image
not
available



der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig.



der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

Universal-Lexikon

der

Handelswissenschaften,

enthaltend:

die Münz-, Maß- und Gewichtskunde, das Wechsel-, Staatspapier-, Bank- und Börsenwesen; das Wichtigste der höhern Arithmetik, der Contorwissenschaft, Waarenkunde und Technologie, der Handelsgeschichte, Handelsgeographie und Statistik, des Seewesens, der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, des Handelsrechts ꝛc. ꝛc.

Herausgegeben

von

August Schiebe,

Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

im Vereine mit:

Dr. Bender in Frankfurt a. M.; Dr. Bülau, Professor an der Universität zu Leipzig; Otto Linné Erdmann, Professor der technischen Chemie an der Universität zu Leipzig; Dr. Feller, Lehrer an der Handels-Lehranstalt zu Leipzig; C. G. Flügel, Lehrer an der Handels-Lehranstalt zu Leipzig; H. Föerster, königl. preuß. Oberzollinspector; J. F. Hauschild, Kaufmann zu Frankfurt a. M.; Dr. Hülsse, Lehrer an der Handels-Lehranstalt zu Leipzig; J. C. Klügmann, Director der practischen Handels-Akademie zu Lübeck; Dr. Mothes, Rechts-Consulent zu Leipzig; Dr. Nischwitz, Lehrer an der Handels-Lehranstalt zu Leipzig; Chr. Noback, Director der Handels-Lehranstalt zu Erfurt; C. A. Noback, Lehrer an der Handels-Lehranstalt zu Leipzig; Dr. Mens Pöhls zu Hamburg; Dr. Weiske, Professor der Rechte zu Leipzig, und Andern.

Erster Band.

A—G.

Mit Königl. Würtembergischem Privilegium.

Leipzig, Zwickau,

Friedrich Fleischer. Gebrüder Schumann.

1837.

A.

Aachen (franz. Aix-la-Chapelle). Diese ehedem berühmte freie Reichsstadt, wo die deutschen Kaiser gekrönt wurden, und jetzige Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preußischen Rheinprovinz, liegt zwischen dem Rhein und der Maas, etwa 8 Meilen von jenem und 4 Meilen von dieser, und zählt gegen 37,000 E. In commercieller Hinsicht ist Aachen durch seine hoch gestiegene Gewerbsindustrie wichtig, welche hier und in der Umgegend, besonders auch in dem nahen Burtscheid, schöne (niederländische) Tuche und Casimire (die besten und schönsten in Deutschland), Strick- und Nähnadeln, Uhren, Messing- und lackirte Waaren, Wagen, Tapeten, Leder, Hüte, Wachstuch, Seife &c. liefert. Mit der Tuch- und Casimirfabrikation sollen gegenwärtig gegen 1400 Webstühle in 38 Fabriken, welche jährlich gegen 60,000 Stück feine Tuche liefern, und mit der Fabrikation von Strick- und Nähnadeln, von welchen jährlich starke Sendungen nach Amerika gehen, 14 Fabriken beschäftigt sein. Eine Sayettefabrik ist erst kürzlich hier errichtet worden, und eine Maschinenfabrik und eine Dampfmühle sind noch im Entstehen. Ueberhaupt regt sich der Unternehmungsgeist hier mehr als je. So ist namentlich auch ein bemerkenswerther Aufschwung im Betriebe der Bergwerke eingetreten, und nicht weit von hier, bei Stollberg, eine große Zinkhütte nebst Zinkwalzwerk angelegt worden. Bedeutende Bestellungen in Tuch gingen in den letzten Jahren besonders auch von Holland ein. — Als eigenthümliche Merkwürdigkeit verdienen die berühmten heißen Schwefelquellen, welche jährlich eine große Zahl von Fremden hierher führen, genannt zu werden.

Münzen und Wechselcurs. Aachen rechnete ehemals vornehmlich nach Reichsthalern zu 54 Mark à 6 Buschen, und von dieser Währung kann man $17\frac{1}{12}$ Reichsthaler auf die kölnische Mark fein Silber rechnen, so daß der Thaler dieser alten Währung $24\frac{7}{12}$ Silbergroschen in preußischem Courant werth war. Von 1810 bis 1815 rechnete man hier (als dem französischen Reiche angehörig und zuletzt an dessen Rechnungsart gewöhnt) auch nach französischen Franken zu 100 Centimen. Jetzt aber und seit 1815 rechnet man hier wie in Berlin und ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preußisch Courant, 14 Thaler auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet.

Von wirklich geprägten Münzen, wie ehemals Aachen deren besonders in Silber ausprägte, kommen wohl zuweilen noch vor die sogen. Aachener Rathspräsentger (Présences), doppelte, einfache und halbe, zu 32, 16 und 8 Mark hiesig, die unter dem Artikel „Münzen überhaupt" nachzusehen sind.

Die hier vorkommenden fremden Münzsorten sollen gesetzlich nach dem Tarif vom 30. Septbr. 1821 und nachträglich einer Bestimmung vom 5. Mai 1828 angenommen werden; indessen richtet man sich im Handelsverkehr doch hauptsächlich nach der Menge und Güte (Schrot und Korn) solcher Münzsorten, und bestimmt hiernach und nach dem jedesmaligen Bedürfniß den Werth derselben, welcher demgemäß gar oft anders, bald höher, bald niedriger notirt und in den wöchentlich erscheinenden Curszetteln gewöhnlich mit angegeben wird. In diesem Betracht hat ein gesetzlicher Tarif nur wenig Nutzen für den Kauf- und Geschäftsmann; man glaubt deshalb, sich der Anführung derselben an andern Orten, wo dergleichen gegeben sind, überheben zu können, und es mag daher nur ausnahmsweise deren Aufstellung stattfinden.

Die Wechselcurse Aachens sind jetzt größtentheils nach dem Berliner Curssystem geordnet, und da wo eine Abweichung vorkommt, ist eine völlige Uebereinstimmung mit den Cursarten, wie sie die vorzüglichsten Handelsstädte der preußischen Rheinprovinz aufstellen, sichtbar, weshalb hierbei zunächst auf das Curssystem Köln's verwiesen wird, welches zugleich auch die in Köln wie in Aachen üblichen Geldcurse nachweist.

Bei Wechselstreitigkeiten, wie auch in allen andern Handelsprozessen, richtet man sich nach dem französischen (eigentlich rheinischen) Handelsgesetzbuche. Wechseluso, Respecttage u. s. w. sind dieselben wie in Frankreich.

Maß und Gewicht. Das jetzige ist das neue preußische; man findet es unter Preußen. Von den alten Maßen und Gewichten führen wir die folgenden an. Längenmaß. Der Baufuß = 288,69 Millimeter. Die Elle = 667,22 Millimeter. — Fruchtmaß. Das Malter für Korn &c. hat 6 Faß à 4 Kopf; das Faß = 24,708 Liter. Das Müdt für Gerste und Hafer hat 6 Maß; das Maß = 39,1577 Liter. — Flüssigkeitsmaß. Die Bier-Tonne hat 104 Kannen; die Bier-Kanne = 1,1331 Liter; die Branntwein-Kanne = 1,0711 Liter; die Wein-Kanne = 1,066 Liter. — Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund à 32 Loth, der Centner zur Fuhre aber 106 Pfund; das Pfund = 467,043 Gramm.

Aarau, Hauptstadt des Schweizer Cantons Aargau, am Fuße des Jura und am rechten Ufer der Aar, südöstlich von Basel und westlich von Zürich, mit 4000 E. und blühender Industrie: wichtige Baumwollspinnereien und Kattun- und Seidenbandfabriken; außerdem Fabriken für mathematische und physikalische Instrumente, für Messer, Leder, Vitriolöl &c., eine Kanonengießerei, sowie große Bleichen und starken Leinwandhandel, der durch 7 Jahrmärkte unterstützt wird.

Münzen und Wechselcurs. Aarau rechnet und führt Buch in Schweizer Livres oder Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen, wobei zuweilen dieser Schweizer Frank in 20 Sols à 12 Deniers eingetheilt wird. Manche rechnen auch nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern.

Der Zahlwerth ist hier, wie in Basel &c., in Louisd'or (französischen und Schweizer neuen Louisd'or) zu 16 Schweizer Franken oder zu $10\frac{2}{3}$ Gulden, so daß also, da man 35,5984 Stück solcher Livres oder Franken auf 1 kölnische Mark fein Silber rechnen kann, dieser Schweizer Frank 11 Silbergroschen 9,58 Pf. preußisch Courant werth ist.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach dem Basler oder Züricher Curssystem.

Maß und Gewicht. Das neue Schweizer Maß- und Gewichtsystem sehe man unter Schweiz. Von den bisherigen Maßen und Gewichten dieses Cantons, welche sehr verschieden sind,

führen wir folgende an. Längenmaß. Aarau, Brugg und Lenzburg haben den Berner Fuß; Baden und Zurzach den Züricher; Laufenburg und Rheinfelden den Wiener Fuß. In Aarau enthält die Elle 593,87 Millimeter; in Laufenburg 597,55; in Rheinfelden 548,03; in Zoffingen 597,39; in Zurzach 602,67 Millimeter. — Fruchtmaß. In Aarau, Bremgarten ꝛc. hat das Malter 4 Mütt, oder 16 Viertel, oder 64 Vierling à 4 Mäßlein. In Baden, Brugg, Laufenburg, Lenzburg ꝛc. hat der Mütt 4 Viertel, oder 16 Vierling, oder 36 Immi; 1 Vierling hat 4 Mäßlein und 1 Immi 10 Becherlein. In Rheinfelden hat das Vienzel 2 Säcke oder 12 Viertel à 12 Becher. In Zoffingen hat der Mütt 4 Viertel, oder 8 Mäß, oder 16 Vierling, oder 48 Becher, oder 64 Immeli. In Aarau hält das Viertel 22,5186 Liter; in Baden das Kernviertel 22,9334, das Haferviertel 25,9943; in Bremgarten das Kernviertel 22,4026, das Haferviertel 23,5803; in Brugg 22,1206; in Laufenburg 22,0797; in Lenzburg das Kernviertel 22,6549, das Haferviertel 24,3887; in Rheinfelden 24,6324; in Zoffingen 26,0233; in Zurzach 22,2702 Liter. — Flüss. Maß. In Aarau, Laufenburg, Zurzach ꝛc. hat der Saum 100 Maß à 4 Schoppen; der Viertelsaum heißt in Aarau ein Eimer. In Rheinfelden hat der Saum 3 Ohm à 32 Maß. In Aarau hält die lautere Maß 1,44056 Liter; in Laufenburg die Stadtmaß 1,33461, die alte Landmaß 1,71898; in Rheinfelden die Stadtmaß 1,26286, die Landmaß 1,44443; in Zurzach die lautere Maß 1,53218 Liter. — Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund; die Pfunde aber sind sehr verschieden. In Aarau wiegt ein Pfd. von 32 Loth 476,586 Gramm; in Baden 1 Pfd. von 36 L. 528,528; in Bremgarten 1 Pfd. von 36 L. 528,848; in Brugg 1 Pfd. von 36 L. 528,762; in Laufenburg 1 Pfd. von 32 L. 472,980; in Lenzburg 1 Pfd. von 36 L. 528,288; in Muri 1 Pfd. von 36 L. 528,718; in Rheinfelden 1 Pfd. von 32 L. 504,561; in Zoffingen 1 Pfd. von 32 L. 481,555; in Zurzach 1 Pfd. von 36 L. 528,459 Gramm.

Abandon (franz. abandon; engl. abandoning; ital. abandono); 1) im Frachtcontracte. In diesem ist es nach fast allen Seerechten eingeführt, daß der Empfänger von Frachtgütern, wo diese in flüssigen Artikeln oder solchen bestehen, welche, wenn sie verderben, lecken, das Recht hat, die ganz oder theilweise ausgeleckten Gebinde oder verdorbenen Waaren dem Schiffer für die Fracht zu überlassen. Der technische Ausdruck für dieses überlassen, welches von Bezahlung der Fracht befreit, ist dann „die Waare für die Fracht stehen lassen.“ Die Franzosen aber nennen dies „die Waare abandonniren, welche Benennung übrigens sehr wenig zu empfehlen ist (Pöhl's Handelsrecht III. S. 578, Note 9), weil sie manche Irrthümer veranlaßt.

2) Im Assecuranzrechte. Hier ist darunter diejenige Handlung des Versicherten zu verstehen, durch welche derselbe seinem Versicherer erklärt, er nehme die Bezahlung der ganzen versicherten Summe in Anspruch, und überlasse dagegen ihm den Gegenstand der Versicherung mit allen Rechten. Die nächste Veranlassung zu diesem Abandon ist da, wo über das Schicksal des versicherten Gegenstandes eine Ungewißheit herrscht. Er setzt dabei einen totalen Schaden, sei dieser nun ein physischer, oder constructiver totaler Schaden, voraus. Daher sind die Fälle, in denen er hauptsächlich stattfindet, a) der, wo von dem Gegenstande der Versicherung in gewisser, in den Gesetzen verschieden bestimmter Zeit überall keine Nachricht einging, wo durch den Ablauf der gesetzlichen Zeit eine Präsumtion für den totalen Verlust begründet ist. Die gesetzliche Zeit ist in Spanien ein, bei langen Reisen zwei Jahre; in Frankreich respective sechs Monate, ein und zwei Jahre; in Holland nach dem neuen (noch nicht eingeführten) Handelsgesetze resp. ein, zwei, drei Jahre; in Schweden, bei Reisen innerhalb Europa, sechs, sonst zwölf Monate; in Dänemark Jahr und Tag, bei Reisen außerhalb Europa zwei Jahre; in Preußen bei Ostseereisen drei, bei andern europäischen Reisen sechs, bei außereuropäischen Reisen achtzehn Monate, und wo das Schiff die Linie passirt, drei Jahre. In Hamburg ist der Mangel an Nachrichten der einzige Grund des Abandon, und ist hier nur für europäische Reisen eine Frist von drei Monaten über die Zeit, die ein Schiff über die gewöhnliche Dauer seiner Reise ausbleibt, festgesetzt; b) physischer totaler Verlust in den Fällen, wo zwar ein Schiff aufhört als solches zu existiren, aber die Trümmer gerettet sind; bei Waaren, wo diese zwar erhalten, aber gänzlich verdorben sind; nach einigen Gesetzen schon da, wo Waaren um $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ ihres Werthes verschlechtert sind; c) höhere Gewalt im engern Sinne, also Aufbringung, Nehmung, Embargo; d) Verlust der Reise, wo derselbe den Verlust des Gegenstandes der Assecuranz nach sich zieht, oder diesen für seinen Eigenthümer werthlos macht. Nach englischem Rechte muß, wo etwas geborgen ist, abandonnirt werden, wenn der Versicherte einen totalen Schaden fordert. Ein wirklicher physischer gänzlicher Untergang des versicherten Gegenstandes aber schließt ihn regelmäßig aus. Auch muß der Abandon den ganzen Gegenstand der Versicherung umfassen. Um das Recht des Abandon nicht zu verlieren, muß aber der Versicherte, in den Fällen, wo ihm dies möglich war, allen möglichen Fleiß aufgewendet haben, um nach Kräften zu retten, auch seinem Versicherer sobald als möglich die erforderliche Anzeige machen und mit ihm über die zu ergreifenden Maßregeln conferiren. Sonst existiren gemeinrechtlich für die Ausübung des Abandon, das Abandonniren, keine bestimmten Formen, wenn gleich hier und da wohl bestimmte Fristen vorgeschrieben zu sein pflegen, in welchen der Versicherte die ausdrückliche Erklärung, er wolle abandonniren, abgeben muß. — Die Wirkung des Abandon ist nun die, daß der Versicherte sich aller Rechte an den Gegenstand der Assecuranz, soweit er vorhanden, oder seine Existenz ungewiß ist, begibt und auf den Assecuradeur überträgt. Der Letztere erwirbt daher das volle Eigenthum an dem Gegenstande der Versicherung mit allen Lasten, Rechten, Vortheilen und Forderungen, und zwar mehrere Versicherer pro rata. Daher theilen sie auch mit dem Versicherten pro rata, wo dieser nicht zum Vollen versichert ist. Hinter privilegirten Forderungen stehen sie zurück. Vgl. Pöhl's Handelsr. IV. S. 594 — 666. P.

Abas, Perlengewicht in Persien, s. Persien.

Abassi (Abbas), eine persische Silbermünze, deren 50 auf den Toman, als persische Münzeinheit, gehen. Der Abassi hat 2 Mamoudis oder 4 Schahis. Da die persischen Münzen, beinahe wie in der Türkei, große Veränderungen mit der Zeit erlitten haben, so sind auch die neuern persischen Münzstücke schlechter als die in frühern Zeiten geprägten; wiewohl auch die gleichzeitigen Nachrichten verschiedener französischer und englischer Schriftsteller über das persische Münzwesen häufig sehr abweichen. Man kann annehmen, daß der Werth des Abassi in folgender Stufenfolge stattgefunden und sich bis auf die neuesten Zeiten (bis 1828) vermindert hat:

a) 1 Abassi ist werth in preuß. Courant,
nach frühern englischen Nachrichten....... 13 Sgr. 4$\frac{3}{7}$ Pf.

b) 1 Abassi ist werth in preuß. Ct., nach früheren französischen Nachrichten.......... 9 : 6⅞ :
c) 1 Abassi ist werth in preuß. Ct., nach Bonneville.................................... 7 : 2½ :
d) 1 Abassi ist werth in preuß. Ct., nach neuern russischen Nachrichten.......... 2 : 5 :
welche letztere Angabe für jetzt festzuhalten ist.

Aberdeen oder New=Aberdeen, Seestadt in Mittelschottland an der Mündung des Dee in die Nordsee, mit 35,000 E., die, neben Schiffbau und starker Fischerei, hauptsächlich Wollen=, Baumwollen=, Leinen=, besonders Segeltuch= und gute Zwirn=, auch Strumpf= und Teppichfabriken unterhalten und einen lebhaften Handel mit frischem und geräuchertem Lachs, Stockfisch (Laberdan), Pökelfleisch, Mehl, beliebtem Zwirn, Leinwand, Teppichen, Strumpfwaaren, Wallfischproducten und vorzüglich auch mit Granitstein (nach London) treiben. Es finden sich hier auch Eisengießereien, eine große Flachsspinnerei und starke Brauereien. Etwa 350 Schiffe, mit 40,000 Tonnen Last, finden bei dem Wallfischfange und andern Fischereien, bei dem ausländischen und Küstenhandel Beschäftigung. Der Lachsfang in den Flüssen Dee und Don bringt jährlich 2000 Barrels zur Ausfuhr. Es werden jährlich fünf Jahrmärkte hier gehalten. — Der Hafen der Stadt ist neuerlich mit großem Kostenaufwande durch den Bau eines 1200 Fuß langen, 60 F. breiten und 38 F. hohen Granitdammes erweitert und verbessert worden, und wird durch zwei Batterien beschützt.

Abfertigungsbefugnisse der Zollämter an den Grenzen des Zollvereingebiets. Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung ohne Beschränkung zulässig, welche die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr betrifft. Sie sind in der Regel allein ermächtigt: a) zur Ein= und Ausgangsbehandlung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang zu erweisen ist; b) zur Eingangsbehandlung der Waaren, welche an Hauptämter im Innern gehen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus unversteuerten Niederlagen in das Ausland versendet werden. Ausnahmen hiervon treten nur ein insoweit Nebenzollämtern besondere Befugnisse beigelegt werden.

Ueber Nebenzollämter erster Classe können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht mehr als 5 Thaler vom preußischen oder 9 Gulden vom Zollcentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über 50 Thaler oder nicht über 88 Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse die oberste Finanzbehörde nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen. Ausfuhrzoll können die Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung des Betrags erheben.

Bei Nebenzollämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Thaler vom preußischen oder weniger als 10 Gulden vom Zollcentner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein= oder ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Viehtransport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Thaler oder nicht 18 Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als 10 Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemmale eingeführt werden.

Abfertigungsstunden. Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirk vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich: in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr. Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen. Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn= und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocal angeheftet werden.

Bei den Hauptsteuerämtern (Hallämtern) im Innern des Vereingebiets sollen die Dienststunden folgende sein: in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. Für die übrigen Dienststellen im Innern werden die Stunden, in welchen zollamtliche Abfertigungen stattfinden müssen, nach Maßgabe des Bedürfnisses von der vorgesetzten Behörde bekannt gemacht und diese Bekanntmachung über der Eingangsthür des Geschäftslocals angeheftet.

Abgaben, s. Auflagen.

Abgabenbefreiungen von Ein=, Aus= oder Durchgangszöllen finden nach den Vertragsbestimmungen der deutschen Zollvereinstaaten in der Regel nicht statt, und es bleiben von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung selbst diejenigen Gegenstände nicht ausgeschlossen, welche für die Hofhaltung der Souveräne und ihrer Regentenhäuser, sowie für die bei ihnen accreditirten Gesandten, Botschafter, Geschäftsträger ꝛc. eingehen. Jedem Staate steht dagegen das Recht zu, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein=, aus= oder durchgehen zu lassen. Derartige Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, in besondern Registern notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, bei der Revenüentheilung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgestellt worden, als baar in Anrechnung gebracht. Abgabenermäßigungen werden jedoch zur Beförderung der Industrie in einzelnen Fällen und für Gegenstände zugestanden, welche entweder zur weitern Veredlung im Vereinslande, oder zum Betriebe für Manufacturen oder Fabriken bestimmt sind und in dem Vereinslande entweder nicht in gleicher Güte oder nicht zu denjenigen mäßigen Preisen zu haben sind, wie solche das Ausland liefert. Dahin gehören Maschinen und Maschinentheile, Eisen und Stahldraht für Fabrikanten, Bleiplatten und Bleikammern zur Schwefelsäurefabrikation, baumwollene Halbfabrikate ꝛc.

Abgabenverfassung, s. Zoll= und Handelssystem, deutsches.

Åbo (spr. Obo; finn. Turku), bis 1819 Hauptstadt im russischen Finnland, an der Mündung des Aurajoki in den bottnischen Meerbusen. Seit dem großen Brande, der die Stadt i. J. 1827 verwüstete, und in Folge dessen auch die dasige Universität nach der neuen Hauptstadt Finnlands, Helsingfors, verlegt wurde, zählt Åbo nur noch gegen 12,000 E., welche beträchtliche Fabriken in Tuch, Leinwand, Leder, Tabak, Zucker ꝛc. unterhalten und ansehnlichen Seehandel treiben; doch scheint seit

dem Unglück, das diese Stadt betroffen, auch ein Theil der Geschäfte sich nach Helsingfors zu ziehen. Es werden in Åbo sehr große Schiffe für den Holzhandel, welcher einen Haupthandelszweig des Platzes bildet, gebaut. Größere Schiffe müssen in dem Hafen Bekholm, etwa eine Stunde von der Stadt, vor Anker gehen, kleinere können bis in die Stadt kommen. Die Einfahrt ist der vielen Klippen wegen beschwerlich und oft gefährlich. Die Schifffahrt im bottnischen Meerbusen ist ebenfalls sehr mühsam und gefährlich wegen des langen Winters und der vielen Nacht in dieser nördlichen Breite.

Münzen. Åbo rechnet nach den gesetzlichen Bestimmungen, und, besonders bei Steuern und Abgaben, wie das ganze russische Reich, nach Rubeln zu 100 Kopeken (jetzt meistens nach russischen Bankrubeln oder Bank-Assignationen, wonach der Silberrubel ungefähr 360 Kopeken Papiergeld werth ist). Außerdem bedient man sich hier auch noch der schwedischen Währung und rechnet nach Reichsthalern Species Banco zu 48 Schilling à 12 Rundstücke in Papiergeld, wie es jetzt im Königreiche Schweden gebräuchlich ist.

Abschreiben, s. Banken und Buchhaltung.

Abschrift des Wechsels, Wechselabschrift, s. Wechselcopien.

Absonderungsrecht, s. Concurs.

Abtreten, s. Cession.

Abucco, Abuchi, Gold- und Silbergewicht im Reiche Pegu in Hinterindien.

Abukelb, eine Silbermünze, die in Syrien geprägt ist, und die man auch den Piaster mit dem Hunde zu nennen pflegt, von dem frühern Werthe eines 60 Parastücks = $1\frac{1}{2}$ türkische Piaster und in der Größe eines franz. Laubthalers. In Constantinopel werden dergleichen Münzstücke gewöhnlich Almichler, Altmischlir, Iselota oder Doppel-Zolota genannt.

Abukesb (fr. Abuquelb), die Benennung, welche man besonders in Aegypten den holländischen Löwenthalern beilegte, die in der Türkei gemeiniglich Aslani genannt werden. Bekanntlich stützt sich diese Bezeichnung auf den darauf geprägten Löwen, welche die Araber für Hunde halten und daher Abukesb nennen. Siehe auch Löwenthaler.

Abuschär oder Buschir, Hafenstadt auf einer gegen zwei Meilen in den persischen Meerbusen sich erstreckenden Halbinsel der persischen Provinz Farsistan, mit etwa 10,000 E., welche hauptsächlich vom Handel leben, da der hiesige Hafen von ostindischen, europäischen, besonders englischen, und von arabischen Schiffen besucht wird und überhaupt, seit dem Verfall von Bender-Abassi, als der vornehmste an der persischen Küste zu betrachten ist, ungeachtet derselbe keine beträchtliche Größe und viele Klippen hat.

Von Abuschär aus wird fast ganz Persien mit indischen und einer Menge europäischer Waaren hauptsächlich durch die Engländer versorgt, an deren Manufacturwaaren man in Persien immer mehr Gefallen findet, und welche daher auch hier eine Factorei und einen Residenten haben. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind: europäische Tuche, bunte Cattune, Brokate und Seidenzeuge, gewürfelte und gedruckte Leinwand, Leder, Papier, kurze Waaren, Uhren, bengalische Musseline, gemalte indische Zeuge, indischer Stahl, der in Persien jedem andern vorgezogen und zu den vortrefflichen persischen Säbeln verarbeitet wird, ferner Blei, Zinn (von der holländisch-ostindischen Insel Banca) und Perlen, chinesisches Porzellan, Indigo, Cochenille und Färbehölzer, Reis, Kaffee (von Mokka), Zucker, Thee, Gewürze, Wohlgerüche ꝛc., wogegen die britischen und arabischen Schiffe hauptsächlich rohe Seide, Kameel- und Ziegenhaar, Wein (von Schiras), getrocknete Früchte, Tabak, Safran, Saflor, Krapp, gelbe Färbebeeren, Pferde, Weizen, Kupfer, Türkise und Perlen, Galläpfel, Gummi, assa foetida u. a. Droguen, Rosenwasser, Rosenöl u. a. Wohlgerüche, und von Kunstprodukten, die jedoch weniger stark zur Ausfuhr kommen, Seidenstoffe, Gold- und Silberbrokate, schöne Teppiche und Shawls, feine Leder (Maroquin), glänzende Waffen und vorzügliche Juwelierarbeiten entgegennehmen.

Handel Persiens. — Persien zeichnete sich in den Tagen seines Glücks als Manufacturland aus. Seine dem orientalischen Geschmack angepaßten Fabrikate dienten nicht nur zur Befriedigung der Prunksucht seines Hofes und der Großen des Landes, sondern gingen auch nach der Türkei, Tartarei und selbst nach Nordafrika. Die Weiber der wandernden Stämme weben aus der Schafwolle jene Teppiche, die wir, von dem Lande, über welches wir sie erhalten, türkische nennen: sie bilden durch den ganzen Orient den wichtigsten Zweig des zur Zierde dienenden Hausrathes. Die in Khorassan verfertigten Teppiche behaupten ihren Ruf vor allen andern. Die zweite Stapelwaare sind reiche und prachtvolle Seidenfabrikate, besonders auch Brokate und Stickereien. Waffen, besonders Säbel von vorzüglicher Güte und mit Gold, Silber und Edelsteinen reich verziert, finden einen sichern Absatz und ist in diesem Zweige keine Abnahme bemerklich. Die Verfertigung irdener Waaren ist in ganz Persien sehr ausgedehnt und einige ihrer Producte rivalisiren beinahe mit dem chinesischen Porzellan. Diese Erzeugnisse persischen Gewerbfleißes nebst aus Ziegenwolle verfertigten Shawls, Leder-, Papier- und Juwelierarbeiten vollenden die Liste der Hauptmanufacturen Persiens.

Obschon die Lage Persiens, im Mittelpunkte Vorderasiens und zwischen zwei Meeren, für den Handel so vortheilhaft erscheint, auch das Land die schönsten Producte, die roh und verarbeitet von bedeutendem Werthe sind, im Ueberfluß hervorbringt, so ist doch der Verkehr in und mit diesem reichen Lande verhältnißmäßig sehr gering. Der schlechte Zustand der Wege und der Mangel an schiffbaren Flüssen erhöht den Preis der Waaren, deren Transport nur auf Kameelen, Maulthieren und Pferden geschehen kann, zu sehr, wozu noch kommt, daß es dem Lande an Credit fehlt, da die schlechte Regierungsart den Besitz unsicher macht.

Da Persien keine Handelsmarine hat und überhaupt die Schifffahrt vernachlässigt, so besteht der Handel in diesem Lande meist in Landhandel durch Karawanen, und ist der Seehandel hauptsächlich nur auf den Verkehr mit den Briten im Süden zu Abuschär und auf den Handel mit den Russen von Astrachan am caspischen Meere beschränkt, an welchem letztern besonders die persischen Städte Enselli, Räscht, Balfrusch, Tauris ꝛc. Theil nehmen.

Die Russen bezogen bisher hauptsächlich Seide, Baumwolle und mehrere ostindische Waaren von Persien, wogegen, neben den Waaren anderer Länder, besonders das russische Pelzwerk, Leder (Juften), Eisen ꝛc. guten Absatz fanden. Durch die erweiterte Schifffahrt auf dem caspischen Meere von Seiten Rußlands ist dieser Verkehr in den letzten Jahren immer lebhafter geworden.

Was den Handel Englands mit Persien betrifft, so führt ein Brief aus Teheran im Morning-Herald 1836 laute Klage darüber, daß der schon seit 3 Jahren in Anregung gebrachte Han-

delstractat zwischen England und Persien durch fremden Einfluß noch immer verhindert worden. Dies sei um so unglücklicher, als der Schah gerade jetzt von Maßregeln spreche, um die starke Einfuhr europäischer Manufacturwaaren in Persien zu verhindern, indem durch die Fortdauer derselben die edlen Metalle aus Persien gezogen und die persischen Seiden- und Baumwollenmanufacturen zu Grunde gerichtet würden. Der Schah soll bereits den festen Entschluß ausgesprochen haben, keine Kleidung zu tragen, die nicht aus inländischem Stoffe bestände; zu gleichem Verfahren sollen alle Offiziere aufgefordert worden sein; ja der Schah habe sogar mit einem Ferman gedroht, der bei Strafe verbieten solle, europäische Manufacturwaaren zu tragen und zu gebrauchen.

Der Handel mit der Türkei geschieht auf zwei Hauptwegen, über Basra oder Bassora und Bagdad am Tigris und über Erzerum in Armenien. Die Ausfuhr besteht in Tabak, Kirschbaumholz zu Pfeifenröhren, Schilfrohr zum Schreiben, Seide und Seidenstoffen, Baumwolle, gemalten indischen Zeugen, Schafwolle, Teppichen und Shawls, Reis, Pferden &c. Eingeführt werden bunte französische, englische, deutsche und Schweizer Leinen- und Baumwollenzeuge, Seidenwaaren aus Lyon und Italien, Tuche aus Belgien, Deutschland und Languedoc, Uhren von Genf &c.

Die Afghanen und Bucharen kommen selbst auf die persischen Märkte, um hier ihre Bedürfnisse gegen Schaffelle, Moschus, Rhabarber, Salmiak, Kaschmir-Shawls, Edelsteine &c. einzuhandeln. — Als ein einträglicher Erwerbszweig der Nomadenstämme Vorderasiens muß auch der Handel mit Sklaven betrachtet werden, dessen Gegenstände die Gefangenen sind, welche in die Gewalt der Räuberhorden gerathen und zu arm sind, sich loszukaufen. Auch werden zu Zeiten Negersklaven mittels arabischer Schiffe über Abyssinien nach den persischen Häfen gebracht.

Man schlägt den Betrag der gesammten Ausfuhr Persiens zu 10 bis 12 Mill. Thaler jährlich an.

Noch muß eines zwar schon lange bestehenden, aber in den letzten Jahren immer wichtiger gewordenen Verkehrs zwischen Persien und Deutschland gedacht werden. Es ist dies der Handel, welchen mehrere Kaufleute aus Tiflis (im russischen Georgien oder Grusien), aus Armenien und aus Persien selbst (gewöhnlich alle überhaupt Armenier genannt) direct mit Leipzig, Wien, Hamburg und Triest, jetzt wegen der strengen russischen Douane nicht mehr über Rußland, sondern weit vortheilhafter auf zwei andern Wegen betreiben. — Das Triester Handelsblatt „Giornale del Lloyd Austriaco" enthielt unlängst bemerkenswerthe Notizen über die Wichtigkeit, welche eine Beförderung und Ausdehnung der Handelsverbindungen Oestreichs mit der asiatischen Provinz Georgien haben würde. Es berichtet unter andern folgendes Factum als einen Beweis, welche werthvolle Kunden und Käufer die Armenier für Europa sind. Auf einer der Leipziger Messen vom vorigen Jahre (1835) fanden sich 15 derselben ein, 6 aus Tiflis, 4 aus Karabag, 3 aus Eriwan und 2 aus Nachitschewan, um für den Werth von 230,000 holl. Ducaten einzukaufen. Nachdem sie dieses vollbracht hatten, trennten sie sich, und zwei derselben gingen nach Hamburg, um dort ihren Bedarf an Colonialwaaren einzukaufen. Dieselben beluden mit dem Ganzen ihrer daselbst eingekauften Waaren ein Schiff, mit welchem sie glücklich das schwarze Meer und den daselbst immer mehr aufblühenden Hafen von Trapezunt (Trebisonde) erreichten. Vier Andere begaben sich nach Wien, wo sie ebenfalls fernere Einkäufe in verschiedenen Waaren machten und alles auf Dampfschiffen die Donau hinab nach Galacz transportirten, indem sie dort wieder eine semiotische Brigantine befrachteten und auf diese Weise mit ihren sämmtlichen Waaren in Trapezunt landeten. Die übrigen neun kamen nach Triest, wo sie noch ansehnliche weitere Einkäufe, namentlich in Blei, Stahl, Tuchen, Schweizer Manufacturwaaren &c. machten. Mit dem, was sie dort und in Leipzig eingekauft hatten, beluden sie fünf östreichische Schiffe, welche ebenfalls nach Trapezunt abgingen.

Weit größere Einkäufe noch, sagt das Triester Handelsblatt, würden die Armenier in Deutschland machen, wenn Rußland, welches von seinen Moskauer Manufactur- und andern Waaren mit ihnen auszutauschen wünscht, ihnen die Handelsverbindungen in dieser Richtung nicht so sehr erschwerte, so daß dieselben schon mehreremale genöthigt gewesen sind, ihre Landungsplätze zu ändern. Man hofft noch immer, daß die russische Regierung die von dem Kaiser Alexander im Jahr 1821 den armenischen Provinzen zugestandene und später zurückgenommene Handelsfreiheit wieder eintreten lassen werde.

Welche Erleichterungen jenen Kaufleuten auf ihrem Handelswege die seit kurzem geregelte Dampfschifffahrt auf der Donau und der dadurch aufblühende Hafen Galacz darbietet, darüber enthält die allgemeine Zeitung folgenden Artikel aus Galacz (Ende April 1836): „Bereits seit undenklichen Zeiten besuchen persische und grusische Kaufleute aus dem Innern ihres Landes die Leipziger Messe. Sie machen dort gewöhnlich im Betrage von außerordentlichen Summen Einkäufe. Der persische und grusische Handel liegt nämlich in den Händen einiger großen Capitalisten, welche von allen andern Kaufleuten ihres Landes vor ihrer Reise Commissionen annehmen, dieselben in Leipzig ausführen und die Waaren sodann auf Risico dieser Kaufleute selbst nach Hause bringen. — Daß die östreichische Regierung schon vor alten Zeiten die einstige Belebung der Donau ahnte, daß sie annahm, die persischen Kaufleute würden durch ihr Gebiet die Donau befahren, bezeugt schon der Tractat von 1718 zwischen diesem Staat und der Türkei, wo letztere den Kaufleuten auf der Donau alle mögliche Erleichterungen zu leisten verspricht und sich verbindlich macht, nie mehr, unter was immer für einem Vorwande, den nach Persien oder sonst transito gehenden Waaren einen Zoll, der 5 pr. Ct. übersteigen würde, aufzulegen. Bei der Gründung der beiden Fürstenthümer aber wurde jede Transito-Waare von jeder, selbst der geringsten Abgabe, sowohl zu Lande als zu Wasser, befreit. Vor ungefähr acht Jahren nahmen die persischen und grusischen Kaufleute über Breslau, Lemberg, Brody und Odessa und von da zu Meer ihren Weg. Der lange Landweg, die daraus entspringenden bedeutenden Frachtspesen, der Zeitverlust, sowie der große russische Transitozoll ließen sie bald auf einen andern Weg denken. Sie schlugen den über Triest und Constantinopel ein. Diese Straße war unstreitig vortheilhafter als die erstere, aber auch nicht ohne bedeutende Nachtheile. Denn abgesehen davon, daß die Seereise weit größer war, so waren sie auch großen Spesen beim Ab- und Aufladen in Constantinopel unterworfen und mußten oft vier bis fünf Wochen auf günstigen Wind im Canale von Constantinopel warten, der Schwierigkeiten, die sie sodann in Constantinopel fanden, ihre Waaren weiter zu befördern, nicht zu gedenken. Durch die eingeleitete geregelte Dampfschifffahrt auf der Donau ist diesen Kaufleuten nun der größte Vortheil gewährt. Sie lassen bei den in Leipzig trefflich organisirten Landfrachten ihre Waaren bis Wien und von da mittels Dampfschifffahrt nach Galacz bringen. Galacz ist bekanntlich ein Freihafen, und es befinden sich immer da oder in dem nahen Braila

Schiffe, die sie sodann zu billigen Frachten miethen und welche sie bei gutem Wetter in 4 bis 5 Tagen nach Trapezunt oder Redoutcale bringen können. Wollten die persischen und grusischen Kaufleute noch sicherer gehen und noch weniger Zeitverlust ausgesetzt sein, so sollten sie, um in den Häfen Galacz und Braila immer Schiffe zur Aufnahme ihrer Waaren zu finden, die Einrichtung treffen, daß man von ihrem Entschluß, den Donauweg zu nehmen, 4 oder 6 Wochen früher unterrichtet wäre. Schon 1835 — zum erstenmale — hatte die Donau die erfreuliche Erscheinung, daß drei persische Kaufleute, worunter Einer (Agamaloff), dessen Waaren wohl eine halbe Million Thaler im Werthe gehabt haben, hier ankamen. Die andern Grusier und Perser wollten erst den Ausgang dieses Versuchs abwarten. Sie schifften sich sogleich auf einem ionischen Fahrzeuge ein, legten die Strecke nach Trapezunt, wobei sie auch Redoutcale berührten, in nur 9 Tagen, laut ihren brieflichen Aeußerungen, glücklich und zufrieden zurück, den neuen Weg preisend, der sie der früher auszustehenden Mühseligkeiten überhob."

Von Trapezunt werden diese Waaren zu Lande auf Lastthieren über die armenischen Gebirge nach den persischen Städten Tauris oder Tabris, sowie nach Räscht und Teheran zum großen Markte gebracht.

Ueber die Dampfschifffahrt der Engländer auf dem Euphrat und Tigris sehe man den Art. Aleppo am Schlusse.

Münzen. Abuschär rechnet, wie Persien überhaupt, nach Tomans zu 50 Abassi oder 100 Mamoudis, deren jetziger Zahlwerth unter Persien nachzusehen ist. — Maß und Gewicht s. ebenfalls unter Persien.

Abweichung von der Reise, s. Deviation.

Abyssinien oder Habesch, sonst Aethiopien genannt. Unter diesem Namen begreift man das noch sehr wenig bekannte, vom südlichen Theile des rothen Meeres bespülte Hoch- oder Alpenland, das die östlichen Nilquellen enthält und in mehr als einer Hinsicht die afrikanische Schweiz genannt werden kann. Das Land hat bei dem heißen Klima in den Niederungen mehrere geschätzte Producte, als: Getreide, viel Hirse (Durra), das Hauptnahrungsmittel, schöne Südfrüchte, Zuckerrohr, Kaffee, Baumwolle, Flachs, Tabak, Sennesblätter, Aloe, Myrrhen, große Waldungen von Cedern, Eben- und Sandelholz, Elfenbein, viel Gold und Salz. Die Industrie ist von keinem Belange und nächst dem Ackerbau Viehzucht Hauptbeschäftigung; der Reichthum des Hochlandes, welches förmliche Alpenwirthschaft treibt, besteht in trefflichen Pferden. Der Handel, der zur Zeit Salomo's bedeutender gewesen sein mag, beschränkt sich auf mehrere der oben genannten Naturerzeugnisse, die theils nach dem nahen Arabien ausgeführt, theils von den Engländern gegen Waaren aus Indien und Europa ausgetauscht werden. Der am meisten besuchte Hafen ist der von Massowah oder Mazua auf der Insel gleiches Namens an der nordöstlichsten Bucht des Landes. Nächst Massowah ist Arkeko auf dem Festlande gegenüber für den auswärtigen Handel am wichtigsten. Auch über Kairo in Aegypten kommen bisweilen europäische Waaren durch Karawanen nach Habesch. Die alte reiche Haupt- und Handelsstadt Abyssiniens, Axum, zeigt in ihren Trümmern noch ihre ehemalige Herrlichkeit; die jetzige Hauptstadt, Gondar, ist der Mittelpunkt des innern Handels.

Münzen. Abyssinien rechnet bei großen Zahlungen gewöhnlich nach Goldbarren, die hier nach Wakeas oder abyssinischen Unzen Gold bestimmt werden, und zwar, nach frühern Angaben, die abyssinische Unze Gold zu 10 Patacas, oder daß 1000 Wakeas oder abyssinische Unzen Gold ungefähr 985 köln. Mark fein Silber ausmachen, 1 Wakea oder Unze Gold also etwa 14 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. preuß. Courant werth sei.

Nach den Berichten des Lord Valentia wird 1 Wakea Gold 11¼ Patacas gleich geschätzt, eine Zechine = 6210 Borjokes oder Glascorallen, so daß überhaupt 1 Zechine (venet. Ducaten) zu 2¼ Patacas oder Patakkas, 51¾ Herf, 207 Divini, 2070 Kibear und, letztere zu 3 Borjokes, 6210 Borjokes gleich käme. — Hiernach wären 1000 Wakeas Gold = 851 köln. Mark fein Silber zu setzen; folglich hätte ein Wakea Gold den Werth von 16 Thalern 13¾ Silbergroschen preußisch Courant. Auch nach Salt's zweiter Reise nach Abyssinien ist 1 Wakea (Wakih) Gold ungefähr 16 Thaler werth. Der letztangegebene Werth scheint also, nach neuern Nachrichten, der richtige zu sein.

Abyssinien bedient sich, bei Ermangelung eigener Münzen, nicht nur der hier durch den Handelsverkehr mit dem Auslande in Umlauf gebrachten spanischen Piaster und der holländischen und venetianischen Ducaten oder Zechinen, sondern auch der hier vorkommenden deutschen Conventions- oder Speciesthaler, welche man Patacas oder Patakkas nennt. Zur Ausgleichung, folglich als Scheidemünze, wendet man Glaskorallen an, sowie Pfefferkörner, Tafeln von Steinsalz u. dergl. mehr; sogar eines groben baumwollenen Zeuges oder Tuches bedient man sich hier, anstatt des Geldes, bei landesherrlichen Abgaben.

Von den Salztafeln oder Salzklumpen rechnet man gegen 80 Stück (so wie sie hier gebräuchlich sind, nämlich etwa 1 Fuß lang und 3 Zoll dick) auf 1 Gold-Wakea.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Die Elle (der türkische Pik) hält 27 englische Zoll oder 685,79 Millimeter. — Fruchtmaß. Der Ardeb in Gondar hat 10 Madegas und hält circa 4,4 Liter; der Ardeb in Massuah hat 24 Madegas und hält circa 10,6 Liter. — Flüss. Maß. Der Kuba hält 62 engl. Kubikzoll oder 1,016 Liter. — Handelsgewicht. Der Rotolo (Pfund) hat 12 Wakeas (Unzen) à 10 Drachmen und wiegt 4800 engl. Troy-Grän oder 311,039 Gramm.

Acapulco, ausgezeichneter Seehafen und Stadt an einer Bucht des stillen Oceans im Freistaate Mexico, mit 5000 E. Der durch steile Felsenwände geschützte Hafen ist der beste an der ganzen Westküste Amerika's und vielleicht einer der schönsten der Welt, indem er jeder Zahl von Schiffen, von welcher Größe sie auch sein mögen, die vollkommenste Sicherheit gewährt. Früher war derselbe äußerst lebhaft durch den Handel, welchen die Manilla-Registerschiffe hier trieben, die gegen ostindische und chinesische Waaren Silber einhandelten. Vor der spanischen Emancipation ging nämlich jedes Jahr eine Galione oder großes Schiff mit reicher Ladung von Acapulco nach Manilla, einer Insel der Philippinen in Ostindien, nach deren Rückkehr mit den reichsten Waaren des Orients und der gleichzeitigen Ankunft des Schiffes von Lima, eine von Fremden sehr besuchte Messe gehalten wurde. Der Verkehr von Acapulco mit den südamerikanischen Freistaaten Columbia, Peru, Chile rc. war bisher nur unbedeutend, weil die Schifffahrt an diesen Küsten beschwerlich und durch oft unerwartet lang dauernde Windstillen unter der Linie sehr schwierig wird. — Die Ausfuhr besteht in ungemünztem Gold und Silber, Cochenille, Cacaobohnen, Wolle, Indigo rc., die Einfuhr hauptsächlich in europäischen Baumwollen-, Seiden- und kurzen Waaren, sowie in Gewürzen. — Das Klima von Acapulco ist durch die Moräste im Osten der Stadt und durch die drückende Hitze, die durch das Zurückpral-

len der Sonnenstrahlen an den ungeheuern Granitfelsen, an welche sich die Stadt lehnt, noch vermehrt wird, höchst ungesund und werden vom gelben Fieber und der Cholera besonders junge Europäer hingerafft. In der neuesten Zeit hat man den Felsen, in welchem der Hafen durch die Natur gebildet ist, mittels eines Stollens durchbrochen, um den Seewinden den Zugang zu verschaffen.

Accept, Acceptation, Annahme eines Wechsels (franz. acceptation; engl. acceptance, acceptation; ital. accettazione). Darunter kann man im allgemeinen Sinne diejenige Handlung verstehen, durch welche sich eine gewisse Person zur Zahlung einer Tratte verbindlich macht, es sei nun schriftlich, mündlich oder stillschweigend, da wo nämlich auch die mündliche oder stillschweigende Acceptation giltig ist. In engerer Beziehung ist es die schriftliche Erklärung, mittels welcher sich eine Person nach Wechselrecht verbindlich macht, eine Tratte an deren Inhaber zu bezahlen. In der engsten und gewöhnlichsten Bedeutung des Wortes versteht man unter Accept, Acceptation oder Annahme die vom Bezogenen einer Tratte auf deren Vorderseite mit eigenhändiger Unterschrift, oder mit Unterschrift der von ihm dazu mit gehöriger Procura versehenen Person, gegebene Erklärung, die im Wechsel benannte Summe Geldes auf die angegebene Art zur Verfallzeit zu bezahlen. Durch eine solche Erklärung, deren höchst einfache Form hiernach noch angeführt wird, tritt der Bezogene dem zwischen dem Aussteller und Nehmer der Tratte geschlossenen Wechselcontract bei, er vervollständigte ihn durch seine Acceptation und führt von diesem Augenblick an den Namen Acceptant (franz. accepteur; engl. acceptor; ital. accettante).

Aus dem hier Gesagten ergibt sich, daß die Acceptation in der Regel nur für Tratten statthat; doch sind auch nach einigen Wechselordnungen, wie z. B. nach der Augsburger, Frankfurter, Hamburger, Leipziger, St. Galler rc., die eigenen Wechsel in gewissen Fällen zu acceptiren. S. eigene Wechsel.

Die Acceptation wird von einigen Rechtsgelehrten, die über Wechselrecht geschrieben haben, eingetheilt:

1. In Betreff der Person des Acceptanten:
   a) in die ordentliche Acceptation, die vom Bezogenen ohne Weiteres vollzogen wird,
   b) in die außerordentliche, nämlich in diejenige, welche durch Intervention geschieht;
2. In Betreff des Gegenstandes, der dem Wechsel zum Grunde liegt:
   a) in die reine Acceptation, nach dem völligen Inhalte des Wechsels,
   b) in die qualificirte oder eingeschränkte, die in Betreff der im Wechsel ausgedrückten Summe, Geldsorte, Verfallzeit rc. abweicht, folglich nicht nach dem buchstäblichen Inhalte des Wechsels vollzogen wird.

Kaufmännisch wird die Acceptation in zwei Hauptclassen eingetheilt, nämlich:

1. in die einfache, gewöhnliche, gemeine oder pure Acceptation (l'acceptation pure et simple), indem der Bezogene den Wechsel in Folge des darüber vom Aussteller empfangenen Berichts ohne Weiteres acceptirt;
2. in die Acceptation durch (per) Intervention (l'acceptation par intervention). S. Intervention.

Außer diesen beiden Arten von Acceptation gelten auch noch nach manchen Wechselgesetzen:

a) die Acceptation auf einer Copie oder durch Separatact,
b) die mündliche,
c) die stillschweigende,
d) die eingeschränkte oder qualifizirte Acceptation.

Die einfache schriftliche Acceptation wird, wie bereits gesagt wurde, auf der Vorderseite des Wechsels und zwar unten oder in schiefer Quere, was am häufigsten zu Verhütung von Fälschung in Gebrauch ist, vollzogen. In der Regel ist die Annahme durch das Wort „acceptirt" oder „angenommen" nebst Namensunterschrift des Acceptanten, die zur Giltigkeit der Verbindlichkeit unerläßlich ist, ausgedrückt, welche Form sogar in Frankreich, laut Art. 122 des Handelsgesetzbuches, und da, wo es noch in Kraft ist, wie z. B. in Baden und den Rheinprovinzen, gesetzlich geboten ist. Das spanische Handelsgesetzbuch bestimmt ausdrücklich, Art. 456, daß die Acceptation des Wechsels schriftlich durch den Acceptanten geschehen und dazu nothwendig die Formel „ich acceptire" oder „wir acceptiren" gebraucht werden müsse. Das niederländische schreibt Art. 15 vor: Die Annahme eines Wechsels muß durch den Bezogenen geschehen, durch ein schriftliches und deutliches, auf den vorgezeigten Wechsel gesetztes und durch ihn unterzeichnetes Versprechen. Die östreichische Wechselordnung Art. 10 verordnet, daß der Acceptant seinen Vor- oder Taufnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben nebst dem Zunamen der Acceptation beizufügen hat. Nach dem allgemeinen preuß. Landrechte § 976 muß die Annahme von dem Bezogenen selbst, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden. Nach § 994 ist aber die Erklärung derselben an keine Form gebunden, d. h. nicht an bestimmte Formeln und Worte, und es ist hinreichend, wenn sie aus dem Ausdruck, dessen sich dabei der Acceptant bediente, deutlich hervorgeht. Außer den Ausdrücken acceptirt, angenommen, gesehen, würde auch das blose Vermerk gut, richtig rc. mit der Unterschrift des Acceptanten zur Erklärung der Acceptation hinreichend sein, wenn sie sonst dem Obgesagten § 976 genau entspricht. In Frankreich ist entschieden, daß ein vu (gesehen), oder vu pour payer la somme de . . . (gesehen um die Summe von . . . zu zahlen) nicht verbindlich macht.

S. Lehre der Wechselbriefe von Schiebe, 2. Aufl., Annahme der Wechsel.

Wenn die Zahlungszeit erst vom Tage der Präsentation läuft, wie dies bei Sicht- und Usowechseln der Fall ist, so ist der Bezogene auch zur Datirung der Acceptation verbunden; dies gebieten die meisten Wechselordnungen (die östreichische, französische, preußische, niederländische, spanische, die Frankfurter, Hamburger, Weimarer rc.). Doch gibt es auch Wechselordnungen, wie z. B. die Augsburger, baiersche, Braunschweiger, Bremer, Leipziger, die russische, schwedische, würtembergische rc., welche die Datirung der Acceptation sogar auch auf Datowechsel und solche auf bestimmte Termine ausdehnen. Bei der Acceptation per Intervention ist übrigens diese Datirung gebräuchlich. Wird dem Bezogenen eine domicilirte Tratte (s. d. Art.) zur Acceptation präsentirt, so muß er dabei auch sein Zahlungs-Domicil, das er am Zahlungsorte wählt, hinzuschreiben. S. domicilirte Wechsel u. Schiebe, Lehre der Wechselbriefe, Formulare 20 u. 21.

Die schriftliche Acceptation kann auch, nach der Meinung einiger Schriftsteller, statt auf dem Wechsel, ausnahmsweise auf

einer Copie desselben, oder durch besondere schriftliche Erklärung geschehen; dies gestattet z. B. die Weimarer W. O. § 69.; die Augsburger (§ 11.) verwirft aber die briefliche Annahme. In Frankreich waren auch einige Schriftsteller der Meinung, die Acceptation könne eben so gut durch Separatact gegeben werden; allein der Cassationshof entschied für die Acceptation auf dem Wechsel (s. Schiebe, Lehre der Wechselbriefe). Uebrigens wird der Kaufmann, der mit dem Wechselgeschäfte bekannt ist, sich schwerlich in eine Acceptation auf einer Copie oder durch Separat-Urkunde einlassen, sondern nur das Original, das die Unterschrift des Bezogenen enthält, acceptiren.

Eine mündliche Acceptation wird diejenige genannt, wenn der Bezogene den Wechsel an sich genommen und sie zugesagt hat. Sie macht nach der Hamburger W. O. zur Zahlung verbindlich; eben so nach der Weimarer § 69., doch muß nach dieser eine öffentliche Urkunde darüber aufgenommen werden. Die mündliche Acceptation muß überhaupt, da wo sie gestattet wird, erwiesen werden können.

Stillschweigend wird eine Acceptation genannt, wenn der Bezogene den ihm zu diesem Behuf eingehändigten Wechsel, ohne Erklärung darüber, oder ohne Erinnerung, über Nacht bei sich behält. (Bremer W. O. Art. 21; Hamburger W. O. Art. 7; allgem. preuß. Landrecht § 993.) Die Einhändigung des Wechsels muß aber an den Bezogenen oder an dessen Procuristen geschehen sein. Wenn in England der Bezogene, dem ein Wechsel zur Acceptation eingehändigt worden, ihn länger als vierundzwanzig Stunden an sich hält, und es sich aus den Umständen ergibt, daß er acceptiren wollte, so ist er auch zu zahlen verbunden. Außer diesen Arten von Acceptation kann auch noch die eingeschränkte, von den Rechtsgelehrten auch qualificirte Acceptation genannt, vorkommen, nach welcher der Bezogene die Zahlungszeit auf weiter hinaus geschoben, oder die Summe nicht für voll, sondern nur für einen Theil acceptirt, oder in einer schlechtern Münzsorte zahlen will rc. Die Annahme eines Wechsels muß übrigens unbedingt sein, dies gebieten die meisten Wechselgesetze; der Bezogene darf sich im Accept nichts vorbehalten, wie z. B. „acceptirt, wenn mir der Aussteller die Deckung macht" rc.; er darf auch die Verfallzeit nicht weiter hinausschieben, überhaupt keinen Vorbehalt, keine Bedingungen im Accept machen, die dem Texte des Wechselvertrags zuwider sind, oder der Präsentant müßte es gestatten. Doch kann der Bezogene nach manchen Wechselgesetzen nur für einen Theil der Summe acceptiren; für den Rest müßte aber protestirt werden, falls nicht der Präsentant den Auftrag hätte, den Protest zu unterlassen. (Augsburger W. O. § 17; baiersche W. O. § 5; Basler W. O. § 11; franz. Handelsgesetzbuch Art. 124; niederländisches § 20; spanisches Art. 159; östreichische W. O. Art. 10 rc.) Nach dem allgem. preuß. Landrecht § 1011 u. 1012 kann zwar auch der Bezogene für einen Theil der Summe acceptiren, wenn es sich der Präsentant gefallen läßt; geht er es aber ein, so muß er für den Rest protestiren.

Die Acceptation ist unwiderruflich. Wer also einmal acceptirt hat, haftet dafür nach Wechselrecht und muß bezahlen, auch wenn ihm die Deckung nicht gemacht worden wäre, da der Accept sie voraussetzt. Die Acceptation kann nicht vernichtet, durchstrichen oder unleserlich gemacht werden, selbst nicht mit Einwilligung des Inhabers, da sich der Acceptant nicht allein gegen diesen, sondern auch gegen die übrigen Wechselinteressenten verbindlich gemacht. Nicht einmal die Acceptation eines falschen Wechsels befreit den Acceptanten von der Zahlung, wenn ihn der Inhaber auf eine rechtmäßige Weise an sich gebracht hat.

Acceptationszeit, s. Präsentation der Wechsel.

Accord (im Concurs), s. Concurs.

Accumbre, s. Acumbre.

Achem oder Atschin, Haupt- und Residenzstadt eines Königreichs gleiches Namens auf der ostindischen Insel Sumatra, von 36,000 E., mit einem guten Hafen, der von mehrern europäischen Handelsnationen, sowie von Chinesen wegen der starken Ausfuhr von Pfeffer, Kampher, Gewürzen, Reis, Sago, Elfenbein, feinen Hölzern, Wachs, Gold rc. häufig besucht wird.

Münzen. Atschin rechnet nach Tails (Tähls) zu 4 Paerdows (Pardohs), zu 4 Maces, Masos (Mehs), zu 4 Cowpans (Kopängs). 1 Tail oder Tähl hat demnach 4 Pardohs, 16 Mehs, 64 Kopängs und 25,600 Caches oder Käsch. Die Käsch sind als Scheidemünze von Zinn, auch wohl nur von Blei. Diese kleinere Scheidemünze und die Mehs sind hier zu Lande die wirklichen und gangbarsten Münzsorten, und letztere, die Mehs, ist eine kleine, geringhaltige Goldmünze, welche, nach Kelly, 9 Grän (engl. Troy-Grän) wiegt und ungefähr einen Werth von 1½ Schilling Sterling oder 12 Silbergroschen hat.

Nach M. R. B. Gerhardt's Angaben (von 1804) sollen 2⅛ Tähls auf 1 kölnische Mark fein Silber gehen, wonach 1 Tähl den Werth von 5⅞ Thalern preußisch Courant hat. Im großen Handelsverkehre bedient man sich, wie fast in ganz Indien und China, der spanischen Piaster und Rupien bei Zahlung bedeutender Summen.

Kelly bemerkt, daß man sich bei dem Handel des Goldstaubes, einer fingirten oder eingebildeten Münzrechnung, wie der Goldtähls und Goldmehs bedient, wobei man 5 dieser Münzrechnungsstücke 4 gewöhnlichen und wirklich gangbaren Münzen gleiches Namens gleich rechnet. Goldstaub wird zu 9⅜ malabarischen Toques oder 22½ Karat fein geschätzt.

Maß und Gewicht. Längenmaß, die Elle, Etto, ist circa 467 Millimeter lang. Ein anderes Längenmaß, Deppo genannt, ist circa 1,719 Meter lang. Fruchtmaß. Der Copan oder Cojäng hat 10 Gundschähs à 10 Nellihs à 8 Bamboos (Bämbuhs) à 2 Quarters à 2 Tschopäs. Der Bamboo hält circa 4,4632 Liter. Der Mannd Reis enthält 21 Bamboos und wiegt circa 34,02 Kilogramm. Salz wird mit dem Pärah gemessen, welcher 25 Bamboos oder Punihs hat und circa 111,58 Liter enthält. Betelnüsse werden ebenfalls mit dem Pärah gemessen; der Preis wird pr. Loräh (Lara) von 10,000 Stück bestimmt, welche, wenn die Nüsse von guter Beschaffenheit sind, 168 Pfund engl. av. d. p. oder 76,204 Kilogramm wiegen. — Handelsgewicht. Der Bahar oder Bähar hat 200 Kättihs oder Cattis à 20 Buncals à 5 Tähls à 2 Pagoden à 8 Mehs à 4 Copangs. Das Kättih (Pfund) wiegt 960,35 Gramm; der Bahar enthält also 192,07 Kilogramm.

Achtel, 1) der achte Theil eines Maßes oder Gewichts, z. B. Achtel-Elle, Achtel-Centner rc.; 2) ein bestimmtes Fruchtmaß, Flüssigkeitsmaß und Brennholzmaß. Besonders als Fruchtmaß waren die Achtel ehemals in Deutschland sehr gebräuchlich, z. B. im Großherzogthum Hessen, und noch jetzt im Herzogthum Nassau, sind aber nun durch die Einführung neuer Maße in einigen Ländern abgeschafft worden. In Frankfurt am Main hieß ehemals das Malter eigentlich Achtel.

Achtendeel, ehemaliges Fruchtmaß in Rotterdam.

Achterli, Fruchtmaß im Schweizer Kanton Bern.

Acino (Aß), Gold-, Silber- und Medicinal-Gewicht im Königreich beider Sicilien.

Acker, Feldmaß an mehrern Orten Deutschlands, z. B. im Königreiche Sachsen, in den sächsischen Herzogthümern, in Kurhessen. S. Sachsen, d. Königreich, Gotha, Weimar, Cassel.

Ackerdoppen, s. Knoppern.

Acquit (im Wechsel), s. Zahlung der Wechsel.

Acre oder **Akka** (St. Jean d' Acre), der vorzüglichste Hafen an der syrischen Küste, mit 12,000 E. und Hauptmarkt für den levantischen Baumwollenhandel an dieser Küste; auch sind die Geschäfte in Seide ziemlich wichtig. England und Frankreich haben hier Handelsconsuln.

Maß und Gewicht. Das Ellenmaß ist der Pik von $26\frac{3}{4}$ engl. Zoll oder 677,32 Millimeter. — Fruchtmaß. Das Maß für Reis ist der Ardeb, welcher zu Livorno auf circa 750 Pfund oder 234,66 Kilogramm berechnet wird. — Das Handelsgewicht ist der Cantaro von 100 Rotoli; der Rotolo wiegt circa 2,4 Kilogramm.

Acre (Acker), Feldmaß in Großbritannien und Irland.

Actie (franz. action; engl. action, share; ital. azione, carato), ein Document, vermittelst welches man, unter gewissen im Documente selbst näher bestimmten Bedingungen, als Theilhaber an irgend einer Industrie- oder Handelsunternehmung anerkannt wird. Die in einer Actie enthaltene wichtigste Bedingung aber ist die, daß der Inhaber der Actie, gewöhnlich Actionär (franz. actionnaire; engl. actionary; ital. azionario) genannt, sich factisch durch Einzahlung einer gewissen Summe zum Theilnehmer an der Unternehmung gemacht habe. Für den Werth seiner Einzahlung ist er bei dem Unternehmen betheiligt, und nur für diesen ist er Cavent, nach Verhältniß dieses Werths wird ihm Gewinn oder Verlust zugemessen, und hat er den Werth einer Actie mehrfach eingezahlt, so wird er auch Besitzer einer um so viel größern Anzahl von Actien.

Welches auch die Art der zum Grunde liegenden Unternehmung sein möge, so verschieden auch die Umstände und Verhältnisse sein können, die auf Form und Inhalt der Actien Einfluß haben müssen, so lassen sich doch folgende Punkte als unerläßlich in Bezug auf den Inhalt derselben herausstellen. Eine Actie muß enthalten: 1) die Angabe des Unternehmens, auf welches sich die Einzahlung gründet. Dieses kann Bergwerke, Docks, Canäle, Brücken, Tunnels, Eisenbahnen, Fabriken, Banken, Assecuranzen, Rhedereigeschäfte u. s. w. zum Gegenstande haben. In Deutschland nennt man Bergwerks-Actien auch Kure (altdeutsch für Antheil); ehedem nannte man Antheile an Schiffsbau-Unternehmungen auch Schiffsparten; 2) die Angabe, ob und wie die Actiengesellschaft (franz. société d'actionnaires; engl. joint stock companies; ital. società di azionarj) durch landesherrliche, obrigkeitliche oder überhaupt gesetzliche Bestätigung sanctionirt oder verbürgt ist, woran sich die Aufzählung der Umstände oder Bedingungen knüpft, unter welchen die Unternehmung genehmigt, bedingt oder begünstigt (zuweilen auch privilegirt) wurde; 3) den Namen des Actionärs, zuweilen auch nur die Verweisung auf den Inhaber. Jedenfalls aber hält sich heut zu Tage eine Actiengesellschaft nur an den Inhaber der Actie, und bedingt sich dabei meist aus, daß der Besitz der Actie nicht in Bruchtheile zerfallen dürfe, indem die Gesellschaft nur einen Besitzer anerkennen werde. Daran hat man die gesetzliche Bestimmung geknüpft, daß Actien nicht als ipso jure vererblich zu betrachten seien; 4) die Angabe des ganzen Capitals, welches dem Unternehmen zum Grunde liegen soll; in wieviel Actien diese Summe getheilt sein soll, woraus der Betrag einer Actie, die übrigens außerdem durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückt ist, von selbst hervorgeht, und die Art und Weise, wie der Betrag einer Actie einzuzahlen ist. Meistentheils wird das Einzahlen des Actienwerths in mehrere Termine zertheilt; dies geschieht, theils um den Actionärs eine Erleichterung und dadurch den Actien eine bereitwilligere Aufnahme zu verschaffen, theils aber auch, weil die Actien-Gesellschaft selten von dem ganzen Capitale, wenn es gleich auf einmal eingezahlt würde, Gebrauch machen könnte. Gewöhnlich ist auf den Actien selbst die Vorrichtung getroffen, daß die einzelnen Einzahlungen, wie sie planmäßig vorgeschrieben, oder in Folge eines desfallsigen Aufrufs von Seiten der Gesellschaft zu leisten sind, durch Ausfüllung quittirt werden; 5) die Unterschriften der Directoren. Außerdem befindet sich in der Regel ein Auszug aus den Statuten auf der Rückseite der Actie, woraus andere, etwa noch wissenswerthe Punkte und Stipulationen hervorgehen. Eine in Actiengesellschaften allgemein giltige Bedingung ist die, daß das Capital, auf welches die Actie lautet, nicht gekündigt werden darf, wogegen aber der Verkauf der Actie zu jeder Zeit und an wen es sei, völlig frei gestellt ist. Dieser Verkauf wird nur selten durch gerichtliche Cession, oder durch Indossirung bewerkstelligt; gewöhnlich gilt die Uebergabe des Documents gegen Erlegung des Preises für hinlänglich zur Erlangung des Eigenthumsrechts. Dieser Preis hängt nun ab a) von dem Grade des Vertrauens, das man im Allgemeinen in das Unternehmen setzt, welches Vertrauen sehr oft durch die Persönlichkeit der Directoren bedingt wird, b) von der Größe des zu erwartenden, oder bereits ermittelten jährlichen Zinsertrags, der bei dem Actiengeschäft der Dividend oder die Dividende genannt wird. Dieser Dividend wird gewöhnlich nach Procenten ermittelt, jährlich bekannt gemacht und an die Actien-Inhaber, nach Umständen gegen Coupons oder Quittungen, ausgezahlt (s. Dividend). Die Größe des Dividends regulirt den Preis der Actie nach Maßstab des Zinsfußes, zu welchem überhaupt das Geld gerade anzubringen ist. Die Actien der Eisenbahn zwischen Manchester und Liverpool geben jetzt c^a $9\frac{1}{2}$ % jährl. Zinsen. Da nun der jetzige Zinsfuß in England etwa 5 % ist, so bezahlt man diese Actien mit $(5 : 9\frac{1}{2} = 100 : x)$ c^a 190. Umgekehrt könnte man aus dem Preise der Actien und deren Dividenden den jetzigen Zinsfuß ermitteln; denn wenn z. B. die Actien 170 stehen und der Dividend 8 % war, so wäre der Zinsfuß $(170 : 100 = 8 : x)$ $4\frac{12}{17}$ %; aber freilich hängt der Preis der Actien, wie bereits erwähnt, auch von dem Credit ab, den das Unternehmen genießt und das eben so gut mancherlei Wechselfällen ausgesetzt ist.

Ist der Nominalwerth der Actie noch nicht vollkommen eingezahlt, so versteht sich der Preis nur als Prämie für jede Actie von 100 nominal, zu welcher Prämie die bereits geschehenen Einzahlungen zu addiren sind. Als man z. B. auf die Leipzig-Dresdener Eisenbahnactien erst 50 Rthlr. eingezahlt hatte und ihr Curs 34 war, so bezahlte man:

für Einzahlung	50 Rthlr.
" Prämie	34 "
	84 Rthlr.

Der Preis hängt ab c) von dem jeweiligen Werthe des Geldes. Je größer das Ausgebot von Capitalien ist, desto kleiner

ist der Zinsfuß, was eine umgekehrte Wirkung auf den Werth der Actien ausüben muß.

Eine andere Bedingung, die sich an den Actienbesitz anschließt, ist die, daß ein Inhaber, wie bereits oben angedeutet, weder sein Capital kündigen, noch auf Auflösung der Gesellschaft (Liquidirung) antragen kann. Sollte diese dennoch eintreten, so ist jeder Actienbesitzer als Miteigenthümer des vorfindlichen Fonds zu betrachten. Bei denjenigen Actiengesellschaften jedoch, die ein von einer oder von mehrern Personen projectirtes Unternehmen zum Gegenstande haben, bei dem sich Andere durch Uebernahme von Actien interessiren, können die ursprünglichen Unternehmer die Amortisirung sich vorbehalten. Zuweilen behält sich auch die Regierung eines Landes die einstmalige Auflaufung, Uebernahme oder Rücklosung der Actien und somit die Ansichziehung des ganzen Unternehmens vor. — Tritt der Fall ein, daß das ursprüngliche, zum Unternehmen als erforderlich veranschlagte, gesammte Actiencapital nicht ausreicht, ohne daß dieser Fall in den Statuten der Gesellschaft vorbedacht und erledigt wäre, so fragt es sich, ob die Actien-Inhaber das Unternehmen dadurch wollen fallen lassen, daß sie in eine Erweiterung des Capitals nicht willigen, was natürlich von dem Ermessen der Interessen abhängen muß. Bietet das Unternehmen bereits Vortheil, oder verspricht es wenigstens Vortheil für die Zukunft, so wird die Gesellschaft entweder durch Creirung einer Anzahl neuer Actien, oder durch Geldnachschuß auf die vorhandenen Actien dem Mangelnden beizukommen suchen. Jedenfalls bringen aber bei solcher Gelegenheit die ursprünglichen Actieninhaber ein Opfer, da für den nun etwa zu repartirenden Gewinn der Divisor größer, der Quotient aber kleiner werden muß, und es ist daher nur gerecht, wenn es den Inhabern der alten Actien anheim gestellt wird, ob sie die neuen Actien zum Nominalwerthe selbst übernehmen wollen, welches auch der Werth sein möge, zu dem die Actien im Handel circuliren.

Bei großen Unternehmungen wird indeß der Fall des unzureichenden Capitals stets vorher bedacht, und nicht selten werden, außer den bereits erwähnten, noch andere Auswege festgesetzt, das Capital zu erweitern, wie z. B. Eröffnung von Anleihen, Emittirung von Papiergeld u. s. w.

An den Besitz von Assecuranz-Compagnie-Actien knüpft sich endlich noch die Frage, ob und inwiefern die bereits früher vertheilten Dividenden wieder zurückgezahlt werden müssen, wenn eine Insolvenz der Gesellschaft eintreten sollte. Darüber gibt Büsch im 55. Zusatze seiner Darstellung der Handlung weitere Auskunft.

Activa, Activbestand, Activschulden (franz. actif, dettes actives; engl. active, active debts; ital. attivo, debiti attivi). — Das Vermögen, welches den Besitzstand einer Person ausmacht, nennt man Activa, Activbestand. Die Theile des Vermögens, die zur Betreibung eines Geschäfts angewandt werden, bilden das Handelscapital, Betriebscapital. Dasselbe besteht beim Kaufmann in Geld, in Waaren, Wechseln und andern Papieren von Werth, in Schuldnern, nämlich in Personen, von denen er zu fordern hat, welche Forderungen seine Activforderungen, Activschulden ausmachen. Beim Fabrikanten und Manufacturisten, die zum Betrieb ihres Geschäfts auch noch Immobilien (Gebäude, Grundstücke) und Mobilien, als Geräthschaften, nöthig haben, gehören diese Gegenstände auch noch zum Geschäftscapital und machen einen Theil der Activa aus. Den Gegensatz der Activa bilden die Passiva; sie bestehen in dem, was Andere an uns zu fordern haben, was wir an Andere schulden, welche Schulden Passivschulden, Passivforderungen (franz. dettes passives; engl. passive debts; ital. debiti passivi) genannt werden. Ist die Summe der Activa größer als diejenige der Passiva, so sind wir solvent, zahlungsfähig, über unsern Geschäften. Zieht man die Passiva von dem Activbestand ab, so erhält man das reine Vermögen, den reinen Besitzstand. Wenn aber die Passiva stärker sind, als die Activa, so gibt die Differenz der letztern zu den erstern ein Deficit, und man ist insolvent, zahlungsunfähig, im Fallimentszustande; man kann dann aus dem vorhandenen Vermögen seine Gläubiger nicht ganz befriedigen. S. Lehre der Buchhaltung von Schiebe. VI.

Acumbre, Azumbre, spanisches Weinmaß in Bilbao und Valencia.

Adarme, Gold- und Silbergewicht in Spanien.

Adler, Eagle, eine Goldmünze der nordamerikanischen Freistaaten, von welcher man ganze, halbe und Viertel-Adler oder Eagles hat; der ganze Adler (Eagle) zu 10, der halbe zu 5, der Viertel-Adler zu $2\frac{1}{2}$ Dollars. Die gesetzmäßige Ausmünzung derselben ist zu 22 Karat fein angeordnet gewesen, so daß bis auf die neueste Zeit, wo der Präsident Jackson die Goldprobe, oder neue Standard, zu $21\frac{75}{129}$ = 21,581395349 Karat fein Gold nach dem 31. Juli 1834 setzte, früher der Eagle 270 Grän wiegen und in feinem Golde $247\frac{1}{2}$ Grän Troy halten mußte, dasselbe Goldstück aber seit dem 1. August 1834 nur 258 Grän Troy wiegen und an feinem Golde 232 Troy-Grän halten soll. Demgemäß ist auch der alte schwerere und feinere Gold-Adler auf 10 Dollars 66,8 Cents im Werthe erhöht worden, während der neue leichtere Goldadler den Werth von 10 Dollars hat. Der Werth des Goldadlers (bis 31. Juli 1834 ausgeprägt) ist $13\frac{1}{2}$ Thaler, der des neuern Goldadlers (seit dem 1. August 1834 ausgemünzt) $12\frac{5}{8}$ Thaler in Papierpistolen zu 5 Thalern. Man sehe übrigens den Artikel Münzen überhaupt (Goldmünzen).

Admiralbrief, s. Admiralschaft.

Admiralschaft (franz. amirauté; engl. admiralship, admiralty; ital. ammiragliato). Fast alle alten Seegesetze machen den Schiffern es zur Pflicht, sich gegen Räuber und Feinde zu vertheidigen. Daher pflegten sich früher eine Anzahl von Schiffen zu gemeinschaftlicher Vertheidigung zu vereinen. Diese wählten sich einen Anführer, den sie Admiral nannten, und daher erhielt die Vereinigung den Namen der Admiralschaft. Späterhin, wie die Regierung die Beschützung der Kauffahrteischiffe durch Convoyen übernahm, hörte dieser Gebrauch auf (Pöhl's Handelsr. III. S. 1197). Der Contract über die Admiralschaft hieß Admiralbrief, Seynbrief. S. Convoy. P.

Adowlie, Gewicht in Bombai in Ostindien zum Wiegen des Reises und Getreides.

Adrianopel (türk. Edreneh), nach Constantinopel die ansehnlichste Stadt in der Türkei und wichtiger Handelsplatz in einer fruchtbaren und vortrefflich angebauten, mit Hügeln umgebenen Ebene, an der schiffbaren Maritza. Die Zahl der Einwohner, zur Hälfte aus Griechen bestehend, mag sich auf 120,000 belaufen. Sie zeichnen sich durch ihre Industrie aus, deren Hauptartikel Seidenzeuge, Teppiche, Saffian und Seife sind, neben welchen die Türkischrothfärberei, sowie die Bereitung von Opium, von Essenzen, Rosenöl und Rosenwasser

auszuzeichnen ist. Diese Artikel, sowie die Erzeugnisse des fruchtbaren Bodens, bilden die Grundlage seines blühenden Handels, der seine Richtung theils zu Lande nach Constantinopel hat, daher denn beständig zwischen diesen beiden Städten Karawanen in Bewegung sind, theils nach der See über den Hafen Enos getrieben wird. Mehrere europäische Handelshäuser haben sich hier etablirt; und da von hier auch die schönste Wolle in der Levante ausgeführt wird, auch rohe Seide, Leder und Wachs in bedeutender Quantität in den Handel kommt, so werden hier wohl jährlich für mehrere Millionen Thaler Geschäfte gemacht.

Münzen und Gewicht wie Constantinopel.

A drittura, ad drittura (franz. en droiture; engl. direct). Dieser italienische Ausdruck, der, wie so mancher andere, aus Italien nach der Schweiz und nach Deutschland herübergekommen und sich da gleichsam eingebürgert hat, kommt noch dann und wann theils im Wechselgeschäft, theils bei Speditionen vor und bedeutet soviel als direct, geraden Weges, unmittelbar. Ad drittura wechseln heißt von einem Platze zu einem andern, der mit erstern in einem gewissen Cursverhältniß steht, direct wechseln, es sei nun für Ein- oder für Verkauf von Wechseln. Die Berechnung hierüber geschieht durch die einfachen Wechselreductionen. Ein Beispiel (aus dem Lehrbuch der kaufm. Arithmetik von Schiebe) wird dies anschaulich machen. Frankfurt a/M. läßt in Paris 1200 L. Sterl. pr. London zu 25 Francs 60 Cent. einkaufen (einthun) und dagegen auf sich zu 99 trassiren. Wieviel Gulden im 24 Fl. Fuß wird die Summe der Tratten auf Frankfurt betragen, wenn Paris ½% Provision und Briefporto und ⅛% Sensarie rechnet?

	x	1200	L. Sterl.
L. Sterl.	1	25,60	Francs.
Francs	640	297	Fl. im 24 Fl. Fuß.
Fl.	99	100	„
„	100	100⅝	„ mit Spesen in Paris.

x = 14490 Fl. c^o.

Im Speditionsgeschäft bedeutet a drittura, ein Frachtstück von einem Orte zu einem andern direct, ohne daß es unterwegs abgeladen werden darf (auf einer Achse), senden.

Aegypten, s. Alexandrien und Kairo.

Aether, Schwefeläther, Vitriolnaphtha (lat. naphtha vitrioli, aether sulphuricus; franz. éther; engl. ether; ital. acre, ethere). Mit diesem Namen bezeichnet man eine geistige Flüssigkeit, die durch Destillation von Alkohol mit Schwefelsäure bereitet wird. Sie ist wasserklar, sehr leicht, siedet schon bei +28° R., verdunstet auch in der Kälte sehr schnell und verbreitet dabei einen eigenthümlichen angenehmen Geruch. Der Aether ist sehr leicht entzündlich und brennt mit weißer und blauer Flamme. Er wird in den chemischen Fabriken im Großen dargestellt und findet seine Anwendung vorzüglich in der Medicin. Eine Mischung von Aether mit Weingeist kommt in den Apotheken unter dem Namen Liq. anodyn. min. Hoffmanni, Hoffmann'scher Liquor, vor. S. a. Naphtha.

Agash, Wegmaß in der Türkei, s. Constantinopel.

Agastera, Weinmaß auf der ionischen Insel Cerigo.

Agent, Agentur (franz. agent, agence; engl. agent, agency, agentship; ital. agente, agenzia). Unter Agent versteht man überhaupt jede Person, die von Andern angestellt wird, um deren Angelegenheiten oder Geschäfte zu besorgen. Es gibt verschiedene Arten von Agenten, je nachdem die Verrichtungen sind, denen sie sich zu unterziehen haben. So gibt es z. B. diplomatische Agenten (Gesandte, bevollmächtigte Minister, Residenten, Geschäftsträger), Consuln, (s. d. Art.), Hofagenten &c. Wir haben uns hier aber nur mit denjenigen zu befassen, die der Tendenz des vorliegenden Werkes entsprechen.

Die Agenten im Handel können zweierlei Art sein: entweder ist ein Agent für ein einzelnes großes Handelshaus, eine bedeutende Fabrik, Manufactur, oder für eine große Handelsgesellschaft auf eine gewisse Zeit, auch oft zu einem gewissen Antheil an den Geschäften, die er macht, angestellt, und dann heißt er gewöhnlich Factor (s. d. Art.); oder er besorgt die Geschäfte mehrerer Häuser gegen eine gewisse Provision, vielleicht auch daß er noch von dem einen oder andern einen festen Gehalt bezieht. In beiden Fällen hat derselbe gewöhnlich sein gewisses Domicil, von wo aus er die Geschäfte betreibt, und ist als Mandatar für seine Geschäftsführung verantwortlich; das Geschäft des Letztern wird vorzugsweise Agentur genannt. Dann gibt es auch noch Agenten für Versicherungs- und andere Anstalten. Ferner gibt es Agenturen, die ein offenes Geschäftsbüreau halten und sich meistens mit mehrern Zweigen zugleich befassen, wie z. B. mit Auffindung und Anlegung von Geldern, mit Ein- und Verkäufen von Häusern und Gütern, mit Vermiethungen von Localitäten, mit Anstellungen von Commis, Lehrlingen, Dienstboten &c., welche Agenturen aber größtentheils nicht sehr in Achtung stehen, da sie ihr Privatinteresse mehr im Auge haben als dasjenige ihrer Committenten, und ihre Bedienung nicht immer so reel ist, wie sie es durch öffentliche Blätter dem Publicum wollen glauben machen. Daher man sich auch in Geldangelegenheiten, in Ein- und Verkäufen von Gütern die Vermittelung solcher Agenten oder Unterhändler meistens verbittet.

Es war eine Zeit, in welcher das Agentur- oder Geschäftsbüreauwesen in Paris, besonders von den Jahren 1814 und 1815 an, sehr stark betrieben wurde. Damals gab es viele Forderungen an den Staat und an Verwaltungen, Reclamationen aller Art, die zur Liquidirung vorkamen, wobei Beamte in den Ministerien auch ins Interesse gezogen werden mußten, wenn man die Forderungen durchsetzen oder bei deren Liquidirung gefördert sein wollte. Rentiers und andere Personen, die ihren pecuniären Verhältnissen und Streitsachen nicht nachgehen konnten, vertrauten sie den Händen solcher Agenten an, die aus ihrem Geschäft eine wahre Speculation machten und von allen Seiten daraus Nutzen zu ziehen wußten, wozu auch schön möblirte Büreau's das ihrige beitragen mußten, um die Clienten mehr anzuziehen; ja die Industrie einiger ging so weit, daß sie Agenturen für Heirathslustige errichteten, und diesen in öffentlichen Blättern die schönsten Aussichten versprachen, die aber bald nach der Bezahlung der Einschreibegebühren wieder schwanden. Ein großer Theil solcher Agenturen ist wieder eingegangen, seitdem das Publicum durch den Mißbrauch, den die meisten von dessen Zutrauen gemacht, durch Erfahrung klug geworden war. Nach Art. 632 des Handelsgesetzbuches werden die Geschäfte der Agenturen und Geschäftsbüreau's als Handelsgeschäfte betrachtet.

In Frankreich und da, wo das franz. Handelsgesetzbuch noch in Kraft ist, kommen auch Agenten in Fallimentsfällen vor, Falliments-Agenten (agens de faillite) genannt, über deren Verrichtungen das Nähere bei dem Art. Concurs

gesagt werden soll. In Frankreich nennt man die Wechsel-Sensale auch **Wechselagenten**. S. den Art. **Sensal**.

Agio, Aufgeld (franz., engl. und ital. agio), wird zwar jetzt im Italienischen aggio geschrieben, kommt aber dennoch von agio, **Bequemlichkeit**, her, und bedeutet ursprünglich die Vergütung, die sich die Geldwechsler in Italien auf Goldmünzen gegen Silbermünzen geben ließen, da jene bequemer sind als die letztern. Heut zu Tage kommt das Wort in folgenden Fällen vor:

1) Sobald zwei Münzen von einerlei Namen, aber von verschiedenem innern Werthe sind, so gleicht man den Unterschied durch das (oder **den**) Agio aus. So werden z. B. preußische und Conventions-Thaler, alte und neue Rubel durch Agio verglichen. Zwar sollte man stets das Agio als ein gewisses Procent **auf** Hundert ausdrücken und berechnen, so daß 100 Einheiten der bessern Sorte = 100 + Agio der geringern wären; aber dies ist nicht immer der Fall, indem man zuweilen den Unterschied durch Verlust-Procente (Disagio) ausdrückt. So verlieren die neuen $\frac{2}{3}$ Stücke c^a $3\frac{1}{4}$ % gegen grobes Courant in Hamburg, d. h. 100 Mk. in $\frac{2}{3}$ = $96\frac{1}{4}$ Mk. gr. Ct. Ebenso verlieren beim Frankfurter Curs in Paris die Frankfurter Franken gegen die französischen etwa 2 %, d. h. 100 Francs in Frankfurt a./M. = 98 Francs in Paris. Zuweilen schwankt der Curs einer Münze so, daß sie bald Agio gewinnt, bald Disagio verliert, wie z. B. die schleswig-holst. Species in Hamburg, die bald $\frac{1}{2}$ % gegen Banco gewinnen, zuweilen aber auch ebensoviel verlieren.

Wird der Handelswerth (Curs) einer Münze nach dem einzelnen Stücke angegeben, so wird nie das Agio allein, sondern stets der tarif- oder gesetzmäßige Grundwerth mit dem Agio zusammen genannt. So sind z. B. die Friedrichsd'or in Frankfurt a./M. zu 9 Fl. im 24 Fl. Fuß tarifirt, sie stehen aber c^a 9 Fl. 50 Xr. m. o. w.

2) Bei Bestimmung des Unterschieds zwischen Gold- und Silbermünzen.

Eine jede Regierung nämlich, die Gold- und Silbermünzen prägt, muß gesetzlich bestimmen, wie sich beide zu einander verhalten sollen, wobei gewöhnlich der Marktpreis der Metalle zum Grunde gelegt wird. So steht es in Sachsen und Preußen fest, daß 1 Louisd'or = 5 Thaler, 1 Ducaten = $2\frac{3}{4}$ Thlr.; in Wien und Augsburg 1 Ducaten = $4\frac{1}{2}$ Fl. in Silber sein soll. Im Handel aber, wo immer nur **eine** Münze als Geld, jede andere aber als Waare betrachtet wird, sind die Goldmünzen, wegen mancherlei damit verknüpfter Vortheile, in der Regel höher gehalten als Silbermünzen und gewinnen daher ein Agio auf den gesetzlichen Grundwerth. So ist z. B. der Grundwerth eines Souveränd'or in Wien und Augsburg $13\frac{1}{3}$ Fl. Conv. Wenn nun ihr Curs 104 notirt ist, so heißt das: für 100 Fl. in Souv. à $13\frac{1}{3}$ Fl. zahlt man 104 Fl. in Silbergeld.

3) Da die kleinern Fractionen einer Münze, besonders aber die Scheidemünze, theils wegen Geringhaltigkeit und Unzuverlässigkeit im Gehalt und Gepräge, theils aber auch wegen größerer Bequemlichkeit der gröbern Münzsorten, häufig weniger beliebt sind als diese letztern, so ist es nicht selten der Fall, daß die gröbern Sorten ein Agio gegen die kleinern gewinnen, wie z. B. die Speciesthaler und Kronthaler in Sachsen.

4) In Frankreich versteht man unter Agio auch noch einen über den gesetzlichen Zinsfuß hinausgehenden Zins bei Darleihungen gegen Wechsel, besonders bei Prolongationen der Zahlungsfrist. S. auch **Bank-Agio**.

Agiotage (franz. agiotage; engl. stock-jobbing; ital. trafico usurajo), von Agio abgeleitet, bedeutet eigentlich und ursprünglich a) das Benutzen des Steigens und Fallens der Silber- und Goldmünzen zu wechselsweisem Einkauf und Verkauf derselben, womit sich aber b) diejenige künstliche, meist betrügerische Operationsweise verbindet, jenes Steigen und Fallen, je nachdem man Vortheil davon erwartet, hervorzubringen, sei es nun durch falsche Nachrichten, die man verbreitet, durch scheinbar irreführende Ein- oder Verkäufe, die man macht oder machen läßt, oder endlich durch wirkliche **Aufkäufe** (accaparement), die man in der Absicht bewerkstelligt, um einen Mangel und dadurch hohe Preise zu erzielen, zu welchen man dann das Eingekaufte mit Vortheil wieder losschlagen kann. Die Agiotage erstreckte sich ursprünglich nur auf Speculationen in Waaren, z. B. Wein, Oel, Getreide, ja wer hätte nicht von der historisch gewordenen Tulpen-Agiotage im 17. Jahrhunderte gehört?

Die großen Capitalien aber, die zu solchen Aufkäufen gehören, und das ohne diese Aufkäufe doch im Ganzen zu langsam wechselnde Schwanken der Waarenpreise, besonders in Friedenszeiten, führten zwei Erscheinungen in der Handelswelt herbei, deren traurige Folgen bis in das Privatleben aller Stände sich erstreckten, auf den öffentlichen und Privatcredit ebensowohl als auf die Moralität im Allgemeinen zerstörend einwirkten und so das Wort **Agiotage** allmälig einer gerechten Verachtung preisgaben. Die erste dieser Erscheinungen ist, daß sich die Agiotage anfänglich auf die Actien von Banken, Handelsgesellschaften rc., später aber auch auf die **Staatspapiere** warf (s. **Anleihen** und **Staatspapiere**). Dadurch, daß man die Schuldscheine des Staats als **Waare** zu betrachten anfing und sie also zum Gegenstande der Speculationen machte, eröffnete sich der Agiotage ein um so unabsehbareres Feld, als politische Ereignisse die Finanzen der Staaten immer mehr in Verwirrung bringen und dadurch eine reiche Auswahl von Staatseffecten ins Dasein rufen mußten.

In Frankreich begann die Actien-Agiotage (auch **Windhandel** genannt) durch das unglückliche System des Engländers Law (s. d. Art.), in England mit den Operationen der Südsee-Compagnie; in Deutschland kennt man die Staatspapier-Agiotage seit den beiden östr. Lotterie-Anleihen. Die Agiotage fand aber um so mehr Stoff, als das neueste Anleihesystem (vermittelst großer Bankierhäuser) die Papiere gleich von Haus aus dem Handel in die Hände warf, ja daß oft durch den ursprünglichen Uebernahmspreis selbst einem Spiel à la hausse die Thüre geöffnet war. — Die zweite, entschieden verderbliche Erscheinung war, daß man nicht mehr um der Waare oder Staatspapiere selbst willen speculirte, sondern nur des Unterschieds wegen, den die Veränderung eines Curses in einer gewissen Zeit hervorbrachte, und nun befinden wir uns auf dem Gebiete der Agiotage im jetzt giltigen Sinne des Worts. Wir behalten uns vor, über die einzelnen Geschäftsarten in Staatspapieren unter der Rubrik **Staatspapier-Geschäfte** ausführlich zu sprechen und geben hier nur einen Begriff des Differenz-Geschäfts, das der Agiotage oder dem Speculiren à la hausse und à la baisse zum Grunde liegt.

Man denke sich zuvor, es kaufe Jemand 20 Stück östr. Bankactien zum Curs von 1200 Fl. für eine Actie à 1000 Fl., unter der Bedingung jedoch, daß der Verkäufer die Papiere erst

am Ende des Monats zu liefern habe. Werden nun bei Ablauf dieses Monats die Papiere vom Verkäufer wirklich geliefert und vom Käufer wirklich übernommen, so war das Geschäft ein Kauf auf Zeit oder Lieferung, gegen deren Gesetzlichkeit nichts aufzubringen ist. So aber werden heut zu Tage die meisten Geschäfte an den großen Börsen nicht gemacht; man liefert und übernimmt die Papiere nicht wirklich, sondern bezahlt blos die Curs-Differenz. Waren z. B. Ende Monats die zu 1200 Fl. abgeschlossenen Bankactien auf 1250 gestiegen, so würde der Verkäufer 20×50 Fl. = 1000 Fl. für Curs-Differenz an den Käufer auszahlen; wären sie aber auf 1150 gefallen, so müßte der Käufer die gleiche Differenz von 1000 Fl. an den Verkäufer erstatten. Man sieht auf den ersten Blick, daß dieses Differenz-Geschäft nur ein Hazardspiel ist, das die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers eben so sehr beschäftigen muß, als Pharao, Roulette, Lotto und ähnliche Glücksspiele, da durch dasselbe ebenfalls keine neuen Werthe hervorgerufen werden, sondern das auf der einen Seite verloren werden muß, was auf der andern gewonnen wird; besonders aber weil es gleichfalls den nachtheiligsten Einfluß auf Arbeit erfordernde Industrien äußert und den öffentlichen und Privatcredit untergräbt. Leider wird dem Differenz-Geschäft immer rechtlich schwer beizukommen sein, da man ihm meistens die Form des Zeitkaufs (s. d. Art.) zu geben pflegt, unbekümmert, ob das fingirte Object-Capital an das Unwahrscheinliche oder gar Unmögliche grenzt oder nicht. Auch wissen wir recht wohl, daß diese Art Agiotage unter den Rechtsgelehrten sogar Vertheidiger gefunden hat (s. Bender's Verkehr mit Staatspapieren 2. Aufl. Göttingen, 1830. S. 416 ꝛc. und die in demselben Buche S. 375 angeführte Literatur), wobei man aber vor allem die Frage aufwerfen muß, ob die für scheinbar analoge Fälle vorhandenen Rechtsprincipien und Gesetze, welche man geltend machen will, wirklich auf das Staatspapier-Spiel anzuwenden seien. Wir verweisen auf den Artikel: Staatspapiergeschäfte.

Agito, Gold- und Silbergewicht im Reiche Pegu in Hinterindien.

Ahm, s. Ohm.

Ahm, Ahming (engl. the draught), das in Fuße eingetheilte Maß, welches sich an den Seiten des Vor- und Hinterstevens befindet, um anzugeben, wie tief das Schiff im Wasser geht.

Aichen, eichen (franz. jauger; engl. to gage, gauge; ital. stazare, aggiustare le misure), heißt ein gefertigtes Maß seiner Größe nach mit dem in einem Staate gebräuchlichen Maße vergleichen und übereinstimmend machen, und die Uebereinstimmung beider durch ein besonderes Zeichen (certificat de jauge) beglaubigen. Das Aichen verrichten entweder besonders vom Staate eingesetzte Behörden, Aichämter, welche ein gesetzlich bestimmtes Grundmaß (Aichmaß, étalon, standard) dazu benutzen, oder Personen, deren metrologische Arbeiten für die Genauigkeit der Ausführung Bürgschaft leisten. Das dabei angewendete Verfahren ist nach der Natur der Maße bedeutend verschieden.

Das Verfahren, welches beim Aichen der Längenmaße angewendet werden kann, hängt von der Beschaffenheit des Grundmaßes ab, bei welchem entweder durch den Abstand der beiden Endflächen eines Stabes (étalon à bouts), oder durch zwei gewöhnlich auf eingelassenen Gold- oder Platinstiften aufgetragene Linien oder Punkte (étalon à traits) die Länge des Maßes bestimmt wird. Soll ein Maß erster Art geaicht werden, so wird das Normalmaß auf ein Lineal mit scharf umgebogenem Rande gelegt, an den Rand mit dem einen Ende scharf angeschoben, und am andern Ende von einem beweglichen Schieber des Lineals berührt, bei welchem man mittels Fühlhebels oder Mikrometerschraube eine kleine Bewegung sehr genau abnehmen kann; hierauf wird an die Stelle des Normalmaßes die Copie gelegt und der Schieber an dieselbe angeschoben, wo sich denn aus den beiden Ständen des Schiebers zeigt, ob beide Maße vollkommen identisch sind oder eine Abweichung zwischen denselben stattfindet, welche durch die Differenz der beiden Stände des Schiebers gemessen wird. Für Maßstäbe der zweiten Art bedient man sich eines Comparateurs, welcher aus einem Stabe besteht, an welchem sich zwei Mikroskope so befinden, daß man die Veränderung der Entfernung des einen von dem andern mit großer Genauigkeit durch eine Mikrometerschraube messen kann. Man stelle nun zunächst die Mikroskope so, daß der Abstand der beiden mittlern Gesichtslinien genau so groß ist, als die Länge des Originalmaßes, was dadurch geschieht, daß man die in beiden Mikroskopen aufgespannten Faden mit den Endpunkten des Maßes zum Zusammenfallen bringt, hierauf lege man den Comparateur so über das zu aichende Maß, daß das eine Mikroskop auf dem einen Endpunkte einsteht und sehe nun, ob dies auch mit dem zweiten der Fall ist; findet eine Abweichung statt, so bewege man das Mikroskop bis zum Zusammenfallen; der zurückgelegte Weg ist die Differenz der Copie und des Aichmaßes. Comparateurs für Maßstäbe à bouts fertigte Lenoir zur Bestimmung der Grundmaße des metrischen Systems bis auf eine Genauigkeit vom 2000. Theil einer Linie; Comparateurs der zweiten Art sind vorzüglich von Pictet, Troughton, Prony und Kater mit großer Genauigkeit ausgeführt worden. — Die größte Genauigkeit im Abnehmen der Länge von Maßstäben würde aber noch zu keinem sehr genauen Resultate führen, wenn man nicht noch auf andere Umstände Rücksicht nähme, durch welche die Länge von Maßstäben unverhältnißmäßig mehr verändert wird. Alle Körper dehnen sich nämlich durch die Wärme aus und ziehen sich bei verminderter Wärme zusammen; ein Maßstab hat also blos bei einer bestimmten Temperatur seine rechte Länge, und diese Temperatur (gewöhnlich 0 oder 13 oder 14 Grad nach R.) muß auf demselben bemerkt sein. Auf einen zweiten Stab von vollkommen gleicher Ausdehnung mit dem Normalmaße könnte nun die Länge des letzteren unbedenklich bei jedem Temperaturgrade aufgetragen werden; da jedoch die Ausdehnung von zwei verschiedenen Stücken einer und derselben Materie nur durch günstigen Zufall für ganz gleich gehalten werden darf, so wird es, um weitläufige Reductionen zu vermeiden, am besten sein, die Länge vom Normalmaße blos bei der Normaltemperatur abzunehmen. Sollte aber ja eine Reduction der Länge auf verschiedene Temperatur nothwendig werden, so muß man die Größe der Ausdehnung an demselben Stück Metall beobachten, auf welchem das Maß aufgetragen ist. Um einen Fehler zu vermeiden, welcher dadurch entstehen kann, daß das Maß beim Auflegen auf einen Comparateur sich nach den Biegungen der Oberfläche des letztern richtet, hat man zur Erlangung der höchsten Genauigkeit auch noch vorgeschlagen, den Maßstab bei Maßvergleichungen an zwei auf seiner Unterseite bezeichneten Stellen auf scharfe Kanten zu legen, wobei er allerdings eine Biegung annehmen wird; jedoch wird diese Biegung allemal dieselbe sein.

Das Abaichen von Hohlmaßen erfolgt im Allgemeinen so, daß man ihren körperlichen Fassungsraum dadurch bestimmt,

daß man sie mit einem Material erfüllt, welches sich den kleinsten Unebenheiten der Oberfläche anfügt, und dessen Menge sich etwa durch Gewicht bestimmen läßt. Größere Fruchtmaße pflegt man daher wohl dadurch zu aichen, daß man in das Normalmaß und die Copie unter ganz gleichen Umständen aus gleich hochgestellten Trichtern, in welche von Zeit zu Zeit regelmäßig nachgeschüttet wird (jedoch nicht während sie auslaufen), Hirse oder ähnliche Körner laufen läßt, jede Erschütterung vermeidet und vollkommen gleichmäßig abstreicht. Das Gewicht der in beiden Maßen enthaltenen Körner bestimmt die Gleichheit oder den Unterschied derselben. Wenn man auch solche Versuche mehrfach wiederholt, so werden sie doch eben so wenig zu vollkommen einstimmenden Resultaten führen, als wenn man den Inhalt eines Gefäßes dadurch bestimmt, daß man es mehrmals mit Wasser füllt und in einem Behälter von bekanntem Inhalte entleert, wo der Inhalt des Behälters, dividirt durch Anzahl der eingeschütteten Maße, den Inhalt des Maßes gibt; es wird daher immer zu rathen sein, sich der genauesten Methode mit destillirtem Wasser oder Quecksilber zu bedienen. Reines destillirtes Wasser oder Quecksilber von bestimmter Temperatur hat nämlich immer ein und dasselbe Gewicht, und für das Maß- und Gewichtssystem eines jeden Staates ist die Zahl der Pfunde genau zu ermitteln, welche die Maßeinheit, (ein Cubikfuß) destillirten Wassers bei irgend einer Temperatur wiegt. Füllt man nun das zu aichende Gefäß vorsichtig mit Wasser, aus welchem alle Luftblasen entfernt sind, bis die obere Ebene des Wassers genau mit der Begrenzungsebene des Hohlgefäßes zusammenfällt, was durch eine aufgelegte Glastafel am bequemsten bewirkt werden kann, und wiegt dieses Wasser: so wird der Inhalt des Hohlmaßes der ebensovielte Theil von einem Cubikfuße sein müssen, der wievielte Theil das Gewicht des gewogenen Wassers vom Gewichte eines Cubikfußes Wasser ist. Es läßt sich daher ermitteln, ob das Hohlmaß den gesetzlichen Inhalt hat oder nicht. Unter den Vorsichtsmaßregeln sind vorzüglich zu merken, daß man zuerst natürlich Gefäß und Schlußplatte allein und dann mit Wasser gefüllt wiege, daß man jeden, noch so kleinen Theil von Wasser, welcher sonst am Maße haften könnte, zu entfernen suche, und daß man wohl darauf achte, bei welcher Temperatur das Hohlmaß gebraucht werden soll, da sich dasselbe auch ausdehnt und zusammenzieht, jedoch in einem andern Verhältnisse als das zur Bestimmung benutzte Wasser. Wollte man statt destillirten Wassers gewöhnliches Brunnenwasser nehmen, so setzt man sich dabei der Möglichkeit aus, einen Fehler zu begehen, welcher dem 500. Theile des Maßinhaltes gleich ist.

Das Aichen von Gewichten erfolgt durch sehr sorgfältige und oft wiederholte Abwiegungen des Normalgewichtes und der Copie auf sehr empfindlichen Wagen, von deren etwa unrichtigem Gange man das Resultat noch durch Wägen mit der Tara unabhängig zu machen sucht, wobei man das Normalgewicht auf eine Wagschale setzt, auf die andere Schale Gewicht so lange auflegt, bis der Inder einspielt, hierauf an die Stelle des Normalgewichtes die Copie bringt und nun nachsieht, ob der Inder fortwährend einspielt oder nicht, woraus sich die Gleichheit oder Differenz des zu aichenden Gewichtes und Normalgewichtes ergibt. Hierbei muß die Wage durch eine feste Unterlage vor Erschütterungen, durch Aufstellung in einem nach Norden gelegenen Zimmer vor ungleichförmiger Ausdehnung ihrer Schenkel und vor dem Einflusse des Erdmagnetismus dadurch geschützt sein, daß die Schenkel ziemlich gegen Ost und West, oder vielmehr senkrecht auf die Richtung der Magnetnadel gerichtet werden, Vorsichtsmaßregeln, durch deren Anwendung Herr Hoffmann in Leipzig seine Wägung der Kölner Mark zu der zuverlässigsten und glaubwürdigsten gemacht hat. Sind übrigens Normalgewicht und Copie aus 2 Stoffen gefertigt, deren specifisches Gewicht sehr von einander verschieden ist, so muß man ihr Gewicht vor dem Einflusse des verschiedenen Zustandes der Atmosphäre dadurch sicher stellen, daß man den größeren Gewichtsverlust, welchen der größere Körper in der Luft erleidet, berücksichtigt, und die Copie so bildet, daß sie im luftleeren Raume gleich schwer mit dem Normalgewicht ist.

Da die Genauigkeit einer Aichung oft von Umständen abhängt, deren Einfluß weder der Rechnung unterworfen, noch gänzlich vermieden werden kann, so fordert man in den mehrsten Staaten gesetzlich nur, daß das geaichte Maß bis auf einen gewissen Bruchtheil mit dem Normalmaße einstimme; die so den Aichern gestattete Toleranz ist jedoch ebenfalls gesetzlich begrenzt und dabei genau angegeben, ob das geaichte Maß sowohl größer als kleiner, oder, wie in Frankreich die Gewichte, nur größer sein darf als das Normalmaß.

Ausführlichere Nachweisungen über diesen Gegenstand findet man in Gehler's physikalischem Wörterbuche, neue Ausgabe, Art. Comparateur; — Dove, über Maß und Messen, zweite Auflage, Berlin 1835. — Eytelwein, Vergleichung der in den königl. preuß. Staaten eingeführten Maße und Gewichte.

Das Aichen der Schiffe, oder die Bestimmung ihrer Lastigkeit in Tonnen und Lasten oder dem gebräuchlichen Landesmaße, würde am genauesten auf eine solche Art erfolgen, daß man durch Beobachtung der Eintauchung die Anzahl Cubikfuß berechnete, welche das Schiff mit der vollen Ladung und dann ohne Ladung aus der Stelle treibt, beide Zahlen von einander abzöge, den Rest mit dem Gewichte eines Cubikfußes Wasser in Pfunden multiplicirte und durch die Anzahl Pfunde, welche eine Tonne hält, dividirte, wodurch man die Lastigkeit in Tonnen erhalten würde. Da jedoch dieses Verfahren mehr theoretische Kenntnisse voraussetzt als sie Aichmeister gewöhnlich besitzen, und Schiffswagen, wie sie am Eriecanal gebräuchlich sind, wo man in einem cubicirten Raume die Menge des aus der Stelle gedrängten Wassers messen kann, sich im Großen schwieriger gebrauchen lassen, so hat man in jedem Lande eine verschiedene Methode, die Lastigkeit, freilich oft mit ziemlich bedeutenden Fehlern, durch eine einfache Formel zu bestimmen. In England wird von der größten Länge des Schiffes $\frac{3}{5}$ der größten Breite und so oft $2\frac{1}{2}$ Zoll abgezogen, als der Heckbalken Fuß über dem Kiel hat. Der Rest wird mit dem Quadrate der äußern Breite multiplicirt und durch 188 dividirt, man erhält dann die Lastigkeit in Tonnen. — Nach französischer Aiche multiplicirt man die Länge des Schiffs, von der äußern Seite der Steven an gerechnet, mit der größten äußeren Breite und mit der Tiefe des Raumes vom Kiel bis unter den Segelbalken und dividirt durch 100, um die Lastigkeit in Tonnen à 2000 Pfd. zu erhalten. — In Holland multiplicirt man die Länge des Schiffs, über Steven gemessen, mit der größten Breite in der Wassertracht, addirt die Tiefe des Raumes und des Zwischendecks und multiplicirt damit des vorher gefundene Product, dividirt durch 400 und nimmt vom Quotienten $\frac{4}{5}$, um die Lasten des Schiffs zu erhalten. — In Schweden multiplicirt man die Länge des Schiffs, zwischen den Steven auf dem obersten Deck gemessen, mit der größten inwendigen Breite und mit der Tiefe von der Unterseite des obersten Decks bis an die Bauchdielen, und dividirt durch 200; $\frac{2}{3}$ vom Quotienten gibt die Lastigkeit in schweren Lasten von 18 Schiffspfund. —

In Rußland findet man die Lasten, die ein Schiff trägt, dadurch, daß man von $\frac{7}{8}$ der Schiffslänge die Breite abzieht, den Rest mit dem Quadrate der Breite multiplicirt und durch 752 dividirt, wobei Länge und Breite nach englischen Fußen bestimmt werden.

Aichmaß (Eichmaß). Man unterscheidet beim Weinmaß an mehrern Orten (z. B. in Frankfurt am Main, Hanau ꝛc.) die für den Großhandel bestimmten Aichmaße von den Schenk-, Zapf- oder Wirthsmaßen, welche für den Handel im Kleinen und zum Ausschenken des Getränkes gebraucht werden. Die letztere Maß ist meistens kleiner als die Aichmaß.

Aix, Stadt von 24,000 Einw. im franz. Depart. der Rhonemündungen (in der Provence), ist durch seine Provenceröl-Raffinerien und durch seinen großen Handel mit diesem Oele, sowie mit Wein, Rosinen, Trüffeln, Kapern, Mandeln u. a. Südfrüchten ausgezeichnet; auch hat die Stadt Marmorbrüche und berühmte heiße Mineralquellen.

Akó, ungarischer Name des in Oedenburg üblichen Weineimers. S. Ungarn.

Aktsche, Asper, Weißpfennig, eine kleine türkische Silberscheidemünze, welche unter Asper nachzusehen ist.

Alabaster, s. Gyps.

Alaun (lat. alumen; franz. alun; engl. alum; ital. allume), ein aus Schwefelsäure, Thonerde und Kali oder Ammoniak, auch wohl Natron mit Wasser, bestehendes Salz, das auf den sogenannten Alaunwerken im Großen auf verschiedene Weise dargestellt wird. Die Chemie unterscheidet mehrere Arten von Alaun, die sich durch ihre Zusammensetzung unterscheiden, nämlich: 1) den Kalialaun, aus ungefähr 10% Kali, 11% Thonerde, 33½% Schwefelsäure und 45½% Wasser; 2) den Ammoniakalaun, aus $3\frac{7}{10}$% Ammoniak, 11½% Thonerde, 35½% Schwefelsäure und Wasser, und 3) den Natronalaun, aus 6½% Natron, 10% Thonerde, 33½% Schwefelsäure und 49% Wasser bestehend. Von diesen kommt der Natronalaun, welcher sich durch seine Leichtlöslichkeit in Wasser von den übrigen sehr wesentlich unterscheidet, nur selten im Handel vor, doch hat man ihn neuerlich von England aus zum Gebrauch in der Färberei in den Handel gebracht. Der meiste käufliche Alaun ist Kalialaun oder ein Gemeng von Kalialaun mit Ammoniakalaun, deren Eigenschaften beinahe völlig übereinstimmen. Guter Alaun ist in durchsichtigen, farblosen, doppelt vierseitigen Pyramiden krystallisirt, geruchlos, besitzt einen eigenthümlich süßlichen, zusammenziehenden Geschmack und löst sich in 13 Theilen Wasser von gewöhnlicher Temperatur vollständig auf. An trockner Luft verwittert er etwas, verliert seinen Glasglanz und wird oberflächlich weiß und mehlig. In der Hitze schmilzt er, bläht sich auf, wobei er seinen Wassergehalt verliert, und verwandelt sich in eine weiße poröse Masse, die man gebrannten Alaun nennt.

Der hauptsächlichste Verbrauch des Alauns findet in der Färberei und Cattundruckerei statt, und zu diesem Zwecke ist das Haupterforderniß, daß der Alaun ganz oder möglichst frei von Eisengehalt sei. Die Prüfung ist demnach vorzüglich auf diesen Punkt zu richten. Man erkennt einen Eisengehalt des Alauns am leichtesten dadurch, daß man zu einer Auflösung des Alauns in Wasser etwas von einer Auflösung von blausaurem Kali bringt. Dieser Zusatz bewirkt in einer reinen Alaunauflösung keinen Niederschlag, enthält dieselbe aber die geringste Menge Eisen, so gibt sich dies durch die Entstehung eines blauen Niederschlags zu erkennen. Bildet sich dieser Niederschlag erst nach einigen Stunden, so zeigt dies schon einen sehr reinen Alaun an, der selbst in der Färberei gute Resultate liefert.

Sorten. In der Regel unterscheidet man im Handel die Alaunsorten nach den Erzeugungsorten, und man gibt dem sogenannten römischen Alaun vor den übrigen den Vorzug, obwohl erwiesen ist, daß er seine Güte nur dem Umstande verdankt, daß er eine beinahe völlig eisenfreie Auflösung liefert, wonach er also durch jeden andern eisenfreien Alaun ersetzt werden kann.

Der römische Alaun wird im Kirchenstaate zu Tolfa fabricirt. Ein dort vorkommendes Alaunerz, der sogenannte Alaunstein, wird zum Behufe der Alaunfabrication gebrannt, die gebrannte Masse sodann mit Wasser ausgelaugt, worin sich der Alaun löst, und die Lösung dann bis zur Krystallisation eingesotten. Der römische Alaun läßt sich sehr leicht von allen andern Sorten unterscheiden: er kommt in kleinen, von außen mehlig überzogenen, röthlich gefärbten Stückchen vor, deren Inneres jedoch glasglänzend ist. Beim Auflösen in Wasser hinterläßt er zwar einen röthlich gefärbten Schlamm, die Lösung selbst aber ist fast völlig eisenfrei.

Frankreich liefert einen zum Theil sehr reinen Alaun, der meist Ammoniakalaun enthält.

In Deutschland bestehen Alaunwerke in sehr großer Anzahl, von denen einige der bedeutendsten die Werke von Muskau, Schwemsal, Commotau, Freienwalde und Friesdorf bei Bonn sind, von welchen die letztern auch einen dem römischen ganz gleich zu stellenden eisenfreien Alaun liefern. Das Material, dessen sich die deutschen Alaunwerke bedienen, ist entweder der sogenannte Vitriolschiefer oder die Alaunerde, welche Erze beim Brennen und Auslaugen eine Lauge von schwefelsaurer Thonerde liefern, aus welcher man den Alaun durch Zusatz von Kalisalzen (Seifensiederfluß, Glasgalle u. s. w.) gewinnt.

Englischer Alaun. Er ist sehr weiß und durchsichtig und meist härter als die andern Sorten. Man verhandelt ihn per Tonne und zwar all large, durchgehends in großen Stücken; large and small, groß und klein unter einander; all small, in lauter kleinen Stücken. In großen unregelmäßigen Massen (roach- oder roche-alum) verhandelt man ihn auch lose (loose, or in bulk) und centnerweise. Der Beiname roach rührt von der letzten Behandlung des Alauns her, welche roaching oder rocking heißt, und darin besteht, daß die von der Mutterlauge separirten Alaunkrystalle in Wasser gewaschen und völlig raffinirt werden.

Lütticher Alaun. Dieser wird aus Alaunschiefer bereitet, ist wenig durchsichtig und von grauweißer Farbe.

Levantischer oder türkischer Alaun. Er heißt auch Rocca-Alaun (von dem Orte Rocca bei Edessa in Syrien) und kommt wohl jetzt nur noch selten zu uns. — Die Benennung Rocca-Alaun für den levantischen ist nicht zu verwechseln mit dem englischen roach-alum, was wohl zuweilen aus Unkunde geschehen ist.

Dänischer Alaun heißt im Handel der aus dem Alaunwerk bei Christiania in Norwegen stammende.

Schwedischer Alaun ist sehr gut, doch kommt er wenig zu uns.

Ungarischer Alaun wird zu Bereghszász und Muszály in bedeutender Menge gewonnen und häufig über Pesth ins Ausland versandt.

Gebräuche beim Alaunverkauf. London: roach alum pr. Ctr. mit 4 Pfd. gGew. u. reeller Tara; andere Gattungen

pr. Tonne, gGew. 1 Pfd. pr. Ctr. u. reelle Tara; Amsterdam pr. 50 Kilogr.; engl. u. schwed. in Fässern mit 2% Discont, 2% gGew. und 11% Tara; römischer, Discont u. gGew. ebenso, aber Netto-Tara.

Hamburg, Dän. u. Schwed. in Tonnen v.	300 Pfd.	18 Pfd. Tara
„ „ „ „ „ „	400 „	30 „ „
levant. „ „ „	. .	40 „ „
römisch. u. engl.	. . .	Netto-Tara

Neapel pr. Cantaro, Tara 10%; Lissabon pr. Arroba, englischer, Netto-Tara; Paris pr. 100 Kilogr., Netto-Tara, 2% Discont; Rouen pr. 100 Kilogr., Netto-Tara, 3% Discont.

Außer in der Färberei findet der Alaun noch Anwendung in der Weißgerberei, Farbenbereitung, Medicin u. s. w.

Albertsgroschen, eine eingebildete, sonst vornehmlich in dem russischen Liefland, Curland und Semgallen (also in Riga, Pernau, Dorpat, Liebau, Mietau und Windau) gebräuchliche Rechnungsmünze, wovon 90 einen Albertsthaler (siehe diesen) ausmachten. 6 Albertsgroschen haben den Werth von $2\frac{1}{12}$ Silbergroschen preußisch.

Albertsgulden, ebenfalls eine eingebildete oder blose Rechnungsmünze vorgenannter russischen Provinzen, die jetzt wenig oder gar nicht mehr gebräuchlich ist. Ein Albertsgulden hatte 30 Albertsgroschen oder 40 Courantgroschen, und sein Werth ist $14\frac{7}{12}$ Silbergroschen preußisch Courant.

Albertsthaler oder Thaler Alberts, auch Kreuzthaler genannt, von dem darauf befindlichen Kreuze, eine wirklich geprägte Silbermünze, welche in dem russischen Liefland, Curland und Semgallen (auch schon früher) als Rechnungs- und Zahlungsmünze diente, bis man diesen Zahlwerth (etwa i. J. 1810) abschaffte und die russische Rechnungsart nach Rubeln zu 100 Kopeken auch in diesen Provinzen allgemein einführte. Dieser alte Thaler kommt noch hier und da vor, und gehen $8\frac{1}{9}$ Stück auf die rauhe köln. Mark von $13\frac{8}{9}$ Loth Feingehalt und also $9\frac{3}{8}$ Stück auf die feine köln. Mark; der Werth desselben ist also, im vollwichtigen Zustande, $1\frac{11}{24}$ Thaler preuß. Courant. Man hatte außer den ganzen Albertsthalern zu 90 Albertsgroschen auch halbe und Viertelstücke in demselben Werthverhältnisse.

Zum Behuf des preußischen Handels mit der Ostsee ließ 1767 Friedrich der Große auch sogenannte Albertus- oder Kreuzthaler nach dem alten burgundischen Fuße prägen, von denen $8\frac{474}{1991}$ Stück auf die rauhe köln. Mark zu $13\frac{7}{8}$ Loth fein und demnach 9,46084 Stück auf die feine köln. Mark gehören. In C. Noback's vollst. Handbuche der Münzen, Bank- u. Wechselverhältnisse befindet sich eine treue Abbildung desselben, im 3. Theile, Tafel XCIII. Nr. 299.

Albus oder Weißpfennig, eine wirklich geprägte Silber-Scheidemünze, welche sonst in den kurkölnischen Landen und in Hessen-Cassel gebräuchlich war. Im Kölnischen wurden die Albusstücke schon seit 1798 außer Curs gesetzt, in Kurcassel erst neuerdings.

Alen oder Ellen wurden sonst auf Island, bei dem geringen Vorrathe dänischer Münzsorten, als Rechnungsmünze und als ideales Geld gebraucht.

Nach der königl. Verordnung vom 5. Januar 1813 sind alle ältern Rechnungsarten aufgehoben, und soll auch hier nach dem Reichsbankthaler zu 96 Schilling gerechnet werden. Siehe darüber unter Kopenhagen oder Dänemark.

Die isländische Ale oder Elle (253 französ. Linien lang) ist nicht zu verwechseln mit der erwähnten Rechnungsmünze gleiches Namens.

Alençon, die Hauptstadt des franz. Dep. der Orne (in der Normandie) an der Sarthe, mit 14,000 Einw. Die berühmten Spitzen dieser Stadt (Points d'Alençon) werden nur noch von wenigen Familien verfertigt, in denen sich diese Arbeit von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt hat, und selbst von diesen haben sich die meisten in Caen niedergelassen. Eben so sind die sonst berühmten Schleifereien der sogenannten Diamanten von Alençon (ein krystallisirter Quarz) fast ganz verschwunden. Hanfleinwand, die hier aus der ganzen Umgegend aufgehäuft und versandt wird, ist der Hauptzweig des dasigen Handels.

Aleppo oder Haleb, die Hauptstadt von Syrien und nach Smyrna die erste Handelsstadt des türkischen Reiches, in vortrefflich angebauter Umgebung, am Koik oder Kueik, einem kleinen Flusse, der sich in den See Kinerin ergießt. Seine 200,000 Einw. sollen durch Seuchen, Erdbeben und Kriege jetzt bis auf 90,000 herabgekommen sein. Im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges zwischen der Pforte und dem Vicekönige von Aegypten hat Aleppo, welches in die Gewalt des Letztern gefallen, eine besondere politische Wichtigkeit erhalten. — Die Stadt hat sehr wichtige Baumwollen-, Seiden- und Shawlsfabriken, welche viele tausend Webestühle beschäftigen, und ist die Hauptniederlage von europäischen, türkischen, persischen und indischen Waaren und der Mittelpunkt des Verkehrs zwischen dem persischen Meerbusen und dem Mittelmeer, indem große Karawanen von hier durch Kleinasien bis nach Smyrna und Constantinopel, ferner nach Armenien und über Bagdad und Bassora selbst bis Persien gehen, während sie durch die Mekka-Karawanen von Damaskus mit Arabien, Aegypten und den Berberesken-Staaten, und mittels der Häfen von Latakia und Skanderum oder Alexandrette zur See mit Europa in Verbindung steht. — Das fürchterliche Erdbeben vom 13. bis 16. Aug. 1822, das die Stadt und die ganze Umgegend zerstörte und vielen Tausenden das Leben kostete, hat den Wohlstand der Stadt sehr erschüttert; Pest und Kriege häuften das Elend in der neuesten Zeit. Im höchsten Flor stand Aleppo vor Auffindung des Seewegs nach Ostindien durch seine Verbindung zu Lande über Persien mit Ostindien, und England bezog damals noch viele Jahre nach dieser Epoche den größten Theil seiner ostindischen Waaren von diesem Platze.

Handel Syriens. — Obschon Syrien längs der ganzen Küste nicht einen einzigen für große Handelsschiffe zugänglichen Hafen besitzt, und man im Innern des Landes keine Landstraßen und zwischen den Städten keine Postverbindung findet, so war doch und ist noch immer der Handel des Landes in Folge der Karawanenzüge, die regelmäßig im Jahre durch dasselbe gehen, sehr bedeutend, und Aleppo und Damaskus sind die Brennpunkte desselben, welche fast mit dem ganzen Orient sowie mit Afrika und Europa in Verbindung stehen.

Venedig und Marseille hatten schon zur Zeit der Kreuzzüge zahlreiche Etablissements für den Handel nach Indien an dieser Küste gegründet, und bis zur Auffindung des Seewegs dahin war Syrien der Markt, wo Europa sich mit den Producten des mittägigen Asiens versorgte, welche durch Karawanen dahin gebracht wurden. Auch nach dieser Epoche blieb der Handel nach Syrien noch immer wichtig, und bis auf die neueste Zeit genoß vorzüglich Marseille, das jährlich gegen 30 Schiffe nach diesem Lande sandte, die größten Begünstigungen und Vortheile bei demselben. In den letzten Jahren wußte England sich dieselben zuzuwenden.

Seit der ägyptischen Besitznahme leidet zwar Syrien unter dem Druck dieser neuen, den Wohlstand erschöpfenden Verwaltung und eines aussaugenden Monopolsystems von Seiten des Vicekönigs von Aegypten, doch soll der Seehandel dieses Landes bedeutend zugenommen und um das Doppelte die Ausfuhr, welche in den letzten Jahren der türkischen Regierung stattgefunden hatte, überstiegen haben. Der Grund dieser Zunahme liegt jedoch nicht sowohl in einer größern Production, als in der Unterbrechung des Karawanenhandels von Damaskus, Bagdad und Aleppo mit Smyrna und Constantinopel, wodurch alle Güter den Seeweg zu nehmen gezwungen waren. Die Zunahme der Einfuhr ist fast ganz England zugefallen, und der französische Handel, der früher die ganze Levante versehen hatte, ist völlig stationär geblieben. Die Marseiller, welche sonst Handelshäuser in allen Häfen von Syrien hatten, besitzen fast keine mehr, und ihr Handel geht meist durch arabische Kaufleute in Marseille und Livorno. Die Engländer, die rastlos bemüht sind, das Handelsmonopol in Syrien durch Verdrängung aller übrigen Nationen von dem dortigen Markt an sich zu reißen, haben dagegen einen Generalconsul in Aleppo ernannt und ihm die Erlaubniß gegeben, selbst Handel zu treiben, was zum großen Schaden des französischen Handels den Consuln dieser Nation durchaus verboten ist, und in Beirut, Latakia, Tripoli, Aleppo und selbst in Damaskus finden sich seit 1834 englische Häuser, die von London und Liverpool abhängen. Eben so haben arabische Häuser Agentschaften in London errichtet, und der ganze englische Handel mit Syrien, der sonst über Livorno geführt wurde, wird jetzt direct geführt. Noch i. J. 1834 waren schon 5 Ladungen von Manufacturwaaren aus Liverpool in Beirut angekommen und schnell abgesetzt worden. Im Jahr 1835 haben 23 Kauffahrer derselben Nation dort clarirt, die Menge ionischer und maltesischer Fahrzeuge ungerechnet, die sonst sehr selten in den syrischen Häfen anlangten. Der Umsatz betrug 371,000 Pfd. St. Dabei wird immer noch nach neuen Absatzwegen geforscht, so daß sich der ganze Handel mit Syrien binnen Kurzem ausschließend in den Händen der Engländer befinden wird, wofern nicht — was man freilich noch immer fürchten muß — der Pascha von Aegypten, durch Versorgung dieser Provinz mit ägyptischen Baumwollenwaaren, einen großen Theil desselben an sich reißen sollte. Hohe Zölle, sowie niedrige Preise der Manufacturen des Staates würden dann alle fremden Baumwollenwaaren, in welchen hier gegenwärtig jährlich für fast 2 Mill. Thaler Geschäfte gemacht wurden, aus Syrien vertreiben.

Durch die Karawanen von Bagdad, welche zweimal im Jahre zu Aleppo ankommen und abgehen, erhält man Kupfer, Galläpfel, Tabak, Kirschbaumholz zu Pfeifenröhren, Wolle, Ziegenhaar, Rhabarber, Aloe, Bibergeil, Moschus u. a. Medicinalwaaren, persische Teppiche, Pferde, indische Shawls, Musseline, Seidenwaaren, Perlen, Diamanten rc., und durch die Mekka-Karawanen, neben indischen und ägyptischen Producten, vorzüglich Mokka- oder arabischen Kaffee. Die nach Europa gehenden Waaren sind außer den genannten meist rohe Producte, als: Baumwolle, Seide, Getreide, getrocknete Früchte, Olivenöl, aber auch immer noch Klingen und andere Waffen von Damaskus. Dagegen erhält Syrien: Tuche, Baumwollen- und Seidenzeuge, Sammt, Tressen und Brokat, rothe Mützen, Cochenille, Indigo, Zucker, amerikanischen Kaffee, Zinn, Blei, Quincaillerie, besonders Eisen- und Stahlwaaren, Papier, Glas, Porzellan rc. zu mehreren Millionen Thalern jährlich, und zwar zu einem Preise, daß die inländische Industrie durchaus vernichtet werden muß. Trotz dieses Drucks — sagt Berggren in seinen Reisen — der auf den Einheimischen lastet und wodurch ihre Industrie gehemmt wird, findet man doch nicht blos in den Städten, sondern auch in den meisten Dörfern Leute mit allen Arten von Handthierungen beschäftigt. Geht man durch die Bazars der Städte, so sieht man rechts und links Sattler, Büchsenschmiede, Schlosser, Zinngießer, Zuckersieder u. dgl. in Menge. In den Dörfern findet man fast überall Garn- und Saffianfärbereien, Spinnereien und Webereien. Damaskus und Aleppo verfertigen viele und schöne Baumwollen- und Seidenzeuge, sowie eine Menge Beduinenmäntel aus Kameelgarn, und es bedürfte überhaupt nur geringer Aufmunterung von Seiten der Regierung, um die Industrie hier in großen Aufschwung zu bringen. — Neben Aleppo und Damaskus sind die Hafenstädte Beirut, Said, Tripoli und Acre nicht unwichtig.

Dampfschifffahrt auf dem Euphrat. Von wichtigen Folgen für den Handel Englands mit Syrien, sowie im ganzen Orient und nach Ostindien kann der gegenwärtig von dieser Nation bereits zur Ausführung gebrachte Plan werden, den Grenzfluß dieses Landes im Osten, den Euphrat, mit Dampfschiffen bis zu seiner Mündung in den Tigris und diesen über Bassorah bis zu seinem Ausfluß in den persischen Meerbusen zu befahren, um eine kürzere Verbindung zwischen Europa und Ostindien herzustellen. Schon seit zwei Jahren ist die für diesen Zweck hierher gesandte englische Expedition, unter Leitung des Obersten Chesney, mit den Vorarbeiten zu diesem Zwecke beschäftigt und hat bereits ihre zwei über das Land nach dem Euphrat gebrachten eisernen Dampfschiffe zusammengesetzt. In einem Auszuge aus dem Schreiben eines Offiziers am Bord des britischen Schiffes Columbine, aus Malta vom 7. März 1836, heißt es über diesen Punkt: „Im März werden die beiden Dampfboote von Bir (am Euphrat) nach Bassorah abgesegelt sein. Es ist dies eine Strecke von 1100 engl. Meilen. Oberst Chesney, der Commandant der Expedition, hegt die besten Hoffnungen des Gelingens derselben. Das Depot derselben befindet sich nur 187 Meilen von Skanderum. Oberst Chesney hat sich einige der arabischen Häuptlinge geneigt gemacht, und gelingt es, diese von den Vortheilen zu überzeugen, welche aus der Eröffnung dieses neuen Handelsweges für sie selbst erwachsen, so können die Dampfboote unbelästigt den Fluß hinabfahren. Ibrahim, welcher der Expedition bei ihrer Landung in Syrien entgegengearbeitet hatte, unterstützt sie jetzt eifrig; Reschid Pascha dagegen, der Gouverneur des Districts, der im Solde der Pforte steht, verweigerte dem Obersten jeden Beistand, und selbst die gewöhnlichsten Bedürfnisse waren, trotz des vom Sultan erlassenen Fermans, nur mit Mühe vom Volk zu erhalten.

Münzen und Curs. Zahlwerth des Piasters zu 40 Para's und zu 100 guten oder 120 Courant-Aspern, wie in Constantinopel, indessen wird dieser Piaster hier auch in 80 Asper, sowie in 24 Siani eingetheilt. —

Aleppo hatte in den 80er Jahren des 18. Jahrh. noch ziemlichen Wechselverkehr und notirte damals Curse auf Amsterdam, Cadir, Hamburg, Lissabon, Livorno, Paris und Venedig. Gegenwärtig finden jedoch nur noch wenig Cursnotirungen statt, und man bedient sich alsdann derselben Cursart wie unter Constantinopel angegeben ist.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Die Elle ist der türkische Pik von 26⅔ engl. Zoll oder 677,32 Millimeter. Das Wegmaß besteht hier, wie an andern Orten der Levante, darin,

daß man die Anzahl Tagereisen oder Stunden angibt, in welchen die Entfernung mit dem Kameel in seinem gewöhnlichen Schritte zurückgelegt werden kann. — Das Fruchtmaß heißt Mokuk und wird zu 250 Rotoli à 720 Drachmen gerechnet; es enthält circa 837 Liter. — Der Cantaro oder Centner Handelsgewicht hat 100 Rotoli (Pfund). Der Rotolo ist aber nicht für alle Waaren gleich schwer, sondern man hat davon folgende vier Arten: 1) den Rotolo von 12 Unzen à 60 Drachmen oder 720 Drachmen, mit welchem die meisten Waaren, als Gallen, Tabak, Baumwolle, Feigen &c. gewogen werden, = 2,2803 Kilogr.; 2) den Rotolo von 700 Drachmen für die syrische Seide, = 2,2169 Kilogr.; 3) den Rotolo von 680 Drachmen für die persische Seide, = 2,1536 Kilogr.; 4) den Rotolo von Damaskus von 600 Drachmen, für Messing, Kupfer, Draht, Bernstein, Balsam von Mecca, Kampher, Benzoe und feine Droguerien, = 1,9002 Kilogr.

Ferner kommen noch folgende Gewichte vor:

Die türkische Oka, welche 400 Drachmen hat und 1,2668 Kilogr. wiegt; 1 Batman hat 6 Oken und wiegt 7,6 Kilogr.

5 Rotoli oder 3600 Drachmen heißen ein Vesno, und 7 solcher Vesno's ein Cola.

Der sogenannte große Cantaro von Tripolis hat 175 Rotoli à 720 Drachmen.

Zurlo oder Surlo ist ein Gewicht von 27½ Rotoli à 720 Drachmen.

Der Metical, das Perlen- und Ambra-Gewicht, hat 1½ Drachmen und wiegt also 4,75 Gramm.

Alessandria, Stadt und Festung im sardinischen Fürstenthum Piemont, am Tanaro gelegen, mit 36,000 Einw. Sie hat starken Verkehr mit Seide und Baumwolle, jährlich 2 besuchte Messen, im April und October, und ist Mittelpunkt des Handels zwischen Genua, Turin und Mailand. In der Umgegend wird viel Nußöl gewonnen.

Alexandrien (türk.-ägypt. Skanderum), die Hauptseestadt des ägyptischen Handels, 6 Stunden von der westlichen Mündung des Nil, auf einem kleinen Theile der Landzunge am Mittelmeer, auf welcher sich einst die Weltstadt ausbreitete, so genannt von ihrem Gründer (332 v. Chr.) Alexander d. Gr., der, nach der Zerstörung von Tyrus, diesen Platz der östlichen und westlichen Welt zum Mittelpunkt des Welthandels bestimmte, welchen Glanz derselbe denn auch unter den Ptolemäern und Römern erlangte und bis auf die neuere Zeit behauptete. Zwar litt Alexandrien sehr durch die Eroberung der muhamedanischen Araber i. J. 640, doch blieb es neben dem nun auch immer mehr aufblühenden Constantinopel, und im 13. und 14. Jahrh. durch Venedigs ausgedehnten Handel wieder gehoben, noch immer der wichtigste Handelsplatz im Orient, bis endlich sein Verfall durch den Despotismus der Mameluken und Türken, hauptsächlich aber durch die neue Richtung herbeigeführt wurde, die der Welthandel seit dem 16. Jahrh. durch die Auffindung des Seewegs nach Ostindien ums Vorgebirg der guten Hoffnung und die Entdeckung von Amerika nahm. Unter den Ptolemäern soll sich die Einwohnerzahl bis auf 300,000 belaufen haben; gegenwärtig mag die Bevölkerung, je nach den Jahreszeiten, zwischen 20 und 30,000 anzunehmen sein.

Häfen. — Von der alten Stadt, welche ein wenig weiter im Lande als die neue, der kleinen Insel Pharos gegenüber lag, sind nur noch einige Reste vorhanden. Nachdem die Insel Pharos (jetzt Pharillon), auf welcher der im Alterthum berühmte Leuchtthurm stand, allmälig mit dem Lande durch einen 3000 Fuß langen Molo oder Damm vereinigt worden war, so erbaute man nach und nach auf diesem vorzugsweise die neue Stadt. Dadurch erhielt Alexandrien zu seinem alten noch einen neuen Hafen auf der entgegengesetzten Seite der Stadt. Indessen ist es der größere alte oder westliche Hafen, auch der Hafen von Afrika genannt, welcher die meiste Sicherheit gewährt, während der neue östliche, der auch der Hafen von Asia heißt, gefährliche Klippen hat und den Winden sehr ausgesetzt ist. Von den drei Eingängen, welche der alte Hafen hat, ist der westlichste oder der von der Stadt entfernteste der beste; er ist sehr breit und hat selbst an den seichtesten Stellen noch über 25 Fuß Fahrwasser, wodurch die Schiffe in den Stand gesetzt werden, dicht bei der Stadt und zwar auf gutem Grunde zu ankern. Der neue oder asiatische Hafen, an der Ostseite der Stadt, bietet nicht nur einen sehr beschränkten Ankerplatz, wo die Schiffe den Nordstürmen ausgesetzt sind, sondern es ist auch wegen der zwei vor ihm liegenden Klippen, „der Diamant" und „der Girofle," nebst einer in deren Nähe befindlichen Untiefe, die Einfahrt in denselben nicht ohne Gefahr. Er wird durch den Pharosthurm, auf welchem regelmäßig Feuer brennt, und ein gegenüber liegendes kleines Castell vertheidigt.

Canäle. — Alexandrien ist durch den Canal von Ramanieh, auch Mahmudieh genannt, mit dem westlichen Nilarm und dadurch mit Kairo verbunden. Diese künstliche Verbindung bestand schon im Alterthum, war aber in den Stürmen der neuern Zeiten verfallen und wurde erst durch Mehmed Ali i. J. 1820 von neuem geöffnet. Dieses wichtige Werk, welches dem Handel von Alexandrien und Kairo eine große Erweiterung gegeben und das zugleich auch die Cisternen der Hauptstadt mit Wasser füllt, ist 48 englische Meilen lang, 90 F. breit und 15 bis 18 F. tief; doch soll dieser Canal theils wegen fehlerhafter Anlegung, theils wegen des von dem Nilwasser abgesetzten Schlammes schwer in gutem Zustande zu erhalten und daher nicht jederzeit gut zu befahren sein. — Durch mehrere andere Canäle sowie durch künstliche Seen wird der Ueberfluß von Wasser bei der Ueberschwemmung des Nils über das ganze Land verbreitet, was bei dem heißen Klima unter einem Himmel, wo in manchem Jahre kein Tropfen Regen fällt, für den Landbau von außerordentlichen Folgen ist.

Die beiden Hauptmündungen des Nils in das mittelländische Meer sind die von Rosette und Damiette. Der Punkt, wo die beiden Arme sich trennen, liegt gegen 9 geogr. Meilen unterhalb Kairo, der Wasserstand in beiden ist aber so ungleich und oft so niedrig, daß bis jetzt eine regelmäßige Schifffahrt innerhalb des Delta unmöglich war. Diesen Nachtheil zu beseitigen, hat der unternehmende Mehmed Ali schon vor längerer Zeit den großartigen Plan gefaßt, das Nilwasser durch Schleusendämme so hoch zu heben, daß zu keiner Jahreszeit die regelmäßige Schifffahrt mehr behindert oder gar unterbrochen werden könne. Die Ausführung dieses wichtigen Plans ist dem französischen Ingenieur Lebon übertragen worden. Zwei das Flußbett durchschneidende Canäle sollen die ganze Wassermasse in große, mit Schleusen versehene Bassins leiten. Sie werden 1300 Fuß breit und 42 Fuß tief angelegt und bilden, so zu sagen, ein doppeltes Flußbett, aus welchem der Nil sodann einen neuen Lauf beginnen muß. Von dort aus soll ein Haupt-Abzugscanal das Delta in gerader Linie durchschneiden und sich nach allen Richtungen hin durch Nieder-Aegypten verzweigen. Das Material zum Pfahlwerk fehlt in Aegypten, ist aber leicht vom Ausland zu beziehen. Quader-

steine werden dagegen in Ueberfluß in der Nähe von Kairo gebrochen. Zehntausend Menschen arbeiten gegenwärtig an diesem Werke und man hofft dasselbe in 6 Jahren zu vollenden.

Handel Alexandriens und Aegyptens. — Aus Europa führt Aegypten hauptsächlich ein: Manufacturwaaren aus Wolle, Baumwolle und Seide, rohe und verarbeitete Metalle, kurze Waaren, Waffen, Munition u. a. Kriegsbedarf, Maschinen, Bauholz, Hausgeräthe, Holzkohlen, Strick- und Tauwerk, Glaswaaren, Porzellan, Färbestoffe, Tabak, Thee, Zucker, Gewürze ꝛc. — Aus Asien empfängt Aegypten außerdem noch: Kaffee, Kupfer, Gummi, Opium, Balsam, Rosenöl, mehrere Droguen, rohe Seide, Shawls, Leder und Pantoffeln. — Aus dem innern Afrika kommen Sklaven, Gummi, Elfenbein, Rhinozeroshörner, Straußfedern, Goldstaub, Wasserschläuche, Papageien, Moschus ꝛc.

Dagegen gibt Aegypten an Europa ab: Baumwolle, Indigo, Reis, Weizen, Gerste, Flachs und Hanf, roh und gesponnen, Leinsamen, Kaffee (vom rothen Meer), Elfenbein, Straußfedern, Safran, Krapp, Wachs, arabisches Gummi, Sesam, Opium, Salmiak, Salpeter, Sennesblätter u. a. Droguen ꝛc.

Den meisten Gewinn bringt gegenwärtig dem Lande die Ausfuhr von bereits jährlich mehr als 100,000 Ballen sehr geschätzter Baumwolle. Wie so vieles andere hat Aegypten auch diesen wichtigen Handel den Bemühungen seines Pascha, Mehmed Ali, zu verdanken, welcher die neuen bessern Baumwollenpflanzungen begründet hat. Die Baumwollenstaude war zwar schon seit der ältesten Zeit in Aegypten einheimisch, allein nur der gemeine Strauch, welcher weder so viele noch so schöne Baumwolle gab, als die Makostaude oder die neuen Pflanzungen aus amerikanischem Samen, welche auf Betrieb des Pascha durch den Franzosen Jumel 1822 angelegt wurden und ein der schönsten Georgia-Baumwolle ähnliches Product liefern. Von dieser guten und langhaarigen Baumwolle gibt es in Aegypten zweierlei Sorten: die eine in Aegypten Mako- oder Jumel-Baumwolle und in England Common Egyptian genannt; die andere, das Erzeugniß von Sea-Island-Samen in Nordamerika, heißt in Aegypten Sennaar und in England Sea-Island Egyptian. Der Anbau dieser bessern Sorte hat die weniger nutzbare kurzfaserige und der gewöhnlichen levantischen Baumwolle ähnliche Sorte hier fast ganz verdrängt.

Außerdem verdankt Aegypten dem Pascha noch vieles andere, was erst später Früchte bringen wird. Viele tausend Morgen Landes sind dem Ackerbau gewonnen, neue Canäle angelegt und neue Zweige der Industrie eingeführt. Er ließ aus Asien Pflanzer kommen, um Indigo zu pflanzen, und 1831 wurden schon gegen 70,000 Oka Indigo gewonnen. Dasselbe fand mit dem Bauholze statt, woran Aegypten von jeher Mangel litt. Man glaubte, kein Waldbaum gedeihe in Aegypten: Mehmed pflanzte in Ober-Aegypten einen großen Probewald, und die Bäume prangen schon in Kraft. Aegypten führte Oel von Italien und Griechenland ein: Mehmed ließ Olivenpflanzungen trotz des Widerspruchs anlegen, und Aegypten kauft vom Auslande kein Oel mehr. Seide ward eingeführt: da ließ Mehmed 1 Million Maulbeerbäume, Seidenraupen und Pfleger aus Syrien kommen, und die Einfuhr der Seide ist gebrochen. So ging es mit allen Erzeugnissen und Industriezweigen. Ebenso erweitert sich mit jedem Jahre der Anbau von Reis und Zucker in Aegypten. Getreide, namentlich Weizen und Gerste, die von jeher in ungeheurer Quantität von Aegypten ausgeführt wurden, scheint, seitdem die Baumwollen- und Reispflanzungen so sehr an Ausdehnung gewinnen und diese weit besser rentiren, jetzt weniger zur Ausfuhr gewonnen zu werden. Ein neues sehr gewinnvolles Product für Aegypten ist gegenwärtig auch schon das Opium. Mehmed ließ durch Pflanzer aus Smyrna Opiummohn in der Thebais anbauen. Im J. 1832 wurden bereits 40,000 Oka à 110 Piaster gewonnen, während früher eine große Quantität zu hohen Preisen eingeführt ward.

Nächst der Landwirthschaft wurden die Fabriken ein Hauptaugenmerk Mehmed Ali's. Aus allen Gegenden wurden Handwerker und Künstler in Dienst genommen, Maschinen aus Europa eingeführt ꝛc., und so entstanden Spinnereien, Webereien, Druckereien, Stückgießereien, Waffen-, Pulver-, Rum-, Salpeter- u. v. a. Gewerbsanstalten. Man führt bereits seit mehreren Jahren Baumwollengarne und gewebte Zeuge nach Asien aus.

Politik des Pascha. — Aber all das Große, was durch Mehmed Ali in Aegypten geschah, der erfreuliche Anbau des Landes, das Gedeihen der Manufacturen und das Wachsthum des Handels, ist der Masse der Nation von keinem Nutzen gewesen, weil dieser große Mann den Einfall gehabt, allen bebaubaren Boden des Landes für Staatseigenthum im engsten Sinne, oder vielmehr für Eigenthum des Pascha selbst zu erklären. In Folge dieses verkehrten und despotischen Systems, das unmöglich von Dauer sein kann, sind Ackerbau, Manufacturen und Handel ein Monopol für ihn. Seine Agenten gehen gleich Pächtern in alle Details des Landbaues ein und bestimmen, wie viel Morgen Landes für dieses oder jenes Gewächs verwandt werden müssen. Die Ernte muß, nachdem jeder Familie die allerunentbehrlichste Quantität Lebensmittel gelassen wurde, in die Magazine des Pascha für Preise abgeliefert werden, welche dieser selbst bestimmt. Er allein ist der Großhändler Aegyptens und reservirt sich das Recht des ausschließlichen Verkaufs aller Gegenstände für den auswärtigen Handel. Fremde Kaufleute, welche in Aegypten handeln wollen, müssen sich deshalb an den Pascha und an seine Agenten wenden; und sie finden in den Magazinen von Kairo und Alexandrien alle ägyptische Erzeugnisse vorräthig, und diese werden auch hier für Preise, welche der Pascha selbst festsetzt, verkauft. — Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Fabriken und dem übrigen Handel; auch sie werden nur im Interesse der Regierung unternommen, und der Pascha, wie er der alleinige Grundeigenthümer und Kaufmann ist, so will er auch der einzige Fabrikherr des Landes sein, und als solcher verkauft daher auch er nur die Manufacturwaaren, die er entweder selbst hat machen lassen, oder die er aus Europa erhandelt, wieder an seine Unterthanen. Bisher war nur noch der Handel mit Mokka-Kaffee monopolfrei; in der letzten Zeit hat der Pascha aber auch ihn in die Zahl der Regierungsberechtigungen eingeschlossen. Jetzt kauft er ihn den Centner (44 Oka) für 10 Thlr., verkauft aber die Oka wieder für 1 Thlr., wobei er einen Gewinn von 30 Proc. genießt. — Bei diesem System befindet sich freilich die Regierung wohl, und kann der Pascha mittels großer Summen seine Lieblingsplane ausführen; allein der gedrückte Unterthan ist entmuthigt, fühlt sich elend und unglücklich; ihm fehlt die Aussicht auf Wohlstand und Gewinn, und darum hat er kein Interesse an seinem Erbe und bearbeitet sein Feld nur, weil er die Bastonade fürchtet.

Den Hafen von Alexandrien besuchen im Durchschnitt jährlich 11 bis 1200 Schiffe, unter denen die östreichischen, englischen, französischen und sardinischen die Mehrzahl bilden. Die Einfuhr, welche die Ausfuhr bei weitem nicht erreicht, mag

etwa auf 10, die Ausfuhr wohl auf 13 Mill. Thlr. am Werthe anzuschlagen sein. England namentlich hat in der neuesten Zeit seinen Verkehr dahin, hauptsächlich wegen Baumwollausfuhr gegen Fabrikartikel, sehr erweitert. Die Organisation einer großen Land- und Seemacht, vornehmlich die Ausrüstung der Flotte, machten bisher die Anschaffung von vielem Kriegsmaterial nothwendig, und waren Ursache, daß die Mehrzahl der aus Europa herüber gekommenen Schiffsladungen aus solchen Gegenständen bestanden.

Kairo war bisher in Aegypten der Mittelpunkt eines sehr ausgebreiteten Handels mit Manufacturwaaren, mit denen es keinen unwichtigen Zwischenhandel nach Arabien, sowie nach Nubien und Habessinien und durch die Karawanen noch weiter ins innere Afrika treibt.

Seit der Eroberung Arabiens hat sich der Verkehr von Kairo auch nach Suez am rothen Meer, und von da sowohl nach dem nun auch zu Aegypten gehörigen Syrien (s. Aleppo), als nach dem Hafenplatz Dschedda an demselben Meere in Arabien und selbst nach Indien sehr erweitert, und dies um so mehr, da seit einigen Jahren die britisch-ostindische Compagnie eine regelmäßige Dampfschifffahrt von Calcutta und Bombai nach diesen Seehandelsplätzen eingerichtet und unterhält, und seitdem England über Alexandrien mit dem rothen Meere und Ostindien sich in Communication gesetzt. Die immer noch nicht beschlossene Durchstechung der Landenge von Suez und Verbindung des mittelländischen mit dem rothen Meere durch einen Canal würde noch schneller einen großen Theil des indischen Handels hierher verlegen. Bis jetzt gehen nur Paketboote von Alexandrien auf dem Canal zum Nil und auf diesem Flusse bis Kairo; der weitere Transport, von Kairo durch die Wüste nach Suez, welcher jetzt durch Kameele und Maulthiere geschieht, wird künftig durch eine Eisenbahn, zu deren Anlegung der Beherrscher Aegyptens England die erforderliche Bewilligung ertheilt haben soll, sehr erleichtert werden.

So hätte denn Aegypten, dieser natürliche Stapelplatz des Handels zwischen Europa und Ostindien, wenn Ordnung und Civilisation sich in diesem Lande noch fester begründen und sein Beherrscher dem willkührlichen Grundsatze entsagen wollte, für sein künftiges Aufblühen die glänzendste Aussicht.

Neben Alexandrien, Kairo und Suez sind als Handelsstädte in Aegypten noch Damiette oder Damiat und Rosette oder Raschid, jenes am östlichen, dieses am westlichen Mündungsarm des Nil, zu bezeichnen. Sie haben sehr starke Reis-Ausfuhr und sind besonders wichtig für den Handel nach Syrien.

Münzen und Curs. Aegypten rechnet nach Piastern zu 40 Para's oder Medini, zu 100 gute und 120 Courant-Piaster, wie Constantinopel und die Türkei überhaupt. Der Medini hat 3 Asper (oder auch 8 Borbi oder 6 Forli). — Indessen ist diese Eintheilungsart nicht allenthalben in Aegypten dieselbe, sondern man rechnet (wenigstens war dies früher der Fall) in Kairo den Piaster auch zu 80 Asper oder 33 Medini ägyptisch Courant. In Oberägypten wird der Piaster angeblich auch hier und da zu 30, 40, 60 und 73 Medini gerechnet, was denn im Handelsverkehr jedesmal bestimmt werden muß.

Wie verschiedenartig der Piaster in Aegypten schon bei Ablauf des vorigen Jahrhunderts war, geht aus dem Tarif hervor, welchen der französ. Ober-General Menou (1799), unter Zuziehung einiger ägyptischen Kaufleute, über die Annahme der einheimischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen festsetzte und öffentlich bekannt machte. S. Noback's vollst. Handb. d. Münz-, Bank- und Wechselverhältn. aller Länder u. Handelsplätze der Erde. Th. 1. S. 556 u. 557. — Bei jenem Tarif ward denn auch unter andern bemerkt, daß es in Aegypten viererlei Piaster, nach türkischer Ausprägung, gebe, nämlich eine Sorte zu 160, die andere zu 80, die dritte zu 60, die vierte Sorte zu 40 ägyptischen Para's oder Medini.

Im großen ausländischen Handel (besonders bei Kaffee, Indigo, Baumwolle) rechnet man nach spanischen Piastern und deutschen Speciesthalern, Patakkas oder Tallari genannt, welche letztere Benennung hier zu Lande vornehmlich die spanischen Piaster haben. Vorzüglich beliebt sind die Kaiser Franz-Thaler mit dem Bild der Maria Theresia, welche mit den spanischen Piastern gleichen Curs haben, obgleich diese in Europa öfters 1 bis 2 Proc. höher stehen. Sonst rechnet man auch nach Beuteln zu 500 türkischen Piastern.

Das Werthverhältniß des ägyptischen Piasters jetziger Zeit ist, wie in der eigentlichen Türkei, immer mehr verrückt und vermindert und eine Menge so geringhaltiger Piaster ausgeprägt worden, daß man eine Zeitlang fast jeden Monat einen andern und geringern Werth des umlaufenden Piasters annehmen konnte. Die frühern bessern Münzsorten wurden bei hoher Strafe eingefordert und dagegen die schlechtern neuern Sorten in Umlauf gebracht, so daß der wahre innere Werth des ägyptischen, gleichwie des türkischen Piasters, welcher früher, von 1760 bis 1764, auf 20 bis $22\frac{1}{2}$ Silbergroschen preuß. Courantgeld gewürdigt werden konnte, gegenwärtig, wenigstens bis 1834, auf 2 bis $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen gesetzt werden muß.

Der wirkliche spanische Silberpiaster galt 1826 in Kairo und Aegypten überhaupt 15 ägyptische Piaster zu 40 Para, und man würdigte damals schon den ägyptischen Piaster auf 35 französische Centimes oder $3\frac{1}{3}$ Stüber holländisch, also auf $2\frac{3}{4}$ bis $2\frac{7}{8}$ Silbergroschen in preußischem Courant, und wenn man diesen geringhaltigen Piaster nach der damaligen Geltung des spanischen Piasters berechnet, so erhält man dafür beinahe $2\frac{9}{10}$ (2,894) Silbergroschen.

Wirklich geprägte Münzen hat man in Aegypten vornehmlich folgende:

Goldmünzen. Zechinen von Kairo, unter dem Sultan Abdul Hamid geprägt, vom J. 1187 der Hedschra = 1773, an Feingehalt $\frac{17\frac{1}{2}}{24} = \frac{35}{48}$ oder $17\frac{1}{2}$ Karat, an Gewicht 13 Kirat (Kara oder Karat) = 2,597 franz. Gramm oder 54 holl. Aß. Werth dieser Goldmünze, nach der gesetzlichen Feststellung, 7 Piaster, im Handelsverkehr dagegen 16 bis $16\frac{1}{2}$ Piaster.

Zechinen dieser Art von 1203 (1788 — 89), unter Sultan Selim geprägt, an Feingehalt 17 Vierundzwanzigtheile (17 Karat), an Gewicht 13 Kirat oder 2,597 französische Gramm. Werth derselben, nach dem gesetzlichen Tarif, 7 Piaster, im gewöhnlichen Verkehr 16 Piaster.

Ferner neue Zechinen von Kairo, unter dem jetztregierenden Sultan Mahmud gemünzt, von 1223 = 1808, an Feingehalt $\frac{16}{24}$ (16 Karat), an Gewicht 12 Kirat = 2,397 Gramm. Werth derselben, nach dem Gesetz, 7 Piaster, im Handel aber 15 Piaster. Man hat halbe und Viertel-Zechinen von Kairo in demselben Verhältnisse.

Eine kleine Goldmünze kommt hier noch vor, mit dem Namenszuge des Sultans Mahmud, die Roubié von Kairo, ebenfalls von 1223 = 1808, deren gesetzlicher Werth und Umlaufspreis $2\frac{1}{2}$ Piaster ist.

Es ist leicht begreiflich, daß Goldmünzen zu einem etwas früher festgestellten Tarif neuerlich höher im Curs stehen müs-

sen, wenn man bedenkt, wie geringhaltig die dermalige Ausprägung, besonders der Silbermünzen, erfolgt, wonach auch früher und besser geprägte Silbersorten, größere und kleinere, im Preise steigen, insofern deren irgend noch zu haben sind. Denn da diese bessern Münzsorten bei jeder Ummünzung bei Todesstrafe eingefordert wurden, so brachte man selbige, soviel als möglich war, auf die Seite, und so kamen dergleichen in bedeutender Anzahl in die ausländischen Münzstätten, besonders nach Deutschland, wo sie zur Ausprägung von Scheidemünze angewandt wurden.

Silbermünzen. Die bis 1826 in Umlauf befindlichen neuen Piaster, mit dem Namenszuge des Sultans Mahmud, waren meistens vom Jahre 1223 = 1808, und man hat davon ganze, halbe, Viertel- und Achtelstücke zu 1 Piaster oder 40 Para, zu 20, 10 und zu 5 Para; dann auch einzelne Parastücke. Das Gewicht eines solchen Piasters von 1808 soll im Durchschnitt 2 Drachmen sein, so zwar, daß 160 Stück ein französisches Kilogramm wiegen (also 1 Stück 133 holl. Aß oder 6,392 franz. Gramm); der Feingehalt etwa 5 bis 5¼ Loth fein in der Mark. Es würden also 36,567 Stück dieser Piaster auf die köln. Mark rauh und 109,701 bis 117,0144 Stück auf die Mark fein zu rechnen sein, und der Werth eines Stückes wäre sonach 3½ bis 3$\frac{7}{12}$ Silbergroschen; da dieser Werth gegenwärtig aber höchstens nur auf 2½ Silbergroschen zu setzen ist, so werden diese neuen Piaster schon längst den neuern haben weichen müssen, obschon jene von 1808 auch schon sehr leicht und geringhaltig waren.

Der Hauptanhalt ist also für den auswärtigen Handelsverkehr nur in dem jedesmaligen Preise (Curse) der hier vorkommenden europäischen Münzen zu suchen, und diese Preise, sowohl für die europäischen als türkischen Münzsorten, war 1826 und selbst bis 1830 noch folgendermaßen, freilich veränderlich, festgestellt.

Europäische Gold- und Silbersorten:

Spanische Quadrupeln	245 Piaster;
Venetianische Zechinen	39 "
Holl. u. Ungarische Ducaten	39 "
Spanische Tallari oder Piaster (colonati) .	16 "
Kaiserlich-Oestreichische Speciesthaler (tallari)	16 "

Türkische Gold- u. Silbersorten.

Goldmünzen:

Mahmudié von Constantinopel, gesetzlich: 28 Piaster, im Verkehr: 41, etwas später 50 Piaster;

Fondukli (Funducli). . . . gesetzlich: 12 Piaster, im Verkehr: 16 Piaster.

Silbermünzen:

Beschlik . .	gesetzlich: 3	Piaster, im Verkehr:	10 Piast.
Juzlik	" " 2½	" " " " "	8 "
Adlié Gehadié .	" " 2	" " " " "	3½ "
Neuer Altmischlik	" " 2	" " " " "	2½ "
Alter desgleichen .	" " 1½	" " " " "	2½ "

Regelmäßige Wechselcurse notirte Alexandrien und Kairo bis zum J. 1826 noch nicht und wird es, aller Wahrscheinlichkeit nach, jetzt noch nicht auf fortgesetzte und regelmäßige Weise notiren; auch gab es 1826 noch kein eigentliches Wechselhaus daselbst, obschon es an Geldwechslern gerade nicht fehlt. Was etwa dort etablirte französische und besonders englische Handelshäuser in dieser Beziehung seit den letzten zehn Jahren leisten, ist nicht genau bekannt; indessen kann es schon aus dem Grunde zu keiner großen Bedeutung gelangen, weil es in diesem Lande der größten Willkühr (aller Nachahmung europäischer Formen ungeachtet) kein Wechselrecht gibt. Dennoch erwähnen einige neuere Werke über das Münz- und Curswesen eines wirklichen Curssystems von Alexandien. Nach dem Curszettel, welcher dem Verfasser, angeblich vom J. 1829, von einem deutschen Hause mitgetheilt wurde, wechselte dieser Platz wie folgt:

auf Amsterdam, 104 Grot vläm., mehr oder weniger, für 1 spanischen Piaster,

auf Livorno, Piaster gegen Piaster (spanische) zu 2½ Procent Verlust,

auf London, 71 ägyptische Piaster, m. o. w., für 1 Pfd. Sterling,

auf Marseille, 530 Centimes, m. o. w., für 1 span. Piaster.

auf Triest, 125 Kreuzer, m. o. w., für 1 spanischen Piaster.

Spanische Thaler oder Piaster: 15 ägyptische Piaster, mehr oder weniger.

Nach einem Münz-Curszettel aus Alexandrien, vom Novbr. 1825, galten damals:

Tallari della Regina (östr. Species-Thaler), sowie spanische Piaster: 16 Piaster,

Holländische, venetianische u. Kremnitzer Ducaten (Sequins): 39 Piaster,

Spanische Dublonen: 245 Piaster (ägyptische),

Türkische Mahmudies: 50 "

" " Beschlik: . 6 "

" " Roubies: . 5½ "

Nach C. D. Fort, Handbuch zur Erklärung und Berechnung der Wechselpreise (Dresden, 1821), sind die Wechselpreise Alexandriens folgendermaßen geordnet:

Amsterdam, etwa 540 Piaster für 100 holl. Courant,

Frankreich, 44 Centimes für 1 Piaster,

Livorno, 1250 Piaster für 100 Pezze da otto Reali,

Triest u. Wien, 602 Piaster für 100 Fl. Conv. Conr.

Dies ist, blos mit Erhöhung der Curszahlen, derselbe Curszettel, wie er auch in Nelkenbrecher's Taschenb. v. 1828 wieder vorkommt, nur daß dabei noch ein Curs auf London, und zwar zu veränderlichen Pence Sterling für 1 ägyptischen Piaster vorkommt. Dieses Curssystem hat denn auch Scherer in seinem Contoristen 1834 wieder aufgenommen.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Die Elle ist der Pik von 680,7 Millimeter. — Fruchtmaß. Das Maß für Getreide, Mais, Bohnen rc. ist der Ardeb von 168 Oka oder circa 208 Kilogr.; der Ardeb Reis von 156 Oka wiegt circa 193 Kilogr. Der Rauminhalt dieses Ardeb ist nicht genau bekannt; man kann ihn ungefähr zu 285 Liter annehmen. — Handelsgewicht. Der Cantaro hat 100 Rotoli, die Rotoli aber sind verschieden. Der Rotolo Forforo, der gebräuchlichste, wiegt 423,9 Gramm; der Rotolo Zaidino 605,5; der Rotolo Zauro 938,6; der Rotolo Mina 756,9 Gramm. Auch wird hier häufig nach Oka-Gewicht verkauft; die Oka hat 400 Drachmen und wiegt 1,211 Kilogr. Goldgewicht. S. Kairo.

Alexinsd'or, eine neuere Goldmünze des Herzogthums Anhalt-Bernburg, zu 5 Thaler in Gold, gesetzmäßig wie die preußischen Friedrichsd'or.

Algebra. Eine große Anzahl schwieriger Rechnungsaufgaben lassen sich nicht unmittelbar nach den einfachen Regeln der niedern Arithmetik lösen, sondern man muß durch aufmerksameres Durchdenken der in ihnen vorkommenden Verhältnisse und darauf begründeten Umwandlungen sie in einer solchen Form darzustellen suchen, in welcher ihre Auflösung durch An-

wendung der gewöhnlichen Rechnungsregeln bewirkt werden kann. Wenn nun ein solches Verfahren zuweilen zeitraubend und umständlich, häufig sogar als seinem Erfolge nach an einen günstigen Zufall gebunden erscheinen muß, so liegt das Bedürfniß am Tage, für solche Aufgaben eine eigene Berechnungsform, die Gleichungen, anzuwenden und einen großen Theil der bei unmittelbarer Auflösung der Gleichungen (durch sogenannte Verstandesschlüsse) zu durchlaufenden Umwandlungen einfachen Rechnungsoperationen anzuvertrauen, bei deren Anwendung die Wahrscheinlichkeit zu fehlen sehr vermindert wird. Die Regeln der niedern Rechenkunst würden daher in einem besonderen Abschnitte, der Algebra, erweitert und ergänzt werden, und die Algebra würde hiernach einmal als die Kunst erscheinen, Aufgaben mit Hilfe von Gleichungen zu lösen, dann aber auch als Wissenschaft, in welcher die Regeln zur Behandlung der Gleichungen, um aus ihnen die unbekannten Zahlen ihrem Werthe nach zu bestimmen, aufgestellt und folgerecht aus einander entwickelt werden. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß außer dem Buchstaben x, durch den gewöhnlich die unbekannte Zahl bezeichnet wird, noch irgend ein anderer Buchstabe vorkomme, obgleich häufig Algebra und Buchstabenrechnung für gleichbedeutend gehalten werden; die letztere entsprang vielmehr aus dem Bedürfnisse, Rechnungen mit verschiedenen Größen allgemein, d. h. ganz unabhängig von jedem besondern Zahlwerthe dieser Größen durchzuführen, um die Verknüpfung der ursprünglich gegebenen Größen zum Resultate zu veranschaulichen; man mußte sich daher auch als Zeichen für die Größen der Buchstaben bedienen, unter denen man sich eben weiter nichts denkt, als den Ort, wo in jedem besondern Beispiele irgend eine Zahl stehen müßte. Mittels dieser Rechnung konnten auch erst die Regeln der niedern Arithmetik in ihrer allgemeinen Giltigkeit dargestellt werden. Häufig nimmt die Algebra die Hilfe der Buchstabenrechnung in Anspruch; jedoch lehrt die Buchstabenrechnung im Allgemeinen Verbindungen allgemein bezeichneter (durch Buchstaben dargestellter) Größen knüpfen, während die Algebra bereits bestehende Größenverknüpfungen zu dem bestimmten Zwecke auflöst, um dadurch den Werth gesuchter unbekannter Zahlen zu bestimmen. Die Lehrbücher der Buchstabenrechnung und Algebra, unter denen besonders die von Lacroix, Egen, Fischer, Unger, Umpfenbach u. s. w. zu nennen sind, behandeln zunächst die 4 Grundoperationen mit allgemein gezeichneten Größen, entgegengesetzte Größen, die Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, die arithmetischen und geometrischen Reihen, die Kettenbrüche, Gleichungen u. s. w. Die ausgezeichneten Artikel werden, soweit es der Zweck dieses Werkes erlaubt, unter ihren Namen behandelt werden.

Algier (franz. Alger), die an der Nordküste von Afrika amphitheatralisch am Mittelmeer gelegene Hauptstadt des mächtigsten der ehemaligen Raubstaaten, dessen rohe Beherrscher ununterbrochen den europäischen Handel auf dem Mittelmeer und selbst die Südküsten Europa's beunruhigten, bis endlich Frankreich — nachdem schon im Jahre 1815 Algier durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und ein Jahr später durch die Engländer nachdrücklich, allein immer ohne Erfolg gezüchtigt worden war — durch Einnahme dieser Stadt und Vertreibung des Dey's, am 5. Juli 1830, diesem Unwesen ein Ziel setzte und 1834 einen Theil dieses wichtigen Küstenlandes als Colonie unter einem Gouverneur förmlich in Besitz nahm. Algier mag von seinen frühern 50,000 Einw. vielleicht kaum noch die Hälfte besitzen; doch wächst die Einwohnerzahl durch fortwährende Ansiedelungen von Colonisten aus Europa, deren Stellung aber noch in keiner Hinsicht erfreulich ist; denn abgerechnet die gefährliche Einwirkung des ungewohnten Klima's auf ihre Gesundheit, fehlt diesen eingewanderten europäischen Anbauern auch selbst in der Nähe von Algier noch die Sicherheit des angebauten Eigenthums, dessen Ertrag oft von den feindseligen Beduinenstämmen zerstört und vernichtet wird.

Der Handel in dem gut befestigten Hafen von Algier, früher besonders für Frankreich und Italien nicht unbedeutend, liegt seit Eroberung des Landes noch sehr darnieder, und bestand die Ausfuhr bisher nur in Oel, Wolle, Hanf, Wachs, Südfrüchten, Kupfer, Korallen ꝛc.; doch läßt sich viel für die Zukunft erwarten, da bereits mehrere Anpflanzungen von geschätzten Handelsproducten günstig ausgefallen. Das Land könnte ein Paradies sein, wenn Menschenfleiß und Geschicklichkeit es nur bearbeiteten, da es die herrlichsten Früchte: Wein, Melonen, Getreide, Reis und alle Südfrüchte schon in der Wildniß hervorbringt und man hier die herrlichsten Gruppen von Palmen, Cedern, Oliven, Feigen, Orangen und Aprikosen findet.

Seit 1831 gewinnt man vorzüglich Tabak, und die hier gezogene Cochenille soll der mexicanischen an Güte nicht nachstehen. Ebenso hat man Zuckerrohrpflanzungen errichtet und Gewürze anzupflanzen versucht. Baumwolle wächst hier wild, ist aber, wie die orientalische, für die Maschinenspinnerei zu kurz, man hat daher angefangen, lange brasilianische von Fernambuk zu erzeugen, und die im Mustergarten zu Algier i. J. 1834 gewonnene wurde bereits in Frankreich für weit vorzüglicher als die frühere gefunden, was hoffen läßt, daß die Anpflanzungen gelingen werden. Der weiße und philippinische Maulbeerbaum ist seit 3 Jahren eingeführt worden, und man hat bereits Seide gewonnen. Auch der Wein verspricht gute Resultate, desgleichen Krapp, Safran, Indigo ꝛc. Getreide wächst in Ueberfluß (schon zur Römerzeit, nebst Aegypten, die Kornkammer für Europa), und in den Provinzen Constantine und Oran wird auch Reis gebaut. Mehrere andere Handelsgegenstände, als: Straußfedern, Elfenbein, Gummi, Sennesblätter, Gold-, Löwen- und Tigerfelle, Sklaven ꝛc. kommen durch Karawanen aus dem Innern.

„Ich zweifle durchaus nicht — sagt Campbell in seinen Briefen aus Algier — daß die Producte der zwischeneuropäischen Regionen, welche auf dem Boden der Regentschaft angebaut werden können, mit der Zeit eine Quelle des Reichthums für Frankreich werden dürften, wenn man es nur dahin bringen könnte, hinlängliche Capitale dahin zu ziehen, eine Bank daselbst zu errichten ꝛc. Es gibt unter 400 hier ansässigen europäischen Colonisten kaum 6 oder 7, die sich mit der Cultur des Oliven- oder Maulbeerbaums abgeben, zwei Producte, welche dem, der seinen Gewerbfleiß und sein Capital auf dieselben verwenden kann, einen sichern Gewinn versprechen."

Neuerdings soll ein Hr. Canson d'Annonay, Pair von Frankreich, ein großes Stück Land für 120,000 Fr. in der Nähe von Algier gekauft haben, um dasselbe theils mit Maulbeerbäumen, theils mit Zucker bepflanzen zu lassen. Eben so sollen die Städte Toulouse, Lyon, Paris und Rouen dort Ländereien angekauft und 200 Colonisten dahin gesandt haben, denen noch 60 von den Balearen folgten.

Die Gewerbsindustrie steht in Algier noch auf sehr niederer Stufe und muß Europa die meisten Bedürfnisse befriedigen. Man arbeitet noch am besten in Leder, in Metallen und Thon;

doch macht man auch ziemlich gute wollene und kameelhärne Gewirke; auch Teppiche werden verfertigt und treffliche Matten aus einer Art Binsen.

Neben Algier besitzt Frankreich jetzt auch an dieser Küste die Häfen Oran, Bona, Budschia und einige kleinere.

Die unlängst von der französischen Regierung den Kammern mitgetheilten statistischen Documente, die französischen Besitzungen in Nordafrika betreffend, ergeben folgende Resultate:

Schifffahrt. Im J. 1835 liefen folgende Schiffe in nachstehenden Häfen ein: Algier 746, Oran 504, Bona 370, Budschia 239, Mostagenem 141, Arzew 90; zusammen 2090, mit einem Tonnengehalt von 136,240 Tonnen und 16,858 Mann. Auf Frankreich kommt ein Fünftheil des Tonnengehalts, ein Sechstheil von der Zahl der Schiffe und ein Siebentheil von der des Schiffsvolks.

Korallenfischerei. Im J. 1835 waren 150 französische und italienische Fischer in Bona gewesen. Die Abgaben beliefen sich auf 157,983 Francs, mithin ergab sich gegen 1834 eine Vermehrung von 23,740 Fr.

Einfuhr. Diese betrug für Algier, Oran und Bona im J. 1835: 26,163,164 Fr., mithin gegen das vergangene Jahr eine Zunahme von 3,602,927 Fr. Die Zölle auf dieselbe betrugen 928,305 Fr., wonach sich, wegen Aufhebung von verschiedenen Zöllen, eine Verminderung von 100,000 Fr. herausstellt.

Ausfuhr. Algier, Oran und Bona 2,503,544 Fr., mithin eine Zunahme von 125,000 Fr. Zoll hierauf 64,724 Fr., folglich, wegen Herabsetzung der Zölle, eine Abnahme von 90,517 Fr.

Wiederausfuhr. Algier und Oran 298,833 Fr. Hierzu sollten noch gerechnet werden die Einfuhren in maurischen Booten nach Algier 271,391 Fr., und Ausfuhr auf gleiche Weise mit 284,432 Fr., und dann Ein- und Ausfuhr derselben Art nach und von Budschia mit 120,836 Fr. Die Handelsbewegung in den französischen Besitzungen in Nordafrika beläuft sich demnach auf 122 bis 123 Millionen Francs.

Die Zahl der befugten Handelsleute, Europäer sowohl als Juden und Mauren zu Algier, Oran, Bona und Mostagenem, beläuft sich auf 3500.

Schatzeinnahmen für 1835. Registraturgebühren und Domänen 291,157 Fr.; Zölle und andere Abgaben 1,252,690 Fr.; Posten 76,653 Fr.; verschiedene Taxen und Einnahmequellen 506,352 Fr.; zufällige Einnahmen 394,906; zusammen 2,520,760 Fr.

Europäische Bevölkerung bis zum 31. December 1835. Algier 6649, Oran 1212, Bona 1154, Mostagenem 41, zusammen 9056, mithin ein Zuwachs von nahe an 500.

Anbau. Im März 1835, die Zeit, zu welcher die Vorarbeiten beendet sind, waren im Gebiet von Algier 6578 Hectaren Land angebaut.

Douane. Zufolge einer königl. Ordonnanz werden seit dem Anfange des Jahres 1836 die aus Frankreich stammenden Waaren (Zucker ausgenommen), sowie die daselbst durch Entrichtung der dortigen Zölle nationalisirten Waaren, auf die blose Vorzeigung eines bei der Ausfuhr aus Frankreich empfangenen Zollscheins, in den genannten Besitzungen frei zugelassen. Folgende auswärtige Waaren, wie: Korn und Mehl, Heu, Stroh und Fourage, Gemüse und frische Früchte, Brennholz, Bau- und Schreinerholz, Holz- und Steinkohlen, Bausteine, Kalk, Gyps, Puzzolanerde, Ziegelsteine und Dachziegel, Schiefer, Fensterglas, Metall, roh oder blos zu Stangen und Platten verarbeitet, Pferde, Rindvieh, Baumpflanzen, Sämereien können gleichfalls frei eingeführt werden. Dagegen sollen auswärtige Zucker aller Art, wenn sie aus französischen Häfen kommen, 16 Francs per 100 Kilogr., aber aus andern Häfen kommend, 20 Fr. und Kaffee im ersten Falle 12 Fr., im zweiten 15 Fr. per Kilogr. bezahlen. — Sonstige fremde, in Frankreich nicht verbotene Waaren entrichten beim Eingang in die Häfen der Regentschaft ¼ oder ⅓ der Zölle, mit welchen sie beim Eingang in Frankreich belegt sind, je nachdem sie aus französischen Häfen oder anderswoher kommen. Endlich werden die in Frankreich verbotenen fremden Waaren, je nach denselben Bedingungen gegen einen Zoll von 12—15 Procent vom Werth zugelassen. Alle aus Frankreich kommenden fremden Waaren müssen durch einen von der Douane certificirten Ausgangsschein justificirt werden. Dieselbe Ordonnanz gestattet, daß fremde Waaren in Algier, Oran und Bona in Entrepot gelegt werden können, sobald solche in diesen Städten eingerichtet sein werden.

Während also England mit Eifersucht diese neue französische Besitzung betrachtet, versäumt die französische Regierung nichts, was dazu beitragen kann, die Regentschaft von Algier als eine französische Colonie zu organisiren und zu consolidiren.

Münzen und Curs. Algier rechnet seit 1820 nach Rial-Budschu (Rial-Boudjou) als die bis 1830 bestehende Münz-Einheit, wonach sich der größte Theil der Umgebung noch jetzt zu richten pflegt, und weshalb auch die unter dem letzten Dey und früher geschlagenen einheimischen Münzen bei ihrer jetzigen Seltenheit so sehr gesucht sind, daß selbige um 9—10 Proc. —ja wohl noch mehr— höher stehen, als die nach einem neuen Tarif festgestellten französischen Münzen. Außer den einheimischen und allenfalls noch umlaufenden türkischen Münzen, cursiren hier und in der Umgegend besonders die spanischen Säulenpiaster, welche überhaupt, nebst den spanischen Goldmünzen, wie auch schon früherhin der Fall war, in allgemeinem Ansehen stehen.

Der Rial-Budschu (Boudjou) ist eine wirklich geprägte Silbermünze, deren durch die französische Special-Münz-Commission festgestellter Werth 1 Franc 86 Centimes sein soll. Der Doppelte Rial-Budschu, auch Sudi (Zoudi) genannt, ist hier auch unter dem Namen Piaster von Algier bekannt, dessen Viertel Rebia, sein Achtel Temin heißt.

Wenn man, wie gewöhnlich, 52 französische Franken (allenfalls 52,08, eigentlich aber 52⅔) sowie 14 Thlr. preuß. auf 1 kölnische Mark fein Silber rechnet, so kommen gerade 28 solcher Rial-Budschu und ebenso 14 Doppel-Rial-Budschu oder algierische Piaster auf 1 kölnische Mark fein Silber; und sonach wäre der neuere, seit 1820 bestehende, algierische Piaster dem preußischen Thaler völlig gleich; 1 Rial-Budschu aber hat den Werth von 15 Silbergroschen preußisch Courant.

Von einheimischen Goldmünzen hat man in Algier nur die Zechine oder den Sultanin, in ganzen, halben und Viertelstücken, und dieselbe gilt hier gewöhnlich 4½ Budschu's oder 2¼ Thaler preuß. Courant, oder auch 1,9853 Thaler in Pistolen à 5 Thaler. — Man unterscheidet indessen diese neuern Zechinen von den ältern, weil diese letztern sowohl von Gewicht als Feingehalt besser sind.

Vor 1820 kannte man in Algier nur den Pataeca chica, welcher nach neuern französischen Schätzungen den dritten Theil des Werthes von dem Rial-Budschu, also von 5 Silbergroschen hatte; dann den halben Pataeca chica, welcher den sechsten Theil desselben werth war, folglich 2½ Silbergroschen.

Wenn ältere Münzbücher diesen frühern Patacca chica zu $7\frac{5}{12}$ gute Groschen preußisch Courant, ja auch zu beinahe 11 gute Groschen preuß. Courant würdigen, so darf man sich über diese große Abweichung von dem vorhin bemerkten neuern Werthe dieses Patacca chica nicht wundern, da ja in allen türkischen Staaten eine so bedeutende Verschlechterung der Gold- und Silbermünzen nach und nach erfolgt ist. — Der erwähnte Patacca chica wird von Kruse (nach LeRoy's Nachrichten von 1718) als der eingebildete algierische Rechnungspiaster von 8 Temins oder 232 Asper, in dem Werthe von 12 Schilling Hamb. Courant oder $7\frac{5}{12}$ gute Groschen preuß. Courant, angegeben. 1 Temin ward dabei auch noch zu 2 Carubas, und der letztere zu $14\frac{1}{2}$, auch wohl nur zu 14 Asper gerechnet.

Die vornehmste Kupfermünze, welche Algier's Münzsystem seit 1820 hatte, wird Musonn (Mouzonn) genannt; sie ist aber nicht geprägt vorhanden, außer in dem halben Musonn, ein Münzstück von weißabgesottenem Kupfer, welches man Karub (Karoub) nennt. Der Asper (Drahem segliar) hat den Werth von $\frac{1}{29}$ Musonn, oder mit andern Worten: 29 Asper gehen auf 1 Musonn. Es gibt Stücke von 2 und von 5 Aspern. Der Karub, als $\frac{1}{2}$ Musonn, ist, nach französischer Schätzung, $3\frac{7}{8}$ Centimes werth, oder in preußischer Währung: $\frac{5}{16}$ Silbergroschen ($3\frac{3}{4}$ Pfennige).

Der Rial-Budschu wird in 24 Musonn's eingetheilt.

Wenn, wie zu erwarten steht, Algier eine französisch-afrikanische Colonie bleibt, so kann es wohl nicht fehlen, daß vielleicht in einem Jahrzehent schon die französischen Münzen und deren Eintheilung hier dergestalt die Oberhand gewinnen, daß die Eingebornen des Landes sich ganz an diese gewöhnen und von dem alten Münzwesen und Unwesen nicht weiter mehr die Rede sein wird. Das Bessere siegt immer im Laufe der Zeit.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Man hat zweierlei Ellen, die beide in 8 Robi getheilt werden, nämlich den Pik der Türken von 610 oder, nach andern Angaben, von 623 Millimeter und den Pik der Mauren von 480 oder, nach andern Angaben, von 467 Millimeter; mit dem türk. Pik werden die meisten Waaren gemessen. — Fruchtmaß. Der Sahh oder Saàh hält circa 58 Liter. Ein anderes Fruchtmaß, der Cafiz, wird in 16 Tarris eingetheilt, 1 Tarri = 19,975 Liter. — Oelmaß. Die Cula oder Colla (ein irdenes Gefäß) enthält circa 15 Liter; das Metall wiegt circa 16,8 Kilogr. — Handelsgewicht. Man hat dreierlei Centner. Der gebräuchlichste Cantaro oder Centner hat 100 Rotoli (Pfund) à 16 Unzen, wird aber sehr verschieden angegeben. Nach französischen Berichten wiegt derselbe 54,68, nach englischen aber 53,978 Kilogr., und nach einer dritten Angabe kommt dieser Cantaro mit dem englischen Centner überein; der Rotolo würde hiernach also 546,8, oder 539,78, oder 508,03 Gramm wiegen. Der zweite Cantaro von 150 Rotoli dient zum Wägen des Eisens und des Baumwollen-Garns, und der dritte Cantaro von 110 Rotoli für Baumwolle. — Das Gold-, Silber-, Perlen- und Juwelen-Gewicht soll der Metical von 73 engl. Troy-Grän oder 4,730 Gramm sein.

Alicante, wichtige Seehandelsstadt von 18,000 Einw. in der spanischen Provinz Valencia, mit einem vortrefflichen Hafen an einer Bai, welche guten Ankergrund bietet, aber allen südlichen Winden ausgesetzt ist, weshalb oft eine so hohe See darin geht, daß man mit den Böten nicht ans Land kommen kann; doch ist das Liegen auf dieser Rhede, bei guten Ankern und Tauen, nicht gefährlich.

Alicante treibt lebhaften Ausfuhrhandel, der hauptsächlich auf England und Italien gerichtet ist. Die vorzüglichsten Artikel desselben sind: Soda oder Barilla (über 100,000 Ctr.), die wegen ihrer Feinheit geschätzt ist und meist nach England geht; der berühmte süße Alicante-Wein, der seiner dunkeln Farbe wegen Vino tinto genannt wird und ebenfalls größtentheils nach England, aber auch nach Brasilien geht; ferner Branntwein, Mandeln, gegen 15,000 Ctr., die meist nach Hamburg gehen, Rosinen, Feigen u. a. Südfrüchte, Oel, Seife, Safran, Anis, Kümmel, Seide, Salz rc. — Die Einfuhr besteht hauptsächlich in französischer Leinwand, in Tuch, Getreide, Eisen, Bauholz, eingesalzenen Fischen, besonders Stockfisch, in Tabak, Zucker, Kaffee, Indigo, Cochenille, Baumwolle und Baumwollenwaaren rc.

Auch Alicante's Handel hat, in Folge der Losreißung Südamerika's von Spanien, in den letzten Jahren merklich abgenommen, doch ist dieser Hafen, nach Cadir und Barcelona, noch immer der besuchteste in Spanien. Im J. 1831 liefen hier 157 fremde Schiffe mit einer Gesammtlast von 16,715 Tonnen ein; unter diesen waren 54 englische von 5719 Tonnen; 45 französische von 3080 Tonnen; 40 sardinische von 4166 Tonnen; 5 schwedische von 1350 Tonnen rc. — Es finden sich in Alicante mehrere wissenschaftliche Anstalten für die Schifffahrt, und alle Seehandelsstaaten Europa's haben hier Consuln.

Abgaben der Schiffe. — Diese sind nach der Ladung und dem Lande, welchen ein Schiff angehört, verschieden. Auf ein Schiff von 300 Tonnen, dessen Ladung aus verschiedenartigen Gütern besteht, würde der Betrag derselben, alles in begriffen, folgender sein:

Spanische	155 Fr.	20 C.	Schwedische	362 Fr.	25 C.
Englische	266 "	85 "	Russische	350 "	25 "
Französische	363 "	40 "	Holländische	316 "	45 "
Dänische	380 "	25 "	Amerikanische	327 "	75 "

Zollverordnungen. — Binnen 24 Stunden, nachdem der Verladungsbrief abgegeben worden und zwei Zollbeamte, um Defraudation zu verhüten, am Bord des Schiffes erschienen sind, muß ein Verzeichniß der Ladung sowie des Tonnengehalts des Schiffes und der Zahl der Schiffsmannschaft überschickt werden. Die Empfänger lassen nun die an sie abgesandten Waaren ans Land bringen und erhalten die Erlaubniß, dieselben auszuladen und aufs Zollamt zu bringen, wo man sie untersucht und den Zoll dafür bestimmt; aber ehe diese Erlaubniß ertheilt wird, müssen die Empfänger der Waare, wenn diese aus dem Auslande kommt, ein Ursprungs-Certificat von dem spanischen Consul am Verladungsorte vorzeigen, denn ohne dieses wird die Einfuhr nicht gestattet und die Waaren werden bei dem Zollamt hinterlegt, bis das Certificat beigebracht wird. Ist die Ausladung geschehen, so durchsucht ein Aufseher das Schiff und macht darüber Bericht an den Zolleinnehmer. Um ein Schiff ganz oder auch nur zum Theil nach dem Auslande zu befrachten, muß der Capitän desselben dies dem Zolleinnehmer melden, der einen Erlaubnißschein zur Verschiffung von Waaren gibt. Ist das Schiff beladen, so erstatten die Zollaufseher Bericht an den Zolleinnehmer, der, nach Vorlegung der Quittungen des Hafencapitäns und des Landungs-Büreau's über die von ihnen zu empfangenden Abgaben, die Ausclarirung erlaubt, worauf ein Gesundheitszeugniß gegeben wird und das Schiff in See gehen kann.

Lagerungs-System. Die Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, können, statt aller Abgaben, gegen 2 Procent vom Werthe auf ein Jahr, aber nicht länger, in öffentlichen Lager-

häusern niedergelegt werden. Die 2 Procent müssen aber bezahlt werden, die Güter mögen einen Tag oder das volle Jahr hier gelagert haben; auch wird für die Beschädigung oder das Verderben derselben nichts vergütet.

Commissionsgebühren. — Diese werden für Ein- und Verkäufe gewöhnlich zu 2½ Procent und ½ Proc. für Negozirung von Wechseln berechnet. Waaren werden in der Regel mit 3 Monat Ziel verkauft. Der gewöhnliche Discont beträgt 6 Procent aufs Jahr.

Alicante ist kein günstiger Ort für die Ausbesserung der Schiffe; die Lebensmittel und Materialien aller Art sind selten und theuer.

Die Schiffe mit schlechten Gesundheitszeugnissen, oder solche, die, obschon mit guten Zeugnissen versehen, von angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, werden gewöhnlich zur Abhaltung der Quarantäne nach Port Mahon gewiesen. Schiffe mit reinen Zeugnissen erhalten dagegen unter gewöhnlichen Umständen sogleich die Erlaubniß zu landen.

Münzen und Curs. Alicante rechnet zwar wie Madrid und Spanien überhaupt, doch auch gewöhnlich noch nach Libras oder Pesos zu 20 Sueldos à 12 Dineros.

Zuweilen rechnet man hier auch, besonders in Facturen, nach castilianischen Reales de plata antiguas od. alten Silber-Realen.

1 Libra ist dem Peso de plata gleich und gilt 10 Realen = 512 Maravedis de Vellon = 272 Maravedis de plata. 4 Libras sind gleich 1 alten Wechselpistole, sowie sich 375 Libras mit 272 spanischen Wechsel-Ducaten vergleichen.

Es gehen auf 1 kölnische Mark fein Silber 12,9184 Libras, und diese Libra hat den Werth von 1,08373 Thaler preußisch Courant.

Wechselcurse und übrige Wechselverhältnisse sind wie unter Cadix und Madrid zu ersehen ist.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Die Vara (Elle), in 4 Palmos eingetheilt, ist 760,7 Millimeter lang. — Fruchtmaß. Der Cabiz oder Caffise hat 12 Barchillas à 8 Medios à 2 Quartillos und enthält 246,4 Liter. — Das Flüss. Maß für Wein, Branntwein, Oel ꝛc. ist die Cantara von 8 Medios à 2 Quartillos, welche 11,352 Liter enthält. Die Tonelada (Tonne) hat 2 Pipas, oder 80 Arrobas, oder 100 Cantaras. — Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas und wiegt 49,695 Kilogr. 1 Arroba hat 24 Libras mayores (schwere Pfund) à 18 Onzas, oder 36 Libras menores (leichte Pfund) à 12 Onzas castilisches Gewicht; die Onza hat 8 Drachmas à 2 Adermes à 36 Granos. Das schwere Pfund wird beim Verkaufe von Mandeln, Nüssen, Früchten, Anis, Wolle ꝛc. gebraucht und wiegt 517,66 Gramm; das leichte Pfund, für Seide, Gewürze und sonstige feine Waaren bestimmt, wiegt 345,11 Gramm.

Beim Zoll, sowie bei andern Kronrechnungen, wird das castilische Gewicht angewendet, von welchem der Quintal 4 Arrobas à 25 Libras hat; die Libra von 16 Onzas wiegt 460,142 Gramm.

Gold- und Silbergewicht wie in Valencia.

Alizari, s. Krapp.

Alkali. — Alkalien werden in der Chemie gewisse Körper genannt, welche sich durch einen laugenhaften Geschmack, das Vermögen die blauen Pflanzenfarben, z. B. den Veilchensyrup, grün zu färben und die blaue Farbe des durch Säuren gerötheten Lakmus wieder herzustellen, sowie durch ihre große Verwandtschaft zu den Säuren, mit welchen sie Salze bilden, auszeichnen. Im Handel kommen drei Körper dieser Art, theils rein, theils mit Säuren verbunden vor: das Kali, das Natron und das Ammoniak. Ueber die erstern beiden s. Pottasche und Soda. Zur Bestimmung des Gehaltes der Pottasche und Soda an Alkali bedient man sich eines einfachen Instrumentes, des Alkalimeters, dessen Anwendung unter Pottasche erläutert ist.

Alkohol (Weingeist, absoluter Alkohol). Die eigenthümlichen berauschenden Wirkungen aller geistigen Getränke, des Branntweins, Weins, Biers ꝛc., hängen von einem in allen diesen Flüssigkeiten enthaltenen Körper ab, den man Alkohol oder Weingeist nennt. In den Weinen und Bieren ist derselbe mit sehr mannigfaltigen Körpern gemischt, in den destillirten geistigen Flüssigkeiten aber, dem Branntwein (Spiritus vini) ist er blos noch mit Wasser verbunden und kann daraus durch Destillation über Körper, die starke wasseranziehende Kraft besitzen, abgeschieden werden. Im reinen wasserfreien Zustande (worin er absoluter Alkohol genannt wird) ist der Alkohol eine wasserhelle, geistig riechende Flüssigkeit von großer Flüchtigkeit, die schon bei + 78° C. siedet und ein specif. Gewicht von 0,79 besitzt. Er ist sehr leicht entzündlich und brennt mit blauer Flamme und bedeutender Wärmeentwickelung. Er wirkt sehr stark berauschend, darf aber nicht im reinen Zustande genossen werden, da er in diesem selbst tödtliche Wirkungen äußert. Mit Wasser läßt er sich in jedem Verhältnisse mischen, wobei sich Wasser und Alkohol, je nach den verschiednen Mengen, bald mehr bald weniger verdichten, so daß das specifische Gewicht der Mischung nicht das mittlere der Bestandtheile ist. Ueber die Art, den Alkoholgehalt einer geistigen Flüssigkeit durch das specif. Gewicht zu ermitteln, s. Branntwein und Spiritus.

Alkoholometer, Branntweinwage (franz. pese-liqueur; engl. test liquor; ital. pesaliquori), ein Instrument, welches unter die Aräometer gehört und dazu bestimmt ist, nach Gewicht oder Maß die Menge von höchst rectificirtem, wasserfreien Alkohol anzugeben, welche sich in einer spirituosen Flüssigkeit befindet und gewöhnlich den Preis derselben bestimmt. Das Instrument hat mit allen Senkwagen die Form gemein, und die an dem vertikalen Rohre aufgetragenen Skalentheile geben entweder unmittelbar die Menge des in der Flüssigkeit enthaltenen Alkohols an, oder es muß bei denselben erst eine Verbesserung angebracht werden, um den Alkoholgehalt zu bestimmen. Das physicalische Gesetz, auf welchem ihre Construction beruht, fordert übrigens, daß in der zu bestimmenden Flüssigkeit kein anderer Stoff aufgelöst ist, und daß die Flüssigkeit denselben Wärmegrad hat, für welchen das Instrument getheilt ist, gewöhnlich 12 oder 12⅔ oder 14⅓ Grad nach Réaumur. In Deutschland wendet man gewöhnlich die Scalen von Beck, Richter (Stoppani) und Tralles (ein Gewichtsaräometer), in Frankreich die von Baumé, Cartier und Gay Lussac (die Centesimalscale) an. Bei den Scalen von Richter oder Stoppani, Tralles und der Centesimalscale sinkt das Instrument in destillirtem Wasser bis auf 0 ein, in reinem Alkohol bis auf 100; jedoch ist die Scale von Richter nach Procenten des Gewichts, die von Tralles und die Centesimalscale nach Procenten des Volumens getheilt, und die beiden letzteren unterscheiden sich noch dadurch von der vorhergehenden, daß sie auf genauen Mischungsversuchen beruhen, während Richter seine Scale nur durch 4 Mischungsversuche bestimmte. Nach dem Vorhergehenden heißt daher Branntwein von 30 Grad

nach Richter oder Stoppani der, wo in 100 Pfund sich 70 Pfd. Wasser und 30 Pfund reiner Alkohol befinden; dagegen hält Branntwein von 30° nach Tralles oder der hunderttheiligen Volumscale in 100 Kannen 70 Kannen Wasser und 30 Kannen reinen Alkohol. Zur Berichtigung des Stoppani'schen Alkoholometers und zu seiner Vergleichung mit dem Tralles'schen dient folgende Tabelle:

Theile nach Stoppani.	Berichtigte Gewichtsprocente.	Volumprocente nach Tralles.
0.	0	0
5.	4,99	6,23
10.	11,11	13,77
15.	18,12	22,20
20.	24,83	30,16
25.	29,82	36,50
30.	35,29	42,12
35.	40,66	48,00
40.	46,00	53,66
45.	51,02	58,82
50.	54,85	62,65
55.	60,34	67,96
60.	64,79	72,12
65.	69,79	76,66
70.	74,00	80,36
75.	78,81	84,83
80.	83,72	88,34
85.	88,36	91,85
90.	92,54	95,05
95.	96,17	97,55
100.	99,60	99,75.

Hätte man z. B. ein Alkoholometer nach Stoppani in einen Branntwein gesenkt, und fände, daß es in demselben bis auf 35 Grad einsinkt, so würde dieser Branntwein in 100 Gewichtstheilen 40,66 Gewichtstheile reinen Alkohol und das übrige, nämlich 59,34 Gewichtstheile an Wasser enthalten, oder in 100 Maßtheilen dieses Branntweins würden sich 48 Maßtheile reiner Alkohol, dagegen 52 Maßtheile Wasser befinden. Daß übrigens in der aufgestellten Vergleichung die Zahl 100 bei Stoppani der Zahl 99,75 und nicht 100 bei Tralles entspricht, beruht darauf, daß von Richter ein noch etwas mit Wasser gemischter Alkohol für ganz wasserfrei gehalten und bei Berechnung der Scale zum Grunde gelegt wurde.

Bei der Scale von Beck in Bern entspricht der Nullpunkt dem reinen Wasser, und durch 30° wird ein Spiritus bezeichnet, welcher nach Tralles mit 84,5 bezeichnet werden müßte. Mit Berücksichtigung der Vergleichung zwischen den Scalen von Beck, Baumé und Cartier im Artikel Aräometer wird es möglich sein, auch aus den Graden der beiden ersten die Menge des in reinem Branntwein enthaltenen reinen Alkohols zu bestimmen, sobald es möglich ist, aus Cartier's Graden die Menge des vorhandenen Alkohols nach Gewicht und Volumen zu finden. Dazu dienen aber die beiden folgenden Tabellen, welche gegenübergestellt gleichgeltende Werthe der Scale von Cartier und Centesimalscale nach Gay Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers enthalten

Hunderttheilig.	Cartier.	Cartier.	Hunderttheilig.
0.	10,03	10.	0,2
5.	10,97	11.	5,1
10.	11,82	12.	11,2
15.	12,57	13.	18,2
20.	13,25	14.	25,2
25.	13,97	15.	31,6
30.	14,73	16.	36,9
35.	15,63	17.	41,5
40.	16,66	18.	45,5
45.	17,88	19.	49,1
50.	19,25	20.	52,5
55.	20,79	21.	55,6
60.	22,46	22.	58,7
65.	24,29	23.	61,5
70.	26,26	24.	64,2
75.	28,43	25.	66,9
80.	30,76	26.	69,4
85.	33,33	27.	71,8
90.	36,24	28.	74,0
95.	39,70	29.	76,3
100.	44,19	30.	78,4
		31.	80,5
		32.	82,5
		33.	84,4
		34.	86,2
		35.	88,0
		36.	89,6
		37.	91,2
		38.	92,7
		39.	94,1
		40.	95,4
		41.	96,6
		42.	97,7
		43.	98,8
		44.	99,8.

Hiernach wird ein Branntwein von 22 Grad Cartier in 100 Kannen 58,7 Kannen reinen Alkohol und 41,3 Kannen Wasser, oder mit Vergleichung der früheren Tabelle in 100 Pfunden 51 Pfund reinen Alkohol und 49 Pfund Wasser enthalten.

Was endlich das specifische Gewicht von gewässertem Alkohol anbelangt, d. h. das Verhältniß, in welchem sein Gewicht zu dem des reinen Wassers steht, durch welches es möglich sein würde, mittels eines gewöhnlichen Aräometers die Grädigkeit zu bestimmen, so wird dasselbe hauptsächlich durch die in verschiedenem Grade stattfindende Zusammenziehung, wenn man verschiedene Mengen von reinem Wasser und Alkohol unter einander gießt, bestimmt, und kann daher höchstens durch ein sehr zusammengesetztes Rechnungsverfahren berechnet, bequemer aus einer durch Versuche construirten Tabelle entnommen werden, und so zeigt sich, daß Spiritus von 100 Grad 0,7947 mal so schwer ist als reines Wasser bei einer Temperatur von 15 hunderttheiligen Graden, wie dies die folgende Tabelle angibt:

Grade nach Lussac.	Specifisches Gewicht:
100	0,7947
95	0,8168
90	0,8346
85	0,8502
80	0,8645
75	0,8779
70	0,8907
65	0,9027
60	0,9141
55	0,9248
50	0 9348

Grade nach Lussac.	specifisches Gewicht:
45	0,9440
40	0,9523
35	0,9595
30	0,9636.

Hätte man daher durch ein Aräometer in Erfahrung gebracht, daß eine spirituöse Flüssigkeit bei der angeführten Temperatur nur $\frac{9}{10}$mal so schwer als Wasser ist, so würde man auch von ihr behaupten können, daß sie 65 Procent dem Maße nach an reinem Alkohol enthält.

Als Verfertiger genauer Alkoholometer sind besonders Greiner in Berlin, Dr. Körner in Jena, Collardeau in Paris u. A. zu nennen.

Alle für Einen und Einer für Alle, s. Solidarisch.

Alleinhandel, s. Monopol.

Alligationsrechnung, Mischungsrechnung. — Im arithmetischen Sinne bezeichnet man jeden Körper mit dem Namen einer Mischung, welcher aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt ist, und nimmt an, daß der Werth einer solchen Mischung genau so groß sei als der Werth aller einzelnen Bestandtheile zusammengenommen. Die in der Alligationsrechnung vorkommenden Größen sind: 1) die Menge oder Quantität der Mischung (nach Gewicht, Maß ꝛc. bestimmt); 2) der Preis, Werth oder die Güte, Qualität eines Gewichts oder Maßtheiles dieser Mischung (nach Gehalt oder Geldwerth bestimmt); 3) die Quantitäten und 4) die Werthe der Bestandtheile auf dieselbe Art bestimmt als Quantität und Werth der Mischung. Sind Werth und Quantität der Bestandtheile gegeben und soll der Werth der Mischung gefunden werden, so betrachtet man dies wohl auch als Aufgabe der directen, dagegen die Ausmittelung der Quantitäten der Bestandtheile aus ihrem gegebenen Werthe und aus der Quantität und dem Werthe der Mischung als Aufgabe der indirecten Alligationsrechnung.

1) Um den Werth der Mischung zu finden, dividire man mit der Summe der Quantitäten der Bestandtheile (welche zugleich die Quantität der Mischung angibt) in die Summen der Producte aus den Quantitäten der Bestandtheile mit den zugehörigen Werthen; z. B. man fragt, wie viellöthig das Silber wird, welches man durch Zusammenschmelzung von 6 Mark 12 löthigem mit 5 Mark 10 löthigem erhält? Die Mischung wird sein:

$$\frac{6 \times 12 + 5 \times 10}{6 + 5} = \frac{72 + 50}{11} = \frac{122}{11} = 11\tfrac{1}{11} \text{ löthig.}$$

Auf dieselbe Art würde man verfahren, wenn die Mischung mehr als 2 Bestandtheile hätte; man müßte nur dann mehr als 2 Producte addiren und durch die Gesammtquantität der ganzen Mischung dividiren.

2) Soll die Quantität jedes der beiden Bestandtheile ermittelt werden, so ziehe man den kleinsten Werth des einen Bestandtheiles vom Werthe der Mischung ab, hierauf den Werth der Mischung vom Werthe des anderen Bestandtheiles, und theile dann die Quantität der Mischung in zwei Theile, welche zu einander in dem nämlichen Verhältnisse stehen, wie die gefundenen Unterschiede, so werden diese beiden Theile die Quantitäten der Bestandtheile angeben; und zwar gehört der größte Theil dem Bestandtheile an, welcher die kleinste unter den beiden Differenzen hervorbrachte, der kleinste Theil dem Bestandtheile, durch welchen die größere Differenz bewirkt wurde. Z. B. man hat 500 Flaschen Wein à 16 Gr. dadurch erhalten, daß man Wein für 20 Gr. und 10 Gr. zusammengoß; wie groß ist die dabei angewendete Anzahl der Flaschen von letzteren Preisen? Hier sind die beiden Differenzen: 20 — 16 = 4 und 16 — 10 = 6

Man muß daher 500 in 2 Theile zerlegen, die sich verhalten wie 4 : 6, oder 2 : 3, d. h. die Theile sind $\frac{2}{5}$ und $\frac{3}{5}$ von 500 oder 200 und 300; folglich wurden zusammengegossen 200 Fl. à 10 Gr. und 300 à 20 Gr.

Werden im zweiten Falle die Quantitäten von mehr als zwei Bestandtheilen gesucht, so ist die Aufgabe eine unbestimmte, d. h. das Verhältniß der einzelnen Quantitäten gegen einander kann bei einer und derselben Quantität der Mischung sehr verschieden gedacht werden, wie dies auch die Natur der Sache schon zeigt.

Außer den beiden Hauptaufgaben können die Bedingungen auch so gestellt werden, daß man aus den gegebenen Verhältnissen Werth oder Menge des einen Bestandtheiles ermitteln soll; da sich jedoch alle Regeln ihrer Begründung noch am einfachsten durch Gleichungen herleiten und darstellen lassen, so sind in dem Artikel Gleichung die Hauptaufgaben der Alligationsrechnung als Beispiele behandelt worden, während hier nur noch zwei Beispiele für die beiden zuletzt erwähnten Fälle Platz finden mögen.

100 Kannen Spiritus à 15 Gr. werden mit einer geringern Sorte vermischt, so daß 130 Kannen à 13 Gr. entstehen; wie viel kostet die Kanne vom zugegossenen Spiritus?

$$\text{Lösung: } \frac{130 \times 13 - 100 \times 15}{130 - 100} = \frac{190}{30} = 6\tfrac{1}{3} \text{ Gr.}$$

Zu 60 Pfunden eines Metalles, wovon das Pfund 13 Gr. 6 Pf. kostet, wird eine gewisse Menge eines andern Metalles, dessen Preis 6 Gr. beträgt, geschmolzen, wodurch man eine Mischung im Preise von 9 Gr. erhält; wie viel Pfunde des zweiten Metalles wurden dazu genommen?

$$\text{Lösung: } \frac{60 \times (13\tfrac{1}{2} - 9)}{9 - 6} = \frac{60 \times 4\tfrac{1}{2}}{3} = 90 \text{ Pfund,}$$

so daß die Mischung 150 Pfund schwer wurde.

Allonge, s. Indossament.

Alma, Flüssigkeitsmaß in Constantinopel.

Almischleck, Iselota oder Doppel-Zolota, eine wirklich geprägte türkische Silbermünze, welche 60 Para oder 1½ türkische Piaster gilt und einen diesem Nennwerthe entsprechenden Werth in preußischem Courant hat; jetzt etwa von 3—3½ Silbergroschen, sonst natürlich viel höher. Man sehe d. Art. Constantinopel und Türkei.

Almuda, 1) spanisches Fruchtmaß auf den balearischen Inseln (s. Majorca), sowie in einigen Provinzen, z. B. Aragonien, Valencia. 2) Wein- und Oelmaß in Lissabon, sowie in Rio Janeiro.

Aloë (franz. aloès; engl. aloes; ital. aloè), als Drogue der eingetrocknete Saft aus den Blättern von Aloëpflanzen. Im Handel kommen drei Hauptarten vor: lucida, hepatica und caballina; 1) die Aloë lucida, d. h. glänzende Aloë, ist beim Daraufsehen schwarz, an einzelnen Stellen gelbgrünlich, beim Durchsehen an den Kanten sowie in Splittern ganz durchscheinend und zwar blutroth; von Glasglanz, flachmuschligem Bruche, gibt goldgelben Strich und läßt sich leicht zu gelbem Pulver stoßen. Ihr Geruch ist eigenthümlich, nicht sehr stark und dem der Myrrhe ähnlich. Ihr Geschmack ist äußerst bitter. Diese Art ist die reinste, indem sie

4*

75% Aloëbitter und 25% Harz enthält und daher die einzige, die als Medicin für die Menschen angewandt werden darf. Sie ist ein Hauptbestandtheil der gewöhnlichen Pillen, die daher Aloëpillen heißen und derselben ihren bittern Geschmack verdanken. Sie dienen, wie die Aloëtinctur und der Aloëextract, zum Purgiren, letzterer auch als Specificum gegen die Gelbsucht. — Sie ist der von selbst aus den abgeschnittenen dicken Aloëblättern herausfließende Saft, den man in Fässer laufen und dann entweder an der Luft oder am Feuer eintrocknen läßt. Jene Verdickungsart liefert eine vorzüglichere lucida als diese. So bereitet man sie am Cap, woher sie auch Aloë de Capo, Cap-Aloë heißt, und in Westindien, namentlich auf Jamaika und Barbados. Wir erhalten sie in Kisten. — Vor Alters nannte man lucida blos die blutroth durchscheinenden Körner, die man gewann, indem man die Blätter der lebenden Pflanze ritzte, worauf der Saft in Tropfenform herausließ und erhärtete. Da aber die Ernte auf diese Weise die Mühe nicht lohnte, kommt die Körner-lucida schon längst nicht mehr vor. — Dagegen nennen viele Handlungen die gewöhnliche lucida auch socotrina (verdorben: succotrina), Socotrin-(Succotrin-) Aloë, aber mißbräuchlich, da die gewöhnliche lucida durchaus nicht von Socotora kommt. Dagegen kam schon seit einigen Jahren von dieser an der östlichsten Spitze Afrika's und Arabien gegenüber liegenden Insel die wahre Socotrin-Aloë (succotrina vera) über Mokka und Triest von Zeit zu Zeit nach Deutschland. Jetzt fängt sie an, ihren Weg über England zu uns zu nehmen, da die Briten Socotora in Besitz genommen haben. Sie kommt in Beuteln zu uns, bis jetzt blos in kleinen Partien zu einigen Pfunden, und ist daher noch sehr theuer, in Leipzig das Pfund 4 Thlr. Sie ist hyacinthroth, schwachglänzend, schwach an den Kanten durchscheinend, läßt sich stellenweise zusammendrücken wie weiches Wachs und scheint erst auf dem Transport zum Theil fest geworden zu sein, da die festen Partien mit Rissen durchsetzt sind. Ihr schwach myrrhenartiger Geruch ist gar nicht unangenehm, ihr Geschmack eben so bitter wie bei lucida. Die Bereitungsart scheint nicht die beste zu sein, da sie mit Bruchstücken von der Oberhaut der Blätter durchzogen ist. Der Gehalt an Aloëbitter ist bei dieser Sorte noch nicht ermittelt. Da sie über Mokka zu uns gekommen ist, heißt sie in manchen Preiscouranten auch Aloë de Mocca; in andern findet man unter diesem Namen auch die Aloë von Barbados fälschlich aufgeführt. — 2) Die Aloë hepatica, d. h. die leberartige Aloë, weil sie leberbraun aussehen soll; sie ist aber eigentlich pech- oder rabenschwarz, so auch gewöhnlich im Bruche, der jedoch an einzelnen Stellen wirklich leberbraun ist. Es gibt zwei Sorten: hepatica in Flaschenkürbissen und hepatica ordinär. Jene ist die vorzüglichere, von schwachem Fettglanze, sehr schwach an den Kanten durchscheinend, Bruch im Kleinen feinkörnig, im Großen aber ins Flachmuschlige übergehend, gibt gelben Strich, der an unreinen Stellen ins Braune fällt. Sie läßt sich leicht zu Pulver stoßen. Ihr Geruch und Geschmack wie bei der lucida. Sie enthält außer dem Aloëbitter und dem Harze auch noch einige Procent Eiweißstoff, und daher wird vermuthet, daß sie, wie die hepatica ordinär, durch Auspressen der Aloëblätter gewonnen wird, wodurch Eiweißtheile der Pflanze mit in den Saft kommen. Wir erhalten sie von den griechischen Inseln und aus Griechenland in Flaschenkürbissen, wohl auch aus Westindien und vom Cap. Hepatica ordinär kommt vorzüglich von Barbados, daher sie auch Aloë de Barbados, Barbados-Aloë heißt. Sie gleicht der in Flaschenkürbissen; nur sind einzelne Flächen glänzender als bei dieser, auch enthält sie eine Menge Unreinigkeiten, die wie Brauneisenocker aussehen und ist ganz undurchsichtig. Sie kommt in Fässern von 800 Pfd. zu uns. Auch in Ostindien und Arabien wird sie bereitet. — Unter den Völkern Ostindiens hat man auch eine Sorte hepatica ordinär für theures Geld verkauft, die nicht werth ist, daß sie in den Handel kommt. Man nennt sie dort Aloë Musambrum, in Frankreich Aloë de l'Inde, Muzanbron, Muzanbrun. — In Jamaika taucht man auch zerschnittene Aloëblätter in kochendes Wasser, bis dies schwarz und dick wird, worauf es geklärt und abgedunstet wird. Wahrscheinlich liefert diese sorglose Behandlungsweise eine von den Sorten der hepatica. — 3) Die Aloë caballina, d. h. die Roß-Aloë oder Caball-Aloë, ist die schlechteste und unreinste Sorte der Barbadosaloë, welche man daher kaum mehr im Handel antrifft. Sie wurde sonst als Vieharznei gebraucht; jetzt nimmt man statt ihrer die hepatica.

Was nun die Pflanzen anlangt, von der die Aloë herrührt, so herrscht in ihrer Kenntniß noch manches Unbestimmte. Folgendes scheint das Gewisseste zu sein: Aloë socotrina vera kommt von der Aloë socotrina Dec., welche auf Socotora und in Arabien wächst. Die verschiedenen Sorten von lucida und hepatica rühren von Aloë spicata Thunb., arborescens Dec., Commelini Willd., mitraeformis Dec., Lingua Thunb. und vulgaris Dec. her, welche alle auf dem Cap einheimisch und von da nach Ost- und Westindien gebracht worden sind. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts lehrte dem Colonisten de Witt auf dem Cap sein Sklave Goree die Kraft der Pflanzen kennen und von dieser Zeit an bildet sie dort einen bedeutenden Handelsartikel; so wurden 1799 126,684 Pfd. nach England ausgeführt, wo man sie seitdem als Surrogat dem Porterbiere unterschiebt. Vor Verfälschung ist die Waare durch ihre Wohlfeilheit gesichert.

Die Aloëpflanzen sind außer durch ihren Saft seit mehrern Jahren auch durch ihre Fasern wichtig geworden, da man in Nordamerika bereits fast alle Schiffe mit Tauen, die aus ihnen gedreht sind, versehen hat. Seit 1835 wendet man sie auch auf den belgischen Schiffen an und ihr Gebrauch erweitert sich so, daß die Aloësafern ein bedeutender überseeischer Handelsartikel werden. Die Aloëtaue sind nämlich den Hanftauen vorzuziehen, weil sie nicht wie diese brauchen getheert zu werden, weil sie mehr tragen und elastischer sind als diese. In Brüssel werden bereits viel Aloëstricke für den Landgebrauch verfertigt.

Die Socotrin-Aloë, die im Handel am meisten vorkommt, wird in London nach dem Centner verkauft und zwar in Gebinden unter einem Centner mit 1 Pfd. Ggew., in solchen von 1—3 Centner mit 2% Ggew. und von 3 Centner und darüber mit 4% Ggew. Alles Netto-Tara. Die hepatica wird auch da nach dem Centner mit 1 Pfd. Ggew. und 6 Pfd. Tara per Centner verkauft. In Havre wird der Preis der Socotrin-Aloë für ½ Kilogr. bestimmt und zwar auf Gebinde von 3—400 Kilogr. mit 12% Tara; für diejenigen darunter werden 10% und in Kisten 14% Tara gestattet. Alles Ziel 3½ Monat.

Alqueira, Alquir, 1) portugiesisches Frucht-, Wein-, Oel- und Salzmaß 2) Fruchtmaß in Rio Janeiro und Bahia in Brasilien.

Altenburg, Haupt- und Residenzstadt im Herzogthum Altenburg, unweit der Pleiße, mit 12,000 Einw., hat Fabriken in Tuch, Sammt, Band, Siegellack und Stärke und treibt

einen ansehnlichen Speditionshandel. Berühmt sind die dasigen Getreide- und Roßmärkte.

Münzen und Curs. Altenburg rechnet noch nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfen. im Conventions-20 Guldenfuße bei herrschaftlichen Cassen und öffentlichen Abgaben; im Waarenhandel aber auch wohl in dem Zahlwerthe des preußischen Courantgeldes. In den Landstädten dieses Herzogthums und deren Umgebung wird jedoch im Handel und Wandel der Conventions-Species zu 35 und im gemeinen Leben zu 36 Groschen gerechnet. Hiernach stellt sich der Zahlwerth so, daß $13\frac{1}{3}$, oder im zweiten Falle $14\frac{1}{2}$ und im letztern Falle 15 Thaler auf die kölnische Mark fein Silber gehören.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach dem Leipziger Curszettel.

Die Maße und Gewichte sind die Leipziger, mit Ausnahme des Fruchtmaßes, von welchem der Scheffel 4 Siebmaß à 4 Metzen à 4 Mäßchen hat; 3 Siebmaß machen einen Sack, wonach das Getreide gewöhnlich verkauft wird. Der Scheffel soll ungefähr 150 Liter halten.

Alter Styl, s. Calender.

Altin, eine frühere Rechnungsmünze Rußlands, die aber auch noch im J. 1718 in Silber wirklich ausgeprägt ward, und wovon gegen 693 Stück ($692\frac{11}{12}$ Stück) auf die kölnische Mark fein Silber gingen; daher werth $5\frac{3}{4}$ alte oder $7\frac{3}{4}$ neue Pfennige das Stück. Sie waren von Gehalt $6\frac{2}{3}$ löthig und es werden $33\frac{1}{3}$ Altins auf den Rubel gerechnet. — Geht man von dieser Eintheilung aus, so würde ein Altin $11\frac{2}{3}$ neue Pfen. preußisch werth sein müssen, wenn der Silberrubel zum Grunde der Berechnung gelegt wird; derselbe würde aber gegenwärtig, wo der Silberrubel 357 Kopeken in Papier gilt, nur $3\frac{1}{4}$ Pfen. in preußischer Silbermünze werth sein.

Altona, Hauptort der deutschen dänischen Besitzungen oder des Herzogthums Holstein, ganz in der Nähe von Hamburg (allzunah) am rechten Ufer der hier 1 Meile breiten Elbe gelegen und nach Kopenhagen der wichtigste Handelsplatz im dänischen Staate, mit 27,000 Einw. Französische Emigranten, die sich hier niederließen, führten zuerst neben blühenden Gewerben Vermögen und Wohlstand in Altona ein und es entstanden Fabriken in Seide, Wolle, Baumwolle, Seife, Tabak, Leder, Zucker ꝛc. Große Bier- und Essigbrauereien, Branntwein- und Thranbrennereien, besonders aber auch der starke Schiffbau auf mehrern Werften, Rhederei, Herings-, Wallfisch- und Robbenfang; ferner eine Börse, eine Bank, ein Wechsel- und Annuitäten-Contor, ein königl. Institut für Fischerei und Handel, sowie hauptsächlich die Nähe Hamburgs, an dessen Handelsthätigkeit und Schifffahrt Altona vielfachen und lebhaften Antheil nimmt, erhöhen noch die Wichtigkeit des Platzes, der namentlich während des nordamerikanischen Freiheitskrieges und in den Jahren der Continentalsperre seine Größe und seinen Wohlstand begründete.

Die Stadt genießt viele Privilegien und hat einen Freihafen, der zwar nicht groß ist, aber doch mehrere bequeme Landungsplätze bietet. Große Schiffe müssen am westlichen Ende der Stadt anlegen, und der Transport geschieht von daher in Schuten, welche bis an die Speicher segeln. Ein- und ausgeführte Waaren sind hier keiner Controlle unterworfen und ganz frei von Abgaben, bis auf wenige Artikel, als Wein, fremdes Bier ꝛc., für welche eine geringe Consumtionsaccise von dem, was davon im Orte verbraucht wird, zu bezahlen ist. Uebrigens hindert kein Zoll den Altonaer in seinen Unternehmungen und er kann frei jedes Geschäft betreiben.

Da Ackerbau und Viehzucht Haupterwerbs- und Nahrungszweige in Holstein sind, und dieses Herzogthum über 100,000 Scheffel Getreide jährlich zur Ausfuhr liefert, außer einer großen Anzahl Rindvieh auch von den großen und schönen holsteiner Pferden über 8000 Stück ins Ausland gehen, so hat Altona an diesem Verkehr einen großen Antheil; doch soll die Getreideausfuhr von hier, seitdem die Kleinstädte directe Verladungen nach dem Auslande machen, abgenommen haben. Sehr bedeutend aber ist der Altonaer wöchentliche Viehmarkt. Schlachtvieh, welches für das Ausland bestimmt ist, wird von allen Gegenden des Landes herbeigetrieben und erhält hier seine weitere Bestimmung; Hamburg wird ganz von hieraus damit versorgt.

Die Fahrt nach Grönland, wohin sonst jährlich 10 Schiffe gingen, hat gegenwärtig sehr abgenommen, und es liefen bisher nur zwei hiesige Schiffe auf den Wallfisch- und Robbenfang dahin aus.

Seit Kurzem wurden auch 2 Schiffe mit Ladungen nach Ostindien expedirt. Dagegen sind 10 Schiffe mit dem Handel nach Westindien beschäftigt.

Auch eine Dampfschifffahrt zwischen Holstein und den dänischen Inseln ist seit einem Jahre von Kiel aus (s. d. Art.) hergestellt worden und zwischen Altona, Hamburg und Lübeck sieht man der Anlegung einer Eisenbahn entgegen.

Ueber den für Holstein so wichtigen, die Ostsee mit der Nordsee verbindenden Holsteiner oder Kieler (Eider-) Canal, s. d. Art. Kiel.

Münzen und Curs. Altona rechnet noch gegenwärtig im großen Geschäftsverkehr nach Mark zu 16 Schilling; den Schilling zu 12 Pfen. Hamburger Bankwährung, sowie im Kleinhandel und im gemeinen Leben nach Mark zu 16 Schilling à 12 Pfen. Courant (dänisch oder lübisch Courant), in dem Zahlwerthe von $34\frac{1}{12}$ Mark schleswig-holstein. Courant auf 1 kölnische Mark feines Silber; oder, da 3 Mark = 1 Thaler dieser Währung, von $11\frac{4}{12}$ Thaler schlesw.-holst. Courant auf eine kölnische Mark fein Silber. — Gemeinhin setzt man zwar das schlesw.-holst. Courant der lübischen Courant-Valuta ganz gleich, verordnungsmäßig waren aber seit 1788 nach der Grundlegung der schlesw.-holst. Specieswährung ($9\frac{1}{4}$ Stück dieser Species auf 1 köln. Mark fein Silber und das Stück zu 48 Schilling in Species, und zu 60 Schilling in schleswig-holst. Courant gerechnet) 100 Thaler in dieser Species-Valuta = 125 Thaler schlesw.-holst. Courant gesetzt, und ferner 100 Thaler in derselben Specieswährung = $122\frac{1}{2}$ Thaler dänisch Courant. Hiernach geben $11\frac{71}{192}$ oder 11,3698 Thaler dänisch Courant auf 1 köln. Mark fein Silber; und da sonach $11\frac{71}{192} = 11\frac{9}{16}$ oder 2183 : 2220: so gibt dies $1\frac{695}{1000}$ Procent auf, oder $1\frac{7}{10}$ Proc. in 100 als den Unterschied der einen Währung gegen die andere. Noch kürzer und deutlicher läßt sich dies Verhältniß ausdrücken, wenn man sagt, daß hiernach 59 Thaler dänisch Courant mit 60 Thalern schlesw.-holst. Courant völlig gleich sind.

Nach den frühern gesetzlichen Verordnungen sollten die Handlungsbücher in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in Speciesthalern zu 48 Schilling à 12 Pfennige Species geführt werden; allein seit der königlich-dänischen Verordnung vom 5. Jan. 1813 sind die vorherbestandenen Einrichtungen sämmtlich außer Kraft gesetzt, und dagegen angeordnet, daß von nun an nicht nur im ganzen Königreich Dänemark, sondern auch in

den dazu gehörigen Herzogthümern ein neuer, etwas veränderter Münzfuß stattfinden sollte, so daß für das ganze Reich nur einerlei Münze auszuprägen sei, die auch seit 1814 wirklich in der angeordneten Weise ausgeprägt worden ist, und zwar:

Da von dieser Zeit an alle Rechnungen in Reichsbankthalern zu 6 Mark à 16 Schilling, also der Rigsbankdaler zu 96 Schilling (Skilling) gerechnet, geführt werden sollen, so ist die neue Ausmünzung dergestalt angeordnet und ausgeführt, daß

1) ganze Reichsbankthaler zu 96 Schilling ausgeprägt wurden, wovon 18½ Stück derselben auf die kölnische Mark fein Silber gehen und somit jetzt zwei neue Reichsbankthaler einen alten Speciesthaler ausmachen, von welchem letztern bekanntlich 9¼ Stück auf dieselbe feine Mark gehören;
2) Stücke zu 2 Mark, zu 1 Mark und zu 8 Schilling; angeblich verhältnißmäßig;
3) Ganze Species von zwei Reichsbankthalern;
4) In Kupfer: Stücke von 1 und von 2 Schilling, worüber das Weitere unter Kopenhagen und unter dem Artikel Münzen überhaupt nachzusehen ist.

Der Werth:

1) der Mark schlesw.-holst. Courant ist: 12 Silbergr. 1,296 Pfen. preuß. Courant;
2) des Thalers dieser Währung: 1 Thlr. 6 Silbergr. 3,892 Pfen. preuß. Courant;
3) der Mark dänisch Courant: 12 Silbergr. 3,410 Pfen. preuß. Courant;
4) des Thalers dänisch Courant: 1 Thlr. 6 Sgr. 10,229 Pfen. preuß. Courant.

Der Werth der Hamburger Bankmark ist in preuß. Courant: 15 Sgr. 2,443 Pfen.

Der Werth des schlesw.-holst. Speciesthalers, zu 48 Schilling Species oder 60 Schilling lübisch oder schlesw.-holst. Courant: 1 Thlr. 15 Sgr. 4,865 Pfen.

Endlich ist der Werth des neuen Reichsbankthalers zu 96 Reichsbankschilling in preuß. Courant: 22 Sgr. 8,4335 Pfen.

Es circuliren hier holsteinische und Eutinsche 5 Schillingsstücke, aber mit der Prägschrift von 6 Schilling. Indessen haben sie hier und in Hamburg nur diesen geringen Werth. Als Scheidemünze hat man Stücke zu 1, zu ½ und zu ¼ Schilling; diese Münzen haben aber nicht den Werth des sogenannten groben dänischen Courant, sondern sie werden als schlesw.-holst. Species-Währung ausgegeben und auch wohl noch darunter.

Da der Altonaer Kaufmann sich durchgängig der Hamburger Bank und Börse bedient, so richtet man sich hier auch allgemein nach den Hamburger Wechsel- und Geldcursen, sowie nach den Wechsel-Usanzen desselben, und Altona setzt daher bei Wechseln ebenfalls (insofern man sie zu benutzen begehrt) 11 Respecttage fest.

Die schleswig-holsteinischen Species stehen in dem Hamburger Curszettel jetzt meistens (zu 3 Mark Banco) pari; etwas früher verloren sie $\frac{1}{12}$ bis 1 Proc. gegen Bankvaluta. — Dänisch grob Courant (vornehmlich in 4 und 12 Schillingstücken bestehend) steht jetzt meistens 25¼ bis 25 Proc. schlechter als Banco.

Laut eines königl. dänischen Rescripts vom 27. August 1768 soll Altona einerlei Maß und Gewicht mit Hamburg haben. Im Holsteinischen ist auch das dänische Fruchtmaß, sowie das lübische Handelsgewicht gebräuchlich; der Inhalt der Biertonne ist daselbst aber nicht überall gleich und beträgt z. B. in Altona 96, in Rendsburg 64 Quartier.

Altschock oder **Altes Schock**, eine besonders in Sachsen früherhin, zum Theil auch noch jetzt gebräuchliche Rechnungsmünze, die hauptsächlich bei Steuern und Strafgefällen vorkam und welches alte Schock man zu 20 Groschen (gute Groschen) rechnet, im Gegensatz vom neuen Schock (s. dieses), welches den dreifachen Werth hat.

Altün oder **Altunen**, eine wirkliche geprägte türkische Goldmünze, wovon man ganze und halbe hatte, auch Zerimahbub und Zindserli genannt, zu 3½ und 1¾ türk. Piaster, nach der frühern Geltung. Sie kommen jetzt schwerlich mehr vor und stehen dann, bei dem jetzt so geringhaltigen Silberpiaster, im Preise viel höher.

Amat, Gewicht in Batavia.

Amboina, die wichtigste der holländischen Molukken-Inseln im ostindischen Archipel, mit 40 bis 50,000 Einw. Das Haupterzeugniß derselben ist der Gewürznelkenbaum, welcher, wie der Muskatbaum auf den nahen Bandainseln, eben so ausschließend auf Amboina für den Alleinhandel der Holländer in 400 Pflanzungen angebaut wird, in welchen man jährlich über ½ Mill. Pfd. Gewürznelken oder Gewürznäglein gewinnt. Außerdem ist auch die Sagopalme auf dieser Insel wichtig. Die Hauptstadt gleiches Namens, oder auch Ambon genannt, mit Hafen und Schiffswerfte, wird durch das Fort Neu-Victoria vertheidigt, worin sich auch der Regierungspalast des holländischen Gouverneurs befindet. S. d. Art. Molukken.

Münzen und Curs. Amboina rechnete bisher nach Thalern zu 48 Stübern à 4 Deut (oder 16 Pfen.) indisch Courant oder ostindisch-holländische Währung, so daß in dieser Währung 12,575 Thaler auf 1 köln. Mark fein Silber gehören, dieser Thaler also 1 Thlr. 3 Sgr. 4,795 Pfen. preuß. Courant werth ist.

Man rechnete den Thaler zu 8 Schilling à 48 Stüber à 192 Deut = 3⅓ Schill. Sterling. Ein neuer holl. Ducaten galt hier 80 Stüber, 1 dergl. alter 78 Stüber, 1 spanischer Piaster 64 Stüber, 1 Kroneuthaler 60 Stüber, 1 Reichsthaler 48 Stüber, die Rupie zu 30 Stüber.

Im Uebrigen sehe man den Artikel Batavia.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Die Elle auf allen Molukken-Inseln, Covid genannt, ist 460,6 Millimeter lang. — Das Flüss. Maß ist die Kanne von 1,4911 Liter. — Handelsgewicht. Dieses ist theils das alte holländische Troy-, theils das chinesische Gewicht, zuweilen auch noch das englische Handelsgewicht. Der Bahar Nelken von 50 Barotti wiegt 550 Pfd. holl. Troy-Gewicht oder 270,69 Kilogramm. Der Coyang Reis von 25 Pekuls oder 2500 Cattis wiegt 3000 Pfd. holl. Troy-Gew. oder 1476½ Kilogr. — Das Gold- und Silbergewicht ist der Catti von 20 Tals à 16 Mehs à 4 Coyangs; der Catti wiegt 590,6 Gramm. — Das Diamanten- und Perlengewicht ist das Karat à 4 Grän = 19,687 Centigramm.

Ambra, Amber (lat. ambra grisea, d. i. grauer Amber; franz. ambre; engl. amber; ital. ambra); eine Drogue, die im Allgemeinen grau, stellenweise schmuziggelb und bräunlich, oft streifig, was von mehr oder weniger vollkommen schaliger Absonderung herrührt, undurchsichtig, ohne Glanz, $\frac{1}{10}$

weniger schwer als das Wasser, also schwimmend, weich wie Wachs, d. h. sie läßt sich leicht in kleinere Stücke theilen, aber nicht pulverisiren, ohne Geschmack, von gelindem Geruch, der durch gelinde Wärme angenehmer wird, und schmilzt dann auch. Jetzt wird sie blos als kostbares Räucherwerk benutzt; in Leipzig kostet die Unze 20 Thlr. Man findet sie theils auf der See schwimmen, im atlantischen und indischen Ocean zwischen den Wendekreisen, wo sie dann aufgefischt wird, theils schneidet man sie aus dem Mastdarme des Pottfisches (Physeter macrocephalus L.). Ob jene herumschwimmenden Stücke auch vom Pottfische herrühren, ist noch nicht genau erörtert; beide Sorten haben aber Eigenschaften und Kennzeichen mit einander gemein. Wahrscheinlich ist es eine krankhaft ausgeschiedene Galle (erhärtetes Gallenharz), denn man findet sie nur bei wenigen Pottfischen und diese sind dann allemal kraftlos. Früher hielt man sie für die gewöhnlichen Excremente des Thieres, da man die schwarzen Schnäbel von Dintenfischen hin und wieder zerstreut darin findet und diese Weichthiere die vorzügliche Nahrung des Pottfisches ausmachen; die Schnäbel gerathen aber vermuthlich erst im Mastdarme in die Masse. Sie rühren nicht von Sepia octopodia L. her, welche blos im mittelländischen Meere lebt, wo man nie Ambra gefunden hat, sondern von zwei noch nicht hinlänglich bestimmten Arten von Loligo. Die schwimmenden Stücke sind von verschiedener Größe, von einigen Pfunden bis weit über 100 Pfd. Der Hauptbestandtheil ist Ambrafett, 85%, dann der riechende, noch nicht ermittelte Stoff und einige von gewöhnlichen Excrementen herrührende Unreinigkeiten. Ihres hohen Preises wegen wird sie nachgemacht oder verfälscht und zwar mit Wachs, Benzoë, Moschus, Muskatnuß, Mehl rc., ist aber leicht zu erkennen, indem die wahre Ambra eine glühende Nadel durch- und zurückläßt, ohne daß etwas daran hängen bleibt. Auch wird sie vom Aether fast ganz aufgelöst, was bei der verfälschten nicht der Fall ist.

Amethyst, s. Edelsteine.

Ammoniak oder flüchtiges Laugensalz (lat. alcali volatile; franz. sel ammoniac; engl. sal ammoniac; ital. sale ammoniaco). Die Chemie bezeichnet mit diesem Namen eigentlich ein gasförmiges Alkali, was keinen Handelsartikel ausmacht; häufig versteht man jedoch darunter auch die Auflösung dieses reinen Ammoniak in Wasser, die unter dem Namen Salmiakgeist, Salmiakspiritus (Liq. ammonii caust.) im Droguerei- und Arzeneihandel vorkommt und im Großen in den chemischen Fabriken bereitet wird. Die Bereitung geschieht, indem man ein Gemenge aus Salmiak und Kalk destillirt und das entweichende Ammoniak in Wasser leitet, worin es sich leicht auflöst. Die ganz gesättigte Ammoniakauflösung hat ein specif. Gewicht von 0,85, die zum Gebrauch in den Apotheken bestimmte braucht jedoch nach den meisten Bestimmungen nur ein spec. Gewicht von 0,90 zu haben. Sie stellt eine wasserklare Flüssigkeit von stechendem Geruch dar, der die Augen stark reizt und die sich ohne allen Rückstand muß verdampfen lassen. Man bewahrt sie in gut verschlossenen Gefäßen an einem kühlen Orte auf, da in der Wärme das Ammoniak daraus entweicht und bloses Wasser zurückläßt. Außer dem reinen in Wasser aufgelösten Ammoniak kommen auch mehrere Verbindungen desselben mit Säuren im Handel vor, namentlich das salzsaure A. (s. Salmiak u. das kohlens. Ammoniak. S. a. Hirschhornsalz.

Amortisation, Amortifirung, kommt in doppelter Bedeutung vor, a) Tilgung einer Schuld, worüber Staatsschuldentilgung nachzusehen; b) gerichtliche Ungültigkeitserklärung eines vernichteten oder abhanden gekommenen Documents, weshalb das gebräuchlichere Mortification nachzuschlagen ist. In England versteht man unter amortization oder amortizement auch das Abtretungsrecht irgend eines Besitzthums an mortmain, d. h. an Stiftungen, Kirchen, Corporationen rc., wo man gewöhnlich annimmt, daß sie für immer bleiben (en main morte).

Amortisationsrechnung, s. Tilgungsrechnung.

Amphora (Amfora), Weinmaß in Venedig.

Amsterdam, eigentlich Amsteldam, die Hauptstadt und der Hauptseehafen des Königreichs Holland, am Y (Ei), einem Arme des Zuidersees zum Harlemer oder Leydener Meer gelegen, ist immer noch einer der wichtigsten Handelsplätze Europa's, mit mehr als 200,000 Einw. Die Amstel, ein kleiner Fluß, theilt die Stadt, welche im 13. Jahrh. noch ein Fischerdorf war, in zwei Theile, die von vielen Grachten oder Canälen durchschnitten sind.

Amsterdam war bis auf die neueste Zeit im Besitz des Welthandels und von 1600 bis gegen das Ende des 18. Jahrh. die erste Handelsstadt in Europa. Ob aber schon der Handel dieses Platzes durch viele unglückliche politische Ereignisse und durch das Aufblühen von London, Liverpool, Hamburg und vieler andern Städte sehr abgenommen, so ist derselbe doch immer noch höchst bedeutend und Amsterdam fortwährend Hauptmarkt für Getreide, französische Rothweine, amerikanische Tabaksblätter und alle Colonialwaaren.

Der schöne und sichere Hafen ist sehr geräumig und tief und sieht jährlich mehrere tausend Handelsschiffe kommen und gehen; und wenn bis auf die neueste Zeit die Fahrt auf dem seichten und durch seine Sandbänke gefürchteten Zuidersee, wegen des jedesmaligen Umladens der Fracht auf kleine Fahrzeuge höchst beschwerlich und auch dabei gefährlich war, so ist gegenwärtig diesem Uebelstande dadurch abgeholfen worden, daß man von 1819 bis 1826 mit ungeheuern Kosten einen Canal angelegt, welcher von dem Hafen von Amsterdam aus 12 Meilen lang ganz Nordholland durchschneidet, Alkmaar berührt und in der äußersten nördlichen Spitze des Landes, dem Texel gegenüber, bei Nieuwe-Diep in den neuen Hafen Helder am Marsdiep oder der Meerenge zwischen der Insel Texel und dem Festlande mündet. Dieser Canal ist, bei einer Breite von 120 Fuß und einer Tiefe von 20 Fuß, für die größten Seeschiffe fahrbar, welche nun, ohne bei Texel einen Theil ihrer Ladung zu löschen, ohne Gefahr in weniger als 24 Stunden nach Amsterdam gelangen und die schwierige, häufig länger als 2 Wochen dauernde Fahrt auf dem Zuidersee vermeiden.

Amsterdam hat bei seinem Hafen ein großes Arsenal sowie ein Admiralitätsmagazin mit berühmten Schiffswerften, in welchen alles verfertigt wird, was zum Bedarf eines Schiffes nothwendig ist; Ankertaue bis 10 Zoll Durchmesser und Anker bis 7000 Pfd. schwer.

Große Erleichterung gewährt dem Handel hier das neue gegen 2 Mill. Gulden kostende Entrepot, bestehend in 60 großen Packhäusern, bei welchen Jeder seine Waaren löschen und niederlegen kann, ohne die Eingangsrechte zu bezahlen, wenn sie als Transit wieder ausgeführt werden, wodurch Amsterdam fast einem Freihafen gleicht. Selbst die im Lande verbotenen Waaren können in diesem Entrepot niedergelegt und ohne alle fiskalische Controlle aus ihren Original-Verpackungen herausgenommen, assortirt, umgepackt, kurz gerade so wie in dem

eignen Magazin damit verfahren werden. Alle Beamten, die zur Verification der Güter erforderlich sind, müssen immer zur Stelle sein, so wie auch alle Arten von Arbeitsleuten, ohne daß man jedoch gebunden ist, sich ihrer vorzugsweise oder ausschließlich zu bedienen.

Wir vernehmen so eben, daß der König die Erweiterung dieses Entrepots (Freihafens) genehmigt hat, und man schreibt in dieser Beziehung aus Amsterdam (Februar 1836) Folgendes: „Der in Rede stehende Plan soll sich nicht allein darauf beschränken, die bereits ansehnlichen Waarenräume um mehr als die Hälfte zu vermehren, sondern man beabsichtigt auch, den größten Seeschiffen den Zugang ins Bassin der Entrepot-Docks, vermittelst einer Schleuse, leicht und sicher zu machen, so daß die größten ost- und westindischen Ladungen, ohne Aufenthalt und ohne zu lichten, bis ins Bassin vor die Packhäuser kommen, dort löschen und auch ihre Ladungen wieder einnehmen können. Ferner sollen in diesem Bassin für die Rheinschiffe besonders geeignete Stellen, Steigers- und Waarenräume angewiesen werden, um die angebrachten Ladungen löschen und neue Ladungen wieder einnehmen zu können, sie bestehen nun aus den Waaren, welche bereits im Entrepot liegen, oder aus denjenigen, welche aus dem Innern der Stadt kommen, wie raffinirte Zucker und bereits verzollte Waaren, welche zu dem Ende ungehindert ins Entrepot-Dock gebracht werden können.

„Auf diese Weise soll dieses wahrhaft große Etablissement der Centralpunkt des Ein- und Ausfuhrhandels von Amsterdam werden; es vereinigt in sich alles, was in Ersparung von Zeit und Unkosten den Handelsbewegungen nützen kann; und da in der Leitung desselben nach den freisinnigsten und liberalsten Grundsätzen verfahren werden soll, so darf man sich die glücklichsten Resultate davon versprechen, wobei die Erfahrung der letzten Jahre und die Concurrenz mit andern Seeplätzen als Lehre und Prüfung zur Seite stehen werden.

„Für Köln kann diese Sache ebenfalls von großem Nutzen sein, wenn der in Amsterdam wieder aufgefaßte Plan einer Eisenbahn, welche vom Entrepot-Dock ausgehen und sich über Utrecht bis Arnheim erstrecken soll, zur Ausführung gebracht wird. Die immer wichtiger werdenden Auctionen der niederländischen Handels-Maatschappy, die mannigfaltigen kaufmännischen und sonstigen Berührungen, welche zwischen Holland und Köln bestehen, machen eine schnellere Communication des Personenverkehrs wünschenswerth, die große Sicherheit und Schnelligkeit der Waarentransporte von Amsterdam bis Arnheim, wodurch alle Schwierigkeiten der Canal- und Flußschifffahrt umgangen werden, kann dabei als ein sehr wesentlicher Vortheil angesehen und besonders für den Handel mit und über Köln wichtig werden."

Wie man berichtet, ist der Plan dieser Eisenbahn bis Arnheim schon weit gediehen, und es dürfte, ist sie einmal fertig, eine Ausdehnung derselben bis nach Köln die glückliche Folge davon sein.

Zur Anlegung einer Eisenbahn von Amsterdam nach Haarlem, der ersten im Lande, soll der König unterm 1. Juni 1836 die Concession ertheilt haben.

Da Amsterdam ein Hauptstapelplatz des Großhandels von Europa ist, so finden hier nicht nur alle europäische, sondern auch alle überseeische Producte einen Hauptmarkt. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Colonialwaaren aller Art: Zukker, Kaffee, Gewürze, Tabak, Baumwolle, Thee, Indigo, Cochenille; ferner in Getreide aller Art, Wein (allein von Frankreich für mehr als 3 Mill. Fr.), Branntwein, Wolle, Salz, Bauholz, Pottasche, Traß, Pech, Theer, Lumpen, allen Metallen, Häuten, gedörrten Fischen ꝛc. Die Ausfuhrartikel sind, neben vielen Colonialwaaren, die Erzeugnisse Hollands selbst, nämlich: holländisches Vieh, Butter, Käse (mehrere Millionen Pfund jährlich), Krapp, Klee-, Raps-, Hanf-, und Leinsaamen, Blumenzwiebeln, Raps- und Leinöl, Tabak, durch chemische Bereitung erzeugte Farben, Borax, Kampher, Papier, holländische Leinwand ꝛc. Genever-Branntwein wird mehr von Schiedam und Rotterdam ausgeführt.

Der immer noch sehr bedeutende Zwischenhandel bezieht sich besonders auf Getreide, Schiffbauholz, Metalle, Pottasche, Weine und Colonialwaaren, mit welchen letztern es einen großen Theil des westlichen Deutschlands, die Schweiz und häufig auch einen Theil Frankreichs versieht. — Zur Hauptniederlage der Waaren dient das oben genannte neue Entrepot mit seinen großen Packhäusern.

Vorzüglich wichtig ist auch das Wechselgeschäft in Amsterdam und der Handel mit Staatspapieren nur in London und Paris von gleicher Bedeutsamkeit.

Auch die Fabriken sind noch immer bedeutend, obschon nicht alle ihren alten Ruf mehr behaupten. Wichtig sind besonders die 70 Zuckersiedereien, nicht weniger der großartige Schiffbau auf 30 Werften, die Segeltuchfabriken und die Tauschlägereien; bemerkenswerth ferner die Diamantschleifereien, die Borax- und Kampherraffinerien, die Farben- und mehrere chemische Fabriken, die unter andern auch kostbare Gewürzöle bereiten; auch finden sich hier große Seifensiedereien, welche besonders viel grüne Seife versenden, und 30 Buchdruckereien.

Schifffahrt. — In Amsterdam kamen von See an:

im Jahre	1832 . . .	2246 Schiffe,
" "	1833 . . .	2374 "
" "	1834 . . .	2158 "

Unter diesen 2158 Schiffen von 1834 waren von Nordamerika 40, von Südamerika und Westindien 22, von Batavia 49, von Canton 2, von Großbritannien und Irland 217, worunter 113 mit Kohlen aus Newcastle.

Das „Amsterdamer Handelsblad" macht die Bemerkung, daß, obgleich i. J. 1834 216 Schiffe weniger als i. J. 1833 zu Amsterdam angekommen seien, der Handel daselbst doch lebhafter gewesen, und erklärt jenen Ausfall als lediglich den Getreidehandel mit der Nord- und Ostsee betreffend und zwar hauptsächlich von dem Kornmangel in Rußland herrührend, in Folge dessen fast alles Getreide jener Gegenden nach St. Petersburg ging und Amsterdam seinen Bedarf ausschließlich vom Rhein her erhielt. In der That sind 450 Schiffe von Hamburg, Bremen, Emden und den Ostseehäfen weniger angelangt als 1833 und mithin von andern Gegenden her 234 mehr, worunter 28 mehr von Ostindien, 20 mehr von den Vereinigten Staaten von Nordamerika ꝛc. — deren Ladungen denn allerdings weit reicher sind als jene der Kornschiffe aus der Ostsee.

Die Summe der in diesem letzten Jahre über See in Amsterdam angekommenen Haupt-Handelsartikel war, nach demselben Blatte, folgende:

Kaffee	272,719 Ballen 1,262 Fässer
Zucker	19,177 Fässer 23,282 Kisten 45,524 Matten
Amerik. Tabak . .	10,881 Fässer.

Baumwolle . . .	13,532 Ballen
Indigo	542 Kisten
	21 Seronen
Thee	14,670 ½Kisten
Häute	56,114 Stück
Pfeffer	2,590 Ballen

Ueber die *Dampfschifffahrt* auf der Maas und dem Rhein s. d. Art. *Rotterdam*, wo die große *niederländische Nationalgesellschaft für Dampfschifffahrt* ihren Sitz hat. — Seit 1828 geht bereits ein Dampfboot, mit zwei Dampfmaschinen von 120 Pferdekraft und für 70 Personen und 60 Last Güter bequem eingerichtet, von Amsterdam nach Hamburg und ein gleiches von da zurück.

Als ein Hauptbeförderungsmittel des Verkehrs trat an die Stelle der 1609 gegründeten und 1796 wieder aufgelösten niederländischen Bank die 1814 nach dem Muster der englischen eingerichtete niederländische *Staatsbank*, welche noch immer ihren alten Credit behauptet. S. *Banken*.

Zu gleicher Zeit entstanden in Amsterdam an der Stelle der während des Kampfes mit England am Ende des 18. Jahrh. aufgelösten wieder zwei neue *Handelsgesellschaften* für Ost- und Westindien. Die *ostindische Compagnie* genießt vermittels eines ihr auf 25 J. verliehenen Patents das ausschließliche Recht, den chinesischen Theehandel zu betreiben und zahlt an den Staat für eingebrachten und im Lande verkauften Thee 5 Proc., wogegen für den wieder ausgeführten Rückzahlung bewilligt ist. Die musterhaft eingerichtete Compagnie hat für den Handel nach Südamerika und Mexico ihr Augenmerk auf die zum Freihafen erklärte holländische Insel Curaçao gerichtet und diese zum Stapelplatz der für die amerikanischen Märkte geeigneten Waaren und zum Mittelpunkt des holländischen Handels im mexicanischen Meerbusen zu machen gesucht. Der Handel nach Surinam ist aber nur Holländern vorbehalten.

Von großer Wichtigkeit für den Handel sind auch die Amsterdamer *Assecuranzanstalten*, und man kann wohl sagen, daß in keiner Stadt der Welt so viel Assecuranzgeschäfte gemacht werden als hier, daß aber auch nicht leicht anderswo die Sicherheit bewährter und die Prämie so billig ist als in Amsterdam.

Hollands Emporsteigen zu seiner Handelsgröße seit dem Anfange des 17. und sein Sinken am Ende des 18. Jahrhunderts.

Früher als die übrigen Staaten des nördlichen Europa, und lange vor dem ruhmvollen Kampfe um ihre Befreiung vom spanischen Joche, hatten die Holländer schon eine ansehnliche Marine und zeichneten sich — bei der natürlichen Beschaffenheit ihres Landes gleichsam aufs Meer gewiesen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen — durch ihre Fischereien und ihren Handel aus, während zugleich starke Viehzucht und deren Producte den Mangel anderer Gegenstände ersetzte.

Nach langem Wetteifer mit den mächtigen Hanseaten gewann die Handelsschifffahrt der Holländer zwar schon sehr durch die neue Richtung, welche der Handel seit dem Anfange des 16. Jahrh. genommen hatte, indem jetzt der Hauptwaarenzug nach dem Norden und Nordosten Europa's, von Portugal und Spanien aus, nach den Niederlanden und zwar nach Antwerpen ging; allein erst der Krieg gegen das despotische Spanien, von welchem Holland 1579 abgefallen war, gab dem Handel dieses Landes einen mächtigen Aufschwung. Denn wenn diese Unruhen für die südlichen Provinzen der Niederlande die verderblichsten Folgen hatten, so erhoben sich dagegen, hauptsächlich mit Antwerpens Fall durch die Erstürmung der Spanier i. J. 1585, die 7 nördlichen Provinzen als Republik zu einem nie gesehenen Flor durch die Einwanderung der reichsten und gewerbfleißigen Bewohner dieser hartbedrängten südlichen Gegenden, und fast der ganze ausgedehnte Handel Belgiens, dessen Mittelpunkt bisher das reiche Antwerpen gewesen war, ging jetzt auf Holland und namentlich auf Amsterdam über.

Für die dadurch immer mehr anwachsende Bevölkerung auf dem beschränkten und nur durch künstliche und kostspielige Dämme dem Meere gleichsam abgezwungenen, aber auch wenig fruchtbaren Gebiete mußte Erwerb von außen und im Handel eine Stütze für das arme Land gesucht werden. Die vortheilhafte Lage desselben an einem Meere, in welches sich hier große schiffbare Flüsse münden, mußte dies begünstigen, der Kampf mit Spanien und noch mehr die freie Verfassung den Unternehmungsgeist und die Thätigkeit der Holländer in hohem Grade anspornen. Daher erweiterte sich denn nun auch hier die Schifffahrt außerordentlich, und eine große Menge Caper durchstreifte die Meere und brachte reiche Beute von den Spaniern nach Hause, so daß diese während des Krieges mit Holland den größten Theil ihrer Seemacht verloren.

Kühn geworden durch viele Seeabenteuer, unternahmen nun auch Holländer die Fahrt um Afrika nach Ostindien, wo sie bald Niederlassungen erwarben und nach und nach fast alle portugiesisch-spanische Besitzungen an sich rissen, so daß nun in Amsterdam die indischen Waaren ihren Hauptmarkt fanden, und diese Stadt seitdem lange den Ruhm des ersten Handelsplatzes in Europa behauptete.

Der mit jedem Jahre mehr zunehmende Handel nach Ostindien ward seit Errichtung der holländisch-ostindischen Compagnie i. J. 1602 (s. oben) ausschließend von dieser betrieben. Es wurden Kriegsschiffe ausgerüstet und zur Behauptung der Niederlassungen in Ostindien und auf dem Wege dahin Factoreien und Befestigungen auf mehrern Punkten angelegt, wodurch es den Holländern endlich gelang, die Portugiesen fast ganz aus Ostindien zu verdrängen und mit der Besitznahme der Molukken das Monopol des gewinnreichen Gewürzhandels zu erhalten.

Batavia auf der blühenden Insel Java wurde der Mittelpunkt des indischen Handels der Holländer, während außerdem noch wichtige Niederlassungen von ihnen auf mehrern andern Inseln des ostindischen Archipels sowie auf Ceylon und an den Küsten Malabar und Coromandel in Vorderindien gegründet und ebenso in Afrika auf der Goldküste Guinea's, am Vorgebirge der guten Hoffnung und auf den Maskarenen-Inseln Colonien angelegt wurden. Selbst nach China und Japan wurde mit mehr als 100 Schiffen ein lebhafter Verkehr eröffnet. Das europäische Colonialwesen erhielt nun, seitdem die Holländer an demselben Antheil nahmen, durch das regere Leben, das diese durch An- und Ueberpflanzungen in dasselbe brachten, ein erhöhtes Interesse und höhere politische Wichtigkeit.

Neben Amsterdam blühten nun auch andere Städte in Holland, namentlich Rotterdam, Delft, Dortrecht, Middelburg, Vließingen, Enkhuizen &c. durch Handel auf, während in Leyden, Haarlem u. a. O. vorzüglich Manufacturen betrieben wurden.

Jeder Handelszweig wurde von den Holländern kräftig und mit vielem Eifer betrieben. Der Fischfang gewann immer mehr Ausdehnung und machte fortwährend ein Hauptgewerbe des Landes aus. Besonders wichtig wurde der Heringsfang, der

hauptsächlich an der englischen Küste zu Anfange des 17. Jahrhunderts mit mehr als 2000 Fahrzeugen betrieben wurde, während eine ebenfalls große Anzahl Schiffe auf den Kabeljau- und Wallfischfang auslief. — Immer bedeutender und einträglicher wurde auch der Handel der Holländer auf der Ostsee, von woher sie besonders mit Getreide, Schiffbauholz, Eisen, Hanf, Pech, Theer ꝛc. versorgt wurden, und soll derselbe mehrere hundert Schiffe beschäftigt haben.

Auch nach Westindien und Brasilien wurde seit 1630, nach Stiftung einer westindischen Compagnie (s. oben), ein Verkehr eröffnet, der jedoch nicht so glücklich als der ostindische von Statten gehen wollte, was wohl seinen Grund darin haben mochte, daß, als diese westindische Gesellschaft auftrat, Englands und Frankreichs Eifersucht bereits erwacht war. Doch wurde später Surinam, durch Ueberpflanzung mehrerer ostindischer Handelsproducte, höchst blühend.

Bei dieser außerordentlichen Thätigkeit und einer liberalen Handelspolitik erhob sich Holland in dieser Zeit zum ersten Handelsstaat Europa's, und zog, durch die große Anzahl seiner Schiffe, sowie durch das Vertrauen, das man in die Rechtlichkeit der Holländer setzte und die Geschicklichkeit und Sparsamkeit in allem, was die Schifffahrt betraf, fast den ganzen Zwischenhandel Europa's an sich, so daß selbst das durch den langen unglücklichen Krieg geschwächte Spanien, nachdem es mit ganz Europa Holland endlich (1648) als Republik anerkannt, der holländischen Schiffe nicht entbehren konnte und genöthigt war, den holländischen Factoren einen großen Theil des Handelsgewinnes zu überlassen, den es selbst nicht zu machen im Stande war.

Begünstigt wurde dieser Aufschwung Hollands vorzüglich auch dadurch, daß mehrere europäische Staaten, wie Frankreich, England und Deutschland, während des 16. und 17. Jahrh. durch bürgerliche und Religionskriege zerrissen waren, und, bei der Erschöpfung der Finanzen, dem Handel und der Industrie nicht die nöthige Pflege und Unterstützung widmen, also mit dem freien Holland nicht Schritt halten konnten. Neben diesem günstigen Umstande trug auch die Einwanderung geschickter Manufacturisten und anderer Personen, die durch die religiösen Verfolgungen in andern Ländern, namentlich in Frankreich, vertrieben wurden, und hier einen stets sichern Zufluchtsort wußten, zum Aufblühen Hollands das Ihrige bei.

Um die Mitte des 17. Jahrh. hatte die Handelsmacht der Holländer ihre größte Höhe erreicht. Amsterdam war der allgemeine Markt und gewissermaßen der Mittelpunkt des Handels von ganz Europa geworden; und doch hatte das Land, welches der Sitz dieses ungeheuern Handels war, fast gar keine eigenen Producte zur Ausfuhr, nicht einmal Holz zum Schiffbau, sondern es war dies alles dem Fleiße, dem geschickten Betriebe und einem glücklichen Zusammentreffen von Umständen zuzuschreiben. Die Holländer waren im ausschließlichen Besitze des ostindischen Handels, des Verkehrs zwischen dem europäischen Südwesten und Nordosten; ihre Fischereien, ihr Seewesen, ihre Manufacturen übertrafen die eines jeden andern Landes, und die Capitalien der Republik waren vielleicht bedeutender als die des übrigen Europa insgesammt; daher denn auch bis auf die neuere Zeit die Holländer die größten Creditoren anderer Länder waren. Dabei hatte die junge Republik Seehelden — wie die Tromp und Ruyter — erzogen, die Spanien und England, überhaupt alle Seestaaten erzittern machten.

Seitdem aber vereinigten sich mehrere Umstände gegen das fernere Fortschreiten der vereinigten Niederlande. Auch andere Länder Europa's, besonders England unter Cromwell und Frankreich unter Colbert machten gegen das Ende des 17. Jahrh. auf Kosten der Holländer außerordentliche Fortschritte im Gewerbfleiß und Handel. Verderblich für Holland wurde besonders die vom Glück begünstigte Handelseifersucht Englands und die Fortschritte des Seewesens dieser Nation seit Einführung der Navicationsacte durch den umsichtigen Cromwell (1651), durch welche die holländische Schifffahrt nach England und nach den englischen Colonien auf einmal vernichtet wurde. Die Kriege, in welche Holland seitdem sich verwickelt sah, kosteten dem Lande ungeheure Summen und legten demselben eine drückende Last von Abgaben auf. Dessenungeachtet blieben aber die Holländer unter allen Fremden noch fortwährend die erste Handelsnation in Ostindien sowie besonders auch im Nordosten Europa's.

Merklicher begann das Uebergewicht Hollands als Handelsstaat im 18. Jahrh. abzunehmen; denn höchst verderblich war gleich zu Anfange desselben für die Republik die unpolitische und zu thätige Theilnahme am spanischen Erbfolgekriege, was nicht nur ihren Verkehr mit Frankreich gänzlich zerstörte, sondern überhaupt das Land sehr erschöpfte. Auf gleiche Weise verminderte sich seitdem ihr Verkehr mit den nordischen Reichen, namentlich mit Dänemark und Schweden, welche von jetzt an ihren eigenen Handel zu heben bemüht waren und ihre Landesproducte, die früher meist durch holländische Schiffe abgeholt worden waren, jetzt größtentheils durch eigene zu verführen anfingen. Ebenso mußte auch die Erweiterung des Fischfangs der Engländer bei Neufundland, sowie überhaupt die vermehrte Theilnahme anderer Nationen am Heringsfang (England, Schweden, Norddeutschland) zur Abnahme der sonst so bedeutenden Fischerei der Republik beitragen.

Mehr aber als alle diese ungünstigen Ereignisse schadete dem Handel der Holländer die Concurrenz der Engländer in Ostindien, welche durch die reißenden Fortschritte in Begründung ihrer Macht daselbst seit der Mitte des 18. Jahrh. ein entschiedenes Uebergewicht erlangten, obschon Holland im Besitz seiner Colonien und seines Gewürzhandels sich behauptete. Seitdem richtete Holland seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit auch auf seine westindischen Colonien, besonders auf das reiche Surinam, und es fand hier bald in den schnell aufblühenden Zucker- und Kaffeepflanzungen, für welche Producte die Nachfrage in Europa immer stärker wurde, gewissermaßen eine Entschädigung; nur wurden auch diese Vortheile bald wieder durch den nordamerikanischen Freiheitskrieg bedeutend geschmälert, indem England die Schiffe der Neutralen harten Beschränkungen unterwarf und dadurch den Zwischenhandel der Holländer mit Amerika störte.

Das unglücklichste Ereigniß aber, welches Holland traf, war die Eroberung dieses Landes durch die Franzosen i. J. 1795 und die Besetzung desselben als batavische Republik, denn der Krieg mit England, der den auswärtigen Handel Hollands von Grund aus zerstörte, war die Folge dieser Verbindung mit Frankreich. Die holländische Marine, die jetzt bei den immer stärker werdenden Flotten der Engländer ganz in Verfall gerieth, konnte der Schifffahrt des Landes endlich fast gar keinen Schutz mehr verleihen, daher denn auch bald eine Colonie nach der andern von den Engländern erobert wurde. Nichts widerstand; auch Java fiel 1810 durch eine furchtbare englische Expedition; auf den Molukken wehten die englischen Farben und die holländische Flagge schien auf immer aus dem ostindischen Archipel verschwunden. Ebenso ging es in Amerika. Die Han-

delscompagnien, ihrer Schuldenlast erliegend, lösten sich auf, ebenso die reich fundirte Bank von Amsterdam, und bei allen diesen Verlusten wurde das Land noch mit immer neuen schweren Auflagen besteuert.

Unter Louis Bonaparte (1806) erholte sich zwar Holland als Königreich auf kurze Zeit; allein das von Napoleon mit immer mehr Strenge gegen England durchgeführte Continentalsystem beschränkte, nach dem Abdanken des Königs 1810) und der Einverleibung des Landes mit Frankreich, den Handel desselben bald wieder und machte aller Handelsschifffahrt ein Ende.

Erst die Befreiung Hollands von der französischen Herrschaft, i. J. 1814, gab diesem Lande, welchem nun auch Belgien als Entschädigung einverleibt wurde (s. Antwerpen), den Seehandel und die meisten seiner Colonien zurück. Und obschon die überstandenen Unglücksjahre tiefe Wunden geschlagen und durch die Concurrenz anderer Staaten sich Manches im Handel geändert hatte, so blieb Holland doch noch immer das reichste Land in Europa und erfreut sich gegenwärtig wieder eines ausgedehnten auswärtigen Handels nach allen Ländern der Erde, wenn auch der europäische Zwischenhandel durch die Theilnahme Englands, Frankreichs und selbst Schwedens und Preußens, hauptsächlich aber Hamburgs an demselben sich sehr vermindert hat.

Außer dem bedeutenden Handel in den eigenen ostindischen Colonien (in Batavia und auf den Molukken; s. d. Art.), ist auch der nach China nicht unbeträchtlich, und ausschließlich treibt Holland den Handel mit Japan. Nach dem Berichte, welchen der Präsident der ostindischen Gesellschaft i. J. 1835 in der gewöhnlichen Jahresversammlung derselben ertheilt, ergeben sich abermals sehr günstige Resultate für dieses wichtige Institut. Nach Ausbezahlung von 4½ Proc. Zinsen von dem gegenwärtigen Actiencapital von 23 Mill. ist noch ein Ueberschuß von mehr als 1 Mill. Gulden verblieben, die zu Abtragung von Schulden verwandt werden können. Namentlich haben die Geschäfte in Kaffee und Zucker gut rentirt. Der Java-Indigo kommt immer mehr statt des bengalischen in Aufnahme; der Tabak- und Seidenbau wird auf Java stets mehr vervollkommt, und auch die kleinen Quantitäten Thee, Cochenille und Gewürz, die kürzlich von dort eingeführt wurden, lassen eine baldige größere Ausbreitung dieser Producte auf Java erwarten (s. Batavia). — Im ersten Halbjahr 1833 sollen zu Batavia für mehr als 7 Mill. Gulden Waaren ein- und für mehr als 6 Mill. Gulden ausgeführt worden sein.

Ist auch Holland in seinen Manufacturen und Fabriken nicht mehr wie sonst ausgezeichnet, wo mehrere Industrieanstalten einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hatten, als Gewerbe und Manufacturen noch lange in den Nachbarländern schlummerten, so befinden sich doch mehrere Industriezweige immer noch in einem blühenden Zustande und liefern noch jetzt geschätzte Waaren in Menge. Der vornehmste und zugleich älteste Zweig des Kunstfleißes Hollands hat sich bis auf unsere Tage in hoher Vollkommenheit erhalten. Es ist der der holländischen Leinwand, welche immer noch den Ruf der feinsten und weißesten in Europa behauptet. Ein anderes ausgezeichnetes Kunstproduct ist das schöne holländische Papier, dessen Absatz freilich in der letzten Zeit sich sehr vermindert hat. Und haben auch die Tuchwebereien, welche einst die berühmtesten in der Welt waren, als noch alle Großen in holländisches Tuch sich kleideten, sehr abgenommen, so liefern doch noch mehrere Städte, namentlich Leyden und Tilburg, ein ausgezeichnetes Fabrikat; auch sind die Zucker-, Tabaks-, Leder- und Farbenfabriken auszuzeichnen. Von sehr großer Ausdehnung ist in Holland die Branntwein- (Genever-) Brennerei in mehreren Städten und es sollen jährlich gegen 700,000 Eimer gebrannte Wasser bereitet und zwei Dritttheile davon ausgeführt werden. Bei dem starken Lein- und Rapsbau gibt es hier auch eine Menge Oelmühlen von besonderer Einrichtung, und ist daher auch der Verkehr mit Oel nicht unbeträchtlich. Für die Küstengegenden ist neben starker Viehzucht auch jetzt noch der Herings-, Stockfisch-, Lachs-, Stör-, Schellfisch- und Austernfang ein sehr wichtiger Nahrungszweig, der viele tausend Hände und mehrere hundert Fahrzeuge beschäftigt; und die Sorgfalt, welche die Holländer bei ihrer Fischerei anwenden, und die besondere Sauberkeit, womit sie dabei verfahren, macht, daß die holländischen Fische überall am höchsten im Preise stehen.

Holland ist ein gesegnetes Land des Fleißes, der Oekonomie und der Ordnung, das sich durch diese nationalen Eigenschaften und durch die ihm eigenthümliche Kraft und Ausdauer seinen fast unerschütterlichen Wohlstand und seinen großen Credit bei allen Nationen erworben, und der Holländer ist zum Handel geboren, da ihn zugleich sein ruhiger Verstand und seine Liebe zum Gewinn, verbunden mit Frugalität und Arbeitslust, zum Geschäftsmann und Schiffer besonders geschickt machen.

Die Vereinigung Belgiens mit Holland (1815) mußte, bei dem Mangel an Gemeinsinn und bei der verschiedenen Handelspolitik dieser Länder, beiden Theilen zum Nachtheile gereichen, und es zeigt sich bereits, daß die 1831 erfolgte Trennung derselben, bei welcher mehrere große Handelshäuser von Belgien nach Holland sich übersiedelten, wenigstens für letzteren Staat von großem Vortheil ist, obschon auch Belgien bei seiner blühenden Gewerbsindustrie und seinem Unternehmungsgeiste neben Holland als ein glücklicher Handelsstaat bestehen wird.

Aus amtlichen Angaben geht hervor, daß die Anstrengungen der holländischen Marine seit der belgischen Revolution so groß gewesen sind, daß der Handel des jetzigen Königreichs der Niederlande oder Hollands ausgedehnter und bedeutender ist als er es während der Vereinigung mit Belgien gewesen.

Im J. 1834 war nämlich die Ein- und Ausfuhr aller holländischen Häfen die folgende: Einfuhr in 5647 Schiffen, 652,049 Tonnen, 43 Mill. Gulden an Werth; Ausfuhr in 5732 Schiffen, 632,760 Tonnen, 31 Mill. Gulden an Werth, und im blühendsten Jahre der Vereinigung, 1826, also einschließlich Antwerpens, betrug die Gesammteinfuhr nur 559,337 Tonnen, zu einem Werthe von 36 Mill. und die Ausfuhr 442,021 Tonnen, zu einem Werthe von 23 Mill. Gulden.

Im J. 1835 gingen gegen 1½ Mill. Centner Waaren rheinaufwärts, und der sehr lebhafte Binnenhandel auf den Canälen soll in Holland 6000 Treckschuiten und 15,000 Boote beschäftigen.

Holland bezieht seit der Trennung von Belgien von England jährlich einige hundert Ladungen Steinkohlen, einige tausend Tonnen Eisen, viel Kupfer und für mehr als 1 Mill. Pfd. Sterl. Baumwollen-, Wollen- u. a. Manufacturwaaren. In Folge dieser Trennung haben auch die holländischen Fabriken einen großen Schwung erhalten, da diese jetzt einen großen Theil der Waaren liefern, die, als Austausch gegen die ostindischen Producte, bisher von Belgien nach Java ausgeführt wurden. Auch darf man nicht vergessen, daß die Holländer jetzt keinen Grund mehr haben, die einheimische Baumwollenfabrikation auf Java, Sumatra rc. zu unterdrücken, wie sie es

bisher zur Begünstigung der belgischen gethan und wodurch sie sich einen Theil des Hasses ihrer Colonien und deren Empörung zugezogen hatten. Durch die Aufhebung dieser Monopole daselbst ist nun auch mit den empörten Bewohnern von Sumatra ein Frieden geschlossen worden und dadurch der Hafen von Campa daselbst wieder ein wichtiger Handelspunkt geworden.

Zollwesen. — Schon früher hat man sich in Holland zu einem freieren Handelssystem hingeneigt, und es läßt sich, wenn erst die politischen Verhältnisse dieses Königreichs ganz fest regulirt sein werden, von ihm gewiß noch mehr als bisher für die Freiheit des Handels und Verkehrs erwarten. Bereits im J. 1832 wurde der holländischen Kammer von der Regierung der Entwurf eines neuen Aus-, Ein- und Durchgangstarifs vorgelegt, in welchem auf Aufhebung aller Ausgangsabgaben für den Handel, neben schützenden Abgaben für den Gewerbfleiß, den Landbau und die Fabriken angetragen, auch aller Unterschied der Eingangsabgaben zwischen den holländischen ost- und westindischen Schiffen wirklich aufgehoben wurde, so daß die meisten Ein- und Ausfuhren dahin und von daher zollfrei wurden; wobei denn in Rücksicht der Einfuhrabgaben für Getreide insbesondere bestimmt wurde, daß sie für niederländische Schiffe noch dieselben nach dem Tarif von 1822 bleiben, für fremde Schiffe aber um die Hälfte verdoppelt werden sollten. Im October 1832 wurde denn auch wirklich der Einfuhrzoll auf Baumwollenwaaren von 12 Proc. aufgehoben — zum großen Gewinn für die englischen Manufacturen — und der von den Schiffen in Vließingen zu zahlende Zoll wurde 1833 ebenfalls ermäßigt und neu regulirt. Man zahlt für

Potasche	von 50 Kilogr.	15 Cents	
Waidasche	„ 50 —	3 „	
Bumwolle	„ 50 —	5 „	
Cochenille	„ 50 —	10 „	
Kaffee, Korinthen, Früchte und Indigo	von 50 Kilogr.	5 Cents	
Reis	„ 50 —	$2\frac{1}{2}$ „	
Pfeffer, Zimmt und Thee	von 50 Pfd.	6 „	
Raffin. Zucker	„ 50 Kilogr.	5 „	
Roher	„ „ 50 —	$2\frac{1}{2}$ „	
Leder	„ 100 Stück	50 „	
Blech	„ 600 —	20 „	
Fensterglas	pr. Korb	5 „	
Manufacturwaaren, Cacao, Kampher, Gewürze, Tabak, Holz	von 120 Fl. Werth	1 Fl.	
Leinsaat	„ 25 Tonnen	5 Cents	
Hanf	pr. Schiffspfund	$7\frac{1}{2}$ „	
Getreide	- Last	15 „	
Rübsen	- —	45 „	u. s. w.

Münzen und Wechselcurs. Amsterdam rechnete bis 1816 nach Gulden zu 20 Stübern à 16 Pfen. Courant; seit dem 28. Septbr. 1816 rechnet und führt es aber verordnungsmäßig Buch nach Gulden zu 100 Cents, so daß, da in der Hauptsache die Währung oder der Zahlwerth derselbe geblieben ist, 5 Cents so viel ausmachen als sonst 1 Stüber betrug. — Man kann $24\frac{1}{3}$ Gulden holländisch auf 1 kölnische Mark fein Silber rechnen, so daß hiernach ein holländischer Gulden 17 Silbergroschen $3\frac{1}{8}$ Pfen. preuß. Courant werth ist (1 Fl. holl. = 0,5753425 preuß. Cour.).

Wenn man die vorhergehende und die jetzmalige Münzeintheilung Hollands zusammenstellt, so erhält man folgende Uebersicht:

Pfund vlämisch	Thaler holl.	Gold-Gulden	Holländische oder Niederländische Gulden	Schillinge vlämisch	Stüber (Stuivers)	Grot vlämisch	Holl. Cents	Pfennige (Penninge)
1	$2\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{7}$	6	20	120	240	600	1920
	1	$1\frac{11}{14}$	$2\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{3}$	50	100	250	800
		1	$1\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{3}$	28	56	140	448
			1	$3\frac{1}{3}$	20	40	100	320
				1	6	12	30	96
					1	2	5	16
						1	$2\frac{1}{2}$	8
							1	$3\frac{1}{5}$

Früherhin und etwa bis 1814 hatte man in Amsterdam zwei Rechnungswährungen (Valuten), Bankvaluta und Courantwährung, welche letztere nun allgemein verblieben ist, da die Amsterdamer Girobank, deren Bankwährung ursprünglich um 5 oder wenigstens $4\frac{7}{8}$ Procent, dem Silberwerthe nach, besser sein sollte als das Courantgeld, am 1. Februar 1820 endlich förmlich aufgehoben ward. In den letzten 12 oder 15 Jahren vor der völligen Auflösung dieser Bank waren die in Bankwährung geltenden Wechselcurse alle zu einem auf 2 Proc. festgesetzten Bankagio notirt.

Man bediente sich zwar in der frühern Zeit (besonders bis 1820) der sogenannten vlämischen Rechnungsmünzen sehr häufig in dem Waaren- und Wechselhandel, bei Festsetzung verschiedener Waaren- und Wechselpreise (Curse), dies ist aber, wie die verschiedenen Rabattbedingungen ꝛc. bei den Waarenpreisen (besonders seit 1827) gänzlich abgeschafft und nur noch in sehr wenigen Fällen zulässig; auch die sonst allgemein stattfindende Preisnotirung im Getreidehandel nach Goldgulden wird mehr und mehr aufgehört haben und alles nach gewöhnlichen niederländischen oder Courantgulden berechnet werden.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen.

Da unter dem Artikel: Münzen überhaupt, die Gold- und Silbermünzen der verschiedenen Länder und Reiche, nach ihrem Schrot und Korne, sammt ihrem Werthe in Passirpistolen oder in preußischem Courant besonders aufgestellt werden, so ist hier über die Ausprägung dieser Gold- und Silbermünzen hauptsächlich nur das zu erwähnen, was die gesetzlichen Verfügungen hierüber feststellen und was etwa auf besondere Eigenthümlichkeiten hinausgeht.

1) In Hinſicht der niederländiſchen Goldmünzen iſt daher hier Folgendes zu bemerken:

Die dermalige Goldmünze des Reichs ſoll den Werth von 10 Gulden niederländiſch haben, bei einem Gewicht (Schrot) von 140 holl. Trois-Aſſen oder 6,729 Grammen des neuen metriſchen Gewichts, und einem Feingehalte (Korn) von 900 Tauſendtheilen, alſo mit 100 Tauſendtheilen Kupferzuſatz, ohne alles Remedium. — Unter dem 22. December 1825 ward nachträglich verordnet, daß, zu größerer Bequemlichkeit, nach demſelben Grundſatze eine zweite, aber kleinere Goldmünze von 5 Gulden Werth, im Gewicht von 3,364½ Grammen (70 holl. Aſſen) im Feingehalt von $\frac{9}{10}$ ausgeprägt werden ſollte, wie auch wirklich erfolgt und nun längſt im Umlauf iſt.

2) In Hinſicht der niederländiſchen Silbermünzen neuerer Zeit iſt Nachſtehendes zu bemerken:

a) Der niederländiſche Gulden, als fortbeſtehende Münzeinheit, ſoll auch denſelben Werth und Silbergehalt haben als der bisher gebräuchliche holländiſche Gulden. Sein Gewicht iſt daher feſtgeſetzt auf 7 Engels (224 Aſſe) oder 10,766 Gramm, und auf 200 Trois-Aſſe oder 9,613 (genauer 9,6125) Gramm an feinem Silber; alſo auf 893 Tauſendtheile fein und 107 Tauſendtheile an Kupferzuſatz.

b) Die Stücke von 3 Gulden, dann auch die Silberſtücke zu ½ Gulden oder zu 50 Cents, ſollen im Gewicht und Gehalt verhältnißmäßig ausgeprägt werden.

Die Stücke zu ¼ Gulden oder 25 Cents ſollen dagegen 88 Aſſe oder 4,230 Gramm ſchwer, im Gehalt aber nur 569 Tauſendtheile fein (9 Loth 1,872 Grän kölniſch) ſein.

Verhältnißmäßig an Schwere und Feingehalt wie die Viertelguldenſtücke ſollen auch die Stücke zu $\frac{1}{10}$ Gulden oder 10 Cents und die Stücke zu $\frac{1}{20}$ Gulden oder von 5 Cents ſein.

3) In Hinſicht der niederländiſchen Kupfermünzen iſt verordnet was folgt:

Die neuern Kupfermünzen ſollen in $\frac{1}{100}$ und $\frac{1}{200}$ Guldenſtücken, das iſt: in ganzen und halben Cents beſtehen und dergeſtalt aus reinem Kupfer ausgeprägt werden, daß das Stück von 1 Cent 80 Aſſe oder 3,845 Gramm, das Stück zu ½ Cent 40 Aſſe oder 1,922 Gramm wiegen ſoll.

4) Hinſichtlich der ſogenannten Fabrikationsmünzen Hollands oder der eigentlichen Handelsmünzen, welche bisher in dem alten Holland (den nördlichen Provinzen des Reichs) nach Bedürfniß des auswärtigen Handelsverkehrs, alſo auf Beſtellung der Kauf- und Handelsleute, ausgeprägt wurden, ſoll deren Ausmünzung in Größe, Gewicht und Gehalt wie früherhin ſtattfinden, und es iſt darüber hauptſächlich Folgendes verordnet:

a) Der goldene (ſogenannte holländiſche) Ducaten ſoll 2 Engels und $8\frac{23}{32}$ Aſſe oder 3,494 Gramm wiegen, im Gehalt 23 Karat 7 Grän oder 983 Tauſendtheile fein ſein, und zwar beides (Gewicht und Gehalt) nach dem äußerſten Remedium.

b) Der ſilberne Ducat oder Reichsthaler ſoll auf ein Gewicht von 18 Engels $8\frac{2209}{11200}$ Aſſen 28,028 Gramm, und auf einen Feingehalt von 10 Pfennigen 10 Grän (oder 868 Tauſendtheile = 13 Loth 15,984 Grän köln.), beides nach dem äußerſten Remedium gebracht werden.

c) Der ſilberne Reiter (Ruyter oder Ducaton) wird zu 21 Engels und $5\frac{7}{8}$ Aſſe oder 32,574 Gramm am Gewicht, in der Feine aber zu 11 Pfennigen 5¾ Grän, das iſt: zu 937 Tauſendtheilen = 14 Loth 17,856 Grän kölniſch, beides nach dem äußerſten Remedium ausgeprägt.

Dieſe Handelsmünzen (holl. Negotie-penningen genannt) ſollen alle gehörig gerändert ſein und lediglich für Rechnung von Privatleuten (Kauf- und Geſchäftsleuten) fabricirt oder auf ihre Beſtellung ausgemünzt werden. Auch die niederländiſchen Drei- und Ein-Guldenſtücke können zwar ebenfalls für Rechnung von Privatleuten angefertigt werden; jedoch nur dieſe beiden Sorten, und keineswegs die Unterabtheilungen des Guldens von Silber und Kupfer, noch die goldenen 10- und 5-Guldenſtücke, welche letztere ſämmtlich nur auf Befehl und Rechnung der Regierung geſchlagen werden dürfen.

Niemand iſt verpflichtet, bei einer Zahlung mehr als den fünften Theil in ſilbernen 25-, 10- und 5-Centsſtücken, und in Kupfergelde mehr als den Werth eines Guldens anzunehmen.

Die bisherige Rechnungsmünze: der Gulden brabantiſch Wechſelgeld, ward vom 1. Dec. 1816 an mit dem jetzigen (neuen) niederländiſchen Gulden völlig gleichgeſtellt, und hörte alſo auf, eine beſondere Wechſel-Valuta zu bilden. — Da ſich im Sommer 1830 die ſüdlichen Provinzen oder das jetzige Belgien ohnehin von den nördlichen Provinzen oder dem eigentlichen Holland ganz losgeriſſen haben, ſo kommt dieſer brabantiſche Wechſelgulden wenig mehr vor, meiſtens nur in frühern Rechnungsverhältniſſen, die freilich auch nicht ganz unbekannt bleiben dürfen.

Bei dem bemerkten neuern Münzgeſetz wurde zugleich auch der Tarif oder geſetzliche Curs der noch im Umlauf vorkommenden alten und neuen franzöſiſchen Gold- und Silbermünzen, beſonders für die ſüdlichen Provinzen (das jetzige Belgien), feſtgeſtellt, durch die am 25. Febr. und 23. Mai 1825 ergangenen Verordnungen aber wieder aufgehoben, und blos den Münzſtücken von 10 und 5 Centimes der Werth der Annahme zu 4 und 2 niederländiſchen Cents, als Scheidemünze, geſtattet. Alle anderen Münzen ſollen dabei als fremde, ausländiſche Münzſorten betrachtet und in den Staatscaſſen nicht angenommen werden.

Proviſoriſch geſtattete man 1816 die in den nördlichen Provinzen (im alten Holland) geſchlagenen Fabricationsmünzen in den Staatscaſſen, und zwar den vollwichtigen, geränderten Ducaten zu 5 Gulden 50 Cents, den Reichsthaler oder Silberducaten zu 2½ Gulden, den ſilbernen Reiter oder Ducaton zu 3 Gulden 15 Cents anzunehmen.

Damals geſtattete man auch für die ſüdlichen Provinzen die Annahme des franzöſiſchen Franken, ſowohl in den Staatscaſſen als zur Verwechſelung gegen inländiſche Münzſorten, zu einem feſten Preiſe von 47¼ Cents; jedoch nur bis zum 16. Juli 1825; ſpäterhin ſoll man ihn noch zu 46⅞ Cents angenommen haben, aber ohne geſetzliche Verbindlichkeit.

Bei Strafe der Nichtigkeit oder Ungiltigkeit vor den öffentlichen Behörden, ward unter dem 8. Dec. 1824 verordnet, daß man von nun an in allen Staatsverhandlungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Contracten, Preisliſten, Rechnungen und Schriften ſich keiner andern Münzwährung und Münzeintheilung bedienen ſollte, als der niederländiſchen Gulden und der Cents, den Gulden zu 100 Cents gerechnet.

Die früher ausgeprägten holländiſchen Nationalmünzen ſind folgende:

In Golde:

Ganze und halbe Ruyter zu 14 und 7 Gulden holländiſch Courant.

In Silber:

Stücke zu 3, 2, 1½, 1, ½ und ¼ Gulden (auch Stücke zu 28 Stüber, sogenannte Goldgulden), wovon die 3 Guldenstücke Staatengulden, die 2 Guldenstücke Kronen und die 1½ Guldenstücke Daalder benannt wurden. Der sogenannte Zeeuwsche Ryksdaalder oder seeländische Reichsthaler ist eine alte Provinzialmünze zu 50 Stübern. Ferner noch: Schillinge zu 6 Stübern; Sesthalfs oder reducirte alte und beschnittene Schillinge zu 5½ Stübern, jetzt zu 25 Cents festgesetzt; Dubbeltjes oder Doppelstüber und dann auch einfache Stüberstücke.

In Kupfer:

Duyt oder Deute (Pfennige) von ⅛ Stüber oder 2 Pfennigen holländisch.

Unter den Fabricationsmünzen, wie sie jetzt auch noch fortbestehen und worunter auch der goldene holl. Ducaten von circa 5⅔—5¾ Gulden gehört, war sonst auch der Couranttthaler, oder der, nach dem Fuße der sogenannten Albertsthaler oder dem Burgunderfuße seit 1659 ausgeprägte holländische Species, welche Silbermünze fast ausschließlich zum Handel nach der Ostsee (Riga ꝛc.) gebraucht und in Holland etwa 3½ Proc. besser angenommen wurde als gewöhnliches Courantgeld. Im Durchschnitt gingen davon 8¼ Stück auf die rauhe köln. Mark zu 13⅞ Loth fein, und demnach 9½ Stück auf eine köln. Mark fein Silber. Werth 1 Thaler 13½ Sgr. preuß. Courant.

Die überdies noch von Andern angeführten Species-, Alberts-, Kreuz- und Löwenthaler, Goldgulden, Flabben, Stooters, sind sämmtlich alte Silbersorten, welche jetzt selten oder gar nicht mehr vorkommen, außer allenfalls in Münzkabinetten. Gewissermaßen gehören auch hierzu die sonstigen holl.-ostindischen Compagnie-Münzen, mit der ihnen eigenen Chiffer: V. O. C. (das ist: vaterländisch-ostindische Compagnie) bezeichnet, welche lediglich für die holländischen Besitzungen in Ostindien geprägt wurden und auch dort nur in Umlauf kamen.

Eine besondere Bemerkung verdienen hier noch die vorhin erwähnten Löwenthaler (im Werthe von 42 Stübern Courant und darüber), ihren Namen von dem aufgeprägten unförmlichen Löwen führend, welche hauptsächlich im 17. Jahrh. in bedeutender Menge für die Levante geprägt wurden und daher fast überall in den türkischen See- und Handelsstädten in Umlauf waren, späterhin aber von den dort aufgekommenen kaiserlichen Thalern (Conventionsthalern) verdrängt wurden und daher längst nicht mehr ausgemünzt werden, obschon man in den türkischen Handelsstädten noch jetzt oft davon reden hört. Von diesen Löwenthalern gingen 8$\frac{7}{8}$ Stück auf die rauhe kölnische Mark zu 11½ Loth fein und daher 11,484 Stück derselben auf die feine köln. Mark. Der Werth desselben ist also 1 Thaler 6½ Silbergroschen preuß. Courant.

Von den wirklich ausgeprägten, für die sonstigen östreichischen Niederlande (das jetzige Belgien) und nachherigen südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande bestimmten Nationalmünzen kann hier nur im Allgemeinen Erwähnung geschehen.

In Golde hatte man:

1) Souverains, einfache und doppelte, welche nach dem Tarif vom 8. Dec. 1824 auf 7 Gulden 99 Cents (der einfache Souverain) gewürdigt worden sind. Nach einer Verordnung vom Jahre 1784 setzte man die doppelten Souv. auf 18 Gulden 12½ Stüber brabanter Courant;
2) Kaiserl. östr. Ducaten, in dem erwähnten Tarif zu 5 Gulden 40 Cents festgesetzt, sonst zu 6 Gulden 6 Stüber brabanter Courant;
3) Lütticher Ducaten, zu 4 Gulden 90 Cents und 4) dergleichen Goldgulden zu 2 Gulden 90 Cents.

In Silber:

1) Brabanter Ducatons, seit 1749 nach dem Tarif vom 8. Dec. 1824, zu 2 Gulden 98 Cents, wovon zwar die halben und Viertel in demselben Verhältniß stehen, die Achtel aber nur zu 35½ Cents. Man würdigte diesen Ducaton sonst auf 3 Gulden 11½ Stüber brabanter Courant;
2) Ganze brabanter Kronen, gewürdigt auf 2 Gulden 63 Cents; sonst auf 3 Gulden 3 Stüber brabanter Courant. Die halben Kronen auf 1 Gulden 31 Cents;
3) Brabanter Silberstücke zu 5 Plaquettes, auf 71 Cents tarifirt; dergleichen zu 1 Plaquette auf 15 Cents tarifirt;
4) Brabanter Schillinge oder Escalins zu 28½, doppelte zu 57 Cents, sonst 7 Stüber brabanter Courant;
5) Brabanter Stücke zu 10 Liards auf 11 Cents, doppelte auf 22 Cents;
6) Lütticher Schillinge oder Escalins zu 26½, doppelte zu 57 Cents; dergl. Plaquettes zu 13½ Cents;
7) Luxemburger Silberstücke von 12 Sous, zu 40 Cents, dergleichen von 6 Sous zu 19 Cents und von 3 Sous zu 9½ Cents.

In Kupfer, wovon der Luxemburger Sou auf 4 Cents, der Lütticher Sou auf 2½ Cents niederländisch angesetzt worden ist. Ebenso der Luxemb. Liard auf 1, der Lütticher Liard auf ½ Cent.

Man rechnete allgemein 7 brabanter Gulden mit 6 holländischen oder niederländischen Gulden gleich. — Man übersehe übrigens nicht, was hinsichtlich der vorstehend angeführten Münzsorten der vormaligen südlichen Provinzen weiter oben in Betreff des hier beigefügten und später wieder aufgehobenen Münztarifs bereits bemerkt worden ist.

Curs-System von Amsterdam.

Wechselcurse (vom 13. Juni 1836.)	Wechselsicht.	Curs	Erklärung dieser Curse. Amsterdam gibt in niederländischem Courant, den Gulden zu 100 Cents.
auf Augsburg....	6 Wochen....	± 35. 81$\frac{3}{16}$	35 Gulden 81$\frac{3}{16}$ Cents niederl. Courant ± für 20 Thaler oder 30 Gulden Conv. Courant.
„ Frankfurt a. M.	6 Wochen....	„ 35. 87$\frac{8}{16}$	35 Gulden 87½ Cents (35⅞ Gulden) niederl. Courant ± für 20 Thaler Frankf. Wechselgeld. Früher und bis etwa 1827 war dieser Curs in so viel (35⅞) Stübern holl. Cour. ± für 1 Thaler Conv. Courant oder Wechselgeld.
„ Frankreich, als:			
Bordeaux...	Sicht.......	„ 56. 62$\frac{5}{16}$	56 Gulden 62$\frac{5}{16}$ Cents } niederländisch Courant für ± 120 franz. Franken.
Paris.......	Sicht.......	„ 57. 6$\frac{3}{16}$	57 „ 6$\frac{3}{16}$ „ } niederländisch Courant für ± 120 franz. Franken.
—	2 Monat....	„ 56. 81$\frac{3}{16}$	56 „ 81$\frac{3}{16}$ „ } niederländisch Courant für ± 120 franz. Franken. Früherhin verstand sich dieser Curs in so viel Groten oder Pfennigen vlämisch-holl. ± für 3 Francs.
„ Hamburg, Bco.	Sicht.......	„ 35. 43$\frac{7}{16}$	35 Gulden 43$\frac{7}{16}$ Cents } ± für 40 Mark Hamb. Banco.
„ — „	2 Monat....	„ 35. 12$\frac{5}{16}$	35 „ 12$\frac{5}{16}$ „ } ± für 40 Mark Hamb. Banco. Vorher (bis 1827) notirte man diesen Curs in so viel Stübern holl. Courant ± für 2 Mark Banco.
„ London.......	Sicht.......	„ 12. 17$\frac{5}{16}$	12 Gulden 17$\frac{5}{16}$ Cents } niederländisch Courant ± für 1 Pfund Sterling.
„ —	2 Monat....	„ 12. 7$\frac{5}{16}$	12 „ 7$\frac{5}{16}$ „ } niederländisch Courant ± für 1 Pfund Sterling. Früherhin wurde dieser Curs in Schillingen und Pfennigen vlämisch-holländisch Courant ± für 1 Livre oder Pfund Sterling notirt.
„ Petersburg...	2 Monat....	„ 10. 31$\frac{3}{16}$	10 Gulden 31$\frac{3}{16}$ Cents niederl. ± für 20 Rubel in Banco-Assignationen. Vorher setzte man dafür 10$\frac{5}{16}$ Stüber holl. Cour. ± für 1 russischen Bankrubel.
„ Portugal, als:			
Lissabon.....	3 Monat....	„ 45. 25	45 Gulden 25 Cents } niederländisch Courant ± für 40 Wechsel-Crusaden in Portugal.
Porto........	3 Monat....	„ 45. 75	45 „ 75 „ } niederländisch Courant ± für 40 Wechsel-Crusaden in Portugal. Sonst so viel (45¼ u. 45¾) Pfennige vlämisch-holl. Courant ± für 1 Crusade von 400 Rees.
„ Spanien, als:			
Madrid.....	3 Monat....	„ 103. 50	103 Gulden 50 Cents } niederländisch Courant ± für 40 Ducadi de Cambio oder Wechselducaten von 375 Maravedis.
Cadix.......	3 Monat....	„ 104. —	104 „ ...... } niederländisch Courant ± für 40 Ducadi de Cambio oder Wechselducaten von 375 Maravedis. Sonst so viel Pfennige vlämisch-holl. Courant ± für 1 Ducado de Cambio in Spanien.
„ Wien (Weenen).	6 Wochen....	„ 36. —	36 Gulden — Cents niederländ. Courant ± für 20 Thaler oder 30 Gulden Conv. Courant. Sonst 36 Stüber holl. Courant ± für 1 Thlr. Conv.-Geld.
Außerdem kommen hier auch zuweilen folgende Cursarten vor:			
auf Bremen.......	3 Tage Sicht..	± 198¾	198¾ Cents niederländisch ± für 1 Thaler in Louisd'or a 5 Thaler.
„ Genua........	2 Monat....	„ 47. 75	47 Gulden 75 Cents niederländisch ± für 100 Lire nuove di Piemont in Genua. Früherhin notirte man diesen Curs dergestalt, daß z. B. ± 91¾ Pfen. vläm.-holl. Cour. ± für 1 Pezza von 5¾ Lire gerechnet wurden.
„ Livorno.......	2 Monat....	„ 97. 25	97 Gulden 25 Cents holl. ± für 40 Pezze da otto Reali (sonst 97¾ Pfen. vlämisch-holl. ± für 1 Pezza).
„ Neapel.......	2 Monat....	„ 79. 50	79 Gulden 50 Cents holl. ± für 40 Ducati di Regno. (Vorher 79¾ Pfen. vlämisch ± für 1 Duc. di Regno.)
„ Bilbao.......	3 Monat....	„ 102. —	} 102 oder 103 Gulden holl. ± für 40 Ducadi de Cambio.
„ Sevilla.......	3 Monat....	„ 103. —	} 102 oder 103 Gulden holl. ± für 40 Ducadi de Cambio.
„ Antwerpen, Brüssel, Gent, Rotterdam...	} k. Sicht....	„ 99. 50	99 Gulden 50 Cents niederländisch ± für 100 dergleichen Gulden.

Obenbemerkter kurzsichtiger Curs auf Bremen ist erst mit Anfang dieses Jahres (1836) in Gang gekommen. Längere Sichten sollen dabei nach einem Discont von 4 Procent regulirt werden.

Curs der Geldsorten.	Curs.	Erklärung diser Curse.
Goldmünzen.		
Neue (niederländische) Ducaten.........	± 5. 75 à 80	5 Gulden 75 à 80 Cents ± für einen niederländischen Ducaten von ganz neuem Schlage.
Alte geränderte Ducaten...........	„ 5. 62½ à 72½	5 Gulden 62½ à 72½ Cents ± für 1 niederländischen geränderten Ducaten, welcher aber schon im Umlauf gewesen.

Curs der Geldsorten.	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Goldmünzen,		
Diverse Pistolen (5=Thalerstücke)	± 9. 75	9 Fl. 75 Cents ± für 1 deutsche (dänische) Pistole oder einen sogenannten Friedrichsd'or.
Französische 20=Frankenstücke	= 9. 42½	9 = 42½ = = für 1 französ. 20 Frankenstück.
Neue französische Louisd'or	= 11. 10	11 = 10 = = für 1 sogenannten neuen franz. Louisd'or.
Alte Schild=Louisd'or	= 11. 55	11 = 55 = = für 1 alten franz. Schild=Louisd'or.
Englische Guineas (Guineen)	= 12. 25	12 = 25 = = für 1 englische Guinee (Guinea).
Englische Souverains (Sovereigns)	= 11. 85	11 = 85 = = für 1 engl. Souverain von 20 Schillingstück.
Deutsche Carolin	= 12. 15	12 = 15 = = für 1 deutschen Gold=Carolin (Carld'or).
— Souveraind'or	= 16. 35	16 = 35 = = für 1 östreichischen (brabantischen) Souverain.
Silbermünzen.		
Spanische Piaster (Mexicaner)	± 2. 47½ à 52½	2 Fl. 47½ à 52½ Cts. ± für 1 span. (mexicanischen) Piaster.
Französ. 5 Frankenstücke	= 2. 32½ à 37½	2 = 32½ à 37½ = = für 1 französ. 5=Frankenthaler.
— Neuthaler (Laubthaler) zu 6 Liv.	= 2. 70 à 75	2 = 70 à 75 = = für 1 französ. Neuthaler von 6 Livres.
Brabanter Thaler (Kronenthaler)	= 2. 65 à 70	2 = 65 à 70 = = für 1 brabanter Kronenthaler.
Spanische Ducatons	= 3. 15	3 = 15 = = für 1 spanischen Ducaton.
Conventions=Thaler	= 2. 42½	2 = 42½ = = für 1 deutschen Conv.= od. Speciesthlr.
Preußische Thaler	= 1. 72½	1 = 72½ = = für 1 Thaler preußisch Courant.
Alte Rubel	= 1. 95	1 = 95 = = für 1 alt russisches Rubelstück.
Neue Rubel	= 1. 75	1 = 75 = = für 1 neues russisches Rubelstück.
Neue Lüneburger ⅔tel	= 1. 30	1 = 30 = = für 1 neues Lüneburger ⅔tel Stück.
Englische Schillinge	= — 59.	— = 59 = = für 1 englisches Schillingsstück.
Gold in Barren und Stangen (Lingoten).	**Curs.**	
Curs des feinen Goldes in Barren / in Münzsorten für das niederl. Pfund oder 1 Kilogramm, Agio:	± 14½ Proc.	14½ Gulden niederländisch ± für 100 Gulden in Golde, bei dem feststehenden Preise von 1442 Gulden 60 Cents für das niederländische Pfund (das Kilogramm) in feinem Golde. Sonst verstand sich dieses veränderliche Aufgeld von 12 — 15% auf den festgesetzten Preis von 355 Gulden holl. Courant für die holländische Troy=Mark von 5120 holl. Assen, von denen jetzt 20805,92 (solcher Asse) auf das neue niederländische Pfund (welches das franz. Kilogr. vorstellen soll) gerechnet werden.
Silber in Barren.	**Curs.**	
Ganz feines Silber von $\frac{1000}{1000}$ bis $\frac{950}{1000}$ fein ...	± 104 —	104 Gulden niederländisch ± für 1 niederl. Pfund (1 Kilogramm) ganz feines Silber bis zu $\frac{19}{20}$ fein.
Silber zu 950 bis 850 Tausendtheile fein	= 103. 50 à 103. 80	103½ Gulden bis 103 Gulden 80 Cents ± für 1 Kilogramm Silber von $\frac{19}{20}$ bis $\frac{17}{20}$ fein.
Desgleichen zu 850 bis 700 Tausendtheile fein	= 103. 30 à 50	103 Gulden 30 bis 50 Cents ± für 1 Kilogramm Silber von $\frac{17}{20}$ bis $\frac{7}{10}$ fein.
Desgleichen zu 700 bis 500 Tausendtheile fein	= 103. à 103. 30	103 Gulden bis 103 Gulden 30 Cents ± für 1 Kilogramm Silber von $\frac{7}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ fein.
Desgleichen zu 500 bis 300 Tausendtheile fein	= 102. 80 à 103. 20	102 Gulden 80 Cents bis 103 Gulden 20 Cents ± für 1 Kilogramm Silber von $\frac{5}{10}$ bis $\frac{3}{10}$ fein.
		Früher ward das Barrensilber nach dem Gewichte der holl. Troy=Mark in Gulden und Stübern holl. Cour. notirt, und zwar so, daß man z. B. für die Troy=Mark fein zu 12 Pfen.: 26 Fl. 2 Stüber; zu 11 bis 9 Pfen. fein: 25 Fl. 18 Stbr., und zu 8 à 4 Pfen. fein: 25 Fl. 10 Stbr. holl. Courant, mehr oder weniger, ansetzte.

Gesetzlich soll verarbeitetes Silber einen Feingehalt von $\frac{875}{1000}$ oder von 14 Loth haben und als Zeichen 2 Kreuze und eine Krone führen.

Uso. Unter Uso werden dreißig Tage verstanden, welche für Wechsel, nicht auf Sicht gezogen, nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen.

Respecttage. Nach dem neuen Handelsgesetzbuche für das Königreich der Niederlande, welches aber neuerdings einer Revision unterworfen worden ist und manche Abänderungen erleiden wird, sind die bis dahin üblich gewesenen 6 Respecttage abgeschafft worden.

Die **neuen Maße und Gewichte** findet man unter **Niederlande**. Von den **alten** führen wir noch die folgenden hier an. **Längenmaß.** Der **alte Amsterd. Fuß** von 11 Zoll à 8 Achtel ist 283,133 Millimeter lang. Der ehemals hier gebräuchliche **rheinländische Fuß** von 12 Zoll à 12 Linien enthält 313,946 Millimeter. Die **alte Amsterdamer Elle** = 687,81 Millimeter. Die **brabanter Elle** zu Amsterdam = 694,38 Millimeter. Die **Brügger Elle** = 700,655 Millimeter. Die **Haager Elle** = 694,24 Millimeter. Die **Amsterd. Ruthe** hat 13 und der **Faden** 6 Amsterdamer Fuß Länge; auch war hier die **rheinländische Ruthe** von 12 Fuß Länge gebräuchlich. 19 **holländische Meilen** (20 in Nord=Holland) kommen mit 15 deutschen oder geographischen Meilen überein.

Feldmaß. Die Amsterd. Quadrat-Ruthe hatte 169 Amsterd. Quadrat-Fuß, und enthielt 13,5476 Quadrat-Meter. Der Amsterd. Morgen hatte 600 Amsterd. Quadrat-Ruthen, und enthielt mithin 81,2856 franzöſ. Aren.

Fruchtmaß. Die alte Amsterd. Getreidelast (welche mit der neuen Last sehr nahe übereinkommt) hatte 27 Mudden à 4 Schepels à 4 Vierdevat à 8 Koppen; der Sack hatte 3 Schepels. Der Schepel war das größte wirkliche Maß zum Messen, und hielt 27,814 Liter; mithin enthielt die Last 30,039 Hektoliter.

Wein- und Oelmaß. Vom Weinmaß hatte das Aam 4 Ankers, oder 8 Steekan, oder 64 Stoopen, oder 128 Mengelen; das Mengel hatte 2 Pinten à 4 Mutsjes. Die Steekan hielt 19,403 Liter, und das Aam daher 155,224 Liter.

Das Vat franz. Weine hat 4 Orhoofden; das Orhoofd enthält 1½ Tierces oder 180 Mengelen, 1 Tierce wird folglich zu 120 Mengelen gerechnet.

Das Aam Hanf-, Lein- und Rüböl enthielt 120 Mengelen; die Pipe oder das Vat Baumöl wurde zu 717 Mengelen gerechnet. Thran ward nach Quardeelen verkauft, einem Maße von 12 Steekan oder 192 Mengelen, und 6 Steekan oder 96 Mengelen waren eine Schmaltonne.

Branntweinmaß. Das Orhoofd hatte 12 Steekan oder 30 Firtels à 6 Mengelen. Die Steekan hielt 18,75, das Orhoofd also 225 Liter.

Biermaß. Die Tonne von 8 Steekan à 16 Mengelen hielt 157,25 Liter.

Das Troy-Gewicht, das ehemalige Münz-, Gold- und Silbergewicht, hatte folgende Eintheilung: das Troy-Pfund hatte 2 Mark, oder 10240 Aß; die Mark hatte 8 Unzen à 20 Engels à 32 Aß. Der Engels ward auch in 4 Vierlinge à 2 Troisken à 2 Deusken à 2 Aß eingetheilt. Das Troy-Pfund wog 492,16772 Gramm, und die Mark 246,08386 Gramm. Das Gramm enthält also 20,80592 Aß holl. Troy-Gewicht.

Handelsgewicht. Das Schiffspfund hatte 3 Centner oder 20 Liespfund, der Centner 100 Pfund à 32 Loth. Das Pfund enthielt 10280 Aß, und wog 494,0904 Gramm, der Centner also 49,409 Kilogr.

Medicinalgewicht. Das Pfund hatte 12 Unzen, die Unze 8 Drachmen, die Drachme 3 Scrupel à 20 Gran. Das Apotheker-Pfund war ¾ des Troy-Pfundes, und wog daher 369,126 Gramm.

Juwelengewicht. Das Juwelen-Karat, das auch jetzt noch im Gebrauche ist, wird in Halbe, Viertel, Achtel u. ſ. f. eingetheilt. Auch wird es in 4 Grän eingetheilt, welche daher Viertel-Karate sind. Das Karat wiegt 20,5894 Centigramm.

Bemerkungen. Die Waaren, welche gewogen werden, werden jetzt größtentheils pr. ½ oder pr. 50 neue Pfund (½ oder 50 Kilogr.) verkauft.

Bei dem Verkaufe der meisten Waaren wird stillschweigend ein Ausschlag oder stilles Gutgewicht gegeben, der circa 1—2 Procent beträgt, welchen aber nur die Käufer aus der ersten Hand genießen; was unter einem Pfunde ist, wird beim Abwägen nicht gerechnet.

Die Last Heringe aus der See kommend hat 14 Tonnen, zum Versenden aber nur 12 Tonnen. Die Last Pech und Theer hat 13 Tonnen.

Für eine Schiffslast werden gerechnet: 2000 neue Pfund oder Kilogr. Eisen, Kupfer, Reis, Syrup, Rohzucker ꝛc.; 1500 neue Pfd. Kaffee, Mandeln, Piment, Cacao ꝛc.; 1200 neue Pfd. Citronen- und Pomeranzenschalen; 1000 neue Pfd. Wolle, Federn, Specereien ꝛc.; ferner 7 Quardeelen Thran; 4 Pipen Baumöl; 5 Stück Branntwein; 8 Orhoft Wein; 20 Kisten Citronen.

Ancona, seit 1732 Freihafen mit Quarantäneanstalt am adriatischen Meer im Kirchenstaate, mit 20,000 Einw. und dem lebhaftesten Seehandel an der Ostküste Italiens und im Lande überhaupt. Der Eingang in den von der Natur gebildeten sichern und tiefen Hafen wird durch einen schon vom Kaiser Trajan aus Marmor erbauten 2000 Fuß langen Molo gesichert, doch kann das Einlaufen in denselben nur mit einem Lotsen geschehen, den man durch ein Signal verlangt.

Es herrscht hier durch die allen Nationen bewilligte Handelsfreiheit ein stets reger Verkehr, und der Handel, der seine Hauptrichtung nach der Levante, besonders nach Smyrna, aber auch nach der europäischen Türkei, den ionischen Inseln und Griechenland hat, beschäftigt sich mit Getreide, besonders Weizen und Mais, Wolle, Seide, Hanf (Bologneser ausgezeichnet), Flachs, Tabak, Segeltuch, Seife, Alaun, Schwefel und Früchten.

Bedeutend sind die Fabriken in Seidenwaaren, die ihren Hauptabsatz auf den benachbarten ansehnlichen Messen von Sinigaglia haben. Zu nennen sind außerdem noch eine Zucker-, eine Bleiweiß-, eine Oel- und eine Seifenfabrik, ferner gute Manufacturen in Segeltuch und Tauwerk, sowie Wachsbleichen, Papiermühlen ꝛc.

Es laufen hier jährlich über 1000 Schiffe ein. Ein Dampfboot unterhält die Verbindung mit den ionischen Inseln und Griechenland.

Die Ein- und Ausfuhr von Ancona belief sich i. J. 1834 auf folgende Summen:

Einfuhr.		Ausfuhr.	
Gewebe aller Art. .	1,500,000 Fr.	Getreide (meist Weizen) . .	1,300,000 Fr.
Häute und Felle . .	1,300,000 „	Mais . . .	250,000 „
Wolle aus der Levante	960,000 „	Seide . .	960,000 „
Gesalzene Fische . . .	724,000 „	Tabak, inländ. . .	350,000 „
Zucker	700,000 „	Häute . . .	430,000 „
Kaffee	349,000 „	Hanf. . . .	374,000 „
Droguen u. Mineralien	617,000 „	Safran . .	325,000 „
Wachs, rohes	600,000 „	Tauwerk .	215,000 „
Eisen und Stahl . . .	512,000 „	Droguen .	165,000 „
Glas und Krystall . .	460,000 „		
Quincaillerie	459,000 „		

Die Einfuhr von Ancona nach Frankreich betrug in demselben Jahre 365,000 Fr., die Ausfuhr von Frankreich nach diesem Hafen 435,000 Franken.

Die Gesammteinfuhr Ancona's mag jährlich etwa 10½ Mill., die Ausfuhr 8 bis 9 Mill. Fr. betragen.

Ancona hat eine Börse und steht auch als Wechselplatz mit den vorzüglichsten Städten Europa's, besonders aber mit den Handelsplätzen des mittelländischen Meeres in Verbindung.

Münzen und Curs. Ancona rechnet und führt Buch nach Scudi zu 100 Bajocchi, oder auch nach Scudi zu 20 Soldi à 12 Denari, und der Zahlwerth ist so, daß man 9,6468 dieser Scudi auf eine köln. Mark fein Silber rechnen kann, folglich ist 1 Scudo 1 Thlr. 13 Sgr. 6,45 Pfen. (1,45126 Thlr.) preuß. Courant werth.

Die Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen ist, wie folgt:

1 Scudo,	10 Paoli,	20 Soldi,	100 Bajocchi,	240 Denari.
	1 -	2 -	10 -	24 -
		1 -	5 -	12 -
			1 -	2$\frac{2}{5}$ -

Im gemeinen Leben rechnet man auch wohl den römischen Thaler oder Scudo zu 12 Paoli, dann und wann auch zu 80 Bolognini (s. letztere unter Bologna).

Ancona hat zwar, überhaupt genommen, dasselbe Curssystem wie Rom, z. B. in seinen Cursen auf Amsterdam, Augsburg und Wien, sowie auf Bologna, Livorno, London und Triest; außerdem wechselt es aber noch auf folgende Plätze in der dabei bemerkten Weise:

	Curs.	Erklärung dieser Curse.
auf Florenz ..	± 118	118 Scudi ± für 100 Scudi d'oro zu 7$\frac{1}{2}$ Lire.
= Genua...	= 18$\frac{1}{2}$	18$\frac{1}{2}$ Bajocchi = für 1 Lira nuova.
= Hamburg .	= 33$\frac{1}{2}$	33$\frac{1}{2}$ Bajocchi = für 1 Mark Banco.
= Mailand u. Venedig	= 48$\frac{1}{2}$	48$\frac{1}{2}$ Bajocchi = für 3 Lire austriacc.
= Neapel ..	= 80	80 Bajocchi = für 1 Ducato di Regno.
= Paris ...	= 19	19 Bajocchi = für 1 Frank auf Paris.
= Rom	= 101	101 Scudi = für 100 Scudi correnti.

Der Uso ist bei Wechseln aus Italien 15 Tage, aus Frankreich 40 Tage nach dato, und bei andern ausländischen Wechseln nimmt man den Uso so an, wie er an dem Orte stattfindet, von woher ein solcher Wechsel ausgestellt ist. Respecttage finden hier nicht statt, und übrigens richtet man sich nach der in Rom geltenden Wechselordnung.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Fuß ist 390,7 Millimeter lang. Der Braccio (die Elle) ist 643,5 Millimeter lang. 100 Braccio thun:

64,35 Meter, 96,49 preuß. Ellen,
117,58 Frankfurter Ellen, 82,59 Wiener Ellen.

Die Perlica (Ruthe) ist 10 Fuß lang.

Fruchtmaß. Der Rubbio von 8 Coppe à 4 Provende soll 286,1 Liter halten; nach einer andern Angabe beträgt dessen Größe aber nur circa 273 Liter.

Flüss. Maß. Die Soma von 2 Barili à 24 Boccali à 4 Fogliette hält 85,917 Liter.

Handelsgewicht. Der Centinajo (Centner) hat 100 Lire (Pfund) à 12 Once. Das Pfund wiegt 330,083 Gramm. 100 Pfund thun:

33,01 Kilogr., 70,57 preuß. Pfund,
72,77 engl. Hdlspfund, 97,32 römische Pfund,
65,32 Frankfurter schw. Pfd., 58,94 Wiener Pfund.

Das Gold- und Silbergewicht ist das römische Pfund.

Andernach, Stadt in der preußischen Rheinprovinz und am Rhein, mit 2500 Einw. Sie hat sehr bedeutende Gerbereien, auch Blechfabriken, und treibt Handel mit den in der Gegend bei Ober- und Nieder-Mendig und Mayen gebrochenen berühmten Mendig- oder rheinländischen Mühlsteinen, die nach Hamburg, Bremen, Holland, England und selbst nach Rußland und Amerika gehen, sowie mit Tuffstein, der theils zum Bauen, theils gemahlen als Traß besonders nach Holland zum Wasserbau versandt wird. In dieser Gegend werden auch die bis 1000 Fuß langen Rheinflöße aus den vom Oberrhein kommenden Holzstämmen zusammengesetzt, die, mit 4—500 Ruderern und großen Hütten besetzt, oft über 100,000 Thlr. werth sind und nach Holland gehen.

Andienung des Seeschadens ist eine Pflicht, welche dem Versicherten gegen seinen Assecuradeur obliegt. Man versteht unter der Andienung des Schadens eine Anzeige von dem dem versicherten Gegenstande zugestoßenen Unglücksfalle. Der Zweck derselben ist der, den Versicherer in den Stand zu setzen, die seinem Interesse angemessenen Maßregeln zur Verminderung des Schadens zu treffen. Sie muß geschehen sobald der Versicherte selbst Kenntniß von der Sache erlangt, und muß vollständig sein, d. h. der Versicherte muß alles mittheilen, was ihm selbst bekannt wurde. Die Form der Andienung ist gleichgiltig, ihre Unterlassung aber zieht die Pflicht zum Schadenersatze, ja hier und da Verlust alles Anspruches an den Assecuradeur nach sich.
P.

Andreasducaten oder Doppelter Rubel, unter Peter I. seit 1718 geprägt, ist eine russische Goldmünze, welche 4,09 franz. Gramm (85,12 holl. Asse) wiegt, im Gehalt von 18$\frac{3}{4}$ Kronen fein ist und in Passirpistolen zu 5 Thalern einen Werth von 2,69507 Thalern hat.

Andreasgroschen, hannöversche Groschenstücke (1$\frac{1}{2}$ Mariengroschen), ihren Namen von dem aufgeprägten Bildnisse des heiligen Andreas führend, welcher ein Kreuz in seinem Arme trägt. Sie sollen eigentlich nach dem Leipziger Fuße, wovon 12 Rthlr. auf die köln. Mark fein Silber gehen, geschlagen sein; allein nach Gerhardt dem Aelteren ist die Mark fein von diesen Groschen (24 auf 1 Thaler) zu 12$\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht, und sie sind also hiernach 1$\frac{1}{5}$ Silbergroschen preuß. Courant werth.

Andreasgulden oder feine Harzgulden,
Andreas-Mariengroschen,
Andreasthaler,
} sind sämmtlich, wie die vorerwähnten Andreasgroschen, hannöversche Silbermünzen, welche ursprünglich nach dem Leipziger Fuße, wonach 12 Thaler oder 18 Gulden auf die köln. Mark fein Silber gehen, geschlagen sind; nur daß man die Mariengroschen etwas geringhaltiger ausgebracht hat. Hiernach ist der feine Harz- oder Andreasgulden gesetzmäßig werth: 23$\frac{1}{3}$ Silbergroschen; der Andreasmariengroschen aber (die Mark fein zu 12$\frac{1}{2}$ Thaler) $\frac{24}{25}$ Silbergroschen oder 11$\frac{1}{2}$ Pfen., und der Andreasthaler oder Speciesthaler 1$\frac{5}{9}$ Thaler = 1 Thaler 16$\frac{2}{3}$ Silbergroschen preuß. Courant. Diesen drei Münzsorten ist ebenfalls, wie den schon erwähnten Andreasgroschen, das Bild des heiligen Andreas, das Kreuz im Arme tragend, aufgeprägt, woher denn auch der Beiname.

Angehung von Zwischenplätzen, s. Escalen.

Angeld, Auf-, Haft-, Handgeld (lat. arrha; franz. arrhes; engl. earnest; ital. arra), wird von dem Einen derjenigen gegeben, welche mit einander in Vertragsverhältnissen stehen. Einmal wird es von dem Einen dem Andern dann entrichtet, wenn der Vertrag noch nicht fest abgeschlossen ist, die Betheiligten vielmehr erst in Unterhandlung stehen. Hier hat es den Zweck, den festen Willen zu beurkunden, den Vertrag wirklich abzuschließen, was man für den Augenblick aus verschiedenen Gründen noch nicht vermag, und ebenso auch den Andern zu binden. Weigert sich dann der Eine, den Vertrag selbst einzugehen, oder ist er daran durch factische Umstände verhindert, so verliert der, welcher das Angeld gab, dieses; geschieht jenes aber von dem, der es empfing, so muß er es

dem Andern doppelt zurückerstatten. Wenn aber beide Theile übereinkommen, den Vertrag nicht einzugehen, oder rechtliche Verhältnisse sie daran hindern, so wird nur das empfangene Angeld zurückerstattet. — Dann wird es zuweilen aber auch bei einem schon abgeschlossenen Vertrage gegeben. In diesem Falle dient es in der Regel nur als ein Kennzeichen und Bestärkungsmittel des eingegangenen Vertrags; doch kann es bei den Verträgen, für deren Abschließen das Gesetz die gerichtliche Bestätigung verlangt, diese nicht ersetzen. Mit dem Aufgeben oder doppelt Zurückerstatten des Angeldes können sich hier die Betheiligten von dem bereits eingegangenen Vertrage nicht frei machen, sobald dies nicht ausdrücklich unter ihnen festgesetzt wurde, oder ein besonderes Landesgesetz dies gestattet. Findet das Eine oder das Andere aber statt, so nennt man dann das Angeld Reugeld. Das Angeld besteht in einem Theile der Summe, welche in Folge des Vertrags zu zahlen ist. Es wird, wenn nichts anderes ausgemacht ward, auf diese eingerechnet.

Angola, Neger-Königreich in Niederguinea in Afrika mit portugiesischen Niederlassungen, von welchen aus noch starker Negerhandel nach Amerika, namentlich nach Brasilien getrieben wird. S. d. Art. Guinea.

Münzen. Angola rechnet nach Macutas zu 50 (portug.) Rees. Der Zahlwerth ist angeblich 169¾ Macuten auf 1 köln. Mark fein Silber, also 1 Macute dieser Art = 0,08255 Thaler, oder 2 Silbergroschen 5,718 Pfen. preuß. Courant. S. Guinea.

Angora, Stadt in Natolien oder Kleinasien, mit 20,000 Einw., wichtig durch die starke Versendung ächter Kamelottzeuge, schöner Shawls und Teppiche, die hier aus dem langen und seidenartigen Haare der dieser Gegend eigenthümlichen Ziegen (Angoraziegen) verfertigt werden und die denen von Kaschmir an innerer Güte nicht nachstehen. Ebenso treibt diese Stadt auch wichtigen Handel mit dem theils aus Kameel-, theils und hauptsächlich aus solcher Ziegenwolle gesponnenen Kameel- oder Kämelgarn; doch hat sich dieser sonst sehr bedeutende Handel mit Europa durch die Vervollkommung unserer Kammwoll-Spinnereien, welche Garn liefern, das, wenn auch nicht an Haltbarkeit, doch an Glanz und Feinheit dem levantischen Kämelgarn wenig nachsteht, in der neuesten Zeit sehr vermindert. In der Umgebung von Angora wird auch Reis und Safran gebaut, sowie Seidenzucht getrieben.

Angorahaar, s. Kameelhaar.

Angostura, Stadt unweit des Orinoko in der südamerikanischen Republik Caracas, führt Buch und Rechnung wie Caracas und ganz Columbien. S. diese Art.

Angster, eine Schweizer Kupfermünze, ungefähr von dem Werthe eines Pfennigs. Sie kam und kommt noch vor in Appenzell (wo 1 Kreuzer = 4 Angster), in Zürich und in Zug.

Anhalt-Bernburg, Cöthen und Dessau, drei deutsche Herzogthümer in fruchtbarer Gegend an der Elbe, Mulde und Saale, welche viel Getreide und Holz, sowie Rübsamen, Flachs, Obst, Hopfen, Tabak, Krapp und Pferde in den Handel liefern. Ersteres gewinnt auch am Harz Mineralien.

Münzen und Curs. Anhalt-Bernburg führt Buch und rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfen., in dem Zahlwerthe des preuß. Courantgeldes, wie jetzt allgemein gebräuchlich ist. Bei herrschaftlichen Abgaben rechnete man aber früher nach dem 20-Guldenfuße, und darin sind auch sonst mehrere Silbermünzen ausgeprägt worden, als: Speciesthaler zu 1⅓ Thaler, ⅔ Stücke oder Conventions-Gulden, dergleichen ⅓ Stücke zu 8 gute Groschen, sowie Vier- und Zweigroschenstücke.

Die hier noch von früher (1824) vorkommenden Scheidemünzen bestehen in Groschen zu 12 Pfen., aus 6löthigem Silber, 144 Stück auf die köln. Brutto-Mark (gesetzmäßig) und Sechserstücke zu 6 Pfen. — In Kupfer: Vierpfennigstücke, Dreier und Pfennige.

Unter der Regierung des Herzogs Alexius Friedrich Christian wurden auch noch besonders in Golde ausgeprägt: Alexinsd'or zu 5 Thalern in Golde, nach dem Münzverhältnisse der preuß. Friedrichsd'or. Es sind davon auch nur wenige im Umlauf. — Auch Ducaten aus Scheidegold (von 1826) hat Anhalt-Bernburg prägen lassen, 67 Stück derselben auf die rauhe Mark köln., muthmaßlich zu 23⅔ Karat fein.

Anhalt-Cöthen rechnet ebenfalls nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfen., in dem Zahlwerthe des preuß. Courant, 14 Thaler auf die köln. Mark fein Silber, in welcher Währung nicht nur aller Handelsverkehr betrieben, sondern worin auch die Landesabgaben entrichtet werden.

Anhalt-Cöthen hat keine Münzen prägen lassen, und man behilft sich daher mit dem hier in Menge circulirenden preußischen Gelde.

Anhalt-Dessau rechnet, wie Bernburg und Cöthen, nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfen., und zwar ebenfalls in dem Zahlwerthe des preuß. Courant, nach dem Münzfuße von 1764, läßt aber, außer kleinen Scheidemünzen, keine andern Münzsorten prägen, da das umlaufende preuß. Courant allen Bedürfnissen abhilft.

Selbst einer Art von Cassen-Anweisungen, nach Art und Weise des preuß. Papiergeldes dieser Art, bedient man sich in den anhaltischen Landen, und man hat daher Cassenscheine von 1 Thaler, von 5 und von 10 Thalern. Dieses Papiergeld circulirt gleich dem preuß. Courant für voll, da die Hälfte aller Abgaben und Zahlungen an die obere Behörde in diesen Cassenscheinen abzutragen ist.

Bei Wechselangelegenheiten bedient man sich in den anhaltischen Herzogthümern der Leipziger Cursverhältnisse. Zufolge der Wechsel-Ordnung vom 10. Juli 1822 bestehen hier keine Respecttage, und Wechsel auf Uso gestellt oder ohne eigentliche Zeitbestimmung sind am 14. Tage nach deren Vorzeigung zahlbar.

Maß und Gewichte richten sich besonders nach Preußen, doch wird in Cöthen die Elle zu 636 Millimeter und der Scheffel zu 52,96 Liter angegeben, welche beide auch in Dessau gebräuchlich sein sollen.

Anhaltung, s. Embargo.

Anil, s. Indigo.

Anis*) (franz. anis; engl. anise-seed; ital. anace, anici), der Same der Anispflanze (Anis-Biebernelle, Pimpinella anisum L.), die im Orient, Aegypten und Griechenland wild wächst und in vielen Gegenden Europa's, namentlich auch in Deutschland, im Großen angebaut wird. Die Samen sind klein,

*) Der Name Anis soll von den Arabern abstammen, die ihn Yaniçoun nennen und, wie die Aegypter, häufig als Arzneimittel anwenden.

länglich eiförmig, gestreift, graugrünlich oder fahlbräunlich, meist noch mit ihren Stielchen versehen. Der Geschmack ist süßlich gewürzhaft, der Geruch angenehm aromatisch. Sowohl Geruch als Geschmack rühren beim Anis von einem ätherischen Oele, Anisöl, her, was er in nicht unbedeutender Menge enthält. Der Same wird, wenn er reif ist, ausgedroschen, von der dabei entstehenden Spreu abgesondert (diese bildet, da sie noch auf Anisöl benutzt wird, ebenfalls einen Handelsartikel) und, nachdem er getrocknet ist, in Säcke verpackt oder, wenn man ihn länger aufbewahren will, auf Böden geschüttet, die starken Luftzug haben und wo er von Zeit zu Zeit umgeschaufelt werden muß, auch nicht höher als 1½ Fuß hoch liegen darf, da er leicht sich in Klumpen zusammenballt und dann schwarz wird. Je frischer der Anis ist, desto mehr wird er geschätzt, da er mit den Jahren sehr von seiner Gewürzhaftigkeit verliert. Wenn man ihn einkalkt, so hält er sich allerdings etwas besser, da alsdann das ätherische Oel weniger leicht verfliegen kann. — Der Anis ist mehreren Verfälschungen ausgesetzt, die aber ziemlich leicht zu erkennen sind. Um sein Gewicht zu vermehren, pflegt man ihn anzufeuchten, was seiner Haltbarkeit sehr nachtheilig ist, da feuchter Anis leicht schimmelt und verdirbt. In Thüringen kommt häufig der Betrug vor, daß man dem Anis eine in kleine Kügelchen geformte sehr thonige Erde von grüngrauer Farbe beimengt. Am leichtesten und sichersten entdeckt man dies durch Schlemmen, wobei sich die Erde zu Boden setzt. Guter Anis muß frisch, trokken, ohne jede Beimischung (von Erde, Staub, Stengeln ꝛc.) sein und einen angenehmen, gewürzhaften, nicht bittern Geschmack haben. Der große dickkörnige wird dem kleinkörnigen vorgezogen. Der Anis gehört zu den vorzüglichern inländischen Gewürzen und wird in manchen Gegenden häufig unter Speisen und Getränke gethan. Er dient zur Bereitung eines beliebten Likörs (der Anisette) und zur Darstellung des Anisöls (s. d. folg. Art.); auch wird er stark in der Medicin gebraucht.

Sorten. Im Handel unterscheidet man nach dem Vaterlande folgende Sorten: levantischer A.; er kommt, wie der italienische, meist über Venedig, Livorno und Marseille in den Handel. Von den italienischen Sorten ist der apulische die vorzüglichste. Auch Malta liefert guten Anis. Der spanische A. wird über Alicante und Marseille verführt; er ist sehr gut und führt auch manchmal den Namen Matalange (span. Matalahuga). Vom französischen Anis ist der von Alby, in der Nähe von Toulouse, der vorzüglichste. Auch in der Gegend von Nimes und Montpellier wird viel angebaut; ferner in Tours und Chinon; letzterer ist ziemlich bitter. Von ausländischen Sorten kommen im franz. Handel vor: Anis d'Espagne, A. d'Italie (besonders de la Romagne und de Malte), A. de Magdebourg. — In England wird zwar auch Anis gebaut, in der Gegend von Mitcham und Surry, doch wird der meiste eingeführt. — Der polnische und russische Anis ist klein und nicht sehr beliebt, da er häufig unrein ist. — In Deutschland wird sehr viel Anis gebaut, in Thüringen (bei Erfurt, Gotha, Langensalza, Mühlhausen ꝛc.), im Magdeburgischen und in Franken (bei Bamberg).

Oestreich baut blos in Mähren etwas Anis, der aber nicht für den Bedarf hinreicht, weshalb in manchen Jahren mehrere hunderttausend Pfund eingeführt werden.

Der Verkauf des Anises geschieht theils nach dem Gewicht, theils nach Getreidemaßen (z. B. nach Scheffeln), auch wohl nach Säcken oder Ballen. Die Usanzen in den Hauptplätzen sind folgende: In London pr. Centner, reelle Tara und 1% Gutgewicht. — In Havre pr. ½ Kilogr. und 2% Netto-Tara; der grüne in einfacher Emballage. — In Amsterdam pr. 50 Kilogr.: Alicantischer Anis in Ballen, Tara 17 Kilogr., Gutgew. 2%, Discont 2%; Anis de Barbarie in Suronen, Tara 7 Kilogr., Gutgew. 2%, Discont 2%; Anis de France und anderer en toile (in Emballage), Tara 3%, Gutgew. 2%, Discont 2%. — In Antwerpen pr. 50 Kilogr. in Ballen mit 2% Tara. — In Livorno, Anis aus der Romagna in Ballen pr. 100 Pfd.; keine Tara. — In Hamburg, Magdeburger Anis, Netto-Tara; alicantischer 4—6 Pfd. pr. Sack.

Anisöl, ein ätherisches Oel, welches in den Samen und Samenkapseln (der Spreu) der Anispflanze enthalten ist und daraus durch Destillation gewonnen werden kann. Es ist farblos, weißlichgelb oder gelb, schmeckt in geringer Menge angenehm süß, hinterher etwas aromatisch, stechend und besitzt den eigenthümlichen Anisgeruch. Sein specif. Gewicht ist (nach Brisson) = 0,987. In niedriger Temperatur, schon bei + 6° R., gerinnt es zu einer festen, blättrigen, spießigen Masse. Nach Geoffroy's Beobachtungen hat das Anisöl, je älter es ist, diese Eigenschaft in einem desto geringeren Grade.

Nach den neuern Erfahrungen der Chemie läßt sich die Erscheinung, daß manches Anisöl leichter gerinnt als anderes, daher erklären, daß es mehr sogenannten Anis-Kampher (Anisstearopten nach Berzelius) enthält. Das Anisöl besteht nämlich aus einem festen und einem flüssigen Theile. Ersterer beträgt im Durchschnitt ungefähr ¼. Man erhält ihn, wenn man das frische, bei 0° R. gewonnene Oel so oft mit Papier preßt, bis es dieses nicht mehr fleckt. Es bleibt dann eine harte, körnige, vollkommen weiße, unzusammenhängende Masse zurück, die sich pulvern läßt. Da nun ein großer Theil (vielleicht das meiste) des im Handel vorkommenden Anisöls aus der Anisspreu, welche weniger von dem dünnflüssigen Oele als der Samen selbst enthält, bereitet wird, während man auch Oel aus dem Samen destillirt, dem wieder weniger Anis-kampher beigemischt ist, so kann man wohl annehmen, daß von dieser Ursache die verschiedene Gerinnbarkeit herrührt, nicht aber vom Alter.

In den Gegenden, wo man Anis baut, wird auch Anisöl bereitet; in Deutschland, besonders in Thüringen in großer Menge. Dort wird es namentlich aus der Anisspreu destillirt und nur dann der Same dazu genommen, wenn es sehr gesucht wird. Die Anisspreu besteht aus den Samenkapseln des Anises, nebst den kleinen Stengeln, worauf diese sitzen; sie wird beim Dreschen durch Wurf von dem Samen abgesondert. Häufig wird sie von den Bauern mit klein geschnittenem Anisstroh verfälscht. Der Scheffel reiner Spreu kostet im Durchschnitt 2 gr., und 10—12 Scheffel geben ungefähr 1 Pfd. Oel; bei schlechter Spreu bedarf man zu 1 Pfunde wohl 15 Scheffel. Genau läßt sich die Oelausbeute weder von der Spreu noch vom Samen angeben. 1 Centner Samen gibt mindestens 1 Pfd. 5 Loth und höchstens 2⅔ Pfd. Oel. — Nicht selten wird das Anisöl mit Baum- oder Mandel-Oel verfälscht. Man erkennt dies durch Vermischen mit 4 bis 6 Theilen Alkohol, wobei sich, während das reine Anisöl damit in Verbindung tritt, die fremde Beimischung ausscheidet. Zuweilen soll auch eine Verfälschung durch Spermaceti vorkommen und Martius führt (in Guibourt's pharmacent. Waarenk. Bd. III. S. 456)

an, daß es mit ätherischem Oele, Spermaceti, Weingeist und Olivenöl künstlich bereitet werde. Eine Verunreinigung durch Kupfer geschieht nicht absichtlich, sondern rührt von den Destillirgefäßen her. — Das Anisöl wird am häufigsten zur Likörbereitung verwandt, hauptsächlich für den Schiffsbranntwein, da es für ein Mittel gegen den Skorbut gilt; es geht daher auch in Menge nach den Seestädten. — In Deutschland liefern es besonders Erfurt, Magdeburg, Langensalza, Halberstadt und Braunschweig.

Anjinga (Anjengo), Hafen auf der Küste Malabar in Vorderindien in der englischen Präsidentschaft Bombai, mit starkem Pfefferhandel, rechnet nach Fanams zu 12 Pice oder 16 Vis, oder auch die Pice zu 4 Budgerooks gerechnet.

Eine Silber-Rupie gilt hier 7 alte Fanams, oder 7 Fanams von Travancore, welche man auch zu 6 Gallons oder neuen Fanams rechnet.

Die britisch-ostindische Handels-Compagnie bestimmt den hiesigen Fanam zu ⅞ Fanam von Calicut oder zu ⅐ Rupie von Surate, oder zu 4 ⅞ Pence in englischem Gelde. Es gehen hiernach 105,891 hiesiger Fanams auf 1 köln. Mark fein Silber, und 1 Fanam hat also den Werth von 0,132211 Thaler oder 3 Silbergroschen 11⅞ Pfen. preuß. Courant.

Der vollwichtige spanische Piaster gilt hier angeblich 13 Fanams; die Pagode von Negapatam 20 und die von Madras 19¾ Fanams.

Anker, Weinmaß im nördlichen Deutschland, in Holland, Schweden und Dänemark.

Anker (franz. ancre; engl. anchor; ital. ancora), das in der Schifffahrt unentbehrliche Instrument, welches dazu dient, Schiffe auf dem Wasser festzuhalten und ihr Forttreiben zu verhindern. Dies geschieht mittels des Anker-Werfens, d. h. dadurch, daß der mit Tauen oder Ketten an dem Schiffe befestigte Anker auf den Grund des Wassers gesenkt wird, in welchen er faßt und so einen festen Haltpunkt für das Schiff abgibt. In den frühesten Zeiten benutzte man schwere Steine, Sandsäcke, mit Blei ausgegossenes Holz ꝛc. zu diesem Zwecke; jedoch mußte die Unbequemlichkeit und Unzulänglichkeit dieser blos durch ihre Schwere wirkenden Anker bald ein Instrument wünschenswerth machen, bei welchem die Form größtentheils das ersetzt, was ihm an Masse abgeht.

Die Haupttheile der jetzt gebräuchlichen Anker sind: die Ankerruthe (vergue, tige; shank, beam), eine starke eiserne Stange, an deren unterem Ende (Hals; collet, fort; clutching, trent) an entgegengesetzten Seiten gewöhnlich zwei Arme oder Flügel (bras, branches; arms) unter Winkeln, welche Achseln (aiselles) heißen, auslaufen, und so mit dem Schafte das Ankerkreuz (crosse, diamant; crown) bilden. Jeder Arm ist aufgebogen und vor seinem schwächsten Ende (bec; point) mit einer dreiseitig geformten Platte, Schaufel, Fliege, Flunken (patte, oreille; fluke, palm) versehen, welche theils in den Grund eingreifen, theils in demselben festhalten soll. In dem Obertheile der Ruthe befindet sich bei Ankern mit 4 Armen nur noch eine Oeffnung, das Ankerauge (oeillet, trou; eye), durch welches der Ankerring (arganeau; cable ring) geht, an den das Ankertau befestigt ist, weßhalb er auch, um dasselbe nicht abzureiben, mit einem Seile (Ankerrührung, Rörring; boudinure; puddening) umwunden ist; bei Ankern mit 2 Armen bildet dagegen das Obertheil unter dem Auge noch das Viereck (encolure, faible; square), um welches glatt an die Seiten, von welchen die Arme auslaufen, also rechtwinkelig auf die Ebene der Arme zwei mit Klammern an einander befestigte und durch Verstöße oder Nüße an der Ruthe gehaltene Eichenbalken befestigt sind, welche den Ankerstock (jas; stock) bilden. Bei kleinern Ankern wird wohl auch der Ankerstock durch eine entsprechende Oeffnung der Ruthe gesteckt, und besteht dann zuweilen aus einer Eisenstange. Außer den zwei- und vierarmigen Ankern benutzt man zum Auswerfen am Ufer namentlich in Häfen einarmige; die Küstenfahrer und Fischer Englands haben wohl auch parasol- oder pilzförmige, bei welchen die Arme durch ein Kugelsegment gebildet werden, die daher bei jeder Lage in weichen Boden eingreifen. Künstlichere Ankerformen haben Hawkes, Hawkins, Soames, Rodgers, Ball, Brunton, Piper u. A. angegeben, ohne daß sie in allgemeinen Gebrauch gekommen wären.

Wird das Tau eines ausgeworfenen Ankers angezogen, so wird derselbe mit dem Obertheile nach vorn bewegt und durch den Ankerstock in einer solchen Lage erhalten, daß allemal die Schaufel eines Armes in einem Winkel gegen den Grund steht, welcher von der Biegung des Armes und der Größe des Achselwinkels abhängt; erlaubt es der Grund, so wird die Schaufel in denselben eindringen bis die Ruthe platt aufliegt, und nun wird der Anker dem ziehenden Taue einen Widerstand entgegensetzen, welcher von seiner eigenen Festigkeit, dem Zusammenhalte des Bodens und der Größe und Tiefe der Berührungsfläche zwischen Anker und Grund abhängt. Die Bedingungen, nach welchen die einzelnen Theile des Ankers geformt werden müssen, liegen in dieser Betrachtung vor, und durch Bernouilli, Bougner u. A. ist daraus theoretisch mit solcher Genauigkeit die haltbarste Ankerform aufgestellt worden, daß die Praxis stets die Resultate ihrer Untersuchungen bestätigte oder in höchst wenigen Punkten ergänzte. Die Form des Ankers, welcher bei möglichst geringer Masse den größtmöglichsten Widerstand leistet, ist daher eine so bestimmte, daß alle einzelnen Abmessungen und Krümmungen nur nach Bruchtheilen der Ruthenlänge, welche hier als Maßstab dient, angegeben werden. Die Ruthenlänge wird daher in bestimmtem Verhältnisse zum Gewichte des Ankers stehen und man kann die Größe eines Ankers, welche übrigens im Verhältnisse zur Widerstandsfläche des Schiffes, d. h. zum Querschnitte des eingetauchten Theiles oder zum Quadrate der Schiffsbreite stehen muß, eben so gut durch sein Gewicht als durch die Länge der Ruthe bestimmen.

Theils nach ihrer Größe, theils nach ihrem Gebrauch erhalten die Anker eines Schiffs verschiedene Namen; der größte unter allen ist der Haupt- oder Pflicht-Anker (la grande ou la maitresse ancre, ancre de miséricorde, d'espérance; the sheet anchor), welcher nur bei Sturm oder in der größten Noth gebraucht wird, und an der Steuerbordseite, sein Tau dagegen an der Backbordseite liegt; auf denselben folgt der Raum-Anker (ancre de la cale; spare anchor), ebenfalls ein Nothanker, hauptsächlich auf Kriegsschiffen; der Bug-Anker, der dritte der Größe nach, ist ebenfalls für Stürme bestimmt und findet sich bei Kauffahrern selten. Der tägliche Anker (la seconde ancre, ancre de veille; the best bower) hat seinen Platz an der Backbordseite, sein Tau an der Steuerbordseite. Der Tau- oder Tey-Anker (l'ancre d'affourche; the small bower) wird angewendet, wenn man einen zweiten Anker auswirft, um dem ersten Erleichterung zu verschaffen; den französischen Namen führt er deshalb, weil die Taue der beiden ausgeworfenen Anker die Form einer Gabel bilden. Der

Wurf-Anker (in der Schiffersprache Werp-Anker, unter gewissen Umständen auch Spring-Anker, kedger genannt; (l'ancre à jet ou de touée; the stream anchor) dient dazu, das Schiff im Flusse oder Hafen vorwärts zu bringen; in dieser Absicht wird er mit einem Boote in ziemlicher Entfernung vom Schiffe ausgeworfen und hierauf das Kabel eingewunden, wodurch das Schiff durch Winden nach dem Anker zu gezogen wird. Der Dreg- oder Boots-Anker (grapin; grapling, grapnel), Drache, mit 4 Armen oder Klauen, dient zum Befestigen kleiner Fahrzeuge. Liegt ein Schiff vor zwei Ankern, so unterscheidet man den Wall-Anker (l'ancre de terre; the shore anchor) vom See-Anker (l'ancre du large; the sea anchor); Hafen- oder Ketten-Anker (ancre à demeure, corps mort; the moorings) heißen die in den Häfen zur Befestigung der Schiffe dienenden einarmigen oder mit Ketten zusammengeschlossenen Anker. — Jedes größere Schiff muß mehrere schwere, und 2 bis 3 Wurfanker haben, die Zahl der kleinern hängt von Umständen ab; die Schwere des größten Ankers bestimmt man nach der Annahme, daß derselbe bei einem Schiffe von 49 Fuß Breite 73 Centner wiegt, und daß sich die Gewichte der Anker bei Schiffen von verschiedener Breite wie die Quadrate ihrer Breiten verhalten, oder auch dadurch, daß man ihn so viel Centner schwer macht, wie viel mal 20 in der Lastigkeit des Schiffes nach Tonnen liegt; die übrigen Anker nehmen an Gewichte etwas ab, jedoch nicht in großem Verhältnisse, so daß der Unterschied des ersten und letzten nur einige Centner beträgt.

Auf die Verfertigung der Anker wird die größte Sorgfalt gewendet, da man ihnen Leben und Sicherheit so vieler Menschen und des Eigenthumes anvertraut; jedoch gehört diese Verfertigung wegen der großen zu behandelnden Massen zu den schwierigsten Aufgaben der Pyrotechnik; der Preis der Anker übersteigt daher bedeutend den Preis anderer Eisenwaaren, wozu noch beiträgt, daß man nur das zäheste und festeste Eisen anwenden darf. In den zur Fabrikation der Anker ausschließlich bestimmten Werkstätten der Ankerschmiede werden zuerst die Ruthe, die Arme, Schaufeln, und der Ring besonders gefertigt, hierauf das Auge für den Ring in die Ruthe gemacht, der Ring hineingesteckt und zusammengeschweißt; dann werden die Arme an die Ruthe und die Schaufeln an die Arme geschweißt. Da es jedoch weder rathsam noch gut ausführbar ist, die Ruthe der größten Anker aus einem Stücke zu fertigen, so legt man mehrere (etwa 26) oben abfallende Eisenstäbe zusammen, verbindet sie durch aufgetriebene Ringe zu einem Bündel (paquet; fagot), welches jedoch kürzer und stärker sein muß, als die zu fertigende Ankerruthe; bringt dieses Bündel nach und nach an auf einander folgenden Stellen in die erforderliche Hitze und schweißt dasselbe in seiner ganzen Länge durch einen 500 bis 800 Pfd. schweren Eisenhammer zusammen, wobei man ihm zugleich die Form der Ankerruthe gibt. Der angewendete Eisenhammer unterscheidet sich von dem gewöhnlich angewendeten vom Wasser bewegten Hammer nur durch seine Schwere und seine bedeutende gegen 4 Fuß betragende Hubhöhe, durch welche seine Wirkung bedeutend verstärkt wird. In mechanisch weniger vollkommen eingerichteten Werkstätten wendet man statt des vom Wasser bewegten Hammers eine große Keule, den Herkules, an, deren starkes Ende von Arbeitern an einem Seile aufgezogen wird, während ihr der Ankerschmied am schwachen Ende die Richtung anweiset, in welcher sie niederfallen soll.

Bevor ein gefertigter Anker in Gebrauch genommen wird, muß er einer doppelten Probe auf Form und Haltbarkeit unterworfen werden; man legt ihn zunächst so, daß eine Schaufel und ein Ende des Ankerstocks den Boden berühren, und sieht nun zu, ob sich beim Anziehen des Taues der Stock platt auflegt und die Schaufel gehörig in den Boden eindringt; die Haltbarkeit sucht man häufig dadurch zu ermitteln, daß man den Anker aus bedeutender Höhe mit dem Kreuze auf eine Unterlage von Eisen u. s. w. auffallen läßt; hier ist man aber in Gefahr, selbst einen schlechten Anker, welcher unter begünstigenden Verhältnissen auftraf, für gut, dagegen einen guten, welcher wohl dem Zuge aber nicht dem Stoße Widerstand zu leisten vermag, für schlecht zu halten. Es ist daher jedenfalls vorzüglicher, den Anker so zu probiren, wie er später gebraucht wird, was dadurch geschieht, daß man entweder einen Arm nach dem andern gegen ein unbewegliches Hinderniß stemmt und das Ankertau so lange anzieht, bis es reißt, oder daß man das Ankertau befestigt und den Anker durch die Wirkung einer hydrostatischen Presse, welche so allmälig verstärkt wirkt als die spätere Kraft, von demselben losreißt. Die letztere Probe ist namentlich von Brunton zur Untersuchung der Haltbarkeit eiserner Seile oder Ketten, die für die Marine bestimmt sind, für höchst zweckmäßig befunden und angewendet worden.

Ankerboye (la bouée; the buoy), ein Zeichen, durch welches die Stelle an der Oberfläche des Wassers bemerkbar gemacht wird, unter welcher sich ein Anker befindet. Sie ist entweder von Holz (Blockboye), oder von Kork, oder Metall und hat zuweilen die Form einer Tonne; das um das Ankerkreuz geschlungene Tau, das Boyereep, ist mehrmals um die Boye gewunden (die Stroppen der Boye) und endigt sich in den Kattenstehrt, womit die Boye ergriffen und dann der Anker gelichtet wird. Um theils eignen Verlust, theils Schaden anderer Schiffe zu vermeiden, müssen alle Schiffe, welche in Häfen oder auf Rheden ankern, ihre Anker mit Boyen versehen; eine Vorschrift, die schon die ältesten Seerechte, namentlich das Wisby'sche und hanseatische enthalten.

Ankergrund (le mouillage; anchoring ground), eine Stelle des Meeres, wo geankert werden kann. Der Grund darf nicht zu tief sein, damit ihn das Ankertau noch in jener sanft geneigten Lage erreichen könne, durch welche ein Ausbrechen des Ankers vermieden wird; wenn der Grund weder zu fest ist, in welchem Falle der Anker nicht eindringen kann, noch zu weich (Schlickgrund, Moddergrund; fond mou; slimy, muddy ground), wo der Anker nicht halten kann, sondern pflüget, noch scharf, vielmehr klippenlos und rein ist, um ein Abreiben des Ankertaues zu verhüten (was sonst durch Aufboyen desselben vermindert werden muß): so heißt er gut (à l'abri; good); im Gegentheile schlecht (mauvais fond; foul bottom). Eine genaue Kenntniß des Ankergrundes ist vor dem Auswerfen des Ankers nöthig, jedoch um so schwieriger, da sich an vielen Punkten Wellgrund (fond mouvant; shifting ground) aus beweglichem Triebsande vorfindet.

Ankerkette, s. Ankertau.

Ankertau, Schwertau, Kabel (franz. câble; engl. cable; ital. canapo), das Tau, welches das Schiff mit dem Anker verbindet; es wird aus 3 dünneren Tauen, Kardeelen, zusammengeschlagen, von denen jedes aus 3 Strängen oder Dochten zusammengedreht ist, welche wiederum aus mehrern Faden, dem Kabelgarn, bestehen. Es ist gewöhnlich 900 Fuß lang, und hat für jeden Fuß der größten Schiffsbreite ½ Zoll

Stärke. Jedes Schiff hat mehrere schwere Taue für die größten Anker in Reserve, welche auch nach den Ankern, an welchen sie sich befinden, benannt werden; außerdem führt es mehrere Kabeltaue (cable de touée, stream cable), welche zum Werpen dienen und am Wurfanker befestigt sind. Die Ankertaue macht man gewöhnlich vom haltbarsten Hanfe, oder von Aloefasern, welche bei gleicher Stärke 5 mal haltbarer sind als die hänfenen und nach den Erfahrungen in Nordamerika und Versuchen in Paris und Brüssel (wo sich eine Fabrik solcher Taue befindet) leichter, elastischer, bei abwechselnder Lage in Luft und Wasser haltbarer sind als die hänfenen und nicht getheert zu werden brauchen. In neuerer Zeit wendet man häufig Ankerketten statt der Ankertaue an, welche hauptsächlich aus der Ankerkettenfabrik von Brown und Logem in Liverpool bezogen werden. Diese Fabrik hält Ketten von halbzölligem bis zu $1\frac{1}{2}$ zölligem Eisen auf Vorrath, hat jedoch schon auf Bestellung Ketten von $2\frac{1}{4}$ Zoll Stärke geliefert. Die Ketten unterscheiden sich von den gewöhnlichen hauptsächlich dadurch, daß die beiden langen Seiten eines jeden Gliedes in der Mitte durch einen Steg (stays) verbunden sind, wodurch der Kette einestheils mehr Festigkeit, dann aber auch größere Sicherheit vor dem Verwirren gegeben wird. Die Fabrikation der Ketten zerfällt in 4 getrennte Arbeiten, nämlich das Formen des Stangeneisens in Kettenglieder und das Abschneiden der geformten Glieder, was beides mittels einer Art Walzenmaschine und eines Stoßwerks durch eine Dampfmaschine geschieht, die zugleich für 14 Schmiedefeuer die Gebläse treibt, in welchen die geformten Glieder zu einer zusammenhängenden Kette geschweißt werden; die 4te Arbeit besteht endlich im Probiren der Haltbarkeit der Ketten, auf einer Streckbank, in welcher die Kette 4 Stunden lang einem Zuge von 16 Tonnen auf den Kreiszoll ausgesetzt wird, was ungefähr $\frac{1}{3}$ der Festigkeit beträgt, welche man gewöhnlich dem Eisen zuschreibt.

Anleihe, auch Anlehen (franz. emprunt; engl. loan; ital. prestito), im Allgemeinen eine Uebereinkunft mit einem oder mehrern Besitzern von Capitalien, in Folge deren ein solcher Besitzer (Capitalist, Darleiher) ein Capital, gewöhnlich gegen Zinsvergütung, auf eine gewisse Zeit dem Entlehner überläßt. Es sind also zu einer Anleihe immer wenigstens zwei Personen nothwendig: der Darleiher und der Entlehner.

Entlehner können sein: einzelne Personen, Corporationen, landschaftliche oder städtische Communen, Provinzen, Staaten &c. Die Staats-Anleihen nennt man auch öffentliche Anleihen, und von diesen soll hier die Rede sein.

Geschichtliches der Anleihen. So lange als der Begriff des öffentlichen Credits noch nicht geweckt, geschweige ausgebildet war, konnten Anleihen in der jetzt allgemein üblichen Art und Weise, zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse, nicht benutzt werden.

Anfangs borgten die Fürsten gegen Verpfändung von Ländereien und dergleichen beim Handelsstande, besonders zur Zeit der Hansa; von da ging man über zur Verpfändung gewisser Einkommen-Theile, und erst seit Ludwig XIV. von Frankreich und der Errichtung der Londoner Bank constituirte sich das Anleihesystem, fundirt auf dem Grunde des gesammten National- und Staatsvermögens.

Veranlassung zu den Staats-Anleihen, und zwar zu unfruchtbaren Zwecken, kann sein, a) ein Finanz-Deficit, d. h. ein Zurückbleiben der Einnahmen gegen die Ausgaben; b) Deckung früherer Schulden, so daß eine alte durch eine neue Anleihe getilgt wird; c) Capitalisirung rückständiger Zinsen oder laufender Verbindlichkeiten (Fundirung schwebender Schulden); d) Wiederhervorrufung älterer, wohl gar früher niedergeschlagener Schulden; e) Consolidirung der Provinzial-Schulden. Oder zu fruchtbaren (productiven) Zwecken und zwar direct a) zu Belebung einzelner Industriezweige, z. B. des Handels durch Canäle, Eisenbahnen &c.; b) zu Errichtung gemeinnütziger Anstalten; indirect a) durch Bestreitung der Kriegskosten (insofern der Krieg nothwendig und gerecht ist); b) durch Vertheidigungs-Maßregeln gegen drohende Gefahren (Krieg, Pest &c.) u. s. w. Der Zweck solcher Anleihen geht aus der Veranlassung von selbst hervor.

Wenn soll ein Staat Anleihen schließen? Sind die Verhältnisse eines Staats nicht so drängend, daß er unter jeder Bedingung eine Anleihe machen muß, so wird er gewiß eine Zeit dazu wahrnehmen, wo es mit dem geringsten Nachtheile für die Nationalökonomie, oder wohl gar, wo es zu den besten Bedingungen für die Staatsfinanzen geschehen kann. In einer Zeit, wo viel Capital ausgeboten wird, weil es entweder müßig lag, oder man seiner Thätigkeit eine veränderte Richtung zu geben suchte, und an einem Orte, wo ein großer Geldverkehr stattfindet, werden sich, bei sonst gleichen Verhältnissen, immer die besten Bedingungen für den Staat erzielen lassen. So fest auch der Credit eines Staats sein mag, sagt Fulda in seiner Finanzwiss. S. 352, so kann es doch Conjuncturen auf dem Capital-Markte geben, die ein zu unrechter Zeit unternommenes Anlehen zu vereiteln im Stande sind.

Bei wem macht ein Staat seine Anleihen? Selten hat es ein Staat mit einer oder einigen wenigen Personen — sie müßten denn blos Mittelspersonen sein — zu thun. Gewöhnlich wendet er sich, direct oder indirect, an die große Oeffentlichkeit, ja es kann in seinem Interesse liegen, auch dem Auslande den Zutritt zu seinen Anleihen zu öffnen (s. Malchus S. 429; Baumstark, staatsw. Versuche S. 307; Zachariä, über das St. Schuldenwesen S. 9 u. 65; Nebenius, Credit S. 403 — 406; Schön, Finanzwiss. S. 121; Fulda, Finanzwiss. S. 355). In neuester Zeit wenden sich die Staaten zunächst an ein Bankierhaus oder an eine Gesellschaft von Bankiers, welche die Herbeischaffung der Capitalien, unter gewissen Bedingungen, übernehmen. Solche Anleihen pflegt man negocirte Anleihen zu nennen.

Wie werden öffentliche Anleihen geschlossen? I. In einem zeitlichen Darlehn von einem oder mehrern Capitalisten gegen eine Schuldverschreibung, auf eine gewisse Zeit, gegen einen gewissen Zins. Solche Anleihen werden indeß nicht immer zu den öffentlichen gezählt. II. Auf dem Wege der Subscription beim Staate selbst. Die Regierung thut ihren Willen, eine Anleihe zu eröffnen, kund und ladet, unter Bekanntmachung sämmtlicher Bedingungen, zur Unterzeichnung ein. Capitalisten, welche ihr Geld dem Staate anvertrauen wollen, empfangen gegen Einzahlung eine Staats-Obligation, gewöhnlich mit Coupons oder Zinsanweisungen auf die Staats-Casse. Häufig geschehen die Einzahlungen nicht auf einmal, sondern in mehrern Raten, in welchem Falle auch wohl Interimsscheine gegeben werden. Ein anderes Mittel der Anlockung ist es, daß man den ersten Subscribenten besondere Vortheile anbietet, z. B. einen Nachlaß am Nominalwerthe, Prioritäts-Begünstigungen, Steuerfreiheiten auf das so angelegte Capital, Zinsvortheile, Schutz gegen Entwerthung der Papiere.

Vortheile dieses Anleihesystems. 1) Der Staat erspart alle Bankierprovisionen; 2) er eröffnet auch dem kleinen Capitalisten einen Weg, sein Geld anzulegen, während bei sonst sichern Anleihen die Bankiers das Ganze in großen Massen und meist an große Capitalisten unterbringen. Bietet der Staat die Anleihe öffentlich aus, so ist die Concurrenz ganz frei, während sie der Bankier nur nach seinem Vortheile zu handhaben pflegt.

Nachtheile der Subscription. 1) Da die Regierung immer passiv bleiben und ruhig abwarten muß, ob Jemand und wie viel man subscribirt, so muß sie manchmal auf das Vollwerden der ausgeschriebenen Summe sehr lange warten, ja wohl gar, selbst bei aller Creditfähigkeit des Staats, die Anleihe ganz aufgeben, was immer nachtheilige Folgen haben muß und stets gehabt hat. Die Bankiers dagegen treten activ auf; sie haben vermittelst ihrer Handelsverbindungen unzählige Mittel, dem Anlehen Eingang im In- und Auslande zu verschaffen. 2) Der Staat hat es nur mit einer oder nur wenigen Personen zu thun, und hat 3) in ungünstigen Fällen Hinterhalt und Aushilfe, wo oft schnelle Hilfe erforderlich ist. Da offenbar die Nachtheile der Subscription deren Vortheile überwiegen, so ist man auch immer mehr davon zurückgekommen, und in neuester Zeit hat man fast ausschließlich seine Zuflucht zu großen Wechselhäusern genommen. Diese zweite Eröffnungsweise von Anleihe kann aber wieder auf mehrerlei Weise stattfinden. In Frankreich z. B. wird zuerst das Vorhaben einer Anleihe bekannt gemacht und Uebernahmslustige auf einen bestimmten Tag eingeladen, ihre Gebote versiegelt einzureichen. Ein solches Gebot (Submission) versteht sich immer für eine Rente von 3, 4, $4\frac{1}{2}$ oder 5 Francs, wobei das Capital 100 nur imaginär ist, wie wir bei den Renten zeigen werden. Der Meistbietende (gewöhnlich eine Bankier-Vereinigung) übernimmt die Anleihe, d. h. er zahlt in den von der Regierung vorgeschriebenen Terminen das ganze Anleihe-Capital und empfängt den gleichen Werth in Inscriptionen auf das große Buch (s. Inscription).

In England findet ziemlich dieselbe Eröffnungsweise statt; nur gibt die Regierung gegen die erste Einzahlungsrate einstweilen Certificate, Scrips (abgekürzt von Subscriptions) genannt, welche zugleich die weitern Zahlungstermine enthalten. (S. übrigens die Artikel Bonus, Scrips, Omnium.) In den übrigen Staaten wendet man sich meist direct an das Bankierhaus, das man zu bevorzugen für gut findet, oder das auf die Anleihe eingehen kann oder will, und schließt die Anleihe zu so vortheilhaften Bedingungen wie möglich ab, wobei entweder um den Uebernahmspreis für 100, oder um die an den Bankier zu zahlende Provision gehandelt wird. Wir gedenken hier noch a) der patriotischen Anleihen, die auf dem Wege der Subscription, und b) der Zwangs-Anleihen, die meist in der Form einer Vermögens- oder Gewerbssteuer aufgebracht werden (s. Jacobs, Finanzwiss. I. S. 664); c) der Anleihen zu Tilgung älterer Schulden, wo der Staat am besten mit den Gläubigern direct zu thun hat, da es sich oft nur um einen bedingten Austausch von Documenten handelt (s. Nebenius S. 402).

Uneigentliche Staats-Anleihen sind die Anticipationen, die eine Regierung oft zu machen genöthigt ist, wenn die Staatsausgaben eher geleistet werden sollen, als die Einnahmen eingehen konnten, oder wenn diese unerwartet in Rückstand bleiben. Solche Anticipationen oder Vorausnahme der zu erwartenden Staats-Einkünfte werden häufig bei einzelnen Capitalisten, bei Banken, Wechselhäusern, in England durch die Schatzkammerscheine, in Frankreich durch die Bons royaux, in Oestreich durch die Centralcassen-Anweisungen erhoben, worüber diese Artikel nachzusehen sind. Die aus solchen temporären Anleihen entspringende Schuld pflegt man die schwebende, oder laufende, oder Cassa-Schuld zu nennen. Die Geschichte liefert uns Beispiele genug, daß dergleichen Anticipationen oft zum wirklichen Deficit wurden und endlich in die Staats-Schuld aufgenommen werden mußten (s. Malchus, Finanzwiss. S. 401).

Eine andere Art der uneigentlichen Anleihen ist die Benuzzung der vom Staate für das Interesse des Handels errichteten oder wenigstens sanctionirten oder privilegirten Banken. Die Finanzgeschichte vieler Länder zeigt uns aber, daß dieses Mittel, sich Geld zu verschaffen, viel Nachtheile hervorrufen kann (s. Nebenius, S. 327). Auch durch Benutzung der Cautionen, Sparcassen- und Depositengelder macht der Staat Anleihen, ohne ihnen immer die Form der Oeffentlichkeit zu geben.

Formen der eigentlichen öffentlichen Anleihen und ihrer Beurkundung oder Verbriefung. Die Anleihen, mögen sie nun auf dem Wege der Subscription oder der Negocirung creirt werden, treten in Deutschland meist durch Verausgabung von Obligationen (auch Staats-Schuldscheine und Metalliques genannt) ins Leben. Wurde die Anleihe durch ein Bankierhaus negocirt, so unterscheidet man die in Umlauf gesetzten Papiere durch den Namen Partial-Obligationen von der dem directen Darleiher vom Staate oder Landesfürsten ausgefertigten Hauptschuldverschreibung. Was das Nähere über diese Documente betrifft, so verweisen wir auf den Artikel Staatspapiere; sowie auch über die übrigen Anleihe-Formen die Artikel: Renten, Inscriptionen, Certificate, Pfandbriefe, Annuitäten, Tontinen, Lotterie-Anleihen und Papiergeld nachzusehen sind.

Welches ist die beste Form der Anleihen? Wir verstehen diese Frage nur im Interesse des Staats, welches, da es von der bereitwilligen Aufnahme eines Anlehens in der Oeffentlichkeit bedingt ist, mit demjenigen der Staatsgläubiger zusammenfällt. Im Allgemeinen werden erfordert: a) Leichtigkeit beim Verkauf. Alle die Obligationen, die erst cedirt, auf dem Schuldbuche transferirt, überhaupt nicht, wie jede andere Waare, ohne Umstände gegen Erhebung der Kaufsumme abgetreten werden können, werden denen nachstehen, die diese Bedingung erfüllen, d. h. die geeignet sind, an Geldes Statt zu circuliren, wie dies bei den Obligationen und Renten-Certificaten au porteur der Fall ist; b) Bequemlichkeit der Zinserhebung. Sind die Zinsen nur an einem Orte zu erheben, verbinden sich damit viele Formalitäten, wohl gar Stempelabgaben oder Steuerabzüge, so wird gewiß der Umsatz der Documente zum Vortheile derjenigen Schaden leiden, deren Zinsen in mehrern Städten und nur gegen Abreichung der Coupons zu erheben sind. Sehr hinderlich ist es, wenn entweder zu Erhebung der Zinsen, oder auch nur neuer Zinscoupons die Originalpapiere an die oberste Finanzbehörde geschickt werden müssen, da dies nie ohne Kosten und mit völliger Sicherheit geschehen kann; c) die Schulddocumente dürfen nicht in zu großen und in zu kleinen Abschnitten sein. Das Erstere macht sie dem kleinern Capitalisten unzugänglich, das Letztere verleidet den Vertrieb damit den größern Capitalisten; d) Was die besten Tilgungsmittel sind, werden wir unter

Tilgung erörtern (s. übrigens Schön, Grunds. d. Finanzwiss. S. 119 ff.).

Bedingungen bei Anleihen im Allgemeinen. a) Verbürgung des dargeliehenen Capitals. Staats-Anleihen werden eröffnet, bald auf blosen Staatscredit, bald mit General-Hypothek auf das gesammte Vermögen und Einkommen des Staates (doch nicht auf den Grund und Boden des Staatsgebiets), oder mit Special-Hypothek auf Domänen, gewisse Einkünfte des Staats 2c. In Deutschland kann die Austrägalgerichtsbarkeit der Bundesversammlung, in constitutionellen Staaten die Gutheißung und Garantie der Landstände, in außerordentlichen politischen Verhältnissen auch wohl die Garantie fremder Staaten, als Gewährleistung für die Erfüllung der Staatsverbindlichkeiten betrachtet werden. Da aber, wo der Staat Schuldner und zugleich alleiniger Garant für die Schuld ist, kann man eine jede Anleihe nur auf den Staats-Credit basirt denken, wenn auch formell hypothekarische oder ähnliche Sicherheiten zum Grunde gelegt werden. Nebenius sagt sehr richtig S. 211: der Staatsgläubiger hängt lediglich von der Gerechtigkeit und Loyalität seines Debitors ab, der im Gedränge der Umstände seine Machtvollkommenheit benutzen kann, um auf directe oder indirecte Weise sich seiner Schuld zu entledigen. Eine wesentliche Bedingung ist indeß die, daß der Nachfolger eines Anlehn schließenden Regenten die Schulden seines Vorgängers anerkenne, was nicht immer (wie man z. B. aus der Geschichte des spanisch. Philipp's VI. ersieht) der Fall ist. Kaum der Erwähnung bedarf es aber, daß in allgemeinen Kriegen, besonders aber in gewaltsamen Staatsumwälzungen, die Sicherheit aller Ansprüche in Zweifel gestellt ist; b) Kündigung und Tilgung der Anleihen. Die Capitalien können sein 1) aufkündbar von beiden Seiten, was aber bei öffentlichen Anleihen, besonders in größern Staaten, nur selten der Fall sein kann (s. Nebenius S. 330); 2) tilgbar unter gewissen voraus bestimmten Bedingungen in Bezug auf Größe und Zeit der Tilgung, meist durch Verloosung; 3) aufkündbar nur von Seiten des Staats; 4) ohne alle Kündigung oder Tilgung (s. Renten). Im Uebrigen verweisen wir auf den Artikel Tilgung; c) Verzinsung der Anleihen. Hierbei kommt 1) die Größe des Zinsfußes, 2) die Zeit und Art der Zinszahlung zur Sprache. Die Größe des Zinsfußes hängt natürlich vom Credit des Staates ebenso gut als von den Zeitumständen ab, insofern diese auf den Werth der Capitalien einen Einfluß ausüben, worüber das Weitere unter Credit und Zinsfuß nachzusehen. Die Form und Zeit der Verzinsung kann entweder direct in viertel- oder halbjährlichen oder jährlichen Zinszahlungen, oder indirect in Ausspielung von Gewinnsten (s. Lotterie-Anlehen) bestehen. Ueber den Fall der völligen Zinslosigkeit s. unter Staatsschuld. Die wichtige Frage, ob es gut sei, Anleihen zu verschiedenen Zinsfußen oder alle zu einem zu machen, erörtert Malchus S. 440 ff.

Anmeldestellen, gemeinschaftliche. Der in den Zoll- und Handelsverträgen der deutschen Vereinsstaaten ausgesprochenen Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, soll der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Grenzen unterliegen, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Wasser-, Land- und Heerstraßen stattfinden, und es bestehen, um die Ausführung dieser Bestimmung zu sichern, an den Binnengrenzen der ältern und neuern Staatsgebiete des Gesammtvereins gemeinschaftliche Anmeldestellen, die als solche durch entsprechendes Schild kenntlich gemacht sind. Bei diesen Anmeldestellen sind die Waarenführer verbunden, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus einem in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben. Auf den Verkehr mit rohen Producten sowie auf den Grenz-, Markt-, oder Reiseverkehr findet jene Bestimmung keine Anwendung, und es ist dieser an die Einhaltung vorgeschriebener Straßen nirgends gebunden. Auch soll an diesen Anmeldestellen keinerlei Waaren-Revision stattfinden, insofern solche nicht wegen Vorführung solcher Gegenstände erforderlich wird, welche beim Uebergange aus einem Vereinsstaat in den andern einer Ausgleichungssteuer unterworfen sind, deren Erhebung die gemeinschaftlichen Anmeldestellen gleichzeitig zu besorgen haben.

Der Zweck dieser Controle-Linie ist besonders dahin gerichtet, dem Waarenzuge zwischen dem südöstlichen und dem nördlichen und westlichen Deutschland, welcher vor der Zollvereinigung unter dem Einflusse der bestandenen verschiedenen Zollsysteme von seiner natürlichen Richtung entfremdet war, in die durch den Zollverein ihm zurückgegebene natürliche Richtung zu führen und durch die Sammlung statistischer Notizen die Handelsbewegungen der größeren Vereinsgebiete sowohl unter sich, als auch in Bezug auf den ausländischen Verkehr beleuchten zu können. Zu dem Ende zerfallen die zu sammelnden Notizen a) in den Nachweis derjenigen Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des einen Vereinsgebietes abstammend in das andere übergehen, oder b) ausländischen Ursprungs, an den vereinländischen Grenzen nicht versteuert sind, und die zollamtliche Abfertigung erst im Lande der Bestimmung erhalten. Als Land- und Wasserstraßen für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen, welche nach den südöstlichen und nordwestlichen Staaten des deutschen Zollvereins transportirt werden und umgekehrt von dorther gelangen, sind nachstehende Richtungen bestimmt und auf den entsprechenden Punkten der Binnenlinien gemeinschaftliche Anmeldestellen errichtet, an welchen der Waarenführer seine Ladung, bei Vermeidung der auf Zoll-Contravention festgesetzten Strafen, anzumelden hat.

	Straßenzüge.	Uebertrittsstation in südöstlicher Richtung.	Uebertrittsstation in nordwestlicher Richtung.	Sitz der gemeinschaftlichen Anmeldestelle.
1.	Von Baireuth und Hof über Plauen oder Oelsnitz nach Leipzig und Dresden	Hof	Plauen od. Oelsnitz	Hof
2.	„ Baireuth und Hof über Gesell nach Leipzig	Hof	Gesell	Gesell
3.	„ Bamberg oder Baireuth nach Lobenstein	Nordhalben	Lobenstein	Nordhalben
4.	„ Bamberg über Lichtenfels oder Gleussen nach Coburg	Buch am Forst oder Gleussen	Coburg	Coburg
5.	„ Bamberg über Baunach nach Römhild	Ermershausen	Römhild	Römhild

	Straßenzüge.	Uebertrittsstation in südöstlicher Richtung.	Uebertrittsstation in nordwestlicher Richtung.	Sitz der gemeinschaftlichen Anmeldestelle.
6.	Von Nürnberg über Mellrichstadt n. Meiningen oder Eisenach	Mellrichstadt	Meiningen oder Kaltennordheim	Mellrichstadt
7.	= Würzburg über Schweinfurt nach Fulda	Motten	Döllbach	Döllbach
8.	= Orb über Werthheim nach Gelnhausen oder Saalmünster	Werthheim	Wächtelsbach	Werthheim
9.	= Alzenau oder Aschaffenburg nach Hanau	Alzenau od. Aschaffenburg	Neuwirthshaus	Neuwirthshaus
10.	= Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenstadt	Dettingen oder Stockstadt	Seeligenstadt	Seeligenstadt
11.	Wasserstraße auf dem Main	. . . .	. . . . . .	Seeligenstadt
12.	= Aschaffenburg nach Darmstadt	Aschaffenburg	Dieburg	Dieburger Straße
13.	= Wörth, Miltenberg und Amorbach nach Michelstadt	Wörth, Miltenberg, Amorbach	Eulbacherhof	Eulbacherhof
14.	= Eberbach nach Bergfelden	Eberbach	Gommelsbach	Eberbach
15.	= Neckargmünd nach Neckarsteinach	Neckargmünd	Neckarsteinach	Neckargmünd
16.	Wasserstraße auf dem Neckar	. . . .	. . . . . .	Neckargmünd
17.	= Weinheim über Birkenau nach Fürth	Weinheim	Birkenau	Birkenau
18.	= Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt	Unterlauterbach	Heppenheim	Heppenheim
19.	= Mannheim über Sandtorf nach Kamperthain	Sandtorf	Neuschloß u. Lampertheim	Sandtorf
20.	Wasserstraße auf dem Rhein	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal	Worms	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal
21.	= Speier über Frankenthal nach Worms	Bobenheim	Worms	Chausseehaus bei Worms
22.	= Landau über Türkheim nach Podersheim	Kleinbockenheim	Morsheim	Kleinbockenheim
23.	= Kaiserslautern nach Alzey	Morsheim	Alzey	Alzey
24.	= Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten	Fürfelden	Hochstetten
25.	= Alsenz über Ebernburg nach Creuznach	Ebernburg	Münster am Stein	Münster am Stein
26.	= Odernheim über Rehborn oder Kahlbach nach Meisenheim	Rehborn od. Kahlbach	Meisenheim	Meisenheim
27.	= Kaiserslautern nach Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken	Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken
28.	= Kusel nach Ruthweiler	Kusel	Ruthweiler	Kusel
29.	= Homburg nach St. Wendel und Kusel	Frohnhofen	St. Wendel	Frohnhofen
30.	= Mittelberbach nach Wellesweiler	Wellesweilerberbach	Wellesweiler	Mittelberbach
31.	= Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken	St. Ingbert	Rentrisch	Rentrisch

Anmeldungsposten. In denjenigen Fällen, wo die an den Grenzen des Zollvereinsgebietes bestehenden Grenzzollämter sich nicht so nahe, als es zu Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenzlinie befinden, sind zwischen dieser und dem Sitze der Hauptzollämter Anmeldungsposten errichtet, die als solche durch Tafeln öffentlich bezeichnet sind. Von der Grenze ab muß der Waarenführer die durch Tafeln bezeichnete Zollstraße genau einhalten und ohne die Ladung zu berühren oder anzuhalten in gerader Richtung auf den Anmeldungsposten zufahren. Bei der Ankunft daselbst übergibt er sämmtliche seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart amtlich versiegelt und an das Grenzzollamt adressirt werden müssen. Außerdem zeigt er die Zahl der Wagen und Pferde und wo möglich auch die der geladenen Stücke an. Die eingesiegelten Frachtbriefe werden der bei dem Ansageposten vorhandenen Zollschutzwache überliefert, welche nebst einem auf den Grund der stattgefundenen Anmeldung ausgefertigten Ansageschein das Fuhrwerk oder das Schiff bis zu dem Sitze des Grenzzollamtes begleitet. Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs nöthig macht oder die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenzzollamtes irgend zuläßt; mindestens aber sind täglich vier Stunden bestimmt, in welchen die Ladungen pünktlich von dem Anmeldungsposten abgehen. Dieselben Vorschriften finden auch auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen, Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und den Wohnort des Fuhrmannes anzuzeigen haben und einen Schein darüber empfangen, mit welchem sie sich bei dem Grenzzollamte melden. Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es für nöthig erachtet, den Reisenden durch die Zollschutzwache begleiten lassen, es muß jedoch dies ohne allen Aufenthalt geschehen. In der Regel sind jedoch mit den Anmeldungsposten zugleich Zollämter verbunden, bei welchen sowohl die Abfertigung der Reisenden als auch des kleineren Verkehrs unmittelbar an der Grenze des Vereinsgebietes geschieht, so daß alsdann beim Grenzzollamt, ein weiterer Aufenthalt für diese nicht stattfindet.

Ansageposten, s. Anmeldungsposten.

Anna, 1) eine Silbermünze Ostindiens, deren 16 auf 1 Sicca-Rupie gerechnet werden; Werth: 1 Silbergr. 3,35 Pfen. preuß. Courant; 2) ein ostindisches Perlen- oder Juwelengewicht, in Bombai, Surate u. a. O. gebräuchlich.

Annaberg, Bergstadt im sächsischen Erzgebirge, mit 6000 Einw., ist der Hauptsitz der erzgebirgischen Spitzenklöppelei

und Bandmanufacturen, welche letztere besonders, bei dem hier und in der Umgegend durch Anwendung neuer Maschinen so schwunghaft betriebenen Posamentiergewerbe, in der neuesten Zeit ziemlich bedeutend geworden sind. Dabei beschäftigen die Arbeiten in Petinet und Spitzengrund, sowie die Stickereien in Plattstich hier und in mehrern andern Orten des Erzgebirges, besonders auch zu Schneeberg und Eibenstock, mehrere tausend Menschen. Neben diesen blühenden Industriezweigen muß übrigens hier auch der Fortschritte in der Seidenweberei gedacht und in dieser Beziehung vorzüglich eine seit Kurzem so aufblühende Fabrik (die Thilo-Rehlingsche), welche durch ihre auf Jacquartstühlen gelieferten Seidenstoffe mit den größten Anstalten dieser Art concurrirt, mit Auszeichnung genannt werden. — In der Nähe von Annaberg findet auch Bergbau auf Silber, Zinn und Kobalt statt.

Annahme eines Wechsels, s. Accept.

Annonay, Stadt im franz. Depart. der Ardeche (in Languedoc) mit 9000 E. Sie ist durch ihre vorzüglichen Papierfabriken berühmt und liefert hauptsächlich feines Velinpapier in großem Format zu Kunstgegenständen nach allen Ländern Europa's. Besonders verdient machten sich um diesen Industriezweig die Gebrüder Montgolfier, die Erfinder des Luftballons (1783). — Außerdem ist Annonay noch durch Seidenmanufacturen, durch starke Weißgerberei und Handschuhfabriken ausgezeichnet.

Annuität, Jahrrente, Zeitrente (franz. annuité; engl. annuity; ital. rendita), eine Rente, durch welche in bestimmten jährlichen Terminen mit immer gleichen Zahlungen eine Schuld nebst Zinsen abgetragen wird. Die Berechnung von Annuitäten enthält der Artikel Rentenrechnung.

Ansbach, ehemalige Residenz der Markgrafen von Ansbach-Baireuth und jetzige Hauptstadt des baierschen Rezatkreises, an der Rezat, mit 15,000 Einw., hat vielerlei Fabriken und liefert besonders halbseidene und Baumwollenzeuge, Tabak, Steingut, Pergament, Spielkarten, Bleiweiß, chirurgische Instrumente, Messer, Klingen 2c.

Münzen und Curs. Ansbach und Baireuth rechnen gewöhnlich, wie das Königreich Baiern überhaupt, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfen., in dem Zahlwerthe des 24 Guldenfußes (eigentlich in dem seit 1809 mehr und mehr aufgekommenen Kronthalerfuße, wovon beinahe 25 Fl. auf die Mark fein Silber zu rechnen sind); indessen führten bis dahin manche Kaufleute in Baireuth, Hof und Erlangen auch Buch und Rechnung nach Reichsthalern zu 24 Groschen à 12 Pfen. Bei herrschaftlichen Abgaben rechnete man im Baireuthschen auch nach fränkischen Gulden zu 15 schweren Batzen oder 75 Kreuzern.

Wechselgeschäfte ordnet man hier meistens nach den Nürnberger, sonst auch wohl nach den Leipziger Cursen.

Das jetzige Maß und Gewicht s. man unter Baiern. Das frühere war folgendes: der Fuß war 299,56 und die Elle 623,77 Millimeter lang. — Das Korn-Simmer von 16 Metzen à 16 Maß hielt 337,1 Liter; das Hafer-Simmer von 32 Metzen à 18 Maß hielt 622,33 Liter. — Der Eimer hatte 66 Maß à 2 Seidel à 2 Schoppen. Die Maß oder Schenkmaß hielt 1,3519 Liter. — Das Handelsgewicht war (seit dem 16. Aug. 1774) das alte Nürnberger Handelsgewicht.

Anschaffung, s. Deckung.

Ansegluug, s. Zusammenstoßen der Schiffe.

Anstandsbrief, s. Moratorium.

Antal, Antalak, ungarisches, besonders in Tokai gebräuchliches Weinmaß.

Anticipiren, anticipando, **Anticipation** (franz. anticiper, par anticipation, anticipation; engl. to anticipate, anticipation; ital. anticipare, anticipazione). Anticipiren heißt vorausnehmen, vorwegnehmen, vorausempfangen; auf eine Schuld angewendet, die man erst in einer gewissen Zeit zu bezahlen hat, aber schon vor Verfall bezahlt, heißt es vorauszahlen, wodurch sich nun die Ausdrücke anticipando zahlen, sowie anticipirte Zahlung oder Zahlung durch Anticipation von selbst erklären. — In Betreff der anticipirten Zahlung eines Wechsels sehe man d. Art. Zahlung und in Betreff einer Waarenschuld d. Art. Discont.

Anticipationen oder Anticipations-Geschäfte kommen im Waarenhandel im Großen häufig vor, und man versteht darunter die Vorschüsse, welche ein Commissionär auf Waaren, die er in Consignation hat, deren Eigenthümer (dem Committenten) macht, welche Vorschüsse ½, ⅔, ¾ des ungefähren Betrags sein können.

Antidatiren, s. Datum der Wechsel.

Antillen, s. Westindien.

Antwerpen (franz. Anvers), der Haupthandelshafen des Königreichs Belgien, am rechten Ufer der Schelde, mit 70,000 (im 16. Jahrh. mit 200,000) Einw. Obschon 17 Stunden vom hohen Meere, ist die Stadt doch vortrefflich für den Handel gelegen, da die hier breite und tiefe Schelde einen schönen weiten Hafen bildet, der 1000 Fahrzeuge zu fassen vermag und in welchem die größten Schiffe aus der See einlaufen und durch Canäle in die Stadt kommen. Mit Mecheln, Brüssel u. a. Städten steht überdies Antwerpen durch Canäle sowie neuerdings durch Eisenbahnen in Verbindung.

Der Handel Antwerpens ist beträchtlich, obschon derselbe vor mehr als 300 Jahren noch weit bedeutender war. Denn schon vor der Entdeckung Amerika's, zu den Zeiten, wo die berühmte Hansa blühte, zu welcher Antwerpen selbst gehörte, und diese ihre Hauptcontore von Brügge hierher verlegte, wurde Antwerpen nur von Venedig an Macht und Reichthum übertroffen. Nach der Entdeckung von Amerika und durch die neue Richtung, die der Handel seit dem Anfange des 16. Jahrh. genommen, wurde es einer der ersten Handelsplätze der Welt, indem damals der Hauptwaarenzug nach dem Norden Europa's, von Portugal und Spanien aus, über diese Stadt ging, wo eine große Anzahl von Schiffen aller handelnden Nationen auf der Schelde aus- und einlief, eine eben so große Menge von Fremden des Handels wegen von allen Seiten zusammenströmte und bald alle Zweige des Gewerbfleißes zu einem hohen Flor gelangten.

Aber durch die Unfälle in dem Freiheitskampfe der Niederlande (s. Amsterdam), bei welchem die Stadt nach langer Belagerung i. J. 1585 von den Spaniern eingenommen und auch der Hafen durch Versenkung von Schiffen gänzlich ruinirt wurde, sank Antwerpen schnell herab. Der Handel zog sich allmälig von hier weg nach Amsterdam, welches nun durch die Einwanderung der reichsten und gewerbfleißigsten Bewohner dieser hartbedrängten südlichen Gegenden der Niederlande groß zu werden anfing.

Durch den westphälischen Frieden 1648 erhielt Antwerpen mit der Schließung der Schelde zu Gunsten der Holländer den

Todesstoß. Diese durch Hollands Einfluß bewirkte Absperrung Antwerpens von der See blieb auch wirklich bis auf die neueste Zeit in Kraft und wurde erst mit der Eroberung der Niederlande durch die Franzosen am Schlusse des vorigen Jahrhunderts aufgehoben. Da das Gedeihen des Seehandels von Belgien nur von der freien Schifffahrt auf diesem Flusse abhängt, so fing Antwerpen seit dieser Zeit an sich allmälig wieder zu erholen. Der Hafen wurde wieder hergestellt und Napoleon ließ denselben 1803 durch ungeheure Bauten vergrößern, mehrere Bassins und Canäle bauen und ausgedehnte Werfte anlegen.

Noch mehr aber erblühte Antwerpen sichtlich seit dem Wiener Congreß, welcher 1814 die belgischen Provinzen mit Holland zu einem Staate verband, und es nahm seitdem die Schifffahrt und der Handelsverkehr auf Kosten Amsterdams von neuem einen großen Aufschwung daselbst.

Tiefe Wunden hat zwar die letzte Revolution und Trennung Belgiens von Holland 1830 wieder dem Handel geschlagen und zur Folge gehabt, daß mehrere hiesige Handelshäuser und Schiffseigner, um, nach dem Verluste der Gemeinschaft mit den holländischen Colonien, ihre Fahrzeuge in schiffbarem Zustande zu erhalten und die großen darin angelegten Capitalien nutzbar zu machen, nach Amsterdam, Rotterdam, London &c. sich gewendet, doch liegt derselbe deshalb keineswegs darnieder; denn auch unter belgischer Flagge wird noch mit Erfolg die Schifffahrt im indischen Ocean, sowie nach Havana, Brasilien und dem übrigen Südamerika betrieben, und seit der neuen Ordnung (1832) liefen, wie die nachfolgenden Tabellen zeigen, selbst mehr Schiffe als vor der Trennung in Antwerpen ein.

Angekommene Schiffe im Laufe des Jahres 1835.

Flaggen.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Belgische	250	26,566
Hannöversche	239	14,861
Englische	196	34,177
Mecklenburgische	94	16,464
Dänische	91	7,216
Amerikanische	57	18,075
Norwegische	48	8,892
Preußische	47	7,534
Schwedische	39	6,621
Französische	36	2,233
Oldenburgische	34	1,799
Russische	13	2,924
Kniphausensche	13	1,637
Hamburgische	9	745
Bremische	7	802
Neapolitanische	6	736
Oestreichische	4	970
Lübeck'sche	3	698
Spanische	2	139
Sardinische	1	154
Total	1189	153,243

Vergleichende Tabelle.

Jahre.	Schiffe.	Tonnengehalt.
1828	955	136,456
1829	1028	160,658
1830	719	120,333
1831	398	53,303
1832	1254	150,294
1833	1104	129,807
1334	1064	141,465
1835	1189	153,243

Einfuhr in Antwerpen von einigen Hauptartikeln.

		1835.	1834.
Von Kaffee, directe Einfuhr	Ballen	167,116	231,111
von Holland durch die Binnenfahrt	"	67,088	—
" Zucker	Kisten	76,300	60,477
	Säcke und Matten	48,333	29,396
	Körbe	8,496	7,795
	Fässer	2,741	1,194
" Häuten	Stück	266,109	366,000
" Baumwolle	Ballen	23,898	23,848
" Potasche, amerikan.	Fässer	10,327	9,446
russische	"	1,809	2,090
" Wolle,	Ballen	7,823	2,746
von Holland durch die Binnenfahrt	"	1,730	—
" Tabak	Fässer	4,550	4,710
	Ballen	892	571
von Holland durch die Binnenfahrt	Fässer	1,164	—
Amersforter	Körbe	1,159	—
" Reis	Fässer	9,001	9,093
	Ballen	22,648	5,477
" Pfeffer	"	12,047	3,120
" Piment	"	1,601	1,254
" Indigo	Kisten	883	817
" Thee	"	1,999	6,158
" Oel, Thran	Fässer	3,768	6,330
" Olivenöl	"	772	640

Zur Belebung des Handels dienen, außer den drei jährlichen Messen, die Börse, die Banken, die königlichen Waarenlager, die verschiedenen Assecuranzen &c. — Der Kunstfleiß Antwerpens erstreckt sich auf eine Menge Gegenstände: es hat bedeutende Schiffswerften, neben welchen die Seiden-, Baumwoll-, Zwirn-, Spitzen-, Treffen-, Tuch-, Teppich-, Leder-, Tapeten-, Zucker-, Oel- u. a. Fabriken, sowie die Bleichen, Färbereien und Diamantschleifereien auszuzeichnen sind.

Die Hauptausfuhr besteht in Getreide aller Art, Sämereien, Leinwand, Spitzen (Brabanter oder Brüsseler), Tuch, wollenen Teppichen, Flachs, Leder (Mastrichter), Oel, Talg, Hopfen, Gewehren (Lütticher) und kurzen Waaren, Steinkohlen &c.; die Einfuhr dagegen in Baumwolle, Wein, Zucker, Kaffee, Tabak, Indigo und Colonialwaaren aller Art.

Belgiens Industrie und Handel. — Belgien darf als das industriöseste Land nach England angesehen werden. Es hat bekanntlich durch die Trennung von Holland den Absatz dahin und in die Colonien verloren, und dennoch schwingt sich seine Fabrication täglich höher. Ein Hauptzweig derselben sind die Baumwollen-Manufacturen von Gent, Brügge &c. Sie waren zur Zeit des Kaiserthums entstanden, wo ihnen der ganze Continent offen stand; später waren sie durch das Monopol der holländischen Colonien im Wohlstand erhalten worden und waren im Zunehmen bis zur Trennung von Holland, wo freilich ihre Ausfuhr von 604,000 Ctr. vom J. 1830 auf 46,000 Ctr. i. J. 1831 fiel. In den letzten Jahren erhoben sich dieselben zwar wieder und beschäftigten im Durchschnitt gegen 300,000 Arbeiter, die jährlich für fast 80 Mill. Francs Waaren liefern; jedoch wird es ihnen schwer werden, ohne die Eröffnung eines größern Marktes in Deutschland oder Frankreich zu bestehen.

Zum Glück sind jetzt wieder die besten Aussichten zur Anschließung Belgiens an den deutschen Zollverband vorhanden;

jedoch hat auch Frankreich noch nicht ganz darauf Verzicht geleistet, durch einen Handelsvertrag der Vereinigung dieses Landes mit Preußen zuvorzukommen. Jedenfalls ist der Gesammtzustand der belgischen Fabrikindustrie einem Anschluß an Frankreich weit weniger günstig als einem auf Reciprocität begründeten Handelsvertrage mit den deutschen Vereinsstaaten.

In einer günstigen Lage sind gegenwärtig die Tuchfabriken, da Waare und Preis ihnen erlaubt, im Innern die fremde Concurrenz auszuschließen; allein auch sie bedürfen bei ihrer immer weitern Ausdehnung künftig eines größern Marktes; denn in Verviers (s. d. Art.) und der Umgend allein werden jetzt jährlich in fast 200 Fabriken über 100,000 feine Tuche fabricirt. Der dritte große Fabricationszweig von Belgien, die Leinwand-Manufacturen von Courtray, Gent ic., hat ebenfalls durch die Trennung von Holland sehr gelitten, beschäftigt aber immer noch, besonders in den beiden Flandern und Brabant, gegen ½ Mill. Menschen. Durch die Bildung einer anonymen Gesellschaft nach einem großen Maßstabe soll der Flachsbau in Belgien ausgedehnt und gleichzeitig drei große Flachsspinnereien in Brüssel, Gent und Lüttich errichtet werden. Nicht minder wichtig ist die Fabrication in Eisen und Stahl, namentlich die immer wichtiger gewordene Gewehrfabrication zu Lüttich, welche i. J. 1835 271,587 Feuerwaffen lieferte, sowie die seit Kurzem in der Nähe dieser Stadt zu Seraing im besten Gange befindliche großartige Maschinenfabrik John Cockerill's, der Seele der jetzigen belgischen Industrie, dessen Maschinen die meisten neuen belgischen Etablissements ihre Blüthe verdanken sollen.

Unter die großen Unternehmungen der Industrie, welche rasch auf einander hier ins Leben traten, sind besonders zwei, die auch für Deutschland ein näheres Interesse haben dürften. Es sind dies — die große Antwerpener Dampfschifffahrts-Compagnie und die Fahrbarmachung des Löwener Canals für Seeschiffe. Was die erstere betrifft, so hat diese, mit einem bedeutenden Capitale versehene Gesellschaft vor Kurzem ihre Operationen mit der Fahrt zwischen Antwerpen und London eröffnet. Das Dampfschiff „Prinzessin Victoria," allgemein wegen der Kraft seiner Maschinen und der Eleganz seiner Einrichtung gerühmt, fährt wöchentlich von Antwerpen nach London und zurück, so daß jetzt mit der großen Londoner Dampfschifffahrtsgesellschaft eine Concurrenz besteht, die für das Publicum die besten Früchte tragen wird. Folgende Thatsache gibt einen Beweis von der Schnelligkeit dieses Schiffes. Die „Victoria" ist am Sonntag d. 5. Juni 1836 um 2 Uhr Nachmittags mit 60 Passagieren und einer starken Waarenladung von London abgefahren und am Montag den 6. Juni um 9 Uhr Morgens lag sie schon am Antwerpener Quai vor Anker, hatte also kaum 19 Stunden gebraucht, um 66 Lieues zu machen. Wie man hört, läßt die Gesellschaft noch 3 andere Dampfschiffe bauen und gedenkt mit Deutschland und Frankreich eine regelmäßige Verbindung auf dem Seewege herzustellen, wobei Hamburg, Köln und Havre jedenfalls die Endpunkte werden dürften. — Außerdem fahren hier bis jetzt wöchentlich zwei engl. Dampfschiffe nach London und ein belgisches nach Gent.

So eben erfährt man auch, daß die Errichtung einer regelmäßigen Paketboot-Verbindung zwischen Antwerpen und New-York im Werke ist.

Die Arbeiten der zweiten Unternehmung, der Fahrbarmachung des Löwener Canals für größere Seeschiffe, haben bereits begonnen und sollen noch im Laufe dieses Jahres (1836) vollendet sein. Löwen ist eine reiche und sehr betriebsame Stadt, die das Entrepot für den Handel der südlichen Provinzen des Landes zu werden trachtet. Die Stadt hat schon einen trefflichen und sichern Hafen, in welchen der Canal mündet. Dieser Canal war früher nur für kleine Schiffe fahrbar, jetzt wird er um ein Bedeutendes tiefer gemacht, so daß Schiffe von beträchtlichem Tonnengehalt bei Antwerpen vorbei, die Schelde aufwärts bis Rupelmonde, dort in die Rupel, dann in die Senne und von der Senne in den Löwener Canal, bei Mecheln vorbei bis in den Löwener Hafen fahren können. Für den überseeischen Handel der Lütticher und Namurer Fabriken ist dies von großer Wichtigkeit, da diese alsdann, besonders wenn die projectirte Eisenbahn von Namur nach Löwen zu Stande kommt, dem Verschiffungsorte ihrer Producte sehr nahe sind.

Unter den mancherlei Associationen, die im Laufe des Jahres 1835 hier entstanden sind, verdient vorzüglich die „Société de Commerce de Bruxelles," eine Nachahmung der alten Handels-Maatschappy, die bekanntlich ihre Contore jetzt gänzlich nach Holland verlegt hat, erwähnt zu werden. Sie hat sich mit der Gesellschaft zur Beförderung der National-Industrie in engen Rapport gesetzt und, gestützt auf einen Fonds von 20 Mill. Fr., ihre Operationen, die sie nach allen Weltgegenden ausdehnen zu wollen scheint, bereits begonnen.

Ebenso hat sich gleichzeitig in Antwerpen eine neue große Bank unter dem Namen „Banque de Belgique" constituirt, welche den Handelsoperationen noch mehr Ausdehnung und große Erleichterungen verspricht.

Belgiens Eisenbahnen. — Es gereicht Belgien zur Ehre, daß es den ersten Impuls zur Anlegung großer Handelsstraßen dieser Art auf dem Continent gegeben und nicht gezaudert hat, sich durch ein großartiges Eisenbahnsystem eine directe Verbindung mit seinen bedeutendsten Städten nicht nur, sondern auch mit Deutschland und Frankreich schaffen zu wollen, die das Emporblühen seines Handels begründen soll. Bereits wurden zwei Sectionen dieses großen Unternehmens, die Bahn von Brüssel nach Mecheln (d. 5. Mai 1835) und die Bahn von Brüssel nach Antwerpen (d. 3. Mai 1836) feierlich eröffnet. Mecheln ist der Mittelpunkt, von welchem ab, außer den beiden bereits nach Süd und Nord vollendeten, noch zwei Bahnen in der Richtung nach Ost und West gezogen werden: im O. über Löwen, Lüttich und Verviers nach der deutschen Grenze (bis zum Rhein bei Köln), deren erste Section, bis Löwen, zum Theil schon vollendet ist, und im W. über Gent und Brügge bis zum Ocean nach Ostende. Die Bahn von Mecheln nach Brüssel soll endlich südlich noch bis zur französischen Grenze verlängert werden.

Belgiens Handel mit Frankreich. — Der schon jetzt bedeutende Handelsverkehr zwischen Belgien und Frankreich würde, ebenso wie der mit Preußen und ganz Deutschland, durch die eben angedeutete Verlängerung der belgischen Eisenbahnen bis zur Grenze des Landes eine außerordentliche Ausdehnung erhalten. Belgien bezieht gegenwärtig aus Frankreich jährlich für etwa 40 Mill., versendet dahin aber für mehr als 60 Mill. Fr. Waaren. Bei dieser Einfuhr aus Frankreich sind allein die Weine, ein Product, gegen welches Belgien nicht concurriren kann, mit mehr als 5 Mill. Fr. anzusetzen. Bei den Mineralien aber wird gegen eine Einfuhr von 2¼ Mill. Fr. für mehr als 15 Mill. Fr. ausgeführt, ohne daß dabei die geschlagenen Gold- und Silbermünzen inbegriffen

sind, wo der Vortheil Belgiens noch bedeutender hervorstebt. Der Schmuggelhandel soll übrigens, bei den hohen französischen Zöllen, trotz der ungeheuern Kosten, die Frankreich auf die Mauthen verwendet, von belgischer Seite wenigstens 80 Mill. Fr. betragen.

Belgiens Handel mit Deutschland. — Mit Recht arbeitet Belgien mit aller Kraft dahin, sich durch eine Eisenbahn eine leichtere und schnellere Verbindung zum Rhein herzustellen, da in Folge der Trennung von Holland sein Handel mit Deutschland in Vergleich mit dem holländischen jetzt sehr verloren hat. Denn nach dem der Handelskammer vorgelegten Berichte belief sich die Ausfuhr aus Holland rheinwärts i. J. 1835 auf 78,161 Tonnen zu 1000 Kilogr. und die Abfuhr aus den Rheinlanden nach Holland auf 80,800 Tonnen, zusammen also auf beinahe 159 Mill. Kilogr.; der Verkehr zwischen den Rheinlanden und Antwerpen dagegen betrug nur kaum 19 Mill., nämlich 1243 Tonnen von Antwerpen dorthin und 650 Tonnen vom Rhein herwärts. Die Gründe sind leicht nachzuweisen. Vor der Revolution stand Antwerpen ein Weg nach Deutschland auf den Binnenwässern Hollands offen; allein dieser Weg ist ihm gänzlich jetzt gesperrt. Gerecht wäre es wohl für den Handel, wenn das Interesse desselben von dem National- oder politischen Interesse getrennt, oder ihm wenigstens auf einem andern Wege ein Aequivalent gegeben würde.

Belgiens Transithandel. — Nach dem neuen Gesetzentwurfe (v. J. 1836) zerfällt der Tarif des Transitzolles in zwei Abtheilungen:

für die nach dem Werthe zu verzollenden Waaren sollen 15 Cent. von 100 Fr. oder $\frac{3}{20}$ Proc. entrichtet werden, und

für die nach Gewicht und Maß zu verzollenden 20 Cent. pr. 100 Kilogr. oder pr. Hectoliter.

Es ist indessen der Wahl des Declaranten überlassen, im Allgemeinen seine Waaren für den Zahlungssatz von 15 Cent. von 100 Fr. Werth transitiren zu lassen.

Ausnahmsweise zahlen:

Tuche und Casimire 8 Fr. pr. 100 Kilogr. Brutto.
Bücher . . . 10 „ „ 100 „ „

Taren. Westindischer, brasilianischer und Java-Kaffee in Säcken 2%; Havana in Ballen ¾ Pfd. pr. Ballen extra; Bourbon in ganzen Säcken 4½, in halben Säcken 2¾ Pfd.; für Kaffee in Fässern, reelle Tara; Baumwolle in Ballen 4%, in Seronen 6 Pfd. pr. S.; Indigo in Kisten, reelle Tara, in Seronen 6¾ bis 7 Pfd. pr. S.; Reis in Fässern 12%, in Säcken 2%; roher Zucker in Kisten von Havana 14%, Brasil in Kisten 16%, Java in Körben 9%, Manilla in Säcken 3%, Bengal in dreifachen Säcken 5 Pfd. pr. Sack, Bourbon in Matten 6%; Thee, ausschließlich der Verpackung, 46 Pfd. pr. Kiste, 24 pr. halbe und 13 Pfd. pr. Viertelkiste; Tabak, reelle Tara; Piment, Pfeffer &c in Ballen 2%.

Münzen u. Curs. Antwerpen soll gesetzlich wie das ganze Königreich Belgien Buch und Rechnung führen nach belgischen Franken zu 100 Centimen, genau in dem Münzfuße der französischen Frankenwährung, die aber doch vielleicht eine Abweichung in der Ausbringung der belgischen 5, 2, u. 1 Frankenstücke darbietet, da man einigermaßen bedeutende Summen dieser belgischen 5-Frankenstücke in der Pariser Bank nicht annehmen wollte, obschon durch genaue Untersuchungen deutscher Münzmeister, mittels der Schöpfprobe, nachgewiesen ist, daß auch die französischen 5-Frankenstücke bei weitem nicht gesetzmäßig ausgebracht worden sind. (S. Noback's vollst. Handbuch der Münz-, Bank- und Wechselverhältnisse aller Länder und Handelsplätze der Erde. 2. Abtheil. S. 804 u. 805.) — Da Belgien unter Napoleon's Herrschaft zu Frankreich gehörte, so herrschen die frühern Gewohnheiten aus dieser Zeit noch sehr vor, und man wird bei dem belgischen Volke keinen großen Anstand nehmen, die Frankenwährung wieder aufzunehmen. — Gesetzmäßig müssen, wie in Frankreich, 46,749994 Stück Franken auf die rauhe köln. Mark von 14 Loth 7 Grän fein, folglich 51,98507 Franken auf die feine köln. Mark geben, und der Werth des Franken wäre hiernach 0,269308 Thaler preuß. Courant, oder 8 Silbergroschen 0,95 Pfen.

Gleichwohl sind noch viele bedeutende Handelshäuser Antwerpens und Belgiens überhaupt der seit 1816 eingeführten niederländischen Guldenvaluta geneigt, und daher kommt es, daß man hier noch häufig genug Buch und Rechnung führt

nach niederländischen Gulden zu 100 Cents,

wie das Königreich der Niederlande (s. Amsterdam).

Vor der Besitznahme Frankreichs, als Antwerpen, Brüssel, Gent sowie ganz Brabant, Flandern und Luxemburg unter dem Namen der östreichischen Niederlande vereinigt war, da rechnete man hier allgemein nach Gulden (Florins) zu 20 Stübern (Sous) à 12 Pfen. (Deniers), oder auch à 16 Pfen. brabantisch — brabanter Courant genannt, eine Währung, die noch bis in die neueste Zeit zuweilen gebraucht worden ist, und daher auch noch bemerkt werden muß. Neben diesem brabanter Courant hatte man auch brabanter Wechselgeld, sowie Luxemburger Courant.

Wechselgeld war gewöhnlich 16⅔ Proc. besser als brab. Courant, oder vielmehr, es war festgesetzt, daß 6 Gulden brab. Wechselgeld 7 Gulden brabanter Courant ausmachen sollten; Luxemburger Courant war dagegen 10 Proc. schlechter, als brab. Courant.

Das Verhältniß sämmtlicher hiesiger Rechnungsmünzen, sowohl der ältern als neuern Zeit, ist, mit Ausschluß der Franken zu 100 Centimen, folgendes:

Pfund vläm. oder Livre de gros.	Thaler oder Patagon.	Gulden (Florins) oder Livres.	Schillinge vlämisch oder Escalins.	Stüver oder Sols.	Grot vläm. oder Deniers de gros.	Orts oder Liards.	Cents (Centimes).	Deniers (Pfennige).	Pfennige Brabantisch.	Mythen.
1	2½	6	20	120	240	480	600	1440	1920	5760
	1	2⅖	8	48	96	192	240	576	768	2304
		1	3⅓	20	40	80	100	240	320	960
			1	6	12	24	30	72	96	288
				1	2	4	5	12	16	48
					1	2	2½	6	8	24
						1	1¼	3	4	12
							1	2⅖	3⅕	9⅗
								1	1⅓	4
									1	3

1) Wirklich geprägte neue belgische Nationalmünzen.

In Golde: Stücke zu 20 und zu 40 Franken, überhaupt ganz nach französischer Weise.

In Silber: Stücke zu 5, 2, 1, ½ und zu ¼ Franken, nach dem französischen Münzgesetz von 1803.

In Kupfer: Stücke zu 10, 5, 2 Centimes und 1 Centime.

2) Wirklich geprägte, noch stark hier im Umlauf befindliche, neue niederländische Nationalmünzen sind bereits unter Amsterdam aufgeführt worden.

3) Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der früher östreichischen Niederlande, die hier auch noch vorkommen, sind folgende:

a) In Golde: Souverains (Severinen) doppelte, 22 Karat fein; Werth 18 Fl. 12 Sols 9 Den. brab. Cour.;
dergleichen einfache " 9 " 6 " 4½ " " "
Ducaten, mit dem kaiserlichen Stempel,
Werth 6 fl. 6 Sols oder brabanter Courant.

b) In Silber:

Ganze Ducatons, Werth: 3 Fl. 11½ Stüber brab. Court.
Dergleichen halbe, Viertel und Achtel, nach Verhältniß.
Ganze Kronenthaler, Werth: 3 Fl. 3 Stüber brab. Court.
Dergleichen halbe und Viertel, nach Verhältniß.

Escalins oder Schillinge,	Werth:	7 Stüber brab. Court.			
Alte Permiß-Schillinge,	"	6½	"	"	"
Halbe Escalins od. Plaquetten	"	3½	"	"	"
Stücke zu 5 Stüber,	"	5	"	"	"
Dergleichen zu 2½ Stüber,	"	2½	"	"	"

c) In Kupfer:

Doppelte und einfache Liards von 6 und 3 Deniers oder von 8 und 4 Pfen. brab.

S. das Nähere in Noback's Handb. der Münzen ꝛc.

Antwerpens Cursverhältniß ist, so wie es bisher noch stattgefunden hat, in niederländischer Guldenwährung folgendes:

Antwerpen wechselt auf:	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam kurze Sicht . .	± ⅜ % Verlust.	99⅝ Gulden in Antwerpen ± für 100 Gulden niederländisch Courant in Amsterdam.
" 3 Monat . . .	" 1⅝ % "	98⅜ " " " " 100 " niederländ. in Amsterd.
Frankfurt a. M. k. S. . .	" 35$\frac{5}{12}$ "	35$\frac{5}{12}$ " niederl. Court. " " 20 Thaler Wechselgeld.
" 3 Monat . . .	" 35$\frac{11}{12}$ "	35$\frac{11}{12}$ " " " " " 20 " "
Hamburg, k. S.	" 35$\frac{5}{12}$ "	35$\frac{5}{12}$ " " " " " 40 Mark Banco.
" 3 Monat . . .	" 35$\frac{3}{12}$ "	35$\frac{3}{12}$ " " " " " 40 " "
London, k. S.	" 12. 17½ "	12 " 17½ Cents niederl. " " 1 Pfund Sterling.
" 3 Monat . . .	" 12. 07½ "	12 " 7½ " " " " " 1 " "
Paris, k. S.	" ½ % Avanz	100½ Francs in Antwerpen }
" 3 Monat . . .	" $\frac{7}{12}$ % Verlust	99$\frac{5}{12}$ " " " } " " 100 Francs auf Paris, wobei denn, als fester Satz, angenommen wird, daß 400 Franken = 189 Gulden niederländisch sind. Eben so vergleicht man hier, als feststehend, 800 Franken mit 441 brabantischen Gulden. Noch vor 1½ Jahre notirte man hier den Curs auf Paris dergestalt, daß z. B. 47 Fl. 37 Cents m. o. w. für 100 Francs gegeben wurden.

Außer obigen gewöhnlichen Cursen kommen zuweilen auch noch folgende Cursarten vor:

Rotterdam, Brüssel, Gent, in kurzer Sicht, zu 2 und 3 Monate	± pari oder ½ % Verlust ꝛc.:	das ist: man gibt 100 oder 99½ Gulden oder Franken für 100 Gulden oder Franken in diesen Plätzen.
Augsburg, kurze Sicht ꝛc. .	" 36 . . .	36 Gulden niederländisch ± für 20 Thaler Convent.-Courant.
Wien, . . . " " . . .	" 36½ . . .	36½ " " " " 20 " " "
Cadix, Madrid, à Uso .	" 103 . . .	103 " " " " 40 Ducaten zu 375 Marav.
Lissabon, . . . " " .	" 38½ . . .	38½ " " " " 40 Crusaden zu 400 Rees.
Petersburg, à 2 Monat .	" 10⅝ . . .	10⅝ " " " " 20 Rubel in Bank-Assignaten

Fein Gold, für das belgische Pfund zu 1000/1000 oder das Kilogr. wie in Amsterdam;

Fein Silber, desgleichen. — ± $104\frac{1}{2}$ à $105\frac{1}{2}$ Gulden.

Gold- und Silbersorten:

Ducaten, neue		±	5 Fl. 55 à 65 Cents		d. Stück.
= alte		=	5 = 50 = $52\frac{1}{2}$	=	= =
Pistolen	das Stück	=	9 = 70 = 80	=	
Souverains	= =	=	11 = 90 à 12 Fl. 10 Cents.		
Franz. Louis	= =	=	11 = 10 = 20 Cents.		
Stücke (Pièces) zu 20 Francs		=	9 = 40 = 60	=	d. Stück.
Neue Thaler zu 6 Livres		=	270 à 275	=	= =
5-Frankenstücke		=	230 = 235	=	= =
Spanische Piaster		=	250 = 255	=	= =
Brabanter Kronenthaler		=	262 = 265	=	= =

Der Uso war unter der königl. niederländischen Regierung derselbe wie in Amsterdam, was, unseres Wissens, noch nicht abgeändert worden ist. Sowohl zur Zeit der französischen als der niederländischen Regierung mußten die Wechsel binnen 24 Stunden bezahlt oder Protest erhoben werden (siehe auch deshalb unter Amsterdam nach). Uebrigens gelten die seit 1826 in Kraft getretenen niederländischen Wechselgesetze, soviel bekannt ist, noch heute, und da diese Gesetze größtentheils das französische Handelsgesetzbuch zur Grundlage haben, so werden darin auch ohnehin keine bedeutenden Abänderungen eintreten.

Die jetzigen Maße und Gewichte s. man unter Belgien. Die alten Maße und Gewichte waren folgende: Längenmaß. Der Fuß hatte 11 Zoll und war 286,8 Millimeter lang. Die Elle war 695 Millimeter lang. — Fruchtmaß. Das Viertel oder Rasière für alle Körner, den Hafer ausgenommen, hielt 79,6272 Liter. Das Hafer-Viertel hielt 99,534 Liter. — Flüss. Maß. Das Aam hatte 100 Pots, und hielt 142,19 Liter. — Handelsgewicht. Der Centner hatte 100 Pfund à 16 Unzen; das Pfund wog 470,1561 Gramm. Hiernach betragen 100 Kilogr. 212 Pfd. $11\frac{3}{8}$ Unze; man gebraucht aber in Antwerpen das Verhältniß: 100 Kilogramm = $212\frac{2}{7}\frac{1}{8}$ alte Pfund. — Medicinalgewicht. Das Pfund hatte 20 Unzen à 8 Drachmen à 60 Gran und wog 470,074 Gramm.

Anweisung (franz. mandat; engl. bill, cash-note, check; ital. assegno). Wenn man einer gewissen Person den schriftlichen Auftrag ertheilt, einer andern eine gewisse Summe Geldes auszuzahlen oder bei einem Andern zu erheben, oder Waaren ɛc. von Jemanden zu beziehen oder an Jemanden auszuliefern: so geschieht dies mittels einer in einer gewissen Form ausgestellten Anweisung, auch Assignation und Assegno genannt.

Die Anweisung in Geldsachen kommt am häufigsten im Geschäftsleben vor: sie kann auf den Ort der Ausstellung selbst, oder auch auf einen andern Ort gegeben werden. Derjenige, welcher sie ausstellt, heißt Assignant, auch Aussteller, wie in der Tratte (mandant, tireur; maker, drawer; traente); derjenige, der beauftragt ist, die darin angeführte Summe einzuziehen, heißt Assignatar, Mandatar (mandataire; mandatory; mandatario), und derjenige, dem der Auftrag zur Zahlung ertheilt wird, heißt Assignat, auch Bezogener, wie in der Tratte (assigné, tiré; drawee; trassato).

Man bedient sich vorzugsweise der Anweisung,

1) um dadurch auf dem Orte der Ausstellung selbst, was mittels einer Tratte nicht geschehen kann, oder auf einen andern Ort Gelder anzuweisen, oder eine Forderung einzuziehen;
2) wenn man nicht gern auf einen Schuldner förmlich trassiren will, da es deren, besonders an kleinen Orten, gibt, denen es nicht angenehm ist, wenn man mittels Wechsel auf sie zieht;
3) wenn man Zweifel in den Schuldner setzt, daß er nämlich nicht bezahlen werde, und einen Protest vermeiden will;
4) wenn man einen Spesenposten, oder einen Saldo einziehen will;
5) überhaupt in allen Fällen, in welchen man keinen Wechsel trassiren will, oder füglich nicht trassiren kann.

I. Formular einer Anweisung, die den Requisiten einer Tratte am nächsten kommt.

Regensburg, den 8. Juli 1836.

Für Fl. 300 — im 24 Fl. Fuß.

Vierzehn Tage nach dato zahlen Sie gegen diese Anweisung, an die Ordre des Herrn Carl Schlösing, die Summe von drei hundert Gulden im 24 Fl. Fuß; Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn — Andreas Rode.
Carl Euler
in Frankfurt a/M.

II. Die nämliche Anweisung in anderer Form.

Vierzehn Tage nach heute beliebe Herr Carl Euler in Frankfurt a/M. an Herrn Carl Schlösing, oder an dessen Ordre, drei hundert Gulden im 24 Fl. Fuß zu bezahlen; Werth in Rechnung, und bringen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Regensburg, den 8. Juli 1836. Andreas Rode.

Beide Formulare haben alle Requisiten des Wechsels mit der Ausnahme jedoch, daß man den Ausdruck „Anweisung" statt „Wechsel", der nach Wechselrecht verbindlich macht, gebraucht hat.

Für Fl. 300 — im 24 Fl. Fuß.

III. Anderes Formular, das in einigen Punkten von der Tratte abweicht.

Gemeine Anweisung.

Ich ersuche Herrn Carl Euler in Frankfurt a/M., gegen diese Anweisung an Herrn Carl Schlösing drei hundert Gulden im 24 Fl. Fuß zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.

Regensburg, den 8. Juli 1836. Andr. Rode.

Für Fl. 300 — im 24 Fl. Fuß.

Hier fehlt 1) die Ordre, welche Weglassung dem Assignatar die Befugniß zum Indossament nimmt und ihn nur zum Mandatar macht, dann 2) das Bekenntniß des Werths.

IV. Anderes Formular einer gemeinen Anweisung im Orte der Ausstellung zahlbar, wie deren in Leipzig ausgestellt

werden, und die man Stellzettel oder Erhebungsscheine nennt.

Herrn (Assignatar) Leipzig, den (Datum).

Ich ersuche Sie hiermit bei Herrn (Name des Assignaten) hier, für meine Rechnung Rthlr. (Summe, mit Worten ausgedrückt) W. Z. unterm heutigen Datum in Empfang nehmen zu lassen und diesen Brief gegen Bezahlung als Quittung von mir zu übergeben. Dabei bemerke ich Ihnen, daß ich bei Nichtzahlung Ihren Regreß an mich nur für heute genehmige.

(Unterschrift des Assignanten.)

Rthr. (Summe mit Ziffern) W. Z.

V. Formular einer Anweisung auf die Hamburger Bank:

Die Herren und Bürger der Bank gelieben zu zahlen an Herrn Caspar Harkort die Summe von Drei Tausend Mark und mir solche Mk. 3000 — von meiner Conto Folio 72 abschreiben zu lassen: Solches soll mir gute Zahlung sein.

Hamburg, den 14. Juli 1836. Wilhelm Gevers.

Die Form der kaufmännischen Anweisung richtet sich theils nach den Verhältnissen, in welchen der Assignant zum Assignaten steht, theils nach dem Geschäfte, das zu ihrer Ausstellung Veranlassung gibt, theils nach andern Umständen. Aber selbst dann, wenn ihre Form derjenigen der Tratte ganz nahe kommt, ist die Anweisung eine unvollkommene und mangelhafte Tratte; denn sie unterscheidet sich von dieser in ihrem Wesen und bringt nach den meisten Gesetzen in Ansehung des Rechtsbetriebs nicht die nämlichen Wirkungen hervor, da ihr nur hier und da Wechselkraft beigelegt wird, wenn sie acceptirt war. Sie ist nur Handelspapier insofern sie unter Kaufleuten Statt hat, acceptirt und indossirt werden kann und durch ein kaufmännisches Geschäft veranlaßt wurde.

Bei der gewöhnlichen Anweisung ist vorausgesetzt, daß der Assignat schon zur Zeit der Ausstellung Schuldner des Ausstellers ist, was bei der Tratte — die am häufigsten auf Credit gezogen wird — nur erst dann der Fall ist, wenn die Deckung dafür gemacht worden. Die Anweisung begründet nur dann gewisse Rechtsverhältnisse zwischen dem Assignatar oder Inhaber und dem Assignaten, wenn dieser sich durch schriftliche Annahme zur Zahlung verbindlich gemacht hat. Sie kann auch (nach d. preuß. Landr. §. 1262.) zur Cession werden, wenn sie ein Kaufmann von dem andern an Zahlungsstatt ohne Vorbehalt annimmt, in welchem Falle der Assignant als Gläubiger des Assignaten nur für die Richtigkeit haftet. Tritt die Einwilligung des Assignaten mittels Annahme hinzu, so ist eine Delegation vorhanden, die den Regreß gegen den Assignanten ausschließt preuß. Landr. §. 1263.). Ein Gleiches findet statt, wenn mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern eine Ueberweisung (Scontration) geschehen ist (preuß. Landr. §. 1264). Wird eine Anweisung zu Gunsten eines Gläubigers ausgestellt, um dadurch eine Schuld abzutragen, und zahlt der Assignat, so ist der Schuldner von seiner Schuld befreit. Blose Anweisung eines Dritten zu Gunsten eines Gläubigers (Ueberweisung des Gläubigers an den Schuldner) ist aber noch keine Zahlung. Dies bestimmt auch ausdrücklich das allg. preuß. Landr. §. 1261.

Nur einige Wechselordnungen und Gesetze erwähnen der kaufmännischen Anweisung, die meisten verstehen aber darunter großentheils nur diejenige, die auf den Ort selbst lautet, nach welcher man die Summe, auf welche sie lautet, bei einer andern Person abzuholen hat, da von einer Anweisung auf einen Ort an Zahlungsstatt gegeben nicht die Rede sein kann. Wegen solcher Anweisungen auf den Ort selbst s. auch den Art. Zahlung. Das franz. Handelsgesetzbuch enthält nichts über die Anweisung. Am meisten dehnt sich darüber das allg. preuß. Landrecht aus.

Der Inhaber einer Anweisung kann entweder Eigenthümer davon sein, oder auch nur Mandatar. Im erstern Falle ist sie eine Cession, im letztern ein Mandat und kann contremandirt werden. In welcher Eigenschaft aber der Inhaber auftritt, so hat er die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Als Cessionar und als Mandatar hat er die Anweisung zu gehöriger Zeit zu präsentiren und zwar sogleich nach Empfang, wenn die Zahlungszeit sich nach der Präsentation richtet; er hat sie acceptiren zu lassen, falls sie annahmefähig ist und die Acceptation der Anweisung am Zahlungsorte eingeführt ist. Nach manchen Gesetzen ist dem Inhaber die Zeit vorgeschrieben, innerhalb welcher derselbe das Nöthige von der Anweisung zu besorgen hat, um im Falle der Nichtannahme oder der Nichtzahlung seinen Regreß nehmen zu können, den manche Wechselordnungen nach Wechselrecht bestimmen. Dies ist z. B. der Fall in Frankfurt a/M., in Frankreich und da, wo das franz. Recht gilt. Das Handelsgesetzbuch des Königreichs der Niederlande §. 105. verordnet, daß die Zahlung einer Anweisung auf seinen Cassier (Cassierzettel), also am Orte des Schuldners selbst zahlbar, innerhalb der sechs Tage eingefordert werden muß, bei Verlust des Regresses an den Aussteller, wenn dieser den Beweis führen kann, daß er während dieser Zeit die Fonds dafür bei seinem Cassier habe liegen gehabt. Das allg. preuß. Landrecht bestimmt §. 1268. u. f., daß der Inhaber einer Anweisung vorzüglichen Fleiß anwenden muß, damit ihm keine Saumseligkeit zur Last falle; daß er sich beim Assignaten spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfange zu melden habe, um Bezahlung zu fordern; daß, wenn sich der Inhaber nicht an einem Orte mit dem Assignaten befindet, die Assignation mit erster Post zum Einziehen gesandt werden muß; daß wenn eine Assignation während einer Messe oder eines Marktes bezahlt werden muß, die Präsentation sich nach den Handelsgesetzen oder Handelsgebräuchen des Orts zu richten habe; daß wenn ein Zahlungstermin bestimmt ist, die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen muß; daß im Falle der Nichtannahme von Seiten des Assignaten, die Anweisung spätestens binnen 24 Stunden dem Assignanten, wenn er am nämlichen Orte wohnhaft ist, zurückgegeben werden muß, wohnt er aber an einem andern Orte, so muß er Protest aufnehmen lassen und ihn mit erster Post versenden. Hat der Inhaber die Präsentation in den gesetzlichen Fristen versäumt, so haftet er für allen Schaden und hat den Regreß nur im ordentlichen Processe. In Leipzig müssen die Anweisungen auf den Platz selbst, Stellzettel, Erhebungsscheine genannt, die der Schuldner an Zahlungsstatt gibt, Abends sechs Uhr bezahlt oder im Nichtzahlungsfalle, jedoch ohne Protest, dem Assignanten bei Verlust des Regresses zurückgegeben sein. Nach der östr. W. O. v. 1763 §. 4. soll der Assignatar eine nicht angenommene oder nicht bezahlte Anweisung (Cassenanweisung) nicht über 24 Stunden bei sich behalten. Geschieht es dennoch, so ist die Anweisung als Zahlung anzu-

sehen. Diejenigen kaufmännischen Anweisungen, die an Ordre lauten, folglich indossirt werden können und auf einem andern Orte als demjenigen der Ausstellung zahlbar sind, werden in manchen Ländern den gezogenen Wechseln gleich gehalten. Dies ist z. B. der Fall in Frankreich und da, wo das franz. Recht noch gilt; ferner in Sachsen, laut Mandat vom 23. Decbr. 1829; in Augsburg sind aber nur die von daher gezogenen oder girirten Anweisungen, wenn sie unbezahlt zurückkommen, gleich andern Wechsel-Negotien dem Wechselrechte unterworfen; hingegen haben die von außen auf Augsburg gezogenen, wenn sie auch girirt sind, kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptirt, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesetzt, und dem Bezogenen steht bei Verfallzeit frei, zu bezahlen oder nicht, der Inhaber kann auch im letzern Falle den Protest unterlassen, wenn er nicht ausdrückliche Ordre zum Protestiren hat. Die Basler W. O. §. 52. stellt die an Ordre gestellten Anweisungen in Ansehung des Rechtsbetriebs und des Rimborses den Wechselbriefen gleich. Nach dem spanischen Handelsgesetzbuche §. 558. u. f. haben die kaufmännischen Anweisungen, wenn sie die Requisiten des Wechsels enthalten und eine Folge von Handelsoperationen sind, die nämlichen Wirkungen wie die Wechselbriefe, ausgenommen daß die auf Zeit gestellten Anweisungen nicht annahmefähig sind. Nach dem allg. preuß. Landrechte, das, wie bereits gesagt wurde, sich am meisten über die Anweisungen ausdehnt, kann aus einer acceptirten Anweisung gegen einen Kaufmann nicht wechselmäßig, aber doch binnen Jahresfrist vom Verfalltage an executivisch geklagt werden (§. 1297.). Bei indossirten Anweisungen treten aber an solchen Orten, wo den kaufmännischen Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, in Hinsicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Vorschriften wie bei Wechseln überall ein (§. 1302.). An solchen Orten aber, wo den kaufmännischen Assignationen das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber blos die Wahl, beim Regreß sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann, oder an den Aussteller zu halten (§. 1303.). War aber die Anweisung acceptirt, so kann er sich auch beim Regreß an den Acceptanten halten. Er muß alsdann auch die Vorschriften des Wechselrechts in Betreff der Aufnahme und Remission des Protests gehörig beobachten; auch wenn die Assignation angenommen worden und einstweilen auf Kosten des Assignanten — wenn dieser nicht am nämlichen Orte wohnt — bei Verlust seines Rechts, die Klage wider den Assignaten sogleich anstellen und den Proceß so lange gehörig fortsetzen, bis der Assignant nach dem gewöhnlichen Postenlaufe selbst die nöthigen Verfügungen dazu treffen kann (§. 1304. und 1281.). S. übrigens in Betreff der kaufm. Anweisungen nach preuß. Rechte „Das Wechselrecht und die Lehre von den Handelsbillets und kaufm. Anweisungen von L. Grelinger und H. Gräff.“ Im Allgemeinen „Das Handelsrecht von Meno Pöhls“; „Grundsätze des deutschen Wechselrechts von Bender;“ „Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze von Treitschke“; „Die Lehre der Wechselbriefe von Schiebe“ u. m. A.

Die Benennung Anweisung legt man auch der offenen, schriftlichen Aufforderung bei, die man an eine gewisse Person ergehen läßt, um an eine andere darin ebenfalls benannte Person eine uns zugehörende Waare 2c. auszuliefern, daher man sie auch Extraditions- oder Auslieferungsschein, Auslieferungs-Anweisung nennt.

Formular einer Anweisung zur Auslieferung von Waaren:

Ich ersuche Herrn Alfred Lamey in Leipzig, an Herrn Carl Stöß von meinem Lager Acht Ballen bengalische Baumwolle No. 1 à 8 verabfolgen zu lassen und mir davon Gewichtsnota zu ertheilen.

Chemnitz, den 8. Juli 1836.

Gustav Steinheil.

Anderes Formular:

Herr Carl Euler in Frankfurt a/M. beliebe an Vorzeiger dieses, Fuhrmann Adam Pandel von Weinheim, die von mir auf dem Lager habenden Vier Faß Caffee No. 16, 18, 23 und 24 gegen diesen Schein verabfolgen zu lassen.

Darmstadt, den 8. Juli 1836.

Heinrich Köhler.

Obgleich man das Wort Anweisung im Französischen mitunter durch assignation statt mandat ausdrückt, so ist doch letzteres zweckmäßiger und gebräuchlicher, denn unter assignation versteht man im Rechte auch eine Vorladung vor Gericht, die durch schriftlichen Act eines Gerichtsboten (huissier) ertheilt wird. Einen solchen Act nennt man auch exploit d'ajournement.

Anzeigen in der Police. Jeder Versicherte ist verpflichtet, seinem Assecuradeur bei Schließung der Assecuranz alle Umstände anzuzeigen, welche auf die Schätzung der Gefahr von Einfluß sind, soweit er selbst Kenntniß davon hat. Auch der Versicherer aber muß seinen Contrahenten nicht im Irrthume lassen über Dinge, die ihm bekannt geworden, soweit sie von Einfluß auf das Contractverhältniß sind. Doch ist in der Regel nur der Versicherte in der Lage, Anzeigen zu machen zu haben. Positive Facta, die nicht in der Notorietät beruhen, Gerüchte, die der Versicherte auf privativem Wege erfuhr, muß er anzeigen; Vermuthungen an sich nicht, wohl aber Facta, auf die sie sich gründen. Wesentlichen Einfluß auf die Schätzung der Gefahr haben und anzuzeigen sind alle Umstände, welche den Nationalcharakter des wahren Versicherten afficiren, ferner alle Fehler des versicherten Gegenstandes (s. Innerer Verderb und Seetüchtigkeit), also bei Lebensversicherungen auch der Gesundheitszustand der versicherten Person, sowie die Natur der Reise, der Charakter der Unternehmung, wenn diese von dem Gewöhnlichen abweichen, insbesondere wo die Legalität des Interesse in Zweifel steht, oder die Illegalität desselben gewiß ist (s. Interesse). Die Form der Anzeige ist gleichgiltig, nur muß der Versicherte vollständig anzeigen, was er erfuhr. Das Unterlassen der Anzeige hat verschiedene Wirkungen. Was der Versicherte selbst nicht weiß, kann er auch nicht anzeigen. Das Nichtanzeigen kann hier daher von keiner Wirkung sein, sofern nicht, wie dieses in gewissen Fällen (s. z. B. Innerer Verderb) geschehen ist, gesetzlich oder durch den Contract eine gewisse Folge daran geknüpft ist, oder der Vertrag deshalb nicht bestehen kann, weil der Gegenstand, auf den er bezogen werden sollte, nicht existirte oder nicht möglicher Weise gemeint sein konnte (Pöhls Handelsr. IV. S. 573). Bei Versicherungen für fremde Rechnung kommt es aber auf die Kenntniß sowohl des wahren Versicherten als des Assecuranzbesorgers an. Verschweigt der Versicherte einen Umstand, den er kennt, oder, wenn er nicht den Vorwurf grober Fahrlässigkeit auf sich laden will, kennen muß, oder macht er eine unrichtige Angabe, so ist die Folge in denjenigen Fällen, wo der verschwiegene Umstand von Einfluß auf nur eine Gefahr war, Befreiung des Assecuradeurs von die-

ter Gefahr; wo er aber das ganze Wesen des Vertrages afficirte, Ungiltigkeit der ganzen Assecuranz, wobei jedoch der Versicherer die Prämie nach Abzug von ½ Proc. zurückgibt (s. Ristorno). Wo der Versicherte einen Umstand verhehlt, d. h. böswilliger Weise dem Assecuradeur vorenthält oder falsch vorstellt, ist auch Ungiltigkeit des Contracts die Folge; aber der Assecuradeur behält die ganze Prämie. Da diese Folgen jedoch immer nur aus dem Grunde eintreten, weil der Assecuradeur in einem wesentlichen Irrthume gelassen worden, so fallen sie natürlich da weg, wo nachgewiesen werden kann, daß der verschwiegene oder verhehlte Umstand dem Assecuradeur anderweitig bekannt war oder sein mußte. S. auch Andienung u. vergl. Pöhls a. a. O. S. 548—593. P.

Apfelsinen, Sinaäpfel, süße Pomeranzen (franz. oranges douces, o. de Portugal, o. de Malte, pommes de Chine; engl. China oranges, Portugal or Lisbon oranges; ital. aranci della China, di Portogallo, o Lisbona, Portogalli), die Früchte einer Abart des Orangen- oder Pomeranzenbaumes (Citrus aurantium chinensis). Diese Abart wächst jetzt im südlichen Europa, wohin sie zuerst durch die Portugiesen aus China gebracht wurde. Auch wird sie in Amerika angebaut. Das Mark der Apfelsinen, welches einen süßlich säuerlichen, sehr angenehmen kühlenden Geschmack hat, ist eine beliebte Speise. Im reifen Zustande haben die Früchte eine rundliche Gestalt, eine goldgelbe Farbe und ihre Rinde ist gewöhnlich mit erhabenen gewölbten Bläschen besetzt; diejenigen, welche nach den nördlichen Ländern geschickt werden, wo man sie häufig zu Confituren verwendet, werden gewöhnlich im August, ehe sie gelb werden, gepflückt, damit sie sich besser halten. Italien, besonders Sicilien (Messina), liefert die meisten Apfelsinen in den Handel. Die von Genua, Nizza, Malta und vom Garda-See sind die besten. Spanien, Portugal und das südliche Frankreich versenden auch viele Apfelsinen über Malaga, Cadix, Lissabon, Porto und Marseille. Die Verpackung geschieht in Kisten von verschiedener Größe. Von den Genueser und Malteser Apfelsinen hält die Kiste 400, von den sicilischen 200, auch wohl 260 bis 300, und von den oberitalischen 500 Stück. Stratsche oder Statsche Apfelsinen heißen in Hamburg alle die, welche die Straße von Gibraltar passirt haben, also aus einem Hafen des mittelländischen Meeres kommen. Dieser Name rührt von dem plattdeutschen Worte Strate (Straße) her. Die Ausfuhr aus den südlichen Häfen geschieht meist im October, November und December. Beim Verpacken muß man genau darauf sehen, daß die Früchte alle unschadhaft und einzeln in Papier gepackt worden sind. In Triest, Florenz, Bologna und Udine bereitet man den sehr beliebten Apfelsinen-Rosoglio, einen höchst angenehm schmeckenden Likör.

A piacere, s. Zahlungstermin.

Apotheker-Gewicht, s. Medicinal-Gewicht.

Appenzell, ein Schweizer Canton, dessen nördlicher und reformirter Theil (Außerrhoden genannt), mit den Orten Herisau, Gais, Trogen ꝛc., als Fabrikland durch Leinwand, Baumwollenzeuge, besonders schöne Musseline, Spitzen und Stickereien sich auszeichnet, während in dem südlichen, von Katholiken bewohnten Theile (Innerrhoden), mit dem Hauptort Appenzell, mehr Alpenwirthschaft getrieben wird.

Münzen. Appenzell rechnet nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer à 4 Angster, in dem Zahlwerthe des 24 Guldenfußes, den neuen Louisd'or zu 11 Gulden angenommen. Der Gulden oder das Pfund (Livre) wird auch wohl zu 50 Schilling à 1⅕ Kreuzer bestimmt (bei Straffällen).

Von wirklich geprägten Münzen hatte man in Golde Ducaten von 1737 bis 1740, welche aber jetzt selten geworden sind. In Silber hat man Stücke von 9, 5 und 4 Batzen, 6-Kreuzer- oder 4 Schillingstücke, ganze und halbe Batzen, 3- und 1-Kreuzerstücke, und seit 1803 auch halbe Frankenstücke, ganze und halbe Batzen, unter dem Appenzeller Cantonsstempel.

Das Pfund (dem Gulden gleich) und der Schilling sind fingirte Rechnungsmünzen.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Fuß soll der rheinländische sein, und hält 314,69 Millimeter. Die Leinwand-Elle ist 801,7 und die Wollen-Elle 616,07 Millimeter lang. — Fruchtmaß. Das Mütt hat 4 Viertel und hält 91,366 Liter. — Flüss. Maß. Der Eimer hat 32 Maß, und die Maß hält 1,3092 Liter. — Handelsgewicht. Das leichte Pfund von 32 Loth zu Spezereiwaaren wiegt 465,156 Gramm, das schwere Pfund von 40 Loth zu Fett- und andern Waaren wiegt 581,641 Gramm.

Ein Schaff Butter ist 18, ein Laib fetter Käse 50, und ein Laib magerer Käse 32 Pfund.

Das Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark.

Aräometer (franz. pèse-liqueur; engl. test liquor; ital. pesaliquori). Ein auf einer Flüssigkeit schwimmender Körper sinkt so tief in dieselbe ein, bis das Gewicht der aus dem Raume gedrängten Flüssigkeit genau so groß als das Gewicht des schwimmenden Körpers selbst ist; will man daher einen und denselben Körper in zwei Flüssigkeiten von ungleichem Gewichte, z. B. in Wasser und Säure, bis zu gleicher Tiefe einsinken lassen, so wird man seinem Gewichte beim Eintauchen in die schwerere Flüssigkeit noch einen gewissen Theil zusetzen müssen, und zwar so viel, als die aus dem Raume gedrängte schwerere Flüssigkeit schwerer ist als die aus dem Raume gedrängte leichtere. Das Verhältniß des Gewichtes von gleich großen räumlichen Mengen verschiedener Flüssigkeiten zum Gewichte eines gleichen Rauminhaltes reinen Wassers, also etwa das Verhältniß vom Gewichte einer Kanne irgend einer Flüssigkeit zu einer Kanne Wasser heißt aber das specifische Gewicht jener Flüssigkeiten; es werden daher auch die Gewichte eines festen Körpers, welche er annehmen muß, um in zwei verschiedenen Flüssigkeiten gleich tief einzusinken, im Verhältnisse der specifischen Gewichte dieser Flüssigkeiten stehen.

Taucht man ferner einen Körper von gleichbleibendem Gewichte in Flüssigkeiten von verschiedenem specifischen Gewichte, so wird er in der leichteren Flüssigkeit tiefer einsinken als in der schwereren, weil von der letzteren schon ein geringer Rauminhal ein eben so großes Gewicht besitzt als der eingetauchte Körper, folglich der Körper nicht so viel von der Flüssigkeit aus dem Raume zu treiben braucht. Im letzteren Falle stehen die Rauminhalte der von dem Körper verdrängten Flüssigkeiten oder die Rauminhalte der eingetauchten Theile des Körpers im umgekehrten Verhältnisse der specifischen Gewichte der Flüssigkeiten.

Auf den beiden vorhergehenden Sätzen beruht die Construction der Aräometer, Hydrometer, Senkwagen ꝛc., d. h. der Instrumente, welche unmittelbar dazu bestimmt sind, das specifische Gewicht oder die Dichtigkeit verschiedener Flüssigkeiten anzugeben, mittelbar aber auch Güte und Gehalt vieler in der Technik vorkommenden Flüssigkeiten bestimmen zu können, wenn dieselben bei verschiedener Güte und Gehalt auch ein verschiedenes specifisches Gewicht haben; in letzterer Beziehung bekommen

diese Instrumente die besonderen Namen: Spiritus-, Branntwein-, Wein-, Bier-, Milchwagen ꝛc.

Durch Anwendung des ersten der beiden vorhergehenden Sätze erhält man die Aräometer mit veränderlichem Gewichte, *Gewichtsaräometer*. Man construirt sie gewöhnlich so, daß ein hohler, birnförmig gebildeter Körper aus Glas oder Metall unten in eine mit Quecksilber oder Schrot gefüllte Kugel verlängert ist, durch welche der Schwerpunkt des Instrumentes herabgezogen und ihm dadurch eine sicherere Lage und geringeres Schwanken mitgetheilt wird, oberhalb endet sich der birnförmige Körper in ein schwaches Stäbchen, welches die Marke an sich enthält, bis zu welcher das Instrument in die Flüssigkeit eintauchen soll, und außerdem noch oben ein Schälchen zum Auflegen von Gewichten trägt. Beim Gebrauche tauche man das Instrument in die zu untersuchende Flüssigkeit und lege oben so viel Gewicht auf, bis es bis zur Marke einsinkt; das Instrument muß daher so construirt werden, daß es höchstens bei der leichtesten zu untersuchenden Flüssigkeit ohne aufgelegtes Gewicht bis zur Marke einsinkt. Kennt man nun das Gewicht des Instrumentes, z. B. 500 Gran, und das aufgelegte Gewicht, z. B. 130 Gran, durch welches das Instrument in destillirtem Wasser bis an die Marke eingesenkt wird, und man weiß, daß durch aufgelegte 220 Gran das Instrument in irgend einer Flüssigkeit zum Einsinken gebracht wird, so kann man das specifische Gewicht der letzteren dadurch finden, daß man annimmt: ein gleichgroßer Raum der letzteren und destillirten Wassers wiegt beziehungsweise 720 und 630 Gran, folglich wird das specifische Gewicht der Flüssigkeit sein $\frac{720}{630} = 1{,}143$. Diese von Fahrenheit angegebene Einrichtung des Instrumentes ist von Schmidt und Ciarcy dadurch bedeutend vereinfacht worden, daß die aufzulegenden Gewichte gleich unmittelbar die Bruchtheile des specifischen Gewichtes, welchen sie entsprechen, aufgeschrieben erhalten. Möge z. B. das Instrument 800 halbe Gran wiegen und bei einer Belastung von 200 halben Gran in destillirtem Wasser bis zur Marke einsinken, so werden sich die Gewichte gleichgroßer Räume der untersuchten Flüssigkeit und destillirten Wassers bei aufgelegten 206 halben Gran verhalten wie 1006 : 1000, es wird daher auf das Gewicht 206 die Zahl 1,006 geschrieben werden müssen; ebenso würde auf ein Gewicht von 194 halben Gran zu setzen sein 0,994 ꝛc., so daß jeder halbe Gran über oder unter 200 halben Gran einer specifischen Gewichtsvermehrung oder Verminderung von 0,001 entspricht. Um diese allgemeinen Aräometer, welche unter Berücksichtigung der Temperatur der Flüssigkeit eine sehr große Genauigkeit geben, für den Gebrauch bequemer und sicherer zu machen, werden gewöhnlich zwei zusammengehörige angefertigt, von welchen das eine zur Bestimmung der Flüssigkeiten von 0,8 bis 1,2, das andere für Flüssigkeiten von 1,2—2 specifischen Gewichtes bestimmt ist.

Vor den Gewichtsaräometern, welchen sie an Genauigkeit nachstehen, zeichnen sich durch Bequemlichkeit die *Scalen-Aräometer* aus, welche auf dem zweiten Satze beruhen. Der Form nach sind sie den Gewichtsaräometern in Bezug auf den unteren Theil ähnlich, statt des schwachen Stabes haben sie jedoch ein längeres Rohr, welches, wenn es von Metall ist, außen eine Scale erhält, dagegen wenn es von Glas ist, eine hineingelegte Scale durchscheinen läßt. Je schwächer das Rohr ist, desto größer werden verhältnißmäßig die Scalentheile, weil dann das Instrument für einen bestimmten Unterschied im specifischen Gewichte desto tiefer einsinken muß; da aber mit zunehmender Schwächung des Rohres auch die Länge und Zerbrechlichkeit des Instrumentes bedeutend wachsen, so sind der Genauigkeit der Angaben nicht so sehr weit hinauszuschiebende Grenzen gestellt. Beim Gebrauche läßt man das Instrument langsam in die zu untersuchende Flüssigkeit sinken, um eine Benetzung über dem Punkte, bis zu welchem es einsinkt, zu verhüten, da durch die sich anhängende Flüssigkeit das Gewicht des Instrumentes vermehrt und bei der Ablesung ein falscher Scalentheil erhalten würde; ferner darf man den Scalentheil, bis zu welchem das Aräometer eingesunken ist, nicht oberhalb der Flüssigkeit ablesen, sondern man muß, um den Fehler durch Lichtbrechung zu vermeiden, die Untersuchung in einem gläsernen Gefäße vornehmen und das Auge unter die Oberfläche der zu untersuchenden Flüssigkeit halten; endlich muß man das Aräometer, wenn es von Metall ist, vor allen äußeren Eindrücken sorgfältig bewahren, weil durch dieselben das eingetauchte Volumen geändert und folglich die für ein anderes Volumen construirte Scale ganz unanwendbar wird.

In Bezug auf die Eintheilung der Scalen würde es allerdings am zweckmäßigsten sein, dieselbe durch Eintauchen von Aräometern in Mischungen von bekannten specifischen Gewichten zu bestimmen; es könnten dann am leichtesten solche Instrumente ganz einstimmig von verschiedenen Personen an verschiedenen Orten gefertigt werden, und man könnte sich auf die Angaben der Instrumente auch verlassen; dann würde ungefähr in die Mitte des Rohres 1 zu stehen kommen, der Punkt, bis zu welchem das Instrument in destillirtem Wasser einsinkt; unterhalb würden die Bruchtheile bis zum specifischen Gewichte 2 und oberhalb ebenfalls Decimaltheile für Flüssigkeiten aufgetragen werden, welche leichter sind als Wasser. Da jedoch eine solche Scale zu groß werden würde, so möchte es vortheilhafter sein, sie auf zwei verschiedene Instrumente zu vertheilen, wo bei dem für leichtere Flüssigkeiten 1 unten, dagegen bei dem für schwerere Flüssigkeiten 1 oben an das Rohr zu stehen käme. Das praktische Bedürfniß hat jedoch vielerlei Scalen hervorgerufen, welche größtentheils nur einer sehr geringen Differenz des specifischen Gewichtes entsprechen, und welche zum Theil auf so unzuverlässigen Fundamenten beruhen, daß kaum die Instrumente von gleichen Fabrikanten, geschweige denn die von verschiedenen einstimmen. Am mehrsten in Gebrauch sind die Scalen von *Baumé*, *Cartier* und *Beck*.

Nach *Baumé* wird bei der Scale für schwerere Flüssigkeiten der Punkt, bis zu dem das Instrument in destillirtes Wasser sinkt, mit 0, und mit 15 der Punkt bezeichnet, bis zu welchem es in eine Auflösung von 17 Theilen Kochsalz in 3 Theilen Wasser sinkt, der Zwischenraum in 15 gleiche Theile getheilt und diese Theile weiter fortgetragen. Bei der Scale für leichtere Flüssigkeiten heißt der Punkt für destillirtes Wasser 10, den Nullpunkt erhält man durch Eintauchen in eine Auflösung von 1 Theile Kochsalz in 9 Theilen Wasser; der Zwischenraum wird in 10 gleiche Theile getheilt und 50 solcher Theile aufgetragen. Dabei wäre die von Baumé zum Grunde gelegte Temperatur 11 Grad nach Réaumur, während man jetzt gewöhnlich bei 14 Grad theilt.

Cartier's Scale (vergl. *Alkoholometer*) erhält man aus der vorhergehenden dadurch, daß man den 22. Grad von Baumé für leichte Flüssigkeiten beibehält, und nun auf- und abwärts gleiche Theile aufträgt, von welchen 15 so groß sind als 16 von Baumé.

Die Scale von *Beck* kann von Jedem ganz gleichförmig und einstimmend hergestellt werden. Der Punkt für destillirtes Wasser ist bei ihr der Nullpunkt, der Punkt, welcher dem spe-

cifischen Gewichte 0,850 entspricht, wird mit 30 bezeichnet, der Abstand zwischen beiden in 30 gleiche Theile getheilt, und dann etwa 70 solcher Theile über dem Nullpunkte und 80 unter dem Nullpunkte aufgetragen, wobei es ebenfalls vortheilhaft ist, die Scale für leichtere und schwerere Flüssigkeiten auf zwei besondere Instrumente zu vertheilen. Zur ungefähren Vergleichung der gleichgeltenden Grade dient folgende Tabelle.

Für Flüssigkeiten, die leichter sind als Wasser:

Cartier	Baumé	Beck	spec. Gewicht
14.	13,47	4	0,9764
18.	17,73	9	0,9493
22.	22,00	14	0,9237
26.	26,27	19	0,8994
30.	30,53	24	0,8763
34.	34,80	29	0,8545
38.	39,07	34	0,8336.

Für Flüssigkeiten, die schwerer sind als Wasser:

Baumé	Beck	spec. Gewicht
0.	0	1,000
10.	11,5	1,072
20.	23,0	1,157
30.	34,6	1,256
40.	46,4	1,373
50.	57,9	1,515
60.	69,5	1,690
70.	—	1,909

Unter den Scalen für besondere Flüssigkeiten ist des Alkoholometers bereits in einem besondern Artikel Erwähnung gethan.

Die Salzspindeln, Soolwagen, Salpeterspindeln, Potaschenwagen sind mit Eintheilungen versehen, auf welchen entweder jeder Grad einem Gewichtstheile Salz, Salpeter oder Potasche in 100 (Procentspindeln) oder 128 Theilen der Auflösung, oder auf welchen der 2., 3., 4. u. s. w. Theilstrich anzeigt, daß ein Gewichtstheil Salz u. s. w. in 2, 3, 4 u. s. w. Gewichtstheilen der Auflösung enthalten ist (Gradspindeln). Beide Arten von Scalen werden durch blos mechanisches Experimentiren gebildet, daß man nämlich verschiedenhaltige Lösungen bildet, die Spindel in dieselben einsenkt und die Punkte der Eintauchung mit den zugehörigen Zahlen bezeichnet.

Zur Bestimmung des Zuckergehaltes dient das Sacharometer, dessen Scale entweder die Baumé'sche ist, oder bei welchem der Nullpunkt einer Einsenkung in destillirtes Wasser von 14 Grad Réaumur Temperatur entspricht und der 10te Gradstrich durch Einsenkung in eine Auflösung von 1 Theil Zucker in 10 Theilen Wasser bestimmt wird, so daß dasselbe also eine Gradspindel ist.

Der Milchmesser, Galaktometer (pèse-lait) von Cadet-de-Vaux ist ein Baumé'sches Aräometer auf die 8 unter 0 liegenden Grade eingeschränkt, welche daher hier ziemlich groß gemacht werden können. In guter nicht abgerahmter Milch zeigt derselbe 4½ bis 5 Grad, in verdünnter dagegen nur 3¾ bis 4 Grad.

Dem Weinmesser, Oenometer (pèse-vin), fehlt eine bestimmte Scale u. bestimmtes Anhalten zur Bestimmung der Güte des Weines durch das blose specifische Gewicht; denn der Wein hat allerdings ein desto geringeres specifisches Gewicht, je geistiger er ist, jedoch wird derselbe durch den Zuckergehalt wieder schwerer. Höchstens dürfte man daher bei ähnlichen Sorten den Weinmesser von Chevalier mit Graden von Baumé in gehöriger Größe anwenden; andere entbehren jeder wissenschaftlichen Begründung. Die Bierwage wird ebenfalls am vortheilhaftesten so construirt, daß man große Grade von Baumé von dem oben am Instrumente befindlichen Nullpunkte aus abträgt.

Ausführliche Belehrung über Aräometer gewähren: P. T. Meißner, die Aräometrie. Wien, 1816. — A. Baumgartner, die Aräometrie. Wien, 1820. — Prechtl's technologische Encyclopädie, Bd. 1. Art. Alkohol und Aräometer; — Dictionn. technologique. Paris, 1822. Art. Alkool, Aréomètre. — Gehler's physikalisches Wörterbuch, neue Ausg. Bd. 1. Art. Aräometer.

Arabien, s. Mokka.

Aragonien, eine Provinz in Spanien, welche eine Menge Stapelwaaren des Landes, besonders Getreide, Wein, Oliven, Oel, Krapp, Safran, Flachs, Hanf, Wolle und mehrere Mineralien liefert. Die Hauptstadt derselben ist Saragossa am Ebro.

Münzen und Curs. Aragonien rechnet nach Libras Jaquesas oder Jaccasas zu 10 Reales de plata antiguas, 20 Sueldos, 320 Dineros de plata (1 Sueldo Aragon. hat 16 Dineros).

Diese Libra oder das aragonische Rechnungs-Pfund hat den Werth von 6400 castilianischen Dineros, und da der spanische Piaster (spanische Thaler oder Dollar) 6800 castilianische Dineros werth ist: so ergibt sich daraus, daß $1\frac{1}{16}$ aragonische Libras auf einen spanischen Piaster gehen; und da ferner $9\frac{13}{16}$ Stück dieser eine köln. Mark fein Silber ausmachen, daß $10\frac{223}{256}$ aragonische Libras (10,2796875 Libras) auf eine köln. Mark fein Silber gehören, folglich eine solche Libra 1,3619091 Thaler preuß. Courant oder 1 Thlr. 10 Sgr. 10,287 Pfen. werth ist. — Von den erwähnten Reales de plata zu 2 Sueldos gehen hiernach 102,796875 Stück derselben auf die köln. feine Mark, und dieser Real hat also den Werth von 0,13619091 Thalern oder 4 Silbergroschen 1,0287 Pfen. preuß. Courant.

Die aragonischen Reales und Dineros sind den castilianischen alten Silber-Realen und Ochavos völlig gleich, da diese Ochavos in Aragonien für Dineros gerechnet werden.

In ganzen Zahlen vergleichen sich, nach M. R. B. Gerhardt, die aragonischen Rechnungsmünzen mit den gewöhnlichsten Rechnungsmünzen der castilianischen (als der meist gebräuchlichen) Währung, wie folgt:

16 aragon. Libras sind gleich 5 alten Wechselpistolen der castilianischen Währung.
4 " " = 5 " Wechselpiastern der castilianischen Währung.
75 " = 68 Wechsel-Ducaten der castilian. Währung.
17 " Sueldos = 16 Reales de Vellon der castilian. Währung.

Von wirklich geprägten spanischen Gold- und Silbermünzen vergleichen sich in ganzen Zahlen: 4 goldene einfache Pistolen und 16 ganze Silber-Piaster mit 17 aragonischen Libras oder 170 dergleichen Realen.

Die Wechselarten, der Uso und die Respecttage sind unter Cadix nachzusehen, obschon von den aragonischen Plätzen aus nur auf wenig ausländische Orte gewechselt wird. Saragossa zieht auf Madrid mit ¼ oder ½ Proc. Gewinn und Verlust, mehr oder weniger; verhältnißmäßig ebenso auf andere inländische Handelsplätze.

Maß und Gewicht. Ellenmaß. Die Vara oder Elle ist 767,5 Millimeter lang. — Fruchtmaß. Der Cahiz von

8 Fanegas à 3 Quartales à 4 Almudas oder Celemines hält 180,486 Liter. — Flüss. Maß. 1 Carga oder Rietro Wein hat 16 Cantaras. Die Wein-Cantara hält 10,313, die Branntwein-Cantara aber 13,97 Liter. Oel und Honig werden nach dem Gewichte verkauft. — Das Handelsgewicht ist der Quintal von 4 Arrobas à 36 Pfund à 12 Unzen. Das Pfund wiegt 349,79 Gramm und der Quintal daher 50,37 Kilogr. — Das Gold- und Silbergewicht ist die castilische Mark von 8 Onzas; die Onza aber wird hier in 4 Quartillas à 4 Arienzos oder Adarmes à 32 Granos, die Mark also in 4096 Granos eingetheilt. S. d. Art. Cadix.

Arak oder **Rack** (franz. arac; engl. arrack, rack; ital. rack). Ein in Indien und Afrika aus dem Safte der Cocosnüsse, den Früchten der Arecapalme, mehrerer anderer Palmen, und aus Reis oder Zucker bereitetes geistiges Getränk. In neuerer Zeit hat man auch gelernt, es aus gewöhnlichem Fruchtbranntwein darzustellen. Früher glaubte man, der Arak werde nur allein oder doch meistentheils aus Reis fabricirt, jedoch ist dies nur zum Theil der Fall, und das aus Reis dargestellte Product soll selbst schlechter sein als die aus den Palmen bereiteten Araksorten. Die verschiedenen Hauptarten der Arakbereitung sind folgende:

1) Auf der Küste Coromandel wird Arak bereitet aus den fleischigen Blumenkelchen der Bassia latifolia, einer dort einheimischen Palmenart. Diese Kelche sind sehr süß, können, getrocknet, wie Rosinen gebraucht werden und geben, nachdem sie in Weingährung übergegangen sind, durch Destillation der gegohrnen Masse den Arak.

2) In derselben Gegend benutzt man auch den mehlreichen Samen der Eleusine corocanna, dem man sein gleiches Gewicht einer gerbestoffhaltigen Rinde (z. B. Mimosenrinde) zusetzt. Beide werden, mit Wasser angemengt, in Gährung gesetzt und darauf das gegohrne Gut zweimal destillirt.

3) Auf der Insel Ceylon bereitet man den Arak mit dem Palmzucker. Dies ist der eingedickte Saft eines dort einheimischen Palmbaumes, des Borassus flabelliformis. — Aus der Cocospalme bereitet man hier den Arak nach Henry Marschall's Bericht auf folgende Weise: Aus der Blüthe dieses Baumes erhält man eine sehr zuckerhaltige Flüssigkeit, Toddy genannt. Der sogenannte Toddy-Abzapfer schneidet nämlich die Spitze des Blüthenkolbens ab, klopft den Rumpf mit einem Stocke, um den Saft nach den verwundeten Theilen hinzuziehen, und setzt dieses einige Tage lang fort, indem täglich ein kleines Ende vom Blüthenkolben abgenommen wird; der Saft fließt bald aus der wunden Fläche aus und wird in einem von der Blumenscheide herabhängenden irdenen Gefäße ohne allen Verlust aufgefangen. Eine gute, gesunde Blume liefert täglich 2—4 Pinten Saft, manche sind 4—5 Wochen lang zu benutzen; auch hat man an einer und derselben Palme wohl 2 Kolben zugleich angezapft. Die Gomutipalme gibt nach Crawfurd 2 Jahre lang täglich etwa 3 Quart Toddy; nach Labillardière liefert eine Dattelpalme über 2 Monate im Jahre täglich 6—8 Liter.

Der Toddy-Abzapfer erklettert die Palmen auf folgende Weise. Aus den trocknen Stengeln eines Klettergewächses bildet er einen Reifen, der etwa 1 Fuß im Durchmesser hält; durch diesen steckt er die Füße, hebt sich dann mit den Armen am Stock in die Höhe, stützt sich mit dem ganzen Gewicht auf seine Füße und den Reifen, zieht sich wieder mit den Händen in die Höhe ꝛc. Seine gewöhnlichen Instrumente sind ein großer Kürbis und ein breites Messer. Wird ein ganzer Hain auf diese Weise benutzt, so werden die Köpfe der Palmen vorerst durch Bänder von kriechenden Gewächsen in Verbindung gesetzt und der Abzapfer rutscht dann von einem Baume zum andern. Seinen Kürbis läßt er, so oft er voll ist, an einem Stricke herab, wo er von einem Gehilfen ausgeleert wird.

Will man aus dem Safte Arak destilliren, so läßt man ihn gähren, wobei er einen säuerlichen Geruch von sich gibt. Im halbgegohrnen Zustande lieben manche Europäer diesen Saft, wenn er aber später höchst berauschend geworden ist, trinken ihn die europäischen Soldaten und der niedrigere Theil der Bevölkerung in Masse. Arak kann schon denselben Tag, wo der Toddy gezapft worden, daraus destillirt werden, indessen verschiebt man dies gewöhnlich ein paar Tage. In den Seeprovinzen Ceylons wird die Destillation in kupfernen Blasen betrieben, im Innern wendet man meist irdene Gefäße an. Gut bereitet ist der Arak wasserhell, meist hat er aber eine strohgelbe Farbe. Man erhält von dem Safte ungefähr ⅛ Arak von der gewöhnlichen Stärke.

4) Aus Zucker gewinnt man den besten Arak. Bei der Bereitung verfährt man nach Dr. Heyne, welcher sich selbst davon zu überzeugen Gelegenheit hatte, auf folgende Weise: Gleiche Theile des süßen oder mehligen Stoffes (Zucker, Same der Eleusine corocanna ꝛc.) und einer gerbestoffhaltigen Substanz, wozu vorzüglich die Rinde von Mimosa arabica gebraucht wird, werden, mit der gehörigen Menge Wasser vermischt, in Schläuche von eingegerbten frischen Ziegenfellen geschüttet, deren Innenseite die Haarseite ist; man verschließt hierauf die Schläuche und belastet damit in der Regel die auf Frachtreisen benutzt werdenden Lastochsen, oder setzt sie unter öfterm Umschütteln einer Wärme von 80—100° F. aus; alle 8 Tage öffnet man sie, und bemerkt man dann einen geistigen Geruch, so wird die Masse einer Destillation unterworfen. Zu dieser dienen kupferne Töpfe, welche bis zu ¾ ihres Inhaltes mit der Masse angefüllt werden, und die man mit einem irdenen Topfe (als Helm), in dessen Seitenöffnung ein Bambusrohr (als Helmröhre) eingekittet wird, bedeckt. Zur Abkühlung der Dämpfe dient ein zweiter, mit Wasser gefüllter Topf, der auf den Helmtopf aufgesetzt wird. Die Feuerung geschieht mit getrocknetem Kuhmist. Der frische Arak hat einen etwas unangenehmen Geschmack und wird nicht sogleich verbraucht, sondern wenigstens ein Jahr lang (in Batavia mehrere Jahre) in großen verschlossenen irdenen Töpfen, welche man in die Erde gräbt, aufbewahrt. Je länger er auf diese Weise gegen die von außen kommende große Wärme geschützt wird, um so besser wird er. Es ist möglich, daß durch diese Aufbewahrung sich auch ein dem Fuselöle ähnliches, dem frischen Arak beigemischtes Oel absondert, wie dieses bei allem Branntwein, welcher lange Zeit auf Fässern lagerte und dann frisch umgezapft wird, der Fall ist, und so das Getränk an Reinheit des Geschmacks gewinnt.

Nach Versicherung der indischen Arak-Brenner soll der Zusatz von gerbestoffhaltigen Rinden nicht nur die Annehmlichkeit besonders des aus mehligen Stoffen gewonnenen Araks vermehren, sondern auch eine um 20—25% größere Ausbeute veranlassen. Das Eigenthümliche der indischen Arakbereitung setzt Dr. Heyne theils in den Zusatz von gerbestoffhaltigen Substanzen, theils in die Art der Gährung in frischen Ziegenhäuten. Beides würde man bei uns auch in Anwendung bringen können, denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß statt

der Mimosen-Rinde unsere einheimischen Gerbestoff-Materiale, Eichen-, Birkenrinde, Tormentillwurzel u. s. w. denselben Zweck erreichen lassen würden.

5) Sehr selten wird der bloße Reis zur Arakbereitung verwandt. Das aus ihm erhaltene, viel schlechtere Product führt den Namen Samsu. Nach Marschall's Berichte wird es auf folgende Art bereitet: Man nimmt zum batavischen Arak 3⅞ Toddy (Palmensaft), 62⅞ Syrup, 35⅞ Reis. Der Reis wird erst gekocht, nach dem Abkühlen mit Hefe vermischt, dann in Körbe gedrückt, diese werden 8 Tage lang in Kübel gestellt, die abgelaufene Flüssigkeit mit dem Syrup und Palmensafte gemischt, das Ganze 7 Tage lang in einem großen Gährkübel gehalten und darauf destillirt.

Der Arak ist wegen seines angenehmen Geschmacks auch in Europa ein beliebtes Getränk geworden, und seines hohen Preises wegen verlohnte es sich wohl der Mühe, Versuche zu machen, ihn künstlich darzustellen. Bis jetzt hat es aber noch immer nicht recht gelingen wollen, aus einheimischen gährungsfähigen Substanzen eine dem ostindischen Arak gleiche oder ganz ähnliche Flüssigkeit darzustellen, obgleich es nicht an Vorschriften zur künstlichen Arakbereitung fehlt. Nach Banhof soll eine Mischung von gemeinem schwarzen Zuckersyrup mit verdünnter Schwefelsäure nach einiger Zeit den eigenthümlichen Geruch des Araks annehmen und bei der Destillation einen trefflichen Arak geben (Kastner's Gewerbsfreund III. 21). Nach Heyne soll der Waizen (nicht fein gemahlener, sondern gröblich zerquetschter) alle indischen Pflanzenerzeugnisse zur Arakbrennerei vollkommen ersetzen, wenn man ihn mit gerbestoffhaltiger Rinde auf die oben (unter 4) angegebene Weise behandelt. Hermbstädt gibt zur Darstellung des Araks aus Getreidebranntwein (in seinen Chem. Grundsätzen der Kunst Branntwein zu brennen I. 525) folgende Vorschrift: 100 Quart gereinigter Branntwein werden mit 10 Pfund geraspeltem Guajakholz, 2 Loth Vanille und 1 Pfd. gepulvertem Glanzruß überdestillirt, so daß das Product 62⅞ Richter zeigt; in jedem Quart wird dann 1 Quentchen Zucker gelöst und das Ganze durch gebrannten Zucker hellgelb gefärbt. Oder: 50 Quart Branntwein von 36° R., 10 Quart Wasser, 8 Loth Essigäther, 8 Loth schwarzer Perubalsam, 1 Quentchen Neroliöl, 16 Loth Schnitzel von gegerbtem lohgahren Leder werden in der Destillirblase 10 bis 12 Stunden lang digerirt und dann 40 Quart überdestillirt. Man bringt dies in ein Faß, setzt 1 Loth Vanille hinzu, läßt das Ganze 5 Tage lang ruhig liegen, worauf die Flüssigkeit als Arak benutzt werden kann.

Um die Güte des Araks zu prüfen, unterwirft man ihn der sogenannten holländischen Probe, d. h. man versetzt ihn mit einer Auflösung von Eisenvitriol, wodurch er dann eine schwarze, tintenähnliche Farbe annehmen muß. Es ist einleuchtend, daß diese Veränderung von dem Gerbestoff der bei der Arakbereitung angewandten adstringirenden Substanzen herrührt und durchaus nicht als Kennzeichen der Güte oder Aechtheit des Araks dienen kann, da man jedem Branntwein durch Zusatz von Thee oder andern ähnlichen Substanzen diese Eigenschaft ertheilen kann. Nicht selten nimmt der Arak eine Tintenfarbe an, wenn in den Fässern, worin er sich befindet, Eisen mit ihm in Berührung kommt. Setzt man einem solchen schwarzgewordenen Arak etwas Milch zu, so entsteht ein schwarzer, flockiger Niederschlag, der sich zu Boden setzt, und der Arak kann alsdann hell abgegossen werden.

Im Handel unterscheidet man besonders folgende Sorten: Arak von Batavia, sehr stark und von reinem Geschmack; er kommt über Amsterdam in Gebinden (legger) von 160 engl. Gallons oder 14⅞ bis 15 Anker. — Arak von Goa, schwächer als die vorige Sorte (er enthält nur ⅞ bis ⅞ Weingeist); man hat ein-, zwei- und dreimal destillirten. Er wird besonders wegen seiner schönen gelben Farbe geschätzt und kommt über London, Lissabon und Kopenhagen in den Handel. — Der Arak von Ceylon wird größtentheils über England bezogen. — Der Arak von Madras, auch Parier-Arak genannt, sowie der Colombo- und Quilone-Arak werden in Europa wenig geschätzt, da sie sehr stark und hitzig sind, was von der Beimischung schädlicher Substanzen (z. B. Same einer Stechapfelart) herrührt. — Anis-Arak nennt man den über Sternanis abgezogenen. — Die Anwendung des Araks ist bekannt genug; besonders beliebt ist er zum Punsch. In neuerer Zeit hat die Einfuhr des Araks bedeutend abgenommen, da man an seiner Stelle jetzt gewöhnlich den weit billigern Rum verbraucht.

Aranzada, Arransada, Flächenmaß für Weinberge in Spanien.

Aratel, Arratel, Handels-, Gold- und Silbergewichtspfund in Brasilien. S. Rio Janeiro.

Arbitrage, Arbitrage-Rechnung, Arbitriren (franz. arbitrage, arbitrages, arbitrer; engl. arbitration of exchanges, to arbitrate; ital. arbitraggio, arbitrare). Darunter versteht man diejenige Berechnung, wodurch man mittels der Curse zweier und mehrerer Wechselplätze ausmittelt und entscheidet, welchen Weg man einschlagen muß, um entweder zu trassiren (verkaufen), oder zu remittiren (einkaufen), oder wie man auf die Curse speculiren kann. Hat man Gelder zu empfangen, so wird derjenige Weg eingeschlagen, welcher die größte Einnahme gibt; hat man hingegen deren auszuzahlen, so wählt man den Weg, der die Ausgabe am meisten vermindert. Will man auf die Curse speculiren, so berechnet man, wie sie sich zwischen zwei Wechselplätzen über einen dritten stellen.

Die Berechnungen der Arbitragen können folgender Art sein:

1) indem man berechnet, über welchen Weg eine bestimmte Summe, oder 100 am vortheilhaftesten trassirt, oder remittirt werden kann, und die Resultate mit einander vergleicht;

2) indem man nach Procenten arbitrirt;

3) indem man die Paritäten der Curse aufsucht, um zu wissen, wie sie rentiren. In allen Fällen der Arbitragerechnung ist aber wohl zu merken, daß man die Curse des kurzsichtigen Papiers nicht mit denjenigen des langsichtigen Papiers vermenge. Man sehe übrigens wegen der Berechnung selbst unter andern Schiebe, Lehrbuch der kaufm. Arithmetik, woraus obige Erklärung entnommen ist.

Das Wort Arbitrage kommt auch im Recht in streitigen Handelsfällen vor. S. Schiedsrichter.

Archangel oder Archangelsk, die Hauptstadt der Provinz gleiches Namens und der älteste und nördlichste Handelshafen des russischen Reichs, am rechten Ufer der Dwina, welche 8 Meilen nördlich von hier ins weiße Meer sich ergießt, mit 15,000 Einw. Die Stadt hat einen schönen Hafen, der aber wegen seiner hohen nördlichen Lage und wegen der Rauheit des Klima's nur vom Juli bis September frei von Eis ist. Größere Schiffe müssen 1 Meile vor demselben bei der Insel Sollenbole ankern, wo sie, weil der Strom weiter hinauf zu seicht wird, durch Lichterschiffe entladen werden.

Als kleines Fischerdorf wurde Archangel i. J. 1554 durch die

britische Expedition zur Auffindung einer nordöstlichen Durchfahrt durchs nördliche Eismeer nach Ostindien, und zwar von Richard Chancellor, dem Gefährten Sir Hugh Willoughby's, aufgefunden und seitdem der Czar von Rußland veranlaßt, zum Verkehre mit England hier einen Hafenplatz zu gründen. England errichtete zu jener Zeit eine eigene Compagnie für den Handel dahin, den es lange ausschließlich besaß. Von dieser Zeit an war Archangel bis zur Gründung von St. Petersburg der einzige russische Seehandelshafen, welcher von europäischen Schiffen besucht werden konnte.

Seit dem Aufblühen von Petersburg und der Erwerbung der Ostseeküsten Ehstland, Liefland, Curland, Finnland, wodurch der Hauptabzug der russischen Producte nach der Ostsee ging, nahm zwar der Handel nach diesem nördlichen Hafen sehr ab und war dem von Petersburg und Riga sehr untergeordnet; doch ist Archangel noch immer der Mittelpunkt der Handelsgeschäfte eines großen Theiles des nördlichen Rußlands geblieben. — Man findet hier eine Schiffswerfte mit wichtigem Schiffsbau, eine Schifffahrtsschule, eine Admiralität, eine Handelsgesellschaft; ferner Zuckersiedereien und viele gute Segeltuch- und Taufabriken.

Die Hauptausfuhrartikel sind: Getreide, Hanf, Flachs, Leinsamen, Segeltuch, Tauwerk, Matten, Talg, Bauholz, Breter, Pech, Theer, Thran, Eisen, Potasche, Borsten &c. Die Bohlen und Breter von hier und aus dem nahe gelegenen Onega werden denen aus der Ostsee vorgezogen. Der Hanf ist geringer, aber auch wohlfeiler als der rigaische. — Die Einfuhr ist weniger stark und besteht hauptsächlich in Colonialwaaren (Zucker, Kaffee, Gewürze &c.), in Wollenstoffen, kurzen Waaren, Salz &c.

Der Haupthandel Archangels ist Zwischenhandel, indem man von hieraus nach allen Ländern Europa's sowie nach Nordamerika die sibirischen Waaren, von welchen hier eine Hauptniederlage ist, und die gewöhnlichen russischen Producte verführt und mittels der Dwina und durch die mit derselben in schiffbare Verbindung gesetzte Wolga das innere Rußland und einen großen Theil von Sibirien mit ausländischen Waaren versorgt. Die hiesigen Kaufleute, welche die vorzüglichsten Messen des Reiches besuchen, dehnen ihre Handelsbeziehungen bis zu den Grenzen China's aus und nehmen durch die i. J. 1803 gegründete Gesellschaft des weißen Meeres mit vielen Schiffen an dem Herings-, Kabeljau- oder Stockfisch- und an dem Wallfisch- und Robbenfange Theil, den man an der sibirischen Küste und in den Seestrichen von Nowaja-Semlja und Spitzbergen treibt. Daher denn auch ansehnliche Partien Thran von daher bezogen werden.

Im. J. 1835 wurden von Archangel über 300 Schiffe, die meisten nach England (233) und Holland (33) expedirt. Diese waren beladen mit:

Roggen . . .	33,650 Tschetw.	Flachsheede .	111,800 Pud
Roggenmehl	128,000 Pud	Hanf	60,835 „
Hafer	29,700 Tschetw.	Matten . . .	822,300 Stück
Weizen . . .	13,450 „	Talg	76,120 Pud
Leinsaat . . .	55,150 „	Theer	74,090 Tonnen
Flachs	192,220 „	Pech	16,730 „
		Thran	6,540 Pud.

Man schlägt den Gesammtwerth der Ausfuhr zu mehr als 15, den der Einfuhr aber kaum zu 1½ Mill. Rubel an.

Münzen, Maß und Gewicht wie Petersburg und ganz Rußland.

Ardeb, Fruchtmaß in Abyssinien oder Habesch, in Acre (in Syrien) und in Alexandrien und Kairo.

Are, die Einheit des neuen französischen Feldmaßes. S. Decimalsystem und Paris.

Areb, eine ostindische Rechnungsmünze von 25 Lack Rupien; und da in Ostindien ein Lack zu 100,000 Stück Rupien gerechnet wird, so beträgt 1 Areb 2,500,000 Rupien. Vier Arebs machen 1 Curou oder Crore von 100 Lacks, also von 10 Millionen Rupien. Der Werth der Rupien selbst ist verschieden. S. diesen Artikel.

Argentan (Weißkupfer, Nickelkupfer, Packfong, Neusilber). Mit diesen Namen bezeichnet man eine aus Nickel, Kupfer und Zink bestehende Legirung, welche durch ihre fast silberweiße Farbe, Dehnbarkeit und Härte dem Silber sehr ähnlich ist und statt desselben zu Geschirren aller Art &c. verarbeitet wird. Diese Legirung ist seit langer Zeit in China unter dem Namen Pack-fong oder Pack-tong bekannt und wird von den Chinesen so hoch geschätzt, daß ihre Ausfuhr bei Todesstrafe untersagt ist. Nur selten sind Proben dieses ächten Packtong, welches durchaus nicht mit dem chinesischen Tutenag verwechselt werden darf, nach Europa gekommen. In Deutschland ist eine ähnliche Legirung seit vielen Jahren in den Gewehrfabriken von Suhl verarbeitet worden, die man in alten Schlackenhalden aufgefunden hatte. Seit etwa 10 Jahren wird dieselbe aber an mehrern Orten in Deutschland fabrikmäßig bereitet und verarbeitet, z. B. zu Schneeberg und Leipzig von Geitner und Hochheim (Argentan), in Berlin von Henniger u. Comp. (Neusilber), in Wien von v. Gersdorff (Packfong) u. s. w.

Die daraus gefertigten Waaren ähneln dem 12 löthigen Silber, besitzen einen schönen Klang und Politur, leiden aber leichter als Silber vom Anlaufen und müssen deshalb fleißig geputzt werden.

Argienso, Arienzo, spanisches Gold- und Silbergewicht. S. Aragonien.

Arib (Arrib) nennt man in Ostindien eine Summe von 1000 Millionen Rupien, also von zehntausend Lack Rupien. S. d. Art. Rupien.

Arich, Arish, Längenmaß in Persien.

Arke, ein auf der Oberelbe gebräuchliches Fahrzeug mit flachem Boden, vorn scharf und hinten platt.

Arpent (Morgen), altes französisches Feldmaß. S. Paris.

Arrest. Dieser setzt eine richterliche Verfügung voraus, vermöge der entweder eine Sache oder eine Person an einen bestimmten Ort für eine gewisse Zeit aus einem gesetzlichen Grunde aufbewahrt oder festgehalten wird. Insoweit die Lehre vom Arrest hierher gehört, enthalten die vom Concurs, Wechsel- und Seerecht handelnden Artikel das Besondere. Ueber Arrest von Schiffen sehe man d. Art. Embargo.

Arroba, 1) Handelsgewicht und Flüssigkeitsmaß in Spanien. 2) Handelsgewicht in Portugal.

Arrow-Root, Arrowmehl, Pfeilwurzelmehl, westindischer Salep. Mit diesem englischen Namen bezeichnet man das Stärk- oder Satzmehl aus der indianischen Pfeilwurzel (Maranta arundinacea L. und Maranta indica Tussac), welches erst seit wenigen Jahren in den Handel gekommen ist.

Der Name Pfeilwurzel soll daher rühren, daß die Indianer sie benutzen, um das Gift aus den durch vergiftete Pfeile entstandenen Wunden auszuziehen. Das Vaterland beider obigen Pflanzen ist Ostindien, von wo aus sie (schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts) nach Westindien (Jamaica) und Südamerika verpflanzt wurden. Die Bereitungsart des Arrow-Root ist folgende: Wenn die Pflanze abgeblüht hat und ihre Blätter verwelken, werden die Wurzeln ausgegraben, gereinigt, abgewaschen, von der äußern Schale befreit und auf einem verzinnten, über einem Troge angebrachten Reibeisen zerrieben, so daß ein mehliges Muß entsteht, welches in den zum Theil mit Wasser gefüllten Trog fällt. Dies wird nun mit mehr Wasser angerührt, die Flüssigkeit zur Entfernung der gröbern Theile durch Leinwand geseihet und das Filtrat 5 bis 6 Stunden lang in Ruhe gestellt, damit sich das Satzmehl aussondert, welches nachher noch durch ferneres Auswaschen gereinigt wird. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Wurzeln 10% Satzmehl (Arrow-Root) liefern. — Es ist vollkommen weiß, geruch- und geschmacklos, pulverig, der feinen Weizenstärke ähnlich im Anfühlen, nur sanfter und unter dem Druck der Finger kühlend. Im Wasser zergeht es leicht und vermengt sich damit. Durch Erhitzen löst es sich darin zu einem kleisterartigen Brei auf. Aus seinen chemischen Eigenschaften geht hervor, daß das Arrowmehl wesentlich ein Stärkmehl ist, und wenn man auch einige geringe Unterschiede zwischen demselben und der Kartoffelstärke aufgefunden haben will, so sind sie jedenfalls nur höchst unbedeutend. In der That hat man auch schon bald nach der Bekanntwerdung dieser neuen, bei uns als Arzneimittel eingeführten Substanz gesucht, dieselbe mit andern Satzmehlarten zu vergleichen und auf die Verfälschungen aufmerksam gemacht, welche das Arrow-Root, da es besonders anfangs in Deutschland in hohem Preise stand, durch Stärkmehlbeimischung würde erfahren können. Benzon (Pharmaceut auf der Insel St. Croix) bemerkt in letzterer Beziehung, daß es im Mutterlande schon häufig mit dem Mehle der Cassave, Bananen und Platanen verfälscht werde; in diesem Falle gebe es durch Kochen weniger Schleim und habe auch keine so reine weiße Farbe. Das Arrow-Root kann nicht nur als Nahrungsmittel gebraucht werden (dies ist seine Hauptanwendung in Ostindien und Amerika), sondern es dient auch als Arzneimittel auf ähnliche Weise wie der Sago und Salep. Vor etwa 10 Jahren mußte man das Pfund Arrow-Root noch mit mehreren Thalern bezahlen, jetzt kostet es ca ⅓ Thaler.

Arschin, russisches Längenmaß; s. Petersburg.

Arsenik (franz. und engl. arsenic; ital. arsenico). Dieses Metall liefert vier Artikel in den Handel: 1) gediegnen, 2) weißen, 3) gelben und 4) rothen Arsenik. — Der gediegne Arsenik findet sich als Naturproduct auf dem Erzgebirge und auf dem Harze. Er ist auf frischem Bruche weißlich bleigrau und wenig glänzend, läuft aber schon nach wenigen Stunden matt grau und dann schwarz an. Er findet sich meist nierenförmig, krummschalig abgesondert und liefert daher scherbenartige Stücke, weswegen er noch zu Zeiten als Scherbenkobalt verlangt wird. Diese Benennung veraltet jetzt und ist eben so sachfalsch als der Name Cobaltum ordinär, unter welchem er in den Preiscouranten der Droguereien aufgeführt steht; denn sein Gehalt an Kobalt beträgt beinahe Null. Er besteht fast ganz aus Arsenik. Ist er von der wenigen Beimischung von Kobalt, Eisen und Nickel künstlich gereinigt, so hat er krystallische Form angenommen und wird dann in Preiscouranten Cobaltum crystallisatum genannt und von den Kunden als Fliegenstein gefordert, weil er gepulvert gegen die Fliegen gebraucht wird. Der meiste gediegne Arsenik wird jedoch zu weißem Arsenik gemacht, der dieselben Dienste verrichtet.

Der weiße Arsenik, Arsenicum album, Rattengift, Giftmehl, Hüttenrauch, findet sich zwar in der Natur als neueres Erzeugniß, vorzüglich in kleinen kuglig zusammengehäuften Partien von kurzen haarförmigen Krystallen, in der Mineralogie Arsenikblüthe Werner's oder Pharmakolith genannt und aus kalk- und wasserhaltiger arseniger Säure bestehend; oder in octaëdrischen und andern Gestalten, in der Mineralogie Arsenikblüthe Hausmann's genannt und aus Arseniksäure bestehend, jedoch trifft man es so selten, daß es nur für Sammlungen aufbewahrt wird. Aller käufliche weiße Arsenik ist mithin künstlich. Man nimmt dazu gediegenen Arsenik und Arsenikkies (Mispickel), d. h. ein silberweißes, metallisch glänzendes, undurchsichtiges, derbes oder rhombisch krystallisirtes Erz mit schwarzem Striche, welches aus Schwefeleisen und Schwefelarsenik besteht. Die Erze werden gepocht und gewaschen und dann in Gifthütten (bei Geyer in Sachsen, bei Reichenstein in Schlesien) in Oefen geschüttet und unter Zutritt der Luft geglüht; dadurch verbindet sich der Arsenik mit dem Sauerstoffe der Luft, und geht als Dampf in den Giftfang über, welcher aus einer langen gemauerten oder hölzernen, manchmal an 200 Ellen langen Röhre oder aus mehrern mit einander in Verbindung stehenden Kammern besteht. Hier setzt sich der Arsenikdampf als graues und weißes Pulver, Giftmehl genannt, an die Wände und wird von da abgenommen. Da es in dieser Form noch manche fremde Beimischung enthält, so wird es davon gereinigt, indem man es in eisernen Kesseln, die mit eisernen cylinderähnlichen Helmen verschlossen werden, schmelzt, worauf es Arsenikglas heißt. Ganz auf dieselbe Weise wird es in ungeheurer Menge auf den sächsischen Blaufarbenwerken erzeugt, indem man dort die Kobalterze röstet, wobei der Arsenik in die Giftfänge getrieben wird. Man versendet es in hölzernen Fässern. Es ist weiß, an einzelnen Stellen gelblich, glänzend, durchscheinend, nimmt an der Luft auf seiner Oberfläche Pulverform an und wird undurchsichtig und matt, hat sehr flachmuschligen Bruch und besteht aus arseniger Säure = 75,81% Arsenik und 24,19% Sauerstoff. In dieser Gestalt kommt es in den Handel und führt bei den Droguisten den Namen Arsenicum album crudum. Der Verkauf dieses Giftes ist jedoch nur unter gewissen durch die Landesgesetze bestimmten Bedingungen erlaubt. Auch ist die größte Vorsicht bei der Verpackung und beim Gebrauche nöthig, damit man nichts davon in den Mund oder in die Nase bekommt. Dasselbe ist der Fall, wenn bei einer Arbeit Arsenik mit Feuchtigkeit, und sei es reines Wasser, in Berührung kommt; denn es bildet sich manchmal für einige Augenblicke Arsenikwasserstoff in der Gestalt von Gas, dessen Einathmen ebenfalls tödtlich ist. Wer sich über die Mittel gegen Arsenikvergiftung belehren will, sehe in Berzelius Lehrb. der Chemie, 4. Aufl. 1836, Bd. 4. S. 78 u. 79 nach. Der weiße Arsenik riecht nicht, schmeckt aber herbe, metallisch und dann süßlich. Auf einer glühenden Kohle stößt er einen weißen Dampf aus und riecht dabei stark nach Knoblauch. Man pulvert ihn auch und verkauft ihn als Arsenicum album pulverisatum. Dieser ist oft verfälscht durch Zusatz von gepulvertem Gyps oder Schwerspath. Diese Betrügerei entdeckt man leicht, wenn man etwas von der Waare auf einer glühenden Kohle verflüchtigt, wobei der Gyps und

Schwerspath nicht mit in die Luft geht. Der Verbrauch dieser Waare, die von Leipzig und Reichenstein bezogen wird, ist sehr beträchtlich. Er bringt strengflüssige Erze leichter in Fluß, auf Glashütten dient er zur Bereitung des weißen Glases, indem er die Metalloxyde darin entfärbt, zu Metallcompositionen, die dadurch härter und ebenfalls weiß werden, z. B. das weiße Kupfer, der weiße Tombak, das Prinzmetall, in den Färbereien und Kattundruckereien zur Erhöhung mancher Farben, ja vom Schweinfurter Grün macht er einen wesentlichen Bestandtheil aus, das künstliche Operment und Realgar wird aus ihm bereitet, in Schrift- und Schrotgießereien dient er, um die Lettern und Bleischrote härter zu machen, auch ist sein Verbrauch beim Ausstopfen der Thiere in unserer Zeit beträchtlich, wodurch man die Zerstörung derselben durch Insecten verhütet; in der Arznei gebraucht man ihn äußerlich gegen den Krebs.

Der gelbe Arsenik findet sich in der Natur in Ungarn, Bosnien, Servien und am schönsten in Persien. In der Mineralogie heißt er gelbes Rauschgelb, Rauschgelb, gelbe Arsenikblende. Er ist ausgezeichnet citrongelb, auch im Striche, von halbmetallischem Diamantglanze, an den Kanten durchscheinend, in dünnen Blättchen bis durchsichtig; vollkommen, aber meist etwas krummblättrig; weich. Er wird an seinen Fundorten durch Hammerschläge (Handscheidung) so ziemlich von Erd- und Steinarten gereinigt und so in den Handel gebracht. Der servische und bosnische kommt über Wien zu uns, der persische über Smyrna und Triest. Der natürliche befriedigt den Bedarf nicht, daher wird er auf den Gifthütten künstlich bereitet, indem man weißen Arsenik und Schwefel zusammenschmelzt; jener verliert dabei den Sauerstoff und vereinigt sich mit diesem zu arsenigem Sulfid = 60,9% Arsenik und 39,1% Schwefel. Es ist dann eine feste glänzende Masse, die mit Vorsicht in der Malerei, namentlich in der Oelmalerei gebraucht wird und im Handel die Namen Arsenicum citrinum, Auripigment, Operment führt. Was am besten gerathen ist, pulverisirt man und verkauft es als Königsgelb.

Der rothe Arsenik findet sich in der Natur von morgenrother Farbe und pomeranzengelbem Striche, fettglänzend, durchscheinend, dicht und kleinmuschlig, derb und in Säulen krystallisirt. Mineralogisch heißt er rothes Rauschgelb, Rauschroth, rothe Arsenikblende. Fundorte: Ungarn, Siebenbürgen, China. Außerdem hat man künstlichen, den man gewinnt, indem man auf den Gifthütten den Arsenikkies unter Zusatz von 15—20% Schwefel glüht. Dann ist es eine feste, braun- oder blutrothe, gelb- oder hyacinthrothe, mehr oder weniger durchscheinende Masse von muschligem Bruche, Fettglanze und einem Gehalte von 70% Arsenik und 30% Schwefel: unterarsenigem Sulfid. Er geht im Handel unter dem Namen Arsenicum rubrum, Realgar, und wird auch gepulvert verkauft, unter welcher Gestalt er pomeranzengelb aussieht. Er dient wie der vorige zur Malerfarbe, sowie zur Bereitung des indischen oder chinesischen Weißfeuers, welches ganz farbenlos ist, aus Salpeter, Schwefel und Realgar besteht, und auf Theatern angewandt wird. Eine 10 Zoll dicke Büchse voll leuchtet in der Nacht 20 Seemeilen weit in die See hinaus.

Der Arsenik wird verkauft:
in Hamburg nach 100 Pfd. mit 18 Pfd. Tara,
= Havre, der weiße zu $\frac{1}{2}$ Kilogr., in Gebinden von 200—205 Kilogr. mit 11 Kilogr. Tara,
der gelbe in Gebinden von 100—105 Kilogr. mit 7 Kilogr. Tara,
der rothe in dergl. von 50—60 Kilogr. mit 4 Kilogr. Tara. Jedoch auch alle drei Arten mit Netto-Tara; Ziel $3\frac{1}{2}$ Mt.;
in Paris pr. Kilogr. bei gleichen Gebinden und gleicher Tara auf alle drei Arten, jedoch mit 2% Discont.

Artaba, Fruchtmaß in Persien.

Artilucco, eine von der sonstigen kleinen Republik Ragusa in Dalmatien wirklich geprägte Silbermünze. Man hatte den Artilucco vecchio (alte) zu 8 Grosseti und den Artilucco nuovo (neue) zu 3 Grosseti. Da etwa $14\frac{1}{2}$ hiesige Tallari zu 60 Grosseti auf 1 köln. Mark fein Silber gehen, so kann man den alten Artilucco zu $3\frac{5}{6}$, den neuen aber zu $1\frac{9}{20}$ Silbergroschen preuß. Courant rechnen.

Asa foetida, stinkender Asand, Teufelsdreck. Die Schreibart Assa fängt an zu veralten, sowie der Ausdruck Stercus diaboli, d. i. Teufelsdreck, schon ganz aus dem Gebrauche verschwunden ist. — Als Droguerei-Waare ist es ein Gummiharz, von dem jetzt drei Hauptsorten vorkommen: 1) Asa foetida in granis, d. h. stinkender Asand in Körnern. Sie kommt sehr selten vor. Es ist eine feste Masse, die wir in größern oder kleinern Stücken bekommen, deren Oberfläche gelblich, röthlich oder braun ist. Zerbricht man sie, so erscheinen die Bruchflächen milchweiß, von Wachsglanz, muschlig und so weich, daß sie den Eindruck vom Fingernagel annimmt. Legt man sie an die Luft, so werden die weißen, körnerartigen Stellen erst pfirsichblüthroth, dann violett, endlich braun. Ihr Geruch ist der des Knoblauchs, aber so stark, daß ihn die meisten Personen nicht ertragen können; er verbreitet sich weit umher. Der Geschmack ist etwas bitter, unangenehm und harzig. In der Hand wird der Asand noch weicher und riecht dabei stärker. An der Lichtflamme entzündet er sich, brennt mit klarer Flamme, wie Kampher, gut fort und läßt wenig Kohle zurück. Er wiegt 1,327mal so viel als reines Wasser. — 2) Asa foetida amygdaloides, d. h. mandelähnlicher stinkender Asand. Er ist in allen Stücken der ersten Sorte gleich, nur daß er als aus lauter Harzkörnern zusammengeflossen erscheint. Man hat davon mehrere Untersorten, wovon die am durchdringendsten riechende auf Preiscouranten durch optima, d. h. die beste, die geringste durch ff bezeichnet und mandelirter oder feiner Asand genannt wird. Namentlich in letzterer sind weiße Partien in Mandelgestalt eingebacken. — 3) Asa foetida petraea, d. h. steinichter Stinkasand. Dies ist die schlechteste Sorte, daher ordinär genannt. Sie ist mit Sand, kleinen Steinchen, oft mit Holzstückchen und dergl. verunreinigt. Sie sieht weiß aus, wird aber an der Luft bald gelblich oder braun und zeigt eine Menge glänzender Schüppchen, weshalb sie einem Minerale, dem Dolomit, sehr ähnlich sieht. Ihr Geruch ist zwar ebenfalls knoblauchartig, aber bei weitem nicht so stark wie bei den ersten Sorten und daher nicht so unangenehm. Angezündet riecht sie anfangs eben so, nachher aber brenzlich und verlischt endlich, indem die zurückbleibende Kohle fast eben so groß ist als das Stück vor dem Verbrennen war.

Chemischer Gehalt. Sehr zusammengesetzt; die wichtigsten Bestandtheile sind: flüchtiges Oel 4,6%, Harz 47%, schwefelsaurer Kalk (Gyps) 6,2%, etwas Schwefel. Dem flüchtigen Oele verdankt die Waare ihren Geruch und ihre Wirksamkeit; an der Luft oder mit dem Alter verfliegt es, der Geruch verliert sich daher, die Farbe verändert sich, wie oben beschrieben worden ist, zugleich blüht der Gyps in nadelförmigen Kry-

stallen aus, der Asand wird steinhart und ist dann völlig verdorben. Er muß daher vor dem Zutritte der Luft wohl verwahrt werden, was bei kleinen Partien in verschlossenen Gefäßen oder zugebundenen Blasen geschieht.

Der Gebrauch ist in Europa rein medicinisch, vorzüglich gegen Krämpfe. Dazu wird der Asand gepulvert, was nur bei starker Kälte geschehen kann, indem er nur dann hart genug dazu ist. Um seinen Geschmack und Geruch zu verstärken, wird er gewöhnlich in Pillen verordnet. Sind diese versilbert, so tritt der wenige Schwefel aus dem Asand an die Versilberung, vereinigt sich chemisch damit zu Schwefelsilber, wodurch die Versilberung schwarz wird. In Persien wird er auch als Gewürz angewendet; man bestreicht dort die Gefäße damit, ehe man die Speisen hineinthut, um ihnen den Knoblauchgeruch zu ertheilen, der ja auch im südlichen Europa so beliebt ist.

Bezugsörter. Der Asand kommt aus Ostindien über England und Holland nach Europa, ferner aus Persien und Syrien über Constantinopel, Smyrna und Alexandrien nach Triest, Livorno und Marseille. Die Versendung geschieht in Thierhäuten (weshalb der Waare oft Haare anhängen) und Kisten zu 4—500 Pfd. Oft sieht man sich genöthigt, den Asand, wie den Moschus, an die Mastbäume zu binden, damit der Geruch nicht die übrigen Waaren im Schiffsraume verdirbt.

Verfälschung. Diese kommt nicht vor; denn bei der Wohlfeilheit der Waare würde es nicht die betrügerische Mühe lohnen, eine falsche Asa foetida aus Harz und Knoblauchssaft darzustellen. Höchst selten findet man den Asand mit Ammoniakgummi vermischt.

Erzeugung. Wie diese geschieht, sah unter den Europäern Kämpfer zuerst und zwar 1687 in Persien. In den dasigen Gebirgen wächst nämlich das ausdauernde Stinkasand-Steckenkraut, Ferula asa foetida Kämpf. Die Wurzel davon ist spindelförmig, inwendig weiß, auswendig schwarz. Unmittelbar aus der Wurzel wachsen die gestielten Blätter, zwischen denen ein walzenrunder, 5—6 Fuß hoher Stängel emporschießt, dessen blaßgelbe Blüthen Dolden bilden. Die Pflanze gehört in die 5. Classe 2. Ordn. des Linné. Man läßt sie wenigstens 4 Jahre alt werden; dann ist die Wurzel armsdick. Man entblößt den obern Theil derselben von der Erde und schneidet das Kraut nebst der obern Scheibe der Wurzel ab; nun quillt der weiße milchige Saft, den sie enthält, heraus. Er hat zu dieser Zeit einen so starken Geruch, daß eine Drachme stärker riecht, als 100 Pfd. trockner Asand. Man nimmt den Saft ab und läßt ihn entweder weiter herausquellen, oder man schneidet zu diesem Behufe eine zweite Scheibe von der Wurzel ab. Dies setzt man so lange fort, bis die Wurzel keinen Saft mehr liefert. Was man weiter damit vornimmt, ob man ihn auf der Wurzel oder in Gefäßen, in der Sonne oder im Schatten trocknet, ob der zuerst ausfließende Saft stärker wirke als der spätere, ob man auch Blätter und Stengel auspreßt, wissen wir nicht mit Bestimmtheit; also ist es noch unbekannt, wie die verschiedenen Sorten entstehen. Ja, man behauptet sogar, der Asand komme von einer andern Pflanze, dem persischen Steckenkraut, Ferula persica Hope. — Optima kostete 1836 in Leipzig das Pfd. 14 Gr., eben so viel gepulvert; der feine Asand 8 Gr. und der ordinäre 6 Gr.

Asand, s. Asa foetida.

Asbest, s. Federweiß.

Aschani, Aslani, die türkische Benennung des Löwenthalers, welcher sonst sehr häufig in Holland für die Levante geprägt ward und dort ungefähr 100 Paras galt. S. Amsterdam und Löwenthaler.

Asper (türk. Aetsche), Weißpfennig; denn die neugriechische Benennung Asper bedeutet soviel als Weißpfennig. Der Asper ist die kleinste der wirklich geprägten türkischen Silbermünzen, wird als Scheidemünze gebraucht, wiegt in seiner sonstigen Ausprägung $2\frac{1}{2}$ holl. Asse oder 0,1057 Gramm, enthielt sonst beinahe die Hälfte ($\frac{3}{8}$) an feinem Silber und hatte daher den Werth von 1,094 Pfen. preuß. Conr. Nach der jetzigen geringen Ausbringung der türkischen Münzen würde der Asper noch nicht einmal $\frac{1}{4}$ Pfen. werth sein. Jetzt werden sie ganz aus Kupfer bestehen, was auch viel zweckmäßiger ist. S. Constantinopel.

Aß, Eßchen, deutsches und holländisches Gewicht, die Unterabtheilung einer Mark oder eines Pfundes. Man s. Amsterdam, Baden, Köln und Leipzig.

Assecuradeur, auch Assürör, s. Versicherer.

Assecuranz, Assuranz (franz. assurance; engl. insurance; ital. assicurazione). Wahrscheinlich im 15. Jahrhunderte entstand in Italien derjenige Vertrag, den wir den Assecuranz-Contract nennen, und verbreitete sich von da aus bald über andere Länder. Das Recht der Assecuranzen ist meistens in besonderen Gesetzen enthalten, welche sich jedoch in der Regel nur über die Assecuranz gegen Seegefahr verbreiten; s. Assecuranzordnungen. Die Assecuranz oder Versicherung ist derjenige Vertrag, durch welchen einer eine Gefahr, die an sich ein Anderer zu tragen hatte, diesem dergestalt abnimmt, daß er sich hinsichtlich derselben ganz an seine Stelle setzt. Derjenige, der die Gefahr übernimmt, heißt der Assecuradeur, Versicherer, der Andere der Contrahent, der Versicherte der Assecurirte. Der Letztere contrahirt entweder für eigne oder fremde Rechnung; s. Assecuranzbesorger. In seiner heutigen Gestalt ist dieser Vertrag nicht unentgeltlich, sondern der Versicherte bezahlt, unter dem Namen der Assecuranzprämie, dem Assecuradeur eine durch Uebereinkunft bestimmte Vergütung; vergl. Prämie. Die Gegenstände der Assecuranz können ebenso mannigfaltig sein als es diejenigen sind, welche einer Gefahr ausgesetzt sind. Hauptarten der Versicherung sind aber: 1) diejenige gegen Feuersgefahr; 2) Lebensversicherungen; 3) Versicherungen gegen Wassersnoth; 4) gegen Hagelschlag; 5) Viehversicherungen; 6) Lotterieversicherungen; 7) Versicherung der Conjunctur; 8) der Solvenz eines Schuldners; 9) des Landtransports; 10) Flußversicherungen; 11) See-Assecuranzen. Die letztere Art ist diejenige, die im Handel eigentlich allein interessirt und die daher hier auch hauptsächlich in Betracht zu ziehen ist. Assecuradeur wird in der Regel jeder sein dürfen, der sich überhaupt verpflichten kann, sofern nicht Gesetze ihm die Befugniß absprechen; s. Versicherer. Der Vertrag wird wohl überall schriftlich geschlossen, und es sind nicht selten für die Form desselben bestimmte Vorschriften gegeben. Form und Gehalt des Assecuranzcontractes, s. Police. Alle Arten der Assecuranz setzen ein legales Interesse voraus, d. h. der Gegenstand derselben muß von der Art sein, daß der Untergang dieses Gegenstandes für den Versicherten einen in Gelde zu schätzenden Verlust nach sich zieht. Das Nähere s. unter Assecuranzbesorger und Interesse. — Gegenstand der See-Assecuranz sind besonders: a) Schiffe; b) Frachten. In allen Assecuranzordnungen (Pöhls, Handelsr. IV. S. 83) ist wohl zu-

weilen die Versicherung der Frachten untersagt worden, und noch jetzt untersagt das französische Recht die Versicherung von Frachten, die noch erst verdient werden sollen; c) Waaren, s. Interesse; d) Gehoffter Gewinn, s. Imaginärer Gewinn; e) das Leben und die Freiheit der Menschen. Die Idee, daß das Leben der Menschen nicht in Gelde zu schätzen sei, hat, namentlich bei den Franzosen, ein Verbot der Lebensversicherungen veranlaßt. Allein die Idee ist unrichtig, da nicht das Leben als solches, sondern das Interesse versichert wird, was einer daran hat; s. Pöhls a. a. O. S. 73 und vergl. Interesse, Lebensversicherung; f) Havarie- und Bodmereigelder, s. Bodmerei; g) die Kosten der Verschiffung und Versicherung; h) der Versicherer selbst kann sich wieder gegen die übernommene Gefahr versichern lassen; s. Reassecuranz. Ungiltig sind nach allen Gesetzen die sog. Wettassecuranzen; s. Wettassecuranz, sowie überall doppelte Versicherungen untersagt sind; s. Ristorno. Ein sehr wesentliches Erforderniß des Assecuranzcontractes ist, daß sowohl der Gegenstand der Versicherung gehörig bezeichnet (s. Police), als auch daß die Gefahren, gegen welche versichert wird, genau angegeben seien (s. Risico), sowie einer der hauptsächlichsten und schwierigsten Punkte die Schätzung nicht nur des Werthes des versicherten Gegenstandes und des Interesse, sondern im Falle von Schaden auch der zu leistenden Vergütung ist; s. Schätzung, Taxe. — Vergl. übrigens auch noch Abandon, Andienung, Anzeigen, Baratterie, Bedingungen, Betrug, Deviation, Gefahr, Havarie, Reise, Risico, Seeschaden. P.

Assecuranzbesorger. So heißt derjenige, der eine Versicherung nicht für eigne Rechnung, sondern für Rechnung eines Dritten schließt. In den älteren Zeiten war es zur Giltigkeit einer solchen Versicherung erforderlich, daß derjenige, der sie besorgte, dabei zugleich angeben mußte, daß er ein fremdes Interesse versichere. Weil aber der Kaufmann seine Gründe haben kann, seine Unternehmungen geheim zu halten und also nicht als derjenige, für dessen Rechnung versichert werde (der „wahre Versicherte") genannt sein wollte, so haben sich allmälig Formen gebildet, unter welchen der wahre Versicherte verdeckt bleiben konnte, ohne daß dies der Giltigkeit des Contractes Eintrag thut. Solche Formen, den wahren Versicherten zu bezeichnen, sind besonders: 1) „an Zeiger" oder „an Inhaber"; 2) für Rechnung wen es angeht; 3) für Rechnung der Interessenten; 4) für Freundes Rechnung; 5) für einen zu nennenden Versicherten; 6) für N. oder einen Andern. Nicht selten wird auch wohl in der Police alle Bemerkung darüber, daß das versicherte Interesse ein fremdes sei, unterlassen, so daß äußerlich der Assecuranzbesorger als der wahre Versicherte erscheint. Ein ziemlich allgemein verbreiteter Handelsgebrauch hat diese keineswegs zu empfehlende Art der Versicherung dahin sanctionirt, daß, im Falle eines Schadens, dieselbe auf ein nachzuweisendes Interesse eines Dritten bezogen werden kann (Pöhls Handelsr. IV. S. 139. 151). Indessen treten dabei mancherlei Modificationen ein. S. Anzeige, Interesse, Versicherter. P.

Assecuranz-Compagnie, s. Versicherer.

Assecuranz-Contract, s. Police.

Assecuranzordnungen sind diejenigen Gesetze, welche das Wesen der Assecuranz bestimmen. Sie enthalten in der Regel Bestimmungen nur für die See-Assecuranzen und sind in den neuesten Zeiten meistens in den allgemeinen Handelsgesetzbüchern enthalten, was namentlich in Portugal, Spanien, Frankreich, Holland, Preußen und Dänemark der Fall ist. Die hauptsächlichsten älteren und neueren abgesondert publicirten Assecuranzordnungen sind die von Barcelona 1435 und 1458, Burgos 1537, Florenz 1512, 1523, 1526 und 1528, Venedig 1771, Antwerpen 1563, Amsterdam 1744 und 1775, Middelburg 1689, Rotterdam 1721, Schweden 1750, Dänemark 1746, Hamburg 1731. P.

Assecuranzpolice, s. Police.

Assecuranzprämie, s. Prämie.

Assecurirter, s. Versicherter.

Assignant, Assignat, Assignatar, Assignation, } s. Anweisung.

Assis, die alte Benennung im Schweizer Canton Zug für die dortigen Silberkreuzer. Da 4 dieser Kreuzer 1 Batzen, 15 Batzen aber 1 Gulden ausmachen und 27,8112 Gulden in Zug auf 1 köln. Mark fein Silber gehören: so ist dieser Assis oder Kreuzer etwa ½ Silbergroschen (3 Pfennige) in preuß. Courant werth.

Astah, Längenmaß auf der Prinz-Wales-Insel, in dem britischen Hinterindien.

Astrachan, Haupt- und Hafenstadt des russischen Gouvernements gleiches Namens, liegt auf einer langen von der Wolga gebildeten Insel, 6 Meilen oberhalb der Mündung derselben ins caspische Meer, in einer sumpfigen und ungesunden Gegend. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf 40,000, diese vermehrt sich aber zur Zeit der großen Fischerei bis auf 70,000 und ist fast aus allen Völkern Europa's und Asiens zusammengesetzt, jedoch so, daß die Russen etwa 20,000 ausmachen. Die übrige Bevölkerung besteht aus Armeniern, Griechen, Grusiern, Tataren, Bucharen, Persern, Hindus, Franzosen, Deutschen, Italienern, Polen ꝛc.

Die Gewerbsindustrie in Astrachan ist ausgezeichnet zu nennen. Man zählt eine Menge wichtige Seiden-, Baumwollen-, Juchten-, Saffian- und Chagrinfabriken, sehr viele Färbereien, Talg- und Thranschmelzereien, Seifen-, Salz- und Salpetersiedereien und über 100 Wind- und gegen 200 Roßmühlen. Dabei gewinnt man auch viel Wein und etwas Seide. Auf der Schiffswerfte der Admiralität herrscht ebenfalls große Thätigkeit; Hauptgeschäft ist und war aber von jeher die große Fischerei auf der Wolga.

Fast die Hälfte des ganzen Verkehrs ist in den Händen der Armenier. Aus Persien und der Bucharei werden Seide, rohe und gesponnene Baumwolle, Krapp, Galläpfel, Saffian, indische und persische Stoffe, seidene Tücher, gefärbte und gemalte Cattune, Tisch- und Fußteppiche, Lämmerfelle, Bezoar, Weihrauch, Sesamöl, mehrere Droguen, Reis, Edelsteine ꝛc. eingeführt. Die Ausfuhr dahin ist nicht so beträchtlich und besteht neben Pelzwerk, russischem Leder und Metallen größtentheils in Waaren fremder Länder, hauptsächlich in Tuch, Leinwand, Sammt, Atlas u. a. Geweben, Cochenille, kurzen Waaren, Spiegeln ꝛc. — Die einheimischen Handelsproducte dieser Statthalterschaft und der östlichen Kaukasusländer, als Koch- und Bittersalz, Süßholz, Sumach, Trauben, Wein, Essig, Weingeist, Kapern, Obst, Soda, Krapp, Vieh, Häute, Felle, Fische und einige Fabrikate, fließen in Astrachan zusammen, um, nebst der Seeeinfuhr, meist die Wolga hinauf nach dem mittlern und nördlichen Rußland zu gehen. Astrachan versorgt auch die andern Häfen und Plätze der dortigen Gegen-

den mit Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen, Gerstengrütze u. a. Lebensbedürfnissen. Der Umsatz aller dieser Waaren bringt in die 28 Kaufhöfe, welche gegen 1500 steinerne und gegen 600 hölzerne Buden enthalten, ungemein viel Leben.

In Folge des Krieges mit Persien vermehrte sich die Schifffahrt auf dem caspischen Meere, und von 1827 bis 1829 war der Handel auf demselben in der größten Blüthe, denn es kamen in dieser Zeit jährlich gegen 80 Schiffe an, und der Werth der ein- und ausgeführten Waaren stieg i. J. 1829 auf 10 Mill. Rubel, blieb aber i. J. 1832 unter 3 und 1834 unter 4 Mill. Nach den neuesten Berichten nimmt dieser Handel jetzt immer mehr zu, was unter anderm auch daraus hervorgeht, daß kürzlich auf den Werften zu Astrachan mehrere neugebaute Schiffe vom Stapel gelassen worden sind. Viele Perser haben sich in Astrachan niedergelassen und sich mit ihren Handelsleuten in Räscht und Balfrusch in Verbindung gesetzt. Die russischen Handelsleute nehmen an diesem Handel gar keinen Antheil; und obschon die auf dem caspischen Meere fahrenden Schiffe größtentheils in Astrachan gebaut sind und die Matrosen auf denselben aus Russen, Armeniern und Tataren bestehen, so gehören sie doch ausschließlich den astrachanischen Persern. — Im Juli, zur Zeit der großen Messe zu Nischnei-Nowgorod, weiter hinauf an der Wolga gelegen, belebt sich Astrachan hauptsächlich; Karawanen bringen die Erzeugnisse Kaukasiens, Persiens &c. und holen dagegen ihre Bedürfnisse an europäischen Waaren auf jenem großen Markte. S. d. Art. Abuschär.

Der Fischfang, der nur auf wenigen Punkten der Erde so ins Große getrieben wird und so ergibig und gewinnbringend ist als hier, wird ganz in militärischer Ordnung betrieben. Die Anstalten dazu befinden sich weit unterhalb der Stadt, an den Wolgaarmen und Mündungen, wo die Fische den meisten Zug haben. Die Arbeiter werden in Taucher, Fischfänger, Einsalzer, Kaviarbereiter und Hausenblaseverfertiger eingetheilt. Der Fischfang beginnt im Frühling oder mit dem Eintritt der Laichzeit, wo sich die Meeresbewohner in die großen Flüsse begeben. Um die Mitte des Mai hört der Frühlingsfischfang auf und die Fischer kehren einstweilen nach Astrachan zurück, um ihren Ertrag an die Kaufleute im Großen zu verhandeln. Im Herbste, wo die Fische wieder nach dem Meere zurückkehren, beginnt der Fang von Neuem und wird bis tief in den Winter hinein fortgesetzt, weil dann die gefrornen Fische gut aufbewahrt und fortgeschafft werden können. So bringt man solche gefrorne und mit Eis und Schnee bedeckte Fische von 4 bis 5 Ellen und von 6 bis 8 Pud (à 40 Pfd.) schwer 400 Meilen weit nach St. Petersburg, Moskau, Riga, Rewal u. a. O. zu Markte und verkauft daselbst im Einzelnen zu 15 bis 18 Kopeken (3 bis 4 Gr.) das Pfund.

Der wichtigste Fang ist der der Hausen, Störe, Welse und Sewrugen, weil ebenfalls hier aus dem Rogen dieser und noch einiger anderer Fischarten der so beliebte Kaviar und aus der Schwimmblase derselben der bekannte Fischleim (Hausenblase) zubereitet wird.

Man kann die jährliche Ausfuhr von Fischen vielleicht auf 100,000 Pud, die des Kaviar aber zu 50,000 Pud und den Werth in Gelde nicht unter 3 Mill. Rubel anschlagen. — Es besteht hier ein eigenes Fischcontor. Die Fischerei an den Wolgamündungen gehört dem Fürsten Kurakin, welchem sie Kaiser Paul geschenkt hat. Sie soll i. J. 1820 jährlich mit 900,000 Rubel verpachtet gewesen sein und der Unternehmer 8—10,000 Arbeiter beschäftigt haben.

Ein Theil der Kaufleute in Astrachan betreibt auf dem caspischen Meere auch den Seehundsfang. Man erschlägt diese Thiere ebenfalls im Frühling und Herbst auf den Inseln und bringt sie eingesalzen nach Astrachan, wo man ihnen das Fell abzieht und den Thran ausschmelzt.

Münzen, Maß und Gewicht wie Petersburg und ganz Rußland.

Athen. Nicht auf immer sollten die Ueberreste dieses Glanzpunktes der alten Welt, an die sich so glorreiche Erinnerungen knüpfen, in Schutt begraben liegen und das classische Hellas nur der Schauplatz viel und lang erlittenen Unglücks sein. Nach glücklichem Kampfe für Unabhängigkeit (von 1821 bis 1829) hat für dasselbe eine bessere Zeit begonnen und daher läßt sich auch von diesem schönen Lande bald mehr Gutes als bisher erwarten.

Athen (neugriech. Ἀθηνα), das jetzt (seit 1835) als Hauptstadt des jungen Königreichs Griechenland die Blicke von Europa auf sich zieht, liegt in der Provinz Livadien, der Nordküste des Peloponnes gegenüber, nahe an dem Meerbusen von Aegina oder Athen und zwischen den kleinen Flüssen Ilissus und Kephissus in einer von Olivenwäldern bedeckten Ebene. Vor dem letzten Kriege hatte es noch 10,000 Einw., die einige Gewerbe betrieben, und vielleicht kann man jetzt, nachdem zahlreiche Einwanderungen stattfanden, wieder eine gleiche Zahl annehmen. Die alten, eine deutsche Meile von der Stadt entfernten Häfen sind versandet, und ist jetzt nur noch der Porto Leone (der alte Piräus) für größere Schiffe zugänglich. Er wird durch eine kleine Bucht gebildet, deren Eingang durch zwei Felsen verengt ist.

Vom Handel dieser neuen Hauptstadt, der vor der Insurrection weit bedeutender war, und, wie jetzt noch, in Weinen, Wolle, Seide, Oliven, Feigen u. a. Südfrüchten, sowie in Oel, Wachs und Honig (letzterer vom Berge Hymettus, ist noch wie im Alterthume berühmt) bestand, läßt sich noch wenig sagen, doch ist eines denselben erleichternden Institutes, der griechischen Bank, Erwähnung zu thun, deren Errichtung für das ganze Land von großer Wichtigkeit ist. Nach der dieses Institut betreffenden Verfügung ist dasselbe auf 30 Jahre privilegirt, nicht nur gewisse näher bezeichnete Bankgeschäfte zu betreiben, sondern auch ausschließend zahlbare Scheine au porteur auszugeben, deren geringster Werth zu 25 Drachmen (c. 4⅙ Thlr. preuß.) festgesetzt ist. Die Bank steht unter fortwährender Aufsicht und unter besonderem Schutze der Regierung; das Vermögen derselben ist aber Privateigenthum. Die königl. Cassen nehmen die Bankzettel nach dem Nominalwerthe an Zahlungsstatt an, und die Regierung kann, gleich den Privaten, an den Vortheilen des Institutes Theil nehmen.

Griechenlands Handel und Schifffahrt. Griechenland verdankt alles, was es ist und hat, dem Handel und ist auch nur in ihm sein baldiges Emporblühen bedingt. Bei dem Reichthume des Bodens, bei der günstigsten Lage für Schifffahrt und in der Nähe der reichsten Länder des Orients, müßte Griechenland nicht viel Zeit brauchen, sich zu erholen, wäre das Land nicht in Folge der langen Leiden und Verwüstungen des Krieges und durch die Auswanderung der Capitalisten und reichen Geschäftsleute während dieser Unglücksperiode zu sehr herabgekommen, als daß der Anbau des Bodens, die Gewerbe und der Handel mit Schwung betrieben werden könnten. Der

bisherige Handel des Landes war, wie von jeher, ein nothwendiger, aber ziemlich lebhafter Tauschhandel mit Europa. Gezwungen, bei dem niedern Zustande, in welchem sich sein Ackerbau und seine Gewerbe befinden, einen Theil des Getreides und der zu Kleidung, zu Geräthschaften rc. nothwendigen Bedürfnisse aus der Fremde zu beziehen, muß es seine reichen Ernten von Wein, Oel, Corinthen, Orangen, Citronen, Feigen, Mandeln, sowie seine Wolle, Baumwolle und rohe Seide, auch Krapp, Wachs, Kupfer rc. dem Auslande abtreten, und diese Nothwendigkeit erhält Griechenland zugleich in steter Verbindung mit Europa und befördert einen Handel, dessen Stapelplätze hier Syra, Nauplia, Kalamata, Navarin, Patras, Salona und Missolonghi sind.

In Folge seiner so günstigen Lage wäre Griechenland vor allen andern Staaten geeignet, an dem großen Welthandel des Abendlandes gegen die Erzeugnisse des Morgenlandes Theil zu nehmen und jede Concurrenz bei demselben zu bestehen. Die Vortheile, welche dasselbe gleichsam berechtigen, an diesem Handel Theil zu nehmen, sollen sich — nach den Mittheilungen von Thiersch — vorzüglich in Ansehung seiner Matrosen und Kaufleute herausstellen. Die Inseln und Küsten des Landes erzeugen nämlich eine Bevölkerung, welche seine Felsen nicht ernähren können. Wohlgebaut, mäßig und kräftig, wenden sich diese Menschen nach dem Meere, gegen dessen Wellen und Stürme sie von Kindheit an zu kämpfen genöthigt sind. Dies macht sie zu unerschrockenen und erfahrenen Seeleuten, deren Element das Meer ist und die man hier nach Tausenden zählen kann. Was könnte nun aber inmitten eines Handels, der drei Erdtheile umfaßt und nach allen Richtungen, von Odessa bis Lissabon und noch weiter nach Norden, ja selbst nach Amerika sich erstreckt, eine solche Masse trefflicher Matrosen unter erfahrenen Capitäns für diesen Handel vermögen!

Es gibt mehrere Inseln, welche sich ausschließlich der Schifffahrt widmen, und unter ihnen stehen Hydra, Spezzia und Psara obenan. Die Einwohner dieser drei Inseln begannen während der französischen Revolution ihren Handel bis Frankreich und Spanien auszudehnen, und ihre mit der größten Klugheit geleiteten Unternehmungen hatten nach wenigen Jahren die glücklichsten Erfolge, denn mit dem reichen Gewinn wuchs ihre Marine und ihr kriegerischer Muth. Sie besaßen endlich mehr als 300 großentheils mit Kanonen versehene Kauffahrteischiffe, und außer den erworbenen Reichthümern hatten ihre Seeleute so an Erfahrung und Unerschrockenheit gewonnen, daß sie während des Freiheitskampfes mit Erfolg die türkische und ägyptische Flotte bekämpsten.

Die unternehmenden Bewohner dieser Inseln haben bereits wieder eine ziemliche Anzahl Handelsschiffe gebaut.

Zu diesen Vortheilen kommt noch, daß in Griechenland Schiffe mit weit geringern Kosten erbaut werden als im übrigen Europa, daß diese schneller als andere segeln und daß, in Folge der Mäßigkeit der Mannschaft, die Fracht hier wohlfeiler als anderwärts ist; alles Vorzüge, die einst diesem Lande ein Uebergewicht im levantischen Handel zu geben vermöchten.

Der Handel ist, so zu sagen, das natürliche Element Griechenlands und wohl ein Fünftheil der männlichen Bevölkerung damit beschäftigt. Im eigentlichen Griechenland gibt es fast 30,000 Handelshäuser, während im Auslande die Zahl der griechischen Kaufleute, welche mehr oder weniger mit ihrem Vaterlande in Handelsverbindung stehen, wenigstens an 100,000 reicht. Kaum der zwanzigste Theil davon hat sein Lager und seine Magazine im Lande selbst, und nur der fünfte Theil beschränkt sich auf die Bedürfnisse und Erzeugnisse Griechenlands, indem die übrigen ⅘ es mit dem Tauschhandel der Erzeugnisse der Levante, Aegyptens und des südlichen Rußlands gegen die Waaren der fabricirenden Nationen Europa's zu schaffen haben. Außer den Grenzen des Königreichs sind die ersten griechischen Handelshäuser in der Türkei, besonders in Smyrna, Salonichi, Seres, Constantinopel, Alexandrien, ferner in Bosnien, der Moldau und Wallachei, namentlich in Galacz, Jassy und Bukarest.

Rußland ist der Niederlassung der Griechen stets günstig gewesen. Es bedarf aller Erzeugnisse Griechenlands, gegen welche es ihm Getreide, Leder, Eisen, Kupfer und Bauholz liefert. Auf diesem Tauschhandel beruht der Handel von Odessa und Taganrog, der sich nach Astrachan, Moskau und selbst nach Petersburg erstreckt. — Oestreich hat beinahe ganze Colonien griechischer Kaufleute in Siebenbürgen und Ungarn sich niederlassen sehen. Auch in seiner Hauptstadt gibt es eine solche Colonie, die den Handel Macedoniens, des Bosporus und Kleinasiens beherrscht, insofern er die Richtung nach dieser Hauptstadt nimmt. Eine andere Handels-Colonie dieser Art in Triest steht in Verbindung mit Albanien, den ionischen Inseln, Griechenland und Alexandrien. — Auch Italien zählt bedeutende griechische Handelshäuser in Venedig, Ancona, Neapel, Palermo, Genua, besonders in Livorno und auf Malta. Alle Küsten des südlichen Frankreich stehen ihnen offen, und noch hat Marseille seinen griechischen Ursprung nicht vergessen. Es gibt daselbst große griechische Handelshäuser, deren Thätigkeit Griechenland den unmittelbaren Antheil verbürgt, den es an dem Handel Frankreichs mit dem neuen Königreiche und den Häfen der Levante zu nehmen hat. — Spanien hat griechische Handelsniederlassungen in Cadix und auch in Barcelona; Portugal in Lissabon und Oporto; England in London und Liverpool; Holland in Amsterdam, und alle ihre Unternehmungen hängen mit den Interessen des griechischen Handels aufs innigste zusammen. Denn auch diese Griechen sind mit ihren Landsleuten in Griechenland selbst so genau verbunden, daß sie, wie die Griechen in der Türkei, das neue Königreich als ihr gemeinsames Vaterland ansehen, und sobald nur dasselbe sicher und fest begründet sein wird, entweder nach Griechenland auswandern, oder wenigstens Handlungen daselbst begründen werden. Ein tiefes Gefühl verbindet die Griechen aller Orten unter einander.

Mit der weitern Ausbreitung des Handels muß auch die Vermehrung der griechischen Marine Hand in Hand gehen. Jedes Jahr steigt die Anzahl der Schiffe; im Frühjahr 1832 wurden allein auf den Werften zu Syra 15 zu gleicher Zeit erbaut. Dieselbe Thätigkeit herrscht zu Galaxidi im Meerbusen von Salona, das, nachdem es aus der Zerstörung von 1821 neu hervorgegangen, seine Flotte von Neuem entstehen sieht und fast ausschließlich der Schifffahrt des corinthischen Meerbusens von Neuem sich bemächtigt hat. — Man rechnet bereits an großen Corvetten, Briggs und Goëletten gegen 1000, zusammen über 2500 Fahrzeuge, und es ist anzunehmen, daß in 10 Jahren diese Anzahl leicht sich verdoppeln werde.

Bisher fehlte dem griechischen Handel noch ein Vereinigungspunkt; dieser scheint nun die Insel Syra zu werden. Sie verdankt dieses Glück den betriebsamen Chioten, welche nach der Zerstörung ihrer Insel hierher sich flüchteten und bald die Vortheile der günstigen Lage Syra's erkannten. Von mehrern andern Häfen in der Nähe umgeben, ist der Hafen von Syra, wenn gleich weniger schön als jene (von Naxos, Paros,

Delos), doch von beträchtlicher Ausdehnung und gegen die Nordwinde durch einen angefangenen Molo gesichert. Anerkannt als geeigneter Punkt zur Aufnahme der Handelsschiffe aller Nationen, welche an dem reichen Handel der Levante und des schwarzen Meeres Theil nehmen, hat Syra bereits begonnen, seiner Bestimmung zu entsprechen, theils als allgemeiner Markt, theils als Niederlage. Erst 10 Jahre ist es, daß die geflüchteten Bewohner von Chios sich hier niederließen, und schon erhebt sich amphitheatralisch um den Hafen die neue Stadt Hermopolis mit 6000 Häusern und 25—30,000 Einw.; und dies alles geschah, ohne Unterstützung von Seiten der Regierung, durch die thätigen Chioten und ihre Unglücksgefährten, namentlich die Psarioten, welche letztere den südlichen Theil der Stadt um die Werfte ganz in der Nähe des Hafens bewohnen, während erstere den nördlichen Theil um die Douane inne haben.

England und Oestreich nehmen den ersten Rang im Handel mit Griechenland ein. Ersteres steht durch seine Dampfboote von Falmouth nach Corfu in leichter und regelmäßiger Verbindung mit diesem Lande, und die östreichische Regierung unterhielt bisher für die Communication zwischen Triest, Patras und Corfu vier kleine Kriegsschiffe, von denen monatlich zwei ankamen und Passagiere und Waaren am Bord nahmen. In Kurzem werden dieselben durch Dampfboote ersetzt werden.

Der große Nachtheil, in dem der französische Handel in Griechenland steht, mag besonders in dem Mangel an Entrepots liegen, während die Engländer durch die Nähe der ihrigen auf Zante und Corfu, und die Oestreicher durch die in Triest diesen Mangel weniger fühlen. Uebrigens soll die griechische Regierung beschlossen haben, eines in Patras anzulegen, sowie diese wichtige Hafenstadt durch eine große Straße mit Nauplia zu verbinden. Schon von Capodistria wurde zwar ein Entrepot auf Syra gegründet; allein es mußte bisher für die in demselben niedergelegte Waare 1 Procent monatlich bezahlt werden und dabei wird nach 9 Monaten dieselbe als zum Verkauf bestimmt betrachtet und den Eingangsabgaben unterworfen, was drückender ist, als in der Türkei, wo man nur einmal 3 Procent zu zahlen hat. Wird dies nicht modificirt, so werden fortwährend die meisten Geschäfte statt in Griechenland in den türkischen Häfen gemacht werden.

Griechenland unterhält bereits 6 Packetboote zu 100—140 Tonnen, deren Reisen dieses Land wieder mit Triest, Livorno, Marseille, Smyrna und Alexandrien in leichte Verbindung setzen.

Mehrere Staaten sind eifrig bemüht, bei dem Handel mit Griechenland in seiner jetzigen Stellung Vortheile zu erringen. Im Königreiche Neapel wurde den griechischen Schiffen eine Abkürzung der Quarantäne bewilligt. Die päpstliche Regierung hat die griechischen Schiffe von allen Abgaben in den Häfen des Kirchenstaates freigesprochen und erklärt, daß sie gleich denen der Unterthanen Sr. Heiligkeit behandelt werden sollten. Dasselbe gilt in Schweden und Dänemark und ebenso in Triest, nach einem mit Oestreich i. J. 1833 abgeschlossenen Handelsvertrage. Man wird nun auch griechische Schiffe die Donau befahren sehen.

Man versichert übrigens, daß Griechenland von der englischen Regierung Eröffnungen wegen Abschließung eines Handelsvertrags zwischen beiden Nationen gemacht worden sind. Die Maßregeln, durch welche kürzlich (1836) den ionischen Inseln, seit dem Besuche derselben von Seiten des Königs Otto, der freie Verkehr mit Griechenland gestattet ist, kann gewissermaßen schon als ein Entgegenkommen von Seiten Englands betrachtet werden.

So streben denn mehrere Nationen dahin, den griechischen Markt für sich zu gewinnen. Fallen die Hindernisse des Fortschreitens in Griechenland, so können mehrere daselbst sich wohlbefinden. Es sind nicht alle Quellen der Wohlfahrt daselbst versiegt. Was längst aber schon Andern, die gewinnen wollten, offen stand, in Griechenland festen Fuß zu fassen — England, das fern gelegene, wird es noch thun müssen: es wird zur Aufhilfe des Landbaues und des Handels daselbst Capitale wagen und bald alle Rivalen überflügeln. — S. d. Art. Patras.

Münzen und Curs. Athen führt gegenwärtig Buch und rechnet, wie das ganze jetzige Königreich Griechenland, nach neugriechischen Drachmen zu 100 Lepta, in dem gesetzlichen Zahlwerthe von 58,01687764 Stück Drachmen auf 1 köln. Mark fein Silber, wonach also eine solche Drachme 0,24130909 Thaler oder 7 Silbergroschen 2,871 Pfen. preuß. Courant werth ist. — 1 Lepton beträgt hiernach etwas über $\frac{7}{8}$, oder genau 0,8687 neue preuß. Pfennige.

Nachdem es Griechenland geglückt war, sich von dem türkischen Joche loszureißen und sich zuerst unter republikanischer Verfassung, unter der Verwaltung des Präsidenten, Grafen Capodistrias, eine eigenthümliche Münzverfassung zu geben, ward in der vierten Nationalversammlung, welche zu Argos vom 23. Jul. bis 18. Aug. 1829 stattfand, unter andern auch bestimmt: daß die von dem Präsidenten vorgelegten ersten Goldmünzen, deren Einheit der Phönix (zu 6 Stück Phöniken, die an Gewicht den Werth eines spanischen Piasters haben und aus Silber nach franz. Legirungsart, also zu $\frac{9}{10}$ fein bestehen), eingetheilt in 100 Lepta und letztere daher als Scheidemünze, in Kupferstücken zu 1 Lepton und zu 2,5 u. 10 Lepta ausgeprägt, sämmtlich in Umlauf gesetzt werden sollten, was auch sofort erfolgte. — Von diesen Silberphöniken sind angeblich nicht mehr als 12,000 Stück ausgeprägt worden, aber desto mehr Kupfer-Scheidemünze, und da 6 Phöniken = 1 spanischen Piaster sein sollen, so würden 58,052289 Phöniken auf die köln. Mark fein Silber gehören, der Phönix also 0,241162 Thaler oder 7 Silbergroschen $2\frac{7}{8}$ preußisch Courant werth sein. Allein die damalige griechische Regierung hat dieses gesetzliche Verhältniß nicht befolgt, sondern, wie man späterhin durch Untersuchung gefunden hat, die Ausprägung dergestalt vollzogen, daß 62,38374 Stück Phöniken auf eine köln. Mark gehen, und der Phönix also hiernach nur 0,22441745 Thaler oder 6 Groschen 8,79 Pfen. werth ist. — Da man, gegen die gesetzliche Bestimmung, auch Kupferstücke zu 20 Lepta im Mißverhältniß ausgeprägt hatte, so sind jetzt diese Kupfermünzen auf $\frac{3}{4}$ ihres bisherigen Nennwerthes, der Silber-Phönix aber, nach seinem innern Werthe, auf 93 Lepta herabgesetzt worden.

Als Griechenland noch unter türkischer Botmäßigkeit stand (bis 1821), aber auch selbst mehrere Jahre nach erlangter Freiheit, rechnete man hier allgemein nach türkischen Piastern zu 40 Para's à 3 Asper, wobei man denselben auch wohl in 100 Theile einzutheilen pflegte; obschon man im großen Verkehre auch viele Geschäfte in span. Thalern oder Piastern abschloß.

In den ersten Zeiten der wiedererlangten Freiheit, wo man ohnehin noch keine eigenen Münzen hatte, bediente man sich hier gern der türkischen und noch lieber der regelmäßigern europäischen Gold- und Silbersorten, und da späterhin in den von den Franzosen besetzten Theilen des Landes auch viel fran-

zösisches Geld in Umlauf gekommen war, besonders auch dieser vorzüglich guten Münzen, und so setzte man noch im Januar 1829 von Seiten der griechischen Regierung fest, daß die franz. 40=Frankenstücke 113 Piaster (türkische), die 20=Frankenstücke 57 Piaster, franz. neue Louisd'or 62 Piaster, die 5=Frankenstücke 14½ Piaster, halbe Frankenstücke 1½ Piaster, die 5=Centimesstücke 6 Para's und überhaupt 1 Franken 3 Piaster gelten sollten.

Obenerwähnte neue, unterm 8. (20.) Febr. 1833 decretirte Nationalmünze des Königreichs Griechenland ist in Rücksicht ihrer Einheit unter dem Namen Drachme (welche an die Stelle des Phönix getreten) ebenfalls aus dem Werthe des spanischen Thalers oder Piasters abgeleitet, und zwar in demselben Grundverhältnisse, wie gesetzlich bei dem Phönix angegeben war, daß nämlich der innere feine Gehalt der Drachme dem sechsten Theile des span. Thalers gleichkommen soll, und wobei angeblich die Unkosten der Ausprägung gar nicht in Rechnung gestellt sind.

Das erwähnte neue Münzgesetz bestimmt nun aber hinsichtlich der neuen Ausprägung Folgendes:

I. Goldmünzen.

Hiervon sollen zwei Sorten geprägt werden und die Legirung also geschehen, daß darin 9 Theile reines Gold und 1 Theil Kupfer bestehen, die Goldmünzen folglich $\frac{9}{10}$ fein sind, wie in Frankreich.

Das Goldstück zu 20 Drachmen soll wiegen: 5,776 Gramm
und an feinem Golde enthalten: 5,199 =
Das Goldstück zu 40 Drachmen soll wiegen: 11,553 =
und an feinem Golde enthalten: 10,398 =

Es werden also gesetzmäßig von den 20=Drachmenstücken 40,469183 Stück auf die rauhe und 44,960569 Stück auf die feine köln. Mark Gold gehen, und der Werth eines Stücks in Passirpistolen zu 5 Thalern 4,384397 Thaler sein.

Von den 40=Drachmenstücken müssen gesetzlich 20,232840 Stück auf die rauhe und 22,480285 Stück derselben auf die feine köln. Mark Gold gehen. Der Werth eines Stücks ist hiernach 8,768795 Thaler in Passirpistolen zu 5 Thalern. —

Der Feingehalt ist gesetzlich 21 Karat 745 Grän kölnisch.

II. Silbermünzen.

1 Drachmenstück soll wiegen: 4,477 Gramm, und an feinem Silber enthalten: 4,029 Gramm.
Das 5=Drachmenstück soll wiegen: 22,385 Gramm, u. an feinem Silber enthalten: 20,147 Gramm.
½ Drachmenstück soll wiegen: 2,238 Gramm, und an feinem Silber enthalten: 2,015 Gramm.
¼ Drachmenstück soll wiegen: 1,119 Gramm, und an feinem Silber enthalten: 1,007 Gramm.

Hiernach gehen von den 5=Drachmen= oder neugriechischen Thalerstücken 10,44226 Stück auf die rauhe und 11,602224 Stück auf die feine köln. Mark Silber.

Auf die köln. rauhe Mark gehen:
von den 1=Drachmenstücken: 52,2113022 Stück
= = ½ = = } nach Verhältniß.
= = ¼ = =

Auf die feine Mark Silber gehen:
von den 1=Drachmenstücken: 58,016878 Stück
= = ½ = = } nach Verhältniß.
= = ¼ = =

Nach dieser Ausbringung der wirklich geprägten Drachmen kommt dieselbe im preuß. Courant auf 0,24130909 Thaler oder 7 Silbergroschen 2⅞ Pfen. (2,871) zu stehen.

III. Kupfermünzen.

Man hat davon Stücke zu 1 Lepton, zu 2, 5 und 10 Lepta.

1 Lepton soll gesetzlich wiegen: 1,299 Gramm.
2 Lepta sollen = = 2,598 =
5 = = = = 6,495 =
10 = = = = 12,990 =

Die Quantität der auszuprägenden Kupfermünzen soll sich lediglich nach dem Verhältniß des Nationalbedürfnisses richten, und Niemand mehr als den funfzigsten Theil oder zwei Procent des zu zahlenden Betrags anzunehmen brauchen.

In der erwähnten Ausbringung der griechischen Gold= und Silbermünzen ist das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15½ angenommen worden.

In demselben Jahre 1833 erschien von Seiten der Regierung auch ein Tarif der ausländischen Münzen in Vergleichung zum neuen griechischen Münzfuß, woraus hier nur einige Gold= und Silbersorten bemerkt werden sollen.

1 fr. 20=Frankenstück von richtigem Gew.:	22 Drachm.	33½ Lepta
1 engl. Sovereign (Pfd.) = = =	28 =	12,06 =
1 östr. u. baier. Ducaten = = =	13 =	06,39 =
1 holländischer = = = =	13 =	00,25 =
1 venetianischer Zecchino = = =	13 =	34,09 =
1 fr. 5=Frankenstück = = =	5 =	58,40 =
1 = 1=Frankenstück = = =	1 =	11,68 =
1 engl. Krone zu 5 Schilling, seit 1816, vollwichtig:	6 =	48,50 =
1 engl. Schilling seit 1816 =	1 =	29,70 =
1 deutscher (östr., baier.) Conv.=Thaler:	5 =	77,69 =
1 Zwanzigkreuzerstück, nach dem deutschen Conventionsfuße:	— =	95,57 =
1 brab. u. baier. Kronenthaler:	6 =	36,19 =
1 span. Piaster (Colonnato) v. 1788—98:	6 =	— =

Regelmäßiger Wechselverkehr findet eigentlich noch wenig oder gar nicht statt, ein Handels= und Civil=Gesetzbuch scheint noch im Werden begriffen zu sein; allem Anscheine nach werden aber auch im griechischen Königreiche die franzöf. Gesetzbücher zur Grundlage der neu anzufertigenden Gesetzbücher dienen, was noch erwartet werden muß.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Pik zu wollenen und leinenen Waaren ist derselbe, dessen man sich in Constantinopel für die europäischen Fabrikate bedient; er ist 685,8 Millimeter lang. 100 Wollen=Pik = 68,58 Meter oder 75 englische Yards.

Der Pik für Seidenwaaren ist 635 Millimeter lang. 100 Seiden=Pik = 63,5 Meter oder 69,44 englische Yards.

Fruchtmaß. Der Kiloz oder Quillot hält 33,148 Liter. 100 Kiloz = 33,148 Hektoliter, 11,4 englische Imper. Quarter, 60,3 preußische Scheffel, oder 53,9 Wiener Metzen.

1 Kiloz Getreide soll circa 16 Okas wiegen.

Flüss. Maß. Die flüssigen Waaren werden größtentheils nach dem Gewichte verkauft.

Gewicht. Der Cantaro hat 44 Okas à 400 Drachmen. Die Oka wiegt 1,529 Kilogr.

1 Cantaro enthält 67,276 Kilogr., 148,32 englische Pfund Avdps., 143,84 preußische oder 120,13 Wiener Pfund.

In Griechenland soll (nach öffentlichen Blättern) das franz. metrische Maßsystem eingeführt werden. Näheres ist darüber bis jetzt nicht bekannt geworden; allein es ist an dessen Annahme wohl nicht zu zweifeln, da die am 8. (20.) Febr.

1833 zu Nauplia erlassene königl. Verordnung über das neue griechische Münzsystem, was das in derselben vorkommende Gewicht betrifft, alles nur in metrischen Grammen bestimmt.

Atomo, die Unterabtheilung eines Längenmaßes in einigen Städten Italiens. S. Parma und Turin.

Auction, s. Versteigerung.

Aufgeld, s. Agio.

Aufkauf (franz. accaparement; engl. engrossing; ital. incetta). Wenn Jemand alle Gegenstände eines gewissen Bedürfnisses in dem ganzen Umkreise, aus welchem sich die Abnehmer damit zu versorgen pflegten, in seinen Besitz bringt, so sagt man, er habe die Waare aufgekauft. Die nächste Folge davon ist allerdings, daß an die Stelle der zeitherigen Concurrenz, welche allemal auf eine verhältnißmäßige Wohlfeilheit des Preises hinwirkt, ein Monopol tritt, was in der Regel mit einer Steigerung des Preises verbunden ist. Bei Gegenständen, die nicht gerade zu allgemeinen und nothwendigen Bedürfnissen gehörten, deren Preis also auf das Schicksal der arbeitenden Volksclassen nicht eben von Einfluß war, hat man sich jene Speculation gefallen lassen und ihre Gewinne als billige Belohnungen eines gut berechneten Wagstückes betrachtet. Aber für die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse hat die Gesetzgebung, besonders aus der früheren Zeit, wo eigentliche Theuerungen nicht seltene Erscheinungen waren, jenes Aufkaufen vielfältig verboten und mit Strafen belegt. Die Maßregeln dagegen bilden einen Hauptinhalt der älteren Marktordnungen. In neuerer Zeit kommt man jedoch immer mehr davon zurück. Denn man hat eingesehen, daß jenes Aufkaufen gerade bei den Gegenständen der ersten Lebensbedürfnisse in einem wahrhaft gefährlichen Grade nicht wohl möglich sei, daß das eigne Interesse der Personen, die man der Aufkäuferei zu beschuldigen pflegt, in die Erhaltung möglichst niedriger Preise verflochten ist, daß bei dem ersten Versuche eines solchen Aufkaufens die Preise auf eine Weise in die Höhe gehen würden, welche den Aufkäufern die Durchführung ihrer Speculation sehr erschweren müßte, daß die erfolgte Steigerung der Preise augenblicklich das Erwachen einer neuen Concurrenz aus einem entfernteren Kreise zur Folge haben, dieses aber die Speculation der Aufkäufer ungemein gefährden würde; daß endlich die Maßregeln, durch welche man das so wenig zu fürchtende Aufkaufen verhindern will, die dem nützlichen Ein- und Verkaufen wünschenswerthe Freiheit der Bewegung beschränken, nachtheiliges Mißtrauen und Vorurtheile erwecken, welche achtbare Bestrebungen ohne Grund verfolgen. Namentlich die Getreidehändler sind eine sehr nützliche Classe, und es wäre wohl zu wünschen, daß dies überall so erkannt würde, wie in Holland. Gerade sie wissen in Zeiten der Theuerung noch am ersten versteckte Vorräthe zu Markte zu bringen, haben ein Interesse daran, sie rasch zu veräußern, um rasch wieder einkaufen zu können, vermitteln einen stetigen, regelmäßigen Gang des Verkehrs und halten die nützlichsten und wohlfeilsten Magazine. Unumschränkte Freiheit des Getreidehandels ist das sicherste Mittel gegen Theuerung und die beste Hilfe bei ihr.

Auflagen (franz. taxes, impôts; engl. taxes, imposts; ital. dazzi, imposte). Abgaben, Auflagen, Steuern, drei verschiedene Wörter, die aber von der Gesetzgebung, wie im gemeinen Leben, häufig zur Bezeichnung einer und derselben Sache, nämlich der von den Staatsbürgern zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zu entrichtenden Beiträge gebraucht werden. Gleichwohl läßt sich, mit Rücksicht auf den ursprünglichen und gewöhnlichen Gebrauch dieser Wörter, allerdings einige Verschiedenheit nachweisen. Man hat früher in vielen Ländern einen staatsrechtlichen Unterschied gemacht, insofern man nur die von den Landständen bewilligten Leistungen Abgaben oder Steuern nannte, weil hier der Unterthan den von den Ständen verwilligten Theil seines Vermögens an den Staat abgab, ihn zu den gemeinen Bedürfnissen beisteuerte; wogegen die Entrichtungen, die auch ohne ständische Bewilligung zu leisten waren, Auflagen genannt wurden, weil die Regierung diese Last aufgelegt hatte. In einem andern Sinne unterscheidet der Sprachgebrauch häufig zwischen Abgaben und Auflagen auf der einen und Steuern auf der andern Seite, insofern er unter den ersteren vorzugsweise die indirecten, unter den letzteren die directen Steuern versteht. Weil bei der Accise z. B. von einer eingebrachten Waare, einem abgeschlossenen Geschäft &c. etwas abgegeben werden mußte, weil bei den Consumtionsabgaben auf das Bier, das Fleisch, das Mehl &c. etwas aufgelegt wurde, sprach man hier vorzugsweise von Abgaben und Auflagen und nannte dagegen diejenigen Leistungen Steuer, die nach vorhergegangener Schätzung direct aus dem Vermögen des Einzelnen an die Staatscassen zu machen waren. Fest und consequent sind jedoch diese Unterschiede niemals beibehalten worden, und nur in neuerer Zeit scheint es gewöhnlicher zu werden, daß man, im Allgemeinen von sämmtlichen indirecten Abgaben redend, sich nur des Wortes Abgaben, von directen Steuern nur des Wortes Steuern bedient, den Ausdruck Auflagen aber immer seltener anwendet. Jedenfalls umfaßt Abgabe mehr als Steuer. Ersteres Wort kann von allen an den Staat als solchen zu machenden Leistungen gebraucht werden, während das letztere wenigstens bei den Zöllen nicht leicht gebraucht worden ist. Auch bei Naturalleistungen, sobald sie in Lieferungen bestehen, bedient man sich des Ausdruckes Abgabe. Die Gerichtssporteln haben zwar eigentlich für Geber und Empfänger ganz die Natur einer öffentlichen Abgabe, sobald sie nämlich nicht in die Taschen des Richters fließen; gleichwohl werden sie aber nicht als solche, sondern als eine Art Aequivalent für die besondere Mühe, die der Rechtsuchende dem Gerichte gemacht, als ein Beitrag zu dem besonderen Aufwande der Rechtspflege betrachtet. Ebenso rechnet man zu den Abgaben diejenigen Leistungen nicht, welche einzelne Unterthanen, in Folge eines besonderen privatrechtlichen Grundes, vorzugsweise zu machen haben; z. B. diejenigen Grundabgaben, die nicht aus dem allgemeinen Grundsteuersysteme, sondern aus der besonderen Belastung eines Grundstückes fließen und bei denen es nur zufällig ist, wenn sie der Staat und nicht ein Privatmann bezieht. Diese werden Renten (daher Rentämter), Zinsen und im Allgemeinen Gefälle genannt. — S. übrigens die Art. Handelsabgaben und Steuern.

Im Buchhandel wird das Wort Auflage synonym nicht mit Abgabe, sondern mit Ausgabe gebraucht. Der Schriftsteller, der mit einem Verleger über den Druck seines Werks unterhandelt, überläßt es ihm entweder gegen einen Aversionalpreis für immer, oder er verkauft ihm nur das Recht zur einmaligen Auflage. Im letzteren Falle müssen Beide darüber übereinkommen, aus wieviel Exemplaren diese Auflage bestehen soll, und der Schriftsteller kann keine neue Auflage, wider Willen des Verlegers, veranstalten lassen, bevor nicht die erstere verkauft ist. Nicht selten geschieht es jedoch, daß beide Theile schon im Voraus über die bei künftigen Auflagen zu beobachtenden Bedingungen übereinkommen; aber auch hier fordert

das Interesse des Schriftstellers die genaue Bestimmung der Stärke der Auflage. S. d. Art. Buchhandel.

Augsburg, die seit 1806 an Baiern gefallene freie deutsche Reichsstadt und jetzige Hauptstadt des baierischen Oberdonau-Kreises, an dem zur Donau gehenden schiffbaren Lech, mit 33,000 Einw. — Schon im 13. und 14. Jahrh. war Augsburg in Folge seiner genauen Verbindung mit dem kunstsinnigen und damals durch Handel so blühenden Italien, neben Nürnberg, durch seinen Kunstfleiß in ganz Europa berühmt, so daß seine Erzeugnisse nicht nur nach allen benachbarten Staaten, sowie nach England, sondern auch nach der Levante Absatz fanden, während es zugleich den Hauptstapelplatz für die damals nur über Italien kommenden morgenländischen Producte und überhaupt für den Handel des nördlichen Europa mit dem Süden war, bis der Welthandel durch die Entdeckungen der Portugiesen und Spanier mit dem Anfange des 16. Jahrh. eine andere Richtung nahm.

Aber auch jetzt noch ist Augsburg durch seine Industrie- und Kunstanstalten und durch seinen Zwischenhandel, hauptsächlich aber durch seine Wechsel- und Speditionsgeschäfte mit der Schweiz und Italien, sowie für den Buchhandel (man zählt hier 17 Etablissements) einer der wichtigsten Plätze in Süddeutschland.

Unter den Fabriken sind mehrere Spinnereien und Webereien in Baumwolle und Wolle, welche besonders schöne Cattune und Merino's liefern, ferner Seiden-, Leinwand-, Leder-, Teppich-, Wachstuch-, Buntpapier-, Tapeten-, Tabak- und Farbenfabriken, sowie die Türkischgarn-Färbereien auszuzeichnen; und wenn die schon vor 600 Jahren in ganz Europa berühmten Gold- und Silberwaaren von Augsburg auch nicht mehr in der Menge wie früher gefertigt werden, so sind dieselben doch immer noch im In- und Auslande geschätzt und gesucht. — Ein ganz neuer Industriezweig, die Seidenraupenzucht, welche jetzt im südlichen Baiern wieder sehr stark in Anregung gekommen, wird seit einigen Jahren auch hier betrieben.

Augsburg hat ein Wechsel- und Handelsgericht, eine polytechnische Lehranstalt, eine Zeichnen-, Industrie und Kunstschule; und hier war es auch, wo vor 300 Jahren die berühmte Kaufmannsfamilie der Fugger so segensreich wirkte und durch reiche Stiftungen ein bleibendes Andenken sich gründete.

Die Eisenbahn zwischen Augsburg und München gewinnt den erwünschtesten Fortgang; auch ist bereits die Gründung einer solchen Bahn von Augsburg nach Lindau genehmigt und stark im Werke.

Münzen und Curs. Augsburg rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige, und dies in dem Zahlwerthe des 24 Guldenfußes, wie München, als sogenannte Münzwährung und gewöhnliche Waarenzahlung; oder in dem Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfußes oder des sogenannten Augsburger Courant, als der hiesigen Wechselzahlung.

Sonst war auch noch ein dritter Zahlwerth gebräuchlicher als jetzt, das sogenannte Girogeld, worin jetzt nur noch die Wechselcurse auf Amsterdam und Hamburg gestellt werden. Diese Valuta ist nirgends geprägt vorhanden, sie ist daher nur ideal und wird, nach fester Annahme, um 27 Procent besser gehalten als das Augsburger oder Conv.-Courant, so daß 100 Gulden Giro immerfort 127 Gulden Conv.-Courant ausmachen.

Man vergleicht hier 5 Gulden Courant (Conv.-Cour.) mit 6 Gulden im 24-Guldenfuße oder in der hier gewöhnlichen Waarenzahlung; ferner, da 3 Gulden = 2 Thalern sind, 150 Gulden mit 100 Thalern in Courant und Münze (24 Fl.-Fuß).

Es sind daher auch 24 Fl. Münze = 16 Thaler Münze oder Waarenzahlung;
so auch 20 Fl. Courant = $13\frac{1}{3}$ Thaler Cour. (60 Fl. Cour. = 40 Thlr. Cour.).

Ueberhaupt ist und war die Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen folgende:

1 Rthlr. = $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = $22\frac{1}{2}$ Batzen, = 30 Kaisergr., = 90 Xr., = 360 Pfen.
1 Reichsgulden = 15 Batzen, = 20 Kaisergr., = 60 Xr., = 240 Pfen.

Der Batzen wird hiernach zu 4 Kreuzern, der Groschen (oder Kaisergroschen) zu 3 Kreuzern, der Kreuzer zu 4 Pfennigen gerechnet.

Nach Vorstehendem ist 1 Gulden Augsburger oder Conv.-Cour.: 0,700000 Thlr. oder 21 Sgr. in preuß. Cour. werth.
1 Fl. im 24 Fl.-Fuße: 0,583333 Thlr. od. $17\frac{1}{2}$ Sgr. preuß. Cour.
1 „ Girogeld: 0,889000 „ od. 26 „ 8,04 Pfen. preuß. Cour.

Da, wie bemerkt, 3 Gulden sich hier immer mit 2 Thalern von jeder dieser Valuta vergleichen, so ist der Werth eines Thalers in jeder von diesen drei verschiedenen Währungen hiernach leicht zu bestimmen, wenn man weiß, daß auf eine köln. Mark fein Silber 14 Thaler preuß. Courant gehen.

Augsburg hat, als ehemalige deutsche Reichsstadt, auch Gold- und Silbermünzen ausgeprägt, wovon man aber nicht viele mehr im Umlauf sieht.

In Gold waren es Ducaten und Goldgülden (sehr selten geworden).

In Silber, ganze, halbe und Viertel-Conv.-Species. Ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke zu 20, 10, 5 Xr. Courant. Stücke zu 3 und 1 Kreuzer.

Augsburg ist einer der bedeutendsten Wechselplätze in Deutschland und besonders ist sein Wechselverkehr mit Italien sehr erheblich. Zu der Darstellung von dessen Curssystem soll hier der vollständige Curszettel vom 8. October 1834 zum Grunde gelegt werden.

Augsburg wechselt:	Wechselsicht.	Curse. Papier.	Curse. Geld.	Erklärung dieser Curse. Augsburg gibt in Conventions-Courant:
auf Amsterdam...	C^t à 1 Mt.	± $107\frac{3}{4}$	± —	$107\frac{3}{4}$ } Thaler Giro ± für 100 holl. Courant.
„ — ...	2 „	„ $107\frac{1}{2}$	„ —	$107\frac{1}{2}$ }
„ Frankfurt a/M.	1 „	„ $99\frac{3}{8}$	„ —	} Thaler Convent.-Courant ± für 100 Thlr. Frankf. Wechselgeld.
„ —	2 „	„ —	„ $99\frac{1}{4}$	
„ Genua........	1 „	„ —	„ $51\frac{3}{4}$	Soldi nuove in Genua ± für 1 Fl. Conv.-Courant.
„ Hamburg.....	1 „	„ $115\frac{3}{8}$	„ —	} Thaler Giro ± für 100 Thlr. oder 300 Mark Hamb. Banco.
„ —	2 „	„ $115\frac{1}{8}$	„ —	
„ Leipzig, i.d. Messe	— „	„ —	„ $99\frac{3}{4}$	} „ Conv.-Cour. ± für 100 Thlr. Leipziger Wechselzahlung.
„ —	1 „	„ —	„ $99\frac{5}{8}$	

Augsburg wechselt:	Wechselsicht.	Curse. Papier.	Curse. Geld.	Erklärung dieser Curse. Augsburg gibt in Conventions-Courant:
auf Livorno.......	C^t à 1 Mt.	± 56⅝	± —	Soldi in Livorno ± für 1 Fl. Convent.-Courant.
„ London........	2 „	„ 9. 56	„ —	9 Fl. 56 Xr. Convent.-Cour. ± für 1 Pfund Sterling.
„ Mailand......	1 „	„ —	„ $59\frac{9}{12}$	Soldi austriace ± für 1 Fl. Convent.-Courant.
„ —	2 „	„ —	„ $59\frac{9}{12}$	
„ Nürnberg....	1 „	„ —	„ 99½	Fl. Conv.-Cour. in Augsb. ± für 100 Fl. Conv.-Cour. in Nürnbg.
„ Paris........	1 „	„ 117⅝	„ —	Fl. Conv.-Cour. ± für 300 Francs in Paris.
„ —	2 „	„ 117⅜	„ —	
„ —	3 „	„ 116¾	„ —	
„ Lyon..........	1 „	„ —	„ 117½	Fl. Conv.-Cour. ± für 300 Francs in Lyon.
„ Triest	1 „	„ —	„ 101	„ „ „ „ „ 100 Fl. Conv.-Cour. in Triest.
„ Venedig......	1 „	„ —	„ 59½	Soldi austriace „ „ 1 Fl. Conv.-Courant.
„ Wien, in 20-Xr.	1 „	„ 101	„ —	Fl. Conv.-Cour. in Augsb. ± für 100 Fl. Conv.-Cour. in Wien.
„ —	2 „	„ 100⅝	„ —	
„ —	3 „	„ 100⅜	„ —	
Außerdem wird auch wohl notirt:				
auf Neapel	2 Mt.	± 59½	„ —	Grani in Neapel ± für 1 Fl. Convent.-Courant.

Curs der Gold- und Silbermünzen, des Goldes und Silbers in Barren, in Augsburg
(am 8. October 1834).

	Geldcurse.	Erklärung dieser Geldsorten-Curse ꝛc.
Ducaten, kaiserliche, zu 4½ Fl.....	± 103½	103½ Fl. Conv.-Cour. ± für 100 Fl. in Ducaten, den Ducaten zu 4½ Fl. gerechnet.
— holländische, zu 4½ Fl....	„ 103½	Desgleichen, wie bei den kaiserlichen Ducaten.
Ducaten al marco (nach d. Gew.) zu 4½ Fl.	„ 109¾	109¾ Fl. Conv.-Cour. ± für 100 Fl. Ducaten, den Ducaten zu 4½ Fl., und 67 Stück Ducaten auf die rauhe köln. Mark gerechnet.
Carld'or u. Mard'or, die köln. Brutto-Mk.	„ 295½	Gulden Münze oder im 24-Guldenfuße, für die rauhe köln. Mark (gewöhnlich zu circa 18½ Karat fein) 24 Stück Carld'or oder deutsche Carolin u. 36 Stück Mard'or auf die Brutto-Mark gerechnet.
Diverse Louisd'or, die köln. Brutto-Mk.	„ 285½	Gulden Conv.-Cour. für die rauhe köln. Mark (gewöhnlich zu 21½ à 22 Karat fein).
Fein Gold in Barren oder Stangen	„ 4. 46	4 Fl. 46 Xr. Conv.-Cour. ± für 1 Ducaten, und 67½ Stück auf die Augsburger oder 67 Stück Ducaten auf die köln. rauhe Mark gerechnet; die rauhe Mark zu 23½ à 23¾ Karat fein. Das feine Gold wird auch wohl nach der Mark fein, zu 315 Fl. Conv.-Cour., mehr oder weniger, für eine köln. Mark fein, zu 24 Karat, verkauft.
Neue Louisd'or	„ 11. 9	11 Fl. 9 Xr. Münze oder im 24-Guldenfuße ± für 1 Stück französ. neuen Louisd'or.
Stücke zu 20 Francs............	„ 9. 31	9 „ 31 „ „ ± für ein 20-Frankenstück.
Souverainsd'or à 13¾ Fl..........	„ 103¾	103¾ „ Conv.-Cour. „ „ 100 Fl. in Souverains, das Stück zu 13¾ Fl. gerechnet.
Pistolen oder Friedrichsd'or	„ 9. 43	9 „ 43 Xr. Münze „ „ 1 Pistole oder Friedrichsd'or zu 5 Thalern in Golde.
Stücke oder Thaler zu 5 Francs..	„ 2. 21	2 „ 21 „ „ „ „ ein franz. 5-Frankenstück.
Conventionsthaler zu 2 Fl. Cour...	„ 100½	100½ „ Conv.-Cour. „ „ 100 Fl. Conv-Cour., den Species- oder Conventionsthlr. zu 2 Fl. gerechnet.
Zwanzigkreuzer-Stücke..........	„ 100⅝	100⅝ „ „ „ „ „ 100 Fl. Conv.-Cour., in 20-Xrn., 6 Stück derselb. zu 2 Fl. Cour. gerechnet.
Preußisch Courantgeld	„ 1. 44	1 „ 44 Xr. Münze „ „ 1 Thaler preuß. Courant.
Silber in Barren oder Stangen, zu 14 Loth fein die Augsb. Mark...	„ 20. 24	20 „ 24 „ Conv.-Cour. ± für die Augsburger Mark fein Silber.
Desgl. von geringerem Gehalt...	„ 20. 20	20 „ 20 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
Fein gekörntes Silber (Argent fin en grenailles).................	„ 20. 35	20 „ 35 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

Außerdem kamen sonst und kommen auch wohl noch folgende Münzsortencurse hier vor:

Spanische Piaster .... 20 Fl. 30 Xr. Augsb. Cour. ± für die Augsb. Mark fein Silber (zu 14¾ Loth fein).
Brabanter Kronthaler zu 2¾ Fl. ... ½ pC. Av.; 100½ Fl. Conv.-Cour. ± für 100 Fl. Cour., das Stück brab. Kronthaler zu 2¾ Fl. gerechnet.
Franz. Neuthaler od. Laubthaler. . 20 Fl. 21 Xr. Conv.-Cour. + für die Augsb. Mark fein Silber (à 14¾ Loth fein).

Anmerkung. Man rechnet hier gewöhnlich 100 Augsburger Mark mit 101 köln. Mark völlig gleich.

Ausländische Goldsorten, deren Curs auf dem Curszettel nicht notirt steht, nimmt man hier gewöhnlich nach der kölnischen Mark an, und je nachdem der Feingehalt derselben sie zur Klasse der diversen Louisd'or oder der Carl- und Mard'or eignet, berechnet man den Preis derselben nach der einen oder der andern Goldsorte der genannten Art.

Nachgenannte Gold- und Silbersorten werden in Hinsicht ihres Feingehaltes angenommen wie folgt:

a) Ducaten, nach dem deutschen Reichsfuße, 67 Stück auf die köln. Brutto-Mark, zu 23 Karat 8 Grän fein Gold.

b) Holländische Ducaten, ebenfalls 67 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu 23 Karat 7 Grän fein.

c) Ducaten, nach dem Passirfuße, auch 67 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein.

d) Französische neue Louisd'or, $30\frac{7}{8}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, zu $21\frac{2}{3}$ Karat fein.

e) Deutsche Carld'or, 24 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu $18\frac{5}{8}$ Karat fein Gold und daneben $3\frac{1}{3}$ Karat ($2\frac{2}{9}$ Loth) fein Silber.

f) Deutsche Mard'or, 36 Stück auf die rauhe köln. Mark, zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein Gold nebst 4 Karat ($2\frac{2}{3}$ Loth) fein Silber.

g) Conventionsthaler, $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein Silber.

h) Brabanter Kronenthaler, $7\frac{97}{100}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, zu $13\frac{5}{8}$ Loth fein Silber.

Die Probirkosten sind hier gewöhnlich von der Mark:

1) Von weißem Silber: 12 Kreuzer; 2) von güldischem Silber: 20 Xr; 3) vom Golde: 45 Xr.

Wechselsummen, die von auswärts auf Augsburg in Münze, d. i. im 24-Guldenfuße gezogen worden sind, werden daselbst zu $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$ bis $\frac{5}{8}$ Procent Verlust berechnet. — Man vergütet nämlich für jede 100 Gulden Münze $99\frac{3}{8}$ bis $99\frac{5}{8}$ Gulden Münzg. und rechnet nun jede 6 Gulden Münze = 5 Gulden Augsb. oder Conv.-Courant.

Der Wechsel-Uso ist hier 15 Tage nach der Acceptation des Wechsels. Indessen rechnet man hier $\frac{1}{2}$ Uso = 8 Tage, $1\frac{1}{2}$ Uso = 23 Tage und 2 Uso zu 30 Tagen, nach der Wechsel-Annahme. — Der gewöhnliche Zahltag ist hier der Mittwoch; die am Dienstag verfallenen Wechsel haben daher nur einen, die am Mittwoch selbst verfallenen Wechsel aber sieben, oder mit dem Verfalltage selbst, acht Respecttage, wenn man diese einmal eingeführte Gewohnheit so nennen will, da man diese Wechsel erst nächstkommende Mittwoch bezahlt. Es werden nämlich alle auf Augsburg gezogene und hier vorkommende, nicht auf Sicht zahlbare Wechsel jeden Dienstag durch den sogenannten Scontro liquidirt, d. i. durch Gegenforderungen mittels Wechsel &c. abgerechnet und der Ueberschuß am Mittwoch baar oder durch Anweisung bezahlt.

Auf Sicht zahlbar gestellte Wechsel müssen bei Ankunft und falls der Mittwochs-Zahltag schon vorüber ist, innerhalb 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden. Solche Wechsel, die auf einen festbestimmten Tag zahlbar gestellt sind, genießen fünf Respecttage; kommen selbige jedoch erst am Verfalltage oder während dem Laufe der fünf Respecttage an, so rechnet man diese erst den Tag nach ihrer Ankunft, und dergleichen Wechsel sind alsdann auch erst den auf ihre Verfallzeit folgenden Mittwoch zahlbar. Ist der Zahltag ein Feiertag, so erfolgt die Zahlung den darauf folgenden Donnerstag, und ist auch dieser ein Feiertag, den folgenden Freitag.

Wechselbriefe, die über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben, müssen sogleich bei der Vorweisung acceptirt werden. Wechselbriefe, die auf längere Frist als 1 Uso oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht gestellt sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch hat der Bezogene nur das Datum der Präsentation darauf zu setzen, wo nicht, so bleibt die Acceptation bis auf die bestimmten 14 Tage vor der Verfallzeit ausgesetzt. Obschon man nicht verpflichtet ist, an Feiertagen Annahme zu leisten, so kann dies doch an Sonntagen geschehen.

Wegen des veränderten Postenlaufs bindet man sich jetzt nicht mehr an die in der Wechselordnung vorgeschriebene Acceptationszeit, sondern die durch den Gebrauch eingeführte Regel ist, daß à Uso lautende Wechsel und solche, die zur wirklichen Acceptationszeit auf dem Platze sind, noch am Tage der Vorweisung, bis Abends 6 Uhr, acceptirt oder protestirt werden müssen, sowie die nach der Acceptationszeit anlangenden Wechsel gleich anzunehmen oder zu protestiren sind. — Die Proteste müssen mit der ersten Post versandt werden. — Bei nicht erfolgter Zahlung kann der Protest nur am Zahltage erhoben werden. — Fallirt der Acceptant, so sind Sicherheitsproteste zu erheben, und wäre es ein Protest wegen Mangel-Zahlung, so kann der Wechsel sofort damit zurückgesandt werden.

Falls blos zur Annahme gesandte Wechsel vor der Verfallzeit nicht bezogen werden, so ist der Inhaber derselben keineswegs verpflichtet, Zahlung darauf zu fordern oder Protest aufnehmen zu lassen.

Maß und Gewicht. Die jetzt hier gesetzlich eingeführten neuen baierschen Maße und Gewichte findet man unter Baiern. Von den alten Augsburger Maßen und Gewichten führen wir noch die folgenden an: Längenmaß. Der Fuß von 12 Zoll à 12 Linien ist 296,17 Millimeter lang.

100 Augsb. Fuß = 101,48 neue baier. Fuß.

Die große oder Krämer-Elle ist 606,37, die kleine oder Barchent- und Leinwand-Elle ist 586,52 Millimeter lang.

100 Augsb. große Ellen = 72,79 neue baier. Ellen.

100 Augsb. kleine Ellen = 70,41 neue baier. Ellen.

Fruchtmaß. Das Schaf hat 8 Metzen à 4 Vierling à 4 Viertel à 4 Mäßle, und hält 205,30 Liter.

1 Augsb. Schaf = 5,5398 neue baier. Metzen.

Flüss. Maß. Die Visirmaß, deren 64 einen Eimer machen, hält 1,1772 Liter, = 1,1012 neue baier. Maß. Die Schenkmaß, deren 72 ein Eimer sind, hält 1,0485 Liter, = 0,9808 neue baier. Maß.

Handelsgewicht. Das Pfund Frohn- oder Schwergewicht wiegt 490,874 Gramm. Der Centner dieses, besonders bei Frachten ehemals gebräuchlichen Gewichts hat 100 Pfund und wiegt daher 49,09 Kilogr.

Das Pfund Kram- oder Leicht-Gewicht wiegt 472,423 Gramm und wird in 32 Loth getheilt.

100 Pfund Schwergew. = 87,66 neue baier. Pfund.

100 Pfund Leichtgewicht = 84,36 neue baier. Pfund.

Das alte Augsburger Silbergewicht ist (laut der königl. baier. Verordnung vom 19. April 1811) noch im Gebrauche. Die Mark hat 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig, und wiegt 235,924 Gramm.

100 Augsb. Mark = 100,903 köln. Mark.

Augustd'or, die bekannte, unter den sächsischen Augusten, Kurfürsten und Königen von Sachsen, geprägte Goldmünze, wovon die einfachen Augustd'or fünf Thaler, die doppelten zehn Thaler in Golde gelten. Es sind diese ein-

fachen und doppelten Augustd'or nichts anderes als die nach dem ehemaligen spanischen Pistolen- (Piastoles) Fuße geprägten deutschen goldenen Pistolen oder 5- und 10-Thalerstücke in Golde; sonst zu 21 Karat 9 Grän, dann zu 21 Karat 8 Grän gesetzlichem Feingehalt in der rauhen köln. Mark, auf welche gewöhnlich 35 Stück gehen sollen, doch hat man sie in neuerer Zeit nur 21 Karat fein befunden. Der Werth eines einfachen Augustd'or kann zu 5⅔ Thaler preuß. Courant angenommen werden, obschon dieser Werth, wie bei allen Goldmünzen, der Veränderung (dem Steigen und Fallen) unterworfen bleibt.

Aune (Elle, Stab), Längenmaß in Frankreich, in der französischen Schweiz und in Rheinbaiern. Man s. Paris, Genf, Neufchatel, Waadt, Wallis und Baiern.

Auripigment, s. Arsenik.

Ausbesserung des Schiffs, s. Havarie und Nothhafen.

Ausfuhr, s. Einfuhr und Ausfuhr.

Ausfuhrprämien werden nach der Gesetzgebung des deutschen Zollvereins nur auf Tabaksfabrikate, auf Hutzucker und Kandis unter der Voraussetzung bewilligt, daß die zu diesen Fabrikaten verbrauchten Urstoffe von dem Auslande abstammen und der zollamtlichen Eingangsbehandlung unterlegen haben. Außerdem wird in einigen Vereinsstaaten auf Branntwein die innere Fabrikationssteuer zurückvergütet. (S. unten.) Die Ausfuhrprämie für Tabaksfabrikate beträgt 3 Thaler für den Centner Netto-Gewicht, bei dem Eingangsabgabensatz von 5½ Thaler für den Centner roher Blätter, und kann nur denjenigen Fabrikanten bewilligt werden, deren Lager an Tabaksblättern, Tabaksstengeln und fabricirtem Tabak fortwährend wenigstens 1500 Centner beträgt. Der Fabrikant, welcher diese Begünstigung in Anspruch nimmt, muß schriftlich erklären, ob in seiner Fabrik allein fremde, oder auch inländische Blätter verarbeitet werden sollen. Werden blos fremde Blätter verarbeitet, so dürfen dieselben nicht unter der Menge von 20 Centner auf einmal eingeführt werden. Inländische Blätter, wenn deren Verarbeitung gleichzeitig geschieht, müssen in Mengen von mindestens 5 Ctr. angekauft werden. Ueber Verzollung und Versendung ausländischer Tabake, sowie über Zugang und Verkauf inländischer Tabake, wird von dem Zollamte, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, ein Conto in vierteljährlichen Abschlüssen geführt. Auch müssen die Fabrikanten über den Ankauf, das Fabrikationsverhältniß und die Versendung richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern dem dazu beauftragten höheren Zollbeamten zur Einsicht vorzulegen haben. Die mit dem Anspruch auf Gefällevergütung nach dem Auslande bestimmten Tabaksfabrikate werden dem Zollamte des Versendungsortes gemeldet, zum Nachsehen oder zur Nettoverwiegung gestellt, im Amtslocale verpackt und verbleiet und sodann unter Begleitschein-Controlle auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Amt abgefertigt. Bei diesem erfolgt die Revision der exportirten Fabrikate und die Rücksendung des, des wirklichen Ausganges wegen bescheinigten Begleitscheines, durch welchen der Anspruch auf Rückvergütung begründet wird, die der Fabrikant in vierteljährigen Zeitabschnitten erhält. Versendungen unter einem halben Centner sind nicht bonificationsfähig, eben so wenig findet auf Versendung von Fabrikaten aus inländischen Blättern Rückvergütung statt. Bestehen die Tabaksfabrikate aus inländischen und aus ausländischen Blätterarten vermischt, so muß eine dem Mischungsverhältnisse angemessene Menge bestimmt werden, welche ohne Vergütung auszuführen ist.

Den inländischen Zuckersiedereien wird bei dem Eingangszollsatze von 5 Thalern für den Centner Rohzucker, auf raffinirten Kandis und Hutzucker bei der Versendung in das Ausland 7 Thaler Exportationsprämie für den Centner unter folgenden Bedingungen zugestanden. Der Siedereibesitzer erhält von der obersten Zollbehörde einen Zusageschein, auf einen bestimmten Zeitraum geltend, welcher bei der ersten Exportation von Zucker dem mit der Ausfuhrabfertigung beauftragten Amte im Orte der Siederei vorgelegt wird. Von diesem Zusagescheine wird für jede Exportation beglaubigte Abschrift genommen, die in die Stelle des Begleitscheines tritt und bei deren weiteren Ausfertigung alle für die Begleitschein-Expedition bestehenden Vorschriften gelten. Der Original-Zusageschein bleibt bei dem Amte, und auf demselben werden alle einzelnen Versendungen fortlaufend abgeschrieben. Soll eine Ausfuhr erfolgen, so muß solche dem Amte schriftlich angemeldet werden. Der Zucker wird revidirt, netto verwogen, in Bezug auf vereinsländische Fabrikation geprüft, alsdann erst verpackt, plombirt und wiederum brutto verwogen. Die Abfertigung geschieht auf der Abschrift des Zusagescheins, in welchem die Gattung des Zuckers, das Brutto- und das Netto-Gewicht desselben, die Art der Verpackung und des Verschlusses, die Zeichen und Nummern der Colli's, ingleichen das Ausgangsamt, welches nur ein Hauptzollamt sein darf, unter Bestimmung der Ausgangsfrist genau angegeben sein müssen. Das Ausgangsamt constatirt und bescheinigt den Ausgang über die Vereins-Grenze, nach den Regeln für die unter Begleitschein-Controlle ausgehenden Waaren, und sendet dem Ausfertigungsamte den Exportationsschein zurück, worauf die Vergütung an den Zuckersieder in vierteljährigen Zeitabschnitten geleistet wird. Auf Sirup und Farin-, auf Lumpen- oder gestoßenen Zucker wird Ausfuhrvergütung nicht bewilligt; eben so wenig auf Quantitäten unter der Menge von einem Centner. Als Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher nur für den directen Ausgang Bonification geleistet wird, ist auch die mittelbare Versendung des Zuckers nach dem Auslande über Packhofstädte, welche entfernt von dem Orte der Raffinerie gelegen sind, unter gleichen Modalitäten gestattet.

Auf Branntwein oder Weingeist, welcher see- oder landwärts außerhalb des Zollvereinsgebiets verführt wird, wird in den zu einem Branntweinsteuersystem verbundenen Staaten Preußen, Sachsen und in den thüringischen Vereinsländern die innere Fabrikationssteuer dem Exportanten nach folgenden Sätzen zurückvergütet.

Bei einer Stärke nach dem Alkoholometer von Tralles	Werden vergütet für das Quart: Silbergroschen.	Pfennige.
von 35 bis 39 Procent . .	—	6
„ 40 „ 44 „ . .	—	7
„ 45 „ 49 „ . .	—	8
„ 50 „ 54 „ . .	—	9
„ 55 „ 59 „ . .	—	10
„ 60 „ 64 „ . .	—	11
„ 65 „ 69 „ . .	1	—
„ 70 „ 74 „ . .	1	1
„ 75 „ 79 „ . .	1	2
„ 80 „ 81 „ . .	1	4
„ 82 „ 83 „ . .	1	5

Bei einer Stärke nach dem Alkoholometer von Tralles	Werden vergütet für das Quart: Silbergroschen.	Pfennige.
von 84 bis 85 Procent . .	1	6
= 86 = 87 = . .	1	7
= 88 = 89 = . .	1	8
= 90 und darüber . .	1	9

Die Ausfuhr geschieht unter den vorstehenden angeführten Formen und Bedingungen. Anspruch darauf haben Brennereien, welche mindestens nach dem Verhältniß einer Production von 100 Eimern Branntwein zu 50 Procent Alkoholgehalt jährlich steuern. Branntweinsteuer-Bonification findet nur bei Versendungen, welche mindestens einen Eimer betragen, statt, auch soll der Betrag der dem Brennereiinhaber bewilligten Ausfuhrvergütung in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen. Sind Destillíranstalten im Großen vorhanden, welche versetzte Branntweine oder Liköre exportiren, so wird auch ihnen nach Maßgabe des Alkoholgehaltes der auszuführenden Fabrikate angemessene Gefälle-Rückzahlung gewährt.

Ausfuhrverbote bestehen in den deutschen Zollvereinsstaaten nicht, da in den Verträgen sowie in der Zollgesetzgebung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß alle fremde Erzeugnisse der Natur und der Kunst im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingebracht, verbraucht und durchgeführt, sowie alle inländischen Erzeugnisse der Natur und der Kunst ausgeführt werden können.

Ausgabe eines Buches, s. Buchhandel.

Ausgangsabgaben. Mit solchen sind zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes in den Zollvereinsstaaten nur nachbenannte Gegenstände bei der Ueberfuhr in das Ausland belegt. Lithographirsteine 1¼ Groschen für den Centner; — Holzkohlen, Lohe von Eichen oder Birken, Knoppern, Ackerdoppen 2½ Gr.; — Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Curcume, Quercitronrinde, Saflor, Sumach, Waid, Wau, Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt, Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum, Eisen- und Stahlstein-Stufen, Wasserblei, Galmei, Kobalt, Haare von Rindvieh, Karden oder Weberdisteln 5 Gr.; — Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag 7½ Gr.; — Abfälle von Glashütten, Glasscherben, Unterlauge von Seifensiedereien, Leimleder, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen, Knochen, ganz oder gemahlen, Holzasche, alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke 10 Gr.; — rohe Baumwolle, Porcellanerde, Hasenfelle und Hasenhaare 15 Gr.; — rohe, grüne, gesalzene, trockene Häute und Felle zur Lederbereitung und rohe Pferdehaare 1 Thaler 20 Gr.; — leinene, baumwollene und wollene Lumpen und rohe Schafwolle 2 Thaler.

Ausgleichungssteuern. Bei dem in den deutschen Zollvereinsverträgen ausgesprochenen Grundsatze, daß alle in dem freien Verkehre des innern Gebietes befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden können, ist vorbehalten worden, daß von gewissen inländischen Erzeugnissen, die im Innern der contrahirenden Staaten entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegt sind, zu Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des einen Staates im Verhältniß zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs oder Ausgleichungsabgaben bis dahin erhoben werden sollen, wo die allseitig als wünschenswerth anerkannte Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze auch in dieser Beziehung in sämmtlichen Vereinsstaaten hergestellt sein wird. Bei der Bestimmung und Erhebung gedachter Abgaben wird nach folgenden Grundsätzen verfahren.

Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Tabaksblätter, Branntwein, Traubenmost und Wein, darf unter allen Umständen keine Ausgleichungsabgabe gelegt werden. Die Höhe der Ausgleichungsabgaben wird nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und es fallen daher solche Abgaben im Verhältniß gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der verschiedenen Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungssteuern unter Anwendung des vorangestellten Grundsatzes zur Folge. Die im Jahre 1833 in Preußen gesetzlich bestandenen Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, sowie die in Baiern zu jener Zeit bestandene Steuer von inländischem geschrotenen Malz und von Bier (Malzaufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern dürfen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden. In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Commun beibehalten oder eingeführt werden. Der Ausgleichungssteuer sind vorgenannte Gegenstände nicht unterworfen, welche vom Auslande abstammen und von welchen auf vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bestanden haben, oder dieser noch unterliegen. Auch unterliegen keinerlei Besteuerung derartige, im Umfange des Vereins erzeugte Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden. Die Erhebung der Ausgleichungssteuern geschieht, wo nicht besondere Uebergangspunkte außerdem bestimmt sind, bei den an den Binnenlinien errichteten gemeinschaftlichen Anmeldestellen (s. diese), und es müssen deshalb bei der Ueberfuhr derartiger Gegenstände aus einem Vereinsstaate in den andern die dort bezeichneten Straßen eingehalten werden. Auch ist es zulässig, auf ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände bei der Versendung in dem Lande der Herkunft Abfertigung unter Begleitschein-Controlle zu begehren, woraus folgt, daß die von der Versendung zu erhebende Ausgleichungssteuer von dem Empfänger der Waaren erst am Orte der Bestimmung zu zahlen sind. Sollen ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände unmittelbar durch ein Vereinsgebiet, in welchem dergleichen Ausgleichungssteuern bestehen, durchgehen, um entweder nach einem andern Vereinsstaate, wo derartige Abgaben nicht bestehen, oder nach dem Auslande geführt zu werden, so müssen solche Gegenstände, für welche Abgabenbefreiung bei der Durchfuhr in Anspruch genommen wird, ent-

weder im Lande der Herkunft unter Begleitschein-Controlle abgefertigt, oder über eine solche Anmeldestelle eingeführt werden, welche zur Begleitscheinertheilung befugt ist. Umgehung der Ausgleichungsabgaben wird gleich der Zolldefraudation bestraft.

Ausgleichungssteuer-Tarif. Es werden erhoben: 1) von Branntwein aller Art bei 50% Alkoholstärke nach Tralles: a) bei dem Uebergange aus Baiern und Würtemberg nach Preußen, Sachsen und den thüringschen Vereinsstaaten $3\frac{2}{3}$ Thlr. für die Ohm von 120 Quart, aus Kuhrhessen $2\frac{2}{3}$ Thlr.; b) beim Uebergange in dieselben Staaten aus den Großherzogthümern Hessen und Baden, dem Herzogthume Nassau und der Stadt Frankfurt 5 Thlr. für die Ohm; c) bei dem Uebergange der zuletzt genannten Staaten in das Königreich Baiern 1 Fl. 45 Xr. für den baierschen Eimer, in das Königreich Würtemberg 5 Fl. für den würtembergischen Eimer, in das Kurfürstenthum Hessen 3 Thlr. für die Ohm von 120 Quart; 2) von Bier: a) nach Baiern aus Preußen, Sachsen und den thüringischen Vereinsstaaten 30 Xr. für den baierschen Eimer, aus Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und der Stadt Frankfurt 40 Xr., aus dem Herzogthum Nassau 1 Fl. für den Eimer; b) nach Würtemberg aus Preußen, Sachsen und den thüringischen Vereinsstaaten 30 Xr., aus Frankfurt 1 Fl., aus Nassau 2 Fl. 20 Xr. für den Eimer; c) nach Baden aus Nassau 1 Fl. 18 Xr., aus Frankfurt 40 Xr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder hundert Maß; d) nach Preußen, Sachsen und Thüringen aus Nassau $\frac{1}{4}$ Thaler für den Centner; e) nach Kurhessen aus Nassau $\frac{1}{3}$ Thlr. für die Ohm; 3) von geschrotenem Malz: a) nach Baiern aus sämmtlichen Vereinsstaaten ohne Unterschied 50 Xr. für die baiersche Metze; b) nach Würtemberg aus Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Herzogthum Hessen 50 Xr. für die baiersche Metze; aus Frankfurt, Nassau und Baden 20 Xr. für den würtembergischen Simri; 4) von Tabak, Blättern und Fabrikaten, nach Preußen, Sachsen und den thüringischen Vereinsstaaten, aus den übrigen Vereinsstaaten übergehend, werden für den Centner $\frac{2}{3}$ Thlr. erhoben; 5) von Most, welcher als solcher bis zum Ende des Monats März des der Kelterung folgenden Jahres angesehen wird, $\frac{2}{3}$ Thlr. für den Centner, für vereinsländischen Wein $\frac{5}{6}$ Thlr. für den Centner.

Außermeßwechsel, s. Wechsel.

Aussteller eines Wechsels, s. Trassant.

Austern (franz. huîtres; engl. oysters; ital. ostriche), eine Art zweischaliger Muscheln (Ostrea edulis L.), welche an den Küsten mehrerer europäischen und asiatischen Meere leben und als ein schmackhaftes Nahrungsmittel in den Handel gebracht werden. — Was den innern Bau, die Lebensart und die Fortpflanzung der Austern betrifft, so verweisen wir auf die naturhistorischen Werke, während wir uns hier darauf beschränken, nähere Nachrichten über ihren Fang, die Art der Versendung, die verschiedenen Sorten und den Handel damit mitzutheilen. In Bezug auf die Art des Bodens, worauf sich die Austern befinden (Austernbänke), unterscheidet man im Handel Berg-, Sand- und Lehm-Austern. Bergaustern nennt man diejenigen, welche auf felsigem Meeresgrunde leben und zwar in einer Höhe, wo Ebbe und Fluth wechselnd Einfluß haben; man hält sie allgemein für die besten. Die Sandaustern, diejenigen von sandigem Meeresgrunde, sind weniger gut, und die Lehmaustern, welche auf thonigem und lehmigem Meeresgrunde sich aufhalten, schätzt man am geringsten. Nach dem Vaterlande unterscheidet man hauptsächlich folgende Sorten:

1) Englische Austern; diese werden für die besten gehalten. Am beliebtesten sind die bei Purfleet gefangenen; von geringerer Güte sind die von Liverpool. Bei Colchester und andern Orten der Grafschaft Essex werden die Austern förmlich gezogen und gefüttert. Man bringt sie dorthin von den Küsten von Hampshire, Dorset und selbst aus Schottland, legt sie in eigens vorgerichtete Austernbetten (Bänke), die sich längs dem Ufer befinden; dort wachsen sie, erreichen nach 2 bis 3 Jahren eine ziemliche Größe und bekommen alsdann den wahren Geschmack. Es sollen fortwährend 200 Fahrzeuge von 12 oder 40 bis 50 Tonnen Gehalt und einer Bemannung von 400 bis 500 Leuten mit dem Fange der Austern dort beschäftigt sein. Die Menge der jährlich an der Küste von Essex gezogenen und gefangenen Austern soll sich auf 14 bis 15,000 Bushels belaufen. Sie gehen meistens nach London. In der Grafschaft Kent sind besonders die Orte Feversham, Milton und Middleton wegen des starken Austernfanges berühmt. Bedeutende Quantitäten werden von hier jährlich durch holländische Fahrzeuge abgeholt. Ferner befinden sich in England Austernbänke auf der Insel Wight, bei Temly in Süd-Wales und bei Milfordhaven an der Küste von Caernarvonshire. In Irland sind bei Arklow unweit Dublin, in Schottland bei Leith ergibige Austernbänke.

2) Französische Austern. Frankreich hat Austernbänke in der Bai von Cancale an der Küste des Canals bei Saint Malo; der Boden dieser Bai ist gleichförmig, sehr fest und die Strömung nicht zu stark, lauter günstige Umstände für die Erzeugung der Austern. Der Fang beginnt gewöhnlich Ende Septembers und dauert bis Ende Aprils, während der übrigen Monate aber ist er streng verboten, weil in dieser Zeit die Fortpflanzung geschieht und die Austern ungesund sein sollen. Der Fang der Austern ist sehr einfach: er geschieht vermittelst eines eisernen Rechens, an dem eine Ledertasche befestigt ist und der durch einen Nachen mit vollen Segeln fortgezogen wird. Indem er so über die Oberfläche der Bank hinwegschürft, nimmt er oft mit einemmale 11 bis 1200 Stück Austern mit sich. Diese werden in den Häfen von Granville und Cancale ausgeschifft und von da nach verschiedenen Orten gebracht, in denen sich Austernparks (Betten) befinden. Diese Parks dienen nicht allein zur Aufbewahrung und zur Erleichterung des Verkaufs der Austern, sondern sie werden dort wirklich veredelt (verfeinert), wie dies schon zur Römerzeit von den damaligen Gutschmeckern häufig geschah. Wenn die Austern aus dem Meere kommen, riechen sie wirklich etwas nach Schlamm, sind mehr oder weniger hart und von einem ziemlich schlechten Geschmack; die guten Eigenschaften, welche man von ihnen verlangt, bekommen sie gewöhnlich erst in den Parks. Dies sind ganz einfache, größere oder kleinere Behälter, die in den Boden gegraben oder, wie zu Etretat, in Stein gehauen sind und in welche man nach Belieben das Meerwasser bei hoher Fluth ein- und auslassen kann. Im Allgemeinen haben diese länglichviereckigen Aushöhlungen nur eine Tiefe von wenigen Fuß und ihre Wände sind abschüssig; durch einen, mit einer Schleuse versehenen kleinen Canal stehen sie mit dem Meere in Verbindung. Wenn man das Wasser wechseln will, so öffnet man die Schleuse zur Zeit der Ebbe und der Behälter füllt sich alsdann wieder nach der eingetretenen Fluth. Den Boden und die Seiten der Gruben belegt man mit Kies oder grobem Sande; denn man muß sorgfältig darauf sehen, daß aller

Schlamm entfernt bleibt, weil dieser den Austern sehr schädlich ist, auch muß eine zu starke Bewegung des Wassers vermieden werden, weil sonst leicht Sandkörner in die Muschelschalen eindringen. Wenn nun der Park gut vorgerichtet ist, so setzt man die Austern hinein und zwar in ihrer natürlichen Stellung, d. h. horizontal, mit der gewölbten Schale zu unterst, und zwar an den Seitenwänden in einer Höhe, die sie noch vor diebischen Händen sichert, die aber doch schon hinreicht, das Absetzen von Schlamm zu verhindern. Je passender der Parkaufseher die Austern gelegt hat, je vorsichtiger er sie behandelt und je mehr er verhindert, daß sich der Schlamm absetzt (was er besonders durch öfteres Abspülen der Wände des Parks erreichen kann), desto eher und besser wird er seine Austern verkaufen können. Er muß auch mit Sorgfalt die todten Austern entfernen, welche man leicht daran erkennt, daß sie, wenn sich das Wasser schon zurückgezogen hat, noch halb geöffnet bleiben. Wenn man die Austern klar, weiß und auch größer haben will, so muß man das Wasser bei jeder Fluth erneuern können, wie zu Etretat und an einigen andern Orten; wünscht man sie im Gegentheil kleiner, zarter und grün zu haben, so muß man sie, je nach der Jahreszeit und den atmosphärischen Veränderungen, eine längere oder kürzere Zeit in demselben Wasser lassen. Die grünen Austern gehören zu einer und derselben Art, finden sich auch an denselben Stellen wie die weißen und man kann selbst letztere nach Belieben grün werden lassen. Hierzu wählt man sich einen ziemlich kleinen Park aus, in den man das Meerwasser ein- und beliebige Zeit stehen lassen kann. Wenn die Kieselsteine am Rande des Wassers anfangen grün zu werden, so setzt man die Austern hinein, wobei man aber zwischen jeder etwas Platz lassen muß; überhaupt darf man, wenn die Austern grün werden sollen, nur den dritten Theil des gewöhnlichen Quantums in den Park bringen. Schon nach wenigen Tagen fangen die Austern an sich zu färben, doch gehört ein Monat Zeit dazu, ehe die Färbung vollständig ist. Auch geschieht sie nur in den Monaten, in welchen die Temperatur weder sehr kalt noch sehr heiß ist, wie z. B. im März, April, September und October*).

3) Holland hat Austernbänke in Zeeland (bei Zierikzee), in Nordholland (bei Petten); viele holländische Austern gehen den Rhein herauf, ferner auch nach Bremen und Hamburg. 4) Schleswig und Jütland versorgen besonders Norddeutschland, die Ostseestädte und Petersburg mit Austern. Auf der Westküste von Schleswig, zwischen den Inseln von Ripen bis Helgoland gibt es eine große Anzahl Bänke, die beschifft werden können. In Tondern ist der Fang nur in den vier letzten und den vier ersten Monaten des Jahres erlaubt. Die Fischer bringen ihre Ladung nach Hoyer, 1 Meile von Tondern, oder nach Husum, von wo sie nach Apenrade und Flensburg, dann weiter zu Schiffe nach den Ostseestädten gehen, wo der Absatz am stärksten ist. 5) Norwegen und Schweden haben ebenfalls Austern und versenden auch welche ins Ausland. 6) Italien hat Austern bei Ancona, die aber nicht sehr beliebt sind, ferner im Mare piccolo bei Taranto, in den Lagunen von Venedig (diese heißen Arsenal-Austern); die von Triest kommen in den Handel unter dem Namen Pfahlaustern. 7) Deutschlands Küsten sind arm an Austern, und nur in der Gegend von Jever und Ostfriesland werden welche gefangen, die aber bei weitem nicht für den Verbrauch hinreichend sind, weshalb sehr viele eingeführt werden, namentlich aus England, Holland und Schleswig.

Der Transport der Austern erfordert einige Vorsorge: man muß sie in ihrer natürlichen Lage verpacken, horizontal und mit der Wölbung nach unten, so daß sie das Wasser behalten; auch ist es vortheilhaft, Meerpflanzen (z. B. Tange) zwischen sie zu legen, die zur steten Feuchtigkeit beitragen. Der Transport selbst muß so schnell wie möglich geschehen und in der kalten Jahreszeit. Die Größe der Fäßchen ist verschieden; sie enthalten 400 bis 800 Stück. Am gewöhnlichsten geschieht die Versendung der Austern in ihren Schalen, doch sticht man sie auch aus, begießt sie mit ihrem eigenen Wasser oder mit etwas Salzwasser, wozu man noch Pfeffer und Lorbeerblätter thut; doch sind diese ausgestochenen und eingemachten Austern weniger beliebt, da man weiß, daß dazu oft schon halbverdorbene Austern genommen werden. Was den Genuß der Austern betrifft, so hält man sie für nahrhaft und den Appetit erregend (was wohl hauptsächlich vom Salzwasser herrührt). — Die Austernschalen wurden früher häufig in den Apotheken als Säure tilgendes Mittel verbraucht. Da, wo sie in Menge vorkommen, benutzt man sie zum Kalkbrennen.

Australien, s. Neu-Süd-Wales und Vandiemensland.

Auxiliarbücher, s. Buchhaltung.

Aval, s. Wechselbürgschaft.

Avanturhandel, s. Groß-Avanturhandel.

Avarie, s. Havarie.

Avers, s. Münzen.

Avignon, Hauptstadt des Depart. Vaucluse im südöstlichen Frankreich, in einer schönen und fruchtbaren Gegend am linken Ufer des Rhone und an einem aus der unweit von hier mündenden Durance abgeleiteten Canale mit 30,000 E., welche Handel mit den rohen Producten des Departements und mit ihren Fabrikaten treiben. Der Handel mit Landesproducten bezieht sich besonders auf rohe Seide, Färberröthe oder Krapp, Sumach, Safran, Wein, Oel, Mandeln, Wachs und hauptsächlich auch auf Getreide. In gutem Rufe stehen vorzüglich die Seidenfabriken und man unterhält viele Seidenspinnereien, Seidenmühlen und gegen 4000 Webstühle, welche besonders Florence, Taffet und Sammet liefern. Die Sammetfabrication nach Crefelder Façon wurde hier erst in den Jahren 1827 und 1828 eingeführt und gegenwärtig soll es dieselbe, nach der Versicherung des Musée industriel, schon soweit gebracht haben, daß sie weder die inländische noch die ausländische Concurrenz zu fürchten braucht. — Ausgezeichnet sind hier ferner die chemischen Fabriken sowie die Färbereien und Papiermühlen.

Avis, Avisbriefe, avisiren (franz. avis, lettre d'avis, aviser, donner avis; engl. advice, letter of advice, to advice; ital. avviso, lettera d'avviso, avvisare). Diese Ausdrücke kommen am häufigsten im kaufmännischen Leben vor; auch besteht die Handelscorrespondenz größtentheils aus Avisbriefen über Wechsel, Waaren, Frachtstücke, Zahlungen u. a. Fälle, in welchen man etwas anzuzeigen (zu avisiren)

*) Höchst wahrscheinlich rührt die grüne Färbung der Austern von Algen (kryptogamischen Wassergewächsen) her, was allerdings sehr leicht durch mikroskopische Untersuchungen nachzuweisen wäre. Daß man nicht früher auf diese Vermuthung gekommen ist, hat wohl seinen Grund darin, daß man überhaupt erst in den letzten Jahren auf diese merkwürdigen Erzeugnisse der organischen Schöpfung aufmerksam geworden ist.

hat (s. darüber: Kaufmännische Briefe von Schiebe). Von solchen Avisbriefen heben wir lediglich denjenigen über die Tratte heraus, da ihn manche Wechselgesetze gebieten (wie z. B. die Bremer Wechsel-Ordnung, Art. 6.; das Handelsgesetzbuch für die Niederlande, Art. 42.; die braunschweiger W.-O. Art. 13.; die Leipziger W.-O. §. 27.; das allg. preuß. Landrecht §. 953.; die östr. W.-O. Art. 20.; die russische W.-O. Kap. III. Formul. II. §. 2.; die würtemb. W.-O. Kap. IV. §. 1.), folglich dem Aussteller die Pflicht auflegen, dem Bezogenen einer Tratte unverzüglich Bericht darüber zu geben.

Man trassirt in der Regel laut Bericht, doch auch „laut oder ohne Bericht" für unbedeutende Summen; „ohne fernern Bericht zu ziehen", geschieht nur bei Anweisungen und für kleine Posten. Trassirt man „laut oder ohne Bericht", so behält man sich dadurch vor, den Bericht gelegentlich zu geben, oder ihn auch zu unterlassen; trassirt man aber „laut Bericht", so muß der Bericht der Ordnung wegen dem Bezogenen gegeben werden, sonst läuft der Aussteller Gefahr, selbst wenn der Bezogene Deckung hat, daß seine Tratte wegen Vernachlässigung des Berichts abgewiesen werde, in welchem Falle ihm dann die daraus entstandenen Kosten zur Last fallen.

Beim Entwurf der oben angeführten Wechselordnungen, die dem Aussteller den Avis zur Pflicht machen, scheint es, daß man dabei die Unordnungen, die aus einer Vernachlässigung des Berichts entstehen können, im Auge gehabt hat und ihnen gesetzlich vorbeugen wollte. Der Kaufmann bedarf aber in diesem Punkte keiner solchen gesetzlichen Vorschrift; sie ist ganz überflüssig, da ihm schon die kaufmännische Klugheit gebietet und es auch die Ordnung will, daß der Avis der Tratte, die laut Bericht gezogen ist, sofort gegeben werde, damit der Bezogene seine Tratte ehre. Tritt der Fall ein, daß ein Trassent den Avis zu geben vergessen habe, so steht es dem Bezogenen frei zu acceptiren oder nicht; acceptirt er dennoch, so geschieht es auf seine Gefahr, er wird es aber nicht thun, wenn die Tratte auf eine nicht ganz unbedeutende Summe lautet, oder er den Inhaber nicht kennt.

Der Avisbrief gibt an: 1) die Summe und die Geldeswährung; 2) die Ordre, an welche der Wechsel gezogen ist, d. h. den Namen desjenigen, an dessen Ordre er gestellt ist; 3) die Zahlungszeit, wie sie im Wechsel ausgedrückt ist; 4) auf wessen Rechnung der Bezogene den Betrag der Tratte zu bringen habe. Hat der Aussteller für eigne Rechnung gezogen, so wird der Bezogene ersucht, die Tratte zur Last seiner (des Ausstellers) Rechnung zu ehren. Wurde aber commissionsweise, d. h. im Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen, so wird dies im Avisbriefe angeführt und der Bezogene ersucht, die Commissionstratte für Rechnung desjenigen, welcher den Auftrag dazu gab (des Committenten) zu ehren. S. kaufmännische Briefe von Schiebe, Kap. III.

Avisoschiff (franz. barque d'avis; engl. advice-boat; ital. barca d'avviso), ein kleines, schnellsegelndes Fahrzeug, welches dazu dient, Nachrichten oder Befehle von einem Schiffe zum andern, oder von einem Orte zum andern zu bringen, oder Nachrichten und Kundschaft einzuziehen; man wendet in neuerer Zeit vorzüglich schnell segelnde Dampfboote zu diesem Zwecke an.

Azoren-Inseln, s. Colonien der Portugiesen und Lissabon.

Azumbre, s. Acumbre.

B.

Baaken, Boyen, Seetonnen (franz. balises, marques; engl. beacons, buoys; ital. marche), sind theils schwimmende Körper, welche mittels versenkten Ketten über solchem Meeresgrunde befestigt sind, welcher besonders gefährlich zu befahren ist, theils leichte am Ufer errichtete Zeichen und Gebäude. Beide Arten dienen den Schiffern theils zur Warnung theils zur Orientirung, weshalb sie auch auf den Seecharten mit ihren besonderen Abzeichen angegeben sind. Die schwimmenden Baaken haben mehrentheils eine zugespitzte, kegelähnliche Gestalt und sind an dem spitzen Ende mit der sie haltenden Kette verbunden; die über das Wasser hervorstehende Fläche ist am vortheilhaftesten roth angestrichen, weil sich das Roth am meisten von der Farbe des Wassers und des weißen Schaumes unterscheidet; jedoch müssen verschiedene Baaken, um von einander unterschieden werden zu können, auch eine verschiedene Färbung haben. Da eine Baake desto nützlicher wird, je weiter sie sichtbar ist, so hat man auch in neuerer Zeit vorgeschlagen, sie dadurch höher über das Wasser zu heben, daß man an der breiten Seite die Kette befestigt und die Spitze nach oben zu stehen läßt. — Das Boyen der Tonnen und Baaken, was z. B. bei schiffbaren Flüssen jedes Jahr, nachdem sie vom Eise befreit sind, wiederholt werden muß, geschieht unter besonderer Aufsicht des Staates (in England vom Trinity-house), welcher auch jede Verrückung oder Beschädigung bestraft; dagegen haben die Fischer, welche solche Seetonnen passiren, für Errichtung und Unterhaltung derselben eine besondere Abgabe, das Tonnen- oder Baakengeld, zu entrichten.

Babka ist die Benennung der alten kupfernen Scheidemünze in Ungarn, welche einen Heller, als die Hälfte eines dortigen Reichspfennigs, bedeutet; etwa einen preuß. Pfennig werth.

Bache oder Batzen in der Schweiz, s. Batzen.

Bachel, Fruchtmaß zu Patras in Griechenland.

Bacile, Baccile; 1. Feldmaß auf der ionischen Insel Zante; 2. Fruchtmaß auf den ionischen Inseln Cephalonia, Theaki oder Ithaca und Zante.

Bacino, Fruchtmaß auf der französischen Insel Corsica.

Backbord, englischer Ausdruck, backboard, auch larboard, ist die linke Seite eines Schiffes, wenn man das Gesicht nach vorne richtet, im Gegensatze zum Steuerbord, starboard, der rechten Seite, die in Beziehung auf Etikette für die vorzüglichste gilt.

Baddam, der Name der bittern Mandeln in Persien und Ostindien, welche man in einigen ostindischen Gegenden eben so als Scheidemünze verwendet, wie die Cacaobohnen und noch mehr die Kauris (s. diesen Art.). Der Werth der Mandeln als Waare wie als Scheidemünze ist veränderlich und daher nur obenhin zu bestimmen. In Camboja oder Cambodscha in

Hinterindien rechnet man gemeiniglich 60 Stück Baddams auf einen Pice. Da nun hier 48 Pice's eine Rupie ausmachen, von denen 21,914 Stück auf eine kölnische Mark fein Silber gehen, so würden hiernach ungefähr 63112,32 Stück Baddams auf 1 köln. Mark fein Silber und 2880 auf eine Rupie gehören.

Baden. Dieses süddeutsche Großherzogthum längs dem Rheine, vom Bodensee an bis zur Vereinigung des Neckars mit dem Rheine, hat nur im Schwarzwalde ein rauhes, in den Ebenen der nördlichen Gegenden aber ein sehr mildes Klima und überaus fruchtbaren Boden. Seine Handelsproducte sind neben Getreide, besonders Weizen und Dinkel oder Spelz, vorzüglich Hanf (Rheinhanf), Flachs, Krapp (rheinländischer), Tabak (Pfälzer), Hopfen, Raps, Mohn und Mohnöl, gutes Obst in allen Sorten und viel Wein (über 60,000 Fuder jährlich; außerdem viel Obstwein und Kirschwasser); auch ist das Land reich an Holz, Eisen und Steinkohlen. Bemerkenswerth ist die Industrie des Schwarzwaldes, besonders in hölzernen und messingenen Uhren (Schwarzwälder) sowie in Spiel- u. a. Holzwaaren, die nach allen Ländern gehen. Die wichtigsten Fabrikstädte sind Pforzheim (mit vielen Bijouterie- und guten Papierfabriken), Mannheim, Lahr, Karlsruhe, Heidelberg, Constanz und Lörrach. Zum Handel hat Baden durch die Flüsse Rhein, Neckar und Main und durch seine Lage zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz viele Vortheile; daher wichtige Spedition nach diesen Ländern und besonders auch nach Holland. Durch die Rheindampfschifffahrt über Ludwigshafen (sonst Schröck) bis Kehl sind in der neuesten Zeit diese Orte sowie die Handelsgeschäfte überhaupt etwas lebhafter geworden; doch hat das Land keinen eigentlichen Handelsplatz. Die Schifffahrt auf dem Bodensee wird durch die Orte Constanz, Ueberlingen und Ludwigshafen betrieben.

Münzen und Curs. Baden rechnet durchgängig nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfen., in dem Zahlwerthe des 24 Guldenfußes, so daß hiernach ein solcher Gulden 0,583333 Thaler oder 17½ Silbergroschen preußisch Courant werth ist.

Die hier wirklich geprägten Münzen sind nachgenannte:

I) In Golde:

Ducaten, von früherer Zeit, wovon 67 Stück auf die rauhe köln. Mark zu 23 Karat 8 Grän fein, und also 67$\frac{67}{71}$ Stück derselben gesetzmäßig auf die köln. Mark fein Gold gehören.

In neuerer Zeit, und zwar von 1819—1829, prägte man aus:

1) Zehnguldenstücke, wovon gesetzmäßig 34 Stück auf die rauhe köln. Mark zu 21 Karat 8 Grän, und demnach 37$\frac{43}{65}$ Stück auf die köln. Mark fein Gold gehen.

2) Fünfguldenstücke, verhältnißmäßig eben so geprägt; nämlich 68 Stück auf die rauhe köln. Mark zu 21 Karat 8 Grän fein, also 75$\frac{21}{65}$ Stück derselben auf die feine köln. Mark.

Ferner erschienen von 1828 bis etwa 1831, nach einem andern System:

3) Zehnthalerstücke oder doppelte Ludwigd'or, zu 1000 Kreuzer, wovon 20$\frac{5}{8}$ Stück auf die rauhe köln. Mark zu 21$\frac{5}{8}$ Karat fein, und 22$\frac{154}{173}$ Stück auf die köln. Mark fein Gold gehen sollen.

4) Fünfthalerstücke oder einfache Ludwigd'or zu 500 Kreuzer, deren 40$\frac{5}{8}$ Stück auf die rauhe köln. Mark zu 21$\frac{5}{8}$ Karat fein und 45$\frac{15}{173}$ Stück auf die köln. Mark fein Gold gehören.

So wie schon in früherer Zeit geschehen, so prägt man auch besonders seit 1832 wieder:

5) Rheingold-Ducaten, aber nur zu 22½ Karat fein in der rauhen köln. Mark, so daß davon 63$\frac{99}{142}$ Stück auf die rauhe und 67$\frac{67}{71}$ Stück auf die feine köln. Mark gehen, nach der gesetzlichen Anordnung.

II) In Silber.

Früherhin prägte man in den badischen Ländern aus:

1) Conventions-Speciesthaler, ganze und halbe, 20-, 10- und 5-Kreuzerstücke nach dem Conventions-20-Guldenfuße, sowie Groschen zu 3 Kreuzern und Kreuzerstücke nach dem 24- und 25- Guldenfuße,

Von 1819 bis 1827 wurden aber in Baden gesetzmäßig ausgeprägt:

2) Zwei- und Ein-Guldenstücke, die Mark köln. brutto zu 12 Loth fein, so daß von den 2-Guldenstücken 9$\frac{3}{16}$ Stück auf die rauhe, 12¼ Stück auf die feine köln. Mark, und von den Guldenstücken 18⅜ Stück auf die rauhe, 24½ Stück auf die feine köln. Mark gehen.

Sechskreuzerstücke, zu 6 Loth fein, 105 Stück auf die rauhe, 280 Stück auf die feine köln. Mark.

Dreikreuzerstücke, zu 5 Loth fein, 187½ Stück auf die rauhe, 600 Stück auf die feine köln. Mark.

Seit 1813 wurden auch geprägt, und besonders i. J. 1819:

3) Badische Kronenthaler, zu 13 Loth 17 Grän in der Brutto-Mark, wovon gesetzlich 7[illegible] Stück auf die rauhe und 9$\frac{4}{11}$ Stück auf die feine köln. Mark gehen.

4) Seit 1828 wurden nach einem neuen System, jedoch nur kurze Zeit (1828 bis 1830) ausgeprägt:

Ganze, halbe und Viertel-Thalerstücke, zu 100, 50, und 25 Kreuzer, die rauhe Mark zu 14 Loth fein, so daß 12$\frac{85}{88}$ ganze Thaler auf die rauhe, 14$\frac{9}{11}$ Stück derselben auf die feine köln. Mark gesetzmäßig gehen sollen.

Halbe und Viertel-Thaler ganz nach Verhältniß.

Zehner, zu 10 Kreuzer, zu 8 Loth fein, 84 Stück auf die rauhe, 168 Stück auf die feine köln. Mark.

Fünfer, zu 5 Kreuzer, zu 6 Loth fein, 126 Stück auf die rauhe, 336 Stück auf die feine köln. Mark.

Dreier, zu 3 Kreuzer, zu 6 Loth fein, 210 Stück auf die rauhe, 560 Stück auf die feine köln. Mark.

Seit 1831 sind neuerdings ausgeprägt worden:

5) Badensche Kronenthaler (zu 2 fl. 42 Xr.), nach dem vorhin schon bemerkten Münzfuße.

Anmerkung. Mit Ausnahme der baierschen, hessen-darmstädtischen und würtembergischen 6- und 3-Kreuzerstücke, sind seit 1829 alle fremden Scheidemünzen im Großherzogthum Baden verboten.

III) In Kupfer.

Man hat von Kupfermünzen jetzt ganze und halbe Kreuzerstücke zu ¼ und ⅛ Loth badensches Gewicht.

Im Wechselwesen bedient man sich gewöhnlich der Frankfurter Wechsel- und Geldcurse, und die in dem badenschen Landrechte aufgenommenen Verfügungen, das Wechselrecht betreffend, sind in der Hauptsache dem französischen Code de commerce entlehnt, so daß also auch in Baden alles was Uso und Respecttage angeht, ebenfalls ganz nach den in Frankreich üblichen Bestimmungen anzunehmen ist.

Maß und Gewicht. Am 10. Novbr. 1810 ward für da

ganze Großherzogthum ein neues Maß- und Gewicht-System verordnet, welches sich auf das metrische Maß und Gewicht Frankreichs gründet. Die wirkliche Einführung des neuen Systems geschah aber nur nach und nach, und ward erst i. J. 1831 ganz vollendet, so daß von diesem Zeitpunkte an die vielen in den einzelnen Theilen des Großherzogthums bestandenen Local-Maße und Gewichte alle abgeschafft sind, und keine andern als die nach dem neuen System verfertigten und geaichten Maße und Gewichte gebraucht, auch alle Maßgrößen blos nach den gesetzlichen Eintheilungen und Benennungen ausgedrückt werden dürfen. Ausnahmen finden nur für die Apotheker-Maße und Gewichte und für das Münzgewicht statt. Der zur Zeit noch erlaubte Gebrauch der ersteren erstreckt sich jedoch nur auf die Verfertigung der Recepte und Abgabe der Arzneimittel aus der Apotheke.

Fußmaß. Der Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte, und ist 300 Millimeter lang. 100 Fuß =

102,79 baier. Fuß.	120,00 großh. hessische Fuß.
98,43 engl. =	95,59 preuß. Fuß.
105,41 Frankf. =	94.91 Wiener =
30,00 franz. Meter.	104,72 würtemb. =

Ellenmaß. Die Elle ist der doppelte Fuß und daher 600 Millimeter lang. 100 Ellen =

72,03 baier. Ellen.	100,00 großh. hess. Ellen.
65,62 engl. Yard.	89,96 preuß. Ellen.
109,63 Frankf. Ellen.	77,00 Wiener =
60,00 franz. Meter.	97,68 würtemb. Ellen.

Wegmaß. Die Meile hat 2 Wegstunden. Auf einen Grad des Aequators gehen 25 Wegstunden. Die Wegstunde ist 14814,8148 bad. Fuß. 2¼ Wegstunden = 1 Myriameter.

Feldmaß. Die Ruthe ist 10 Fuß lang; die Quadrat-Ruthe enthält daher 100 Quadrat-Fuß. Der Morgen enthält 400 Quadrat-Ruthen oder 36 franz. Aren. Er hat 4 Viertel. 1 bad. Morgen = 1,40998 preußische Morgen.

Brennholz-Maß. Das Klafter ist 6 Fuß hoch und eben so breit, und die Scheit-Länge ist 4 Fuß. Dasselbe enthält daher 144 Kubik-Fuß; das sind 3,888 franz. Steren.

Fruchtmaß. Der Zuber hat 10 Malter; das Malter hat 10 Sester, oder 100 Meßlein à 10 Becher. Der Sester wird auch in halbe, Viertel u. s. f. eingetheilt. Das Meßlein hält 1½ Liter, und das Malter daher 150 Liter. 100 Malter =

67,46 baier. Scheffel.	117,19 großh. hess. Malter.
51,59 engl. Imp. Quarter.	272,92 preuß. Scheffel.
130,73 Frankf. Malter.	84,64 würtemb. =

Flüss. Maß. Das Fuder hat 10 Ohm; die Ohm hat 10 Stützen, oder 100 Maß à 10 Gläser. Die Maß wird auch in 4 Schoppen eingetheilt. Die Maß hält (wie das Meßlein) 1½ Liter, und die Ohm daher (wie das Malter) 150 Liter. 1 Ohm =

2,1925 baier. Eimer.	0,9375 großh. hess. Ohm.
33,0145 engl. Imp. Gallon.	2,1834 preuß. Eimer.
1,0458 Frankf. Ohm.	0,5103 würtemb. Eimer.

Gewicht. Der Zentner hat 10 Stein, oder 100 Pfund; das Pfund hat 10 Zehnling, oder 100 Centaß à 10 Dekaß à 10 Aß. Die zehntheiligen Stufen abwärts vom Pfunde sind nur für Rechnungen; für den Verkehr aber wird das Pfund, wie bisher, nach rein fortgesetzten Halbirungen eingetheilt, bis zu den Richttheilen herab, deren das Pfund also 131,072 hat. Das Pfund ist das französische halbe Kilogr., und wird in 32 Loth à 4 Quentchen rc. eingetheilt; der Centner enthält daher 50 Kilogr.

Das Münzgewicht ist noch die kölnische Mark. Die badische köln. Mark wiegt 233,640 Gramm.

Das Medicinal-Gewicht bleibt ebenfalls einstweilen noch das bisherige in Deutschland gewöhnliche (Nürnberger). Das badische Apotheker-Pfund wiegt 357,780 Gramm. Dessen Eintheilung s. man bei Nürnberg.

Der badische Centner von 100 Pfund =

89,286 baier. Hdlspfund.	103,270 Hamburger Hdlspfd.
100,301 Bremer =	107,017 Leipziger =
110,230 engl. Avdpois-Pfd.	106,904 preuß. =
106,857 Frankf. leichte Pfd.	106,900 würtemb. =
98,942 Frankf. schwere =	89,284 Wiener =
214,004 bad. köln Mark.	139,751 bad. Medicinalpfd.

Bemerkungen. Das größte anwendbare Längenmaß in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers die Ruthe oder Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester, für Erz, Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für Flüssiges die Stütze oder Doppelstütze; für Kohlen der 1 oder 2 Malter haltende Korb oder die Wanne; für Gewichte der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maßen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maßen und Gewichten, und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung mit kleineren Gefäßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden. Insbesondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt.

In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, insofern nämlich bei einem Gegenstande desselben entweder das Eine oder das Andere oder Beides stattfinden könnte, sowie in Absicht auf die Art des Messens, ob nämlich glatt gestrichen, oder sägeweise gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Localbestimmungen belassen. (Diese Bemerk. sind aus der Maß-Ordnung für das Großherzogthum Baden, die unterm 2. Januar 1829 erschienen ist.)

Badeschwämme, s. Schwämme.

Bagdad. Diese schon in den ersten Jahrhunderten des Islam weltberühmte Residenz der Khalifen, mit 2 Mill. Einw. an beiden Ufern des Tigris in Babylonien gelegen und durch eine Schiffbrücke von 620 Fuß Länge verbunden, ist auch jetzt noch mit ihren 80,000 Einw., bestehend aus Türken, Arabern, Persern, Armeniern, Christen und Juden, nicht nur eine der schönsten, sondern auch eine der betriebsamsten Städte der asiatischen Türkei und der Handelsmittelpunkt dieser Gegend mit Persien, Turkestan, Arabien und Indien, geschmückt mit vielen reichen Moscheen, aber auch mit zahlreichen glänzenden Bazars und 30 Karawanserais. — Unter den vielen Fabriken sind hauptsächlich die Seiden-, Baumwollen-, Wollen-, Saffian- und Seifenfabriken auszuzeichnen. — Wichtiger aber als diese Industriezweige war bisher der Handel, welcher vornehmlich indische und persische Erzeugnisse zum Gegenstande hat, die man von Basra, ebenfalls am Tigris unweit seiner Mündung in den persischen Meerbusen (s. diesen Art.), erhielt, zwischen welcher Stadt und Bagdad ein englisches Postschiff geht, und theils nach Syrien, theils nach Kurdistan, Armenien, Kleinasien und Constantinopel von hier weiter verführte. Doch hat dieser Verkehr viel von seiner Wichtigkeit verloren, seitdem die Perser in der neuesten Zeit einen kürzern und sicherern Weg über den seit einigen Jahren so aufblühenden Hafenplatz Trebisonde am schwarzen Meere (s. diesen Art. sowie d. pers. Ha-

fenplatz Abuschär) ausfindig gemacht. Von europäischen Mächten haben nur Frankreich und England Consuln hier.

Bagger (franz. machine à creuser; engl. mud-heaver) nennt man eine Vorrichtung, durch welche verschlämmte Häfen und Flüsse ausgetieft werden, und welche aus folgenden Hauptheilen besteht. Zwischen 2 neben einander befestigten Baggerschiffen, Prahmen, befinden sich oberhalb und unterhalb im Wasser 2 Wellen, um welche eine endlose Kette läuft, die durch die Umdrehung der obern Welle in Bewegung gesetzt wird; an dieser Kette befinden sich Schöpfgefäße, welche, sobald sie sich um die untere Welle bewegen, in den Boden einfassen und Schlamm oder Sand von demselben in sich aufnehmen und mit sich bis zur obern Welle führen, wo sie ihn in eine Leitung ausschütten, durch welche er zu dem Modderprahm geführt wird, auf welchem er dann nach einem unschädlichen Orte verschifft werden kann. Die untere Welle muß mit einer Vorrichtung zum Tieferstellen versehen sein, durch welche es den Schöpfgefäßen möglich wird, bis zu einer verlangten Tiefe in den Boden einzudringen; damit aber auch das Baggern nicht immer an demselben Punkte erfolge, muß während desselben die ganze Baggemaschine mit einer Ankerwinde an dem Ankertaue, welches dieselbe hält, weiter vorwärts gezogen werden. Je nachdem nun die obere Welle durch Menschen, Pferde oder Dampf in Bewegung gesetzt wird, erhält der Bagger die Namen Handbagger, Roßbagger, Dampfbagger; wird dagegen das Heben des Schlammes nicht durch ein Eimerwerk, wie das vorher beschriebene, sondern durch ein Rad mit in den Boden greifenden Schaufeln gehoben, so erhält er den speciellen Namen Radbagger. Recht gute Abbildungen von Baggermaschinen finden sich in G. G. Schwahn's Anleitung zum Baue der Fluß-Bagger-Maschinen. Berlin, Nauck, 1832.

Bahama-Inseln, s. Westindien.

Bahar, Bähar, Bäzar, ein Handelsgewicht, 1) auf der Molukken- oder Gewürz-Insel Amboina; 2) in Batavia; 3) auf der Prinz-Wales-Insel im britischen Hinterindien; 4) im Reiche Achem auf der ostindischen Insel Sumatra.

Bahia, oder San Salvador, die ehemalige Hauptstadt Brasiliens und gegenwärtig nach Rio Janeiro die größte und reichste Handelsstadt dieses Reiches und Südamerika's, mit einem vortrefflichen, durch mehrere Forts geschützten Hafen und Leuchtthurm an der gegen 100 Fuß tiefen Allerheiligen-Bai, in welcher jede Zahl von Schiffen vor allen Winden geschützt ist. Die Stadt, mit 125,000 Einw., hat eine Börse, Münze, Schiffswerft, ein Seearsenal und große öffentliche Magazine, ferner wichtige Zuckersiedereien und Rumbrennereien und einen ausgebreiteten Handel, der sich immer mehr hebt und eine Menge portugiesischer, französischer, britischer und selbst deutscher Kaufleute als Ansiedler hierher gezogen.

Die Ausfuhrartikel sind dieselben wie zu Rio Janeiro, vorzüglich Zucker (jährlich über 60,000 Kisten), Baumwolle, (60,000 Ballen), Kaffee (80,000 Säcke), Rum (20,000 Pipen), Tabak (50,000 Rollen), mehrere hundert Kisten Cigarren, eingesalzene und trockene Häute (150,000 Stück), gegen 400,000 Hörner, sowie Reis, Sago, Cacao, Jacaranda- und Brasilienholz, und es liegen hier ununterbrochen viele Kauffahrer vor Anker. Die eingeführten, meist englischen Fabrik- und Luxuswaaren gehen zum Theil durch den Küstenhandel nach den südlicher liegenden brasilianischen Häfen, für welchen Vertrieb sowie für die Herbeischaffung der Producte aus der nähern Umgebung mehrere hundert Fahrzeuge beschäftigt sind, zum Theil durch Maulthier-Karawanen ins Innere Brasiliens. Von Afrika, namentlich aus den gegenüberliegenden portugiesischen Besitzungen in Nieder-Guinea, werden neben mancherlei Producten jährlich auch noch immer mehrere tausend Negersklaven eingeführt. Von Bahia aus wird auch starker Wallfischfang in den benachbarten Meeren getrieben.

Man schlägt die Ausfuhr auf mehr als 30. Mill. Crusaden, die Einfuhr, bei welcher Manufacturwaaren und Weine die Hauptgegenstände bilden, ungefähr auf die Hälfte, und die Zahl der jährlich hier einlaufenden Schiffe auf mehr als 1000 an.

Münzen und Curs s. unter Rio Janeiro.

Längenmaße und Gewichte sehe man ebenfalls unter Rio Janeiro.

Fruchtmaß. Der Alqueire, wonach auch Reis, Salz rc. verkauft wird, ist in Brasilien nicht gleich groß. Man rechnet 1 hiesigen Alqueire = 2¼ Alqueires in Lissabon, oder circa 30,4 Liter. 1 Alqueire Reis wiegt 68 Libras. 1 Moyo Salz von Lissabon liefert hier 18 bis 20 Alqueires. —

Flüss. Maß. 1 hiesige Canada = 5½ Canadas in Lissabon, oder circa 7,2 Liter.

Baiern. Dieses süddeutsche Königreich ist mehr ein producirender, als ein Fabrik- und Handelsstaat, und obschon zur Hälfte Gebirgsland und über ⅓ mit Wald bedeckt, haben doch besonders die Donau-, Main- und Rheingegenden ein mildes Klima und sehr fruchtbaren Boden. Handelsproducte sind hier neben Getreide und Hirse besonders guter Hopfen, viel Tabak, viel Wein (am Main um Würzburg die Franken- am Rhein die sogen. Pfälzerweine), ferner auch Süßholz, Krapp, Saflor, viel Obst, Sämereien und Holz, Eisen und Salz in Menge. Fabriken finden sich nur in einigen Städten in bedeutender Zahl; dahin gehören Augsburg, Nürnberg, Fürth, Schwabach, Erlangen, Hof, Schweinfurt, Frankenthal und München. Das Hauptgewerbe Baierns ist die Bierbrauerei, deren jährlich erzeugtes Quantum man jetzt, wo die Ausfuhr so außerordentlich zugenommen, zu 8 Mill. Eimer angibt. Von den übrigen Fabrikzweigen haben besonders die Leinwandfabriken, die Glas- und Eisenhütten sowie die vielen Papiermühlen starken auswärtigen Absatz; und was die optischen Gläser und Instrumente betrifft, welche das Utzschneider-Frauenhoferſche Institut zu München liefert, so gehören diese zu den vorzüglichsten in Europa. Die wichtigsten Speditionsplätze sind: Bamberg, Hof, Würzburg, Marktbreit, Augsburg, Memmingen, Lindau, Regensburg und Nürnberg. Der Handel mit der Schweiz wird hauptsächlich über Lindau und Maximilianshafen am Bodensee meist durch Dampfschifffahrt betrieben. — Eine große Erweiterung werden Handel und Industrie in Baiern erhalten, wenn erst einmal das große Unternehmen, die Donau mit dem Main und Rhein zu verbinden, das sich immer mehr seiner Ausführung nähert, vollendet sein wird. Da in Kurzem auch hier eine Dampfschifffahrt auf der Oberdonau von Ulm aus sich der von Wien bis Galacz anschließen wird, so kann Baiern bei dem großen Antheile, den es an dieser langen, Europa durchschneidenden Handelslinie hat, bald einer großen Entwickelung seiner Gewerbs- und Handelsthätigkeit entgegensehen; früher aber als dieses für ganz Deutschland so wichtige Werk zu Stande kommen wird, werden vielleicht die nun unternommenen Eisenbahnen von Augsburg nach München und Lindau, wie die zwischen den beiden gewerbfleißigsten Städten des König-

reichs bereits im schönsten Gange befindliche kurze Bahn von Nürnberg nach Fürth, den Verkehr des Landes beleben.

Münzen und Curs. Baiern rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im 24=Guldenfuße, wonach der Gulden $\frac{7}{12}$ Thaler oder $17\frac{1}{2}$ Silbergroschen preußisch Courant werth ist.

Wirklich geprägte Münzen.

I) In Golde:

Baiern prägt gegenwärtig nur noch Ducaten nach dem ehemaligen deutschen Reichs= und Passirfuße, so daß 67 Stück derselben auf 1 rauhe kölnische Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein, und daher $68\frac{2}{9}$ Stück auf 1 köln. Mark fein Gold gehen.

Der Werth des Ducaten ist hier gewöhnlich $5\frac{3}{5}$ fl.

Früher prägte man in Baiern auch einige andere Goldsorten, die noch öfters im Handel, besonders in Augsburg, vorkommen. Diese sind:

1) Ganze und halbe Carolin, zu 11 und zu $5\frac{1}{2}$ Gulden das Stück.
2) Einfache und doppelte Mard'or, das Stück zu $14\frac{2}{3}$ und zu $7\frac{1}{3}$ Gulden.

Beide Goldsorten enthalten Silber in ihrer Beimischung. Von dem ganzen Carolin rechnet man gesetzmäßig 24 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 18 Karat 6 Grän fein Gold und zu 3 Karat 8 Grän fein Silber (2 Loth 8 Grän fein Silber), und da das Silber hierbei unbeachtet bleibt, rechnet man $31\frac{5}{37}$ Stück auf 1 köln. Mark fein Gold. — Die halben Carolin ganz nach Verhältniß.

Von den einfachen Mard'or sollen gesetzmäßig 36 Stück auf die kölnische Brutto=Mark von 18 Karat 6 Grän fein Gold und 4 Karat — (oder 2 Loth 12 Grän) fein Silber, und demnach (das Silber ungerechnet) $46\frac{26}{37}$ Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold gehen. Doppelte Mard'or ganz nach Verhältniß.

Man rechnet sonst auch die ganzen Carolin zu 3, die einfachen Mard'or zu 2 Goldgulden.

II) In Silber:

1) Species= oder Conventionsthaler, ganze zu $2\frac{2}{5}$, halbe zu $1\frac{1}{5}$, Viertel zu $\frac{3}{5}$ Gulden, wovon $8\frac{1}{3}$ Stück auf 1 köln. rauhe Mark zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein Silber, 10 Stück auf die feine köln. Mark Silber gehen.
2) Neue Kopfstücke, ganze, halbe und Viertel, zu 24, 12 und zu 6 Kreuzer. Von den ganzen, halben und Viertelkopfstücken ist das Silber $9\frac{1}{3}$ löthig, 60, 120 und 240 Stück auf die Mark fein, nach der gesetzmäßigen Anordnung.
3) Kronenthaler, ganze, halbe und Viertel, zu 2 fl. 42 Xr.; 1 Fl. 21 Xr. und zu $40\frac{1}{2}$ Kreuzer; seit 1809. Es gehen 7,97 Stück ganze Kronenthaler (auch Schwert=Thaler genannt) auf die köln. Brutto=Mark zu 13 Loth 16 Grän fein, und daher 9,18144 Stück gesetzmäßig auf die kölnische Mark fein Silber. — Halbe und Viertel ganz nach Verhältniß. —

Die früher geprägten baierschen Kopfstücke haben zwar, im Ganzen genommen, dasselbe Verhältniß wie die vorhin erwähnten neuen Kopfstücke; auch kommen sie in der feinen Mark sämmtlich so aus wie die neue Prägung, nur sind die halben Kopfstücke der alten Ausmünzung 8löthig, die Viertel aber 7löthig, dabei aber verhältnißmäßig schwerer.

An Scheidemünze hat man Groschen zu 3 Kreuzern; dann Kreuzerstücke zu 4 Pfennigen, Pfennige zu 2 Hellern.

Alle Scheidemünze (oder die Münzstücke zu 6, 3 und 1 Kreuzer), insofern sie nicht mit dem ehemaligen kurfürstl. oder jetzigen königl. baierschen Stempel bezeichnet ist, wurde seit 1826 außer Umlauf gesetzt.

Die preußischen Thaler sind seit 1830 zu 1 Fl. 45 Xr. bei allen Staatscassen zulässig.

Bei den im Lande, besonders in München vorkommenden Wechselgeschäften legt man den Augsburger Curszettel zum Grunde, und richtet sich in München auch nach den Wechselgebräuchen, demselben Uso und der allenfalls stattfindenden Respectzeit bei Wechselverfall, wie dergleichen in Augsburg vorkommt, welcher Wechselplatz also dieserhalb nachzusehen ist.

Da die Augsburger Curse auf Amsterdam und Hamburg noch immer in Thalern Giro gestellt sind, so bestimmt man diese Curse hier meistens nach Gulden im 20=Guldenfuße, nach der gewöhnlichen Reduction, daß 100 Thaler oder Gulden Giro = 127 Thaler oder Gulden Conventions=Courant sind, wie es fast auf ähnliche Weise bei derselben Cursnotirung in Nürnberg stattfindet. —

Die Goldsortenpreise notirt man in München gewöhnlich in Gulden und Kreuzern für das Stück im 24=Guldenfuße; doch hat man hier auch einen directen Curs auf Augsburg, indem man ± $99\frac{3}{4}$ Gulden Conv.=Court. für 100 Fl. Conv.=Courant in Augsburg rechnet. —

Maße und Gewichte. Diese sind durch die Verordnungen vom 28. Febr. 1809, 30. Jan. 1811, 19. April 1811, 7. Juni 1811 und 25. Oct. 1811 festgesetzt und vom 1. Oct. 1811 an, und beziehlich etwas später, in dem ganzen Königreiche, den Rheinkreis ausgenommen, eingeführt worden. Es sind folgende:

Längenmaß. Für das Längenmaß ist der altbaiersche Fuß die Einheit. Der Fuß wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt. Dieser Fuß ist bei + 13° Réaumur 129,38 alte Pariser Linien oder 291,859 Millimeter lang.

Die Klafter hält 6 Fuß, die geometrische Ruthe 10 Fuß und die Elle 2 Fuß $10\frac{1}{4}$ Zoll. Die baiersche Elle ist hiernach 833,01 Millimeter lang.

100 baiersche Fuß =

97,29	badische Fuß.	116,74	großh. hess. Fuß.
95,76	engl. =	103,31	Leipziger =
102,55	Frankf. =	92,99	preuß. =
29,19	franz. Meter.	103,50	weimar. =
87,56	neue franz. Fuß	92,33	Wiener =
89,85	alte Pariser =	101,87	würtemb. =

100 baierische Ellen =

138,84	badische Ellen.	138,84	großh. hess. Ellen.
147,04	Dresdner =	147,44	Leipziger =
91,10	engl. Yard.	124,90	preuß. =
152,20	Frankf. Ellen.	147,71	weimar. =
83,30	franz. Meter.	106,91	Wiener =
69,42	neue franz. Aunes.	135,62	würtemb. =

Feldmaß. Für das Flächenmaß ist der Quadrat=Fuß die Einheit. Ein Quadrat=Fuß hält 144 Quadrat=Zoll, und eine Quadrat=Ruthe 100 Quadrat=Fuß. Ein Tagwerk, Morgen oder Juchert hält 400 Quadrat=Ruthen, oder 40000 Quadrat=Fuß; das sind 34,07272 franz. Aren, oder 1,33430 preuß. Morgen, oder 0,59201 Wiener Joch.

Brennholzmaß. Das Klafter ist 6 Fuß hoch und eben so breit, und $3\frac{1}{2}$ Fuß tief. Sein Kubik=Inhalt beträgt daher 126 Kubik=Fuß; das sind 3,1325 franz. Steren.

Fruchtmaß. Hier ist der altbaiersche Metzen die Einheit.

Er wird in halbe, Viertel u. s. f. eingetheilt und hält $34\frac{2}{3}$ baiersche Maßkannen. Der halbe Metzen wird in Baiern Viertel, $\frac{1}{4}$ Metzen halbes Viertel, $\frac{1}{8}$ Metzen Maßl, $\frac{1}{16}$ Metzen halbes Maßl und $\frac{1}{32}$ Metzen Dreißiger genannt; das sechs Metzenmaß heißt Schäffel. Der Metzen hält 37,0596 Liter; ein Schäffel hält daher 222,3576 Liter. 1 baiersches Schäffel =

1,4824 badische Malter.	4,0457 preuß. Scheffel
0,7649 engl. Imp. Quarter	1,2547 würtemb. "
1,9379 Frankf. Malter.	3,6156 Wiener Metzen.

Flüss. Maß. Für die Flüssigkeiten ist die Maßkanne die Einheit. Eine Maßkanne oder Maß hält 43 baiersche Decimal-Kubikzoll, das sind 1,06903 Liter. Der Eimer hält 64 Maß, oder 2,752 baier. Kubikfuß, das sind 68,418 Liter. Das Faß Bier hat 25 solche Eimer.

Ein Schenk-Eimer hält nur 60 Maß Wein.

100 baier. Maß =

71,269 badische Maß.	93,365 preuß. Quart.
23,529 engl. Imp. Gallon.	75,549 Wiener Maß.
59,626 Frankf. Aichmaß.	58,193 würtemb. Hellaichmaß.

Kalkmaß. Das Kalkmaß ist dem Fruchtmaße gleich. Es machen 6 Metzen ein Schäffel, 24 Metzen aber eine Muth. Der Kalk-Metzen wird bei dem Messen gehäuft gefüllt.

Handelsgewicht. Für das Gewicht ist das alte Münchner oder baiersche Pfund die Einheit. Der Centner hat 100 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 560 Gramm, der Centner enthält daher 56 Kilogramm. Der Centner oder 100 Pfund =

112,000 badische Hdlspfd.
112,337 Bremer "
123,457 engl. Avdpois-Pfund.
119,680 Frankf. leichte "
110,815 Frankf. schwere "
115,662 Hamburger Hdlspfd.
119,839 Leipziger "
119,732 preuß. "
99,998 Wiener "
119,728 würtemb. "

Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die köln. Mark; doch ist es auch an mehreren Orten das Wiener Markgewicht. Die baiersche köln. Mark wiegt 233,950 Gramm.

Das Apotheker-Pfund soll 360 Grammen gleich sein, so daß 9 bürgerliche Pfund genau 14 Apothekerpfund machen. Die Eintheilung s. man bei Nürnberg.

Im baierschen Rheinkreise bestehen noch die französischen Maße und Gewichte, mit alleiniger Ausnahme des Holzmaßes. Rheinbaiern hat also noch den Meter, die neue Aune, den Liter, das Kilogramm, das neue Pfund ꝛc. (s. Paris). 1 rheinbaier. Holzklafter = 144 baiersche Kubikfuß, das sind 3,58 Steren.

Baireuth, siehe Ansbach und Baiern.

Bajocchо, eine päpstliche Kupfermünze zu 5 Quatrini. Man zählt 100 Bajocchi auf einen römischen Scudo oder Thaler, und der Werth des Bajoccho ist $5\frac{1}{6}$ (5,169) neupreuß. Pfennige.

Baldrian (franz. racine de valériane; engl. valerian; ital. valeriana). Als Drogue eine kurze, selten bis fingerdicke, walzenförmige, unten abgestutzte Wurzel (der Wurzelstock), von der eine Menge langer, bindfadendicker Würzelchen (Fasern) herabhängen. Wenn sie aus der Erde kommt, ist sie weißlich und riecht fast gar nicht; durch das Trocknen aber wird sie bräunlich, namentlich im Aeußern, riecht dann kampherartig und schmeckt scharf gewürzhaft. — Der Gebrauch ist blos officinell, aber wegen der Wirksamkeit der Wurzel sehr ausgebreitet; daher bereitet man in den Officinen Baldrianöl daraus (12 Pfd. trockne Wurzeln geben im glücklichsten Falle 2 Unzen dieses flüchtigen Oeles), ferner Baldrianwasser, Baldrianertract (1 Pfd. liefert 6 Unzen Extract), Baldrianzucker und Baldriantincturen. Alle diese Arzneien dienen vorzüglich gegen Nervenkrankheiten und gegen Würmer. — Pflanze. Die Wurzel wächst in ganz Europa, dauert aus und schießt alle Frühjahre einen neuen 1—4 Fuß hohen Stengel mit Fiederblättern und Doldentrauben hervor. Ehe dies geschieht, muß die Wurzel gesammelt werden; nachher ist sie kraftlos. Die ganze Pflanze heißt Valeriana officinalis L., der gemeine Baldrian, und gehört in die erste Ordnung der dritten Classe des linnéischen Systems. Es gibt zwei Abänderungen davon: die schmalblättrige, welche an sumpfigen Stellen wächst, mit wenig wirksamer und weniger haariger Wurzel, und die breitblättrige auf Bergen und an trockenen Orten; von dieser blos darf man die Wurzel wegen ihrer größern Kraft nehmen. In England gedeiht sie am vortrefflichsten, weswegen man sie auch manchmal von dort her verschreibt. — Verwechslung. In Deutschland kaufen sie die Droguisten und Apotheker von den Landleuten, müssen dabei aber sehr vorsichtig sein, indem diese aus Unwissenheit oder Betrügerei eine Menge Wurzeln von anderen Pflanzen darunter mengen, z. B. von Valeriana dioica L., Sumpfbaldrian mit viel dünnern Wurzeln, von mehrern Arten Ranunculus mit ganz geruchlosen Wurzeln, deren Saft sogar verdächtig ist. So fand der geübte Botaniker Hoppe unter 30 Pfd. auf dem Fichtelgebirge gesammelter sogenannter Baldrianwurzel nur 3 Pfd. von Valer. offic. — Beim Trocknen, welches schnell geschehen muß, verlieren die Wurzeln $\frac{3}{4}$ ihres Gewichts und müssen dabei vor den Katzen sehr in Acht genommen werden; denn diese haben den Geruch des Baldrians, weil er, wie der Kampher, dem Geruch des Katzenurins etwas ähnlich ist, so gern, daß sie sich bis zum Närrischwerden darauf herumwälzen, die Wurzeln zerreißen und sogar ihren Urin darauf lassen. Die ganzen Wurzeln brauchen nicht ängstlich vor dem Zutritte der Luft verwahrt zu werden, wie Manche thun, wohl aber die gepulverten. — Auf den Preiscouranten führt die Waare den Namen Radix Valerianae minoris, d. i. die kleine Baldrianwurzel; ehemals auch den: Radix Val. sylvestris, d. i. Waldbaldrianwurzel. — Außerdem führen die Handlungen noch Rad. Val. majoris, d. h. große Baldrianwurzel. Sie rührt von einer andern Pflanze, der Valeriana Phu L. her, ist größer als die gemeine (der Wurzelstock länger und wenigstens fingerdick), riecht und schmeckt viel schwächer und verschwindet daher jetzt immer mehr aus dem Gebrauche. — Nach einer dritten Sorte, Radix Valerianae celticae, auch Nardus celtica, Spica celtica genannt, der Wurzel von der Valeriana celtica L., dem celtischen Baldrian, die man von den Alpen bezog, wird im deutschen Handel selten mehr gefragt, da sie von der gemeinen vollkommen ersetzt wird. Die Franzosen halten noch viel darauf und bekommen sie von den Alpen mit daran hängender Erde und vielen Blättern. — Die Javaner bedienen sich zu gleichem Zwecke der Valeriana javanica Blum. Preise in Leipzig 1836: Rad. val. min. $8\frac{2}{3}$ Thlr. der Ctn., Rad. Val. maj. 3 gGr. das Pfd.

Balearische Inseln, s. Palma auf Majorca und Mahon oder Port Mahon auf Minorca.

Balfrusch, neue wichtige Handelsstadt nordöstlich von Teheran, unweit des caspischen Meeres in der persischen Provinz Masanderan, mit mehr als 100,000 Einw. Dieser zu wenig bekannte, ganz durch den Handel entstandene Ort ist jetzt vielleicht die größte Stadt Persiens. Fraser sagt von ihr, daß sie im Vergleich mit den übrigen Städten Persiens einen einzigen und gar sehr angenehmen Anblick darbietet, nämlich den einer Stadt, die einzig und allein sich mit dem Handel beschäftigt, blos von Kaufleuten und Gewerbtreibenden bewohnt wird und bei weitem reicher und glücklicher als eine andere Stadt in Persien ist. Es herrscht in ihr große Wohlhabenheit und ein gewisser Grad von Freiheit, und jedermann, selbst der Gouverneur, soll Kaufmann sein. — Sie soll Bazars haben, die an Größe und Glanz denen von Ispahan nicht nachstehen und dabei viele große Karawanserais besitzen. Die am caspischen Meere befindliche Rhede von Balfrusch soll häufig von den Russen besucht werden.

Ballast (franz. lest; engl. ballast; ital. zavorra) Steine, Sand oder Eisen, welche Schiffe unten im Raume einnehmen müssen, um gehörig tief zu gehen und beim Segeln nicht umzuschlagen, zu rentern. — Die Schiffe gebrauchen ihn, wenn sie keine, oder keine hinlänglich schwere Ladung haben, flache mehr als solche mit scharfem tiefgehenden Kiele. — Der beste ist der schwerste, wenig Platz einnehmende, also Sand; Stein-Ballast wird an einigen Orten gekauft. Sandballast ist häufig unentgeltlich zu haben, darf aber nicht auf der Rhede über Bord geworfen werden.

Schiffe, die ohne hinlängliche Ladung nach America, besonders nach Südamerica und Brasilien gehen, laufen nicht selten Lissabon oder St. Ubes, oder eine der capverdischen Inseln an, um hier Salz einzukaufen, welches ihnen dann gewissermaßen als Ballast dient, aber nicht selten auch am Bestimmungsorte mit bedeutendem Nutzen wieder verkauft wird.

Ballen Papier, s. Maß und Gewicht.

Balsam (franz. baume; engl. balm; ital. balsamo). Mit dem Namen der Balsäme werden mehrere verschiedenartige Dinge bezeichnet. In frühern Zeiten bezeichnete man damit viele zu äußerlichem Gebrauche bestimmte, vorzüglich aromatische Heilmittel, die bald Producte des Pflanzenreichs, bald aber auch künstliche Mischungen waren, z. B. Schwefelbalsam, Wundbalsame u. s. w. Jetzt versteht man darunter, wenigstens in Deutschland, meist nur gewisse flüssige Harzsäfte, die theils freiwillig aus Bäumen ausfließen, theils durch gemachte Einschnitte, auch wohl durch Auskochen gewonnen werden; von dieser Art sind der Copaivabalsam, der Meccabalsam, Perubalsam u. a., die unter ihren Namen beschrieben werden. Sie kommen alle darin überein, daß sie Gemenge sind aus flüchtigem Oele mit Harz. Durch Destillation, wobei das Harz zurückbleibt, kann man ihnen das Oel, welchem sie ihre eigenthümlichen, oft sehr angenehmen Gerüche verdanken, entziehen. In Frankreich nennt man Balsame (baumes) ziemlich unpassend die Benzoësäure enthaltenden Harze, gleichviel ob sie fest oder flüssig sind, z. B. das Benzoëharz ebensowohl als den flüssigen Storax.

Baltimore, wichtiger Seehafen der Republik Maryland und einer der blühendsten Handelsplätze der Vereinigten Staaten von Nordamerika, an einer durch die Mündung des Patapsco gebildeten Bucht der Chesapeak-Bai gelegen, mit 100,000 Einw. — Der geräumige, durch das Fort Mac Henry vertheidigte Hafen, welcher gegen 2000 Schiffe fassen kann und von Werften und Speichern umgeben ist, gehört zu den besten von Amerika. Da man jedoch nur bei gewissen Winden aus diesem Wasserbecken segeln kann, so ankert eine große Anzahl von Schiffen eine halbe Stunde vor der Stadt in einem äußern Hafen, gebildet durch eine Landspitze nahe am Ausflusse des Wasserbeckens, Fells Point genannt, wo nun auch schon ein neuer Stadttheil als Vorstadt durch Ansiedler sich erhoben, dessen niedrige Lage zwar durch Austrocknung der benachbarten Sümpfe nicht mehr so ungesund als in frühern Zeiten, aber doch immer noch zuweilen den Verheerungen des gelben Fiebers ausgesetzt ist.

Die erste Gründung der Stadt fällt in das Jahr 1729, und bis 1763 war der Ort nur ein kleines Dorf mit einigen hundert Einwohnern. Besonders günstig waren die ersten Jahre des französischen Revolutionskrieges, in welchem Baltimore große Geschäfte mit Westindien machte. Namentlich war der Handel mit St. Domingo sehr gewinnvoll, und i. J. 1793 langten zu gleicher Zeit gegen 3000 flüchtige Franzosen von dieser Insel hier an.

Gewerbe und Handel. Die Industrie der Einw. ist ziemlich bedeutend, gibt sich aber meistens in dem was Handel, Schifffahrt und Schiffbau betrifft, zu erkennen; doch finden sich hier Baumwollen-Manufacturen, Tabaks-, Glas-, Berlinerblau-, Eisen-, Dampfmaschinen- und Vitriolfabriken sowie Papiermühlen und viele Branntweinbrennereien, neben welchen aber die Beschäftigung in mehr als hundert Getreide-, Tabaks- und Sägemühlen die Haupt-Industriezweige bildet. Der sehr wichtige Handel des Platzes ist vorzüglich nach Westindien und Südamerika gerichtet, und steht Baltimore in demselben nur New-York, New-Orleans, Philadelphia und Boston nach. Die Haupt-Ausfuhrartikel sind Tabak, Getreide, Leinsamen, Holz, Eisen, Pökelfleisch, Speck, Butter, Whisky, vorzüglich aber gutes Weizen-, Roggen- und Maismehl, das vor der Versendung von besonders dazu ernannten Beamten besichtigt und geschätzt wird. Eine einzige Dampfmühle nahe bei der Stadt kann mit Hilfe von 12 Arbeitern täglich an 2000 Barrels Getreide mahlen. Die Ausfuhr von Mehl, für welche Baltimore der Hauptmarkt nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern vielleicht auf der Erde ist, betrug in der letzten Zeit jährlich gegen 600,000 Fässer, die des schönen Maryland-Tabaks, welcher südlich von Baltimore an den westlichen Ufern der Chesapeakbai in großer Menge gebaut wird, über 24,000 Orhoft. — Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Manufactur- und Colonialwaaren aller Art sowie in Wein, Rum rc. Der Belauf der Ausfuhr wird dem von Philadelphia, auf dessen Unkosten Baltimore sich gehoben, ziemlich gleich kommen, obschon der Staat Maryland nicht den dritten Theil der Größe von Pennsylvanien und nicht die Hälfte seiner Bewohner hat, was der vortheilhaften Lage von Baltimore zuzuschreiben ist, indem ebensoviel Landesproducte des Staates Pennsylvanien über diesen Platz als über Philadelphia selbst ausgeführt werden.

Wie die übrigen großen Seehandelsplätze der Vereinigten Staaten hat auch Baltimore, um seinen Handel zu erweitern und zu erleichtern, große Werke ausgeführt. So geht von hier ein Canal, 60 engl. Meilen lang, bis Colombia am Susquehanna; ferner hat Baltimore eine 70 engl. Meilen lange Eisenbahn nach York in Pennsylvanien erbaut und wird nun bald durch eine doppelte Eisenbahnverbindung nach Washington und an den Oheio erhalten. Diese letztere Bahn ist eins der größten Werke dieser Art in ganz Amerika und die längste von allen, die noch irgendwo unternommen wurden, nämlich

250 engl. Meilen, von welchen bis zum J. 1835 etwa die Hälfte vollendet war. Von den 13 Banken in Maryland soll Baltimore allein 10 besitzen.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Bamberg, gewerbfleißige Stadt in obstreicher Gegend des baierschen Obermainkreises und an der schiffbaren, unweit von hier mit dem Main sich vereinigenden Regnitz, mit 20,000 Einw., welche besonders viel Gärtnerei (gegen 400 Gärtner) und einen ausgebreiteten Handel mit Sämereien, jungen Bäumen, Obst, Gartengewächsen, Gewürzpflanzen und Süßholz, aber auch starke Bierbrauerei betreiben und ein Bier liefern, das seiner Güte wegen nach allen Gegenden versandt wird. Dabei macht man ansehnliche Speditionsgeschäfte auf dem Maine und weiter auf dem Rheine bis Köln. Uebrigens hat die Stadt ein Wechselgericht, ein Handelsinstitut und eine Gewerbsschule; auch werden hier jährlich zwei Messen gehalten.

In Beziehung auf die Mainschifffahrt schreibt man unterm 6. April 1836 aus Bamberg: Immer mehr stellen sich die unverkennbaren Vortheile heraus, welche eine bessere Verbindung der Mainschifffahrt mit dem großen Güterzuge auf dem Rhein, seit dem Bestehen der Rheinschifffahrtsacte und des großen deutschen Zollverbands hervorbringt. Die Versendungen von Waaren aller Art stromauf- und abwärts haben an allen Ladeplätzen der Mainufer eine vermehrte Thätigkeit gewonnen, und schon jetzt läßt sich mit ziemlicher Gewißheit erwarten, daß zur Beschleunigung des Transports die Realisirung einer Schnellfahrt auf dem Maine bis Bamberg zu Stande kommen kann. Dieselbe wird sich dann unmittelbar den Vorspann-Stationen anschließen, welche bereits von der Stadt Köln bis zum Freihafen der Stadt Mainz mit bestem Erfolge bestehen.

Münzen und Curs. Bamberg rechnet, wie Baiern überhaupt, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfen. in dem Zahlwerthe des 24-Guldenfußes; doch kommen hier auch zuweilen, wie in Ansbach und Baireuth, fränkische Gulden und Reichsthaler vor, der fränkische Gulden zu 1¼ Gulden oder 75 Kreuzern des 24-Guldenfußes.

Von vormaligen bischöflichen Landesmünzen gibt es:

1) in Golde: Ducaten zu veränderlichem Werthe.
2) in Silber: Conventions-Species-Thaler zu 2 Fl. 24 Xr., dergleichen 20-, 10- und 5-Kreuzerstücke, Conventions-Batzen zu 4 Xr., dann auch 3- und 1-Kreuzerstücke.

Bei Wechsel- und Geldgeschäften richtet man sich hier vornehmlich nach dem Nürnberger Curszettel und nach der baierschen Wechselordnung.

Neues Maß und Gewicht, s. Baiern. Die alten Maße und Gewichte waren folgende: Längenmaße. Der Fuß oder Schuh war der alte Nürnberger Stadtschuh.. Man hatte auch einen besondern Feldschuh; 12 Nürnberger Stadtschuh = 13 Bamberger Feldschuh. — Die Elle = 667,7 Millimeter.

Fruchtmaß. Das Simmer hatte 4 Vierling à 10 Geisel. Das Simmer für Korn und Weizen = 77,75 Liter; das Simmer für Gerste und Hafer = 96,236 Liter.

Flüss. Maß. Das Fuder Wein hatte 12 Eimer à 64 große Maß. Die künische Maß = 1,471 Liter; die Stadt- oder Wirths-Maß = 1,35 Liter.

Handelsgewicht. Das schwere Gewicht war das alte Nürnberger Handelsgewicht. Vom leichten Gewichte hatte der Centner 100 Pfund à 32 Loth; 1 leichtes Pfund = 468,384 Gramm.

Bambusrohr (franz. bambou; engl. bamboo; ital. bambu) ist der getrocknete Halm einer in Ostindien einheimischen riesenhaften Grasart, des Arundo Bambus L. Die größern Halme sind so stark, daß sie im Vaterlande der Pflanze als Bauholz dienen. Die zu uns kommenden sind nur die jungen Wurzelsprossen. Sie sind bekanntlich hellbräunlichgelb von Farbe, an dem einen Ende beträchtlich dicker und mit Gliedern versehen, die an dem dickeren Wurzelende dichter stehen als an dem andern. Um diese Gelenke sieht man rings-um die Punkte, an welchen die Triebe sich befanden. An jedem derselben sieht man ferner zwei einander gegenüberstehende kahnartige Vertiefungen, die, am Gelenke beginnend, sich nach oben verflachen. Das Innere des Rohrs ist sehr porös, die äußere Schale aber glatt und wie gefirnißt. Beim Biegen reißt diese Schale in die Quere auf, ohne sich indessen loszulösen. Der Handel mit Bambusrohr ist jetzt unbedeutend, war aber früher beträchtlich.

Banda- oder Muscatnuß-Inseln, s. Ostindien.

Bandfabrication. Bänder (franz. rubans; engl. ribbons, ribbands, small-ware; ital. nastri, fettucce) heißen die Gewebe, welche in schmalen Streifen aus allen den Materialien erzeugt werden, die man zur Zeugfabrication überhaupt anwendet; sie erhalten nach der Verschiedenheit des Stoffes und Gewebes verschiedene Namen, welche größtentheils von den Zeugen stammen, denen sie am ähnlichsten sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir in Bezug auf das Allgemeine der Bandweberei auf den Artikel Weberei, und behandeln hier nur die verschiedenen Arten der Bänder und das Besondere in ihrer Fabrication.

Die leinenen Bänder haben größtentheils eine geringe Breite, sind entweder einfarbig oder gemustert, glatt oder geköpert; die schmälste und gröbste Sorte hat bei ¼ Zoll Breite nur 8 Fäden in der Kette. Zu den leinenen Bändern gehören:

die Leinwandbänder, aus einfachem Leinengarn;
die Zwirnbänder, aus einer Kette von zweidrähtigem Zwirn und Eintrag von Zwirn oder Garn;
das Niederländer Band, ein geköpertes Garn- oder Zwirnband feinerer Art;
die Struppen- oder Strippenbänder, grobe geköperte Zwirnbänder.

Die baumwollenen Bänder haben weder die Festigkeit der leinenen, noch die Schönheit der seidenen und sind daher wenig im Gebrauch; die weißen oder farbig gestreiften kommen noch am häufigsten vor; Desseins werden selten eingewebt.

Die Perkalbänder sind die feineren Sorten glatter Baumwollenbänder;
die Organdinbänder, zum Putz, fasern leicht aus, da sie keine eigentlichen Leisten haben, sondern auf dem gewöhnlichen Webstuhle neben einander gefertigt und dann an den Stellen, wo sich stärkere doppelte Kettenfäden befinden, die hier die Leisten vertreten, zerschnitten werden.

Die wollenen oder Harrasbänder sind entweder glatt, oder geköpert, oder gemustert; zwischen ihnen und den ersten stehen die halbwollenen Bänder mit einer Kette entweder ganz von Leinenzwirn oder mit Wolle untermischt, und mit einem wollenen Eintrage mitten inne.

Die seidenen Bänder sind bei weitem die schönsten und wichtigsten; unter denselben heißen

Taffetbänder diejenigen, welche ganz glatt gewebt sind und eine Kette aus einfachen Fäden und einen Eintrag aus einfachen oder nicht zusammengedrehten doppelten und drei-

fachen Fäden haben, wodurch das Band mehr Dicke und Festigkeit erhält. Werden bei den letzteren Bändern die Eintragfäden fester an einander geschlagen, so werden die unter dem Namen Renforcés bekannten dichteren Bänder gebildet. Nach Verschiedenheit der Güte heißen die Taffetbänder: mittelfeine, schwere Renforcés, Doubles, französische Doubles, fins Doubles, Marcellinband, Passefins, Fortband ꝛc. Am schwersten nach den Ordensbändern sind die französischen Taffet- oder Gros de Tours- oder Gros de Naples-Bänder, welche eine Kette von doppelten und einen Eintrag von zwei bis vierfachen Fäden besitzen.

Floret- oder Zwilchbänder sind, sowie das Frisoletband, geköperte Bänder aus schlechter Seide, oft sogar mit baumwollener Kette.

Atlasbänder, ebenfalls geköperte Bänder, mit einfacher, selten doppelter Kette, welche aus schöner Seide besteht und auf der rechten Seite zum größten Theile frei liegt, und einem doppelten oder dreifachen, seltener mehrfachen Eintrage.

Dünntuchbänder werden glatt aus roher Seide gefertigt; mit Rändern gesottener Seide heißen sie Gasürbänder; ihr Gewebe ist gitterartig, da die einzelnen Ketten- und Eintragfäden weit auseinander liegen.

Drahtbänder zu Putzarbeiten sind auf ähnliche Art locker aus roher Seide mit doppeltem Eintrage gefertigt und auf jeder Seite mit einem dünnen ausgeglühten Eisendrahte versehen.

Gros de Tours-, Atlas- und Dünntuchbänder werden verschiedenartig façonnirt oder gemustert und bilden dann die Modebänder. — Die Sammtbänder werden theils auf- theils unaufgeschnitten gefertigt und erhalten wohl auch einen Eintrag von Baumwolle.

Der Breite nach unterscheidet man die Bänder im Handel durch Nummern, welche bei verschiedenen Fabrikanten etwas verschieden sind, jedoch darin einstimmen, daß die höhere Nummer einem breiteren Bande zugehört. So hat man fortlaufend die Nummern 0 bis 14 mit zwischenliegenden Brüchen für Zwischensorten, dann 20, 22, 24, 30. Bei Atlasbändern sind die folgenden Nummern die gewöhnlichsten, welchen die Breite nach Linien und die Anzahl Kettenfäden bei mittlerer Schwere beigegeben ist:

Nummer:	0.	1.	2.	4.	6.	8.	12.	16.	22.	24.	30.
Breite	3,5.	5.	7,5.	11.	16.	21.	28.	34.	42.	48.	56.
Kettenfäden	90.	136.	208.	320.	484.	636.	968.	1272.	1670.	2000.	3000.

Taffetbänder sind bei gleicher Nummer etwas breiter als Atlasbänder. Sammtbänder bezeichnet man von 00,0 bis 230, und es hat z. B. Nr. 2 und Nr. 140 eine Breite von 1 Linie und 2 Zoll.

Die verschiedenen Manipulationen bei der Bandfabrication zerfallen in die Vorarbeiten, das eigentliche Weben und das Zurichten. — Die Vorarbeiten bei seidenen Bändern bestehen zunächst in dem Kaviliren oder im Aufsprengen der Fäden, mit welchen die Strehne festgebunden sind, um dadurch zu bewirken, daß die Seide bei dem nun folgenden Färben überall gleichmäßig die Farbe annehme; die gefärbte Seide wird mittels der Spulmaschine auf große Spulen gewunden, an welchen die zum Eintrage bestimmte weichere und weniger gedrehte Tramseide unmittelbar auf einer zweiten Spulmaschine über die kleinen Spulen gewunden wird, welche in die Schützen eingelegt werden können. Die Spulen mit Organsinseide, welche als die stärker gedrehte und festere zur Kette bestimmt ist, werden auf das Schweifgestell gelegt, und die Fäden von etwa 80 derselben gemeinschaftlich auf einen Haspel, den Anschweif oder Zettelrahmen, aufgewunden, von welchem dann die Fäden in erforderlicher Anzahl und Länge (oft 300 Ellen) auf den Kettenbaum übergetragen werden.

Die Bandstühle unterscheiden sich von gewöhnlichen Webstühlen besonders dadurch, daß auf ihnen so viel Bänder (Gänge) zu gleicher Zeit gewebt werden, als der Weber noch gehörig übersehen kann; bei geringer Breite wohl bis 40; für jedes Band hat der Stuhl einen besonderen Kettenbaum, besonderes Geschirr, besondere Lade und besondere Schützen, jedoch werden durch eine einzige Bewegung des Webers die entsprechenden Theile aller Gänge zugleich in Thätigkeit gesetzt. Werden Bänder gefertigt, bei denen auf einfachem Grunde ein zusammengesetztes Muster sich befindet, so werden die Kettenfäden für Grund und Muster verschieden schnell aufgearbeitet, und müssen daher, um immer gleiche Spannung zu haben, auf verschiedene Kettenbäume aufgewunden werden; zugleich wird die zur Erzeugung des Musters nothwendige Bewegung der Schäfte durch Jaquartmaschinen bewirkt, wozu man früher die Hochsprungstühle anwendete.

Werden alle Bewegungen einzeln von Hand und Fuß des Arbeiters verrichtet, so heißt der Stuhl ein Handstuhl; bei demselben befindet sich gewöhnlich nur eine Kette, und man bedient sich seiner zur Bortenwirkerei, zum Weben sehr schwerer und breiter Bänder mit künstlichem Dessein, was hier mit mehr Genauigkeit, jedoch mit geringerer Geschwindigkeit geschehen kann.

Bei den Schubstühlen, welche 2—14 Gänge oder Läufe haben, werden die Schäfte noch von den Füßen des Webers, Lade und Schützen aber durch seine Hände stoß- und schubweise in Bewegung gesetzt. Mit Goodmans Verbesserung wird bei derselben Breite des Stuhles und wenig vergrößerter Mühe des Arbeiters das Erzeugniß verdoppelt, indem hier 2 Reihen Bänder über einander liegen, so daß ein oberes jedesmal über dem Zwischenraume zweier unteren sich befindet. Auf den Schubstühlen webt man jetzt vorzüglich Sammtbänder.

Bei den Mühlstühlen (welche zu Ende des 16. Jahrhunderts zu Harlem erfunden wurden) hat der Arbeiter nur eine Triebstange in vor- und rückwärtsgehende Bewegung zu setzen, die von derselben in Umtrieb gesetzte Welle verrichtet dann mittels der Atlasmaschine das Theilen der Kette, die Bewegung der Schützen und das Schwingen der Lade zum Festschlagen des Fadens, so daß dem Arbeiter nur noch die Beaufsichtigung über das Gewebe und von Zeit zu Zeit das Aufwinden auf den Bandbaum bleibt, was durch den Mechanismus von Worthington und Mulliner auch noch an die Hauptwelle gebunden und stetig während des Webens verrichtet wird, so daß die so eingerichtete Bandmühle den vollen Namen einer selbstwirkenden (self-acting) verdient und durch irgend eine Elementarkraft bewegt werden kann. Auf Mühlstühlen werden alle Arten von Bändern außer den Sammtbändern gewebt, und es kann ein solcher Stuhl nach Verhältniß der Breite 10 bis 40 Gänge haben.

Auf dem Handstuhle webt ein Arbeiter in 12 Stunden 9 Ellen Atlasband Nr. 24 und 30; auf dem Mühlstuhle mit 18 Gängen à 54 Kettenfäden etwa 420 Ellen Floretband; auf einem Stuhle mit 7 Gängen dagegen nur 50 Ellen $3\frac{1}{2}$ Zoll breites dickes Taffetband.

Die meisten Bänder bedürfen, sowie sie vom Stuhle kommen,

keiner andern Vorbereitung zum Verkauf, als daß sie in Stücke von gebräuchlicher Länge 15—30 Ellen geschnitten und auf Holz- oder Papprollen gewunden werden. Die Atlasbänder werden jedoch zuvor gummirt (mit Traganth, Hausenblase, Pergamentleim bestrichen) und cylindrirt (zwischen Walzen geglänzt). Dünntuchbänder mit Atlasstreifen werden ebenfalls gummirt. Die Gros de Tours- und Taffetbänder werden außerdem moirirt und gaufrirt. Durch das Moiriren erhalten sie ein wellenartiges Ansehen, was von ungleichem Lichtrefler an verschiedenen Stellen herrührt; man bewirkt denselben dadurch, daß man die Bänder mit Wasser netzt, hierauf trocknet und mehrere hundert Ellen zusammengelegt warm preßt. Durch das Gaufriren erhalten die Bänder eine erhabene Zeichnung, indem man sie durch ein Walzwerk gehen läßt, bei welchem die Oberfläche der einen, messingnen, geheizten Walze mit einer erhabenen Zeichnung versehen ist.

Durch Bandfabrication sind besonders bekannt Coventry und Manchester in England, St. Etienne in Frankreich, Basel in der Schweiz, Elberfeld, Barmen, Crefeld u. Annaberg in Deutschland. Ausführlicheres s. in Prechtl's technol. Encyclop.

Banken sind entweder vom Staate oder von Privatgesellschaften gegründete Anstalten, vermittelst welcher das Geldwesen in Ordnung gehalten, die Circulation des Geldes erleichtert und somit Handel und Industrie unterstützt und gehoben werden können.

Je nachdem nun der eine oder der andere dieser Zwecke als vorherrschend betrachtet wird, theilt man die Banken ein

1) in Girobanken,
2) in Zettelbanken,
3) in Leihbanken,
4) in Wechselbanken,
5) in gemischte Banken.

Doch ehe wir das Wesen dieser Bankarten erklären, schicken wir etwas Geschichtliches im Allgemeinen voraus.

Kurze Geschichte der Banken überhaupt. Ohne uns in das Dunkel eines zu entfernten Alterthums verlieren zu wollen, bemerken wir nur, daß nach der Aussage vieler ältern Geschichtsforscher Venedig der erste Staat war, der theils zu leichterer Einziehung von Forderungen an den Staat, theils durch seinen blühenden Handel zu der Begründung einer Bank veranlaßt wurde. Diese Anstalt hieß anfangs camera, später banco del giro, Umlauf- oder Umschreibebank, und zwar daher banco, weil überhaupt damals die Wechselgeschäfte auf öffentlichem Markte, auf Bänken und Tischen abgemacht wurden. Den Uebergang zu dieser Anstalt bildete wahrscheinlich das Scontrirsystem. Es waren nämlich mit dem Hin- und Herzahlen in baarem Gelde so vielerlei Verluste und Unbequemlichkeiten verbunden, daß man endlich auf den Gedanken kommen mußte, alle Zahlungen durch bloses Ab- und Zuschreiben von Schuld und Forderung abzumachen, womit sich auch noch alle die Vortheile verknüpften, die aus einer gewiß begründeten, wenn auch nur imaginären, Münzeinheit, in welcher man überein kam, alle Zahlungen abzumachen, hervorgehen können. Man findet ebensowenig über das Gründungsjahr noch über die ursprünglichen Verhältnisse dieser Bank genaue Auskunft, doch steht so viel fest, daß sie im 12. Jahrh. eröffnet wurde, und anfangs einen Fonds von 2 Millionen Ducaten hatte. Mit dem Jahre 1587 wurde sie neu organisirt, scheint aber seit der Zeit, daß sich der Staat ihres Fonds, obschon unter Garantie, bemächtigte, den alten Credit nicht wieder haben erreichen zu können. Bald mußte Venedigs Handel überhaupt großen Abbruch erleiden durch die veränderte Richtung, die der Welthandel durch die Auffindung anderer Wege nach Ostindien annahm. Mit dem Sinken des Handels mußten allmälig auch die Hilfsmittel desselben entbehrlicher werden; endlich bemächtigten sich die Franzosen des Staats, und 1808 hob Napoleon die Bank ganz auf. Zwar hofft Venedig immer noch dieses alte, einst so wichtige Institut wieder ins Leben gerufen zu sehen — aber würde die Bank auch den alten Handel wieder bringen können? — Dem Beispiele Venedigs folgte im 15. Jahrh. Genua, obschon Veranlassung und Einrichtung der (1407 eröffneten) Bank des heiligen Georg von der in Venedig abwich. Die Regierung Genua's war durch viele Kriege in Schulden gerathen und mußte endlich die Einkünfte und viele Theile des Staatseigenthums an die Gläubiger abtreten, die sich zu einer Gesellschaft von 100 Gliedern vereinigten. Diese mußten dagegen für die fernern Geldbedürfnisse des Staats sorgen, was sie zum Theil durch Verausgabung von Actien oder Zetteln bewerkstelligten. Diese nach und nach so reich gewordene Bank setzte sich allmälig durch Ausleihen zu großer Summen an fremde Fürsten in Verlegenheit, auch entnahm 1746, zur Zeit der östreichischen Eroberung, die Republik viele Millionen aus deren Fonds, so daß sie ihre Zahlungen einstellen mußte. Zwar wurde ihr durch Herabsetzung der Valuta um 5% und durch andere Mittel bald wieder geholfen, so daß sie ihren Credit bis zur französischen Invasion zu erhalten gewußt; im Jahre 1808 aber wurde auch sie von Napoleon geschlossen und die Gläubiger, deren Forderungen 3,400,000 Lire betrugen, wurden mit Inscriptionen auf das große französische Buch bezahlt. — Von den vielen Banken, die im Laufe der Zeit entstanden, werden wir die noch bestehenden weiter unten einer speciellen Beschreibung unterwerfen; von den eingegangenen erwähnen wir nur noch die Amsterdamer Bank. Sie wurde 1609 unter Garantie der Stadt eröffnet, und sollte der Münzverwirrung abhelfen, die damals den Handel erschwerte. Ihrer Einrichtung nach war sie der in Venedig gleich, also ebenfalls eine Girobank. Obschon sie ihren Credit durch viele Krisen hindurch dadurch zu bewahren wußte, daß sie immer das wirkliche Vorhandensein der Depositen an Barren und Ducatonen durch stete Zahlfähigkeit beurkundete (übrigens herrschte stets das tiefste Geheimniß über die innern Angelegenheiten der Bank), gerieth sie dennoch 1790 dadurch in Verlegenheit, daß sie, ihrer ursprünglichen Bestimmung ganz zuwiderhandelnd, baare Vorschüsse an den Staat und die ostindische Compagnie gemacht hatte. Sie setzte die Bankvaluta um 10% herab und beschränkte die baaren Auszahlungen. Zwar hob sich später die Bank von Neuem, wurde aber endlich in den Verfall des holländischen Handels mit fortgerissen und löste sich durch allmälige Zurückziehung der Capitale 1814 von selbst auf. Auf ihren Trümmern errichtete man die Bank der vereinigten Niederlande, wovon weiter unten ein Mehreres. — Die Geschichte der Banken überhaupt beweist nur zu sehr, daß bei allem Guten, das sie dem Handel geleistet, manches Unheil nur darum aus ihnen hervorging, daß sie nicht die Staatsregierungen abhalten konnten, sich ihrer Mittel theilweise oder ganz zu bedienen. Inwiefern es überhaupt den Staatsregierungen zukommt oder obliegt, sich in die Verwaltung der Banken zu mischen, oder sich gar derselben völlig zu bemächtigen, wollen wir später zu erörtern versuchen.

Girobanken (banques de circulation par virement de parties; banks of deposit; banchi di giro) entstehen durch Verei-

nigung mehrerer Kaufleute eines Ortes und haben zum Zweck, die Geldgeschäfte zu vereinfachen und zu erleichtern. Die sich vereinigenden Kaufleute deponiren beliebige Summen Geldes in eine gemeinsame Casse und lassen sich dieselben auf den eigens dazu eingerichteten Büchern gutschreiben. Hat nun einer dieser Kaufleute an den andern zu zahlen, so zahlt er ihm nicht baares Geld, sondern läßt dieselbe Summe von seinem Conto abschreiben und dem Conto desjenigen, dem er sie schuldig war, zuschreiben. Durch diese Einrichtung erzielt man folgende Vortheile:

1) Da man bei den ursprünglichen Einzahlungen eine gewisse Geldsorte als Grundeinheit annehmen muß, um allen den Differenzen, die durch den veränderlichen Werth des Courantgeldes im Handel obzuwalten pflegen, zu entgehen; so erwächst durch die Girobanken der Handelswelt überhaupt ein sicherer Maßstab zur Vergleichung der Geldsorten (sowohl fremder als inländischer). Die von der Bank zum Grunde gelegte Münzeinheit kann bestehen worin sie will, ja sie kann auch nur imaginär sein. So hatte die venetianische Bank sich eine Münze gedacht, die den 10fachen Werth des Ducatens hatte. Diese imaginäre Münze nannte sie Lira grosso und rechnete sie zu 62 Lire Banco. In Amsterdam wählte man den damals in Holland sehr häufigen spanischen Ducaton und rechnete ihn zu 60 Stüber oder 3 Gulden. In Hamburg nimmt man noch jetzt, wie weiter unten besser gezeigt werden soll, die Mark feines Silber zu $27\frac{2}{3}$ Mark Banco an ꝛc. Wie nun aber das courante Geld gegen die Bankvaluta fortwährenden Coursveränderungen ausgesetzt sein muß, soll unter Bank-Agio erklärt werden. — Am allerersprießlichsten muß aber eine Girobank in solchen kleinen Staaten sein, wo viel Handel und doch kein oder zu wenig inländisches Geld vorhanden ist. Solche Staaten sind natürlich mit den Münzen der größern Nachbarländer überschwemmt; die Geld-Agiotage ist da zu Hause, diese aber führt nur die leichten und schlechten Münzstücke auf den Markt und die guten in den Tiegel, so daß der Wechselverkehr mit einem solchen Platze dem Auslande bald verleidet werden würde, wenn nicht eine feste, unveränderliche Wechselzahlung vorhanden wäre, die, wie schon oben gesagt, ebensowohl nur nominal sein kann.

2) Jedes wirklich in Geld vorhandene Capital ist mancherlei Gefahren ausgesetzt: a) es kann durch gesetzliche Herabsetzung der Landesmünze am Werthe verlieren; b) es verliert wirklich am Werthe, wenn es fortwährend in Circulation ist; denn wer wüßte nicht, welchen Veränderungen eine Münze durch Kippen und Abnutzung ausgesetzt ist; c) Unachtsamkeit und Unkunde bringen beim Transport, beim Zählen, Wiegen ꝛc. manchen Irrthum und somit manchen Verlust hervor; ja wie häufig geht nicht ein ganzes Capital durch Diebstahl, durch Feuersbrünste u. s. w. für immer verloren! Diesem Allen ist durch eine Girobank Abhilfe gethan, denn der deponirte Capitalwerth bleibt unangerührt, oder soll wenigstens unangerührt in den Kellern der Bank liegen bleiben, und diese haftet unter besonderm obrigkeitlichen oder landesherrlichen Schutze für deren Sicherheit.

Da eine Girobank nur zur Erleichterung der Geschäfte dienen soll, keineswegs aber wie Zettel- oder andere Bankinstitute eine gewinnbezweckende Speculation der Unternehmer ist, so ist ein ihr anvertrautes Capital auch dadurch nie gefährdet, daß es etwa in gefahrbringenden Bankoperationen verloren gehen könnte.

3) Das Cassawesen erfordert da, wo es an einer Girobank fehlt, ein besonderes, oft zahlreiches Personal, dessen Unterhaltung durch das Dasein einer solchen Bank erspart wird. Ist denn aber, wird man einwenden, die Verwaltung einer Girobank nicht auch mit Kosten verknüpft? Ja wohl, und es versteht sich von selbst, daß diese Verwaltungskosten die Spesen nicht viel übersteigen dürfen, die durch eine eigene Cassaführung anlaufen würden. Die Amsterdamer Bank ließ sich z. B. für die Eröffnung eines Conto 10 Gulden zahlen; jede Umschreibung kostete 2 Stüber und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{8}$ % wurde zurückbehalten, wenn man baare Fonds zurücknahm. Die Hamburger Bank creditirt jede Mark feines Silber zu $27\frac{5}{8}$ Mark Banco, debitirt sie aber zu $27\frac{3}{4}$ Mark, was also eine Vergütung von noch nicht $\frac{1}{2}$ % ausmacht.

Sollen aber die mit Girobanken verbundenen Vortheile wirklich erreicht werden, so ist Bedingung, 1) daß die Bank ihren ursprünglichen und eigentlichen Zweck der Erleichterung der Handelsgeschäfte nicht aus den Augen verliere, und nie vergesse, daß die ihr anvertrauten Summen ein Depositum sind, auf das der Eigenthümer zu jeder Stunde mit Gewißheit rechnet. Wenn jemals Girobanken in Stockung gekommen sind, so geschah es nur, weil sie, ihren wahren Zweck vergessend, sich freiwillig oder gezwungen in Darlehen eingelassen hatten, die sie außer Stand gesetzt, den gerechten Forderungen zu genügen, welche in Gefahr drohenden Zeiten die Deponenten an die Bank machten. Die Amsterdamer Bank z. B. gerieth ja eben dadurch in Verfall, daß sie $10\frac{1}{2}$ Millionen Gulden an den Staat und die ostindische Compagnie ausgeliehen hatte. Könnte man von den Girobanken etwas Nachtheiliges sagen, so bestände es darin, daß eine durch sie hervorgebrachte Zusammenhäufung von Capitalien in Kriegszeiten insofern gefährlich sein muß, als es Eroberern ein Leichtes ist, sich des Bankfonds zu bemächtigen, wovon die Geschichte nicht weniger Beispiele aufzuweisen hat, als von Zwangsanleihen und Spoliationen der Banken von Seiten der eigenen Staatsbehörde. Fast möchte es daher rathsam erscheinen, wenigstens einen Theil des Depositenfonds auf liegende Güter zu verwenden, insofern damit die größte Sicherheit und die Möglichkeit verbunden wäre, schnell wieder baare Fonds dagegen anzuschaffen. — Wenn wir aber das Ausleihen von Capitalien als für Girobanken unzulässig darstellten, so sind davon Ausleihungen baarer Mittel gegen sichere Unterpfänder deshalb ausgenommen, weil eben die Unterpfänder das ausgeliehene baare Geld vertreten und sonach der Cassenbestand nicht verringert wird. Die Hamburger Bank leiht z. B. gegen edle Metalle, zuweilen auch gegen Piaster zu 2 % Zins aus, verschmäht aber natürlich Documente, Juwelen, Waaren und dergleichen wegen ermangelnder Sicherheit des Werths. Der aus solchen Ausleihungen erwachsende Gewinn wird mit zu den Verwaltungskosten verwendet, da er, der Natur der Bank nach, unter die Deponenten nicht vertheilt werden kann.

2) Die Bücher der Bank müssen als heiliges Geheimniß für Jedermann verschlossen sein; doch können die jährlichen Bilanzen der Bankgeschäfte und des Bankfonds zur Erhaltung des Credits der Bank wohl veröffentlicht werden, was aber weder in Amsterdam geschah, noch in Hamburg geschieht (warum? s. Büsch. Ein Wort zu seiner Zeit ꝛc. pag. 291 ff.).

3) Die größte Vorsicht muß bei den Umschreibungen in der Rücksicht obwalten, daß man der wirklichen Einwilligung des Cedenten gewiß ist. In Hamburg hält man daher die Bankanweisungen nicht für hinreichend; der Aussteller muß sie persönlich einreichen, und die Umschreibung verlangen; ja die ehe-

12*

malige venetianische Bank verlangte sogar die Präsentation dessen, auf dessen Conto eine Summe übertragen werden sollte.

4) Der Zutritt muß Jedem ohne Unterschied offen stehen, der irgend einen Fonds in der von den Statuten vorgeschriebenen Weise zu hinterlegen im Stande ist. Auch Fremden kann die Theilnahme durch Beauftragte erleichtert werden, wiewohl es eigentlich im Wesen einer Girobank liegt, daß sie zunächst nur dem Platze selbst ihre Folien öffnet.

Wir werden bei den Zettelbanken Gelegenheiten haben, auf einige Vorzüge aufmerksam zu machen, die diese vor den Girobanken voraus haben, und lassen hier noch eine kurze Geschichte und Characteristik der einzigen jetzt noch vorhandenen, dem Scontrirsystem ausschließlich gewidmeten Bank in Hamburg folgen.

Die Hamburger Bank wurde vornehmlich durch das Bemühen des Kaufmanns Beckmann gestiftet und 1619 eröffnet, und hatte ursprünglich den Zweck, das Geldunwesen, das damals in den Nachbarländern herrschte, für den Handel unschädlich zu machen. Besonders galt dies dem Reichsspecies, von dem 9 Stück aus der feinen Mark geprägt werden sollten, die aber im Auslande geringhaltiger ausgegeben wurden, so daß die guten Hamburger Species den fremden Münzstätten in die Hände fielen. Man beschloß daher, das noch vorhandene gute Reichsgeld so viel als möglich in einer Bank zu sammeln und die Ausgleichungen von Schuld und Forderung ferner schriftlich vermittelst der Bankbücher zu bewerkstelligen, auf denen Jeder, der einen Betrag deponirte, ein Conto (folium) erhielt. Als man aber später inne wurde, daß der vollwichtigen Reichsspecies immer weniger sich fanden, so sah man sich genöthigt, einen mitteln Species zur Norm zu nehmen. Sie sollten eigentlich 540 Aß wiegen; es fanden sich aber deren sogar nur zu 516; von diesem Maximum und Minimum nahm man die Mitte, nämlich 528 Aß, oder (528 : 4864) $9\frac{7}{33}$ Species à 3 Mark, oder 27 Mark 10 Schilling aus der feinen Mark Silber, was noch heutiges Tages als fester Zahlwerth bei der Bank gilt, obschon die effectiven Species längst abgeschafft und somit der Bankthaler zur imaginären oder wenigstens ungeprägten Münze geworden ist, worauf wir beim Bankagio zurückkommen müssen. Um die Kosten der Bankverwaltung zu decken, wird für jede Mark feines Silber, die wieder aus der Bank gezogen wird, 27 Mark 12 Schill. debitirt, was gegen die Einlage von 27 Mark 10 Schill. einen Abzug von mehr als $\frac{3}{4}$% ausmacht. Wenn also Jemand z. B. 100 Mark feines Silber in die Bank gelegt hatte, so konnte er zwar über $2762\frac{1}{2}$ Mark Banco verfügen, mußte aber endlich $12\frac{1}{2}$ Mark Banco zuschießen, um jene 2 Schill. per Mark aufzubringen. Ein Jeder aber, der eine Zahlung an Jemanden zu machen hat, der kein Folium in der Bank hat, wird diese Baarzahlung durch einen Wechsler machen lassen, der ein Folium hat, und dem der Betrag assignirt wird. Solche Baarzahlungen können natürlich nicht in Banco geleistet werden, weil es kein solches Geld gibt, sondern sie werden zu dem jedesmaligen Curse in Courantgeld (s. Hamburg) abgemacht.

Mit dieser Girobank verband man eine Leihbank, sowie auch die Hamburger Münze mit der Bank in Verbindung steht. Statt einer fernern Beschreibung geben wir weiter unten einen Auszug aus dem Bankreglement und fügen zur Geschichte der Bank nur noch Folgendes hinzu:

Seit 1770 hörte man auf, die Species in der Bank anzunehmen, weil sie ein Nachtheil bringendes Verhältniß zum Courantgelde hervorgerufen (s. Büsch. Darst. II. p. 37 ꝛc.), und von da an galt die Einbringung von Silber zu 15 Loth 12 Grän fein als das einzige Mittel, sich einen Bankfonds zu verschaffen. Seitdem hat sich die Vortrefflichkeit ihrer Statuten unter mancherlei Handelskrisen bewährt, und nur ein Mal sah sich die Bank, man behauptet, ohne Noth, veranlaßt, die Casse für kurze Zeit zu schließen. Welch trauriges Schicksal aber diese Bank mit dem ganzen Staate zur Zeit der französischen Invasion theilen mußte, ist zu bekannt. Nachdem von 1806 an nahe an 50 Millionen Mark Banco durch Contributionen und Kriegsschäden ausgewandert waren, nahm der Marschall Davoust auch noch den Bankfonds in Beschlag, der nahe an $7\frac{1}{2}$ Millionen betrug, und wofür den Eignern nach dem Pariser Frieden die ungenügende Entschädigung von 10 Millionen Franken Capital in fünfprocentiger Rente zu Theil wurde. Im nächsten Jahre wurde indeß die Bank wieder hergestellt, und sie bewährt, seitdem durch die durch sie von Neuem herbeigeführte Leichtigkeit und Sicherheit der Geldgeschäfte, ihre alten Vorzüge.

Auszug aus dem 1710 neu revidirten Bank-Reglement.

Die Bank wird administrirt von 2 Herren des Raths, 2 Oberalten, 2 Kämmereibürgern und 5 Bankbürgern; außerdem wird zur jährlichen Revision der Bank noch eine besondere Deputation gewählt. Zu dieser Revision wird die Bank jährlich Ende Decembers auf etliche Tage geschlossen und bei Wiedereröffnung eine Vergleichung mit den Creditoren angestellt. Jeder der Großbürger ist, kann sich ein Conto auf den Büchern der Bank öffnen lassen; Mäkler sind jedoch (vielleicht mit Unrecht) ausgeschlossen. Jeder der von seinem Guthaben etwas assigniren will, was nicht unter 100 Mark sein darf, muß die geschriebene Anweisung persönlich, oder durch einen der Bank vorher bekannt gemachten Bevollmächtigten einreichen. Zur Führung der Bücher sind 2 Buchhalter da, von denen einer Contrabuchhalter ist und täglich von 7—9 den Creditoren Rede und Antwort geben muß, wenn sie ihre Rechnung zu vergleichen wünschen. Im Uebrigen sind alle Auskünfte über die Bank gegen Eid verboten. Ein jeder neu creditirte Posten muß wenigstens eine Nacht gestanden haben, ehe über ihn weiter verfügt werden kann. Jeder der über mehr verfügen will, als er gut hat, zahlt 3% vom Ueberschuß Strafe. Wer baare Fonds herausziehen will, muß sie bei bestimmter Strafe denselben Tag abholen lassen, wo sie ihn vom Buchhalter auf die Casse angewiesen werden. Baare Einzahlungen werden nur bis 11 Uhr angenommen. Das Vermögen, das man in der Bank stehen hat, ist vor aller Beschlaglegung sicher, außer im Fallimentfalle. Wir fügen noch Folgendes wegen der Leihbank hinzu, die übrigens mit dem Hamburger Lombard nicht verwechselt werden darf.

Jeder der Piaster einzahlt, erhält ein Recepisse und ihm werden 27 Mark 6 Schill. gutgeschrieben, bei Herausnahme aber 27 Mark 7 Schill. angerechnet. Dieser eine Schilling Unterschied gilt gewissermaßen für Zins auf 3 Monate, nach welcher Zeit die Piaster entweder zurückgenommen oder die Verpfändung renovirt werden muß. Kupfer nimmt die Bank pfandweise gegen 2% jährl. Zins und 8 Schill. jährl. Lagergeld, doch nicht in großen Quantitäten, immer nur für 3 Monat und zu wenig über der Hälfte des Werths.

Zettelbanken (banques de circulation (par billets); banks of circulation; banchi de' biglietti di credito) sind vom Staate, oder unter Verbürgung des Staats, von Pri-

vatgesellschaften gegründete Anstalten, welche anstatt mit baarem Gelde mit Zetteln oder Noten bezahlen, die dem baaren Gelde gleich circuliren sollen. Der Zweck dieser Anstalten ist verschieden, je nachdem sie vom Staate oder von Privatvereinen ausgehen. Ein Staat kann eine Zettelbank errichten, a) um die Zahlungsmittel im Lande zu vermehren; b) um das baare Geld so viel als möglich an sich zu ziehen; c) um sich aus Finanzverlegenheiten zu retten, indem er mit Bankzetteln seine Verbindlichkeiten erfüllt; d) um dem Ackerbau, den Gewerben und dem Handel unter die Arme zu greifen und dem Wucher Einhalt zu thun. — Eine Privatgesellschaft geht zwar bei Begründung einer solchen Bank vom Gewinn aus, denn für sie ist sie zunächst eine Handelsspeculation. Allein da eine solche Bank zu großen Einfluß auf die National-Oekonomie haben muß, so wird der Staat selten die Begründung gestatten, ohne sich direct oder indirect einen größern oder kleinern Einfluß auf sie vorzubehalten, um über die Verfolgung derjenigen Zwecke zu wachen, die derselben zu Grunde gelegt wurden (s. Say II. p. 132, Mac-Culloch., London 1832, p. 62). Diese dürfen natürlich nichts weniger als dem allgemeinen Wohle entgegenstehen, ja sie sollen meist als Beförderungsmittel desselben dienen. Bei Begründung einer solchen Privatbank wird gewöhnlich das Grundcapital in gleiche Theile getheilt, von denen die Begründer mehr oder weniger übernehmen oder verkaufen. Gegen ihre Einzahlungen erhalten sie Documente, welche man Bankactien nennt, wodurch ihnen zugleich ihre Ansprüche an dem Gewinn der Bankgeschäfte gesichert werden, und nur die Eigner dieser Actien, nicht auch die Inhaber der Banknoten haben dergleichen Ansprüche, wogegen sie aber entweder solidarisch oder nur nach Verhältniß ihres Actien-Antheils für Verluste verbindlich sind. Die Geschäfte einer solchen Bank können bestehen a) in Darlehen gegen Unterpfand, auf Bürgschaft oder persönlichen Credit; b) im Verkauf und Einkauf von Wechseln und Staatspapieren; c) in Discontirungen. Sie können also Leihbanken, Discontobanken, Hypothekenbanken ꝛc. sein. Ferner kann sich damit eine Giro- und Depositenbank verbinden; auch übernehmen sie oft vom Staate mancherlei Finanz-Operationen, als Realisirung und Tilgung von Anleihen, Auszahlung von Zinsen, Erhebung mancher Steuern ꝛc.

Indem nun eine solche Bank ausleiht, discontirt, Depositen annimmt ꝛc., wachsen ihr an und für sich schon alle die Erträge zu, die jedes Bankiergeschäft, auch ohne die Befugniß der Zettelverausgabung zu haben, von solchen Geschäften ziehen würde. Erlangt sie aber vom Staate das Recht einer solchen Verausgabung, so kann sie, indem sie jene Ausleihungen, Vorschüsse, Discontirungen ꝛc. in ihren eigenen Banknoten leistet, ihren Geschäften einen weit größern Umfang geben, als wenn sie auf das baare Geld beschränkt wäre.

Hierbei drängen sich dem Laien folgende Fragen auf: 1) wie geht es zu, daß das Publikum sich es gefallen läßt, mit werthlosen Zetteln bezahlt zu werden, anstatt mit baarem Gelde? Wir antworten, daß das Publikum entweder vom Staate gezwungen werden kann (vielleicht weil dieser seinerseits durch den Drang der Umstände genöthigt ist, dergleichen auszugeben), die Zettel zu nehmen, in welchem Falle diese besser Papiergeld (s. d.) genannt werden; oder das Publikum nimmt von den Banken aus dem Grunde freiwillig die Zettel in Zahlung an, weil es überzeugt ist, überall und zu jeder Zeit sie wieder in Zahlung auszugeben, oder auf Verlangen bei der Bank und ihren Filial-Contoren in baares Geld verwandeln zu können. 2) Wenn aber die Bank solchen Anforderungen des Umtausches immer Genüge leisten soll, so muß sie ja das baare Geld dazu immer bereit liegen haben, und wenn dies ist, was nutzt ihr dann die Verausgabung von Noten? Eine Bank, welche einmal sich Credit zu verschaffen gewußt hat, hat eben in ihrem Credit die Bürgschaft, daß man diese Noten nicht in großen Massen zur Umwechselung einbringen werde, und darin besteht ja gerade der Credit, den sie genießt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine gut organisirte und Credit genießende Bank nur das Drittel des circulirenden Zettelwerths in Baarschaften bereit zu halten braucht. Zeigen sich nun viele Noten zur Umwechselung, wie dies z. B. in Kriegszeiten und Handelskrisen oft geschehen ist, so hat die Bank, ehe das baare Drittel ausgegeben ist, Zeit, die Documente, welche gegen Ausleihungen und Discontirungen in ihren Portefeuilles sich befinden, zu Gelde zu machen und kann demnach in ihren Verwechselungen, wenn das Publikum nicht unterdessen durch die erlangte Ueberzeugung, daß die Bank zahlen kann, davon zurückgekommen ist, mit keiner oder geringer Unterbrechung fortfahren. Sie kann auch, indem sie ihre Forderungen einzieht, sich mit ihren eigenen Zetteln bezahlen lassen, wodurch sie der Einlösung überhoben wird; anderseits kann sie im Nothfalle gegen die von ihr discontirten oder gekauften Documente selbst die Noten, die ihr präsentirt werden, zurücklösen.

Nutzen solcher Leih- und Discontobanken, denen durch das Recht, mit Zetteln zu bezahlen, der Name Zettelbanken zukommt.

1) Die Geld- oder Circulationsmittel werden vermehrt. Im Allgemeinen kann und soll sich dies nur auf das Inland beziehen, und dies auch nur dann vollständig, wenn für Filialbanken gehörig gesorgt ist. Genießt indeß eine solche Bank gehörigen Schutz und ist sie gut verwaltet, so kann es vorkommen, daß man sich ihrer Creditzettel auch im benachbarten Auslande bedient, wie dies z. B. mit den Wiener Banknoten der Fall ist. Ob Handel und Gewerbe einer solchen Vermehrung der Zahlungsmittel bedürfen, macht sich durch den Grad von Bereitwilligkeit bald erkennbar, mit welcher die Bankzettel genommen werden. In einem Lande, wo der Binnenhandel lebhaft und des baaren Geldes wenig vorhanden ist, werden Banknoten und Papiergeld um so willkommener sein, als sich mit ihrem Gebrauche mancherlei Bequemlichkeiten verbinden. Daß z. B. im Königreiche Sachsen der (inländischen) Zahlmittel zu wenige sind, läßt sich daraus abnehmen, daß das Land mit ausländischem Papier- und Silbergelde überschwemmt ist. Wie dagegen solchen Ländern, die viel edles Metall aus ihrem Boden ziehen, wenig Nutzen in dieser Beziehung aus Zettelbanken erwachsen kann, zeigt Büsch in s. B. über Banken, p. 140.

2) Die Zettelbanken mobilisiren die Capitale. Sie geben denen, welche weder Gelegenheit noch Kenntniß haben, ihre todtliegenden Capitalien auf eine gemeinnützige Weise zu utilisiren, eine sichere Veranlassung dazu; besonders können sie als Mittel dienen, einen großen Capitalwerth, der oft in ausländischen Staatspapieren angelegt wurde, für die inländische Industrie zu gewinnen. Dadurch ferner, daß die Bank auf Pfänder leiht, macht sie einen Theil des unproductiven National-Eigenthums productiv.

3) Sie dienen dem Handel und der Industrie als Unterstützung. Bekanntlich kann der reichste Mann,

wenn er sein Geld nicht ruhig im Kasten liegen hat, in augenblickliche Verlegenheit durch Mangel an Baarschaft gelangen. Durch eine Leih- und Discontobank ist ihm auf eine seinen Credit schonende Weise ein Ausweg geboten. Dabei wird der Zinsfuß im Lande von selbst auf einen natürlichen Stand gebracht und dem Wucher Einhalt gethan. Wie endlich derjenige Arbeiter, der aus Mangel an einem Betriebscapital seinen Fleiß gelähmt, seine Kenntnisse und manche glückliche Erfindung unfruchtbar gemacht sieht, in einer Bank, welche Liberalität mit Vorsicht zu verbinden weiß, Hilfe finden kann, wird sich weiter unten bei der Darstellung der schottischen Banken am besten zeigen lassen.

Nachtheile der Zettelbanken. Die Leih- und Discontobanken, wenn sie, wie wir hier voraussetzen, Zettel in Circulation setzen, können unter gewissen Umständen mancherlei Nachtheile in ihrem Gefolge haben. 1) Zettelbanken können in monarchischen Staaten nicht immer den Anforderungen des Staats wegen Anleihen entgehen. Leiht sie nun dem Staate, gegen Sicherheit, soviel von ihren baaren Valuten als sie, bei kluger Verwaltung der Zettelbank, entbehren kann, so wird dies keinen Einfluß auf diese letztere haben: es ist dies ein Geschäft, das blos den Actionären Nutzen oder Schaden bringen kann. Leiht die Bank dem Staate aber in Banknoten, und dieser gibt sie, wie natürlich, statt baaren Geldes aus, so wächst die Menge der Noten über den Bedarf an Zahlungsmitteln an, dieses Zuviel wird sich bald von selbst bei der Bank zur Umwechselung melden und kann leicht Ursache werden, daß der Credit der Bank einen gefährlichen Stoß bekommt, von dem er sich selten ohne Verluste erholen kann. Hat sich eine Bank auf solche Weise mit dem Staate eingelassen, so kann sie sich oft nie wieder herausziehen und geht ihrem Untergange unvermeidlich entgegen, der den Sturz von Tausenden von Familien zur Folge haben kann. 2) Wir haben es oben als einen Vortheil erwähnt, daß durch Emittirung von Bankzetteln die Tauschmittel im Lande vermehrt werden, und Niemand wird läugnen, daß in einem geldarmen aber betriebsamen Lande dies nur zur Erleichterung des Betriebes gereichen muß. Da es aber unabwendbar ist, daß mit der Vermehrung des Geldes auch der Werth desselben herabgedrückt wird, so folgt von selbst, daß die Arbeitslöhne und der Werth der Lebensmittel, Waaren, Güter ꝛc. in demselben Verhältnisse steigen muß. Mit einer Mobilisirung todter Güter tritt eine erhöhte Befähigung zum Aufwande ein; dieser Aufwand erstreckt sich immer auch auf ausländische Waaren, und weil diese nur mit baarem Gelde bezahlt werden können, so tritt allmälig eine Verminderung des baaren Geldes ein, was, wenn besonders die Nation wenig Activhandel hat, eine nachtheilige Rückwirkung auf den Volkswohlstand äußern muß. 3) Dadurch, daß durch solche Banken auch liegende und todte Capitalien in Circulation gesetzt werden, ist von selbst eine Gelegenheit zur Verarmung gegeben. Das Volk ist versucht, sich für reicher zu halten als es ist, verwendet dann oft Summen, die es eigentlich nur zur Reproduction mobil gemacht, auf eine das Capital vernichtende Weise und beraubt sich daher nicht selten der Möglichkeit, die Pfänder wieder einzulösen.

Vorschriften für Zettelbanken.

1) Eine Zettelbank gebe nie mehr Noten aus, als sie theils an baarem Gelde, theils an Valuten im Portefeuille hat. Das Zuviel macht sich durch ein zu häufiges Melden zur Auswechselung leicht bemerkbar und erzeugt die Nothwendigkeit, daß mit der Wiederverausgabung der so zurückgenommenen Noten einige Zeit inne gehalten werde. 2) Diese Valuten müssen leicht in baares Geld verwandelt werden können. Die Bank darf daher nicht auf lange Sichten ausleihen, und die besten Schriftsteller gestatten das Ausleihen auf Hypotheken nur bedingungsweise. Storch (II. p. 107) sagt ausdrücklich, daß sie nicht zu solchen Gewerbsunternehmungen Darlehen machen dürfen, die für den stehenden Gewerbstamm bestimmt sind, weil sich daran zu lange Fristen knüpfen. Aus gleichem Grunde sind Darlehen an den Staat für die Sicherheit der Bank gefährlich. 3) Die Noten dürfen nicht auf einen zu niedrigen Werth gestellt sein. Ihr Circulationsgebiet darf sich nur auf den Handel beschränken. Kleine Noten, die zwischen dem Consumenten und dem Handelsmanne umlaufen, verdrängen das baare Geld, oder bringen ein Agio zu Gunsten desselben hervor, obschon dies von dem Reichthume der Nation überhaupt bedingt ist (s. Büsch über Banken S. 88.).

Leihbanken können aber auch selbstständig gedacht werden und bestehen factisch, ohne daß ihnen das Recht der Zettel-Emittirung gegeben worden ist.

Auch hier tritt eine Anzahl Capitalisten unter Genehmigung und größtentheils unter Theilnahme des Staats zusammen, um den so gebildeten Fonds der Landescultur und der Industrie zu widmen. Die Bank nimmt gegen Zinsen Capitalien von denen an, welche deren anzubieten haben, und leiht sie gegen höhere Zinsen und entweder gegen hypothekarische oder sonstige Pfandsicherheit, auch wohl gegen Bürgschaft oder Personalcredit an diejenigen aus, die solche Capitalhilfe suchen. Dadurch wird 1) dem Zinswucher gesteuert und die Gefahren und Nachtheile verschwinden, denen selbst der bemittelte Gewerbsmann bei augenblicklichen Stockungen in seinen Geldangelegenheiten ausgesetzt ist; 2) viele Capitalien, die entweder todt lagen oder in Staatspapiere verwendet waren, werden in den Dienst des allgemeinen Wohls gezogen und 3) die Mittel ins Leben gerufen, nur aus Mangel an Begründungsfonds unfruchtbar schlafende Talente und Kräfte zur Thätigkeit zu wecken.

Inwiefern dem Landmanne zu gleichen Zwecken die Creditvereine zu Statten kommen, werden wir in diesem Artikel zu zeigen Gelegenheit haben, sowie wir im Uebrigen auf Hypothekenbanken und Sparcassen verweisen.

Wechselbanken, s. Bankier. Der Begriff der gemischten Banken entwickelt sich aus dem Namen von selbst. Sie vereinigen, wie dies z. B. bei der Wiener Nationalbank der Fall ist, die Operationen der Giro-, Leih- und Wechselbanken und geben zur Erweiterung ihrer Geschäfte Zettel aus.

Wir lassen nun eine historisch-statistische Beschreibung der wichtigsten Banken in alphabetischer Ordnung folgen.

Amsterdamer Bank. Diese trat unter dem Namen Niederländische Bank 1814 an die Stelle der älteren Amsterdamer Girobank, welche weiter oben schon historisch erwähnt worden ist. Sie ist eine Leih-, Discont- und Wechselbank, macht eigene Geschäfte in Gold- und Silberbarren, münzt für eigene und des Staats Rechnung Geld und gibt Zettel von 25 bis 1000 Fl. aus. Ihr ursprüngliches Capital von 5 Millionen Gulden (in 5000 Actien) mußte in Folge des großen Geschäftsverkehrs nach und nach verdoppelt werden. Von den Actien sind 500 stetes Eigenthum des Königs und der Besitz von 10 Actien ist erforderlich, um Director werden zu können. Die Bank wird von fünf Directoren und einem Secretär, über welche ein Präsident gesetzt, verwaltet; von den Directoren tritt der älteste alle 6 Monate aus, kann aber wieder gewählt wer-

den. Der Freibrief lautet auf 25 Jahre. Es werden außer einer extraordinären Dividende jährlich 4% Zinsen gegeben. Die Actien sollen alle in festen Händen sein.

Berlin. Hier gibt es zwei Bankanstalten: I. die königliche, seit 1765 bestehende Hauptbank mit sieben Provinzial-Contoren in Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin. Sie beschäftigt sich im Allgemeinen mit den das Innere des Staats angehenden Geschäften und zwar: 1) mit Wechsel- und Metallgeschäften für den Staat; 2) mit Depositenannahme (jedoch zu nicht weniger als 50 Thlr.) gegen 2½ % von milden Stiftungen, 3% von Minderjährigen, im Uebrigen gegen 2% Zins; 3) mit Leih- und Discontogeschäften. Es werden zu 5% Zins und auf 2—6 Monate Summen von nicht weniger als 100 Thlrn. gegen Unterpfand und Wechsel ausgeliehen. Diese Geschäfte beschäftigen daher drei Contore (das Haupt-, das Depositen-Contor und die Leihbank). Zur Erleichterung der Zahlungen gibt die Bank Scheine zu 100 bis 1000 Thlrn. aus, die überall als baares Geld angenommen werden. Sie steht unter der Leitung eines Chefpräsidenten und zweier Directoren; außerdem sind 27 Beamte dabei beschäftigt. Am letzten jedes Monats ist die Bank wegen des Cassaschlusses geschlossen. Ein Weiteres ersieht man aus den Verordnungen vom 3. April 1815 und 3. November 1817. Die alte Bankrechnung nach Pfunden, wonach 16 Pfund = 21 Thlr. Courant waren, hat seit 1819 aufgehört. II. Das Seehandlungs-Institut oder die General-Direction der Seehandlungs-Societät. Dieses wurde 1772 unter königl. Privilegium und Garantie des Staats von Privatpersonen gegründet, zu welchem Zwecke 1400 Actien à 500 Thlr. creirt wurden. Der Staat gab diesem Handelsvereine das Vorrecht, die fremden Salze allein zu liefern. Hauptsächlich war aber die Ausfuhr preußischer Fabrikate und Naturproducte auf eigenen Schiffen der Hauptgegenstand seiner Geschäfte. Später wurden die Actien auf 3000 gebracht, dagegen aber der Zinsfuß halbirt (v. 10 auf 5%). Nach und nach wurden ihm die Finanzgeschäfte des Staats mit dem Auslande übertragen, auch übernimmt es häufig öffentliche Neubaue. Das Weitere aus der Verordnung vom 17. Jan. 1820. — Seit 1824 hat dasselbe ein Contor in Stettin.

Brüssel. Zwei Banken: 1) die Brüsseler Bank, seit 1821 bestehend, mit einer Filialbank in Antwerpen. Sie ist Leih-, Disconto- und Wechselbank und zum Theil Agentin des Staats. Ihre Zettel von 500 und 1000 Gulden gelten als baares Geld. Im Jahre 1835 verweigerte die Direction die Herausgabe von 13 Millionen Franken, die sie dem Staate schuldig war, unter dem Vorwande, daß sie diese Summe an das mit Holland vereinigte Belgien, und nicht an letzteres allein schuldig sei. Als aber am Ende des Jahres 1834 der Contract ablief, kraft dessen ihr die Eincassirung der Staatseinnahmen oblag, wollte die Regierung ihn nur unter der Bedingung erneuern, daß ihr eine Controlle über die Bücher der Bank zuzulassen sei. Die Bank verweigerte dies nicht nur, sondern unterdrückte auch, um die Regierung zu zwingen, die mit ihr in Verbindung stehenden Sparcassen, und drohte alle Discontirungen einzustellen. Zufällig lag dem Minister das Project zu einer neuen Bank, von Charles de Brouckere, vor; er faßte es auf, um die alte Bank durch die Concurrenz einer neuen zu zwingen oder zu züchtigen. Zwei Tage schon nach Publicirung waren die verlangten zwanzig Millionen gedeckt. Nun endlich willigte die alte Bank in die verlangte Controlle des Staats-Rechnungshofes, setzte sogleich ihren Discont von 4 auf 3½ % herab und errichtete eine Handelsgesellschaft zur Beförderung des Absatzes inländischer Producte, wozu in sechs Stunden mehr als zwölfmal soviel als nöthig (10 Millionen) gezeichnet waren.

Die neue Bank führt den Namen Banque de Belgique und tritt in allem als Rivalin der Brüsseler Bank auf. Sie steht unter Direction ihres Begründers und hat sich mit der Brüsseler Hypothekencasse vereinigt. Seit dem 2. August 1835 gibt sie auch Noten (à 1000 Francs) aus. Die Actien stehen c^a 15% über Pari.

Copenhagen. Die dortige Zettelbank, welche unter dem Namen Assignations-, Wechsel- und Leihbank 1736 (später gewöhnlich Courantbank genannt) auf Actien errichtet wurde, hat bereits, wegen ihrer Schicksale, vieles für die Theorie der Banken geliefert, und sie verdient daher eine weitläufigere geschichtliche Erwähnung. Ihr erstes Capital war 500,000 Thlr. dänisch Courant (zu 11¼ in der f. Mark) in 1000 Actien à 500 Thlr. und 125 Thlr. Ihre Geschäfte bestanden in Ausleihungen zu 4%, sowie Depositen-, Giro- und Bankiergeschäften aller Art. Nicht nur ward ihr ein Privilegium auf 40 Jahre gegeben, sondern der damals regierende König Christian VI. versprach auch, für sich und seine Nachkommen, daß sich der Staat niemals in die Angelegenheit der Bank mischen wolle, und die Zettel, welche namentlich der damaligen Münzverwirrung abhelfen sollten, in öffentlichen Cassen anzunehmen. Schon im Jahre 1745 aber brach die Regierung dieses Versprechen, indem sie die Einlösung von Zetteln in klingender Münze unter dem Vorwande verbot, daß auf diese Weise das baare Geld aus dem Lande ging — welches Verbot aber 16 Monate später wieder zurückgenommen wurde. Von da an circulirten die Zettel, deren es 1755 für circa 3 Millionen Thaler gab, dem baaren Gelde gleich. Der siebenjährige Krieg aber versetzte die Regierung in solche Geldnoth, daß sie sich der Hilfsmittel der Bank bedienen mußte, und 1763 schuldete sie derselben 11 Millionen Thaler, wogegen die Zettel zu einem gezwungenen Zahlungsmittel gemacht wurden, und ihre Einlösung wurde der Bank von Neuem untersagt. Freilich stieg die Dividende dadurch auf 12% und der Preis einer Actie à 500 Thlr. auf 1250 Thlr. — Im Jahre 1760 aber schon war auf eine Vergrößerung des Bankfonds durch Vermehrung der Actien angetragen worden, was sich dahin verwirklichte, daß es 1763 einen Fonds von 2½ Millionen Thalern und nahe an 6000 Actien gab, einschließlich derjenigen 1000 Actien, welche den ersten alten 500 Actionären als Entschädigung gegeben wurden. Der Dividend betrug in jener Zeit jährlich 30 Thlr. per Actie, also immer 12%.

Uebrigens gab es:

	an Zetteln	an Depositen	an außenstehenden Schulden
1761	5,184,000 Thlr.	331,300 Thlr.	2,998,375 Thlr.
1762	6,804,000 "	500,270 "	4,763,123 "
1763	7,180,400 "	1,093,730 "	4,748,984 "
1764	7,713,600 "	293,620 "	5,413,698 "
1765	7,904,000 "	246,830 "	3,170,414 "
1766	7,308,200 "	229,540 "	3,942,534 "

Nathanson (in seinem Buche über Dänemark) leitet daraus unverkennbar ab, daß die Bank über die mit der Regierung geführten Geschäfte ein Geheimbuch gehabt haben müsse; denn nachdem 1764 7 Millionen Schuld abgetragen, blieb sie noch 4 Millionen schuldig. Von diesen wurden 2,400,000 Thlr. in Obligationen (6000 à 400 Thlr) an die Bank-Interessenten direct ausgeliefert, wogegen diese ⅔ ihrer Actien an die Regie-

rung abtrat. Dies diente als Uebergang zu der 1773 erzwungenen Uebergabe der Bank an den Staat, wobei die Interessenten mit 6000 Stück 5% Obligationen à 350 Thlr. abgefunden wurden und wodurch der Staat beabsichtigen mochte, die Vortheile der Bank selbst zu nehmen und sie zur Tilgung der Staatsschuld zu verwenden. Die Zettelmasse wuchs nun schnell, denn sie betrug 1773 9,571,000 Thlr. und 1784 schon 20,580,630 Thlr., und da der Staat fortfuhr, sich vermittelst der Bankzettel und der Geldverschlechterung aus seinen Geldverlegenheiten zu ziehen, so mußte endlich das richtige Verhältniß der Circulationsmittel um so mehr aus den Angeln gehoben werden, als man endlich auch Noten auf 24 und 8 Schillinge ausgab. Die Papiermasse überstieg endlich das 27fache des Stocks. Endlich traf man mancherlei Anstalten, der Papierfluth Einhalt zu thun. Unter anderm beschloß die Regierung 1791, die alte Courantbank zu liquidiren und eine neue an die Stelle zu setzen, die die Zettel allmälig gegen Silber zurücklösen sollte. Diese neue Bank hieß die dänisch-norwegische Speciesbank und erhielt in der schleswig-holsteinschen Bank zu Altona eine Concurrentin. Sie gründete sich auf 6000 Actien, auf welche bis 1795 baar 2,400,000 Species eingezahlt wurden und war zur Leih-, Disconto- und Wechselbank bestimmt. Dabei sollte sie ihren Fonds wie 10 zu 19 durch Papiergeld vermehren, so daß also dem Uebel nur theilweise Abhilfe zugesagt wurde. Diese verschwand aber ganz durch die fehlerhafte Maßregel, daß sie die alten Courantzettel nach Curs als Zahlung auch ferner annehmen und ausgeben zu wollen erklärte, wodurch die Sachen blieben, wie sie gewesen waren. In Folge dessen, daß diese neue Bank verabsäumte, sich einen Silberstock zu bilden, gerieth sie 1799 in die Nothwendigkeit, alle Ausleihungen in Silber einzustellen. Man mußte zur Unterstützung des Handels eine Leihanstalt und eine Depositencasse errichten, welche letztere aber, da sie nur in Papier auslieh, circa 6 Millionen in Courantzetteln von Neuem in Circulation setzte, so daß bis 1806 die Masse derselben auf 25 Millionen gestiegen war, wozu bald noch Leihinstitut-Zettel, Schatzkammerscheine und Assignationen rc. kamen. Die Regierung erklärte, die Specieszettel in öffentlichen Cassen nicht mehr annehmen zu können, wodurch sie zur Waare herabsanken, wie die Courantzettel; zugleich fuhr sie fort, ihre Bedürfnisse durch Papiergeld und allerlei nachtheilige Operationen zu befriedigen. Das Uebel erreichte seinen Gipfel im Jahre 1813, wo es mehr als 140 Millionen Thaler in Courantzetteln gab und ihr Curs auf 1800 fiel (d. h. anstatt 100 Thlr. Species Silber für 300 Mark-Banco zahlte man 1800 Thlr. in Zetteln). — Die in diesem Jahre errichtete Reichsbank sollte nun das Geldwesen Dänemarks allmählig organisiren. Alle Zettel und Geldsorten sollten nach und nach, gegen ein neues Silbergeld, Reichsbankgeld genannt, eingezogen werden. Der neue Reichsbankthaler wurde gerade auf die Hälfte eines Species gesetzt, so daß 200 solcher Thaler gleich 300 Mark Hamburger Banco sein sollen. Da aber die Verhältnisse einen solchen Austausch auf einmal unmöglich machten, so sollte eben die neue Bank als Vermittlerin dieses einstigen Zweckes dienen und zwar durch einstweilige Verausgabung von Reichsbankzetteln, die als einziges Papiergeld im Staate circuliren sollten. — Ursprünglich hatte man bestimmt, daß der Fonds aus einer Auflage von 6% in baarem Silber von allen Immobiliarvermögen gebildet werden sollte, worauf, wenn Jemand diese Forderung nicht gleich bezahlen konnte, der Bank die erste Hypothek, gegen 6½% Zins, zustand. Es ging aber so wenig baares Geld ein, daß man sich entschließen mußte, ⅞ der so entstandenen Schuld in Zetteln zu nehmen. Von den von der Reichsbank neu zu emittirenden 46 Millionen Reichsbanco nominal sollten 27 Mill. auf Einlösung alter Scheine, 15 Mill. für einen Staatsfinanz-Reservefonds und 4 Mill. für das Leihgeschäft verwendet werden; außerdem stipulirte die Regierung noch gewisse Zahlungen für Obligationszinsen.

Den Reichsbankzetteln wurde ein doppelter Werth beigelegt: a) ein Nominalwerth für den täglichen Verkehr; b) ein Silberwerth für öffentliche Abgaben und besondere Fälle. Das Verhältniß oder der Curs wurde anfänglich auf 375 fest bestimmt, mußte aber später erhöht werden. (Gegenwärtig bestimmt ihn die Regierung aller 3 Monate.) Eben so wenig also, als es der Regierung hatte gelingen wollen, einen Silberfonds zu bilden, eben so sehr behandelte man kurz nach Begründung der Bank alte und neue Zettel mit Mißtrauen und bezahlte sie unter dem Werthe. Im Jahre 1818 wurde sie dadurch in eine Privatbank verwandelt, daß alle, deren Bankhaft 100 Reichsbanco Silber betrug, als Actionäre angesehen werden sollten, denen bis zu 4% jährliche Dividende versprochen wurde. Sie führt von da an den Namen Nationalbank und besteht heutiges Tages noch. Sie erhielt ein Privilegium von 90 Jahren und der Staat begab sich aller Rechte auf sie. Dagegen wurde ihr zur Obliegenheit gemacht, 1) jährlich ½ Millionen in Zetteln einzulösen, so lange sie unter pari stehen; 2) die auf ihr haftende Obligationsschuld zu verzinsen und zu tilgen; 3) durch Ausleihen, Discontiren, Depositenannahme rc. als Beförderungsmittel des Handels zu operiren. Sie übernahm 1) an Staatsreservefonds 7 Millionen; 2) jährliche Verzinsung der Obligationen von 13,464,000 Thlrn. mit 350,000 Thlrn.; 3) alle Zettel, welche am 31. Juli 1819 31,109,202 Thlr. betrugen.

Wie wirksam sich diese, seitdem von der Regierung unabhängig agirende Bank bis auf die neueste Zeit erwiesen hat, geht nicht nur aus dem geregelten Geldwesen (der Curs steht jetzt circa 205, also fast al pari), als auch aus der verminderten Zettelmasse hervor, die sich 1833 auf 17,211,918 Thlr. vermindert hatte. Im J. 1834 belief sich ihr Fonds auf 12,697,944 Thlr. Es gab circa 85,000 Actien von etwa 150 Thlr. nominal im Durchschnitt. Die Discontgeschäfte beliefen sich

1831	auf 390,789	Thlr.
1832	„ 507,663	„
1833	„ 771,925	„
1834	„ 875,745	„

Drontheim. Die seit 1816—1818 mit großer Mühe errichtete Zettelbank hat den Zweck, die unverhältnißmäßig große, in Norwegen vorhandene Papiermenge allmälig zu vermindern und so den Curs mit dem Auslande, zunächst mit Hamburg, zu verbessern. Das baare Geld war bei Begründung der Bank so selten, daß sich die Regierung endlich erbot, gar 25 Specieszettel für 1 Species Silber anzunehmen, um nur den verlangten Fonds von 2 Millionen Thalern zusammenzubringen, von dem ein Theil durch den damaligen Kronprinzen garantirt wurde. Die Bank löste an Zetteln ein:

1827	158,343	Spec.	40	Sch.
1828	168,625	„	—	„
1829	46,665	„	12	„
1830	30,402	„	5	„
1831	18,410	„	—	„
1832	146,424	„	63	„
1833	68,963	„	—	„

woraus sich abnehmen läßt, um wie wenig sich die 1816 25 Millionen betragende und seitdem um 14 Millionen vermehrte Zettelmasse vermindert hat. Im Anfange des Jahres 1836 stand der Curs (anstatt 100⅓, welches das Pari ist) noch 113 (d. h. 113 Thlr. Species für 300 Mark Banco).

Griechenland. Nachdem die ältere Nationalbank v. 1828 in Aegina nicht gedeihen wollte, und der Wucher den Zins oft auf 30—40 getrieben, erhielt neuerdings ein Londoner Handelshaus ein Privilegium auf 30 Jahre zur Errichtung einer neuen Zettelbank, die die Unterstützung des Landbaus, des Handels und der Gewerbe zum Zweck haben soll. Das Grundcapital soll 300,000 Pfd. Sterling circa betragen, und für das Drittel dieser Summe sollen Zettel au porteur und stets zahlbar zu wenigstens 25 Drachmen ausgegeben werden. Ueber die Zinsfuße, zu welchen man Darleihungen auf Pfänder, Grundstücke ꝛc. machen wird, war beim Drucke dieses Werks noch keine Gewißheit zu erlangen, man behauptete jedoch, daß über 6% von der Regierung nicht bewilligt werden würden. Uebrigens soll die Bank unter öffentlichem Schutze stehen, der Fonds aber Privateigenthum bleiben.

Irland. Die irländische Nationalbank, ziemlich der engl. Zettelbank nachgebildet, wurde 1783/84 errichtet und 1816 für 21 Jahre von Neuem privilegirt. Ihr ursprüngliches Capital war 600,000 L., hat sich aber seit 1821 auf 3 Millionen vermehrt. Sie macht keine Vorschüsse in Blanco, zahlt keine Zinsen auf Depositengelder, discontirt zu 5% und hatte

1797 621,917 L
1810 2,266,471 =
1814 2,986,999 = und 1820/25 c^a 5½ Millionen Pfund Sterling in Noten à 5 und 1 Pfund in Umlauf. Seit 1826 steht sie mit der Londoner Bank in Rechnung, was große Vortheile gewährt. Im Jahre 1832 hatte sie einen Fonds-Ueberschuß von L 1,049,573. Jährliche Dividende 9%. — Man wünscht übrigens allgemein, daß diese Bank bei Ablauf ihres Privilegiums 1838 zum Besten der ärmeren Classe nach schottischem Muster eingerichtet werden möchte. — Sie hat Filiale in Cork, Waterford, Clonmel, Londonderry, Newry, Belfast und Westport.

Außer der Nationalbank gibt es noch vier Banken in Dublin, die neue Provinzialbank, drei Banken in Belfast und eine in Mallow. Ihre Zettelmasse soll 1825 L 1,192,886 betragen haben. Parnell (Observations on paper money) sagt, daß in keinem Lande das Creditzettel-Unwesen so weit getrieben worden sei als in Irland. Den vielen Verausgabungen der Nationalbank folgten viele ähnliche der andern Banken, wodurch bald der Curs auf England auf 118 stieg (denn damals galten noch 100 L in England = 108⅓ in Irland, was seit 1828 aufgehoben ist). Im Jahre 1804 stürzten außer den jetzt noch bestehenden alle Privatbanken Irlands und brachten diesem Lande großen Schaden; und diese Verluste müssen bis auf die neueste Zeit fortgedauert haben, denn M'Culloch äußert nicht geringes Verwundern, daß man immer noch Bank-Licenzen ausgibt, ohne von den Begründern Caution zu verlangen.

Die irländische Provinzialbank wurde errichtet, nachdem dem Verkehr durch die zahlreichen Bankerotte 1820 großer Schaden zugefügt und das Privilegium der Bank von Irland, in Kraft dessen keine Bank von mehr als sechs Theilnehmern bestehen durfte, in so weit beschränkt worden war, daß solche Anstalten 50 Meilen von Dublin ohne Beschränkung eröffnet werden dürften. Zwar wollte die Bank von Irland durch Errichtung von Filialen dieser Bank entgegenarbeiten; sie hat aber dennoch

1833 L 50,198. 14 s. 1 d.
1834 = 56,316. 18 = 8 =

reinen Gewinn abgeworfen, so daß der ursprüngliche Dividend von 6 auf 7% erhöht werden konnte. Ihr Geschäftskreis ist der aller Joint Stock Banks, nur gibt sie 2% auf Depositen.

Die Hibernian Bank ist ein Kind des Parteigeistes. Sie ist nämlich von irländischen Katholiken errichtet worden, besteht durch 10,000 Actien à L 100, worauf jedoch erst 25% eingezahlt worden sind. Sie nimmt Depositen ohne Zinsen an, discontirt gegen Gold und Noten der irländ. Bank (denn selbst darf sie keine ausgeben) und hat einen Agenten in London.

Eine National-Bank und eine Agricultural- und Commercial-Bank und mehrere andere sind noch Projecte.

Lissabon. Die hier vorhandene National-Bank existirt seit 1822, wurde mit 2500 Millionen Reis Fonds errichtet und erhielt damals ein Privilegium auf 20 Jahre. Zwei Fünftel des Stammvermögens wurden der Regierung zu 4% geliehen, die damit Papiergeld einlösen wollte. Sie ist Leih-, Hypotheken-, Discont- und Wechselbank und gibt Zettel aus, die sie bis 1827 immer baar einlösen konnte. Ein damals rege gewordenes Mißtrauen verursachte anfangs eine Bestürmung der Bank, darauf aber eine zu Gunsten derselben ausgefallene Untersuchung ihres Standes, wobei sich ein Ueberschuß von 175 Contos di Reis ergab. Aber die augenblickliche Cassa-Verlegenheit soll — wie dies so häufig Zettelbanken begegnet — aus Anlehen an die Regierung entstanden sein. Die Regierung gestattete damals eine Vermehrung des Fonds um 2600 Millionen (in 5200 Actien) und die Bank konnte die Einlösung — obschon spärlich — wieder beginnen. Im Jahre 1829 schuf Don Miguel in verzinslichen Assignationen eine neue Zettelmasse von mehr als 2½ Millionen Milreis. In neuester Zeit ist bis jetzt nur so viel zur öffentlichen Kunde gekommen, daß zwar 1835 mehr als 1100 Millionen Milreis in verschiedenen Papiersorten verbrannt wurden, daß aber die Regierung die Bank in die Wirren der Finanzen immer mehr verwickelt hat, so daß der entscheidende Zeitpunkt, dem man für diese Finanzen entgegensieht, die Bank nur zu folgereich berühren muß. — Im Juli 1835 hatte sich auch in Porto eine Bankgesellschaft gebildet, mit einem Fonds von 500,000 L in 10,000 Actien, von deren Schicksal ebensowenig etwas bekannt geworden als von vier projectirten Provinzialbanken.

London. Geschichte des englischen Bankwesens im Allgemeinen. Fast überall, wo der Handel einen lebhaften Geldverkehr in seinem Gefolge hatte, war der Geldwechsel einer der Keime zum künftigen Bankwesen. In England wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts, als Eduard III. angefangen, Goldmünzen zu prägen, ein königl. Wechsler (Royal Exchanger) ernannt, dem es oblag, die neuen Goldmünzen auf Verlangen gegen Silber und umgekehrt, sowie fremde Münzsorten gegen einheimische und leichtes Geld für die Münze einzuwechseln. Nach und nach beschäftigten sich aber auch die Londoner Goldschmiede damit, ja der Geldwechsel verdrängte bald ihr ursprüngliches Gewerbe und man verstand endlich unter Goldsmith soviel als Exchanger, während die eigentlichen Goldschmiede Silversmiths genannt wurden. Carl I. wollte diese Mißbräuche abschaffen und stellte von Neuem ein office of his Majesty's Exchanger Royal her; nach seinem Tode aber ging dieses Amt für immer ein und der Geldwechsel fiel den Goldschmieden ausschließlich zu. — Ein anderes und

gleich wichtiges Element des Bankwesens ist das Ausleihen und Borgen von Capitalien. Dies Geschäft war in früheren Zeiten Sache der Juden und der Lombarden, unter welchen letztern man alle italienischen Kaufleute verstand und von welchen die bekannte Lombard-Street in London und die Lombards (Leihhäuser) ihren Namen entlehnt haben. Wegen der hohen Zinsen*), die früher unter keiner gesetzlichen Controlle standen, bezeichnete man das Leihgeschäft mit dem Namen Wucher, und lange mußte es hinter dem Rücken der Gesetze getrieben werden. Demungeachtet suchten die Könige oft selbst Hilfe bei den in Handelsgesellschaften vereinigten Kaufleuten, wie dies z. B. mit der Steel-Yard-Company der Fall war. Außerdem fingen die Goldschmiede auch an, Geld zu borgen, um es zu höherm Zinse wieder auszuleihen. Sie machten dem Könige Vorschüsse gegen Verpfändung der Taxen, nahmen Depositen an und ihre Quittungen circulirten als baares Geld unter dem Namen von Goldsmiths Notes. Größere Capitalien pflegte man im Tower zu deponiren, bis Carl I. 1640 den ganzen Geldvorrath (von 200,000 Pfd.) als Zwangs-Anlehen an sich nahm. Da nun das Aufbewahren im eigenen Hause, in jenen unruhigen Zeiten, mit großen Gefahren verbunden war, so sah man sich genöthigt, immer mehr zu den Goldschmieden seine Zuflucht zu nehmen, die schon damals den Namen Bankers anzunehmen anfingen. Diese neuen Bankers lockten dadurch viel baares Geld an sich, daß sie selbst für kurze Perioden Zinsen zugestanden, und so konnten sie mit beträchtlichem Gewinn diejenigen mit Capitalien unterstützen, denen kein anderer Ausweg übrig blieb.**) Im Jahre 1667, wo dieses Bankierwesen zum größten Flor gestiegen war, erfolgte durch die plötzliche Invasion der Holländer eine allgemeine Unterbrechung. Jeder, der einem Banker Geld anvertraut hatte, fürchtete, der König würde außer Stand gesetzt werden, seine Verbindlichkeiten an die Bankers zu erfüllen, und wollte nun sein Capital plötzlich zurücknehmen. Zwar beruhigte für diesmal Carl II. das Volk durch eine Proclamation; fünf Jahre darauf aber erklärte er, daß er die den Banken damals schuldigen L 1,328,526 nicht zahlen werde, wodurch Tausende von Menschen ins Elend gestürzt wurden, obschon vierzig Jahre darauf das Parlament für die Abtragung dieser Summe Sorge trug. — Aus dem allen geht schon hinlänglich hervor, wie sehr die Regierung der Hilfe einer Bank bedurfte, da sie ihre Einnahmen fortwährend anticipiren und oft zu sehr nachtheiligen Bedingungen Vorschüsse zu nehmen gezwungen war. Schon zu Cromwell's Zeiten, bei Gelegenheit der Judenfrage, hatte man sich mit der Idee einer öffentlichen Bank getragen; noch mehr aber leuchtete ihre Nothwendigkeit ein, als nach der Revolution von 1688 der Credit der Goldschmiede ganz gesunken und die Regierung bei Privatpersonen Hilfe zu suchen gezwungen war. Doch nicht nur im Interesse der Regierung, sondern auch in dem des durch Wucher tief gebeugten Gewerbswesens und der Landwirthschaft mußte eine Bankanstalt wünschenswerth sein, und mehrere Projecte, z. B. das von Hugh Chamberlain, wurden vorgelegt, konnten aber weder die Partei derer, die bei den zeitherigen Verhältnissen reich wurden, noch das herrschende Vorurtheil besiegen, daß eine öffentliche Bank nur in Republiken bestehen könne. Endlich drang ein nach der Genueser Bank entworfener Plan eines Schotten, William Paterson, durch, und dieser einsichtsvolle, gemeinnützige Mann muß als Begründer angesehen werden der heut noch bestehenden

Bank von England. Im Jahre 1694 wurde nämlich von der Regierung ein Anlehen von 1,200,000 Pfd. auf Subscription eröffnet, mit der Bedingung, daß den Subscribenten von der Regierung eine vom Parlemente bestätigte Incorporationsacte ertheilt werden sollte, kraft welcher sie eine Gesellschaft unter dem Namen: The Governor and Company of the Bank of England bilden würden. Diese Gesellschaft sollte unter einem Gouverneur, Vicegouverneur und 24 Directoren stehen, welche jährlich aus der Mitte der Theilnehmer neu zu erwählen wären und verhältnißmäßig mit 4000, 3000 u. 2000 L bei dem Unternehmen betheiligt sein müßten. Der in zehn Tagen zusammengebrachte Fonds von 1,200,000 L wurde nun der Regierung gegen Banknoten dargeliehen, mit welchen letztern sowohl als mit noch 300,000 L, die man gegen Annuitäten baar aufbrachte, und mit den von der Regierung zu zahlenden Zinsen à 8%, der Bank ein gewisser, zunächst zum Besten der Bankeigner dienender Wirkungskreis angewiesen wurde. Dieser Wirkungskreis bestand im Ein- und Verkaufe von Wechseln und edeln Metallen und in Vorschüssen gegen Pfand. Geschäfte in Waaren blieben ausgeschlossen. Darlehen an die Regierung sollten nur gegen Verbürgung des Parlements geleistet, das Ausleihen aber nicht über den Fonds der Bank hinausgetrieben werden. (In neuerer Zeit leiht die Bank auch gegen Schatzkammerscheine, also ohne parlementarische Sicherheit. Seit 1823 leiht sie auch auf Hypotheken). Die Regierung behielt sich nach 11 Jahren eine jährliche Auffündigung der Acte vor*); zu den Regiekosten gab sie jährlich 4000 L und alle Einkünfte und Fonds waren abgabenfrei. Der Fonds dieser Bank vermehrte sich durch neue Subscription folgendermaßen:

1694	1,200,000 L	0 s.	0 d.
1696	2,201,171 =	10 =	0 =
1708	4,402,343 =	0 =	0 =
1709	5,058,547 =	1 =	9 =
1710	5,559,995 =	14 =	8 =
1727	8,959,995 =	14 =	8 =
1742	9,800,000 =	0 =	0 =
1746	10,780,000 =	0 =	0 =
1781	11,642,400 =	0 =	0 =
1816	14,553,000 =	0 =	0 =
1833	10,914,750 =	0 =	0 =**)

Die Darlehen, die die Bank an die Regierung gemacht, sind:

1694	1,200,000 L	0 s.	0 d.
1708	2,175,027 =	17 =	10 =
1716	2,000,000 =	0 =	0 =
1721	4,000,000 =	0 =	0 =
1738	1,600,000 =	0 =	0 =
1745	986,000 =	0 =	0 =
1816	3,000,000 =	0 =	0 =
	14,961,027 L	17 s.	10 d. zu 3%.
wovon in einzelnen Posten abgezahlt sind:	275,027 =	17 =	10 =
	14,686,000 L	0 s.	0 d.

wovon aber der vierte Theil, in Folge der Freibrief-Erneue-

*) Erst 1546 wurde Zins zu nehmen für gesetzlich erklärt. Man setzte ihn 1571 auf 10%; 1624 auf 8%; 1651 auf 6%; 1714 auf 5% fest.

**) So soll Carl II. bis zu 30% Zinsen gesteigert worden sein.

*) Der Freibrief der Bank ist erneuert worden: 1710, 1742, 1764, 1812, 1833 (bis 1855).

**) In Folge einer Zurückzahlung von 3,638,250 L (Theil der öffentlichen Schuld), welche vom Bankfonds abgezogen wurden.

rung von 1833, abgetragen werden soll oder schon abgezahlt worden ist.

An Noten aller Art circulirten:

1718	1,829,930 Ł
1791	10,689,510 =
1800	15,236,676 =
1807	20,034,112 =
1810	24,446,175 =
1815	27,024,049 =
1817	30,099,908 =
1833	21,934,940 =

wobei, in Ermangelung des Raums, die Uebergänge und kleinern Fluctuationen übergangen sind. Die Noten waren bis 1777 nur zu 10 Ł; bis 1797 auch zu 5 Ł; bis 1826 auch zu 2 und 1 Ł; seitdem nur zu 10 und 5 Ł.

Die an die Actionärs vertheilten Dividenden sind gewesen:

1694	8%.
1697	9%.
1708—1729	9—5½%.
1730	6%.
1731	6—5½%.
1732	6—5½%.
1747	5%.
1753	4½—5%.
1754	4½—5%.
1764	5%.
1767	5½%.
1781	6%.
1788	7%.
1807	10%.
seit 1823	8%.

Nach diesen Zusammenstellungen kommen wir auf die wichtigsten Ereignisse, die die Bank seit ihrer Begründung betroffen hat.

1696. In diesem Jahre, also bald nach Begründung, wäre die Bank beinahe zu Grunde gegangen. Man fand nämlich, daß die Silbermünze so gemißhandelt worden war, daß man anstatt 20 gar 30 Schillinge für eine gute Guinee bezahlte. Es wurde demnach eine Umprägung veranstaltet und die Bank sollte jetzt die gegen schlechtes Geld ausgegebenen Noten auf einmal gegen neues gutes Geld verwechseln. Dies und Zinsrückstände von der Regierung nöthigte sie, die Einlösung einstweilen ganz einzustellen, wodurch die Noten auf 20% Disagio fielen. Hier nahm sich aber das Parlement der Bank kräftig an. Es gestattete eine Fondsvermehrung von 40%; im Nothfalle sollte die Schatzkammer für die Bank Zahlung leisten; auch machte die Bank bekannt, daß sie sich auf Scontrirungen eingerichtet habe.

1700 erhielt die Bank das Privilegium, daß nie eine andere Bank gesetzliche Verfassung und die Befugniß erhalten sollte, Zettel auszugeben, so lange die Bank von England bestände.

1708 wurde dies Monopol dahin erweitert, daß keine Banquiergesellschaft von mehr als 6 Personen sich bilden dürfte. (Hierauf verzichtete die Bank 1826, mit Vorbehalt eines Bezirks von 65 Meilen von London.)

1732 bezog die Bank das neue Local in **Threadneedle-Street**, das sie jetzt noch inne hat. Vorher war sie in **Grocer's Hall** in der **Poultry**.

1738 fing die Bank an, die sogenannten **Bank post bills** auszugeben, welches eigentlich Wechsel sind, die erst sieben Tage nach Sicht bezahlt werden. Man bediente sich damals ihrer zu Rimessen durch die Post, welche häufig unterwegs beraubt wurde. In solchem Falle konnte auf die Zahlung der Noten Beschlag gelegt werden. (In neuerer Zeit aber dienen diese **bills** zu Remittirung ungerader Summen, die in Banknoten allein nicht abgemacht werden können. Man kann sich zu dem Ende eine **Bank post bill** von jeder Summe ausfüllen lassen; sie müssen aber wie Wechsel girirt werden.)

1745 bestürmte man die Bank um Einlösung der Noten bei Gelegenheit der schottischen Rebellion. Die Verlegenheit beseitigte sich 1) durch den Rückzug der Schotten, 2) durch die Verordnung, daß die Noten nur in ganzen und halben Schillingen bezahlt werden sollten.

1780, bei Gelegenheit der bekannten Empörungen, war die Bank in der größten Gefahr, vom Pöbel geplündert zu werden. Schnell herbeigeeilte militairische Hilfe rettete sie noch. (Von jener Zeit ist die Nacht über die Bank mit Wache besetzt.)

1797 ist wohl das wichtigste Jahr in der Geschichte der englischen Bank. England war damals zu großen Geldopfern gezwungen, theils in Folge des franz. Revolutionskrieges, theils wegen der nöthigen Kornaufkäufe im Auslande ꝛc. Das baare Geld wurde immer seltener, die Noten verloren 4%, die Bank fürchtete endlich den Anforderungen der Regierung nicht mehr Genüge leisten zu können, und so sah sich der Minister Pitt genöthigt, sie einstweilen der baaren Einlösung der Banknoten zu überheben. Dieser Befehl ging zuerst nur vom geheimen Rathe aus, wurde aber vom Parlemente, nach allerdings heftigen Debatten, bestätigt. Der üble Eindruck, den diese Acte, gewöhnlich **Bank Restriction Act** genannt, machte, wurde gemildert durch den guten Erfolg der Bankuntersuchung, wobei sich ergab, daß sie mehr als ½, ja oft ⅔ des Notenwerths an Barren und baarem Gelde vorräthig hatte und daß sie 17,597,280 Ł an Activen,
13,770,390 = = Passiven,

also 3,825,890 Ł an Ueberschuß

besaß, ohne die sogenannte todte Schuld bei der Regierung von 11,686,800 Ł. Freilich waren an Zetteln damals gerade 8,640,250 Ł in Umlauf und an Baarschaften und Barren nur 1,272,000 Ł vorhanden. Ferner traten aber auch eine große Zahl von Kaufleuten ꝛc. zusammen, die sich, wie im Jahre 1745, zur fernern Annahme der Noten bereit erklärten. Dies hatte zur Folge, daß die Noten bis 1800, bis zu welchem Jahre nur geringe Summen neu emittirt wurden, manchmal ein Agio gewannen. Als aber, wie aus der oben gegebenen Uebersicht ersehen werden kann, bald sehr große Summen neuer Noten in Circulation gesetzt wurden, fiel ihr Curs auf 8% und 1810 auf 13½%. — Im Uebrigen erklärte die Regierung, die Noten ferner in Steuerzahlungen anzunehmen, und daß Schuldabtragungen in Zetteln angenommen werden müßten.

1799 erklärte sich die Bank bereit, Ein= und Zweipfundnoten gegen baar einzulösen, deren freilich damals nicht ganz 1½ Million in Umlauf waren.

1804 sah sich die Bank, wegen des zu großen Mangels an Silbergelde, genöthigt, eigenes Geld zu prägen. Es bestand in Fünf=Schilling=Thalern und in **Tokens** zu 3, 1 und ½ Schilling.

1810 war der Preis der Unze Gold, der 1800 noch 3 Ł 17 s. 10½ d. stand und jetzt (1836) wieder ungefähr so steht, auf 4 Ł 10 s. und 12 s. gestiegen. Das **Bullion office** in London wurde vom Parlemente beauftragt, die Ursache davon zu untersuchen. Man gelangte zu dem ganz richtigen Resultate, daß nicht

eigentlich das Gold gestiegen, sondern der Werth der Noten gefallen war, was nach dem ursprünglichen Werthe des Goldes circa 13½ % ausmachte. Dieses Amt rieth daher, zur Baarzahlung der Noten zurückzukehren; was aber im nächsten Jahre vom Parlemente verworfen ward.

1811 stieg in England die Geldnoth auf's höchste, obschon die Regierung sich erbot, sechs Millionen der Kaufmannschaft gegen Sicherheit vorzustrecken. An Noten waren 23,563,390 L in Umlauf und standen 16⅞ % unter dem Goldpreise. Lord Stanhope setzte hierauf im Oberhause eine Bill durch, daß die Noten nicht unter, und das Gold nicht über dem Nominalwerthe genommen und gegeben werden dürften, was aber nichts half, denn 1812 schon bezahlte man die Guinee mit 29 Schilling in Papier, also 27¾ % über Pari.

1819 setzte Peel die Aufhebung der Restrictionsacte durch, und zwar unter folgenden Bedingungen: vom 1 Febr. bis 1. Oct. 1820 sollte die Bank die Noten in Barren bezahlen, zu 81 Schilling die Unze, aber nicht mehr als 6 Unzen auf einmal. — Vom 1. Oct. 1820 bis 1. Mai 1821 sollte die Unze auf 79½ Schilling, von da bis 1. Mai 1823 auf den Münzpreis (67 Sch. 10½ p.) herabgesetzt werden, und erst nach dieser Zeit sollten die Noten in geprägtem Golde gezahlt werden. — Das Verbot der Ausfuhr des baaren Geldes wurde aufgehoben.

In demselben Jahre wurde der Bank von Neuem aufgelegt, der Regierung keine Vorschüsse ohne Einwilligung des Parlements zu machen; sie sollte zwar Schatzkammerscheine kaufen und Vorschüsse darauf machen können, doch müsse die Menge dem Parlemente jährlich vorgelegt werden.

1823 übernahm die Bank die Abmachung der todten Schuld (dead weight) von 13,089,419 L, zahlbar bis 1828, bestehend aus den ältern Pensionen, Jahrgeldern ꝛc. Dafür empfängt die Bank jährlich 585,740 L — 44 Jahre lang.

1825 überfiel die Noten-Inhaber „the Panic", theils durch die Herabsetzung des Zinsfußes von 135 Millionen funfprocentiger und 80 Millionen vierprocentiger Stocks, wodurch viele Gelder eine andere Anwendung suchten, theils durch die schon damals einmal eingerissene Unternehmungswuth auf Actien und durch große Speculationen in Colonialwaaren, bei welcher Gelegenheit circa 7½ Millionen Pfd. Sterl. in Barren aus der Bank gezogen wurden; ferner durch die nachtheiligen, später aber beseitigten Einwirkungen der Landbanken; endlich auch durch den Bankerott des reichen Hauses Peter Pole & Comp., in welchen viele Landbanken verwickelt wurden. Es trat zwar eine Bestürmung der Bank ein, letztere zog sich aber nicht nur glücklich aus dem Gedränge, sondern legte auch bei der großen Verlegenheit der Kaufmannschaft die größte Liberalität an den Tag

Das Jahr 1826 ist merkwürdig 1) wegen der Abschaffung der Noten unter 5 L; 2) wegen des Beschlusses, Filialbanken zu errichten, die auch Vorschüsse auf Waaren machen sollten; 3) wegen der Verzichtung auf einen Theil des Bank-Privilegiums, in Bezug auf Landbanken (s. oben unter d. Jahre 1708). — Was nun die Filialbanken betraf, so fand die Regierung anfangs großen Widerspruch nicht allein von Seiten der Bank-Directoren, als vielmehr von den Landbanken. Dennoch wurden noch in demselben Jahre die in Gloucester, Manchester und Swansea errichtet.

1833 lief das Privilegium der Bank ab, wurde aber auf 21 Jahre verlängert, mit Vorbehalt 10jähriger Aufkündigung.

Die bei dieser Gelegenheit zum Gesetze erhobene Bill enthielt im Wesentlichen folgende Punkte:

1) Während der Dauer des Freibriefs darf in London und innerhalb 65 Meilen davon im Umkreise keine Gesellschaft von mehr als 6 Personen, bei Vorzeigung zahlbare Noten ausgeben.
2) Alle außerhalb London ausgegebene Noten au porteur der Bank sollen nur am Orte der Ausstellung zahlbar sein.
3) Die ausschließenden Privilegien sollen, bei einjähriger Aufkündigung, 10 Jahre nach dem Ende August 1834 aufhören.
4) Banknoten sollen als gesetzliches Zahlungsmittel betrachtet werden, ausgenommen bei der Bank selbst und ihren Filialen.
5) Wechsel, die nicht über 3 Monate zu laufen haben, sollen dem Wuchergesetze nicht unterworfen sein.
6) Die Bilanz der Bank soll dem Kanzler der Schatzkammer jede Woche gesandt werden; dieser publicirt alle Monate einen durchschnittlichen Bericht.
7) Die Nation bezahlt das Viertel ihrer Schuld v. 14,686,800 L an die Bank ab, womit à 25% der Bankstock vermindert werden kann.
8) Als Entschädigung für diese Vortheile läßt die Bank jährlich 120,000 L von dem nach, was ihr für die Verwaltung der Staatsschuld früher zugestanden worden war.

Bei Gelegenheit der im Jahre 1833/34 gepflogenen Unterhandlungen wegen der Erneuerung des Freibriefs wurde der Wirkungskreis der Bank vollständiger bekannt, als es früher der Fall war. Wir entnehmen Folgendes als das Wissenswertheste:

a) Verhältnisse der Bank zur Regierung. — Aus den obigen Aufstellungen geht schon hinlänglich hervor, daß die Londoner Bank eben so gut als ein Werkzeug des Staats als des Handels betrachtet werden muß. Sie besorgt nämlich für die Regierung die Bezahlung der Zinsen und Renten an die Staatsgläubiger, sie setzt die Schatzkammerscheine in Circulation (von denen es 1836 circa 29 Millionen L gab) und machte auf sie ebensowohl Vorschüsse als auf die langsam eingehende Land- und Malztaxe. Ursprünglich bekam sie dafür 562½ Pfund für jede Million; dies wurde 1786 auf 450 und 1818 auf 350 für jede der 6 Millionen der öffentlichen Schuld, und für den Rest auf 300 Pfund per Million herabgesetzt. Da aber der Bank der Vortheil zufließt, die öffentlichen Gelder, die in ihre Hände kommen, als Capital utilisiren zu dürfen, so hielt man es für nicht unbillig, diese Revenüe der Bank noch mehr herunterzusetzen. Seit 1834 gehen laut erneuertem Freibrief jährlich 120,000 Pfund von jenem Maßstabe ab, so daß gegenwärtig diese ganze Einnahme etwa 130,000 Pfund beträgt. — Von der todten Schuld ist oben unter d. J. 1823 gesprochen worden. — Die Bank genießt von der Regierung den Vortheil, ihre Noten nicht stempeln lassen zu dürfen. Sie zahlt dafür ein jährliches Abkommen von 73,000 Pfund. (S. Staatsschuld.

Wirksamkeit der Bank in Bezug auf den Handel und das Privatleben. Die Bank beschäftigt sich 1) mit Discontiren, und zwar seit 1828 zu 4% (im Jahre 1836 aber auf 5% erhöht). Man hat die Bemerkung gemacht, daß diese Stetigkeit des Bankdiscont's, während der Discont auf dem allgemeinen Geldmarkte fortwährenden Schwankungen unterworfen ist, die Bank insofern hindern muß, als sie bekanntlich immer ihre Discontirungen nach der größern oder

kleinern Zettelcirculation abmessen muß. Im Uebrigen hat sich die Bankdirection selbst darüber ausgesprochen, daß das Discontgeschäft besser in den Händen der Privatbanken und Bankers ist, da es sehr leicht zu einer Ueberfüllung von Bankzetteln Anlaß gibt. Im Jahre 1793 wurden an kaufmännischen Wechseln discontirt nahe an 3 Millionen, 1803 für mehr als 10, 1810 über 20 Millionen Pfund. Seitdem hat sich dieses Geschäft vermindert, denn 1830 betrug es 919,900, 1831 jedoch wieder 1,533,600 Pfund. 2) Annahme von Depositen, worauf die Bank keine Zinsen vergütet. Die Frage, ob sich eine Aenderung in dieser Beziehung, wie sie mehrseitig gewünscht worden, mit der Sicherheit der Bank vertragen würde, ist noch unerledigt. Die Größe der Depositen hat, wie natürlich, immer von der Sicherheit des Landes und der Geschäfte abgehangen. Im Jahre 1807 betrugen die öffentlichen fast 13 Millionen, 1816 etwa 11, 1821 und 1831 nahe an 4 Millionen Pfd.; während die Privatdepositen sich 1807 auf circa 1½, 1814 auf 2½, 1827 auf 4, 1831 auf mehr als 5 Millionen beliefen, welche letztere Zunahme jedoch von der Erweiterung des Conto-Correntgeschäfts herrühren soll. 3) Sie eröffnet Privaten offene Rechnung (drawing accounts) in ihren Büchern; sie empfängt für sie Zahlungen und cassirt für sie Wechsel &c. ein, zahlt ihre Tratten und Anweisungen, wozu ihnen jährlich ein Buch voll Schema's eingehändigt wird; kurz, sie verrichtet für sie alle Bankiergeschäfte. Außerdem übernimmt sie von Jedermann Vollmacht zu Erhebung von Zinsen, Renten, Dividenden, Pensionen &c. 4) Sie kauft und verkauft Gold und Silber.

Filialbanken der Londoner Bank. Deren existiren in Gloucester, Manchester, Swansea, Birmingham, Liverpool, Bristol, Leeds, Exeter, Newcastle, Hull, Norwich und Plymouth seit 1826 u. f. J. Sie discontiren zu denselben Bedingungen wie die Stammbank, nehmen, ohne Zinsen zu geben, Depositen an, trassiren spesenfrei auf die Londoner Bank 21 Tage dato und besorgen Geldsendungen nach und von London. Ist man bei der Londoner Bank accreditirt, so kann man sich in dem Filial ein Discount account öffnen lassen, worauf alle Wechsel, ohne vorherige Anfragen, discontirt werden. Auch kann man ein Conto-Corrent daselbst haben, zur Besorgung der Incassos und Rimessen, Auszahlungen u. s. w., sowie vermittelst Vollmacht zur unentgeltlichen Erhebung der Dividenden, Zinsen &c. Die Noten der Filiale sind den Londonern gleich und gelten auch in London bei der Bank, nicht aber in der Regel die Londoner Noten in den Filialen.

Aufstellung der Geschäfte der Filialbanken, im Jahre 1831.

	Discontirte Wechsel in runden Summen.	An Zinsen empfangen.	An Commissionsgebühr empfangen.	Verluste an schlechten Wechseln.	Noten und Wechsel in Umlauf in runden Summen.	Cassa-Guthaben in London.
Gloucester	79,000	2,989. 19. 4.	306. 5. 1.	—	49,000	206 000
Manchester	194,000	7,127. 17. 11.	464. 13. 7.	344. 11. 6.	1,197,000	3,380,000
Swansea	84,000	3,034. 2. 10.	271. 3. 10.	—	40,000	137,000
Birmingham	590,000	21,387. 3. 8.	871. 15. 5.	5,339. 0. 7.	357,000	798,000
Liverpool	336,000	11,702. 1. 4.	1510. 13. 2.	—	305,000	837,000
Bristol	102,000	3,759. 17. 9.	801. 19. 1.	3,780. 19. 10.	110,000	408,000
Leeds	128,000	5,114. 15. 5.	235. 4. 10.	—	157,000	338,000
Exeter	18,000	653. 11. 0.	179. 0. 0.	—	27,000	116,000
Newcastle	38,000	1,766. 10. 9.	126. 15. 9.	—	37,000	416,000
Hull	62,000	2,382. 0. 4.	152. 2. 4.	98. 10. 0.	53,000	52,000
Norwich	87,000	3,211. 5. 2.	161. 5. 5.	32,055. 15. 6.	40,000	366,000

Die London- und Westminsterbank (s. weiter unten) ist a Joint Stock Bank und wurde am 10. März 1834 eröffnet. Sie ist namentlich Depositenbank und unterscheidet sich dadurch von andern Banken, daß sie Zinsen auf die Depositen zahlt. Sie nimmt dergleichen von 10 bis 1000 Pfund à 2 % (seit 1836 zu 2½ %) jährlichen Zins an, doch müssen die Gelder mehr als 3 Monate stehen bleiben. Für größere Summen können besondere Uebereinkünfte stattfinden. Auf solche Depositen darf nicht angewiesen werden. Aber die Bank eröffnet auf Verlangen auch Conto-Corrente, wie alle andere Banken, doch ohne Zinsvergütung. Außerdem discontirt und leiht die Bank und übernimmt Agenturen für andere Banken.

Englische Landbanken. Wenn die große englische Bank mit ihren Filialen durch Annahme von Depositen und Darleihungen auf Sicherheit dem Handel vielerlei Vortheile darbietet, so gilt dies in noch höherem Grade von den Landbanken für die Provinzen. Man hat keine genauen historischen Notizen über den Anfang und das Emporkommen derselben, doch weiß man, daß vor dem amerikanischen Kriege nur wenige derselben bestanden. Die meisten entstanden bei und durch die Restriction Act (1797), zu welcher Zeit es deren 353 gab. Seit 1808 muß jede Bank, die Zettel ausgeben will, eine Licenz haben, die jährlich für 30 Pfund renovirt wird, und in neuester Zeit hat man darauf angetragen, von ihnen eine Caution von der Hälfte ihrer Noten zu verlangen, da allerdings die Erfahrung gelehrt, daß sie oft zu große Papiermassen in das Publikum bringen und in kritischen Zeitpunkten unterliegen müssen. Im Jahre 1793 fallirten allein 22 Banken. Das Weitere zeigt folgende Liste der von der Regierung gegebenen Licenzen und der Bankerotte.

	Licenzen.	Bankerotte.		Licenzen.	Bankerotte.
1809	702	4	1821	781	10
1810	782	20	1822	776	9
1811	789	4	1823	779	9
1812	825	17	1824	788	10
1813	922	8	1825	755	37
1814	940	27	1826	809	43
1815	916	25	1827	668	8
1816	831	37	1828	672	3
1817	752	3	1829	677	3
1818	765	3	1830	671	14
1819	787	13	1831	641	—
1820	769	4	1832	636	—

Im Jahre 1834 gab es 638 Landbanken, die sich sämmtlich mit Depositen, Conto-Correnten &c. beschäftigen; nicht alle aber geben Zettel aus. Um die Regierung in Stand zu setzen,

über ihre Verausgabungen eine Controlle zu führen, müssen diese Banken monatlich eine durchschnittliche Zusammenstellung ihrer Circulation beim Stempelamte einreichen.

Die Gesammtmenge aller Landbanknoten geben Sedgwick's Tabellen an:

1807	18,021,900 L
1809	23,893,868 =
1818	20,507,000 =
1820	11,767,391 =
1821	8,414,281 =
1825	14,147,211 =
1834	8,875,795 =

wobei wir die geringern Fluctuationen übergangen haben. Alle auf Vorzeigung zahlbare Noten sind dem Stempel unterworfen, und zwar von 5 d. bis 8½ Sch. (ersteres für Noten nicht über 21 Schilling, letzteres für 50—100 Pfund). Die licenzirten Banken können solche gestempelte Noten immer wieder ausgeben, nur müssen sie, wie gesagt, payable to bearer on demand sein.

Beim Discontiren berechnen die Landbanken, außer den Zinsen, noch ¼ bis $\frac{1}{16}$ % Provision; letztere auch auf geleistete Zahlungen, gemachte Rimessen ꝛc. Auf Depositen geben sie 2—3%, doch ist dieser Geschäftszweig, seit den vielen Bankerotten in 1792, 1814, 1815, 1816, 1825 und 1826, sehr unbedeutend.

Zu den Landbanken müssen auch die Joint Stock Banks gerechnet werden. Sie unterscheiden sich dadurch von den vorhergenannten, daß die Zahl ihrer Unternehmer, die bis 1826 auf 6 beschränkt war, diese Zahl übersteigt, d. h. daß sie nicht aus einem, wie Privat-Bankierhäuser aus einigen wenigen Theilhabern bestehen, die das Geschäft persönlich leiten, sondern aus einer Actiengesellschaft, die zur Führung der Geschäfte ein Contor von fremden Personen zusammensetzt. Man hat daher nicht mit Unrecht diesen Actien-Banken entgegengestellt, daß das Bankiergeschäft zu dringend die Gegenwart und persönliche Leitung wenigstens eines Chefs erfordere, als daß das Interesse des Ganzen von Besoldeten gehandhabt werden könnte. Dagegen können sie freilich eine größere Sicherheit gewähren, da die Theilhaber solidarisch verantwortlich sind. Die Begründung solcher Gesellschaften ist übrigens erst seit 1834 erlaubt und, wenn sich damit die Verausgabung von Noten vereinigt, von London und einer Umgebung von 65 Meilen ausgeschlossen.

Von 1826 bis 1833 sind 34 solcher Banken entstanden; 1834 gab es schon 45 und anfangs 1836 gar 62, seit welcher Zeit schon wieder 15 neue angezeigt sind. Von diesen Banken geben ⅔ Noten aus und zwar

1833	1,315,301 L
1834	2,122,173 =
1835	2,799,551 =
1836	3,094,025 =

Viele von diesen Banken haben, um ihren Noten ein weiteres Circulationsgebiet zu geben, Filiale errichtet.

Um den unberechenbaren Nachtheilen, die dieser Bankschwindel nach sich ziehen muß, vorzubeugen, muß die Gesetzgebung in Zukunft auf folgende Punkte ihre Aufmerksamkeit richten: 1) Alle Theilnehmer müssen sich solidarisch verbürgen; 2) ihre Namen müssen öffentlich bekannt gemacht werden, sowie ihre Notentabellen; 3) das im Prospectus verheißene Grundcapital muß ganz eingezahlt werden; 4) Filiale beschränken sich nur auf geringe Entfernungen; 5) Filiale müssen die Noten der Mutterbank eben so gut einlösen als die Mutterbanken; 6) die Actien dürfen nicht unter 500 Pfund sein. Ein im Juliheft des Edinburgh Review enthaltener Aufsatz deckt das ganze Gewebe der jetzigen Joint Stock Banks-Schwindelei auf.

Lyon. Im Juni 1835 wurde die in Lyon errichtete Zettelbank durch Ordonnanz bestätigt. Sie gründet sich auf 2 Millionen Franken Capital in 6000 Actien auf den Namen à 1000 Franken und beschäftigt sich mit Discontiren, Eincassiren und Auszahlen für fremde Rechnung, auch nimmt sie Depositen an und macht Vorschüsse auf Staatspapiere und edle Metalle. Sie erhielt ein Privilegium von 20 Jahren und kann, unter Erlaubniß der Regierung, den Grundfonds im Nothfalle vergrößern. Sie muß alle sechs Monate eine Bilanz an den Präfecten einreichen und ihn alle Wochen von der Menge der in Circulation befindlichen Noten und von dem baaren Fonds in Cassa, welcher letztere stets wenigstens ⅓ der Noten ausmachen muß, unterrichten. Die Noten sind zu 1000, 500 und 250 Francs. Die Actionäre sind nicht solidarisch verantwortlich, daher Nachschüsse nicht verlangt werden können. Der alle sechs Monate zu vertheilende Dividend besteht aus 4% Zins auf den Nominalwerth der Actien und ⅔ des Gewinns an den Geschäften; das 3te Drittel wird einen Reservefonds bilden, der aber das Viertel des Grundcapitals nicht übersteigen darf. Die Bank muß ihre Geschäfte liquidiren, wenn sich ihr Fonds auf die Hälfte reduciren sollte, sie kann es, wenn der Dividend drei Jahre lang 3% nicht übersteigt. — Die Actionäre halten alle Jahre im Januar eine Versammlung. — Das Directorium besteht aus einem Director, einem caissier principal, zehn Regenten und drei Censoren. Zehn angesehene Kaufleute bilden den conseil d'escompte, stets fünf Jahre lang. Dieser bestimmt über Zins, Discont, Noten-Emission ꝛc.

Aehnliche Banken bestehen auch in:

Rouen mit 1,200,000 Frcs. Capital in 1200 Actien (Preis etwa 1300),

Bordeaux mit 3,150,000 Frcs. in 3150 Actien (Preis 1800—2000 Frcs.),

Nantes mit 900,000 Frcs. in 900 Actien (Preis unter Pari),

Marseille mit 4 Millionen in 4000 Actien (Preis 1000 circa).

Madrid. Die erste spanische Bank war die vom Grafen Cabarrus 1782 zu Madrid auf 20 Jahre gegründete Bank von St. Carlos, mit einem Fonds von 300 Millionen Realen (in 150,000 Actien à 100 Piastern oder 2000 Realen). Sie discontirte zu 4%, sorgte für Militär und Marine und zahlte für die Regierung. So lange sie die Lieferungen behielt, erhob sich der Dividend auf 9½% und die Actien standen einmal 3040. Später aber änderte sich das alles sehr zum Nachtheile. Seit 1791 gab sie Banknoten aus, kam aber bald, wie das fast allen Zettelbanken ging, durch die Regierung in Schwierigkeiten, indem sie ihr nach und nach den ganzen Fonds darlieh. Im Jahre 1828 standen die Actien 15% nominal, also 85% unter Pari. Im Jahre 1829 machte die Regierung einen Vertrag, welchem zu Folge sie ihre etwa 309 Millionen betragenden Schulden an die Bank mit 40 Millionen abmachte. Diese 40 Millionen sollten den Fonds einer neuen Bank bilden, und so entstand die spanische Bank von San Fernando. Ihr Privilegium sollte 30 Jahre dauern und sie sollte das Recht haben, Filiale zu begründen. Sie ist Disconto-, Depositen- und Leihbank, auch macht sie Vorschüsse an die Regierung. Wenn der Dividend unter 6% ist, soll er ganz vertheilt werden; ist er darüber, so soll nur die Hälfte des Ueberschusses eine Superdividende bilden. Die Zahl der Actien war auf 30,000 gebracht worden, jede à 2000 Realen, sämmtlich auf den Na-

men. Im Jahre 1830 hatte die Bank 12 Millionen Realen in Zetteln ausgegeben.

Natürlich können bei dem jetzigen Zustande Spaniens diese Mittheilungen nur historischen Werth haben.

München, s. Hypothekenbanken.

Neapel. Unter Uebergehung der ältern, 1810 eingezogenen sieben Banken, die sonst zur Erleichterung der Zahlungen im Königreiche bestanden, erwähnen wir nur 1) der 1810 eröffneten Bank beider Sicilien, oder Hofbank di Santo Jacobbe, mit einem Fonds von einer Million Ducati (in 4000 Actien à 250 D.), welche discontirt, auf Metalle, Staatspapiere und Waaren leiht, auch Geschäfte für eigene Rechnung treibt. Sie gibt Zettel (polizze) aus und genießt hinlänglichen Credit, obschon sie ein Deficit von mehr als einer halben Million mit übernahm, d. h. es gab um so viel mehr Noten als baares Vermögen in der Bank, während, nach italienischen Bankgrundsätzen, Noten und Valuten an Geld und Sicherheiten gleich sein müssen; 2) der 1827 errichteten Leih- und Hypothekenbank zur Unterstützung der Industrie und des Ackerbaues. Ihr Fonds ist 60 Millionen Ducati.

Nord-Amerika. Die erste öffentliche Bank wurde 1791 mit einem Fonds von 10 Millionen Dollars in 25,000 Actien zu Philadelphia errichtet. Da ihr Privilegium nur für 20 Jahre galt, so wurde sie 1811 geschlossen. Während dem waren aber auch Privatbanken entstanden, und 1795 gab es deren schon 12, wovon die Bank von Pennsylvanien (ebenfalls zu Philadelphia, mit 2 Millionen Fonds) die größte war. Seitdem haben diese Banken zum großen Nachtheile sehr überhand genommen. Zwischen 1811 bis 1815 fallirten deren 165 und es war hohe Zeit, dem Papier-Creditwesen in den Vereinigten Staaten einen neuen sichern Standpunkt zu verschaffen. In dieser Absicht errichtete man 1816 die Bank of the United States mit 35 Millionen Fonds in 350,000 Actien à 100 Dollars. Die Regierung übernahm selbst 7 Millionen und bezahlte mit 5% Stocks. Die Direction besteht aus 25 Directoren, wovon fünf von der Regierung gewählt werden. Die Bank beschäftigt sich mit Ein- und Verkauf von Wechseln und Münzmetallen, leiht auf Pfänder, darf aber dem Staate nie mehr als eine halbe Million vorschießen und discontirte ursprünglich à 6%.

Die halbjährigen Dividenden waren:

1817, Juli 4%.
1818, { Januar 4%. / Juli 3½ %.
1821, Januar 1½ % wegen Abstoßung mehrerer Schulden. Seitdem ist der Dividend meist 3½ % gewesen. Die Bank hat 27 Filiale in fast allen großen Städten, doch dürfen deren nur zwei in jedem Staate sein. Sie darf höchstens 70 Millionen Dollars in Zetteln ausgeben, und muß selbst die Wechsel und Zettel in Zahlung annehmen, die eigentlich auf Filialen domicilirt sind. Sie darf ferner kein Grundeigenthum länger als 5 Jahre besitzen.

Der Abschluß vom 1. Novbr. 1832 zeigte, daß die Bank damals etwa 32½ Millionen in Passiven und mehr als 79½ Mill. in Activen besaß; sie muß daher wohl zu den solidesten in der Welt gezählt werden. An Noten waren noch nicht 18 Millionen Dollars in Umlauf. Im Jahre 1836 ging ihr Freibrief zu Ende. Sie erhielt einen neuen auf 30 Jahre unter folgenden Bedingungen: 1) Sie zahlt 2 Millionen an den Staat Pennsylvanien. 2) Sie leiht ihm 6 Millionen pari bis 1866. 3) Auf Verlangen 1 Million auf 1 Jahr à 4%. 4) Mitunterzeichnung zu mehreren öffentlichen Unternehmungen, auf Verlangen von ½ Million. Die Actien zu dieser erneuerten Bank standen bald 115—120%. Diese so nützliche Bank hat aber nicht verhindern können, daß eine Unzahl von Landbanken, die das Land mit Papier überschwemmen, entstanden ist. Am 1. Jan. 1830 gab es 330 Landbanken mit einem Stammcapital von 110,101,898 Dollars. Im Jahre 1835 war die Zahl auf 558 mit 231 Millionen Capital gestiegen. — Da die Rechenschaft an die Regierung nur jährlich verlangt wird und der Staat keine Caution fordert, so geschieht leider vielerlei Betrug, der am drückendsten auf den ärmern Volksclassen lastet.

Nürnberg. An die Stelle der alten 1621 errichteten Girobank trat die königl. baier. Bank mit einem Filial in Ansbach. Sie macht Vorschüsse gegen Sicherheit zu 5% Zins, verbindet damit eine Discontcasse und eine Sparbank mit 3% Zins. Sie nimmt Gelder zu 2%, Pupillengelder und dergl. aber zu 3% an, gegen Bankscheine. Ihre Vorschüsse geschehen auch auf bloßen Personalcredit, überhaupt leistet sie dem Handel große Dienste.

Paris. Allgemeine Geschichte des dortigen Bankwesens. — Bei dem Tode Ludwigs XIV. lastete auf Frankreich eine Schuld von 3111 Millionen und die Einnahmen waren auf mehrere Jahre vorausgenommen. Das vom Herzog von Orleans damals eingesetzte Finanzcollegium wirkte bereits nach Kräften auf eine Wiederherstellung der Ordnung hin, als sich ein Schotte, Johann Law, zeigte, ein neues Finanzsystem einleuchtend zu machen wußte und mit Hilfe desselben die Staatsschulden zu bezahlen, die Einnahmen zu vermehren und die Steuern zu vermindern versprach. Er ging nämlich von dem Grundsatze aus: daß das Geld nur ein Zeichen sei, welches den Reichthum im Umlaufe vorstelle, daher eben so gut von Papier, Holz oder Leder sein könne, als von Metall und daher die Menge desselben durch Creditzettel wenigstens verdoppelt werden könnte. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß er hierbei ein Haupterforderniß des Geldes übersah, nämlich das, daß es zugleich als Pfand dienen muß, und jedes Pfand bedingt eine gewisse Werthgleichheit mit dem Verpfändeten. Er erhielt 1716 das Privilegium zu einer Zettelbank und brachte 1717 das Privilegium der westindischen und 1719 das der ostindischen Gesellschaft an sich. Im letztern Jahre wurden die ursprünglichen Actionäre ausbezahlt, die Bank wurde königlich, und 1720 gelangte Law zur Stelle des Contrôleur général des Finances. Schon vorher hatte er den Tabakspacht, das Münzrecht, die Generalpachten und sogar die Einnahmen sämmtlicher Staatseinkünfte mit der Bank zu vereinigen gewußt. Durch die verwickeltsten Finanz-Unternehmungen suchte er nun das baare Geld an sich zu ziehen, überschwemmte das ganze Land mit Papier (es soll zuletzt über 3 Milliarden Livres an Banknoten gegeben haben), verschlechterte die Münzen um mehr als die Hälfte und wußte die Regierung sogar dahin zu bringen, das baare Geld ganz zu verbieten. Das Papier mußte endlich, da unter solchen Umständen das baare Geld aus dem Lande ging, den Credit verlieren; die Preise aller Gegenstände stiegen bis zum Unerschwinglichen und aller Handel und Verkehr gerieth in Stocken. Lange nachdem Law sich gezwungen gesehen, die Flucht zu ergreifen, hatte Frankreich mit den traurigen Folgen dieses Schwindelsystems zu kämpfen, wenn auch das Andenken Law's mit Unrecht mehr gebrandmarkt worden ist als dasjenige des Vampir's Terray, funfzig Jahre später. Erst nach dem Sturze dieses Letztern und unter der Gutes wollenden Leitung Turgots konnte eine bankähnliche Anstalt wieder Zutrauen finden. Dies war die

1776 auf einem Fonds von 12 Millionen errichtete Pariser Disconto-Casse. Eine Anzahl Capitalisten erbot sich, der Regierung 10 Millionen à 4% auf 13 Jahre vorzustrecken, was aber nicht ganz zu Stande gekommen. Sie discontirte, nahm Depositen an und lieh auf Sicherheit. — Mehrmals aber gerieth sie ins Gedränge, da sie, bei aller Zahlungsfähigkeit, die zur Einlösung ihrer Zettel nöthigen baaren Fonds nicht immer bereit hielt. Der Actienpreis stieg bis 8000 Livres für eine Actie à 1000 Livres, theils in Folge der hohen Dividenden, theils durch die Operationen der Agiotage; denn schon unter Terray kannte man die Speculationen à la hausse und à la baisse, die Scheinkäufe ꝛc. Die Bank gerieth aber endlich, wie so viele ihrer Schwestern, durch zu vieles Leihen an die Regierung in die Hände der letztern. Im Jahre 1789 schuldete diese der Bank 170 Millionen und sie war der einzige Debitor derselben. Da trat die Revolution und das Assignatenwesen ein. Die Regierung zahlte ihre Schuld in solchem Papiergelde und somit hörte die Disconto-Casse auf. Wir kommen auf Assignaten und Mandaten beim Papiergelde zurück und eilen jetzt zu der Begründung der jetzt noch vorhandenen Banque de France. Im Jahre 1800, nachdem die Caisse de Comptes-Courants liquidirt worden, fing diese anfänglich von Privatleuten, meist Fabrikanten, gegründete Bank ihre Operationen an, bekam aber ihr Privilegium erst 1803, in Folge dessen die Caisse du commerce und das Comptoir Jabach geschlossen wurden. Ursprünglich sollte der Fonds 30 Millionen in 30,000 Actien sein. Aber obschon die Regierung allein 5000 Actien nahm, so gab es 1801 doch nur erst 14,750 Actionäre, so daß man sich genöthigt sah, das Actien-Capital zu verdoppeln, wodurch sich der Bankfonds auf 29,500,000 Francs erhob. Nun erst sowohl, und in Folge der Einstellung aller andern Zettel-Emissionen, sowie auch der lockenden Dividenden (sie waren in den drei ersten Semestern

50 Francs und 45 Francs Reserve
50 " " 5 " "
50 " " 10 " ")

gelangte die Bank zu größerem Ansehen. Im Jahre 1803 erhöhte man den Fonds auf 45 Mill. und 1808 auf 90 Millionen; auch setzte man im letztern Jahre die Frist des Privilegiums auf 1843 fest. In Folge von Actieneinziehungen besteht jetzt der Fonds aus 81,480,000 Francs und 50 Millionen Capital in Staatsrenten, die aber von den Geschäften fern bleiben. Uebrigens hält sie, zur Sicherheit der Dividenden, einen Reservefonds. Dieser entsteht aus dem Drittel des Gewinnes und betrug von 1806 bis 1820 so viel, daß 202 Francs an jede Actie vertheilt werden konnten, und daß dennoch 7,760,650 Francs in Reserve blieben. Ferner vertheilte man 1828 145 Francs und 1831 ebenfalls 145 Frcs. per Actie. 1834 war der Reservefonds wieder auf 10,335,000 Frcs. angewachsen; seitdem wird er in Renten angelegt.

Die Geschäfte dieser Bank bestehen 1) im Discontiren der Wechsel, gegen 4% seit 1820. Im Jahre 1810 war dieses Geschäft am höchsten gediehen, denn die discontirten Valuten beliefen sich auf mehr als 715 Millionen Franken, während sie 1834 wenig mehr als 309 Millionen ausmachten. Die Wechsel dürfen nicht länger als 45 Tage zu laufen haben und müssen drei gute Giros haben. Doch begnügt man sich auch mit 2 Giros, bei Hinterlegung von Sicherheit. Discontirt wird nur Montags, Mittwochs und Freitags, sowie die drei letzten Tage vor dem Monatsschlusse, und zwar nur an Personen, die schriftlich ein- für allemal um Zulassung eingekommen sind. 2) In Vorschüssen auf Staatspapiere, edle Metalle ꝛc., wobei 1% Provision für 6 Monate gerechnet wird; doch werden nicht weniger als 10,000 Franken für höchstens 45 Tage ausgeliehen. 3) In Depositenannahme zu 3%, wenn länger als 30 Tage. Im Jahre 1824 erreichte die Bank das Maximum der Depositen in Barren, von 90½ Millionen Franken, während sie 1834 nur circa 46 Millionen betrugen. Sie berechnet für freiwillige Depositen ⅛% für höchstens 10 Monate. 4) Zahlungen und Einnahmen für fremde Rechnung ohne Provision. 5) Staatspapier-Geschäfte für eigene Rechnung. Die Bank gestattet in der Regel keine Beschlaglegung der Depositen und Guthaben und hat für die Sicherheit derselben in ihren Kellern alle mögliche Vorsichtsmaßregeln getroffen. Die Banknoten, die sie ausgibt, sind von 1000 und von 500 Francs und beliefen sich 1824 auf mehr als 251½ Mill., 1834 auf 222,284,000 Franken. Ihr baarer Cassafonds war im Verhältniß zu der Zettel-Circulation stets sehr groß, ja 1820 und 1832 überstieg er diese sogar, denn 1832 war das Maximum des baaren Geldes 281,583,000 Franken bei 258 Millionen Zetteln. Der ganze Umschlag (an Einnahme und Ausgabe) war 1800: 576¾ Millionen; er erreichte seinen höchsten Punkt 1830, wo er über 10¾ Milliarden betrug. Im Jahre 1834 war er nahe an 7700 Millionen. Die Dividende wird aus 6% Zins und ⅔ des übrigen Bankgewinns zusammengesetzt und darf nie unter 30 Frcs. per Semester betragen. Die höchste halbjährige Dividende war im Jahre 1804, nämlich 58 Fr. 71 c.; die niedrigste seit dieser Zeit war 20 Frcs. im 2. Semester des Jahres 1806. Von 1800 bis 1834 einschließlich beträgt die durchschnittliche Dividende 38,65 also 77,30 jährlich oder, die Actie zu 1000 Franken gerechnet, nahe an 7¾%. An Actien gab es ursprünglich 45,000 à 1000 Francs. Im Jahre 1808 wurden 45,000 neue Actien à 1200 Frcs. creirt und auf die alten wurden 200 Frcs. nacherhoben. Später hat aber die Bank die Anzahl der Actien auf 67,000 vermindert. Sie standen Ende August 1836: 2270 Fr., was bei der letzten Dividende von 98 jährlich 4¼% Zinsen gewährt.

Aus den Grundgesetzen der Bank entnehmen wir noch: Die Bank hat allein das Recht Banknoten auszugeben, doch dürfen sie nie unter 500 Francs sein. — Die Actionäre sind nicht solidarisch verantwortlich. — Die Bankdirection besteht aus einem gouverneur, zwei sous-gouverneurs, die von der Regierung erwählt werden, 15 régens und 3 censeurs und zerfällt in fünf Comités zur Beaufsichtigung der verschiedenen Geschäftsbranchen. Der Discont-Comité wird noch durch 12 Kaufleute unterstützt. — Die Actien lauten auf den Namen und werden auf den Büchern der Bank nur bei persönlichem Erscheinen des Cedenten oder gegen gehörige Vollmacht übertragen. — Die Bank stellt auch Anweisungen auf Sicht und au porteur aus, doch steht diese Verausgabung so gut wie die der Banknoten unter Controlle des Directors und des Comités.

Der Status der Bank wird alle 3 Monate im Moniteur bekannt gemacht. Die Bank leistet übrigens dem Staatsschatze Vorschüsse, und zwar betrugen sie

1806	43,812,000	Francs
1812	94,543,000	"
1824	112,655,000	"
1830	86,704,000	"
1831	107,898,000	"
1834	34,126,000	"

Neuerdings hält die Bank vertragsmäßig der Regierung einen Credit von 50 Millionen offen, von dem sie aber 1835 nur 22

Millionen benutzt hatte. In den Jahren 1805 und 1814 gerieth sie zwar durch ihre Verbindung mit der Regierung in Stockung, seitdem hat sie aber ohne Unterbrechung ihre Operationen fortgesetzt. Bei der Versammlung der Actionäre 1834 ergab sich indeß, daß die Bank ihre Wirksamkeit nicht so liberal und dem Handel förderlich einrichte, als sie es könnte, was schon aus folgendem Factum hervorgeht. Der zu vertheilende Bankgewinn 1833 war 4,685,100 Francs. Er bestand aber aus 2,604,385 Zinsen von Staatspapieren und aus 1,422,465 Zinsen vom Staatsschatz. Der ganze Gewinn an Discont- und Privat-Leihgeschäften war also nur 658,251 Frs., während die Verwaltung jährlich über 900,000 Francs erfordert. Wenigstens kommt ihr der Name Banque de France nicht zu; denn ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf Paris, besonders seitdem die Filiale, weil sie nicht rentirten, wieder eingezogen worden sind.

Petersburg hat seit 1768 eine Assignatenbank. Ihr Zweck war, den Verkehr mit der damals schon üblichen Scheidemünz-Zahlung zu erleichtern. Ihre Operationen gehören lediglich in das Bereich des Papiergeldes, wo wir darauf zurückkommen werden. In neuerer Zeit jedoch hat sich die Bank in drei besondere Anstalten getheilt: 1) die Assignatenbank, welche das Einziehen und Umwechseln der Assignaten besorgt. Die Masse der Assignaten betrug 1833 noch 595,776,310 Rubel; 2) die Leihbank. Diese zahlt auf alle vor 1830 eingegangne Capitalien 5%, für spätere aber nur 4%. Ferner leiht sie gegen Verpfändung von Grundeigenthum à 5% auf 15, 26 und 37 Jahre, wobei Tilgung und Zinszahlung tabellarisch vorgeschrieben ist, und zwar wird eine Schuld von 10,000 Rubeln für 15 Jahre in 14 Zahlungen à 1000 und 1 Zahlung à 210 Rubel 79 Kopeken; ferner dieselbe Schuld für 26 Jahre durch 25 Zahlungen à 700 Rubel und 1 Zahlung à 477 Rubel 52 Kopeken; endlich dieselbe Schuld in 37 Jahren durch 36 Zahlungen à 600 Rubel und 1 Zahlung von 437 Rub. 59 Kop. (jedes Jahr eine Zahlung) mit den Zinsen getilgt; 3) die Commerzbank, seit der Aufhebung 1817 des 1806 errichteten Disconto-Contors. Sie hat einen Fonds von 30 Millionen Rubel und beschäftigt sich mit folgenden Gegenständen: a) Sie nimmt Geld als Depositum an und verzinst es, wenn es 6 Monate bleibt, mit 4%, nach 18 Monaten aber mit Zins auf Zins. Gegen die Einlage gibt sie Bankbillete aus, die durch Giro in blanco leicht verkäuflich sind und sogar in öffentlichen Cassen in Zahlung angenommen werden. Auch leiht sie gegen Deponirung von Münz-Metallen, unter der Bedingung jedoch, sie in Assignationen zurückzahlen zu dürfen; b) sie nimmt zur Aufbewahrung Valuten in Metall an und berechnet ½ % für 6 Monate; c) sie ist Girobank, nimmt aber nicht unter 500 Rubel auf Conto. Die Petersburger Kaufleute sollen jedoch wenig Gebrauch von dieser Einrichtung machen. Mehr benutzt wird d) das Contocorrentgeschäft mit den Contoren in Moscau, Riga, Archangel, Odessa, Astrachan und Nischnei-Nowgorod, wodurch Uebertragungen gegen ½ % besorgt werden. Natürlich ist es, wenn diese Anstalt benutzt wird, denn in Rußland wird bei Baarsendungen außer dem Porto, noch ½ % für 500 Werst und 1% für darüber an Assecuranz in Rechnung gebracht; e) sie discontirt Wechsel gegen einen vom Minister zu bestimmenden Discont; doch dürfen sie nicht mehr als 6 Monate und nicht weniger als 8 Tage zu laufen haben. Außerdem wird ½ % Courtage berechnet; f) gegen einen Zins von 1% unter dem Wechseldiscont macht sie Vorschüsse auf russische Waaren für 6—9 Monate. Die Waaren müssen aber am Orte selbst (oder wenigstens in Kronstadt) lagern und ihre Taxation geht nach gesetzlicher Vorschrift.

Im Jahre 1832 beliefen sich die Operationen der Reichsleihbank auf 335,110,009 Rubel 91 Kopeken; die Commerzbank hatte einen reinen Gewinn von 1,852,441 Rubel 72 Kopeken.

Rom hat seit 1834 eine Discoutbank unter dem Namen Banca romana, nach dem Muster der Pariser Bank und mit einem Fonds von 2 Millionen Scudi in Actien zu 500 und 250 Scudi. Die von ihr verausgabten Billete sind zu 25, 50 und 100 Scudi und werden in öffentlichen Cassen als Zahlung angenommen. Das Grundcapital ist zwar von der Regierung nicht verbürgt, die Bank steht aber unter ihrer Aufsicht und der Präsident derselben wird von ihr ernannt.

Schottische Banken. In Edinburg gibt es fünf Banken, wovon drei privilegirt sind.

1) Die Bank von Schottland wurde nach Patterson's Plane der engl. Bank, von einem Londoner Kaufmanne, John Holland, organisirt, und trat, mit Privilegium des Parlaments für 21 Jahre, 1695 in das Leben. Ihr Capital war ursprünglich 1,200,000 Pfund schottisch oder (da ein ehemaliges schottisches Pfund = $\frac{1}{12}$ engl.) 100,000 Pfund Sterling in Actien à 1000 Pfd. Im Jahre 1744 war es auf das Doppelte, und seit 1804 ist es auf 1½ Million gestiegen, wovon jedoch nur ⅔ eingezahlt sind. Dieser Bank wurden vielerlei Gerechtigkeiten gewährt, als: Freiheit des Capitals von allen Abgaben an den Staat, die Erlaubniß, auch Ausländer associiren zu dürfen, welche sogar durch ihren Beitritt als nationalisirt betrachtet werden sollten (was jedoch 1822 aufgehoben wurde) u. s. w. Der Zweck dieser Bank war anfangs: Unterstützung der Landwirthschaft durch Ausleihen auf Hypotheken, wozu sich die engl. Bank nicht versteht. Doch verbanden sich damit auch alle die Bankgeschäfte, die zur Unterstützung des Handels und der Fabriken dienen, und die gerade in Schottland mehr als irgendwo anders von gutem Erfolge gewesen sind. Wir werden darauf weiter unten zurückkommen. — Die Verwaltung der Bank wird durch einen Gouverneur und Vicegouverneur, ferner durch 12 Directoren und 12 Vicedirectoren versehen, die sämmtlich, laut Statuten, Actionäre sein müssen und jährlich neu gewählt werden. Die Dividende ist gegenwärtig etwa 6% und wird halbjährlich vertheilt.

2) Die zweite privilegirte Bank ist die königl. Bank von Schottland. Sie wurde 1727 mit einem Fonds von 151,000 Pfund errichtet, der aber seitdem auf eine halbe Million erhöht wurde. Sie hat nur 1 Filialbank.

3) Die britische Linen Company, welche 1746 in der Absicht, unter Privilegium, begründet wurde, die von jeher in diesem Lande beträchtlich gewesene Leinwand-Production zu unterstützen. Sie hat 27 Filialbanken.

Von nicht privilegirten Banken gibt es in Edinburg noch fünf, und zwar:

1) Ramsay's, Bonar's & Comp., seit 1738 aus 8 Theilhabern.

2) Die Wechsel- und Depositenbank, seit 1809.

3) Die Commercial-Bank, seit 1810, aus 531 Theilnehmern, mit 31 Filialen. — Fonds 600,000 Pfund.

4) Die Nationalbank von Schottland, seit 1825 aus 1240 Theilhabern, mit 8 Filialen. — Fonds 500,000 Pfund.

Bei der 3ten und 4ten dieser Banken sind die Actionäre solidarisch verantwortlich. Außerdem gibt es noch 3 Privatbanken in Edinburg, welche keine Zettel ausgeben; jede einigermaßen namhafte Stadt hat eine Zettelbank, 133 Filialbanken

ungerechnet. Wenn es daher schon schwer sein dürfte, ein neues Bankunternehmen zu machen, so würde es einer mit schwachen Mitteln beginnenden Gesellschaft ganz unmöglich sein. Man kennt nun einmal die vorhandenen Banken; sie genießen das öffentliche Vertrauen, sie stehen unter einander dadurch in Verbindung, daß sie gegenseitig ihre Noten in Zahlung nehmen, und Letzteres würden sie neuen Banken, die offenbar überflüssig wären, nicht gewähren.

Charakteristik der schottischen Banken. Die Grundsätze, auf welchen sämmtliche Banken in diesem Lande beruhen, setzen die Zahlungsfähigkeit derselben außer Zweifel. Sie sind auf Actien gegründet und besitzen große, wirklich eingezahlte und sicher untergebrachte Fonds, womit etwa hereinbrechende Verluste mehr als gedeckt sind. Die Directoren legen jährlich specielle Rechnung ab und die Dividenden werden immer nur aus dem wirklichen Ueberschusse der Geschäfte genommen: zwei wesentliche Punkte, die Schottland von vielen Uebeln frei halten, die in England so häufig aus dem im Dunkeln wuchernden Bankunwesen hervorgehen. Während die Ungewißheit des englischen Publikums über den jeweiligen Zustand der Banken Ursache ist, daß jede geringe Störung von außen oder innen einen Zulauf bewirkt, auf den sich die Banken immer bereit halten müssen und wodurch sie verhindert sind, die liberale Hilfe zu leisten, die man von ihnen zu verlangen berechtigt ist, kommen die schottischen Banken ruhig unter dem Schutze des öffentlichen Vertrauens ihrer Bestimmung nach, und entziehen ihre Hilfe nicht gerade da wo sie am meisten verlangt wird. Man hält sich in Schottland überhaupt mehr an den wahren Zweck solcher Banken, nämlich Geld zu leihen von dem, der es verleihen will, und es zu verborgen an den, der es braucht. Dadurch werden die Banken zu Händlern mit ungenutzt liegenden Capitalien. Sie gewähren in der Regel ein Procent weniger Zins als der laufende Zinsfuß ist und berechnen ein Procent Provision für ihre Mühwaltung, wogegen die englischen Banken keine Zinsen gewähren, aber auch keine Provision berechnen. Die Art, in welcher man in Schottland Credit gibt, besteht entweder im Discontiren von Schuldpapieren aller Art, oder in Eröffnung von Conten, cash accounts genannt. Letzteres ist nicht geradezu ein baarer Vorschuß, sondern vielmehr die Erlaubniß, auf die Bank bis zu einer gewissen Summe zu ziehen, worüber eine Obligation (bond) aufgesetzt wird. Solche Cassa-Rechnungen werden, unter Gutsagung zweier Bürgen, Jedem gewährt, der es verlangt, an Pächter, Landwirthe, Krämer, Kaufleute, Fabrikanten, Advocaten 2c. Sie betragen 50 bis 1000 Pfund, ja wohl noch mehr, wobei freilich vorausgesetzt wird, daß das Conto oft benutzt werde, d. h. daß man auf dasselbe trassire und für dessen Credit remittire, denn im entgegengesetzten Falle würde es die Bank, als für sie unfruchtbar, wieder zurücknehmen. Wollte Jemand ein solches Conto nur dazu benutzen, um ein gewisses Capital in seine Hände zu bekommen, so würde die Bank die leere Creditseite auf dem Conto bald bemerken und das Verhältniß wieder auflösen. Ueberhaupt thun die Banken alles Mögliche, um das wirkliche Einstehen der Bürgen zu vermeiden, damit es wohlhabenden Männern im Allgemeinen nicht verleidet werde, Bürge zu stehen. Man bemerkt sehr bald, ob der Debitor den rechten Gebrauch von seinem Gelde macht, d. h. ob er es zu seinen Geschäften und nicht zu seinem Privatgebrauche verwendet. Will er sich des Vortheils des Contos nicht verlustig machen und bei denen, die für ihn bürgten, in Ehren bleiben, so wird er sich nicht nur vor allen übereilten oder gewagten Unternehmungen in Acht nehmen, sondern auch sein Privatleben so einrichten, daß sein Betriebscapital davon nicht angegriffen werde. Man kann sich einen Begriff von dem wohlthätigen Einflusse machen, den dieses Bankverhältniß auf die Moralität und die Unternehmungsweise der Industriellen ausübt, wenn man aus officieller Mittheilung weiß, daß die Bank von Schottland wenige hundert Pfund in 100 Jahren an Debitoren verloren hat. — Die schottischen Banken leihen aber auch auf Hypotheken und sind auch in dieser Beziehung sehr beliebt. Der Entlehner hat nicht leicht zu fürchten, daß ihm das Capital gekündigt werde, was ihn, wenn es in drückenden Zeitumständen geschähe, vielleicht ruiniren würde. Er kann seine Schuld allmälig, und in so kleinen Raten, als er nur will, abtragen, und die abschlägige Zahlung vermindert die Zinsenlast; er kann aber auch, wenn er in den Fall kommt, es zu brauchen, einen Theil des Zurückgezahlten wieder aufnehmen, und alles dieses ohne Umstände und Schwierigkeiten. Sind nun die Vortheile, die die schottischen Banken in diesen Beziehungen unverkennbar leisten, allgemein anerkannt und gewürdigt, so verdienen sie eine nicht mindere Aufmerksamkeit als Sparbanken. Bekanntlich nehmen sie jede, auch die kleinste Summe über 10 Pfund an und gewähren darauf Zins, während sich die eigentlichen Sparcassen (saving banks) mit den kleinern Einzahlungen beschäftigen. Es ist in Schottland ganz gewöhnlich, daß arme Dienstboten, Tagelöhner, Fabrikarbeiter 2c. sich durch Abdarbung eines Theils ihres Lohns allmälig zum Wohlstande emporgehoben, oder wenigstens sich ein sorgenfreies Alter, einen Pfennig in der Noth verschafft haben. Durch diesen Umstand werden aber auch die Banken der Sammelplatz fast allen Capitals an Geld, wenigstens nimmt man an, daß immer 20—25 Millionen auf solche Weise in ihren Händen sind. Das Vertrauen, das man in sie setzt, ist fast unbegrenzt, und in der That, es hat von jeher nur selten Bankerotte in Schottland gegeben, und selbst drohende Zeitverhältnisse, die in den englischen Banken große Verheerungen anrichteten, haben die schottischen Banken kaum berührt — theils in Folge der Oeffentlichkeit ihrer Verhältnisse und Theilhaber, theils aber auch durch den Schutz, den die schottischen Gesetze dem Creditwesen gewähren. —

Man hat als Schattenseite dieses Systems die Ueberschwemmung mit Banknoten anführen wollen. Allerdings ist Gold in Schottland etwas Seltenes. Alles wird mit Banknoten abgemacht, deren es sogar zu 1 Pfd. Sterl. gibt. Aber eben darin, daß sie allgemein und ohne Bedenken cursiren, und daß der Begehr nach Umwechselung in baares Geld höchst unbedeutend ist, liegt der Beweis, daß der Capitalwerth, den sie darstellen, wirklich existirt. Wollte eine Bank vielleicht Noten, ohne Gegenwerth empfangen zu haben, emittiren, so würden sie bald zur Umwechselung in baares Geld oder zur Gutschrift sich präsentiren und die Bank müßte Capitalien verzinsen, wofür sie einen Gegensatz nicht ausgeliehen hätte.

Stockholm. Die ehemalige schwedische Reichs-Wechselbank war eine der ältesten. Sie wurde 1657 von der Regierung errichtet, und zwar auf einen Fonds von 300,000 Speciesthalern, der aber nicht in Actien, sondern in verzinslichen Obligationen ausgeglichen wurde. Der Zweck dieser Bank war Unterstützung des Landadels und des Bauernstandes, daher ihre Geschäfte zuerst in Ausleihungen auf Hypotheken und Pfänder bestanden, wogegen sie Zettel ausgab. Sie scheint anfangs gut gediehen zu sein, denn im Anfange des 18. Jahrhunderts besaß sie 5 Millionen. Dabei gab sie auch eine Girobank ab.

Bis zu den unruhigen Zeiten, die nach Karls XII. Tode eintraten, wurde mit den Zetteln kein Mißbrauch getrieben; erst als die damalige Republik einen Krieg mit Rußland für nöthig erachtete, und zur Zeit des siebenjährigen Krieges, glaubte man sich mit Zetteln helfen zu müssen, und man gab deren so viele (an 600 Millionen Thaler) aus, daß nicht nur das Silber- und Kupfergeld, sondern auch die messingenen Nothzinsen (die Slanten) außer Landes gingen, weil sie bessere Annahme fanden, als die bis auf 200% unter Pari gefallenen Zettel. (Man mußte nämlich 1762 statt 9 gar 27 Kupferthaler in Zetteln, denn auf Kupfergeld lauteten diese (Transportzettel genannten) Papiere, für einen Thaler Hamb. Banco geben). Unter der Regierung Gustavs fing sich nach dem Plane des Staatssecretärs v. Liliencranz das Geldwesen zu reguliren an. Man beschloß 1776 die allmälige Einziehung der auf Kupfergeld lautenden Transportzettel, wogegen man neue, auf Reichsthaler Species lautende Zettel, zu 18 Kupferthaler für 1 Thaler Silber, ausgab. Allein die Zettelmasse war zu groß, die versprochene Umwechselung konnte nur sparsam geschehen und mußte endlich aufhören. Im Jahre 1829 wurde der Werth eines Bancothalers auf ⅜ eines Reichsthalers in Silber herabgesetzt, so daß 1 Silberthaler (von 48 Schillingen) = 128 Schillinge Papier ist. Aus Forsells Statistik Schwedens entnehmen wir, daß die Stände beschlossen haben, die baare Einlösung dann eintreten zu lassen, wenn sich der baare Bankfonds auf ⅓ der Zettelmasse erhoben haben würde. Da er nun Ende Juni 1833 über 17¾ Millionen Banco war und die ganze Zettelmasse, mit Inbegriff der 1823 von der Regierung übernommenen Reichsschuldenzettel (s. Papiergeld) zusammen nahe an 29¾ Mill. ausmachte, so hat die Realisirung seit 1835 beginnen können. Der König übt bei den Angelegenheiten der Bank nur conservative Gewalt aus. Das neueste Bankgesetz ist von 1830. Die Regierung (das Reichsschuldencontor) hat durch ständischen Beschluß von 1835 bei der Bank einen offenen Credit von ⅔ Million. Die neuen Zettel lauten zwar auf Bancothaler; es ist aber zugleich die Reichsthaler-Valuta (2 Thlr. Banco = 3 Reichsthaler) mit angegeben. Im Jahre 1835 gab es 32 Millionen Reichsbancothaler in Zetteln.

Die Leih- und Discontgeschäfte der Stockholmer Bank beliefen sich 1831 auf 4,345,910 Thaler mit einem Gewinn von 252,488 Thalern. Die Verwaltungskosten waren 284,759 Thaler. —

An öffentlichen Provinzialbanken gibt es eine in Gothenburg und eine in Malmö. Erstere hatte bis Ende 1832 801,810 Thlr., letztere 1,094,875 Thlr. ausgeliehen. Die Verwaltungskosten der erstern waren 14,071 Thlr., der letztern 20,001 Thlr. (s. auch Hypothekenbanken).

Stuttgart, s. Credit-Vereine.

Warschau. Der Zweck der seit 1828 hier bestehenden Nationalbank war ursprünglich: 1) Tilgung der Staatsschuld; (Bekanntlich sind aber seitdem mehrere Anleihen für Polen gemacht worden (s. Staatsschulden); 2) Unterstützung des Handels und der Industrie, wozu der Bank 10 Millionen baar, 10 Millionen in Domänen-Pfandbriefen, in andern verschiedenen Zuweisungen noch 10 Millionen zugestellt wurden. Die Bank soll diesen Fonds benutzen a) zu Anleihen für die General-Direction des landschaftlichen Creditwesens; b) zu Geschäften in Staatspapieren und Wechseln; c) zu Darlehen gegen Pfand (1836 machte sie auch Vorschüsse auf Getreide); d) zu industriellen Unternehmungen. Im Uebrigen nimmt die Bank Geldsummen von wenigstens 200 Fl. an, und zahlt darauf Zins; auch dient sie als Girobank. Alle öffentlichen Depositen und baaren Fonds öffentlicher Cassen mußten an sie abgeliefert werden; die Bank übernimmt aber auch privatliche Depositen aller Art. Für die von der landschaftlichen Credit-Direction an die Bank eingelieferten Depositen hat sie einen zinsfreien Credit von demselben Belange. Im Jahre 1830 wurde die Umwandlung der Staats-Cassenbillets in Bankbillets zu 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Gulden verordnet. — Von den Geschäften der Bank gibt sie jährlichen Bericht.

1829 war ihr Umsatz 185 Millionen Gulden mit 10% Gewinn; 1831 3,392,977 Fl.; 1832 2,190,848 Fl. 17 Gr.; 1835 3,769,120 Fl. 20 Gr., welcher Gewinn der Staatscasse anheim fällt.

Wien. Der 1703 errichteten Giro- und Depositenbank, sowie der durch die Kaiserin Maria Theresia 1762 gegründeten Wiener (Zettel-) Bank gedenken wir nur flüchtig. Die ursprünglich emittirten 12 Millionen Wiener-Stadt-Bancozettel standen über Pari, denn sie wurden theilweise auch bei den Steuern mit angenommen. Leider aber folgten so viele Verausgabungen nach, daß 1795 die Bank der baaren Zahlung überhoben werden mußte. Von da an gehört dieses Papier in das Bereich des Papiergeldes (s. d.)

Die jetzt bestehende, auf 25 Jahre privilegirte östreichische Nationalbank wurde 1816 errichtet. Sie ist eine auf Actien gegründete Anstalt, die als ursprünglichen Zweck hat, die damals in Papiergeld bestehende Circulation durch allmälige Einlösungen auf den Conventions-Silberfuß zurückzuführen. Im Jahre 1816 betrug die ganze Masse aller Einlösungs- und Anticipationsscheine über 600 Millionen Gulden. Am Ende des Jahres 1835 war sie auf 20¼ Millionen zusammengeschwunden.

Außerdem hat sie folgenden Wirkungskreis: 1) Sie discontirt a) Wechsel in Wien zahlbar von wenigstens 300 Fl., deren Verfallzeit nicht unter 10 und nicht über 90 Tage ist, und die mit wenigstens drei soliden Giro's versehen sind; b) gezogene Staatsschuldscheine und noch nicht gefällige Coupons; c) Münzamtsscheine. Im Jahre

1828 beliefen sich die Discontgeschäfte
auf 21,848,152¾ Fl.
1829 „ 112,945,528¾ „
1831 „ 140,679,512 „
1825 „ 161,382,968 „ 8 Xr.

Seit Begründung der Bank hat sie überhaupt 1,211,656,967 Fl. discontirt.

2) Sie macht zu 4% Darlehen und Vorschüsse auf Gold und Silbermaterialien und auf inländische Staatspapiere, stets auf 15, 30, 45, 60, 75 oder (höchstens) 90 Tage. Auf Staatspapiere leiht sie ⅔ des Börsencurses.

1828 waren gegen Pfand geliehen worden
3,404,700 Fl.
1829 12,280,900 „
1835 9,947,600 „

3) Sie nimmt Depositen an und zwar gegen eine gewisse Uebernahms-, Aufbewahrungs- und Erfolglassungsgebühr; im vorkommenden Falle auch gegen eine Prolongationsgebühr.

Zu größerer Ausdehnung ihrer Geschäfte hat sie die Befugniß, Banknoten auszugeben, welche sie jedoch stets und ohne Abzug auf Verlangen in baares Geld umwechselt und die in kaiserl. Cassen als baares Geld angenommen werden. Sie lauten auf 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl. Conv. Geld.

Der ganze Geschäftsvertrieb belief sich

1829	auf	1,113,347,676 Fl.	$29\frac{3}{4}$	Xr.
1830	=	964,294,976 =	—	=
1832	=	884,478,581 =	$21\frac{3}{4}$	=
1833	=	872,688,164 =	$55\frac{1}{2}$	=
1835	=	1,121,762,566 =	$32\frac{3}{4}$	=

Der daraus für die Bank hervorgehende Gewinn besteht in:

a) Erträgen des Discontgeschäfts;
b) Zinsgewinn an den Darlehen;
c) — am Stammcapital;
d) Gewinn an den Münzen;
e) — am Anweisungsgeschäft;
f) dem Ertrage des Reservefonds.

Das unter e erwähnte Anweisungsgeschäft geht aus der Verbindung der Bank mit ihren Filialen in Brünn, Prag, Lemberg, Grätz, Triest, Linz, Innsbruck, Ofen, Hermannstadt und Temeswar hervor. — Diese Filiale stellen nämlich auf Verlangen Anweisungen auf die Wiener Hauptbank aus, und umgekehrt, wofür eine gewisse Gebühr gerechnet wird. — Was den unter f erwähnten Reservefonds betrifft, so wird derselbe durch Zurückbehaltung eines Theils des Gewinns für unvorhergesehene Fälle gebildet, ist aber seit Begründung der Bank noch nicht in Anspruch genommen worden. Er bestand am 1. Jan. 1836 in 4,820,410 Fl.

Der für die Actionäre abfallende Gewinn zerfällt a) in 3% festen Zins, welcher vermittelst der an den Actien befindlichen Coupons halbjährlich erhoben wird. Außerdem werden b) mit Rückbehalt eines Theils für den Reservefonds, die Erträge der Bankgeschäfte unter die Actionäre halbjährlich vertheilt und jeder halbjährige Antheil für eine Actie durch die Zeitungen bekannt gemacht. Diese Supradividenden waren.

1816	— Fl.	— Xr.		
1817	2	=	55	=
1818	17	=	—	=
1819	8	=	—	=
1820	14	=	—	=
1821	19	=	—	=
1822	28	=	—	=
1823	28	=	—	=
1824	29	=	—	=
1825	34	=	—	=
1826	38	=	—	=
1827	38	=	—	=
1828	33	=	—	=
1829	33	=	—	=
1830	37	=	—	=
1831	40	=	—	=
1832	38	=	—	=
1833	34	=	—	=
1834	31	=	—	=
1835	36	=	—	=
	537 Fl.		55 Xr.	

Rechnet man zu diesen

538 Fl. an außerordentlichen Dividenden
600 = für 20jährige ordentliche Dividende à 3% (denn jeder halbjährige Coupon ist von 15 Fl.)

1138 Fl, so hat die Actie von 1000 Fl. jährlich $56\frac{9}{10}$ Fl. oder 5,69% an Zinsen erhalten. Es wurde aber bei Begründung der Bank eine solche Actie mit 1000 Fl. Wiener Währung (die nach dem gesetzlichen Verhältnisse von 2 : 5 nur 400 Fl. Conv. ausmachen), und mit 100 Fl. Conv., also zusammen mit 500 Fl. Convention bezahlt, wonach derjenige, der eine solche Actie vom Anfang an besitzt, 11,38% jährlichen Zins bezogen hat. Rechnet er sein Capital zu 4%, so ist seine Actie 2845 Fl. werth. Sie standen aber im September 1836 m. o. w.

in Wien . . . 1340 Fl.
= Frankfurt a/M. 1615 = im 24 Guld.=Fuß.
= Hamburg . . 1340 = (à 146 für 200 Mark Banco)
= Leipzig . . 1340 =
= Berlin . . 925 Thlr. preuß. Ct.

Beim Verkehr mit solchen Bankactien wird die gewöhnliche Dividende zu 3% bis auf den Tag genau ausgerechnet und mitbezahlt; die außerordentliche aber wird, wenn sie fällig und bekannt ist, besonders vergütet.

Nach dem ursprünglichen kaiserlichen Patente sollten 100,000 Actien à 1000 Fl. allmälig verkauft werden. Nachdem aber 1819 50,621 Stück abgesetzt waren, bat die Bank, um den Gewinn nicht zu sehr zu schmälern, die noch übrigen 49,379 Stück zu ihrer Verfügung zu stellen, was auch geschah. Sonach circuliren jetzt nur 50,621 Actien, zwar sämmtlich auf den Namen gestellt und also nur durch Uebertragung verkäuflich, es wird aber in der Handelswelt damit nicht so genau genommen.

Die Direction besteht aus einem Gouverneur, dessen Stellvertreter und 12 Directoren. Der Bank=Ausschuß besteht aus jährlich 100 Actionären und versammelt sich jährlich einmal zur Prüfung der Bankgeschäfte. Die Regiekosten sind durchschnittlich etwa 194,000 Fl. jährlich.

Von einer neu zu errichtenden Waaren=Leihbank war das Nähere beim Drucke dieses Werkes noch nicht bekannt.

Bankactien, s. Actien und Banken (besonders Zettelbanken). Ueber die im Handel so häufig vorkommenden östreichischen Bankactien s. S. 107. östreich. Nationalbank in Wien.

Bank=Agio; ein Aufgeld, welches gezahlt wird, wenn man die bei einer Bank zur Norm genommene Geldvaluta in Courantgeld umsetzt. Ist die Valuta einer Girobank mit dem Courantgelde gleich, so entsteht leicht dadurch ein Agio zu Gunsten des Bankgeldes, daß dieses unverändert in der Bank wirklich oder in den Büchern deponirt ist, während das wirkliche Geld fortwährenden Veränderungen ausgesetzt ist. Meist aber ist es vorzuziehen, und so hat man es fast immer gehalten, zur Bankvaluta eine bessere Einheit zu wählen als das Courantgeld ist, denn eben da das baare Courantgeld auf dem Geldmarkte veränderlich in seinem Werthe sein muß, so stelle man das Bankgeld so, daß nicht bald ein Agio und bald ein Disagio zum Vorschein komme. (S. Bankgeld.)

Bankerott, Bankerottirer (franz. banqueroute, banqueroutier; engl. bankruptcy, bankrupt; ital. banco rotto, banca rotta, mercante fallito). Das Wort Bankerott, (Bankerutt), aus welchem Bankerottirer, Bankeruttirer gebildet wurde, stammt vom alten italienischen Ausdruck banco rotto oder banca rotta her, der so viel als zerbrochene Bank, zerbrochener Wechseltisch eines zahlungsunfähig gewordenen Campsors (Wechslers) bedeutet. Obgleich Bankerott der Abstammung nach im gemeinen Leben mit Falliment als gleichbedeutend genommen wird, um dadurch das öffentlich erklärte Unvermögen (die Insolvenz), seine Gläubiger zu befriedigen, zu bezeichnen, so machen doch die Gesetze mancher Staaten einen

sehr merklichen Unterschied zwischen Falliment und Bankerott. Nach denselben ist derjenige Kaufmann fallit (im Fallimentszustande), der durch unvorhergesehene Unglücksfälle, die er nicht abwenden konnte, also unverschuldet, in die Lage versetzt wurde, seine Zahlungen einzustellen und seine Gläubiger nicht befriedigen zu können (s. Concurs); Bankerottirer ist hingegen derjenige, welcher durch eigenes strafbares Verschulden das Interesse seiner Gläubiger verletzt, indem er sich zu deren Schaden zu bereichern sucht.

Der Bankerott wird nach den Gesetzen in Classen, und nach diesen wieder in Grade getheilt, und der Bankerottirer darnach mehr oder minder bestraft.

Das preuß. Gesetzbuch (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1452 u. f.) theilt den Bankerott in betrügliche n, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen, welche Eintheilung in Deutschland großentheils angenommen ist.

I. Ein betrüglicher Bankerottirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Creditoren zu hintergehen.

Darunter wird verstanden: 1) die Absicht, sich zum Schaden seiner Gläubiger zu bereichern; 2) wenn das Zahlungs-Unvermögen fälschlich angegeben ist; 3) Aufstellung erdichteter Gläubiger; 4) betrügliche Begünstigung Solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, wodurch die Activmasse zur Zahlung rechtmäßiger Gläubiger geschmälert wird. Die Strafe ist bei 1) und 2) Verlust des gerichtlichen Glaubens, der bürgerlichen Ehre und 5—10 Jahre Zuchthaus; nach Beschaffenheit auch lebenslängliche Festungsarbeit.

Für einen betrüglichen Bankerottirer wird auch derjenige ausgetretene Kaufmann gehalten, der seine Bücher bei Seite gebracht oder sie in solcher Unvollständigkeit und Verwirrung zurückgelassen hat, daß daraus der Stand seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann.

II. Ein muthwilliger Bankerottirer ist derjenige, welcher durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, auch wer zu einer Zeit, wo er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht. Die Vermuthung eines muthwilligen Bankerotts trifft denjenigen unvermögenden Schuldner, der, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt.

Unter einem solchen Aufwande wird derjenige verstanden, der das Nothdürftige und die gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, also mit den Einkünften des Schuldners nicht im Verhältniß steht; dann der Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden. Die Strafe auf den muthwilligen Bankerott ist, außer daß der Bankerottirer aller Ehren und Würden für unfähig erklärt wird, 3—6jährige Zuchthausstrafe. Ist der Bankerottirer ein Kaufmann, so verliert er außerdem noch für immer seine kaufmännischen Rechte. Ein Jude verliert für sich und seine Familie den Schutz des Staats.

III. Als fahrlässiger Bankerottirer wird derjenige behandelt, der zu einer Zeit, wo er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreicht, aber noch Hoffnung hat, daß dasselbe sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögens-Umstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert.

Eben dafür ist derjenige zu halten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens den Rest desselben zu seinem eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

Als fahrlässiger Bankerottirer wird auch der Kaufmann bestraft, der entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Bilanz seines Vermögens wenigstens alljährlich einmal zu ziehen unterläßt.

Die Strafe auf den fahrlässigen Bankerott ist: Verlust des Amts, wenn der Bankerottirer in einem öffentlichen Amte steht, Verlust der kaufmännischen Rechte, wenn er Kaufmann ist, so daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf; außerdem noch, nach Erwägung der Umstände, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 1—3 Jahren.

IV. Der unbesonnene Bankerottirer wird als ein solcher bezeichnet, der mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung der Gläubiger, verwegene und unsichere Unternehmungen gewagt hat, durch deren Fehlschlagen seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden. Doch muß zuvor durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden, ob ein solches Unternehmen für unbesonnen zu erklären sei.

Die Strafe, die über den unbesonnenen Bankerottirer verhängt wird, besteht im Verluste der Handlungs-Gerechtigkeit und in Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.

Nach dem franz. Handels-Gesetzbuche (Buch 3. Art. 439.) und da wo es außer Frankreich auch noch in Kraft ist, wird der Bankerott in zwei Classen getheilt, nämlich: in den einfachen und in den betrügerischen Bankerott.

I. Einfach ist der Bankerott (Titel IV. Cap. I. §. 586 u. f.):

1) wenn der Aufwand für das Hauswesen des fallit gewordenen Kaufmannes übermäßig befunden wird;
2) wenn ausgemacht ist, daß er große Summen im Spiele oder in gewagten Unternehmungen, die vom blosen Zufall abhängen, verloren hat;
3) wenn sich aus seiner letzten Inventur ergibt, daß er, obschon sein Activstand um 50% unter dem Passivstande war, beträchtliche Darlehen aufgenommen und Waaren mit Verlust oder unter dem Preise wieder verkauft hat;
4) wenn er so viel Schuldscheine oder Tratten ausgestellt hat, daß ihr Werth nach seiner letzten Inventur den dreifachen Betrag seines Activ-Vermögens ausmacht.

Als einfacher Bankerottirer kann ferner behandelt und erklärt werden:

a) der Fallit, welcher binnen drei Tagen nach erfolgter Zahlungseinstellung seine Insolvenz auf der Handels-Gerichtsstube zu erklären unterlassen hat, was auch auf eine Societätshandlung Bezug hat, wobei auch die Namen und der Wohnort eines jeden der solidarischen Theilhaber angegeben werden muß;
b) der Fallit, der, wenn er sich entfernt hat, in den festgesetzten Fristen, ohne giltige Abhaltung, persönlich vor den Agenten oder Massecuratoren sich zu stellen unterlassen hat;
c) derjenige, der unregelmäßige, jedoch von keinem Betrug zeigende Handelsbücher, oder nicht alle seine Bücher producirt.

Der einfache Bankerott gehört vor das Forum des Strafpolizeigerichts, und die Strafe darf nicht unter einem Monat, aber auch nicht über zwei Jahre Gefängniß sein. — Da schon dem Falliten der Besuch der Börse gesetzlich untersagt ist, so ist er es um so mehr dem Bankerottirer.

II. Betrügerisch ist ein Bankerott (Titel IV. Kap. II. §. 593 u. f.):

1) wenn der Fallit Ausgaben oder Verlust erdichtet hat, oder wenn er nicht nachzuweisen vermag, wozu er seine gesammte Einnahme verwendet hat;
2) wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activschuld, irgend etwas in Waaren, Producten oder Mobilien auf die Seite geschafft hat;
3) wenn er Scheinkäufe oder Scheinhändel geschlossen, oder Schenkungen erdichtet hat;
4) wenn er im Einverständnisse mit vorgeblichen Gläubigern Passivschulden erdichtet und daher überhaupt falsche Posten in die Bücher eingetragen, oder sich in öffentlichen oder durch blose Privatunterschrift vollzogenen Urkunden, ohne Verbindlichkeit und ohne Empfang des Werthes, zum Schuldner bekannt hat;
5) wenn er als Specialbevollmächtigter oder als Depositar von Geldern, Handelspapieren, Producten oder Waaren, dem Auftrage oder der Absicht des Depositums entgegen, die Fonds oder den Werth der Gegenstände, auf welche sich der Auftrag oder das Depositum bezog, in seinen Nutzen verwendet hat;
6) wenn er bewegliche oder unbewegliche Güter unter erborgten Namen an sich gekauft hat;
7) wenn er seine Handlungsbücher verborgen hat.

Ferner kann als betrüglicher Bankerottirer verfolgt und dafür erklärt werden:

der Fallit, welcher keine Bücher geführt hat, oder dessen Bücher nicht seinen wahren Activ- und Passivstand darstellen;
derjenige, welcher, nachdem er sicheres Geleit erhalten, sich nicht vor Gericht gestellt hat.

Die Fälle des betrügerischen Bankerotts werden von Amtswegen vor den Assisen verfolgt, und wird der Beschuldigte der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen überwiesen befunden und erklärt, so wird er mit den im Strafgesetzbuche auf den betrügerischen Bankerott gesetzten Strafen belegt. Diese sind Zwangsarbeit (Galeere) auf bestimmte Zeit, ja auf lebenslänglich, wenn der Bankerottirer Sensal war.

Vor der Einführung des Handels-Gesetzbuches in Frankreich (1. Januar 1808) waren da die Worte faillite (Falliment) und banqueroute (Bankerott) nach der alten Legislation ganz gleichbedeutend, und man unterschied blos den Falliten vor Treue und Glauben vom sträflichen oder betrüglichen Falliten (dem Bankerottirer). Die neue Gesetzgebung trennte aber das Falliment vom Bankerott, legte dem erstern Ausdruck eine bessere, dem letztern eine schlimmere Bedeutung bei, und schob, zur Milderung einiger Fälle des letzteren, als mittlere Classe den einfachen Bankerott ein, so daß nun drei Stufen sind, nämlich: Unglück, Vergehen, Verbrechen. Obgleich dadurch einem großen Uebelstande im Gesetze abgeholfen worden, so hat die Falliten-Ordnung dennoch nicht den Bedürfnissen des Handels entsprochen, da sie in ihrer Organisation an Mängeln und Gebrechen leidet, dem Bankerott wegen der Schwierigkeiten in Vollziehung der Gesetze nicht steuert, der Zweck also keineswegs erreicht wird, den man beim Entwurf der Falliten-Ordnung im Auge hatte. Die darin angeführten den Bankerott betreffenden Fälle sind nicht vollständig; besonders lückenhaft und unklar sind diejenigen über den einfachen Bankerott; dann ist das Gesetz in manchem Falle gebieterisch und zugleich in der Anwendung wieder nachgibig und muß den Richter in große Verlegenheit bringen. Gegen diesen Uebelstand haben sich in neuerer Zeit immer mehr Stimmen erhoben, und es ist daran, eine neue verbesserte Falliten-Ordnung in Vorschlag zu bringen, die auf vernünftigern Grundsätzen beruht als die bisher bestandene.

Die östreichische Falliten-Ordnung vom Jahre 1734 theilt die Fallimente ab:

I. in Fallimente, die durch Unglück entstanden sind;
II. in solche, die aus eigener Schuld herrühren;
III. in boshafte und betrügliche Fallimente.

Die beiden letztern gehören also zum Bankerott, wie wir ihn hier verstehen.

Ein durch eigene Schuld fallirter Schuldner, der keinen Unglücksfall erweisen kann, wird gefänglich eingezogen und es wird gegen ihn von Seiten der Obrigkeit ex officio inquirirt und zwar ungehindert des mit den Creditoren getroffenen Nachlaß-Vergleichs. Kann sich der Fallit nicht purgiren (reinigen), so wird er nach Beschaffenheit des Falliments bestraft.

Zu boshaften und betrüglichen Fallimenten werden diejenigen gerechnet, die durch ungeziemenden Aufwand an Pracht oder anderweitigen Luxus verursacht wurden. Ferner der Fallit, der seine Insolvenz wissentlich verhehlet, und also die Leute zum Creditiren einführet, seine Habschaft oder auch ein namhaftes Quantum derselben vertuschet (verheimlicht) oder auf die Seite bringet, Creditoren zum Nachtheil anderer kurz vor dem Fallimente deckt oder auf eine sonstige Weise befriedigt, oder in Voraussehung des Bankerotts neue Gelder entlehnt, falsche oder gar keine Bücher führet; dann derjenige, welcher sich selbst, ungeachtet er noch solvent wäre, als bankerott aufwirft, um die Creditoren zu einem Nachlaß zu vermögen und sich mit dem Schaden derselben zu bereichern oder auf eine andere boshafte Weise seine Gläubiger betrügt. Gegen einen solchen wird jederzeit criminaliter, auch ex officio verfahren, und wenn besonderer Betrug, falsa (Fälschung) oder criminalia stellionatus (Trughändel, Prellerei) unterlaufen waren, so wird der Fallit mit öffentlicher Arbeit, Band und Eisen oder Stellung an eine zu errichtende Schandsäule, mit oder ohne Landesverweisung, bestraft. Hat er aber mit besonderer Arglist einen unersetzlichen Schaden verursacht, besonders wenn es mehrere selbst nothleidende Parteien, oder Wittwen, Waisen, Spitäler rc. betrifft, so kann über ihn mit Leibes- und Lebensstrafe, gestalten Dingen nach, verhängt werden.

Die nämliche Falliten-Ordnung erwähnt auch des Falliten, der sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, und macht einen Unterschied zwischen demjenigen, welcher die Schuldenlast theils aus Unglück, theils aus Uebersehen, daß er etwa das Seinige unvorsichtig ausgeborgt, oder durch untreue Bedienten und dergleichen Zufälle, folglich ohne Hinterlist oder Betrug der Creditoren, auf sich geladen, und zwischen demjenigen flüchtigen Falliten, der sein Vermögen vorher decoquirt (durchgebracht, verthan), oder seine Schulden mit Arglist und Hinterführung der Creditoren als mit vorhergehender Versteckung oder Vorhinaussendung seiner Habschaft oder auf eine andere betrügliche Weise, wie von dem boshaften Falliten gemeldet worden, contrahirt hat. Beim erstern dieser Falliten ist es genug, wenn er nach dreimaliger Valval-Citation aus dem Handelsstande ausgeschlossen, ihm seine Niederlags- oder Hoffreiheit, auch das Bürgerrecht benommen und er durch Steckbriefe oder Compaß-Schreiben in und außer Landes, wo er nach der Hand betreten wird, persönlich und so lange angehalten werde, bis er mit seinen Creditoren entweder in der Güte sich vergleicht, oder gerichtlich die Sache ausge-

macht haben wird. Gegen den andern Flüchtling aber, der sein Vermögen boshaft oder auf betrügliche Weise decoquirt hat, wird criminaliter und in **contumaciam** verfahren. Er soll nach Umständen wegen des verursachten Schadens für infam und ehrlos erklärt und sein Name an eine eigens dazu zu errichtende Schandsäule angeheftet, ja sogar nach vernünftigem Ermessen des Richters an einem eigens errichteten Schnellgalgen in **effigie** aufgehangen werden, falls besonderer Betrug in namhaften oder auch sonst den armen Parteien sehr empfindlichen Geldsummen unterläuft, oder noch einige **crimina stellionatus** verübt worden wären.

In Baiern gibt es nach dem neuen Strafgesetzbuche drei Grade sträflichen Bankerotts: Der erste Grad begreift diejenigen, welche einzelne Gläubiger vor andern begünstigen. Zum zweiten Grade gehören diejenigen, welche Activ-Forderungen verheimlichen, oder vom Activum etwas auf die Seite schaffen. Im dritten Grade sind alle diejenigen begriffen, die sich als bankerott ausgeben, um sich zum Schaden der Creditoren zu bereichern, die Handlungsbücher auf die Seite schaffen, oder sie so führen, daß aus ihnen Schulden und Forderungen nicht zu übersehen sind. Die Strafe des Bankerotts im dritten Grade ist vier bis acht Jahre Arbeitshaus, Verlust aller Würden, des Rechts Handel zu treiben rc.

Das Handels-Gesetzbuch für das Königreich der Niederlande gibt die Classen und Grade des Bankerotts nicht an, sondern sagt blos (Buch III. Titel I. Art. 2.): Jeder fallit gewordene Kaufmann, der sich in einem der im Strafgesetzbuche erwähnten Fälle von grobem Verschulden oder von Betrug befindet, ist im Zustande des Bankerotts.

Das spanische Handels-Gesetzbuch (Buch IV. Titel I. §. 1002 u. f.) unterscheidet hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen fünf Classen von Fallimenten, als 1) Einstellung der Zahlung (also blose Suspension für eine Zeit lang, was in der alten franz. Jurisprudenz auch angenommen war); 2) Insolvenz aus zufälligen Ursachen entstehend (also Falliment durch unvorhergesehene Unglücksfälle, unverschuldetes Falliment); 3) Strafbare Insolvenz; 4) betrügerische Insolvenz, und 5) boshaftes Falliment, wo der Fallit sich mit dem Vermögen der Gläubiger davon macht. Die 3te Classe kommt in Betreff der Punkte im Allgemeinen mit denjenigen des einfachen Bankerotts im franz. Handels-Gesetzbuche, sowie die 4te und 5te Classe mit denen des betrügerischen Bankerotts überein; allein die Fälle werden genauer und vollständiger im spanischen Handels-Gesetzbuche bezeichnet, auch drückt sich dasselbe klarer und bestimmter aus als das französische.

In England kennt man zwar auch die Ausdrücke: **infortunate, honest, fraudulent, villain, careless etc. bankruptcy**, sie kommen aber in den englischen Gesetzen nicht vor. Man unterscheidet als wesentlich verschieden die Insolvenz der Handeltreibenden (**who seek their living by buying and selling**) von derjenigen aller übrigen Stände. Die erstern sind dem Bankerott-Gesetze, die letztern dem Insolvenz-Gesetze unterworfen. Wir müssen wegen des Weitern auf Concurs verweisen.

Beim betrüglichen Bankerott kann noch ein Umstand eintreten, der beim einfachen nie statt haben kann. Ein solcher Bankerottirer kann nämlich Theilnehmer gehabt haben, die ihm wissentlich dazu an Handen gegangen und den Betrug fördern halfen. Solche Mitschuldige unterliegen im Entdeckungsfalle gewöhnlich der nämlichen Strafe wie der Bankerottirer selbst und werden außerdem noch zu Schadenersatz an die Masse verurtheilt. Betrügliche und boshafte Bankerottirer können nie rehabilitirt werden, noch irgend eine Rechtswohlthat genießen. Sollte selbst ein solcher Schuldner mit seinen Gläubigern einen Privatvergleich eingegangen haben, um dem förmlichen Concursverfahren auszuweichen, so hebt dies das Strafverfahren wegen sträflichen Bankerotts nicht auf.

Bankgeld, Bancomark, Bankthaler. Unter Bankgeld versteht man, allgemein genommen, den eigenthümlichen Zahlwerth der in einer Giro- oder Cirkelbank anzunehmenden Geldsorte, zum Unterschied des gewöhnlich in Umlauf befindlichen Zahlmittels oder des sogenannten Courantgeldes. Zettelbanken bedienen sich selten oder nie einer andern Währung (Valuta) als der im Staate gewöhnlichen, und würden auch außerdem den Umlauf ihrer Banknoten oder Bankzettel durch eine andere als die in Umlauf befindliche Münzwährung ohne Noth erschweren, ja eher hemmen als erleichtern. Seit Errichtung der Girobanken versteht man unter Bankgeld meistens einen höhern oder bessern als den Courant- oder gewöhnlichen Zahlwerth, und es wird zur Erörterung dieses Satzes nur einiger Belege bedürfen. Die 1609 errichtete Amsterdamer Bank wählte zu ihrem Bankgelde die spanischen Ducatonen, welche damals in Holland in regem Umlaufe waren. Der einzelne wichtige Ducaton galt in jener Zeit in Holland 63 Stüber; die Bank setzte denselben aber in ihrer Bankwährung auf 60 Stüber, und so entstand, obenhin betrachtet, ein Aufgeld des Amsterdamer Bankgeldes gegen Courantgeld von 5 Procent. — Die im Jahre 1619 errichtete Hamburger Bank nahm den wirklich geprägten Speciesthaler, insofern derselbe gut und vollwichtig war, d. h. im Schrot genau 2 Loth, im Korn zu 14 Loth 4 Grän in der Mark, und also 9 Stück dieser Species auf die köln. Mark fein Silber gehend, zu ihrem Bankthaler an, welcher 48 Schillinge oder 3 Mark Banco gelten sollte, sich aber durchaus nicht immer so richtig vorfand, weshalb die Bank im Jahre 1769 zu der, seit dieser Zeit bestehenden, bessern Maßregel überging, und keinerlei geprägte Münzsorten, sondern nur Silberstangen annahm, welche bis auf 15 Loth 12 Grän ($15\frac{2}{3}$ Loth) fein in der rauhen köln. Mark raffinirt sein müssen, und von welchen Silberbarren nun jede köln. Mark fein Silber zu 27 Mark 10 Schilling, oder, da 3 Mark einen Thaler ausmachen, zu $9\frac{5}{24}$ Thaler Bankgeld gerechnet und so in der Hamburger Bank angenommen wurde.

Im gewöhnlichen Verkehre hat man dagegen einen andern Münzfuß angenommen, worin gesetzlich $11\frac{1}{3}$ Thaler oder 34 Mark Courant auf eine köln. Mark fein Silber gehen sollen. Das Verhältniß des Bankgeldes zum Courantgelde ist daher wie $9\frac{5}{24}$ zu $11\frac{1}{3}$; oder wie $27\frac{5}{8}$ zu 34, kurz wie 100 zu $123\frac{17}{221}$. — Folglich ist das Hamburger Bankgeld um etwas mehr als 23 Procent besser als Courantgeld.

Bankier (franz. **banquier**; engl. **banker**; ital. **banchiere**) ist derjenige Kaufmann, welcher sich, wenn auch nicht ausschließlich, doch hauptsächlich mit Geld-, Wechsel- und Staatspapiergeschäften abgibt. — Die Geldgeschäfte zerfallen a) in Umtausch der Geldsorten. Die größern Bankiers überlassen jedoch häufig dieses Geschäft den eigentlichen Geldwechslern, und in Frankreich und England unterscheiden sich diese letztern wesentlich von den Bankiers; b) in Empfangen und Abliefern von Geldsummen in Auftrag Anderer, Zahlungen und Eincassirungen für fremde Rechnung rc.; c) in Annahme von Capitalien gegen Zins und Wiederausleihung derselben gegen einen höhern Zins, entweder gegen Pfand, Bürgschaft,

Wechsel oder bloßen Personal-Credit. Große Bankierhäuser übernehmen oft auch Geldgeschäfte für den Staat, machen oder vermitteln Anleihen ꝛc.

Die Wechselgeschäfte zerfallen a) in Trassiren und Remittiren für eigene und fremde Rechnung; b) in den eigentlichen Handel mit Effecten; c) in Discontirungen. Die Staatspapiergeschäfte bestehen eigentlich nur in dem Einkaufe und Verkaufe von Staatseffecten. Daran haben sich aber allmälig so raffinirte Nebenbedingungen geknüpft, daß heut zu Tage dieser Gegenstand ein besonderes Studium erfordert (s. Staatspapiergeschäfte). — Auch mit dem Ein- und Verkauf von Münzmetallen beschäftigen sich Bankiers; überhaupt verrichten sie im Kleinen, was Banken im Großen verrichten und gewähren dem Handel und der Industrie Vortheile derselben Art, sowie denn auch das Wort Bankier desselben Ursprungs ist.

Der Gewinn, den ein Bankier von seinen Geschäften zieht, besteht a) in Zinsdifferenzen bei Ausleihungen und Discontirungen; b) in Provision auf Zahlungen und Eincassirungen, auf Tratten und Rimessen für fremde Rechnung ꝛc. c) in Cursdifferenzen der Wechsel, Staatspapiere, Geldsorten und edeln Metalle. — In England pflegt man alle Geldgeschäfte durch die bankers besorgen zu lassen. (S. das Weitere unter Blanco-Credit, Conto-Corrent, Provision, Tratten, Rimessen, Arbitrage, Curs, Barren ꝛc.).

Banknoten (franz. billets de banque; engl. banknotes; ital. cedole di banco) sind unverzinsliche Scheine, welche von Zettelbanken unter dem Versprechen statt baaren Geldes ausgegeben werden, daß sie von ihnen zu jeder Zeit wieder in baares Geld, ohne Verzug und Schwierigkeit und an den Inhaber, wer er auch sei, umgesetzt werden können. Sie unterscheiden sich dadurch vom Papiergelde, daß dieses anstatt baaren Geldes zu nehmen Jedermann gezwungen ist, während Banknoten nur Creditzettel sind. Wollte eine Staatsbank den Gewaltschritt thun, ihre Noten zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu erheben, so würde sie dieselben sogleich in Papiergeld (s. d.) verwandeln. Was nun den Credit dieser Noten betrifft, so hängt er von der Fundirung, Verbürgtheit und Verwaltung der Bank selbst überhaupt ab. Insbesondere aber a) von der Menge der in Circulation befindlichen Noten. Diese richtet sich zwar nach dem Bedarf des Staats an Tauschmitteln überhaupt; jedenfalls muß $\frac{1}{3}$ ihrer Menge an baaren Fonds in den Kellern der Bank vorhanden sein, während die andern $\frac{2}{3}$ der Zettel durch die Schuldpapiere, gegen welche die Zettel ausgegeben wurden, verbürgt sind. Durch Beobachtung dieses Verhältnisses erfüllt es sich von selbst, b) daß die Zettel auf Verlangen stets in baares Geld umgesetzt werden können, denn eine Verweigerung oder wenigstens Erschwerung dieser Auswechselung bringt sogleich Mißtrauen und Bestürzung hervor; dieses aber bewirkt, daß Jedermann seine Zettel gegen baares Geld umsetzen will, und eine solche Bestürmung, die der Engländer a run nennt, kann die Bank in eine große Klemme bringen, ja sie vielleicht gar stürzen. Ferner ist nothwendig, c) daß die Noten nicht auf zu kleine Werthe lauten. Ist dies der Fall, so entsteht daraus, 1) daß das baare Geld ganz verdrängt wird, wovon die Folgen in kritischen Zeiten nur zu beklagenswerth sind. Aber auch schon in gewöhnlichen Zeitverhältnissen erschweren sie den täglichen kleinen Verkehr sehr und rufen eine große Masse Scheidemünze ins Leben; 2) die Noten kommen in die Hände der niedern Volksclassen, die sich vor falschen Noten selten zu schützen vermögen; 3) die Noten selbst sind dann dem Verderben und Verlorengehen zu sehr ausgesetzt.

Die Vortheile, die sich an den Verkehr in Banknoten knüpfen, sind: a) sie vermehren die Zahlungsmittel und erleichtern daher den Vertrieb der Production. Die Frage, ob sie auch den Reichthum einer Nation vermehren, ist fast allgemein mit nein beantwortet worden; b) sie bieten durch Material, Format und Einrichtung große Bequemlichkeiten im Transport der Tauschmittel, was nicht selten Ursache ist, daß sie gegen baares Geld ein Aufgeld gewinnen. Dagegen haben sie den Nachtheil, 1) daß sie leicht zerstörbar und 2) daß sie mehr oder minder der Verfälschung ausgesetzt sind. Man ist jedoch in der neuesten Zeit in der Kunst, die Nachahmung zu erschweren, sehr weit gekommen. 3) Da ihr Credit von dem der Bank abhängt, so stellen sie, selbst in den günstigsten Verhältnissen, einen unsichern Capitalwerth vor (s. Zettelbanken); 4) ihr Credit beschränkt sich meist nur auf den Staat, wo sich die Bank befindet (ja die Noten der Banque de France finden außerhalb Paris nicht immer willige Nehmer).

Eine Ausnahme machen hiervon z. B. die in Deutschland überall bekannten Noten der östreichischen Nationalbank, worüber unter Banken das Weitere zu ersehen.

Bankok oder Bankasay, die Hauptstadt und Residenz des Königreichs Siam, an beiden Ufern des Menam, in Hinterindien, der 8 Stunden von hier in den Meerbusen von Siam sich ergießt. Hier findet sich vor der Mündung des Flusses eine ziemlich breite Barre, welche Untiefe Schiffen von mehr als 200 Tonnen das Einlaufen in den übrigens ganz sichern, 7 bis 8 Klaftern tiefen Fluß erschwert. Die Stadt, welche der Sitz eines großen Handels ist, dehnt sich auf beiden Seiten des Flusses fast 1 Meile weit aus. Straßen gibt es nur wenig. Die meisten Häuser liegen am Flusse oder schwimmen auf Flößen von Bambusrohr; und da außerdem die Gegend von mehrern kleinen Flüssen und einer großen Menge vom Menam ausgehenden Canälen durchschnitten ist, so findet fast aller Verkehr auf Booten statt, und auf oder an dem Wasser sind alle Kaufläden und jede Familie hat ihr Boot. Die nicht schwimmenden Häuser stehen, da der Menam das Land regelmäßig alle Jahre vom Juli bis zum December überschwemmt, wie anderwärts in Ostindien, auf hohen Pfählen. Man schlägt die Bevölkerung auf mehr als 100.000 Seelen an, von denen wenigstens die Hälfte aus chinesischen Ansiedlern bestehen soll. Diese Letztern sind die Hauptkaufleute und die einzigen Handwerker, welche besonders gute Zinn-, Eisen- und Lederwaaren verfertigen.

Die regelmäßigen Ueberschwemmungen des Landes sind die Ursache der außerordentlichen Fruchtbarkeit desselben. Ein Hauptausfuhrartikel von Siam ist gegenwärtig Zucker, dessen Anbau in neuern Zeiten die eingewanderten Chinesen in Aufnahme gebracht haben. Außerdem bezieht man von daher noch Reis, Gewürze, besonders viel Pfeffer und Cardamomen, auch Baumwolle, Elfenbein, Sandel-, Sapan-, Adler-, Rosen- u. a. feine Hölzer, Stocklack, Elephanten-, Rhinozeros-, Tiger-, Leoparden- und Büffelhäute, Schildkrot, mehrere Droguen, Edelsteine, Zinn ꝛc., und es findet ein starker Verkehr mit den Hafenplätzen der europäischen Niederlassungen in Ostindien, besonders mit Sincapore, Malacca, Palembang, Batavia und Calcutta statt, bei welchem, neben einigen europäischen Waaren, Opium der Hauptartikel der Einfuhr nach Siam ist. Noch lebhafter aber ist der Handel mit China, von woher die Siamesen mit den meisten verarbeiteten Stoffen zur Bekleidung sowie zur Bequemlichkeit des Lebens, als: Seidenwaaren,

Nankings, Schuhe, Sonnenschirme, Papier, Porzellan, Thee rc. versorgt werden. — Zu Ludwigs XIV. Zeiten hatten die Franzosen des Handels wegen ein Fort hier errichtet, das sie aber schon 1690 wieder verlassen mußten.

Bantam, Hafen und ehemalige Hauptstadt des vormaligen Reiches gleiches Namens auf der Insel Java, rechnet, nach Kelly's Angabe, nach Bahar's zu 10 Uta's à 10 Catty's à 10 Larsan's à 10 Peccoe's, so daß also 1 Bahar = 10,000 Peccoe's ist. — Der Peccoe soll 1000 Cashes oder Käsch enthalten, was aber, wie Kelly sagt, nicht immer stattfände, da man veränderlich 25 bis 35 Peccoe's auf den spanischen Piaster rechne, welche Silbermünze überhaupt, sowie die holländischen Ducaten, Schillinge, Dübbeltjes; die Rupien, Käsch rc. zu den gewöhnlich hier umlaufenden wirklich geprägten Münzsorten gehören.

Die Benennungen Bahar und Catty kommen auch bei den hiesigen Gewichten vor, woraus deutlich genug hervorgeht, daß man im Verkehr und als Tauschmittel das Silber dem Gewicht unterwirft und hiernach hauptsächlich den Werth bestimmt.

Nach frühern Angaben, besonders nach M. R. B. Gerhardt sen., waren und sind hier die gewöhnlichen Landes-Münzsorten die bleiernen Pitjes, wovon 6000 Stück 1¼ holl. Troispfund wiegen, 25 Stück aber auf den holländischen Deut gerechnet wurden. — Uebrigens rechnete man im Großhandel hier, wie in Batavia, nach Ryksdaalders zu 48 Stüber indisch; die gewöhnliche Handelsmünze aber war immerfort der spanische Piaster zu 1¼ Reichsthaler indisch.

Maß und Gewicht, s. Batavia.

Baratterie, von barat, eigentlich Tausch (weshalb auch der Guidon de la mer es durch changement de patron ausdrückt), bezeichnet im Assecuranzcontracte ursprünglich gewisse Handlungen des Schiffers, für welche der Assecuradeur seinem Versicherten aufkommen mußte. Der Ausdruck ist jetzt jedoch technisch nur im französischen und englischen und den mit diesen verwandten Rechten. Im französischen Rechte begreift er jedes Verbrechen und jedes Versehen des Schiffers und seiner Leute, welches ihn dem Rheder und den Ladungsinteressenten verantwortlich macht. Von diesen ist hier gesetzlich der Assecuradeur befreit, wenn gleich mehrere Policen sie ausdrücklich übernehmen, was das Gesetz gestattet. Auch das spanische Recht läßt den Versicherten diese Gefahr selbst tragen. Das englische und amerikanische Recht begreift die Versehen des Schiffers, von denen der Assecuradeur frei ist, nicht unter Baratterie, sondern versteht darunter nur jeden Betrug, Spitzbüberei und Hinterlist des Schiffers, durch welche der Schiffseigenthümer in Schaden gesetzt wird. Für diese muß hier der Assecuradeur aufkommen. S. auch Betrug und Versehen des Schiffers. P.

Barbados, britisch-westindische Insel, s. unter Westindien.

Barbaresco, Cantaro barbaresco, Handelsgewicht auf der spanischen Insel Majorca.

Barbono oder **Grosso**, ist eine Silbermünze des Herzogthums Lucca in Italien, welche dort zu 12 Soldi gerechnet wird. Man hat ganze, halbe und Viertel Barboni oder Grossi, zu 12, 6 und zu 3 Soldi; 20 Soldi auf die dortige Lira gerechnet. Der Werth eines Barbono (Grosso) ist 3 Silbergroschen 5¾ Pfen. preuß. Ct.

Barbuda, britisch-westindische Insel, s. unter Westindien.

Barcasse (franz. chaloupe; engl. the long boat), das größte Boot eines Schiffes, welches zum Ausbringen und Lichten des Ankers, zum Holen des Wasserproviantes rc. dient.

Barcella, Barchilla, Barsella, spanisches Fruchtmaß in Alicante, Valencia, sowie auf den spanischen Inseln Majorca und Minorca.

Barcelona, die stark befestigte Hauptstadt der spanischen Provinz Catalonien, in einer trefflich angebauten und von Bergen begrenzten Ebene zwischen den Mündungen der Flüsse Llobregat und Besos amphitheatralisch am Mittelmeere gelegen. Was den Handel betrifft, ist Barcelona neben Cadix der wichtigste Handelshafen, hinsichtlich der Gewerbsindustrie aber die betriebsamste Stadt in ganz Spanien. Sie wird im NO. durch eine Citadelle, im SW. durch das unbezwingliche Fort Jouy vertheidigt und ist der Sitz eines Handelscollegiums, Handelsgerichts, Seeconsulats und einer Seefahrtsschule, hat ferner ein großes Arsenal mit Schiffswerften, eine vortreffliche Stückgießerei und soll nach den neuesten Nachrichten mit Barcelonetta, das nur eine Vorstadt von Barcelona bildet, gegen 150,000 Einw. zählen.

Der Hafen der Stadt ist nur durch Hilfe der Kunst, nämlich durch Molo's oder weit ins Meer hin geführte colossale Dämme, die mit dauerhaften Kai's eingefaßt sind, zu einem der größten und sichersten an dieser Küste gemacht worden; doch können wegen der geringen Wassertiefe große Schiffe nicht darin vor Anker gehen. Vor dem Eingange des Hafens befindet sich eine Barre, die durch die Vereinigung der oben genannten Flüsse, welche eine ungeheure Menge Sand in den Hafen führen, entstanden ist. Das Ende eines dieser Riesendämme ist mit einem Leuchtthurme und mehreren Batterien versehen.

Obschon Barcelona zur Römerzeit nicht die Wichtigkeit Tarragona's hatte, so vergrößerte es sich doch gegen die Mitte des 3. Jahrh. schon auf den Ruinen verschiedener benachbarter Städte und nahm später in der Geschichte des Mittelalters wegen seines Handels und seiner Schifffahrt im mittelländischen Meere und nach der Levante einen ausgezeichneten Rang ein. Mit großer Wahrscheinlichkeit schreibt man dieser Stadt auch die Verfassung und Verbreitung des berühmten Gesetzbuches über Seerecht zu, das unter dem Namen Consolato del mare schon im 13. Jahrh. im Mittelmeer als allgemein geltend anerkannt wurde, und die frühesten Nachrichten über den Gebrauch der Versicherung gegen Seegefahr und der Wechsel finden sich in ihren Annalen (s. d. Art. Seerecht).

Barcelona's Handel ist auch jetzt noch sehr wichtig, und was besonders zum Flore desselben beiträgt, ist, daß diese Stadt der Mittelpunkt der Industrie Cataloniens, der gewerbfleißigsten aller spanischen Provinzen ist, und hier und in der Umgegend (zu Reus, Mataro, Olot und Igualada) in der neuesten Zeit sehr ansehnliche Manufacturen errichtet wurden. Man arbeitet besonders in Baumwolle und Seide, doch werden auch Leinwand, Spitzen, Borden, Bänder, viel Papier, Stahl- und Kupferarbeiten, vorzüglich gute Waffen zur Ausfuhr verfertigt. Neben diesen Artikeln besteht die Ausfuhr hauptsächlich in Wein, Branntwein, Kork, etwas Wolle, Oel, Seife, Safran, Anis, Mandeln, Nüssen u. a. Südfrüchten. Manufacturwaaren werden fast nur nach dem spanischen Westindien verladen, sonst auch jährlich viele tausend Paar Schuhe, doch hat dieser Verkehr in der neuesten Zeit sehr abgenommen. Der meiste Wein und Branntwein geht ebenfalls nach Cuba und Südamerika (zusammen jährlich über 30,000 Pipen), we-

niger nach dem Norden Europa's (etwa 4000 Pipen jährlich); doch beziehen auch Cadix, Cette und Bordeaux von Barcelona ansehnliche Quantitäten Branntwein zum Verschneiden der geringen Weine.

Die Haupt-Einfuhrartikel waren von jeher, neben Colonialwaaren, Getreide, deutsche Leinwand, Glas, kurze Waaren, Eisen, Bauholz, Breter u. a. Schiffsbaumaterialien, sowie besonders auch viel eingesalzene Fische aus dem Norden Europa's (hauptsächlich aus Schweden und Dänemark). Die Zahl der einlaufenden Schiffe beträgt jährlich wohl gegen 2000, neben welchen noch mehrere hundert Fahrzeuge mit dem Küstenhandel beschäftigt sind. Barcelona unterhält sehr lebhafte Geschäfte mit Cadix und mit den französischen Häfen Cette und Marseille, wie auch mit allen italienischen Häfen, die von einiger Bedeutung sind. Es befinden sich hier mehrere Seeassecuranz-Compagnien und viele auswärtige Consulate.

Obschon gegenwärtig alle Boden- und Manufactur-Erzeugnisse des Landes fast frei ausgeführt weren dürfen und in dieser Beziehung gegen die Gesetzgebung Spaniens nichts einzuwenden ist, so leidet doch die Einfuhr noch zu sehr durch strenge Verbote gegen die meisten ausländischen Waaren und durch hohen Zolltarif, was natürlicher Weise auch die Ausfuhr sehr beschränken müßte, wenn durch diese Beschränkung nicht zugleich dem Paschhandel ein weites Feld geöffnet wäre.

Zoll- und Niederlag-Verordnungen, Hafenabgaben und Commissionen, wie bei Alicante.

Münzen u. Curs. Barcelona rechnet gewöhnlich nach **Libras** zu 20 **Sueldos** à 12 **Dineros** catalonisch, und das Verhältniß der hiesigen und sämmtlicher catalonischer Rechnungsmünzen ist folgendes, mit Beifügung der Reduction in castilianische **Dineros**:

Libra catalana.	Reales de plata catalanes.	Reales de Ardites.	Sueldos catal.	Dineros catal.	Maltas catal.	Dineros castil.
1	$6\frac{2}{3}$	10	20	240	480	$3657\frac{1}{7}$
	1	$1\frac{1}{2}$	3	36	72	$548\frac{4}{7}$
		1	2	24	48	$365\frac{5}{7}$
			1	12	24	$182\frac{6}{7}$
				1	2	$15\frac{5}{21}$
					1	$7\frac{13}{21}$

Da man $1\frac{7}{8}$ **Libras catalanas** auf einen wirklichen spanischen Piaster rechnen kann, so gehen hiernach $18\frac{3}{21}$ catalonische **Libras**, $120\frac{20}{21}$ dergleichen **Reales de plata** und $181\frac{9}{21}$ **Reales de Ardites** auf eine köln. Mark fein Silber, und der Werth einer catalonischen **Libra** ist hiernach 0,7717485 Thaler oder 23 Silbergroschen $1\frac{5}{6}$ Pfen. preuß. Ct.

Es findet hier nachfolgende Reduction der catalonischen Rechnungsmünzen in die gewöhnlichsten Rechnungsmünzen der castilianischen (als der gebräuchlichsten) Währung statt:

catalon. Währung.		castil. Währung.
28 **Libras**	betragen	5 alte Wechselpistolen,
7 -	"	5 " Wechselpiaster,
525 -	"	272 Wechsel-Ducaten,
7 **Reales**	"	6 alte Silber-Reales,
119 -	"	192 **Reales de Vellon**,
7 **Reales de Ardites**	"	4 alte Silber-Reales,
375 **Pesos corrientes**	"	272 Wechsel-Ducaten.

Von geprägten Kupfermünzen gelten hier die doppelten **Quarto's** $5\frac{1}{4}$, die einfachen $2\frac{5}{8}$ **Dineros**, der **Ochavo** $1\frac{5}{16}$, der **Maravedi** $\frac{21}{32}$ und die **Blanca** $\frac{21}{64}$ **Dineros** in catalon. Währung.

Die Wechselarten sind hier dieselben wie in Madrid. Außerdem wechselte Barcelona noch besonders auf Genua, etwa zu $24\frac{1}{2}$ **Lire fuori banco** (oder, nach neuerer Münzbestimmung, etwa $20\frac{1}{2}$ **Lire nuove**) für $7\frac{1}{2}$ **Libras** in Barcelona, sowie auf Madrid und die übrigen spanischen Plätze, nach Umständen, zu 1 Procent Gewinn oder Verlust.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Die Canna hat 2 Varas oder 8 Palmos à 4 Quartos, und ist (nach Kelly) 21,06 englische Zoll lang; das sind 534,9 Millimeter.

Fruchtmaß. Die Quartera von 12 Cortanes à 4 Picotins hält 68,419 Liter. — 4 Quarteras machen 1 Salma, und $2\frac{1}{2}$ Quarteras 1 Carga. — 1 englischer Imper. Quarter = circa $4\frac{3}{4}$ Quarteras.

Flüss. Maß. Die Carga für Wein und Branntwein hat 16 Cortanes, oder 12 Arrobas, oder 24 Cortarines, 72 Meitadellas, 128 Quartillos, oder 512 Porrones. — Die Pipe enthält 4 Cargas. — Die Carga hält 123,756 Liter, oder 27,237 englische Imper. Gallon.

Oel wird verkauft nach der regulären Pipe von 112 Cortanes à $9\frac{1}{4}$ à $9\frac{1}{2}$ catal. Pfund, = circa 420 Kilogr.

Handelsgewicht. Der Centner (Quintal) hat 4 Arrobas, oder 104 Pfund (Libras). Das Pfund hat 12 Onzas à 4 Quartos à 4 Arienzos à 36 Granos, oder 6912 Granos. Das Pfund wiegt 400,073 Gramm; der Centner enthält daher 41,608 Kilogr.

Das Gold- und Silbergewicht ist gesetzlich von ganz Spanien die castilische Mark. S. Spanien.

Barchent, s. Baumwollenzeuge.

Bärengroschen, Bärengulden, } beiderlei Silbermünzsorten sind anhalt-bernburgischen Gepräges, und haben ihren Namen zunächst von dem aufgeprägten Bilde eines auf einer Burgmauer stehenden Bären. — Die Bärengroschen (von welchen man auch halbe Groschen oder Sechser hat) sind eine Silberscheidemünze, die nach der gesetzlichen Vorschrift von 6löthigem Silber sind, und da 24 derselben einen Thaler betragen, so gehen davon 16 Thaler auf 1 köln. Mark fein Silber, und ein solcher Groschen ist ein Silbergroschen $1\frac{1}{8}$ Pfennige preuß. Courant werth.

Die Bärengulden sind nach dem Conventions-20Guldenfuße ausgeprägt, und es hat daher ein Stück den Werth von 21 Silbergroschen preuß. Ct.

Bärenthaler (Bernerthaler), **Patagon**, Krone oder Neuthaler, ist eine bekannte Silbermünze des Schweizer Cantons Bern, welcher man die Benennung Bärenthaler von dem dieser Münze aufgeprägten Bären gegeben hat. Dieses Thalerstück ist meistens in den Jahren 1795 bis 1802 geprägt vorhanden, wird in der Schweiz zu 40 Batzen oder 4 Schweizerfranken gerechnet, und es gehen davon bei einem Feingehalte von $14\frac{7}{8}$ Loth kölnisch, $8\frac{3}{4}$ Stück auf die feine köln. Mark, so daß ein Stück den Werth von 1 Thaler 17 Sgr. $8\frac{3}{4}$ Pfen. preuß. Ct. hat. — Der Berner Thaler von 30 Batzen oder

3 Livres (Franken) ist nicht wirklich geprägt vorhanden, sondern eine blose Rechnungsmünze.

Barile, Barillo, Barilo, Barill (Fäßell), italienisches Flüssigkeitsmaß zu Wein und Oel. Man s. Genua, Neapel, Rom, Toscana, Jonische Inseln.

Barke (franz. barque; engl. bark; ital. barca) ist der Name eines dreimastigen Handelsschiffes, welches weniger scharf als eine Fregatte gebaut ist, übrigens aber Fregattentakelage erhält. Im mittelländischen Meere bezeichnet man mit demselben Namen ein kurz und voll gebautes Fahrzeug, das vorn seine größte Breite hat; es führt einen Besanmast, einen aus einem Stücke bestehenden großen Mast und einen Fockmast. Auf Flüssen belegt man endlich jedes kleine Fahrzeug mit diesem Namen.

Bärlappsamen, Herenmehl, Lycopodium (lat. Semen Lycopodii; franz. souffre végétal; engl. witch meal; ital. licopodio) nennt man den Samenstaub des Lycopodium clavatum L., einer Pflanze, welche in den Wäldern Deutschlands zum Theil in großer Menge wild wächst. An den Enden der sehr langen, dünnen und mit kleinen Blättchen schuppenartig besetzten und an der Erde liegenden Stengel erheben sich gelbliche dünne Aehren, an welchen sich kleine Kapseln befinden, die den Samenstaub enthalten und zur Zeit der Reife ausstreuen. Man klopft diese Aehren aus, um das Pulver zu erhalten und reinigt es durch Sieben. Es stellt ein ziemlich leichtes, zwischen den Fingern sich fein aber rauh anfühlendes, blaß schwefelgelbes Pulver dar, ohne Geruch und Geschmack, das sich nur sehr schwer befeuchten läßt, auf dem Wasser schwimmt und sich darauf ausbreitet. In eine Flamme geworfen entzündet es sich und brennt mit lebhafter Flamme ab. Man benutzt den Bärlappsamen als Einstreupulver für Kinder, in den Apotheken zum Bestreuen der Pillen, um ihr Zusammenbacken zu verhindern, und auf den Theatern zur Erzeugung blitzähnlicher Flammen.

Barmen, blühender Fabriksbezirk in der preußischen Rheinprovinz Jülich-Cleve-Berg, bestehend aus mehrern Ortschaften (Barmen, Wipperfeld, Gemarke ꝛc.), die von Elberfeld an zwei Stunden lang im Thale der Wipper längs dieses Flusses sich hinziehen und erst neuerlich zu einer Stadt erhoben worden sind. Die ganze 26,000 Menschen starke Bevölkerung lebt von den bedeutenden Baumwollen-, Seiden-, Leinwand-, Zwirn-, gewebten Spitzen-, Peitschen- und vorzüglich wichtigen Bandfabriken aller Art, neben welchen in den vielen Bleichen und Färbereien, sowie in chemischen Fabriken und in dem ausgebreiteten Handel dieser gewerbreichen Gegend eine Menge Menschen Beschäftigung und Erwerb finden. Man zählt in diesem merkwürdigen und reizenden Wipperthale, das hinsichtlich seiner Industrie in Deutschland nicht seines Gleichen hat, mehrere hundert Fabrikgebäude und fast eben so viel Contore, die einen ansehnlichen Handel nach allen Gegenden der Erde treiben. S. Elberfeld.

Barre (franz. barre; engl. bar; ital. banco), ein undeutsches, dem englischen bar nachgebildetes Wort. Die Bedeutung des letzteren ist ursprünglich ein Hemmniß, eine Schranke, daher auch wohl ein Felsen oder eine Bank, die den Eingang in den Hafen erschwert. Jetzt wird sowohl bar wie Barre für gleichbedeutend mit Rhede gebraucht. Vergl. Rhede.

Barre, Barren (franz. de l'or ou de l'argent en barres, en lingots; engl. bar; ital. verga d'oro o d'argento). Dieses Wort bedeutet im Münzwesen und im Handel mit ungeprägtem Gold und Silber ein dickes und lang ausgegossenes Stück Gold oder Silber, von mehr oder minder feinem Gehalt, sowie von ungleichem Gewicht, je nachdem dergleichen Barren in der Länge und Dicke abweichen. Man wählt dafür auch häufig den Namen Stange (franz. lingot), auch wohl Plansche. — Runde oder vielmehr kegelförmige Stücke nennt man auch Könige.

Beim Handel mit Barren muß man das Brutto-Gewicht oder die rauhe Mark von der feinen Mark wohl unterscheiden. Das Münz-Metall ist nämlich immer mehr oder weniger legirt und dieses Verhältniß muß natürlich in Rechnung kommen, da der Preis fast immer für die feine Mark bestimmt wird. Ist die Feinheit des Metalls nicht schon durch glaubwürdigen Stempel eines bekannten Wardeins beurkundet, so muß man die Barre vom Wardein des Orts untersuchen, ja im Nothfalle wohl gar umschmelzen lassen. Dieser stempelt nun die Barre oder Plansche und stellt einen Probirzettel darüber aus.*) Angenommen nun, man kaufe in Leipzig einen König 22karätiges Gold von einem Brutto-Gewicht von 7 Mark und die feine Mark kostete $213\frac{1}{3}$ Thlr., so würde man das Bruttogewicht erst im Verhältniß zur Feinheit reduciren müssen, oder mit andern Worten, man würde untersuchen müssen, wie viel feines Gold in dem Könige enthalten wäre. Wenn nun in obigem Falle eine Mark anstatt 24 nur 22 Karat enthält, so enthalten 7 Mark nur $7 \times 22 = 154$ Karat oder 6 Mark $6\frac{2}{3}$ Loth. Da nun eine feine Mark $213\frac{1}{3}$ Thlr. kosten soll, so ist jener König (6 Mark 6 Loth 12 Grän $\times$ $213\frac{1}{3}$ Thlr.) 1369 Thlr. 23 Gr. werth. Man kann auch zuerst das Bruttogewicht für Netto annehmen, dasselbe mit dem Preise multipliciren und das Product nach Verhältniß der Feinheit vermindern. Obige 7 Mark à $213\frac{1}{3}$ Thlr. wären $1493\frac{1}{3}$ Thlr.; da aber $\frac{2}{24}$ an der Feinheit fehlt, so können nur $\frac{22}{24}$ von $1493\frac{1}{3} = 1369$ Thlr. 23 Gr., wie oben, bezahlt werden.

Wir haben zwar oben gesagt, daß der Preis der edeln Metalle für die feine Mark bestimmt wird. Man bezahlt aber dennoch für geringhaltigere Sorten eine Kleinigkeit weniger, da mit der Behandlung derselben mehr Arbeit und Unsicherheit verbunden ist.

Da die Berechnungsweise der Barren nicht in allen Ländern gleich ist, so wollen wir die in dieser Hinsicht wichtigsten Plätze durchgehen.

1) In Amsterdam wiegt man die Metalle nach dem Kilogramm und theilt dieses in 1000 Wigtes oder Grammen. Die Feinheit gibt man in Wigtes an und benennt ganz feines Metall $\frac{1000}{1000}$. Ein Kilogramm Gold gilt 1442 Fl. 60 Cents fest mit einem veränderlichen Agio von 13—15%. Ein Kilogramm Silber kostet 103 Fl. 20 bis 80 Cents.

2) Augsburg. Hier unterscheidet man Gold in Platten (en bandelettes) von dem Barrengolde. Ersteres wird nach Ducaten berechnet, und zwar circa $4\frac{2}{3}$ Gulden Courant für 1 Ducaten, von denen $67\frac{1}{3}$ auf die Mark gerechnet werden. Das Barrengold wird mit circa 316 Fl. per Mark bezahlt. Die Feinheit des Goldes wird durch 24 Karat à 12 Grän, die des Silbers durch 16 Loth à 18 Grän ausgedrückt.

3) Berlin. Man bezahlt die Mark Gold mit etwa 193 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr., wozu also noch das Agio der

*) Was die an den Wardein zu zahlenden Kosten betrifft, so muß man unterscheiden a) Scheidekosten; b) Schmelzlohn; c) Probirkosten.

Louisd'or nach Curs zugefügt wird. Das Silber gilt circa 13$\frac{3}{4}$ Thlr. in preuß. Courant. — Feinheit wie in Augsburg.

4) Frankfurt a/M. Während man die Wechselcurse nach Wechselgeld, die Münzsorten nach rhein. Gulden berechnet, bestimmt man die Metallpreise in Gulden des 20-Guldenfußes. Es kostet eine Mark Gold circa 316 Fl., eine Mark Silber circa 20$\frac{2}{5}$ Fl. m. o. w. Die Feinheit wie in Augsburg.

5) Hamburg. Das Gold al marco wird oft nach Ducaten gerechnet. Man nimmt als fest an, daß 23$\frac{1}{2}$ Karat Gold = 67 Ducaten sind und setzt den Preis (gewöhnlich 102—104 Schill. Banco) per Ducaten fest. Uebrigens notirt man auch die Mark fein geradezu in Banco-Mark: im September 1836 kostete eine f. Mark 438 Mark Banco. Das Silber wird ebenfalls nach der Mark fein, und zwar circa 27$\frac{5}{8}$ bis 27$\frac{3}{4}$ Mark Banco per Mark berechnet. Man wiegt nach der köln. Mark, die aber hier 4865,8 holl. Aß schwer ist. Die Feinheit wird wie in Augsburg bestimmt.

6) Leipzig wiegt mit der köln. Mark (s. d.) und bestimmt die Feinheit wie Augsburg. Eine köln. Mark feines Gold kostet circa 213—214 Thaler, 1 Mark feines Silber etwa 13$\frac{1}{3}$ Thlr. W. Z.

7) Lissabon. Der Preis von 17—18,000 Reis gilt für 1 Onza Gold von 21$\frac{1}{2}$ bis 22 Quilates fein. Man theilt nämlich hier die Mark in 8 Unzen oder 4608 Granos (= 4775 holl. Aß). Das Silber kostet etwa 1235 Reis für eine Unze fein. — Die Feinheit des Goldes bestimmt sich durch 24 Quilates à 4 Granos beim Golde und durch 12 Dinheiros à 24 Granos beim Silber.

8) London. Der Preis versteht sich per Unze Standard. Unter Standard aber versteht man beim Gold $\frac{11}{12}$, beim Silber $\frac{37}{40}$ Feinheit. Die Unze solchen Goldes kostet 77 bis 78 Schillinge, die Unze Standardsilber 59 bis 61 Pence. Man wiegt die Metalle nach dem Pfunde Troy zu 12 Unzen oder 240 Pennyweights oder 5760 Grän und geht bei Bestimmung der Feinheit immer vom Standard aus. Ist es geringer als Standard, so wird der Unterschied mit Zufügung eines W (worse) hinzugesetzt. Ist es besser so wird M (more) angehängt. So heißt z. B. à 15 d. M Gold soviel als (11 Unzen + 15 d.) $\frac{47}{48}$ fein, oder nach deutscher Bezeichnungsweise 23$\frac{1}{2}$ karätig. Zuweilen bedient man sich auch in England der Angabe nach 24 Karat à 4 Grän.

9) In Paris bestimmt man das Brutto-Gewicht und die Feinheit wie in Amsterdam. Man bezahlt aber für 1 Kilogr. feines Gold 3434 Fr. 44 c. und für solches zu $\frac{900}{1000}$ fein (Münzgold) 3091 Fr. fest, mit 4—8$\frac{0}{00}$ Agio. — Das feine Silber kostet 218 Fr. 89 c. und das zu $\frac{900}{1000}$ 197 Fr. fest, mit 1$\frac{1}{2}$—5$\frac{0}{00}$ Agio.

10) Petersburg wiegt die edeln Metalle nach Pfunden à 96 Solotnik, und bestimmt auch die Feinheit nach 96 Theilchen. Demnach entspricht Gold zu 88 fein dem deutschen 22 karätig. Feines Gold kostet 338 bis 340 Rubel Silber. Für 1 Pud (à 40 Pfd.) feines Silber 885 bis 890 Rubel Silber.

11) Wien theilt die Mark in 16 Loth, oder 64 Quentel, oder 256 Pfennige, oder 4824 Gewichtsgrän (Mändel), oder 65,536 Richtpfennigtheile und bestimmt die Feinheit wie Augsburg. Im gemeinen Leben unterscheidet man jedoch das Gold nach No. 1, 2 und 3.

Das Gold No. 1 ist	7 Karat	10 Grän.	
- 2 -	13 -	1 -	
3 -	18 -	5 -	

Die Mark feines Gold kostet circa 365 Gulden. Die Mark f. Silber circa 23$\frac{7}{8}$ Fl.

Wollte man nun den Preis dieser Metalle an fremden Orten mit dem Preise an einem andern vergleichen, so müßte man nicht nur das Gewicht, sondern auch das Geld nach Wechselcurs reduciren. Wenn z. B. in Amsterdam feines Gold mit 14$\frac{3}{4}$ % notirt ist, so gibt dies in Leipzig

x.	1 Mark f. köln.
1.	4865 holl. Aß.
20,806.	1 Kilogr.
1.	1442 Fl. 60 c.
100.	114$\frac{3}{4}$ mit Agio.
250.	137$\frac{1}{2}$ Thlr. in Leipzig.

x = 212$\frac{7}{8}$ Thlr. ca.

für die köln. Mark. Die Gewichtsangaben findet man in diesem Werke bei jedem Orte genau verzeichnet.

Mit dem Namen Barre bezeichnet man am Senegal und Gambia (an der Westküste von Afrika) auch eine Rechnungsmünze, wonach man die Preise der Waaren und Lebensmittel zu bestimmen pflegt. Man versteht am Senegal darunter die Barren oder Stangen Eisen als hauptsächlichstes Tauschmittel im Handel und gemeinem Verkehr, und berechnete im J. 1786 dort jede Barre Eisen zu vier Platten. Jede Platte mußte 9 Fuß lang, 2 Zoll breit und 4 bis 5 Linien dick sein, alles nach altem Pariser Maß berechnet, an Gewicht von 15 bis 16 Pfund für alle vier Platten. — Als während des französischen Revolutionskrieges das Eisen am Senegal seltener wurde, ward zu Ende des J. 1800 die Barre nur noch zu 2 Platten gerechnet. Der Preis der Barre ist zu 5 Livres Tournois bestimmt worden; wenn solche aber in baarem Gelde bezahlt wird, so ist ihr Werth nur 4$\frac{3}{4}$ franz. Livres oder 4 Francs 74 Cent., nach welchem letztern Preissatze meistens gerechnet wird. — Hiernach ist der Werth einer Barre 1 Thlr. 8$\frac{3}{11}$ Sgr. preuß. Ct. — (Man s. auch Durand, Voyage au Sénégal etc. 2 Tom. en 8. Paris, an X = 1802.)

Barrel, Flüssigkeitsmaß in England.

Barrique (Orhoft), Wein und Branntweinmaß in Bordeaux.

Barsella, s. Barcella.

Basel, die Hauptstadt des Cantons Basel-Stadttheil, zu beiden Seiten des Rheins und, neben Genf, die größte und reichste Stadt in der Schweiz, mit blühenden Fabriken in Seidenzeugen, Seidenbändern, Cattun, Papier, Leinwand, Handschuhen rc., sowie mit berühmten Bleichereien und Färbereien. Ihre Einwohnerzahl ist jetzt über 18,000 angewachsen. Seinen blühenden Handel und Wohlstand verdankt Basel, das schon im Mittelalter von Bedeutung war und vom 15. Jahrh. an zu seinem Flor sich erhob, der günstigen Lage, die es zum Verbindungspunkte zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz macht und ein lebhaftes Wechselgeschäft sowie starken Commissions- und Speditionshandel veranlaßt.

Vorzüglich bedeutend und immer mehr im Aufblühen sind die hiesigen Seidenfabriken, denen besonders Nordamerika einen vortheilhaften Markt darbietet. Die Seidenbandfabriken allein beschäftigen in der Stadt und den nahen Dörfern über 3000 Webestühle. Früher wurden hier nur einfarbige Bänder verfertigt, jetzt aber liefert Basel alle Arten von Modebändern. Und daß dieser Industriezweig einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben muß, beweist der Umstand, daß, trotz des hohen Zolles, die hiesigen Fabrikanten

noch mit Vortheil nach Frankreich verkaufen, also mit Lyon und St. Etienne concurriren können. In welchem Maße sich die Fabrication erweitert, kann man daraus abnehmen, daß mit jedem Jahre mehrere neue Bandfabriken erbaut werden und allein seit zwei Jahren die Zahl der Arbeiter um 2000 sich vermehrt hat, unter welchen sich auch viele aus Lyon und St. Etienne ausgewanderte Franzosen befinden.

Früher als anderwärts hatte in Basel auch die Papier-Fabrication eine vorzügliche Höhe erreicht. Im J. 1470 wurde hier die erste Papiermühle errichtet; jetzt gibt es deren gegen 20 daselbst, die 1200 Menschen beschäftigen und fast für 1 Million Schweizerfranken geschätztes Papier produciren, das noch immer die Concurrenz mit dem englischen, französischen und holländischen aushält, namentlich ist das hiesige Velinpapier in größeren Formaten zu Kupferdruck und andern Kunstgegenständen wegen Stärke, Gleichheit, Feinheit und Glätte berühmt.

Das allgemein bekannte Baseler Kirschwasser wird hauptsächlich in dem durch seine Kirschbaumzucht berühmten Dorfe Rieben gebrannt.

Die im October beginnende Messe ist nicht mehr so bedeutend als früher und wichtiger die von Zurzach im Canton Aargau.

Münzen u. Curs. Basel rechnet und führt Buch
1) in Schweizer Livres oder Franken zu 10 Batzen oder 100 Rappen; welche Franken auch wohl eingetheilt werden in 20 Sous à 12 Deniers; oder
2) in Gulden zu 60 Kreuzern à 8 Heller, die man auch zu 15 Batzen à 4 Kreuzer eintheilt.

Der Zahlwerth ist hier 1) die eigentliche Schweizer-Valuta, in welcher beständig der neue Louisd'or von 16 Schweizer Livres oder Franken 24 franz. Livres, oder (da 81 franz. Livres = 80 franz. Franken) 23,703 franz. Franken gleich steht, also 27 Schweizer Livres oder Franken = 40 franz. Franken sind. Es gehen also ungefähr 35 Schweizer Livres oder Franken auf eine köln. Mark fein Silber; allein nach einer genauern Berechnung, wonach im Durchschnitt $123\frac{1}{3}$ franz. Grän feines Silber auf einen Schweizerfranken kommen, gehören 35,5984 Schweizer Franken auf eine köln. Mark fein Silber, und der Schweizer Livre oder Frank ist sonach 0,39328 Thlr. = 11 Silbergroschen 9,58 Pfen. preuß. Ct. werth.

Die am 15. Mai 1833 beendigte Schweizer Tagsatzung genehmigte den von Zürich ausgegangenen Bundesentwurf, wonach der künftige Schweizer Frank überhaupt nur 121 franz. Grän feines Silber enthalten und fortan in 10 Batzen, der Batzen in 10 Rappen, also zusammen in 100 Rappen getheilt werden sollte. Zur Ausführung scheint aber auch dieser neuere Münzbeschluß noch nicht gekommen zu sein. (Siehe auch des Kaufmanns L. Pestalozzi Beiträge zur schweizerischen Münzgeschichte 2c. Zürich, 1833.)

Außer der unter 1) erwähnten Schweizer Franken-Währung hat man nun hier auch noch 2) Basler Courantgeld oder Waarenzahlung, worin der neue Louisd'or (zu 4 Stück Neuthaler à 4 Schweizer Franken gerechnet) zu $10\frac{2}{3}$ Gulden bestimmt wird, also $23\frac{3}{4}$ Gulden Courant auf 1 köln. Mark fein Silber gehen. Hiernach ist ein solcher Gulden 0,59893 Thlr. = 17 Sgr. 11,615 Pfen. preuß. Ct. werth. Ferner hat man 3) Basler Wechselgeld, den neuen Louisd'or zu 16 Schweizer Franken oder zu 10 Gulden Basler Wechselgeld gerechnet. Es gehen demnach 21,914 Gulden Basler Wechselgeld auf eine köln. Mark fein Silber, und somit ist dieser letztere Gulden 0,63886 Thlr. = 19 Sgr. 1,99 Pfen. preuß. Ct. werth.

Sonach vergleichen sich 15 Gulden Basler Wechselgeld mit 16 Gulden hiesiger Courantwährung oder Waarenzahlung und mit 24 Schweizer Franken. So auch 27 Schweizer Franken mit 40 französischen Franken.

Die Eintheilung sämmtlicher hiesiger Rechnungsmünzen ist folgende:

Thaler.	Gulden.	Livres oder Franken.	Pfunde.	Batzen.	Schillinge.	Albus.	Kreuzer.	Rappen.	Pfennige.	Heller.
1	2	3	$2\frac{1}{2}$	30	50	60	120	300	600	960
	1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	15	25	30	60	150	300	480
		1	$\frac{5}{6}$	10	$16\frac{2}{3}$	20	40	100	200	320
			1	12	20	24	48	120	240	384
				1	$1\frac{2}{3}$	2	4	10	20	32
					1	$1\frac{1}{5}$	$2\frac{2}{5}$	6	12	$19\frac{1}{5}$
						1	2	5	10	16
							1	$2\frac{1}{2}$	5	8
								1	2	$3\frac{1}{5}$
									1	$1\frac{3}{5}$

Der Canton Basel hat an wirklich geprägten Münzsorten:

1) In Golde:

Ducaten, einfache und doppelte; früher auch Goldgulden.

Neue Louisd'or, nach dem Schweizer Münzfuße, zu 16 Franken, auch doppelte, zu 32 Franken.

2) In Silber:

Thaler, zu 30 Batzen; Gulden zu 15 Batzen; Zehn-, Fünf- und Dreibätzner.

Neuthaler zu 4 Schweizer Franken.

Ferner an Scheidemünze: ganze, halbe Batzen, sowie Stücke zu 6, 5 und 1 Rappen.

Da hier neben den einheimischen sehr viel französische Neuthaler in Umlauf und letztere häufig sehr abgegriffen sind und nicht mehr das richtige Gewicht haben, so ist vor einigen Jahren verordnet worden, daß dergleichen Neuthaler nur bei einem Gewichte von 542 franz. Grän zulässig sein und außerdem außer Umlauf gesetzt werden sollen. Gewöhnlich versieht man die vollwichtigen Stücke mit dem Thalerstempel des Cantons Waadt.

Die Stadt Basel hat folgendes Curssystem, gegründet auf die Valuta der Schweizer Franken:

Basel wechselt auf:	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam	± 144½	Schweizer Franken ± für 100 Gulden holl. Ct. (à 1 Monat dato).
Augsburg	„ 173	„ „ „ „ 100 „ Convent.-Ct. (à 3 Monat und kurze Sicht).
Bern u. Lausanne	„ 99½	„ „ „ „ 100 Schweizer Franken (in kurzer Sicht ꝛc.).
Frankfurt a/M.	„ 99¼	Gulden im 24-Guldenfuße ± für 100 Fl. im 24-Guldenfuße; oder auch: ± 99 Schweizer Franken für 100 Schweizer Franken auf Frankfurt a/M., wobei regelmäßig 160 Schweizer Franken mit 92 Fl. Frankfurter Wechselgeld verglichen werden (in kurzer Sicht u. à 3 Monat dato).
St. Gallen, Nürnberg	„ 99¾	Schweizer Franken ± für 100 derselben in St. Gallen oder Nürnberg; oder auch: ± 99¾ Fl. im 24-Guldenfuße für 100 Fl. derselben Währung. — Man rechnet hierbei 160 Schweizer Franken = 110 Reichsgulden.
Genua	„ 97⅞	Schweizer Franken ± für 150 Lire nuove. Sonst 65 Schweizer Sous ± für 1 Pezza von 5¾ Lire fuori Banco in Genua.
Genf	„ 99⅝	„ „ „ „ 100 derselben in Genf, wobei man festsetzt, daß 16 Schweizer Franken = 14 Livres 10½ Sols in Genf sind.
Hamburg	„ 127½	„ „ „ „ 100 Mark Banco (à 1 Monat dato).
Leipzig	„ 254½	„ „ „ „ 100 Thaler Leipziger Wechselgeld (in kurzer Sicht).
— oder:	„ 12. 71	12 Franken 71 Rappen ± für 5 „ „ „ („ „ „).
Livorno	„ 69¾	Schweizer Sous „ „ 1 Pezza da otto reali in Golde.
London	„ 17. 10	17 Franken 10 Sols „ „ 1 Pfund Sterling (à 1 und 3 Monat dato).
Mailand	„ 55	Schweizer Franken „ „ 100 Lire austriace (in kurzer Sicht u. 3 Monat dato).
Neufchatel	„ 99½	„ „ „ „ 100 Schweizer Franken. Man setzt dabei als feste Annahme 16 Schweizer Franken = 24 Livres tournois.
Paris, Bordeaux, Lyon, Marseille, Straßburg	„ 99½	„ „ „ „ 150 franz. Franken; oder, indem man vorher nach dem festen Satze: 27 Schweizer Franken = 40 franz. Franken, 99½ Franken m. o. w. in Basel für 100 Franken in Paris ꝛc. rechnet.
Wien (à 1 Monat)	„ 171¾	Schweizer Franken ± für 100 Fl. Convent.-Ct. in 10- und 20-Xrn.
Zürich (k. Sicht)	„ 99	„ „ „ „ 100 Schweizer Franken in Zürich, wobei hier immer 16 Schweizer Franken = 10 Fl. in Zürich gesetzt werden.
Geldsortenpreise.		
Franz. neue Louisd'or.	± 100¾	Schweizer Franken ± für 100 Schweizer Franken, den neuen Louisd'or, nach fester Annahme, zu 15 Franken 90 Rappen Schweizer Währung gerechnet.
„ 20-Frankenstücke	„ 100⅞	Schweizer Franken ± für 100 Schweizer Franken, das Stück zu 13½ Schweizer Franken.
„ Neuthaler	„ 100¼	„ „ „ „ 100 „ „ „ „ „ $3\frac{9}{10}$ „ „
Brabanter Kronenthaler	„ 101⅛	„ „ „ „ 100 „ „ „ „ „ $3\frac{85}{100}$ „ „
Deutsche 12- u. 24-Kreuzerstücke	„ 99¼	„ „ „ „ 100 „ „ wobei, als fester Rechnungssatz, 11 Fl. im 24-Guldenfuße = 16 Schweizer Franken gerechnet werden.

Obige Wechselcurse sind entweder in kurzer Sicht oder auf 1 oder 3 Monat dato gestellt, und nur auf Lyon und Paris kommt auch eine Wechselfrist auf 100 Tage dato vor. — Die Acceptation der auf hier ausgestellten Wechsel muß entweder innerhalb 24 Stunden erfolgen oder Protest erhoben werden. Respecttage finden nicht statt, auch ist wegen Briefen, à Uso gezogen, nichts verordnet. Die hiesige Wechselordnung ist vom Februar 1809.

Maß und Gewicht. Das neue System s. man unter Schweiz. Die Baseler Maße und Gewichte sind folgende:

Fußmaß. Der Werkschuh hat 12 Zoll und ist 304,54 Millimeter lang. 100 Fuß = 101,51 badische Fuß, oder 97,03 preuß. Fuß.

Ellenmaß. Die Elle ist 539,8 Millimeter lang. 100 Ellen = 89,97 badische Ellen. 53,98 franz. Meter.
59,03 engl. Yards. 80,94 preuß. Ellen.
98,63 Frankf. Ellen. 87,88 würtemb. Ellen.

Feld- und Waldmaß. Der Werkschuh, als Feldmaß, wird in 10 Zoll eingetheilt. Die Ruthe ist 10 Schuh lang, und die neue Juchert hat 360 Quadratruthen oder 36,000 Quadratschuh; das sind 33,3881 Aren.

Brennholzmaß. Das Klafter ist 6,089 Werkschuh hoch und eben so breit, und die Scheitlänge beträgt 3 bis 4 Schuh. Das Klafter Rhein- oder geflößtes Holz ist um 2 Zoll höher und breiter.

Fruchtmaß. Das Vierzel oder Vienzel hat 2 Sack, der Sack 4 große oder 8 kleine Sester, der kleine Sester 4 Köpflein à 2 Becher. Der kleine Sester hält 17,082 Liter, und der Sack daher 136,66 Liter. Der große Sester ist der doppelte kleine.

Flüss. Maß. Der Saum hat 3 Ohm, die Ohm hat 8 Viertel oder 32 alte Maß à 4 alte Schoppen. Die alte Maß hält 1,4221 Liter, und die Ohm daher 45,507 Liter.

Die neue oder Wirths-Maß soll ⅞ alte Maß sein.

Die Oel-Maß hält 1,556 Liter.

Gewicht. Das große Eisen- oder Handelsgewicht: Das Pfund wird in halbe, Viertel u. s. f. eingetheilt, und wiegt 493,240 Gramm. Der Centner hat 100 solcher Pfunde, und wiegt daher 49,324 Kilogr.

Das kleine Eisengewicht, für den Kleinhandel: Das Pfund hat 32 Loth und wiegt 486,200 Gramm.

Messing-, Spezerei-, wie auch Safran-Gewicht: Das Pfund hat 32 Loth und wiegt 480,235 Gramm.

Silbergewicht. Das Pfund hat 32 Loth, und wiegt 467,710 Gramm.

Goldgewicht. Die Krone wiegt 3,3710 Gramm.

100 Pfund Handelsgewicht =
98,648 badische Hdlspfund.
88,079 baier. „
105,413 Frankf. leichte Pfund.
97,603 „ schwere „

101,873 Hamb. Hdlspfund.
105,570 Leipz. „
105,458 preuß. „
88,077 Wiener „

100 Pfund kleines Eisengewicht =
97,240 badische Hdlspfund.
93,494 Berner Eisengewicht.
103,908 Frankf. leichte Pfund.
103,482 Züricher „ „
92,003 Zurzacher Hdlspfund.

Die in einigen Werken enthaltenen Angaben über das hiesige Apothekerpfund sind unrichtig. Ein eigenes Medicinalgewicht ist in Basel niemals weder decretirt, noch durch Gebrauch eingeführt worden, und es mangelt auch in diesem Cantone, wie beinahe in der ganzen Schweiz, an einem bestimmten und gesetzlich sanctionirten Apothekergewichte. Die älteren wie die neuesten, das Medicinalwesen in Basel betreffenden Gesetze ꝛc. schweigen über diesen Punkt entweder gänzlich, oder berühren ihn ohne die geringste nähere Bestimmung. Es ist mithin dem Apotheker überlassen, sich des Nürnberger oder eines anderen Gewichts zu bedienen!

Bassa, Oelmaß in Venedig und Verona.

Bassano, Stadt an der Brenta in der venetianischen Provinz Vicenza, mit 11,000 Einw., hat, neben Wein- und Olivenbau, Seiden-, Wollenzeug-, Strohhut- u. a. Fabriken einen nicht unbeträchtlichen, durch eine besuchte Messe unterstützten Handel. Das berühmte, schon 1663 hier errichtete typographische Institut von Remondini, das vormals über 1500 Arbeiter und gegen 30 Pressen beschäftigte, ist jetzt tief herabgekommen.

Bassora oder Basra, auch Bußra genannt, große und reiche Handelsstadt in der asiatisch-türkischen Provinz Irak-Arabi oder Babylonien, südlich von Bagdad am rechten Ufer des aus der Vereinigung des Euphrat und Tigris entstandenen Schat-el-Arab, der für Schiffe von 500 Tonnen fahrbar ist und einige Meilen unterhalb der Stadt in den persischen Meerbusen fällt. Die Einwohner Basra's, gegen 60,000, welche einige Seiden- und Baumwollenmanufacturen, Seifensiedereien und Gerbereien unterhalten, leben hauptsächlich vom Handel, der wegen der vortheilhaften Lage der Stadt noch immer von Bedeutung ist, indem von hier aus ein lebhafter Verkehr mit Persien, Arabien und Ostindien unterhalten und das osmanische Reich von daher mit den indischen und orientalischen Waaren versorgt wird. Der Handel mit Persien hat sich in der neuesten Zeit dadurch sehr vermindert, daß die für die europäische Türkei bestimmten persischen Waaren (hauptsächlich viele Shawls und Teppiche) jetzt größtentheils auf einem neuen kürzern Wege nach Trebisonde am schwarzen Meer und von da leicht zu Wasser nach Constantinopel gebracht werden. Der Haupthandel wird daher mit Ostindien unterhalten, von woher viele Seiden- und Baumwollenzeuge, Musseline, Gold- und Silberstoffe, Perlen, Shawls, Reis, Zucker, Indigo, Gewürze ꝛc., von Arabien aber, neben Mokkakaffee und Specereien, besonders viele gute Pferde eingeführt werden. Der größte Theil dieser Waaren wird neben den Landesproducten, roher Seide, Kupfer, Datteln, Galläpfeln und Droguen durch Karawanen ins Innere des Landes verführt. — Europäische Waaren sind hier seltener und theuer und unter ihnen haben die britischen Fabrikate den Vorzug, daher hat die britisch-ostindische Compagnie hier auch einen Residenten, der zugleich die Depeschen derselben aus Ostindien über Constantinopel nach England besorgt.

Basra hat die Aussicht, seinen alten Glanz wieder zu erhalten, wenn erst einmal die von den Engländern unternommene Dampfschifffahrt auf dem Euphrat und Tigris nach Ostindien in regelmäßigen Gang gesetzt sein wird. S. darüber d. Art. Aleppo.

Münzen u. Curs. Bassora rechnet nach Mamudis zu 10 Danimes à 10 Flusch.

Diese Benennung (Mamudis) zeigt schon die persische Abstammung an, und wirklich findet hier der Toman (die persische Münzeinheit) volle Anwendung, und man theilt hier denselben ein in 100 Mamudis (wie in Persien), in 1000 Danimes und in 10,000 Flusch. — In der Türkei wie in Persien ist die Verringerung oder Verschlechterung der geprägten Münzsorten mit großen Schritten weiter gegangen, so daß dermalen der persische Toman nur zu 4 Thaler preuß. Ct. anzusetzen ist. Hiernach gehen 350 Mamudis auf eine köln. Mark fein Silber und der Werth des Mamudi ist also gegenwärtig $1\frac{1}{5}$ Silbergroschen preuß. Ct., eine Werthbestimmung, bei der es bei ferner fortgehender Münzverschlechterung sein Bewenden nicht haben wird.

Kelly, in seinem Cambiste universel, bringt über die hiesigen Münzverhältnisse, wie gewöhnlich, Altes und Neues, Verjährtes und Brauchbares vor; besonders gibt er noch das alte Verhältniß von Kruse und Gerhardt, wonach der hiesige Mamudi $3\frac{1}{8}$ engl. Grän fein Gold enthalten soll, und wonach, wie Gerhardt hieraus richtig berechnet, der Toman oder die 100 Mamudis 15,235 Thaler, also 1 Mamudi beinahe $4\frac{7}{12}$ Silbergroschen preuß. Ct. werth wäre, und auch vor 80 bis 100 Jahren wirklich werth gewesen ist.

Von größerm Interesse sind die Bemerkungen Kelly's, daß mehrere der in Asien und Europa in Umlauf befindlichen Gold- und Silbermünzen hier auch im großen Handelsverkehre vorzukommen pflegen, nur freilich nach einem fortwährend veränderlichen Werthe, wozu nicht blos die hiesige Münzverschlechterung beiträgt, sondern auch die Jahreszeit, in welcher die fremden Schiffe hier anlangen. In dieser sind die verschiedenen Münzsorten am gesuchtesten und ihr Curs folglich bei weitem höher als außerdem, wo dann wenig Begehr nach denselben vorkommt. Die türkischen Münzen genießen zwar durch obrigkeitliche Gewalt einen festen Preis, dem sich aber die ausländischen Kaufleute in der Regel nicht unterwerfen, und daher zu ausländischen Münzsorten greifen. Diese bestehen hier vornehmlich in den hier vorkommenden persischen und übrigen asiatischen Gold- und Silbersorten, und in den spanischen und mexicanischen Piastern, nicht minder in deutschen Conventionsthalern sowie in holländischen, ungarischen und venetianischen Ducaten.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Guz oder Cubit (die Elle) ist 939,8 Millimeter lang. 36 Guz = 37 englische Yards.

Handelsgewicht. Dieses ist der Maund Atary (Mon a Tary), der Maund Sosy (Mon Sesy) und die Oka von Bagdad.

Der Vakia Tary (das Pfund) wiegt 8312,5 engl. Troy-Grän oder 538,65 Gramm. Der Maund Atary hat gewöhnlich 25 Vakias Tary, folglich $29\frac{11}{16}$ engl. Pfund Avdps., oder 13,47 Kilogr. Es finden aber auch noch andere Eintheilungen statt. Man rechnet nämlich den Maund Ingwer, Pfeffer und Kaffee zu 26, den Maund Kardamomen, Zucker-Candis und Droguerien zu 25, und den Maund Zucker und Metalle nur zu 24 Vakias. — Der Rottel oder Rotal ist ein Gewicht von $14\frac{1}{2}$ Vakias Tary.

Der Maund Sofy hat 24 Vakias Sofy (Pfund), oder 76 Vakias Tary, und wiegt folglich 90½ engl. Pfund Avdps., oder 40,94 Kilogr.

Die Oka (das Pfund) von Bagdad wird 2½ Vakias Tary gleich gerechnet, wiegt daher 47½ engl. Unze Avdps., oder 1,3466 Kilogr.

Das Gold- und Silbergewicht ist das Chekì oder Chaqui von 100 Miscals, oder 150 Derhem oder Drachmen. Der Miscal wiegt 72 engl. Troy-Grän, oder 4,6656 Gramm.

Bemerkung. Die oben angegebenen Handelsgewichte sind die im Großhandel gebräuchlichen; das Bazar-Gewicht hingegen ist sehr unbestimmt. Der Valia Tary, der eigentlich circa 115 Miscals wiegen soll, ist in den verschiedenen Läden 108 bis 118 Miscals schwer befunden worden.

Batavia, Hauptstadt der holländischen Insel Java im ostindischen Archipel, mit einem der größten Handelshäfen im indischen Ocean, einst hochberühmt als Mittelpunkt der ganzen niederländischen Macht daselbst, aber auch berüchtigt durch die höchst ungesunde Luft, welche theils durch die morastige Seeküste, theils durch faule Canäle und Gräben, welche die Stadt durchschnitten, verursacht wurde. Die eigentliche Stadt, welche an der Nordküste der Insel liegt, ist jetzt größtentheils verlassen und verödet und das ehemalige Batavia jetzt nur in seinen höher gelegenen Vorstädten zu finden. Die öffentlichen prächtigen Paläste, das große Castell und die Wälle liegen in Trümmern, die Kirchen stehen leer, die Wohnhäuser sind verschlossen, und nur zu gewissen Stunden des Tages sieht man den Kaufmann und Handwerker in die verödeten Mauern zurückkehren, um Geschäfte daselbst abzumachen. Der General-Gouverneur Daendels war es vorzüglich, der, indem er seinen eigenen Wohnsitz und die öffentlichen Behörden um der gesündern Luft willen landeinwärts auf die Höhen vor der Stadt verlegte und daselbst neue Paläste bauen ließ, endlich den Verfall der eigentlichen Stadt herbeiführte, weil seitdem alle wohlhabende Bewohner derselben seinem Beispiele folgten. Unter der Administration des Generalgouverneurs Van der Capellen geschah zwar viel, um Batavia wieder zu beleben, indem dieser die die Luft verpestenden Sümpfe und Canäle um und in der Stadt austrocknen ließ, und überhaupt die vornehmsten Ursachen, welche die Ungesundheit und große Sterblichkeit verschuldeten, glücklich hinwegzuräumen wußte; indessen macht der böse Ruf, daß Batavia doch immer nur meist Chinesen und den niedrigsten Classen zum Aufenthaltsorte dient. — Ehedem wurde die Bevölkerung Batavia's auf 150,000 Seelen geschätzt, jetzt mag nach einer langen Reihe ungünstiger Ereignisse diese Zahl wohl bis auf 60,000 Ew., unter denen gegen 3000 Europäer, 14,000 Chinesen und 12,000 Negersklaven, herabgesunken sein. — Die Rhede von Batavia ist durch mehrere kleine Inseln und Korallenfelsen gegen das Meer geschützt und kann mehr als 1000 Fahrzeuge fassen. Die hauptsächlichste dieser Inseln ist Onrust, auf welcher sich das Hauptarsenal und die Magazine der ehemaligen holländisch-ostindischen Compagnie befinden und deren von den Briten gesprengten Festungswerke in der neuesten Zeit wieder hergestellt worden sind.

Handel Batavia's. Obschon Batavia seinen ehemaligen Glanz verloren, so ist es, als Mittelpunkt des gesammten holländisch-ostindischen Handels mit Europa, China und Japan, dem Festlande Ostindien und den übrigen malayischen Inseln des Archipels, noch immer von großer Wichtigkeit. Die 2300 □M. große und von fast 5 Mill. Menschen bewohnte Insel Java, von welcher die Holländer zwei Drittheile als Eigenthum besitzen, ist eine der schönsten und reichsten Colonien der Welt, an deren fortschreitendem Gedeihen die Regierung mit vieler Energie arbeitet, weil in ihr immer eine mächtige Garantie für den holländischen Handel liegen wird. — Die Einfuhr umfaßt alle Manufacturerzeugnisse Europa's, besonders viele Cattune, Tuche, Seidenwaaren, Glas, Waffen, Kurzwaaren, überhaupt viel verarbeitetes Eisen, an welchem Metall in diesen Ländern es fast gänzlich mangelt. Grobe Porzellanwaaren wurden sonst aus China eingeführt, gegenwärtig sind meist die wohlfeilern englischen Steingutwaaren an die Stelle derselben getreten. Außerdem liefert Europa auch alle Waaren und Erzeugnisse, welche der Boden von Java nicht erzeugt, als französische und spanische Weine, Branntweine ꝛc. Neben bengalischem Opium erhalten die Bewohner des Archipels seit 20 Jahren auch viel aus der Türkei. China sendet nach Java: seidene und baumwollene Zeuge, Thee, Papier, Porzellan, Rhabarber und andere Apothekerwaaren. Dagegen liefert Java für die europäischen und asiatischen Märkte: viel Reis — der jedoch wegen Nachlässigkeit beim Trocknen, wodurch er leicht verdirbt, weniger als der aus Bengalen und Carolina geschätzt ist — ferner Sago, Kaffee, dessen alte braune Sorte sehr geschätzt ist und eben so hoch im Preise als selbst der Mokka-Kaffee steht; Zucker in immer größern Quantitäten (in manchen Jahren gegen 200,000 Ctr.), Arak von Batavia, der weltberühmt ist und aus Rohzucker, Palmwein und Reis hier, wie der Zucker, durch die Chinesen in acht großen Brennereien bereitet, aber jetzt nicht mehr in der Menge als ehemals nach Madras und Europa ausgeführt wird; Palm- und Cajaputöl, von denen das erstere jetzt immer mehr gesucht wird; Tabak, der hoch im Preise steht; Baumwolle, deren Ueberfluß nach den Häfen der andern Inseln des Archipels, hauptsächlich aber nach Canton in China ausgeführt wird. Der Anbau des Indigo, des Cacao, der Theestaude und der Seide und Cochenille hat große Fortschritte gemacht, und kommt der Java-Indigo immer mehr neben dem bengalischen in Aufnahme. Von Javathee kamen bereits i. J. 1834 und 1835 die ersten Sendungen nach Amsterdam, und es sollen gerade die courantesten Sorten in jeder Hinsicht sehr befriedigend ausgefallen sein. Die Regierung, für deren Rechnung der Theebau auf Java betrieben wird, bietet mit Recht alles auf, bald noch wichtigere Resultate zu erzielen. Erfreulich muß es für den frühern Gouverneur von Batavia, den Burggrafen Du Bus de Gesignies, sein, zu sehen, wie diese von ihm im J. 1826 so sorgfältig begonnene und von seinem Nachfolger Van den Bosch mit großem Eifer fortgehegte Verpflanzung der Theestaude so gedeihliche Früchte trägt und für den holländischen Handel mit Ostindien von so großer Wichtigkeit zu werden verspricht. Auch Probesendungen von Cochenille und Zimmt sind von Java schon bezogen werden. Das aus Batavia ausgeführte gute Zinn kommt von der Insel Banca, das Kupfer aus Japan, Sternanis von China, die feineren Gewürze (Muscat, Nelken ꝛc.) von den Molukken, und Pfeffer, der auf dem üppigen Boden von Java nicht gut gedeiht, in großer Menge meist von dem holländischen Sumatra, Borneo, Bantam u. a. Inseln. Unter den übrigen Ausfuhrartikeln steht das Tikholz, das sich in ungeheuern Waldungen auf Java findet, und von welchem man jährlich über 50,000 Stämme allein zur Ausfuhr und zum Schiffbau schlägt, oben an. Ein nicht unwichtiger Artikel sind für Java auch die ungeheuern Büffelhörner, welche nach Europa, und die Büffelhäute, welche nach China gehen, desgleichen Curcume oder

Gelbwurz, Kampher, Cassia, Sandel- und Sapanholz, Rohr, Schildkrot, Perlmutter ꝛc. Unter den Baumfrüchten bilden bloß die Tamarinden einen Ausfuhrgegenstand; die besten kommen von der kleinen Insel Madura an der Nordküste. Von großer Bedeutung für den Handel von Java, aber blos nach China, sind die eßbaren Vogelnester, von welchen das Pfund der besten Sorte in Canton mit beinahe 60 Gulden Conv.-Münze bezahlt werden soll. Das Mineralreich liefert Silber und Salz zur Ausfuhr.

Der Handel Batavia's ist doppelter Art, nämlich zum Theil in den Händen der 1815 neu gegründeten holländisch-ostindischen Handelsgesellschaft, welche auch das Monopol des chinesischen Theehandels besitzt, centralisirt, zum Theil unter eine Menge angesehener holländischer, englischer, amerikanischer, auch französischer und deutscher Handelshäuser vertheilt. Die Resultate des Etablissements der Handelsgesellschaft, welche bisher schon günstig waren, werden für die Zukunft noch besser ausfallen, wenn man, wie dies in den letzten Jahren immer mehr geschah, den Gedanken aufgibt, eine ungerechte Ausschließung gegen den Handel der Einzelnen durchzuführen und auf Monopole Verzicht leistet.

Nach der Rede, mit welcher der Präsident der niederländischen Handelsgesellschaft den 3. Juni 1835 die gewöhnliche Jahresversammlung derselben eröffnet, ergaben sich abermals sehr günstige Resultate für dieses Institut. Nach Ausbezahlung von 4½ % Zinsen von dem gegenwärtigen Actiencapital von 23 Millionen ist noch ein Ueberschuß von 1,050, 571 Gulden verblieben, die zum Abtragen von Schulden verwendet werden können. Namentlich haben die Geschäfte in Kaffee und Zucker gut rentirt.

Man schlägt die Gesammteinfuhr nach Batavia auf 18 Millionen, die Gesammtausfuhr von Batavia auf 17 Mill. Gulden an, von welchen Summen ungefähr die Hälfte allein auf den Verkehr von Holland mit diesem Platze zu rechnen ist. Die jährlichen Einkünfte der holländischen Regierung von der Insel Java sollen bis auf 20 Mill. sich belaufen.

Zur Erleichterung des Verkehrs wurde i. J. 1827 eine Bank zu Batavia errichtet, deren Fonds schon in den ersten Wochen an 2 Mill. Gulden betrug.

Zollverordnungen. Ein Decret des Generalgouverneurs, vom 24. Apr. 1833, hatte die Einfuhr von landwirthschaftlichen Instrumenten, Werkzeugen ꝛc., gleichviel unter welcher Flagge kommend, für die Jahre 1833 und 1834 von allen Eingangsabgaben frei erklärt, welche Bestimmung später auch auf die Jahre 1835 und 1836 ausgedehnt wurde. — Ein anderes Decret, vom 14. Nov. 1834, verordnet: 1. daß die erste Anfuhr von Wollen- und Baumwollenstoffen, die in Plätzen, welche westlich vom Cap der guten Hoffnung gelegen, verfertigt werden, nur zu Batavia, Samarang und Surabaya stattfinden darf; 2. daß die Einfuhr gedachter Waaren in den übrigen holländisch-ostindischen Häfen nur unter Vorzeigung einer Bescheinigung der Douane-Controlleurs von Batavia, Samarang oder Surabaya, daß dieselben in einem dieser drei Häfen ein- und wieder ausgeführt worden, gestattet wird; 3. modificirt dieses Decret eine frühere Verordnung dahin, daß zu Sambas und Pontianak (ebenfalls auf Java) keine, westlich vom Cap d. g. H. fabricirten Wollen- und Baumwollenstoffe anders als mit den unter §. 2. erwähnten Certificaten versehen und gegen Bezahlung der tarifmäßigen Eingangsrechte eingeführt werden dürfen. Der Eingangszoll für diese Artikel beträgt bei fremden Flaggen 26¼ Proc. vom Werthe. Mit Ausnahme der Weine, gebrannten Wasser und des Opiums, welche bestimmten Abgaben unterliegen, entrichten alle anderen Artikel, unter fremder Flagge, einen Zoll von 16, unter holländischer aber nur von 8 Proc.; baumwollene und wollene Waaren holländischen Ursprungs, mit gehörigen Ursprungs-Certificaten versehen, sind zollfrei. — Der Ausgangszoll für Kaffee auf fremden Schiffen und nach fremden Ländern beträgt 5 Fl., nach holländischen Häfen auf fremden Schiffen 4 Fl. und auf holländischen Schiffen nach holländischen Häfen nur 2 Fl. für den Centner. Zucker geht nach Holland frei aus, zahlt aber auf fremden Schiffen nach fremden Ländern 1 Fl.

Entrepots, in welchen Waaren zur Wiederausfuhr niedergelegt werden können, finden sich sowohl zu Batavia als bei andern Hafenplätzen auf Java.

Münzen u. Curs. Batavia rechnet gegenwärtig und verordnungsmäßig seit 1826 nach Gulden zu 20 Stübern oder 100 Cents niederländisch. Diese Cents werden auch wohl Duite (Pfennige) genannt, und übrigens rechnet man die noch umlaufende, aber nicht mehr geprägt werdende batavische Silberrupie dem niederländischen Gulden gleich.

Man theilt außerdem den niederländischen Gulden auch mitunter jetzt noch in 24 Stüber oder 120 Deute ein, den Stüber zu 5 Deuten gerechnet. Die bisher in Umlauf verbliebenen doppelten, einfachen und halben Kupfer-Deute sollen verordnungsmäßig auch ferner giltig bleiben, wenn sie von richtigem Gewicht und Gepräge sind. — Dagegen ward verordnet, daß alle bis 1826 auf Java circulirenden halben und ganzen Gold-Rupien, ebenso die Silberrupien, (die Sicca-Rupien allein ausgenommen) in kurzer Frist eingewechselt werden, und dann in den öffentlichen Cassen nicht mehr zulässig sein sollten.

Für ferner zulässig in den Landescassen erklärte man nachstehende Münzsorten, obschon dieselben im Handelsverkehre bald höher bald niedriger angenommen werden, nach folgenden festgesetzten Preisen:

In Gold:

Span. Unzen oder Dublonen, das Stück zu 40 Fl.

In Silber:

Span. Dollars oder Piaster,	: : :	2 Fl.	11 Stüber;
Niederländische Ducatons,	. : : :	3 Fl.	5 :
: Schillinge,	. : : :	—	5 :
: Dübbeltjes,	: : :	—	2 :
Sicca-Rupien aber . . . . . . das Stück zu		1 Fl.	4 Stüber.

Zahlwerth und Kupfermünzen in Batavia.

Da der geänderte holländische Silber-Ducaton sonst die Haupt-Handelsmünze in Batavia und in einem großen Theile der holländisch-ostindischen Besitzungen bildete, wonach daher auch alle andere Silbersorten berechnet wurden (dieser Ducaton galt sonst 3 Gulden 6 Stüber niederländisch und 4 Gulden oder 80 Stüber indisch): so kann man, neben dem spanischen Silberpiaster, den Ducaton auch noch jetzt zur Grundlage der hiesigen Währung benutzen. — Von der frühern Ausprägung derselben gehen 7,648 Stück, von der seit 1816 erfolgten gesetzmäßig 7,6649 Stück Ducatons auf eine köln. Mark fein Silber; nach der erstern Annahme gehen demnach 24,856 Gulden, nach der letztern aber 24,911 Gulden niederländisch oder batavisch auf 1 köln. Mark fein Silber. Der Werth des hiesigen Guldens ist also 0,562 Thaler oder 16 Silbergroschen 10,32 Pfen. preuß. Ct. Rechnet man dagegen nach dem spanischen Piaster, wovon 9,675 Stck. auf die köln. Mark fein Silber gehören, und also zu $2\frac{11}{20}$ Gul-

den hiesig, nur 24,67125 Gulden hiesig auf die kölnische Mark fein Silber erforderlich sind, weil diese Piaster etwas niedriger angesetzt sind, als die groben niederländischen Silbersorten, so kommt der batavisch-niederländische Gulden auf den Werth von 0,567462 Thaler oder etwas weniges über 17 Silbergroschen preuß. Ct.

Im Handel und Wandel hat der spanische Dollar hier meistens einen höheren Werth als $2\frac{11}{16}$ Gulden, obschon man gemeinhin das Stück zu $2\frac{5}{8}$ Gulden nimmt und gibt.

Bemerkenswerth bleibt es, daß in Surabaya und der umliegenden Gegend die Kupfermünze meistens dem Silbergelde vorgezogen wird, so daß dort noch 1816 die Rupie 120 Deute oder Duite galt, und eine große Menge Kupfergeld in Umlauf ist. Freilich mag das Bedürfniß zur Nachprägung und Fälschung, wenn auch von weitem her, verlockt haben; denn die batavische Regierung erließ unterm 17. Juli 1835 die Bekanntmachung:

„Daß alle Kupfermünzen, welche nicht das holländische Gepräge und das erforderliche Gewicht haben, in irgend einer Quantität, die den Werth von 100 Gulden übersteigt, hier einzuführen verboten sind, bei Strafe der Confiscation und dem vierfachen zu bezahlenden Werthe, wobei außerdem über diejenigen, bei denen solche Kupfermünzen gefunden werden, die Strafe für Falschmünzer verhängt werden soll.“

In Folge dieser Bekanntmachung wurden 39 Kisten mit Kupfermünzen (Doits oder Deute), welche sich in dem von Liverpool nach Sincapore bestimmten englischen Schiffe Hero vorfanden, weggenommen und das Schiff selbst mit Beschlag belegt.

Im J. 1826 waren hier noch 5 Millionen Papiergeld in Umlauf, wovon aber in Monatsfrist etwas über 3 Millionen Gulden in Zetteln oder Billetten zu 1 und zu 5 Gulden gegen baar Geld umgewechselt werden sollten. — Aber nicht blos in Scheinen oder Promessen (wie diese Art Papiergeld genannt wird) von 1 und 5 Gulden besteht dieses Papiergeld, sondern man hat deren auch noch zu 10, 25, 50, 100, 300, 600 und 1000 Gulden. Man konnte diese Promessen anfänglich in Batavia, Samarang u. Surabaya gegen den baaren Belauf umtauschen, zu welchem Ende in den genannten Plätzen besondere Banken bestimmt waren; indessen konnten sich diese Noten oder Promessen nicht auf ihrem Nennwerthe behaupten, weil die auf Java ausgebrochenen Empörungen und der traurige Finanzzustand so große Verlegenheiten herbeiführten, daß sie nur mit nicht unbedeutendem Verluste verwechselt werden können.

Uebrigens ist der Zustand der Hauptbank von Batavia fortwährend sehr blühend; denn nach der Berichterstattung des Präsidenten der Bank von Java vom 8. April 1836 hat der reine Gewinn derselben in dem abgelaufenen siebenten Rechnungsjahre 569,359 Gulden 27 Cents oder etwa $28\frac{46}{100}$ Proc. von dem Capital von 2 Millionen betragen.

Früherhin, und besonders seit dem J. 1768 bis 1826, war in Batavia und in einem großen Theile der niederländisch-ostindischen Besitzungen die gewöhnlichste Rechnung nach Ryksdaaldern (Reichsthalern) zu 48 Stübern, als einer eingebildeten Währung. In einzelnen Fällen rechnete man auch wohl nach Realen zu 10 Schillingen oder 60 Stübern, und es fand überhaupt folgende Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen statt:

1 Real = $1\frac{1}{4}$ Reichsthaler = 3 Gulden = 10 Schilling = 60 Stüber = 960 Pfennige.

Der Werth dieser Rechnungsmünzen war seit 1768 verordnungsmäßig ein zweifacher, und zwar 1) in niederländischer oder holländischer Währung, hauptsächlich in den Büchern und Rechnungen der holländisch-ostindischen Compagnie, wobei der holländische Randducaten zu $5\frac{1}{4}$ Fl., der Ducaton (als Silbermünze) zu $3\frac{3}{10}$ Gulden, die holl. Trois-Mark fein Silber aber zu 26 Gulden festgesetzt war, welches für die köln. Mark fein Silber $24\frac{7}{10}$ Gulden holländisch ausmacht;

2) in sogenannter indischer Währung, gebräuchlich in dem gewöhnlichen Handelsverkehr in Batavia und in den meisten der holländisch-ostindischen Handelsgesellschaft angehörigen Besitzungen. In dieser indischen Währung setzte man $197\frac{1}{2}$ Gulden holländisch = 240 Gulden indisch oder auch 100 Thalern indisch gleich, wonach die indische Valuta $21\frac{14}{27}$ (oder 21,519) Procent schlechter auskommt als die niederländische. — In dieser indischen Valuta galt der holl. Randducaten $2\frac{3}{4}$ Thaler oder $6\frac{3}{5}$ Gulden; der Ducaton aber 4 Gulden.

Die batavischen einfachen Gold-Rupien (man hat auch doppelte und vierfache) waren bei der holl.-ostindischen Compagnie auf 5 Gulden holländisch, im gewöhnlichen Verkehr auf 2 Thaler 24 Stüber indisch gesetzt.

Die batavischen geränderten Silber-Rupien standen bei der Compagnie auf 1 Gulden 4 Stüber, und im gewöhnlichen Handel auf 30 Stüber indisch.

In Kupfer hatte man, wie noch jetzt, ganze und halbe Deute, zu 4 und zu 2 Pfennigen holländisch und indisch.

Aber außer diesen niederländischen und batavischen Münzsorten circulirten hier, bis in die neueste Zeit, auch noch spanische Dublonen, englische Guineen, venetianische Ducaten, sowie in Silber, nach dem Conventionsfuß ausgeprägte Kaiserthaler, spanische und mexicanische Piaster (das Stück zu $1\frac{1}{3}$ Thaler indisch), und fast alle die verschiedenen asiatischen und ostindischen Silbermünzen, deren Aufzählung hier zu weitläufig sein würde, die chinesischen und japanischen Tails (oder Tahls) nicht ausgenommen.

Von den häufig umlaufenden fremden Silbersorten war und ist noch jetzt der spanische Dollar oder Piaster die Hauptmünze, obschon fortwährend zu veränderlichen Preisen. Diese Piaster sind hier öfters angenehmer als die circulirenden holl. Gulden, so daß sie im April 1822 um 6 Procent höher standen als diese Courantgulden, und man für 100 spanische Piaster 268 holl. Gulden gab.

Von den für Batavia besonders ausgeprägten Dreiguldenstücken fand man nach den i. J. 1819 u. 1820 in London erfolgten Untersuchungen, daß davon 8,28 Stück, und von den batavischen Guldenstücken, daß davon 25,478 Stück auf die köln. Mark fein Silber gehören, obschon vorschriftmäßig diese Ausprägung von der holländischen nicht abweichen sollte.

Der Stempel (das Gepräge) der ostindischen Compagnie ist hauptsächlich an den drei verschlungenen Buchstaben V. O. C. (das ist: Vaterländische Ostindische Compagnie) kennbar, und besonders sind neben den Gold- und Silbermünzen auch eine Menge hier sehr beliebt gewordener Kupfermünzen ausgeprägt worden, die schon erwähnten ganzen und halben Deute.

Maß und Gewicht. Längenmaße. Der ehemals in Amsterdam gebräuchliche rheinländische Fuß von 12 Zoll = 313,946 Millimeter, und die alte Amsterdamer Elle = 687,81 Millimeter. Bei Manufactur-Waaren, wie auch beim Zolle, wird die brabanter Elle und das englische Yard angewendet.

Flüss.-Maß. Die Kan von circa 91 englischen Kubikzoll,

oder 1,49114 Liter. 33 Kannen wären hiernach 13 alten englischen Wein-Gallon gleich. Die Getränke werden hier auch häufig, wie in China, nach dem Gewichte verkauft.

Gewicht. Das alte holländische Troy-Pfund von 16 Unzen = 492,168 Gramm.

Die Producte von Java, als Zucker, Kaffee, Pfeffer ꝛc., sowie die europäischen Gewichtswaaren, werden nach dem chinesischen Pecul (der hier aber etwas schwerer als der wirkliche Pecul von China ist) verkauft. Der Pecul von 100 Cattis à 16 Tals wird zu 125 Pfd. holl. Troy-Gewicht angenommen, das sind 61,521 Kilogr. oder 135,63 engl. Pfund Avdps.

Der kleine Bahar enthält 3 Peculs, der große Bahar aber 4½ Peculs.

Reis und Getreide werden nach Coyang verkauft. Der Coyang enthält 27 Peculs, folglich 1661 Kilogr., oder 3662 engl. Pfund Avdps. Als Reis- und Getreidegewicht, oder eigentlich Maß, wird auch noch angegeben der Timbang von 5 Peculs oder 10 Sack. 2 Peculs sollen 1 Amat heißen.

Das Gold- und Silbergewicht ist die holl. Troy-Mark, welche in 9 Reals eingetheilt wird. Der Real wiegt also 27,343 Gramm.

Batman, türkisches und persisches Gewicht, s. Constantinopel und Persien.

Batzen (Bache), eine wohlbekannte deutsche Silberscheidemünze, besonders in den Gegenden gebräuchlich, wo man nach Gulden und Kreuzern rechnet, die aber jetzt, außer in der Schweiz, fast nicht mehr ausgeprägt wird, und die, dem Nennwerthe nach, gewöhnlich 4 Kreuzer oder 16 Pfen. gilt. In der Schweiz rechnet man den Batzen jetzt meistens zu 10 Rappen. Man leitet den Namen Batz oder Batzen von Bätz oder Bär ab, weil Bern, welches angeblich diese Geldsorte zuerst ausmünzte, einen Bären darauf prägen ließ. — In Deutschland findet man zuerst i. J. 1498 der Batzen Erwähnung gethan, und sie wurden hernach in vielen Orten eingeführt. — Außerdem daß diese Münze in Frankfurt a. M. und in einigen andern Orten und Ländern Deutschlands noch als Rechnungsmünze vorkommt, ist sie als wirklich geprägte Silbermünze nur noch in der Schweiz am gebräuchlichsten, wie man dies unter den verschiedenen Haupt- und Handelsstädten dieses Landes bemerkt findet und dort auch ihren oft sehr abweichenden Werth ersehen kann. So ist z. B. jetzt der wahre Werth des Batzen in den verschiedenen Schweizer Cantonen (besonders in den Cantonen der sogenannten deutschen Schweiz) von 9 Batzen = 8 Silbergroschen, 3 Batzen = 2 Sgr., bis auf 35 Batzen = 23 Sgr. preuß. Ct., oder von 10⅔ Pfennigen bis 7$\frac{1}{10}$ Pfen. preuß. der Batzen. — Die früher geprägten deutschen Batzen fielen besser aus, und waren in dem Verhältnisse, daß man entweder 5 oder auch 6 Batzen mit 7 Silbergroschen gleich rechnen kann. Die in ihrer Entstehungszeit geprägten Batzen waren natürlich noch besser; dennoch fand in der Ausmünzung derselben, als einer Scheidemünzsorte, bald großer Mißbrauch statt, und sie mußte daher schon im 16. Jahrh. vielen Einschränkungs-Edicten, selbst förmlichen Verboten unterliegen.

Batzendingle, Fruchtmaß im Schweizer Canton Solothurn.

Bau, Feldmaß, besonders bei dem Deichbau, im Großherzogthum Oldenburg.

Baumwolle (franz. coton, coton en laine; engl. cotton; ital. cotone, bambagia) wird die Samenwolle mehrerer in den wärmeren Climaten gedeihenden Gewächse genannt *). In den größern Handel kommt unter dem Namen Baumwolle nur die Samenwolle von mehreren Arten einer Pflanzengattung, die den Namen Gossypium führt. Die älteren Botaniker kannten nur wenige, so z. B. Linné nur 5 Arten Gossypium, jetzt aber unterscheidet man deren 13. Wenn die Baumwollpflanzer von mehr als 100 Arten sprechen, so sind hierunter die große Menge Abarten (Varietäten) gemeint, die sich nach und nach durch die Verschiedenheit des Bodens, Clima's und der Behandlung gebildet haben mögen. Wir wollen hier blos die 3 Hauptarten erwähnen.

1) Die krautartige Baumwollenpflanze (Gossypium herbaceum L.). Ihr Vaterland ist Ostindien (namentlich Hindostan, Bengalen und die Küste Coromandel). Von dort aus ist sie nach Afrika, Amerika, den griechischen Inseln, Malta, Sicilien, Spanien, Italien und versuchsweise auch nach Südfrankreich verpflanzt worden. Sie gedeiht am besten in kiesigem Thonboden und ist gegen Nässe sehr empfindlich. Sie erfordert eine mittlere jährliche Wärmetemperatur von 20 bis 28° R.

Je nach der Pflege ist sie ein-, zwei-, oder mehrjährig und daher auch in ihrer Größe verschieden, von 1½ und 2 Fuß bis zu 10 oder 12 Fuß. Wenn die Pflanze die letztere Größe erreicht, so wird der Stengel holzig und erreicht die Dicke eines Schenkels. Die Frucht ist eine Kapsel, welche meist 3, selten 4 Fächer enthält, die in eben so viel Klappen aufspringen und sehr viele, mit einer feinen, dichten Wolle versehene und vom mittelständigen Samenträger ausgehende Samen einschließt. — Ueber die Cultur läßt sich nichts Allgemeines sagen, da diese in den verschiedenen Ländern sehr abweichend ist. Das Einsammeln (die Ernte) geschieht, wenn die Kapsel eine solche Reife erlangt hat, daß sie von selbst aufspringt; alsdann quillt die Wolle vermöge ihrer Elastizität mit Macht heraus, und es darf mit dem Einsammeln nicht gezögert werden, damit sie nicht zu Boden fällt und durch erdige Theile verunreinigt oder durch den Wind fortgeführt wird. Gleich nach dem Herausnehmen aus den Kapseln wird die Baumwolle sortirt und von den anhängenden Samenkörnern gereinigt, was durch eine Maschine geschieht, deren nähere Beschreibung in dem Artikel Baumwollenspinnerei enthalten ist.

2) Die baumartige Baumwolle (Gossypium arboreum) wächst in Indien, China, Aegypten und in einigen Theilen Amerika's und erreicht eine Höhe von 12 bis 20 Fuß.

3) Die gelbe oder heilige Baumwolle (Gossypium religiosum) wächst in Ostindien und China, hat seine gelbliche Samenwolle, welche vorzüglich zu dem bekannten Nanking verbraucht wird.

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ist die Baumwolle

*) Obgleich es eine Menge Pflanzenarten gibt, deren Samen von wollähnlichen Haaren umgeben sind, so haben dieselben doch kein allgemeines Interesse, da sie entweder gar nicht oder nur hier und da, in Gegenden, wo sie wild wachsen, benutzt werden. Wir erwähnen hier hauptsächlich die Gattung der Wollbäume (Bombax), von denen mehrere Arten in Ostindien, Afrika und Amerika wachsen, wo ihre Samenwolle zum Ausstopfen von Polstern und Betten verwandt wird; ferner das in Europa einheimische Wollgras (Eriophorum), dessen Wolle (nach Linné's Reisen) in Lappland ebenfalls zu Polstern dient; das Weidenröschen (Epilobium); dann eine Menge bei uns einheimischer Weiden- und Pappelarten, und endlich die syrische Seidenpflanze (Asclepias syriaca), von deren Anbau man vor mehreren Decennien große Hoffnungen hegte.

einer der wichtigsten Handelsartikel geworden. Ihre Kenntniß ist aber sehr schwierig, nicht nur wegen der großen Menge abweichender Gattungen, sondern auch wegen deren Verschiedenheit in den Sorten selbst, welche aus dem veränderlichen climatischen Einflusse hervorgehen, und es gehört eine mehrjährige Erfahrung dazu, um die Güte und den Werth der verschiedenen Baumwollsorten genau bestimmen und unterscheiden zu können. Das natürliche Ansehen der Baumwolle ist entweder weiß oder blaßgelb, je nachdem Boden und Clima ihr diese Färbung geben. Für die vorzüglichste Sorte gilt im Allgemeinen diejenige, deren Haar lang, zart, seidenartig und doch kräftig ist, wogegen die Gattungen, denen diese Eigenschaften gradatim abgehen, von Faden kurz, stark und grob ausfallen, weniger Werth haben.

Der Werth einer jeden einzelnen Gattung Baumwolle wird im Geschäftsverkehre nach Maßgabe ihrer Qualität bestimmt, welche sich in 1ste, 2te, 3te, 4te &c. Abstufung unterscheiden läßt. Unter der 1sten Qualität wird immer die vorzüglichste Waare verstanden, welche auf dem geeignetsten, mit der erforderlichen Sorgfalt behandelten Boden erzeugt und das Ergebniß der ersten Einsammlung ist, die erfolgt, wenn sich die Fruchtknoten nach erlangter Reife selbst geöffnet haben. Sie ist gewöhnlich frei von Samen, Schalen und Unreinigkeiten, hat ein gesundes kräftiges Haar und gleichmäßiges Ansehen. Alle geringern Qualitäten (die 2te, 3te, 4te &c.) werden aus den zum Theil gewaltsam geöffneten Fruchtknoten gewonnen, die nicht zur gehörigen Reife gelangt sind, oder wurden auf Feldern erzeugt, deren natürliche Beschaffenheit ihr Gedeihen nicht begünstigen konnte. Sie sind daher weniger von egaler Farbe, grau oder gelb anstatt weiß, und von kürzerem, kraftloserem, unreiferem Haar, auch häufig mit Schalen, Samen und Finnen vermischt. Unter Finnen oder Graupen werden die den einzelnen Haaren anhängenden kleinen Knötchen verstanden, welche sich bei der Verarbeitung nicht leicht von dem Faden trennen lassen, sondern an demselben sitzen bleiben, mithin verursachen, daß das daraus gefertigte Gespinnst ungleichartig ausfällt. Die Eigenschaften des Productes einer gut gerathenen Ernte können aber auch, wie schon erwähnt, durch den abweichenden climatischen Einfluß eine Aenderung erleiden, welche bei der Beurtheilung des Artikels berücksichtigt werden muß. Ein gesundes, kräftiges Haar und ein gleichartiges Ansehen bezeichnen im Allgemeinen das Ergebniß einer guten Ernte; im Gegentheile bringen Mangel oder Ueberfluß an Regen und aus letzterem hervorgehende Ueberschwemmung, außer einer Verminderung des gewöhnlichen Ertrags, eine Waare hervor, welcher die erwähnten guten Eigenschaften mehr oder weniger abgehen, und ihren Werth oder Unwerth bestimmen.

Wir lassen nun hier die Beschreibung der einzelnen Gattungen Baumwolle — und zwar größtentheils nach einem der öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig zugehörigen Manuscripte — folgen. Statistische Nachrichten sind nur hie und da angegeben, ausführlicher findet man dieselben bei den geographischen Artikeln dieses Werkes.

I. Nordamerikanische Baumwolle.

Unter dieser Gesammtbenennung werden diejenigen Gattungen Baumwolle verstanden, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Freistaat Mexico dem Handel liefern. Der Anbau in ersteren beschränkt sich auf die Provinzen Virginien, Südcarolina, Georgia, Louisiana, Tennessee, Illinois, Alabama und West-Florida, wo derselbe aber in so großer Ausdehnung betrieben wird, daß die Baumwolle daselbst einen Hauptausfuhrartikel bildet.

Vor etwa 50 Jahren war der Anbau noch so neu, daß, als im Jahre 1784 ein amerikanisches Schiff 8 Ballen nach Liverpool brachte, sie von den dasigen Zollbeamten weggenommen wurden, weil sie dieselben durchaus nicht für ein Erzeugniß jener Staaten anerkennen wollten. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten hat seit jener Zeit mit Riesenschritten zugenommen. Im Jahre 1791 betrug sie 189,316 Pfd., 1801 schon 20,911,201 Pfd., 1820 erreichte sie 127,860,152 Pfd., 1832 aber 322,215,122 Pfd., und 1835 stieg sie auf 386½ Mill. Pfd., im Werthe von 45 bis 50 Mill. Dollars. Die in Nordamerika gewonnenen und in den Handelsverkehr kommenden Sorten sind: die Sea-Island, Louisiana, Alabama, Florida, Tennessee, Georgia und Virginia, welche, mit Ausnahme der erstern, sowohl im Ansehen als auch dem Gehalte und Werthe nach, nicht wesentlich von einander abweichen. Obgleich sie in dieser Beziehung den gleichartigen Producten Südamerika's und Westindiens nicht gleichkommen, so übertreffen sie doch theilweise letztere durch den Erfolg der sorgsameren Pflege des Anbaues und der Eisammlung, die sich in der Gleichartigkeit und Reinheit der Waare offenbart, — Eigenschaften, welche jenen Erzeugnissen häufig abgehen.

Die Sea-Island-Baumwolle (franz. coton de la Georgie longue soie) ist die vorzüglichste Sorte, weil sie nicht nur viel langfaseriger wie jede andere Baumwolle, sondern die Faser auch vorzüglich stark, glatt und seidenartig ist. Der Same ist schwarz, nicht grün, wie der der meisten andern amerikanischen Baumwollen. Im Jahre 1786 wurde diese treffliche Pflanze durch einige, nach dem Freiheitskriege von den Bahama-Inseln zurückgekommene Royalisten nach Georgia gebracht und bald fand man, daß besonders der feuchte Sandboden der an der Küste zwischen Charleston und Savannah liegenden Inseln (namentlich Tybee, Ossaban, Sapelo und St. Simons) dieser Pflanze ausnehmend günstig sei. Daß die Beschaffenheit des Bodens die Hauptursache von der Güte der Sea-Island-B. ist, geht auch daraus hervor, daß die aus demselben Samen auf dem benachbarten flachen Uferlande erzeugte (und deshalb Upland genannte) Sorte geringer ist und daß Versuche, die in Südamerika, Westindien und Aegypten mit diesem Samen gemacht worden sind, nirgends eine der Original-Sorte gleichkommende Waare hervorgebracht haben. Die abweichende Qualität dieser Gattung ergibt sich aus den Preisen, die im Jahre 1828 an dem Beziehungsorte Charleston dafür bedungen wurden, woselbst die S^da^. 19 à 23, feine 26 à 30, superfeine 35 à 40 und favourite planters marks 45 à 80, sogar bis 130 Cents galt. Nach diesen Abstufungen ist es allerdings nicht möglich, die Qualität dieser Sorte anders als im Allgemeinen anzudeuten, da die geringste Waare so auffallend verschieden von der besten sein muß, daß es nicht leicht ist, beide für das Product eines und desselben Samens zu halten. Sie ist von Ansehen weiß, mit einem schwachen Schimmer ins Gelbe spielend, hat ein fast 1½ Zoll langes, zartes, seidenartiges, kräftiges und glänzendes Haar, an dem man keine Finnen bemerkt und welches in kleinen Föckchen locker zusammenliegt. Die vorzüglichste Qualität ist nicht nur von ziemlich gleichmäßig langem Haar und Ansehen, sondern auch frei von Samen und Schalen, während die darauf folgenden Sorten mehr oder weniger damit vermischt sind und viele unreife, kurze und grobe Föckchen enthalten, deren Farbe in's Rostgelbe fällt und denen man den Beinamen „flockig" gibt. Sie kommt in langen

runden Ballen mit 4 Endzipfeln in den Handel, die circa 180 bis 370 Pfd. halten und in grobe graugelbe Leinwand gepackt sind. Schon lange bleibt sich das jährliche Erzeugniß der Sea-Island-B. gleich; denn wie schon 1805 betrug die Ausfuhr auch 1832 etwa 8½ Millionen Pfund.

Die **Louisiana-B.** ist nächst der Sea-Island-B. die beste der nordamerikanischen Sorten. Im Handel versteht man darunter das Product des gleichnamigen Staates, worin besonders die Provinzen von Natchez, Natchitochez, Opelousas, Attakapas, so wie die Districte an der Küste des mexikanischen Meerbusens, namentlich Bayon Sarah, Point-Coupee und die Flußgebiete des Red- und des Missisippi-Stromes die vorzüglichsten und beliebtesten Qualitäten liefern. Sie erscheint in großen Fließen, von Haar zart, weich, kräftig und ohne Finnen, von Ansehen glänzend weiß, leicht ins Blaue spielend und in der mit Sorgfalt gereinigten Prima-Sorte frei von Samen und Schalen, welche sich jedoch in den geringeren Qualitäten mehr oder weniger zeigen, welche letztere außerdem oft finnig, weich und kraftlos sind und deren Ansehen ins Graugelbe übergeht. Sie wird über New-Orleans in großen, länglich viereckigen Packen, von genau gleicher Höhe, 200 bis 450 Pfd. haltend, ausgeführt. Die Packen sind in graue grobe Leinwand emballirt, ziemlich fest gepreßt und mit 6 bis 11 einzeln zusammengeknüpften Stricken, die 6 bis 8 Zoll von einander abstehen, umzogen. Die Ernte ist in Louisiana zu Ende Septembers. New-Orleans versandte vom 1. Jan. bis 1. Sept. 1818: 80,409 Ballen Baumwolle. 1825 bis 26 war die Ausfuhr 252,000 und 1833/34 betrug sie 426,000 Ballen. Die Prima kann bis No. 60, die Secunda bis No. 50 und die Tertia bis No. 40 versponnen werden.

Die **Alabama-** oder **Mobile-B.**, aus Alabama und ausgeführt über Mobile, kommt in großen länglichen Packen von 275 bis 360 Pfd., in weißer oder dunkelaschgrauer Leinwand emballirt. Die Packe sind mit 5 bis 7 einzeln geknüpften Stricken geschnürt. Die Alabama-B. ist, wie alle Sorten des continentalen Nordamerika, in großen Fließen, von Ansehen glänzend weiß; das Haar ist, obgleich nicht so lang und zart als bei der Louisiana, doch weich und kräftig und deshalb der oben genannten Gattung, nach Maßgabe der Qualität, gleichzuschätzen. — In Alabama liefert ein Acre Land 1000 Pfd. Baumwolle mit Einschluß der Samen. Ein Mensch kann 7 bis 8 Acres und außerdem noch etwas Mais bauen. In den letzten 6 Monaten des Jahres 1816 führte Mobile 1700 Ballen Baumwolle aus. Jetzt ist die Ausfuhr auf 4000 Ballen gestiegen.

Die **Florida-** oder **Pensacola-B.** wird seit d. J. 1823 in der Provinz Florida angebaut. Sie ist in großen, länglich viereckigen Packen von 350 bis 400 Pfd. in graue, grobe Leinwand emballirt und mit 5 ledernen behaarten Riemen geschnürt. Hinsichtlich der Qualität steht sie sowohl der Louisiana als der Alabama nach, indem das in großen Fließen zusammenliegende Haar zwar nicht grob, aber doch weniger zart, lang und glänzend als bei den angeführten Sorten ist, von Ansehen mehr graugelb als weiß ausfällt und mit unreifen, gelben, kurzen und unbrauchbaren Theilen vermischt erscheint, — Eigenschaften, die ihren Werth gegen jene Gattungen zurücksetzen.

Die **Tennessee-B.** ist das Product der gleichnamigen Provinz in Nord-Amerika und wird genau so gepackt wie die Louisiana. Sie wird über Mobile und New-Orleans ausgeführt; die Packen wiegen von 180 bis 550 Pfd. Der Qualität nach ist sie die werthloseste Sorte, welche in den Vereinigten Staaten gebaut wird, indem ihr kurzes, zum Theil grobes, hin und wieder auch weiches, kraftloses, finniges Haar keine solche Verwendung zuläßt, wie die vorher beschriebenen Gattungen. Die mit Sorgfalt gereinigte Prima-Waare ist von Ansehen weiß, bei den geringern Qualitäten ins Graublaue übergehend; das Haar, wenn auch in großen Fließen bestehend, ist doch matt und fast glanzlos, dabei im Angriffe werkig. Da sie keine starke Drehung verträgt, so kann sie nur zu geringen Waaren verarbeitet werden.

Die übrigen Gattungen Baumwolle, deren Anbau seit den letzten 10 Jahren in dem südlichen Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika begonnen hat und bis jetzt mehr oder weniger gelungen ist, sind im Geschäftsverkehre noch zu wenig bekannt, um ein bezeichnendes Urtheil darüber abgeben zu können.

Es gehören hierher die Lac-Ponte-chartrain, die Missouri-, die Illinois-, die Arcansas- und die Texas-B., deren Benennung durchgehends von den Landestheilen entlehnt worden ist, woselbst sie erzeugt wurde.

Die Namen:

Georgia, Carolina, Upland bezeichnen alle eine Sorte Baumwolle, welche in Süd-Carolina und Georgien gebaut wird. Sie ist entweder in großen runden Ballen mit 4 Endzipfeln, in grobe graue Leinwand gepackt, oder in ungleich geformten, länglich viereckigen Packen, die in graue Leinwand oder groben Kattun emballirt und mit 4 bis 5 Hanfstricken, hölzernen oder eisernen Reifen festgeschnürt sind und wie die Ballen 200 bis 380 Pfd. wiegen. In großen, zusammenhängenden Fließen ist sie von Ansehen weiß, mit einem kaum merklichen Schimmer ins Gelbe fallend; das Haar zwar nicht so zart und glänzend als das der Louisiana, aber bei gesunder, ausgereifter Waare doch kräftig und ohne Finnen. Bei den abfallenden Qualitäten von der Secunda bis zur Quarta, welche **kurze Georgia** oder **Bowed** genannt werden, ist die Farbe weniger weiß, oft graugelb oder gelbflammig und das Haar, besonders wenn es weich und kraftlos oder ungewöhnlich rauh und werkig ist, nicht frei von Knötchen und mit feinem Sande, Samen und unreifen Theilen vermischt, — Eigenheiten, die sie bei der Verarbeitung natürlich werthloser machen müssen. Die kurze Georgia läßt sich nur bis No. 40 verspinnen.

Die **Virginia** ist das Erzeugniß des ebenso genannten Staates, woselbst der Anbau erst vor einigen Jahren begonnen hat. Sie wird entweder in großen runden Ballen mit 4 Endzipfeln, oder in unförmlichen, länglich viereckigen und lokker gezackten ungepreßten Packen ausgeführt, die in grobe, graue Leinwand emballirt, mit 3 bis 5 starken Stricken umzogen sind und wie die Ballen 175 bis 400 Pfd. wiegen.

Der Qualität nach ist sie nicht leicht von der Georgia zu unterscheiden, mit welcher sie das Ansehen gemein hat; das Haar derselben ist aber ungleichartiger, dabei stark und kräftig und liegt nicht so fest, sondern lockerer in den großen Flauschen beisammen, wodurch die Verarbeitung erleichtert und ihr deshalb, nach Maßgabe der Verwendung, hin und wieder der Vorzug vor der Georgia eingeräumt wird.

Die **Molinos-B.** wird im Freistaate Mexico, in den Umgebungen des Ortes los Molinos gebaut und in länglich viereckigen Packen zum Handel gebracht, welche in feine graue Leinwand emballirt, mit 5 Baststricken geschnürt sind und 120 bis

300 Pfd. wiegen. Sie ist im geschlagenen Zustande, in großen zusammenhängenden Fließen, von Ansehen gleichmäßig blaßgelb, welche Farbe durch einzelne dunkelgelbe Föckchen unterbrochen wird; von Haar weich und kraftlos, ungleichartig kurz und lang und mit Finnen besetzt, deshalb, nach Maßgabe ihrer Verwendung, kaum mit der Georgia in Vergleich zu stellen.

II. Südamerikanische Baumwolle.

Die auf dem ausgedehnten Continente von Südamerika gebauten, unter der Gesammtbenennung „südamerikanische" begriffenen, verschiedenen Sorten Baumwolle zerfallen wieder in folgende 4 Classen, wozu der politische Besitzstand und soweit die Cultur dieses Products als Handels-Artikel reicht, die Benennungen leihet, nämlich:

1) Brasilianische Baumwolle
2) Guiana "
3) Columbische "
4) Pernanische "

1) Brasilianische Baumwolle.

Brasilien, einer der bevorzugtesten Theile der Erde, erweist die Trefflichkeit seines Bodens und Clima's auch an der Qualität der in demselben in großer Menge und Verschiedenheit gewonnenen Baumwolle. Im J. 1781 kam die erste brasilische Baumwolle in den Handel, sie war aber sehr unsauber und erst später fand man, daß Pernambuc eine Baumwolle erzeugen könne, die an Feinheit und Güte selbst die von Demerary übertreffe.

Die in dem Geschäftsverkehre vorkommenden Sorten sind die Pernambuco, Ceara, Alagoas, Bahia, Para, Maceio, Maranham, Paraiba, Minas novas, Sertaro, Minas-Geraes, Rio und Santos, welche ihrem Gehalte nach, mit wenigen Ausnahmen, diejenigen aller übrigen Länder übertreffen. Sie stehen letzteren im Werthe hin und wieder blos deshalb nach, weil sie theilweise der Pflege des Anbaues und der Einsammlung entbehren, die ihre vorzügliche Qualität erforderte. Ein langes, zartes, kräftiges und finnenfreies Haar sind im Allgemeinen die Eigenschaften, welche die brasilianische Baumwolle auszeichnen; aber mehrere Gattungen kommen im natürlichen Zustande zum Handel, sind mit unreifen Theilen, Samen, Schalen und Unreinheiten vermischt und erleiden daher bei der Verarbeitung einen bedeutenden Abgang, der nothwendig ihren Werth gegen andere, wenn auch gehaltlosere Gattungen herabsetzen muß. Aus mehreren Arten, z. B. der Maranham, Bahia und Pernambuco, lassen sich Garne von der höchsten Feinheit, z. B. bis No. 250 spinnen.

Die vorzüglichste Sorte ist:

Die Pernambuco-B., so genannt von der Provinz, welche sie hervorbringt. Sie wird theils in langen, oval geformten, theils in länglich viereckigen Ballen mit verbrochenen Ecken ausgeführt, die in feinen, weißen, ungebleichten Kattun emballirt, mit 8 bis 10 zusammengedrehten, orangefarbenen Baststricken geschnürt sind, 100 bis 220 Pfund halten und das Provinzialzeichen PI oder P tragen. Der Qualität nach gebührt dieser Gattung der Rang sogleich nach der Sea-Island. Sie ist von Ansehen egal weißgelb, matt glänzend, in großen, fest zusammenhängenden Fließen, das Haar lang, zart, weich und fest, selten mit unreifen Theilen vermischt, deren Farbe bei den abweichenden Qualitäten ins Gelbe fällt.

Die Ceara- oder Siara-B. führt die Benennung nach der Provinz, in welcher sie gebaut wird. Die länglich viereckigen, 100 bis 225 Pfd. haltenden Ballen, in welchen sie zum Handel kommt, sind eben so geformt und geschnürt als bei der Pernambuco, der obrigkeitliche Stempel C, unterscheidet diese Sorte charakteristisch von der erstern. Im Ansehen ist sie ganz analog mit der Pernambuco; das Haar ist aber härter und spröder, wodurch der Werth manchmal etwas zurückgesetzt wird. Sie läßt sich bis Nr. 60 verspinnen.

Die Alagoas-B. ist das Product der Provinz Dos Alagoas, worin sie erst seit einigen Jahren angebaut worden ist. Sie kommt in länglichen Quartballen mit verbrochenen Ecken in den Handel. Dieselben enthalten 200 bis 225 Pfd., sind in groben, weißen Kattun emballirt und viermal mit schwachen Rohr- oder Schilfreifen geschnürt. Das Ansehen dieser Sorte ist wie bei der Pernambuco weißgelb, mitunter kommen einzelne dunkle Föckchen vor. Das glänzende, in kleinen Flauschen zusammenliegende Haar ist so lang, zart und fest als das der eben erwähnten Sorte, welcher nur der größern Reinheit und des mindern Abfalls wegen der Vorzug eingeräumt werden kann.

Die Bahia-B., das Erzeugniß der gleichnamigen Provinz, ist eine der vorzüglichsten Sorten, welche Brasilien hervorbringt. Hinsichtlich der Qualität steht sie nur der Alagoas nach. Das Ansehen und das Haar ist wie bei der zuletzt genannten Gattung, jedoch meistens ungleicher, mit unreifen Föckchen, Schalen und Samen vermischt, welcher letztere entweder einzeln oder in zwei Reihen erscheint, die, aus 6 bis 10 Körnern bestehend, fest zusammengewachsen sind und diese Sorte dadurch gleichsam charakterisiren. Die in groben oder feinen Kattun gepackten, länglich viereckigen Ballen sind zuweilen mit 3 bis 5 Rohr- oder Schilfreifen geschnürt, wiegen 125 bis 275 Pfd. und tragen das Provinzialzeichen: BI Sie läßt sich bis No. 200 bis 250 verspinnen.

Die Para-B., welche den Namen nach der Provinz führt, die sie hervorbringt, kommt in langen, ovalrunden, ungeschnürten Ballen ohne Endzipfel zum Handel; dieselben sind in groben, weißen Kattun emballirt und wiegen 150 bis 250 Pfd. Das Ansehen dieser Sorte ist glänzend weiß, leicht ins Gelbe spielend; das in kleinen Flauschen zusammenliegende Haar zart, weich, lang und fest, aber meistens stark mit einzelnen und zusammengewachsenen Samenkörnern, unreifen gelben Föckchen, Schalen und großen geschlagenen, werkigen und glanzlosen Flauschen vermischt, so daß sie bei gleichmäßiger Verwendung der Bahia nicht vorgezogen wird, um so mehr, weil das daraus gefertigte Gespinnst nach der erforderlichen Procedur des Kochens zerfällt, weich und gehaltlos wird, wogegen die Garne, welche aus der Bahia gefertigt worden sind, durch die erwähnte Vorbereitung gewinnen. Sie läßt sich bis No. 50 verspinnen.

Die Macaio- oder Maceio-B. ist wie die Bahia gepackt; die ungeschnürten Ballen wiegen 130 bis 200 Pfd. Das Ansehen dieser Sorte ist wie das der Para, mit welcher sie die meiste Aehnlichkeit hat; das Haar liegt jedoch in größern Flauschen

zusammen, ist aber eben so unrein und deshalb im Werthe mit jener Sorte gleichzustellen.

Die Maranham-B., so genannt von der gleichnamigen Provinz, die sie erzeugt, wird in langen, ovalrunden oder länglich viereckigen, ungeschnürten Ballen mit verbrochenen Ecken ausgeführt, die in groben, weißen Cattun emballirt, mit dem Zeichen MI versehen sind und 175 bis 200 Pfd. wiegen. Das Ansehen dieser Gattung ist ziemlich gleichmäßig weißgelb; das mattglänzende Haar, welches wie bei der Ceara in großen Flauschen fest zusammenliegt, ist zwar rein und frei von unreifen Theilen, Samen und Schalen, aber härter und spröder, und deshalb werthloser als die eben angeführte Sorte. Sie ist bis No. 200 bis 250 verspinnbar.

Die Paraiba-B., Product der ebenso genannten Provinz Brasiliens, ist ganz wie die Maranham gepackt. Das Haar dieser Gattung ist nicht weniger hart und spröde, wie bei der zuletzt erwähnten Sorte, das Ansehen derselben aber gleichmäßiger wie bei der Ceara, so daß sie der erstern vorgezogen werden kann, der letzteren aber nachsteht. Sie ist die wohlfeilste brasilianische Sorte und läßt sich bis No. 60 verspinnen.

In der Provinz Minas Geraes werden mehrere verschiedene Gattungen Baumwolle erzeugt, von denen die bekanntesten folgende sind:

die Minas novas,
= Sertaro und
= Minas Geraes;

sie sind entweder in Seronen (behaarte Rindshäute) gepackt, wovon 3, neben einander gestellt, einen ziemlich gleichseitigen Würfel bilden würden, oder in ebenso wie die Seronen gestalteten Packen, in ungebleichten groben Cattun emballirt und unterhalb der Emballage um die schmale Seite herum einmal, und um die breite viermal mit orangefarbenem groben Baste geschnürt. Das Gewicht ist bei den Seronen 120 bis gegen 150 Pfd. und bei den Packen 100, 120 bis 135 Pfd. Die vorzüglichste und beliebteste Sorte ist:

Die Minas novas, deren langes, zartes und seidenartiges, in kleinen Flanschen zusammenhängendes Haar eine Benutzung wie die Bahia zuläßt, welcher sie nur dann nachsteht, wenn sie unreiner ausfällt. Das Ansehen der besten Qualität ist glänzend weiß, aber selten ohne Beimischung von blaßgelben, unreifen Föckchen, die ein kürzeres, gröberes und glanzloseres Haar enthalten; von der größern oder geringern Anzahl der letzteren hängt der Werth der Gattung ab. Spinnbar bis No. 100.

Die Sertaro-B. hat viel Aehnlichkeit mit der Minas novas und ist deshalb nicht leicht von derselben zu unterscheiden. Das Ansehen des, ebenfalls in kleinen Flanschen zusammenliegenden, langen, zarten Haares ist schmutzigweiß; noch häufiger als bei der Minas novas wird es durch blaß- oder dunkelgelbe Stellen unterbrochen. Außerdem ist sie wie die Bahia mit Schalen und einzelnen oder zusammengewachsenen Samenkörnern vermischt, — Eigenthümlichkeiten, die ihren Werth gegen die Minas novas zurücksetzen.

Die Minas Geraes-B. ist, im Vergleiche mit den beiden vorigen Sorten, die werthloseste. Das kurze, wenig glänzende, zum Theil grobe Haar liegt in kleinen Föckchen zusammen und ist mit Schalen und zerquetschten Samenkörnern untermischt. Ihr Ansehen ist unegal blaßgelb, mit dunkeln Flammen, die meistens unreife Stellen enthalten, von deren Mangel oder Vorhandensein der Werth dieser Gattung abhängt. Sie läßt sich bis No. 60 verspinnen.

Die Rio-B. ist das Product der Provinz Rio grande del Norte und kommt in mehreren verschiedenen Qualitäten zum Handel, welche ebenso gepackt sind wie die Minas novas und Minas Geraes. Die beste Qualität ist von ziemlich gleichmäßig weißem Ansehen, mit einem schwachen Schimmer in's Gelbe spielend, frei von Samen und Schalen; das Haar, welches in kleinen Föckchen fest und dicht zusammenhängt, ist zwar nicht kurz, aber grob und stark von Faden und deshalb nicht mehr als die Maranham und Paraibo werth. Die mehr und mehr abweichenden Qualitäten sind der vorherbeschriebenen Prima-Waare wenig ähnlich, von Ansehen schmutziggelb, mit dunkeln Flammen, stark mit Schalen und einzelnen Samenkörnern vermischt; das theils grobe, kurze und glanzlose, ebenfalls in kleinen Föckchen zusammenliegende Haar wechselt mit einem langen, zarten Faden ungleichmäßig ab, und demnach ist diese Waare nicht mehr als die Minas Geraes werth. Sie ist nur bis No. 50 spinnbar.

Die Santos-B. ist ein Product der Provinz San Paulo und wird in kleinen Packen von 80 bis 100 Pfd., die wie die Minas novas gestaltet und in ungebleichten Cattun emballirt sind, zum Handel gebracht. Das ungleichartige Ansehen dieser Sorte ist blaßgelb, mit dunkelgelben und orangefarbenen Flammen. Das nicht ganz glanzlose Haar, welches in kleinen Föckchen locker zusammenliegt, ist zart, weich und lang, aber mit Schalen und einzelnen Samenkörnern untermengt und deshalb der Minas Geraes gleichzuschätzen.

2) Guiana-Baumwolle.

Die Benennung Guiana-Baumwolle ist zwar im Geschäftsverkehre nicht üblich, aber hier gewählt worden, um die verschiedenen Sorten damit zusammenzufassen, welche in den niederländischen, britischen und französischen Colonien Guiana's gebaut werden, namentlich die Surinam, Newkerry, Demerary, Berbiee, Essequebo und Cayenne.

Die Cultur der Baumwolle wird in Guiana fast mit derselben Sorgfalt betrieben wie in den Vereinigten Staaten; sie erscheint in besser gereinigtem Zustande als die brasilianischen Sorten, und obgleich letztere mehr innere Güte besitzen, so wird sie dennoch manchmal denselben vorgezogen.

Die Surinam-B., ein Erzeugniß der gleichnamigen niederländischen Besitzung in Guiana, wird theils in runden, langen Ballen mit 4 Endzipfeln, theils in ungleichgeformten ungeschnürten Quart-Packen zum Handel gebracht, welche in grobe oder feine ungebleichte Leinwand emballirt sind und wie die Ballen 230 bis 400 Pfd. wiegen. Sie ist entweder in geschlagenem oder ungeschlagenem Zustande; in ersterem besteht sie aus großen zusammenhängenden Fließen, welche zuweilen bei den runden Ballen in Knäuel von der Größe einer Faust gewickelt, um den äußern Rand herum gelegt sind und gar keine Beimischung von Samen, Schalen ꝛc. enthalten.

Ungeschlagen erscheint sie in kleinen Focken, die nicht ganz frei von Schalen, einzelnen Samenkörnern und unreifen Theilen sind, weshalb sie jener Qualität im Werthe nachsteht. Das Ansehen dieser Gattung ist glänzendweiß, mit einem schwachen Schimmer ins Gelbe übergehend, das Haar kräftig, aber nicht so lang, zart und weich, als das der Pernambuco, weshalb sie nicht mit dieser Sorte, wohl aber mit der Ceara in Vergleich gestellt werden kann. Die von der Prima-Waare abweichenden

Qualitäten sind meistens ungeschlagen, weshalb das Haar in kleinen Flauschen zusammenliegt, mit geringerer Sorgfalt gereinigt und deshalb nicht frei von zerquetschten Samenkörnern, Schalen und unreifen Stellen, die einen kürzern und gröbern Faden enthalten und deren Farbe meist ins Dunkelgelbe fällt, — Eigenheiten, die ihren Werth vermindern. Sie ist bis No. 200 spinnbar.

Der in dieser Provinz seit einigen Jahren versuchte Anbau einer Baumwolle aus dem Samen der Sea-Island hat zwar eine Qualität hervorgebracht, welche der ursprünglichen Surinam nicht nachsteht, aber der Original-Sea-Island-Baumwolle nicht gleichkommt. Das gleichmäßig weiße Haar derselben ist kürzer und stärker als das der letzteren Sorte, aber zarter und weicher als das der Surinam und ebenso kräftig. Sie ist in ungeschlagenem Zustande; das Haar führt daher in den kleinen Föckchen, in welchen es erscheint, die gewöhnlichen Beimischungen von Schalen, ganzen und zerquetschten Samen, deren ungeachtet sie auf einem höhern Preise gehalten wird als die Surinam. Die Quart-Packen, in welchen sie zum Handel kommt, sind in graue, grobe Leinwand emballirt, mit 3 einzeln geknüpften Stricken geschnürt und wiegen 380 bis 400 Pfd.

Die Newkerry- oder Nikerrie-B. ist ebenfalls Product der niederl. Colonie Surinam und wird theils in langen runden Ballen mit 4 Endzipfeln, theils in ungeschnürten Quart-Packen, die wie die Ballen 300 bis 380 Pfd. halten und in grobe, graue Leinwand emballirt sind, zum Handel gebracht. Ihr Ansehen ist blaßgelb; das in kleinen Flauschen zusammenliegende Haar weich, zart, glänzend und ohne Finnen, die sich jedoch in den untermischten, unreifen, dunkelgelben Föckchen finden, welche glanzlos und matt erscheinen und einen kürzern und gröbern Faden enthalten als jene gleichfarbigen Stellen. Eine solchergestalt ausfallende Waare gilt als Prima-Qualität, die nach Maßgabe der Verwendung der Surinam gleichzuschätzen ist; ungleich werthloser sind dagegen diejenigen abweichenden Qualitaten, deren ebenfalls in kleinen Flauschen zusammenliegendes Haar grob und stark erscheint, oder in einzelnen langen Fäden, wie sogenanntes Vorgespinnst, besteht, wodurch die Verarbeitung erschwert wird.

Die Demerary-B. ist benannt nach der gleichnamigen britischen Colonie Guiana's, in welcher dieselbe gebaut und woher sie in runden Ballen mit 4 Endzipfeln und Quart-Packen, in grobe, graue Leinwand emballirt ausgeführt wird; die letztern sind zuweilen mit 3 einzeln geknüpften Stricken geschnürt und wiegen wie die Ballen 250 bis 370 Pfd. Im Verbrauche, mithin auch im Handel, steht diese Gattung in sehr verschiedenartigem Werthe, den sie ihrer Qualität nach erhält und welcher sie noch unter die Newkerry stellen kann. Das glänzend weiße Haar, mit einem schwachen Schimmer ins Gelbe übergehend, liegt in kleinen Löckchen locker zusammen, ist weich, zart und kräftig, aber nicht ganz frei von Schalen und glanzlosen, unreifen Föckchen, deren Farbe ins Dunkelgelbe fällt. Die mit Sorgfalt gereinigte Prima-Waare ist zwar auch ungeschlagen, aber doch ohne die erwähnten Beimischungen und wird ihres gleichartigen Ansehens und mehr oder weniger langen Haares wegen der besten brasilianischen Baumwolle entweder gleichgeschätzt oder selbst vorgezogen. Sie ist bis No. 200 spinnbar.

Die Berbice-B. (aus der britischen Colonie Guiana's) kommt in langen runden Ballen mit 4 Endzipfeln, in grobe, graue Leinwand emballirt von 230 bis 250 Pfd., oder in großen ungeschnürten Quart-Packen, in feiner, weißgrauer Leinwand, 325 bis 350 Pfd. haltend, zum Handel und hat dem Ansehen nach viele Aehnlichkeit mit der Demerary. Das Haar ist ebenfalls wie bei der zuletzt genannten Sorte glänzend weiß, leicht ins Gelbe spielend, in kleinen Löckchen und Flauschen zusammenliegend, eben so zart und weich, aber weniger lang und gleichartig, mehrentheils unreiner, mit zerquetschten Samen, Schalen und unreifen Föckchen vermischt, deren Farbe ins Blaßgelbe fällt, die einen glanzlosen kurzen Faden enthalten, der unbrauchbar ist und ausgeschieden werden muß, weshalb sie der Demerary im Werthe nachsteht. Sie kann nicht höher als bis No. 100 versponnen werden.

Die Essequebo-B. führt den Namen nach dem Flusse gleiches Namens im brit. Guiana. Sie kommt in langen runden Ballen von 230 bis 250 Pfd. in grobe, graue Leinwand emballirt zum Handel. Ansehen glänzend weiß, durch einige gelbe, matte und glanzlose Stellen unterbrochen. Das Haar weniger zart, weich und lang als bei der Berbice und Demerary.

Die Cayenne-B. (von der Insel gl. Nam. an der Küste des franzöſ. Guiana) ist wenig von den vorigen Gattungen verschieden, doch etwas werthloser. Verpackung: dieselbe wie bei der Essequebo. Bis No. 150 bis 200 spinnbar.

3) Columbische-Baumwolle.

Unter diesem Namen versteht man diejenige Baumwolle, welche im nördl. Südamerika, namentlich im Freistaate Columbien, gebaut wird. Im Geschäftsverkehre kommt sie unter folgenden Benennungen vor: Varinas, Barcelona, Porto-Cabello, Caracas, Laguayra, Cumana, Valenzia, Injura und Carthagena, welche ihrer Qualität nach unter der brasilianischen stehen, die Nordamerikanische aber, mit Ausnahme der Sea-Island, übertreffen würden, wenn sie mit mehr Sorgfalt angebaut und gereinigt werden könnten, was bei dem Mangel an Menschenhänden (da die Sclaverei in diesen Provinzen aufgehoben worden ist) nicht erreicht werden kann; sie sind daher, mit Ausnahme weniger Sorten, im natürlichen Zustande, mit Samen, Schalen rc. stark vermischt, so daß der Abgang bei der Verarbeitung selten weniger als den vierten Theil des Gewichts beträgt und manchmal selbst bis zu ⅓ desselben steigt, was sie natürlich gegen andere selbst gehaltlosere Sorten herabsetzen muß.

Die Varinas-B. (benannt nach der Hauptstadt der Provinz Apura) ist die beste Sorte des nördl. Süd-Amerika. Sie kommt in kleinen, in Rindshäute emballirten Quart-Seronen von 80 bis 110 Pfd. in den Handel. Sie erscheint in großen, geschlagenen, fest zusammenhängenden Fließen, von Ansehen blaßgelb, mit wenigen dunkeln Flammen, zwar fein von Samen rc., aber von Haar hart, spröde u. trocken u. deshalb unter der Sertaro-B. stehend. Sie kann nur bis No. 90 versponnen werden.

Die Barcelona-B. (nach der gleichnamigen Stadt in Columbien) ist entweder in kleinen, schmalen, wie bei der Minas novas geformten Seronen von 85 bis 125 Pfd., in Rindshäute gepackt; oder in kleinen, ungeschnürten, länglichen Quart-Pakken oder Seronen, in grobe, graue oder feine, ungebleichte Leinwand emballirt, die 90 bis 115 Pfd. halten. Sie ist in natürlich ungeschlagenem Zustande in kleinen Föckchen; von Ansehen schmutzig weiß, mit einem gelben Scheine und so stark mit zerquetschten Samen, Schalen, Sand und gelben, unreifen, todten Theilen vermischt, daß der Abgang bei der Verarbeitung 20 bis 30 % beträgt; ohne letztern würde sie der Minas novas oder Sertaro gleichzuschätzen sein.

Die Porto-Cavallo- oder Porto-Cabello-B. (benannt nach dem gleichnamigen Hafen in Venezuela) war sonst

in kleinen Quart-Seronen in Rindshäute gepackt, von circa 100 Pfd., jetzt aber meist in kleinen Quartpacken oder Seronen, die 90 bis 110 Pfd. wiegen und entweder in ein nicht dichtes Gewebe von feinen, rothgelben Hanfgarnen oder in grobe, graue, auch feine, ungebleichte Leinwand emballirt und mit 2 Hanf- oder Baststricken, oder auf der einen Seite mit 2 bis 3 schmalen, auf der andern mit einem breiten, behaarten rindsledernen Bande umzogen sind. Diese Gattung kommt in 2 verschiedenen Qualitäten; die eine ist im Aeußern ganz der Barcelona gleich, von Haar aber ungleicher, härter, gröber und also werthloser. Die andere ist in geschlagenem Zustande, deshalb ziemlich frei von allen Unreinheiten, von Ansehen blaßgelb, matt und fast glanzlos; von Haar, welches theils in kleinen Flauschen zusammenliegt, theils aus einzelnen langen Fäden, wie Vorgespinnst, besteht, untermischt kurz und lang, weich, rauh, kraftlos und meist stark mit Knötchen oder Finnen besetzt, — Eigenheiten, die ihren Werth oder Unwerth, nach Maßgabe der Verwendung, bestimmen.

Die Namen Caracas-, Laguayra-, Valencia-, Cumana- und Injura-B. bezeichnen alle eine und dieselbe Sorte und führen die Benennungen nach den Orten, in deren Umgebung der Anbau derselben betrieben wird. Ihre Packung ist so wie bei der Porto-Cabello, mit welcher Sorte sie auch übrigens ganz übereinstimmen. Sie sind durchgehends im natürlichen Zustande, daher mehr oder weniger mit ganzen und zerdrückten Samenkörnern, Schalen, Sand und unreifen Theilen vermengt, deshalb beträgt der Abgang bei der Verarbeitung selten weniger als 20%, aber oft bis zu 50, ja sogar 80%, wonach natürlich sich der Werth richtet. Sie sind bis No. 90 und 100 verspinnbar.

Die Carthagena- und St. Martha-B. (so benannt nach den gleichnamigen Städten) kommt in 2 verschiedenen Qualitäten in den Handel. Die eine war ehemals in ledernen Seronen von 150 bis 180 Pfd. und von 250 bis 300 Pfd., jetzt erscheint sie aber meist in unförmlich länglich viereckigen, ungeschnürten Packen von 100 bis 175 Pfd., in grobe, graue Leinwand emballirt und unterhalb der Emballage mit 2 oder 3 schmalen rindsledernen Bändern umzogen. Diese Sorte unterscheidet sich charakteristisch von allen andern dadurch, daß sie aus lauter einzelnen langen, fest zusammenhängenden Fäden besteht. Sie hat ein mattglänzendes Ansehen, ist weiß, ins Gelbe übergehend. Das Haar ist ungleichartig kurz und lang, stark, hart und spröde, nicht frei von einzelnen Samenkörnern, Schalen und rostgelben unreifen Stellen, welche Eigenheiten, nebst der Schwierigkeit der Verarbeitung, ihren Werth noch unter die geringste Qualität der nordamerikanischen Baumwolle herabsetzen. — Die andere Sorte ist ebenfalls in länglich viereckigen, ungeschnürten Packen von 180 bis 245 Pfd., in grobe, graue Leinwand emballirt, mit 8 Endzipfeln und stumpfen Kanten; im natürlichen Zustande mattglänzend und schmutzigweiß, mit einzelnen gelben, unreifen Stellen. Das lange, weiche und kräftige Haar liegt in kleinen Flauschen locker beisammen, ist aber nicht ohne Finnen und mit einzelnen Samenkörnern, Schalen, Sand ꝛc. so stark vermischt, daß der Abgang bei der Verarbeitung zwischen 50 und 60% beträgt, wodurch sich ihr Werth der vorigen Qualität gleichstellt.

4) Peruanische Baumwolle.

Die im Freistaate Peru erzeugten Baumwollensorten sind die Lima, Piara oder Payta, welche, ihrem Charakter nach, den columbischen Gattungen gleichkommen und sich meistens bis No. 200 verspinnen lassen.

Die Lima-B. (benannt nach der gleichnam. Hauptstadt Peru's) kam früher in länglichen Quart-Seronen von 130 bis 140 Pfd., die in Rindshäute gepackt waren; jetzt erhalten wir sie meist in viereckigen, ungeschnürten Packen von 170 bis 180 Pfd., welche in groben, weißen Cattun emballirt sind. Das Ansehen dieser Gattung ist schmutzigweiß oder weißgrau, durch einzelne blaßgelbe Stellen unterbrochen. Das Haar, in kleinen ungeschlagenen Flocken dicht zusammenliegend, ist ungleichartig kurz und lang, hart, rauh, trocken, spröde und nicht frei von einzelnen Samenkörnern, Schalen, Sand ꝛc. Im Werthe steht diese Sorte der Carthagena gleich.

Die Piara- oder Payta-B. kommt in kleinen Quart-Seronen von circa 100 Pfd., in Rindshäute emballirt. Ihr Ansehen ist gleichartig blaßgelb mit einzelnen dunkeln Stellen, das glänzende, in kleinen Flöckchen fest zusammenhängende Haar ist ziemlich frei von den gewöhnlichen Unreinheiten, doch nicht von einzelnen Samenkörnern; es hat eine ziemlich gleichmäßige Länge, ist aber stark, rauh und grob, deshalb nicht so gut als die ihr ähnliche Varinas-Baumwolle.

III. Westindische Baumwolle.

Die meisten westindischen Inseln erzeugen Baumwolle, deren Güte vorzüglich in der bedeutenden Länge des Haares besteht. Sie gehört zu den vorzüglichsten Sorten, übertrifft die brasilianische Baumwolle und steht nur der besten nordamerikanischen und spanischen nach. Es ist übrigens sehr zu beklagen, daß in Westindien, ebenso wie in Südamerika, auf die Cultur der Baumwolle nicht so viel Sorgfalt verwandt wird als in Nordamerika. Zum Handel kommt sie im ungereinigten Zustande, erleidet deshalb viel Abgang bei der Verarbeitung, wodurch der Werth sehr herabgesetzt wird.

Die Domingo- oder Haiti-B. (benannt von der gleichnamigen Insel) kommt in runden Ballen mit 4 Endzipfeln, in grobe, graue oder feine ungebleichte Leinwand emballirt, 150 bis 450 Pfund haltend, zum Handel. Sie ist von Ansehen blaß, weißgelb, mattglänzend, im natürlichen, ungeschlagenen Zustande, daher meist sehr unrein, mit einzelnen Samenkörnern, Schalen und dunkelgelben unreifen Theilen so stark vermischt, daß der Abgang bei der Verarbeitung oft 15 bis 25%, wenn nicht noch mehr beträgt. Das Haar ist untermischt lang und kurz, zart und kräftig, aber oft auch grob und werkig, es liegt in kleinen Flauschen oder Löckchen dicht beisammen, besteht aber auch zuweilen aus langen einzelnen Fäden. Eine nicht zu unrein ausfallende unbeschädigte Domingo-B. von ziemlich gleichmäßigem Ansehen verdient stets, ihrer nützlichen Verwendung wegen, einer Prima Georgia vorgezogen zu werden. Sie ist nicht höher als bis No. 90 verspinnbar.

Die Portorico-B. (benannt nach der gleichnam. span. westind. Insel) kommt in 2 verschiedenen Qualitäten vor. Die eine derselben ist in langen, runden Ballen mit 4 Endzipfeln, 150 bis 320 Pfd. haltend, in ungebleichte Leinwand emballirt und dem Aeußern nach der Domingo sehr ähnlich. Das Ansehen ist ebenfalls mattglänzend, blaßgelb, durch einzelne dunkle Flöckchen unterbrochen. Das in kleinen Flauschen zusammenliegende Haar ist abwechselnd kurz und lang, aber weicher und zarter als jenes der Domingo, welcher sie um so mehr vorgezogen zu werden verdient, weil sie reiner ausfällt und bei der Verarbeitung weniger Abgang hat.

Die andere Qualität ist der eben geschilderten wenig ähnlich und wird zum Unterschiede von derselben nach dem Bezirke der Insel, in welchem man sie gewinnt, Guayanilla genannt.

Sie wird in kleinen Quart-Packen oder Seronen mit verbrochenen Ecken, 50 bis 170 Pfd. wiegend, zum Handel gebracht, ist in grobe, weißgraue Leinwand emballirt und unterhalb der Emballage mit 2 bis 4 Baststricken geschnürt. Das Ansehen ist ziemlich gleichmäßig glänzendweiß, schwach ins Gelbe übergehend. Das in kleinen Flauschen zusammenliegende Haar ist lang, zart, weich und kräftig, aber nicht frei von einzelnen gelben, unreifen Föckchen, Schalen und Samenkörnern. Sie ist die vorzüglichste westindische Baumwolle und kann ihrer nützlichen Verwendung wegen mit der Minas novas in Vergleich gestellt werden. Sie liefert Garne bis No. 200.

Die Cuba-B. (nach der Insel gleiches Namens benannt) kommt entweder in kleinen, runden Ballen mit 4 Endzipfeln, oder in kleinen, länglich viereckigen Packen, die wie die Ballen 60, 100 bis 150 Pfd. wiegen, in weißgraue Leinwand emballirt und mit 3 Rohr- oder Hanfstricken geschnürt sind. Im Handel wird diese Gattung in 2 Qualitäten, Prima und Secunda, unterschieden; die letztere enthalten die runden Ballen, die Prima-Waare aber ist in den sorgsamer gepackten Quart-Packen. Das Ansehen dieser Gattung ist gleichmäßig blaßgelb, matt und fast glanzlos, der Angriff (das Anfühlen) werkig, das Haar in kleinen geschlagenen Flauschen dicht beisammenliegend, untermischt kurz und lang, dabei grob und stark von Faden und nicht frei von Finnen, wohl aber von allen Unreinheiten, die sich nur in der zweiten Qualität finden. Im Allgemeinen ist sie der Porto-Cabello ähnlich, nur länger von Haar. Sie läßt sich bis No. 40 verspinnen.

Ein im J. 1824 auf Cuba gemachter Versuch, Baumwolle aus Sea-Island-Samen zu ziehen, ist nicht geglückt, indem eine Sorte erzielt wurde, die voller Finnen war. Sie wurde in länglich viereckigen Packen von 250 bis 300 Pfd. zugeführt, die in grobe, graue Leinwand gepackt und mit 6 schwachen Hanfstricken geschnürt waren.

Die St. Martins-B. (das Product der gleichnam. Insel) kommt in langen, runden Ballen mit 4 Endzipfeln, in grobe, graue Leinwand emballirt und 65—500 Pfd. wiegend. Das Ansehen ist blaßgelb und glänzend, durch glanzlose Flammen unterbrochen; das in kleinen Föckchen und Löckchen zusammenliegende Haar ist lang und zart, aber mit Samen, Schalen rc. verunreinigt. Sie ist bis No. 90 verspinnbar.

Die Curaçao-B. (benannt nach der gleichnam. niederländ. westind. Insel, welche jährlich circa 400 Ballen liefert) kommt in langen, runden Ballen mit 4 Endzipfeln, in grobe, graue Leinwand emballirt und 220 bis 300 Pfd. wiegend. Das Ansehen ist mattglänzend, gleichmäßig blaßgelb, mit dunkelgelben Flammen und frei von allen Unreinheiten. Das Haar, in kleinen Föckchen dicht zusammenhängend, ist untermischt kurz und lang, dabei rauh, hart und spröde und nicht so viel werth als die Domingo, welche eine bessere Verwendung zuläßt.

Die Jamaica-B. (Product der gleichnam. engl. westind. Insel, welche jährlich 9000 Ballen ausführen soll) ist in länglich viereckigen Packen von circa 150 Pfd., die in graue Leinwand emballirt und mit 3 einzeln geknüpften Stricken geschnürt sind. Diese Gattung wird im natürlich ungeschlagenen Zustande nach Europa gebracht, ist daher nicht ganz frei von den gewöhnlichen Unreinheiten, namentlich Schalen und unreifen Theilen, demungeachtet aber nächst der Guayanilla-Portorico-B. eines der werthvollsten Erzeugnisse der Antillen, indem ihr langes, zartes, in kleinen Föckchen zusammenliegendes Haar sie in Vergleich mit der erwähnten Sorte stellt, mit welcher sie auch das glänzendweiße Ansehen gemein hat. Sie läßt sich bis No. 90 verspinnen.

Die Barbados-B. wird auf der gleichnamigen engl. westindischen Insel (jährlich 7—8000 Ballen) gebaut und in langen, runden Ballen mit 4 Endzipfeln zugeführt, die in grobe, graue Leinwand emballirt sind und 200 bis 300 Pfd. wiegen. Dem glänzendweißen Ansehen nach ist diese Sorte nicht leicht von der Jamaica zu unterscheiden, jedoch ist sie merklich unreiner, mit gelben, unreifen Theilen vermischt, dagegen von Haar gleichmäßig länger, wenn auch nicht zarter und weicher und deshalb jener Sorte gleichzuschätzen. Bis No. 100 verspinnbar.

Die Grenada-B. wird auf der gleichnamigen engl. westind. Insel gewonnen und eben so gepackt wie die Barbados. Das Ansehen erscheint wie bei der Jamaica glänzendweiß, jedoch mehr von gelben Flammen unterbrochen. Das Haar ist zwar nicht unreiner, aber ungleichartiger und kürzer. Bis No. 60 spinnbar. Es sollen jährlich 3500 Ballen ausgeführt werden.

Die Trinidad-B. (nach der gleichnam. engl. westind. Insel benannt) kommt in langen, runden Ballen mit 4 Endzipfeln, 140 bis 470 Pfd. wiegend und in grobe, graue Leinwand emballirt. Diese Gattung ist ebenfalls im natürlichen ungeschlagenen Zustande, deshalb nicht frei von Samen, Schalen und unreifen Theilen, welche dunkler als die blaßgelbe Grundfarbe erscheinen. Das Haar ist lang, zart, kräftig und gleichartiger als das der Domingo. Bis No. 50 spinnbar. Die Ausfuhr betrug früher 1000 Ballen und ist auf 200 gesunken.

Die Tortola-B. (von der gleichnam. engl. westind. Insel) kommt in Ballen wie die vorige in den Handel, die 250 bis 360 Pfd. halten. Ansehen und Güte ganz gleich der vorigen Sorte. Die Ausfuhr ist unbedeutend.

Die Cariacou-B. von der engl. westind. Insel gleiches Namens kommt in 200 bis 300 Pfd. schweren Ballen von derselben Beschaffenheit wie bei den vorigen Sorten. Sie ist, im natürlichen Zustande, von Ansehen blaßgelb, mit blaß rostgelben Flammen, zerquetschten Samen, Schalen und andern Unreinheiten untermischt; das Haar ist ungleichartig lang und kurz, dabei trocken und hart, deshalb eines der werthlosesten Producte Westindiens und nicht einmal mit der Curaçao in Vergleich zu stellen, da diese Gattung reiner ist. Sie läßt sich bis No. 200 verspinnen.

Die St. Vincent-B. (von der gleichnam. Insel) kommt in Ballen von 250 bis 260 Pfd. Von Ansehen und Gehalt ist diese Sorte ganz gleich mit der vorigen, manchmal aber unreiner. Es sollen jährlich 5000 Ballen ausgeführt werden.

IV. Ostindische Baumwolle.

Nächst Amerika liefert Ostindien die größte Menge Baumwolle für den europäischen Bedarf; dieselbe zerfällt in folgende 4 verschiedene Sorten:

1) die Bengalische,
2) „ Madras,
3) „ Surate,
4) „ Manilla,

wovon blos die letztere mit den Erzeugnissen Amerika's in Vergleich treten kann, die ersteren aber denselben nachstehen.

1. Die Bengalische B. wird in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen erbaut und über Calcutta ausgeführt. Sie ist ihrem Gehalte nach die geringste und werthloseste Gattung, welche im Handel vorkommt; von Ansehen matt glän-

zendweiß, mit einem schwachen Schimmer ins Gelbe übergehend, von Haar, welches in kleinen Flauschen oder Löckchen locker zusammenliegt, kurz, rauh und trocken und deshalb nicht zum Gebrauche für Maschinen-Spinnerei geeignet. In Calcutta, wohin sie alljährlich im Monate Februar zum Markte kommt, unterscheidet man sie in 4 verschiedene Qualitäten: Banda, Jallona, Faria und Catchowra, wovon die letztere als die geringste Sorte selten nach Europa, sondern mehrentheils nach China ausgeführt wird. Im Handel auf den europäischen Bezugsplätzen zerfällt sie ebenfalls in mehrere Abstufungen, nämlich: ordinäre, gut ordinäre, fein ordinäre, mittel, gut mittel, fein mittel, feine oder Prima Qualität, welche Ordnung jedoch nicht ihren innern, wenig abweichenden Gehalt bezeichnet, sondern ihr äußeres Ansehen, welches bei der besten Qualität, obgleich ungeschlagen, doch von Farbe gleichmäßig und frei von allen Unreinheiten, als Samen, Schalen, Laub, Sand ꝛc. sein muß, — Beimischungen, die sich bei den übrigen Sorten mehr oder weniger finden, wonach ihre Benennung bezeichnet und ihr Werth bestimmt wird. Sie ist in länglich viereckigen sogenannten halben und ganzen Packen, in ein nicht dichtes Gewebe von graugelbem Hanfgarne — Rappers genannt — emballirt und mit einem starken Seile 12mal eng und fest umschlungen; die halben Packen wiegen von 140 bis 200 und die ganzen von 290 bis 320 Pfd. Sie läßt sich nicht höher als No. 50 verspinnen. Der Werth der Baumwollenausfuhr aus Bengalen wird auf $\frac{1}{2}$ Million Pfd. Sterl. jährlich geschätzt.

2. Die Madras- oder Tinevelly-B. hat dem Ansehen und Gehalte nach Aehnlichkeit mit der bengalischen, welche sie jedoch durch ihre gleichartigere, weißgelbe Farbe und größere Reinheit übertrifft, deren in kleinen und großen Flauschen zusammenliegendes Haar aber nicht länger und zarter ist, deshalb auch selten eine Verwendung für den Fabrikbedarf zuläßt und hauptsächlich nur zu starken Gespinnsten, Lichtgarnen und Watten verbraucht wird. Sie ist mehrentheils frei von Samen und Schalen und nur hin und wieder mit einem rothgelben Laube vermischt; man theilt sie daher im Handel blos in folgende drei Qualitäten: fein ordinäre, mittel und feine, wonach sich ihr verschiedener Werth bestimmt. Diese Gattung wird in der englisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, namentlich in der Landschaft Tinevelly oder Tirunevelly, welche zu der Provinz Carnatik gehört, erbaut und in länglich viereckigen Packen von 300 bis 325 Pfd. zum Handel gebracht. Diese sind wie die bengalische in ein dichtes Gewebe von starkem graugelben Hanfgarne mit schmalen rothen oder dunkelblauen Streifen emballirt und mit einem starken Stricke 12mal fest umschlungen.

3. Die Surate- oder Bombay-B. ist das Product der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bombay, worin sie in bedeutender Menge gebaut und in $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{1}$ Packen zum Handel gebracht wird. Sie ist durchgehends in langen, viereckigen Packen, die wie die bengalische in ein nicht dichtes Gewebe von gelbgrauem Hanfgarne emballirt und mit einem starken Seile 16mal fest und dicht umschlungen sind. Unterhalb der äußern Emballage befindet sich zuweilen eine Unterlage von feiner, ungebleichter Leinwand, besonders bei den vorzüglichern Qualitäten; doch immer nur als Ausnahme. Die halben Pakken wiegen von 160 bis 200 Pfd.; die Zweidrittel von 260 bis 320 Pfd.; und die Ganzen von 330 bis 430 Pfd. Der Qualität nach ist die Surate-Baumwolle wesentlich verschieden von der Bengalischen und von der Madras; ihr zarteres und längeres Haar, welches in kleinen Flauschen und Föckchen locker zusammenliegt, läßt eine Verwendung für den Fabrikbedarf zu, zu welcher jene Sorten, wie schon erwähnt worden ist, nicht ausreichen. Sie ist von Ansehen glänzendweiß, mit einem leichten Uebergange ins Graugelbe, untermischt mit hellgelben, unreifen Föckchen, Samen, Schalen, Sand und dunkelbraunem oder orangegelbem Laube, — Beimischungen, deren Mangel oder Vorhandensein die Qualitäten bestimmt, welche in dieselben Abstufungen zerfallen, die bei der bengalischen Baumwolle angegeben worden sind. Die unbeliebteste Qualität ist durch alle Abstufungen diejenige, deren Haar weich und kraftlos ausfällt, in welchem Falle dasselbe häufig nicht in Flauschen zusammenliegt, sondern aus einzelnen, langen Fäden besteht; ferner, wenn das beigemischte Laub nicht orangegelb, sondern schwarzbraun aussieht, weil ersteres sich leichter von den Fäden entfernen läßt als letzteres, und wenn sich Samenkörner darunter befinden, an welchen die Baumwolle fest angewachsen, deren Reinigung daher nicht nur sehr schwierig ist, sondern auch den Abgang bedeutend vergrößert. — Die beste Prima-Waare, in England Toomel genannt, ist zwar ungeschlagen, aber frei von allen Unreinheiten und wird deshalb oft so theuer als amerikanische Baumwolle bezahlt. Sie ist höchstens bis No. 40 spinnbar. Die geringen Qualitäten werden nur zu Lichtdochten und Watte verarbeitet.

4. Die Manilla-B. wird auf der span. Insel Luçon (im indischen Ocean) hervorgebracht und ist nach der Hauptstadt dieses Eilandes benannt, durch welche die Ausfuhr erfolgt. Sie ist in länglich viereckigen Packen von 270 bis 290 Pfd., in feine, hellgelbe Schilfmatten emballirt und 4- bis 5mal mit gespaltenem Rohre geschnürt. Diese Sorte ist im natürlichen ungeschlagenen Zustande, von Ansehen glänzendweiß, mit einem leichten Schimmer ins Gelbe übergehend, von Haar aber, das in kleinen Flauschen locker zusammenliegt, ungleichartig kurz und lang, zart und werkig, wohl frei von allen Unreinheiten, aber nicht von dunkel- und rostgelben Föckchen, daher im Durchschnitte nicht mehr als eine Georgia-Baumwolle werth. Bis No. 150 spinnbar. Die meiste Manilla-B. geht nach China und nur geringe Quantitäten kommen jährlich nach Cadir.

V. Levantische Baumwolle.

Die in den europäischen und asiatischen Besitzungen des türkischen Sultans gebaute Baumwolle wird unter der Gesammtbenennung levantische begriffen. Sie ist seit den letzten Jahrzehnten durch die theils wohlfeilern, theils bessern ostindischen und amerikanischen Gattungen von dem europäischen Continente verdrängt worden, wodurch sich auch der Anbau vermindert hat.

Die im Handel vorkommenden Sorten sind folgende:

Die Alta-Subngia-B.; sie ist die vorzüglichste levantische Sorte, wird in Natolien gebaut und über Smyrna ausgeführt. Sie ist in langen, ovalrunden, locker gepackten Säcken von grobem Haartuche von 250 bis 300 Pfd., welche auf dem Kopfe mit einem Deckel von starker Leinwand geschlossen und einmal in der Länge und zweimal in der Breite der Ballen mit starken Stricken geschnürt sind. Sie ist von Ansehen glänzendweiß, zwar in ungeschlagenem Zustande, doch frei von allen fremden Zumischungen; von Haar, welches in kleinen Flocken locker zusammenhängt, ebenso lang als die Georgia, aber härter, gröber und spröder, sie tritt dabei nur nach Maßgabe ihrer Verwendung mit der erwähnten Gattung in Vergleich. Man kann sie bis No. 60 verspinnen.

Die Uso-Subugia-B. hat mit der zuletzt geschilderten Sorte den Ursprung und die Packung gemein, die Säcke wiegen aber von 260 bis 300 Pfd. — Sie ist in geschlagenem Zustande in großen, zusammenhängenden Fließen, von Ansehen weiß mit einem leichten grauen Scheine und nicht frei von unreifen Föckchen und einzelnen Schalen. Das Haar ist zwar nicht kürzer als jenes der Alta-Subugia, aber weniger gleichmäßig, härter und spröder und deshalb werthloser als die zuletzt genannte Sorte. Sie läßt sich nur bis No. 40 verspinnen.

Die Kirkagatz-B., ebenfalls ein Product Klein-Asiens, ist ebenso wie die Subugia gepackt, aber in größeren Ballen, die von 270 bis 340 Pfd. halten. Sie ist in großen, geschlagenen, fest zusammenhängenden Fließen; von Ansehen glanzlos-weißgrau; das Haar untermischt kurz und lang, hart, trocken und spröde und dieser Eigenschaften wegen mit einer Prima-Madras-Baumwolle in Vergleich zu stellen. Blos bis No. 40 verspinnbar.

Die Cassuba- und Smyrnische-B. ist gleichen Ursprungs mit der Kirkagatz und ebenso gepackt; die Ballen wiegen von 275 bis 330 Pfd. Hinsichtlich des Ansehens sind sie von der zuletzt erwähnten Gattung nicht zu unterscheiden; von Haar mitunter weicher, aber oft auch merklich kürzer und deshalb jener Sorte gleichzustellen, besonders wenn sie nicht unreiner ausfallen.

Die Salona-B. wird in der Landschaft Rumelien in der Umgebung der Stadt Salona gezogen und in unförmlichen Ballen von 140 bis 155 Pfd. zugeführt, die eben so lang als breit, in grobe Haarzeuge gepackt und um beide Seiten mit einem Stricke geschnürt sind. Sie ist von Ansehen glänzendweiß, mit einem schwachen Schimmer ins Gelbe übergehend; von Haar, das in kleinen Löckchen locker zusammenliegt, lang, zart, weich und kräftig, und würde deshalb ebensoviel als die Alta-Subugia werth sein, wenn sie nicht im ungeschlagenen Zustande und stark mit Samen, Schalen und kurzen Fäden vermischt wäre, — Eigenschaften, die sie gegen jene Sorte zurückstellen. Bis No. 30 spinnbar.

Die Cyprische B. ist das Product der Insel Cypern im mittelländischen Meere, und wird in langen, ovalrunden, locker gepackten Ballen von 160 bis 315 Pfd. zum Handel gebracht, die in grobe, gebleichte Leinwand doppelt emballirt und mit starken Stricken, einmal in die Länge und zweimal in die Breite geschnürt sind. Sie wird in zwei Qualitäten, Prima oder Fioretto und Secunda unterschieden; die erstere ist in großen, geschlagenen Fließen, von Ansehen blendendweiß und frei von allen Unreinheiten; von Haar ziemlich gleichmäßig lang, aber stark und trocken und deshalb nicht mehr als die Subugia werth. Die Secunda-Waare ist in ungeschlagenem Zustande, in kleinen, locker zusammenliegenden Focken, mit den gewöhnlichen fremden Beimischungen von Samen, Laub 2c., die ihren Werth gegen die Fioretto zurückstellen. In früherer Zeit betrug die Ausfuhr der cyprischen Baumwolle jährlich 30,000, jetzt nur etwa 3000 Ballen. Die Fioretto läßt sich bis No. 60, die geringern Qualitäten aber nur bis No. 40 und 30 verspinnen.

Die Acrische B. wird in dem syrischen Paschalik Acra gebaut, ist in großen, geschlagenen Flauschen, die meist grau aussehen; von Haar grob, ungleichartig kurz und lang und so stark mit Samen, Laub und andern Unreinheiten vermischt, daß sie nicht den Werth der Secunda-Cyprischen Baumwolle erreicht. Die äußere Packung ist ganz analog mit der zuletzt erwähnten Gattung; die Ballen wiegen aber von 215 bis 415 Pfd. Die Prima läßt sich bis No. 40, die Tertia nur bis No. 30 verspinnen.

Die Macedonische B. wird in den Thälern bei Seres gewonnen und über Salonichi in kleinen, ovalrunden Säcken von grobem Haartuche zum Handel gebracht, die von 155 bis 180 Pfd. wiegen und an dem einen Kopfe entweder mit grober Leinwand oder doppelten Deckeln von starkem Schilfe geschlossen sind. Ehemals wurde diese Gattung im Geschäftsverkehr in Baumwolle mit oder ohne Bast oder Rohr unterschieden, weil bei der ersteren Sorte jedes der in einem Ballen befindlichen 28 Bündel mit einem oder zwei starken Bast- oder Rohrseilen gebunden war, — ein Gebrauch, der aber schon seit fast zwei Jahrzehnten verschwunden ist. An der Quelle wird die macedonische Baumwolle in fünferlei Qualitäten unterschieden, nämlich die

1) Tschesma, welche das Ergebniß der ersten Einsammlung ist, aber selten ausgeführt wird. Sie ist die vorzüglichste Qualität, die man mehrentheils im Lande selbst verbraucht.

2) Die Urur-, oder Uschur- oder sogenannte Zehnten-B. ist diejenige, welche der Aga aus den Vorräthen der Bauern als Tribut auswählen läßt. Sie hat ein blendendweißes Ansehen, ist in großen, geschlagenen, dicht zusammenhängenden Fließen und ganz frei von allen Unreinheiten; von Haar aber kurz, grob und trocken, und deshalb nicht mehr als die Kirkagatz-Baumwolle werth. Das mit Bindfaden in die Emballage eingenähte Originalzeichen ist eine oben offene Achte; nämlich: 8. Sie läßt sich bis No. 50 verspinnen.

3) Die Cantar-B. ist diejenige Sorte, welche auf den dem Aga eigenthümlichen Feldern gebaut wird. Sie ist wenig schlechter als die Uschur, da die Fluren dieses Beamten sorgfältiger bestellt werden als es von den Bauern geschieht. Im Handel wird sie mit der Benennung Prima-Qualität bezeichnet und ist mit dem Originalzeichen eines Kreuzes (+) versehen, welches ebenfalls mit Bindfaden in die Ballen eingenäht wird.

4) Die Tarili-B. ist diejenige Sorte, welche von den Dorfgemeinden, denen eine bestimmte Quantität als Tare aufgelegt ist, abgeliefert werden muß, um dem Aga damit die rückständigen Abgaben zu bezahlen. Sie kommt theils geschlagen, theils ungeschlagen zum Handel, wonach sich ihr Werth bestimmt, welcher von der größern oder geringern Reinheit bedingt wird. Alle andere Sorten der macedonischen Baumwolle werden unter der Benennung:

5) Syra- oder ordinäre B. begriffen, die ungeschlagen, daher sehr unrein und deshalb werthloser sind als die bisher geschilderten Sorten der macedonischen Baumwolle. Sie lassen sich nur bis No. 15 und höchstens bis No. 20 verspinnen.

Die Persische B., deren Benennung zugleich ihren Ursprung andeutet, kann ebenfalls zu den levantischen Gattungen gerechnet werden, kommt sehr selten auf den Continent von Europa, sondern wird mehrentheils in Persien selbst verarbeitet. Sie ist in länglich viereckigen Packen, die in feine Haarzügen emballirt, auf den Köpfen mit grober Leinwand geschlossen, dreimal in der Breite und einmal in der Länge mit schwachen Stricken geschnürt sind und von 140 bis 240 Pfd. halten. Sie ist in ungeschlagenem Zustande; von Ansehen schmutzigweiß und mattglänzend, mit unreifen rostgelben Stellen, Samen, Schalen, Kameelhaaren, Sand und andern Unreinheiten vermischt, von Haar aber, wenn auch nicht lang, doch zart und kräftig und deshalb mit der Surate-Baumwolle in Vergleich zu stellen.

VI. Afrikanische Baumwolle.

Afrika liefert dem Handel wenig Baumwolle; der Anbau

derselben beschränkt sich blos auf die Insel Bourbon mit ihren Nachbar-Eilanden und auf Aegypten. Die Gesammtbenennung „afrikanische Baumwolle" zerfällt daher nur in folgende 2 Classen: 1) Bourbon- und 2) ägyptische Baumwolle.

1) Bourbon-B. Diese Gattung wird theils auf der französischen Insel Bourbon, theils auf den der Krone England angehörenden Sechellen im indischen Meere erbaut und durch die Franzosen und Engländer auf den Continent von Europa zum Handel gebracht. Sie ist in länglich viereckigen Packen von 260 bis 360 Pfd. in dunkelgelbe Schilfmatten emballirt und 3mal um alle 6 Seiten des Packens herum mit starken Schilfseilen geschnürt. Sie ist von Ansehen mattglänzend weiß, leicht ins Graue spielend; von Haar, welches in kleinen Löckchen zusammengezogen ist, lang, zart und weich, aber kraftlos und deshalb, obgleich sie frei von allen Unreinheiten ist, weniger geschätzt als sie es zu verdienen scheint, und ihrer Verwendung wegen kaum mit der Prima-Louisiana in Vergleich zu stellen.

2) Aegyptische B. In Aegypten ist der Baumwollenbau seit den ältesten Zeiten einheimisch, hat aber neuerdings eine Wichtigkeit und Ausdehnung erlangt, durch welche derselbe in Concurrenz mit Amerika treten konnte. Die ursprünglich in diesem Lande erzeugte Sorte ist im Handel unter der Benennung ordinäre ägyptische bekannt. Im Jahre 1820 aber wurden von dem Franzosen Jumel, in Auftrag des Pascha, Versuche gemacht, Baumwolle aus amerikanischem Samen zu ziehen, welche so günstige Resultate lieferten, daß jetzt diese Sorte zu den vorzüglichsten Ausfuhrproducten Aegyptens gehört. Um das Jahr 1823 kam zuerst aus Aegypten Baumwolle nach England.*) (Man vergl. d. Art. Alexandrien S. 19.)

Die ordinäre ägyptische B. wird jetzt wenig mehr gebaut und ist wie die cyprische gepackt; die Ballen wiegen von 175 bis 400 Pfd. Sie ist von Ansehen weiß und theils in ungeschlagenem, theils geschlagenem Zustande; im ersteren erscheint sie in locker zusammenliegenden Flauschen, die stark mit gelben und rothen Föckchen, Samen und orangefarbenem Laube vermischt sind. Geschlagen ist sie in großen Flauschen, und frei von allen Unreinheiten; solchergestalt wird sie Prima-Qualität genannt. Das Haar ist im Anfühlen rauh, grob, trocken und kurz und deshalb nicht mehr wie bengalische Baumwolle werth. Sie läßt sich nur bis No. 20 verspinnen.

Die Mako- oder Jumel-B., so benannt von Mako Bey und dem Franzosen Jumel, unter dessen Leitung und Aufsicht der erste Anbau aus Pernambuco-Samen besorgt wurde, kam ehemals in locker gepackten, ungeschnürten Ballen mit 4 Endzipfeln von 125 bis 225 Pfd. zum Handel, die in weißgraue Leinwand emballirt waren; jetzt ist sie jedoch in kleinen Quart-Packen von 125 bis 280 Pfd., wovon zwei neben einander gestellt ein ziemlich gleichmäßiges Quadrat bilden, in weiße Leinwand emballirt und mit 10 bis 12 einzeln geknüpften Stricken eng geschnürt. Sie ist von Ansehen ziemlich gleichmäßig röthlichgelb; von Haar, welches theils in großen Flauschen dicht zusammenliegt, theils in einzelnen, langen Fäden besteht, ungleichartig kurz und lang, zwar zart und kräftig, aber mit Finnen besetzt, selten frei von dunkelgelben, unreifen Föckchen, Schalen und andern Unreinheiten, und deshalb der Original-Pernambuco nicht ähnlich. Sie wird weniger geschätzt als es ihrer Qualität gemäß ist, weil sie sich ihrer natürlichen Beschaffenheit nach nicht leicht verarbeiten und das daraus gefertigte Gespinnst nicht färben läßt, bevor es gebleicht worden ist, da es in rohem Zustande die Farbe nicht gleichmäßig annimmt, — Eigenheiten, die ihren Werth gegen andere Sorten beeinträchtigen müssen. Sie läßt sich übrigens bis No. 200 verspinnen. — In England wird sie commun Egyptian, in Frankreich Jumel und in Italien Mako genannt.

Im ersten Jahre (1821) wurden 60 Säcke erzeugt; im zweiten schon 50,000, im dritten 120,000 und 1824 sogar 140,000 Säcke (bags).

England bezog aus Aegypten:

1823	5,623	Säcke
1824	38,022	=
1825	111,023	=
1826	47,621	=
1827	22,450	=
1828	32,889	=
1829	24,739	=
1830	14,752	=
1831	38,124	=
1832	41,183	=
1833	3,893	=

Daß während einiger Jahre und zumal der letzten (1833 u. 1834) so sehr wenig ägptische Baumwolle bezogen wurde, rührt großentheils von den Launen des Pascha's her, der den Handel als Monopol treibt. Ein bedeutendes Quantum wird im Lande selbst verarbeitet, da der Pascha 23 oder 24 Spinnereien erbauen und mit Maschinen ausrüsten ließ. Dieses Unternehmen scheint jedoch dergestalt fehlgeschlagen zu sein, daß es früher oder später wird wieder aufgegeben werden müssen. John berichtet (in seinen Travels in Egypt. Vol. II. p. 18.), daß diese Spinnereien etwa 12,000 Menschen beschäftigen, daß sie von Ochsen getrieben werden und daß die Maschinen in Aegypten unter der Leitung von Franzosen und Italienern construirt worden, und zwar mit Werkzeugen, die mit enormen Kosten aus England und Frankreich bezogen wurden. Die feuchte und salpetrige Luft, sowie der überall verbreitete Kieselstaub zerstören aber die Maschinen sehr schnell und das Gespinnst sei so schlecht, daß ein Pfund Garn nicht so theuer als die rohe Baumwolle verkauft werden könne. Die ganze Führung sei endlich sehr fehlerhaft ꝛc. (S. Baine, Gesch. d. brit. Baumw.-Manufactur.)

Die Sea-Island-Mako-B. ist erst seit dem Jahre 1828 aus dem Samen der Sea-Island-Baumwolle gebaut worden, der Original-Sorte zwar nicht gleichzuschätzen, aber doch von ungleich besserer Qualität als die vorher geschilderte Gattung. Sie ist genau so gepackt wie die Mako, in kleinen Quart-Packen von 170 bis 270 Pfd.; von Ansehen glänzendweiß, welches durch unreife, gelbe Föckchen unterbrochen wird, das Haar lang, zart und kraftvoll, aber wie die Mako nicht ohne Finnen, und mit zerquetschten Samen und Schalen verunreinigt, weshalb sie im Werthe der Bahia nicht vorzuziehen sein möchte. Sie heißt in Aegypten Sennaar und in England Sea Island Egyptian.

VII. Europäische Baumwolle.

Schon weiter oben bei den levantischen Sorten wurden die in Macedonien erzeugten Gattungen erwähnt; außerdem werden in Europa noch folgende erzeugt:

Die Motril-B. wird im spanischen Königreiche Granada, in der Nähe der Städte Motril und Almuneçar gebaut, und

*) Es verdient hier erwähnt zu werden, daß schon zu Plinius Zeiten in Aegypten der Baumwollenbau betrieben, später aber ganz vernachlässigt wurde.

über Malaga ausgeführt. Sie ist in länglich viereckigen, ungeschnürten Packen von 100 bis 300 Pfd., die in grobe, graue Leinwand emballirt sind. Im Aeußern hat sie Aehnlichkeit mit der Mako-Baumwolle, ist von Ansehen mattlänzend, schmuziggelb, mit einem röthlichen Scheine; von Haar, welches in kleinen, ungeschlagenen Flauschen dicht zusammenliegt, lang, zart, kräftig und finnenfrei, aber nicht ohne unreife, dunkelgelbe Föckchen und Schalen, denen ungeachtet sie ihrer vorzüglichen Qualität wegen mit der besten brasilianischen Baumwolle in Vergleich treten kann. Sie liefert Garne bis zur Feinheits-No. 200. Die jährliche Ausfuhr soll 6000 Ballen betragen.

Die Castellamare-B. wird in der Umgebung der gleichnamigen Stadt des Königreichs Neapel gebaut und theils in ovalrunden Ballen mit 4 Endzipfeln, theils in länglich viereckigen Packen von 230 bis 270 Pfd. zugeführt, welche in gebleichte feine Leinwand emballirt und mit 5 bis 6 Stricken geschnürt sind. Sie ist von Ansehen glänzendweiß und frei von allen Unreinheiten; das in kleinen Löckchen bestehende Haar ungleichartig kurz und lang, zwar zart und weich, aber kraftlos und steht daher bei ihrer Verwendung der ihr ähnlichen nordamerikanischen Baumwolle im Werthe nach. Sie läßt sich bis No. 50 verspinnen.

Die Biancavilla-B. ist ein Product Siciliens, woselbst sie in der Nähe von Messina gewonnen und ebenso wie die Castellamare gepackt zum Handel gebracht wird. Die Ballen und Packen wiegen von 110 bis 200 Pfd. Sie ist von Ansehen wie die Castellamare glänzendweiß; das in kleinen Flauschen fest zusammenhängende Haar nicht frei von unreifen, gelben Föckchen, Schalen und andern Unreinheiten, von Haar gröber und kürzer und deshalb werthloser als die vorher geschilderte Sorte. Man kann sie bis No. 60 verspinnen.

Die Malteser B., ein Product der gleichnamigen Insel im mittelländischen Meere, wovon im Handelsverkehre zwei verschiedene Sorten bekannt sind, nämlich braune und weiße. Erstere ist wie die Castellamare in ovalrunde Ballen gepackt, wird selten als Rohstoff, wohl aber gesponnen ausgeführt; sie ist von Ansehen keiner der übrigen Sorten ähnlich, nämlich ziemlich gleichmäßig dunkel orangefarbig und glanzlos; von Haar, welches in kleinen Löckchen locker zusammenliegt, zwar weich, aber kurz, — Eigenheiten, die bei ihrer Farbe eine Vergleichung mit andern bekannten Gattungen nicht zulassen.

Die weiße Malteser Baumwolle ist ebenfalls selten Gegenstand der Ausfuhr, diesfalls in länglich viereckigen Packen von 240 bis 340 Pfd., die in grobe, graue Leinwand mit schwarzen Streifen emballirt und mit 4 schwachen, einzeln geknüpften Stricken geschnürt sind. Sie ist in ungeschlagenem Zustande, von Ansehen glänzendweiß, mit einzelnen blaßrothen Flammen; von Haar, welches in kleinen Flauschen locker zusammenliegt und mit Schalen vermischt ist, kurz und grob und deshalb nicht zur Maschinenspinnerei geeignet, wohl aber zu Lichtgarnen und Watte, daher weniger als Surate, doch eben so viel als die Madras, smyrnische oder macedonische Baumwolle werth.

Tara und Gutgewicht beim Verkauf von Baumwolle in den wichtigsten Handelsplätzen.

In Alexandrien	Netto-Tara		
= Amsterdam, in Ballen			
mit Stricken	8 %	Tara	
ohne = ...	6 =	—	
In Antwerpen, ohne Stricke			
Brasil	4 %	Tara	
in Seronen	6 Pfd.	—	
Caracas, Surinam	6 %	—	
Levantische	6 =	—	und 5 Pfd. pr. Ballen f. d. inwendige Stroh.
Surate ꝛc.	4 =	—	
= Barcelona, Brasil ...	4 Pfd.	—	pr. Ballen.
Levant., ostind., nordam. . .	1 =	—	- Arroba.
= Bordeaux, in Säcken ohne Stricke			
von $75\frac{1}{2}$ Kilogr. und darüber	4 %	—	
in Packen von 30—75 Kilogr.	6 =	—	
in Quadrat-Packen mit oder ohne Stricke v. $9\frac{1}{2}$ Kil. u. darüber	6 =	—	
in halben Packen	8 =	—	
Brasil in Säcken v. $85\frac{1}{2}$—$112\frac{1}{2}$ K.	4 =	—	
Surate, Bengal, Madras, Bourbon, Manilla, in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Ballen	10 =	—	
in ganzen Ballen	6 =	—	
leinene Seronen ohne Riemen	6 =	—	
mit d°	10 =	—	
Caracas, Cumana, in ledernen Seronen	12 =	—	
= Cadix, in der Regel reine Tara			
= Frankfurt a/M., Bengal und Surate	6 =	—	
Levant. Georgia Louisiana } mit Stricken. .	5 =	—	
Levant. Georgia Louisiana } ohne d° . .	4 =	—	
= Genua	4 =	—	
= Hamburg, Bengal, Madras, Surate, in Packen	8 =	—	
Bourbon, Manilla, in Mattenballen	6 =	—	
Smyrna, in Haarballen ohne Stricke	4 =	—	
mit d°	6 =	—	
Aegyptische, in Ballen ...	4 =	—	
Sicilianische = = ...	4 =	—	
Brasil. in baumw. = ...	4 =	—	
Georgia, Carolina, in Leinen-Ballen	4 =	—	
in Leinen-Ballen mit Stricken oder in viereckigen Packen	6 =	—	
Louisiana, New-Orleans in d°	6 =	—	
Surinam, Cayenne u. alle westind. in Leinen-Ballen . .	4 =	—	
Caracas, Cumana, Laguayra in d°	4 =	—	
in Leinen-Ballen mit breiten Riemen	8 =	—	
in Leder	12 à 14 =	—	
Carthagena, St. Martha in d°	12 à 14 =	—	
= Leinen-Ballen	4 =	—	
= Quadrat- = ...	6 =	—	
Lima, in Leder	12 =	—	
in Ballen ohne Stricke . .	6 =	—	
= Havre, Brasil, außer Minas, in Ballen	4 =	—	
in Seronen bis 60 Kilogr. .	7 Kil.	—	
über 60 = .	8 =	—	

Bourbon, Sechelles } in Leinen oder Bast 6 g Tara
Guiana, Cumana, Caracas, Minas, Giron, Cypern, Soubougia } einfache Leinen-Emballage 6 g Tara.
Berbice, Cayenne, Demerary, Hayti, Guadeloupe, Martinique, Surinam, Motril, Louisiana, Carolina, Georgia, Castellamare, Apulien . . . . } in einfacher Emball., ohne Stricke od. lederne Riemen 6 g Tara.
Alle andere Arten in Leinen-Emballage, außer Brasil, obige Tara.
Surat, Bengal, Madras,
in Packen mit Stricken . . 8 g Tara
in ½ = = = . . . 9 = —
Alle Gattungen levant. Baumw. in einfacher Emballage von Haartuch
ohne Stricke . . . . . 8 g Tara
ferner für Bast an den Enden 1 Kilogr. — pr. Ballen.
inwendig . 11 = — = =
In Kopenhagen, Ballen
ohne Stricke . . . . . . 2 g —
mit Stricken . . . . . 4 = —
Bengal . . . . 4 = —
= Lissabon, Brasil . . . . 2 Pfd. — pr. Ballen.
Minas in Seronen . . . 10 g —
Bengal . . . . 14 Pfd. — pr. Packen.
= Liverpool 4 Pfd. Tara pr. Ctr. u. 2 Pfd. pr. Ballen Ggw.
ostindische pr. Ballen mit 12 Stricken 9 Pfd. Tara
mit 16 d° 12 = — u. 2 Pfd. Ggw.
= Livorno, Smyrna reine Tara
Salonik . . . . . 26 Pfd. — od. nach Uebereinkunft.
Mako oder Jumel, Brasil, nordam. 4 g Tara oder d°
= London, nordam., westind.,
Brasil . . 4 Pfd. T. pr. Ctr. u. 1 Pfd. pr. Ballen Ggw.
Ostindische . von der brit.-ostind. Compagnie bestimmt, gewöhnlich
Bengal . . c^a 14 Pfd. T. pr. Packen.
Surate . . 13—20 = — = =
Madras . . 15—20 = — = =
Caracas . . . reine Tara u. 1 Pfd. pr. Ballen Ggw.
Carthagena . . 6 g — u. 1 = = Rapper =
Minas . . . 14 Pfd. — pr. Serone u. 1 Pfd. pr. d° = u. 1 Pfd. Super-Tara.
= Marseille, nordam., ohne Stricke 6 g T. u. 2 Kilogr. Ggw.
Brasil, westindische . . . 3—4 = — = 2 = =
Bengal, Surate . . . . . 8 = — = 2 = =
Mako oder Jumel . . . . 4 = — = 2 = =
Aegypt. ordin. . . . . . . 4 = — = 2 = =
u. 1 g Super-Tara.
südamerikan., in Seronen . . reine Tara
Castellamare . . . . . . 4—5 g —
Levantische . . . . 4—8 = —
= New-York,
Philadelphia 2c., Louisiana . 2 g Tara
Georgia, Carolina . . . . keine Tara
Seronen . . . . 6 g —
In Charleston u. New-Orleans keine Tara.
= Savannah . . . . . . 2 Pfd. —
= Nantes, nordam., mit Stricken 8 g — u. 1 Kilogr. Ggw.
ohne = 6 = — = 1 = =

Brasil . . . . 6 g Tara u. 1 Kilogr. Ggw.
Ostindische . . . . 8 = — = 1 = =
Levant., in Leinen . . . . 4 = — = 1 = =
in Pferdehaaren . . 8 = — = 1 = =
in Seronen . . . . . . 12 = — = 1 = =
Andere Ballen . . . . . 6 = — = 1 = =
d° Packen . . . . . 8 = — = ½ = =
In Neapel, Castellamare . . 7 Rotoli —
= Paris, Bourbon, in Matten ohne Stricke 6 g Tara
mit d° 8 = —
Manilla, in doppelten Original-Matten 6 = —
Bengal und Surate . . . . 8 = —
Nordamerikanische, ohne Stricke . . . 4 = —
mit = . . . 6 = —
Caracas, Cumana 2c., in ledernen Seronen
bis 60 Kilogr. 8 Kilogr. —
über 60 = 9 = —
Brasil, ohne Stricke . . . . . . 4 g —
Westindische, in Säcken . . . . . . 4 = —
in Packen . . . . . . 6 = —
Levant., in einfacher Emball. ohne Haartuch 6 = —
Macedon., in Matten u. inwendig in Leinen 10½ Kilogr. — u. 2 Kilogr. Ggw.
für Schmuz bewilligt man ein Gutgewicht von 2 Kilogr. pr. Ballen, selbst wenn sie in einem guten Zustande sind. — Bei ledernen Seronen findet kein Gutgewicht statt.
= Rotterdam, ohne Stricke 6 g Tara u. 1 g Ggw.
mit d° 8 = — = 1 = =
in Seronen 12 = — = 1 = =
= Rouen, Brasil, Cayenne, Surinam, Bourbon,
Westindische . . . . 4 = —
Nordam., ostind., levant. 6 = —
Macedon., ohne Bast . 6 = — u. 1 Kilogr
mit d° . 6 = — = 5 =
} ohne Stricke 5 à 6 Kilogr. Ggw.
in Seronen . . . . 8 Kilogr. — incl. Gutgewicht.
= Triest, levant., ägypt. nordam., ostind 2c. 4 g Tara
Terranova und Brasil . . . . 2 = —
= Venedig, Smyrna, ägypt., cypr. . . . . 2 = —

Baumwollengarn, s. Baumwollenspinnerei.

Baumwollenspinnerei. Von allen anderen Materialien, welche man bis jetzt zum Spinnen angewendet hat, unterscheidet sich die Baumwolle vorzüglich dadurch, daß sie mit großer Leichtigkeit einen feinen und gleichförmigen Faden gibt; sie verdankt diese Eigenschaft der Beschaffenheit ihrer einzelnen Fasern, welche, unter dem Mikroskope betrachtet, im unreifen Zustande als kleine runde Röhrchen erscheinen, welche nach dem Reifen und Dörren mehr oder weniger platt und flach werden; jedoch geschieht das Letztere auf eine solche Art, daß die Baumwollfaser zu einem flachen gewundenen Bande wird, von einer Breite, daß 1000 oder 1200 auf einen Zoll gehen. Wegen der Windungen erscheint die Faser an einer Stelle breiter als an der andern. Nebeneinander liegende Fasern bekommen daher schon durch das Zusammentreffen ihrer Windungen einen Zusammenhalt. Dieser Vorzug geht den andern webbaren Fasern ab, die Flachsfaser z. B. hat einen schilfähnlichen Bau, sie besteht aus einzelnen runden, gerieften und rechtwinkelig zusammengewachsenen Gliedern; die Schafwollfaser sieht unter dem Mikroskope wie eine Schlange mit Schuppenringen und scheint aus trichterartig übereinander liegenden gezähnten Rin-

gen zu bestehen, so daß ein Längenquerschnitt zwei gezähnte Linien einer Säge ähnlich zeigt; die Seidenfaser endlich besteht aus einer mit einem Klebestoff verbundenen Doppelröhre.

Zieht man ein Bündel rohe Baumwollenfasern auseinander, so gleiten die Fasern mit großer Leichtigkeit neben einander vorbei, strecken sich, ohne außer Zusammenhang zu kommen, aus und legen sich parallel, um auf diese Art schon ein breites Band zu bilden, welches zu ziemlicher Länge, namentlich dann ausgedehnt werden kann, wenn man demselben einen geringen Grad von Drehung gibt. Wie nun durch diesen Versuch die Güte einer Baumwolle geprüft werden kann, so enthält er auch zugleich die drei Hauptoperationen des gesammten Spinnens in sich: das Parallellegen der Fasern, das Ausziehen oder Strecken und das Drehen, welche von dem Handspinner ziemlich gleichzeitig vollbracht, bei der jetzt fast allgemein eingeführten Maschinenspinnerei aber durch vielerlei einzelne Verrichtungen hintereinander ausgeführt werden müssen. Wir lassen hier zunächst eine ganz gedrängte Schilderung der aufeinander folgenden Operationen bei der Maschinenspinnerei folgen, wie sie in neuester Zeit vollführt werden, um dann einzelne Notizen aus der höchst interessanten Geschichte der Erfindung und Vervollkommnung dieses Fabricationszweiges anzufügen.

1) Die Baumwolle ist, sowie sie in die Spinnereien abgeliefert wird, schon zweimal der Einwirkung äußerer Kräfte unterworfen gewesen, um sie zunächst von den Samenkörnern zu sondern und dann in Ballen zu packen. Die Egrenirmaschinen, durch welche die Trennung der Baumwollenfasern von dem Samen erfolgt, sind entweder einer Walzenpresse ähnlich (engl. roller-gin), bei welcher zwei glatte oder geriffelte Walzen von geringem Durchmesser die Fasern ergreifen und durchziehen und dabei die Körner fallen lassen, oder sie bestehen nach Whitney's sinnreicher Einrichtung aus einer Anzahl kreisförmiger Sägen (daher engl. saw-gin), deren Zähne die Fasern der in einem Trichter dargebotenen Baumwolle ergreifen, durch ein Drahtgitter ziehen, durch welches die Samenkörner nicht mit hindurch gleiten können, und auf der andern Seite an eine cylinderförmige Bürste übertragen; je weniger fest die Baumwolle an dem Samen haftet, desto schneller und leichter wird die Maschine arbeiten und desto weniger wird zu befürchten sein, daß durch sie die Baumwollenfasern zerrissen werden. Die egrenirte Baumwolle wird, um den Transport zu erleichtern, durch Anwendung hydraulischer Pressen so stark in Ballen zusammengepreßt, daß sie die Dichtigkeit weichen Holzes erhält und in einem Raume von 12—13 Kubikfuß bis zu einem Gewichte von 500—600 Pfund zusammengepreßt ist.

In diesem Zustande der Zusammenpressung bleibt die Baumwolle längere Zeit; die einzelnen Fasern haben sich daher so fest zu Knollen vereinigt, daß zunächst eine Auflockerung nothwendig wird, bei welcher zugleich der noch zurückgebliebene Staub und Schmuz sich absondert. Diese Auflockerung erfolgt theils, und zwar bei den feinsten Sorten, durch Schlagen oder Klopfen mit Stäben aus freier Hand auf Rahmen, welche mit Schnurengittern bespannt sind und daher den Fasern ohne weitere Verletzung ihre frühere Elasticität zurückgeben und den Schmuz durchfallen lassen; theils durch den Wolf oder Teufel (franz. machine à ouvrir; engl. devil, deviling machine, opening machine, picker), bei welchem ein mit eisernen Spitzen besetzter Cylinder sich in einem Kasten sehr schnell umdreht, der ebenfalls solche Spitzen trägt, die Baumwolle von einem Zuführungswalzenpaare entnimmt und dieselbe beim Vorbeiführen an den Spitzen des Kastens in die einzelnen Fasern zertheilt; theils durch die Schlag-, Klopf- oder Flackmaschinen, bei welchen durch die Kraft eines blosen Schlägers ohne Spitzen und eines starken Luftstromes dasselbe erreicht wird. Bei den letzteren wird die Baumwolle, wie sie aus dem Ballen oder vom Velow (einer dem Wolf ähnlichen Maschine) kommt, auf den Zuführtisch ausgebreitet, am Ende desselben von einem Walzenpaare ergriffen, welches dieselbe auf der andern Seite in einem verschlossenen Raume den Schlägen zweier eiserner Flügel darbietet, welche an einer Welle sitzen, die in der Minute etwa 640 Umdrehungen macht; diese Schläger treiben, während Samen und Unreinigkeiten durch ein unten angebrachtes Gitter fallen, die Wollfasern auf einen ähnlichen Zuführtisch, welcher sie entweder unmittelbar in einen Kasten leitet oder zu einem ähnlichen zweiten Schläger mit größerer Geschwindigkeit bringt, hinter welchem sie von einem Windradgebläse durch einen langen, unten durchbrochenen Canal getrieben werden, aus welchem sie durch den Arbeiter entnommen werden können. Die so durch die erste Schlagmaschine oder Putzmaschine, Wollflügel (franz. batteur éplucheur; engl. blowing machine, blower scutcher, batter, beater) gegangene Baumwolle wird gewöhnlich noch auf einer zweiten, der Wattenmaschine, Grobwattmaschine (franz. batteur étaleur, chargeur; engl. spreading machine, spreader) bearbeitet, welche sich von der ersten hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß sie die Baumwolle in eine zusammenhängende wattenähnliche Fläche verwandelt.

Mit der Hand schlägt eine Person täglich nur 3 bis 4 Pfund feine Baumwolle; die Putzmaschine liefert in 12 Stunden 5—600 Pfund kurzhaarige Baumwolle, eine Wattenmaschine verarbeitet in derselben Zeit etwa 650 Pfund Baumwolle zu 130 oder mehr Watten von 30 Fuß Länge, wobei 2 Aufleger thätig sind; jedoch erfordern die Maschinen wegen der schnellen Bewegung des Flügels eine sehr bedeutende Bewegkraft.

Der Abfall, welchen die Baumwolle bei dieser ersten Operation erleidet, hängt natürlich von der Beschaffenheit der verarbeiteten Sorte ab; bei ägyptischer Baumwolle beträgt er z. B. 4 bis 5 Procent, wovon ein Theil unter dem Namen Durchschlag an Deckenmacher abgegeben wird.

2) Die so verarbeiteten Baumwollenfasern müssen zunächst möglichst parallel nebeneinander gelegt und auseinander gezogen, d. h. gekratzt oder gekrempelt werden, wozu die Kratzen, Krempelmaschinen, Karden (engl. carding engines, cards; franz. machines à carder, cardes) dienen. Im Allgemeinen wird bei den Krempelmaschinen die Baumwolle durch die Zuführwalzen (franz. cylindres nourrissiers ou alimentaires; engl. feeders, feed-rollers) von dem Zuführtische (franz. tablier; engl. table) oder von einer Wattenrolle entnommen und der mit feinen Drahthäkchen besetzten Trommel (franz. tambour; engl. main-cylinder) dargeboten, welche sie an den Häkchen des aus einzelnen Latten bestehenden Deckels (franz. chapeaux; engl. top-cards) vorüberführt und an einen Cylinder, den Abnehmer (franz. déchargeur; engl. doffing-cylinder) überträgt, von welchem sie der Kamm (peigne) in Form einer dünnen Watte abstreift, welche nun entweder nach dem Aufroller geführt oder durch Zugwalzen und Trichter in ein Band (franz. boudin; engl. carding) verwandelt wird. Man wendet nun entweder zwei solche Maschinen hinter einander an, die Vorkratze, Grobkarde, Reißkrempel (franz. briseur ou carde en gros; engl. breaker oder breaking card) und die Feinkratze, Auskarde, Reinkrempel (franz. finisseur, carde en fin; engl. finisher,

finishing card), wobei die Bänder der Vorkratze durch die Feinwattmaschine (franz. doubleur, chargeur; engl. lapping engine) zu einer breiten Watte vereinigt aufgerollt werden; oder für gröbere Nummern nur eine, durch welche die Baumwolle langsamer geht, von der Trommel noch auf zwei andere mit Häkchen versehene Walzen oder Läufer übertragen wird und am Ende wohl noch durch Anbringung eines Streckwerkes eine nähere Vorbereitung zu der folgenden Bearbeitung erfährt.

Die Kardenmaschinen erfordern große Sorgfalt in der Anfertigung, bei der Behandlung und häufigen Reinigung; die Kardenleder (engl. cards-sheets und fillet cards), womit die Trommel, Läufer und Abnehmer belegt werden und welche mit so viel doppelten Drahthäkchen besetzt sind, daß ein einziger Trommelumfang über 600,000 derselben enthält, erfolgt durch eine von Ellis erfundene Maschine, welche höchst sinnreich so construirt ist, daß sie das Lochen des egalisirten Leders, das Schneiden und Biegen des Kardendrahtes und Einführen der gebogenen Doppelhäkchen in das Leder alles selbst gleichzeitig verrichtet. Das österes zu wiederholende Abschleifen der Karden geschieht ebenfalls auf einer besonderen Schleifmaschine.

Das Productionsquantum einer Karde ist natürlich sehr von ihrem Gange abhängig; bei 130 Umgängen der 34 Zoll starken Trommel in der Minute liefert z. B. die zuletzt beschriebene Maschine unter gewöhnlichen Verhältnissen 680 Meter Band in der Stunde und verarbeitet dazu 2 Pfund Baumwolle; der Abfall kann nach Verhältniß der Verschiedenheit der Baumwolle und Maschinen 3—12 Procent betragen und zum Theil zu groben Garnen wieder benutzt werden.

3) Eine nähere Beobachtung des Handspinnens zeigt, daß eine kleine Quantität gekrempelter Baumwolle von dem ganzen Bündel weggenommen, durch Bewegung der Hand in einen langen Faden ausgezogen und mit den Fingerspitzen gerade gerichtet wird, während das Rad die gehörige Drehung gibt; da von dieser Geradelegung aller einzelnen Fäden in einem Bande die Feinheit und Egalität des zu producirenden Fadens abhängt, so müssen die von der Krempel kommenden Bänder auf Streck- oder Zugstühle (franz. laminoir étirage, banc d'étirage; engl. drawing frame, stretching frame) besonders sorgfältig laminirt oder gestreckt werden; da jedoch ein Band allein die nothwendige Verlängerung weder vertragen, noch auch Masse genug zu einem egalen Faden haben würde, so vereinigt (duplirt) man 5 bis 8 solcher Bänder und streckt sie gemeinschaftlich, so daß nun die Dichtigkeit des Bandes ungefähr wieder dieselbe ist wie früher, nur daß die Art der Faserlage geändert ist. Der von Arkwright erfundene Mechanismus dieser Streckwerke, welchem die gesammte Baumwollenmanufactur ihren in neuerer Zeit gewonnenen Aufschwung verdankt, besteht darin, daß die zu duplirenden Bänder übereinander durch mehrere Walzenpaare (gewöhnlich 3) geführt werden, von welchen die nachfolgenden eine größere Geschwindigkeit haben als die vorhergehenden und daher das Band verlängern; ein bloßes Gleiten des Bandes zwischen den Walzen hindurch, unabhängig von ihrer Umdrehungsgeschwindigkeit, wird dadurch vermieden, daß die untern Walzen (franz. cylindres cannelés; engl. fluted rollers) gekerbt oder geriffelt sind und von den oberen ledernen Druckwalzen (franz. cylindres de pression; engl. top-rollers) stark gepreßt werden. Die ausgestreckten Bänder werden dann nochmals gestreckt und dies nach der Feinheit des Fadens 4- bis 8mal fortgesetzt, so daß z. B. ein 4mal gestrecktes Band aus der Vereinigung von 1080 ursprünglichen Bändern gebildet wird, dessen Länge zu der des ursprünglichen sich etwa wie 5 : 3 verhält.

Zur Bedienung von 4 Strecken reichen 2 Personen hin, welche die Becher mit den zu duplirenden Bändern (Lunden) auswechseln und das Ausgehen der Bänder verhüten. Eine Strecke kann in 12 Stunden 100—150 Pfd. Baumwolle verarbeiten und daraus 35,000 Fuß Band liefern.

Der Abfall beim Strecken ist höchst unbedeutend und wird durch die an den Streckwalzen anhaftenden Fäden gebildet, welche von den geriffelten Walzen durch eine unten angebrachte Bürste und von den Preßwalzen durch den Putzdeckel (chapeau de propreté) weggenommen werden.

Die bis hieher ganz gleichförmig gebildeten Bänder sind nun für die

4) Operation, das eigentliche Spinnen, gehörig vorbereitet, welches in einem oft sehr beträchtlichen Ausziehen und Verlängern des Bandes, in einem Drehen oder Zwirnen desselben und in einem gleichförmigen Aufwinden des so gedrehten Fadens besteht. Das Ausziehen beträgt bei feineren Nummern so viel, daß ein vom Streckwerke kommendes Band zur 500fachen Länge ausgedehnt wird; die Zwirnung erfordert schon in ganz gewöhnlichen Nummern 30 Drehungen auf jeden Zoll Fadenlänge, und das regelmäßige Aufwinden macht den Faden erst zu den verschiedenen Anwendungen geschickt.

Eine so bedeutende Veränderung der Bänder kann indessen keinesweges durch einen Mechanismus allein bewirkt werden, sondern kann nur aus dem Zusammenwirken mehrerer erfolgen, welche sich gegenseitig ergänzen. Dabei wird nach einem jeden Ausziehen dem gebildeten Faden genau so viel Drehung gegeben, daß er das nächste Ausziehen aushält, ohne es zu sehr zu erschweren.

Die erste Drehung, welche im Verhältnisse zur Dehnung unbedeutend ist, erhält das Band zuweilen noch auf der Flaschen- oder Kannenmaschine, Laternenbank (franz. boudinoir, banc à lanternes; engl. roving-frame, can-roving-frame); sie besteht aus einem Streckwerke mit 16 und mehr Gängen, durch welches gewöhnlich 2 Bänder duplirt und auf das 3- bis 6fache ihrer Länge ausgedehnt werden, und aus blechernen, aufrechtstehenden Kannen, welche sich um ihre verticale Axe drehen, die gestreckten Bänder in sich aufnehmen und ihnen dabei einen geringen Grad von Drehung mittheilen; die so erhaltenen Dochte (franz. boudins; engl. rovings) werden, um auf die nachfolgenden Maschinen sicherer übergehen zu können, aus den Kannen mit der Hand auf Spulen gewunden.

An die Stelle dieser allerdings mechanisch unvollkommenen, in der Wirkung nicht ganz verlässigen und unbequemen Maschine treten immer mehr die Grobspindelbänke, Grobspulmaschinen (franz. bancs à broches en gros; engl. fly-rovings, slubbing frames), die sich seit dem Jahre 1823 von England aus verbreitet haben und nach Arkwright's Streckwalzen zu den wichtigsten Erfindungen in der Baumwollenmanufactur gehören. Am Hintertheile des Gestelles befinden sich 20—30 Kannen mit Bändern, wie sie von der Streckmaschine kommen; die letzteren gehen nach einem Streckwerke mit 4- bis 5facher Ausdehnung und von demselben nach den Flügeln der vorn aufgestellten Spulen, durch welche vermöge des Umschwunges das Band gedreht und dann auf die noch schneller sich umdrehenden Spulen aufgewunden wird. Der Faden muß bei seiner geringen Festigkeit immer eine gleiche, genau bestimmte Spannung haben, die ihm beim allmäligen Fortgange des Aufwindens auf die Spule nur dadurch gewährt werden kann, daß

sich die Spule, je dicker sie wird, desto langsamer bewegt, während der Flügel sich immer gleichförmig umdreht; dabei muß aber, um das gleichförmige Auftragen auf die Spule bewirken zu können, die Spule eine abwechselnd auf- und abwärtsgehende Bewegung erhalten, welche ebenfalls mit der dicker werdenden Spule etwas langsamer werden muß. Alle diese Bewegungsveränderungen werden durch den höchst sinnreichen Mechanismus so vollbracht, daß die einzelnen Bewegungen nach Verschiedenheit des Gespinnstes noch eine Stellung zulassen.

Eine Grobspindelbank kann von jeder Spindel in 12 Stunden 6 bis $6\frac{1}{2}$ Pfund Vorgespinnst liefern, wovon 3000 Fuß auf 1 Pfund gehen; dabei führt eine Person über 2 solche Bänke die Aufsicht, ergänzt die abreißenden Fäden und die vollen Spulen. Der Abgang besteht nur in den abgerissenen Fadenstücken.

Die fingerdicken Dochte, welche die vorigen Maschinen geben, werden nun durch eine zweite Drehung und Verfeinerung in das Vorgespinnst von der Dicke gewöhnlichen Bindfadens verwandelt, was entweder durch die Feinspindelbank, Feinspulmaschine (franz. banc à broches en fin; engl. fly-frame, yack frame) bewirkt wird, welche in der Hauptsache dieselbe Einrichtung als eine Grobspindelbank hat, und sich nur in einigen Nebeneinrichtungen und der Art und Geschwindigkeit des Fadenaufwindens von ihr unterscheidet; oder durch den Grobstuhl, die Verspinnmaschine (franz. machine à filer en gros, ou en doux, mull-jenny en gros, métier en gros; engl. stretcher, billy), welche bis auf kleine Abweichungen der nachher zu beschreibenden Mulemaschine gleicht.

Die Feinspindelbank liefert einen Faden von der Feinheitsnummer $4\frac{1}{2}$, jede ihrer Spindeln producirt etwa 1 Pfund in 12 Stunden; dabei kann ein Mann 2 Spindelbänke bedienen; der Abfall ist, wie früher, unbedeutend.

Die Vollendung des Fadens erfolgt endlich noch durch das dritte oder Feinspinnen auf den Water- und Mulemaschinen. Die Waterspinnmaschine, Drosselmaschine (franz. continue; engl. water spinning frame, throstle) enthält gewöhnlich zwei Reihen (à 40—60) Vorgespinnstspulen, von welchen der Docht nach einem Streckwerke geht, hinter welchem er über einen Leitdraht durch den Doppelflügel nach der Spule geführt wird; bei der schnellen Umdrehung gibt dieser Flügel dem Faden die abgemessene Drehung und wird durch ihn mit der Spule so lange verbunden, als der Faden gespannt ist; es kann daher auch die Spule mit dem Flügel herumgeführt werden, was nicht der Fall ist, sobald die Spannung des Fadens nachläßt, wobei sich der Faden auf die Spule ein wenig aufwinden kann. Die Drehung der Spule, welcher die Reibung derselben an der Grundfläche entgegenwirkt, hängt daher direct von der Spannung des Fadens und indirect von der Länge des gesponnenen Fadens ab; sie regulirt sich also nebst dem Aufwinden ganz von selbst, setzt aber dabei eine gewisse Festigkeit des Fadens voraus, welche so groß als der Drehungswiderstand der Spule ist, worin der Grund liegt, daß man auf diesen Stühlen nur Garn bis höchstens No. 60 und 80 spinnen kann.

Eine Person kann 96—120 Waterspindeln bedienen, von denen jede in 12 Stunden 3600 bis 4800 Fuß Garn von No. 30, oder mehr von gröberem, weniger von feinerem liefert.

Die Mulespinnmaschinen (franz. mull-jenny en fin, métier en fin; engl. mule spinning frame, mule-jenny) bestehen aus zwei Theilen, einem festen mittleren Theile, welcher die Vorgespinnstspulen und ein Streckwerk trägt, durch welches der Faden von den Spulen nach den auf dem zweiten beweglichen Theile, dem Wagen, befindlichen Spindeln geht. Das Drehen und Aufwinden erfolgt hier nicht gleichzeitig, sondern aufeinander folgend, und zwar bewegt sich der Wagen zuerst 4—5 Fuß von dem mittleren Theile weg, zieht dadurch einen ebenso langen Faden aus, welcher dabei gedreht und zugleich auch noch hinter dem Streckwerke durch die geschwindere Bewegung des Wagens etwas ausgezogen wird; sobald er am Ende seines Laufes angelangt ist, hört die Bewegung des Streckwerkes auf; der Faden bekommt durch die fortgesetzte Bewegung der Spindeln noch den gehörigen Draht und wird bei der Zurückführung des Wagens auf die Spindel aufgewunden. Bei den gewöhnlichen Maschinen dieser Art werden alle Bewegungen von dem Umtriebsmechanismus verrichtet, außer dem Zurückführen des Wagens, was mittels einer Kurbel durch den Spinner geschieht, wobei er zugleich durch den Aufschlagdraht das aufzuwindende Fadenstück an der Spindel in einer solchen Höhe hinführt, daß die spiralförmig übereinanderliegenden Fadenlagen die Form eines regelmäßig gebauten Köters oder Kops annehmen. Man hat jedoch schon mannigfache Einrichtungen angegeben, bei welchen auch die letzteren Operationen durch die Maschine vollbracht werden, wodurch die Spinnmaschine zu einer selbstwirkenden (self-acting) wird.

Eine Mulespinnmaschine enthält 100—500 Spindeln, und wenn sie mehr als 300 hat, gewöhnlich zwei nach entgegengesetzten Seiten auslaufende Wagen. Zwei gegeneinanderlaufende Wagen können von einem Spinner bedient und eingewunden werden, wobei ein paar Kinder das Anknüpfen der Fäden besorgen. Maschinen von etwa 200 Spindeln liefern im Mittel in 12 Stunden auf jeder Spindel 5000 Fuß mittelfeines Garn, häufig jedoch bedeutend mehr. Der Abfall, welcher hier besonders mit von der Geschicklichkeit des Spinners abhängt, beträgt 3 bis 5 Procent bei mittelfeinem Garne. Im Ganzen aber kann man annehmen, daß 100 Pfund rohe Baumwolle, die benutzten Abfälle mit eingerechnet, 80 Pfund mittles Garn geben.

Das Verhältniß aller bisherigen Maschinen gegeneinander ist aus der Angabe zu entnehmen, daß 2800 Feinspindeln der Mulemaschine so viel Baumwolle zu Garn von No. 40 verspinnen, als durch 8 Vorkrempeln und 8 Feinkrempeln, jede 18 Zoll breit, 30 Spindeln der Grobspindelbank und 180 Vorgespinnst-Spindeln geliefert wird; oder daß 7200 Feinspindeln der Watermaschine das Garn zu derselben Feinheit verspinnen, was durch eine Schlagmaschine, eine Grobwattmaschine, 12 Doppelkarden zu 40″ Breite, 4 Streckwerke, 170 Grobspulspindeln und 420 Feinspulspindeln vorbereitet ist.

Als jährliches Product rechnet man auf die Feinspindel:

25 Pfd.	Garn	von	No.	40
12	=	=	=	- 60
8	=	=	=	- 80
6	=	=	=	- 100
3	=	=	=	- 175

5) Das gesponnene Garn braucht jetzt nur noch geweift und sortirt zu werden, bevor es in den Handel kommt. Das Weifen geschieht auf einem Haspel, welcher durch Maschinenkraft bewegt wird und über seinen Umfang die Fäden von 20 bis 50 Spulen oder Wickeln (wie sie von den Feinspinnmaschinen kommen) wegzieht. Nach der englischen Einrichtung hat der Haspel gesetzlich einen Umfang von $1\frac{1}{2}$ Yard oder 54 engl. Zoll; 80 Windungen oder Fäden (thread) bilden ein Gebinde, Unterband, Rilli (ley, warp) und werden durch einen Faden besonders umschlungen; 7 Gebinde machen einen Strehn,

Schneller, Zahl (hank). Sobald das Unterbinden vorzunehmen ist, also nach je 80 Umdrehungen, gibt der Haspel selbst ein Zeichen, um der bedienenden Person, welche die abreißenden Faden anzuknüpfen hat, das Zählen zu ersparen.

In Frankreich ist durch die Ordonnanz von 1819 die metrische Weise eingeführt, nach welcher der Umfang des Haspels $1428\frac{4}{7}$ Millimeter beträgt; 70 Windungen bilden ein Gebinde (échevette), 10 Gebinde geben einen Strehn (écheveau). Hiernach ist

	nach englischer		metrischer Weise
1 Gebinde	= 120 Yards	= $109\frac{5}{7}$ Meter;	100 Meter
1 Strehn	= 840 ⸗	= 768 ⸗	1000 ⸗

Die Feinheits-Bestimmung des Garnes geschieht auf eine höchst zweckmäßige Art durch Nummern, und es gibt nach der englischen Bezeichnung die Nummer an, wie viel Strehne irgend eines Garnes auf ein englisches Pfund geben, während nach der metrischen Bezeichnung die Nummer angibt, wie viel Kilometer Garnlänge zusammen ein halbes Kilogramm wiegen. Man muß daher die englische Nummer mit 0,847 multipliciren, um die demselben Feinheitsgrade entsprechende französische zu finden, und umgekehrt die französische Nummer mit 1,18 multipliciren, um die entsprechende englische zu finden.

Es ist demnach:

No.	5 engl.	= No.	4,25 französisch
-	10 ⸗	= -	8,5 ⸗
-	20 ⸗	= -	17 ⸗
-	30 ⸗	= -	25,5 ⸗
-	40 ⸗	= -	34 ⸗
-	50 ⸗	= -	42,5 ⸗
-	60 ⸗	= -	51 ⸗
-	70 ⸗	= -	59,5 ⸗
-	80 ⸗	= -	68 ⸗
-	90 ⸗	= -	76,5 ⸗
-	100 ⸗	= -	85 ⸗
-	120 ⸗	= -	102 ⸗
-	140 ⸗	= -	119 ⸗
-	160 ⸗	= -	136 ⸗
-	180 ⸗	= -	153 ⸗
-	200 ⸗	= -	170 ⸗
-	240 ⸗	= -	204 ⸗
-	280 ⸗	= -	238 ⸗
-	300 ⸗	= -	255 ⸗

Das Sortiren nach der Feinheit erfolgt sehr leicht auf einer Garnsortirwage, bei welcher ein Zeiger unmittelbar die auf einer Scale aufgetragenen Nummern der nach einander aufgelegten Strehne angibt.

10 oder 20 Strehne von gleicher oder wenigstens sehr nahe liegender Nummer werden hierauf in Docken vereinigt und diese mittels einer Garnpresse oder Packmaschine in Bündel von 5 oder 10 Pfund zusammengeschnürt, in welcher Form sie in den Handel kommen.

Die Grenzen der Feinheit des gewöhnlich verarbeiteten Garns sind No. 10 und No. 200—250, doch hat man in England schon No. 350 gesponnen.

1 Pfd. der engl.	No. 10	hat eine Länge von	8,400 Yards
1 ⸗ ⸗ ⸗	- 50	⸗ ⸗ ⸗	⸗ 42,000 ⸗
1 ⸗ ⸗ ⸗	- 100	⸗ ⸗ ⸗	⸗ 84,000 ⸗
1 ⸗ ⸗ ⸗	- 200	⸗ ⸗ ⸗	⸗ 168,000 ⸗
1 ⸗ ⸗ ⸗	- 350	⸗ ⸗ ⸗	⸗ 294,000 ⸗ oder

etwa 36 deutsche Meilen.

Die Benennungen Watertwist, Muletwist erhält das Garn nach der Art der Maschine, auf welcher es fein gesponnen wurde; daher ist denn auch das erstere, welches in Bündeln von 10 Pfd. verschickt wird, fester, hat mehr Draht, findet sich nur in geringern Nummern vor und wird als Kette zu stärkeren Waaren verwendet und geschätzt. Im Ganzen ist jedoch nur ungefähr der 20ste Theil des gesammten Garnes Watergarn. Zwischen diesem und dem folgenden steht Mediotwist in Bezug auf Draht und Feinheit (No. 30 bis 60) inne, und wird ebenfalls zur Kette verwendet. Die geringern Qualitäten des Mulegarnes, welches am weichsten ist und den mindesten Draht hat, dienen als Eintrag, die bessern ebenfalls noch als Kette. In den Nummern 20—30 kommt auch linksgedrehtes Mulegarn vor, sowie in den höchsten Nummern 250—300 duplirtes Garn (doubled twist). Das Strumpfgarn oder Hosiery ist vorzüglich weich, rund im Faden und elastisch aus besonders guter Baumwolle gesponnen.

Die Benennung kop weft zum Unterschiede von reeled weft bezieht sich nur auf die Verpackung und wird dem unabgeweiften Garne beigelegt, welches so versendet wird, wie es von den Feinspindeln kommt und in die Weberschützen eingelegt wird.

Die verschiedene Qualität der Garne von gleicher Nummer oder gleichem Feinheitsgrade rührt theils von der Güte der anfänglich dazu verwendeten Baumwolle, theils von der Güte der Vorbereitungs- und Spinnmaschinen und von der Geschicklichkeit der dabei thätigen Arbeiter her.

Unter den mehrdrähtigen, durch Zwirnmaschinen oder Drosselstühle aus mehreren einzelnen Fäden zusammengewundenen Garnen ist das Strickgarn 3 bis 8drähtig und weniger gedreht als die zwei- und dreifachen Näh- oder Tambour-Garne; man unterscheidet bei ihnen Prima, Secunda und Tertia, je nach Güte und Feinheit des Fadens, welcher von No. 6 bis 100 genommen wird. Das Stopfgarn ist wenig zusammengedreht und von geringem Garne gefertigt.

In einer vollkommen geordneten Spinnerei werden alle Maschinerien von einer ersten Bewegungsmaschine aus in Thätigkeit gesetzt, und dabei so angeordnet, wie es die Oekonomie der Arbeit und der Bewegungskraft gebietet. Im Erdgeschosse stehen daher die Präparationsmaschinen, welche den festesten Boden und die mehrste Bewegkraft fordern, hierauf folgen in die verschiedenen Etagen vertheilt, deren oft 7 bis 8 vorhanden sind, die Karden-, Streckmaschinen und Spinnstühle übereinander und in der obersten die Weisen. In Bezug auf die Größe der Umtriebskraft rechnet man nach Clement und Benoist für 600 Spindeln nebst Vorbereitungsmaschinen eine Pferdekraft, was bei den jetzigen vervollkommneten Vorbereitungsmaschinen nicht mehr hinreicht. Ein Pfund Mulegarn von der metrischen No. 40 zu spinnen, erfordert mit allen Vorarbeiten einen Aufwand von 21 Pferdekräften; dagegen bedarf man eine Pferdekraft, um 1 Pfund Baumwolle entweder durch die Schlagmaschine oder durch die Wattenmaschine bearbeiten zu lassen. Als Anlagecapital rechnet man in England auf die Spindel 1 Pfund Sterling, in Frankreich und Belgien das Doppelte.

Aus der Geschichte der Vervollkommnung der Baumwollenmanufactur können wir hier nur die Erfindungen andeuten, durch welche einzelne Perioden begrenzt werden. Schon 1730 versuchte John Wyatt, wenn gleich ohne sonderlichen Erfolg, Baumwolle mechanisch zu spinnen, 1738 läßt sich Lewis Paul die von ihm erfundene Krempelmaschine patentiren, an deren Stelle 1762 die Cylinder-Krempel tritt, die Robert Peel zuerst anwendet. 1767 tritt James Hargreaves mit der spinning jenny und 1769 unabhängig von allen frühern Richard Arkwright mit dem Cylindersysteme und der Watermaschine ans Licht;

Samuel Crompton vereinigt 1779 die beiden vorhergehenden Systeme zu der (daher benannten) Mulemaschine, die anfänglich das Rad von Hall-in-the-Wood und dann das Mousselinrad hieß; und Henry Stones setzt dieselbe durch ein Uhrwerk, William Henry 1799 durch ein Wasserrad und Wright durch Dampfkraft in Bewegung, wobei die anfänglichen 20 Spindeln auf 400 vermehrt werden konnten; endlich bewirkt 1825 Roberts (Sharp, Roberts et Comp.) die schon früher von Strutt versuchte Construction der selbstthätigen Mule und baut bis März 1834 bereits 520 derselben mit 200,000 Spindeln.

Theils diese Verbesserungen der Maschinerie, theils aber auch die bei vermehrter Production eintretende Concurrenz hat bewirkt, daß das Arbeitsquantum eines Mannes, welches beiläufig sehr an den Ort und an Umstände geknüpft ist, sich in kurzer Zeit bedeutend gesteigert hat, wie dies Kennedy's Uebersicht zeigt, in welcher Production, Baumwollenpreis, Arbeitslohn und Verkaufspreis für 1812 und 1830 nach den verschiedenen Nummern vergleichend zusammengestellt sind.

Garn-Nummer:	Eine Spindel producirte täglich Strehne:		Ein Pfund Baumwolle und Abgang kostete:		Das Arbeitslohn betrug aufs Pfund:		Der Verkaufspreis war aufs Pfund:	
	1812	1830	1812	1830	1812	1830	1812	1830
40.	2	2,75	1 S. 6 D.	— S. 7 D.	1 S. — D.	— S. 7½ D.	2 S. 6 D.	1 S. 2½ D.
60.	1,5	2,5	2 = 0 =	— = 10 =	1 = 6 =	1 = ½ =	3 = 6 =	1 = 10½ =
80.	1,5	2	2 = 2 =	— = 11¾ =	2 = 2 =	1 = 7½ =	4 = 4 =	2 = 6¾ =
100.	1,4	1,8	2 = 4 =	1 = 1¾ =	2 = 10 =	2 = 2½ =	5 = 2 =	3 = 4¾ =
120.	1,25	1,65	2 = 6 =	1 = 4 =	3 = 6 =	2 = 8 =	6 = — =	4 = — =
150.	1	1,33	2 = 10 =	1 = 8 =	6 = 6 =	4 = 11 =	9 = 4 =	6 = 7 =
200.	0,75	0,9	3 = 4 =	3 = — =	16 = 8 =	11 = 6 =	20 = — =	14 = 6 =
250.	0,05	0,06	4 = — =	3 = 8 =	31 = — =	24 = 6 =	35 = — =	28 = 2 =

Production und Consumtion stieg aber in so großem Verhältnisse, daß in England im Jahre

1815: 69,200,000 Pfd. eingeführt und 85,800,000 Pfd. verarbeitet wurden.
1820: 147,576,000 = = = 125,646,000 = = =
1825: 244,360,000 = = = 169,264,000 = = =
1830: 259,856,000 = = = 249,000,000 = = =

Jetzt berechnet sich die Gesammtproduction der Baumwolle nach Nicolas Köchlin auf jährlich
230,000,000 Kilogr., von welchen
175,000,000 die Vereinigten Staaten
30,000,000 Ostindien
12,000,000 Brasilien
3,000,000 Bourbon, Cayenne ꝛc.
10,000,000 Aegypten und der Orient liefern.

Davon verarbeitet England jährlich 150,000,000 Kilogr.
Frankreich 40,000,000 =
die Vereinigten Staaten 18,000,000 =
China 15,000,000 =
die Schweiz, Preußen, Sachsen, Belgien ꝛc. 17,000,000 =

Folglich beträgt die Gesammtconsumtion: 240,000,000 Kilogr., 10 Millionen Kilogr. mehr als die Production, ein Resultat, welches die Zollregister ebenfalls geben und woraus sich eine Verminderung der Vorräthe und ein Steigen der Preise ergibt.

Nach Baine's Zusammenstellung wurden 1833 in Großbritannien 303,660,000 Pfd. Baumwolle eingeführt, davon 282,670,000 Pfd. zu 256,170,000 Pfd. Garn verarbeitet, was unter der Voraussetzung der mittlern Feinheit No. 40: 10,247,000,000 Strehne ausmacht, oder einen Faden von 4,890,000,000 engl. Meilen gibt, welcher mehr als 200,000-mal um die Erde gewunden werden könnte und 8¾mal die Erdbahn umspannt. Der Werth des ausgeführten Garnes betrug 4,704,000 Pfund Sterling nnd das Capital, welches in den Maschinen und Fabriken ruht, beträgt 15 Millionen Pfund Sterling. Zur Production dienten (die Bedienung der mechanischen Webstühle mit eingerechnet) 237,000 Arbeiter mit einem Lohne von 6,044,000 Pfund; die 9,333,000 Spindeln wurden einschließlich der mechanischen Webstühle mit 44,000 Pferdekraft in Bewegung gesetzt. Von den ausgeführten Garnen gingen 1832 mit Weglassung der Ausfuhr nach den andern Welttheilen:

	gezwirnte	ungezwirnte	
	Werth. Pfd. Sterl.	Pfund.	Werth. Pfd. Sterl.
nach Rußland ...	12,720	19,587,781	1,136,787
= Schweden ..	421	743,747	38,355
= Norwegen ..	1117	13,035	610
= Dänemark ..	361	71,680	2320
= Preußen ...	33	26,241	2001
= Deutschland .	336,500	29,959,427	1,796,987
= Holland ...	51,320	10,321,574	886,935
= Belgien	198,766	24,075	3488
= Frankreich ..	35,869	8437	1314
= Portugal ...	10,906	37,230	2899
= Spanien ...	2877	10,430	771
= Italien	41,874	7,641,928	381,948
= Türkei	1046	1,361,913	69,440

Die Baumwollenverarbeitung in Frankreich beträgt ungefähr ½ von der Großbritanniens; es erzeugt auf 3 bis 3½ Millionen Spindeln jährlich 34 Millionen Kilogr. Gespinnst und hat in

feinen Maschinen und Fabriken einen liegenden Werth von 105 bis 120 Mill. Franken. Der Gesammtwerth des jährlichen Gespinnstes ist 600 Mill. Fr., wovon 400 Millionen auf Arbeitslohn und Transportkosten kommen.

In den Vereinigten Staaten gab es 1803 nur 4, 1809 schon 87 Spinnereien, und im Jahre 1831 producirten 795 Spinnereien mit 1,246,503 Spindeln 68 Mill. Pfund Garn aus $77\frac{1}{2}$ Mill. Pfund roher Baumwolle.

Das Verhältniß der Garnproductionen in den übrigen Staaten kann annähernd aus dem Baumwollenconsumo im Jahre 1831 gefolgert werden, welches betrug:

in Oestreich 75,000 Ballen
„ Sachsen 25,000 „
„ Schweiz 22,000 „
„ Preußen 9,200 „
„ Rußland 6,000 „

Dabei producirte Böhmen 1835 in 88 Spinnereien mit 350,000 Spindeln 80—85,000 Ctr. Garn, meist Eintraggarn No. 30, im Werthe von 7,300,000 Fl. — Sachsen besaß 1835 in 91 Baumwollenspinnereien 375,730 Spindeln, deren Zahl jetzt bedeutend im Steigen ist. — 1827 rechnete man in der Schweiz 370,000 Spindeln in größtentheils kleinen Spinnereien und auf 36 Spindeln einen Arbeiter.

Ausführlichere Belehrungen über die technischen und commerciellen Verhältnisse bei der Baumwollenspinnerei geben: Prechtl's technologische Encyclopädie, Art. Baumwolle, Baumwollenspinnerei. — Nouveau système complet de Filature de Coton usité en Angleterre et importé en France par la compagnie établie à Ourscamp près Compiègne; publié par Le Blanc et Molard. Paris, 1828. — L'art du filateur de coton par F. Vautier. Paris, 1821. — Chr. Bernoulli, Betrachtungen über den wunderbaren Aufschwung der gesammten Baumwollenfabrication. Basel, 1825. — Derselbe: Rationelle Darstellung der gesammten mechanischen Baumwollenspinnerei. Basel, 1829. — A. Ure, philosophy of manufactures; deutsch von Dr. Dietzmann 1835. — E. Baine's Geschichte der britischen Baumwollenmanufactur, deutsch v. Bernoulli. 1836. — Dictionnaire technologique. — Encyclopaedia metropolitana.

Baumwollenzeuge. Die Mannigfaltigkeit und Menge der fabricirten Baumwollenzeuge beruht zunächst auf der Willkührlichkeit herrschender Moden und dem bis ins Unglaubliche gesteigerten Verbrauche derselben, ist aber hauptsächlich aus der Leichtigkeit und Wohlfeilheit, mit welcher die Baumwollfaser in Gespinnst jeder Art verwandelt werden kann und nebst der Beträchtlichkeit der rohen Baumwollproduction aus den physicalischen Eigenschaften der Baumwollenfaser herzuleiten, nach welchen sie weicher ist und die Wärme länger hält als die übrigen webbaren Stoffe, und sich daher in kalten und heißen Klimaten gleich vortheilhaft zu einer wohlthuenden und gesunden Kleidung eignet. Die Namen der verschiedenen Baumwollenzeuge geben schon zu erkennen, wie man sich bemühte, durch sie mit einem wohlfeilen Stoffe die verschiedenen leinenen, wollenen und seidenen Zeuge nachzuahmen und zu verdrängen, ein Bestreben, das bei vielen Zeugen trotz verminderter Dauerhaftigkeit und äußerer Schönheit mit so glücklichem Erfolge gekrönt wurde, daß man jetzt viele der ursprünglichen Zeuge gar nicht mehr fabricirt.

Die ungemein große Anzahl von Namen, welche Baumwollenzeuge von jeher tragen und immer noch erhalten, entspricht keineswegs ebensoviel wesentlichen Unterschieden des Gewebes; das gleiche Gewebe, oder nur unbedeutend verschiedene Abänderungen erhielten von denselben oder verschiedenen Fabrikanten verschiedene Namen, von denen mehrere der jetzt gebräuchlichsten sich auf den Bezugsort, andere auf die Fabricationsart beziehen.

Nach den wesentlichen Verschiedenheiten des Gewebes zerfallen die Baumwollenzeuge in glatte, geköperte, gemusterte und sammtartige.

1) Die glatten Zeuge bestehen aus dem einfachsten Gewebe, bei welchem die oben- und untenliegenden Eintrag- und Kettenfäden paarweise regelmäßig wechseln. Unter ihnen sind besonders zu nennen:

Der Cattun (franz. coton; engl. calico), ein gröberes Zeug aus Garnen No. 16 bis 30 gewebt, mit 1600 bis 1800 Kettenfäden auf die Elle; weiße Cattune nennt man gewöhnlich Cattunleinwand (kittay, toile de coton), auch wohl Zitse; einfarbige bunte Cattune heißen Sarsinets, die mit bunten Mustern auf weißem oder farbigem Grunde bedruckten Chitse, Zitze, Indiennes, Persiennes, Calicos. Die Calicos aus England sind entweder 36 oder 27 Zoll breit (yard wide oder elle wide) und 21 oder 28 Yards lang; die ostindischen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ breit und 38 brab. Ellen lang; die franz. sind 26—33 Zoll breit.

Der Nanking, ein dichter Cattun aus Garnen No. 20—26, welche von den europäischen Fabrikanten erst braungelb gefärbt werden, während der ostindische und chinesische Nanking die haltbarere und schönere Farbe der natürlichen Nanking-Baumwolle beibehält.

Der Nankinet ist etwas feiner als Nanking und hat verschiedene andere Farben.

Das Kammertuch (franz claires, toile de Cambray, Cambresyne; engl. cambris) ist etwas feiner als Cattun aus Garnen No. 30—40 mit 1800 bis 2000 Kettenfäden auf 1 Elle Breite gewebt. Der schottische Cambric ist 12 Yards lang und 38 bis 54 Zoll breit; der östreichische 24 Ellen lang und $\frac{7}{8}$ breit; der französische $\frac{3}{4}$, $\frac{7}{8}$ oder $\frac{5}{8}$ Stab breit und $12\frac{1}{2}$ oder $14\frac{1}{2}$ Stab lang.

Wolltaffet, Baumwollentaffet, nennt man ein sehr dichtes und festes Kammertuch.

Calico, aus Garnen No. 40 bis 60 mit 2000 bis 2400 Kettenfäden auf eine Elle Breite gewebt.

Perkal, ein sehr feines und dichtes Gewebe aus Gespinnst No. 60 bis 120 mit 2400 bis 4000 und mehr Kettenfäden auf eine Elle Breite. Der indische ist $\frac{3}{4}$ pariser Elle breit und $9\frac{1}{2}$ lang mit einem Zeichen aus Goldfäden zwischen zwei eingewebten Goldfäden; die europäischen sind $\frac{3}{4}$ bis $\frac{7}{4}$ breit und 14 Ellen lang. Sehr dicht gewebter Perkal heißt auch Cambric.

Der Schnürchen-Perkal erhält in der Kette in regelmäßigen Abständen von einander stärkere oder doppelte Kettenfäden aufgezogen.

Battist-Musselin steht hinsichtlich der Leichtigkeit und Feinheit zwischen Perkal und Musselin.

Musselin, Musselinet, Nesseltuch, ein locker gearbeiteter Perkal, bei welchem auf die Breite einer Elle nur 2600 bis 3200 Kettenfäden von No. 60 bis 100 kommen. Man benennt verschiedene Arten desselben mit vielen, namentlich auch indischen Namen. Man fertigt ihn $\frac{3}{4}$—$\frac{7}{4}$ breit in verschiedener Länge.

Jaconet, ein farbig gestreifter oder gegittert (quadrillirt) gewebter Musselin von 2400 bis 2800 Kettenfäden auf 1 Elle Breite.

Vapeur, ein Gewebe feiner als Musselin und etwas lockerer aus Garn von No. 120 bis 220 mit 3000 bis 4000 Kettenfäden auf 1 Elle gewebt.

Zephyr, der feinste Vapeur aus Garnen von No. 220 bis 240 mit 4000 bis 4800 Kettenfäden.

Schnürchen-Vapeur wird auf dieselbe Art wie der Schnürchen-Perkal erzeugt.

Organdin (book muslin), ein sehr lockeres Gewebe von der Feinheit des Vapeur, so gewebt, daß die Fäden ein netzförmiges Gitter mit viereckigen Oeffnungen bilden; die Kette enthält nur halb so viel Fäden als beim Vapeur.

Die **englische** oder **schottische Leinwand** besteht aus einem sehr dichten Gewebe, welches durch gefärbtes Garn gestreift oder auch geflammt ist.

Haircord, weniger dicht, ebenfalls mit farbigen Streifen.

Gingan, ein Zeug mit bunten Streifen, häufig mit leinenem Eintrage.

Die verschiedenen **Schnupf-** und **Halstücher**, welche nach Muster und Größe mannigfaltige, vorzüglich indische Namen führen. Sie enthalten gewöhnlich $\frac{7}{4}$ bis $\frac{8}{4}$ Ellen Länge und Breite, werden in Stücken zu 12 Tüchern gefertigt und entweder gefärbt, oder aus verschiedenfarbigem Garne gewebt; die Dichtigkeit des Gewebes ist verschieden, indem die Tücher 2500 bis 5000 Fäden in der Breite haben.

Ribs; im Aeußern zwar von den vorhergehenden Geweben ganz verschieden, da er aus lauter feinen nebeneinander liegenden Schnürchen zu bestehen scheint; doch auf dieselbe Art aus einer Kette von zwei- oder dreidrähtigem Watergarn, oder von nicht zusammengedrehten doppelten Fäden, oder von sehr groben einfachen Fäden und aus einem feineren Eintrage gebildet wird.

Baumwollen-Gaze, auch wohl **Tüll** genannt, aus Garn von No. 100 bis 120 so gewebt, daß regelmäßige viereckige Oeffnungen entstehen, deren Beständigkeit durch eine eigenthümliche Verschlingung der jedesmal doppelt liegenden Kettenfäden um die einfachen Eintragfäden hervorgebracht wird.

Ueber den **Bobbinet** gibt ein besonderer Artikel Auskunft.

2) Die **geköperten** oder **croisirten Zeuge** unterscheiden sich im Gewebe von den vorhergehenden dadurch, daß der Eintragfaden nicht gleichviel Kettenfäden über und unter sich läßt, sondern wenn er über einen Kettenfaden weggegangen ist, jedesmal eine bestimmte Anzahl, 2, 3, oder mehr über sich läßt; erfolgt dies nach einer bestimmten Ordnung, so bleibt ein größerer Theil der Kette frei liegen, was dem Gewebe das Ansehen des Köpers gibt.

Der **Croisé**, aus mittelfeinen Garnsorten von No. 40 (Kette) und No. 60 (Eintrag), wird entweder weiß verkauft oder gefärbt und gedruckt zu Tüchern verarbeitet; die Breite ist $\frac{7}{4}$ bis $\frac{8}{4}$, die Länge 24 Ellen.

Der **Drill** ist dichter und fester als der vorhergehende.

Der **baumwollene Merinos-** und **Köper-Nanking** oder **geköperte Nankinet** verdankt seinen Namen der Aehnlichkeit mit den Zeugen, nach welchen er benannt ist.

Der **Satin** (Jeauet, Oriental, englisches Leder), ein sehr dicht und stärker als die vorigen geköperter Zeug, bei welchem daher die freier liegende Kette eine Aehnlichkeit mit dem Atlas bewirkt.

Der **Baumwollenbast**, aus verschiedenfarbigem Garne gewürfelt (quadrillirt) gewebt.

Der **Wallis** besteht der Länge nach aus Streifen, welche so geköpert sind, daß abwechselnd in ihnen der größte Theil der Kette und des Eintrages sichtbar wird; es springen daher die Streifen auf der Seite stärker vor, wo der größere Theil der stärkern Kette sichtbar ist.

Der **Barchent** (franz. futaine; engl. fustian) ist zwar gleichförmig geköpert, jedoch auf der Seite, wo der grobe Eintrag frei liegt, nach dem Weben aufgekratzt und geraubt. Der **Bühren** oder **Bettbarchent** ist $\frac{7}{4}$ breit mit gefärbten Streifen, der **Futterbarchent** $\frac{5}{4}$ breit; beide haben eine Kette von Leinengarn und baumwollenem Einschuß. Der **Kittel-** oder **Kleiderbarchent** von $\frac{5}{4}$ bis $\frac{7}{4}$ Breite besteht ganz aus Baumwollengarn. Frankreich liefert unter dem Namen **Bombasin** einen doppelt geköperten Barchent. Die **Federleinwand** von $\frac{7}{4}$ Breite hat zur Kette gebleichtes Leinengarn, zum Einschusse Baumwolle und besteht aus glatten und geköperten Streifen. Ferner englischer Barchent heißt **Kanefaß**, **Basin**, dichter, gerippter aber **Dimity**.

Baumwollen-Molton wird gefärbter Barchent benannt; er ist gewöhnlich $\frac{7}{4}$ breit und 30 Ellen lang.

3) Unter den **gemusterten** oder **façonnirten Zeugen** erwähnen wir zunächst den

Baumwollen-Damast als Repräsentant einer ganzen Gattung, bei welcher auf weißem, gewöhnlich gewebtem Grunde durch die Flächen, auf welchen Kette oder Eintrag frei liegen, ein weißes Muster, wie bei der Damastweberei, erzeugt wird. Hieran schließen sich die

Broschirten Zeuge, bei welchen der Dessein durch einen zweiten farbigen Einschuß eingewebt ist; die auf der Rückseite frei liegenden farbigen Fäden werden bei denselben, wenn sie irgend eine beträchtliche Länge haben, ausgeschnitten. Unter

Spenal begreift man Zeuge, auf welche mit dem Webstuhle eine Art Stickerei übertragen ist, und unterscheidet den Spenal durch Zusatz des Grundgewebes, auf welchem diese Stickerei erscheint.

Der **Piqué Madras**, engl. **Quilting**, wird aus doppelter Kette und doppeltem Eintrage erzeugt, von welchen die untere Kette und der Eintrag gewöhnlich gröber sind als die oberen; er gibt das Ansehen eines doppelten, an bestimmten Stellen miteinander vereinigten Gewebes, durch welche Stellen das gewöhnlich in Rauten, Streifen oder einfachen Figuren bestehende Muster hervorgebracht wird. Die Rückseite des **rauhen Piqués** wird gleich der des Barchents aufgekratzt und geraubt. Der **Halbpiqué** (franz. piqué batàrd; engl. mock quilting) unterscheidet sich von dem ersteren durch lose Fäden.

4) Die **sammtartigen Zeuge**, welche entweder ganz oder nur zum Theil aufgeschnitten werden, bestehen aus einem Grundgewebe, auf welchem sich ein Flor von kurzem, dichtstehendem Haar befindet.

Der **Manchester** (franz. velour de coton; engl. plain fustian) hat eine einfache gröbere Kette aus Watergarn und einfachen Eintrag; der letztere bildet mit dem ersteren zum Theil das Grundgewebe, zum Theil liegt er auch offen über nebeneinander befindlichen Längenstreifen, so daß er hier nach dem Weben aufgeschnitten werden und das Haar des Sammtes bilden kann. Wird der Manchester mit doppeltem Eintrage gewebt, so heißt der zur Bildung des Garnes bestimmte: **Pohl** (poil).

Der **Baumwollen-Sammt**, **Wollen-Sammt** (engl. velveret), welcher feiner als der vorhergehende ist, wird aus einfachem Eintrage und doppelter Kette gebildet; die eine Kette erzeugt nämlich mit dem Eintrage das Grundgewebe, die an-

dere aber bildet nach der Quere des Zeuges laufende Maschenreihen, welche aufgeschnitten das Haar des Sammtes hervorbringen. Der zum Theil unaufgeschnittene Sammt heißt fancy velveret. Das zum Manchester und Baumwollensammt verwendete Garn hat die Feinheitsnummer 8 bis 20.

Unter den Stoffen, welche nicht aus Baumwolle allein bestehen, erwähnen wir hier nur des chinesischen Sir sakas, welcher aus Baumwolle und Seide besteht und von französischen und italienischen Fabriken unter dem Namen Atlas verkauft wird; des türkischen Atlas, welcher mit Baumwollen-Grund und seidenen Streifen für Rußland gewebt wird, und des Atlas naturel, eines sehr haltbaren Zeuges mit einer leinenen Kette und baumwollenem Einschlage.

Da wir, um Wiederholungen zu vermeiden, für den Artikel Weberei die wenigen an diesen Ort gehörenden technischen Bemerkungen über die Art und Weise aufbewahren, wie aus dem Gespinnst das Gewebe gebildet wird, so genüge hier eine kurze Erwähnung der Behandlung der gewebten Zeuge.

Sobald dieselben vom Webstuhle kommen, werden namentlich die glatten Zeuge auf einer eigenen Sengmaschine schnell über eine rothglühende Metallfläche gezogen, oder gesengt, wobei die vorstehenden Härchen weggebrannt und die Zeuge dadurch glatter werden.

Hierauf folgt das Entschlichten, was zum Zwecke hat, Leim und Schlichte, durch welche vor dem Weben der Kette oder dem Aufzuge die gehörige Haltbarkeit verliehen war, aufzulösen und zu entfernen; es erfordert daher eine längere Einwirkung des Wassers in Waschfässern oder walkenähnlichen Prätzmaschinen, verbunden mit Bewegung u. Pressung der Zeuge.

Durch den letzten Proceß wird das Bleichen vorbereitet, welches fast ausschließlich mit Anwendung chemischer Mittel (Kunstbleiche) desto sorgfältiger bewirkt werden muß, wenn die Zeuge weiß bleiben oder lichte Farben erhalten sollen.

Durch die drei erwähnten Manipulationen, welchen mehr oder weniger alle Zeuge unterliegen, sind nun einige Zeuge bis auf die Appretur zum Verkaufe fertig; andere müssen zuvor noch gefärbt und gedruckt werden. (Ueber die Hauptverschiedenheiten des Druckens s. d. Art. Zeugdruck.)

Die Appretur, welche den Zeugen zuletzt gegeben wird, hat zum Zweck, sie weniger zu verbessern als zu verschönern, ihnen ein einladenderes und dem Gebrauche angemessenere Aeußere zu geben; sie steifer, dichter und glänzender zu machen. Man erlangt dies durch trockenes oder nasses Pressen mit der blos kalten Mange oder der geheizten Calander (Cylinderpresse) und zusammengesetzteren Appreturmaschinen, welchem zuweilen ein Ueberstreichen mit einer steifwerdenden Flüssigkeit im Spannrahmen vorausgeht, oder endlich durch Glätten mit Achat auf einer besondern Glättmaschine.

Als das Geburtsland der Baumwollenfabrication erscheint Ostindien, dessen Bewohner sich durch ihre bewundernswerthe Organisation zu zarter Handarbeit für dieselbe besonders eignen; erst gegen Anfang unserer Zeitrechnung mag die Kunst der Baumwollenbehandlung dem westlicheren Asien und einem Theile von Afrika bekannt worden sein; in China scheint sie erst spät, ungefähr seit dem 12. und 13. Jahrhunderte, eine größere Ausdehnung gewonnen zu haben; bei den Ureinwohnern Amerika's fanden sie die Entdecker bereits vor. Europa trat erst spät mit Ostindien in die Schranken, und obgleich schon im 10. Jahrhunderte Zeuge von Granada rühmend erwähnt werden, so fängt doch erst im 14. Jahrh. sich die Fabrication an andern Punkten, namentlich in Venedig, zu regen an. Hatte man in England zwar Cattune, so waren dieselben doch aus Wolle gewebt, und wenn auch im 16. Jahrh. nach mehreren englischen Städten und nach Antwerpen Baumwolle eingeführt wurde, so zeigt sich doch erst gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts die Baumwollenmanufactur Manchesters bedeutender, obschon wegen Unvollkommenheit der Spinnapparate nur grobe Waare, namentlich Barchente, producirt wurden.

Durch die Einführung des Cattundruckes und das Verbot der Einfuhr ostindischer Zeuge gegen Ende des 17. Jahrhunderts nahm die Baumwollenmanufactur in England einen plötzlichen Aufschwung; Umfang und Volkszahl von Liverpool, Manchester ꝛc. verdoppelten sich in kurzer Zeit, und doch wurde ungefähr nur $\frac{1}{250}$ von dem jetzigen Productionsquantum erzeugt. Die schnell aufeinander folgenden Erfindungen der Schnellschütze oder des fliegenden Weberschiffes von John Kay 1738, des mechanischen Webstuhles von Edmund Cartwright 1785—1787, nebst den Verbesserungen von Bell, Monteith, Radcliffe, Horrock, des Walzendrucks von Bell 1785 und der Schlichtmaschine von Johnson und Radcliffe 1802—1804, durch welche der mechanische Webstuhl erst seinen englischen Namen power-loom, Kraftstuhl, bethätigen konnte, verbunden mit den gleichzeitig eingetretenen Verbesserungen in der Spinnerei, machten England in kurzer Zeit zum zweiten künstlichen Mutterlande eines so bedeutenden Fabricationszweiges, welches eine bedeutende Masse von Geweben nach Ostindien sendete, die es aus der dort gewachsenen Baumwolle erzeugte.

Während in England jetzt in den verschiedenen Sälen eines Etablissements Hunderte mechanischer Webstühle Tag und Nacht durch die gewaltige Kraft des Dampfes bewegt und zu zweien von einem Arbeiter beaufsichtigt werden, schlägt der Weber im Mutterlande der Baumwolle Morgens im Schatten eines Tamarindenbaumes seinen aus Bambusrohr gefertigten Webstuhl auf, versieht ihn mit der Kette und beginnt das wenig fördernde mühsame Tagewerk!

Im Jahre 1813 kamen in England allein 100 Schlichtmaschinen und 2500 mechanische Webstühle in Gang; und es besaß

im Jahre 1820	England	45,500,	Schottland	2,000
„ „ 1833	„	85,000,	„	15,000

mechanische Webstühle, nebst 200 bis 250,000 Handwebstühlen. Das gesammte Weberlohn betrug 4½ Mill. Pfd. Sterl. Von dem Erzeugnisse wurden im Jahre 1832 ausgeführt:

weiße Waare:	259,500,000 Yards	im Werthe von	5,855,000 L
bunte „	201,500,000	„ „ „	5,654,000 „
zusammen:	461,000,000 Yard		11,509,000 L

Die englischen Baumwollenmanufacturen finden sich vorzüglich zu Manchester bis auf einen Umkreis von 30—50 englischen Meilen, wo die vollkommensten Waaren geliefert werden; zu Glasgow mit ähnlichem Umfange bis Perth und Aberdeen; zu Nottingham mit Derby, Warwick, Lichfield; zu Carlisle nebst Umgegend und zu Dublin, Antoine, Armagh, Kildare ꝛc.

Frankreich, das in mechanischer Hinsicht hinter England steht, in Bezug auf Anwendung der Chemie aber dasselbe überflügelte, hat vorzüglich zwei Districte der Baumwollenmanufactur, die Umgegend von Rouen und das Elsaß; der erstere District, welcher seit 1739 Indiennefabriken hat, liefert jährlich in 60—70 Fabriken 1 Mill. Stück zu 25 Ellen gröbere Zeuge; das Elsaß (seit 1746 mit diesen Fabricaten beschäftigt) 1,800,000 bis 2 Millionen Stück schöneres und feineres Fabricat auf 58 bis 60,000 Stühlen, worunter 4000 mechanische Webstühle.

In der Schweiz ist seit 1730 die Baumwollenmanufactur ein-

geführt; das Product ist durch Güte und Aechtheit bekannt; die Hauptorte sind Zürich, Glarus, Basel, Solothurn, St. Gallen etc.

In Oestreich sind die Manufacturen in Böhmen und unter der Ens zu erwähnen.

Belgien hat vorzüglich zu Gent, Brügge etc. Manufacturen; kann aber nur mit gröbern Gespinnsten Concurrenz halten.

In Deutschland gewinnt in neuester Zeit auch die gesammte Baumwollenmanufactur einen bedeutenden Aufschwung; es werden die früher allein bestehenden Spinnereien mit Webereien auf Kraftstühlen vermehrt, Etablissements im großartigen Styl auf Actien errichtet und die bestehenden Anstalten bedeutend vergrößert. Außer den Fabricaten von Baiern, Würtemberg und Preußen sind hier namentlich die sächsischen wegen ihrer Menge, Mannigfaltigkeit und Aechtheit zu erwähnen.

Die übrigen europäischen Staaten befriedigen das eigene Bedürfniß nicht.

Die Webereien Nordamerika's haben sich auf dieselbe Art vermehrt als seine Spinnereien.

Bausch u. Bogen, s. Ein- u. Verkauf.

Bayonne, feste Seehandelsstadt und Hauptort im französischen Departement der Niederpyrenäen, am Zusammenflusse des Adour und der Nive, welche eine Stunde unterhalb der Stadt in den biscayischen Meerbusen münden. Diese beiden Flüsse, in welchen bis hierher die Ebbe und Fluth steigt, bilden einen guten und sichern Hafen, dessen Einfahrt jedoch durch eine Barre an der Mündung des Adour erschwert wird. Bayonne treibt lebhaften Handel mit mancherlei Artikeln, unter denen Speck, hauptsächlich aber Bayonner Schinken auszuzeichnen sind. Andere Ausfuhrartikel sind Wein, Branntwein, Bau- und Brennholz aus den Pyrenäen, Pech, Theer etc. Die Lage der Stadt an der Grenze von Spanien veranlaßt einen lebhaften Verkehr mit diesem Lande, von welchem Bayonne seine Wolle, Oel, Safran, Süßholz, Seife und Eisen erhält. Die Stadt hat übrigens schöne Schiffswerfte, auf welchen jährlich gegen 20 Kriegs- und Handelsschiffe gebaut werden; ferner Tau- und Segeltuchfabriken, bedeutende Chocoladenfabrication, davon das Meiste nach Paris geht, sowie eine Börse, ein Handelsgericht und eine königliche Schifffahrtsschule. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf 14,000.

Bazar; ein arabisches Wort, das soviel als Handel mit Waaren bedeutet und vom Orient zu uns herüber gekommen ist. Durch diesen Ausdruck bezeichnen die Orientalen und Perser im Allgemeinen diejenigen Orte einer Stadt, wo entweder in Läden, die oft eine ganze Straße bilden, oder auch in Gebäuden von großem Umfange mit hohen Gewölben überdeckt, die mit durchbrochenen Kuppeln oder Domen versehen sind, wodurch das Tageslicht hereinfällt, Waaren zum Verkauf ausgelegt oder ausgestellt sind. So gibt es z. B. in Constantinopel Bazars für Droguerei-Waaren, für Schreibmaterialien, für Bücher, für Waffen, für indische Shawls, bengalische Musseline und andere Stoffe, für Gold-, Silber-, Stahl- und Glaswaaren, für chinesisches Porzellan, für Perlen und Edelsteine etc., ja sogar gibt es einen solchen für den Sclavenhandel. Wer die Bazars besucht, um einzukaufen, muß — wie man in Constantinopel zu sagen pflegt — einem Türken ⅔, einem Griechen ½, dem Armenier und Juden aber nur ¼ des verlangten Preises bieten. Was aber erwähnt zu werden verdient, ist, daß ein Diebstahl in einem Bazar ein höchst seltenes Ereigniß ist. Ein Kaufmann verläßt oft auf einige Stunden seine Bude oder sein Gewölbe, läßt seine Waaren offen liegen, und bei seiner Rückkehr findet er alles in der nämlichen Ordnung, wie er es verlassen.

Der Bazar oder Maidan in Ispahan ist einer der schönsten Plätze in ganz Persien und übertrifft an Größe und Umfang die größten Europa's. Derjenige von Tauris soll unter allen Bazars der größte sein und 15,000 Buden enthalten können.

Die Gastinoi-Dvor in Rußland sind wahre Bazars. Auch in London, Paris und andern großen Städten sind Bazars entstanden. In Paris z. B. ist das Palais royal das Vorbild der übrigen, unter denen besonders die Passage Vivienne erwähnt zu werden verdient.

Bäzar, s. Bahar.

Bdellium, bei Droguisten Gummi Bdellium oder Bdellii genannt, ist ein Gummiharz, das in Stücken von verschiedener Größe zu uns kommt. Die kleinern bis zur Größe eines Taubeneies sind in der Regel die reinsten, zugleich durchscheinend, auswendig von Fettglanz, inwendig von Wachsglanz. Farbe: gelb und braun in verschiedenen Schattirungen. Geruch: schwach, myrrhenartig. Geschmack: scharf, bitter, terpentinartig. Es klebt stark an den Zähnen. In der Wärme wird es weich, angezündet knistert es ein wenig und riecht balsamisch. Das eigenthümliche Gewicht beträgt 1,371. Wasser und Weingeist lösen einen bedeutenden Theil davon auf; in kaustischem Kali aber ist es, wie alle Gummiharze, vollkommen auflösbar. Die großen Stücken haben alle diese Eigenschaften in geringem Grade, da sie voller Unreinigkeiten sind. Es besteht aus 59,0 Harz, 9,2 Gummi, 30,6 Tragantstoff, 1,2 flüchtigem Oele und Verlust. — Verfälscht wird es mit schlechter Myrrhe und arabischem und Kirschgummi. — Bezogen wird es in Kisten aus Ostindien und aus der Levante über Marseille, Livorno, Venedig und Triest. Preis in Leipzig 1836 das Pfd. 10 gr. — Gebrauch. Blos in der Arznei äußerlich als Stärkungsmittel in Pflastern, innerlich gegen Würmer. In Europa bedient man sich dieses Mittels nur noch hier und da, in Arabien aber ziemlich allgemein. — Erzeugung. Wie man es gewinnt, ist uns gänzlich unbekannt. Wir wissen nicht einmal die Pflanze mit Bestimmtheit, von der es herrührt; einige halten die Weinpalme, (Borassus flabelliformis L.) dafür, andere die spanische Mohrrübe, (Daucus hispanicus Goüan). Dieser schreibt man die Sorte Bd. sicilianum, sicilianisches Bd., jener die Sorte Bd. aegyptiacum zu; beide werden selten mehr erwähnt. — Historisch merkwürdig ist der Name dieser Drogue, indem er der älteste unter den jetzt noch gebräuchlichen Waarennamen ist, denn er kommt schon in den Büchern Mosis vor und hieß damals Bdolah.

Beaucaire, kleine französische Handelsstadt im Departement des Gard, mit 10,000 E., aber berühmt durch seine große Messe, die jährlich hier vom 22. bis 28. Juli auf einer weiten, mit Baumalleen bepflanzten Wiese gehalten und von Kaufleuten, nicht nur aus vielen Gegenden Europa's, sondern auch aus der Levante und Afrika besucht wird. Während dieser Zeit sind nicht nur alle Häuser der Stadt, sowie die Tausende von Bretterhütten und Zelten auf der Wiese mit unzähligen Menschen angefüllt, sondern auch der Rhone ist mit Schiffen bedeckt, die aus Spanien, besonders aus Catalonien, aus Genua, von der französischen Küste, aus Lyon, aus der Schweiz etc. kommen. Der Waarenumsatz, der oft über 30 Millionen Francs in Umlauf bringt, besteht hauptsächlich in Seide, Seidenfabricaten, Wein, Olivenöl, Mandeln, Specereien, Leder, Wolle, Branntwein etc. Im J. 1817 soll diese Messe von 80,000 Menschen besucht gewesen sein.

Becher, Fruchtmaß im Großherzogthum Baden, im Schweizer Kanton Basel, in Osnabrück und in Wien.

Beczka, Beßka (Tonne, Faß), polnisches Flüssigkeitsmaß, s. Krakau und Polen.

Bedingungen bei der Assecuranz, s. Police (Clauseln in derselben).

Befrachtung, s. Fracht u. Frachtcontract.

Begeben, Wechsel (franz. négocier; engl. to negociate; ital. negociare); ein Ausdruck, der häufig im Wechselgeschäft vorkommt und so viel als verkaufen bedeutet. Im juristischen Sinne angewendet, versteht man unter begeben, Begebung, die Uebergabe eines an Ordre lautenden Wechsels, wobei die Absicht zum Grunde liegt und bewirkt wird, daß das Eigenthum auf einen Wechsel und das Recht, darüber zu verfügen (ihn zu verkaufen, zu remittiren, einzuziehen), dem Empfänger übertragen wird, und dagegen der Wechselgeber (Verkäufer, Remittent, Cedent) für die Zahlung des Wechsels dem Cessionar und dessen Nachfolgern nach Wechselrecht haftet (S. über Begebung die Encyclopädie der Wechselrechte &c. &c. von Treitschke.)

Begleitscheine, Begleitschein-Verfahren. Alle von dem Auslande in das Zollvereinsgebiet eingehenden zollpflichtigen Gegenstände, von welchen die tarifmäßigen Abgaben nicht sofort an der Grenze erlegt werden, gelangen, sei es, daß diese Gegenstände zur unmittelbaren oder mittelbaren Durchfuhr oder zum Verbrauch im Innern des Vereinsgebietes bestimmt sind, unter Begleitschein-Controlle an den Ort ihrer Bestimmung, wo dieselben erst die schließliche Abfertigung erhalten, sei es durch die Niederlegung der Waaren in einer öffentlichen Anstalt (Packhof, Halle, Freihafen), durch die Verzollung oder durch den Nachweis der wiederum stattgefundenen Ausfuhr.

Der Zweck des Begleitschein-Verfahrens ist ein doppelter, nämlich entweder A) um den richtigen Eingang am Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- und Durchfuhr solcher Gegenstände zu sichern, welche sich nicht im freien Verkehre befinden, oder auf welchen noch ein Zolleingangsanspruch haftet; oder B) um die Erhebung der durch vollständige Waaren-Revision ermittelten und festgestellten Eingangszölle einem Amte im Innern des Vereins gegen Sicherstellung zu überweisen. Je nachdem der eine oder der andere der vorangedeuteten Zwecke erreicht werden soll, sind auch zwei in Form und Wesen verschiedene Arten von Begleitscheinen eingeführt, welche in der Geschäftssprache durch die Benennungen Begleitscheine I und II bezeichnet werden. Begleitscheine I kommen in den unter A) erwähnten Fällen in Anwendung und werden über unverzollte Waaren ausgestellt, die entweder zur weiteren bei einem Hauptsteueramte mit Niederlage oder einem Hauptzollamte zu bewirkenden Abfertigung an der Grenze angemeldet werden, sei es zur Verzollung, zur Niederlegung, oder zur Wiederausfuhr nach dem Auslande, oder gegen Erlegung der Durchfuhrabgaben nach dem Auslande direct durchgeführt, oder endlich aus einem Packhofe oder Freihafen in einen andern geführt werden sollen. Begleitscheine II werden ausgefertigt über unverzollte Waaren, welche zum Verbrauch im Vereinsgebiet und zur Verzollung bei einem dem Empfänger bequem gelegenen Hauptamte angemeldet, oder deren Abfertigung auf ein Hauptsteueramt mit Niederlage ausdrücklich begehrt wird. Zu der Ausfertigung von Begleitscheinen sind in der Regel nur Hauptzollämter an den Grenzen und Hauptsteuerämter mit Niederlagen berechtigt; auch sind dieselben zur Erledigung von Begleitscheinen ohne Ausnahme befugt. Hauptsteuerämter ohne Niederlagen können nur Begleitscheine II erledigen. Den obersten Finanzbehörden ist nachgelassen, auch Nebenzollämtern erster Classe oder Hauptsteuerämtern und Steuerämtern im Innern die Befugniß der Begleitscheinausstellung resp. Erledigung nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse oder sonstiger Verkehrsverhältnisse beizulegen.

Bei der Abfertigung auf Begleitscheine kommt zuvörderst derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheines begehrt, der Begleitschein-Extrahent, und dasjenige Amt in Betracht, an welches der diesfallsige Antrag gerichtet ist, Begleitschein-Ausfertigungsamt. Durch Gewährung des Antrages und durch Empfangnahme des Begleitscheines von Seiten des Extrahenten wird zwischen diesem und der Zollverwaltung ein Vertragsverhältniß gebildet, vermöge dessen dem Erstern gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung unversteuerter Waaren gegen Uebernahme und Sicherstellung der mit diesen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen eingeräumt werden. Mit Erledigung des Begleitscheines oder mit der amtlichen Beglaubigung auf letzterem, daß der Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe, wird erwähntes Vertragsverhältniß wieder aufgehoben. Werden Waaren von der Grenze mit Begleitschein I abgefolgt, so erfolgt nach dem Ermessen des Amtes allgemeine oder specielle Revision, letztere jedoch ausnahmsweise nur dann, wenn der Verdacht einer Gefällehinterziehung durch unrichtige Declaration vorliegt, oder ein sichernder Waarenverschluß nicht angelegt werden kann. Der Waarenabfertigung auf Begleitschein II geht jedesmal die specielle Revision sowie die Feststellung des zu entrichtenden Zollbetrages vorher. Die unter Begleitschein I gehenden Waaren, insofern solche nur der allgemeinen Revision unterlegen haben, werden unter völlig sichernden Verschluß gestellt, wogegen bei den Waarenabfertigungen unter Begleitschein II eine Verbleiung oder ein Verschluß nicht stattfindet. Wenn darauf angetragen wird, Waaren unverzollt unter Begleitschein-Controlle abzufertigen, so muß der Waarenführer für die Eingangsabgaben Bürgschaft leisten, sei es durch Hinterlegung einer baaren Summe Geldes, durch Pfandlegung eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe, oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt. Ausnahmsweise kann das Abfertigungsamt, jedoch auf eigne Verantwortlichkeit, den Waarenführer, wenn derselbe eine sichere und bekannte Person ist, von der Bürgschaftleistung entbinden, oder die amtliche Begleitung des ganzen Waarentransportes verfügen, welche letztere Maßregel vorzugsweise bei dem Transitverkehr auf kurzen Straßenstrecken stattfindet. Bei Durchgangsgütern wird nur für denjenigen Betrag Sicherheit in Anspruch genommen, um welchen die Eingangszölle die bereits erhobenen Durchgangsabgaben übersteigen. Außerdem ist die Bürgschaftleistung auf den Betrag des höchsten Zollsatzes zu richten. Aus dem Begleitschein I müssen die Personen und die Gegenstände, auf welche sich derselbe bezieht, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne Schwierigkeit entdeckt werden können. Derartige Begleitscheine müssen daher auf den Grund der abgegebenen Declaration und der amtlich unternommenen Revision über folgende Punkte genaue und bestimmte Nachweisung enthalten: a) Name und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Em-

pfängers und des Waarenführers. Der Erstere hat die Empfangnahme des Scheines und die seinerseits erfolgte Uebernahme aller aus demselben für ihn hervorgehenden Verbindlichkeiten durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel zu bekennen; b) Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Collisbezeichnung der Waaren, von denen jedes einzelne Colli nach seiner Verpackungsart einzeln aufgeführt werden muß; c) ob bei der Abfertigung Verwägung stattgefunden oder nicht, ob nur allgemeine oder specielle Revision, und in welchem Umfange die letztere eingetreten ist; d) ob und welche Verschlußart und an welchen Gegenständen solche angelegt ist. Daß und wie für den Eingangszoll Sicherheit geleistet worden, oder ob der Extrahent von solchem entbunden worden ist, ist am Schlusse des Begleitscheines einzutragen, ebendaselbst auch die nach der Entfernung des Bestimmungsortes mit Rücksicht auf Fracht oder Speditionswechsel zu bemessende Zeitfrist zu bestimmen, binnen welcher der Nachweis der erfolgten Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte durch Rücksendung des erledigten Begleitscheines geführt sein muß. In Begleitscheinen II sind die Angaben der Zolldeclarationen nebst den Ergebnissen der speciellen Waaren-Revision mit Rücksicht auf Gattung, Menge, Verpackungsart sowie des Eingangszollbetrages der Waaren dergestalt genau zu übertragen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, auf den Grund des letzteren nur den darin aufgenommenen Gefällebetrag nochmals zu berechnen, zu erheben und zu vereinnehmen hat. Derartige Waaren unterliegen am Bestimmungsorte keiner weiteren amtlichen Revision oder Besichtigung, insofern eine solche nicht nach den Vorschriften der Binnencontrolle zulässig oder erforderlich ist. Der Waarenführer kann verlangen, daß ihm für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde, mindestens aber muß er, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort einen eigenen Begleitschein erhalten. Erhält eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden ist, eine veränderte Bestimmung, so muß der Waarenführer dies dem nächsten Amte anzeigen, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitschein nachrichtlich vermerkt. Machen besondere Verhältnisse eine Theilung der Waarenladung, worüber auch ein Begleitschein ausgefertigt worden ist, nöthig, so hat unter Gestellung der Ladung der Waarenführer solches dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte anzuzeigen, welches die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt. Eine Theilung der Ladung darf nur der Colliszahl nach, nicht aber nach dem Inhalte der einzelnen Collis erfolgen. Dergleichen Theilungen während des Transportes sind zulässig a) bei eingefrornen Schiffsladungen; b) bei Verfügung über die Waaren, bevor solche ihre frühere Bestimmung oder das Begleitschein-Erledigungsamt erreicht haben; c) wenn der Führer der Waaren gleichzeitig deren Eigenthümer ist, und unterwegs Verkäufe macht. Die mit Begleitschein I abgefertigten Waarenladungen müssen nebst den Begleitscheinen von dem Führer unverzüglich nach seiner Ankunft dem Erledigungsamte gestellt werden. Nachdem dieses die Revision der Waaren und die Vergleichung derselben mit dem Inhalte der Begleitscheine vorgenommen hat, erhält der Waarenführer ein Begleitscheinabgabe-Attest, welches ihm zur Legitimation bei dem Ausfertigungsamte dient, daß er seine Ladung mit unverletztem Verschlusse überbracht habe, folglich die von ihm geleistete Bürgschaft zurückgegeben werden könne. Kann dagegen die Ankunft der Waaren im Bestimmungsorte nicht nachgewiesen werden, so erfolgt aus der gestellten Bürgschaft die Einzahlung des schuldigen oder creditirten, oder sichergestellten Zollbetrages. Betrifft die Sendung solche Gegenstände, auf deren Exportation Ausfuhrprämien zugesagt sind, so geht diese Vergütung sammt dem Anspruche darauf verloren.

Beit-el-Fakih oder Betelfaki, Hauptstadt der Landschaft Yemen in Südarabien, bekannt als Mittelpunkt und Hauptstapelplatz des Mokkakaffee-Handels von ganz Arabien, wo sich besonders die Karawanen der Perser und Türken versorgen. Der Hafen von Beit-el-Fakih ist das $1\frac{1}{2}$ Tagereisen davon am Meere liegende Hodeida, ein unbedeutender und nur wegen des Kaffeehandels besuchter Platz.

Maß und Gewicht; Längenmaß. Der Covid oder Cobido hält 19 engl. Zoll, oder 482,59 Millimeter; der große Covid (eiserne Elle) hält 27 engl. Zoll, oder 685,79 Millimeter; der Guz, ein anderes Längenmaß, 25 engl. Zoll, oder 634,99 Millimeter.

Fruchtmaß. Der Tommand oder Teman Reiß hält 40 Kellahs oder Mecmedas, und wiegt 168 engl. Pfund Avdps., oder 76,204 Kilogr.

Flüss. Maß. Der Gudda oder Cuddy von 8 Nusirahs (Nusfias) à 16 Vakias hält circa 2 alte engl. Weingallon, oder 7,570 Liter.

Gewicht. Der Bahar hat 40 Färsel oder Frazil, der Färsel 10 Maunds à 2 Rotoli (Pfund). Der Maund wiegt 14273 engl. Troy-Grän, oder 924,89 Gramm, der Bahar mithin 369,96 Kilogr. — Bazar-Gewicht: der Rotolo Kaffee hat $14\frac{1}{2}$ Vakias; der Rotolo Datteln, Moskovade, Eisen, Lichter 16 Vakias; von allen andern Waaren aber 15 Vakias.

Der Ballen Kaffee wiegt 14 Färsel; für Tara rechnet man 8 Maunds.

10 Färsel in Beit-el-Fakih = 7 Färsel in Mokka. Vergl. die Maße und Gewichte von Mokka.

Belfast, eine der wichtigsten Handelsstädte Irlands, mit einem Hafen an der Mündung des Lagan, in einer tiefen Bucht (Belfast-Lough) der irischen See, und bei dem wichtigen Flachsbau in dieser Gegend vorzüglich als Mittelpunkt der sehr wichtigen Leinwandsfabrication des nördlichen Irlands und als Stapelplatz des Leinwandhandels ausgezeichnet. Es gibt hier auch mehrere große Baumwollenspinnereien, Zuckersiedereien, Glashütten, Vitriol- und Steingutfabriken und eine Schiffswerft. Dabei ist der Ausfuhrhandel von Pökelfleisch, Mehl u. a. Schiffsproviant sehr bedeutend, und seine Ausfuhr überhaupt besonders nach Westindien und London gerichtet. Wichtige Einfuhrartikel sind Steinkohlen aus Schottland und Leinsamen aus Holland. Belfast besitzt über 250 eigene Schiffe mit etwa 30,000 Tonnen Lastigkeit. Die Einwohnerzahl soll in der neuesten Zeit von 20,000 bis auf 40,000 gestiegen sein.

Belgien. Das Geographische und Geschichtliche von Belgien, sowie die Münzen und die alten Maße und Gewichte sehe man unter Antwerpen.

Es folgen hier nur noch einige Auszüge aus der Handels-Gesetzgebung dieses Landes vom J. 1835.

Die eigenthümliche Stellung Belgiens, den ihm benachbarten Staaten gegenüber, verhinderte die obersten Staatsbehörden in ihrer Handelsgesetzgebung, dieselben liberalen Principien vorwalten zu lassen, auf welchen alle übrigen Institutionen des jungen Landes beruhen. Durch die Trennung von Hol-

land plötzlich des Absatzes seiner Producte in die niederländischen Nordprovinzen und Colonien beraubt, von den transatlantischen Märkten durch die übermächtige Concurrenz Englands verdrängt, von Frankreich durch fast unübersteigbare Zolllinien abgesperrt, und von der andern Seite durch das Umsichgreifen des preußischen Zollsystemes bedroht, hat sich Belgien genöthigt gesehen — wie ein Mitglied in der Repräsentanten-Kammer sich ausdrückt — mit den Wölfen zu heulen, und gleichfalls sein Heil mit den Schutzzöllen zu versuchen. Allen den verschlossenen Märkten gegenüber konnte es die seinigen allein nicht mehr offen lassen, und die größere Handelsfreiheit, die noch in der ersten Zeit nach der Revolution bestanden hatte, schrumpfte immer mehr zusammen. Die Reclamationen des Ackerbaues und der Industrie drangen gegen die Protestationen des Handelsstandes durch. Die Debatten darüber hatten einen großen Theil der legislativen Arbeiten im J. 1834 umfaßt, und ein neues Korngesetz, sowie eine Erhöhung des Tarifs bei mehreren Industrieproducten zur Folge gehabt. Im J. 1835 wurde auf diplomatischem Wege zwischen den belgischen und französischen Ministern und mit Zuziehung der englischen viel über einen Handelsvertrag mit Frankreich unterhandelt; doch bis zu Ende des Jahres ohne Erfolg. Die Petitionen einiger Fabrikstädte, welche eine Verbindung mit dem preußischen Zollvereine wünschten, konnten eben so wenig schon zu Resultaten führen, und zu einer Vereinbarung mit Holland war vollends keine Aussicht. — Was aber im Innern zur Förderung der materiellen Interessen zu thun in ihrer Macht stand, that die Regierung mit achtenswerther Thätigkeit. Auch im J. 1835 bot sich in dem neugebildeten Staate, wo noch Vieles zu schaffen war, Gelegenheit dar: Im Mai wurde die erste Section der Eisenbahnen eröffnet, deren bekanntlich zufolge eines Gesetzes die Regierung im ganzen Lande nach allen Richtungen anlegen soll, (im Laufe des J. 1836 wurden noch zwei neue Sectionen vollendet) und zugleich die Transportpreise und die polizeiliche Aufsicht bei Benutzung der Bahn regulirt. Im September fand die erste Ausstellung der Erzeugnisse belgischen Gewerbfleißes in Brüssel statt, welche gleichfalls, kraft eines Gesetzes, alljährlich erneuert werden soll. Zur Beförderung der Industrie wurden außerdem eine Menge von Erfindungspatenten ertheilt. Am 1. Mai begann die neuerrichtete Bank ihre Thätigkeit, deren Statuten eine Ordonnanz vom 12. Febr. genehmigt hatte (s. Banken S. 95). Eine solche ordnete ferner eine Reorganisation der Navigationsschulen in Antwerpen und Ostende, eine andere eine bessere Tarifirung des Briefportos im Königreiche an.

Was die Zollgesetzgebung anlangt, so wurde zum Schutze der einheimischen Landwirthschaft in den Kammern die Discussion eines Gesetzes über die Verzollung des in einem gewissen Theile des Landes eingeführten Viehes zu Ende gebracht und ein neuer Tarif festgesetzt. Nach diesem Gesetze bilden die Provinzen Limburg, Antwerpen, Ostflandern und der nördliche Theil von Westflandern in dieser Beziehung ein besonderes Zollgebiet, wo an Einfuhrzoll erlegt werden soll: für Pferde 15 Francs, für Füllen 5 Fr., für Kälber 53 Cent. pr. Stück; für Rindvieh 10 C., für Schafe und Lämmer 15 C. vom Kilogramm Gewicht des lebenden Thieres; die Ausfuhr dieser Viehsorten ist frei, die Durchfuhr verboten.

Der Industrie kam man durch eine Modification des Tarifs zu Hilfe, durch welche die Eingangsabgabe von rohem Seidenzeuge zu Foulards auf 5 Fr. pr. Kilogr. und der Ausfuhrzoll für fertige gefärbte oder gedruckte Foulards auf 10 C. pr. Kilogr. ermäßigt, und die direct aus Ostindien kommenden Seidenzeuge zu einer Abgabe von 6 Proc. des Werthes zugelassen werden.

Im Beginn des Jahres trat eine mit Lübeck abgeschlossene Convention in Kraft, wonach die belgischen Schiffe im Lübecker Hafen hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben den eigenen Schiffen gleichgestellt sein, und dafür die Lübeckische Flagge aller derjenigen Vortheile in den belgischen Häfen sich erfreuen solle, welche eine Ordonnanz von 1832 den Flaggen der am meisten begünstigten Nationen eingeräumt hat.

Die neuen Maße und Gewichte sind die nämlichen wie in den Niederlanden überhaupt (s. d. Art.); nur finden hier andere Benennungen derselben statt, welche nachstehend angegeben werden. Seit Belgien aber von Holland sich getrennt, ist ein Gesetz vorgeschlagen worden, in jenem Lande die metrischen Benennungen wieder anzunehmen, an dessen Ausführung wohl nicht zu zweifeln ist.

Die belgischen Benennungen der niederländischen Maße und Gewichte sind folgende: (Vergl. Paris.)

		holländische.
Längenmaß.		
1 Perche (Decameter)	=	1 Roede
à 10 Aunes (Meter)	=	10 Ellen
à 10 Palmes (Decimeter) . . .	=	10 Palmen
à 10 Pouces (Centim.)	=	10 Duimen
à 10 Lignes (Millimeter) . . .	=	10 Streepen
1 Mille à 1000 Aunes (Kilometer	=	1 Mpl.
Feldmaß.		
1 Bonnier (Hectare) . . .	=	1 Bunder
à 100 Perches carrées (Aren) .	=	100 vierkante Roeden
à 100 Aunes - (Quadr.-Meter)	=	100 " Ellen.
Brennholzmaß.		
1 Corde (Stere)	=	1 Wisse.
Fruchtmaß.		
1 Last hat 30 Rasières (Hectoliter)	=	30 Mudden
à 10 Boisseaux (Decaliter) . .	=	10 Schepels
à 10 Litrons (Liter)	=	10 Koppen
à 10 Mesurettes (Deciliter) . .	=	10 Maatjes.
Flüssigkeitsmaß.		
1 Baril (Hectoliter) . . .	=	1 Vat
à 100 Litrons (Liter)	=	100 Kannen
à 10 Verres (Deciliter) . . .	=	10 Maatjes
à 10 Dés (Centiliter)	=	10 Vingerhoed.
Gewicht.		
1 Livre (Kilogramm) . . .	=	1 Pond
à 10 Onces (Hectogramm) . .	=	10 Onsen
à 10 Gros (Decagramm) . .	=	10 Loden
à 10 Esterlins (Gramm) . .	=	10 Wigtjes
à 10 Grains (Decigramm) . .	=	10 Korrels.

Benares (Banaraschi), eine der größten Städte Ostindiens und wichtiger Handelsplatz am linken Ufer des Ganges in der englischen Provinz Allahabad, mit mehr als 500,000 E., die viele Shawls, Baumwollenzeuge, Gold-, Silber- und Seidenstoffe, sowie Indigo verfertigen, auch bedeutende Zuckersiedereien und Arakbrennereien und einen lebhaften Handel (selbst mit dem heiligen Wasser des Ganges) nach allen Gegenden Indiens unterhalten, der durch zwei große Messen, die von Kaufleuten aller Provinzen, sowie von den vielen behufs frommer Abwaschungen in den Gangesfluthen hier ab- und zugehenden Pilgern besucht werden, sehr begünstigt wird. Hauptgegenstände

des Handels bilden besonders auch das in der hiesigen Gegend in Menge bereitete und stark nach China gehende Opium, sowie die Diamanten und andere Edelsteine aus dem berühmten Districte Bundelcund, für welche Benares seit längerer Zeit der Hauptmarkt ist.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. unter Calcutta.

Bencoolen oder Benkulen, Hafen und Handelsplatz auf der bis 1824 den Engländern, seitdem aber den Holländern gehörenden Südwestküste der ostindischen Insel Sumatra, von welchem aus ein lebhafter Verkehr mit Reis, Kaffee, Pfeffer u. a. Gewürzen, sowie mit Kampher, Benzoe, Elfenbein und mehrern andern indischen Producten stattfindet.

Bis 1824 rechnete man hier, und zum Theil auch noch jetzt, nach Thalern, Dollars, oder Rial zu 4 Sooko's oder 32 Sattalies, und da nach Kelly der hiesige Thaler zu 5 Schilling Sterling geschätzt wird, so gehen hiernach 8,3945 Stück Thaler dieser Art auf 1 köln. Mark fein Silber, und ein solcher Thaler ist werth: 1,66776 Thaler preuß. Courant oder 1 Thaler 20 Sgr. Seit 1824 rechnet man nach holländischen Gulden wie Batavia (s. dieses sowie den Art. Sumatra).

Benda, ein afrikanisches Handelsgewicht, s. Guinea.

Bender-Abassi oder Gamron (Gomron), s. Abuschär, Persien u. Teheran.

Bener, Milchmaß im Schweizer Canton Bündten oder Graubündten.

Bengalen, s. Calcutta.

Benguela, portugiesische Besitzung in Niederguinea, auf der Küste Congo in Afrika, rechnet nach Macutas zu 50 Rees oder Reis, wovon nach der wirklich erfolgten Ausprägung in Silber, und zwar in Stücken zu 12, 10, 8, 6, 4, 2 und zu 1 Macute, im Durchschnitt gerechnet, 183 Stück einfache Macuten auf die köln. Mark fein Silber gehen; es kommt also eine solche Macute auf 0,076503 Thaler preuß. Ct. oder 2 Silbergr. 3,541 Pfen. Früher rechnete man nur 169,6 Macuten auf 1 köln. Mark fein Silber, also die Macute zu 0,08255 Thaler preuß. Ct. Siehe auch Angola, Guinea und Lissabon.

Benzoë, wohlriechender Asand, Benjamin (lat. Gummi Benzoës; franz. benjoin; engl. benzoin; ital. belzoine) ist das an der Luft eingedickte Harz des Styrax benzoin L., eines in Ostindien einheimischen Baumes. Dieses Harz kommt in großen Stücken zu uns, auf welchen man noch die Abdrücke der Rohrmatten bemerkt, und gewöhnlich unterscheidet man drei Sorten. Die beste davon ist die Mandel-Benzoë (Benzoes amygdaloides), welche auf dem Bruche viele weiße oder gelbliche, den zerbrochenen Mandeln ähnliche Körner zeigt, die in die röthliche oder braune Hauptmasse eingesprengt sind. Diese Körner haben einen ebenen, fettglänzenden Bruch und sind durchscheinend, während die Hauptmasse undurchsichtig, uneben vom Bruche, matt und hin und wieder löcherig ist. — Geringer sind die Sorten, welche wenig oder keine solchen Körner aufzuweisen haben. Man nennt sie Benzoë in Sorten (Benzoes in sortis) und es sind meistens ganz undurchsichtige bräunliche oder schwärzliche löcherige Stücke. Den geringsten Sorten sind oft andere Harze beigemischt; auch enthalten sie nicht selten Holzsplitter, Zweigstücke ꝛc.

Die Benzoë ist hart, trocken, läßt sich leicht pulvern. Der Geschmack ist süßlich-balsamisch, und der Geruch, besonders wenn sie gerieben oder angezündet wird, angenehm vanilleartig. Das spezifische Gewicht ist 1,036. In Weingeist und Aether ist sie vollkommen löslich, aber die ätherischen und fetten Oele wirken nicht darauf. Die weingeistige Lösung wird durch Beisetzung von Wasser, welches das Harz niederschlägt, milchig und gibt so die bekannte Jungfernmilch (Venusmilch). Auf glühenden Kohlen verbrennt die Benzoë unter Verbreitung eines dicken, weißen, stark und stechend riechenden, zum Husten reizenden Dampfes. Dieser Dampf ist Benzoësäure, welche beim Auffangen in krystallinischen Blättchen sublimirt. Nach einer Analyse von Buchholz besteht eine gute Benzoë aus: 83,3% röthlich braunem, durchsichtigem, sprödem, auf dem Bruche glänzendem, in Weingeist und Aether leicht löslichem Harze; 1,7% dem Peru-Balsam ähnliche Materie; 12,5% Benzoësäure; 0,5% aromatischem in Wasser und Weingeist löslichem Prinzip und 2% Unreinigkeiten. — Interessant ist das Resultat der Untersuchungen von Stolze, welcher die weißen und braunen Stücke sorgfältigst sonderte. Er fand in

	1000 Theilen weißen,	1000 Th. braunen Stücken:
ätherisches Oel	Spuren	Spuren
gelbes in Aether lösl. Harz	798,25	88,00
braunes in Aether unlösl. "	2,50	697,25
reine Benzoësäure	198,00	197,00
Extractivstoff	000,00	1,50
Unreinigkeiten	000,00	14,50
Feuchtigkeit. u. Verlust	1,25	1,75

Die vorzüglichste Anwendung findet die Benzoë als Räucherungsmittel. Sie ist ein Hauptbestandtheil der Räucherpulver, Räucherkerzen, Räuchertincturen ꝛc. Die Katholiken, Muhamedaner, Hindu und Chinesen bedienen sich ihrer nächst dem Weihrauch bei religiösen Gebräuchen, und die vornehmen Japanesen sollen sie sogar in den Tabak mischen. — Ferner wird sie zur Bereitung der oben erwähnten Venusmilch angewendet, die als Schönheitsmittel gebraucht wird, um die Haut glatt und zart zu erhalten. — Endlich dient sie zur Bereitung der Benzoësäure oder Benzoë-Blumen (franz. Acide benzoïque), welche in der Medicin mit Erfolg gegen Husten, Engbrüstigkeit und Lungensucht angewendet wird. Reine Benzoësäure besteht aus trocknen, luftbeständigen, äußerst zarten, glatten, silberweißen, glänzenden, nadelförmigen Krystallen, von schwachem benzoëartigen Geruch, und einem mehr stechend süßen als säuerlichen Geschmack. In Alcohol ist sie leicht und vollkommen löslich, und in der Hitze verdampft sie ohne Rückstand.

Der Baum, von dem die Benzoë herkommt, ist auf Sumatra, Java, Borneo und in Siam einheimisch. Er erreicht eine mittlere Höhe, und sein Stamm ungefähr die Dicke eines Mannes. Das Benzoëharz wird davon durch Einschnitte in die Rinde und das Holz, aus welchem es dann hervorquillt, gewonnen. Fünf- bis sechsjährige Stämme liefern das beste Harz, daher die älteren Bäume gewöhnlich umgehauen werden, von welchen dann nur noch eine sehr geringe Qualität Harz durch Abschaben des Holzes erzielt wird. — Ein Stamm kann 3 Pfd. Benzoë liefern.

Die Benzoë kommt in Kisten von 150 bis 180 Pfd., sowie in halben von 75 und 80 Pfd. in den Handel, und zwar durch die ostindischen Compagnien, welche sie auctionsweise verkaufen. Die besten Beziehungsorte sind Amsterdam, Hamburg, London, Marseille und Triest. Die Preise der Benzoë sind gegenwärtig in London für Prima: 45 à 60 L, Secunda 15 à

30 L., Tertia 6 à 15 L pr. Ctr. — Die Benzoësäure bezieht man aus den chemischen Fabriken.

Berberei oder **Berberesken=Staaten** an der Nordküste von Afrika. Die allerneueste Zeit hat endlich die Macht der Barbaren an dieser Küste gebrochen, und mit der Eroberung von Algier begann für diese gesegneten Länder eine neue und vielleicht sehr wichtige Periode. Großmüthig wird sich Europa an den Zerstörern der Civilisation durch Civilisation rächen, und indem es hier eine neue Zukunft vorbereitet, dem Ueberflusse der europäischen Bevölkerung einen vortrefflichen Zufluchtsort sichern. — Was den Handel betrifft, so ist England im Besitze des wichtigen Geschäftes in Tripolis und Marocco; Frankreich in dem seinen Küsten gegenüberliegenden Algier und Tunis. S. diese Artikel.

Berechnung der Zollgefälle, s. Zollgefälle.

Bergamo, Hauptstadt der lombardischen Provinz gleiches Namens, mit 32,000 E. und bedeutend durch Seiden=, Baumwollen=, Leinen=, Eisen= u. a. Fabriken. Jährlich wird hier vom 25. August bis 6. September eine lebhafte Messe gehalten, welche vorzüglich des Seidenhandels wegen von Kaufleuten aus allen Gegenden Italiens, sowie von Schweizern und Deutschen besucht wird.

Die Hauptgeschäfte werden in dem merkwürdigen, schon 913 errichteten Meß= oder Kaufhause (Fiera), welches über 500 Kramladen und große Säle enthält, gemacht.

Münzen u. Curs. Bergamo rechnet seit dem k. k. Patente vom 1. Novbr. 1823 nach östreichischen Liren (Lire austriace) zu 100 Centesimi, die man wohl auch so eintheilt, daß man sie zu 20 Soldi austriace à 5 Centesimi rechnet. Von diesen neuen östr. Liren gehen ziemlich 60 Stück auf die köln. Mark fein Silber, und demnach ist der Werth einer solchen Lira in preuß. Courant 0,233333 Thaler oder 7 Silbergroschen.

Zur Zeit der französischen Oberherrschaft (als es ein Königreich Italien gab) rechnete man hier nach Lire italiane, wovon 52 solcher Lire (der eigentlichen französischen Franken) auf 1 köln. Mark Silber gehören, diese Lira also = 0,2692308 Thaler preuß. Ct. oder 8 Silbergr. 0,923 Pfen. ist.

Vorher aber, und zum Theil auch noch jetzt, rechnete man nach Lire zu 20 Soldi, zu 12 Denari Ct. — Von diesen Lire courant (Lire correnti) sind 67½ derselben auf 1 köln. Mark fein Silber zu rechnen; also eine Courant=Lira = 0,20741 Thaler preuß. Ct. oder 6 Silbergr. 2¾ Pfen. Daneben hatte man noch Piccoli=Corrent=Valuta, und davon gehören 99¼ Lire auf 1 köln. Mark fein Silber ꝛc.

Man verglich hier und in Mailand bis 1823:
27000 Lire correnti auf 20723 Lire italiane; seit 1824 rechnet man aber gewöhnlich:

113$\frac{1}{32}$ Lire correnti = 100 Lire austriace,	oder auch
145 - - = 128 - -	ferner
87 Lire italiane = 100 östr. Liren.	

Bergamo's Cursverhältniß ist folgendes, in der neuen Währung der östreichischen Liren:

Bergamo wechselt auf:	Wechselsicht.	Curs.	Erklärung dieser Curse:
Amsterdam	2 Monate	± 97½	Pfennige oder Grot vls. (oder 48½ Stüber = 243¾ Cents) ± für 6 Lire austriace.
Augsburg.....	= =	= 58¾	Soldi austriace ± für 1 Gulden Augsburger Courant.
Genua.......	1 =	= 61½	Soldi fuori banco (oder 256¾ Centesimi) ± für 3 Lire austriace.
Hamburg.....	2 =	= 88½	Pfennige oder Grot vläm. Banco (= 44¼ Schill. Banco) ± für 6 östr. Lire.
Livorno......	1 u. 2 =	= 95¾	Soldi moneta buona ± für 5 östreichische Liren, oder für 100 Soldi austriace.
London......	2 =	= 48¼	Pence Sterling ± für 6 Lire austriace.
Mailand.....	k.S.u.1M.	= 60⅜	Soldi austriace = = 3 Lire austriace, oder auch 100⅝ Lire austriace ± für 100 dergleichen Lire.
Neapel......	1 u. 2 Mt.	= 61⅓	Grani ± für 3 Lire austriace.
Paris, Lyon...	1 u. 2 =	= 86½	Centimes ± für 1 Lira austriaca.
Rom........	1 =	= 48¾	Bajocchi = = 3 Lire austriace.
Venedig......	k. S.	= 60½	östr. Soldi ± für 3 dergleichen Lire, oder was dasselbe ist: 100⅝ östreichische Lire ± für 100 dergl. Lire.
Wien u. Triest..	k.S.u.1M.	= 60⅜	Kreuzer in effect. 10= u. 20=Kreuzerstücken ± für 3 Lire austriace.

Der Wechsel=Uso ist wie folgt angeordnet gewesen:

Bei Wechselbriefen aus Amsterdam u. Hamburg, 20 Tage nach dato; aus Augsburg u. der Schweiz, sowie aus Genua u. Neapel, 15 Tage nach der Acceptation; aus Florenz u. Livorno, 5 Tage nach der Wechsel=Acceptation; aus Rom 10 Tage nach der Annahme der Wechsel; aus England, 3 Monate dato. Wechsel nach Sicht zahlbar sollen auch sofort bei Ansicht bezahlt oder protestirt werden. Respecttage waren sechs, Sonn= und Feiertage nicht mit einbegriffen.

In neuern Zeiten war Napoleons Handelsgesetzbuch eingeführt worden, welches auch unter Oestreichs Scepter für das lombardisch=venetianische Königreich größtentheils beibehalten worden ist. Nach diesem Codex ist der Uso eben so wie die Respecttage wie in Frankreich geordnet, also 30 Tage vom Datum des Wechsels, und die Wechsel sind den Tag nach dem Verfalltage zu bezahlen oder zu protestiren. Siehe übrigens Mailand und Venedig.

Maß u. Gewicht. Das neue Maß= und Gewicht=System siehe unter Mailand und Venedig. Die alten Maße und Gewichte sind folgende. Längenmaß. Der Fuß hat 12 Zoll und ist 437,767 Millimeter lang; 1 Cavazzo oder Klafter hat 6 Fuß. — Der Braccio (die Elle) ist 659,319 Millimeter lang.

Fruchtmaß. Die Soma hat 8 Staja, der Stajo 4 Quartari. Die Soma hält 171,281 Liter. 1 Carro hat 10 Some (oder Sacchi).

Flüss. Maß. Die Brenta Weinmaß von 54 Pinte hält 70,6905 Liter.

Handelsgewicht. 1) Peso grosso. Die Lira oder das schwere Pfund von 30 Unzen wiegt 812,822 Gramm. 2) Peso sottile. Die Liretta oder das leichte Pfund von 12 Unzen wiegt 325,129 Gramm.

Die Lira wird bei geringen und schweren Waaren, die Liretta für feine Waaren, wie Seide, Cochenille, Indigo, Spezereien ꝛc. angewendet. Die Oncia (Unze) von beiden Pfunden ist gleich schwer, und wird in 24 Denari à 24 Grani eingetheilt.

100 Libbre metriche (ital. Libbre oder Kilogramm) = 123,028 Lire, oder 307,570 Lirette in Bergamo.

Das Gold- und Silbergewicht ist der mailändische Marco (die Mark). Siehe Mailand.

Bergamott-Oel (lat. Oleum Bergamottae; franz. essence de Bergamote; engl. Bergamot-essence; ital. essenza di Bergamotto) ist das aus der Bergamotte, einer Abart der Pomeranzen, gewonnene, wohlriechende, ätherische Oel. Es befindet sich in dem Zellgewebe der äußern Schale dieser Frucht, und wird durch ziemlich einfache Operationen daraus gewonnen: theils durch mit Stacheln versehene Walzen, welche die Schale aufreißen und das Oel daraus befreien, theils durch große trichterähnliche, inwendig mit Stacheln versehene Behältnisse, auf deren Boden sich ein Rost befindet, und die durch Umdrehen das Zellgewebe der Schale zerreißen. Das herausquellende Oel läuft nun durch den Rost in die untergesetzten Flaschen. Der Baum, der diese Frucht liefert (Citrus Bergam. vulg.) ist vorzüglich auf der westindischen Insel Barbados einheimisch, und wird im südlichen Italien und auf Sicilien angepflanzt.

Das Oel ist bräunlich oder grünlich gelb von Farbe, bitter von Geschmack und von eigenthümlichem angenehmen Geruch. Damit es den letzteren nicht verliere, muß es öfters von dem Bodensatze, der sich in den Flaschen bildet, abgegossen und in frische Gläser gefüllt werden. Das specifische Gewicht ist 0,856. — Verfälscht wird dies Oel oft durch Beimischung eines andern ätherischen oder eines geruchlosen fetten Oeles, oder durch Versetzung mit Spiritus. Im erstern Falle läßt sich die Verfälschung leicht durch den Geruch erkennen, wenn man einige Tropfen in der flachen Hand reibt und langsam verdunsten läßt. Eine Verfälschung mit einem fetten Oele wird man sogleich entdecken, wenn man eine kleine Partie in starkem Weingeist auflöst. Das fette Oel wird dann sichtbar obenauf schwimmen, oder, war die Verfälschung nur gering, eine trübe oder milchige Auflösung geben. Einen Zusatz von Spiritus findet man sogleich, wenn man Wasser hinzubringt, welches denselben aufnimmt, und so die Quantität des Oeles verringert.

Das Bergamottöl dient in der Medicin, um äußerlichen Mitteln einen Wohlgeruch zu geben, wird von Parfümerie- und Liqueur-Fabrikanten stark angewendet, und soll an manchen Orten benutzt werden, um ordinären Theeblättern einen bessern Geruch zu geben.

Im Handel kommt das Bergamottöl in großen blechernen oder kupfernen Flaschen (Ramieren genannt) vor, wird nach Pfunden verkauft und in Quantitäten aus Calabrien und Sicilien über Nizza, Genua, Venedig, Messina, Livorno, Triest und Neapel bezogen. Auch Grasse in Frankreich verschickt davon. Der Preis des Bergamottöles ist gegenwärtig in Messina 14 und 15 Grani pr. Pfund, in Triest 4½ und 5 Fl.

Ein dem Bergamottöl ähnliches Oel ist das Limettöl von Citrus Limetta vulg. Es ist etwas theurer, riecht aber feiner.

Bergbau. Man versteht im Allgemeinen unter Bergbau den Inbegriff aller der Verrichtungen, durch welche die nützlichen Mineralkörper dem Schooße der Erde entnommen und in eine solche Form und Qualität gebracht werden, unter welcher sie den Gewerben zu weiterer Verarbeitung übergeben werden können; im engern Sinne steht dagegen der Bergbau dem Hüttenwesen gegenüber und begreift die dahin abzielenden mechanischen, das Hüttenwesen die chemischen Verrichtungen. Während es daher dem Bergmanne obliegt, nach den in der Bergbaukunst aufgestellten Regeln durch das Oberflächenaussehen und anzustellende Versuchsarbeiten die Lagerstätten bauwürdiger Fossilien aufzuspüren, dieselben in oft sehr kostspieligen und schwierigen Bauen durch Handarbeit und die Kraft des Pulvers zu gewinnen, den Grubenbau gehörig zu schützen, bequem und gesund zu halten, die gewonnenen Fossilien sowie das unterirdisch zudringende Wasser mit Anwendung oft sehr bedeutender Elementarkräfte zu Tage zu fördern und endlich das gehobene Fossil zu zerkleinern und von dem mitbrechenden Gebirgsgestein zu sondern (aufzubereiten und zu concentriren): benutzt der Hüttenmann die mächtigen Naturkräfte chemischer Anziehung, um aus einem großen Theile der so vorbereiteten Fossilien auf trockenem oder nassem Wege (durch Schmelzen oder Amalgamiren) die Metalle rein und frei darzustellen und sie durch Gewalt des Feuers und mechanisch wirkender Kräfte in die für weitere Anwendung vortheilhafteste Form zu bringen.

Wenn der Bergbau nun schon durch Production nützender Fossilien, unter welchen das Eisen und die Steinkohlen immer den ersten Platz einnehmen werden, und durch Gewährung der Vertheidigungsmittel einen directen Nutzen gewährt, so ist der indirecte Nutzen desselben doch auch besonders hoch anzuschlagen, da durch ihn ein sehr beträchtliches Arbeitsquantum hervorgebracht wird, ohne daß deshalb viel culturfähiger Boden consumirt oder Reichthum auf Einzelne gehäuft würde, im Gegentheil wird der Bergbau oft eine der ersten Veranlassungen zur Cultur unangebauter Gegenden. Den moralischen Einfluß, welchen der Bergbau durch die zwar schwere, aber doch geregelte Arbeit ausübt, belegt der biedere Sinn sowie das einfache Leben in den meisten Bergwerksdistricten.

Die letztern Vortheile, welche hauptsächlich dem Staat im Ganzen angehen, und selbst einem wenig erträglichen Bergbaue oft das Leben fristen, verursachen, daß der Bergbau in mehrern Ländern unter besonderm Staatsschutze steht, und durch mancherlei Vorrechte und Vergünstigungen befördert und leichter zu betreibenden Gewerben vorangestellt wird. Das Gedeihen des Bergbaues setzt aber außer den physischen Bedingungen, Mineralreichthum, Brennmaterialvorrath und günstiger Gebirgsbeschaffenheit, nicht allein einen gewissen Staatsschutz oder doch wenigstens eine bestimmte Berggesetzgebung voraus, sondern ist wesentlich auch noch an andere Bedingungen, intelligenten Betrieb, äußere Verhältnisse, durch welche die Ausführung großer, oft sehr kostspieliger Hilfsbaue möglich wird, möglichst gute Communicationsmittel u. s. w. gebunden, bei deren Mangel der noch so reiche Erdboden unaufgeschlossen liegen bleibt, oder unter physisch günstigen Bedingungen der Bergbau zum Erliegen kommen muß. Für das erstere, nämlich den wissenschaftlichen Betrieb, sorgen die Bildungsanstalten, welche Officianten (Bergakademien) und untere Beamten (Bergschulen) heranziehen; das zweite ist dann am ersten möglich, wenn sich der Staat eine Oberaufsicht und Leitung der verschiedenen bergmännischen Unternehmungen vorbehält, welche von Privatvereinen, den sogenannten Gewerkschaften, in Angriff genommen wurden; wegen Mangels fahrbarer Straßen kam schon mancher Bergbau, namentlich in neuerer Zeit in Amerika, zum Erliegen, da den Gruben weder der nöthige Maschinenbedarf zugeführt, noch das Product derselben zum erforderlichen Preise auf den Markt gebracht werden konnte.

Die Gewerkschaften bestehen aus einzelnen Gliedern, welche sich verbindlich machen, auf gewisse Antheilscheine (Kure) so lange Capital bis zu unbestimmten Betrage einzulegen (Zubuße zu zahlen), als im jährlichen Rechnungsabschlusse die Einnahme von der Ausgabe überwogen wird, wodurch sie nach der Anzahl

ihrer Antheile (Kure) ein Recht auf den später eintretenden Gewinn, die Ausbeute, erlangen. Hiernach hat ein Kur einen Werth, welcher sehr verschieden ist, und von der Größe der laufend erlangten Ausbeute und der Wahrscheinlichkeit ihres künftigen Betrages abhängt.

Durch das Muthen einer Erzlagerstätte erlangt ein Privatbesitzer oder eine Gewerkschaft das Recht, dieselbe in den angegebenen Grenzen zu bebauen, tritt dadurch in alle Vorrechte, die der Bergbau in einem Staate genießt und macht sich verbindlich, nach den Berggesetzen einen bestimmten Theil des jährlich gewonnenen Minerals (des Ausbringens) oder dessen Geldwerth an den Staat abzugeben.

Der jetzige Zustand des Bergbaues in den verschiedenen Ländern Europa's ergibt sich angenähert richtig aus der folgenden Tabelle, zu welcher nur noch hinzuzufügen ist, daß der Bergbau von Portugal u. Spanien trotz ihres Mineralreichthums in Folge des politischen Zustandes fast ganz darniederliegt, das letztere hat seit kurzem 2 Bergschulen zu Madrid und Almaden, welchen es wohl zum Theil zuzuschreiben ist, daß die Bleiproduction seit 1820 um das 30fache stieg. Die Quecksilberwerke von Almaden lieferten von 1524 bis 1803: 1,430,000 Ctr. Quecksilber. — Frankreich deckt trotz vermehrter Eisen- und Steinkohlenproduction seinen Bedarf noch nicht. — In England steht der Bergbau ohne besondere Gesetzgebung allen anderen Gewerben gleich, alle übrigen Bedingungen sind dagegen höchst günstig; die Hauptdepots von Steinkohlen zu Durham, Northumberland und Wales versprechen noch auf 2000 Jahre ein vermehrtes Bedürfniß zu decken. — In Deutschland ist besonders Sachsens alter Bergbau mit der Bergacademie zu Freiberg, wegen des intelligenten Betriebes unter immer ungünstiger werdenden physischen Bedingungen, so berühmt, daß man sächsische Bergleute selbst in den entferntesten Punkten Amerika's und Asiens sucht. Außerdem ist der Bergbau am Harz, in Preußen, Nassau und in Oestreich im Flor. Fast überall muß in Deutschland der künstliche Betrieb auf die Spitze getrieben werden, um den schon lange ausgebeuteten Gruben ein Fossil zu solchen Preisen abzugewinnen, daß es mit dem Producte reicher Nachbarländer, die ihren Bergbau erst eröffnen, gleichen Markt halten kann. — Schweden und Norwegen hat viel auflässige Baue. — Italien würde sein Productionsquantum vermehren können. Serbien hat viel alten Bergbau, welcher wieder in Angriff kommen soll. Die Türkei ist mit Metallen sehr gesegnet, doch gehen über das Ausbringen alle Nachrichten ab. — Rußland organisirt erst seit Kurzem seinen Bergbau, und tritt mit der Production edler Metalle als Rival Amerika's auf; besonders die asiatischen Provinzen sind reich an bauwürdigen Fossilien.

Torf besitzt in großer Menge vorzüglich Holland, Westphalen, Hannover, Preußen, Schlesien, Schweden, Schottland, Irland, Sachsen; weniger Frankreich. Das jährliche Productionsquantum ist gänzlich unbekannt.

Jährliche Mineralproduction von Europa und dem asiatischen Rußland.

	Gold.	Silber.	Platin.	Kupfer.	Blei.	Glätte.	Eisen.	Zinn.	Zink.	Braunstein.	Kobalt.
	Mark.	Mark.	Mark.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Oestreichische Staaten	7700	81,900	—	40,000	80,000	16,100	1,400,000	1100	4540	850	1600
Preußische Staaten	—	21,840	—	15,820	42,520	6140	1,200,000	—	137,800	700	6100
Königreich Sachsen	—	69,600	—	520	3700	5700	85,000	2800	—	900	12,000
" Baiern	—	—	—	180	—	—	250,000	—	—	100	340
Hannover	7	44,500	—	2200	57,000	27,800	85,000	—	50	—	—
Würtemberg	—	—	—	—	—	—	140,000	—	—	—	—
Baden	40	550	—	400	2000	—	20,000	—	—	—	320
Beide Hessen	—	50	—	1300	—	—	125,000	—	—	—	9000
Braunschweig	5	1600	—	1200	3000	2400	62,000	—	40	—	—
Nassau	—	3900	—	300	7000	5000	100,000	—	—	—	—
Uebrige deutsche Staaten	—	1200	—	950	2700	—	160 000	—	—	unbek.	2000
Folglich Deutschland mit Oestreich u. Preußen	7752	225,140	—	62,870	197,920	63,140	3,627,000	3900	142,430	2550	31,360
Schweiz	—	unbek.	—	—	unbekannt	—	8000	—	—	—	—
Holland, Belgien u. Luremburg	—	700	—	—	4000	—	300,000	—	8000	—	—
Dänemark	—	—	—	—	—	—	35,000	—	—	—	—
Schweden und Norwegen	8	6060	—	64,000	740	—	1,740,000	—	—	—	3000
Großbritannien	—	12,000	—	292,000	923,000	—	13,800,000	106,500	6000	—	—
Frankreich	—	5000	—	3000	10,000	10,000	3,620,000	—	—	15,000	—
Spanien	—	—	—	2000	800,000	—	252,000	—	—	—	—
Portugal	60	—	—	—	—	—	8000	—	—	—	—
Italien	—	3000	—	500	2600	—	350,000	—	—	—	—
Rußland (nebst dem asiatischen)	26,800	82,200	7630	67,780	14,330	unbek.	3,180,000	—	40,000	—	—
Türkei	unbek.	unbek.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Folglich beträgt die bekannte Production von ganz Europa nebst dem asiatischen Rußland:	34,620	334,100	7630	492,150	1,952,590	73,140	26,920,000	110,400	196,430	17,550	34,360

Jährliche Mineralproduction von Europa und dem asiatischen Rußland.

	Spießglanz.	Wißmuth.	Arsenik.	Quecksilber.	Kochsalz.	Vitriol.	Salpeter.	Alaun.	Schwefel.	Steinkohlen.	Braunkohlen.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Oestreichische Staaten	2000	700	20	8800	5,500,000	10,000	unbek.	8100	3000	2,300,000	unbekannt.
Preußische Staaten .	—	—	2800	—	1,500,000	33,500	2000	31,400	650	33,300,000	7,000,000
Königreich Sachsen .	—	600	4500	—	—	3000	—	20	30	2,000,000	unbekannt.
„ Baiern . .	—	—	—	500	550,000	3000	—	1000	unbek.	1,000,000	unbekannt.
Hannover	—	—	—	—	293,000	2500	—	—	1200	400,000	500,000
Würtemberg	—	—	—	—	300,000	—	—	—	—	—	unbekannt.
Baden	—	—	—	—	250,000	unbek.	—	unbek.	—	unbekannt.	—
Beide Hessen	—	—	—	—	305,000	500	unbek.	340	—	300,000	700,000
Braunschweig	—	—	—	—	40,000	1800	—	—	870	—	unbekannt.
Nassau	—	—	—	—	4000	—	—	—	—	—	unbekannt.
Uebrige deutsche Staaten	1100	—	—	—	216,000	1500	—	unbek.	—	80,000	unbekannt.
Folglich Deutschland m. Oestreich u. Preußen	3100	1300	7320	9300	8,958,000	55,800	2000	40,860	5750	39,380,000	8,200,000
Schweiz	—	—	—	—	15,000	—	—	—	—	—	—
Holland, Belgien und Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30,000,000	—
Dänemark	—	—	—	—	35,000	unbek.	unbek.	unbek.	—	—	—
Schweden u. Norwegen	unbek.	—	unbk.	—	67,000	unbek.	65,000	22,000	unbek.	800,000	—
Großbritannien . . .	unbek.	—	unbk.	—	3,630,000	50,000	—	30,000	—	960,000,000	—
Frankreich	800	—	100	—	5,000,000	51,000	—	41,000	—	60,000,000	200,000
Spanien	—	—	—	30,000	5,800,000	2500	unbek.	1500	800	unbekannt.	—
Portugal	—	—	—	—	2,650,000	unbek.	—	—	unbek.	unbekannt.	—
Italien	—	—	—	—	3,200,000	—	—	—	unbek.	100,000	unbekannt.
Rußland (nebst dem asiatischen)	—	—	unbk.	—	9,840,000	1400	—	unbek.	unbek.	170,000	unbekannt.
Türkei	—	—	—	—	3,400,000	—	—	—	—	—	—
Folglich beträgt die gesammte Production von ganz Europa nebst dem asiatischen Rußland:	3900	1300	7420	39,300	42,595,000	160,700	67,000	135,360	6550	1,090,450,000	8,400,000

Hiernach wäre, nach mittleren Preisen berechnet, der Gesammtwerth des jährlichen Ansbringens in Europa (soweit dasselbe bekannt ist):

Mineral.	Quantum.		Geldwerth.	
Gold	34,620	Mark.	7,963,000	Thaler.
Silber . .	334,100	„	4,733,000	„
Platina . . .	7630	„	610,000	„
Kupfer . . .	492,150	Centner	16,733,000	„
Blei	1,952,590	„	9,763,000	„
Glätte . .	73,140	„	866,000	„
Eisen . . .	26,920,000	„	157,520,000	„
Zinn	110,400	„	4,416,000	„
Zink	196,430	„	982,000	„
Braunstein .	17,550	„	141,000	„
Kobalt . . .	34,360	„	720,000	„
Spießglanz .	3900	„	39,000	„
Wißmuth . .	1300	„	72,000	„
Arsenik . . .	7420	„	67,000	„
Quecksilber .	39,300	„	3,537,000	„
Kochsalz . .	42,595,000	„	43,248,000	„
Vitriol . . .	160,700	„	662,000	„
Salpeter . .	67,000	„	942,000	„
Alaun . . .	135,360	„	980,000	„
Schwefel . .	6550	„	43,000	„
Steinkohlen	1,090,450,000	„	232,000,000	„
Braunkohlen	20,000,000	„	1,000,000	„
			486,037,000	„

Von den übrigen Welttheilen fehlen erschöpfende Nachrichten, daher wir auch hier nur die hauptsächlichsten Erzeugnisse zusammenstellen.

Im metallreichen **Asien**, dessen Production zum Theil mit unter Rußland aufgeführt wurde, liefern die Inseln des Archipelagus 20,000 Mark Waschgold; die große Bucharei ist sehr silberreich; Japans Kupfer und Eisen und Stahl (Wootz) aus Mittel- und Süd-Asien und Indien sind genügend berühmt.

Afrika soll allein jährlich 63,000 Mark Gold in den Handel bringen.

Amerika hat durch seinen Metallreichthum die Europäer mehr gereizt als befriedigt, und dies zwar in so starkem Maße, daß im Jahre 1825 in England 74 Bergbau-Vereine (Mining Companies) entstanden, welche zum Zwecke hatten, einzelne oft nur ganz allgemein benannte Bergwerksdistricte (nach denen die Vereine sich nannten) in Mexico oder Süd-Amerika zu bewirthschaften und dadurch ihre Mitglieder ebenso reich zu machen als die frühern Besitzer einträglicher Gruben geworden waren; von diesen Vereinen zerfiel die größte Zahl nach der ersten Anzahlung in sich selbst durch Voreiligkeit und Unkenntniß ihrer Directoren, eine andere Anzahl scheiterte an den ungünstigen Bedingungen dortiger Sitten und Localitäten, und nur einige haben mit einem Aufwande von ohngefähr 5 Millionen Pfund Sterling ihr Leben gefristet, ohne jedoch durchgehends Ausbeute zu zahlen. (Hieher gehört die United Mexican Company; Real del Monte C.; Bolanos C. (besonders ergibig); Anglo-Mexican C.; Mexican C.; Brazilian C.; Colombian C. etc.)

Außer der vermehrten Schwierigkeit, schon ausgebeutete Gruben mit Vortheil zu bebauen, außer dem Mangel an Transportmitteln und der Faulheit und den Vorurtheilen der nicht zahlreichen Bevölkerung, treten namentlich in Merico jedem Fremden die Gesetzbestimmungen (ordenanza de mineria) hinderlich in den Weg, daß kein Fremder Besitzer (Dueño) einer Grube sein darf; der Bergbauverein (Aviador) muß daher dem Besitzer vorher stipulirte Annuitäten (alimentos) zahlen und außerdem noch den vierten, dritten Theil, ja wohl gar die Hälfte der Ausbeute (bonanza); überdies werden die Rechnungen dem Besitzer in bestimmten Fristen vorgelegt, oder es befindet sich im Verwaltungsrathe der Grube ein Deputirter des Besitzers, welcher manche ersprießliche Maßregel hintertreiben kann. An diesen Schwierigkeiten scheiterte denn bis jetzt auch der deutsch-amerikanische Bergwerks-Verein, dessen Direction sich in Elberfeld befindet; doch verspricht er neuerdings wieder baldige Ausbeute.

An Gold gibt jährlich, mit Weglassung der unbestimmten Production der Antillen:

Nord-Carolina	100	Mark
Merico	1000	=
Columbien	20,000	=
Chile	12,000	=
Brasilien	2000	=

Die Silber-Production beträgt:

in Merico	2,500,000	Mark
= Peru	610,000	=
= Bolivia	456,000	=
= Chile	30,000	=

Columbien hat ebenfalls bedeutende Silberlagerstätten. — Platin wird in Südamerika in unbestimmter Menge gewonnen. — Kupfer liefert der nordwestliche Theil der Vereinigten Staaten und besonders Chile. — Blei gibt in bedeutender Menge Missouri, Arcansas, Illinois, und Merico besitzt deren eine bedeutende Menge. — Die Eisenproduction der Vereinigten Staaten ist bedeutend, jedoch im südlichen Amerika noch in der Kindheit, da trotz vieler Eisensteinlager das Product theuerer zu stehen kommt als das englische eingeführte Eisen. — Quecksilber findet sich in Merico, Columbien, besonders aber in Peru, wo die einzige Grube Huancavalica 3500 Ctr. gibt.

Brasilien hat ebenfalls eine hindernde Bergverfassung; die Mineiros gewinnen auf eigene Rechnung Gold, müssen es aber der Regierung im rohen Zustande überliefern, welche es zu Barren schmelzt und nach Abzug des Fünften zurückgibt. Außer Gold und Eisen liefert es aber noch besonders Edelsteine, Diamanten aus dem Districte Serro de Frio; bis 1771 war die Diamant-Gewinnung in den Händen sich bereichernder Pächter, seitdem betreibt sie die Regierung auf eigene Rechnung, und man kann annehmen, daß im Mittel jährlich 20,000 Karat gewonnen werden; die Gesammtproduction von 1730 bis 1822 betrug 2,983,691 Karat zu einem mittleren Werthe von 40 Millionen Thaler.

Die Ausbeute der edlen Metalle ist nach den im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts von Alexander von Humbold angestellten Schätzungen, mit welchen die Resultate von Coquebert und Montbret einstimmen, im Mittel jährlich:

an Gold:	in Europa	5300	franz. Mark
	im nördl. Asien	2200	= =
	in Amerika	70,647	= =
	zusammen:	78,147	franz. Mark, im Werthe von 65,878,444 Franken,
an Silber:	in Europa	215,200	franz. Mark
	im nördl. Asien	88,700	= =
	in Amerika	3,250,547	= =
	zusammen:	3,554,447	franz. Mark, im Werthe von 139,324,444 Franken.
	Gesammtwerth:	259,202,888	Franken.

In den Jahren 1492 bis 1803 wurde aber in den amerikanischen Gruben allein an edlen Metallen ein Gesammtwerth von 30,000 Millionen Franken ausgebeutet. Was von diesen Productionen jetzt noch vorhanden ist und circulirt, und wohin der Rest gekommen, dürfte indeß kaum zu erörtern möglich sein.

Bergbau-Vereine, s. Bergbau.

Bergblau (lat. Coeruleum montanum; franz. cendres bleues, bleu de montagne; engl. mountain blue; ital. azzurro di rame) ist eine Malererde von zarter blauer, oft dem schönsten Lasur ähnlicher Farbe. Es gibt davon natürliches und künstliches. Das erstere wurde früher durch Mahlen und Schlemmen der Kupferlasur, eines blauen Kupfererzes, besonders zu Schwaz in Tyrol gewonnen, und von der k. k. Bergwerk-Producten-Verschleiß-Direction in Wien, welche es sorgfältig sortiren ließ, in 5 Sorten in den Handel gebracht. Diese waren: Hochbergblau, Mittelblau, hochblaue Bergasche, mittelblaue Bergasche und blaue Bergasche, welche in der Qualität so auseinander folgten, daß das Hochbergblau die feinste, und die blaue Bergasche die geringste Sorte war.

Ein mit viel Kalk gemengtes natürliches Bergblau kam früher im Handel unter dem Namen Armenierstein (Armenius Lapis) vor, der in der Medicin als Purgirmittel angewendet wurde, ist aber jetzt ganz außer Anwendung, sowie überhaupt das natürliche Bergblau.

Es wird wohlfeiler und schöner künstlich dargestellt, indem man eine Kupferauflösung mit Kali fällt, und den feuchten Niederschlag mit einer kleinen Quantität Kalk zusammenreibt.

In Frankreich wird ein großer Theil des Bergblaues nicht getrocknet, sondern in feuchtem Zustande (cendres bleues en pâte) an die Tapeten-Fabrikanten verkauft, die es dem trocknen (cendres bleues en pierres) vorziehen. Es wird von fast allen Farbenfabriken geliefert. Das vorzüglichste ist das englische.

Das Bergblau löst sich in Säuren unter Aufbrausen mit grüner oder blauer Farbe auf; besitzt trocken eine schöne himmelblaue, ziemlich dauerhafte Farbe, und wird häufig in der Oel- und Kalkmalerei angewendet. Die feinste Sorte kostet gegenwärtig in London 1 s. 8 d. pr. Pfund.

Bergen, die wichtigste Handelsstadt Norwegens und bereits seit der Hanse ein bedeutender Ort, mit einem der besten Häfen Skandinaviens, an einer tiefen, von Felsen umgebenen Bucht, Waagfiord genannt, durch welche jedoch die Einfahrt in den mit vielen Felsen umgebenen Hafen ohne Lootsen gefährlich ist. Die Stadt zählt gegen 21,000 Einw., welche neben Schiffbau auf mehrern Werften und Zuckerraffinerien wichtigen Seehandel unterhalten und hauptsächlich getrockneten und gesalzenen Kabliau oder Stockfisch und Laberdan, viel Heringe und Hummern, Breter, Schiffbau- u. a. Holz, Theer, Thran, Häute rc. zur Ausfuhr bringen und Getreide aus der Ostsee, Salz, sowie Manufactur- und Colonialwaaren aus England einführen. Da der norwegische Stockfisch sehr geschätzt ist, so sind hier alle Frühjahre mehrere tausend Menschen mit

dem Fange des Kabliau beschäftigt, und die Ausfuhr desselben beläuft sich auf 200,000 Fässer, von denen der größte Theil nach Italien geht. Die Schifffahrt wird mit 120 eigenen Schiffen betrieben, und jährlich laufen fast 1000 Schiffe in dem hiesigen, von der Veste Bergenhuus, der Citadelle Frederiksberg und durch mehrere Batterien vertheidigten Hafen ein. Die Dielen von Bergen sollen denen von Christiania um Vieles nachstehen.

Münzen, Maß und Gewicht sind, wie in ganz Norwegen, die dänischen; s. Christiania und Kopenhagen.

Am 27. Mai 1836 notirte man in Bergen den Curs auf Hamburg, zu 2 Monate dato: $110\frac{1}{2}$ à $110\frac{3}{4}$ Procent; am 15. April, in gleicher Wechselfrist, zu $110\frac{1}{2}$ à $110\frac{3}{4}$ Proc. und am 17. Juni 1836, à 2 Monate dato, zu $111\frac{1}{4}$ à $111\frac{1}{2}$ Proc.; d. h. man gab in Bergen am 17. Juni $111\frac{1}{4}$ à $111\frac{1}{2}$ Thaler Species-Bancozettel für 100 Thaler Hamburger Bankgeld.

Zu $111\frac{1}{2}$ Proc. ist der Unterschied in Papiergeld gegen die Silber-Valuta jetzt etwa 11 Proc., d. i.: 100 Thaler Species betragen hiernach nahe genug 111 Thaler Species-Bancozettel, was im Sommer 1829 noch gegen 37 Proc. betrug und sich also ansehnlich gebessert hat.

Bergen (franz. sauver; engl. to save; ital. salvare). Eigentlich so viel wie in Sicherheit bringen. Daher bezeichnen die Seeleute dadurch die Handlung, durch welche eine Sache an ihren Platz gebracht und aufbewahrt wird; z. B. die Segel bergen, wo diese, sobald das Schiff außer Thätigkeit ist, in die Segelkammer gebracht werden. Im engern Sinne versteht man unter Bergen aus einer Seegefahr retten, wohin dann auch die Befreiung von Räubern, Capern oder Feinden gehört. S. Wiedernehmung. P.

Berger (franz. sauveurs; engl. savers; ital. salvatori) sind diejenigen Personen, die sich mit dem Bergen im engern Sinne beschäftigen. Da die Rechte und Verbindlichkeiten derselben erst bei Abhandlung des Strandrechtes klar werden können, so vergl. man Strandrecht. P.

Berggrün, Kupfergrün, Schiefergrün, Ungarisch- oder Tyrolergrün (lat. Viride montanum; franz. cendres vertes, vert de montagne, chrysocolle; engl. mountain green; ital. verde porro), ein schönes, grünes, pulveriges oder körnichtes, kohlensaures Kupferoxyd, welches als Farbematerial dient, und theils natürlich vorkommt, theils künstlich angefertigt wird. Das natürliche wird an verschiedenen Orten gebrochen, als in Tyrol, vorzüglich bei Schwaz in Sachsen und am Harz. Es kommt theils in lockerer Gestalt, theils in fester vor, in welcher letzteren es bisweilen eine sammtartige Oberfläche hat (Sammeterz), oder gestreift und glänzend ist (Atlaserz), oder dem grünen Jaspis ähnlich sieht (Malachit). — Durch Pochen und Schlemmen dieser Erze wird die Malerfarbe gewonnen, welche in verschiedenen Qualitäten, je nach der Feinheit und Schönheit der Farbe, in den Handel kommt. In Ungarn wird das Berggrün aus den kupferhaltigen Cementwässern gewonnen, welches gewöhnlich reiner als das vorige und schöner von Farbe ist. Das feinste davon gilt beinahe dreimal mehr als das Tyroler.

Am besten bezieht man diese Sorten von Wien, doch bei weitem das meiste in den Handel vorkommende Berggrün ist künstlich bereitet.

Es wird aus Grünspan und Bleiweiß, oder besser durch Fällung von schwefelsaurem Kupferoxyd mit Kalk unter Zusatz von Weinstein gewonnen. Man bezieht es aus den Farben-Fabriken. — Ein gutes Berggrün muß schön grün, fein, trocken und leicht sein. Die feinen Sorten werden in der Malerei, die geringeren als Anstrichfarbe angewendet.

Der Preis ist gegenwärtig in Wien 14 — 35 Fl. pr. 100 Pfd.

Berglachter, s. Lachter.

Berglohn (franz. salvage, droit de s.; engl. salvage money; ital. spese di salvaggio). Diejenigen Personen, welche aus See- oder Kriegsgefahr etwas retten, erhalten dafür eine Belohnung unter dem Namen Berglohn (servaticum, εὕρετρον), dessen Größe sich nach dem Werthe des Geborgenen, dem Umfange der Arbeit und der Gefahr, die sie dabei selbst gelaufen, richtet, zuweilen aber auch gesetzlich bestimmt ist. Auch in den Fällen einer Wiedernehmung, in welcher die Reprise zurückgegeben werden muß (s. Wiedernehmung), findet in der Regel Bezahlung eines Berglohnes statt, dessen Größe theils in Gesetzen, theils in Staatsverträgen festgesetzt ist, theils auf dem Principe der Reciprocität beruht. Vergl. Reprise. Der Berglohn haftet immer auf dem Geborgenen, und die Berger haben an diesem ein privilegirtes, selbst der Bodmerei vorgehendes dingliches Recht, welches jedoch da, wo das Strandwesen gehörig eingerichtet ist, die Behörde für sie ausübt. S. Strandrecht. P.

Bergung, s. Strandrecht.

Bergwaaren. Es sind die, welche entweder so in den Handel kommen, wie sie aus der Erde gefördert werden (Bergproducte), oder wie sie auf den Hüttenwerken zum weitern Gebrauche für die Fabriken, Handwerke ꝛc. zubereitet worden sind (Hüttenproducte). Zu den Bergproducten gehören z. B. Tripel, Umber, Talk, Flußspath, Schwerspath, Steinsalz, rother Glaskopf, Arsenikkies, Grau-Spießglanz, Grau-Mangan ꝛc. Hüttenproducte sind unter andern Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Bleiglätte, Schmalte, Nickel, weißer Arsenik, Quecksilber, Zinnober, Zink, Vitriol, Alaun, Salpeter ꝛc.

Alle Bergwaaren werden ursprünglich und zu festen Preisen von Niederlagen bezogen, welche in Ländern errichtet sind, wo Bergbau getrieben wird, z. B. in Sachsen von der Niederlage zu Freiberg. Dergleichen Niederlagen stehen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung der Berg- und Hüttenämter. — Die Bergwaaren spielen eine wichtige Rolle im Handel, da alle Metalle und alle Mineralfarben darunter gehören. Das Nähere ist bei den einzelnen Artikeln nachzusehen.

Berkowetz, Berkowitz, das russische Schiffspfund, s. Petersburg.

Berlin, die Hauptstadt und Residenz der preußischen Monarchie und neben Wien die größte und schönste Stadt Deutschlands, mit 270,000 Einw., welche wichtige Anstalten für Kunst und Gewerbe, namentlich immer bedeutender werdende Fabriken in Seiden-, Halbseiden- und Baumwollenwaaren (Calico's von vorzüglicher Güte und Schönheit), in Leinwand, Tuch, Fußteppichen, Bändern, Tapeten, Maschinen-Papier, Eisenguß, Leder, Handschuhen, Porcellan, Steingut, Oefen, Gold- und Silber-, plattirten und lackirten Waaren, in chemischen, mathematischen, optischen und musikalischen Instrumenten, sowie ausgezeichnete Färbereien, Zuckersiedereien, Tabaks-, Pulver-, Farben-, chemische und viele andere Fabriken unterhalten. Man zählt hier mehr als 7000 Webstühle. Sehr erfreulich ist neben andern großen Etablissements der Aufschwung, welchen seit einigen Jahren der Maschinenbau hier gewonnen hat. Es ist noch nicht lange her, daß man fast zu jeder größern Maschine englische Hilfe brauchte und den größten Theil

von dort bezog. Seit einigen Jahren hat sich dies, wie anderwärts, völlig geändert, und die Ateliers der Art in Berlin liefern die ausgezeichnetsten und künstlichsten Arbeiten zu weit billigern Preisen als man es in England kann. Dergleichen Fabriken bestehen mit dem besten Erfolge auch in den Rheinlanden (Ruhrort daselbst ausgezeichnet), und sollen seit längerer Zeit schon die Fabrik-Industrie dieser Provinzen mit Dampf- und andern Maschinen so befriedigend versehen, daß man nicht mehr daran denkt, eine Dampfmaschine aus England kommen zu lassen. — Im Buchhandel nimmt Berlin die erste Stelle nach Leipzig ein, denn es finden sich hier einige neunzig Buchhandlungen, sowie über 30 Buchdruckereien mit mehr als 100 Pressen. — Auch als Wechselplatz ist Berlin für Norddeutschland, besonders was die preußischen Staaten betrifft, nicht unwichtig, und namentlich in Staatspapieren ist hier das Geschäft von großem Umfange. — Außer 6 Jahrmärkten wird hier jährlich vom 19. bis 24. Juni ein sehr bedeutender Wollmarkt gehalten, auf welchem immer 30 bis 35,000 Ctr. Wolle zu Markte gebracht werden, deren Umsatz man jährlich auf 2 Millionen Thaler anschlagen kann.

Obschon Berlin für den Handel nicht besonders günstig gelegen ist, so ist doch durch die Anstrengungen der Regierung viel für denselben geschehen, wohin namentlich die Spree- und Havel-Canäle zu rechnen sind, durch welche eine Wasserverbindung mit der Oder und Elbe hergestellt ist.

Zwei Institute zur Belebung des Handels sind ferner: 1) die im Jahre 1765 gegründete Berliner Hauptbank, welcher alle übrige Banken im Staate untergeordnet sind, und die zum Zwecke hat, nicht nur den Geldumlauf in allen Handelsgeschäften zu erleichtern und den Credit des Handelsstandes zu unterstützen, sondern auch das Privatvermögen der Bürger gegen Zinsen aufzubewahren und dagegen andern Individuen Geld gegen Unterpfand und billige Zinsen zu leihen; 2) die 1772 errichtete Seehandlung unter der Firma: Generaldirection der Seehandlungs-Societät, welche vor dem Kriege von 1806 einen ziemlich ausgebreiteten Seehandel hatte. Gegenwärtig besorgt sie den Ankauf des überseeischen oder Seesalzes, für Rechnung des Staates, sowie andere Gegenstände, die Preußen aus dem Auslande zieht und beschäftigt sich überhaupt mit Operationen, die dahin zwecken, den Handel zu nähren und alle Zweige der National-Industrie zu ermuthigen. So verhandelt sie z. B. für eigene Rechnung preußische Fabrikate nach entfernten Weltgegenden und befördert so den Absatz vaterländischer Industrieerzeugnisse; baut Chausseen gegen die dafür zu entrichtenden Zölle; hat für den Wollhandel Niederlagen (in Breslau, Berlin, Magdeburg ꝛc.) errichtet, wo die Wollproducenten ihre unverkauft gebliebene Wolle niederlegen und sortiren können, Geldvorschüsse erhalten und Gelegenheit haben, den Verkauf abzuwarten; gibt, wie die Bank, zur Erleichterung im Verkehre Geldscheine aus und nimmt von Particuliers gegen 3½ Procent jährliche Zinsen (früher 4 Proc.) kleine Capitale an, deren Rückzahlung nach 6monatlicher Kündigung von beiden Theilen geschieht. Beide Institute, die Bank und die Seehandlung, deren Verhältnisse durch besondere königliche Vorschriften bestimmt sind, verkehren unter Garantie des Staates.

Durch das kräftige Einschreiten der königl. Seehandlung ist nun seit Kurzem eine Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg (mittels der Spee und Havel), an welcher schon seit vielen Jahren wiederholte Versuche gescheitert hatten, in Gang gebracht worden. Die Aufgabe war, ein Dampfboot zu bauen, welches bei hinlänglicher Kraft einen so geringen Tiefgang habe, daß es bei jedem Wasserstande fahren könne. Dieselbe scheint nun gelöst zu sein; die aus gewalzten eisernen Platten in Berlin erbauten Dampfboote (circa 100 Fuß lang und 20 Fuß breit) gehen nur 19 Zoll tief und sollen Lastschiffe in drei Tagen nach Hamburg führen; auch sind sie für Passagiere wohl eingerichtet. Nach Stettin soll ebenfalls ein Unternehmen dieser Art im Werke sein. — Die Anlegung der Eisenbahn von Berlin nach Potsdam, ferner der von Magdeburg nach Leipzig, sowie die Bahnen vom Rhein zur Weser und von demselben Flusse nach der belgischen Grenze, hofft man ebenfalls bald zu Stande kommen zu sehen.

Aber nicht nur die Hauptstadt Berlin hat Großes in Industrie und Handel aufzuweisen; es ist der ganze Staat bei allen Hindernissen, welche die unzusammenhängende Lage desselben den Handelsunternehmungen in den Weg legen muß, in der neuesten Zeit in jedem Betrachte hoch gestiegen, so daß derselbe vor andern deutschen Ländern mit Auszeichnung genannt zu werden verdient. Denn Preußen, dieser früher so kleine Theil des alten Deutschlands, ist jetzt der Mittelpunkt, der alles anzieht, was ihn umringt. Durch Nothwendigkeit kriegerisch, bewaffnet er sich zu gleicher Zeit mit der Macht der Künste, Gewerbe und des Handels, und ist so weit gediehen, daß er ein großes Königreich bildet, zu den ersten Staaten Europa's gehört und mit den einflußreichsten Mächten gleichen Schritt hält.

Handelsproducte Preußens. Was das Land selbst betrifft, so ist dasselbe, mit wenigen Ausnahmen, fruchtbar und reich an allen Erzeugnissen des Pflanzenreichs unter dieser Breite, insbesondere die Landstriche in den Niederungen um die vielen Flüsse herum; und da man überhaupt dem Ackerbau die größte Sorgfalt widmet, so gewinnt man daselbst Getreide aller Art und Hülsenfrüchte zur Ausfuhr; Flachs liefert Schlesien und Westphalen am besten; Tabak Pommern und Brandenburg; Krapp Schlesien in Menge; Rübsamen die Provinz Sachsen, das südliche Brandenburg und die Rheinländer; Waid und Saflor Thüringen und Brandenburg; bedeutenden Weinbau treibt Niederrhein (1834 über 1 Mill., 1835 aber noch nicht ganz 700,000 Eimer Ausbeute), weniger Schlesien und Sachsen; große Waldungen sind in Brandenburg, Pommern, Schlesien und in den Rheinprovinzen. Die Viehzucht, zwar nicht ausgezeichnet, hebt sich doch immer mehr, besonders die Schafzucht (über 12 Mill. Stück, von welchen mehr als die Hälfte veredelt sind) in Schlesien, Sachsen und Brandenburg (jährliche Wollproduction 235,000 Ctr., an Werth über 19 Mill. Thlr.); die Pferdezucht (1½ Mill. Stück) vorzüglich in Ostpreußen und Schlesien. Der Seidenbau, der fast ganz eingegangen war, wird jetzt wieder um Berlin lebhaft befördert. Bedeutend ist die Fischerei sowohl in der Ostsee als in den vielen Seen und Flüssen, und Heringe, Lachse und Aale sind Handelsartikel. Ausgezeichnet ist der Mineralreichthum Preußens in Schlesien, Sachsen, Westphalen und am Rhein, welche Provinzen neben Silber (jährlich über 20,000 Mark) hauptsächlich viel Eisen (gegen 2 Mill. Ctr.), Kupfer, Blei, Zink und Galmei (200,000 Ctr.), Kobalt, Arsenik, Schwefel, Bernstein, Salpeter und Vitriol, besonders aber Steinkohlen (über 30 Mill. Ctr., an Werth mehr als 7 Mill. Thlr.) und Salz (über 1½ Mill. Ctr.) in großer Menge liefern. Die Berg- und Hüttenwerke der Rheinprovinz allein lieferten im J. 1834 für 6½ Mill. Thlr. Ausbeute.

Gewerbs-Industrie Preußens. In Hinsicht auf Manufacturen und Fabriken besitzt Preußen gewerbfleißige Länder, die zu den ersten in Europa gehören. Einen bedeutenden Einfluß zur Hebung derselben verdankt namentlich Brandenburg den zu Ende des 17. Jahrh. hierher geflüchteten französischen Hugenotten, welche durch ihre Geschicklichkeit und ihren Gewerbstrieb den Seiden-, Hut- und Handschuhmannfacturen, den Glashütten und mehrern andern Fabriken in diesen Gegenden ihre Entstehung gaben. Immer blühender entwickelte sich seit dieser und besonders in der neuesten Zeit die Industrie in mehrern Gegenden der Rheinprovinzen, Westphalen, Brandenburgs, Schlesiens und Sachsens; und die bemerkenswerthesten Regierungsbezirke in dieser Hinsicht sind jetzt die von Köln, Düsseldorf, Aachen, Minden, Arnsberg, Potsdam, Breslau und Liegnitz, am gewerbreichsten aber die Gegend um Elberfeld und Barmen, wo auf einem Raume von wenigen Quadratmeilen mehrere hundert Fabrikanstalten hauptsächlich für Baumwollen- und Seidenstoffe sowie für Bänder sich finden, in welchen Fabrikaten nur Berlin und Crefeld mit diesen wichtigen Gewerbsorten zu wetteifern vermögen. Man rechnet jetzt im ganzen Lande gegen 25,000 Webstühle allein für Baumwollenwaaren, und den Werth der gesammten Baumwollenverarbeitung (jährlich gegen 50,000 Ctr.) auf fast 30 Millionen Thaler. In Schlesien zählte man im Jahre 1825 noch nicht 6000, im Jahre 1834 aber über 14,000 Stühle, welche Baumwollengarn verwebten. Für Seidenwaaren gibt es gegen 10,000 Stühle und man schlägt die Ausfuhr von Seidenwaaren auf 8 Millionen Thaler an. Außerdem beruht der Gewerbfleiß größtentheils auf inländischen Naturerzeugnissen, wie die für Preußen so wichtige Leinwandweberei in Schlesien zu Hirschberg, Schmiedeberg, Landshut, Greifenberg rc. (jährlich für 7 Mill. Thlr.); ferner in Westphalen zu Bielefeld und Warendorf mit den berühmten Bleichen bei Barmen und Elberfeld (man zählt im Ganzen gegen 260,000, in Schlesien allein gegen 14,000 Leinwebstühle); die Wollenmanufacturen, die in Schlesien, Brandenburg und Sachsen am verbreitetsten sind und in den Rheinprovinzen zu Aachen, Burtscheid, Eupen, Lennep rc., sowie in Schlesien zu Görlitz, Liegnitz, Grünberg, Goldberg rc. das feinste Tuch liefern. (Die Zahl der Webstühle im ganzen Lande nimmt man zu etwa 40,000, die gesammte Wollverarbeitung jährlich zu 200,000 Ctr., die Zahl der gefertigten Stücke Tuch zu 540,000 und den Werth für diese allein zu 30, den der ganzen Fabrication von Wollenstoffen zu mehr als 50 Mill. Thlr. an); die Fabriken in Metallwaaren, z. B. die Eisengießereien von Berlin, ferner von Gleiwitz, Malapane sowie bei Neusalz und Erlau in Schlesien, vom Lauchhammer bei Mückenberg, zu Sterkrade in der Rheinprovinz, rc.; die Messingfabriken zu Stolberg bei Aachen; die Gewehrfabriken von Potsdam und Spandau, von Suhl und Essen, die Klingen von Solingen (für mehr als 1 Mill. Thlr. jährlich); die Messer-, Scheeren-, Feilen- u. a. Kurzwaaren-Fabriken von Solingen, Remscheid, Iserlohn in Westphalen und am Rhein; ebendaselbst die vielen Zuckerraffinerien, Papier-, Glas- und Lederfabriken, letztere besonders zu Malmedy und Köln, aber auch zu Magdeburg, Breslau und Danzig; die Branntwein- und Liqueurfabriken von Nordhausen, Quedlinburg, Danzig, Breslau, Berlin, Königsberg rc., deren jährliches Product in der ganzen preuß. Monarchie man zu beinahe 130 Mill. Berliner Quart, an Werth zu fast 16 Mill. Thlr. anschlägt. Oelmühlen zählt man im ganzen Staate über 4000. Der Gesammtertrag der preußischen Fabriken, der vor 1806 auf 80 Mill. Thlr. angegeben wurde, wird gegenwärtig auf 210 Mill. angeschlagen. — Man sehe übrigens das Nähere über die Gewerbsindustrie in Preußen unter den angeführten Provinzen und Städten.

Handel Preußens. Aus dieser, wenn auch nur flüchtigen Andeutung des Productenreichthums und der Gewerbsindustrie des preußischen Staates läßt sich auf den Umfang des preußischen Handels schließen, der sich hauptsächlich mit den einheimischen Natur- und Kunstproducten befaßt. Der auswärtige Landhandel wird durch die Lage des Landes an der Ostsee und an 5 großen Strömen, sowie durch die lange Begrenzung desselben mit drei großen Reichen; der innere Handel durch gute Chausseen (gegen 1500 Meilen) und Canäle (s. d. Art.), durch musterhaft eingerichtete Posten begünstigt und die Verbindung mit den Zwischenländern durch Tractate erleichtert. Die See- und Stromschifffahrt, letztere besonders auf dem Rhein, der Weser, der Elbe, der Oder, der Weichsel, der Mosel, Saale, Havel, Spree, Warthe, dem Pregel und dem Niemen oder Memel, ist äußerst lebhaft und beschäftigt mehr als 7000 Schiffe, worunter gegen 700 Seeschiffe, von welchen allein von 1823—1834 345 neue gebaut wurden, welche sich auf die verschiedenen Häfen des Landes wie folgt vertheilen: Stettin 148, Danzig 30, Barth 28, Königsberg 25, Elbing 24, Stralsund 21, Stolpemünde und Rügenwalde 17, Greifswalde 15, Pillau 11, Wolgast 7, Colberg 5. — Messen, Jahr-, Woll-, Garn-, Getreide- und Viehmärkte geben dem Binnenhandel Leben und Richtung, und neben den Banken und der bereits genannten Seehandels-Societät befördern nicht nur die Dampfschifffahrtseinrichtungen in mehrern Häfen der Ostsee und auf Flüssen, großartige Bauunternehmungen und die Assecuranz-Anstalten zu Berlin und Stettin, sondern auch die rheinisch-westindische (oder jetzt: „rheinisch-überseeische") Handels-Compagnie zu Elberfeld (s. d. Ort), die Verträge mit mehrern Handelsstaaten, sowie die Consulate in den bedeutendsten Handelsplätzen der Erde den allgemeinen Verkehr.

Eigentliche Messen gibt es dermalen nur zu Frankfurt a. d. O. und zu Naumburg (s. d. Art.), von denen aber die letztere von keinem großen Belange ist. Unter den Jahrmärkten sind die von Magdeburg, Köln, Breslau, Danzig und Posen besonders wichtig. Bedeutende Wollmärkte finden zu Breslau, Berlin, Stettin, Magdeburg, Landsberg a. d. Warthe, kleinere seit Kurzem auch zu Königsberg, Danzig und Schweidnitz statt.

Sowohl die See- als die Fluß-Dampfschifffahrt erweitert sich mit jedem Jahre mehr. Von Stettin und Greifswalde gehen seit längerer Zeit schon Dampfboote regelmäßig nach Rußland, Schweden, Kopenhagen und nach den norddeutschen Häfen, und großartig ist die schon seit längerer Zeit vortrefflich eingerichtete Dampfschifffahrt auf dem Rhein (von Köln über Mainz bis Straßburg) zu nennen, durch welche jährlich über 100,000 Passagiere und mehrere 100,000 Ctr. Güter den Rhein hinauf und hinab bis Holland gebracht werden, von wo ab durch Dampf-Packetboote eine regelmäßige Verbindung mit London, Havre u. a. Seeplätzen vermittelt ist. — Neben der Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Köln, welche das ganze Unternehmen leitet und bereits 9 Dampfschiffe unterhält, hat sich ganz kürzlich noch eine zweite, unter der Firma „Niederrheinische Dampfschifffahrts-Gesellschaft" zu Düsseldorf, Elberfeld und Barmen dahin vereinigt, eine

zweite, von der niederländischen und kölnisch-rheinischen unabhängige Dampfschifffahrt von Rotterdam nach Düsseldorf und von Düsseldorf nach Coblenz und Mainz ins Werk zu richten. In Folge dieser Concurrenz sollen beide erstgenannte Gesellschaften ihren Fonds, ihre Fahrzeuge und Fahrten zu verdoppeln sich bemühen. Im J. 1837 soll auch eine directe Schifffahrt von Köln und Düsseldorf nach New-York ꝛc. eingerichtet werden. Auch der Weser soll nun die Wohlthat einer Fluß-Dampfschifffahrt zu Theil werden. Bremen und Minden haben sich für die Bildung einer Gesellschaft vereinigt, und ein zu diesem Zweck in Duisburg erbautes Dampfschiff hat bereits vor mehrern Monaten seine Probefahrt nach Minden, jedoch noch nicht zur völligen Zufriedenheit bestanden.

In Hinsicht auf Baunternehmungen ist zu bemerken, daß 1) der Hafenbau zu Swinemünde, 2) die Herstellung des Klodnitz-Canals, 3) die Schiffbarmachung der Saale und Lippe, und 4) die Coupirung der Elbe bei Magdeburg ganz beendigt ist, daß aber 5) die Regulirung der Oder und 6) die Regulirung der Havel mit einem jährlichen sehr bedeutenden Aufwand aus Staatscassen unablässig fortgesetzt wird.

Was die rheinisch-westindische Handelsgesellschaft betrifft, die patriotisch sich auf die Verführung deutscher Fabrikate beschränkte, so wurde dieselbe gar nicht vom Glück begünstigt und erlag endlich, wie eifrig und umsichtig auch die Geschäfte geleitet wurden, dem Drucke nichtvoraussichtlicher politischer und mercantilischer Conjuncturen, nachdem sie während ihres zehnjährigen Bestandes (seit 1821) nahe an 8 Millionen Thlr., und darunter für 5 Mill. an preußischen Fabrikaten seewärts ausgeführt hatte. An ihre Stelle trat zu gleichem Zwecke seit Kurzem eine neue, die „rheinisch-überseeische Handelsgesellschaft" zu Elberfeld.

Preußische Rhederei. Obschon der Seehandel Preußens des Schutzes einer Marine entbehrt, so breitet sich derselbe, wie namentlich die folgenden Data zeigen, doch mit jedem Jahre weiter aus: Im December 1834 ankerten die ersten preußischen Kauffahrer (3 zugleich) auf der Rhede von Livorno; ebenso früher schon zu Malaga und Toulon; im März 1835 wehte, was eine neue Erscheinung war, die preußische Flagge auf der Rhede von Smyrna und bald darauf vor Constantinopel; das Schiff, ein Stettiner Kauffahrer, kam von Bugia und begab sich nach Odessa; im December desselben Jahres wurden 3 preußische Schiffe zugleich von Bordeaux aus nach den Vereinigten Staaten befrachtet; 1834 wurden die Häfen Großbritanniens besucht von 545 preuß. Schiffen mit 117,000 Tonnen Last, und 1835 von 572 preuß. Schiffen mit 122,000 Tonnen Last.

Seit einigen Jahren hat die Seehandlung in Berlin auch angefangen, Schiffe mit Ladung von Leinen, Tuchen, plattirten u. a. Waaren nach China zu senden. Die Fahrt wird auf 18 Monate berechnet, wobei 2 bis 3 Monate zu Valparaiso im Freistaate Chile, wo man die besten Geschäfte gemacht hat, 2 Monate zu Canton und 2 Monate zu Calcutta zugebracht werden. Die kleine schlesische Stadt Goldberg soll vor 3 Jahren allein für 30,000 Thlr. Tuche mitgegeben haben.

Handelsverträge. Das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818, das seitdem mit unveränderlicher Treue festgehalten und durchgeführt wurde, proclamirt die Freiheit des Handels nicht nur für den ganzen innern Handel des Staates in seiner ganzen Ausdehnung, sondern setzt auch fest, daß diese Freiheit des Handels den Verhandlungen mit fremden Staaten zur Grundlage dienen solle. Dies Letztere ist, wie die seitdem abgeschlossenen Staatsverträge beweisen, geschehen, und nicht in Europa allein, sondern auch in Amerika fand der von Preußen aufgestellte Grundsatz der Reciprocität immer mehr Anerkennung. Preußen hat Handelsverträge mit Dänemark, Schweden und Norwegen, mit England und seinen Colonien, mit Hamburg, Bremen und Lübeck, mit Brasilien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen. Es hat fast alle deutschen Staaten zu einem Zollverbande vermocht (s. d. Art.), und die zu gleichem Zwecke mit Holland und Belgien angeknüpften Unterhandlungen scheinen ebenfalls ein befriedigendes Ergebniß darbieten zu wollen. Auch Italien ist, mit Ausschluß des östreichischen Antheils, größtentheils offen und frei für den preußischen Handel geblieben, und selbst Oestreich hat seit 1822 eine bedeutende Abänderung in seinem seit Josephs II. Zeiten befolgten Prohibitivsysteme gemacht, so daß wenigstens der Transit vom adriatischen Meere her sehr milden Sätzen unterliegt. Nur mit Frankreich, dessen eigensüchtiges und widernatürliches Mauthgesetz jede billige Uebereinkunft unmöglich macht, weil es die Einfuhr aller fremden Erzeugnisse theils verbietet, theils mit unerschwinglichen Abgaben schlägt, während es für die eigenen Producte unbeschränkte Ausfuhr verlangt und somit den Abschluß eines auf Reciprocität gegründeten Handelsvertrages beider Nationen bisher unmöglich gemacht, ist noch kein vernunftgemäßer Vergleich möglich gewesen. Die französischen Häfen sind und bleiben den preußischen Schiffen verschlossen, weil jedes derselben, von 100 Tonnen Last, bei der Ankunft in einem solchen einem Eingangszoll von 1500 Francs unterliegt. Die Franzosen ihrerseits finden dieselben Schwierigkeiten in den preußischen Häfen, wo man Repressalien gegen sie geltend macht. Jedes französische Schiff von 100 Tonnen Last hat vor allem eine Flaggen-Abgabe von 300 Thalern zu entrichten. Folge davon ist, daß während der letzten 20 Jahre mehr als 50,000 englische Schiffe in den preußischen Häfen eingelaufen sind, und daß man in demselben Zeitraume nicht 1000 französische in ihnen gezählt. England, dessen Häfen den preußischen Schiffen gleich den britischen offen stehen, versendet im Durchschnitte jährlich für 52 Mill. Fl. jeder Art nach Preußen, und Frankreich nicht für 3 Millionen.

Der Verfasser eines in Nr. 6279 des Pariser Journal du Commerce über Frankreichs Handelsverhältnisse zu Deutschland befindlichen Artikels, der die Aufmerksamkeit auch der deutschen Leser verdient, beweist mit Zahlen, daß seit dem Jahre 1822 der durchschnittliche Jahresbetrag französischer Wein-Einfuhr nach Deutschland von 300,000 Ctrn. auf fast nu 100,000 Ctr. herabgesunken, und selbst diese letztere nur bei beträchtlicher, den französischen Weinbergsbesitzern sehr drückender Ermäßigung der Localpreise des Weines noch möglich geblieben sei. Er sucht ferner zu beweisen, daß das traurige französische Prohibitivsystem den directen Seehandel zwischen Frankreich und Preußen, zu Frankreichs größtem Nachtheile, auf ein Minimum herabgebracht habe. So wären in den Jahren 1826 und 1828 nur 7 französische Schiffe von überhaupt nur 936 Tonnen Last nach preußischen Häfen expedirt worden, während in demselben dreijährigen Zeitraume England 2357 Schiffe von 557,550 Tonnen Last dahin gesendet habe; und zwar sei ein Theil dieser Schiffe mit Salz beladen gewesen, dessen Localpreis damals ungleich niedriger in Frankreich als in England stand. Frankreich habe sich also nicht nur einen einträglichen Handel mit Preußen, sondern überhaupt seinen ganzen Ostseehandel verdorben.

Wünschenswerth wäre für Preußen ein freier Verkehr mit

Polen und Rußland. Der bisher zwischen diesen beiden Staaten bestandene und Ende 1834 abgelaufene Handels-Tractat war für Preußens Industrie ebenso unzureichend, als für Rußland selbst nicht vortheilhaft, und es hat daher auch die preußische Regierung nur deshalb eine so kurze Verlängerungsfrist (auf 1 Jahr) der bestehenden nachtheiligen Verhältnisse angenommen, um möglichst bald eine Veränderung zu Gunsten ihrer Unterthanen zu erzielen. Unterhandlungen deshalb sind schon längst in Petersburg eingeleitet, die, wenn sie denn auch nicht alle Erwartungen erfüllen sollten, doch gewiß wenigstens für Altpreußen, das bei dem jetzigen Zustande der Dinge am meisten leidet, einige günstige Resultate herbeiführen werden.*) Die Bedingungen, welche Preußen gestellt hat, sind: Einfuhrerlaubniß für seine Fabrikate und Ermäßigung des, einer Prohibition völlig gleichkommenden Transitzoll-Tarifs für Tuche nach China. Rußland glaubt seinerseits zur Beschützung seiner eigenen Industrie auf diese Forderungen nicht eingehen zu können, und die Etablissements, welche mehrern russischen Großen gehören, werden somit fortfahren, den chinesischen Bedarf allein und nach selbstgestellten Preisen zu versorgen.

Preußens Bemühungen, die freie Rheinschifffahrt bis ins Meer zu erringen, scheiterten bisher an dem unbeugsamen holländischen Mercantil-Starrsinne, der zu gut berechnet hatte, was er einbüßen würde, wenn er dem nachbarlichen Streben nach freier Bewegung seines mercantilen Lebens bis in die Nordsee nicht Hindernisse auf Hindernisse entgegenstellte. Wie wichtig dieser Handel ist, beweist die hier folgende officielle Angabe. Im J. 1833 passirten an Gütern aller Art von Holland kommend rheinaufwärts bei Emmerich über 1,700,000 Ctr., rheinabwärts aber aus allen Rheinhäfen nach Holland über 4 Mill. Ctr., wovon nachweislich über 3 Mill. Ctr. aus Producten der preußischen Rheinprovinz bestehen, einschließlich jedoch der mit mehr als 2 Mill. Ctr. darin begriffenen Steinkohlen.

Aus- und Einfuhr. Die Haupt-Ausfuhrartikel sind: Getreide und Hülsenfrüchte aller Art (jährlich gegen 6 Mill. Scheffel), Lein-, Hanf- und Rübsamen (über 500,000 Ctr.), Flachs und Hanf (über 300,000 Ctr.), Brenn- und Nutzholz, Steinkohlen (über 3 Mill. Ctr.; allein von der Ruhr rheinabwärts nach Holland jetzt gegen 2 Mill. Ctr.; auch viel nach Frankreich), Salz aus Sachsen (über 200,000 Tonnen), Galmei und Zink rc.; ferner Leinwand und Garn, Seiden- und Baumwollenwaaren, Wolle und Wollenwaaren, besonders Tuche; Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren, Quincaillerie und Nadeln, blanke Waffen und Gewehre, Porzellan, Glaswaaren, Bernstein und Bernsteinwaaren, chemische Fabrikate, bereiteten Tabak, Vieh, westphälische Schinken, pommersche Gänse, Branntwein, Kölnerwasser rc. Dagegen werden eingeführt: Colonial-, Material- und Apothekerwaaren, Wein, Arak, Rum, Cognac, englisches und baiersches Bier, Hopfen, Oel, Fische, Baumwolle, Twist, rohe Seide, Pelzwerk, amerikanische Häute, Gold, Quecksilber, Zinn, Südfrüchte rc.

Die vornehmsten Handelsstädte im Innern sind: Berlin, der Mittelpunkt des Handels der ganzen Monarchie; Breslau, der Mittelpunkt des schlesischen Handels; Elberfeld, der Sitz der überseeischen Handelscompagnie; Köln, der Hauptplatz der Rhein-Dampfschifffahrt und des Rheinhandels; Magdeburg mit seinem Verkehr auf der Elbe, der immer bedeutender wird; Frankfurt a. d. O. mit seiner immer noch lebhaften Messe; Coblenz mit seinem Weinhandel; Aachen und Görlitz mit Tuchgeschäften; Bielefeld mit starkem Leinwandhandel; Malmedy mit großen Lederfabriken und Solingen, Remscheid und Iserlohn mit starkem Handel in Eisen-, Stahl- und Quincailleriewaaren. — Der auswärtige Landhandel tauscht vorzüglich nach und über Rußland Juchten, Talg und Theer für Tuch und Leinwand ein; nach Oestreich wird in großen Quantitäten Getreide, Garn und Hanf abgesetzt und dafür Ungerwein, Hopfen und Potasche eingebracht. Colonialwaaren kommen über die Seehandelsplätze Stettin mit Swinemünde, Danzig mit Weichselmünde, Königsberg mit Pillau, ferner über Memel, Elbing, Stralsund und Colberg, und es passiren jährlich mehr als 2000 preußische Schiffe den Sund. Die Zahl der aus- und eingegangenen Schiffe in allen preußischen Häfen belief sich schon seit 1830 jährlich auf mehr als 9000 mit mehr als 700,000 Lasten Ladung.

Münzen u. Curs. Berlin rechnet und führt Buch, wie der ganze preußische Staat, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preuß. Ct. in dem Zahlwerthe von 14 Thalern preuß. Ct. auf die köln. Mark fein Silber, so, daß der preußische Thaler $22\frac{6}{7}$ Groschen Conv.-Courant, $85\frac{5}{7}$ Kreuzer Conv.-Courant und $102\frac{6}{7}$ Kreuzer im 24-Guldenfuße werth ist; da indessen im deutschen Reiche der Kronenthaler unverhältnißmäßig hoch ausgebracht wird, so cursirt der preußische Thaler gemeiniglich zu 105 Kreuzern im 24-Guldenfuße, oder 4 Thaler preußisch werden gewöhnlich zu 7 Gulden im sogenannten 24-Guldenfuße gerechnet.

Vor dem neuen Münzgesetze vom 30. Sept. 1821 und dem königl. Cabinetsbefehle vom 25. Octbr. 1825 rechnete man in ganz Preußen den Thaler zu 24 Groschen à 12 Pfennige Courant. Nach dem erneuerten Münzfuße von 1764, welches eben der noch jetzt in Preußen giltige Münzfuß ist, den man auch den Graumann'schen Münzfuß oder den 21-Guldenfuß zu nennen pflegt, wird die köln. Mark fein Silber zu 14 Thaler oder 21 Gulden, den Gulden zu $\frac{2}{3}$ Thaler gerechnet, ausgeprägt. Graumann'scher Münzfuß heißt er nach dem ehemaligen Geheimen Finanzrath und General-Director der königlichen Münzen, J. Ph. Graumann, der ihn unter Friedrich d. Gr. in Vorschlag brachte. Es wurde derselbe zuerst im Jahre 1750 angenommen, 1764 aber erneuert, weil in dem Laufe des siebenjährigen Krieges verschiedene Abweichungen eingetreten waren.

Seit 1770 sind alle preußischen Münzen, zur Verhütung des Auskippens, gerändert und ajustirt.

Vor ungefähr 1815 hatte Preußen sieben, jetzt nur noch drei Münzstätten, in Berlin, Breslau und Düsseldorf. Diejenigen Münzsorten, welche in Berlin geprägt werden, führen fortwährend den Buchstaben A, die in Breslau geprägten den Buchstaben B, und die in Düsseldorf geprägten Sorten den Buchstaben C (oder D). Goldmünzen wurden bisher lediglich in Berlin ausgeprägt.

Preußen läßt Gold-, Silber- und Kupfermünzen, letztere nur als geringe Scheidemünze, ausprägen. Die Silbermünzen theilen sich in grobe Sorten und in Silber-Scheidemünze (Billon).

*) Nach eben eingegangenen Nachrichten sollen diese Unterhandlungen sich schon wieder zerschlagen haben und also kein Vertrag zu Stande gebracht worden sein.

Bis 1820 prägte man gesetzlich aus, wie folgt:

1) In Golde. Friedrichsd'or (ganze, doppelte und halbe) und Ducaten; letztere aber auch nur etwa bis 1800. — Auf 1 rauhe köln. Mark Gold sollen gesetzlich 35 Stück Friedrichsd'or zu 21 Karat 9 Grän fein, und 67 Stück Ducaten zu 23 Karat 8 Grän fein gehen.

2) In Silber: Ganze=, Halbe=, Drittel=, Viertel=, Sechstel= und Zwölftel=Thalerstücke, und zwar die rauhe köln. Mark Silber gesetzlich:

1) von den Thalerstücken		10$\frac{1}{2}$	Stück	zu	12	Loth	fein;
2) = = Halben=Thalerstücken		21	=	=	12	=	=
3) = = Drittel=	=	28	=	=	10$\frac{2}{3}$	=	=
4) = = Viertel=	=	42	=	=	12	=	=
5) = = Sechstel=	=	43$\frac{3}{4}$	=	=	8$\frac{1}{3}$	=	=
6) = = Zwölftel=	=	63	=	=	6	=	=

ferner 7) auch Tympfe, wovon 5 Stück gesetzmäßig 1 Thaler betragen, 39$\frac{3}{8}$ Stück zu 9 Loth fein auf die rauhe Mark.

8) Die Krone Preußen ließ auch in den Jahren 1795 bis 1797 Conventions=Speciesthaler (ganze und halbe) ausprägen, die in demselben Verhältnisse stehen, wie die übrigen deutschen Conventions=Speciesthaler, und den Feingehalt von 13$\frac{1}{3}$ Loth haben.

9) Eine Menge Scheidemünzsorten in Silber (Billon) und zwar Groschen= und Sechser=Stücke sind bis 1806 ausgeprägt, aber späterhin auch ganz wieder aus dem Umlaufe entfernt worden. Es gab darunter viele falsche, in England nachgeprägte Stücke. — Die Kupfermünzen der frühern Periode bis 1821 sind auch größtentheils verschwunden.

10) Einer Erwähnung verdienen jedoch hier noch folgende, besonders unter Friedrich dem Großen ausgeprägte, obschon ebenfalls fast ganz verschwundene Silbermünzen:

a) der königl. preuß. Bankthaler von 1765, zu 12$\frac{3}{4}$ Loth fein, und 8$\frac{1}{3}$ Stück aus der rauhen Mark.

b) Alberts= oder Kreuz=Thaler von 1767, dann auch von 1797, zu 13$\frac{7}{8}$ Loth fein, 8$\frac{3}{4}$ Stück aus der rauhen köln. Mark.

c) Conventions=Species von 1767, zum levantischen Compagniehandel, deshalb auch levantische Compagnie=Thaler genannt, zu 13$\frac{1}{3}$ Loth fein, 8$\frac{1}{3}$ Stück aus der rauhen Mark.

d) Gulden, für Anspach und Baireuth, von 1792, gesetzmäßig 15$\frac{3}{4}$ Stück aus der rauhen köln. Mark, zu 12 Loth fein.

e) Gulden oder sogenannte feine Zweidrittel, zum Hamburger Handel, von 1796, 18 Stück eine feine Mark; 13$\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Mark zu 12 Loth fein.

f) Gulden, für das vormalige Südpreußen, von 1796, 84 Stück eine feine Mark, der Gulden zu 4 gute Groschen, und wie die Sechstelthaler ausgebracht.

Die während des siebenjährigen Krieges von 1756 bis 1763 auf preußischen und sächsischen Stempel ausgeprägten Silberstücke zu 8, 4, 2 und 1 gute Groschen, dann auch 6 und 3 Kreuzerstücke, welche, wie die sogenannten Ephraims, zu gleichem Nennwerthe gesetzt, aber noch viel geringhaltiger waren, als vorgenannte Sorten, sind auch nur noch selten zu sehen, und sollten daher nur im Allgemeinen, als geringhaltige Sorten, hier bemerkt werden.

☞ So gibt es aus den Jahren 1755, 1756 und 1757 auch sogenannte Mittel=Friedrichsd'or, mit dem Buchstaben A, welche man besonders daran leicht erkennt, daß auf der Vorder= oder Brustbild=Seite, in den beiden ersten Worten der Umschrift, nur U (in **Fridericus Borussorum Rex**) befindlich sind, die guten Goldstücke dieser Art aber ein V statt des U in dieser Umschrift führen. Man kann diese geringhaltigern, einen Werth von 3$\frac{1}{2}$ bis 3$\frac{2}{3}$ Thaler preuß. Ct. habenden Friedrichsd'or auch an der schlechtern, blassen Farbe erkennen, und daß sie ein wenig größer sind als die guten. Diese Mittel=Friedrichsd'or kommen noch von Zeit zu Zeit im Verkehre vor, wenn auch in geringer Anzahl. — Der Feingehalt dieser Goldstücke ist übrigens 15 Karat 4$\frac{1}{2}$ Grän, das Gewicht das gewöhnliche. Außerdem wurden 1758 auch Augustd'or mit dem sächsischen Stempel gemünzt, die das richtige Gewicht haben, 35 Stück aus der rauhen köln. Mark, aber nur zu 7$\frac{1}{2}$ Karat fein, und daher noch nicht ganz 2 Thaler preuß. Ct. (1 Thlr. 28$\frac{2}{3}$ Sgr.) werth sind.

Seit dem Herbste 1821 ist die gesetzliche Ausprägung der preußischen Gold=, Silber= und Kupfer=Münzen folgendermaßen angeordnet:

1) In Golde: Friedrichsd'or, ganze und doppelte, oder goldene 5=Thalerstücke, 35 Stück aus der rauhen köln. Mark, zu 260 Grän fein (also zu 21 Karat 8 Grän fein). — Einer königl. Cabinetsordre vom 21. Novbr. 1831 gemäß sollen vom 1. Januar 1832 an die preußischen Friedrichsd'or bei allen Staatscassen zu dem festen Werthe von 5$\frac{2}{3}$ Thaler preuß. Ct. angenommen werden. — Hiernach wäre das gesetzliche Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15$\frac{9}{13}$ (= 15,6923). Nach dem neuesten Münzgesetze kommt die köln. Mark fein Gold auf 193$\frac{11}{13}$ Thaler in preuß. Friedrichsd'or zu 5 Thalern zu stehen.

2) In Silber: Ganze und Sechstel=Thalerstücke; andere Sorten sollen nicht ferner geprägt werden. Die ganzen Thaler, wie sonst, zu 12 Loth fein aus der rauhen Mark, auf welche 10$\frac{1}{2}$ Stück erforderlich sind; die Sechstel=Thalerstücke (zu 5 Sgr.) 43$\frac{3}{4}$ Stück aus der rauhen Mark zu 8$\frac{1}{3}$ Loth fein.

Neue preußische Silber=Scheidemünze oder Billon.

Ganze und halbe Silbergroschen, zu 12 und zu 6 Pfennigen, 360 Pfennige auf den preuß. Thaler gerechnet. — Gesetzmäßig sollen 106$\frac{2}{3}$ Stück ganze und 213$\frac{1}{3}$ Stück halbe Silbergroschen aus der rauhen köln. Mark zu 3$\frac{5}{9}$ Loth fein geprägt werden; die köln. Mark fein Silber wird also in dieser neuen preußischen Scheidemünze zu 16 Thaler Conrant ausgebracht.

3) In Kupfer: Stücke zu 4, 3, 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig. Zwölf Pfennige sollen 5 Quentchen wiegen, wonach aus 1 Pfunde Münzkupfer 307$\frac{1}{5}$ Pfen. oder 25$\frac{3}{5}$ Sgr., aus dem preußischen Centner von 110 Pfunden demnach 33,792 Pfen. oder 93 Thaler 26 Sgr. geprägt werden.

Zwar gestattet das erwähnte Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 bei den zu prägenden Münzen kein eigentliches Remedium, weder am Gehalt noch am Gewicht; doch ist zugelassen, daß die allenfallsige Abweichung an dem Gewichte der Goldmünzen höchstens $\frac{1}{4}$ Procent betragen dürfe. — Bei den Silbermünzen und namentlich den Thalerstücken darf diese Abweichung im Gewichte höchstens $\frac{1}{2}$ Proc. und im Feingehalt äußerstens 1 Grän betragen; wogegen bei den Sechstel=Thalerstücken diese Abweichung am Gewichte mit 1 Proc. und im Feingehalte mit höchstens 1$\frac{1}{2}$ Grän für zulässig erklärt ist.

Außer diesen wirklich geprägten Münzsorten hat Preußen auch noch ein sehr zuverlässiges, allenthalben willige und vollgiltige Annahme findendes **Papiergeld**. Es bestanden in neuern Zeiten, das ist, seit dem 6. Mai 1824, Scheine oder, wie der Staat sie selbst nennt, **Cassen-Anweisungen** (vorher hatte das preuß. Papiergeld den Namen **Tresorscheine**) zu 1 Thaler, zu 5 und zu 50 Thalern Ct., und der Belauf desselben ward zu 17 Millionen 242,347 Thaler angegeben. Allein es ward späterhin verfügt, daß die Cassen-Anweisungen zu 5 und zu 50 Thalern, sowie selbige nach und nach eingehen, vernichtet und dagegen blos Cassen-Anweisungen zu 1 Thaler wieder ausgegeben werden sollen. Diese Maßregel ist auch seit Anfangs Januar 1835 in's Leben getreten, und die seitdem in Umlauf gekommenen neuen Cassen-Anweisungen sind auf weit schöneres, dauerhafteres Papier und blos mit schwarzen Schriften und Verzierungen versehen, übrigens sehr kunstvoll und der Verfälschung oder Nachahmung nicht leicht unterworfen. — Außer den Cassen-Anweisungen sind auch die Scheine der pommerschen Provinzialbank zulässig, sowie die Banknoten der Berliner Hauptbank und die Scheine des Berliner Cassen-Vereins.

Fremde, im Handelsverkehr vorkommende Gold- und Silbermünzen haben, außer den veränderlichen Börsenpreisen in den Haupt-Handelsplätzen des preußischen Staates (wovon nachher) eine gesetzliche Preisbestimmung in dem Tarif vom 27. Novbr. 1821, insofern selbige unverfälscht und vollwichtig sind, erhalten, auch wurden dergleichen Münz-Edicte und Annahme-Bestimmungen zum Theil schon unterm 28. Febr. und 29. Juni 1816 erlassen; sie sind aber für den Kauf- und Geschäftsmann schon aus dem Grunde von keiner Erheblichkeit, weil sich dieser nach den von Zeit zu Zeit erscheinenden Curs-Angaben und nicht nach solchen Tarifs zu richten pflegt. Sie werden also hier als überflüssig weggelassen.

Bemerkt muß hier jedoch noch werden, daß zufolge des 7ten Artikels des königl. preuß. mit Kurhessen am 25. August 1831 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags, das kurhessische Silbercourant, bis zu den Sechstel-Thalerstücken herunter, bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins den preußischen ähnlichen Sorten gleichgesetzt worden ist. — Außerdem dürfte hierher noch als anmerkenswerth gehören, was unterm 23. August 1831 hinsichtlich früher eingegangener privatrechtlichen Verpflichtungen, die zu leistenden Zahlungen in (dem Umlauf entzogenen) schwedisch-pommerschen Courant betreffend verordnet ward: „daß nämlich alle dergleichen Verpflichtungen, bei denen die Zahlung in pommerschen Courant oder in Zweidrittel-Stücken vorbedungen ist, von dem Schuldner in preuß. Courant mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{4}$ Proc. abgelöst werden können, welcher Normalcurs auch für diejenigen Verbindlichkeiten stattfinden soll, die aus Indicaten und letztwilligen Verordnungen oder auf den Grund eines sonstigen Rechtstitels mittels baarer Zahlung zu erfüllen sind."

Nach einem königl. Cabinetsbefehle vom 30. Juli 1832 soll, wenn zwischen zwei Theilen eine Zahlung in Conventionsgelde oder in einer andern gegenwärtig noch in Umlauf befindlichen fremden Münzsorte verabredet worden, der Schuldner die Wahl haben, ob er die Zahlung in der bedungenen Münzsorte, oder in preußischem Gelde, mit Erstattung des Tagescurses, leisten will.

Berlin hat folgendes Wechsel- und Geldcurssystem,

welches sich, den Zahlwerth und den Curs auf Petersburg ausgenommen, nicht wesentlich von dem Leipziger Curssysteme unterscheidet.

Berliner Wechsel- und Geldcurse vom 6. Sept. 1836.

Berlin wechselt: auf	Wechselsicht.	Curse. Briefe.	Curse. Geld.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam	kurz	± $141\frac{1}{8}$	± —	Thaler preuß. Ct. ± für 100 Thlr. oder 250 Fl. niederl. Ct.
—	2 Monat	= $140\frac{1}{2}$	= —	(wie oben)
Augsburg.....	2 =	= 102	= —	= = = = = 150 Fl. Conv.-Ct.
Breslau	2 =	= $99\frac{1}{12}$	= $98\frac{11}{12}$	= = = = = 100 Thlr. preuß. Ct.
Frankfurt a/M. .	2 =	= 102	= $101\frac{3}{4}$	= = = = = 100 = oder 150 Fl. Fr. Wechselgeld.
Hamburg	k. Sicht	= 151	= —	= = = = = 100 = = 300 Mark Hamb. Bco.
—	2 Monat	= $150\frac{1}{2}$	= —	(wie oben)
Leipzig	8 Tage	= —	= $102\frac{1}{4}$	= = = = = 100 = Leipziger Wechselzahlung.
London	3 Monat	= 6. $22\frac{7}{8}$	= 6. $22\frac{5}{8}$	6 Thlr. $22\frac{7}{8}$ bis 6 Thlr. $22\frac{5}{8}$ Sgr. preuß. Ct. ± für 1 Pfd. Sterl.
Paris (Lyon)...	2 =	= $80\frac{1}{6}$	= —	Thaler preuß. Ct. ± für 300 Franken.
Petersburg....	3 Wochen	= $30\frac{1}{4}$	= —	= = = = = 100 Bankrubel (Papiergeld).
Warschau	kurz	= —	= —	$96\frac{1}{4}$ = = = = = 600 Fl. polnisch. (Dieser Curs wird seit einiger Zeit nicht mehr notirt.)
Wien (20-Xr.)...	2 Monat	= 102	= —	= = = = = 100 Thlr. Conv.-Ct. in 20-Kreuzerstücken, also effectiv.
Curs der Geldsorten und Goldbarren.				
Gold al marco		± $215\frac{7}{8}$	± $214\frac{7}{8}$	Thaler preuß. Ct. ± für 1 köln. oder preuß. Mark fein Gold in Barren, Stangen oder Goldmünzen.
Ducaten, alte.........		= $17\frac{7}{8}$	= —	$117\frac{7}{8}$ } Thaler preuß. Ct. ± für 100 Thlr. in Ducaten, das Stück zu $2\frac{2}{3}$ Thlr. in Golde gerechnet.
Dergleichen, neue		= $18\frac{3}{8}$	= —	$118\frac{3}{8}$ }
Friedrichsd'or........		= $13\frac{7}{12}$	= $13\frac{1}{12}$	$113\frac{7}{12}$ bis $113\frac{1}{12}$ Thlr. preuß. Ct. ± für 100 Thlr. in Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Thlr. in Golde.
Augustd'or...........		= $13\frac{1}{2}$	= 13	$113\frac{1}{2}$ bis 113 Thlr. preuß. Ct. ± für 100 Thlr. in Augustd'or à 5 Thlr.
Discont........		± 4	± 5	4 à 5 Procent jährlicher Discont- oder Zinsabzug.

Der Wechsel-Uso ist hier 14 Tage nach der Annahme des Wechsels.

Es sind drei Respecttage angeordnet; wenn aber der dritte Respecttag auf einen Sonntag, Fest- oder Bußtag fällt, so ist die Zahlung schon Tags vorher zu vollziehen. Dasselbe findet statt bei Wechseln auf jüdische Handelshäuser, falls der dritte Respecttag auf einen Sabbath oder Feiertag fällt. — Wenn jedoch alle drei Respecttage auf Sonn- und Feiertage fallen, so muß die Zahlung gleich den Verfalltag geleistet werden.

Wechsel, deren Zahlungstermin kürzer als acht Tage oder unter halb Uso gestellt ist, genießen gar keine Respecttage, sondern diese sind am Verfalltage einzulösen oder zu protestiren. — Da die eingeleitete Gesetz-Revision noch nicht vollendet ist, so bleibt die bisher eingeführte Wechselordnung des preußischen Landrechts noch in voller Kraft.

Die Wechselstempelgefälle sind seit dem 3. Januar 1830 auf folgende Sätze ermäßigt worden:

Bei Wechseln an Belauf von 50 bis einschließlich 200 Thaler Courant: $2\frac{1}{2}$ Sgr.;

Bei dergleichen von 200 bis 400 Thlr. preuß. Ct.: 5 Sgr.
" " " 400 — 600 " " " $7\frac{1}{2}$ "
" " " 600 — 800 " " " 10 "
" " " 800 — 1000 " " " $12\frac{1}{2}$ "

und so fort für jede 200 Thlr. des Wechselbelaufes um $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen steigend.

Friedrichsd'or sollten hierbei mit 10 Proc. Aufgeld, also zu $5\frac{1}{2}$ Thaler berechnet werden, was nun auf $5\frac{2}{3}$ Thaler anzusetzen ist.

Ausländische Wechsel-Valuten werden zur Regulirung dieser Stempelgefälle nach folgenden Sätzen veranschlagt und hiernach in preuß. Courant reducirt:

Bei Wechseln auf
Amsterdam, jede 100 Fl. zu 57 Thlr. $4\frac{1}{2}$ Sgr. Ct.
Augsburg, jede 100 Fl. Wechselzahlung zu $66\frac{2}{3}$ Thlr. Ct.
Frankfurt a/M., jede 100 Fl. im 24-Fl.-Fuße zu $58\frac{1}{3}$ Thlr. Ct.
Desgl., in Wechselgelde, die 100 Fl. W. Z. zu $66\frac{2}{3}$ " "
Hamburg, die 111 Mark Banco, zu 56 Thlr. Ct.
Leipzig, jede 100 Thlr. Wechselzahlung, zu 100 Thlr. Ct.
London, die 100 Pfd. Sterl. zu 684 Thlr. 3 Sgr. "
Paris u. Bordeaux, jede 100 Franken zu $26\frac{2}{3}$ Thlr. "
Petersburg u. Riga, die 100 Bankrubel zu 28 Thlr. 18 Sgr.
Wien in 20-Xrn., die 100 Fl. zu $66\frac{2}{3}$ Thlr. Ct.
Wien in Wiener-Währung, die 100 Fl. zu $26\frac{2}{3}$ Thlr. Ct.

Trockene oder Sola-Wechsel, zahlbar in drei Monaten oder einer kürzern Frist, zahlen dieselben Stempelgefälle wie trassirte (gezogene) Wechsel. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt. Kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets unterliegen auch dem gewöhnlichen Stempel von Wechseln. Trassirte Wechsel, in mehrern Exemplaren ausgefertigt, zahlen den Stempel nur für dasjenige Exemplar, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Auch zum Giriren und Indossiren benutzte Abschriften von Wechseln, Anweisungen ꝛc. unterliegen dem erwähnten Wechselstempel.

„Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und, auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der preußischen Staaten in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig."

Verarbeitetes Gold soll, nach frühern Verordnungen, unter dem Namen ungarisches Gold, 23 Karat fein, Kronengold 21 Karat, und sogenanntes rheinisches Gold wenigstens 17 Karat fein sein. — Verarbeitetes Silber soll 12 Loth fein halten und zum Zeichen einen aufgerichteten Bären haben.

Maße und Gewichte sind durch die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für sämmtliche preußische Staaten gleichförmig festgesetzt worden.

Längenmaß. Das Grundmaß, von welchem alle übrige Maße und auch das Gewicht abgeleitet werden, ist der preußische Fuß, unter welcher Benennung der seit 1773 eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden ist. Derselbe wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt, und ist (bei + 13 Grad Réaum.) 139,13 alte Pariser Linien lang; das sind 313,8535 Millimeter. 100 Fuß = 31,385 Meter, 96,62 alte Pariser Fuß, 102,97 englische, oder 99,29 Wiener Fuß.

Die Ruthe ist 12 Fuß, mithin 3,766242 Meter lang. Sie wird zum Gebrauche der Feldmesser blos zehntheilig, hundertheilig und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt.

Die Elle ist $25\frac{1}{2}$ Zoll, folglich 666,94 Millimeter lang. 100 Ellen = 66,694 Meter, 72,94 englische Yard, oder 85,59 Wiener Ellen.

Der Faden bei dem Seewesen ist 6 Fuß, mithin eine halbe Ruthe lang.

Das Lachter bei dem Bergbau enthält 80 Zoll oder 2,0924 Meter. Es wird in 8 Achtel, das Achtel in 10 Lachterzoll, der Lachterzoll in 10 Primen, die Prime in 10 Secunden getheilt.

Eine preußische Meile ist eine Länge von 2000 Ruthen; das sind 7532,5 Meter = 4,7 gesetzliche englische, oder 4,94 gewöhnliche Londoner Meilen.

Feldmaß. Der jetzige preußische Morgen ist der ehemalige Magdeburgische oder sogenannte kleine Morgen von 180 Quadratruthen.

Die Quadrat-Ruthe enthält 14,18458 Quadrat-Meter, und der Morgen daher 2553,224 Quadrat-Meter oder 25,53224 Aren.

Körpermaß. Die Kubikruthe wird in 1728 Kubikfuß à 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien eingetheilt. 100 Kubikfuß = 3,091583 Kubik-Meter oder Steren.

Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz werden nach Kubik-Klaftern von 108 Kubikfuß berechnet; das sind 3,3389 Steren. Eine solche Kubikklafter ist ein rechtwinklig aufgesetzter Haufen, 6 Fuß lang, ebenso breit und 3 Fuß hoch. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuß gibt.

Beim Bauwesen kann die gebräuchliche Schachtruthe von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden. Sie ist eine Ruthe lang, eben so breit und einen Fuß hoch.

Hohlmaße für trockene Dinge. Der Scheffel hat 16 Metzen (oder 48 Quart) und enthält 3072 preußische Kubikzoll; das sind 54,9615 Liter oder 2770,742 alte Pariser Kubikzoll.

Gesetzlich besteht kein anderes Getreidemaß; doch rechnet man im Getreidehandel noch oft nach Wispel zu 2 Malter oder 24 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen. Die Last Weizen und Roggen hat 3, und die Last Gerste und Hafer 2 Wispel; noch häufiger wird die Last Getreide zu 60 Scheffel gerechnet.

100 preuß. Scheffel = 54,96 Hectoliter, 18,91 englische Imp. Quarter, 47,9 Frankfurter Malter, oder 89,37 Wiener Metzen.

In die königl. Magazine werden die Getreidearten nach folgendem Gewichte eingeliefert: Erbsen und andere Hülsenfrüchte zu $90\frac{1}{2}$, Weizen zu $85\frac{1}{2}$, Roggen zu $80\frac{1}{2}$, Gerste zu $55\frac{1}{2}$ und

Hafer zu 45½ preuß. Pfund der preuß. Scheffel. Der Scheffel Mehl wird zu 75 Pfund gerechnet.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalkes, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche und anderer trockenen Waaren hat 4 Scheffel. Eine Ausnahme hiervon macht die Leinsaat-Tonne, welche nur 37½ Metzen enthält; 24 Leinsaat-Tonnen = 56¼ preuß. Scheffel.

In den königl. Factoreien hat man zwar das nämliche Salzmaß, aber das Salz wird daselbst gewogen und die Tonne zu 405 Pfund Salz gerechnet.

Flüss. Maß. Weinmaß: Das Orhoft hat 1½ Ohm, oder 3 Eimer, oder 6 Anker à 30 Quart.

Biermaß: Das Gebräude hat 9 Kufen, oder 18 Faß, oder 36 Tonnen à 100 Quart.

Das Quart enthält 64 preuß. Kubikzoll; das sind 1,14503 Liter oder 57,724 alte Pariser Kubikzoll.

1 Eimer Wein von 60 Quart = 68,7 Liter, 15,12 englische Imp. Gallon, oder 48,55 Wiener Maß.

1 Tonne Bier von 100 Quart = 114,5 Liter, 25,2 engl. Imp. Gallon, oder 80,92 Wiener Maß.

Handelsgewicht. Die Schiffslast hat 4000 Pfd. — Der Centner hat 110 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen. Die Fleischer bedienen sich auch dieses Gewichtes.

Nach der gesetzlichen Vorschrift soll ein preußisches Pfund dem sechs und sechzigsten Theile von dem Gewichte eines preuß. Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume, bei einer Temperatur von 15 Grad des Réaumur'schen Quecksilber-Thermometers, gleich sein. Ein solches Pfund wiegt 467,71101 Gramm, der Centner enthält mithin 51,448 Kilogr.

100 preuß. Pfund = 46,77 Kilogr., 93,54 badische, 103,12 engl. Avdps., 92,55 Frankfurter schwere, 99,96 Frankfurter leichte, 100,11 Leipziger, oder 83,52 Wiener Pfund.

Markgewicht. Die preuß. Mark Münz-, Gold- und Silbergewicht ist das halbe Pfund und wiegt mithin 233,8555 Gramm.

Die Mark wird für alle edle Metalle blos in 288 Grän eingetheilt. Die doppelte Eintheilung derselben für Gold in 24 Karat und für Silber in 16 Loth wird nicht mehr officiell gebraucht.

100 preuß Mark = 23,386 Kilogr., 62,65 englische Troy-Pfund, oder 83,33 Wiener Mark.

Medic. Gewicht. Das Pfund wird in 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran, also in 5760 Gran eingetheilt.

Das Pfund enthält 24 Loth, und wiegt folglich 350,783 Gramm.

100 preuß. Medicinal-Pfund = 35,08 Kilogr., 97,44 baierische, 98,02 alte Nürnberger, 93,54 neue niederländische, oder 83,52 Wiener-Medicinal-Pfund. Da die baierschen, niederländischen, preußischen, Nürnberger und Wiener Medicinal-Gewichte eine gleiche Eintheilung haben, so gilt diese Vergleichung auch für alle Unterabtheilungen derselben, also für die Unzen, Drachmen ꝛc.

Juwelengewicht. Das Juwelenkarat wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. eingetheilt. Auch wird es in 4 Grän eingetheilt, die daher Viertel-Karate sind. 160 Karat sollen 9 Quentchen gleich sein. Hiernach wiegt das preuß. Juwelenkarat 0,205537 Gramm.

* * *

Die alten (nun abgeschafften) Berliner Maße und Gewichte, welche von den gegenwärtigen oder neuen preußischen abweichen, sind folgende:

Ellenmaß. Die Elle ist 667,7 Millimeter lang. Der Unterschied der neuen Elle kann in der Praxis unbeachtet bleiben.

Fruchtmaß. Der Wispel hat 2 Malter, oder 24 Scheffel, oder 96 Viertel, oder 384 Metzen à 4 Mäßchen. 1 Scheffel = 54,728 Liter. Der neue preuß. Scheffel ist ungefähr ⅓ Procent größer als dieser alte Berliner.

Flüss. Maß. Das Quart für Wein und Bier hält 1,170346 Liter. Der Wein-Eimer hat 2 Anker, oder 64 Quart à 2 Oeßel, hält folglich 74,9 Liter. Die Bier-Tonne hat 4 Oehmchen oder 96 Quart à 2 Oeßel, und hält daher 112,4 Liter. Das neue Quart ist gut 2 Procent kleiner als das alte, und der neue Eimer ist gut 8 Procent kleiner als der alte; die neue Bier-Tonne aber ist beinahe 2 Procent größer als die alte Berliner.

Handelsgewicht. 1 Pfund = 468,536 Gramm.

Münz-, Gold- und Silbergewicht. Die köln. Mark = 233,811 Gramm. Die Eintheilung siehe unter Köln.

Medic. Gewicht. Das Apothekerpfund = 357,567 Gramm.

Juwelengewicht. 1 Juwelenkarat = 0,205587 Gramm. Unter den Gewichten weicht das neue Medicinalgewicht am meisten von dem alten ab. 100 alte = 101,93 neue Medicinalpfund.

Gewerbe-Tabelle der preußischen Monarchie pro 1831.

(Aus des königl. preuß. Ober-Finanzrath's C. W Ferber „Neuen Beiträgen ꝛc.“ Berlin 1832.)

	Namen der Regierungsbezirke resp. der Stadt Berlin.	Buchdrukkereien. Zahl derselben.	Buchdrukkereien. Zahl der Pressen.	Ziegeleien, Kalkbrennereien, Glashütten u. Theeröfen.	Eisen- und Kupferhämmer und andere Hüttenwerke.	Mühlen. Mehl-, Grüß- und Graupenmühlen. Wassermühlen. Zahl.	Mühlen. Mehl-, Grüß- und Graupenmühlen. Wassermühlen. Zahl der Mahlgänge.	Mühlen. Mehl-, Grüß- und Graupenmühlen. Wind-Mühlen. Zahl.	Mühlen. Mehl-, Grüß- und Graupenmühlen. Roß-Mühlen. Zahl	Mühlen. Oel-, Walk-, Loh-, Säge- u. Papier-Mühlen.	Gehende Weberstühle. Gewerbsweise. Zu Tüchern, Strumpfen und Zeugen aller Art.	Gehende Weberstühle. Gewerbsweise. Band-Stühle, Zahl der Gänge.	Gehende Weberstühle. Als Nebenbeschäftigung.	Handels-Gewerbe aller Art.	Strom-Schifffahrt. Strom-Schiff-Fahrzeuge. Zahl.	Strom-Schifffahrt. Diese können Lasten tragen.
1	Stadt Berlin	30	110	8	1	7	50	25	6	12	4,992	495	242	2762	393	6,854
2	Düsseldorf . .	24	47	180	307	393	792	180	74	322	16,969	15,063	2,412	8862	259	10,019
3	Köln	30	52	96	86	400	589	43	15	295	1,493	638	1,350	3995	121	5,112
4	Aachen	12	22	98	128	339	586	32	—	343	2,853	65	1 690	3338	—	—
5	Breslau . . .	21	52	336	14	1423	2062	1304	61	603	11,887	97	6,059	8826	461	8,190
6	Erfurt	20	29	151	49	573	903	25	6	378	3,174	1,222	3,146	2146	—	—
7	Magdeburg .	21	48	241	9	556	828	1010	59	615	3,059	4,998	5,266	4959	569	15,511
8	Coblenz . . .	10	16	77	42	1085	1440	—	7	490	1,167	11	4,298	2954	276	5,227
9	Liegnitz	15	33	378	49	1324	2082	930	54	643	9,405	268	7,043	6486	310	7,536
10	Merseburg . .	25	55	314	23	858	1500	602	60	692	3,542	306	3,631	4227	199	5,341
11	Arnsberg . .	18	34	141	744	595	1069	32	17	559	3,233	9,238	2,312	5278	20	470
12	Danzig	6	17	77	43	180	367	97	141	97	328	15	1,203	2206	377	7,291
13	Minden . . .	10	14	94	12	542	882	104	35	310	922	—	10,643	3193	47	1,505
14	Trier	7	15	284	51	954	1619	—	8	543	1,113	—	4,154	2665	435	6,190
15	Münster . . .	9	27	203	7	289	545	155	79	276	3,310	73	11,210	3660	29	150
16	Oppeln	9	16	336	309	1123	1652	179	13	285	2,384	22	992	3592	209	2,973
17	Stralsund . .	2	6	40	—	37	72	259	16	78	932	1	817	665	215	3,568
18	Potsdam . .	12	18	381	13	357	686	985	37	415	6,564	104	2,097	5123	1341	37,199
19	Frankfurt . .	8	16	561	20	775	1292	738	40	734	4,918	16	21,478	4338	1013	13,770
20	Posen	7	15	251	1	344	519	2073	69	184	1,462	4	3.768	6599	93	1,514
21	Stettin . . .	6	15	204	6	287	518	424	44	258	1,271	—	16,255	3230	440	7,725
22	Königsberg .	12	27	238	7	376	814	228	133	332	442	2	44 788	2993	332	10,867
23	Bromberg . .	1	3	138	1	220	362	432	6	154	745	—	8.620	1822	70	681
24	Marienwerder	6	9	247	4	355	623	208	78	276	457	1	9 330	1827	168	1,911
25	Cöslin	3	6	154	3	420	568	90	4	236	668	1	14.157	1008	48	317
26	Gumbinnen .	3	7	178	3	137	273	296	122	292	268	2	36,220	1485	336	7,220
	Summa	327	709	5406	1932	13,949	22,693	10,451	1184	9422	87,558	32,642	223,181	98 239	7761	167,141
	Summa pro 1828	305	726	5397	1948	13,933	22,581	10,408	1116	9270	94,702	46,224	215,415	93,541	7662	108,751

Schafstand in der ganzen preuß. Monarchie, und zwar Böcke, Hammel, Schafe u. Lämmer zusammengenommen.

	In den Regierungsbezirken.	Merinos und ganz veredelte Schafe.	Halb veredelte Schafe.	Unveredelte Schafe.
1	Königsberg	176,585	114,206	201,398
2	Gumbinnen	100.970	35,847	210,882
3	Danzig	45,958	31,589	69,564
4	Marienwerder	111,548	174,872	275.649
5	Posen	133 096	605,596	327,353
6	Bromberg	59,316	170 669	370,190
7	Stadt Berlin	3	1,663	19
8	Potsdam	224,115	452,544	345,823
9	Frankfurt.	222,660	453,968	233,092
10	Stettin	202,689	326,400	270,673
11	Cöslin	110,943	208,935	183,568
12	Stralsund	48 418	155,876	65.320
13	Breslau	287,048	710,496	136,785
14	Oppeln	164,175	345,273	69,836
15	Liegnitz	119.088	398,805	150,647
16	Magdeburg	192,612	406,701	209.479
17	Merseburg	151,921	460,829	204,374
18	Erfurt.	16,701	77,845	95,231
19	Münster	575	2,091	73,733
20	Minden	8 134	48.592	67.261
21	Arnsberg	5.484	29.569	105,601
22	Köln	3,569	31,602	27,050
23	Dusseldorf	2,292	7,757	46,581
24	Coblenz	2,983	21,804	118,283
25	Trier	1,826	6.054	118,767
26	Aachen.	4,462	21,802	75.888
		2 397,171	5,301,385	4 053,047

Summa 11,751,603

Ein- und Ausfuhr des ganzen preußischen Staates.

Verzeichniß der Ein- und Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den Jahren 1829, 1830 und 1831. (Nach C. W. Ferber's „Neuen Beiträgen" ꝛc.)

Artikel.		Einfuhr.			Ausfuhr.		
		1829.	1830.	1831.	1829.	1830.	1831.
Abfälle	Ctr.	22,144	22,243	40,037	26,126	23,609	17,685
Alaun	"	1,505	831	641	3,547	6,010	3,809
Backobst (im jährl. Durchschnitt der drei Jahre)	"	22,324	—	—	3,763	—	—
Baumwolle	"	52,452	48,505	41,068	3,543	3,038	1,831
Baumwollenes Garn	"	116,278	118,359	110,685	5,156	5,353	11,963
Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke	"	4,542	4,594	5,957	11,619	4,844	14,377
Blei, in Blöcken und altes	"	21,998	34,366	21,860	3,474	3,261	872
Bleiwaaren, grobe	"	688	733	941	344	156	290
Branntwein aller Art, auch Arack, Rum ꝛc.	"	19,319	19,303	18,654	45,400	66,208	99,802
Bücher, Schriften, Landkarten und Kupferstiche	"	20,564	15,733	13,506	10,694	8,953	8,457
Butter, Käse, Fleischwaaren,							
a) Butter	"	45,238	33,268	28,337	1,868	1,362	2,186
b) Käse aller Art	"	15,829	15,532	13,987	397	440	607
c) Fleischwaaren	"	4,203	3,844	3,444	2,973	5,158	1,997
Caffee und dessen Surrogate	"	224,011	259,852	274,538	5,328	11,018	9,980
Cichorienwurzel, getrocknete (im jährlichen Durchschnitt der drei Jahre)	"	7,165	—	—	30,019	—	—
Droguerie-, Apotheker- und Farbenwaaren	"	9,622	8,287	9,818	7,989	9,844	10,905
Eisen, a) Gußeisen	"	83,948	82,107	86,570	89,400	20,205	24,680
b) geschmiedetes Eisen	"	68,579	77,380	105,789	27,738	27,663	38,644
c) Eisenblech aller Art, Draht ꝛc.	"	11,415	11,284	14,245	8,447	10,568	9,888
d) Eisenwaaren, α) grobe Gußwaaren	"	11,099	13,528	12,835	29,645	23,400	19,766
β) " Eisenwaaren	"	8,237	8,114	7,000	66,500	62,031	63,805
e) Erze	"	7,808	17,890	45,581	12,827	11,684	9,518
Essig aller Art, a) in Fässern	"	763	946	1,874	937	859	1,665
b) in Flaschen und Kruken	"	295	107	387	150	292	281
Federposen und Bettfedern (Durchschnitt jährlich in jedem der drei Jahre)	"	5,781	—	—	3,057	—	—
Fische und Schaltthiere,							
a) Heringe	Tonnen	88,559	94,617	116,985	820	1,127	1,884
b) gesalzene und getrocknete Fische	Ctr.	13,803	15,051	10,878	34	4	3
c) Muschel- oder Schaltthiere aus der See, als Austern ꝛc.	"	2,060	1,606	1,435	5	18	4
Flachs und Hanf	"	164,077	167,354	140,285	142,591	116,935	116,817
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren,							
a) Weizen und Spelz	Schffl.	310,509	404,528	392,552	3,403,123	3,994,928	3,733,475
b) Roggen	"	322,295	575,900	541,847	944,400	2,031,589	1,913,904
c) Gerste, Hafer, Heidekorn oder Buchweizen	"	157,515	180,369	296,862	1,074,278	1,335,600	1,625,186
d) Hülsenfrüchte	"	30,838	36,603	15,733	112,044	345,380	330,438
e) Oelsaat α) Hanfsaat	"	11,901	16,681	13,066	7,564	6,242	3,775
β) Leinsaat und Leindotter	"	473,653	607,361	428,458	462,342	441,386	280,121
γ) Mohnsamen	"	2,588	6,550	1,793	376	10,387	845
δ) Reps- und Rübsaat	"	140,574	140,246	71,867	35,868	36,066	47,859
f) Sämereien und Beeren	"	29,679	39,682	40,623	39,776	93,103	83,966
Glas, a) grünes Hohlglas und Glasgeschirr	Ctr.	2,771	2,137	2,477	16,338	25,882	16,000
b) weißes, ungeschliffenes Hohlglas ꝛc.	"	7,210	9,473	7,666	9,332	8,735	14,158
c) geschliffenes ꝛc.	"	2,053	2,397	1,731	560	312	193
Häute und Felle	"	87,084	98,960	75,453	17,328	15,862	9,691
Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken	"	46,530	52,216	50,604	199,119	181,651	155,232
Holzverkehr,							
a) Brennholz beim Wassertransport	Klftr.	34,182	34,030	15,196	18,519	33,007	18,486
b) Masten	Stück	149	9	33	182	151	194
c) Bugspriete oder Spieren	"	111	133	56	1,633	3,136	1,833
d) Blöcke oder Balken von hartem Holze	"	12,148	10,950	9,950	34,958	30,975	21,998
e) Balken von Kienen- oder Tannenholz	"	547,591	581,801	263,985	226,975	166,320	147,558
f) Bohlenbreter ꝛc.	Schffsl.	31,647	31,358	17,962	58,199	66,883	52,468
g) Holzkohlen	Ctr.	14,479	13,809	6,541	60,572	71,924	107,291
h) Holzasche	"	8,455	19,583	1,637	116	111	172
i) hölzerne Hausgeräthe	"	2,306	2,134	1,476	4,491	3,795	4,014
k) grobe Böttcherwaare	"	9,179	6,582	5,272	6,486	3,473	3,777
Hopfen (im jährlichen Durchschnitt der drei Jahre)	"	9,783	—	—	1,682	—	—
Indigo	"	11,6[illegible]	16,318	11,536	6,661	2,366	1,494
Instrumente (in allen 3 Jahren zusammen)	"	3,185	—	—	1,184	—	—
Karden und Weberdisteln	"	7,036	7,471	6,051	2,264	1,710	644

Artikel.		Einfuhr. 1829.	Einfuhr. 1830.	Einfuhr. 1831.	Ausfuhr. 1829.	Ausfuhr. 1830.	Ausfuhr. 1831.
Kupfer und Messing,							
a) rohes	Ctr.	8,454	10,580	11,390	7,020	7,145	2,610
b) geschmiedetes	„	455	345	370	1,375	1,107	1,414
c) Waaren aller Art aus Kupfer od. Messing	„	267	445	372	4,377	4,056	2,837
Kurze Waaren, grobe und feine, a) feine	„	583	562	475	461	802	696
b) grobe	„	11,056	12,022	9,691	17,713	15,760	19,001
Leder und daraus gefertigte Waaren,							
a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder ꝛc.	„	3,321	2,729	2,655	8,187	8,909	8,101
b) sämisch-gares	„	559	526	457	1,974	1,840	1,864
c) feine Lederwaaren aller Art	„	306	283	227	333	299	297
d) Schuhmacher- und Sattlerwaaren	„	596	638	539	585	687	538
Leinenfabrication. A. Garn,							
a) rohes	„	21,529	18,187	22,200	41,484	41,501	36,640
b) gebleichtes und gefärbtes und Zwirn	„	4,463	4,025	3,549	10,229	11,264	11,120
B. Leinengewebe,							
a) graue Packleinwand und Segeltuch	„	11,370	15,292	9,829	10,766	10,509	13,137
b) rohe Leinwand und Zwillich	„	16,200	17,710	18,820	9,187	8,394	7,258
c) gebleichte und gefärbte Leinwand	„	2,866	2,517	2,015	64,704	78,012	62,751
d) Bänder ꝛc.	„	1,015	842	837	8,280	6,635	4,563
e) Lumpen (im jährl. Durchschnitt der drei Jahre)	„	1,118	—	—	7,998	—	—
Matten und Fußdecken von Bast, Stroh u. Schilf	„	8,713	10,128	9,111	3,851	5,313	967
Oel, a) in Flaschen und Kruken	„	95	62	78	47	61	225
b) in Fässern	„	123,518	200,428	109,104	42,803	32,102	27,611
c) Baumöl, an der Grenze mit Terpentinöl versetzt	„	17,961	24,360	7,253	11	9	1
Papierfabrication,							
a) graues Lösch- und Packpapier	„	4,360	4,363	4,355	604	502	375
b) ungeleimtes Druckpapier ꝛc.	„	5,443	5,198	5,421	986	788	729
c) alle andere Papiergattungen	„	5,689	4,337	4,320	6,319	6,512	5,600
Papiertapeten	„	1,182	1,167	796	63	222	280
Pelzwerk,							
a) halbgares, Schaf-, Lämmer- u. Ziegenfelle	„	732	802	432	49	163	196
b) andere Kürschnerarbeiten u. Rauchwaaren	„	184	188	121	410	424	268
Salz	Tonnen	—	258,090	25,815	29,127	28,773	214,050
Schießpulver	Ctr.	125	96	73	3,198	1,832	1,682
Seidenfabrication,							
a) rohe und ungefärbte Seide	„	3,079	6,668	6,142	100	123	66
b) gefärbte und weiß gemachte	„	649	717	596	74	95	209
c) seidene Stuhl- und Strumpfwaaren	„	1,185	1,019	868	4,314	4,261	4,120
d) halbseidene Waaren ꝛc.	„	284	294	232	2,006	2,218	2,221
Seife, a) weiße, gemeine	„	3,335	4,269	2,612	296	245	266
b) grüne und schwarze	„	292	143	134	618	1,521	905
Seilerwaaren (Durchschnitt jährlich der drei Jahre)	„	1,703	—	—	369	—	—
Spezerei-, Material-, auch Conditorwaaren und Früchte,							
a) Früchte, frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Citronen ꝛc.	„	63,594	64,522	62,363	204	136	235
und frische	Stück	1,351,840	1,205,649	805,680	172	339	16,276
b) Gewürze	Ctr.	22,493	25,005	37,642	228	312	331
c) Reis	„	55,197	63,073	67,284	41	35	37
d) Thee	„	1,671	1,644	2,127	31	100	99
e) Confituren aller Art	„	1,949	1,750	2,121	456	608	696
f) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke	„	314	269	239	8,431	12,252	14,072
g) Mühlenfabricate	„	1,366	10,898	14,933	26,514	61,544	141,040
Steine aller Art, Tuff, Traß ꝛc.	Schffl.	12,231	12,230	10,204	10,909	15,945	8,272
Steinkohlen	Ctr.	920,016	1,177,310	903,181	2,277,113	2,572,813	3,869,959
Tabak, a) unbearbeitete Blätter und Stengel	„	99,368	101,036	169,736	3,081	1,264	1,616
b) Tabaksfabricate	„	9,027	9,457	10,714	11,611	8,901	10,668
Talg	„	65,110	63,277	78,173	247	40	332
Talg-, Wachs- und Wallrath-Lichter	„	678	849	1,229	227	3,161	213
Theer, Daggert, Pech	„	67,456	89,444	84,967	9,395	11,911	6,859
Thran	„	70,375	85,384	69,913	1,963	4,305	3,593
Töpferthon und Töpferwaaren,							
a) Töpferthon für Porzellanfabriken	„	1,417	438	1,343	36	41	309
b) gemeine Töpferwaaren	„	36,557	28,967	29,560	37,790	14,900	35,417
c) Fayence oder Steingut, einfarbiges oder weißes	„	2,271	2,279	1,559	2,644	2,971	1,655
d) dito bemaltes	„	313	321	356	25	210	224
e) Porzellan, weißes	„	738	888	744	253	372	182

Artikel.		Einfuhr.			Ausfuhr.		
		1829.	1830.	1831.	1829.	1830.	1831.
f) dito farbiges	Ctr.	398	500	438	24	40	22
g) dito mit Malerei und Vergoldung	„	571	692	628	4	13	26
Vieh (im jährlichen Durchschnitt der drei Jahre),							
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück	76,348	—	—	20 634	—	—
b) Ochsen	„	24,991	—	—	11,229	—	—
c) Kuhe	„	21,869	—	—	14,998	—	—
d) Jungvieh beiderlei Geschlechts, Rinder	„	10,922	—	—	3 678	—	—
e) Schweine, ausgenommen Spanferkel	„	212,711	—	—	109,599	—	—
f) Hammel	„	244,976	—	—	101,065	—	—
g) anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	„	314,295	—	—	124,585	—	—
Wachs (im jährlichen Durchschnitt der drei Jahre)	Ctr.	3,495	—	—	4,768	—	—
Wachsleinwand, Wachsmusselin und Wachstaffet (alle drei Jahre zusammen)	„	1,278	—	—	884	—	—
Wein, a) in die östlichen Provinzen eingehend	„	126,810	128,419	137,589	622	561	1,204
b) in die westlichen desgl.	„	25,870	15,745	16.578	5,712	7,753	4,719
Wolle	„	40,418	52,258	33,349	90,207	139,276	70,452
Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren,							
a) Borten, Chenille rc.	„	13,619	13,967	10,927	46,341	42,614	35,003
b) Teppiche	„	255	318	200	105	188	131
c) Flanelle und Moltons	„	273	211	302	3,157	2,740	2,739
Zink, a) roher	„	15	34	28	109.539	60,405	129 615
b) in Blechen und verarbeitet	„	187	177	145	2,277	1,722	7,521
Zinnwaaren, grobe	„	570	139	68	50	96	196
Zucker, a) Brod- oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen-	„	24,751	22,662	18,675	1,947	8,247	11,323
b) gelber oder brauner Farinzucker	„	980	701	1,901	16	76	23
c) roher Zucker und Zuckermehl fur inländische Siedereien zum Raffiniren	„	440,920	429,380	764,149	—	—	—
d) Syrup	„	89,117	98,121	131,665	1,059	7,410	201

Generelle Uebersicht des in den Jahren 1829, 1830 und 1831 im preußischen Staate stattgehabten Waaren-Ein-, Aus- und Durchgangs.

No.	An Waaren überhaupt nach Maß, Zahl oder Gewicht.	Im Jahre 1829.			
		Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	Summa des Waarenverkehrs pro 1829.
1	Centner	4,407,139	4,161,387	2,196,149	10,764,675
2	Scheffel	1,478,663	6,073,604	2,857,335	10,409,602
3	Stuck	889,620	371,462	70,908	1,331,990
4	Klafter	34,182	18,519	1,428	54,129
5	Schiffslasten	43,878	69,108	7,122	120,108
6	Tonnen	152,828	22,030	80,245	255,103

No.	An Waaren überhaupt nach Maß, Zahl oder Gewicht.	Im Jahre 1830.			
		Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	Summa des Waarenverkehrs pro 1830.
1	Centner	4,634,364	4,356,080	2,170,448	11,180,892
2	Scheffel	1,830,858	8,269,487	4.163,972	14 264.317
3	Stück	954,923	347,145	83,859	1,385,927
4	Klafter	34,030	33,007	2,802	69,839
5	Schiffslasten	43,588	82,828	6,594	133,010
6	Tonnen	234,753	20,075	87,191	342,019

No.	An Waaren überhaupt nach Maß, Zahl oder Gewicht.	Im Jahre 1831.			
		Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	Summa des Waarenverkehrs pro 1831.
1	Centner	4.503,851	5,690.679	2,118,810	12,313,340
2	Scheffel	1,517,114	7,997,866	964,914	10,479,894
3	Stück	472,457	263,566	42.483	778,506
4	Klafter	15,196	18.486	18,565	52,247
5	Schiffslasten	28.153	60,740	13,059	101,952
6	Tonnen	150,059	87,619	33,059	270,737

Berlinerblau. Eine Farbenwaare, welche das Blau in einer besondern Art darstellt, die auch davon den Namen hat. Es kommt im Handel in länglichen vierkantigen Stücken vor, ungefähr von der Dicke eines Fingers. Auf einer, oft auch noch auf der entgegengesetzten Seite dieser Stücke sieht man deutlich den netzartigen Abdruck von den Leinwandtüchern, in oder auf welchen die Waare zu Ende ihrer Verfertigung filtrirt worden ist; die beiden andern Seiten sind streifig und zwar von den Messerschnitten, durch welche die Masse, wenn sie noch weich ist, in jene vierkantigen Stücke geschnitten wird. Der Bruch ist im Kleinen erdig und im Großen muschlig. Alle Sorten färben ab; macht man auf Papier einen Strich damit, so ist dieser entweder an allen Stellen von gleicher Höhe blau, oder nicht. Je mehr das erstere der Fall ist, desto besser ist die Waare. Die feinsten Sorten (Pariserblau, oft auch Englischblau genannt) sind leichter als die gröbern, weil sie keine Thonerde enthalten wie diese, und haben fast über und über eine kupferrothe Farbe; je mehr diese sich zeigt und glänzt, desto reiner ist das Stück. Die geringern Sorten (schlechthin Berlinerblau genannt) glänzen nicht und werden eben wegen jenes Gehalts an Thonerde lichter, wenn man sie ritzt, die feinern aber kupferroth; das Strichpulver bleibt jedoch in beiden Fällen dunkel berlinerblau. Uebrigens ist die Waare in gutem Zustande ganz trocken.

Bereitung im Großen. Diese geschieht in chemischen Fabriken und nicht in allen auf gleiche Weise. Das gewöhnlichste Verfahren ist folgendes: Man nimmt thierische Stoffe, die man nicht besser zu benutzen weiß, z. B. getrocknetes Blut, Haare, klein geschabte Klauen, Hufe u. dergl., destillirt auch wohl alle Stoffe daraus ab, bis auf die thierische Kohle, welche dabei übrig bleibt und außer dem Kohlenstoffe auch noch Stickstoff enthält. Unter diese Kohle oder jene unveränderten Stoffe wird Potasche gemengt und dieses Gemisch in einen eisernen Tiegel gethan. Hat man Tiegel von andern Stoffen, so wirft man Eisenstücke hinein; denn das Eisen darf nicht fehlen. Diese Masse wird dann so lange geglüht, bis ihre Flamme aufhört zu flattern. Darauf nimmt man sie vom Feuer, deckt sie gut zu und läßt sie kühl werden. Dann gießt man Wasser auf die Masse, welches einen Theil der unverändert gebliebenen Potasche auflöst, aber auch viel Eisencyankalium (s. d. Art.). Dies ist eine Auflösung. Die andere muß unterdessen auch bereitet werden, und zwar aus Eisenvitriol, welchen man in Wasser auflöst. Darauf wird die erste Auflösung in die zweite gegossen, und nun sieht man eine blaue Substanz zu Boden sinken (sie präcipitirt sich, wie der Chemiker sagt): dies ist das Berlinerblau. Die Flüssigkeit wird dann auf leinenen Tüchern oder in leinenen Beuteln abfiltrirt, die Waare mit heißem Wasser ausgewaschen, damit die überflüssige Potasche herausgezogen wird, getrocknet und in die oben beschriebenen vierkantigen Stücken geschnitten. So gelangt man zum Zwecke, wenn alle Stoffe in richtigem Verhältnisse zugesetzt worden sind. Dieses jedoch zu treffen, ist reiner Zufall, indem die thierischen Stoffe, die Potasche und der Eisenvitriol fast nie rein sind. Daher enthält die erste von den beiden erwähnten Auflösungen bald mehr bald weniger Alkali, und die zweite Auflösung bald mehr, bald weniger Eisen, das wieder auf verschiedene Weise mit Sauerstoff zu Eisenoxyd verbunden ist. Ist dieses Eisenoxyd in Ueberschuß da, so verbindet es sich mit dem freigebliebenen Alkali, nimmt dadurch eine gelbe Farbe an, schlägt sich mit nieder und färbt den Niederschlag, der sonst blau sein würde, grünlich. Es wird dann verdünnte Schwefel- oder Salzsäure hinzugegossen, welche das überflüssige Eisenoxyd auszieht, wodurch der Niederschlag seine grünliche Farbe verliert und nun schön blau wird. Dieses Verfahren liefert die feinsten Sorten, das Pariserblau; freilich ist es das theuerste, weil man weit weniger an Gewicht erhält, als auf folgende Art: Um nämlich die grünliche Farbe des Niederschlags zu verhüten, thut man in die zweite Auflösung außer dem Eisenvitriol noch Alaun. Da letzterer Schwefelsäure und Thonerde mit einander verbunden enthält, so trennen sich diese beiden Stoffe in der Auflösung; die Schwefelsäure verbindet sich mit dem überflüssigen Eisenoxyd, wodurch dieses verhindert wird, sich mit niederzuschlagen, und die Thonerde fällt mit dem nun blauen Niederschlage zu Boden. Die Schwere und weiße Farbe dieser Erdart gibt dem Niederschlage zwar mehr Gewicht, aber auch lichtere Schattirung und beides um desto mehr, jemehr Alaun zugesetzt worden ist. Man gewinnt also auf diese Weise mehr, aber schlechtere Waare, nämlich das gewöhnliche Berlinerblau.

Bereitung im Kleinen. Sie wird in den Apotheken und Laboratorien der wissenschaftlichen Chemiker angewendet und gewöhnlich so angestellt: Krystallisirter Eisenvitriol wird in einer hinreichenden Menge heißen destillirten Wassers aufgelöst, die Auflösung in einen gläsernen Kolben gethan und bis zum Sieden erhitzt. Darauf gießt man nach und nach in kleinen Antheilen reine Salpetersäure hinzu und fährt damit so lange fort, bis die Auflösung nicht mehr aufbraust. Dabei hat sich Eisenoxyd ausgeschieden, zu dessen Auflösung Schwefelsäure hinzugesetzt wird. Nun sieht die Auflösung dunkelbraunroth aus; sie wird filtrirt und mit Wasser verdünnt. Dies ist die erste Auflösung bei diesem Verfahren. Dann löst man käufliches Eisencyankali in einer hinreichenden Menge destillirten Wassers auf und gießt beide Auflösungen in einander. In dieser Mischung entsteht ein dunkelblauer Niederschlag, den man mit heißem Wasser auswäscht, filtrirt, trocknet und so aufbewahrt. So erhält man das Berlinerblau am chemischreinsten. Alles Uebrige von der Bereitung muß man in technologischen Büchern suchen.

Chemischer Gehalt. Hierüber sind selbst die berühmtesten Chemiker noch nicht einig. Folgendes ist die Erfahrung und die Ansicht des Berzelius hierüber. So viel ist gewiß, daß es aus fünf einfachen Stoffen besteht, und zwar nach seiner Analyse aus

40,24	Eisen	
21,24	Stickstoff	
18,24	Kohlenstoff	
19,60	{ Wasserstoff / Sauerstoff }	d. i. Wasser
Summa 99,32		

Der Stickstoff hat sich in zwei Verhältnissen mit dem Kohlenstoffe verbunden, woraus Cyanid und Cyanür geworden ist; beide Verbindungen haben sich wieder mit Eisen vermischt, also ist Eisencyanid und Eisencyanür entstanden, welche sich wieder mit einander zu Eisencyanidcyanür verbunden haben; dies ist der chemische Name des Berlinerblau nach Berzelius. Uebrigens ist noch Wasser darin fest geworden, ohne welches das Berlinerblau nicht bestehen kann. Berechnet man die Theile desselben stöchiometrisch, so kommen von obigen Stoffen folgende Zahlen heraus:

36,71	Eisen
24,63	Stickstoff
21,27	Kohlenstoff
17,39	Wasser
100,00	

Man sieht daraus, daß Theorie und Praxis hier noch nicht übereinstimmen, und dieses darf einen nicht wundern, da die Zusammensetzung und die Verfahrungsart bei der Bereitung des Berlinerblau äußerst verwickelt ist. Auch verdankt man seine Entdeckung einem blosen Zufalle. Diesbach nämlich, ein Farbenfabrikant in Berlin, arbeitete 1704 in der chemischen Werkstätte Dippel's, hatte Cochenille, Alaun und Eisenvitriol aufgelöst und wollte diese Auflösung durch kohlensaures Kali zu rother Farbe fällen. Da es ihm gerade am Fällungsmittel fehlte, lieh er es von Dippel und erstaunte nicht wenig, als der Niederschlag blau wurde. Dippel errieth sogleich die Ursache; denn er hatte das kohlensaure Kali bei seinen Versuchen zur Bereitung des ätherisch-thierischen Oeles angewendet und vermuthete, daß es sich dabei mit thierischen Stoffen verbunden habe. Er wiederholte den Versuch und er gelang. 1710 machte die Berliner Academie in ihren Abhandlungen die Waare als eine Farbe bekannt; die Bereitungsart kam aber erst 1724 in den philosophischen Abhandlungen zu London durch den Dr. Woodward zur Oeffentlichkeit. Jetzt gibt es in ganz Europa, namentlich in England, Frankreich, Deutschland und Rußland eine Menge Orte, wo die Waare im Großen bereitet wird.

Gebrauch. Diese Waare erhält ihren Werth durch das Kräftige und durch die Dauerhaftigkeit ihrer Farbe. Weder Wasser noch Weingeist, weder Aether, noch Oele, noch verdünnte Säuren lösen sie auf. Sie wird in der Wasser- und Oelmalerei angewendet. Für erstern Zweck ist es gut, wenn man es bei der Bereitung vor dem Trocknen von Gummiwasser durchziehen läßt; dadurch erspart man beim Gebrauche das lästige Feinreiben ganz, indem es beim Wiederauflösen seine feine Vertheilung behält. — Seit einiger Zeit färbt man auch Seide damit. Man beizt diese in einer Auflösung von Eisenoxyd und Weinstein und färbt sie hernach durch eine Auflösung von Kalium-Eisencyanür. — Die beliebte bläuliche Schattirung des Schreibepapiers wird durch Schmalte erlangt; man versuchte es auch mit dem Berlinerblau: allein dadurch wird das Papier grünlich und sieht häßlich aus. — Die Stärke, welche man eben so behandelt, wie vorhin von der Seide gesagt worden ist, bekommt dadurch eine schöne mittelblaue Farbe und wird sehr hoch geschätzt.

Berlinerroth. Darunter versteht man im Handel eine mineralische, aus Bolus bereitete, und eine vegetabilische aus Krapp gezogene Farbe, daher sind die beiden Artikel Bolus und Krapp darüber nachzusehen.

Bermudas-Inseln in Westindien, den Briten gehörig, rechnen wie Jamaica, s. d. Art. und Westindien.

Bern, Hauptstadt des Schweizer Cantons gleiches Namens an der schiffbaren Aar, mit 19,000 E. und nicht unbedeutender Industrie in Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeugen. Die Stadt hat ferner ansehnliche Gerbereien, eine gute Fabrik für feine Strohhüte, sowie Papier- und ausgezeichneten Pulvermühlen (das hier bereitete Schießpulver wird zu dem besten in Europa gezählt), und ist der Stapelplatz für alle Producte des Cantons, namentlich für Vieh, gutes Leder, Leinwand, Wein und Käse. Die Käse aus dem Emmen- und Saanenthale dieses Cantons, wo starke Viehzucht und Alpenwirthschaft getrieben wird, sind die geschätztesten, und es werden jährlich von hier mehrere tausend Centner ausgeführt. Im Frühjahr und Herbst werden in Bern stark besuchte Messen gehalten.

Münzen u. Curs. Bern rechnet nach Schweizer Livres oder Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder auch sofort nach Schweizer Franken zu 100 Rappen, die man auch wohl hie und da zu 20 Sols à 12 Deniers eintheilt; ferner auch nach Gulden zu 15 Batzen, à 4 Kreuzer, und der Zahlwerth dieser beiden Rechnungsarten des Cantons ist so, daß von der Schweizer Frankenwährung 35,5984 dieser Franken und von der Gulden-Rechnung 23,7323 Gulden auf 1 köln. Mark fein Silber gehören. Die Grundlage der hiesigen Zahlungsweise ist fast immer nur der neue französische oder Schweizer Louisd'or, hier zu 16 Schweizer Franken oder $10\frac{2}{3}$ Gulden gerechnet. — Der Schweizer Franken ist hiernach 0,39328 Thaler oder 11 Silbergr. 9,58 Pfen., der hiesige Gulden aber 0,5899133 Thaler = 17 Sgr. 8,37 Pfen. preuß. Ct. werth.

Sämmtliche hier vorkommende Rechnungsmünzen haben folgende Eintheilungsart:

Thaler, zu 4 Livres.	Thaler zu 3 Livres.	Kronen.	Gulden.	Livres oder Franken.	Pfunde.	Batzen.	Sous.	Kreuzer.	Deniers.	Heller.
1	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$5\frac{1}{3}$	40	80	160	960	1280
	1	$1\frac{1}{5}$	2	3	4	30	60	120	720	960
		1	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{3}$	25	50	100	600	800
			1	$1\frac{1}{2}$	2	15	30	60	360	480
				1	$1\frac{1}{3}$	10	20	40	240	320
					1	$7\frac{1}{2}$	15	30	180	240
						1	2	4	24	32
							1	2	12	16
								1	6	8
									1	$1\frac{1}{3}$

Bern hat an wirklich geprägten Münzen:

1) In Golde: Achtfache, vierfache, doppelte und einfache Ducaten (letztere zu $7\frac{1}{2}$ Franken und darüber). Doppelte, einfache und halbe Louisd'or, zu 32, 16 u. 8 Schweizer Franken.

Die Ducaten sind aus früherer Zeit und kommen daher weit seltner vor als die neuen Louisd'or.

2) In Silber: Ganze, halbe und viertel Neuthaler, zu 4, 2 und zu 1 Schweizer Franken. Ganze, halbe u. Viertel Franken, zu 10, 5 u. $2\frac{1}{2}$ Batzen.

Ganze und halbe Batzen, zu 4 u. zu 2 Kreuzern.

Ganze und halbe Kreuzer, die auch Vierer genannt werden.

Bern richtet sich ganz nach dem Curssystem von Basel. Der Curs der Gold- und Silbermünzen hat aber hier meistens einen etwas höhern Stand als in Basel, und etwa wie folgt:

Franz. neue Louisd'or, zu 16 Livres de Suisse, mit ± 1 à $1\frac{1}{2}$ Proc. Agio.

" 20-Frankenstücke, zu $13\frac{1}{3}$ Schweizer Livres oder Franken mit ± $\frac{3}{8}$ Proc. Aufgeld.

Franz. Neuthaler, in Betreff des erforderlichen Gewichts zu 545 franz. Grän das Stück, durch die Berner Regierung bisher gestempelt, und das also gestempelte und wichtige Stück zu 40 Schweizer Batzen.

" 5-Frankenstücke, zu 34 Schweizer Batzen.

Brabanter Kronenthaler, das Stück zu 39½ hiesige Batzen.

— Das verarbeitete Gold soll hier 18 Karat, dergleichen Silber 13 Loth fein sein.

Maß u. Gewicht. (Das neue Schweizer Maß und Gewicht s. unter Schweiz.) Bisheriges Maß und Gewicht.

Fußmaß. Der Werkschuh von 12 Zoll à 12 Linien ist 293,26 Millimeter lang. 100 Werkschuh = 29,326 Meter, 97,75 badische, 93,44 preußische, oder 92,77 Wiener Fuß.

Die Ruthe hat 10 und die Klafter 8 Schuh.

Ellenmaß. Die Elle ist 541,7 Millimeter lang. 100 Ellen = 54,17 Meter, 90,28 badische, 81,22 preußische, oder 69,52 Wiener Ellen.

Die Langenthaler Tuchmesser-Elle ist 25⅓ Berner Zoll oder 623,2 Millimeter lang.

Feldmaß rc. Die Jucharт hält bei Waldstücken 45000, bei Aeckern 40000, bei Wiesen gewöhnlich 35000, kleineres Maß aber 32000, und kleinstes Maß 31250 Berner Quadrat-Schuh.

Fruchtmaß. Der Mütt hat 12 Mäß, das Mäß 4 Immi à 2 Achterli à 2 Sechzehnerli. Das Mäß hält 14011 Liter, und der Mütt daher 168,13 Liter.

Flüss. Maß. Das Landfaß hat 6 und das Stadtfaß 4 Saum. Der Saum hat 4 Brenten, oder 100 Maß à 4 Vierteli, und hält 167,12 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund Berner oder sogenanntes Eisengewicht; das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig, und wiegt 520,035 Gramm. 100 Pfund = 52,004 Kilogramm, 104,007 badische, 111,187 preußische, oder 92,861 Wiener Pfund.

Das Gewicht für Gold, Silber, Seide und Salz ist das alte Pariser Markgewicht. Die Mark hat 16 Loth, oder 64 Quentchen, oder 256 Pfennig à 18 Grän, und wiegt 244,753 Gramm.

Das Medicinalpfund soll das alte Nürnberger sein, und wiegt also 357,854 Gramm, obgleich dasselbe gewöhnlich nur zu 356,578 Gramm angegeben wird. Die 1789 in Bern erschienene „Verordnung für die Apotheker zu Stadt und Land" ist die einzige in der Schweiz, welche sich bestimmt über das Apothekergewicht ausspricht und dazu das „Nürnberger Markgewicht" vorschreibt; 1 Unze des alten Nürnb. Apoth. Gewichts aber ist genau 1 Unze oder 2 Loth des alten Nürnb. Mark- oder Silbergewichts. Die Eintheilung s. man bei Nürnberg.

Bernburg, s. Anhalt-Bernburg.

Bernthaler, s. Bärenthaler.

Bernstein (franz. ambre jaune; engl. amber; ital. ambra gialla). Dieser Name bedeutet Brennstein, weil er äußerst leicht zu entzünden ist. Die Benennung Agtstein, welche denselben Sinn hat, ist veraltet. Im Gegensatze der grauen Ambra wird er Ambra flava, d. i. gelbe Ambra oder gelber Amber genannt, obgleich er mit jener nichts gemein hat, da er vegetabilischen Ursprungs ist und die graue Ambra animalischen. Auf den Preiscouranten der Droguisten steht er lateinisch: Succinum. Die alten Griechen nannten ihn Elektron, und da man an ihm die elektrische Kraft zuerst kennen lernte, hat man das Wort Elektricität aus ihm gebildet.

Der Bernstein ist ein fossiles, festes Baumharz in Stücken von verschiedener Größe. Das größte, welches man kennt, ist in Ostpreußen zwischen Gumbinnen und Insterburg in einem Graben gefunden worden und liegt im Mineraliencabinet des königl. Bergwerks- und Hüttendepartements zu Berlin. Es ist 13½ Zoll lang, 8⅞ Zoll breit, 5½ Zoll dick und wiegt 13 Pfd. 15½ Loth. Von dieser Größe abwärts findet man den Bernstein bis zu der kleiner Körner. Gewöhnlich hat er eine unscheinbare röthlichbraune Oberfläche, besonders der gegrabene; bei dem aus der See gewonnenen hat aber der Wogenschlag jene Oberfläche durch Hin- und Herrollen abgerieben. Inwendig ist er gelb oder röthlichbraun und dann durchsichtig, oder gelblichweiß und dann blos durchscheinend. Er hat Fettglanz, groß- und flachmuschligen Bruch. Geschmack: fast gar nicht vorhanden. Gerieben riecht er angenehm, dieser Geruch ist aber weit stärker, wenn er auf glühende Kohlen kommt. Sein specifisches Gewicht beträgt 1,01 bis 1,09; daher kommt es, daß manche Stücke, die noch etwas leichter sind, in süßem Wasser untersinken, im Meerwasser aber schwimmen, da dieses schwerer ist als jenes. Strichpulver weiß.

Fundorte. Fast aller Bernstein, der in den Handel kommt, wird an der Südküste der Ostsee in Ostpreußen, namentlich zwischen Gumbinnen und Insterburg, und in Pommern bei Stolpe gefunden. Dort liegt er in der Erde in unzusammenhängenden Lagen in Braun- und Moorkohle, welche landeinwärts, z. B. bei Palmnicken, 30 Fuß hoch über der Meeresfläche vergraben sind. Von da an neigen sich diese Lagen nach Norden, so daß sie sich auch unter dem Meere fortziehen. Das Meer reißt bei Stürmen, vorzüglich im Herbste, seinen eignen Boden auf und wühlt Bernstein heraus. Dieser schwimmt dann entweder herum und wird mit Netzen aufgefischt, oder die Ostsee wirft ihn ans Gestade, wo man ihn aufsucht. Auf eine dritte Art gewinnt man ihn, indem man auf dem Lande darnach gräbt. Dies geschah sonst ganz bergmännisch durch Schächte und Stollen. Die Anlegung derselben war aber zu kostspielig, da man zuerst eine Lage Sand, dann eine Lage Lehm durchstechen und also die Gruben mit Holz auskleiden mußte, um das Nachrollen des Sandes und Lehmes zu verhüten. Daher gräbt man jetzt die Erde ab, um zu dem Bernstein zu gelangen. Die Braunkohle, welche ihn enthält, ist die Rinde von einem ausgestorbenen, fichtenartigen Baume gewesen, von dem bei der letzten Erdumwälzung ganze Wälder umgestürzt und mit Lehm und Sand bedeckt worden sind. Jetzt gräbt man viel bei Rauschen und Dirschkeim. Man kennt außerdem nur einen Ort, wo seinetwegen Gruben angelegt worden sind; dies ist das Thal las Guerrias in der spanischen Provinz Asturien. Uebrigens findet er sich in einzelnen Stücken fast über alle Länder Europa's, über Sibirien und Nordamerika zerstreut; diese Stücke kommen aber blos in den Mineralien-Handel.

Handel. Der Bernstein ist in Preußen Regal, und mußte deshalb ehedem an die königl. Kammer in Königsberg abgeliefert werden. Da aber eine Regierung über dergleichen Einzelnheiten keine genaue Aufsicht führen kann, so hat Preußen das Bernsteinsuchen an Privatleute verpachtet. Die jährliche Ausbeute gibt in erster Hand in Ostpreußen für 18,000 Thlr. und in Pommern 9000 Thlr. rohe Waare. Man sieht daraus, daß der Werth des Bernsteins sehr gesunken ist, indem er noch vor

hundert Jahren weit höher geschätzt, ja im Alterthume bei den Griechen mit Gold aufgewogen wurde. Das älteste Handelsvolk, die Phönicier, holten ihn schon aus der Ostsee und brachten ihn ins Mittelmeer. Jetzt bezieht man ihn von Königsberg, Danzig und Stolpe. Verarbeitet geht er stark nach der Türkei (dahin vorzüglich Pfeifenspitzen), Ostindien, China, Japan und Senegambien. Die Sorten sind: 1. Sortimentsstücke. Sie wiegen über 8 Loth und müssen ganz rein und durchsichtig sein; 2. Tonnensteine oder Seesteine; sie sind auch noch rein, nur kleiner und sind nicht so hart, daß sie im pulverisirten Zustande durch's Sieb gingen; 3. Knotel, welches noch kleinere, aber immer noch reine Stücke sind; 4. Fernitz oder Firnißsteine, die kleinsten klaren und durchsichtigen Stücke; 5. Sandsteine, kleine, unreine und undurchsichtige Stückchen, und 6. Schlick oder Schluck, der unreinste, oft aus großen Stücken bestehend. Die Innungen der Bernsteindrechsler in Königsberg und Stolpe haben das Recht, ihn um festgesetzte Preise zu kaufen und zwar die Tonne (= 3 Berl. Scheffel) Sortimentssteine zu 300 Thalern, Tonnensteine zu 233 Thalern, Fernitz zu 100 Thalern, Sandsteine zu 26 und Schlick zu 20 Thalern. Da der Bernstein im Handel höher im Preise steht, so verkaufen sie ihn mit bedeutendem Vortheile. — Die Droguisten führen ihn unter dem Namen Succinum in fragmentis, d. h. Bernstein in Bruchstücken und theilen ihn in die Sorten:

1. optimum d. h. der beste, 2. ff., 3. medium d. h. mittlerer und 4. ordinär. Auch verkaufen sie die Stücke, welche bei der Bearbeitung größerer Bernsteinwaaren abfallen, unter dem Namen Succinum rasum, oder Succinum raspatum oder Rasura succini.

Gebrauch. Aus den Sortimentsstücken werden größere Zierrathen, kleine Kästchen, Messergriffe, Pfeifenspitzen, Uhrberlocks u. dgl. verfertigt. Die Tonnensteine werden zum grünen Siegellack, zum Goldlack, zum Einbalsamiren der Leichname und zu Papiermaché benutzt. Aus den Knoteln macht man Knöpfe, Korallen, Rosenkränze, Perlen u. s. w. Die übrigen Sorten dienen zur Bereitung der Bernsteinsäure, des Bernsteinöles, zu Lackfirnissen und als Räucherpulver. S. diese Artikel.

Chemische Eigenschaften. Er besteht nach der Analyse des französ. Chemikers Drapiez aus:

80,59	Kohlenstoff,
7,31	Wasserstoff,
6,73	Sauerstoff,
1,54	Kalkerde,
1,10	Thonerde,
0,63	Kieselerde,
2,10	Verlust.
100,00.	

Diese Stoffe sind in ihm verbunden zu:

1,40	ölerzeugendes Gas,
4,65	Bernsteinsäure,
1,15	Essigsäure,
16,50	flüssiges Oel,
24,00	zähes Oel,
7,50	festes Oel,
3,20	vom Aether aufgelöstes Oel,
39,50	kohligen Rückstand,
2,10	Verlust.
100,00.	

Er weicht in manchen Stücken von den andern Pflanzenharzen ab; denn Weingeist löst ihn nicht auf, sondern zieht nur wenige Theile aus ihm heraus. Die eigenthümliche Säure (Bernsteinsäure), die er besitzt, hat auch einige andere Eigenschaften, als die übrigen Pflanzensäuren. Diese Säure hat sich wahrscheinlich erst in ihm gebildet, als er schon vergraben lag und zwar durch Schwefelsäure; wenigstens sind die Stellen am Ostseeufer, wo er gegraben wird, sehr reich an Vitriol, der die Schwefelsäure dazu mag hergegeben haben. Der Bernstein wird auch schon zerstört, wenn er erst anfängt zu schmelzen. — In Leinöl vorsichtig gekocht, wird der durchscheinende oft durchsichtig.

Verfälschung. Da man in neuern Zeiten auch den Kopal zu Schmucksachen zu verarbeiten angefangen hat, so wird manchmal Kopal für Bernstein ausgegeben. Sie sind jedoch leicht von einander zu unterscheiden; denn das Strichpulver klebt beim Kopal leicht zusammen und bildet weiche Theile, was beim Bernstein nicht der Fall ist; ferner, brennt man ein Stückchen Kopal an, so zerschmilzt er dabei in Tropfen, die, wenn sie herunterfallen, breit werden; brennt aber der Bernstein, so sprüht er Funken um sich und die herabfallenden Tropfen hüpfen wieder etwas in die Höhe. — Man findet auch unter den kleinen Bernsteinstückchen solche von Kolophonium gemengt. Diesem fehlt aber, wenn man ihn auf glühende Kohlen streut, der gewürzhafte Geruch des Bernsteins; auch zieht der Weingeist eine harzige rothbraune Flüssigkeit aus dem Kolophonium, aus dem Bernstein aber eine gelbröthliche. — Man hat sogar gefärbtes Glas, eine Mischung aus arabischem Gummi, Kopal und Eidotter für Bernstein ausgegeben; letztere löst sich im Wasser auf, was der Bernstein nicht thut, und das Glas ist an seiner größern Härte zu erkennen. — Endlich ist auch eine dergl. künstliche Mischung mit Gummi Look unter dem Namen amerikanischer Bernstein vorgekommen.

Bernsteinöl (Oleum Succini); eine Drogue. Es ist ein braunes Oel, riecht bituminös und hat die Consistenz von Syrup. Die chemischen Fabriken gewinnen es bei der Bereitung der Bernsteinsäure, welchen Artikel man hierüber nachsehe. Man reinigt es auch, indem man es mit 8 Theilen Brunnenwasser mischt und so lange destillirt, bis vom rohen Bernsteinöl ungefähr noch der dritte Theil übrig ist. In diesem Zustande ist es von gelblicher Farbe und heißt Ol. Succ. album, d. i. weißes, oder rectificatum, d. i. rectificirtes Bernsteinöl. Es riecht angenehm und schmeckt gewürzhaft. Es ist beinahe eben so leicht, flüchtig und entzündlich wie Naphtha. Unterschieden sind beide dadurch, daß das Bernsteinöl vom Alcohol aufgelöst wird, und die Naphta nicht. Dieses macht einen Bestandtheil vom Eau de Luce aus und nur gereinigt bedienen sich dessen die Aerzte. Beide Sorten aber werden auch stark von Lackirern verbraucht. — Wird ein Theil gereinigtes Bernsteinöl mit 3 Theilen rauchender Salpetersäure zusammengerieben, so erhitzt es sich ziemlich stark und bläht sich auf daher muß man sich dabei einer geräumigen Reibschale bedienen. Dann wird die Mischung zu einem gelben oder braunen Harze, das weich und zähe ist, sich im Weingeist auflöst und nach Bisam riecht, weshalb es künstlicher Moschus (Moschus artificialis) genannt wird. Man fordert es noch hin und wieder als Heilmittel.

Bernsteinsäure (Acidum succinicum oder succini); eine Drogue, die auch Bernsteinsalz (Sal succinicum oder succini) heißt. Sie wird dadurch gewonnen, daß man Bernstein, ohne

etwas anderes hinzuzuthun (der Chemiker sagt: trocken) destillirt, wozu man in den chemischen Fabriken gewöhnlich eiserne, in den Apotheken aber gläserne Retorten nimmt. Hierbei geht zuerst Wasser mit Essigsäure vermischt über, dann bilden sich gelbliche Krystalle im Halse der Retorte (diese sind das Bernsteinsalz), darauf geht ein Oel über, erst hell und dünn, dann braun und dick (dies ist das Bernsteinöl). Zurück bleibt ein harziger Stoff, braunschwarz, leicht zerbrechlich, nicht so schwer als Bernstein, in Weingeist und Oelen löslich (dies ist das Bernsteinkolophonium, Colophonium succini), welches zu Firnissen verwendet wird. Die so erhaltene Bernsteinsäure heißt rohe oder sublimirte, Ac. succ. crudum oder sublimatum. Sie hat einen harzigen, sauern Geschmack, riecht nach Bernsteinöl und verfliegt im Feuer ganz mit einem Dampfe, der Husten und Niesen erregt. Die Krystalle sind luftbeständig. — Die doppelte Ausbeute von Bernsteinsäure erhält man, wenn man $2\frac{1}{2}$ Loth Schwefelsäure mit eben so viel Wasser verdünnt, sie auf 2 Pfd. grob zerstoßenen Bernstein gießt, ihn nun in einem flachen steinernen Gefäße röstet, bis er kaffeebraun wird und ihn dann erst destillirt. — Auch beim Rösten des Bernsteins zu Firnissen wird seine Säure gewonnen; s. Lackfirnisse.

Da jedoch die auf erwähnte Arten erhaltene rohe Bernsteinsäure noch viel Bernsteinöl enthält, so muß sie davon befreit werden, was sehr mühsam ist, da die Säure das Oel sehr fest hält. In Fabriken geschieht die Reinigung gewöhnlich so: die rohe Bernsteinsäure wird in dem bei der Destillation zuerst erhaltenen sauren Wasser aufgelöst, die Auflösung durch feuchtes Papier geseihet, dann abgedampft und das ganze Verfahren so lange wiederholt, bis die Krystalle weiß werden. Nun heißt die Waare Ac. succ. depuratum oder album, d. i. gereinigte oder weiße Bernsteinsäure. Ihr spec. Gewicht beträgt 1,55. Sie ist zusammengesetzt aus:

48,48 Kohlenstoff,
3,96 Wasserstoff,
47,56 Sauerstoff.
100,00.

Gebrauch und Verfälschung. Diese Säure dient zur Zeit blos als innerliches Heilmittel. — Da sie sehr theuer ist, findet man sie häufig verfälscht. Unverfälscht muß sie, im Platinlöffel erhitzt, leicht flüssig werden, und beim Erkalten wieder krystallisiren; läßt man die Hitze stärker werden, so muß sie ganz verfliegen; höchstens darf etwas Kohle zurückbleiben, als Zeichen, daß sie nicht ganz vom Bernsteinöle befreit gewesen ist.

Berri, türkische Meile, s. Constantinopel.

Bertramwurzel (lat. Radix Pyrethri; franz. racine de Pyrèthre; engl. pellitory; ital. piretro). Sie ist spindelförmig, fast ganz ohne Fasern, 2—3 Linien dick, runzelig, graubraun und bricht leicht. Der Geschmack ist brennend und anhaltend scharf, beizt die Haut roth, besonders im frischen Zustande. Geruch fehlt, außer bei ganz frischen; dann ist sie auch markig. Sie kommt in Bündel gebunden in den Handel; die Blattstiele stehen noch 2 Zoll lang daran. Ihre Schärfe verdankt sie einem eigenthümlichen Weichharze und einer geringen Menge ätherischen Oeles; von jenem enthält sie 5%, von diesem nur $\frac{1}{1000}$. Am wirksamsten ist ihre Rinde. Da sie den Speichel sehr hervorruft, heißt sie auch Speichelwurz (Radix salivalis). Sie wird besonders bei der Lähmung der Zunge und bei Zahnschmerzen angewendet; wegen letztern Umstandes nennt man sie auch Radix dentariae, Zahnwurz. Sie rührt von einer einjährigen Pflanze, Anacyclus officinarum Hayne, her, deren Stengel 6 bis 9 Zoll hoch, ästig und stielrund ist und abwechselnd stehende, gefiederte Blätter hat. Die Blattstiele laufen am Stengel herunter, weshalb der Stengel an diesen Stellen etwas kantig erscheint. In der zusammengesetzten Blume sind die Blümchen im Strahle weiblich und weiß, unten purpurroth gestreift, die in der Scheibe Zwitterblüthen und citrongelb. Also gehört die Pflanze in Linné's Syngenesia superflua. Ihr ursprüngliches Vaterland ist unbekannt; jetzt baut man sie in Thüringen und bei Magdeburg, von wo sie beinahe ganz Deutschland bezieht. — Sonst hatte man dafür die Wurzel von Anacyclus Pyrethrum Link, oder von Anthemis Pyrethrum L. Man weiß noch nicht gewiß, ob beides eine und dieselbe Pflanze ist oder nicht. Die Franzosen nennen die Pflanze Bertram Chamille. Sie wächst in den Ländern ums Mittelmeer herum. Ob sie ausdauernd oder zweijährig ist, ist unbekannt. Die Wurzel, welche auch Radix Pyrethri romani, d. i. römische Bertramwurzel, heißt, ist walzenförmig, fast ohne Fasern, 5 bis 6 Linien dick, mit sehr schwammigem Holze versehen, riecht frisch stark und hat sonst alle Eigenschaften und Kräfte der Wurzel von Anacyclus officinarum. Sie wird jetzt noch in den Ländern Europa's, außer Deutschland, zu gleichem Zwecke angewendet, wird aus der Berberei und der Levante bezogen, leidet aber sehr am Würmerfraß. Auch in Ostindien gebraucht man sie. Die Essigfabrikanten bedienen sich beider Wurzeln manchmal, um ihrem schwachen Essige betrüglicher- und schädlicherweise mehr Schärfe zu geben. — Verfälschung. Diese kommt am meisten mit der Wurzel vom wilden Bertram oder der Sumpfgarbe (Achillea Ptarmica L.) vor, welche in ganz Europa auf feuchten Wiesen und Feldern wächst. Die Wurzel davon ist walzenrund, lang, etwas gegliedert, schwach ästig, von außen graugelb, von innen weißlich. Der Stengel ist 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch, glatt und bildet oben einen flachen Strauß, indem er sich erst da in mehrere Aeste theilt. Die Blätter stehen abwechselnd, haben keinen Stiel, sind sehr schmal und an ihrem Ende spitzig und sägezähnig. Die Blumen im Strahle sind weiß, die in der Scheibe lichtgelb. Die Pflanze gehört ebenfalls in die Syngenesia superflua. Alle ihre Theile schmecken brennend scharf, und riechen, wenn man sie zwischen den Händen reibt, so stark, daß sie Niesen erregen. — Man behauptet auch, statt der Radix Pyrethri die Wurzel von Chrysanthemum frutescens erhalten zu haben, welche Pflanze auf den canarischen Inseln wächst. Wenn dies wirklich der Fall ist, so ist es ein starkes Stück; denn von Chrys. frut. schmecken blos die Blätter scharf.

Beschädigte Güter. Diese genießen in mehrern Ländern einen Nachlaß auf die Zollabgabe; in Amerika von 10%, wenn es erwiesen ist, daß diese Beschädigung auf der letzten Reise entstanden ist. — Eines der ersten Länder, welche diese Vergünstigung eingeführt haben, ist wohl Portugal. S. Waaren.

Beschlagnahme von Waaren. Zollpflichtige Gegenstände, welche von dem Auslande in das Vereinsgebiet eingeführt werden, haften ohne alle Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an dieselben für pünktliche und vollständige Entrichtung des Zolles, und können, so lange dies nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollbaren Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren aus zollamtlichem Gewahrsam kann in keinem Falle, auch von den Gerichtshöfen, Gläubigern und Gütervertretern bei Concursen nicht eher

erlangt werden als bis die Abgaben bezahlt sind. Die Beschlagnahme von Waaren findet auch in allen Fällen statt, wo ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt geworden ist, und es kann in solchen Fällen, wenn es zu Sicherung der zu erlegenden Gefälle der muthmaßlichen Untersuchungskosten und der verwirkten Strafe erforderlich ist, die Beschlagnahme auch auf die Transportmittel ausgedehnt werden. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn es entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten geleistet worden ist. In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur dann statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten und in andern Fällen der anerkannte und gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Weise geleistet wird. Können die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere 2c. nicht binnen 8 Tagen freigegeben werden, oder sind die in Beschlag genommenen Waaren bei ihrer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen, so wird deren Veräußerung abseiten der Zollbehörde veranlaßt.

Beschlick oder **Beslic**, eine türkische Silbermünze von 5 Paras. Da nun jetzt der türkische Piaster nicht mehr als etwa 2¾ bis 2 Silbergroschen werth ist, so würde das 5-Para-Stück (eigentlich der Achtel-Piaster) auf etwa 3¾ bis 3 neue preußische Pfennige zu stehen kommen. — Vor ungefähr 70 bis 80 Jahren, wo der türkische Piaster noch den Werth von 20 Silbergroschen hatte, war der Achtelpiaster oder Beschlik 2½ Sgr., also so viel werth als der jetzige Piaster.

Merkwürdig ist, daß sowohl unter den in London und Paris im J. 1819 und 1820 erfolgten Münzuntersuchungen, als auch in den Geldsorten-Cursen, die Schinz in Zürich 1818 aufstellte, eine türkische Silbermünze unter dem Namen „Beschlick" vorkommt, welche die Münzuntersuchungen so angeben, daß davon 9,5822 Stück auf die köln. rauhe Mark zu 11 Loth 13½ Grän fein Silber gehören, der Werth eines solchen Beschlicks also 1,0710406 Thlr. oder 1 Thlr. 2 Sgr. 1,975 Pfen. preuß. Ct. ist, Schinz den Curs dieses Münzstückes aber zu 4 Piastern 25 Paras notirt. — Offenbar ist dieser Beschlick nicht einerlei mit dem Achtelpiaster, sondern hat vielmehr fast den fünffachen Werth des türkischen Piasters.

Beschwerde-Register. Es ist sowohl eine allgemeine, als eine insbesondere den Zollbeamten auferlegte Verpflichtung, die Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und die erforderlichen Revisionen oder Nachfragen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen, ebenso wie von den Reisenden und den Steuerschuldigen erwartet wird, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben. Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde kommen, soll in jedem Grenzzoll- und Controlleamte ein Beschwerde-Register vorhanden sein, welches von den Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß. Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, sowie seine Beschwerden eintragen. Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt und, daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Grenzaufseher vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen. Hat ein Steuerpflichtiger oder ein Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der dem betreffenden Zollamte oder Individuum vorgesetzten Behörde anbringen. In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu ziehen, sie genauer zu beobachten, oder für das Publicum unschädlich zu machen. Es soll durch einen deutlichen Anschlag außerhalb an der Thür sämmtlicher Abfertigungslocale zur Kenntniß der Reisenden gebracht werden, daß das Register zu Eintragung von Beschwerden im Amtsgelaß unter Bezeichnung der Jedermann zugänglichen Stelle bereit liege.

Beßka, s. Beczka.

Bestechung der Beamten. Allen Zoll- und Steuerbeamten ist es bei strenger Ahndung verboten, unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen 2c., ein Entgeld oder ein Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, zu verlangen oder auch nur anzunehmen. Eben so darf Niemand einem zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth, letzterer bestehe in Waaren, Materialien oder worin er wolle, schenken oder auch nur zum Geschenk anbieten, bei Vermeidung der auf Bestechung festgesetzten Strafe, welche in einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenkes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, in einer Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern besteht.

Betrug und Versehen des Schiffers, s. Risico.

Bettfedern, (franz. plumes à lit; engl. bed-feathers; ital. piume, pelumi, piumini d'occa). Unter diesem Namen werden im Handel gewöhnlich die Deck- u. Flaumfedern der Gänse verstanden. Erstere kommen geschlissen, ungeschlissen oder auch gehackt in den Handel, letztere, die sich ihrer großen Weichheit, Elastizität und Leichtigkeit wegen ganz vorzüglich zum Stopfen von Polstern, Kissen und Betten eignen, werden auch Dannen oder Dunen genannt. Die Flaumfedern (Dannen) der Eidergänse machen einen besondern Handelsartikel aus (s. d. Art. Eiderdaunen). Die meisten Federn liefern das nördliche und östliche Europa. Sie werden sowohl von lebenden, als von geschossenen und geschlachteten Gänsen gesammelt. Man kann die Gänse jährlich dreimal rupfen (im Frühjahre, um Jacobi und Michaeli), doch muß dies geschehen, ehe sich die Thiere mausern, weil dabei sehr viele Federn verloren

gehen. Der bei weitem größte Theil der Federn wird aber von geschlachteten (zahmen) oder geschossenen (wilden) Gänsen gewonnen. Man nimmt an, daß 4 Stück Gänse 1 Pfd. Deckfedern und 16 Stück 1 Pfd. Flaumfedern liefern; da zu einem vollständigen Bette 40 Pfd. erforderlich sind, so wären zum Stopfen desselben mit Flaumfedern 640 Gänse nöthig. Gleich nach dem Sammeln (Rupfen) werden die Federn, um ihre Feuchtigkeit zu entfernen, die fettigen Theile zu vertreiben und so ihrem Verderben vorzubeugen, an der Sonne oder auf einem Ofen getrocknet, dann erst schreitet man zum Schleißen oder Reißen der größern, was dem Zerhacken vorzuziehen ist, weil durch letzteres eine Menge scharfe Spitzen entstehen, die nach dem Füllen der Betten häufig sich durchstechen. Der Abgang beim Schleißen der Federn beträgt 5 bis 8 Loth aufs Pfund. Was die Güte der Federn betrifft, so hängt diese hauptsächlich von dem Gesundheitszustande, Alter und Futter des Thieres und von der Zeit des Rupfens ab. Die den lebenden Thieren abgenommenen Federn sind besser als die von todten. Die gleich nach dem Tode (wenn der Körper noch warm ist) ausgerissenen sind besser als die, welche noch länger am Körper gesessen haben. Sind die Federn nicht gehörig ausgewachsen, so haben sie keine Spannkraft, werden auch leicht von Würmern angegriffen. Verhandelt werden die Bettfedern meist in Säcken oder Ziechen von verschiedenem Gewicht, mit oder ohne Bestimmung der Tara. Man verkauft sie nach Pfunden, Steinen oder Centnern. In Hamburg werden die Preise pr. Pfd. notirt mit $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{8}$ gGew. Verfälschungen. Die Federhändler mischen sehr häufig unter die frischen, guten Federn alte, schon gebrauchte und untangliche, auch suchen sie durch feinen Kalk, Gyps oder Mergel das Gewicht zu vermehren, wodurch den Betten ein fast unvertreibbarer Staub mitgetheilt wird. Letzterem Betruge kann man aber leicht auf die Spur kommen. Man reibe nur die Federn zwischen den Händen und jener Staub wird an denselben sich bald genug anhängen. Manche verfälschen die Bettfedern mit weißem Sande; diesen entdeckt man dadurch, daß sich, wenn man die Federn ins Wasser wirft, derselbe trennt und zu Boden fällt. Die Vermischung mit alten Federn erkennt man daran, daß die äußeren, besonders die obersten Spitzen der Fahnen, abgenutzt und wie befressen erscheinen. Entdeckt man ganze Löcher in den Fahnen, so sitzen Milben oder Motten in ihnen. Auch die zu fetten Federn tauchen nichts, weil sie sehr leicht von Insecten angegangen werden. — Bei der Aufbewahrung der Federn ist weiter nichts zu bemerken, als daß man, um die Insecten abzuhalten, stark riechende Körper (z. B. Wermuth) unter sie mischen muß. Da die unreinen Federn leicht verderben, so thut man am besten, sie mit Kalkwasser oder Chlorkalkauflösung zu waschen und nachher vollkommen zu trocknen. — Reinigung schon gebrauchter Bettfedern. Durch längern Gebrauch verlieren die Federn zum Theil ihre Elasticität, sie ballen sich zusammen, nehmen nicht selten einen unangenehmen, ranzigen Geruch an, werden staubig, und es ist nicht nur eine wahre Qual, auf Betten zu liegen, in denen sich solche Federn befinden, sondern es ist selbst der Gesundheit nachtheilig. Um nun solchen Federn ihre Elasticität und Reinheit wiederzugeben, hat man mehrere Mittel angewandt. So kann man z. B. dieselben in ein Faß thun, sie darin mit Seifen- oder Sodawasser übergießen und durch Umrühren mit einem Rechen oder einem andern ähnlichen Instrumente waschen. Nach dem Waschen preßt man sie mit den Händen aus und trocknet sie in einem Zimmer oder an einem andern geeigneten Orte, wobei man sie von Zeit zu Zeit umkehrt und mit dünnen Ruthen klopft. Die Federn sollen hierdurch vollkommen rein werden, verlieren, wenn sie mit Oel getränkt waren, dieses und haben selbst an Elastizität noch gewonnen. — In Sachsen bestehen seit einigen Jahren an mehreren Orten, z. B. zu Dresden, Oschatz, Leipzig &c. öffentliche Bettfeder-Reinigungsanstalten, nach der patentirten Methode des rühmlichst bekannten Mechanicus Hoffmann in Leipzig, bei dem auch der ganze Apparat für circa 60 Thlr. zu haben ist. Sie sollen, Vorzügliches leisten, und es wäre wohl zu wünschen, daß eine jede größere Stadt eine solche Anstalt besäße.

In Rußland machen die Federn einen nicht unbedeutenden Theil der Ausfuhr aus. Schon im Jahre 1793 soll dieselbe (nach Storch's Gemälde des russ. Reichs) 10,550 Pud, im Werthe von 85,000 Rubel betragen haben. Etwa der 8te Theil davon ging über Archangel, der 4te Theil über Petersburg, ebensoviel über Riga &c. Im Jahre 1830 wurden allein aus Petersburg ausgeführt 183 Pud Flaum- und 9281 Pud Deckfedern. In Polen, Lithauen, Ost- u. Westpreußen, wo sehr starke Gänsezucht getrieben wird, werden die Federn von den Juden aufgekauft und nach Danzig, Königsberg, vorzüglich auch nach Elbing und Frankfurt a. d. O. gebracht, von welchen Plätzen aus sie in großer Menge nach Holland, Hamburg, Bremen, Frankreich, England &c. gehen. Danzig führte aus: im J. 1829, 36,010 Pfd. ⎫
= = 1830, 22,825 = ⎬ Bettfedern.
= = 1831, 13,530 = ⎭

In Pommern und Mecklenburg werden die Federn ebenfalls größtentheils von Juden aufgekauft und dann zu Lande nach Lübeck, Hamburg u. s. w. zum weitern Verkaufe gebracht. Auch in den östreichischen Staaten wird der Federhandel fast ausschließlich von Juden, besonders den böhmischen, getrieben; diese kaufen die rohen Federn in Mähren, Böhmen, Ungarn &c. zusammen und schaffen sie in ihre Niederlagen nach Prag, von wo aus das Meiste nach Leipzig, den Hansestädten und in andere Gegenden Deutschlands geht. Die Städte Schüttenhofen, Przeznitz, Winterberg, Sebastiansberg, Schlukkenau, Teplitz &c. handeln auch mit böhmischen Federn nach Sachsen, Baiern &c. Im J. 1834 betrug die Einfuhr von Bettfedern in Oestreich 207 Ctr. an Werth 10,360 Fl., die Ausfuhr aber 15,350 Ctr., 767,510 Fl. an Werth. Ein besonderer Grund, warum der Federhandel in Böhmen in der neuern Zeit so viel Bedeutung erlangt hat, ist unstreitig auch das bedeutende Steigen der Federpreise. In der preußischen Provinz Sachsen treibt Naumburg schon seit längerer Zeit einen starken Handel mit Bettfedern. Die dortigen Federhändler (Federstäuber genannt) kaufen die rohen Federn theils in Thüringen, theils erhalten sie dieselben aus Polen und zwar besonders über Frankfurt a. d. O. Sie beziehen mit ihren Artikeln die Messen zu Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a/M. und machen bedeutende Geschäfte. In der Grafschaft Diepholz in Westphalen, wo eine starke Gänsezucht getrieben wird, wurden (nach Hoche's Reisen) vor etwa 20 Jahren jährl. 10,000 Pfd. Federn gesammelt. Ostfriesland, namentlich Emden, versendet nicht unbedeutende Partien Federn nach Amsterdam und Hamburg. In Baiern werden bei Nördlingen viele Federn gewonnen. In Frankreich liefern die Normandie, Bayonne und Chinon Bettfedern. England erhielt im J. 1828: 3103 Ctr. Bettfedern, meist aus Polen, Deutschland und Irland. Irland, welches einen bedeutenden Federhandel treibt, führte im J. 1823 für 26,447 Liv. Sterl. Federn nach England ein. Kopenhagen erhält viele Federn

aus Island, Grönland und den Färöer Inseln und führt davon wieder aus; außerdem werden aber auch dänische Federn von andern Städten ausgeführt.

Beutel, eine türkische Rechnungsbenennung bei dem Geldzählen und Auszahlen größerer Summen. Bei den Silbermünzen wird der Beutel zu 500 Piaster, bei den Goldmünzen dagegen zu 30,000 Piastern oder 15,000 Zechinen gerechnet. Der Beutel Silbermünze heißt auch: Keser, der Beutel Goldmünze: Kitze. — Wenn man den türkischen Silberpiaster höchstens zu 2½ Silbergroschen rechnet, so hätte der Beutel oder Keser von 500 Piastern gegenwärtig allenfalls einen Werth von 41⅔ Thalern preuß. Ct. — Von den Fonducli-Zechinen des türk. Reiches ist die Berechnung nach dem dermaligen Werthe, um den Beutel oder die Kitze Gold zu bestimmen, sehr mißlich. Von den 1789 geprägten Zechinen gingen 83 Stück auf 1 köln. Mark fein Gold. Hiernach, und wenn man 39,425 Stück Passirpistolen auf 1 köln. Mark fein Gold, die Pistole aber zu 5 Thaler in Gold rechnet, betragen 15,000 Zechinen 34,750 bis 34,787 Thaler in Passirpistolen zu 5 Thlr., oder letztere Summe zu 12½ Proc. Agio in preuß. Conrant reducirt, gibt 43,437½ Thlr. pr. Ct. — Allein diese Bestimmung kann nur für die Zeit von 1789 bis etwa 1800 gelten, und jetzt dürfte der Werth des Beutels in Golde verhältnißmäßig mit dem Verschlechtern des Silberpiasters von 1789 (zu 17 gegen 4) auf 10,000 bis 10,220 Thaler preuß. Ct. zurückzuführen sein.

Bevollmächtigen, **Bevollmächtiger**, **Bevollmächtigter**, s. Vollmacht.

Beweiskraft der Handlungsbücher, s. Handlungsbücher.

Bezogener, s. Tratte.

Biberfelle, s. Rauchwaaren.

Bibergeil (lat., franz. u. engl. castoreum; ital. castorio); ein thierischer Stoff, der in 2 Beuteln abgesondert wird, welche man beim männlichen und weiblichen Biber (Castor fiber L.) zwischen den Geschlechtstheilen und dem After findet. Zu was er dem Thiere dient, ist unbekannt. Die Beutel sind an dem einen Ende schmal, am andern breit, am schmalen Ende zusammengewachsen, so daß sie einem kleinen Quersacke ähneln. Manchmal sind sie jedoch so aneinander gewachsen, daß man sie nur für einen halten sollte. Selten erscheinen sie, in der Mitte durch Einschnürungen verschmälert, als 4 kleinere. Einer übertrifft den andern allemal an Größe. Man hat im Handel zwei an Werth sehr verschiedene Sorten: 1) das russische oder moskowitische, oder sibirische Bibergeil (castoreum moskowiticum oder sibiricum). Man versteht darunter alles das, welches von Bibern in der alten Welt herrührt; also nicht allein das aus Sibirien und dem europäischen Rußland, sondern auch das aus Polen, Preußen, Deutschland, Frankreich, Norwegen und Schweden. Nur kommen in diesen Ländern die Biber blos einzeln, in den zwei erstgenannten hingegen noch zahlreich vor. Aus allen hat das Bibergeil gleiche Kraft und gleichen Werth, das Pfd. von 144 bis 230 Thlr. Die Beutel sind die größten, weil die Biber in Europa und Asien größer sind als in Amerika. Die gewöhnliche Länge beträgt 3—3½ Zoll, die größte Breite 1—1½ Zoll, die größte Dicke ½ Zoll. Sie wiegen dann 3—5 Unzen. Höchst selten hat man deren bis 5 Zoll Länge, 3½ Zoll Breite und bis 31 Unzen Schwere. Sie sind meistens, in Schweinsblase eingehüllt, im Rauche langsam getrocknet, dunkelbraun und etwas höckrig. Ihre Haut besteht genau genommen aus vier Häuten, und das Innere ist mit ziemlich dicken Blättchen (dem Zellgewebe) durchwebt. Die Zwischenräume, welche diese lassen, sind mit dem eigentlichen Bibergeil angefüllt und damit verwachsen. Dieses ist dunkelbraun, frisch jedoch gelb, trocken (anfangs ist es flüssig gewesen), glanzlos, läßt sich leicht zerreiben, riecht den Gesunden meist widerlich, Nervenschwachen aber angenehm, und schmeckt anhaltend bitterlich und etwas beißend. Mitten darin findet man eine größere oder kleinere Höhle; ob diese daher rührt, daß sich vielleicht bei Lebzeiten des Thieres bald mehr bald weniger Bibergeil in den Beutel ergießt, oder daher, daß es sich beim Trocknen der Beutel über dem Feuer nach den innern Wänden derselben zieht und so den leeren Raum in das Mitte zurückläßt, wissen wir noch nicht. Seine Wirksamkeit verdankt das Bibergeil dem ätherischen Oele und dem Fettwachse, welche es enthält; es ist nämlich zusammengesetzt aus:

34 ätherischem Oel,
23 Fettwachs und harzähnlichem Stoff,
24 kohlensaurem Kalk,
19 Zellstoff.
100.

2) Das englische, canadische oder amerikanische Bibergeil (castoreum anglicum oder canadense). Es rührt von den Bibern her, welche noch in großer Anzahl in Nordamerika, namentlich um die Hudsonsbai herum wohnen. Die Beutel davon sind kleiner, höckriger und dunkler als die russischen. Das innere Zellgewebe besteht aus dünnern und durchsichtigen, aber auch weit zahlreichern Blättchen. Das Bibergeil darin ist gelb, grau, braun oder schwarz; manchmal noch dickflüssig, meistens aber trocken und von glänzendem Bruche, oder erdig und matt. Die innere Höhlung fehlt entweder ganz, oder ist wenigstens kleiner als bei der ersten Sorte. Geruch und Geschmack derselbe, nur widerlicher. Man hat verschiedene Versuche gemacht, um ein sicheres Unterscheidungskennzeichen zwischen beiden Sorten zu finden: dies ist aber bis jetzt nicht gelungen. Das englische ist weit weniger wirksam, denn es enthält nur 1% flüchtiges Oel, 2% Fettwachs, 13,7% harzartigen Stoff und außerdem 33,6% kohlensauren Kalk, 19,2% Zellstoff u. s. w. Die geringere Kraft und die verschiedene Farbe brachte auf dem Festlande allgemein den Gedanken hervor, als seien die canadischen Beutel verfälscht und zwar alle. Wiewohl nun zu Zeiten ein mit Harz oder andern betrüglicherweise hineingestopften Gegenständen versehener Beutel vorgekommen sein mag, so haben doch neuere genaue und vielfältige Untersuchungen bewiesen, daß fast alle canadischen Beutel ächt sind und daß man die Verschiedenheit der Farbe u. s. w. andern Umständen zuschreiben muß als der Verfälschung, z. B. der Jahreszeit und dem Orte, wenn und wo der Biber geschossen worden ist. Sie sind also von Natur nicht so kräftig, wie die russischen und das Pfd. kostet 6—18 Thlr. Wenn nur irgend russisches zu haben ist, ziehen es die Apotheker vor. Es wird als Mittel gegen Mutterbeschwerden, Hypochondrie, Krämpfe, Schwindel, Ohnmachten und dergl. angewandt und deshalb in Pulver- oder Pillenform als geistige und ätherische Tinctur gegeben. Es trocknet mit der Zeit ein und verliert dadurch ½ von seinem Gewichte. Das canadische wird von der Hudsonsbai-Compagnie nach England gebracht und von da über Amsterdam, Hamburg und so weiter bezogen. Amsterdam gibt 1% Gutgewicht und 2% Sconto bei prompter Zahlung.

Das russische kommt über Archangel, Petersburg, Danzig und Breslau zu uns; auch bringen russische Rauchwaarenhändler einzelne Beutel mit auf die deutschen Messen.

Biberhaar (franz. poil de castor; engl. heir of the beaver; ital. pelo di castoro). Davon hat der Biber zweierlei, das Unter- und Oberhaar. Jenes ist äußerst fein, fast 1 Zoll lang, aschgrau bis silberweiß. Es steht dicht, ist flockenartig und seidenähnlich. Das sparsamere Oberhaar ist wenigstens 1½ Zoll lang, mehr starr, an der Wurzel grau, an den Spitzen aber braun, grau, gelb, am seltensten weiß und glänzendschwarz. Da nun das Oberhaar mit seiner obern Hälfte alles übrige Haar bedeckt, so gibt es eben so verschiedenartig gefärbte Biber. Das Oberhaar ist lang genug, um gesponnen und zu Strümpfen und Handschuhen verwandt zu werden. Den meisten Gebrauch macht man jedoch vom Unterhaare, woraus die feinsten Hüte, die Castorhüte, verfertigt werden. Die Hutmacher theilen letztere in ganze, halbe und Viertelshüte. Die ganzen haben blos einen Zusatz von Vicognewolle, bei den halben und Viertelshüten aber wird gewöhnlicher Filz genommen und dieser nur mit einer dünnen Lage von Biberhaaren überzogen. Fast alles Biberhaar nimmt man von den canadischen Bibern, indem man die schlechtesten Felle heraussucht und ihnen das Haar nimmt. Das Pfd. kommt an 9—12 Thlr. zu stehen, weshalb es auch gewöhnlich mit andern feinen Wollen vermischt wird. Die Bezugsörter sind die nämlichen, wie beim canadischen Bibergeil. Amsterdam gibt bei sofortiger Zahlung sowohl auf geschnittene fette, als auch auf gekämmte magere Biberwolle 5% Tara und 1% Sconto.

Bichet, Fruchtmaß in den Schweizer Cantonen Freiburg und Genf.

Biconzia, Bigonza, Weinmaß in Venedig.

Bielbrief, s. Bodmerei und Schiffbau.

Bielefeld, Stadt von 6800 E. in der preußischen Provinz Westphalen (Grafschaft Ravensberg im Rgbz. Minden), ausgezeichnet durch Leinwandfabrikation und berühmte Bleichen und weltbekannt durch ihren wichtigen Leinwand- und Damasthandel. — Die ganze gewerbfleißige Umgegend ist von Spinnern und Webern bewohnt und es sind namentlich die Flecken Brackwede, Isselhorst, Heepen, Mülse, sowie Jöllenbeck, Rheda u. m. a. durch gute Verarbeitung von Flachs und Hanf ausgezeichnet. Die Bielefelder Leinwand ist wegen ihrer Feinheit, Dauerhaftigkeit und schönen (nach der holländischen oder Harlemer eingerichteten) Bleiche als die beste deutsche auf allen großen Märkten in und außer Europa beliebt und hat ihren Hauptabsatz über Bremen und Hamburg nach England, dem südlichen Europa und nach Amerika. Hier und in der Umgegend sind sogenannte Leggen, wo verpflichtete Schau- oder Leggemeister alle Leinwand nicht nur nach Länge und Breite messen, sondern auch nach Qualität genau untersuchen und nur die als fehlerfrei erkannte stempeln und auf den Bleichen zulassen. Das Zeichen der Schau ist bei allen Sorten ein Adler an beiden Enden.

Der hiesige Leinwand- und Garnhandel hat seine bisher günstige Conjunctur behalten. Im Monat April 1836 wurden 4182 Stück feine Leinwand auf die Bielefelder Legge gebracht, während auf den Lübbecker Leggen (in demselben Regierungsbezirke) 86,040 Ellen grobe Leinen für 13,360 Thlr. verkauft wurden; auch fand eine befriedigende Ausfuhr an Segel- und Packtuch aus dem Kreise Halle statt. — Die Gesammtausfuhr an Leinen mag sich jährlich wohl auf mehr als 1 Mill. Thlr. belaufen.

Durch die von dem Könige von Preußen kürzlich bewilligte Beihilfe aus öffentlichen Cassen wird nun auch eine Vermehrung der so höchst nützlichen Spinnschulen hier möglich.

Bier (franz. bière; engl. beer; ital. birra); ein geistiges Getränk, dessen Bereitungsweise hier als bekannt vorausgesetzt werden kann. Was die Beschaffenheit des Bieres betrifft, so ist dieselbe nach verschiedenen Umständen sehr verschieden, namentlich äußern auf dasselbe die Verschiedenheit der Materialien, das Verfahren bei der Bereitung, insbesondere beim Malzen und bei Leitung des Gährungsprocesses, sowie die Localität der Brauereien einen bedeutenden Einfluß.

Im Wesentlichen ist jedes Bier eine Mischung von Wasser mit Weingeist, dessen Menge von 1 bis 8 Procent beträgt, Zukker, Gummi, einer nährenden schleimigen Substanz und dem Bitterstoffe des Hopfens. Ein gutes Bier muß klar, wohlschmeckend und haltbar sein. Dagegen lassen sich über Farbe, specifisches Gewicht, besondere Eigenthümlichkeit des Geschmacks u. s. w. durchaus keine allgemeinen Bestimmungen geben. Da die Biere weder reine Mischungen aus Alkohol und Wasser, noch aus Zuckerstoff und Wasser sind, so ist auch klar, daß die sogenannten Bierwagen, eine Art von Aräometern, nur einen ganz relativen Werth haben und keineswegs die Güte eines Bieres überhaupt, sondern nur die richtige Beschaffenheit einer bestimmten Biersorte durch die Tiefe ihres Einsinkens angeben können; denn während ein reicher Gehalt an nährenden Bestandtheilen das Einsinken der Wage hindert, so bringt dagegen ein stärkerer Gehalt an Weingeist die entgegengesetzte Wirkung hervor.

Die Stärke des Bieres hängt aber von dem Verhältniß der Menge des Malzes zum Wasser, oder der Stärke der Würze ab. Das specifische Gewicht der letztern variirt von 1,025, wie zu den leichten Bieren, bis zu 1,080, wie zu dem stärksten Biere, dem englischen Ale.

Die Farbe des Bieres hängt fast ganz von der Art des Malzes ab, das entweder, wie bei den weißen Bieren, an der Luftgetrocknet (Luftmalz), oder, wie bei den Braunbieren, durch Ofenwärme gedörrt und mehr oder weniger braun geröstet ist (Darrmalz). Häufig werden auch Mischungen beider angewendet. Manchen Bieren wird die Farbe durch künstliche Mischungen, z. B. gebrannten Zucker ꝛc. ertheilt.

Sehr wichtig ist der Einfluß, den die verschiedene Art der Gährung auf das Bier äußert. Im Allgemeinen ist das Bier von um so besserer Beschaffenheit und namentlich um so haltbarer, je langsamer seine Gährung vor sich ging. Bekanntlich unterscheidet man in dieser Hinsicht obergährige und untergährige oder Lagerbiere. Die ersteren, wozu die leichtern Biere gehören, die nur einen Gegenstand des örtlichen Verbrauches ausmachen, können zu allen Jahreszeiten gebraut werden, sind aber nicht haltbar. Ihre Gährung, die man auf den Bottichen vor sich gehen läßt, ist in Zeit von 24 Stunden größtentheils vollendet, worauf man sie auf kleinen Gefäßen noch nachgähren läßt, wobei sie moussirend werden. Sie haben ihren Namen daher, daß die Hefe meist oberwärts durch den Spund des Fasses ausgeworfen wird. Als Handelsartikel kommen nur die sogenannten Lagerbiere in Betracht, die in der kühlern Jahreszeit, aus einer stärkern, jedoch weniger hopfenreichen Würze hergestellt werden und die man langsam ausgähren läßt, worauf sie durch Lagern im Keller sich noch verbessern.

Unter den Bieren, die in bedeutender Menge zum Handel

kommen, zeichnen sich aus: das Ale, ein englisches sehr starkes und berauschendes Bier von heller Farbe, der Porter, ein dunkelbraunes Bier, das in ziemlich bedeutender Menge von England aus versendet wird, die baierschen Biere von Augsburg, Nürnberg, Bamberg rc., die braunschweiger Mumme, ein sehr dickes und süßes braunes Bier und viele andere.

Bierlast, Flüssigkeitsmaß für Bier in Gotha.

Biertonne, s. Tonne.

Biggah, ostindisches Flächenmaß, s. Calcutta und Madras.

Bijouterie, Bijouteriewaaren (franz. bijouterie, joaillerie; engl. bijoutry, toys and trinkets; ital. bigiotteria, gioje). Es werden mit diesem Namen alle die verschiedenen kleineren Schmucksachen aus Gold, Silber, Platina, Eisen, Stahl, Edelsteinen rc. belegt. Hierher gehören z. B. Ohr- und Uhrgehänge, Vorstecknadeln, Hals- und Uhrketten, Petschafte, Fingerringe, Schnallen, Kämme, Knöpfe, Dosen, Medaillons rc. Die aus edlen Medallen verfertigten Artikel nennt man ächte, die aus unedlen Metallen unächte Bijouteriewaaren. Außerdem unterscheidet man auch noch große Bijouterie (Tabaksdosen, Etuis rc.), kleine B. (Ringe, Vorstecknadeln rc.) und emaillirte B. Die Bijouteriefabrikanten verfertigen sich meist das zu ihren Artikeln nöthige Blech (aus Gold, Silber rc.) sowie den erforderlichen Draht selbst. Das Blech wird mit harten stählernen Hämmern zu der bestimmten Gestalt ausgetrieben und auf Streckwalzen gewalzt, um daraus leichte Dosen, Ohr- und Fingerringe rc. machen zu können. Die Stanzen müssen dieselbe Form haben, welche die getriebene Waare bekommen soll; sie werden daher sehr bald durch den Wechsel der Mode unbrauchbar. Das Ausschneiden und Prägen der Bleche geschieht durch eine Presse, deren Einrichtung fast ganz dieselbe ist wie bei einer Münzpresse (Prägestock). Außerdem werden in den Bijouteriefabriken noch eine Menge andere kleine Instrumente, z. B. Schraubmaschinen, Ziehwerke, Stampfen und Punzen, Schleif- und Guillochirmaschinen, Drehbänke rc. angewandt. Zu den Hauptarbeiten gehört auch das Zusammenlöthen verschiedener Metallstücke, welches an der Löthlampe mittelst eines Löthrohres und mit dem erforderlichen Lothe geschieht. Nach dem Löthen gehen die Arbeiten noch durch mehrere Hände, zum Theil werden sie noch mit der Feile und dem Grabstichel bearbeitet, in schwachem Scheidewasser abgesotten oder einige Minuten lang in einen Brei von Salz, Salpeter und Alaun gelegt und dann noch durch Kochen mit Wasser und Salz gereinigt, wodurch die schöne matte Goldfarbe entsteht. Andere Arbeiten werden mit einer feinen Drahtbürste abgekratzt und mit dem Polirstahle polirt. Ciselirte matte Stellen bringt man durch rauhe Stanzen hervor, womit man glanzlose Eindrücke macht. Die höhere Farbe entsteht durch das Hellen, d. i. durch das Sieden in einem mit Schwefel, Weinstein und Kochsalz versetzten Wasser. In einer Bijouteriefabrik hängt sehr viel von der richtigen Vertheilung der Arbeiten auf das vorhandene Personal ab, es hat diese nicht nur großen Einfluß auf die Vollkommenheit, sondern auch auf die Wohlfeilheit der Waaren. — Frankreich, namentlich Paris, hat wohl die ausgezeichnetsten und meisten Bijouteriefabriken, deren Artikeln auch der Vorzug vor denen aller übrigen Länder eingeräumt wird. Es bestehen gegenwärtig zu Paris 650 solcher Fabriken, welche im Ganzen nahe an 8000 Arbeiter beschäftigen. In Marseille, Lyon, Clermont und Bordeaux bestehen ebenfalls Bijouteriefabriken. — England hat Bijouteriefabriken in London und Birmingham, deren Arbeiten zwar sehr schön sind, die sich aber ängstlicher an die antiken Vorbilder halten als die Franzosen und weniger Geschmack hineinbringen. Die Schweiz (besonders Genf) hat mehrere Jahre lang den Vorzug in den emaillirten Bijouterien gehabt, doch rivalisirt hierin jetzt auch Paris. — In Deutschland hat Pforzheim in Baden sehr ansehnliche (circa 20) Bijouteriefabriken, die 1000 Arbeiter beschäftigen; ferner Hanau, mit 400 Arbeitern. Auch Schwäbisch-Gemünd, Stuttgart, Nürnberg und Offenbach liefern sehr viele Bijouteriewaaren. — Die Wiener Bijouteriefabriken machen ausgezeichnet schöne Artikel, die den Parisern an die Seite gesetzt werden können. Den größern Artikeln werden dort drei Stempel oder Punzen aufgedrückt, die den Namen des Fabrikanten, den Gehalt, den Tarstempel, oft auch noch die Jahreszahl enthalten. Venedigs Fabriken sind jetzt bei weitem nicht mehr so bedeutend als ehedem. — Seit einigen Jahren hat man in Nordamerika bedeutende Fortschritte in der Bijouterie gemacht. Es haben sich nämlich Franzosen in New-York niedergelassen, die bereits ihre Fabrikate nach Meriko und den Ländern des großen (stillen) Oceans versenden, und es wird nicht lange dauern, so treten sie vielleicht als Concurrenten der Franzosen auf. — Die Eisenbijouterie hat ihren wahren Glanzpunkt in ihrem Geburtsorte Berlin erreicht. Die schönsten Arbeiten liefert die königl. Eisengießerei daselbst. Die Berliner feinen Eisengußwaaren sind bis jetzt noch nicht übertroffen, und selbst in England gelten sie als Muster, denen man nach Kräften nachzueifern strebt. — In der Stahlbijouterie (bijouterie en acier) leistet schon seit sehr langer Zeit Paris das Ausgezeichnetste und die Artikel haben fast noch eine größere Mannigfaltigkeit als die Goldbijouterie.

Bilander oder Binnenlander, ein zweimastiges Kauffahrteischiff mit einem trapezförmigen großen Segel und einem Verdeck, das höher als der Bord liegt und einem flachen Boden; in der Picardie und Flandern benennt man bedeckte Fahrzeuge eben so, welche zum Transport auf Flößen bestimmt sind.

Bilanz und **Bilanz-Conto,** s. Buchhaltung.

Bilanz des Handels, s. Handelsbilanz.

Bilbao, Hauptstadt und Seehandelsplatz in der spanischen Provinz Biscaya, mit 15,000 E. Die Stadt, welche über 1 deutsche Meile vom biscayischen Meer entfernt liegt, hat keinen Seehafen, sondern nur einen 7 bis 8 Klaftern tiefen Ankerplatz vor der Mündung des kleinen Flusses Ybaichalval, an welchem Bilbao liegt und mittels dessen die Waaren auf kleinen Fahrzeugen zur Stadt gelangen. Mittlere Schiffe, die nicht zu tief gehen, können in diesem Flusse bis zum Dorfe Olavijaja, dem eigentlichen Hafen von Bilbao, kommen, größere müssen bei St. Antonio oder zu Portugalete liegen bleiben und sich der Lichterschiffe bedienen.

Handel. Bilbao war bis auf die neueste Zeit ein sehr wichtiger und belebter Handelsplatz des nördlichen Spaniens; da seit langer Zeit über diesen Ort die Hauptausfuhr der feinen spanischen Wolle (bis auf 60,000 Ballen jährlich) nach allen Ländern des nördlichen Europa stattfand. Die Abnahme dieses wichtigsten Handelszweiges dieses Platzes ist zum Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß während der französischen Invasion die schönsten Merinoschafe ins Ausland geführt und zahlreiche Heerden ganz zerstört wurden, hauptsächlich aber war

es Deutschland, wo die eingeführte spanische Merinorace so außerordentlich gedieh und sich vermehrte, welches seit ungefähr 20 Jahren Spanien den größten Theil dieses Handelszweiges entzog, indem seit dieser Zeit die veredelte deutsche Wolle auf allen großen Märkten Europa's der spanischen vorgezogen wird und namentlich England und die Niederlande jetzt ihre Einkäufe meist in Deutschland machen.

Doch ist der Handel von Bilbao und der ganzen Nordostküste Spaniens noch immer beträchtlich, da dieser Platz sowohl als die benachbarten Häfen St. Sebastian und Santander mit den innern Provinzen sowie mit Navarra in directer Verbindung stehen; und da hier vermöge der besondern Verfassung und Privilegien der baskischen Provinzen keine Douane, sondern nur ein Abgeordneter derselben (Juez de Contrabando genannt) ist, und die Verzollung erst an den Grenzen der andern Provinzen stattfindet, so ist namentlich die Einfuhr von Industrieartikeln fremder Länder hier beträchtlich. Die Hauptgegenstände des Auslandes, die von hier in das Innere gehen, sind neben Colonialwaaren hauptsächlich englische Manufactur- und kurze Waaren, deutsche Leinen- und Glaswaaren, französische Galanterie- und Bijouteriewaaren, wie auch nordische Artikel, besonders Stockfisch in großen Quantitäten (an 100,000 Ctr. jährlich), und es liefen bis 1831 jährlich immer über 200 fremde Schiffe hier ein, unter welchen die britischen die Mehrzahl bildeten.

Die Ausfuhr von Bilbao beschränkte sich zeither neben Wolle vorzüglich auf Eisen von guter Qualität, das hier und in der Umgegend zahlreiche Hüttenwerke liefern. Seit einigen Jahren bildet aber auch Weizen, der meist nach England geht, einen nicht unbedeutenden Ausfuhrartikel, weil seit 1820 alle auf dem in- und ausländischen Getreidehandel lastende Hemmnisse aufgehoben und 1832 die freie Ausfuhr aller Bodenerzeugnisse erlaubt ist. Außerdem werden noch Ziegenfelle, Castanien, Haselnüsse u. m. a. Artikel von geringerer Bedeutung von hier ausgeführt.

Die Expeditionen nach Amerika wurden bisher, weil hier keine Douane war und Bilbao daher nicht mit zu den zu diesem Handel autorisirten Häfen gehörte, über Santander geleitet.

Münzen und Curs. Bilbao rechnet nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis castilianischer Währung und richtet sich in seinen Wechselangelegenheiten, sowohl im Curs als Uso und den Respecttagen, nach den Cursen und Wechselgebräuchen von Cadix und Madrid. — Man wechselt hier vornehmlich auf Amsterdam, London und Paris. Siehe Cadix.

Maß und Gewicht. Die Längen- und Flüssigkeitsmaße sind die castilischen; siehe Cadix.

Fruchtmaß. Die Fanega von 12 Celemines hält 60,1043 Liter. 100 Fanegas in Bilbao = circa 106½ castilische Fanegas.

Handelsgewicht. Die Libra (das Pfund) wiegt 489,886 Gramm. Der kleine Quintal oder Centner von 100 Libras enthält 48,989 Kilogr. oder 106,464 castilische Handelspfund.

Der große Centner oder Quintal macho zu Eisen hat 146 Bilb. Pfund; das sind 71,523 Kilogr. oder 155,437 castil. Handelspfund.

Billet, s. Wechsel (eigene).

Billon nennt man im Allgemeinen jedes geringhaltige Gold und Silber, besonders wenn es gegen zwei Drittel an Kupferzusatz hat. — Scheidemünzen mit bedeutender Kupferlegirung führen auch die Benennung Billon, und so belegt man mit diesem Namen auch wohl alle außer Umlauf gesetzte Münzen, die nur noch nach der Mark verkauft werden, um in den Schmelztiegel zu wandern. — Der Handel mit verbotenen Münzsorten, wie auch die Kipperei und Wipperei, bezeichnet man mit dem französischen Worte Billonnage.

Bimsstein (franz. pierre ponce; engl. pumice-stone; ital. pietra pomice); ein Naturproduct vulcanischen Ursprungs, welches das unterirdische Feuer so geschmolzen hat, daß er äußerst porös geworden ist. Der gemeine ist graulich und gelblichweiß, von geringem Perlmutterglanz, im Bruche vollkommen oder unvollkommen krummfaserig, dieses oft sehr schön seidenartig glänzend, in größern und kleinern Stücken, meist so leicht, daß er auf dem Wasser schwimmt, und fühlt sich sehr rauh an. Auf letzterm Umstande und auf seinem Gehalt an Kieselerde (77½ g) beruht sein Nutzen. Man braucht ihn als Polirstein, zerstößt ihn auch zu Polirpulver, um Steine, die nicht härter sind als er, z. B. Marmor, sowie Holz, Metall (auch das verrostete), Elfenbein, Pergament, Leder &c. grob zu poliren. Die Seeleute rasiren sich mit abgeschliffenen Bimssteinen, um sich beim Schwanken des Schiffes vor Verwundung zu sichern, die leicht erfolgen würde, wenn sie sich der Rasirmesser bedienten. Auf Teneriffa dient er seiner Porosität wegen zum Filtrirsteine. In Italien mischt man pulverisirten Bimsstein und Kalk zum feinsten Maurerkitt zusammen, der namentlich auch den Frescogemälden zum Grunde dienen muß. Mit gleichen Theilen Schwefel, Salpeter und Alaun wird er zu einem Radirpulver.

Sonst mischte man ihn auch unter Zahnpulver; allein dies ist ganz verwerflich. Da die Zähne hauptsächlich aus Kalk bestehen und dieser viel weicher ist als Kieselerde, so reibt der Bimsstein bald die Glasur von den Zähnen. Man sieht aus allem diesem, daß seine Anwendung sehr mannigfaltig ist, weshalb er überall eine im Kleinen sehr verkäufliche Waare bildet. — Noch besser wäre der glasige zu gebrauchen, weil er viel gleicher verglast ist, als der gemeine; allein er ist zu selten, um einen Handelsartikel auszumachen. — Hüten muß man sich vor dem porphyrartigen, denn dieser enthält ungleiche Stellen, da ihm Quarz-, Feldspath- und Glimmerkörner beigemischt sind. Die größte Masse Bimsstein liegt auf der Insel Lipari, ja ein ganzer Berg darauf, der Campo Bianco besteht daraus. Daher wird auch fast aller Bimsstein von dorther bezogen, namentlich über Livorno zu 1000 Pfd., über Triest und Venedig nach Centnern und über Hamburg zu 100 Pfd.

Binnen-Controlle. Um der Zollverwaltung im Allgemeinen die erforderlichen Mittel an die Hand zu geben, die beim Einbringen der Wachsamkeit der Grenzbeamten entgangenen fremden Waaren auch im Binnenlande zu ermitteln und die Theilnehmer an den Contraventionen, die damit begangen worden, mit Erfolg zur Verantwortung zu ziehen, werden gewisse Gattungen von Waaren, welche den gemachten Erfahrungen zufolge vorzugsweise Gegenstand des Schleichhandels (s. d.) bilden, auch außer dem Grenzbezirke, einer Controlle nach folgenden Bestimmungen unterworfen. Baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baumwolle und Seide mit Leinen oder Wolle gemischt, Branntwein, Rum, Franzbranntwein, Likör, Wein und Zucker, welche außerhalb des Grenzbezirkes im Binnenlande versendet werden, müssen, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder des Zuckers einen halben Centner und der anderen Waaren einen Centner über-

steigt, allemal mit einem Frachtbriefe oder Transportzettel vom Absender, wer es auch sei, versehen sein. Der Frachtbrief muß, ausgenommen wenn solcher von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergsbesitzer über eignes Erzeugniß an Wein ausgestellt worden, vor dem Abgange der Waare der dazu bestellten Steuerbehörde zum Visiren und zum Stempeln, welches unentgeltlich geschieht, vorgelegt, desgleichen von dem Empfänger der Waare am Bestimmungsorte der Steuerbehörde dort, sobald die Waare angekommen, zugestellt werden, welche ihn abgestempelt zurückgibt. Von Vorlegung der Frachtbriefe am Bestimmungsorte sind entbunden Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, Personen, welche Wein zum Hausbedarf, nicht über ein Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus inländischen Brennereien erhalten. Es müssen jedoch die Empfänger dieser Waaren die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Fabrikanten, Brenner oder Weinbauer müssen bei Versendungen statt der Abstempelung der Frachtbriefe ihre Eigenschaft als deren Aussteller neben der Unterschrift angeben und diese durch die Ortsbehörde oder durch eine Zoll- oder Steuerstelle beglaubigen lassen. Die von den Waarenversendern auszustellenden Frachtbriefe müssen folgende Daten enthalten: a) Vor- und Zuname des Waarenführers und des Waarenempfängers; b) Angabe der Menge der Waaren mit Buchstaben, bei Stuhlwaaren, Kaffee, Tabak, Zucker nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Orhoften; c) Gattung der Waaren; d) Anzahl der Collis sowie deren Zeichen und Nummern; e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin der letzteren in Buchstaben; f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung. Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden controllpflichtigen Waaren ist von dem Versender an die Steuerstelle des Versendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher derselbe zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß wird visirt und gestempelt und dient sowohl für den Weg zum Markte, als auch von demselben zurück, als Transportbescheinigung. Die amtlichen Bezettelungen sowohl als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere als die geladene Menge lautende Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen, wenigstens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmungsort mit einem besondern Frachtbriefe versehen sein. Erhält die Ladung während des Transportes eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Frachtbriefen angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich von dem Empfänger der Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenführers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren einzugeben. Waaren vorgenannter Art, welche die Gewerbtreibenden vor der Absendung oder Niederlegung anzumelden unterlassen haben, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Gefälle erworben worden sind, es kann daher sofort deren Beschlagnahme (s. d.) verfügt werden und es ist deren Inhaber zu erweisen schuldig, daß sie im Vereinslande fabricirt, oder daß sie versteuert worden sind, sollen ihn nicht die zollgesetzlichen Bestimmungen der Defraudationsstrafe (s. d.) treffen. Wo der steuerrechtliche Bezug controllpflichtiger Waaren oder deren vereinsländischer Ursprung dargethan wird, und es sich nicht um Abgabenverkürzung, sondern nur um die unterlassene Abstempelung der Frachtbriefe im Bestimmungs- oder Versendungsorte handelt, wird diese Formalitätsverletzung durch Ordnungsstrafen im Betrage von 1—10 Thlr. geahndet, welche neben dem Absender auch den Waarenführer trifft, wenn dieser controllpflichtige Waaren ohne vorschriftmäßig ausgestellte und abgestempelte Frachtbriefe zum Weitertransport übernommen hat.

Binnenlinie, Binnenland. Sowohl zur Sicherung der Zollabgaben als auch zum Schutze des vereinsländischen Gewerbfleißes findet längs der Landesgrenzen eine besondere Aufsicht (Grenzbewachung, s. d.) in einem Raume statt, dessen Breite, welche nach der Oertlichkeit bestimmt ist, in der Regel nicht mehr als zwei Meilen von der Grenze entfernt sein soll. Dieser Raum heißt Grenzbezirk (s. d.) und es ist in demselben der Handels- und Transportverkehr beschränkenden Controllemaßregeln unterworfen. Die Begrenzung des Grenzbezirkes gegen das Inland heißt die Binnenlinie, und hiernach derjenige Theil des Landes, welcher nicht in den Grenzbezirk fällt, das Binnenland, wo der völlig freie Verkehr stattfindet und in Bezug auf Waarenversendung und Waarentransport nur für einige Gegenstände des Handels die Vorschriften der Binnencontrolle (s. d.) Anwendung finden. Die Binnenlinien sollen in sämmtlichen Staaten durch Tafeln mit angemessenen Inschriften bezeichnet sein, die an den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnenlinie durchschneiden. Die nähere Bestimmung der Binnenlinie ist überdies in jedem Vereinsstaate durch die Gesetzsammlungen oder durch die Verordnungsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Binnenzölle. Da aus den Grundsätzen des deutschen gemeinsamen Zoll- und Handelssystems die Nothwendigkeit folgt, dafür zu sorgen, daß die von dem Auslande zu beziehenden Gegenstände, in dem ganzen Umfange des Vereinsgebietes, wo solche auch zur Consumtion gelangen, gleich belastet sind, und in den einzelnen Staaten weder einer Ermäßigung der Zollsätze unterliegen, noch von denselben höhere als die nach dem Zolltarif vereinbarten Abgaben erhoben werden, so ist in den darüber abgeschlossenen Staatsverträgen bestimmt worden, daß von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des

Staates oder der Commun erhoben werden darf, und es sind daher mit dem Tage der Ausführung jener Verträge, die nach den frühern Gesetzgebungen in den verschiedenen Staaten bestandenen Binnenzölle, als Tranksteuer, Accise, Geleit, Zapfgebühr, Zuschlags- und Wirthschafts-Abgaben, Octroi ꝛc. oder andere unter dem Titel Communal-, Privat-, Handels- oder Consumtionssteuern bestehenden Abgaben, völlig aufgehoben, so daß ausländische Gegenstände, deren Verzollung nachgewiesen ist, ohne alle Beschwerniß aus dem einen Vereinsgebiet in das andere übergeführt und dort verbraucht werden können. Dieselbe Bestimmung findet auch in allen Staaten Anwendung, in welchen von den vereinsländischen Erzeugnissen an Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, und es soll von diesen Gegenständen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commun erhoben werden. Die bestehenden Wasserzölle auf den Flüssen, sowie auch die vertragsmäßigen Schiffahrtsabgaben werden jedoch auch ferner den Anordnungen der betreffenden Regierungen gemäß erhoben, jedoch sollen weder neue Wasserzölle eingeführt, noch die bestehenden ohne allseitige Zustimmung erhöht, jedenfalls aber die Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten überall gleich behandelt werden. Jedem Staate ist es jedoch unbenommen, innere Steuern auf die weitere Verarbeitung und Bereitung sowohl fremder als inländischer oder vereinsländischer Gegenstände, sowie Zuschlagsabgaben und Octrois auf den Verbrauch vereinsländischer Getränke für Rechnung einzelner Communen, jedoch mit der Maßgabe zu erheben, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf als das inländische, so daß z. B., wo für Rechnung einer Commun in einer Stadt Sachsens von dem aus Baiern übergehenden Bier oder Branntwein neben der Uebergangssteuer ein besonderer Communalzuschlag erhoben wird, die letztere Abgabe ebenfalls zu erheben sein würde, wenn das einzuführende Bier oder der Branntwein Erzeugniß sächsischer Gewerbsanstalten außerhalb des Stadtkreises wäre.

Violca, Feldmaß in Bologna und Parma.

Birmanisches Reich in Asien, s. Rangun.

Birmingham, reiche und blühende Stadt in der englischen Grafschaft Warwick und neben Manchester der wichtigste Fabrikplatz in England und auf der Erde, der sein Aufblühen den in seiner Nähe befindlichen Eisen- und Steinkohlenminen, hauptsächlich aber der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (1773) von hier ausgegangenen vervollkommneten Herstellung der Dampfmaschine durch Watt und Boulton, die in der Nähe von Birmingham ihr großartiges Etablissement gründeten und die Dampfmaschinen in Anwendung brachten, verdankt. Seitdem hat diese Stadt, wo früher Ledergerberei fast den einzigen Nahrungszweig ausmachte, durch eine unermeßliche Industrie, deren Erzeugnisse ebenso vollkommen als mannigfaltig sind, außerordentlich zugenommen und eine Bevölkerung von 155,000 Einw. erlangt, von denen gegen 60,000 in den Fabriken beschäftigt sind. Birmingham ist die große Werkstätte des Königreichs für grobe und feine Metallwaaren, nämlich für Eisenguß, Messing-, Kupfer-, Bronze-, Compositions-, Schildkrot-, Bijouterie-, plattirte und lackirte Waaren aller Art, besonders für Dampfmaschinen, Gewehre, Messer, Nägel, Nadeln, Schnallen, Knöpfe, Tabaksdosen, Pferde- und Kutschengeschirre, Spielsachen, überhaupt für alles, was man mit dem Namen Galanterie- und Quincaillerie- oder Kurzwaaren umfaßt; dann macht man hier gute mathematische und physicalische Instrumente, Leder, Peitschen und alle Sattlerwaaren, zu welchen Artikeln in der neuesten Zeit auch schöne Glaswaaren zu zählen sind.

Einen nicht unbedeutenden Industriezweig bilden endlich seit einigen Jahren die Stahl-Schreibfedern, die hier in ungeheurer Menge gearbeitet werden.

Nicht mit Unrecht wird Birmingham der Kramladen von Europa (Toy-shop of Europe) genannt, wenn man bedenkt, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts hier 150 Fabriken mit 20 bis 30,000 Arbeitern allein in Knöpfen, 24 Fabriken in Schnallen, 90 in plattirten Waaren, 20 in lackirtem Blech, 102 in Bijouterie, 30 in Gewehren, 3 in Stecknadeln, 16 in Fingerhüten, 3 in Glas, 14 in Bürsten, 10 in Leuchtern, 10 in Feilen, 6 in Messern, 10 in Blasebälgen, 70 in Messing- und 75 Fabriken in Gelbgießerwaaren bestanden und der Werth der Fabrikate jährlich nahe an 4 Millionen Pfd. Sterl. betragen hat.

Man verarbeitet hier eine Menge Gegenstände, von denen viele, einzeln betrachtet, ohne Bedeutung sind, die zusammengenommen durch ihre ungeheure Anzahl mit beträchtlichen Summen in Rechnung kommen. Die Knöpfe bilden noch immer einen Hauptartikel des Handels von Birmingham, und großartig ist die Fabrication von Gewehren zu nennen, deren die hier befindlichen Fabriken von 1805 bis 1815 allein für den Bedarf der Regierung über 3 Millionen, und in demselben Zeitraume außerdem noch 1 Million für die ostindische Compagnie verfertigten, die große Zahl von Jagd- und andern Flinten gar nicht zu rechnen. Man zählt jetzt in Birmingham gegen 120 Dampfmaschinen mit der Kraft von mehr als 20,000 Pferden.

Nahe bei Birmingham liegt Soho, ein erst seit 60 Jahren angelegter Fabrikort, der den von Watt und Boulton hier errichteten großen Werkstätten seine Begründung und seinen Flor verdankt, und durch gleiche Fabricationszweige wie Birmingham, namentlich durch den Bau von Dampfmaschinen höchst merkwürdig ist. Neben vielen großartigen Fabrikanlagen bewundert man hier verschiedene höchst sinnreiche Maschinen, unter andern auch Boultons Münzmaschine, durch welche man mit Hilfe einer Dampfmaschine in einer Stunde über 30,000 Stück Geld prägt.

Obgleich Birmingham an keinem schiffbaren Flusse gelegen und ziemlich weit vom Meere entfernt ist, so gewähren ihm doch zwei Canäle, der Worcester und Birmingham-Canal, nicht allein eine leichte Verbindung mit den Seeplätzen Liverpool und Hull, wohin es Barken mit 20 Tonnen Ladung absetzen kann, sondern liefern ihm auch die nöthigen Materialien für seine Fabriken aus den Gruben von Stafford.

Bis, s. Bis.

Bisam, s. Moschus.

Bismar-Pfund, Bismer-Pfund, Handelsgewicht in Dänemark.

Bisti, eine persische Rechnungsmünze (100 Bisti auf den Toman), welche auch geprägt vorhanden war. Der gegenwärtige Werth des Bisti kann zu 1½ Silbergroschen gerechnet werden. Es kommt unter den persischen Rechnungsmünzen auch die Benennung: Dinar-Bisti vor, und es werden 1000 Dinar-Bisti auf 1 Toman gerechnet.

Bit oder Bitts, eine in Westindien, besonders auf Jamaica und andern englischen Inseln circulirende Silbermünze,

welche zu 7½ Pence Courant-Münze gerechnet wird. Da nun überhaupt 140 Livres westindisch Courant 100 Livres Sterling gleich zu setzen sind, und der spanische Piaster auf Jamaica zu 6⅔ Schilling Ct. gerechnet wird, so kann man den dortigen Bit zu 4,051 Silbergroschen annehmen. Uebrigens sind diese Bits nichts anderes als die spanischen Realen, obschon man die englischen 6 Pencestücken ebenfalls Bits zu nennen pflegt, und die englischen Schillingstücke Pistereens, da 2 Bits den Namen Pistereen führen. Die Doppel-Bits oder Pistereens sind spanische oder mexicanische Pesetas.

Bittersalz, schwefelsaure Magnesia, Epsomsalz, Seidschützer Salz rc. (lat. sal amarum; franz. sel amer, sel d'Epsom; engl. bitter-salt, Epsom-salt; ital. sale amaro); ein aus Magnesia und Schwefelsäure mit Wasser bestehendes Salz, welches einen wichtigen Artikel des Arzneiwaarenhandels ausmacht. Man bereitet dasselbe entweder aus den in der Natur vorkommenden Bitterwässern, z. B. zu Bilin, Sedlitz, Epsom rc., oder aus den Mutterlaugen der Salzsoolen, bisweilen auch aus schwefelkieshaltigem Talkschiefer durch Rösten und Auslaugen. Man erhält dasselbe gewöhnlich in sehr kleinen, undeutlichen, prismatischen, farblosen und durchsichtigen Krystallen angeschossen, die sich etwas feucht anfühlen. Es löst sich in Wasser leicht auf und zeichnet sich durch seinen bittern, salzigen Geschmack aus.

Eine unreine Art kommt bisweilen in großen Krystallen vor. Man wendet das Bittersalz häufig als abführendes Mittel an.

Blackfischbein, auch weißes Fischbein, Fischschuppe, ja sogar Meerschaum genannt (lat. os sepiae, d. i. der Knochen der Sepie, auch der Plural davon ossa sepiae ist gebräuchlich; franz. os de sèches; holl. zee-schuym, d. i. Seeschaum; engl. cuttle-bone; ital. ossa di seppia). Die deutschen Namen sind alle sachfalsch; denn die Waare ist weder ein Knochen (Bein), noch eine Schuppe, noch hat sie mit dem schwarzen Fischbeine etwas gemein. Der richtigste Name würde Sepienschale sein. — Sie ist länglichrund, entweder elliptisch oder eirund, wächst bis zur Größe einer Mannshand und bis zur Dicke eines Zolles, wird selten größer und besteht fast nur aus kohlensaurem Kalk. Es sind daran zwei Theile zu unterscheiden, die obere und untere Schale. Jene ist dünn, schwach bläulichweiß, glänzt mehr oder weniger perlmutterartig, dichter und daher fester als die untere, ragt auch am hintern Ende weit über dieselbe hinaus, ist daselbst noch am dicksten und hat an eben diesem Ende rechts und links einen kurzen, flügelähnlichen Ansatz. Sie ist gewölbt, vorn schwach, hinten stärker und auf der ganzen Oberseite rauh, was von körnigen und länglichen Erhabenheiten herrührt, die gebogene Linien bilden. Unten ist die obere Schale concav und ebenfalls bogenförmig gestreift. Die untere Schale wird von der vorigen bedeckt, füllt von dieser die vordere Hälfte aus, ist auf ihrer untern Fläche gewölbt, mit äußerst feinen geschlängelten Erhabenheiten versehen, so locker, daß man sie leicht zerreiben kann, also auch nicht so schwer wie die obere Schale, und besteht aus mehr als hundert übereinander liegenden Lagen; sie ist weiß und glänzt seidenartig. Aus dieser ganzen Bildung sieht man, daß das Gewebe der ganzen Schale sehr viel Aehnliches mit den Muschelschalen hat. Sie schmeckt gewöhnlich etwas salzig und ist durchaus nicht mit Gefäßen versehen, hat daher in ihrem Innern keine cylindrisch geformten Theile, wie man früher glaubte. — Gebrauch. Er ist mannigfaltig; denn es dient zum Poliren wie der Bimsstein. Die größten Schalen dienen den Goldschmieden zu Formen für Messer und Gabeln; zerrieben brauchen sie dieselben als Gießsand, vorzüglich für ihre platten Arbeiten. Man setzt sie dem Wiener und Florentiner Lack zu, weil man meint, daß diese dadurch glänzender würden. Bei der Bereitung des gewöhnlichen Firnisses vertritt es die Stelle des Bleiweiß und gewährt den Vortheil, daß der Firniß schneller trocknet. Man steckt es den Vögeln an den Käfig, damit diese ihren Schnabel daran wetzen können. Gebrannt und gepulvert wendet man es in der Medicin an, um den Kropf zu zertheilen; bisweilen nimmt man es zu Zahnpulvern, wozu eigentlich blos die untere Schale gewählt werden muß. — Entstehung. Die Sepienschale steckt im Rücken der Sepia officinalis L. (officineller Dintenfisch, Sepie, Seekatze, Kuttelfisch, Blackfisch); franz. la sèche; engl. black-cuttle, black-fish; ital. la seppia. Es ist ein Weichthier aus der Ordnung der Kopffüßler, wird bis 1½ Fuß lang, ist eirund und zusammengedrückt und hat zwei lange und acht kürzere Fangarme. Dieses Seethier hat unter der Rückenhaut eine Höhle, welche von der Sepienschale genau ausgefüllt wird. Diese ist blos mit ihrem knorpligen Seitenrande angewachsen, auf der obern und untern Fläche aber nicht. Eine Unzahl von diesen Thieren muß umkommen; denn man findet ihre Rückenschalen häufig herumschwimmen (daher der falsche Name Meerschaum). Alle fetten und gallertartigen Theile, wovon letztere während dem Leben der Thiere durchdrungen sind, werden vom Wasser und der Sonnenhitze ausgezogen und an ihre Stelle kommt das Meersalz; daher der Geschmack der Schale. Manche Schalen mögen auch von einem andern Thiere derselben Gattung herrühren, von Sepia elegans Blainville; diese Art kann aber blos kleine Schalen liefern; denn es ist selbst nur 6 Zoll lang. Es lebt an der Küste Siciliens, Sepia officinalis aber um Europa herum, von der Nordsee an bis tief ins mittelländische Meer hinein, am häufigsten im adriatischen Meere. Daher findet man die Sepienschalen an den Küsten Hollands, Frankreichs, Spaniens, Portugals und am meisten bei Italien. Deshalb werden sie über Hamburg und Bremen, meist aber über Triest zu 1000 Stück bezogen.

Blanco (franz. en blanc; engl. in blanko, blank; ital. bianco), weiß, leer, kommt in mehrern kaufmännischen Ausdrücken vor. Man sagt z. B. in blanco trassiren, einen Wechsel ziehen, ohne daß man an dem Bezogenen etwas zu fordern hat, in welchem Falle die Deckung vor Verfallzeit gemacht werden muß. Von demjenigen, der einen Wechsel ohne Deckung acceptirt, überhaupt von dem, der bei einem Andern in Vorschuß steht, sagt man: er stehe in Blanco. — Blanco-Credit (franz. crédit ouvert; engl. blank credit credit in blank; ital. credito in bianco) ist offener oder Wechselcredit. Wenn Jemand bei einem Handelshause einen solchen Credit bis zu einer gewissen Summe genießt, so ist nicht gerade gemeint, daß er diese Summe ganz und auf einmal erheben solle sondern daß er theilweise darüber verfüge und durch diese Dispositionen einerseits und durch Rimessen und Zuweisungen andererseits mit dem Creditgeber in einem gewinnbringenden Wechselverkehre stehe (s. Conto-Corrent und Credit). In blanco giriren (Blanco-Indossament) heißt: auf der Rückseite des Wechsels nur den Namen (des Cedenten) bemerken, unter Freilassung des zur nachmaligen Ausfüllung des Giros nöthigen Raumes (s. Indossament).

Blanket zur Vollmacht, s. Vollmacht.

Blanquille (Blankeel) ist eine wirklich geprägte Silber- und Rechnungsmünze des maroccanischen Reichs. Der Medios, Methcall oder Ducat (maroccanischer Piaster) von Fez und Marocco wird zu 28 Blanquilles gerechnet, 1 Blanquille aber zu 24 Flurs. Sein früherer Werth war 2 Pence Sterling oder 1⅞ Silbergroschen preuß. Ct. Jetzt ist derselbe wohl nur etwa ½ Sgr. werth. — Die Blanquilles heißen in Marocco selbst Musunas.

Blaue Farbe, Smalte, Schmalte, Kobaltfarbe (lat. smaltum, smalta; franz. smalte; engl. smalt; ital. smalto azzurro). Mit diesem Namen bezeichnet man vorzugsweise die aus den Kobalterzen durch Schmelzen derselben mit einem Glasflusse bereitete blaue Farbe, welche auf den sogenannten Blaufarbenwerken im Großen dargestellt wird. Die Bereitung ist ungefähr folgende: Potasche, weißer Sand oder gepochter Quarz werden mit Kobalterz in thönernen Gefäßen, die in einem Glasofen stehen, zusammengeschmolzen. Das hierdurch gewonnene blaue Glas wird ausgeschöpft und glühend in Wasser abgelöscht, wodurch es nach allen Richtungen zerspringt und mürbe wird. Man pocht es darauf zuerst und mahlt es zuletzt zwischen granitenen Mühlsteinen zu feinem Pulver. Dieses Pulver wird zuletzt mit Wasser geschlemmt, wodurch es in mehrere Sorten von verschiedener Feinheit des Korns geschieden wird, die sich auch durch ihre hellere und dunklere Farbe unterscheiden. Die gröbsten Theile heißen Streublau und werden mit Ausnahme einer kleinen Menge, die als Streusand dient, auf die Mühle zurückgebracht. Die übrigen Sorten theilt man in Couleuren (Farbe) und Escheln, worunter man die feinsten Theile versteht.

Die Höhe der Farbe hängt bei gleicher Feinheit des Pulvers von der Größe des Kobaltzusatzes und bei gleichem Kobaltgehalte von der Feinheit des Kornes ab. Je reicher an Kobalt und je weniger fein gemahlen die Farbe ist, um desto dunkler erscheint sie, daher die Escheln immer blässer erscheinen als die Couleuren.

Der größte Theil der im Handel vorkommenden blauen Farbe ist Erzeugniß der vier sächsischen Blaufarbenwerke, welche in einem engen Verbande stehen und die sächsische Blaufarbencompagnie bilden. Alle in Sachsen vorkommenden Kobalterze müssen an diese Werke abgegeben werden. Der Verkauf der Producte geschieht von den Blaufarbenlagern in Schneeberg und Leipzig (Vetter et Comp.) zu bestimmten Preisen. Die Sorten, über deren Gleichförmigkeit sehr streng durch königliche Beamte gewacht wird und deren Preise sind:

Couleuren.

FFFC.	46	Thlr.	—	Gr.
FFC.	34	=	12	=
FC.	25	=	—	=
MC.	21	=	—	=
OC.	19	=	—	=
FC. B.	12	=	—	=
MC. B.	10	=	—	=

Escheln.

FFFFE.	50	Thlr.	—	Gr.
FFFE.	42	=	—	=
FFE.	32	=	—	=
FE.	28	=	12	=
ME.	24	=	—	=
OEG.	20	=	—	=
OES.	17	=	—	=
FEB.	13	Thlr.	—	Gr.
MEB.	11	=	—	=
MEB. S.	11	=	12	=

Auf dem Schneeberger Lager ist jede Sorte um 12 Gr. billiger.

Die Buchstaben, womit man die Sorten bezeichnet, haben folgende Bedeutung: F. fein, M. mittel, O. ordinär, C. Couleur, E. Eschel, B. böhmisch (s. w. u.), S. Stück (d. h. Eschel, die nach dem Trocknen nicht weiter bearbeitet worden ist), G. gesiebt, d. h. Eschel, die nach dem Trocknen nochmals zerkleinert und gesiebt worden ist.

Man versendet die Farben in Fässern zu 3⅔, 1⅓, ½ und ⅓ Ctr., von denen die großen mit dem Siegel der Compagnie, Angabe der richtigen Beschaffenheit, dem allgemeinen Brandzeichen, das Wappen der Compagnie enthaltend, Bezeichnung der Sorte und Tara des Fasses versehen sind. Holländer und Engländer sind die vorzüglichsten Abnehmer der sächsischen Farben. Sehr wichtig ist außer den sächsischen Werken das Blaufarbenwerk zu Fossum in Norwegen, das seine Producte von Drammen aus versendet. Sie sind den sächsischen gleich, die Gefäße sind aber mit einem eingebrannten Löwen bezeichnet.

Außerdem bestehen Blaufarbenwerke zu Hasserode am Harz mit der Schmelze zu Braunlager, in Böhmen, Kurhessen, Meiningen, Schlesien &c., die jedoch alle von geringer Wichtigkeit sind und zum Theil die sächsischen Producte nachahmen, z. B. die böhmischen, die weniger strenge Muster halten. Die holländischen Schmalten (Sackir-plawses) sind verfeinerte sächsische Schmalten in 30 Nummern, 10 blasse (bleeke) und 20 hohe (hooge).

Man benutzt die Schmalte hauptsächlich als blaue Farbe zum Bläuen des Papiers und der Zeuge, zum Blaufärben des Glases, Porzellans und Steinguts, selbst zur Oel- und Wassermalerei. Die Farbe widersteht der Luft, der Sonne, der Nässe und selbst den Säuren. Außerdem wird sie zu Vertilgung schädlicher Insecten in den Zuckerplantagen und als Zierde der Gartenwege in Asien benutzt.

Blauholz, s. Campecheholz.

Blausaures Kali (Blutlaugensalz, eisenblausaures Kali); eine chemische Verbindung, welche man durch Zusammenglühen von Blut, Horn und andern thierischen Abgängen mit Potasche in eisernen Cylindern, Auslaugen der geglühten Masse und Krystallisirenlassen der Lauge gewinnt. Das blausaure Kali wird von den chemischen Fabriken und Berlinerblaufabriken in großer Menge geliefert. Es bildet tafelartige, in Massen zusammengehäufte citrongelbe Krystalle, die an der Luft mit der Zeit weißlich beschlagen. In Wasser löst es sich leicht zu einer gelben Flüssigkeit auf. Die hauptsächlichste Anwendung findet dieses Salz in der Farbe zu Erzeugung eines schönen Blau mittels Eisen sowie zur Fabrication des Berlinerblau.

Blechfabrication. Man bezeichnet im Allgemeinen mit dem Namen Bleche Metallstücken, welche im Verhältniß gegen ihre Länge und Breite eine sehr geringe Stärke besitzen, ohne jedoch sehr dünne oder ziemlich starke Fabricate so zu benennen, welche man mit dem Namen Folien und Platten belegt. Gute Bleche, welche sich vermöge ihrer Form zu weiterer Verarbeitung vorzüglich eignen, müssen vollkommen glatte Oberflächen und überall gleiche Stärke haben, sie dürfen weder runzelig noch schieferig sein und nach mehrmaligem Hin- und Herbiegen nicht bersten.

Die Verwandlung der Metalle in Bleche erfolgt gegenwärtig nach zwei verschiedenen Verfahrungsarten durch Hämmer oder Walzwerke, weshalb sich nach der Fabrication die Bleche in geschlagene und gewalzte theilen.

Die Blechhämmer, durch welche früher allein Bleche erzeugt wurden, werden durch die Kraft eines Wasserrades sehr schnell hintereinander aufgehoben und treffen mit ihrer schmalen unteren Seite das auf dem Ambos liegende, von einem Arbeiter hin- und hergezogene Metallstück immer an andern Punkten, wodurch sie nach Verhältniß ihrer Schwere, der Höhe, bis auf welche sie aufgehoben wurden, und der Weichheit des Metalles das letztere mit größerer oder geringerer Geschwindigkeit ausbreiten. Um die Gefahr des Zerreißens bei dünnen Blechen zu vermeiden und das Verfahren zu beschleunigen, legt man eine Anzahl (Pack) derselben übereinander und breitet sie zu gleicher Zeit. Haben die Bleche so die gehörige Dicke erlangt, so werden sie durch einen breiten Hammer geebnet und beschnitten.

Die Walzwerke, Streckwerke bestehen aus zwei sehr starken, vollkommen abgedrehten und stark gehärteten Walzen, welche sich in einem gußeisernen Gestelle so übereinander aufgestellt befinden, daß die Entfernung ihrer beiden Peripherien nach Belieben größer oder kleiner gemacht werden kann, jedoch so lange unverändert bleibt, als keine neue Stellung vorgenommen wird. Wird nun eine der beiden Walzen durch eine Umtriebsmaschine in Bewegung gesetzt, so wird sie ein in den Spalt zwischen beide Walzen gehaltenes Metallstück, das etwas stärker ist als der Spalt, gegen die zweite anpressen, das Metall zusammendrücken und durch die Reibung auch die andere Walze umdrehen, so daß auf der entgegengesetzten Seite das Metall dünner und länger zum Vorschein kommt. Durch die Stellung der Walzen hat man es in der Hand, dem Bleche bei mehrmaligem Gehen durch die Walzen eine beliebige Stärke zu geben. Da aber ein Ausdehnen nach der Breite nicht erfolgt, so muß das anfänglich benutzte Metallstück so lang gewählt werden, als die Breite des Bleches werden soll. Der Temperaturgrad des zu walzenden Metalles wird übrigens durch die Natur desselben näher bedingt, daher walzt man Eisen, Stahl und Kupfer in Glühhitze, Zink wenig über Siedehitze und die übrigen Metalle kalt; glüht jedoch die letztern, wenn sie hart und spröde geworden sind, vor dem fernern Strecken aus. Während die geschlagenen Bleche nach allen Seiten zu gleich zähe und dabei reiner sind, haben die gewalzten Bleche den Vorzug größerer Gleichheit, Glätte und Schönheit, sind aber nach der Breite weniger zäh als nach der Länge.

Unter allen Metallen wird das Eisen am häufigsten zu Blech verarbeitet, so daß man die Eisenbleche wohl auch schlechthin Bleche (franz. tôle; engl. iron plates, tin; ital. lamiere di ferro) nennt; außerdem lassen sich noch Stahl, Kupfer, Messing, Tombak, Blei, Zinn, Zink, Silber, Gold und Platin auf ähnliche Art behandeln. Das Nähere über die wichtigsten Blecharten wird bei den Metallen erwähnt werden, aus welchem sie gefertigt sind.

Blei (lat. Plumbum, daher jetziges chemisches Zeichen Pb.; alter pharmaceutischer Name Saturnus, daher altes Zeichen ♄; franz. plomb; engl. lead; ital. piombo). Es kommt zwar angeblich in der Natur gediegen vor, bei Carthagena in Spanien, bei Alston in Cumberland, auf Madeira und im Anglaize-Flusse in Nordamerika; ob es aber nicht Kunstproducte sind, ist noch nicht genau erwiesen; auch ist es so selten gefunden worden, daß es selbst in bedeutenden Mineraliencabinetten eine Seltenheit ist, auf den Handel also gar keinen Einfluß haben kann. — Das käufliche Blei ist bläulichgrau von einer so eignen Art, daß man diese Farbe darnach bleigrau genannt hat. Auf frischem Schnitte glänzt es so stark, daß man sich dadurch hat verleiten lassen, es blaulichweiß zu nennen. Auf der äußern Oberfläche jedoch ist es matt, indem es etwas Sauerstoff an sich zieht, wodurch ein äußerst dünnes Häutchen (Bleisuboxyd) ohne Glanz entsteht. Es ist sehr weich, weshalb man es leicht mit dem Messer schneiden kann. Wiewohl es sich zu Platten walzen läßt, so ist seine Zähigkeit doch so gering, daß es sehr schwer hält, es zu Draht zu ziehen. Dabei läßt es sich wegen seines hakigen Bruches dennoch schwer zerreißen. Elasticität und Klang fehlen ihm ganz. Mit den Fingern gerieben, beschmuzt es dieselben; auf Papier oder Leinwand gibt es einen Strich wie mit Bleistift. Wird es erhitzt oder nur stark angegriffen, so zeigt es einen widerlichen Geruch und Geschmack. Es schmilzt ehe es glüht; wird es bis zur Weißglühhitze gebracht, so kocht es und verwandelt sich in Rauch (davon mehr unter Glätte). Wird es, wenn es flüssig ist, langsam wieder abgekühlt, so bildet es oft vierseitige Pyramiden und Oktaëder. Es löst sich am besten in Salpetersäure auf; diese darf aber nicht mit Schwefelsäure versetzt sein, sonst erfolgt so gut wie keine Auflösung. Es ist 11,352mal so schwer wie Wasser, also so schwer wie Palladium und, wie dieses, nach dem Irid, Platin, Gold, Wolfram und Quecksilber der schwerste Körper. Da das käufliche Blei etwas Kupfer und Eisen, ja auch Spuren von Silber enthält, so muß es für rein chemische Zwecke davon befreit werden, und dann ist sein eigenthümliches Gewicht 11,445.

Gebrauch. Dieser ist sehr alt; denn man findet das Blei, wie Zinn und Kupfer, schon in den Büchern Moses erwähnt; er ist aber auch sehr ausgedehnt. Man gießt es zu Flintenkugeln (s. Bleischrot) und Uhrgewichten, man gießt und walzt es zu dicken Platten, um Pfannen für Vitriol- und Alaunwerke und Wasserröhren zu verfertigen und Dächer damit zu decken, auch zu dünnen Platten, um Tabak darin einzupacken (s. Tabaksblei), man gießt es in Mauer- und Steinlöcher, um dadurch eiserne Stangen, Klammern und Haken zu befestigen. Mit andern Metallen versetzt, liefert es die Masse zu den Orgelpfeifen, die aus Zinn und Blei bestehen, das Schnellloth, Letterngut und Bleischrote (s. diese drei Artikel). Ferner braucht man es zu der Bereitung der Bleiasche und Bleiglätte, des Bleiweiß und Bleizuckers, der Mennige und des Massicot, des Schieferweiß und Kremserweiß (s. alle diese Artikel). Was das Gefährliche des Bleies für die Gesundheit anlangt, s. unter Letterngut und Bleiasche.

Erzeugung. Da das Blei wenigstens nicht für den Handel gediegen gefunden wird, so muß es aus seinen Erzen dargestellt werden. Darunter ist der Bleiglanz das häufigste, dann Weißbleierz. Der Bleiglanz sieht bleigrau aus, kommt derb und in Würfeln, theils in vollkommenen, theils mit abgestumpften Ecken vor, glänzt metallisch, ist vollkommen blätterig und zwar mit drei Blätterdurchgängen, welche den drei Seitenpaaren des Würfels parallel sind, im derben Zustande grob- bis feineckigkörnig abgesondert und undurchsichtig und enthält 86,55 $\frac{\circ}{\circ}$ Blei (macht 1 Mischungsgewicht aus) und 13,45 $\frac{\circ}{\circ}$ Schwefel (ebenfalls 1 Mischungsgew.). Da die Chemiker 1 Mischungsgew. Blei mit Pb, der Abkürzung von Plumbum, und 1 dergl. Schwefel mit S, der Abkürzung von Sulphur, d. i. Schwefel, oder nur mit einem Striche über dem Zeichen eines andern einfachen Stoffes bezeichnen, so ist ihr Zeichen für den

Bleiglanz PbS oder $\overset{\prime}{Pb}$ und wird als besondere Stufe des Schwefelbleies Bleisulphurat gelesen. Dies sind die wesentlichen Bestandtheile; außerdem enthält mancher Bleiglanz zufällig ½ % Eisen und unstreitig fast immer Silber. Sind von letzterm im Centner Bleiglanz weniger als 2 Loth, so heißt dieser silberarm, ist mehr darin, was in seltnen Fällen bis auf 16 Loth steigen soll, silberreich. Eine Abart des Bleiglanzes ist der Bleischweif, der kein blätteriges Gefüge hat, sondern dicht ist. Er enthält außer dem Silber gewöhnlich auch noch Schwefelantimon. Der Bleiglanz kommt in ganzen Lagern, d. h. in weitausgedehnten, bald mehr bald weniger dicken, liegenden Massen oder in Gängen, d. h. in Spalten der Gebirge vor, welche er meist ausfüllt, sie also nicht hohl läßt. Auf Lagern liegt er in Kärnthen, Steiermark, Derbyshire und Northumberland; auf Gängen im sächsischen und böhmischen Erzgebirge, auf dem Harze, in Ungarn und Siebenbürgen, in Frankreich und in Schottland. Außerdem findet man ihn noch an vielen Orten. — Das Weißbleierz ist gewöhnlich weiß, aber auch gelb, braun, grau, ja durch Kohle sogar schwarz gefärbt (dann Schwarzbleierz genannt), derb und in sechsseitigen Säulen, hat Diamantglanz, gewöhnlich dichten, selten unvollkommen blätterigen Bruch, ist durchsichtig oder durchscheinend und besteht aus

77,48	Blei,
17,97	Sauerstoff,
4,55	Kohlenstoff.
100,00.	

Von den 17,97% Sauerstoff (Oxygenium, Zeichen O oder ein Punkt) haben sich 5,98% mit den 77,48 Blei zu Bleioxyd $\dot{Pb}$ verbunden, gibt 83,46%, und die übrigen 11,99% mit den 4,55% Kohlenstoff (Carbonium, Zeichen C) zu 16,54% Kohlensäure $\ddot{C}$, und dann haben sich Bleioxyd und Kohlensäure wieder zu kohlensaurem Bleioxyd $\dot{Pb}\ddot{C}$ vereinigt. Daß über das C zwei Punkte kommen müssen, sieht man daraus, daß die Kohlensäure im Weißbleierze noch einmal so viel Sauerstoff enthält wie das Bleioxyd. Auch dieses Erz hat eine Abart, die Bleierde, welche von grauer, brauner, gelber, weißer und rother Farbe vorkommt und ein Gemenge von kohlensaurem Bleioxyd mit Thonerde, Kieselerde ꝛc. ist. Sie erscheint blos derb, matt, fest oder zerreiblich und undurchsichtig. Das Weißbleierz kommt auch in Gängen und Lagern vor, jedoch stets nur in kleinen Quantitäten, z. B. am Harz, auf dem sächs. und böhm. Erzgebirge, in Oberschlesien, Lothringen ꝛc. — Die Ausscheidung des Bleies aus diesen Erzen geschieht entweder mit bei der Silber- und Kupferarbeit, oder für sich. Ueber die erstern beiden Verfahren siehe Silber und Kupfer; hier nur von dem dritten. Die Erze werden erst vom unbrauchbaren Gestein befreit, dann gepocht und gewaschen und heißen so Schlich, indem sie ein feines Mehl bilden. Hierauf wird der Schlich geröstet, d. h. in einem niedrigen Ofen dadurch vom Schwefel befreit, daß man ihn bis zum Glühen erhitzt; denn dabei verbrennt der Schwefel, freilich auch zugleich viel Blei. Da aller Luftzug vermieden wird, reicht der Sauerstoff im Ofen nicht zu, um alles Blei zu verbrennen; daher sinkt dieses unter. Man läßt mit der Hitze nach, so lange der Schwefel entweicht, darauf erhöht man die Hitze wieder, um dem Blei Gelegenheit zu geben, soviel als möglich unterzusinken. Darauf wirft man einige Schaufeln gebrannten Kalk auf die obenauf schwimmenden Schlacken; dadurch bewirkt man, daß diese fest werden (gestehen), worauf man sie vorsichtig in Stücke bricht, herausnimmt und das darunterstehende Blei abläßt. (Dieses zuerst sich abscheidende Blei heißt in Kärnthen Jungfernblei.) Die Schlacke enthält jedoch sehr viel schwefelsaures Blei; daher wird sie noch einmal umgeschmolzen, wobei sich der Kalk mit der Schwefelsäure verbindet, so daß das Blei nur noch mit Sauerstoff verbunden ist; auch dieser trennt sich davon, vereinigt sich mit andern Schwefelmetallen, die die Schlacke stets auch enthält, und läßt das meiste Blei der Schlacke zurück. Dies wird wieder abgelassen, und entweder mit der Schlacke so fortgefahren, oder dieselbe frischem Schliche zugesetzt. Das auf diese Weise gewonnene Blei heißt Werkblei oder Werk, wenn es noch so viel fremde Theile enthält, daß diese herausgezogen werden müssen, z. B. Silber; Kaufblei, wenn es davon befreit ist. Dasjenige Blei, welches man aus der Glätte gewinnt, nennt man Frischblei. In England mengt man viel Bleischlacke mit Kalk, was einen sehr guten Wassermörtel abgibt. — Man röstet auch den Bleiglanz unter freiem Himmel und in besondern Röststätten und bringt ihn dann erst in den Schmelzofen. — Immer jedoch geht viel Blei (manchmal bis 30%) dabei verloren. — Daher hat man auch ein anderes Verfahren, indem man das Erz nicht erst röstet, sondern mit Eisenstücken mengt und nun gleich schmilzt. Da das Eisen sich leichter mit Schwefel mischt als das Blei dies thut, so läßt dieses denselben los, worauf er sich mit dem Eisen zu Schwefeleisen verbindet, in die Schlacke tritt und das Blei zurückläßt; freilich geht dabei viel Eisen verloren. Dieses Verfahren nennt man die Niederschlagsarbeit, das zuerst erwähnte die Röstarbeit. — Weißblei braucht nicht erst geröstet zu werden, da es keinen Schwefel enthält. — Das meiste Blei produciren in Europa Spanien und England, dann Preußen, Oestreich und der Harz. Auch die vereinigten nordamerikanischen Freistaaten sind in die Reihe dieser Länder getreten, indem sie seit 1826 mehrere Millionen Pfund geliefert haben, am meisten 1829: 14,541,310 Pfund; jetzt geben sie jedoch wieder weniger, da auf die Ländereien am Missuri, wo das Blei gefunden wird, keine Pacht- oder Freibriefe mehr ertheilt werden und der Indianerkrieg die Bergwerke am obern Mississippi gestört hat. — In England liefert:

Derbyshire	jährlich 5 bis 6,000	Tons Blei
Cumberland u. Northumberland	= 11 = 12,000	= =
Schottland	= 4,120	= =
	Zusammen jährlich 20—22,120	Tons Blei.

Noch weit mehr hat Spanien (Adra in Granada) in den letzten Jahren geliefert. — Auf dem Harze sind außer der Bleiglätte producirt worden:

in den Revieren von Clausthal, Zellerfeld und Lautenthal nach durchschnittlicher Berechnung der 11 Jahre 1818—1828 .	53,197 Ctr. Blei,
im Goslarer Communionbergamte im Jahre 1830	5,404 = =
zusammen	58,601 Ctr. Blei.

Die jährliche Erzeugung von Blei in Kärnthen beträgt 36,000 Ctr. — Im Königreiche Sachsen schwankt sie zwischen 10,000 und 13,000 Ctr. — Gewöhnlich ist das aus den Erzen geschmolzene Blei silber- oder kupferhaltig; dann wird das Silber abgetrieben und das Kupfer ausgesaigert (s. Silber und Kupfer). Sind andere Metalle darin enthalten, z. B. viel Arsenik und Zink, dann wird das Blei geschmolzen; man läßt dabei durch ein Gebläse Luft darüber streichen, wodurch sich auf

der Oberfläche eine Arsenik und Zink haltende Schlacke bildet; diese wird weggenommen und so lange neue Schlacke gebildet, bis sich reine Bleiglätte zeigt, worauf man das im Ofen übriggebliebene Blei in Formen gießt. Das von fremden Metallen fast ganz gereinigte Blei heißt raffinirtes Blei.

Handel. Man unterscheidet im Handel 1) Mulden- oder Mollenblei, so genannt wegen seiner Gestalt, die es beim Gießen in muldenförmigen Formen erhalten hat; es heißt auch aus gleicher Ursache Kennelblei (kennel bedeutet im Engl. eine Rinne); ferner Blockblei, Klumpenblei und Gießblei. Das kärnthner Blockblei hat die Gestalt von vielseitigen abgestumpften Pyramiden. 2) Rollenblei; dieses erhält man, indem man Blockblei auf einer Tafel in dünnern oder dickern Tafeln streckt, und sie entweder eben läßt oder rollt; dann ist es das gewöhnliche Rollenblei. Wird es dann noch mit Walzen bearbeitet, so heißt es gewalztes Rollenblei. Man hat gewöhnlich 6 Arten Rollenblei, wovon die stärkste ¼ Zoll dick ist. 3) Fensterblei oder Glaserblei. Es hat zwei Nebensorten: a) gemeines Fensterblei oder Tafelblei; dieses besteht aus zwei dünnen und schmalen Streifen, die der Länge nach in der Mitte zusammengelöthet sind und so auf zwei Seiten eine lange Rinne bilden, in die das Glas gefaßt wird; b) Karniesblei, dieses hat stärkere Streifen und ist seiner Länge nach gegliedert. Alles Fensterblei muß verzinnt werden, um es vor dem Sauerstoffe der Luft zu bewahren, der sich bald mit ihm verbinden und es zu einem grauen Staube (Bleisuboxyd) umwandeln würde. Das Verzinnen verrichten die Glaser bei ihrer Arbeit; auch haben sie gewöhnlich selbst Maschinen, um sich das Fensterblei aus dem Rollenblei zu ziehen. — Bei den Niederlagen der Berg- und Hüttenproducte unterscheidet man gewöhnlich 1) Weichblei, welches das raffinirte ist (franz. plomb raffiné); es ist das gewöhnliche; 2) Hartblei (franz. plomb aigre, plomb d'écume); es hält noch andere Metalle, namentlich Antimon, ist daher härter als jenes (daher der Name von beiden Sorten), klingt und ist vorzüglich zur Bereitung des Letterngutes und Schrotes brauchbar. Eine harte Sorte des spanischen heißt Linarès. — Ueber das Abstrichblei s. Silber. — Die reinsten Sorten sind manches englische, weil es aus fast ganz reinem Bleiglanze gewonnen wird. Nach ihm wird das Goslarer (oft noch dem englischen vorgezogen), kärnthner und nach diesem das sächsische und oberschlesische am meisten geschätzt. Auch das spanische ist vorzüglich gut. Das geringere englische heißt Flintworks, lead-works, Buckley. — Das englische Blei kommt in Blöcken von verschiedener Größe in den Handel; ein schottischer Block wiegt aber immer 1 Ctr. 1 Viertel 2 Pfund. Die englischen und spanischen Blöcke sind mit dem Namen der Producenten, manche englische auch mit dem Namen der Erzeugungsorte versehen. Das Goslarer Blei führt den Stempel G. K. G., oder G. K., oder G., darüber den Fürstenhut, die Jahreszahl der Erzeugung und die Nummer des Stücks im Bergrechnungsbuche. — Aus England bezieht man das Blockblei nach Fodder von etwa 1900 Pfd., das Rollenblei nach Hundreds. Ein Fodder oder Ton Blockblei hält zu London und Hull 19¾ Hundreds, das Rollenblei 20 Hundreds, in Newcastle 21 und in Stockton 22. Das Hundred von den letztgenannten Orten macht 101, das von Hull 108¾ Pfd. Amsterdamer Gewicht. Von Hamburg bezieht man das Blei nach Schiffspfund Contant in Banco, vom sächs. Erzgebirge nach Bergcentnern von 114 Pfd., von Goslar Mollen- und Rollenblei nach Ctrn. von 114 Pfd. Eine Rolle Goslarer Blei ist ⅝ bis ⅞ Ellen breit, 6 bis 7 Ellen lang und wiegt 2 Ctr. — Die Ausfuhr von Block-, Rollenblei und Schrot betrug in Großbritannien und Irland in den 10 Jahren 1821 bis 1830 118,551 Tons, was also im Durchschnitt jährlich 11,855$\frac{1}{10}$ Ton ausmacht. Das meiste ging 1832 nach den nordamerikanischen vereinigten Freistaaten (4844 Tons 14 Ctr.), nach Ostindien und China (2908 Tons 12 Ctr.) und nach Rußland (1324 Tons 9 Ctr.). Außerdem führte England in jenen 10 Jahren noch 12,389 Tons fremdes Bei aus. Das harzer geht von Goslar, Osterode und Magdeburg nach Italien, Frankreich und den Niederlanden. Das übrige Deutschland verbraucht sein Blei selbst und verschleißt es daher im Inlande. Frankreich, das wenig Blei erzeugt, zog 1819 bis 1822 durchschnittlich jedes Jahr 6,211,500 Kilogr., in jedem der Jahre 1829 und 1830 aber 15,742,192 aus fremden Ländern, beinahe alles aus Spanien. Die Einfuhr in England betrug 1821 bis 1830 im Durchschnitte jährlich 14,380 Tons. Der Einfuhrzoll betrug 1831 für den Ton 2 L. Jährliche Durchschnittspreise in England:

1800 — 1809 = 27	L	14 s.	6 d.
1810 — 1819 = 23	-	6 -	6 -
1820 — 1829 = 20	-	7 -	0 -

Man sieht daraus, wie es gefallen ist, wovon seit 1825 der Umstand die Ursache ist, daß von da an Spanien zu Adra unermeßliche Massen zu Tage förderte, so daß die Preise in ganz Europa heruntergedrückt wurden und der Harz sein Blei auf dem Lager behielt. Die Preise gingen immer mehr herunter bis zum Frühjahre 1836, wo sie sich wieder hoben, weil vermuthlich Spanien bei seiner jetzigen innern Zerrüttung wenig an seine Bergwerke denkt.

Bleiasche (lat. plumbum oxydatum griseum, cinis Saturni, plumbum ustum; franz. cendre de plomb; engl. lead-ashes; ital. cenere di piombo, piombo brucciato o calcinato). Beim Blei ist erwähnt worden, daß es sich schon an der Luft mit einem dünnen Häutchen Bleisuboxyd überzieht. Schmilzt man das Blei bei gelinder Hitze, so wird die Oberfläche desselben mit einer stärkern Rinde von einem grauen Pulver überzogen; nimmt man sie weg, so bildet sich bald wieder neues Pulver und dies kann man so lange fortsetzen, bis alles Blei darein verwandelt worden ist. Dieses graue Pulver ist die Bleiasche, ebenfalls Bleisuboxyd. — Ehemals war sie officinell; jetzt wird sie zur Glasur auf Thongeschirr, zum Email oder zur weißen Farbe in der Schmelzmalerei, bei der Verfertigung gefärbter Gläser, unechter Edelsteine und des Bleiglases gebraucht, welches letztere aus 15 Theilen Bleiasche und 12 Theilen Glasmasse besteht, gelb und durchsichtig ist. Da die Bereitung der Bleiasche so leicht ist, so unternimmt sie gewöhnlich der, welcher ihrer bedarf, selbst. Sonst kann sie aber von manchen Niederlagen der Berg- und Hüttenproducte bezogen werden.

Bleichert heißen mehrere blaßrothe Rheinweine, die sehr beliebt sind und dem Burgunder nicht viel nachstehen. Man gewinnt sie besonders in der Gegend zwischen Coblenz und Bonn, vorzüglich im Ahrthale (welches Linz gegenüber endet) und nennt sie deshalb auch gewöhnlich Ahrbleichert. Auch ein Neckarwein aus dem Baden-Durlachischen führt den Namen Bleichert, der jedenfalls von der blassen (bleichen) Farbe herrühren mag.

Bleigelb, s. Massicot.

Bleiglanz (lat. galena; franz. alquifoux, galène; engl. alquifoux oder arquefou, im gemeinen Leben potters ore, d. i. Töpfererz; ital. archifoglio, galena di piombo). Die Be-

schreibung sehe man unter Blei. Er wird von den Töpfern zerstoßen und zur grünen Glasur angewandt. Er darf zu diesem Zwecke nicht mit andern Erzen oder Steinarten gemengt sein. In England ist seine Einfuhr verboten.

Bleiglätte, s. Glätte.

Bleischrot, s. Schrot.

Bleisiegel, s. Plombiren.

Bleistifte, Bleifedern (franz. crayons noirs; engl. black-lead pencils; ital. matite nere, lapis piombino) werden sonderbarer Weise die in Holz gefaßten Stücken Graphit genannt, deren Anwendung zum Zeichnen und Schreiben allgemein bekannt ist, zu denen aber gar kein Blei kommt. Die uneigentliche Benennung mag wohl daher rühren, daß man in ältern Zeiten zum Schreiben auf Pergament sich bleierner Stifte bediente, an deren Stelle später die Graphitstifte traten. Sowie der Graphit gewöhnlich in der Natur vorkommt, läßt er sich nicht sogleich verarbeiten; nur der englische (aus den Gruben von Keswick in Cumberland, sowie aus Cornwallis) macht hiervon eine Ausnahme. In England zerschneidet man die großen Stücke zuerst mit dünnen Sägen in Blätter, die auf den Flächen durch Schleifen auf einer horizontalen Scheibe von den durch die Säge verursachten Rissen befreit, geglättet und alsdann erst in Stifte zersägt werden. Diese werden nun entweder in Holz gefaßt, oder in silbernen oder messingenen Hülsen verkauft. Die Eigenschaften, welche den englischen Bleistiften vor allen andern den Vorzug geben, sind besonders das leichte Abfärben, wobei sie dennoch nicht bald stumpf werden, die satten, glänzenden Striche, die Leichtigkeit, mit welcher sich diese durch Federharz wieder wegwischen lassen und endlich ein gewisser Grad von Weichheit und Zähigkeit. Da übrigens auch in England schon seit längerer Zeit der dichte und reine Graphit selten ist, so bereitet man dort ebenso wie in Deutschland Bleistifte aus den Abfällen und aus den geringern Sorten des Graphit. Der böhmische Graphit von Schwarzbach und Stuben in der Herrschaft Kruman dient in den östreichischen (Wiener) und der baiersche (von Passau) den Nürnberger Bleistift-Fabriken als Hauptmaterial. Er wird dort mit feingeschlemmtem fetten Thone im nassen Zustande zu einer gleichartigen Masse vermengt, dann auf verschiedene Weise geformt und zuletzt geglüht. Die größten Verdienste um die Vervollkommnung der Bleistiftfabrication auf dem Continente haben Conté in Paris und Hardtmuth in Wien. — Die geringern Sorten Bleistifte werden noch zuweilen in Schilfrohr gefaßt, am gebräuchlichsten aber ist die Fassung in Holz. Zu den gewöhnlichen Sorten nimmt man Tannen-, Fichten-, Linden- oder Erlenholz; zu den feinern Rotheibenholz und zu den feinsten sogenanntes Cedernholz. Unter letzterm Namen verarbeitet man das Holz vom virginischen Wachholder (juniperus virginiana), der weißen Ceder (cupressus thyoides) oder der südamerikanischen Cedrele (cedrela odorata). Eine ausführliche Abhandlung über die Bleistiftfabrication findet man in Prechtl's technologischer Encyclopädie, worauf wir unsere Leser verweisen. — England führt besonders viel von den feinern Bleistiften aus, von den geringern bezog es selbst früher in nicht unbedeutender Quantität von Nürnberg, welches in Deutschland die ältesten Bleistiftfabriken hat und diesen Artikel nach allen Welttheilen versendet. Es gibt dort und in der Umgegend über 30 Fabrikanten, welche (nach Leuchs Waarenlexikon) besonders folgende Sorten liefern: Bleistifte in weißem oder gefärbtem Holz; in Cedernholz mit dünnerm und dickerm Blei, ungespitzt und gespitzt diese in Schachteln zu 1, 3, 4 und mehr Dutzend; Bleistifte in Rohr gefaßt; Bl. zum Schieben, in Rohr, Holz, Metall, Papier; desgl. wo die Einfassung zugleich als Pfeifenstopfer dient; in Cedernholz eingelegte verschiebbare Bleistifte (man hat ein- bis sechsfache, bei den mehrfachen sind die Qualitäten der einzelnen herauszuschiebenden Stifte verschieden, oder auch in dem einen Graphit, in dem andern Röthel, Kreide ꝛc. gefaßt); schwarze (Schattir-) Bleistifte; halb Blei, halb Röthel in Rohr; Bleistifte in gebohrtem Cedernholz ꝛc. Ganz dicke Bleistifte für Zimmerleute, Tischler ꝛc., gewöhnlich in weißem, seltener in gefärbtem oder in Cedernholz, theils offen (so daß auf einer Seite der Graphit sichtbar ist und erkannt werden kann, ob er gut und nicht aus Stücken zusammengesetzt ist), theils geschlossen (die dicksten haben über einen Zoll im Durchmesser); blose Stifte von verschiedener Länge; dicke und dünne Stumpfen von spanischem und von geringem Blei; bronzirte Stumpfen; Reißblei von 3 bis 7 Zoll Länge; Stifte nach Wiener Art.

Alle diese werden mit Nummern bezeichnet, die indessen nicht gleichförmig sind. Man macht auch englische Bleistifte, bei denen die Buchstaben B, F, HB, BB, H, HHH, und der Name der Fabrikanten ꝛc. eingepreßt sind, sowie ovale, viereckige ꝛc. Die Preise gehen nach dem Dutzend, von 3 Kreuzern das Dutzend bis zu einigen Gulden; oder nach dem Groß (12 Dutzend), seltener nach dem Guldenwerth; bei offenem Reißblei und bei offener Kreide auch nach dem Gewichte.

In Hafnerzell besteht seit 1816 eine nach der Hardtmuth'schen (Wiener) Methode arbeitende Bleistiftfabrik. Seit 1821 eine in Regensburg. Geringe Beistifte macht man auch in Ungarn zu Raab, Presburg und Gats. Die Wiener und Pariser Bleistifte haben jetzt auch selbst einen außereuropäischen Ruf erlangt, und es werden davon bedeutende Quantitäten fabricirt. In neuerer Zeit lieferte auch Dänemark gute Bleistifte, besonders dicke für Zimmerleute.

Bleiweiß (lat. cerussa alba; franz. céruse; engl. white lead; ital. cerusa); eine weiße Malerfarbe, welche aus Bleioxyd und Kohlensäure besteht. Die gewöhnliche Bereitungsweise desselben ist folgende: Man legt zusammengerollte, durch Gießen bereitete Bleiplatten in Töpfe, auf deren Boden sich etwas Essig befindet, deckt jeden Topf mit einer Bleiplatte zu und stellt dieselben entweder zwischen Pferdemist neben- und übereinander, um sie bis zu einer gewissen Temperatur zu erwärmen, oder man erwärmt sie mittels zweckmäßig dazu eingerichteter Oefen. Hierbei wird der Essig in Dampf verwandelt, der Dampf tritt an die Platten und zerfrißt dieselben zu einer weißen Masse, die das Bleiweiß ist. Nach 4 bis 6 Wochen ist diese Zersetzung vollendet. Man nimmt die Mistbeete auseinander und klopft oder walzt das entstandene Bleiweiß (Schieferweiß) von dem noch unzerstörten Blei ab, um es dann zu mahlen und in die gewöhnliche Form zu bringen. Eine andere Bereitungsweise ist die von Brechoz und Lesueur erfundene, welche zuerst zu Clichy eingeführt wurde. Sie besteht darin, daß man durch eine Auflösung von basisch-essigsaurem Bleioxyd Kohlensäure hindurchleitet, wobei sich das Bleiweiß niederschlägt. Dieses Bleiweiß ist zarter und weißer als das nach der ersten Methode bereitete; es soll jedoch weniger gut decken, was vielleicht nur ein Vorurtheil ist. Es kommen im Handel unzählige Sorten von Bleiweiß vor, die jedoch meist nur durch ihre Reinheit sich von einander unterscheiden, denn reines Bleiweiß ist von immer gleicher Beschaffenheit. Die Namen nach den angeblichen Fabricationsorten bezeichnen meist nur verschie-

dene Grade fremdartiger Beimischungen. Das unveränderte Bleiweiß, wie es von den Bleiweißfabriken kommt, führt den Namen Schieferweiß; es besteht aus sehr schweren harten Platten oder Schiefern von weißer und graulicher Farbe, die häufig noch metallisches Blei enthalten. Wird das Schieferweiß für sich gemahlen, die gemahlene Masse noch feucht, häufig mit etwas Leim, in viereckige Formen gebracht und dann getrocknet, so erhält es den Namen Kremserweiß. Dieses kommt in pfundschweren Stücken, die in Papier gewickelt sind, im Handel vor. Es wurde ehemals vorzüglich zu Krems in Niederöstreich fabricirt, jetzt wird es indessen von allen Bleiweißfabriken geliefert. Vorzüglich berühmt waren sonst das venetianische, genneser und holländische Bleiweiß. Letzteres steht noch immer im Rufe; doch liefern England, Frankreich und Deutschland jetzt ganz gleiches Fabrikat. Die verschiedenen Sorten, außer dem Schieferweiß und Kremserweiß, sind nach Verschiedenheit ihres Preises immer mehr oder weniger mit gemahlenem Schwerspath bis zu 100 Procent vermischt.

Im Allgemeinen ist das Bleiweiß um so vorzüglicher, je reiner weiß seine Farbe und je schwerer dasselbe ist. Die übrigen Kennzeichen sind ohne besondern Werth und beruhen auf Vorurtheilen der Käufer. Die gewöhnliche Verfälschung des Bleiweißes mit Schwerspath erkennt man beim Uebergießen desselben mit verdünnter Salpetersäure, worin sich das reinere Bleiweiß mit Zurücklassung des Schwerspaths auflöst.

Bleizucker (lat. saccharum Saturni; franz. sucre oder sel de Saturne; engl. sugar oder salt of lead; ital. zucchero oder sale di Saturno) wird ein aus Essigsäure und Bleioxyd bestehendes Salz genannt, das man durch Auflösen von Bleiglätte in Essig und Krystallisation der Auflösung erhält. Der reine Bleizucker bildet farblose, durchsichtige Krystalle von süßem und zugleich zusammenziehendem Geschmacke, die sich in reinem destillirten Wasser klar auflösen, in gewöhnlichem Brunnenwasser aber eine weiße Trübung hervorbringen. Der Bleizucker wirkt, wie alle Bleiverbindungen, als Gift. Der im Handel vorkommende ist entweder völlig farblos, was ein Zeichen seiner Güte ist, oder er besitzt einen grünlichen oder gelblichen Schein. Ersteres zeigt einen Kupfergehalt an, letzteres kann entweder von dem Eisen oder von der gelben Farbe des zur Fabrication angewandten Essigs herrühren, wie es z. B. bei dem mit Malzessig bereiteten holländischen Bleizucker der Fall ist.

England, Holland und Deutschland liefern den meisten Bleizucker. Er findet seine Anwendung hauptsächlich in der Färberei und Cattundruckerei, zum kleinen Theil auch in der Medicin.

Blockade (franz. blocus; engl. blockade; ital. blocco, bloccata). Während die Frage, in wie weit der Handel der Neutralen während eines Seekrieges beschränkt werden dürfe, sehr verschieden beantwortet ist, ist es ein allgemein angenommener Grundsatz des positiven Völkerrechts, daß ihnen der Handel nach blockirten Plätzen untersagt sei. Blockirt aber ist ein Hafen nur, wenn eine Krieg führende Macht vor demselben eine hinlängliche Anzahl von bewaffneten Fahrzeugen hat, um ihn fortwährend beherrschen zu können. Das englische Recht unterscheidet blockade de facto von blockade by notification. Bei ersterer ist nur der Hafen eingeschlossen und der Neutrale braucht sie erst zu kennen, wenn sie ihm von dem Blockade-Geschwader oder in See von andern Schiffen angezeigt ist; die blockade by notification fordert zwar auch eine bewaffnete Macht vor dem Hafen, aber sie ist zugleich öffentlich bekannt gemacht, und der Neutrale muß sie kennen. Der Versuch, in einen blockirten Hafen einzulaufen, nachdem der Neutrale Kenntniß von der Blockade erhielt oder haben mußte, Blockadebruch, zieht Confiscation des Eigenthums des Neutralen nach sich. Die irrige Idee, daß die Engländer eine Papier-Blockade, d. h. eine solche, die blos erklärt worden, ohne daß ein Hafen eingeschlossen wurde, und die Streitfrage zwischen den Engländern und den Franzosen zur Zeit des Kaiserreichs, veranlaßte das Continentalsystem. Uebrigens s. Pöhls Handelsr. III. 1142—1164. P.

Blonden, s. Spitzen.

Blutegel, s. Egel.

Bluzger (Blozzero), eine Scheidemünze in der italienischen Schweiz, besonders in Bündten, Tessin, im Veltlin rc. Man rechnet gewöhnlich den Gulden in Bündten (Graubündten) zu 60 Kreuzern oder 70 Bluzgern, und der Werth desselben ist dort 2⅔ neue preuß. Pfennige. Siehe auch unter Bündten und der Schweiz.

Bobbinnet (franz. tulle anglais; engl. bobbin-net oder bobbin-net lace; ital. tull) heißt ein leichtes, durchsichtiges Gewebe, dessen Structur ganz der des einfachsten glatten geklöppelten Spitzengrundes gleicht. Die mit einander verschlungenen Fäden bilden nämlich sehr regelmäßige, sechsseitige Oeffnungen oder Maschen, von welchen zwei einander gegenüberstehende Seiten nach der Breite des Stückes gerichtet sind. Die Oeffnungen entstehen aber durch gerade durchgehende Kettenfäden, um welche sich nach rechts und links durchgehende doppelte Eintragsfäden herumschlingen und dieselben durch die abwechselnden Umschlingungen etwas nach rechts und links verziehen. Sind die Eintragsfäden bei ihrem schiefen Fortschreiten durch die Kette an dem letzten Kettenfaden angelangt, so umschlingen sie diesen zweimal und bilden dadurch die Leiste.

Der Bobbinnet wird aus sehr feinem zweidrähtigem Baumwollenzwirn aus Garnen von No. 180 bis 220 und bis über 250 gefertigt; ein Versuch, einfaches Garn zu demselben anzuwenden, gab ein weniger schönes und haltbares Fabricat, weil ungezwirntes Garn einen weniger runden Faden von minderer Gleichheit und Festigkeit besitzt.

Die Feinheit des Bobbinnets hängt außer von der Feinheit des Fadens auch von der Kleinheit und Regelmäßigkeit der Maschen ab, deren Anzahl auf eine Ellenbreite 600 bis 900 oder 20 bis 30 auf einen Zoll beträgt. Die Länge der im Handel vorkommenden Stücke beträgt gewöhnlich 10 oder 20 Ellen, die Breite bei Bobbinnet in Stücken 1, 1¼, 1½, 1¾, 2 Ellen und mehr; die Entoilagen haben nur Finger- bis Handbreite. Vor dem Petinet hat der Bobbinnet den Vorzug, daß er auch nach dem Waschen die regelmäßige Gestalt der Maschen behält; er wird daher auch viel zum Sticken mit der Nadel als Spitzengrund benutzt.

Die Verfertigung des Bobbinnets erfolgt auf sehr künstlichen Maschinen, die 1768 von dem Strumpfwirker Hammond als eine Veränderung des Strumpfwirkerstuhles erfunden und 1708 durch John Heathcote bedeutend vervollkommnet sowie erst in allgemeinen Gebrauch gebracht, und in neuerer Zeit durch Lawes, Lever, Bailey, Bockwell, Summer, Freeman, Henson, Langham und Andere verbessert und zum Fertigen gemusterter Waare eingerichtet worden sind. Dieselben haben soviel Schiffchen mit rollenartiger Spule als schiefgehende Eintragfäden vorhanden sind; die Kette ist senkrecht aufgespannt und rückt langsam in verticaler Richtung vorwärts, während die Schiffchen horizontal vorwärts gehen und dabei die Kettenfäden um-

schlingen, wodurch die Bewegung der Klöppel beim Spitzenklöppeln nachgeahmt wird. Die Stühle zu Fertigung schmaler Streifen unterscheiden sich von denen für breite Waare ungefähr ebenso wie die Bandstühle von den Webstühlen; es werden auf ihnen mehrere schmale Streifen durch einen Kettenfaden, welcher später ausgezogen wird, provisorisch vereinigt und so als ein breites Stück gewebt, welches dem Verziehen weniger ausgesetzt ist als schmale Streifen.

Von dem Zeugbaum, auf welchen die Maschine den gefertigten Bobbinnet aufwindet, wird das Gewebe abgewunden, um eine Nachbesserung durch Stickerinnen zu erfahren, welche die unregelmäßigen Stellen und abgerissenen Fäden in Ordnung bringen; hierauf wird durch Sengen über einer Weingeistflamme dem Faden die gehörige Glätte, durch Bleichen, Stärken, Anspannen und Ausziehen dem ganzen Stück ein schönes Ansehn und regelmäßige Form gegeben.

Ein Bobbinnetstuhl, nach jetziger Construction, welcher ein Stück von 2 Yards Breite arbeitet, liefert, wenn er während Tag und Nacht thätig ist, wöchentlich 620 Racks; ein Rack enthält aber 240 Löcher; da nun 3 Racks bei der angezogenen Maschine 1 Yard ausmachen, so werden auf derselben jährlich 21,493 Quadratyards Bobbinnet producirt. Zur unmittelbaren Bedienung dieser Maschine gehören 3 Arbeiter und 2 Kinder, welche nur des Tages über arbeiten und das Garn auf die schiefgehenden Schützen oder Klöppel aufspulen. Ein Quadratyard des Gewebes wiegt ungefähr $1\frac{1}{2}$ Loth.

So gering dieser Fabricationszweig selbst noch in England ist, so hat er doch namentlich in den verhängnißvollen Jahren von 1824 und 1825 einen ungemein großen Aufschwung genommen, durch welchen es den Fabrikanten selbst schwer geworden ist, ihr Geschäft aufrecht zu erhalten. Vor den angeführten Jahren mußte an Heathcote für den Gebrauch seines patentirten Bobbinnetstuhles ein Zins abgegeben werden, welcher für jedes Yard Breite des darauf zu erzeugenden Gewebes 20 Pfd. Sterl. betrug; sobald nun 1823 das Patent erloschen war, schafften sich Leute jeden Standes und Gewerbes Bobbinnetstühle an, wodurch das Arbeitslohn in den Maschinenbauwerkstätten so stieg, daß sich ein Metallarbeiter wöchentlich 5 bis 6 Pfund verdienen konnte; nach dem Hauptsitze dieser Fabrication, Nottingham, strömten die Arbeiter aus der Umgegend und bewirkten dadurch im weiten Umkreise eine Erhöhung des Arbeitslohnes. Die Folge so vieler in Gang gesetzter Stühle war, daß der erzeugte Bobbinnet den Markt überschwemmte, die Preise herabdrückte und dadurch nicht nur den unmittelbaren Fabrikanten eine schwierige Stellung verursachte, sondern auch die Maschinen im Preise sinken machte, welche außerdem noch durch neu angebrachte Verbesserungen bald veralteten.

Nach dem sehr sorgfältig bearbeiteten Berichte von William Felkin über den gegenwärtigen Zustand des Bobbinnethandels vom Jahre 1831 beträgt das ganze auf diesen Industriezweig in England verwendete Capital 2 Millionen Pfd. Sterl. und die Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter 200,000. 1,600,000 Pfund Sea-Island-Baumwolle im Werthe von 120,000 Pfd. St. wird jährlich zu 1 Mill. Pfund Garn von 500,000 Pfd. St. Werth versponnen; außerdem werden 25,000 Pfd. rohe Seide, die 30,000 Pfd. Sterl. werth sind, in 20,000 Pfund drellirte versponnen, die einen Werth von 40,000 Pfd. Sterl. erhält. Davon werden erzeugt:

auf Stühlen, durch Maschinen bewegt,	6,750,000	Quadr.-Yards, im Werthe von	421,875	Pfd. Sterl.
= = = die Hand =	15,750,000	= = = = =	1,378,125	= =
gemusterte Waare:	150,000	= = = = =	26,250	= =
Seidenwaare:	750,000	= = = = =	65,625	= =
	23,400,000	Quadr.-Yards	1,891,875	Pfd. Sterl.

Der Werth des ursprünglich verwendeten Materials ist also im Mittel 12mal größer geworden.

Mehr als die Hälfte der gesammten Production geht durch die Hände englischer Agenten ohne weiter gestickt zu werden, als roher Tüll (brown-nets) nach Hamburg und von da ein bedeutender Theil auf die Leipziger und Frankfurter Messe; oder nach Belgien, als Contrebande nach Frankreich; nach Italien, Nord- und Südamerika. Drei Achtel werden roh im Inlande verkauft, das letzte Achtel wird im Lande gestickt und erlangt dabei mit Aufwendung von 1,525,825 Pfd. Sterl. Stickerlohn einen endlichen Werth von 3,417,700 Pfd. Sterl., wodurch der Werth der rohen Baumwolle im endlichen Resultate auf das 27fache gesteigert erscheint.

Der größte Theil der Stühle, welche nur durch die Hand bewegt werden, ist im Besitze von kleinen Fabrikanten, diese besitzen zusammen 3500 Handmaschinen von 6 bis 12 Viertel-Yard Breite; außerdem werden noch 1000 Stühle von 6 bis 16 Viertel Breite durch Dampfmaschinen bewegt; diese 4500 Stühle, welche England besitzt, gehören 1382 Maschineneigenern. Von denselben enthält

Nottingham	1240
Loughborough	385
Old Radford	240
Tiverton	220
Ebard	190
Derby	185
Barnstable	180 ic.

Alle neue Maschinen sind breit und zur Production langer Stücke eingerichtet, weil Stücke von jeder beliebigen Länge und Breite zu gleichen Preisen gebleicht und appretirt werden; es können daher die 600 Besitzer schmaler Maschinen mit denen breiter kaum Concurrenz halten.

Bis zum Jahre 1833 hatte sich die Fabrication bereits so vermehrt, daß nach einem neuen Berichte Felkins jährlich 2,387,000 Pfund Sea-Island-Baumwolle im Werthe von 179,000 Pfd. Sterl. zu 1,532,000 Pfund Garn versponnen wurden. Davon gehen 262,000 Pfd. ins Ausland; aus den zurückbleibenden 1,270,000 Pfd. Garn im Werthe von 635,000 Pfd. Sterl. und für 10,000 Pfd. Sterl. Seidenzwirn werden 30,771,000 Quadratyards Tüll im Werthe von 1,850,650 Pfd. Sterl. producirt.

Frankreich hat seit 1820 ebenfalls diesen Industriezweig angebaut, wo der erste Bobbinnetstuhl aus England nach Calais kam. Im Jahre 1833 besaß es bereits 1500 Stühle, nämlich

600 in Calais,
450 = St. Quentin,
100 = Lyon, Sedan, Paris, Rouen, Caën,
350 = Lille, Ronbair, Douai

mit einem liegenden Capitale von 15 Millionen Fr. und einem gleichgroßen Betriebscapitale. Die Productionskosten verhalten sich zu denen in England wie 3: 2; die Anzahl der hier beschäftigten Arbeiter beträgt 50,000; das Product, welches aus jährlich 200,000 Kilogr. Garn von No. 180 bis 220 (metrischer Weise) erzeugt wird, und aus 13 Millionen Racks

rohem Tüll im Werthe von 7 Millionen Francs besteht, unterscheidet sich nicht von dem englischen, sobald englisches Garn zur Fabrication verwendet wurde; jedoch ist ein bedeutender Unterschied bemerkbar, wenn das aus schlechterer Baumwolle erzeugte inländische verwendet wurde. Von dem Erzeugnisse geht nur soviel schwarzer Seidentüll nach Spanien, als etwa auf 15 Stühlen erzeugt wird. Früher erzeugte man auf einem Stuhle täglich 8—10 Racks; jetzt durch 2 Arbeiter 30—40.

Die Tüllfabrication von Gent und Antwerpen ist nicht sehr bedeutend.

Vom J. 1831 an besitzt unter Wiels Leitung auch Sachsen eine Bobbinnetmanufactur auf Actien, welche seit 1834 von Chemnitz nach Harthau verlegt und jetzt auf 4200 Actien zu 100 Thlr. und 800 Actien zu 50 Thlr. gegründet ist. Es arbeiten jetzt 17 Stühle von $\frac{7}{4}$° bis $\frac{10}{4}$° Breite und 13 Stühle von $\frac{8}{4}$° Breite; mit den in einem Zeitraume von 2 Jahren noch dazukommenden 12 Stühlen von $\frac{8}{4}$° Breite und 5 Streifenstühlen werden dieselben jährlich 600,000 Quadratyards liefern, wodurch noch nicht einmal das Bedürfniß Sachsens von ohngefähr 1 Million Quadratyards befriedigt wird. Das Unternehmen gewährte in den Jahren 1831 bis 1834 außer den statutenmäßig bestimmten Zinsen zu 5 Procent auf eine Actie von 650 Thlr. eine Gesammtdividende von 111 Thlr. 22 Gr. oder durchschnittlich des Jahres 4$\frac{1}{2}$ Procent.

Bocale, Boccale (Becher, Pokal), Flüssigkeitsmaß zu Wein, Branntwein, auch zu Oel, welches besonders in Italien sehr häufig vorkommt, aber in der Größe sowohl als in der Eintheilung nicht überall gleich ist. Man s. Ancona, Bologna, Jonische Inseln, Mailand, Rom, Schw. Canton Tessin, Triest und Turin.

Bocoy, Bocoyo, Bocoya, Maß für Honig in Havana auf der spanischen Antillen-Insel Cuba.

Bodmerei (franz. bomerie; engl. bottomry, gross adventure; ital. grossa ventura). Bodmerei im eigentlichen Sinne ist der Vertrag, durch welchen ein Schiffer im Nothhafen Geld aufnimmt, und dagegen die ihm anvertrauten Gegenstände in der Art verpfändet, daß der Darleiher die Gefahren der Reise trägt. Gegenstand der Bodmerei sind daher: 1) das Schiff; 2) die Fracht. Das französische und spanische Recht untersagen die Verbodmung der Fracht schlechtweg; das preußische und holländische dagegen erklärt nur, daß die Fracht allein, d. h. ohne das Schiff, nicht verbodmet werden dürfe; 3) die Ladung; 4) der Proviant; 5) alle oder mehrere dieser Gegenstände zugleich. — Imaginairer Gewinn und die Gage des Schiffsvolks kann nicht Gegenstand der Bodmerei sein. Die Befugniß des Schiffers, Geld auf Bodmeri zu nehmen, unterliegt aber gewissen Beschränkungen. Ueberall wo der Schiffer seine Rheder zur Hand hat, oder sich auf andere Weise Geld schaffen kann, ist er nicht zur Aufnahme von Bodmerei berechtigt. Ueberhaupt steht ihm dieses Recht nur zu, wo er durch außerordentliche Zufälle in die Lage kam, zur Fortsetzung der Reise Geld zu bedürfen. Es sind daher in neueren Gesetzen, wie in den französischen, spanischen und preußischen, sogar gewisse Förmlichkeiten, wie Autorisation des Schiffers durch die Handels- oder Seegerichte im Auslande durch den Consul der Nation vorgeschrieben, ohne deren Beobachtung die Bodmerei ungiltig ist. (Pöhls Handelsr. III. S. 861 rc.). Die auf Bodmerei genommene Summe darf den Werth des verbodmeten Gegenstandes nicht übersteigen. Doch wird an sich nur das Mehrere für ungiltig erachtet, nach französischem Rechte die ganze Bodmerei nur im Falle eines Betruges. Hin und wieder darf nicht einmal der ganze Werth verbodmet werden, z. B. in Spanien nur $\frac{2}{3}$ des Schiffes (die Waare ganz). Von den soeben erwähnten speciell vorgeschriebenen Formalien abgesehen, ist der Bodmerei-Contract an keine Formen gebunden; doch pflegt er in der Form einer einseitigen Obligation des Schiffers ausgestellt zu werden, welche Bodmereibrief, hin und wieder auch Bielbrief genannt wird. Der Bodmerei-Contract hat das Eigenthümliche, daß der Darleiher, Bodmereigeber, die Befugniß hat, höhere als die gesetzlich erlaubten Zinsen zu berechnen, welche hier, wie bei der Assecuranz, Prämie genannt zu werden pflegt; s. Prämie. Der Grund hievon liegt darin, daß der Bodmereigeber bei diesem Darlehn größere Gefahren läuft als bei andern Arten. Soweit nämlich auf der Reise, für deren Dauer das Geld hergeliehen ist, der Gegenstand der Bodmerei untergeht oder verschlechtert wird, soweit verliert der Darleiher seinen Anspruch auf Zurückzahlung. Nur versteht es sich, daß der Untergang ein zufälliger sein, d. h. den Gefahren der See zugeschrieben werden müsse, wenn er diese Wirkung haben soll. Betrug und Versehen des Schiffers, innerer Verderb des verbodmeten Gegenstandes, Veränderung der Reise und jede Verletzung des Contractes treffen nicht den Bodmereigeber, sondern lassen sein Recht auf Bezahlung des vollen Bodmereibelaufes bestehen, auch wenn der Gegenstand der Bodmerei gänzlich unterging. Der Contract ist übrigens perfect und die Prämie verdient, sobald der Gegenstand der Bodmerei einmal der Gefahr ausgesetzt worden, möge dieses auch für eine noch so kurze Dauer geschehen sein. Fand überall keine Gefahr statt, so ist zwar der Anleiher, Bodmereinehmer, zur Zurückzahlung des Capitals und Vergütung gewöhnlicher Zinsen verpflichtet, aber von der Prämie ist keine Rede, weil, wo die Voraussetzung, d. h. die größere Gefahr wegfiel, diese einen Wucher begründen würde; s. Ristorno. Der Bodmereibrief kann giltig veräußert, und wenn er „an Ordre" lautet, durch ein Indossament übertragen werden. Was die Erfüllung des Bodmerei-Contractes betrifft, so muß der Schiffer, soweit die verbodmeten Gegenstände reichen, das erhaltene Darlehn in der bedungenen Zeit, oder, wo keine Zeit bedungen ist, nach seiner Ankunft im Bestimmungshafen wieder bezahlen und zwar nebst der Prämie. Von dieser Pflicht ist er nur befreit, soweit der Gegenstand der Bodmerei durch eine den Bodmereigeber treffende Gefahr unterging. Soweit er unterging, verliert der Bodmereigeber seinen Anspruch, doch contribuirt Bodmerei nicht zur Havarie-Grosse (s. Havarie). Auch bei gänzlicher Zerstörung des versicherten Gegenstandes hat der Bodmereigeber ein privilegirtes Pfandrecht an demjenigen, was geborgen wird, ebenso wie an dem ganzen Gegenstande, wenn er glücklich die Reise beendigte, oder soweit er erhalten blieb, insofern nicht gesetzlich andere Forderungen vorgehen. Dem gemeinen Rechte, welches dem älteren Pfandrechte den Vorzug vor dem jüngeren einräumt, entgegen, hat der jüngere Bodmereibrief überall einen Vorzug vor dem älteren, was auf der Voraussetzung beruht, daß ohne die letzte Bodmerei der Gegenstand derselben auch für die frühern verloren gewesen wäre. Aus gleichem Grunde gehen noch einige Forderungen der Bodmerei vor, nämlich a) der Bergelohn, b) Hafenunkosten, c) die Gage des Schiffsvolks (s. Volksheuer), d) was nach Zeichnung der Bodmerei auf das Schiff verwendet worden, und e) die nach Zeichnung derselben entstandene Havarie-Grosse. Uebrigens vergl. Pöhls Handelsr. III. S. 814—891.

P.

Formular eines Bodmerei=Vertrags.

Ich Unterzeichneter, Wilhelm Rotberg, Schiffer von dem Schiff Cäcilia genannt, bekenne hiermit, nachdem ich auf meiner Reise von Lübeck nach Amsterdam Schaden an meinem Schiffe bekommen und in Mandal als Nothhafen habe einlaufen müssen, zur Reparatur dieses Schadens und Unkosten von den Herren Alfred und Ferdinand Lamey in Mandal empfangen zu haben die Summe von Tausend zwei hundert Gulden holl. Corrent, worunter 12 Procent für Seegefahr begriffen sind, und zwar dieses auf Bodmerei und Gefahr der See auf meinem Schiff, Cäcilia genannt, an meiner inhabenden Ladung, bestehend in 25 Last Gerste.

Ich gelobe und verspreche, da ich nun wieder mit meinem Schiffe fertig liege, um nach Amsterdam meine Reise fortzusetzen, obbenannte Summe von Tausend zwei hundert Gulden holl. Corrent, oder deren Werth, an die Ordre von Herrn Carl Schlösing oder den ersten Inhaber dieses, gleich nach geschehener glücklicher Ankunft in Amsterdam, und ehe ich noch die Schiffsluken, um die inliegenden Waaren zu löschen, öffne, wieder zu bezahlen. Zur Erfüllung des Vorbesagten verpfände ich mein Schiff und die darin geladenen Güter ohne Ausnahme, und unterwerfe mich zur reellen Execution allen und eines jeden Orts Richtern und Gerichten; entsage bündigst allem demjenigen, so dagegen auf irgend eine Art eingewendet werden könnte oder möchte. Sollte beim Verunglükken oder Schaden, das dem Schiffe überkommen würde, davon oder von der Ladung etwas geborgen oder gerettet werden, so soll es zum Vortheile der Bodmerei kommen.

Zur Befestigung der Wahrheit und alles hierin Erwähnten habe ich zwei gleichlautende Bodmereibriefe, eines Inhalts, in Gegenwart eines hierzu requirirten Notarii unterschrieben, wovon aber, wenn eins bezahlt ist, das andere keinen Werth mehr hat.

Mandal, den 20. October 1836.

Wilhelm Rotberg.

Daß obige Verhandlung in meiner Gegenwart geschehen, bezeuge ich durch meines Namens Unterschrift und gewöhnliches Siegel.

Mandal, den 20. October 1836.

Carl Stöß,
Notar ꝛc.

Bogota, sonst Santa Fé de Bogota, Hauptstadt und Sitz des Präsidenten der neugebildeten Republik Neu=Granada (früher, bis 1831, von ganz Columbien) in Südamerika, über 7000 Fuß hoch über dem Meere am Rio de Bogota, einem Seitenflusse des Magdalenenstromes gelegen, mit 36,000 E. Die Lage der Stadt in einer fruchtbaren Ebene begünstigt den Landbau, und die europäischen Getreidearten geben auf dieser Höhe zwei Ernten. Nicht fern von hier befinden sich mehrere Minen, die hauptsächlich an Gold und Platina ergibig sind und ehemals unter der spanischen Herrschaft starke Ausbeute gaben; denn in den schönen Zeiten des Vicekönigreichs wurden in den Münzen von Popayan und Bogota jährlich über 2 Millionen Piaster ausgeprägt und eine halbe Million in Stangen ausgeführt. Jetzt sind es auch hier wie in Mexico englische Gesellschaften, welche mit englischen Capitalien den Bergbau betreiben. Der Absatz europäischer Industrie=Artikel in Bogota ist ziemlich bedeutend, indem sich mehrere Städte im Innern des Landes von hier aus versorgen. Die Geschäfte hierher aus der Fremde werden durch den Magdalenenfluß gemacht, auf welchem deshalb auch seit einiger Zeit die Dampfschifffahrt eingeführt ist. Man sehe übrigens die Seehäfen Panama und Portobello.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Caracas.

Böhm, Böhmen, gleichbedeutend mit Kaisergroschen oder Schilling, ist eine böhmische Rechnungsmünze, und man rechnet in Prag und ganz Böhmen 20 solcher Böhmen auf einen Reichsgulden und 30 derselben auf einen Reichsthaler. Sein Werth ist also 1,05 Silbergroschen preuß. Courant.

Böhmen, das Königreich, s. Prag.

Boisseau, Fruchtmaß: 1) der alte und neue franz. Boisseau, s. Paris; 2) belgische Benennung des niederländischen Schepels, s. Belgien.

Bologna, nächst Rom die reichste und größte Stadt des Kirchenstaates und eine der ältesten und berühmtesten Italiens mit 70,000 E., höchst reizend und malerisch am Fuße der Apenninen, zwischen den Flüssen Reno und Savena in einer fruchtbaren Ebene gelegen, von welcher Bologna den Beinamen „la Grassa" (die fette) erhalten hat. Die Einwohner sind ziemlich gewerbsam und handelsthätig. Sie fertigen Zwirnseide, Seidenzeuge, Sammt, Flor, künstliche Blumen, Papier, Glaswaaren, Wachsarbeiten, musikalische Instrumente, Karten, Leder, Handschuhe, gute Seife, wohlriechende Wasser, Confituren, feine Liköre, Maccaroni und die berühmten Würste von Eselsfleisch (Mortadella di Bologna). Mit diesen Fabrikaten, sowie mit roher Seide, Wein, Oel, Hanf und Flachs wird ein ziemlich bedeutender Handel getrieben, und die meisten Waaren auf einem in den Po führenden Canale verschifft. — In einem nahen Berge finden sich die merkwürdigen Bolognesersteine, welche leuchten, wenn sie calcinirt werden.

Münzen u. Curs. Bologna rechnet und führt Buch nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, jedoch in zwei verschiedenen Zahlungswerthen oder Valuten; einmal in Lire di Cambio oder Wechselgeld, wovon man, nach der neuern päbstlichen Ausbringung der Scudi, 47,067452 Lire Wechselgeld auf die köln. Mark fein Silber rechnen muß, der Lire Wechselgeld also 0,2974455 Thaler oder 8 Silbergroschen 11,08 Pfen. preuß. Courant werth ist; zweitens in Lire correnti (Courant=Lire), auch Lire fuori Banco und ehemals Moneta lunga genannt, wovon man — da in festem Verhältniß 102½ Lire correnti 100 Lire Wechselgeld ausmachen — 48,244138 Lire correnti auf 1 köln. Mark fein Silber, die Corrent=Lira also zu 0,2901907 Thaler oder zu 8 Silbergroschen 8,47 Pfennige preußisch Courant zu rechnen ist.

Da die hiesigen Rechnungsmünzen zum Theil sich anders stellen als in der Hauptstadt Rom, so ist deren Eintheilungsart nicht zu übergehen und wie folgt:

Scudo.	Lire.	Paoli (Giuli.)	Soldi, Bolognini oder Bajocchi.	Quatrini.	Denari.
1	5	10	100	500	1200
	1	2	20	100	240
		1	10	50	120
			1	5	12
				1	2⅖

Daß hier die Soldi auch Bolognini genannt werden und mit den römischen Bajocchi übereinkommen, ergibt sich auch

schon aus vorstehender Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen.

Die wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen des Kirchenstaates, sowohl für Rom als insbesondere für Bologna, sind theils dieselben, wie sie unter Rom, theils wie sie unter dem Artikel: „Münzen überhaupt," zu ersehen sind. — Es genügt daher hier die Bemerkung, daß von den Goldmünzen ganze, halbe und Viertel-Zechinen, sowie doppelte, fünf- und zehnfache; dann auch Doppien oder Pistolen zu 15¾ Lire; von Silbermünzen aber ganze und halbe Scudi, Testoni, Lire und verschiedene Sorten Scheidemünzen unter andern auch Bolognini oder Bajocchi zu 1 Soldo, sowie Kupfermünzen zu 1, zu ½ Bajocchi oder Soldo, und Quatrini zu 2⅔ Denari ausgeprägt worden sind.

Es besteht auch ein neuer päbstlicher Tarif für die gesetzliche Annahme der ausländischen Gold- und Silbermünzen, welcher hier keiner nähern Erwähnung bedarf.

Das neue, im Sommer 1832 creirte und von Bologna aus decretirte römische Papiergeld wird wahrscheinlich in Umlauf gekommen sein und bei dem geringen Belaufe von angeblich 150,000 Scudi sich nicht vom baren Zahlwerthe losgerissen haben.

Die hiesigen Cursverhältnisse ergeben sich am deutlichsten aus folgender Aufstellung:

Bologna wechselt auf:	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam, à Uso von 2 Mt.	± 38¾	Bolognini, Bajocchi od. Soldi ± für 1 Gulden niederländisch Courant.
Ancona, à Uso	= 99¼	= = = = = = 1 Scudo von 10 Paoli.
Augsburg, à Uso zu 14 Tage Sicht.	= 46¼	= = = = = = 1 Gulden Augsb. Courant.
Botzen, in den Messen . .	= 46½	= = = = = = 1 Gulden in 10- u. 20-Xrn.
Florenz, 3 Tage n. Sicht .	= 105½	= = = = = = 1 Scudo von 7 Lire, nach Andern für 1 Francescone von 10 Paoli oder 6⅔ Lire.
Genua, 8 Tage n. S. . . .	= 107¾	= = = = = = 6 Lire nuove, oder auch ± 89⅜ Bolognini für 5 Lire nuove.
Hamburg, 2 Mt. dato. . .	= 34	= = = = = = 1 Mark Hamb. Banco.
Livorno, 3 Tage n. Sicht. .	= 89¾	= = = = = = 1 Pezza da otto Reali.
London, 3 Mt. dato. . . .	= 46¾	Paoli, ± für 1 Pfund Sterling, oder: ± 467½ Bolognini für 1 Pfd. St.
Mailand, 15 Tage n. S. .	= 93½	Bolognini ± für 6 Lire austriace, oder ± 46¾ Bol. für 3 Lire.
Neapel, bestimmte Tage n. S.	= 75¾	= = = 1 Ducato di Regno.
Paris und Lyon, à Uso von 15 Tagen Sicht	= 54	= = = 3 französische Franken; oder auch: 90 Bol. für 5 Francs.
Rom, à Uso von 15 T. n. S.	= 99¼	= = = 1 Scudo romano.
Sicilien, Messina u. Palermo, gewisse T. n. S. .	= 74¾	= = = 1 Ducato corrente.
Venedig, 8 Tage Sicht . =	= 93¾	= = = 6 Lire austriace; oder ± 46⅞ Bol. für 3 Lire.
Wien u. Triest } à Uso von 14 Tagen nach Sicht	} = 46½	Bolognini oder Soldi ± für 1 Gulden in 10- u. 20-Kreuzern.

Alle Wechsel, welche nicht ausdrücklich auf Courantgeld gestellt sind, sollen, der hier bestehenden Verordnung zufolge, in sogenannter Bank-Valuta oder in hiesigem Wechselgelde ausbezahlt werden. Man verglich zur Zeit des ital. Königreichs (also von 1809 — 1815) als festen Satz: 290122 Lire italiani mit 270000 Lire correnti, und damals war denn auch die Cursart auf Paris, Mailand und Venedig ± 98½ Lire italiani für 100 Franken oder Lire italiani.

Der Uso von den auf Bologna trassirten Wechseln ist der bestehenden Form gemäß folgendermaßen angeordnet: aus Mailand und Venedig, aus ganz Toscana, aus Ancona, Romagna, Lombardei: 8 Tage nach Sicht oder Acceptation; aus Genua und Rom, 10 Tage nach Sicht; aus Neapel, 14 Tage nach Sicht; aus den sicilianischen Plätzen, 1 Monat nach Sicht oder Annahme; aus Belgien, den Niederlanden und den französischen Plätzen, 2 Monate nach dato; aus London und den Plätzen der Levante, 3 Monate nach dato. — Indessen richtet man sich nach dieser Maßgabe nur bei den außerhalb Italien gelegenen Plätzen; hingegen bei allen italienischen Orten, welche höher trassiren, ist der Uso 8 Tage nach der Acceptation oder nach Sicht, den Tag der Acceptation und der Zahlung nicht mit einbegriffen, so daß bei Ermangelung von Respecttagen gewöhnlich den neunten Tag die Zahlung geleistet oder Protest erhoben werden muß. An Sonn- und Festtagen wird weder acceptirt noch Zahlung geleistet.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Piede (Fuß) hat 12 Zoll und ist 380,1 Millimeter lang.

Der Braccio (die Elle) ist, 640,04 Millimeter lang.

Feldmaß. Die Tornatura von 144 Tavole oder 14400 Quadrat-Fuß = 20,8044 Aren.

Fruchtmaß. Die Corba hat 2 Staja, der Stajo 8 Quartiroli à 4 Quarticeni. Die Corba enthält 78,645 Liter.

Flüss. Maß. Die Corba Weinmaß hat 4 Quartarole à 15 Boccali à 4 Fogliette, und hält 78,593 Liter.

Gewicht. Der Peso hat 25 Libbre. Die Libbra, welche auch das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist, wird in 12 Once à 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani, oder in 7680 Grani eingetheilt, und wiegt 361,85 Gramm. 100 Libbre (Pfund) = 36,185 Kilogr., 106,69 römische, 77,37 preußische, oder 64,61 Wiener Pfund.

Die Libbra Medicinalgewicht hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, oder 6912 Grani, und wiegt 325,666 Gramm.

Bolognino, eine Silber-Scheidemünze in Bologna, eine Rechnungsmünze in Ancona und eine Kupfermünze in Lucca und Modena, und in diesen verschiedenen Orten auch von verschiedenem Werthe. Der Bolognino ist in Bologna und Modena gleichbedeutend mit dem Soldo daselbst, hat aber in Bologna den Werth von 5,22 und in Modena von 1,862 neuen preuß. Pfennigen; in Ancona, wo der Scudo oft zu 80 Bolognini gerechnet wird, ist der Werth desselben 6,53 neue preuß. Pfennige; in Lucca aber, wo diese Scheidemünze mit 2 Soldi's oder 6 Quatrini's gleichsteht, ist der Bolognino 6⅞ neue preuß. Pfennige werth.

Bolus (lat. Bolus; auch Argilla Bolus; franz. terre bolaire, bol; engl. bole; ital. bolo). Den im Handel vorkom-

menden Bolus muß man von dem Bol der Mineralogen unterscheiden; denn von diesem findet sich blos die eine Abänderund, die terra di Siena, im Handel, worüber in diesem Buche ein besonderer Artikel nachzusehen ist. Auch die Siegelerden, welche man gewöhnlich unter dem Artikel Bolus abhandelt, müssen wir davon trennen und besonders beschreiben, da sie immer mehr außer Gebrauch kommen. Es bleibt uns also hier nur der im Handel sogenannte Bolus übrig. Den Namen Bolarthon und Bolarerde verwirft der Genius der deutschen Sprache, weil man dabei gar zu leicht an Polargegend denkt. Der käufliche Bolus hat so wenig feste Kennzeichen, daß man eine sichere Beschreibung davon im Ganzen nicht geben kann; er besteht nämlich aus mehr oder weniger Thonerde, Kieselerde, viel, wenig oder gar keinem Eisenoxyd (im erstern Falle heißt er auch Eisenthon), aber diese Bestandtheile sind in ihm so verschieden gemengt, daß er sich mehr oder weniger fettig anfühlt (daher auch Fettthon genannt), mehr oder weniger feinerdig ist, stärker oder schwächer an der Zunge klebt und daher schneller oder langsamer Wasser einsaugt, im Großen unbestimmten, höchstens unvollkommen muschligen Bruch hat und weiß oder roth ist. Von allen Bolussorten gilt, daß sie undurchsichtig und matt sind und im Kleinen erdigen Bruch haben, daher abfärben und sich leicht zerreiben lassen. Die Sorten sind: 1) Weißer Bolus (bolus alba); graulichweiß. Oft ist's weiter nichts als feinerer oder gröberer Thon; daher auch Argilla alba, d. i. weißer Thon genannt, oder Walkerde. Ehemals brauchte man ihn als austrocknendes Mittel bei Wunden und zu blutstillenden Umschlägen; jetzt führt man ihn aber blos als Verkittungsmittel in Apotheken und chemischen Fabriken, besonders bei solchen Destillationsgefäßen, worin Säuren in Dämpfen übergehen sollen. Man rührt ihn dazu mit Wasser zu einem Brei an, bestreicht Leinwandstreifen damit, legt und bindet diese um die Fugen der Gefäße und läßt sie trocken werden. Je sorgfältiger ersteres und je langsamer letzteres geschieht, desto besser verschließen sie die Fugen, so daß selbst sehr heiße Gase und Dämpfe nicht durchdringen können. Der weiße Bolus wird an unzähligen Orten in den Ländern Europa's gefunden. Man formt ihn zum Verkaufe oft in länglich-viereckige Stücke von 3 Zoll Länge, 2 Zoll Breite und von verschiedener Dicke. Man drückt auch hin und wieder Zeichen darauf und dies ziemlich unförmlich, z. B. im Königreiche Sachsen das Wappen des Landes. Eisenoxyd enthält er entweder gar nicht, oder so wenig, daß es ihn nicht färben kann. 2) Rother Bolus (Bolus rubra, Argilla rubra). Er enthält mehr oder weniger Eisenoxyd, wodurch er eine rothe Farbe von sehr verschiedener Höhe bekommt. Er dient blos zu gemeiner Anstreichfarbe bei den Maurern und hat eben so verschiedene Fundorte wie der vorige. Ein großer Theil von Deutschland bezieht ihn von Nürnberg. 3) Armenischer oder morgenländischer Bolus (Bolus armĕna oder B. orientalis; franz. bol d'Arménie). Es ist weiter nichts als die vorige Sorte, nur sind es die im Bruche am feinsten erdigen, fettigsten und zerreiblichsten Stücke davon. Oft hat seine rothe Farbe einen Stich in's Gelbe, daher er auch Argilla incarnata, d. i. fleischrother Thon heißt, wiewohl er nicht eigentlich fleischroth aussieht. Andere Namen sind noch lateinisch: Argilla ferruginea (d. i. eisenhaltig), rubra, franz. argile ochreuse (d. i. ockrig) rouge. In Frankreich reinigt man ihn oft schon in den Gruben, formt ihn in kleine runde Scheiben und drückt ein Zeichen darauf. In der Medicin diente er sonst zu gleichem Zwecke, wie der weiße; die deutschen und englischen Aerzte haben ihn aber schon seit langer Zeit ganz verworfen und nur die französischen verschreiben ihn noch zu der Diascordium-Latwerge. Sein vorzüglichster Nutzen besteht darin, daß ihn die Vergolder mit Bleiweiß und Malerfirniß, oder mit Leimwasser und Wachs zusammenreiben, das zu vergoldende Holz damit bestreichen und dann das Gold auftragen, dem also jenes Gemisch zum Grunde dient. Eben so braucht man den Bolus zur Grundirung des Gold- und Silberpapieres; nur wird er dazu mit sehr feinerdigem Gyps, weißem Candiszucker, arabischem Gummi, Honig und Wasser zu einem Firnisse gerieben. Vor Alters bezog man den armen. Bolus aus Armenien, woher der Name; seit langen Jahren aber gräbt man ihn in Europa selbst an vielen Orten, z. B. in Ungarn, Böhmen, bei Nürnberg, in Frankreich bei Blois und Saumur. In Ostindien indeß, wo man ihn noch stark zu medicinischen Zwecken anwendet, bezieht man ihn nach wie vor aus Armenien, von wo er über den persischen Meerbusen nach Bombai geht. 4) Gelber Bolus (Bolus lutea). Er wird von den Vergoldern dem armen. Bol vorgezogen. Die Holländer holen ihn aus Berry, brennen ihn, wodurch er schön roth wird und verkaufen ihn unter dem Namen Englisch- oder Berlinerroth. Dies muß nicht mit einer andern Waare gleiches Namens verwechselt werden, die aus Krapp bereitet wird; s. diesen Art. — Je weniger der Bolus Sand beigemischt enthält, desto mehr gilt er. Dieser Sandgehalt verräth sich leicht dadurch, daß sich dann der Bolus rauh anfühlt. Er wird daher häufig ins Wasser geworfen und umgerührt, wobei der Sand zu Boden fällt. So geschlemmt, trifft man ihn daher auch manchmal im Handel. Außer den oben angeführten Anwendungsarten gebraucht man die verschiedenen Sorten auch zur Verfertigung von Pfeifenköpfen und andern feinen Töpferarbeiten, die feinern Stücke auch zum Poliren. Die Ottomaken in Südamerika essen ihn gar vor Hunger und die Javanesen, wenn sie mager werden wollen. Letztere bereiten zu diesem Zwecke Kuchen daraus, Tanaampo genannt. — Der Preis ist nach seiner geringern oder stärkern Reinheit sehr verschieden, zu 2 bis 10 Thlr. der Ctr. Je feiner er ist, desto besser zerfließt er im Munde. Keine Sorte braust mit Säuren. Jetzt kommt er meist in rohen Stücken in den Handel, so wie man ihn aus der Erde holt.

Bombai, Seehafen und wichtigster Handelsplatz an der Westküste Vorderindiens in der britischen Präsidentschaft gleiches Namens, mit fast 200,000 Einw. Die Stadt, Sitz des Präsidenten, liegt auf der kleinen gleichnamigen Insel, welche nur durch einen Meeresarm vom Festlande getrennt ist und mit den nahe gelegenen Inseln Salsette, Colabah u. a. einen der besten und sichersten Häfen Indiens bildet, der die größten Schiffe aufnimmt. Mit der erstern Insel ist Bombai seit 1805 durch einen Damm verbunden und auf der letztern befindet sich ein hoher Leuchtthurm. König Karl II. von England erhielt die Insel Bombai 1663 als Mitgift seiner portugiesischen Gemahlin von den Portugiesen, welche sich schon in den ersten Jahren des 16. Jahrh. hier angesiedelt und die Stadt erbaut hatten. Im J. 1668 wurde diese Besitzung von der Krone an die ostindische Compagnie überlassen.

An der südlichen Spitze der Insel ist das sehr starke Fort, welches den Pallast des Gouverneurs, das Arsenal der britisch-ostindischen Marine sowie die vortrefflichen Schiffswerfte enthält, aus welchen mehrere der besten englischen Linienschiffe und Fregatten und eine große Anzahl Kauffahrer durch eingeborne Arbeiter hervorgegangen; die bombaischen Schiffe werden näm-

lich selbst den britischen vorgezogen und sind nicht nur wegen der Richtigkeit ihrer Verhältnisse, sondern auch wegen ihrer Dauerhaftigkeit berühmt, indem sie blos aus dem an der Westküste von Dekan in Menge vorkommenden Tikholze gebaut werden, welches weder der Fäulniß noch dem Wurmfraße unterworfen ist. — Seit einigen Jahren haben die Engländer hier ihre großen Niederlassungen für die ostindische Kriegsmarine, die hier stationirt ist, gegründet.

Schifffahrt und Handel. Hinsichtlich des Handels steht Bombai nur Calcutta nach, aber es übertrifft selbst diese große Hauptstadt durch den Küstenhandel und die Zahl der Schiffe in dem Hafen. Es herrscht hier die größte Betriebsamkeit und es ist daher auch Bombai der Stapelplatz für die Waaren Indiens, der Malaienlande (des indischen Archipels) sowie der Hauptsitz des britischen Handels nach Persien, Arabien, Habessinien, dem rothen Meere zc. Ferner werden bedeutende Geschäfte von hier nach China mit Baumwolle zc. getrieben, und selbst der Handel nach andern Theilen Europa's als England hat seit Aufhebung der Privilegien der britisch-ostindischen Compagnie (im J. 1834), wodurch es nun jedem Briten freisteht, nach diesen Gewässern zu handeln, in den letzten Jahren einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Den wichtigsten Ausfuhrartikel der Präsidentschaft bildet, neben Reis, Pfeffer und Opium, besonders die Baumwolle, es erstreckt sich aber der Handelsverkehr von Bombai auf alle indische und chinesische Producte, die, wie in Calcutta, hier in großer Menge zur Weiterversendung eingeführt werden.

Aus den hier publicirten amtlichen Angaben geht hervor, daß sich der Ausfuhrhandel seit 1813 beinahe verdoppelt. Im J. 1815 belief er sich auf 201.65.633, im J. 1826 auf 297.02.487 und im J. 1835 auf 364.73.496 Rupien. — Die Ausfuhr von Baumwolle nach China belief sich 1815 auf den Werth von 36.22.680, 1826 von 65.05.448 und 1835 von 57.47.448 Rupien. Die Baumwollenausfuhr nach England betrug im J. 1815: 96.205, im J. 1826: 38.79.837 und 1835: 68.18.510 Rupien. Der Werth der Ausfuhr von Opium nach China war im J. 1826: 48.57.788 und im J. 1835: 125.29.538 Rupien; nach England im J. 1826: 48.397 und 1835: 84.178 Rupien. Die Baumwollenernte des Jahres 1835 wurde auf 300,000 Ballen und die Opiumernte auf 20,000 Kisten geschätzt.

Die Dampfschifffahrtsverbindung mit England durch das rothe Meer schreitet fort, und es soll die Einrichtung getroffen sein, daß künftig vier Schiffe zwischen Bombai und Suez, zwei zwischen Alexandrien und Malta und drei zwischen Malta und England den Dienst versehen, während die Verbindung zwischen Suez und Alexandrien die ostindische Compagnie besorgen wird. Die ganze Fahrt soll nur 52 Tage dauern. Das Unternehmen wird durch eine Privatgesellschaft ausgeführt, welche durch die Regierung und die Compagnie Unterstützung erhält. Der Bau einer Eisenbahn zwischen dem rothen Meere und Kairo soll bereits begonnen haben. Die Strecke beträgt einige 80 englische Meilen. Diese Eisenbahn müßte für Europa von großer Wichtigkeit sein und zur Folge haben, daß alle Erzeugnisse Ostindiens und Neuhollands ungleich billiger nach Europa und umgekehrt die europäischen nach diesen Ländern gelangen könnten. Von Bombai nach Suez gehen schon seit einigen Jahren Dampfschiffe, welche auf der vor dem Eingang in das rothe Meer liegenden Insel Socotora, sowie zu Dschedda an diesem Meere in Arabien, Stationen und Steinkohlen-Magazine haben. S. Calcutta, Kairo und Suez.

Münzen u. Curs. Bombai rechnet nach Rupien zu 16 Annas oder 50 (Doppel-) Pice (Peihs) nach Rupien zu 4 Quartos à 100 Rees Courant.

Man hat hier folgende Eintheilung sämmtlicher Rechnungsmünzen:

Mohurd'or oder Gold-Rupie.	Paunchea Pannehea oder Fanum.	Rupien (Rupihen).	Quartos oder Quarters.	Annas.	Fuddea oder Doppel-Pice.	Dorea.	Dogganey oder einfache Pice.	Urdee oder Urdi.	Rees, Reis oder Reas.
1	3	15	60	240	750	1000	1500	3000	6000
	1	5	20	80	250	$333\frac{1}{3}$	500	1000	2000
		1	4	16	50	$66\frac{2}{3}$	100	200	400
			1	4	$12\frac{1}{2}$	$16\frac{2}{3}$	25	50	100
				1	$3\frac{1}{8}$	$4\frac{1}{6}$	$6\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{2}$	25
					1	$1\frac{1}{3}$	2	4	8
						1	$1\frac{1}{2}$	3	6
							1	2	4
								1	2

Unter diesen verschiedenen Rechnungsmünzen sind blos die Annas und Rees eingebildete, die übrigen sämmtlich ausgeprägt vorhanden, und zwar die Mohurs sowie die Pauncheas in Gold, die Urdees und Doreas in Kupfer, die übrigen in Silber.

Man kann den hiesigen Zahlwerth, sowie den des englischen Ostindiens überhaupt, in drei verschiedene Systeme bringen: in das Münzsystem der frühern Zeit, namentlich 1774 bis 1800; dann in das der mittlern Zeitperiode, von 1800 bis 1835, und in das neuere Münzsystem, welches vom Juli 1835 anhebt, zwar von dem letztvorhergehenden nicht auffallend verschieden ist, aber sich doch durch noch größere Einfachheit auszeichnet und wohl nur nach und nach mehr hervortreten wird. — Von dem frühern zum Theil sehr unregelmäßigen Münzsysteme soll hier weiter nicht die Rede sein, sondern die Gold- und Silbersorten aus dieser Zeit sollen unter „Münzen überhaupt" angegeben werden, worauf der Kürze halber verwiesen wird; die übrigen beiden Münzsysteme sollen dagegen, als für das ganze britische Ostindien von der größten Bedeutung, hier die gebührende Erörterung finden.

Seit dem Jahre 1800 beruhte der hiesige Zahlwerth auf dem Gold-Mohur oder der Gold-Rupie zu 15 Rupien mit einem veränderlichen Aufgelde (von 2 bis 6 Proc.) und vornehmlich auf der Silber-Rupie, die eine und andere Geldsorte nach folgendem Verhältniß ausgeprägt:

1) Die Gold-Rupie

	zu einem Brutto-Gewicht	von 179,00	engl. Troy-Grän
und	Feingehalte	164,68	„ „ „
	Kupferzusatz also:	14,32	engl. Troy-Grän,

in englischem Gelde zu einem Werthe von 349¾ Pence Sterling festgesetzt.

2) Die Silber-Rupie, zu demselben Brutto-Gewichte, Feingehalt und Kupferzusatze wie die Goldrupie und in englischem Gelde zu dem Werthe von 23 Pence Sterling festgesetzt, so daß hiernach das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15,2065217 (oder ziemlich nahe wie 1 zu 15⅕) auskommt.

Da nun 4865 holl. Asse auf eine köln. Mark, und 7767 holl. Asse auf ein engl. Troppfund von 5760 engl. Troy-Grän zu rechnen sind; oder da nach den neuern, sehr scharf bestimmten Angaben von J. Fr. Hauschild, 233,8123 franz. Gramm auf die köln. Mark, sowie 373,246 Gramm auf das engl. Troypfund kommen: so ergibt sich hiernach, daß bis zum 1. Juli 1835 sowohl von der Gold- als Silber-Rupie

20,157731 Stück solcher Rupien auf die köln. Brutto-Mark, und 21,910577 Stück derselben auf die köln. feine Mark gehen, bei einem Feingehalte von 920 Tausendtheilen oder 22 Karat 0,96 Grän in Golde und von 14 Loth 12,96 Grän in Silber.

Sonach hat die Silberrupie von Bombai von 1800 bis 1835 den Werth von 0,6389608 Thaler oder 19 Silbergroschen 1,906 Pfennigen preuß. Ct.; der Gold-Mohur (die Goldrupie) hat dagegen den Werth von 8,9967964 Thalern in Passirpistolen zu 5 Thalern.

Bei dem Zolle ward bisher der Gold-Mohur zu 37½ Schilling Sterling, die Silberrupie zu 2½ Schilling Sterling angenommen; in den Finanzberichten der ostindischen Handelsgesellschaft an das Parlament setzte man jedoch den Werth der Silberrupie immer zu 2½ Schilling Sterling an, mit einem festen Aufgelde (Batta) von 16 Procent gegen die Courant-Rupien. — Nach Montgomery Martin soll der Gold-Mohur zu 1 Pfd. 9 Schill. Sterl., die Silberrupie aber zu 2 Schill. Sterl. festgesetzt sein.

Es circuliren hier auch noch die Gold- und Silberrupien von Calcutta und Madras, englische Guineen und Kronen, venetianische und holländische Ducaten, spanische Piaster und deutsche Conv.-Thaler, sowie mehrere andere, besonders ostindische Gold- und Silbermünzen (nach einem hier im Jahre 1821 festgestellten Tarif, mit Bemerkung des Gewichts und Gehalts), deren Aufzählung aber für unsern Zweck von keinem erheblichen Nutzen sein kann.

Seit 1835 ist eine neue Anordnung im ostindischen Münzwesen in dem Calcutta-Courier vom 1. Juli 1835 bekannt gemacht worden, folgenden wesentlichen Inhalts:

„Die Silberrupie ist, ungeachtet der in England fortbestehenden Goldwährung, die allgemein gesetzliche Zahlungsmünze des britischen Ostindiens."

Es soll demzufolge diese Rupie — Company Rupee genannt — forthin ein Brutto-Gewicht von 180 englischen Troy-Grän haben, und davon sollen 165 in feinem Silber und 15 Grän in Kupferzusatz, oder in $\frac{11}{12}$ fein und $\frac{1}{12}$ in Kupferzusatz bestehen. — Nach gleichem Verhältnisse sollen auch halbe, Drittel- und Viertelrupien ausgeprägt und in Umlauf gebracht werden.

Außerdem soll eine Goldmünze wie bisher, Mohur genannt, zu 15 Rupien in Umlauf kommen, und zwar genau in demselben Verhältniß in Gold wie die vorerwähnte neue Rupie in Silber ausgebracht wird; nämlich zu 180 Troy-Grän an Münzgewicht, 15 Grän an Zusatz und also zu 165 engl. Troy-Grän an feinem Golde. In gleichem Verhältnisse sollen dann auch Goldstücke zu fünf, zehn und zu dreißig Rupien ausgeprägt und in Verkehr gebracht werden.

Auf der Vorderseite dieser Münzen soll das Brustbild und der Name des regierenden Königs von Großbritannien und Irland; auf der Rückseite aber die Bezeichnung des Münzstücks in englischer und persischer Sprache, zugleich mit den Worten: East-India-Company in englischer Schrift aufgeprägt werden.

Nach vorstehenden Angaben und vorgemeldeten Gewichtsverhältnissen gehen 20,04574356 Stück Silberrupien auf die rauhe, und 21,86808388 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber; der Werth dieser Rupie ist also 0,64020241 Thaler oder 19 Silbergroschen 2,473 Pfennige preuß. Ct.

Von den einfachen Gold-Mohurs zu 15 Rupien gehen hiernach eben soviel Stück auf die köln. rauhe und feine Mark Gold; der Werth des einfachen Mohurd'or ist aber in Passirpistolen zu 5 Thalern 9,01427858 Thaler, die köln. Mark fein Gold zu 197⅛ Thaler in Passirpistolen zu 5 Thalern gerechnet. Stücke zu 5, 10 und 30 Rupien nach Verhältniß.

Der Feingehalt dieser neuen Gold- und Silbersorten ist demnach gesetzlich zu 916⅔ Tausendtheilen bestimmt, oder zu 22 Karat bei den Goldmünzen und zu 14 Loth 12 Grän bei den Silberrupien; das Verhältniß des Goldes zum Silber aber ist dabei vorläufig wie 1 zu 15 angesetzt worden.

In Bombai werden folgende Curse notirt:

Bombai wechselt auf:	Wechselsicht.	Curs.	Erklärung dieser Cursarten.
Calcutta . . .	30 Tage nach Sicht	± 106½	Silberrupien für 100 Sicca-Rupien in Calcutta.
London . . .	3, 6 oder 12 Monate nach Sicht	= 19¾	Pence Sterling für 1 Silberrupie.
Paris. . . .	3, 6 oder 12 Monate nach Sicht	= 209	Silberrupien für 100 Fünffrankenthaler.
Goldcurse:			
Holländische Ducaten		± 496	Silberrupien für 100 Stück holl. Ducaten.
Spanische Piaster		= 225½	= = 100 = span. Piaster.

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Dies ist gewöhnlich das engl. Yard. Außer diesem hat man noch den Hath, Haut, Covid oder Cubit, welcher in 16, und den Guz, welcher in 24 Tussoos oder Zoll getheilt wird. Jener hält ½ Yard oder 457,19 Millimeter, dieser ¾ Yard oder 685,79 Millimeter. — Im Großhandel werden die ostindischen Manufacturwaaren meistens pr. Corge (20 Stück) verkauft.

Fruchtmaß. Der Candy hat 8 Parahs à 7 Pailies oder Pilos à 4 Seers à 2 Tipprees, und wiegt circa 156¾ engl. Pfd. Avdps. oder 71,10 Kilogr.

Reismaß. Der Candy hat 6¼ Parahs à 20 Adowlies à 7½ Seers à 2 Tipprees. Der Moorah oder Murah hat 4 Candys oder 25 Parahs, und wiegt circa 863¾ engl. Pfund oder 391,8 Kilogr. — Gewöhnlich wird aber der Reis pr. Sack von 6 Bombai-Maunds oder 168 engl. Pfund = 76,20 Kilogr. verkauft.

Das Salzmaß ist die Anna von 100 Körben. Der Rash oder Rasch hat 16 Annas und wiegt 40 engl. Tons.

Flüss. Maß. Das engl. Gallon; doch werden geistige Getränke auch nach dem Seer verkauft, der = 60 Bombai-Rupien = 10740 engl. Troy-Grän = 695,95 Gramm.

Gewicht. Obgleich hier, sowie in den andern ostindischen Präsidentschaften, das englische Gewicht auch gebräuchlich ist, so bedient man sich doch meistens des Landesgewichtes, welches in der Präsidentschaft Bombai folgendes ist:

Handelsgewicht. Der Candy hat 20 Maunds; der Maund hat 40 Seers à 30 Pice, und wiegt 28 engl. Pfund Avdps. oder 12,7 Kilogr.

Der Maund von Surate und der von Calcutta sind hier auch gebräuchlich. 4 Bombai-Maunds = 3 Surate-Maunds à 40 Seers. Der Surate-Maund wird zwar gewöhnlich zu 40, aber auch bisweilen zu 40⅔, 41, 42, 43½, 44 bis 46 Seers gerechnet. Auch wird der Candy bei einigen Waaren zu 20, 21 und 22 Maunds angenommen. Man s. Calcutta und Surate.

Gold- und Silbergewicht. 1 Tola oder Tolah hat 40 Walls oder Valls, oder 100 Goanzes à 6 Chows; 24 Tolas machen 1 Seer. 1 Tola wiegt 179 engl. Troy-Grän (das Gewicht einer Bombai-Rupie) oder 11,5992 Gramm.

Perlengewicht. Der Tank hat 24 Ruttees, Ruttis oder Rettys à 4 Quarter à 4 Annas. Der Ruttee hat auch 13⅓ Tucas. Der Tank wiegt 72 engl. Troy-Grän oder 4,6656 Gramm. Dieses ist das wirkliche Gewicht; man hat aber hier, wie in Madras, auch noch ein bloses Rechnungsgewicht, nach welchem die Perlen verkauft werden, nämlich den Chow, der hier in 4 Quarter, oder in 100 Docras à 16 Buddams eingetheilt wird. Für die Berechnung dient beim Verkaufe folgende Regel: die Zahl der Tanks wird mit sich selbst und noch mit 330 multiplicirt und das Product durch die Zahl der Perlen dividirt. Man erhält dann Chows, die nun nach dem Preise berechnet werden. Wenn z. B. 45 Perlen 5 Tanks wiegen, so erhält man hiernach: 183 Chows 33 Docras 5⅓ Buddams.

Bon, franz., ein Schein, giltig (bon) für eine gewisse Summe, oft für Anweisung, Schuldschein, Interimsschein 2c. gebraucht. Unter bons royaux versteht man in Frankreich das was in England Schatzkammerscheine (Exchequer-bills) genannt werden. Der Finanzminister prelevirt damit nach Bedürfniß die öffentlichen Einkünfte, indem er solche Scheine oder Promessen auf den öffentlichen Schatz durch Mäkler an der Börse verkaufen läßt. Sie genießen jetzt 5% Zinsen und lauten auf 4—12 Monate Verfallzeit. Mit der Menge solcher Emissionen darf jedoch die Summe von 125 Mill. Franken nur auf Genehmigung der Kammer überschritten werden (s. Staatsschuld, schwebende).

Bond, engl., Verbindlichkeit, Bürgschaft (auch Obligation, Bürgschein 2c.), im Zollwesen: öffentlicher Verschluß. — Waaren, die in England ankommen, sind, wie überall, entweder dazu bestimmt, wieder ausgeführt, oder im Inlande consumirt zu werden. Bis zum Jahre 1803 mußten alle Waaren, zu welchem Zwecke sie auch bestimmt waren, sogleich versteuert werden, und im Falle der Wiederausfuhr vergütete man einen Rückzoll (drawback). Schon Walpole (1733) und Tucker (1750) machten auf die großen Nachtheile dieses Steuersystems aufmerksam; die Vortheile eines gutorganisirten Lagerungs-Systems (warehousing-system) konnten aber die Macht der Vorurtheile zu Gunsten jenes erst im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts besiegen. In Folge dieser Veränderung können nun die meisten Importen gegen eine kleine Abgabe in öffentliche Waarenhäuser gebracht werden. Dort bleiben sie unversteuert, bis sie entweder zur Consumtion im Inlande herausgenommen und versteuert oder zollfrei wieder ausgeführt werden. Der Ausdruck in bond entspricht daher dem deutschen: unversteuert, im Gegensatze von duty paid, versteuert. Das Weitere sehe man unter Zollwesen.

Bönhase, s. Mäkler.

Bonis cediren, s. Concurs.

Bonnier, belgisches Feldmaß, s. Belgien und Brüssel. (Vergl. Bunder.)

Bonus: ein Ausdruck, der im engl. Anleihe-System vorkommt. Macht nämlich die Regierung eine neue Anleihe, so vertheilt sie die Einzahlungen in der Regel auf mehrere Termine. Der Einzahlende empfängt einstweilen Certificate, die er durch bloses Giro in blanco weiter verkaufen kann. Sind alle Termine eingehalten, so werden sämmtliche Certificate gegen Stocks umgetauscht. Findet aber bei solchen Anleihen der Umstand statt, daß mehrerlei Stocks bei einer und derselben Anleihe ausgegeben werden sollen, so bestimmt die Regierung, wie hoch sie sie gegen baar Geld ausgeben will. So gab sie z. B. 1815 130 £ à 3% reducirte, 44 £ in 3% consolidirte und 10 £ in 4% Rente für jedesmal 100 £ baar. Da nun damals die 3%-Stocks überhaupt circa 60, die 4% aber 70% standen, so hatten die von der Regierung angebotenen Papiere folgenden Börsenwerth:

130 £ à 3%	zum Curs von	60	£ 78	— s.
44 - - 3%	" "	d°	- 26	8 -
10 - - 4%	" "	70	- 7	— -
Also für 100 £ baar hatte man			£ 111	8 s.

in Papieren nach dem damaligen Börsenwerthe, also einen Ueberschuß von 11 £ 8 s. Dieser Ueberschuß nun wird Bonus genannt, die drei Sorten Papiere zusammen aber Omnium, jede einzelne Sorte aber Scrip. (Abbrev. von Subscription.)

Boote (franz. bateaux; engl. boats; ital. batelli) heißen kleine, offene Fahrzeuge, welche mit Segeln oder Riemen (Rädern) fortbewegt werden, nach ihrer Bestimmung sehr verschiedene Größe, Form, Takelage und Festigkeit besitzen und demnach auch sehr verschiedene Namen bekommen. Größere Schiffe führen eine Anzahl Boote bei sich, welche von ihrer eigenen Größe und Bestimmung abhängt, und die besonders dazu dienen, ans Land zu legen, wenn es dem größern Schiffe nicht möglich ist, Anker zu werfen und einzuholen, und in Zeiten der Gefahr die Mannschaft zu retten. Kriegsschiffe haben 3 bis 4 Boote verschiedener Größe bei sich, Kauffahrer selten mehr als zwei, das Schiffsboot oder große Boot (franz. la chaloupe; engl. the long boat, launch; ital. lanchia oder lancia) und die Schaluppe, Schlupe (franz. canot; engl. cutter, gig, jollyboat, yawl; ital. caico, canotto, lancetta). Die Boote befinden sich, da sie nicht ohne Gefahr dem Schiffe nachsegeln würden, auf dem Verdecke gewöhnlich in einander und auf den Bootsklampen ruhend. Auf Flüssen und an Seeküsten dienen

die Fahrboote zum Fischfange und besonders die Lootsenboote zur Rettung Verunglückter und im Allgemeinen zum Dienste der Lootsen. In Bezug auf Dampf- und Paketboote verweisen wir auf die besondern Artikel. — England hat verschiedene, oft sehr künstliche Constructionen entstehen sehen, durch welche Boote selbst bei hochgehender See und allen Widerwärtigkeiten der Elemente gegen den Untergang sicher gestellt werden sollen; und eben jetzt werden Versuche mit einem neuen Rettungsboote angestellt, welches mit dicht verschlossenen Schläuchen aus Caoutschouc versehen immer schwimmend erhalten werden soll.

Borax (lat., franz. und engl. borax; ital. borrace); ein Salz aus Boraxsäure und Natron mit Wasser bestehend, das wir im rohen und unreinen Zustande unter dem Namen Tinkal aus Tibet und Japan erhalten, wo es sich aus dem Wasser einiger Seen krystallisirt. Der rohe Borax besteht entweder aus unregelmäßigen, im Innern jedoch krystallinischen Stücken, oder er bildet prismatische Krystalle von grünlichgrauer oder gelblichgrauer Farbe, die mit einer seifenartigen, schmierigen Substanz überzogen und durchdrungen sind. Dieser rohe Borax wird in den Raffinerien von Amsterdam, Marseille und früher besonders von Venedig durch Behandlung mit Natron ꝛc. raffinirt, worauf er unter dem Namen von Borax, oder raffinirter Borax zum Handel kommt. In neuerer Zeit ist auch in Europa viel Borax künstlich aus Boraxsäure und Natron zusammengesetzt worden. Erstere findet sich nämlich in ziemlicher Menge im Toskanischen, man löst sie in Wasser auf, sättigt die Auflösung mit Natron und läßt krystallisiren. Der Borax krystallisirt in farblosen, wasserhellen, dicken Säulen, die sich in 12 Theilen kaltem Wasser auflösen. An der Luft verwittert er etwas. In der Hitze verliert er sein Krystallwasser, bläht sich schaumig auf und schmilzt zuletzt zu einem wasserhellen Glase. Der gewöhnliche Borax enthält 47% Wasser, indessen kann man durch gewisse Handgriffe auch einen Borax krystallisirt erhalten, der in Oktaedern (doppelt vierseitigen Pyramiden) anschießt und nur 29,7% Wasser enthält. Es wäre zweckmäßig, allen Borax der Ersparniß wegen an Fracht und Zöllen in dieser Gestalt darzustellen. Einstweilen wird derselbe in geringer Menge unter dem Namen borax en croute, borax des bijoutiers zum Gebrauche des Juweliers in Frankreich dargestellt.

Häufig wird der Borax mit Alaun verfälscht. Man erkennt dies daran, daß der Borax den Veilchensyrup roth färbt, der ächte dagegen grün.

Der Borax dient als Löthmittel und in der Medicin.

Borbo, die nicht sehr häufig vorkommende Bezeichnung einer Rechnungsmünze in Aegypten, da man den Para oder Medino statt wie gewöhnlich zu 3 Asper, auch wohl zu 8 Borbi rechnet. S. Alexandrien.

Bordeaux, die Hauptstadt des französischen Departements der Gironde, am linken Ufer der ansehnlichen Garonne, die hier einen schönen Hafen bildet, und neben Havre und Marseille der wichtigste Handelsplatz Frankreichs, mit 115,000 Einw. Die hier über ½ Stunde breite Garonne, welche 12 Meilen unterhalb Bordeaux nach Aufnahme der Dordogne unter dem Namen Gironde mündet, ist ein schöner, tiefer Fluß, auf welchem mit der Fluth, die hier bis 12 Fuß steigt, die größten Schiffe bis dicht vor die Stadt gelangen können. Durch diese lange Wasserstraße, sowie durch die ebenfalls schiffbare Dordogne, ist dem Handel von Bordeaux eine leichte Ausdehnung durch einen großen Theil des Landes gegeben, wozu noch der Vortheil kommt, daß dieser Hafen durch den berühmten Canal von Languedoc zur Garonne bei Toulouse mit dem mittelländischen Meere in Verbindung steht, so daß also von hier aus das südliche Frankreich mit allen Colonialproducten zu billigen Preisen versorgt werden kann. Vor der Mündung der Gironde, wo man sich fast zwei Stunden weit von jedem Ufer (zwischen der Pointe de la Coubre im Norden und der Pointe de Grave im Süden) entfernt befindet, erhebt sich auf einem Felsen, welcher noch von einer Insel übrig ist, die das Meer verschlungen hat, der fast 200 Fuß hohe Tour de Cordouan, einer der berühmtesten Leuchtthürme in Europa, dessen Feuer mehrere Meilen weit ins Meer hinaus sichtbar ist. — Schwerere nach Bordeaux bestimmte Schiffe legen meist bei dem kleinen Hafen Pauillac an.

Es herrscht zu Bordeaux eine lebhafte Industrie; es gibt daselbst mehrere Papier-, Glas-, Zucker- und Tabaksfabriken, berühmte Schiffswerfte, und man verfertigt gute Liköre, Branntwein, Weingeist, Weinessig, Grünspan, Salpetersäure, Terpentin u. a. Artikel; allein weit wichtiger als die Industrie ist der Handel, den Bordeaux, in dessen Hafen jährlich 16 bis 1800 Schiffe einlaufen, mit 300 eigenen Schiffen treibt, und der vorzüglichste Gegenstand ist der Wein, den die Umgegend in ungeheurer Menge liefert und dessen Ausfuhr daher außerordentlich bedeutend ist. Man rechnet jährlich 40 bis 50,000 Tonnen Weine, ungefähr 20 Millionen Franken am Werthe, die von hier nach dem Norden Europa's, besonders nach England, sowie nach den Colonien und Amerika gehen. Nächst dem Weine werden auch große Geschäfte in Weinessig und vorzüglich in Branntwein (Cognac), der aus geringen Weinen bereitet wird, gemacht, und die Versendungen von getrockneten Pflaumen, welche nirgends in solcher Vollkommenheit als hier gedeihen, ferner von Korkholz, Pfropfen ꝛc. sind ziemlich beträchtlich. Doch klagt man jetzt hier, und vielleicht mit Recht, daß der Weinhandel darniederliege, weil es ihm bei dem Prohibitivsysteme der Regierung an einem Markte fehlt, und die Ausschließung fremder Waaren, welche mit Vortheil gegen Bodenerzeugnisse ausgetauscht werden könnten, alle Abhilfe auf dem Wege des äußern Handels hemmt. Ueberhaupt war der Handel von Bordeaux vor der Revolution und vor dem Verluste von Domingo blühender, und es hat sich allerdings, seitdem Paris in der neuesten Zeit der Centralpunkt des Handels von Frankreich geworden, das so günstig gelegene Havre über Bordeaux erhoben.

Colonialwaaren und Baumwolle sind die Hauptartikel der Einfuhr zu Bordeaux.

Weinhandel von Bordeaux. Die außerordentliche Wichtigkeit desselben, indem allein in dem Departement der Gironde in gewöhnlichen Jahren an 220 bis 250,000 Tonneaux Wein verschiedener Art erzeugt und die Rebe wie der gewonnene Wein hier ganz besonders zweckmäßig behandelt werden, erfordert es wohl, hier etwas ausführlicher zu sein. Das jährliche Erzeugniß an Wein vertheilt sich ungefähr folgendermaßen:

Eigener Verbrauch des Departements etwa	50,000	Tonneaux
Ausfuhr n. verschied. Gegenden Frankreichs	125,000	"
Zu Branntwein verwandelt	25,000	"
Ausfuhr nach fremden Ländern . . .	50,000	"

und zwar:

nach England . .	1,500 — 2,000	Tonneaux
" Holland . .	12,000 — 15,000	"
" Nord-Europa .	27,000 — 32,000	"
" Amerika u. Indien	1,000 — 1,200	"

Die rothen Bordeaux-Weine zerfallen in drei Hauptclassen, die wieder in mehrere Sorten getheilt werden.

Die erste Classe umfaßt die Medocweine,
" zweite " " " Graves u. St. Emilion,
" dritte " " " ordinären (vins de cargaison).

In der ersten Classe unterscheidet man die Sorten grands crus, crus bourgeois und crus ordinaires, oder die Weine ersten, zweiten und dritten oder ordinären Gewächses, von denen die grands crus wieder in erste, zweite und dritte Qualität zerfallen.

Erste Qualität bilden die Gewächse Château-Margaux, Lafitte, Latour und Haut-Brion; der letztere ist zwar streng genommen ein Graves-Wein, doch wird er stets zu den Medocs gerechnet. Zur zweiten Qualität gehören die Gewächse von Rauzan, Leoville, Larose, Mouton, Gerse ꝛc. und zur dritten rechnet man das Erzeugniß derjenigen Weinberge, die an die vorgenannten angrenzen und ihnen an Güte wenig nachstehen. — Die Ausbeute der grands crus beträgt nicht mehr als 3000 Tonneaux jährlich und der Preis eines Tonneau auf den Hefen 1600 bis 3500 Franken. — Die crus bourgeois umfassen die feinern Margaux und die Sorten St.-Julien, Pauillac, St.-Estèphe ꝛc., wovon jährlich etwa 2000 Tonneaux, Werth 800 bis 1800 Fr. pr. Tonneau, gewonnen werden. — Die crus ordinaires werden, je nachdem der Jahrgang und die Qualität ausfällt, mit 300 bis 700 Fr. das Tonneau verkauft. Man gewinnt davon 25 bis 35,000 Tonneaux jährlich. Es werden demnach im Ganzen jährlich gegen 40,000 Tonneaux Medoc gewonnen. Die grands crus und die crus bourgeois verlangen vier Jahre Pflege und Zurichtung, bevor sie verbraucht oder ausgeführt werden können, was ihren Preis um 30 bis 35 Proc. erhöht.

Die Rothweine der zweiten Classe, die Graves und St.-Emilion, werden in größerer Quantität gewonnen, und es gibt unter ihnen Weine von vorzüglicher Güte, die man gewöhnlich in der Absicht kauft, um sie mit den Medocweinen zu mischen.

Die erste Qualität dieser Weine wird zu 800 bis 1800 Fr., die zweite Qualität (Queyriès, Montferrand, Bassans ꝛc.) zu 300 bis 600 Fr. das Tonneau verkauft.

Die dritte Classe enthält die ordinären Weine, wovon der größte Theil im Lande selbst getrunken oder zu Branntwein verwendet wird. Die Versendungen davon geschehen noch in demselben Jahre, in welchem er gewachsen ist. Der Preis hält sich zwischen 160 bis 250 Fr. das Tonneau.

Die weißen Weine vom ersten Gewächse, wie Haut-Barsac, Preignac, Beaumes, Sauterne ꝛc., sind erst nach 4 oder 6 Jahren gut zum Verbrauch und erst ein oder zwei Jahre später zur Ausfuhr geeignet. Die Preise derselben von der Kelter weg stehen zwischen 800 bis 1500 Fr. das Tonneau. — Die grands crus der weißen Graves, St.-Briès, Carbonieux, Dulamon ꝛc. von guten Jahrgängen werden mit 500 bis 800 Fr., geringere Sorten mit 130 bis 400 Fr. das Tonneau bezahlt.

Die Weinhändler kaufen in der Regel die feinsten Sorten, sobald sie in dem Zustande sind, daß man ihre Güte beurtheilen kann; häufiger jedoch schließt man den Handel auf ganze Ernten für mehrere Jahre voraus, wie auch immer die Qualität ausfallen mag. In wohleingerichteten Kellern werden dann diese Weine geklärt und gemischt, um sie dem Geschmacke der verschiedenen Länder, wohin sie abgesetzt werden sollen, angenehm zu machen. Die für den englischen Markt bestimmten Weine erhalten in der Regel einen reichlichen Zusatz von starken, vollen und wohlschmeckenden Rhoneweinen, wie Hermitage, Côte-Rôtie und Croze.

Der Einkauf der Weine bei dem Weinbauer sowohl als bei dem Kaufmanne geschieht immer durch eine Mittelsperson oder einen Mäkler, und unter diesen gibt es mehrere, die durch ihren sichern Geschmack und das Herausfinden der verschiedenen Gewächse und ihrer Mischungsverhältnisse sich einen gewissen Ruf erworben haben.

England bezieht von hier fast die Hälfte der theuersten Weine und nur sehr wenig geringere Sorten. In Frankreich consumirt man, außer in Bordeaux selbst, nur eine sehr geringe Quantität der feinern Medoc-Sorten, und selbst Paris verbraucht nur Weine zweiter, dritter und vierter Qualität.

Die Holländer, welche große Liebhaber von Bordeaux-Weinen sind, gehen bei ihren Einkäufen sparsamer zu Werke. Sie schicken nämlich zur Zeit der Weinlese auf ihren Fahrzeugen geschickte Factoren die Garonne hinauf, welche bei den Erzeugern selbst billiger einkaufen als es durch Mäkler geschehen sein würde. Sie kaufen niemals alte und verschnittene, sondern nur ganz junge Weine, die dann freilich, da sie nicht mit stärkern versetzt sind, innerhalb 2 bis 3 Jahren getrunken werden müssen. Auf dieselbe Weise verfahren sie zu Bayonne, wohin sie jährlich zwei bis drei Schiffe schicken, um weiße Weine von Jurançon ꝛc. einkaufen zu lassen.

Branntweinhandel. Die Quantität des in der Umgebung von Bordeaux destillirten Branntweins schlägt man zu 18,000 Stückfaß à 50 Veltes, den von Armagnac zu 20,000, den von Marmandais zu 8000, das Ganze also zu 46,000 Faß, gewöhnliche Probe. Davon consumirt Frankreich ungefähr die Hälfte, England 2500, Nordeuropa 5000, Indien 2500 und die Vereinigten Staaten 10,000 Faß. Languedoc bereitet jährlich an 40,000 Faß Branntwein à 80 Veltes, wovon der größte Theil über Bordeaux nach den verschiedenen Häfen des nördlichen Frankreich oder nach fremden Ländern versendet wird. — Der Branntwein steht im Preise zwischen 130 bis 150 Francs die 50 Veltes gewöhnliche Probe, der Weingeist zwischen 4 bis 5 Fr. pr. Velte. In dem Hafen zu Formay an der Charente findet die stärkste Verschiffung von Branntwein nach England statt. Das Arrondissement von Cognac, von welchem Orte der Branntwein seinen Namen hat, sowie das Arrondissement von Angoulème u. a. liefern ebenfalls große Quantitäten, weil der größere Theil der Weine in dieser Gegend wegen ihrer geringen Qualität nur zu Branntwein tauglich ist. England soll von der Charente jährlich mehr als 6000 Faß Branntwein erhalten. In Frankreich selbst werden fast alle gebrannten Wasser, die im Lande consumirt werden, als Weingeist versandt, weil dabei ein großer Theil der Transportkosten erspart wird.

Das Verfahren der spanischen Regierung gegen seine frühern Colonien in Amerika veranlaßte eine große Anzahl wohlhabender Spanier und aus Mexico Vertriebener, sich in Bordeaux niederzulassen, wo sich ihnen bei Anlegung ihrer Capitalien bessere Aussichten auf Gewinn darboten. Diese haben nun hier den größten Theil des Handels dieses Hafens mit dem sonstigen spanischen Amerika an sich gebracht und werden darum von den hiesigen alten Handelshäusern mit eifersüchtigem Blicke betrachtet.

Wie die Wein-, ebenso hat auch die Branntwein-Ausfuhr in Folge des französischen Restrictivsystems und gewiß zum Theil auch in Folge des deutschen Zollvereins in den letzten Jahren hier und anderwärts in Frankreich sehr abgenommen. Diese Abnahme der Ausfuhr wurde sehr natülich von einer Ueberfüllung des inländischen Marktes, einem ungeheuern Fallen der Preise und dem Sturze einer nicht geringen Anzahl von

Kaufleuten und Weinbauern begleitet, die genöthigt waren, ihre Ernten unter dem Werthe der Productionskosten zu verkaufen.

Das Pariser Journal du Commerce enthält folgende Aeußerungen über die Weinproducenten in Frankreich: „Es ist unbestreitbar, daß unsere Weinproducenten durch die Finanzgesetzgebung, unter welcher wir gegenwärtig stehen, erdrückt werden. Unser Prohibitivsystem hat ihnen alle Absatzwege erschwert; sie haben gegen Zölle zu kämpfen in Schweden von 400 Franken, in Deutschland von 520, in Rußland von 750, in England von 1200 und in den Vereinigten Staaten von 1190 Fr. Im Innern können sich ihre Producte auch nicht bewegen, ohne bei jedem Schritte der Klaue des Fiscus zu begegnen; man muß eine Umlaufsteuer für den Transport, eine Bewegungssteuer für jede Versendung, eine Licenzsteuer zum Einkauf, eine Absatzsteuer zum Verkauf, eine Octroisteuer, um in die Städte zu gelangen, eine Staatsschatzsteuer für die Consumtion entrichten!“

Schifffahrt. — Im Jahre 1831 liefen in Bordeaux ein:

	Schiffe.	Tonnen.
franz. Schiffe aus franz. Colonien . . .	103	24,722
„ „ „ fremden Ländern . . .	146	27,226
„ „ von dem Fischfange zurück .	234	91,165
„ „ mit dem Küstenhandel beschäftigt	2341	108,370
fremde „ aus fremden Ländern . . .	114	16,453
Total	2938	185,936.

Unter den zuletzt genannten 114 fremden Schiffen befanden sich 50 englische, und im Jahre 1832 zählte man deren 95. — Die Zolleinnahmen betrugen 1831 zu Bordeaux 10,415,682 Fr.

Paketboot- u. Dampfschifffahrt. — Seit 1825 verrichten drei Paketboote den Dienst zwischen Bordeaux und der Havana und sechs andere den zwischen diesem Platze und Mexico. Dampfschiffe gehen auf der Ober- und Nieder-Garonne, täglich zu verschiedenen Stunden ab.

Hafenabgaben für ein franz. oder engl. Schiff von 300 Tonnen:

	Fr.	C.
Lootsengeld aus der See bis Bordeaux . . .	218 Fr.	93 C.
Lazarethabgaben	61 „	— „
Voranker legen	10 „	— „
Abgaben beim Zollhaus und Mäklergebühr .	100 „	— „
Tonnengeld und Schifffahrtsabgabe	495 „	— „
Den Revisoren, dem Hafenmeister ꝛc.	14 „	75 „
Regulirung der Schiffspapiere	15 „	— „
Lootsengeld von Bordeaux in die See . . .	220 „	— „
Mäklergebühren beim Ausgange sowie für Bemühung bei der Expedition des Schiffes, je nachdem dasselbe nur Ballast oder Waaren geladen . } im Durchschnitt	300 „	— „
	1434 Fr.	68 C.

Auf die Beschaffenheit der Waaren wird nicht Rücksicht genommen. Englische Schiffe stehen vollkommen auf gleichem Fuße mit den französischen, wenn sie aus britischen Häfen in Europa kommen; ist dies nicht der Fall, so zahlen sie Lootsen- und Tonnengeld wie alle übrigen fremden Schiffe, was in Summa etwa 700 Francs mehr beträgt.

Commissionsgebühren. — Schiffsmäkler erhalten für Schiffe mit Ballast: 50 Cent. pr. Tonne, für Schiffe mit Ladung oder auf eigene Rechnung: 1 Franc pr. Tonne; Waarenmäkler: $\frac{1}{2}$ % auf Colonial- u. a. Waaren; Wein- und Branntweinmäkler: 2 % auf diese Flüssigkeiten; Assecuranzmäkler: $\frac{1}{8}$ %; Wechselsensale: $\frac{1}{8}$ % auf Pariser und fremde Papiere und $\frac{1}{4}$ % auf Wechsel von Bordeaux; Kaufleute: 2 % auf Geschäfte aller Art zwischen Franzosen, $2\frac{1}{2}$ % auf Geschäfte zwischen Fremden, 5 % bei Proceßangelegenheiten, 1 % auf Transitgut, wenn der Committent gegenwärtig ist, und $\frac{1}{2}$ % auf Bankgeschäfte.

Gewöhnliche Zahlungsweise und Länge des Credits. — Colonialwaaren, Gewürze, Farbenartikel und Metallwaaren werden in der Regel gegen baar Geld mit 3 % Discont; Getreide, Mehl, Branntwein u. m. a. Artikel dagegen netto contant ohne Discont verkauft. Weine kauft man in der Regel von den Erzeugern auf 12 und 15 Monate Credit, oder contant mit 6 % Discont. Die Weinhändler unter sich verkaufen gewöhnlich gegen baar Geld und gestatten 3 bis 5 % Discont. Es ist in Bordeaux allgemein angenommener Gebrauch, alle Papiere, die weniger als 30 Tage zu laufen haben, als baar Geld anzusehen, und es werden alle Zahlungen mit solchen gemacht, wenn nicht ausdrücklich Zahlung in Geld bedungen wurde.

Bank von Bordeaux. — Es gibt hier nur eine einzige Bankgesellschaft mit einem Capitale von 3 Millionen Francs in Actien zu 1000 Fr. Sie gibt Bankbillets zu 500 und zu 1000 Fr. aus, und discontirt Wechsel, à 3 Monat dato und durch drei Unterschriften gedeckt, auf Bordeaux zu 5 und auf Paris zu $4\frac{1}{2}$ %. Am 31. Dec. 1832 beliefen sich die in Umlauf befindlichen Banknoten auf 12,650,000 Fr. Die Geschäfte der Bank unterliegen der Controlle des Präfecten, und diese waren in den letzten Jahren ziemlich vortheilhaft, so daß, außer einer Dividende von 5 %, im J. 1832 noch ein Gewinn von 250,000 Fr. übrig blieb.

Die beiden Messen, welche hier jährlich vom 1. bis 16. März und vom 15. bis 31. Oct. gehalten werden, sind für das ganze westliche Frankreich von großer Wichtigkeit.

Münzen und Curs. Bordeaux rechnet wie die Hauptstadt Paris und ganz Frankreich nach Franken zu 100 Centimen; auch die Wechselusanzen sind dieselben, außer bei dem directen Curs auf Paris al pari (100 Francs in Bordeaux für 100 Francs in Paris), oder besonders bei langsichtigen Wechseln, zu $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Proc. Verlust; dann auf Hamburg, wohin der Curs von hier aus, zu 30 oder 90 Tagen dato, zu ± $25\frac{3}{4}$ Schilling Hamburger Bankgeld für 3 Franken notirt wird.

Maße u. Gewichte sind die allgemeinen französischen (s. Paris); nur für Wein und Branntwein ist hier noch das alte Flüssigkeitsmaß, die Velte, gebräuchlich. Das Tonneau hat 4 Orhoft oder 120 Veltes. Das Orhoft Wein enthält aber selten die gesetzlichen vollen 30 Veltes, und muß auch schon bei 29 Veltes Inhalt angenommen werden; nur wenn das Untermaß eine Velte übersteigt, hat der Käufer das Recht, das Orhoft auszuschießen.

Das Orhoft hält 228 Liter, und die Velte 7,6 Liter. Die alte Velte (oder der Setier) in Paris war etwas kleiner, und hielt nur 375,6 alte Pariser Kubikzoll oder 7,4505 Liter.

Die Preise der Waaren, welche nach dem Gewichte verkauft werden, werden theils nach dem halben Kilogramm, theils nach dem Quintal (Centner) von 50 Kilogr. bestimmt.

Borjokes nennt man die in Abyssinien (Habesch) und überhaupt in den Negerstaaten Afrika's vorkommenden und dort als Scheidemünze dienenden Glaskorallen. Im Durch-

schnitte genommen rechnet man dort 6210 Borjokes auf einen venet. oder holl. Ducaten, und da dieser $2\frac{2}{3}$ Pataccas oder Conventionsthaler gilt, so sind 1000 Stück Borjokes $15\frac{2}{3}$ Silbergroschen preuß. Ct. werth.

Borneo, eine der vier großen Sunda-Inseln im ostindischen Archipel, aber nur erst in den neuern Zeiten durch die Niederlassungen der Holländer an der Süd- und Westküste etwas bekannt. Sie ist reich an Gold, Diamanten, Perlen, Zinn und Eisen und liefert außerdem von den ostindischen Producten viel Pfeffer, Reis, Sago, Opium, Kampher, Drachenblut, Wachs, Elfenbein, Schildkrot, Perlmutter, Kokosnüsse, Bambus, sowie Sandel-, Eben-, Farb- und Schiffsbauholz in den Handel. Kaffee scheint nicht zu gedeihen.

Die Verbindungen, welche die Holländer mit Borneo unterhalten, sind hauptsächlich auf der südlichen Küste, Java gegenüber, wo sie festen Fuß gefaßt und neben dem Fort und der Factorei Tatas oder Tatis die Stadt und den Hafen Banjermassing beherrschen; ebenso haben sie ihre Flagge an der Westküste aufgepflanzt und durch Anlegung einer Factorei zu Pontianak ihren Handel dahin erweitert, welche Niederlassungen Residenten verwalten. In der neuesten Zeit sollen durch Expeditionen in das Innere der Insel vortheilhafte Handelsverträge mit mehrern Beherrschern derselben geschlossen worden sein.

Neben den Holländern machen die in großer Anzahl sowohl im Innern als an der Küste lebenden Chinesen die wichtigsten Handelsgeschäfte, hauptsächlich in dem Hafen der Stadt Borneo auf der Nordwestküste; doch treiben, ebenso wie gegenwärtig die Holländer, auch die noch sehr wilden Eingebornen selbst einen bedeutenden Verkehr nach der in der neuesten Zeit so wichtig gewordenen britischen Insel Singapur an der Südspitze Hinterindiens, und bringen jährlich zweimal in 15 bis 20 Fahrzeugen mehrere der obengenannten Producte dahin, um sie gegen indische und englische Manufacturwaaren zu vertauschen.

In Succadana, einem guten Hafen an der Südwestküste, ist einer der wichtigsten Opiummärkte für den ganzen ostindischen Archipel, und im Innern des Landes, bei Landak, befinden sich die berühmten Diamantminen, aus welchen man vor etwa 100 Jahren einen der größten Diamanten erhielt, die man kennt; er war im J. 1815 im Besitze des Sultans von Matan und soll in seinem rohen Zustande 367 Karat wiegen.

Münzen. Man rechnet hier überhaupt genommen wie zu Batavia. Der spanische Piaster ist jedoch auch hier zu Lande, besonders zu Succadana, die Hauptmünze. Im innern Verkehre rechnet man (wie in China) nach Taels oder Tähls und nach Mace (Mas). Die chinesischen Cash oder Käsch circuliren ebenfalls auf Borneo häufig als Scheidemünze; auch benutzen die Landbewohner, besonders in der Umgebung von Sambas, das Wachs zu ihrem Tauschmittel, und zwar in geschmolzenem aber ungereinigtem Zustande und in Stücken von $\frac{1}{4}$ Pekul, ungefähr 10 Mace werth; ebenso die Kauris oder kleinen Muscheln der maledivischen Inseln.

Maß und Handelsgewicht wie in Batavia.

In Sambas wird der Reis nach Ganton oder Gantang gemessen, wovon 230 auf 1 Last, oder circa 2825 holländ. Troy-Pfund = circa 1390 Kilogr. schwer gerechnet werden.

Diamanten, Gold, Silber und andere kostbare Artikel wiegt man mit dem Tael, der 827,4 holländ. Aß oder 39,768 Gramm schwer ist.

In Banjermassing theilt man den Tael in 16 Mas à 6 Ticas à 3 Malaburongs, und in Succadana in 4 Pahaws à 4 Mas à 4 Copangs à 2 Busuks.

Börse (franz. bourse; engl. exchange, change; ital. borsa); 1) ein Versammlungsort für handeltreibende Mäkler, Rheder etc. zu gegenseitiger Besprechung der Geschäfte zu einer bestimmten Stunde des Tages. 2) Der Name einer solchen Versammlung selbst. — Geschichtliches der Börsen. Der Name Börse ist eines unbestimmten Ursprungs. Einige erzählen, daß das Haus in Antwerpen, wo sich die Kaufmannschaft versammelte, eine Börse als Zeichen führte; Andere, daß das Versammlungshaus in Brügge einer Familie, Namens van der Beurse, gehört habe, und daß ihr drei Börsen führendes Wappen noch heutiges Tages über der Thür zu sehen sei. Büsch behauptet, die erste Börse sei in Amsterdam, und zwar in einem Hause, zu den drei Börsen genannt, eingerichtet worden. Hüllmann, in seinem Werke über Städtewesen (I. 302) will von allem dem nichts wissen, sondern stellt einfach dar, daß für die mündliche Besprechung der Geldgeschäfte die schon im Mittelalter üblichen öffentlichen Kaufhallen (Arcaden, Lauben etc.) nicht mehr passend waren, und man daher zu besondern Sammelplätzen seine Zuflucht nehmen mußte, die man Börsen nannte. Wahrscheinlicher ist folgende Ableitung. Im Französischen hat man den Ausdruck: faire bourse commune, eine gemeinschaftliche Casse bilden. Dieser Ausdruck bourse commune wurde im Jahre 1548 einer damals in Toulouse auf gemeinschaftliche Kosten errichteten Art von Handelsgericht zum erstenmale beigelegt, denn die früher schon in Lyon begründete Anstalt hieß le Change oder la Loge du Change de Lyon. Bald darauf (1563) folgte die Errichtung der bourse commune in Paris und 1691 diejenige in Montpellier. Vor diesen Zeiten findet sich keine Spur des Namens Börse. Von dem collegium mercatorum des alten Roms abgeleitet, nannten sich dergleichen Anstalten in den Hansestädten Collegien der Kaufleute, und die von der Königin Elisabeth von England erbaute Londoner Börse hieß von jeher the Exchange (oder Change). In andern Ländern scheint der Name Börse zuerst in Holland aufgekommen zu sein, und zwar in Amsterdam und in Antwerpen. Auf die neuern, jetzt bestehenden Börsen werden wir weiter unten einzeln zu sprechen kommen.

Das Wesen und der Zweck der Börsen in jetziger Zeit. Letzterer besteht hauptsächlich in der Erreichung aller der Vortheile, die aus einer mündlichen Besprechung der Geschäfte hervorgehen müssen. Es soll den Bankiers, Kaufleuten, Schaffnern, Schiffscapitänen etc. Gelegenheit geboten sein, sich sämmtlich zu festgesetzten Stunden und an einem bestimmten Orte zu sprechen; daselbst die Geld-, Wechsel-, Waaren- oder Fondssorten zu suchen, die ein Jeder braucht, oder das auszubieten, was er verkaufen will; Schiffs- oder Frachtgelegenheiten zu verdingen oder zu dingen, Assecuranzverträge abzuschließen u. s. w. Da die Vermittelung der Mäkler und Sensale dabei mehr oder weniger erforderlich ist, so ist ihre Gegenwart meist durch die Gesetze vorgeschrieben. Wenn es schon der eigene Vortheil eines jeden Geschäftsmannes auf großen Handelsplätzen erheischt, die Börse zu besuchen, so zieht er neben der Erreichung seiner bestimmten Zwecke auch noch den Vortheil, daß er den Gang der Handelsgeschäfte überhaupt zu sehen, das Herannahen, Eintreten oder Verschwinden von Conjuncturen zu beobachten, Nachrichten von wichtigen Ereignissen und Veränderungen im Auslande zu vernehmen und die Meinungen und Unternehmungen Anderer zu bemerken Gelegenheit hat etc.

Wie schwer würde es ferner nicht sein, den durchschnittlichen Stand der Preise und Curse zu erfahren, wenn nicht durch das Börsensystem eine besondere Veranstaltung dazu getroffen wäre, worauf wir unter Curs und Mäkler zurückkommen werden. — Leider ist in neuerer Zeit durch das sich immer mehr raffinirende Spiel auf den Curs der Staatspapiere und Actien manche Börse einem großen Spielhause nicht unähnlich; andererseits werden sie oft nicht mit Unrecht die Barometer des Staatscredits genannt, da das Steigen und Fallen der Staatspapiere mit den Ereignissen in der Politik zusammenhängen muß. — Zu Beförderung des Börsenverkehrs gibt es Börsenordnungen. Diese verbreiten sich a) über Begriff und Zweck der Börse; b) über die daselbst zugelassenen Personen. In der Regel sind nur Bankerottirer und Frauen ausgeschlossen. Handelsfrauen müssen sich also vertreten lassen. Zu erscheinen kann zwar Niemand gezwungen werden, doch wird häufig das Nichterscheinen als ein übles Zeichen für die Creditumstände des Ausbleibenden angesehen; c) über Ort und Zeit der Versammlung. Meist gibt es besonders dazu bestimmte Gebäude, und die Zeit der Börse ist meist täglich in den Mittagsstunden; d) über das zur Aufrechthaltung der Börsen-Ordnung und Besorgung der Canzleigeschäfte bestimmte Personal. Dieses besteht aus Börsen-Commissarien, Secretarien, Buchhalter, Schreibern, Boten und dem Börsenschließer. Die Functionen der Canzlei können bestehen in Führung der nöthigen Protocolle, Listen und Tabellen (z. B. über sämmtliche Firmen des Platzes und der damit verbundenen Procuren), Besorgung der im Börsengebäude zu machenden Anschläge von Bekanntmachungen, die Ausfertigung von Attestaten über Curse, Preise, u. s. w., welche in Streitigkeiten über Vergütungen und Schadenersatz als gerichtliche Belege dienen sollen. Außer dem besoldeten Personale besteht meist auch eine aus der Mitte der Kaufleute gewählte Börsen-Commission (deren Mitglieder auch wohl Börsenalte oder Börsenälteste genannt werden), und nicht selten ist mit der Börse zugleich das Handelsgericht verbunden. Die Kosten der Börsenanstalt fallen den Kaufleuten des Orts zur Last. Endlich finden sich in der Börsenordnung auch wohl nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Curs-Regulirung und den Wirkungskreis der Mäkler (s. d.) — Da das Börsensystem aus den Bedürfnissen des Verkehrs von selbst hervorgegangen und als Erleichterungsmittel desselben dienen soll, so verträgt dasselbe keinerlei Beschränkungen von Seiten des Staates, insofern diese nicht für das Wohl des Ganzen unumgänglich erforderlich sind. Er hat demnach nur schützend und wachend zu verfahren und die Leitung selbst den Anordnungen des Kaufmannsstandes zu überlassen; wenigstens haben gewaltsam aufgedrungene Verordnungen (wie z. B. über Ausschließung gewisser, außerdem erlaubter Geschäfte, über das Curshalten rc.) nie etwas gefruchtet. Reicht die Börsenanstalt für das Bedürfniß des Verkehrs nicht aus, oder steht sie demselben gar hinderlich entgegen, so bilden sich bald Winkelbörsen oder andere kaufmännische Anstalten. So gründete Gerhard von Hostrup in Hamburg die bekannte Börsenhalle (s. d.), so entstanden in Paris die Zusammenkünfte bei Tortoni und im Passage du Panorama, und neuerdings in Amsterdam die Effectensocietät u. s. w. Früher allgemeiner als jetzt wurde die Börse als Asyl gegen gerichtliche Verfolgungen betrachtet, so daß Niemand in derselben arretirt werden durfte, wogegen aber auch polizeiwidrige Handlungen, die in ihrem Bereiche begangen wurden, als doppelt straffällig angesehen waren. Wir kommen nun zu den einzelnen Börsen, nach alphabetischer Ordnung der wichtigsten Handelsplätze, insoweit wir darüber Auskünfte erlangen konnten.

Amsterdam. Die hiesige Börse wurde von 1608 bis 1613 erbaut und besteht seit der 1668 vorgenommenen Vergrößerung in einem 250 Fuß langen und 130′ breiten, auf fünf Bogen ruhenden Gebäude, unter welchem sich die Amstel mit dem Damrack vereinigt, und dessen Hof mit Säulenhallen umgeben ist. Die Säulen sind mit Nummern bezeichnet, vermittelst welcher das Auffinden der Personen sehr erleichtert wird (s. d. W. bei Leuchs, II. 512). Das Innere des Gebäudes soll 4 bis 5000 Menschen fassen. Die Börsenzeit ist Mittags und die Ordnung wird durch den sogenannten Börsenknecht aufrecht erhalten. — Außerdem gibt es noch eine Getreidebörse in Amsterdam.

Berlin. Die hiesige Börse wurde 1801—1802 gebaut. Die Versammlungen finden (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) täglich von 1—2 Uhr statt. Unter Börsen-Corporation versteht man hier die ganze Innung der Kaufleute, Groß- und Kleinhändler, mit Ausnahme der Apotheker, Buchhändler, Kupferstich-, Papier- und Victualienhändler u. a. Diese Corporation hat 21 Aelteste, die sich wöchentlich einmal versammeln und wieder in Commissionen für schiedsrichterliche Geschäfte und für Schifffahrts- und Assecuranz-Angelegenheiten zerfallen. — Die neueste Börsenordnung ist v. 1825.

Hamburg. Die erste Börse wurde hier 1558 angelegt, bestand aber lediglich in einem freien Platze. Zwanzig Jahre später kam ein offener Säulengang dazu, mit einem obern Stockwerke, das den Börsensaal enthält, welcher Bau später bis an die sogenannte Trostbrücke erweitert wurde, so daß der ganze bedeckte Raum 112 F. an Länge und 94′ an Breite enthält. Dieser Raum langt aber so wenig zu, daß zur Börsenzeit nicht nur der ganze Platz vor dem Rathhause, sondern auch die Gasse bis zur Wage mit Menschen bedeckt ist, was besonders bei üblem Wetter ein großer Uebelstand ist. Man hat daher schon längst auf einen größern Aufbau gedacht, bis jetzt aber noch keinen passenden Platz dazu ausfindig machen können. Der obere Saal wird zu Versteigerungen, Versammlungen, Wahlen rc. benutzt. Außer den gewöhnlichen Anschlägen über Schiffe, Posten, Auctionen, Fallitangelegenheiten rc. befindet sich hier auch noch das eigentliche schwarze Bret, wo die Falliten, die den Manifestationseid gebrochen haben, für immer (mit Oelfarbe) angeschrieben werden, wobei die Schandglocke geläutet wird. Die Zeit der Versammlung ist um halb 1 Uhr.

Kopenhagen. Die hiesige Börse wurde unter Christian IV. (1625—1629) gebaut und ist 203 Ellen lang, 33½ breit und 2 Etagen hoch. Das Gebäude schließt außer vielen Gewölben, Magazinen, Hallen rc. auch die See-Assecuranz-Compagnie in sich und steht mit der Bank durch einen Gang in Verbindung. — Die Börsenzeit ist täglich von 12 — 2 Uhr. Die Börsenordnung ist v. 1808.

Leipzig. Ehedem hielten die Kaufleute ihre Zusammenkünfte in einem Gewölbe am Markte, darauf im sogenannten Stieglitzens Hofe und bis 1679 in einem hölzernen, besonders dazu aufgerichtetem Gebäude auf dem Markte. — Die 1769 beendigte, im italienischen Geschmack aufgeführte Börse wird täglich von 12 — 12½ auch 1 Uhr von der Kaufmannschaft besucht, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Die Sensale sind dabei gegenwärtig zu sein verpflichtet. Der Börsenvorstand besteht aus zwei Kramermeistern, zwei Handlungs-Deputirten und zwei aus der übrigen Kaufmannschaft, die jedesmal

für zwei Jahre gewählt werden, doch so, daß jährlich immer die Hälfte derselben austritt. Der jährliche Beitrag für die Unterhaltung der Börse ist vier Thaler und erhält der Beitragende zugleich mit das Recht, gegen eine Gebühr von 2⅔ Auctionen auf der Börse anstellen lassen zu dürfen, wobei jedoch die Messenszeit ausgenommen ist. Fremde haben freien Zutritt. Uebrigens ist ein Notar als Börsensecretär und ein Börsenschließer angestellt.

London. In London gibt es außer der Kohlen- und Getreidebörse zwei Börsen, 1) die Royal Exchange für Waaren und Wechsel; 2) die Stock-Exchange für engl. und fremde Staatspapiere. Die erste ließ ursprünglich Thomas Gresham auf seine Kosten 1566 bauen; nachdem aber dies Gebäude 1666 abgebrannt war, wurde das jetzige mit den Statuen der engl. Könige geschmückte, einen Hof mit Säulengängen enthaltende Gebäude aufgeführt. Sie ist zwar den ganzen Tag für Jedermann offen, doch findet das größte Geschäftsgedränge zwischen 3 und 4 Uhr statt. Zur Erleichterung des Auffindens der Mäkler sind die Säulen mit den Namen der berühmtesten Handelsplätze versehen. Die Stockbörse ist v. 10 Uhr an geöffnet. Die Theilhaber bilden eine geschlossene Corporation, mit einem Comitte zur Leitung ihrer Angelegenheiten. Die New Stock-Exchange (in der Nähe der Bank) ist nur für diese Corporation und die wirklichen Stockbrokers offen. Die sogenannten Jobbers sind in dem alten Local (der Bank-Rotunda) geblieben und auf diese angewiesen.

Madrid. Die hiesige Börse ist von 12—3 Uhr offen, doch soll nur die erste Stunde dem Staatspapier-Verkehre gewidmet sein. Alle vor und nach dieser Stunde gemachten Geschäfte sollen (laut Ordonnanz vom 10 Sept. 1831) ungiltig sein und mit ⅓ des Capitalwerths bestraft werden; auch müssen solche Geschäfte durch Mäkler vermittelt werden.

Paris. Ehe das jetzige schöne Börsengebäude vollendet wurde, fanden die Börsenversammlungen anfangs im Palaste Mazarin, dann in der Kirche des Petits-Pères, darauf im Palais-Royal statt. Von 1808 bis 1827, mit vielen Unterbrechungen, wurde die neue Börse, wohl die glänzendste in der Welt (von 212 Fuß Länge, auf 126′ Breite, mit 66 corinthischen Säulen von 30′ Höhe), nach Brongniarts Plane endlich vollendet. Sie enthält einen die ganze Höhe des Gebäudes einnehmenden Saal v. 116 Fuß Länge und 76 Fuß Breite, mit Arcaden und Gallerien für das Publikum, das Local des Handelsgerichts und der Handelskammer, eins für die Versammlungen der Mäkler u. s. w. Die sämmtlichen Kosten, die dieses Gebäude verursacht hat, belaufen sich auf 7,729,000 Francs. In der Mitte des Saales ist ein durch eine Barriere eingeschlossener runder Platz für die Sensale, welchen man Parquet nennt. — Die Versammlungen sind täglich, mit Ausnahme der Festtage, von 1—5 Uhr, und zwar nur von 1½ bis 3½ für die Staatspapiergeschäfte. Anderweitige Versammlungen sind zwar verboten, finden aber dennoch an mehrern Orten statt. — Ein Ausrufer macht die Curse bekannt, zu welchen baare Umsätze in Staatspapieren gemacht werden, sowie denn überhaupt das Fondsgeschäft bei Weitem den größten Theil des Börsenverkehrs ausmacht. Die Angelegenheiten der Börsenversammlung selbst werden durch den Policei-Präfecten mit Hinzuziehung von 4 Bankiers, 4 Negocianten, 4 Wechsel-Agenten und 4 Mäklern verwaltet. — Die Kosten der Unterhaltung werden von der Kaufmannschaft getragen, was laut Budget für 1835 9,412 Francs (und für die übrigen 12 Börsen in Frankr 12,214) betrug. — Der 71. 72. und 78. Artikel des Code commerce sprechen sich über die Geltung der mitteln Curse und Preise, ihre Bestätigung durch Sensale und Mäkler und über den Verkehr mit Staatspapieren aus, die jedoch mit den Waffen der Erfahrung kräftig angefochten werden in Vincens, législation commerciale, I. p. 44—54.

Petersburg. Die russische Hauptstadt hat, nächst Paris, wohl die schönste Börse aufzuweisen. Sie wurde v. 1804 bis 1811 erbaut und 1816 eingeweiht. Das Gebäude hat 39 Toisen Länge und 37 Breite, ist von 44 Säulen umgeben und liegt dicht am Wasser, so daß Schiffe, die bis 17 Fuß im Wasser gehen, vor den Thüren der Börse anlegen können. Der Börsensaal nimmt, mit Ausnahme von 8 Canzleizimmern, das ganze Innere des Gebäudes ein.

Wien. Die hiesige Börse besteht laut Patent vom 1. Aug. 1771, und zwar unter Aufsicht eines eigens dazu eingesetzten k. k. Commissärs, sowie auch der Börsenvorsteher von der Finanzhofstelle ernannt wird. — Die Zeit der Versammlung ist täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von 11 bis 1 Uhr. Der Zutritt ist jeder unverdächtigen Mannsperson gestattet, mit Ausnahme der noch nicht rehabilitirten Falliten, doch ist fremden Handelsleuten selbst Geschäfte zu treiben verboten, sie müssen sich deshalb immer an Wiener Großhändler oder Kaufleute wenden. Laut Patent von 1771 soll zu dem Verkaufe von Wechseln, wenn sie an der Börse stattfinden, die Vermittelung der Mäkler nicht unumgänglich erforderlich sein, wohl aber, wenn sie außerhalb der Börse negocirt wurden. Staatspapiere sollen jedoch nur an der Börse und nur mit Hinzuziehung der Mäkler umgesetzt werden. Laut Verordnung von 1816 und 1818 ist der Verkehr mit Geldsorten ganz frei gegeben. — Winkelbörsen sind auch hier verboten.

Börsenhalle, in Hamburg, eine seit 1802 bestehende dem Londoner Lloyds nachgebildete Privatvereinigung in einem Local unweit der Börse, deren Zweck es ist, sich zu Abmachung von Wechsel-, Waaren- und Assecuranzgeschäften, wie an der Börse selbst, nur auf bequemere Weise, zu versammeln. Man findet hier, außer dem großen Versammlungssaale, schlechthin die Halle genannt, zwei wohlversorgte Lesezimmer, einen schönen Saal zu Festlichkeiten, Auctionen rc., ein besonderes Zimmer für die Assecuradeurs, auch allerlei Erwärmungs- und Erfrischungsmittel und Billard.

Hier erscheint auch die unter dem Namen „Börsenhalle“ rühmlichst bekannte Zeitung mit wöchentlich zwei literarischen Blättern, und dreimal wöchentlich eine engl. Zeitung. — Diese immer mehr an Ausdehnung gewinnende Anstalt wird durch Beiträge der Kaufleute unterhalten; Fremde werden in der Regel nur durch Contribuenten eingeführt.

Borsten, Schweinsborsten (franz. soies de porc oder de sanglier; engl. bristles; ital. setole); die bekannten steifen Haare vom Rücken und Halse sowohl der zahmen als der wilden Schweine, die einen wichtigen Handelsartikel ausmachen, weil sie eine so vielfältige und bedeutende Anwendung finden. Man gewinnt die Borsten nur von todten Thieren, und zwar entweder indem man sie vermittelst heißen Wassers und scharfer eiserner oder blecherner Instrumente von dem Felle ablöst und losschabt, oder kalt ausrauft.

Sorten: die Borsten der wilden Schweine (soies oder poiles de sanglier) werden im Handel gewöhnlich Schachtelborsten (soies en boites) genannt, nach ihrer Verpackungsart; sie sind besser, stärker, länger und deshalb theuerer als die der zahmen. Sie kommen in kleinen, in der Mitte zusammengebundenen Packen, die wieder in kleine Kistchen oder Schach-

teln von Tannenholz verpackt sind. Die Schachteln sind gewöhnlich 1 Fuß lang und 2 bis 3 Finger breit. Diese Sorte, welche besonders von Rußland, Polen und Preußen aus in den Handel kommt, wird ebenso wie die übrigen nach dem Gewichte verkauft. Man erhält sie sowohl schon gehörig zugerichtet oder auch roh (rohe oder wilde Borsten). Die Borsten der zahmen Schweine (soies de porc) handelt und verschickt man in Tonnen oder Fässern, worin sich immer eine gewisse Anzahl von Packten von verschiedener Größe befindet; auch werden sie packtweise einzeln verkauft und zwar immer nach dem Gewichte. Die Borsten von geschlachteten Schweinen sind besser als die von verreckten und man unterscheidet hiernach die Waare gewissermaßen in lebendige und todte Sorte, so kommen auch wirklich in den französischen Preiscouranten die Namen soies vives und soies mortes vor. Die kalt ausgerissenen Borsten werden höher geschätzt als die, welche man durch Abbrühen mit siedendem Wasser erhalten hat. Ferner sind die im Winter oder in nördlichen Ländern vorzüglicher als die im Sommer oder in südlichen Ländern gewonnenen Borsten. Die schlechtesten von allen sind die sogenannten Kalkborsten, d. h. solche, die nach der Behandlung der Schweinshäute mit gebranntem Kalk abgesondert wurden. Oftmals benennt man auch die Borsten nach ihrer Anwendung; so hat man z. B. Schuster-, Bürstenbinder-, Pinselborsten. In Bezug auf die Farbe unterscheidet man weiße, schwarze, graue, braune, rothe und melirte Borsten; die weißen sind gewöhnlich am theuersten, doch werden auch manchmal die schwarzen, welche stärker und dauerhafter sind, ebenso bezahlt. Die übrigen stehen im Werthe ungefähr gleich. Der Abfall, d. i. das schwächere, wenig brauchbare Haar wird in Wien Zwingstoß genannt.

Handel und Beziehungsorte. Unter denjenigen Ländern, welche Schweinsborsten in Menge ausführen, steht Rußland oben an und manche Gegenden und Städte beziehen ihren Bedarf fast ausschließlich von dort. Wie wichtig übrigens dieser, scheinbar so unbedeutende, man möchte fast sagen im gewöhnlichen Leben geringgeschätzte Artikel für den Handel ist, geht schon daraus hervor, daß allein England jährlich im Durchschnitt 2 Millionen Pfund bezieht (einführt), die auch fast ganz im Lande selbst verbraucht werden. Der Werth der im Jahre 1832 in England eingeführten Borsten betrug 38,741 Pfd. Sterl. Die Häfen in Rußland, welche die meisten Borsten ausführen, sind St. Petersburg und Archangel. Im J. 1779 wurden aus Petersburg 30,677 Pud und im J. 1830: 61,516 Pud ausgeführt, die einen Werth von nahe bei 4 Millionen Rubel ausmachen. Die bessern Sorten heißen in Rußland Akatka, die geringern Suchoi. Früher, im 18. Jahrhunderte und noch bis zum Anfange des jetzigen geschah der Ankauf und die Ausfuhr der russischen Borsten größtentheils durch die Holländer, während jetzt der bei weitem größte Theil direct nach England geht. Die Archangeler Borsten stehen gewöhnlich etwas höher im Preise als die Petersburger. — Nächst Rußland treibt Polen den bedeutendsten Ausfuhrhandel mit Borsten, die vorzüglich nach Posen, Krakau, Wien und Breslau gehen und auch aus den Ostseestädten, namentlich Danzig, Königsberg, Memel und Elbing weiter verführt werden. In Königsberg, wohin die Borsten meist durch Juden gebracht werden, theilt man diese Waare in Groß- und in Kleinband. Das Großband unterscheidet sich durch kleine Köpfe am untersten Ende und auch dadurch, daß die Borsten weit steifer sind. Die Brake (der Abgang) davon ist sehr stark und das Bund wiegt immer 6 bis 7 Pfd. Diese Sorte geht größtentheils nach England. Das Kleinband, welches aus kürzern und weichern Borsten besteht, hält nicht mehr als 1 bis 2 Pfd. und wird meistens nach Holland verkauft. Außerdem unterscheidet man in Königsberg die Borsten auch wohl in Kronborsten, Kronbrakborsten und Brakeborsten. — Im Innern von Deutschland zeichnet sich Nürnberg durch seinen Handel mit Schweinsborsten, hauptsächlich aber durch die Vor- und Zurichtung derselben aus. Da die Stadt und Umgegend nur wenig rohe Borsten liefern, so werden sie meist vom Auslande und zwar vornehmlich aus Rußland, Litthauen, Preußen und Polen bezogen. Alle in Nürnberg zubereiteten Borsten zerfallen in drei Hauptgattungen, nämlich Schachtel-, Packet- und Pinselborsten. Letztere sind grau, roth, schwarz oder weiß und befinden sich in gebundenen Packeten von ½ Pfd. schwer. Bei dem Sortiren der Schweinsborsten kommt nicht nur die Verschiedenheit der Farbe, sondern auch die Güte, Stärke und Länge in Betracht. Nur die längsten Sorten werden mit dem Namen Schachtelgut oder Schachtelborsten bezeichnet. Die rohen Haare oder Borsten, welche der Bürstenmacher büschel- oder bündelweise erhält, nennt man Rauhborsten oder Rauhhaare (franz. soies brutes); diese werden nach dem Sortiren geraubet oder auf einem Kamme gekämmt und in Büschel gebunden. Zur Betreibung des Borstenhandels haben die Nürnberger Verleger eines Zeichens nöthig, welches ihnen aus der Innungslade für eine gewisse Summe Geldes überlassen wird. Die Kenntniß dieser Zeichen ist zur schnellern Beurtheilung der Güte der Waare nöthig, da man daraus den Borstenhändler erkennt, nach dessen Rufe man schon im Voraus auf die Beschaffenheit der Waare schließen kann. Von diesen Zeichen, welche jeder Schachtel aufgebrannt oder eingedrückt werden, sind die berühmtesten Weintraube, Reichsapfel, nächstdem Eichenblatt, Tannenbaum, Lilie, Kelch, Engelskopf, Posthorn, Lamm, Mühlrad, Rose, Marienbild, Pfeil, Anker. Die ältesten Nachrichten über Nürnbergs Borstenhandel rühren vom Jahre 1400 her. Das Meisterbuch der Innung ist von 1550.

Anwendung der Borsten. Die vorzüglichste ist die zu Bürsten und Pinseln. Die Borsten der wilden Schweine werden von den Sattlern, Riemern, Schuhmachern rc. zum Nähen gebraucht. (Schusterborsten, soies cordonnières). Mit den kleinern, schwächern Borsten werden Polster und Sättel gefüttert.

Bosse, Flüssigkeitsmaß in der Schweiz, s. Neufchatel.

Boston, Hauptstadt des Freistaates Massachusetts und einer der wichtigsten Handelshäfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, auf einer Landzunge an der weiten und inselreichen Bai gleiches Namens, vor deren Eingang ein vortrefflicher Leuchtthurm sich befindet. Man zählt jetzt hier bereits über 70,000 Einw. — Der stark befestigte und durch einen Molo gesicherte Hafen der Stadt gehört zu den größten und besten der ganzen Union; er kann über 500 Schiffe fassen, friert nur selten zu, und es können die größten Fahrzeuge selbst während der Ebbe bis zur Stadt gelangen. Die 15 vor dem Hafen liegenden kleinen und bewohnten Inseln, welche mit zur Stadt gerechnet werden, verschönern nicht nur die Umgebungen, sondern tragen auch viel zur Befestigung des Hafens bei. Mehrere Brücken von außerordentlicher Länge verbinden diesen mit den benachbarten Städten Charlestown, Cambridge-Port rc., und im Süden ist er durch eine schmale Landenge, „Boston Neck“

genannt, mit dem festen Lande verbunden. Diese günstige Lage, die Canäle und 6 Eisenbahnen, die von hier ausgehen (nämlich nach Worcester, an den Hudson, an den Connecticut, nach Providence, nach Taunton und nach Lowell), machen daher diese Stadt zu einem der lebhaftesten Handelsplätze von Amerika.

Boston ist auch als die Stadt merkwürdig, wo zuerst (1773) das gährende Mißvergnügen zum öffentlichen Widerstande gebracht wurde und die Revolution gegen das damalige Mutterland Großbritannien ausbrach, welche den langen Freiheitskampf zur Folge hatte; auch wurde hier der unsterbliche Franklin geboren.

Gewerbsindustrie. Der ganze Staat Massachusetts steht im Range der fabricirenden Staaten nur Pennsylvanien und New-York nach, und auch Boston hat blühende Fabriken besonders in Leder, Segeltuch, Tauwerk, Wolle, Baumwolle, Papier, Eisen, Glas, Zucker, Rum, Seife, Potasche rc., neben welchen jedoch Fischerei, besonders Stockfisch- und Wallfischfang, von jeher eine Hauptbeschäftigung war. Am stärksten treiben den Wallfischfang die Bewohner von New-Bedford, in der Nähe von Boston, und die von Nantucket, einer kleinen Insel vor der Küste, welche allein im J. 1834 zusammen 167 Fahrzeuge auf denselben ausgesandt haben sollen; daher denn auch hier sowie zu Boston selbst wichtige Thran- und Wallrathsiedereien sich finden. Uebrigens hat die Stadt schöne Schiffswerfte, 30 Banken (im ganzen Staat über 100) mit einem Capital von 20 Mill. Dollars, eine Börse sowie Marine- und Assecuranzgesellschaften.

Schifffahrt u. Handel. Der Tonnengehalt der zu dem Hafen von Boston gehörenden Schiffe beläuft sich gegenwärtig auf mehr als 160,000 Tonnen. Von fremden Schiffen kamen 1832 hier 1064 an, und von diesen waren 842 amerikanische und 211 britische. Von Küstenfahrzeugen liefen in demselben Jahre 3536 ein, worunter 62 große Seeschiffe, 514 Briggs, 2332 Goeletten und 628 Sloops.

Boston hat einen sehr ausgedehnten Handel mit den südamerikanischen Staaten und mit Europa. Es bezieht von den südlicher gelegenen Staaten der Union, hauptsächlich von New-York, Pennsylvanien und Maryland, seine Zufuhren von Getreide, Mehl, Grütze, Mais rc., sowie von Baumwolle, Tabak, Reis, Faßdauben rc. Man schätzt allein die Einfuhren von Mehl im Durchschnitt jährlich auf 400,000 Fässer, die von Getreide aller Art auf 2,000,000 Scheffel, Baumwolle 160,000 Ballen, Faßdauben 3,000,000 rc. Boston gibt dagegen als Rückfracht gegen 45,000 Fässer Salz- und Rauchfleisch, 165,000 Fässer eingesalzene Fische, 20,000 Ctr. getrocknete und geräucherte Fische, aber auch Industrieartikel, wie gegen 3,500,000 Paar Stiefeln und Schuhe, 600,000 Ballen Papier, ferner eine ziemliche Quantität grobe Wollen- und Baumwollenstoffe, viel Nägel, vorzügliches Tauwerk und Segeltuch, Fischthran rc., wobei die Bilanz sehr zu seinen Gunsten ausfällt. Seine Ausfuhren von einheimischen Erzeugnissen nach fremden Ländern bestehen meist in denselben Artikeln, die Einfuhren von diesen hauptsächlich in Wollen- und Baumwollenwaaren, in Leinwand, Seidenzeugen, kurzen Waaren, Zucker, Thee, Kaffee, Wein und Branntwein, Gewürzen, Leder, Indigo, Farbhölzern rc.

Der fremde Handel zu Boston ist fast der bedeutendste von allen Häfen der Vereinigten Staaten und wird gegenwärtig wohl nur von New-York übertroffen.

Neben Boston ist als zweiter Handelshafen im Staate Massachusetts das nahe Salem, und als blühender Fabrikort das erst seit wenigen Jahren gegründete Lowell auszuzeichnen.

Uebersicht des Handels von Boston und ganz Massachusetts mit dem Auslande im J. 1831.

Länder.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Dollars.	Dollars.
Rußland	1,606,300	176,400
Schweden und Dänemark .	322,800	285,600
Brasilien	396,500	428,500
England	6,030,000	200,000
Britisches Ostindien . . .	685,000	426,000
„ Westindien . .	92,000	80,500
„ Nordamerika . .	92,100	531,000
Cuba u. das übrige span. Westindien . . .	1,991,300	1,077,000
China	762,000	325,000
Verschiedene andere Länder .	1,000,000	2,000,000
Totalwerth:	12,978,000	5,530,000
Andere Häfen in Massachusetts	991,056	2,203,763
Zusammen	13,969,056	7,733,763

Im J. 1832 aber belief sich der Gesammtwerth dieser Einfuhren aus fremden Ländern in den Staat Massachusetts auf mehr als 18 Mill. Dollars, während die Ausfuhr nur gegen 12 Mill. Dollars betrug. — Die Bilanz gegen Boston wurde durch Tratten auf die südlichen Staaten der Union ausgeglichen, wohin Massachusetts mehr Waaren ausführt als von da zurückbringt; und man kann annehmen, daß New-York allein fortwährend 5 Mill. Dollars an Boston schuldet.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Bota, Botta, s. Both.

Botany-Bai, Verbrecher-Colonie der Engländer in Neuholland, s. Neu-Süd-Wales.

Both (Bota, Botta), spanisches Flüssigkeitsmaß, s. Hamburg, Malaga und Spanien. (Vergl. auch Pipa.)

Botschka (Faß), s. Sarokowaja Botschka.

Botta, Botte, Weinmaß in Italien, s. Rom, Sardinien und Venedig.

Botzen (ital. Bolzano oder Bulsano), Handelsplatz und eine der ansehnlichsten Städte Tyrols, am Einflusse der Talfer in die Eisack, welche letztere nicht weit von hier mit der Etsch sich vereinigt, mit 10,000 Einw., die meist italienisch reden und neben Leinen- und Seidenweberei beträchtliche Schönfärbereien und Gerbereien unterhalten, besonders aber viel Weinbau treiben, der in dieser Gegend vortrefflich gedeiht.

Botzen ist hauptsächlich durch seinen Handel mit Italien und als Mittelpunkt des Verkehrs zwischen diesem Lande und Deutschland ausgezeichnet. Unterstützt und belebt wird derselbe durch 4 jährlich hier stattfindende Messen, die jedoch bei weitem nicht mehr so stark wie früher besucht werden. Die erste beginnt am Montage nach Oculi, die zweite nach dem Frohnleichnamstage, die dritte nach Mariä Geburt, die vierte am 1. December und dauern jede 15 Tage. Wichtige Einkäufe werden auf denselben besonders in roher Seide gemacht, die in der ganzen Umgegend gewonnen und hierher zu Markte gebracht wird.

In der Nähe von Botzen ist das bekannte Grödener Thal mit mehr als 3000 Einwohnern, die durch ihre Geschicklichkeit

im Holzschnitzen berühmt sind und ihre aus dem Holze der Zirbelnußkiefer verfertigten Waaren selbst nach Amerika versenden. Gegenwärtig sollen an 300 Menschen mit dieser Industrie und mehr als 100 im Auslande mit dem Verkaufe dieser beliebten Holzwaaren beschäftigt sein.

Münzen u. Curs. Botzen rechnet, wie Tyrol überhaupt, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, in dem Zahlwerthe des 24 = Guldenfußes bei dem Waarenhandel; bei dem Wechselhandel aber nach dem 20 = Guldenfuße, wie in Wien, so daß also eine Guldenwaarenzahlung $17\frac{1}{2}$, und 1 Gulden Wechselzahlung 21 Silbergroschen in preuß. Courant ist.

Von den wirklich geprägten Gold =, Silber = und Kupfermünzen ist nichts Besonderes anzumerken, da es ganz dieselben Münzsorten sind, wie sie für den östreichischen Staat überhaupt geprägt werden, und unter Wien nachzusehen sind. Indessen war bisher eine Tyroler Courant = Währung gebräuchlich, welche um 5 Proc. schlechter stand als die hiesige Wechselzahlung, indem z. B. Conventions = Species zu 2 Gulden 6 Kreuzer (statt 2 Gulden), halbe Species oder Conventions = Gulden zu 1 Gulden 3 Kreuzer, 20 = Kreuzerstücke zu 21 und 10 = Kreuzerstücke zu $10\frac{1}{2}$ Kreuzern in tyroler Ct. angenommen wurden.

Die hiesigen Cursarten, wie sie vornehmlich in den hiesigen Messen stattfinden, sind folgende, in Meßvaluta nach dem 20 = Guldenfuße, Wechselzahlung genannt.

Botzen wechselt auf:	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam.......	+ $204\frac{1}{2}$	Fl. hiesige Wechselzahlung für 250 Fl. holl. Ct.
Augsburg	= $99\frac{3}{4}$	= = = = 100 = Conv. = Ct.
Bologna	= $46\frac{1}{2}$	Bolognini oder Bajocchi = 1 Fl. hiesige Wechselzahlung.
Frankfurt a/M. . . .	= $99\frac{1}{2}$	Fl. hiesige Wechselzahlung = 100 Fl. Frankfurter Wechselgeld, den Carolin zu $9\frac{5}{6}$ Fl. Wechselgeld;
— oder . .	= $94\frac{3}{4}$	= = = = 100 Fl. in Frankfurt, und zwar in Carolin zu $9\frac{7}{10}$ Fl.
— oder auch	= $83\frac{1}{4}$	= = = = 100 = = = a/M., u. = = = = 11 =
Hamburg	= 217	= = = = 300 Mark Hamb. Banco.
Leipzig........	= $149\frac{7}{8}$	= = = = 100 Thaler Leipz. Wechselzahlung.
Livorno	= $109\frac{1}{2}$	Xr. = = = 1 Pezza da otto reali.
London........	= $9\frac{7}{8}$	Fl. = = = 1 Pfund Sterling.
Nürnberg	= $99\frac{5}{8}$	= = = = 100 Fl. Conv. = Ct.
Paris 2c.	= $115\frac{1}{2}$	= = = = 300 Franken.
Rom	= $47\frac{1}{2}$	römische Scudi für 100 Fl. hiesige Wechselzahlung.
St. Gallen......	= $99\frac{3}{4}$	Fl. im 24 = Fl. = Fuße für 100 Fl. in Carolin zu 11 Fl.
Venedig	= $100\frac{1}{4}$	= hiesige Wechselzahlung für 300 östreichische Lire in Venedig.
Wien	= $100\frac{1}{4}$	= = = = 100 Fl. effectiv, oder in 10 = und 20 = Xrn.

Da der vornehmste Wechselverkehr auf die hiesigen vier Mesn sich erstreckt, so hat man hier keinen Uso, jedoch zwei especttage.

Vom 6. bis 12. Tage der Meßzeit wird regelmäßig acceptirt, d vom 13. Tage bis zu Ende der Meßzeit rescontrirt oder zerechnet. — Bei Strafe von 200 Thlrn. ist hier untersagt, hier zahlbare und bereits indossirte Wechselbriefe zu accepti oder zu bezahlen, wenn sie nicht auf einen hiesigen Kaufin angewiesen sind. Es müssen daher diejenigen, welche hsel auf Botzen nehmen, selbige an die Verfügung ihres ener Geschäftsfreundes übertragen lassen.

aß und Gewicht. Längenmaß. Der tyroler Fuß ist 120 Millimeter lang. Die tyroler Klafter hat 6 solche Fuß. e Botzner Elle ist 790,4 Millimeter lang. 100 Botzner = 79,04 Meter, 118,52 preußische, oder 101,44 Wieellen.

Botzner Bracce ist 549,7 Millimeter lang. 100 Botzner = 54,97 Meter, 82,43 preußische, oder 70,55 Wiener

tyroler Elle ist 804,16 Millimeter lang. 100 tyroler = 80,42 Meter, 120,57 preußische, oder 103,20 Wien.

htmaß. Der tyroler Korn = Star hält 30,578 Liter 72 Wiener Metzen.

Botzner Star soll 37,702 Liter, nach andern Angaben 35,08 Liter enthalten.

Maß. Der Yhren oder Yüren hat 128 Ziment el, und enthält 44,433 Liter oder 0,765889 Wiener

Die tyroler Maß hält 0,81080 Liter oder 0,573 Wiener Maß.

Handelsgewicht. Der Saum hat 4 Centner à 100 Pfund.

Das Botzner Pfund wiegt 501,107 Gramm. 100 Botzner Pfund = 50,111 Kilogr., 107,140 preußische, oder 89,481 Wiener Pfund.

Das tyroler Pfund wiegt 562,902 Gramm. 100 tyroler Pfund = 56,290 Kilogr., 120,353 preußische, oder 100,516 Wiener Pfund.

Gold = und Silbergewicht ist die Wiener Mark.

Boulogne (sur mer), Hafenstadt am Canal im franz. Departement Pas de Calais, mit 21,000 Einw., die neben Küstenhandel besonders starken Herings = und Makrelenfang treiben. Uebrigens ist die Stadt, wie Calais, ein starkes Entrepot für alle Arten verbotene Waaren, die durch Schleichhandel theils nach England hinübergeschafft, theils ins innere Frankreich verbreitet werden. Boulogne ist auch der gewöhnliche Einschiffungsplatz der Reisenden nach England, da die Ueberfahrt von hier nach Dover mit Dampfschiffen, der Strömung wegen, oft in 2 Stunden geschieht. Es leben hier gewöhnlich viele Engländer (zuweilen 6000), welche, sowie die hiesigen Seebäder, bedeutenden Ertrag gewähren.

Bourbon (eine Zeit lang Réunion und Bonaparte genannt), französische Mascarenen = Insel vor der Ostküste Afrika's im indischen Ocean, 112 QM. groß und mit 80,000 Einw., von denen die Hälfte Negersclaven. Sie ist, wie die benachbarte, ehemals ebenfalls französische, seit 1814 aber englische Insel Moritz oder Mauritius (sonst Isle de France), reich an indischen Producten, liefert besonders gute Baumwolle,

viel Zucker, Kaffee (das Hauptproduct), Reis, Mais, Gewürze, Indigo, Tabak, Gummi, Schildkrot, Ebenholz ꝛc., und hat in der neuesten Zeit mit Mauritius, Madagascar, Mokka, Maskat und Indien vortheilhafte Handelsverbindungen angeknüpft. Für Frankreich ist diese Insel auch deshalb von großer Bedeutung, indem sie eine bequeme Zwischenstation für die französischen Ostindienfahrer ist. Der Hauptort St. Denis mit einer Rhede liegt im Norden; übrigens ist nicht ein einziger guter Hafen vorhanden.

Münzen. Bourbon rechnet größtentheils nach Dollars oder spanischen und mexicanischen Piastern zu 100 Cents, von denen 9$\frac{7}{8}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehören und deren Zahlwerth also 1,4470284 Thaler oder 1 Thlr. 13 Sgr. 4,93 Pfennige preuß. Ct. ist.

Wie auf Isle de France (Mauritius), wo man bis 1814 den Dollar auch zu 10 Livres à 20 Sous im großen Verkehre rechnete und diese Livres, deren zwei einen französischen Franken gleich geachtet wurden, Colonial-Livres nannte, so war es zum Theil auch hier bis in die neueste Zeit. Außerdem sind auch verschiedene ostindische Münzen zu veränderlichem Werthe im Umlaufe, und wahrscheinlich wird nach und nach die Münzverfassung Frankreichs auch hier ohne besondere Erhöhung Platz greifen. S. Mauritius.

Maße und Gewichte waren unter der englischen Herrschaft die englischen, doch auch mitunter noch die alten Pariser; jetzt ist aber das franz. metrische System eingeführt. S. Paris.

Boye, s. Baaken.

Bozia, Wein- und Oelmaß auf der Insel Cerigo; s. Jonische Inseln.

Bozza, Weinmaß in Venedig.

Braca (Klafter), Längenmaß in Brasilien und Portugal.

Bracce, Brazze, Längenmaß zu Botzen in Tyrol.

Braccio (Arm, Elle), Längenmaß, besonders in Italien sehr gebräuchlich, s. Ancona, Bologna, Jonische Inseln, Mailand, Modena, Parma, Canton Tessin, Toscana, Venedig und Verona.

Bracker, in Rußland, sind von der Regierung angestellte eidlich verpflichtete Leute, die Aufsicht über reelle Lieferung verkaufter oder eingekaufter Waaren zu führen. Das Wort kommt von Brack, Ausschuß, und bracken, aussondern, ausschießen her; daher auch Bracke, die Aufsicht, die ein Bracker zu führen hat. In Rußland wird eine solche Aufsicht besonders bei der Ausfuhr von Hanf, Flachs, Talg, Juchten, Heringen, Borsten, Tabak, Fellen, Potasche u. e. a. Waaren erfordert, daher es auch für jeden dieser Artikel besondere Bracker gibt. Bei der Einfuhr sind nur Alaun, Heringe, Baum- und Olivenöl einer Bracke unterworfen. Entsteht über eine abgelieferte Waare, die mit Brackerschein versehen ist, dennoch Klage, so ist der Bracker dafür verantwortlich, sowie denn überhaupt das Brackerwesen in Rußland sehr streng gehandhabt wird. — Folgendes ist die Liste der jetzt dort üblichen Bracklöhne:

Borsten, pr. Pud	—	Rbl.	40	Kop.
Breter - Dutzend	1	=	8	=
Hanf - Berkow.	—	=	50	=
Flachs - =	1	=	—	=
Heede - =	1	=	—	=
Hasenfelle, graue, pr. 1000 Stück	20	=	—	=
— weiße, - 1000 =	10	=	—	=
Hausenblase, 1ste Sorte, pr. Pud	1	Rbl.	—	Kop.
— 2te = - =	—	=	30	=
Juchten, pr. Pud	—	=	20	=
Oel (Lein- und Hanföl), Thran pr. Faß	—	=	50	=
— (Baum- und Olivenöl), - Pud	—	=	25	=
Potasche, pr. Pud	—	=	7	=
Pferde- und Kuhhaare, pr. Pud	—	=	30	=
Getreide, Sämereien, - Tschetw. *)	—	=	10	=
Talg, pr. Faß	—	=	50	=
Tabak, - =	—	=	20	=
Kaviar, - =	1	=	—	=
Wachs, - =	—	=	20	=
Bettfedern, pr. Pud *)	—	=	50—75	=
Posen *), - Mill.	—	=	25—75	=
Alaun, - Faß	2	=	—	=
Heringe, - Tonne	—	=	60	=
- $\frac{1}{2}$ =	—	=	30	=
- $\frac{1}{4}$ =	—	=	15	=
- $\frac{1}{8}$ u. $\frac{1}{16}$ Tonne	—	=	10	=

Brabanter Thaler, Kronenthaler, Kreuzthaler auch wohl Burgunder Thaler genannt. Diese nun schon geraume Zeit in Umlauf befindlichen Silberthaler, wovon es auch halbe und Viertel gibt, welche meistens, sowohl ober- als unterhalb sowie auf beiden Seiten des aufgeprägten großen burgundischen Andreaskreuzes Kronen haben, und davon sowohl den Namen Kronen- als Kreuzthaler führen, wurden ursprünglich für die sonst östreichischen Niederlande (so ziemlich das heutige Belgien) gemünzt, sind aber auch in den benachbarten Staaten, besonders in den Rheinlanden, im Bergischen, ja selbst in Sachsen und Preußen, wie in der deutschen Schweiz, in regen Umlauf gekommen, und haben seit 1809 Veranlassung zu dem sogenannten „deutschen Kronenthalerfuße“ gegeben. Siehe das Nähere unter dem Artikel Kronenthaler. Die jetzt circulirenden brabanter Thaler bestehen in ihrer eigenthümlichen Ausprägung seit 1755, und gehen bis zum Jahre 1803; gesetzmäßig sollten davon 7,88283 Stück auf die rauhe köln. Mark zu 13 Loth 17$\frac{1}{2}$ Grän fein, und daher 9,02686 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber gehen, der Werth eines Stücks also 1,550928 Thlr. oder 1 Thlr. 16 Sgr. 6$\frac{1}{2}$ Pfen. preuß. Ct. fein. — Es gehen aber gewöhnlich (und nach Bonneville's Untersuchungen) 7,91519 Stück derselben zu 13 Loth 16 Grän fein, mithin 9,11828 Stück auf eine köln. Mark fein Silber, so daß ein Stück 1,535377 Thaler oder etwas weniges über 1 Thlr. 16 Sgr. in preuß. Ct. werth ist. Nach M. R. B. Gerhardts Angaben sollen, bei gleicher Feinheit, sogar 9,1803 Stück auf die köln. Mark fein Silber gehören, wonach ein brab. Thaler den Werth von 1 Thaler 15$\frac{3}{4}$ Sgr. preuß. Ct. hat.

In Frankfurt a/M. und weiterhin in Deutschland, wo man nach Gulden und Kreuzern im 24-Guldenfuße rechnet, wird dieser brabant. Thaler zu 162 Kreuzern oder 2 Fl. 42 Xr. angenommen; in Sachsen und Preußen gewöhnlich zu 1 Thlr. 11 bis 12 gute Groschen. Nach dem preuß. Regierungstarif vom 10. Mai 1828 soll der ganze Kronenthaler zu 1 Thlr. 15 Sgr. 2 Pfen., der halbe zu 22 Sgr. 4 Pfen. und der Viertel-Kronenthaler zu 11 Sgr. 1 Pfen. angenommen werden.

Die Albertsthaler (s. d. Art.) wurden von dem darauf geprägten Kreuze ebenfalls Kreuzthaler genannt, und waren im Werthe wenig von diesen verschieden.

*) Die so bezeichneten Artikel sind der Bracke nicht zwangsweise unterworfen.

Brande, **Bücke**, Flüssigkeitsmaß im Fürstenthume **Neufchatel** in der Schweiz.

Brandenburger Thaler sind diejenigen alten preußischen Thaler, welche nach dem sogenannten Leipziger Fuße von 1660 bis 1730 ausgeprägt worden sind, und man hat in dieser Art alte Brandenb. Speciesthaler zu 14 Loth 3½ Grän in der köln. Brutto-Mark, 9,139 Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber fast ganz genau 1 Thlr. 16 Sgr. preuß. Ct. werth; dann dergleichen Gulden und halbe Gulden zu 12 Loth fein, 22$\frac{95}{100}$ und 11$\frac{45}{100}$ Sgr. werth, sowie dergleichen Sechstelthaler oder 4 gute Groschenstücke zu 8 Loth 17 Grän fein, im Werthe von 5,73 Sgr.

Branntwein (lat. vinum adustum, spiritus vini; franz. eau de vie; engl. brandy; ital. acquavite). Im weiteren Sinne begreift man unter dieser Benennung alle destillirten Flüssigkeiten, welche als wesentlicher Bestandtheil den sogenannten Alkohol (s. d. Art.) nebst Wasser enthalten, im engeren versteht man darunter nur die schwächern unmittelbar als Getränk dienenden weingeistigen Destillate, und unterscheidet davon die stärkeren Sorten unter dem Namen von **Weingeist** oder **Spiritus**. Da indessen eine blos graduelle Verschiedenheit zwischen letzteren stattfindet, so handeln wir hier den Artikel in seinem ganzen Umfange ab. Die Eigenschaften des reinen Alkohol sind früher schon angegeben worden; s. **Alkohol**. Er theilt dieselben allen alkoholhaltigen Flüssigkeiten mehr oder weniger mit und macht letztere insbesondere leichter als Wasser, so daß man aus dem specifischen Gewichte einer alkoholhaltigen Flüssigkeit einen Schluß auf ihren Gehalt an Alkohol machen kann. Vom Alkoholgehalte allein hängt ferner die berauschende Kraft der Branntweinsorten ab, die immer mit der Menge des Alkohols zunimmt. Außer Alkohol und Wasser enthalten nun allerdings die Branntweine noch verschiedene andere Beimischungen, die, wenn auch nur in kleiner Menge darin vorhanden, doch auf Geruch und Geschmack der Waare und somit auf ihren merkantilischen Werth einen äußerst bedeutenden Einfluß haben. Der wichtigste dieser Nebenbestandtheile ist ein riechendes Princip, ein ätherisches Oel, das in jeder Branntweinsorte von anderer Beschaffenheit ist, wohlriechend in dem aus gutem Wein bereiteten Branntwein und im Arak, sehr widrig dagegen im Kartoffelbranntwein. Außerdem findet sich in manchem Branntwein freie Säure, Farbestoff ꝛc. Die Chemie bietet mehrere Hilfsmittel dar, diese Beimischungen aus dem Branntwein zu entfernen und aus allen Sorten einen reinen Alkohol darzustellen, und die besseren deutschen Brennereien verstehen sich sehr wohl darauf, die gröbern Unreinigkeiten aus dem inländischen Branntwein abzuscheiden, um sie als gereinigten Spiritus verkaufen zu können, der für die meisten Anwendungen den ausländischen Branntwein zu vertreten vermag.

Wir gehen zunächst die verschiedenen Branntweinsorten nach ihrem verschiedenen Ursprunge durch.

Bei uns wird der Branntwein gewöhnlich aus Getreide oder Kartoffeln dargestellt, vorzüglich in großer Menge aus letztern.

Getreide- und Kartoffelbranntwein. Es können zwar alle Getreidearten zur Gewinnung von Branntwein dienen, indessen bedient man sich am gewöhnlichsten des Roggens und der Gerste sowie des Weizens, welcher die größte Ausbeute liefert. Ein Theil des Getreides wird zuerst gemalzt. Das Gemenge von ungemalztem Getreide mit etwa ⅓ Malz wird geschroten, der Schrot mit Wasser zu einem dicken Teige gemacht (Einteigen) und dieser mit siedendem Wasser zur dünnen Brühe angerührt, welche Operation man das Einmaischen nennt. Die Mischung (Maische) läßt man einige Zeit unter öfterm Umrühren stehen. Es erzeugt sich jetzt aus dem Stärkmehle des Getreides Zucker und die Maische nimmt einen süßen Geschmack an. Ist dies im erforderlichen Grade geschehen, so kühlt man die Maische durch Zusatz von kaltem Wasser ab (Stellen der Maische), um den Uebergang in die saure Gährung zu verhüten. Die bis 25° abgekühlte Maische versetzt man darauf mit Hefen und läßt sie in die Gährung übergehen, wobei der gebildete Zucker sich in Alkohol und Kohlensäure verwandelt, welche letzterer als Gas entweicht. Ist die Gährung vollendet, was etwa nach 48 Stunden der Fall ist, so wird das gegohrne Gut der Destillation unterworfen. Um aus Kartoffeln Branntwein zu gewinnen, kocht und zerreibt man dieselben mittels mechanischer Vorrichtungen, vermischt die zerriebene Masse sodann mit Zusatz von ⅛ bis ⅐ Getreidemalz ein und verfährt dann im Allgemeinen wie bei der Gewinnung des Getreidebranntweins. Der Zusatz von Getreidemalz ist dabei unerläßlich, indem der Kleber des Getreides dazu dient, das Stärkemehl der Kartoffeln zuerst in Zucker umzuwandeln, welcher allein der geistigen Gährung fähig ist. Kartoffeln allein würden nur in die saure Gährung übergehen können.

Das Destilliren des ausgegohrnen Branntweinzuckers geschieht entweder in dem gewöhnlichen einfachen Brennapparate, Blase und Helm, wobei man zuerst einen schwachen Branntwein (mit 5—15% Alkohol) erhält, der durch wiederholte Destillationen rectificirt werden muß, oder in den neuern verbesserten Apparaten, die sogleich bei der ersten Destillation einen starken Spiritus liefern. Letztere (deren Construction übrigens sehr abweichend ist) sind in jeder Hinsicht vorzuziehen.

Der Branntwein auf Kartoffeln und Getreide besitzt einen mehr oder weniger unangenehmen Geruch (Fusel), der besonders deutlich hervortritt, wenn man denselben mit Wasser verdünnt oder auf der Hand verreibt. Die Ursache dieses Geruchs ist ein in demselben aufgelöstes Oel, Fuselöl, das besonders bei schlecht geleiteter Gährung und Destillation in großer Menge in den Branntwein übergeht, und dann bewirkt, daß der Branntwein beim Verdünnen mit Wasser durch Ausscheidung des Oeles milchicht wird. Dieser Fuselgeruch ist unangenehmer bei Kartoffelbranntwein als bei Getreidebranntwein, weshalb letzterer vorgezogen wird. Insbesondere geben Kartoffeln, welche zu verderben angefangen haben, einen sehr fuselhaltigen Branntwein, der auch stärker berauschend wirkt und der Gesundheit nachtheiliger ist als ein reiner Branntwein. Um aus dem Branntwein diese unangenehme Beimischung zu entfernen, sind mehrere Mittel empfohlen worden, das beste scheint die geglühte Holzkohle zu sein, die man gepulvert in den Branntwein schüttet und unter öfterm Umschütteln einige Wochen damit in Berührung läßt, worauf man den Branntwein nochmals destillirt. Durch andere jedoch minder einfache Proceduren wird es sogar möglich, das Fuselöl so vollkommen zu entfernen, daß auch beim Eintröpfeln des Branntweins in warmes Wasser, wodurch die geringste Spur des Fuselgeruchs wahrnehmbar gemacht wird, kein Geruch mehr wahrnehmbar ist.

Branntwein aus Wein. Franzbranntwein. Der feinste und wohlriechendste Branntwein wird in den Weinländern, namentlich in Frankreich, durch Destillation der geringern Weine und der Weinhefe gewonnen. Die besten Sorten desselben besitzen einen angenehmen Weingeruch, die geringern Sorten indessen haben ebenfalls, besonders die aus Hefe destillirten, den unangenehmen Fuselgeruch. Meist erscheint der Franz-

branntwein gelb gefärbt, was von den Fässern herrührt, in welchen er aufbewahrt wird; die alten abgelagerten Sorten sind sogar dunkelbraun. Als die beste Sorte betrachtet man den Cognac, von seinem Erzeugungsorte so genannt. Aus entfuseltem Kartoffelbranntwein kann ein dem Franzbranntwein sehr ähnlicher Branntwein durch Zusatz von Essigäther und gebranntem Zucker dargestellt werden.

Andere Branntweine sind noch folgende:

Slivovitza, ein in Ungarn und Oestreich aus reifen Pflaumen bereiteter Branntwein von angenehmem Geruch und weißgelblicher Farbe.

Arak, s. d. Art.

Rum und Taffia, s. d. Art.

Kirschwasser, der aus zerquetschten Kirschen bereitete blausäurehaltige Branntwein u. a.

Dagegen sind der Wachholderbranntwein (Genever, Gin), die Liköre und andere gebrannte Wasser künstlich durch Abziehen von Branntwein über aromatische Substanzen erzeugt.

Um den Alkoholgehalt der Branntweine zu finden, wendete man ehemals verschiedene unzuverlässige Mittel an, als die Oelprobe, die Perlprobe &c., welche keiner Erwähnung mehr verdienen, seit die Anwendung der sogenannten Alkoholometer oder Spirituswagen (s. Alkoholometer) in allgemeinen Gebrauch gekommen ist. Diese Instrumente geben in der Regel unmittelbar an, wieviel Alkohol ein Branntwein dem Gewichte oder Maße nach enthält. Da indessen Wasser und Alkohol eine Verdichtung erleiden, wenn sie sich mit einander verbinden, so enthält ein Spiritus von 80 Volumprocenten mehr als 20 Volumina Wasser. Will man also wissen, wie viel Wasser einem Spiritus von hohem Gehalte zugesetzt werden muß, um Branntwein von einem bestimmten Gehalte zu erzeugen, so muß man mit Hilfe der unter Alkoholometer gegebenen Tabellen die Volumprocente zuerst auf Gewichtsprocente reduciren und hiernach den nöthigen Wasserzusatz bestimmen.

In Frankreich theilt man die Branntweine nach ihrer Stärke ein in eau de vie simple (18—22° Cartier, 0,94—0,91 spec. Gew.), eau de vie double (22—32°, 0,91—0,85 spec. Gew.) und in esprit de vin, worunter man die stärkern Sorten (sog. Sprits) versteht. Letztere Sorten werden durch Verdünnung mit Wasser leicht zu gewöhnlichen Branntweinen herabgebracht. Zu diesem Behufe bezeichnet man in Frankreich die Branntweine überhaupt nach ihrem Alkoholgehalte in mehrere Qualitäten, die man mit folgenden Bruchzahlen bezeichnet:

$\frac{5}{6}$ $\frac{4}{5}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{4}{7}$ $\frac{5}{9}$ $\frac{6}{11}$ $\frac{3}{6}$ $\frac{3}{7}$ $\frac{3}{8}$ $\frac{3}{9}$

Man liest dies: du cinq six &c. und erfährt bei jeder dieser Sorten, durch die Differenz zwischen Zähler und Nenner, wie viel Wasser man dem Sprit zusetzen muß, um 18grädigen Branntwein (Cartier) zu erhalten. Man wolle z. B. aus $\frac{6}{11}$ achtzehngrädigen Spiritus bereiten, so wird man sechs Gewichttheilen desselben 5 Gewichttheile Wasser zuzusetzen haben und dadurch 11 Gewichttheile Branntwein erhalten. 3 Kilogr. $\frac{3}{5}$ und 2 Kilogr. Wasser geben 5 Kilogr. Branntwein von 18° &c. Im Uebrigen ist auf den Artikel Alkoholometer zu verweisen.

Branntweinsteuer. Die Besteuerung des Branntweins bildet in den meisten deutschen sowie in den überseeischen Ländern eine bedeutende Einnahmequelle für den Staatshaushalt, die neben der Ergibigkeit den Vortheil darbietet, daß sie einen Gegenstand trifft, welcher nicht zu den unmittelbaren und unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehört und Branntwein ein solcher Verbrauchsartikel ist, welcher der Quantität nach in den kleinsten Mengen genossen wird, wo also die Steuer, wie hoch solche auch normirt sein möchte, dennoch von den Consumenten stets in so geringfügigen Quoten bezahlt wird, daß sie, wie bedeutende Summen sie auch der Staatscasse einbringen mag, dem Einzelnen niemals lästig fallen, auch die Erhebung selbst durch die einfachsten Controllen gesichert werden kann, die niemals das Publikum unmittelbar, sondern nur den Branntweinbrenner oder Fabricanten treffen, die, wie bei allen Verbrauchsabgaben, die Steuerzahlung bis dahin vorschußweise leisten, wo ihnen dieselbe in dem Kaufpreise durch den Abnehmer des Fabrikates wiederum ersetzt wird. Der Maßstab der Steuererhebung kann auf verschiedene Weise stattfinden, indem entweder das zu Verarbeitung auf Branntwein bestimmte Material, es sei Getreide, Kartoffeln oder Hülsenfrüchte, mit Abgaben belegt (Materialsteuer), oder die Zeit besteuert wird, binnen welcher die zur Destillation von Branntwein bestimmten Brenngeräthe sich in Benutzung befinden (Blasenzins), oder die Steuer von dem fertigen Fabrikate nach Maßgabe seiner Alkoholstärke erhoben wird (Fabricationssteuer), oder aber die zur Branntweinbereitung benutzt werdende Maische nun der Besteuerung unterliegt (Maischsteuer). Bei der Materialsteuer ist die Controlle deshalb eben so unsicher für die Staatseinnahme als lästig für das Publikum, weil alle Stoffe, aus welchen Branntwein bereitet wird, zugleich die allgemeinsten und unentbehrlichsten Nahrungsmittel sind, und deshalb derjenige Theil, welcher davon zu Branntwein verarbeitet werden soll, nach Maßgabe der Ausbente von dem Material nicht nur verschieden besteuert, sondern auch die Controlle durch die doppelte Beaufsichtung des Materials und der Mühlen, sowie außerdem durch die Untersuchung der Verarbeitung in den Gewerbstätten selbst sehr vervielfältigt werden müßte. Die Erhebung des Blasenzinses führt zu ungleicher Besteuerung, da die Productionsfähigkeit der Destillirgeräthe eben so verschieden ist als ihre Construction, wegen Mannigfaltigkeit der Formen die Aufsichtbeamten nicht mit dem Bau jedes einzelnen Apparates bekannt sein können und fast für jede Brennerei ein bestimmter Steuersatz erst ausgemittelt werden müßte, bei welcher Ausmittelung aber, wegen des Mangels parteiloser Sachkundiger, entweder das Staatsinteresse oder das des gewerbtreibenden Bürgers gefährdet sein würde. Die Fabricationssteuer oder die unmittelbare Besteuerung des gewonnenen Productes, obschon sie als die gleichförmigste erscheint, muß nichts desto weniger für die Besteuerung des Branntweins ebenfalls unzulässig erachtet werden, weil eine solche Gleichförmigkeit nothwendig alle Industrie ersticken würde, und weil auch hier die Controlle, wie viel an Branntwein bei jeder Fabrication wirklich gewonnen wird, nur kostbar und unsicher und für Steuerpflichtige und Beamte gleich beschwerlich sein müßte. Bei der Maischbottichsteuer allein werden die vorangeführten Uebelstände vermieden, da jene bei der einfachsten Erhebungsweise die am wenigsten lästigen Controllen erfordert, das richtige Aufkommen der Abgaben dennoch gesichert ist und dabei eine völlige Gleichstellung der Abgaben in allen Gewerbsanstalten bei ungleichem Betriebe und abweichender Bauart der Destillirgeräthe, sowie die unbeschränkte Gestattung des Gebrauches der verschiedenen Destillirapparate, nicht minder aller, zur Branntweinbereitung geeigneter rohen Stoffe nach freier Wahl der Steuerpflichtigen erreicht wird. Diese Besteuerungsart ist zunächst von Preußen ausgegangen, welches sie im Jahre 1820 einführte,

später ist sie von Holland, Belgien, Hannover und Braunschweig angenommen worden und bildet gegenwärtig die Grundlage der Branntweinsteuer-Gesetzgebung, wie solche durch den unterm 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Sachsen und den zum thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vereinbart worden ist. Das auf den Grund dieser Vereinbarung in den zuletzt genannten Staaten gleichförmig abgefaßte Gesetz bestimmt, daß jedes Quart Branntwein von 50 Proc. Alkoholstärke nach Tralles mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. besteuert sein soll, daß aber diese Steuer bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und andern mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Gährung dienenden Gefäße, und zwar in der Weise erhoben werden soll, daß bei jedesmaliger Benutzung eines Maischbottichs für jede 20 Quart von dem Inhalte desselben $1\frac{1}{2}$ Gr. erlegt werden. Dieser Annahme, daß, um ein Quart Branntwein, oder 50 Procent Alkoholgehalt zu produciren, 20 Quart Maischraum erforderlich seien, liegt folgende Berechnung zum Grunde:

a) zu Darstellung von 1 Quart Branntwein oder 50 Procent Alkohol werden $5\frac{1}{2}$ Pfd. Getreide, oder trockene Substanz der Betriebsmaterialien verwendet;

b) das Getreide oder die Betriebsmaterialien erfordern bei der Maischung $7\frac{19}{44}$ oder beinahe das sieben- und ein halbfache Gewicht an Flüssigkeit;

c) der für das Aufsteigen der Maische leer zu lassende Gährungsraum beträgt $\frac{1}{10}$ von dem Inhalte des Maischraumes.

Hieraus folgt, daß in 20 Quart Maischraum 18 Quart Maische verarbeitet werden, die aus $5\frac{1}{2}$ Pfd. Getreide oder trockener Substanz der Früchte, gemischt mit $40\frac{7}{8}$ Pfd. Flüssigkeit bestehen und 1 Quart oder 50 Procent Alkohol liefern. Die Productionsfähigkeit des *Maischraumes* beträgt nach dieser Annahme 5 Procent, die Productionsfähigkeit der Maische $5\frac{5}{9}$ Procent. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Normalsätze in neuerer Zeit bei der vorgeschrittenen Industrie des Branntweinbrennerei-Betriebes und namentlich seit Benutzung der Wasserdämpfe statt des freien Feuers zur Destillation bei weitem überschritten werden, und die Productionsfähigkeit der Maische sowie des Maischraumes nahe um die Hälfte der vorstehenden Annahmen gesteigert wird, so daß dem Brenner statt der gesetzlich zu erlegenden Steuer von $1\frac{1}{2}$ Gr. für das Quart, diese Steuer im Durchschnitte nicht über 9 bis 10 Pfennige für das Quart zu stehen kommt, was, verglichen mit der Branntweinbesteuerung in England, wo jedes Quart Branntwein, außer der allgemeinen Patentabgabe, noch mit $15\frac{1}{2}$ Gr. besteuert ist, einen Beleg für die große Mäßigkeit der diesseitigen Abgabensätze gegen diejenigen anderer Länder liefern möchte.

Brennereien, mit welchen Landwirthschaft verbunden ist, die nur eigene Bodenerzeugnisse verarbeiten, täglich nicht über 900 Quart bemaischen und nur während der Monate November bis April im Gange sind, zahlen einen ermäßigten Steuersatz von $1\frac{1}{3}$ Thlr. für 20 Quart Maischraum. Für Obst- und Beerenfrüchte und alle nicht mehligen Stoffe, welche auf Branntweine verarbeitet werden, ist, da hier in der Regel Einmaischungen nicht stattfinden, die Steuer auf das zu verarbeitende Material gelegt, und es werden erhoben für jeden Eimer zu 60 preußische Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 4 Sgr., für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst 8 Sgr. Die Einnahme an Branntweinsteuer beträgt in den vorgenannten Staaten bei einer Bevölkerung von 16 Mill. Seelen im Durchschnitt jährlich $5\frac{1}{2}$ bis 6 Millionen Thaler. (Vergl. *Förster* über die Besteuerung des Branntweins, Berlin bei Reimer.)

Brasilien, s. *Rio Janeiro*.

Brau, Biermaß in *Hannover*. Vergl. *Gebräude*.

Braunkohle, *Erdkohle* (franz. houille brune, lignite; engl. brown-coal; ital. carbon fossile). Eine derbe oder erdartige Masse aus Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff zusammengesetzt und mit verschiedenen erdigen Bestandtheilen verunreinigt, von schwarzer bis gelblichbrauner Farbe, welche mit ziemlich heller Flamme, unter Entwickelung eines starken, brenzlich riechenden Rauches brennt, und in bedeutenden Ablagerungen zwischen Sand- und Thonschichten über der Kreide und in der jüngern Grobkalkformation gefunden wird. Die Entstehung derselben aus umgewandelten Vegetabilien belegt theils das häufig darin vorkommende *bituminöse Holz* (franz. bois bitumineux, lignite fibreux; engl. bituminous wood), welches noch ganz die Holzstructur an sich trägt, theils die in würfelartige Stücken zerklüftete *Moorkohle* (franz. houille limoneuse; engl. moor or trapezoidal coal), welche aus Schilf und Sumpfpflanzen entstanden zu sein scheint.

Ohne auf die durch ihre Namen leicht zu unterscheidenden Arten *Bast-*, *Nadel-*, *Schuppen-*, *Stangen-*, *Papier-*, *Glanzkohle* etc. hier weiter einzugehen, erwähnen wir nur der in den Braunkohlenlagern von Baiern, Tyrol, Franken, am Siebengebirge und Meißner, bei Zürich und in Grönland vorkommenden *Pechkohle* (zum Theil auch *Gagat* genannt, (franz. jaïet; engl. pitch-coal), welche in derben Massen ohne Spuren der Holzgestalt zuweilen so dicht und fest gefunden wird, daß sie unter dem Namen *schwarzer Bernstein* zu verschiedenen Gegenständen des Schmuckes und zu kurzen Waaren verarbeitet werden kann; ferner der in einigen Braunkohlenlagern vorkommenden *Alaunerde*, welche auf Alaun benutzt wird, und der *kölnischen Erde* oder *kölnischen Umbra*, welche nur eine erdige Braunkohle ist und zu einer braunen Farbe verwendet wird.

Braunkohlenlager, welche sich fast in allen Ländern und gewöhnlich nicht sehr tief unter der Erdoberfläche finden, sind für holzarme Gegenden vorzüglich durch ihre Verwendung zur Feuerung wichtig; die mehr derben Varietäten der Braunkohle eignen sich dazu unmittelbar, die erdigen müssen dagegen erst in zusammenhaltende Ziegel umgewandelt werden; schwefelkiesreiche Braunkohlen muß man sogar erst entschwefeln oder verkoaken.

Braunroth (franz. brun-rouge; engl. brown red; ital. bruno rosso). Diese Farbenwaare kommt in sehr verschiedenen Sorten von mancherlei Nüancen des Roth vor. Dies rührt daher, daß man sie aus mancherlei Stoffen bereitet, oder diese sogleich anwendet. Man erhält sie 1) dadurch, daß man ockrige, d. h. eisenoxydhaltige Thonerden brennt; daher auch der Name: *gebrannter Ocker*; 2) dadurch, daß man den eisenoxydhaltigen Schlamm, welcher sich in Vitriol- und Alaunwerken beim Einsieden absetzt, glüht; und 3) dadurch, daß man den trocknen eisenoxydhaltigen Rückstand, der bei der Verfertigung des Vitriolöls im Kolben zurückbleibt, dazu benutzt; dieser Rückstand heißt *Kolkothar*, auch caput mortuum, d. i. *Todtenkopf*, weshalb das Braunroth auch manchmal unter diesem Namen verlangt wird. Man sieht daraus, daß Eisenoxyd wegen seiner rothen Farbe dabei die Hauptrolle spielt; allein es ist im Braunroth sehr mit Thon- oder Kieselerde gemengt. Es wird zu einem schweren Pulver gerieben und so verkauft. Es

wird blos als grobe Anstreichfarbe für Küchen, Hausfluren, Häuser und Mauern verwandt, deshalb nennt man es an einigen Orten Hausroth. Auch Bolus rubra, der ganz zu gleichem Zwecke dient, heißt hier und da Braunroth; und da dieser in Deutschland zum Theil von Nürnberg bezogen wird, nennt man ihn auch Nürnbergerroth. Kurz, die Mannigfaltigkeit der Namen ist übertrieben. Wendet man auf die Bereitung des Braunroth mehr Sorgfalt, so heißt es Englischroth; s. diesen Artikel. Bezogen wird es fast von allen Alaun- und Vitriolwerken.

Braunschweig, die Hauptstadt des gleichnamigen Herzogthums, an der Ocker, mit 35,000 Einw., war vor Jahrhunderten schon und ist auch noch jetzt einer der vorzüglichsten Industrie- und Handelsplätze Deutschlands, ausgezeichnet durch blühende Fabriken, welche besonders ausgezeichnete lackirte Blech- und Papiermaché-Waaren, zum Theil mit schöner Malerei, ferner Tapeten, Strohhüte, Tabak, Cichorien, chemische Artikel, Farben rc. liefern, sowie als Mittelpunkt eines beträchtlichen Speditions-, lebhaften Ausfuhr- und Wechselhandels, der durch zwei Messen (Anfangs Februar und Anfangs August), die nach den Leipziger und Frankfurter die bedeutendsten in Deutschland sind, sehr begünstigt wird.

Der Handel Braunschweigs hat seine Hauptrichtung nach den Hansestädten und von da theils nach England, theils nach Spanien. Die Producte, welche das Land zur Ausfuhr bringt, sind Getreide, Rübsamen, Flachs, Hopfen, Färberröthe und Holz, und von Industrieartikeln: Leinwand, Eisen, Papier, Cichorienkaffee und besonders Lein- und Rüböl aus 169 Oelmühlen. Ein sonst nicht unbedeutender Nahrungszweig mehrerer Orte, die Brauerei, ist tief gesunken, und es hat selbst die Braunschweiger Mumme ihren alten Ruf zum großen Theile verloren, dagegen aber die Braunschweiger Wurst noch immer sich in Ansehn erhalten.

Zu bedauern ist es, daß Braunschweig, bei seinen Verhältnissen zu Hannover, dem deutschen Zollvereine nicht beitreten konnte, was natürlich da, wo die braunschweigischen Lande mit den preußischen Provinzen zusammenstoßen, den freien Verkehr außerordentlich hindert. Zur Entschädigung und größern Beförderung des Handels und Verkehrs hat Braunschweig nun im J. 1835 einen ähnlichen Vertrag mit Hannover und Oldenburg über die Anordnung gleichmäßiger und gemeinschaftlicher Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben abgeschlossen. Vom freien Verkehre sind ausgenommen: Salz, Spielkarten und Kalender. Dieser Vertrag dauert einstweilen bis zum Ende des Jahres 1841. Im Falle einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöst werden.

Münzen u. Curs. Braunschweig rechnet durchgängig nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige. Hin und wieder bedient man sich auch wohl noch der früher gebräuchlichen Eintheilung, den Thaler zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige zu rechnen, so daß überhaupt folgende Eintheilung der Rechnungsmünzen vorkommt:

1 Thlr. = $1\frac{1}{2}$ Fl. = 24 gute Groschen = 36 Mariengroschen = 48 Göschen = 72 Mathier = 288 Pfennige.

Der Zahlwerth dieser Rechnungsmünzen war bis Ende 1834 der 20-Guldenfuß, und am Oberharze rechnete man nach Mariengulden Cassengeld, zu 20 Mariengroschen, wobei man 162 Mariengulden mit 100 Thalern Conv.-Ct. gleich setzte, obschon die Mariengulden seit geraumer Zeit nicht mehr ausgeprägt worden sind. — Seit 1835 ist Braunschweig dem preußischen Courantfuße (dem 21-Guldenfuße) beigetreten, nur daß der Thaler hier nicht in 30 Silbergroschen, wie in Preußen, sondern fortwährend in 24 gute Groschen à 12 Pfen. eingetheilt, die Silberscheidemünze jedoch so ausgeprägt werden soll, daß 16 Thaler derselben eine Mark feines Silber enthalten.

Die bisherigen Conventionsmünzen wurden anfänglich in dem Verhältnisse von 36 zu 37 für Courantgeld angenommen, so daß ein Thaler Conventionsgeld einem Thaler und 8 Pfen. Courantgeld gleichgesetzt ward. Nach demselben Verhältnisse wurden auch die Steuern und Abgaben umgewandelt, und nach einem besondern Gesetze vom 19. Dec. 1834 werden auch über sämmtliche Kammer- und Landesschulden auf den Inhaber lautende Schuldurkunden mit Zinscoupons im 21-Guldenfuße ausgestellt und die alten Schuldverschreibungen eingelöst.

Durch ein Gesetz vom 28. Dec. 1835 ward aber verordnet, daß die unter ihrem (dem herzogl. braunschw.) Stempel ausgeprägten, mit der Bezeichnung „Conventionsmünze" versehenen Eindrittel-, Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke auf den Werth von acht, vier und zwei Groschen ihres nach dem 21-Guldenfuße geprägten Courantgeldes herabgesetzt und dadurch von der Zahl der conventionsmäßigen Münzsorten ausgeschlossen werden sollten. Da nun eine sehr bedeutende Summe dieses braunschw. Conventionsgeldes auch in den benachbarten deutschen Staaten in Umlauf war, und man zur Auswechslung desselben nur eine äußerst kurze Frist von 14 Tagen festgesetzt hatte, so entstand daraus eine um so größere Verwirrung, als einestheils (besonders im Königreiche Sachsen) eine große Masse von Conventionsgeld dem Umlauf entzogen, anderntheils jedoch auch dargethan wurde (man sehe die Blätter für Handel u. Industrie No. 3 u. 4 von 1836), daß bemerkte braunschweigische Conv.-Münzsorten meistens nicht gesetzmäßig, sondern um 3 bis 5 Proc. geringer als nach Vorschrift ausgeprägt worden waren.

Es war bisher im Herzogthume Braunschweig gebräuchlich, daß öffentliche Cassen bei Zahlungen in Golde denjenigen Theil derselben, welcher nicht in ganzen und halben Pistolen zu 5 und $2\frac{1}{2}$ Thaler geleistet werden konnte, in Conventionsmünze, ohne Hinzurechnung eines Aufgeldes, annahmen. Da nun das Conventionsgeld ganz verdrängt war, so ward durch eine Verordnung vom 18. April 1836 festgesetzt, daß das Aufgeld auf Goldzahlungen unter $2\frac{1}{2}$ Thaler für den ganzen Thaler 3 gGr. betragen soll. Für Beiträge unter 1 Thaler ist in diesem Betracht das Aufgeld dergestalt stipulirt worden, daß auf 6 gGr. bis 11 gGr. 11 Pfen.: 9 Pfennige; auf 12 bis 17 gGr. 11 Pfen.: 1 Gr. 6 Pfen.; auf 18 bis 23 gGr. 11 Pfen. aber $2\frac{1}{4}$ Gr. und auf Beiträge unter 6 gGr kein Aufgeld berechnet werden soll.

Wirklich geprägte Münzen des braunschweigischen Landes sind folgende:

1) In Gold:

1) Ducaten (aus dem vom Rammelsberger Bergbau erhaltenen Golde), sonst zu $2\frac{2}{3}$ Thaler Cassengeld oder zu 4 Fl. im 18-Guldenfuße, jetzt zu $2\frac{3}{4}$ Thaler mit veränderlichem Aufgelde; gesetzlich 67 Stück aus der köln. Brutto-Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein. Die Ausprägung dieser Goldsorte geschieht nicht oft.

2) Carld'or, jetzt Wilhelmd'or, doppelte, einfache und halbe, zu 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Thalern in Golde; gesetzlich 35 Stück einfache aus der köln. Brutto-Mark zu 21 Karat 7 Grän fein

(jetzt nur zu 21½ Karat fein), aber meistens nur zu 21 Karat 5 Grän befunden.

2) In Silber:

Species- oder Conventionsthaler, ganze, halbe und Viertel, zu 1⅓, ⅔ und ⅓ Thaler Conventionsgeld, wovon letztere, wie oben erwähnt, jetzt nur ¼ Thaler preuß. Courant gelten.

Ferner: Sechstel-, Zwölftel- und 1/24-Thalerstücke Conventionsgeld; seit Anfang 1836 für Courantgeld erklärt und nun wohl bald eingeschmolzen und in Courant umgeprägt. Ein Gleiches ist von den geringern oder Silberscheidemünzen zu 1 Mariengroschen, ½ guten Groschen und zu ¼ guten Groschen (Mathiers) zu bemerken, welche nun in der feinen Mark zu 16 Thlr. ausgebracht werden.

Seit 1789 wurden hier auch neue ⅔-Stücke, besonders zum Behufe der Hamburger Handlung, nach dem Leipziger Fuße, 13½ Stück aus der rauhen köln. Mark zu 12 Loth fein, ausgeprägt, deren fernere Ausmünzung nun wohl auch unterbleiben möchte.

3) In Kupfer:

Einfache und doppelte Pfennigstücke, und zwar bis Ende 1834: 96 Pfennigstücke aus einer Mark Kupfer. Auch die Kupfermünzen werden nun eine Aenderung erleiden und verhältnißmäßig leichter ausgebracht werden.

Der Braunschweiger Wechsel- und Geldcurs war am 18. Dec. 1832 in Conventions-Courant folgender:

Braunschweig wechselt auf:	Wechselfrist.	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam	kurze Sicht	± 139⅓	Thaler Conv.-Courant für 250 Fl. niederländ. Ct.
Bremen	" "	" 110½	" " " " 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Frankfurt a/M. ..	" "	" 100¾ à ½	" " " " 100 " Frankfurter Wechselgeld.
Hamburg	" "	" 149	" " " " 300 Mark Hamb. Banco.
— ...	2 Monat	" 148	" " " " 300 Mark Hamb. Banco.
Leipzig	kurze Sicht	" pari	oder 100 Thaler Conv.-Ct. für 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.
London	3 Monat.	" 6.18.3.	6 Thlr. 18 gGr. 3 Pfen. Conv.-Ct. für 1 Pfund Sterling.
Geldcurse:			
Preußisch Courant		± 2⅜ %	102⅜ Thlr. preuß. Ct. für 100 Thlr. Conv.-Ct.
Louisd'or		" 10½ %	110½ " Conv.-Ct. " 100 " in Pistolen à 5 Thlr.

Seit Anfang 1835 haben sich diese Curse in der Weise geändert, daß man auf vorstehende Plätze nicht mehr in Conv.-Ct., sondern in dem Zahlwerthe des 21-Guldenfußes oder preuß. Cts. wechselt, wonach diese Curse etwa um 3% höher auskommen, und nur der Curs auf Leipzig wird demzufolge anders und ganz in ähnlicher Weise notirt, wie der Geldcurs des preußischen Ct., d. i. 102⅜ Thlr. im 21-Guldenfuße ± für 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.

Zuweilen wird auch auf Berlin in kurzer Sicht gewechselt, und zwar entweder pari oder ± 99⅜ Thlr. preuß. Ct. in Braunschweig für 100 Thr. preuß. Ct. in Berlin.

Der bedeutendste Wechselverkehr findet in dem Laufe der beiden hiesigen Messen statt. Man notirte hier sonst auch häufig die Wechselcurse auf das Ausland in Pistolen zu 5 Thalern, wo selbige dann um ungefähr 10 Proc. niedriger auskamen als in Conv.-Ct., was wohl auch in den Messen noch jetzt geschieht.

Der Uso ist hier 14 Tage nach der Annahme der Wechsel. Respecttage sind zwar nicht festgesetzt, nach §. 31. der hiesigen Wechselordnung kann jedoch der Wechselinhaber in gewissen Fällen drei Tage Ausstand bewilligen. — Bis Freitag Abends muß in der ersten Meßwoche die Acceptation derjenigen Wechsel geschehen, welche in den hiesigen Messen zahlbar gezogen worden sind. Die Zahlung dieser Wechsel muß längstens den Donnerstag in der zweiten Meßwoche erfolgen, oder Protest eingelegt werden.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Fuß hat 12 Zoll und ist 285,1 Millimeter lang. 100 Fuß =

28,51 Meter,	97,61 hannöversche Fuß.
93,53 englische Fuß.	100,92 Leipziger "
100,17 Frankfurter "	90,84 preußische "
99,54 Hamburger "	90,19 Wiener "

Die Elle ist der doppelte Fuß und mithin 570,2 Millimeter lang. 100 Ellen =

57,02 Meter,	97,61 hannöversche Ellen.
62,36 englische Yard,	100,92 Leipziger "
104,18 Frankfurt. Ellen.	85,49 preußische Ellen.
99,54 Hamburger "	73,18 Wiener "

Die Ruthe ist 8 Ellen oder 16 Fuß lang.

Feldmaß. Der Morgen hat 120 Quadratruthen. Die Quadratruthe enthält 20,80819 Quadrat-Meter, und der Morgen 24,9698 Aren.

Fruchtmaß. Der Wispel Korn hat 4 Scheffel oder 40 Himten, der Himten hat 4 Vierfaß à 4 Loch. Der Himten hält 31,15165 Liter*). 100 Himten =

31,152 Hectoliter.	59,17 Hamburger Faß.
42,06 Bremer Scheffel.	56,68 preußische Scheffel.
10,71 engl. Imp.-Quarter.	50,65 Wiener Metzen.

Der Hafer-Scheffel wird zu 12 gestrichenen Himten gerechnet.

Der Scheffel Hopfen soll ungefähr 28½ hies. Pfund wiegen.

Flüss. Maß. Das Fuder Wein hat 4 Orhoft oder 6 Ohm. Das Orhoft hat 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 60 Stübchen, oder 120 Maß, oder 240 Quartier à 2 Nößel.

Das Faß Bier hat 4 Tonnen oder 108 Stübchen à 4 Quartier. Daß Faß Mumme hat nur 100 Stübchen.

Der Inhalt des hies. Flüss. Maßes scheint bisher noch nicht genau ermittelt worden zu sein. Chelius fand eine Copie des Quartiers, welche derselbe 1821 aus Braunschweig erhalten hatte, = 0,93558 Liter. (Vergl. Chelius Maß- und Gewichtsbuch, dritte Aufl. von Hauschild. Frankfurt 1830. S. 120.)

Das Quartier, das jetzt bei der Steuerberechnung angewendet wird, enthält 0,936847 Liter (s. unten).

*) Eine genaue Bestimmung des braunschw. Himtens (der von Einigen zu 31,167 und von Andern zu 31,044 Liter angegeben wird) ist nicht bekannt. Da dieser Himten aber seit 1751 auch in Hannover gesetzlich eingeführt ist, und gegenwärtig in beiden Ländern als gemeinschaftliches Steuermaß angewendet wird; so scheint die neueste gesetzliche Bestimmung des hannöverschen Himtens (s. d. Art. Hannover) auch hier den Vorzug zu verdienen, und ist deshalb oben gewählt worden. H.

100 Steuer-Quartier = 20,62 engl. Imp.-Gallon, 81,82 preußische Quart, od. 66,21 Wiener Maß.

Handelsgewicht. Das Schiffspfund hat 20 Liespfund à 14 Pfund oder 280 Pfund. Der Centner hat 114 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen.

Steuergewicht. Der Centner hat 100 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen. Ein Pfund dieses Gewichts ist einem preußischen Pfunde völlig gleich, und ein altes braunschw. Pfund ist auch dem neuen hannov.-braunschw. Steuerpfunde gleich.*)

Das braunschw. Pfund Handels- und Steuergewicht wiegt also, wie das neue hannoversche Pfund, 467,711 Gramm. S. Berlin.

1 braunschw. Ctr. Handelsgew. = 1 Ctr. 14 Pfd. Steuergew.
1 „ „ „ = 53,319 Kilogramm.
1 „ „ Steuergewicht = 46,771 „

100 braunschw. Pfund Handels- und Steuergewicht =

46,77 Kilogr.	96,60 Hamburger Pfund.
93,82 Bremer Pfund	100,00 hannöv. neue Pfund.
103,11 engl. Avdpois-Pfd.	95,52 „ alte „
92,55 Frankf. schwere Pfd.	100,11 Leipziger Pfund.
99,96 „ leichte „	83,52 Wiener „

Markgewicht. Das Münzgewicht ist (nach §. 21. des neuen Münzgesetzes vom 18. Dec. 1834) die köln. Mark zu 233,856 Gramm. Sie ist einem halben Pfunde gleich, und wird in 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige und in 4864 Aß getheilt. Die Mark Probirgewicht wird in 288 Grän getheilt. 100 Mark = 23,386 Kilogr., 751,86 engl. Troy-Unzen, oder 83,33 Wiener Mark.

Das Medicinal-Gewicht ist das alte Nürnberger, ohne nähere Bestimmung. (S. d. Art. Nürnberg.) Eine Revision desselben soll aber auch hier beschlossen worden sein.

Zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig besteht seit dem 1. Juni 1835 hinsichtlich des Steuer- und Zollwesens eine Vereinigung, welcher das Herzogthum Oldenburg seit dem 1. August 1836 auch beigetreten ist. Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben ist in diesen drei Staaten einerlei Maß und Gewicht zu Grunde gelegt worden. Es ist folgendes:

1) Das Steuergewicht ist das oben schon erwähnte preußische Pfund, den Centner zu 100 solcher Pfunde gerechnet.

2) Das Steuer-Fruchtmaß ist der braunschw. Himten, der nach der neuesten gesetzlichen Bestimmung auch schon oben angegeben worden ist.

3) Das Steuer-Flüssigkeitsmaß ist die Ohm von 40 Stübchen oder 160 Quartier, jedes Steuer-Quartier zu einem Inhalte von zwei preußischen (kölnischen) Pfund destillirten Wassers gerechnet**).

Nach den in Hannover und Braunschweig (im Mai 1835) erschienenen officiellen Vergleichungs-Tabellen verhält sich das hannoversche Quartier zu dem Steuer-Quartier wie 66,50321 zu 64, wofür in der Tabelle indessen zum Behufe möglicher Verkleinerung des Bruchs das annähernde Verhältniß von $66\frac{1}{2}$ zu 64 angenommen worden ist. Hiernach ist also: 1 hannov. Quartier = $1\frac{5}{128}$ Steuer-Quartier; 100 hannov. Quartier = $103\frac{116}{128}$ Steuer-Quartier ꝛc. Wenn man nun das hannov. Quartier nach dessen neuester gesetzlichen Bestimmung (s. d. Art. Hannover) zu 0,97349 Liter annimmt, so muß nach dem obigen Verhältnisse das Steuer-Quartier genau 0,936847 Liter enthalten.

Bemerkungen. Die Tonne Butter groß Band wird zu 280 Pfd., und klein Band zu 224 Pfd. netto gerechnet. — Rüböl wird nach der Pipe von 820 Pfd., Baumöl nach dem Centner verkauft. — Bei Leinengarn beträgt die Haspellänge 3½ br. Ellen. 1 Bund Garn hat 20 Lopf; der Werklopf wird zu 1000 Haspelfaden, der Kauflopf aber nur zu 900 gerechnet. — Das verarbeitete Silber soll 12 Loth fein halten, und hat einen stehenden Löwen zum Zeichen.

*) Nach den in beiden Ländern erschienenen officiellen Vergleichungs-Tabellen. Bisher hielt man das braunschw. Pfund für etwas leichter als das preußische. Eine messingene massive Copie davon, welche Ebelius im J. 1807 aus der Münze in Braunschweig erhielt, wog nur 467,332 Gramm. H.

**) Und wahrscheinlich in der Luft gewogen. Die in dieser Bestimmung nicht angegebene Temperatur des Wassers beträgt, bei einem Inhalte von 0,936847 Liter für das Quartier, ungefähr + 8¼ Grad Réaumur. H.

Braunschweiger-Grün (lat. viride Brunsvigense; franz. vert de Brunsvic; engl. Brunswick green; ital. verde di Bronsvica). Es ist eine mineralische Farbe, deren Grün viel Mischung mit Blau und Weiß hat. Sonst wurde es so verfertigt, daß man Kupferbleche mit Chlorwasserstoffsäure, oder mit einer Salmiakauflösung begießt oder bestreicht; dadurch wird das Kupfer mit Chlor verbunden; also ist es dann ein Kupferchlorid. Da es Wasser in fester Form enthält, so verliert es dasselbe, wenn es gelinde erhitzt wird; wird aber dann leberbraun. Diese Sorte Braunschweigergrün kommt jedoch wenig mehr im Handel vor. Was man jetzt so nennt, ist kohlensaures Kupferoxyd, gemengt mit kohlensaurem Kalk. Letzteres ist in der Regel Kreide. Diese Sorte unterscheidet sich also nicht wesentlich vom Berggrün. Je trockener und gleichförmiger gefärbt die Waare ist, desto besser ist sie. Sie kommt in unregelmäßigen Stücken in den Handel. Eine feine Sorte ist gepulvert; man hat sie auch flüssig. Aehnliche Kupferoxydverbindungen sind das Französisch-Grün, das Magdeburger- und das Bremer-Grün. Letzteres ist eine Mengung von ⅔ Kupferoxyd und ⅓ Kreide. Da es einen starken Stich ins Blaue hat, nennt man es auch Bremer-Blau. — Man benutzt das Braunschweigergrün als Oel- und Kalkfarbe. Freilich zeichnet sich dabei die erst erwähnte, im Handel selten gewordene Sorte vor der andern dadurch aus, daß sie an Sonne und Luft dauerhafter und lebhafter ist, auch beim Anstreichen sich besser vertheilt. — Bezogen wird es fast aus jeder chemischen Fabrik.

Braza, Estado, Toësa (Klafter), spanisches Längenmaß, s. Cadir und Valencia.

Brazetto, Längenmaß im Schweizer Canton Tessin.

Braunstein (lat. manganesium; franz. manganèse; engl. manganese ore; ital. manganese). Darunter versteht man im Handel Manganerze mit Sauerstoffgehalt. Da letzterer die Hauptsache für den technischen Gebrauch dieser Waare ist und man die Arten von Manganerzen erst seit den letzten 15 Jahren hat unterscheiden lernen, so ist es nöthig, die vorzüglichsten hier zu beschreiben. Es sind 5, der Pyrolusit, Braunit, Hausmannit, Manganit mit dem Wad und Psilomelan. Diese Namen hat ihnen der Mineralog Haidinger gegeben, und sie sind hier deswegen zu Hauptbenennungen gewählt worden, weil sie keine Verwechselung der verschiedenen Manganerze unter sich zulassen, wie die anderer Mineralogen.

1) Pyrolusit, Weichmanganerz nach Breithaupt, Graumanganerz nach Weiß. Farbe: eisenschwarz. Gestalt: derb, nierenförmig, traubig, eingesprengt und, wiewohl selten, krystallisirt; letzteres in undeutlichen geschobenen vierseitigen

Säulen mit geradangesetzter Endfläche und mehrerlei Entkantungen. Glanz: gewöhnlich oder stark, inwendig oft schwach; halb metallisch. Blätterdurchgang: nur einer deutlich. Bruch: geradstrahlig bis faserig auseinanderlaufend, der dichte aber von ebenem Bruche. Absonderung: oft stenglig, manchmal schalig; beim derben groß-, grob- oder kleinkörnig. Undurchsichtig. Im Striche den Glanz verlierend, das Strichpulver graulich-schwarz. Etwas milde. Reibt man ihn, so färbt er ab. Härte: 3 bis 4, d. h. er wird vom Flußspathe geritzt, er ritzt aber selbst den Gyps (s. die Härtescala unter dem Artikel Edelsteine). Er ist $4\frac{8}{10}$- bis $4\frac{9}{10}$mal so schwer wie destillirtes Wasser. Er besteht aus zwei einfachen Stoffen, Mangan und Sauerstoff, und enthält von jenem 63,36 $\frac{0}{0}$, von diesem 36,64 $\frac{0}{0}$. Da nun in dieser Zusammensetzung 1 Mischungsgewicht Mangan (chemisches Zeichen dafür M) u. 2 Mischungsgewichte Sauerstoff (chemisches Zeichen: zwei Punkte) zu finden sind, so bezeichnet man den Pyrolusit chemisch mit $\ddot{M}$, und liest dies: Manganhyperoxyd (lat. superoxydum manganicum, d. h. überoxydirtes Mangan); denn es enthält unter allen Manganerzen am meisten Sauerstoff. Die vorzüglichsten Fundorte liegen an der Nordseite des Thüringerwaldes, es sind Elgersburg im Gothaischen und Ehrenstock im Schwarzburgischen bei Ilmenau (beide Orte liefern jährlich an 9000 Ctr.), außerdem findet sich der Pyrolusit auf dem Erz gebirge bei Johanngeorgenstadt und Schneeberg, am Harze bei Ilfeld (hier wenig); im preuß. Regierungsbezirke Trier zu Kretenich bei Saarbrück (hier jährlich 2600 Ctr.). Der von Calveron im Aude-Depart. in Südfrankreich ist wenigstens der chemischen Analyse nach Psilomelan.

2) Braunit, Manganerz nach Breith., Hartmanganerz nach Weiß. Zwischen blaulich- und eisenschwarz; derb und zwar körnig verwachsen, auch krystallisirt in niedrigen, vierseitigen Pyramiden, entweder vollkommen, oder mit geradangesetzter Endfläche 2c. Strich: schwarz. Fettglanz: etwas metallisch. Blätterdurchgang: dreifach nach den Pyramidenflächen. Bruch: uneben. Härte: 8, d. h. er wird vom Quarze geritzt, ritzt aber selbst den Sodalit. Spec. Gewicht: $4\frac{8}{10}$. Enthält 69,75 $\frac{0}{0}$ Mangan und 30,25 $\frac{0}{0}$ Sauerstoff; diese Verbindung heißt das Manganoxyd, und da hierin drei Mischungsgewichte Sauerstoff von zwei Mischungsgewichten Mangan aufgenommen worden sind, so ist das chemische Zeichen $\dddot{\bar{M}}$; denn das zweite Mischungsgewicht wird durch den Strich durchs M ausgedrückt. Fundorte: Ehrenstock, Elgersburg und Friedrichsrode in Thüringen; St. Marcel in Piemont.

3. Hausmannit, Schwarzmanganerz nach Breith., Scharfmanganerz nach Weiß, schwarzer Braunstein nach Werner. Schwarz, körnig und in langen vierseitigen Doppelpyramiden; Blätterdurchgang: nur nach der Richtung der geradangesetzten Endfläche vollkommen; Bruch: uneben, spröde; Strich: braun, meist röthlichbraun; Glanz: unrein, etwas halbmetallisch; Härte: 7 bis 8, d. h. er wird vom Quarze geritzt, ritzt aber selbst den Apatit; wiegt $4\frac{7}{10}$- bis $4\frac{8}{10}$mal so viel wie reines Wasser. Es enthält 72,75 $\frac{0}{0}$ Mangan und 27,25 $\frac{0}{0}$ Sauerstoff, welche darin zwei Verbindungen bilden, Manganoxyd und Manganoxydul. Letzteres wird durch ein Mischungsgewicht Mangan und ein Mischungsgewicht Sauerstoff gebildet und daher mit $\dot{M}$ bezeichnet; das ganze Fossil mit $\dddot{\bar{M}}$ $\dot{M}$, d. h. Manganoxyd-Oxydul. Es haben sich also darin:

48,12 $\frac{0}{0}$ Mangan }
21,87 $\frac{0}{0}$ Sauerstoff } zu 68,99 $\frac{0}{0}$ Manganoxyd

und 24,05 $\frac{0}{0}$ Mangan }
6,96 $\frac{0}{0}$ Sauerstoff } zu 31,01 $\frac{0}{0}$ Manganoxydul gebildet.

Fundorte: Ilfeld und Ehrenstock, in geringer Menge.

4. Manganit, Glanzmanganerz nach Breithaupt, Braunmanganerz nach Weiß. Eisenschwarz. Traubig, nierenförmig, körnig, dicht und krystallisirt; letzteres in geschobenen vierseitigen Säulen, gewöhnlich mit Zuschärfung der Endfläche und der Seitenkanten. Blätterdurchgang: zweifach der Länge der Säulen nach, übriger Bruch uneben von kleinem Korne. Absonderung: stenglig, auch strahlig und faserig auseinanderlaufend. Strich: braun; manchmal dunkel, muß dann sehr gerieben werden, wenn das Strichpulver lichter braun werden soll. Glanz: halbmetallisch, meist äußerst lebhaft. Härte: $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{4}$, d. h. er wird vom Apatit geritzt, ritzt aber selber den Kalkspath. Spec. Gewicht: $4\frac{3}{10}$ bis $4\frac{4}{10}$. Es besteht aus Manganoxyd und Wasser, enthält von jenem 89,81 $\frac{0}{0}$ und von diesem 10,19 $\frac{0}{0}$. Da das Wasser aus 2 Mischungsgewichten Wasserstoff (chemisches Zeichen dafür $\bar{H}$) und einem Mischungsgewichte Sauerstoff besteht, so ist das chemische Zeichen $\dddot{\bar{M}}$ $\dot{\bar{H}}$, welches Manganoxydhydrat gelesen wird. Da nun jene 89,81 $\frac{0}{0}$ Manganoxyd 62,65 $\frac{0}{0}$ Mangan und 27,16 $\frac{0}{0}$ Sauerstoff, ferner jene 10,19 $\frac{0}{0}$ Wasser 1,13 $\frac{0}{0}$ Wasserstoff und 9,06 Sauerstoff enthalten, so besteht der Manganit aus 62,65 $\frac{0}{0}$ Mangan,

36,22 $\frac{0}{0}$ Sauerstoff,
1,13 $\frac{0}{0}$ Wasserstoff,
100,00

Fundorte: der meiste Braunstein von Ilfeld ist Manganit; er findet sich dort in großer Menge auf Gängen im Porphyr mit Kalkstein und besonders mit Schwerspath gemengt; in Frankreich findet man ihn zu Groroi im Mayenne-Dep. und im Thale Vic-Dessos im Arriège-Dep. — Denselben chemischen Gehalt, wie der Manganit, hat das Wad oder der Manganschaum. Es ist dunkelbraun; derb, nierenförmig; zum Theil von faserigem Bruche, zum Theil schuppig-blätterig, zum Theil im Großen muschlig, im Kleinen erdig; äußerst weich, sogar oft zerreiblich; matt bis schimmernd; bekommt durch den Strich und durchs Befühlen Glanz; färbt ab und fühlt sich fettig an. Es ist oft so leicht, daß es schwimmt und kommt an vielen Orten mit Hausmannit und Brauneisenstein vor.

5. Psilomelan, Hartmanganerz nach Breithaupt, Schwarmanganerz nach Weiß. Bläulichschwarz, auch schwärzlich-, nelken- und leberbraun. Traubig, nierenförmig, stalactitisch, staudenförmig und derb; nie krystallisirt. Bruch: bald feinfaserig, bald schuppig, bald flachmuschlig. Unvollkommen metallglänzend. Entweder feinkörnig oder krummschalig abgesondert; im letztern Falle heißt er auch schwarzer Glaskopf. Strich: schwarz, auch bräunlichschwarz. Entweder an den Kanten durchscheinend, oder ganz undurchsichtig. Härte: $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$, d. h. er wird vom Quarze geritzt, ritzt aber selbst den Sodalit. Spec. Gewicht $4\frac{1}{10}$ bis $4\frac{2}{10}$. Es ist wahrscheinlich nur ein inniges Gemenge von Manganoxydhydrat und Baryterde; von letzterer enthält es 16,365 $\frac{0}{0}$. Fundorte: Schneeberg und Johanngeorgenstadt auf dem sächs. Erzgebirge, Ilmenau und Brotterode in Thüringen, la Romanèche bei Mâcon im Dep. der Saone und Loire. Wahrscheinlich gehört der Braunstein von Calveron im Aude-Dep. auch hieher, da er 25,2 $\frac{0}{0}$ Baryt- und Kieselerde enthält; er hat aber blos 1,1 $\frac{0}{0}$ Wasser.

Würdigung dieser fünf Manganerze für den technischen Gebrauch. Für letztern ist das geeignetste dasjenige, welches den meisten Gehalt an Sauerstoff hat und diesen,

bei möglichster Reinheit von andern Stoffen, leicht hergibt. In diesen beiden Beziehungen steht der Pyrolusit oben an, wiewohl er immer wenigstens 1% Wasser und oft noch 1% Eisen beigemischt enthält. Daher wird auch der vom Thüringerwalde am meisten geschätzt. Auf ihn folgt im Range des technischen Werthes der Manganit; denn wiewohl er ebensoviel Sauerstoff enthält als der Pyrolusit, so gehören in ihm doch 9% dem darin enthaltenen Wasser an, welches beim Gebrauche verloren geht. Braunit und Hausmannit kommen in der Technik, ihrer Seltenheit wegen, nicht in Betracht, konnten aber nicht übergangen werden, da sie dem Pyrolusit und Manganit oft eingemengt sind, welche letztere beide dann ein anderes Resultat geben als der Fabrikant erwartet. Sie stören jedoch die Arbeit nicht, da sie in der Regel rein sind und viel Sauerstoff abgeben. Ganz verwerflich ist der Psilomelan, ungeachtet er noch häufig im Handel als Braunstein geht; sein starker Gehalt an Baryterde macht ihn unbrauchbar.

Gebrauch. Am meisten wird der Braunstein zur Bereitung des Chlorgases, des Chlorwassers, des Chlorkali's, des flüssigen und trocknen Chlorkalks angewendet, um damit bei den Schnellbleichen die Lumpen zum Papiere, Leinwand, Baumwolle &c. zu bleichen. Der Verbrauch hierin ist so stark, daß z. B. in Augsburg allein jährlich über 400 Ctr. Braunstein von den dortigen Fabriken dazu angewendet werden. Auch dienen obige Stoffe in der Rouge d'Adrianople-Fabrication mit illuminirten Figuren bei den Merino's und Purpurzitzen. Durch salzsaures Manganoxydul gibt man weißen Zeugen die schöne braune Farbe, welche Solitär heißt. Ferner setzt man den Braunstein auf Glashütten der Glasmasse zu, um dem Glase die grünliche Farbe zu benehmen, die vom Eisenoxyd herrührt. Hierzu ist er das einzige Mittel. So enthält das Kronglas 2,5% Eisen und Braunstein. Zur Entfärbung des Flintglases empfiehlt Prechtl $\frac{1}{25}$ Zusatz von Braunstein auf 227 ganze Theile der Glasmasse. Auch das weiße und das Krystallglas werden dadurch entfärbt, sowie die Glasmassen für zu gießende Spiegel in Frankreich und zu Neuhaus; dennoch hat das französische Spiegelglas immer noch einen Stich ins Grüne. Da man also das Glas durch den Braunstein von unreiner Farbe befreit, heißt er auf Glashütten Glasseife (lat. magnesia vitriariorum; franz. savon de verre, de verrerie, des verriers). Schon die Römer kannten diesen Nutzen des Braunsteins. Bei dem Entfärben muß man äußerst vorsichtig sein; denn setzt man nur ein wenig Braunstein zu viel zu, so wird das Glas, das farblos oder weiß werden soll, violett oder purpurfarben. Selbst die Natur hat sich des Manganoxyds bedient, um Mineralien violett zu färben, z. B. den Amethyst, Turmalin und Axinit. Dafür gebraucht man den Braunstein aber auch, wenn man Gläser und Glas zu unechten Edelsteinen absichtlich violett färbt. Das grüne, dunklere und schwarze gemeine Glas verdankt seine Farbe ebenfalls dem Braunstein in Verbindung mit Eisenoxyd und Kohle. — Zur schwarzen und violetten Töpferglasur kommt auch Braunstein; zur braunen Fayence-Glasur 6%; zur schwarzen Farbe in der Porzellan- und Emailmalerei entweder mit Kobalt- oder Kupferoxyd verbunden, oder mit Hammerschlag und Alaun; zur braunen Porzellanfarbe mit Eisenoxyd vermischt, wodurch auch das schwarze Wedgewood seine Farbe erhält. — Die Entwickelung des Chlorgases aus Braunstein und Kochsalz vermittelst Schwefelsäure und Wasser ist jetzt das kräftigste und häufig angewandte Mittel, um Krankenstuben, Leichenhäuser u. dergl. von ansteckenden oder stinkenden Dünsten zu befreien. — Die Seifensieder bedienen sich hier und da des Braunsteins zum Marmoriren der Seife. — In der Medicin dient er (6 Theile mit 16 Theilen Schweinefett vermischt) als äußeres Mittel gegen Hautkrankheiten. — Fein gerieben halten ein paar Pfund, in eine Tonne Wasser geworfen, dasselbe rein, was jetzt oft auf Schiffen bei Seereisen von Nutzen ist. — Mit ausgetrockneten Oelen abgerieben, gibt er eine dauerhafte Anstreichfarbe für die Schiffe bei den Engländern.

Verbesserung geringerer Sorten Braunstein. Diese erlangt man in etwas dadurch, daß man den Braunstein in Wasser pulverisirt, ihn trocknen läßt und der Luft aussetzt. Dann zieht er noch einigen Sauerstoff aus letzterer an sich, wodurch er allerdings brauchbarer wird. — Enthält er jedoch Eisen oder Kalk, so kostet die Entfernung beider, die nur durch Säuren geschehen kann, zu viel, um beim technischen Gebrauche im Großen angewandt zu werden.

Verwechselt kann er höchstens mit dem strahligen Grauspießglanze werden, welcher sich aber schon durch seine bleigraue Farbe davon unterscheidet.

Handel. Man führt ihn krystallisirt, in Stücken und gepulvert. Der krystallisirte ist besonders ausgelesen, der in Stükken blos durch Handscheidung von fremden Gesteinen befreit, d. h. der Bergmann hat mit dem Hammer in der Hand den Porphyr, Schwerspath und Kalk so viel als möglich weggeschlagen, und der pulverisirte ist aus diesen Stücken auf gewöhnliche Art gestoßen. Beim Kaufe des letztern muß man vorsichtig sein; denn oft ist es, wie Erdmann gefunden hat, blos ein Gemenge von Psilomelan und Eisenoxyd. — Auf Preiscouranten findet man ihn unter verschiedenen Namen, z. B. Grauer Braunstein (zu verwerfen, weil ein Widerspruch darin liegt), Graumangan (zu verwerfen, weil er, namentlich gepulvert, schwarz ist und nicht grau), lapis bruneus, d. h. brauner Stein; fälschlich auf Preiscouranten pruneus. Da man früher glaubte, aller Braunstein sei Manganoxyd, so heißt er auch lat. Oxydum manganesii, Manganesium oxydatum; franz. oxyde de manganèse, manganèse oxydé gris; engl. grey oxyde of manganese; ital. manganese ossidato. Viele französische Handlungen führen ihn auch unter dem Namen: Pierre de Périgueux, weil bei der Stadt d. N. im Dordogne-Dep. ebenfalls Braunstein gegraben wird. Man muß sich hüten, ihn Magnesium zu nennen; denn diesen Namen hat er zwar von den Römern erhalten, weil sie ihn für den weiblichen, d. h. nicht anziehenden Magnet hielten; auch hat er ihn bis in unser Jahrhundert hinein bewahrt; seitdem hat man ihn aber an den Talkstoff vergeben; dennoch findet man zuweilen den Braunstein unter Magnesium oxydatum aufgeführt, was jetzt Talkerde bedeutet. — Die Franzosen bedienen sich des in ihrem Lande gefundenen; die Engländer beziehen ihn von Ilfeld, die Deutschen von ebendaher und von Ilmenau, die baierschen Fabriken auch aus Tyrol; sie ziehen diesem aber den aus Thüringen vor, weil beim tyroler zu viel Säure darauf geht. Er wird nach Centnern verkauft.

Brechnuß oder Krähenauge (lat. und engl. nux vomica; franz. noix vomique oder semence du vomiquier; ital. noce vomica). Es ist eigentlich keine Nuß, sondern ein Same, scheibenförmig, 8 bis 10 Linien im Durchmesser, 1 bis 2 Linien dick; weißlich, gelblich oder aschgrau; in der Mitte auf der einen Seite mit einer nabelförmigen Erhöhung, unter welcher auf der andern Seite eine kleine Vertiefung ist, mit feinen, seidenartig glänzenden, sammtartig anzufühlenden, dicht anliegenden, kreisförmig laufenden Härchen bedeckt. Diese sitzen auf einer zarten, braunen Haut, welche nicht bitter schmeckt. Die

Haut umhüllt den Kern, welcher aus zwei Theilen (Samenlappen) besteht, die gelb oder braun, halbdurchscheinend und hornartig zähe sind. Sie riechen schwach und widrig balsamisch. Ihr Geschmack ist höchst bitter und dauert lange. Ihr Genuß wirkt äußerst heftig auf Menschen, Säugethiere und Vögel, indem sie betäuben, Brechen, Schwindel und Convulsionen erregen, bis der Tod folgt. — Der Baum, von dem sie stammen, ist der gemeine Krähenaugenbaum (strychnos nux vomica L.). Er wächst in sandigem Boden auf Malabar und Ceylon, ist nicht hoch, aber sehr dick, knorrig und mit unregelmäßigen Aesten versehen. Die rundlich-eiförmigen Blätter stehen einander gegenüber; die schmuzig-weißen Blumen bilden Doldentrauben am Ende der Aeste, haben einen einblättrigen fünfgetheilten Kelch und dergleichen Krone, 5 Stauborgane um einen Stempel herum, und gehören daher in die Pentandria Monogynia des Linné. Die Frucht ist so groß wie eine Pomeranze, rundlich-eiförmig, goldgelb, mit glatter, fester, aber leicht zerbrechlicher Schale, die ein weißes, schwammiges, schleimiges Fleisch umschließt, und dieses birgt eben jene Brechnüsse, 8 bis 10 in einer Frucht, in sich. Uebrigens schmecken alle Theile des Baumes ohne Ausnahme eben so bitter wie sein Same. — Gebrauch. Dieser kommt blos in der Medicin vor. Da die wirkende Kraft der Brechnuß in dem Stoffe liegt, welchen man Strychnin nennt (s. d. Art.), so wird letzterer in chem. Fabriken für den Droguenverkauf und den medicin. Gebrauch ausgezogen. — Handel. Die Brechnuß verkauft man ganz, gepulvert und geraspelt. Die in Pulverform ist leider oft mit andern Pulvern verfälscht, auch mit Kochsalz, ja sogar mit gepulvertem Lapis smiridis; in Frankreich häufig mit 40—50% Magnesia, auch mit kohlensaurem Kalke. — Früher wurde viel weniger nach Europa gebracht; so verkaufte die englisch-ostindische Compagnie in den 6 Jahren 1803 bis 1808 in ihren Auctionen nur 1151 Ctr., zu dem Durchschnittspreise von etwa 1 L 2 sh. für den Ctr. Dazu kamen jedoch noch 4 L 4 sh. an immerwährendem und 1 L 8 sh. an Kriegszoll für den Ctr., wenn er in England verbraucht wurde. — Die Brechnüsse müssen rein, frisch, ohne Staub und Schmuz sein; die zerbrochenen und wurmfräßigen werden verworfen. — Ihrer hornartigen Zähigkeit wegen lassen sie sich sehr schwer pulvern; sie werden daher heißem Wasserdampfe ausgesetzt und getrocknet; dadurch werden sie spröder und lassen sich leichter stoßen. — Ihrer heftigen Wirkungen wegen muß man beim Umpacken, Aufbewahren und bei der Anwendung der Brechnüsse mit Vorsicht zu Werke gehen. — Bezogen werden sie über London, Marseille, Livorno und Genua in Säcken zu 100 Pfund. Obgleich in England gewöhnlich 20 Ctr. Waare auf die Tonne gerechnet werden, so sieht das dortige Zollgesetz doch nur 15 Ctr. Brechnüsse als eine Tonne an.

Brechwurzel, s. Ipecacuanha.

Breite u. Länge, geogr., s. Länge.

Bremen, freie Hansestadt an der Weser, mit 46,000 Einw. und neben Hamburg und Triest der wichtigste Handelsplatz in Deutschland, der seinen Flor der vortrefflichen Lage an dem eine lange Strecke schiffbaren und 15 Meilen von hier in die Nordsee gehenden Flusse verdankt. Noch größere Wichtigkeit würde Bremen erlangen, wäre der Weserstrom tief genug, um Seeschiffen die Fahrt bis vor die Stadt zu gestatten.

Die nicht unbedeutenden hiesigen Fabriken liefern besonders Zucker, Essig, Bleiweiß, Bremergrün, mehrere andere chemische Präparate, baumseidene Waaren, Segeltuch, Leder, Fischbein, Oel, Thran, hauptsächlich aber Tabak (in 100 Fabriken), für welchen in der neuesten Zeit Bremen ein Hauptmarkt geworden ist. Immer bedeutender sind namentlich mit jedem Jahre die Geschäfte in Carotten sowie in meist hier selbst in außerordentlicher Menge gefertigten Cigarren geworden.

Schifffahrt u. Handel. Die nach Bremen bestimmten Schiffe segeln bei der Insel Wangeroge vorüber in die Weser nach dem hannöverschen Bremerlehe und von hier nach dem oldenburgischen Hafen Brake, wo, wegen Versandung des Flusses, die größern Schiffe vormals sämmtlich löschen mußten. Seit 1830 aber ist Bremen bei der Weserfahrt unabhängig von Oldenburg geworden und hat einen eigenen Vorhafen, Bremerhafen genannt, am rechten Ufer der Weser erhalten, wozu die Stadt im J. 1827 einen 350 Morgen großen District an der Mündung der Geeste in die Weser von Hannover angekauft, der jetzt das Amt Bremerhafen bildet, und mit großem Kostenaufwande vortreffliche Anlagen zum Besten der Schifffahrt gemacht hat. Die Wichtigkeit, welche dieser Hafen für den Bremer Handel immer mehr gewinnt, läßt sich daraus abnehmen, daß seit Eröffnung desselben, im December 1830, hier neben dem Fort Wilhelm ein schnell aufblühender Ort entstand, der 1836 bereits gegen 200 Häuser und fast 1500 Einw. zählte, welche Schiffswerfte, Segeltuchfabriken, Seilereien unterhalten und Spedition und Lootsendienst treiben. Das progressive Aufblühen dieser neuen Anlage zeigt ebenso die folgende Liste der seitdem hier eingelaufenen Seeschiffe.

Es liefen 1830 in Bremerhafen ein: 18 Seeschiffe, 1831 deren 95, 1832: 170, 1833: 140, 1834: 248 und 1835 deren 284. Von diesen 284 Schiffen waren 132 Bremer, 31 hannöversche, 26 nordamerikanische, 18 oldenburgische, 17 dänische, 13 englische, 11 holländische, 9 schwedische und norwegische, 7 russische, 6 französische, 5 Hamburger, 3 spanische, 2 Lübecker, 2 östreichische und 2 preußische. — Ueberhaupt sind in der Weser, nach Bremen bestimmt, aus der See eingelaufen: 1830 an Segelschiffen 1334, 1831: 1097, 1832: 1116, 1833: 1033, 1834: 1006 und 1835 deren 1093. Davon waren im letzten Jahre von Neufundland 3, von den Vereinigten Staaten 91, von Westindien 57, von Südamerika 18, von den canarischen Inseln 2, von England 134, von Frankreich 38, von Spanien 5, von der Türkei 2, von Italien 3, von den Niederlanden 80, von Portugal 2.

Ungefähr 3 Stunden oberhalb Brake liegt am linken Ufer der Weser der oldenburgische Flecken Elsfleth, wo früher von dem Herzoge von Oldenburg der sehr drückende Seezoll von allen in die Weser kommenden Schiffen erhoben wurde, der endlich, nach langen Streitigkeiten zwischen der Stadt Bremen und Oldenburg, seit 1820 aufgehoben worden ist. Fahrzeuge, die nicht mehr als 12 bis 13 Fuß Wasser bedürfen, segeln von Elsfleth noch bis ins Bremer Gebiet nach dem kleinen, etwa 1 Meile unterhalb Bremen befindlichen Hafen Vegesack am Einflusse der Wümme in die Weser, wo sich ebenfalls Werfte befinden, auf denen ziemlich große Schiffe gebaut werden können. Von hier aus müssen dann, wegen Seichtigkeit des Flusses, Güter auf Booten (hier Böcke genannt) zur Stadt gebracht werden. Ob aber schon die Weser von Bremen aus nur sehr wenig Tiefe hat, so findet dennoch, nach Beschaffenheit der Jahreszeiten, eine Schifffahrt fast bis Cassel hinauf oder doch bis Minden in Hannover statt, wo die von Cassel kommende Fulda sich mit der für Holzflöße bis Thüringen schiffbaren Werra vereinigt und von da an den Namen Weser erhält. — Kleinere schiffbare Seitenflüsse zur Weser sind die über Oldenburg gehende Hunte

sowie die von Celle kommende und mit der Leine von Hannover verbundene Aller.

Auch der Weser soll nun die Wohlthat einer Fluß-Dampfschifffahrt zu Theil werden. Bremen und Minden haben sich für die Bildung einer Gesellschaft vereinigt, und ein zu diesem Zwecke in Duisburg am Rhein erbautes Dampfboot hat bereits vor mehrern Monaten seine Probefahrt die Weser herein über Bremen nach Minden, jedoch, wie es scheint, noch nicht zur völligen Befriedigung bestanden.

Bremen ist durch seine günstige Lage, zwischen Oldenburg und Hannover, der wichtigste Ausfuhrplatz nicht nur für die Producte dieser, sondern auch für die Länder Braunschweig, Kurhessen und Westphalen, welche die Weser durchströmt.

In Betreff des hiesigen Handels im Allgemeinen schreibt man 1836 aus Bremen: „Unser Handel und unsere Schifffahrt sind fortwährend im Zunehmen, und den gleichzeitig wachsenden Wohlstand beweisen schon die vielen seit den letzten Jahren rings um die Stadt erbauten schönen neuen Häuser. Wir verdanken dies eines Theils der unternehmenden Betriebsamkeit unserer Einwohner und andern Theils dem lebhaften Verkehre mit den an Ackerbau, Production und Reichthum so beispiellos zunehmenden Vereinigten Staaten. Während unsere Schwesterstadt Hamburg sich vorzugsweise im Besitze des deutschen Handels mit England erhält, hat Bremen den größten Theil des amerikanischen Handels an sich gezogen. Die Versuche, diesen Handel, selbst mit Aufopferung, nach den Häfen der Ostsee hinzuziehen, sind bisher mißglückt und dürften auch in Zukunft an dem dortigen Mangel an hinlänglicher Rückfracht scheitern. Bremen kann daher die Unterhandlungen mit Berlin über einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Nordamerika ruhig abwarten."

Die Hauptartikel der Ausfuhr, die jetzt die Einfuhr bei weitem übersteigt, bilden vor allen Leinwand, wovon Bremen jährlich für mehr als 3 Millionen Thaler aus Deutschland nach allen Gegenden Amerika's ausführt, ferner Getreide, Tabak, Wolle, Raps- und Leinsamen, Oel, Segeltuch, Holz, Eisen, Blei, Glas, Sandsteine und viele französische und spanische Weine. Der Seehandel geht vorzüglich nach Holland, England, den Ostseeländern, nach Frankreich, Spanien und Nordamerika. Aus der Nordsee, namentlich von Bergen und Gothenburg, bezieht Bremen viele Fische und Fischproducte, die dann weiter nach Deutschland und Frankreich verschickt werden, und sendet auch jährlich einige Schiffe auf den Herings-, Wallfisch- und Robbenfang aus.

Für die wichtige Leinenausfuhr befinden sich in Bremen zehn Leinen-Appreturen, wo dieser Artikel für die verschiedenen Märkte zugerichtet wird, und es sollen, laut gesammelter Privatangaben, im Jahre 1834 von Leinen ausgeführt worden sein:

schlesische	bis zum Werthe von	1,107,343 Thlr.
hannöversche	" " " "	577,941 "
westphälische	" " " "	468,241 "
sächsische	" " " "	379,429 "
hessische	" " " "	259,824 "
lippesche	" " " "	226,000 "
	zusammen:	3,018,778 Thlr.

Nachgeblieben auf dem Lager sollen sein für 1,064,746 Thlr. an Werth.

Merkwürdig war im J. 1836 die Verschiffung so beträchtlicher Quantitäten Weizen von Bremen nach den Vereinigten Staaten. Die Gesammtausfuhr wird jetzt auf nahe an 14 Mill. Thaler angeschlagen.

Unter den Einfuhrartikeln, die zum Theil auch blos zur Spedition hier ankommen, sind neben allen andern Colonialwaaren besonders Tabak und Kaffee auszuzeichnen. Besonders bemerkenswerth ist in der neuesten Zeit die immer bedeutender werdende Einfuhr von amerikanischem, vorzüglich nordamerikanischem Tabak, für welchen Bremen jetzt der Hauptstapelplatz geworden ist, wofür früher Holland galt. Es war dies eine Folge des mit jedem Jahre mehr zunehmenden Verkehrs dieses Handelsplatzes mit den Vereinigten Staaten. Man rechnet, daß gegenwärtig hier jährlich im Durchschnitt über 30,000 Faß amerikanischen Tabaks anlangen und in den Handel kommen. Bremen kann sich daher einer Auswahl in diesem Artikel rühmen, wie sie kein anderer Staat besitzt.

Andere wichtige Einfuhrartikel sind neben Leinwand, Getreide, Holz, englischen und französischen Manufactur- und böhmischen Glaswaaren, Papier etc., besonders noch Rapssamen und Butter aus Ostfriesland, Leinsamen aus Westphalen und Hannover, Potasche aus Rußland, Preußen und Nordamerika, Thran ebendaher und aus Schweden und Norwegen etc.

Einfuhr
einiger Haupt-Handelsartikel zu Bremen in den Jahren 1834 und 1835:

Kaffee	Ballen	89,136.	66,972.
	Fässer	15,176.	2,811.
Zucker	—	510.	1560.
	Kisten	31,482.	31,688.
	Matten	—	3863.
Tabak (nordamerik.)	Fässer	24,010.	34,269.
Baumwolle	Ballen	6741.	4730.
Reis	Faß	6998.	4000.
	Ballen	2037.	11,000.
Indigo	Kisten	282.	86.
	Seronen	8.	4.
Thee	Kisten	7742.	6767.
Häute	Stück	68,368.	16,659.
Gewürze	Faß u. Ballen	3035.	3512.

Auch die Einfuhr von Weinen (besonders Bordeaux-Weinen) aus Frankreich, die dem Norddeutschen zu einem wahren Lebensbedürfnisse geworden, war immer von großer Bedeutung und betrug vor dem Zollverbande, dessen Folgen Bremen schon empfunden, immer 30 bis 40,000 Orhoft jährlich, die von 52 Bremer Weinhandlungen meist in Deutschland abgesetzt wurden. Seitdem aber (als Repressalie gegen Frankreich) der Orhoft mit circa 45 Thalern besteuert ist, hat sich dieser Geschäftszweig sehr vermindert, und es betrug schon im J. 1834 die Einfuhr nur 25,782 Orhoft, die sich im J. 1835 sogar auf 18,846 Orhoft, zum Werthe von 733,460 Thlr. vermindert hat.

Marine. Diese hat sich, wie sich erwarten ließ, im Jahre 1834 an Zahl um 10 Segel und an Gehalt um 1741 Lasten vermehrt, und zählte 130 meist neue und schöne Seeschiffe von 16,509 Lasten Ladungsfähigkeit; für die Stromfahrt hat man über 100 andere Fahrzeuge und Kähne, welche die Oberweser befahren, sowie auch zwei Dampfschiffe.

In den zwei letzten Jahren stieg die Zahl der Schiffe noch weit höher. So viele neue Schiffe aber auch seit einigen Jahren erbaut worden sind — ein hiesiges Haus soll deren allein 17 beständig auf dem Meere haben — so haben sie doch bisher nicht immer zur Transportirung der zahlreichen Auswanderer nach

Amerika, deren in manchen Jahren 10 bis 11,000 von der Weser ausliefen, hingereicht. Ehemals waren es Nordamerikaner, die sich mit diesem Geschäfte befaßten, jetzt sind es meist Bremer.

Auch Paketboote gehen jetzt (jährlich 7mal) von Bremen nach New-York, und durch die Regelmäßigkeit, welche hier in der Abfertigung der Schiffe dahin herrscht, was nicht überall der Fall ist, bemächtigt sich die Stadt immer mehr der Ueberschiffung von Passagieren und Gütern nach Nordamerika.

Die hiesigen See-Assecuranz-Gesellschaften haben im Jahre 1834 in allem die Summe von 12,211,514 Thlrn. versichert, also 1 Mill. Thlr. mehr als 1833 und 2 Mill. Thlr mehr als 1832. Ihre Bedingungen sind billig und zeitgemäß und sie gewähren, bei etwas mehr als 2½ % Durchschnitts-Prämie, durch ihre anerkannte Solidität vollkommene Sicherheit.

Zur Erleichterung des hiesigen Geschäftsverkehres besteht seit 1815 eine Girobank und das sehr wichtige und nützliche Institut einer Discontocasse.

Münzen u. Curs. Bremen rechnet nach Reichsthalern zu 72 Groten à 5 Schware, in Louisd'or oder eigentlich in Pistolen zu 5 Thalern.

Da Bremen der einzige deutsche Handels- und Wechselplatz ist, welcher Gold-Valuta hat, so ist natürlich der Zahlwerth je nach dem Steigen und Fallen der Pistolenpreise veränderlich. Wenn man indeß den Friedrichsd'or, wie in Preußen, zu 5⅔ Thlr. preuß. Ct. rechnet, so gehen hiernach $12\frac{6}{17}$ (= 12,3529412) Thaler in Louisd'or à 5 Thlr. auf 1 köln. Mark fein Silber, und ein solcher Thaler ist alsdann 1,133333 Thlr. oder 1 Thlr. 4 Sgr. preuß. Ct. werth.

Von **wirklichgeprägten Münzen** hat Bremen ehemals **Ducaten**, ganze, halbe und Viertel-Speciesthaler, dann auch Silberstücke zu 12, 6, 4 und 3 Groten schlagen lassen. Gegenwärtig prägt man nur noch einfache und doppelte Grotstücke angeblich nach dem Conventions-20-Guldenfuße, da Silbergeld hier überhaupt nur als Scheidemünze dient, bis zu dem Belaufe einer Pistole von 5 Thalern. Das hiesige Contantgeld besteht bei größern Zahlungen in den gewöhnlichen deutschen 5-Thalerstücken in Golde, sie mögen nun Carld'or, Friedrichd'or, Wilhelmd'or oder Augustd'or, Louisd'or &c. heißen, nur daß man darunter keine franz. Louisd'or zu verstehen hat, und daher richtiger die altspanische Benennung: **Pistolen** (Piastolen) dafür gebraucht.

In **Kupfer** sind vorhanden: Stücke zu ½ Grot oder 2½ Schwar, und zu 1 Schwar.

Das hiesige Curssystem ist folgendes, in Louisd'or zu 5 Thalern.

Bremen wechselt auf:	Wechselsicht:	Curs vom 12. Juli 1836:	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam	k. Sicht	± 125¼	Thaler in Pistolen à 5 Thlrn. für 250 Fl. niederl. Ct.
—	2 Monat	= 124½	= = = d° = 250 = = =
Augsburg	2 =	= 111⅜	= Conv.-Ct. für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Berlin	2 =	= 114	} = preuß. Ct. = 100 = = = à 5 =
Breslau	2 =	= 114¼	}
Frankfurt a/M. . .	2 =	= 111	= Frankf. Wechselgeld für 100 Thlr. in Friedrichsd'or à 5 Thlr.
Hamburg	k. Sicht.	= 133½	} = in Pistolen à 5 Thlr. für 300 Mark Hamb. Banco.
—	2 Monat	= 132½	}
Leipzig	2 =	= 110⅞	= Leipz. Wechselzahlung für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
London	2 =	= 601½	= in Louisd'or à 5 Thlr. für 100 Pfd. Sterl.
Paris	2 =	= $17\frac{1}{12}$	Grot in Pistolen à 5 Thlr. für 1 Franc in Paris.
Wien	2 =	= 111⅜	Thaler Conv.-Ct. für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thr.

Außerdem notirt Bremen auch mehrere **Geldsortencurse** in folgender Weise:

Vollwichtige Ducaten	± 2 Thaler 63 Grot in Louisd'or à 5 Thlr. das Stück.
Conventions-Thaler	= 109¾ Thaler Conv.-Ct. für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Feine ⅔-Stücke	= 2¾ Procent Gewinn; das ist: das feine ⅔-Stück wird zu 48 Grot fest gerechnet, und gewinnt hiergegen 2¾ Proc., kommt also hiernach auf 49,32 Grot in Louisd'or à 5 Thaler.
Holl. Courant-Gulden	= 36½ Grot in Louisd'or à 5 Thlr. für das Guldenstück.
Preuß. Courant	= 113½ Thaler preuß. Ct. für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.

Der **Uso** ist bei Wechseln aus deutschen Plätzen 14 Tage nach Sicht; bei denen aus England und Frankreich 1 Monat nach dato. — Es sind hier 8 **Respecttage** nach dem Verfalltage angeordnet, welche aber bei Wechseln auf Sicht, oder 2 bis 4 Tage nach Sicht nicht stattfinden. — Für jede Woche hat man hier zwei Zahltage eingeführt, und zwar früherhin den Dienstag und Freitag, späterhin aber den Mittwoch und Sonnabend. Verfällt ein Wechsel auf einen von diesen Zahltagen, so wird er erst den nächstkommenden Zahltag berichtigt, und wenn ein Wechsel in der Zwischenzeit verfällt, so wird er am erstfolgenden Zahltage eingelöst. — Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß, nach Wechselordnung, den Tag zuvor Zahlung geleistet oder protestirt werden.

In dem Publicandum vom 29. Januar 1816 wird die Zeitfrist festgesetzt, innerhalb welcher auf Sicht oder auf angegebene Zeit in Bremen ausgestellte Wechsel an dem Zahlungsorte zur Einlösung vorzuweisen sind; eine Vorschrift, die mit den gleichartigen französischen und niederländischen Verfügungen ziemlich übereinkommt.

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Der Fuß wird in 10 und auch in 12 Zoll eingetheilt, und ist 289,35 Millimeter lang. 100 Fuß = 28,935 Meter, 94,93 englische, 92,19 preußische, oder 91,54 Wiener Fuß.

Die Elle ist der doppelte Fuß, und daher 578,7 Millimeter lang. 100 Ellen = 57,87 Meter, 63,29 engl. Yard, 86,77 preußische, oder 74,27 Wiener Ellen.

Bei Manufacturwaaren werden 5 brabanter Ellen fü 6 Bremer Ellen angenommen.

Flächenmaß. Der Quadratfuß hat 144 Quadratzoll, oder 100 Quadrat-Decimalzoll, und enthält 0,0837234 Quadrat-

Meter. — Die Ruthe hat 16 Fuß, und ist 4,6296 Meter lang. Die Quadratruthe enthält 21,4332 Quadrat-Meter.

In einigen Dorfschaften hat die Ruthe 18 Fuß Länge. Bei Verfertigung von Gräben werden 20′ für eine Ruthe gerechnet.

Brennholzmaß. Dieses ist zweierlei, nämlich der Faden und das Reep. Der Faden ist 6 Fuß hoch und eben so breit, und die Scheitlänge ist gewöhnlich 2 Fuß. Dieser Faden enthält daher 72 Kubikfuß oder 1,7442 franz. Steren. Das Brennholz, welches nach dem Reep gemessen wird, ist gewöhnlich 4½ Fuß lang; der Holzhaufen wird mit einer 17½ Fuß langen eisernen Kette umspannt, wobei noch so viel zugegeben wird, als man mit der Hand abspannen kann. Dieses Reep beträgt ungefähr 2,45 Steren.

Fruchtmaß. Die Last hat 40 Scheffel oder 160 Viertel à 4 Spint. Der Normal-Scheffel hält 74,090, der Scheffel des Kornhauses aber nur 74,048 Liter; das Mittel aus beiden ist 74,069 Liter.

Die Last beträgt hiernach 29,628 Hectoliter, 10,19 engl. Imp.-Quarter, oder 36,28 Hamburger Faß. In der Praxis rechnet man aber nur 29 à 29½ Hectoliter, 10 Quarter, oder 54 Faß (9 Hamb. Last = 10 Bremer Last).

1 Bran Malz hält 45 Scheffel. Die Tonne Salz wird zu 3½ Scheffel gerechnet.

Flüss. Maß. Das Fuder Rheinwein hat 6 Ohm, die Ohm hat 45 Stübchen oder 180 Quart à 4 Mingel oder Mengel. Das Orhoft franz. Wein hat 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel oder franz. Veltes (s. Bordeaux), oder 264 Quart; die Ohm franz. Wein hat 44 Stübchen.

Das Stübchen hält 3,22144 Liter. 100 Stübchen = 322,144 Liter, 70,90 engl. Imp.-Gallon, 89,23 Hamburger Stübchen, 281,35 preuß. Quart, oder 227,66 Wiener Maß.

Fremde Branntweine und holländ. Genever werden pr. 30 Viertel verkauft.

Die Tonne Biermaß ist 45 Stübchen oder 180 Quart à 4 Mingel. Die halbe Tonne muß 23, und die Viertel-Tonne 12 Stübchen halten. Das Stübchen Biermaß hält 3,77154 Liter.

Oel und Thran werden im Großen nach Tonnen zu 216 Pfund netto, die feineren Oele aber nach 100 Pfund verkauft. Die Tonne Thran hält 6 Steckan oder Steckkannen à 16 Mingel. Beim Verkaufe im Kleinen wird für ein Pfund Thran ein Maß gebraucht, das 0,55152 Liter hält.

Handelsgewicht. Der Centner hat 116 Pfund, das Pfd. 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Orth. Das Pfund ist im J. 1818 durch eine Verordnung auf 498,5 Gramm festgesetzt worden.

Ein Pfund schwer (oder ein Landfracht-Centner) bedeutet 308 Pfund. Die Schiffslast wird zu 4000 Pfund gerechnet.

100 Pfund = 49,85 Kilogr., 109,90 engl. Pfd. Avdps., 106,54 Frankfurter leichte, 98,65 Frankf. schwere, 102,96 Hamburger, 106,58 preuß., oder 89,02 Wiener Pfund.

100 Pfund Handelsgewicht = 106 Pfund Krämergewicht; mithin 1 Pfd. Krämergew. = 470,283 Gramm. Die Unterabtheilungen sind wie beim Handelspfunde. Das Krämergewicht darf nur von Mitgliedern der Krämergilde gebraucht werden beim Verkaufe von einem Pfunde und darunter.

Das Gold- und Silbergewicht ist die alte köln. Mark.

Das Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Bemerkungen. 1 Wage Eisen hat 120 Pfund. 1 Last Heringe, Steinkohlen und Salz hat 12 Tonnen; letzteres aber muß 4000 Pfund wiegen. 1 Last Bücklinge hat 20 Strich à 125 Stück. 1 Riem Packpapier hat 2 Rieß. 1 Lop oder Lopf (Stück) Leinengarn enthält 10 Gebinde à 90 Faden à 3½ Ellen.

Bremer-Blau,
Bremer-Grün, } s. Braunschweiger-Grün.

Brenta, Brente, Flüssigkeitsmaß, besonders des Weines, in Italien und der Schweiz; s. Mailand, Rom, Turin, Verona; ferner Bern, Freiburg, Solothurn und Tessin.

Brescia, gewerbfleißige Stadt in der Lombardei von 36,000 Einw., welche Weinbau treiben, sowie Seiden-, Leinen- und Eisenwaaren, hauptsächlich aber Gewehre u. a. Waffen aus dem berühmten, hier und besonders im nahen Trompia-Thale an der Mella bereiteten Stahle verfertigen und lebhaften, durch eine jährliche Messe begünstigten Handel mit Wein, Oel, Seide, Flachs, Leinen und Eisenwaaren unterhalten.

Münzen u. Curs. Brescia rechnet jetzt wie Mailand und Bergamo nach Lire austriache zu 100 Centesimi. Siehe diese beiden Plätze.

Maß u. Gewicht. Das neue metrische Maß und Gewicht ist unter Mailand angegeben. Die alten, noch gebräuchlichen Maße und Gewichte sind folgende:

Längenmaß. Der gemeine Piede (Fuß) hält 475,47, der Stundenfuß 330,7, und der Bildhauerfuß 294,63 Millimeter. — Der Braccio da Panno (die Wollen- oder Tuch-Elle) hält 674,12 (nach and. Ang. 675,2), und der Braccio da Seta e Tela (die Seiden- und Leinwand-Elle) 640,38 (n. a. A. 643,6) Millimeter. — 6 gemeine Fuß machen einen Cavezzo.

Feldmaß. Der Piò hat 400 Quadrat-Cavezzi; das sind 32,554 Aren.

Fruchtmaß. Die Soma hat 12 Quarti à 4 Coppi und hält 150,62 (n. a. A. 165,67) Liter. 10 Some machen einen Carro.

Flüss. Maß. Der Carro Weinmaß hat 12 Zerla oder 48 Secchie à 9 Pinte à 2 Boccali. Die Zerla hält 49,743 Liter.

Handelsgewicht. Der Peso hat 25 Libbre. Die Libbra hat 12 Once, und wiegt 320,812 (nach einer andern Angabe aber 327,3) Gramm.

Das Gold- und Silbergewicht ist der mailänd. Marco (von 8 Once à 24 Denari), welcher 234,997 Gramm wiegt.

Breslau, Hauptstadt der preußischen Provinz Schlesien an beiden Seiten der Oder, welche hier die Ohlau aufnimmt, mit 90,000 Einw. Sie ist ein Hauptsitz des Gewerbfleißes der Monarchie und nicht nur der Mittelpunkt des Handels der ganzen Provinz, sondern überhaupt einer der ausgezeichnetsten Handelsplätze des Landes, der mit den Häfen der Ost- und Nordsee in lebhafter Verbindung steht. Unter den vielen blühenden Fabriken der Stadt sind die wichtigsten die Zucker-, Tabaks-, Leder-, Cattun-, Gold- und Silberwaaren-, Cichorien-, Oel- und chemischen Fabriken, sowie die Türkischroth-Färbereien und Branntweinbrennereien (Breslauer Likör geht stark nach Rußland und bis in die Levante), und die hiesige Stückgießerei ist wohl die wichtigste in ganz Deutschland. Seit 1833 ist hier auch eine Maschinenfabrik im besten Gange.

Der hiesige Wollmarkt, welcher in den ersten 6 Tagen des Monats Juni abgehalten wird, ist einer der bedeutendsten in Europa. Zu dem diesjährigen (1836) waren nach den geführten Controllen gegen 52,000 Ctr. Wolle nach Breslau zu Markte gebracht worden, und zwar aus Schlesien allein über 35,000 Ctr., aus Posen und Polen über 13,000 und aus Oestreich, Böhmen und Galicien gegen 2000 Ct. Die Preise waren von 50 bis 150 Thlr.

Bei dem Reichthume der schlesischen Producte, für welche Breslau der Stapelplatz ist, muß der Handel dieser Stadt von

großer Wichtigkeit sein, und man kann wohl, obschon der Leinwandhandel abgenommen und, in Folge der Einfuhrverbote Rußlands, auch das Geschäft mit Tuchen nach diesem Staat und dadurch auch nach China geschmälert worden ist, den jährlichen Umsatz von Breslau auf 25 Mill. Thlr. anschlagen.

Schlesiens wichtigste Erzeugnisse sind: viel Getreide, Hülsenfrüchte, Raps- und Leinsamen (besonders in Niederschlesien), Flachs, Tabak, Hopfen, Krapp (Breslauer Röthe genannt, deren Zubereitung und Handel die Regierung unter ihre besondere Aufsicht gestellt und von welcher im J. 1833 allein im Regbz. Breslau 15,700 Ctr. gewonnen wurden), Waid, Saflor, Scharte, auch Weberkarden, Fenchel, Kümmel, einiger Wein (1831 nur erst 9000, 1832: 11,000, 1833: 18,000 und 1834 über 42,000 Eimer), viel Holz (vorzüglich in Oberschlesien).

Von großer Wichtigkeit für Schlesien sind ferner die meist veredelten vortrefflichen Schafe, deren es über 2½ Mill. Stück besitzt; denn die Erzeugung von edler Wolle stützt eine Menge Landwirthe, und sie ist demnach in landwirthschaftlicher Hinsicht ebenso wichtig als in mercantilischer und statistischer. Die schlesische Wolle hat sich etwa seit 15 Jahren erst neben der sächsischen das Bürgerrecht in Deutschland erworben, und sie wird jetzt vorzugsweise und zwar unter ihrem eigenen Namen gesucht. Man nimmt jährlich an 4 Mill. Thlr. dafür ein.

Die Ausbeute an Mineralien (hauptsächlich in Oberschlesien) gewinnt immer mehr Ausdehnung und die schlesischen Berg- und Hüttenwerke sind in einem vortrefflichen Zustande und lebhaften Betriebe. Man gewinnt zwar nur wenig Silber (nicht viel über 1000 Mark jährlich), aber desto mehr Eisen (1834 über 600,000 Ctr.), dessen Preise jetzt auch hier bedeutend gestiegen sind; Kupfer, Blei, Zink und Galmei (über 300,000 Ct.), Kobalt, Schmalte, Arsenik (1835 allein aus den Arsenikwerken zu Reichenstein 3000 Ctr.), Schwefel, Vitriol, ebenfalls in Menge (1830 über 100,000 Ctr.), Edelsteine ꝛc. und ganz besonders tritt in diesem Zweige der Verwaltung die außerordentliche Vermehrung der Ausbeute von Steinkohlen hervor, deren Schlesien allein im J. 1835 2½ Millionen Tonnen geliefert haben soll.

Was die technischen Gewerbe Schlesiens betrifft, so stehen die berühmten Leinenmanufacturen im Riesengebirge um Jauer und Hirschberg, Schmiedefeld, sowie bei Lauban und Görlitz, für welche im J. 1834 gegen 13,000 Stühle im Gange waren, oben an. Zu Anfange dieses Jahrhunderts zählte man noch gegen 30,000 Stühle, welche für 10 Mill. Thaler Leinwand erzeugten. Die Anzahl der vortrefflichen Bleichen, vorzüglich am Bober und Queis, ist beträchtlich. Damit die Leinwand nicht durch nachlässige Arbeit oder unrichtiges Maß ꝛc. leide, bestehen hier, wie in Westphalen, Schauanstalten, die alle zum Verkaufe gebrachte Leinwand prüfen und die gut befundene stempeln. Aber auch die Fabrication baumwollener Waaren, besonders in der Gegend von Reichenbach, hat bedeutend zugenommen und beschäftigt viele Hände: im Jahre 1825 waren nur 5884 gangbare Stühle vorhanden, aber 1834 hatte sich deren Anzahl schon auf mehr als 14,000 gestellt. Auch die Tuchfabrication ist wieder im Zunehmen, und Görlitz, Goldberg, Grüneberg, Liegnitz ꝛc. liefern ausgezeichnete Waare. Die Verarbeitung von Metallen geschieht in mehr als 100 Werken, von denen die meisten in Oberschlesien zu Gleiwitz, Malapane und Tarnowitz (Königshütte) sich finden, und wo der Klodnitz-Canal zum Transport der Eisenfabricate und Steinkohlen zur Oder bei Kosel dient; Glas wird im bewaldeten Landestheile in 25 Hütten und Papier in 56 Mühlen fabricirt. Geschickte Glasschneider findet man zu Warmbrunn. Die Zahl der Branntweinbrennereien war im J. 1835 auf 4,138 gestiegen; sie lieferten über 20 Millionen Quart Branntwein, und der Absatz dieses Products ins Ausland stieg höher als jemals früher.

Bei diesem Reichthum an Producten und Fabricaten und der günstigen Lage an der schiffbaren Oder war von jeher der Handel Schlesiens sehr bedeutend; und hat sich auch derselbe durch die Concurrenz anderer Staaten in manchen Artikeln vermindert, so haben sich dagegen manche neue Zweige gehoben und diesen Verlust ersetzt.

Der Außenhandel Schlesiens, der seine Richtung nach Bremen, Hamburg, Schweden, England, Holland, Spanien sowie nach Ost- und Westindien und hauptsächlich auch nach den Leipziger Messen hat, besteht hauptsächlich in Leinengarn, Leinwand, Wolle, Tuch, Baumwollenwaaren, Krapp und Getreide. Butter, Mehl, Eisenwaaren u. a. Bergwerksproducte, sowie Holz und Steinkohlen, gehen nach Berlin. Aus Rußland und Polen bezieht man Schlachtvieh, Pferde, Talg, Häute, Juchten, Borsten ꝛc.; aus Oestreich Wein und Salz. Der innere und äußere Handel wird neben guten Fahrstraßen besonders durch die Oderschifffahrt, welche durch den Müllroser Canal in der Nähe von Frankfurt a. d. O. mit der Spree und dadurch mit der Havel und Elbe in Verbindung steht, sehr begünstigt und beschäftigt jährlich mehr als 1200 Fahrzeuge. Die Oderkähne, die von Oberschlesien bis Breslau gehen, laden von 400 bis 600, die aber von hier die Oder hinunter nach Stettin gehenden 800 bis 1000 Ctr. und drüber, je nachdem der Wasserstand ist. — Seit Kurzem ist Schlesien auch im Besitz eines Dampfschiffes, das vorzugsweise zu dem Zweck erbaut worden ist, die Oderkähne ans Schlepptau zu nehmen; doch soll auch hier, wie auf der Weser und Elbe, die Seichtigkeit des Flusses noch viele Schwierigkeiten darbieten.

Münzen u. Curs. Breslau rechnet jetzt wie Berlin und ganz Preußen nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige Ct. Da die ältern besonders schlesischen Rechnungsmünzen jetzt mehr und mehr außer Gebrauch gekommen sind, so werden selbige hier füglich übergangen.

Breslau ist auch zugleich ein Wechselplatz; die Wechselarten desselben sind aber von denen der Hauptstadt (Berlin) nicht verschieden und nur zu bemerken, daß Breslau einen directen Curs in kurzer Sicht und 2 Monat dato auf Berlin unterhält, welcher entweder pari steht oder ⅛ bis ¼ Procent mehr oder weniger verliert oder gewinnt.

In den Geldcursen herrscht gegen Berlin einige Verschiedenheit, und man notirt z. B.

holländische u. kaiserl. Ducaten ± 96½ à 96 Sgr. das Stück;

polnisch Courant (⅙ und ⅓ Talara) ± ¼ à ⅜ Procent Verlust; oder: indem der ⅙- und ⅓-Thaler für voll gerechnet wird, zieht man von dem Belaufe nach Cursangabe ¼ oder ⅜ Procent ab.

Wechsel-Uso und Respecttage sind wie in Berlin. Ziehungen, welche in den hiesigen Messen zahlbar sind, genießen keine Respecttage, da diese am Verfalltage baar berichtigt oder protestirt werden müssen.

Es besteht hier auch eine, der Berliner Hauptbank untergeordnete Zweigbank, die ganz nach denselben Grundsätzen wie die Berliner verwaltet wird.

Maße u. Gewichte sind die neuen preußischen. (S. Ber

lin.) Die alten Breslauer Maße und Gewichte (welche auch noch gegenwärtig nicht ganz außer Gebrauch sind) sind folgende: Längenmaß. Die Breslauer oder schlesische Elle besteht aus 2 Fuß; der Fuß hat 12 Zoll, und ist 288,06 Millimeter lang.

Feldmaß. Die Ruthe hat 15 Fuß. Der schlesische Morgen hält 300 Quadratruthen oder 67500 Breslauer Quadratfuß. 21 schles. Morgen = 46 preuß. Morgen, ziemlich genau.

Fruchtmaß. Das Malter hat 12 Scheffel, der Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßel. Der Scheffel hält nach amtlicher Untersuchung 74,87, nach Scheibel 74 Liter.

Flüss. Maß. Der Eimer hat 20 Topf oder 80 Quart à 4 Quartierlein. Auf eine Tonne rechnet man 200 Bresl. Quart. Das Quart hält 0,69343 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat $5\frac{1}{2}$ Stein oder 132 Pfund à 32 Loth. Das alte Breslauer Pfund wiegt 405,538 Gramm, nach einer andern Angabe (von Eytelwein) nur 405,228 Gramm.

Nach der im J. 1827 in Schlesien eingeführten neuen Leinwand- und Schleierordnung müssen die zum Garnmaße dienenden (gestempelten) Haspel 3,4554 preußische (oder 4 alte schlesische) Ellen im Umfange haben. 20 Fäden von dieser Länge sind ein Gebinde, 20 Gebinde eine Haspel, 60 Gebinde oder 3 Haspeln ein Strähn, 4 Strähn ein Stück, und 60 Stück ein Schock.

Brest, fester Seehafen an einem Meerbusen im französischen Departement Finisterre und Hauptstation der franz. Kriegsmarine am atlantischen Ocean, mit 30,000 Einw. Man findet hier eine vortreffliche Rhede, 4 große Schiffswerften, ein prächtiges Seearsenal und einen Bagno für 4000 Galeerensclaven. Der Handel ist nicht erheblich, und nur der Sardellen- und Makrelenfang von einiger Bedeutung. Außerdem Segeltuchfabriken und Seilereien wichtig.

Briefcopirbuch, s. Handlungsbücher im Art. Buchhaltung.

Brig oder Brigantine (franz. brigantine; engl. brig; ital. brigantina), ein Kauffahrteischiff mit leichter zweimastiger Takelage und Bogspriet, hinten den dreimastigen Schiffen ähnlich, breit gebaut und mit einem Verdeck. Der hinterste Mast heißt der große, der vordere Fockmast, welcher letztere senkrecht steht, während der erstere hinten etwas überhängt. Die Masten sind mit Raasegeln versehen, zu welchen noch das große oder Brigsegel kommt. Die Brigs zum Kriegsgebrauche führen 10 bis 20 Kanonen, und eignen sich wegen ihres scharfen Baues besonders zum Kreuzen. Im mittelländischen Meere hat man Brigantinen mit drei Masten und Ruthensegeln, die sich als die leichteste und kleinste Art der Galeeren darstellen.

Bristol, alte Hauptstadt der englischen Grafschaft gleiches Namens an dem etwa 1 Meile von hier in die Savern mündenden Avon, und neben London, Liverpool und Hull der wichtigste Handelsplatz des britischen Reiches, mit 110,000 Einw., der seinen Flor erst zu Anfange des 18. Jahrh. durch die Schiffbarmachung des Avon und Anlegung seines geräumigen, durch große Bauten bequem eingerichteten Hafens an diesem Flusse erreichte, in welchen zur Fluthzeit Schiffe von 1000 Tonnen bis an die Kaien von Bristol kommen. — Die Stadt hat sehr mannigfaltige und ausgezeichnete Fabriken, unter welchen besonders 20 Glashütten, die namentlich auch geschliffene Glaswaaren von vorzüglicher Güte liefern, 18 Zuckerraffinerien, große Brennereien, berühmte Seifensiedereien und die beträchtlichsten Messingwerke Englands auszuzeichnen sind; man verfertigt ferner Farben, Vitriolsäure, Papier, lackirtes Blech, Draht, Schrot, das schöne Bristoler Kalbleder, ausgezeichnetes Sattler- und Riemerzeug, wollene Zeuge, Teppiche, seidene Spitzen, Twist, Segeltuch ꝛc. und unterhält überhaupt zahlreiche Industrie-Anstalten, die durch den Ueberfluß der vortrefflichen hiesigen Steinkohlen sehr begünstigt werden. Die Eisenhütten der Nachbarschaft liefern in großer Menge grobe Eisenwaaren auf die europäischen Märkte, und die nahen Fabrikorte Bradford, und Trowbridge die schönsten Tuche und Casimire in England.

Der Handel Bristols ist äußerst lebhaft und ausgebreitet, vorzüglich mit Irland und Westindien, und seit Freigebung des Handels nach Ostindien auch dahin. Die Schifffahrt wird durch 300 eigene Schiffe unterhalten, wovon ein Theil zur Neufundland-Fischerei verwendet wird. Eine Gesellschaft von Kaufleuten baut gegenwärtig (1836) ein Dampfschiff von 1200 Tonnen Last, um direct zwischen Bristol und New-York zu fahren. So bedeutend aber auch der Handel von Bristol noch ist, so hat er doch mit dem von Liverpool nicht Schritt gehalten und in der neuesten Zeit durch diesen sehr gelitten.

Es bestehen hier 7 Privat-Banken und mehrere Assecuranzgesellschaften. Der schöne bedeckte Bazar, im J. 1825 für das Publikum eröffnet, die Börse, ähnlich der Londoner, das Versammlungshaus der Kaufleute (Commercial Rooms) mit prachtvoller Säulenhalle und hohem Saale, wo alle inländische Zeitungen, die Schifferlisten und eine kleine Bibliothek zum Gebrauche vorliegen und auch große Geschäfte abgeschlossen werden, sind die merkwürdigsten Gebäude der Stadt.

Die Mineralquellen von Clifton (einer Vorstadt von Bristol) und die dasigen heißen Quellen, Hotwells genannt, werden stark besucht.

Broc, Gelte, Flüssigkeitsmaß im Schweizer Canton Waadt.

Brochet, Stütze, Flüssigkeitsmaß im Fürstenthume Neufchatel in der Schweiz.

Brody, die freie und wichtigste Handelsstadt des Königreichs Galizien, unweit der russischen Grenze im Zloczower Kreise, mit (1836) 36,000 meist israelitischen Einwohnern, hat Gerbereien und Leinwebereien, weit wichtiger aber ist der durch die Handels- und Zollfreiheit der Stadt begünstigte Speditions- und Wechselverkehr, den gegen 40 meist israelitische Großhändler und mehrere hundert kleinere Handlungshäuser hauptsächlich mit Rußland und Polen, besonders nach der Ukraine und Krim, aber auch nach der Moldau und Wallachei, sowie mit mehrern östreichischen Provinzen treiben, indem der Ort zum Umtausche der Erzeugnisse dieser Länder gegen deutsche und andere Waaren sehr vortheilhaft gelegen ist.

Ueber Brody werden nach Rußland alle englischen, deutschen, französischen und italienischen Kunsterzeugnisse versandt; besonders wichtig ist die Einfuhr von Manufactur-, Kurz- und Modewaaren, die von Wien und Leipzig bezogen werden. Von Hamburg, Amsterdam und Breslau bezieht Brody alle Colonial-, Droguerie- und Farbenwaaren, von Italien viel Seide, Glasperlen und Korallen, und sehr bedeutend ist der Sensenhandel mit Steiermark sowie die Einfuhr von Bergwerkserzeugnissen (Zinnober, Quecksilber, Schmalte ꝛc.) aus den östreichischen Staaten. Von Rußland werden über Brody ausgeführt alle rohen Naturproducte, als: Wachs, Honig, Talg, Hanf, Wolle, rohe Häute, Roßhaare, Borsten, Kaviar, Hausenblase, Bibergeil, Cantharidén, wie auch Kupfer; ferner alle Arten rus-

sischer Rauchwaaren und Grauwerk und besonders auch viel Juchten, welche über Brody nach Deutschland und Italien ihren Weg nehmen.

Auch der Wechselverkehr von Brody ist sehr bedeutend. Die Hauptplätze, mit denen es in immerwährender Verbindung steht, sind Odessa, Moscau, Petersburg, Berditschef, Lemberg, Jassy, Bukarest, Wien, Triest, Breslau, Leipzig und Hamburg, sowie auch mit London, Amsterdam, Paris und Marseille.

In Staatspapieren wird in Brody wenig gemacht, dagegen ist aber der Baargeldhandel sehr lebhaft. Er wird durch die verschiedenen Münzsorten der angrenzenden Länder, welche gegenseitig im Curse schwanken, sowie durch den oft großen Geldbedarf des einen Landes und den Zufluß aus einem andern herbeigeführt.

Den stärksten Verkehr hat Brody mit Leipzig, wohin die meisten Rauchwaaren u. a. Producte Rußlands versandt werden, und von woher es die meisten Artikel zur Einfuhr nach Rußland bezieht; daher sich in Brody 4 Wochen nach einer jeden Leipziger Messe (um welche Zeit die Waaren von Leipzig dort eintreffen) ebenfalls eine Art Messe gestaltet. Es strömen dann von Rußland die Kaufleute mit den dortigen Erzeugnissen herbei, um sie gegen die Leipziger Waaren umzutauschen. Der Handel der Umgegend mit Getreide, Vieh, Branntwein und Holz, welche von Brody weithin verführt werden, ist ebenfalls erheblich.

Die Schafzucht in der Umgegend von Brody hebt sich immer mehr, und es wird bereits viel gewonnene Wolle nach allen Richtungen, hauptsächlich nach Teschen (in Mähren) sowie zu dem großen Markte nach Breslau versandt.

Während der Continentalsperre gewann Brody viel durch starke Spedition und eigenen Handel mit allen Sorten Colonialwaaren, die theils über Rußland, theils durch die Türkei dahin kamen und von da weiter nach Deutschland und dem übrigen Europa verführt wurden.

So wichtig aber auch jetzt der Handel in Brody ist, so drohen doch die immer strengere Absperrung der russischen Grenzen und die gesteigerten Zölle im russischen Reiche, sowie die immer mehr sich ausdehnende Schifffahrt auf dem schwarzen Meere über Odessa nach Italien und Triest, ferner die Dampfschifffahrt von Wien in dieses Meer, die Dampf-Paketbootfahrt von Petersburg nach Lübeck, von wo aus viel russische Waaren auf der Achse nach Leipzig gehen, den Flor dieses Platzes zu vermindern.

Münzen u. Curs. Brody rechnet gesetzmäßig zwar, wie ganz Oestreich, nach **Gulden** zu 60 **Kreuzern** (auch **Kopeken** genannt) à 4 **Pfennige** im 20-Guldensuße; im gemeinen Leben auch nach poln. Thalern à 6 **Gulden** à 30 **Groschen** in dem poln. 80-Guldenfuße; der nahen russischen Grenze wegen werden aber sehr viele Geschäfte, so auch der Wechselhandel, in **russischen Silberrubeln** zu 100 Kopeken abgeschlossen. Der poln. Gulden wird zu 15 Kopeken Silber oder 18 Kopeken Kupfer angenommen.

Obschon anzunehmen ist, daß mit der Zeit mit Oestreichs Münzsorten auch Wiens Curssystem hier Platz greifen wird, so darf doch das bisher stattfindende Curssystem Brody's aus blosen theoretischen Gründen und Ansichten nicht übergangen werden. Es ist bis jetzt noch folgendes, in dem Zahlwerthe der russischen Silberrubel.

Brody wechselt auf:	Wechselsicht.	Curs.	Erklärung dieser Cursarten.
Amsterdam	2 Monat	± 122	Silberrubel für 250 Fl. holl. Ct.
Augsburg	2 :	: 1½	% Agio, indem 150 Fl. Augsburger Ct. für 90 Silberrubel fest gerechnet werden.
Berditschef	kurz	: 100	neue Silberrubel in Brody für 100 dergleichen in Berditschef.
Breslau	2 Monat	: 86	Silberrubel für 100 Thaler preuß. Ct.
Genua	75 Tage dato	: 19½	Silber-Kopeken für 1 Lira fuori banco.
Hamburg	2 Monat	: 131	Silberrubel für 300 Mark Banco.
Leipzig	in der Messe	: 1½	% Agio :, wobei 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung für 90 Silberrubel gerechnet werden.
Livorno	75 Tage dato	: 120¾	Silber-Kopeken für 1 Pezza von 8 Realen in Gold.
London	3 Monat	: 5. 65.	d. h. 5 Rubel 65 Kopeken ± für 1 Pfund Sterling.
Moscau u. Odessa, wie Petersburg.			
Paris	3 :	: 60⅛	Silberrubel für 300 Franken in Paris.
Petersburg	kurz	: 28⅛	: : 100 Rubel in Banknoten oder Bank-Assignationen.
Wien	2 Monat	: 1½	% Agio, indem 150 Fl. Conv. = 90 Silberrubel fest gerechnet werden.
Geldsortencurse:			
Holländische Ducaten		± 287	Silber-Kopeken für 1 holl. Ducaten.
Deutsche Ducaten		: 283	: : : 1 deutschen Ducaten.
Convent. 20-Kreuzer		: 4—8	% Agio, indem 100 Kopeken Silber für 100 Kreuzer Conv. gerechnet werden.
Russische Banknoten		: 27	Silberrubel für 100 Rubel in Banknoten.
Neue Rubel		: ¾	% Agio, gegen alte Rubel.

Bei Wechseln auf **Petersburg**, **Moscau** und **Odessa** ist oben der Curs in kurzer Sicht zu verstehen; für längere Sichten werden die in Rußland üblichen Zinsen von jährlich 9% in Rechnung gebracht.

Bei Wechselstreitigkeiten sowie in allen andern Beziehungen wird man sich hier nach dem östreichischen Wechselrechte zu richten haben.

Anmerkung. Gewöhnlich wird in Brody, sowohl bei Preisbestimmungen als auch öfters bei Cursangaben, der Silberrubel zu 1⅔ Gulden (= 100 Kreuzer) Conventions-Münze angenommen, und da der Silberrubel diesen hohen Werth, dem feinen Silbergehalte nach, nicht hat, so wird darauf Disconto oder Disagio berechnet. Dieser Discont ist den Umständen nach veränderlich, und schwankt zwischen 3 bis 8 Procent. Dem innern Gehalte nach, und da 13 Silberrubel ebensoviel feines Silber enthalten müssen als 20 Gulden Conventionsmünze, beträgt dieser Discont 8¼ Procent. — Obige Cursverhältnisse deuten auf keinen besondern Discont hin, sondern sind netto

angegeben, wenigstens ist bei Notirung derselben nichts davon bemerkt worden.

Maß u. Gewicht sehe man unter Lemberg. In Brody werden die meisten Artikel nach russischem, und nur einige wenige nach Wiener und polnischem Gewichte verkauft. Man gebraucht hier die folgenden Verhältnisse:

137½ russische Pfd.		=	100 Wiener Pfund.		
11	=	=	8	=	=
1 Pud von 40	=	=	$29\frac{1}{11}$	=	=
1 Stein = 36 poln.	=	=	$26\frac{5}{8}$	=	=

Cochenille, Safran und Vanille werden pr. 1 Wiener Pfund, Antimonium, Arsenicum, Bleiweiß, Ochsen-, Kuh- und Pferdehäute und Zinnober pr. 100 Wiener Pfund, und Hanf, Honig und Wachs pr. Stein verkauft.

Brouillon, Brouillard, s. Handlungsbücher im Art. Buchhandel.

Brügge, Hauptstadt der Provinz Westflandern im Königreiche Belgien mit 35,000 Einw., 3 Stunden von der Nordsee, mit welcher sie durch den breiten und tiefen Canal von Ostende, auf welchem Seeschiffe von 2 bis 300 Tonnen gehen können, und der von hier weiter bis Gent in Ostflandern führt, verbunden ist. — Brügge war im 13. und 14. Jahrh. durch seine Verbindung mit Venedig und andern italienischen Städten neben dieser Seestadt der Haupthandelsplatz in Europa, und auch im 15. Jahrh. noch als Hauptniederlage der Hansa ein sehr blühender Handelspunkt. Seitdem hat das durch seine Lage mehr begünstigte Antwerpen seinen Großhandel verschlungen; doch gehört Brügge wegen seiner Fabriken in Leinwand, Damast, Spitzen, Baumwollenwaaren, Tuchen und Leder, sowie wegen seines lebhaften Handels mit Landesproducten (Getreide, Hülsenfrüchte, Oel und Oelsämereien, Flachs, Hopfen 2c.) noch immer zu den wichtigsten Städten des Königreichs. Am ansehnlichsten ist der Handel mit Leinwand, die theils roh, theils gebleicht von den Landleuten aus der Umgegend hierher zu Markte gebracht wird. — Die Stadt hat übrigens eine Börse, Schiffswerften und eine Seefahrtsschule.

Brüssel, die Hauptstadt des 1831 entstandenen Königreichs Belgien, an der Senne in der Provinz Südbrabant, 10 Stunden von Gent, 8 von Antwerpen, 38 von Amsterdam und 20 von Lüttich, mit mehr als 100,000 Einw., ist nicht nur der Sitz eines vielseitigen Gewerbsfleißes, sondern auch eines bedeutenden Handels. Unter den Fabricationszweigen steht die Spitzenklöppelei (Brabanter oder Brüsseler Spitzen), die von mehrern tausend armen Familien in und um die Stadt betrieben wird, oben an, indem man hier das Vollendetste in dieser Art Arbeit findet. Neben diesem alten und berühmten Industriezweige sind noch auszuzeichnen die Leinen-, Wollen- und Baumwollen-, die Teppich-, Leder-, Papier-, Tapeten- und Krystallglas-Fabriken; ferner liefert Brüssel gute Seife, Zucker, Tabak, Stroh- u. a. feine Hüte, viel Galanterie-, Gold- und Silberwaaren, Vitriolöl, künstliche Mineralwasser u. a. chemische Producte, und berühmt durch ganz Europa sind die Kutschenfabriken, welche eben so geschmackvolle als dauerhafte Staatswagen bis zu 30,000 Francs das Stück liefern. Auch der Buchhandel ist in den letzten Jahren hier sehr hoch gestiegen; man zählt gegen 24 Buchhandlungen und an 40 Buchdruckereien, doch beschäftigen sich die meisten Pressen mit dem Nachdrucke französischer Werke, die auch nach Deutschland Absatz finden. Die Actienvereine für diesen und viele andere Industriezweige mehren sich hier außerordentlich.

Der Handel der Stadt beschäftigt sich nicht allein mit den eben genannten Fabricaten und den reichen Producten der Umgegend, Getreide, Klee-, Lein- und Rübsamen, Flachs, Bausteinen 2c., sondern es nimmt Brüssel häufig auch Antheil an den Ausrüstungen zur See von Antwerpen aus, welcher Verkehr durch den schon im 16. Jahrh. gebauten schönen und tiefen Canal über Vilvorden zur Schelde, der zugleich den Hafen von Brüssel bildet, sehr begünstigt wird. — Brüssel hat eine Bank, Börse, freie Handelsschule und ein königl. Entrepot.

Man berichtet aus Brüssel: „Von allen Seiten wird über die Verbesserung des belgischen Industriezustandes berichtet; überall werden neue Etablissements gegründet, und Belgien, das seit 25 Jahren nur nach den holländischen Colonien sein Augenmerk gerichtet hatte, wird nun — seine Handelsausdehnung als eine der größten und ersten Nothwendigkeiten fühlend — seine Richtung nach allen Weltgegenden nehmen und mit allen nahen und fernen Ländern zu wetteifern suchen. Die Möglichkeit dazu liefern die vielen Gesellschaften, die sich seit kurzer Zeit in Brüssel, Antwerpen, Lüttich 2c. gebildet und sehr bedeutende Capitale zusammengetragen haben."

Den ausländischen Verkehr hofft man durch rasche und wohlfeile Communication, insbesondere durch Eisenbahnen zu heben; daher denn in Belgien auch für Straßen, Eisenbahnen u. dergl. eine wahre nationale Begeisterung herrscht. Bereits sind drei Sectionen des großen belgischen Eisenbahn-Systems vollendet, und zwar von dem Mittelpunkte desselben, von Mecheln aus, die Bahnen nach Brüssel, Antwerpen und über Löwen nach Termonde; auch arbeitet man schon eifrig an der nach Lüttich, und man hofft, im Sommer 1837 sowohl diese als auch die Bahn von Mecheln nach Gent zu vollenden. Die Arbeiten von Lüttich nach Verviers und nach der preußischen Grenze sollen unternommen werden, sobald der Plan zur Genüge festgesetzt sein wird. Man sehe d. Art. Antwerpen und Belgien.

Münzen u. Curs. Brüssel rechnet gegenwärtig gesetzmäßig nach Franken zu 100 Centimen, mitunter auch wohl noch nach der früher eingeführten niederländischen Guldenwährung, wie Antwerpen, wo alles Nähere, auch das Münz- und Curswesen nachzusehen ist.

Hier besteht auch eine Zettelbank, von der damaligen niederländischen Regierung bestätigt und mit einem Grundcapitale von 50 Millionen Gulden errichtet, die in Antwerpen eine Zweigbank stiftete und an deren Seite nun auch die neue belgische Bank getreten ist. Das Nähere ist unter dem Artikel Banken S. 95 zu ersehen.

Die neuen Maße u. Gewichte findet man unter Belgien. Folgendes ist das alte Maß u. Gewicht (welches zuweilen noch vorkommt): Längenmaß. 1 Fuß à 11 Zoll à 8 Linien = 275,75 Millimeter. — 1 Elle à 16 Tailles = 695 Millimeter. — 1 Ruthe zu 20 Fuß.

Feldmaß. Der Bonnier hatte 4 Journaux à 100 Quadratruthen, die Ruthen von verschiedenen Längen. Der Bonnier = 125,750 Aren, die Längenruthe zu 20⅓ Fuß.

121,661	=	=	=	=	20	=
113,685	=	=	=	=	19⅓	=
102,229	=	=	=	=	18⅓	=
91,381	=	=	=	=	17⅓	=
81,141	=	=	=	=	16⅓	=

Der beim Flächenmaße zur Länge der Ruthe noch hinzugefügte Drittel-Fuß wird Talon oder Sole genannt.

Fruchtmaß. Die Rasière für Getreide, außer Hafer, ent-

hielt 18 Lots oder Geltes = 36 Brüsseler Wein=Pots oder 72 Pots Wallons, mithin 48,7584 Liter, und ward in 4 Viertel oder 16 Picotins eingetheilt. Der Sack Korn hatte 5 Rasières.

Die Rasière für Hafer enthielt 19 Lots oder Geltes, also 51,4672 Liter.

1 Boisseau Salz von 21 Lots = 56,885 Liter.
1 Rasière „ „ 9 „ = 24,379 „

Flüss. Maß. Das Fuder Wein hatte 6 Aimes oder Ohm à 48 Geltes à 2 Pots à 2 Pintes. 1 Pinte = 1 Pot Wallon. 2 Geltes = 1 Schreve.

Die Ohm hatte 96 Wein=Pots oder 100 Bier=Pots. Der Stoop Bier hatte 2 Bier=Pots.

Der Wein=Pot hielt 1,3544, der Bier=Pot aber 1,3002 Liter.

Der Gemet war das Maß zu Oel, Milch, Honig, Sirup ꝛc. 3 Gemets = 2 Wein=Pots.

1 Ohm Rüböl = 131 Liter.

Gewicht. Man gebrauchte gewöhnlich das alte Pariser Pfund Markgewicht (Poids de marc).

Das Pfund Krämergewicht von 16 Unzen wog 467,67 Gramm.

Das Brüsseler Pfund Markgewicht wog 492,152 Gramm, und die Mark also 246,076 Gramm. Dieses Pfund ward in zwei Mark oder 16 Unzen à 20 Esterlins à 4 Felins à 8 Aß eingetheilt.

Bucharei, Turkestan oder die freie Tartarei. Dieses noch wenig cultivirte und meist von Nomadenstämmen bewohnte Land Mittelasiens steht zwar mit Europa in keinem directen Handelsverkehre, doch treiben die dem Handel von jeher sehr ergebenen Bucharen, welche ganz Asien durchziehen, wichtige Geschäfte mit Rußland über Orenburg, mit China über Kaschgar, mit Persien (Kabul) über Balk und mit Indien über Kaschmir. Ihre Handelsproducte sind Baumwolle und Seide, Edelsteine, besonders schöne Rubine und Türkise, Goldstaub, Pferde, Fuchspelze und Lämmerfelle, Rhabarber, Moschus, Salz ꝛc., und ihre wenigen aber großen Städte, wie Buchara, Taschkend, Turkestan, Samarkand, Khokan, Khiwa ꝛc., liefern schöne Baumwollen= und Seidenstoffe sowie gutes Leder. Buchara, der Haupthandelsplatz des Landes und des ganzen innern Asiens, mit mehr als 100.000 Einw., vielen Karawanserais und Bazars, soll der Versammlungsort von Karawanen und Kaufleuten fast aller asiatischen Länder sein.

Münzen. Buchara rechnet jetzt nebst Khiwa (woselbst eine Münzstätte) und dem größten Theile der Tartarei meistens nach Tangas oder Tengas (Silbermünze) zu 50 Puls oder Karapuls (Kupfermünze). Ein Tanga hat den Werth von 4⅓ Sgr. preuß. Ct.; der Kupfer=Puls beträgt $1\frac{1}{25}$ preuß. Pfen.

Die Goldstücke der Bucharei, Aschrafi, Cherrafi oder Tela, auch Tilla genannt (angeblich zu 28 Tangas oder 14 (pers.) Abassen) werden von dem Legationsrathe Tietz um ⅛ schwerer als holländische Ducaten angegeben. Hiernach würden 51,3195 Stück auf 1 köln. Mark fein Gold gehören; es gehen aber, nach Bonneville, 52,2342 und nach englischen Nachrichten 53,2319, im Durchschnitt also etwa 52⅔ Stück derselben auf 1 Mark, und ein Aschrafi hat den Werth von 4,23 Thaler = 4 Thlr. 6,89 Sgr. preuß. Ct. wofür andere Berichterstatter 4 Thlr. 10 Sgr. als Näherungswerth annehmen.

Außer den erwähnten Tangas kommen hier auch ausländische Silbermünzen, besonders persische Realen (5¼ Stück auf einen holl. Ducaten) zu 10 Abassen oder 20 Tangas vor; „Doch bleiben die fremden Münzen nicht lange im Umlaufe, der Chan läßt sie aufkaufen und umprägen."

Früher rechnete man in Samarkand und der großen Bucharei überhaupt, wie Gerhardt angibt, nach Tolerdack zu 10 Spinack, 60 Ongul, 300 Saki. Nach demselben gehen 8,524 Tolerdack auf die köln. Mark fein Silber, so daß also der Tolerdack den Werth von 1,64242 Thaler = 1 Thlr. 19 Sgr. 3,27 Pfen. preuß. Ct. hatte.

(Vergl. Noback's vollst. Handb. der Münz=, Bank= und Wechselverhältn. aller Länder ꝛc. 1. Abth. S. 501—504.)

Buchhalten, Buchhalterei, Buchhaltung, auch Buchführen, Buchführung (franz. tenue des livres; engl. book-keeping; ital. il tenere di libri). Darunter versteht man im allgemeinen Sinne jede nach einem gewissen Plane eingerichtete Rechnungsführung über irgend einen Haushalt. Im eigentlichen Sinne, wie wir diese Rechnungsführung hier in Betracht zu ziehen haben, ist das Buchhalten eine nach gewissen Regeln geordnete Verzeichnungsart, bei welcher der Zweck zum Grunde liegt, die Führung eines Geschäfts, sowie die Geschäfte selbst, sowohl im Einzelnen als im Zusammenhange richtig und klar darzustellen, um dadurch sich, und, wenn es der Fall erheischt, auch Andern vom Geschäftsgange während einer gewissen Zeit Rechenschaft geben und den Stand des Geschäfts ausmitteln und wissen zu können.

Das Rechnungswesen ist sehr mannigfaltig, sowohl in Betreff der Sache selbst, die dazu Veranlassung gibt, als auch in Betreff der Einrichtung der Scripturen, wie auch diese Einrichtung geordnet sein mag, auf was sich auch die in der Führung dieser Scripturen vorkommenden Geschäftsvorfälle beziehen mögen, ob auf Staatshaushalt, auf Manufacturen und Fabriken, auf eine große Landwirthschaft, auf den Buchhandel, auf Bankgeschäfte, Handel im Großen und im Kleinen und auf andere Gewerbe. Wie auch die Führung der Scripturen eingerichtet ist, so soll dadurch immer eine klare Verrechnung, ein klarer Status erzielt werden. Dies zu erlernen, dazu ist Sachkenntniß, Ordnung und eine gewisse Methode nöthig.

Es gibt eigentlich nur zwei Methoden, die Bücher zu führen:

1) nach einfacher Art, einfache Buchhaltung (la tenue des livres en parties simples);
2) nach doppelter Art, doppelte Buchhaltung (la tenue des livres en parties doubles).

Alle übrigen Arten, die man in neuern Zeiten einzuführen versucht hat, und als neue Systeme geltend machen wollte, gehen entweder von der einen oder andern dieser beiden Arten aus, oder sind aus ihnen zusammengesetzt.

Bevor wir aber zu diesen Buchhaltungs=Methoden selbst übergehen, wollen wir im Allgemeinen Einiges vom Rechnungswesen im Staatshaushalte, in einer großen Manufactur oder Fabrik, in einer großen Landwirthschaft und im Buchhandel vorausgehen lassen und dann zum kaufmännischen Rechnungswesen übergehen.

Das General=Rechnungswesen im Staatshaushalte, das wir hier im Vorbeigehen einigermaßen andeuten wollen, ist unter allen Gattungen von Rechnungswesen, sowohl in Betreff der vielen und mannigfaltigen Rubriken, die im Staatshaushalte vorkommen, als auch wegen der Verrechnungsstellen, das ausgedehnteste. Es umfaßt theils die Etats über die während eines Finanzjahres nach dem Budget zu machende Einnahme und Ausgabe, theils die Berechnung über die während eines solchen Jahres wirklich gemachte Einnahme

und Ausgabe (das Cassenwesen), theils auch das übrige Rechnungswesen. Daher läßt sich die Administration des Staatsrechnungswesens in drei sehr verschiedene Zweige eintheilen: 1) in denjenigen zur Erhebung der jährlichen Staatseinkünfte, die das disponible Capital bilden, das verausgabt werden kann; 2) in denjenigen für die Ausgaben; 3) in den der innern Einrichtung der Verwaltung, wie z. B. a) in die Centralisirung der pecuniären Staatsmittel und der Verrechnungen darüber, b) in die Direction derselben da wo sie für die Ausgaben anzuwenden sind, und c) in die Cassenanweisungen, die für den öffentlichen Dienst ausgestellt werden.

Unter **Etat** versteht man den nach gewissen Regeln in Rubriken classificirten Ueberschlag (Entwurf), welcher angibt, was innerhalb einer gewissen Periode auszugeben und einzunehmen ist.

Die Etats können nach verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt werden:

1) in Betracht der Gegenstände, die zu verrechnen sind, als: Geld, Naturalien, Materialien;
2) in Beziehung auf die Verwaltungszweige: Domänen-, Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Salinen-, Steuer-Etats;
3) in Ansehung der Verwaltungsbehörden: Etats einzelner Anstalten, Gemeinden, Aemter (Cameral-, Forst-, Oberzoll-, Kreis-, Provinzialämter) ꝛc.;
4) nach dem Umfange der Zweige, aus welchen die Einnahme und Ausgabe besteht: specielle, generelle oder Haupt-Etats;
5) in Betracht der Zeit: monatliche, vierteljährige, halbjährige, jährige Etats ꝛc.

Dergleichen Etats gehen nebst den Begründungen und Belegen vom Rechnungs-Beamten zu seiner Behörde über, die ihrerseits aus sämmtlichen eingekommenen Etats ihren Etat bildet, und diesen der ihr vorgesetzten Behörde einsendet; und so gelangen endlich die Etats, von Stufe zu Stufe entworfen, bis zur höchsten Verwaltungsbehörde, die aus allen Etats zusammen einen General-Etat bildet, den man **Staats-Etat** oder **Budget** nennt.

Da die Verwaltung des Staatshaushaltes zu ausgedehnt ist, um einem einzigen Verrechner oder einem Rechnungs-Collegium übertragen werden zu können, so ist eine Vertheilung in untergeordnete Geschäftskreise unumgänglich nöthig. Mit der Staatscasse stehen zunächst die Provincial- oder Kreiscassen in Berührung, diese haben ihrerseits wieder ihre untergeordneten Cassenverwaltungen, und so geht in absteigender Linie das Verrechnungswesen abwärts bis zum untersten Rechnungsbeamten. Jede Casse weiß von oben herab, was sie einzunehmen und zu verausgaben hat. Eine Controlle, die jeder Casse vorgesetzt ist, revidirt die in ihr Bereich gehörigen Rechnungen, die mit Belegen unterstützt sein müssen. Die Rechnungen selbst werden nach allgemein vorgeschriebener Form in Rubriken eingetheilt und jede Rubrik am Schlusse summarisch wiederholt. Die von den Rechnungsbeamten oder Cassen ausgefertigten Rechnungen gehen dann, nebst Angabe der Ausfälle und Rückstände und der Zahlung des Ueberrestes zu der über die Rechnungen und das Geldwesen gesetzten Behörde über; und so geht dies von jeder niedern Instanz zu ihrer höhern, bis endlich zur höchsten sowohl dem Rechnungs- als Cassenwesen vorgesetzten Behörde (Finanzministerium und Staats-Casse).

Die Central- auch General-Staatscasse, in welcher alle übrigen Cassen des Landes zusammenfließen, hat im Staatsrechnungswesen die nämlichen Verrichtungen wie diejenigen eines Cassiers, oder eine Casse mit ihren Nebencassen, in einem großen Privat-Etablissement. Da sie keinen Gewinn gibt, so producirt sie auch an und für sich keinen Capitalwerth, denn sie kann nicht mehr geben als sie empfangen hat. Hat sie einen Ueberschuß, so bildet dieser den Staatsschatz.

Sowie in einem Privat-Etablissement das Capital aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, und durch den auf die Geschäfte gemachten Gewinn vermehrt wird, ebenso verhält es sich auch mit dem Staats-Capitale, nur mit dem Unterschiede, daß, wie gesagt, im Staatshaushalte kein Gewinn im eigentlichen Sinne wie im Handel gemacht werden kann, der zur Vermehrung des Capitals beiträgt, da nicht speculirt wird; wohl aber können Ersparnisse in den Ausgaben gemacht werden, die zwar nichts zum Capitale beitragen, aber doch einen Vortheil gewähren, der einem Gewinne ähnlich ist.

Die Staatsbuchhalterei, die von der General-Staatscasse abgesondert ist und für sich einen eignen Zweig ausmacht, hat dann sämmtliche eingegangene Rechnungen in systematischer Ordnung und im Zusammenhang in ihre Bücher aufzunehmen und klar darzustellen.

Aus diesem Wenigen läßt sich hinlänglich wahrnehmen, wie ungemein weitschichtig das Rechnungswesen im Staatshaushalt und dessen Verwaltung ist, welche Kenntnisse im Finanzwesen erfordert werden, um die Bedürfnisse und Hilfsmittel eines Landes zu kennen, mit welcher Umsicht dieser Haushalt geleitet werden und wie er geordnet sein muß, damit das ganze Räderwerk der Finanzmaschine in einander eingreife.

Wer sich übrigens über das Finanzwesen und dessen Verwaltung selbst belehren will, den verweisen wir unter andern auf die Finanzwissenschaft von Ludw. Heinr. von **Jakob**; ferner auf das Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung vom Freiherrn C. A. von **Malchus**, und in Betreff der Rechnungsführung im Staatshaushalte, auf **Feder**, Handbuch des Staats-, Rechnungs- und Cassenwesens u. a. m.

Ob die doppelte Buchhaltung im Staatshaushalte zweckmäßig sei, möchten wir, die wir ihr sonst unbedingt den Vorzug vor der einfachen einräumen, sehr bezweifeln. Zwar sind damit in einigen Staaten, wie z. B. in Oestreich und in Frankreich, Versuche gemacht worden, sie im Finanzwesen einzuführen; allein man sah später ihre Unzweckmäßigkeit ein und war genöthigt, Modificationen eintreten zu lassen, um das Rechnungswesen im Staatshaushalte unter sich besser in Harmonie zu bringen und es für Jedermann faßlich und verständlich zu machen.

Gehen wir zum **Rechnungswesen eines großen industriellen Etablissements** über, so haben wir hier vielerlei Gegenstände, die zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu berücksichtigen, wenn der größte Nutzen erzielt werden soll. Je mannigfaltiger die Theile sind, die zur Entstehung eines verkäuflichen Products beigetragen haben, je mehr Zubereitungen die Materien bedürfen, um zu diesem Producte verwendet werden zu können; je mehr aus einem Urstoffe durch Zersetzung oder durch Verbindung mit andern Materien verschiedenartige Producte hervorgebracht werden können; je ausgedehnter endlich der Geschäftskreis einer großen Manufactur oder Fabrik ist: desto complicirter ist auch das Rechnungswesen, und desto mehr Aufmerksamkeit und Sachkenntniß erfordert dasselbe, wenn seine Buchführung eine ebenso richtige und zweckmäßig in einander eingreifende Darstellung der verschiedenen Zweige, aus welchen das Geschäft besteht, als zuverlässige Endresultate geben soll.

Nicht nur kommen im Rechnungswesen einer Manufactur

und Fabrik die nämlichen Contos vor, die in demjenigen einer Großhandlung errichtet werden (das Waaren-Conto jedoch ausgenommen, an dessen Stelle das Fabricat tritt), sondern es werden auch noch andere Contos errichtet, die beim Kaufmanne nicht vorkommen, deren Errichtung aber in einem industriellen Etablissement unumgänglich nöthig sind, wenn der kostende Preis genau ermittelt werden soll. Dem verkäuflichen Producte liegen mehrere Contos zum Grunde, und zwar von demjenigen des Urstoffs an bis zum vollendeten Fabricat. Außerdem sind auch noch folgende Betriebsmittel in Betracht zu ziehen und im Rechnungswesen aufzuführen, da sie zur Last des Fabricats fallen, als:

1) Immobilien (Fabrikgebäude rc.), deren Unterhaltungskosten und die Lasten, die darauf haften rc.;
2) Maschinen, Utensilien, deren Reparaturen rc.;
3) Arbeitslohn rc.;
4) brennbare und andere Materialien (Brenn- und Bauholz, Bausteine, Holz und Steinkohlen rc.);
5) überhaupt alle noch zum Manufactur- und Fabrikwesen accessorische Gegenstände, die auf den Preis des Fabricats einwirken.

Wie übrigens die besondern Contos im Manufactur- und Fabrikwesen einzurichten sind und geführt werden müssen, darüber verweisen wir auf „Die Lehre der Buchhaltung von Schiebe."

Ein landwirthschaftliches Etablissement ist wie eine Manufactur oder Fabrik zu betrachten. Wie in dieser werden auch in der Landwirthschaft verkäufliche Producte mittels Anwendung von Kräften (Handarbeit, Maschinen, Utensilien, Zug- oder Lastthieren) erzeugt.

Das Rechnungswesen eines solchen Etablissements, wenn es gehörig geführt werden soll, um sich von seinem Vermögen und dessen Bestandtheilen, sowie von den Wirthschafts-Resultaten selbst Rechenschaft geben zu können, kann in einer großen Landwirthschaft sehr umfassend sein; denn wie in der Manufactur, haben wir es hier sowohl mit den vielerlei Erfordernissen und Betriebsmitteln, als auch mit dem Ertrage des Betriebs zu thun. Zu dem erstern rechnen wir Geld, Credit, Grund und Boden, Gebäude und deren Unterhaltung rc.; ferner Urproducte (Sämereien rc.), ein verhältnißmäßiges Personale, Zug- und Lastthiere, Viehstand, Schiff und Geschirr, Mobilien, Dünger, Materialien, den Aufwand an Wirthschaftskosten rc. Die verkäuflichen Producte können ihrerseits wieder aus sehr vielen Gegenständen bestehen.

Unter den erhaltenen Producten gibt es manche, von denen ein Theil wieder in der Landwirthschaft selbst angewendet wird, wie z. B. Getreide rc. für die Aussaat, die Haushaltung rc., Naturalien für Fütterung des Viehstandes. Dieser wirft seinerseits wieder manches ab, das in Anschlag zu bringen ist, wie z. B. Dünger, Wolle der Schafe rc.

Wegen der Rechnungsführung verweisen wir übrigens auf die verschiedenen darüber erschienenen Werke, namentlich auf „Feder, Handbuch über das Staats-Rechnungs- und Cassenwesen," der jedoch die kaufmännische (doppelte) Buchhaltung als unanwendbar auf die Landwirthschaft hält. Im Widerspruche zu ihm steht „Offterdinger, in seiner „Anleitung zur Landwirthschafts-Buchhaltung nach dem kaufmännischen Rechnungssystem" u. a. m. In großen landwirthschaftlichen Etablissements in Frankreich ist übrigens die doppelte Buchführung eingeführt und hat sich auch für diesen Geschäftszweig bewährt.

Auch der Buchhändler hat als Geschäftsmann seine Rechnungsführung. Sie begreift die Rechnungen mit den Buchhandlungen, mit welchen er in Verbindung (Rechnung) steht, mit Privatkunden und Autoren, diejenigen über Einnahme und Ausgabe rc., und besteht sonst noch aus mancherlei Notizen. Das Rechnungswesen des Buchhändlers ist aber höchst unvollkommen, und es läßt sich aus demselben kein klarer Status über seinen Vermögenszustand entwerfen, noch weniger ausmitteln, wieviel an dieser oder jener Unternehmung gewonnen oder verloren worden, um wieviel überhaupt sein Vermögen zu- oder abgenommen hat. Dies kann nur überschlagsweise, aber mit keiner Zuverlässigkeit geschehen. Bereits haben sich mit Recht Stimmen gegen eine solche Rechnungsführung erhoben und Vorschläge zur Einführung der doppelten Buchhaltung gethan, auch die Anleitung dazu gegeben (s. z. B. „Die Buchhandlung für Buchhändler von Heinr. Tobias Martin Fritzsch," und „Practisches Handbuch der Buchführungskunde für den deutschen Buchhandel, von Albert Hoepstein), was auch bei einigen Buchhändlern Anklang und Aufnahme gefunden. Die Zeit aber, wo die von besagten Autoren gegebene Anleitung im ganzen deutschen Buchhandel Eingang finden wird, mag wohl noch in weiter Ferne liegen, da die meisten Buchhändler nur zu sehr an ihren alten Schlendergang gewöhnt sind, um sich von ihrer Art Buchführung losreißen zu können, die, wenn man sie von der kaufmännischen Seite betrachtet, eigentlich keine Buchführung ist.

In der einfachen wie in der doppelten Buchhaltung kommen Ausdrücke vor, die zu kennen nöthig ist, wenn man sich einen klaren Begriff von manchem machen will. Wir führen hier das Wesentlichste davon an.

Entwerfen wir ein Verzeichniß über unsern Besitzstand (s. Activa) und über das, was wir schulden (Passiva, s. d. Art.), so heißt dieses Verzeichniß Inventarium, auch Status. Das reine Vermögen, nämlich die Differenz zwischen Passivum und Activum, gibt unsern reinen Besitzstand, unser reines Capital an (s. d. Art.). Jede Veränderung, die mit irgend einem Gegenstande des Handels vorfällt, ein Kauf, Verkauf, Tausch rc., jeder Gewinn oder Verlust, ein Protest rc., bewirkt einen Geschäftsvorfall, der auf den Büchern zu verzeichnen ist und darin einen Posten bildet. Nach Umständen und je nachdem es die Art der Buchhaltung zuläßt, werden auch, um gewisse Resultate ziehen zu können, Contos eröffnet (s. Conto), was in der Regel immer für Personen geschieht, mit welchen man in fortlaufender Rechnung steht. Die Ueberschrift auf solchen Contos wird Rubrik oder Aufschrift genannt. Gewöhnlich gibt man der bessern Einsicht wegen jedem Conto zwei Blattseiten. Die linke nimmt das Debet oder Soll ein, worunter man dasjenige versteht, was dem Conto zur Last geschrieben, belastet oder debitirt wird; die rechte Blattseite begreift das Credit oder Haben, und es werden auf derselben die Posten verzeichnet, die dem Conto gut zu schreiben oder zu creditiren sind. Zieht man die Differenz zwischen der Summe der einen Seite zur Summe der andern Seite, überhaupt diejenige zweier in Rechnung einander entgegenstehender Hauptsummen, so heißt sie Saldo. Ist auf einem Conto ein Posten wegzuschaffen, und man bildet dafür einen Gegenposten (Contra-Posten) auf der entgegengesetzten Blattseite, so nennt man dies ein Storno, ein Storniren. Bücher, in welchen man mit dem Einschreiben auf der rechten Seite anfängt, worin also nicht Soll und Haben, Ein- und Ausgang einander entgegenstehen, werden paginirt; solche aber, welche Contos in sich aufnehmen,

denen man zwei gegeneinander überstehende Blattseiten gibt, werden foliirt; doch wird gemeiniglich der Ausdruck Folium für Pagina gebraucht. Der Uebertrag einer Summe von einer Blattseite zur andern wird Transport genannt. Stellt man zwischen zwei und mehr Büchern einen Vergleich an, um sich von der Richtigkeit im Uebertragen der Geschäftsvorfälle zu versichern, so nennt man dies collationiren, und da man dabei die gleichen Posten durch einen Punkt mit Bleistift bezeichnet, so wird es auch Punctiren genannt.

Einfache Buchhaltung.

Nach derselben wird jeder Geschäftsvorfall in ein dazu bestimmtes allgemeines Notizbuch, Brouillon, Prima-Note, Memorial &c. genannt, auf eine ganz einfache Weise eingeschrieben und von da nach einer gewissen Ordnung einseitig auf die andern Bücher übergetragen. Die nothwendigsten Bücher dazu sind folgende: I. Journal, II. Hauptbuch, III. Cassabuch, IV. Waarenbuch.

I. Das Journal nimmt nach einer gewissen Ordnung die Memorialposten reingeschrieben auf. Die Darstellung der Geschäftsvorfälle hat auf folgende Weise statt:

1) Ganz einfach. Z. B.:

den 3ten —

Verkaufte an Carl Euler hier, Ziel 2 Monat; A L 1 Faß Domingo-Kaffee No. 1. Brutto 450 Pfd. Tara 50 „ 400 Pfd. à 30 Xr. . . .	Fl.	200	—
„			
Empfing von Carl Euler hier baar auf Rechnung	„	50	—

2) Indem man die Person, welche Debitor wird, mit „Soll", diejenige hingegen, welche Creditor wird, mit „Haben" bezeichnet. Z. B. die nämlichen Geschäftsvorfälle, die Anordnung im Uebrigen etwas verändert.

3	Carl Euler hier Soll für meine Factur, Ziel 2 Monat (zahlbar in 2 Mt.), über: (Das Uebrige wie oben.)	Fl.	200	—
„	Carl Euler hier Haben für dessen Zahlung auf Rechnung	Fl.	50	—

Dann gibt es Manche, die auch die Vermehrung oder Verminderung einer Sache, wie Geld, Waaren &c., als Debitor oder Creditor personificiren, was aber nur doppelte Schreiberei verursacht, ohne der Buchführung mehr Vollständigkeit zu geben. Wieder Andere bringen blos die Personen ins Journal, mit welchen sie Geschäfte auf Zeit machen und in laufender Rechnung stehen. Ueberhaupt ist die Verzeichnung willkührlich.

II. Hauptbuch. Dieses ist eigentlich nach 1 und 2 des Journals ein bloses Conto-Correntbuch, und soll auch nichts anderes sein. Jedem Handelsfreunde, der Debitor oder Creditor wird, ist darin ein Conto zu eröffnen, worauf der ihn betreffende Geschäftsvorfall in gedrängter Kürze getragen wird. Ein solches Conto ist auf zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten, von welchen die linke die Soll- oder Debetseite ist und die Posten aufnimmt, die unser Freund schuldet, die rechte hingegen ist die Haben- oder Creditseite, und sie nimmt die Posten auf, die in sein Guthaben gehören. Z. B. Das Conto von Carl Euler würde sich nach obigen Geschäftsvorfällen wie folgt gestalten:

Soll **Carl Euler hier** **Haben**

1836 Aug.	3.	Für 1 Faß Dom.-Kaffee No. 1. p. 3. Oct.	*	200	—	1836 Aug.	3.	Für dessen Zahlung	*	50	—

* In die Columne vor der Geldcolumne wird die Pagina des Journals eingeschrieben, auf welchem der Posten steht. Dies ist auch beim Cassa- und Waarenbuche der Fall.

III. Cassabuch. Dieses Buch führt Rechnung über die baare Einnahme und Ausgabe, wozu gewöhnlich zwei Blattseiten bestimmt werden. Auf die linke Seite wird die Einnahme, auf die rechte die Ausgabe gebracht. Z. B.:

(Soll) Einnahme		Cassa		Cassa		(Haben) Ausgaben	
1836				1836			
Aug.	1.	baarer Cassabestand	Fl. 500 —	Aug.	6.	Zahlte an And. Rode	Fl. 100 —
	3.	empfing von C. Euler . . .	„ 50 —				

Im Detailgeschäft kommt auch die tägliche baare Losung vor, die dann jeden Abend in das Cassabuch eingetragen wird. In dieser Losung sind auch die von Ladenschuldnern eingegangenen Gelder begriffen.

IV. Waarenbuch. In diesem Buche werden jeder Waare zwei Blattseiten gegeben; auf die linke wird der Einkauf oder Eingang der Waare und von wem, auf die rechte hingegen der Verkauf oder Ausgang der Waare und an wen, beides nach Gewicht oder Maß, Quantität, Sorte, Zeichen, Nummern der Stücke, wenn im Ganzen verkauft wird ꝛc., nebst Angabe des Betrags verzeichnet. Z. B.

(Soll) Eingang			Kaffee		Kaffee			(Haben) Ausgang	
1836		℔.			1836		℔.		
Aug.	1.	1200	Von C. Schlösing gekauft à 28 Xr.	Fl. 560 —	Aug.	3.	400	an C. Euler verkauft à 30 Xr.	Fl. 200 —
			A. L. 2 Faß Dom.-Kaffee			„	60	in den Detail-Verkauf gegeben à 28 Xr.	„ 28 —
			No. 1. brutto 650 ℔. Tara 50 ℔.			15.	600	an N. N. verkauft à 30 Xr. . . .	„ 300 —
			- 2. 660 „ „ 60 „					A. L. 1 Faß No. 2.	

Somit glauben wir, über die einfache Buchhaltung genug gesagt zu haben; sie näher zu entwickeln, gehört nicht hierher. Wer sich übrigens über diese Art Buchführung, ihre Mängel, ihr Verhältniß zur doppelten ꝛc. gehörig unterrichten will, den verweisen wir auf „Die Lehre der Buchhaltung von Aug. Schiebe."

Doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung hat vor der einfachen den großen Vorzug, daß sie sich auf feste Regeln gründet, die zusammengenommen ein System bilden. Sie ist eine wissenschaftliche Verzeichnung und zugleich künstliche Berechnung des Betriebs-Capitals eines Geschäfts und dessen Verzweigungen, nämlich der Bestandtheile, aus welchen dieses Capital zusammengesetzt ist. Sie errichtet sowohl den Personen, mit welchen wir in laufender Rechnung sind, Contos, als auch für materielle Sachen und andere Rechnungsgegenstände und für den Principal selbst.

Doppelte Buchhaltung heißt sie:

1) weil das Vermögen, das in einem Geschäfte zum Grunde liegt (das Capital), nicht nur einerseits als ein Ganzes auf einem Conto im Hauptbuche (auf dem Capital-Conto) erscheint, sondern die Bestandtheile desselben auch auf der entgegengesetzten Seite anderer Contos einzeln dargestellt sind. Ein Beispiel wird dies verdeutlichen:

   Angenommen, ein Geschäft würde mit 20,000 Fl. Capital angefangen, das aus folgenden Theilen bestände: aus 10,000 Fl. baar, 6000 Fl. in Waaren und 4000 Fl. in Wechseln, so würde einerseits das Capital-Conto die 20,000 Fl. zusammen in seinem Credit repräsentiren. Cassa-, Waaren- und Wechsel-Conto würden jedes die sie betreffende Summe ins Debet aufnehmen, so daß also das Debet dieser drei Summen zusammen dem Credit des Capital-Contos entgegengesetzt wäre.

2) weil jeder Geschäftsvorfall wenigstens einen Debitor und einen Creditor hat, und also im Hauptbuche auf der entgegengesetzten Seite zweier Contos vorkommt, und zwar auf dem einen als Debitor, auf dem andern als Creditor, so daß also kein Debitor ohne Creditor und umgekehrt kein Creditor ohne Debitor sein kann, und Debet und Credit (Soll und Haben) in beständigem Gleichgewichte sein müssen, was sich auch schon aus obigem Beispiel ergibt.

Da in der doppelten Buchhaltung, wie bereits gesagt wurde, außer den Personen-Contos auch Contos für materielle Sachen und andere Rechnungsgegenstände und auch für den Prinzipal selbst errichtet werden (s. hiernach Contos im Hauptbuche), so sind zur richtigen Bezeichnung des Debitors und Creditors folgende Grundsätze zu merken, die in der Lehre der Buchhaltung von Schiebe §. 85 u. f. erläutert sind, und die man auch in nachstehendem Journal entwickelt findet.

Debitor wird:	Creditor wird dagegen:
1. der Handelsfreund, der uns für irgend einen Gegenstand Rechnung zu halten hat;	an das Conto, das an ihn gegeben oder von dem der Handelsfreund empfangen hat;
2. das Conto, das empfangen oder eingenommen hat, oder für welches wir etwas geben;	an das Conto, das geliefert oder ausgegeben hat;
3. jede Vermehrung, jede Zunahme einer Sache;	an das Conto, an welchem dadurch eine Verminderung oder Abnahme bewirkt wurde;
4. jeder Einkauf, jede Uebernahme einer Sache;	an das, was dafür gegeben wurde, oder an denjenigen, welcher gegeben hat;
5. jedes Conto einer Sache, das Gewinn bringt, und zwar dieses Gewinnes wegen.	an uns (den Principal), vorgestellt durch das Verlust- und Gewinn-Conto.

Creditor wird:	Debitor wird dagegen:
1. jeder Handelsfreund, dem wir für einen Gegenstand Rechnung zu halten haben;	durch das Conto, an welches oder für welches er gegeben hat;
2. jede Ausgabe oder Lieferung an einen Andern;	durch das Conto, das einnimmt, oder dem geliefert wird;
3. jede Verminderung oder Abnahme einer Sache;	durch das Conto, das dadurch vermehrt wird, oder auf dem dadurch eine Zunahme entsteht;
4. jeder Verkauf, jede Abtretung einer Sache;	durch das Conto, welches sie übernimmt, oder durch denjenigen, der, weil er übernimmt, dafür zu geben hat;
5. jedes Conto, das Verlust bringt, wegen dieses Verlustes.	durch uns selbst (den Principal), vorgestellt durch das Verlust- und Gewinn-Conto.

Die bei der einfachen Buchhaltung gegebenen Beispiele würden sich also im Journale der doppelten folgendermaßen gestalten:

3.	**Carl Euler hier Soll** **an Waaren-Conto** (an Waaren mit Weglassung des Wortes Conto) Verkaufte ihm, Ziel 2 Monat, 1 Faß Domingo-Kaffee No. 1. netto 400 ℔ à 30 Xr. . . . . laut Facturen- oder Verkaufbuch Fol. . . .	Fl.	200	—
„	**Cassa-Conto** (oder blos **Cassa**) **Soll** **an Carl Euler hier** für dessen Zahlung auf Rechnung	„	50	—

Laut ersterem Posten hat Euler Waaren auf Credit gekauft; er hat uns also dafür Rechnung zu halten, folglich wurde er debitirt. Dagegen wurde das Conto der Waaren wegen des Verkaufs und des Betrags des verminderten Quantums creditirt. Der zweite Geschäftsvorfall betrifft eine Zahlung eines Handelsfreundes. Da die Cassa sie Namens unserer empfangen, der Geldvorrath sich also vermehrt hat, so wurde sie dafür an den Freund, der gegeben, debitirt.

Haben wir an Waaren überhaupt für 10,000 Fl. eingekauft und sie für 11,000 Fl. wieder verkauft, so wird die Differenz von Debet zu Credit im Waaren-Conto (von Einkauf zu Verkauf) 1000 Fl. sein. Um nun dieses Conto abzuschließen, debitiren wir Waaren-Conto wegen des Gewinnes, und creditiren uns, vorgestellt durch Verlust- und Gewinn-Conto. Der Journal-Posten darüber wäre folgender:

Waaren-Conto Soll
an Verlust- und Gewinn-Conto
für Gewinn auf Waaren und
per Saldo des Waaren-Contos. . . . 1000

Dieses Wenige mag hinreichen, um vorläufig von Debitor und Creditor und der Anwendung beider einen kurzen Begriff zu geben. Wir bemerken nur, was sich hier oben bereits aus den Journal-Posten ergibt, daß in der doppelten Buchhaltung alle Gegenstände als Contos personificirt werden. Was übrigens die Bildung der Posten betrifft, so verweisen wir darüber auf das Journal unter den Artikeln Bücher im kaufmännischen Rechnungswesen und Bilanz.

Die doppelte Buchhaltung wird auch von ihrem Vaterlande italienische Buchhaltung genannt, da die Italiener sich ihrer früher als wir bedienten und sie von Italien aus in andere Länder übergegangen ist. Ihre Erfindung wird einem Mönch, Lucas Paciolo von Burgo, zugeschrieben, der gegen das Ende des 15. Jahrhunderts gelebt haben soll. Damals mag sie, wie alles Neue, noch unvollkommen gewesen sein und also seit ihrer Einführung manche Verbesserung erlitten haben, bis sie sich endlich zur Wissenschaft erhoben, die zwar in der Theorie eine mathematische Gewißheit gibt, in der Praxis aber nur dann als richtig angenommen werden kann, wenn man sich von der Richtigkeit im Einschreiben und im Uebertragen der Posten überzeugt hat. Dies und manches Eigenthümliche in der Einrichtung der Scripturen hat in neuern Zeiten zu manchen mitunter sehr vernünftigen Vorschlägen zur Vereinfachung und Verbesserung der doppelten Buchhaltung, aber auch zu manchen angeblich neuen Systemen Veranlassung gegeben, denen die Verfasser Eigenschaften und Vorzüge beilegten, die sie nicht hatten, da sie mitunter complicirter, zu Irrthümern und Zeitverlust geeigneter als die doppelte Buchhaltung waren; auch keineswegs vor vorsätzlichem Betruge schützen konnten, obgleich sie als untrüglich angepriesen wurden.

Unter den Verfassern solcher angeblich neuen Systeme zeichnete sich besonders als der heftigste Gegner der doppelten Buchhaltung ein gewisser E. T. Jones aus Bristol aus, der im Jahre 1796 mit seinem English System of Book-Keeping auftrat, den Anhängern der doppelten Buchhaltung den Fehdehandschuh hinwarf und auf diese Buchhaltung gewaltig losschimpfte, ja ihr ankündigte, man würde in wenigen Jahren sagen, die italienische Buchhaltung habe ihren jüngsten Tag erlebt, welche Prophezeihung aber bis auf den heutigen Tag, also nach vierzig Jahren, noch nicht eingetroffen ist. In Folge des Lärmes, den Jones von seiner Buchhalterei, die er als eine unschätzbare Acquisition empfohlen (?!), gemacht hat, wurde ihr die unverdiente Ehre, in mehrere Sprachen übersetzt zu werden, da sie auch außer England blinde Anbeter gefunden. Aber nicht lange währte die Täuschung in Deutschland; man sah ein, daß Jones ein Marktschreier war, daß seine künstlich gebaute Buchhalterei auf seichtem Grund und Boden stand und nur Blendwerk war, womit er seine Gönner aus London und Bristol, denen er sie zugeeignet, sowie noch viele andere im Buchhaltungsfache nicht Bewanderte verblüfft hatte.

Obgleich diese Buchhaltung längst wieder in ihr Nichts zurückgekehrt ist, so hat doch Jones soviel bewirkt, daß man von verschiedenen Seiten ernstlich auf Vereinfachung und Ver-

deutlichung der Scripturen nach doppelter Art kann. Da aber der Kaufmann, einmal etablirt, größtentheils jeder weitern Ausbildung in seinem Fache abgeneigt ist und gern beim Alten bleibt: so werden Vorschläge zu Reformen, auch wenn sie noch so gut sind, nicht beachtet, und erst nach und nach Eingang finden können, wenn man es einmal dahin gebracht haben wird, der kaufmännischen Jugend Lust und Liebe zum Studium ihres Faches beizubringen.

Bücher im kaufmännischen Rechnungswesen.

Die Handlungs- oder Geschäftsbücher können von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden:

1. vom Gesichtspunkte des Geschäfts, dem sie zum Grunde liegen;
2. von demjenigen ihrer Erfordernisse zur Beweiskraft (s. über diesen Punkt den Art. Handlungsbücher, Beweiskraft derselben);

Unter den Büchern gibt es theils absolut nothwendige, theils Neben- oder Hilfsbücher. Erstere sind in manchen Ländern gesetzlich geboten, letztere dienen nebenbei, sind aber darum nicht entbehrlich.

Zu den absolut nothwendigen Büchern gehören folgende: 1. Memorial, 2. Journal, 3. Hauptbuch, 4. Cassabuch, 5. Briefcopirbuch, 6. Inventarienbuch.

Die Neben- oder Hilfsbücher können errichtet sein: für Contos mit Personen, für Waaren, für Wechsel, für besondere Gegenstände, die im Handel oder im Industriewesen vorkommen oder zu verrechnen sind ꝛc.

Alle diese Neben- oder Hilfsbücher richten sich sowohl in Betreff ihrer Anzahl als ihrer innern Einrichtung wegen theils nach dem Geschäftszweige, theils nach der Größe des Geschäfts, dem sie zum Grunde liegen. Wir wollen nun die wesentlich nothwendigen sowie die Hilfsbücher näher bezeichnen.

I. Wesentlich nothwendige Bücher.

I. Memorial.

Das Memorial, das auch Prima-Note, Manual, Strazze, Cladde genannt wird, nimmt die Geschäfte auf, wie sie vorfallen. Wie deren Verzeichnung nach einfacher und doppelter Art geschehen kann, haben wir bereits aus der Darstellung der angeführten Journalposten ersehen (s. S. 224); die Verzeichnung nach doppelter Art setzt aber schon einen in diesem Fache bewanderten Contoristen voraus. Nach beiden Arten aber kann die Verzeichnung der Memorial-Posten so geschehen, daß man entweder alle Geschäfte ohne Unterschied wie sie vorfallen einschreibt, oder aber die Cassaposten wegläßt.

II. Journal.

In dieses Buch werden die Geschäftsvorfälle aus dem Memorial, oder aus dem Memorial- und Cassabuche, wenn ersteres die Cassaposten nicht aufnimmt, reingeschrieben eingetragen. Dieses Eintragen kann auf zweierlei Weise geschehen: 1) entweder Tag für Tag, in welchem Falle das Journal seinem Namen nach ein wirkliches Tagebuch ist, oder indem man, um den Uebertrag vom Journal ins Hauptbuch auf manchen Contos summarisch zu haben, die Journalposten so bildet, daß man die unter gleiche Rubrik gehörenden Geschäfte mehrerer Tage oder des ganzen Monats nach Debitoren und Creditoren der Zeit nach sammelt und in gedrängter Kürze aufstellt; in diesem Falle wird das Journal zu einem Sammelbuche.

Die Journalposten können einfach oder complicirt sein; im erstern Falle hat jeder Posten nur einen Debitor und einen Creditor, im letztern Fall aber kann ein Debitor zwei und mehr Creditoren und umgekehrt ein Creditor zwei und mehr Debitoren haben, wie sich aus den Posten des nachstehenden Journals ergibt. Bevor wir aber zu diesem Buche übergehen, wollen wir die Aufgaben der darin verzeichneten Geschäftsvorfälle vorangehen lassen.

Geschäftsvorfälle zu dem nachstehenden Journal.

Den 1. Baare Capital-Einlage.
" 2. Baarer Einkauf.
" 3. Einkauf auf Zeit, und Zahlung von Fracht auf Waare.
" 4. Baarer Verkauf.
" 5. Verkauf auf Zeit.
" 6. Einkauf von Wechseln.
" 7. Rimessen an einen Correspondenten.
" 8. Zahlung von Fracht auf Speditionsgut.
" 9. Empfangene Spesen-Nachnahme.
" 10. Rimessen eines Handelsfreundes auf den Platz.
" 11. Einziehung einer Rimesse auf den Platz.
" 12. Tratte auf einen Correspondenten.
" 13. Begebung von Wechseln.
" 14. Verkauf auf Zeit.
" 15. Acceptation von Tratten.
" 16. Verkauf auf Zeit.
" 17. Empfangene Zahlung für Rechnung eines Handelsfreundes.
" 18. Zahlung von uns an einen Dritten für Rechnung eines Handelsfreundes.
" 19. Gutschreiben von Spesen auf Speditionsgut, das wir zu empfangen haben.
" 20. Verkauf auf Zeit.
" 21. Zahlung von Fracht ꝛc. auf Speditionsgut.
" 22. Spesen-Belastung auf Speditionsgut, das wir weiter befördert haben.
" 23. Verkauf auf Zeit.
" 24. Tratte für Rechnung eines Correspondenten auf einen Dritten gezogen.
" 25. Empfangene Baarsendung, die uns ein Correspondent gemacht.
" 26. Vergütung, die uns ein Handelsfreund für Rechnung eines Andern macht.
" 27. Rimesse an einen Correspondenten.
" 28. Empfangene Zahlung für Rechnung eines Correspondenten.
" 29. Verkauf auf Zeit.
" 30. Empfangene Zahlung von einem Handelsfreunde, unter Abzug für Discont und Avarie.
" 31. Zahlung einer Acceptation; Eintragen der im Monat gezahlten Unkosten für die Haushaltung und Handlung.

Diese Geschäftsvorfälle folgen nun im nachstehenden Journale nach doppelter Art der Reihe nach wie sie statthatten.

1

Journal (als Tagebuch).

Januar 1837.

1.	**Cassa-Conto Soll** **an Capital-Conto** legte baar in die Casse als Handlungsfonds	Fl. 20,000	—
2.	**Waaren-Conto Soll** **an Cassa-Conto** kaufte baar von Heinr. Berck 100 Säcke Domingo-Kaffee No. 1. à 100. netto 12,000 ℔. à 28 Xr.	= 5600	—
3.	**Waaren-Conto Soll an Folgende:** **an Carl Euler in Frankfurt a/M.** für seine Factur, Ziel 2 Monat, über 5 Kisten Indigo No. 1. à 5, netto 1000 ℔. à 6 Fl. . . . . Fl. 6000 — **an Cassa-Conto**, Zahlung von Fracht davon. . . . . = 20 =	= 6020	—
4.	**Cassa-Conto Soll** **an Waaren-Conto** verkaufte baar an Wm. Gevers hier 10 Säcke Domingo-Kaffee No. 1. à 10, netto 1200 ℔. à 29 Xr.	= 580	—
5.	**And. Rode in Heidelberg Soll** **an Waaren-Conto** für meine Factur, Ziel 2 Monat, über 1 Kiste Indigo No. 1. netto 200 ℔. à 7 Fl.	= 1400	—
6.	**Wechsel-Conto Soll** **an Cassa-Conto** kaufte von Gottfried Kolb No. 1. Fl. 800 — } - 2. = 1200 = } auf Günther & C., pr. 15. Febr. - 3. = 1500 = } - 4. = 2500 = } Fl. 6000 — pr. Frankfurt a/M. à 99	= 5940	—
7.	**Carl Euler in Frankfurt Soll** **an Wechsel-Conto** remittirte ihm No. 3. Fl. 1500 — } auf Günther & C., pr. 15. Febr., - 4. = 2500 — } Fl. 4000 — pr. Frankfurt a/M.	= 4000	—
8.	**Speditions-Conto Soll** **an Cassa-Conto** zahlte Fracht und Rembt. von Köln über 40 Ballen Baumwolle No. 1. à 40.	= 200	—
9.	**Cassa-Conto Soll** **an Speditions-Conto** empfing vom Güterschaffner X. für Spesen-Nachnahme auf 40 Ballen Baumwolle No. 1. à 40.	= 220	—
10.	**Platzwechsel-Conto Soll** **an Andr. Rode in Heidelberg** remittirt derselbe durch Brief vom . . . No. 1. Fl. 200 — Sicht } auf Jonathan Pfister - 2. = 500 — pr. 4 Febr. } Fl. 700 — auf den Platz	= 700	—
11.	**Cassa-Conto Soll** **an Platzwechsel-Conto** empfing von Jonathan Pfister für No. 1. Rim. von Andr. Rode in Heidelberg . . .	= 200	—
	Transport	Fl. 44,860	—

Januar 1837. 3

12.	**Wechsel-Conto Soll** Transport **an Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg** trassirte auf sie No. 5. Fl. 2000 — } ⁰/ Büttner & C., 1. Mt. Dato. - 6. = 3000 — } Fl. 5000 — pr. Augsburg à 100	Fl. 44,860 = 6000	— —
13.	**Cassa-Conto Soll** **an Wechsel-Conto** verkaufte an Büttner & C. No. 5. Fl. 2000 Ct. } auf Alfred & Ferd. Lamey, 1 Mt. dto, - 6. = 3000 — } Fl. 5000 Ct. pr. Augsburg à 100½	= 6030	—
14.	**Caspar Harkort in Stuttgart Soll** **an Waaren-Conto** für meine Factur, Ziel 2 Mt., über 20 Säcke Domingo-Kaffee No. 11. à 30. netto 2400 ℔.	= 1200	—
15.	**Carl Schlösing & C. in Karlsruhe Sollen** **an Acceptationen-Conto** acceptirte ihre Tratten von Fl. 500 — pr. Ende d. Mts. } ⁰/ Heinrich Kähler. = 1000 — - 15 Febr. } Fl. 1500 —	= 1500	—
16.	**Wilhelm Rotberg hier Soll** **an Waaren-Conto** verkaufte ihm, Ziel 2 Monat, 10 Säcke Domingo-Kaffee No. 31. à 40. à netto 1000 ℔. à 30 Xr.	= 500	—
17.	**Cassa-Conto Soll** **an Caspar Harkort in Stuttgart** empfing für dessen Rechnung von G. Blumer hier baar	= 400	—
18.	**Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg** **an Cassa-Conto** zahlte baar für ihre Rechnung an F. Hammer	= 1600	—
19.	**Speditions-Conto Soll** **an Caspar Harkort in Stuttgart** für dessen Spesen auf 4 Kisten Leinen für Carl Euler in Frankfurt a/M.	= 10	—
20.	**Adolph Kreßner in Daumstadt Soll** **an Waaren-Conto** für meine Factur, Ziel 2 Monat, über 8 Säcke Domingo-Kaffee No. 41. à 48, netto 1000 ℔. à 30 Xr.	= 500	—
21.	**Speditions-Conto Soll** **an Cassa-Conto** zahlte Fracht von Stuttgart von 4 Kisten Leinenwaare No. 4. à 7.	= 30	—
22.	**Carl Euler in Frankfurt Soll** **an Speditions-Conto** für Spesen auf 4 Kisten Leinenwaaren No. 4 à 7	= 50	—
23.	**Gebr. Dill in Worms Sollen** **an Waaren-Conto** für meine Factur, Ziel 2 Monat, über 2 Kisten Indigo No. 2. à 3, netto 400 ℔. à 7 Fl.	= 2800	—
	Transport.	Fl. 65,480	—

4 Januar 1837.

24.	**Wechsel-Conto Soll** Transport **an Gebdr. Dill in Worms** trassirten für ihre Rechnung auf Carl Nötinger in Frankfurt a/M. No. 7. Fl. 2000 — eigene Ordre, 2 Monat Dato	Fl. 65,480 : 2000	— —
25.	**Cassa-Conto Soll** **an Adolph Kreßner in Darmstadt** für seine Waarsendung durch N. N.	: 300	—
26.	**Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg Sollen** **an Carl Schlösing & C. in Karlsruhe** vergüten mir erstere laut Brief vom . . für Rechnung der letztern Fl. 500 à Ct. . . .	: 600	—
27.	**Carl Euler in Frankfurt a/M. Soll** **an Wechsel-Conto** remittirten ihm durch Brief von heute No. 2 Fl. 1200 — auf Günther & C., pr. 15. Febr.	: 1200	—
28.	**Cassa-Conto Soll** **an Caspar Harkort in Stuttgart** empfing für seine Rechnung von L. Hempel hier baar	: 100	—
29.	**Wilhelm Rotberg hier Soll** **an Waaren-Conto** verkaufte ihm, Ziel 2 Monat, 10 Säcke Domingo-Kaffee No. 49. à 58. netto 1200 ℔. à 30 Xr.	: 600	—
30.	**Folgende Sollen an Wilhelm Rotberg hier** **Cassa-Conto** empfing von ihm baar gegen meine Factur vom 16. . . . . Fl. 490 — **Verlust- und Gewinn-Conto** für Discont für frühere Zahlung à 1 % Fl. 5 — für Abzug für Avarie auf 3 Ballen Caffee . . . . : 5 — : 10 —	: 500	—
31.	**Folgende Sollen an Cassa-Conto** **Acceptationen-Conto** zahlte an Herrmann Scharf Tratte von Carl Schlösing in Karlsruhe o/ Heinr. Kähler . . . . Fl. 500 — **Haushaltungs-Unkosten-Conto** gab in die Haushaltung in diesem Monat . . . . : 100 — **Handlungs-Unkosten-Conto** zahlte in diesem Monat für Handlungs-Unkosten . . . . : 150 —	: 750	—
	(Totalsumme der Debet- und Creditseiten aller offenen Contos im Hauptbuche. S. Probebilanz unter nachstehendem Artikel Bilanz.)	Fl. 71,530	—

In dem vorstehenden Journale, das in der Redaction der Posten einem geordnet geführten Memorial gleichkommt, sind die Cassaposten, sowie sie vorfielen, ebenfalls eingebracht. Als Collectiv- oder Sammelbuch würde sich das Journal folgendermaßen gestalten.

Journal (als Sammelbuch)

1 Januar 1837.

2/1	**Cassa an Folgende** **an Capital** den 1. baare Einlage als Handlungsfonds . . . . Fl. 20,000 —		
3	**an Waaren** den 4. Verkauf von 10 Säcken Kaffee . . . . : 580 —		
7	**an Speditionen** den 9. empfangene Spesen-Nachnahme . . . . : 220 —		
6	**an Platzwechsel** den 11. Rim. No. 1. von And. Rode auf J. Pfister . . . . : 200 —		
4	**an Fremde Wechsel,** den 12. an Büttner & C. verkauft No. 5. u. 6. für 5000 — Ct. pr. Augsburg à 100½ Fl. 6030 — Transport Fl. 27,030. —		

Januar 1837. 2

Fol.	Posten			Summe	
			Transport Fl. 27,030 —		
14	**an Caspar Harkort in Stuttgart**				
	den 17. Zahlung von G. Blumer	Fl. 400 —			
	den 28. desgl. „ L. Hempel	„ 100 —			
			Fl. 500 —		
17	**an Adolph Kreßner in Darmstadt**				
	den 25. dessen Baarsendung		„ 300 —		
16	**an Wilhelm Rotberg hier**				
	den 30. dessen Zahlung		„ 490 —	Fl. 28,320	—
2/3	**Folgende an Cassa** **Waaren**				
	den 2. Einkauf von 100 Säcken Kaffee, ...	Fl. 5600 —			
	„ 5. Zahlung von Fracht von 5 Kisten Indigo	„ 20 —			
			Fl. 5620 —		
4	**Fremde Wechsel**				
	den 6. von G. Kolb gekauft No. 1. à 4. Fl. 6000 — pr. Frankfurt a/M à 99		„ 5940 —		
7	**Speditionen**				
	den 8. Zahlung von Fracht u. Rembt. von 40 Ballen Baumwolle	Fl. 200 —			
	„ 21. desgl. „ „ von 4 Kisten Leinen	„ 30			
			„ 230 —		
13	**Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg**				
	den 18. Zahlung an F. Hammer		„ 1600 —		
5	**Acceptationen**				
	den 31. Zahlung von einer Tratte von C. Schlösing auf Heinr. Kähler .		„ 500 —		
8	**Haushaltungs-Unkosten**				
	den 31 in die Haushaltung		„ 100 —		
9	**Handlungs-Unkosten**				
	den 31. für Handlungs-Unkosten		„ 150 —	„ 14,140	—
3/11	**Waaren** **an Carl Euler in Frankfurt a/M.**				
	den 3. für Factur über 5 Kisten Indigo			„ 6000	—
3/12	**Folgende an Waaren** **Andr. Rode in Heidelberg**				
	den 5. für meine Factur über 1 Kiste Indigo		Fl. 1400 —		
14	**Caspar Harkort in Stuttgart**				
	den 14. für meine Factur über 20 Säcke Kaffee		„ 1200 —		
16	**Wilh. Rotberg hier**				
	den 16. für desgl. über 10 Säcke Kaffee	Fl. 500 —			
	„ 29. „ „ „ 10 „ do.	„ 600 —			
			„ 1100 —		
17	**Adolph Kreßner in Darmstadt**				
	den 20. für desgl. über 8 Säcke Kaffee		„ 500 —		
18	**Gebr. Dill in Worms**				
	den 23. für desgl. über 2 Kisten Indigo		„ 2800 —	„ 7000	—
4/13	**Fremde Wechsel an Folgende** **an Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg**				
	den 12. m. Tratten No. 5. u. 6. Fl. 5000 — auf Büttner & C.		Fl. 6000 —		
18	**an Gebr. Dill in Worms**				
	den 24. m. Tratte No. 7. Fl. 2000 Ct. — auf Carl Nötinger in Frankfurt		„ 2000 —	„ 8000	—
			Transport	Fl. 63,460	—

3 Januar 1837.

	Transport	Fl. 63,460	—
11 — 4	**Carl Euler in Frankfurt a/M.** **an Fremde Wechsel** den 7. für m. Rim. No. 3. u. 4. Fl. 4000 — pr. Frankfurt . . . . . . Fl. 4000 — den 27. für desgl. No. 2. „ 1200 — pr. do. . . . . . . „ 1200 —	„ 5200	—
6 — 12	**Platzwechsel** **an Andr. Rode in Heidelberg** den 10. dessen Rim. No. 1. à 2. Fl. 700 auf den Platz	„ 700	—
15 — 5	**Carl Schlösing & C. in Karlsruhe** **an Acceptationen** den 15. für Accept ihrer Tratten auf H. Kähler	„ 1500	—
7 — 14	**Speditionen** **an Caspar Harkort in Stuttgart** den 19. Spesen auf 4 Kisten Leinen	„ 10	—
11 — 7	**Carl Euler in Frankfurt a/M.** **an Speditionen** den 22. für Spesen auf 4 Kisten Leinen	„ 50	—
13 — 15	**Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg** **an Carl Schlösing & C. in Karlsruhe** den 26. für Vergütung des erstern für Rechnung des letztern Fl. 500 Ct.	„ 600	—
10 — 16	**Verlust & Gewinn** **an Wilhelm Rotberg hier** den 30. für Discont und Abzug für Avarie	„ 10	—
	(Totalsumme der Debet- und Creditseiten aller offenen Contos im Hauptbuche. S. Probebilanz unter dem Artikel Bilanz.)	Fl. 71,530	—

Vorstehendes Journal unterscheidet sich von dem vorhergehenden auch noch darin, daß — was übrigens der Willkühr des Buchhalters überlassen ist — die Wörter „Conto" und „Soll" bei jeder Rubrik weggelassen sind.

III. Hauptbuch.

In dieses Buch werden die im Journale verzeichneten Posten auf die ihnen zugehörigen Contos übergetragen, um dann von da aus zu einer beliebigen Zeit die Geschäftsresultate ziehen zu können. Man kann es als eine gedrängte allgemeine Wiederholung aller Geschäfte ansehen, die beim ersten Blicke contenweise die Geschäftsverhältnisse zu den Personen angibt, mit welchen man in Verbindung steht, sowie auch den Umsatz in Geld, Waaren, Wechseln 2c.

Jedem Conto, das auf dem Hauptbuche eröffnet wird, werden zwei Blattseiten gegeben, wovon jede derselben mit einem und demselben Folium bezeichnet wird. Die linke ist die Soll-, die rechte die Haben-Seite eines Contos. Jede Seite hat der Länge nach gleiche Columnen, in welche die Posten, wie im nachstehenden Hauptbuche zu ersehen, eingetragen werden.

Um von dem Journal ins Hauptbuch überzutragen, wird im erstern Buche links am Rande ein Federstrich gezogen, über denselben wird das Folium des Debitors im Hauptbuche und unter demselben dasjenige des Creditors im Hauptbuche gesetzt. Das Auffinden dieser Folien ergibt sich leicht aus einem alphabetischen Contenregister, das man fürs Hauptbuch nebenbei hält und welches Repertorium genannt wird.

Vor der Angabe eines Geschäfts wird jedesmal angeführt, an welchen Creditor das Conto schuldet, oder durch (per) welchen Debitor es creditirt wird. Kommen aber zwei und mehr Creditoren auf einen Debitor, und umgekehrt zwei und mehr Debitoren auf einen Creditor, so wird dies im Debet eines Contos mit „an Diverse" und im Credit mit „per Diverse" bezeichnet, oder auch mit summarischer Angabe der Creditoren oder Debitoren. Z. B. Im Cassa-Conto des nachfolgenden Hauptbuches hätte man demnach sagen können: „an 8 Creditoren 28,320"; „per 7 Debitoren 14,140", in welchem Falle man aber im Journale statt „Cassa an Folgende" Cassa an 8 Creditoren und folgende 7 Debitoren an Cassa hätte schreiben müssen.

Die Columnen eines Contos im Hauptbuche erklären sich von selbst, mit Ausnahme jedoch der beiden schmalen Columnen vor der Währung. In der ersten linker Hand zu wird die Blattseite des Journals angegeben, auf welcher der Posten eingeschrieben steht; in der zweiten wird das Folium des Hauptbuches angegeben, auf welchem der einem Conto entgegengesetzte Debitor oder Creditor eingetragen steht. Wenn aber der Posten aus zwei und mehr Debitoren oder Creditoren besteht, so wird statt der Angabe der Folien ein Strich gemacht.

Hauptbuch.

1 **Soll** — Capital | Capital — **Haben** 1

							1837 Jan.	1.	Per Cassa	1	2	Fl. 20000	—

2 **Soll** — Cassa | Cassa — **Haben** 2

1837 Jan.	1/18.	An Diverse (oder an 8 Creditoren) . . .	1	—	Fl. 28320	—	1837 Jan.	2/27.	Per Diverse (oder per Debitoren) . . .	1	—	Fl. 14140	—

3 **Sollen** — Waaren | Waaren — **Haben** 3

1837 Jan.	2.	An Cassa	2	2	Fl. 5620	—	1837 Jan.	4.	Per Cassa	1	2	Fl. 580	—
	3.	„ Carl Euler	2	11	„ 6000	—		5/27.	„ Diverse (oder per 5 Debitoren) . . .	2	—	„ 7000	—

4 **Sollen** — Fremde Wechsel | Fremde Wechsel — **Haben** 4

1837 Jan.	6.	An Cassa	2	2	Fl. 5940	—	1837 Jan.	12.	Per Cassa	1	2	Fl. 6030	—
	12/24	„ Diverse (oder an 2 Creditoren) . . .	2	—	„ 8000	—		7/27.	„ Carl Euler . . .	3	—	„ 5200	—

5 **Sollen** — Acceptationen | Acceptationen — **Haben** 5

1837 Jan.	31.	An Cassa	2	2	Fl. 500	—	1837 Jan.	15.	Per Carl Schlösing . .	3	15	Fl. 1500	—

6 **Sollen** — Platzwechsel | Platzwechsel — **Haben** 6

1837 Jan.	10.	An Andr. Rode	3	12	Fl. 700	—	1837 Jan.	11.	Per Cassa	1	2	Fl. 200	—

7 **Sollen** — Speditionen | Speditionen — **Haben** 7

1837 Jan.	2/27.	An Cassa	2	2	Fl. 230	—	1837 Jan.	9.	Per Cassa	1	2	Fl. 220	—
	22.	„ Caspar Harkort . .	3	14	„ 10	—		22	„ Carl Euler . . .	3	11	„ 50	—

8 **Sollen** — Haushaltungs- | Unkosten — **Haben** 8

1837 Jan.	31.	An Cassa	2	2	Fl. 100	—							

9 **Sollen** Handlungs= Unkosten **Haben** 9

1837 Jan.	31	An Cassa	2	2	Fl. 150	—							

10 **Soll** Verlust und Gewinn **Haben** 10

1837 Jan.	30.	An W. Rotberg . . .	3	16	Fl. 10	—							

11 **Soll** Carl Euler in Frankfurt **Haben** 11

1837 Jan.	2/27.	An fremde Wechsel, Rim. an ihn . . .	3	4	Fl. 5200	—	1837 Jan.	3.	Per Waaren, für Indigo	2	3	Fl. 6000	—
	22.	„ Speditionen, Spesen auf 4 Kisten . . .	3	7	„ 50	—							

12 **Soll** Andr. Rode in Heidelberg **Haben** 12

1837 Jan.	5.	An Waaren für Indigo .	2	3	Fl. 1400	—	1837 Jan.	10.	Per Platzwechsel, dessen Rim. auf den Platz	3	6	Fl. 700	—

13 **Soll** Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg **Haben** 13

1837 Jan.	18.	An Cassa, Zahlung an Hammer	2	2	Fl. 1600	—	1837 Jan.	12.	Per fremde Wechsel, Tratten o/ Büttner .	2	4	Fl. 6000	—
	26	„ Carl Schlösing, Vergütung von ihm	3	15	„ 600	—							

14 **Soll** Caspar Harkort in Stuttgart **Haben** 14

1837 Jan.	14.	An Waaren, für Kaffee. .	2	3	Fl. 1200	—	1837 Jan.	17/23.	Per Cassa, Zahlung von Blumer & Hempel .	2	2	Fl. 300	—
									- Speditionen, Spesen auf 4 Kisten . . .	3	7	„ 10	—

15 **Sollen** Carl Schlösing & Comp. in Karlsruhe **Haben** 15

1837 Jan.	15.	An Acceptationen, Tratte o/ Kähler . . .	3	5	Fl. 1500	—	1837 Jan.	26.	Per Alfr. & Ferd. Lamey, ihre Vergütung . .	3	13	Fl. 600	—

16 **Soll** Wilhelm Rotberg hier **Haben** 16

1837 Jan.	16/26.	An Waaren, für Kaffee. .	2	3	Fl. 1100	—	1837 Jan.	30.	Per Cassa, Zahlung von ihm	2	2	Fl. 490	—
								„	- Verlust und Gewinn, für Discont und Avarie	4	10	„ 10	—

17 **Soll** Adolph Kreßner in Darmstadt **Haben** 17

1837 Jan.	20.	An Waaren, für Kaffee. .	2	3	Fl. 500	—	1837 Jan.	25.	Per Cassa, Baarsendung .	2	2	Fl. 300	—

18 **Sollen** **Gebr. Dill in Worms** **Haben** 18

1837						1837						
Jan.	23.	**An Waaren**, für Indigo .	2	3	Fl. 2800 —	Jan.	24.	**Per fremde Wechsel**, Tratten auf Noetinger .	2	4	Fl. 2000	—

IV. Cassabuch.

Dasselbe führt auf zwei gegen einander überstehenden Blattseiten Rechnung über baare Einnahme und Ausgabe. Für erstere wird die Cassa debitirt, für letztere wird sie creditirt.

Die Cassaposten können nach zweierlei Arten verzeichnet werden: 1) nach Art der einfachen Buchhaltung (s. Seite 225.), in welchem Falle aber das Memorial und Journal die Cassaposten aufnimmt und jedem den ihm zugehörigen Debitor oder Creditor gibt; 2) indem man jedem Posten im Soll des Cassabuchs seinen Creditor und im Haben seinen Debitor zutheilt; dann aber kann der Eintrag der Cassaposten ins Memorial oder Journal wegfallen. Diesen Fall angenommen, führen wir nachstehendes Cassabuch an.

Außer dem Haupt-Cassabuche kann auch noch nach Umständen ein Sorten-Scontrobuch für die Geldsorten, ein Speditions-Cassabuch für die Einnahme und Ausgabe bei Speditionen, ein Klein-Cassabuch für kleine Handlungs-Unkosten 2c., wozu die kleine Casse eine gewisse Summe von der großen Casse empfängt u. s. w., errichtet werden.

Jedes Cassabuch wird in der Regel monatlich abgeschlossen und der Saldo vorgetragen.

1 **Soll** **Cassa**

1837				
Jan.	1.	**An Capital**, legte baar in die Casse als Handlungsfonds	Fl. 2000	—
	4.	**An Waaren**, von Wm. Gevers hier für 10 Säcke Domingo-Kaffee No. 1. à 10.	= 580	—
	9.	**An Speditionen**, vom Güterschaffner X. für Spesen-Nachnahme auf 40 Ballen Baumwolle No. 1. à 40. . .	= 220	—
	11.	**An Platzwechsel**, von Jonath. Pfister für No. 1. Rim. von Andr. Rode in Heidelberg.	= 200	—
	13.	**An fremde Wechsel**, von Büttner & Comp. für No. 5. Fl. 2000 — Ct., 6. - 3000 — = } auf Alfred & Ferd. Lamey, 1 Mt. dato; Fl. 5000 — Ct. pr. Augsburg à $100\frac{1}{2}$ . .	= 6030	—
	17.	**An Caspar Harkort in Stuttgart**, empfing für dessen Rechnung von G. Blumer hier	= 400	—
	25.	**An Adolph Kreßner in Darmstadt**, dessen Baarsendung durch N. N.	= 300	—
	28.	**An Caspar Harkort in Stuttgart**, empfing für seine Rechnung von L. Hempel hier.	= 100	—
	30.	**An Wilh. Rotberg hier**, dessen Zahlung gegen meine Factur vom 16ten	= 490	—
			Fl. 28320	—
Febr.	1.	**An Saldo** vom Januar	Fl. 14180	—

Cassa **Haben**

1837				
Jan.	2.	**Per Waaren**, zahlte an Heinr. Beck dessen Factur über 100 Säcke Dom.-Kaffee No. 1. à 100.	Fl. 5600	—
	5.	**Per Waaren**, zahlte Fracht von Frankfurt von 5 Kisten Indigo No. 1. à 5.	= 20	—
	6.	**Per fremde Wechsel**, an Gottfr. Kolb für No. 1. Fl. 800 —, 2. = 1200 —, 3. = 1300 —, 4. = 2500 — } auf Günther & C. pr. Ende Febr.; Fl. 6000 — pr. Frankfurt a/M. à 99	= 5940	—
	8.	**Per Speditionen**, zahlte Fracht und Rembt. von Köln über 40 Ballen Baumwolle No. 1. à 40.	= 200	—
	11.	**Per Alfred & Ferd. Lamey** in Augsburg, zahlte für ihre Rechnung an F. Hammer	= 1600	—
	21.	**Per Speditionen**, zahlte Fracht von Stuttgart von 4 Kisten Leinenwaaren No. 4. à 7.	= 30	—
	31.	**Per Acceptationen**, zahlte an Herrmann Scharf Tratte von Carl Schlösing in Karlsruhe °/ Heinr. Kähler. .	= 500	—
	=	**Per Haushaltungs-Unkosten**, gab in die Haushaltung in diesem Monat	= 100	—
	=	**Per Handlungs-Unkosten**, zahlte in diesem Monate für Handlungs-Unkosten	= 150	—
	=	**Per Saldo**	= 14180	—
			Fl. 28320	—

V. Briefcopirbuch, Copirbuch.

In dieses Buch werden alle Geschäftsbriefe, welche geschrieben und abgesendet werden, copirt.

VI. Inventarien-Buch.

Das Inventarien-Buch enthält die Reinschrift des Status, der über die Activa und Passiva eines Geschäfts entworfen wird. Die Differenz zwischen dem einen und andern gibt den reinen Besitzstand an, der auch zugleich beim Bücherschlusse mit dem Saldo des Capital-Contos übereinstimmen muß.

Neben- oder Hilfsbücher.

Diese können sein:

I. Nebenbücher des Cassabuchs, Cassahilfsbücher;
II. Bücher, das Rechnungswesen mit Personen betreffend;
III. Bücher in Bezug auf Wechsel und andere Creditpapiere;
IV. Bücher, den Ein- und Verkauf oder Ein- und Ausgang von Waaren und Frachtstücken betreffend;
V. Bilanzbücher;
VI. Meßbücher; Bücher im Seehandel; Bücher in Manufactur- und Fabrikgeschäften u. s. w.

I. Die bekanntesten Bücher, die beim Cassabuche nebenbei vorkommen können, sind: 1) das Cassabrouillon, worin Einnahme und Ausgabe, wie sie vorfällt, ganz einfach niedergeschrieben wird, um daraus die Cassaposten im Cassabuche zu bilden; 2) das Sorten-Scontro für empfangene und ausgezahlte Münzsorten, was in großen Häusern gehalten wird; 3) ein Klein-Cassabuch für die Handlungs-Unkosten, daher auch Handlungs-Unkostenbuch; dann gibt es 4) auch ein Speditions-Cassabuch in denjenigen Häusern, welche eine starke Spedition haben 2c.; überhaupt richten sich die untergeordneten Cassabücher im Handel sowohl wie im Manufactur- und Fabrikwesen nach dem Zwecke, der ihrer Einrichtung zum Grunde liegt, und sie verrechnen sich alle mit der Hauptcasse.

II. Zu den Büchern, welche Rechnungen mit Personen betreffen, gehören: 1) das Conto-Correntbuch, worin den Handelsfreunden, mit welchen man in Geschäftsverbindung steht, Contos im Debet und Credit eröffnet werden. Aus diesem Buche werden zu gewissen Zeiten die Rechnungen, die man an Handelsfreunde zu ertheilen hat, herausgezogen und ihnen, was beim Bankier der Fall ist, mit Hinzufügung der Zinsberechnung, Provision, Sensarie und des Briefportos ertheilt. (S. übrigens den Art. Conto-Corrent und Schiebe, Lehre der Buchhaltung S. 404.) 2) Das Conto pro Diverse-Buch, falls man, was in großen Häusern geschieht, die kleinern Debitoren und Creditoren vom eigentlichen Conto-Correntbuche getrennt haben will. Dieses Conto pro Diverse-Buch muß mit dem Conto pro Diverse im Hauptbuche übereinstimmend sein, sowie das Conto-Corrent-Buch es mit den Personen-Contos im Hauptbuche sein muß. 3) Das Conto-Corrent-Copirbuch, für die Copien der Conto-Corrente, die man ertheilt, was aber auch nur in großen Häusern gehalten wird. Man hält sich auch dafür ein Conto-Corrent- oder Rechnungs-Abschlußbuch. 4) Das kleine Schuldnerbuch, für die kleinen Schuldner in einem offenen Geschäft, die aus der Laden-Strazze herausgezogen werden. 5) Das Briefportobuch, für diejenigen Handelsfreunde, denen man Briefporto anzurechnen hat. Jedem derselben wird darin deswegen ein Conto eröffnet.

III. Bücher in Bezug auf Wechsel und andere Creditpapiere. Hierzu gehören: 1) Tratten- und Rimessenbuch für Tratten und Anweisungen, die von Handelsfreunden gezogen und avisirt werden, sowie für Rimessen, die sie machen; auch werden darin die Acceptationen der Tratten verzeichnet, wenn nicht ein besonderes Acceptationsbuch gehalten wird. 2) Verfallbuch, Verfallzeitbuch für die Wechsel und Creditpapiere, welche einzuziehen oder zu bezahlen sind. 3) Wechsel-Copirbuch; dieses kann, wenn es die Größe eines Geschäfts erfordert, zerfällt werden in ein Copirbuch der Wechsel auf den Platz, in ein anderes für fremde Wechsel. 4) Wechsel-Scontro zur richtigen Kenntniß des Ein- und Ausgangs von Wechseln 2c.

IV. Die Bücher in Bezug auf Ein- und Verkauf, Ein- und Ausgang von Waaren können im Wesentlichen sein: 1) Einkaufbuch; 2) Verkaufbuch, oder Beides vereint, für contante Ein- und Verkäufe; 3) Facturenbuch, für Ein- und Verkäufe auf Zeit; 4) Calculations- oder Calculaturbuch für Berechnungen über Waaren. Betreffen sie solche Waaren, die uns von auswärtigen Freunden facturirt werden, so können sie auch der copirten Factur im Facturenbuche hinten angefügt werden; 5) Waarenbuch, Waarenlagerbuch, Lagerbuch, Waaren-Scontro, für die von uns eingekauften und verkauften Waaren, worin jeder zwei Blattseiten gegeben werden (s. das Schema S. 225); 6) Commissions-Waarenbücher, für Waaren, die uns in Commission gesandt werden und für solche, die wir in Commission senden; 7) die auf Waaren empfangenen oder ertheilten Bestellungen werden in ein Commissions- oder Bestellungsbuch eingeschrieben; 8) für Frachtstücke, die uns übergeben oder zugesandt werden, um sie weiter zu befördern, wird ein Speditionsbuch gehalten 2c.

V. In Betreff der Bilanzbücher kann es deren zweierlei geben: 1) ein Bilanzbuch für die rohen oder Probebilanzen; 2) ein anderes, worin die Schlußbilanzen eingeschrieben werden; jedoch kann letzteres auch wegfallen und die Schlußbilanz in das Inventarienbuch dem Inventarium hinten angeschrieben werden.

VI. Außer diesen verschiedenen angegebenen Neben- oder Hilfsbüchern kann es noch geben: Meßbücher, in solchen Häusern, welche Messen mit Waaren beziehen. Im Seehandel können vorkommen: Assecuranz-Buch, Schiffsbuch 2c. Im Manufactur- und Fabrikwesen richten sich die besondern Neben- oder Hilfsbücher nach dem Wesen des Geschäfts. Hier findet man eine Menge Bücher für den Urstoff, für die verschiedenen in Arbeit gegebenen Gegenstände, für vollendete Stoffe, für Arbeiter, für Utensilien 2c. Wir verweisen übrigens in Betreff der nähern Erklärung der Bücher und der Schemas der wesentlichen Hilfsbücher auf Schiebe, Lehre der Buchhaltung.

Außer den verschiedenen theils absolut nothwendigen, theils Neben- oder Hilfsbüchern kann es auch noch Geheimbücher geben. Sie werden aber nur von solchen Principalen gehalten, die über ihre Privat-Vermögensumstände Rechnung führen, oder aufgenommene fremde Gelder, privatim ausgestellte Wechsel 2c. vor ihren Contoristen geheim halten wollen. Dergleichen Geheimbücher können bestehen: 1) in einem Copirbuche, worin auch alle Particular-Briefe, welche die Handlung betreffen, copirt werden; 2) aus einem Cassabuche; 3) aus einem Journal, und 4) aus einem Hauptbuche.

Contos im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung.

Die Contos in der doppelten Buchhaltung richten sich nach dem Geschäfte, das ihnen zum Grunde liegt. In was auch dasselbe bestehen mag, so lassen sie sich in folgende Hauptclassen bringen:

I. In Principal-Contos;
II. In Contos für materielle Sachen;
III. In Personen-Contos.

I. Principal-Contos.

Hierzu gehört als Haupt-Conto

I. Das Capital-Conto,

dann als dessen Hilfs-Contos:

1) Das Verlust- und Gewinn-Conto nebst den ihm wieder zugehörigen Hilfs-Contos, die hier noch angegeben werden sollen;
2) das Bilanz-Conto.

Das Capital-Conto, als das erste Conto im Hauptbuche, ist das persönliche Conto des Chefs, den es in Bezug auf seinen Vermögenszustand repräsentirt, daher es auch für die Totalsumme der Activa und den reinen Gewinn, der sich beim Bücherschluß im Ganzen ergibt, creditirt, dagegen aber für die Totalsumme der Passiva, sowie für den reinen Verlust, wenn sich ein solcher ergäbe, dibitirt wird. Je größer nun die Differenz zwischen Soll und Haben des Capital-Contos ist, desto größer ist auch der Vermögenszustand des Principals. Ist aber das Soll stärker als das Haben, so ist er unter seinen Geschäften, oder im Fallimentszustande, insolvent. Durch das Capital-Conto kann man mit einem Blicke seinen Vermögenszustand ersehen, am genauesten nach gemachter Bilanz. Alle übrigen Contos und deren Resultate kehren an dasselbe zurück.

In einer Eigenhandlung ist nur ein Capital-Conto aufgeführt, in einer Societäts-Handlung hingegen kann es deren eben soviel geben als Associés bei einer solchen sind.

Dem Capital-Conto ist beigegeben:

1. Das Verlust- und Gewinn-Conto, um in sein Debet die gehabten Verluste und in sein Credit die gemachten Gewinne aufzunehmen und beim Bücherschlusse nur das Endresultat (den Saldo) an das Capital-Conto abzugeben (s. in Betreff der Anwendung und des Abschlusses dieses Contos den Art. Bilanz).

Die Hilfs-Contos des Verlust- und Gewinn-Contos sind: 1) das Speditions-Conto; 2) das Provisions- oder Commissions-Conto; 3) das Handlungs-Unkosten-Conto; 4) das Haushaltungs-Unkosten-Conto; 5) das Interessen-Conto; 6) das Agio-Conto; 7) das Assecuranz-Conto und Assecuranz-Prämien-Conto ꝛc., überhaupt alle diejenigen Contos, die weder materielle Handlungsgegenstände noch Personen-Contos, wie dies der Fall bei der II. und III. Classe ist, ausmachen, sondern sich lediglich auf Gebühren, wie 1) und 2), Kosten, wie 3) und 4), Zinsen, Aufgeld, Versicherungen und deren Prämien ꝛc. beziehen. Für jede Ausgabe, jeden Verlust, werden obige Hilfs-Contos debitirt, hingegen für jede Einnahme, jeden Gewinn creditirt und durch Verlust- und Gewinn-Conto saldirt. Ereignet es sich jedoch, in Betreff des Speditions-Contos, daß beim Bücherschlusse noch Güter vorhanden sind, worauf Auslagen haften, oder daß Spesen, die in sein Credit gehören, noch nicht eingegangen sind, so werden diese als Activbestand in das Bilanz-Conto gebracht.

2. In Betreff des Bilanz-Contos verweisen wir auf den Art. Bilanz, wo der nöthige Begriff und die Anwendung desselben gegeben ist. Zur nämlichen Kategorie gehören auch das Liquidations-Conto, bei Liquidirung eines Geschäfts, und das Successions-Conto in Sterbefällen.

II. Contos für materielle Sachen.

Hierzu rechnet man die Contos über materielle Handels- und Besitzgegenstände und deren Werth. Sie lassen sich sämmtlich unter folgende Hauptrubriken bringen:

I. **Cassa-Conto;**
II. **Waaren-Contos;** in Manufacturen und Fabriken: Contos über rohe und verarbeitete Producte;
III. **Contos über Creditpapiere;**
IV. **Contos über Immobiliar- und Mobiliar-Gegenstände.**

Um die Grundlagen hierbei, den Debitor und Creditor solcher Contos, zu kennen, und den einen von dem andern zu unterscheiden zu wissen, verweisen wir auf das, was Seite 235 darüber gesagt worden.

I. Cassa-Conto.

Dasselbe führt (größtentheils summarische) Rechnung über die baare Einnahme und Ausgabe jedes Monats und ist gleichsam die Controlle des Cassabuchs.

II. Waaren-Contos.

Sie können sein:

1. Contos über Waaren für eigene Rechnung, und zwar

a) über Waaren auf unserm Lager; diese werden durch das General-Waaren-Conto, oder auch blos Waaren-Conto, dargestellt, manchmal eröffnet man auch einer Waare ein specielles Conto, z. B. Zucker-Conto, Kaffee-Conto ꝛc., wenn man das Resultat der Geschäfte damit speciell kennen will. Zum Waaren-Conto gehört auch in einer Manufactur oder Fabrik das Fabrications-Conto;
b) über Waaren in Commission (auf dem Lager) bei einem Freunde;

2. Contos über Waaren in Commission von einem Freunde (Commissions-Waaren);

3. Contos über Waaren in Participation à $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, d. h. in Societät mit Andern.

III. Contos über Creditpapiere.

Diese können sein:

1. General-Wechsel-Conto, auch blos Wechsel-Conto, für alle Geschäftsvorfälle mit Wechseln;

2. Specielle Wechsel-Contos, als:

a) Wechsel-Conto für fremde Wechsel, d. h. für Wechsel auf auswärtige Orte, welche ihrerseits wieder nach den Wechselplätzen abgetheilt werden können, wenn die Geschäfte damit von Bedeutung sind, z. B. Amsterdamer Wechsel-Conto, Pariser Wechsel-Conto, in welchem Falle man den Wechseln, welchen kein specielles Conto nach den Orten errichtet wird, ein diverses Wechsel-Conto eröffnet;
b) Wechsel-Conto für Platzwechsel, Platzwechsel-Conto, auch Rimessen-Conto für Wechsel auf den Platz selbst, welches Wechsel-Conto blos Rechnung über Ein- und Ausgang führt, also ein bloses Scontro ist;
c) Tratten- oder Acceptations-Conto für Accepta-

tionen von Wechseln auf uns selbst, was ebenfalls nur ein Scontro über Ein- und Ausgang ist. Beide unter b und c bezeichnete Arten von Contos werden von manchen Buchhaltern auch unter der Benennung Tratten- und Rimessen-Conto bezeichnet, was aber in einem Conto vereint unpassend ist.

Dann kann noch vorkommen:

d. ein Discont-Conto, wenn man besonders wissen will, was man auf das Discontiren von Wechseln gewonnen hat; 2c.

3. Obligationen-Contos für Staats- und andere Obligationen, Actien, Bodmerei-Verträge, auf sich selbst ausgestellte Wechsel 2c. Jeder Gattung solcher Obligationen kann man nach Umständen ein eigenes Conto errichten.

IV. Contos über Immobiliar- und Mobiliar-Gegenstände.

1. Immobiliar-Contos für Häuser und andere Grundstücke. Da diese in Manufacturen und Fabriken als Betriebsmittel dienen und einen großen Theil des Betriebs-Capitals wegnehmen, so müssen deren in solchen Geschäften errichtet werden. In andern Fällen können sie weggelassen werden.

2. Mobiliar-Contos. Diese können errichtet werden: für Handlungs-Mobilien, Manufactur- und Fabrikmobilien, als: Maschinen, Geräthschaften 2c.

Zu obiger Classe von Contos gehören auch diejenigen über Schiffe und deren Ausrüstung, z. B. Schiffs-Conto, Ausrüstung des Schiffes (Name, den es führt) 2c.

III. Personen-Contos.

Diese begreifen die Contos der Personen, denen man Rechnung eröffnet und die entweder Schuldner oder Gläubiger sind. Die Geschäfte mit ihnen können folgende Contos veranlassen:

I. Contos seine (ihre) Rechnung, in welchem Falle wir Commissionär sind und Conto-Corrent ertheilen;

II. Contos meine (unsere) Rechnung, in welchem Falle unser Committent uns Conto-Corrent ertheilt;

III. Contos in Societäts-Geschäften, wie z. B. für das Capital-Conto und den Conto-Corrent, welche in Societäts-Handlungen den Associés errichtet werden, oder auch Contos in Participations-Geschäften;

IV. Conto pro Diverse, für kleine Debitoren und Creditoren.

Dann kann es noch geben:

V. Temporäre (vorübergehende) Contos in Betreff streitiger Schuldforderungen, zweifelhafter Schulden 2c. (Ueber die Contos im Hauptbuche, ihren Einfluß auf die Geschäfte, ihren Zweck und Nutzen und ihre Anwendung, verweisen wir auf die Lehre der Buchhaltung von Schiebe, §. 164—315 und §. 345—406, wo dieselben ausführlich behandelt sind).

Bilanz

(franz. bilan, balance; engl. balance; ital. bilancio).

Dieser Ausdruck stammt von dem lateinischen Worte bilanx (Wage, franz. balance), nach welchem er so viel als die völlige Gleichheit zweier im Rechnungswesen einander wagerecht entgegenstehenden Hauptsummen bedeutet. Bei der Gleichheit und Uebereinstimmung einzelner oder mehrerer im Soll und Haben stehenden Posten pflegt man in Beziehung auf eine ganze Rechnung oder ein Conto zu sagen: die Posten balanciren sich, die Rechnung, das Conto balancirt sich (v. d. franz. Worte balancer), was in diesem Falle soviel als ausgleichen heißt, welches Ausdrucks man sich ebenfalls bedient. Im gewöhnlichen und eigentlichen Sinne, wie das Wort Bilanz hier zu verstehen ist, bedeutet es den Abschluß der Bücher, den Bücherschluß, bei welchem auch das Wort Bilanz auf denjenigen Contos im Hauptbuche, die durch Bilanz-Conto abgeschlossen werden, als gleichbedeutend mit diesem Conto vorkommt, und sich dann auf diejenige Summe bezieht, welche einen Theil des Bilanz-Contos bildet und zur Gleichstellung von Soll und Haben eines Contos eingebracht und im Conto-Corrent Saldo genannt wird.

Die Bilanz kann sein:

I. **Probebilanz** und

II. **Schlußbilanz.**

I. Die Probebilanz.

Da nach der doppelten Buchhaltung jeder Debitor seinen ihm entgegengesetzten Creditor hat, so muß auch im Hauptbuche die Summe aller Debitoren derjenigen aller Creditoren gleich sein. Die Probe, die man darüber vornimmt, indem man Soll und Haben jedes Contos, das darauf Bezug hat, verzeichnet, nennt man Probebilanz, rohe Bilanz. Wird sie monatlich gemacht, so nennt man sie auch monatliche Bilanz, Monatsbilanz, in welchem Falle Fehler leichter zu entdekken sind, als wenn man diese Arbeit erst nach mehrern Monaten oder gar bei der Schlußbilanz, welcher sie als Vorarbeit dienen muß, vornimmt.

Um sowohl die Probebilanz als auch die Schlußbilanz anschaulich und faßlich darzustellen, folgt hiernach ein kleines Schema eines fingirten Geschäfts im Hauptbuche, am Schlusse des ersten Monats der Errichtung eines Handelshauses. Die Daten und die Columnen vor den Summen sind darin als zum Zwecke hier überflüssig weggelassen worden.

Probebilanz vom Monat Januar 1837.

Fol.		Soll	Haben
1	Capital		20000
2	Cassa	28320	14140
3	Waaren	11620	7580
4	Fremde Wechsel	13940	11230
5	Acceptationen	500	1500
6	Platzwechsel.	700	200
7	Speditionen	240	270
8	Haushaltungs-Unkosten .	100	—
9	Handlungs-Unkosten. . .	150	—
10	Verlust und Gewinn . . .	10	—
11	C. Euler	5250	6000
12	Andr. Rode	1400	700
13	A. & F. Lamey	2200	6000
14	Casp. Harkort.	1200	510
15	C. Schlösing.	1500	600
16	Wm. Rotberg	1100	500
17	Ad. Kreßner	500	300
18	Gebr. Dill.	2800	2000
		71530	71530

In dieser Probebilanz wurden die Contos, wie sie ihren Folien nach im Hauptbuche auf einander folgen und nach ihrer Summation aufgestellt. Da die Summe aller Debetseiten derjenigen aller Creditseiten gleich ist, sie auch der Addition sämmtlicher Journalsummen gleichkommt, so kann man annehmen, daß der Eintrag vom Journal ins Hauptbuch richtig ist; allein eine mathematische Gewißheit hat man dafür nicht, denn es

kann geschehen sein, daß beim Uebertragen ein Debitor für seinen Creditor und umgekehrt zugleich der Creditor für seinen Debitor irrigerweise genommen, oder ein Conto statt eines andern debitirt oder creditirt wurde, in welchen Fällen die Gleichung im Ganzen nicht gestört wurde. Um jedoch die Probebilanz gehörig festzustellen, werden jedesmal vor deren Entwurf Journal und Hauptbuch mit einander punctirt (collationirt). Wie dabei, sowie im Fall eines aufgefundenen Irrthums, oder selbst dann, wenn die Probebilanz nach dem Collationiren dennoch nicht stimmt, zu verfahren ist, darüber sehe man die Lehre der Buchhaltung von Schiebe §§ 317 — 322 und § 326.

II. Die Schlußbilanz.

Die Schlußbilanz, der Bücherschluß, Abschluß der Bücher (franz. balance des livres, clôture des livres, vorzugsweise vor bilan also genannt, indem letzteres Wort in Frankreich meistens die Bilanz (den Status) im Falliment bedeutet; s. Bilanz im Concurs) wird meistens jährlich gemacht, um sowohl den Stand seines Geschäfts, den auch außerdem das Inventarium angibt, das zu gleicher Zeit gemacht wird, zu kennen. als auch den Gewinn oder Verlust zu ermitteln, der im Einzelnen wie im Ganzen gemacht wurde, und dann die Bücher, namentlich das Hauptbuch, abzuschließen.

Bevor man zur Schlußbilanz schreitet, sind verschiedene Vorarbeiten, wohin hauptsächlich die Probebilanz und die Inventur gehören, zu machen, in Bezug auf welche wir auf die Lehre der Buchhaltung von Schiebe § 328 — 337 verweisen. Letztere, die Inventur, bezieht sich auf die Activa und die Passiva, und der Entwurf darüber oder deren Aufstellung wird Inventarium (franz. inventaire; engl. inventory; ital. inventario) genannt. Dasselbe dient zugleich als Controlle der Richtigkeit der Schlußbilanz. Wir wollen nun annehmen, die Inventur hätte sich wie folgendes Inventarium zeigt ergeben:

Inventarium,
aufgenommen den 31. Januar 1837.

I. Activa.		
I. **Cassa**, baarer Bestand		Fl. 14180 —
II. **Waaren**, vorräthige Waaren, als:		
G. L. 2 Kisten Indigo (Angabe der Nummer, des Brutto-Gewichts und der Tara jeder Kiste, das gesammte Netto-Gewicht (hier 400 Pfd.) und des Preises . . .	Fl. 2408 —	
P. F. 42 Säcke Domingo-Kaffee (Gleiche Angabe) Netto 5200 Pfd. à 28 Xr.	= 2426 —	= 4834 —
III. **Wechsel im Portefeuille.**		
I. Fremde Wechsel.		
No. 1. Fl. 800 — auf Günther & C. in Frankfurt a/M. pr. Ende Febr. à 100	Fl. 800 —	
No. 7. Fl. 2000 — auf Carl Noetinger in do. pr. 24 März à 99	= 1980 —	= 2780 —
II. Platzwechsel.		
No. 2. Fl. 500 — auf Jonath. Pfister pr. 4. Febr.		= 500 —
Transport		= 22294 —

Inventarium
aufgenommen den 31. Januar 1837.

Transport		Fl. 22294
IV. Debitoren		
Andr. Rode in Heidelberg	Fl. 700 —	
Casp. Harkort in Stuttgart	= 690 —	
Carl Schlösing in Karlsruhe	= 900 —	
Wm. Rotberg hier . . .	= 600 —	
Adolph Kreßner in Darmstadt	= 200 —	
Gebdr. Dill in Worms	= 800 —	= 3890 —
Gesammtsumme der Activa		= 26184 —
II. Passiva.		
I. **Acceptationen.**		
Accept einer Tratte von Carl Schlösing in Karlsruhe pr. den		= 1000 —
II. **Creditoren.**		
Carl Euler in Frankfurt a/M.	Fl. 750 —	
Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg	= 3800 —	= 4550 —
Gesammtsumme der Passiva		Fl. 5550 —

Nach vorstehendem Inventarium belaufen sich also die Activa auf . . . . Fl. 26,184
hingegen die Passiva auf . . . . = 5550
das reine Vermögen beträgt demnach . . . . = 20,634
ab das ursprüngliche Vermögen (die baare Capital-Einlage) . . . . = 20,000
bleibt reiner Gewinn auf die Geschäfte . . . = 634

So und nicht anders hätte in der einfachen Buchhaltung der Gewinn aufgefunden werden können, wären die Bücher nach dieser Methode geführt worden. Ob aber dieser Gewinn richtig ist und wieviel im Einzelnen gewonnen worden, dies kann man erst wissen, wenn eine Probe über das Inventarium angestellt wurde, da bei der einfachen Buchhaltung keine andere Controlle vorhanden ist. (Wie diese Probe zu machen, darüber sehe man die Lehre der Buchhaltung von Schiebe § 58 u. flg.). Wie aber Gewinn oder Verlust im Einzelnen sowohl als im Ganzen nach der doppelten Buchführung aufgefunden wird, soll nun angegeben werden.

Zur Ausmittelung des Gewinnes oder Verlustes sowie der Schluß-Bilanz selbst bedient man sich theils der Probebilanz, theils des Inventariums, theils auch beider zugleich.

Die Resultate in Gewinn auf Waaren, Wechsel, Speditionen, sowie diejenigen in Verlust auf Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten ergeben sich wie folgt:

Waaren-Conto.

Das Haben dieses Contos (der Ausgang, Verkauf) beläuft sich laut Probebilanz auf . . . . Fl. 7580
An Waaren sind aber noch laut Inventarium vorräthig, was als ein Theil der Activa durch Bilanz-Conto wieder vorzutragen, einstweilen aber als verkauft anzusehen ist . . . . . = 4834
Gesammtsumme des Habens Fl. 12,414

ab davon das Soll (Eingang, Einkauf) laut Probebilanz	Fl.	11,620
Differenz, als Gewinn auf die Waaren	Fl.	794

Fremde Wechsel.

Das Haben (Ausgang, Verkauf) laut Probebilanz	Fl.	11,230
Vorräthig an Wechseln im Portefeuille laut Inventarium für den Werth von	„	2780
die aber einstweilen als verkauft angesehen und durch Bilanz-Conto wieder vorgetragen werden.	Fl.	14,010
ab das Soll (Eingang, Einkauf) laut Probebilanz	„	13,940
Differenz, als Gewinn auf die Wechsel	Fl.	70

Speditions-Conto.

Das Haben (die Einnahme) dieses Contos beträgt laut Probebilanz	Fl.	270
ab das Soll (die Ausgabe)	„	240
Differenz, Gewinn auf die Speditionen	Fl.	30

Haushaltungs-Unkosten-Conto.

Hier ist blos Ausgabe und keine Einnahme, folglich reiner Verlust	Fl.	100

Handlungs-Unkosten-Conto.

Auch hier ist blos Ausgabe, folglich reiner Verlust	Fl.	150
Der Gewinn beträgt also		
auf Waaren	Fl.	794
„ fremde Wechsel	„	70
„ Speditionen	„	30
zusammen	„	894
Der Verlust hingegen		
auf Haushaltungs-Unkosten	Fl.	100
„ Handlungs-Unkosten	„	150
Zusammen	Fl.	250

Ueber diesen Gewinn und Verlust werden nun im Memorial und von diesem im Journal die nöthigen Posten gebildet und von da aufs Hauptbuch übergetragen.

Wegen des Gewinnes würde Verlust- und Gewinn-Conto folgendermaßen creditirt:

10	**Folgende an Verlust und Gewinn:**		
3	**Waaren,** für Gewinn auf Waaren . .	Fl.	794
4	**Fremde Wechsel,** für desgl. auf fremde Wechsel	„	70
7	**Speditionen,** für desgl. auf Speditionen und per Saldo	„	30
		Fl.	894

Wegen des Verlustes würde es hingegen lauten:

10	**Verlust und Gewinn an Folgende:**		
8	**an Haushaltungs-Unkosten,** für Verlust und per Saldo	Fl.	100
9	**an Handlungs-Unkosten,** für Verlust und pr. Saldo	„	150
		Fl.	250.

Nun wird Verlust- u. Gewinn-Conto saldirt, was durch Capital-Conto geschieht, indem man den Saldo des erstern Contos auf letzteres überträgt. Der Posten, welcher darüber zu bilden ist, lautet wie folgt:

10	**Verlust und Gewinn**		
1	**an Capital,** für den seit dem 1. dieses gemachten reinen Gewinn und pr. Saldo des Verlust- u. Gewinn-Contos . . .	Fl.	634
	Dieser reine Gewinn ist vollkommen übereinstimmend mit demjenigen, der sich aus dem Inventarium ermitteln läßt. Die Gesammtsumme der Activa beträgt nämlich	Fl.	26,184
	ab davon diejenige der Passiva	„	5550
	bleibt an Capital (s. hiernach Bilanz)	Fl.	20,634
	ferner ab das ursprüngliche Capital	„	20,000
	Reiner Gewinn wie oben	Fl.	634

Dieser stellt sich am anschaulichsten durch das Verlust- und Gewinn-Conto im Hauptbuche dar. (Man sehe daher den Abschluß dieses Contos.)

Soll — Verlust & Gewinn — Haben

Soll			Haben		
An Wm. Rotberg (früherer Posten)	Fl.	10	**Per Diverse** (Gewinn wie oben) . .	Fl.	894
„ **Diverse,** (Verlust wie oben) .	„	250			
„ **Capital,** per Saldo	„	634			
	Fl.	894		Fl.	894.

Hätte das Geschäft eine Societätshandlung betroffen, so wäre Verlust- und Gewinn-Conto durch die Antheile der Gesellschafter saldirt worden, und zwar durch Conto-Corrent eines Jeden, wenn sie einen im Hauptbuche haben, in welchem Falle dann der Conto-Corrent jedes Gesellschafters durch dessen Capital-Conto saldirt wird (s. Schiebe, Lehre der Buchhaltung, S. 413 u. 414); oder man saldirt gleich Verlust- und Gewinn-Conto durch Capital-Conto. In Betreff der Societäten verweisen wir übrigens auf die „Contorwissenschaft von Schiebe, 2. Theil, worin die Verträge der verschiedenen Arten von Societäten am ausführlichsten behandelt sind. Wegen der Contos aber bei Handels-Societäten und der Liquidation bei deren Auflösung, s. Schiebe, Lehre der Buchhaltung § 345—377.

Nun haben wir noch der Verfahrungsweise wegen des Abschlusses der noch offenstehenden Contos im Hauptbuche zu erwähnen, die mittels Bilanz-Conto abgeschlossen werden, welches eigens errichtet wird, um die Contos auszugleichen (zu balanciren) und deren Saldos auf sich zu nehmen; daher wird dieser Ausgleichung wegen jedes Conto, das pr. Saldo Debitor ist, per Bilanz-Conto creditirt, hingegen jedes Conto, das per Saldo Creditor ist, an Bilanz debitirt, auf welche Weise das Bilanz-Conto auch zugleich unsere Activa sowie die Passiva mit Inbegriff des Saldos des Capital-Contos auf sich nimmt. Dann wird abgeschlossen und nach vollbrachtem Abschluß auf neue Rechnung mittels Bilanz-Conto vorgetragen.

Die Abschluß-Posten, welche mittels Bilanz-Conto in Beziehung auf vorstehende Buchhaltung im Memorial zu bilden, von da ins Journal rein überzutragen und von da endlich aufs

Hauptbuch zu bringen sind, würden in beiden ersten Büchern wie folgt lauten:

19	Bilanz an Folgende:	
2	an Cassa	Fl. 14,180 —
3	an Waaren	" 4834 —
4	an Fremde Wechsel	" 2780 —
6	an Platzwechsel	" 500 —
12	an Andr. Rode in Heidelberg	" 700 —
14	an Caspar Harkort in Stuttgart	" 690 —
15	an C. Schlösing & C. in Karlsruhe	" 900 —
16	an Wm. Rotberg hier	" 600 —
17	an Adolph Kreßner in Darmstadt	" 200 —
18	an Gebr. Dill in Worms	" 800 —
		Fl. 26,184 —
19	Folgende an Bilanz.	
5	Acceptationen	Fl. 1000 —
11	Karl Euler in Frankfurt a/M.	" 750 —
13	Alfred & Ferd. Lamey in Augsburg	" 3800 —
1	Capital	" 20,634 —
		Fl. 26,184 —

Nachdem diese Posten auf das Hauptbuch übergetragen, die Contos abgeschlossen, die Saldos wieder durch Bilanz vorgetragen, so würde sich nun das Bilanz-Conto auf dem Hauptbuche wie hiernach (s. Hauptbuch nach dem Abschlusse) gestalten, auf welchem Conto die Posten einzeln und nicht zusammengenommen aufgeführt werden müssen.

Das Bilanz-Conto wird auch von manchen Buchhaltern, besonders in Frankreich, in Ausgangs- und in Eingangsbilanz abgetheilt. Die Ausgangsbilanz nimmt die Saldos auf, welche zur Ausgleichung der Contos dienen, und wird daher debitirt für alle Activa und creditirt für alle Passiva mit Inbegriff des Saldos des Capital-Contos. Bei der Eingangs-Bilanz tritt der umgekehrte Fall ein, sie wird angewendet, um den Vortrag auf neue Rechnung der durch Ausgangsbilanz saldirten Contos auf sich zu nehmen; sie wird creditirt für alle Contos, die wirkliche Debitoren sind, und creditirt für diejenigen, welche wirkliche Creditoren sind.

Hauptbuch

nach dem Abschlusse.

Zur Erleichterung des Satzes sind die Columnen der Journal- und Hauptbuchfolien sowie diejenigen der Contos weggelassen, ebenso auch, der Abkürzung wegen, die Angabe der Zeit der Geschäftsvorfälle und diejenige der Debitoren und Creditoren jedes Contos, und nur die Contos und deren Summen angeführt. Um den Abschluß selbst anschaulicher zu machen, sind die durch Verlust- und Gewinn-Conto hinzugekommenen Posten mit *, die aber durch Bilanz-Conto beigefügten mit ** bezeichnet.

1 **Soll — Capital** | **Capital — Haben** 1

Soll	Fl.	Haben	Fl.
An Bilanz	** Fl. 20634		Fl. 20000
		Per Verlust & Gewinn	* " 634
	Fl. 20634		Fl. 20634
		Per Bilanz	** Fl. 20634

2 **Soll — Cassa** | **Cassa — Haben** 2

Soll	Fl.	Haben	Fl.
	Fl. 28320		Fl. 14140
		Per Bilanz	** " 14180
	Fl. 28320		Fl. 28320
An Bilanz	** Fl. 14180		

3 **Sollen — Waaren** | **Waaren — Haben** 3

Sollen	Fl.	Haben	Fl.
(Summation)	Fl. 11620	(Summation)	Fl. 7580
An Verlust & Gewinn, für Gewinn	* " 794	Per Bilanz	** " 4834
	Fl. 12414		Fl. 12414
An Bilanz	** Fl. 4834		

4 **Sollen — Fremde Wechsel** | **Fremde Wechsel — Haben** 4

Sollen	Fl.	Haben	Fl.
(Summation)	Fl. 13940	(Summation)	Fl. 11230
An Verlust & Gewinn, für Gewinn	* " 70	Per Bilanz	** " 2780
	Fl. 14010		Fl. 14010
An Bilanz	** Fl. 2780		

5 **Sollen — Acceptationen | Acceptationen — Haben** 5

Sollen		Haben	
An Bilanz	Fl. 500		Fl. 1500
	** „ 1000		
	Fl. 1500		Fl. 1500
		Per Bilanz	** Fl. 1000

6 **Sollen — Platzwechsel | Platzwechsel — Haben** 6

Sollen		Haben	
	Fl. 700	Per Bilanz	Fl. 200
			** „ 500
	Fl. 700		Fl. 700
An Bilanz	** Fl. 500		

7 **Sollen — Speditionen | Speditionen — Haben** 7

Sollen		Haben	
(Summation)	Fl. 240	(Summation)	Fl. 270
An Verlust & Gewinn, für Gewinn	* „ 30		
	Fl. 270		Fl. 270

8 **Sollen — Haushaltungs- | Unkosten — Haben** 8

Sollen		Haben	
	Fl. 100	Per Verlust & Gewinn	* Fl. 100

9 **Sollen — Handlungs- | Unkosten — Haben** 9

Sollen		Haben	
	Fl. 150	Per Verlust & Gewinn	* Fl. 150

10 **Soll — Verlust | und Gewinn — Haben** 10

Soll		Haben	
	Fl. 10	Per Diverse	* Fl. 894
An Diverse	* „ 250		
„ Capital	* „ 634		
	Fl. 894		Fl. 894

11 **Soll — Carl Euler | in Frankfurt — Haben** 11

Soll		Haben	
(Summation)	Fl. 5250		Fl. 6000
An Bilanz	** „ 750		
	Fl. 6000		Fl. 6000
		Per Bilanz	** Fl. 750

12 **Soll — Andr. Rode | in Heidelberg — Haben** 12

Soll		Haben	
	Fl. 1400	Per Bilanz	Fl. 700
			** „ 700
	Fl. 1400		Fl. 1400
An Bilanz	** Fl. 700		

13 **Soll — Alfred & Ferd. Lamey | in Augsburg — Haben** 13

Soll		Haben	
(Summation)	Fl. 2200		Fl. 6000
An Bilanz	** „ 3800		
	Fl. 6000		Fl. 6000
		Per Bilanz	** Fl. 3800

14 **Soll** — **Caspar Harkort in Stuttgart** — **Haben** 14

Soll		Haben	
	Fl. 1200	(Summation)	Fl. 510
		Per Bilanz	** = 690
	Fl. 1200		Fl. 1200
An Bilanz	** Fl. 690		

15 **Sollen** — **Carl Schlösing & Comp. in Karlsruhe** — **Haben** 15

Soll		Haben	
	Fl. 1500		Fl. 600
		Per Bilanz	** = 900
	Fl. 1500		Fl. 1500
An Bilanz	** Fl. 900		

16 **Soll** — **Wilhelm Rotberg hier** — **Haben** 16

Soll		Haben	
	Fl. 1100	(Summation)	Fl. 500
		Per Bilanz	** = 600
	Fl. 1100		Fl. 1100
An Bilanz	** Fl. 600		

17 **Soll** — **Adolph Kreßner in Darmstadt** — **Haben** 17

Soll		Haben	
	Fl. 500		Fl. 300
		Per Bilanz	** = 200
	Fl. 500		Fl. 500
An Bilanz	** Fl. 200		

18 **Sollen** — **Gebr. Dill in Worms** — **Haben** 18

Soll		Haben	
	Fl. 2800		Fl. 2000
		Per Bilanz	** = 800
	Fl. 2800		Fl. 2800
An Bilanz	** Fl. 800		

19 **Soll** — **Bilanz** — **Bilanz** — **Haben** 19

Soll		Haben	
An Cassa	Fl. 14,180 —	Per Acceptationen	Fl. 1000 —
= Waaren	= 4834 —	= Carl Euler	= 750 —
= Fremde Wechsel	= 2780 —	= Alfred & Ferd. Lamey . . .	= 3800 —
= Platzwechsel	= 500 —	= Capital	= 20,634 —
= Andr. Rode	= 700 —		
= Casp. Harkort	= 690 —		
= Carl Schlösing	= 900 —		
= Wm. Rotberg	= 600 —		
= Adolph Kreßner	= 200 —		
= Gebr. Dill	= 800 —		
	Fl. 26,184 —		Fl. 26,184 —

Dieses Wenige, die wesentlichsten Theile der Buchhaltung betreffend, mag hinreichend sein, um von den Handlungsbüchern, den Contos, der Bildung der Posten, den Vorrichtungen zum Abschlusse der Bücher, wie vom Abschlusse selbst, überhaupt vom kaufmännischen Rechnungswesen die nöthigsten Begriffe zu geben. Wer sich übrigens näher darüber unterrichten will, den verweisen wir unter andern auf das schon mehrmals hier angeführte Werk „Die Lehre der Buchhaltung theoretisch und practisch dargestellt von Aug. Schiebe; Verlag von J. M. Gebhardt in Grimma.“ Nicht minder empfehlen wir das vom verstorbenen königl. preuß. Haupt-Banco-Buchhalter M. R. C. Gerhardt, senior, in Berlin, im Jahre 1796 erschienene Werk „der Buchhalter,“ der unsers Wissens der erste in Deutschland war, welcher die Buchhaltung systematisch bearbeitet hat.

Buchhalter, s. Handlungsbücher (Beweiskraft der) und Handlungspersonale.

Buchhandel. So nennt man dasjenige Geschäft, welches sich mit dem Vertriebe der Erzeugnisse des Geistes (Schriften), die durch den Druck in Bücher (Waare) verwandelt worden sind, befaßt. Insbesondere beschäftigt sich der Buchhandel aber damit, neue oder überhaupt noch ungebrauchte Bücher möglichst zu verbreiten. Ihm gegenüber steht der Bücherhandel (Antiquargeschäft), welcher nur darauf beschränkt ist, gebundene und bereits gebrauchte Werke zum Verkaufe zu bringen. Finden die verschiedenen Gattungen des Handels in der Befriedigung mannigfaltiger nothwendiger Bedürfnisse des Lebens, der Bequemlichkeit, des Luxus rc. ihr Ziel, sind es daher nur materielle Interessen, denen sie dienen, so soll dagegen das wahre Streben des Buchhandels einzig dahin gerichtet sein, geistige und moralische Ausbildung, wozu Wissenschaften und Künste die Mittel bieten, immer mehr zu befördern und allgemeiner zu machen zu suchen. Beeifert er sich, diese schöne und hohe Bestimmung zu verfolgen, dann erreicht er sicher seinen Zweck und ist gewiß die edelste und segensreichste Gattung des Handels.

Nach vielfachen Umgestaltungen erlangte der Buchhandel endlich erst die Ausbildung und Ausdehnung, wie wir ihn jetzt gewahren. Um indeß die Gegenwart besser beurtheilen zu können, wollen wir zuvor einen Blick auf die Geschichte seiner Entwickelung und seines Fortganges im Allgemeinen, sowie auf die des deutschen Buchhandels insbesondere werfen.

I. Abtheil. Geschichte des Buchhandels.

Zur leichtern Uebersicht möge dieselbe in folgende vier Abschnitte zerfallen:

I. Abschnitt. Von den frühesten Spuren des Buchhandels (Manuscriptenhandels) bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst, 1040 v. Chr. Geb. bis 1436 n. Chr. Geb.

II. Abschnitt. Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Aufblühen der Leipziger Büchermessen, 1436—1600.

III. Abschnitt. Vom Aufblühen der Leipziger Büchermessen bis zur Gründung des ersten deutschen Buchhändlervereins, 1600—1765.

IV. Abschnitt. Von der Gründung des ersten deutschen Buchhändlervereins bis zur Errichtung der deutschen Buchhändlerbörse zu Leipzig, 1765—1836.

Erster Abschnitt. Von den frühesten Spuren des Buchhandels (Manuscriptenhandels) bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst, 1040 v. Chr. Geb. bis 1436 n. Chr. Geb.

Gewöhnlich versetzt man den Anfang des buchhändlerischen Verkehrs unter die Hebräer in die Zeiten David's, weil mehrere Stellen des alten Testaments darauf hindeuten, indessen bleibt es doch noch sehr ungewiß und zweifelhaft, ob die Abschreiber der Gesetzbücher und Genealogien des jüdischen Volkes, welche meistens zu den Priestern gehörten, und die Schreiber der Regierungsangelegenheiten auch Abschriften zum Verkaufe fertigten. Man schrieb damals nur mit rohen Materialien auf ungegerbte Häute. Daß später die Abschreiber der Manuscripte auch zunächst diejenigen gewesen sein mögen, welche damit Handel trieben und sich wohl auch Schreiber hielten, die für bestimmten Lohn gute Handschriften vervielfältigten, läßt sich nicht bestreiten, denn sichere Beweise dafür finden sich bei den Griechen. Gleichzeitig mit Zeno dem Philosophen befanden sich, wie Diogenes aus Laerte erzählt, zu Athen öffentliche Läden, βιβλιοπωλεῖα oder kurz βιβλία genannt, in denen man Handschriften kaufen konnte. Auch scheint es gebräuchlich gewesen zu sein, daß die Gelehrten in den Läden zusammenkamen, um sich seltene Werke, wahrscheinlich gegen eine Vergütung, von den Verkäufern vorlesen zu lassen; oder letztere veranstalteten wohl gar selbst solche Vorlesungen, um die Urtheile der Wissenschaftsfreunde über neu eingegangene Manuscripte zu vernehmen. Einen nicht unbedeutenden Handel mit Plato's Schriften soll schon Hermodoros, ein Schüler des Genannten, jedoch ohne die Genehmigung seines Lehrers bis nach Sicilien getrieben haben. In Alexandrien, dem Mittelpunkte des blühendsten Handels der alten Welt und dem Sitze echter Gelehrsamkeit, dürfte der Manuscriptenhandel ebenfalls nicht unbeträchtlich gewesen sein, da er, wie erzählt wird, sogar einen eigenen Markt bildete. Bald jedoch sank dort dieser Handel zum Fabrikgeschäft herab. Man ließ von besoldeten Schreibern, die wohl nicht immer die genauesten waren, eine große Zahl von Handschriften nur zum Verkauf, ohne genaue Vergleichung mit den Originalen, copiren, ja man erlaubte sich, um vortheilhafter zu verkaufen, sogar absichtliche Täuschungen, worüber schon Strabo in bittere Klagen ausbricht. Ob damals auch noch anderweitig ein Handel mit Manuscripten stattfand, darüber ist bis jetzt nichts Näheres bekannt geworden.

Zuverlässigere Nachrichten besitzen wir über den mercantilisch-literarischen Verkehr der Römer. Zur Zeit der Republik ließen sich die vornehmen Römer alle Schriften, die sie zu besitzen wünschten, durch ihre Leibeigenen, oder wohl auch durch Freigelassene abschreiben, weshalb man diese Abschreiber librarii oder bibliopolae nannte, mit letzterem Namen in der Folge jedoch nur die Verkäufer der Handschriften bezeichnete. Diese eigentlichen bibliopolae (Bücherhändler) werden erst unter der Herrschaft der Kaiser von gleichzeitigen Schriftstellern erwähnt. Wahrscheinlich entstanden sie aus den Freigelassenen, die sich früher ausschließlich dem Geschäfte des Abschreibens widmeten. So sind uns namentlich als römische Bücherhändler der speculative Tryphon, der kluge Atrectus, der Freigelassene Jul. Lucensis, die Gebrüder Sosius, Q. Pollius Valerianus, Decius, Ulpius u. s. w. durch Cicero, Horatius, Martialis, Catullus u. A. bekannt geworden. Sie ließen später zwar auch die Handschriften von Lohnschreibern copiren, sorgten aber meistentheils für fehlerfreie Abschriften durch eine genaue Correctur, die nicht selten von den Autoren selbst übernommen wurde. Doch auch in Rom trieb man mit berühmten Namen Betrug, wie wir unter andern von Galenus wissen. Ihre Läden hatten sie auf den vorzüglichsten Straßen und Plätzen, z. B. in den Sigillariis, im Argiletum, in der Gegend des Tempels der Pax und des Forum Palladium, sowie in dem vicus Sandaliarius, wo sich, nach Gellius, die meisten befanden. Auch hier, wie zu Athen, versammelten sich oft die Gelehrten zu gemeinschaftlichen literarischen Besprechungen der vorräthigen Handschriften, oder man las sie vor, was wahrscheinlich, wie wir schon oben bemerkten, gegen eine bestimmte Vergütung geschah, die mit zum Geschäftserwerbe der damaligen Bücherhändler gehörte. Ankündigungen der Manuscripte fand man in den Läden an den Säulen oder außerhalb an den Thüren befestigt, woraus jeder Eintretende sogleich bemerken konnte, was er zu erhalten Hoffnung hatte. Honorare (Schriftstellergebühren) wurden jedenfalls nur selten den Verfassern der Werke gezahlt, doch finden sich schon Spuren von eigenthümlichem Verlage. Tryphon scheint z. B. ausschließlich Martialis „Xenia" und „Apophoreta" und Q. Pollius Valerianus dessen „Jugendgedichte" gehabt zu haben. Ueber die Preise der Abschriften sind uns auch einige Nachrichten verblieben, woraus hervorgeht,

daß sie gerade nicht übermäßig gesteigert waren. Gewiß war aber zu jener Zeit die Thätigkeit der Manuscriptenhändler und ihrer Abschreiber ziemlich groß, was die Bewunderung erregenden, reich ausgestatteten Bibliotheken bezeugen, welche man etwas später findet, und die unmöglich nur durch Geschenke der Gelehrten zusammengebracht wurden. Aber nicht nur in Rom, sondern auch in den Provinzen des weiten römischen Reiches befanden sich Verkäufer von Handschriften. Daß Lyon und Brundusium deren besaß, ist durch glaubwürdige Schriftsteller außer Zweifel gesetzt. Auch kann wohl angenommen werden, daß Constantinopel, die alte Hauptstadt des byzantinischen Reiches, wo Wissenschaften und Künste große Beförderer fanden, der Bücherhändler nicht entbehrte, obgleich uns sichere Kunde darüber mangelt.

Im 8. Jahrh. machten sich besonders die Araber durch ihre Gelehrsamkeit bemerklich. Doch erwachte die wahre Liebe zu den Wissenschaften erst, als die Abbassiden um's Jahr 740 zum Khalifate gelangten. Vorzüglich waren es später die Fürsten Harun al Reschid und Mamun, welche viele Gelehrte ohne Unterschied der Religion an ihren Hof nach Bagdad zogen, und die wissenschaftliche Cultur auch dadurch zu fördern strebten, daß sie eine Menge hebräische, syrische und griechische Handschriften mit großen Kosten anschafften und ins Arabische übersetzen ließen, überhaupt ein frisches literarisches Leben anregten. Unter solchen glänzenden Verhältnissen darf man wohl vermuthen, daß sich ebenfalls in Bagdad Leute fanden, die für Geld abschrieben oder mit Abschriften nur Handel trieben. Dies wird um so wahrscheinlicher, da die Liebe zu den literarischen Hilfsmitteln sich immer mehr vergrößerte und von Afrika's Küste bis nach Spanien hinüber wanderte. Die schätzbaren Manuscriptsammlungen, welche man in Tunis, Algier und Fez vorfand, und die arabischen handschriftlichen Schätze, welche noch jetzt in der Bibliothek des Escurial aufbewahrt werden, möchten diese Vermuthung bestätigen.

Nach dem Sturze des römischen Reiches zogen sich im Abendlande die bis dahin freien Wissenschaften immer mehr in die mit Schnelligkeit überhand nehmenden Klöster zurück. Dies blieb natürlich auf den literarischen Verkehr, besonders des westlichen Europa's, nicht ohne Einfluß, der namentlich den bis dahin beschäftigten Abschreibern und Verkäufern immer fühlbarer werden mußte. Die Klöster kauften natürlich nichts, da die Mönche hinreichend Zeit hatten, sich ihren literarischen Bedarf selbst zu schaffen, ja bei vielen gehörte das fleißige Abschreiben der Bücher in den der Kirche nicht bestimmten Stunden zu den Ordensregeln. So entstanden die Klosterbibliotheken, und viele Handschriften wurden auch nur copirt, um dagegen aus andern Klöstern leihen oder eintauschen zu können. Unter solchen Umständen blieb der Handel lange sehr beschränkt und verlor auch wohl theilweise seine Selbstständigkeit. Erst als im 12. Jahrhunderte die Wissenschaften sich schüchtern aus den Klöstern herausgewagt hatten, und auf den hohen Schulen zu Paris und Bologna die Schätze der Gelehrsamkeit jedem wieder zugänglich gemacht worden waren, erst da fing auch jenes Gewerbe an aus seinem Schlummer zu erwachen und neu aufzuleben. Pierre de Blois erwähnt bereits zu jener Zeit einen öffentlichen Bücherhändler (publicus mango librorum) zu Paris. Mit dem Emporkommen der dortigen Universität, die insbesondere für die theologischen Studien thätig war, mehrten sich auch gar bald die Bücherverkäufer, welche unter den directen Schutz derselben gestellt wurden. Schon im Jahre 1259 ertheilte ihnen die hohe Schule besondere Statuten, worin über den Verkauf und das Verleihen der Bücher, sowie über das Verhältniß des Bücherhändlers zum Käufer rc. das Nähere bestimmt wird und welches man 1275 erneuerte. In Paris nannte man damals die Handschriftenhändler librarii, auch wohl stationarii; doch war die erste Benennung gewöhnlicher. Die wahrscheinlich zu geringe Beachtung der Gesetze und die daraus hervorgegangenen mannigfachen Unordnungen veranlaßten die Universität im Jahre 1323, ein neues geschärftes Statut zu erlassen. Hierin werden obige Benennungen für die Bücherhändler ebenfalls gebraucht, es wird dabei aber zugleich auch ihr Wirkungskreis näher bezeichnet. Man ersieht daraus, daß unter stationarii die eigentlichen Bücherverkäufer, unter librarii hingegen nur Büchermäkler verstanden werden. Jenes Gesetz wurde von 29 Bücherhändlern und Büchermäklern, unter denen sich, was bemerkenswerth ist, auch zwei Frauen befanden, welche buchhändlerische Geschäfte trieben, feierlich beschworen. Hiernach wird man einigermaßen den Umfang der literarisch-mercantilischen Thätigkeit beurtheilen können, die eben damals wieder im Aufblühen begriffen war. Auf der berühmten Rechtsschule zu Bologna, die bereits um's Jahr 1200 gegen 2000 Studirende aus allen Ländern gezählt haben soll, stellten sich Bücherverkäufer wahrscheinlich ebenfalls baldigst ein. Wir finden sie wie in Paris zur Universität gehörend, die ihnen auch 1259 und 1289 eigene Gesetze ertheilte, worin unter andern der Verkauf von Handschriften an Fremde, die sie der hohen Schule ganz entzögen, verboten wird. Wahrscheinlich ist es, daß auch die Lehranstalt zu Salerno, damals der Sitz der Arzneikunde, sowie die zu Padua, Salamanca rc. ihre Bücherhändler aufzuweisen hatten. In Deutschland kommen im 13. Jahrhunderte zuerst auf der hohen Schule zu Wien sogenannte librarii vor, welche ebenfalls vereidet wurden und keine Handschrift ohne Vorwissen des Rectors verkaufen oder verleihen durften und mancher andern Verpflichtung unterworfen waren.

Allein nicht nur in Universitätsstädten ließen sich Leute nieder, welche aus dem Abschreiben und aus dem Verkauf oder dem Verleihen der Abschriften ein Gewerbe machten, sondern auch in andern Städten gab sich die Vermehrung schriftstellerischer Erzeugnisse durch thätige Hände kund. Ja, das Geschäft mußte gerade an solchen Orten weit besser betrieben werden können, weil Beschränkungen jeder Art wegfielen, und der Handel sich nur da Bahn brechen kann, wo er nicht zu sehr beeinträchtigt wird. So kommt z. B. in den Steuerbüchern der Stadt Nördlingen ein Joh. Minner vor, welchen man von 1407 mit dem Beinamen Scriptor bezeichnet. Außerdem werden Vespasiano zu Florenz (1446), Melchior zu Mailand (1452), Joh. Aurispe zu Venedig u. A. als Handschriftenhändler jener Periode genannt. Wahrscheinlich hatte damals der Manuscriptenhandel seine höchste Blüthe, nicht lange darauf aber auch zugleich sein Ende erreicht. Der menschliche Geist, immer vorwärts strebend, erfand eine Kunst, mittels welcher zwei Personen im Stande waren, in einem Tage mehr Copien zu liefern, als 250 Abschreiber in derselben Zeit, und dies war die wichtige Erfindung der Buchdruckerkunst durch Joh. Gutenberg, welche in Kurzem das wohlthätige Licht der Wissenschaften überall hin verbreitete und überhaupt den segensreichsten Einfluß auf das ganze menschliche Geschlecht ausübte.

Zweiter Abschnitt. Von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Aufblühen der Leipziger Büchermessen, 1436—1600.

Joh. Gutenberg's großartige Erfindung, die bereits in

Straßburg begonnen, in Mainz aber erst zur Ausführung kam und besonders unter Pet. Schöffer's kunstgeübter Hand in kurzer Zeit (1456—1462) zu einer bewundernswerthen Höhe emporstieg, so daß sie gar bald die trefflichsten Producte lieferte, mußte sehr natürlich eine gute Aufnahme finden und den Handschriftenhandel immer mehr verdrängen. Deutschland war es, von wo aus die Kunst zuerst mit ihren Erzeugnissen den Handel eröffnete, weshalb es auch als die Wiege des eigentlichen buchhändlerischen Verkehrs zu betrachten ist. Anfangs hielten Erfinder und Verbesserer ihre neue Kunst sehr geheim, um sich für aufgewandte Mühe und Kosten möglichst zu entschädigen, doch schon nach 1462 sah man sie von Mainz, durch besondere Umstände veranlaßt, auswandern und mit Riesenschritten sich auch im übrigen Deutschland, in Italien, der Schweiz, Frankreich, England, Holland &c. verbreiten, so daß schon gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts fast in allen europäischen Ländern die Presse beschäftigt und der Buchhandel in vollem Gange war. Die ersten Buchdrucker befaßten sich größtentheils mit dem Druck und Verlag religiöser Schriften (der Bibel, Kirchenväter, Gebetbücher &c.) oder mit Unterrichts- und Volksbüchern, die sämmtlich ein großes Publikum und daher schnellen Abgang fanden. In Italien waren es zu Ende des 15. Jahrhunderts vorzüglich die classischen Schriftsteller, deren Studium seit der Flucht der griechischen Gelehrten von Constantinopel (1453) bedeutend zugenommen hatte, welche die dortigen Pressen in Bewegung setzten. Den Vertrieb ihrer Druckwerke, denen bereits durch die Handschriften, sowie durch die mit Holztafeln gedruckten Bücher ein Weg gebahnt worden war, besorgten sie selbst. Von Joh. Fust, dem Miterfinder der Buchdruckerkunst, erzählt man, daß er schon 1466 sich nach Paris begeben und dort die ersten gedruckten Bibeln ausgeboten haben soll. Einer der thätigsten Buchdrucker und Verleger jener Zeit (1473—1513) ist unstreitig Ant. Koberger zu Nürnberg gewesen. Seine Officin beschäftigte an 24 Pressen und gegen 100 Arbeiter waren fast immer bei ihm thätig. In vielen Städten, wie in Frankfurt a/M., Amsterdam, Venedig, Leipzig &c., soll er offene Läden oder Commissionslager gehalten haben. Ungeachtet dieses umfassenden und sehr verzweigten Geschäfts herrschte darin doch eine musterhafte Ordnung, welche von einer genauen Buchführung, die seine Zeitgenossen vorzüglich rühmen, besonders unterstützt wurde. Auch wird von ihm berichtet, daß er nebenbei bereits mit Verlagswerken anderer Verleger gehandelt habe. Alle die, welche sich bis dahin mit Abschreiben oder auch nur mit dem Verkaufe von Handschriften abgegeben hatten, durch die Buchdruckerkunst aber die Quelle ihres Erwerbs immer mehr versiegen sahen, mußten bald darauf verfallen, den neu entstandenen Handel mit gedruckten Büchern zu ergreifen. Zu den letzteren gehörten vorzüglich die Pergamentmacher (Birmetter, Pirmeter oder Pergameter genannt), welche neben Schreib- und Einbandpergament (Kopert) auch Manuscripte feil boten, die sie gewöhnlich eintauschten und wie die Schreiber mit Bimsstein zum fernern Gebrauche geschickt machten, oder wieder verhandelten. Man findet sie von Augsburg, Lauingen, Ulm &c. im Mittelalter die Messen und Märkte beziehen. Und in der That weist die Geschichte nach, daß bereits im Jahre 1480 Hans Harscher, Erhard Rüwinger oder Reuhing und Berchtold Ofener zu Ulm einen Handel allein mit Büchern trieben, also die ersten eigentlichen Buch- (oder Sortiments-) Händler waren. Einen besondern Canal zur Verbreitung der Bücher, die meistens nicht mehr wie die Handschriften auf theures Pergament, sondern auf das weit billigere Leinenpapier, dessen Erfindung bereits ins 13. Jahrh. fällt, geliefert wurden, eröffneten den thätigen Buchdruckern (damaligen Verlegern) die im Aufblühen begriffenen Messen und vielbesuchten Jahrmärkte, welche häufig auch an Wallfahrtsorten stattfanden. Hierher verführten sie ihre Waare (daher der früher gebräuchliche Name Buchführer) und stellten sie zum Verkauf aus. So kommt z. B. auf der Messe zu Nördlingen 1499 ein Geo. Rechlin als Buchführer vor. Ungeachtet der verhältnißmäßig wohlfeilen Bücherpreise mußten viele der damaligen Buchdrucker doch wohlhabende Leute werden, was kluge Buchführer baldigst einsahen. Auf einem von Sylvan Otmar zu Augsburg 1517 gedruckten Buche wird, soviel bis jetzt bekannt ist, Joh. Rinmann zuerst als Buchführer genannt, woraus hervorgeht, daß er für seine eigene Rechnung drucken ließ und sonach das eigentliche Verlagsgeschäft in Deutschland begründete. Noch einige andere erscheinen bald nachher. Vorzüglich boten die Messen zu Frankfurt a/M., wohin Joh. Petersheim, ein Gehilfe Pet. Schöffer's, 1459 die Buchdruckerkunst verpflanzt hatte, und die Christ. Egenolf, Wechel, Feyerabend u. A. rüstig fortführten, den Buchdruckern und Buchhändlern seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eine reiche Quelle ihres an Umfang immer mehr zunehmenden Gewerbes. Aber nicht nur Deutschland, sondern auch das ferne Ausland sandte dahin seine Repräsentanten. Aus der Schweiz, wo die Buchdruckerkunst bereits um 1470 durch Bernh. Rodt, Mich. Weußler und Bernh. Richel betrieben, besonders aber zu Basel von dem geschickten Joh. Froben (1491), und in Zürich von dem verdienstvollen Christ. Froschauer (1521) fortgesetzt wurde, bezog der letztere schon 1526 mit seinen Verlagswerken die Frankfurter Messen; und daß er dabei seine Rechnung fand, geht aus einem Briefe hervor, welchen er von dort im bemerkten Jahre an Ulr. Zwingli schrieb und worin vorzüglich der gute Abgang gerühmt wird, welchen dessen Schriften „gegen Lüten die allenthalbher darnach geschickt habend" gefunden hätten. Der vortreffliche Operin aus Basel (1549), dessen Verlag meistens aus Classikern bestand, erschien später ebenfalls dort. In Frankreich war die Typographie durch Ulrich Gering 1478 eingeführt worden; er druckte im genannten Jahre zuerst in Paris. Unter seinen Nachfolgern zeichnete sich die Familie der Etienne (Stephanus) durch ihre vorzüglichen Leistungen besonders aus. Gegen 1570 findet sich Henri Etienne auch in Frankfurt ein. Ebenso besuchte die Messe der damalige berühmteste niederländische Drucker Christ. Plantin aus Antwerpen, dessen Beispiele wahrscheinlich auch andere seiner Landsleute folgten, da die Buchdruckerkunst in den Niederlanden bereits seit 1473 von Dierick Martens practisch betrieben wurde. Zwar behaupten die Harlemer, daß bereits um 1430 ihr Mitbürger Laurenz Janszoon, genannt Koster, die Druckkunst erfunden habe, doch fehlen dafür noch zuverlässige Beweise, und sicher ist es, daß seine Erfindung auf den mercantilischen Verkehr ohne Einfluß blieb. Vermuthen läßt es sich, daß Italien, wohin die Kunst durch Arnold Pannarz und Conr. Schweinheim um 1467 gebracht wurde und sich gegen Ende dieses Jahrhunderts schon über die vorzüglichsten italienischen Städte verbreitete, seine literarischen Erzeugnisse ebenfalls auf jene deutschen Messen zum Verkaufe sandte. Denn bald bildete sich dort, und sogar früher als in Deutschland, der reine Verlagshandel vollkommen aus. Schon auf Ferrareser Drucken, von 1474 und 1475, findet man die Bezeichnung bibliopola (Buchhändler). Ungemein thätig wirkten für den italienischen Buchhandel, außer vielen

andern, die Familie Manutius (Vater, Sohn und Enkel) 1494—1598 berühmte Buchdrucker und zugleich Gelehrte zu Venedig und nachher zu Rom, welche sich um die Herausgabe der classischen Schriftsteller die größten Verdienste erwarben, sowie die Familie Giunta (Junta) zu Florenz und Venedig, aus deren Officinen eine Menge guter Drucke hervorgingen, von denen aber die des Aldus Manutius am gesuchtesten sind. Daß der letztere im Jahre 1514 bereits mit Deutschland in mehrfacher Verbindung gestanden, ist sicher nachzuweisen, doch eine große Ausdehnung erlangte sie direct nicht. Ob Spanien, wo schon 1470 die Buchdruckerkunst Eingang fand, und Portugal, wo sie sich gegen 1489 niederließ, damals mit den deutschen Ländern in literarisch-mercantilischem Verkehre waren, darüber sind zuverlässige Nachrichten nicht vorhanden.

Aus den hier gegebenen Andeutungen dürfte hinreichend hervorgehen, daß der Buchhandel des 16. Jahrhunderts, durch günstige Zeitverhältnisse unterstützt, schon einen hohen Grad der Ausbildung genoß. Vorzüglich wirkte auf ihn die Sache der Reformation, welche er mittels der Buchdruckerkunst eifrigst befördern half; außerdem die Gründung vieler gelehrten Anstalten und die dadurch erweckte Liebe zur Literatur, um die sich die gefeierten Männer Corn. Celtes, Rud. Agricola und Joh. Reuchlin unsterbliche Verdienste erwarben, und welche die Reihe der Schriftsteller eröffnen, durch die der Ruf deutscher Gelehrsamkeit im fernen Auslande wiederhallte, trugen insbesondere zum raschen Emporkommen des deutschen Buchhandels bedeutend bei. Doch nicht lange besaß Frankfurt einzig das Monopol des literarischen Waarenhandels, auch die Messen zu Leipzig erfreuten sich inzwischen einer immer wachsenderen Theilnahme. Fremde aus allen deutschen Gauen sammelten sich hier. Die Buchdruckerkunst, durch den gelehrten Andr. Frißner aus Wunsiedel, um das Jahr 1479 von Nürnberg, wo er als Corrector arbeitete, hierher gebracht, hatte schon zu Ende des 15. Jahrhunderts 8 beschäftigte Druckereien aufzuweisen, unter denen die des Conr. Kachelofen, Mart. Lanßberg, Wolfg. Stöckel und Melch. Lotther besonders genannt zu werden verdienen. Wenn die auswärtigen Buchdrucker und Buchhändler anfingen, neben der Frankfurter auch die Leipziger Messe zu beziehen, ist mit Gewißheit nicht nachzuweisen, doch läßt sich soviel anführen, daß bereits 1514 und 1526 hier Bücherverkäufe von fremden Verlegern geschlossen wurden. Die erste sichere Nachricht beginnt mit 1545, in welchem Jahre sich die Nürnberger Buchhändler Steiger und Boskopf zur Messe einstellten; von dem französischen Buchhändler Clement wurde sie seit 1556 besucht. Jedenfalls müssen aber schon damals die Geschäfte nicht unbedeutend gewesen sein, weil sich sonst Pietro Valgrisi aus Venedig wohl schwerlich bewogen gefunden haben würde, hier 1560 eine Filialhandlung zu errichten. Für das Aufblühen des Leipziger Buchhandels waren in diesem Zeitraume vorzüglich thätig: Melch. Lotther, Sohn des oben gedachten, Nicol. Wolrab, Jac. Berwaldt, Ernst Vögelin, besonders ausgezeichnet, Joh. Steinmann, Beyer, Abr. Lamberg ꝛc., und fast alle betrieben neben dem Verlags- auch Sortimentsgeschäfte. Aber auch die Buchhändler Mor. Golz, Barth. Vogel und Christ. Schrammen, sowie die Buchdrucker Melch. und Mich. Lotther, von denen der erstere sich gegen 1525 in Leipzig niederließ, Hanns Lufft und Geo. Rhawe zu Wittenberg, deren Pressen insbesondere durch Luther's Schriften sehr beschäftigt wurden, außerdem die Buchdrucker zu Dresden, Jena, Halle ꝛc. waren nicht minder fleißig. Daß auf den größern Flor des Leipziger Buchhandels die hier 1409 gegründete Universität und ebenso die berühmte Wittenberger, wo viele treffliche Lehrer die Wissenschaften pflegten, einen starken Einfluß übten, ist nicht zu verkennen. Hierzu kam noch, daß die sächsische Regierung dem Bücherwesen gar bald ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandte und sich keine störenden Eingriffe in dasselbe erlaubte, im Gegentheile sogar durch finanzielle Vortheile (z. B. Befreiung der Bücher von der Accise ꝛc.) den literarischen Geschäftsverkehr immer mehr an Leipzig zu fesseln suchte. Und so war es denn sehr natürlich, daß die Büchermessen zu Leipzig gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens eben die Bedeutung erreichen mußten, welche sie in dem weniger begünstigten Frankfurt bis dahin behaupteten.

Dritter Abschnitt. Vom Aufblühen der Leipziger Büchermessen bis zur Gründung des ersten deutschen Buchhändlervereins, 1600—1765.

Inzwischen hatten sich die Buchdruckereien im deutschen Reiche bedeutend vermehrt, denn vermögende Privat- und Kaufleute ließen es sich immer angelegener sein, von den Gelehrten Manuscripte zu übernehmen, sie für ihre Rechnung drucken zu lassen und den Vertrieb davon zu besorgen. Aber auch das Ausland war in seinen literarischen Bestrebungen keineswegs zurückgeblieben. So erschienen z. B. auf der Leipziger Ostermesse 1616 die Buchhandlungen der Schweiz mit 22 neuen Verlagswerken, die Frankreichs mit 47, wozu Lyon 13 lieferte, die Englands nur mit 4, die Italiens (nur Venedig) mit 57 und die Hollands mit 38 Artikeln. Daß der innere Handelsverkehr dieser Länder und insbesondere der französische, italienische und holländische sehr zugenommen hatte, geht aus der großen Anzahl Schriften hervor, welche, als Denkmale der damaligen literarischen Culturgeschichte, die Bibliotheken aufweisen können. Schon 1564 ließ der Buchführer Geo. Willer aus Augsburg, welcher einen umfangreichen Handel trieb, ein Verzeichniß der von allen Buchhandlungen zur Frankfurter Messe gebrachten Bücher bei dem Buchdrucker Nicol. Bassäus zu Frankfurt drucken, das nach dem Tode desselben von seinen Erben bis 1597 fortgesetzt wurde. Hieran schloß mit obrigkeitlicher Erlaubniß Pet. Kopf sein „Allgemeines Meßverzeichniß aller Bücher, so zu Frankfurt verkauft worden", welches jedoch nach 1604 wieder einging. Indessen fingen in den letzten Jahren des 16. Jahrh. aber auch die Leipziger Buchhändler an, ein Verzeichniß herauszugeben, worin alle auf ihren Messen verkäuflichen Bücher, mit Einschluß der nicht nach Frankfurt gebrachten, zu finden waren und welches bereits 1600 mit einem Privilegium versehen wurde. Es erschien zuerst bei Abr. Lamberg, später bei dem thätigen Henning Große, Großens Erben, Lankisch, dessen Erben, und kam hierauf ungefähr in der Mitte des 18. Jahrh. an die Weidmann'sche Buchhandlung, welche die Herausgabe gegenwärtig noch besorgt. Unbezweifelt erwies sich dieser langjährige Führer auf dem Gebiete der stets verjüngten Literatur, trotz seiner nicht zu beseitigenden Mängel, eben so wohlthätig für den Umschwung des Frankfurter, wie später für den des Leipziger Meßgeschäfts. Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts besaß Leipzig schon 12 ziemlich bedeutende Verleger, unter denen besonders Jac. Apel, Joh. Börner und Elias Rehfeld, Joh. Eyering und Joh. Perfert, Christ. Ellinger, Henning Große d. ält. u. jüng., Abr. Lamberg u. Casp. Klosemann, sowie Barth. Voigt anzuführen sind. Sie lieferten

zusammen zum Bücherverzeichnisse der Ostermesse 1616 bereits 153 Schriften. — Die Unruhen des 30jährigen Krieges (1618—1648), welche auf alles, namentlich aber auf den freien Verkehr einen höchst nachtheiligen Einfluß ausübten, lähmten auf lange Zeit, wenigstens theilweise, den weit vorgeschrittenen Buchhandel, da natürlich bei solchen Aussichten den Verlegern der Muth zum Wagen, dem größern Publikum aber die Lust zum Kaufen fehlte. Nur erst als das Geklirr der Waffen verhallt und Ruhe und Friede in Deutschland wieder hergestellt waren, und als sich die Länder deutscher Zunge von den tiefgeschlagenen Wunden des Krieges einigermaßen erholt hatten, konnte wieder an ein erfreuliches Gedeihen des gebeugten Buchhandels gedacht werden. Und so sehen wir ihn denn im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts fast in den meisten Ländern Europa's durch die raschen Fortschritte der Wissenschaften, Künste und Gewerbe kräftig unterstützt, in Deutschland aber insbesondere noch von der aufblühenden Poesie gefördert, sich von Neuem erheben und beleben. Aber nicht mehr Frankfurt war es ausschließlich, wohin jetzt die geistigen Erzeugnisse des In- und Auslandes zum Vertrieb in alle Länder wanderten, auch Leipzig hatte sich den Weg immer mehr gebahnt und gegen Ende des 17. Jahrh. den literarischen Handelsverkehr der Hauptsache nach an sich gebracht. In der Neujahrmesse 1667 unterzeichneten bereits 29 theils einheimische, theils fremde Buchhändler eine Privilegien-Insinuation der Büchercommission; dasselbe geschah in der darauf folgenden Ostermesse ausschließlich von 19 fremden Buchhändlern. Zwar hatten die Geschäfte mit Frankreich nach und nach abgenommen, und mit Italien fast ganz aufgehört, dagegen waren sie aber mit Holland, wo zu Leyden und Amsterdam die Familien der Elzeviere (v.1592—1710), die Blaeu's und Janßon thätig wirkten, mehr erweitert und gleichzeitig mit Dänemark und Schweden vergrößert worden. Während dieser Periode zeichneten sich vornehmlich noch folgende Verleger Deutschlands aus, und zwar zu Breslau: Kloß, Drescher, zu Cassel: Schäfer, Kürschner, zu Dillingen: Benck, zu Frankfurt a/M.: Berner, Götze, Knoch, Müller, Oehrling, Schieble, Wehe, Wilde u. A., zu Goslar: König, zu Gotha: Boetius, Reyher, zu Hamburg: Hertel, Viering, Neumann, zu Hannover: Förster, zu Jena: Birckner, Cröker, Nisius, Sengwald, zu Köln: Frießen, Busäus, zu Leipzig außer den oben erwähnten: Elbing, Fleischer, Fritsch, Gleditsch, Groschuff, Heide, König, Ritsch, Schrey, Schürer, Vogt, Weidmann u. A., zu Lübeck: Wiedemann, zu Lüneburg: Lipper, zu Nürnberg: Enders, Felsecker, Helmers, Monath, Otto, Tauber, Weigel, zu Rostock: Hellervort, zu Straßburg: Städel, Zetzner, zu Ulm: Barthel, Kühn, Wagner, und zu Wittenberg: Helbig, Seelfisch ꝛc.

Früher, als die Buchdrucker sich ausschließlich mit dem Buchhandel befaßten, waren sie auch genöthigt, ihre Producte an die Bücherliebhaber selbst zu veräußern, und ein Zwischenhandel fand nicht statt. Später gestaltete sich dieser. Eine ganz andere Richtung aber erhielt das Geschäft in Deutschland, als sich neben den Sortimentshändlern auch ansehnliche Verlagshandlungen gebildet hatten, die ebenfalls den Einzelhandel nicht verschmäheten. Um nicht für eine Waare, deren Absatz häufig sehr unzuverlässig war, baare Zahlung leisten zu müssen, hatte man den Tausch eingeführt. Jeder die Messe besuchende Verleger und Sortimentshändler wählte nämlich nach dem Meßkatalog oder nach Neuigkeitsverzeichnissen alle diejenigen Schriften, welche er Hoffnung hatte, in seinem Wirkungskreise zu verkaufen und gab dagegen von seinem Verlage das, was gewünscht wurde, und nur kleine Differenzen glich man durch Geld aus, oder übertrug sie für eine folgende Messe. Dieser Tauschhandel wurde bis gegen das Ende des 18. Jahrh. fortgesetzt, wovon die umfangreichen Lager geschätzter Werke zeugen, welche in alten Buchhandlungen noch bis in die neuesten Zeiten bemerkt wurden. Buchdrucker, die zugleich Verleger waren, handelten nur gegen baare Zahlung. Stellt man einen Vergleich der damaligen Bücherpreise mit unsern jetzigen an, so scheinen sie allerdings erstaunlich billig, doch verschwindet diese Wohlfeilheit, wenn der Werth in Anschlag gebracht wird, den ehedem das Geld hatte. Welchen Umfang übrigens das Frankfurter Meßgeschäft des 17. Jahrhunderts erreichte, beweist nachstehende Stelle in Reusner, de urbibus imperialibus. Francof., 1651. 8., wo es heißt: „Denn zu dieser Zeit pflegen die Buchdrucker und Buchhändler in besagter Stadt zusammen zu kommen und von allen Orten die besten poetischen, oratorischen, historischen und philosophischen Bücher mitzubringen, daß man daher glauben sollte, es geschehe diese Zusammenkunft nicht zu Frankfurt, sondern vielmehr zu Athen, als der berühmten und um die Gelehrsamkeit so verdienten griechischen Stadt ꝛc.“ Ebenso rühmt es Adr. Beier in seinem „Kurtzer Bericht von der nützlichen und fürtreffl. Buchhandlung.“ Jena, 1690. 4. S. 13.; er sagt dort: „Wer zu Franckfurth in der Buch-Gaß gestanden ist, und mit angehört und zugesehen hat, wie gantze Partheyen uf einst gegen einander verstochen und gegen andere Wahren verkehret werden: wie vor angenehme und doch rare Bücher, gut paar Geld geliefert werden müssen, so traun kein Handkauff und Verpfennigen zu nennen, wird anders urtheilen. Dortselbst nun muß gewesen seyn und conversirt haben, wer den Buch-Handel am rechten Ohrt und zwar in seinem Haupt-Stück will sehen, und sich dessen Kundschafft rühmen.“ Außerdem fällt Ahas. Fritsch in seinem „Tractatus de Typographis etc.“ Jenae, 1675. 4., nachdem er zuvor des Buchhandels im Allgemeinen gedacht hat, folgendes Urtheil über seinen Zustand in jener Zeit: „deshalb, schließt er, es scheint daß der Bücherverkehr im gegenwärtigen Jahrhundert den äußersten Gipfel erreicht habe.“ Und in der That stand damals der literarische Geschäftsbetrieb in seiner höchsten Blüthe. Aber sie sollte nicht lange dauern, mancherlei Verhältnisse traten ein, die seinen Verfall überhaupt, auf den Frankfurter Messen jedoch insbesondere immer mehr vorbereiteten und endlich ganz nach sich zogen. Die Zahl der Gelehrten war bedeutend gestiegen, ihre schreiblustigen Federn erzeugten eine Masse Schriften, von denen zwar viele den Wissenschaften wahrhaft zur Ehre gereichten, ein großer Theil indeß nur aus sehr seichten und oberflächlichen Producten bestand. Willige, Gewinn hoffende Verleger, die dargebotenen Früchte nicht verschmähend, fanden sich auch damals, und mancher wurde aus solcher Veranlassung zum Buchhändler, der ohne diese nie daran gedacht hätte. Eine Menge neuer Buchhandlungen entstanden, die Fluth der Bücher wuchs auf den Messen von Jahr zu Jahr, aber nicht in Verhältniß der Trieb zum Kaufen unter dem Publikum. Diese allgemeine Druckwuth, die andere Uebel zur Folge hatte, bewirkte allmählig das Sinken des deutschen Buchhandels, welches in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorzüglich bemerkbar wurde. Die Verleger wollten sehr natürlich auch den Lohn ihrer Anstrengungen ernten, und wendeten daher alle erdenkliche Mittel an, das erwünschte Ziel, den Absatz, zu erzwingen. Unrechtmäßige Herabsetzung der Bücherpreise, das Verschleudern der Bücher durch Trödler und Hausirer, Bücher-Lotterien, Glücks-

töpfe anlegen oder Bücher wohl gar aufs Stechspiel setzen ıc., wie naiv der Verf. der „Unpartheyische Gedanken des Verfalls der jetzigen Buch-Handlung" ıc. Schweinfurth, 1733. 8. sagt, waren Vertriebsmittel, die man keineswegs für unerlaubt hielt. Auch „die bisher allzusehr eingerissenen und sich noch täglich häuffenden Bücherpränumerationen," hatten, wie der Verf. genannter Schrift bemerkt, auf den Buchhandel eine sehr vernichtende Wirkung. Zum Wohle und zur Ehre des deutschen Buchhandels haben sie gegenwärtig größtentheils aufgehört, oder werden nur noch in besondern Fällen benutzt. Aber noch ein anderes, weit gefährlicheres Uebel verbreitete sich wie die vergiftende Pest damals über die den Bücherverkehr pflegenden deutschen Länder, und dies war die Vervielfältigung vorhandener Druckwerke durch die Presse ohne Genehmigung der Verfasser und rechtmäßigen Verleger oder — der verächtliche Nachdruck. Das einzige Mittel, diesem Unfuge, der sich schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zeigte, im heil. römischen Reiche entgegenzutreten, schien in der Folge die Macht des Kaisers, und so entstanden die kaiserl. Bücherprivilegien, deren erstes gegen 1496 gegeben worden zu sein scheint. Doch gewährten diese Generalprivilegien nicht immer den nöthigen Schutz, weshalb die Drucker und Verleger bald genöthigt waren, sich Specialprivilegien von ihren Landesregierungen auszuwirken. Als eins der ältesten ist das Privilegium anzuführen, welches Herzog Georg von Sachsen dem Dr. Emser über das von ihm bei Wolfg. Stöckel in Dresden 1527 herausgegebene „Neue Testament" ertheilte, und worin der Nachdruck „bey pen und verlust, 200 Rheingülden" verboten wird. Ein anderes von Kursachsen, wie es scheint das erste, wurde Luthern, der fortwährend mit den Nachdruckern zu kämpfen hatte, über seine Uebersetzung der ganzen Bibel, gedruckt bei Hannß Lufft zu Wittenberg 1534 gegeben. Gleiches thaten die übrigen deutschen Reichsstände, indeß die Städte unter sich diesem Auswuchse der Buchdruckerkunst durch strenge Ordnungen, die sie den Druckereien gaben, z. B. Frankfurt a/M. 1573, Nürnberg 1623 ıc., möglichst zu begegnen suchten. Aller dieser Vorkehrungen ungeachtet, gelang es aber doch nicht, dem Nachdrucke ganz zu steuern, durch Jahrhunderte währte der Kampf des Rechts mit dem Unrecht, und es konnten ihm um so weniger Schranken gesetzt werden, da sich die deutschen Länder keiner Einheit der Gerichtsverfassung zu erfreuen hatten, und da er später in einigen Staaten sogar mehr gefördert als gehindert wurde. Der ebenso tapfere als gerechte König Friedrich II., welcher in Bezug auf den Nachdruck in einer Verordnung sagt: „Mein Volk soll vor allen Dingen nicht stehlen; wer nachdruckt, betrügt," erwarb sich um dessen Unterdrückung, vorzüglich in Preußen, besondere Verdienste. In der neuesten Zeit (seit 1815) versprach der deutsche Bund in seinen Grundgesetzen, sich mit einem Gesetz „über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck" zu beschäftigen, doch erfolgte, ungeachtet mehrmaliger Anregungen, ein solches nicht. Indessen wurden im Jahre 1834 vorzüglich auf Veranlassung der Frankfurter Buchhändler Brönner und Jügel von den deutschen und den mit Deutschland in engerer Verbindung stehenden ausländischen Buchhandlungen Schritte gethan, vom deutschen Bunde das versprochene und für ganz Deutschland geltende Gesetz zu erhalten, wozu gegenwärtig die größte Hoffnung vorhanden ist. (Vergl. Börsenblatt f. 1835. S. 349 ff.) Rühmende Anerkennung muß aber auch das kräftige Entgegenwirken des Nachdrucks von Seiten der jetzigen königl. preuß. Regierung finden, welche zum Schutze des literarischen Eigenthums verschiedene Verordnungen ergehen ließ, fast mit allen deutschen Regierungen Separatverträge abschloß und überhaupt die Bücherpolizei durch entsprechende Gesetze kräftig handhabt. Auch die übrigen deutschen Staaten folgten meistens bald ihrem Beispiele. In Oestreich wurde der Nachdruck 1832 allgemein verboten und die königl. würtemberg. Regierung hat ihn endlich, nachdem zuletzt vorzüglich noch die Reutlinger jenes entehrende Gewerbe trieben, besonders auf den frühern Antrag des wackern Abgeordneten von Balingen Dr. Wolfg. Menzel (v. 2. Jul. 1833), provisorisch durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 gänzlich untersagt.

Doch nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern Ländern drohte der verderbliche Nachdruck, den Verlegern unaufhörlich die schwer und mühevoll errungenen Vortheile leichtsinnig zu entreißen, so daß sie ebenfalls genöthigt wurden, durch Privilegien sich zu schützen. (Das Nöthige über die preßgesetzlichen Bestimmungen jedes Landes wird in der zweiten Abtheilung folgen. — Vergl. auch den Artikel Buchhandelsrecht.)

Wahrscheinlich mochten indeß die Verleger mit der Zeit wohl eingesehen haben, daß nicht die Quantität, sondern die Qualität der literarischen Productionen die Hauptsache sei. Viele hatten ihre Rechnung nicht gefunden, waren zu Grunde gegangen, und überließen das Drucken Andern. Schon im Jahre 1716 findet man dazu den Beleg. In Leipzig waren damals 17 Buchhandlungen, die in der Ostermesse genannten Jahres zusammen nur 143 Artikel lieferten, statt daß hundert Jahre früher nur 12 Handlungen 153 Artikel, wie oben angeführt wurde, zur Messe brachten. Der Geschäftsverkehr beschränkte sich fast ausschließlich auf Deutschland, und auch hier breitete er sich nicht vollkommen aus, denn Oestreich, Baiern, Westphalen ıc. waren davon wie abgesondert. Von Italien, Frankreich, England und Holland bemerkte man auf jener Leipziger Messe kein einziges Buch. Doch ging es auf den Frankfurter Messen nicht besser. Diese Handelskrisis, deren Ursachen bereits angedeutet wurden, und die auch wohl theilweise in politischen Verhältnissen, dem damaligen großen nordischen, sowie später im 7jährigen Kriege zu suchen sind, mußte natürlich auf den Buchhandel im Allgemeinen einen empfindlichen Eindruck machen. Langsam nur bewegte er sich vorwärts. Größere Bedachtsamkeit bei allen literarischen Unternehmungen trat an die Stelle der tollen Druckwuth, so daß trotz der ungünstigeren Zeit kluge Verleger doch manche Perlen, die weithin ihre Käufer fanden, aus den Pressen gehen ließen und sich dadurch den Markt sicherten. Inzwischen hatten aber die Frankfurter Büchermessen ihren ehemaligen Glanz unwiederbringlich verloren. Oftmals schon waren über die vom Kaiser gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts dort niedergesetzte Bücher-Commission, welche die Visitation der Buchläden in Bezug auf Nachdruck oder verbotene Schriften, die Privilegien, die Einziehung der Privilegienexemplare (zuerst 5, später 7) und überhaupt die Bücherpolizei besorgte, mancherlei Beschwerden von Seiten der Buchhändler geführt worden, die aber wenig Berücksichtigung fanden, obgleich es der Rath der Stadt Frankfurt zu verschiedenen Malen an Vorstellungen beim Kaiser und den Reichsständen zu Gunsten des gedrückten Buchhandels nicht ermangeln ließ. Dies veranlaßte schon früher eine Anzahl Handlungen, nur die Leipziger Messe allein zu besuchen, da sich hier der Buchhandel weit freier bewegte und überhaupt viele andere Vortheile genoß. Doch in den 1760ger Jahren, als in Frankfurt die Bücher-Commission mit manchen den Verkehr beschränkenden Neuerungen

hervortrat, die eigenen Privilegien nicht mehr schützte und sogar mit denselben empörenden Wucher trieb (wie in einer brieflichen Mittheilung eines damaligen Buchhändlers an einen hohen Staatsbeamten bemerkt wird), so fanden sich auch die meisten noch übrigen Buchhandlungen veranlaßt, Leipzig allein zu ihrem Sammelplatze zu machen. Die Weidmann'sche Buchhandlung aus Leipzig war die letzte sächsische, welche 1764 die Frankfurter Messe besuchte.

Vierter Abschnitt. Von der Gründung des ersten deutschen Buchhändlerveins bis zur Errichtung der deutschen Buchhändlerbörse zu Leipzig, 1765—1836.

Wir sahen oben, daß zu Anfange des 18. Jahrhunderts der Buchhandel aus mancherlei Ursachen seinem Ruine merklich entgegen gegangen war. Sehr natürlich mußte daher bei rechtlichen und soliden Männern der Gedanke entstehen, ob den Gebrechen und Mängeln nicht auf irgend eine Art zu begegnen sei, und schon 1733 sagt der Verf. der „Unparth. Gedanken &c." in dieser Beziehung unter andern: „Sollte es demnach vor redliche buchhändler nicht eben so vortheilhaft seyn, wenn sie eine ebenfalls geschlossene gesellschaft oder innung errichteten? wenn sie in dieselbe keine andern als solche persohnen aufnähmen, die genugsamen verstand, geschick und vermögen besässen, dem buchhandel gehörig vorzustehen? wenn sie über gewisse Artikel einig würden? und darinnen insonderheit fest stellten, daß kein buchhändler des andern verlagsbücher ohne dessen ausdrückliche einwilligung nachzudrucken befugt seyn, oder da solches ja geschähe, aus ihrer gesellschaft als ein ehrloser ausgeschlossen seyn sollte? Wenn sie endlich dieser ihrer gesellschaft, und deren grundpacten, durch allergnädigste confirmation der hohen landesobrigkeit das vollgültigste ansehn verschafften? Ich bin gewiß versichert, die anzahl der störer, pfuscher und afterbuchhändler würde gar bald vermindert werden u. s. w." Wer erkennt in diesen wohlgemeinten Vorschlägen nicht sogleich die ersten Keime eines schon damals fühlbar gewordenen Buchhändlervereins? Allein ungeachtet großer und vielfacher Bemühungen kam ein solcher Verein doch erst zwei und dreißig Jahre später wirklich zu Stande. Der thätige Phil. Eras. Reich, († 3. Dec. 1787), Mitbesitzer der Weidmann'schen Buchhandlung zu Leipzig, war es, welcher daselbst nach mannigfaltigen, fruchtlosen Versuchen in der Ostermesse 1765 den ersten deutschen Buchhändlerverein begründete. Das entworfene Statut, welches gedruckt an die Mitglieder vertheilt wurde, führt die Ueberschrift: „Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhändlergesellschaft in Deutschland," enthält 10 Paragraphen und ist von 59 Leipziger und fremden zur Messe anwesenden Buchhändlern genehmigt und unterzeichnet. In §. 4. heißt es: „Die Societät hat übrigens nichts anders zu ihrem Hauptaugenmerke, als das Suum cuique, die erste Grundsäule der natürlichen sowohl als bürgerlichen Rechte, und ist daher auf keines Menschen Schaden oder Nachtheil, vielmehr aber auf die Aufrechthaltung des Buchhandels überhaupt, und des Eigenthums eines jeden Mitgliedes insonderheit bedacht." Hieraus ersieht man deutlich den Zweck des Vereins. Das Entgegenwirken des Nachdrucks, welcher, frecher als je alle Schranken der Gesetze verachtend, besonders damals durch den k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler Joh. Thom. Edlen v. Trattner zu Wien betrieben wurde, war eine Hauptveranlassung zu seinem Entstehen. Die Gesellschaft wählte jährlich ihren Secretär, dem eine Anzahl Correspondenten in verschiedenen Ländern zur Ertheilung nöthiger Berichte außer den Messen beigegeben waren. Jede Messe wurden zwei Versammlungen gehalten. Als ersten Secretär ernannte man den Begründer; außerdem wurden zu Bevollmächtigten gewählt: zu Königsberg Zeise; zu Berlin, Voß; zu Breslau, Meyer; zu Hamburg, Brandt; zu Rostock, Koppe; zu Magdeburg, Seidel und Scheithauer; zu Braunschweig, Gabler; zu Hannover, Schmidt; zu Lemgo, Meyer'sche Buchhandlung; zu Nürnberg, Felsecker; zu Ulm, Bartholomäi; zu Kopenhagen, Heinicke; zu Zürich, Orell und Comp. und zu München, Richter. Jeder Geschäftsträger hatte seine Function ein Jahr lang zu bekleiden. In der Ostermesse des Jahres 1766 hielt der Verein zum dritten Male seine Versammlungen; wie lange er so fortwirkte, ist mit Gewißheit nicht zu bestimmen.

Nach den Stürmen des Krieges bekamen auch Künste und Wissenschaften und mit ihnen zugleich der Buchhandel ein neues, regeres Leben. Schon gegen Ende des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts waren Männer, wie der große Leibnitz, Thomasius, Christn. v. Wolf u. A., später der berühmte Ernesti, J. M. Gesner, Winckelmann, Euler, Gottsched, Büsching, Lessing, Basedow, Adelung &c. aufgetreten, welche als wahre und eifrige Beförderer der Geistescultur rastlos wirkten. Besonders aber erhielt die deutsche Poesie, wie überhaupt die sogenannten schönen Wissenschaften einen bedeutenden Aufschwung, wozu außer mehreren der Genannten noch ganz vorzüglich Hagedorn, Haller, Klopstock, Rammler, Kleist, Gleim, Hölty, Uz, Gellert, Rabener, Geßner, Herder, Weise, Bürger, Schiller, Goethe und viele andere ausgezeichnete Schriftsteller beitrugen. Die deutsche Dichtkunst hatte in dieser Periode eine höhere, die Sprache und mit ihr die Volksbildung befördernde Richtung genommen, die ihre Wirkung nicht verfehlen konnte. Diese immer zunehmende Revolution in der Geisterwelt mußte natürlich auch von großem Einfluß auf die Pressen sein und ihr ist meistens die erneuerte Thätigkeit zuzuschreiben, welche im deutschen Buchhandel dieser und der spätern Zeit merklich hervortritt. Wie eingreifend diese wissenschaftliche Regsamkeit war, wie einflußreich sie auf den Geschäftsverkehr wirkte, mögen die literarischen Leistungen des Jahres 1789 beweisen. Leipzig allein lieferte in der Ostermesse dieses Jahres durch seine 30 Buchhandlungen 355 Artikel, Berlin 261, Wien 101, Frankfurt a/M. 100, Halle 61, Göttingen 56, Hamburg 56, Nürnberg 55, Augsburg 50, Breslau 48, Straßburg 41, Dresden 36, Hannover 36, Erlangen 35, Braunschweig 30, Gotha 29, Tübingen 27 und Jena 23 Artikel &c. Aber nicht nur der Buchhandel des Inlandes, sondern auch der des Auslandes gab erfreuliche Beweise von seiner gesteigerten Wirksamkeit und nahm wieder thätigen Antheil an den lebhafter gewordenen Meßgeschäften. So lieferte damals Frankreich (Paris, Lyon, Straßburg) 52, England (London) nur 2, Italien (Turin, Pavia) 6, Holland (Amsterdam, Leyden) 9 und die Schweiz (Basel, Zürich, Bern, St. Gallen, Winterthur, Lausanne) 91 Artikel. Aus Dänemark (Kopenhagen, Flensburg) bemerkte man 45, aus Polen (Warschau) 12, aus Ungarn (Preßburg, Pesth) 12, aus Liefland (Riga) 8 Artikel und sogar Portugal (Coimbra) hatte eine Schrift hierher zum Debit gesandt. Gewiß war dies ungeachtet der Klagen, die auch damals, wie immer, Unzufriedene anstimmten, eine gute Zeit für den Buchhandel. Schafften sich früher meistens nur die Gelehrten und im geringern Maße das übrige Publikum Bücher an, so war nach und nach der Trieb zur Lectüre

unter dem letztern ebenfalls nicht unbedeutend gestiegen, wozu die zu Anfange des 17. Jahrhunderts entstandenen Zeitschriften, wie nicht minder beliebte Volksbücher, Taschenkalender (seit 1764), insbesondere die Musenalmanache (seit 1770) ꝛc. vieles beitrugen.

Gewiß ist es nicht uninteressant, die Verhältnisse der Büchermassen möglichst kennen zu lernen, welche in verschiedenen Zeiträumen den eigentlichen Meßhandel bildeten.

Tabellarische Uebersicht

der nach den Frankfurter und Leipziger Bücherverzeichnissen in den Jahren 1589, 1616, 1716 und 1789 erschienenen Schriften.

(Vergl. J. F. Köhler, Beiträge z. Ergänzung d. deutschen Lit., 1. Thl. S. 234 ff.)

	1589	1616	1716	1789
Lateinische Schriften protest. Theologen	44	72	51	22
Deutsche desgl.	76	162	192	251
Lateinische Schriften kathol. Theologen	65	117	1	14
Deutsche desgl.	15	18	—	74
Lateinische juristische Schriften	45	63	23	32
Deutsche desgl.	3	4	10	127
Lateinische physisch-medicinische Schriften	17	33	16	66
Deutsche desgl.	2	7	42	142
Lateinische, historische, geographische und politische Werke	18	47	22	17
Deutsche desgl.	7	31	72	301
Lateinische, philosophische und philologische Schriften	45	99	41	40
Deutsche desgl.	—	—	—	155
Mathematische Schriften	—	—	—	57
Oekonomie und Naturgeschichte	—	—	—	131
Lateinische poetische Werke	12	30	3	2
Deutsche Gedichte	—	—	—	35
Romane und theatralische Werke	—	—	—	276
Erziehungsschriften	—	—	—	69
Kritische und andere Journale	—	—	—	136
Deutsche Bücher über allerlei Künste und Schriften vermischten Inhalts	13	48	85	168
	362	731	558	2115.

Anmerk. Die Schriften, welche die offenen Räume der Jahre 1589, 1616 und 1716 ausfüllen sollten, bilden in den Meßverzeichnissen keine eigenen Abschnitte, weshalb sie zu den Werken gezählt wurden, denen sie sich am meisten anschließen.

Leipzig war nun ganz der Stapelplatz der deutschen Literatur geworden und hierher strömten zu den Messen (die Michaelis- und Neujahrmessen fielen jedoch für den Buchhandel zu Anfange des 19. Jahrhunderts weg), was sich ihr in mercantilischer Beziehung anschloß. Das eigentliche Tauschgeschäft hatte sich immer mehr vermindert, kaufmännische Principien waren an dessen Stelle getreten, und um das mühsame Abrechnungsgeschäft den fremden Buchhändlern zu erleichtern, stiftete der hiesige würdige Buchhändler Paul Gotth. Kummer († 25. Febr. 1835) zur Ostermesse 1792 einen geselligen Verein, der jedoch nach zwei Jahren wieder erlosch, da er, wie es scheint, den gehegten Erwartungen nicht ganz genügte. Im Jahre 1795 wuchs die Zahl der mit Leipzig in Verkehr stehenden Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen bereits auf 332, unter denen sich ungefähr 90 reine Verlags-, 224 Verlags- und Sortiments- und 18 Buch-, Kunst- und Musikalienhändler befanden. Leipzig zählte damals allein 44 Buchhandlungen. Indessen wurde, wegen der größern Erweiterung der Geschäfte, der Mangel eines Vereinigungspunktes zur Meßzeit jetzt fühlbarer als jemals. Da unternahm es der geachtete Buchhändler Carl Christn. Horvath aus Potsdam aufs Neue, unter den fremden Buchhändlern — die Leipziger nahmen damals keinen Antheil — in der Ostermesse 1797 — einen Verein zu begründen, welcher, die Mängel des frühern berücksichtigend, durch seine innere Einrichtung wie durch die Wahl des zu den Versammlungen bestimmten Ortes auch bald den damaligen Anforderungen und Wünschen ganz entsprach. 116 auswärtige Buchhandlungen traten sogleich dem neuen Vereine bei und besuchten die Versammlungen in gedachter Messe. Gegen 26 Jahre, während welcher der Begründer die Leitung desselben mit Liebe und Eifer besorgte, wirkte dieser Verein zum großen Nutzen des buchhändlerischen Meßverkehrs.

Unter der großen Anzahl bedeutender Buchhandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder, insbesondere der Schweiz, welche im 18. Jahrhunderte die Geistescultur theils durch umfangreiche Unternehmungen, theils durch thätigen Vertrieb befördern halfen, sind besonders zu nennen: in Altona, Iversen; in Augsburg, *Math. Rieger; in Basel, *C. Thurneisen; in Berlin, *Haude und Spener, *Mylius, *Nicolai, Unger, *Voß; in Braunschweig, J. C. Meyer, *Schulbuchhandlung; in Breslau, *W. G. Korn, J. Fr. Korn, Meyer; in Cassel, *Krieger; in Dresden, Gerlach, *Walther; in Erlangen, *Palm; in Frankfurt a/M., *Andreä, *Varrentrapp und Wenner; in Gotha, *Ettinger; in Göttingen, *Vandenhoeck und Ruprecht, *Dieterich; in Halle, *Gebauer, *Hemmerde u. Schwetschke, Carl Chr. Kümmel, *Renger, *Buchhandl. d. Waisenhauses; in Hamburg, Bohn, Brandt; in Hannover, *Helwing; in Helmstädt, *Weygand (später in Leipzig); in Jena, *Cröker, Cuno, Hartung; in Königsberg, Nicolovius, Zeise; in Leipzig, *Breitkopf u. Sohn, Crusius, *Dyk, Benj. Fleischer, Casp. Fritsch, J. Fr. Gleditsch, *Göschen, J. S. Heinsius, Hilscher,

Junius, *Kummer, *Weidmann's Erben u. Reich; in Lemgo, *Meyer; in München, Richter; in Nürnberg, *Endter, *E. Felsecker, Grattenauer, *Raspe, *Schneider und Weigel, *Stein; in Riga, *Hartknoch (später in Leipzig); in Rostock, Koppe; in Straßburg, *Treuttel und Würtz; in Stuttgart, *Cotta, *Metzler, *Steinkopf; in Ulm, *Stettin, *Wohler; in Weimar, *Hoffmann; in Wien, Blumauer, Gaßler, *Gerold, *Mösle, Wappler; in Winterthur, *Steiner; in Würzburg, *Stahel; in Wittenberg, *Zimmermann; in Züllichau, *Nath. Sig. Frommann (später in Jena) und in Zürich, *Orell, Geßner u. Comp., sowie *Ziegler.

Anmerk. Die mit * bezeichneten Firmen bestehen, wenn auch hin und wieder etwas verändert, noch fort.

Doch nicht zu lange sollte der Flor dauern, dessen sich der deutsche Buchhandel gegen das Ende dieser Periode zu erfreuen hatte. Die traurigen Folgen der französischen Revolution (1789) wurden mit dem beginnenden 19. Jahrhundert auch für die deutschen Länder immer bemerklicher, und mehr und mehr fühlte der in seiner Entwickelung begriffene Buchhandel den harten Druck der fremden Herrschaft (1804—1814). Natürlich war in jener Zeit die Aufmerksamkeit des Publikums meist nur auf den Krieg gerichtet; Niemand wollte sehr kaufen; und wenn auch in manchen Artikeln, z. B. mit politischen Schriften ꝛc. einige Geschäfte gemacht wurden, so war dies doch im Ganzen unbedeutend. Hierzu kamen noch eine strenge Censur und ein gewaltiger Despotismus, welche der Sieger Napoleon über die bedrängten deutschen Staaten verhängte. Wie unumschränkt der Despotismus regierte, beweist unter andern die am 30. Nov. 1811 fast ohne alle Veranlassung erfolgte Gefangennehmung und 17monatliche Einkerkerung des geachteten Buchhändlers Rud. Zach. Becker in Gotha, sowie die traurige Geschichte des unglücklichen Joh. Phil. Palm, Buchhändler zu Nürnberg, der, weil er den Verfasser einer politischen Flugschrift nicht nennen wollte, auf Napoleon's Befehl am 26. Aug. 1806 zu Braunau erschossen wurde.

Erst nachdem die französische Macht gebrochen und das politische Gleichgewicht in Europa wieder hergestellt war, erhoben sich aufs Neue deutsche Nationalität und Literatur, und mit ihnen zugleich entwickelte der bis dahin nur langsam fortgeschrittene Buchhandel seine verjüngten Kräfte. Gegen das Jahr 1820 war die gesteigerte Thätigkeit des neuerstandenen deutschen literarischen Verkehrs schon überall sichtbar. In vielen Gegenden, wo bisher keine Buchhandlungen bestanden, wurden solche gegründet, andere erweitert; die Verleger hatten wieder Muth bekommen, auch großartige Werke zu übernehmen und eine Menge theils trefflicher, theils unbedeutender Schriftsteller unterstützten überreich den neu erwachten Unternehmungsgeist. Diese Verhältnisse blieben aber auch auf den innern buchhändlerischen Geschäftsgang nicht ohne Einfluß. Der Buchhandel hatte eine geregeltere und bestimmtere Form angenommen, und immer mehr wurde es bei der Regulirung der Meßgeschäfte fühlbar, daß der in Leipzig 1797 gegründete, damals ganz zweckmäßige Verein unter den jetzigen Umständen nicht mehr genügen konnte. Dies war denn 1825 die Veranlassung zu der gänzlichen Reform dieses Vereins, der nun, unter dem Namen Börsenverein, ein für den gesammten deutschen Buchhandel wohlthätig wirkendes Institut wurde. Dem Buchhändler Fr. Campe zu Nürnberg gebührt das Verdienst der Umgestaltung; er erhob den bis dahin bestandenen engern Verein zu einem öffentlichen der sämmtlichen deutschen Buchhändler, und entwarf zugleich mit Zuziehung anderer eine Börsenordnung. Als Hauptzweck des Vereins bezeichnete man „die Förderung des deutschen Buchhandels nach allen Richtungen." Immer größer wurde jedoch die Zahl der Mitglieder, so daß zuletzt der zur Abmachung der Geschäfte bestimmte Raum kaum mehr zureichte, und der Wunsch nach einer Erweiterung sich immer deutlicher aussprach. Zu Leipzig, wo man beim Beginne des Jahres 1836 gegen 112 Buch-, Musikalien- und Kunsthandlungen zählte, hatte sich indeß, um die eigenen Angelegenheiten zu ordnen, ein Separatverein wie in vielen andern deutschen Städten, z. B. in Berlin, Frankfurt a/M., München, Nürnberg, Stuttgart, Wien ꝛc. gebildet, in dessen Statuten (von der Regierung am 10. Dec. 1832 bestätigt) bereits einer zu errichtenden Buchhändlerbörse gedacht wird. Mit Genehmigung des Leipziger Greminms wurde daher in der Ostermesse (am 5. Mai) 1833 an die versammelten Börsenmitglieder der Antrag gestellt: vereint in Leipzig ein Börsengebäude zu errichten, welcher auch sogleich allgemeinen Anklang fand. Ein Jahr darauf veranstaltete man auf Actien und mit einer von der königl. sächs. Regierung bewilligten Unterstützung den Bau, der endlich nach Besiegung mannigfaltiger Hindernisse als Deutsche Buchhändlerbörse glücklich hervortrat. In der Ostermesse (26. April) 1836 wurde sie in Anwesenheit einer zahlreichen Versammlung feierlich eingeweiht und durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Börse, den Buchhändler Friedr. Fleischer in Leipzig, und den derzeitigen Vorsteher des Börsenvereins, den Buchhändler Theod. Enslin aus Berlin, die sich beide um ihre Begründung insbesondere verdient gemacht hatten, an die Mitglieder des Börsenvereins zur fernern Benutzung förmlich übergeben.

Statistische Uebersicht
der Buchhandlungen Deutschlands gegen Ende des Jahres 1836.

Staaten:	Zahl der Buchhandlungen.	Zahl der Städte, in denen sie sind.
1) Oestreich, mit Ausschluß des italienischen Antheils	95	32
2) Preußen	323	110
3) Baiern	102	34
4) Sachsen	142	19
5) Hannover	17	11
6) Würtemberg	50	15
7) Baden	31	10
8) Kurfürstenthum Hessen	12	7
9) Großherzogthum Hessen	24	6
10) Holstein	6	4
11) Luxemburg (gehört in dieser Beziehung dem franz. Buchhandel an)	—	—
12) Sachsen Weimar	14	5
13) = Meiningen = Hildburghausen	4	3
14) = Altenburg	7	3
15) = Coburg = Gotha	15	3
16) Braunschweig	12	4
17) Mecklenburg = Schwerin	11	8
18) = Strelitz	3	3
19) Oldenburg	1	1
20) Nassau	7	4
21) Anhalt = Dessau	6	2
22) = Bernburg	1	1
23) = Köthen	1	1
24) Schwarzburg = Sondershausen	3	2
25) = Rudolstadt	2	1
26) Hohenzollern = Hechingen	1	1
27) = Sigmaringen	—	—
28) Liechtenstein	—	—
29) Reuß, ält. Linie	1	1
30) = jüng. Linie	3	2
31) Lippe = Detmold	1	1
32) Schaumburg = Lippe	—	—
33) Waldeck	2	2
34) Hessen = Homburg	—	—
35) Lübeck	2	1
36) Frankfurt a/M.	24	1
37) Bremen	5	1
38) Hamburg	13	1
	941	300.

Anmerk. Eigentliche Musikalien= und Kunsthandlungen sind nicht mit inbegriffen.

Folgende Städte Deutschlands zeichneten sich vornehmlich durch ihre verhältnißmäßig bedeutende Anzahl buchhändlerischer Etablissements aus:

Leipzig	zählte gegen Ende 1836	106	Buchhandl.
Berlin	= = = =	72	=
Wien	= = = =	32	=
Frankfurt a/M.	= = = =	24	=
Nürnberg	= = = =	24	=
Stuttgart	= = = =	24	=
Breslau	= = = =	17	=
Köln	= = = =	14	=
Hamburg	zählte gegen Ende 1836	13	Buchhandl.
Augsburg	= = = =	12	=
Halle	= = = =	12	=
Gotha	= = = =	11	=
München	= = = =	11	=
Darmstadt	= = = =	10	=
Heidelberg	= = = =	10	=
Prag	= = = =	10	=

Zum Schlusse möge noch eine summarische Uebersicht der sämmtlichen Buch=, Musikalien= und Kunsthandlungen ꝛc. in den letzten fünf Jahren folgen.

Zahl der sämmtlichen Buch=, Musikalien= und Kunsthandlungen Deutschlands und der angrenzenden Länder	1831.	1832.	1833.	1834.	1835.
	830.	985.	1010.	1048.	1085.
Zahl der Mitglieder des Börsenvereins und der Börse	1831/32.	1832/33.	1833/34.	1834/35.	1835/36.
	409.	432.	454.	504.	570.

II. Abtheil. Geschäftsgang des Buchhandels der Gegenwart in den vorzüglichsten Staaten.

Deutschland und die angrenzenden Länder, Holstein, russ. Ostseeprovinzen, Ungarn, die Schweiz ꝛc.

Der deutsche Buchhandel wird zwar in seinen Hauptzügen nicht anders als wie in den übrigen cultivirten Staaten betrieben, doch gibt ihm das allgemeine Ineinandergreifen der Geschäftsordnung, sowie seine innere Einrichtung, die bereits berührt wurde, eine Eigenthümlichkeit und eine Ausbildung, wie sie dasselbe Geschäft in keinem andern Lande besitzt. Er zerfällt in den Verlags= und Sortimentshandel und in das Commissionsgeschäft; oft sind jedoch die ersten beiden, häufig aber auch alle drei Handelszweige mit einander verbunden. Der Verleger (Verlagshändler) beschäftigt sich mit der

Gewinnung des Manuscripts von dem Schriftsteller, wobei in den meisten Fällen besondere Auseinandersetzungen über das Honorar (Schriftstellerlohn), die Auflagen (wiederholte Abdrücke), deren Stärke ꝛc. stattfinden, welche ein Verlagscontract (vgl. d. Art. Buchhandelsrecht) näher bestimmt. Hierauf läßt er das Manuscript für seine Rechnung abdrucken, oder besorgt dies selbst, da bedeutende Verleger häufig auch Buchdruckereien besitzen, und sendet sodann den Abdruck (das Buch) an den Sortimentsbuchhändler, dem Vermittler zwischen Verleger und Käufer, in einer geringern oder größern Anzahl von Exemplaren, je nachdem es der Wirkungskreis des Einzelnen erfordert. Die für jeden bestimmte Sendung verpackt man gewöhnlich in ein Packet, auf welches eine Factur (Rechnung) befestigt wird, die den Absender und dessen Wohnort, die Zeit der Absendung, den Inhalt und den Preis (Laden- oder Verkaufspreis) desselben genau angibt. Letzterer wird entweder ordinär oder netto berechnet. Ist der Preis ordinär angesetzt, so findet meistens ein Abzug von ⅓ (33⅓ %), bei Zeitschriften, Kupferwerken ꝛc. ¼ (25%) oder auch wohl ein noch geringerer Rabatt (Abzug) statt. Dieser Rabatt scheint allerdings für den Sortimentshändler sehr gewinnreich, bedenkt man aber, daß die Käufer jetzt ebenfalls bedeutende Abzüge verlangen, welche durch große Concurrenz häufig abgedrungen werden, berechnet man die Unkosten, die Mühe und den Zeitaufwand, welchen gegenwärtig das Sortimensgeschäft erfordert, so steht sehr häufig der Vortheil mit jenem in keinem rechten Verhältniß. Ist dagegen der Preis netto ausgeworfen, wie es mehrere Verleger zu halten pflegen, so muß beim Verkaufe der Rabatt darauf geschlagen werden, um den Ladenpreis, wofür jedes Buch in ganz Deutschland erlangt werden kann, zu formiren. Ehe indeß die Verpackung der einzelnen Packete vorgenommen wird, sind die Facturen genau auf das Conto eines Jeden zu bringen. Alle Packete werden, nachdem nun das Nöthige besorgt wurde, in einen Ballen verpackt und dieser, wenn der Verleger z. B. in Berlin wohnt, an den Commissionär (Beauftragten) nach Leipzig gesandt, wo jede deutsche und viele ausländische Handlungen einen solchen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten haben. Der Commissionär ist verpflichtet, nach Ankunft der Sendung die verschiedenen Beischlüsse (einzelnen Packete) mit der vom Verleger empfangen Angabe zu vergleichen, und wenn er alles in Ordnung gefunden hat, sie sofort an die verschiedenen Commissionäre der betreffenden Handlungen auf dem Platze vertheilen zu lassen. Jeder Commissionär sammelt nun wieder das Eingehende für seine Committenten (Auftragenden), und sendet es ihnen, je nachdem sie es verlangen, in bestimmten Zeiten entweder mit Fuhr- oder Postgelegenheit. Die Versendungen, welche von neuen, d. h. im laufenden Jahre gedruckten Büchern gemacht werden, nennt man Nova- (Novitäten-) oder Neuigkeitssendungen. Dem Sortimentshändler werden diese Bücher à Condition oder unter der Bedingung übersandt, die bis zum Schlusse des Jahres unverkauften remittiren (zurückschicken) zu können, was bis zur jedesmaligen Leipziger Ostermesse geschehen muß. Ausnahmsweise nur erlaubt man entfernt wohnenden Handlungen, neue Bücher über diese Zeit hinaus behalten zu dürfen, oder das sogenannte zur Disposition (Verfügung) stellen. Die Neuigkeitsversendungen gewähren dem Käufer den Vortheil, jedes neuerschienene Buch durch eigene Ansicht vor dem Kaufe prüfen zu können, eine Einrichtung, die fast nur dem deutschen Buchhandel eigenthümlich ist. Sonst hielten die Sortimentshändler auch von ältern Schriften ansehnliche Lager, doch kann dies jetzt, wo sich der Handel weit anders gestaltet und die Literatur so ungewöhnlich zugenommen hat, verhältnißmäßig nur in sehr geringem Grade stattfinden. Bücher, welche bereits längere Zeit erschienen sind, müssen daher von den Verlegern verschrieben werden, wozu man sich der Kürze wegen nur eines Verlangzettels (kleinen Zettels) bedient, auf welchem der Name und Ort des Verlegers, das Verlangte und der Name des Verlangenden mit Hinzufügung des Wohnorts und der Zeit angegeben sind. Wie es der Verleger mit den Packeten hält, so verfährt theilweise der entfernte Sortimentshändler mit den Verlangzetteln. Er sendet sie an seinen Commissionär nach Leipzig, dieser vertheilt solche an die hiesigen und an die betreffenden Commissionäre der auswärtigen Verleger. Die letztern halten hier von den gangbarsten Artikeln ihres Verlags bedeutende Lager, und haben ihre Commissionäre beauftragt, an die Handlungen, mit welchen sie in gegenseitiger Rechnung stehen, gegen Verlangzettel auszuliefern, zu welchem Zwecke der Verleger dem Commissionär gewöhnlich eine sogenannte Auslieferungsliste zustellt. Was in dieser Beziehung von letzterem geschieht, darüber erhält ersterer monatlich einen genauen Bericht. Alle Auslieferungen werden nun wieder denjenigen Commissionären übergeben, deren Committenten sie verlangt haben, und, wie bereits oben bemerkt, versandt. Ist das verschriebene Werk nicht auf dem Leipziger Lager, so wird der Zettel zur Expedition dem Verleger zugeschickt. Die verschriebenen Bücher werden nur auf feste Rechnung gegeben, d. h. der Sortimentshändler kann sie nicht wie die neuen zurücksenden, sondern muß sie, wenn nicht besondere Umstände eintreten, behalten. Dieser seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bereits eingeführte Geschäftsgang ist für das Publikum wie für den gesammten Buchhandel von großem, unberechenbarem Nutzen. Die gegenseitigen Rechnungen endigen mit dem Schlusse des Jahres. Alle spätern Sendungen werden auf neue Rechnung gemacht; doch gestattet man sich in einzelnen Fällen, z. B. bei Zeitschriften, Kupferwerken ꝛc. Ausnahmen von dieser Regel und trägt sie noch in die vorhergehende oder alte Rechnung. Jede Ostermesse schließt man die laufenden Rechnungen ab und bezahlt den treffenden Saldo entweder ganz oder mit einem verhältnißmäßigen Uebertrage, welcher in der darauf folgenden Michaelismesse abzumachen ist. Ein großer Theil der deutschen Buchhändler erscheint selbst zur Ordnung der Meßgeschäfte, andere beauftragen zum Abrechnen ihre Commissionäre oder schließen ihre Rechnungen zu Hause ab und senden nur die Gelder ihren Commissionären, die sie nach empfangenen Zahlungslisten vertheilen. Womit sich das Commissionsgeschäft befaßt, wird man aus dem bereits Gesagten schon hinreichend erkannt haben, es sei daher nur noch erwähnt, daß der Commissionär verpflichtet ist, überhaupt alles zu thun, was zur Förderung der Interessen des Committenten gereicht. Der Commissionär bildet daher den Vermittler zwischen Verleger und Sortimentshändler, und wird von diesen für seine Bemühungen honorirt.

Den gesammten inländischen Buchhandel theilt man gewöhnlich wieder in den nord- und süddeutschen oder auch Reichsbuchhandel genannt. Für ganz Deutschland überhaupt ist Leipzig der Centralpunkt des Buchhandels, doch haben norddeutsche Handlungen zugleich in Berlin und süddeutsche in Augsburg, Frankfurt a/M., Nürnberg, Stuttgart und

Wien ihre Commissionäre. Außer den regelmäßigen Geschäften werden auch wohl noch Tausch- oder Changegeschäfte gemacht, doch geschieht dies jetzt nur seltener. Der Buchhandel nahm besonders in der letzten Zeit sehr an Größe und Ausdehnung zu. Wie eine Lawine wuchs die Literatur und gestaltete sich zu einer fast unübersehbaren Büchermasse. In welchen Verhältnissen diese Zunahme von 1814—1830 bemerkbar wurde, werden folgende Angaben zeigen. Man zählte:

Jahr.	Schriften.
1814	2529
1815	2750
1816	3197
1817	3532
1818	3781
1819	3916
1820	3958
1821	3997
1822	4283
1823	4309
1824	4511
1825	4836
1826	4704
1827	5108
1828	5654
1829	5341
1830	5920

Eine noch speciellere Ansicht des Standes der Literatur in den letzten fünf Jahren gibt nachstehende Tabelle.

Tabellarische Uebersicht

der in Deutschland, der Schweiz, Ungarn und den deutsch-russischen Provinzen in den Jahren 1831 bis 1835 erschienenen Schriften.

(Nach „Hinrichs, Bücherverzeichnisse“, dem „Börsenblatte“ und den „Meßkatalogen.“)

Wissenschaften.	1831	1832	1833	1834	1835	Summe v. 5 Jahren.
Wissenschaftliche Theologie	954	1008	887	500	531	4817
Predigten und Andachtsbücher	—	—	—	464	473	
Rechtswissenschaft	243	266	216	243	239	1207
Staats- und Cameralwissenschaften	783	783	572	666	563	3367
Medicin im Allgemeinen, Geburtshilfe und Chirurgie	378	342	369	374	365	1828
Cholera und Grippe	195	203	35	—	—	433
Homöopathie	—	—	—	69	45	114
Veterinärkunde	27	36	27	36	32	158
Chemie und Pharmacie	63	86	72	68	72	361
Philosophie und Literaturwissenschaft	149	203	212	230	248	1042
Pädagogik	363	441	396	185	225	2139
Kinderschriften	—	—	—	275	252	
Philologie	464	477	455	509	495	2400
Geschichte	567	576	563	491	486	3007
Biographie	—	—	—	171	153	
Mythologie und Alterthümer	68	68	50	70	81	337
Erd- und Reisebeschreibungen. Statistik	209	239	284	230	333	1295
Naturwissenschaften	313	284	279	342	365	1583
Mathematische Wissenschaften	125	162	153	180	194	814
Kriegswissenschaft. Reitkunst	134	135	113	162	159	703
Handlungs-, Berg- und Münzwissenschaft	79	108	111	144	113	555
Technologie	166	216	234	284	250	1150
Haus- und Landwirthschaft	234	225	189	194	203	1126
Forst- und Jagdwissenschaft	—	—	—	45	36	
Schöne Wissenschaften und bildende Künste	443	594	540	572	545	2694
Musikwissenschaft	—	—	77	90	80	247
Romane	227	261	257	302	342	1389
Theater	68	72	104	144	117	505
Schriften vermischten Inhalts	135	144	117	162	149	707
	6389	6929	6312	7202	7146	33978

Anmerkung. Alle in den Jahren 1831, 1832, 1833 erschienenen „Predigten und Andachtsbücher“ wurden zur „wissenschaftlichen Theologie“, die „homöopath. Schriften“ zur „Medicin“, die „biograph.“ zur „Geschichte“ und die „forst- und jagdwissenschaftlichen“ zur „Haus- und Landwirthschaft“ gezählt. Die Werke der „Musikwissenschaft“ sind aus den Jahren 1831 u. 1832 mit zu den „schönen Wissenschaften“ gerechnet. Ueber „Cholera und Grippe“ lieferten die Jahre 1834 u. 1835 nur wenig, weshalb das Erscheinen zur „Medicin im Allgem.“ geschlagen wurde.

Das rege wissenschaftliche Leben, die vermehrte Leselust, hervorgerufen durch billige Ausgaben deutscher Classiker, encyclopädischer Werke, Sammlungen, Zeitschriften aller Art und insbesondere der Pfennigliteratur, sowie die geschmackvollere und ansprechendere äußere Ausstattung der literarischen Erzeugnisse, durch die in ihrer Vervollkommnung weit vorgeschrittene Buchdruckerkunst, die Stahl-, Kupfer- und Holzstecherkunst und die Lithographie, alles dies wirkte mehr oder weniger vortheilhaft auf den Buchhandel.

Allein nicht nur im Inlande haben sich die Geschäfte ver-

mehrt, auch das Ausland hat erfreulich daran Theil genommen, wie die Verbindungen mit Frankreich, England, Holland, Dänemark, Schweden, besonders aber mit Rußland hinreichend beweisen. Italien braucht nur wenig, Portugal und Spanien sind wie nicht vorhanden zu betrachten, und nach Amerika dürfte der Verkehr mit deutscher Literatur verhältnißmäßig ebenfalls nur gering zu nennen sein.

Was über den Nachdruck in Hinsicht auf Deutschland zu sagen ist, wurde schon oben mitgetheilt. Die Censur kommt im Allgemeinen nach den Bundestagsbeschlüssen vom 20. Sept. 1819 in Anwendung, außerdem bestehen in den einzelnen Staaten darüber noch specielle Gesetze. Vorzüglich beachtenswerth für den deutschen Buchhandel dürften jedoch die preßpolizeilichen Verordnungen sein, welche Sachsen unterm 13. Oct. 1836 erlassen hat und die mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit getreten sind. Aber nicht nur die inländischen, sondern auch die eingeführten Bücher müssen sich in mehreren Ländern der Censur unterwerfen. In Oestreich z. B. werden diese Schriften] durch vier Formeln näher bezeichnet. Sie können sein: a) admittitur, unbedenklich frei; b) transeat, zwar frei, aber nicht öffentlich anzuzeigen; c) erga schedam, nur an Personen zu überlassen, die von der Behörde gegen Revers Erlaubniß dazu erhalten; d) damnatur, ganz verboten und nur in besondern Fällen die Anschaffung dieser so bezeichneten Bücher gestattet. In Preußen sind alle außerhalb den deutschen Staaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften dem Ober-Censur-Collegium vorzulegen und erst nach dessen Genehmigung ist der Verkauf erlaubt rc.

Eine ausführlichere Darstellung der buchhändlerischen Rechtsverhältnisse ist im Art. Buchhandelsrecht zu finden.

Frankreich. Nächst dem deutschen zieht besonders der französische Buchhandel die Aufmerksamkeit auf sich. Seit dem 17. und 18. Jahrhunderte, als Moliere († 1673), Pet. Corneille († 1684), Racine († 1699), Descartes († 1650), Pascal († 1662), Bossuet († 1704), Fenelon († 1715), Massillon († 1742) und viele andere der Nationalliteratur und den strengen Wissenschaften immer mehr emporhalfen, hatte auch der damalige Buchhandel einen höhern Aufschwung bekommen, sinkend und steigend lag indeß aber auch er in der Wagschale der Zeit. Den Markt der Literatur besitzt jetzt gegenwärtig Paris. Hier leben die ausgezeichnetsten Gelehrten, Schriftsteller und Künstler, und hier vereinigt sich alles, was nur zu großartigen Unternehmungen die Hand bietet, weshalb auch in Paris fast ausschließlich alle größere und bessere Werke erscheinen. Die Bücher, welche in den Departements gedruckt werden, erhält gewöhnlich ein oder der andere Pariser Buchhändler in Commission. Die Verleger (Editeurs Libraires) versenden neue Werke in der Regel nicht à Condition wie in Deutschland, sondern was die Sortimentshändler (Marchands Libraires) verlangen, muß behalten und meistens baar bezahlt werden. Rabatt gibt man sich zwar auch, doch wird bei dessen Bestimmung der höhere oder geringere wissenschaftliche Werth der Bücher in Anschlag gebracht. In der Regel werden daher nur 10—15% bewilligt. Ausnahmen machen indeß Romane, Stereotypausgaben rc.; hiervon genehmigt man oft bis zu 50% Rabatt. Meistentheils wird alles gegen baare Zahlung eingekauft, doch haben auch manche Häuser gegenseitige Rechnung, die nach 3 bis höchstens 6 Monaten abgeschlossen wird. Die Buchhändler der Departements besitzen zwar in Paris auch ihre Commissionäre, allein der Geschäftsgang ist keineswegs so geregelt wie in Deutschland. Umfassende Werke werden oft von zwei, drei und mehreren Verlegern auf gemeinschaftliche Kosten herausgegeben und nach Beendigung derselben jedem die ihn treffende Anzahl Exemplare überlassen. Dieses Verfahren hat zwar seine Licht-, aber auch seine Schattenseite, einestheils weil dadurch manches treffliche Werk hervorgerufen wird, anderntheils weil darin die Schleuderei vorzüglich Nahrung findet. Charakteristisch für den französischen Buchhandel ist die Vertheilung der wissenschaftlichen Fächer an einzelne Verleger. So z. B. befaßt sich in Paris ein Theil der Verleger fast ausschließlich mit der Theologie, ein anderer mit der Jurisprudenz, ein dritter mit der Medicin rc., was zwar in Deutschland theilweise auch stattfindet, aber keineswegs so scharf wie dort hervortritt.

Die größere Thätigkeit des französischen Buchhandels entwickelte sich um das Jahr 1817; wie sie seitdem zugenommen, möge folgende Mittheilung zeigen. Es wurden gedruckt im

Jahre	Schriften
1817	2126
1818	2431
1819	2441
1820	2465
1821	2617
1822	3114
1823	2687
1824	3436
1825	3569
1826	4347

Bestimmter noch wird die Zunahme der literarischen Productionen in nachstehender Tabelle sichtbar.

Tabellarische Uebersicht

der in Frankreich vom 1. Jan. 1829 bis 31. Decbr. 1833 erschienenen Schriften.

(Nach der „Bibliographie de la France p. Beuchot.“)

Wissenschaften.	Unterabtheilungen.	1829	1830	1831	1832	1833	Summe der 5 Jahre.
Theologie	Bibeln und darauf Bezug habende Werke	49	43	37	42	29	
	Liturgie	172	93	67	82	94	
	Katechismus, Lieder- und Predigtbücher	114	110	69	94	107	
	Apologie, Mystik und andere Abhandlungen	470	314	263	398	356	
		805	560	436	616	586	3003
Jurisprudenz	Allgemeines und besonderes Recht	34	21	16	11	14	
	Französisches Recht	301	205	239	271	330	
		335	226	255	282	344	1442
Wissenschaften und Künste.	Encyclopädie, Philosophie, Logik, Metaphysik Moral	94	85	77	108	122	
	Erziehungsschriften	281	226	164	181	307	
	Politische Oekonomie, Politik, Verwaltung	397	516	754	344	380	
	Finanzen	220	131	173	196	210	
	Handel, Maß und Gewicht	84	53	43	68	38	
	Naturgeschichte	115	84	61	67	80	
	Ackerbau, Land- und Hauswirthschaft und Thierarzneikunde	119	60	62	45	66	
	Physik, Chemie, Pharmacie	62	33	34	34	48	
	Medicin und Chirurgie	241	100	217	354	196	
	Mathematik	78	54	50	40	64	
	Astronomie und Seewesen	190	133	142	155	157	
	Militärschriften	114	137	208	114	86	
	Geheime Künste, Gymnastik und Spiele	33	28	28	36	28	
	Kalligraphie, Typographie, Künste und Handwerke, Industrie	97	56	59	72	81	
	Schöne Künste	140	129	91	108	143	
		2265	1825	2163	1922	2006	10181
Schöne Wissenschaften.	Sprachen	229	175	157	169	188	
	Rhetorik	49	32	29	27	32	
	Poetik und Poesie	511	543	553	492	519	
	Theater	318	288	317	314	287	
	Romane und Erzählungen	368	249	203	306	345	
	Philologie, Kritik und dergl.	177	139	197	184	165	
	Polygraphie	45	46	33	27	28	
	Mythologie und Fabeln	43	35	20	33	36	
	Briefe	35	19	19	19	30	
		1775	1526	1528	1571	1630	8030
Geschichte	Geographie	48	40	31	60	46	
	Reisen	91	63	25	34	51	
	Chronologie und allgemeine Geschichte	14	16	11	14	18	
	Heilige und Kirchengeschichte	72	65	56	47	38	
	Alte Geschichte, griechische und römische	29	35	15	30	27	
	Neue Geschichte der verschiedenen Völker Europa's	81	79	108	142	198	
	Geschichte Frankreichs	251	365	487	361	372	
	Geschichte der außereuropäischen Staaten	3	62	14	9	11	
	Antiquitäten und Münzkunde	29	17	8	7	28	
	Privatgesellschaften, geheime Gesellschaften ꝛc.	119	55	112	147	186	
	Gelehrte Gesellschaften	51	36	39	57	50	
	Literaturgeschichte und Bibliographie	63	64	63	69	59	
	Journale	134	131	173	206	253	
	Biographien und Auszüge	251	198	160	182	165	
		1236	1226	1302	1365	1502	6631
	Uebersicht.						
	Theologie	805	560	436	616	586	
	Jurisprudenz	335	226	255	282	344	
	Wissenschaften und Künste	2265	1825	2163	1922	2006	
	Schöne Wissenschaften	1775	1526	1528	1571	1630	
	Geschichte	1236	1226	1302	1365	1502	
		6416	5363	5684	5756	6068	29287

Die Masse der Schriften erscheint hiernach allerdings sehr groß, doch befinden sich darunter auch viele unbedeutende Piècen, die oft nur einen oder zwei Bogen im Umfange haben.

Kurz nach der Julirevolution 1830 trat zwar für den literarisch-mercantilischen Verkehr eine empfindliche Stockung ein, so daß die Pariser Buchhandlungen genöthigt waren, einen Vorschuß der Regierung gegen Unterpfand in Anspruch zu nehmen, doch hat sich der Buchhandel im Allgemeinen davon wieder erholt.

Die Buchdruckerkunst und der Buchhandel bilden jetzt in Frankreich zwei der wichtigsten Geschäftszweige. Im J. 1830 bestanden dort in 283 Städten 620 Buchdruckereien und in 259 Städten 1142 Buchhandlungen, bei welcher Zahl jedoch auch die Antiquare begriffen sein mögen. Paris allein besaß 506 Buchhändler. 1835 zählte dieselbe Stadt gegen 582 Buchhandlungen und die Departements zusammen 2210.

Folgende Städte waren vorzüglich thätig:

Lyon mit 41 buchhändlerischen Etablissements.
Bordeaux " 33 " "
Toulouse " 33 " "
Lille " 24 " "
Marseille " 24 " "
Metz " 24 " "
Rouen " 23 " "
Straßburg " 20 " "
Dijon " 18 " "
Avignon " 16 " "

Um einigermaßen den Umsatz in verschiedenen Zeiträumen kennen zu lernen, welchen Frankreich und England gegenseitig machten, möge nachstehende Uebersicht dienen.

	Ausgeführt von Frankreich nach England.		Eingeführt von England nach Frankreich.	
Jahre.	Kilogramm.	Franken.	Kilogramm.	Franken.
1821	81,127	407,534	19,086	110,375
1822	84,649	425,432	20,708	122,352
1823	99,181	497,333	16,784	99,226
1824	111,221	561,072	16,408	96,412
1825	178,366	914,528	17,632	122,453
1826	94,479	661,353	19,036	132,144
1827	91,949	480,541	17,641	120,492
1828	116,429	625,491	18,306	124,984
1829	103,282	554,770	21,907	147,647
1830	108,897	544,545	22,714	154,276
1831	81,598	418,958	15,962	109,856
1832	84,994	435,328	19,682	131,318

Hierbei ist in Bezug auf England zu berücksichtigen, daß alles Gute, vorzüglich in der Romanenliteratur, von den Pariser Buchhändlern sogleich nachgedruckt wurde.

Wie bereits aus der Geschichte des Buchhandels bekannt ist, führte die Pariser Universität schon sehr früh die Aufsicht über das Bücherwesen, und nachdem die Buchdruckerkunst in Frankreich eingeführt worden war, übte sie die Gerichtsbarkeit ebenfalls über diese und die damit verwandten Geschäftszweige. Später wurden die Verordnungen vom Parlament und seit Carl IX. (1560—1574) von den Königen ausgefertigt, aber unter Vermittelung der Universität in Anwendung gebracht. Zugleich wurde damals die Chambre Syndicale des Libraires et Imprimeurs niedergesetzt, welche in allen Rechtssachen der Buchdrucker und Buchhändler zu entscheiden hatte, und zu deren Berathungen auch immer einige der letztern gezogen wurden. Sie wirkte bis in die neuere Zeit, wo diese Rechtsangelegenheiten den Tribunalen zur Entscheidung allein zufielen. Jeder Buchdrucker und Verleger hat übrigens wegen eines Etablissements bei der Regierung um ein Privileginm nachzusuchen und die Befolgung der bestehenden Gesetze, in welchen auch der Nachdruck inländischer Schriften und deren Vertrieb streng untersagt wird, zu beschwören. Aus diesem Grunde wurden früher keine besondern Bücherprivilegien gegen den Nachdruck ertheilt, doch mochten wohl mancherlei Beschwerden deshalb eingegangen sein, da in einer königl. Verordnung v. 1618. Art. 33. der Nachdruck oder dessen Vertrieb bei Verlust des Druck- und Handelsprivilegiums aufs Neue untersagt wird. (Vergl. Code de la Librairie et Imprimerie de Paris. Paris, 1744. p. 420.) Gegenwärtig gilt in dieser Beziehung das Gesetz v. 19. Jul. 1793.

Die Censur wurde durch einen Befehl Carl's IX. v. 10. Sept. 1563 eingeführt. Wie streng sie gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß es darin unter andern heißt, ohne dieselbe nichts zu drucken: sous peine d'être pendus ou étranglés. Nach vielen Veränderungen wurde sie endlich durch die revidirte Charte v. 1. Aug. 1830 gänzlich abgeschafft, jedoch die Verantwortlichkeit der Verfasser und Herausgeber der Druckschriften beibehalten. Das neueste Gesetz über die Verbrechen, Vergehen und Contraventionen der Presse ertheilte Ludw. Philipp am 9. Sept. 1835.

England. Die Buchdruckerkunst wurde nach England ungefähr ums Jahr 1474 durch den Kaufmann Will. Caxton gebracht, der sie während seines längeren Aufenthaltes in den Niederlanden, besonders aber in Köln kennen gelernt hatte. Er übte die Kunst zuerst in London in der Westminsterabtei aus. Langsam verbreitete sie sich weiter. Noch war das Feld der Literatur nur spärlich angebaut, obwohl die Universitäten Oxford und Cambridge bereits seit einigen Jahrhunderten die Wissenschaften zu befördern suchten. Erst seit der Thronbesteigung der Königin Elisabeth (1558) erhielt auch die Literatur eine größere Bedeutung. Sie erhob sich später zur Nationalliteratur, was insbesondere Shakespeare († 1616), Bacon († 1626), Milton († 1674), Sydenham († 1689), R. Boyle († 1691), Locke († 1704), Newton († 1725), Bentley († 1742), Thomson († 1748), Ol. Goldsmith († 1774), Stewart († 1780), J. Brown († 1788), Ad. Smith († 1790), Herschel († 1822), Byron († 1824), W. Scott (1832) und viele andere ausgezeichnete und verdiente Männer theils durch ihre unvergeßlichen Dichtungen, theils durch reine wissenschaftliche Forschungen bethätigten. In jener Zeit begann der literarische Verkehr ins Leben zu treten, der sich später mehr erweiterte und endlich so stieg, daß er gegenwärtig eine der vorzüglichsten Handelsbranchen des Landes ausmacht. Den Centralpunkt, um welchen sich alles bewegt, was englische Literatur und Buchhandel betrifft, bildet London. Der Hauptvertrieb sämmtlicher in ganz England erscheinender Schriften wird von hier aus besorgt. Vorzüglich lieferten in den letzten 50 Jahren auch Oxford, Cambridge, Glasgow, besonders aber Edinburg wichtige und geschätzte Beiträge. Fast alle auswärtigen Buchhandlungen des ganzen Königreichs haben in London ihre Commissionäre, von denen sie regelmäßig, gewöhnlich am Schlusse jedes Monats, die bestellten Werke ꝛc. zugesandt erhalten. Umgekehrt haben die Londoner Buchhändler theilweise ihre Commissionäre in Edinburg und Dublin, durch welche vorzüglich der schottische und irländische Buchhandel geleitet wird. Wie aus-

gedehnt derselbe allein in London ist, dürfte schon aus der Angabe hervorgehen, daß er im Jahre 1834 von ungefähr 830 Handlungen besorgt wurde. Von den Verkaufspreisen gewähren die Verleger (Publishers) im regelmäßigen Verkehre den Sortimentshändlern (Booksellers) sowie den Buch- und Papierhändlern (Stationers) von umfangreichen Werken gewöhnlich 20—25%, von geringern 25—30% Rabatt und einen Credit von ungefehr 6 bis höchstens 12 Monaten. Bei baarer Zahlung wird ein Disconto von 5% in Abzug gebracht. Viel markirter als in Deutschland ist hier der Unterschied zwischen Verleger und Sortimentshändler, jener verkauft ausschließlich seine eigenen Verlagsartikel, dieser nur fremden Verlag. Ueber alle literarische Erscheinungen des gesammten Königreichs wird in London von den Verordneten der vereinigten Buchhändler (Stationers-Hall) nach gesetzlichen Bestimmungen ein Register geführt, und jeder Verleger ist verpflichtet, die Titel derselben dort einzeichnen zu lassen. Für jeden Titel werden 2 Schill. entrichtet. Diese Einrichtung hat für die Verleger mehrfache Vortheile, und setzt zugleich die Regierung in den Stand, alle erscheinende Schriften sogleich kennen zu lernen, was zum Schutze der Verlagsrechte ꝛc. nöthig ist. Der Geschäftsgang des englischen Buchhandels war früher dem jedes andern Handels gleich. Die Verleger druckten Bücher, von denen sie sich Absatz versprachen und verkauften so lange bis die Auflagen vergriffen waren, oder bis sie, wenn sich dazu keine Hoffnung mehr zeigte, im Maculatur ihr Ende fanden. Indeß änderte sich dies seit dem Continentalkriege, wo alle Geschäfte die höchste Spannung erreicht hatten, und von der Nothwendigkeit gezwungen jedes künstliche Mittel angewendet werden mußte, den Umsatz zu beschleunigen. Dieses Mittel der Beschleunigung fand man in den Auctionen, die, durch jene verhängnißvolle Zeit hervorgerufen, sich bald über alle Geschäftszweige verbreiteten und seitdem erhielten. Auch der Buchhandel entging ihnen nicht; und so sehen wir denn in der neuesten Zeit fast alle größere Geschäfte zwischen Verlegern und Sortimentshändlern nur durch die sogenannten Trade-sales (Gewerbauctionen oder zünftige Versteigerungen, die nicht mit den Auctionen, worin bereits gebrauchte Bücher zur Versteigerung kommen, zu verwechseln sind) bewirkt, welche, was nicht zu läugnen ist, häufig auffallend günstige Resultate hervorbrachten. Zuerst stellten die Verleger, nachdem der Hauptdebit der Bücher gemacht war, gewöhnlich nur mit den Resten der Auflagen in Partien von 20—30 Exemplaren dergleichen Auctionen an, späterhin fand man es aber vortheilhaft, ganze Auflagen neuer, ja öfter sogar noch nicht erschienener Bücher in einem Trade-sale zum Verkaufe zu bringen. Das Verfahren bei diesen Versteigerungen, welche nur die vorzüglichsten Londoner Verleger statutenmäßig jährlich zu veranstalten pflegen, ist ganz eigenthümlicher Art. Soll ein Trade-sale gehalten werden, so sendet der Veranstalter mit Auswahl an die Londoner Sortimentshändler, denn nur diese können, nach den Statuten, daran Theil nehmen, Kataloge, worin die Titel ꝛc., die Preise und die Vorräthe der Werke bemerkt sind, und zeigt dabei den Ort und die Zeit der Versteigerung an. Die Uebersendung eines Katalogs dient aber auch zugleich als Einladung zu einem genußreichen Gastmahle, welches gewöhnlich vor dem Beginn jeder Auction stattfindet. Beim letzten Gange zeigt sich der Auctionator und bald darauf nimmt die Versteigerung ihren Anfang. Aus der größern oder geringern Kauflust der Theilnehmer ergibt sich bald, welches Schicksal einem Buche bevorsteht. Der gewöhnliche Verlauf einer solchen Auction ist folgender: Die ganze Auflage eines fertigen Werkes (wovon aber gewöhnlich nur ein Exemplar zur Einsicht vorliegt, da die Ablieferung des Erstandenen erst einige Tage später erfolgt) wird unter den Hammer gebracht. Erlangt man darauf von einem oder von mehreren, die sich zum gemeinschaftlichen Kaufe vereinigen, kein entsprechendes Gebot, so theilt sie der Verleger in beliebige Partien und läßt darauf die Gebote abgeben. Entspricht auch dieses Manöver nicht, und glaubt er, daß die Größe der Partien die Gebote der Käufer abhalte, so nimmt er eine abermalige Theilung vor. Zeigt es sich aber, daß der Preis die Schuld des Schweigens trägt, so wird ein Exemplar des Werkes ohne Preisbestimmung vorgelegt, und die darauf erfolgenden Gebote geben den Maßstab des fernern Verfahrens ab. Die Zahlungstermine des Erstandenen sind ebenfalls statutenmäßig bestimmt. Bis zu 5 Pfund wird baar bezahlt, von 5—10 Pfund und darüber berichtigt man nur einen Theil baar und den andern binnen vier Wochen. Je höher die Kaufsumme steigt, desto ausgedehnter wird der Credit. Dies verleitet allerdings öfterer zu bedeutenden Käufen, welche die pecuniären Kräfte übersteigen, und nicht selten den Ruin des Käufers wie den des Verlegers zur Folge gehabt haben. Die auf diese Weise verkauften Bücher fallen nun in die Classe der second hand books oder Bücher in zweiter Hand. Noch eine andere, neuere Art des Verkehrs, der zwischen Verlegern, die ihre Capitalien schnell umsetzen wollen, und Sortimentshändlern vorkommt, ist der Ticketing-trade oder Zettelverkauf, welcher mit dem in Deutschland üblichen Erscheinen der Bücher auf Subscription in einiger Verwandtschaft steht. Die bedeutendsten Verleger senden nämlich, ehe sie ein neues Verlagswerk ausgeben, eine Liste an ihre sämmtlichen Gewerbsgenossen, worin sie zu Unterzeichnung auf eine beliebige Anzahl von Exemplaren auffordern und natürlich einen höhern Rabatt darauf bewilligen. Daß durch diese Vertriebsarten eine Menge neuer Schriften schnell im Publikum verbreitet worden sind, kann nicht geleugnet werden, doch wurde besonders durch letzteres Verfahren das Geschäft selbst heruntergebracht und der Schlenderei die Thore geöffnet. Nicht selten fand man daher Exemplare solcher Werke auf angesteckten Zetteln (Tickets, daher der Name) in den angesehensten Sortimentshandlungen schon am Tage der Herausgabe um 15 bis 20% unter dem vom Verleger bestimmten Ladenpreis ausgeboten. Endlich aber sah man ein, daß das Unterzeichnungsverfahren in der bestandenen Weise fortgesetzt dem gesammten Buchhandel nur die größten Nachtheile bringen könnte, weshalb die Londoner Buchhändler am 29. Dec. 1829 zusammenkamen, um einen Ausschuß zu bilden und sich gemeinschaftlich zur Aufrechthaltung der Bücherpreise zu verpflichten. Nach längerer Berathung entschied man: „daß kein neues Buch, welches in den letzten zwei Jahren gedruckt oder wieder aufgelegt worden sei, zu einem geringern Preise als 10% unter dem Ladenpreise (und zwar gegen baare Zahlung) verkauft werden solle, ausgenommen wenn das Buch auf einem Trade-sale vom Verleger selbst versteigert worden sei.“ Von diesem Beschlusse wurden diejenigen Bücher ausgenommen, auf welchen kein gesetzliches Verlagsrecht haftet, z. B. „Gibbon's röm. Gesch.“ und dergl. Gegen 650 Londoner Buchhändler traten dieser Bestimmung bei. Jenen angeführten Ursachen ist es allein beizumessen, daß man in den englischen Bücherpreisen eine so große Unregelmäßigkeit antrifft, und daß die besten Werke, welche kaum vor 10—15 Jahren erschienen sind, häufig vom Verleger nicht mehr bezogen werden können. Die Sortimentshändler sind meistens zugleich Antiquare, und lassen jährlich oft sehr umfangreiche Kataloge druk-

ken, in denen außer ältern auch die neuesten literarischen Erscheinungen manchmal sogar um die Hälfte des Ladenpreises ausgeboten werden, wovon der Grund in dem erwähnten Vertriebssystem allein zu suchen ist. Unter allen Bücherpreisen waren die englischen bisher die höchsten, wozu die schweren, auf der Literatur lastenden Abgaben (unter andern müssen auch 11 Exemplare jedes Werkes an die Regierung abgeliefert werden) bisher das Meiste beitrugen. Obgleich solche auf Zeitschriften gemildert wurden, so sollen sie jährlich doch noch gegen 170,000 Pfund einbringen. In der neuesten Zeit fing man an, billigere Ausgaben zu veranstalten, die vorzüglich durch das in London am 1. Mai 1832 ausgegebene „Penny Magazine" veranlaßt wurden. Fast unglaublich war die Theilnahme an dieser Unternehmung, und einzig steht sie da in der Geschichte des Buchhandels hinsichtlich der Größe des Absatzes und ihrer Ausnahme in den entferntesten Ländern. Bald nach dem Erscheinen der ersten Nummer soll sie 80,000 Abnehmer und am 31. Dec. 1833 deren bereits 226,000 gezählt haben. Kurz darauf entstanden ähnliche Magazine in Frankreich, Deutschland, Rußland, Italien 2c., die nicht minder wegen der billigen Preise und der darin enthaltenen ansprechenden Holzschnitte einen guten Abgang fanden.

Die englische Literatur hat wie die der andern Länder ebenfalls mit jedem Jahre immer mehr zugenommen. Nach dem **London Catalogue** zählte man 1800—1827, mit Einschluß neuer im Format und Preis veränderter Auflagen, aber mit Ausschluß von Flugschriften 19,860 Bücher. Ungefähr der fünfte Theil hiervon bestand in neuen Auflagen, wonach also 15,888 neue Bücher, welche binnen 27 Jahren erschienen, angenommen werden können. Auf ein Jahr kommen demnach 588, während man in den letzten elf Jahren des vorhergehenden Jahrhunderts nur 216 im Durchschnitte rechnen kann.

Wie sich die Zunahme 2c. von 1828—1835 zeigt, stellt folgende Tabelle dar.

Summarische Zusammenstellung
der in England in den Jahren 1828 bis 1835 erschienenen Schriften.

(Nach „The Printing Machine" und „Penny-Magazine.")

Jahr.	Werke.	Bände.	Preis.			Durchschnittspreis 1. Bds.	
			L.	s.	d.	s.	d.
1828	842	1105	668	10	—	12	1
1829	1064	1413	879	1	—	12	5
1830	1142	1592	873	5	3	11	—
1831	1105	1619	939	9	3	11	7
1832	1152	1525	807	19	6	10	7
1833	1180	1567	831	8	—	10	7
1834	1212	1582	830	—	—	10	6
1835	1243	1634	857	10	—	10	6

Anmerk. Pamphlets und neue Auflagen wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Eine auffallend große Rolle spielt in der englischen Literatur das Journalwesen. Als ersten eigentlichen Begründer der Zeitungen nennt man Sir Roger l'Estrange (21. Aug. 1616). Ums Jahr 1690 scheint London bereits 9 Wochenschriften gehabt zu haben. Zur Zeit der Königin Anna (1709) vermehrten sie sich auf 16. Wie sie später während verschiedener Zeiträume in den drei Königreichen stiegen, wird man aus nachstehender Uebersicht bemerken.

	1782	1790	1821	1833
England . .	50	60	135	244
Schottland .	8	27	31	67
Irland . . .	3	27	50	85
	61	114	216	396.

Im Jahre 1835 war die Zahl der sämmtlichen Zeitschriften in Großbritannien auf 501 herangewachsen. Davon kamen auf England 234 (London allein 49), auf Schottland 41 und auf Irland 69 politische Journale, und 157 wissenschaftliche Blätter theilten sich in die drei Königreiche. Bedeutende Summen werden jährlich darin umgesetzt. Vorzüglich erfreute sich die englische Literatur in der neuesten Zeit auch im Auslande einer weit günstigeren Aufnahme als früher, wozu außer dem innern Werthe noch die größere Verbreitung der Sprache, die herrliche typographische Ausstattung der Schriften, ihre Verzierung mit trefflichen Stahl-, Kupfer- und Holzstichen 2c. das Wesentlichste beitrugen.

Die Rechte der Schriftsteller und Verleger wurden unter der Königin Anna durch ein Gesetz vom Jahre 1708 zwar anerkannt, aber nur theilweise festgestellt. 1801 dehnte man dasselbe auch auf Irland aus. Bis 1814 behielt es seine ursprüngliche Kraft und erst mit diesem Jahre, unter Georg III., traten die Erweiterungen und Verbesserungen ein, wie das Gesetz gegenwärtig in Anwendung kommt. Einer Censur sind die Druckschriften hier nicht unterworfen, da seit 1694 die Preßfreiheit eingeführt worden ist.

Ueber die Abgaben beim Einbringen fremder Bücher sei noch bemerkt, daß von allen bis zum Jahre 1801 gedruckten, gleichviel ob rohen oder gebundenen Büchern, 1 Pfund und von solchen, die nach dieser Zeit herausgekommen sind, 5 Pfund Einfuhrzoll für den Centner entrichtet werden müssen. Nachdrücke von Schriften, die in den vereinigten Königreichen verfaßt, geschrieben, gedruckt und verlegt worden sind, dürfen nicht eingeführt werden.

Italien. — In der Geschichte des Buchhandels wurde bereits angedeutet, daß Italien zu den Ländern gehöre, welche die Buchdruckerkunst bald nach ihrer Erfindung in ihrer Mitte aufnahmen. In Kurzem erlangte sie hier durch den rühmlichen Eifer gelehrter Buchdrucker eine Ausbildung, die jetzt noch durch ihre trefflichen Producte Bewunderung erregt. Italien war in jener Periode der Hauptsitz aller Wissenschaften und Künste, und von hier aus verbreiteten sich die wohlthätigen Strahlen des Wissens über ganz Europa. Hier lebten und wirkten große Dichter und tiefe Denker für alle Zeiten: Dante († 1321), Boccaccio († 1375), Accolti († 1466), Picus v. Mirandola († 1494), Macchiavelli († 1527), Ariost († 1533), Fallopio († 1563), Tasso († 1595), Jord. Bruno († 1600), Galilei († 1642), Baglio († 1706), Forcellini († 1768), Facciolati († 1769), Morgagni († 1771), Gasp. Gozzi († 1786), Goldoni († 1793), Alfieri († 1803), Lanzi († 1810), Morelli († 1819), Piazzi († 1826), Scarpa († 1831) und viele Andere pflegten die Wissenschaften und schönen Künste in allen Epochen. Begünstigt von Fürsten und Großen des Landes, durch Universitäten und gelehrte Gesellschaften immer weiter ausgebreitet, von dem italienischen Welthandel befördert, erreichte die Literatur im 16. Jahrhundert einen hohen Glanz. Diese günstigen Verhältnisse blieben natürlich auch für den Buchhandel nicht ohne Wirkung, und daß er damals eine nicht unbedeutende Thätigkeit entwickelte, geht aus mancherlei Nachrichten hervor, die aus jener Zeit auf uns gekommen sind. Doch konnte diese Entwickelung nur theilweise geschehen, da die Macht der Hierarchie mit einer

strengen Censur (Index libror. prohibitor.), welche auch später und bis zur neuesten Zeit die übrigen italienischen Fürsten ausübten, drückend auf dem Buchhandel lasteten. Das literarische Streben bleibt an Verbreitung, frischer Kraft und Regsamkeit gegenwärtig hinter dem zurück, was Deutschland, Frankreich und England leisten. Zwar ist nicht zu leugnen, daß Italien jetzt ebenfalls große Namen aufweisen kann, aber sie stehen vereinzelt da und vermögen nicht, die Masse der Nation aus ihrer Theilnahmlosigkeit, die auch noch außer der angeführten in andern Ursachen ihren Grund hat, aufzurütteln. Italien kennt keinen solchen Mittelpunkt für den literarischen Verkehr, wie wir in Deutschland und andern Ländern bemerkten, keine solchen Einrichtungen, die den Umschwung des Geschäfts wohlthätig befördern. Die vorzüglichsten italienischen Städte besitzen zwar nicht unbedeutende Buchhandlungen, in denen verhältnißmäßig immer noch viele und darunter manche treffliche Werke erscheinen, allein sie beschäftigen sich entweder rein mit dem Verlag, oder mit dem Antiquargeschäft, der eigentliche Sortimentshandel wird nur im geringern Maße betrieben und geht nicht sehr über die Landesgrenze. Vorzüglich machen in Oberitalien Mailand und Florenz die meisten Geschäfte, sie können gegenwärtig gleichsam als Sitz der Literatur betrachtet werden. Nach ihnen folgen Venedig, Turin und Parma ꝛc. Die Buchhändler zu Rom befassen sich mehr mit dem antiquarischen als modernen Handel, und die Libraji in Neapel, deren man dort gegen 150 zählt, sind theils Verleger, Buchdrucker, Antiquare (häufig nur Bücherkrämer), Buchbinder ꝛc. Aus Mangel an Verlegern sind in Italien die Gelehrten häufig gezwungen, ihre Schriften selbst drucken zu lassen und zu verkaufen, wenn sie nicht vorziehen sollten, sie einem Buchhändler in Commission zu geben. Nur in wenig Handlungen werden ganz neue literarische Erscheinungen vorräthig gehalten und häufig ist man bequem genug, nicht einmal das Verlangte zu besorgen. Für die Bekanntmachung der neuen Schriften wurde bisher nur wenig gethan, und erst in der neuesten Zeit beschäftigten sich einige Zeitschriften ausschließlich damit. Um den Stand der italienischen Literatur beurtheilen zu können, fügen wir folgende Uebersicht bei.

Tabellarische Uebersicht

der in den italienischen Staaten vom Nov. 1834 bis Ende 1835 erschienenen Schriften.

(Nach der „Bibliografia italiana Anno I.“)

Staaten.	Städte.	Verleger.	Werke.	Theile.
Lombardisch-Venetianisches Königreich.				
Gouvernement Mailand.				
Mailand	1	58	502	804
Die übrigen Städte	12	33	253	304
Gouvernement Venedig.				
Venedig	1	35	323	907
Die übrigen Städte	14	39	378	444
Sardinische Staaten.				
Turin	1	29	240	342
Die übrigen Städte	28	45	136	159
Herzogthum Parma.				
Parma	1	9	89	105
Die übrigen Städte.	2	3	35	45
Herzogthum Modena.				
Modena	1	3	9	9
Die übrigen Städte	2	2	7	12
Herzogthum Lucca.				
Lucca	1	8	40	44
Großherzogthum Toscana.				
Florenz	1	18	78	180
Die übrigen Städte.	5	9	47	67
Kirchenstaat.				
Rom	1	24	109	138
Die übrigen Städte.	19	39	218	255
Königreich beider Sicilien.				
Neapel	1	68	180	223
Die übrigen Städte	9	39	175	235
	100	461	2819	4273.

Italien steht, ausgenommen mit Frankreich, nur in geringem ausländischen buchhändlerischen Geschäftsverkehre. Der directe Handel mit Deutschland beschränkt sich größtentheils auf Oestreich, und die meisten deutschen Buchhandlungen beziehen ihren italienischen literarischen Bedarf von Wien, weniger unmittelbar von dort. Die Einfuhr der ausländischen Literatur wird durch die Censur und hohen Zölle sehr erschwert. So hat z. B. in den neapolitanischen Staaten jeder 8°-Bd. 3 Carlini (8 Gr.), jeder 4° Bd. 6 Carl. und jeder Fol.-Bd. 10 Carl. Eingangszoll zu entrichten.

Niederlande. — Der niederländische Buchhandel hatte bereits in den ersten Jahrhunderten nach Erfindung der Buchdruckerkunst, durch gelehrte und kluge Typographen gefördert, eine ziemliche Bedeutung erlangt und die Aufmerksamkeit fremder Länder gefesselt. Namentlich war es die classische Literatur, mit welcher er sich bis zur neuesten Zeit insbesondere befaßte, obgleich auch die übrigen wissenschaftlichen Fächer keineswegs vernachlässigt wurden. Vorzüglich trugen zum Gedeihen und zur Fortpflanzung der Wissenschaften und Künste die hohen Schulen zu Löwen, Leyden, Utrecht ꝛc. bei, sowie eine große

Anzahl berühmter Männer, deren Namen in der Geschichte der Literatur nie verlöschen werden. Zu diesen gehören unter andern: Thomas a Kempis († 1471), Erasmus († 1536), Vesalius († 1564), J. Dousa († 1604), Helmont († 1644), Hugo Grotius († 1645), Hooft († 1647), J. de Dekker († 1666), Gronov († 1671), Spinoza († 1677), J. v. d. Vondel († 1679), Swammerdam († 1680), D. Heinsius († 1681), Huyghens († 1695), Perizonius († 1715), J. Voet († 1725), v. Espen († 1728), Boerhave († 1738), P. Burmann († 1741), Musschenbroek († 1761), Hemsterhuis († 1766), Albinus († 1770), Valckenaer († 1785), Bellamy († 1786), Ruhnken († 1789), Camper († 1789), D. Wyttenbach († 1819) Bilderdijk († 1831) und K. v. Hogendorp († 1834). Nach allen Seiten wurde von ihnen die Literatur befördert. Im 16. und bis in das 17. Jahrhundert würde der Buchhandel hier vielleicht noch mehr geleistet haben, hätten nicht langwierige blutige Kämpfe sein allgemeines Fortschreiten gehemmt. In der neuesten Zeit hat die holländische Literatur in Hinsicht ihres Umfangs keine sehr große Höhe erreicht; nur die guten, in classischer Sprache geschriebenen Werke werden im Auslande geschätzt und gesucht, die übrigen verlassen meistens nicht den heimathlichen Boden, da schon die Sprache der Verbreitung ein Hinderniß darbietet.

Für Holland ist Amsterdam, welches gegen 80 Buchhändler und Antiquare zählt, der Mittelpunkt des literarisch-merkantilischen Verkehrs. Nächstdem betreiben Rotterdam mit 27, Haag mit 26, Leyden mit 21, Gröningen mit 15 und Utrecht mit 12 Etablissements &c. außer mit der inländischen, besonders auch mit ausländischer Literatur einen lebhaften Handel. Die innere Organisation des Buchhandels ist in Holland noch im Entstehen. Zwar senden sich die vorzüglichsten Verleger ihre Neuigkeiten auch à Condition zu, doch scheint dies noch nicht allgemein zu sein, weshalb sich der Stand der Presse nicht genau bestimmen läßt. Beiläufig möge daher bemerkt werden, daß im

Jahre	Schriften	Jahre	Schriften
1825	679	1827	741
1826	763	1828	770

außer Broschüren und Journalen ungefähr erschienen. Ein großer Theil der neuern Werke besteht nur aus Uebersetzungen.

Den Hauptverkehr des belgischen Buchhandels besitzt Brüssel, wo sich gegen 45 Buchdrucker und Buchhändler befinden. Im Allgemeinen erscheinen hier weniger bedeutendere Werke, und leider bildet der Nachdruck guter französischer und englischer Schriften, die oft mit dem Originale zugleich herauskommen, eine Hauptbeschäftigung, und dies geht so weit, daß sich vor Kurzem sogar eine Actiengesellschaft gebildet hat, die nur den Nachdruck zu pflegen gedenkt. Ansehnlicher Handel wird damit, was nicht zu leugnen ist, im Auslande getrieben und oft werden diese Nachdrücke den Originalen vorgezogen, da sie mit einer guten typographischen Ausstattung einen sehr billigen Preis verbinden. Dem französischen und englischen Buchhandel sind daraus bedeutende Verluste erwachsen, was die Pariser Buchhändler kürzlich veranlaßte, sich an das Ministerium zu wenden und um Schutz gegen diesen Unfug zu bitten. Das Ministerium hat hierauf eine Commission ernannt, welche sich überhaupt mit der Abschaffung des Nachdrucks fremder Bücher beschäftigen wird und bereits ihre Sitzungen begann. Sollte man auch nicht direkt auf die Abschaffung des Nachdrucks in Belgien wirken können, so wird es indirekt geschehen und mehrere Umstände vereinigen sich, die ein erfreuliches Resultat hoffen lassen. Gent und Antwerpen sowie Lüttich folgen jenem Beispiele und sind leider nicht weniger thätig.

Der Nachdruck inländischer Literaturerzeugnisse ist nach dem französischen Gesetze vom 19. Jul. 1793, welches zugleich bei der Einführung des französ. Rechts auf die Niederlande überging, verboten. Die Censur wurde dort überhaupt durch das Fundamentalstatut vom 24. Aug. 1815 gesetzlich aufgehoben, in Belgien aber eine besonders ausgedehnte Preßfreiheit durch den 18. Art. der Verfassung v. 25. Febr. 1831 eingeführt.

Dänemark. — Die Typographie wurde, soviel bekannt ist, durch Gottfr. v. Ghemen schon im Jahre 1493 nach Kopenhagen verpflanzt, allein sie scheint im ersten Jahrhunderte nach ihrer Niederlassung wenig Glück gemacht zu haben, da die eigentliche Ausbildung der dänischen Nationalliteratur erst im 16. Jahrhunderte begann, nachdem die Büchersprache mehr herangebildet worden war. Immer freier entwickelte sie sich im 17. Jahrhundert, als die königliche Macht erweitert (1660) und die beengenden Fesseln der Aristokratie gebrochen wurden. Die literarische Thätigkeit, durch preiswürdige Unterrichtsanstalten und gelehrte Vereine gehoben, zeigte sich unermüdlich in ihren Bestrebungen, welches bis zur Gegenwart die geschätzten Arbeiten berühmt gewordener Gelehrten beurkunden. Zu den frühern und spätern vorzüglichsten Beförderern der Literatur gehören unter andern: Morsing († 1560), Krag († 1600), Hemmingius († 1600), T. Brahe († 1601), Huitfeldt († 1609), E. Pontoppidan d. ä. († 1678), Winding († 1684), Borch († 1690), Ancher († 1720), Holberg († 1754), E. Pontoppidan d. j. († 1764), J. Ewald († 1781), B. Münter († 1793), Vahl († 1809), J. Baggesen († 1826), Nyerup († 1829), u. Fr. Münter († 1830). Indessen entfaltete sich der buchhändlerische Verkehr in Dänemark doch nur langsam, und als er später mehr emporgekommen war, schloß er sich meistens an den deutschen. Im Jahre 1764 bemerkte man auf der Leipziger Ostermesse die Buchhandl. von F. Chr. Mummens Witt. aus Kopenhagen, und 1774 zählte dieselbe Stadt bereits 3 namhafte Buchhandlungen. Gegenwärtig stehen 9 Kopenhagner Handlungen mit Deutschland in immer zunehmender Geschäftsverbindung. Der inländische Handel hat sich in der letzten Zeit ebenfalls erweitert.

Die Censur kennt Dänemark nicht, da bereits 1770 die Preßfreiheit eingeführt wurde. Doch leidet sie einige Einschränkungen durch die Verordnung vom 29. Sept. 1799.

Schweden und Norwegen. — Das älteste bis jetzt bekannte Buch, welches in Schweden aus der Presse ging, wurde von Joh. Snell im Jahre 1483 zu Stockholm gedruckt. Inzwischen fand die Buchdruckerkunst in jener Zeit und bis zur Mitte des 16. Jahrh. dort nur wenig Anklang. Missalen, sogenannte Breviarien, Ablaßbriefe und Psalter David's waren fast die einzigen Schriften, die man druckte. Erst unter der weisen und umsichtigen Regierung Gustav's I († 1560) begannen die Wissenschaften aus dem Dunkel hervorzutreten, und sicher würden sie schnellere Fortschritte gemacht haben, wenn ihnen nicht der hierarchische Einfluß und das mächtige, verderbte Mönchswesen unaufhörliche Hindernisse in den Weg gelegt hätten. Der fromme und heldenmüthige König Gustav Adolf († 1632) und später seine Tochter die Königin Christine (bis 1654) waren besonders bemüht, Gelehrsamkeit und Bildung über Schweden zu verbreiten. Schon unter Johann III. († 1592) findet man indeß ausländische Buchführer hier. Ums Jahr 1599 werden Herm. Sulkens, der zugleich Verleger war, und 1622 Joh. Tile als Stockholmer Buchhändler genannt. Pet. Stabyensis erhielt 1616 ein Privilegium zur Anlegung eines Buchladens in Upsala. Besonders ließ sichs die Königin

Christine angelegen sein, die Buchdruckerkunst und den Buchhandel in Aufnahme zu bringen, weshalb sie auch die Elzeviere und nachher die Blaeu's unter großen Begünstigungen und Freiheiten einlud, in Stockholm Filialhandlungen zu gründen, doch schlugen jene dies Anerbieten aus, da sie wahrscheinlich ihre Rechnung nicht zu finden glaubten. Nach andern Nachrichten sollen sie dort wirklich einige Zeit gewesen sein. Auch gab sie Joh. Jonson und Chr. Cus. Talisch die Erlaubniß, in Stockholm und Upsala zugleich Buchhandlungen errichten und sich ihren eigenen Buchbinder halten zu dürfen. Noch versah gegen Ende des 17. Jahrh. Joh. Heinr. Voigt zu Bremen, der den Titel eines königl. schwed. Mathematicus führte, ganz Schweden mit Kalendern. Streng wissenschaftliche Werke waren damals für die schwedische Presse noch seltene Erscheinungen, das Meiste mußte vom Auslande bezogen werden, und da viele dieser Schriften gebunden eingeführt wurden, worunter die dortigen Buchbinder litten, so gestattete man ihnen 1652, um sie zu entschädigen, ebenfalls den Buchhandel betreiben zu dürfen, welche Erlaubniß unumschränkt bis gegen 1740 von ihnen benutzt wurde.

Die unaufhörlichen Kriege, in welche Schweden verwickelt war, die einestheils den wissenschaftlichen Eifer zurückhielten, anderntheils den Sinn für Literatur bei der Nation ungefördert ließen und den Wohlstand vernichteten, konnten bis in die neuere Zeit auch für den Buchhandel nicht gedeihlich sein. Ungeachtet dieser Hemmungen suchten sich Wissenschaft und Literatur, wenn auch nur langsam, einen freien Weg zu bahnen und viele ausgezeichnete Gelehrten wie Messenius, Stjernhöck, Loccenius, Böcler, Stjernhjelm († 1672), Pufendorf († 1694), Rudbek († 1702), O. Celsius († 1754), Dalin († 1763), Swedenborg († 1772), C. v. Linné († 1778), Scheele († 1786), Bellman († 1795), Kellgren († 1795), Thorild († 1808), Thunberg († 1728) u. s. w., welche das wissenschaftliche Leben nach allen Seiten anzuregen und emporzubringen strebten, werden unvergeßlich bleiben.

Was gegenwärtig die schwedische Presse leistet, wird folgende Tabelle einigermaßen veranschaulichen.

Tabellarische Uebersicht
der in Schweden im Jahre 1830 erschienenen Schriften.
(Nach „Carl af Forsell, Statistik v. Schweden, übers. von Freese")

Wissenschaften.	Anzahl.	Werth.	
		Bco. Thlr.	Schill.
Theologie	121	40	—
Rechtswissenschaft	46	14	34
Staatswissenschaften	77	25	38
Medicin	20	11	20
Physische Wissenschaften	20	27	—
Philosophie	11	8	28
Erziehungsschriften	32	25	44
Philologie	29	3	24
Historische Wissenschaften	88	90	26
Geographie	30	26	32
Mathematische Wissenschaften	25	5	32
Oekonomie	35	11	40
Schöne Wissenschaften überhaupt	82	} 92	28
Romane insbesondere	52		
Bildende Künste	4	3	32
Vermischte Schriften (excl. Zeitschriften)	43	41	36
	715	429	30 *)

*) Dieser Betrag bildet sich aus dem einfachen Preise der angeführten Schriften.

Im Jahre 1832 zählte man 755 neue Schriften.

Stockholm, wo jetzt gegen 9 Buchhandlungen beschäftigt sind, von denen 4 mit Deutschland in directer Verbindung stehen, ist als Mittelpunkt des schwedischen Buchhandels zu betrachten; und obwohl die Literatur besonders in den letzten 15 Jahren eine größere Ausbreitung erlangte, so ist der buchhändlerische Verkehr, vorzüglich mit dem Auslande, doch im Ganzen von keiner Bedeutung. Dasselbe gilt von Norwegen, wo der Buchhandel noch weniger ausgebildet ist. Christiania mit 6 Buchhandlungen und 11 Druckereien, die fast ausschließlich mit Schul- und Erbauungsbüchern, Zeitschriften rc. beschäftigt sind, macht mit Deutschland nur schwache und mit Frankreich und England wahrscheinlich ebenfalls noch keine sehr umfangreichen Geschäfte.

Die Preßfreiheit wurde in Schweden durch die Constitution vom 6. Juni 1809 grundgesetzlich wieder hergestellt.

Rußland und Polen. — Wenn auch bereits unter Iwan IV. Wasiljewitsch (1533—84) die Buchdruckerkunst in Moskau durch Iwan Fedor 1564 (nach Andern bereits 1553) eingeführt wurde, so war doch in Rußland an einen literarisch-merkantilischen Verkehr noch nicht zu denken. Eben so wenig unter der Regierung Romanow's, der dem Staate ein politisches Gewicht verschaffte und die Wissenschaften sowie den Handel zu befördern suchte. Erst mit und durch Peter d. Gr. (1682—1725), dem alles umfassenden Geiste, erhebt sich die russische Nationalität zur Originalität, mit ihm beginnt für Rußlands geistige Cultur eine neue glänzende Epoche. Er gründete gelehrte Anstalten, ließ eine Menge deutsche, französische und holländische Schriften ins Russische übersetzen, entwarf 1704 selbst die Grundzüge zur jetzigen russischen Druckschrift nach der plumpen Cyrillischen, die er durch Abrundung gefälliger machte und ließ sie nach seiner Angabe in Amsterdam schneiden und gießen. 1705 wurden schon die ersten russischen Zeitungen in Moskau damit gedruckt. Inzwischen fing gegen Ende des 17. Jahrhunderts Holland an, zuerst mit Rußland in engere Geschäftsverbindung zu treten. Vorzüglich druckte der Buchdrucker Tessing zu Amsterdam russische Bücher (das erste 1699), ja er erhielt sogar von Peter d. Gr. für 15 Jahre ein Privilegium darauf. Doch als St. Petersburg seine feste Begründung erlangt hatte, wanderte die Buchdruckerkunst auch sehr bald dahin. Im Jahre 1713 wurde dort das erste Buch und 1714 die erste Petersburger Zeitung gedruckt. Die Literatur befestigte und erweiterte sich unter Elisabeth und mehr noch unter Katharine II. (1762—96), wozu namentlich die 1725 in Petersburg gegründete kaiserliche Akademie der Wissenschaften nicht wenig beitrug. Auch der Buchhandel regte sich und hatte nach und nach St. Petersburg zu seinem Centralpunkte gemacht. Mit Alexander I. (1801—25), dem Beschützer und Beförderer aller wissenschaftlichen Bestrebungen, hebt das Emporkommen der russischen Literatur der neuesten Zeit an, und was er begann, wird unter der jetzigen Regierung eifrig fortgesetzt. Ein für die russische Literatur und deren Aufnahme fast 30 Jahre lang ununterbrochen wirkender Buchdrucker und Buchhändler war Wassil. Alex. Plawilschtschikow zu St. Petersburg († 14. Aug. 1823), ebenso ausgezeichnet als Mensch, wie als Geschäftsmann. Bemerkenswerth ist es, daß er unter andern, um die Literatur noch mehr zum Gemeingute zu machen, mit seiner Handlung eine meist wissenschaftliche Leihanstalt (die erste in Rußland) verband, welche am 15. Sept. 1815 eröffnet wurde. Iwan Slenin († März 1836) erwarb sich als Verleger ebenfalls Verdienste. Vorzüglich thätig ist ge-

genwärtig der dortige Buchhändler H. Smirdin, seine großartigen literarischen Unternehmungen haben ihn weithin bekannt gemacht. St. Petersburg zählt ungefähr 25—30 Buchhandlungen, die sich fast ausschließlich mit russischer Literatur befassen. Welchen Umfang sie von ihrem Entstehen bis in die neueste Zeit (1553—1823) erreichte, zeigt Sopikoff in seinem „Essai de bibliographie russe. 6 Vol. St. Petersb., 1813—23," worin er 13,249 Werke aufzeichnet, die in der angeführten Zeit aus den russischen Pressen gingen. Im Jahre 1824 erschienen 364 Schriften und 1832 betrug deren Zahl schon 694. Eine spezielle Angabe der literarischen Erscheinungen des Jahres 1833 liefert nachstehende Tabelle.

Tabellarische Uebersicht

der in Rußland im Jahre 1833 erschienenen Schriften.

(Aus dem „Journal d. Minister. d. öffentl. Unterr. Bd. 2. Hft. 2. S. 315 ff.)

Wissenschaften.	Original-Werke.	Uebersetzungen.	In Allem.	Zahl d. Druckbogen d. ersten.	Zahl d. Druckbogen d. letzt.	In Allem.
Theologie	68	1	69	427	38	465
Juristische und politische Wissenschaften	26	2	28	406	39	445
Medicinische Wissenschaften	53	10	63	492	226	718
Philosophie	5	3	8	40	76	116
Pädagogik und Kinderschriften	13	11	24	57	99	156
Sprachkunde	45	1	46	459	7	466
Altclassische und orientalische Philologie	12	2	14	152	43	195
Geschichte	33	9	42	445	240	685
Geographie, Statistik und Reisebeschreibungen	16	3	19	248	54	302
Naturwissenschaften	29	7	36	262	135	397
Mathematische und Kriegswissenschaften	25	8	33	256	125	381
Theorie der Literatur und der schönen Künste	17	6	23	139	85	224
Poesie	90	13	103	554	126	680
Almanache, verschiedene prosaische Schriften, Romane und Erzählungen	94	46	140	1416	1360	2776
Kalender, Berichte und Statuten von Gesellschaften, Programme, Kataloge rc.	70	1	71	579	3	582
Bücher in hebräischer Sprache	39	—	39	873	—	873
	635	123	758	6805	2656	9461

Interessant dürfte vielleicht auch folgende Uebersicht sein.

Tabellarische Zusammenstellung

der in Rußland in den Jahren 1833 und 1834 erschienenen Schriften nach den Sprachen.

	1833	1834
Russisch, theils allein in dieser Sprache, theils mit Uebersetzungen in andere Sprachen	517	541
Polnisch	26	37
Samogitisch	—	3
Shmudisch	1	—
Deutsch	68	91
Lettisch und esthnisch	14	20
Finnisch und schwedisch	4	6
Französisch	35	36
Englisch	2	1
Italienisch	2	3
Holländisch	—	1
Lateinisch, theils allein in dieser Sprache, theils mit russ. u. deutschen Uebersetzungen	47	46
Altgriechisch	1	—
Neugriechisch	1	3
Persisch	1	1
Arabisch	—	1
Hebräisch	39	54
	758	844

In Bezug auf das Jahr 1834 möge noch bemerkt sein, daß die aufgeführten Schriften in 728 Originalwerken, enthaltend zusammen 8209 Bog., und 116 Uebersetzungen, enthaltend zusammen 2033 Bog., bestanden. Die russischen Originalwerke wurden in der neuesten Zeit immer zahlreicher, die Uebersetzungen nahmen ab. Im J. 1831 bildeten sie ungefähr: ½, 1833: ⅙, und 1834: ⅐ sämmtlicher neuen Schriften. Die Zahl der rein wissenschaftlichen Werke war jährlich im Steigen. Seit dem Aufkeimen der Bildung im russischen Reiche haben sowohl die National- als wissenschaftliche Literatur vorzüglich zu heben gesucht: Makarius, Zizania, Matwinjew, Demetrius († 1709), Jaworskij († 1722), Prokopowitsch († 1736), Tatitschew († 1750), Lomonossoff († 1765), Tredinkowskij († 1769), Sumarokoff († 1777), Wizin († 1792), Cheraskoff († 1807), Pallas († 1811), Lewschin († 1812), Lewanda († 1814), Derschawin († 1816), Karamsin († 1826) u. s. w., sowie die große Anzahl ausgezeichneter Männer, welche gegenwärtig ihre immer höhere Ausbildung unablässig zu befördern bemüht sind. Vorzüglich waren die Pressen der kaiserl. Akademie der Wissenschaften schon früher, aber besonders in der neuesten Zeit ungemein thätig. Ihre Leistungen bilden einen ansehnlichen Verlag, wovon sie bereits seit mehrern Jahren ein Commissionslager in Leipzig hält, welches gegenwärtig von dem Buchhändler Leop. Voß verwaltet wird.

Aber nicht nur der Geschäftsverkehr mit inländischer, sondern auch der mit ausländischer Literatur, den ebenfalls meistens Ausländer, welche sich in Petersburg niederließen, besorgen, hat auf erfreuliche Weise zugenommen. Schon 1774 und vielleicht noch früher finden sich Deutsche als Buchhändler dort. Einen traurigen Einfluß hatte indeß auf den ausländischen Buchhandel die 1797 von Paul I. eingeführte strenge Censur,

ja, sie war so vernichtend, daß mehrere dortige deutsche Handlungen sich veranlaßt sahen, ihre Geschäfte mit Verlusten aufzugeben. In der neuern Zeit wurde sie milder, was auf den Handel nicht ohne Einfluß blieb. So betrug z. B. im Jahre 1832 die Einfuhr ausländischer Bücher nach Angabe des Censur-Comité ungefähr 160,000 Bde., 1833: 280,000 Bde. und 1834; 300,000 Bde. Die größere Hälfte davon gehörte Petersburger Buchhändlern und Privatpersonen. Von Leipzig allein gingen zuverlässigen Angaben zufolge im Jahre 1834 gegen 300 Ctr. und 1835 gegen 360 Ctr. Bücher nach dem eigentlichen Rußland ab. Alle ausländische Petersburger Buchhandlungen sowie die zu Helsinfors, Riga, Reval, Dorpat, Mitau rc. haben in Leipzig ihre Commissionäre und sind mit dem deutschen Buchhandel eng verbunden. In Moskau, wo die Presse zuerst Aufnahme fand, regte sich, nachdem das 1812 erlittene traurige Ereigniß seinen Einfluß verloren hatte, zwar auch das literarische Leben, allein der Verkehr mit deutscher Literatur war bisher nur schwach, ebenso in Odessa, wo 1834 bereits 4 Buchhandlungen beschäftigt waren.

Nach Polen soll die Buchdruckerkunst durch John Haller, der sich in Krakau niederließ, bereits um 1491 gebracht worden sein. Große Fortschritte scheint sie jedoch in den beiden ersten Jahrhunderten nach ihrer Ankunft nicht gemacht zu haben, und wahrscheinlich ist es, daß der damalige geringe Buchhandel nur allein von den Buchdruckern zugleich besorgt wurde. So wird z. B. Hann. Zangovski in Krakau als solcher in jener Periode genannt. Da die eigentliche polnische Literatur nur eine verhältnißmäßig geringe Ausdehnung erreichte, so konnte natürlich der innere Verkehr auch nicht sehr umfangreich sein. Um indeß einen Maßstab zu haben, wollen wir bemerken, daß 1828 in Warschau 101 Werk in poln., 2 in latein. 1 in franz. u. 1 in hebräischer Sprache gedruckt wurde. 1829 stieg deren Zahl ungefähr auf 141. Im Jahre 1835 erschienen gegen 180 polnische Schriften in dem ehemaligen Polen und andern Staaten, namentlich in Frankreich und Deutschland. Unter diesen zählte man nur wenige von wissenschaftlichem Werthe, fast der dritte Theil gehörte der Belletristik an, und Warschau trug dazu das meiste bei. Eine Fortbildung der polnischen Literatur steht überhaupt nicht zu erwarten, da die polnische Sprache, durch die russische immer mehr verdrängt, bald nur noch ein sehr kleines Terrain einnehmen wird. Bedeutender war der Handel vor 1830 mit dem Auslande, aber die unglücklichen Ereignisse jenes Jahres vernichteten auch ihn und nur langsam fängt er an sich zu erholen. Die Buchhandlungen zu Warschau, Wilna, Krakau rc. stehen ebenfalls mit Deutschland in genauer Verbindung.

Die Rechte der Schriftsteller und Verleger wurden in Rußland durch die Verordnung von 1828, welcher 1830 Ergänzungen folgten, gesichert. Im Jahre 1830 wurde die bis dahin bestandene Censurbehörde unter die obere Censur-Verwaltung gestellt. — Die für Polen geltenden Censurvorschriften sind unterm 22. Mai und 16. Juli 1819 und 29. Jan. 1822 ertheilt worden.

Türkei. — Die frühesten Spuren des Bücherdrucks findet man in Constantinopel ums Jahr 1490, doch verschwinden sie bald wieder und erst von 1726 an wird dort fast ununterbrochen in der Buchdruckerei des Sultans gedruckt. Privatdruckereien wurden bisher nicht geduldet, hätten auch wahrscheinlich nicht bestehen können, da die allgemeine wissenschaftliche Bildung auf einer noch zu niedern Stufe sich befindet und die Religionsschriften der Türken, namentlich der Koran, nur abgeschrieben (nicht gedruckt) gekauft wird. Noch 1834 gab es in Constantinopel, wie Michaud erzählt, nur einen Buchhändler oder vielmehr Antiquar, welcher occidentalische Bücher zum Verkauf ausbot. Außerdem findet man dort nur Manuscriptenhändler. Sie haben ihren eigenen Bazar, wo sie zugleich die Manuscripte ziemlich fabrikmäßig verfertigen. Gutgeschriebene Handschriften haben sich selten gemacht, was davon noch vorräthig war, wurde vor einiger Zeit aufgekauft und wanderte nach Persien. Seit 1830 erscheinen hier zwei Zeitschriften, die eine in türkischer und die andere in französischer Sprache. In Bukarescht befindet sich eine Buchhandlung, welche die Wallachei mit Büchern versorgt. Der Handel dorthin ist indeß unbedeutend.

Griechenland. — Die erste Buchhandlung wurde in Griechenland nach der Ankunft der neuen griechischen Regierung 1833, von München aus, in Nauplia etablirt und später nach Athen versetzt. Da jedoch die wissenschaftliche Cultur der Griechen durch die Knechtschaft der türkischen Regierung und durch langjährige Kriege sehr zurückgeblieben ist, so kann der literarische Verkehr auch nur als im Entstehen begriffen betrachtet werden. Die Pressen fangen indeß an, ihre Thätigkeit kund zu geben: mehrere Werke wissenschaftlichen Inhalts wurden in den letzten Jahren dort gedruckt, seit Anfang bis zur Mitte 1836 erschienen allein in Athen gegen 56 größere und kleinere Schriften. Ebenso hat die Zahl der Journale zugenommen, denn gegenwärtig zählt man deren 17, während im vorigen Jahre nur 6 herausgegeben wurden. Im J. 1834 ertheilte die Regierung das erste Bücherprivilegium.

Portugal und Spanien. — Obgleich die Typographie in beiden Ländern schon sehr früh den erwünschten Eingang fand, so machte sie seit Jahrhunderten doch nur geringe Fortschritte, da häufige Kriege und Bedrückungen mancherlei Art das geistige Leben der Nation in Fesseln legten und die Wissenschaften nur eine beschränkte Aufnahme fanden. Einzelne Leistungen begabter Männer sah man zwar aufkeimen, doch kamen die Früchte meistens im Auslande zur Reife. Der Ertrag literarischer Productionen ist daher sehr gering. In Portugal z. B. stieg die Zahl der sämmtlichen im Jahre 1835 erschienenen Schriften nicht über 70, unter denen politische, administrative und juristische das Uebergewicht behaupteten. Erbauungsbücher werden im Ganzen jetzt weniger gedruckt wie früher. Zu den vorzüglichsten Städten, wo der Buchhandel getrieben wird, gehören Lissabon, Oporto und Coimbra. — Der literarische Geschäftsverkehr in Spanien ist außer Madrid nur auf die vorzüglichsten Orte beschränkt. Sowohl in Portugal wie in Spanien beschäftigen sich die meisten Buchhändler auch mit dem Antiquargeschäft, und vorzüglich sind es französische und englische Schriften, welche Speculanten in Paris und London aufkaufen und dahin zum weitern Vertriebe senden. Durch die Censur und durch Erschwerung der Einfuhr wird inzwischen der ohnehin schwache ausländische Handel — Deutschland steht mit beiden Ländern in keiner directen Verbindung — ungemein erschwert.

Die neuesten Preßgesetze wurden in Portugal 1835, in Spanien 1834 bekannt gemacht.

Amerika. — In Amerika wurde die Buchdruckerkunst ums Jahr 1555 und zwar zuerst in Meriko ausgeübt. Cambridge war in den Vereins-Staaten die erste Stadt, in welcher 1639 die Presse in Bewegung gesetzt wurde. Im J. 1674 erhielten Boston durch John Forster, 1683 Philadelphia durch Will. Penn und 1693 New-York durch Will. Bradford Druckereien,

und von jener Zeit an breitete sich diese wohlthätige Kunst so aus, daß gegenwärtig alle nordamerikanischen Städte von nur einiger Bedeutung und auch viele des Südens ihre Buchdruckereien besitzen. Die meisten drucken indeß nur Unterrichtsschriften oder Zeitungen. Gediegene wissenschaftliche Werke sind seltenere Erscheinungen. Ein großer Theil der amerikanischen literarischen Productionen besteht gegenwärtig aus Nachdrücken englischer Schriften, die oft, um andern zuvor zu kommen, mit unglaublicher Schnelligkeit gefertigt werden. Was die amerikanische Presse in der letztern Zeit leistete, ersieht man aus folgender Tabelle.

Tabellarische Ueberſicht
der in Nordamerika im Jahre 1835 erschienenen Schriften.

Wissenschaften.	Orig.-Werke.	Nachdrücke.	Summa.
Theologie	20	22	42
Relig. u. häusl. Pflicht	15	13	28
Ethik und Politik	6	3	9
Gesetzkunde	9	3	12
Statistik u. Handel	9	2	11
Reisen	12	11	23
Geschichte	4	8	12
Biographie	19	11	30
Medizin u. Chirurgie	6	5	11
Wissenschaft u. Künste	15	8	23
Novellen u. Erzählung.	31	33	64
Poesie	7	12	19
Erziehung	60	15	75
Kinderschriften	22	17	39
Jahresschriften	10	—	10
Vermischte Schriften	24	10	34
	269	173	442

Dagegen erschienen im Jahre 1833 Originalschr. 306, Nachdr. 409 = 715, 1834 Originalschr. 406, Nachdr. 216 = 622.

Der amerikanische Buchhandel hat, wie schon aus diesen Angaben hervorgeht, als Verlagshandel noch keine große Ausdehnung erlangt. In seinen Usancen schließt er sich dem englischen an. Der Sortimentshandel mit England und Frankreich ist keineswegs unbedeutend, könnte aber noch größer sein, wenn nicht jedes gangbare Buch sogleich in die Hände der Nachdrucker fiele und die Eingangszölle ihn erschwerten. Im Jahre 1802 veranstalteten die Nordamerikanischen Buchhändler zu Neu-York eine eigene Messe, und auch zu Boston und Philadelphia sollen seit 1830 jährlich zwei Buchhändlermessen stattfinden. Gewiß würde der Buchhandel auch noch weiter gekommen sein, wenn nicht das überhand genommene Journalwesen einen großen Theil des Publikums hinreichend befriedigte und vom Bücherlesen und Kaufen abhielt. Die erste Zeitung erschien in den Vereins-Staaten 1704. Gegen 37 Zeitschriften zählte man vor dem Ausbruche des Unabhängigkeitskriegs, und jetzt wird deren Zahl auf 1200 angegeben. Der Staat Neu-York zählte 1835 gegen 253 Journale und die Stadt allein 56. In Neu-Spanien ist Mexiko mit 3 größeren Buchhandlungen der Hauptsitz für die literarisch-mercantilischen Geschäfte, sowie Rio-Janeiro mit 4 Buchhandlungen den Mittelpunkt des Handels für Südamerika bildet.

Von den Vereins-Staaten wird das literarische Eigenthum durch die Verordnungen vom 3. Febr. 1831 und 30. Juni 1834 gesetzlich anerkannt. Die Presse genießt völlige Freiheit.

Noch wäre vielleicht der chinesische Buchhandel, sowie der literarisch-mercantilische Verkehr einiger anderer ausländischer Staaten zu erwähnen, da indessen die Handelsverhältnisse derselben ein zu geringes Interesse für Europa haben, so wird man ihre Darstellung hier nicht vermissen.

Mit dem Buchhandel sind häufig noch der Musikalien- und Landkartenhandel verbunden (s. diese Artikel), obwohl beide Handelszweige, insbesondere der erste, auch für sich bestehend vorkommen. Otto August Schulz.

Buchhandelsrecht. — I. Die Begründung eines buchhändlerischen Etablissements erfordert überall obrigkeitliche Bewilligung, wozu nach Landesgesetzen noch besondere Erfordernisse kommen. So wird in Oestreich Protocollirung der Firma und Nachweis des gesetzlichen Handlungsfonds bei dem Mercantil- und Wechselgerichte verlangt, nämlich für Wien von wenigstens Fl. 10,000, für die übrigen Städte von wenigstens Fl. 4000, und das Buchhandelsrecht nur als ein persönliches verliehen, so jedoch, daß die Wittwe eines Buchhändlers dessen Geschäft durch einen tüchtigen Vertreter fortführen kann, so lange sie im Wittwenstande bleibt, auch dem befähigten Sohn eines verstorbenen Buchhändlers die erledigte Handlung vorzugsweise verliehen zu werden pflegt (Buchhandelspatent vom 18. März 1806, § 1 und 7; Ordnung für Buchhändler und Antiquare vom 18. März 1806, § 8 und 9). Auch bestehen in Oestreich besondere gesetzliche Vorschriften über Erlernung des Buchhandels, Dauer der Lehr- und Dienstzeit (jene nicht unter 3 und nicht über 6 Jahre, diese wenigstens 2 Jahre) in einer ordentlichen Buchhandlung (Ordnung vom 18. März 1806, § 3, 7, 11 flg.). In Preußen muß mit Genehmigung der Regierung ein Gewerbschein eingeholt werden, und die Regierung ertheilt diese Genehmigung in der Regel nur solchen Personen, die für Berlin ein eigenes Vermögen von 5000 Rthlr., für eine Provinzialstadt von 2000 Rthlr. darthun können und allen Censur- und Bücherverbotgesetzen gewissenhaft nachzufolgen angeloben (Edict vom 7. Sept. 1811, § 126 und 127; Publicandum vom 5. Febr. 1817 und 7. Mai 1818; Rescript vom 6. Jan. 1812 und 14. Dec. 1818).

II. Wer das Recht zu einem buchhändlerischen Etablissement ordnungsmäßig erlangt hat, kann mit neuen und alten, gebundenen oder ungebundenen Büchern, Kupferstichen, geographischen Karten, mit eigenen oder fremden Verlagswerken des In- und Auslandes kaufmännische Geschäfte treiben, insoweit nicht gesetzliche Verbote oder Censurmaßregeln in die Mitte treten. Keiner besondern Concession bedarf es, um Bücher des Lagers in Lesevereinen circuliren zu lassen und demnächst statt zu verkaufen, wieder an sich zu nehmen, da solches zur erlaubten Benutzung des rechtmäßig erworbenen Eigenthums gehört und dem, der verkaufen darf, das Vermiethen, welches weniger begreift, unverwehrt bleiben muß. Die Grenzlinie zwischen Buchhändlern, Antiquaren, Buchbindern und Kunsthändlern läßt sich, da hier rein positive Institute in Betracht kommen, nur nach Landesgesetzen scharf ziehen. So darf z. B. in Oestreich der Antiquar, welcher für Wien einen Fonds von wenigstens Fl. 4000, für andere Städte wenigstens Fl. 2000, nachweisen muß, mit alten oder doch schon gebundenen Büchern zu den von ihm selbst angesetzten Preisen Handel treiben, zu dem Ende offenen Laden halten und Verzeichnisse des Lagerbestandes drucken und austheilen lassen, dagegen keinen eigenen Verlag, Sortiments- oder Commissionshandel mit neuen Büchern unternehmen. In der Regel findet man diese Handelsbefugniß der Antiquare im Wesentlichen auch in anderen Staaten abgesteckt. Buchbinder dürfen gewöhnlich mit Schul- und Gebetbüchern, Kalendern u. dgl. m. Handel trei-

ben, Kalender auch selbst auflegen (s. z. B. Oestreich. Buchhandelspatent vom 18. März 1806, §. 13). Kunsthändler handeln mit Gemälden, Kupferstichen, allen Erfordernissen zur Malerei, mit Landkarten, Musikalien u. dgl. m. In Oestreich sind ihnen weiterhin zugetheilt, optische, physikalische und mathematische Instrumente aller Art und dahin einschlagende Werke, auch Zeichnenmaterial, jedoch, was Zeichnenpapier betrifft, blos Real- und gefärbtes Papier (Hofentschließung vom 15. Jan. 1787).

III. Hinsichtlich der Ausübung des Buchhandelsrechts und der daraus entstehenden Rechtsverhältnisse kommt hauptsächlich der Bücherverlag, das Verlagsrecht, in Betracht. Wer aus Geisteswerken einen Erwerb ziehen will, läßt dieselben entweder auf eigene Kosten drucken und verbreiten — Selbstverlag, oder verkauft seine Hoffnung auf diesen Erwerb einem Buchhändler, der nun die Kosten des Drucks und eines kaufmännisch geregelten Debits übernimmt, Verleger. Wegen des letzten Umstands, auf welchen der Verfasser einen besondern Werth zu legen alle Ursache hat, ist das Begeben von Geisteswerken an dritte Verleger bei weitem das Gewöhnlichere. Da übrigens die verschiedenen Landesrechte über Natur und Umfang des Verlagsrechts abweichende Grundsätze aufstellen, so ist es von großer Wichtigkeit, der Abfassung der Verlagscontracte, welche in der Regel zwischen Verfasser und Verleger geschlossen werden, möglichste Aufmerksamkeit zu widmen, und sich klar zu machen, welche Rechtsverhältnisse aus dem Verlagsrechte sowohl zwischen Verfasser und Verleger, als in Beziehung auf Dritte entstehen können. 1) Durch Abschluß eines Verlagscontracts überträgt der Verfasser auf seinen Verleger die ausschließliche Befugniß, eine bestimmte Schrift mittels der Presse zu vervielfältigen und als Handelsartikel abzusetzen. Hieraus folgt von selbst, daß nach Abschluß eines solchen Vertrags der Verfasser dieselbe Schrift keinem andern Buchhändler mehr in Verlag geben darf (Oestreichisches bürgerliches Gesetzbuch, §. 1164). Bei Selbstverlag, wo der Verfasser lediglich den Debit einem Buchhändler übergibt, ist dieser, je nach dem Uebereinkommen, als Verkaufscommissionär oder Gesellschafter, wenn Druck und Absatz auf gemeinschaftliche Rechnung besorgt wird, zu betrachten. Arbeitet Jemand einem Buchhändler auf Bestellung und nach vorgezeichnetem Plane, so ist der Verleger einer solchen Schrift der alleinige Verlagsberechtigte, ohne daß sich der Verfasser auf irgend eine Weise in das Verlagsunternehmen einmischen darf (Preuß. Landrecht, I. Tit. XI. §. 1021 und 1022; Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch, §. 1170). 2) Was nun die Rechtsverhältnisse aus dem Verlage zwischen Verfasser und Verleger betrifft, so kommen hier hauptsächlich folgende Momente in Betracht. a) Der Verfasser muß die Handschrift dem Verleger zeitig einliefern. Ist eine Lieferungszeit ausdrücklich bedungen, so ist diese pünktlich einzuhalten. Besagt der Contract nichts über die Lieferungszeit, so versteht sich so zeitige Anschaffung, daß das Werk noch füglich bis zur nächsten Leipziger Messe fertig werden kann (Preuß. Landrecht a. a. O. §. 1002). Bleibt der Verfasser in schuldbarem Rückstande, so kann der Verleger vom Vertrage zurücktreten und Schadloshaltung verlangen (Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch, §. 1165 und 1166; Preuß. Landrecht a. a. O. §. 1000 und 1001). Diese Schadloshaltung begreift etwaige zum Drucke des fraglichen Werks getroffene und jetzt mehr oder weniger unnütz gewordene Anstalten (Preuß. Landrecht a. a. O. §. 1005 und 1006), also z. B. Anschaffung besonderer Lettern für ein in einer ungewöhnlichen Sprache geschriebenes und sonst selten vorkommendes Werk, Besorgung öffentlicher Anzeigen u. dgl. m. Es wird hierbei jedoch allemal vorausgesetzt, daß der Verfasser ohne genügende Gründe im Rückstande bleibe, und da ist auf die Umstände des einzelnen Falles wohl zu achten. So z. B. wird ein Autor, der ein Werk zu einer bestimmten Zeit zu liefern versprochen hat, hinlänglich entschuldigt erscheinen durch eine langwierige Krankheit, längere Abwesenheit in Berufsgeschäften, gänzliche Veränderung der Dienststellung, die ihm ganz andere Geschäfte zutheilt und seine beste Zeit und Kraft fortwährend in Anspruch nimmt ꝛc. Ein gerichtliches Zwangsrecht zum Schreiben kann vernünftigerweise nicht behauptet werden. Selbst aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Versprechens findet nur statt, wenn und insoweit der Verleger einen reellen Schaden aus der Nichterfüllung darthun kann. Von einer Gewinnerstattung kann nicht füglich die Rede sein, denn einen Gewinn fordern wollen, der von einem noch gar nicht geschriebenen Buche hätte gezogen werden können, und dieses einen zu ersetzenden Schaden nennen, würde an die Fabel vom Milchmädchen mit dem Eierkorb erinnern. Das Nichterfüllen des Versprechens, künftige Werke einem bestimmten Verleger zuerst anbieten zu wollen, erzeugt auch keine klagbaren Wirkungen, denn ein Versprechen zu offeriren, schließt die Verbindlichkeit, auch wirklich zu contrahiren, nicht in sich. Es gehört nämlich zur völlig verbindenden Zustimmung in Verträgen die vollendete, vom andern Theile gehörig angenommene Erklärung, sich verbindlich machen zu wollen; hier aber ist der Wille keineswegs vollständig erklärt, der Gegenstand des Vertrags vielmehr noch der Ueberlegung beider Interessenten ausgesetzt. b) Der Verleger muß das bedungene Honorar in gehöriger Weise berichtigen. Ist es im Ganzen festgesetzt, so wird es sofort nach Einlieferung der vollständigen Handschrift fällig. War auf jeden einzelnen Bogen accordirt, so ist erst nach Beendigung des Ganzen, wo sich erst die Bogenzahl genau ermitteln läßt, Zahlung zu leisten. In der Regel versteht sich Baarzahlung des Honorars. Soll laut Contract der Ertrag einer Auflage getheilt werden, so braucht der Verfasser die Druckkosten ꝛc. sich nicht abziehen zu lassen. Ist Zahlung des Honorars vom Absatz einer bestimmten Zahl von Exemplaren abhängig gemacht, so hat der Verleger unmittelbar nach jeder Messe pünktliche Rechnung über den Debit zu stellen und der Zahlungstermin tritt ein, sobald die vertragsmäßige Zahl von Exemplaren fest abgesetzt ist. Könnte dem Verleger hierbei betrügliche Absicht oder auch nur Nachlässigkeit dargethan werden, so hätte er vollen Schadenersatz von da an zu leisten, wo erweislich die bedungene Zahl von Exemplaren wirklich abgesetzt war. Verzugszinsen können erst vom Tage der Klage verlangt werden, da die angebliche Usanz, daß vom Verfalltage des Honorars schon Zinsen zu zahlen seien, nicht zu den gesetzlich ausgezeichneten Fällen der mora ex re gehört, wo die Rechtsregel dies interpellat pro homine eintritt. Neben dem Honorar brauchen Freiexemplare nur gegeben zu werden, wenn der Verfasser sie sich ausgehalten hat, und selbst in dem Falle, wo für die erste Auflage Freiexemplare bedungen waren, verstehen sie sich für weitere in demselben Verlag erscheinende Auflagen keineswegs von selbst. c) Ist die Zahl der Exemplare einer Auflage im Contracte ausgedrückt, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage (d. h. unverändertem Abdruck) die Einwilligung des Verfassers einholen und mit ihm neuerdings darüber sich vertragen (Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch, §. 1167). Dem Verfasser ist daher, von besonderer Stipulation abgesehen, unverwehrt, fernere Auflagen, nachdem die erste abgesetzt worden, demselben oder auch einem anderen ihm anständigeren Verleger zu übergeben. Ist

dagegen über die Zahl der Abdrücke eines Werkes nichts bedungen, ebensowenig über das Erforderniß der Einwilligung des Verfassers zu weiteren Vervielfältigungen, so darf der Verleger der ersten Auflage beliebig viel neue Exemplare jederzeit drucken lassen. Was neue Ausgaben (mehr oder weniger ungeänderte Auflagen) betrifft, so erstreckt sich, von vertragsmäßigen Bedingnissen abgesehen, das Verlagsrecht immer nur auf die erste Ausgabe eines Werks in seinem ganzen Umfange. Der Verleger dieser ersten Ausgabe darf also eine zweite Ausgabe nur in Folge neuer Vereinbarung mit dem Verfasser, wenn der frühere Contract nicht schon darauf mit berechnet war, veranstalten. Dem Verfasser andererseits steht gemeinrechtlich die Befugniß, neue Ausgaben in jedem ihm beliebigen Verlage zu veranstalten, zu, jedoch erst nach völligem Absatz der vorigen Auflage. Soll daher eine neue Ausgabe sofort und vor diesem Zeitpunkt erscheinen, so muß der Verfasser den Verleger der früheren Auflagen wegen der noch lagernden Exemplare derselben sachgemäß entschädigen (s. auch Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch, §. 1168; preuß. Landrecht a. a. O. §. 1016 flg.). Den richtigsten Maßstab zur Ermittelung dieser Entschädigung gibt der Buchhändlerpreis aller noch lagernden Exemplare, wobei jedoch auf den zeitherigen Kostenersatz und Gewinn des Verlegers geeignete Rücksicht mit zu nehmen ist. Um allen Weiterungen bezüglich der Frage, ob eine Auflage wirklich vergriffen sei, zu entgehen, ist es am besten, wenn ein Autor seine Werke auf eine bestimmte Reihe von Jahren, z. B. 3 oder 5 Jahre, in Verlag gibt, innerhalb welcher Frist der Verleger damit in jeder ihm beliebigen Weise manipuliren mag, ohne daß der Verfasser, wenn er hinterher wieder das unbeschränkte Verfügungsrecht erlangt, darauf zu achten braucht, ob und was dem Buchhändler alsdann noch liegen geblieben ist. Das Recht der Bewilligung einer neuen Ausgabe, welche persönliche Eigenschaften des Autors unterstellt, geht auf dessen Erben nur alsdann über, wenn der Verlagscontract diesen Uebergang ausdrücklich bedingt (Preuß. Landrecht a. a. O. §. 1020; Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch, §. 1169, welches auch blose Auflagen unter diesen Grundsatz stellt). Ist kein Verleger da, der ein Verlagsrecht auf eine neue Ausgabe hat, der Autor aber verstorben, so kann nach dem Preußischen Landrechte (a. a. O. §. 1029 und 1030) jeder Buchhändler eine neue Ausgabe veranstalten, insofern er sich mit des Autors Kindern ersten Grades abfindet. d) Der Verleger kann sein Verlagsrecht an einen andern ordentlichen Buchhändler jederzeit frei veräußern. Dies versteht sich jedoch nur von wirklichen Verlagsartikeln, nicht auch, ohne vorherige Einwilligung des Verfassers, von Verlagsversprechen und zur Zeit noch ungedruckten Schriften, weil bei einem Autor, der sich gerade mit diesem Verleger eingelassen hat, anzunehmen ist, daß er diesem, nicht aber auch jedem anderen sein Vertrauen schenken wolle. 2) Bezüglich der Rechtsverhältnisse aus dem Bücherverlag in Hinsicht auf dritte Personen kommt vornehmlich der Büchernachdruck in Betracht. Das ängstliche Forschen nach Analogien aus dem römischen und päpstlichen Rechte gegen den Büchernachdruck, die sich in haltbarer Weise nimmermehr auffinden lassen, und das Durcheinander gerichtlicher Entscheidungen der verschiedenen Staaten, wozu auch mehrere Juristenfacultäten reichlich beitrugen, hat die Ansichten über den Nachdruck sehr weit auseinander gebracht und das Auftreten einer festen Praxis gegen denselben verhindert. Geisteswerke sind, sobald sie einmal öffentlich bekannt gemacht worden, kein Gegenstand des Eigenthums mehr in dem Sinne, daß sich alsdann noch ein ausschließlicher Gebrauch von ihnen machen ließe. Dagegen als Gegenstand des Verkehrs betrachtet, sind sie für Verfasser und Verleger Mittel des Erwerbs, und dessen Gewinnung auf rechtmäßigem Wege verdient ohne Zweifel den Schutz der Gesetze. Hieraus folgt von selbst, daß an Schriften, die gar nicht in den Buchhandel gekommen sind, durch deren Herausgabe also kein Erwerb beabsichtigt wird, niemals strafbarer Nachdruck verübt werden kann. Ueberdies darf unter das aus dem Gesichtspunkte des Verkehrs unzweifelhafte Verbot des Nachdrucks lediglich diejenige Vervielfältigung von Geisteswerken gestellt werden, welche durch rein mechanische Mittel, also ohne eigene Geistesthätigkeit des Nachdruckers geschieht. Man kann darum hierher durchaus nicht das Veranstalten von Chrestomathien, Anthologien u. dgl. m. rechnen. Wohl aber ist es denkbar, daß der Autor eines Werks selbst sich des Nachdrucks schuldig mache, wenn er einzelne Schriften eigenmächtig zusammendrucken läßt; denn Sammlungen, welche durch rein mechanische Mittel bewirkt werden, sind gewiß Nachdruck. Arrangirte Musikstücke kann man jedoch unter diesen Begriff nicht stellen, weil dabei eigene Geistesthätigkeit des Arrangirenden stattfindet, und hieraus läßt sich dann entnehmen, daß es kein ausschließliches Recht der Componisten gibt, ihre Sachen allein zu arrangiren und so unter das Publicum zu bringen. Noten zu fremden Werken darf jedermann selbstständig herausgeben (s. auch Preuß. Landrecht a. a. O. §. 1023). Auszüge größerer Werke kann man in andere Werke oder Sammlungen ohne Anstand aufnehmen (vergl. das Preuß. Landrecht a. a. O. §. 1024 u. 1025). Uebersetzungen stehen unbedenklich jedem dritten Verleger frei. Wird das Recht einer Gesammtausgabe erworben, so ist es keineswegs Nachdruck, wenn die Verleger einzelner dazu gehöriger Schriften diese unverändert nach wie vor als eigene Verlagsartikel ausbieten. Abhandlungen für Zeitschriften bleiben im Eigenthume des Verfassers, so lange er es nicht an die Herausgeber oder Verleger der Zeitschrift übertragen hat. Auch macht es keinen Unterschied, wenn der Autor solcher Abhandlungen etwa zu einer Zahl besonderer Abdrücke derselben seine Einwilligung gegeben, sonst aber keine Verbindlichkeit übernommen hat. Ohne Zweifel sind auch anonyme und pseudonyme Schriften, deren rechtmäßiger Verleger sich genannt hat, gegen Nachdruck zu schützen. An Handschriften, als solchen, z. B. Vorlesungsheften, kann streng genommen kein Nachdruck, wohl aber ein Vordruck verübt werden, der eben so strafbar ist. Was die Gesetzgebung über diesen Gegenstand betrifft, so ist zwar jetzt so ziemlich überall, selbst in Würtemberg seit dem J. 1836, der Nachdruck gesetzlich verboten und besonders verpönt; es herrscht indessen unter den Landesgesetzgebungen keineswegs Einstimmigkeit. Sachsen gehört zu denjenigen Staaten, welche den Nachdruck zuerst direct verboten haben (Edict von 1620, 1661, 1684, insbes. vom 18. Dec. 1773, nach welchem nicht blos inländische, sondern auch auswärtige Verleger geschützt werden, wenn sie ihre Verlagsartikel bei der Leipziger Büchercommission haben einschreiben lassen). In Preußen wird Nachdruck privilegirter Werke mit der im Privilegium gedrohten Strafe belegt, nebst Confiscation der nachgedruckten Exemplare, oder Auslieferung derselben an den rechtmäßigen Verleger, der alsdann dem Nachdrucker die verwendeten Kosten vergüten muß, und auch der Handel mit auswärtigen Nachdrücken ist bei Strafe der Confiscation verboten (Landrecht, II. Tit. 20. §. 1296 flg.). Uebrigens gestattet das Preuß. Landrecht inländ. Verlegern den Nachdruck aller ausländischen Werke, deren Verleger preußische Werke nachdrucken dürfen (I. Tit. XI.

§. 1033), ferner neuer Ausgaben solcher ausländischen Werke in fremder Sprache, deren Verleger die deutschen Buchhändlermessen nicht besuchen und kein preußisches Privilegium besitzen (§. 1026). Das östreich. Gesetzbuch (§. 1169) verbietet den Nachdruck außeröstreichischer Schriften nur, wenn sie der östreichischen Censur vorgelegt und von dieser zum Druck im Inlande genehmigt sind, indem sonst jeder Nachdruck bis jetzt erlaubt war, der mit Genehmigung der Polizeihofstelle geschah. (Censuredict vom 14. Sept. 1810). *) In Nassau wie in Baden ist der Nachdruck aller deutschgeschriebenen Werke deutscher Autoren, die ein deutscher Buchhändler verlegt, verboten, so lange der Verfasser lebt, weiterhin blos bei besonders eingeholten Privilegien (Nassau, Edict vom 5. Mai 1814 und 1. Juli 1816). Die bekannten Particularverträge Preußens mit den meisten deutschen Bundesstaaten haben mehrere besondere Verordnungen gegen den Nachdruck veranlaßt; s. auch Baier. Strafgesetzbuch, Art. 397 und Oldenburg. Strafgesetzbuch Art. 416. In Frankreich haben die Erben des Verfassers Verlagsrecht auf 10 Jahre nach dessen Tode, und der Nachdruck inzwischen ist bei namhafter Strafe verboten (Gesetz vom 19. Juli 1793). In England ist jedes Werk auf 28 Jahre seit dem Erscheinen für Autor und Verleger geschützt, und wenn der Autor nach Ablauf dieser Zeit noch lebt, mit wenigen Ausnahmen bis zu seinem Tode (54. Geo. III. cap. 156); Nachdrücke vor dieser Zeit werden mit Confiscation und besonderer Geldbuße für jeden Bogen eines verkauften oder doch zum Verkauf ausgebotenen Exemplars bestraft. Auszüge aus Verlagswerken betrachtet man in England als Nachdruck, wenn sie so vollständig sind, daß sie dem Absatze des rechtmäßigen Abdrucks schaden müssen; so auch die sächs. Verordnung vom 10. Aug. 1812. In Holland gibt das Gesetz vom 25. Jan. 1817 unbeschränktes Verlagsrecht bei Lebzeiten des Verfassers und 20 Jahre nach dessen Tode, oder vielmehr unbeschränkt auch nach dessen Tode, wie mehrere angesehene Rechtsgelehrte in einem Gutachten (gedr. zu Leyden 1817) über den wahren Sinn des Art. 3. dieses Gesetzes auszuführen gesucht haben. Art. 18. der deutschen Bundesacte hat den Zweck, eine dem längst begründeten Gewohnheitsrechte gemäße und gemeingiltige Pönalsanction gegen den Nachdruck jeder Art zu bewirken, und es ist Hoffnung gegeben, daß dieses Gesetz nicht allzulange mehr ausbleiben werde. Zwei Punkte dürften dabei besondere Schwierigkeiten darbieten, nämlich einmal die genügende Erledigung der Frage: was alles zum verbotenen Nachdrucke zu rechnen sei, und sodann die Ermittelung genügender Garantien für das lesende Publikum gegen Ueberforderungen der Verleger.

Buchhändlerwährung. Die Zahlungen, welche die Buchhändler in Deutschland sich gegenseitig zu leisten haben, werden in Leipzig, als dem Centralpunkte des deutschen Buchhandels, in einer Geldwährung gemacht, die um $4\frac{1}{6}$ Procent geringer ist als sächsisch oder Conventionsgeld, und demnach gegenwärtig, wo man das Conventions- oder Leipziger Wechselgeld 3 Procent besser rechnen kann, als preußisch Courant, noch um etwa $1\frac{1}{3}$ Procent niedriger auskommt als preußisch Courant. — Es ist diese geringere Währung vornehmlich aus dem Grunde im Buchhandel eingeführt, damit diejenigen Handlungen, die in ihrer Heimath nach einem leichtern oder geringern Münzfuße als Leipzig rechnen, sich beim Sortimentsverkauf in ihrem Gewinn nicht geschmälert sehen.

Während der jährlichen Buchhändlermesse (der Leipziger Jubilate-Messe) werden auch einige Goldsorten, und zwar die sogenannten deutschen Louisd'or oder Pistolen zu $5\frac{2}{3}$ Thaler und die Ducaten zu $3\frac{1}{4}$ Thaler Buchhändler-Währung angenommen. Alle außer der Messe aber durch die Commissionäre zu leistenden Zahlungen verstehen sich in Wechselzahlung, und zwar 24 Thaler = 25 Thaler Buchhändler-Währung; oder mit andern Worten: 96 Thaler Wechselzahlung betragen 100 Thaler Buchhändler-Währung, und eben so sind 100 Thaler Wechselzahlung gleich $104\frac{1}{6}$ Thaler Buchhändler-Währung. (Siehe auch „Bibliopolisches Jahrbuch für 1836.“ Leipzig, Verlag von J. J. Weber, worin auf 23 Octavseiten eine ausführliche Reductions-Tabelle der Buchhändler-Währung in Wechselzahlung befindlich ist.)

Man hat bereits daran gearbeitet, daß außer der Messe, um die Zahlungen bei dem jetzt noch fortwährend herrschenden Mangel an Wechselgeld zu erleichtern, auch Sorten nach Curs genommen werden dürften; indeß hat ein desfallsiger Vorschlag des Leipziger Greminms Opposition gefunden. (Man vergleiche, was in dem „Börsenblatte für den deutschen Buchhandel rc.“ No. 42, vom 14. October 1836, unter der Aufschrift: „Buchhandel“ von den Deputirten des Buchhandels in Leipzig öffentlich angezeigt worden ist.) — Zu bemerken ist noch, daß es sich jede Handlung bedingen kann, in welcher Münzsorte die ihr zu machenden Zahlungen sein sollen. So lassen sich z. B. verschiedene Häuser in sächsischem und einzelne in preußischem Courant bezahlen.

Buchsbaumholz (franz. buis, bois de buis; engl. boxwood; ital. bosso, bossolo), das Holz des bekannten, im südlichen Europa und der Levante wild wachsenden, in unsern Gegenden in Gärten angebauten, hochstämmigen Buchsbaumes (Buxus sempervirens arborescens L.). Es ist sehr hart, dicht und schwer, im Wasser sinkt es unter, seine Farbe ist blaßgelb, öfters ist es von Adern durchzogen oder mit concentrischen Ringen versehen. Es nimmt leicht eine sehr schöne Politur an und eignet sich wegen seiner Dichtigkeit ganz vorzüglich zu manchen Instrumenten, z. B. zu Flöten, Oboen, Clarinetten rc. Von den Ebenisten wird es zu eingelegten Arbeiten verwendet. Es gibt ferner ein Material für Kämme, Dosen, Maßstäbe und zu den Stöcken für Holzschnitte ab. Die Säge- und Raspelspäne werden wie Streusand benutzt. In größeren Quantitäten liefern die Levante, Frankreich und Spanien das Buchsbaumholz in den Handel. Das französische ist weißlich, nicht ganz gleichfarbig und mit grünlichen Adern durchzogen. Nach dem Poliren erscheint es mit einem zarten Gelb moirirt (geflammt, geadert) und hie und da bemerkt man der Länge nach laufende Linien, die eine blassere Farbe als der Grund haben. Man verkauft es in mehr oder minder dicken Stämmen. Das levantische Buchsbaumholz hat ein angenehmeres Gelb, ist härter, knotiger und dichter und kommt in Scheiten von circa 2 Fuß Länge und $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß Dicke in den Handel. Das spanische Buchsbaumholz ist weicher, nur wenig knotig oder verkrüppelt und wird hauptsächlich von den Lautenmachern verarbeitet. — In Frankreich sind besonders die Umgebungen von Lugny (Dep. d. Saone u. Loire) und Saint-Claude (im Jura) reich an Buchsbaum; doch bemerkt man daselbst eine nicht unbedeutende Abnahme in der Production, weil der Verbrauch so sehr bedeutend ist. Es beschäftigt sich dort im Winter fast jeder Bauer mit der Verfertigung verschiedener Buchsbaumarbeiten. Der eine macht

*) Seit 1832 soll sich dies geändert haben und nun selbst der Nachdruck ausländischer Schriften nicht mehr erlaubt sein.

Paternosterkörner, der andere Pfeifen, manche machen Knöpfe, wieder andere Löffel, Gabeln, Kämme, Dosen 2c. Zu manchen Arbeiten verwendet man besonders die Wurzeln (wegen der schönen Masern), die man ungeachtet des obrigkeitlichen Verbotes ausreißt, und dies ist ein Hauptgrund der allmäligen Ausrottung des Buchsbaums. Um das Holz zu verschönern, weicht man die aus dem Groben gearbeiteten Stücke 24 Stunden lang in Wasser ein, kocht sie dann darin eine Zeit lang und trocknet sie im Sande, in Asche oder in Kleien, damit die Luft keinen Zutritt hat. Von Spanien soll jedes Jahr für einen Werth von circa 10,000 Frcs. Buchsbaumholz nach Frankreich eingeführt werden. Im Jahre 1815 wurden die zu Borhill (bei Dorking in der Grafschaft Surrey) befindlichen Buchsbaumanlagen gefällt und lieferten einen Ertrag von L 10,000. Jetzt erzeugt England nur sehr wenig Buchsbaumholz und dennoch ist der Einfuhrzoll darauf sehr bedeutend, er beträgt per Ton L 5, wenn es aus fremden Ländern und L 1, wenn es aus britischen Besitzungen kommt. In den Jahren 1829, 30 und 31 war der Verbrauch des Buchsbaumholzes in England im Durchschnitte jährlich 190,000 Pfd. Im J. 1829 brachte der Zoll darauf eine Einnahme von L 1526. 12 S. 3 d. Das levantische Buchsbaumholz kostet in London, inclusive des Zolles, circa L 9 bis 14 per Ton. In Frankreich wird es nach dem halben Kilogramm verkauft. Gegenwärtig (1836) kosten die 50 Kilogr. 12 bis 15 Frcs, wenn die Scheite gerade, wenig oder gar nicht knotig und nicht gesprungen sind, wenn ferner die Farbe schön gelb ist und der Durchmesser der Scheite wenigstens 5 Zoll beträgt. Die geringern Qualitäten von bleicher Farbe, weniger Durchmesser, mit Knoten oder Sprüngen, sind im Preise sehr verschieden, sie gelten von 10 bis 3 Frcs. per 50 Kilogr.

Budget. Wie in allen auf das Verfassungsleben bezüglichen Einrichtungen, so ist auch in der Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes und in der sorgfältigen, kaufmännischen Berechnung desselben, England den übrigen Staaten vorangeschritten. Dafür hat es die Ehre genossen, daß nicht blos die großen Ideen, die seine Staatsverfassung beleben, in die Verfassungen anderer Staaten, so gut es gehen wollte, übergetragen, sondern selbst die Formen und Benennungen seiner parlamentarischen Einrichtungen nachgeahmt und die letzteren zu stehenden Kunstausdrücken der politischen Sprache gewählt wurden. So ist auch von dem Behältnisse, in welchem die auf den öffentlichen Haushalt bezüglichen Rechnungen und Anschläge im Parlamente niedergelegt wurden, der Name des allgemeinen Haushaltsplanes entlehnt worden und diese Benennung so in alle Sprachen eingedrungen, daß selbst der Privatmann den Plan seiner Hauswirthschaft sein Budget nennt.

Das Budget des Staats ist zuvörderst zu unterscheiden von dem Finanzplane. Der letztere ist lediglich Sache des Finanzministers und drückt die Tendenz des letzteren aus, gewissermaßen das Ideal, das er zu erreichen sich vorsteckt, die Absicht, die seinen Einrichtungen zum Grunde liegt und die vielleicht erst nach einer Reihe von Budgets zu erfüllen steht. Ein solcher Finanzplan muß allerdings jedem Finanzminister stets vor Augen sein und ihn bei der Entwerfung des Budgets zur Richtschnur dienen. Aber das letztere selbst ist nur ein Schritt dazu, ist nur die Ausführung des Finanzplanes, soweit sie zu der Zeit, die das Budget betrifft, gerade möglich ist. Das Budget ist ferner zu unterscheiden von dem Staatsfinanzgesetze, welches letztere das angenommene Budget zugleich mit den auf die Ausführung desselben bezüglichen Vorschriften ist. Das Budget ist der Anschlag zu dem Staatsfinanzgesetze, die Uebersicht über den, nach der Ansicht seiner Urheber, wahrscheinlichen Belauf der Einnahmen und Ausgaben des Staats. — Es entsteht aus den einzelnen Etats, sowohl den Specialetats, wie sie für jeden einzelnen Zweig des öffentlichen Einkommens und für jede einzelne Anstalt, als den Hauptetats, wie sie für jeden Hauptzweig der Einnahmen und für die Centralverwaltung einzelner Theile der öffentlichen Thätigkeit oder einzelner Gebietstheile gefertigt werden. Diese Haupt- und Specialetats sind Unterbudgets, und aus ihrer Zusammenstellung ergibt sich das Budget, oder der Hauptfinanzetat. — Das Budget zerfällt in zwei große Haupttheile: in das Einnahmebudget und in das Ausgabebudget. Das Erstere umfaßt die Angabe aller vorhandenen Einnahmequellen und den Vorschlag der Mittel, durch welche das etwa noch Fehlende gedeckt werden soll; zugleich mit Angabe des wahrscheinlichen Ertrags beider. Das letztere dagegen berechnet die wahrscheinlichen Bedürfnisse des Staates nach ihren einzelnen Rubriken, den Capiteln des Budgets. Hierher gehört namentlich die Civilliste, als der dem Regenten für seine persönlichen Bedürfnisse und die Kosten seines Hofstaats gebührende Betrag; der Etat der Centralverwaltung, wohin auch der Pensionsetat gerechnet zu werden pflegt, der Etat der einzelnen Ministerien. Die Ausgaben, welche das Staatsschuldenwesen nöthig macht, pflegen in dem Etat des Finanzministeriums aufgeführt zu werden. Die Entwerfung des Einnahmebudgets ist wesentlich Sache des Finanzministers, und nur insofern hat er auf den Einspruch seiner Collegen zu achten, als er nicht Mittel vorschlagen darf, die nachweislich den ihrer Pflege vertrauten Staatszwecken einen fühlbaren Eintrag thun würden, weil sie vielleicht unrechtlich, unsittlich, oder den Wohlstand des Volks vernichtend wären. Die Zusammenstellung des Ausgabebudgets ist zwar auch Sache des Finanzministers; aber die einzelnen Etats, aus denen es hervorgeht, werden, mit Ausnahme der seinem eigenen Geschäftskreise angehörigen, in den andern Ministerien gefertigt, und seine Collegen haben nur insofern seinen Einspruch zu achten, als sie nicht Kosten in Anspruch nehmen sollen, die nachweislich alle Kräfte des Staats übersteigen, oder einem untergeordneten Zwecke übertriebene Opfer bringen. — Das Ausgabebudget wird eher berathen als das Einnahmebudget. Denn die Einnahme des Staats muß sich, im Gegensatze zu dem Haushalte des Privatmannes, nach der Ausgabe, d. h. nach dem Bedürfnisse richten. Wenigstens gilt dies von den nothwendigen Zwecken des Staats, für welche die Mittel geschafft werden müssen, da die Nichtbefriedigung dieser Zwecke dem Volke größern Nachtheil bringen würde als ihre Kosten jemals thun können. Bei den Nützlichkeitsausgaben und denen eines edleren Luxus mag der Staat allerdings darauf Rücksicht nehmen, ob nicht die Zeitumstände eine besondere Schonung der Volkskräfte erheischen. — Das Budget ist nur ein Voranschlag, bei dem es an sich schon zweckmäßig ist, die Einnahmen etwas niedriger, die Ausgaben etwas höher anzusetzen als man selbst glaubt, daß sie sein werden. Dadurch läßt man nur für angenehme Irrthümer Raum. Aber auch sonst ist es nur als eine Wahrscheinlichkeitsberechnung anzusehen, und ein unverschuldeter Ausfall darin darf den Urhebern des Budgets nicht zur Last gelegt werden. Die Minister pflegen sich übrigens noch das Recht auszubedingen, in Bezug auf nahe verwandte Zweige des Ausgabebudgets in der Art Abweichungen von dem Budget zu machen, daß sie Mittel, die sie bei dem einen Artikel ersparten, auf den andern

wenden, wenn nur der Etat des ganzen Zweiges der öffentlichen Thätigkeit, dessen Unterabtheilungen jene Artikel bilden, nicht überschritten wird. Dieses Verfahren ist allerdings in gewisser Hinsicht nothwendig, da man nie dafür stehen kann, daß nicht nach Festsetzung des Budgets Umstände eintreten, die es möglich machen, auf den einen Zweig geringere, und nöthige auf den andern größere Mittel zu verwenden. Es ist jedoch allerdings des Mißbrauchs fähig. Es soll daher nur für so nahe verwandte Artikel zugelassen werden, bei denen das Gedeihen des einen immer auch auf den andern unmittelbar wohlthätig einwirkt und so strenger Controlle unterliegen, daß es der Verwaltung unmöglich wird, geflissentlich an dem einen Artikel, zum Nachtheile seiner nützlichen Zwecke, zu ersparen, um einem andern, für den sie vielleicht eine besondere Vorliebe hat, unverhältnißmäßige Kräfte zuzuwenden. Die Nothwendigkeit des Befugnisses wird vermindert, die Controlle desselben erleichtert, die Gefahr des Mißbrauchs entfernt und überhaupt die Wahrheit des Budgets verbürgt, wenn das Budget sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum bezieht. In England, Frankreich, Belgien und einigen andern Staaten kennt man nur einjährige Budgets; in den meisten constitutionellen Staaten Deutschlands zwei- und dreijährige. Ueber drei Jahre hinaus sollte kein Budget erstreckt werden und nicht ohne Anschein des Rechts ist eine mitwirkende Ursache der Verwirrung der nordniederländischen Finanzen in den langjährigen Budgets dieses Staats gesucht worden. Natürlich übrigens, daß in jedem Budget sich einzelne Positionen finden werden, die sich über eine längere Periode erstrecken, weil der Zweck, dem sie gewidmet sind, sich erst nach einem längeren Zeitraum erreichen läßt, z. B. die Kosten eines erst nach längeren Jahren zu vollendenden Canalbaues. Natürlich ferner, daß viele Positionen stehend werden und sich alljährlich im Budget auf ungefähr gleiche Weise wiederholen. Man unterscheidet nicht selten zwischen einem ordinären und einem extraordinären Budget, und rechnet zu dem letzteren alle diejenigen Ausgaben, von denen man glaubt, daß sie, nur durch vorübergehende Zeitumstände veranlaßt, nach deren Aufhören wieder wegfallen werden. Es erfolgt freilich zuweilen, daß im Laufe der Zeit Artikel des extraordinären Budgets in das ordinäre übergehen. Nicht ganz dasselbe, was das erstere, ist die Feststellung eines sogenannten Normaletats. Dieser umfaßt die Regel, welche sich die Staatsverwaltung selbst für alle Positionen ihres Ausgabebudgets vorzeichnet und von der sie nur im Einzelnen Abweichungen zuläßt, weil noch nicht alle Verhältnisse dem Ziele zugereift sind, von dem der Normaletat ausging. Das extraordinäre Budget enthält Artikel, die wieder wegfallen sollen, z. B. Kriegsschulden, außerordentliche Bau- oder Armeekosten. Die Abweichungen vom Normaletat dagegen können bei allen Positionen vorkommen und drücken nur eine Verschiedenheit in den Kosten, die eine Position wirklich macht, von denen, die sie in der Regel machen soll, aus. Das erstere enthält stets ein Plus der Ausgaben; diese Anweisungen dagegen können sowohl in Erhöhung als in Verminderung der Posten bestehen. So z. B. wenn der Zweck einer Anstalt erweitert und ihr deshalb für die Zukunft eine größere Summe gewidmet werden soll, diese Erweiterung und mit ihr die Vermehrung des Bedarfs aber erst nach und nach erfolgen kann; dann bezeichnet der Normaletat die Summe, welche die Anstalt bei vollständiger Ausführung ihres Planes kosten wird, während sie vor der Hand dieselbe bei weitem noch nicht in Anspruch nimmt. — Uebrigens genügt die Kenntniß des Budgets eines Staats noch lange nicht, um wahrhaft das Maß der financiellen Kräfte kennen zu lernen, die er in Anspruch nimmt. Denn es kommt dazu noch auf eine genaue Kenntniß seiner Einrichtungen und darauf an, wie viel Kosten er den Staatsbürgern dadurch verursacht, daß er einzelne Thätigkeiten, die er in andern Staaten auf seine Schultern genommen hat, hier den Gemeinden, den Stiftungen, den Einzelnen aufbürdet. Namentlich aber ist es klar, daß ein Budget, was nur die Nettosummen aufführt, seinem Zwecke, weder für Beurtheilung der allgemeinen Volkslasten, noch für genaue Prüfung der einzelnen Artikel, entspricht. Endlich wäre es wohl zu wünschen, daß auch ein Budget der Naturalleistungen der Staatsbürger entworfen und übersichtlich gemacht werden könnte, da diese häufig mehr kosten, mehr drücken und mehr Ungleichheiten enthalten als alle Geldabgaben, gleichwohl aber weit weniger Umstände mit ihnen gemacht werden als mit diesen. Bülau.

Budissin oder **Bautzen**, Hauptstadt der sächsischen Oberlausitz an der Spree, mit 10,000 E., deren wichtigste Fabrik- und Handelsartikel Leinwand, Barchent, Strumpfwaaren, Tuch und jetzt vorzüglich auch schönes Papier und gutes Leder sind; denn die hiesige, erst in der neuesten Zeit so musterhaft und großartig eingerichtete Papierfabrik, verbunden mit einer zu Obergurigk, ist die erste des Landes, deren Papiere, namentlich auch vortreffliche Velinpapiere, mit den besten englischen, französischen und Schweizerpapieren wetteifern können — und die hiesige Lederfabrik ist eine der größten in Sachsen. Auch gibt es hier eine Pulvermühle sowie einen Kupfer-, Stahl- und Drahthammer, und die Flachs-, Garn- und Wollmärkte der Stadt sind nicht unbedeutend.

Buenos-Ayres, Hauptstadt und wichtiger See- und Handelshafen der Republik La Plata oder Argentina, unmittelbar am rechten oder südlichen Ufer des hier gegen 8 Meilen breiten Rio de la Plata in Südamerika. Im J. 1816 riß sich Buenos-Ayres, das bis dahin schon die Hauptstadt des spanischen Vicekönigreichs La Plata gewesen war, von Spanien los und gab im Namen der neugebildeten Republik gl. N. die Acte ihrer Unabhängigkeit ab. Diese Revolution und die blutigen Kämpfe, deren Schauplatz die Stadt so lange Zeit gewesen, verminderten zwar die Zahl der Einwohner, doch mag sie deren wohl immer noch gegen 60,000 zählen.

Obschon unweit der Mündung eines der größten Ströme der Erde gelegen, der für den ganzen Staat eine natürliche Handelsstraße bildet, so hat doch Buenos-Ayres, das denselben beherrscht, keinen Hafen für große Fahrzeuge, sondern nur eine ganz weite offene Rhede an der Bai von Barragon, 3 Seemeilen von der Stadt, wo dieselben ankern und durch Boote gelöscht werden, weil seichte Stellen und Sandbänke die Schifffahrt auf dem Flusse hemmen; indessen hat in der neuesten Zeit die Regierung von neuem den Entschluß gefaßt, einen Hafen für große Schiffe zu graben.

Der hiesige Handel beschäftigt sich meist mit der Ausfuhr von eignen Landesproducten, unter welchen Ochsenhäute und Hörner, Talg, Pferdehaare, getrocknetes und gesalzenes Fleisch, etwas Wolle und Leder die Hauptartikel bilden. Der Ackerbau steht noch auf der untersten Stufe, und Viehzucht allein beschäftigt den größten Theil der Landbewohner. Die ungeheuern Pampas-Ebenen im Innern bilden meist nur Weideland oder Fetttriften (Savannen), die zum Theil mit 10 Fuß hohem Gras, Disteln und Gebüsch bedeckt sind und oft viele Meilen weit das Vordringen hindern. In diesen Pampas leben Millionen Rinder und Pferde, von denen sich die Jäger (Chau-

cos) und ganze Nomadenvölker (Gauchos) nähren, meist im wilden Zustande und liefern die obengenannten Handelswaaren des Landes, namentlich Häute (im Handel als die besten unter dem Namen Buenos-Ayres-Häute bekannt), welche zu vielen Tausenden nach allen Gegenden verführt werden. Man schlug bisher die Ausfuhr derselben jährlich zu 1 Million Stück an, neben welchen auch noch bedeutende Partien von Pferdehäuten und kleinere Partien von Schaf- und Otterfellen ausgeführt werden. Die südlichen Gegenden von la Plata haben auch Baumwolle, Tabak, Reis, Mais und besonders Weizen zur Ausfuhr, und im Westen am Fuße der Anden ist ziemlich starker Weinbau. Doch beschränkt sich der Handel von Buenos-Ayres nicht allein auf die Producte des eigenen Landes, sondern es wurde bisher von hier aus auch häufig der Verkehr zu Lande zwischen den Staaten Peru und Chile mit Nordamerika und Europa vermittelt, und Gold und Silber, Vicunnawolle und Chinarinde aus Peru, Kupfer von Chile, sowie Tabak, Zukker, Wachs und Paraguay-Thee aus dem Innern gebracht. Doch hat dieser sonst so wichtige Zwischenhandel sehr abgenommen, seitdem die Nordamerikaner und Engländer in der neuesten Zeit so häufig die Südspitze Amerika's umfahren und dadurch einen directen Verkehr mit den Häfen am stillen Ocean eingeleitet haben.

Seit dem mit England im J. 1825 abgeschlossenen Handelstractat ist der hiesige Handel sehr im Zunehmen und mit England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika am bedeutendsten, indem ersteres das Land, in welchem der Gewerbfleiß sich nur erst auf einige der nothwendigsten Artikel erstreckt, fast mit den meisten Manufacturwaaren versorgt und letztere hier viel Mehl absetzen. Im J. 1832 wurden von Buenos-Ayres ausgeführt: 877,132 getrocknete und 48,378 eingesalzene Häute, 40,076 Pferdehäute, 105,780 Ctr. gedörrtes Rindfleisch, 17,000 Ctr. Rindsleder, 2,049,017 Ochsenhörner, 101,851 Hornspitzen, 33,052 Arrobas Wolle, 31,357 Arrob. Pferdhaare und 14,562 Dutzend Otter- oder Nutria-Felle.

Die Einfuhr Englands an Baumwollen-, Wollen-, Kurzwaaren und Leinwand beträgt jetzt jährlich gegen $\frac{3}{4}$ Mill. Pfd. Sterl. — Im J. 1834 liefen in Buenos-Ayres 261 Schiffe aus fremden Häfen ein, worunter 67 unter nordamerikanischer, 61 unter britischer, 43 unter brasilischer, 43 unter sardinischer, 14 unter Hamburgischer, 10 unter französischer, 5 unter Bremer, 5 unter Altonaer, 4 unter portugiesischer, 2 unter holländischer, 2 unter belgischer, 2 unter neapolitanischer, 1 unter russischer, 1 unter römischer und 1 unter chilesischer Flagge fuhren. Es steht somit Buenos-Ayres mit fast allen Handelsstaaten in Verbindung, und seine vorzüglichen, in Europa unentbehrlich gewordenen Häute werden ihm stets einen ziemlich bedeutenden Handel sichern; noch mehr aber kann es erst aufblühen, wenn einmal der Nachbarstaat Paraguay der übrigen Welt wieder zugänglich wird. Denn früher war der wichtigste Zweig des innern Handels der Vertrieb des in Südamerika so sehr gesuchten Paraguaythees; der Dictator Francia hat aber durch Abschließung der Grenzen seines Landes diesen Handel fast vernichtet, und man mußte sich bisher mit geringen Sorten aus den anstoßenden Theilen von Brasilien behelfen.

Im J. 1828 belief sich der Umschlag des Handels von Buenos-Ayres im Ganzen auf mehr als 28 Mill. Piaster (Papier-Piaster, wovon jetzt 7 auf einen Silber-Dollar gehen); im J. 1834 nur auf etwas mehr als 24½ Mill. P., in den ersten sechs Monaten des Jahres 1835 dagegen auf mehr als 32½ Mill. Piaster.

Zolltarif. Buenos-Ayres zeichnet sich unter allen Ländern besonders durch die Wandelbarkeit seiner Zollgesetzgebung aus; diese wird jedes Jahr revidirt, und da selten dieselbe Partei zwei Jahre am Ruder bleibt, so folgt auf jede politische Revolution eine eben so starke commercielle, zum großen Nachtheile des Staates und des fremden Handels. Ueber den neuesten vom 1. Januar 1836 an giltigen Zolltarif theilt das „Allgem. Handels-Organ" folgende für Deutschland allgemein interessante Punkte des in der Hamburger „Börsen-Halle" vom 23. März 1836 vollständig befindlichen Actenstückes mit. — Zufuhren seewärts. Von allen Abgaben befreit sind: Pökelfleisch, gemünztes Gold und Silber und verschiedene Producte des Südens. Mit 5 % sind belegt: Maschinen, Instrumente, Geräthe, Kunst- und Drucksachen, Uhren, Bijouterie, brodirte Seidenzeuge u. a. m.; mit 10 %: Waffen, Pulver, Theer, Pech, Tauwerk u. s. w.; mit 25 %: Schnüre, Dochte etc.; mit 35 % Kleidungsstücke und Mobilien aller Art, irdenes Geschirr, Knochen- und Elfenbeinarbeiten; mit 50 %: Sättel, Nudeln und ähnliche Stoffe und Bier; 1 Piaster per Fanega zahlt: Salz; 13 Piaster per Stück: Hüte aus Wolle, Seide oder Haar. — Verbotene Waaren. Darunter sind: Pferdegeschirr, eine Menge kleinere Fabrikate aus Eisen u. a. Metall, Horn etc. Hülsenfrüchte, Gerste, Mais, Weizen und Mehl. Was die beiden letzten Artikel betrifft, so ist näher verfügt: 1. Wenn der Preis der Fanega Weizen über 50 Piaster gestiegen ist, so wird die Regierung einem Jeden, der darum ersucht, eine Einfuhrlicenz unter Bestimmung, wie lange solche dauern soll, geben. 2. Trotz des Verbots soll fremdes Mehl doch für eine unbestimmte Zeit, jedoch nur für Rechnung und Gefahr des Betheiligten, in Depot gelegt werden dürfen, um dann zollfrei wieder eingeschifft zu werden. — Ausfuhr seewärts. Häute aller Art sind nur mit 8 Realen per Stück belastet; Gold und Silber mit 1 % vom Werthe, sonstige rohe Landesproducte mit 4 %. Ganz frei sind alle inländischen Manufacturen und Lebensmittel.

Der Schleichhandel muß bei diesem Prohibitivsysteme natürlich sehr im Schwunge gehen.

Münzen u. Curs. Man rechnet hier und in den vereinigten Staaten am La Plata überhaupt nach Piastern oder Dollars, zu 8 Reales de Plata à 34 Maravedis oder 16 Quartos; auch theilt man hier, wie überhaupt in Südamerika, den Silberreal öfters blos in halbe und Viertel ein. — Der Zahlwerth in wirklichem Silbergelde sollte, wie in Spanien, $9\frac{3}{8}$ Silberpiaster (pesos duros) auf die köln. Mark fein Silber sein; einige Untersuchungen haben aber nur $9\frac{721}{1000}$ Stück auf die feine köln. Mark ergeben, und man wird, wie in Nordamerika $9\frac{3}{4}$ Stück dieser Piaster auf die k. feine Mark, 1 Piaster also zu 1,435897 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf. preuß. Cour. rechnen müssen. Am häufigsten bezahlt man hier aber in Papiergelde oder in Banknoten der 1821 in Buenos-Ayres eröffneten Nationalbank, welches in großer Masse circulirt, eigentlich zwar zu dem Nennwerthe angenommen werden soll, dagegen aber schon seit mehreren Jahren bedeutend verliert. Die Bankzettel sind 2, 5, 10, 50, 100, 200 und 500 Piaster groß. — Noch im November 1835 war, zufolge der Wechselcurse auf London und Paris, das Verhältniß des Silbergeldes zum Papiergelde so, daß 1 Silberpiaster mit $7\frac{1}{4}$ bis $7\frac{1}{2}$ Papier-Piaster gleich stand, während im Juni 1829 dieses Verhältniß wie 1 zu $5\frac{3}{4}$ war.

Man rechnet, daß gegen 15 bis 16 Millionen Piaster in Bankzetteln und etwa $\frac{2}{3}$ Millionen an Kupfergeld circuliren;

kein Wunder daher, daß fast aller Waaren- und Wechselverkehr in Banknoten vollzogen wird. In Montevideo bedient man sich der Papier-Valuta nicht, sondern vollzieht die vorfallenden Geschäfte in klingendem Gelde.

Die hiesigen Wechsel- und Geldcurse, aber sämmtlich in Papiergelde verstanden, haben folgende Verfassung:

Buenos-Ayres wechselt auf:	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam	± 6¾	Stüber oder ± $33\frac{75}{100}$ Cents niederl. Ct. für 1 Piaster Papiergeld.
Hamburg	= 6¼	Schillinge Hamb. Banco für 1 Piaster in Banknoten.
London	= 6¾	Pence Sterling, für 1 Piaster Papiergeld.
Montevideo	= 7½	Papier-Piaster, = 1 = Silbergeld.
New-York u. Nordamerika überhaupt	= 7½	= = = 1 amerikanischen Dollar.
Paris	= 73½	Centimes de France für 1 Papier-Piaster.
Rio-Janeiro	= 372	Papier-Piaster für 100 Papier-Piaster in Rio-Janeiro.
Geldcurse.		
Onza's oder Doblonen	± 124	Piaster in Banknoten für 1 Stück.
Peso's oder Silberpiaster	= 7½	= = = = 1 Silberpiaster.
Columbische Piaster	= 7	= = = = 1 =

Nach neuern Berichten aus Buenos-Ayres vom 17. April 1836 war bei dem kürzlich vorgelegten Budget die Staats-Einnahme zu 11,727,446 Dollars, die Ausgabe dagegen zu 8,439,165 Dollars angeschlagen, weil große Ersparnisse eingetreten waren. Daher ward auch beschlossen, im Laufe dieses Jahres 7,747,000 Dollars an Capital und Zinsen der Staatsschuld abzutragen, und was an dieser Summe fehlte, durch den Verkauf von Staatsländereien zu decken. — Der Curs auf England ward am 28. April 1836 zu 6¾ Pence Sterling für 1 Papierdollar notirt, wonach sich dieser Dollar auf den Werth von beinahe 6 Silbergr. preuß. Ct. stellt. — Endlich berichteten Londoner Blätter unterm 29. August d. J., daß der erloschene Freibrief der Bank von Buenos-Ayres von der dortigen Regierung nicht erneuert und sonach (nach dem Vorgange des Präsidenten Jacksons in Nordamerika) die Bank aufgehoben ist.

Welche Maßregeln die Regierung der Republik ergreifen wird, um das so sehr gesunkene Papiergeld wieder zu heben oder auch ganz bei Seite zu schaffen, muß die Zeit lehren; doch deutet die bessere Staatswirthschaft auch auf ein baldiges besseres Geld- und Cursverhältniß.

Maß und Gewicht, s. Mexico. Von den Engländern und Nordamerikanern werden auch mitunter die englischen Maße und Gewichte angewendet.

Bugsiren (franz. remorquer; engl. to tow; ital. rimurchiare) heißt ein Schiff mittels eines an ihm befestigten Taues fortziehen; es muß dies geschehen, wenn ein Schiff aus Mangel an Wind oder Segeln und Masten, oder im Hafen aus Mangel an Platz oder bei dem Einlaufen in den Hafen wegen gefahrvoller Wasserstraße nicht allein segeln kann; es geschieht aber auf eine solche Art, daß das Bugsirtau von einem oder mehrern Booten gezogen wird, welche durch vereinte Kraft vieler Ruderer oder durch die Kraft des Dampfes fortbewegt werden. Namentlich haben die Dampfboote als Bugsirschiffe der Fluß- und Küstenfahrt einen so beträchtlichen Aufschwung verliehen, daß Stellen, welche wegen Strömungen, Sandbänken und Brandung früher nur mit höchster Gefahr zu befahren waren, sich jetzt schon durch die geringen Assecuranzprämien, welche für sie erlegt werden, als höchst sicher und gefahrlos ankündigen.

Bukarest (Bukarescht), Hauptstadt der Wallachei und Residenz des Hospodars oder Fürsten dieses seit 1829 fast ganz von Rußland abhängigen Landes, an der zur Donau gehenden Dumbrowitza, mit 50 bis 60,000 Einw. Sie ist der Stapelplatz eines der fruchtbarsten Länder Europa's, dessen weite, bis zur Donau sich erstreckenden fetten Ebenen ungeachtet der nur mittelmäßigen Cultur eine ungeheure Menge Getreide aller Art, auch Mais und Hirse, Flachs, guten Tabak, Süßholz, Obst und sehr viel Wein liefern, der dem ungarischen gleichkommt; auf dessen kräuterreichen Höhen zahllose Heerden von Rindvieh, Pferden und Schafen weiden und einen beträchtlichen Handel veranlassen, und in dessen starkbewaldeten Bergen (Zweige der Karpathen), deren Gold-, Silber- und Kupfererze noch unbenutzt liegen, ein unerschöpflicher Reichthum an Steinsalz und Salpeter bedeutende Ausbeute gewährt. Verhundertfacht könnte der Getreidebau werden, wenn der Wallache sich eben so mit dem Ackerbau als mit der Viehzucht beschäftigen wollte. Die Industrie des Landes und der Stadt ist noch sehr gering, und man bezog bisher die meisten Bedürfnisse aus Deutschland, theils durch directe Einkäufe, welche mehrere Kaufleute von Bukarest jährlich auf den Leipziger Messen machen, theils über Wien, Brody und Triest, durch welchen Verkehr mehr als 20 Mill. Thaler jährlich in Umlauf gesetzt wurden; dagegen aber ist der Handel, der meist in den Händen der Griechen, Armenier und Juden sich befindet, sehr bedeutend, und er wird sich ohne Zweifel durch die 1834 eingerichtete Dampfschifffahrt auf der Donau und von Galatsch nach Constantinopel bald noch mehr heben und für die Wallachei eine Quelle des Reichthums werden. Bereits wird derselbe über die Plätze Ibrail oder Brailow und Giurgewo an der Donau, wo alle Waaren, die auf diesem Flusse ins schwarze Meer oder nach Oestreich gehen sollen, eingeschifft werden, sehr lebhaft betrieben. Ueberhaupt befindet sich jetzt das Land unter russischem Schutz in einem glücklichern Zustande; denn seitdem die Türkei sich nicht mehr in seine Angelegenheit mischen darf, bietet das Volk alle Kräfte auf, um die Spuren einer 400jährigen Sclaverei zu vertilgen. Ein sehr großer Theil der Bodenfläche, die seit Jahrhunderten wüste lag, wird jetzt umgebrochen, und bietet bereits durch die Bemühungen griechischer und bulgarischer Familien, die sich im Lande niedergelassen haben, einen erfreulichen Anblick. Eine Menge Siebenbürger und Ungarn, durch die häufigen Mißjahre in ihrem Vaterlande entmuthigt, haben den fruchtbaren Boden der Wallachei zu ihrer Heimath erkoren. Handwerker und Künstler strömen aus allen Theilen der östrei-

chischen Monarchie herbei, um in diesem neuen Staate ihr Glück zu machen. Ebenso haben gegenwärtig auch Russen einen Anfang gemacht, den Reichthum der Mineralien des Landes, besonders Steinkohlen, die in großer Menge vorhanden sein sollen, auszubeuten.

Die Hauptausfuhrartikel von Bukarest bestehen in Getreide, Schlachtvieh, Pferden, Wolle, Häuten, Hasenfellen, Talg, Wein, Honig, Wachs, Süßholz, Tabak und hauptsächlich auch in vielem Salz und Salpeter.

Münzen u. Curs. Bucharest rechnet nach Lee oder Piastern zu 40 Paralle oder Para, was in der Eintheilung mit Constantinopel übereinkommt. Der Zahlwerth des Piasters oder Lee der Wallachei ist aber ein anderer und besserer als der des türkischen Reiches, und es sind seit 1830 135 wallachische Piaster auf 1 köln. Mark fein Silber, der Lee oder Piaster also zu 0,1037037 Thaler = 3 Sgr. $1\frac{1}{3}$ Pfen. preuß. Ct. zu rechnen, während der türkische Piaster nicht viel über 2 Sgr. werth ist.

Der Umlauf der neuen türkischen Münzen ist nicht gestattet, auch wurde im Frühjahre 1830 die einzige noch in Circulation verbliebene türkische Münze von 12 türk. Piastern ganz außer Curs gesetzt. — Es circuliren in Bukarest hauptsächlich deutsche Münzsorten, besonders Ducaten zu $31\frac{1}{2}$ Piaster; Conventionsthaler zu $13\frac{1}{2}$ Piaster; Zwanzigkreuzerstücke zu 90 Paralle. Auch russische Silberrubel sind im Umlaufe. (S. Nobacks vollst. Handbuch ꝛc. S. 557 u. 558.)

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Die wallachische Elle zu Tuch und Seidenwaaren, Halibiu, = 701,3 Millimeter. 100 Ellen = 70,13 Meter, 76,69 engl. Yard, 105,15 preuß., oder 90 Wiener Ellen.

Die wallachische Elle zu Leinwand, Endesé, = 662,3 Millimeter. 100 Ellen = 66,23 Meter, 72,43 engl. Yard, 99,31 preuß., oder 85 Wiener Ellen.

Fruchtmaß. Die Kile von 2 Mirze oder 16 Dimerli à 16 Oka hält 393,6 Liter. Das Maß, welches gewöhnlich zum Messen gebraucht wird, ist die Dimerle. 100 Dimerli = 24,6 Hectoliter, 8,46 engl. Imp. Quarter, 44,75 preuß. Scheffel, oder 40 Wiener Metzen.

Flüss. Maß. Der wallachische Eimer, Viadra, hat 10 Oka = 14,15 Liter, 3,115 engl. Imp. Gallon, 12,36 preuß. Quart, oder 10 Wiener Maß.

Gewicht. Der wallachische Kantar oder Centner hat 44 Oka oder Oeca. Die Oka hat 4 Littre oder 400 Drams, und wiegt 1,28939 Kilogramm; also 1 Kantar = 56,733 Kilogr. 100 Oka = 284,26 engl. Pfund Avdps., 128,94 Kilogr., 275,68 preuß., oder 230,24 Wiener Pfund.

Buncal, 1) Gold- und Silbergewicht in Hinterindien, s. Singapur und Prinz-Wales-Insel. 2) Handelsgewicht auf der Insel Sumatra, s. Achem oder Acheen.

Bünden oder Graubünden, Schweizer Canton mit wichtiger Viehzucht, Obst und Weinbau in den warmen Thälern und guten Marmor- und Alabasterbrüchen. Die Industrie ist höchst unbedeutend und beschränkt sich fast nur auf Wein- und Kirschgeistbereitung, indessen gewährt die starke Durchfuhr aus Deutschland nach Italien, besonders seitdem die Bergstraßen verbessert sind, dem Lande große Vortheile. Chur, die Hauptstadt unweit des Rhein, mit 5500 Einw., hat viel Obst- und Weinbau und starke Spedition nach Italien über den Bernhardino.

Münzen u. Curs. In diesem Canton wird gewöhnlich nach Gulden zu 60 Kreuzern oder 70 Bluzgern gerechnet, den Schweizer Louisd'or zu $13\frac{2}{3}$ Gulden hiesig. Hiernach kommen 30,2586 Gulden dieses Cantons auf 1 köln. Mark fein Silber und der Gulden auf 0,46268 Thaler oder 13 Silbergroschen 10,565 Pfen. preuß. Ct. zu stehen.

Die Rechnungsmünzen dieses Cantons haben folgende Eintheilung:

Krone.	Pfund Pfennige.	Gulden.	Batzen.	Schillinge.	Kreuzer.	Bluzger.	Heller.
1	$1\frac{3}{5}$	$1\frac{3}{5}$	24	28	96	112	672
	1	$1\frac{1}{7}$	$17\frac{1}{7}$	20	$68\frac{4}{7}$	80	480
		1	15	$17\frac{1}{2}$	60	70	420
			1	$1\frac{1}{6}$	4	$4\frac{2}{3}$	28
				1	$3\frac{3}{7}$	4	24
					1	$1\frac{1}{6}$	7
						1	6

Zu Graubünden gehörten sonst auch Cläven (Cleven oder Chiavenna) Pregell und Veltlin, jetzt dem lombardisch-venetianischen Königreich angehörig, woselbst man nach Münzeintheilungen rechnete, die noch zuweilen vorkommen sollen, und daher wohl einer kurzen Bemerkung werth sind.

In Cläven oder Chiavenna rechnete man früherhin nach Pfund zu $2\frac{2}{3}$ Lire moneta longa à 3 Parpajola à 3 Bluzger; das Pfund (Livre oder Lira) also zu 24 Bluzger.

In Pregell rechnete man nach Gulden zu 7 Lire à 9 Bluzger; den Gulden also zu 63 Bluzger.

Im Veltlin rechnete man nach Talleri, Scudi, Lire, Parpajole, Bluzger und Soldi.

Der Tallero = $1\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Scudo = $10\frac{2}{3}$ Lire = 52 Parpajole = 156 Bluzger = 208 Soldi.

Wirklich geprägte Münzsorten hat dieser Canton sonst wenig gehabt, diese wenigen sind jetzt sehr selten und man bediente sich auch früher schon der benachbarten Gold- und Silbermünzen nach einem Werthe, der von Zeit zu Zeit tarifmäßig festgesetzt wurde. Bluzger, 70 Stück einen Gulden betragend, kommen wohl noch vor; doch sind seit 1807 solcher Bluzger nach dem helvetischen Münzfuße ausgeprägt worden, wovon 6 einen Schweizer-Batzen oder 60 Bluzger einen Schweizer-Franken betragen. Auch prägte man seitdem 5-Batzenstücke, sowie ganze und halbe Batzen.

Von fremden Münzsorten setzte man in Graubünden den Preis nach dem Tarif von franz. Schild-Louisd'or auf 13 Gulden 40 Kreuzer; von Zwanzig-Frankenstücken auf 11 Fl. 30 Xr.; von engl. Guineen auf $13\frac{2}{3}$ Fl.; von franz. 5-Frankenstücken auf 2 Fl. 52 Xr.; brab. Kronenthaler auf $3\frac{1}{3}$ Fl.; span. Piaster auf 3 Fl.; baiersche und andere deutsche Conventionsthaler auf 2 Fl. 56 Xr. hiesig.

Der Schweizer Neuthaler von 4 Schweizer-Franken gilt hier 3 Fl. 24 Xr.

Maß u. Gewicht. Länegmaß. Der Churer Fuß hat

12 Zoll und ist 300,03 Millimeter lang. Die Churer Elle ist 663,21 Millimeter lang.

Feldmaß. rc. Die Klafter hat 7 Fuß. Die alte Mannsmade Wiese hält 600, die neue 800, ein Mahl Acker 400, und ein Mahl Weinberge 250 Klafter.

Fruchtmaß. 1 Lädi hat 8 Mütt, oder 44 Viertel à 4 Quartanen à 4 Mäßlein. 1 Mütt = 164,96 Liter.

Flüss. Maß. 1 Saum Wein wird zu 90 Maß gerechnet. 1 Fuder hat 8 Zuber, oder 80 Viertel, oder 640 Maß à 4 Quärtlein. Die Maß hält 1,329 Liter.

1 Beuer Milch mißt 2 Maß und wiegt 4 Krinnen; das Quärtlein 1 Krinne; der große Löffel ½ Krinne oder 24 Loth, und der kleine Löffel ¼ Krinne oder 12 Loth.

Handelsgewicht. Der Centner Schwergewicht hat 6 Rupp oder 75 große Krinnen. Die große Krinne hat 48 Loth. Die kleine Krinne oder das schwere Pfund hat 36 Loth. Der Centner Leichtgewicht hat 100 leichte oder Gewürz-Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Drachmen à 2 Heller.

Schwergewicht: 1 Pfund = 520,43 Gramm; also 1 Centner = 52,043 Kilogramm.

Leichtgewicht: 1 Pfund = 462,60 Gramm; also 1 Centner = 46,26 Kilogramm.

1 Centner Schwergewicht = 112½ Pfund Leichtgewicht.

Bunder, 1) niederländisches Feldmaß, siehe Niederlande; der Bunder (die Hectare) heißt in Belgien Bonnier. Damit ist nicht zu verwechseln 2) der alte Bunder (Bonnier) in Antwerpen von 400 Quadratruthen oder 160000 Antwerpener Quadrat-Fuß = 131,6068 Aren.

Bürde (Stahl), s. bei Stettin.

Bürgschaft ist derjenige Vertrag, wodurch ein Dritter, zu Sicherstellung des Gläubigers, für den Schuldner zu zahlen verspricht, im Falle dieser seine Verbindlichkeit nicht erfüllen sollte. Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen; die Zustimmung des Schuldners ist zur Giltigkeit der Bürgschaft nicht nothwendig, vielmehr kann die Verbürgung auch wider den Willen des Schuldners abgeschlossen werden; allein in diesem Falle hat der Bürge keinen Regreß gegen ihn. Die Bürgschaft zerfällt in die einfache, die Schadlosbürgschaft und die Rückbürgschaft. Schadlosbürge heißt derjenige, welcher auf den Fall gut sagt, wenn der Gläubiger weder von dem Schuldner, noch von dem ersten Bürgen seine Befriedigung erlangen kann. Rückbürge oder auch Afterbürge heißt der, welcher bei dem Bürgen für den Hauptschuldner gut sagt und sich verbindlich macht, den Bürgen zu entschädigen, falls er für den Hauptschuldner bezahlen müßte und von diesem seine Befriedigung nicht erlangen könnte. In der Regel kann jeder Staatsbürger, welcher frei über sein Vermögen verfügen darf, eine Bürgschaft übernehmen; nur die Frauenspersonen und namentlich die Ehefrauen in Rücksicht auf den Ehemann sind, nach den meisten Gesetzgebungen, vielfachen Beschränkungen unterworfen. Bei diesen muß z. B. in Preußen und Sachsen der Verbürgung jedesmal eine Belehrung vorausgehen über die Nachtheile, welche aus einer Bürgschaft für sie entstehen können. Nach dem östreichischen Gesetzbuche ist jedoch auch diese Belehrung nicht erforderlich. Zum Abschlusse einer Bürgschaft gehört nichts weiter als die Einwilligung des Bürgen und des Gläubigers, und diese Einwilligung kann mündlich oder schriftlich, stillschweigend oder ausdrücklich gegeben werden; nur in Preußen wird zur Giltigkeit einer Bürgschaft erfordert, daß sie schriftlich eingegangen sei. Für jede giltige Verbindlichkeit, sie bestehe worin sie wolle, kann Bürgschaft geleistet werden. Ist jedoch die Hauptverbindlichkeit, wofür jemand als Bürge eingetreten ist, ungiltig, so ist auch die Bürgschaft ungiltig und der Bürge ist frei. Hierbei muß aber noch unterschieden werden, ob die Hauptverbindlichkeit in den Gesetzen überhaupt als unerlaubt verboten ist, wie z. B. Spielschulden nach den Gesetzen mehrer Länder, oder ob ihr nur zu Gunsten einer Person die Wirkung versagt ist, z. B. wenn ein Unmündiger ohne Vormund contrahirt hat. Im erstern Falle ist der Bürge schlechterdings frei; im letztern Falle ist er zwar als Bürge nicht gebunden, allein, wenn er die Beschaffenheit der Sache, und daß die Hauptschuld ungiltig sei, gewußt und dennoch gut gesagt hat, so ist er dem Gläubiger zur Entschädigung verhaftet und muß in vielen Fällen die ganze verbürgte Schuld bezahlen, indem die Sache dann so angesehen wird, als ob der Bürge dem Gläubiger ein Geschenk habe machen wollen.

Jeder Bürge kann sich zwar stärker als der Hauptschuldner verpflichten, indem er z. B. dem Wechselrechte sich unterwirft, oder ein Pfand gibt rc.; allein er kann nicht ein Mehreres als die Hauptschuld versprechen, oder zu härtern Bedingungen sich verpflichten.

Die Bürgschaft, welche den Betrag der Schuld übersteigt oder unter lästigern Bedingungen bestellt ist, muß auf Antrag des Bürgen auf das herabgesetzt werden, was die Hauptverbindlichkeit enthält.

Ist nun eine giltige Bürgschaft übernommen worden, so hat dies die Wirkung, daß der Gläubiger den Bürgen zur Zahlung anhalten kann, falls der Hauptschuldner selbst die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Es ist jedoch der Bürge durchaus zu nichts mehr verbunden, als wozu er sich ausdrücklich anheischig gemacht hat. Wer daher für das Capital sich verbürgt hat, ist nicht verbunden, für die Zinsen einzustehen. Ueberdies stehen dem Bürgen auch mehrere Rechtswohlthaten (s. d. Art.) zur Seite. Dahin gehört 1) die Rechtswohlthat der Vorausklage, d. h. ehe der Bürge in Anspruch genommen werden kann, muß der Hauptschuldner ausgeklagt und dadurch ermittelt sein, daß der Gläubiger von diesem seine Befriedigung nicht erlangen kann. Diese Rechtswohlthat fällt jedoch hinweg, wenn der Hauptschuldner flüchtig geworden oder so weit entfernt ist, daß seine Ausklagung große Schwierigkeiten hat. Nach französischem Rechte kann der Gläubiger schon dann nicht zur Vorausklage angehalten werden, wenn der Hauptschuldner unter ein anderes Appellationsgericht sich begeben hat. Der Bürge kann von dieser Rechtswohlthat auch dann keinen Gebrauch machen, wenn der Schuldner in Concurs fällt; nur muß der Gläubiger bei dem Concurse sich melden und entweder das, was er im Laufe desselben aus der Masse erhält, sich anrechnen lassen, oder die liquidirte Forderung dem Bürgen abtreten. 2) Die Rechtswohlthat der Klagenabtretung, nach welcher der Bürge nicht anders den Gläubiger zu bezahlen braucht, als wenn ihm dieser seine Klagen gegen den Hauptschuldner abtritt. Endlich 3) steht dem Bürgen auch das Recht der Theilung zu. Dies kommt nämlich in dem Falle vor, wenn mehrere Bürgen (Mitbürgen) vorhanden sind. Hier kann derjenige Bürge, von welchem die ganze Forderung verlangt wird, den Gläubiger mit seinem Antheile abfinden, wegen des Uebrigen aber an die andern Bürgen verweisen. Alle Umstände und Ereignisse, welche den Hauptschuldner von seiner Verbindlichkeit befreien, wenn sie nur nicht ausschließlich auf die Person des

Schuldners sich beziehen, z. B. ein Moratorium, welches derselbe erlangt hat, befreien auch den Bürgen von der Zahlung. Daher kommt es, daß der Bürge gegen den Gläubiger sich aller Einreden und Ausflüchte bedienen kann, welche dem Schuldner selbst zustehen. Der Bürge kann übrigens den oben angeführten Rechtswohlthaten entsagen, und ist dies geschehen, so hängt es ganz von dem Willen des Gläubigers ab, ob er den Bürgen oder den Schuldner zuerst belangen will.

Hat nun ein Bürge Zahlung geleistet oder überhaupt die Verbindlichkeit, für welche er sich verbürgte, erfüllt; so hat er den Regreß wegen Capitals, Schäden und Kosten an den Schuldner, und diese Regreßklage fällt nur aus den Gründen hinweg, welche sich aus der gegenwärtigen Darstellung von selbst ergeben. Dahin gehört insbesondere, wenn der Bürge wider den Willen des Schuldners sich verbürgte und wenn er gegen den Gläubiger nicht die Vertheidigungsmittel gebraucht hat, die er hätte brauchen sollen.

Man sehe übrigens Empfehlung, Intercession und Wechselbürgschaft.

Bürgschaftleistung im zollgesetzlichen Sinne wird von der Verwaltung in denjenigen Fällen gefordert, wo

1) entweder zollpflichtige Gegenstände dem Waarenführer unter Begleitschein-Controlle (s. d.) unversteuert zu dem Zweck anvertraut werden, diese Waaren durch das Vereinsgebiet zu führen (s. Durchgangsabgaben), oder dieselbe bei dem im Begleitschein benannten Abfertigungsamte im Innern des Landes zu gestellen, wo dieselben wieder unter zollamtliche Controlle genommen (s. Packhof) oder von dem Waarenempfänger versteuert werden; oder
2) wenn zollpflichtige Waaren dem Eigenthümer unversteuert zur freien Disposition überlassen, die davon zu erlegenden Abgaben aber zeitweise gestundet oder creditirt werden (s. Gefälle-Credit); oder
3) wenn die Freigabe zollpflichtiger Waaren, welche wegen vorwaltenden Verdachtes stattgefundener Einschwärzung in Beschlag genommen worden sind, vor Beendigung der eingeleiteten Untersuchung begehrt, oder die vorläufige Entlassung eines der Waareneinschwärzung beschuldigten in Untersuchungshaft befindlichen Individuums beantragt wird.

Die Bürgschaftleistung für Begleitscheingüter geschieht entweder durch Hinterlegung einer baaren Summe Geldes, oder durch unterpfändliche Innelassung eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe, oder durch einen der Zollverwaltung annehmbaren Bürgen, der sich als Selbstschuldner für den Begleitscheinempfänger verpflichtet und den bürgerlichen Rechtsbehelfen entsagt. Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag der Eingangsabgabe, sonst aber auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden. Bei Durchgangsgütern wird nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch genommen, um welchen die Eingangszölle die tarifmäßigen Durchgangszölle übersteigen, insofern sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Zollsatzes zu richten.

Auch sind die Abfertigungsämter befugt, nach eignem Ermessen bekannte sichere Waarenführer von der Bürgschaftleistung gänzlich zu entbinden und ihnen auch ohne solche gegen auszustellenden Revers unter Begleitscheincontrolle gehende Güter unversteuert anzuvertrauen.

Wo es sich um Durchfuhr von Gütern auf kurzen Straßenstrecken handelt, findet in der Regel amtliche Begleitung der Waarenladungen durch Grenzaufseher oder Schiffsbegleiter und mithin weder Begleitscheinertheilung noch Bürgschaftleistung statt.

Diejenigen Kaufleute oder Fabrikunternehmer mit kaufmännischen Rechten, welchen die zu zahlenden Zollabgaben gestundet oder creditirt werden, haben in der Regel für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Credit bis zum Betrage von fünf und zwanzig Procent der verschuldeten Steuer Sicherheit zu bestellen. Für eine außerordentliche Erhöhung der dem Kaufmanne zugestandenen Creditsumme muß völlige Sicherheit bis zum Werthe des Zollbetrages geleistet werden. Die Bürgschaftleistung geschieht entweder durch Deponirung von baaren Summen, durch Niederlegung von Curs habenden Staatsschuldscheinen oder andern in den verschiedenen Staaten gesetzlich giltigen Documenten, durch hypothekarische Verpfändung von Immobilien, durch Gestellung eines der Zollbehörde annehmbaren Bürgen auch ohne hypothekarische Verschreibung, sowie durch Wechsel, die von sichern Handlungshäusern acceptirt sind. Als sichernde Bürgschaftleistung für creditirte Zollgefälle kann auch angesehen werden, wenn der Steuerpflichtige die unverzollt empfangenen Waaren in seinem Privatlager unter Mitverschluß der Steuerbehörde stellt, wodurch dieser ein vorzugsweises Pfandrecht erwächst.

Sind unter dem Verdachte der Einschwärzung zollpflichtige Waaren und mit diesen die Transportmittel, als Wagen, Pferde, Schiffsgefäße rc. in Beschlag genommen worden (s. Beschlagnahme) und wird deren sofortige Herausgabe begehrt, so können, jedoch nur in solchen Fällen, wo eine Verdeutelung des Sachverhältnisses nicht zu besorgen ist, die Zollämter die Freigabe derartiger Gegenstände ohne Verzug verfügen, wenn es nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient auch ohne Sicherheitsleistung dem Staate für das Vergehen werde gerecht werden. Im andern Falle muß jedoch Bürgschaft auf die Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf die Höhe des Werthes der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet werden. In Bezug auf die in Beschlag genommenen Waaren findet sofortige Freilassung in solchen Fällen statt, wo das vorliegende Vergehen nicht die Confiscation der Gegenstände nach sich zieht und für die wahrscheinliche Summe der Ordnungsstrafen und der Kosten, sei es baar oder auf andere Weise, Sicherheit geleistet ist. Im andern Falle hat jedoch der Contravenient, wenn er Unterthan des eignen Landes ist, den gehörig ermittelten Werth der Waaren einschließlich der Gefälle zu verbürgen, ist er jedoch Ausländer, so muß von ihm außerdem noch die volle Strafsumme nebst den Kosten des Untersuchungsverfahrens sicher gestellt werden. Nach gleichen Principien findet auch die Freilassung eines verhafteten Zoll-Contravenienten vor geschlossener Untersuchung statt. Ist er Inländer und der Flucht nicht verdächtig, so bedarf es keiner Cautionsleistung, wogegen ein solcher, welcher die Vermuthung wider sich hat, durch Flucht der Untersuchung sich entziehen zu wollen, oder Unterthan eines andern Staates ist als desjenigen, in dessen Gebiete das Vergehen entdeckt worden ist, nur nach vollständiger Sicherheitsleistung für die Folgen des ihm zur Last gelegten Vergehens in Freiheit gesetzt werden darf.

Bursa oder Brussa, schöne und wichtige Stadt am Fuße des Olympus in Natolien oder Kleinasien, mit 70,000 (nach Andern mit mehr als 100,000) Einwohnern, zum Theil Armeniern, Griechen und Juden, welche starken Seidenbau und vorzüglich Seidenweberei treiben, und Constantinopel und Smyrna viel Gewinn durch ihre Ausfuhr von guter Seide bringt,

die man zu 1 Million Thaler anschlägt. Sie gewinnt deren jährlich gegen 3000 Ctr. und webt mehr als 100,000 Stück Taffet und andere Seidenstoffe. Schon im Mittelalter stand die Seide von Brussa in Ruf, auch machten damals die Italiener schon Einkäufe in Seidenzeugen und Sammet daselbst. Auch in Baumwolle arbeitet man hier und fertigt gute Musseline. In der Nachbarschaft dieses Ortes wird der berühmte Meerschaum gegraben, wobei mehrere hundert Arbeiter beschäftigt sein sollen. — Die Ausfuhr nach Constantinopel ist ansehnlich und geht über den 4 Meilen von Bursa entfernten Hafen Montagna oder Mudania.

Busche oder Buschen, eine ehemalige Kupferscheidemünze der sonstigen freien Reichsstadt Aachen, von denen man Stücke zu 1 und zu 3 Buschen hatte. Der Reichsthaler hatte 54 Mark oder 324 Buschen, die Mark also 6 Buschen. Siehe unter Aachen.

Buschir, s. Abuschär.

Büse, Buys (franz. buche; engl. buss, herring-buss; holl. buis), ein zweimastiges Schiff, welches Engländer und Holländer zum Heringsfang ausrüsten; es hat 50 bis 70 Tonnen Lastigkeit, ein über dem Wasser stark eingezogenes Hintertheil mit einem kleinen Besahnmast und Rahsegel, einem großen einfach übersetzten Mast mit zwei ziemlich breiten Rahsegeln und zwei Cajüten. Mittels des kleinen Segels wird das Schiff beim Fange regiert. Der Schiffer einer solchen Heringsbüse heißt in der Seesprache der beste Knecht und die unter ihm stehenden Leute die Schiffskinder. Das Netz zum Heringsfange heißt das Wand; es wird von den Wandschießern mit einem Reep oder Tau eingewunden und ausgeschüttet, worauf die Packer den Heringen die Kehlen ausschneiden, sie einsalzen und in Tonnen legen.

Bushel, englisches Hohlmaß für trockene Gegenstände, s. London.

Bütte, Kalkbütte, Kohlenbütte, Maß zu Kalk und Kohlen in einigen Gegenden Deutschlands, s. Frankfurt a/M., Hanau und Großherzogthum Hessen.

Butter franz. beurre; engl. butter; ital. burro, butiro). In allen den Gegenden, wo starke Viehzucht getrieben wird, gehört die Butter zu den wichtigern Ausfuhrartikeln. Ihre Bereitungsart übergehen wir hier und verweisen dieserhalb auf die landwirthschaftlichen Werke. Für den Handel im Großen verpackt man die Butter in Fässer, deren Holz aber keinen auffallenden Geruch und überhaupt keine Eigenschaften haben darf, die sich der Butter mittheilen können. Vor dem Verpacken wird die Butter gewöhnlich erst durch Schmelzen gereinigt (Schmelz-, Schmalz- oder Flößbutter). Beim Einkaufe der in Fässern enthaltenen Butter holt man gewöhnlich mit einem Bohreisen eine Probe von dem Boden herauf, da es nicht selten geschieht, daß man auf den Grund des Fasses alte oder schlechte Butter bringt. Soll die Butter längere Zeit aufbewahrt werden, so muß man sie, um sie vor dem Ranzigwerden zu schützen, erst durch starkes Kneten von ihrem Wassergehalte befreien und dann stark salzen. Man nimmt dabei auf sechzehn Theile Butter einen Theil Kochsalz. Nach der Zeit der Bereitung unterscheidet man von der Butter Maibutter, Sommerbutter, Winterbutter; die Herbstbutter führt gewöhnlich den Namen Stoppelbutter. Spargelbutter wird in Holland diejenige genannt, welche in der Jahreszeit gemacht wird, wo die Kühe den Ackerspörk (Ackerspargel, Spergula arvensis) fressen. Die sogenannte Hofbutter kommt von den großen holsteinischen Meierhöfen. In Deutschland ist der Butterhandel besonders in den nördlichen Gegenden beträchtlich; die südlichen sowie die Schweiz erzeugen zwar sehr viel Butter, verbrauchen sie aber meist selbst, oder finden ihre Rechnung besser dabei, wenn sie die Käse fetter machen, wobei allerdings viel Butterstoff aufgeht. Im mittlern Deutschland liefert Franken, namentlich Bamberg und Forchheim viel Butter in den Handel (sie kommt in Fässern von 30, 50, 75, 100, 125 und 150 Pfd), die größtentheils nach Sachsen und Thüringen versandt und da verbraucht wird.

Im nördlichen Deutschland wird in mehrern Gegenden viele und sehr gute Butter erzeugt. Ostfriesland, dessen Viehzucht durch die schönen Wiesen und Weiden sehr begünstigt wird, liefert vorzüglich schöne Butter, die in sogenannten Achteln (Fässer, welche netto 60 Pfd. halten) verkauft wird. Die Orte Leer, Emden, Greetsyl, Norden, Aurich, Gödens führen viel aus und zwar meist nach Hamburg, Bremen, Westphalen, Preußen &c. Die Emdener Butter gilt als die vorzüglichste; geringer geschätzt wird die von den andern obengenannten Orten. Im Herzogthum Oldenburg liefert das Butjahdingerland, die Herrschaft Varel und Jever die meiste und beste Butter; sie geht ebenfalls nach Hamburg und Bremen, auch wohl nach Holland. Schleswig, sowie das benachbarte Holstein sind wegen ihrer fetten Marschgegenden, der schönen Kühe und der großen Holländereien berühmt. Die in beiden Provinzen gewonnene Butter wird unter dem Namen der holsteinischen verkauft und ist wegen ihrer vorzüglichen Güte sehr bekannt und gesucht. Sie wird nach den entferntesten Gegenden ausgeführt. Die Tonne holstein. Butter hält circa 300 Pfd. Dänemark (Jütland und die Inseln) liefert zwar auch eine ansehnliche Quantität Butter in den Handel, doch steht sie der holsteinischen und holländischen an Güte nach. Norwegen führt nur sehr wenig Butter aus. Mecklenburg und Pommern bringen sehr gute, der holsteinischen gleichkommende Butter in den Handel. Auch aus Rußland (z. B. von Archangel) wird Butter versandt, die der irländischen gleichsteht. Die holländische Butter (namentlich die von Delft und Leyden) ist von ausgezeichneter Güte, sie wird entweder nach Tonnen zu 320 Pfd. mit dem Holze, oder nach Vierteln, halben Vierteln, Kennetgen, halben Kennetgen &c. verkauft. Das Viertel muß mit dem Holze 80 Pfd. wiegen, die übrigen nach Verhältniß, die schlechtern Sorten aber 4 Pfd. mehr. In England wird besonders die aus Epping und Cambridge kommende Butter geschätzt, die aus Somersetshire ist ebenfalls vorzüglich, geringer aber sind die aus Suffolk und Yorkshire kommenden Sorten. Trotz dem, daß England sehr viel Butter selbst erzeugt, so werden dennoch jährlich mehrere hunderttausend Centner aus andern Ländern eingeführt. London allein soll jährlich einen Butterbedarf von nahe an 40 Millionen Pfund haben. Aus Irland werden jährlich über 4 Millionen Pfund Butter (besonders über Cork) ausgeführt. Sie geht großentheils nach England, doch wird auch viel davon nach Amerika (Westindien) versandt. Frankreich erzeugt in den nördl. Departementen viele und gute Butter, wovon auch welche ausgeführt wird.



Cabes, Jbi oder 2=Thalerstücke zu 192 dänischen Schillingen oder 3840 Stück Schlangenkopfs=Muscheln (Cauris), eine Rechnungsart in den dänischen Besitzungen auf Guinea in Afrika. Siehe Guinea.

Cabir, s. Caveer.

Cabotage, s. Küstenfahrt.

Cacao, Cacaobohnen, Cacaonüsse, Kakau (franz. und ital. cacao; engl. cacao nuts). Der Same mehrerer in Südamerika und Westindien einheimischer Arten des Cacaobaumes (Theobroma) *); nämlich: 1) Theobroma Cacao Lin. Wahrer Cacaobaum. 2) Th. speciosum Willd. Schöner C. 3) Th. subincanum Mart. Weißblättriger C. 4) Th. bicolor Humb. Zweifarbiger C. 5) Th. sylvestre Mart. Wald=Cacaobaum. Schon als die Spanier nach Amerika kamen, waren die Samen des Cacaobaumes bei den Eingebornen als Nahrungsmittel bekannt. Im Jahre 1649 soll in St. Croix schon eine Anpflanzung bestanden haben. Der jetzt in den Handel kommende Cacao wird nur von cultivirten Bäumen gewonnen. Im wilden Zustande fanden Humboldt und Bonpland den Cacaobaum an den Ufern des Orinoco und Cassiquiares, bei Vasiva und Cazivari. Diejenigen Gegenden, wo er hauptsächlich angebaut wird, sind Mexico, Guatemala, Nicaragua, die Thäler von Costa=Rica und Veragua; die Insel Tabago in der Bai von Panama, Venezuela (vorzüglich bei Caracas), die Antillen und Guiana, so daß man seine stärkste Verbreitung innerhalb des 35° N. Br. und 20° S. Br. annehmen kann. Auch auf den Philippinen finden sich Cacaobäume. In feuchten, warmen Thälern und in einer guten, lockern, mit Sand und Kies versetzten Erde, welche hinlänglich bewässert sein muß, gedeiht der Cacaobaum am besten. Zu seinem Anbau eignen sich vorzüglich sogenannte Neubrüche, eben erst für Culturpflanzen urbar gemachtes Waldland ꝛc. Auch hat man bei einer jungen Anlage darauf zu sehen, daß das Sonnenlicht nicht zu stark auf die Bäumchen einwirke, weshalb man sie gewöhnlich in den Schatten anderer Bäume bringt. Die Bäume werden oft beschnitten, damit sie nicht zu hoch werden und vom Winde leiden können, doch muß man sich dabei sehr in Acht nehmen, daß nicht eine zu große Menge Milchsaft aus dem Stamme fließt, was natürlich von schädlichem Einflusse für die Früchte ist. Außer vor Würmern und Insecten hat man die Cacaobäume besonders vor den Affen und Papageien zu hüten, die den Früchten sehr nachstellen und oft bedeutenden Schaden in den Anpflanzungen anrichten. Die Cacaobäume erreichen eine Höhe von 20 bis 30, selbst 40 Fuß, ihr Stamm ist gerade, aufrecht, ungefähr von der Dicke eines Mannsschenkels und mit einer dünnen, fast glatten Rinde bedeckt. Aus dem Hauptstamme, der ein lockeres und deshalb sehr leichtes Holz hat, gehen viele schlanke Seitenäste. Die ältern Blätter haben eine gesättigt grüne Farbe, während die jüngern schön rosenfarben sind. An verschiedenen Stellen des Stammes und der Zweige brechen bündelweise die schönen einstieligen Blumen hervor. (Eine ausführliche Beschreibung der Blüthentheile des Cacaobaumes, nebst einer schönen Abbildung, findet man in Zenkers mercantilischer Waarenkunde I. Bd. S. 38.) Die Früchte sind von sehr abweichender Größe, im Durchschnitt etwa 6—8 Zoll lang; sie haben einige Aehnlichkeit mit den Gurken und Melonen. Die in mehrern (gewöhnlich 5) Fächern quer über einander liegenden Samen werden von einem weißlichen, süßen Marke umgeben, welches von einer dicken, lederartigen, braunen Rinde umschlossen wird. Die Samen sind eiförmig, plattgedrückt, von der Größe der Mandeln, sie haben eine dünne, brüchige Schale, unter welcher die dunkel röthlichbraune, fettglänzende Samenmasse liegt. Dieselbe ist mit vielen kleinen Häutchen durchzogen und deshalb sehr leicht zu zerbrechen. Der Cacao wird vor der Versendung gerottet; man gräbt nämlich die frischgesammelten Cacaobohnen in die Erde oder packt sie in große beschwerte Fässer. Durch das Uebereinanderliegen der Bohnen tritt eine Art Gährung ein, die man mehrere Tage lang dauern läßt. Hierauf werden die Bohnen im Sande getrocknet und sind nun nicht nur brauner geworden, sondern haben auch ihren herben, bittern Geschmack verloren. Es gibt noch eine andere Art, die Cacaobohnen zuzubereiten, man schüttet nämlich die gesammelten Bohnen auf Haufen, wendet sie öfters um und trocknet sie dann. Die am häufigsten angebaute Art der Cacaobäume ist die Theobroma Cacao. Die Früchte dieser Art variiren sehr nach dem Einflusse des Klima's und des Bodens. Im Handel unterscheidet man überhaupt folgende Sorten:

1) Soconusco=Cacao. Die Bohnen sind sehr klein, aber ölreich und aromatisch, von einem angenehmen milden Geschmack. Früher ward er von Mexico aus an den spanischen Hof geliefert, jetzt kommt er nur selten oder gar nicht in den Handel. Dem Soconusco sehr nahe kommt der Cacao von Esmeraldas.

2) Guatemala=Cacao. Sehr große, öfters eckige, an dem einen Ende zugespitzte, sehr fette Bohnen.

3) Caracas= oder Caragua=Cacao. Länglichrunde, sehr fette Bohnen von mittlerer Größe, die äußere Schale ist mit einem feinen, glimmerartigen, silberglänzenden Staube bedeckt. Sie stammen von Theobroma bicolor. Humb. Der Güte nach steht diese Sorte im ersten Range und kommt fast dem Soconusco gleich. Verpackung und Verkauf. In Kisten von circa 300 Pfd., die in Hamburg mit 5 Pfd. Tara verkauft werden; ferner in ledernen Seronen von 100 Pfd., mit 12 Pfd. Tara, und endlich in Fässern von verschiedenem Gewicht, mit gemischter Tara. Nicht selten findet man unter dem Caracascacao kleine harte Bohnen, die von einer andern Theobroma abzustammen scheinen.

4) Guayaquil=Cacao. Breite, flache Bohnen mit schwärzlicher Schale. Diese Sorte kommt in Säcken von Hanf oder grobem Baumwollenzeug, deren Gewicht verschieden ist.

5) Berbice=, Berbiche=, Barbiche=Cacao. Kleine, dünne, außen graue und innerlich rothbraune, leicht zerbrechliche Bohnen von feinem, sehr fettem Geschmack und starkem, manchmal lederartigem Geruche. Verpackung wie bei der folgenden Sorte.

6) Demerary=Cacao. Mittelgroße Bohnen von scharfem Geruch und einem schwärzlichen Aeußern. In Säcken oder Fässern von verschiedenem Gewichte.

*) Theobroma heißt zu deutsch Götterspeise. Das Wort ist aus dem Griechischen entlehnt, von θεος, Gott und βρωμα Speise.

7) Essequebo-Cacao. Die Bohnen sind von mittlerer Größe und im Allgemeinen von der folgenden Sorte wenig verschieden.

8) Surinam-Cacao. Von diesem kommen mehrere Sorten in den Handel. Die Bohnen sind ziemlich groß und haben einen schmuziggrauen, lehmigen Ueberzug; im Innern sind sie dunkel röthlichbraun. Ihr Geschmack ist bitter und ihr Aroma eben nicht angenehm, weshalb die Chocoladefabricanten sie nicht sehr gern haben. Die Verpackung geschieht in Säcken oder Fässern. In Hamburg gibt man auf die Säcke von circa 100 Pfd. eine Tara von 2 Pfd.

Folgende Cacaosorten kommen ungerottet in den Handel:

9) Maragnon-, Marauham-, Maranhan-, Marignon-Cacao. Alles, was unter diesen Namen verkauft wird, ist (nach Martius ganz glaubhafter Angabe) entweder Para- oder Rio-Negro-Cacao. Die Bohnen sind länglich, etwas abgeplattet, glatt; die äußere Schale hat eine rothbraune Farbe. Der Maragnon-Cacao kommt in Säcken von 150 Pfd., die in Hamburg mit 3 Pfd. Tara verkauft werden.

10) Cayenne-Cacao. Bohnen von verschiedener Größe und dunkelrother oder aschgrauer Farbe. Sie sind hart, leicht zerbrechlich und inwendig blauroth. Ihr Geschmack ist bitterlich zusammenziehend. In Säcken von circa 100 Pfd., auf die man in Hamb. 2 Pfd. Tara gibt.

11) Martinique-Cacao hat die größte Aehnlichkeit mit dem Maragnon, doch ist der Geschmack der Bohnen nicht so bitterlich herbe. In Säcken und Fässern von verschiedenem Gewicht.

12) Jamaica-Cacao, Cacao des iles, Westindischer Cacao, von Jamaica und den Antillen. Sämmtliche westindische Cacaosorten haben einen herben, bitterlichen Geschmack, ihre Bohnen sind kleiner, platter und mehr zugespitzt. Gewöhnlich trägt der westindische Cacao die Namen der Inseln, von denen er stammt, z. B. Haiti, Guadeloupe, Martinique, Grenada, Trinidad, St. Lucie, Dominica ꝛc.

13) Bourbon-Cacao kommt erst in der neuern Zeit in den Handel. Die Bohnen sind klein; die Schale ist braunroth, fein und läßt sich leicht ablösen.

Außer den hier angeführten kommen noch verschiedene, meist von den Erzeugungs- oder Ausfuhrorten benannte Cacaosorten in den Handel, die aber weniger bedeutend sind. Die Form der Bohnen bleibt sich nie gleich. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß die Bohnen von wildwachsenden Bäumen flacher sind als die von cultivirten; erstere sind gewöhnlich auch kleiner und weniger bitter, letztere haben in der Regel eine dünnere Schale. Die Zeit der Ernte ist je nach dem Klima der Pflanzungen verschieden; in Brasilien erfolgt sie in den Monaten Februar, März, August und September und wird dort durch freie Indianer besorgt. Nach großen Ueberschwemmungen folgen gewöhnlich reichliche Ernten. Die hauptsächlichste Anwendung, die man vom Cacao macht, ist die zur Chocolade. Ein Hauptbestandtheil des Cacao's ist ein fettes Oel, welches man durch Auskochen oder Auspressen gewinnen kann und welches wegen seiner festen Beschaffenheit den Namen Cacaobutter (Butyrum Cacao, Oleum Cacao) erhalten hat. Nach gelindem Rösten oder Kochen in Wasser läßt sich von den Cacaobohnen die Schale sehr leicht ablösen. Von dem Caracascacao geben 100 Theile Bohnen etwa 33 bis 34 Th. Schalen und 66 bis 67 Theile Samen. Bei dem westindischen Cacao betragen die Schalen nur 21—25%. Seit einiger Zeit werden die Cacaoschalen unter dem Namen Cacao- oder Chocoladenthee im Kleinhandel verkauft und besonders von den Freunden der Homöopathie zu einem kaffeeähnlichen Getränke benutzt. Sie sind sehr billig, da sie einen Abfall bei der Chocoladefabrication ausmachen. Die Cacaobutter, wovon die Bohnen 50—56% enthalten, wird hie und da zur Seife und in Frankreich zu Kerzen benutzt. Auch gebraucht man sie in den Apotheken. Jetzt ist die Cacaobutter gegen früher sehr im Preise gesunken, was daher rührt, daß manche Chocoladefabrikanten zu einer Art Gesundheitschocolade die Bohnen vorher entfetten und alsdann das Fett (die Butter) als ein Nebenproduct gewinnen. Im frischen Zustande hat die Cacaobutter eine gelblichweiße oder blaßgelbe Farbe, einen angenehmen, gewürzhaften Geruch und milden Geschmack. Bei 40° R. schmilzt sie und bei 17° geht sie in den festen (wachsartigen) Zustand über. Sie macht einen Hauptbestandtheil der gewöhnlichen Chocolade aus.

Der Preis des Cacao wird in Hamburg pr. Pfund in Schilling Banco notirt. Gutgew. ½%, Court. ½%, bei kleinen Partien 1 und 1½% und unter 150 Mark Banco 2%. Die in Hamburg gebräuchlichen Taren sind oben bei den verschiedenen Sorten angegeben. — Der Stader Zoll ist für 1 Kiste 4 Fl., 1 Faß 3 Fl., 1 Sack 2 Fl.; bei losen Partien 1½ Fl. pr. 100 Pfd. — In Amsterdam notirt man die Preise in Stüvern pr. ½ Kilogr. Tara in Säcken 3%, in Fässern reine Tara pr. Ctr. In London stellt man den Preis in Schill. pr. Ctr. Tara bei Säcken wie Kaffee; gewöhnlich 2 Pfd. pr. Sack. Gutgew. 1 Pfd. pr. Sack. In Fässern reine Tara. Gutgew. 4 bis 6 Pfd. pr. Faß und für Staub 4 Pfd. pr. Ctr. Der Cacao ist beim Eingang in die deutschen Zollvereinstaaten (gerade so wie der Kaffee) mit einem Zolle von 6⅔ Thlr. oder 11 Fl. 21⅔ Xr. im 24-Fl.-Fuß pr. Zoll Ctr. belastet. Beim Ausgang ist er frei. Für Tara wird vom Centner Bruttogewicht vergütet 14 Pfd., wenn er in Fässern, Kisten und Körben, und 7 Pfd., wenn er in Ballen verpackt ist.

In England war bis zum Jahre 1832 der Cacao bei der Einfuhr aus britischen Colonien mit 56 Schilling pr. Ctr. belastet. Die Einfuhr aus fremden Besitzungen war gänzlich verboten. Diese sonderbaren Beschränkungen sind die Ursache, weswegen der Cacaoverbrauch in England bisher verhältnißmäßig unbedeutend war. Im Jahre 1832 ward der Zoll auf 18⅔ Schilling erniedrigt. Nach einem Durchschnitte von 3 (mit 1831 endigenden) Jahren betrug die Einfuhr jährlich 440,578 Pfd. und im J. 1832 war sie schon (vermuthlich in Folge der Zollerniedrigung) auf 502,817 Pfd. gestiegen. — Nach Frankreich kam der erste Cacao aus den spanischen Colonien. Er ward mit einem Zolle von 75 Cents pr. Kilogr. belastet, der aber auf 10 C. ermäßigt ward, als auch die französischen Colonien ihn producirten. Gleichwohl blieb der Zoll auf den fremden Cacao derselbe und man führte keinen Caracascacao mehr ein. Später setzte man einen Zoll von 40 Frcs. pr. 100 Kilogr. des aus Bourbon, dem franz. Guyana, Martinique und Guadeloupe kommenden Cacao; 55 Frcs. für den westindischen Cacao; 50 Frcs. für die Sorten, welche aus den westlich vom Cap Horn gelegenen; 55 Frcs. für die aus andern Gegenden und 105 Frcs. für denjenigen Cacao, welcher in fremden Schiffen oder zu Lande eingebracht wird. Nach der Eroberung von Merico lernten die Europäer zuerst den Cacao kennen. Die Mericaner bedienten sich desselben als Tauschmittels (Münze) und nur die Vornehmen verspeisten ihn. Bei Montezuma fand man be-

deutende Vorräthe, da seine Unterthanen die Steuern in Cacao bezahlten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts kam aus den mexicanischen Häfen der erste Cacao nach Europa, und Reisende brachten um diese Zeit kleine Partien zur Probe mit. Der eigentliche Handel mit Cacao begann erst, als in einem großen Theile der Provinz Caracas der Cacaobaum förmlich angepflanzt wurde und dies war zu Anfange des vorigen Jahrhunderts. Spanien wollte zwar den Alleinhandel mit Cacao sich sichern und legte in seinen amerikanischen Besitzungen sehr hohe Zölle auf diesen Artikel, allein es gelang sehr bald den Holländern und Engländern, durch Schleichhandel stets bedeutende Quantitäten an sich zu bringen, und bald ward Amsterdam die Niederlage für den Caracascacao. Im Jahre 1806 schätzte Humboldt den Verbrauch des Cacao in Europa auf 23 Millionen Pfund. Durch die südamerikanischen Revolutionen litten, besonders in Caracas, die Cacaoplantagen sehr, doch haben sie sich jetzt wieder erholt.

Außer den bereits angeführten Taren sind noch folgende zu notiren:

In Antwerpen,	in Gebinden	Netto-Tara.
	= Seronen	10 % =
	= Säcken	2 % =
= Bordeaux,	in Gebinden	Netto-Tara.
	= Säcken von 30½—60 Kil.	1 Kil. =
	= = = 60½—75 =	1½ = =
	= = = 75½—100 =	2 = =
= Cadix,	pr. 110 Pfd. die trockenen Häute	35 Pfd. =
= Frankfurt,		Netto-Tara.
= Genua,	Maragnon in Säcken	2 Pfd. =
	Caracas = =	4—5 = =
= Havre,	in Gebinden	Netto-Tara.
	= Säcken	2 % =
= Lissabon,	in Säcken	1 Pfd. =
= Liverpool,	in Säcken	2—3 = =
	= Gebinden	Netto-Tara.
= Livorno,	in Ballen und Säcken	2—3 Pfd. =
= Marseille,	in Gebinden u. Seronen	Netto-Tara.
	= Säcken	1 % =
= Nantes,	in Säcken	2½ % =
	= doppelter Emballage	3 % =
	= Gebinden	Netto-Tara.
= Neapel,	Caracas	10 % =
	Maragnon	10 % =
	= in Gebinden	Netto-Tara.
= New-York,	in Gebinden	10 % =
	= Säcken	1 % =
= Paris,	in Säcken	2 % =
	= Gebinden	Netto-Tara.
= St. Petersburg,	in Säcken	2 % =
	= Gebinden	10 % =
= Rotterdam		3 % =
= Triest		reine =

Cacaobutter, s. unter Cacao.

Cadix (das alte Gades der Phönizier). Diese einst so wichtige, aber auch jetzt noch große und reiche Handelsstadt Spaniens, mit etwa 70,000 Einw., kann, wenn anders die Sage von den Phöniziern sich bestätigt, zugleich als die älteste Handelsstadt Europa's betrachtet werden. Sie liegt auf der zur andalusischen Provinz Sevilla gehörigen und nur durch eine schmale Meerenge vom festen Lande getrennten Insel Leon und zwar auf der äußersten Spitze der weit ins Meer sich erstreckenden schmalen Landzunge derselben. Der große Kriegs- und Handelshafen besteht aus zwei Abtheilungen, die Bai von Cadix (der allgemeine Hafen der Kauffahrteischiffe) und von Puntales (Hafen der Kriegsschiffe) genannt, welcher letzteren Eingang durch zwei Forts (die Puntalen) vertheidigt wird, und in welcher Bai die Insel Trocadero mit dem Fort Louis liegt. Die Einfahrt in den Hafen durch zwei vor demselben liegende Klippen ist nicht ohne Schwierigkeit.

So tief auch das früher durch Privilegien vor andern Städten Spaniens begünstigte Cadix in der neuesten Zeit durch mehrere merkwürdige Belagerungen und andere politische Ereignisse, hauptsächlich aber durch den Abfall der spanischen Reiche in Amerika gesunken ist, so wird es bei seiner überaus günstigen Lage doch immer ein bedeutender Handelsplatz bleiben. Freilich war es eine lange Zeit der Mittelpunkt des ausgedehnten spanischen Colonialhandels, von wo die großen Handelsflotten nach Westindien, Mexico (Vera Cruz) und Südamerika ausliefen, die in manchem Jahre für mehr als 100 Mill. Gulden europäische Waaren daselbst einführten und Rückladungen von gleichem Werthe nach Europa brachten, wobei die Hälfte aus edlen Metallen bestand. Auch für Deutschland war damals der Handel von Cadix sehr wichtig, denn es wurden fortwährend in Hamburg Schiffe mit deutschen Leinen, Glas u. a. werthvollen Manufacturen dahin expedirt. Von großer Bedeutung mußte auch die Ausfuhr von Cadix nach allen Theilen Europa's zu einer Zeit sein, wo der größte und reichste Theil von Amerika aus spanischen Besitzungen bestand und die wichtigen Producte dieser Länder fast ausschließlich von diesem Hafen kamen. Allein auch ohne die amerikanischen Besitzungen könnte Cadix und ganz Spanien reich und glücklich sein, wenn Ruhe in das Land zurückkehrte und Lust zur Thätigkeit die Bewohner hier wie in andern Ländern beseelte. Um Cadix wieder zu heben, ertheilte die Regierung im Jahre 1829 diesem Platze (gegen eine bedeutende von der Kaufmannschaft jährlich zu entrichtende Summe) das Vorrecht eines Freihafens, was demselben allerdings neues Leben gab; da indeß die bewilligte Freiheit bei den übrigens drückenden Eingangszöllen dem Schleichhandel zu viel Spielraum gab, so daß derselbe hier in vollem Schwunge ging: so sah sich die schwankende Regierung veranlaßt, im J. 1832 dieses Decret schon wieder zurückzunehmen, in Folge dessen Sevilla nun wieder in seiner Handelsthätigkeit zunimmt und ebenso das englische Gibraltar durch seinen Freihafen und seinen Schleichhandel große Vortheile genießt. — Die Gewerbsindustrie der Stadt ist mit Ausnahme einer großen Cigarrenfabrik sowie einiger Tauschlägereien, Stückgießereien und wichtigen Salzwerken ganz unerheblich und nur der Thunfischfang und Weinbau noch von einiger Bedeutung. — Die Ausfuhr von Landesproducten besteht, wie überhaupt im südlichen Spanien, in Wein, Branntwein, Olivenöl, Wolle, Quecksilber, Safran, Orangen u. a. Früchten. In Xeresweinen aus der Nachbarschaft von Cadix werden ansehnliche Geschäfte besonders mit England gemacht, wohin der größte Theil dieses Weines geht, der dort den verstümmelten Namen Sherry bekommen hat. Die Einfuhrartikel sind hauptsächlich Zucker, Kaffee und Tabak von Havana und Portorico, Baumwolle, Indigo, Reis, Cacao, Gewürze, Häute, Hanf, Flachs, getrocknete Fische, Holz und die meisten Manufacturwaaren. Die Zahl der im J. 1834 hier eingelaufenen Schiffe betrug 1834: 665

mit 86,918 Tonnen Gehalt, wovon 225 mit 32,962 Tonnen englische waren. In demselben Jahre liefen 570 aus, darunter 264 mit 27,325 Tonnen Gehalt nach England und 17 von 1773 T. nach Frankreich. Die Einfuhr hatte einen Werth von fast 29 Mill. Francs, die Ausfuhr einen von etwas mehr als 42½ Mill. Fr., wovon für 26 Mill. Fr. nach England und nur für 700,000 Fr. nach Frankreich kam.

Handelsgeschichte Spaniens. Auch Spanien hat seine große Periode gehabt, wo die Augen Europa's auf dieses Land gerichtet waren: sie begann mit dem großen Ereignisse der Entdeckung Amerika's, durch welche Spanien in den Besitz reicher Länder und Inseln kam, deren Schätze drei Jahrhunderte lang seinen Wohlstand hoben und manche Verluste zu decken vermochten. Noch höher stieg die Bedeutung dieses Landes und sein Handel in Europa, nachdem es Portugal mit seinen glänzenden ostindischen Besitzungen an sich gerissen und jetzt den Welthandel in seinen immer mehr aufblühenden Häfen von Cadir, San Lucar und Sevilla leitete. Aber ungeachtet der reichen Entdeckungen und Eroberungen der Spanier in der neuen Welt und des daher fließenden Goldes und Silbers, und ungeachtet des gewinnvollen Alleinhandels nach beiden Indien, konnte Spanien doch nicht zu einer glänzenden Höhe emporsteigen, da dem Lande, jetzt noch mehr als früher, der innere Reichthum — Ackerbau und Fortschreiten in den Gewerben — fehlte. Denn obschon seit längerer Zeit Seiden-, Woll- und Metallfabriken hier im Gange waren, so mußten doch die vielen Auswanderungen nach Amerika und die wiederholt veranlaßten Vertreibungen Andersglaubender (Mauren oder Moriscos und Juden), wodurch das Land wohl eine Million der fleißigsten Hände verlor, für Ackerbau und Gewerbe höchst nachtheilig werden, und zur Folge haben, daß das fruchtbare Spanien nicht nur fortwährend häufiger Getreidezufuhren vom Auslande bedurfte, sondern daß auch eine Menge anderer Bedürfnisse des Landes von andern Staaten befriedigt werden mußten.

Die Vereinigung Portugals mit Spanien (1580) hätte für den Handel dieses Landes wichtig werden können, wäre Spanien im Stande gewesen, Portugals reiche Colonien in Ostindien zu behaupten. Aber der lange, unglückliche Krieg mit den von ihm abgefallenen Niederlanden und mit England am Ende des 16. Jahrh., herbeigeführt durch Philipps II. Despotismus und Intoleranz, stürzte Spanien und mit sich zugleich auch Portugal ins Verderben, indem seine Handelsflotten durch die glücklichen Capereien jener Nationen mit jedem Jahre mehr geschwächt, die schönsten Colonien ihm entrissen, und endlich mit dem Verluste der unüberwindlichen Armada Spaniens Seemacht auf lange Zeit vernichtet wurde. Ob nun schon das Land nach dem Frieden mit den Niederlanden (1648) noch immer im Besitze der reichsten Länder Amerika's blieb, so brachten diese ihm doch nicht den Gewinn, den sie hätten bringen müssen, wäre Spanien im Stande gewesen, durch seine eigene Thätigkeit die Bedürfnisse dieser unermeßlichen Ländereien zu befriedigen, und hätte es nicht, bei seiner tiefgesunkenen Industrie, die meisten Manufacturerzeugnisse vom Auslande (von Frankreich, den Niederlanden, England und Deutschland) gegen das amerikanische Gold und Silber beziehen müssen. Dadurch hoben sich diese Länder, in welchen jetzt Gewerbe und Handel Hauptgegenstände der Politik wurden, während das erschöpfte Spanien, nur auf die Ausbeutung Amerika's sich stützend, in seinem Innern immer mehr in Verfall gerieth. Schon 1640 hatte es Portugal wieder verloren und, von England genöthigt, 1668 seine Unabhängigkeit anerkennen müssen.

Eine etwas günstigere Periode begann um die Mitte des 18. Jahrh. unter dem Hause Bourbon für Spanien, indem das Monopol des Verkehrs mit Amerika, das bisher ausschließend nur Sevilla und Cadix besessen, jetzt theilweise gemildert und 1765 der Handel nach Westindien und 1778 auch nach allen übrigen Theilen von Amerika für die Schiffe jedes beträchtlichen spanischen Hafens, mit Ausnahme derjenigen von Biscaya, freigegeben wurde, und der Gewerbfleiß in Seide, Baumwolle, Metall und, durch die guten Schäfereien unterstützt, auch in Wolle einige Aufmunterung fand; daher denn auch seit dieser Zeit die Ausfuhr von guter Wolle über Cadix, Sevilla, Barcelona und besonders über Bilbao (Bilbaowolle) bedeutend wurde. Cadix, durch seine Lage sowie durch die großen Capitale seiner Kaufleute und ihre länger angeknüpften ausgebreiteten Verbindungen begünstigt, blieb ungeachtet der Abschaffung des Monopols der Hauptplatz für den Colonialhandel nach Amerika, und sah eine Zeit lang jährlich 800 bis 1000 Schiffe in seinem Hafen einlaufen, welcher Verkehr nur während des nordamerikanischen Freiheitskrieges, an welchem Spanien gegen England von 1777 bis 1783 Theil nahm, auf kurze Zeit gestört wurde.

Aber nicht lange mehr konnte sich Spanien seiner verbesserten äußern Verhältnisse erfreuen. Der von 1793 bis 1795 mit Frankreich, und noch mehr der seit 1796 mit England unglücklich geführte Krieg vernichtete seine Marine (1805 gänzliche Niederlage bei Trafalgar durch Nelson) und kostete dem Lande einen großen Theil seiner amerikanischen Colonien. Noch trauriger aber wurden die Handelsverhältnisse und überhaupt die Lage des Landes nach dem Ausbruche des Kampfes der spanischen Nation gegen Napoleons Gewaltthätigkeiten in Beziehung auf den spanischen Thron, indem bei den Verwüstungen der Halbinsel durch britische und französische Heere, von 1807 bis 1813, Gewerbfleiß und Handel ganz darniederliegen mußten. Der härteste Schlag aber, der Spanien traf, war der durch diesen Kampf veranlaßte Aufstand und die endliche Losreißung der spanischen Reiche in Amerika, wozu noch kam, daß Ferdinand VII. durch seine nicht zeitgemäße Regierung nach dem Frieden mit Frankreich dem Lande vollends jede Aussicht auf eine bessere Zukunft entzog, und durch fruchtlose Versuche, einen Theil der nun zu Republiken umgestalteten amerikanischen Besitzungen wieder zu erlangen, sowie durch die zur Stütze seiner despotischen Regierung getroffenen Maßregeln die Finanzen des darum durch innere Gährungen und Parteiungen zerrissenen und 1821 in offenen Kampf gegen das absolute Königthum auflodernden Spaniens zerrüttete, ja auch nach seinem Tode noch durch seine Verfügung über den spanischen Thron dem unglücklichen Lande einen blutigen Bürgerkrieg als Erbtheil hinterließ. Bei solchen Verhältnissen mußte natürlich Spaniens Handel und Wohlstand mit jedem Jahre tiefer sinken, und dies um so mehr, da sein bisheriger Hauptausfuhrartikel, seine Wolle, in Folge der schnell emporgekommenen Veredlung der Schäfereien in Deutschland, Frankreich und anderwärts, in den letzten zwanzig Jahren eine sehr verminderte Nachfrage fand, und hemmende Monopole und Privilegien Einzelne bereicherten, während ein ganz verkehrtes Finanzsystem den Landbau ebenso wie die Industrie und den Handel zu Boden drückte.

Erst die neueste Zeit verschaffte dem Lande einige Erleichterung, wodurch die Bodencultur und Gewerbsindustrie einige Fortschritte machte; allein die Haupthindernisse der Entwickelung der Industrie in Spanien, die Unsicherheit des Besitzes bei dem anarchischen Zustande in mehrern Theilen des Landes

und die dadurch, sowie durch den Mangel an Verbindungsstraßen gehemmte Communication, werden sich erst dann mit Erfolg bekämpfen lassen, wenn der gegenwärtige Bürgerkrieg mit seinen Greueln beendigt sein wird.

Handelsproducte Spaniens. Spanien hat zwar viele und ausgezeichnete Ausfuhrproducte, allein es könnte bei seinem glücklichen Boden, mit etwas mehr Fleiß, deren zehnmal mehr besitzen. Vorzügliche Pferde zieht Andalusien, viele und gute Schafe finden sich überall, besonders in den mittlern Provinzen; doch sollen die schönen Merinos, durch welche die Veredlung der Heerden zum Nachtheile Spaniens in andern Staaten so außerordentlich gedieh, jetzt sehr ausgeartet sein, so daß 1829 eine Zahl ächter Schafe dieser Art sogar von Sachsen wieder eingeführt wurde. Die Seidenzucht im Süden des Landes ist ausgezeichnet und Seide eine Stapelwaare Spaniens; auch Cochenille, Kermes und spanische Fliegen erzeugen diese Gegenden, und an Fischen ist kein Mangel, namentlich ist der Thunfisch- und Sardellenfang bedeutend. Getreide wird, seitdem 1820 alle auf dem in- und ausländischen Getreidehandel lastenden Hemmnisse aufgehoben und 1832 die freie Ausfuhr aller Erzeugnisse des Bodens erlaubt ist, viel, ja in den nördlichen Provinzen bis zur Ausfuhr und in den südlichen, besonders um Valencia, auch viel Reis gebaut. Alle edlen Südfrüchte gedeihen in vorzüglicher Güte, und Mandeln, Rosinen, Feigen, Kastanien ꝛc. liefert der Süden in Menge in den Handel, und ein Gegenstand von Wichtigkeit fast für das ganze Land ist der Olivenbau, obschon das Olivenöl wegen nachlässiger Behandlung die Güte des französischen und italienischen nicht erreicht. Selbst Zuckerpflanzungen, obschon von keiner großen Bedeutung, hat Spanien seit länger als einem Jahrhundert in der Nähe von Malaga, und ungefähr seit 20 Jahren auch eine Kaffeepflanzung bei Cadix. Ebenso bedeutend ist die Ausfuhr von Safran, von welchem allein die Provinz Cuenca mehrere tausend Centner liefert. Die Trefflichkeit der spanischen Weine ist bekannt, und die Namen Xeres, Malaga, Alicante, Tinto ꝛc. überall im besten Rufe. Auch Färberröthe, Sumach, Süßholz, Anis, Kork, Seesalz und Soda kommen in Menge zur Ausfuhr. Die Bergwerke Spaniens sind außerordentlich reich an gutem Eisen, Blei und Quecksilber, doch lagen dieselben, mit Ausnahme der baskischen Provinzen, welche besondere Privilegien genießen, lange Zeit hindurch fast ganz darnieder, da bis 1820 die Bearbeitung der Metalle im größern Theile des Reiches ein königliches Monopol, die Schmelzöfen Eigenthum der Krone und die Bergleute genöthigt waren, ihr Erz den königlichen Agenten gegen einen von der Regierung festgesetzten Preis einzuliefern. Die Aufhebung der darauf bezüglichen drückenden Gesetze brachte, besonders bei den Bleibergwerken von Granada, den reichsten in der Welt, auffallende Resultate; denn wenn diese vor 1820 jährlich nur 30 bis 40,000 Ctr. Blei ausbrachten, so gaben sie bereits im J. 1823 500,000 und 1827 sogar 800,000 Ctr. von diesem Metalle. Das berühmte Quecksilberbergwerk von Almaden in der Mancha war fast das einzige Bergwerk in Spanien, das während des letzten Jahrhunderts mit einigem Erfolge betrieben wurde, weil sein Ertrag wesentlich nöthig zur Bearbeitung der Silberminen in Amerika war. Auch sein Ertrag hat sich bedeutend gehoben und ist trotz der Emancipation des spanischen Amerika bis auf 22,000 Ctr. gestiegen. Die Regierung blieb bei diesem Aufschwunge ebenfalls nicht unthätig; sie gründete Bergschulen zu Madrid und Almaden und schickte mehrere junge Leute nach England und Sachsen (Freiberg), um dort die Bergwissenschaft zu studiren. Und so wäre denn für Spanien die Aussicht vorhanden, wenn Ruhe und Ordnung das Land wieder einmal beglücken sollte, in einer nicht sehr fernen Zeit aus seinen eigenen Bergwerken vielleicht mehr Vortheil zu ziehen, als es je aus denen in der neuen Welt gezogen.

Gewerbsindustrie Spaniens. Diese steht mit den herrlichen Producten des Landes nicht im Verhältniß und noch auf niedriger Stufe, wovon der Grund nicht sowohl in Mangel an Talent, als vielmehr in der Trägheit, einer Folge der Genügsamkeit und der Leichtigkeit, mit welcher auch nur wenig Arbeit den Bedarf erzeugt, aber auch in dem Stolze des Spaniers, der Arbeiten unter seiner Würde hält, zu suchen ist, woran aber auch die Schwierigkeit des freien Erwerbs viel Schuld haben mag. Indessen ist aber doch das spanische Küstenland, das von einem thätigen und kühnen Menschenschlage bewohnt wird, von den innern Provinzen zu unterscheiden; denn so träge die Bewohner dieser letztern sind, so unternehmend sind die Küstenbewohner. Dies gilt aber nicht blos von Schifffahrt, Fischerei und dem Handel, sondern auch von mehrern Zweigen der Industrie. Das Königreich Valencia ist reich an schöner Seide, aber nicht blos die Ausfuhr dieses Products ist für das Land von Nutzen, sondern auch seine Verarbeitung, denn Valencia zählt zahlreiche Werkstätten dieser Art, unter denen mehrere hinsichtlich der Schönheit ihrer glatten Gewebe, ihrer Gaze und Bänder mit andern berühmten Manufacturplätzen Europa's wetteifern können; ebenso stehen Barcelona, Reus, Mataro, Olot und Manresa in Catalonien, Saragossa in Aragonien, Talavera in Neucastilien und Murcia und Granada durch ihre Seidenwaaren in gutem Rufe. In dem eben genannten Fabrikdistricte Cataloniens sowie zu Valencia spinnt man auch Baumwolle und Wolle und webt daselbst Cattune und Tuche; außerdem liefert auch Saragossa in Aragonien, Segovia in Altcastilien und Guadalarara in Neucastilien schöne Tuche und andere Wollenzeuge. Die galizischen Häfen erhalten alljährlich gegen 20,000 Ctr. Flachs, dessen Entrepot San Jago ist. Dieser Flachs wird zu Coruna und in mehrern Dorfschaften dieser Provinz zu Leinwand verarbeitet, die in den beiden Castilien ihren Absatz findet. Biscaya, Guipuscoa, Galizien und Catalonien sind reich an vortrefflichem Eisen, das entweder über Bilbao und Coruna nach Frankreich oder Amerika ausgeführt, oder nach seiner Verarbeitung in die Provinzen des Innern und des Südens versendet wird. Vittoria ist die Niederlage des in Biscaya verarbeiteten Eisens und grober Quincailleriewaaren; ausgezeichnete Waffenfabriken gibt es zu Oviedo in Asturien, Plasencia in Guipuscoa, zu Igualada und Ribas in Catalonien und zu Toledo (Klingen) in Neucastilien, große Stückgießereien zu Trubia in Asturien, zu Barcelona in Catalonien und zu Sevilla in Andalusien. Die Lederfabriken sind zwar sehr in Verfall gerathen, doch liefert Sevilla noch sehr gesuchte Maroquins und treibt einen großen Lederhandel. Außerdem gibt es im Norden zu Ferrol und Vittoria gute Gerbereien. An Papier ist kein Mangel, denn das Reich hat über 400 Papiermühlen, die meisten in Catalonien und Valencia (Hauptort: Alcoy in der letzern Provinz). Berühmte Tabaks- und Cigarrenfabriken sind zu Sevilla (mit 200 Mühlen) und Cadix, wo meist Havanablatt verarbeitet wird; viele Korkschneidereien um Gerona an der catalonischen Küste; eine große königliche Spiegelfabrik zu San Ilde-

fonso in Altcastilien, deren Privilegium nun auch aufgehoben ist, und vorzügliche Seife aus dem feinsten Oliven- und Mandelöle liefert Alicante in der Provinz Valencia u. a. O., sowie denn auch die Seesalzbereitung an den Küsten dieser Provinz am bedeutendsten ist, und viele Fahrzeuge mit der Ausfuhr desselben beschäftigt. — Abgesehen von diesem letztern Artikel befriedigen aber doch nur die Papier- und Seifenfabriken das inländische Bedürfniß.

Handelssystem Spaniens. Zur Belebung der Industrie und des innern Verkehrs des Landes hat die spanische Regierung im Jahre 1826 kräftige Maßregeln ergriffen, und ein System eingeführt und mit Strenge verfolgt, durch welches zwar alle die Concurrenz bisher hemmenden Monopole und Privilegien aufgehoben wurden, und Spanien volle Gewerbsfreiheit erhielt, das aber zugleich auch die strengsten Einfuhrverbote auf ausländische Industrieartikel ausspricht, und darum allgemein als verkehrt und für Spanien von großem Nachtheile betrachtet wird.

Ueber die Folgen dieses Prohibitivsystems, das sich seitdem immer mehr entwickelt hat, drückt sich der französische Consul in Barcelona in seinem Berichte von 1834 folgendermaßen aus: „Die Einführung fremder Producte nimmt seit der Einführung dieses Systems täglich in allen spanischen Häfen ab. Das Verbot aller Baumwollenzeuge, der gewöhnlichen Tücher und mehrerer Arten von Seidenzeugen hat den einheimischen und namentlich den catalonischen Fabriken das Monopol des spanischen Marktes gegeben. Die catalonische Industrie hat sich daher von Barcelona aus schnell über die ganze Provinz ausgebreitet; Manresa, Sallent, Tarrasin und die Gegend von Girona besitzen jetzt große Etablissements an Spinnereien, Webereien und Färbereien, die jedoch noch nicht alle Bestellungen befriedigen können. Andere Fabriken aller Art werden in den Gebirgen errichtet, besonders wo das Wasser die Anwendung großer mechanischer Agentien erlaubt, und die Capitale bieten sich im Ueberflusse zu allen diesen Unternehmungen an. Die Regierung hat ein ausgebreitetes System neuer Straßen entworfen, um durch sie die Entwickelung des Landbaues und die Fabriken, welche sie durch den Tarif von 1826 hervorrufen wollte, zu unterstützen. Der Hauptzweck dieser neuen Straßen ist, die Provinzen Granada und Malaga mit den Provinzen im Innern und die östlichen mit den westlichen Provinzen zu verbinden. Die große Straße, genannt de la Cabrillas, die von Barcelona über Tortosa durch Süd-Aragonien und Neucastilien führen soll, ist ihrer Vollendung nahe und wird mit der Solidität gebaut, welche alle öffentlichen Arbeiten in Spanien auszeichnet; sie wurde von einer Actiengesellschaft übernommen, deren Interessen durch einen Theil des Ertrags der Posten garantirt sind. — Ein Handelshaus in Barcelona, das schon zwei große Baumwollenspinnereien besitzt, hat eine Gießerei für Dampfmaschinen gegründet, die seit einem Jahre Maschinen liefert, und es wird dasselbe eine Prämie von 60,000 Piastern erhalten, sobald es die Bedingungen vollends erfüllt hat, welche die Regierung dabei gemacht hatte. Der Mangel an Steinkohlen war bisher ein Hinderniß für die Entwickelung der Industrie; aber die Regierung hat angefangen, den Fabricanten die Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen nöthigen Kohlen ohne allen Zoll einzuführen. Uebrigens ist die Qualität der spanischen Industrieerzeugnisse weit entfernt, der Zunahme der Quantität zu entsprechen, und die Ursache dieser Zunahme, das Prohibitivsystem, ist an sich ein hinlängliches Hinderniß aller Vervollkommnung der Fabricate; mehrere Fabriken haben z. B. die Erlaubniß verlangt, Baumwollengarne unter No. 80 einzuführen, aber umsonst. Die spanischen Fabricate sind nicht nur mittelmäßig, sondern auch sehr theuer, was die unvermeidliche Folge des Douanensystems ist, das zu gleicher Zeit die Fabriken und den Ackerbau begünstigen will. Daher sind die Fabrikstädte der Küste genöthigt, ihre Lebensmittel mit großen Kosten im Innern zu suchen, indem im J. 1826 alle Einfuhr von Korn, Reis, Mehl und Gemüße durchaus verboten wurde, um den Producten von Castilien einen Absatz zu verschaffen; ebenso ist die Vieheinfuhr fast gänzlich abgeschnitten, daher der Arbeitslohn seit 6 Jahren um wenigstens 20 Procent gestiegen ist. Man hat ebenso die Einfuhr von Jumel-Baumwolle aus Aegypten verboten und alle andern fremden Baumwollen mit 33 Proc. Zoll belegt, um den Bau der spanischen Baumwolle von Montril zu befördern, was natürlich den Preis der Baumwollenwaaren ebenso erhöht hat und es den Fabricanten in Catalonien um so schwerer macht, gegen die Contrebande zu concurriren. Die Fabrikstädte sind daher genöthigt, den ackerbauenden Provinzen einen Theil der Vortheile abzutreten, den sie durch ihr Monopol erhalten, und der Käufer bezahlt am Ende alle diese Monopole durch den hohen Preis der Waaren, die er kauft; daher hat das Prohibitivsystem bei den Massen der Nation großes Murren erregt; allein das Gouvernement verfolgt den eingeschlagenen Weg mit vieler Beharrlichkeit, und die täglich zunehmende Ausdehnung der Fabriken macht es immer schwieriger, von dem eingeführten Systeme abzuweichen. Die Fabricanten rufen aus England und Frankreich eine Menge Maschinenbauer, Aufseher von Spinnereien, Färber 2c. nach Spanien, und in kurzer Zeit werden alle Fabriken, deren das Land bedarf, eingeführt sein, obgleich ihre Vervollkommnung noch beträchtliche Zeit und Opfer kosten wird."

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses System, weil es zu hohe Abgaben auf zugelassene Artikel des Auslandes setzt (die auf britische Manufacturwaaren sind beinahe einem Verbote gleich zu achten, da sie oft 100 Procent erreichen) und die Einfuhr vieler andern gänzlich verbietet, ein unkluges genannt werden muß, da es noch lange dauern kann, ehe Spanien das Ausland wird entbehren können. Während aber nun der ehrliche Kaufmann bei den zu strengen Verboten zu Grunde geht, und die Staatseinkünfte um ein Bedeutendes geschmälert werden, bleibt doch die Einfuhr vieler Artikel, fast wie vorher, zur Bereicherung einzelner Officianten und einer großen Anzahl von Schmugglern sowohl in Cadix als in andern spanischen Häfen, hauptsächlich aber für den Schleichhandel der Engländer in Gibraltar offen, wo natürlich ganze Schiffsladungen verbotener Waaren ankommen und mit großem Gewinne durch Vermittelung der Schleichhändler ins Innere gebracht werden, während zu gleicher Zeit, um das Bedürfniß des Staates zu befriedigen, auch immer noch bedeutende Quantitäten verbotener Waaren mittels Einzelnen ertheilten königlichen Licenzen zugelassen werden müssen. Welches System aber auch Spanien annehmen mag, so wird doch immer sein Colonialhandel von Cadix nach dem treugebliebenen Cuba oder nach der reichen Havana und nach Portorico (s. diese Art.) die Hauptsache bleiben. Der bisher so sehr vernachlässigte Handel nach den spanischen Philippinen oder nach der an allen indischen Producten so reichen Insel Manilla (s. d. Art.) im ostindischen Archipel, auf welchen die Spanier in der neuesten Zeit immer mehr ihr Augenmerk zu richten scheinen, könnte allerdings durch Verwendung von Capitalen auf zweckmäßige Anpflanzungen daselbst bald

eine große Bedeutendheit erhalten; allein der jetzige Zustand Spaniens mußte alle großen Unternehmungen ins Stocken bringen. Man vergleiche die Art. Alicante, Barcelona und Bilbao.

Münzen u. Curs. Cadix rechnet, mit ganz Andalusien, nach Silber-Realen (Reales de plata antigua) zu 34 Maravedis oder 16 Quartos de plata antigua. Da $9\frac{3}{4}\frac{7}{8}$ Stück spanische harte Piaster auf 1 köln. Mark fein Silber gehören, der harte Piaster aber zu $10\frac{5}{8}$ Silberrealen gerechnet wird, so gehen $102\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ dieser Silberrealen auf die köln. Mark fein Silber, und ein solcher Real ist hiernach 0,136191 Thaler = 4 Silbergroschen 1,029 Pfen. preuß. Ct. werth.

Die Rechnungen werden hier häufig nur in Silberrealen angesetzt, und, statt diese Realen noch in Maravedis abzutheilen, blos in Viertel- und Achtelrealen bestimmt.

Die alte Wechselpistole oder der Doblon de plata antigua wird zu 4 Wechselpiaster (Peso de plata antigua), oder zu 32 alten Silberrealen gerechnet, und man vergleicht hier 34 Wechselducaten oder Ducado de cambio mit 375 alten Silberrealen, und 17 dieser Silberrealen mit 32 Kupferrealen (Reales de Vellon).

Den Ducado de plata oder Silberducaten rechnet man hier zu 11, den Fracht-Ducado — wonach man gewöhnlich die Fracht von Hamburg auf Cadix zu bedingen pflegt — rechnet man jedoch zu 12 alten Silberrealen. — Bei Wechselausstellungen theilt man häufig den Wechselducaten in 20 Sueldos à 12 Dineros ein, und rechnet denselben zu 11 Realen 1 Marav. = $11\frac{1}{12}$ Realen, oder geradezu zu 375 Maravedis. Dagegen bestimmt man den Wechselpiaster zu 8 Realen, oder 128 Quartos, oder 272 Maravedis.

Cadix notirt Curse auf Amsterdam, Genua, Hamburg, Lissabon, Livorno, London, Neapel, Paris (Bayonne, Bordeaux, Lyon) in derselben Weise wie die Hauptstadt Madrid. — Auf die spanischen Plätze (Barcelona, Bilbao, Madrid, Malaga rc.) wechselt Cadix, nach Maßgabe der Wechselfrist, mit $\frac{1}{2}$ und 1 Proc. mehr oder weniger Verlust oder Gewinn.

Uso und Respecttage sind nach dem neuen spanischen Handelsgesetzbuche jetzt wie in Madrid und ganz Spanien angeordnet und unter Madrid näher zu ersehen.

Maße und Gewichte sind hier die castilischen, die man unter Madrid angegeben findet. Der Getreide-Cahiz hat 12 Fanegas; die Fanega hat 12 Celemines oder Almudas à 2 Medios à 2 Quartillos à 4 Raciones.

Die Last Salz hat 4 Cahices. Man rechnet 100 C. Last Salz = 77 Last in Danzig und 69 Last in Riga.

Die Pipe Oel enthält 34 Arrobas menores (kleine), oder 850 Pfund.

Die Bota Wein und Branntwein enthält 30 Arrobas majores (große) oder Cantaras, und die Pipe enthält deren 27. — Die Arroba wird in 8 Azumbres, oder 32 und zuweilen in 36 Quartillos eingetheilt.

25 große Arrobas = 32 kleine Arrobas. Der Quintal hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfund).

Cado, Fruchtmaß auf der Insel Santa Maura, s. Jonische Inseln.

Caffise, Cahiz, spanisches Fruchtmaß, s. Alicante, Cadix, Madrid und Valencia.

Caffiso, Oelmaß in Messina, s. Sicilien.

Cafis, Cafiz, Fruchtmaß in Afrika, s. Algier, Tripolis und Tunis.

Cafla, Coffala, Koffila, Gold- und Silbergewicht in Mokka in Arabien.

Cagliari, Hauptstadt und Haupthafen auf der Südküste der Insel Sardinien und an einer weiten und tiefen Bai, dem Golfo di Cagliari, gelegen, mit 28,000 Einw. Der durch mehrere Forts geschützte und mit großen Magazinen und einer Quarantäneanstalt versehene Hafen ist gut, aber die Handelsgeschäfte, außer in Getreide, Hülsenfrüchten und Seesalz, welches letztere in zwei großen benachbarten Lagunen gewonnen wird, nicht von Bedeutung.

Die Insel Sardinien hieß einst die Kornkammer Italiens, und allerdings hat die Natur alles gethan, die Insel reich und glücklich zu machen, aber ihre politischen Institutionen haben sie immer auf der niedrigsten Stufe des Wohlstandes gehalten und jetzt liegen fast $\frac{2}{3}$ der Insel öde.

Der Ackerbau ist die Hauptindustrie der Insel und daher der Handel von dem Ertrage der Ernten abhängig. Der größte Theil des sardinischen Getreides wird nach Genua und Nizza ausgeführt. Der überaus fruchtbare Boden ist zu jedem Anbau fähig, und das milde Klima läßt auch die Limonien-, Mandel-, Feigen- und Olivenbäume, ja selbst die Palme, den Mastirbaum, den Kapernstrauch, den Lorbeer u. a. feine Gewächse des Südens ohne besondere Pflege im Freien gedeihen, und allgemein ist die Cultur des Weinstocks, jedoch die Ausfuhr von Wein, der dem spanischen gleicht, wegen schlechter Behandlungsart, bisher nicht sehr bedeutend, jetzt aber im Steigen. Ebenso verhält es sich mit der Seide; Oel dagegen kommt stärker zur Ausfuhr. Tabak wird besonders im Norden der Insel gebaut und in zwei königlichen Fabriken, zu Cagliari und Sassari, verarbeitet; auch die in der neuesten Zeit angestellten Versuche mit dem Anbau des Zuckerrohrs, des Indigos und der Baumwollenstaude haben die befriedigendsten Resultate gegeben. Die Wälder der Insel enthalten eine Menge Korkeichen, deren Werth den Eingebornen bis jetzt unbekannt war; einige französische Häuser haben sie nun auf 20 Jahre für 9000 Franken gepachtet und Agenten in mehrern Ortschaften daselbst aufgestellt, um die nöthigen Arbeiten unternehmen zu lassen. Innerhalb 3 Jahren hat man 232,000 dieser Bäume geschält, damit sie eine bessere Rinde ziehen. Diese Operation hat 80,000 Francs gekostet; man glaubt aber, daß die erste Schälung der neuen Rinde 500,000 Frcs. eintragen und der ganze Pacht einen Gewinn von 2 Millionen abwerfen werde. — Die Zahl der frei herumweidenden Schafe mit grober Wolle und Ziegen wird auf mehr als eine Million angegeben, und der Käse aus der Umgebung der Stadt Iglesias sehr hochgeschätzt und stark ausgeführt. Der Fischreichthum ist außerordentlich, doch ist derjenige Fisch, welcher seinen Namen von der Insel empfangen hat, die Sardelle, und ebenso auch die Anschove fast gar nicht oder doch nur sehr wenig mehr in den Gewässern um Sardinien zu finden. Desto bedeutender ist der Thunfischfang, und er könnte eine Quelle des Reichthums für die Insel sein, wenn er in den Händen der Sardinier wäre; allein die Localitäten, wo der Fisch gefangen wird, gehören theils dem Könige, theils einigen großen Familien, welche sie an genuesische Häuser verpachten. Uebrigens hat der Ertrag durch die Verminderung der Fische sehr abgenommen, und im J. 1833 wurden nur 7000 Thunfische gefangen, deren Werth sich auf 280,000 Fr. belief. Die noch wichtigere Korallenfischerei auf den Küsten der Insel ist ebenfalls in den Händen der Fremden: jedes Jahr kommen 80 bis 100 neapolitanische

und ebensoviel genuesische Barken auf die Küste von Alghero, um die Fischerei zu betreiben. Die Insel zieht keinen andern Vortheil davon, als daß sie die Lebensmittel an die 12 bis 1500 Menschen verkauft, welche dabei beschäftigt sind. — Das Mineralreich könnte viel Blei, Silber und gutes Eisen liefern, doch liegt der Bergbau, der schon im Alterthume mit großem Erfolge betrieben wurde, noch sehr darnieder. Große Quantitäten Seesalz laden genuesische und östreichische Schiffe in Cagliari und bringen es nach der Levante.

Die Insel Sardinien besitzt keine Marine, und der Hafen von Cagliari zählt nicht mehr als 5 bis 6 Schiffe verschiedener Größe. Der Handel mit Frankreich ist in den Händen genuesischer Schiffer, der mit Neapel wird von Schiffen dieses Staates, der mit Corsica von corsicanischen getrieben. — Fabriken gibt es so gut als keine. Ein genuesisches Haus hat eine Baumwollenweberei in Cagliari errichtet, welche große Privilegien genießt, ohne dem Bedürfnisse zu genügen; ein anderes besitzt eine Seilerei, und einige Gerbereien liefern Leder für den Gebrauch im Innern. Die Landleute spinnen und weben aus selbstgezogener Wolle grobe Tuche, Teppiche und Kappen, doch kommen fast alle Fabricate vom Auslande. Frankreich führt für 3 Mill. Fr. Baumwollenwaaren, Leder, Zucker, Eisen 2c. ein, Piemont oder Genua für 2 Millionen, die übrigen Staaten für 1 Million. Die Gesammtausfuhr beläuft sich ebenfalls auf 6 Mill. Fr. Dieser unbedeutende Handel bezahlte im J. 1833 an Douanen 1,026,000 Fr. Ueberhaupt schmachten Handel und Ackerbau unter dem Drucke schlechter Verwaltung und ungeheuerer Abgaben, deren Gesammtsumme sich auf 75 bis 80 Procent des Ertrags beläuft.

Münzen u. Curs. Cagliari mit der ganzen Insel Sardinien rechnete früherhin und bis zum Jahre 1827 nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, in dem Zahlwerthe von 27¾ sardin. Lire auf 1 köln. Mark fein Silber, so daß die bis 1827 bestehende Lira in preuß. Ct. einen Werth von 0,50450 Thalern oder 15 Silbergr. 1,62 Pfen. hat.

Die Eintheilung der damaligen Rechnungsmünzen der Insel Sardinien war folgende:

Scudo.	Lire.	Reali.	Soldi.	Cagliaresi.	Denari.
1	2½	10	50	300	600
	1	4	20	120	240
		1	5	30	60
			1	6	12
				1	2

Diejenigen Nationalmünzen der Insel, welche seit 1768 bis 1827 geprägt worden sind, bestehen in folgenden Gold-, Silber- und Kupfersorten:

1) In Golde: Carlini, an Gewicht 300⅚ Grani, zu einem Nennwerthe von 25 Lire.
   Halbe dergleichen nach Verhältniß.
   Doppietti oder Scudi d'oro; Gewicht 60⅙ Grani, Nennwerth 5 Lire.

2) In Silber: Scudi, an Gewicht 442 Grani, zu dem Nennwerthe von 2½ Lire.
   Halbe und Viertel nach Verhältniß.
   Silberscheidemünzen (Billon): Ganze und halbe Reali zu 5 und zu 2½ Soldi, dann auch Stücke zu 1 Soldo.

3) In Kupfer: Halbe Soldi zu 3 Cagliaresi oder 6 Denari, und Cagliaresi zu 2 Denari, sowie Stücke zu 1 Denaro.

Das hier eingeführte Papiergeld hat man in Scheinen oder Noten von 5, 10 und 20 Scudi ausgefertigt und in Umlauf gebracht.

Seit 1827 hat man sich im Wesentlichen nach der neuen französischen Münzgesetzgebung zu richten gesucht, und man rechnet daher nach neuen Liren oder Lire nuove zu 100 Centesimi, gesetzlich in dem Zahlwerthe des franz. Reiches, wie dies auch seitdem in Genua und Piemont 2c. stattfindet, 51,9345 Lire nuove, oder im Durchschnitt 52 neue Lire auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, so daß demnach diese Lira nuova in preuß. Ct. 0,26923077 Thaler oder 8 Silbergr. 0,923 Pfen. werth ist.

Die neuen, wirklich geprägten Gold-, Silber- und Kupfermünzen der Insel Sardinien sind, soviel bekannt ist, in der Hauptsache eben so angeordnet wie im Königreiche Sardinien und dem Herzogthume Piemont, nämlich Goldstücke zu 20, 40 und 80 Lire nuove und Silberstücke zu 5 Lire (Scudi), zu 2 Lire, zu 1 Lira und zu ½ und ¼ Lira. In Kupfer, zu 10, 5, 2 Centesimi und zu 1 Centesimo.

Ueber die gesetzliche Annahme fremder Gold- und Silbersorten ist ein besonderer Tarif an die Stelle des früher geltenden eingeführt.

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Der Palmo soll 10⅓ englische Zoll oder 262,46 Millimeter lang sein. 100 Palmi = 26,246 Meter, 86⅓ englische Fuß, oder 76,63 Turiner gewöhnliche Fuß.

Die Land-Canna hat 8 Palmi oder 2,0997 Meter. 100 Canne = 210 Meter, 229,63 engl. Yard, oder 350,3 Turiner Rasi.

Die Canna von Sassari soll 10 Palmi oder 2,6246 Meter enthalten.

Flächenmaß. Die Rasiera erfordert zur Aussaat einen Raum von

	450 Palmi	=	3 Acres	1 Rood	31 Perches	21½ Yards.
der Starello von Cagliari	240 "	=	— "	3 "	27 "	19 "
der Starello " Sassari	170 "	=	— "	1 "	38 "	24½ "
die Corbula " "	120 "	=	— "	— "	39 "	5½ "
der Imbuto	60 "	=	— "	— "	9 "	25½ "
1000 Weinstöcke erfordern	158 "	=	— "	1 "	28 "	5½ "
1000 Olivenbäume erfordern	1266 "	=	27 "	1 "	11 "	14½ "

1 Imbuto = 2679,75 englische Quadrat-Fuß, 248,948 Quadrat-Meter, oder 2,48948 Aren.

Fruchtmaß. Die Restiera oder Rasiera hat 3½ Starelli, der Starello oder Moggio hat 2 Quarte oder Corbule, die Quarta oder Corbula hat 2 Quarti, der Quarto hat 2 Imbuti.

Der Starello in Cagliari hält 3001 englische Kubikzoll = 49,175 Liter, oder 2⅛ Turiner Emine.

In Sassari hat die Restiera 7 Starelli, der Starello hat 2 Corbule à 4 Imbuti.

Der Starello in Sassari hält 24,5875 Liter. Die Fruchtmaße in Cagliari enthalten also das Doppelte von denen in Sassari.

Salz wird per Salma von 1400 sardin. Pfund, frei an Bord, verkauft, = 1252,4 engl. Avdps-Pfund, 31,023 engl. Bushel, oder 568 Kilogr.

Flüss.-Maß. Weinmaß. Die Quartana oder Quartiera hat 5 Pinte à 2 Mezzette.

Die Botte von 500 Pinte hält 30676 englische Kubikzoll; das sind 110,63 englische Imp. Gallon, 502,66 Liter, oder circa 10⅞ Turiner Brente.

Die Cagliarese ist ein Maß für den Kleinverkauf und nach den Preisen von verschiedener Größe.

Oelmaß. 1 Barile hat 2 Giarri à 4 Quartane à 12 Quartucci à 2 Mesure.

1 Barile enthält 2050 englische Kubikzoll, das sind 7,393 engl. Imp. Gallon oder 33,59 Liter, und wiegt circa 32,46 Kilogr.

Die Quartana wiegt circa 10 sardin. Pfund.

Gewicht. Die Landesproducte ꝛc. werden mit dem Peso di Ferro gewogen.

Die Libbra oder Lira hat 12 Once à 4 Quarti, oder 8 Ottave, oder 16 Sediceni, Decimisesti oder Argenti.

26 Libbre machen 1 Rubbo, 4 Rubbi 1 Cantarello und 10 Cantarelli 1 Calpo.

Die Libbra wiegt 6262 engl. Troy-Grän oder 405,78 Gramm. 1 Cantarello von 104 Libbre wiegt also 93,035 engl. Avdps.-Pfund, 42,201 Kilogr., oder 114,41 Turiner Libbre.

In Sassari hat der kleine Cantaro 4 und der große 6 Rubbi.

Das Gold- und Silbergewicht ist der Turiner Marco von 8 Once, der 245,896 Gramm wiegt.

Cagliaresi, eine Kupfer-Scheidemünze der Insel Sardinien, s. unter Cagliari.

Cahiz, s. Caffise.

Cahizada, spanisches Feldmaß, s. Valencia.

Cajeputöl (lat. oleum cajeputi; franz. huile de cajeput; engl. cajeputa oil). Man findet auch, jedoch nur vereinzelt, die Schreibarten: Cajupoet, Cajoupout. Der Name ist ostindischen Ursprungs. — Diese Drogue kommt vom kleinen Weißbaume, Melaleuca Cajeputi Roxb. Seine Höhe beträgt 20 — 30 Fuß. Der dünne Stamm hat eine weißgraue, glatte, dicke, schwammige Rinde, die sich in einzelnen Lappen abschält, wie bei unserer gemeinen Birke. Auf den zerstreuten Aesten stehen die dunkelgrünen, glatten Blätter von 3—5 Zoll Länge und ½ — ¾ Zoll Breite, abwechsend, kurzgestielt, schmal lanzettförmig. An der Spitze der Zweige und in den Blattwinkeln stehen die weißen, geruchlosen Blümchen in Aehren, aus deren Spitze ein beblätterter Zweig wächst, um welchen herum später die Früchte stehen. Im becherförmigen Kelche sind 5 Blumenblätter enthalten, dann 30 — 40 an der Basis in 5 Bündel verwachsene Staubfäden, weshalb der Baum in die Linnéische Polyadelphia polyandria gehört. Seine dreilappigen, dreifächrigen und dreiklappigen Fruchtkapseln enthalten viel keilförmige Samen. Sein Vaterland sind die Molukken, und unter diesen vorzüglich Buro. Dort trocknet man im September und October die Blätter (nach einigen Angaben auch die Früchte), weicht sie dann eine Nacht in Wasser ein und destillirt den folgenden Tag in gewöhnlichen kupfernen Blasen und ganz auf die gewöhnliche Weise das Cajeputöl daraus. Zwei Säcke Blätter geben nur 3 Quentchen Oel. — Es ist leichter als Wasser, 0,978, ätherisch, dünnflüssig, gelblich, grasgrün oder auch blaugrün; von Geruch eigenthümlich und stark gewürzhaft, so daß man zugleich Kampher, Terpentin, Pfefferminze und Rosen zu riechen glaubt; von Geschmack brennend scharf, zuletzt im Schlunde kühlend, dabei cardamom- und rosmarinartig. Es besteht aus

78,12 Kohlenstoff
11,50 Wasserstoff
10,38 Sauerstoff
―――――
100,00

Diese Verbindung enthält 10 Mischungsgewichte Kohlenstoff (Carbonium, Zeichen: C), 18 Mischungsgew. Wasserstoff (Hydrogenium, Zeichen: H) und 1 Mischungsgew. Sauerstoff (Oxygenium, Zeichen O oder ein Punkt). Daher ist die chemische Formel für das ganze Oel $C^{10} H^{18} O$. Weil jedoch 10 Mischungsgew. Kohlenst. und 16 dergl. Wasserstoff das Terpentinöl ausmachen, weil ferner die zwei übrigbleibenden von letzterm mit dem einen des Sauerstoffs Wasser bilden, so sieht man das Oel für ein Hydrat vom Terpentinöl an, d. h. für eine Wasserverbindung mit demselben, und gibt dem Cajeputöle dann die Formel $C^{10} H^{16} + \dot{H}$. — Gebraucht wird es am meisten in der Medicin als eins der vorzüglichsten flüchtigen Reizmittel gegen Krämpfe und Lähmungen aller Art; daß der Zahnschmerz bei seinem Gebrauche oft augenblicklich aufhört, ist wahr, aber das Oel zerfrißt die Zähne vollends. Unter den zahlreichen Mitteln gegen die asiatische Cholera steht es mit oben an. Es wird auch empfohlen, um Motten und andere zerstörende Insecten von Rauchwaaren und Naturaliensammlungen abzuhalten; allein dazu ist es zu theuer. In den Apotheken Deutschlands ist es seit 1719 in Gebrauch. — Der Verfälschung ist es seines hohen Preises und geringer Production wegen oft unterworfen. So hat man 1) Terpentinöl zugesetzt. Dieses wird durch Weingeist von etwa 75 pr. C. entdeckt. Er löst nämlich das Cajeputöl, aber nicht das Terpentinöl auf, welches letztere sich aus der milchigen Flüssigkeit ausscheidet. Absoluter Alkohol darf nicht als Erkennungsmittel angewendet werden; denn er löst beide Oele auf. 2) Vermuthet man Kampher darin, so gießt man ein paar Tropfen auf ein Zuckerstückchen und legt es dann in Wasser. Ist nun wirklich Kampher darin, so löst er sich vom Zucker ab und bildet Flocken im Wasser. 3) Auch Weingeist hat man zugesetzt, der so schwach ist, daß er das Oel nicht auflöst. Gießt man dann gleich viel Oel und Wasser zusammen, merkt sich, wie hoch die Mischung anfangs im Gläschen steht, und schüttelt sie, so wird die Mischung nicht mehr so hoch stehen. 4) Ehedem destillirte man Rosmarinöl über Cardamomen und Kampher und gab dem neuen Producte durch Kupfer oder ein Pflanzenharz, z. B. von der Schafgarbe, eine grünliche Farbe. Diese Betrügerei möchte jetzt schwerlich vorkommen, da die Cardamomen und ihr Oel sehr theuer geworden ist. Eine desto stärkere besteht 5) darin, daß man ½ Pfd. Traubenkraut, 6 Pfd. Terpentinöl und 2 Pfd. Lavendelöl gemischt, digerirt und dann mit einer Unze Indigosolution gefärbt hat. 6) Ein anderes aus Lavendelöl und Kampher nachgemachtes explodirt mit Jod. Reines Cajeputöl setzt in der Flasche auch nach langen Jahren nichts ab und siedet bei 175 Centigrad. Manches, wenn es auch ächt ist, enthält etwas Kupfer; dies rührt davon her, daß man auf den Molukken die Destillirblasen nicht immer gehörig reinigt. Man sucht den Kupfergehalt zu entfernen, indem

man das Oel in Europa mit Wasser umdestillirt. Dabei erhält man zuerst ein strohgelbes, durchsichtiges Oel (⅞ vom Ganzen), dann folgt weit langsamer ein grünes von schwächerm Geruche und zurück bleiben Harztheile von Honigconsistenz, deren Kupfergehalt sich dadurch verräth, daß sie den Salmiakgeist blau färben. Man kann jedoch nie das Oel ganz kupferfrei machen, wenn man es nicht gleich so von Ostindien erhält. An der Farbe kann man nicht erkennen, ob es Kupfer halte oder nicht. Hierüber weiß man nur so viel mit Bestimmtheit, daß das kupferfreie, welches schon auf den Molukken grün aussieht, diese Farbe behält, wenn es im Finstern gehalten wird; im Lichte aber wird es blaß. Es hat dann seine grüne Farbe vom Chlorophyll, d. i. dem Stoffe, welcher die Pflanzenblätter grün färbt. Uebrigens ist der Kupfergehalt im ächten Cajeputöl so gering, daß er fast für Null zu achten ist, denn in einer Drachme Oel ist höchstens $\frac{1}{24}$ Gran Kupfer. Am kürzesten ist der Kupfergehalt durch Cyaneisenkalium zu erkennen, welches dann das Oel braunroth färbt. — Ehemals glaubte man, das Oel würde aus den Blättern des großen Weißbaumes gewonnen, den Linné Melaleuca Leucadendron nennt, der 50 Fuß Höhe erreicht und dessen Stamm unten schwarz, oben weiß ist. Er wächst auch in Hindostan. Ob jedoch aus diesem Baume Oel gewonnen wird, wissen wir nicht. Im Innern von Neu-Süd-wales gibt es eine Art Eucalyptus, welche auch Cajeputöl liefern soll; man hat aber nichts weiter davon gehört. — Handel. Von Buro bringt man dieses Oel in wohlverwahrten Flaschen nach dem Fort Victoria auf Amboina. Diese Flaschen sind von grünem Glase, haben die Form der Arakflaschen und fassen gewöhnlich 12 Unzen Oel. Es kostete eine an Ort und Stelle im Jahre 1827 2 Dollars. Von Victoria geht es nach Batavia und von da nach Amsterdam, wenig nach London, wo der Eingangszoll auf die Unze 15 sh. 6 d. beträgt. In Europa bezieht man es von Amsterdam. In der Cholerazeit stieg es so im Preise, daß den 17. Sept. 1831 in Bremen die Unze auf 20 Thlr. und darüber zu stehen kam; jetzt aber kostet die Unze selbst im Innern von Deutschland nicht mehr als 4—5 Thlr.

Cajüte (franz. cajute; engl. cabin; ital. camera), der von dem Schiffer bewohnte Raum im Hintertheile des Schiffes. In dieselbe nimmt er auch wohl Passagiere auf. In Dampfbooten und Paketschiffen, die aus der Mitnahme von Passagieren ein regelmäßiges Geschäft machen, pflegen auch wohl mehrere Cajüten zu sein und sich theils hinten, theils vorn im Schiffe, immer aber unter dem Verdecke zu befinden. P.

Cajütfracht, die Fracht für in der Cajüte geladene Güter. Da die Cajüte an und für sich dem Schiffer gehört, er also, indem er sie ganz oder theilweise mit Gütern beladet, von seiner Bequemlichkeit aufopfert, so erhält er gewöhnlich einen Antheil an der Fracht für solche Güter. Sein Contract mit der Rhederei bestimmt darüber das Nähere. In Ermangelung contractlicher Bestimmungen hierüber pflegt man anzunehmen, daß dem Schiffer die Hälfte der Cajütfracht zukomme. P.

Cajütjunge, Cajütwächter. — Die erste Stufe des Dienstes auf Kauffahrteischiffen. Der Cajütjunge ist als Lehrling in der Seefahrt zu betrachten. Sein nächster Dienst, der ihm auch den Namen gegeben, ist die Aufwartung des Schiffers und der Schiffsofficiere. Da er diesen auch bei Tische aufwartet, und daher auch — namentlich bei der Reinigung des Geschirres — dem Koche zur Hand gehen muß, heißt er auch wohl Kochs-Maat (das holl. Maat, engl. mate, Gehilfe). P.

Calculiren, Calculation, Calculatur, Calculations- oder Calculaturbuch (franz. calculer, calcul, livre de calculs; engl. to calculate, calculation; ital. calcolare, calcolo).

Calculiren heißt ausrechnen, berechnen, und stammt von dem lateinischen Worte calculi, Steinchen, her, weil sich die Römer derselben bedient haben, um damit auf ihrem Rechenbrete zu rechnen. Man braucht dieses Wort im Wechselgeschäfte bei Cursberechnungen, am häufigsten aber im Waarengeschäfte, wovon hier die Rede ist. Die Berechnung heißt dann Calculation, Calculatur. Sie hat statt, wenn man eine Waare an einem fremden Orte kauft, kaufen läßt, darauf speculiren will (s. Conto finto), oder schon empfangen hat, um sie an Ort und Stelle oder anderswo wieder zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, und wissen will, wie hoch sie überhaupt, oder nach Maß, Zahl, Gewicht, im Einkaufe mit Zuziehung der Spesen rc. zu stehen kommt, oder wieviel beim Verkauf ihr Ertrag nach Abzug der Spesen sein kann.

Bei einer solchen Calculation sind verschiedene Umstände in Betracht zu ziehen, und zwar: die Spesen auf dem Platze des Einkaufs, die Transportspesen, die Spesen auf dem Platze des Empfängers, das Cursverhältniß zwischen den beiden Ländern oder Plätzen, das Verhältniß des fremden Maßes oder Gewichts zu dem inländischen, die Zahlungszeit rc. Eine Calculatur kann einfach oder zusammengesetzt sein; im erstern Falle bezieht sie sich nur auf einen Artikel, im andern Falle auf mehrere. Hier wird sie schon schwieriger, besonders wenn die Artikel im Gewichte sehr von einander verschieden sind, und die Berechnung erfordert dann alle Aufmerksamkeit, wenn man nicht in Irrthümer verfallen will. Hier sind die Werthspesen (wie z. B. Provision, Courtage rc.) von den Gewichtsspesen (Fracht, Zölle rc.) wohl zu unterscheiden; dann ist auch noch in manchen Calculaturen die Zahlungszeit, der Rabatt, den man genießt, der Abgang am Gewichte mancher Waare rc. zu berücksichtigen. Wegen näherer Anleitung zu Waarencalculaturen verweisen wir auf „Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik von A. Schiebe, Verlag von Joh. Fried. Leich in Leipzig.

Die Calculaturen haben auch statt in Manufacturen und Fabriken, um zu wissen, wie hoch ein Fabricat vom Urstoff an bis zur Vollendung, mit Zuziehung des Arbeitslohnes und anderer Kosten, zu stehen kommt, um den Verkaufpreis desselben darnach bestimmen zu können.

Die Calculationen über Waaren werden in ein Buch eingetragen, das man Calculations- oder Calculaturbuch nennt.

Calcutta, Hauptstadt des britischen Ostindien, Sitz des Generalgouverneurs der britisch-ostindischen Compagnie und reichster und größter Handelsplatz in ganz Asien, 6 Meilen vom Meere, am Hugli, dem westlichen Hauptarme des Ganges gelegen, auf welchem Schiffe von 500 Tonnen bis zur Stadt kommen können. Zu Anfange des 18. Jahrh. war Calcutta noch ein Dorf (Chuttanutty genannt) und jetzt übersteigt seine Bevölkerung, mit Inbegriff der unmittelbaren Umgebung, vielleicht 800,000 Seelen. Geschützt wird die Stadt durch das starke Fort William, die wichtigste Festung Indiens, welche das ebenfalls nach einem sehr großen Maßstabe erbaute und mit allen Kriegsbedürfnissen aufs reichlichste versehene Arsenal der Compagnie und eine Kanonengießerei umschließt. Ober- und unterhalb desselben be-

finden sich zu beiden Seiten des Flusses die ansehnlichen Schiffswerften.

Geschichte. — Indien, das reiche Land, dessen eben so mannigfaltige als kostbare Natur- und Kunstproducte schon im Alterthume den Hauptgegenstand des Welthandels ausmachten und auch gegenwärtig noch die handeltreibenden Völker nach diesen Gegenden ziehen, blieb dem ganzen Europa bis zu Ende des 15. Jahrh. verschlossen; denn 1498 erst gelang es den Portugiesen, unter Vasco de Gama den Weg zur See ums Cap der guten Hoffnung dahin aufzufinden. Bald traten diese kühnen Entdecker hier als glückliche Eroberer auf und unterwarfen sich in kurzer Zeit mehrere Inseln und die schönsten Küstenstriche, wo sie Handelscolonien gründeten und Goa zum Mittelpunkte des Verkehrs zwischen Europa und Ostindien erhoben. Aber nicht lange blieb diese Nation im alleinigen Besitze dieser reichen Handelspunkte, denn kaum hatten die Früchte dieser Eroberungen Lissabon zum ersten Handelsplatze der Welt gemacht, als Portugal und mit ihm Indien 1580 unter das Joch Philipps II. von Spanien fiel, welchem etwas später die Niederländer, nach ihrer Losreißung von diesem Lande und nachdem ihnen der Hafen von Lissabon, von woher sie indische Waaren zu holen pflegten, versperrt worden war, die schönsten Theile Indiens entrissen und den gewinnvollen Handel dahin nicht als herrschsüchtige Eroberer, sondern als friedliche, nur Handelsgewinn suchende Geschäftsleute durch Verbindungen und Verträge mit den eingebornen Fürsten sowie durch Anlegung von Forts zu sichern suchten, wovon die Folge war, daß nun, nach Gründung der holländisch-ostindischen Compagnie (1602), Amsterdam der Hauptmarkt für die indischen Producte und der erste Handelsplatz Europa's wurde. An diesen Verkehr mit Indien schloß sich bald auch noch der mit Japan und China an. Auch die Franzosen, Dänen und andere Nationen leiteten um diese Zeit einen Handel nach diesen Gegenden ein, und es erwarben die ersteren Niederlassungen zu Pondichery, die letzteren zu Trankebar auf der Küste Coromandel. Glücklicher aber als alle waren die Engländer, deren Verkehr nach Ostindien mit 1600 begann und durch die in demselben Jahre gegründete britisch-ostindische Compagnie Festigkeit erhielt. Die Richtung ihres Handels ging mehr auf das Festland Vorderindien, während die Niederländer mehr die Inseln im Auge hatten und auf Java das blühende Batavia und mehrere andere Niederlassungen auf den Molukken oder Gewürzinseln errichteten. Aber dennoch hatten sie lange mit der Eifersucht der damals mächtigern Niederländer und auch der Franzosen, die ihrem Handel an derselben Küste eine größere Ausdehnung zu verschaffen suchten, zu kämpfen, bis endlich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die Streitigkeiten der indischen Fürsten, die sie durch kluges Einschreiten und Waffengewalt entschieden, ihre Macht in Bengalen mit Riesenschritten zunahm, so daß sie endlich, mit Aufwendung von außerordentlichen Kräften und unterstützt vom Mutterlande, bis auf die neueste Zeit einen Staat nach dem andern, auch das Reich des Großmoguls an sich rissen, fast alle daselbst noch bestehenden Fürsten sich unterwarfen und zinsbar machten und so eigentlich jetzt Herren von ganz Vorderindien sind. Dieses Reich der britisch-ostindischen Compagnie umfaßt gegen 50,000 Q. M. mit mehr als 100 Millionen zinsbaren Unterthanen und zerfällt in die 4 Präsidentschaften Calcutta oder Bengalen, Allahabad, Madras und Bombai. Die höchsten Behörden der Compagnie sind in London: die königl.-indische Commission und das Collegium der Directoren, welches aus 24 Mitgliedern der Compagnie oder Actieninhabern besteht. In Indien selbst steht ein Generalgouverneur und eine Regierung in Calcutta an der Spitze dieses Staates. Der Generalgouverneur zu Calcutta ist vorgesetzter aller übrigen Gouverneure oder Präsidenten in Indien, zugleich aber auch selbst dem britischen Parlamente verantwortlich, das die Hoheitsrechte über alle Besitzungen der Compagnie ausübt. Das Capital der Compagnie besteht aus 5 Mill. Pfd. Sterl. in 50,000 Actien à 100 Pfd Strl., wozu gegen 3000 Actionäre gehören.

Nach dem königlichen Freibriefe hatte die Compagnie gleich bei ihrer Gründung das ausschließende Privilegium zum Handel nach Ostindien und China, welcher letztere besonders, wegen der immer höher gestiegenen Theeconsumtion in England, den größten Gewinn brachte. Da aber in der neuesten Zeit bei dem immer höher steigenden Wohlstande der Compagnie die Stimmen gegen dieses Privilegium immer lauter sich erhoben, so wurde dasselbe bei Erneuerung des Freibriefes 1814 beschränkt und vorerst der Handel nach Ostindien, in dem letzten Freibriefe von 1834 aber, der eigentlich gar kein Freibrief mehr zu nennen ist, auch das Theemonopol der Compagnie aufgehoben und der Handel nach China allen Engländern freigegeben.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Freibriefes der Compagnie, oder vielmehr der wichtigste von allen, wenn auch gerade nicht in ihren unmittelbaren Wirkungen auf die Gegenwart, enthält die Clausel, welche verfügt: „daß kein Eingeborner der besagten Territorien, noch irgend ein natürlicher Unterthan Sr. Majestät, der in denselben seinen Wohnsitz hat, blos um seiner Religion, seines Geburtsadels, seiner Abkunft und Farbe willen für unfähig geachtet werden soll, irgend eine Stelle, ein Amt oder eine Beschäftigung in dem Dienste der Compagnie einzunehmen.“ Diese einzige Bestimmung bricht die Ketten von 100 Millionen bisher der willkürlichsten Fremdherrschaft unterworfenen Menschen, und in Folge dessen wird die Zeit nicht ausbleiben, wo die Indier, denen jetzt der Weg zu den höchsten Ehrenstellen geöffnet ist, das was sie von den Europäern gelernt, in Anwendung bringen, ihre Rechte geltend machen und sich selbst zu regieren gelernt haben werden.

Handelsproducte Ostindiens. Die Stapelwaaren des britischen Indiens sind:

Indigo, der seit undenklichen Zeiten in Hindostan cultivirt und zubereitet und 1635 zuerst nach Europa (am Ende des 18. Jahrh. schon jährlich über 7 Mill Pfd.) ausgeführt wurde. In der Präsidentschaft Bengalen wird die Indigocultur von Dacca bis nach Delhi am stärksten betrieben, und nach Auszügen aus den Zolllisten von Calcutta soll die ganze Ernte jährlich zwischen 80 bis 150,000 Maunds betragen und einen jährlichen Ertrag zwischen 2 und 3 Mill. Pfd. Sterl. liefern.

Seide. Diese bildet den nächst wichtigen Stapelartikel. England, die ungeheuer fortschreitende Ausdehnung des Verbrauchs von Seidenstoffen in Europa voraussehend, hat hier seit dem J. 1825 nach und nach über 20 Mill. Maulbeerbäume anpflanzen lassen und erhält schon jetzt so beträchtliche Zufuhren von Seide daher (gegen 2 Mill. Pfd. jährlich), daß sie binnen nicht gar langer Zeit eine bedeutende Concurrenz für die italienische Seide bilden werden. Die wichtigsten Seidendistricte liegen in Bengalen.

Baumwolle. Die Cultur dieses Hauptproducts des britischen Handels ist noch großer Verbesserung fähig. Die indische Baumwolle war bisher, weil sie für Maschinenspinnerei zu kurz ist, weniger zur Ausfuhr nach Europa geeignet, und wurde daher vorzüglich nach China ausgeführt, wo sie mit der

Hand gesponnen wird. Die Einfuhr amerikanischer Baumwolle nach England beträgt jährlich fast 300 Mill. Pfund, jene aus Indien nicht einen Zwanzigtheil der britischen Consumtion. Allein die seit einiger Zeit so sichtbaren Bemühungen der Europäer, die Hilfsmittel des britischen Indiens überhaupt durch neue und verbesserte Cultur zu entwickeln, haben in den letzten Jahren auch bedeutende Verbesserungen in der Cultur der Baumwolle zur Folge gehabt und die Aufmerksamkeit der Hindus, denen man unentgeltlich Samen austheilt, auf bessere Species dieser Pflanze gelenkt; und der Preis, den einige Lieferungen in London erhalten haben, gibt der Sache den besten Antrieb. Wie daher England sich in Beziehung auf Indigo und Seide von Amerika und Frankreich unabhängig gemacht hat, so kann es auch hinsichtlich der Baumwolle geschehen, da Indien jede Gattung derselben hervorzubringen im Stande ist. Die nun auch in Bengalen eingeführte Maschinenspinnerei macht ebenfalls gute Fortschritte, denn die Spinnereien zu Glocester am Hugli sollen bereits im J. 1835 gegen 600,000 Pfd. Garn geliefert haben.

Zucker. Auch diese Production hat sich gegenwärtig außerordentlich erweitert, und es sind Boden und Klima von Bengalen, Madras und Bombai ganz besonders zur Cultivirung der Zuckerrohrpflanzungen, deren fast jedes Dorf besitzt, geeignet. Da die Zuckerconsumtion hier so überaus bedeutend ist, so werden noch eben so große Quantitäten Zucker aus dem Safte der Palmen, dessen Gewinnung weniger Mühe und Kosten macht, als aus dem Zuckerrohre bereitet. In Benares wird die Fabrikation des Rohrzuckers besonders sorgfältig betrieben, und die Zuckerausfuhr nach England wird sich nun bald heben, da endlich (1836) der Einfuhrzoll auf ost- und westindischen Zucker daselbst gleichgestellt worden ist, während bisher Ostindien seinen Zucker mit 8 Schilling per Centner höher besteuern mußte als Westindien. Auch hat die große Zuckermühle von Dhobah am Ganges, die erste, welche nach europäischen Principien und im Großen errichtet worden ist, seit 1835 angefangen, mit beträchtlichem Gewinne Zucker und Rum nach Neuholland auszuführen.

Kaffee. Auch die Ausfuhr des Kaffees ist im Steigen und beträgt jetzt jährlich gegen 9 Mill. Pfd. Er wird nicht nur auf der Küste Malabar in großer Ausdehnung angebaut, sondern es sind auch Oberbengalen und die 1826 den Birmanen abgewonnenen Länderstriche Hinterindiens nebst den Inseln für den Kaffeebau geeignet.

Opium. Dieser Stapelartikel, dessen Cultur hier größtentheils zu den Regierungsmonopolen gehört, verdient noch eine besondere Beachtung, da dessen Gewinnung in Vorder- und Hinterindien und ebenso auf den Inseln Pulo-Pinang und Singapur (s. d. Art.), in Folge der fast unvergleichlichen Zunahme der Ausfuhr nach China, in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen ist, und Patna, Benares und Malwa, welche das beste liefern, allein jährlich für mehrere Millionen Thaler nach China versenden, obschon das Opium, als eine verbotene Waare, daselbst nur eingeschmuggelt werden kann. Im J. 1815 wurden 3210 Kisten eingeführt; im J. 1825 stieg die Ausfuhr auf 9621 und im J. 1835 auf 23,730 Kisten.

Thee. Dieses große Handelsproduct China's, durch dessen Monopol die britisch-ostindische Compagnie so viele Jahre hindurch sich bereichert hat, scheint bald auch für Ostindien selbst eine neue und reiche Erwerbsquelle werden zu sollen. Die Entdeckung der Theepflanze, welche in einem ausgedehnten Landstriche nordöstlich von Calcutta im Gebiete der ostindischen Compagnie wild wächst, beschäftigt jetzt das Publikum des britischen Indiens, und man schreibt in dieser Beziehung unterm 25. Juni 1836 aus Calcutta, daß die in dem neu entdeckten Theedistricte von Assam vorgefundene Theepflanze identisch mit der in China wachsenden sei und daß die Bereitung des Thees zur Ausfuhr sogleich anfangen könnte, wenn man eine hinlängliche Anzahl von Arbeitern hätte, welche dieselbe verstünden. Das Gouvernement hofft eine beträchtliche Colonie von Chinesen nach Indien zu ziehen. Die Einwohner von Assam treiben schon jetzt einen nicht unbeträchtlichen Handel mit Thee nach Birma, sie bereiten aber ihre Waare auf eine Art, die sie für den europäischen Markt werthlos macht. — Die in Calcutta und am Himalayagebirge angestellten Versuche, die chinesische Theestaude aus Samen, den man sich aus China geholt, zu ziehen, sollen ebenfalls mit glücklichem Erfolge gekrönt worden sein. Da auch Holland schon selbst erbauten Thee, wenn auch nur erst in kleinen Quantitäten aus seinen Anpflanzungen auf Java bezieht (s. d. Art. Batavia), so könnte dies eines Tages für den Handel China's und Indiens mit der übrigen Welt von wichtigen Folgen sein; denn die ostindische Compagnie allein führte bisher jährlich über 30 Millionen Pfund chinesischen Thee in England ein.

Andere wichtige Handelsproducte des englischen Ostindiens, die über Calcutta ausgeführt werden, sind ferner noch: Reis und Sago, die Hauptnahrungsmittel für Millionen daselbst, von welchem letztern besonders die Insel Singapur in Hinterindien große Quantitäten aus ihren Raffinerien versendet; Salpeter, den der indische Boden in größerer Menge als irgend ein anderes Land liefert; Pfeffer, ebendaher in Menge; Zimmt, von der Insel Ceylon, Ingwer, Cardamomen (Nelken und Muscatnüsse liefern die Molukken der holländischen Gewürzinseln), Elfenbein, Schildkrot, Sapan-, Sandel- und Ebenholz, die schönsten Edelsteine und Perlen, Perlmutter, Gummilack, Borax, Kampher, Moschus und viele andere Droguerie- und Spezereiwaaren, aber auch Shawls und Teppiche sowie baumwollene und seidene Zeuge. — Auch guter Tabak wird in großer Menge gebaut, und wenn die Abgaben auf denselben in England heruntergesetzt würden, so könnte Indien denselben in großer Mannigfaltigkeit für den englischen Markt liefern.

Gewerbsindustrie. — Im Gewerbfleiße war seit Jahrhunderten besonders Vorderindien durch seine Baumwollenzeuge (Indiennes und Musseline), durch Seidenstoffe, wollene Shawls und Teppiche berühmt, und lieferte das Schönste in dieser Art nach allen Ländern der Erde; allein in der neuesten Zeit hat Europa durch den Aufschwung seiner Fabriken diesen sonst wichtigen Handel hier sehr vermindert, und England namentlich durch die Wohlfeilheit seiner Maschinenarbeit das in diesen Gegenden einheimische und bis zu der größten Vollkommenheit betriebene Hauptgewerbe, die Fabrication der Musseline und anderer feinen Baumwollenzeuge, fast ganz vernichtet; denn man zwang die Hindus, die englischen, beinahe abgabenfreien, durch Dampfmaschinen fabricirten Baumwollenwaaren zu nehmen, während sie ihrem schönen Musselin und ihren Seidenzeugen, wie ihren Landesproducten, den Zutritt zu den englischen Märkten versperrten. In Folge der Ueberfüllung mit Waaren von Manchester ist nun die Kunst, die berühmten Musseline zu weben, ziemlich ganz verloren gegangen. Allein die Einfuhr von englischem Twist betrug in den letzten Jahren über 5 Mill. Pfd. Nur in Shawls

und Teppichen ist das nördliche Vorderindien bis jetzt noch unerreicht geblieben. Von Seidenartikeln kommen jetzt noch jährlich mehre tausend Dutzend Taschentücher glatt und in verschiedenen einfachen Farben von Ostindien nach England, wo man denn erst alles darauf druckt, was eben Mode oder an der Tagesordnung ist. Außer den Baumwollen- und Seidenwebereien geben auch die Fabriken in Leder, welche ausgezeichnete Arbeitliefern, ferner die Tabaksfabriken, noch mehr aber die vielen Zuckersiedereien und Arakbrennereien vielen Tausenden Beschäftigung. — Auch der Bergbau in dem an Metallen so reichen Indien fängt endlich an sich zu heben. Man hat reiche Kupfergruben in den Gebirgen Nellore 14 bis 16 Stunden vom Meere auf Actien eröffnet und Dampfmaschinen und Bergleute aus England kommen lassen.

Handel. Der hiesige Handel war wohl stets von großem Umfange, allein er könnte weit bedeutender sein, und statt nur 5 wohl 50 Millionen Pfd. Sterl. im Werthe betragen, wenn England gegen das gewerbthätige Indien ein gerechtes und freisinniges Handelssystem befolgen und die Ausfuhr seiner Producte nach den englischen Häfen erleichtern oder wenigstens die Zölle auf seine Waaren nicht höher als auf die des vor ihm begünstigten Westindiens stellen wollte. Indessen hat doch das Aufhören des ausschließlichen Handels der Compagnie sichtbar eine günstige Wirkung auf den Handel von Indien hervorgebracht, indem es denselben auf seine natürliche Basis zurückbrachte und den Kaufmann von der Concurrenz der Regierung befreite. Auch noch andere Früchte verdankt Indien der Abschaffung dieses Monopols. Der Verlust, den die Compagnie dadurch in ihren Finanzen litt, zwang sie, alles aufzubieten, um die innern Hilfsmittel ihres Reiches zu entwickeln, und daher die bereits angedeuteten Verbesserungen in der Cultur der wichtigsten Handelsproducte des Landes. Dieser Nothwendigkeit verdankt Indien auch die Beharrlichkeit, mit welcher die Direction die Gleichstellung des Zolles auf ost- und westindischen Zucker in England verlangt hat und die endlich zugestanden worden ist.

Bengalen führte vom Juli 1833 bis 1834 für 2,543,000 Pfd. Sterl. ein und für 4,840,000 Pfd. St. aus; vom Juli 1834 bis 1835 für 2,791,000 Pfd. St. ein und für 4,480,000 Pfd. Sterl. aus. Die Ausfuhr war demnach im letzten Jahre etwas geringer als im frühern, aber dieser Unterschied beruht einzig darauf, daß die Ausfuhr von Gold und Silber um 300,000 Pfd. Sterl. abgenommen hat, was offenbar einen gesunderen Zustand des Handels anzeigt. — Von Baumwolle wurden 1835 für 170,000 Pfd. Sterl. mehr als 1834 ausgeführt.

Der Handel im Innern von Indien nimmt gegenwärtig durch die Dampfschifffahrt ebenfalls zu. Man hat ausgedehnte Kohlenminen an den drei Hauptströmen, am Ganges, Bramaputra und Indus aufgefunden. — Ebenso werden die von dem letzten Generalgouverneur, Lord Bentinck, entworfenen großen Straßenzüge, welche, von Calcutta auslaufend, Indien in seinen Hauptrichtungen durchschneiden und dadurch Delhi, Madras und Bombai mit der Hauptstadt verbinden sollten, den innern Verkehr beleben und dem Opium, der Baumwolle und dem Zucker von Mittelindien Transportmittel an die Küste verschaffen, und verbunden mit der Eröffnung der Dampfschifffahrt auf dem Indus und der Ausdehnung derselben auf dem Ganges, sowie der Herabsetzung der inländischen Zölle und der Wiederherstellung des Systems von Bewässerungscanälen in den obern Provinzen dem Ackerbau eines beträchtlichen Theils der Halbinsel einen großen Anstoß geben.

Ueber die Herstellung der Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen England und Ostindien s. d. Art. Bombai. Man beabsichtigt auch eine Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen diesen Ländern ums Cap der guten Hoffnung zu versuchen, und zwei Schiffe größter Art mit Maschinen von 200 Pferdekraft sind bereits ausgerüstet.

Ein ganz neuer Handelszweig hat sich für Calcutta durch die Ausfuhr von Getreide und Mehl nach Neuholland gebildet, wo bisher England große Quantitäten Mehl einführte. Allein die Nähe von Indien und der niedere Preis des Getreides erlaubt Mehl von Calcutta um 50 Procent wohlfeiler nach Sidney zu liefern als von Liverpool aus, und so ist in ganz kurzer Zeit ein ziemlich lebhafter Handel entstanden, dessen einzige Schwierigkeit darin besteht, eine Rückfracht zu finden, da Wolle, der große Stapelartikel von Neuholland, nicht für den indischen Markt paßt. Bis jetzt beschränkt sich daher die Rückfracht hauptsächlich auf Pferde für die Armee der Compagnie.

Der Handel mit den übrigen Ländern Europa's ist verhältnißmäßig unbedeutend; in Calcutta und andern englisch-ostindischen Häfen sind die Fremden, obschon sie mit englischen Schiffen zugelassen werden, wenn es nicht von und nach andern britischen Häfen geht, oder wenigstens die dorthin einzuführenden Artikel aus dem Lande des Ursprungs selbst kommen, gegen die einheimischen theils in Rücksicht der Zoll- und Hafenabgaben und anderer Beschränkungen, theils durch das große Uebergewicht der Einheimischen an Capital und Fonds auf dem Platze, zu sehr im Nachtheil, als daß sie diese Plätze mit Vortheil jemals direct besuchen könnten.

Ueber den nicht unbedeutenden Handel zwischen Indien und dem persischen und arabischen Meerbusen sehe man d. Art. Abuschär, Persien, Bombai und Suez, und über den so wichtigen Handel dieses Landes mit China, den Art. Canton. Auch vergleiche man die Art. Ceylon, Malacca und Singapur.

Münzen u. Curs. Calcutta rechnet nach Rupien zu 16 Annas à 12 Pice (Peihs). Man rechnete bisher entweder nach Sicca-Rupien, wie die englisch-ostindische Compagnie ausschließlich that, oder nach Courant-Rupien, wie dies im gemeinen Verkehre fast durchgängig geschieht, obschon diese letztern nicht ausgeprägt sind und also nur eine Rechnungsmünze vorstellen. Bei dem dortigen Finanzwesen, welches unter dem Parlamente steht, reducirte man die Courant-Rupien in Sicca-Rupien (Rupihen) mittels eines Aufgeldes von 16 Procent, um welche letztere besser geachtet wurden, als erstere, so daß 100 Sicca-Rupien = 116 Courant-Rupien stehen. Dieses Aufgeld ward hier gewöhnlich Batta genannt.

Von englischer Seite ist die Sicca-Rupie $2\frac{1}{2}$ Schillinge Sterling, die Courant-Rupie 2 Schill. Sterling gleich geschätzt worden. Hiernach würden etwa $20\frac{1}{2}\frac{1}{5}$ Courant-Rupien und 16 ⅞ Sicca-Rupien auf eine köln. Mark fein Silber gehören. Genauer erhält man aber diesen Zahlwerth aus der wirklichen Silber-Ausbringung der geprägten Münzsorte, als aus der bemerkten Schätzung in der englischen Goldwährung. — Da nun nach Kelly und Mac-Culloch die Sicca-Rupie nach der gesetzmäßigen Ausprägung 175,923 englische Troy-Grän fein Silber enthält, so gehören 20,5103019 Stück dieser Sicca-Rupien auf 1 köln. Mark fein Silber und der Werth derselben ist in preuß. Courant: 0,6825838 Thaler = 20 Silbergroschen 5,73 Pfennige. Die Courant-Rupie kommt zu 16 Procent Ver-

lust hieraus auf 23,7919502 Stück derselben auf 1 köln. Mark fein Silber, also der Werth derselben auf 0,5884343 Thaler oder 17 Silbergroschen $7\frac{1}{2}$ Pfenn. preuß. Courant zu stehen.

Außer den Sicca- und Courant-Rupien gibt es im englischen Ostindien noch eine sehr große Menge verschiedenartiger Rupien, obschon selbige nach und nach zum Umprägen in die Münze kommen, da die betrügliche Gewohnheit herrscht, dergleichen Rupien mit Löchern zu versehen und darein geringes Metall (besonders Zinn und Blei) zu gießen. Man ist daher gar oft genöthigt, den wahren Werth solcher verschlechterter Silbersorten von den Münzbeamten, nach vorläufiger Prüfung, näher bestimmen zu lassen.

Gewöhnlich kamen bisher auch noch folgende zwei Sorten Silber-Rupien hier vor:

a) Die Benares-Rupie, Brutto: $175,^{000}$ und fein: $168,^{873}$ engl. Troy-Grän.

b) Die Furukabad-Rupie, Brutto $180,^{234}$ und fein: $165,^{215}$ engl. Troy-Grän.

Letztere Sorte (die Furukabad-Rupien) gibt Kelly anders an als Mac-Culloch, und zwar zu $173,^{000}$ engl. Grän rauh und zu $165,^{220}$ engl. Grän fein, so daß nur der Kupferzusatz wesentlich verschieden ist.

Die Gold-Rupie oder der Gold-Mohur von Calcutta ward bisher geprägt wie folgt:

An Brutto-Gewicht: 204,700 engl. Troy-Grän, an feinem Golde: 187,651 dergleichen Grän, und derselbe ist also schwerer und enthält verhältnißmäßig mehr feines Gold als der Gold-Mohur von Bombai. — (Siehe auch unter „Münzen überhaupt.")

Calcutta oder Bengalen hatte also bis in die neueste Zeit (1835) an wirklich geprägten Münzen:

1) In Gold: Mohurd'or, ganze, halbe und Viertel, wovon das Stück, Kelly's Angabe zufolge, u. (wie derselbe sagt) nach der Entscheidung der Behörde, 16 Sicca-Rupien gilt, jetzt aber auf 33 Schill. $2\frac{1}{2}$ Pence Sterl. gewürdigt ist.

2) In Silber: Sicca-Rupien, ganze, halbe und Viertel. Die Sicca-Rupie = 2 Schill. $\frac{1}{2}$ Pence; auch Ferukabad-Rupien zu 1 Schill. $11\frac{1}{2}$ Pence Sterling gewürdigt. Diejenigen, welche früher zu Benares, nach obiger Angabe, geschlagen worden sind, wurden schon seit einigen Jahren nicht mehr geprägt, weil die dortige Münzstätte aufgehoben ward.

3) In Kupfer: Annas, Pices, ganze und halbe.

Die Prägungskosten bei dem Silbergelde sind bei der Münze zu Calcutta 2 Proc., wenn die Barren die gesetzliche Feine von $\frac{11}{12}$ oder $14\frac{2}{3}$ Loth haben; wo nicht, so betragen selbige $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Proc.

Die Goldmünzen werden nur allein zu Calcutta geprägt.

Nach R. Montgomery Martins Werke: „die britischen Colonien" kommt im bengalischen Gebiete auch noch eine Kupfermünze vor, die angeblich 100 englische Grän wiegt; diese cursirt im Verhältnisse von 64 zu 7 Rupien, dient jedoch nur bei den Bruchtheilen der Rupie als Tauschmittel oder Scheidemünze. Schreiber dieses besitzt eine solche Kupfermünze der englisch-ostindischen Compagnie von 1804, welche aber 204 engl. Troy-Grän wiegt, folglich doppelt so schwer ist.

Der Kauris (Cowries) oder kleinen, weißen Seemuscheln der maldivischen Inseln bedient man sich hier noch immer, besonders im Kleinhandel, wo sie ebenfalls die Stelle der Scheidemünze vertreten, vorausgesetzt, daß sie noch unbeschädigt sind. Es sollen, nach Kelly und Mac-Culloch, 2560 dieser Kauris gewöhnlich (obschon veränderlich) einer Courant-Rupie gleich stehen, was sich aber durch die gleich folgende Auseinandersetzung als ziemlich nichtig erweist. In einigen Provinzen Ostindiens circuliren diese Kauris zwar noch in bedeutender Menge, doch verschwinden sie allmälig in Folge des wachsenden Wohlstandes und des sich mehrenden Tauschmittels in klingender Münze.

Alle bisherigen neuern Angaben stimmen darin überein, daß unter den hiesigen Rechnungsmünzen und der als Scheidemünze dienenden Kauris folgendes Verhältniß stattfindet, wenn auch von den Kauris bald eine größere, bald eine kleinere Anzahl für die Rupie und ihre Unterabtheilungen bewilligt werden.

Rupee. (Rupih.)	Cahaun's. (Kâhahns.)	Anna's. (Aennâs.)	Punn's. (Pônns.)	Pice's. (Peißes.)	Gunda's. (Gôndâs.)	Cowries. (Kauris.)
1	4	16	64	192	1280	5120
	1	4	16	48	320	1280
		1	4	12	80	320
			1	3	20	80
				1	$6\frac{2}{3}$	$26\frac{2}{3}$
					1	4

Mac-Culloch bringt auch noch den Mohurd'or und die Sicca-Rupie in diese Vergleichungszahlen, rechnet aber dabei die Sicca-Rupie eben so hoch wie die Courant-Rupie, welche letztere doch um 16 Procent geringer ist als erstere. Hiernach bilden sich folgende Verhältnisse:

1 Mohurd'or = 16 Sicca-Rupien = 64 Cahauns = 256 Annas = 1024 Punns = 3072 Pices = 20480 Gundas = 81920 Cowries.

Anstatt hieraus ein Näherungsverhältniß für die Rupie in Kauris von etwa 2560 derselben zu erhalten, ergibt sich daraus durchgängig das Doppelte, was, wie gesagt, die Zahl 2560 als nichtig erscheinen läßt. Schon M. R. B. Gerhardt sen. nimmt für die Sicca-Rupie 4800 Kauris an, und diese Muschelart ist seitdem im Preise nicht gestiegen, sondern gesunken.

Bei großen Zahlungen und bedeutenden Summen überhaupt rechnet man einen Crore (Curon) zu 100 Lac (Lacks) oder 10 Millionen Silber-Rupien; 1 Lac oder Lack (Lâck) hat also 100'000 Rupien in Silbergelde. Eine Pagode (Sternpagode oder Courantpagode), welche 7 Schill. $5\frac{1}{2}$ Pence Sterling werth sein soll, wird gewöhnlich zu 8 Schillingen Sterling gerechnet, so daß man die Pagode gemeinhin 4 Rupien gleichsetzt.

Von den bisherigen, besonders seit 1801 in den vier Münzstätten Calcutta, Benares, Furukabad und Sagur erfolgten Ausmünzungen (die Münze zu Madras ward am 3. Sept. 1835 aufgehoben und mußte die vorhandenen Gold- und Silberbarren an die Hauptmünze nach Calcutta senden) beläuft sich der Gesammtwerth aller Ausprägungen in dem Zeitraume von 31 Jahren (nach dem Journal der asiatischen Gesellschaft)

auf 53 Mill. 322'600 Rupien. Die Einfuhr an Gold- u. Silberbarren über Calcutta wird in den 18 Jahren von 1814 bis 1832 auf 355 Millionen 837'644 Sicca-Rupien geschätzt, und da die Ausfuhr solcher Barren in der nämlichen Periode zu 65 Mill. 391'544 Sicca-Rupien gerechnet wird, so blieb noch an Barren zur Verfügung des Landes: 290 Mill. 446'100 Sicca-Rupien. In diesem Zeitraume von 18 Jahren haben die genannten 4 Münzstätten (Calcutta allein den größern Theil, von 203 Mill. 615'962 Rupien) zusammen 343 Mill. 522'940 Rupien ausgeprägt, und man rechnet, daß die Münzstätten des Landes (der englisch-ostindischen Besitzungen) in besagten 18 Jahren halb so viel ausprägen ließen als die englischen Münzämter, oder für die Präsidentschaft Bengalen allein jedes Jahr drei Crore. — Die Hauptmünze in Calcutta besteht erst seit 1820. — In obiger Berechnung ist die Ausmünzung des Kupfers nicht mit einbegriffen; seit 1801 bis 1832 beläuft sich aber die gesammte Ausprägung von Kupfermünzen auf einen Silberwerth von 50½ Lack Rupien, was jährlich etwa 1 Crore ausmacht.

Sowohl für den englisch-ostindischen Geldumlauf als für den Handelsverkehr dieser Gegenden selbst sind gewiß diese Mittheilungen von dem größten Interesse und geben darüber mehr Aufschluß als alle Raisonnements.

Der Calcutta-Courier vom 1. Juli 1835 machte die Regierungsacte über das neue Münzgesetz bekannt, was von nun an statt der bisherigen Münzordnung in Kraft treten sollte. Dies neue Münzgesetz setzt anstatt des in England allgemein geltenden Goldmaßes Silber als Geldmaß fest. Vornehmlich soll dadurch nun Münzgleichheit eingeführt werden, und die neue Rupie in gleicher Geltung mit der von Bombai, Madras, Furukabad und Sonat, so wie mit ¾ der bengalischen Sicca-Rupie stehen und 180 engl. Troy-Grän Schrot und 165 dergleichen Grän Korn, also 15 Grän Legirung oder Kupferzusatz, enthalten. Die Goldmünzen sollen hiernach ebenfalls aus 165 englischen Troy-Grän fein Gold und aus 15 Grän Legirung für den ganzen Mohur bestehen, von denen auch doppelte oder 30 Rupienstücke, sowie ⅔ und ⅓ Goldstücke zu 10 und zu 5 Rupien in gleichem Verhältnisse geprägt werden sollen. Die Berechnung dieses neuen Münzsystems für das englische Ostindien ist bereits unter Bombai erfolgt, wo selbige nachzusehen ist.

„Die Unbequemlichkeit des bisherigen Münzwesens," sagt der deßfallsige anderweite Bericht, „war sehr groß; überall wurde nach Rupien gerechnet, aber die englisch-ostindische Compagnie schlug nicht nur in jeder Präsidentschaft Rupien von verschiedenem Gehalte, sondern der Sold ihrer Armee wurde noch außerdem in einer fictiven Rupie berechnet. Dies war jedoch nur ein kleiner Theil der Unbequemlichkeit, der mit dieser Ungleichheit entstand, denn außer den Rupien der Compagnie circulirten noch 186 verschiedene Arten alter Rupien, welche alle im Geldmarkt einen mehr oder weniger verschiedenen Werth hatten; dies machte bei den geringsten und täglichen Geld-Verhandlungen nothwendig, sich an einen Wechsler zu wenden, und das Agio, das diesem täglich gerade von der ärmsten Classe über ganz Indien bezahlt wurde, machte eine fast unberechenbare Summe aus. Die neue einförmige Rupie wird diesem Zustande nicht sobald ein Ende machen, indem das Umprägen der alten Münzen beträchtliche Zeit und Kosten erfordert, aber ihre Einführung ist ein nicht unwichtiger Fortschritt in dem Uniformirungssysteme, das sich über ganz Indien und über alle Theile seiner Administration erstreckt. — Die bisherigen Münzen der Compagnie trugen lächerlicherweise den Namen und das Regierungsjahr des großen Mogul; die neuen werden auf der einen Seite das Bild des Königs von England, auf der andern den Titel der Compagnie führen: sie sind sehr breit und dünn, um das Aushöhlen und Ausfüllen mit Blei zu verhindern.

Das Wechselcurssystem in Calcutta ist in der Valuta der Sicca-Rupien folgendes:

Calcutta wechselt auf:	Wechselfrist.	Curs.	Erklärung dieser Cursarten:
Bombai	à 30 Tage Sicht	± 90	Silber- (Sicca-) Rupien für 100 Rupien in Bombai.
Madras	=	= 332	Silber-Rupien für 100 Stern-Pagoden.
oder:	=	= 97	Sicca-Rupien für 100 Madras-Rupien.
Mexico	3 à 6 Mte. Sicht	= 204	Sicca-Rupien für 100 mexicanische Piaster.
London und . . . . Liverpool	à 6 Mte. Sicht	= 2 = 3	± 2 Schillinge 3 Pence Sterling für 1 Sicca-Rupie.
Paris, Bordeaux etc.	à 6 Mt. S.	= 114	Sicca-Rupien für 300 Franken.
oder auch:	=	= 189	Sicca-Rupien für 500 Franken.

Man wechselt hier gewöhnlich auf London und Liverpool zu 3, 6, 8 oder 12 Monate Sicht, obschon am häufigsten die Wechselfrist auf 6 Monate Sicht gestellt wird. — Umgekehrt wechselt man in London auf Calcutta auf 2 bis 3 Monate Sicht, und auf Paris und einige andere französische Plätze wird gewöhnlich zu 6 und 12 Monaten nach Sicht trassirt.

Privat-Handelswechsel auf London und Liverpool, auf 6 Monate nach Sicht, standen in Calcutta am 25. August 1835 auf 2 Schill. 2 Pence Sterling die Rupie. — Die Bank von Bengalen und die Union-Bank discontirten Regierungswechsel zu 6%, Privatwechsel zu 9%. Die erstere berechnete den Zins vom Darlehn auf Regierungs-Effecten zu 7%, (auf Güter-Depositum zu 7½ %), die Union-Bank zu 8%. — Die Actien der erstern Bank (von Bengalen), von 10'000 Rupien, standen zu 16000 bis 16500; die der andern (der Union-Bank), von 2500 Rupien, zu 2430 bis 2500 Rupien. —

Fremde Münzsorten

kommen hier auch häufig vor, besonders nachstehende, zu den beigesetzten veränderlichen Geldcursen:

Englische Sovereigns	± 10⅔	Sicca-Rupien	für das Stück	
Holländ. Ducaten	= 467	=	=	= 100 =
Venetian. Zecchinen	= 457	=	=	= 100 =
Spanische Dublonen	= 32¾	=	=	für das Stück
Span. u. mexican. Piaster	= 207	=	=	= 100 Piaster

Französ. Thaler zu 5 Franken	± 193	Sicca-Rupien	für	100	Stück.
Deutsche u. brab. Kronenthaler	" 206	"	"	" 100	"
Deutsche Species- oder Conv.-Thaler . . .	" 208	"	"	" 100	"
Holländ. Thaler	" 206	"	"	" 100	"

Die Abgaben und Zölle, welche in Calcutta entrichtet werden, haben eine gesetzliche Verordnung herbeigeführt, worin der Wechsel- und Geldcurs festgesetzt ist, nach welchem diese Zölle und Abgaben für die verschiedenen Länder zu entrichten sind, und zwar wie folgt:

Für Großbritannien	das Pfund Sterling . .	zu	10	Sicca-Rupien	—		—	
" Bombai . .	die 100 Rupien . . .	"	94	"	"	13 Annas	—	
" Madras . .	die 100 Rupien . . .	"	93	"	"	1	"	8 Pices.
" Ceylon . .	der Reichsthaler . . .	"	—	"	"	14	" —	"
" d. Vorgeb. d. g. Hoffnung	der Reichsthaler	"	1	"	"	—	" —	"
" St. Mauritius	die 48 Colonial-Livres	"	10	"	"	—	" —	"
" das birman. Reich	die 125 Ticals . . .	"	100	"	"	—	" —	"
" Manilla (Spanien)	der span. Piaster " . .	"	2	"	"	4	" —	"
" China	der Tael (Thál) . .	"	3	"	"	5	" 4	"
" Portugal . . .	das Milreis	"	2	"	"	12	" —	"
" Livorno . . .	die 100 Pezze . . .	"	202	"	"	8	" —	"
" Holland . . .	die 2½ Gulden . . .	"	2	"	"	4	" —	"
" Frankreich . .	die 24 Franken . .	"	10	"	"	—	" —	"
" Kopenhagen, Hamburg	die 1½ Banco-Mark	"	1	"	"	—	" —	"
" Deutschland . .	der Conventions-Species	"	2	"	"	—	" —	"

Banken und Banknoten.

Es bestehen hier mehrere Banken (Zettelbanken), welche Scheine, Zettel oder Banknoten ausgeben und sonst die mit solchen Bankanstalten verbundenen Geldgeschäfte betreiben. Die Bank von Bengalen ist indessen die vornehmste, mit Privilegium ausgerüstete Bank, deren Noten allein in allen öffentlichen Cassen Annahme finden, da sie streng darauf angewiesen ist, für jede 30 Rupien Banknoten den dritten Theil oder 10 Rupien an baarem Gelde vorräthig zu haben. Ihr Grundcapital ist 50 Lack Rupien, getheilt in 500 Actien, jede zu 10'000 Sicca-Rupien. Die ostindische Compagnie besitzt allein 300 Actien. Der Curs dieser Actien ist unter den Wechselcursen bereits bemerkt worden. Der Betrag der circulirenden Noten dieser Bank ist angeblich 80 bis 100 Lacs.

Die älteste Bank ist nach der Bank von Bengalen die Bank von Hindostan. Die Noten dieser Bank haben blos in Calcutta und dessen Umgegend Circulation und werden in keiner Staatscasse zugelassen. Der Betrag derselben ist bald größer bald kleiner und bald nur 2 bis 3 Lacs, bald auch wieder zehnmal größer.

Die Commercial-Bank ward erst 1819 errichtet; sie stellte aber ihre Geschäfte im Jahre 1829 u. 1830 ein und hat also aufgehört. — Ein Gleiches geschah von der sogenannten Calcutta-Bank, 1824 errichtet, welche schon 1829 wieder aufhörte und ihre ausgestellten Noten einzog.

Die Union-Bank ward 1829 gestiftet. Ihr Grundcapital besteht aus 50 Lacs, vertheilt in 1000 Actien, jede 5000 Rupien groß. Der Curs der fast pari stehenden Actien ist oben angegeben worden. Vor einigen Jahren discontirte diese Bank Wechsel auf 3 Monat Zeit zu 6%, auf 2 Monat zu 5 und auf 1 Monat Frist zu 4% jährlich.

Bei der Bank von Bengalen werden den Papieren der Regierung Vorzüge eingeräumt, welche Privatleute nicht genießen; sie setzte daher z. B. den Disconto von Papieren der Regierung, Ziel 3 Monat, auf 4 Procent jährlich, während Privat-Wechsel, bei gleicher Zeitfrist, 6 Procent für das Jahr zu vergüten hatten. Viele Privatleute wenden sich deshalb an die Union-Bank.

Gesetzlich dürfen hier 12 Procent Zinsen jährlich genommen werden.

Die indischen Fonds, gegründet auf die öffentliche, von der Regierung gegen Verpfändung ihrer Ländereien, von 1822 bis 1829 zu 6, 5 und 4 Procent Verzinsung aufgenommene, Schuld betrug, in Betreff der fundirten Schuld, am 30. April 1830 für Bengalen zusammen 265 Mill. 293'900 Sicca-Rupien.

Maß und Gewicht. Längenmaß.

3 Gerstenkörner oder Jows	=	1 Finger.
4 Finger	=	1 Hand.
3 Hände	=	1 Spanne.
2 Spannen	=	1 Arm, Cubit od. Covid.
4 Cubits	=	1 Faden oder Fathom.
1000 Faden	=	1 Coß oder Meile.

Der Cubit (auch Haut genannt) hat 2 Gheriahs oder Gurrahs à 2 Angullos à 3 Jarbes und ist ½ engl. Yard oder 457,19 Millimeter lang. Der Guz enthält 2 Cubits oder 1 engl. Yard.

1 Coß oder Meile enthält 2000 Yard; auf einen Grad des Aequators gehen 60¾ Coß.

Flächenmaß. Der Biggah hat 20 Cottahs à 16 Chattacks. Der Chattack oder Chittack ist 5 Cubits lang und 4 Cubits breit, enthält also 5 Quadrat-Yard. 3,025 Biggahs = 1 engl. Acre; 1 Biggah = 13,378 Aren.

Gold- und Silbergewicht. Die Sicca hat 10 Massas à 8 Ruttys oder Rutties à 4 Dans, Dhans oder Grän à 4 Punkos. 1 Sicca-Gewicht = 179⅔ engl. Troy-Grän oder 11,642 Gramm.

Der Tola oder Tolah hat 100 Ruttys, oder 16 Annas, oder 12½ Massas, und wiegt 14,553 Gramm.

1 Mohur hat 106¼ Ruttys oder 17 Annas; 1 Anna hat 6¼ Ruttys oder 25 Dans.

Das Handelsgewicht ist zweierlei, nämlich bengal. Bazar-Gewicht und engl. Factorei-Gewicht. Von beiden hat der Maund 40 Seers à 16 Chattacks oder Chittacks à 5 Siccas. 100 Bazar-Maunds thun 110 Factorei-Maunds, und 3 Factorei-Maunds wiegen 2 englische Centner.

1 Factorei-Maund wiegt 74⅔ englische Pfund Avdps. oder 33,869 Kilogr.

1 Bazar-Maund wiegt 82,133 englische Pfund Avdps. oder 37,256 Kilogr.

Fruchtmaß. Das Getreide verkauft man nach dem Khahoon oder Kahun von 16 Soallies à 20 Pallies; der Pallie oder Pally hat 4 Raiks à 4 Khoonkas oder Kunkies à 5 Chattacks.

1 Khahoon = 40 Maunds Gewicht.

1 Pallie = $9\frac{1}{12}$ engl. Pfund Avdps. oder 4,12 Kilogr.

Flüss. Maß. Auch bei dem Flüssigkeitsmaße wird, wie beim Fruchtmaße, das Gewicht gebraucht.

1 Pussaree oder Possare (Maß) hat 5 Seers à 4 Pouahs oder Pice à 4 Chattacks à 5 Siccas. 40 Seers oder 8 Pussarees = 1 Bazar-Maund.

Beim Handel im Großen wird das englische Gallon angewendet.

1 Corge oder Koorje bedeutet 20 und 1 Gunda 5 Stück.

Calderilla, eine in Spanien gebräuchliche Kupferscheidemünze. Siehe unter den verschiedenen spanischen Plätzen.

Calender, s. Kalender.

Callao. Maß u. Gewicht, s. Lima.

Callo, neapolitanische Kupfer-Scheidemünze. S. unter Cavallo.

Calów (Zoll), polnisches Längen- und Flächenmaß, s. Krakau und Polen.

Calpo, Handelsgewicht auf der Insel Sardinien, s. Cagliari.

Cam oder Cahaun (Káhahn), eine ostindische Rechnungsmünze, deren 4 eine Rupie ausmachen. S. unter Calcutta.

Cambetta, Gambetta, Gombetta, Fruchtmaß in Genua.

Cambio marino, s. Bodmerei.

Cambodscha, s. Cochinchina.

Campecheholz, Blauholz (franz. bois de Campêche, bois d'Indes; engl. log-wood, ital. campeggio), eins der bekanntesten und gebräuchlichsten Farbhölzer. Es stammt von dem, besonders an der Campeche-Bai, aber außerdem auch noch in Westindien und Südamerika wachsenden Haematoxylon Campechianum L., einem 16—20 Fuß hohen Baume aus der natürlichen Familie der Leguminosen (schmetterlingsblüthigen Gewächse). Die Dicke des Stammes wird nie bedeutend. Der Kern des Holzes ist dunkel blauroth, der Splint hellgelblich und die Rinde graubraun. Da das Blauholz schwerer als Wasser ist, so sinkt es darin unter. Es besitzt einen veilchenartigen Geruch und einen süßlich zusammenziehenden Geschmack; beim Kauen färbt es den Speichel röthlich violett. Das reine Wasser wird von dem Blauholze gelblich gefärbt, das kalk- oder kalihaltige dagegen anfangs purpurroth, später violett und zuletzt blau; durch Säuren wird die Farbe in roth und bei längerer Einwirkung in Blau verwandelt. In den Handel kommt eigentlich nur der von dem weißlichen Splinte befreite Kern des Holzes, auf dessen Farbstoff aber die Luft und Feuchtigkeit verändernd wirken, weshalb man es davor (besonders vor letzterer) möglichst zu schützen hat. Was die Geschichte des Blauholzes betrifft, so soll es (nach Bankrofts Angaben) bald nach der Thronbesteigung Elisabeths (also etwa um's Jahr 1570) in England zuerst eingeführt worden sein. Da man aber in der damaligen Zeit noch nicht die Kunst verstand, die von dem Blauholze herrührenden Farben gut zu fixiren, so erschien (im 23sten Regierungsjahre der Königin Elisabeth) eine Parlamentsacte, worin die Einfuhr und der Gebrauch des Blauholzes (weil es nur unächte Farben liefern sollte) gänzlich verboten wurde. Das Verbot, welches 100 Jahre lang fortdauerte, wurde zwar oft dadurch umgangen, daß man das Blauholz unter dem Namen Blackwood (Schwarzholz) gebrauchte, doch fing die allgemeine Anwendung desselben erst gegen das Ende des 17. Jahrh. unter der Regierung Carls II. an.

Im Allgemeinen theilt man das Blauholz in geschältes und ungeschältes; da das letztere, welches noch den nutzlosen Splint enthält, weniger gesucht ist, so kommt es auch nicht häufig im Handel vor. Außerdem unterscheidet man das Blauholz nach dem Schnitte oder Hiebe in spanisches (spanish cut, spanischer Hieb) und englisches (english cut, engl. Hieb). Ersteres ist an den Enden zerhackt, weil es beim Fällen mit Beilen in Stücken zerhauen wird, letzteres hat eine gesägte Schnittfläche. Das spanische Blauholz kommt gewöhnlich in Scheiten von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Fuß Länge, deren Gewicht, je nach ihrer Stärke, sehr verschieden ist. Die Scheite sind auf der Oberfläche sehr uneben, löcherig und mit vielen länglichen Höhlungen versehen; das eine Ende geht in eine Spitze aus. Der Splint ist immer schon entfernt. Es ist gewöhnlich theurer als das englische.

Vom englischen Blauholze hat man mehrere Sorten: das Campeche-, Honduras-, St. Domingo-, Jamaica- und Canarienholz. Letzteres ist die vorzüglichste, das Jamaicaholz die schlechteste Sorte.

Das Blauholz kommt sowie alle Farbhölzer auch gemahlen oder geraspelt in den Handel. Da es aber in diesem Zustande nicht nur oft mit andern Hölzern verfälscht, sondern auch zur Vermehrung des Gewichts mit Wasser (15—20§) befeuchtet wird, so ist es bei den Färbern nicht beliebt. Zur Prüfung der Güte verschiedener Blauholzsorten übergießt man gleiche Mengen mit Wasser und beobachtet dann, nach Verlauf einer kurzen Zeit, welche Sorte das Wasser am dunkelsten gefärbt hat. In der Färberei dient das Blauholz zu blauen und schwarzen Farben. Auch zum Färben des blauen Zuckerpapiers gebraucht man es und häufig setzt man es der schwarzen Tinte zu, um ihr ein schöneres Lüstre zu geben. Dieser Zusatz ist aber deshalb zu widerrathen, weil alsdann die durch die Tinte verursachten Flecken durch die gewöhnlichen Mittel nicht ganz vertilgt werden können, sondern stets ein brauner Fleck zurückbleibt.

Die vorzüglichsten Bezugsorte des Blauholzes sind London, Cadix, Bordeaux und Hamburg. Im J. 1831 wurden in England 14,853 Tons eingeführt, hiervon kamen 8666 aus dem britischen Westindien, 4885 aus Mexico und das übrige aus Haiti und Kuba. Der englische Eingangszoll ist 4 s. 5 d. per Ton auf fremdes, und 3 s. auf das aus den britischen Colonien kommende Blauholz. In Hamburg wird der Preis des Blauholzes in Mk. Bco. pr. 100 Pfd. notirt. Die Courtage ist bei allen Sorten 1§, Gutgewicht 1§. — Staderzoll pr. 100 Pfd. $\frac{1}{4}$ ßl., pr. Stück ebenfalls $\frac{1}{4}$ ßl; 1 Faß, Pack oder Korb wird, wenn das Gewicht nicht angegeben ist, auf 800 Pfd. gerechnet. — Bei dem Eingang in die deutschen Zollvereinsstaaten wird von dem Blauholze (sowie von allen andern Farbhölzern) 5 Sgr. oder $18\frac{3}{4}$ Xr. pr. Zoll-Centner und ebensoviel beim Ausgange erhoben.

Tara. Amsterdam, Netto-Tara; Bordeaux, 1§; Cadix, Netto-Tara; Havre, 4§; Liverpool, Netto-Tara; Livorno, 2 Pfd. Peso für 550 Pfd.; London, Netto-Tara; Nantes, Netto-Tara; Paris, 2§; Rotterdam, 3§; Triest, Netto-Tara

Zusatz. Vor einigen Jahren brachte man unter dem Namen „Blauholzextract" eine feste Masse von schwarzer

Farbe, glänzendem Ansehn und süßlich zusammenziehendem Geschmack als neuen Artikel in den Handel, welches der concentrirte Farbstoff des Blauholzes sein sollte. Man bereitet in Amerika den Blauholzertract durch Anwendung des Dampfes, und 12 bis 15 Pfund davon sollen so viel Farbstoff enthalten, als 100 Pfd. des Holzes. Wenn der Ertract in der Färberei dieselben Dienste leistete als das Holz, so würde dadurch eine bedeutende Ersparniß entstehen, die von der weit billigern Fracht herrührt; allein die bis jetzt von den Färbern angestellten Versuche haben nicht die günstigsten Resultate geliefert. Uebrigens ist auch der Preis zur Zeit noch zu hoch im Verhältnisse zum Holze und der Ertract der Verfälschung sehr unterworfen. Die von England aus in den Handel gekommene Tuschtinte wird nach Trommsdorffs Entdeckung aus dem Blauholzertracte bereitet.

Campo, ein in einigen Gegenden des lombardisch-venetianischen Königreichs gebräuchliches Feldmaß, s. Padua und Verona.

Canada, im britischen Nordamerika, s. Quebeck.

Canada, Flüssigkeitsmaß in Spanien, Portugal und Brasilien, s. Galicien, Portugal, Bahia, Brasilien und Rio Janeiro.

Canal, eine künstliche Wasserführung in einem am Boden und zu beiden Seiten begrenzten Bette, theils zu ökonomischen Zwecken (zur Bewässerung des Landes), theils zu industriellen Zwecken (um die nöthige Triebkraft für Wassermaschinen zu erlangen), theils zur Herstellung von Wasserstraßen für den Waarentransport. Durch die letztere Anwendung, die hier nur ins Auge gefaßt werden kann, sind die Canäle nebst den Eisenbahnen zu einem sehr bequemen Communicationsmittel (vergl. d. Art.) und dadurch zu einem mächtigen Hebel der gesammten Industrie geworden.

In technischer Beziehung unterscheidet man horizontale, einfach geneigte und doppelt geneigte Schifffahrtscanäle. Die ersteren sind die einfachsten und dienen zur Verbindung zweier Wasserstraßen, welche in gleichem Niveau liegen, durch ein ziemlich ebenes Zwischenland. Die einfach geneigten Canäle verbinden eine höher gelegene Wasserstraße (Fluß, Meer) mit einer tiefer gelegenen oder einen höher gelegenen Punkt eines übrigens schiffbaren Flusses mit einem tiefer gelegenen zur Seite neben einer nicht schiffbaren Stelle dieses Flusses. Um hier den Wasserabfluß zu hindern, der namentlich bei beträchtlicher Niveaudifferenz eine zu schnelle und gefährliche Strömung herbeiführen könnte, ist der Canal in mehrere einzelne Theile getheilt, welche durch Schleusen oder ähnliche Vorrichtungen von einander getrennt sind, und von denen die folgende immer um einen bestimmten Abstand tiefer liegt als die vorhergehende. Die dritte Art von Canälen erscheint als eine Zusammensetzung zweier der vorhergehenden Art, und muß überall da angelegt werden, wo zwei Flußsysteme oder Wasserstraßen mit einander verbunden werden sollen, zwischen denen sich bedeutendere Anhöhen und daher gewöhnlich auch ein oder mehrere Wasserscheiden befinden.

Bei den horizontalen Canälen sind nur an dem Anfangs- und Endpunkte Eingangsschleusen anzubringen, durch welche die Wassermasse des Canales abgeschlossen und ein unerwünschter Austausch der Wassermassen in beiden verbundenen Wasserstraßen verhütet wird. Die Canäle der zweiten und dritten Art bedürfen aber außer dieser Eingangsschleusen noch anderer Schleusen (franz. écluse; engl. locks) an den Stellen, wo zwei Abtheilungen des Canales von verschiedenem Niveau an einander stoßen. Es sind dies sehr sorgfältig gezimmerte oder gemauerte Canaltheile, welche durch zwei gegen die höhere Abtheilung (das Oberwasser) zu sich öffnende Doppelthore vollkommen von dem übrigen Canale gesondert werden können und deren Länge von der Größe der Canalboote abhängt. Neben den Thoren befinden sich in der Schleusenwand Seitenwege, welche durch Schieber geöffnet oder geschlossen werden können, um die zu beiden Seiten der Thore gelegenen Canaltheile entweder zu verbinden oder von einander abzuschließen. Durch diese Oeffnungen wird es möglich sein, die Höhe des Wasserspiegels in der Schleusenkammer abwechselnd mit dem Wasserspiegel des Oberwassers und mit dem Wasserspiegel des Unterwassers ins Niveau zu bringen, und dadurch ein Boot aus der oberen Abtheilung in die untere zu senken und umgekehrt zu heben (ein Boot zu durchschleußen). Soll das Boot von oben nach unten gehen, so öffnet man zunächst dem Wasser den Seitenweg um's Oberthor, erhebt dadurch den Wasserspiegel in der Schleusenkammer, öffnet das Oberthor, führt das Schiff hindurch, schließt das Thor und den Seitenweg und öffnet den Seitenweg ums Unterthor, und führt das Schiff, wenn der Wasserspiegel die gehörige Tiefe erreicht hat, durch das geöffnete Unterthor; beim Heraufschleusen verfährt man natürlich umgekehrt.

Da das Durchschleusen sehr zeitraubend ist, so wird die möglichste Verminderung der Schleusenzahl wünschenswerth sein, so weit dies wegen der Localität und ohne die Niveaudifferenz viel über 8 Fuß zu machen möglich ist. Will man jedoch die horizontalen Abtheilungen sehr lang machen, so werden oft kostspielige Baue nöthig, wo der Canal tief in die Oberfläche einzugraben ist, oder auf Brücken und Dämmen über Flüsse und Vertiefungen geführt wird, oder eine einzeln stehende Erhöhung mittels eines Tunnels durchfährt.

Bei den Canälen der ersten Art findet kein Wasseraufwand statt als der des Wassers, welches im Canalbette versickert und an der Oberfläche verdunstet. Bei denen der zweiten Art muß für jedes durchgehende Schiff durch den ganzen Canal eine Schleuse aus dem Oberwasser gefüllt werden, welche sich ins Unterwasser entleert, und daher eine Wassermasse in das untere geführt werden, welche ungefähr 6mal so groß ist als das beladene Canalboot. Kennt man daher den Verkehr auf dem Canale, so läßt sich ungefähr die Menge des Wassers ermitteln, welches durch denselben aus dem oberen Wassersystem in das untere geführt wird, wenn man dabei auch das Wasser berücksichtigt, welches gewöhnlich durch die Thore hindurch fällt, versickert und verdunstet. Bei den Canälen der dritten Art muß man für ein Boot die doppelte Wassermenge wie bei den vorhergehenden nehmen, indem dieselbe beim Aufsteigen auf dem einen Arm und beim Niedergehen auf dem andern erfordert wird; diese Wassermenge muß dem Canale an seinem höchsten Punkte zufließen, und von da nach beiden Richtungen vertheilt werden, weshalb ein solcher Canal auch mit dem Namen ein Canal mit Vertheilungspunkt (à point de partage) belegt wird.

Ist der Plan zur Canalisirung einer Strecke gefaßt, so wird zunächst die Bestimmung des Canalquerschnittes nach der Größe des auf derselben stattfindenden Transportes vorgenommen; am vortheilhaftesten ist es, wenn derselbe so gewählt wird, daß die Fahrzeuge der verbundenen Wassersysteme unmittelbar auf dem Canale benutzt werden können; mit der Größe des Bettes nimmt allerdings die Schwierigkeit des Baues und die Kosten zu, allein man erlangt durch vergrößerten Canalquerschnitt

auch den bleibenden Vortheil, daß der Reibungswiderstand gegen die Fahrzeuge vermindert und so der Transport erleichtert wird. Der Canalquerschnitt muß wenigstens $2\frac{1}{2}$mal so groß als der Querschnitt der eintauchenden Fahrzeuge sein, und wenn nicht auf seine ganze Länge, doch an mehreren Stellen eine Breite haben, welche 2 Fahrzeugen neben einander vorbeizugehen erlaubt. Sind auch die Schleusen so breit, so kann man durch eine Schleusenfüllung 2 Schiffe zugleich durchschleusen und erspart dadurch an verfallendem Wasser. Bei der Wahl der Canaltour herrscht nicht blos die Rücksicht vor, auf dem kürzesten Wege von einem Punkte nach dem andern zu kommen, sondern es ist namentlich bei denen der dritten Art erforderlich, den bequemsten Weg zu suchen, wo man eine Wasserscheide am tiefsten Punkte und gerade da überfahren kann, wo die erforderliche Wassermenge zur Vertheilung vorhanden ist. Bei Ausführung des Baues, welcher zu den schwierigsten gehört, die überhaupt vorkommen, ist besondere Sorgsalt auf dichte Herstellung eines wasserhaltenden Canalbettes zu wenden, weßhalb es auch an vielen Stellen nothwendig wird, durch volle Mauerung oder Ausschlagen mit Wassermörtel das Bett zu schützen. Außerdem sind noch die nöthigen Hülfsbaue, als die erforderlichen Wasserreservoirs, Canalhafen, Brücken über den Canal u. s. w. zu errichten und besonders auch durch Vorkehrungsbaue, Wasserabzüge und Ueberfälle das Canalbett vor dem Einflusse der Wasserfluthen zu schützen, welche bei starken Regengüssen sich in dasselbe ergießen.

Der Canaltransport, welcher von den 5 Hauptbedingungen eines erwünschten Transportes: Geschwindigkeit, Regelmäßigkeit, Sicherheit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit, wenigstens die Erfüllung der 4 letzten gestattet, erfolgt gewöhnlich durch Menschen oder Pferde, welche neben den Canälen auf den Leinpfaden, Zugwegen gehen; jedoch scheint es für die Zukunft auch möglich, dazu die Dampfkraft zu benutzen, welche bis jetzt namentlich deshalb nicht anwendbar war, weil die Ruderräder das Canalwasser in eine so starke Bewegung versetzten, daß dadurch den Wandflächen Schade zugefügt ward. Ein Pferd kann, geleitet von einem Arbeiter, auf einem Canale von kleineren Dimensionen eine Last von 20 Tonnen fortziehen, wozu auf einer der besten Straßen 20 Pferde und 20 Mann erforderlich wären. Bei der Berechnung der Geschwindigkeit muß man zuerst eine gewisse Zeit für Durchlaufung des ganzen Canales annehmen und dazu sovielmal die nach Versuchen ermittelte Zeit zur Durchschleusung rechnen, als Schleusen vorhanden sind.

Mehrere Canäle sind zwar schon aus dem grauen Alterthume uns überliefert worden, doch dienten dieselben ursprünglich z. B. in Aegypten und Indien zur Landeswässerung und wurden erst später zu Schifffahrtszwecken verwendet. Die Ausgleichung eines abweichenden Niveau's durch Schleußen schreibt sich aus dem 15. Jahrhundert und wurde durch 2 Baumeister aus Viterbo zuerst in Italien bewirkt; früher bediente man sich, wie noch jetzt in China, welches ein vollkommen organisirtes Schifffahrtssystem besitzt und seinen großen Canal kühn der großen Mauer zur Seite stellen kann, der schiefen Ebenen, über welche das Fahrzeug durch Anwendung mechanischer Kräfte, natürlich aber viel unvollkommener als bei den Schleusen, heraufgezogen wird.

Unter den italienischen Canälen, die mehr älteren als neueren Ursprungs sind, erwähnen wir hier folgende: Naviglio nuovo, grande, Canal bianco, Naviglio di Cremona, Fossa Molinella, Bergamasca; Canal von Pavia, Fossa cavatella, Canal von Chiana zwischen Tiber und Arno, Canal von Livorno; die wichtigeren werden bei den Hauptorten, zu denen sie führen, weiter erwähnt werden.

Frankreich hat durch angestrengte Thätigkeit in einem Zeitraume von 300 Jahren ein Canalsystem erhalten, in welchem die im grauen Alterthume gefaßte Idee der Verbindung zweier Meere durch Binnenschifffahrt realisirt und überhaupt eine Gesammtlänge von mehr als 3600 Kilometern durch etwa 65 Canäle schiffbar gemacht wurde; davon kommen

2584 Kilometer auf 17 Canäle mit Theilpunkt
216 = = 23 horizontale
800 = = 25 einfachgeneigte.

Von diesen Canälen haben 5 eine Länge von 240—400 Kilometer
= = = = 2 = = = 160—200 =
= = = = 3 = = = 80—120 =
= = = = 14 = = = 40— 80 =
= = = = 16 = = = 12— 40 =
= = = = 25 = = unter 12 =

Die 42 mit Schleusen versehenen Canäle besitzen zusammen etwa 1374 Schleusen mit 2500 Meter Gesammtgefälle; davon kommen auf die mit Theilpunkt allein: 1187 Schleusen.

Nach einem mittleren Durchschnitte aus den Ausführungen der vorerwähnten Canäle kostet 1 Kilometer Canallänge in Frankreich 120,000 Fr. — Unter François I. construirte man Schleusen in den Betten der Flüsse: Ourcq, Claeie, Vilaine; von Henry IV., Sully, Colbert und Richelieu wurde bereits der Plan zu dem Schifffahrtssysteme entworfen, welches noch jetzt zum Muster für ganz Europa Frankreich durchzieht; sie stellten die erste Verbindung der beiden Meere her. Durch Sully wurde von 1605 bis 1642 der Canal de Briare, der erste mit Vertheilungspunkt, gegraben, welcher die Loire mit der Seine verbindet. Der schon 1538 gefaßte Plan des Canals von Languedoc (Canal du Midi) wurde von 1666 bis 1680 durch 10,000 Arbeiter für 34 Mill. Fr. hergestellt; er ist 53 Lieues lang, von Pierre-Paul de Riquet angegeben und von Andreossi ausgeführt worden. Er wurde durch die Canäle de Cette, de Palavas, de Vic, des Etangs, de Lez, de la Rondelle, d'Aigues-Mortes, de Bourgidon nach dem Rhone erlängt; 1692 wurde der Canal von Orléans begonnen und 1720 durch den Canal du Loing mit der Seine verbunden. Noch im 17. Jahrh. schloß Vauban seine Ideen an die Ausführungen der Spanier in den Niederlanden an, und entwarf den Plan zum Canal du centre zwischen der Saone und Loire. Man stritt noch über die Vorzüge dieses Planes und des Canales von Bourgogne, als Zacharie 1760 den ersten Theil des Canals von Forez, welcher den Rhone und die Loire verbinden sollte, jedoch nur bis zum Rive-de-Giers ausführte. Städte und Privaten unternahmen nun kleine Canalbaue, und in Paris entstand der Plan, Paris durch die Canäle der Escaut, Somme und Oise mit dem Norden und Nordwesten zu verbinden. Crozat vereinigte auf eigene Kosten die Oise und Somme; 1780—1786 wurde endlich der Canal von Beaucaire, das letzte Verbindungsglied zwischen dem Rhone und dem Canal du Midi vollendet. Am 13. Decbr. 1798 wurde eine Commission aus allen Ständen zusammengesetzt zur Begutachtung der Binnenschifffahrt niedergesetzt, durch deren Wirken der mächtigen Hand Napoleons die Pläne geliefert wurden, um das bereits Begonnene zu ergänzen und Neues hinzuzufügen. Nun waren die Canäle zwischen Rhone und Rhein, Somme, von Nantes nach Brest, der Ille und Rance, das Blavet, von Arles nach Bouc, Nivernais, Cher, Bourgogne auszuführen und die Isle, Oise, den Tarn und die Loire innerhalb der nöthigen Strecken schiffbar zu machen und die

Aisne mit der Meuse zu verbinden. Vorzüglich verdient hier der zur Seite der gefährlichen Loire gezogene Canal wegen seiner Aquäducte Erwähnung.

In England stellte sich der Flußschifffahrt die Gewalt des Wassers, die Veränderlichkeit der Betten und die Zerstörung der dagegen gebauten Dämme entgegen. Mit Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts wurden Schleußen in dieselbe zu bauen angefangen und 1760 ließ der Herzog v. Bridgewater den seinen Namen führenden Canal durch Brindley ausführen, welcher in seinem Erfolge alle Erwartungen übertraf und zur Folge hatte, daß innerhalb 10 Jahren die Hauptcanäle Englands durch Brindley entworfen und innerhalb 50 Jahren auf eine Gesammtlänge von 4000 Kilometer von Actiengesellschaften mit 1250 Millionen Franken gebaut wurden, durch welche die 4 Landbassins in England mit einander verbunden und mit Berücksichtigung der vielen kleinen Canäle Birmingham zum Mittelpunkte gemacht wird, von wo aus die Wasserstraßen nach 4 Häfen ausgehen. Im Ganzen genommen sind die englischen Canäle von kleineren Dimensionen als die französischen. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht der hauptsächlichsten englischen Canäle mit Angabe ihrer Länge in englischen Meilen, ihres Ansteigens und Fallens, der Tunnellänge in Yards, der Schleusenzahl, der Breite und Tiefe, des Erbauungsjahrs und einigen Bemerkungen, welche sich größtentheils auf die Größe der Last beziehen, welche auf ein Canalboot geladen werden kann.

Name.	Länge in engl. Meilen.	Fuß.		Unterirdisch.	Zahl der Schleusen.	Fuß.		Erbauungsjahr.	Bemerkungen.
		Ansteigen.	Fallen.	Yards.		Breite.	Tiefe.		
Aberdeenshire	19	170	—	—	17	20	$3\frac{1}{2}$	1805	
Ashby-de-la Zouch	$40\frac{1}{4}$	140	80	700	—	—	—	1805	
Barnsley	18	—	120	—	20	—	—	1799	
Basingstoke	42	195	—	1320	29	—	—	1790	72 Brücken, Boote von 45 Tonnen.
Birmingham	$22\frac{1}{2}$	35	169	—	39	40	—	1772	22 Tonnen.
Brecknock u. Abergaveny	33	68	—	220	—	—	—	1802	
Bridgewater	40	—	84	—	—	—	—	1776	
Caledonian	$60\frac{1}{2}$	94	96	—	27	—	20	1820	
Chesterfield	46	45	335	2850	65	—	—	1776	
Coventry	27	—	96	—	13	—	—	1790	
Cromford	24	80	—	2966	—	26	—	1794	
Dublin u. Shannon	$65\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	1776	
Dudley	14	—	—	7325	61	—	5	1776	
Ellesmere u. Chester	109	380	375	1262	—	—	—	1804	zur Bewässerung.
Forth u. Clyde	35	165	156	—	41	—	—	1790	
Glasgow und Saltcoats	$33\frac{1}{2}$	64	104	—	—	—	—	1812	
Gloucester	$20\frac{1}{2}$	—	—	—	—	17	15—18	1793	300 Tonnen.
Grand Junction	147	532	228	5125	101	28—30	5	1805	
Grand Trunk	130	316	326	3940	76	—	—	1777	258 Brücken.
Grand Union	$23\frac{1}{4}$	54	76	—	—	—	—	—	
Grantham	37	148	—	—	—	—	—	1799	
Hereford u. Gloucester	$36\frac{1}{2}$	195	30	3952	—	—	—	1790	
Huddersfield	$19\frac{1}{2}$	334	436	5280	—	—	—	1798	
Kennet u. Avon	57	176	87	4840	—	—	—	1801	36 Tonnen.
Kingston u. Leominster	$45\frac{3}{4}$	496	48	5100	—	—	—	1797	
Lancaster	81	222	65	800	—	—	—	1799	
Leeds u. Liverpool	130	431	410	1609	91	42	$4\frac{1}{2}$	1771	42 "
Leicestershire u. Northamptonshire	$43\frac{3}{4}$	210	197	3212	—	—	—	1805	
Manchester, Bolton u. Bury	19	187	—	—	12	—	—	1797	
Monmouthshire	$17\frac{3}{4}$	1057	—	—	—	—	—	1796	
Montgomeryshire	$30\frac{1}{2}$	—	225	—	—	—	—	1797	
Oxford	$91\frac{1}{2}$	195	74	1313	53	—	—	1790	263 Brücken.
Rochdale	31	338	275	70	49	—	—	1804	60 Brücken u. 8 Aquäducte.
Royal Irish	68	307	307	—	41	—	—	—	
Stafford u. Worcester	$46\frac{1}{2}$	294	100	—	44	30	5	1772	20 Tonnen.
Thames u. Severn	$31\frac{1}{2}$	134	243	4300	—	40	5	1789	70 "
Warwick u. Birmingham	25	—	—	300	32	—	—	1799	
Wilts u. Berks	$56\frac{1}{2}$	165	211	—	—	—	—	1801	
Worcester und Birmingham	29	—	428	3830	71	42	6	1797	
Wyrley u. Essington	36	270	—	—	20	28	$4\frac{1}{2}$	1796	

Die Tabelle würde zur dreifachen Länge angewachsen sein, wenn alle vorhandenen Canäle, die eine Gesammtlänge von gegen 3000 engl. Meilen haben, hätten aufgenommen werden sollen. So wird z. B. Liverpool und London durch 9 verschiedene Canalstrecken verbunden, welche eine Gesammtlänge von 273 Meilen mit 197 Schleusen und 11,502 Yards Tunnel haben.

Von besonderem Interesse ist auch noch folgende Vergleichung des Nennwerthes, Standes von 1836 und des jährlichen Ertrages der im Verkehre befindlichen Actien von englischen Canälen, da durch dieselbe ein Bild des Canalverkehrs in England gegeben wird.

Name des Canals.	Nennwerth der Actien.	Jetziger Werth.	Jährlicher Ertrag.
	Pfund.	Pfund.	Pfund.
Barnsley	160	255	11.6
Birmingham	17	244	12.10
Chelmer u. Blackwater	100	102	5
Chesterfield	100	176	9
Coventry	100	730	32
Erewash	100	750	54
Derby	100	120	6
Forth u. Clyde	100	576	28
Glamorganshire	172	290	13.12
Grand Junction	100	230	12
Grantham	150	195	10
Leeds u. Liverpool	100	468	20
Leicester	100	190	15
Loughborough	140	2200	200
Melton Mowbray	100	190	9
Mersey u. Irwell	100	720	40
Monmouthshire	100	294	10
Nottingham	150	244	12
Neath	100	185	15
Oxford	100	550	32
Shrewsbury	125	250	11
Shropshire	125	136	8
Staffort Worcester	140	550	32
Stonrbridge	145	190	8
Stroutwater	150	510	23
Swansea	100	166	13
Trent u. Mersey	50	660	13
Warwick u. Birmingham	50	242	12
Warwick u. Napton	100	215	9
Wyrley u. Essington	125	115	6

Der Kaisercanal in Spanien hat eine Länge von $10\frac{1}{2}$ Meilen, $12\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe, 75 Fuß Breite und trägt Schiffe von 2000 Ctr. Ladung. Viele Pläne zu andern Canälen liegen der Ausführung noch vor.

Schweden hat nach Italien den ältesten Canalbau in Europa. Sein größter, der Götacanal, stellt eine Wasserstraße, 82 Meilen lang, vom Kattegat nach der Ostsee neben den von den Dänen beherrschten Wasserverbindungen dar; schon Carl XII. richtete den Plan ins Werk, den Götaelf, welcher aus dem Wennersee in die Nordsee fließt, schiffbar zu machen, doch wurde der nach einem Riesenplane ausgeführte Trolhätta-Canal, bei welchem eine Schleuse 56 Fuß Höhe hatte, mitten in der Ausführung durch die Gewalt des Wassers als unpraktisch dargestellt und vernichtet. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts baute daher Nordwall den jetzigen Trolhätta-Canal mit 18 Schleusen von 14 Fuß Fall und 22 Fuß Breite. — Der 1815 begonnene und 1832 eröffnete Göta-Canal, zwischen dem Wener- und Wettersee, dessen Bau Telford leitete, hat 72 Schleusen, außerdem noch 22 Steinthore, um beim Bruche an einer Stelle das Abfließen des Canalwassers zu hindern, 29 Aquäducte, 24 Ueberfälle, 9 Schiffbassins, 4 Schiffsdocken, und durchgehends mindestens 10 Fuß Tiefe und kostete 8 Millionen Gulden. — Der Stromsholm-Canal ist 60 Meilen lang, hat 336 Fuß Fall, durch 25 Schleusen überwunden; ist 18 Fuß breit und 5 Fuß tief.

Holland ist an Canälen sehr reich, welche den Zweck haben, theils zur Communication zu dienen, theils das Wasser abzuführen; sie sind mit Dämmen gehörig verwahrt, nehmen das ihnen von Windmühlen zugehobene Wasser der benachbarten Felder auf, und versorgen dieselben mit dem in ihnen abgesetzten Schlamme. Sie sind gewöhnlich 60 Fuß breit und 6 Fuß tief und der Beschaffenheit des Landes nach horizontal. Holland besitzt zur Regulirung des Canalwesens eine besondere Dammordnung. Der große nordholländische-Canal, welcher das Y mit dem Nieuwe-Diep verbindet und 14—15 Stunden lang ist, dient zur sichern und leichten Durchfahrt von Amsterdam nach dem deutschen Meere; er ist oben 120 Fuß, unten 36 Fuß breit, 20 Fuß tief und kann die größten Ost- und Westindienfahrer und Kriegsschiffe von 74 Kanonen aufnehmen. Er kostete 90 Millionen Gulden, ist an beiden Enden durch doppelte Eintrittsthore gewahrt, und wird zur Zeit der Ebbe bei Nieuwe-Diep von einer kräftigen Dampfmaschine mit Wasser versorgt, welche das abgehende Wasser nur zu ersetzen hat.

In Dänemark ist besonders der Eidercanal zu erwähnen, der $10\frac{1}{2}$ Meilen lang, für 3 Millionen Thaler von 1777—1784 gebaut zur Verbindung der Ost- und Nordsee dient und die Fahrt um Jütland und durchs Kattegat, welche 300 Seemeilen beträgt, bis auf 22 abkürzt. Er hat 6 Schleusen mit $48\frac{1}{2}$ Fuß Fall, ist oben 100, unten 57 Fuß breit und 10 Fuß tief, in 10 Minuten wird in ihm ein Schiff durchschleußt.

Der Main und Donau-(Ludwigs-) Canal, welcher im Jahre 1843 vollendet sein wird, verbindet die Donau durch die Altmühl, Schwarzach, Regnitz und den Main mit dem Rheine; er wird $23\frac{1}{2}$ Meilen lang; oben 54 Fuß breit, unten 34 Fuß breit, 5 Fuß tief, erhält 95 Kammerschleusen von 120 Fuß Länge und 16 Fuß Breite und soll $8\frac{1}{2}$ Millionen Gulden kosten. — Außerdem ist hier anzuführen der Münstersche Canal von 5 Meilen Länge; der Odercanal zwischen Gustebiesa und Hohensoaten, der Plauische oder Pareysche Canal zwischen Elbe und Havel mit 3 Schleusen und 21 Fuß Gesammtgefälle, $4\frac{1}{2}$ Meilen lang, oben 26, unten 22 Fuß breit. Der Friedrich Wilhelmsgraben zwischen Oder und Spree, 3 Meilen lang; der Finowcanal zwischen Havel und Oder mit 13 Schleusen; der Bromberger Canal 5 Meilen lang mit 10 Schleußen. Ferner der Kaiser Franzenscanal, Bega-, Berzawac-, Sarvicze-, Carasiza-, Jarszina- und der Canal zwischen Neustadt und Wien.

Rußlands systematisch gezogenes Wasserstraßennetz ist aus dem „Allgemeinen Ueberblicke der verschiedenen Arrondissements, in welche das russische Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen gegenwärtig eingetheilt ist;" (Riga und Dorpat, 1833) zu ersehen.

Der erste Canal von bedeutender Länge, welcher in den Vereinigten Staaten angelegt wurde, war der Middlesex-Canal in Massachusetts. Die meisten der seitdem entstandenen Canäle sind erst innerhalb der letzten 15 Jahre erbaut worden.

Die folgende Uebersicht der vorzüglichsten Canäle in den Vereinigten Staaten ist sind größtentheils aus Bardford's „Comprehensive Atlas" entlehnt.

Canäle.	Länge in Miles.	Schleusen-System. Fuß.	Kosten. Dollars.	Anfang.	Ende.
Blackstone	45	—	700,000	Worcester	Providence.
Black River	76	1078	600,000	Rome	Fall of Black-River.
Cayuga	20	73	236,000	Geneve	Montezuma.
Champlain	63	188	1,180,000	Lake Champlain	Erie-Canal.
Chemung	23	516	342,133	Seneca Lake	Elmira.
Chenango	96	1009	1,800,000	Utica	Binghampton.
Chesapeak und Ohio	110	355	(fertig)	Georgetown	Williamsport.
	340	—	—	Georgetown	Pittsburg.
Chesapeak und Delaware	14	—	—	Delaware-Bai	Chesapeak-Bai.
Delaware	60	—	—	Easton	Bristol.
Delaware und Hudson	108	—	—	Hudson River	Hownsdale.
Delaware und Raritan	42½	—	—	New-Brunswik	Bordentown.
Dismal Swamp	23	—	—	Joyce's Creek	Pasquetank.
Erie	363	698	9,027,500	Buffalo	Albany.
Farmington	78	518	—	New-Haven	Northampton.
Lehigh	46½	360	1,558,000	Easton	Stoddardsville.
Middlesex	27	136	528,000	Boston	Merrimack River.
Miami	66	—	746,852	Dayton	Cincinnati.
Morris	97	165	1,200,000	Jersey City	Easton.
Ohio	334	1185	4,500,000	Cleareland	Portsmouth.
Oswego	38	133	565,437	Salina	Oswego.
Pennsylvania	277	Canal	u. Eisenb.	Philadelphia	Pittsburg.
Santee	22	103	—	Santee River	Cooper River.
Schuylkill	110	620	2,336,380	Philadelphia	Port Carbon.
Union	80	—	—	Middletown	Reading Pa.
Wabasch und Erie	200	—	—	The Wabasch	The Maumee.

Canarische Inseln, eine schon seit dem Ende des 15. Jahrh. den Spaniern gehörende Inselgruppe vor der Nordwestküste Afrika's im atlantischen Ocean (gegen 200 □M. mit etwa 200,000 Einw.), bestehend aus mehrern größern und kleinern Inseln, die schon den Alten bekannt waren und bei den Römern die Purpur- oder glücklichen Inseln hießen, von welchen jedoch nur Teneriffa, Canaria, Palma, Ferro oder Hierro (über welche Insel gewöhnlich der erste Meridian gezogen wird), Gomera, Fuerteventura und Lancerota bewohnt werden. Das milde und gesunde Klima läßt hier alle afrikanischen Producte gut gedeihen, von welchen besonders Wein (Canariensect ausgezeichnet), Zucker (Canarienzucker eine der feinsten Gattungen), Südfrüchte aller Art, Weizen, Orseille, Drachenblut, Wachs, Barilla oder Soda, Salz und etwas Baumwolle und Oel, sowie Ziegenfelle zur Ausfuhr kommen. In einigen Gegenden wird auch Seide und seit einigen Jahren auch Cochenille gewonnen, und sehr bedeutend ist die Küstenfischerei. Der Handelsverkehr der Inseln ist nicht unbedeutend; wozu neben den schönen Producten vorzüglich auch ihre günstige Lage viel beiträgt, indem sie häufig von den Ostindienfahrern als Erfrischungsstationen besucht und mit europäischen Manufacturwaaren und andern Bedürfnissen versehen werden. Die Ausfuhr von Wein und Zucker hat sich in der neuesten Zeit vermindert und der Verkehr mit dem Mutterlande Spanien ist sehr gesunken; dagegen hat sich in den letzten Jahren der Handel mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von woher die Inseln mit Holz und Lebensmitteln versorgt werden, am allermeisten gehoben und ziemlich lebhafter Verkehr wird jetzt auch mit den Antillen unterhalten, wohin die Insulaner selbst einen großen Theil ihrer Handelsproducte gegen Colonialwaaren verfahren. — Der Haupthafen aller Inseln und die Hauptstadt mit dem Sitz des Gouverneurs ist Santa Cruz an einer sichern Bucht der Ostküste von Teneriffa, der größten und vorzüglichsten der canarischen Inseln.

Münzen u. Curs. Man rechnet hier entweder nach den gewöhnlichen spanischen Reales de Vellon à 34 Maravedis oder nach Reales corrientes zu 8 Quartos. Dabei gelten folgende Verhältnisse zur Vergleichung.

5 Reales corr. = 1 Reale de plata antigua.
1 - - = 51½ Maravedis de Vellon.
13⅓ - - = 1 Duc. del Cambio v. 375 Marav.
$13\frac{7}{11}$ - - = 20 Reales de Vellon oder 1 Piaster.

Von Gold circuliren hier: Onzas (oder Doblones) à 16 Piaster.
- Silber: Piaster (Pesos duros).
Tostones (¼ Piaster).
Fiscas ($\frac{1}{12}$ -).
- Kupfer: castilianische Quartos und Ochavos à 4 u. 2 Marav. de Vell.

Bei Wechselgeschäften, die übrigens meist über Cadix gemacht werden, werden 10 Reales corr. = 8 Reales d. p. a. fest gerechnet, doch gewinnen letztere ½—1% Agio.

Curs auf England 90 Reales de V. ± = 1 L sterl.
- Frankreich 390 Centimes - = 10 Reales corr.
- Hamburg 44 Groot vlm. - = 1 Peso corr. (à 10 Reales corr.).

Maße u. Gewichte sind gesetzlich die spanisch-castilianischen (s. Madrid), sollen aber von diesen zum Theil etwas abweichen. Längenmaß. Die Vara oder Elle, nach welcher auch Zimmer- und Maurer-Arbeit bedungen wird.

Das Feldmaß ist die Fanegada von 12 Almudas = 600 Quadrat-Brasadas, welche mit einem halben englischen Acre übereinkommen soll.

Das Fruchtmaß, die Fanega zu Getreide, Salz, Cacao rc. hat 12 Almudas à 4 Quartillos. Man verkauft hier nach gehäuftem Maße, mit alleiniger Ausnahme des Weizens. $4\frac{1}{2}$ Fanegas Weizen sollen 1 alten englischen Quarter, und die gehäufte Fanega $2\frac{1}{2}$ Winchester Bushel ungefähr betragen.

Weinmaß. Die Pipe hat 12 Barils oder 480 Quartillos à 4 Quartos. Die Arroba hat 16 Quartillos.

Die Pipe Wein wird gewöhnlich zu 120 alte engl. Wein-Gallon oder 100 engl. Imper. Gallon angegeben, hält in England aber nur 97 — 98 Imper. Gallon.

Das Handelsgewicht ist das castilische, der Quintal von 4 Arrobas oder 100 Libras. Die Libra (das Pfund) hat 16 Onzas à 16 Adarmes à 24 Granos, oder 6144 Granos.

Candia, das alte Creta, türkische Insel im Mittelmeere von 190 QM. und seit den Greuelscenen des letzten Krieges, in welchem die hier lebenden Türken und Griechen vereint das drückende Joch abzuschütteln suchten, von den früher 200,000 nur noch etwa mit 90,000 Einw., von welchen mindestens der dritte Theil aus Griechen besteht; daher denn auch viele Ländereien, auf denen auch nicht ein einziges Dorf unzerstört geblieben, aus Mangel an Menschenhänden unbebaut liegen und Arbeiter aller Art gesucht werden. Candia, Rettimo und Canea, Seeplätze an der Nordküste, sind die einzigen Orte, die den Namen einer Stadt verdienen, aber auch hier liegt noch viel in Trümmern, und die Häfen der ersten beiden Orte sind so versandet, daß nur Barken einlaufen können; daher denn auch nur der Hafen von Canea (mit 10,000 Einw.), welcher größere Fahrzeuge aufnehmen kann, für den Handel von einiger Wichtigkeit ist. Oel, Seife und Wachs sind die Hauptgegenstände der Ausfuhr daselbst, und Breter, etwas Eisen, Nägel, überhaupt die Einfuhr von Artikeln, die man dort zur Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Häuser nöthig braucht, hat bisher den Handel dahin, namentlich von Marseille und Triest aus, etwas belebt. Von diesen beiden Häfen wurde Candia bisher auch mit Tuch, dagegen mit englischen Baumwollenwaaren von Malta aus versorgt. — Die Schifffahrt und der Handel sind fast ausschließlich in den Händen der Griechen. Diese besuchen mit ihren leichten Fahrzeugen häufig die Küsten der Levante und die Inseln des Archipels, von wo sie besonders Getreide nach Candia einführen und als Rückfracht Oel, Seife und Orangen laden.

Zu Candia finden sich wohl noch Spuren von der ehemaligen venetianischen Herrschaft daselbst, aber keine von der Größe und der Industrie in jenen Zeiten.

Münzen u. Curs. Die Rechnungen werden hier geführt, wie in der Türkei überhaupt, in Piastern zu 40 Para's türkischer Währung, welche letztere jetzt noch so sehr im Verfall ist, daß man den türk. Piaster zu $2\frac{1}{10}$ bis 2 Silbergroschen preuß. Ct. rechnen muß. S. unter Constantinopel.

Im großen Handel bedient man sich vorzugsweise des spanischen und mexikanischen Dollars (Piasters), welcher aber auf $20\frac{3}{4}$ türkische Piaster zu würdigen ist.

Maß und Gewicht. Ellenmaß. Der Pik ist 25,11 englische Zoll oder 637,8 Millimeter lang.

Das Fruchtmaß ist die Carga von 152,3 Liter.

Oelmaß. Der Mistato in Canea wiegt $8\frac{1}{4}$ Okas, und enthält 11,164 Liter. In Rettimo wiegt der Mistato 10 Okas. 1 Barile hat 8 Mistati.

Gewicht. Der Cantaro hat 100 Rotoli oder 44 Okas. Der Rotolo wiegt 527,66 Gramm, der Cantaro daher 52,766 Kilogr. oder 116,33 englische Pfund. Avdps.

Die Oka hat 400, der Rotolo 176 Derhem oder Drachmen.

Candil, Candy, ostindisches Handelsgewicht, s. Bombai, Calcutta, Madras und Surate.

Candy, s. Candil.

Canna, ein Längenmaß. 1) In Italien wird die Canna als Ellenmaß und an einigen Orten als Feldmaß gebraucht, s. Genua, Neapel, Rom, Sardinien, Sicilien und Toscana. 2) Ellenmaß auf der britischen Insel Malta. 3) Ellenmaß in Spanien, s. Barcelona, Majorca und Minorca.

Cantara, Cantaro, spanisches Weinmaß, s. Madrid.

Cantarello, Handelsgewicht auf der Insel Sardinien, s. Cagliari.

Cantaro (Centner), Handelsgewicht in der Türkei und in Italien. Man s. Aleppo, Alexandrien, Algier, Candia, Constantinopel, Genua, Kairo, Majorca, Malta, Minorca, Neapel, Rom, Sicilien und Smyrna. Vergl. Cantarello und Kantar.

Canthariden (lat. cantharides; franz. cantharides; engl. spanish fly; ital. cantaridi). Unter diesem Namen kommen in den vier ersten Welttheilen verschiedene Arten Käfer in den Handel, welche, auf die Haut gebracht, dieselbe röthen und Blasen ziehen, weshalb sie auch Pflasterkäfer, Blasenkäfer, Reizkäfer heißen. In fast ganz Europa ist es Lytta vesicatoria Fabr. die spanische Fliege. Sie ist 6 — 10 Lin. lang und 2 — 3 Lin. breit, grün mit Goldglanz, Kopf und Thorax sind behaart, Fühler und Füße schwarz. Sie riechen, lebend und frisch getödtet, ekelhaft süßlich, einigermaßen betäubend, verlieren aber mit der Zeit fast allen Geruch. Geschmack anfangs schwach harzig, dann so brennend, daß es fressend genannt werden kann. Ehemals holte man sie aus Spanien, daher der deutsche und englische Name. Eine Fliege ist es jedoch nicht, da die zwei Flügel mit Flügeldecken bedeckt sind, also ist es ein Käfer. Jetzt weiß man, daß sie im ganzen südlichen und mittlern Europa bis ins südliche Schweden hinauf zu finden sind. In allen Ländern des angegebenen Strichs erscheinen sie, besonders in trocknen Sommern, schwarmweise, bedecken Pappeln, Eschen, Fliederbäume, Rheinweiden (Ligufter) und Rosenstöcke, deren Blätter sie abfressen. Es ist dann gefährlich für die Gesundheit, unter solchen Bäumen zu schlafen, denn sie verbreiten ihren scharfen Geruch weit. Im Juni und Juli werden sie von den Landleuten gesammelt und zwar vor Sonnenaufgang, weil sie dann noch von der nächtlichen Kälte und Feuchtigkeit erstarrt sind. Sie breiten Tücher unter den Bäumen aus, bedecken sich Gesicht und Hände und schütteln die Bäume. Dann tödten sie sie in leinenen Säckchen, in Sieben oder großen Töpfen, gewöhnlich durch Essig- oder Schwefeldampf, und trocknen sie am Ofen oder an der Sonne. Dadurch verlieren sie so an Gewicht, daß etwa 50 ein Quentchen wiegen. Oft findet man einen andern Käfer darunter, den Moschusbock, der zwar der span. Fliege in der Farbe ähnelt, aber größere Fühler und an jeder Seite des Thorax eine Spitze hat. Er muß weggeworfen werden. Unter denen, die aus Südeuropa kommen, findet man die Lytta syriaca Fabr., welche schwarz ist, einen blutrothen Thorax und metallisch grünblaue Flügeldecken hat. Sie braucht nicht ausgelesen zu werden, da sie wahrscheinlich dieselben Kräfte hat, wie die Lytta vesicatoria. —

Der blasenziehende Stoff, der in den Canthariden enthalten ist, kann rein ausgezogen werden, heißt Cantharidin und kommt bereits hier und da in den Handel. Es sind glimmerartige Blättchen, die sich durch Sublimation in weiße vierseitige Säulchenkrystalle umformen, die ihre Kraft im höchsten Grade besitzen, indem weniger als $\frac{1}{100}$ Gran schon Blasen zieht. In den verschiedenen Oelen löst es sich so leicht auf, daß ebenso wenig darin aufgelöst binnen wenig Stunden Blasen zieht. Man hat es auch Cantharidenkampher genannt, allein mit Unrecht, da es bei gewöhnlicher Temperatur nicht verdunstet, wie der Kampher und in kaltem Alkohol nicht aufgelöst wird, wie dieser. Die Flügel, Flügeldecken und Füße enthalten äußerst wenig Cantharidin; dies findet man vorzüglich im Leibe, am meisten im Eierstocke. Das Cantharidin besteht aus:

68,560 Kohlenstoff
8,432 Wasserstoff
13,152 Sauerstoff
9,856 Stickstoff
100,000.

Der Gebrauch findet blos in der Medicin statt, indem man die Canthariden zum gewöhnlichen und immerwährenden Spanischfliegenpflaster, zur Spanischfliegensalbe und zur Spanischfliegentinctur anwendet. Es ist jetzt beinahe das einzige Mittel, dessen man sich bedient, die Haut zu reizen und Blasen zu ziehen, indem es allen Erwartungen, die man davon hegt, entspricht. Gewöhnlich wird es blos äußerlich angewendet; innerlich nur unter der größten Vorsicht des Arztes; denn es ist ein starkes Gift, ja es macht einen Hauptbestandtheil der berüchtigten Aqua tofana aus. Sonderbar ist es, daß, während ein Hund oder eine Katze, wenn sie auch nur eine spanische Fliege verschluckt haben, sterben, während der Mensch sogar vom Genusse weniger getödtet wird, der Igel über 100 ohne Schaden verzehren kann. Die Wirkungen der Canthariden-Vergiftung sind fürchterlich, weshalb man mit der Waare vorsichtig umgehen muß. Oel darf dagegen nicht gebraucht werden, denn dies würde das Gift nur schneller im Körper herumführen. Nur rasche ärztliche Hilfe kann retten. Ein anderer Bestandtheil wird blos bei frischen Canthariden angetroffen; es ist die Harnsäure. — Aufbewahrt werden sie in wohlverschlossenen Gefäßen, entweder ganz, oder zu grobem Pulver gestoßen. Letzteres muß grünlichgrau aussehen; ist es aber ganz grau, locker und wollig, so ist es von Insecten zerfressen, welche auch die ganzen Canthariden angehen. Dadurch wird die Waare unbrauchbar. Gegen die Milben schützt sie Kampher, der sie binnen wenig Stunden tödtet; gegen die Larven des Cabinetskäfers, Anthrenus musaeorum, hat man bis jetzt kein durchgreifendes Mittel. Das Beste bleibt, sie gut zu trocknen und sorgsam aufzubewahren. — Uebrigens ist nicht alle Waare von gleicher Wirksamkeit; man vermuthet, daß diese in der Begattungszeit und in heißen Sommern am stärksten sei. Man hat sogar span. Fliegen gefunden, aus denen gar kein Cantharidin zu ziehen war; diese sind vermuthlich mit Oel getödtet worden, was also nicht geschehen darf, weil das Oel das Cantharidin hindert, sich zu scheiden und zu krystallisiren. Verfälschungen kommen kaum vor, jedoch hat man schon bis zum achten Theile des Gewichts Bleischrot darunter gefunden. — Handel. Sie werden in allen Ländern den Landleuten von den Apothekern und Droguisten abgekauft und von letztern versendet. So sammelt man in Sicilien eine große Menge, von denen man die frischen aus erster Hand für höchstens 4 sicilianische Grani die Unze, die getrockneten den Cantaro zu 40—60 Onzen kauft. Ueberall werden sie nach dem landesüblichen Gewichte gewogen. — Anhang. Da andere Arten von Canthariden mannigmal in Menge nach Europa eingeführt werden und in ihrem Vaterlande einen ziemlichen Droguerie-Artikel ausmachen, so wird es nöthig, sie hier kurz anzuführen. In Brasilien braucht man Lytta atomaria Germ. Ueber und über (die schwarzen Füße ausgenommen) mit weißgrauen Haaren dicht besetzt, die aber kahle schwarze Flecken zwischen sich lassen; in Nordamerika Lytta vittata Fabr. Kopf, Halsschild und Flügeldecken gelbbraun, auf dem Kopfe mit zwei dunkelbraunen Flecken, auf dem Halsschilde und den Flügeldecken mit zwei dergleichen Streifen; auf Sumatra und Java Lytta ruficeps Illig. Schwarz mit rostrothem Kopfe, nur die Brust behaart; in Bengalen, Bahar und Aude Mylabris Cichorii Fabr. Flügeldecken schwarz, jede vorn mit zwei fast viereckigen gelblichbraunen Flecken, hinter denselben mit zwei dergleichen gezahnten Binden; im übrigen Ostindien Lytta gigas Fabr., dunkelviolett, Unterbrust mit braunrothem Fleck; Lytta violacea Brandt et Ratzeb., eben so, aber ohne Fleck; in China Mylabris Cichorii (schon erwähnt) und eine der Litta ruficeps ähnliche Art, nur größer, Leib und Beine zottig; in Südeuropa von Italien bis an den Kaukasus Arten, der Myl. Cichorii ähnlich, aber kleiner; ferner Lydus trimaculatus Fisch. Schwarz, außer den bräunlichgelben Flügeldecken, die einen kleinen und großen schwarzen Fleck haben; auf Guinea Lytta gigas (schon beschrieben).

Canton, die Hauptstadt der chinesischen Provinz Quangtong, woraus der Name der Stadt bei den Europäern entstand, während die Chinesen dieselbe Quang-tschu-fu nennen. Sie ist der berühmte, aber auch nur der einzige chinesische Seehandelsplatz, welcher dem europäischen und nordamerikanischen Handel in China offen steht. Er liegt an der Südküste des Reiches am linken Ufer des schiffbaren Pe-kiang-Flusses (von mehrern Schriftstellern schlechtweg auch Canton genannt), welcher unterhalb der Stadt den Namen Tigris erhält, und an seiner Mündung einen großen Busen, die Bocca Tigris, bildet. Wie mehrere andere chinesische Städte ist auch Canton in drei durch Mauern getrennte Theile, in die Vorstadt, in die Chinesenstadt und in die Tartarenstadt geschieden. Den Fremden ist nur gestattet, in die Vorstädte zu kommen und es darf keiner das Innere der Stadt betreten. Die Zahl der Einwohner wird verschieden angegeben, je nachdem die sehr belebte Umgebung der Stadt sowie die starke, fortwährend auf dem Flusse in Booten lebende Bevölkerung mit inbegriffen wird oder nicht, wo dann vielleicht im erstern Falle die dasige Menschenmenge bis an 1 Million betragen könnte, denn zunächst der Stadt soll der Fluß angeblich zu beiden Seiten mit 40,000 festliegenden Booten, Schampanen genannt, bedeckt sein, welche, zu Wohnungen angewandt, gleichsam eine besondere, von Straßen durchschnittene schwimmende Stadt der ärmern Classe der Chinesen tartarischer Abkunft bilden, die nie das Land betreten dürfen und daher bei der lebhaften Schifffahrt und dem Handel zeitlebens ihren Unterhalt auf dem Wasser erwerben.

Canton ist der Mittelpunkt des überaus wichtigen europäisch-chinesischen Handels, der bisher größtentheils in den Händen der Engländer und zwar der britisch-ostindischen Compagnie sich befand.

Die Factoreien und Handelsniederlagen der europäischen Nationen, namentlich der Engländer, Holländer, Franzosen, Schweden, Dänen, sowie die der Amerikaner, liegen in der südlichen Vorstadt von Canton auf dem schönen Quai am Ufer des Flusses,

und hierher bringt man die Waarenladungen zum Verkaufe, während hier zugleich auch die Rückladungen von China gesammelt werden. Alle Schiffe der Europäer aber müssen 3 Meilen von der Stadt bei der Insel Wampo vor Anker bleiben, ihre Waaren daselbst ausladen und sich der strengsten Untersuchung der Zollbeamten (Hoppo's) unterwerfen, worauf dann erst die Güter auf Lichterschiffen bis an die Factoreien gebracht werden dürfen. Die Hafengelder sind bedeutend und werden fast ohne Unterschied von Schiffen jeder Größe gleich bezahlt; gegenwärtig von einem gewöhnlichen Chinafahrer, ohne die Ein- und Ausfuhrzölle, gegen 5000 Piaster. Doch sind die bestimmten Abgaben noch das Geringste, weit mehr wird über die Plackereien der chinesischen Beamten geklagt, die sich alles erlauben, was Laune und Willkür ersinnen mögen. — Der fremde Kaufmann kann ferner im Lande nicht kaufen oder verkaufen, bei wem er seinen Vortheil zu finden glaubt, sondern das ganze Geschäft ist in den Händen einer von der chinesischen Regierung ernannten Gesellschaft privilegirter Negotianten, der Hongs oder Hong-Kaufleute, die ausschließlich und gesetzlich zu dem Handel mit den Europäern berechtigt sind, die aber meist auf Betrug ausgehen und sich für die Erpressungen der Regierung nur entschädigen können, wenn sie die Ausländer bevortheilen. Alle diese Lasten bei dem Handel mit China vermochten jedoch bisher der Handelsgröße von Canton auch nicht den geringsten Eintrag zu thun.

Handelsgeschichte. Die Annalen der Chinesen sollen beweisen, daß diese Nation früher keine so entschiedene Abneigung gegen allen Verkehr mit Ausländern an den Tag gelegt habe, als dies in der neuern Zeit der Fall ist, im Gegentheile soll China schon 1000 Jahre vor unserer Zeitrechnung und bis zur Zeit der Ankunft der Europäer daselbst Verbindungen mit mehrern nachbarlichen Nationen von Tin-tschu oder Indien und Ta-tsin (Arabien oder Aegypten) unterhalten haben, diese nicht nur in China geduldet worden, sondern sogar die Regierung ihnen entgegengekommen sein und Gesandtschaften an sie abgeschickt haben, um Handelsverbindungen mit ihnen anzuknüpfen. Einige im 13. und 14. Jahrhunderte dahin gemachte Reisen weckten die Aufmerksamkeit von Gelehrten und Kaufleuten auf dieses Land; allein erst zwei Jahrhunderte später, nachdem die Auffindung des Seeweges ums Vorgebirg der guten Hoffnung einen neuen Weg nach Indien eröffnet hatte, wurde China regelmäßig von europäischen Nationen, und zwar 1518 zuerst von den Portugiesen, damals Herren von Indien, besucht, welche von Malacca in Hinterindien aus einen gewinnvollen Handel nach diesem Lande eröffneten. Andere europäische Nationen folgten bald diesem Beispiele; so die Holländer zu Anfange des 17. Jahrh. und gleichzeitig auch die Engländer und zwar die Agenten der britisch-ostindischen Compagnie, welche endlich im J. 1676 zu Amoy in der Provinz Fokien ein Contor errichteten, aus welcher Niederlassung sie jedoch 1680 schon, ebenso wie andere wiederholt von andern Punkten, wieder vertrieben wurden, bis endlich nach langen Schwierigkeiten im 18. Jahrh. Canton und Macao die beiden einzigen den Europäern eröffneten Märkte wurden. Aber weder das erste Auftreten der Portugiesen, noch das Erscheinen anderer europäischer Nationen zu Canton war geeignet, den Chinesen eine günstige Meinung von den Europäern beizubringen, sondern es mußte das habsüchtige, ungestüme Benehmen dieser ersten Kaufleute, und die Handelseifersucht, bei welcher sich diese gegenseitig den Alleinhandel daselbst streitig machten, dieselben im Laufe der Zeit in ein nur immer schlimmeres Licht stellen; und darin, wahrscheinlich aber auch in der Furcht vor der Herrsch- und Eroberungssucht fremder Völker mag wohl der hauptsächlichste Grund der Abneigung der chinesischen Regierung gegen die Europäer zu suchen sein, der sie abhält, ihnen einen allzufreien Spielraum in dem Verkehr mit China zu verstatten. Ob aber schon die Zeit die Strenge der chinesischen Regierung durchaus nicht gemildert hat, so scheint sie doch die Vortheile der zwischen ihren Unterthanen und den Ausländern bestehenden Handelsverbindungen recht gut einzusehen. Denn seit der Eröffnung des Handels zu Canton und Macao haben, längere oder kürzere Unterbrechungen abgerechnet, die Verbindungen mit China sich immer mehr erweitert und namentlich Englands Handel mit diesem Lande durch die Anstrengungen seiner ostindischen Compagnie, welche bis 1834 den Alleinhandel dahin für diesen Staat besaß, die größte Ausdehnung erlangt, so daß, obschon auch andere Handelsnationen nach Canton verkehrten, derselbe doch größtentheils in ihren Händen sich befand, indem sie von ostindischen Waaren und ihren Fabriken fast ebensoviel in China einführen als der große Werth ihrer Ausfuhr aus diesem Lande beträgt. Erst in den letzten 20 Jahren gelang es den Vereinigten Staaten von Nordamerika, namentlich New-York, ihrem Handel nach China Festigkeit und großen Umfang zu geben und so gewissermaßen mit den Engländern in Canton zu rivalisiren, denn sie und die Engländer machen allein fast ⅞ sämmtlicher Geschäfte in Canton.

Gewerbfleiß China's. Die Hauptbeschäftigung der Einwohner China's ist Ackerbau, der zwar mit musterhafter Sorgfalt betrieben wird (man trägt Erde auf Felsen und steile Abhänge und richtet selbst Flöße auf dem Wasser zu Gartenbeeten ein), aber bei dem Mangel an zweckmäßigen Ackerwerkzeugen doch unvollkommen bleibt und die ungeheure Menge Einwohner nicht zu nähren vermag; daher denn nur durch die Reiseinfuhr von Indien der häufig ausbrechenden Hungersnoth abgeholfen werden kann. — Was den Kunstfleiß betrifft, so haben die Chinesen in mehreren Zweigen, ohne daß sie die künstlichen Maschinen der Europäer kennen, es eben so weit gebracht als diese, und es ist derselbe namentlich in allen Erzeugnissen für die Bedürfnisse und Bequemlichkeit des Lebens bewundernswerth. Dagegen sind sie wieder in andern weit zurück, und noch andere sind ihnen bis jetzt ganz unbekannt geblieben. Mehrere Künste betreiben sie seit uralter Zeit: so den Seidenbau und die Seidenweberei, und sie liefern meist einfache, aber dauerhafte und schön gefärbte Stoffe; eben so sind ihre Baumwollenzeuge, besonders ihre Nankings sowie ihre Stickereien in Seide, Gold u. s. w. berühmt, und ihr Porcellan ist erst in der neuesten Zeit von uns so vollkomman nachgemacht worden. Ihr feines und festes Papier aus Bambusfasern, Baumwolle und Reisstroh kommt dem schönsten europäischen gleich, und den Gebrauch der Papiertapeten verdanken wir ihnen. Glas wurde hier seit den ältesten Zeiten bereitet, doch gibt es nur zwei Glasfabriken, zu Canton und Peking. Ihre lackirten Waaren, ihre Tusche und künstlichen Blumen sind noch unübertroffen, ihre Metall-, besonders aber ihre Galanteriewaaren aus Silberfiligrän sind schön. Ferner hat das Land ausgezeichnete Färbereien, Zuckersiedereien, Branntweinbrennereien, Gerbereien, Horndrechslereien, Strohflechtereien; man schneidet ferner äußerst kunstvoll in Holz und Stein, aber unter allen mechanischen Künsten scheint die Bearbeitung des Elfenbeins den höchsten Grad von Vollkommenheit in China erreicht zu haben, denn bewundert werden überall chinesische Fächer und viele

andere Kunstartikel. Die Buchdruckerkunst in China ist sehr alt, dennoch ist man aber nie über die hölzernen Tafeln hinausgegangen, in welchen die Schriftzeichen ausgeschnitten sind, und erwiesen ist es, daß die Chinesen das Schießpulver viel früher gekannt haben, als es in Europa erfunden wurde, wenn es auch wahrscheinlich lange Zeit nur für die Feuerwerkerei, worin die Chinesen Meister sind, diente.

Handelsproducte China's. Das Haupterzeugniß des Landes ist Reis und Baumwolle, die wichtigsten Artikel der Ausfuhr in Canton aber sind: Thee (1610 zuerst von den Holländern nach Europa gebracht), wovon jährlich über 60 Mill. Pfd. ausgeführt werden: ferner die schönste Seide, sowohl roh als seidene Zeuge und Strumpfwaaren, Nanking, Zucker, Porcellan, lackirte Blechwaaren, Drahtgeflechte, Firnisse, Papier, Tusche, Elfenbein, Schildkrot- und Perlmutterwaaren, Bambus, Sandelholz, Kupfer, Packfong (ein zinkartiges Metall), Quecksilber, Borar und von Medicinalartikeln besonders Rhabarber, Moschus, Kampher, Cassia, Sternanis, Ingwer, Chinawurzel, Ginseng, Galanga ꝛc.

Haupt-Einfuhrartikel sind, neben Gold- und Silberbarren oder Piastern: Pelzwaaren von Sibirien und Nordamerika, größtentheils durch den Landhandel der Russen über Kjächta; doch werden die Nordamerikaner alles aufbieten, sich in diesem Artikel zu glücklichen Concurrenten auch über Canton zu machen; ferner Tuch und andere Wollenzeuge, weniger Leinen, böhmische Glaswaaren, Korallen, Cochenille, Berlinerblau, Schmalte, Wein, Uhren und Juwelierarbeiten, Metallwaaren, Blei, und von Ostindien: Baumwolle, Reis, Kampher, Weihrauch, Tabak, Schwalbennester, Ebenholz, Perlen, Perlmutter und vorzüglich Opium, dessen Einfuhr zwar in China verboten ist, das aber doch allgemein verlangt, und daher mit jedem Jahre in immer größern Quantitäten eingeschmuggelt wird.

Handel. Der englische Handel war bisher der bedeutendste in Canton, denn die britisch-ostindische Compagnie kaufte regelmäßig jedes Jahr allein 30 bis 40 Mill. Pfd. Thee daselbst für England ein. Vor 100 Jahren holten englische Schiffe nicht viel über 1 Mill. Pfd. Thee aus China und 1835 belief sich die Einfuhr dieses Artikels auf 42 Mill. Pfd. Ebenso bezog man in der letzten Zeit von daher jährlich ½ Mill. Pfd. Seide und 6 bis 800,000 Stück Nanking für das vereinigte Königreich, für welchen Handel jährlich 24 bis 28 Schiffe von 25 bis 30,000 Tonnen beschäftigt waren. Der in England von der Einfuhr des Thees und der Seide — als der zwei Hauptartikel des Handels mit China — erhobene Zoll soll allein jährlich zwischen 4 und 5 Mill. Pfd. Sterl. ertragen.

Ein anderer wichtiger Verkehr, den größtentheils die Compagnie mit China treibt, ist die immer stärker werdende Ausfuhr von Opium nach Canton, die seit 1816 sich versechsfacht und im Jahre 1835 bis zu 26,000 Kisten, zu einem Werthe von 17 Millionen Dollars gestiegen sein soll und für 1836 noch größere Summen verspricht. Die bedeutenden Capitale und der Einfluß der Compagnie geben ihr die Mittel, drei Viertel des gesammten Opiumhandels an sich zu ziehen, und in Bengalen ist nur solchen Personen Opium zu bereiten gestattet, die sich verpflichtet haben, ihr Erzeugniß an sie abzuliefern. Ueberdies sichert der Umstand, daß die Compagnie nur ganz reines Opium verkauft, ihr in China stets den Vorzug. Die Chinesen verbrauchen diesen Artikel wie man bei uns Wein und Branntwein genießt. Aber die Gesetze, welche dasselbe verbieten, sind sehr streng und die kaiserlichen Edicte bezeichnen es als ein Gift. Wie recht sie aber auch haben mögen, so wird das Opium dennoch bis an die äußerste Grenze des Reiches und selbst bis in die Ringmauern des kaiserl. Palastes eingeschwärzt. — Auch die Ausfuhr von roher Baumwolle nach China erhob sich im J. 1835 trotz einer schlechten Ernte in Bombai auf 200,000 Ballen zu einem Werthe von 2⅔ Mill. Dollars. — Die von Reis ist ebenfalls im Zunehmen.

Der Gesammtbetrag des britischen Handels mit China, und zwar sowohl der ostindischen Compagnie und ihrer Agenten als der Privaten, wurde vom J. 1830—1831 zu 41,856, 253 Dollars, nämlich die Einfuhr zu 21,950,530 und die Ausfuhr zu 19,905,723 Dollars, vom J. 1831 bis 1832 aber der Gesammtwerth nur zu 37,744,659 Dollars angeschlagen.

Der Gesammtverkehr der Nordamerikaner nach Canton soll sich bereits bis zu dem Betrage von 10 bis 12 Mill. Dollars jährlich erhoben haben, und bei dem Unternehmungsgeist und der Thätigkeit dieser Handelsnation derselbe einer immer größern Entwickelung entgegen gehen. Nächst diesen machen noch die Holländer am meisten in diesem Handel; doch sollen sie schon längere Zeit sich nicht mehr mit den Amerikanern messen können. Was aber die Geschäfte der Franzosen, Spanier, Portugiesen, Schweden und Dänen in Canton betrifft, so läßt sich darüber nur wenig berichten, da sie bei ihrer Geringfügigkeit und Unregelmäßigkeit neben dem Treiben der genannten Nationen weniger in Betracht kommen. Die Spanier schicken von ihrem Manilla aus nur einige kleine Schiffe nach Canton; und die Portugiesen, welche die schönste Gelegenheit gehabt hätten, vor allen andern Nationen den chinesischen Handel zu umfassen, da sie in China selbst ansässig sind, sind ganz zurückgekommen. Sie besitzen hier seit 1563 die Stadt Macao (s. diese nebst Lissabon) auf einer Halbinsel der Insel gleiches Namens vor Canton, und genießen zugleich das Vorrecht, hier nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, obschon die chinesische Regierung durch ihre Beamten über die Stadt herrscht und die Portugiesen auch jährlich eine Art Tribut für ihre Niederlassung an China bezahlen müssen. Auf der hiesigen sichern Rhede müssen die europäischen Kauffahrer anlegen, um die Erlaubniß der Abfahrt nach Canton und den Steuermann, der sie den Strom hinauf bis in den Hafen von Wampo führen darf, zu erwarten.

Im Jahre 1821 hat auch ein östreichisches und 1832 ein preußisches Schiff die Fahrt nach Canton unternommen. Das letztere hatte besonders viel schlesisches Tuch geladen, für welches die sonstige Ausfuhr dahin über Rußland von diesem Staate seit mehrern Jahren gesperrt ist.

Die asiatischen Länder, mit welchen China noch Seehandel treibt, sind Japan, für welchen der Hauptstapelplatz Ninpo an der Ostküste China's und in Japan der Hafen Nangasaki (s. d. Art.) auf der Insel Schimo oder Ximo ist; ferner Java (Batavia), Anam, Cochinchina, Siam, Malacca, Pulo-Pinang, Singapur, die Philippinen und einige Molukken, wozu auch Neu-Guinea in Australien kommt. Am stärksten ist gegenwärtig der von Singapur (s. d. Art.) und es betrug die Ausfuhr von dieser Insel nach China im J. 1831 gegen 2⅔ Mill. Dollars. — Dieser Handel mit Indien wird in China in den Häfen Hiamen und Schanghim an der Südküste,

also der ganze chinesische Seehandel mit dem Auslande überhaupt nur an vier Punkten unterhalten.

Der auswärtige Landhandel durch Karawanen findet an fünf Grenzpunkten des Landes statt, und zwar 1) an der sibirischen Grenze mit Rußland in dem Hauptgrenzorte Maimatschin, dem russischen Kjächta gegenüber (s. d. Art.); 2) an der Grenze von Turkestan, wo Yarkand oder Jerken in Turfan der Haupthandelsort ist; 3) an der Grenze gegen Indien, wo Leh oder Ladak und Lassa die Hauptorte sind; 4) an der Grenze gegen das Birmanenreich in Yung-tschang-fu; 5) an der Grenze gegen das Reich Anam und Cochinchina, mit welchen der Verkehr zu Kuei-linfu betrieben wird.

Der Binnenhandel in China ist äußerst lebhaft und weit wichtiger als der Handel mit dem Auslande. Denn so sehr dem Chinesen jeder Verkehr nach außen beschränkt ist, so frei kann sich jeder im Innern bewegen, und bei den schlechten Straßen kommen die Flüsse und vielen Canäle, welche das ganze Land durchziehen und fast die einzigen Handelswege sind, sehr zu Statten. Vor allen ist der Kaisercanal zu nennen, der größte der Erde, der 120 Meilen weit fast ganz China und die beiden Hauptstromgebiete des Landes (den blauen und gelben Fluß) von Süden nach Norden durchschneidet und 200 bis 1000 Fuß weit ist. Der Küstenhandel wird sehr durch Seeräuber beunruhigt. — In der Schiffbaukunst und Schifffahrtskunde sind die Chinesen noch sehr zurück und ihre Schiffe, Junken oder Dschonken genannt, zu weitern Seereisen nicht geeignet; doch fahren sie regelmäßig nach Hinterindien und nach den Inseln des ostindischen Archipels.

Der Schmuggelhandel wird an allen Küsten und auf einer Insel unweit Wampo ganz offenkundig betrieben. Die Nachsicht der Mandarine in dieser Hinsicht ist bekannt und Bestechung für sie der reichste Erwerb.

Aussicht für den ostindischen Handel nach China. Man schreibt aus London: Das Aufhören des Monopols des chinesischen Handels, welchen die ostindische Compagnie besaß, droht gegenwärtig dem Wohlstande von Indien mit einer Gefahr, an die man nicht gedacht zu haben scheint, die aber ganz am Tage lag. Die Compagnie hatte seit dem Jahre 1828 angefangen, Twist oder baumwollenes Garn in China einzuführen, und der Erfolg der Speculation war über alle Erwartung, da die Handspinnerei der Chinesen nicht mit der Maschinenspinnerei concurriren konnte, und der Gewinn war um so größer, als die Chinesen die groben Nummern eben so theuer bezahlten als die feineren. Die Ausfuhr nahm daher schnell und so lange zu, bis die chinesischen Spinner anfingen, über diese Concurrenz zu schreien, Associationen zu bilden und Petitionen an die Regierung zu machen gegen den Ruin, „mit welchem ihnen das Garn der Barbaren drohe.“ Die Sache wurde endlich so bedeutend, daß die Compagnie sich entschloß, ihre Garnsendungen aufzugeben, um der chinesischen Regierung keine Ursachen zu Beschwerden und Beschränkungen des Handels zu geben. Es war aber natürlich zu erwarten, daß die Kaufleute von Liverpool bei der Eröffnung des freien chinesischen Handels sich einer so vortheilhaften Speculation nicht enthalten würden, und es sind ungeheure Quantitäten von Garn nach Canton geschickt worden, wo sie einen schnellen und vortheilhaften Absatz gefunden haben. Es ist nicht leicht vorauszusehen, welchen Eindruck dies auf das chinesische Gouvernement machen werde, und jedenfalls ist es kaum möglich, daß es die Einführung erschwere, da die Organisation des Schleichhandels jeder Douanenmaßregel widersteht. Aber Indien ist dabei mit dem Verlust eines seiner Haupthandelszweige bedroht. Sein größter Ausfuhrartikel bestand außer Opium in roher Baumwolle, und diese muß natürlich, je mehr die Einfuhr englischen Garnes in China zunimmt, ebenso sehr dabei leiden. Die bisherige Ausfuhr betrug etwa 1½ Mill. Pfd. Sterl. jährlich, und sollte sie aufhören und die indische Baumwolle in China durch amerikanische ersetzt werden, so ist diese Cultur völlig ruinirt, da englische Garne das Innere von Indien schon längst gänzlich überschwemmt haben. Die indische Baumwolle ist zu kurz, um für Maschinenspinnerei tauglich zu sein, so daß sich ihr in England keine Ausfuhr öffnet. Die Compagnie hat zwar seit einiger Zeit Versuche gemacht, die besten amerikanischen Baumwollenarten in Indien einzuführen und sie sind im Kleinen und unter den Händen europäischer Aufseher vollkommen gelungen (s. d. Art. Calcutta), doch können noch Jahrzehnte vergehen, ehe sich eine sichtbare allgemeine Verbesserung zeigen wird. Die einzige Hoffnung beruht auf europäischen Colonisten, welche darin eine Revolution hervorbringen können, wie sie bereits seit längerer Zeit in der Indigocultur gethan haben.

Münzen u. Curs. Canton wie ganz China rechnet nach Tails, Tâls oder Lyangs zu 10 Maas (Maces), zu 10 Candarins, Condorins oder Fun, und überhaupt nach folgender Münz-Eintheilung:

Tail (Tâls) od. Lyang.	Maas (Mace) od. Tschun.	Candarins od. Fun (Fen).	Casches (Käsch) od. Lün (Lis).	Chou	Sü.
1	10	100	1000	10,000	100,000
	1	10	100	1000	10000
		1	10	100	1000
			1	10	100
				1	10

Diese Eintheilung der Rechnungsmünzen drückt auch zugleich größtentheils die in China gebräuchlichen Gewichte aus, da man in diesem großen asiatischen Reiche die Hauptmünzen nicht prägen läßt und nach ihrer Ausprägungsweise hin und wieder zählt, sondern unter Bestimmung des Feingehalts des Gold- oder Silbermetalles einander zuwiegt. Nur bei den Scheide- oder Ausgleichungs-Münzen bedient man sich einer wirklich vorbereiteten und mit dem Namen des Kaisers bezeichneten Münzart, welche man aber nicht wirklich geprägt, sondern aus einem geringen Metallgemisch von 6 Theilen Kupfer und 4 Theilen Blei, in 10 Theilen solchen Metalles, gegossen hat. Diese Scheidemünze von runder Form und erhabenem Rande, in der Mitte mit einem viereckigen Loche versehen, um sie bei dem Gebrauche an Schnüre von Draht reihen zu können, wird gemeiniglich Kasch oder Käsch, auch wohl Dschassi, Lün oder Li (Lis), von den Holländern aber Pitjes genannt. Man reiht sie hundertweise aneinander und rechnet gewöhnlich 750 derselben auf den Tâl; obschon dem wahren Werthe nach 1000 Käsch auf den Tail oder Tâl von feinem Silber gehören.

Der Feingehalt des Silbers, welches man in Barren oder Stangen als Geld oder Zahlung im größern Geschäftsverkehr anwendet, wird überall in China nach Hunderttheilen oder Toques angegeben, deren Bezeichnung man auch mit den Benennungen Lan, zu 10 Tschün oder 100 Fun (Toques genannt) ausdrückt. Ein Silberbarren also, den man, der Feine nach, mit 95 Toques bezeichnet, enthält 95 Theile feines Silber und 5 Theile Zusatz von Kupfer oder anderm geringeren

Metall. Bei dem Silber in Barren oder Stangen wird, unter Bezeichnung der Toques oder des Feingehalts nach Hunderttheilen, die Silberprobe immer wieder verificirt, ihr Befinden häufig mit einem aufgedruckten Stempel bezeichnet und das Gewicht nach dem Catty von 16 Tähls und dessen Unterabtheilungen bestimmt. Die gewöhnlichst vorkommende Feinheit ist 94 Toques, und die beliebteste und daher gebräuchlichste Schwere solcher Silberbarren von ½ bis zu 100 Tähls. Dieser Tähl soll 772⅝ holl. Asse = 37,11 französische Gramm wiegen. — Die Goldbarren können nicht, wie die Silberstangen, als gewöhnliches Geld oder Zahlmittel angewandt werden, sondern blos als Waare; obschon die Feinheit derselben ebenfalls nach Toques bestimmt wird und das Gewicht eines Barren viel weniger und selten über 10 Tähls beträgt. — In England und bei dem Handel, welchen der Engländer in Canton betreibt, gilt als Erfahrungssatz, daß bei dem Gold- und Silbergewicht 100 Tähls: 120 Unzen 16 Pfennige Troygewicht gleichkommen; da nun hiernach 100 chinesische Tähls = 120,8 engl. Troy-Unzen sind, der veränderliche Preis des spanischen Piasters aber für die Brutto-Unze in Pence Sterling im englischen Geldhandel bestimmt wird: so ist der jedesmalige Werth des chinesischen Tál oder Tähl leicht zu berechnen, indem man nur die bemerkte Gewichtszahl 1208 mit dem Preise der Brutto-Unze in spanischen Dollars zu vervielfachen und mit 100 zu theilen hat, nach folgendem allgemeinen Satze:

Pence Sterling — 1 chinesischer Tähl.
100 – 120,8 engl. Troy-Unzen Silber.
1 — (P) Pence Sterling (für 1 Brutto-Unze in Dollars).

$$\frac{1{,}208}{P} = \left(\frac{1208}{100 \times P.}\right) = \text{Pence Sterling.}$$

Der Preis der Brutto-Unze in neuen Dollars sei z. B. jetzt 4 Schill. 10¼ Pfen. = 58¼ Pence Sterling, also P = 58¼: so gibt dies sofort 70,366 Pence Sterling, welche alsdann der chinesische Tähl werth ist.

Der Zahlwerth des chinesischen Tähls ist 1830 von der englisch-ostindischen Compagnie zu 6 Schill. Sterling angegeben worden; obschon der Tähl in den Büchern dieser Handelsgesellschaft den Curs von 6 Schill. 8 Pence Sterling genießt. Hiernach kann man den eigentlichen Werth dieser chinesischen Rechnungsmünze auf 2,00405 Thaler preuß. Courant, folglich nur etwas weniges über 2 Thaler preuß. setzen, und es gehen beinahe 7, oder genauer 6[illegible] chin. Tähl auf 1 köln. Mark fein Silber.

Von fremden Münzen cursirt in Canton vornehmlich der spanische Dollar oder Piaster; auch die neuern südamerikanischen Piaster kommen hier vor, nur werden sie nicht so gern und auch etwas niedriger angenommen als die spanischen und merikanischen Piaster aus der früheren Zeit. Man schneidet hier den Dollar so geschickt in vier, auch wohl in acht Theile, daß man das Gewicht dieser Theile meistens ganz verhältnißmäßig findet. Der chinesische Handelsmann führt zum Nachwiegen des Goldes immer eine Art von Schnellwage mit sich, deren er sich sehr geschickt und gewandt zu bedienen weiß.

Canton notirt gewöhnlich einen Curs auf London und auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher meistens zu 6 Monat Sicht und für den Dollar gestellt ist. So ward z. B. am 24. Juni 1835 in Canton der Curs auf London auf 6 Monat Sicht, zu 4 Schill. 9 bis 4 Schill. 10 Pence Sterl.; auf Nordamerika aber, in gleicher Sicht, zu 4 Schill. 7 bis 4 Schill. 9 Pence Sterl. für den Dollar notirt.

Maß und Gewicht. Handelsgewicht. Der Picul oder Pecul hat 100 Cattis, der Catti 10 Taels. 1 Picul = 133⅓ engl. Pfund Avdps., 60,480 Kilogr., 129,311 preuß., oder 107,998 Wiener Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Der Tael hat 10 Mas oder Mace à 10 Condorins à 10 Casch.

Diese Gewichte bekommen mitunter auch andere Namen; so heißt der Catti auch Gin, der Tael Leang, der Mas Tsien oder Tchen, der Condorin Fivan oder Fen, der Casch Li.

1 Tael = 579,84 engl. Troy-Grän oder 37,574 Gramm. (Hiernach wäre der Picul nur 132,535 engl. Pf. Avdps.)

Englische Gewichte werden wohl auch gebraucht, doch pflegt man solche auf das chinesische Gewicht zu reduciren. In Geschäften zwischen einem Chinesen mit dem andern werden die Waaren nach der chinesischen Wage, welche etwa 3 Procent leichter ist als die englischen Gewichte, gewogen; die Europäer bedienen sich aber ihrer eigenen Wagen.

Längenmaß. Der Covid, Cobre oder Chih hat 10 Punt oder Tsun à 10 Fun, und soll 14⅝ englische Zoll oder 371,47 Millimeter lang sein. 1 Yin hat 10 Chang à 10 Chih. In China gibt es vielerlei Fuße.

Der Handwerksfuß	= 13⅓	engl. Zoll	= 338,66	Millim.
der mathematische Fuß	= 13⅛	" "	= 333,37	"
der Baufuß . . .	= 12,7	" "	= 322,57	"
der Feldmesserfuß .	= 12,65	" "	= 321,30	"

Der Baufuß oder der Fuß des Tribunals der öffentlichen Arbeiten wird Congpu oder Kong-pou genannt, der Handwerksfuß heißt auch Krämer- oder Handelsfuß und der Feldmesserfuß Ingenieurfuß. Alsdann soll auch jede Provinz ihren eigenen Fuß haben. Bisweilen machen die Kaiser willkürliche Maßreformen, und verlängern oder verkürzen den Fuß nach Gutdünken.

Die chinesische Meile, Li genannt, hält 1800 chinesische Ingenieurfuß. Aber nicht nur stimmen die verschiedenen Angaben über die Größe dieses Fußes nicht mit einander überein, sondern der Li selbst soll ein sehr ungewisses Längenmaß sein, das sich beinahe überall ändert.

Feldmaß. Der King hat 100 Mow oder Acker, der Mow hat 240 Poo à 5 Chih oder Covids. Dieses gegenwärtige Feldmaß weicht von dem frühern sehr ab. Bei wissenschaftlichen Berechnungen wird der Mow anders eingetheilt.

Inhaltsmaße. 1 Hwö hat 10 Tow oder 100 Shing; der Shing hat 10 Hö oder 20 Yö. Dieses sind die gewöhnlichen Maße. Die wissenschaftliche, von der gegenwärtig regierenden Dynastie eingeführte Eintheilung weicht aber hiervon ab; der Shih hat bei dieser 2 Hwö, oder 10 Tow, oder 100 Shing; der Shing hat 10 Hö oder 100 Chö u. s. w.

Diese Maße werden fast ausschließlich zum Messen von Getreide gebraucht, da alle andere Artikel und selbst Flüssigkeiten nach dem Gewichte verkauft werden. In Geschäften mit Fremden, und wahrscheinlich auch in großen Geschäften unter einander, verkaufen die Chinesen Reis und andere Getreidefrüchte nach Piculs und Cattis statt nach Tow und Shing.

Der Shih wird zu 3160 Kubik-Punt oder Zoll und sein gewöhnliches Gewicht zu 130 Cattis angegeben; der Shing soll circa 1 engl. Pinte betragen.

In China hat fast jeder Handelszweig ein bestimmtes System von geheimen Zahlen; nämlich statt daß man zur Bezeich-

nung der Preise sich der eigentlichen Worte bedient, werden andere gebraucht, um dadurch willkürlich seine Meinung auszudrücken, so daß nur Kaufleute desselben Handelszweiges diese verstehen können.

Flüssigkeitsmaße kennt man in China nicht, indem alles nach dem Gewichte verkauft wird.

Cap, s. Capstadt.

Caper. Caperei. Die Idee, im Kriege dem Feinde auch dadurch wehe zu thun, daß feindseliges Handeln gegen ihn nicht blos durch die Regierungen geschah, sondern auch Privatpersonen gestattet wurde, Unternehmungen gegen denselben zu machen, ist sehr alt und läßt sich bis ins 12. Jahrhundert hinauf verfolgen. Dieses System aber führte zu den abscheulichsten Mißbräuchen, und namentlich zu Seeräubereien, welchen gänzlich zu steuern längere Zeit nicht gelang. Indessen führte die Erfahrung denn doch zunächst dahin, daß man diesen Privatkrieg zu beschränken suchte, und die Befugniß dazu von einer speciellen Erlaubniß der Regierungen abhängig machte, welche in den Repressalienbriefen, oder wo die Befugniß auf das Gebiet des sie ertheilenden Souveräns beschränkt war, in den Markbriefen (lettras de marca, Grenzbriefe) ertheilt wurden. Dieser Gebrauch, als allgemeiner Gebrauch, hörte jedoch schon im 14. und 15. Jahrhunderte auf, und wurde, auch wo er nicht aufhörte, durch Verträge zwischen einzelnen Staaten aufgehoben. Nur für den Seekrieg erhielt er sich. Daraus bildete sich dann seit dem 16. Jahrhunderte die Caperei in dem Sinne aus, in welchem man dieses Wort noch heute nimmt.

Unter einem Caper (franz. armateur; engl. privateer; ital. corsale; span. armador; holl. Vreebuyter; schwed. kapare), in dem heutigen Sinne des Wortes, versteht man eine Privatperson, welche unter Autorität des Staates für ihre eigene Rechnung und Gefahr Unternehmungen zur See gegen den Feind macht, um diesem, besonders in seinem Handel, zu schaden. Derjenige, der ein Schiff zu diesem Zwecke (Caper, Caperschiff) ausrüstet, heißt der Armateur, der mit der Führung desselben Beauftragte wird Caper, Capercapitän, und jedes Glied der Besatzung Capergast genannt.

Ehe ein Caper als solcher handeln darf, muß er mit dem gehörigen Caperbriefe, Markbriefe, Commission versehen sein. Wer ohne solchen Caperei treibt, ist Seeräuber. Markbriefe können nur die Souveräne anerkannter Staaten, die an einem Kriege Theil nehmen, diese aber sowohl ihren eigenen Unterthanen, wie auch Fremden ertheilen. Doch ist es in vielen Ländern, wie in Frankreich, Spanien, Sicilien, Schweden, den Unterthanen verboten, Caperei in einem Kriege zu treiben, während dessen ihre Regierung neutral ist. Auch kann, ohne Raub zu begehen, keiner von beiden Krieg führenden Theilen zugleich Caperbriefe nehmen.

Ehe der Markbrief ertheilt wird, muß der Armateur Caution leisten dafür, daß der Caper die Gesetze und die ihm ertheilten oder zu ertheilenden Instructionen befolge, und denjenigen, die er durch Uebertretung in Nachtheil setzen möchte, Schadenersatz leiste. Die Capercapitäne und ihre Mannschaft werden dann auf die Befolgung der Gesetze und Instructionen beeidigt, und nun erst dürfen sie als Caper handeln, d. h. sie dürfen bewaffnet in See gehen, um das Eigenthum des Feindes überall wegzunehmen, wo sie es finden, außer in den beherrschten Meeren neutraler Mächte. Auch neutrale Schiffe darf der Caper anhalten; jedoch zunächst nur zu dem Zwecke, sich von deren aufrichtig neutralem Charakter (s. Neutralität) zu überzeugen. Erst wenn er Gewißheit hat, daß der neutrale Charakter verletzt sei, darf er es anhalten und aufbringen (s. Nehmung). Auch finden hinsichtlich der unter Convoy fahrenden Schiffe einige Modificationen statt (s. Convoy).

Was der gehörig autorisirte Caper auf gesetzmäßige Weise erbeutet, wird sein Eigenthum; jedoch nicht ipso jure, sondern erst durch Adjudication durch den competenten Richter (s. Condemnation und vergl. Reprise).

Ueberhaupt pflegen dem Caper gewisse Vorschriften hinsichtlich seines Verfahrens gegeben zu sein. Er darf nie eigenmächtig verfahren, am wenigsten gewaltsam die Luken eines Schiffes erbrechen, sondern soll sich dieselben durch den Schiffer öffnen lassen. (Gesetze und Verträge hierüber s. in Pöhls Handelsr. III. S. 1033. Note 8 angeführt.) Dann läßt er durch den Schiffsschreiber ein Protocoll über die Rechnung und über das Schiff und seinen Inhalt ein Inventarium aufnehmen. Hierauf läßt er sich von dem Schiffer sämmtliche Schlüssel und Schiffspapiere gegen einen Empfangschein ausliefern und versiegelt diese. Der Caper muß in der Regel, d. h. den Fall einer Seenoth ausgenommen, die Prise in einen Hafen seines Souveräns aufbringen, und sich hier adjudiciren lassen. Das Recht des Capers hört auf mit dem Ende des Krieges, für welchen es ertheilt wurde, und kann durch den Willen des Souveräns, von dem er den Markbrief erhielt, beschränkt werden, z. B. insofern einzelne Zweige des Handels allgemein oder für einzelne Fälle, durch Licenzen ꝛc. frei gegeben werden. Auch wo er gegen Gesetze oder gegen seine Instructionen sich gröblich verging, in England schon durch Grausamkeit, verliert der Caper zur Strafe sein Recht.

Kauffahrteischiffe, die, ohne einen Markbrief zu haben, bei ihrer Vertheidigung Beute machen (die man in England non commissioned captors nennt) dürfen diese in der Regel nicht behalten, sondern sie gehört dem Staate oder der Krone. Um nun das Recht, Beute zu machen, zu erlangen, lassen sich nicht selten solche Schiffe Markbriefe ertheilen, welche jedoch von geringerem Umfange sind als diejenigen der Caper. Diese Markbriefe heißen in England vorzugsweise commission. P.

Caperbrief, s. Caper.

Capercapitän, s. Caper.

Capergast, s. Caper.

Capicha, persisches Fruchtmaß, s. Persien.

Capin, Münze und Gewicht auf der Insel Selenga (Junk Seilan) in Hinterindien, s. Cochinchina.

Capital (in der politischen Oekonomie). Die schaffende Naturkraft in ihrer selbstthätigen, von den Menschen nur benutzten Wirksamkeit, die Arbeit des Menschen und das Capital werden als die drei Hauptquellen betrachtet, aus denen irdische Güter entspringen. Wo immer etwas Nützliches entsteht, eine Erwerbung gemacht, ein Einkommen gewonnen wird, stets ist es einem jener drei Factoren, oder zweien davon, oder allen dreien vereinigt zu verdanken. Eine vierte Quelle der Güterproduction gibt es nicht. Wie mannigfach verwickelt auch die Entstehungsarten der Güter sein mögen, stets lassen sie sich in jene Grundursachen auflösen. Das Capital jedoch, an sich und in Beziehung zu der gesammten Güterwelt betrachtet, schafft nichts; es erzeugt für sich allein nichts, sondern es wird nur wirksam durch seine Verwendung auf die Benutzung der Naturkraft, oder durch den Hinzutritt menschlicher Arbeit, mag

diese nun geistige oder körperliche sein. Dem Besitzer des Capitals allerdings, wenn er es werbend anlegt, bringt es einen Ertrag, der sich als ein Miethlohn für den Gebrauch des Capitals betrachten läßt und dessen Beziehung für ihn weiter keine Arbeit erfordert als die Mühe des Ausleihens, der Sicherung und der Empfangnahme. Aber damit ihm dieser Miethlohn gezahlt werden konnte, mußte der Entlehner, entweder durch die Gunst der Naturkraft, die er mit Hilfe des Capitals geweckt hatte, oder durch die Arbeit, die unter Mitwirkung des Capitals lohnend wurde, etwas erworben, einen neuen Werth geschaffen, oder wenigstens Güter aus dem Besitze Anderer in den seinigen geleitet haben. Aber selbst in den Händen dessen, der das Capital anwendet, ist es nicht sowohl die Erzeugerin der Güter, als die Bedingung, unter der allein sie erzeugt werden konnten. Darum ist sein Verdienst an ihrer Erzeugung kein geringeres. Indeß gewiß bleibt es, daß das Capital, als der Inbegriff seelenloser Gütermassen, nichts durch sich selbst wirkt, sondern überall erst des Impulses einer organischen Kraft bedarf; sei es nun die Kraft der Natur, oder die des Menschen.

Capital ist Vorrath. Jedes Gut, das erzeugt oder erworben wird, ohne zum augenblicklichen Verbrauche bestimmt zu sein, gehört zu dem Begriffe des Capitals im weitesten Sinne des Wortes. In einem engeren Sinne erscheint nur der Vorrath als Capital, welcher aufbewahrt wurde, um eben in seiner Eigenschaft als Capital, und ebendeshalb, weil er die Ansammlung bereits erworbener und zum Gebrauch geeigneter Güter darstellt, einen Nutzen zu bringen. Wer von der Hand in den Mund lebt, und was er erwirbt, zum sofortigen Verbrauche bestimmt, sammelt kein Capital. Wer sich einen Vorrath erhält, von dem er in künftigen Zeiten, bei stockenden Einnahmen, zehren könne, der hat allerdings ein Capital im weitesten Sinne geschaffen. Aber es ist dies nur ein Sparpfennig, der ebenfalls wieder, so einzeln wie er erworben wurde, verzehrt werden soll. Seine Eigenschaft als Ganzes, als Ansammlung einer bestimmten Mehrzahl von Gütern, gibt ihm keinen Werth. Denn wenn sein Besitzer, statt diesen Vorrath zusammen zu haben, denselben Betrag zu der Zeit, wo er ihn verbrauchen muß, einzeln bekäme, so könnte es ihm eben so lieb sein. Aber in den menschlichen Güterverhältnissen ist es häufig nothwendig, daß man einen Inbegriff bereits erworbener Güter besitze, dessen Werth eben die Vereinigung in der bestimmten, erforderlichen Größe ausmacht.

Auch noch in diesem engeren Sinne kann das Capital in der verschiedenartigsten Gestalt erscheinen. Das Grundstück ist für seinen Eigenthümer Capital. Es gab eine Zeit, wo der Einfluß des Grundeigenthums so unbedingt überwiegend war, daß der Begriff des Capitals neben ihm wie verschwand. Damals suchte man selbst das Capital zum Grundstück zu machen, legte es eisern an, gab es zu Lehen u. s. w. Später trat die Arbeit in den Vorgrund und man sprach von einem landwirthschaftlichen Gewerbe. In unserer Zeit, wo nach gewaltigem Anwachsen der Capitalien alles Eigenthum sich mobilisirt und alle Berechnungen auf Capital gerichtet sind, erscheint das Grundstück nur als der Repräsentant des Capitals, das für seine Erwerbung entrichtet wurde. Und jedenfalls beruht sein Nutzen für seinen Eigenthümer wesentlich darauf, daß es einen Vorrath bereits in der Vergangenheit erworbener und in seinen ausschließlichen Besitz gebrachter Güter darstellt, der ihm in seiner Vereinigung auch noch neben dem Lohne seiner Arbeit einen Gewinn verschafft. Der Ertrag des Grundstücks fließt allerdings aus dem Boden und der Arbeit. Aber daß der Eigenthümer eines Grundstücks einen Mehrbetrag von Einkommen bezieht, als der blose Bewirthschafter desselben; daß der Erstere, wenn er sein Grundstück verpachtet hat, einen Pachtlohn empfängt, das hat er dem Umstande zu verdanken, daß er einen Inbegriff in der Vergangenheit erworbener Güter besaß, durch die er sich das Eigenthum seines Grundstücks eintauschte. Er konnte dieselben Einkünfte beziehen, indem er sein Capital auf etwas anderes wendete. Niemals entstanden die Einkünfte an sich aus dem Capital, aber für ihn entstanden sie allerdings daraus. Er verdankt dem Grundstücke höchstens die besonderen, eigenthümlichen Vortheile, die das Grundeigenthum vielleicht gewährt. Alles Uebrige verdankt er dem Capitale. Für die Nation konnte der Ertrag nicht ohne das Vorhandensein des Grundstücks, für ihn konnte er nicht ohne den Besitz seines Capitals entstehen.

Häuser und Werkzeuge sind Capital. Sie sind es für den Einzelnen, wie für das Ganze. Sie konnten ohne eine Vereinigung von Arbeit und angesammelten Güterkräften nicht entstehen, und erhalten nun diese Vereinigung, so lange sie dauern. Sie bedürfen vielleicht einer fortwährenden Erneuerung aus dem Ertrage der Arbeit und der Naturkraft. Dasselbe ist mit jedem andern Capitale der Fall, das gleichfalls verzehrt, aber gleichfalls aus einem nicht durch dasselbe, sondern unter seiner Mitwirkung entstandenen Ertrage ersetzt wird. Sie sind kein todtes Capital, denn sie sind nothwendig, sie sind unentbehrliche Bedingungen der Güterentstehung. Sie haben die Güter nicht erzeugt, aber diese wären ohne sie nicht erzeugt worden. Sie haben einen Werth und einen Preis; sie machen einen Hauptbestandtheil des Vermögens der Nation und der Einzelnen aus. Für ihren Besitzer repräsentiren sie, so lange sie dauern, das Capital, das er für ihre Erlangung hingab. Diesem verdankt er alles, was sie ihm abwarfen. Die Kosten ihrer Instandhaltung und Erneuerung können das ursprüngliche Capital mehrmals überwiegen; wenn sie aus den eignen Erträgnissen der Werkzeuge ꝛc., also des Capitals, bestritten worden sind, so ist es immer noch das ursprüngliche Capital, was nach so vielen Verjüngungen fortbesteht. Ob der Capitalist sein Capital auf Zinsen ausleiht, oder in Grundstücken, oder in Werkzeugen anlegt, ist völlig gleich, wenn er nach Ablauf eines längeren Zeitraums noch immer im Besitze derselben Werthsumme ist. Weil aber im letzten Falle eine Erneuerung des Gegenstandes von Zeit zu Zeit nöthig ist, müssen dergleichen Unternehmungen einen höheren Zins abwerfen, als das blose Ausleihen. Sonst ziehen sich die Capitalien von ihnen zurück, bis das Bedürfniß eben den Gewinn vermehrt.

Auch geistige Fertigkeiten, ja selbst manche sittliche Eigenschaften, sind Capital, denn sie stellen eine Ansammlung unkörperlicher Güter dar, die bei ihrer Anwendung auf das Materielle zur Quelle von äußeren Gütern werden können, ohne deren Vorhandensein wenigstens diese Güter nicht entstanden wären. Die Menschheit erfreut sich eines großen geistigen Capitals, dessen Banken die Lehranstalten und Bibliotheken sind und dessen Anwendung die Welt auch materiell unermeßlich bereichert hat. Für den Einzelnen repräsentiren sie oft ein nicht unbeträchtliches Geldcapital, was er auf ihre Erlangung verwendet hat. Er hat nicht schlecht speculirt, wenn er durch ihre Anwendung sich ein Einkommen sichert, was hoch genug ist, um, nach Abzug seiner Bedürfnisse, das Anlegecapital zu ersetzen und zu vermehren. Dazu hat er bei Tüchtigkeit und Eifer keine geringere Aussicht, als jeder andere Unternehmer.

Unglück, Krankheit, früher Tod kann ihn seines Capitals für diese Welt berauben. Aber auch der gewöhnliche Capitalist ist von der Gefahr mannigfachen Verlustes bedroht, der er ohne den Besitz der nöthigen geistigen und sittlichen Eigenschaften nicht begegnen kann und selbst bei diesem Besitze zuweilen erliegen muß. Auch der Ertrag des geistigen Capitals fließt nicht aus diesem selbst, sondern erst aus der Anwendung desselben auf Arbeit und Naturkraft; aber das ist bei jedem andern Capitale auch der Fall, und dort wie hier würde der Ertrag nicht entstanden sein, wenn das Capital nicht vorhanden gewesen wäre. Endlich hat man als einen Grund gegen die Gleichstellung der materiellen und immateriellen Güter u. A. angeführt: wenn Jemand sein ganzes Vermögen in Erwerbung von Kenntnissen und Tugenden verzehre, so erlange er dadurch immer nur eine Bedingung zum Gütererwerb; und selbst der Nutzen für das Allgemeine hänge erst davon ab, ob er auch von jenen Eigenschaften Gebrauch mache. Allein wenn Jemand dieselben Güter kaufte und Jahre zur Erwerbung materiellen Vermögens anwendet, so hängt der Nutzen für ihn und das Allgemeine auch davon ab, ob er es nicht verschwendet, oder nutzlos vergräbt. Wie man sich nun in der materiellen Nationalökonomie damit tröstet, daß die Mehrzahl einen nützlichen Gebrauch von den erworbenen Gütern machen werde, so kann man die gleiche Voraussetzung auch für die geistigen Güter geltend machen. — Daß auch Credit Capital ist, bedarf keines Beweises.

Im engsten und gewöhnlichsten Sinne versteht man unter Capital einen Vorrath beweglicher, äußerer Güter, den der Inhaber nicht verzehren, sondern erhalten und nutzbar anwenden will. Er kann dies durch eigene Anwendung auf ein Grundstück, auf ein Gewerbe, auf ein Handelsgeschäft. Im ersteren Falle wird das Capital in der Regel die Natur des Grundstücks annehmen, d. h. es verschwindet in seiner ursprünglichen Gestalt, lebt aber in den durch seine Hilfe entstandenen Verbesserungen des Gutes fort, und lebt für den Besitzer auch in der ursprünglichen Gestalt wieder auf, sobald er es bei der Veräußerung des Gutes in dem erhöhten Kaufpreise zurückerhält. Im zweiten Falle verwandelt es sich in Arbeitslohn, Werkzeuge, Locale, Materialien, besteht aber gleichfalls in dem Ertrage derselben und in dem Werthe des Geschäfts fort. Doch pflegt das Leben hier nicht immer genau den Ertrag des Capitals von dem der Arbeit zu sondern. Für den Handel ist das Capital das Oel, was seine Räder befeuchtet. Es begründet ihm seinen Credit, es bildet seine Waarenlager, bezahlt seine Frachten, macht es ihm möglich, zur gelegensten Zeit und an dem besten Orte zu kaufen und zu verkaufen. Aber in allen diesen Fällen bringt das Capital in der Regel nur scheinbar höhere Zinsen als bei dem Ausleihen. Der Mehrbetrag über die landüblichen Zinsen ist nicht sowohl Capitalzins als Unternehmergewinn und Arbeitslohn. Der Unterschied ist nur der, daß der Ertrag, zu dessen Entstehung das Capital Veranlassung gibt, sich bei dem Ausleiher zwischen dem Entlehner und dem Darleiher vertheilt, während er im Falle der Selbstverwendung dem Eigenthümer allein zufällt, der hier aber auch Leitung und Arbeit selbst übernehmen muß. Bei gewagten Geschäften muß der Gewinn, um den Mangel der Sicherheit auszugleichen, höher sein. Das ist aber auch bei der Verzinsung von Capitalien der Fall, die in gewagte Geschäfte geborgt werden.

Der Capitalist kann aber auch das Capital einem Andern zur Anwendung desselben auf einträgliche Unternehmungen überlassen, gegen Ausbedingung eines Miethlohns für den Gebrauch des Capitals: der Zinsen. Letztere fließen allerdings für den Entlehner nicht aus dem Capitale, sondern aus dem Geschäft, auf das er es anwendet. Aber da er den Ertrag nicht ohne den Besitz des Capitals gewinnen konnte, so kann er gern dem Darleiher den Capitalzins abgeben, weil ihm das Capital die Gelegenheit verschafft hat, für sich Unternehmergewinn und Arbeitslohn zu beziehen. — Der Zinsfuß des Capitals wird hoch oder niedrig sein, je nachdem das überall in der Güterwelt herrschende Gesetz der Nachfrage und des Angebotes entscheidet, d. h. je nachdem viel oder wenig Capitalien im Verhältniß zu dem Bedürfnisse bereit sind. Es ist dies im Allgemeinen wie für einzelne Arten des Bedarfs giltig, d. h. die Capitalien können auch nur für gewisse Zwecke bereit, oder nicht bereit sein, folglich niedrig oder hoch verzinst werden. Die Geneigtheit der Capitalisten, ihre Capitalien an gewisse Geschäfte zu verleihen, hängt in der Regel von der Sicherheit und von der Leichtigkeit, diese zu realisiren, ab. Der Mangel dieser Eigenschaften muß durch höheren Zinsfuß ersetzt werden. In jedem Falle aber ist das Capital der Repräsentant von allem, was für seine Hingabe erlangt werden kann.

Capitalist ist der Besitzer von Capitalien, und der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht häufig den Rentier darunter, der blos von den Zinsen seiner Capitalien lebt, ohne sich selbst Unternehmergewinn oder Arbeitslohn zu verschaffen. Ein solcher ist gewissermaßen mit dem Grundeigenthümer zu vergleichen, der sein Grundstück verpachtet hat. Aber er handelt wirthschaftlicher; denn das ausgeborgte Capital kommt in Hände, denen um des eignen Interesses willen daran gelegen ist, es so gut als möglich zu benutzen und die für das Capital in seiner ganzen Integrität haften müssen. Der Pachter eines Grundstücks aber wird häufig durch sein Interesse zu einem Verfahren verleitet, bei dem das Grundstück deteriorirt wird, an Capitalwerth verliert. — Die Rentiers sind auch für das Nationalvermögen nützlich, wenn sie ihre Capitalien mit Umsicht verwalten, den Ertrag derselben zweckmäßig verwenden und durch weise Ersparnisse ihr Vermögen und in ihm die Capitalkraft des Landes vermehren.

Capitaliensteuer ist ein Lieblingsgedanke manches redlichen Radicalreformers, zugleich aber auch eines der Losungsworte, durch welche ehrgeizige Demagogen auf die Gemüther der Menge einzuwirken suchen. „Alles," so sagen sie, „jeder Landwirth, Handwerker, Handelsmann ist besteuert, und nur der Rentier, der ohne nützliche Thätigkeit blos von den Früchten eines Vermögens, das ihm vielleicht ein blinder Glücksfall verschaffte, ein bequemes Leben führt, sollte frei ausgehen?" Gleichwohl scheinen gewichtige Gründe gegen die Einführung einer Capitaliensteuer zu sprechen. Sie scheint nicht ausführbar. Denn entweder muß man sie oberflächlich, auf guten Glauben hin ansetzen, wo dann der gewissenhaftere Staatsbürger schlechter wegkommt als der gewissenlose; oder man muß inquisitorische und vexatorische Maßregeln aller Art einführen, deren Nachtheil alle Vortheile der Capitaliensteuer weit überwiegen und zugleich der Vermehrung der Capitalkraft des Volks feindlich entgegenstehen dürfte. Sie scheint nicht gerecht, da alle Capitalien bereits in den Geschäften, in denen sie angelegt wurden, besteuert sind und diese Besteuerung, da sie den Gewinn der Geschäfte schmälert, nicht ohne Einfluß auf den Zinsfuß bleibt. Sie scheint aus demselben Grunde nicht nöthig; und was etwa noch fehlen sollte, kann durch eine billige, nicht auf Selbstangabe, sondern auf mäßige Abschätzung durch sachkundige und glaubwürdige Männer begründete Personalsteuer

und durch eine zweckmäßige Einrichtung des indirecten Abgabesystems ersetzt werden. Der Gang des Verkehrs verändert ohne sie die Wirkungen aller Steuersysteme und muß überall das große Ausgleicheramt übernehmen.

Capital (Geschäfts-, Betriebs-, Handels-Capital), Handels-Fonds; Capital-Conto (franz. capital, fonds, fonds de commerce; compte de capital; engl. capital-stock; ital. capitale, fondo). Unter Geschäfts-, Betriebs- oder Handels-Capital, Handels-Fonds, versteht man diejenigen Gelder oder geldeswerthen Sachen (Waaren, Wechsel rc.), die dem Betrieb eines Geschäfts (einer Manufactur, Fabrik, Handlung) zum Grunde liegen. Das Conto, das deshalb auf dem Hauptbuch eröffnet wird, heißt Capital-Conto. Es begreift die persönliche Rechnung des Chefs und stellt sein Geschäftsvermögen und dessen Vermehrung oder Verminderung im Allgemeinen dar (s. den Art. Buchhalten). Zieht man bei der Inventur das Passivum vom Activbestand ab, so ergibt sich das reine Capital, dessen Summe mit dem Saldo des Capital-Contos in der Bilanz vollkommen übereinstimmen muß (s. d. Art. Buchhalten). Wird ein Geschäft aus eigenen pecuniären Mitteln betrieben, so nennt man diese eigenes Capital oder eigene Fonds. Besteht aber das Capital ganz oder zum Theil aus entliehenen Geldern, sie mögen vom Entlehner verzinst oder nicht verzinst werden: so heißt das Entliehene fremdes Capital oder fremde Fonds. Gelder, die augenblicklich keine Anwendung finden, nennt man müßige Fonds, müßige Capitale, müßige Gelder; liegen sie aber längere Zeit hindurch ohne Zinsen zu tragen, so nennt man sie todtes Capital, todte Fonds.

Nach manchen Gesetzen, besonders an Orten, wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, muß jeder, der eine Handlung gründet, sich ausweisen, daß er das dazu gesetzlich bestimmte Capital besitze. Die ausführlichsten Gesetze über die Ausweisung des Capitals oder der Fonds, die zur Ausübung eines Handlungsrechts und Verleihung desselben nöthig sind, hat Oestreich. Wir wollen das Wesentlichste davon angeben:

Wer eine Handlung etabliren will, muß sich ausweisen, daß er die, für die Classe, zu welcher sie gehört und in die er eintreten will, gesetzlich bestimmten Fonds besitze. Besaß er schon früher eine Handlung, die er aufgegeben, und will sich neuerdings wieder etabliren, so muß er beim Antritte des neuen Geschäfts sich abermals ausweisen, weil sich in der Zwischenzeit seine Vermögensumstände können verändert haben. Wird einem schon etablirten Handelsmann eine Handelsbefugniß für eine andere Classe von Waaren verliehen, für die ein größeres Capital bestimmt ist, so hat er auch dieses auszuweisen. Eine in Concurs gerathene Handlung, die, falls der Verlust für die Gläubiger geringer als 12⅔ ist, nicht eingezogen wird, kann nur dann fortgeführt werden, wenn der classenmäßige Fonds entweder nach dem Ausschlage der Crida-Verhandlung selbst vollständig verbleibt, oder neuerdings und zwar in jener Währung, die zur Zeit der ursprünglichen Befugniß-Verleihung für die Nachweisung des Fonds vorgeschrieben war, ausgewiesen worden ist. Stirbt ein Handelsmann, und dessen Wittwe will die Handlung ihres verstorbenen Mannes fortführen, so ist ihr dies nur für ihre Person gegen Ausweisung der Fonds in jenem Maße und in jener Währung, als ihr verstorbener Mann bei dem Antritte seiner Handlung den Fonds auszuweisen verpflichtet war, gestattet.

Die Größe des Fonds ist nach den verschiedenen Classen von Handelsleuten folgendermaßen gesetzlich vorgeschrieben:

1) für die Großhändler und zwar für einen k. k. priv. Großhändler 30,000 Fl.; für einen jüdischen Großhändler 60,000 Fl.; für die Großhändler in Prag, Brünn, Grätz, Lemberg, Brody 30,000 Fl.; für die übrigen Großhändler im Lande 20,000 Fl.; für einen türkischen Großhändler, der k. k. Unterthan geworden ist, wegen der türkischen Waaren, die sie führen, in Wien 10,000 Fl., in den Provinzen 5000 Fl. Ist er aber türkischer Unterthan, so ist er vom Ausweise des Fonds gänzlich befreit. Wer aber mit mehr als türkischen Waaren im Großen handeln will, als den ottomanischen Unterhanen erlaubt ist, hat 50,000 Fl. Fonds auszuweisen.

2) Für die bürgerlichen Handelsleute, die Kleinhandel treiben, und zwar: diejenigen Seidenwaarenhändler, die mit reichen und schweren Seidenzeugen handeln, 12,000 Fl.; diejenigen aber, die rohe und incartirte gefärbte Seide führen, nur 8000 Fl.; die Rauchwaarenhändler 12,000 Fl.; die Material-, Current-, Galanteriewaaren- und Tuchhändler 10,000 Fl.; die Buchhändler in Wien 10,000 Fl., diejenigen in andern Städten 4000 Fl., ein Antiquar in Wien 4000 Fl., in den übrigen Städten 2000 Fl.; die Specereiwaaren-, weiße Waaren-, Nürnberger Waaren-, Hutsteppwaaren-Händler, die Borten-, Gewehr-, Porzellan-, Leder- und die Eisenhändler in der Stadt Wien 8000 Fl.; die Eisenhändler in den Vorstädten aber, die Leinwandhändler und diejenigen, welche mit vermischten Waaren handeln, 4000 Fl.; Kunst- und Musikalienhändler 3000 Fl. Die Kleinhandelsleute in Prag haben einen Fonds von 4000 Fl. auszuweisen.

Die Handelsleute auf dem Lande, wenn sie um Protocollirung ihrer Firma, Procura- oder Gesellschafts-Contracte, wozu sie nicht verpflichtet, freiwillig ansuchen, haben den für die Vorstadthändler Wiens bestimmten Fonds von 4000 Fl. auszuweisen. Für die Landesfabrik-Befugnisse ist kein Ausweis eines Fonds vorgeschrieben; doch können Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten, welche zu den Classen gehören, für die keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, denen aber doch das Recht zukommt, trockene Wechsel auszustellen, um Protocollirung ihrer Firma und des Ausweises einkommen, was ihnen nicht verweigert werden kann.

In Hinsicht der Fonds-Ausweisung ist also die Verpflichtung von der Berechtigung oder Befugniß wohl zu unterscheiden.

Zur Protocollirung sind verpflichtet: diejenigen Handelsleute, für welche die Fondssumme nach der Classe, der sie angehören, gesetzlich vorgeschrieben ist. Berechtigt oder befugt sind dazu die Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten, die nicht in die oben angeführten Classen gehören, aber doch berechtigt sind, Wechsel auf sich selbst auszustellen. Die Protocollirung hängt lediglich von ihrem Willen ab, so lange sie von dem Rechte, Wechsel auf sich selbst auszustellen, keinen Gebrauch machen. Wollen sie aber Gebrauch davon machen, so sind sie auch verpflichtet, ihre Fonds auszuweisen.

In Betreff der Fonds ist vorgeschrieben, daß der Ausweis mit Conventionsmünze oder mit öffentlichen Obligationen geschehen muß; letztere werden aber nicht zum Nominalwerthe, sondern zum Börsenwerthe angenommen. Den Großhändlern ist aber der Ausweis durch Vorlegung des baaren Geldes untersagt. Der Handlungswerber ist verbunden, wenigstens die Hälfte des erforderlichen Fonds aus eigenem Vermögen auszuweisen, die andere Hälfte kann er durch Darleihen, durch

gute Caution oder Gesellschaftseinlage darthun. Ein k. k. privilegirter Großhändler in Wien hat aber den ganzen Fonds aus eigenem Vermögen auszuweisen, sowie der Buchhändler und der Antiquar. Gleiche Verfügung trifft den Handelsmann in Böhmen, weil da keine Falliten-Ordnung existirt. Soll ein Handlungsfonds durch Waaren oder andere Effecten ausgewiesen werden, so muß nicht blos der Werth desselben erhoben werden, sondern es muß sich auch ergeben, daß sie Eigenthum desjenigen sind, der den Fonds-Ausweis zu machen hat und keine Lasten darauf ruhen.

Der Handlungswerber darf zur Beschwörung seines Fonds nicht angehalten werden, ebensowenig darf auch nicht die Beschwörung eines Zeugnisses statt haben. Die Behörde hat aber bei Untersuchung des Fonds-Ausweises sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der vom Handelsmann ausgeworfene Fonds wirklich sein eigenes und reines Vermögen sei, das mit keinen Lasten beschwert ist. Wird die Hälfte durch einen Gesellschafter ausgewiesen, so ist darauf zu sehen, daß die Einlage des letztern realiter geschehe und erfüllt werde; auch muß sich der Gesellschafter verpflichten, das Capital in der Handlung so lange zu lassen und nichts davon herauszuziehen, bis die Societät bei dem Mercantilgerichte ordentlich aufgelöst und mit den Gläubigern der Handlung Richtigkeit gepflogen ist. Er darf auch nicht vom dargeliehenen oder eingelegten Capital mehre als 6% Zinsen beziehen, und dies nur in dem Falle, wenn der bei der zu Ende des Jahres gemachten Bilanz sich ergebende reine Gewinn mehr als 6% beträgt. In Betreff der Caution, die ein Dritter für einen Handelsmann macht, um dessen Fonds zu ergänzen, ist verordnet, daß, wenn sie aus einer Verpfändung besteht, sie gesetzmäßig versichert sein muß, besteht sie aus einer Bürgschaft, so muß sie durch hinreichende Pfänder oder Hypothek befestigt sein, oder der Bürge müßte ein aufrechter Handelsmann sein. Bei Cautionen hat das Mercantil- oder Wechselgericht sich zu versichern, ob der Cavent ledig oder verheirathet ist, und im letztern Falle von seiner Ehefrau die Erklärung aufzunehmen, daß sie gegen die Caution nichts einzuwenden habe, und, so lange sie besteht, keine Ansprüche darauf mache. Wenn ein Handelsmann, sowie auch die mit ihm colludirenden Interessenten in Betreff der Fonds, das Mercantilgericht hintergeht, so daß sie nur scheinbar vorhanden wären, so werden beide Parteien als Betrüger angesehen.

Ist der Handelsmann, der den Fonds auszuweisen hat, verheirathet, so muß dessen Ehefrau die Ehepacten vorlegen, damit diese gehörig untersucht werden. Hat sie in Folge derselben Forderungen an ihren Ehemann zu machen, so soll sie dazu bewogen werden, entweder außer dem Handlungsvermögen ihres Mannes ihre Sicherheit zu nehmen, oder mit einem Theile ihres Vermögens als Associé der Handlung ihres Mannes einzutreten, oder sich mittels schriftlichen Reverses verbindlich zu machen, ihre Heirathsansprüche so lange nicht geltend zu machen und den Handlungsgläubigern ihres Mannes so lange nachstehen zu wollen, bis diese gänzlich befriedigt sind; will sie aber in keinen dieser Vorschläge einwilligen, so ist das in Folge der Ehepacten belastete Vermögen des Mannes für keinen richtigen Fonds anzusehen und als reelle Einlage nicht anzunehmen, oder der Mann müßte darthun, daß er über die freie und unbelastet gegebene Einlage noch andere Mittel zu mehrer Unterstützung seines anzutretenden Geschäfts besitze. Verehelicht sich ein schon etablirter Handelsmann, so hat er vorher dem Mercantilgerichte die Ehepacten zur Genehmigung vorzulegen, welches dann darauf zu sehen hat, daß der Handelsfonds erhalten und nicht geschwächt werden und die Ehepacte, zu bestätigen oder nach Umständen einzuschränken hat.

Alle diese hier angeführten wesentlichen Verfügungen in Betreff des Ausweises des Handlungsfonds sind lediglich im Interesse der Gläubiger eines Handelsmannes getroffen. Wer übrigens noch einiges Nähere hierüber kennen lernen will, den verweisen wir auf „Lehrbuch des östr. Handelsrechts von Dr. Franz Fischer" und auf „Handbuch der Handelsgesetze (Oestreichs) von Christian Johann Paurnfeindt."

Nach den Gesetzen mancher anderer Staaten ist zwar bei Gründung von Societäts-Handlungen keine Fonds-Ausweisung, wohl aber eine Fondsangabe verordnet. So bestimmt z. B. das französische Handelsgesetzbuch in Betreff der Societäten, daß ein Auszug des Societätsvertrags auf die Handelsgerichts-Canzlei abgegeben, da in die Gerichtsbücher eingetragen und drei Monate lang angeschlagen werde, in welchem Auszuge unter andern die Bilanz der von Actionärs oder stillen Compagnons zum Gesellschaftsfonds geleisteten oder noch zu leistenden Beiträge angegeben werden muß. Ein Gleiches bestimmt das spanische Handelsgesetzbuch und dasjenige für das Königreich der Niederlande. Diese Vorschrift, den Auszug im Ganzen betreffend, wurde deshalb gegeben, damit ein Dritter davon in Kenntniß gesetzt werde und nicht jeder Societät unkluger Weise sein Zutrauen schenke.

Capitän, Schiffscapitän, s. Schiffer.

Caplaken (franz. chapeau de maître, du capitaine; engl. primage; ital. cappa), ursprünglich ein Gratial, welches der Befrachter dem Schiffer auf Winterreisen machte, um sich eine warme Bekleidung anzuschaffen. Jetzt ist darunter ein procentweise zu berechnender Aufschlag auf die Fracht zu verstehen, den zwar in der Regel die Rhederei sich aneignet, wovon aber der Schiffer einen durch seinen Contract mit dem Rheder bestimmten Antheil erhält. Auch der Name Caplaken scheint mehr und mehr außer Gebrauch zu kommen, und dem englischen Primage Platz zu machen. Die Caplaken sind also jetzt ein Accessorium der Fracht, und haben alle Rechte dieser. P.

Cappellone, was soviel als Hütchen bedeutet, weil das Brustbild des Münzherrn mit einer Hutbedeckung aufgeprägt ist, sind alte Silberscheidemünzen des Herzogthums Modena, welche den Werth eines halben Lire di Reggio oder von 6 Soldi 8 Denari di Modena oder eines preuß. Silbergroschens halten.

Capstadt, Hauptstadt und wichtiger Hafen an der Westküste des britischen Caplandes im südlichsten Afrika, an der Tafelbai und am Fuße des Tafel-, Löwen- und Teufelsberges, einige Meilen nördlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung, mit regelmäßig gebauten freundlichen Häusern und von Canälen durchschnittenen Straßen, einer großen Schiffswerfte, mit Schiffsmagazinen, einer Börse rc. und 20,000 Einw., unter denen gegen 12,000 Muhamedaner. Der durch eine starke Citadelle geschützte Hafen kann zwar viele Schiffe fassen, ist aber gegen die NW.-Winde nicht gesichert, daher denn die meisten Schiffe während der Wintermonate (Juni, Juli und August) in der nahen falschen Bai sich vor Anker legen. Dessenungeachtet ist doch die Capstadt der Mittelpunkt des Handels, wohin von den Colonisten aus dem Innern alle Erzeugnisse des Landes und von außen alle übrige Bedürfnisse gebracht werden, da das Land noch keine Fabriken besitzt.

Die Portugiesen, welche zuerst diese Gegend besuchten und von 1498 an das Cap umfuhren, gründeten hier keine Nieder-

lassung, obschon ihre nach Ostindien gehenden Schiffe gastfreundschaftliche Aufnahme bei den gutmüthigen Hottentotten fanden. Um 1600 siedelten sich die Holländer, um eine Mittelstation auf ihren Fahrten nach Ostindien zu haben, unter der guten Hoffnung an und gründeten die Capstadt, die sie 1652 mit Colonisten bevölkerten, daher denn auch jetzt noch die Mehrzahl der Colonisten holländischen Stammes und deren Muttersprache allgemein ist. Im J. 1795 spielte aber das Kriegsglück diese Colonie den Briten in die Hände, die sie zwar in dem kurzen Frieden von 1802 an Holland zurückgaben, aber 1806 ihnen aufs Neue entrissen, worauf sie 1814 an England förmlich als Eigenthum abgetreten werden mußte. Seitdem blüht das Land schnell auf und der Anbau verbreitet sich immer mehr; denn durch die neuen Ansiedelungen hat sich die Bevölkerung seit 1815 bereits um mehr als 50,000 Seelen vermehrt und kann jetzt wohl im Ganzen auf 150,000 angeschlagen werden. Die Sclaverei ist auch hier abgeschafft und es leben nun hier gegen 20,000 Hottentotten als freie Leute unter englischem Schutze. Sie zeigen sich empfänglich für Gesittung und Christenthum und es finden sich zahlreiche und zum Theil sehr blühende Herrnhuter-Colonien unter ihnen, deren Missionen immer weiter in das Innere Südafrika's eindringen. Auch Deutsche finden sich in ziemlicher Anzahl hier und bilden schon seit längerer Zeit in der Hauptstadt eine protestantische Gemeinde.

Producte und Handel. Landbau und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigung der Einwohner und Boden und Klima sind in den warmen und fruchtbaren Strichen für den Anbau so günstig, daß hier nicht nur alle europäische Getreide- und Obstarten, sondern auch die meisten Südfrüchte und überhaupt die Producte der verschiedensten Zonen in vorzüglicher Güte gedeihen. Der Weizen namentlich erlangt hier eine Schwere und wird in so großen Quantitäten gebaut, daß er jetzt das Hauptproduct der Colonie bildet und große Ladungen davon nach London und Rio-Janeiro gehen können. — Ein anderer wichtiger Handelsartikel der Capcolonie ist ferner Wein, dessen Anbau sich immer mehr verbreitet und verbessert. Er wird auf 100 Meilen weit zur Capstadt zum Handel gebracht, doch sind die besten Weindistricte in der Nähe der Hauptstadt, wo namentlich auch der berühmte Cap-Constantiawein im Süden derselben bei dem Landgute gleiches Namens (allein der echte nur in geringer Quantität) gewonnen wird. Sehr ausgedehnt dagegen sind die durch Reben von der Insel Madeira daselbst angelegten Weinberge. Die Weinausfuhr nach England soll bisher jährlich zwischen 8 und 10,000 Pipen betragen haben. — Auch die Schafheerden hat man seit 1830 zu veredeln angefangen und 1835 bereits gegen 1000 Ballen gute Wolle nach London ausgeführt. — Die starke Rindviehzucht liefert Fleisch, Talg, Häute, Hörner, der Wallfisch- und Robbenfang in der Nähe der Küste Thran, Fischbein und Felle in den Handel. Außer diesen Artikeln werden viele Arten von Häuten wilder Thiere (Löwen, Panther, Tiger ꝛc.), Elfenbein, Schildkrot, Straußfedern ꝛc. exportirt, und als ein sehr wichtiger Ausfuhrartikel ist auch die Capsche Aloe zu betrachten, die in großen Quantitäten nach Europa kommt und eine der bekannten drei Hauptgattungen ist, welche am meisten consumirt wird. Tabak baut man schon in mehrern Districten, der Seidenbau wird versucht, und um den Anbau asiatischer Producte (Baumwolle, Kaffee und Thee) zu befördern, werden selbst Malaien und Chinesen angesiedelt. Die Cochenille ist schon seit 1831 hier einheimisch.

Die Capcolonie ist durch ihre vortheilhafte Lage als eine der bedeutendsten Vermittelungs-Stationen für den Handel nach Ostindien von großer Wichtigkeit, indem sowohl die Kriegsschiffe als Handelsflotten hier, wo die Stürme oft entsetzlich toben, einen sichern Ruhepunkt finden und nach so langer Reise sich mit frischen Lebensmitteln und Wasser versorgen können; daher denn auch im Hafen der Capstadt immer ein starker Verkehr statt findet, der seine Hauptrichtung nicht nur nach England, sowie nach der englischen Insel Mauritius und nach Calcutta in Ostindien, sondern auch nach Südamerika, besonders nach Rio-Janeiro in Brasilien hat. — Vom Cap der guten Hoffnung aus legt ein gut segelndes Schiff die große Entfernung von 2000 Meilen, über den atlantischen Ocean an die englische Küste, in 50, nach Rio-Janeiro in 18 Tagen zurück. Bemerkenswerth ist die starke Meeresströmung ums Cap aus dem indischen Ocean, deren Brandung an den Sandbänken der Küste das Landen sehr erschwert.

Die Ausfuhr nach England wird gegenwärtig zu etwa 200,000 Pfd. Sterl., die Einfuhr von England zu fast 400,000 Pfd. angegeben. — Der Handelsverkehr ist in der neuesten Zeit freier geworden und es steht jetzt der Hafen der Capstadt allen mit den Engländern befreundeten Nationen offen; daher denn auch die Zahl der einlaufenden Schiffe in den letzten Jahren bis auf 300 (1833 : 298) gestiegen ist.

Neben der Capstadt sind als Handelshäfen noch auszuzeichnen der 1820 gegründete und aufblühende Freihafen Port-Elisabeth an der Algoa-Bai und der als Station der Kriegsschiffe völlig sichere Ankerplatz Simonsstadt an der falschen Bai.

Münzen u. Curs. 1) So lange die Capstadt und die ganze Colonie den Holländern angehörte, also bis 1814 und selbst noch etwas weiter herein, rechnete man hier nach Gulden Courant zu 20 Stübern à 16 Pfennigen Capsche Währung. In dieser Währung hatte der Capsche Gulden aber nur den Werth von 15 Stübern holländisch Ct., und es gingen hiernach $32\frac{1}{2}$ Gulden Capisch auf 1 köln. Mark fein Silber, so daß derselbe 12 Silbergr. 11 Pfen. in preuß. Ct. werth war. Nach andern frühern Nachrichten sollte der wirkliche holländische Gulden von 20 Stübern = 24 Stübern Capisch sein, wonach nur $29\frac{1}{2}$ Gulden Capisch auf die Mark fein Silber gingen und ein solcher Gulden also 14 Sgr. 4,3 Pfen. preuß. Ct. werth wäre.

2) Aber neben der Gulden-Eintheilung ward hier auch häufig, wie in Holland, dem damaligen Mutterlande, nach Reichsthalern gerechnet; man theilte aber diesen Reichsthaler (wie er fast in allen holländischen Colonien vorkommt) in 8 Schillinge oder 48 Stüber Capsche Währung ein, und weil in dieser Niederlassung ein Papiergeld geschaffen worden war, in Scheinen oder Zetteln von einem bis zu 60 Thalern, ja selbst von 1 Schilling bis zu 500 Thalern, wovon etwa für den Belauf von 3 Millionen Thalern in Umlauf kam, und nach den Verfügungen der holländisch-ostindischen Compagnie für den vollen Nennwerth angenommen werden mußte: so war dieser Reichsthaler hier eine sehr gebräuchliche Rechnungsmünze geworden.

3) Die großbritannische Colonial-Regierung, welche 1814 hier eintrat, setzte noch mehr Papiergeld seiner eignen Schöpfung, und zwar angeblich 1 Million, in Circulation, bis im Jahre 1824 dem Papier-Unwesen dadurch gesteuert werden sollte, daß man den bisherigen Reichsthaler Papiergeld im gewöhnlichen Verkehr auf den Werth von $1\frac{1}{2}$ Schill. Capsches Sterlingsgeld herabsetzte, und in dieser letztern Valuta die eng-

lische Guinee (welche in England bekanntlich 21 Schill. Sterling gilt), hier auf 22 Schillinge gesetzlich würdigte, und überhaupt auch einen Tarif für fremde Gold- und Silbermünzen, die hier umlaufen, festsetzte.

4) Bald nach dem Eintritte der großbritannischen Colonial-Regierung ward auch die Rechnungs- und Eintheilungsart des neuen Mutterstaates hier eingeführt, und so rechnet man nun hier auch, wie in England, nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennigen Sterling Capisch, obschon die frühere holländische Rechnungs- und Eintheilungsart hier ebenfalls noch vorkommt.

Der eigentliche Zahlungswerth ist aber, in der frühern und neuern Art zu rechnen, nebst der bisherigen Eintheilung, folgender:

Reichsthaler Courant.	Gulden Cour.	Schillinge.	Stüber.	Pfennige.	Werth in englischem oder Sterlings-Capschem Gelde.
1	2⅖	8	48	768	3 Schill. 4 Pence.
	1	3⅓	20	320	1 " 4⅔ "
		1	6	96	— " 4½ "
			1	16	— " 0⅚ "

Da nun hiernach und nach Obigem 3⅓ Schillinge Sterling Capsche Währung einem Reichsthaler hiesig gleich stehen, und ferner die englische Guinee hier 22 Schill. Sterl. in der Capschen Valuta gilt: so ergibt sich hieraus, und wenn man das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15 ansetzt, daß 32,736 Gulden Capisch sowie 13,64 Thaler hiesig auf 1 köln. Mark fein Silber gehen, der Gulden also 12 Sgr. 9,96 Pfen., der Thaler hiesig aber 1 Thlr. — Sgr. 9½ Pfen. (oder 30,7918 Silbergr.) preuß. Ct. werth ist.

Wird dagegen das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15½ angenommen, so sind nur 31,68 Gulden und 13⅕ Reichsthaler Capsche Währung auf die köln. Mark fein Silber erforderlich, und der Werth des Guldens und Thalers kommt darin etwas höher aus.

5) Was den eigenthümlichen Zahlwerth der jetzigen Capschen Sterlings-Valuta betrifft, so ist dieser leicht aus der höhern Annahme der englischen Guineen abzuleiten, welche statt 21 zu 22 Schillingen Capscher Sterlings-Währung angenommen werden. Da man nun, durcheinander gerechnet, 31 Stück Guineen auf 1 köln. Mark fein Gold und 1 Mark fein Gold in Ostindien und am Vorgebirge der guten Hoffnung zu 15 Mark fein Silber rechnen kann (denn in England selbst ist dies Verhältniß seit 1816 so festgesetzt, daß auf 1 Mark fein Gold 14,28781 Mark fein Silber kommen): so gehören hiernach 34,1 Pfund der Capschen Sterlings-Valuta auf 1 köln. Mark fein Gold, und 1 Pfund Sterling dieser Währung ist 6,158358 Thaler, das ist: 6 Thlr. 4 Sgr. 9 Pfen. preuß. Ct. werth. Nach dem in England jetzt gesetzlich bestehenden Verhältnisse des Goldes zum Silber würde das Pfund Sterl. Capisch nur den Werth von 5,865963 Thlr. = 5 Thlr. 25 Sgr. 11¾ Pfen. preuß. Ct. haben.

Die Capsche Sterlings-Valuta ist demnach reichlich um 4¾ Procent schlechter als das wirkliche englische Sterlings-Geld.

Uebrigens ist nach dem erwähnten Tarif fremder Münzsorten jeder Schilling des Capschen Sterlingsgeldes zu 2 Schillingen hiesiges Courantgeld gewürdigt, ein hiesiger Stüber aber einem Penny gleich gesetzt worden. Es gelten nämlich hier nach diesem Tarif, Kelly zufolge:

Die span. Dublone:	4 Pfd.	—	Capsches Sterl.-Geld, oder	160	Schillinge Courant.
Der portug. Johannes:	3 "	—	Schill. Cap. Sterl.-Geld =	120	" "
Der Gold-Mohur: .	1 "	17½	" " " " =	75	" "
Die Zechine: . . .	0 "	9½	" " " " =	19	" "
Die Pagode: . . .	0 "	8	" " " " =	16	" "
Der span. Piaster: .	0 "	5	" " " " =	10	" "
Die Rupie:	0 "	2½	" " " " =	5	" "

Der holländ. Schilling, als Papier-Courant-Münze, wird zu 4½ Pence Capscher Sterlings-Valuta und zu 1 Schill. Ct. angenommen, also etwas niedriger als nach dem festgesetzten Werthe des Reichsthalers (oder 8 Schillingen Courant) zu 3⅓ Schillinge Sterl. Capisch derselbe werth sein müßte.

Außer diesen fremden Gold- und Silbermünzen sind hier vornehmlich kupferne Pennystücke in Umlauf, welche im Unmaße circuliren, und hier auch Dübbeltjes (nach holländ. Benennung) heißen.

Nach Kelly's Angabe sind hier hauptsächlich nur Wechsel auf England, zu 30 Tage Sicht, zu haben, und man schätzt ihren Nennwerth dann zumal dem baaren Gelde gleich (also das Pfund Sterling englischer Währung, oder $20\frac{20}{21}$ Schillinge Capscher Valuta, al pari oder dem englischen Pfd. Sterl. in London ꝛc. gleich gerechnet), wenn es Wechsel auf das englische Gouvernement sind.

Maße u. Gewichte sind die alten holländischen, seit der englischen Herrschaft aber auch die englischen (Siehe Amsterdam und London).

Wein und Branntwein werden nach holl. Legger von 4 Aam oder 388 Kannen verkauft. Da 33 Kannen 13 alten engl. Wein-Gallon gleich sein sollen, so müßte hiernach der Legger 152,85 alte Wein-Gallon, oder 127,33 engl. Imper. Gallon, oder 578,51 Liter enthalten. Er enthält aber gewöhnlich 1½ bis 2 Procent weniger.

Captor. Dies ist der generische Name für alle bewaffnete Fahrzeuge, welche während eines Seekrieges Prisen machen und aufbringen. Er begreift daher sowohl Kriegsschiffe wie Caper. P.

Captur, s. Nehmung.

Caput mortuum, s. Braunroth.

Caracas, Hauptstadt der ehemaligen (bis 1811) spanischen Generalcapitänerie, jetzigen Republik Venezuela und wichtigster Handelsplatz der Nordküste Südamerika's, mit 50,000 Einw. Die Stadt (der Geburtsort Bolivars) ist reich an Canälen und hat eine reizende und gesunde Lage, liegt 3 Meilen vom Meere, am Fuße des 8000 F. hohen Silla und in der Nähe des Flusses Guayra, an dessen Mündung sich ihr zwar stark befestigter, aber wegen großer Hitze sehr ungesunder und von Sandbänken umgebener Hafen La Guayra befindet.

Die ganze Republik Venezuela oder Caracas, welche bis 1831 einen Theil des Freistaates Columbien bildete, ist, bei dem milden Klima und der außerordentlichen Fruchtbarkeit des Bodens, reich an den herrlichsten Producten und liefert neben allen Getreidearten besonders Cacao (feinste Sorte), Tabak, In-

digo, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Vanille, Cochenille, Pferde, Rindshäute und Hörner, Gelbholz, Mahagoni- und viele andere Färbe- und Möbelhölzer aus den ungeheuern Waldungen, sowie Chinarinde, Sassaparille und eine große Menge anderer Droguerie-waaren und Balsame zur Ausfuhr hauptsächlich über La Guayra, dessen Kaufleute die Factoren derjenigen von Caracas sind. Aus der Provinz Varinas im Orenoco-Gebiete kommt der allgemein bekannte treffliche Varinas-Canaster, wie denn überhaupt die Republik die edlen Tabaksarten liefert, die unter den Namen Cumana, Orenoco, Varinas, Maracaibo &c. im Handel bekannt sind und mit welchen nur das feine Havanablatt von Cuba verglichen werden kann.

Die Handelsgeschäfte waren zwar von jeher hier lebhaft, doch müßte es besser um dieselben und um den Anbau des Landes stehen, hätte es nicht durch das schreckliche Erdbeben, das im J. 1812 Caracas und die ganze Umgegend verwüstete und über 10,000 Menschen das Leben kostete, sowie durch die darauf folgende Revolution und jahrelangen innern Kriege so sehr gelitten.

Andere wichtige Handelshäfen der Republik sind Maracaibo (mit 25,000 Einw. und Schiffswerften), Porto-Cabello und Cumana. — Man schlägt die Gesammtausfuhr zu 2½ und die Einfuhr zu 5 Millionen Piaster an.

Münzen u. Curs. Die frühere hier übliche Rechnungsart war der spanisch-amerikanischen gleich, nämlich in mexicanischen (neuspanischen) Piastern zu 8 Silber-Realen, welche letztere auch in halben, ganzen, doppelten und vierfachen Realen vorhanden waren, so daß man überhaupt auch den Silber-Real in 16 Theile oder Quartos eintheilte, und sich der altspanischen Eintheilung des Realen in 34 Maravedis wenig oder gar nicht bediente. Der Zahlwerth des Piasters, deren im Durchschnitt 9⅞ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehören, war also (und ist zum Theil noch): 1,44703 Thaler = 1 Thlr. 13 Sgr. 4,93 Pfen. in preuß. Ct.

Seitdem sich die südamerikanischen Provinzen ganz von Spanien losgerissen, zu Freistaaten sich gebildet und eigene Münzen geschlagen haben, hat auch die Republik Columbia, welche jetzt wieder in drei besondere Freistaaten getheilt ist, Gold- und Silbermünzen nach alter spanischer Benennung, aber bei weitem in sehr abweichendem Feingehalte sowie in etwas leichterem Gewichte (Schrot) prägen lassen, die dann bald auch eine etwas von der frühern verschiedene Rechnungs- und Eintheilungsart herbeiführten. — Man theilt nämlich jetzt (und schon seit mehrern Jahren) den columbischen oder jetzigen Piaster von Venezuela in 9 Silber-Realen, welcher bei dem auswärtigen Handelsverkehr auch zu 100 Cents gerechnet wird. Die Dublonen dieses Freistaates wurden deshalb auch, statt wie sonst zu 16, zu 18 columbischen Piastern gerechnet, und wie abweichend der Zahlwerth dieser Piaster erscheint, lehrt die Untersuchung guter Münzmeister. Statt daß von den echt spanischen und mexicanischen Silberpiastern durchschnittlich 8⅞ Stück auf die rauhe köln. Mark zu 14 Loth 6 Grän fein, und etwa 9⅞ Stück auf die feine köln. Mark gehen, sind von diesen neuen Silberpiastern 9,634 und 9,679 Stück auf die köln. Brutto-Mark erforderlich, welche aber nur einen Feingehalt von 12 Loth 1 Grän ausliefern, so daß demnach 12,846 Stück dieser Piaster auf die köln. Mark fein Silber gehören. Ein solcher Piaster hat daher nur einen Zahlwerth von 1,089833 Thaler = 1 Thlr. 2 Sgr. 8,34 Pfen. preuß. Ct., oder etwa 39 Pence = 3 Schill. 3 Pence Sterling. Eine Würdigung, die zu Beurtheilung der Preis- und Cursverhältnisse sehr wichtig ist.

Es ist zwar zu wünschen und zu hoffen, daß diese Freistaaten recht bald wieder zu dem bessern frühern Münzfuße zurückkehren; doch verlautet davon bis jetzt noch nichts.

Caracas hat mit La Guayra folgendes Curssystem angenommen, jedoch in der Regel in der Währung der mexicanischen Piaster, und in einer Sicht von 2 bis 3 Monaten:

Man wechselt hier auf:	Curs.	Erklärung dieses Curses.
Hamburg	± 44½	Schill. Hamb. Bankgeld für 1 mexic. Piaster.
London	= 49	Pence Sterling für 1 mexic. Piaster.
Paris	= 500	franz. Centimes = 1 = =
Nordam. Plätze...	= 98½	nordam. Dollar = 100 = =

Maße u. Gewichte sind die spanisch-castilischen, die unter Madrid angegeben sind. (Vergl. Mexico.)

Caracke. Der Name der früher gebräuchlichen größten Kriegs- und Handelsschiffe, die bis 2000 Tonnen Last und über 1000 Mann Besatzung führten. Jetzt nennt man wohl noch einige flütenartige brasilianische Handelsschiffe so.

Caractere, spanisches Medicinalgewicht, s. Madrid.

Caraffa, Flüssigkeitsmaß in Neapel, s. d.

Cara-Grusch bedeutet den vierfachen türkischen Piaster, dessen Werth unter Constantinopel zu ersehen ist.

Caramussel, ein dreimastiger türkischer Kauffahrer mit sehr hohem Hintertheile, dessen sich auch die Corsaren im Mittelmeere zum Raube bedienten.

Carate, Gold-, Silber- und Juwelengewicht in einigen Staaten Italiens, s. Bologna, Genua, Toscana, Turin und Venedig.

Caravelle, portugiesisches Fahrzeug mit plattem Hintertheile von 100 bis 140 Tonnen Lastigkeit. — An der französischen Küste Fischerfahrzeuge von 12 bis 15 Tonnen Tragkraft, welche besonders zum Heringsfange dienen. — Große türkische Kriegsfahrzeuge.

Carbechi, s. Casbecki.

Cardamomen (franz. cardamomes; engl. cardamoms; ital. cardamomi), die Früchte von mehreren in Ostindien einheimischen Arten der Gattungen Amomum und Alpinia. Es kommen davon folgende Sorten in den Handel:

1) Kleine oder malabarische Cardamomen (Semen Cardamomi minoris malabarensis; franz. le petit Cardamome). Die Früchte des Amomum repens Sonnerat (Alpinia Cardamomum Roxb.); sie werden im November gesammelt und unter fortwährendem Umdrehen bei gelindem Feuer getrocknet. Hierdurch verwandelt sich die grüne Farbe der Früchte in eine strohgelbe. In den schwach dreikantigen, lederartigen, 4—6 Linien langen Kapseln liegen viele eckige, braune, runzlige Samen vonangenehm gewürzhaftem Geruch und scharfem, gewürzhaftem

Geschmacke. Von 100 Gewichtstheilen kleiner Cardamomen sind 74 Theile Samen in 26 Theilen Fruchthüllen. Aus 1 Pfd. Samen erhält man durch Destillation 5—6 Drachmen eines gelblichen ätherischen Oeles.

2) Lange oder ceylonsche Cardamomen (Semen Cardamomi medium; franz. le moyen Cardamome). Die langgestielten, $1\frac{1}{2}$ Zoll langen, schwach dreikantigen Kapseln (Früchte) der in Coromandel und Silhet wachsenden Alpinia Cardamomum medium Roxb. Der Länge nach laufen ziemlich starke Längsfurchen und am obern Ende befindet sich ein kleiner Nabel. Sie enthalten 3 Reihen dicht auf einander liegender, unregelmäßiger, eckiger Samen, die eine helle, gelblichbraune Farbe haben und im Geruch und Geschmack mit der vorigen Sorte überein kommen. In 100 Theilen sind 71 Theile Samen und 29 Theile Fruchthüllen enthalten, welche letztere geschmacklos sind.

3) Runde Cardamomen (Semen Cardamomi rotundi; franz. le Cardamome rond) kommen seltener im Handel vor als die beiden erstgenannten Sorten; die Kapseln sind kirschgroß, rundlich-eiförmig und haben drei abgerundete, gewölbte Seiten. Wenn man sie mit der Loupe betrachtet, so bemerkt man auf der Oberfläche Spuren des abgeriebenen Haarüberzuges. Ihre Farbe ist gelblichweiß ins Braunrothe. Die Längsstreifen sind nicht sehr stark. Die eckigen Samen schmecken stark gewürzhaft und nicht brennend. Es kommen auch runde Cardamomen in den Handel, die weniger groß, aber mehr in die Länge gezogen sind. Als Stammpflanze sehen Einige den Amomum Cardamomum Lin. (Cardamom-Ingber), Andere den Amomum racemosum an. Oft werden die runden Cardamomen als malabarische verkauft.

4) Größere oder japanische Cardamomen (Cardamomi majores javanenses; franz. le grand Cardamome). Die Samenkapseln haben die Größe des Cacao, sind über 1 Zoll lang, schwach dreikantig, oben abgerundet und unten etwas spitz. Ihre Längsstreifen sind sehr stark, ihre Farbe ist graubraun. Die Samen haben die Größe des Bockshornsamens (Foenum graecum), sind aber mehr abgerundet, schwarz- oder graubraun und innen weiß. Ihr Geruch ist schwach. 100 Theile der Früchte geben 70 Theile Samen in 30 Theilen Fruchthüllen. Bei der Destillation erhält man aus 1 Pfunde ungefähr 4 Scrupel weißes, dickliches Oel. Die Stammpflanze ist Amomum angustifolium Sonnerat. Auch der in Japan einheimische Am. Mioga Thunb. soll ähnliche Früchte haben.

Gebrauch. Die Cardamomen werden sowohl in Ostindien wie in Europa als Gewürz und auch als Arzneimittel benutzt. In Asien kaut man sie mit dem Betel und setzt sie zum Sorbet.

Bezugsorte, Gebräuche beim Verkaufe, Zölle rc. Die kleinen Cardamomen kommen aus Malabar und Ceylon; die langen aus Persien und Ostindien; die runden aus Java und Malakka; die großen aus Japan und China. In dem europäischen Handel erhält man sie durch die Engländer, Franzosen, Holländer und Dänen. Die vorzüglichsten Märkte für die Cardamomen sind London, Amsterdam und Hamburg. — In London notirt man die Preise in Schilling pr. Pfd. und berechnet 2 Pfd. Gutgew. pr. Kiste und reine Tara. Der englische Zoll ist 2 Schilling. — In Amsterdam: Preis in Stüb. pr. $\frac{1}{2}$ Kilogr. reine Tara, 1 bis $2\frac{0}{0}$ Disc. und $1\frac{0}{0}$ Court. — In Hamburg: Preis in Mark Banco oder in Schill. pr. Pfd., gemachte Tara, $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Gutgew. — Stader Zoll: pr. 100 Pfd. 8 ßl., pr. Collo 32 ßl. — Beim Eingang in die Staaten des deutschen Zollvereins zahlt 1 Ctr. $6\frac{2}{3}$ Thlr. preuß. Ct. oder 11 Fl. $21\frac{1}{2}$ Xr. Beim Ausgang ist er frei; für Tara wird vergütet vom Zollcentner Brutto-Gewicht: 18 Pfd., wenn die Waare in Fässern oder Kisten, 14 Pfd., wenn sie in Körben, und 7 Pfd., wenn sie in Ballen verpackt ist.

Es mag hier noch bemerkt werden, daß man in England unter der Benennung Great Cardamoms die Paradieskörner (s. d. Art.) versteht.

Carga, 1) spanisches Wein- und Oelmaß, s. Barcelona, Majorca, Minorca und Valencia; 2) Fruchtmaß in Barcelona und auf der Insel Candia.

Cargadeur, auch Supercargo genannt, ist derjenige Reisende, der mit einer Schiffsladung nach einem oder mehrern überseeischen Plätzen gesandt wird. Er ist im Allgemeinen nach den Grundsätzen vom Factor zu beurtheilen. Sein Contract mit seinem Principale bestimmt daher auch den Umfang seiner Befugnisse und Ansprüche auf Emolumente. Letztere bestehen entweder in einem festen Gehalt oder in einem Antheil am Gewinne oder in einer procentweise zu berechnenden Provision, oft in mehrern dieser Gegenstände zugleich.

Von contractlichen Bestimmungen abgesehen, und soweit er im Verhältnisse zu Dritten in Betracht kommt, dürfte Folgendes zu bemerken sein: Da der Cargadeur an fremden Plätzen manche Verrichtungen hat, zu denen er der Hilfe dortiger Einwohner bedarf, so ist es seine Pflicht, sich zunächst an den ihm von seinem Principal aufgegebenen, oder ihm anderweit bekannten Correspondenten zu wenden. Befindet sich ein solcher nicht an dem Orte, so muß er bona fide und nach bester Ueberzeugung ein in gutem Ruf und Credit stehendes Handlungshaus dazu ausersehen. Die Natur seines Geschäftes bringt es ferner mit sich, daß er den Verkauf der ihm anvertrauten Ladung besorgt und den Kaufpreis eincassirt. Er ist auch befugt, den Kaufpreis, sei es in Gelde, Contanten, oder in Waaren, Retouren, anzulegen und dem Principale zu übermachen. Ueber das Resultat der Unternehmung hat er dem Principale Rechnung abzulegen und ist er für jedes Versehen verantwortlich. Die Vorschrift des neuesten spanischen Rechts, des einzigen Gesetzbuches, das des Cargadeurs erwähnt (Cadigo de comercio, art. 727), nach welcher der Supercargo während der Dauer seiner Geschäftsführung keine andern Geschäfte machen darf, läßt sich um so weniger allgemein aufstellen, als nicht selten der Cargadeur seine Ladung von verschiedenen Interessenten zusammenbringt, Consignationen sammelt. Der Contract muß darüber entscheiden.

Dem Schiffer gegenüber hat zwar der Cargadeur allerdings eine Art Autorität, eine Aufsicht über Schiffer und Schiffsvolk; jedoch erstreckt sich diese nie weiter als das Beste der Ladung sie fordert. Namentlich hat er sich durchaus nicht in die eigentliche Geschäftsthätigkeit des Schiffers, in die Führung des Schiffes und dergl. zu mischen, es wäre denn, daß sein Principal auch Rheder des Schiffes wäre, und ihm den Schiffer ausdrücklich untergeordnet hätte. P.

Cargo, Handelsgewicht auf den Inseln Majorca und Minorca.

Cariolla, Salzmaß auf der Insel Santa Maura, s. Jonische Inseln.

Carld'or oder Carlsgold, Goldcarl, werden in Deutschland alle diejenigen goldenen Pistolen oder 5-Thalerstücke genannt, welche unter dem Regenten geprägt wurden, welcher diesen Namen führte; unter andern nannte man auch

die braunschweigischen goldenen 5=Thalerstücke unter dem Herzoge Carl also. Es gibt deren auch halbe und doppelte, und ihr Werth ist derselbe, wie er unter d. Art. Friedrichsd'or und Goldmünzen überhaupt näher zu ersehen ist.

Carlino, ist erstlich der Name sowohl von piemontesischen und savoyischen als sardinischen Goldmünzen. Die piemontesischen und savoyischen Carlini, zu 120 Lire oder 5 Doppien, haben den Werth von etwa 35 bis 36⅔ Thalern in Passirpistolen zu 5 Thalern, wogegen die sardinischen Carlini zu 25 Lire nur einen Werth von 12 Thalern in Golde haben. — Zweitens kommt die Benennung Carlino auch bei einigen Silbermünzen Neapels und Siciliens vor. Der einfache Carlino hat in Neapel und Sicilien jetzt den Werth von 3¼ Silbergroschen nahebei. — Siehe auch unter Münzen überhaupt.

Carlsruhe, s. Baden.

Carmin (lat. carminum oder carminum rubrum, d. i. rother Carmin; franz. carmin; engl. carmine; ital. carmino). Das Wort stammt wahrscheinlich von Kermes ab, von welchem Farbematerial man der rothen Farbe wegen den Namen auf die aus der Cochenille gezogene Farbewaare übertrug, als man diese kennen lernte. Man wendet auch den Namen Carmin bei andern feinen Farbewaaren an; so hat man blauen Carmin (s. Indigo), braunen (s. Umbraun) und schwarzen. Hier ist nur vom rothen die Rede, welcher, wenn er von guter Sorte ist, die rothe Farbe in ihrer völligen Reinheit, d. i. ohne den geringsten Stich ins Gelbe oder Braune, darstellt, weshalb man die reinste rothe Farbe überhaupt auch Carminroth nennt. — Ehe wir aber vom Carmin selbst sprechen, ist die Erwähnung des Carminstoffs (lat. carminium; franz. la carmine — nicht zu verwechseln mit dem käuflichen Carmin, carminum, le carmin) nöthig. Man nennt nämlich so den Farbestoff der Cochenille in seiner höchsten Reinheit, in welchem Zustande er mit keinem fremden Körper gemengt oder gemischt ist. Er wird folgendermaßen bereitet: fein gepulverte Cochenille wird in den papinianischen Topf gethan, reiner Aether darauf gegossen und gekocht. Von den Stoffen, die der Aether dabei aus der Cochenille herauszieht, färbt er sich gelb; er wird vorsichtig abgegossen, neuer Aether zu der bereits einmal ausgekochten Cochenille gethan, und wenn er gelb wird, wieder abgegossen. Man fährt damit so lange fort, bis der Aether sich nicht mehr färbt. Nun wird die rückständige Cochenille mit absolutem Weingeist auf gleiche Weise behandelt, wodurch man eine gelbrothe Tinctur erhält. Diese Tinctur und jene Aetherauskochung gießt man zusammen, läßt die Mischung erkalten und freiwillig an der Luft verdunsten; dadurch erhält man rothe, einigermaßen krystallinische Körnchen, welche aber außer dem Carminstoff noch Cocain und Fett enthalten. Daher löst man die Körnchen in absolutem Weingeist auf und mischt dann diese Auflösung mit anderthalbmal soviel Aether als die Auflösung beträgt. Da endlich fällt nach einiger Zeit der reine Carminstoff zu Boden. Er bildet purpurrothe, fein krystallinische Körner, die stark glänzen. Er schmilzt bei 40° R., verändert sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft nicht, und löst sich im Wasser so leicht auf, daß dieses von äußerst wenig Carminstoffe carmesinroth wird. Letztere Farbe bekommt er auch durch Thonerdesalze, sowie durch im Uebermaße zugesetztes salpetersaures Quecksilberoxydul; salpetersaures Quecksilber hingegen und salzsaures Zinnoxydul machen ihn scharlachroth; violett wird er durch Kalkwasser, Bleisalze, leicht lösliche Alkalien, und salpetersaures Quecksilberoxydul; veilchenblau durch essigsaures Blei; lebhaft ponceauroth durch essigsauren Baryt, nur langsam und nicht viel färbend; braunroth durch Eisensalze; carminroth durch Thonerdehydrat und endlich gelb durch Chlor (schnell), Jod (langsam) Zinnoxyd und die Mineralsäuren; von letztern ist die Borarsäure die einzige, die ihn dunkler färbt. Diese gedrängte Uebersicht macht die mannigfaltige Anwendung der Cochenille in den Färbereien für die verschiedenen Stoffe und also auch ihre große Wichtigkeit für dieselben deutlich. Was nun den Carmin anlangt, so ist das alte deutsche Verfahren, ihn darzustellen, noch sehr gebräuchlich. Diesem gemäß läßt man destillirtes Fluß= oder Regenwasser (nur nehme man kein Brunnenwasser), nachdem man es gewogen hat, in einem gutverzinnten kupfernen Kessel sieden, wirft dann gemahlne Cochenille hinein und zwar an Gewicht soviel davon, daß sie den 36sten Theil vom angewendeten Wasser ausmacht. Beides läßt man 6 bis höchstens 8 Minuten lang zusammen kochen, und setzt nun gepulverten eisenfreien Alaun, an Gewicht den 16ten Theil von der in den Kessel geschütteten Cochenille, hinzu; dabei rührt man die Lösung mit einem tannenen Spatel um. Die Mischung färbt sich durch den Alaun sogleich schön roth. Sie muß noch 3 Minuten lang aufwallen, worauf man den Kessel vom Feuer hebt und 1 Stunde lang ruhig hinstellt, damit das Cochenillepulver ganz zu Boden fallen kann. Dann neigt man den Kessel mit der größten Vorsicht, um das Cochenillepulver nicht aufzurühren, gießt die rothe Mischung ab, läßt sie durch zartes Nesseltuch oder durch ein feines seidenes Sieb in Porzellan= oder Glasschalen laufen, deckt diese gegen Staub gut zu und läßt sie 3 Tage lang ruhig stehen. Der Carmin, der sich in dieser Zeit abgesetzt hat, wird auf weißes Druckpapier gebracht, damit die darin enthaltene Flüssigkeit durchlaufen kann, mit warmen Wasser gut ausgesüßt und im Schatten getrocknet. Läßt man die vom Carmin abgegossene Flüssigkeit wieder stehen, so setzt sich nach ein paar Tagen noch etwas Carmin ab, der aber eine geringere Sorte liefert. Andere wenden ein anderes Gewichtsverhältniß an, indem sie auf 9—12 Maß Wasser 3 Unzen Cochenille und 2 Quentchen Alaun nehmen, arbeiten aber im Uebrigen auf die nämliche Art. Außerdem gibt es noch eine Menge verschiedner Verfahrungsarten, um Carmin zu gewinnen. — Aller Carmin besteht aus Carminstoff, Coccin (auch ein rother Farbestoff), etwas Säure, Thonerde oder Zinnoxydul=Oxyd. — Guter Carmin muß so zart sein, daß man ihn, zwischen den Fingern gerieben, kaum fühlt, die Farbe muß rein roth und schön sein; in ganz geringer Menge muß er eine Masse Wasser schön färben, sich darin lange schwebend erhalten, sich endlich ganz auflösen und keinen Niederschlag absetzen. — Verfälscht kommt er vor: 1) mit Orleans; dann hat er einen Stich ins Pomeranzengelbe; 2) mit Florentiner Lack; dann fällt er in reinem Wasser bald zu Boden, und dieses färbt sich nur etwas; 3) mit Zinnober; dann schielt er ins Ponceaurothe; setzt man ein wenig Ammoniak hinzu, so löst dieser den Carmin auf und der Zinnober bleibt zurück; oder: man sublimirt den verdächtigen Carmin, wobei sich der Zinnober verflüchtigt und den reinen Carmin zurückläßt; 4) mit Mennige; wird auf dieselbe Weise erkannt; und 5) mit Fernambuk; dann wird ein Absud davon, wenn man ihn in ein mit Schwefeldampf gefülltes Glas bringt, nicht schön roth, sondern blaß oder wasserhell. Oft werden Florentiner, Wiener und Kugellack unter dem Namen Carmin verkauft. — Gebraucht wird der Carmin zur Malerei von mancherlei Art, seines hohen Preises wegen jedoch vorzüglich nur zur Minia=

turmalerei, zur Farbe bei mathematischen Rissen, weil er die schwarzen Linien und Punkte nicht deckt, wie Zinnober rc., zur Färbung der Conditoreiwaaren und künstlichen Blumen, zur besten rothen Dinte, die es gibt, zur rothen Folie, zur rothen Schminke und zu den Schminkläppchen (s. die vier letzten Artikel), in der Pharmacie aber nicht als Heilmittel, sondern blos um Zahnlatwergen, Zahntincturen rc. eine gefällige Färbung zu geben. — Die Eintheilung und Benennung der verschiedenen Sorten beruht auf den oben angegebenen Bereitungsarten, deren Erfinder oder den Ursprungsorten. So hat man Wiener, Pariser, englischen und Amsterdamer Carmin. Der feinste Wiener ist der beste unter allen und daher weit theurer; denn während er 1825 13 Gulden pr. Loth kostete, kam der Pariser nur 3 Gulden zu stehen. Der gewöhnliche Carmin kann dadurch gereinigt werden, daß man ihn mit flüssigem Ammoniak übergießt, und in gelinder Sonnenwärme so lange stehen läßt, bis er alle rothe Farbe verloren hat, das Ammoniak aber schön roth geworden ist. Dieser wird dann abgegossen, der darin enthaltene Carmin durch Essigsäure und Weingeist zu Boden geschlagen, dann mit Weingeist ausgesüßt und getrocknet. — Bezogen kann er fast von jeder Farbenfabrik werden.

Carminlack. Er unterscheidet sich vom Carmin dadurch, daß er bei weitem mehr Thonerde enthält und deswegen viel wohlfeiler ist. Entweder wird er aus frischer Cochenille gezogen, oder man benutzt die Cochenille dazu, die bei der Carminbereitung rückständig bleibt. In letzterm Falle kocht man den Rückstand wieder mit reiner Potasche; auf 1 Unze Cochenille kommt 1½ Unze Potasche. Dann wird die Flüssigkeit durchgeseiht und in reinem Wasser aufgelöster Alaun (5 Unzen auf 1 Unze Cochenille) zugesetzt. Der Niederschlag dieser Mischung bildet den Carminlack. Arbeitet man mit frischer Cochenille, so wählt man in der Regel geringere Sorten. Diese werden mit gleichen Theilen Alaun gekocht, dann noch zwei Theile Alaun zugesetzt und der Carminlack mit Potasche daraus niedergeschlagen. Außerdem gibt es hier, wie bei der Bereitung des Carmins, noch manche andere Verfahrungsarten. Bei jeder kann man die Farbe des Carminlacks erhöhen, wenn man etwas Zinnsolution zusetzt. Man sammelt auch die Flocken, welche beim Scheeren des mit Cochenille gefärbten Scharlachtuches abfallen, und bereitet daraus Carminlack. — Nur das ist reiner Carminlack, der aus Cochenille gezogen ist, oft wird aber ein aus Fernambukholz bereiteter Lack dafür ausgegeben; oft ist er auch mit Stärkmehl und Gummi versetzt. — In Florenz ist er, angeblich von einem Franziskaner, und wahrscheinlich aus Kermes, später aus Cochenille zuerst bereitet worden, daher er auch Florentiner Lack heißt. Bald wurde er dann in Wien und Paris verfertigt, woher die Namen: Wiener und Pariser Lack. — Er kommt, wie die meisten Lackfarben, in der Gestalt kleiner Trichter oder runder Körner in den Handel. Man hat die verschiedensten Sorten davon, je nachdem er röther oder weißer ist, d. h. je nachdem er weniger oder mehr Thonerde enthält. Gebraucht wird er fast in jeder Art von Malerei und bezogen aus jeder nur einigermaßen bedeutenden Farbenfabrik.

Carminroth, s. Schminke.

Carolin (Carlin). Unter dieser Benennung versteht man in Deutschland die sonst im Ansbachischen, Baierschen, Kölnischen, Fuldaischen, Hessen-Darmstädtischen, Pfälzischen, Würtembergischen u. s. w. ausgeprägten Goldmünzen zu 3 Goldgulden, in dem Werthe von 6¼ Thaler in Passirpistolen zu 5 Thaler. Man hatte deren auch halbe und Viertel, nach demselben Verhältnisse. — Diese Carolin kommen noch im Augsburger Wechsel- und Geldhandel vor, schwinden aber immer mehr aus der Circulation, da nirgends mehr dergleichen geprägt werden.

Sonst begreift man auch unter Carolin die in Frankfurt a. M. übliche Währung, welche sich auf den alten franz. Louis-d'or gründet, welchen man hier im Wechselgelde zu 6$\frac{5}{12}$ Thaler = 9⅝ Gulden, in Waarenzahlung aber, oder im 24 Guldenfuße, zu 11 Gulden rechnet. Vier ehemalige französische Laubthaler hatten denselben Werth von 11 Fl. Münze.

Endlich kommt auch in Schweden in dem früheren Münzwesen eine Silbermünze unter dem Namen Carolin vor, und man hatte deren zu 2 und zu 4 Mark-Stücken, erstern zu ziemlich 12 Sgr., letztern zu 4 Markstück oder 25 Sgr. pr. Courant.

Carotten, s. unter Tabak.

Carratte, Carrate oder Carret, ist in Arabien die kleinste Rechnungsmünze, deren 700 auf den Dollar oder Speciesthaler, 6400 auf den Tomond oder Toman gehen. Siehe unter Mokka.

Carro, 1) Fruchtmaß in Brescia und Neapel, (s. d. Art.). 2) Weinmaß in Brescia, Neapel und Turin, (s. d. Art.).

Carroor, s. Croor.

Carta bianca, s. Vollmacht.

Carthagena, guter Seehafen zwischen dem Meerbusen von Darien und dem Magdalenenstrom in dem vormaligen spanischen Vicekönigreiche, jetzt Republik Neu-Granada in Südamerika, welche, bis 1831 mit Venezuela und Quito verbunden, den Namen Columbia führte; mit 20,000 Ew. Carthagena war bisher die gewöhnliche Station eines Theiles der Seemacht und die erste Festung des Staates. Die Zerstörungen des langen Revolutionskrieges haben zwar auch diesem Lande sehr geschadet und den Anbau der vielen und herrlichen Producte aufgehalten; indessen ist doch Carthagena, obschon das gelbe Fieber seinen vortrefflichen Hafen einen Theil des Jahres dem Fremden furchtbar macht, während ihn in der andern Jahreszeit Stürme schrecken, noch immer der Mittelpunkt eines ausgebreiteten Handels und steht durch Paketboote mit den Antillen, den Vereinigten Staaten (New-York) und Europa in regelmäßiger Verbindung.

Die Handelsproducte sind dieselben wie in Caracas (s. d. Art.), nur mit der Ausnahme, daß die Republik Neu-Granada auch reich an Gold, Platina und Edelsteinen ist (s. d. Art. Bogota). Die stärksten Handelsgeschäfte werden mit England, das bei denselben sehr begünstigt ist, und den Vereinigten Staaten, weniger mit Frankreich gemacht, da der französische Handel mit dieser Republik sich bis jetzt noch nicht hat auf eine dauerhafte Basis stellen können. Nach der Trennung von Spanien wurden einige französische Handelshäuser in Carthagena gegründet; allein sie konnten sich nicht gegen die ungünstige Lage erhalten, in welche sie durch den Tarif von 1826 gesetzt wurden, der den Engländern fast das Monopol des columbischen Handels überließ.

Daher denn auch die meisten Waaren, welche die Republik gegenwärtig aus Frankreich bezieht, durch englische Häuser gehen. — England allein soll jährlich für fast 2 Millionen Piaster Waare aus Carthagena beziehen.

Münzen u. Curs. Carthagena rechnet nach Piastern zu 8 Realen de plata (Silber-Realen), die nicht nur in halbe und Viertel getheilt werden, sondern wobei man auch die Realen zu 16 Quartos rechnet. Der Piaster hat, wie in den meisten Theilen Südamerika's ($9\frac{27}{40}$ Stip = 1 köln. Mark fein Silber) den Werth von 1 Thaler 13 Silbergr. 4,93 Pfen. preuß. Courant.

Vorkommende **Wechselgeschäfte** behandelt man hier wie in Caracas. Siehe dort.

Maße und Gewichte sind die von den Spaniern eingeführten castilischen, die unter Madrid angegeben sind (vergl. Mexico.); doch haben hier die Engländer und Nordamerikaner unter sich auch die englischen im Gebrauche, und wenden sie oft im großen Verkehre mit Andern an.

Für die Republik Neu-Granada sind, nach öffentlichen Blättern, durch ein Decret vom 25. Mai 1836, nationale Maße und Gewichte verordnet worden. „Die Grundlage dieser neuen Maße und Gewichte, welche die Benennungen der ähnlichen bisherigen (nämlich der spanischen) behalten, besteht aus $\frac{1}{12500000}$ Theil des Meridians, und heißt die Vara von Granada; 6280 Varas bilden eine Meile. Alle Längen- und Inhaltsmaße sind aus der Vara abgeleitet, und das granadische Pfund ist so schwer als das destillirte Wasser, welches einen Würfel anfüllt, dessen Seite $\frac{1}{5}$ Vara lang ist.“ Wenn man in dieser unvollständigen Nachricht das Wort „Meridian“ in Meridianquadrant (wie es ohne Zweifel heißen soll) verändert, so enthält die Einheit des Längenmaßes, die neue Vara von Granada, 800 Millimeter, die neue Meile 5024 Meter, und das neue Pfund ist das franz. Kilogr.

Cartocce, Quartuccio, römisches Wein- und Oelmaß, s. Rom.

Carub, Carubes, eine ehemalige Algiersche Rechnungs- und wirkliche Münze zu 29 Aspern; siehe unter Algier.

Casbeck, Casbecki (Carbechi), auch wohl Cas oder Casches genannt, ist in Persien eine Rechnungs- und Kupfermünze, deren 2000 auf den Toman gehen sollen, und die man zu 5 einfachen Dinars rechnet. Siehe unter Persien und dessen Hauptstadt Teheran.

Cascarille (lat. cortex Cascarillae; franz. écorce de cascarille; engl. cascarill-bark), auf Preiscouranten auch Kaskarille, Chacarille, Schakarille, China spuria oder falsa, d. h. unechte oder falsche China. Auch ist zu merken, daß viele echte Chinasorten Cascarille heißen, s. Chinarinde. Die Cascarille ist eine meist zusammengerollte oder rinnenförmige getrocknete Rinde in Stücken von 3—4 Zoll Länge und $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Zoll Breite. Von außen aschgrau, inwendig bräunlich-rostfarben oder braunschwarz. Gewöhnlich mit runzlicher Oberhaut, die oft schwarz gefleckt ist, Querstreifen zeigt und hier und da mit Flechten bewachsen ist. Im Bruche ist sie eben und glänzt etwas; zeigt sie dabei Harztheilchen, deren Dasein sich durch ihr Flimmern verräth, so wird sie höher geschätzt. Sie schmeckt anfangs bitter, dann scharf. Ihr Geruch ist dem Moschus und der Ambra ähnlich, angenehm, schwach, wird aber stärker, wenn man die Rinde pulvert oder auf glühende Kohlen legt. Dabei ist sie schwer und fest, indem sie durchs Trocknen häufig hornartig wird. Gepulvert hat sie eine bräunlichgraue Farbe. Ihre heilende Kraft schreibt man einem ätherischen Oele zu, welches sie enthält; es ist gelblichweiß oder grünlich, hat bei 20° R. ein sp. G. von 0,938 und besitzt den Geruch der Rinde in hohem Grade. Der Weingeist zieht es bei der Destillation nicht aus, wohl aber thut dies das Wasser. **Gebrauch.** Medicinisch dient die Rinde als Abkochung, Extract, Tinctur und in Pulverform gegen Wechselfieber, wie die China, gegen Erbrechen, Ruhr und Magenbeschwerden. Sie kommt ferner zum Räuchern und zu Tabakssaucen, um dem Tabak einen angenehmen Geruch zu verschaffen; jedoch darf zu diesem Zwecke nicht zu viel Cascarille verwendet werden, sonst betäubt der Tabak. Sie liefert auch eine schwarze Farbe, wird aber nicht dazu benutzt; sie ist jedoch nicht der Grundstoff der chinesischen Tusche, wie man früher glaubte, denn beide haben ein ganz verschiedenes Vaterland. — **Abstammung.** Obschon diese Rinde seit 1694 in Gebrauch ist, so kennt man dennoch den Baum nicht mit Bestimmtheit, von dem sie herrührt. — **Nebensorten** der Cascarille kommen zwei im Handel vor: 1) die Quina blanca oder die Copalche, sie stimmt ganz mit der officiellen Casc. überein und wird theils zu Actopan bei Jalapa, theils im Districte von Plan del Rio in der mexikan. Provinz Vera Cruz gesammelt; sie heißt auch Cortex Copalke, Cascarilla de Trinidad, kommt in fußlangen Röhren vor, von gelblich-aschgrauer Farbe, an einzelnen Stellen röthlichbraun, was von jungen Flechten herzurühren scheint, inwendig rostbraun, ziemlich fest, mit unregelmäßigen Längsfurchen, von schwach gewürzhaftem Geruch, angenehm bitter schmeckend; sie ist seit 1817 in Hamburg, seit 1827 in dem übrigen Europa in den Handel gekommen und 1829 wurde entdeckt, daß sie von einem Baume herrührt, der vom Entdecker Schiede Croton Pseudo-China genannt wurde und in die Linnéische Monoecia gehört. 2) Die Cascarilla nova ist dünn, von außen grünlich, inwendig weißer als die gewöhnliche Cascarille. Diese Nebensorte soll von Croton nitens Swartz und zwar von den jungen Zweigen derselben herrühren. — **Bezogen** wird die Cascarille über Cadix in Suronen, über London in Kisten, über Amsterdam in Fäßchen (berechnet nach 50 Pfd.) und über Hamburg (berechnet nach 100 Pfd.).

Casch, Casches, Casjes, Kas oder Käsch. Diese Benennung führen in Asien, besonders auch in Ostindien, mehrere Scheidemünzen, die für den dortigen Handelsverkehr eine gewisse Wichtigkeit erlangt haben.

1) In Ostindien überhaupt hat man namentlich in Madras die Casches als Rechnungsmünze, und es gehen daselbst deren 3360 auf eine Pagode, 960 auf eine Rupie. — In Pondichery sind die Casches sowohl eine Rechnungs- als Kupfermünze, und man rechnet dort 1440 Casches auf die Pagode, 480 aber auf die Rupie. — Zu Trankebar bilden die Casches, hier auch Dudus genannt, ebensowohl eine Rechnungs- als wirklich geprägte Kupfermünze, deren 960 Stück auf den dortigen Reichsthaler, 640 auf die Rupie und 80 auf den Fanum oder Fanam gehen, wie unter diesen Artikeln besonders nachzusehen ist. Auf der Küste Coromandel ward die Silberrupie sonst allgemein zu 800 Casch, der Fanum, wie noch jetzt, zu 80 Casch gerechnet, und in Cochinchina kommen ebenfalls die Casjes (Sapek, Sappica) als Scheidemünze vor, sonst aus Messing, jetzt aus Zink verfertigt, wo man gewöhnlich den Tál, Kwam oder Quan in 600 Casjes eintheilt. Bantam, auf der Insel Java, rechnet 1000 Casch (auch wohl Pitjes genannt) auf den Peccoe, siehe unter Bantam.

2) In Tunkin (im Kaiserthum Anam in Hinterindien) ist der Casch die einzige wirklich geprägte Münze, die aus Kupfer verfertigt wird, deren man dort größere und kleinere hat, und so ziemlich ein Gleiches findet in China und Japan statt (siehe unter Canton und Nangasaki), nur daß sie

hier aus Messing, Blei und Eisen, mit einem Loch in der Mitte, gegossen werden. Man rechnet in China 1000, in Japan 600 Käsch oder Seni auf einen Tál.

Casco, bezeichnet den Rumpf eines Schiffes mit Ausschluß der Segel, Masten, Takelage ꝛc. Im Assecuranzwesen dagegen nennt man im Gegensatze von Waaren das ganze Schiff Casco, daher Assecuranz auf Casco. P.

Cash, Casch, chinesisches Gold- und Silbergewicht, s. Canton.

Cassa (Casse) **Cassier** (Cassirer) **Cassa-Buch**, **Cassa-Conto** (franz. caisse, caissier, livre de caisse, compte de caisse; engl. cash, cashier; ital. cassa, cassiere).

Das Wort Cassa hat mehrere Bedeutungen: 1) versteht man gemeiniglich darunter eine Geldkiste, einen Geldkasten oder Geldschrank, worein der Geschäftsmann seine Gelder legt und unter Verschluß bringt. Je nachdem nun eine Casse im Geschäft eine eigene Bestimmung hat, kann sie sein: große Casse (die Hauptcasse in einem Contor), kleine Casse (zur Bestreitung von Handlungsunkosten, als Arbeitslohn ꝛc.), Speditions-Casse (für die Gelder, welche die Spedition betreffen), Laden-Casse (in offenen Läden), Briefporto-Casse (zur Bestreitung des Briefportos ꝛc. in großen Häusern); 2. versteht man oft unter „Casse" den größern oder kleinern, oder geringen Vorrath an Geld selbst, daher die Ausdrücke: bei guter, bei schlechter, bei wenig Casse, gar nicht bei Casse sein, eine volle, eine leere Casse haben; 3. wendet man das Wort „Casse" an, um die Menge der an einer Casse vorgefallenen Geschäfte zu bezeichnen, indem man sagt: man habe heute, gestern, in diesem Monat ꝛc. eine starke, eine schwache Casse gehabt, d. h. es ist viel oder wenig eingenommen oder ausgezahlt worden; 4. bedient man sich auch des Wortes „Casse," um in großen Contoren den Ort, das Zimmer, das für den Empfang und die Auszahlung der Gelder eigens bestimmt ist, dadurch zu bezeichnen. Manche Casse führt auch den Namen der Verwaltung oder des Etablissements, dem sie angehört, wie z. B. Staats-Casse, General-Casse, Kreis-Casse, Amortisations-Casse (s. Tilgungs-Casse), Kriegs-Casse, Disconto-Casse (s. d. Art.) Leih-Casse (s. d. Art.) Spar-Casse (s. d. Art.) ꝛc. Nun gibt es auch Cassengeld, Cassenbillets (s. Geld u. Papiergeld).

Derjenige, welcher sich in einem Contor mit der Einnahme und Auszahlung von Geldern befaßt, die Wechsel eincassiren (einziehen) läßt und auszahlt, heißt Cassier, Cassirer (s. Handlungspersonale). Je nachdem die Casse, der er vorsteht, von Bedeutung ist oder nicht, und ihm mehr oder minder Beschäftigung gibt, hat er auch gewisse Scripturen zu besorgen. Diese können sein: das Cassa-Brouillon oder die Cassa-Strazze, das Sorten-Scontro, nämlich das Verzeichniß über Ein- und Ausgang der Sorten, das Cassa-Buch, wenn dieses nicht der Principal selbst übernimmt, oder einem Contoristen zur Führung überträgt.

Wird eine Zahlung baar (contant) und nicht durch Scontriren (Abrechnen), durch Wechsel oder Anweisung abgemacht, so nennt man sie „Zahlung per Cassa." Unter „Cassa-Schluß" versteht man entweder die Zeit, in welcher täglich die Cassa oder das Cassa-Zimmer bis zur Wiedereröffnung geschlossen wird, und keine Zahlungen auf Wechsel mehr gefordert werden können, oder man versteht gewöhnlicher denjenigen Tag im Monat, in welchem das Sorten-Scontro und das Cassabuch abgeschlossen werden, was in der Regel längstens am Ende (ultimo) jedes Monats geschieht, wobei dann der Cassa-Saldo, Cassa-Bestand, Rest oder Differenz von Ausgabe zu Einnahme zur Gleichstellung ins Sorten-Scontro, was die Sorten betrifft, und ins Cassabuch, was die Summe betrifft, eingebracht, der Abschluß der Cassenbücher gemacht, und der Saldo, der zugleich effectiv vorhanden sein muß, auf's Neue vorgetragen wird. Die effective Verification des vorräthigen Geldes zum Cassa-Saldo nennt man auch bei öffentlichen Cassen den Cassa-Sturz.

Was die Führung des Cassa-Buchs betrifft, darüber verweisen wir auf den Art. „Buchhalten," S. 225 u. 235, und wegen des Weitern auf „Schiebe, Lehre der Buchhaltung §. 110—116."

Das Cassa-Conto ist dasjenige Conto im Hauptbuche, welches die Rechnung über die Geldgeschäfte des Kaufmannes führt, es wird debitirt an dasjenige Conto, für welches wir Geld empfangen haben, und dagegen creditirt durch das Conto, für das wir Geld ausgegeben haben. Debet und Credit dieses Contos müssen mit Einnahme und Ausgabe im Cassabuche summarisch übereinstimmen, folglich auch der Saldo, welcher beim Bücherschlusse durch Bilanz-Conto vorgetragen wird. Man s. Buchhalten S. 233 u. 235.

Cassel, s. Hessen, das Kurfürstenthum.

Cassenanweisungen, s. Geld u. Papiergeld.

Cassia caryophyllata, s. Nelkenrinde.

— **cinnamomea**, s. Zimmtcassie.

— **lignea**, s. Holzcassie und Mutterzimmt.

— **Senna**, s. Sennesblätter.

Cassie, Röhrencassie, Purgircassie (lat. cassia fistula od. fistularis; franz. casse en bâtons; engl. cassia fistula; ital. polpa di cassia). Es sind die Früchte eines Baumes, eine walzenrunde Kapsel von 1—2 Fuß Länge und ½—1 Zoll Dicke, gerade oder sehr wenig gekrümmt, dunkelbraun, glatt, fest, holzig, springt nicht auf, wiewohl sie auf beiden Seiten eine Längsnaht zeigt, die auf der einen Seite deutlicher hervortritt als auf der andern. Inwendig ist sie durch Querwände von der Dicke eines Kartenblattes in Zellen getheilt, die voll zähen, süßlichen, hintennach mehr oder weniger angenehm bittern Markes sind. In frischen Kapseln ist dieses röthlich, in ältern schwärzlich; darin liegt ein hellgelbbrauner, glänzender, rundlicher, plattgedrückter Same. — Das Mark ist es, was man braucht und in Apotheken zu einem Muße (pulpa cassiae) kocht, dessen Anwendung zu gelinden Abführungen jetzt jedoch seltener vorkommt. — Die Röhrencassie kommt von einem 20—30 Fuß hohen Baume, der in Ostindien und Aegypten wächst und zur Cultur nach Brasilien, Meriko und Westindien herübergebracht worden ist. — Gute Waare muß schwer, glatt und ganz sein; sie darf beim Schütteln nicht klappern, das Mark darf nicht trocken oder verschimmelt sein; dann ist es verlegene Waare: ist aber das Mark noch flüssig und schmeckt es zu herbe, so sind die Früchte unreif abgenommen worden. Sie werden der Länge nach in Kisten und Fässer verpackt. Die Sorten führen den Namen nach ihrem Vaterlande: 1) die ostindische oder levantische wird von Cambay, Cananore u. s. w. über London und Amsterdam nach Europa gebracht; es ist die beste; 2) Die ägyptische oder alerandrinische kommt von Alerandrien über Triest, Livorno und Marseille; sie ist dünner, hat weniger Mark als die vorige und wird wahrscheinlich unreif vom Baume genommen; beide Sorten heißen auch die orientalische, die folgenden die occidentalischen; 3) die westindische wird über London und Bordeaur einge-

führt; sie wird weniger geschätzt; 4) die kleine amerikanische (franz. petite casse d'Amérique) wurde 1828 oder 1829 von Amerika nach Paris gebracht; 1—1½ Fuß lang, aber nur 4—6 Linien dick, von außen nicht so dunkelbraun und an beiden Enden nicht so abgerundet wie die gewöhnliche, sondern viel dünner auslaufend, die Klappen auch dünner, mit süßlichherbem, fahlgelbem Marke; stammt von einer noch unbekannten Pflanze her; 5) die brasilianische (franz. casse du Brésil); sie ist säbelförmig gekrümmt, 1½—2 Fuß lang, von einer Naht zur andern 1½ bis 3 Zoll breit, zusammengedrückt, mit rauher Oberfläche. Die eine Naht hat zwei starke hervorragende cylindrische Rippen, die andere nur eine; das Mark schmeckt bitter und unangenehm, wird in Brasilien häufig gebraucht, bei uns aber nicht geschätzt; rührt wahrscheinlich von Cassia grandis her; 6) auch eine maryländische findet man erwähnt, wenn dies nicht eine Verwechslung mit der Cassia marylandica ist (s. Sennesblätter). — 1825 kostete ½ Pfd. in Amsterdam 18 Stüber; 1835 kamen in Triest die levantische und Ponente (letzteres ist die occidentalische) 100 Pfd. 26 bis 28 Gulden zu stehen.

Cassienöl, s. Zimmtcassienöl.

Castilien. Münzen, Maß und Gewicht sehe man unter Madrid.

Castoreum, s. Bibergeil.

Catalonien s. Barcelona u. Cadix.

Catti, Cattie, Catty, Kättih, eine Rechnungsmünze (s. Bantam); aber auch ein Handels-, sowie Gold- und Silbergewicht in Asien, s. Achem, Amboina, Batavia, Canton, Japan, Manilla, Prinz-Wales-Insel, Siam, Singapur und Sumatra.

Caution, Vorstand, Sicherheit, heißt überhaupt jede Einräumung eines Rechtes, durch dessen Besitz die Besorgniß der künftigen Beeinträchtigung eines andern Rechtes entfernt, also jedes Mittel, wodurch der Andere wegen eines etwa zu besorgenden Nachtheils sicher gestellt wird. Im engern Sinne versteht man unter Caution dasjenige, was ein Verpflichteter dem Berechtigten in der Absicht leistet, damit der Erstere seine Verbindlichkeit erfülle. Der Zweck aller Caution ist also Sicherstellung gegen einen möglichen Nachtheil; sie setzt daher jederzeit eine Besorgniß der Rechtsverletzung voraus und fällt hinweg, wo kein Schade zu befürchten ist. Die Caution wird eingetheilt in Real- und Verbal-Caution, also in dingliche und wörtliche, je nachdem sie durch ein besonderes Sicherheitsmittel, oder durch ein bloses Angelöbniß geleistet wird. Real-Caution wird durch Bürgen, Pfänder und Niederlegung einer dem Gegenstande entsprechenden Summe baaren Geldes bestellt; die Verbal-Caution dagegen geschieht entweder durch einfaches oder durch eidlich bestärktes Angelöbniß. Caution oder Vorstand durch den Eid findet nur dann statt, wenn derjenige, welcher Caution geben soll, entweder gar keine, oder doch nicht hinreichende Sicherheit durch Bürgen und Pfänder geben kann, und in diesem Falle muß der Cavent schwören, daß er, aller Mühe ungeachtet, die zuerkannte Caution durch Bürgen oder Pfand nicht bestellen könne, die ihm obliegenden Verbindlichkeiten aber getreulich erfüllen wolle.

Die Caution ist ferner entweder nothwendig oder freiwillig, je nachdem jemand durch das Gesetz dazu verbunden ist, oder durch einen Vertrag dazu sich anheischig macht, weshalb die freiwillige Caution auch conventionelle heißt. Die Sicherheitsleistungen oder Cautionen kommen sowohl in als außer dem Processe vor. Es würde zu weit führen, hier alle einzelnen Fälle aufzuführen, wo jemand nach den Gesetzen verpflichtet ist, Caution zu leisten; die Zahl derselben ist nicht gering. Die im Processe am häufigsten vorkommenden Arten der Sicherstellung sind: der Vorstand der Unkosten halber, wegen der Wiederklage, wegen Fortsetzung des Rechtsstreites, wegen Erfüllung eines rechtskräftigen Urthels &c. Die freiwillige Caution kann natürlich in allen Fällen vorkommen, wo die Interessenten sich darüber vereinigen. Fragt man nun, was derjenige, zu dessen Gunsten Caution geleistet worden ist, zu thun hat, wenn der Fall eintritt, auf welchen die Sicherheit gegeben worden: so kommt es hierbei darauf an, wodurch die Bestellung geschehen ist, ob durch Bürgen, Pfand oder Niederlegung baaren Geldes (Depositum). Man vergleiche daher diese Artikel.

Cavallo, Callo (auch wohl Cavalluccio, Pferdchen), kleinere Rechnungsmünze und wirklich geprägte Kupfer-Scheidemünze des Königreichs Neapel (s. d.).

Cavear, Caveer oder Cabir, arabische Rechnungsmünze, deren 80 auf einen dortigen Piaster gezählt werden. Siehe unter Mokka.

Cavent, Caviren, s. Bürgschaft u. Caution.

Cavezzo, altes italienisches Längenmaß. Man s. d. Art. Brescia, Florenz, Mantua, Padua und Verona.

Cawney, ostindisches Feldmaß, s. Madras.

Cayenne, französische Colonie an der fruchtbaren Küste Guiana in Südamerika, mit etwa 24,000 Ew., von denen die Hälfte Sclaven sind. Die Größe und Grenze der Niederlassung nach dem Innern ist nicht bestimmt, da undurchdringliche Wälder dieselbe im Süden schließt; im Osten aber wird sie durch den Fluß Ojapok von dem brasilianischen und im Westen durch den Fluß Maronivon von dem holländischen Guiana oder dem reichen Surinam geschieden. Das Klima ist bei der großen Hitze in dem niedrigen und feuchten Küstenlande als ungesund berüchtigt, und es diente Cayenne während der Revolutionszeit als Verbannungsort. Sie wurde schon im J. 1626 von der französischen Insel Martinique aus von Kaufleuten aus Rouen gegründet, blühte aber nie recht auf und soll selbst das, was sie jetzt ist, großentheils der Occupation der Engländer verdanken, welche Cayenne bis 1815 besaßen. Erst in der neuern Zeit war man bemüht, den Anbau zu beleben, und es gelang namentlich, den Gewürznelkenbaum von den Molukken hier einheimisch zu machen, der sehr gut gedieh und eine nicht unbedeutende Ausbeute (von 22,000 Bäumen) liefert. Weniger günstig war der Erfolg beim Muscatnußbaume, den man ebenfalls hierher gebracht hat. Uebrigens sind die wichtigsten Ausfuhrproducte: Baumwolle, Orlean oder Roucou von guter Qualität, Zucker, Cayenne-Pfeffer, weniger Kaffee, Indigo, Tabak und Cacao, aber viel Caoutchuc oder Gummi elasticum und verschiedene Droguen (Cassia Sassaparille &c.) und Balsame. — Man schlägt die ganze Ausfuhr zu 2 Millionen Frcs. jährlich an.

Der Hauptort und Hafen der Colonie ist Cayenne auf der eben so benannten Insel in der Mündung des Flusses gleiches Namens, mit nur etwa 3000 Ew.

Münzen u. Curs. Seit dem J. 1821 hat man in Cayenne und auf den französisch-westindischen Inseln die neufranzösische Rechnungsart nach Franken zu 100 Centimen westindischer Währung eingeführt; diese neue westindische Frankenwährung ist aber noch um 35 ⅔ geringer als die früher hier bestehende, und es vergleichen sich also nun 185 französisch-westindische Franken

mit 100 Franken des Mutterstaates, und wenn man 52 Franken der letztern Währung auf die köln. Mark fein Silber rechnet, so sind wenigstens 96¼ neue westindische Franken auf die köln. Mark fein Silber erforderlich, und dieser Frank ist hiernach 0,14553 Thaler oder 4 Silbergroschen 4,39 Pfen. preuß. Courant werth.

Im größern Handelsverkehr bestimmt man die Preise wohl auch nach spanischen oder mexicanischen Dollars (Piaster), wo alsdann der spanische Piaster zu 10 Franken westind. Währung gerechnet wird.

Ueber die seit 1821 eingetretenen Veränderungen der Rechnungswährung auf den französisch-westindischen Colonien geben uns weder Kelly, noch Mac-Culloch, noch sonst ein Anderer, außer Fr. Löhmann, welcher darüber in seinen 1826 erschienenen „Tafeln der Rechnungsmünzen" zuerst die nun oft benutzte Mittheilung lieferte.

Maße und Gewichte sind hier die alten Pariser, nämlich der Fuß, die Aune, der Boisseau, die Velte und Pinte, und das Pfund Poids de marc, welche man unter Paris angegeben findet.

Cedernholz, (lat. lignum cedri; franz. bois de cèdre; engl. cedar-wood; ital. cedro oder legno cedrino). Zunächst unter der Rinde ist es weiß und weich (das junge Holz oder der Splint), im innern bräunlichroth und hart (das alte Holz), von bitterlichem Geschmacke und angenehmen Geruche, sehr feinfaserig und berühmt wegen seiner ausnehmend langen Dauer an der Luft. Spec. Gew. = 0,575, weil 1 Wiener Cubikfuß dieses Holzes 32,4 Wiener Pfund wiegt. — Es rührt von der Cederfichte her, Pinus cedrus L., bei welcher die Nadeln eben so in Büscheln zusammengehäuft stehen, wie beim Lärchenbaume, aber keine stumpfen Enden haben, wie bei diesem, sondern spitzige. Von dem großen Cedernwalde, der in alten Zeiten den ganzen Libanon bedeckte, hat das schonungslose Niederhauen nur noch zwei Gehölze übrig gelassen, und außerdem von einem dritten Gehölze, welches man bis auf Seetzens Zeiten für den einzigen Ueberrest jenes Waldes gehalten hatte, nur noch einen Stamm. Noch bis auf den heutigen Tag führt der Baum auf den Libanon den Namen Aers, wie zu Salomo's Zeiten. Ein großer zusammenhängender Cedernwald existirt jedoch noch auf dem Gebirge Taurus am obern Euphrat. Es ist zu verwundern, daß man ihn in Europa nicht im Großen angebaut hat, da er ein rauhes Klima verträgt, wie seine Standorte in seinem Vaterlande beweisen. Nur sehr selten findet man in europäischen Gärten einen einzelnen Stamm als Seltenheit angepflanzt und gepflegt. — Gebrauch. Im Alterthume lieferte dieser Baum die Masten zu den ersten Handelsflotten, die es in der Welt gegeben hat, zu denen der Phönicier und das Getäfel zu ihren Palästen. Zu feinen Tischlerarbeiten mag es auch noch manchmal in unsern Jahrhunderten angewendet worden sein, sowie zum Fassen der Bleistifte; jetzt geschieht dies gewiß nur selten. Man brauchte es seines guten Geruchs wegen auch zum Räuchern; hierin wird es aber schon lange durch das gemeine Wachholderholz ersetzt. Durch freiwilliges Ausfließen oder durch künstliche Einschnitte erhält man von der Cedernfichte ein Harz, lat. Resina cedri oder Cedria cedri, welches durchsichtig, gelb, zerreiblich, wohlriechend und dem Mastix ähnlich ist, weshalb es noch jetzt im Morgenlande zur Verfälschung desselben dienen soll. Man gebrauchte dieses Harz auch als Einbalsamirungsmittel und bestrich Bücher damit, um sie gegen Insecten und Nässe zu bewahren. — Verwechslung. Jetzt wird im Handel unter dem Namen Cedernholz das Holz von ganz andern Bäumen verstanden, z. B. vom virginianischen Wachholder, Juniperus virginiana L., von der wohlriechenden Cedrele, Cedrela odorata L. und von der weißen Ceder, Cupressus thyoides (s. den Art. Bleistifte). Alles dieses Holz kommt aus Amerika. — Handel. Jetzt wird sehr selten eigentliches Cedernholz zu uns gebracht; da jedoch Rußlands Herrschaft jenem großen Cedernwalde am obern Euphrat immer näher rückt, so ist es wohl möglich, daß es im Handel wieder erscheinen kann. Zwar wird angeführt, daß der Ctr. Cedernholz 1819 in Wien 20—30 Gulden C. M. und 1835 in Hamburg 9—10 Mark gekostet habe; allein es wird nicht angegeben, ob das eigentliche Cedernholz aus dem Morgenlande oder das fälschlich sogenannte aus Amerika gemeint sei.

Ceiti, Ceitis, eine bisher in Portugal gebräuchliche Rechnungsmünze, deren 6000 auf das Milreis gehen. Siehe Lissabon.

Celebes, eine der vier großen Sunda-Inseln im ostindischen Archipel, deren Inneres noch nicht erforscht ist. Die Holländer, welche hier Niederlassungen haben, beziehen Zucker, Reis, Baumwolle, Gewürze, Kampher, Opium, Färbeholz und Gold aus ihrem Hauptorte und Hafen Macassar mit dem Fort Rotterdam an der Südwestküste.

Celemine, Almuda, spanisches Fruchtmaß, s. Bilbao, Cadix, Madrid und Valencia.

Cent, Centime, Centesimo, Centisimo, bedeutet bekanntlich Hundert oder der hundertste Theil einer Einheit, was hier in Beziehung auf Münzen (Rechnungsmünzen) genommen wird und meist erst in neuern Zeiten gewöhnlich geworden ist.

a) Cent, Cents ist schon längst die Benennung der kleinern Münztheile des Dollars in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; sowie man auf der Küste Sierra-Leona im westlichen Afrika den Dollar daselbst ebenfalls in Cents eintheilt. Dasselbe geschieht auf Haiti (St. Domingo), auf der jonischen Insel Zante, wo man die Cents des mexicanischen Dollars auch Oboli zu nennen pflegt, und zu Sincapore; wie auf der Prinz-Walesinsel (in Hinterindien), wo man ebenfalls die Währung des spanischen oder mexicanischen Dollars zu 100 Cents auch Rei genannt, rechnet.

Neuerdings, und zwar seit etwa zehn Jahren, theilt man im Königreiche der Niederlande den Gulden in 100 Cents ein, so daß ein ehemaliger Stüber mit 5 Cents übereinkommt.

b) Centime, Centimes sind in Frankreich und Belgien die kleinern Münz-Benennungen des Franken, und man hat sie als Scheidemünze in Kupferstücken zu 1, 2, 5, 10, auch wohl 20 Centimes ausgeprägt; obschon es auch Stücken von 10 Centimes Silber-Scheidemünze in Frankreich gibt.

c) Centesimo oder Centisimo (Centesimi) wird im lombardisch-venetianischen Königreiche der kleinste Theil der dortigen Lira austriaca genannt, welche ebenfalls in 100 Theile oder Centesimi getheilt wird. Im ehemaligen Königreich Italien gab es Centesimi oder Lire italiane, welche nichts anders vorstellen als die französischen Centimen des Franken.

Den eigenthümlichen Werth dieser Kupfer- und Rechnungsmünzen findet man unter den betreffenden geographischen Artikeln.

Centaß, Handelsgewicht im Großh. Baden, s. d.

Centiare, franz. Feldmaß, s. Paris.

Centigramm, franz. Gewicht, s. Paris.

Centiliter, franz. Hohlmaß für Flüssigkeiten und für trockene Sachen, s. Paris.

Centimeter, franz. Längenmaß, s. Paris.

Centinajo (Centner), Gewicht in Italien, s. Mailand und Venedig.

Centistere, franz. Kubikmaß zu Brennholz, s. Paris.

Centner, Centinajo, Cantarello, Cantaro, Kantar, Quintal (s. d. Wörter), Handelsgewicht in der Schweiz, Deutschland, Dänemark und andern Ländern, welches sowohl in der Eintheilung als in der Schwere sehr von einander abweicht, und bei den einzelnen Ländern und Städten näher angegeben ist. In Deutschland scheint das französische Gewicht eine immer größere Verbreitung zu erlangen. (Das Anschließen an das französische metrische System bringt uns in eine Uebereinstimmung mit den Maßen und Gewichten sehr vieler Länder, wie sie kein anderes System gewähren kann.) Bei dem großen deutschen Zoll- und Handelsvereine hat man nämlich als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht den Centner von 50 französischen Kilogrammen angenommen, der in 100 Pfund getheilt wird. Schon früher hatten zwei deutsche Staaten, die Großherzogthümer Hessen und Baden, dasselbe Gewicht als das gesetzliche Handelsgewicht bei sich eingeführt, und jetzt geschieht dieses auch in dem größten Theile der Schweiz. Wir wollen daher den Betrag eines Zollcentners in den Gewichtseinheiten mehrerer Städte und Länder hier angeben, wodurch diese verschiedenen Gewichte zugleich in eine vergleichende Verbindung mit einander gebracht werden.

Der Zollcentner von 100 Pfund (= 50 franz. Kilogramm), welcher auch der großherzogl. badische und hessische Centner ist, beträgt in

Alicante	96,588	schwere Pfd.	oder	1,00614	Centner.
—	144,882	leichte =	=	=	=
Ancona	151,477	Pfund	=	1,51477	=
Baiern	89,286	=	=	0,89286	=
Barcelona	124,977	=	=	1,20169	=
Basel	101,371	schwere Pfd.	=	1,01371	=
Berlin	106,904	Pfund	=	0,97186	=
Bern	96,147	schwere Pfd.	=	0,96147	=
Braunschweig	106,904	Hdlspfd.	=	0,93775	=
—	Steuergewicht, wie Hannover.				
Bremen	100,301	Pfund	oder	0,86466	=
Cadir	108,662	castil. Pfd.	=	1,08662	=
Cassel	103,255	schwere Pfd.	=	0,95606	=
—	106,881	leichte =	=	0,98963	=
—	Steuergewicht, wie Berlin.				
Constantinopel	38,970	Oka	oder	0,88369	=
Dresden	107,081	Pfund	=	0,97346	=
Frankfurt a/M.	98,942	schwere Pfd.	=	0,98942	=
—	106,857	leichte =	=	=	=
Hamburg	103,270	Pfund	=	0,92205	=
Hannover	106,904	=	=	1,06904	=
Kopenhagen	100,138	=	=	1,00138	=
Leipzig	107,017	=	=	0,97288	=
Lissabon	108,938	=	=	0,83108	=
Livorno	147,257	=	=	1,47257	=
London	110,230	Avdps. Pfd.	=	0,98419	=
Lübeck	103,151	Pfund	=	0,92100	=
Neapel	56,117	Rotoli	=	0,56117	=
Rostock	98,381	schwere Pfd.	oder	0,87839	Centner.
St. Gallen	86,573	= =	=	0,86573	=
—	107,526	leichte =	=	1,07526	=
Wien	89,284	Pfund	=	0,89284	=
Wiesbaden	106,228	=	=	1,00214	=
Würtemberg	106,900	=	=	1,02788	=
Zürich	94,593	schwere Pfd.	=	0,94595	=
Zurzach	94,615	Pfund	=	0,94615	=

Centralbureau. Die Vertheilung des Ertrages der in die Gemeinschaft fallenden Zollabgaben, welche unter den vereinten Staaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, repartirt wird, geschieht durch ein zu diesem Endzweck in Berlin errichtetes Central-Rechnungs-Bureau, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Diesem Centralbureau werden die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach den Jahres- und Bücherabschlüssen aufzustellenden Finalrechnungen über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen, welche von den betreffenden Zolldirectionen nach vorhergegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen sind, eingesendet, und es fertigt dasselbe auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, bereitet die definitive Jahresabrechnung vor und sendet dieselbe an die Central-Finanzstellen der verschiedenen Staaten. Wenn aus den Quartalabrechnungen des Centralbureau hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.

Certepartie (franz. charteparlie; engl. charterparty; ital. contratto di noleggio). Unter einer Certepartie ist derjenige schriftliche Contract zu verstehen, der über die Befrachtung eines ganzen Schiffes oder eines Theiles desselben geschlossen wird. Die gewöhnlichsten Bestandtheile der Certepartie sind:

1) Die Namen der Contrahenten und des Schiffes, zuweilen auch die Nation, der letzteres angehört (s. Nationalität der Schiffe).

2) Die Größe und Trächtigkeit des Schiffes (s. Trächtigkeit und Frachtcontract).

3) Der Ort der Ladung und Entlöschung des Schiffes (s. Frachtcontract).

4) Die Verpflichtung des Schiffers, sein Schiff in den gehörigen Stand zu setzen um die Ladung einnehmen zu können, und dasselbe mit allem zu versehen, was die Reise erfordert (s. unten das Formular).

5) Die Verpflichtung des Befrachters, dem Schiffe die bedungene Ladung zu liefern (s. Frachtcontract).

6) Die Bestimmung der Zeit der Einladung und Entlöschung (s. Liegetage).

7) Die zu zahlende Vergütung für Ueberliegetage (s. Ueberliegegeld und Ueberliegetage).

8) Die zu zahlende Fracht (s. Fracht u. Frachtcontract).

9) Die Bestimmung, wie es mit dem Ein- und Ausclariren zu halten sei (s. Clarirung).

10) Alle sonstigen Bedingungen, z. B. daß der Schiffer ei-

nen oder mehrere Plätze angehen dürfe (s. Escalen), daß er sich an den Correspondenten des Befrachters zu wenden habe, daß die Rhederei eine gewisse Quantität Waaren beiladen solle und dergl.

11) Die Verpfändung des Schiffes abseiten des Schiffers und der Ladung abseiten des Befrachters für die Erfüllung der Certepartie.

12) Die Unterschriften und das Datum.

Die Certepartie kann unter Privatunterschrift geschlossen, oder auch in beglaubigter Form ausgefertigt werden. Für ihre Interpretation aber ist wesentlich zu bemerken, daß, von entgegenstehenden Stipulationen abgesehen, ihre Wirksamkeit erst mit ihrer Ausfertigung eintritt.

Zur besseren Veranschaulichung folgt hier ein

Formular einer Hamburger Certepartie mit einigen specielleren Bestimmungen.

Im Jahre Achtzehnhundert und sechs und dreißig am fünf und zwanzigsten Tage des Monats Junius in dieser freien Hanse-Stadt Hamburg erschienen vor mir N. N. . . . . . . geschwornem öffentlichen Notario

der Herr J. H. A., Inhaber der Handlung A. und Comp., an einem, und der Kauffahrtei-Capitän J. C. B., führend das gegenwärtig im hiesigen Hafen liegende — sche *) Schiff, N. genannt, circa zwei hundert Hamburger Commerzlasten groß,

und gaben zu vernehmen: Wie Sie durch Unterhandlung des beeidigten Schiffs-Mäklers, Herrn N. N. . . . . über die Be- und Verfrachtung des besagten Schiffes von Rio de Janeiro nach Hamburg

mit einander contrahiret und geschlossen hätten, auf folgende Weise, nämlich:

1. Capitän J. C. B. . . . . ist verpflichtet, mit erstem guten Winde auf geradem Wege nach Rio de Janeiro zu segeln, und allda angekommen,

sein gedachtes Schiff dicht und hecht, wohl gekalfatert, und mit allen zu der bestimmten Reise erforderlichen Nothwendigkeiten, auch den gehörigen Gesundheitspässen und Türkenpaß **) wohl versehen, zur freien und alleinigen Disposition des Correspondenten der Herren Befrachter zu liefern (die Kajüte und den nöthigen Raum für das Volk und zu Bewahrung der Taue, Segel und Schiffsprovision ausgenommen), und darf er für Niemand anders, ohne Zustimmung der Herren Befrachter, einige Güter laden, bei Verlust der dafür zu machenden Fracht.

2. Die Herren Befrachter verpflichten sich, das genannte Schiff in Rio de Janeiro mit einer vollen und bequemen Ladung brasilianischer Producte zu beladen, womit der Capitän sogleich nach erhaltener Abfertigung mit erstem guten Wind und Wetter unter Segel gehen und seine Reise recta nach Hamburg fortsetzen wird.

3. Nach Gott gebe glücklicher Ankunft an dem Lösch-Platz und nach geschehener guten und getreuen Lieferung der Ladung (jedoch, daß der Capitän für keine See-Gefahr noch See-Schaden haftet) sind die Herren Befrachter verbunden, durch Empfänger, dem Capitän oder seiner Ordre die stipulirte Fracht von drei Pfund englisch Sterling für jede eingenommene Tonne Zucker Netto-Gewicht, andere Güter im Verhältniß, nebst funfzehn Procent Primage, prompt und unweigerlich zu bezahlen. Im Fall einer Avarie extraordinaire wird dieselbe nach See-Usance regulirt und getragen.

4. Zum Laden und Löschen sind überhaupt neunzig laufende Tage bestimmt, welche in Rio de Janeiro ihren Anfang nehmen des Tages hernach, nachdem der Capitän dem Ablader bekannt gemacht hat, daß er zum Laden im Stande sei, und in Hamburg an dem Tage nach demjenigen, an welchem der Capitän den Empfängern angezeigt haben wird, daß er zum Löschen bereit sei. Würde er über die obbestimmte Zeit aufgehalten, so sollen ihm für jeden Ueberliege-Tag zehn Pfund englisch Sterling Tag für Tag vergütet und bezahlt werden.

5. Die Herren Befrachter lassen die Ladung am Abladeplatze frei an Bord bringen, und an dem Lösch-Platze wieder frei vom Bord holen, mit Beding, daß der Capitän sein Schiff an behörige Plätze legen muß, wie die Tiefe des Wassers es erlaubt.

6. An den Zollplätzen wird die Ladung von den Herren Befrachtern und das Schiff von dem Capitän clarirt.

7. Der Capitän ist verpflichtet, sich in Rio de Janeiro mit seinem Schiffe an der Herren Befrachter Correspondenten zu adressiren, denen er eine Provision von fünf Procent von der Fracht zu vergüten hat.

8. Die zum Schiffsgebrauch erforderlichen Gelder werden dem Capitän in Rio de Janeiro durch die Herren Befrachter oder deren Correspondenten a conto der Fracht vorgeschossen, jedoch hat der Capitän auf solche ihm vorgeschossene Gelder die Assecuranzprämie zu vergüten.

9. Sollte der Capitän von hier nach Rio de Janeiro Güter mit bekommen, als wonach er sich aber nicht aufzuhalten hat, so genießt er die dafür zu machende Fracht. Die Güter der Herren Befrachter und ihrer Freunde aber ist er frachtfrei mitzunehmen verbunden, und kommt die dafür etwa zu bedingende Fracht den Herren Befrachtern zu Gute.

Für die getreue Erfüllung dieser Certepartie verbindet der Schiffer seine Person und sein Schiff, die Herren Befrachter sich persönlich und die Ladung; alles nach den Rechten und den Gebräuchen der See. Zur Urkunde ꝛc.

Unterschriften und Beglaubigung.

P.

Certificat (franz. certificat; engl. certificate; ital. certificato), Schein oder Bescheinigung, deren man sich als Beleg bedient. Im engern Sinne wird es gebraucht: 1) beim Staatspapierwesen. Wenn nämlich ein Staat, dessen Schuldenwesen nach dem Rentensysteme eingerichtet ist (wie dies in England, Frankreich, Spanien, Rußland und Neapel der Fall ist), den Inscriptionen auch Aufnahme im Auslande verschaffen will, so kann er eine gewisse Summe von Renten auf den Namen irgend eines inländischen Bankierhauses übertragen lassen und dasselbe autorisiren, Certificate au porteur in beliebigen Appoints bis zum Belaufe der ihm zugeschriebenen Summe auszugeben. In welchen Ländern dies bereits der Fall ist, wird unter Staatspapiere gezeigt werden.

2) Beim engl. Fallimentwesen ist es eine von den Curatoren der Masse ausgestellte Bescheinigung, daß der Fallit sein Activvermögen überliefert und sich allen gesetzlichen Vorschriften, ohne Hintergehung, unterworfen hat. Vermittelst desselben erlangt er beim Fallimentshofe eine definitive Befrei-

*) Die Nation des Schiffes.

**) Dieser natürlich nur, wo er nöthig ist, und auch nur, wo die Schiffe einer Nation angehören, die ihn zu ertheilen im Stande ist.

ung von allen vor Ausbruch des Falliments von ihm gemachten Schulden (s. Concurs).

3) Beim Zollwesen; s. Ladungs- u. Ursprungs-Certificat.

Cession oder Abtretung eines Rechtes oder einer Forderung wird im Allgemeinen jede Thatsache genannt, wodurch jemand ein selbstständiges Recht erwirbt, eine fremde Forderung mittels Klage oder Einrede, als besonderer Nachfolger des ursprünglichen Inhabers des Rechtes oder der Forderung — als successor singularis — geltend zu machen. Derjenige, welcher eine Forderung an einen Andern überträgt, heißt cedens, Cedent; der, dem sie übertragen wird, cessionarius, Cessionar, und der Schuldner wird debitor cessus, Cessus, genannt. Jedes Recht, jede Forderung, worüber jemanden die völlig freie Verfügung zusteht, kann auch in der Regel cedirt werden. Indessen gibt es mehrere Gründe, wodurch die Cession oder Abtretung einer Forderung oder eines Rechtes verhindert wird. Diese Gründe der Behinderung sind entweder allgemeine, in der Natur des Rechtes oder der Forderung liegende, oder besondere, welche in den Gesetzen der verschiedenen Länder einzeln aufgeführt sind. Die allgemeinen Behinderungsgründe haben ihren Ursprung in dem allgemeinen gesetzlichen Verbote, daß solche Rechte und Forderungen nicht cedirt werden können, welche, wie sich das preußische und östreichische Gesetzbuch ausdrückt, der Person des Berechtigten ankleben. Indessen macht dieses allgemeine, in den Gesetzen angegebene Merkmal in seiner Anwendung Schwierigkeiten, da nicht selten zweifelhaft ist, welches Recht oder welche Forderung einer Person anklebe oder mit derselben verbunden sei. Betrachtet man die Rechte und Forderungen dieser Art genauer, so lassen sich dieselben auf drei Hauptgattungen zurückführen. Es sind entweder 1) solche, welche ihren Grund in der Ehre haben und nicht zu Gelde angeschlagen werden können, z. B. Standesvorzüge, Injurienklagen ꝛc., oder 2) solche, welche durch ihren Entstehungsgrund, durch ihren Zweck an die Person des Berechtigten gebunden sind, oder endlich 3) solche, welche blose Accessorien eines andern Rechtes sind, und ohne dieses nicht gedacht werden können. Aus dem letztern Grunde können daher z. B. Servituten sowie die aus einer Bürgschaft und einem Pfande entspringenden Befugnisse nicht anders als mit der Hauptsache oder der Hauptforderung cedirt werden. Der besondere Grund der zweiten Einschränkung kann wieder beruhen: 1) in einem Vertrage, welcher das daraus entstehende Recht auf die Person des Berechtigten beschränkt, oder 2) in einer bestimmten persönlichen, an sich der Uebertragung auf Andere nicht fähigen Eigenschaft des Berechtigten. Dahin gehören z. B. solche Klagen, welche von Jemanden nur als Bürger eines Staates, als Bewohner einer Provinz, als Mitglied einer Gemeinheit oder einer bestimmten Familie angestellt werden können — oder 3) in der Rücksicht auf das persönliche Bedürfniß der Berechtigten, so daß sowohl die Entstehung als die Fortdauer des Rechtes durch dieses Bedürfniß bedingt ist; z. B. wenn Jemanden durch die Liberalität eines Andern Alimente ausgesetzt worden sind. Was nun diejenigen Rechte und Forderungen betrifft, welche aus besondern Gründen nicht cedirt werden können, und welche in den Gesetzen einzeln genannt sind, so ist hier nur soviel zu bemerken, daß die Zahl derselben sehr gering ist. So können z. B. nach preußischem Rechte keine Forderungen an die richterlichen Personen und die Justiz-Commissäre abgetreten werden, welche bei dem Gerichte angestellt sind, wo dieser Forderung halber ein Streit anhängig ist, ungeachtet nach preußischem wie nach östreichischem und französischem Rechte in Streit befangene Forderungen cedirt werden können. Nach gemeinem Rechte dürfen Advocaten überhaupt keine Processe an sich handeln, wie überhaupt niemals eine Forderung an Jemanden cedirt werden soll, welcher in Hinsicht des Schuldners mehr Macht und Gewalt über ihn hat als der vorige Gläubiger, weil man befürchtet, daß ein solcher mächtigerer Gläubiger den Schuldner drücken und durch unrechtmäßige Mittel zur Zahlung nöthigen könnte. Ihrer Entstehung nach ist die Cession entweder freiwillig oder nothwendig, je nachdem sie auf dem freien Willen des Cedenten beruht, oder von den Gesetzen vorgeschrieben ist. Dies letztere tritt hauptsächlich dann ein, wenn jemand eine Schuld bezahlt hat, die gar nicht oder nur zum Theil als diesseinige zu betrachten war. In diesem Falle kann der Zahlende auf Cession der Forderung gegen den wirklichen Schuldner oder den Mitschuldner Anspruch machen.

Zur Giltigkeit einer Cession gehört nichts weiter als die Einwilligung des Cedenten und Cessionar; diese Einwilligung kann schriftlich oder mündlich geschehen; nur in Preußen muß die Cession solcher Forderungen, worüber eine Schrift vorhanden, ebenfalls schriftlich geschehen. Daß der Schuldner, der Cessus, einwillige, ist zur Giltigkeit der Abtretung nicht erforderlich; es muß jedoch derselbe sobald als möglich von der Cession unterrichtet werden, weil er, so lange er keine Kenntniß davon hat, an den Cedenten bezahlen kann, und wenn dies geschehen ist, kann sich der Cessionar nur an den Cedenten halten. Durch die Cession tritt der Cessionar in alle Rechte des Cedenten; die ganze Forderung mit allen Accessorien geht auf ihn über, soweit letztere nicht an die Person des Cedenten gebunden waren. Dagegen kann auch der Schuldner dem Cessionar alle Ausflüchte entgegenstellen, welche er gegen den Cedenten hatte. Was in der letztern Hinsicht bei Wechseln stattfindet, sehe man unter Indossament.

Der Cedent haftet für die Richtigkeit der Forderung; für die Güte derselben haftet er, nach gemeinem und französischem Rechte, nur dann, wenn er sich ausdrücklich dazu verpflichtet, oder betrüglich gehandelt hat. Nach preußischem und östreichischem Rechte haftet der Cedent auch für die Güte und Sicherheit der Forderung; jedoch fällt in Preußen die Gewährleistung für die Güte und Sicherheit weg, wenn der Cedent eine geringere Summe als die abgetretene Forderung betrug, bekommen hat. In Oestreich bleibt zwar auch in diesem Falle die Verbindlichkeit zur Gewährleistung, jedoch nur nach Höhe der Summe, die der Cedent wirklich bekommen hat.

Soll endlich eine Cession, nach gemeinem Rechte, giltig sein, so ist erforderlich, daß der Cessionar den ganzen Betrag der Forderung dem Cedenten bezahlt. Gibt der Cessionar einen geringern Preis und will er dennoch ein gleiches Recht gegen den Schuldner haben, wie der Cedent, so wird erfordert: 1) daß dafür wenigstens die Hälfte des wahren Werths entrichtet worden, 2) in der Cessionsurkunde der Grund der Verbindlichkeit (caussa debendi), die Summe der Forderung und dessen, was der Cessionar dafür bezahlt, richtig angegeben, und 3) diese Cession gerichtlich bestätigt worden sei. Ist dieses nicht beobachtet worden, so steht dem Cessionar die Exceptio Legis Anastasianae entgegen. Die Lex Anastasiana ist das römische Gesetz, worin diese Vorschriften gegeben worden sind. Kraft dieses Gesetzes ist der Schuldner, wenn die angegebenen drei Punkte nicht beobachtet worden sind, nur soviel zu bezahlen verbunden, als der Cessionar wirklich entrichtet hat; der Ueberschuß fällt an den Cedenten zurück.

Es bleibt jedoch die Abtretung einer Schuldforderung für einen geringern Preis, wenn sie auch nicht gerichtlich bestätigt worden ist, dennoch bei Kräften in folgenden Fällen: 1) wenn Miterben oder Vermächtnißnehmer oder fideicommissarische Erben der Theilung halber einander Schuldforderungen um geringern Preis abtreten; 2) wenn einem Gläubiger eine Schuldforderung an Zahlungsstatt gegeben wird; 3) unter Kaufleuten; 4) wenn die Schuldforderung sehr zweifelhaft ist, oder auf keinen gewissen Werth gesetzt werden kann; 5) bei öffentlicher Versteigerung einer Schuldforderung; 6) im Concurse der Gläubiger, und endlich, 7) wenn die ganze Schuldforderung verschenkt worden ist. Diese Vorschriften der Legis Anastasianae gelten namentlich in Sachsen und in allen den Ländern, wo noch das gemeine Recht (s. den Art. Recht) zur Anwendung kommt.

Die neuern Gesetzbücher, insbesondere das preußische, haben diese Vorschriften aufgehoben.

Cession, s. Connossament, Indossament und Police.

Cette, Seestadt und Handelshafen auf einer Landzunge zwischen dem mittelländischen Meer und dem See von Thau, der Abfluß ins Meer hat, im Depart. des Herault der Provinz Languedoc, mit 10,000 Einw., welche besonders Wein (Cette-Wein, auch Muscat, jährlich 30,000 Fässer), Likör, Zukker, viel Seesalz, Olivenöl, Seife und Korkpfropfe bereiten, aber auch Seidenfabriken unterhalten und Fischerei, besonders Sardellenfang treiben. — Obgleich der durch einen Molo gebildete Hafen der Stadt für große Schiffe nicht sicher ist, so ist derselbe doch als Stapelplatz für den Canal von Languedoc (Südcanal), der hier in dem See von Thau endigt und auf welchem alle Waaren über Toulouse bis Bordeaux (s. d. Art.) zu Wasser gehen können, sowie als Hauptniederlage der Producte von Languedoc von Wichtigkeit; namentlich macht das nahe Montpellier, welches Canalverbindung hierher hat, seine Hauptgeschäfte über Cette, wo es Niederlagen und Contore hat. Daher viel Ausfuhr von seidenen und wollenen Waaren, Leder, Wein, Sprit, Südfrüchten, besonders Mandeln, sowie von Grünspan, Weinstein u. a. chemischen Fabricaten. Man schlug die Ausfuhr in den letzten Jahren zu 27 Mill. Franken an. Eingeführt wird viel Hanf, Flachs, Getreide, Talg, Juchten, schwedisches Eisen, Bauholz 2c.

Münzen, Maß und Gewicht, s. unter Montpellier und Paris.

Ceylon (auch Seilan oder Selan), britisch-ostindische Insel von mehr als 1200 QM. und mit etwa 1 Million Bewohnern, sehr vortheilhaft an der westlichen Einfahrt in den Meerbusen von Bengalen, nahe an der Südost- oder Coromandelküste der Halbinsel Vorderindien gelegen, von welcher sie durch die Palks- oder Manaarstraße getrennt wird, in welcher die Schifffahrt wegen vieler Sandbänke sehr beschwerlich ist.

Die Portugiesen, welche zuerst im Jahre 1505 diese herrliche Insel besuchten, unterwarfen sich schon um 1518 die Küsten und blieben ein ganzes Jahrhundert lang Herren derselben, bis sie von 1632 ab von den Holländern vertrieben wurden, welchen endlich die Engländer 1795 die Insel nahmen und im Frieden von 1814 behielten, worauf diese letztern 1815 auch den einheimischen König im Innern durch die Einnahme von Candy besiegten und absetzten und so seit 1819, nachdem sie die rebellischen Eingebornen gänzlich bezwungen, Herren der ganzen Insel wurden.

Unter den vielen Producten, welche der überaus fruchtbare Boden hier liefert, bildet der echte Zimmt, der sonst nirgends in dieser Art vorkommt, und von welchem man in guten Jahren über 1 Million Pfund gewinnt, den wichtigsten Gegenstand der Ausfuhr. Neben diesem Gewürz liefert Ceylon auch die meisten übrigen ostindischen Producte, namentlich guten Kaffee (dem Mocca gleich), Zucker, Baumwolle, Tabak, Pfeffer, Cardamomen, Elfenbein, Ebenholz 2c., in der neuesten Zeit aber auch Nelken und Muscat in den Handel, und ein sehr wichtiger Baum für die Insulaner ist die Cocospalme, die meilenweit in ganzen Waldungen sich findet, und den Einwohnern neben Arak, der den aus Reis bereiteten von Batavia weit übertrifft, Zucker, Essig, Gewebe, Ankertaue, Papier, Oel, Bau- und Nutzholz liefert; daher denn auch Millionen von Cocosnüssen (meist als Schiffsballast) hier zur Ausfuhr kommen. — Ferner ist die Insel wegen ihrer schönen Diamanten, Rubine, Sapphire, Amethyste und mehrerer andern Edelsteine berühmt, und eine eben so reiche Ausbeute gewährt die wichtige Perlenfischerei vor der Westküste der Insel. Sie wird von der britischen Regierung an gewisse Unternehmer verpachtet und soll derselben in manchen Jahren über 100,000 Pfd. Sterl. einbringen.

Colombo an der Westküste, wo die größten Zimmtpflanzungen sich finden, ist der Sitz des Gouverneurs und, obschon ohne Hafen, der durch eine blose Rhede, die selbst einen großen Theil des Jahres unsicher ist, der Stapelplatz des Handels von Ceylon und die Hauptniederlage des Zimmtes; Point de Galle, an der Südküste, dient als Hilfshafen von Colombo, und es werden in ihm meist die nach Europa bestimmten Schiffe befrachtet. — Trinconomale, an der Ostküste, hat den schönsten und sichersten Hafen in ganz Ostindien, der 200 Schiffe aufnehmen kann, und ist die Station der Flotte. — Die Gesammtausfuhr nach England wird zu 300,000 Pfd. Sterl. angeschlagen.

Ceylon gehört übrigens nicht der britisch-ostindischen Compagnie, sondern ist Eigenthum des Staats.

Münzen u. Curs. So lange diese Insel den Holländern zinsbar war, rechnete man hier gewöhnlich nach Reichsthalern zu 48 Stübern indischer Währung, in demselben Zahlwerthe wie er früher in Batavia stattfand und auf Seite 122 näher zu ersehen ist. — Obschon diese Rechnungsmünze nicht geprägt vorhanden war, so bediente man sich doch auch nach der Besitznahme der Engländer noch dieser früher gebräuchlichen Reichsthaler, und Kelly bemerkt, daß derselbe zwar früher auf 3 Schillinge 4 Pence gewürdigt gewesen, gegenwärtig aber nicht mehr als 1 Schilling 9 Pence (nicht $1\frac{2}{3}$ Schilling) Sterling gilt. Der dermalige Werth des hiesigen Reichsthalers sogenannter indischer Währung kann daher in preußischem Gelde so bestimmt werden, daß davon $24\frac{8}{21} = 24,38095$ Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen, dieser Reichsthaler von Ceylon also 0,57422 Thaler oder 17 Silbergr. 2,71 Pfen. preuß. Ct. werth ist.

Neuerdings sollen die Rechnungen hier meistens in Pfunden zu 20 Schill. à 12 Pence Sterl. wie in England geführt werden; dennoch bedient man sich noch häufig genug der bisherigen Währung in Reichsthalern, indischer Währung, die, bei ihrem so sehr (ungefähr auf die Hälfte) herabgekommenen Zahlwerthe, der gewöhnlichen, aber auch schon geringern indischen Rupie gleichstehen. Man theilt daher, nach neuern Nachrichten, gegenwärtig den indischen Reichsthaler (Rylsdaalder) oder die eingebildete Rupie von Ceylon in 12 Fanams, den Fanam in 4 Pice ein.

Früherhin circulirte auf Ceylon eine Kupfermünze (und Kupfermünzen bilden auf Ceylon, wie am Cap, das gebräuchlichste Zahlmittel) unter der Benennung Casje oder Käsch. Diese ist nichts anderes als der indische Stüber oder der jetzige Pice, welcher früher den Werth von $6\frac{3}{8}$ Pfennigen ($8\frac{1}{2}$ neue Pfen.) preuß. Ct. hatte, jetzt aber nur noch den von $4\frac{3}{10}$ neuen preuß. Pfennigen hat. Wenn der jetzige Fanam auf Ceylon (nach Montgomery Martin) eine etwas dicke Kupfermünze sein soll, so muß derselbe wohl gegen $1\frac{3}{4}$ bis 2 Loth schwer sein und einen Werth von 1 Silbergr. 5 Pfennigen haben, was gewiß eine unbequeme Kupfermünze abgibt und sehr zweifelhaft ist.

Von fremden Münzsorten sind auf Ceylon nicht nur viele von den sonst hier eingeführten holländischen Münzen in Umlauf, sondern auch mehrere ostindische und neuerdings verschiedene englische Gold- und Silbermünzen, wozu denn noch die spanischen und mexicanischen Piaster als eine allgemein beliebte Münze kommen.

1) Von Goldmünzen sind noch in Umlauf:

Nagapatamsche Pagoden zu 90 Stübern indisch, jetzt also zu 171 Stüber oder $42\frac{3}{4}$ Fanams. — Stern-Pagoden, jetzt zu 51 Fanams, mehr oder weniger.

2) Von Silbermünzen:

Holl. Ducatons, sonst eine der Hauptmünzen des holländischen Ostindiens, zu ± 80 Stübern indisch, jetzt zu ± 153 dergleichen Stüber oder $33\frac{1}{4}$ Fanams.

Holl. Schillingsstücke, sonst zu $7\frac{1}{2}$ Stüber indisch, jetzt zu $3\frac{1}{2}$ Fanams.

Silber-Rupien, ostindische, verschiedenen Schlages, sonst zu 30 Stübern indisch, jetzt zu etwa $14\frac{1}{4}$ Fanams.

Sicca-Rupien, jetzt zu ± $14\frac{3}{4}$ Fanams.

Bombai-Rupien, zu " $13\frac{7}{8}$ "

Span. u. mexican. Piaster, sonst zu $62\frac{1}{2}$—63 Stüber indisch, jetzt zu ± 121 Stübern indisch oder $30\frac{1}{4}$ Fanams.

Da hier, nach andern Angaben, die Stern-Pagode (Pagode-star) $3\frac{1}{2}$ Arcotsche oder 4 Ceylonsche Rupien gelten soll, so würden $24\frac{1}{2}$ Rupien von Ceylon auf die köln. Mark fein Silber gehören, was wieder nichts anderes bedeutet, als den hiesigen eingebildeten indischen Reichsthaler von 12 Fanams, in einem Näherungsverhältnisse.

3) Von Kupfermünzen:

Sogenannte indische Stüber (Pice) oder Käsch, welche jetzt auch die englische Regierung in Menge für die Colonien prägen läßt.

Die Hauptstadt Colombo wechselt auf London, auf 3, 6 oder 9 Monate nach Sicht, entweder Pfund Sterling für Pfund Sterling, mit veränderlichen Procenten Gewinn oder Verlust; oder, nach andern Angaben, zu $11\frac{1}{2}$ Thaler oder Ceyloner Rupien, mehr oder weniger, für 1 Pfund Sterling. Auch auf Bombai, Calcutta und Madras soll zuweilen gewechselt werden, und zwar eine veränderliche Anzahl hiesiger Fanams für die Silberrupie jener ostindischen Handels- und Wechselplätze.

Zu bemerken bleibt hier nur noch, daß das ehemalige Zahlmittel des holländisch-indischen Thalers zu dem gegenwärtigen indischen Reichsthaler auf Ceylon sich ziemlich genau wie 21 zu 40 vermindert hat, indem 21 vormalige Reichsthaler indisch 40 jetzige ausmachen.

Maß und Gewicht. Längenmaße sind hier die englischen.

Fruchtmaß. Das Maß für trockene Gegenstände ist der Parah von $6\frac{3}{4}$ alten engl. Wein-Gallon, oder 5,624 engl. Imp. Gallon, oder 25,552 Liter.

Die Last hat $9\frac{3}{8}$ Ammomam oder Amonam à 8 Parahs; der Parah hat 2 Marcals à $2\frac{1}{2}$ Corneys à $4\frac{1}{2}$ Seers oder Maß à 4 Chandoos.

Das Gewicht des Parah-Maßes beträgt für Kaffee ungefähr 34, für Pfeffer 30, für Salz 54, für Reis 44 engl. Pfund Avdps.

Flüss. Maß. Das engl. Wein-Gallon hat $2\frac{1}{2}$ Canades à 2 Quarts à 15 Drams. 5 Canades = 1 Velte. 1 Legger hat 75 Veltes oder circa 150 alte Wein-Gallon. Arak wird pr. 80 Veltes gekauft und pr. Legger von 75 Veltes verkauft.

Gewicht. Gewöhnlich wird das englische Gewicht gebraucht.

Der Candy oder Bahar wiegt 500 engl. Pfund Avdps. oder 226,799 Kilogr.

1 Garce ist $9256\frac{1}{2}$ engl. Pfund.

1 Ballen Zimmt wiegt circa $92\frac{1}{2}$ engl. Pfund.

Die verschiedenen Maße und Gewichte, die von eigentlichen Ceylonern oder Singalesen gebraucht werden, sind sehr unbestimmt. So ist bei den Hohlmaßen, mit welchen sie Körner und Oel messen, das Grundmaß eine Handvoll.

2 Hunduas oder Handvoll = 1 Nellea, 4 Nelleas = 1 Punchy-laha, $1\frac{1}{2}$ Punchy-laha = 1 Lochoo-laha, 10 Lochoo-lahas = 1 Pala, 4 Palas = 1 Ammomam. Die beiden letzteren sind nominell, um große Quantitäten damit auszudrücken. In dem südlichen Theile der Insel enthält 1 Ammomam 8 Parahs, im nördlichen Theile aber 16 Parahs.

Die Ceyloner bedienen sich selten des Gewichts; nur die Gold- und Silberarbeiter gebrauchen rothe harte Körner und ein Messinggewicht, Kalandé, = 24 Körner. Diese Körner variiren von 3 bis 3,9 engl. Troy-Grän.

Chagrin, s. Leder.

Chalcedon, s. Edelsteine.

Chaldron, englisches Steinkohlenmaß, s. London.

Chamillen, s. Kamillen.

Chandoo, Fruchtmaß auf der Insel Ceylon, s. d.

Chang, chinesisches Längenmaß, s. Canton.

Chapeau, s. Caplaken.

Chaqui, Cheky, Gold- und Silbergewicht zu Bassora oder Basra in der asiatischen Türkei. Siehe dieses sowie Cheky.

Char (Fuder), Weinmaß in der Schweiz, s. die Cantone Genf und Waadt.

Charge, 1) Gewicht, nach welchem das ordin. Oel zu Genf in der Schweiz verkauft wird. 2) Altes französisches Handelsgewicht, s. Paris. 3) Altes belgisches Handelsgewicht, die Charge zu 2 Ballen, oder 400 Antwerpener Pfund, oder 4 alte Antw. Centner.

Chariot (Wage), altes belgisches Handelsgewicht von 165 alten Antwerpener Pfunden.

Charleston, einer der wichtigsten Ausfuhrhäfen der Vereinigten Staaten und das Entrepot der Republik Süd-Carolina, auf einer vom Cooper und Ashley gebildeten Halbinsel, mit ziemlich 40,000 Einw., von denen fast die Hälfte Sclaven und freie Mulatten sind. Die große Ausfuhr bezieht sich besonders auf die beiden wichtigsten Landesproducte nicht nur Süd- und Nordcarolina's, sondern der ganzen Vereinigten Staaten, — auf Baumwolle und Reis, durch welche die Stadt eine ausgedehnte Handelsverbindung nicht nur in ganz

Amerika, sondern auch nach allen größern Plätzen Europa's hat, und obschon ihr New-York einen Theil dieses Handels entzogen hat, jährlich doch immer noch für wenigstens 10 Mill. Dollars Producte ausführt. — Von großem Vortheile für Charleston ist, daß sein Hafen, oder der Cooper, durch einen Canal mit dem Flusse Santee verbunden ist, was einen sehr lebhaften Zwischenhandel veranlaßt. Was den Hafen selbst betrifft, so wird die Einfahrt in denselben durch mehrere Barren oder Sandbänke erschwert, doch liegen die Schiffe, einmal eingelaufen, längs den Werften am Cooper, wo viele Handelsschiffe gebaut werden, bequem und vollkommen sicher. Eine Mühle zur Reinigung des Reises gehört unter die Merkwürdigkeiten der Stadt. Mehrere Banken erleichtern den Handelsverkehr. Leider gehört aber auch dieser Platz zu denjenigen, wo das gelbe Fieber öfters zum Ausbruche kommt und dem Fremden Gefahr bringt.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Vereinigte Staaten.

Charten, s. Karten.

Chattack, Handelsgewicht und auch Flächenmaß in Calcutta in Ostindien, s. d.

Chausseegelder. In den Zollvereinigungsverträgen ist es als Bedingung ausgesprochen, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, als Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates, einer Commun oder eines Privatberechtigten geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden dürfen, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Besondere Erhebungen von Thorsperre und Pflastergeldern werden auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet, daß davon die Chausseegelder nur nach dem allgemeinen Tarif zur Anwendung kommen. Der dermalen im Königreiche Preußen bestehende, seit dem Jahre 1828 eingeführte Chausseegeldtarif soll als der höchste Satz angesehen und in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden. Nach diesem Tarif wird entrichtet für jede Meile von 2000 preußischen Ruthen:

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr. — Pfen.

II. Vom Lastfuhrwerke, A. Vom beladenen:

1) Vierrädrig bei einer Bespannung a) von 4 u. weniger Zugthieren, für jedes Zugthier . 1 = — =
b) 5 od. 6 = = = = . 2 = — =
c) 7 = mehrern = = = = . 3 = — =

2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung a) von 1 oder 2 Zugthieren 1 = — =
b) = 3 dergleichen . . 2 = — =
c) = 4 dergl. u. mehrern 3 = — =

3) von Schlitten für jedes Zugthier, ohne Rücksicht auf deren Anzahl . . . . 1 = — =

B. Vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier . . . — = 8 =

2) gewöhnlichen Landfuhrwerken, ingleichen von Schlitten zum Fortschaffen der Lasten, für jedes Lastthier . . . . . . — = 4 =

III. Von ledigen Pferden oder Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . . . . 4 Pfen.

IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . 2 =

V. Von Kälbern, Ziegen, Fohlen, Rindern, Schafen, Lämmern u. Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede fünf Stück . . . . 2 Pfen.

Da in dem Königreiche Sachsen sowie in den meisten Staaten des thüringischen Vereines die Länge der Meilen mehr als 2000 preußische Ruthen beträgt, so werden demgemäß auf diesen Straßen auch die Sätze des preußischen Chausseegeldtarifs in gleichem Verhältniß und zwar um ein Fünftel erhöht, so daß z. B. für Pferd und Meile statt 1 Sgr. 1 g. Groschen oder $\frac{1}{24}$ Thaler erhoben wird.

Chayés, eine kleine persische Silber- und Rechnungsmünze, deren zwei auf den Mamudi und 200 auf den Toman gehen. Der Werth ist gegenwärtig so, daß 10 Chayés etwa 6 Silbergroschen betragen. Siehe auch unter Teheran.

Cheky, Chequi, Tscheki, Gold-, Silber-, Medicinal- und Handelsgewicht in der Türkei, s. Constantinopel und Smyrna.

Chemische Waaren, s. Waaren.

Chemnitz, die erste Fabrikstadt des Königreichs Sachsen und der Hauptsitz der sächsischen Baumwollenfabrikation, mit 22,000 Ew.

Schon seit Jahrhunderten durch seine Industrie in Leinen- und Barchentweberei ausgezeichnet, hob sich diese gewerbfleißige Stadt des sächsischen Erzgebirges hauptsächlich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts durch Einführung der englischen Spinnmühlen, deren erste hier im J. 1800 durch die thätigen Gebr. Bernhard zu Harthau, in der Nähe von Chemnitz hergestellt wurde. Seitdem hat sich die Zahl derselben außerordentlich vermehrt, so daß gegenwärtig hier viele tausend Spindeln in Bewegung sind und das nöthige Garn (4 Mill. Pfd.) für die vielen Cattunwebereien der Stadt und Umgegend liefern. Nur die feinern Nummern kommen noch aus England (jährlich 1 Million Pfund). Die Anlagen dieser Art vermehrten sich besonders mit dem Beitritte Sachsens zum preußisch-deutschen Zollverein, und es wurden allein im J. 1834 nicht weniger als 11 neue Spinnereien hier erbaut. Die meisten befinden sich in palastähnlichen, 4 bis 8 Stockwerke hohen Gebäuden mit großen zum Theil durch Gas erleuchteten Sälen, wo vom Krämpeln der Wolle durch Walzen bis zum feinsten Gespinnst fast alles durch von Wasserkraft oder Dampf getriebene Maschinen gefertigt wird. — Eben so blühend sind die vielen Webereien, und man zählt gegenwärtig an 5000 Webstühle, welche jährlich gegen 60,000 Stück Baumwollenzeuge bereiten, während die seit einigen Jahren so außerordentlich wichtig gewordene Strumpfweberei, welche besonders auf den Dörfern der Umgegend betrieben wird, jährlich fast 1 Million Dutzend Paar Strümpfe, Handschuhe, Mützen u. dergl. Artikel liefert, von denen viele, weil sie besser und wohlfeiler als die englischen sind, selbst nach England, vorzüglich aber nach Nordamerika gehen und jetzt einen glänzenden Geschäftszweig für diese so fleißige Fabrikgegend Sachsens bilden. — Mit den Webereien stehen die großartigen Cattun- oder Calico-Druckereien in enger Verbindung. Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts gab es deren hier; allein erst seitdem der rühmlichst bekannte Fabricant Becker 1802 seinen Unternehmungsgeist auch auf die Verschönerung und Vervielfältigung des Cattundrucks wandte, stieg auch dieser Zweig der Baumwollenmanufactur schnell empor, so daß man 1803 schon über 100,000 Stck. Cattune druckte. Später beschäftigte eine einzige Fabrik dieser

Art über 200 Drucktische und gegenwärtig mögen wohl gegen 600 Tische im Gange sein und einige der zwölf großen Cattunfabriken über tausend Menschen beschäftigen. — Gleichzeitig vermehrten sich hier auch die Färbereien und Bleichen, und von großem Vortheile war es, daß man das sogenannte türkischrothe Garn, welches sonst nur aus der Türkei und Griechenland sowie später von Elberfeld bezogen wurde, seit 1804 eben so echt und schön zu liefern im Stande war. Daher denn auch die Buntweberei, für welche hier eine eigene Weberschule besteht, viele Stühle beschäftigt und besonders Tücher liefert, die bisher statt der theuern Shawls vorzüglich auf den Leipziger Messen guten Absatz fanden. — Die Buntweberei in gemusterten baumwollenen und halbseidenen Waaren auf Jacquartstühlen, deren hier an 1000 beschäftigt sein sollen, geht ebenfalls schwunghaft vorwärts, und wo vor zehn Jahren kaum ein Geschäft dieser Art bestand, sind jetzt 10 bis 12 aufgeblüht, die mit ihren gemusterten Zeugen die Messe unmittelbar besuchenden Meister gar nicht gerechnet. — Auch die Chemnitzer Wollenwaaren, hauptsächlich Tücher und Westen, sowie die bunten Leinenwaaren zeichnen sich durch echte Farben aus und werden ebenfalls stark versendet. — Uebrigens gibt es hier auch große Farbenfabriken sowie viele Krämpelsetzereien.

Zu den neuesten Zweigen der hiesigen Industrie gehört die seit etwa 30 Jahren in England erfundene, sehr künstliche und 1831 unter Wieks Leitung auch hier begründete Bobbinnetmanufactur zu Harthau, welche Spitzengrund in Baumwolle und Seide (Petinet, Tülle u. Blonde) so breit und so wohlfeil liefert, als es durch Klöppeln nicht möglich ist. Diese wichtige Fabrik beschäftigt bereits gegen 40 Stühle und liefert eine Waare, die selbst mit der Nottinghamer sich messen kann und diese an Breite und Wohlfeilheit übertrifft.

Chemnitz hat sich nun auch hinsichtlich des Maschinenwesens in den letzten Jahren vom Auslande immer unabhängiger gemacht und liefert in seinen eigenen Maschinenbau-Werkstätten alle bisher von Lüttich und England bezogenen Maschinentheile in hinreichender Menge und Güte. Auszeichnung verdient namentlich Haubolds und Wieks Maschinenwerkstätte, welche bisher so viel in dieser Art leisteten, von jetzt an aber eine noch größere Erweiterung durch die zu diesem Zwecke Ende 1836 von zwei Leipziger Häusern auf Actien gegründete „Sächsische Maschinenbau-Compagnie," welche die genannten Anstalten käuflich an sich gebracht, erhalten und, neben allen für die Gewerbsindustrie nöthigen mechanischen Werken, auch Dampfmaschinen, Dampfwagen, Dampfmühlen u. s. w. liefern wird.

Seit 1829 besteht hier ein 1831 landesherrlich bestätigter „Industrieverein für Sachsen," welcher, in Verbindung mit ähnlichen Vereinen in den gewerbreichsten Städten, alles was auf Fabrik- und Maschinenwesen, Handel und Verkehr sich bezieht, berathend und ermunternd zu berücksichtigen strebt und besonders die Gründung höherer Gewerbs- und die Unterstützung bestehender Sonntagsschulen beabsichtigt.

Ebenso geht man hier mit dem Plane der Anlegung einer Eisenbahn um. Es handelt sich nämlich darum, das fabrikfleißige Chemnitz mit Zwickau, wo sich so reichhaltige Steinkohlenbergwerke befinden, sowie zugleich mit Leipzig durch eine Eisenbahn zu verbinden.

Bei solchen Fortschritten muß Chemnitz, das, nachdem es lange durch das Uebergewicht der Engländer gelitten, aber endlich durch seine rühmlichen Anstrengungen sich gegen den fremden Einfluß ziemlich sicher gestellt hat und in seinen Fabricationszweigen keine Concurrenz mehr fürchtet, mit jedem Jahre immer mehr emporblühen und als Klein-Manchester immer größere Verbindungen für seinen blühenden Verkehr anknüpfen.

Chenica, persisches Fruchtmaß, s. Teheran.

Cheraf oder **Cherafi,** eine persische Goldmünze, welche je nach den Münz-Regenten von sehr verschiedenem Werthe ist, und zwar von 42 Silbergroschen das Stück bis über 4 Thaler preuß. Courant. Siehe Teheran und Münzen überhaupt.

Chih, chinesisches Längenmaß, s. Canton.

Chile, Republik in Südamerika, s. Valparaiso.

Chilo, Fruchtmaß auf der Insel Cerigo, s. Jonische Inseln.

China, s. Canton.

China oder **Chinarinde** (lat. china oder cortex chinae; franz. quinquina od. écorce de quinquina; engl. Peruvian bark; ital. china). Ob der französische Name von dem des Grafen Cinchon oder aus Quina quina (altperuanisch: Rinde der Rinden, d. i. vortrefflichste Rinde) entstanden sei, ist ungewiß; die Deutschen machten China daraus, weil ihnen dies Wort geläufig war, obgleich kein einziger Baum, der diese Waare liefert, in China wächst. — Es ist die Rinde und der Splint von mehrern Baumarten, die in der Botanik zusammen die Gattung Cinchona ausmachen. Das Vaterland derselben ist das feste Land von Südamerika, indem sie dort zwischen 20° S. Br. und 11° N. Br. in einer zum Theil sehr gebogenen Linie von 700 geogr. Meilen den ganzen östlichen Abfall der Anden bedecken, sowie in der Provinz Popayan auch den westlichen Abfall. Nur eine Lücke gibt es in dieser großen Strecke, indem die Hochebenen von Riobamba, Quito und La Paz keine Cinchonenbäume haben. Wie weit sie sich von den Anden nach Osten erstrecken, wissen wir nur von zwei Orten mit Bestimmtheit, nämlich am caraibischen Meere gehen sie östlich bis zu der Sierra Nevada von Merida am Meerbusen von Maracaibo und unter 5° S. Br. von Jaen de Bracamoros an auf beiden Ufern des Maranhao bis an den Yapura, einen seiner nördlichen Nebenflüsse. In allen den genannten Strecken kommen sie in einer Höhe von 3000 — 9000 Fuß über dem Meere vor. — Die Cinchonen sind Bäume von verschiedener Höhe, mit gegenüberstehenden, immergrünen, ganzrandigen Blättern, weißen oder rothen Blüthen und gehören in die Pentandria Monogynia des Linné. Die merkwürdigsten Arten davon werden unten bei den Sorten der Rinden kurz erwähnt werden. — Alle Sorten hier zu erwähnen, ist nicht am Orte. Bei allen ist zu bemerken, daß gerade nicht die eigentliche Rinde ihnen Wichtigkeit gibt, sondern das jüngste noch weiche Holz (der Splint). An diesem sitzt bei manchen Sorten noch der Bast, bei andern an diesem noch die eigentliche Rinde und bei noch andern, namentlich an den dünnen von den Zweigen herrührenden die Oberhaut. Alle Sorten werden unter drei Hauptabtheilungen gebracht; es sind die braunen, die Königschinarinden und die rothen. Zu den braunen gehören 1) China Guanuco od. Huanuco, franz. Quinquina gris. Sie kommt nur in Röhren vor von 2 Linien bis 1½ Zoll Durchmesser, 3 bis 5 Zoll lang, 3—5 Linien dick. Gewöhnlich bestehen sie aus Oberhaut, Rinde, Bast und Splint. Der letztere ist dicker als die übrigen 3 Theile zusammen. Sie sind stets stark in die Länge gefurcht. Die Oberhaut ist milchweiß oder grau,

die eigentliche Rinde rehgrau, bei dicken Röhren zimmtbraun, die Unterfläche rostbraun. Diese Sorte riecht nach Thon und etwas süßlich; sie schmeckt erst zusammenziehend säuerlich, dann anhaltend bitter. Gepulvert sieht sie zimmtbraun aus. 2) **China Huamalies**, selten in etwas flachen Stücken, gewöhnlich in Röhren von 5—16 Zoll Länge, 3 Lin. bis 1½ Zoll Durchmesser und ½—4 Lin. Dicke. Auch sie besteht gewöhnlich aus allen vier Theilen, wovon der Bast deutlicher ist als bei allen andern Sorten. Auch hier ist, wie bei allen Chinasorten, der Splint der dickste Theil. Der Länge nach wellenförmig gerunzelt. Die Oberhaut ist rehgrau ins Braune übergehend, die Unterfläche rostbraun, aber ockergelb, wenn der Splint fehlt. Sie riecht und schmeckt schwach. Gepulvert sieht sie zimmtbraun aus. 3) **China Loxa**, Kronchina, in Röhren von 10 bis 24 Zoll Länge, bis zu 1½ Zoll im Durchmesser, ½ bis 1½ Lin. Dicke. Auch hier sind alle vier Theile da. Die dünnen Röhren sind durch Querrisse in Ringe getheilt und grau, die mittleren und dicken grau oder braun, die Unterfläche schmuzig zimmtbraun. Sie riecht nach Lohe, schmeckt zusammenziehend, erst schwach und säuerlich, dann stark und etwas bitter. Pulver, schmuzig zimmtfarben. 4) **China Jaen**, blasse Tenchina in Röhren von 4—16 Zoll Länge, 2½ Lin. bis 1 Zoll Durchmesser und ½—2 Lin. Dicke. Viele Röhren dieser und der folgenden Sorte sind ein- oder mehreremal gebogen. Meist fehlt die Oberhaut, oft auch die eigentliche Rinde zum Theil. Keine Längsfurchen. Grau und blaßgelb, Unterfläche gewöhnlich zimmtbraun. Geruch und Geschmack wie bei der Loxa. Pulver zimmtbraun. 5) **Pseudo-Loxa**, dunkle Tenchina in Röhren von 4—12 Zoll Länge, 2 Lin. — ½ Zoll Durchmesser und ½ — 2 Lin. Dicke. Selten ganz gerade, oft in der Mitte dicker als an beiden Enden, manchmal an einem Ende dicker als am andern. Die vier Theile oder Schichten sind alle da. Die eigentliche Rinde ist dünner als bei allen übrigen grauen Sorten. Milchweiß, grau oder schwärzlich, Unterfläche rostbraun. Geruch und Geschmack wie bei der Loxa. Pulver blaß zimmtbraun. Unter allen Sorten ist sie am meisten mit Flechten bedeckt, von denen die an Zahl bald geringern, bald häufigern Flecke herrühren, womit die Chinarinden bedeckt sind. Zur Königschina gehören: 1) **China regia**, franz. **Quinquina jaune**, engl. **yellow bark** in Röhren und flachen Stücken. Die Röhren sind 3—18 Zoll lang, ½—7 Lin. dick und haben einen Durchmesser von 2 Lin. bis 1½ Zoll. Die flachen Stücke sind sehr wenig gebogen, bestehen fast immer nur aus Splint und heißen deshalb auch unbedeckte **Regia**; sie sind 8—15, ja bis 24 Zoll lang, 1—2 Zoll breit, 1—4, selten bis 6 Linien dick. Die Oberhaut der Röhren ist milchweiß oder blaulichgrau, die eigentliche Rinde fast leberbraun. Die Oberfläche des Splints ist zimmtbraun oder dunkel rostfarben, die Unterfläche bloß zimmtbraun, oder rostbraun, oder sie hat beide Farben in Streifen. Der Splint ist übrigens spröder und glasartiger als bei irgend einer andern Sorte. Geschmack und Geruch wie bei der Loxa. Pulver zimmtfarben. Eine Nebensorte ist die leichte **Regia**, die wirklich leichter, um 25g billiger, aber auch nicht so gehaltvoll ist. 2) **China flava dura**, hartegelbe China oder Carthagena-China, in Röhren und flachen Stücken. Die Röhren sind 5—9, selten bis 15 Zoll lang, ½—1½ Lin. dick und haben 3—8 Lin. im Durchmesser. Die flachen Stücke sind 4—8, selten bis 12 Zoll lang, 2—7 Zoll dick und ½—2 Zoll breit. Die vier Schichten sind bei vielen Stücken da, bei vielen fehlt die Oberhaut, bei vielen auch Theile der eigentlichen Rinde. Die Röhren sind seltener als die flachen Stücke. Die Oberhaut ist meist gelblich weiß und aschgrau, die eigentliche Rinde dunkelzimmtbraun oder braungelb, ebenso die Oberfläche des Splints, die Unterfläche desselben mehr ockergelb als zimmtbraun. Geruch schwach; Geschmack ziemlich rein, aber schwach bitter. Pulver zimmtbraun. 3) **China flava fibrosa**, holzige gelbe China, in Röhren und flachen Stücken. Die Röhren sind 6—15 Zoll lang, ½—1½ Lin. dick und 3—7 Lin. im Durchmesser. Die flachen Stücke sind 6—12 Zoll lang, 2—6 Lin. dick und ¾ bis 1½ Zoll breit. Die Oberhaut und die Rinde sind selten ganz da. Jene sieht gelblichweiß oder grau aus, die eigentliche Rinde fast rein ockergelb, die Oberfläche des Splints sehr dunkel zimmtbraun oder dunkel ockergelb, die Unterfläche desselben rein ockergelb. Diese Sorte unterscheidet sich von allen andern dadurch, daß sie der Länge nach äußerst faserig ist. Sie riecht etwas nach Lohe, schmeckt anfangs holzig, dann weniger bitter als alle übrigen Sorten. Pulver zwischen zimmtbraun und ockergelb. Die rothe Chinarinde zählt nur eine Hauptsorte, die **China rubra**, in Röhren und flachen Stücken. Die Röhren sind 2—12 Zoll lang, ½—2 Lin. dick und halten 2 Lin. bis 1¾ Zoll im Durchmesser. Die flachen Stücke rühren mehrentheils vom Stamme und von starken Aesten her, sind 2—24 Zoll lang, ⅛—¾ Zoll dick und 1—5 Zoll breit. Sie hat fast stets alle vier Schichten. Die Röhren von geringer und mittler Dicke sind gewöhnlich rehgrau oder eichelbraun, manchmal auch rothbraun; die dicken Röhren und die flachen Stücke rothbraun oder kastanienbraun; die Oberfläche des Splints ist röthlich zimmtbraun, die Unterfläche, je dicker die Waare ist, desto dunkler braunroth, welches ein charakteristisches Kennzeichen dieser Sorte ist. Geruch schwach lohartig; Geschmack stark bitter. Pulver matt rothbraun. Die Abstammung dieser Sorten ist folgende: **Guanuco** rührt vielleicht von **Cinchona condaminea Humb.** her, die in Peru wächst; von welchem Baume die **Huamalies** stammt, ist unbekannt; die ehemalige **Loxa** ebenfalls von **C. condaminea**, aber die jetzige von der **C. scrobiculata Humb.**; die **Jaen** von den dünnen Aesten der **C. cordifolia Mutis** und der **C. ovata Ruiz et Pavon**; die **Pseudo-Loxa** von **C. lancifolia Mutis**; die **Regia** von einem noch unbekannten Baume; die **flava dura** von **C. cordifolia Mutis**; die **flava fibrosa** von einem unbekannten Baume, so auch die rothe Chinarinde. — Der Gebrauch dieser Waare ist bekannt genug, und da ihre Heilkraft, also auch ihr Werth desto größer ist, jemehr sie von den zwei Alkaloïden, Cinchonin und Chinin, enthält, so hat man sie in dieser Hinsicht bis jetzt folgendermaßen geordnet:

auf 100 Pfd. enthält

Huanuco	bis	43,750	Unzen	Cinchonin,	
Rubra	:	40,208	:	:	und
		1,875	:	schwefelsaures Chinin,	
Regia	:	33,750	:	Cinchonin	
Huamalies	:	19,792	:	:	
Flava	:	13,333	:	:	und
		6,250	:	schwefelsaures Chinin,	
Loxa	:	11,104	:	:	:
Ten-China	:	0,208	:	gallussaures Chinin.	

Hieraus ersieht man, daß die **Huanuco** die werthvollste und die **Ten-China** die geringste Sorte ist. — Verfälschung. Schon am Ursprungsorte wurden und werden die Chinarinden aus Gewinnsucht mit andern ihnen ähnlichen vermischt, ja man hat dergleichen untergeschobene Rinden sogar mit einem Absude von Brasilienholz gefärbt, um ihnen einigermaßen das Anse-

hen von ächter Waare zu geben. Daher rührt es, daß Rinden in den Handel gekommen sind und noch kommen, die kein Atom Chinin oder Cinchonin enthalten, also ganz wirkungslos sind. Auch steht das Pulver, welches jetzt aus England kommt, in Verdacht, daß man andere gepulverte Rinden darunter gemischt, oder aus ihm, wie auch aus manchen noch ganzen Rinden, bereits Chinin und Cinchonin ausgezogen habe. Jedoch weiß man bereits wenigstens, daß blos die Rinden von den Cinchonabäumen diese heilenden Stoffe zu enthalten scheinen und daß ihre größere Wirksamkeit gar nicht darauf beruht, daß die dünnsten Röhren auch die kräftigsten seien, wie man bisher geglaubt hat. — Das Gewinnen der Rinden ist sehr schwierig, indem die Cinchonen meistens in sehr feuchten Regionen wachsen, und die Rinden so schnell als möglich in niedrigere Gegenden gebracht werden müssen, um sie da zu trocknen. — Handel. Da die Dosis dieses Medicaments nicht mehr einen Louisd'or kostet, wie zu Talbors Zeiten in Paris zwischen 1671 und 1681, so ist die China ein sehr starker Handelsartikel geworden, indem das Tertianfieber in ganzen Ländern aller Welttheile zu Hause ist. Der Staat Bolivia allein versendete 1834 über den Hafen von Arica 5486 Quintals nach England, Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika und über den Hafen von Hlay in demselben Jahre 3496½ Quintal nach England, Frankreich und Genua, zusammen also 8982½ Q. für 286440 spanische Thaler. Freilich kommt jetzt der größte Theil der im Handel erscheinenden China aus Bolivia; darauf will aber dieser Staat auch ein gewinnsüchtiges Monopol stützen, indem er am 6. Nov. 1834 zu Chuquisaca ein Gesetz gegeben hat, welches im August 1836 in Kraft treten sollte. Nach diesem Gesetze soll blos eine Gesellschaft, d. h. die Regierung jenes Staates und dem Vernehmen nach ein englisches Handelshaus, das ausschließliche Privilegium haben, Ankauf und Ausfuhr zu betreiben; jeder andere, der sich damit abgibt, verfällt dem Schmuggler-Gesetze. Dafür verpflichtet sich die auf 1200 Actien zu dem Gesammtwerthe von 6,300,000 span. Thalern zu gründende Gesellschaft, gute Rinden in ihrer Hauptfactorei zu la Paz zu 30 span. Thalern den Centner anzukaufen und bei der Ausfuhr 5 span. Thaler Zoll zu erlegen. Wenn diese Gesellschaft wirklich ins Leben getreten ist, wovon wir in Europa noch keine Nachricht haben, oder wenn sie noch entstehen sollte, so würde der Preis der Rinden dadurch in Europa um ein Drittel heraufgetrieben werden, was die europäischen Kaufleute schwer treffen würde. Jedoch ist noch ein Trost da; gerade diese engherzige Politik nämlich wird dann gewiß die Fremden antreiben, die Waare in Niederperu aufzusuchen, wo die Cinchonenwälder seit vielen Jahren geruht haben und also reiche Ausbeute versprechen. Dann stürzt das Monopol Bolivia's von selbst. — Versendung. Diese geschieht bei der Huanuco meistens in Kisten von etwa 150 Pfd. netto; in den letzten Jahren über England auch in Suronen von 80—100 Pfd., deren Waare aber auffallend leichter ist, auch weniger Cinchonin enthält als die in Kisten. Die Huamalies erhalten wir stets in Kisten zu 118 bis 125 Pfd. netto, wenn die Waare noch nicht ausgesucht ist, zu 135—150 Pfd., wenn sie sortirt ist. Die Loxa, eine der Chinarinden, die am frühesten nach Europa verschifft worden ist, erhalten wir in Kisten und Suronen. Jene enthalten entweder unausgesuchte Waare und kommen dann direct zu uns, oder sortirte in dünnen Röhren über Spanien; in jedem Falle enthalten sie etwa 110 Pfd. Die Suronen sind nach langen Jahren 1824 wieder erschienen und zwar über England nach Hamburg, wiegen 60 bis 90 Pfd. netto und führen blos unausgesuchte Rinden. Die Tenchina, deren Name in Hamburg aus China Jaen verstümmelt worden ist und die zu den schlechtesten Sorten gehört, bekommen wir in Kisten von 110—140 Pfd., seltner in Suronen von 70—100 Pfd. netto; die Pseudo-Loxa in Kisten von 100—150 Pfd., seit kurzem auch oft in Suronen von ungefähr 80—100 Pfd netto. Die Regia, wahrscheinlich seit 1788 oder 1789 im Handel, erscheint in ganzen Suronen zu etwa 125—135 Pfd., in Drittel-Suronen zu 45—50 Pfd. und in Koffern und Kisten zu etwa 150 Pfd. netto, entweder sortirt oder nicht; sie ist, seitdem das Chinasalz als Handelsartikel austrat, die theuerste Sorte. Die Flava dura erhalten wir meistens in trommelförmigen Suronen zu etwa 80 Pfd., auch in halben Kisten zu 70 Pfd. netto; eben so die Flava fibrosa; Rubra aber nur in ganzen Kisten.

Chitze, Getze, s. Kitze.

Chlor. Mit diesem Namen wird in der Chemie ein einfacher gasförmiger Körper bezeichnet, der zwar für sich keinen Gegenstand des Handels ausmacht, von welchem aber mehrere Verbindungen, die in technischer Hinsicht wichtig sind, hier angeführt werden müssen. Man bereitet das Chlor, indem man Kochsalz, Braunstein und Schwefelsäure mit Wasser in einer Retorte erhitzt, oder auch, indem man Braunstein mit Salzsäure auf gleiche Weise behandelt. Das Chlor entwickelt sich dann als ein gelbes, sehr erstickend riechendes Gas, das die Eigenschaft besitzt, die thierischen und vegetabilischen Farben zu bleichen und üble Gerüche zu zerstören. Leitet man dieses Gas in angefeuchteten gelöschten Kalk, so wird es vom Kalke verschluckt, und wenn der Kalk nichts mehr aufnehmen will, so ist er in ein Präparat verwandelt, das unter dem Namen Chlorkalk im Handel vorkommt. Dieser Chlorkalk kann eben so wie das Gas selbst zum Desinficiren und Bleichen gebraucht werden. Er ist ein weißes oder graulichweißes, etwas weich sich anfühlendes Pulver, das einen eigenthümlichen weichlichen Geruch besitzt ohne die heftigen Wirkungen des Chlors zu zeigen. Mit Säure übergossen entwickelt er sofort Chlor. Da seine Güte allein von der Menge des Chlors abhängt, die er enthält, so muß man diese bestimmen können. Dies geschieht mittels eines einfachen chemischen Apparats, des Chlorometers, dessen Beschreibung in den Werken über technische Chemie nachgesehen werden muß.

Leitet man Chlor in Kalilauge, so bekommt man anfangs ebenfalls eine bleichende Verbindung, später aber scheidet sich ein weißes, perlmutterartig glänzendes Salz in der Flüssigkeit aus, das chlorsaure Kali, welches ebenfalls einen Handelsartikel ausmacht. Es dient zur Fabrikation der bekannten Zündhölzer. Beide Präparate werden von den chemischen Fabriken geliefert.

Chopine (Schoppen), altes französisches Flüssigkeitsmaß, s. Paris.

Chow, Perlengewicht in Ostindien, s. Bombai und Madras.

Christiand'or, eine seit 1775 geprägte dänische Goldmünze, zu 26 Mark dänisch Courant, welche ganz nach Art der in Deutschland üblichen Pistolen oder goldenen 5-Thalerstücke ausgebracht werden. Unter dem jetzt regierenden Könige von Dänemark hat man Frederikd'or ähnlicher Art.

Christiania, Hauptstadt und Seehafen des seit 1814 mit Schweden verbundenen Königreichs Norwegen, am Meerbusen (Fiord) gleiches Namens, in welchen hier die Agger mün-

det, Sitz des Vicekönigs oder Statthalters, mit 22,000 Ew., Gerbereien, Branntweinbrennereien, Tabaks- und Eisenfabriken, einem großen Alaunwerk, einer Chromfarbenfabrik, Sägemühlen ꝛc., und rücksichtlich der Handelswichtigkeit die dritte Stadt im Reiche, welche allein durch den inländischen Handel einige hundert Fahrzeuge beschäftigt. An dem guten und sichern Hafen befinden sich Schiffswerfte und 30 Packhäuser.

Norwegen, das Land der Felsen und Seen, ist ungeachtet dieser natürlichen Beschaffenheit und ungeachtet seiner nördlichen Lage doch nicht arm an Producten, die stark begehrt werden. Seine Ausfuhr besteht in Holz, besonders Bretern, auch Baumrinde zum Gerben, Eisen, Kupfer, Kobalt und Schmalte, Alaun, Arsenik, Pelzwaaren, Häuten von Renn- und Elenthieren, Eiderdunen, Theer, Thran, Kümmel, Moos und hauptsächlich in Fischen, die frisch und getrocknet guten Absatz finden, besonders Stockfisch, Heringe, Anschovis ꝛc., auch viel Rogen und Hummern. Der Hauptreichthum des Landes besteht nächst den Waldungen und Fischereien in den Minen, die neben vielem Eisen (von Barum und Moß, 30,000 Schiffspfd.), Kupfer (das beste von Röraas) und Kobalt (von Modum, 3000 Ctr.), und jetzt, wo die langen verfallenen Minen von Kongsberg wieder in Gang gesetzt worden sind, auch viel Silber (1833 über 40,000 Mark) liefern.

Die Gewerbsindustrie ist von keinem Belang und besteht hauptsächlich in Branntweinbrennereien, Sägemühlen, Eisen- und Kupferwerken, Gerbereien, Bereitung von grobem Tuch sowie in Papier-, Glas-, Pulver- und Tabaksfabriken, in welchen letztern drei Artikeln das Land noch am meisten unabhängig vom Auslande ist.

Handel und Schifffahrt sind dagegen ziemlich blühend und bedeutend im Zunehmen. Man zählt hier über 2000 eigene Schiffe und die Hauptgeschäfte werden mit England gemacht. Im J. 1828 betrug die Einfuhr nach Norwegen gegen 4½ und die Ausfuhr etwa 3½ Millionen Reichsthaler; im J. 1833 dagegen die Einfuhr gegen 6, und die Ausfuhr fast 7 Mill. Thlr. Die Handelsbilanz ist demnach zu Gunsten Norwegens, indem das, was das Land an Korn, Wein, Salz, Oel, Colonialwaaren, Fabricaten und Luxusartikeln vom Auslande bedarf, die Summe seiner Ausfuhr jetzt nicht mehr erreicht. Der größte Theil der Ausfuhr geschieht jetzt auf norwegischen Schiffen, da die Wohlfeilheit des Schiffbaues, die Mäßigkeit der Matrosen und ihre geringe Bezahlung den Verkehr mit andern Staaten begünstigen.

Nach dem königlichen Berichte bei Eröffnung des Storthings oder Landtages, im October 1836, über die commercielle Lage Norwegens ergibt sich, daß der Wohlstand des Landes seit der Vereinigung mit Schweden fortwährend auf eine seltene Weise sich erhöht. So hat die Ausfuhr der bedeutendsten Landeserzeugnisse in den letzten Jahren die Einfuhr bei weitem überstiegen. Im J. 1819 beschränkte sich das Ergebniß des Fischfangs auf 240,000 Tonnen Heringe und 55,300 Schiffspfunde anderer Fische; im J. 1833 erhob sich dasselbe auf 536,000 Tonnen und 156,000 Schiffspfd. Während der sechs ersten Jahre der Vereinigung führte Norwegen jährlich nur 120 bis 160,000 Last Breter aus, während sich jetzt die Ausfuhr im Durchschnitt auf 240,000 jährlich erhebt. Eisen und Kupfer haben einen sichern Absatz im Auslande gefunden und die Silberbergwerke von Kongsberg von 1830 bis 1835 mehr als 700,000 Rthlr. eingetragen. Zu gleicher Zeit hat auch die Schifffahrt sich erweitert. Der Tonnengehalt, der sich vor 12 Jahren auf ungefähr 53,000 Last von 1700 Fahrzeugen belief, kann jetzt von 2200 Schiffen auf 72,000 Last angeschlagen werden, und während der Jahre 1830 bis 1834 haben nahe an 3600 norwegische Schiffe ausländische Häfen besucht. Die Zunahme der Bevölkerung hat mit der Entwickelung des Handels und der Industrie Schritt gehalten und ist seit dem J. 1815 bis jetzt von 900,000 auf 1,200,000 gestiegen. Norwegen führte vor der Vereinigung mit Schweden einige Jahre hindurch fast 1 Million Tonnen Getreide des Jahres ein; diese Einfuhr ist jetzt — ungeachtet der Bevölkerungszunahme und der zur Branntweinbrennerei jährlich erforderlichen ungeheuern Menge Getreides von 500,000 Tonnen — auf ziemlich 700,000 T. herabgesunken ꝛc.

Das Princip der norwegischen Douane besteht in Zulassung aller fremden Waaren mit mäßigen Zöllen (ausgenommen Spielkarten und Branntwein). Zwischen Norwegen und Schweden ist der Verkehr völlig frei und rücksichtlich der gegenseitig aus- und eingeführten Producte beider Reiche findet vollkommene Zollfreiheit statt.

Die 1816 errichtete öffentliche Bank des Landes hat ihr Hauptcontor in Drontheim und Nebenbanken in Christiania, Bergen und Christiansand. — Für den Seehandel besteht in Christiania eine Seeassecuranz.

Die schon seit längerer Zeit bestehende Dampfpaketboot-Verbindung zwischen Christiania, Gothenburg und Kopenhagen hat im J. 1835, gleich den übrigen Unternehmungen der Art, gute Rechnung gegeben. — Man vergleiche übrigens die Artikel Bergen und Drontheim.

Münzen u. Curs. In ganz Norwegen rechnet man gegenwärtig und in Gemäßheit des neuern Münzgesetzes vom 14. Juni 1816 — vom 13. August 1818 und dem königl. Beschlusse vom 21. August 1824 nach Speciesthalern zu 5 Mark oder Ort à 24 Schillinge, oder auch überhaupt zu 120 Schillingen, in dem Zahlwerthe, wie er auch in Dänemark stattfindet, daß 9¼ dieser Speciesthaler auf die köln. Mark fein Silber gehören, der Speciesthaler demnach 1,51351 Thaler = 1 Thlr. 15 Silbergroschen 4,86 Pfennige preuß. Courant werth ist.

Wirklich geprägte Münzen.

Dem erwähnten Münzgesetze zufolge soll der nordische Speciesthaler die Einheit der Reichsmünze ausmachen, und aus einer köln. Mark feinen Silbers sollen demgemäß 9¼ dieser Thaler geprägt werden. Unter der Benennung Grobcourant ist alles zu verstehen, was

1) in ganzen u. halben Speciesthalern aus 14löthigem Silber
2) in Fünftel-Speciesthalern aus 11 „ „
3) in Fünfzehntel-Speciesthalern . . 8 „ „

ausgeprägt wird, wozu man dann noch alles dänisch-nordische Courant und Species-Silbergeld in Achtschillingsstücken und darüber rechnet, mit alleiniger Ausnahme des sogenannten Uhlfeld'schen Geldes und der nach 1807 ausgeprägten Achtschillingsstücke.

Als Scheidemünze werden jetzt angesehen:

a) alle dänisch-nordische Münzsorten unter Achtschillingstücken, sowie die erwähnten, nach dem J. 1807 ausgemünzten Achtschillingstücke und die Kupfermünze von 1771, mit der Abänderung jedoch, daß die seit Ende 1807 ausgeprägten Vier- und Achtschillingsstücke auf 3 und 6 Schillinge herabgesetzt werden;

b) die nordischen Zwei- und Vierschillingsstücke, welche künf-

tig aus 4löthigem Silber ausgeprägt werden, zu $10\frac{2}{3}$ Thaler Species aus der Mark kölnisch;

c) die nordischen Einschillingsstücke, welche in der Folge aus Kupfer geprägt werden sollen, und zwar 40 Stück aus einem Pfunde kölnischem Gewichte. Indessen ist Niemand verbunden, auf einmal mehr als 1 Thaler Species in Scheidemünze als Zahlung anzunehmen.

Jeder, der münzmäßiges Metall in die Münze liefert, kann fordern, daß selbiges, ohne unnöthigen Aufenthalt, in der verlangten Sorte nordischen Grobcourant, gegen Abzug von 2 Procent Schlagschatz für ganze und halbe Species, und $2\frac{1}{2}$ Procent für die geringern Münzsorten ausgeprägt werde.

Der unter der Benennung: „Nordische Bank" errichtete Bankfonds darf nicht unter 2 Millionen und nicht über 3 Millionen Thaler in baarem Silber, jeden Silberthaler zu $\frac{4}{17}$ Mark ($1\frac{3}{7}$, oder ungefähr $1\frac{1}{2}$ Loth) fein Silber betragen. — Die Zettelbank für das Königreich hat bekanntlich ihren Sitz in Drontheim, und sie ist garantirt durch die Stände des Reichs.

Das in Norwegen bestehende Papiergeld cursirt in Zetteln der erwähnten Reichsbank zu $\frac{1}{2}$, 1, 5, 10, 50 und 100 Speciesthalern. Obschon diese Bankzettel dem baaren Gelde gleich angenommen werden sollen, so ist doch der Curs derselben, wegen der übergroßen Menge dieses in Umlauf gesetzten Papiergeldes, unter dem Pari geblieben, und hat sich durch die Bemühungen der Regierung erst seit einiger Zeit dem Pari wieder genähert.

Das Curssystem der Hauptstadt Christiania enthält folgende Aufstellung:

Christiania wechselt auf:	Wechselsicht:	Curs.	Erklärung dieser Cursarten:
Amsterdam	kurze Sicht	—	Thaler Species Bankgeld für 100 Thaler niederländisch Courant.
"	3 Mt. Sicht	± $105\frac{1}{2}$	
Hamburg	kurze Sicht	" 113	Thaler Species Bankzettel für 300 Mark Hamb. Bco.
"	2 Mt. dato.	" —	" " " " " " " "
"	3 Mt. "	" $111\frac{1}{2}$	" " " " " " " "
Kopenhagen, in Silberspecies	3 Mt. dato.	" 110	Thaler in Species Banco-Zetteln für 100 Thaler in Silber-Courant.
London	kurze Sicht	" —	± 5 Thaler 6 oder 5 Schillinge hiesig für 1 Pfund Sterling in London.
"	3 Mt. Sicht	" 5. 6.	
"	3 Mt. dato.	" 5. 5.	
Paris	kurze Sicht	" —	
"	3 Mt. Sicht	" $25\frac{1}{4}$	Schillinge Species Banco für 1 Frank.
Silber-Species .	.....	" 110	Thaler in Species Banco-Zetteln für 100 Thaler Silber-Courant.

Wenn auf norwegische Plätze Wechsel ausgestellt worden sind, so sollen diese binnen 24 Stunden acceptirt oder Protest erhoben werden. Wegen angenommener Wechsel, deren Einlösung am Verfalltage nicht erfolgt, muß nach Verlauf von 8 Tagen ebenfalls Protest eingelegt werden.

Bei Entrichtung der Zollabgabe werden nachgenannte Geldsorten angenommen, wie folgt:

1 Souverain oder Pfund Sterling	für	4 Silberspecies;
1 spanischer Piaster, ...	"	112 Schillinge;
1 russischer Rubel, ...	"	80 "
1 Reichsbankthaler, ...	"	60 "
1 holländischer Gulden, ...	"	44 "
1 französischer Frank	"	20 "

Man notirte in Christiania am 11. Juni 1836 den Curs auf Hamburg, zu 1 Monat dato, zu 112; auf 3 Monate dto., zu $110\frac{1}{2}$; auf London, zu 3 Monat Sicht, zu 5. 4.; auf Paris, zu 3 Monat Sicht, zu $25\frac{1}{2}$.

Die Maße und Gewichte in Christiania sowie im ganzen Königreiche Norwegen sind noch die dänischen, die man unter Kopenhagen angegeben findet.

Chromalith ist eine künstliche Steinmasse, die Arnoldi in Elgersburg erfunden hat, und die man zur Verfertigung von Kaffee- und Theezeugen, Vasen, Pfeifenköpfen, Figuren, Dosen und Spielzeug anwendet.

Chromerz (franz. chrômate de fer; engl. chrom-ore; ital. ferro cromato). Es ist eisenschwarz, derb oder in Octaëdern, Bruch unvollkommen muschlig, Strich braun, Glanz fettartig; undurchsichtig. Sp. Gew. 4, 3—4, 5. Da es vorzüglich im Serpentin eingewachsen ist, so nehmen die ganzen Stücke oft eine grünliche, oder grüne schwarzgefleckte Farbe an. Das Chromerz besteht aus Chromoxyd, Eisenoxydul und Thonerde in verschiedenem Verhältnisse. Gefunden wird es in Schlesien bei Baumgarten, Frankenstein und Silberberg (das schlesische nicht sehr geschätzt, wegen seines geringen Gehaltes an Chromoxyd), in Steiermark bei Krieglach, auf den shetländischen Inseln Unst und Fetlar, in Nordamerika bei Baltimore und Philadelphia und auf der Insel Vaches bei Haiti. Die Gruben im Dep. des Var bei Gassia sind erschöpft, weshalb die Franzosen jetzt ihren Bedarf aus Baltimore beziehen. Benutzt wird es zu chromsaurem Kali. Das steiersche findet sich gewöhnlich als feinsandiges schwärzliches Pulver im Handel mit einzelnen weißen Sandkörnchen. 100 Pfd. kosteten 1819 in Wien 180 Fl. C. M. Das amerikanische kommt mehrentheils in Fässern von 400 Pfd. zu uns; 100 Pfd. kosteten 1824 in Hamburg 16 Thlr.; in Paris kamen 1835 die 100 Kilogr. 26 Fr. zu stehen. Auch in Christiania ist neuerlich eine Chromfarbenfabrik errichtet worden, um den in Norwegen gefundenen Chromeisenstein zu benutzen.

Chromgelb (franz. chrômate de plomb; engl. chrômate of lead). Eine sehr schöne Mineralfarbe, rein citrongelb bis orangefarben. Man gewinnt sie dadurch, daß man essigsaures, oder salpetersaures, oder schwefelsaures Bleioxyd durch chromsaures Kali fällt, wobei sich die Chromsäure mit Bleioxyd verbindet, und diese Verbindung ist eben das Chromgelb. Es stellt ein Pulver dar ohne Geruch und Geschmack, welches weder vom Wasser aufgelöst wird, noch sich im Lichte zersetzt. Mit diesen schätzbaren Eigenschaften verbindet es noch die, daß es sich mit einer Menge anderer Farben mischen und auftragen läßt. Man braucht es zu Schmelz- und Anstrichfarben. Im Handel kommt es entweder rein vor, oder mit gemahlenem Quarz, Gyps, Schwerspath oder Thonerde vermengt. Das reine verkauft man auch unter dem Namen Chromsaures Blei, das gemengte unter dem Namen Kölner Gelb, Jaune de Cologne, welches manchmal eben so gut deckt, als jenes. Alle Chromfarben werden jetzt in einer Menge Farbenfabriken bereitet.

Chromgrün (franz. protoxyde de chrôme; engl. protoxyde of chrome). Es findet sich zwar in der Natur in Frankreich im Dep. der Saône und Loire mit Quarz und Thon gemengt (in der Mineralogie unter dem Namen Chromocker bekannt), aber in Lagern von so geringer Mächtigkeit, daß man es für den Handel künstlich bereiten muß. Es ist ein dunkelgrasgrünes, unschmelzbares und feuerbeständiges Pulver. Es wird als Schmelzfarbe beim Porcellan auf und unter der Glasur gebraucht; in der Oelmalerei heißt es auch grüner Zinnober. Hält es Wasser, so sieht es grau- oder bläulichgrün aus, wird aber eben so schön grün, wie das reine, wenn das Wasser durch gelindes Glühen herausgejagt wird. Es besteht aus 70,1 Chrom und 29,9 Sauerstoff. Bereitet wird es in den Farbenfabriken auf die mannigfaltigste Weise.

Chromroth (franz. protochrômate de mercure; engl. protochromate of mercury). Ist ebenfalls eine Mineralfarbe von ziegel- oder zinnoberrother Nuance. Man erhält sie, indem man 77 Theile chromsaures Kali in 400 Theilen Wasser auflöst und eine Quecksilberauflösung hinzuthut, die aus 100 Theilen Quecksilber und 125 Theilen Salpetersäure besteht. Der Niederschlag wird ausgesüßt, getrocknet und liefert 110 Theile Chromroth. Dies besteht dann aus 80,14 Quecksilberoxydul und 19,86 Chromsäure. Gebrauch und Bezugsörter wie beim Chromgelb.

Chromsaures Kali. Es gibt zwei Arten dieses Artikels, nämlich das gelbe neutrale chromsaure Kali und das orangefarbige oder morgenrothe saure chromsaure Kali. Beide werden in der Färberei und Farbenfabrication angewendet, und in den chemischen Fabriken aus Chromerz durch Schmelzen mit Salpeter u. s. w. dargestellt. Das gelbe Salz enthält 52¼ % Chromsäure und krystallisirt in Prismen, die sich in Wasser mit citrongelber Farbe auflösen. Auch kommt es blos eingetrocknet und nicht krystallisirt im Handel vor. Das zweite Salz mit 68,8 % Chromsäure ist gelbroth und krystallisirt ebenfalls in durchsichtigen Prismen, die sich im Wasser mit gelbrother Farbe lösen. Da beide Salze leicht verfälscht sein können, so ist die chemische Untersuchung derselben sehr zu empfehlen.

Chur, s. Bünden.

Cibeben, s. Rosinen.

Cichorie, wilde Wegwarte, Hundsläufte, Sonnenwende (lat. Cichorium intybus Lin.; franz. chicorée; engl. succory; ital. cicoria). Eine Pflanze, die im größten Theile von Europa, an Ackerrändern, Wegen, steinigen unangebauten Orten u. s. w. wild wächst und wegen der Benutzung ihrer Wurzeln in manchen Gegenden von Deutschland und Frankreich in großer Menge angebaut wird. Sie blüht vom Juni bis August. Ihre 2 bis 3 Fuß hohen, rauhen Stengel treiben viele Nebenzweige. Die Blüthen sind strahlenförmig und von hellblauer Farbe, die nicht selten ins Weiße oder ins Röthliche übergeht; die Blätter, welche einen bittern Geschmack haben, werden jung als Salat gegessen, oder sammt den Stengeln dem Rindvieh gefüttert. Auch wendet man sie in der Arzneikunde an. Der bei weitem wichtigste Theil der Pflanze ist die Wurzel. Diese wird 1 bis mehrere Fuß lang und ist oben etwa 3 Finger dick, sie ist mit einem gelblichen Oberhäutchen versehen, unter dem sich ein weißes Fleisch befindet, welches einen milchenden, stark bitter und zusammenziehend schmeckenden Saft enthält. Der Anbau der Cichorien geschieht blos wegen der Gewinnung der Wurzeln, die im cultivirten Zustande auch beträchtlich größer werden als wildwachsend. Uebrigens ist derselbe nur dann vortheilhaft für den Landwirth, wenn die Wurzeln gut bezahlt werden, da sie den Boden außerordentlich aussaugen. Im Durchschnitte soll ein preuß. Morgen Land 8 bis 12 Ctr. getrocknete Wurzeln liefern. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dienen die gebrannten und darauf gemahlenen Cichorienwurzeln als Kaffee-Surrogat und ihr Gebrauch ist wegen des wohlfeilen Preises unter der niedern Volksclasse so allgemein und bedeutend geworden, daß immer mehr Fabriken entstehen, die sich damit beschäftigen, die frischen Wurzeln zu trocknen, dann zu brennen und zu mahlen. Die getrockneten und in Stücken geschnittenen Wurzeln werden in großen Trommeln (Brennmaschinen) von Eisenblech auf ähnliche Weise wie der Kaffee geröstet, alsdann fein gemahlen und endlich in kleine Packete von ½ oder ¼ Pfund gepackt. Diese Packete sind gewöhnlich von farbigem (gelbem, hellgrünem) Papier und mit einer Etikette versehen. Von vielen Fabriken werden die Cichorien unter dem Namen „deutscher Kaffee" verkauft. Die Aufbewahrung der Cichorien geschieht an feuchten Orten (in Kellern), da sie sehr leicht austrocknen und dann an Gewicht und Ansehen verlieren. Die meisten (vielleicht alle) Fabricanten pflegen das Gewicht durch Zusatz von Erde zu vermehren. Wenn den Cichorien zuweilen geröstete Möhren oder Runkelrüben beigemengt werden, so könnte man dies eher eine Verbesserung als eine Verfälschung nennen. Die meisten und bedeutendsten Cichorienfabriken sind in Magdeburg, Braunschweig, Berlin, Bremen, Cassel, Dresden, Nürnberg, Erfurt, Hasserode, Freiburg und Lahr im Breisgau, Prag, Straßburg, Lüttich rc. Auch in Rußland hat man in neuerer Zeit an mehrern Orten Fabriken angelegt. — Es ist wirklich zu bedauern, daß der Verbrauch der Cichorien als Kaffeesurrogat in so starkem Maße zugenommen hat, denn was man auch entgegnen mag, so läßt sich doch nicht läugnen, daß sie eine sehr starke und schädliche Wirkung auf den menschlichen Körper äußern; sie gehen stark ins Blut und verursachen Zittern und Andrang des Bluts nach dem Kopfe, bei längerem Genusse erzeugen sie Schwindel und sehr häufig auch Augenkrankheiten. — Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Cichorien zu den Selbstzündern gehören, so dürfen die Fabriken nicht innerhalb der Städte angelegt werden.

Cigarren, s. Tabak.

Cinco Reales, Peseta mexicana, Columnaria, eine wirklich geprägte spanische Silbermünze, den Viertel-Piaster vorstellend. S. unter „Münzen überhaupt."

Circular (franz. circulaire, lettre circulaire; engl. circular letter; ital. circolare). Unter Circular, Circularschreiben, Umlaufschreiben wird im Handel dasjenige gedruckte Schreiben verstanden, wodurch die Errichtung oder Aufhebung, der Kauf oder Verkauf, die Uebergabe, Uebernahme eines Geschäfts, die Annahme oder der Austritt eines Gesellschafters oder eines Reisenden, ein Sterbefall, die Ertheilung der Procura und deren Zurücknahme, die Veränderung der Firma rc. angezeigt wird. In Betracht der Fälle, die dazu Anlaß geben können, lassen sich die Circulare folgendermaßen abtheilen: 1) in Circulare bei Gründung eines Geschäfts; 2) in Circulare im Laufe oder bei Fortsetzung der Geschäfte; 3) in solche bei gänzlicher Aufhebung oder bei dem Eingehen eines Geschäfts. In Betreff der Regeln darüber und der Schemas von Circularen verweisen wir auf das beste Werk dieser Art: „Kaufmännische Briefe von Schiebe" die im Verlage von J. M. Gebhardt in Grimma erschienen und unter allen kaufmännischen Briefstellern am ausführlichsten behandelt sind.

Circulation, s. Geldumlauf.

Citronat (franz. citronnat; engl. candied lemon-peel; ital. cedri canditi). Es ist die unreife, daher grüne, mehrentheils mit Zucker eingemachte Schale der großen, süßen, eßbaren Frucht von einer Abart des Citronenbaumes. Die Waare muß hornartig durchscheinend, trocken, auf der einen Seite grün, auf der andern vom Zucker weiß sein und keine schwarzen Flekken haben. Gewöhnlich kommt der Citronat in zerlassenem Zukker zu uns, also feucht, und heißt dann vorzugsweise Succade, wiewohl man häufig auch den trockenen (candirten) so nennt. Auf den lateinischen Preiscouranten der Droguisten steht er unter dem Namen Caro citri oder Confectio carnis citri. Er wird von Italien (Genua, Messina in Kisten zu 240 bis 250 Stück) und Spanien (Malaga) versendet.

Citronen (franz. citrons; engl. lemons; ital. limoni). Es sind die ganzen Früchte des Citronenbaumes, Citrus medica L. Linné hat ihn den medischen genannt, weil Medien im heutigen Persien sein ursprüngliches Vaterland ist, von wo aus er durch Cultur einerseits durch ganz Ostindien, anderseits durch alle Länder am mittelländischen Meere hindurch auf die Inseln des atlantischen Meeres, nach Südamerika und fast nach allen andern Colonien in den wärmern Ländern verbreitet worden ist. Dadurch sind eine Unzahl von Abänderungen entstanden, wovon die gemeinen Citronen und die Limonen die vorzüglichsten sind. Jene sind größer, auf der Oberfläche runzliger als diese, haben eine zwar dicke, aber zartfleischige Schale und einen säuerlichen oder süßlichen Saft; der der Limonen hingegen ist stets sehr sauer, und ihre Schale ist dünner, auch heller gelb. Im Handel jedoch und an den Ursprungsorten wird dieser Unterschied oft nicht gemacht; dagegen belegt man dort wieder verschiedene Abänderungen mit verschiedenen Namen, z. B. Citronate, Peretten, Lumien, Limen, Ponzimen, Bergamotten und Limönchen. Sie sind mit einer dünnen, gelben Schale umgeben, unter der sich gewöhnlich ein saftloses Mark von verschiedener Dicke befindet. Den mittelsten Theil nimmt das saftige Fleisch ein, welches eigentlich in zehn Fächer getheilt ist, jedes mit zwei Samenkörnern; indeß bringt die Cultur hierin regellose Abänderungen hervor, so daß der Querdurchschnitt der Frucht oft einen mehr oder weniger als zehnstrahligen Stern zeigt. Der Baum gehört übrigens in die Polyadelphia Icosandria des Linné, da die Blüthe mehr als 20 Stauborgane in viele Bündel verwachsen zeigt. Außer dem gewöhnlichen Gebrauche bei der Bereitung der Speisen und in der Medicin werden die Citronen zur Herstellung des Citronats, Citronenöls, Citronensafts, der Citronensäure und der Citronenschalen angewendet, s. diese Art. Zu einigen dieser Zwecke werden die dünnschaligen und saftigern vorgezogen, was bei andern nicht so nöthig ist. — Die Haupternte fällt im südlichen Europa in die Zeit vom October bis December; sie liefert die beste und haltbarste Waare. Es sind mit den bis zum 20. März abgenommenen die Citronen der ersten Blüthe; die der zweiten Blüthe sammelt man vom 20. März bis zum 20. Mai, und die Herbstcitronen (Limoni verdami) vom 20. Juni bis zum 30. Sept. Man nimmt die, welche weit gehen sollen, unreif ab, um sie haltbarer zu machen. Man legt sie dann reihenweise in Kisten, die man mit Sägespänen (auf Malta in solche von Eschenholz) ausfüllt. Oft wickelt man außerdem noch jede in weiches Papier. Gehen dabei 5, 6 oder mehrere in eine Reihe, so nennt man es fünf-, sechslagige ꝛc. Die aus Italien nach Frankreich gehenden Kisten mit 550 Stück in 6 Lagen (corsi) heißen Casse all' Lyonese, die nach Deutschland bestimmten mit 700—750 Stück in 7 Lagen, Casse alla Tedesca, und die noch nördlicher gehenden mit 400—450 Stück, Casse alla Fiandrina. Oft werden 4 Kisten in einen Ballen zusammengepackt. Die nach dem Norden von Europa zu versendenden werden in Botzen, Triest, Wien und Prag umgepackt und mit Baumwolle gegen den Frost umgeben. Mehrere Kisten spindet man auch in große Fässer. Nicht häufig kommen eingesalzene (sogenannte Pökelcitronen) nach dem Norden. — Aufbewahrt werden sie an kühlen Orten, wo kein Luftzug ist. Da diese Waare dennoch dem Schimmeln und Faulen sehr leicht unterworfen ist, so legt der vorsichtige Kaufmann nie mehr aufs Lager, als er binnen kurzem an seine Kunden abzusetzen gedenkt und verschreibt lieber öfter frische Waare. — Bezugsorte. Scio sendet Citronen nach der europäischen Türkei; Italien, vorzüglich Messina und Genua, nach Frankreich, der Schweiz, Deutschland, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen und Rußland; Wälschtyrol nach Deutschland, meistens durch Hausirer; in Spanien vorzüglich Malaga und zwar Sommerfrucht in Kisten von 1000—1500 Stück, haltbar mit fleckenloser Schale, und Winterfrucht, nicht lange haltbar, mit fleckiger Schale in Kisten von 500—706 Stück, vorzüglich nach Holland, England und Deutschland; Portugal (bittere und schlechtere Waare) nach dem Norden mit sicherem Absatze, weil es die frühesten sind; die Azoren; Westindien in Zucker eingemachte nach Frankreich. In Hamburg nennt man alle aus dem Mittelmeere kommenden, besonders die von Genua, straatsche Citronen, weil sie durch die Straße von Gibraltar müssen.

Citronenöl, Cedroöl (lat. oleum de cedro, oleum citri; franz. huile de citron; engl. oil of citron; ital. oglio oder essenza di cedro). Es ist das Oel, welches die gelben Citronschalen in sehr kleinen Bläschen enthalten. Fast immer erhält man es auf mechanische, sehr zeitraubende Weise durch Ausdrücken der Schalen an einer Glastafel, an der es in einen Trichter herunterläuft, oder man rollt die Citronen auf Bretern, die mit eisernen Stachelchen besetzt sind, hin und her, wodurch die Oelbläschen zerrissen werden und das Oel auf das Bretchen läuft; man wischt es dann mit einem Schwamme oder mit Baumwolle auf und drückt diese über einem Gefäße aus. Man destillirt es jedoch auch, wobei man von 300 Citronen 2½ Loth Oel erhält. Alles dies erklärt den theuern Preis dieses Oels. Es ist ätherisch, blaßgelb (das bei der Destillation zuerst gewonnene weiß), trübe, angenehm nach Citronen riechend, bitterlich schmeckend, ziemlich dünnflüssig, von 0,8517 bis 0,8609 spec. Gew. Es besteht aus 88,47 Kohlenstoff und 11,53 Wasserstoff. Oft kommt es mit Weingeist oder wohlfeilen Oelen verfälscht vor. Gebraucht wird es in der Medicin, zu Parfümerien, Liqueuren und Fleckwasser. Wir erhalten es aus Italien und Südfrankreich in blechernen Büchsen oder gläsernen Flaschen. — Eine Abart dieser Waare heißt Oleum de Cedrat, Cedratöl, Cedraöl; es ist hell, durchsichtig, schwach gelb, dünnflüssig, riecht nach Citronen und unreifen Pommeranzen und schmeckt bitterlich, kampherartig.

Citronensaft (franz. suc de citron; engl. lemon juice; ital. agro di cedro oder di limone). Es ist der aus den gewöhnlichen Citronen und Limonen (Limonensaft) ausgepreßte Saft, den man gewöhnlich so erhält, daß man an 600 geschälte Früchte in einen dehnbaren Binsenkorb thut, solcher Körbe an 10 ineinandersetzt und sie zusammen unter die Presse

bringt. Zuerst ist der Saft trübe, man läßt ihn daher sich setzen und gießt den klaren dann auf Fässer oder Flaschen. Es ist gelblich, schmeckt und riecht angenehm sauer, der Limonensaft gewöhnlich schärfer. Spec. Gewicht 1,03 — 1,06. Aufbewahrt wird er an kühlen Orten. Man darf nicht Oel darauf gießen, um dadurch die Luft von ihm abzuhalten; denn dieses wird leicht ranzig und ertheilt dann dem Safte einen unangenehmen Geschmack und Geruch. Man preßt ihn auf Sicilien vom Ende des Novembers an bis in den März. Der, welcher in großen Gebinden in den Handel kommt, wird zum Theil mit Branntwein oder Spiritus und in Ostindien mit Rum versetzt, um ihn zu conserviren. Ist er durchs Schimmeln verdorben, so schmeckt und riecht er widerlich bitter. Verfälscht wird er mit Essig, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und Weinsäure. Er wird häufig gebraucht, in der Medicin, bei Seefahrten, in der Färberei, zur Herstellung der Citronensäure, bei Speisen und Getränken, um Eisenflecke herauszumachen, und in den Seifensiedereien. Bezugsörter sind die der Citronen; am meisten versendet Messina, und zwar nach Salmen, jede etwa zu 168 Pfund. Die Versendung geschieht in ganzen und halben Pipen, Krügen und Flaschen.

Citronensäure (franz. acide citrique; engl. lemon acid; ital. agro di limone). Der Saft der Citronen enthält eine eigenthümliche Säure, die Citronensäure, die nicht nur zur Bereitung kühlender Getränke, sondern auch in der Färberei häufige Anwendung findet. Diese Säure wurde früher nur von den Chemikern im Kleinen aus dem im Handel vorkommenden oder frisch gepreßten Citronensafte bereitet. Jetzt stellt man dieselbe aber auch in Italien selbst im Großen dar und bringt sie zum Handel. Sie stellt wasserhelle Krystalle von angenehm saurem Geschmacke dar, welche an der Luft unveränderlich sind und deshalb leicht sehr lange aufbewahrt werden können.

Citronenschalen, in Hamburg Lemonenschalen (franz. écorces de citron; engl. lemon peel; ital. scorze di limone). Sie enthalten 2 Lagen, die äußere stets dünne, gelbe, welche das eigentliche Brauchbare an der Waare ist, und die innere bald dünnere, bald dickere, weiße, unschmackhafte. Gewöhnlich viertheilt man die Schale der ganzen Citrone oder man schneidet sie in Streifen; jene werden mehr geschätzt. Die frischen, lichtegelben sind den alten, dunkelgelben vorzuziehen. Am häufigsten brauchen sie die Liqueurfabrikanten. Sie kommen getrocknet ballenweise oder in mit Papier ausgelegten Kisten, gewöhnlich an Fäden gereiht, von den bei den Citronen genannten Bezugsorten zu uns.

Civita Vecchia, Freihafen am toscanischen Meer im Kirchenstaat und gewöhnliche Station der päpstlichen Galeeren sowie Mittelstation für die Dampfschiffe auf der Fahrt nach Neapel rc., jedoch mit unbedeutendem Handel. — In der Nähe Tolfa mit großen Alaunwerken, welche den bekannten und guten römischen Alaun liefern. S. Rom.

Cladde, s. Buchhaltung.

Clariren, Clarirer, Schiffsclarirer, s. Clarirung.

Clarirung. Darunter ist (beim Seehandel) die Pflicht des Schiffers zu verstehen, vor seinem Abgange aus einem Hafen und bei seiner Ankunft daselbst die nöthigen Angaben beim Zolle zu machen. Danach zerfällt die Clarirung in das Einclariren und Ausclariren. Welche Angaben zu machen sind, hängt von den Gesetzen der einzelnen Länder ab. In der Regel hat der Schiffer nur sein Schiff, der Ablader oder Empfänger der Ladung aber diese resp. aus- oder einzuclariren. Zur Controlle muß jedoch oft der Schiffer sein Manifest (s. Ladungsmanifest) einliefern.

Das Clariren der Schiffe gehört in den Geschäftskreis der Schiffsmäkler, welche daher in manchen Orten Clarirer, Schiffsclarirer genannt werden. P.

Clove, englisches Wollgewicht, s. London.

Coaks. Wenn man die Steinkohlen einer trockenen Destillation unterwirft, so erhält man unter andern Producten auch eine Kohle als Rückstand, die den englischen Namen Coak führt. Da bei mehrern Schmelzoperationen die fremden Beimischungen der Steinkohlen, namentlich der Schwefel, eine schädliche Wirkung auf die zu schmelzenden Metalle äußern, so wendet man in vielen Fällen lieber Coaks als Steinkohlen an. Die Coaks nehmen je nach der Natur der vercoakten Steinkohlen eine verschiedene Form (äußere Gestalt) an. Manche behalten ganz die Form der angewandten Kohlen, bei vermindertem Volumen, die zerkleinerten Theile bleiben in einem pulverigen Zustande; andere blähen sich auf und bilden eine mehr oder minder lockere Masse; bei wieder andern fritten alle Theilchen zu einem festen Klumpen zusammen. In Bezug hierauf theilt man die Steinkohlen ein in Sandkohle, Backkohle und Sinterkohle. Die Anwendbarkeit der Steinkohlen zum Vercoaken hängt von dem Aschengehalte, der Zerklüftung und der Einlagerung von Faserkohle ab. Die Backkohlen eignen sich am besten, Sinter- und Sandkohlen dagegen weniger dazu. Man kann das Vercoaken (welches man häufig auch Abschwefeln, désoufrage nennt) sowohl in Meilern und Haufen, als auch in Oefen vornehmen. Gewöhnlich vercoakt man die kleinen Kohlen in Oefen und die Stückkohlen in Meilern. (Die nähere Beschreibung des Vercoakens sehe man in Schubarths techn. Chemie Bd. IV. S. 52 und and. techn. Werken.) Die Coaks haben eine grauschwarze Farbe, schwachen Seidenglanz, sind leichter als die Steinkohlen, sehr porös und möglichst frei von Schwefel. Beim Brennen erfordern sie einen stärkern Luftzug, weshalb die Oefen höher sein und die Gebläse mehr Wind in den Ofen treiben müssen. Bei der Ofenvercoakung erhält man noch mehrere nutzbare Nebenproducte, von denen besonders der Steinkohlentheer (s. d. Art.) in neuerer Zeit mehrfache Anwendung gefunden hat.

Cob, auch wohl Plate, nannte man sonst und nennt man auch jetzt noch mitunter den spanischen Silberpiaster in Gibraltar (s. d.) und rechnete ihn zu 12 Realen.

Cobido, Covid, Cubit, Längenmaß in Arabien, Ostindien, Hinterindien und China, s. Beit-el-Fakih, Bombai, Calcutta, Canton, Cochinchina, Coromandel, Madras, Malacca, Mocca, Pondichery, Siam und Surate.

Coblenz, Freihafen und Hauptstadt des Großherzogthums Niederrhein und der ganzen preußischen Rheinlande (sonst Residenz der Kurfürsten von Trier), am linken Ufer des Rhein, in welchen hier die Mosel mündet, mit 15,000 Einw., welche lebhaften Handel mit Rhein- und besonders mit Moselweinen, für welche Coblenz der Stapelplatz ist, und überhaupt starke Commissions- und Speditionsgeschäfte auf dem Rhein und der Mosel treiben. — Dampfschiffe unterhalten von hier die Communication zwischen den Niederlanden und Süddeutschland bis Straßburg, und bei dem starken Transit nach diesen Ländern und der ununterbrochenen Ausfuhr von Wein, Traß, Tuffstein, Mühlsteinen, Lohrinde, Früchten und Mineralwas-

ser von hier nach Holland, ist Coblenz fortwährend in regem Verkehre mit den Häfen von Rotterdam und Amsterdam. Statt der unter der kurfürstlichen Regierung stattgehabten, aber durch die Continentalsperre verdrängten Messen, ist Coblenz die Abhaltung zweier viertägigen großen Märkte gestattet worden, was bei der günstigen Lage der Stadt für den Provincialhandel von großem Nutzen ist. An Fabriken fehlt es, und sind nur etwa einige in Tabak sowie eine sonst sehr berühmte Fabrik für lackirte Blechwaaren auszuzeichnen. Ein neuer Geschäftszweig, die Bereitung der Landesweine nach Art des Champagners, soll jetzt auch von einem hiesigen Hause mit dem besten Erfolge versucht worden sein. Coblenz ist mit der gegenüber am rechten Ufer des Rhein liegenden starken Festung Ehrenbreitstein durch eine fast 500 Schritte lange Schiffbrücke verbunden.

Münzen, Maß u. Gewicht sehe man unter Berlin.

Cobre, Covid, Längenmaß in China, s. Cobido.

Coburg. Dieses südlichste vom Thüringerwalde durchzogene herzogl. sächsische Land, mit der Hauptstadt gleiches Namens von fast 9000 Einw., liefert viel Holz und gute Wolle, daher denn auch Wollweberei und Verfertigung von Sonnenberger Waaren hier viel fleißige Hände beschäftigt.

Münzen u. Curs. In der Regel wird hier nach Thalern zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige rheinisch, oder auch in Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfen. rheinisch oder im sogenannten 24 Guldenfuße gerechnet, in welchem Zahlwerthe 16 Thaler oder 24 Gulden auf die köln. Mark fein Silber gehen sollen, der Thaler dieser Währung also 26⅔ Silbergroschen, der Gulden 17⅞ Silbergr. preuß. Ct. werth ist. — Indessen kommt auch noch die Rechnung in Gulden zu 20 Groschen à 12 Pfen. fränk. Währung vor, und der gewöhnlichen Eintheilung zufolge hat 1 Reichsthaler 1½ fränk. Gulden, 1½ Reichsgulden, 18 schwere und 22½ leichte Batzen, 24 gute Groschen oder auch 90 Kreuzer, wie diese Eintheilung auch in Ansbach stattfindet.

Wirklich geprägte Münzen sind außer Ducaten, die den holländischen gleich sind,

in Silber seit 1763 und 1764 und neuerdings: ganze, halbe und Viertel-Conventions- oder Speciesthaler, sowie 10- und 20-Kreuzerstücke, nach dem Conventions 20-Guldenfuße, und seit 1764: 6tel, 12tel und 24tel Reichsthaler nach demselben Münzfuße.

Von Silber-Scheidemünze aus der neuern Zeit hat man besonders Stücke zu 6, 3 und zu 1 Kreuzer, freilich meistens ziemlich geringhaltig ausgebracht.

In Kupfer: Heller und 1-, 2- und 3-Pfennigstücke.

Fremde Münzsorten werden hier in Gulden und Kreuzern des angeblichen 24-Guldenfußes notirt, und bei Wechselangelegenheiten richtet man sich vorzüglich nach Frankfurt a/M.

Maß u. Gewicht. Die Elle ist 586,3 Millimeter lang. — Fruchtmaß. Der Simmer hat 4 Viertel à 4 Metzen. Der Simmer für Weizen, Korn und Hülsenfrüchte hält 88,948 Liter, und der Simmer für Gerste, Hafer und Dinkel 110,448 Liter. — Flüss. Maß. 23 Biermaß sind einem Getreideviertel gleich; also hält 1 Maß 0,9668 Liter. — Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 509,85 Gramm. — Das Münz-, Gold- und Silbergewicht ist die köln. Mark. — Das Medic. Gewicht ist das in Deutschland gebräuchliche alte Nürnberger.

Coccio, Gold- und Silbergewicht auf der Insel Sicilien (s. d.).

Cochenille*) (franz. cochenille; engl. cochineal; ital. cocciniglia; span. cochinilla oder grana), ein Insect, welches wegen des schönen rothen Farbstoffs, den es enthält, einer der wichtigsten Farbenwaarenartikel geworden ist. Als das Vaterland der Cochenille sieht man Amerika und namentlich die mexicanischen Provinzen Tlascala, Guaxaca, Guatemala und Honduras an. In neuerer Zeit wollte man sie zwar auch in andern Gegenden, z. B. in Eriwan, um den großen Ararat und um die beiden Karassu im wilden Zustande gefunden haben, doch hat es sich ergeben, daß die dafür gehaltenen Insecten einer andern Gattung angehören. Manche Schriftsteller (unter andern Raynal in seiner Histoire philosophique des établissements dans les Indes) versichern, daß die eingebornen Mexicaner, schon ehe sie von den Spaniern unterjocht wurden, die Cochenille als Farbematerial für Kleidungsstücke und zum Anstreichen der Häuser benutzt hätten. Durch eine Stelle in Herrera's Historia general de los Hechos de los Castellanos en las islas y tierra firma del Mar oceano (Madrid, 1601) wird diese Meinung sehr wahrscheinlich, indem es darin heißt: „daß der König von Spanien bereits im Jahre 1523 (im J. 1518 ward Mexico von den Spaniern erobert) vom Cortez Bericht verlangt habe, ob es wahr sei, daß man, wie man sagte, in Mexico Kermes**) (grana) in Menge fände, und ob man, wie man meinte, solchen mit Vortheil nach Castilien kommen lassen könnte. Wenn dies der Fall wäre, so solle er darauf Bedacht nehmen und sie fleißig einsammeln lassen. (Auch Humboldt führt an, daß die Eingebornen schon vor der spanischen Eroberung die Cochenille benutzt hätten.) Kurze Zeit darauf muß auch schon der Handel mit Cochenille angefangen haben, denn Guicciardini, welcher 1540 starb, nennt sie unter den Waaren, die Antwerpen damals aus Spanien erhielt. (Vergl. Anderson's Geschichte des Handels IV. S. 73.) Obwohl mit der ersten Cochenille zugleich auch eine wahre Nachricht von ihrer Gewinnung nach Europa kam und verbreitet wurde (schon 1530 beschrieb sie Acosta und 1601 Herrera sowie Hernandez), so muß man doch diese Belehrungen entweder übersehen oder für unwahr gehalten haben, denn noch lange darnach stritt man sich darüber, ob die Cochenille Beeren oder Samen gewisser Pflanzen, oder Insecten, oder Würmer wären. Das Merkwürdigste aber war folgende Geschichte: Ein Holländer, Melchior de Ruusscher, behauptete in einer Gesellschaft, nach den in Spanien erhaltenen mündlichen Nachrichten, daß Cochenille kleine Thiere wären. Ein anderer, dessen Namen er nicht öffentlich bekannt gemacht hat, behauptete mit so ungestümer Heftigkeit das Gegentheil, daß endlich der Streit in eine ernstliche Wette ausartete. Ruusscher trug darauf einem Freunde, dem Spanier Don Martin de Raynossa, der gerade nach Mexico reiste, auf, sich im Lande selbst hierüber gerichtlich

*) Dieses Wort ist dem Insect durch die Spanier gegeben worden. Im Spanischen bedeutet Cochinilla soviel als Assel (Kellerasel, Oniscus). Da übrigens der wissenschaftliche Name für die Gattung der Schildläuse (zu der die C. gehört) Coccus ist, so ist es sehr wahrscheinlich, daß Cochinilla das spanische Diminutiv von Coccus ist. Die Annahme Ledermüllers (mikroskop. Ergötz. S. 59.), daß der Name aus dem Französischen stamme und daher rühre, daß die Insecten einem petit cochon ähnelten, ist ebenso gesucht als lächerlich.

**) Dies war bis zur Einführung der Cochenille derjenige Farbestoff, mit welchem man die schönen rothen Farben hervorbrachte. Es ist ebenfalls ein der C. verwandtes Insect. Vgl. d. Art. Kermes.

bestätigte Zeugnisse geben zu lassen. Diese, welche vor dem Gerichte der Stadt Antiquera im Thale Oraca im October 1725 unterschrieben worden, kamen im Herbste 1726 in Amsterdam an. Ruusscher nahm darauf die von dem Gegner verwettete Summe, die das ganze Vermögen desselben ausmachte, zwar in Besitz, gab sie ihm aber kurze Zeit darauf nach Abzug seiner Unkosten zurück. Die ganze Sache ließ er zum Drucke befördern und gab sie 1729 mit dem (roth gedruckten) Titel: Natuerlyke historie van de couchenille beweezen met authentique documenten. (175 Octavseiten) heraus. Die sämmtlichen aus Neuspanien erhaltenen Documente sind darin spanisch, holländisch und französisch abgedruckt.

Da die in diesem Werke enthaltenen Angaben über die Lebensart 2c. des Cochenille-Insects meist durch eidliche Aussagen bekräftigt sind, so verdienen sie gewiß allen Glauben. Die Pflanze, auf der das Thierchen lebt (der Cactus coccionellifer Lin. oder Opuntia cochinellifera De C.) wird von den Eingebornen Nopalli oder Nopal genannt. Diese Nopalen sind stachlich, haben platte, fleischige Blätter, von denen immer eins aus dem andern herauswächst, und rothe, feigenähnliche Früchte, weshalb man sie auch indianische Feigen nennt. Obgleich die Pflanzen in Mexico wild wachsen, so werden sie dennoch in eigenen, für die Cultur der Cochenille bestimmten Plantagen, welche gewöhnlich 2 Morgen Landes enthalten, gezogen. In der wärmsten Jahreszeit hält sich die Cochenille auf den Nopalpflanzen im Freien und wenn die Regenzeit herannaht, dann tragen die Eingebornen die noch nicht ausgewachsenen Insecten mit den abgebrochenen Zweigen, welche sich lange frisch erhalten, in ihre Hütten und verwahren sie sorgsam, bis die Regenzeit vorüber ist. Während der Zeit wachsen sie so weit heran, daß sie gebären. Die Eingebornen treffen es so gut, daß sehr bald (in 3—4 Tagen) nach dem Aussetzen die Jungen auskommen, welche sich nun sogleich auf alle Blätter verbreiten.*) Obgleich sie anfangs nur die Größe der Milben haben, so wachsen sie in der warmen Jahreszeit doch so schnell, daß man sie schon nach kurzer Zeit wieder einsammeln kann, und daß sogar 5 Ernten möglich sein sollen. Am liebsten sammelt man die Weibchen mit den Jungen, weil diese den meisten Farbstoff enthalten. Man läßt bei der Einsammlung nur so viele zurück als zur Vermehrung nöthig sind. Von einem Morgen Landes soll man 200 Pfund Cochenillen erhalten können und zur Erhaltung und Einsammlung soll ein Mann hinreichend sein.

Was die naturhistorische Beschreibung des Cochenillen-Insects betrifft, so würde es hier am unrechten Orte sein, sie mitzutheilen, und wir verweisen deshalb auf die bessern naturhistorischen Werke. (Sehr genaue Auskunft findet man in der medicinischen Zoologie von Brandt und Ratzeburg II. S. 217. nebst Kupfertafel).

Sowie die Cochenille in den Handel kommt, erscheint sie als kleine, eingetrocknete und zusammengerunzelte Thierchen, die ungefähr die Gestalt und Größe einer durchschnittenen Linse haben. Die Ringe des Hinterleibes bemerkt man noch ganz deutlich daran. Die äußere Farbe ist schwarzbraun, oft mit einem fettähnlichen, weißlichen, silberglänzenden Ueberzuge, im Innern ist die Farbe dunkel purpurroth. Geruch ist kaum vorhanden. Der Geschmack ist bitterlich, schwach zusammenziehend. Beim Kauen wird der Speichel roth gefärbt. Die Cochenille hält sich über 100 Jahre in demselben Zustande. Wenn man sie im Wasser erweicht, so findet man mit Hilfe der Lupe oft noch deutlich Füße und Fühler. Zu einer Unze (2 Loth) gehören circa 4080 getrocknete Cochenillen, also zu einem Pfunde über 65,000. Da nun Neufville (Dissertation sur la cochenille) im J. 1736 die Einfuhr der Cochenille in Europa auf 880,000 Pfd. schätzte, so wären hierzu über 57 Millionen Thierchen nöthig gewesen. — Sorten. Man unterscheidet die Cochenille im Handel auf eine zweifache Art: 1) Ihrer Natur nach. a) Die größere Sorte, zahme Cochenille, Cochenille Mesteque oder Mestica, auch Grana fina genannt, aus den zu Mesteque in der Provinz Honduras befindlichen Plantagen, und b) die ordinäre oder wilde Cochenille, Cochenille sylvestre, Grana sylvestra oder Capesiana (franz. Bâtarde); diese wird von den wildwachsenden Pflanzen gesammelt. — 2) Unterscheidet man die Cochenille nach dem durch ihre Behandlung entstandenen Ansehen in 1) Renegrida, diejenige Sorte, welche man durch Tödten der Insecten in heißem Wasser erhält. Sie hat durch das Wasser ihren weißen Anflug verloren. 2) Jaspeadea, diese Sorte wird durch Tödten der Insecten in einem heißen Ofen erhalten; sie besitzt noch den fettigen Puder und erscheint marmorirt. 3) Negra erhält man durchs Trocknen der Insecten auf heißen Platten, wodurch sie schwarz werden. 4) Granilla ist eine gemischte Sorte, die aus großen und kleinen Thierchen besteht, oft auch nur die gesiebten Abgänge enthält. Im deutschen Handel unterscheidet man schwarze und silbergraue, gesiebte und ungesiebte Cochenille und Cochenillenstaub. Da man die silbergraue (Jaspeadea) oft der schwarzen (Renegrida und Negra) vorziebt, so gibt man nicht selten der letztern den weißen Ueberzug künstlich, indem man sie 24—48 Stunden lang in den Keller setzt, damit sie feucht werde und dann mit ganz fein geriebener Talkerde schüttelt. Diesen Betrug kann man durch eine Lupe entdecken, durch welche man die Schuppen der Talkerde genau wahrnimmt. Früher, als die Cochenille noch bedeutend höher im Preise stand als jetzt, und besonders während der Continentalsperre, hat man zuweilen versucht dieselbe betrüglicherweise nachzumachen. So kam ein Kunstproduct in den Handel, welches weiter nichts war als eine Mischung von Thon und Tragantgummi, die man durch Fernambukabkochung roth gefärbt und durch Formen in cochenilleähnliche Körner gebracht hatte. Wenn die Cochenille an feuchten Orten aufbewahrt wird, so nimmt sie zwar gegen 10% am Gewicht zu, wird aber auch sehr leicht dumpfig. — Erdige Zusätze, durch die man oft das Gewicht zu vermehren sucht, erkennt man am leichtesten durchs Schlämmen.

Die Cochenille enthält nach den Untersuchungen der beiden französischen Chemiker Pelletier und Caventou einen eigenthümlichen rothen Farbstoff Carminstoff, Carmine, der sich auf chemischem Wege abscheiden läßt und alsdann in purpurrothen, sehr glänzenden Körnchen erscheint, die bei ungefähr 50° schmelzen und an der Luft sich nicht verändern. Dieser Farbstoff ist es, dem die Cochenille die vielfache Anwendung in der Färberei verdankt. Man gebraucht sie zum Hervorbringen von Scharlach, Carmoisin und Ponceau sowohl auf Wolle, Seide und Baumwolle, als auch in der Cattun- und Seidendruckerei;

*) Die Indianer machen, damit sich die den Winter über erzeugten Cochenillen recht vermehren können, eine Art kleiner Nester von feinem Moos oder Heu. In jedes dieser Nester setzen sie 12—14 Cochenillen und tragen sie nun in die schon vorbereiteten Cactusplantagen, wo sie zwischen die Blätter gesetzt werden. Die Nestchen lassen sich leicht an den Stacheln der Pflanzen befestigen. Nach Ruusscher soll man an den Ursprung jedes Blattes 2—3 Nester befestigen und zwar an der grünsten und saftigsten Seite der Pflanze, wo sie auch zugleich Schutz gegen die Winde haben.

ferner dient sie zur Bereitung von Carmin, Carminlack (Florentiner, Wiener, Pariser Lack). In den Apotheken wird die Cochenille nur zum Färben von Tincturen, Pulvern (namentlich Zahnpulver) 2c. gebraucht. Schon öfters hat man versucht die Cochenille in andern Ländern zu acclimatisiren. Im Jahre 1756 brachte Rolander seinem Lehrer Linné eine Nopalpflanze nebst Insecten aus Amerika mit nach Upsala, wo sich die Thiere aber natürlich nur in warmen Treibhäusern halten konnten. Im J. 1777 brachte ein junger französischer Naturforscher, Thierry de Menonville, mit vieler Gefahr die Cochenille aus Neuspanien nach St. Domingo, wo aber die Pflege des Insects nach seinem Tode wieder vernachlässigt wurde. Durch die Bemühungen des Dr. Presas wurde die Cochenille nach Spanien gebracht und ihre Existenz in der Gegend von Malaga durch das vortreffliche Klima und das häufige Vorkommen des Cactus auf immer gesichert. Erst im Jahre 1828 verpflanzte ein listiger Holländer auf Befehl seines Königs die Cochenille von Cadix nach Java. Auch auf den canarischen Inseln hat man Cactusplantagen mit Cochenillen angelegt. Das weitere Versenden der lebenden Cochenille-Insecten wird dadurch sehr begünstigt, daß die Cactusblätter außerordentlich lange saftig bleiben.

Die jährliche Einfuhr der Cochenille in Europa wird sehr verschieden angegeben, sie mag wohl im Durchschnitte zwischen ½ und 1 Million Pfund schwanken. Nach Bankroft beträgt der jährliche Bedarf Europa's 600,000 Pfund, wovon für England allein 240,000 Pfund gerechnet sind. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Verbrauch der Cochenille in der neuern Zeit verhältnißmäßig etwas abgenommen hat und zwar aus dem Grunde, weil man an ihre Stelle jetzt häufig die aus dem Stocklack genommenen Farbstoffe Lac-Lac und Lac-dye anwendet.

Verpackt ist die Cochenille in Seronen von Ochsenhäuten, deren Haar nach Innen gekehrt ist. Die Serone hält gewöhnlich 200 Pfund. Auf den Preiscouranten findet man vorzüglich die Honduras-, Veracruz- und Zaccatille-Cochenille verzeichnet, die erstere und letztere sind die theuersten Sorten. Schon im J. 1834 kam eine Versuchssendung Cochenille von den canarischen Inseln zum Verkauf nach London.

Usanzen beim Verkauf. In Hamburg: Tara 2% pr. Serone; in halben Ser. von 80—90 Pfd. Tara 1—1½%, nach Uebereinkunft. Der Preis wird notirt in Schill. Bco. Ct. 2⅔%. In Amsterdam: Netto-Tara, 2% Gutgew. Preis in Schill. vlm. pr. ½ Kilogr.; Disc. 1%. In London: Tara 1 Pfd. pr. Serone von 1½ Ctr. Preis in Schill. pr. Pfd.; Discont 2½%. In Cadix, Havre, Bordeaux u. Marseille: Netto-Tara.

Cochin oder Kodschin, befestigter Handelshafen in der englischen Präsidentschaft Madras, auf der südlichen Küste Malabar in Ostindien, mit etwa 30,000 Ew., welche einen ausgebreiteten Handel mit allen Plätzen dieser Westküste Vorderindiens sowie mit Arabien und China treiben und besonders Pfeffer und Tikholz ausführen.

Münzen u. Curs. Man rechnet hier noch nach Rupien zu 16 Annas, in dem Zahlwerthe der Silber-Rupien von Surate, welche Rupie man auch der von Bombai gleichsetzt. Demnach kann man 21,910577 Stück dieser Rupien auf die köln. Mark fein Silber und den Werth der Rupie auf 19 Silbergroschen 2 Pfennige preuß. Courant rechnen. — Uebrigens führt man die Rechnung hier auch in Fanams, deren 20 auf die Rupie gerechnet werden, sowie man 4 Fanams auf den Schilling rechnet.

Von fremden Münzsorten gilt hier der venetianische und holländische Ducaten gewöhnlich, obschon veränderlich, 72 Fanams, der holländische Ducaton (Silbermünze) 50, die Pagoden von Negapatam 64 und spanische Piaster 40 Fanams und darüber. S. Bombai, Calcutta u. Canton.

Gewicht. Handelsgewicht. Der Maund wiegt 27,175 engl. Pfund Avdps. oder 12,3265 Kilogr. 1 Candy hat 20 Maunds und wiegt also 543½ engl. Pfund oder 246,53 Kilogr.

Gold- und Silbergewicht. 1 Sicca wiegt 179⅔ engl. Troy-Grän oder 11,642 Gramm.

1 Sicca = 31 Fanams. 72 Fanams = 8 Pagoden oder 1 Piastergewicht. 93 Fanams = 10 Zechinen oder 3 Sicca-Gewicht.

Cochinchina, die südlichste Provinz des Kaiserthums Anam in Hinterindien, am chinesischen Meere, mit der Hauptstadt Hueh oder Phuschuan (50 bis 60,000 Ew.) und der ziemlich wichtigen See- und Handelsstadt Faifo oder Huehan mit dem guten Hafen Turon an der Bai gleiches Namens. Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel dieses Küstenlandes sind Reis, Zucker, (Candis) Baumwolle, Seide, Zimmt, Cardamomen, Pfeffer, Ingwer, Sternanis, Elfenbein 2c., und der Verkehr mit der Provinz Tonkin sowie mit den Chinesen und Japanern (sonst auch mit den Portugiesen von Macao aus) ist sehr lebhaft.

Münzen u. Curs. Bei der Nähe des chinesischen Reiches sind auch die Einrichtungen im Münz- und Rechnungswesen dieses Landes, bis auf einzelne Rechnungsmünzen, denen von China ähnlich, obschon die Eintheilung derselben verschieden ist.

Nach neuern Angaben rechnet man hier:

nach Tál oder Kwan zu 10 Mas oder Tien = 600 Sapek, Sappica, oder Cásch, so daß 1 Mas 60 Sapeks zählt.

Wie in China sind auch hier außer dem Sapek aus Zink (sonst aus Messing) keine eigentlichen Münzen vorhanden. Man prägt darauf den Namen des Regenten und versieht selbige mit einem viereckigen Loche, um sie auf Schnuren reihen zu können, was gewöhnlich zu 600 Stück geschieht, die dann einem Kwan oder Tál gleichgeachtet werden, denen man 6 chinesische Mas gleichschätzt.

Auch hier bedient man sich bei größern Zahlungen der Gold- und Silberbarren. Silberbarren der kleinern Art, mit chinesischen Buchstaben bezeichnet und 2¼ Kwans geltend, wurden in der Münzstätte zu Calcutta geprüft, 17½ Pennyweight fein, und an Gewicht in feinem Silber zu 578,67 engl. Troy-Grän befunden. Da man das englische Troypfund von 5760 Grän zu 373,209 tolerirten Gramm, die köln. Mark zu 233⅞ tolerirten Gramm rechnen kann, und 9¾ Stück spanische Piaster eine köln. Mark fein Silber enthalten: so waren in einem solchen Silberbarren 1,55055 Stück spanische Piaster oder gegen 26 Sgr. preuß. Courant enthalten. — Daß der Werth des Kwan fortwährend schwankend sein muß, ergibt sich schon daraus, daß kein wirklich geprägtes Silbergeld hier vorhanden ist, der Preis der Silberbarren also eben so wie der jeder andern Waare dem Steigen und Fallen unterworfen ist.

Die Scheidemünzen dieses Landes von Zink werden in Kaschao (Hauptstadt Tunkins) geschlagen, wo man auch die Gold- und Silberbarren genauer bestimmt und stempelt.

Von fremden Münzsorten kommt auch hier der spanische Piaster im großen Handelsverkehre vor; die Landesbehörde hat den Werth derselben auf 1½ Kwans bestimmt, wonach der Kwan auf $28\frac{24}{100}$ Silbergroschen in preuß. Courant zu stehen käme.

Nach den Angaben von M. R. B. **Gerhardt** sen. (vom Jahre 1805) hätte man in Cochinchina Tros zu 5 Kwan, dann Kwan zu 10 Mas oder Tean à 60 Kas; es gingen nach ihm 10½ Kwan auf die köln. Mark fein Silber, und sein Werth wäre 1 Thaler 10 Silbergr. preuß. Courant.

Maß und Gewicht. Der Covid soll circa 16 engl. Zoll oder 406,4 Millimeter lang sein.

Der Reis wird in Säcken von 50 Cattis verkauft.

Das Handelsgewicht ist der chinesische Picul von 100 Cattis.

Codo, spanisches Längenmaß, s. Cadix und auch d. Art. Marocco.

Coffala, s. Cafla.

Coffino, Fruchtmaß auf der Insel Cypern, s. d.

Cojäng, s. Coyan.

Cola, syrisches Handelsgewicht, s. Aleppo.

Colombo, Hauptstadt der ostindischen Insel Ceylon, s. d.

Cöln, s. Köln.

Colonialwaaren, s. Waaren.

Colonien und Colonialhandel. Colonien sind Niederlassungen auf unbebauten Küsten, in fremden Welttheilen; Tochterstaaten. Im Alterthume, wo viele Theile der Erde noch gar nicht, oder nur von einer dürftigen, barbarischen Bevölkerung schwach bewohnt waren, sendeten die civilisirten Staaten, besonders Griechenland, bei überströmender Volkszahl, zuweilen ganze Abtheilungen ihrer Bürger aus, um an fremden Küsten sich ein neues Vaterland zu suchen. Diese Auswanderungen gelangen um so besser, da sie nicht auf verarmte, oder unzufriedene Menschen beschränkt waren, wie die neueren zu sein pflegen. So sind die blühendsten Städte an den Küsten Italiens, Spaniens, Afrika's und des schwarzen Meeres entstanden. Ja selbst an Frankreichs Küste war Marseille eine griechische Colonie. Diese Colonien sind aber um deswillen nicht mit den neuern zu vergleichen, weil sie in der Regel gar bald außer Verbindung mit dem Mutterstaate, wenigstens außer Abhängigkeit von ihm kamen. Ein gewisses Respects- und Dankbarkeitsverhältniß blieb stets; im Uebrigen aber folgten sie ihren eigenen Zwecken und Geschicken.

Das neue Colonialwesen hebt mit den Entdeckungen der Portugiesen in Ostindien, der Spanier in Amerika an und ordnet alle Besitzungen und Niederlassungen der Europäer in fremden Welttheilen dem Begriffe der Colonien unter. Solche überseeische Staaten, die zwar unstreitig von Europäern gegründet sind, und in denen europäisches Volksthum herrscht, die sich aber von der Herrschaft des Mutterlandes frei gemacht haben, werden nur noch in geschichtlicher Hinsicht Colonien genannt, dagegen wird jede Eroberung in fremden Welttheilen, wenn sie eine auch noch so alte Cultur beträfe, den Colonien zugerechnet; denn das Wesentliche bei den neuern Colonien ist, daß sie Besitzungen europäischer Staaten sind, die für die Zwecke Europa's verwaltet werden.

Man unterscheidet Pflanzungscolonien, die sich mit Ackerbau, besonders aber mit der Erzeugung bestimmter, den überseeischen Ländern eigenthümlicher, meist für die europäische Consumtion bestimmter Naturproducte in Plantagen beschäftigen; Bergbaucolonien, die der Gewinnung edler Metalle gewidmet sind, und Handelscolonien, die als Stapelplätze des Handels dienen.

Die neueren Colonien wurden in Ländern angelegt oder in Besitz genommen, die dem europäischen Unternehmungsgeiste das lohnendste Feld eröffneten. Eben deshalb hatten sie einen großen Einfluß auf die ganze Geschichte Europa's. Denn sie haben den Welthandel aus einem Landhandel, was er bis dahin im Wesentlichen gewesen war, in einen Seehandel umgewandelt und eben dadurch die Herrschaft des Handels in die Hände der westlichen Völker gebracht, während sie bis dahin besonders den Staaten des Mittelmeeres gebührt hatte.

Die Colonien sind für die europäischen Staaten finanziell mehr eine Quelle von Ausgaben, als von Einnahmen. Die Kosten ihrer Verwaltung und der zu ihrer Vertheidigung und Behauptung nöthigen Mittel betragen mehr, als die von ihnen erhobenen öffentlichen Einkünfte. Aber der Handel mit ihnen ist eine reiche Quelle von Schätzen. Die frühere Colonialpolitik suchte dies noch zu vermehren, indem sie in allen Punkten eine ausschließende, monopolistische Tendenz athmete. Das verfehlte den Zweck, indem es den Flor der Colonien zurückhielt und überdies die Colonien zur Losreißung von dem Abhängigkeitsverhältniß anreizte. Nach und nach hat man diese Politik gemildert und namentlich die englische Colonialpolitik, die nun die meisten Besitzungen umfaßt, sucht das Interesse der Colonien mit dem des Mutterstaates zu versöhnen — der einzige Weg, den Besitz der Colonien zu verbürgen.

Colonien der Europäer in andern Erdtheilen.

Als die großen Ereignisse am Schlusse des 15. Jahrhunderts die Entdeckung von Amerika und die Umschiffung der Südspitze Afrika's oder des Vorgebirgs der guten Hoffnung und Auffindung des Seewegs nach Ostindien, der Schifffahrt im Laufe des 16. Jahrhunderts die ganze Welt geöffnet und dadurch dem Handel eine ganz neue Richtung und unendliche Erweiterung gegeben hatten: da waren die glücklichen Entdecker, die Spanier und Portugiesen, bemüht, in Amerika und Ostindien Inseln und ganze Länder als Besitzthum sich anzueignen und die Schätze derselben zur Bewunderung Europa's nach Cadir und Lissabon zu bringen. Aber nicht lange blieben diese beiden Nationen im alleinigen Besitze dieser reichen Länder; denn ehe noch ein Jahrhundert verging, waren ihren glänzenden Entdeckungen die Holländer, Engländer und Franzosen gefolgt, welche theils die ersten Besitzer verdrängten, theils neue Niederlassungen gründeten, und den gewinnvollen Handel mit jenen theilten. Seitdem waren es diese Handelsstaaten, welche durch Begründung mächtiger Handelscompagnien in Ost- und Westindien, sowie durch Colonisirung der reichsten und fruchtbarsten Gegenden dieser Erdtheile und große Anpflanzungen (Plantagen) von geschätzten Handelsproducten (Colonialwaaren, s. d. Art.) — zu deren Gewinnung man selbst Hunderttausende von Negersclaven aus Afrika nach Amerika schaffte — Leben ins europäische Colonialwesen brachten und dasselbe zu einem Gegenstande politisch-mercantilischer Wichtigkeit erhoben. Und diesem Colonialwesen und dem mit ihm verbundenen Colonialhandel hat Europa nicht nur seine unendlich vervielfältigte Handelsthätigkeit und die großartige Entwickelung seiner Manufacturen, sowie seine Handelsmarine, sondern gewiß auch einen großen Theil seines Reichthums und seiner Macht zu verdanken.

Nach vielem gegenseitigen Kampf um den Besitz dieser Niederlassungen oder Colonien bis in die neueste Zeit, behaupteten endlich die Engländer die meisten und wichtigsten derselben, was ihre Herrschaft auf allen Meeren begründen half. Ob aber schon England bis in die letzten Jahre die Zahl seiner Colonien noch zu vermehren wußte, so mußte es doch auch, wie Portugal, Spanien und Frankreich, sehen, wie ein großer Theil derselben — die jetzigen Vereinigten Staaten von Nordamerika

— das Joch des Mutterlandes abwarfen und zu freien Staaten sich bildeten.

Gegenwärtig besitzen die europäischen Handelsstaaten noch folgende Colonien und Niederlassungen in den übrigen Erdtheilen.

Colonien der Engländer.

In Nordamerika:

Hier hatten die Engländer von 1497 bis 1763 fast alle Länder vom mexicanischen Meerbusen bis hinauf in die Eisgegenden — mit Ausnahme der N.W.-Küste südlich von der Beringsstraße, welche den Russen, und der S.W.-Küste Grönlands, welche den Dänen gehört — nach und nach entdeckt und in Besitz genommen. Verloren haben sie jedoch hier wieder die nun vereinigten nordamerikanischen Freistaaten, welche 1775 von England sich losrissen und bis 1783 unter Washington und Franklin ihre Unabhängigkeit erkämpften. Und so besitzt denn England, neben den für den großen Fischfang und Pelzhandel wichtigen Küstenstrichen an der Baffins- und Hudsons-Bai, nebst der großen Halbinsel Labrador und einem Theile der N.-W. Küste, zwischen den Niederlassungen der Russen und dem nordwestlichen Gebiete der Vereinstaaten, hier nur noch folgende Länder vor der Mündung des Lorenzestroms als blühende Colonien unter dem Namen:

Britisches Nordamerika oder Neu-England,

zerfallend in folgende 6 Gouvernements:

1. Neufundland oder Terreneuve, die große durch den wichtigsten Kabliau- oder Stockfischfang auf der Erde ausgezeichnete Insel mit der Hauptstadt und dem vorzüglichen Hafenplatze St. Johns an der Ostküste, nebst den kleinern Inseln Anticosti und Belleisle im Westen. S. Neufundland.

Die wichtigsten Küstenstriche dieser Insel hatten sonst die Franzosen im Besitze (daher der Name Terreneuve); sie wurden jedoch im 18. Jahrh. von den Briten verdrängt und behielten im Frieden von 1763, Behufs des ihnen hier noch gestatteten Fischfangs, nur die an der Südküste liegenden kleinen Fischerinseln St. Pierre und Groß- und Klein-Miquelon. — Neben den Franzosen haben auch die benachbarten Vereinigten Staaten durch Vertrag das Recht erhalten, den Stockfischfang hier zu treiben.

2. Prinz Eduard, eine große und fruchtbare Insel im Lorenzbusen mit der Hptst. und dem schönen Seehafen Charlottetown an der Südküste. Die Insel ist durch die Cumberlandsstraße von Neuschottland getrennt, liefert viel Getreide und gehörte bis 1713 ebenfalls den Franzosen.

3. Neu-Schottland, eine Halbinsel, welche durch eine 4 Meilen breite Landenge mit Neu-Braunschweig verbunden und wie die vorhergehende Provinz durch Getreide, starke Viehzucht und wichtige Fischerei, aber auch durch vieles Kupfer, Eisen und Steinkohlen ausgezeichnet ist. Hptst. Halifax mit großem und in jeder Jahreszeit zugänglichem Seehafen, an der Südküste. Auch diese Halbinsel hatte sonst größtentheils Frankreich unter dem Namen Acadia in Besitz.

Zu diesem Gouvernement gehört auch die nördlich durch die Straße Canso von Neuschottland getrennte Insel Cap Breton, mit wichtigen Steinkohlengruben und Stockfischfang und den Hauptorten Sidney und Louisburg, letzterer mit gutem Hafen.

4. Neu-Braunschweig an der Mündung des Lorenzstromes, zwischen Neuschottland und den Vereinigten Staaten, mit der Hptst. Frederiktown und der Seestadt St. John an der Mündung des Flusses gleiches Namens. Boden und Producte wie in den beiden folgenden Gouvernements.

5. Obercanada im Norden und Osten der canadischen Seen mit der Hptst. York oder Toronto am Ontario-See. Diese Provinz wurde erst 1763 den Indianern abgekauft, und wird jetzt von England als Armencolonie benutzt. Sie hat wenig Städte, aber über 200 Ortschaften, die sich schon bis zum Huronsee erstrecken.

6. Untercanada auf beiden Seiten des Lorenzoflusses mit der 1608 von den Franzosen gegründeten und jetzt blühenden Haupt- und Hafenstadt Quebeck am linken Ufer dieses Flusses und der ebenfalls wichtigen Handelsstadt Montreal auf einer Insel des St. Lorenzo, Stapelplatz für den Pelzhandel der vereinigten Hudsonsbai- und Nordwesthandelsgesellschaft. Dieses Gouvernement, welches 1763 von Frankreich abgetreten wurde, ist das wichtigste von allen, mit fast 1 Mill. Ew., meist Franzosen, welche starken Seehandel mit Landesproducten: Getreide, Mehl, Hanf, Flachs, Leinsamen, Tabak, Pelzwerk, Häuten, Fischen, Holz, Potasche, Theer rc. treiben. S. Quebeck.

Zu diesem letzten Gouvernement gehört auch die südlich im Ocean liegende Gruppe der zahllosen felsigen Bermudas- oder Sommers-Inseln, deren größte, Bermuda, mit dem Hafen Hamilton, der Sitz eines Untergouverneurs ist. Sie liefern nur Cedern als gutes Schiffsbauholz und etwas Tabak, Flachs und Hanf, sind aber England deswegen wichtig, weil sie im Besitze des Feindes einmal gefährlich sein würden. Nur 3 Inseln sind von etwa 12,000 Menschen bewohnt.

Die Handelswichtigkeit Neu-Englands, das mit jedem Jahre blühender sich erhebt, ergibt sich schon aus der Anzahl von Schiffen, welche jährlich allein aus England in Quebek einlaufen und die nicht unter 1000 angegeben wird. Diese günstigen Resultate haben ihren Grund zum Theil in der schnellen Zunahme der Bevölkerung durch starke Uebersiedelung und Einwanderung britischer Unterthanen, besonders aus Irland, deren Zahl in den drei letzten Jahren über 100,000 betrug, während der Absatz der britischen Manufacturwaaren sich in noch größerem Maßstabe als die Bevölkerung vermehrte.

In Westindien:

Hier wurde der Handel der Engländer erst lebhaft, nachdem sie 1655 unter Cromwell die Insel Jamaica von Spanien erobert hatten. Außerdem wußten sie in der Folge und bis zum Jahre 1815 daselbst die meisten Inseln dieses Archipels sich anzueignen und besitzen gegenwärtig folgende:

Jamaica, die wichtigste der vier großen Antillen-Inseln mit dem blühenden Hafen und Handelsplatze Kingston an der Südküste, und den größten Plantagen für Colonial-Waaren, besonders für Zucker (jährlich gegen 200 Mill. Pfd.). Außerdem liefert diese Insel den meisten und besten Rum (30 Mill. Quart), viel Kaffee (25 bis 30 Mill. Pfd.) und alle andern westindischen Producte, auch Gewürze, namentlich Piment, sowie Baumwolle, weniger Indigo und Tabak, dagegen aber eine große Menge Mahagoni-, Campeche- und Roth-, sowie Gelb- oder Fustikholz. S. Jamaica.

Ferner die kleinen Antillen:

Barbados, Newis, Montserrat, Anguilla, Barbuda, St. Christoph oder Kitts, Antigua, Do-

minica, Grenada nebst den Grenadillen, St. Vincent, Trinidad, St. Lucia oder Alusia und Tabago, nebst den Jungfern- oder virginischen Inseln: Tortola, Virgin-Gorda oder Spanish-Town, Anegada rc. und die große Gruppe der Bahama- oder lucayischen Inseln, welche alle mehr oder weniger die eben genannten Colonialwaaren liefern.

Außerdem besitzt England noch in der Nähe der westindischen Inseln die

Colonie Balize auf der Südostküste der Halbinsel Yucatan im Freistaate Mexico, mit der neu angelegten Stadt Balize. Es ist dies ein Strich Landes von 15 Q. Meilen, über welchen England jedoch keine Hoheitsrechte, sondern nur die Erlaubniß hat, hier Mahagoni- und Campecheholz zu fällen. Daher denn auch hier mehrere Tausend Menschen, meistentheils Neger, in den großen Waldungen beschäftigt sind.

In Südamerika:

Hier besitzt England seit 1815 den von Holland abgetretenen Theil von:

Guiana oder die Colonie Stabroek, getheilt durch drei Flüsse in folgende nach ihnen benannte drei Provinzen: Essequebo, Demerara und Berbice, mit den Hafenplätzen Stabroek am Demerara und Neu-Amsterdam am Berbice. S. Demerara.

Es ist dies eine der wichtigsten Colonien in Amerika, indem hier alle westindische Producte in größter Fülle und von vorzüglicher Güte gedeihen.

Ganz im Süden gehören England noch seit 1833 die

Falklands- oder maluinischen Inseln im Osten von Patagonien, welche, sowie die noch südlicher am Cap bestehenden Niederlassungen auf der Insel

Staatenland, Niederlassung Hopparos genannt, und Neu-Südshetland für Wallfisch-, Seeelephanten-, Pelzrobben- und Seehundsfang immer wichtiger geworden sind.

In Afrika:

Portendik, Fort und Hafen an der Gummiküste nördlich vom Senegalflusse. Hier starker Handel mit Senegalgummi, das die Neger zur Küste bringen.

James u. St. Marie, } Inseln an der Mündung des Gambiaflusses in Senegambien, letztere mit der Stadt Bathurst. — Ebendaselbst gehört ihnen auch die Stadt Gellifrey am Gamiba. Ferner die

Sierra-Leona-Küste in Oberguinea, mit der Hptst. Freetown, Niederlassung der in Amerika freigegebenen und hier bis jetzt unter Aufsicht gesammelten Neger. Zu dieser Küste gehören auch die vor derselben liegenden Los Idolos- oder Los-Inseln sowie die Inseln Banana und Sherbro. S. Sierra-Leona.

Südlich von Sierra-Leona, an der Pfefferküste, wurde von den Vereinigten Staaten Nordamerika's von der Gesellschaft für Colonisation Afrika's durch freie Neger, seit 1821 zu gleichem Zwecke die Negercolonie Liberia, mit der Hptst. Monrovia, nach dem Muster der englischen gegründet, welche, bei der vielen Unterstützung von den einzelnen Vereinsstaaten, eines guten Gedeihens sich erfreut.

Cape-Coast-Castle u. James-Castle, } Forts auf der Goldküste von Oberguinea, sonst wichtige Sclavenmärkte.

Fernando-Po, eine von den 4 Guineainseln im Meerbusen von Guinea; erst seit 1827 von Spanien erhalten.

Ascension, St. Helena u. Tristan d'Acunha, } Inseln und wichtige Erfrischungspunkte — namentlich Ascension in der neuesten Zeit — für die Ostindienfahrer im äthiopischen Meere.

Capland mit der Capstadt an der Tafelbai, Sitz des Generalgouverneurs dieser wichtigen, seit 1814 von Holland abgetretenen Colonie und Hauptstation und Erfrischungsplatz für die Ostindienfahrer. Wichtige Weinausfuhr; die beste Sorte der Constantiawein. Außerdem viel Weizen- und Obstbau, wichtige Rinder- und Schafzucht und lebhafter Seehandel. S. Capstadt.

Mauritius oder Moritzinsel, sonst Isle de France, im indischen Ocean, seit 1814 von Frankreich erhalten, und ausgezeichnet durch ostindische Producte; Seehafen Port Louis. In der Nähe Rodriguez und mehrere kleine Inseln.

Sechellen oder Mahé-Inseln, welche von Mauritius abhängen, mit den beiden vorzüglichsten Hafen Mahé und Praslin.

Admiranten, 11 unbewohnte Inseln, welche von den Bewohnern der Sechellen nur wegen des Schildkrötenfanges besucht werden.

Socotora, Insel vor dem Eingange ins rothe Meer (seit 1836); wichtig für England als Station der Dampfschiffe zwischen Indien und Aegypten sowie durch die beste und eigentliche Aloe.

In Asien oder Ostindien:

Hier besitzt die britisch-ostindische Compagnie, welche 1600 gestiftet wurde, eines der reichsten Länder der Erde, nämlich (theils als unmittelbares, theils als mittelbares Gebiet) fast die ganze Halbinsel Vorderindien, den westlichen Küstenstrich von Hinterindien und mehrere Inseln; zusammen gegen 50,000 Q. M. mit mehr als hundert Millionen zinsbaren Unterthanen, getheilt das Ganze in die 4 Präsidentschaften: Calcutta, Allahabad, Madras und Bombai. S. d. Art.

Ferner gehört hierher:

Ceylon oder Selan, die durch den besten und meisten Zimmt, sowie durch die schönsten Edelsteine und Perlen berühmte Insel, welche der Krone gehört, mit den Hafenplätzen Colombo und Trinconomale. S. Ceylon.

In Hinterindien besitzen sie:

Arracan, Martaban u. Tenasserim, } Provinzen an der Westküste mit den Inseln Cheduba, Ramree u. a. vor derselben; im Frieden von 1826 vom Reiche Birma abgetreten.

Malacca, Seestadt und Gebiet auf der Halbinsel und an der Straße gleiches Namens, reich an gutem Gold und Zinn und blühend durch Handel.

Pulo-Pinang oder Prinz-Wales-Insel am Eingange der Straße von Malacca. Jetzt blühende Colonie mit vielen ostindischen Producten. S. d. Art.

Singapur, große und ausgezeichnete Insel an der Südspitze Hinterindiens unweit des Caps Romania, 1819 noch wüste, aber bereits seit 6 Jahren eine der wichtigsten Stationen des indischen Handels und Stapelplatz aller indischen und chinesischen Waaren, wo die Schiffe aller Handelsstaaten Europa's und Asiens zusammentreffen und den großen Tauschhandel betreiben. Große Pfeffer-Plantagen und Sago-Raffinerien. S. Singapur.

In Australien;

Die erste Nachricht von dieser Inselwelt (Polynesien) im

stillen Ocean kam durch die Begleiter des ersten Weltumseglers, des unglücklichen Portugiesen Fernando de Magelhaens, nach Europa; der Continent Neuholland (die größte Insel dieses Erdtheils und der ganzen Erde) wurde seit dem Anfange des 17. Jahrh. von den Holländern entdeckt und benannt. Die meiste Kunde aber von diesem ganzen fünften Erdtheile verdanken wir dem berühmten englischen Seefahrer des 18. Jahrh., James Cook, welcher im J. 1770 die ganze Ostküste Neuhollands unter dem Namen Neu-Süd-Wales für England in Besitz nahm und dem Theile, wo er anlegte, wegen der großen Menge von Pflanzen, mit denen das Gestade bedeckt war, den Namen Botany-Bai gab. Nach seiner Rückkehr veranlaßte er die englische Regierung, an diesem unter so mildem und gesundem Himmelsstriche gelegenen Küstenlande eine Colonie zu gründen, was denn auch im J. 1788 dadurch geschah, daß man seitdem diesen Punkt zum Verbannungs- und Straforte für Verbrecher bestimmte. Dadurch, hauptsächlich aber durch die nachfolgenden freien Einwanderungen, erhielt diese erste Ansiedelung an der Ostküste Neuhollands eine große Ausdehnung nach Nord und Süd, so daß die Colonie gegenwärtig gegen 100,000 Menschen in mehrern neugegründeten Städten und Dörfern zählt, worunter gegen 20,000 Sträflinge sich befinden. Die Hauptstadt der ganzen Niederlassung ist Sidney mit gutem Hafen an der Port-Jacksonsbai und 20,000 Ew., deren Hauptbeschäftigung Ackerbau, Viehzucht und Fischerei ist, die aber auch schon einen bedeutenden Handel besonders mit guter Wolle unterhalten.

Nördlich und südlich von dieser Hauptcolonie wurden in der neuesten Zeit folgende zerstreute Niederlassungen gegründet: im Süden von Sidney: die Posten Batman-Bai und Jarvis-Bai; im Norden von Sidney: die Colonien Port-Stephens, Port-Macquarie, Moreton-Bai und Port Curtis. Im Westen von Sidney, auf dem Hochlande jenseits der blauen Berge, wurden auch schon Städte gegründet, unter denen Bathurst sich auszeichnet. — An der Nordküste des Continents sind die Colonien Melville und Coburg, an der Südküste die Colonien Western-Port, Port Raffles und König-Georgshafen, und endlich an der Südwestküste die Schwanen-Colonie oder Neu-Hesperien, am Schwanenflusse, mit den kürzlich gegründeten Städten Perth und Freemantle.

Hieran schließt sich die große an der Südküste liegende Insel und seit 1805 gegründete sehr blühende Colonie Vandiemens-Land oder Tasmanien mit der Hptst. und dem wichtigen Handelshafen Hobarttown. Der Commodor Abel Tasman, welcher im J. 1642 von dem Generalgouverneur der holländisch-ostindischen Compagnie in Batavia, Van Diemen, auf Entdeckungen ausgeschickt worden war, fand und untersuchte diese Insel. Daher ihre Namen.

Die Zahl der Einwanderungen von England stieg im J. 1833 auf 2000 und 1834 sogar auf 5000 Personen. Die Ausfuhr von Wolle nach England betrug im J. 1835 schon gegen 20,000 Ballen. — Man sehe die Art. Neu-Süd-Wales und Vandiemens-Land.

Außerdem besitzt England in Europa neben seinen britischen Inseln noch: die bis 1814 dänische Insel Helgoland in der Nordsee, ferner die starke Festung Gibraltar mit sicherem Hafen an der Meerenge gl. N. in Spanien (seit 1713); im mittelländischen Meere die wichtige Insel Malta und endlich seit 1814 die Republik der jonischen Inseln als Schutzstaat.

Colonien der Holländer.

Von sehr günstigen Folgen für den europäischen Handel war es, daß diese Handelsnation seit dem Anfange des 17. Jahrh. die meisten portugiesischen Besitzungen in Ostindien erwarb und am Colonialwesen Theil nahm, indem diese thätigen und unternehmenden Republicaner durch Vervielfältigung der wichtigsten Handelsproducte in großen Anpflanzungen und hauptsächlich durch die von ihnen zuerst versuchten und so sehr gelungenen Ueberpflanzungen derselben nach Amerika, dem Colonialhandel in der Folge die große Erweiterung zu geben wußten.

An England verloren die Holländer in der neuesten Zeit: die Zimmtinsel Ceylon in Ostindien, das Capland in Afrika und Demerara, Essequebo und Berbice oder die jetzige englische Colonie Stabroek in Südamerika, und besitzen gegenwärtig noch:

In Westindien:

Curassao, St. Martin u. St. Eustach, } kleine Antillen mit gutem Freihafen und blühendem Handel. In der Nähe noch die kleinen und weniger wichtigen Inseln Aruba oder Orua (seit 1824 Goldminen), Bonaire oder Buen-Ayre und die Aves-Gruppe.

In Südamerika:

Surinam, den mittlern Theil des durch seine vielen und ältesten Plantagen für Colonialwaaren berühmten Guiana, mit dem Seehandelsplatze Paramaribo am Flusse Surinam, von jeher der wichtigste Punkt in diesem ganzen den Europäern gehörenden Landstriche, gegenwärtig aber durch Stabroek oder Georgtown, Hauptstadt des britischen Guiana, überflügelt.

In Afrika:

Elmina oder St. Georg de la Mina, feste Stadt nebst andern unbedeutendern Forts (Antonius, Hollandia, Nassau rc.) auf der Goldküste von Guinea. Alle sonst besessene Inseln in Afrika, und selbst die bis jetzt noch nicht verschmerzte Capcolonie, hat Holland an die Briten verloren.

In Asien oder Ostindien:

Java, große und blühende Sundainsel mit der Seestadt Batavia, Hauptsitz der holländischen Macht in Ostindien sowie erster Handelsplatz im ganzen indischen Archipel, welche reiche und prachtvolle Insel die indischen Producte in großer Menge und von vorzüglicher Güte liefert. S. Batavia. — Hierzu gehörig die an der Nordwestküste liegende Insel Madura nebst mehrern kleinern Inseln in der Nähe. Ferner:

Benkulen, Palembang, Padang rc., } Gebiete mit den Handelsplätzen gl. N. auf der Insel Sumatra; s. d.

Banca u. Billiton, } Inseln vor der Ostküste von Sumatra, erstere durch ihren Reichthum an Zinn (das beste auf der Erde), letztere durch wichtige Eisengruben berühmt.

Banjermassing u. Pontianak, } Gebiete und Handelshäfen auf der Insel Borneo; s. d.

Macassar mit dem Fort Rotterdam auf der Insel Celebes; s. d.

Timor, Flores, Sandelbosch, Sumbava, Bali u. a. kleine Sundainseln im Osten von Java, und endlich die meisten

Molukken oder Gewürzinseln, als:

Gilolo, Ceram, Amboina, Buro, Ternate, Tidor u. a., wozu auch die südlich von diesen liegenden Banda- oder Muscatnußinseln gerechnet werden.

Die unglücklichen Ereignisse, welche in Folge der französischen Revolution Hollands Zustand ganz veränderten und seinen großen Handel fast ganz vernichteten, waren auch für seine Colonien, die fast alle England eroberte, von höchst unglücklichen Folgen. S. Amsterdam.

Colonien der Franzosen.

Später als die Holländer und Briten traten die Franzosen in die Reihe der Colonialvölker ein, und der um Frankreichs Aufblühen für Handel und Industrie so hochverdiente Colbert war es, welcher unter Ludwigs XIV. Regierung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. diesem Lande Colonien und Handelscompagnien gab. Gegenwärtig besitzt Frankreich noch folgende Colonien und Niederlassungen in den übrigen Erdtheilen:

In Nordamerika:

Fischerinseln St. Pierre und Groß- und Klein-Miquelon an der Südküste von Neufundland, wichtig für den großen Stockfischfang. S. Seite 339 und den Art. Neufundland.

In Westindien:

Martinique, Guadeloupe, Marie Galante, Desiderade u. Les Saintes od. die Heiligen-Inseln, } kleine Antillen mit wichtigen Plantagen für Colonialwaaren, besonders Zucker, Kaffee, Cacao und Baumwolle. Martinique allein (s. d.) soll gegen 8 Millionen Kaffeebäume haben, und der Kaffee von den Heiligen-Inseln der beste in Westindien sein.

In Südamerika:

Cayenne, der östliche Theil des reichen Guiana, mit der Hafenstadt Cayenne auf der Insel und vor dem Flusse gl. N. S. d. Art.

In Afrika:

Algier, Oran und Bona, ausgezeichnete Seestädte und Handelsplätze nebst Gebiet an der Küste des mittelländischen Meeres in der Berberei. Seit 1830 erobert. S. Algier.

St. Louis u. Gorée, } Inseln vor den Mündungen der Flüsse Senegal und Gambia in Senegambien. Wichtiger Handel mit arabischem oder Senegalgummi sowie mit den gewöhnlichen afrikanischen Producten: Goldstaub, Elfenbein, Wachs, Baumwolle, Pfeffer, Straußfedern, Tigerfellen rc.

Bourbon, eine der wichtigen Mascarenen-Inseln im indischen Ocean. S. d. Art.

Außerdem einige unbedeutende Niederlassungen an der Ostküste der großen Insel Madagascar: im Süden Fort-Dauphin, im Norden Insel St. Marie.

In Asien oder Ostindien:

Pondichery, Carical und Mahé, } Hafenstädte mit Gebiet, erstere beiden auf der Küste Coromandel, letztere auf der Küste Malabar in Vorderindien.

Chandernagor, Stadt am Hugli nördlich von Calcutta in dem englischen Bengalen. Außerdem hier noch Factoreien zu Patna, Dacca, Balasore, Surate und in mehrern andern großen Handelsplätzen des britischen Indiens.

Beide Handelscompagnien Frankreichs, die 1664 gestiftete ostindische und westindische, wurden während der Revolution im Jahre 1791 aufgehoben und der Handel nach Ost- und Westindien freigegeben. — Man sehe Paris und Pondichery.

Colonien der Spanier.

Spanien umfaßte bis auf die neueste Zeit neben mehreren Inseln die größten und reichsten Länder in Mittel- und Südamerika, 4 Königreiche: Mexico oder Neu-Spanien, Peru und Rio de la Plata oder Buenos-Ayres und 3 Generalcapitänerien: Guatemala, Caracas und Chile. Allein alle diese Staaten des Festlandes haben seit 1809 der spanischen Herrschaft sich entzogen, ihre Freiheit erkämpft und seitdem zu 11 Freistaaten sich gebildet. Spanien besitzt demnach gegenwärtig nur noch folgende Inseln in diesem Erdtheile:

In Westindien:

Cuba, die größte der Antilleninseln (2500 QM. und fast 1 Mill. Einw.), mit der berühmten Havana, einem der wichtigsten Hafen- und Handelsplätze der neuen Welt, an einem Busen der Nordküste (125,000 Einw.) und San Jago de Cuba an der Südküste. Tabak (von vorzüglicher Güte), Kaffee, Zucker, Rindshäute und Wachs sind die Hauptproducte; Baumwolle und Indigo werden weniger gewonnen. S. Cadix und Havana.

Portorico, eine zweite große Antille, mit der Hafenstadt San Juan de Portorico und denselben Producten. S. Portorico.

Von den kleinen Antillen besitzt Spanien nur die Passage- und Schlangen- (Culebra) Eilande, welche zu den virginischen Inseln gehören. Die daneben liegende unbewohnte Krabbeninsel oder Vieque wird zwar ebenfalls von den Spaniern in Anspruch genommen, aber auch von Engländern und Dänen zur Fischerei benutzt.

In Afrika:

Ceuta, Melilla und einige andere kleine befestigte Oerter, Gibraltar gegenüber, an der Küste des Mittelmeeres im Staate Marocco. Sie werden meist als Verbannungsorte von Spanien benutzt.

Canarische Inseln an der Westküste Afrika's. Wichtige Ausfuhrartikel: guter Zucker (Canarienzucker) und Wein, ausgezeichnet besonders Canarien- und Palmsect von den Inseln Canaria und Palma. S. Canarische Inseln.

Annobon u. Prinzeninsel, } zwei Guineainseln im Meerbusen gl. N., mit den gewöhnlichen afrikanischen Producten.

In Asien oder Ostindien:

Philippinen, auch manilische oder Luzon-Inseln, südöstlich von China im indischen Archipel, von welchen eine der größten, die Insel Manilla oder Luzon, mit mehr als 1½ Mill. Einw. und der Hafenstadt Manilla die Hauptbesitzung der Spanier ist. Großer Reichthum an allen indischen Producten: Baumwolle, Indigo, Reis, Sago, Zucker, Kaffee, Cacao, Gewürze, Tabak, Wachs, Sandel- und Ebenholz, Schildkrot, Perlen und Perlmutter, Waschgold rc. — Der Handel der Philippinischen Compagnie zu Cadix nach Manilla war bis auf die neueste Zeit größtentheils Monopol der Krone und wurde mit zu wenig Eifer betrieben. S. Cadix und Manilla.

Colonien der Portugiesen.

Portugal verdankte seine ersten Colonien einem Prinzen seines Herrscherhauses, Heinrich dem Seefahrer, der zu Anfange des 15. Jahrhunderts schon durch sein unermüdetes Bestreben, Afrika zu umsegeln, Veranlassung gab, die Inseln vor der Westküste dieses Erdtheils zu entdecken und anzubauen, in Folge dessen endlich Ostindien den Portugiesen sich öffnete, wo sie zuerst die reichsten Punkte in Besitz nahmen, so daß Portugal im 16. Jahrh. seine glücklichste Periode verlebte und Lissabon zum Glanzpunkte Europa's für den großen auswärtigen Handel sich erhob. Dies Alles ist nicht mehr so. Die meisten seiner Colonien verlor das Land seit dem Anfange des 17. Jahrh. an die Holländer, was übrigens für den europäischen Handel die günstigsten Folgen hatte.

Portugal besitzt jetzt noch:

In Afrika:

Madeira u. Porto-Santo, } Inseln an der Westküste vor dem Staate Marocco, von denen die erstere mit überaus fruchtbarem Boden, vorzüglich durch ihren guten Wein berühmt, letztere durch ihre vielen Rebhühner ausgezeichnet ist. Der Hauptafen auf Madeira, Funchal, dient zur Erfrischungsstation vieler nach Südamerika und dem Capland segelnden Schiffe. S. Madeira. Ferner die

Capverdischen Inseln oder Inseln des grünen Vorgebirgs, weiter südlich, vor dem Cap Verd in Senegambien; Hauptinsel, San Jago, mit dem besuchtesten Hafenorte Porto-Praga. Ausfuhr: Ziegenfelle, Seesalz, Ambra und viel Schildkrot und Cocosnüsse.

Cachao u. Bissao, } Stadt und Insel vor derselben an der Küste von Senegambien.

St. Thomas, die größte und wichtigste der Guineainseln mit dem Hafen gl. N., reich besonders an Zucker und Baumwolle.

Congo, Angola u. Benguela, } Niederlassungen in den Negerreichen gl. N. an der Küste von Niederguinea, mit den Plätzen San Salvador, Loanda und Benguela, Hauptsclavenmärkte der Portugiesen; übrigens hier reiche Gold-, Silber- und Kupfergruben.

Sofala u. Mozambik, } Niederlassungen in den Städten und an den Küsten gl. N. im südöstlichen Afrika, aus welchen Portugal Gummi, Weihrauch, Myrrhen, Ambra, Aloë, Elfenbein, Goldstaub &c. bezieht.

Admiranten, Inseln vor der Ostküste Afrika's, sonst zu den Colonien der Portugiesen gerechnet, scheinen jetzt von ihnen aufgegeben zu sein und von den Engländern auf den benachbarten Sechellen benutzt zu werden.

In Asien oder Ostindien:

Goa, Insel und Stadt an der Küste Malabar in Vorderindien, seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts schon der Mittelpunkt der portugiesischen Herrschaft in Ostindien. Ausgezeichnet durch guten Arak (Arac de Goa). S. Goa.

Diu, Insel und Stadt weit im Norden von Goa an der Südspitze der Halbinsel Gudscherat und vor der Bai von Cambai gelegen; Verkehr von hier nach der Küste Mozambik in Afrika.

Damaun, kleine Hafenstadt zwischen Bombai und Surate an der vorgenannten Bai, mit einer guten Werft, auf der viele Schiffe aus dem aus den nahen Waldungen herbeigeführten Tikholze gezimmert werden. Außerdem starke Fischerei.

Macao, kleine Hafenstadt auf einer Insel im Meerbusen von Canton, unter chinesischer Hoheit, für welche Besitzung Portugal seit 1563 an China einen Tribut zahlt. S. d. Art.

Außerdem soll Portugal noch einige Küstenstriche auf den holländischen kleinen Sundainseln Timor und Flores im indischen Archipel besitzen, oder doch wenigstens dieselben noch in Anspruch nehmen.

In Amerika besaß dieser Staat von 1500 bis 1822 das große und an allen Colonialwaaren, sowie an Farbehölzern, Droguen, Häuten, Hörnern und hauptsächlich auch an Gold und Diamanten reiche Brasilien, das seitdem zum unabhängigen Kaiserthume sich erhoben und 1825 von Portugal anerkannt wurde. — Man vergl. Lissabon und Rio Janeiro.

Die westlich von Portugal im Ocean liegenden Azoren oder Terceira-Inseln, deren größte San Miguel und Terceira sind, werden jetzt besser zu Europa gerechnet. Sie liefern die meisten portugiesischen Producte, besonders viel Getreide und Wein, auch Schildkrot, Cedern- und anderes Holz.

Colonien der Dänen.

Frühzeitig schon verkehrten auch die Dänen durch Handelsschiffahrt nicht nur mit dem übrigen Europa, sondern auch nach Ost- und Westindien, wo sie gleichzeitig mit den Holländern und Engländern im 17. Jahrh. einige kleine Niederlassungen erwarben und so seitdem am großen Colonialhandel Antheil nahmen. — Ihre Besitzungen sind folgende:

In Nordamerika:

Grönland, Niederlassungen (seit 1721) auf der Südwestküste dieser großen Halbinsel (oder Insel wie man nach Parry's Entdeckung annimmt), nämlich Frederiks-, Good-, Christians- und Julianenhaab, wo mehr als 1000 Dänen (auch mehrere Herrnhuter-Niederlassungen) in verschiedenen Gemeinden neben eingebornen Grönländern (Eskimos) leben und Wallfisch- und Seehunds- oder Pelzrobbenfang (hauptsächlich bei der Insel Disco, wo Goodhavn der Sammelplatz der Wallfischfahrer mehrerer Nationen ist), sowie Jagd auf Pelzthiere und Eidervögel betreiben und daher viel Seehundsfelle, Pelzwerk, Eiderdunen, Thran, Wallrath, Fische und Fischbein in den Handel nach Europa liefern. S. Grönland.

An diese Niederlassung schließen sich, obschon nicht zu Amerika gehörig, der natürlichen Lage und ziemlich gleichen Beschaffenheit wegen, am bequemsten noch die folgenden zwei Niederlassungen der Dänen:

Island, vulkanische Insel südöstlich von Grönland, auf der Grenze der nördlichen Polarzone im Nordmeere gelegen, mit der Hauptstadt und dem Hafen Reikiavik an der Südwestküste, wo, neben den eben genannten grönländischen Producten, besonders Stockfisch, viel Fuchsbälge und Rennthierhäute, sowie gestrickte Wollenwaaren in den Handel kommen, der seit 1817 hier auch allen Fremden freigegeben ist.

Färöer (oder Schafs-) Inseln, eine zwischen Island und Schottland ebenfalls im Nordmeere gelegene Gruppe von felsigen und meist mit Schnee bedeckten Inseln, mit dem Haupthandelsplatze Thorshavn auf Strömö, wo besonders die Eidergans an den Felsenufern gute Ausbeute gibt und die Einwohner ebenfalls viel in Wolle zur Ausfuhr weben und stricken.

In Westindien:

St. Croix, St. Thomas u. St. Jean, } drei kleine Antillen oder virginische Inseln, welche Zucker, Rum, Baumwolle und etwas Tabak und Indigo liefern.

In Afrika:

Christiansborg u. Frederiksborg, } Forts auf der Goldküste von Guinea, im Osten der englischen Niederlassungen. Ausfuhr: Gummi, Pfeffer, Schildkrot und Goldstaub.

In Asien oder Ostindien:

Trankebar, Stadt und Gebiet auf der Küste Coromandel in Vorderindien, mit der Festung Dansborg, welche 1620 gegründet wurde, nachdem 1616 schon das erste Schiff einer dänisch-ostindischen Compagnie an dieser Küste angekommen war. Berühmt ist die große Missionsanstalt hier (die älteste in Indien, 1706 von einem Deutschen gestiftet).

Serampur, blühende Stadt bei Calcutta am Hugli im britischen Bengalen mit berühmter Buchdruckerei. S. Trankebar.

Beide Niederlassungen blühten besonders während des letzten französisch-englischen Krieges durch den Handel unter neutraler Flagge empor. — Die beiden dänischen Handelscompagnien für Ost- und Westindien, jene zu Anfange des 17., diese zu Anfange des 18. Jahrh. gestiftet, lösten sich schon vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts auf und traten ihre Besitzungen dem Könige ab.

Colonie der Schweden.

Schweden besitzt nur eine einzige Insel, die ihm 1784 von Frankreich abgetreten wurde, nämlich

In Westindien:

St. Barthelemy, eine kleine Antille zwischen St. Martin und Barbuda mit der Hauptstadt Gustavia und dem Freihafen Carenage. Hauptproduct: gute Baumwolle und etwas Zucker.

Colonien der Russen.

In Nordamerika:

Die russischen Colonien haben wenig Gemeinsames mit den übrigen Colonien der Europäer in Amerika und lassen sich mit den Besitzungen der Dänen auf Grönland vergleichen.

Hier besitzt Rußland außer der von der Halbinsel Kamtschatka in Sibirien bis nach Amerika wie eine Brücke sich ziehenden Inselkette, den Aleuten und Fuchsinseln, einen großen Theil der öden Nordwestküste dieses Erdtheils, südlich von der Beringsstraße bis zur und mit der Prinz-Walesinsel (oder südlich bis 54° 40′, nach einem Vertrage mit England vom J. 1825), welche Ländereien unmittelbar von der 1797 gestifteten russisch-amerikanischen Handelsgesellschaft abhängen, deren Hauptzweck der Fang der vielen Pelzthiere in diesen Gegenden ist. Dieser zu Irkutsk entstandene Verein erhielt vom Kaiser Paul I. das ausschließende Privilegium, auf den Aleuten und Fuchsinseln Pelzhandel zu treiben. Kaiser Alexander dehnte dieses Privilegium auf das ganze russische Amerika aus. Seitdem wurden von dieser Gesellschaft mehrere Niederlassungen und Factoreien für ihren ausgebreiteten Verkehr gegründet. Anfangs war die vorzüglichste Niederlassung derselben auf der Insel Kodjak im Süden der Halbinsel Aljaschka gegründet; da aber die geschätzten Seeottern in diesen Gegenden immer seltner wurden, so mußte man sich zum Fange dieser Thiere weiter südlich, nach dem König-Georgs-Archipel wenden, wo nun Neu-Archangel auf Sitka, einer Insel dieses Archipels, gegründet wurde, welches jetzt die Niederlassung und folglich die Hauptstadt in diesem Theile des russischen Reichs geworden ist. Die Direction dieser Pelzhandelsgesellschaft ist zu St. Petersburg, und außerdem hat sie noch Contore zu Moskau, Kasan, Irkutsk, Jakutsk, Tomsk, Ochotsk, Kamtschatka und in mehrern andern bedeutenden Plätzen Sibiriens, wodurch der Pelzhandel seitdem sich sehr erweitert hat.

Von der Wichtigkeit des Handels mit diesen Colonien möge die hier folgende Uebersicht einer jährlichen Einfuhr nur von zwei Hauptartikeln, Kaffee und Zucker, in den ersten Häfen Europa's zeugen.

Kaffee-Einfuhr in Europa im J. 1835:		Zucker-Einfuhr in Europa im J. 1835:	
Hamburg	41,000,000 Pfd.	Hamburg	79,500,000 Pfd.
Bremen	9,300,000 "	Bremen	13,000,000 "
Amsterdam	36,000,000 "	Amsterdam	70,100,000 "
Rotterdam	28,600,000 "	Rotterdam	34,200,000 "
Antwerpen	22,000,000 "	Antwerpen	41,700,000 "
Havre	15,400,000 "	Havre	73,000,000 "
Bordeaux	4,100,000 "	Bordeaux	18,300,000 "
Marseille	9,600,000 "	Marseille	55,300,000 "
Genua	2,000,000 "	Genua	21,500,000 "
Livorno	1,700,000 "	Livorno	9,700,000 "
Triest	19,900,000 "	Triest	56,800,000 "
England	28,000,000 "	England	440,400,000 "
	217,600,000 Pfd.		913,500,000 Pfd.

Die Münzen, Maße und Gewichte der Colonien sind in den denselben gewidmeten besonderen Artikeln angegeben.

Colonialhandel. — Seit der Anlegung von Colonien suchten die einzelnen europäischen Mächte auch das Princip geltend zu machen, daß der directe Handel mit solchen Colonien allein dem Staate, dem dieselben angehörten und dessen Unterthanen, dem Mutterlande, gehöre. Was auch gesunde nationalwissenschaftliche Grundsätze gegen die politische Richtigkeit dieses Princips erinnern können, anerkannt ist es nicht nur in den Gesetzen fast aller Länder, die Colonien besitzen, sondern selbst in Verträgen seit dem Frieden von Utrecht bis auf die neueste Zeit herab.

Daraus ist denn für den Handel der Neutralen während eines Seekrieges das System der Engländer hervorgegangen, welches diese das „Princip des Krieges von 1756" nennen, weil es seit dem siebenjährigen Kriege vorzüglich angewendet wurde. Frankreich nämlich, welches im Allgemeinen den Grundsatz, daß der Handel mit den Colonien dem Mutterlande vorbehalten sei, festhielt, sah sich im siebenjährigen Kriege durch die englische Uebermacht zur See in seinem Seehandel fast gänzlich vernichtet und griff nun in seiner Bedrängniß zu dem Hilfsmittel, daß es den Neutralen den freien Handel mit den Colonien eröffnete (s. Neutralität). Da stellte England das auch sonst geltend gemachte Princip auf: Da dieser Handel den Neutralen im Frieden nicht gestattet ist, unsere Feinde ihn also nur erlauben, um der Bedrängniß zu entgehen, in die unsere Uebermacht zur See ihren Handel versetzt hat, also durch die Betreibung dieses Handels die Neutralen den Handel unseres Feindes beschützen: so behandeln wir denselben als eine Ver-

letzung der Neutralität. Ursprünglich untersagten sie den Neutralen überhaupt jeden Handel mit den Colonien ihres Feindes. Im J. 1794 wurde das Prinzip (aus Vergünstigung gegen Amerika) dahin modificirt, daß nur die Schiffe aufzubringen waren, die von feindlichen Colonien mit deren Producten nach einem europäischen Hafen gingen, welches Princip 1798 noch ferneren Modificationen unterzogen wurde, daß der neutrale Kaufmann in Schiffen seiner Nation oder einer andern neutralen Nation (so interpretirt das Admiralitätsgericht das Princip) die Producte der feindlichen Colonien direct nach seinem Lande oder nach England verführen dürfe; und dieses Princip gilt noch jetzt. P.

Columbische Republiken in Südamerika, s. Caracas und Carthagena.

Columbowurzel (lat. Columbae radix; franz. racine de Columbo). Es ist die in 1—3 Zoll breite Scheiben von verschiedener Dicke geschnittene knollige Wurzel des handförmigen Mondsamens, Menispermum palmatum Lam., welcher in den Wäldern der Küste Mozambique wächst und dort Kalumb heißt; daher rührt der Name der Waare und nicht von der Stadt Colombo auf Ceylon, wie man fälschlich geglaubt hat und noch glaubt. Im März wird sie ausgegraben, in Scheiben geschnitten und im Schatten getrocknet. Rund um die Scheiben zieht sich die 1—2 Lin. dicke Rinde, auswendig runzlig und braun, inwendig gelb. Sie umgibt den holzigen, dichteren Theil und dieser wieder das innere zusammengeschrumpfte, weiche, schleimige und mehlige Mark. Alle drei Theile werden durch kreisförmige, schwärzliche Linien von einander getrennt. Geruch schwach gewürzhaft, Geschmack äußerst bitter. Sie ist ein kräftiges Arzneimittel, leicht dem Wurmfraße unterworfen und wird an der Luft kraftlos, weshalb sie in wohl verschlossenen Gefäßen dagegen geschützt werden muß. Früher kam sie durch die Holländer über Colombo (daher obiger Irrthum) auf Ceylon und Amsterdam zu uns, jetzt durch die Engländer über London und Hamburg. Unter den Scheiben findet man die länglichen Endstücke der Wurzeln gemengt von noch stärkerem Geschmacke. — Aus Algier kommt jetzt eine Sorte so häufig nach Frankreich, daß man in diesem Lande fast gar keine echte mehr auftreiben kann. Sie ist dieser sehr ähnlich, nur daß weit mehr längliche Stücke darunter sind, schmeckt anfangs süßlich, dann erst bitter und rührt von einer noch unbekannten Pflanze her.

Columnaria, ist die Benennung für den Viertel-Piaster in Spanien. S. auch unter Cinca. Der Viertel-Piaster wird in Spanien auch Peseta mexicana genannt.

Comashee, Komassi, eine arabische Rechnungs- und Scheidemünze von geringhaltigem Silber, deren 60 auf den Dollar oder Piaster gerechnet werden. S. Mocca.

Comb, Coomb, altes engl. Fruchtmaß, s. London.

Commerzlast, Schiffslast, Handelsgewicht bei Schiffsladungen in Hamburg, s. d.

Commis, s. Handlungs-Personale.

Commission, Committent, Commissionär, Commissionshandel (franz. commission, commettant, commissionnaire, commerce en commission, gemeiniglich nur commission; engl. commission, constituent, commissioner, commission-trade). Wenn wir Jemanden die Befugniß ertheilen, etwas für uns und in unserm Namen zu thun, so nennt man dies im gemeinen Rechte „Vollmacht, Mandat", im Handel aber Commission. Derjenige, welcher einem Andern einen Auftrag ertheilt (der Auftraggeber), heißt Committent, vom Worte „committiren", beauftragen, bestellen; derjenige, der ihn empfängt und annimmt (der Beauftragte), wird Commissionär genannt. Die Gebühr, die der Commissionär für seine Bemühung in der Besorgung der Commission vom Committenten empfängt, oder ihm anrechnet, wird im Wechselgeschäfte Provision (s. d. Art.), im Waarengeschäft eben so, doch mitunter auch Commission genannt. Sie wird, außer dem Speditionsgeschäfte, nach Procenten und gewöhnlich durch vorhergegangene Uebereinkunft bestimmt, und ist nichts darüber festgesetzt worden, so richtet sie sich nach Localgebräuchen des Wohnorts des Commissionärs. In Geld- und Wechselgeschäften ist sie meistens $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{2}$ %, manchmal noch weniger; im Waarengeschäft 1—2 % und mehr besonders in Manufacturwaaren. Im Speditionsgeschäfte wird die Gebühr vom Stücke gerechnet, und richtet sich nach der Größe, der Menge, manchmal auch nach dem Werthe der Frachtstücke. Der Vertrag zwischen dem Committenten und dem Commissionär wird am richtigsten nach dem römischen Mandatscontracte beurtheilt, obwohl er manche Eigenthumlichkeiten hat. Die Commission unterscheidet sich dieser Eigenthümlichkeiten wegen von der Vollmacht oder dem Mandat im Wesentlichen dadurch, daß sie nur im Handel vorkommt und einzig und allein in dessen Interesse eingeführt ist; sie setzt immer voraus, daß der Beauftragte oder der Bevollmächtigte eine gewisse Gebühr für seine Bemühung erhalte, wohingegen die Vollmacht unentgeltlich ist, wenn nicht allenfalls durch besondere Uebereinkunft das Gegentheil bestimmt ist. Bei der Commission bleibt der Name des Committenten oder Auftraggebers verschwiegen. Der Commissionär handelt hier in seinem eigenen Namen, oder unter seiner gesellschaftlichen Firma für fremdes Interesse, d. h. für Rechnung eines Dritten, er mag nun ein- oder verkaufen. Der Mandatar hingegen handelt im Auftrag und Namens seines Mandanten. Der Commissionär macht sich selbst verbindlich, so daß der Committent nicht gegen einen Dritten und umgekehrt ein Dritter nicht gegen den Committenten auftreten kann, wie dies mittels der Vollmacht der Fall ist. Der Mandatar hingegen verpflichtet seinen Mandanten ohne sich selbst zu verpflichten. Der Commissionär unterscheidet sich auch vom Mäkler dadurch, daß dieser eine in Eid und Pflicht genommene Person ist, wohingegen der Commissionär bloser Kaufmann ist, der keinen öffentlichen Charakter bekleidet. Der Mäkler ist in seiner Eigenschaft als Mandatar Mittelsperson zweier Parteien, die im Namen ihres Mandanten contrahirt. Der Commissionär unterscheidet sich ferner vom Mäkler dadurch, daß er an einem andern Orte als demjenigen des Committenten wohnt ꝛc.

Aus der über die Worte Committent und Commissionär gegebenen Definition ergibt sich also, daß der Commissionshandel, besser Commissionsgeschäft, dasjenige Handelsgeschäft ist, das ein Kaufmann in Auftrag und für Rechnung eines Andern gegen gewisse Gebühren besorgt.

Der Commissionshandel entstand in Folge der Erleichterungen, die dem Handel durch die Erfindung der Wechsel und Entwickelung des Wechselgeschäfts sowie später durch Errichtung von Communications-Anstalten und anderer Beförderungsmittel des Handels, wie z. B. Posten, Frachtfahrt, zu Theil wurden; denn nun war der Kaufmann nicht mehr genöthigt, sich in Person an Ort und Stelle zu verfügen und weite und kostspielige Reisen zu machen, um seinen Waarenbedarf einzukaufen

oder seinen Vorrath an Waaren abzusetzen; er konnte die gemachten persönlichen Bekanntschaften brieflich fortsetzen und auf diese Weise in seinem Interesse benutzen und Waaren durch seine Handelsfreunde für seine Rechnung gegen eine gewisse Gebühr ein- oder verkaufen lassen. Durch den Credit, den er genoß oder gab, konnte er sein Geschäft ausdehnen. Mittels der Wechsel leistete er mit Leichtigkeit die Zahlungen, die er in entfernten Orten zu machen hatte, und den Ertrag der Verkäufe ließ er sich remittiren und kam dadurch früher in Besitz seiner Gelder. So mag der Commissionshandel entstanden sein und sich immer mehr ausgebreitet haben.

Die Commissionsgeschäfte dehnen sich im Wesentlichen aus:

1) auf Waarengeschäfte, als Ein- und Verkauf in Commission;
2) auf Wechselgeschäfte, die zwar eigentlich Sache des Bankiers sind, aber doch auch von Kaufleuten für Rechnung Anderer besorgt werden können. — Der Commissionär im Wechselgeschäfte besorgt, wie der Bankier, den Ein- und Verkauf, die Annahme und das Einziehen von Wechseln; er acceptirt, trassirt und remittirt, bezieht Gelder und zahlt deren aus rc.;
3) auf Assecuranzgeschäfte, es sei nun, daß ein Commissionär die Assecuranz selbst übernimmt und sich die Prämie bezahlen läßt, oder daß er die Assecuranz durch Jemand anders besorgen läßt und an diese die Prämie bezahlt;
4) auf Empfang und Weiterbeförderung von Waaren, Spedition (s. d. Art.), in welchem Falle der Commissionär Spediteur genannt wird. — In Frankreich nennt man sie nach dem Handelsgesetzbuche, 2. Abschnitt, Commissionäre für die Güterversendungen zu Lande und zu Wasser, commissionnaires pour les transports par terre et par eau, im Handel commissionnaires de transports, auch commissionnaires de roulage oder commissionnaires d'entrepôt. Dergleichen Commissionäre sind eigentlich Güterbestäter, Schiffs- und Frachtmäkler (s. Spedition und Mäkler). Hinsichtlich der besondern Rechte und Verbindlichkeiten, die für den Commissionär und Committenten aus den Gesetzen einzelner Staaten, wie z. B. Frankreichs, Oestreichs und Preußens, hervorgehen können, verweisen wir, was Frankreich und die Staaten betrifft, wo das franz. Handelsgesetzbuch in Kraft ist, auf das Handelsgesetzbuch §. 91—95 und Civilgesetzbuch §. 1984—2010. In Betreff Oestreichs auf „Lehrbuch des östr. Handelsrechts von Dr. Franz Fischer“ und wegen Preußen auf „Allg. Landrecht“ Th. I. Tit. 13 und Th. II. §. 698—701.

In Betreff der Erlangung des Rechts zum Betriebe von Commissions- wie auch Speditionsgeschäften ist in Preußen laut Rescript des Ministeriums des Handels vom 3. Sept. 1818 festgesetzt, daß in den Gewerbscheinen die Bemerkung hinzugefügt werden soll, daß sie nicht die Befugniß ertheilen, die Geschäfte eines Waaren-, Fonds- oder Schiffsmäklers zu betreiben. In Oestreich (Allg. Gesetzb. §. 1300) kann Jedermann Einkaufs-Commissionen übernehmen; zu Verkaufs-Commissionen sind aber nur Handelsleute berechtigt, insofern ihnen der Handel mit einer Gattung von Waaren nach dem Umfange ihres Handelsbefugnisses gebührt; daher dürfen auch keine besondern Befugnisse zum Commissionshandel verliehen werden.

Das Commissionsgeschäft ist nicht so leicht zu betreiben wie es mancher Anfänger wähnt, der es als Haupt- oder Nebengeschäft ankündigt; es will mit großer Vorsicht und mit Sachkenntniß betrieben sein, was sich nur durch Erfahrung erwerben läßt; es erfordert auch bedeutende Mittel und Credit, weil man oft in den Fall kommen kann, Vorschüsse auf Waaren zu machen, oder Rimessen abwarten zu müssen; auch soll ein Commissionär ein streng rechtlicher Mann sein. S. auch Consignation.

Commissionsbuch, Commissions-Waarenbuch, Commissions-Conto, Commissions-Waaren-Conto (franz. livre de commissions, livre d'ordres, livre de marchandises en commission, compte de commissions, oder blos commissions, compte de marchandises en commission, oder blos marchandises en commission; engl. commission-book, commission-account.)

Das Commissionsbuch wird errichtet, um darin die Aufträge und Bestellungen auf Waaren, die wir empfangen oder ertheilen, zu verzeichnen, daher es auch von Manchen Ordrebuch oder auch Bestellungsbuch (livre de commandes) genannt wird, je nachdem sein Zweck ist.

Das Commissions-Waarenbuch kann zweierlei sein: 1. für Waaren (Commissionsgüter), die wir von einem Freunde zum Aufbewahren (zum Lagern), oder zum Verkaufen empfangen; 2. für solche Waaren, die wir einem Freunde zu unserer Verfügung zum Aufspeichern, oder zum Verkauf einsenden. Beides kann in einem Buche verzeichnet werden, doch ist es besser, man hält sich für jedes ein Buch. Das Commissions-Conto, von manchen also, statt Provisions-Conto, genannt, wird errichtet, wenn man die Provisionen kennen will, die man als Commissionär gewinnt, oder als Committent zu bezahlen hat.

Die Commissions-Waaren-Contos auf dem Hauptbuche können, wie die Commissionsbücher selbst, zweierlei sein: 1. für Waaren, die uns ein Freund zum Verkauf einsendet; 2. für solche, die wir einem Freunde zum Verkauf einsenden. Die Waaren können in der Ueberschrift des Contos generell oder speciell aufgeführt werden, z. B. generell: „Waaren in Commission von .. (Name und Wohnort des Committenten)“ „Waaren in Commission bei (Name und Wohnort des Commissionärs)“; speciell ist die Angabe in der Ueberschrift, worin die Gattung angeführt ist, z. B. „Kaffee in Commission“ rc. (S. übrigens die Lehre der Buchhaltung von Schiebe §. 153, 222 und 249—257.)

Commissionshandel, besser Commissions-Geschäft. Die Regeln für den Commissionär sind im Allgemeinen folgende: Er muß die ihm zukommenden und von ihm angenommenen Aufträge pünktlich nach der gegebenen Ordre erfüllen, wesentliche Aenderungen im Verkehre, die nach Einlangung des Auftrags auf dem Platze eintreten, sofort dem Committenten melden und dessen weitere Weisung abwarten, in der Wahl von Mäklern und sonstigen Mittelspersonen alle Sorgfalt anwenden, das Interesse seines Committenten in allen Stücken soweit thunlich im Auge behalten, und an diese, gegen treue Rechnungsstellung, gehörige Ablieferung thun. Der Committent andererseits muß alle ordnungsmäßige Schlüsse des Commissionärs anerkennen, diesem alle geeignete und wirklich gemachte Vorlagen zeitig vergüten und die gesetzliche, usuelle oder besonders bedungene Provision bezahlen. Wegen aller rechtmäßigen Ansprüche hat der Commissionär ein Retentionsrecht an den Waaren. Im Einzelnen ist das Rechtsverhältniß verschieden, je nachdem es sich von einer Einkaufs- oder Verkaufs-Commission handelt. A. Von der Einkaufscommission gelten im Wesentlichen folgende Sätze: 1) Der Einkauf ist möglichst nach der ertheilten Ordre

zu besorgen, also in der verlangten Quantität und Qualität und zu den aufgegebenen Preisen, jedenfalls so billig und gut, als es die jeweiligen Verhältnisse auf dem Platze nur immerhin gestatten. 2) Kauft der Commissionär über dem Limito ein, so muß der Committent zwar das Geschäft genehmigen, allein er braucht nur bis zum Limito zu zahlen. 3) Kauft der Commissionär unter dem Limito, so gebührt der Vortheil nicht ihm, sondern dem Committenten. 4) Wenn inzwischen und vor der Absendung Aus- oder Einfuhrverbote eintreten, so ist es seine Pflicht, vorerst neue Ordre vom Committenten einzuholen. 5) Das Eigenthum geht auf den Committenten über, sobald dargethan werden kann, daß der Commissionär für dessen Rechnung eingekauft und die Waaren an den Committenten oder dessen Ordre abgeliefert habe. 6) Nimmt der Commissionär die Waaren aus eigenem Vorrathe, so geht das Eigenthum auf den Committenten über, entweder mittelst Absendung an diesen, oder mittelst Absonderung der Waaren gegen Absendung der Factura. 7) Dem Verkäufer haftet in der Regel der Commissionär, der Committent nur, wenn ausdrücklich auf dessen Namen abgeschlossen wurde. 8) Widerruf von Seiten des Committenten wirkt nur so lange, als der Commissionär noch nicht eingekauft hat.

B. Hinsichtlich der Verkaufscommission ist hauptsächlich Folgendes zu beachten: 1) Will ein Commissionär einen solchen Auftrag nicht übernehmen, so muß er mit umgehender Post dem Einsender abschreiben, inzwischen aber jedenfalls die eingetroffene Ladung vor dem Verderben schützen. 2. Der Commissionär muß wenigstens zum Limito absetzen, obwohl hier auf die jeweiligen Platzverhältnisse billige Rücksicht zu nehmen ist. 3. Wird es ihm nicht ausdrücklich untersagt, so kann der Commissionär selbst die Waaren zum Limito kaufen. 4. Die Ladung ist so lange als Eigenthum des Committenten zu betrachten, als der Commissionär sie besitzt, ohne sie, wie vorhin erwähnt, selbst gekauft zu haben. 5. Er muß zahlungsfähige Käufe suchen, ohne alsdann aber für richtige Zahlung derselben dem Committenten einzustehen. 6. Eine solche Haft für Solvenz der Käufer tritt nur alsdann ein, wenn er del credere steht (s. d. Art.), d. h. als Selbstschuldner für die Erfüllung der Verbindlichkeiten dritter Käufer sich hinstellt, in welchem Falle er außer der Provision noch ein gewisses Procent anzusprechen hat, das sich nach der Größe und der Dauer der Verkaufsgefahr richtet und im Waarenhandel gewöhnlich 1 bis 2 %, manchmal auch noch mehr beträgt. Wird dieses del credere nicht besonders angerechnet, so wird es zur Provision gefügt (z. B. Provision und Delcredere 3 %). 7. Durch dieses del credere-Stehen wird jedoch der Commissionär keineswegs Eigenthümer der Waaren; der Committent behält darum die Befugniß, dieselben aus dem Concurs des Commissionärs zu ziehen. 8. Wegen aller rechtsbegründeten Ansprüche gegen den Committenten, Aus- und Vorlagen und Provision kann sich der Commissionär durch ein Retentionsrecht an den Waaren schützen. Nach manchen Landesgesetzen hat er selbst Vorzugsrechte im Concurse des Committenten.

Compagnie, Compagniehandel, Compagnon, s. Handelsgesellschaft.

Compaß (franz. compas, boussole; engl. compass; ital. bussola). Wird ein magnetisirtes Stahlstäbchen, ungefähr in seinem Mittelpunkte auf eine feine Spitze aufgelegt, so dreht es sich ziemlich nach Norden und kehrt in dieselbe Lage zurück, mag es auch noch so oft abgebeugt werden. Diese Eigenschaft des Stahlstäbchens, der Magnetnadel, welche nach Klaproth den Bewohnern Indiens schon im grauen Alterthume, nach Hansteen schon im 10. Jahrh. auf Island bekannt war, scheint von Hugues de Berci am Ende des 12. Jahrhunderts zuerst in Frankreich und von Flavio Gioja aus Amalfi im Jahre 1302 in Italien zur Auffindung der Himmelsgegenden benutzt worden zu sein, und wird noch jetzt zur Construction des Compasses benutzt, welcher aus einer in einem Gehäuse eingeschlossenen Magnetnadel besteht, die sich im Mittelpunkte eines zu verschiedenen Zwecken verschieden eingetheilten Kreises dreht. Genauere und schärfere Beobachtungen haben zwar gelehrt, daß die Magnetnadel an verschiedenen Orten auf der Erde eine verschiedene Abweichung (Declination) von einer genau zwischen Nord und Süd gezogenen Linie habe, daß diese Abweichung theils in größeren Zeiträumen sich ändere (Variation der Nadel), theils in dem Zeitraum eines Tages zu verschiedenen Stunden eine verschiedene Größe habe, und daß eigentlich eine im Mittelpunkt aufgehangene Nadel unter Einwirkung der magnetischen Kraft der Erde nicht horizontal stehe, sondern an verschiedenen Orten mit dem einen Pole verschieden tief niederwärts gezogen werde (Inclination der Nadel); doch geben eben diese Beobachtungen auch das Mittel an die Hand, aus der beobachteten Lage einer Magnetnadel für irgend einen Ort und irgend eine Zeit die Lage der Himmelsgegenden zu ermitteln.

Der Compaß dient, mit einem nach Graden getheilten Kreise und einigen anderen Vorrichtungen versehen, als Vermessungsinstrument der Geometer und erhält dann den Namen Boussole; mit einem Kreise in 24 Stunden getheilt, dient er dem Bergmann als Grubencompaß; endlich erscheint er mit einem nach der Windrose (franz. rose de vents; engl. compass-card) in 32 Striche (franz. rumbs oder airs de vent; engl. points oder rhumbs) eingetheilten Kreise versehen, welcher auf der Nadel befestigt sich mit derselben dreht, im Dienste des Schiffers als Seecompaß.

Man bedient sich auf dem Meere vorzüglich dreierlei Arten des Compasses: 1. Der Steuer- oder Strichcompaß (franz. compas de route; engl. steering compass), welcher auf die eben beschriebene Art eingerichtet ist und mit seinem Gehäuse (der Dose oder dem Mörser) in dem Nachthause (habitacle) gerade vor dem Steuerruder steht. Um ihn von den Schwankungen des Schiffes unabhängig zu machen und der Windrose immer eine horizontale Lage zu sichern, ist die Dose des Compasses wie die Schiffslampen in 2 durch rechtwinkelig auf einander stehende Zapfen verbundenen Ringen (Bügel) aufgehangen; auf der untern Seite befinden sich aber kleine Flügel aus Pappe, durch deren Widerstand gegen die Luft die allzugroßen Schwingungen verhindert werden. Da dieser Compaß den Winkel angeben soll, welchen der Kiel mit den Himmelsgegenden macht, so sind auf dem Rande der Dose zu beiden Seiten der Windrose 2 Striche (franz. cap; engl. steering oder lubbers point) angegeben, deren Verbindungslinie genau dem Schiffskiele parallel ist. Steht nun irgend ein Punkt der Windrose gegen einen dieser Striche, so ist dies ein Zeichen, daß der Kiel nach der Himmelsgegend gerichtet ist, welche an diesem Punkte angeschrieben steht.

Der wirkliche Lauf des Schiffes hängt außer der Richtung des Kieles auch von der Stellung der Segel gegen den Wind ab, und die Richtung des Weges wird genau durch die vom Schiffe hinterlassene Wasserfurche angedeutet. Soll daher die Himmelsgegend bestimmt werden, nach welcher der wirkliche Lauf

des Schiffes gerichtet ist, so braucht man nur die Mittellinie des Variations- oder Peilcompasses (franz. compas de variation; engl. variation-compass) nach der Furche zu richten und die Richtung der Nadel zu beobachten, welche mit der Mittellinie des Compasses denselben Winkel macht, als die Wasserfurche mit der Richtung der magnetischen Anziehung. Der Unterschied zwischen dem Schiffslauf und der Kielrichtung gibt die Abtrift (dérive). Seiner Einrichtung nach unterscheidet sich dieser Compaß von dem vorherbeschriebenen nur dadurch, daß statt der beiden erwähnten Striche an der Dose 2 Diopter angebracht sind, durch die es möglich wird, die Mittellinie des Variationscompasses nach einem bestimmten Gegenstande zu richten. Er eignet sich daher auch auf dem Lande zur Aufnahme der Seeküsten und Beobachtung der täglichen Declination der Magnetnadel.

Der Azimuthalcompaß (franz. compas azimuthal; engl. azimuth-compass) hat den einen Diopter länger als der Variationscompaß und dient zur Ermittelung des Winkels, welchen die Linie nach der Sonne, dem Mond, oder einem Stern in irgend einem Augenblicke mit der Magnetnadel machen, wodurch sich mit Hilfe astronomischer Tabellen die Abweichung der Magnetnadel bestimmen läßt.

Schon lange waren die oben erwähnten Ursachen, welche eine Unsicherheit in dem Stande der Magnetnadel hervorbringen, bekannt, ohne daß die Zuversicht, mit welcher man sich auf dem wüsten Elemente der Magnetnadel vertraute, gewichen wäre; denn man kannte ja die Größe der an verschiedenen Orten einwirkenden Kraft und konnte darnach ihre Wirkung bestimmen. Erst auf Cooks zweiter Reise wurde von Wales eine neue Fehlerquelle entdeckt, welcher schwerer entgegenzukommen schien; es zeigte sich nämlich, daß bei verschiedener Stellung des Schiffes gegen den Horizont, unter übrigens gleichen Umständen, die Magnetnadel auf demselben eine etwas verschiedene Richtung annahm, was nur eine Folge der auf dem Schiffe verschieden vertheilten Eisenmassen sein konnte, welche unter Einfluß des Erdmagnetismus auf die Magnetnadel ablenkend einwirken. Um auch diese Störung, welche mit zunehmender Eisenmasse bedeutender werden muß und bei Dampfbooten ihr Maximum erreicht, entfernen zu können, erschöpften Mathew Flinders und Scoresby ihren Scharfsinn, bis Barlow durch eine der Magnetnadel genäherte Eisenplatte (Correctionsplatte) einen gleich großen Fehler hervorzubringen und auf diese Art den Betrag der Störung zu ermitteln lehrte; ja in neuester Zeit bestimmte sogar Johnson durch sehr genaue Versuche auf einem eisernen Dampfboote den Ort, wo eine Magnetnadel durch das Material des Schiffes die mindeste Störung erleidet.

Compensation (franz. u. engl. compensation; ital. compensazione). Die Compensation ist eine Zahlungsart, die durch Ausgleichung oder Abrechnung der gegenseitigen Schuldforderungen zweier Personen Statt hat und die Aufhebung der Verbindlichkeiten bewirkt. Sie gründet sich auf den gemeinschaftlichen Nutzen der Parteien, da jeder derselben daran gelegen sein muß, eher zu compensiren, als das zu geben, was sie schuldig ist, und dann die Zahlung auf richterlichem Wege zu suchen.

Zur Giltigkeit der Compensation ist nach den meisten Gesetzen Folgendes erforderlich (s. auch franz. Civ. Ges. Buch §. 1289 u. f., östr. Ges. Buch §. 1438 u. f., preuß. L. R. 1. Th. 16. Tit. §. 300 u. f.):

1. Sie kann nur zwischen zwei Personen oder Parteien statt haben;

2. die zu compensirenden Forderungen müssen ihnen persönlich angehören; der Eine kann nicht mit der Forderung eines Dritten compensiren, wie dies beim Scontriren der Fall ist. S. Scontriren;

3. Schuld und Gegenschuld müssen liquid sein, also mit Recht gefordert werden können, denn mit einer illiquiden Schuld kann nicht gegen eine liquide compensirt werden. Wenn also z. B. ein Kaufmann, der einem andern schuldet, diesem einen gewissen Werth zum Verkauf übergeben hat, so kann damit nicht compensirt werden, so lange der Verkauf nicht statt gehabt hat;

4. die gegenseitigen Forderungen müssen zu gleicher Zeit fällig oder zahlbar sein; wir können also z. B. gegen eine Schuld, deren Zahlung von uns heute gefordert werden kann, nicht mit einer Forderung, die noch nicht fällig ist, abrechnen wollen, oder der Gläubiger müßte dies freiwillig eingehen, wenn wir ihm die Zinsen vergüten;

5. sie müssen an einem und demselben Orte zahlbar sein. Die Compensation kann jedoch nach franz. Rechte (Civ. Ges. Buch Art. 1296) angerufen werden, wenn man sich erbietet, die Kosten der Ueberlieferung zu tragen;

6. die gegenseitigen Forderungen müssen von gleicher Art sein, oder sich bestimmt gegen einander berechnen lassen. Geld gegen Geld, Waaren gegen Waaren von einerlei Gattung; die sich durch den Gebrauch aufzehren; Getreide gegen Getreide. Doch weicht das franz. Recht in folgender Verfügung (Civ. Ges. B. §. 1291) vom römischen Rechte insofern ab, daß es bestimmt: unbestrittene Leistungen in Getreide oder Lebensmitteln, deren Werth durch die Marktpreisregister bestimmt ist, können mit liquiden und verfallenen Geldsummen compensirt werden. Diese Verfügung ist auf die Leichtigkeit der Ausrechnung und den großen Nutzen des Getreidehandels gegründet.

Wenn die gegenseitigen Forderungen auf gleiche Summe und Quantität gerichtet sind, so erlöschen beide ganz nebst den Zinsen. Sind aber die Summen verschieden, so erlischt die größere nur bis zum Belaufe der kleinern Summe.

Die Compensation kommt auch dem Bürgen für dasjenige zu statten, was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldet. Der Hauptschuldner aber kann mit dem, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, nicht compensiren.

Die Compensation kann zweierlei Art sein: 1. von Rechtswegen, und 2. facultativ. Die Compensation von Rechtswegen tritt durch die blose Kraft des Gesetzes ein, was sogar ohne Hinzuthun des Schuldners, also ohne vorhergegangene Verabredung, geschehen kann. Die Compensation ist facultativ, wenn die eine der Parteien als Gläubiger auf ein Befugniß, das sie allein das Recht hat anzusprechen, verzichtet und der Forderung des andern die zur Bewirkung der Compensation nöthigen Eigenschaften beilegt.

Die Compensation kommt im Wechselgeschäfte häufig vor. Das östr. Ges. Buch §. 1438 bestimmt: Die Compensation hat sogar dann statt, wenn der Acceptant eines Wechsels an den Präsentanten eine liquide fällige und gleichartige Forderung zu stellen hat. Anders ist es bei Forderungen, welche nicht durch einen förmlichen Wechselgiro, sondern durch Cessionen von einer Hand in die andere übergegangen waren, wie dies der Fall bei dem unregelmäßigen Giro ist. Bei derlei Forderungen kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, sowie auch jene, welche ihm gegen den letzten Inhaber

zusteht, in Abrechnung bringen, nicht aber auch diejenige, welche ihm an einem Zwischeninhaber zustand.

Siehe übrigens, in Betreff näherer Verfügungen die Compensation angehend, die oben angeführten Gesetzbücher.

Die Compensation kann auch im Concurs stattfinden, aber nur in dem Falle, wenn die gegenseitigen Schuldforderungen schon vor dessen Ausbruche fällig waren, oder die Cession darüber ebenfalls zuvor geschehen war. S. auch Concurs.

Compromiß (franz. compromis; engl. compromise; ital. compromesso) ist eins der außergerichtlichen Mittel, wodurch Rechtsstreitigkeiten beigelegt werden. Zu diesem Zwecke ist ein doppelter Vertrag nöthig, und zwar ein Vertrag unter den Parteien, wodurch sich dieselben dahin vereinigen, daß sie den unter ihnen obwaltenden Rechtsstreit einem dritten Sachkundigen zur Entscheidung überlassen, und sich seinem Ausspruche unterwerfen wollen. Dieser Vertrag heißt Compromiß, compromissum, und derjenige, welcher durch ein Compromiß zur Entscheidung der Sache gewählt wird, führt den Namen Schiedsrichter, (s. d. Art.). Der zweite Vertrag wird geschlossen zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter, wodurch sich letzterer verpflichtet, den ihm aufgetragenen Rechtsstreit der Vorschrift des Compromisses gemäß zu entscheiden. Dieser Vertrag wird receptum genannt und hat die Natur eines Auftrags oder einer Bevollmächtigung.

Der Regel nach hängt es zwar von dem freien Willen der Parteien ab, ob sie die Entscheidung ihres Streites einem Schiedsrichter überlassen und also ein Compromiß eingehen wollen oder nicht; indessen kommen doch auch Umstände vor, wodurch sie zu Bestellung eines Schiedsrichters in ihrer Streitsache verpflichtet werden. Solche Umstände können entweder durch Vorschrift der Gesetze, oder durch letzte Willen, oder endlich durch einen vorhergegangenen Vertrag herbeigeführt werden. So ist z. B. in den Verfassungsartikeln der meisten Societäts-Verträge ausdrücklich festgesetzt, daß etwa vorkommende Streitigkeiten nur durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. In diesen Verhältnissen liegt der Grund zu der Eintheilung in freiwillige und nothwendige Compromisse.

Jedes Compromiß, ist es einmal geschlossen, hat die Natur eines Vergleichs oder Transacts, und es werden daher auf das Compromiß auch die allgemeinen Grundsätze angewendet, welche bei dem Vergleiche (s. d. Art.) zur Anwendung kommen. Es folgt hieraus, daß nur solche Personen compromittiren können, welche einen Vergleich unter sich zu schließen und über den Gegenstand des Streits frei zu verfügen befugt sind, sowie daß nur über solche Sachen compromittirt werden kann, welche der Gegenstand eines Vergleichs sein können und die daher der Privatwillkür der Parteien unterworfen sind. Das Compromiß erlischt 1. durch den Tod des Schiedsrichters, auch wenn von mehrern nur einer stirbt; es wäre denn, daß die mehrern Schiedsrichter alternativ erwählt worden. 2. Durch den Tod eines der Compromittenten, wenn nicht im Compromiß ausdrücklich gesagt worden, daß dasselbe auch auf die Erben übergehen soll. 3. Nach Ablauf der im Compromiß zur Entscheidung der Sache gesetzten Zeit. 4. Durch den Concurs, in welchen einer der Compromittenten geräth, und 5. durch Untergang der Sache, wegen welcher das Compromiß geschlossen worden ist. Tritt einer dieser Fälle vor Entscheidung der Sache ein, so ist kein Theil mehr an das Compromiß gebunden.

Das Compromiß enthält: 1. die Namen der Parteien, deren Streitigkeiten den Schiedsrichtern vorzulegen sind; 2. die Ursache, warum das Compromiß statt hat; 3. den Willen der Parteien, daß ihr Streit durch Schiedsrichter entschieden werden soll; 4. die Namen der Schiedsrichter; 5. die Befugniß, daß sie sich, im Fall ihre Meinungen gleich getheilt sind, einen Obmann wählen können, oder auch die Ernennung des Obmanns von Seiten der Parteien, welche zugleich im Compromiß statt haben kann; 6. die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher der Ausspruch der Schiedsrichter geschehen muß, um rechtskräftig zu sein; 7. dann kann auch noch im Compromiß bestimmt werden, ob sich die Parteien die Appellation an eine obere Gerichtsbehörde vorbehalten, oder ob die Schiedsrichter in letzter Instanz zu sprechen haben; 8. Ort und Datum nebst Unterschriften der Parteien. S. die Contorwissenschaft von Schiebe.

Formular eines Compromisses.

Nachdem sich unsere unter der Firma .... bestandene Societät durch gegenseitiges Einverständniß aufgelöst hat und über verschiedene Posten die Abtheilung des Gesellschaftsvermögens, besonders über die Gewinn- und Verlust-Rechnung der resp. Geschäfte, Streitigkeiten unter uns entstanden sind, die weder gütlich beigelegt, noch gerichtlich erledigt werden konnten: so haben wir auf Bescheid des Gerichts (dasselbe ist zu nennen), uns dahin vereinigt, unsere gegenseitigen Ansprüche durch Schiedsrichter untersuchen und durch einen Schiedsspruch unsere Streitigkeiten schlichten zu lassen.

Demnach sind wir in folgenden Punkten übereingekommen: 1. Ernenne ich (Name der einen Partei) den Herrn ...., und ich (Name der andern Partei) den Herrn ...., beide dahier wohnhafte Kaufleute, als Schiedsrichter. 2. Sind die Meinungen derselben von einander abweichend, so soll Herr .... dahier als Obmann den Ausschlag geben. 3) Was jene beiden Schiedsrichter, resp. der Obmann, sprechen, soll Recht unter uns ausmachen und auf jeden weitern Rechtszug, sowie auf die Nichtigkeitsklage von uns Beiden hiermit verzichtet sein. 4) Den Schiedsrichtern soll binnen vier Wochen, von heute, ihre Ernennung bekannt gemacht und in einer weitern Frist von vier Wochen die Acten, Handelsbücher und Correspondenz, nach vorhergegangener urkundlicher Verzeichnung, übergeben werden. 5. Jedem von uns Unterzeichneten soll dann frei stehen, längstens bis zum Ablaufe dieser letzten Frist, seine Denkschrift und die ihm eigenthümlichen Papiere zu überreichen, alles bei Vermeidung des Ausschlusses damit. 6. Alsdann sollen die erwähnten Schiedsrichter, resp. der ernannte Obmann, binnen weitern drei Monaten, über alle unsere in den Acten aufgestellte Streitpunkte ihren mit Entscheidungsgründen unterstützten Schiedsspruch ertheilen und ihn mit allen Acten, Büchern, Papieren und Denkschriften der Gerichtsbehörde (sie wird genannt) vorlegen und vollziehbar erklären lassen. Gegenwärtige Urkunde ist dreifach ausgefertigt, ein Exemplar dem Gericht und jedem der Schiedsrichter übergeben worden.

So geschehen (Ort und Datum).

(Unterschriften.)

Concession. Concession ist Zugeständniß, Erlaubniß. Hier handelt es sich um die von öffentlichen Behörden zu ertheilende Erlaubniß zum Betriebe eines bürgerlichen Geschäfts. In Bezug auf diese hat sich das bestehende Recht ganz analog zu dem allgemeinen Entwickelungsgange des europäischen Staatslebens gehalten. Im Anfange natürliche Freiheit, ohne Beschränkung, ohne Aufsicht, aber auch ohne Förderung und Schutz. Wie die Gewerbe wichtiger wurden, bildeten sich in ihrem Innern selbst die Zünfte; anfangs, um sich den Schutz

und die Förderung selbst zu gewähren, die der Staat nicht verschaffte; der Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt; bald um das Gewerbe als ein ausschließliches Eigenthum zu betrachten und das Monopol desselben gegen fremde Mitbewerber zu vertheidigen. Die meisten Gewerbe traten in den Zunftverband. Um diese kümmerte sich der Staat nicht. Er überließ es ihnen, nur Solchen den Betrieb des Geschäfts zu verstatten, die Genossen der Zunft waren, lieh ihnen später dazu die Hilfe seiner Justiz- und Policeigewalt, konnte aber den Zunftgenossen den Betrieb ihrer Geschäfte nicht verweigern. Nun war die Freiheit gebunden, wenn auch auf innere, organische Weise, und die Idee der natürlichen Freiheit zum Gewerbsbetriebe verlor sich. Darum mußten auch diejenigen Gewerbe, die, größtentheils wegen der geringen Anzahl und großen Zerstreunung ihrer Mitglieder, nicht zünftig geworden waren, einer Beschränkung unterliegen, und bald übernahmen es die Obrigkeiten, auf dem platten Lande besonders die privilegirten Grundherren, den Gewerbtreibenden, für die es keine Zunft gab, die Concession zum Betrieb ihres Geschäfts, gegen einen Canon, ein Schutzgeld, oder eine sonstige Abgabe, zu ertheilen. Dieses Concessionsrecht ist lange Zeit nur von der lucrativen Seite aus betrachtet worden; es war eine Revenue für die Obrigkeiten. Die aufgeklärtere Politik der neuern Zeit suchte die Ertheilung dieser Concession, oder vielmehr, daß der Betrieb gewisser Gewerbe von der Erlangung obrigkeitlicher Concessionen abhängig gemacht wurde, durch Gründe des öffentlichen Wohls zu rechtfertigen. Bei weiterem Vorschreiten läßt man erkünstelte Gründe fallen und behält die Maßregel nur da bei, wo sie wahrhaft nöthig scheint. Letzteres glaubt man besonders in drei Fällen zu finden: 1. wenn zur Ausübung eines Gewerbes eine besondere Vorbereitung erforderlich ist und das Publicum, ohne sich selbst schützen zu können, gefährlichen Nachtheilen ausgesetzt wäre, wenn das Gewerbe von Unbefähigten getrieben würde. Hierher gehören manche Zweige der juristischen und medicinischen Praxis; von eigentlichen Gewerben besonders das der Apotheker; 2. wenn bei Ausübung des Gewerbes besondere gesetzliche Vorschriften zu beobachten sind und man es für nöthig hält, nur Personen zu seinem Betriebe zu lassen, die dem Staate eine Sicherheit bieten, oder wenigstens sich die Möglichkeit einer steten und scharfen Controlle über die Erfüllung jener Vorschriften zu erhalten. So z. B. der Handel mit Giftstoffen, zuweilen auch der mit Waffen und Munition; das Buchdruckergewerbe; das Mäklergeschäft; die Etablirung von Handelsgeschäften an Orten, oder in Branchen, wo die Handelsabgaben leicht hinterzogen werden können; 3. will man nicht selten die Ertheilung von Concessionen durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines gewissen Gleichgewichts zwischen Producenten und Consumenten rechtfertigen; man will die Entstehung einer zu großen Concurrenz verhindern. Ob man daran recht thut, das hängt von den allgemeinen Ansichten über Gewerbefreiheit ab (s. diesen Art.). Jedenfalls muß die Freiheit Regel sein und eine Beschränkung nur da eintreten, wo sie wahrhaft nöthig und nützlich ist.

Concurrenz ist Mitbewerbung. Ueberall wo Mehrere, ohne mit einander für Gewinn und Verlust verbunden zu sein, dasselbe Ziel verfolgen, findet Concurrenz statt. Sie kann eine Concurrenz des Angebotes sein, wenn Mehrere, jeder für sich und auf eigene Rechnung denselben Gegenstand fertigen, oder sonst dem Verkehre darbieten, und eine Concurrenz der Nachfrage, wenn Mehrere denselben Gegenstand suchen. Erstere bewirken ein Sinken, letztere ein Steigen der Preise. Gewöhnlich aber denkt man nur an Erstere, wenn man von Concurrenz spricht. Die Concurrenz ist ausgeschlossen, zuweilen durch factische Umstände, zuweilen durch positivrechtliche Bestimmungen. Ersteres wenn kein Mitbewerber da ist, weil nur der Eine, der das Geschäft treibt, sich zur Zeit zu dessen Betrieb entschlossen hat, vielleicht allein sich im Besitze der dazu nöthigen Kenntnisse, Kräfte und Hilfsmittel befindet. Letzteres, wenn der Staat sich selbst, oder einem einzelnen Staatsbürger ein förmliches Monopol eines Gewerbes verliehen hat, so daß Andere, die als Mitbewerber auftreten können und möchten, es nicht dürfen. (S. d. Art. Monopol.) — Die natürlichen Verhältnisse streben darauf hin, überall eine Concurrenz zu erwecken. Denn sobald keine solche stattfindet, so kann in der Regel der Einzelne, der das Geschäft treibt, dem Publicum willkürliche Preise vorschreiben. (Es wäre denn, daß die Nachfrage nach dem Gegenstande des Geschäfts zu gering wäre, um mehr als einen Einzigen in ihr zu beschäftigen.) In jenem Falle macht er oft unverhältnißmäßige Gewinne. Dies weckt natürlich in Andern das Bestreben, sich gleicher Vortheile theilhaftig zu machen. Von andern Geschäften, in denen wegen größerer Concurrenz geringere Geschäfte gemacht werden, drängen sich Kräfte und Capitalien in jenes freiere Feld und allmälig tritt ein Nebenbuhler nach dem andern hervor. Oder es kommt auch vor, daß der Einzelne, der allein ein Geschäft treibt, zwar keine sehr hohen Gewinne zieht, aber, seines Absatzes sicher, den Gegenstand des Geschäfts nur in schlechter Qualität liefert. Auch hier finden sich bald kenntnißreiche und unternehmende Männer, die auf den Gedanken kommen, wenn nur erst der Gegenstand in besserer Güte geliefert werde, müsse gerechten Klagen ein Ende gemacht, der Absatz bedeutend vermehrt und ein ansehnlicher Gewinn gezogen werden; und die den Versuch wagen. Ueberall herrscht ein naturgemäßes Streben, die vorhandenen Lücken auszufüllen, und so lange in irgend einem Geschäftszweige noch ein Platz offen ist, wird es nicht an Leuten fehlen, die auf ihn zudrängen. Dies wenigstens in Zeiten dichter Bevölkerung, regen Gewerbslebens und reicher Capitalkraft. So lange das Volk aus Mangel an Menschen, Kenntnissen, Hilfsmitteln, nicht alle Thätigkeiten, die in seinem Bereiche liegen, durch eigne Kraft zu bestreiten vermag, wird die Concurrenz sich zuerst in den nothwendigsten Zweigen unter denen, zu denen es überhaupt reif ist, zeigen. Denn hier wird die meiste Nachfrage sein und die Nachfrage ist der Begründer, der Regulator und der Ermunterer der Concurrenz. Nur falsche gesetzliche Einrichtungen können dies zuweilen stören. — Die Concurrenz ist wohlthätig. Sie ist es bis zu einem gewissen Grade selbst für den Producenten. Denn Mitbewerbung erzeugt Wetteifer; Wetteifer bewirkt wohlfeilere Preise, durch sinnreiche Erfindungen nicht selten verminderte Erzeugungskosten, Verbesserung der Güte und Brauchbarkeit der Waare; dies Alles aber hat vermehrten Absatz zur Folge. So ist es nicht selten gekommen, daß trotz gesteigerter Concurrenz und gesunkener Preise, doch der Geschäftstreibende mehr gewann, als wie er noch allein stand; weil er zwar an jedem einzelnen Stücke seiner Waare nicht mehr soviel lucrirte, aber im Ganzen ungleich mehr absetzte, da die Consumtion eben wegen der wohlfeileren Preise und der Vervollkommnung der Waare sich bedeutend vermehrt hatte. — Die Concurrenz ist unbedingt wohlthätig für die Consumenten, da sie die Stellung umkehrt, und während früher die wenigen Producenten ihnen Gesetze vorschreiben konnten, jetzt den Consumenten eine Auswahl unter Vielen eröffnet und dadurch die

Producenten nöthigt, durch wohlfeile Preise, gesteigerte Brauchbarkeit der Waare und bequeme Bedingungen um Kunden zu werben. Der Concurrenz sind die meisten Verbesserungen der Gewerbsproducte und Erleichterungen des Verkehrs, überhaupt die meisten Vorschritte zu danken. Wo keine Concurrenz ist, da reißt Schlendrian ein; die Abnehmer werden in den Preisen übersetzt. Die Nachfrage wird ebendeshalb auf den nothdürftigsten Bedarf beschränkt; der ganze Geschäftszweig führt nur ein sieches Leben. Je größer aber die Concurrenz ist, desto sicherer kann man darauf rechnen, daß den Consumenten, oder Allen, denen das Geschäft dient, die billigsten Bedingungen gestellt werden, die nur möglich sind. — Man spricht aber von den nachtheiligen Folgen einer zu weit getriebenen Concurrenz, und viele Klagen werden darüber laut. Es ist jedoch dabei zu bedenken, daß zuvörderst die Klagen über die durch die Concurrenz entstehenden Verluste allerdings sich laut vernehmen lassen, während die Andern, die durch die Concurrenz gewinnen, diesen Vortheil genießen, ohne ihn zu rühmen, oft ohne ihn zu kennen. Die Producenten klagen schon, wenn sie in Folge der Concurrenz nicht mehr die früheren Gewinne ziehen, während sie doch nur zu klagen berechtigt sind, wenn ihnen nicht mehr die ihnen gebührenden Gewinne zu Theil werden. Die Concurrenz wirkt allerdings dahin, die Gewinne auf den Standpunkt herabzuführen, der der durchschnittliche für alle Hauptzweige der productiven Thätigkeit ist und zu welchem nur die größere Gefährlichkeit, Schwierigkeit, Kostspieligkeit des Geschäfts einen Zuschlag vermittelt, indem sie eben die Concurrenz vermindert. Bis dieser Standpunkt erreicht ist, steigt die Concurrenz, sobald nicht äußere Umstände sie abhalten, zu dem Geschäftszweige zu dringen, bei dem mehr verdient wird, als bei andern. Wird dieser Standpunkt überschritten, werden in Folge der Concurrenz die Gewinne, die bei einem Geschäfte gemacht werden, geringer, als bei den meisten übrigen, sonst mit ihm parallel stehenden, so werden sich die Kräfte allmälig von dieser Branche wegwenden, der Zudrang wird abnehmen und das Gleichgewicht wieder hergestellt werden. — Für die Consumenten fürchtet man, in Folge zu weit getriebener Concurrenz, eine betrügerische Verschlechterung der Waaren, eine Abnahme ihrer innern Solidität und Güte, im Gegensatze zu der glänzenden, anlockenden Form. Solche Erscheinungen kommen in der That vor. Aber nicht die Concurrenz ist deshalb anzuklagen, sondern der Leichtsinn und Unverstand des Publicums, das mehr nach dem Glänzenden als nach dem Soliden greift und ein wohlfeiles, aber seinen Werth bald verlierendes Gut einem theuern, aber dauerhaften vorzieht, um nicht viel Geld auf einmal ausgeben zu müssen und dem Wechsel der Moden folgen zu können. Dieses Streben liegt im Zeitgeist und zeigt sich auch in Fächern, wo die Concurrenz noch nicht zu groß ist. Immer gibt es aber noch Verständige genug, die solide Waare dem Flittergolde vorziehen, und diese werden sich dem soliden Producenten zuwenden, so daß letzterer nicht gezwungen ist, die Mode mitzumachen. — Endlich fürchtet man aus der zu weit gehenden Concurrenz Nachtheile für die bürgerliche Gesellschaft, weil daraus Verarmung der Gewerbtreibenden entstehen müsse. Indeß in der Regel, bei übrigens naturgemäßen Verhältnissen des Gewerbslebens und wenn die Bevölkerung nicht von einzelnen Seiten ausgeschlossen und ebendadurch auf andre gedrängt ist, wird die Concurrenz in keinem Geschäftszweig über den Standpunkt herausgehen, den die Nachfrage bedingt. Ist bei einem Geschäfte nichts mehr zu verdienen, so nimmt auch der Zudrang dazu ab. Es mag ein zeitweises Uebersetztsein eines Geschäftszweiges einigen Beitrag zur Verarmung liefern; aber einen noch weit größeren würde es bewirken, wenn man durch Beschränkung der Concurrenz sowohl der Arbeitsthätigkeit den Spielraum beengte, als für die Consumenten die Waaren vertheuerte.

Concurs. — *Insolvenz, Moratorium, außergerichtlicher Concurs, Arrangement, Debitwesen, gerichtlicher Concurs, General- und Particular-Concurs. Anfang des Concurses.* Fiat. *Compensation im Concurs, Gemeinschuldner, Falliter, Status activus und passivus. Rechtswohlthat der Güterabtretung.* Fallit. *Sicheres Geleit. Competenz-Recht. Gläubiger, Vindicanten, Separatisten. Insolventer Associé. Massen-Gläubiger. Classen der Gläubiger. Prioritäten. Activ-Masse. Engere Sperre. Güter- und Massen-Vertreter, Sequester, Agenten,* Syndics, Assignées, *Paulianische Klage. Concursverfahren. Rechtsvertreter. Contradictor. Liquidationstermin.* Meetings. *Präclusiv-Urthel, Locations-, Designations-, Classificationsurthel,* Contrat d'union. *Accord. Certificat.* Concordat. *Nachlaßvertrag. Renten und Eheweiber im Concurs. Solidarische Forderungen im Concurs.*

Insolvenz oder *Zahlungsunfähigkeit* nennt man den Zustand einer Person (sei diese ein Individuum, oder eine Gesammtheit, Körperschaft, Gemeinheit, Commun), oder Gesellschaft, deren Activvermögen (s. d. Art. *Activa*) von ihren Passiven (s. d. Art. *Passiva*) überstiegen wird. Dieser Zustand führt den Concurs oder das Falliment und Arrangement herbei. So lange die Activen mit den Passiven gleichstehen, ist, dafern die Gesetze des Landes es zulassen, der Antrag auf amtliche *Anstands-Ertheilung, Moratorium, Anstandsbrief, Indult* gezeitigt. Unter

Moratorium

versteht man die Nachsicht, welche die Regierung einem Schuldner selbst wider den Willen seiner Gläubiger dahin ertheilt, daß er von denselben innerhalb einer gewissen Zeit entweder gar nicht gerichtlich belangt, oder er zwar belangt, aber ein gegen ihn erstrittenes Urthel nicht vollstreckt werden darf. Da wir unter diesem Artikel die Lehre vom Concurs und allen ihm ähnlichen Verhältnissen zu behandeln gedenken, so sprechen wir zugleich hier von den Moratorien. Die schädliche Einwirkung dieser Maßregel auf den öffentlichen Credit, welche die Deutschen schon sehr früh erkannten und in Reichsgesetzen (Reichspolicei-Ordnung v. 1577. Tit. 23. §. 4. und Reichsabschied von 1654 §. 175.) beschränkten, ist der Grund, weshalb in vielen Staaten, z. B. im Königreiche *Sachsen* §. 54. der Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831, die Ertheilung von Moratorien gänzlich verboten, in andern nicht gegen Wechselgläubiger wirksam ist, z. B. im Herzogthume *Gotha* nach dasiger Wechsel-Ordnung §. 13., in *Würtemberg* nach dortiger Wechsel-Ordg. Cap. VII. §. 6., in *Dänemark* nach dänischem Rechts Buch V. Cap. XIV. Art. 25., Kopenhagen Wechsel-Ordg. §. XX. In allen Staaten aber, wo sie noch zulässig ist, hat man sie an lästige Bedingungen und namentlich an die Bedingung geknüpft, daß der Schuldner nachweise, seine Activen langten zu Deckung seiner Passiven, wenn ihm zur Abwickelung der letzteren eine gewisse Frist gestattet würde, nicht allein hin, sondern es würde ihm auch noch so viel bleiben, um sein weiteres Be-

stehen zu begründen. Namentlich muß nach östreichischer Wechsel-Ordnung v. 1763. Art. 50 der Schuldner ein Verzeichniß seines Vermögens und seinen, hierauf durch Edictalien oder öffentliche Ladungen zusammengerufenen Gläubigern seine Bücher vorlegen, und, auf Verlangen, beschwören, auch die nachträgliche Anzeige vergessener Vermögenstheile eidlich angeloben; bei Contraventionen dagegen, sowie dafern er Vermögensstücken beseitigte oder einen Gläubiger vor dem andern begünstigte, ist er des Moratoriums verlustig und wird bestraft. Aehnliches findet statt nach der baierschen Wechsel-Ordnung §. IV, in der braunschweigschen Art. 56. Im Königreiche Preußen sind in der Gerichts-Ordg. Theil I. Tit. 47. sehr umfassende Vorschriften über diesen Gegenstand enthalten. Nach denselben gibt es Special- und General-Moratorien, je nachdem sie gegen einen oder gegen mehrere andringende Gläubiger gesucht werden. Es muß der Ertheilung derselben eine genaue Untersuchung der Vermögensverhältnisse des Schuldners und eine gerichtliche Verhandlung mit den Gläubigern vorausgehen, eine Beschränkung des Schuldners in Administration seines Vermögens und dessen Sicherstellung gegen Zersplitterung eintreten und nachgewiesen sein, daß sein Vermögen hinlange, den Anforderungen seiner Gläubiger zu genügen, deren sofortige Befriedigung aber seinen Ruin herbeiführen würde, und daß gegründete Aussicht vorhanden sei, er werde durch die Nachsicht in den Stand kommen, seine Gläubiger zu befriedigen und sich in seinem Nahrungsstande zu erhalten. Ein Special-Moratorium wird nur auf Ein, und ein General-Moratorium höchstens auf drei Jahre ertheilt und erstreckt sich nicht auf Abgaben, Schulden und öffentliche Cassen, Zinsen, Renten, Canones, Alimente, Miethe und Pachtzinsen, Gesindelohn, Erziehungskosten, Unterschlagungen und Wechsel der Kaufleute. Zugleich sind mehrere Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch des Moratoriums und Veruntreuungen dabei ausgesprochen. Die neuere französische Gesetzgebung hat die Moratorien (repit, arrêts de surséance, lettres d'état), welche durch eine Ordonnance von 1669 bestanden, aufgehoben, wenn man darunter nicht das Recht eines ausgeklagten Schuldners (Code civil Liv. III. Tit. 19. §. 2212) rechnen will, seinem Gläubiger dann, wenn der reine und freie Ertrag seiner unbeweglichen Güter nach glaubwürdigen Pachtcontracten auf ein Jahr so viel als Capital, Zinsen und Kosten beträgt, an diesen Ertrag so lange zu verweisen, als die Zahlung desselben nicht durch Protest oder sonst gehindert wird. Jedes Moratorium unterbricht übrigens die Verjährung und gilt nur in dem Staate, welcher dasselbe ertheilte.

Wenn dagegen der Fall einer wirklichen Insolvenz vorhanden ist, so bricht der Concurs aus, und dieser Zustand wird beim Kaufmanne Falliment, Bankerott genannt, und führt, weil volle Befriedigung aller Gläubiger nicht mehr möglich ist, die Nothwendigkeit herbei, eine verhältnißmäßige Zahlung auf ihre Forderungen zu ermitteln, und zu dem Ende das Activvermögen insoweit zu versilbern, als der Schuldner, welcher nun Gemeinschuldner, Cridar, Gantmann, Banqueronteur, Falliter genannt wird, darüber verfügen kann. Der Weg dazu ist entweder der außergerichtliche, welchen man Arrangement, Accord, Debitwesen, Falliment zu nennen pflegt, oder der gerichtliche, welcher gerichtlicher Concurs, Gant, Crida, Conturbationsproceß, Creditwesen heißt. Die französische Gesetzgebung unterscheidet bei Kaufleuten zwischen Falliment (Faillite)*) und Bankerott (Banqueroute), läßt letzteren (Code de Commerce Liv. III. Art. 1—3.) nur dann, wenn sich der Kaufmann grober Verschuldungen oder Betrugs schuldig gemacht, eintreten, trennt auch bei ihm wieder den einfachen (banqueroute simple) und betrügerischen (banqueroute frauduleuse). Um diese Materie ganz zu erschöpfen, langt der Raum, welcher ihr in diesem Werke gewidmet werden kann, nicht aus. Daher nur die, vorzüglich für den Nichtjuristen, namentlich den Kaufmann und Fabrikanten wichtigern Punkte.

Ueber die

außergerichtliche Abwickelung

von Insolvenzen enthalten die Gesetzgebungen, der Natur der Sache nach, keine oder doch nur sehr lückenhafte Bestimmungen, wie Oestreich über die Bestrafung beim Accord unter 88%, im Hofdecret v. 22. Febr. 1770 und in den Commerz. Hofcommissionsdecreten v. 27. April 1817 und 18. Novbr. 1818, und Preußen in der Gerichts-Ordg. Tit. 50. §. 5 u. fg. für die Fälle unbeträchtlicher, höchstens für die Prioritäten hinlangender Massen, und für den Fall des Antrags der Gläubiger auf Unterlassung des Concursverfahrens, während für andere Fälle der außergerichtliche Accord lediglich schlechthin nachgelassen ist. Gerichts-Ordg. Tit. 49. §. 2. Es ist daher die Regel, daß kein Gläubiger gezwungen werden kann, einem solchen Arrangement beizutreten und sich zu dessen Zweck zu bequemen, zum Abschlusse eines außergerichtlichen Nachlaßvertrags (Accords), oder des Vertrags, wodurch er, gegen baldigsten Empfang eines Theils seiner Forderung, entweder auf deren Rest, oft der größere Theil, ganz verzichtet oder dessen Berichtigung in Terminen bewilligt. Kommt ein solcher Vertrag, welcher mit dem gerichtlichen, weiter unten zu besprechenden Accorde nicht zu verwechseln ist, mit allen Gläubigern nicht zu Stande, und dringen Einzelne auf gerichtliche Einschreitung oder mittelst besonderer Klage auf Zahlung durch gerichtliche Zwangsmaßregeln, namentlich auch Arrestschläge, so bricht der förmliche gerichtliche Concurs aus. Sollen dergleichen außergerichtliche Arrangements nicht den Pfad zu Betrügereien, Verkürzungen einiger und Gratificationen anderer Gläubiger, Bedrückungen und Unregelmäßigkeiten aller Art werden, so muß das Verfahren dabei dem Concursverfahren, mit Abschneidung aller unwesentlichen und oft sehr kostspieligen Weiterungen, analog sein. Namentlich muß von dem Gemeinschuldner ein Status vorgelegt werden, dessen Activen jedoch nicht allen Gläubigern speciell können bekannt gemacht werden, um Compensationen, welche durch die Cession der Forderung eines Gläubigers an einen Schuldner des Cridars herbeigeführt werden, und Arrestschläge, namentlich in Ländern, wo der Arrestschlag ein dingliches oder Vorzugsrecht begründet, zu vermeiden. Hiernächst müssen von den Gläubigern ein oder mehrere Curatoren zu Untersuchung, Ueberwachung und Versilberung der Masse, Leitung der Geschäfte ꝛc. gewählt, die Commis als Sequester verpflichtet, und bei der Ausschüttung die Rechte der Vindicanten, Separatisten und bevorzugten Gläubiger wahrgenommen werden. Gewöhnlich ruft man die Gläubiger, welche in der Nähe sind, zu einer Berathung oder Conferenz zusammen, gibt ihnen über die Verhältnisse und Kräfte der Masse, mit Beobachtung der obigen Vorsicht, Auskunft und proponirt ihnen den Accord. Dieser pflegt entweder dahin zu gehen, durch außergerichtliche Curatoren die Masse zu untersuchen, zu versilbern (liquidiren) und zu vertheilen, oder einem Dritten, öfters der Ehefrau des Gemeinschuldners, gegen Herauszahlung von Dividenden, die Masse zu überlassen und die Forderungen an

*) In Civilsachen nennt man die Zahlungsunfähigkeit déconfiture.

den Gemeinschuldner ohne Regreß zu cediren. Die Folge eines solchen außergerichtlichen Arrangements ist, daß ein Recht der Nachforderung an den Gemeinschuldner, im Falle er späterhin wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt, nicht stattfindet, dafern dasselbe nicht besonders vorbehalten ward. Bei allen diesen Verhandlungen muß man zu vermeiden suchen, daß der Fallit vor Abschluß des Accords irgend eine Schrift, worin er seine Zahlungsunfähigkeit unter seiner Namensunterschrift bekennt, von sich gebe, weil dadurch diejenigen Gläubiger, welche nicht accordiren, oder Gratificationen erpressen wollen, eine Waffe in die Hand bekommen, weil eine solche Urkunde den Antrag auf förmliche Concurseröffnung und Arrestschläge begründet, indem auch bei letzteren da, wo sie zu Festhaltung einer Sache oder Forderung gereichen sollen, die Bescheinigung nöthig ist, daß der Schuldner sich im Nahrungsverfalle befindet.

Auch da, wo das französische Handelsrecht gilt, kommen dergleichen außergerichtliche Accorde vor, weil auch bei einer Faillite viele Weiterungen und Kosten entstehen. Unter letzteren machten die Gebühren des Fiscus, welche in Schiebes Contorwissenschaft II. Bd. S. 267 angegeben sind, keinen geringen Theil aus.

Wenn ein solches außergerichtliches Arrangement gar nicht versucht wird, oder nicht zu Stande kommt, so tritt der

Concurs

ein. Da sich der Unterschied, welchen gedachter Maßen die französische Gesetzgebung macht (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 4. Cap. III. art. 164 fg.), lediglich auf die Bestrafung des Banquerotteurs, die Mittel, um zu selbiger zu gelangen, und die Wiedereinsetzung desselben in seine bürgerlichen Rechte bezieht (s. Art. Bankerott), so können wir die Lehre vom Falliment zugleich bei der Lehre vom Concurs behandeln. Derselbe ist entweder General-Concurs, welcher sich auf alle Güter desselben Gemeinschuldners erstreckt und in seinem gewöhnlichen Wohnorte vor seiner ordentlichen Civil-Obrigkeit, in England seit 1831 bei handeltreibenden Individuen und Fabricanten, welche einen Act of bankruptcy begangen haben, vor dem Court of bankruptcy, bei andern vor dem court for Relief of insolvent debtors anhängig ist; oder Particular-Concurs, welcher nur die Güter des Gemeinschuldners in einem besondern Staate betrifft und daselbst verhandelt wird. Da unter den Staaten, selbst den deutschen, keine Verträge bestehen, wonach ohne alle Weiterungen die Güter gegenseitig zum Hauptconcurse ausgeliefert würden, so eröffnet jeder Staat zu dem Theile der Masse, welcher in seinem Gebiete liegt, dann, wenn nicht dessen Realisirung oder Rücktransport vor dem Anlangen der Nachricht vom Ausbruche des Falliments gelingt, einen besondern Concurs, so daß oft mehrere Particularconcurse sind. Dies vermehrt die Kosten und führt für die Gläubiger die Nothwendigkeit herbei, dann, wenn sie bei den Particular-Concursen nicht wollen ausgeschlossen sein, ihre Forderungen bei jedem derselben anzumelden, während der Hauptconcurs bei seiner Ausschüttung zu verhüten suchen muß, daß nicht solche Gläubiger, welche sich bei allen Particular-Concursen meldeten und bei allen zur Perception gelangten, am Ende mehr beziehen, als ihre volle Forderung. Ob sich auch Ausländer bei solchen Particular-Concursen melden dürfen, ist überall zu bejahen, wo nicht besondere Gesetze entgegen stehen, wie in Preußen. Nach dessen Gerichts-Ordnung Tit. 50. §. 665 fg. können bei Particular-Concursen nur inländische Gläubiger und von den ausländischen lediglich diejenigen percipiren, welche auf ein, zur Masse gehöriges, dortiges Grundstück hypothekarische Rechte haben. Die Massenüberschüsse, welche nach ihrer, eintretenden Falls sogar vollen Befriedigung verbleiben, sind zum Hauptconcurs abzuliefern.

Betrachten wir nun den Concurs nach seinen einzelnen Theilen, so ist dessen

Anfang oder Eröffnung

darum ein wichtiger Abschnitt, weil von ihm ab der Gemeinschuldner die Dispositionsfähigkeit verliert, folglich von da an Veräußerungen aller Art, Verkäufe und Verpfändungen, nichtig sind, die Gläubiger in Preußen (Gerichts-Ordg. Tit. 50. §. 33.) ein allgemeines Pfandrecht an allen seinen Gütern erhalten, die Güter in Beschlag genommen werden, und deren concursmäßige Verwaltung eintritt, die Processe, in welchen der Gemeinschuldner Beklagter ist, aufhören und vom Concurs angezogen, diejenigen aber, in welchen er Kläger ist, von den Concurs-Vertretern fortgesetzt werden, und die Compensation aufhört, indem das bis dahin entstandene Haben und Sollen zwar gegen einander aufgerechnet wird, Forderungen an den Gemeinschuldner mit Schulden aber, welche erst nach dem Concursausbruche entstanden und also Schulden an die Masse sind, z. B. Kaufgelder für die Grundstücke, oder die erst nach ihm, z. B. durch Cession erworben wurden, nicht compensirt werden können. Ferner steigen von diesem Zeitpunkte ab die Zinsen der Prioritäten auf den Fuß der Verzugszinsen und vielfache Fristen beginnen von ihm ab. Wenn der Gemeinschuldner selbst bonis cedirt (sich angibt, dem Banqueroute unterwirft), beginnt die Eröffnung eben damit, im Falle seiner Flucht mit dieser, im Falle seines Todes mit diesem oder der Ueberantwortung des Nachlasses an das Gericht, und in allen Fällen, wo dieses wegen der ihm von Gläubigern angezeigten oder ihm sonst bekannt gewordenen Insolvenz auf den Concurs erkannte, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an (Code de Com. Liv. III. Tit. 1. §. 5. Preuß. Gerichts-Ordg. Tit. 50. §. 221.) In England nennt man dieses Erkenntniß das „Fiat“. Dasselbe ist zu Concursen, welche vor den Court of bankruptcy kommen sollen, nicht vom Schuldner, sondern von einem Gläubiger, welcher seinem Gesuche ein „affidavit“, d. h. eine eidliche Versicherung seiner Forderung von wenigstens 100 L. Sterl. beizufügen und eine Caution von 200 L. Sterl. für die Wahrheit seiner Angabe zu leisten hat, beim Lord-Canzler schriftlich nachzusuchen, und kann, wie gedacht, nur gegen handeltreibende Individuen und Fabricanten, wohin jedoch auch Zimmerleute, Schiffsbauer und Gast- und Kaffeewirthe gerechnet werden, und auch gegen sie lediglich in folgenden Fällen ertheilt werden, wenn sie in der Absicht einer Hintergehung ihrer Gläubiger das Land verlassen, wirklich oder nur vorgeblich aus ihrem Domicil abwesend sind, sich wegen erdichteter Schulden festnehmen, oder in contumaciam verurtheilen lassen, zu Verhaftung oder zu Beschlagnahme der Güter selbst Mittel an die Hand geben und wenn sie Schulden halber, ungeachtet sie selbe zahlen konnten, blos darum, um die Gläubiger zum Accorde zu zwingen, in Arrest blieben. Diese Handlung nennt man Act of bankruptcy. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn der Schuldner selbst seine Insolvenz anzeigt, und nicht binnen 6 Monaten darauf ein Gläubiger ein Fiat ausbringt, gehört der Concurs und seine Eröffnung vor den Court of Relief of insolvent debtors. Dies ist nicht ein blos formeller, sondern ein sehr wichtiger Unterschied, indem die Concurse vor dem Court of bankruptcy nach der neuern Gesetzgebung von 1831, die Concurse vor dem Court of Relief of insolvent debtors aber nach den früheren Gesetzen und veralteten, nur weniger Eingeweihten be-

kannten Gewohnheiten auf eine noch weit mehr kosten- und zeitsplitternde, die Massen häufig völlig absorbirende Weise verhandelt werden.

Nach Vorzeigung des Fiat, welche innerhalb kurzer Zeit bei Verlust seiner Wirksamkeit und der Caution erfolgen muß, ernennt der Court of bankruptcy einen Commissär für den betreffenden Concurs und zwar in den Provinzen aus den Assises of circuits und für London aus seiner eigenen Mitte, indem er, außer dem Oberrichter (chief-judge) noch 3 Richter (judges) und 6 Commissäre oder Referendar-Richter (commissioners) zählt und in London residirt. Der Hof fordert nun die Vorlegung der Bücher des Gemeinschuldners und erörtert die Frage, ob derselbe zu den handeltreibenden Individuen gehört, und ob ein Act of bankruptcy vorliegt, wornach er die Concurs-Eröffnung (adjudication) ausspricht oder sich für incompetent erklärt. Der Gemeinschuldner kann dagegen, wenn er auf Britannien ist, innerhalb 2, wenn er in einem andern europäischen Lande ist, innerhalb 3, und wenn er sich in einem andern Erdtheile befindet, innerhalb 12 Monaten (nach Statut 1. u. 2. Wilhelm IV. Cap. 56. §. 17 fg.) Berufung einlegen, und unter Leistung einer Kostencaution auf Zusammenberufung einer Jury antragen, welche dann ihr Verdict über die einschlagenden Thatsachen ausstellt.

Der

Gemeinschuldner.

hat einen Status activus et passivus vorzulegen und nach mehrern Gesetzgebungen zu beschwören, dabei auch eidlich zu versichern, daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen, hinterhalten oder bei Seite geschafft hat (Manifestationseid) und gleichergestalt zu versprechen, daß er davon Etwas nicht einheben und sich nicht anmaßen, auch keinen Gläubiger bevorzugen und sich bis zu Ende des Concurses nicht außer Landes, auch innerhalb desselben nicht unangemeldet hinweg begeben wolle (Sächs. Banqueroutier-Mandat v. 20. Decbr. 1766. §. III.) Der Status ist eine vollständige Uebersicht der Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners und ungefähr also einzurichten:

	Activa.	Thlr.	Gr.	Pfen.
	I. Baarschaft.			
	Laut Cassa-Saldo	1000	—	—
	II. Immobilien.			
1	Mein Haus zu L. No. .. letzter Kaufpreis (Taxwerth)	8000	—	—
2	Mein Rittergut N. N. letzter Kaufpreis	50,000	—	—
	Nota. Sind mehre Associés da, so sind die Grundstücke mit deren Namen aufzuführen, z. B. Haus des Cajus rc. Haus des Titius rc.			
	Sa. II.	58,000	—	—
	III. Waare.			
1	Hiesiges Lager	40,000	—	—
2	Auswärtige Lager			
	a) Lager in New-York laut Aufnahme unter †	8000	—	—
	b) Lager in London laut Aufnahme unter ⊙	8000	—	—
	Sa. III.	56,000	—	—
	IV. Außenstände.			
	A. Gute Debitoren.			
	A bis S	110,000	—	—
	Uebertrag	110,000	—	—
	B. Zweifelhafte.			
	A bis S			
	Nota. Namen, Wohnort und Summen sind speciell aufzuführen, sowohl unter A als unter B, auch an beiden Orten die verschiedenen Valuten und Münzsorten auf Eine zu reduciren, unter B aber ist am Schlusse der besonderen Colonne die Summe, welche man aus diesen Activen zu beziehen hoffen kann, auszuwerfen, also			
	Sa. 10,000 — —			
	a) 50 pC.	5000	—	—
	B. Schlechte.			
	A bis S.			
	Nota. Für diese ist auf gleiche Weise eine noch geringere Summe auszuwerfen. Ihre Verzeichnung ist vornehmlich deshalb erforderlich, weil daraus zugleich nach Befinden die Verluste des Gemeinschuldners und der Grund seines unverschuldeten Ruins erhellen.			
	Die Wechsel und Anweisungen, sowie die hypothekarischen Activ-Forderungen gehören unter die Außenstände jeder Classe und sind bei ihr zu verzeichnen, können aber auch in besondere Capitel gebracht werden.			
	Sa. IV.	115,000	—	—
	V. Mobilien und Wirthschaftsgeräth.			
	Laut Verzeichniß unter D	1000	—	—
	Anmerk. Staatseffecten, Actienscheine u. dgl. sind nach ihrem Curswerthe und zwar nach Befinden entweder in einem besondern Capitel oder, da sie sich schnell realisiren lassen und daher der Baarschaft gleich sind, bei dieser sub I unter der Rubrik „Baarschaft und Staatspapiere“ aufzuführen.			
	Summarische Wiederholung.			
	I. 1,000 Thlr. —			
	II. 58,000 „ —			
	III. 56,000 „ —			
	IV. 115,000 „ —			
	V. 1,000 „ —			
	231,000 Thlr. — Sa. der Activen.			
	Anmerk. In Frankreich pflegt man, und wohl angemessener, die Passiva voranzuschicken. S. Contorwissenschaft von Schiebe.			
	Passiva.			
	I. Prioritäten.			
	Capital an Herrn N. N. auf dem Hause No. ... laut Hypothekenschein (Consensurkunde rc.)	5000	—	—
	Desgl. an Herrn N. N. auf dem Rittergute	10,000	—	—
	Einbringen meiner Ehefrau . . .	90,000	—	—
	Nota. Sind mehrere Associés, so ist die Ehefrau eines jeden aufzuführen.			
		105,000	—	—

	Thlr.	Gr.	Pfen.
Uebertrag	105,000	—	—
Sondergut meines Sohnes, Oskar .	500	—	—
Oeffentliche Abgaben.			
Liedlohn			
a) dem Handlungscommis Nestor,			
b) der Köchin Sophie			
u. s. w.			
Sa.	105,500	—	—
II. Handschriftliche Gläubiger.			
Herr N. N.	251,000	—	—
Anmerk. Die Specification erfolgt, wie bei den Activen, nach Namen, Ort und Betrag unter Reduction auf Eine Valute.			
Wiederholung.			
I. 105,500 Thlr. —			
II. 251,000 = —			
356,500 Thlr. — Sa. der Passiven.			
Abschluß.			
231,000 Thlr. — Activen. Davon ab			
105,500 = — Prioritäten.			
125,500 Thlr. — für			
251,000 Thlr. — handschriftliche Passiven od. 50 pC.			

Zur Rechtswohlthat der Cessio bonorum, Güterabtretung, Bénéfice de cession, und bei Kaufleuten zur Faillite nach französischem Rechte ist nur derjenige qualificirt, welcher seinen Fall nicht selbst verschuldet hat und Unglücksfälle nachweist, die ihn trafen, z. B. Verluste bei andern Handelshäusern, Schiffbruch, Brand, erlittener beträchtlicher Diebstahl oder Raub u. dgl. In Frankreich wird zur Güterabtretung kein Ausländer, Betrüger, Rechnungsführer, Vormund, Verwalter, und keiner zugelassen, welcher wegen Diebstahls oder Prellerei verurtheilt ist (Code de proc. civ. P. II. L. I. Art. 905.) Hierzu kommt in Sachsen, daß die Masse nach dem Status den handschriftlichen Gläubigern mindestens 50 Proc., den Bevorzugten aber volle Befriedigung gewähren muß und bei Kaufleuten, daß sie in den letzten zwei Jahren vor dem Falle richtige Inventur und Balance machten, auch der Fall vier Wochen vor Anfang der Messe eintrat, dafern nicht sofort bescheinigt wird, daß der Vermögensverfall erst aus der Messe selbst sich datirt. (Bankerott.=Mandat §. III. u. IV.) Für Preußen enthält Tit. 48. der Gerichts=Ordnung über diesen Gegenstand sehr ausführliche Vorschriften. Die Wirkungen der Güterabtretung sind: 1) daß der Gemeinschuldner sicheres Geleit (Salvus conductus) gegen seine Wechselgläubiger erhält, welcher in Preußen (Gerichts=Ordg. Tit. 48. §. 32.) und Oestreich, sowie für die ersten 3 Monate in England ohne weiteres als erlangt betrachtet, in Sachsen aber (Banker.=Mand. §. IV.) und nach französischem Rechte (Code de Comm. Lib. III. Tit. I. art. 31. Code civil, Lib. III. Tit. III. §. V. art. 1265. fg. und Code de procédure civile P. II. L. I. Tit. 12. art. 898. fg.), besonders nachgesucht und mittels eines Geleitsbriefs, nach französischem Rechte vom Handelsgerichte, nach sächsischem aber von der höheren Behörde auf 1 bis 3 Monate, welche auch auf besonderes Nachsuchen prolongirt zu werden pflegen, ertheilt wird, jedoch in Sachsen und England bereits ausgebrachten Personal=Arrest wegen Schulden nicht aufhebt und nirgends gegen später contrahirte Schulden, in Oestreich auch nicht gegen solche Gläubiger schützt, welche erklärt haben, sich nicht an die Concursmasse, sondern nur an die Person des Gantmannes oder an dessen in einer andern Provinz liegende Grundstücke halten zu wollen. 2) Daß in Sachsen der Gemeinschuldner sein Creditwesen selbst vertreten, d. i. durch einen zu verpflichtenden Anwalt den Gläubigern auf ihre Forderungen antworten und das rechtliche Verfahren mit ihnen absetzen darf, wo dann der sonst ausgeschlossene Eidesantrag über die Wahrheit angemeldeter Forderungen statt hat. 3) Daß er alle seine Aemter und Würden, sowie gewisse Ehrenrechte, z. B. Wählbarkeit zum Stadtverordneten, Landtagsabgeordneten, Kramermeister, Rathsmitgliede &c., in England Sitz und Stimme im Parliamente verliert. 4) Daß er sich zum Competenz=Rechte (Beneficium competentiae, deductionis) qualificirt, d. i. dem Recht, zu verlangen, daß ihm eine vom Richter zu bestimmende Summe zu Bestreitung seiner und seiner Familie standesmäßigem Bedürfnisse gelassen werde. Es tritt jedoch dieses Recht nach den meisten Gesetzgebungen, namentlich in Sachsen und Preußen (Gerichts=Ordg. Tit. 49. §. 16.) erst ein, wenn der Schuldner nach dem ersten Concurse wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt, wogegen in Oestreich ihm dasselbe sogleich bei dem ersten Falle, jedoch nur wider solche zukommt, welche ohnedies zur Verabreichung von Sustentationsgeldern (Almosen) verpflichtet sind, z. B. Blutsverwandte. Nach dem Code de Com. Liv. 3. Tit. 1. Sect. III. §. 93.) werden dem Gemeinschuldner nur die nothwendigen Sachen und Meubles und die auch in andern Staaten ihm zu verwilligenden täglichen Kleider überlassen, jedoch auch nach §. 94. ihm, dafern keine Anzeige von Bankerott vorliegt, einiger Vorschuß gegeben, welchen die Curatoren unter Aufsicht des Handelsgerichts mit Rücksicht auf seine Familie, Verhältnisse und Ehrlichkeit und den Verlust der Gläubiger aussetzen. Die

Gläubiger,

im allgemeinen Sinne alle diejenigen, welche Ansprüche an den Concurs zu machen haben, theilen sich ab in

1) Vindicanten, d. i. solche, welche irgend einen unter der Activ=Masse noch befindlichen Gegenstand, z. B. Waaren, Grundstücke &c. vermöge des ihnen zuständigen, nicht auf den Gemeinschuldner übergegangenen Eigenthumsrechts in natura in Anspruch nehmen. Dahin gehören wirkliche Deposita, Commissionswaaren, Sachen der Eheweiber, Pachtinventarien, in Sachsen Waaren, welche der Gemeinschuldner 2 Monate vor Ausbruch des Concurses oder der Flucht auf Credit ausnahm, und die Gelder, welche aus Wechseln eingehen, die er 14 Tage vor seiner Flucht oder vor dem Concurse kaufte, aber nicht bezahlte, wenn der Gläubiger sich binnen 14 Tagen nach dem Falliment gerichtlich meldet (Banker.=Mand. §. XX. u. XXI.). Wegen Preußen siehe unten bei I. Seite 356. und wegen Frankreich bei b zu III. unter 4. Seite 359.

2) Separatisten, d. i. solche, welche die Absonderung eines ganzen Vermögenstheils in Anspruch nehmen können. Dahin gehören namentlich die Gläubiger und Legatare eines Erblassers, welche verlangen können, daß dessen Nachlaß von dem eigenen Vermögen des insolvent gewordenen Erben abgesondert und zuvörderst zu ihrer Befriedigung so verwendet werde, daß erst der hier noch übrig bleibende Theil zur Concursmasse gelangt. Gewissermaßen gehören hierher auch die Associés eines in Concurs verfallenen Gesellschafters, in dem Falle, wenn nicht das gesellschaftliche Geschäft und alle Associés insolvent sind. Der Concurs führt, wenn nicht die Gesellschaft eine na=

menlose (Actiengesellschaft) ist, deren Auflösung (Preuß. Ger.=Ordg. Tit. 50. §. 291.) herbei und es findet dann eine Theilung des gesellschaftlichen Vermögens statt, wobei nach preußischem Rechte (Ger.=Ordg. Tit. 50. §. 299.) der solvente Associé auf Ueberlassung der Waarenvorräthe auch zu dem Antheile der Concursmasse, welcher außerdem und anderwärts in Ermangelung einer Vereinigung über die Liquidation abgesondert und versteigert wird, gegen gerichtliche, durch Sachverständige zu ermittelnde Taxe antragen kann. Bei solchen Separationen von Gesellschaften wird dergestalt verfahren, daß jeder Gesellschafter zuvörderst sein als Fonds eingelegtes Capital, und die sonst von ihm eingebrachten Gegenstände, oder, wenn sie nicht mehr in natura vorhanden, deren Werth zurücknimmt. Der hiernach und ohne Abzug der Gesellschaftsschulden verbleibende Ueberschuß (Bruttogewinn) wird nach dem Verhältnisse, welches der Societätscontract festsetzt, oder in dessen Ermangelung nach Verhältniß der Einlage getheilt. Nach demselben Verhältnisse sind die Schulden, wofür die Gesellschafter den Gläubigern solidarisch haften, zu bezahlen. Es hat daher derjenige, welcher das Societätsvermögen besitzt, so lange das Retentionsrecht, bis der andere die erfolgte Befriedigung dieser Passiva zu seinem Antheile nachgewiesen hat, und der solvente Theil dann, wenn ihn die Gläubiger auf das Ganze belangen, das Befugniß, die Rate des Gemeinschuldners beim Concurse zu liquidiren. Dasselbe Recht steht auch dem Concurse zu, wenn die Gesellschaftsgläubiger bei ihm eine größere Befriedigung fanden, als die Rate des Gemeinschuldners beträgt. Hat endlich ein Theil der Gesellschaftsgläubiger den Concurs, ein anderer den solventen Gesellschafter in Anspruch genommen, oder haben sie sich gleichzeitig an Beide gehalten, so kommen die gegenseitigen Entschädigungs=Ansprüche zwischen dem Concurs und dem solventen Associé zu den antheiligen Summen zwar gegenseitig zur Berechnung, doch findet eine Compensation nicht statt, vielmehr hat der solvente Gesellschafter seinen Entschädigungs=Beitrag an den Concurs zu zahlen, seine Gegenforderungen aber zu liquidiren.

Auch gehört hierher der andere Ehegatte im Falle der Gütergemeinschaft dann, wenn nur der eine Ehegatte in Concurs verfällt. (Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 421.)

3) Eigentliche Gläubiger. Mit ihnen sind nicht die Massen=Gläubiger oder diejenigen zu verwechseln, welche mit der Creditorenschaft, diese als ein Subject betrachtet, in einen Schuldnerus kommen und von ihr aus ihren Beständen ihre Befriedigung zu fordern berechtigt sind. Dahin gehören z. B. die laufenden Abgaben, ferner diejenigen, welche Auszüge, Renten oder andere Nutzungen aus einem zur Masse gehörigen Grundstücke zu fordern haben, in Betreff des erst nach ausgebrochenem Concurse laufenden Betrags, die Administratoren der Activ=Masse, die Zinsen von Lehnschulden aus den Lehnen, welche bei der Masse sind, diejenigen, welche an die Masse und ihre Vertreter nach eröffnetem Concurse Waaren verkauften, Wechsel begaben, Arbeiten für die Masse lieferten, Miethzins für Handlungslocale, welche die Masse benutzte, fordern ꝛc. Die Massengläubiger halten sich an ihren Schuldner, welches nicht der Gemeinschuldner, sondern die Gläubigerschaft desselben ist. Sie werden daher vor Allem, und in der Regel sogar ohne Liquidation, aus der Masse befriedigt, tragen zu den Concurskosten nichts bei, brauchen das Ende des Concurses nicht abzuwarten, und weichen nur denen, welche ein besseres und stärkeres Recht, als sie selbst haben, z. B. der Auszügler und Rentirer aus einem Massengrundstücke nur den Hypotheken, welche ihm selbst darum vorgehen, weil sie ein älteres Recht haben, oder weil er ihnen den Vorrang ausdrücklich einräumte. Die preuß. Gerichts=Ordnung behandelt diesen Gegenstand Tit. 50. Abschn. 4. §. 269 u. f. sehr ausführlich.

Die eigentlichen Gläubiger sind diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, die vor dem Falliment entstanden sind, abgesehen davon, ob sie bei dessen Ausbruche schon betagt waren oder nicht, nur daß dann, wenn sie erst späterhin und nach Auszahlung des Perceptionsquantums betagen, davon das Interusurium, in Sachsen nach der Leipnitzischen Berechnung (Rescript vom 24. Octbr. 1724.) und in England laut Statut 6. Georg IV. §. 51. noch 5 Proc. abgezogen wird. Auch diejenigen, welche sich für den Gemeinschuldner verbürgten, sind berechtigt, ihre Schadloshaltung für dasjenige zu liquidiren, was sie an den Gläubiger kraft der Bürgschaft zu zahlen haben. Wenn jedoch der Gläubiger selbst beim Concurse sich meldet, so kann nicht auch der Bürge noch liquidiren, weil die Schuld nur eine und dieselbe ist und keine Forderung doppelt liquidirt werden kann.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden in Classen abgetheilt, nach welchen sie stufenweise zur Befriedigung gelangen. Die Bevorzugten nennt man prioritätische, die übrigen handschriftliche oder gemeine Gläubiger. Welche in die eine oder andere Classe gehören, ist nach den Gesetzen jedes Landes zu beurtheilen und darum, namentlich für den Kaufman, zu wissen sehr interessant, weil er sich in vielen Fällen größere Sicherheit mit leichter Mühe verschaffen und die Creditwürdigkeit umsichtiger beurtheilen kann. So bestehen in

Oestreich

folgende 6 Classen:

I. Die bevorzugten Forderungen, namentlich die Begräbniß= und Trauerkosten, der von 3 Jahren her rückständige Liedlohn des um Lohn und Brod dienenden Gesindes, die Aerzte und Apotheker, Rauchfangkehrer, die obrigkeitlichen Forderungen mit 3jährigem Rückstande, Zoll= und Kostenbetrag in Contrebandfällen, landesfürstliche Abgaben, Rückstände, die Justiz=, politischen, Cameral= und Gerichtstaxen.

II. Diejenigen, welche ein Pfandrecht haben, jedoch nur in Ansehung des verpfändeten Guts, nach dem Alter des Pfandrechts oder nach Vorschrift der Landtafel= und Vorwerkspatente, mit dreijährigem Zinsenrückstande.

III. Die Pupillen und sonst bevormundeten Personen, der Fiscus wegen Dienstforderungen an landesherrliche Beamte, die förmlichen Wechselbriefe, die trocknen Wechsel der Handelsleute an Landesfabriken und an erbländische Manufacturarbeiter in Linnen, Wolle, Baumwolle, Seide, Leder, Glas und Metall, und die Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres eingebrachten Heirathsguts und der verschriebenen Widerlage, insoweit diese jenes nicht übersteigt.

IV. Der Fiscus mit seinen Contractsforderungen und alle übrigen Gläubiger mit dreijährigen Zinsen.

V. Die übrigen Zinsen insgemein; und

VI. diejenigen, welche aus einer Freigebigkeit oder Mildthätigkeit des Gemeinschuldners Ansprüche haben und nach ihnen der Fiscus mit Strafgeldern.

In

Preußen

existiren (Gerichts=Ordnung Tit. 50. Abschn. 4. §. 267 und 296.) folgende Abtheilungen:

I. Die Vindicanten, von denen schon oben gesprochen ward,

darunter namentlich: die auf baare Zahlung gekauften Waaren, wenn innerhalb 3 Tagen auf Zahlung geklagt ist, und die creditirten Waaren, wenn sie erst 3 Tage vor der Concurseröffnung oder erst nach ihr einlangten, ferner Lehne und Fideicommisse.

II. Faustpfand-Gläubiger aus diesen und Verpachter, Vermiether, Gastwirthe, Schiffer und Fuhrleute wegen ihrer betreffenden Forderungen aus den eingebrachten und verladenen Effecten und Waaren, ferner landesherrliche und andere Abgaben mit 2jährigem Rückstande, Beiträge zur Feuer- und Vieh-Assecuranz-, Kreisjustitiaraten- und Criminalkosten-Societät, Defecte fiscalischer Cassenbeamten, Begräbniß- und Medicinalkosten, Liedlöhne mit 2jährigem Rückstande, Justitiar-Gehalte, Arztlohn, Pflüger- und Drescherlöhne, Schulgeld und Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuster mit halbjährigem Rückstand, und die Assecuranz-Prämien, insofern dieselben nicht creditirt worden und der Concurs innerhalb 30 Tagen nach Zeichnung der Police ausbricht.

III. Die mit ausdrücklicher Hypothek versehenen und gehörig eingetragenen Forderungen aus dem betreffenden Grundstücke nach Ordnung des Alters der Eintragung.

IV. Die übrigen Abgaben-Rückstände des Fiscus wegen Defecte bei Amtsführung und Contractsforderungen, die landschaftlichen Kreis- und Kämmerei-Cassen, Domcapitel, Collegiatstifte, Klöster, Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen wegen Defecte ihrer Administratoren, die Ehefrau wegen ihres Einbringens, die Peculien der Kinder, die Mündel, die Equipagen-Gelder bei bankerotten Officieren, die Baugläubiger, Vorschüsse zu Gutsinventarien, ältere Assecuranzprämien und Depositen bei Patrimonialgerichten nach dem Alter der Deposition.

V. Jährliche, nicht durch Hypothek gesicherte Präftationen, die Erben der Ehefrau, insofern sie nicht deren Abkömmlinge sind, mit dem, was diese selbst in der vorhergehenden Classe erhalten hätte, die Ehefrau wegen ihrer Receptitien, Gegenvermächtnisse, Witthumsgelder u. dergl., Herrschaften wegen der dem Gesinde anvertrauten Sachen und Gelder, Lotterieentrepreneurs wegen Defecte der Collecteurs, Creditmassen wegen der Defecte ihrer Curatoren, Kreis- und Kämmerei-Cassen und der oben bei IV. gedachten Gestifte wegen Contractsforderungen, die Kosten, welche die mit der Bestellung eines Cassenvorstandes verschonten Grundbesitzer ihrem Gegner zu erlegen haben, diejenigen, welche wegen erstrittener Forderungen vor dem Concursausbruch in Grundstücke immittirt worden oder die Versiegelung und Auspfändung des Mobiliarvermögens ausbrachten, und die Stiefkinder wegen der Forderung aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, im Falle der überlebende Vater oder Mutter vor der Ausmittelung und Auszantwortung zu zweiter Ehe verschritt, am Vermögen des Stiefvaters oder der Stiefmutter.

VI. Die Hypotheken, welche in der III. Classe nicht voll befriedigt wurden, mit dem Reste, ferner alle nicht hypothecirten Forderungen aus den vor einer in- oder ausländischen Gerichtsbehörde oder einem Justizcommissär aufgenommenen oder gerichtlich confirmirten Darlehns- und andern Schulddocumenten, der Werth solcher Sachen, welche, wenn sie noch in natura in der Masse wären, vindicirt werden könnten; unzinsbare Darlehen zum Unterhalt und zur Gewerbs- und Fabrik-Unterstützung, rückständige, nicht hypothecirte Kaufgelder für Grundstücke, Erbegelder, Alimente der Erben, Vorschüsse zum Studiren und Honorare der Kinder-Informatoren, Gerichts-, Notariats-, Justizcommissariats- und zweijährige Medicinal-Kosten, Vorschüsse der Braut, alle, sowohl bei gezogenen als trockenen Wechseln entstandenen wechselmäßigen Forderungen, ingleichen die Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen, letztere jedoch nur, wenn sie nicht über ein Jahr vor dem Concurse verfallen sind. Dagegen kann der Bezogene, welcher ohne hinlängliche Deckung acceptirte, nur dann auf diese Classe Ansprüche machen, wenn die Acceptation per honor geschah.

VII. Alle übrigen Forderungen. Ausgenommen hiervon sind und einer absonderlichen Behandlung unterliegen die Berggläubiger (Gerichts-Ordg. Tit. 50. Abschn. 9. §. 672.) und die Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte, welche nach manchen Provinzialgesetzen eine besondern Concursmasse vor dem See- und Handlungsgerichte formiren. Diese wird zuvörderst zu Befriedigung der Schiffsgläubiger so, daß nur der Rest an die gemeine Concursmasse gedeiht, verwendet in folgender Ordnung:

1) die Bergegelder, ingleichen die Heuer des Schiffers oder Schiffsvolks von der letzten Reise;
2) der Beitrag zur großen Havarie von der letzten Reise;
3) die im Nothhafen aufgenommene Bodmerei;
4) die Schiffsreparaturkosten der letzten Reise;
5) die auf das Schiff gehörig bestellten Bodmerei- und Pfandrechte;
6) die nicht unter 4. gehörigen Reparaturkosten und
7) die rückständige Versicherungsprämie, wenn sie sich nicht für die obige II. Classe qualificirt, als in welchem Falle sie zwischen 4 und 5 gehört.

Die Gesetzgebung aller deutschen Staaten über diesen Punkt hier aufzuführen, ist unthunlich. Nur noch vom Lande, in welchem das Buch erscheint, vom Königreiche

Sachsen.

Hier werden nach Erläut. Prozeß-Ordg. Tit. 42. die Vindicanten und Separatisten nicht zu den Concursgläubigern gezählt, und es ist, obschon auch im Allgemeinen der Grundsatz besteht, daß die Pfänder an die Concursmasse zur Versilberung mit Vorbehalt der prioritätischen Befriedigung aus ihrem Erlös abzuliefern sind, den vom Staate anerkannten Leihhäusern, z. B. in Dresden und Leipzig, gestattet, ihre Pfänder auch im Concurse selbst zu versteigern, um den Rest zur Masse abzuliefern. Auch ist zu Begünstigung des für Sachsen höchstwichtigen Commissions- und Speditionshandels von Leipzig nach einem Decisivbefehle von 1669 und der Leipziger Wechsel-Ordg. §. XXXIV. derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zum Verkauf oder auch sonst in Verwahrung empfangen, daneben aber von ihm mit Wechseln belegt worden, berechtigt, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen, so, daß er, wenn gleich in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Verbot beschlagen oder Hypotheken vorhanden wären, dennoch mehr nicht als das Residuum nach seiner Befriedigung herauszugeben schuldig ist. Wenn daher nicht Vorschüsse auf Waaren gegen deren Verpfändung gegeben, sondern diese in Commission zum Verkauf übernommen und nachher auf deren Commissionäre vom Committenten wechselmäßig gezogen wird, so kann jener gar nicht in den Concurs vinculirt werden. Im Uebrigen sind in Sachsen nach der Constitution von 1571 (I. 28.), der Erläut. Prozeß-Ordg. Tit. 42 und den Mandaten vom 4. Juni 1829 vier Classen anzunehmen:

I. absolut privilegirte Forderungen; dahin gehören die allgemeinen Concurskosten, welche theils aus den besonders betei-

ligten Special-Massen im Voraus weggenommen, theils den Gläubigern nach Verhältniß ihres Empfangs (percipiendorum) gekürzt werden, ferner die Vorschüsse zu Tilgung feindlicher Contributionen im schwedischen Kriege und in der Theurung von 1720, die Kosten des Begräbnisses vom Gemeinschuldner und seiner letzten Krankheit, das Liedlohn der Dienstleute, auch der Handlungscommis, welche in Lohn und Brod stehen, jedoch nur auf die letzten 3 Jahre, die Vorschüsse an Gutsbesitzer im Kriegsjahre 1814, diejenigen Hypotheken, welche auf dem Grundstücke hafteten, ehe es der Gemeinschuldner erwarb, oder die s. g. alten Hypotheken aus diesem und eben so die Hypotheken, welche der Verkäufer sich beim Kaufe zu Deckung rückständiger Kaufgelder vorbehielt, sodann die rückständigen dinglichen und persönlichen Abgaben, jedoch nur für die letzten 5 Jahre;

II. die Pfandgläubiger und unter ihnen die, oben nicht erwähnten, ausdrücklichen Hypotheken sowie die Hilfsrechte nach der Zeitfolge ihrer Entstehung und mit den Zinsen der 3 letzten Jahre.

Hier nahmen vor der im Jahre 1829 erfolgten Aufhebung aller stillschweigenden Hypotheken und noch gegenwärtig die aus jener Zeit noch herrührenden stillschweigenden Hypotheken des Fiscus wegen Contractsforderungen und Strafen, der Ehefrauen wegen ihres Einbringens, der Mündel, der Kinder wegen ihres Sonderguts, der Städte, Communen und einiger milden Stiftungen wegen der Forderungen an ihre Verwalter und der letzteren wegen Contractsforderungen theils nach Ordnung der Zeit, theils mit besondern Vorzugsrechten ihren Platz, wie denn auch noch jetzt die Vermiether und Verpächter sich wegen des Mieth- und Pachtzinses eines qualificirten Retentionsrechts an den eingebrachten Sachen und Früchten, und darum eines Vorzugsrechts im Concurse erfreuen.

III. Die Forderungen, welche nach dem Gesetze von 1829 ein persönliches Vorzugsrecht vor den handschriftlichen, nicht aber vor den hypothekarischen Gläubigern haben, namentlich die Forderungen der Mündel und anderer bevormundeten Personen, der Kinder wegen ihres Sonderguts, der Ehefrau wegen ihres Einbringens und der Fiscus, die Landescassen, Schulen, Universität, öffentlichen Heil-, Versorgungs-, Unterstützungs-, Straf- und Besserungsanstalten wegen Dienst- und Verwaltungsansprüche, ohne Ordnung der Zeit nach Verhältniß der Forderungen.

IV. Alle übrigen, also auch Buch- und Wechselforderungen und die hypothekarischen Gläubiger, insoweit sie aber nicht befriedigt werden, hier als handschriftliche. Das

französische Recht

sucht den Concurs durch Trennung der Massen zu vereinfachen und regulirt auch nach den verschiedenen Massen die Rangordnung der Gläubiger.

I. Der Erlös aus den unbeweglichen Gütern des Gemeinschuldners wird nur insoweit zu der übrigen Activ-Masse eingezahlt, als er nicht zu Deckung der hypothekarischen Gläubiger nöthig ist, indem diese über ihre Priorität unter sich allein mittelst eines kurzen Verfahrens (d'avoué à avoué) streiten. Ihre Rangirung oder Location (la confection de l'état de collocation) wird von dem durch den Präsidenten ernannten Commissär des Gerichts (juge-commissaire) bewirkt. Diejenigen, welche nach Berichtigung der allen vorgehenden Kosten zur Empfangnahme kommen, werden mittelst Locationsscheinen (Code de proc. civ. P. 1. L. V. tit. 14.) sofort an den Ersteher gewiesen. Nur diejenigen von ihnen, welche hier gar nicht, oder nicht völlig befriedigt sind, treten als handschriftliche Gläubiger bei dem Concurse zur beweglichen Activ-Masse ein. (Cod. de Com. L. III. Tit. 1. art. 101. flg.) Dafern aber diese früher zur Ausschüttung gelangten, so werden die hypothekarischen Gläubiger bei ihr als handschriftliche behandelt, haben aber, wenn sie später aus der Immobiliar-Masse ihre Forderung erhalten, die Summe aus der Mobiliarmasse ganz oder verhältnißmäßig dahin zu restituiren. Es gibt dreierlei Hypotheken.

a) gesetzliche oder stillschweigende, und diese sind nach Code civ. Lib. III. Tit. 18. art. 2121. die Rechte und Forderungen der Ehefrauen, und der Mündel und Interdicirten ohne Einzeichnung ins Hypothekenbuch (Cod. civ. §. 2135), vom Trauungs- und resp. Bestätigungstage an, und des Staats, der Gemeinheiten und der öffentlichen Anstalten, welche der Einzeichnung bedürfen, also nur einen Titel zur Hypothek haben, auf dem gesammten unbeweglichen Vermögen ihrer resp. Ehemänner, Vormünder, Einnehmer und Rechnungsbeamten,

b) die gerichtlichen, durch Ausklagung erlangten (Cod. civ. Lib. III. Tit. 18 art. 2123.) und

c) die vertragsmäßigen (Conventional-) Hypotheken (Cod. civ. art. 2124).

Sie rangiren sich insgesammt nach dem Alter der Erlangung und resp. Eintragung (Cod. civ. art. 2134.).

Außerdem bestehen noch Vorzugsrechte auf den Immobilien, und zwar:

1. auf ihnen und zugleich auf den Mobilien ohne Eintragung, die weiter unten bei III. unter a von 1 bis 5 verzeichneten, und

2. auf ihnen allein nach Cod. civ. art. 2103 und 2117 folgende: a) die rückständigen Kaufgelder, b) die Vorschüsse zum Ankaufe, c) dergleichen zu Bauten, d) die Miterben wegen ihrer Erbtheile, e) die Gewerken und f) die Gläubiger und Legatare, welche innerhalb 6 Monaten nach dem Todesfall auf Absonderung der Erbschaft vom Vermögen des insolventen Erben antragen. Zwar sind diese Vorzugsrechte gegen die übrigen Hypothekarier nur dann, wenn sie nach Maßgabe des Cod. civ. Lib. III. Tit. 18. art. 2106. flg. eingetragen wurden, von Wirksamkeit, erhalten aber auch ohne Eintragung (Cod. civ. Lib. III. Tit. 18. art. 2113.) ihre Befriedigung hinter den Hypotheken, und noch vor den handschriftlichen Gläubigern. Auf diese Weise bilden sich zwei Immobiliar-Classen, von denen die

erste die eingetragenen Hypotheken, die Priorität der Ehefrauen und Mündel und die Vorzugsrechte bei III. unter a von 1 bis 5,

die

zweite die oben unter 2 von a bis e erwähnten Vorzugsrechte

umfaßt. Alle Hypotheken haften nur auf Grundstücken und deren Nießbrauch (Cod. civ. Lib. III. Tit. 18. Cap. 3. §. 2118.), und zwar für Eheweiber der Kaufleute und der Söhne von Kaufleuten nur auf denjenigen, welche sie bei Eingehung der Ehe besaßen; Cod. civ. Lib. III. Tit. 1. §. 115. u. 116.

II. Eben so werden die Faustpfandgläubiger nur der Nachricht halber unter den Creditoren aufgeführt und sind, wenn der Concurs die Pfänder nicht einlöst, zu deren Verkaufe berechtigt. Sie liefern den Ueberschuß zur Masse ein und treten wegen des Fehlenden unter die handschriftlichen Gläubiger (Cod. d. Com. Lib. III. Tit. 1. art. 99. u. 101. Cod. civ. Lib. III. Tit. 18, art. 2102.

III. Die übrige Mobiliarmasse anlangend, so unterscheidet das französische Recht Cod. civ. Lib. III. Tit. 18. art. 2101. zwischen

a) den allgemeinen Vorzugsrechten, auf beweglichen Gütern, (créances privilégiées sur la généralité des meubles). Dahin gehören:

1. die Gerichtskosten,
2. die Begräbnißkosten,
3. die Kosten der letzten Krankheit,
4. der Lohn der Dienstboten (gens de service) für das verfallene und das laufende Jahr, und

5. das, was dem Schuldner und seiner Familie vor dem Concurs an Lebensbedürfnissen geliefert worden ist, und zwar in Ansehung derer, welche im Einzelnen verkaufen, z. B. Bäcker, Fleischer ꝛc. auf 6 Monate, in Ansehung der Großhändler und Vorsteher von Pensionsanstalten aufs letzte Jahr.

Diesen steht jedoch zugleich auch ein Vorzugsrecht auf die unbeweglichen Güter und zwar ohne Einzeichnung zu. (Cod. civ. Lib. III. Tit. 18. §. 2102. und 2107.

Ferner:

b) Vorzugsrechte auf gewisse bewegliche Güter (Cod. civ. Lib. III. Tit. 18. §. 2002.), namentlich:

1. Das Mieth- und Pachtgeld für Grundstücke aus den Früchten und eingebrachten Sachen, und zwar auch den unter 3 gedachten Kosten, aber nur bei gerichtlichen und bei den mit einem Datum versehenen Privat-Contracten wegen aller Rückstände, außerdem nur für das letzte Jahr;

2) die auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten an diese Sache;

3) Faustpfänder, jedoch in der vorstehend unter II. erwähnten Maße;

4. unbezahlte Kaufgelder für bewegliche Dinge, so lange letztere noch im Gewahrsame des Schuldners sind, an diesen Dingen. Ist der Verkauf ohne Termine wegen Bezahlung des Kaufgeldes geschlossen, so kann der Verkäufer sie innerhalb der ersten acht Tage nach dem Kaufe aus dem Besitze des Käufers vindiciren. Das Recht der Vindication steht auch zu nach Cod. de Com. Liv. III. Tit. 3. rücksichtlich der Waaren, welche noch unterwegs sind, gegen Erstattung der Spesen, und rücksichtlich der Rimessen, welche noch im Portefeuille des Falliten sind, wenn dieselben gemacht wurden zu Einhebung der Zahlung (per mandatum) oder zu Deckung acceptirter, beim Falliten domicilirter Briefe.

5. Die Gastwirthsforderung an den eingebrachten Effecten der Reisenden.

6. Das Frachtlohn und die Nebenspesen auf die verführte Sache.

7. Forderungen an Beamte aus pflichtwidrigen Handlungen und Amtsvergehen an der Caution.

Es gibt demnach streng genommen bei der Mobiliar-Masse drei Classen:

A) Die Faustpfandgläubiger, wenn man sie bei ihren besondern oben erwähnten Rechten hierher rechnen will.

B) Die Vorzugsrechte, und zwar sowohl diejenigen, welche auch auf der Immobiliar-Masse, als auch diejenigen, welche nur auf gewissen Mobilien haften, und

C) die handschriftlichen Gläubiger.

Keins dieser Vorzugsrechte beschränkt die Prioritäten, welche IV. an den Schiffen und deren Frachtlöhnen, wegen Bodmereidarlehne (Cod. de Com. Liv. II. Tit. 9), wegen der Assecuranzen (Cod. de Com. Liv. II. Tit. 10. §. 157), wegen der Havereien (Cod. de Com. Liv. II. Tit. 11.) und der Heuer und Kost der Matrosen (Cod. de Com. Liv. II. Tit. 5.) stattfinden.

In England werden die Gläubiger, welche ein ausdrückliches Pfandrecht haben, welchen vor dem Fiat eine Beschlagnahme gerichtlich zugesprochen wurde, und welche das Recht eines Vorbehalts (lien) erlangten, aus dem Ertrage des betreffenden Gegenstandes vorzugsweise befriedigt. Außer ihnen sind nur noch bevorzugt die Salarien des Dienstpersonals auf die letzten 6 Monate und die Mieth- und Pachtgelder für Immobilien auf das letzte Jahr. Das Eingebrachte der Frau genießt kein Vorrecht, indem deren Eigenthum durch die Heirath völlig auf den Mann übergeht, außer wenn dieselbe nach Londoner Gebrauch ein Handelsgeschäft für sich treibt, wenn durch einen Vertrag der Frau und den Kindern besondere Rechte, rücksichtlich welcher sie jedoch nur wie handschriftliche Gläubiger behandelt werden, ausgesetzt sind, und wenn die Curatoren die Absonderung gewisser Vermögenstheile für die Ehefrau, unter Zustimmung des Court of bankruptcy, vor einem Court of equity bewilligten. Der Engländer genießt vor dem Ausländer keinen Vorzug. (Stat. 6. Georg IV. Cap. 16.)

Noch ist im Allgemeinen hier zu erwähnen, daß die Gläubiger theils nach ihren Classen, wobei sie häufig mit einander über die Priorität in Streit kommen, theils nach ihrer Allgemeinheit, als ein Corpus, in Betracht kommen. In letzterer Beziehung werden sie vom Gütervertreter repräsentirt und bei Abstimmungen ihre Stimmen nach der Höhe der Forderungen berechnet.

Die

Activ-Masse

wird sofort nach ausgebrochenem Concurs unter gerichtliche Verwahrung (nach östreichischem Sprachgebrauche engere Sperre, anderwärts offener Arrest genannt) gebracht, die Niederlagen, Comptoirs, Cassen, Portefeuille, Meubles, Effecten und Bücher, in Frankreich auf Veranlassung des Handelsgerichts durch den Friedensrichter (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1. Cap. 2.) versiegelt, auch, namentlich nach deutschem Rechte, die Gelder, Pretiosen, Staatspapiere und andere dazu geeignete Sachen in das gerichtliche Depositum genommen, sofort aber die nöthige Veranstaltung getroffen, daß die Verwaltung der Handlungen, Fabriken und Grundstücke des Gemeinschuldners thunlichst im Gange erhalten und Verluste abgewendet werden. Zu dem Ende werden die erforderlichen Personen ernannt und verpflichtet, und zwar nach gemeinem deutschen und sächsischem Rechte ein Sachwalter als Gütervertreter (Curator bonorum) und von den auf dem Platze persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte gegenwärtigen Gläubigern durch Abstimmung, wozu sie der Concursrichter mittels Circulars (Patent) aufzufordern hat, für die Handlungen ein oder nach Befinden mehrere Massenvertreter (Curator massae) aus der Mitte der Gläubiger, auch für die Verwaltung unbeweglicher Güter, auf Vorschlag des Gütervertreters, und für die Handlungen auf des letzteren und des Massenvertreters gemeinschaftlichen Vorschlag besondere Sequester zu Ausführung der Geschäfte unter Leitung der Curatoren. Nach östreichischem Recht erfolgt die Ernennung des Gütervertreters der Regel nach durch die vom Gerichte dazu aufgeforderten, am Orte anwesenden Gläubiger oder Amtshalber vom Gerichte. Nach der preußischen Gerichts-Ordnung Tit. 50. Abschn. 1. §. 64. flg. erfolgt die Wahl eines Interimscurators auf dieselbe Weise und es haben dann im Liquida-

tionstermine die gesammten Gläubiger das Recht, nach Mehrheit der Stimmen, wo bei zweifelhafter Berechnung der Richter den Ausschlag gibt, entweder denselben beizubehalten, oder einen andern an dessen Stelle zu wählen. Nach französischem Rechte (Code de Com. Liv. III. Tit. 1. Cap. 3.) hat das Handelsgericht eines seiner Mitglieder zum Commissaire de la faillite und außerdem, nach Wichtigkeit der letzteren, einen oder mehrere Agenten, deren Functionen in dem Cap. 4. des Tit. 1. Liv. III. Cod. de Com. aufgeführt sind, zu ernennen. Nachdem die Agenten die Bilanz, welche von ihnen entweder aufgenommen oder, unter Zugrundlegung des vom Falliten eingereichten Status berichtigt wird, dem Commissär überreicht haben, so werden aus dieser Liste, von den zu solchem Behufe zusammenberufenen Gläubigern, (Cod. de Com Liv. III. Tit. 1. §. 44.) provisorische Curatoren (Syndics provisoires) gewählt, deren Geschäftskreis im Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1. Cap. 7. bezeichnet ist und weiter unten näher berührt wird. Diesen folgen, wenn kein Accord zu Stande kommt, die Definitiv-Curatoren (Syndics définitifs), welche von den zur Fallite zugelassenen Gläubigern (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1. §. 91.) gewählt werden. Ihre Functionen (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1. §. 92. flg.) sind denen des Güter- und Rechtsvertreters gleich.

Nach englischem Rechte läßt der Lord-Canzler eine Liste von 30 handeltreibenden Individuen aufsetzen, woraus der Court of bankruptcy einen oder mehre Curatoren (official assignees) wählt. Zu diesen wählen die Gläubiger, mit Ausschluß derer, welche unter 10 L. Stl. zu fordern haben, nach Stimmenmehrheit, welche nach Höhe der Forderungen berechnet wird, sogleich in ihrer ersten Versammlung (meetings) einen oder mehrere Curatoren (assignees), aus welchen jedoch der Court of review die untauglichen und verdächtigen verwerfen kann. Diese Curatoren ernennen dann den Sachwalter des Falliments (attorney, solicitor). Die amtlichen Curatoren haben Caution zu leisten und werden honorirt. Die eingehenden Gelder sind in der Bank zu deponiren, sobald sie 100 L. Stl. erreichen oder bei dessen Unterlassung von den Curatoren nach 20 Proc. zu verzinsen (Statut 1. u. 2. Wilhelm IV. Cap. 56. u. Statut 6. Georg IV. Cap. 16.).

Im Allgemeinen besteht die Aufgabe aller dieser Personen darin, das Activ-Vermögen des Gemeinschuldners zu erörtern, zu überwachen und zu verwalten, die beweglichen und unbeweglichen Güter, insoweit der Cridar darüber zu verfügen berechtigt ist, durch Verkauf in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form, der Regel nach, wie beim Verkaufe von Mündelgütern, durch öffentliche Versteigerung zu versilbern, die Außenstände einzuziehen und einzuklagen. Zu gerichtlichen und präjudicirlichen Handlungen namentlich, zu Vergleichen, Erlassen, Gestundungen u. s. w. haben sie die Einwilligung der Gläubiger einzuholen. Auch liegt ihnen ob, nach Befinden mittelst der s. g.

Widerrufs- oder Paulianischen Klage

diejenigen Vermögenstheile zurückzuklagen, welche der Gemeinschuldner vor dem Ausbruche des Concurses (nach dessen Ausbruch ist gedachter Maßen jede Veräußerung desselben an sich ungiltig) betrügerisch veräußert hat. Zu derselben ist nach gemeinem deutschen und sächsischen Rechte erforderlich, daß die Veräußerung zu einer Zeit, wo bereits Insolvenz (Vermögensverfall) vorhanden war, erfolgte und den Gläubigern zum Nachtheile gereichte. Sie findet gegen denjenigen, welcher den Gegenstand unentgeltlich (titulo lucrativo) erwarb, ohne Unterschied, ob er von der betrügerischen Absicht des Gemeinschuldners Kenntniß hatte oder nicht, gegen denjenigen aber, welcher den Gegenstand für ein Entgelt an sich brachte, nur dann statt, wenn er von des Schuldners Insolvenz Kenntniß hatte und mithin an dessen betrügerischer Absicht Theil nahm. Sie erstreckt sich zugleich wider den unredlichen Besitzer auf alle erhobenen und zu erheben gewesenen Nutzungen, und den vollen Werth der von ihm etwa immittelst veräußerten Sachen. Wider den redlichen Besitzer geht sie nur auf die Nutzungen seit erhobener Klage und seinem eignen Erlös aus der etwa weiter veräußerten Sache. Dieselbe greift nicht Platz gegen einen Gläubiger, welcher vor Ausbruch des Concurses seine Bezahlung suchte und durch käufliche Annahme von Waaren oder Gütern, durch Faustpfand, Cession von Forderungen oder sonst erhielt, der, wie man gewöhnlich sagt, sich deckte. Nur dann unterliegt auch er derselben, wenn a) schon mehrere Gläubiger auf Bezahlung geklagt hatten, welchen Falls diese, dafern sie im Concurse nicht befriedigt werden, verhältnißmäßige Theilnahme verlangen können; sowie dann, wenn b) der Gläubiger sich wider des Schuldners Willen durch List oder Gewalt bezahlt machte, wo aber freilich zugleich völlige Nullität der Acquisition vorliegt. Uebrigens ist diese Klage nicht dinglich und geht daher nicht gegen den dritten Besitzer der veräußerten Sache, welcher sie von dem listigen Gläubiger erwarb. Sie verjährt binnen vier Jahren nach eröffnetem Concurs. Obschon eine unterlassene Acquisition keine Veräußerung ist, so ist doch in Sachsen (Decis. 25. v. 1746) eine Verzicht auf eine künftige Erbschaft oder auf ein künftiges Recht ungiltig, wenn der Gemeinschuldner, als er sie leistete, schon im Vermögensverfalle war, und nach französischem Rechte steht den Gläubigern das Recht zu, eine Erbschaft, von welcher der Fallite sich zu ihrem Nachtheile lossagte, anzutreten (Cod. civ. Lib. III. Tit. 1. §. 788.).

Nach preußischem Rechte (Gerichts-Ordnung Tit. 50. §. 44. flg.) findet diese Klage gegen einen Gläubiger, welcher sich deckte, nicht statt, sondern die übrigen Creditoren können nur verlangen, daß er die erhaltene Sache gegen seine vollständige Befriedigung zur Masse einliefere, während rücksichtlich der Schenkungen an Dritte und der Verzichtleistungen auf Erbschaften und Vermächtnisse, sowie wegen der onerosen Veräußerung an Dritte die obigen Grundsätze gelten.

Nach dem östreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, (Thl. II. Hauptst. 18. §. 953.) hat dieselbe, nur Schenkungen, worunter auch unentgeltliche Erlassungen und Abtretungen von Forderungen, nicht aber unbestimmte Entsagungen auf gehoffte oder angefallene Rechte, noch weniger geleistete Zahlungen (§. 939. und 951.) begriffen sind, zum Gegenstande und setzt voraus, daß die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger dadurch verkürzt werden. Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger sind, erstreckt sie sich nur dann, wenn der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnisses überwiesen werden kann.

Nach englischem Rechte sind Veräußerungen des Gemeinschuldners selbst dann giltig, wenn der Käufer von einem Falimentsacte wußte, dafern er nur übrigens nicht arglos handelte und binnen den nächsten 12 Monaten kein Fiat erlassen wurde (Statut 6. Georg IV. Cap. 16. §. 81. s.). Selbst die Veräußerungen innerhalb der nächsten zwei Monate vor dem Fallimente sind giltig, wenn der andere Theil keine betrügerische Absicht hatte.

Nach französischem Rechte (Code de Com. Liv. III. Tit.

1.) sind alle Veräußerungen unbeweglicher Güter und alle onerosen Contracte, wobei der Richter Spuren entdeckt, auch in Handlungsangelegenheiten ungiltig, wenn sie 10 Tage vor dem Ausbruche des Falliments geschlossen wurden, und es müssen Zahlungen, welche innerhalb dieser Frist auf noch nicht fällige Handlungsschulden geleistet wurden, zur Masse zurückgegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Klage vor des Beklagten ordentlichem Richter im gewöhnlichen Rechtswege verhandelt wird.

Oft wird darum, weil einzelne Gläubiger auf besondere Vermögenstheile besondere Rechte haben, die Absonderung in verschiedene Massen nöthig, so daß z. B. eine Immobiliarmasse, eine Lehnsmasse, eine handschriftliche Masse entsteht. Dies ist zum Theil durch die Classification der Gläubiger, zum Theil durch die Natur des Besitzes, z. B. bei Lehnen, Fideicommissen rc. bedingt.

Noch ist zu erwähnen, daß die Curatoren sich des Gemeinschuldners zu Eruirung der Masse bedienen können. In England erhält er dafür ein Honorar von täglich 5 Schillingen.

Das

Concursverfahren

kann hier nur in einem allgemeinen Abrisse gegeben werden. Man versteht darunter die Ordnung derjenigen Verhandlungen, welche nöthig sind, um über die Gläubiger und ihre Forderungen rechtliche Gewißheit zu erlangen und die flüssig gemachte Masse unter sie nach der obigen Rangordnung zu vertheilen.

Da, wo der Gemeinschuldner sein Creditwesen selbst vertritt, beantwortet er mit Hilfe eines von ihm gewählten, besonders zu verpflichtenden Sachwalters die Anmeldungen der Gläubiger selbst, während anderwärts, in Sachsen und Oestreich vom Concursrichter, in Preußen auf dieselbe Weise, wie der Güterovertreter, ein Contradictor, genannt Rechtsvertreter, Curator litis, gewählt wird.

Die Eröffnung des Concurses wird durch öffentliche Blätter und in Frankreich (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1.) durch Anschlag bekannt gemacht. Nach gemeinem deutschen, sächsischem, östreichischem und preußischem Rechte wird durch Edictalien ein Termin zu Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen unter dem Präjudiz des gänzlichen Ausschlusses von diesem Concurse angesetzt und der Liquidationstermin genannt, welcher auch zu Verhandlung eines Accords benutzt werden soll, sich aber dazu schon deshalb nicht eignet, weil man in ihm die Gläubiger und ihre Forderungen noch nicht kennt. Die, welche sich nicht meldeten, werden durch das Präclusiv-Urthel ausgeschlossen, während nach vorgängigem rechtlichem Verfahren zwischen den Gläubigern und dem Contradictor oder dem Gemeinschuldner über die angemeldeten Forderungen und deren Rangordnung das Locations-, Designations- oder Classifications-Urthel sich ausspricht. Nach dessen Rechtskraft und nach Beseitigung oder Erfüllung der, einzelnen Gläubigern darin auferlegten Pflichten, namentlich Führung von Beweisen, Leistung von Erfüllungs- und Bestärkungs-Eiden, wozu im Concurs bei kleineren Forderungen der Gläubiger sofort, bei größeren aber auch dann, wenn nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis vorliegt, gelassen wird, Vervollständigung der Legitimationen rc. erfolgt, dann, wenn die Masse flüssig ist, das Distributions-, oder Vertheilungs-Urthel. In demselben werden auf dem Grunde des Locationsurthels unter Abzug der Kosten, welche nicht aus besondern Massen und nicht von einzelnen Gläubigern getragen werden, die vorhandenen Gelder vertheilt. Nach seiner Rechtskraft wird die Ausschüttung der Masse bewirkt.

Das Verfahren nach französischem Rechte weicht hiervon sehr wesentlich ab. Zwar wird auch nach ihm (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1.) ein Anmeldungstermin angesetzt, allein die außenbleibenden Gläubiger werden nicht sofort ausgeschlossen, sondern erst nach Bekanntmachung des Erkenntnisses auf ihre Präclusion, auch nicht gänzlich, sondern nur von den Distributionen, welche vor ihrer Anmeldung erfolgen, so daß sie noch zu fernern Distributionen einkommen können und daran Theil nehmen (Cod. de com. Liv. I). Die Stelle des Contradictors vertreten die Syndics provisoires. Ist gegen eine Forderung nichts einzuwenden, so setzen dieselben sofort auf das Document ihre Erklärung mit den Worten: Admis au passif de la faillite de N. N. und darunter die Unterschrift der Syndics, nebst dem Visa des Richter-Commissärs. Wird der Anspruch bestritten, so erfolgt dessen Erörterung. Jeder Gläubiger ist verbunden, nach erfolgter Verification seiner Forderung in die Hände des Commissärs zu schwören, daß dieselbe wahr und richtig sei.

Aus diesen Anmeldungen wird von dem Gerichte der Status aufgestellt, welcher die Stelle des Locationsurthels vertritt. Hierauf werden die anerkannten Gläubiger von den Syndics provisoires zusammengerufen, und bilden unter Vorsitz des Commissärs die erste assemblée des créanciers, wozu auch der Fallite geladen wird. Die Verhandlungen beginnen mit Untersuchung der Vollmachten und mit Darstellung des Zustandes der Fallite durch die Syndics provisoires, sowie mit Vorlegung des Status. Daran wird der Versuch geknüpft, einen Accord, Concordat, zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner zu verhandeln (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1.). Wenn dies nicht gelingt, so verschreitet man (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1.) zum Abschlusse des Vereinigungsvertrags der Gläubiger (contrat d'union des créanciers), d. i. zur Wahl der Definitiv-Curatoren (Syndics définitifs) und eines Cassirers, von welchen nun die Masse nach völliger Versilberung vertheilt und ausgeschüttet wird.

Auch das Verfahren nach englischem Rechte hat seine besonderen Eigenheiten. Die Verification der Forderungen und die endliche Vertheilung der Masse erfolgt unter Vorsitz des Gerichtscommissärs in Versammlungen der Gläubiger (meetings), wozu diese durch die Zeitungen eingeladen werden, und an denen die Assignees, sowie nach Befinden die Gemeinschuldner Theil nehmen. Als Beweis der Wahrheit einer Forderung gilt die Versicherung des Gläubigers vor Gericht mittelst Eides oder Betheuerung an Eidesstatt. Allein sie kann durch zwei oder mehrere andere Gläubiger, von denen jeder 20 L.Stl. oder mehr zu fordern hat, sowie durch die Assignees angefochten werden. In einem solchen Falle wird dann die Forderung entweder vor dem Court of bankruptcy, oder, wenn von beiden Parteien, oder auch nur von einer, jedoch mit Genehmigung des Gerichtscommissärs, darauf angetragen wird, vor einer Jury, welche dann ihr Verdict ertheilt, eruirt.

Die langjährige Dauer der gerichtlichen Concurse, ihre Kosten und die Verluste, welche bei der officiellen Verwaltung und Versilberung der Massen, vorzüglich der Handlungen und Fabriken entstehen und in dem Gange derselben nach allgemeinen, oft für den einzelnen Fall ganz unpassenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig bedingt sind, haben in allen Ländern den

Wunsch der Betheiligten und das Bestreben der Gesetzgebungen nach einem Mittel herbeigerufen, die Falliten, welche nicht gleich anfänglich zur außergerichtlichen Abwickelung gediehen, aus dem concursmäßigen Verfahren in dessen Laufe zu entnehmen. Zu dem Ende haben sie die Regel festgesetzt, daß die Minderzahl der Gläubiger sich in den Willen ihrer Mehrzahl bei Abschließung eines Vertrages (Vergleiches, Recesses) zu fügen habe, durch welchen sämmtliche Gläubiger eines insolventen Schuldners zu Vermeidnng fernerer Fortsetzung des Concursverfahrens sich mit einem Theile ihrer Forderungen begnügen und die Masse dem Proponenten des Vergleichs überlassen.

Dieser Vertrag wird

Accord,

Nachlaßvertrag, Concordat, auch, zum Unterschiede von dem außergerichtlichen, der nothwendige Accord genannt. Der Zwang, demselben beizutreten, setzt nach allen Gesetzgebungen voraus, daß gewisse Erforderniße und Bedingungen vorhanden sind. Im Allgemeinen sind diese Erforderniße, daß der Gemeinschuldner sich zur Rechtswohlthat der Güterabtretung qualificirt habe, namentlich also, daß kein boshafter und betrügerischer Accord vorliegt, daß die prioritätischen Schulden ganz und die handschriftlichen nach gleichen Theilen, ohne Vorzug Einzelner befriedigt werden, sowie, daß die Mehrzahl der letzteren, welche auch hier nach der Höhe der Forderungen berechnet wird, dem Accorde beitraten.

Nach sächsischem Rechte (Banqueroutir=Mandat v. 1766 §. 17. u. 22.) kommt noch dazu, daß die Edictales erlassen sein müssen, der Gemeinschuldner den Manifestationseid dahin, daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbart und davon nichts verschwiegen, alle Gläubiger auch dasjenige, was sie prätendirt und er ihnen eingeräumt, wirklich und keiner weniger zu fordern habe, ableistet und daß, wenn der Gemeinschuldner selbst den Accord proponirt, die prioritätischen Forderungen ganz, die handschriftlichen aber nach 50 Proc. befriedigt werden, wogegen dann, wenn ein Dritter ihn vorschlägt, dieses Erforderniß und der Manifestationseid hinwegfällt. Wohl aber haben ihn die Erben des Gemeinschuldners, dafern sie den Accord vorschlagen, als Glaubenseid (de credulitate) zu schwören. Uebrigens bleibt bei einem solchen nothwendigen Accorde, sowie im Falle der legalen Durchführung des Concurses, der Gemeinschuldner verbunden, dann, wenn er hernach zu besseren Vermögensumständen gelangt, das Fehlende, jedoch ohne Verzugszinsen und mit der Competenzwohlthat, nachzuzahlen.

England kennt hierunter vermöge des Statuts 6. Georg VI. Cap. 16 §. 121. flg. eine eigenthümliche Einrichtung. Wenn ein Gemeinschuldner sein ganzes Vermögen abtrat, alle vom Gesetz ihm auferlegte Verbindlichkeiten während des Concurses erfüllte, un dan einem Tage nicht 20 L. Stl., sowie im ganzen letzten Jahre vor seinem Falle nicht 20 L. Stl. verspielte oder verwettete, in demselben Jahre nicht eine gleiche Summe an Staatspapieren, bei Zeitgeschäften über die nächste Woche hinaus oder bei Prämiengeschäftenverlor, seine Bücher und Papiere weder selbst, noch durch Andere nach dem Falliment oder in gewisser Aussicht auf dasselbe vernichtete, versteckte, verstümmelte oder verfälschte, oder betrügerischeNiederschreibungen hineinbrachte, eine Summe über 10 L. Stl. nicht entwendete und die Anzeige über Gläubiger, welche sich auf unrichtige Angaben hin bei der Masse präsentirten, über einen Monat lang nach erlangter Wissenschaft nicht unterließ: so kann er auf Ertheilung eines Certificats antragen. Dies ist eine von den Commissären ausgestellte Bescheinigung, durch welche sie dem Court of bankruptcy anzeigen, daß der Fallite sein Activ=Vermögen treulich überliefert und den gesetzlichen Vorschriften sich unterworfen habe, auch kein Grund vorhanden sei, an der Aufrichtigkeit seiner Angaben zu zweifeln. Um ihr volle Giltigkeit zu geben, ist noch nöthig, daß, im Falle sie 6 Monate vor dem Schlußverhöre, des Gemeinschuldners durch den Commissär ertheilt werden soll, $\frac{4}{5}$ der Gläubiger nach Höhe ihrer Forderungen, außerdem aber $\frac{3}{5}$ nach derselben Berechnung oder $\frac{9}{10}$ nach der Zahl der Gläubiger ihre Einwilligung mittelst Eides ertheilen und der Gemeinschuldner eidlich bestärkt, daß er diese Einwilligung nicht auf unlautere Weise erschlich, endlich, daß der Court of bankruptcy dasselbe bestätigt. Die Wirkungen davon sind: a) daß der Gemeinschuldner eine definitive Befreiung von allen Schulden erlangt, mit denen er beim Ausbruche des Falliments belastet war und die dazu wirklich angemeldet wurden oder doch angemeldet werden konnten. Wird er nachher nochmals banquerout und seine zweite Masse bietet 75 Proc., so befreit ihn das Certificat von der persönlichen Haft und die Curatoren müssen ihm die zu seiner persönlichen Beschäftigung nöthigen Instrumente, das nöthige Mobiliar und seine Kleider lassen. In allen Fällen, wo die Masse 50 Proc. Ausbeute gibt, erhält er 5 Proc., jedoch nie über 400 L. Stl., bei $62\frac{1}{2}$ Proc. Ausbeute empfängt er $7\frac{1}{2}$ Proc. bis zu 500 L. Stl., bei 75 Proc. bekommt er 10 Proc. bis zu 600 L. Stl. und bei 49 Proc. oder weniger ein Unterstützung von höchstens 3 Proc. und nicht über 300 L. Stl.

Vor dem 6. Statut Georg IV. war der Accord in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt, wurde vielmehr erst durch dieses dem schottischen Sequestrationsact entlehnt. Die Proposition dazu steht gegenwärtig in den Fällen, wo ein Certificat nicht ertheilt werden kann, sowohl dem Gemeinschuldner, als Dritten frei. Die Gläubiger werden dann durch die Zeitungen zusammengerufen und, wenn $\frac{9}{10}$ der Anwesenden, der Personenzahl und der Größe der Forderungen nach, in den Accord willigen, wird derselbe in einer zweiten Versammlung durch eine gleichmäßige Abstimmung, wobei jedoch Forderungen von 20 L. Stl. und darunter bei der Personenzahl der Gläubiger nicht, wohl aber bei der Stimmenberechnung nach der Höhe der Forderungen in Betracht kommen, definitiv abgeschlossen. Der Gläubiger, welcher sich heimlich eine höhere Dividende stipulirte, verliert seine Forderung gänzlich. Jeder Gläubiger hat das Recht, auf eine eidliche Erklärung des Falliten zu bringen, daß er zu Erlangung der Einwilligung sich keiner unerlaubten Mittel bediente.

Nach preußischem Rechte (Gerichts=Ordnung Tit. 50. Absch. 7.) kann der Gemeinschuldner nicht selbst, sondern nur ein Dritter, und bei Insolvenzen der Besitzer adeliger Güter, welche zu einem Provinzial=Creditsysteme gehören, dieses Creditsystem einen Accord proponiren, welcher die Pflicht des Gemeinschuldners zur Nachzahlung bei verbesserten Verhältnissen auch hier nicht aufhebt. Der Richter hat zu prüfen, ob der Vergleichsvorschlag der Beschaffenheit und dem wahrscheinlichen Betrage der Activmasse entspreche, ob er mit den Forderungen der Gläubiger und ihrer Rangordnung im Verhältnisse stehe, und ob es klar, oder wenigstens wahrscheinlich sei, daß dieselben auf diesem Wege leichter und früher, als bei Fortsetzung des Concurses zu ihrer Befriedigung gelangen. Zugleich sind über die Ermittelung der Zustimmung der Gläubiger ausführliche Vorschriften gegeben.

Nach der östreichischen Wechsel=Ordnung v. 1763. Art.

52. werden die hypothekarischen und privilegirten Gläubiger bei der Accordsverhandlung ganz außer Betracht gelassen und die Stimmen der handschriftlichen ebenfalls nach der Höhe der Forderungen berechnet.

Nach französischem Rechte (Cod. de com. Liv. III. Tit. 1. Sect. II.) kann ein solches Concordat nur bei Fallimenten, nicht bei einem Bankerott, vorkommen, berührt die hypothekarischen und Pfandgläubiger nicht, erfordert die Einwilligung von drei Vierteln der Gläubiger nach Höhe der anerkannten Forderungen und muß noch in derselben Sitzung vollzogen und vom Gerichte bestätigt werden. Dieses kann wegen gesetzwidrigen Benehmens oder Betrugs die Bestätigung versagen, muß dann aber die Untersuchung wegen Bankerotts veranlassen. Nimmt die erforderliche Mehrzahl der Gläubiger das Concordat nicht an, so wird den Widersprechenden zu Anzeige ihrer Einwendungen eine achttägige Frist eingeräumt und über diese Einwendungen erkannt.

Noch verdienen folgende Gläubiger einer besondern Erwähnung:

1) Für diejenigen, welche Renten und andere jährlich wiederkehrende Leistungen vom Gemeinschuldner zu fordern haben, wird, insoweit ihre Ansprüche nicht auf einem Grundstücke haften und mit dessen Besitze, wie in Sachsen die Auszugsleistungen auf den Erkäufer übergehen, ein Capital, welches durch seine Zinsen die Rente deckt, von der Masse abgesondert und seine Nutzung dem Rentirer auf die Dauer seines Rechts überwiesen, nach dessen Beendigung aber das gehörig sicher zu stellende Capital unter die Gläubiger nachträglich vertheilt.

2) Die Eheweiber der Gemeinschuldner treffen dann, wenn sie an dem Verfalle der Vermögensumstände des Ehemannes durch Verschwendung, liederliche Wirthschaft oder sonst Ursache sind, oder am Betruge der Ehemänner Theil genommen haben, Verluste, namentlich in Sachsen (Bankerottir-Mandat v. 1766. §. 15.) ihres ganzen Einbringens, nach preußischem Landrechte (Thl. II. Tit. 1. §. 274. u. 275. und Tit. 20. §. 1485 flg.) ihrer Vorzugsrechte und nach dem östreichischen bürgerlichen Gesetzbuche (Thl. 2. Hptst. 28. §. 1260.) des Genusses des wittiblichen Unterhalts, und im Fall ein solcher im Ehevertrage nicht ausgesetzt ist, des Genusses ihres Heirathsgutes. Nach französischem Rechte werden sie, wenn sie am Betruge der Ehemänner Theil nahmen, als Theilhaberinnen am Bankerott behandelt und bestraft (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1. u. Tit. 4.) In Sachsen gebührt, auch wenn die Ehefrau den Concurs nicht verschuldet hat (Erläuterte Prozeß-Ordnung Tit. 39. §. 21.), den Gläubigern bis zur Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung der Ertrag des Vermögens derselben, in soweit es nicht zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalte nöthig ist. Nach französischem Rechte kann die Masse auf die Vortheile, welche dem Ehemanne im Ehevertrage zugestanden sind, keine Ansprüche machen (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1.).

3) Wenn ein Gläubiger wegen derselben Forderung an verschiedene Specialmassen desselben Concurses gewiesen ist, weil er an verschiedene Grundstücke oder Effecten des Gemeinschuldners Pfandrechte hatte, so ist diese Forderung bei jeder Specialmasse nur nach Verhältniß ihres Betrags zum Betrage der Specialmasse zu befriedigen, dafern dies für ihn selbst keinen Nachtheil hervorbringt. Wenn z. B. die Forderung 600 Thaler beträgt und die Specialmasse des einen, dafür verpfändeten Grundstücks 2000 Thlr., die Specialmasse des andern aber 1000 Thlr. beträgt, so sind 400 Thlr. bei jener, 200 Thlr. bei dieser anzusetzen. Wäre jedoch die letztere durch vorhergehende Posten bereits bis auf 100 Thlr. erschöpft, so würden, weil das Pfandrecht die verpfändete Sache ganz umfaßt, bei der reichhaltigeren Masse nicht blos 400 Thlr., sondern 500 Thlr. anzusetzen sein. Für Preußen siehe Gerichts-Ordg. Tit. 50. §. 521.

4) Sehr häufig, namentlich bei Gütergemeinschaften, Societätshandlungen und Wechseln mit vielen Giri tritt der Fall ein, daß für dieselbe Forderung verschiedene Gemeinschuldner solidarisch (s. den Art. Solidarisch) haften. Die Forderung wird bei jedem Concurse ganz angemeldet. Allein über die Frage: Ob sie bei der Vertheilung jeder einzelnen Creditmasse ganz oder nach Abzug der Summe in Ansatz zu bringen ist, welche bei einem der verhafteten Concurse bereits darauf gezahlt ist? — sind die Gesetze und da, wo diese, wie in Sachsen, fehlen, die Ansichten sehr verschieden. Nach dem Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1., niederländische Wechsel-Ordg. Art. 97., niederländische Falliten-Ordg. Art. 65., nach englischem und schottischem Rechte und nach der Meinung des K. sächsischen Oberappellationsgerichts (Dr. Treitschke, Alph. Encycl. der Wechselrechte unter dem Worte Regreß §. 15. und Concurs §. 7.) kommt die Forderung bei jedem Concurs nach Maßgabe ihrer ganzen Höhe zur Perception, jedoch so, daß ihr Inhaber nie mehr als seine volle Befriedigung erhalten kann. Die entgegengesetzte Bestimmung enthalten die Wechselordnungen von Dessau §. 44., Hannover §. 31. und Weimar §. 175. Gleichgiltig ist es hierbei, ob verschiedene Concurse oder nur ein Concurs zu dem ganzen Vermögen zweier oder mehrerer solidarisch verhafteter Gemeinschuldner, z. B. mehrerer Associés eines Hauses schweben. Sind im letzteren Falle zugleich noch Gläubiger, welche nicht an die Societät, sondern nur an den einzelnen Associé für seine Person Anspruch haben (irrthümlich so genannte Privat-, richtiger Particulier-Gläubiger) vorhanden, so haben diese auf gleichmäßige Befriedigung ihrer Forderungen aus dem ganzen Vermögen ihres Schuldners, insoweit ihnen nicht Prioritäten vorgehen, dieselben Ansprüche wie Handlungsgläubiger. Daher wird das Handlungsvermögen nach seinem Brutto-Betrage, also ohne Abzug der Schulden, in demselben Maße wie bei einer Separation getheilt.

In England beobachtet man den, andern Gesetzgebungen nicht bekannten Grundsatz, daß die Gläubiger einer Handlungs- oder sonstigen Erwerbsgesellschaft ein ausschließliches Recht auf die Gesellschaftsmasse und die Gläubiger des einzelnen Associés ein ausschließliches Recht auf dessen besonderes (Privat-) Vermögen haben, so daß von der einen Masse zur andern nur die Ueberschüsse gelangen, welche nach Befriedigung aller ihrer Gläubiger verbleiben.

Die Gläubiger, welche solvente Bürgen haben und von diesen ganze oder theilweise Befriedigung erhalten, können nur den Rest liquidiren, während der Bürge wegen dessen, was er zahlt, seinen Regreß bei dem Concurse anmeldet (Cod. de Com. Liv. III. Tit. 1.) D. Ms.

Condemnation der Prise. — Darunter versteht man den Ausspruch des competenten Richters (s. Prisengericht), daß die Prise rechtmäßig genommen und also dem Captor zuzusprechen sei. Unmittelbar nach seiner Ankunft in dem Hafen, nach welchem er die Prise aufgebracht hat, muß sich der Captor bei dem Gerichte melden, das Gericht oder ein Deputirter des-

selben nimmt die versiegelten (s. Caper) Schiffspapiere entgegen, läßt sich auch wohl die Luken des Schiffs öffnen, jedoch in Gegenwart des Schiffers des genommenen Schiffes sowohl wie des Captors und fertigt über die gesammte Ladung ein Inventarium. Hierauf hat der Captor eine Species Facti einzureichen, aus der die Veranlassung der Nehmung und deren ganzer Hergang sich ergibt. Zuweilen wird nun sogleich über die Rechtmäßigkeit der Prise erkannt. Gewöhnlicher und namentlich in England üblicher ist es aber, daß der Captor sein Gesuch auf Adjudication der Prise gegen den Schiffer richtet, oder es erscheint auch der Eigenthümer des aufgebrachten Eigenthums und verlangt dessen Zurückgabe. — Reclame. — In beiden Fällen entsteht ein förmliches Rechtsverfahren, dessen Form in den einzelnen Ländern sehr verschieden ist. In England z. B. ist es das gewöhnliche Verfahren des Admiralitätsgerichts, in Frankreich finden förmliche Deductionen statt. In Rußland und Dänemark wird brevi manu auf die blose Instruction erkannt.

In der Regel verlangt man, daß der Eigner der Prise den neutralen Charakter derselben darthue, was indessen, von den Fällen eines Betruges abgesehen, durch die in gehöriger Ordnung befindlichen Schiffs- und Ladungsdocumente geschieht. In Frankreich, Spanien, Schweden und Rußland werden nur solche Documente zugelassen, die zur Zeit der Nehmung schon sich an Bord befanden. Die Engländer lassen, wo nicht besondere Verdachtsgründe obwalten, besseren Beweis („farther proof") zu, und dazu ist durch seinen Handelstractat von 1786 auch Frankreich gegen England verpflichtet. In Dänemark steht es in der Discretion des Admiralitätsgerichts, ob es besseren Beweis zulassen will. Ergibt sich nun der neutrale Charakter des aufgebrachten Eigenthumes, so wird die Prise freigegeben. Ergibt sich dagegen, daß es feindliches Eigenthum, oder daß die Neutralität verletzt sei (s. Neutralität), so wird die Prise dem Captor zugesprochen (adjudicirt, condemnirt, für gute Prise erklärt).

Appellationen von diesem Ausspruche haben nicht immer Suspensiveffect, vielmehr kann z. B. in England, Dänemark, Spanien das Erkenntniß erster Instanz gegen Caution vollstreckt werden. Rußland dagegen, welches immer, außer wo leicht verderbliche Artikel verkauft werden müssen, der Appellation Suspensiveffect beilegte, hat dies in der Convention von 1801 (Addit. Art. 4.) auch auf England ausbedungen. Wurde nun die Prise freigegeben, so erhält der Eigenthümer die freie Disposition darüber. Nicht so der Captor, wo sie condemnirt wurde. Vielmehr ist dieser in der Regel gehalten, sie öffentlich zu verkaufen. P.

Condemnation des Schiffes. Wenn ein Schiff in einem Hafen im beschädigten Zustande ankommt, und es sich durch eine Untersuchung Sachverständiger ergibt, daß es entweder nicht möglich ist, dasselbe in seetüchtigen Zustand herzustellen, oder daß die Unkosten sich so hoch belaufen würden, daß die Reparatur aus diesem Grunde unthunlich erscheint, und daher die Sachverständigen den Ausspruch thun, das Schiff müsse als Schiff zerstört, d. h. auseinander genommen, technisch abgeschlachtet, werden, so sagt man in der Schiffersprache: das Schiff ist condemnirt. Ohne vorhergegangene Untersuchung Sachverständiger, und zwar der Strenge nach unter öffentlicher Autorität, kann eine wirksame Condemnation, d. h. die einen Schiffer und Rheder gegen seine Befrachter und Ablader, sowie gegen seinen Assecuradeur rechtfertigt, nicht stattfinden. P.

Condorin, Condarin, Candarin, Condryn oder Fun (Fwen), 1) chinesische Rechnungsmünze, wovon 100 auf den Tail gehen; 2) chinesisches Gold- und Silbergewicht. S. Canton.

Confiscation. Die Gesetzgebung wegen Bestrafung der Zollvergehen verhängt außer der anderweiten Strafe die Confiscation sowohl über alle Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist und welche diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen versucht worden sind (Contrebande), als auch über alle Gegenstände, mit welchen es unternommen worden ist, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen (Zolldefraudation). Die Strafe der Confiscation trifft stets den Eigenthümer, sei es, daß die strafbare Handlung von ihm selbst oder von einem Dritten begangen worden ist, dessen Handlungen er in Bezug auf Zollverkehr gesetzlich zu vertreten hat; denn es macht keinen Unterschied, ob der Eigenthümer der Waaren die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehilfen verübt worden ist, da Handel- und Gewerbtreibende, ihre Diener und Lehrlinge, Markthelfer und Gewerbsgehilfen, Ehegatten und Kinder, ferner ihr Gesinde oder die sonst in ihrem Tagelohne stehenden, ingleichen die für gewöhnlich bei der Familie sich aufhaltenden Personen rücksichtlich der Geldstrafen und Untersuchungskosten, welche von genannten Personen in Ansehung der ihnen von ersteren übertragenen, oder sonst ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- oder andern mit Zoll oder Steuerangelegenheiten in Verbindung stehenden Verrichtungen wegen Abgabenübertretungen verwirkt worden sind, zu vertreten haben.

Das Eigenthum der Waaren geht aber dann nicht verloren, wenn die mit Confiscationsstrafe belegte gesetzwidrige Handlung von einer dritten Person, die der Eigenthümer gesetzlich nicht zu vertreten hat, begangen worden ist, vielmehr muß alsdann der Contravenient außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waaren statt der Confiscation an den Staat entrichten. In zweifelhaften Fällen wird von der Zollverwaltung stets derjenige als Eigenthümer angesehen, in dessen natürlichem Besitze sich der Gegenstand zur Zeit, als die gesetzwidrige Handlung vorgenommen oder entdeckt wurde, befunden hat. Es ist daher z. B. der Waarenführer für den Eigenthümer eines zollbaren Gegenstandes anzusehen, wenn sich bei demselben kein Frachtbrief befindet.

Die Confiscation der Waaren bleibt in allen Fällen ausgeschlossen, wenn entweder die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotenen Gegenstände gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt worden sind, oder wenn Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenzzollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet hat, oder wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contravention nicht überführt werden kann.

Confusion, Vereinigung. Darunter versteht man 1) die Vereinigung der Eigenschaften des Gläubigers und Schuldners in einer und derselben Person, wodurch eine Obligation erlischt. Dies ereignet sich häufig im Wechselgeschäfte, wenn dem Bezogenen oder Acceptanten eines Wechsels dieser Wechsel remittirt oder cedirt wird; auch hat sie statt, wenn der Schuldner Erbe seines Gläubigers wird, und umgekehrt, wenn der Gläuber Erbe seines Schuldners wird, oder wenn Beide von einem Dritten beerbt werden. Die Confusion, die sich zwischen Gläubiger

und Hauptschuldner zuträgt, hebt, weil dadurch die ganze Schuld getilgt wird, die accessorischen Verpflichtungen auf; wenn sich aber die Confusion zwischen dem Hauptschuldner und dem accessorisch Verpflichteten, oder zwischen diesem und dem Gläubiger zuträgt, so wird nur die accessorische Verpflichtung getilgt. 2) Versteht man unter Confusion auch die Vermischung flüssiger Körper, die verschiedenen Eigenthümern zugehören. Mehr über diesen Art. Confusion, als Erwerbungsart, zu sagen, gehört nicht hierher.

Congpu, Kong-pou, chinesisches Längenmaß, s. Canton.

Connossement (lat. literae recognitionis; franz. connaissement, police de cargaison; engl. bill of leading; ital. conoscimento). Ueber Güter, welche in Folge eines Frachtcontractes an Bord eines Schiffes geladen werden, zeichnet vorläufig der Steuermann einen Empfangschein (s. Receive). Gegen Einlieferung dieses Scheines ist dann der Schiffer verpflichtet, das Connossement auszustellen, technisch: zu zeichnen. Unter dem Connossement ist diejenige Urkunde zu verstehen, in welcher der Schiffer bekennt, eine darin genannte, in der Regel nach Marken und Nummern näher bezeichnete Waare empfangen zu haben, welche er sich verpflichtet an einem genannten dritten Orte wieder abzuliefern. Das Connossement enthält regelmäßig:

1) Die Namen des Schiffes und des Schiffers;
2) den Namen des Abladers;
3) das Bekenntniß des Schiffers, die in Frage stehende Waare empfangen zu haben. Die Waare wird nach Art der Fustagen oder Colli, mit Angabe der Marken und Nummern bezeichnet, auch dabei bemerkt, daß sie in gutem oder beschädigtem Zustande an Bord gekommen (s. Frachtcontract);
4) die Verpflichtung des Schiffers, die Waare in demselben Zustande, in welchem er sie erhielt, an den Destinatär im Bestimmungsorte abzuliefern;
5) die Frachtbestimmung (s. Fracht);
6) die Clausel, daß der Schiffer nicht für die Zufälle der See aufkomme;
7) endlich verbindet der Schiffer seine Person und sein Schiff für Erfüllung des Connossements.

Im Uebrigen ist die Form des Connossements die eines Verpflichtungsscheines, und es wird von dem Schiffer einseitig ausgestellt und unterzeichnet. Dabei pflegt der Schiffer wohl die Clausel „Gewicht und Inhalt unbekannt", bei flüssigen Waaren auch wohl „frei von Leccage" hinzuzufügen; s. Inhalt unbekannt. Leccage.

Der Schiffer ist zur Ausstellung des Connossements in jedem Falle, auch wo eine Certepartie existirt, verpflichtet. In der Regel werden drei oder vier Exemplare ausgestellt, mit der Clausel, daß, wenn eines erfüllt worden, die andern erloschen seien.

Dem allgemeinen Handelsgebrauche zufolge werden Connossemente durch Indossamente übertragen, s. Indorso.

Zur bessern Veranschaulichung möge hier das Formular eines Connossements folgen:

Ich, P. Meyer, Schiffer von dem Schiffe, genannt Elise, welches jetzt in Malaga ladet, um nach Hamburg zu segeln, bekenne, daß ich im Raume desselben von Herrn J. B. & Comp.

J B & Co. No. 1 — 100. 100 Kisten Citronen,

D S No. 51 — 250. 200 Töpfe Weintrauben,

R No. 81 — 160. 80 Gebinde Wein

mit nebenstehenden Zeichen gut und wohlbeschaffen empfangen habe, um nach glücklich zurückgelegter Reise in demselben guten Zustande in Hamburg abzuliefern an Ordre gegen Bezahlung von vierhundert Mark Banco Fracht in Allem nebst 15 Procent Primage und der Havarie nach den Gesetzen und Usancen der See. Zur Erfüllung verbinde ich meine Person und Güter sowie das Schiff mit allem Zubehör, worüber ich vier Connossemente unterschrieben habe; wenn eines derselben erfüllt ist, sind die andern ohne Werth. Malaga, den 26. Juni 1836.

Inhalt unbekannt, frei von Leccage

(unterz.) P. Meyer.

In dorso:

Für uns an Herrn C. G. H. und Sohn in Hamburg. Malaga den 26. Juni 1836. J. B. & Comp.

Die Theorie, daß durch Erwerbung des Connossements das Eigenthum an der Waare erworben werde, ist gewiß unrichtig. Dagegen läßt sich behaupten, daß in dem Besitze des Connossements ein symbolischer Besitz der Waare liegt. Ob das Eigenthum dadurch erworben sei, hängt von der Natur des Rechtsgeschäftes ab, in Folge dessen ein Connossement übertragen wurde. Interessant aber ist noch die Untersuchung darüber, wie sich das Rechtsverhältniß stelle, wenn mehrere Personen zu Inhabern des Connossements gemacht sind. Dabei ist Folgendes vorauszuschicken:

Ein Connossement wird entweder an eine bestimmte Person ausgestellt. Dann kennt der Schiffer nur diese und kann nur an diese liefern. Oder aber es lautet, wie das oben stehende Formular „an Ordre." Dann überträgt der Ablader es an den Destinatär (s. Indorso). In diesem letzteren Falle nun hat der Ablader in gewissen Fällen das Recht, durch Einsendung eines zweiten Connossements, Stellung anderer Ordre, die erste Verfügung zu widerrufen. Das ist der Zweck der Ausstellung mehrerer Exemplare des Connossements, von der daher der Schiffer eines, der Ablader die übrigen erhält. Darüber bemerke man: Hat der Inhaber des Connossements das Eigenthum der Waare erworben, also, hat er den Kaufpreis bezahlt, Wechsel acceptirt rc., so findet diese Stellung anderer Ordre nicht statt. Verweigert dagegen der Destinatär die Bezahlung, oder wird er, ehe ihm die Waare selbst zu Handen kommt, und ehe er bezahlt hat, und zwar selbst, wo er acceptirte, insolvent, so geht nun das zweite Connossement vor. So steht das Recht unter andern in Rußland, Preußen, Hamburg. Das englische Recht ist complicirter. Andere Gesetze schweigen darüber. Allgemein angenommen aber ist, auch in England, einmal, daß das Recht des zweiten Connossements wegfalle, wenn das erste sich nicht mehr in der Hand des Destinatärs befindet, sondern an einen Dritten veräußert ist, und zweitens, daß er auch ausgeschlossen ist, wenn der Destinatär oder ein Dritter in den körperlichen Besitz der Waare gelangte.

Wo das Connossement nicht an Ordre lautet, kann zwar der Schiffer nicht verpflichtet sein, an einen andern als den darin genannten Destinatär zu liefern. Die Stellung anderweitiger Ordre durch Einsendung eines zweiten Connossements steht daher dem Ablader nicht zu. Indessen dürfte ihm freigestellt werden müssen, in den Fällen, in denen dieses überhaupt zulässig

ist, selbst oder durch einen förmlich Bevollmächtigten seine Waare zu reclamiren und ihm durch gerichtliche Beschlaglegung zu helfen sein.

Noch ist zu bemerken, daß der Grundsatz, das Connossement oder die Waare könne nicht vindicirt werden, wenn jenes in der dritten Hand ist, dahin eine Beschränkung erleidet, daß auch der Dritte es herausgeben muß, wenn es ihm nur verpfändet worden, und ihm ersetzt wird, was er darauf vorgeschossen.

Ist der Inhaber des Connossements nur Mandatar (z. B. Commissionär, Spediteur ꝛc.) des Abladers, so kann durch Einsendung eines zweiten Connossements, natürlich so lange **res integra** ist, das Mandat widerrufen werden. Nur muß in diesem, sowie in jedem Falle, dem Inhaber Alles ersetzt werden, was er auf die Waare wendete (z. B. Assecuranzprämie ꝛc.), und hat er dafür ein Retentionsrecht.

Ein Schiffer nun ist nur verbunden, die Waare auszuliefern, wenn ihm wenigstens ein Connossement, und zwar, wo es an Ordre lautet, gehörig indossirt, und mit Quittung versehen ausgeliefert wird. Hat er aber die Waare auf ein in gehöriger Ordnung befindliches Connossement geliefert, und ist dieses gehörig quittirt, so ist er gegen alle Ansprüche gesichert. Verweigert aber der Inhaber des Connossements die Annahme der Güter, so hat an sich gegen diesen der Schiffer keine Rechte, sondern muß sich an den Ablader und an die Waare, welche er überhaupt für alle seine Ansprüche zu retiniren befugt ist, halten. Empfing der Inhaber dagegen die Güter, so ist er nun für alle durch das Connossement stipulirte Gegenforderungen, als Fracht, Primage, Havariegrosse ꝛc. verantwortlich. P.

Consigniren, Consignation, Consignationsgeschäft, Consignatär (franz. **consigner, consignation, consignations, consignataire**; engl. **to consign, consignment, consignation, consignatary**; ital. **consegnare, consegnazione, consegnatario**). Das Wort consigniren kommt vom lateinischen **consignare**, versiegeln, her, weil zu den Zeiten der Römer und Griechen die Geldsäcke, die man an geheiligter Stätte (bei den Römern in Tempeln, bei den Griechen im Justizhofe, **Prytaneum**) als unverletzliches Depositum übergab, zur Aufbewahrung versiegelt hinterlegt wurden; daher Consignation die Uebergabe einer Sache zur Aufbewahrung.

Im Handel wird das Wort „consigniren" am häufigsten angewendet und hat da mancherlei Bedeutungen, als: etwas in Verwahrung geben, hinterlegen, zusenden (adressiren), einhändigen, übergeben, ausliefern, aufbewahren.

Obgleich im Waarenhandel der Ausdruck „Consignation" dem Worte „Commission" (s. d. Art.) als gleichbedeutend zur Seite gestellt und für dasselbe genommen wird, so ist doch zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Unter Consignationen oder Consignations-Geschäften sind eigentlich diejenigen Geschäfte zu verstehen, die ein Handelshaus in einer Seestadt treibt, indem es an sich Waaren auf eigenen oder fremden Schiffen zum Verkauf adressiren läßt und darauf Vorschüsse (gewöhnlich zu ⅔ vom Betrag) in Folge der empfangenen Certepartie oder Connossamente macht. Derjenige, welcher sich mit solchen Geschäften befaßt, heißt Consignatär. Der Uebersender der Waare ist „Consignant", die Waare selbst wird auch Consignation oder Consignationswaare genannt. Um das Consignationsgeschäft gehörig zu betreiben, sind Verbindungen mit fremden Weltgegenden, und der Vorschüsse wegen ein größeres Capital als für gewöhnliche Commissionsgeschäfte und große Vorsicht nöthig. Um sich Consignationen zu verschaffen, ist es zweckmäßig, dabei einen Schiffscapitän in sein Interesse zu ziehen und ihm für seine Bemühungen auf das, was er an Consignationen verschafft, eine Prämie zuzugestehen.

Die Benennung „Consignation" ist gebräuchlich auch für Waaren, die man dem Schiffer zum Verkaufen mitgibt, s. Pacotille, sowie für diejenigen, welche ein Cargadeur, der nicht mit einer Ladung für einen Principal reiset, sondern seine Ladung von mehreren Interessenten zusammenbringt, s. Cargadeur.

Im Französischen hat das Wort **consignation**, als Singular, eine andere Bedeutung (s. deshalb Deposition).

Consolato del mare, ein Seerechtsbuch aus dem 13. Jahrhunderte, s. Seerechte.

Constantinopel, türk. Istambul, Hauptstadt des türkischen Reiches und Residenz des Sultans, in reizender Lage auf einer vorspringenden Landspitze zwischen dem schwarzen und Marmorameer, und zwar am südlichen Eingange der diese Meere verbindenden 2 bis 3000 Fuß breiten Straße von Constantinopel oder des Bosporus, welcher Europa von Asien trennt. Sie ist also von drei Seiten von Wasser umgeben: der östliche Vorsprung mit dem Serail wird vom Bosporus, die Südseite vom Marmorameer und die Nordseite von einer tiefen Bucht berührt, deren Hintergrund einen der schönsten Häfen Europa's bildet, der von tausend großen und kleinen Schiffen belebt wird. Die Zahl der Einwohner schätzt man auf mehr als 500,000, von denen etwa ½ Türken, ¼ Griechen, die übrigen Europäer (hier Franken genannt), Juden und Armenier sind. Unter den sehr wenigen Fabriken der Stadt sind nur die Leder-, besonders Saffian- und die Waffenfabriken auszuzeichnen, neben welchen auch die Rothfärbereien (Türkischroth) noch von Bedeutung sind. Desto blühender ist der Handel, der aber fast nur von Griechen und Armeniern betrieben wird, während der eigentliche Seehandel zum größten Theil in den Händen der übrigen europäischen Handelsnationen ist. Weit wichtiger aber müßte derselbe sein, wäre die Nation nicht zu sehr in Sinnlichkeit versunken und daher zu träge, um sowohl von der vortrefflichen Lage dieser Hauptstadt, als von den überaus günstigen Verhältnissen des Landes überhaupt die gehörigen Vortheile zu ziehen. Daher blieb denn auch stets der Handel der Türkei vollkommen passiv; jedoch für England, Frankreich und jetzt auch für Deutschland und Rußland sehr lucrativ. Der Hauptverkehr findet in der am Hafen gelegenen Vorstadt Galata statt, wo auch, sowie in der ebenfalls am Hafen liegenden Vorstadt Pera, welche die Gesandten der christlichen Mächte zu ihrem Aufenthalte erwählt haben, alle Franken wohnen, weil es von Christen gewagt wäre, in den Städten der Levante mit den Muselmännern sich zu vermischen. Die Bazars oder Säulenhallen, in denen der Waarenreichthum des Orients zum Kaufe dargelegt ist, sind mitten in der Stadt und auch in Galata. Eine schreckliche Geißel für die Stadt ist die Pest, welche fast jedes Jahr daselbst große Verheerungen anrichtet und gegen welches öffentliche Uebel, bei der Sorglosigkeit der Muselmänner und dem sie beherrschenden Geiste des Fatalismus, bisher keine schützenden Vorkehrungen getroffen wurden. Vielleicht wird man indeß jetzt, wo Verbesserungen den Souverän beseelen, auch hier die Vorsichtsmaßregeln nachzuahmen suchen, die im civilisirten Europa gebraucht werden.

Das hier gegenüber auf der Küste Asiens (in Natolien) am Bosporus liegende Skutari, eine ziemlich große und durch

Baumwollen- und Seidenfabriken blühende Stadt, kann als ein Zubehör von Constantinopel angesehen werden.

Geschichte. Constantinopel führte anfangs den Namen Byzanz, und erst als Kaiser Constantin im 4. Jahrh. unserer Zeitrechnung seine Residenz von Rom nach Byzanz verlegte und dieses prachtvoll ausbaute, erhielt die Stadt bei ihrer neuen Wichtigkeit den jetzigen Namen von ihrem Kaiser. Seitdem, und besonders nach Roms Sturze durch die Völkerwanderung (476), erhob sich diese neue Residenz der bisher oströmischen, nun griechischen Kaiser zu einer bedeutenden Größe und wurde endlich, nach der Eroberung der damaligen Welthandelsstadt Alexandrien in Aegypten durch die Araber (640), der Hauptsitz des Handels und der Stapelplatz für die indischen und levantischen Waaren, wo die Schätze dreier Erdtheile zusammenflossen. Und obschon die Gründung des neuen Reiches in Asien und Afrika durch Muhamed und seine Nachfolger im 7. und 8. Jahrh. auch Griechenland erschütterte und seinen Handel störte, so behauptete Constantinopel, wenn auch unter vielfachen Kämpfen, doch lange noch seine Größe. Erst während der Kreuzzüge litt der Handel dieses Platzes durch die Eroberung desselben von den Venetianern und die Verdrängung derselben durch die Genuesen im 13. Jahrh., welche letztere nun zu Herren dieser Gewässer sich machten, bis auch diese reichen Länder und Inseln des südöstlichen Europa's die wilden Osmanen verwüsteten und endlich mit der Einnahme von Constantinopel im J. 1453 dem griechischen Kaiserthum ein Ende machten. Seitdem lastete der Druck des Despotismus auf dem ganzen Lande, das durch schlechte Verwaltung immer mehr in Verfall gerieth, wozu noch kam, daß durch die Entdeckung beider Indien der alte Glanz für Constantinopel wie für andere südeuropäische Häfen für immer verschwunden war.

Frankreich gelang es unter Franz I. im J. 1535 den ersten Handelsvertrag mit den Türken abzuschließen, und von dieser Zeit an bis zur französischen Revolution begünstigte die Pforte fortwährend mit Vorliebe den Handel seines ältesten christlichen Verbündeten, während die Venetianer erst im J. 1580 wieder die Erlaubniß erhielten, die Fahne von St. Marcus in den Häfen des Großherrn aufzupflanzen und Handelsconsuln daselbst zu halten. Nach ihnen im J. 1599 wurden die Engländer zugelassen, aber erst im J. 1612 erhielten die Holländer dieselben Rechte daselbst, und 1664 mußten die Genuesen für Gold die Zulassung der Flagge ihrer Republik in den türkischen Häfen erkaufen. In dieser Periode machte Marseille namentlich sehr gute Geschäfte mit dem Orient in leichten Tuchen aus den Fabriken von Languedoc. Daher denn auch von jeher die Handelsrivalen Frankreich diesen Handelszweig zu entziehen suchten. Allein erst die Stürme der Revolution und der Krieg der Franzosen mit Aegypten gaben dem Handel Frankreichs mit der Türkei einen tödtlichen Stoß, was die übrigen handelnden Nationen Europa's, namentlich England, Belgien und Deutschland, zu ihrem Vortheile zu benutzen wußten, indem diese schönere Stoffe zu billigern Preisen als Frankreich lieferten. Seitdem kämpfte Marseille nur mit Mühe gegen die fremde Concurrenz, und England und Triest, später auch Genua und Livorno und in der neuesten Zeit Belgien und Deutschland, besonders aber auch die Vereinigten Staaten, deren Flagge bisher in den Häfen des osmanischen Reiches nicht zugelassen war, und die erst im J. 1830 einen Handelsvertrag mit der Pforte geschlossen, machten Frankreich den Markt in Constantinopel streitig. Indessen ist nicht zu übersehen, daß, da seit einiger Zeit sich der Geschmack an europäischen Waaren in der Türkei sehr verbreitet, die Vorzüglichkeit der Luxusartikel Frankreichs auch dem Handel von Marseille, das so günstig für diesen Verkehr gelegen ist, noch immer eine reiche Quelle des Gewinnes sichert, die, weit entfernt zu versiechen, mit dem Fortschreiten der Civilisation im Orient immer stärker werden wird, da bereits in den letzten Jahren schon Constantinopel große Bestellungen in Meublen, Spiegeln, Uhren, Krystallwaaren, Porcellan u. a. Kunstartikeln machte. Und so können denn noch lange mehrere Staaten Europa's die Vortheile in dem Handel mit der Türkei genießen, die ihnen ihre Ueberlegenheit über einen in den meisten Zweigen der europäischen Cultur zurückgebliebenen Staat mit Recht zuweist.

Ausfuhr. Bei der geringen Industrie in der Türkei sind die meisten Gegenstände der Ausfuhr rohe Producte, die es in großer Menge und Mannigfaltigkeit besitzt, hauptsächlich: Getreide, auch viel Mais, aus Rumili u. a. Provinzen in Menge, Baumwolle aus Macedonien, Tabak (zum Theil ausgezeichnet) aus den meisten Provinzen, besonders aus Macedonien, Vieh, besonders schöne Pferde, Rindvieh und Schweine, ferner gegerbte und rohe Häute, Saffian, Talg, Wolle, Borsten und viel Galläpfel aus allen Gegenden, Hanf aus den nördlichen, Corinthen, Mandeln, Feigen u.a. Früchte, sowie Wein, Oel, Seide, Wachs, Safran, Kermes und Alizari oder Krapp, Schwämme, Mastix und Gummi Traganth aus den südlichen Provinzen und von den Inseln. Auch Metalle hat das Land in Menge, allein der Türke ist dem Bergbau feind, daher nur wenig Ausbeute. Eine Menge anderer Producte, hauptsächlich Seide, Opium, Mocca-Kaffee, Teppiche rc., kommen, wie früher, auch noch jetzt durch Karawanen von Persien, Syrien und der Levante zum Handel nach Constantinopel. S. Aleppo. Wie in Constantinopel so lebt auch im ganzen Lande die Mehrzahl der Einwohner fast ohne alle Gewerbe; doch arbeitet man in manchen Städten ziemlich gut in Baumwolle und Seide, wie denn auch das Schneiden der Pfeifenköpfe aus Meerschaum einen Hauptzweig des Kunstfleißes bildet. — Eingeführt werden dagegen alle europäische Manufactur- und Fabrikwaaren.

Der Binnenhandel ist unbedeutend, denn Mangel an Straßen, an einer guten Posteinrichtung und öffentlichen Sicherheit hemmen Industrie und Handel, wozu noch kommt, daß die Willkürherrschaft der Pascha's und der Despotismus von allen größern Unternehmungen abschrecken. — Nur der Außenhandel ist wichtig, aber nur Griechen haben eigene Schifffahrt, und Franken oder die obengenannten europäischen Handelsstaaten nebst den Nordamerikanern sind es, welche die Producte des Landes verführen und somit den größten Gewinn dieses Handels dem osmanischen Reiche entziehen. Trotz aller dieser Nachtheile ist der Handel dennoch für die Türkei vortheilhaft, da sie so viele und kostbare Artikel in die Wagschale der Handelsbilanz zu legen hat.

Ein großer Theil des Handels von Smyrna hat sich in Folge einer für den Staat im Allgemeinen sehr nachtheiligen Maßregel nach Constantinopel gezogen. Es ist nämlich seit einiger Zeit von der Pforte befohlen, daß die zwei bedeutendsten Ausfuhrartikel hinsichtlich des Werthes, Seide und Opium, nur über Constantinopel ins Ausland verkauft werden dürfen, wodurch natürlich auch manche andere Waaren, deren nächster und bequemster Verschiffungsplatz bisher Smyrna war, jetzt den Weg über Constantinopel gehen, und eben so der Gegenwerth an Manufacturwaaren Europa's dort genommen wird. Die Zölle in der Türkei sind mäßig. Alle fremden Waaren ohne Ausnahme zahlten bisher 3 Proc. vom Werthe Eingangs-

zoll; doch soll gegenwärtig ein neuer Tarif aufgestellt worden sein, über welchen England und andere Regierungen noch mit der Pforte unterhandeln.

In Constantinopel kamen 1835 von fremden Schiffen an: durch die Dardanellen 989 Schiffe, nämlich 300 griechische, 183 englische, 178 östreichische, 144 russische, 98 sardinische, 56 jonische, 10 französische, 6 toscanische, 5 neapolitanische, 3 holländische, 2 hannöversche, 1 amerikanisches, 1 spanisches, 1 preußisches und 1 belgisches. Aus dem schwarzen Meere kamen 759 Schiffe, nämlich: 239 russische, 126 östreichische, 122 griechische, 113 englische, 89 sardinische, 57 jonische, 5 neapolitanische, 3 toscanische, 2 hannöversche, 1 spanisches, 1 holländisches und 1 belgisches. Im J. 1834 passirten durch die Dardanellen 892 und aus dem schwarzen Meere 560 Schiffe; die Zahl hat sich daher im J. 1835 für erstere um 97 und für letztere um 199 vergrößert.

Noch müssen wir einer neuen und sehr wichtigen Erscheinung, der nun auf der Donau bis ins schwarze Meer eingeführten Dampfschifffahrt gedenken, welche für Deutschland und namentlich für Oestreich die günstigste Aussicht hinsichtlich des Handels mit Constantinopel und der Levante eröffnet. Oestreich, das schon längere Zeit genöthigt war, für seine Industrie einen Markt in der Türkei zu suchen, um von dorther das Fehlende an Rind- und Borstenvieh, rohen Häuten, Baum- und Schafwolle ꝛc. herbeizuschaffen, und dessen Ausfuhr nach diesem Lande die Einfuhr von daher nicht erreichte, wird daraus den größten Nutzen ziehen, da sämmtliche Tauschmittel, die es zu diesem Handel bietet, zu seiner Industrie gehören, als: Glas, Papier, Leinen-, Wollen-, Eisen-, Stahl- u. a. Waaren, wobei nicht zu übersehen ist, daß ein großer Theil der aus der Türkei bezogenen Producte als Transitgut nach dem Norden Europa's seinen Weg findet, wofür Oestreich edles Metall als Aequivalente erhält. Denn schon nach Eröffnung der Dampfschifffahrt im J. 1834 wurden zu Wien 73,632 Ctr. Transitgut angewiesen und weiter über die Linie entlassen.

Ebenso hat sich auch Rußlands Verkehr mit der Türkei in den letzten Jahren sehr erweitert, zumal da die russischen Provinzen am schwarzen Meere in den letzten Jahren einen so großen Aufschwung erhalten haben. Nach der Türkei (mit Einschluß Griechenlands) gingen von diesem Lande im J. 1835 besonders: Weizen, Eisen, Talg, Wolle; dagegen wurden Wein, Früchte, Baumöl, Baumwolle und rohe Seide eingebracht. Ueberhaupt betrug die Ausfuhr 22,967,195, und die Einfuhr 13,584,334 Rubel. Mithin übersteigt die Ausfuhr die Einfuhr um 9,382,861 Rubel. — Zu noch größerer Belebung dieses Handels wurde durch Ukas des Senats zu St. Petersburg vom 7. Juni 1836 die Errichtung einer Actiengesellschaft zur Begründung einer regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Odessa und Constantinopel zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Alle andere Staaten übertrifft aber in der neuesten Zeit England in seinem Handel mit der Türkei; denn wenn (nach Angabe von P. Stewart) schon im J. 1827 allein die Ausfuhr von Baumwollenzeugen dahin über $11\frac{1}{2}$ Mill. Yards und die von Baumwollengarn über 600,000 Pfd., zu einem Werthe von 531,740 Pfd. Sterl. betragen hatte, so war dieselbe im J. 1834, trotz aller Gegenbestrebungen Rußlands, auf mehr als $28\frac{1}{2}$ Mill. Yards in Zeugen und auf ziemlich 2 Mill. Pfd. in Garnen zu einem Werthe von 1,207,941 Pfd. Sterl. emporgestiegen, und hatte folglich der englische Ausfuhrhandel nach der Türkei in 7 Jahren um hundert Procent und darüber zugenommen. — Vom 1. Jan. bis zum 31. März 1836 kamen allein in Constantinopel 65 britische Schiffe an.

Man vergleiche übrigens die Artikel: Adrianopel, Aleppo, Angora, Bagdad, Basra, Damascus, Gallipoli, Saloniki, Smyrna und Trebisonde.

Münzen u. Curs. Constantinopel rechnet, wie die ganze Türkei, nach türkischen Piastern zu 40 Paras à 3 Asper; indessen wird der türkische Rechnungspiaster verschiedentlich auch in 100 Theile eingetheilt, welche man Asper oder Minas nennt. — Oesters bezeichnen die Türken den Piaster ihres Landes mit dem Namen Grusch oder Piergrusch.

Der Zahlwerth des türkischen Piasters, welcher nie nach einem festen Münzsystem ausgebracht zu sein scheint, war zwar von jeher ziemlich abweichend, was in einem despotischen Reiche keine Verwunderung erregen kann; allein noch nie war der Werth dieser Münze so großen und unerhörten Veränderungen und Verschlechterungen unterworfen, als unter dem jetzt regierenden Sultan Mahmud II. Nach einer Unzahl von Veränderungen, die oft angebliche Verbesserungen sein sollten, kann der dermalige Standpunkt des Zahlwerthes dieses Piasters so angenommen werden, daß gerade 200 Stück Piaster der gegenwärtigen Ausprägung auf 1 köln. Mark fein Silber gehen, der türkische Piaster also jetzt $2\frac{1}{10}$ Silbergroschen in preuß. Ct. werth ist. Im Durchschnitte genommen ist der neuere Piaster dieses Reiches zu 2 Silbergroschen anzunehmen, als den niedrigsten Werth, den er bis jetzt gehabt hat.

In den Jahren von 1760 bis 1764 war, nach Gerhardt, die Ausbringung des türkischen Piasters so, daß derselbe einen Werth von reichlich $22\frac{2}{3}$ (im J. 1730 sogar 29) Silbergroschen hatte; der jetzige Piaster ist demnach so sehr verschlechtert worden, daß 11 Stück dieser neuern Piaster kaum einen der frühern ausmachen. — Die Münzpolitik des türkischen Reiches brachte es mit sich, daß bei jeder neuen Umprägung der in Umlauf befindlichen bessern Münzstücke, letztere bei Todesstrafe, eingefordert wurden, um dafür neuere aber verringerte ähnliche Sorten zurück zu empfangen. Dessenungeachtet wanderte ein großer Theil der alten bessern Münzsorten außer Landes und nicht wenige unserer deutschen Scheidemünzen sind aus dergleichen türkischen Münzsorten geprägt worden. Jetzt muß wohl das Umprägen und Schlechtermünzen sein Ziel gefunden haben, und man wird eher zum Bessern, aber nicht leicht mehr zum Schlechtern übergehen können, wie es denn auch für den Handelsverkehr recht sehr zu wünschen ist. — Der große Handel läßt sich freilich durch diese schlechten Münzstücke nicht leicht berücken. Er fordert vollgiltige Münzen und findet sie auch in den guten östreichischen und andern deutschen Conventions-Thalern, sowie in den spanischen und mexicanischen Piastern. Früher dienten dazu auch die holländischen Löwenthaler, welche aber nur noch selten vorkommen.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen des türkischen Reiches:

1) Goldmünzen: Frühere Goldsorten: Zechinen oder Sequins, hier Fonducks genannt, in ganzen, halben und Viertel-Fonducks, wovon die Viertel auch oft Roubies heißen, zu 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Piaster. Die Fonducks galten auch bei der frühern bessern Ausprägung nur 3 Piaster.

Altunen oder Altuns, Zerimahbub oder Zermahbub, auch Zindsjerli genannt zu $3\frac{1}{2}$ und $1\frac{3}{4}$ Piaster.

Neuere Goldsorten: In der neuern Zeit sind besonders in den Goldmünzen große Abänderungen und damit auch, nach Maßgabe des Nennwerthes derselben, ganz andere und verschiedene Benennungen eingetreten. So prägte

man Onekilik zu 12, Onlik zu 10, Jeremilik zu 20, Kirklik zu 40 Piaster. Daß die Viertelstücke jeder Art „Ronbiés" genannt werden, ist wohl zu merken, und so heißen die Viertel der 12=Piasterstücke auch Roubiés zu 3 Piastern.

Zu 18 Karat fein war sonst nur noch wenig ausgemünzt worden, aber seit 1827 kommt dieser Gehalt bereits bei den 12=Piasterstücken vor. Seit 1830 ging man aber noch weiter herunter und zwar bis auf 16 Karat Feingehalt. Da die Roubiés zu 3 Piaster hiervon so äußerst klein ausfielen, so hörte man auf, dergleichen kleine Viertelstücke zu schlagen und der Sultan befahl, im Febr. 1835, daß letztere durch eine neue Münzsorte von größern Dimensionen und genau nach dem Münzfuße der Goldstücke oder Goldzecchinen zu 20 Piaster, zu dem Werthe von 5 Piastern geprägt und ersetzt werden sollten. Diese 5 Piaster=Goldstücke erhielten den Namen Memduhié=Rubiési; die Roubiés zu 3 Piastern behielten aber auch ihre Giltigkeit. Der frühere Feingehalt der türkischen Goldmünzen war von 23 bis zu 19 Karat.

2) Silbermünzen der frühern Ausprägung:

Juspara oder Juzlik zu $2\frac{1}{2}$; Ikilik oder Ikigrusch von 2 Piastern; Almichlek, Altmischlik, Iselota oder Doppel=Zolota von $1\frac{1}{2}$ Piaster; Piaster, auch Biergrusch oder Grusch genannt, von 40 Paras. Dann kleinere Münzstücke zu 30 Paras (Solota oder Zolota), zu 20 P. (Jarimlik, Igbirmischlik), zu 15 P. (Onbeschlik, die halbe Zolota), zu 10 P. (Onlik oder Onpara), zu 5 P. (Beschlik oder Beslik genannt) und einfache Parastücke zu 3 Asper, sowie einfache Asper oder Akdsje=Stücke, die ein Hauch fortführen konnte. Angeblich hatte man auch eine Sorte Beschliks zu $4\frac{1}{4}$ à $4\frac{1}{2}$ Piaster.

In neuerer Zeit sind diese Silbersorten ebenfalls in dem Maße, als man die Münzverschlechterung weiter trieb, mannigfach abgeändert worden und man hat sie überhaupt bis auf 1820 verschiedentlich von $11\frac{1}{2}$ bis nahe an 6 Loth Feingehalt befunden.

Aus folgendem Münztarif, den der ottomannische Courier im Frühjahre 1834 über die außer Curs gesetzten Münzen publicirte, wie sie in den drei nächsten Monaten bei den türkischen Münzstätten in der Hauptstadt und in den Provinzen gegen cursmäßige Münzen ausgewechselt werden konnten, ersieht man nicht nur eigenthümliche Benennungen türkischer Münzen, sondern auch den ungefähren Werth in türkischer Währung, wonach der hiesige Piaster sich auch ziemlich auf $2\frac{1}{10}$ Silbergroschen stellt.

Holländ. und venetianische Ducaten, das Stück,	in der Hauptstadt zu 45,	in den Provinzen zu $44\frac{1}{2}$ Piaster
Alter Rumi	= = = = = = 60,	= = = = 59 =
Neuer Rumi	= = = = = = 50,	= = = = 49 =
Findich (Fonduck) und Stambul, pr. Drachme	= = = = $33\frac{1}{2}$,	= = = = 33 =
Spanische Ducaten(?), das Stück	= = = = $36\frac{1}{2}$,	= = = = $36\frac{1}{2}$ =
Goldstücke von den Sultanen Mahmud und Mustapha, Souverains, Pièces de Flandre, pr. Drachme	= = = = 37,	= = = = 37 =
Alter Adli, das Stück	= = = = $17\frac{1}{2}$,	= = = = 17 =
Neuer Adli, = = ...	= = = = $15\frac{1}{2}$,	= = = = $15\frac{1}{4}$ =
Viertel Adli, pr. Drachme	= = = = 31,	= = = = $30\frac{1}{2}$ =
Khairiyn, das Stück	= = = = $20\frac{1}{2}$,	= = = = $20\frac{1}{4}$ =
Spanische Colonate (span. Piaster), das Stück .	= = = = $20\frac{1}{4}$,	= = = = 20 =
Talari de la Reina (östr. Speciesthlr.) = = .	= = = = 20,	= = = = $19\frac{1}{2}$ =

Im Handelsverkehre werden die ausländischen Münzsorten (die holl. und venet. Ducaten, sowie die spanischen Piaster und östreichischen Speciesthaler) einen um 3 bis 5 % höhern Werth in türkischen Piastern gehabt haben und so ziemlich auch gegenwärtig noch genießen, bis eine Münzverbesserung eintritt.

Ungeachtet der schlechten und ziemlich ähnlichen Ausprägung in Aegypten schärfte doch der Pascha von Aegypten schon am 26. Juni 1833 (in Alexandrien) das Verbot der Annahme und des Umlaufs aller türkischen Münzen, denn bereits 1831 galt in Aegypten ein Constantinopolitanisches 20=Piasterstück $21\frac{1}{2}$ ägyptische Piaster, und es gab eine Menge von Juden und Griechen nachgefälschter zinnerner, auch bleierner Piaster. — Das ägyptische Goldstück zu neun Piastern, von ziemlich schlechtem Golde und nur $1\frac{1}{2}$ Gulden Conv.=Münze an Werth, heißt Kairien, das goldene 4=Piasterstück heißt Arbaa. — Die Goldstücke sind oft nur von Silber und vergoldet.

Das Curssystem von Constantinopel ist folgendes:

Constantinopel wechselt auf:	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam	± $327\frac{1}{2}$	türkische Para's für 1 Gulden niederl. Courant.
Augsburg	= 399	= = = 1 = Conv.=Courant.
Genua	= $153\frac{1}{2}$	= = = 1 Lira nuova.
Livorno	= $791\frac{1}{2}$	= = = 1 Pezza da otto reali oro.
London	= $95\frac{1}{2}$	= Piaster = 1 Livre Sterling.
Madrid	= $60\frac{1}{2}$	= = = 1 Doblon von 32 Reales de plata.
Malta	= $317\frac{1}{2}$	= Para's = 1 Scudo von 12 Tari.
Odessa, Taganrock	= $22\frac{1}{2}$	Kopeken in Banknoten für 1 türk. Piaster.
Paris u. Marseille	= $153\frac{1}{2}$	türk. Para's für 1 franz. Franken.
Petersburg	= 23	Kopeken in Banknoten für 1 türk. Piaster.
Saloniki	= ben. $\frac{1}{2}$ %	$100\frac{1}{2}$ türk. Piaster für 100 dergleichen in Saloniki ꝛc.
Smyrna	(ebenso)	
Triest u. Wien . . .	= 400	türk. Para's für 1 Gulden Conv.=Courant.

Von fremden Gold- und Silbermünzen cursiren hier gewöhnlich:

Span. Quadrupeln	± 320	türk.	Piaster	für	1	Stück.
Venet., östr. u. holl. Ducaten	= 44 à 45	=	=	=	1	=
Engl. Sovereigns	= 96$\frac{1}{2}$	=	=	=	1	=
Griech. Thaler (à 5 Drachmen)	= 17	=	=	=	1	=
Maria-Theresien-Thaler . . .	= 20$\frac{1}{4}$	=	=	=	1	=
Kronenthaler	= 21$\frac{1}{2}$	=	=	=	1	=
Span. u. meric. Piaster . . .	= 20$\frac{3}{4}$	=	=	=	1	=
Russische Silberrubel	= 15$\frac{1}{4}$	=	=	=	1	=

Die Wechselfrist bei Tratten auf auswärtige Plätze ist hier gewöhnlich 31 Tage nach Sicht; 11 Tage nach Sicht aber, wenn von einem türkischen Platze auf einen andern gezogen wird.

Des Uso und der Respecttage bedient man sich hier in der Regel nicht, obschon viele hier ansässige Ausländer gern die Wechselgebräuche ihres Landes für sich geltend machen wollen; und da hier auch kein eigentliches Wechselrecht eingeführt ist, so kann es nicht fehlen, daß oft mancherlei Mißbräuche einschleichen. Besonders nehmen es die hier wohnenden Juden, oft auch die sonst redlichgesinnten Türken, mit dem Zahltage der Wechsel nicht pünktlich. — Das seit dem J. 1814 neuerdings bestätigte Wechselgericht hat festgesetzt, daß von nun an die Wechsel-Acceptationen wieder gehörig respectirt werden und Ausflüchte dagegen unzulässig sein sollen.

Mehrere Wechselmäkler, aus verschiedenen Nationen erwählt, sind mit gehöriger Redaction der Curszettel beauftragt. Uebrigens gab es bisher in Constantinopel keine Börse, so wenig wie anderwärts im türkischen Reiche, auch kennt man hier keine öffentliche Anleihe, keine öffentliche Schuld, also auch keine Staatspapiere. Die Türken besitzen kein Handelsgericht und ihre Gesetzbücher enthalten keine Vorschrift über das Wechselrecht; es werden daher blos Firmans ausgefertigt und in wichtigen Fällen entscheidet eine Art von Jury, um die große Lücke in dieser muselmännischen Gesetzgebung einigermaßen auszufüllen. Außerdem bestehen hier noch die Handelscorporationen sowie die Handwerkerzünfte in ihrer alten mittelalterlichen Kraft. Von diesen Körperschaften werden zuweilen Reclamationen zu Gunsten der Handelsinteressen erhoben, auf welche von der Regierung noch am meisten geachtet wird. — Vielleicht bleibt jedoch der große Reformator seines Reichs, Mahmud II., auch in der Gesetzgebung nicht lange mehr hinter andern europäischen Nationen zurück. — Münzen mit seinem Bildniß, als eine unerhörte Neuerung, sollen auch nächstens geprägt werden.

Zu bemerken ist noch, daß der sogenannte türkische Beutel in Silber, auch Kesar genannt (im J. 1760 auf ein Gewicht von 3000 Drachmen festgesetzt) zu 500 Piastern, der Beutel in Gold aber, auch Kitze genannt, zu 30,000 Piastern oder auch zu 15,000 Zechinen gerechnet wird. Die Benennung Juk, Juik oder Jur bezeichnet nach Einigen die Anzahl von 12 Beuteln, nach Andern aber nur von 2 Beuteln oder 100'000 Aspern.

Maß u. Gewicht. Längenmaße. Die Angaben über die Anzahl und Größe derselben weichen sehr von einander ab. Die Elle (Pik, Draa) für die europäischen Fabricate soll 27 engl. Zoll oder 685,79 Millimeter lang sein. Hiernach sind 100 Pik = 75 engl. Yard, 68,58 Meter, 102,83 preußische Ellen, oder 88,01 Wiener Ellen.

Der Pik, der zum Messen der türkischen Fabricate dient, wird zu 632 (von Andern zu 642) Millimeter angegeben.

Der Pik Arschin, der ein Feldmaß sein soll, ist 27,9 engl. Zoll oder 708,65 Millimeter lang.

In mehreren Städten des türkischen Reichs soll der Pik wieder andere Längen haben. — Von den türkischen Meilen, Berri, sollen 75$\frac{3}{16}$, nach Andern aber nur 66$\frac{2}{3}$ auf einen Grad des Aequators gehen. Da die letztere Angabe zuweilen unter der Benennung „Agash" aufgeführt wird, so könnten dies wohl zwei verschiedene Wegmaße in der Türkei sein.

Von den türkischen Seemeilen sollen 84$\frac{3}{4}$, und von den armenischen Meilen, Farsang, 25 auf einen Aequatorgrad gehen.

Fruchtmaße. Der Fortin hat 4 Kilos, Kilots, Kisloz, oder Quillots. Der Kilo hält 35,11 Liter. 100 Kilos = 35,11 Hectoliter, 12,07 engl. Imp. Quarter, 63,88 preuß. Scheffel, oder 57,09 Wiener Metzen. — Der Kilo Reis soll 10 Oka wiegen.

Flüss. Maß. Die Flüssigkeiten werden meistens nach dem Gewichte verkauft; doch hat man, besonders für Oel, ein Maß, Alma oder Almud, das 5,237 Liter oder 1,153 engl. Imp. Gallon halten soll. Der Alma Oel soll 8 Oka wiegen.

Das Gold-, Silber- und Edelsteingewicht, welches auch zugleich das Medicinal-Gewicht ist, heißt Cheky, und wird in 100 Derhem oder Drams (Drachmen) à 16 Karas oder Killos (Karat) à 4 Grän eingetheilt. Das Cheky wiegt 4950 engl. Troy-Grän oder 320,758 Gramm.

Das Handelsgewicht ist die Oka von 400 Drachmen oder von 4 Cheky, welche also 1,283032 Kilogr. schwer ist.

Man rechnet hier auf einen Cantaro (Centner) 44 Oka, theilt diesen aber auch in 100 Rotoli.

100 Oka = 128,3 Kilogr., 282,86 engl. Pfund Avdps., 274,32 preuß. oder 229,11 Wiener Pfund.

Die Gewichts-Waaren werden größtentheils per 1 Oka oder per Cantaro von 44 Oka verkauft.

Baumwollengarn per 45 Oka.

Kaffee per 100 Oka; Mocca-Kaffee auch per 1 Oka.

Reis per 10 Oka. — Opium per 250 Drachmen.

Ziegenhaar per 800 Drachmen.

Persische Seide per 1 Oka oder per Batman von 6 Oka.

Seide von Brussa per Teff von 610 Drachmen.

Rosenöhl per Metikal von 1$\frac{1}{2}$ Drachmen.

1 Mazze bedeutet eine Anzahl von 50 Stück.

Constanz oder Kostnitz, Hauptstadt im Seekreise des Großherzogthums Baden, am südöstlichen Ende des Bodensees, oder vielmehr am Rhein, der hier aus dem Bodensee in den Untersee fließt, mit einem kleinen Hafen und fast 6000 Ew., welche sich zum Theil vom Handel und der Schifffahrt ernähren. Im Mittelalter war Constanz eine sehr volkreiche und durch Industrie und Handel blühende Stadt; aber zur Zeit des Conciliums wurde sein großer Markt, die Messe genannt, nach Zurzach in der Schweiz verlegt, wodurch Constanz einen unwiederbringlichen Verlust erlitten hat.

Indessen scheint, wie man von daher selbst berichtet, als Folge des Anschlusses des Großherzogthums an den deutschen Zollverein, eine Periode gedeihlicher Entwickelung für Constanz heranzunahen, indem bei der eigenthümlichen Lage der Stadt und durch die hier seit 1836 neu errichteten Messen, das Aufblühen des so bedeutenden Verkehrs mit der Schweiz, sowie eines lebhaften Transits auf diesem jeder Zollbehandlung überhobenen Platze zu erwarten steht; und somit schiene denn Constanz dazu berufen zu sein, den Handel des südöstlichen Deutschland mit der Schweiz zu vermitteln. In einiger Verbindung mit diesem Plane steht auch der Bau eines Seehafens zu Constanz. — Von Gewerbszweigen sind jetzt

nur einige Cattunfabriken und eine Türkischroth-Färberei auszuzeichnen.

Münzen, Maße u. Gewichte sehe man unter Baden.

Consul. — Die ersten Consuln waren eine Art von Handelsrichtern. Im 12. Jahrh. kommen schon, zunächst in Italien, eigne Richter in Handels- und Seesachen vor, die man Consuln nannte, die Gerichte selbst hießen Consulate. Das älteste Consulat ist das von Messina 1128, und seitdem sind bis auf die neueste Zeit mehrere in Frankreich, Italien, Spanien entstanden. Nach dem Muster dieser Consulate entstanden dann zur Zeit der Kreuzzüge die Consuln der Art, daß sie in der Fremde die Richter der Streitigkeiten zwischen ihren Landsleuten waren, und darnach bildete sich das Institut der Consuln in der heutigen Bedeutung. In dieser ist ein Consul ein Bevollmächtigter, den ein Staat in einem anderen zu dem Zwecke anstellt, um über die Handelsinteressen seiner Unterthanen zu wachen. Diese Consuln sind Generalconsuln, die für mehrere Plätze oder einen größeren District angestellt sind, Consuln sind, häufig unter einem Generalconsul, für einen einzelnen Platz, und Viceconsuln, die für den Consul oder Generalconsul fungiren, wo dieser selbst verhindert ist. Consularagenten versehen die Functionen der Consuln, oft ohne selbst als wirkliche Consuln angesehen zu werden. An sich hat kein Staat eine Verbindlichkeit, sich die Anstellung eines Consuls gefallen zu lassen, doch ist diese Verbindlichkeit häufig durch Verträge begründet.

Ehe ein Consul seine Functionen antreten darf, muß er daher von dem Staate, bei dem er angestellt ist, förmlich anerkannt und bestätigt sein, wie man dies ausdrückt, das Exequatur erhalten haben. Auch dann aber haben sie keinen eigentlich diplomatischen Charakter und namentlich nicht die Rechte der Gesandten, wenn sie gleich — sofern sie nicht zugleich Unterthanen des Staats sind, bei dem sie angestellt worden — hin und wieder einzelne Vorrechte genießen. Die Functionen der Consuln bestehen im Wesentlichen in der Beförderung und Beschützung des Handels des Staates, für den sie fungiren, besonders gilt dieses vom Seehandel. Eine ihrer Hauptaufgaben ist daher, daß sie sich, wie überhaupt der Kaufleute ihrer Nation, so insbesondere der Seefahrer und der zur See Handelnden annehmen, namentlich in schwierigeren Fällen, wie in Bergungsfällen rc., oder wo sie in Verlegenheit sind. Eine Jurisdiction über ihre Landsleute haben aber heutiges Tages die Consuln nicht, außer etwa in der Levante. Auch ist ihnen hier und da für Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk eine Art Jurisdiction, wiewohl meistens nur eine schiedsrichterliche beigelegt, wie ihnen denn auch in allem, was auf die eigentliche Schifffahrtspolicei geht, die Schiffer und Seeleute unterworfen sind.

Da das Amt eines Consuls Männer von vielseitiger Bildung erfordert, um die Nation, der er angehört, würdig zu repräsentiren, so ist in Frankreich ein Corps von Vice-Consul-Eleven (élèves vice-consuls) errichtet, deren Ernennung, Erziehung, Pflichten und Rechte durch Verordnungen bestimmt sind. Diese Eleven sind der Autorität der Consuln, denen sie beigegeben werden, unterworfen; sie haben bei letztern Kost und Wohnung, müssen sich mit Allem, was auf ihr einstiges Amt Bezug hat, bekannt machen, sowie mit der Sprache des Landes, in welchem sie angestellt sind rc.; sie sind auch gehalten, jährlich eine Ausarbeitung über irgend einen Consulargegenstand, zu welcher ihnen vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Thema aufgegeben wird, zu machen. Ein solcher Eleve kann erst nachdem er zwei Jahre in Thätigkeit gewesen, als Vice-Consul Anstellung erhalten. Die Consuln ihrer Seits haben die Eleven in den Grundsätzen der Religion und Moral zu unterrichten, sie mit den Pflichten ihres Amtes bekannt und sie dazu geschickt zu machen. Die Eleven dürfen sich nicht ohne Genehmigung des Königs verheirathen, bei Strafe zurückberufen zu werden; dies Verbot erstreckt sich sogar auf die Vice-Consuln und Consuln, die lediglich nur sich diesem Amte widmen. (S. Borel, de l'origine et des fonctions des consuls, Leipsic, 1830; de Miltitz, manuel des consuls, Londres, 1836; Pöhls, Handelsrecht III. S. 1006 ff.

P.

Consular-Agent, s. Consul.

Consulat, s. Consul u. Seerechte.

Consumtion ist Verbrauch. Nicht der blose Gebrauch gehört hierher, der den Gegenstand desselben unverändert und ungeschmälert läßt. Allerdings enthält der Gebrauch der meisten Dinge eine, wenn auch noch so langsame Consumtion, da z. B. auch das dauerhafteste Werkzeug, das festeste Haus sich mit der Zeit abnutzt und die Reparaturkosten sich allmälig so summiren, daß der Gegenstand als aufgezehrt und neu geschaffen zu betrachten ist. Indeß ist doch ein Gebrauch, z. B. des Windes, des Wassers, denkbar, der gar keine Consumtion enthält. Hier aber ist nur von der wirklichen Consumtion die Rede, welche den Gegenstand ihres Bedarfs in der That aufzehrt. Diese Consumtion ist eigentlich der Endzweck und — wenn auch nicht der letzte — doch ein Regulator aller Production. Sobald ein Gegenstand nicht mehr consumirt wird, sobald ihn Niemand mehr will, oder er in solcher Masse vorhanden ist, daß die Consumtion auf lange Zeit hinaus die Vorräthe nicht erschöpfen kann, so muß die Production dieses Gegenstandes aufhören. Niemand wird mehr dann soviel für den Gegenstand geben wollen, daß die Mühe seiner Anfertigung oder Einsammlung bezahlt würde. Die Consumtion hat auf die Bestimmung des Preises der einzelnen Güter einen großen und auf die Bestimmung des an diesem Preise zu machenden Gewinnes einen noch viel größeren Einfluß. Der Preis hängt zwar zunächst von den Anfertigungskosten ab; aber diese werden in tausend Fällen größer oder geringer sein, je nachdem der Bedarf größer oder geringer ist, der natürlich auf den Preis der Urstoffe, auf den Arbeitslohn rc. nicht ohne Einfluß bleibt. Entschiedener noch wird der Gewinn, der an den einzelnen Gütern gemacht wird und der oft an den wohlfeilsten Waaren viel beträchtlicher sein kann, als an den kostbarsten, durch die Nachfrage, also durch die Consumtion bestimmt. Daher schon die große Wichtigkeit der letzteren für die Producenten. Für den Staat aber verdient die Consumtion alle Aufmerksamkeit wegen ihres Einflusses auf den Vermögensstand der Individuen. Und hier hat man zuweilen einen Widerspruch gefunden, dessen Auflösung Schwierigkeiten gemacht hat. Während man nämlich im Interesse der Production eine immer höher steigende Consumtion wünschenswerth finden mußte, entstand auf der andern Seite die Besorgniß, eine zu weit getriebene Consumtion möchte die Capitalkraft des Volks gefährden und eben dadurch für die Zukunft auf eine vernünftige Consumtion beschränken. Eine strenge nationalökonomische Schule, die vor allen Dingen auf höchste Sparsamkeit drang, fand eine jede Consumtion bedenklich, die nicht zugleich eine productive sei, d. h. während ihres Verlaufs die Entstehung einer wenigstens gleichgroßen Gütermasse ver-

mittele, als die sie verzehre. In der That, jede Consumtion, die auf etwas Unnöthiges gewendet wird, verringert das Nationalvermögen um ihren ganzen Betrag, und der Trost ist ein schlechter, daß, was der Eine verzehre, der Andere gewinne. Denn was der Erste verzehrte, ist allerdings rein verschwunden, und was der Andere bekam, war etwas Anderes, ein außerdem schon vorhandenes Gut. Wenn A dem B eine Waare für 100 Thlr. abkauft und verbraucht, so ist diese Waare, mit allen Stoffen und aller Arbeit, die in ihr lagen, allerdings verzehrt und das Nationalvermögen um soviel ärmer. Aber soll es denn immer steigen und kann es nicht trotz dem steigen? Ist es tadelnswerth, wenn die Reichen der Nation einen Theil ihrer Mitbürger auch mit völlig unnöthigen Arbeiten beschäftigen und ernähren? Gibt dies nicht, durch das Ineinandergreifen aller Thätigkeiten, zu vielen productiven Arbeiten Anlaß und Unterstützung? Und wo ist der Probirstein, wo die Grenze für das Nöthige und Unnöthige, das Bedürfniß und den Luxus? Von dem Gesichtspunkte des Productiven aus läßt sich der Consumtion kein klares und ausführbares Gesetz vorschreiben. Wohl aber geht dies von einem andern Gesichtspunkte aus. Die Consumtion ist nicht der letzte Regulator der Production, denn die Consumtion selbst hängt wieder vom Einkommen ab. Kaum daß die Consumtion der allerunentbehrlichsten Lebensbedürfnisse davon eine Ausnahme machte. Denn auch hier hilft sich die Noth mit kümmerlichen Surrogaten und beschränkt wenigstens die außerdem gewöhnliche Consumtion auf das Aeußerste. Im Ganzen aber hängt alle Consumtion vom Einkommen ab und diese Präsumtion bewährt sich, da die Menschen in wirthschaftlichen Dingen durchschnittlich vernünftig handeln und was der Eine zu wenig thut, sich durch das wieder ausgleicht, was der Andere zu viel thut. Von hier aus läßt sich daher auch der Grundsatz feststellen, daß die Consumtion wohl geordnet ist, wenn die Menschen zuerst für das Nöthige, dann für das Nützliche sorgen, dann für Nothfälle und zur Erweiterung ihrer Capitalkraft etwas zurücklegen. Haben sie das gethan, so mögen sie einen Ueberschuß verwenden auf was sie wollen. Wenn er keinen Nutzen weiter hat, als daß er ihnen Vergnügen machte und eine Anzahl Arbeiter beschäftigte und ernährte, die außerdem vielleicht Noth gelitten hätten, so hat er genug genützt. Eine Consumtion, die mit dem Einkommen in gehörigem Verhältnisse steht, wird niemals nachtheilig sein.

Contenten, Contentenlisten. So nennt man die Listen oder Verzeichnisse, welche in Seestädten über die zu Schiff angekommenen Waaren ausgefertigt und an Kaufleute und Mäkler, die sich dafür abonniren, ausgegeben werden. Sie sind meistens gedruckt und enthalten außer der Ueberschrift „Contentenliste" die Angabe des Orts und Datums, den Namen des Schiffers und des Schiffes, das er führt, den Ort der Abfahrt, den Namen des Empfängers und die summarische Angabe der Waare nach Stückzahl (Ballen, Fässern, Kisten, Stücken 2c.).

Continentalsystem nannte man den Inbegriff der Maßregeln, welche ergriffen wurden, um die englischen Waaren und englischen Colonialerzeugnisse von dem europäischen Festlande auszuschließen. Den ersten Gedanken dazu gab eigentlich der heroische Entschluß her, welchen die nordamerikanischen Colonien bei dem Beginn ihres Unabhängigkeitskampfes gefaßt und ausgeführt hatten: daß sie nämlich, um sich einer verhaßten Abgabe zu entziehen, sich freiwillig des Gebrauchs der mit dieser Abgabe belegten Waaren enthalten hatten. Napoleon erkannte in den Engländern seine unversöhnlichsten und gefährlichsten Feinde und zugleich die Unmöglichkeit, ihre Flotten zu besiegen, ihre Verbindungen mit den Colonien zu unterbrechen und ihrem Gelde zu trotzen, das rastlos neue Kriege anschürte. Er kam daher auf den Gedanken, die Quelle dieses Reichthums, den englischen Handel, anzugreifen, zu lähmen, wo möglich zu vernichten. Diese Maßregel, glaubte er zugleich, müsse ganz im Interesse der Völker des Festlandes gefunden werden, indem sie den gefährlichsten Concurrenten derselben aus dem Wege räumte. Nachdem er nun über die norddeutschen Häfen gebieten konnte, erließ er von Berlin aus das Decret vom 21. Novbr. 1806, diese erste Grundlage des Continentalsystems. Hiernach sollte aller Handel und Verkehr mit den britischen Inseln auf das Streugste verboten sein; alle englischen Unterthanen, die in irgend einem von den französischen Unterthanen, oder deren Verbündeten, besetzten Lande gefunden würden, sollten als Kriegsgefangene, alles Eigenthum englischer Unterthanen und alle aus englischen Fabriken oder Colonien herrührende Waaren als gute Prise betrachtet werden; die Hälfte des Ertrags sei zur Entschädigung der Kaufleute, die durch die Kreuzer der Engländer gelitten, zu verwenden; alle Fahrzeuge, die direct von England oder dessen Colonien kämen, oder nach Bekanntmachung des Decrets dort gewesen wären, seien in keinem Hafen zuzulassen, und wenn sie mittelst falscher Angaben gleichwohl eingelaufen, zu confisciren. — England ergriff nun Repressalien. Der Geheimerathsbefehl vom 7. Januar 1807 verbot jedem neutralen Schiffe, bei Strafe der Confiscation, das Einlaufen in einen französischen, oder unter französischem Einflusse stehenden Hafen. Indeß hatte sich Napoleon aller Hansestädte bemächtigt und erließ nun am 25. Januar das Decret von Warschau, was alle in den Hansestädten mit Beschlag belegte englische Waaren, ohne Rücksicht auf Ursprung und Eigenthümer, confiscirte. England erklärte nun am 11. März die Elbe, Weser und Ems für streng blokirt und am 11. November dieselbe Blokade für alle Häfen, von denen die englische Flagge ausgeschlossen werde und verfügte, daß jedes Schiff, welches mit einem französischen Ursprungszeugnisse versehen sei, confiscirt werden dürfe; nur den Neutralen, die ihre Häfen der englischen Flagge nicht verschlossen, bleibe verstattet, direct zwischen den englischen Colonien und ihrem Vaterlande zu schiffen; alle übrigen Schiffe, die mit den blokirten Häfen handeln wollten, müßten erst in einen britischen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe von in der Regel 25 Proc. des Werthes der Ladung zahlen. Darauf antwortete Napoleon durch das Decret von Mailand vom 17. Decbr. 1807, hiernach sollte jedes Schiff, das sich den Vorschriften jener englischen Verfügung unterworfen, für englisches Eigenthum, für denationalisirt erklärt werden, folglich gute Prise sein. Die Angeber sollten, nach einer Verfügung vom 11. Januar 1808, den dritten Theil des Werthes erhalten. — Napoleon erhob dieses System schon damals zum gesetzlichen in Frankreich, Belgien, das mit Frankreich vereinigt war, Holland, das seinen Machtgeboten unterlag, den größten Theil von Italien, den Staaten des Rheinbundes. Preußen und Rußland mußten im Frieden von Tilsit beitreten; Dänemark im Vertrage von Fontainebleau vom 31. Octbr. 1807, Oestreich am 18. Februar 1808, Spanien am 8 Januar 1808, Portugal am 10. October 1807. Dies alles genügte noch nicht, und wie Napoleon das System ursprünglich ergriffen hatte, um fernere kriegerische Angriffe von Seiten seiner Gegner zu verhindern, so veranlaßte er bald Kriege, um das System zu erhalten und weiter auszudehnen. Die durch Senatusconsulte vom 2.

Februar und 29. Mai 1808 dictirten Vereinigungen mehrerer italienischer Staaten mit dem Königreich Italien wurden durch das Anführen beschönigt: die ganze Küste des Mittelmeeres müsse dem großen Reich einverleibt werden. Gleicher Grund brachte in dem Schönbrunner Frieden vom 14. October 1809 dalmatische Häfen in die Hände Frankreichs. Als es sich zeigte, daß Holland nicht aufrichtig in die Handhabung des Continentalsystems eingehen könne, ward seine Einverleibung in das Gebiet des französischen Kaiserreichs ausgesprochen (9. Juli 1810). Ebenso verfügte das Senatusconsult vom 15. December 1810 die Vereinigung der Hansestädte mit Frankreich, weil sie nicht im Stande seien, ihre Flagge vor Gewaltthätigkeiten zu schützen. Oldenburg, Aremberg und ein großer Theil des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westphalen wurden dem französischen Reich incorporirt, weil Frankreich die Mündungen aller sein Gebiet durchströmenden Flüsse beherrschen müsse. Schweden endlich mußte im Frieden von Friedrichshamm und im Vertrage vom 6. Januar 1810 dem Continentalsysteme beitreten.

Dieses System hat Napoleon gestürzt. Denn es verleitete ihn zu Gewaltschritten, die alle Regierungen für ihre Existenz, alle Völker für ihre Freiheit und Unabhängigkeit zittern machten; es störte die natürlichsten Interessen und Handelsverbindungen aller Länder; es regte viele Producenten und den gesammten Handel wider ihn auf. Es machte es den Regierungen, besonders der russischen, da Rußland den englischen Handel durchaus nicht entbehren konnte, unmöglich, ein aufrichtiges Bündniß mit ihm zu halten. Es erweckte ihm selbst zahlreiche Feinde und Unzufriedene im eignen Lande. Und doch zeigte es sich in seiner ganzen Strenge unausführbar. England hatte durch Verfügung vom 16. April 1809 die allgemeine Blokade, zu Gunsten der nordamerikanischen Freistaaten, auf die Häfen von Frankreich, Holland, ihre Colonien und das nördliche Italien beschränkt, auch die Bestimmung aufgehoben, wonach die Neutralen in einen englischen Hafen einlaufen und dort die erwähnte Abgabe zahlen sollten. Nun nahm auch Napoleon am 18. April 1811 die Decrete von Berlin und Mailand, soviel die Vereinigten Staaten von Nordamerika betraf, zurück, setzte aber so arglistige Bedingungen fest, daß dennoch viele amerikanische Schiffe confiscirt werden konnten. (Daher zum großen Theile die neuerdings realisirten Entschädigungsansprüche Nordamerika's an Frankreich.) Indeß breitete sich der Schleichhandel, da der hohe Gewinn jeder Gefahr trotzen lehrte und die Nothwendigkeit Alles möglich macht, immer weiter aus. Die Decrete vom 5. August und 12. September 1810 (Tarif von Trianon) setzten darauf fest, daß alle Colonialwaaren als aus dem englischen Handel stammend betrachtet und einer Continentalsteuer von 50 Proc. unterworfen werden sollten. Endlich verfügte am 19. Octbr. 1810 das Decret von Fontainebleau, in wahrhaft wahnsinniger Wuth, die Verbrennung und Vernichtung aller englischen Waaren. Da aber die Unmöglichkeit, den Schleichhandel zu unterdrücken, hervorleuchtete, so beschloß der Kaiser, diesen selbst zum Gewinne zu benutzen, indem er Licenzen ertheilte, durch welche, gegen eine Abgabe auf den Licenzschein, gegen Zahlung der Einfuhrzölle nach dem Tarif von Trianon und gegen die gewöhnlichen Ausfuhrzölle, die Erlaubniß gegeben wurde, ein bestimmte Menge von Colonialwaaren unter der Bedingung einzuführen, daß dafür ein gleicher Werth von französischen Manufacturwaaren ausgeführt werden sollte. Da nun letztere in England nicht zugelassen wurden, oder dort nicht verwerthet werden konnten, so warf man sie ins Meer, oder schmuggelte sie wieder in Frankreich ein, oder mußte ganz werthlose Waaren in den Zollregistern zu hohen Preisen aufzuführen. Unendlich waren die Täuschungen und Kunstgriffe, durch welche man das System zu umgehen wußte und die Behörden selbst connivirten, theils durch Bestechung gewonnen, theils von der Verderblichkeit und Unausführbarkeit des Systems überzeugt und gegen dasselbe entrüstet. In der That, selbst als Schutzsystem zu Gunsten der festländischen Industrie betrachtet, war es viel zu weit und allgemein gefaßt. Es hätte dann nur die Waaren betreffen sollen, von denen sich mit einigem Scheingrunde behaupten ließ, daß sie eines Schutzes bedurften; aber nicht die zum unentbehrlichen Bedürfnisse gewordenen Colonialwaaren, nicht diejenigen englischen Waaren, für welche England ein natürliches Monopol hat, nicht diejenigen, bei denen das Festland mit England concurriren konnte. Auch dann noch hätte sich ihm entgegnen lassen, daß eine Nation kaufen muß, wenn sie verkaufen will; daß es eine Menge Unternehmungen hervorrief, die nur durch den Schutz ein künstliches Dasein erlangten; daß es lange bestandene und innig verflochtene Verbindungen zerriß; daß es die Consumenten mit ungeheuren Abgaben belastete; daß es den Handel von seinem natürlichen Gange wegwies und auf falsche, naturwidrige Bahnen drängte. In der Ausdehnung und Allgemeinheit aber, in der es aufgestellt wurde und bei den barbarischen Maßregeln, die man zu seinem Schutze ergriff, war es keine, wenigstens mit der Absicht wohlthätigen Schutzes ergriffene Maßregel, sondern nur eine Handlung der Gewalt, des Hasses und der Rache. Auch verfehlte es so ganz seinen Zweck, daß die Ausfuhr der englischen Erzeugnisse und Manufacturwaaren, die nach der officiellen Durchschnittssumme bis 1804 jährlich 21 — 22 Millionen Pfund Sterling betragen hatte, sich bis 1808 auf 26, bis 1812 auf 32 Millionen Pfund Sterling erhob; was theils durch die gesteigerten Preise, theils dadurch erklärt wird, daß England das europäische Festland von dem überseeischen Handel so gut wie völlig ausschloß. So war das System, wie es in politischer Hinsicht der Hauptgrund zu dem Untergange des französischen Kaiserreichs war, auch in nationalökonomischer ein gänzlicher Mißgriff.

Conto (franz. compte; engl. account; ital. conto). Darunter versteht man im Allgemeinen jede Rechnung über verkaufte oder verfertigte Gegenstände. In Beziehung auf das kaufmännische Rechnungswesen, worin dieses Wort am häufigsten vorkommt, nennt man „Conto" jede Rechnung auf den Büchern, welche Personen, Rechnungs- oder Sachgegenstände betrifft und da eingeschrieben steht, oder ertheilt wird (s. Buchhalten und Conto-Corrent). Wird ein Conto zum ersten Male errichtet, so nennt man dies ein Conto eröffnen (ouvrir un compte). Man bedient sich übrigens des Wortes „Conto" in allen Fällen, wo es soviel als Rechnung bedeutet, z. B. à conto bezahlen, ein Conto in Banco haben, sein Conto bei einem Geschäfte finden &c., welche Ausdrücke sich von selbst erklären. Conto mio oder nostro, conto vostro oder loro (s. Conto-Corrent). Conto finto, s. d. Art. Manche Buchhalter bedienen sich auch noch der veralteten Ausdrücke: conto vecchio (alte Rechnung), conto nuovo (neue Rechnung).

Conto-Corrent oder laufende Rechnung, Conto-Correntbuch, Contobuch pro Diverse (Conto pro Diverse-Buch), Conto-Corrent-Copirbuch.

Das Wort Conto-Corrent (franz. compte courant; engl. account-current; ital. conto-corrente) wird im Ge-

schäftsleben auf zweierlei Weise angewendet. Bald versteht man darunter das Conto, das man einem Handelsfreunde, mit dem man in fortlaufender Rechnung steht, eröffnet hat, bald auch den Auszug der Rechnung selbst (Rechnungs-Auszug), den man ihm abgeschlossen ertheilt. Das Buch, welches eigens dazu bestimmt ist, die Verzeichnung der gegenseitigen Forderungen und Schulden aufzunehmen und den täglichen Stand der Rechnungsverhältnisse zu unsern Handelsfreunden, mit denen man in offener Rechnung steht, darzustellen, wird Conto=Correntbuch genannt. In kleinern Geschäften, wo kein solches Buch eingeführt ist, vertritt das Hauptbuch dessen Stelle. In großen Häusern aber und besonders beim Bankier ist das Conto=Correntbuch besonders wichtig, weil da oft Journal und Hauptbuch zurück sein können und man doch täglich wissen muß, wie man mit seinen Geschäftsfreunden steht. Die Posten, die man im Conto=Correntbuche von Tage zu Tage verzeichnet, werden in der Regel aus der ankommenden und abgehenden Correspondenz und aus dem Cassabuche gebildet.

Außer dem Conto=Correntbuche hält man sich auch noch in großen Handelshäusern, die eine starke Geschäftsverbindung haben, ein Contobuch pro Diverse (Conto pro Diverse-Buch) und ein Conto=Corrent=Copirbuch. Ersteres dient dazu, um denjenigen Handelsfreunden, mit welchen man wenige und unbedeutende Geschäfte macht, Contos darin zu eröffnen, die dann mit dem Conto pro Diverse im Hauptbuche, das die nämlichen Geschäfte zusammen auf einem Conto aufnimmt, ebenso übereinstimmen müssen, wie jedes einzelne Conto im Conto=Correntbuche mit seinem mit ihm correspondirenden einzelnen Personal=Conto im Hauptbuch übereinstimmen muß; so daß also das Conto=Corrent= und Conto pro Diverse-Buch dem Hauptbuch und dieses den beiden andern als Controlle dienen.

Das Conto=Corrent=Copirbuch dient dazu, um die reingeschriebenen Abschriften der Rechnungs=Auszüge, welche abgeschlossen ertheilt werden, darin aufzunehmen. Ist aber das Conto=Correntbuch so eingerichtet, daß die Zinsrechnung der Posten im Einzelnen wie im Ganzen darin aufgenommen werden kann, so kann man das Conto=Corrent=Copirbuch entbehren, oder es müßte einem besonders daran gelegen sein, für die Reinschriften ein solches nebenbei zu halten.

Jedes Conto im Conto=Correntbuche wird auf zwei Blattseiten überschrieben, wie im Hauptbuche (s. d. Art. Buchhalten) zu ersehen ist. Das Debet nimmt die Posten auf, die unser Handelsfreund uns schuldet, das Credit hingegen sein Guthaben, oder das, was wir an ihn schulden. Auf gleiche Weise wird das zu ertheilende Conto=Corrent herausgezogen; doch kann es auch geschehen, daß ein Conto blos Posten im Soll, oder blos deren im Haben hat, in welchem Falle dann der Rechnungsauszug nicht auf zwei Blattseiten, sondern nur auf einem Blatte ertheilt wird. Hat das Conto blos Posten im Soll, so schreibt man in der Ueberschrift des Auszugs

Herr N. N. . . in . . . . . Soll

Hat es deren blos im Haben, so überschreibt man den Auszug:

Herr N. N. . . in . . . . . Soll Haben
oder blos Haben.

(S. die Contorwissenschaft von A. Schiebe, practischer Theil.)

Ein Conto=Corrent ist entweder ganz einfach, wie dies meistens im Waaren= und Speditionsgeschäfte der Fall ist, oder es ist auch mit Zinsen und Wechselspesen (Provision, Sensarie, Briefporto) verknüpft, wie dies beim Bankier statt hat. Diese Zinsen und Wechselspesen werden ebenso wie der Saldo der Rechnung unterm Tage des Abschlusses eingestellt und unter gleichem Tage der Saldo vorgetragen.

Manchmal ereignet sich auch, daß zwei Bankiers in gegenseitigem Verkehre miteinander stehen und jeder auf seinem Platze der Commissionär des andern ist. In diesem Falle trennt man die beiderseitigen Rechnungsverhältnisse von einander, und errichtet im Conto=Correntbuche zwei Contos; das eine, auf welches die Geschäfte gebracht werden, die wir als Commissionär unsers Handelsfreundes besorgen und in der Währung unseres Platzes auswerfen, überschreibt man mit seine Rechnung (franz. son compte; engl. his account; ital. conto suo), in der Mehrzahl: ihre Rechnung (franz. leur compte; engl. their account; ital. conto loro). Das zweite Conto hingegen, auf welches die Geschäfte verzeichnet werden, die unser Handelsfreund für unsere Rechnung in der Währung seines Platzes als Commissionär besorgt, überschreibt man mit meine Rechnung (franz. mon compte; engl. my account; ital. conto mio), in der Mehrzahl: unsere Rechnung (franz. notre compte; engl. our account; ital. conto nostro). Beide Parteien geben sich dann gegenseitig Conto=Corrent.

Die Zeit der Ertheilung der Conto=Corrente hat meistens Ende Juni und Ende December statt (in Augsburg am Mittwoch der 26. und 52. Woche, weil da die Zinsen nach Wochen gerechnet werden), also von sechs zu sechs Monaten; doch gibt es auch Häuser, die von drei zu drei Monaten Conto=Corrent ertheilen.

Zur Berechnung der Zeiten und Zinsen wird ein gewisser Tag als Grundlage angenommen. Dieser kann sein:

1) der Tag des Abschlusses der Rechnung, oder
2) die früheste Verfallzeit, von welcher die Rechnung ausgegangen ist, oder
3) ein willkürliches Datum.

In allen drei Fällen wird das Jahr meistens zu 360 Tagen angenommen, mit Ausnahme jedoch in der Zinsberechnung, nach der Stufenleiter, in welcher man immer das Jahr zu 365 Tagen (366 im Schaltjahr) annimmt. (In England nimmt man in Betreff der Zeit das Jahr ebenso an.)

Die Aufstellung der Zinsrechnung kann geschehen:

1) indem man den Zins oder Discont jedes Postens sogleich berechnet;

2) nach Producten, die aus der Multiplication jedes Capitals mit seiner ihm angehörigen Zeit entstanden sind, und welche die Interessen oder den Discont vorstellen;

3) nach der Stufenleiter oder Staffelrechnung, die unter allen Arten Zinsrechnungen die richtigste und zuverlässigste ist und ausschließlich angewandt werden muß, wenn bei gleichem Zinsfuße der Handelsfreund im Laufe der Geschäfte zufällig zu gut hat, ihm aber dafür kein Zins vergütet wird, was aber nur nach vorhergegangener Uebereinkunft statt haben kann; oder wenn zweierlei Zinsfüße vorkommen, ein höherer, wenn der Handelsfreund Schuldner ist, und ein niedrigerer, wenn wir an ihn schulden, was auch zuvor unter den Parteien bestimmt werden muß. Grundfalsch ist aber diejenige Zinsberechnung, die in neuern Zeiten aus Ignoranz entstanden ist, nach welcher bei zweierlei Zinsfüßen ein höherer Zinsfuß gerechnet wird, wenn der Saldo der Producte oder der Zinsen zum Vortheile des Bankiers ist, und ein niederer, wenn sich dieser Saldo zu Gunsten des Handelsfreundes ergibt und der Bankier dafür Zinsen zu vergüten hat. Nach dieser höchst irrigen Weise laufen sämmtliche Producte zu einem und demselben Zinsfuße die ganze Zeit hindurch fort, und der Zinsfuß im ganzen Conto=Corrent wird

nicht zweierlei, sondern einzig und allein derjenige sein, nach welchem man den Saldo der Producte übereingekommenermaßen zu berechnen hat, wodurch also der Zweck, den die Parteien bei Uebereinkunft von zweierlei Zinsfüßen hatten, nicht nur gänzlich verfehlt wird, sondern sogar auch eine ganz entgegengesetzte Wirkung zum großen Nachtheile der einen oder andern Partei hervorbringt, so daß vielleicht der Bankier Zinsen vergütet, wenn er deren zu gut hat, und umgekehrt Zinsen debitirt, wenn er deren zu vergüten hat. (S. Kritik über diese unsinnige Berechnungsart der Zinsen „Contorwissenschaft von Schiebe“, 2. Auflage §. 80. und die Conto=Corrente XVIII., XIX. u. XX., S. 134—138 des nämlichen Werkes.)

Wenn der Auszug einer Rechnung aus dem Conto=Corrent-buche gemacht ist, so wird zur Berechnung der Zinsen geschritten (S. d. Art. Zins), falls dies nicht schon zum Voraus im Conto=Correntbuche selbst statt gehabt. Wie nun in Betreff des Zins-Saldos verfahren wird, soll in den hiernach angeführten Conto=Correnten angegeben werden. Dann geht man zur Berechnung der Provision und Sensarie über (s. d. Art.). Die Provision (gewöhnlich ⅓ — ½ %) wird von der stärksten Gesammtsumme der Capitalien genommen. Ist das Debet stärker als das Credit, so wird sie vom Debet genommen, der umgekehrte Fall tritt ein, wenn das Credit stärker ist, jedoch werden von der Gesammtsumme des einen oder andern diejenigen Posten abgezogen, in denen sie schon bei ihrer Entstehung begriffen ist, wie z. B. der Saldo alter Rechnung, eine Factur über Waaren, die commissionsweise gekauft oder verkauft wurden, Speditions=Unkosten 2c. Ferner werden auch diejenigen Posten abgezogen, die keine Provision tragen, wie z. B. der Betrag von Waaren, die von eignem Lager verkauft worden 2c. Vom Reste wird dann die Provision berechnet. (S. deshalb die Erklärung der nachstehenden Conto=Corrente I. u. V.)

Die Sensarie oder der Mäklerlohn, meistens 1 pro mille (1 ⁰⁄₀₀, in Paris ⅛ %) wird gewöhnlich vom Product aller eingekauften, verkauften, trassirten und remittirten Wechsel auf fremde Plätze, von da bezogenen oder da ausgezahlten Geldern, auch oft vom Producte verwechselter Gold= und Silbersorten berechnet. Dann wird das Briefporto eingebracht, der Saldo der Rechnung gezogen und aufs Neue vorgetragen, nachdem diese zuvor abgeschlossen worden. Unter den Vortrag wird in die Mitte des Conto=Corrents die Clausel „Irrthum vorbehalten“ geschrieben, was Manche noch mit dem veralteten S. E. & O. (Salvo errore et omissione) ausdrücken, durch welche Clausel der Conto=Correntgeber zu erkennen geben will, daß er sich vorbehält, für den Fall eines Irrthums oder eines ausgelassenen Postens darauf zurückzukommen, was er aber dennoch bei Weglassung der Clausel kann, wenn er später einen materiellen Fehler entdecken würde; dann wird Ort und Datum des Abschlusses und Unterschrift darunter geschrieben, wie hiernach zu ersehen ist.

Es folgen nun einige Conto=Corrente als kurze Anleitung für diejenigen, die dieses Fach nicht kennen.

I. Conto=Corrent. Der Tag des Abschlusses als Grundlage der Zeiten und Zinsen; Zinsberechnung nach Producten, das Jahr zu 360 Tagen, jeden Monat zu 30 Tagen angenommen.

Soll — Herr Andreas Rode in Regensburg — Haben

Soll

1837.							
Juli	*)1.	Fl.	500	—	Saldo voriger Rechnung	180	90,000
	10.	=	950	—	Tratte ⁰⁄ Weiß . .		
	=	=	50	-	Spesen auf 10 Ballen Kaffee	170	170,000
Aug.	25.	=	800	—	Tratte ⁰⁄ Kähler . .	125	100,000
Sept.	16.	=	1100	—	desgl. = Schlösing .	104	114,400
Oct.	10.	=	2400	—	Rim. auf Augsburg Fl. 2000 Ct. à 100 . . .	80	192,000
Nov.	15.	=	600	—	Tratte ⁰⁄ Gülich . . .	45	27,000
Dec.	30.	=	54	7	Zinsen zu 6 % jährlich, Saldo der Producte 324,700 dividirt durch 6000		
	=	=	16	30	Provision von Fl. 4950 à ⅓ %		
	=	=	3	54	Sensarie von Fl. 3900 à 1 ⁰⁄₀₀		
	=	=	5	29	Briefporto		
		Fl.	6480	—			693,400
Dec.	30.	Fl.	380	—	Saldo neuer Rechnung		

Haben

1837.							
Juli	15.	Fl.	600	—	Rim. auf Gerhardt .	165	99,000
Aug.	19.	=	500	—	desgl. = Rotberg . .	131	65,500
Sept.	22.	=	400	—	desgl. = Granel . . .	98	39,200
Oct.	16.	=	900	—	Verkaufrechnung über Wolle	74	66,600
Nov.	18.	=	1200	—	Rim. auf Kolb	42	50,400
	30.	=	1000	—	desgl. = Spach . . .	30	30,000
Dec.	18.	=	1500	—	desgl. per Nürnberg à 100	12	18,000
	30.				Saldo der Producte .		324,700
	=	=	380	—	Saldo der Rechnung		
		Fl.	6480	—			993,400
Jan.	30.	Fl.	3000	—	Rim. auf Alfred und Ferd. Lamey		

Irrthum vorbehalten

Frankfurt a/M., den 30. December 1837.

Carl Euler.

*) Wenn ein Rechnungsauszug ertheilt wird, dessen ursprünglicher Saldo Ende eines Monats (z. B. Ende Juni oder Ende December) auf neue Rechnung vorgetragen worden, so ist es üblich, bei Ertheilung des Conto=Corrents diese neue Rechnung mit dem 1. Tage des Monats, der auf den alten Saldo folgt, anzufangen. Bei der Zinsrechnung aber wird nicht von diesem ersten Tage, sondern von dem ihm vorangegangenen ausgegangen.

Erklärung über das Conto=Corrent I.

Nachdem die Capitalien aus dem Conto=Correntbuche ihren Verfallzeiten nach herausgezogen und aufgestellt waren, wurde zur Auffindung der Tage, innerhalb welcher jedes Capital bis zum Abschlußtage (hier 30. Decbr.) ausgestanden, geschritten und diese eingestellt. Dann schritt man zur Multiplication jedes Capitals mit seiner Zeit, wodurch die Producte entstanden, welche den Zins vorstellen. Statt diese Producte einzustellen, hätte man sogleich den Zins jedes Postens einbringen können, indem man jedes Product durch 6000, Divisor, den der Zinsfuß 6 % gibt, dividirt, wodurch man aber eben so viele Divisionen hätte machen müssen, als Capitalien vorhanden sind, welcher Zeitverlust also durch die Einstellung der Producte umgangen wurde. Um nun den Zins zu finden, wurde Soll und Haben der Producte addirt. Das Soll gab 693,400, das Haben aber nur 368,700, Differenz vom Haben zum Soll 324,700, durch 6000 dividirt, gibt die 54 Fl. 7 Xr., die als Zinsen eingestellt wurden. Um die Provision zu finden, wurden die Capitalien addirt, diejenigen im Soll betragen 6400, diejenigen im Haben aber nur 6100. Sie wurde also, wie bereits gesagt worden, von der stärksten Summation abzüglich der Posten, die keine Wechselprovision tragen oder schon eine getragen haben, genommen. Diese Posten sind hier im Debet: 1) 500 Fl. Saldo der vorhergegangenen Rechnung; 2) 50 Fl. Spesen auf 10 Ballen Kaffee, weil darin schon eine Speditions=Provision steckt; 3) im Haben 900 Fl. Verkaufsproduct von Wolle, weil darauf eine Verkaufs=Provision gerechnet worden, zusammen 1450 Fl. Diese abgezogen von der stärksten Summation 6400, die hier im Soll ist, bleiben 4950 Fl., von welchen die Provision à ⅓ % 16 Fl. 30 Xr. beträgt. Die Sensarie wurde, nach dem bereits angeführten Grundsatze, von den 2400 Fl. im Soll, Rim. per Augsburg, die man an Rode gemacht, und im Haben von den 1500 Fl., dessen Rimesse per Nürnberg im Haben, zusammen von 3900 Fl. à $1\frac{0}{00}$ genommen; dann wurde das ausgelegte Briefporto in Rechnung gebracht. Nun blieb nichts mehr übrig, als Soll und Haben zu addiren, und den Saldo der Rechnung zu ziehen, der hier 380 Fl. beträgt, die Rode als Rest schuldig geblieben. Nachdem dieser zur Gleichstellung eingebracht war, wurde der Abschluß der Rechnung gemacht und der Saldo auf neue Rechnung ins Debet vorgetragen. Auf neuer Rechnung kommen dagegen im Credit 3000 Fl. auf A. & F. Lamey vor, die erst am 30. Jan. verfallen. Wir werden in den Conto=Correnten V. u. VI. sehen, wie verfahren werden muß, wenn ein solcher nicht verfallener Posten noch in der alten Rechnung begriffen werden soll.

II. Das nämliche Conto=Corrent. Die früheste Verfallzeit als Grundlage der Zeiten und Zinsen; Zinsberechnung nach Producten, das Jahr ebenfalls zu 360 Tagen, jeden Monat zu 30 Tagen angenommen.

Soll — Herr Andreas Rode in Regensburg — Haben

Soll:

1837.		Fl.	Xr.		Tage	Producte
Juli	1.	Fl. 500	—	Saldo voriger Rechnung	—	. . . .
	10.	= 950	—	Tratte % Weiß . .		
	=	= 50	—	Spesen auf 10 Ballen Kaffee	10	10,000
Aug.	25.	= 800	—	Tratte % Kähler . . .	55	44,000
Sept.	16.	= 1100	—	desgl. = Schlösing .	76	83,600
Oct.	10.	= 2400	—	Rim. auf Augsburg Fl. 2000 – Ct. à 100	100	240,000
Nov.	15.	= 600	—	Tratte % Gülich . . .	135	81,000
Decbr.	30.	= 54	7	Zinsen, Saldo der Producte, dividirt durch 6000		324,700
	=	= 16	30	Provision von Fl. 4850 à ⅓ %		
	=	= 3	54	Sensarie von Fl. 3900 à $1\frac{0}{00}$		
	=	= 5	29	Briefporto		
		Fl. 6480	—			783,300
Decbr.	30.	Fl. 380	—	Saldo neuer Rechnung		

Haben:

1837.		Fl.	Xr.		Tage	Producte
Juli	15.	Fl. 600	—	Rim. auf Gerhardt .	15	9000
Aug.	19.	= 500	—	desgl. = Rotberg . .	49	24,500
Sept.	22.	= 400	—	desgl. = Grauel . .	82	32,800
Oct.	16.	= 900	—	Verkaufsrechnung über Wolle	106	95,400
Nov.	18.	= 1200	—	Rim. auf Kolb	138	165,600
	30.	= 1000	—	desgl. = Spach . . .	150	150,000
Decbr.	18.	= 1500	—	desgl. per Nürnberg à 100	168	252,000
	30.			roher Saldo Fl. 300 .	180	54,000
		= 380	—	Saldo der Rechnung		
		Fl. 6480	—			783,300

Irrthum vorbehalten

Frankfurt a/M., den 30. December 1837.

Carl Euler.

Obgleich man nach dieser Methode die 3000 Fl. Rim. auf Alfred & Ferd. Lamey in die alte Rechnung hätte bringen können (s. Conto=Corrent VI.), so wurden sie absichtlich weggelassen, um in Betreff der Zinsen den Beweis zu führen, daß nach dieser Methode das Resultat demjenigen im Conto=Corrent I. gleich ist.

Erklärung der Berechnung der Zeiten und Zinsen im Conto=Corrent II.

Die Methode, die Zeiten und Zinsen auf die früheste Verfallzeit zurückzuführen, hat den großen Vorzug vor der Zeit= und Zinsberechnung im Conto=Corrent I., daß man, ohne den Tag des Abschlusses der Rechnung zu kennen, die Zinsrechnung schon zum Voraus machen kann, sowie ein Geschäftsposten ins Conto=Correntbuch eingetragen wird. Sie unterscheidet sich von derjenigen in No. I. darin, daß, nicht wie da, die Tage und Zinsen jedes Postens von dessen Verfallzeit bis zur Abschlußzeit fortlaufen, sondern daß gerade der umgekehrte Weg eingeschlagen wird und sie auf die früheste Verfallzeit zurückgeführt wurden

und jeder Posten anzusehen ist, als wäre er am 30. Juni discontirt worden. Da also in Folge dieser Art Zinsrechnung Rode für alle Capitalien im Debet, als unter diesem Tage belastet, anzusehen ist, so kommen ihm auch die Zinsen für die Zeit zu gut, in welcher er früher debitirt worden. Dagegen aber wird er Schuldner für Zins der Capitalien im Credit, weil ihm diese ebenfalls unterm 30. Juni creditirt worden. Die Zinsen im Soll und Haben ändern sich auf diese Weise in Discont um. Das Soll der Capitalien gibt Zins im Haben und umgekehrt das Haben dagegen Zins im Soll.

Würde man nach Aufstellung der Producte die Bilanz derselben ziehen, so käme gegen das Conto-Corrent I. ein ganz falsches Resultat heraus; denn der Zinssaldo würde einen Zins vorstellen, der am 30. Juni verfallen wäre, sowie der Saldo der Capitalien ebenfalls ein Werth wäre, der an diesem Tage verfallen ist. Der Saldo der Rechnung würde unter gleichem Tage auf neue Rechnung fortlaufen, und nicht am 30. December, wie es doch sein soll. Um dies zu bewerkstelligen, muß der rohe Saldo der Rechnung (hier 300 Fl.) unterm Tage des Abschlusses eingebracht und der Zins davon vom frühesten Datum bis zur Abschlußzeit berechnet werden. ($300 \times 180 = 5400$.) Nachdem dies geschehen, addirt man die beiderseitigen Producte; diejenigen im Haben des Conto-Corrents, welche Zinsen im Soll vorstellen, geben hier 783,300, hingegen diejenigen im Soll, welche Zinsen im Haben vorstellen, betragen zusammen 458,600, Differenz 324,700, die den Saldo der Producte ausmacht, und denjenigen im Conto-Corrent I. vollkommen gleich ist. Im Uebrigen wurde wie vorher verfahren.

III. Das nämliche Conto-Corrent, mit Weglassung der Zinsberechnung, welche besonders beigegeben wird.

Soll — Herr Andr. Rode in Regensburg — Haben

1837.		Soll	Fl.	Kr.	1837.		Haben	Fl.	Kr.
Juli	1.	Für Saldo voriger Rechnung . . . Fl.	500	—	Juli	15.	Für Rim. auf Gerhardt . . . . . . Fl.	600	—
	10.	„ Tratte ᵒ/ Weiß . . . . „	950	—	Aug.	19.	„ desgl. „ Rotberg . . . . . . „	500	—
„	„	„ Spesen auf 10 Ballen Kaffee . „	50	—	Sept.	22.	„ desgl. „ Grauel . . . . „	400	—
Aug.	25.	„ desgl. „ Kähler . . . . . . „	800	—	Oct.	16.	„ Verkaufsrechnung über Wolle . „	900	—
Sept.	16.	„ desgl. „ Schlösing . . . . . „	1100	—	Nov.	18.	„ Rim. auf Kolb . . . . „	1200	—
Oct.	10.	„ Rim. per Augsburg Fl. 2000 Ct. à 100 „	2400	—		30.	„ desgl. „ Spach . . . . „	1000	—
Nov.	15.	„ Tratte ᵒ/ Gülich . . . . „	600	—	Decbr.	18.	„ desgl. pr. Nürnberg Fl. 1500 à 100 „	1500	—
Decbr.	31.	„ Zinsen à 6 % laut Nota . . . . „	55	5		31.	„ Saldo der Rechnung . . . . . „	380	58
„	„	„ Provision von Fl. 4950 — à ⅓ % „	16	30					
„	„	„ Sensarie „ „ 3900 — à 1 ‰ „	3	54					
„	„	„ Briefporto . . . . „	5	29					
		Fl.	6480	58			Fl.	6480	58
Decbr.	31.	Für Saldo, Vortrag auf neuer Rechnung . . . . Fl.	380	58	Jan.	30.	Rim. auf Alfred & Ferd. Lamey Fl. 3000.		

Irrthum vorbehalten

Frankfurt a/M. den 31. December 1837.

Carl Euler.

IV. Die Zinsrechnung nach der Stufenleiter oder Staffelrechnung zum Conto-Corrent III.

Zinsrechnung zu 6 % jährlich

für Herrn Andr. Rode in Regensburg.

Capitalien		Tage	Zinsen	
500 1000	Vom 1. Juli bis 10. Juli . .	10	Fl. —	50
1500 600	„ 10. „ „ 15. „ . .	5	„ 1	15
900 500	„ 15. „ „ 19. August	35	„ 5	15
400 800	„ 19. Aug. „ 25. „ . .	6	„ —	24
1200 1100	„ 25. „ „ 16. Sept. .	22	„ 4	24
2300 400	„ 16. Sept. „ 22. „ . .	6	„ 2	18
1900 2400	„ 22. „ „ 10. Oct. . .	18	„ 5	42
1300 900	„ 10. Oct. „ 16. „ . .	6	„ 4	18
3400 600	„ 16. „ „ 15. Nov. . .	30	„ 17	—
4000 1200	„ 15. Nov. „ 18. „ . .	3	„ 2	—
2800 1000	„ 18. „ „ 30. „ . .	12	„ 5	36
1800 1500	„ 30. „ „ 18. Dec. . .	18	„ 5	24
300	„ 18. Dec. „ 31. „ . .	13	„ —	39
	zusammen im 24 Fl.-Fuße		Fl. 55	5

Erklärung des Conto-Corrents III. und der dazugehörigen Zinsrechnung IV.

Das Conto-Corrent III. ist in Betreff der Capitalposten und der Wechselspesen den vorhergegangenen I. u. II. ganz gleich, nur mit dem Unterschiede, daß die Zinsrechnung besonders beigegeben und der Zins 58 Kr. zum Vortheile des Conto-Cor-

rentgebers mehr beträgt, da jeder Monat nicht zu 30 Tagen, sondern nach der Anzahl Tage, die er hat, genommen wurde. Die Zinsrechnung begann mit dem ersten Posten von 500 Fl. im Soll der Rechnung, dieser stand vom 30. Juni bis zum nächsten Datum, den 10. Juli, aus, welches auch im Soll ist; daher wurden zur Schuld von 500 Fl. noch die 1000 Fl. am 10. Juli gefügt, so daß an diesem Tage Rode 1500 Fl. schuldete, die wieder bis zum nächsten Datum, den 15. Juli, das aber im Haben ist, fortliefen. An diesem Tage gingen an der Schuld 600 Fl. vom Haben ab, daher sie nach Abzug derselben nur noch 900 Fl. betrug, und so wurde mit Abziehen und Hinzufügen fortgefahren, bis sich am Ende der Zinsposten von 300 Fl. ergab, der dem rohen Saldo der Rechnung gleich ist: dann wurden die Tage aufgesucht, die, wenn man sie zusammenzählt, eben so viel Tage ausmachen müssen, als der Zeitraum vom 30. Juni bis 31. December beträgt. Nachher erst wurden die Zinsen berechnet. Wollte man noch den im Conto-Corrent auf neuer Rechnung aufgeführten Posten von 3000 Fl., am 30. Jan. verfallen, in das Conto-Corrent III. und in die Zinsrechnung IV. einbringen, so hätte man, wie dies in V. u. VI. der Fall ist, diese Summe discontiren müssen, was für 30 Tage 15 Fl. ausmacht. Man hätte dann vor Schluß der Zinsrechnung gesagt:

Discont von

3000 vom 31. December — 30. Jan. 30 Tage Fl. 15, und diese 15 Fl. den übrigen Zinsen beigefügt, was dann zusammen 70 Fl. 5 Xr. Zins ausgemacht hätte, wie es sich auch in V. u. VI. zutraf.

V. Das Conto-Corrent I. mit einem Posten, dessen Verfallzeit und Zins auf die Abschlußzeit zurückberechnet und, statt mit rothen, hier mit größern Ziffern dargestellt worden. Das Jahr zu 365 Tagen angenommen.

Soll — Herr Andr. Rode in Regensburg — Haben

Soll

1837.						
Juli	1.	Fl. 500	—	Saldo voriger Rechnung	184	92,000
	10.	= 950	—	Tratte °/ Weiß . .		
	=	= 50	—	Spesen auf 10 Ballen Kaffee	174	174,000
Aug.	25.	= 800	—	desgl. auf Kähler . .	128	102,400
Sept.	16.	= 1100	—	desgl. = Schlösing .	106	116,600
Oct.	10.	= 2400	—	Rim. per Augsburg Fl. 2000 — Ct. à 100	82	196,800
Nov.	15.	= 600	—	Tratte °/ Gülich . . .	46	27,600
Dec.	31.			Bilanz der rothen *) Ziffern		**90,000** 90,000
	=	= 70	5	Zinsen zu 6 % Bilanz der Producte $\frac{420500}{6000}$ . .		
	=	= 25	30	Provision von Fl. 7650 zu $\frac{1}{3}$ %		
		= 3	54	Sensarie von Fl. 3900 zu 1 ‰		
	=	= 5	29	Briefporto		
	=	= 2595	2	Saldo der Rechnung		
		Fl. 9100	–			799,400 **90,000**

Haben

1837.						
Juli	15.	Fl. 600	—	Rim. auf Gerhardt .	169	101,400
Aug.	19.	= 500	—	desgl. = Rotberg . .	134	67,000
Sept.	22.	= 400	—	desgl. = Grauel . .	100	40,000
Oct.	16.	= 900	—	Verkaufsrechnung über Wolle	76	68,400
Nov.	18.	= 1200	—	Rim. auf Kolb	43	51,600
	30.	= 1000	—	desgl. = Spach . . .	31	31,000
Decbr.	18.	= 1500	—	desgl. = Nürnberg à 100	13	19,500
1838.						
Jan.	30.	= 3000	—	desgl. auf A. & F. Lamey	**30**	**90,000**
				Bilanz (Saldo) der Producte		420,500
		Fl. 9100	—			799,400 **90,000**
Dec.	31.	Fl. 2595	2	Saldo der Rechnung		

*) Die ausgezeichneten Ziffern sind im Conto-Corrent mit rother Tinte zu schreiben.

Erklärung des Conto-Corrents V.

Dieses Conto-Corrent unterscheidet sich von den vorhergegangenen in mehrern Punkten. Vergleicht man es mit demjenigen I., dem es am nächsten kommt, so findet man, 1. daß die Zeit zu 365 Tagen, also jeder Monat nach der Anzahl Tage, die er hat, genommen worden, so daß schon dadurch hier und da die Producte, welche Zins vorstellen, eine Aenderung erlitten haben; 2. ist dem Haben ein Posten von 3000 Fl. zugefügt worden, der früher weggelassen war, weil dessen Verfallzeit auf den 30. Januar, also 30 Tage über die Abschlußzeit hinaus lief; 3. entstanden durch diesen Posten die rothen Ziffern im Haben der Rechnung und dagegen diejenigen im Soll, als Bilanz derselben, sowie die darunter gesetzten schwarzen Ziffern von gleicher Summe. Da nämlich die 3000 Fl. ein Werth sind, der 30 Tage über die Abschlußzeit hinauslief, der aber noch in die alte Rechnung eingebracht werden sollte und dann, im Saldo begriffen, auf neuer Rechnung fortläuft; so mußte dieser Werth für die 30 Tage, für die er früher (unterm 31. December) creditirt wurde, discontirt werden; daher also die 90,000, welche Zins im Soll geben, mit rothen Ziffern im Haben vorgestellt wurden, um sie von den andern Producten mit schwarzen Ziffern, die wirklich Zins im Haben vorstellen, zu unterscheiden. Diese 90,000 wurden dann auf die entgegengesetzte Seite, ins Soll, ebenfalls mit rothen Ziffern und zwar zur Ausgleichung eingestellt, darunter aber die nämliche Summe (90,000) mit schwarzen Ziffern als Zins geschrieben. Wären mehrere Posten im Soll und Haben auf gleiche Weise vorgekommen, so hätte man die rothen Ziffern im Soll und Haben addiren und deren Saldo ebenfalls mit rothen Ziffern einstellen, aber mit schwarzen Ziffern darunter bringen müssen. Nachdem die 90,000 eingebracht waren, wurde die Bilanz der Producte aufgesucht und mit 4,020,500 eingestellt; diese wurden dann mit 6000, Divisor, den den der Zinsfuß 6 % gibt, dividirt, was den Zins von 70 Gulden 5 Xr. gab. 4) Differirt

auch die Rechnung in der Provision, diese wurde diesmal vom Haben der Capitalien (9100), als der stärksten Summation, genommen, die bereits in I. angegebenen Posten von 500 + 50 + 900 davon abgezogen und vom Reste von 7650 die Provision berechnet. Die Sensarie änderte sich aber nicht um, wohl aber 5) der Saldo der Rechnung, der diesmal ins Haben der neuen Rechnung vorgetragen wurde.

Die Methode, sich der rothen Ziffern zu bedienen, um dadurch die Discont-Producte zu bezeichnen und von den Zinsproducten zu unterscheiden, wird immer mehr in Abnahme kommen, jemehr die Zinsberechnung, den ersten Tag als Basis der Zeiten und Zinsen genommen, Aufnahme finden wird.

VI. Das nämliche Conto-Corrent V., die früheste Verfallzeit der Rechnung als Grundlage der Zeiten und Zinsen angenommen.

Soll — Herr Andr. Rode in Regensburg — Haben

Soll:

1837.						
Juli	1.	Fl. 500	—	Saldo voriger Rechnung	—	. . .
	10.	: 950	—	Tratte °/ Weiß . .		
	:	: 50	—	Spesen auf 10 Ballen Kaffee	10	10,000
Aug.	25.	: 800	—	Tratte °/ Kähler . . .	56	44,800
Sept.	16.	: 1100	—	desgl. : Schlösing . .	78	85,800
Oct.	10.	: 2400	—	Rim. per Augsburg Fl. 2000 — Ct. à 100	102	244,800
Nov.	15.	: 600	—	Tratte °/ Gülich . . .	138	82,800
Decbr.	31.			roher Saldo der Rechnung Fl. 2700 . . .	184	496,800
	:	: 70	5	Zinsen zu 6 % jährlich, Saldo der Producte, dividirt durch 6000 . .		420,500
	:	: 25	30	Provision von Fl. 7650 zu $\frac{1}{3}$ %		
	:	: 3	54	Sensarie von Fl. 3900 zu 1 ‰		
	:	: 5	29	Briefporto		
	:	: 2595	2	Saldo der Rechnung		
		Fl. 9100	—			1,385,500

Haben:

1837.						
Juli	15.	Fl. 600	—	Rim. auf Gerhardt .	15	9000
Aug.	19.	: 500	—	desgl. : Rotberg . .	50	25,000
Sept.	22.	: 400	—	desgl. : Granel. . .	84	33,600
Octbr.	16.	: 900	—	Verkaufsproduct von Wolle	108	97,200
Nov.	18.	: 1200	—	Rim. auf Kolb	141	169,200
	30.	: 1000	—	desgl. : Spach . . .	153	153,000
Decbr.	18.	: 1500	—	desgl. per Nürnberg à 100	171	256,500
	31.	: 3000	—	desgl. auf A. & F. Lamey per 30. Jan. . .	214	642,000
		Fl. 9100				1,385,500
Decbr.	31.	Fl. 2595	2	Saldo neuer Rechnung		

Erklärung des Conto-Corrents VI.

Dieses Conto-Corrent ist in Betreff der Capitalposten, der Summe der Zinsen, der Wechselspesen und des Saldos dem ihm vorhergegangenen V. ganz gleich, nur mit dem Unterschiede, daß, weil hier wie bei II. die früheste Verfallzeit als Grundlage der Zeiten und Zinsen genommen worden, ganz andere Zeiten und in Folge derselben andere Producte entstanden sind, und nur die Bilanz der Producte derjenigen in V. gleich ist. Daraus ergibt sich, daß, indem man die Methode befolgt, die früheste Verfallzeit, wie in II. und VI., zur Basis der Zeiten und Zinsen zu nehmen, die Methode mit rothen Ziffern ganz entbehrt werden kann.

Schlußbemerkungen.

Dieses Wenige, was wir hier über den practischen Theil einiger Conto-Corrente mittheilen zu müssen glaubten, mag demjenigen, dem dieses Fach wenig oder nicht bekannt ist, als kurze Anleitung dazu dienen; wer aber tiefer in das Wesen der Conto-Corrent eindringen will, den verweisen wir auf „die Contorwissenschaft von Schiebe, 2. Auflage", Verlag von J. M. Gebhardt in Grimma, worin die Theorie der Conto-Corrente vollständig entwickelt und die complicirtesten Fälle ebenfalls practisch dargestellt und erklärt sind.

Conto finto, fingirte, erdichtete Rechnung (franz. **compte simulé**; engl. **simulated account**; ital. **conto finto**). Wenn ein Kaufmann eine Partie Waare an einem fremden Orte ein- oder verkaufen lassen, vorher aber wissen will, wie hoch ihm die Waare im Einkauf ungefähr zu stehen kommt, oder wieviel ihr ungefährer Ertrag im Verkaufe sein mag: so läßt er sich für den einen oder andern Fall von diesem Orte, oder auch noch von einigen andern, Rechnung über ein gewisses Quantum der nämlichen Waare ertheilen, worin der Preis, die Unkosten, die Zahlungsbedingungen etc. angeführt sind, und welche Rechnung so aufgestellt ist, als läge ihr ein wirkliches Geschäft zum Grunde. Eine solche Rechnung heißt **Conto finto**, fingirte oder erdichtete Rechnung. Hierzu fügt er dann die Unterwegsspesen, worüber er ebenfalls die nöthigen Erkundigungen einzieht, wenn sie ihm noch nicht bekannt sind, zieht auch Zahlungsbedingnisse, Gewichtsreduction, Curs etc. in Betracht, um zu wissen, wie und über welchen Platz das Geschäft ihm am vortheilhaftesten rentirt. Wegen solcher Rechnungen s. „die Contorwissenschaft von Schiebe" und die Waarenberechnungen in dessen „Lehrbuch der kaufm. Arithmetik."

Contor, Contorist (franz. **comptoir, commis**; engl. **counting house, clerk**; ital. **contoro, scrittojo, scrivano**). Unter allen Wörtern, die im Handel vom Italienischen ins Deutsche übergegangen sind, ist dieses das einzige, welches von Kaufleuten und sogar von Schriftstellern, die über das Contorfach geschrieben, am fehlerhaftesten geschrieben wird. Vom Italienischen entnommen, ist die einzig richtige Schreibart Contor; dennoch aber schreiben viele Comptoir (nach dem franz. Ausdruck), andere schreiben sogar Comtoir, Contoir(!), was ganz fehlerhaft ist.

Das Wort Contor bedeutet im Handel den Ort, das Zim-

mer, die Schreibstube, welche sich der Kaufmann zu den schriftlichen Arbeiten seines Geschäfts gewählt hat, und worin er sie leitet. Die Personen, die bei ihm mit Gehalt angestellt sind, und solche Arbeiten (Contorarbeiten) als seine Gehilfen unter seiner Leitung verrichten, nennt man Contoristen (s. Handlungs-Personale). Dann versteht man auch im figürlichen Sinne unter Contor dasjenige Etablissement, das große Handelsgesellschaften oder eine Nation in fremden Ländern oder entfernten Weltgegenden des Handels wegen errichtet haben, wie z. B. die Niederlassungen der Engländer in Indien ꝛc.

Contorwissenschaft. Der erste, welcher sich unsers Wissens dieses Ausdrucks bediente, war J. M. Leuchs in Nürnberg, in seinem „System des Handels", durch welches Werk er sich bleibende Verdienste um die Handelswissenschaft erworben, da er es zuerst versucht hat, diese Wissenschaft in ein System einzukleiden. Nach ihm trat Schiebe auf, und entwickelte aufs Vollständigste die Contorwissenschaft 1) in seiner „Contorwissenschaft" (Briefwechsel und Buchhaltung nicht inbegriffen), von welchem Werke eine zweite Auflage erschienen ist; dann gab er 2) den Briefwechsel unter dem Titel „kaufmännische Briefe", wovon eine dritte Ausgabe erschienen, und 3) kam zuletzt von ihm „die Lehre der Buchhaltung" heraus; sämmtliche drei Werke im Verlage von J. M. Gebhardt in Grimma. Aus den eben genannten Branchen ergeben sich also die Bestandtheile der Contorwissenschaft, oder derjenigen Wissenschaft, welche die mit dem Contorgeschäfte verbundenen schriftlichen Arbeiten lehrt und der Inbegriff von systematischen zu einem Ganzen geordneten contoristischen Kenntnissen oder die Lehre der Geschäftsführung ist. Sie zerfällt also: 1) in die Lehre vom Buchhalten (s. d. Art.); 2) in diejenige vom Briefwechsel (s. Correspondenz des Kaufmannes); 3) in die Lehre von den übrigen schriftlichen Arbeiten und Aufsätzen, die außer dem Buchhalten und der Correspondenz in der Geschäftsführung vorkommen und sehr mannigfaltig sein können. Hierzu gehören im Wesentlichen: Waarenrechnungen (Facturen ꝛc.), Spesenrechnungen, Conto-Corrente, Scheine, Quittungen, Curszettel, Dienst- und Lieferungsverträge, Wechselbriefe, Anweisungen, Schuldverschreibungen, Delegation, Cession, Frachtbriefe, Connossement, Certepartie, Assecuranz-Police, Bodmereibriefe, Societätsverträge, Vollmacht, Compromiß, Schiedsspruch, Species facti, Gutachten ꝛc.

Contract, s. Vertrag.

Contradictor, s. Concurs.

Contraprotest, s. Protest.

Contrat de pacotille, s. Pacotille.

Contravention. Unter dem Begriffe Contraventionen werden diejenigen Abweichungen von den zollgesetzlichen Bestimmungen verstanden, welche die Verletzung von Formalitäten betreffen, die zum Schutze der Controlle angeordnet sind, deren Unterlassung daher eine stattgefundene Gefälleverkürzung weder in sich schließt, noch auch nur annimmt. Den Gegensatz von diesen Vergehungen bilden die Defraudationen, bei welchen jedesmal die begonnene, versuchte oder vollendete Umgehung der dem Staate schuldigen Zollabgaben vorausgesetzt wird.

Die Steuergesetzgebung unterscheidet zweierlei Arten der Gesetzesverletzungen: die Abgaben-Defraudationen und die Abgaben-Contraventionen. Der Thatbestand der Defraudation setzt jedesmal die begonnene, versuchte oder vollendete Umgehung der dem Staate schuldigen Abgaben voraus, wogegen das Vergehen der Contravention lediglich in Verletzung von Formalitäten besteht, die zum Schutze der Controlle angeordnet sind, deren Unterlassung daher eine stattgefundene Gefälleverkürzung weder annimmt noch in sich schließt. Der Defraudation folgt die Defraudationsstrafe (s. d.), bei deren wiederholter Anwendung jedesmal geschärftere Strafbedingungen eintreten, die Abgaben-Contraventionen werden durch Ordnungsstrafen gerügt, deren Schärfung im Wiederholungsfalle nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen geboten ist.

Contrebande, Contrebandier. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr gänzlich verboten ist, diesem Verbote zuwider über die Grenzen der Zollvereinsstaaten einzuschwärzen, macht sich des Vergehens der Contrebande schuldig und wird als Contrebandier mit Confiscation der eingeschwärzten Gegenstände und mit einer Geldbuße bestraft, welche mindestens zehn Thaler oder den doppelten Werth der heimlich eingebrachten Waaren beträgt. Da in den deutschen Zollvereinsstaaten alle Gegenstände ohne Ausnahme außer Landes geführt werden dürfen, das Verbot des Einganges sich aber nur auf Salz und Spielkarten beschränkt, so kann das Vergehen der Contrebande nur bei dem gesetzwidrigen Einbringen der zuletzt genannten beiden Artikel vorkommen.

Schon im römischen Rechte ist es den Unterhanen untersagt, den Feinden des Reichs Waffen, Pferde, Provision oder Munition zuzuführen. Seit dem Lateranensischen Concilium 1179 verordneten die Päpste, daß, wer den Feinden des Glaubens Kriegsmaterial zuführte, excommunicirt werden sollte. Weil nun also, wer diesem Verbote zuwider handelte, gegen den Bann handelte, nannte man dies contrabannum, und daraus entstand der Name Contrebande. Indessen begreift der Ausdruck in dem heutigen Begriffe zweierlei:

1) Friedenscontrebande.

Darunter versteht man jede Einführung einer Waare, deren Einfuhr in einem Lande gänzlich verboten ist, sowie auch die heimliche Einfuhr erlaubter Waaren mit Umgehung der gehörigen Zolldeclaration und ohne Entrichtung der gesetzmäßigen Abgaben. Confiscation der Waaren nebst Geld- oder Gefängnißstrafe pflegen die Folgen der Entdeckung zu sein.

2) Kriegscontrebande.

Unter der Kriegscontrebande ist die Zufuhr solcher Artikel, welche dem Empfänger zur wirksamern Kriegführung nothwendig oder nützlich sind, zu verstehen. Indessen ist von jeher bestritten gewesen, welche Artikel dahin gehörten. Bald maßten sich die kriegführenden Mächte an, den Neutralen allen Handel mit dem Feinde zu verbieten, wie 1576 und 1599 die Holländer, 1572 Schweden, 1625 u. 1652 England ꝛc.; bald untersagten sie die Getreidezufuhr, wie im 30jährigen Kriege der Kaiser, 1589 England ꝛc., bald war der Handel der Neutralen im Allgemeinen frei und ihnen nur untersagt, dem Feinde gewisse Artikel zuzuführen. Dies war das System in dem spanischen Successionskriege, und die in Folge des Friedens von Utrecht 1713 geschlossenen Handelsverträge sanctioniren dieses Princip durchaus. Für Contrebande wurde nur Munition, Waffen, Salpeter und Pferde mit ihrem Zeuge erklärt. Damit stimmt die zweite bewaffnete Neutralitäts-Convention überein, welche jedoch noch Schwefel, Feuersteine, Sättel und Zäume ausdrücklich zur Contrebande zählt, womit im Ganzen die russisch-englische Convention von 1801 übereinstimmt. Indessen erschöpft dies die Sache keineswegs, sondern es sind in den Reglements und selbst in Verträgen häufig noch andere Artikel für Kriegscontrebande erklärt, als: Menschen, Geld, Schiffe, Lebensmittel,

Tauwerk, Segeltuch und sonstige Schiffsmaterialien. Auffallend und complicirt ist das englische Recht.

Dieses unterscheidet a) Artikel, die per se contraband sind, wohin alles Kriegsgeräth, Waffen, Schiffsmasten, Pech, Theer und was sonst unmittelbar zum Kriege dient, gehört; b) Artikel, die durch Umstände Contrebande werden, und zwar aa) durch Verträge, wie Hanf, Schiffbauholz, Kupfer in Platten, Tauwerk, nach dem Tractate mit Dänemark 1780; Pferde, Schiffe, Lebensmittel, Geld, nach dem Tractate mit Schweden 1661. bb) Durch ihre Bestimmung. Dahin gehört alles, was zur Ausrüstung von Schiffen dient, wenn es nach einem feindlichen Kriegshafen („to a port of naval equipment") bestimmt ist. Die kriegführenden Mächte maßen sich das Recht an, die Contrebande zu confisciren, doch selten auch das Schiff; wenn gleich England es sich herausnimmt, alle, auch erlaubte Waaren, die an Bord des Schiffes sind, zu confisciren, wenn sie mit der Contrebande einen Eigenthümer haben.

Noch ist des Vorkaufsrechtes zu erwähnen, welches an einigen Artikeln, die zwar nicht eigentlich Contrebande sind, aber zur Kriegführung nützen können, ausgeübt wird. Diese Waaren sind nicht gerade confiscabel, aber die Engländer (1793 auch die Franzosen) maßen sich das Recht des Vorkaufes an, d. h. sie nehmen alles, was ihnen zum Kriege nützen kann, aber nicht eigentlich als Contrebande zu betrachten ist, gegen Bezahlung des Preises zu sich. Dieses Recht hat sich England mit Schweden (1803) und Nordamerika (1794) ausdrücklich stipulirt. P.

Contremandiren heißt, einen gegebenen Auftrag, eine Ordre widerrufen; daher Contremande, Contremandirung, Contreordre, die Zurücknahme oder der Widerruf eines Auftrags. Im Handel kommt dies sehr häufig vor, und Jeder weiß, was darunter verstanden wird. Es soll daher hier nur von der Contremandirung eines Wechsels, deren einige wenige Wechselgesetze, wie z. B. die Bremer, Frankfurter, Hamburger, die östreichische W.-O. ꝛc. erwähnen, die Rede sein. Sie besteht in dem Rechte, das dem Aussteller eines Wechsels ertheilt wird, den Wechsel beim Bezogenen zu widerrufen, falls der Inhaber blos Mandatar ist, der Wechsel also nicht an Ordre lautet, oder falls er die Bedingung der Zahlung der Valuta nicht erfüllt hat, selbst wenn der Wechsel an Ordre gestellt ist. Auf keinen Fall kann aber ein Dritter, wenn er Eigenthümer des Wechsels geworden ist, dadurch benachtheiligt werden. Das preuß. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 962. verbietet das Contremandiren eines Wechsels.

Contremineur, im Staatspapierhandel, ist derjenige, der durch Speculation auf das Fallen der Curse den Liebhabern oder Speculanten auf das Steigen entgegen zu wirken sucht.

Contreordre, s. Contremandiren.

Contribution, s. Havariegrosse.

Contumaz, s. Quarantäne.

Conventionalstrafe ist eine durch Vertrag festgesetzte Leistung, zu welcher sich ein Contrahent dem andern auf den Fall verpflichtet hat, wenn er durch seine Schuld entweder den Vertrag nicht gehörig erfüllen oder demselben ganz zuwider handeln würde. Die Conventionalstrafe hat einen doppelten Zweck; sie dient theils dazu, um dem Gläubiger ein Mittel an die Hand zu geben, den Schuldner dadurch zu pünktlicher Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, theils beabsichtigt man auch, durch Bestimmung einer Conventionalstrafe des schwierigen Beweises des Interesses überhoben zu werden. Ist die Conventionalstrafe auf den Fall verabredet worden, daß einen von beiden Theilen der Contract gereuen sollte, so daß der Reuende dadurch das Recht erhält, gegen Erlegung der Strafe von dem Vertrag abzugehen, so heißt sie ein Renkauf, Reugeld oder eine Wandelpön. Die Conventionalstrafe besteht zwar gewöhnlich in einer bestimmten Geldsumme, es kann aber auch eine jede andere Leistung, wenn sie nur in der Gewalt der Contrahenten steht, als Conventionalstrafe ausbedungen werden, z. B. die Einräumung einer gewissen Gerechtigkeit oder die Leistung irgend eines Dienstes ꝛc. Ueberhaupt hängt die Bestimmung der Strafe von der Verabredung der Parteien ab. Es ist zwar nicht nöthig, daß der verabredete Betrag der Strafe immer ein Verhältniß mit dem Gegenstande des Hauptvertrags haben müsse, zu dessen Bestärkung dieselbe beigefügt worden ist; es darf jedoch dieselbe nie zum Deckmantel eines verbotenen Zinswuchers dienen. Sie ist daher ungiltig, insofern sie bei Bezahlung schuldiger Geldsummen die Größe der gesetzmäßigen Zinsen übersteigt. Rücksichtlich der Wirkung muß bei der Conventionalstrafe unterschieden werden, ob sie auf den Fall der blos verspäteten Erfüllung, oder auf den Fall der Nichterfüllung des Contractes gesetzt ist. Im erstern Falle kann nach Verfluß des bestimmten Termins sogleich auf die Conventionalstrafe und dann noch auf die Erfüllung der Verbindlichkeit selbst geklagt werden. Im zweiten Falle ist wieder ein Unterschied zu machen, ob das Versprechen der Conventionalstrafe einem schon vollzogenen Geschäfte für den Fall, wenn der eine Theil es wieder aufzuheben versuchte, beigefügt ist; oder einer noch nicht erfüllten Verbindlichkeit. Ist das Erste und die Contrahenten haben ausdrücklich ausgemacht, daß im Contraventionsfalle die Strafe bezahlt, die Verbindlichkeit selbst aber bei Kräften bleiben solle, so kann außer der Strafe auch die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit gefordert werden; ist dies hingegen nicht ausgemacht, so kann nicht auf Beides zugleich geklagt werden, sondern der andere Theil hat die Wahl, ob er den Contravenienten zur Festhaltung des Vertrags oder zur Bezahlung der Strafe nöthigen will. Bei einem noch nicht vollzogenen Geschäfte steht es, wenn die Strafe nicht als Reugeld ausgemacht ist, in der Willkür des Gläubigers, ob er die Erfüllung der Verbindlichkeit oder die Strafe verlangen will. Die Conventionalstrafe muß übrigens ganz erlegt werden, ungeachtet die Erfüllung der Verbindlichkeit theilweise erfolgt ist. Diese Grundsätze des gemeinen Rechtes, worüber, wie hier bemerkt werden muß, bei der Undeutlichkeit der Gesetze die Rechtslehrer allerdings nicht einstimmig sind, werden durch den Codex Napoleon dadurch sehr geändert, daß niemals die Hauptsache und die Conventionalstrafe zugleich gefordert werden kann. Nach den Gesetzbüchern Preußens und Oestreichs befreit dagegen die Bezahlung der Conventionalstrafe in der Regel nicht von der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit. Nach dem preuß. Landrechte darf ferner die Conventionalstrafe den doppelten Betrag des wirklich auszumittelnden Interesse nicht übersteigen, widrigenfalls wird dieselbe von dem Richter bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigt, und nur wenn das Interesse gar keiner Schätzung fähig ist, hat es bei dem verabredeten Betrage der Strafe sein Bewenden. Ist die Verbindlichkeit nur zum Theil erfüllt worden, so kann der Richter, nach französischem und östreichischem Rechte, die Strafe mäßigen; dagegen kann, nach preußischem Rechte, der Gläubiger in diesem Falle nur das erweisliche Interesse fordern.

Conventions-(20-Gulden-) Fuß, Conventionsgeld oder **Conventions-Courant.** Am 21. Sept. 1753 schloß Oestreich zu Wien mit Kurbaiern die berühmte Münz-Convention, nach welcher der darin festgesetzte Münzfuß, der Conventions-Münzfuß, und die nach demselben geprägten Silbergeld-Sorten Conventionsgeld oder Conventions-Münze benannt wurden, und da genau 20 Gulden dieses Geldes eine köln. Mark fein Silber enthalten sollen, so bezeichnete man diese Ausprägungsart auch mit der Benennung: Conventions-20-Guldenfuß, sowie er noch jetzt in dem Königreiche Sachsen, vornehmlich aber in Oestreich und in einigen andern deutschen Staaten besteht, aber immer mehr und mehr dem preußischen Courant oder 21-Guldenfuße Platz macht. Dieser Münzfuß ward nach beendigtem siebenjährigen Kriege, 1763, und mit Ausnahme der preußischen Provinzen, fast allgemein in Deutschland eingeführt, und nach demselben sind vorzüglich ausgeprägt worden:

Conventions-Species-Thaler. — $13\frac{1}{3}$löthig — 10 Stück auf die feine Mark; dergleichen halbe und Viertel-Stücke oder ganze und halbe Conventions-Gulden. Ferner: Ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke, zu 20, 10 und 5 Kreuzer, sowie, besonders in Kursachsen, Viertel- und Sechstel-Thalerstücke, und noch einige andere Münzsorten, von denen sich (wie bei Braunschweig und Hannover) späterhin bedeutende Abweichungen gegen den wahren Conventions-20-Guldenfuß ergeben haben, die dann auch bei den vielen umlaufenden (besonders kleinern) Münzsorten dieser Art den an sich guten Conventions-20-Guldenfuß fast in Mißcredit brachten. — Siehe auch unter Braunschweig und Hannover, überhaupt aber auch: Münzfuß.

Convoy. In ältern Zeiten vereinigten sich häufig mehrere Schiffe zu gemeinsamer Vertheidigung gegen Feinde und Seeräuber unter einem zu diesem Zwecke gewählten Anführer, der Admiral genannt wurde und nach welchem die Verbindung selbst Admiralschaft hieß. Der in der Regel schriftlich vollzogene Contract hieß Admiral- oder Seyn-Brief und die Kosten wurden repartirt, wo aber bewehrte und unbewehrte Schiffe sich vereinigten, bezahlten nur die letztern für den Schutz, den die erstern gewährten.

Späterhin übernahmen es die Regierungen, bewaffnete Fahrzeuge zum Schutze der Kauffahrteischiffe herzugeben, welche nun Convoyer genannt werden. Convoyer gegen Seeräuber sowie gegen Rechtswidrigkeiten der Caper ertheilen auch neutrale Regierungen. Solche gegen Feinde natürlich nur die an dem Kriege Theil nehmenden Mächte. Das Wesen der Convoy ist nun folgendes:

Der Commandant der Convoy sowohl wie die convoyirten Fahrzeuge, die nun Flotte, auch wohl Convoy genannt wird, erhalten ihre Instruction. Die Convoy erhält ihre Station und die Kauffahrteischiffe müssen sich auf selbiger einfinden, oder, wo ihnen dies nicht möglich war, sie aufsuchen. Dann hat sich die Flotte, welche sich übrigens gegen den Commandanten der Convoy legitimiren und über ihren neutralen Charakter oder (wo eine kriegführende Macht Convoy ertheilte) ihre Nationalität ausweisen muß, genau an ihre Instruction zu halten, namentlich bei der Convoy zu bleiben und besonders auf die Signale zu achten und den Verfügungen des Commandanten Folge zu leisten. — In zweierlei Hinsicht ist die Lehre von der Convoy noch besonders interessant.

1) Wegen der Streitigkeiten der Völker über die Visitation convoyirter Schiffe. In der Mitte des 17. Jahrhunderts stellte nämlich zuerst (1653) Schweden und darauf (1654, 1656) die Generalstaaten das Princip auf, daß ihre convoyirenden Schiffe es nicht zugeben sollten, daß die ihrem Schutze anvertrauten Kauffahrer von den Schiffen der kriegführenden Mächte untersucht würden. Die Holländer haben dies auch factisch durchgesetzt, wenn gleich von 1656 bis 1681, wo Unterhandlungen und Erörterungen zwischen Schweden und England darüber stattfanden, die Rechtsfrage ruhte. Seit 1781 dagegen erscheint das Princip dahin modificirt, daß die Durchsuchung wegfallen solle, wenn der Commandant der Convoy versichere, er habe Gewißheit, daß die Flotte keine Contrebande geladen habe, auch in den Caperreglements und Instructionen mancher Mächte, wie der Generalstaaten, Rußlands, Schwedens, Dänemarks, und dasselbe Princip ist in Tractaten zwischen Rußland und Dänemark (1782), Holland und Nordamerika (1782), Schweden und Nordamerika (1783, 1816), Amerika und Preußen (1785), Frankreich und Rußland (1787) und mehrern andern Staaten sanctionirt. England dagegen hat sich fortwährend und bis auf die neueste Zeit dagegen aufgelehnt, und die schwedischen und dänischen Convoyen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gaben zu heftigen Streitigkeiten zwischen diesen Mächten und England Anlaß und riefen die zweite bewaffnete Neutralität (s. Neutralität) ins Leben, welche ebenfalls den Grundsatz anerkennt, und durch deren Auftreten England wenigstens zu einigem Nachgeben gezwungen wurde. Die russisch-englische Convention vom $\frac{5}{17}$. Juni 1801 spricht nämlich den Capern das Recht ab, Schiffe unter Convoy anzuhalten, gestattet es aber den Kriegsschiffen, welche jedoch zur Visitation erst schreiten dürfen, wenn sich gegründeter Verdacht ergibt. Caper können nöthigen Falls mit Gewalt zurückgewiesen werden. Vergl. Pöhls, Handelsr. III. S. 1197 ff.

2) Im Assecuranzrechte. Wird ein Schiff welches unter Convoy geht, oder dessen Ladung versichert, so muß dem Assecuradeur dies angezeigt werden, und zwar muß der Versicherte erklären, ob das Schiff mit Convoy abgehen, oder die Convoy an einem dritten Orte aufsuchen solle. Ist das erstere bedungen, so muß, so weit die Assecuranz in Betracht kommt, das Schiff unbedingt mit Convoy segeln, und also eintretenden Falles auf dieselbe warten. In dem Falle, daß es die Convoy auf einer andern Station aufsuchen soll, ist durch dieses Aufsuchen genug geschehen; trifft es, ohne Schuld oder Verzögerung des Versicherten, die Convoy nicht an, so steht es ihm frei, weiter zu segeln.

Der Assecuradeur, der bedung oder dem angezeigt wurde, daß ein Schiff unter Convoy gehen solle, setzt immer eine wahre Convoy, d. h. bewaffnete Fahrzeuge einer Regierung voraus. Eben daher ist auch anzuzeigen, welcher Art die Convoy ist, ob bestimmt, feindlich zu handeln, oder nur nach dem Obigen die Visitation abzuwenden, wiewohl diese Anzeige häufig indirect geschehen kann, wie z. B. unter Umständen durch Benennung der Nation der Convoy u. dergl. (Vergl. Pöhls, Handelsr. a. a. O. IV. S. 267 ff.).

Für Nachlässigkeit, Feigheit und sonstige Fehler des convoyirenden Officiers steht der Assecuradeur ein. Die Hamburger Assecuranzordnung fordert immer, daß die Convoy ein Feind der Feinde des convoyirten Schiffes sei.

Trennung von der Convoy wird nur im Falle von Seeunfällen und höherer Gewalt entschuldigt. Indessen leuchtet ein, daß, wo sie der Schuld des Schiffers beizumessen, die Wirkung der-

selben verschieden sein muß, je nachdem der Assecuradeur für Fehler des Schiffers einsteht oder nicht. P.

Conzo, Mastello, Weinmaß in Venedig, s. d.

Copaivabalsam (lat. oleo-resina copaivae; franz. résine de copahu; engl. copaiva balsam). Ein flüssiges Harz von syrupartiger Consistenz, so daß es zwischen den Fingern Fäden zieht, wird mit der Zeit zäher, blaßgelb, wasserhell. Geruch eigenthümlich; Geschmack erst schwach aromatisch, dann etwas scharf und bitterlich. Spec. Gew. 0,95; alt ist es schwerer als Wasser, trübe und bräunlich. — Von diesen Kennzeichen weicht der im Handel vorkommende oft etwas ab, weil er von einer großen Anzahl von Arten der Gattung Copaifera, in Südamerika, gewonnen wird. Dies geschieht zur Regenzeit und bald nachher durch Einschnitte in die Rinde der Bäume; fließt er stark, so bekommt man binnen 3 Stunden 12 Pfd. und darüber. Verfälscht wird er mit Terpentin-, Mandel- und Ricinusöl. Angewendet wird er in der Medicin, zum Verfertigen von Papier zum Durchzeichnen, zu Firnissen und Oelfarben. — Unter den geringern Sorten sind zwei zu merken: 1) der antillische, dicker, blos durchscheinend, unangenehm schmeckend und riechend, kommt von Jamaica; 2) der von Domingo, rührt von Croton origanifolius Lam. her. Die Beziehungsorte sind Bordeaux, London, Amsterdam und Hamburg.

Copalcherinde, s. Cascarille.

Copang (kleine Münze), eine Münzbenennung, die in verschiedenen Ländern angewendet wird und auf der Prinz Wales-Insel im britischen Hinterindien eine Rechnungsmünze von 10 dortigen Pices ausdrückt; in Achem auf der Insel Sumatra desgleichen; in Japan ist der Copang (alter und neuer) eine wirklich geprägte Goldmünze.

Uebrigens versteht man unter Copang in Achem (s. d.) auch ein Handelsgewicht und auf Amboina und Borneo (s. d.) ein Gold- und Silbergewicht.

Copet, Fruchtmaß in den Schweizer Cantonen Neuschatel und Waadt, s. d.

Copirmaschine, eine Vorrichtung, durch welche Handschriften und Zeichnungen mechanisch vervielfältigt werden. Obgleich man verschiedene Wege eingeschlagen hat, von einer frisch geschriebenen Schrift mehrfache Copien zu entnehmen, so scheint doch das Verfahren, welches sich James Watt im Jahre 1782 patentiren ließ, immer noch das vorzüglichste. Nach demselben schreibt man die Urschrift entweder mit einer durch Zucker verdickten Tinte oder mit einer besonders bereiteten und ebenfalls patentirten zähen und schwer trocknenden Copirtinte, belegt dieselbe mit sehr dünnem, ungeleimtem sogenannten Seidenpapiere, welches nach Scheibler vorher mit angefeuchtetem Musselin genetzt worden war, legt dann die Urschrift nebst ihrer Decke auf starkes Papier oder Tuch, bedeckt sie ebenso, und setzt sie so einem starken Drucke aus. Das genäßte Papier löst ein wenig Tinte auf und behält dieselbe an den Stellen, wo auf dem Originale Schriftzüge waren, es erhält daher die Schriftzüge der Urschrift verkehrt, gestattet jedoch wegen seiner großen Durchsichtigkeit, dieselben auf der Rückseite durchscheinend und rechts zu lesen.

Statt des blosen Seidenpapiers wendet man wohl auch ein Copirpapier an, welches mit einer Auflösung von Gallusäpfeln oder Eichenrinde getränkt ist, und etwas angefeuchtet in Verbindung mit Eisenvitriol (welchen die zum Original verwendete Tinte reichlich enthalten muß) sich schwärzt.

Die zur Hervorbringung des Druckes angewendeten Pressen sind theils Walzen-, theils Schrauben- und Hebelpressen; die von Ritchie angegebene Presse mit Hebel und Schraube scheint für den Handgebrauch am zweckmäßigsten. Man kann aber auch eine Presse ganz entbehren, sobald man die mit dem feinen Papiere bedeckte Urschrift zwischen Tuch legt, mit dieser Hülle um einen Cylinder herumschlägt, und diesen auf einer ebenen Unterlage, alle Stellen gleichmäßig pressend, hin- und herrollt.

Coppa, Fruchtmaß in Ancona, s. d.

Coppo, italienisches Hohlmaß. Man s. d. Art. Brescia, Lucca, Mailand und Turin.

Corba, Frucht- und Weinmaß in Bologna, s. d.

Corbula, Flächen- und Fruchtmaß auf der Insel Sardinien, s. Cagliari.

Corde, altes französisches, wie auch belgisches Brennholzmaß, s. Paris und Belgien.

Corge, in Ostindien, besonders bei Manufacturwaaren, gebräuchliche Benennung für eine Anzahl von 20 Stück.

Correspondenz des Kaufmannes. Correspondiren heißt, in dem Sinne, wie dieses Wort hier zu nehmen ist, Briefe mit Jemanden wechseln; daher Correspondenz der Briefwechsel und Correspondent ein Geschäftsfreund an einem auswärtigen Orte, mit dem man in brieflichem Verkehre steht. Jedoch versteht man darunter auch denjenigen Contoristen, der in einem Contore sich ausschließlich mit der Correspondenz Namens des Principals und unter dessen Leitung befaßt.

Die Correspondenz des Kaufmannes bildet einen Theil der Contorwissenschaft, und macht in Handelshäusern, die einen ausgebreiteten Verkehr haben, einen großen Theil der Contorarbeiten aus. Die ankommenden Briefe, sowie die abgehenden, die das Copirbuch aufnimmt, geben nicht nur die Geschichte des brieflichen Verkehrs, sondern dienen auch als Grundlage zu den meisten Geschäftsverzeichnungen.

Da der Kaufmann seine auswärtigen Geschäftsfreunde großentheils nicht persönlich, sondern nur brieflich kennt, und man also vom Briefe auf dessen Schreiber schließt und ihn darnach beurtheilt, so ist es nicht unwichtig, auf die Abfassung der Briefe ein besonderes Augenmerk zu richten, und gehörige Sorgfalt auf die Zusammenstellung wie auf das Aeußere derselben zu verwenden, was hauptsächlich bei Eröffnung der Correspondenz geschehen muß. Nicht nur müssen die Geschäftsbriefe den Erfordernissen entsprechen, die man an einen Aufsatz in Hinsicht der Sprachkenntniß, der Gabe des Ausdrucks und der logischen Ordnung macht, sondern aus dem Vortrage muß auch Besonnenheit, richtige Beurtheilung und gehörige Behandlung der Personen, sowie auch gründliche Sachkenntniß der zu behandelnden Gegenstände hervorgehen. Die Haupteigenschaften eines guten Geschäftsstyles sind Reinheit und Richtigkeit im Ausdrucke, Deutlichkeit, Klarheit, Bestimmtheit, Kürze, Angemessenheit. Wer die hier angeführten Erfordernisse und Eigenschaften zum Briefe besitzt, dem muß die Verdorbenheit, die großentheils im kaufmännischen Briefstyle herrscht, höchst auffallend sein. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die deutsche Handels-Correspondenz der italienischen zuerst nachgebildet worden, daher die vielen aus dieser Sprache stammenden fremdartigen Wörter und Ausdrücke, wovon sogar ein Theil der Kürze und Deutlichkeit wegen beibehalten werden muß.*) Hierzu kamen

*) Wie z. B. Tratte, Rimesse, indossiren, Indossament, giriren, Giro, interveniren, Intervention, del Credere &c.

auch noch Wörter aus andern Sprachen entlehnt oder darnach gebildet, so daß vor 50 und mehr Jahren ein Handelsbrief in Hinsicht der fremdartigen Wörter ganz buntscheckig aussah. Auf diese Weise hat sich also ein eigener Zunftstyl gebildet, woraus zwar bei der immer mehr um sich greifenden Ausbildung der deutschen Sprache manches Fremdwort verbannt worden, der aber dennoch so Wurzel gefaßt hat, daß er von vielen, die in der Bildung hinter dem Zeitgeiste zurückstehen, noch fortgeschleppt wird, und dies theils aus Mangel an gehöriger Vorbildung in der Sprache, theils aus Gewohnheit, wozu der Grund in der Lehrzeit durchs Copirbuch und durch eingelaufene im Handwerksschlendrian geschriebene Briefe gelegt word.n; theils auch aus albernem Vorurtheile, das darin besteht, daß sie glauben, der Kaufmann müsse eine eigene Zunftsprache, die nur ihm verständlich ist, führen.*) Dann gibt es auch noch solche, die aus Ziererei zu den veralteten Ausdrücken und Redensarten noch neue hinzu erfinden, welche oft sehr poetisch lauten, aber nicht minder große Ignoranz in der Sprache verrathen**).

Aus solchen, großentheils noch mit Krähwinkler-Höflichkeiten und Bücklingen überladenen Briefen geht nur zu deutlich hervor, wie sich der Schreiber gleichsam abgemartert hat, bis er ihn zu Tage gefördert, obgleich die Briefe über einfache Gegenstände sehr leicht zu schreiben und weiter nichts sind als auswendig gelernte Phraseologien, die aus gewissen Formeln bestehen, welche jeder Ignorant durch mehrjähriges Copiren ins Gedächtniß sich prägen kann. Wenn nun in der Muttersprache schon die gröbsten Verstöße, mitunter mit wahrem Unsinn verbunden vorkommen, wie kann ein solcher Schreiber einen Brief in einer fremden Sprache gut, richtig und vernünftig abfassen?

Was bis hierher über die Handels-Correspondenz gesagt worden, bezieht sich blos auf die niedere Correspondenz. Anders verhält es sich aber mit der höhern oder derjenigen, worin außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu behandeln und durchzuführen sind. Hier reichen dann handwerksmäßig erlangte Kenntnisse und Zunftstyl nicht mehr aus. Die Briefe der höhern Correspondenz erfordern außer den Ansprüchen, die man an jeden gut entworfenen Brief macht, große Gewandtheit in der Sprache und in den Geschäften, gründliche Kenntniß des zu behandelnden Gegenstandes, Umsicht und oft große Behutsamkeit in der Wahl der Ausdrücke, die in manchen, besonders in streitigen Fällen richtig abgemessen oder abgewogen werden müssen: lauter Erfordernisse, die dem ungeschickten und dabei noch aufgeblähten Routinier abgehen. In dieser höhern Correspondenz zeigt sich der gebildete, kenntnißreiche Kaufmann in seiner ganzen Größe und gewinnt sogar in Streitsachen seinem Gegner Achtung ab, wo hingegen der Routinier seine Ignoranz genugsam an den Tag legt.

Es fehlt uns zwar nicht an sogenannten kaufmännischen Briefstellern, da es deren eine Unzahl gibt, sie sind aber bis auf einige wenige nicht brauchbar. Denn entweder sind es Compilationen von Verfassern, die ums Brod schrieben, von Handelsgeschäften aber keine oder nur oberflächliche Kenntnisse haben; oder sie sind, wie jene, ebenfalls des Broderwerbs wegen, von bankerott gewordenen Kaufleuten geschrieben, die sich ihre alten Copirbücher zu Nutze machen, daraus excerpiren und alles bunt durcheinander werfen, so daß auf die eine oder andere Weise der kaufmännischen Jugend nichts dadurch genützt wird. Unter die bekannten wenigen bessern Briefsteller gehören besonders diejenigen von Christian Eberhard Döring und Aug. Schiebe. Der erstere gab in seinem Werke „Der deutsche Handlungs-Correspondent" mit besonderer Hinsicht auf Grammatik und Logik. Darmstadt, Verlag von G. W. Heyer, Briefe aus dem practischen Leben entnommen heraus, und berichtigte deren Mängel, Fehler und Irrthümer in Hinsicht der Schreibart, um, wie gesagt, den deutschen Kaufmannsstyl den Bedingungen der Grammatik und Logik gemäß in seiner Gediegenheit zu lehren. Der andere (Schiebe) schlug einen entgegengesetzten Weg ein; er gab nämlich in seinem Werke, das unter allen kaufmännischen Briefstellern das vollständigste ist, betitelt „kaufmännische Briefe" dritte Auflage mit französischer, englischer und italienischer Phraseologie, Verlag von J. M. Gebhardt in Grimma" Handelsbriefe, wie sie geschrieben werden müssen, um den Anforderungen der Sprache, sowie dem zum Grunde gelegten Geschäfte zu entsprechen; er rügte, besonders in der Einleitung, die im Kaufmannsstyle üblichen sprachwidrigen Ausdrücke und Redensarten, und ließ jeder Classe von Briefen die nöthigen Theorien vorangehen. Vom nämlichen Verfasser erscheint auch in demselben Verlage eine „Auswahl deutscher Handelsbriefe für Handels-Lehrlinge" mit einer französischen Phraseologie. Dann ist von ihm im Verlage von J. Amb. Barth ein französischer Briefsteller unter dem Titel „Correspondance commerciale" erschienen, sowie auch eine „Auswahl französischer Handelsbriefe für Handelslehrlinge mit deutscher Phraseologie. Zu Erlernung der englischen kaufmännischen Correspondenz ist empfehlenswerth „Practical mercantile Correspondence etc. by William Anderson mit Geschäfts- und Spracherklärungen versehen von Dr. F. E. Feller, Gera bei C. G. Scherbarth, 1836. (S. auch den Art. Literatur des Kaufmannes.)

Corinthen, kleine Rosinen, kleine Weinbeeren (franz. raisins de Corinthe; engl. currants; ital. uva passa di Zante; passoline; uva di Corinto; uvetta). Die bekannten Früchte des kernlosen Weinstocks (Vitis vinifera var. apy-

*) Hiervon sei nur Einiges angeführt: In ergebenster (höflicher) Erwiederung Ihres stets werthen (Geschätzten, Geehrten) vom ..; Mein letzt Ergebenes (oder ergebenst Letztes) vom .. bestätigend; Ich beziehe mich auf den Inhalt meines ganz ergebenst Letzten ..; Ohne Ihre werthe Antwort auf mein ergebenst Jüngstes; Seit meinem bestätigend ergebenst Letzten vom .. bin ich Ihrer werthen Briefe beraubt; In höflicher Bezugnahme auf mein ergebenst Letztes vom ..; Ich nehme höflichen Bezug auf mein Jüngstes vom ..; Ich erlaube mir, mein Geschäft ergebenst zu einem geneigten Versuche zu empfehlen; Die in Ihrem Schätzbaren vom ... mir gütigst avisirten und an mich abgerichteten Colli ꝛc.; Einliegend (beigebogen) habe die Ehre Ihnen zu übermachen (zu begleiten), was aber so viel heißt als: ich, der ich im Briefe liege (ihm beigebogen bin), habe die Ehre zu übermachen, (das Geleite zu geben); Inliegend habe die Ehre mit Factura aufzuwarten; Zuckern sind gefragt (oder in Frage), Baumwolle geht sehr träge; Oele klettern, bald werden sie fliegend sein; Ich werde Ihre Abgabe (nämlich Tratte) zu Ihren Lasten abführen; Belieben Sie davon den Eingang zu meiner Gutschrift zu besorgen; Bei fernern Speditionsvorfallenheiten empfehle mich Ihrem geneigten Andenken, auf prompte und reelle Bedienung können Sie zählen ꝛc.

**) Wie z. B. Aus Ihrem Werthen entfaltete ich; Ich wünsche, daß dieser Artikel Ihre Aufmerksamkeit fesseln möge; Sie finden im Einbuge; Unser ergebenst Jüngstes vom .. verfolgend; Diese Devise (nämlich dieses Papier) macht sich rar; Ihre beiden Werthen vom .. ruhen zur Beantwortung unter meiner Feder; Ihr Geehrtes vom .. unter der Feder habend; Geordnete Gegenstände nehmen wir nicht weiter unter die Feder; Ich stelle Ihnen 50 Säcke Kaffee an(?) (eine unsinnige Redensart von ganz neuer Erfindung, die ungefähr so viel heißen soll, als: ich halte für Sie 50 Säcke Kaffee bis zu Ihrer Antwort, die ich mit erster Post erwarte, bereit; oder ich halte Ihnen den Preis für dieses Quantum bis zu Ihrer Antwort mit rückkehrender Post (!)) ꝛc.

rena Lin.) einer Abart des gewöhnlichen Weinstocks, welche im 17. Jahrhunderte von Corinth aus nach den nahe gelegenen Inseln Zante, Cephalonia und Ithaka, sowie auf die Halbinsel Morea verpflanzt wurde und jetzt dort in solcher Menge angebaut wird, daß dieselben einen Hauptausfuhrartikel jener Gegenden ausmachen. Die zärtliche Pflanze verlangt einen von dem gewöhnlichen Weinstocke verschiedenen Anbau; erst mit dem 7ten oder 8ten Jahre fängt sie an Früchte zu bringen, und den vollen Ertrag liefert sie erst im 12ten Jahre, übrigens erreicht ihre Dauer auch 80 bis 100 Jahre und darüber. Gegen das Ende des Monats Juli fangen die Trauben zu reifen an, doch ist die Lese erst zu Ende des August, wenn die rothe Farbe der Beeren ins dunkle Purpurroth übergeht. Man sammelt alsdann die Trauben in Körben und läßt sie auf einer abschüssigen Erdfläche trocknen, die man vorher auf ähnliche Weise wie die Tenne einer Scheuer festgestampft hat. Alle 24 Stunden werden sie umgewendet und trocknen so in 8—10, bei regnigem Wetter aber erst in 20—30 Tagen; bei anhaltend feuchter Witterung verderben sie nicht selten gänzlich. Sind die Trauben ganz trocken, so sondert man die Beeren mittels kleiner hölzerner Rechen ab, reinigt sie und schüttet sie in besonders eingerichtete Magazine, welche ganz damit angefüllt werden. Beim Verkaufe werden sie durch eine unten angebrachte Thüre herausgenommen und mit blosen Füßen in Fässer eingestampft. — Der bei weitem größte Theil der Corinthen geht nach dem nördlichen Europa. England, Holland und Hamburg erhalten sehr viele; in Frankreich und Italien sind sie wenig beliebt und werden nur an wenig Speisen und in den Apotheken benutzt. In Morea kaufen gewöhnlich Kaufleute aus Triest und Livorno die Corinthen für Rechnung von Londoner, Amsterdamer und Hamburger Häusern. Auch Calabrien und die Liparischen Inseln liefern Corinthen, die der Güte nach den Zante'schen wenig nachgeben, die aber wenig zu uns in den Handel kommen. Die Corinthen von den jonischen Inseln in Morea, welche nach Triest, Livorno und Venedig bestimmt sind, werden in der Regel lose verladen, d. h. lose in den Schiffsraum geschüttet und fest eingestampft. In den angeführten Handelsplätzen werden sie dann erst bei der weitern Versendung in Fässer, Bothe, Säcke oder Ballen verpackt. Die Verpackung in Fässer hat den Vorzug, da die Corinthen in Säcken weit leichter verderben, wenigstens an den Seiten. Die Säcke oder Ballen von Leinwand halten gewöhnlich 2 bis 300, auch wohl nur 120 Pfd. Von den Gebinden oder Fässern gibt es ganze (von 3000 Pfd.), halbe (von 1000 Pfd.) und viertel, sogenannte Quadrolen (von 500 Pfd.).

Usancen beim Verkauf. In Triest verkauft man die Corinthen nach 100 Pfd. in Fl. Conv.-Geld mit 10% Tara. In Livorno ebenfalls nach 100 Pfd. und die liparischen, die wie die spanischen Rosinen in kleine Fässer gepackt sind, mit 18 Pfd. Tara auf das Fäßchen, 1% Sopratara, 2 Pfd. Gutgew. und 3% Sconto. In Marseille gibt man 6% Tara und 2 Pfd. Gutgew. auf jedes Gebinde. In Amsterdam nach 100 Pfd., mit 16% Tara, 2% Gutgew. und ebensoviel Sconto für baare Zahlung. In Hamburg rechnet man auf die Corinthen in kleinen Fässern von 2 bis 300 Pfd. 12% Tara; Quadrolen bis 504 Pfd. 18%; halbe Bothe bis 1009 Pfd. 16%; ganze Bothe bis 3000 Pfd. 14% Tara; das Gutgew. ist 1%, der Preis wird in Bco-Mark pr. 100 Pfd. notirt, Courtage ½%, auch wohl 5 ß. Court. pr. 100 Pfd. netto. In London notirt man die Preise pr. Ctr. in Schill. Sterl.

Die Güte der Corinthen hängt hauptsächlich von dem sorgfältigen Trocknen nach der Ernte und der guten Verpackung ab. Ihr Ansehen muß recht frisch und ihre Farbe schwarzblau sein. In guten reinen Kellern und in dichten Fässern verpackt halten sie sich mehrere Jahre lang, doch verlieren sie an ihrem Ansehen. Luft und Wärme wirken besonders verderblich auf die Corinthen. Da die Ernte zuweilen sehr gering und manchmal sehr reichlich ausfällt, so wechseln die Preise oft bedeutend. Der Gebrauch zu Speisen ꝛc. ist bekannt. Man vergleiche auch den Artikel Jonische Inseln, besonders die Insel Zante daselbst.

Corfu, s. Jonische Inseln.

Cork, Hauptstadt der Grafschaft gleiches Namens und wichtigster Handelshafen Irlands, mit 120,000 Einw., in der Mitte der Südküste im Hintergrunde einer tiefen Bai gelegen, die der hier mündende Lee und dadurch zugleich den größten und schönsten Hafen des Landes bildet, der wegen seiner Sicherheit und Bequemlichkeit seit langer Zeit berühmt ist und dessen enge, aber tiefe Einfahrt durch starke Batterien von beiden Seiten sowie von Forts auf zwei Inseln vor dem Eingange der Bai vertheidigt wird. Große Schiffe bleiben zu Cove im äußern Hafen an der Mündung des Lee liegen, während kleinere auf dem Lee bis vor die Kaien der Stadt gelangen können. Die Stadt treibt Schifffahrt mit 150 bis 200 eigenen Schiffen, unterhält ein Arsenal, große Schiffswerfte, eine Börse und 5 Privatbanken, die 800,000 Pfd. Sterl. im Umlaufe haben; und obschon ihre Handelsmarine kaum 6000 Tonnen zählt, so ist doch der Handel dieses Platzes sehr bedeutend, da jährlich gegen 3000 Fahrzeuge jeder Größe in seinem Hafen einlaufen, um sich hier für längere Seereisen hauptsächlich mit Salzfleisch und Speck zu verproviantiren. Sein Hafen ist daher der Sammelplatz einer großen Anzahl von Schiffen und besonders derjenigen, welche England nach den Antillen abgehen läßt. Mit Recht hat man daher Cork das Schlachthaus des Reiches genannt, da man in Kriegszeiten hier schon jährlich an 100,000 Ochsen und ebensoviel Schweine geschlachtet und gegen 700 Böttcher die Fässer zum Einpökeln des Fleisches geliefert haben sollen. Außerdem führt die Stadt jährlich noch über 20 Mill. Pfd. Butter, Talglichter, Seife, rohe und gegerbte Häute, Getreide, Whisky und Porter aus mehrern großen Brennereien und Brauereien, sowie Segeltuch, Leinen- und Glaswaaren aus. — Cork ist auch der einzige Hafen Irlands, der lebhafte Geschäfte mit Westindien und dem Festlande Amerika unterhält. Auch mit Portugal, Spanien, Frankreich und Holland steht Cork in ziemlich lebhafter Verbindung und bezieht von den erstgenannten, hauptsächlich von Setuval und La Rochelle, viel Salz für seine ungeheure Schlächterei, die vom October bis Ende Januar ohne Unterbrechung dauert. — Uebrigens steht Cork mit Waterford, Dublin, Bristol, sowie auch mit Bordeaux in Frankreich in regelmäßiger Dampfschifffahrtsverbindung.

Münzen, Maß u. Gewicht wie in Dublin und London.

Corney, Fruchtmaß auf der Insel Ceylon, s. d.

Coromandel, die Küste in Ostindien, s. Madras und Pondichery.

Coronilla ist der Name einer spanischen Provinzial-Goldmünze, des sogenannten Goldpiasters von 10 Reales de plata nueva, auch Durillo, Escudillo de oro, Peso duro de oro, Madio Escudo de oro ꝛc. genannt.

Corsica. Diese seit 1768 von Genua an Frankreich gekommene und nun das 86. Departement dieses Staates bildende

Insel von 187 QM. und nicht ganz 200,000 Einw. liegt 30 Lieues von der Küste Frankreichs im Mittelmeer und wird durch die etwas über 1 Meile breite Straße Bonifacio von der Insel Sardinien getrennt, mit welcher sie Klima und Producte gemein hat (s. Cagliari). Obschon aber der Boden der Insel fruchtbarer als irgend ein Departement in Frankreich ist und hier fast alle italienischen Producte ohne Pflege gedeihen, so hat dieselbe bei der Trägheit der Corsen, die größtentheils noch im Naturzustande, d. h. in halber Wildheit leben und alle Industrie verschmähen, doch nur geringe Wichtigkeit für den Handel. Die Hauptproducte sind: Südfrüchte, guter Wein, aber wenig Ausfuhr, Oel, Reis, Baumwolle, Flachs, Hanf, Getreide und viel Holz, da die Insel von waldreichen Bergen bedeckt ist; ferner ist die Rindvieh- und Schafzucht bedeutend (eine Art wilder Schafe, Muflon genannt, lebt in den Gebirgen). Das Meer liefert Korallen, etwas Seesalz wird an der Ostküste in den Lagunen bereitet, und wichtig ist noch immer der Thunfisch- und Sardellenfang, der einigen Verkehr mit Italien veranlaßt. Die Seidenzucht würde reichlich lohnen; allein es wird nur erst an wenigen Punkten im Norden von Bastia etwas Seide gewonnen, welche selbst die von Piemont übertreffen soll. Auch die Bienenzucht macht wenig Mühe und das Wachs von Corsica ist im Handel gesucht. Eben so müßte der Bergbau bei dem guten Eisen der Insel und den vorhandenen Kupfer- und Bleiminen gute Ausbeute geben, allein die Trägheit siegte bisher über das Verlangen nach Gewinn, und alles blieb unbenutzt oder wurde vernachlässigt. Die Insel ist auch reich an schönem Marmor und Asbest. — Gewerbfleiß ist hier, wo häufig selbst die gewöhnlichen Handwerker fehlen, nur wenig bekannt und die Mehrzahl der Bewohner bereitet sich selbst aus Leder, Wolle, Flachs ꝛc. die nöthigsten Bedürfnisse. — Die wichtigsten Seeplätze sind Bastia mit 11 bis 12,000 Einw., deren Hauptgeschäft in Ausfuhr von Wein, Oel und Häuten besteht. Nur die innere Güte der Weine ist Ursache, daß bei der vernachlässigten Behandlung derselben hier doch noch einiger Export stattfindet. Eine zweite Seestadt ist Ajaccio, der Sitz des Präfecten, mit etwa 9000 Einw., welche besonders Bau- und Stabholz ausführen. San Bonifacio an der Meerenge gleiches Namens treibt vorzüglich Korallenfischerei, und der beste Hafen der Insel, Porto Vecchio auf der südöstlichen Küste derselben, hat für den Handel die allerwenigste Bedeutung.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Paris.

Corta, Oelmaß auf den Inseln Majorca und Minorca, s. d.

Cortane, Frucht-, Wein- und Oelmaß in Barcelona, s. d.

Cortarine, Weinmaß in Barcelona, s. d.

Coruna, Hauptstadt und Handels- und Kriegshafen der Provinz oder des Königreichs Galicien in Spanien, mit 15,000 Einw. Der Handel nach dem sonstigen spanischen Südamerika, besonders nach Buenos-Ayres, war ehemals hier sehr bedeutend; jetzt ist derselbe auf Cuba oder die Havana beschränkt, wohin regelmäßig die Paketboote von hier abgehen. Ebenso wechseln monatlich die spanischen Dampfpaketboote zwischen England (Falmouth) und Coruna. Der Hafen der Stadt mit schönem Kai ist weit und sicher und sein Eingang durch zwei Forts geschützt. In der Nähe desselben befindet sich ein merkwürdiger und schon zur Römerzeit berühmter Leuchtthurm, der Herculesthurm genannt, dessen Ursprung sich in dem Dunkel des Alterthums verliert, indem seine Erbauung den Phöniziern zugeschrieben wird.

Münzen u. Curs. Galicien rechnet gewöhnlich nach Reales zu 34 Maravedis de Vellon, in castilianischer Währung, wonach $193\frac{2}{5}$ dieser Reales de Vellon auf 1 köln. Mark fein Silber gehen und ein Real dieser Art also 0,07235142 Thaler oder 2 Silbergr. 2,05 Pfen. preuß. Ct. werth ist. — S. auch unter Madrid.

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Die Vara oder Elle in der ganzen Provinz Galicien ist die castilische; s. Madrid.

Fruchtmaß. Die Fanega hat 4 Ferrados, welche aber nicht überall in Galicien gleich sind. Die Fanega in Coruna hält 66,984, und in Ferrol 68,296 Liter. Mithin sind 100 castilische Fanegas = 84,33 Fanegas in Coruna, oder 82,71 Fanegas in Ferrol.

Nach andern Angaben soll die Fanega in Coruna 63,556 und in Ferrol 71,173 Liter halten. Hiernach wären 100 castil. Fanegas = 88,88 Fanegas in Coruna, oder 79,37 Fanegas in Ferrol. (Vergl. Madrid.)

Weinmaß. Der Moyo hat 4 Canadas, oder 16 Ollas, oder 68 Azumbres, oder 272 Quartillos; ein Quartillo enthält 20 Onzas Wein.

1 Moyo = 133,88 Liter.

Handelsgewicht. Der Quintal hat 4 Arrobas oder 100 Libras. Die Libra, Libra Gallega genannt, wiegt 20 castil. Onzas. 100 Libras Gallegas = 125 castil. Libras oder 57,518 Kilogr.

In Galicien ist auch die castilische Libra gebräuchlich. Man s. Madrid.

Corvette, in Frankreich schnell segelnde Kriegsschiffe unter 20 Kanonen, welche zum Einziehen von Nachrichten und Ertheilen von Befehlen dienen.

Cos, Coß, ostindische Meile in Calcutta, s. d.

Cöthen, s. Anhalt-Cöthen.

Cottah, ostindisches Flächenmaß, s. Calcutta.

Coula, Cula, nordafrikanisches Oelmaß, s. Algier, Fez und Marocco.

Coupe, Fruchtmaß in der Schweiz, s. Freiburg und Genf.

Coupon (deutsch: Zinsschein, eigentlich Abschnitzel; engl. dividend warrant; ital. polizza d'interessi) nennt man die den verzinslichen Staatspapieren beigegebenen gedruckten Scheine, gegen welche der Inhaber, in den festgesetzten Terminen, die Zinsen bei der betreffenden Casse erheben kann, — eine Einrichtung französischen Ursprungs, wie schon der Titel besagt, obschon nach der jetzigen Staatsschuld-Organisation dieses Landes die Rentenerhebung eigentlich ohne Coupons bewerkstelligt wird. — Die Coupons gewähren dem Staate, der sie emittirt, sowohl als den Inhabern der Schuldscheine mancherlei Vortheile; dem Staate durch eine vollständige Regelmäßigkeit in der Quittirung, wie sie durch die schriftlichen Quittungen bei Privatanleihen nie erreicht werden würde; dem Staatsgläubiger aber nicht nur durch die ihm damit überhobene Mühe der Quittirung, sondern auch dadurch, daß er die Coupons wie Papiergeld oder Wechsel zu Zahlungen und Rimessen benutzen, dieselben discontiren oder verkaufen kann nach Belieben. Aus diesem letztern Umstande geht freilich in juristischer Hinsicht ein Doppelverhältniß hervor, das schon zu manchen Processen Veranlassung gegeben, wie in den Werken v. Bülow's, v. Gönner's,

Dr. Benders u. m. a. zu ersehen ist; dies kann aber die Vortheile nicht aufwiegen, welche Coupons an und für sich, besonders bei Verfall als kurzes (Wechsel-) Papier, dem Geldverkehre darbieten. — Die Coupons enthalten im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

1) Nummer und Litera der Obligation, zu der sie gehören. Diese muß man beim Ankaufe von Papieren genau vergleichen, um Vertauschungen zu vermeiden.

2) Nummer und Terminangabe des Coupons. In dieser Beziehung sind die getroffenen Einrichtungen nicht überall gleich. Es gibt Staatspapiere, denen ein für allemal die bis zur Tilgung der ganzen Schuld erforderlichen Coupons gleich anfangs beigegeben worden sind; bei andern, und dies ist die Mehrzahl, befindet sich eine gewisse einen halben Bogen füllende Menge, z. B. bei den preußischen Obligationen acht Stück halbjährige Coupons. Kauft man solche Obligationen, so muß man zusehen, ob der Coupon für den nächstfälligen Termin schon abgeschnitten ist, oder nicht. Ist er abgeschnitten, so muß der Verkäufer die Zinsen auf diejenige Zeit vergüten, die vom Tage des Verkaufs bis zum Ablaufe des Termins noch übrig ist; ist er nicht abgeschnitten, so bezahlt der Käufer, außer dem Kaufpreise, noch die Zinsen auf diejenige Zeit, die vom vorigen Termine bis zum Kauftage schon abgelaufen sind. Sind nun alle Coupons verfallen, so erhebt man, entweder gegen Vorzeigung des Originaldocuments, oder gegen Abgabe des Talons (s. d.), einen neuen Zinsbogen bei der betreffenden Behörde.

Handelt es sich darum, schon verfallene Coupons zu übernehmen, so muß man sich erst überzeugen, ob sie nicht vielleicht schon verjährt sind, wovon häufig der Coupon selbst die Fristangabe enthält. In Preußen und Weimar währt diese Frist für die Zinsen 4 Jahre, in Baden, Baiern und Sachsen 3 Jahre, in Meiningen 8, in Oestreich 30 Jahre, im Großherzogthume Hessen verjähren sie niemals ꝛc. — Die Coupons enthalten ferner den terminlichen Zinsbetrag, den Zinsfuß und das Capital, das durch sie verzinst wird. — Lauten die Coupons auf eine ausländische Valuta, so fragt es sich, ob der Uso des Platzes einen festen Reductions-Curs eingeführt hat, oder ob sie nach dem jedesmaligen Wechselcurse umgerechnet werden. Darüber s. Staatspapier-Curszettel. Endlich enthalten die Coupons noch die Angabe der Cassenbehörde, wo die Zinsen erhoben werden können. — Ueber anderweitige practische Details s. Staatspapiere.

Courant, Courantgeld (eigentlich Current- oder Corrent-Geld) umfaßt, dem eingeführten Sprachgebrauche gemäß, alle diejenigen Münzsorten, welche regelmäßigen Curs oder Umlauf im Handel und Wandel genießen, im Gegensatze der bloßen Zeichen oder Repräsentanten des baaren Geldes, dem Papiergelde aller Art, welches erst auf klingendes Courantgeld hinweist und dasselbe einstweilen vertreten soll. — Selbst die Goldmünzen, insofern sie zu einem festgesetzten Silberpreise angenommen werden, können mit unter dem Courantgelde begriffen werden; auch hatte Dänemark seit 1737 ausdrücklich sogenannte Courant-Ducaten, zu 12 Mark dänisch Courant. — Unter Grob-Courant versteht man bekanntlich gröbere, d. h. der Münzeinheit sich nähernde, oder sie auch wohl um das Doppelte, Drei- und Fünffache übertreffende Silbersorten; also von dem preußischen Courant die sonstigen Drittel-, Zweidrittel-, halben Thaler-Stücke, sowie die Thalerstücke selbst. — In Hamburg unterscheidet man die Bank-Währung sorgfältig von der Courant-Valuta, und man hat daher Banco-Mark und Courant-Mark, weil letztere in regelmäßigem Umlaufe sind, erstere aber nicht einmal ausgemünzt werden, sondern nur in den, in der Bank niedergelegten Silberbarren von einer namhaften Feine bestehen.

Couron, s. Curon.

Cours des Schiffes, s. Deviation.

Courtage u. Courtier, s. Mäkler.

Covado, Längenmaß in Portugal u. Brasilien, s. d.

Covid, Cubit, s. Cobido.

Cowrie's, s. Kauris.

Coyan, Coyang, Cojáng, Maß zu Getreide, besonders zu Reis, in Hinterindien und auf einigen ostindischen Inseln; zuweilen auch zugleich Handelsgewicht. Man s. Achem, Amboina, Batavia, Malacca, Prinz-Wales-Insel, Sumatra.

Cracie, Crazie oder Crazia, 1) eine Rechnungs- und Silberscheidemünze zu 3 Quatrini oder 20 Denari im Großherzogth. Toscana; 2) ein Längenmaß ebendaselbst; s. Florenz.

Credit. Der Credit in dem hier zu besprechenden Sinne beruht auf dem Zutrauen, das man zu einer bestimmten Person hat, daß sie ihre Zahlungsverbindlichkeiten in Geld, Waaren oder Diensten erfüllen, uns mit einem Worte für unsere Leistungen Deckung, für den Güterwerth, den wir ihr darboten, einen demselben entsprechenden Werth, zur versprochenen Zeit und auf die besprochene Weise schaffen werde. Er bildet das für den Handel so überaus wichtige, weitausgedehnte und vielverschlungene Verhältniß, in welches Alle, die mit dem Handel in Berührung kommen, dadurch verflochten sind, daß sie für die Leistungen, die sie machten oder empfingen, nicht immer augenblickliche Gegenleistung erhalten oder geben, sondern diese erst in einer spätern Zeit erwartet und für den Verzug eine Entschädigung gewährt wird, welche letztere allein schon zu zahlreichen Geschäften, Speculationen, zum Bestehen ganzer, darauf gerichteter Handelsetablissements Veranlassung gibt.

Der Credit leiht nicht blos das Capital und wird dadurch zur mittelbaren Ursache der Entstehung neuer Werthe, sondern er erspart auch Capital, was ihn schon unmittelbarer zum Mitschöpfer von Gütern macht. Er leiht ferner nicht blos Geld, sondern er schafft auch Geld, oder vertritt dasselbe. (Geld hier im Gegensatze zum Capital nicht als Gütervorrath, sondern als Tauschmittel genommen.) In allen diesen verschiedenen Beziehungen ist der Credit zu betrachten.

In seiner einfachsten Gestalt tritt der Credit auf, wo er ein reines Darlehnsgeschäft vermittelt, indem der Besitzer von Capital einem Andern, der des Capitales benöthigt ist, dasselbe zinsbar und in der Erwartung vorstreckt, es zur bestimmten Zeit oder auf Verlangen zurückerstattet zu erhalten. Diese Erwartung gründet sich, abgesehen von dem Zutrauen in den redlichen Willen des Schuldners, oder in die Kraft des gesetzlichen Zwanges zur Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, wesentlich auf die Ansicht von der Fähigkeit des Empfängers zur Rückzahlung. Vielleicht verzehrt dieser das Capital gar nicht, sondern er wandelt es nur in eine seinen Geschäften und Absichten angemessenere Form, z. B. in ein Haus, ein Grundstück, eine Maschine, eine landwirthschaftliche Verbesserung um, wobei der Werth des Capitals nie verloren geht; vielleicht wendet er es zu Unternehmungen an, deren Ertrag so reich ist, ihm nach Abzug der Zinsen einen, sowohl seine Mühe bezahlenden, als auch das Capital allmälig zurückerstattenden Gewinnst zu ver-

schaffen. Vielleicht verzehrt er aber auch das Capital; hat jedoch die gewisse Aussicht, vor Ablauf der Darlehnsfrist von andern Seiten her hinlängliche Zahlungsmittel zu erhalten, so daß die Aufnahme des Darlehns gewissermaßen die Vorausbeziehung eines erst in der Zukunft zu erwartenden Gutes war. Künstlichere Verhältnisse setzt es schon voraus, wenn der Darleiher gar nicht an die Zurückforderung des Capitales, sondern nur an die pünktliche Beziehung entsprechender Zinsen denkt, weil er keine Gelegenheit hat, das Geld so fruchtbringend anzuwenden, wie sein Entlehner und weil sein Interesse sich in der mühelosen Beziehung eines kleineren Gewinnstes, der Zinsen nämlich, besser befriedigt findet, als in der Erwerbung eines größeren unter Wagniß und Arbeit. Unter allen diesen Umständen kann aber das Darlehn, also der Credit, die Veranlassung der Entstehung neuer Güterwerthe sein, die außerdem nicht zum Dasein gelangt wären. Ja der Credit muß dies, wenn er anders sich erhalten will. Er wird nur dann befestigt sein, wenn die Mehrzahl der Entlehner das geliehene Capital fruchtbringender anwendet, als es die Darleiher in derselben Zeit gekonnt hätten. Dieselben Mittel, durch welche Jene sich die Möglichkeit der Zurückerstattung des Capitals erhalten, bewirken auch, daß das Nationalvermögen sich durch den Credit vermehrt. Auch verbürgen natürliche Verhältnisse die durchschnittliche Verwirklichung dieser Annahme. Denn wenigstens durchschnittlich ist die Voraussetzung wohl gerechtfertigt, daß Niemand sein Capital in fremde Hände geben wird, der es im eignen Geschäfte besser nützen könnte. Es werden ferner — sobald man von besonderen Bürgschaften absieht — diejenigen den besten Credit finden, die mit dem dadurch erhaltenen Capitale das Beste anzufangen, die größten Gewinne zu ziehen wissen. Durch beide Umstände wird also die Annahme begründet, daß der Credit im Durchschnitte das Capital in Hände bringt, wo es productiver benutzt wird, als von seinen Eigenthümern geschehen wäre. — Alle diese Operationen sind aber nicht dem Handel eigenthümlich, sondern verbreiten sich über alle Lebenszweige, bei denen Geld und Geldeswerth gebraucht wird.

Wohl aber fließt eine andere Veranlassung, den Credit zu gebrauchen, aus den Verflechtungen der Handelswelt. Viele Erleichterungsmittel des kaufmännischen Verkehrs beruhen zunächst auf dem täglich und überall vorkommenden Umstande, daß A, der von B eine Zahlung zu empfangen hat, sie demselben bis zu einer Zeit creditirt, wo er weiß, daß er dann seinerseits an B eine Zahlung zu machen haben werde. Handelshäuser, die in lebhafter Verbindung mit einander stehen, wechseln das Jahr über und für die einzelnen Geschäftsbranchen hundertmal in der Rolle des Gläubigers und des Schuldners. Der Gedanke war sehr natürlich, war schon den alten Römern vertraut, diese Schuldverhältnisse nicht alle durch wirkliche, augenblickliche Deckung abzumachen, sondern Eins auf das Andere anzurechnen und nur von Zeit zu Zeit das Facit zu berichtigen, wobei die betreffenden Personen sich nur über die Differenz zwischen ihren gegenseitigen Forderungen, mit Berücksichtigung der Zeit, wo sie zu leisten gewesen wären, zu berechnen haben. Künstlicher schon wurde das Geschäft, wie die Schuldner ihre Gläubiger in Anweisungen auf die Schuldner der Ersteren bezahlten; oder in Anweisungen auf neue Gläubiger, d. h. auf dritte, die mit ihrem Credit oder Capital für die Schuldner einzustehen bereit sind. Oder endlich, da diese Anweisungen, wenn sie durch guten Credit unterstützt werden, die Natur des Geldes annehmen, d. h. überall als Repräsentanten vom Capital betrachtet werden, so geschieht es auch, daß der Schuldner den Gläubiger mit Anweisungen bezahlt, die aus den Handelsverhältnissen ganz fremder Personen stammen, die Forderungen ausdrücken, welche ein Dritter an einen Vierten hat. Anweisungen, die der Erste vielleicht gar nicht von jenem Dritten bekam, sondern, nachdem sie durch viele Hände gegangen waren, von irgend Jemanden als Zahlung, als Darlehn, oder gegen Capital erhalten hatte und die der Empfänger vielleicht wieder an Fremde statt Zahlung, Darlehn, oder gegen Capital verhandelt. Bei allen diesen Verhältnissen kommt der Credit ins Spiel. Es kommt nicht blos auf das Zutrauen an, was der erste Gläubiger dem Willen und den Kräften des ursprünglichen Schuldners schenkt und was höchstens das erste Entstehen der Forderung vermittelt hat, sondern auch alle die Andern, in deren Hände nach und nach die Anweisung kommt, werden sie nur dann an Zahlungsstatt annehmen, wenn sie gleichfalls glauben, daß sie zu ihrer Zeit gedeckt werden, oder daß sich ihnen wenigstens Gelegenheit darbieten werde, sie an dritte Personen gegen Capital zu vertauschen, oder als Zahlungsmittel anzuwenden. Oder wenn ein Dritter für den ursprünglichen Schuldner einsteht, indem der letztere durch Anweisung auf den Dritten bezahlt, der ihm zur Zeit nichts schuldet, so handelt es sich sowohl um den Credit, den dieser Dritte genießt, als um den, den er dem Ersten schenkt. Dazu verliert sich nicht selten in der langen Reihenfolge von Geschäften, zu denen dieses Creditsystem Anlaß gibt, die Rücksicht auf den persönlichen Credit gänzlich und es bildet sich ein eigenthümlicher Credit des Papieres; man fragt nicht nach Ursprung und Ende des Geschäfts, sondern zunächst nur danach, ob man das Papier werde an Zahlungsstatt anbringen können.

Künstlich und verwickelt sind diese Verhältnisse und Operationen und geben zu manchen falschen Speculationen, Scheingeschäften, absichtlichen Täuschungen, unverschuldeten Verlusten Anlaß. Aber im Ganzen sind sie von unberechenbarem Nutzen für den Handel; der heutige, über alle Welttheile verzweigte Handel wäre ohne sie gar nicht möglich. Sie vermitteln eine außerordentliche Ersparniß an Zeit und Kosten. Sie ersparen den Aufwand, den die Herbeischaffung des Capitals und der Transport des Capitals allen Theilen machen würde. Welcher unnöthige Aufwand wäre es, wenn A, der dem B schuldet, aber in acht Tagen von B eine gleiche Summe zu bekommen hat, seine Schuld dem B schaffen und schicken müßte, um in acht Tagen dieselbe Summe von ihm zurückzubekommen. Er muß es, wenn B das Geld verlangt, weil er vielleicht im Augenblicke Capital braucht. Aber beiden Theilen eröffnet der Credit die Gelegenheit zur Ersparung dieser Kosten und Umstände. Oder wenn A 100 Meilen weit an B eine Zahlung zu machen hat und nun die Deckung wirklich hinschicken müßte, während er von C, dem nächsten Nachbar des B, eine gleiche, ja größere Summe zu fordern hat, die dieser nun gleichfalls ihm zuzusenden genöthigt wäre; wie kostspielig und umständlich gegen das jetzige Verhältniß, wo mit einer Anweisung von zwei Zeilen beide Geschäfte gleichzeitig abgemacht werden. Das ganze System dieser Creditoperationen erspart ferner dem Handel wie dem Nationalvermögen überhaupt sowohl Capital als Baarschaft, indem es den Handel der Nothwendigkeit überhebt, einen größeren Capitalfonds für die gelegentlich gefällig werdenden Zahlungen in seinen Cassen vorräthig, also für einige Zeit todt liegen zu lassen, und indem es an die Stelle des Circulationsmittels tritt, einen Theil des letzteren also entbehrlich macht. Kann man daher auch nicht eigentlich sagen, daß unmittelbar durch den Credit Capital geschaffen werde, da das Capital, das der Credit

vertritt, immer irgendwo fehlen und der, dem es fehlt, für die Einbuße entschädigt werden muß, so ist dagegen alles, was ohne den Credit aufgewendet werden müßte, alles, was durch die Capitalien entsteht, die er erspart, als ohne ihn nicht vorhanden zu betrachten.

Der Credit bestimmt sich, abgesehen von den eignen Mitteln und Verhältnissen desjenigen, der ihn geben soll, hauptsächlich durch dessen Vertrauen in Willen und Kraft des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Dabei kommt unter den jetzigen Verhältnissen mehr auf die Kraft als auf den Willen an, obwohl ein ausgezeichnet guter Ruf, das Lob besonderer Thätigkeit, Einsicht und Ordnungsliebe auch beschränkten Mitteln zuweilen großen Credit verschaffen können. Aber bei den verwickelten und weitverbreiteten Beziehungen des Handels ist es unmöglich, sich von dem persönlichen Charakter aller der Personen, mit denen man in Creditverhältnisse kommt, in steter Kenntniß zu halten, während der Handel schon eher Mittel hat, ungefähr zu berechnen, wie sich der Credit, den ein Haus in Anspruch nimmt, zu seinen Kräften und dem Umfange seiner Geschäfte verhalte. Der gute Wille wird in der Regel und wenn nicht das offerirte Geschäft von Haus aus einen schwindlerischen Charakter verräth, vorausgesetzt. Denn Jeder weiß, wie wichtig dem Kaufmanne die Erhaltung seines Credits ist und wie sehr diese von Ordnung und Pünktlichkeit in Erfüllung aller Verbindlichkeiten abhängt. Viel kommt auch dabei auf die Gesetze der einzelnen Staaten und darauf an, ob sie ihren Bürgern die Versuchung nicht zu nahe legen, durch Rechtschicanen und Verzögerungen allerlei Art sich auf Kosten ihrer Gläubiger und Geschäftsfreunde zu bereichern. Namentlich der Ausländer muß darauf Rücksicht nehmen, ob die Gesetze des fremden Staates geeignet sind, Jedem schnell und sicher zu seinem Rechte zu verhelfen. Wo endlich, wie oben bemerkt, es sich weniger um den persönlichen Credit, als um den des Papieres handelt, da wird nur noch darnach gefragt, ob dasselbe noch zu verwerthen sei, oder nicht, ohne daß man sich um die Lage des ersten Ausstellers weiter kümmerte, als soweit der Credit des Papieres von seinem Namen mit bestimmt wird. Nur bei der einfachsten Form des Credits, wo der Besitzer von Capital und Credit demjenigen, der beide nicht in der erforderlichen Ausdehnung besitzt, damit aushilft, wird oder sollte eine größere Aufmerksamkeit nicht blos auf die Mittel des Verpflichteten, sondern auch auf die wahrscheinlichen Aussichten des Geschäfts und die persönlichen Eigenschaften seines Unternehmers gewendet werden. Daß dies öfter geschehe als es geschieht und daß es auch bei den künstlicheren Formen der Creditgeschäfte anwendbarer wäre, dürfte allerdings zu wünschen sein, da ein Mißbrauch des Creditgebens allerdings nicht zu verkennen ist und in dem zahlreichen Entstehen unbegründeter und bald wieder erlöschender Unternehmungen, deren Bestehen immer zum Nachtheile soliderer Concurrenten dient und deren Untergang von Verlust und Unglück aller Art begleitet ist, seine traurigen Folgen hinterläßt.

Der Credit verändert sein Wesen, wenn besondere Bürgschaften dazu treten. Geschieht dies durch persönliche Bürgen, so hat nun der Creditgeber weniger die Lage seines ursprünglichen Schuldners, als die der Bürgen, oder doch alle zugleich zu beachten. Handelt es sich aber um dingliche Garantien, um Faustpfänder oder Hypotheken, so kommt der Credit nur sehr secundär ins Spiel. Wenigstens wenn der Werth des Pfandes den Betrag der Forderung so weit übersteigt, daß in jedem Falle bei einer Realisirung des Pfandes die Deckung der Forderung gesichert ist, und wenn die Gesetzgebung dieser Realisirung keine unnöthigen Schwierigkeiten in den Weg legt, so ist von einem besonderen Zutrauen, also von dem Gewähren des Credits keine Rede mehr, sondern es ist völlige Sicherheit da. Es ist dann eigentlich ein ganz anderes Geschäft, wo der Capitalbesitzer dem Eigenthümer der verpfändeten Sache für einige Zeit den Gebrauch des Capitals läßt und sich dafür für dieselbe Zeit den Besitz gewisser Rechte an dem Pfande sichert, die einen gleichen Werth verbürgen als das Capital. — Bei den Actiengeschäften wird jeder Actieninhaber zugleich Gläubiger und Schuldner; er borgt sein Geld keiner fremden Person oder Unternehmung, sondern er borgt es einer Gesellschaft, deren Mitglied er selbst ist. Er hat daher auch nicht zu fragen: ist den Personen, die an der Spitze des Unternehmens stehen und dasselbe gegen Außen repräsentiren, soweit Credit zu schenken, daß man vertrauen kann, sie werden Willen und Mittel haben, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen; sondern er muß erwägen, ob dem Unternehmen ein solcher Erfolg zu versprechen ist, daß die erwarteten Vortheile nicht ausbleiben, und hat auf jene Personen nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als für das Gedeihen des Unternehmens ihre Einsicht, Rechtschaffenheit und ihr Eifer allerdings wichtig sind.

Der Lohn des Credits ist der Zins. Mit seiner Aufhebung würde der mächtigste Reiz zur Ansammlung von Capitalien wegfallen. Sein Betrag, sein Fuß, hängt von Nachfrage und Angebot ab. Werden die Capitalien gesucht, so wird er hoch, sind sie im Ueberflusse vorhanden, wird er niedrig sein. Es wirken aber natürliche Verhältnisse auf einen mittleren Stand desselben hin. Wo viel Capitalien gebraucht werden, da bilden sich auch viele; wo wenig vorhanden sind, pflegt auch die Nachfrage schwach zu sein. Denn gesucht werden sie, wenn Production und Verkehr sich heben und eben in ihrem Aufschwunge rastlos Capitalien erzeugen. Der Capitalzins, wie er von dem Darleiher des Capitals bezogen wird, muß sich aber niedriger halten als der Nutzen, der aus der Anwendung des Capitals in einem Geschäfte gezogen wird, weil sich mit letzterem zugleich Unternehmergewinn und Arbeitslohn verbinden und weil im entgegengesetzten Falle die Capitalien aus den Geschäften gezogen werden würden, worauf der Zinsfuß sinken müßte. Für die einzelnen Geschäftsbranchen wird das Angebot von Capitalien vielfach durch den Betrag des Gewinnes und den Stand der Sicherheit bestimmt. Mangel an Sicherheit muß hoher Zins ersetzen; je stärker die Garantie ist, mit desto niedrigeren Zinsen begnügt man sich. Im Leben vertheilt sich dies unter die einzelnen Classen der Capitalbesitzer, von denen die Einen mehr auf hohen Gewinn sehen, während die Andern ausschließliche Rücksicht auf hinlängliche Sicherheit nehmen.

Eine besondere Classe des Credits bildet der öffentliche Credit, das Zutrauen in den Staat, daß er seinen Zahlungsverbindlichkeiten nachkommen werde. Er hängt, soviel den Willen betrifft, wesentlich von den Ansichten über die Festigkeit der Verfassung und Verwaltung des Staates, die Heiligkeit seiner Gesetze, die Ordnung seines Haushalts, die Sicherheit seines Schicksals ab und hat, in Bezug auf die Zahlungsmittel, ein den möglichen Schuldbetrag weit überragendes Gebiet vor sich, dessen Berechnung und Beiziehung aber eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegt. Es ist ferner bei den meisten Staatsschulden, in Folge ihrer besonderen, das persönliche Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner aufhebenden Einrichtungen, der Credit der Papiere gewissermaßen getrennt von dem des Staats zu betrachten, oder vielmehr der Preis der Papiere, die

zum Handelsartikel geworden sind, hängt nicht blos von dem Credit des Staates, sondern überhaupt von Nachfrage und Angebot ab, auf welches viele andere Umstände Einfluß haben. Werden z. B. große Capitalien für irgend eine industrielle oder mercantilische Unternehmung gebraucht, so können die Curse der Staatspapiere sinken, ohne daß der mindeste Zweifel in die Finanzen der Staaten gesetzt würde. (S. übrigens die Artikel Staatspapiere, Staatsschulden.)

Creditanstalten sind Anstalten, welche der Vermehrung des Credits gewidmet sind, und diesen Zweck entweder durch Vereinigung der Capitalien, oder durch Verstärkung der Bürgschaften vermitteln. In der Regel fallen beide Mittel zusammen. Wenn z. B. gewisse Arten der Banken (s. d. Art.) eine Masse von Capitalien vereinigen und dadurch den Creditsuchenden eine bereite Gelegenheit eröffnen, ihnen zugleich die mühsame unmittelbare Aufsuchung des Capitalbesitzers ersparend: so vereinigen sie doch diese Capitalien zum Theil durch die höhere Bürgschaft, die sie den Capitalisten in ihren eignen Fonds bieten. Sie treten in die Mitte zwischen Capitalisten und Capitalsuchenden, leihen dem Letzteren ihren Credit, ermuntern den Ersteren durch ihre Sicherheit und unterstützen Beide durch ihre Sachkenntniß und ihre ausgebreiteten Verbindungen. Es gilt dies übrigens nur von gewissen Arten der Banken und zeigt sich hauptsächlich wohlthätig, wo es dem wahren Bedürfnisse, d. h. dem fleißigen, aber unbemittelten kleinen Geschäftsmann, wo es dem zu Hilfe kommt, der Credit verdient, aber ohne diese Vermittelung nur schwer solchen finden würde.

Eine besondere Art der Creditanstalten verdankt ihre Entstehung oder wenigstens ihre Beibehaltung policeilichen und Wohlthätigkeits-Rücksichten. Die Leihhäuser nämlich (s. d. Art.), als Anstalten, die auf Faustpfänder leihen, sind zwar ursprünglich von dem Speculationsgeiste der Lombarden und Juden erfunden worden, später aber, größtentheils als öffentliche Anstalten, theils beibehalten, theils errichtet, um ein für nothwendig gehaltenes Uebel zu mildern. Der Reichthum der ärmeren Classen besteht zum großen Theil in Gegenständen des beweglichen Eigenthums und diese sind ihr Sparpfennig, durch den sie sich in Fällen des Bedürfnisses zu helfen eilen. Fallen sie dabei in die Hände des Wuchers, so laufen sie Gefahr, durch unmäßige Zinsen erdrückt und um ihr Pfand auf vielfache Weise betrogen zu werden. Deshalb brachte man das Geschäft in öffentliche Hände, und ließ es ohne Rücksicht auf großen pecuniären Vortheil verwalten. Damit aber diese Anstalten nicht übergangen würden, mußte man sie so bequem einrichten, wie das Privatgeschäft gewesen war und dadurch sind freilich manche Uebel auf die öffentlichen Anstalten mit übergegangen. Da sie nicht nach dem Eigenthume, sondern nur nach dem Werthe des Pfandes fragen, so werden sie nicht selten zum Deckmantel betrügerischer Unternehmungen. Da sie die Zinsen gleich bei Auszahlung des Darlehens bis zu dem festgesetzten Termine abzuziehen pflegen, so verringern sie das Interesse an einer früheren Einlösung des Pfandes. Da sie es den Verpfändern möglichst leicht machen, ihren Zweck zu erreichen, so verstärken sie auch die Neigung zu Verpfändungen. Es ist noch problematisch, ob die Nachtheile dieser Anstalten nicht ihre Vortheile überwiegen; ob ihre Nothwendigkeit sich nicht vermindern dürfte, wenn überhaupt die richtigeren Ansichten über den Wucher (s. d. Art.) von der Gesetzgebung anerkannt würden und das Leihgeschäft dadurch in rechtlichere Hände käme; und ob es nicht selbst jetzt ausführbar und zweckmäßig wäre, wenn diese Anstalten, ohne dem wahren Bedürfniß ihre Unterstützung zu versagen, es doch dem Leichtsinn etwas weniger bequem machten, sich zu ruiniren und die Schlechtigkeit verhinderten, sie für ihre Zwecke zu mißbrauchen. Am wenigsten soll man solche Anstalten an Orten errichten, wo nicht ein klares Bedürfniß derselben sich erwiesen hat. Sonst erzeugt man erst ein Bedürfniß, dessen Nichtbestehen man wünschen muß. — Unbedingt nützlich dagegen sind die rein als Wohlthätigkeitsanstalten bestehenden Leihcassen (s. d. Art.).

Im Handel kommt es wohl vor, daß Jemand sich im Besitze kostbarer Gegenstände befindet, deren Werth den Betrag der von ihm zu leistenden Zahlungen weit übersteigt; daß er baares Geld braucht; daß er aber für den Augenblick keine Gelegenheit hat, jene Besitzthümer vortheilhaft in Geld zu setzen. Eine Verpfändung ist hier allerdings das einfachste und zweckmäßigste Mittel. Privatleute sind nicht immer geneigt, nicht immer im Stande, sich auf solche Geschäfte einzulassen. Am wenigsten dürfte immer die zur Erlangung billiger Bedingungen erforderliche Concurrenz bereit sein, da das Geschäft gewöhnlich große Kräfte erfordert, auch sowohl Sachkenntniß zur Beurtheilung des Pfandwerthes, als Gelegenheit nöthig ist, das Pfand im Nothfalle vortheilhaft zu realisiren. Deshalb mögen wohl besonders diesen Geschäften gewidmete Leihbanken hier und da Bedürfniß sein; dieses Bedürfniß wird sich aber auf wenige Plätze reduciren und zu seiner Befriedigung genügt jedenfalls die Privatkraft.

Weniger nöthig und in mancher Hinsicht von zweideutigem Nutzen dürften die Hypothekenbanken sein, welche die Capitalien vereinigen, um sie auf unbewegliches Eigenthum auszuleihen; sowie die von der entgegengesetzten Seite her dasselbe bezweckenden Creditvereine, in welchen eine Anzahl Grundstücksbesitzer mit ihrem gesammten Grundeigenthume für das den Einzelnen gemachte Darlehn haftet. Das Hypothekengeschäft bedarf keiner besonderen Vermittelung; der gewöhnliche Verkehr genügt hier; die Verkünstlichung dieses Verhältnisses führt manche unnöthige Kosten und manche Täuschungen mit sich; und mit der Verpfändung des Grundeigenthums sind soviel verwickelte Verhältnisse, ist soviel Anreiz zu falschen Speculationen verbunden, daß man sich hüten muß, allzusehr zu ihr aufzumuntern.

Creditbrief (franz. lettre de crédit; engl. letter of credit). Dieser kann zweierlei Art sein, entweder ist es ein Brief, wodurch einer Person bei einer andern Credit verschafft wird, oder es ist derjenige offene Brief, wovon eigentlich hier die Rede ist, und der im höhern Geschäftsleben sehr häufig vorkommt, durch welchen ein Kaufmann, meistens ein Bankier, einer gewissen Person bei einem seiner Handelsfreunde für die Gelder, die sie an einem gewissen Orte benöthigt sein kann, accreditirt, mit dem Auftrage, ihr diese Gelder bis zum Belauf einer gewissen Summe gegen Schein auszuzahlen. Ein solcher Creditbrief kann sein: 1) einfacher Creditbrief, wenn er nur auf eine Person ausgestellt ist; 2) Circular-Creditbrief, wenn er an zwei und mehr Handelshäuser adressirt ist, so daß der Inhaber nach seinem Belieben an diesem oder jenem Orte auf den Creditbrief Geld erheben kann; dies kann er auf einmal oder theilweise.

Ein Creditbrief enthält: 1) Ort und Datum der Ausstellung; 2) die Adresse des Bezogenen, desjenigen nämlich, an den er gerichtet ist; ist es ein Circular-Credit, so werden darin, wie auch auf der Außenseite, die verschiedenen Adressen unter einander angegeben; 3) Namen und Stand des Accreditirten nebst Angabe des Ortes, woher er ist; ist es der Reisende eines Hauses, so wird auch die Firma und der Wohnort dieses Hauses

angeführt; 4) Angabe des Zwecks der Reise; 5) Angabe der Summe, welche auszuzahlen ist; 6) gegen wieviel Exemplare die Zahlungen zu leisten sind; 7) ob und welche Spesen abzuziehen sind oder nicht; 8) wie der Handelsfreund sich wegen seiner geleisteten Zahlungen zu verhalten habe, ob er sie dem Aussteller des Creditbriefes blos in Rechnung zu bringen, oder sich dafür zu erholen habe und auf wen in diesem Falle; doch kann dies im Creditbriefe auch weggelassen und im Avisbriefe angegeben werden. Gewöhnlich enthält auch noch der Creditbrief einige Worte der Empfehlung zu Gunsten des Inhabers. Limitirt ist der Credit, wenn die auszuzahlende Summe bestimmt oder ungefähr angegeben ist. Illimitirt ist der Credit, wenn er sich auf alle Gelder ausdehnt, die der Inhaber verlangen kann; allein dergleichen Creditbriefe werden nur an ganz sichere oder hohe Personen ertheilt; dennoch aber bestimmt man im Avisbriefe darüber eine gewisse Summe, damit der Bezogene des Creditbriefes wisse, wieviel Fonds er ungefähr bereit halten muß und bei Zeiten seine Dispositionen deshalb treffen kann. Bei Ertheilung eines Creditbriefes läßt man sich die Handzeichnung des Accreditirten geben, um sie im Avisbriefe beizufügen; dies ist eine Vorsichtsmaßregel, die vor Mißbrauch schützen soll, falls der Creditbrief verloren ginge oder gestohlen würde. In Ermangelung der Handzeichnung hat derjenige, auf den der Creditbrief gestellt ist, sich wegen der Person des Inhabers durch Vorzeigung dessen Passes oder auf irgend eine andere Weise zu versichern. Sehr unklug und gefährlich ist es aber, wenn der Aussteller des Creditbriefes die Handzeichnung des Accreditirten diesem Briefe beifügt, da, falls er verloren oder gestohlen würde, der Finder oder Dieb Gelegenheit erhielte, die Handzeichnung nachzumachen, und sich dann für den Inhaber ausgeben könnte. Wer übrigens das Wesen der Creditbriefe näher kennen will, den verweisen wir auf „Kaufmännische Briefe von Schiebe", 2. Auflage, Verlag von J. M. Gebhardt in Grimma, worin für die verschiedenen dabei interessirten Personen die nöthigen Vorschriften ertheilt und über die verschiedenartigen Creditbriefe selbst Schemas enthalten sind.

Bei den Creditbriefen kommt Alles auf die Absicht dessen an, der sie ausstellt. Ist die Absicht, dem Inhaber eines Creditbriefs Zahlungen zu verschaffen, so haftet der Aussteller als Hauptschuldner. Soll durch solche Briefe einem Dritten Credit verschafft werden, so ist der Aussteller als Bürge des Creditempfängers anzusehen, und es kommt dann weiter auf die Fassung des Briefes an, ob nämlich der Aussteller nur für gewisse Summen und innerhalb einer vorbestimmten Zeit, oder für jede Summe, die der Inhaber aufnimmt, und auf unbestimmte Zeit haftet.

Crefeld, neben Elberfeld die wichtigste Fabrikstadt in den preußischen Rheinlanden (Rgbz. Düsseldorf, 1 Meile vom Rhein), mit fast 20,000 (um die Mitte des vorigen Jahrh. erst mit 5000) Einwohnern, welche die blühendsten Seidenmanufacturen in Deutschland unterhalten und, neben Seidenstoffen aller Art, besonders viel Sammt und Sammtbänder liefern, die in ganz Europa und Amerika bekannt sind und selbst von Lyon und Genua ausgezeichnet und bezogen werden. Schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts befanden sich hier 130 Seidenbandmühlen, 262 Stühle für seidene Tücher, 196 St. für Sammt und Damast, 18 für seidene Strümpfe, 16 Seidenzwirnmühlen; aber diese Zahl hat sich seitdem überaus vermehrt, und nie waren die hiesigen Seidenmanufacturen so blühend als jetzt, wo mehrere tausend Stühle in der Stadt und den umliegenden Dörfern in größter Thätigkeit sind und jährlich für mehr als 4 Mill. Thlr. Waare liefern, von welcher ein großer Theil guten Absatz nach den Vereinigten Staaten findet. Neben diesem großartigen Fabrikzweige sind auch die hiesigen Wollen- und Baumwollenwebereien, sowie die Leder-, Wachstuch-, Tabaks-, Zucker- u. m. a. Fabriken auszuzeichnen.

Münzen, Maß und Gewicht wie Berlin.

Cremona, Hauptstadt der Delegation gleiches Namens im Mailändischen, am Po, über welchen eine Schiffbrücke führt und welcher nicht weit von hier die Adda aufnimmt, mit 29,000 Einw., welche ansehnliche Seiden- und Leinenmanufacturen, auch Granatschleifereien unterhalten und Handel mit hier verfertigter Fayence, Senf, Farben und chemischen Waaren, sowie mit Seide, Flachs, Käse, Oel, Honig und Wachs treiben. Ihre Berühmtheit verdankt aber die Stadt den hier verfertigten Violinen und Bratschen (Cremoneser Geigen), welche lange Zeit für die besten in der Welt galten und deren Fabrication, sowie die von guten Darmsaiten auch jetzt noch ausgezeichnet ist. Die Cremoneser Geigen der Gebrüder Amati aus dem 17. Jahrhunderte werden zu hohen Preisen bezahlt.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Mailand.

Crore, s. Curon.

Crown oder Krone, englische Silbermünze zu 5 Schillinge Sterling, s. London.

Crusado, Crusade, eine wirklich geprägte portugiesische Gold- und Silbermünze von alter und neuer Prägung und zugleich älterer und neuerer Werthbestimmung, wovon die alten Gold- und Silber-Crusaden zu 400, die neuern zu 480 Reis gewürdigt worden sind; oder eigentlich ist nur eine Erhöhung des Werthes von 400 auf 480 Reis erfolgt. — Der Wechsel-Crusado wird zu 400 Reis gerechnet. — S. Lissabon.

Cseber, Tseber, Weinmaß zu Debreczin und Temeswar in Ungarn; s. Debreczin.

Cuba, spanische Insel in Westindien, s. d. Hauptstadt Havana.

Cubeben, Schwindelkörner, Schwanz- od. Stielpfeffer (lat. baccae cubebae; franz. cubèbes; engl. cubebs; ital. cubebi). Die Beeren des in Ostindien und Japan, auf Mauritius oder Isle de France, Bourbon, der Prinz-Walesinsel und Genua einheimischen Cubeben- (Schwanz-) Pfeffers (Piper Cubeba Lin.), einer in feuchten, warmen Wäldern wachsenden, an Bäumen hinankletternden Pflanze. Die Beeren sitzen in Aehren beisammen, die ungefähr die Gestalt der Johannisbeeren haben. Die Früchte (Beeren) haben die Größe der gewöhnlichen Pfefferkörner, sind gestielt, mehr oder weniger runzelig und haben eine schwärzlichgraue oder graulichbraune Farbe. Unter der äußern, dünnen, aderigen, netzförmigen Schale liegt der glatte, runde, harte, ölige Same, der einen bitterlichen, scharfen, pfefferartig gewürzhaften, kampherähnlichen Geschmack besitzt, welcher nicht in der angenehm riechenden Schale bemerkt wird. Die Cubeben werden als Arzneimittel benutzt, ihre wirksamen Kräfte bestehen in einem ätherischen Oele, wovon in 1 Pfde. der Beeren etwa 4 Loth enthalten sind. In neuerer Zeit werden sie, besonders in England und Frankreich, häufiger angewendet als früher, wo sie ziemlich in Vergessenheit gerathen waren. Sonst galten sie als ein Mittel, welches das Gedächtniß stärken sollte, was sich wohl daher schreiben mag, daß sie eine gewisse Aufreizung hervorbringen. Sehr leicht erregen die Cubeben Schwindel, weshalb sie im gemeinen Leben

häufig Schwindelkörner genannt werden. Zuweilen braucht man sie als Gewürz oder auch zu Confituren, durch deren Genuß man den übeln Geruch im Munde zu verdrängen sucht. — Als die besten Cubeben gelten die von den ostindischen Inseln, namentlich die javanischen; dagegen werden die von Bourbon, welche manchmal nicht größer wie Hirsenkörner sind, am geringsten geschätzt. Gute Cubeben müssen groß (etwa erbsengroß), schwer, wenig runzlig und nicht zu alt sein, der Kern muß die Schale völlig ausfüllen. Verfälscht werden die Cubeben zuweilen mit schwarzem Pfeffer, mit Gelbbeeren und Piment. Diese Betrügereien sind natürlich leicht zu bemerken. Im Jahre 1830 waren in England zum eigenen Verbrauche 18,540 Pfd. erforderlich. Der engl. Einfuhrzoll ist 2 d. pr. Pfd. Man bezieht sie meistens über England und Holland.

Cubikmaß, s. Maß und Gewicht.

Cubikwurzel, s. Wurzel.

Cubit, altes englisches Längenmaß, s. London. Vergl. auch Cobido.

Cucchiaro, Fruchtmaß in Turin, s. d.

Cuddy, s. Gudda.

Cuerda, ein spanisches Längenmaß, s. Valencia.

Cugnatella, römisches Oelmaß, s. Rom.

Cula, s. Coula.

Cumana, Hauptstadt und Hafen der Provinz gleiches Namens im Departement Maturin der südamerikanischen Republik Venezuela oder Caracas, vom Manzanares durchflossen, am Busen von Cariaco und am Fuße eines Vulkans gelegen, mit 15,000 (ehemals 30,000) Einwohnern. Ein großer Theil der Stadt wurde durch ein Erdbeben im J. 1797 verwüstet. Die Ausfuhr ist dieselbe wie zu Caracas (s. d. Art.).

Cupan, s. Copang.

Curaſſao, die Hauptinsel des holländischen Westindiens, 8¼ QM. groß und mit 13,000 Einw. (6000 Sclaven), unweit der Nordküste von Südamerika im caraibischen Meere gelegen, aber von Natur ein unfruchtbarer Felsen, dem nur der Fleiß der Holländer Cultur zu geben vermochte, so daß derselbe nun auch mehrere westindische Producte, namentlich Mais, Zucker, Tabak, Baumwolle ꝛc., wenn auch nicht in sehr großer Menge liefert. Wegen des geringen Werthes, den diese Insel früher hatte, bekümmerten sich daher die Spanier, welche schon seit 1527 Herren in diesen Gewässern waren, wenig darum, als die Holländer 1634 dieselbe in Besitz nahmen. Allein für diese erhielt sie bald hinsichtlich ihrer Lage zum Handel, dem reichen Venezuela oder Caracas in geringer Entfernung gegenüber, eine große Wichtigkeit, indem von hier aus durch den Schleichhandel mit diesen nahen spanischen Besitzungen bedeutende Summen gewonnen wurden, da immer gefüllte Magazine von europäischen Industrieartikeln zum Austausche gegen Colonialwaaren hier gehalten wurden. Diese Vortheile genießt jedoch Curaſſao in Folge der politischen Ereignisse der neuern Zeit und bei der starken Concurrenz der Engländer jetzt nur noch in sehr geringem Maße, und daher ist denn auch diese Colonie sehr herabgekommen, wozu hauptsächlich auch eine verheerende Empörung der Neger sowie die Blockade der Engländer im J. 1805, welche den Wohlstand der Insel zu Grunde richtete, sehr viel beitrugen. Indessen ist der Handel durch die Thätigkeit der 1815 neugegründeten westindischen Handelscompagnie doch wieder etwas emporgekommen und der Verkehr mit Caracas, Guyana und Brasilien nicht unbedeutend. — Der Hauptort der Insel und Sitz des Gouverneurs ist Wilhelmstadt mit dem guten und sichern Freihafen Barbara oder St. Anna-Bai an der Südküste, der durch das Fort Amsterdam vertheidigt wird. — In der Nähe von Curaſſao besitzt Holland noch die unbedeutenden und meist unbewohnten Inselchen Aruba oder Orua (mit viel Goldsand), Buen-Ayre und die Aves-Gruppe, sowie weiter nördlich, im westindischen Archipel, die kleinen, ebenfalls meist felsigen Antillen St. Martin, St. Eustachius oder Eustaz und Saba; zusammen 12 QM. mit 20,000 Einw.

Münzen u. Curs. Nach Kelly rechnet man hier nach Courant-Piastern zu 8 Realen oder Schillingen, den Schilling zu 6 Stübern, den Courant-Piaster zu 3 Schillingen 5 Pence Sterling gerechnet; denn da der spanische Piaster hier gewöhnlich zu 11 Realen oder Schillingen gerechnet wird und derselbe Piaster in englischer Währung zu 4 Schillingen 8 Pence Sterling geachtet ist: so bestimmt sich hieraus jener Werth des Courant-Piasters zu $3\frac{5}{12}$ Schilling Sterling, und nach der Würdigung in spanischen Piastern gehen sonach 13,303125 hiesige Courant-Piaster auf 1 köln. Mark fein Silber und derselbe ist folglich 31 Silbergr. 6,86 Pfen. preuß. Ct. werth.

Die einfache spanische Pistole gilt hier gewönlich 4½ Piaster, mehr oder weniger, der portugiesische Johannes (Joë) 11 Piaster Courant, und so die andern portugiesischen und spanischen Goldmünzen nach Verhältniß.

Man notirt hier gewöhnlich einen Curs auf Amsterdam, einige Monate nach Sicht, welcher veränderlich zu ± 54 Cents in dem Werthe des hiesigen Courantpiasters, für 1 Gulden niederländisch Courant auskommt, so daß hiernach der Courantpiaster auch zu 100 Cents im großen Handelsverkehre eingetheilt wird.

Einige andere Schriftsteller über Münzverhältnisse bemerken, daß man in Curaſſao nach Piastern zu 12 Realen à 6 Schillingen rechne, was wohl den Zahlwerth nach spanischen Piastern ausdrücken mag.

Maß und Gewicht. Die Elle ist die spanische Vara von 848 Millimeter. Man rechnet: 81 Varas = 100 alte Amsterdamer Ellen.

Vom Handelsgewichte werden 93 hiesige Pfund 100 alten Amsterdamer Handelspfunden gleich gerechnet, also 100 hiesige Pfund = 53,13 Kilogr. oder 117,13 engl. Pfund Avdps.

Auf den Inseln St. Eustache und St. Martin ist das alte Amsterdamer Maß und Gewicht im Gebrauche; s. Amsterdam.

Curcume, Curcuma, Gelbwurzel, gelber Ingber (lat. Radix Curcumae od. Terra merita; franz. u. ital. curcuma; engl. turmeric). Die Wurzel der in Ostindien wild wachsenden und in manchen Gegenden, besonders auf Java und Amboina, sowie in China angebauten langen Gilbwurz (Amomum Curcuma Jacq. oder Curcuma longa Lin.). Diese Pflanze ist perennirend und wächst an feuchten Stellen. Früher glaubte man, daß die in den Handel kommenden beiden Hauptarten Curcume, die runde und lange, von zwei verschiedenen Pflanzenarten stammten, jedoch hat Guibourt (Journ. de chim. méd. 1831) nachgewiesen, daß die runde Gilbwurzel der Central- oder Mittelknollen der Pflanze sei, während die lange Sorte aus Theilen der handförmigen Knollen bestehe. Die runde Gilbwurz besteht aus zolldicken Knollen von mehr oder weniger kugeliger Gestalt, die lange Gilbwurz erscheint

im Handel in 1 — 3 Zoll langen und ½ Zoll dicken Stücken, die eine gerade, walzen- oder spindelförmige Gestalt haben. Auf dem Bruche oder der Schnittfläche hat die Gilbwurz einen harzigen Glanz und eine dunkelgelbe, dem Gummizucker ähnliche Farbe. Der Geruch ist ingwerartig, der Geschmack schwach aromatisch. Beim Kauen wird der Speichel gelb gefärbt. Gewöhnlich benennt und unterscheidet man im Handel die Sorten nach dem Vaterlande und hat hiernach chinesische, javanische, bengalische (aus der Gegend von Calcutta) und Barbadoes-Curcume; letztere wird geringer geschätzt als die andern Sorten, am werthvollsten sind die beiden erstern Sorten. Java soll jährlich 90,000 Pfd. ausführen. Anwendung. Die Curcume enthält einen eigenthümlichen gelben Farbestoff (Curcumin der Chemiker), weshalb sie in der Färberei häufig gebraucht wird. Man wendet sie in der Wollenfärberei zu zusammengesetzten Farben an, die viel Gelb erfordern und wohlfeil sein sollen, so z. B. zu Braun und Olive; zum Gelbfärben gebraucht man sie nur in der Seidenfärberei. Der Farbestoff der Curcume verbleicht übrigens sehr schnell. Die Curcume dient auch oft zur Bereitung von Schüttgelb; man kocht sie zu diesem Behufe mit Alaun und Wasser aus und gießt das Durchgeseihte auf Kreidepulver, welches theils den Alaun zerlegt und das Pigment mit Thonerde verbunden niederschlägt, theils sich mit diesem mengt. Zum Färben von Papier, Holz, Leder, Oel, Firniß, sowie in manchen Gegenden zum Gelbmachen von Backwerk, Butter und Käse wird die Curcume ebenfalls gebraucht. — Vor einigen Jahren ist auch eine runde Curcume von Batavia in den Handel gekommen, für deren Mutterpflanze Martius (in seiner Pharmacognosie des Pflanzenreichs) die Curcuma viridiflora hält. England soll jährlich über ½ Million Pfd. Curcume erhalten.

Curon, Crore, ist in Ostindien, besonders in Bengalen, die Benennung für eine Summe von 100 Lacks oder 10 Millionen Rupien; 1 Lack hat daher 100,000 Rupien.

Curs, Curszettel, Curssystem. Unter Curs (franz. le cours; engl. the exchange, oder course of exchange; ital. il corso) versteht man im Wechselhandel den veränderlichen Preis der Wechsel oder Wechselmünzen. Er wird gewöhnlich so angegeben (notirt), daß in dem Wechselverkehre zwischen je zwei Plätzen die Valuta oder Geldwährung des einen Wechselortes zur veränderlichen, die des andern Wechselplatzes aber zur festen oder unveränderlichen Grundlage (Richtschnur) genommen wird. Die veränderliche Währung bildet den Preis, die unveränderliche den Gegensatz des Preises und gleichsam die Waare; wie auch aus den unter den verschiedenen Wechselplätzen mitgetheilten Cursarten (Curssystemen) oder Curszetteln und deren beigefügten Erklärung deutlich zu ersehen ist, z. B. unter Amsterdam, Augsburg, Berlin &c. Man darf indeß nicht übersehen, daß Steigen und Fallen der Curse in ein indirectes Verhältniß tritt, sobald die feste Valuta in dem inländischen Gelde ausgedrückt ist. Wenn z. B. der Londoner Curs in Hamburg von 13½ Mark auf 13¾ geht, so ist er gestiegen; findet aber dieselbe Veränderung am Hamburger Curse in London statt, so ist er gefallen, denn man bekommt dann in London für ein L Sterl. eine Viertel-Mark Waare mehr als vorher. — Der Curs der Wechsel, Geldsorten, Staatspapiere ist eben so sehr dem Steigen und Fallen unterworfen, wie der Preis der Waaren; auch bei den Wechselcursen ist das gewöhnliche Steigen und Fallen derselben meistens davon abhängig, ob viel oder wenig Vorrath, nämlich an Wechseln, Geldsorten &c. auf den angegebenen Wechselort vorhanden sind und ausgeboten werden oder nicht; ob darnach viel oder wenig Nachfrage eintritt, und ob diese dringender Natur ist oder Aufschub leidet; so auch, ob der Quantität oder Summe nach viel oder wenig von dieser Wechselart, Geldsorte &c. gesucht wird, es sei nun in kurzer oder langer Wechselfrist (Sicht).

Im Wesentlichen richtet sich der Standpunkt des Curses (Wechselpreises) nach der sich dagegen verstehenden Geldwährung oder nach dem Münzfuße, welcher in den beiderseitigen Wechselmünzen (dem Curse und Gegensatze) zum Grunde liegt. Wenn z. B. Leipzig auf Amsterdam für 250 Gulden oder 100 Thaler niederländisch Courant 137 Thaler sächsisch als Curs oder Wechselpreis notirt, so ist dies ganz dem Münzfuß angemessen, welcher in dem Königreiche der Niederlande und im Königreiche Sachsen stattfindet, da in 137 Thalern sächsisch eben soviel feines Silber enthalten sein soll, als in 250 Gulden holländisch oder niederländisch Courant. Dieser Standpunkt von 137⅞ bildet daher das Silberpari oder Gleichverhältniß in dem Curse zwischen Leipzig und Amsterdam, wobei es, außer der erwähnten mehr oder minder starken Nachfrage, auch noch darauf ankommt, ob ein Wechseldisconto, d. h. ein Geldzins für die längere oder kürzere Zeitfrist, auf welche die Wechsel auf solche fremde Plätze ausgestellt zu werden pflegen, mit darin enthalten ist. — Natürlich wird, wenn Leipzig auf Amsterdam den Curs oder die veränderliche Währung für die unveränderliche, als die Waare, gibt, dieser Curs für in kurzer Zeitfrist zahlbare Wechsel höher stehen, als für dergleichen erst in 2 Monaten zahlbare Wechsel. Dieser höhere Stand der kurzsichtigen Wechsel auf Amsterdam wird in der Regel gerade so viel austragen als der gegenwärtige Zinsfuß, auf 2 Monate berechnet, es gestattet. Wirkt ein im Staate bestehendes Papiergeld in den Curs mit ein, welches tief unter dem baaren Zahlwerthe steht, so können Wechselcurse, die sich darauf gründen, noch weit über die gewöhnliche Berechnung hinaus steigen und fallen.

Die in den verschiedenen Wechselplätzen bestehenden Cursarten oder Curssysteme haben gewöhnlich die Einrichtung, daß die Curszahlen, die darin aufgestellt werden, in zwei Colonnen oder Spalten zerfallen, wovon die erste gewöhnlich mit dem Worte: „Briefe" oder „Papier"; franz. „Lettres" oder „Offert"; ital. „Lettere"; die andere Spalte aber mit „Geld"; franz. „Argent" auch wohl „Demandé"; ital. „Denaro" oder „Denari" überschrieben ist. Was unter „Briefe oder Papier" in der ersten Spalte aufgeführt steht, gibt das Angebot des Wechselverkäufers an, zu dem derselbe die Wechselsumme auf den danebenstehenden Wechselplatz, in der zugleich dabei bemerkten kürzern oder längern Wechselfrist, verkaufen will. Was rechts daneben unter „Geld" vorkommt, drückt denjenigen Preis aus, welchen der Wechselkäufer dafür zu zahlen gesonnen ist. — Fehlt die Curszahl in der ersten Spalte, so will dies sagen, daß keine Anerbietungen dieser Art vorhanden sind, der Käufer aber in — in der Curszahl rechts daneben — erbötig ist, zu zahlen, was dasteht. Steht umgekehrt in der unter „Geld" beschriebenen Spalte keine Curszahl, wohl aber links daneben, so sind dergleichen Wechsel ausgeboten, es fehlt aber an Käufern derselben. Sind beide Spalten unausgefüllt, so ist meistens weder etwas der Art zu verkaufen noch gesucht; ist aber die Curszahl fast genau in die Mitte beider Spalten geschrieben, so sind dergleichen Wechsel zu dem bemerkten Curse zu haben und auch dafür begehrt.

Der Wechselverkäufer wird in der Handelssprache auch der Geber, der Käufer gewöhnlich der Nehmer genannt,

und der Kürze wegen sagt man daher; Amsterdam, k. S., ist ausgeboten, Hamburg, 2 Mt., gesucht rc., wenn man anzeigen will, daß Wechsel auf Amsterdam, in kurzer Sicht, zu dem bemerkten Curse ausgeboten, also in genugsamer Menge dazu zu haben sind, Wechsel zu 2 Monat dato auf Hamburg aber viele Nachfrage haben und zu dem bemerkten Curse gesucht werden. — Unter kurzer Sicht versteht man entweder Wechsel, die nach Sicht, einige Tage nach Sicht, oder in 8 bis 14 Tagen nach dato zahlbar sind. — Daß nicht jeder Handelsplatz zugleich ein Wechselplatz ist, liegt in Verhältnissen, deren Erörterung hier zu weit führen würde.

Curszettel können eingetheilt werden a) in officielle; b) in Privat-Curszettel. Die ersteren gehen von der Börse eines Wechselplatzes aus, wo sie von den Sensalen, in der Regel mit Zuziehung eines oder mehrerer Abgeordneten der Handelskammer oder des Handelsgerichts rc., nach dem Schlusse der Börse ausgearbeitet werden. Diese officiellen Curszettel dienen bei Streitigkeiten in Geldangelegenheiten zur Entscheidung und werden daher im Archiv aufbewahrt. Wenn sie aber nur das durchschnittliche Ergebniß der an der Börse gemachten Geschäfte sind, so ist es sehr erklärlich, daß oft an demselben Tage zu den notirten Cursen Geschäfte nicht gemacht werden und daß man sehr häufig über den Curs bezahlen, oder unter dem Curse verkaufen muß. In diesem Falle pflegt man zu sagen: die Curse seien nominal. Die Curszettel haben also gar keine Verbindlichkeit, die auch noch undenkbarer wird, wenn man erwägt, daß die Qualität der Wechsel, die Größe der Appoints, und noch viele andere Umstände auf den Curs einwirken müssen. — Bankiers unter sich schicken sich zwar gegenseitig Curszettel zu und gründen darauf ihre Arbitragen; diese können aber nur dadurch einen Anhaltepunkt erlangen, daß der Arbitrirende bei Aufträgen zu Operationen die Curse limitirt, ohne jedoch darauf rechnen zu können, daß diejenigen Curse, auf die er in Folge erhaltener Curszettel seine Berechnungen gründet, wirklich erlangt werden. — Die Privat-Curszettel stimmen an den Börsentagen meist mit den öffentlichen überein, sind aber an den übrigen Tagen nur als Preiscourante der sie herausgebenden Häuser anzusehen.

Cutter (ebenso franz. u. engl.), ein Fahrzeug, etwas größer und schärfer gebaut als eine Jacht, welches tief geht und daher viel Segelwerk führt, in der Takelage aber nur durch etwas höhere und hinten überhängende Maste von der Jacht oder Schaluppe verschieden ist.

Cux, s. Bergbau.

Cuxhafen, Flecken und Lootsenstation im Hamburger Amte Ritzebüttel, am linken Ufer der hier in die Nordsee mündenden Elbe; zwar nur von 800 Menschen, meist Lootsen und Fischern bewohnt, aber für Hamburg wegen seines geräumigen und guten Hafens, der neuerdings mit beträchtlichem Kostenaufwande verbessert worden ist, von großer Wichtigkeit, indem derselbe den Schiffen eine sichere Zuflucht zum Abwarten der nöthigen Winde gewährt und denselben zum Winterquartiere dient. Es findet sich hier ein Leuchtthurm, eine Quarantäneanstalt und ein stark besuchtes Seebad, und regelmäßig gehen von hier Paketboote nach Harwich in England sowie Dampfschiffe nach Amsterdam, Havre und London. Die hiesigen Lootsen müssen, ihrer Verfassung gemäß, fortwährend ein Boot bei den äußersten Tonnen oder Fahrwasserzeichen in See haben, um den in den Strom einlaufenden Schiffen unverzüglich Beistand zu leisten. — Zwischen Cuxhafen und Hamburg wird jetzt eine Telegraphenlinie hergestellt.

Cwierci (Viertel), Fruchtmaß im Freistaate Krakau und im Königreiche Polen; s. Krakau und Warschau.

Cypern oder Kibris, wie die Osmanen diese altberühmte Insel vor der syrischen Küste im mittelländischen Meere nennen, = 340 □M., ehemals sehr reich, blühend und bevölkert, gegenwärtig fast öde und voll Städtetrümmer, aber doch berühmt wegen seiner herrlichen Producte. In den Kreuzzügen 1191 wurde diese Insel von Richard Löwenherz der Familie Lusignan als Lehn gegeben, nach dem Aussterben derselben von Venedig 1473 in Besitz genommen, das sich hier behauptete, bis Selim II. trotz der tapfersten Gegenwehr 1571 diese Insel eroberte und sie mit dem türkischen Reiche vereinigte. Die Greuelscenen im letzten Kriege entvölkerten dieselbe sehr, und man zählt nicht mehr als 60 bis 70,000 Einwohner, zur Hälfte Griechen, da wo bequem 2 Millionen leben könnten.

Cypern war von jeher ein wichtiger Punkt für den Handel zwischen Europa und Asien, denn der fruchtbare Boden bietet bei der herrlichen Lage der Insel, ungeachtet des schlechten Anbaues, einen Ueberfluß an Producten dar, welche Gegenstand einer beträchtlichen Ausfuhr sind. Man gewinnt jährlich 8 bis 10,000 Ballen Baumwolle, 300 Ballen Seide, 200 bis 300 Ballen Alizari oder Krapp, viel guten Wein (Cyperwein, der indeß auch auf andern Inseln sowie auf dem festen Lande gewonnen wird), und führt neben diesen Hauptartikeln auch noch eine Menge Weizen von vorzüglicher Güte, ferner Oel, Seide, grobe Wolle, Schaf- und Ziegenfelle, Apothekerwaaren rc. aus. — Für Marseille namentlich war Cypern, wo diese Stadt schon am Ende des 12. Jahrh. Privilegien genoß, welche die übrigen Handelsstädte am Mittelmeer erst später erlangten, stets ein wichtiges Entrepot bei dem Handel nach Syrien; denn fast alle nach diesem Lande gehenden Schiffe legen hier an, setzen die für die Insel bestimmten Waaren ab und nehmen auf der Rückfahrt Ladung von Landesproducten ein. Gegenwärtig aber ist die Einfuhr nach Cypern ganz herabgesunken. Das Land ist verarmt und wie alle Theile des osmanischen Reiches durch schlechte Verwaltung in Verfall. Die Pforte verpachtet die Insel an einen Statthalter, der natürlich um jeden Preis bei diesem seinen Pachte sich zu bereichern sucht. Nach Kinneir soll der Handel mit Getreide und andern Producten fast ganz in den Händen des Pascha und des griechischen Erzbischofs liegen. Beide kaufen nicht selten ganze Ernten für einen von ihnen selbst festgesetzten Preis und gewinnen dann am Verkaufe große Summen.

Nikosia, bei den Osmanen Lefkoscha (einst Leukosia), mit 16,000 Einw., ist die Hauptstadt im Innern und der Sitz eines griechischen Erzbischofs. — Die wichtigsten Küstenstädte und Häfen sind: Famagusta (Fama Augusta), Residenz des Statthalters, im Osten, Baffa (das alte Paphos) im Westen, und Larnaka, der beste Hafen der Insel, mit 5000 Ew., im Süden, wo mehrere Frankenfamilien, auch die europäischen Consuln wohnen, und der wichtigste Handel getrieben wird.

Münzen, s. Constantinopel.

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Der Pik (die Elle) hält 26,45 engl. Zoll oder 671,8 Millimeter.

Fruchtmaß. Der Medimno oder Medamno hält 75,097 Liter, und der Coffino circa 18 Liter. Ein anderes Maß, Moose oder Mosa, soll circa 213 Liter enthalten.

Flüss. Maß. Die Wein-Carica von 16 Onze à 4 Boccali soll 10,41 Liter, und der Caß 4,731 Liter enthalten.

Gewicht. Die Oka von 400 Drachmen soll 1,268 Kilogr.

schwer sein. Der Rotolo hat 12 Unzen oder 750 Drachmen, und 100 Rotoli machen einen Cantaro (Centner).

Der Oel-Rotolo wird zu 2½ Oka oder 1000 Drachmen gerechnet.

Zu Famagusta soll das Gewicht 4 Procent schwerer sein als obiges.

Czernowitz, Hauptstadt der Bukowina im östreichischen Königreiche Galizien, unweit des Pruth, über welchen eine Schiffbrücke führt, und der moldauischen und russischen Grenze, mit 9800 Einw., worunter über 1400 Juden, hat starke Gerbereien und Potascheſiedereien und treibt lebhaften Handel nach den deutschen Ländern und nach der Moldau und Wallachei. Seit vielen Jahren fand zwischen Leipzig und diesem Platze ein starkes Verladungsgeschäft der Waaren, welche Jassyer Kaufleute auf der Leipziger Messe eingekauft, statt, von wo dieselben weiter nach der Moldau und Wallachei befördert wurden; gegenwärtig werden dieselben immer mehr ihren Weg mittelst der Dampfboote von Wien die Donau hinab nehmen (s. Abuschär).

Die Bukowina, welche im J. 1777 von der Türkei (Moldau) an Oestreich kam, findet in der Viehzucht und dem Ackerbau ihre Hauptnahrungsquellen. Sehr wichtig ist aber auch für dieselbe der Bergbau, welcher etwas Silber, besonders aber Kupfer, Eisen, Blei, Glätte, Schwefel, Alabaster, aber auch viel Stein- und Quellsalz liefert, welche neben Holz und Potasche Hauptgegenstände des auswärtigen Handels sind. Viel baares Geld wird ferner durch Glaswaaren, die in vier Fabriken zu Krasna erzeugt und nach Bessarabien, in die Moldau und bis nach Constantinopel abgesetzt werden, vom Auslande bezogen. Die Gewerbsindustrie steht noch auf niederer Stufe und man bereitet sich selbst nur aus Wolle, Hanf rc. die nöthigsten Artikel. Zur Erleichterung des Verkehrs durchkreuzen die Bukowina drei Hauptstraßen, die durch Galizien und nach Siebenbürgen führen.

Münzen, s. Wien.

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Die Elle ist 623,36 Millimeter lang.

Fruchtmaß. Die Mirze = 2 Siebenbürger Kübel = 196,8 Liter, und auch der polnische Koretz = 2 östr. Metzen.

Flüss. Maß und Gewicht, s. Bukarest.

D.

Daalder, Thaler, nennt man im Königreiche Holland die Silberstücke von 30 Stüber = 150 Cents oder 1½ Gulden, nicht mit den Courant-Thalern nach dem Albertsthaler- oder Burgunderfuße zu verwechseln, welche 50 Stüber oder 2½ Gulden niederländisch gelten, sonst als Fabricationsmünze zum Handel nach der Ostsee geprägt und, wie die Ducaten, auf Bestellung dahin gesandt wurden. Siehe auch unter Amsterdam. — Die Ryksdaalder, früher mehr wie jetzt auf dem Cap, in Batavia, auf Ceylon rc. gebräuchlich, sind unter diesen Artikeln und auch unter: „Reichsthaler" nachzusehen.

Dacca, Hauptmarkt der schönsten Musseline und guter Seidenstoffe in der englischen Provinz Bengalen in Ostindien, an einem Gangesarme, mit 150,000, nach Andern mit 2 bis 300,000 Ew. Es soll hier das feinste Baumwollengarn in Ostindien gesponnen werden und die Manufacturen in diesem Artikel, obschon gegen frühere Zeiten sehr gesunken, sollen doch noch ziemlich zahlreich und blühend sein. Es werden hier auch große Baumwollenmärkte gehalten.

Dain, Birmanische Meile, s. Rangon.

Daler, Daler Silbermünze, Daler Kupfermünze, sind Benennungen von wirklich (bis 1830) geprägten schwedischen Münzen dieser Art, und 1 schwedischer Reichsthaler Species beträgt 6 Daler Silbermünze oder 18 Daler Kupfermünze. S. Stockholm und Münzen überhaupt.

Dalmatien, Königreich, s. Zara u. Ragusa.

Damask oder Damas (das alte Damascus) bei den Türken Dimischk, Hauptstadt und wichtiger Handels- und Fabrikplatz des türkischen Paschaliks gleiches Namens in Syrien, liegt prachtvoll, wie in einem Garten, am Fuße des Antilibanon, zwischen Rosen-, Feigen-, Kastanien- und Olivenwaldungen, die von den vielen Armen des Barradi bewässert werden, und zählt nach Einigen 200,000, nach Buckingham nur über 100,000 Einw. (worunter 9000 Türken, 15,000 Juden und 25,000 Christen). Sie ist nicht nur eine der schönsten und blühendsten, sondern auch eine der allerältesten Städte des Morgenlandes, deren die Bibel gleichzeitig mit Babylon, Ninive rc. erwähnt. Man findet hier blühende Fabriken in Baumwollen-, Seiden- und Goldstoffen, die dem Luxus der Ommiaden ihren glänzenden Aufschwung verdanken und wo Venedig und Genua im Mittelalter ihre Industrie erlernten. Die Fabrication der sonst so berühmten Damascenerklingen hat ihren Ruf verloren und alte gute Säbel werden immer seltener und theurer, doch gibt es auch jetzt noch Waffenschmiede hier, welche schöne Arbeit liefern. Auszeichnung verdienen besonders noch die vortrefflichen Perlmutterarbeiten sowie die Bereitung von Rosenöl aus den Centifolien des berühmten „Rosenfeldes."

Die Engländer haben hier wie in Aleppo, einen Consul niedergesetzt und seit 1834 Handelshäuser etablirt, wobei sie vollkommen ihren Vortheil erkannt. Denn Damask ist jetzt, seitdem Aleppo (s. d. Art.), wo bisher der syrische Handel concentrirt war, so sehr durch Erdbeben gelitten, der lebhafteste Markt in Syrien. Sie versorgen daher jetzt weit mehr als Frankreich und Italien die Stadt und Umgegend mit einer Menge leichten wollenen Zeugen von hellen Farben, mit gedruckten baumwollenen Zeugen, Maschinengarn, Shawls von verschiedenen Stoffen und mit andern hier sehr geschätzten Manufacturwaaren. Die Bazars der Stadt enthalten alle Gattungen ostindischer und persischer Waaren. Alles Uebrige wird von Constantinopel bezogen.

Damask ist der Sammelplatz der großen, oft 30 bis 50,000 Pilger starken Karawane nach Mecca, die der hiesige Pascha mit mehrern tausend Mann begleitet, während außerdem noch andere Karawanen dreimal jährlich nach Bagdad und noch öfter nach Aleppo gehen, was den Handelsverkehr dieser Stadt außerordentlich belebt.

Ueber den Verkehr Frankreichs nach dieser Küste, sowie über den Handel Syriens überhaupt, sehe man den Artikel Aleppo.

Münzen u. Curs, s. Constantinopel.

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Der Pik (die Elle) ist 22,93 engl. Zoll oder 582,4 Millimeter lang.

Handelsgewicht. Der Cantaro hat 100 Rotoli; der Rotolo hat 600 Pesi, oder 400 Metekalli, und wiegt 3 Pfund 15 Unzen engl. Avdps. oder 1,78604 Kilogr.

Gold- u. Silbergewicht ist die Unze von 10 Pesi oder 6⅔ Metekalli.

Damiette, Handelsstadt in Niederägypten in einer fruchtbaren Gegend am rechten Ufer des östlichen Nilarmes, 1½ Meile von der Mündung desselben, mit 13,000 Einw., welche sich durch mehrfache Industrie auszeichnen, hauptsächlich aber mit dem hier in Menge gewonnenen Reis einen bedeutenden Handel treiben. Da sich hier die Hauptniederlage aller zur See aus Syrien nach Aegypten gehenden Waaren befindet, so ist auch der Handel mit syrischen u. a. levantischen Producten beträchtlich. S. Aleppo und Damask.

Zwischen Damiette und Rosette, bei welcher letztern Stadt der westliche Nilarm mündet, ist die schöne Ebene des Delta, welche von jeher durch eine so kräftige und mannigfaltige Vegetation ausgezeichnet war, jetzt aber durch die Thätigkeit des Vicekönigs von Aegypten eine noch weit größere Wichtigkeit erlangt hat. Getreide, Mais, Reis, Hirse, Hanf, Flachs, Baumwolle, Saflor, Indigo, Zuckerrohr, Feigen, Datteln, Orangen und viele andere Südfrüchte gedeihen hier in größter Fülle; hauptsächlich aber hat seit einigen Jahren die Cultur des Indigo, der hier so gut gedeiht, eine außerordentliche Ausdehnung erhalten, so daß seit Kurzem hier 10 Indigofabriken errichtet wurden, welche unter Leitung von Indianern stehen und bereits starke Ausfuhr liefern. Ebenso erweitert sich mit jedem Jahre die Baumwollen- und Seidencultur. S. Alexandrien.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Alexandrien und Kairo.

Dammar. Ein Harz, gelblichweiß, gewöhnlich in Stücken von Erbsengröße bis zu der eines Hühnereies, manchmal bis zu der eines Straußeies, von unregelmäßiger Gestalt, mit weißem Staube bedeckt, von flachmuschligem Bruche, durchsichtiger als Copal und Mastix, geruch- und geschmacklos, glänzend, spröde, riecht angezündet beinahe wie Weihrauch. Spec. Gew. 1,097—1,041. — 2 Theile in 2½ Theile Terpentinöl aufgelöst geben einen vortrefflichern Maler- (Retouchir-) Firniß, als der Mastix; denn er ist durchsichtiger, farbloser und härter. — Er rührt von einem der höchsten und dichsten Bäume in Ostindien her, *Agathis loranthifolia Salisb.*, der auf den Molucken 4—5 Ellen im Durchmesser hat. Am untern Theile seines Stammes quillt das Harz aus großen Knorren und erhärtet nach etlichen Monaten. — Es ist seit 1827 von Calcutta über London in den Handel gekommen und sein Gebrauch nimmt zu. — Andere Pflanzen in Ostindien liefern das Dammar Amin, Dammar Itam und Dammar Selanika. — Bisweilen wird das Dammarharz als Copal verkauft, und die kleinen Stücke als Sandarak untergeschoben.

Dampfmaschine (franz. *machine à vapeur*; engl. *steam-engine*; ital. *macchina a vapore*). Wird Wasser sehr stark erwärmt, so entwickelt sich Dampf aus demselben; steht das Wasser in einem offenen Gefäße, so kommt es im Verlaufe der Erhitzung zum Sieden, sobald die Dampfbildung im Innern des Wassers beginnt, bei weiterer Erwärmung entwickelt sich zwar immer mehr Dampf, dagegen wird das Wasser über den Temperaturgrad, welchen es zeigte, als es zu sieden anfing, nicht erhitzt, und der Dampf muß, um zu entweichen, einen Druck ausüben, welcher so stark ist als der Druck der Luft. Sobald aber Wasser im verschlossenen Gefäße erhitzt wird, so muß zwar die Dampfentwickelung wie vorher eintreten, doch wird der Dampf sowie das Wasser auch über die Temperatur des Siedepunktes hinaus immer wärmer werden, und ersterer wird, da er nicht entweichen kann und doch in seiner neuen Form einen viel größern Raum einnehmen will, immer stärkern Druck auf die Gefäßwände ausüben. Dieser Druck wächst in so starkem Verhältnisse, daß, wenn der Dampf bei einer Temperatur von 100 Grad (nach der 100theiligen Thermometerscale) so stark drückt als die Luft, sein Druck oder seine Elasticität bei

121,4 Grad	schon 2mal	so groß ist als vorher.
135,1	3	
145,4	4	
153,8	5	
181,6	10	
200,5	15	
214,7	20	
226,3	25	

Man nennt ihn dann Dampf von 2, 3, 4 ꝛc. Atmosphären und kann die Größe seines Druckes auf eine bestimmte Wandfläche des Gefäßes leicht dadurch berechnen, daß man die Größe des gewöhnlichen Luftdruckes dabei benutzt. Da nun die Luft auf einen Quadratzoll Flächenraum mit 15 Pfund drückt, so würde Dampf

von 2 Atmosphären	dieselbe Fläche mit 30 Pfd.	pressen
3	45	
4	60	
5	75	
10	150	ꝛc.

und es könnte hieraus wieder eine Bestimmung der Dampfkraft entnommen werden, indem man den Dampf nach der Anzahl Pfunden benennt, mit welchen er jeden Quadratzoll Fläche drückt.

Wird nun Dampf von solcher Kraft plötzlich erkältet zu einer Temperatur, welche unter dem Siedepunkte liegt, so kann er nicht mehr als Dampf bestehen, verwandelt sich in Wasser (condensirt sich) und übt nun, da er einen bei weitem kleinern Raum erfüllt als früher, auch einen viel schwächern Druck aus.

Beide Erscheinungen, daß der Dampf durch große Wärme im verschlossenen Gefäße aus Wasser erzeugt einen so großen Druck ausübt, und daß er plötzlich condensirt selbst einen viel geringern Druck ausübt als die atmosphärische Luft, sind theils einzeln, theils in Verbindung der Construction von Dampfmaschinen zum Grunde gelegt worden, in welchen die durch sie erregte Kraft aufgenommen und so umgewandelt wird, daß sie zu irgend einem Zwecke fortgeleitet werden kann. Die Dampfmaschinen sind daher nur Bewegungsmaschinen (*moteurs*), (vergl. d. Artikel Maschinen) und müssen, wenn sie irgend eine Bestimmung erreichen sollen, die von ihnen aufgenommene Kraft auf einen andern Mechanismus übertragen, welcher nach der Art seiner Wirkung mit besonderem Namen belegt wird.

Der den Dampfmaschinen hier gegönnte Raum gestattet nur die Haupttheile zu beschreiben, die Hauptsysteme zu charakterisiren, die bei denselben statt habende Gefahr zu beleuchten und nach kurzer Uebersicht der Hauptpunkte aus der Geschichte der Erfindung der Dampfmaschinen allgemeine Ge-

sichtspunkte über die bei Anlage derselben zu nehmenden Rücksichten zu eröffnen.

Jede Dampfmaschine besteht aus 2 Haupttheilen, in deren einem der Dampf erzeugt, im andern verwendet wird. Der erste dieser Theile (der Dampfkessel) wird von den Unterschieden der verschiedenen Systeme oder Constructionsarten am wenigsten berührt, von dem zweiten gewöhnlich auch räumlich durch eine Wand, von bewohnten Gebäuden aber durch einen in mehrern Ländern gesetzlich bestimmten Zwischenraum getrennt und in einem mit leichtem Dache versehenen Gebäude aufgestellt. Der Kessel (franz. la chaudière; engl. boiler), ein großer Behälter aus Eisen oder Kupfer, ist in den Heerd oder Ofen eingemauert, und wird auf seiner Bodenfläche von dem Feuer, an den Seidenwänden von dem abziehenden Rauche bestrichen und erhält dadurch die Wärme mitgetheilt, welche das in ihm enthaltene Wasser verdampfen soll. Die Lebhaftigkeit des Feuers unter demselben wird durch Anbringung eines Rostes, durch Anordnung des gesammten Feuerraums in erforderlicher Weite und durch Anlage einer hohen Esse für den abziehenden Rauch bewirkt. Als Brennmaterial dienen Holz, Steinkohlen, Kokes oder wohl auch Torf, und für eine bestimmte Menge dieses Brennmaterials, welche in einer gegebenen Zeit verbrennen soll, muß eine durch Versuche genau ermittelte Oeffnung der Rostfugen, bestimmte Weite des Feuerraumes und der Züge, sowie eine bestimmte Weite und Höhe der Esse gewählt werden, um das Brennmaterial am vortheilhaftesten benutzen zu können. Die Menge der aufzunehmenden Wärme hängt aber auch von der Oberfläche des Kessels ab, und daher muß man demselben eine Form geben, welche bei größter Oberfläche noch den gehörigen Widerstand gegen den im innern wirkenden Dampfdruck anzubringen gestattet. Man wählt theils cylinderförmige Kessel mit ganz rundem Querschnitte, oder mit etwas eingebogenen Wänden (lastwagenförmige), theils zur Ersparung an Brennmaterial Kessel mit innen angebrachter Feuerung, theils mehr zusammengesetzte Kesselformen, als Röhrenkessel, bei welchen entweder das Feuer in Röhren durch das Wasser, oder auch das Wasser in Röhren durch das Feuer getrieben wird. Der Kessel muß eine solche Größe haben, daß er nicht nur so viel Wasser enthält als die Maschine in 8 bis 10 Stunden verbraucht, sondern auch so viel Dampf als etwa in ½ bis 1 Minute verbraucht wird.

Der Kessel ist der Theil der Dampfmaschine, welchem am ersten Gefahr drohen kann; es ist daher nicht nur gehörige Sorgfalt auf seine Darstellung aus gehörig starkem Blech (dessen Stärke in mehrern Ländern gesetzlich ist) zu verwenden, sondern es müssen auch an demselben vielerlei Apparate angebracht sein, welche theils seinen inneren Zustand von außen genügend erkennen lassen, theils als Warnungszeichen vor Gefahr dienen, theils dieselbe gänzlich verhüten. Es kann aber Gefahr bei einem Kessel durch folgende Umstände entstehen: 1) wenn der Dampfdruck im Innern überhaupt zu stark wird; dies erfolgt aber theils durch zu starke Feuerung, theils dadurch, daß sich der Wasserspiegel im Kessel zu sehr erniedrigt und der mit der glühenden Metallfläche in Berührung kommende Dampf sich zersetzt, oder das beim Aufwallen auf so glühende Metallflächen aufschlagende Wasser zu schnell verdampft, theils dadurch, daß sich am Kesselboden eine feste Kruste von Kesselstein absetzt und für gewöhnlich die Wärmemittheilung sehr verhindert, im Falle sie springt aber die glühende Bodenfläche dem Wasser zur Berührung darbietet; 2) wenn in den Kessel zu viel Wasser hineingedrückt wird; 3) wenn der Kessel, der gegen einen Druck von innen nach außen gesichert ist, plötzlich inwendig ziemlich luftleer wird und nun nur den Druck von außen zu ertragen hat. Die mehrsten dieser Ursachen lassen sich bei gehöriger Wartung im Entstehen sogleich heben, doch mehrt sich die Gefahr bei allzugroßen Kesseln, weshalb man statt derselben bei sehr kräftigen Maschinen mehrere kleine anwendet.

Zu den Vorrichtungen, durch welche der Zustand des Kessels von außen erkannt wird, gehört 1) der Dampf- und Wasserhahn (franz. tubes jaugeurs; engl. gauge cocks), zwei Röhren, welche luftdicht durch die Kesseldecken gehen, oben mit Hähnen geschlossen sind, und von denen die eine etwas über, die andere etwas unter dem gewöhnlichen Wasserstand im Kessel aufhört. Oeffnet man beide nach einander, so muß bei gehöriger Wasserstandshöhe aus dem einen Wasser, aus dem andern Dampf ausströmen. 2) Das Wasservisir, ein Glasrohr zur Seite des Kessels, welches oben und unten in Metallröhren gekittet ist, von denen die eine nach dem Wasserraume, die andere nach dem Dampfraume des Kessels führt; der Wasserstand in diesem Rohre ist derselbe als im Kessel. 3) Der Schwimmer (franz flotteur; engl. float), ein Stück Metall oder Stein durch einen Stab, welcher luftdicht durch die Kesseldecke geht, mit einem außerhalb angebrachten Wagebalken verbunden und durch Gegengewicht so balancirt, daß es gerade noch auf dem Wasser schwimmt; die Lage des Wagebalkens läßt auf die Höhe des Wasserstandes schließen. 4) Das Manometer, welches entweder bei nicht sehr hohem Dampfdruck als offenes Manometer (franz. manomètre; engl. barometer gauge) erscheint, und dann einem gewöhnlichen Barometer gleicht, bei welchem die Glasröhre oben offen ist, während unten auf das Quecksilber der Dampf drückt, oder bei stärkerem Dampfdruck als geschlossenes Manometer (engl. steam gauge); hier ist die Glasröhre oben zugeschmolzen und enthält trockne Luft. Aus dem Grade der Zusammenpressung der Luft wird bei dem zweiten, aus der Höhe der drückenden Quecksilbersäule bei dem ersten auf die Größe des Dampfdruckes geschlossen werden können. 5) Ein Thermometer, welches in den Kessel versenkt ist und durch die von ihm angegebene Temperatur auf die Größe des Dampfdrucks schließen läßt.

Unter den Sicherheitsvorrichtungen, welche mehr oder weniger die Ursache einer Explosion verhüten, oder eine entstehende Explosion unterdrücken, sind am gebräuchlichsten: 1) eine selbstwirkende Speisung ((self acting feeder), d. h. eine Füllung (franz. alimentation) des Kessels mit Wasser nach Erforderniß des Wasserstandes; am vollkommensten wird dies durch einen Schwimmer bewirkt, welcher, sodald sich der Wasserspiegel im Kessel senkt, in einem Wasserbehälter ein Ventil öffnet, wodurch dem Speisewasser bei niederem Dampfdruck in Folge der Druckhöhe aus dem Wasserbehälter, bei hohem Druck aber durch den wirkenden Dampfdruck ein Weg in den Kessel angewiesen wird. Läßt man die Speisung durch einen beweglichen Theil der ausübenden Maschine besorgen, so wird sie in dem Fall ausgesetzt bleiben müssen, wenn die Maschine zum Stillstande kommt, was namentlich bei Dampfbooten häufig Ursache von Explosionen wurde, und wirkt bei der Speisung nicht der Dampfdruck als Regulator, so ist dieselbe ganz von der Sorgfalt des Maschinenwärters abhängig, dessen Verpflichtung es ist, nach Erfordern die Druckpumpe, durch welche dann gewöhnlich das Wasser in den Kessel geführt wird, entweder mit der gangbaren Maschine zu verbinden, oder von ihr zu trennen. 2) Ein doppelter Boden im Innern des Kessels, durch

welchen der Niederschlag des Kesselsteines auf die vom Feuer bestrichene Bodenfläche verhütet wird, oder ein anderes Mittel, um diesen Niederschlag ganz zu verhüten, z. B. Einschütten von Kohlenpulver oder Kartoffeln in den Kessel, deren schleimige Auflösung den erdigen Niederschlag in sich aufnimmt. 3) Der selbstwirkende Schieber (engl. self acting damper), ein eiserner Schieber (franz. registre), welcher an dem Punkt angebracht ist, wo der Rauch in die Esse strömt; durch eine Kette ist derselbe mit einem Kolben oder Schwimmer in einer besondern Wasserröhre verbunden, welcher bei wechselndem Dampfdruck aufgetrieben wird und den Schieber etwas niederdrückt, wodurch bei vermindertem Zuge des Feuers auch eine geringere Dampfentwickelung eintritt. 4) Das Sicherheitsventil (franz. soupape de sûreté; engl. safety valve), eine röhrenförmige Oeffnung in der Kesseldecke, die durch eine mit Gewicht oder Federkraft beschwerte Platte verschlossen ist, und, sobald der Dampf stärker auf dieselbe drückt als das Gewicht, geöffnet wird und dem Dampfe dann einen Ausweg darbietet. Um vorsätzliches Beschweren des Sicherheitsventils zu verhüten, müssen in einigen Ländern gesetzlich 2 dergleichen angebracht werden, von denen das eine unter Verschluß gestellt ist. Das Einrosten des Sicherheitsventils wird durch öfteres Aufheben verhindert. 5) Das Sicherheitsmanometer, das vorher beschriebene offene Manometer, aus welchem bei wachsendem Dampfdrucke, dessen Stärke durch die Länge der Röhre bestimmt ist, das Quecksilber ausgetrieben und dadurch dem Dampfe ein Ausweg geboten wird. 6) Die schmelzbaren Scheiben (franz. plaques fusibles), welche aus Wismuth, Zinn und Blei in bestimmten Verhältnissen so zusammengesetzt werden, daß sie bei einem bestimmten Temperaturgrade schmelzen, und daher, wenn durch sie Oeffnungen im Kesseldeckel verschlossen werden, nur Dampf von einer bestimmten Temperatur und Druck im Kessel entstehen lassen, sobald derselbe aber wärmer und daher auch höher gespannt wird, schmelzen und ihm eine Oeffnung zum Entweichen darbieten. 7) Das sich nach innen öffnende Sicherheitsventil, übrigens ganz dem vorher erwähnten gleich, welches eine zu große Erniedrigung des Druckes im Innern des Kessels verhütet.

Als blose Warnungsvorrichtungen dienen außer den schon vorher erwähnten vorzüglich folgende sich unwillkürlich mit ihren Anzeigen aufdringende: 1) Ewbanks Schwimmer, welcher an dem einen Ende eines an der Kesseldecke befestigten Hebels sich befindet und sobald der Wasserspiegel zu tief sinkt oder zu hoch steigt, dem Dampf Ausgang durch 2 verschiedene kleine Oeffnungen gestattet, was mit lebhaftem Geräusch erfolgt. 2) Bache's Lärmglocke, durch welche eine zu starke Erhitzung angezeigt wird; es befindet sich nämlich in dem Kessel oben und unten luftdichtschließend eine Röhre, welche ebenso warm wird als der Kessel, unten mit einer Kugel leichtflüssigen Metalls verschlossen ist, welches bei zu hoher Temperatur schmilzt, dabei einen Stab zum Niedersinken nöthigt, der mittels eines Hebels eine Glocke bewegt. Wegen der eigenthümlichen Zusammensetzung der Metalle in solchen Legirungen wirkt diese Vorrichtung sicherer als die früher erwähnten schmelzbaren Scheiben, welche weniger geschmolzen als gebrochen werden. 3) Die Lärmglocke, welche durch einen Schwimmer auf einem offenen Manometer bewegt wird. 4) Die Dampfpfeife, welche durch den Strom zu sehr gespannten Dampfes angeblasen wird, der nur durch diese Pfeife Ausgang findet.

Alle Sicherheitsvorrichtungen machen dennoch bei einem Kessel die größte Sorgfalt in der Wartung um so weniger entbehrlich, als der Kessel im Verlaufe der Zeit sehr an Stärke verliert und die Festigkeit der Metalle bei höhern Temperaturgraden sich vermindert; man unterwirft daher auch jeden Kessel vor der Anwendung einer Probe mit einer Wasserpresse oder mit Dampf auf das 5 bis 6fache des Druckes, für welchen er bestimmt ist, und hält ihn nur dann für tüchtig, wenn er aus einer solchen Probe ungeschwächt hervorgeht. Weniger Aufsicht bedürfte allerdings ein Kessel mit einer sich selbst regulirenden Feuerung (self-feeding furnace); doch sind die Vorrichtungen, durch welche die Maschine selbst sich das Brennmaterial aufgibt, sehr zusammengesetzt, und haben theils deshalb, theils wegen ihrer schwierigen Unterhaltung in so großer Hitze noch keinen besonderen Eingang gefunden.

Jeder Kessel hat eine Oeffnung (franz. trou d'homme; engl. man hole), durch welche, wenn es erforderlich ist, ein Mensch in seinen innern Raum zum Reinigen gelangen kann, und die für gewöhnlich mit Deckel und Bügel dampfdicht geschlossen ist; ferner ein Rohr am Boden zum Ablassen des Wassers; ein Rohr an der Decke zum Abführen des überflüssigen Dampfes, und ein Dampfrohr (franz. tuyau à vapeur; engl. steam pipe), durch welches der erzeugte Dampf nach der Maschine weiter geführt wird.

Hier bringt er entweder eine drehende, oder eine geradlinige Bewegung hervor; das erste erfolgt durch Einströmen in eine Büchse, in welcher er einen beweglichen Theil kreisförmig vor sich hertreibt, oder dadurch, daß er in ein Rad mit Armen strömt, und an den Enden dieser Arme ausströmend einen einseitigen Druck bewirkt, welcher das Rad herumdreht; da jedoch diese Principe trotz der Anpreisung der letzten Einrichtung von Avary noch nicht genügend nutzbar gemacht sind, so glauben wir diese drehenden oder Rotationsmaschinen (engl. rotatory oder rotary engines) hier übergehen zu können, um den gesammten Raum den Kolbenmaschinen zu widmen, bei welchen der Dampf in einen Cylinder einströmt, und einen luftdicht darin beweglichen Kolben zum Ausweichen nöthigt. Die weitere Bewegung wird durch die mit dem Kolben verbundene Kolbenstange hervorgebracht. Die Art, wie nun der Dampf gegen diesen Kolben wirkt, charakterisirt die verschiedenen Systeme der Dampfmaschinen.

Bei den einfach wirkenden Maschinen (franz. machines à simple effet; engl. single acting engines) wirkt der Dampf nur auf einer Seite des Kolbens, preßt ihn also entweder nur nach oben, oder nur nach unten. Die hier zu erwähnende Maschine von Newkomen und Cawley hat einen oben offenen Dampfcylinder, in welchem der Kolben in die Höhe gedrückt wird; die Kolbenstange ist an der einen Seite eines Balanciers angebracht, an dessen anderer Seite sich eine zu hebende Last, gewöhnlich ein Pumpengestänge, befindet; diese Last hilft den Kolben mit aufwärts bewegen, sobald dies aber erfolgt ist, wird der im Cylinder befindliche Dampf durch Einspritzung kalten Wassers verdichtet (condensirt), dadurch ein luftleerer Raum bewirkt und vermöge des Atmosphärdruckes auf die obere Kolbenfläche der Kolben niedergedrückt und die Last gehoben. Bei dem nächsten Spiele wird die unter dem Kolben oben befindliche Luft und das aus dem verdichteten Dampf erhaltene Wasser ausgetrieben. Da hier nur der Dampf dient, einen luftleeren Raum zu machen, und doch der Atmosphärdruck die eigentlich wirkende Kraft ist, so heißt die Maschine die atmosphärische (atmospheric engine). Eine wesentliche Verbesserung erhielt sie durch Watt, welcher einen besonderen Behälter zum Verdich-

ten des Dampfes anbrachte und dadurch die schädliche Verkühlung des Cylinders verhütete.

Watt's einfach wirkende Maschine unterscheidet sich wesentlich von der vorhergehenden; der Dampfcylinder ist oben geschlossen, bis auf die Oeffnung einer Stopfbüchse (stuffing box), durch welche die Kolbenstange luftdicht hindurchgeht, die letztere ist wie vorher mit dem Balancier verbunden; beim höchsten Kolbenstande wird der Dampf aus dem Cylinder nach dem Condensator geleitet, dort durch eingespritztes kaltes Wasser zu Wasser verdichtet und so sein Druck auf den Kolben fast ganz vernichtet, während auf der andern Seite der Kolben durch frisch einströmenden Dampf gepreßt und niedergedrückt wird. Beim tiefsten Kolbenstande wird das Dampfrohr sowie das Rohr, welches vom Cylinder nach dem Condensator führt, geschlossen und dem Dampfe vom höchsten Punkte des Cylinders nach dem tiefsten der Weg geöffnet; dadurch wird der Kolben von oben und unten gleich stark gedrückt und von der am Balancier hängenden Last in die Höhe gezogen werden, wo das frühere Spiel von Neuem beginnt, nachdem das letztere Rohr geschlossen, Dampfrohr und Condensatorrohr geöffnet sind.

Sobald der Dampf den Kolben abwechselnd von beiden Seiten preßt, so heißt die Maschine eine doppelt wirkende (franz. machine à double effet; engl. double acting engine). Watt's doppelt wirkende Maschine gründet sich auf die Einrichtung der vorher beschriebenen; einmal strömt nämlich frischer Dampf von unten in den Cylinder und drückt den Kolben nach oben, während der oberhalb befindliche Dampf nach dem Condensator geführt wird, dann aber wird der unter dem Kolben befindliche Dampf condensirt und es strömt oben frischer Dampf nach. Bei jedem Wechsel der Kolbenbewegung muß daher auch eine andere Communication zwischen Dampfrohr, Cylinder und Condensator gleichzeitig eintreten. Die Maschine bedarf, um ungestört ihr Spiel vollenden zu können, noch mehrerer Nebentheile, nämlich einer Kaltwasserpumpe (franz. pompe à eau froide; engl. cold water pump), durch welche immerwährend der bedeutende Bedarf an kaltem Wasser zur Condensation in die Cisterne gehoben wird, welche den Condensator umgibt; die Luft- und Warmwasserpumpe (franz. pompe à eau chaude; engl. air pump), welche das im Condensator durch den Niederschlag gebildete warme Wasser und die aus dem eingespritzten kalten sich entwickelnde Luft ansaugt und in einen besondern Behälter hebt, aus welchem die Speisepumpe dem Kessel seinen Wasserbedarf zuführt; endlich die Regulirung des Einspritzventils (injection valve), durch welches das kalte Wasser allseitig mit dem Dampf in Berührung gebracht wird.

Wird das Dampfrohr früher geschlossen, bevor der Kolben seinen ganzen Weg zurückgelegt hat, so kann der im Cylinder abgeschlossene Dampf nur durch seine Ausdehnung nach dem Gesetze zusammengepreßter Luftarten wirken; man wird zwar bei weitem weniger Dampf zu erzeugen brauchen, allein die Wirkung auf den Kolben und die dadurch hervorgebrachte Bewegung wird auch ungleichförmig sein. Die Idee, den Dampf durch seine Ausdehnung noch wirken zu lassen, liegt dem Systeme der Expansionsmaschinen (steam engines working expansively) zum Grunde und schon Watt richtete seine doppelt wirkende Expansionsmaschine mit Absperrung (franz. machine à détente de vapeur) so ein, daß das Dampfrohr vor vollendetem Kolbenspiele geschlossen wurde, während der auf der andern Seite des Kolbens befindliche Dampf unablässig nach dem Condensator strömen konnte.

Hornblower erzielte eine Expansion des Dampfes dadurch, daß er den Dampf, welcher in einem kleinen Cylinder gewirkt hatte, in einen größern überführte und ihn dort gegen einen größern Kolben wirken ließ; obgleich seine Maschine einfach wirkend war, so bereitete er doch durch Anbringung zweier Cylinder die sehr verbreitete

Woolfsche doppelt wirkende Expansionsmaschine (franz. auch machine d'Edwards) mit 2 Cylindern, einem kleinern und einem größern, vor. Strömt der Dampf in den kleinen Cylinder oben ein, so drückt er den Kolben in demselben bis ans Ende des Spieles nieder, während der vom vorigen Spiel unter ihm befindliche Dampf unten ausströmt und oben in den größern Cylinder tritt, um hier ebenfalls auf den größern Kolben nach umgekehrtem Verhältnisse des Raumes, den er einnimmt, zu drücken; die Kolbenstangen beider Cylinder sind verbunden und gehen gleichzeitig weiter; da aber der Dampf des vorigen Spieles auch gegen den kleineren Kolben drückt, so wird anfänglich der größere Kolben und zuletzt der kleine Kolben stärker nach unten gedrückt werden. Zugleich wird der unter dem größern Kolben befindliche Dampf nach dem Condensator geführt. Nach vollendetem Spiele kehrt sich das Verhältniß um; der frische Dampf strömt in den kleinen Cylinder unten ein; der vom vorigen Spiele darin befindliche strömt oben aus und tritt unten in den großen Cylinder, während der in demselben enthaltene Dampf von oben nach dem Condensator geführt wird.

Aitkin und Steel änderten die Woolfsche Maschine dahin ab, daß sie statt des kleinen doppeltwirkenden Cylinders zwei dergleichen einfachwirkende anbrachten, alle 3 Cylinder in ein mit Dampf gefülltes Gehäuse einschlossen, übrigens aber den Dampf im großen Cylinder durch Expansion wirken und den gebrauchten Dampf condensiren ließen.

In Bezug auf die Stärke des angewendeten Dampfdruckes spalten sich die gesammten Dampfmaschinen in Niederdruckmaschinen (franz. machines à basse pression; engl. low pressure engines) und Hochdruckmaschinen (franz. machines à haute pression; engl. high pressure engines); bei den ersten hat der Dampf eine Pressung, die den gewöhnlichen Atmosphärdruck nur wenig (etwa 2 bis 4 Pfund auf den Quadratzoll) übertrifft, während die letztern Dampf von weit stärkerer Kraft anwenden. Da in den Hochdruckmaschinen selten der Dampf condensirt, sondern, um kaltes Wasser zu ersparen, in die freie Luft ausgeblasen wird, so nennt man wohl auch fälschlich zuweilen nur die Maschinen Hochdruckmaschinen, welche keine Condensation haben und in diesem Falle allerdings stark gespannten Dampf anwenden müssen, und faßt dann Maschinen, in welchen ein Dampf von 2 bis 3 Atmosphären noch condensirt wird, unter der Classe der Maschinen von mittlerem Drucke zusammen. Die Maschinen von Watt, Woolf und Aitkin können zwar auch mit hohem Druck arbeiten, entbehren aber der Einfachheit, welche

die Hochdruckmaschine ohne Condensation besonders empfiehlt, indem bei ihr die schwere Cisterne, die Kaltwasser-, Warmwasser- und Luftpumpe in Wegfall kommen. Der aus dem Kessel strömende Dampf drückt einmal oberhalb, dann unterhalb auf den Kolben und der gebrauchte Dampf entweicht gleichzeitig auf der entgegengesetzten Seite durch einen Wasserbehälter, in welchem er die Speisewasser der Maschine erwärmt, in die Luft. Natürlich wird eine Hochdruckmaschine mit Expansion ebenfalls sehr vortheilhaft wirken.

Da einige Systeme von Dampfmaschinen, bei welchen nicht

die Wirkung des Dampfes, sondern andere äußere Verhältnisse eine besondere Benennung bewirken, erst später angeführt werden können, so mögen hier aus der Anzahl der in neuester Zeit vorgeschlagenen Modificationen nur die Maschinen von Howard, Perkin und Alban erwähnt werden, bei welchen hauptsächlich die Dampferzeugung in sehr stark erhitzten Metallgefäßen (Generatoren) dadurch sich von den vorhergehenden Maschinen unterscheidet, daß nur der für jeden Kolbengang erforderliche Dampf durch ein wenig in den Dampfgenerator eingepumptes Wasser erzeugt wird. Besondere Erwähnung verdient außerdem noch Hagues Maschine von geringer Kraft, bei welcher der Dampf nach Erfordern aus einer Entfernung von 2 englischen Meilen wirkt, indem er so weit durch Dampfröhren, welche die Wärme schlecht leiten, fortgeleitet wird.

In allen bisher genannten Dampfmaschinensystemen befindet sich ein oder mehrere Cylinder aus Gußeisen, innerlich vollkommen polirt und außen mit einem Mantel (franz. chemise) aus Holz oder eine Luftschicht abschließendem Eisenblech versehen, um die Wärmemittheilung soviel als möglich zu verhindern. In demselben bewegt sich der Kolben mit so wenig Reibung als möglich und doch möglichst dicht anschließend, sein dampfdichtes Anschließen wird entweder durch Hanfliderung (hemp packed piston) oder durch Metallliderung (metallic expanding piston) bewirkt. Der Kolben mit Hanfliderung muß so vorgerichtet sein, daß man von außen, ohne den Cylinder zu öffnen, den Hanf stärker gegen den Cylinder pressen kann; beim Metallkolben, der zuerst von Cartwright angegeben wurde, wird dies dadurch entbehrlich gemacht, daß die einzelnen Metallsegmente des Kolbens durch Federn immer gegen den Cylinder gepreßt werden. Uebrigens bestimmt die Richtung, in welcher die Kolbenstange fortgeführt ist, ob der Cylinder eine aufrechte, geneigte oder horizontale Lage erhalten soll.

Der Mechanismus, durch welchen nach jedem Spiele des Kolbens dem Dampfe sein Weg angewiesen wird, heißt die Steuerung; die Maschine kann natürlich nur vortheilhaft wirken, sobald die Steuerung an ihren eigenen Gang gebunden ist und von ihr selbst in Gang gesetzt wird; jedoch fordert jedes System der Dampfmaschinen eine anders eingerichtete Steuerung. Bei den einfachwirkenden Dampfmaschinen befindet sich an dem Balancier ein besonderer Steuerbaum, welcher durch Bolzen zu den gehörigen Zeiten die erforderlichen Hähne öffnet und schließt; bei den doppeltwirkenden Maschinen besteht die Steuerung entweder in Hähnen (cocks, z. B. der Vierwegehahn, four-way-cock), oder Schiebern (slides, sliding valves), oder Ventilen (valves), oder Kolben (pistons), oder Scheiben, durch deren verschiedene Stellung die Dampfkammer, in welche das Dampfzuführungsrohr mündet, mit einem Ende des Cylinders und das andere Ende desselben mit dem Dampfabführungsrohre verbunden oder die entgegengesetzte Verbindung bewirkt wird. Die Steuerung einer Expansionsmaschine ist zusammengesetzter als die einer andern, weil hier der Dampfzugang zu einer andern Zeit regulirt werden muß als der Dampfabfluß. Uebrigens wird die drehende Bewegung der Hauptwelle einer solchen Maschine gewöhnlich durch eine oder 2 excentrische Scheiben oder durch eine herzförmige Scheibe zur Hervorbringung der hin- und hergehenden Bewegung der Steuerstangen benutzt.

Die auf- und niedergehende Bewegung der Kolbenstange kann in den wenigsten Fällen unmittelbar die von der Dampfmaschine geforderte Leistung vollbringen, nämlich nur dann, wenn ähnliche Verhältnisse wie bei der Wasserhebung eintreten, wo Pumpen in hin- und hergehende Bewegung zu versetzen sind; ein weit größerer Wirkungskreis wurde der Dampfmaschine dadurch eröffnet, daß die Bewegung der Kolbenstange in eine drehende verwandelt wurde; die Anwendung der Dampfkraft war nun nicht mehr auf Bergwerke beschränkt, die gesammte Industrie konnte sie benutzen. Unter den Mechanismen, durch welche diese Bewegungsumänderung erfolgt, sind die gewöhnlichsten: 1) Balancier und Kurbel; die Kolbenstange setzt das eine Ende eines starken eisernen Balanciers in hin- und hergehende Bewegung, an dem andern Ende ist drehbar eine Kurbelstange befestigt, deren entgegengesetztes Ende eine Kurbel an der Hauptwelle, durch welche die Bewegung der Dampfmaschine weiter fortgeleitet werden soll, umfaßt; die vollkommen geradlinige Bewegung der Kolbenstange, welche natürlich dem im Bogen gehenden Ende des Balanciers nicht folgen darf, wird durch einen Gegenlenker oder durch das Watt'sche Parallelogramm (den Storchschnabel) gesichert; die Eigenthümlichkeit der Kurbel aber, daß in dem höchsten und tiefsten Punkte ihrer Bahn die Kurbelstange nichts zur Fortbewegung beitragen kann, macht die Anbringung eines Schwungrades (franz. volant; engl. fly-wheel) an oder neben der Hauptwelle nothwendig, durch welches die Bewegung in den Augenblicken fortgesetzt erhalten wird, wo die Kurbelstange zu wirken aufhört, und welches durch jeden halben Umgang von der Kurbel die verlorne Kraft wieder ersetzt erhält. Auch muß das Schwungrad bei Expansionsmaschinen die Ungleichförmigkeit der Dampfkraft corrigiren. Freilich bringen diese genannten Theile ein bedeutendes Hinderniß in die Maschine, doch eignet sich der Balancier vorzüglich bei Condensationsmaschinen zur Bewegung aller nöthigen Hilfstheile, während die Steuerung durch die Hauptwelle bewirkt werden kann. 2) Frictionsrolle, Rahmen und Kurbelstange; hier liegt die Hauptwelle genau in der Richtung der Kolbenstange; an letzterer ist unmittelbar das eine Ende der Kurbelstange drehbar angebracht, deren anderes Ende mit der Kurbel verbunden ist; um aber der Kolbenstange eine vollkommen gerade Bewegung zu sichern, sind oben zwei Rollen an ihr angebracht, welche an den Säulen eines feststehenden Rahmens hin und her gleiten und jede Seitenbewegung hindern. Ein Schwungrad ist wegen der Kurbel auch hier nothwendig; der Mechanismus eignet sich aber wegen seiner der Einfachheit vorzüglich für Hochdruckmaschinen ohne Condensation. 3) Eine unmittelbare Verbindung der Kolbenstange mit der Kurbel ohne Zwischenstück bedingt, daß der Dampfcylinder um eine entweder in seiner Mitte oder an seinem Boden angebrachte Axe beweglich sei, und wird so das Princip der vibrirenden, schwingenden Dampfmaschinen von Maudslay und Stevenson (franz. machines à cylindres oscillans; engl. vibrating engines), bei welchen Parallelogramm, Balancier und Kurbelstange in Wegfall kommen, und bei denen der Dampf durch die hohle Axe des Cylinders ein- und ausströmt.

Die Geschwindigkeit der Bewegung, welche eine Dampfmaschine, die mit den bisher beschriebenen Vorrichtungen ausgerüstet ist, hervorzubringen vermag, richtet sich offenbar nach der Menge und Kraft des zuströmenden Dampfes und der Größe des sich darbietenden Widerstandes bei den von der Dampfmaschine bewegten Maschinen. Zur Regulirung des Dampfzuflusses durch die Hand des Maschinenwärters muß daher im Dampfrohre ein Hahn angebracht sein, welcher den Dampfzufluß erleichtert oder erschwert. Soll aber mittels der Dampfmaschine

ein System in einander zu arbeitender Maschinen bewegt werden, welche in den weiten Räumen eines größeren Etablissements von einander entfernt liegen und unabhängig von einander in und außer Gang gesetzt werden, so würde ein solcher Hahn nichts helfen; die Maschine muß ihre Geschwindigkeit selbst reguliren, denn bevor der Arbeiter die zu sehr anwachsende Geschwindigkeit vermindert, kann schon beträchtlicher Schaden durch zu schnell umgetriebene Maschinen bewirkt sein. Neben der Hervorbringung rotirender Bewegung ist daher die Erfindung des Regulators, Schwungpendels, conischen Pendels (franz. modérateur, régulateur; engl. governor) hauptsächlich für die Vermittelung einer weiteren Anwendung der Dampfkraft zu industriellen Zwecken zu halten; ja sie begrenzt eine Periode in der Geschichte der gesammten Industrie. Dieser Regulator besteht in einer aufrecht stehenden Welle, die durch die Hauptwelle der Maschine ihre Umdrehung erhält; einander gegenüberstehend sind in Cirkelgewinden 2 Stäbe an dieser Welle angebracht, welche unten schwere Kugeln tragen; von den Stäben führen zwei Verbindungsstangen nach einer an der Welle sich auf- und niederschiebenden Büchse, und diese Büchse ist durch einen Hebel mit der Handhabe des Drosselventiles (franz. soupape à gorge; engl. throstle valve) verbunden, welches in dem Dampfrohre sich befindet. Sobald nun die Welle des Regulators sich zu schnell bewegt, so werden die Kugeln durch die Schwungkraft auseinandergetrieben, heben dadurch die Büchse und stellen das Drosselventil etwas zu; es tritt nun weniger Dampf nach dem Cylinder, die Bewegung der ganzen Maschine wird langsamer, folglich auch die des Regulators, die Kugeln sinken etwas zusammen, drücken dadurch die Büchse nieder und öffnen so das Drosselventil etwas mehr. Es wird zwar durch einen solchen Regulator nicht die Ursache der ungleich wirkenden Dampfkraft gehoben, aber es wird doch den üblen Folgen in der bewegten Maschine vorgebeugt und trotz ungleichförmiger Belastung der Maschine ein ziemlich gleichförmiger Umgang bewirkt.

Die folgenden wenigen Angaben dürften als Hauptpunkte in der Geschichte der Dampfmaschinen anzusehen sein. Obgleich in England der Herzog von Worcester (1650) für den Erfinder der Dampfmaschinen gehalten wird, so hatte doch nach Arago's erschöpfenden geschichtlichen Untersuchungen Salomon de Caus schon 1615 vorgeschlagen, die Kraft der Wasserdämpfe als Triebkraft zu benutzen; 1682—1690 legt Papin die Möglichkeit dar, einen Kolben durch Dampf zu bewegen, die Kraftverminderung condensirten Dampfes zu benutzen, durch Dampfkraft nicht nur Wasser auszuschöpfen, sondern eine Welle zu drehen und selbst Dampfboote dadurch zu bewegen; er erfindet zugleich das Sicherheitsventil; Savary construirt 1695 die erste Maschine im Großen, in welcher der Dampf durch die Kraft der Atmosphäre Wasser hebt. 1711—1718 erbauen Newkomen und Cawley die atmosphärische Maschine und Beighton construirt dabei den Steuerbaum. 1710 erfindet Papin die Hochdruckmaschine ohne Condensation und gibt den zweimal durchbohrten Hahn an; 1724 beschreibt Leupold diese Hochdruckmaschine; 1758 regulirt Fitzgerald die rotirende Bewegung durch das Schwungrad; 1769 tritt Watt auf und macht die Dampfmaschine fast zu dem, was sie jetzt ist; er bringt zuerst an der Newkomenschen Maschine den besondern Condensator an, erfindet seine Maschine mit einfacher und doppelter Wirkung, zeigt den Effect expandirter Dämpfe und gibt, vieler anderen Einrichtungen zu geschweigen, 1784 das Parallelogramm und den Regulator an. 1778 bringt Washbrough die drehende Bewegung der Hauptwelle durch Anwendung der Kurbel hervor; 1781 wird Hornblower's Expansionsmaschine patentirt; 1797 gibt Cartwright den metallenen Kolben und eine Maschine an, bei welcher die verdampfte Flüssigkeit innerhalb der Maschine circuliren soll. 1801 gibt Murray die excentrische Scheibe und Trevithik und Vivian die erste ortsverändernde Dampfmaschine an; 1804 tritt Woolf mit seiner Expansionsmaschine auf (s. übrigens Dampfschiff u. Dampfwagen).

Die Größe der Leistung einer Maschine wächst theils mit zunehmender Kraft, theils mit zunehmender Geschwindigkeit und erscheint daher als Product aus der hervorgebrachten Kraft nach Pfunden und dem in einer Zeit (Secunde oder Minute) zurückgelegten Wege dieser Kraft. Die Größe der Dampfkraft, welche eine Maschine mit dem Kolben aufnimmt, würde man daher erhalten, wenn man den wirkenden Druck des Dampfes auf den Kolben mit dem Kolbenweg in einer Minute multiplicirt; unter wirkendem Drucke des Dampfes ist aber der Druck auf der einen Seite des Kolbens, vermindert um den auf der andern Seite stattfindenden Gegendruck, zu verstehen, so daß eine Hochdruckmaschine ohne Condensation mit Dampf von 5 Atmosphären den Kolben nur mit 4 Atmosphären Kraft forttreibt; bei einer Condensationsmaschine wird desto weniger Gegendruck abzuziehen sein, bis zu einem je tieferen Temperaturgrade der Dampf abgekühlt wurde. Nicht die gesammte Kraft, welche der Kolben aufnimmt, wird an die Hauptwelle der Maschine übertragen, sondern es geht durch Hindernisse in der Maschine selbst und Dampfverlust ein beträchtlicher Theil verloren; dieser Verlust ist bei Condensationsmaschinen besonders merkbar, indem hier viel Nebenapparate zu bewegen sind, und Dampf, welcher etwa neben dem Kolben vorbeigeht, doppelt schädlich wirkt. Nach den sehr befriedigenden Versuchen von Emil und Joseph Köchlin beträgt der Verlust an Kraft innerhalb der Maschine:

für Maschinen mit niederem Drucke: $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{5}$ ⎫
„ Woolfsche Maschinen: . . . . . $\frac{2}{5}$ — $\frac{1}{2}$ ⎪ der angenommenen Dampfkraft,
„ Hochdruckmaschinen: . . . . . . $\frac{2}{5}$ — $\frac{1}{2}$ ⎪
„ eincylindrige Expansionsmaschinen mit Condensation: . . . $\frac{13}{20}$—$\frac{11}{20}$ ⎭

wobei die letztere Zahl für kräftigere, die erste für minder kräftige Maschinen gilt, indem der Kraftverlust bei größeren Maschinen verhältnißmäßig geringer ist als bei kleineren.

Die eigentliche Kraft, welche Dampfmaschinen ausüben, pflegt man durch die Anzahl Pferdekräfte zu bezeichnen, welche die Maschine ersetzt, wobei man jedoch immer Dampfpferde rechnet, d. h. solche, welche stets arbeiten, während gewöhnliche Pferde nur 6—8 Stunden zu arbeiten im Stande sind. Unter einer Pferdekraft versteht man aber nach Watt ein Bewegungsmoment von 33,000 Fuß Pfund engl. in der Minute, d. h. die Leistung einer Kraft, durch welche 33,000 Pfd. in der Minute 1 Fuß hoch, oder 330 Pfd. 100 Fuß hoch, oder 1 Pfd. 33,000 Fuß hoch gehoben werden können; nach Leslie beträgt dieselbe 35,860 Fuß Pfd., nach Smeaton 22,916 Fuß Pfd., so daß man also genau wissen muß, welche Zahl irgend einer Kraftbestimmung zum Grunde liegt. Obgleich Watt's Angabe am mehrsten Geltung hat, so gibt doch die französische Bestimmung nach Dynamien noch weniger zu Mißverständnissen Anlaß, indem man unter einer Dynamie ganz bestimmt 100 Metres Kilogramm in der Minute versteht, d. h. die Leistung einer Kraft, welche in einer Minute 100 Kilogramm 1 Metre hoch heben kann. Hiernach ist:

1 Watt'sche Pferdekraft = 45,62 Dynamien
und 1 Dynamie = 723 Fuß Pfd. = 0,022 Pferdekraft.

Bei der **Anlage** einer Dampfmaschine sind vorzüglich 4 Punkte genau zu erörtern: die **Größe**, die **Wahl des Systems**, die **Anschaffungskosten** und die **Unterhaltungskosten**.

Die **Größe** hängt einzig von der zu bewegenden Maschine ab, und kann nach Erfahrungssätzen über die zu Erreichung bestimmter Zwecke erforderliche Kraft ermittelt werden.

Die **Wahl des Systems** hängt zum Theil von Localverhältnissen ab. Eine Maschine mit Condensation ist bei weitem schwerer als eine ohne Condensation, sie kann nur da mit Vortheil gebaut werden, wo hinreichendes Wasser zur Condensation ohne bedeutende Schwierigkeit zu erlangen ist. Eine Niederdruckmaschine hat bei größerer Sicherheit und weniger Reparatur den Nachtheil größeren Brennmaterial-Aufwandes und eignet sich daher für solche Gegenden, wo das Brennmaterial im Ueberflusse vorhanden ist. Die eincylindrige Expansionsmaschine mit Hochdruck hat den Vortheil geringer Anschaffungskosten, sie bedarf eines kleinen Raumes, wenig Wassers, dagegen findet sich bei ihr stärkerer Dampfverlust und ein ungleichförmiger Gang, der durch ein Schwungrad ausgeglichen werden muß; sie dürfte aber doch da mit Vortheil anzuwenden sein, wo sich der von ihr ausgestoßene Dampf zum Heizen von Arbeitsräumen oder zum Erhitzen von Wasser in Werkstätten benutzen läßt. Die Woolfsche Maschine kommt in den Anschaffungskosten hoch, leistet aber bei geringerm Brennmaterial-Aufwande mehr als Niederdruckmaschinen und hat vor den Hochdruckmaschinen ohne Condensation die geringere Dampfspannung voraus, wobei sich unter gewissen Verhältnissen wohl auch die warmen Condensationswasser weiter benutzen lassen. Eine Expansionsmaschine und Hochdruckmaschine wird man überall da anwenden, wo es um Leichtigkeit der Maschine zu thun ist; eine Maschine mit schwingendem Cylinder, wo Vereinfachung des Mechanismus als Hauptzweck erscheint, obgleich eine besondere Ersparung von Kraft dadurch nicht hervorgebracht zu werden scheint.

Die **Anschaffungskosten** bestehen theils in denen der Maschine, theils des Maschinenhauses. Das letztere kostet bei kleinen Maschinen ebensoviel, bei größeren etwa ¾ soviel als die Maschine, die Kosten der Aufstellung ungefähr $\frac{1}{10}$. Der Preis der Maschinen ist für kleinere im Verhältnisse bedeutend höher als für größere und richtet sich natürlich nach den Eisenpreisen. Die folgenden Preiscourante einiger deutschen Maschinenfabriken sind uns im Januar und Februar 1837 überschickt worden:

1) Maschinenbauwerkstatt von J. C. Freund in Berlin.

Pferdekraft nach Watt.	Cylinderweite in preuß. Zollen.	Hubhöhe des Kolbens in Fußen.	Wechsel in der Minute	Brennmaterial in 12 Arbeitsstunden.		Preise.	
				Steinkohle in Berl. Schffl. à 85 Pfd.	Kiefernholz in Cubikfußen.	außen blank.	nicht blank.
						Thlr.	Thlr.
1	4½	1¼	60	2	20	1200	—
2	6	1¾	46	3⅕	32	2000	1800
4	8¼	2	40	5⅗	56	2800	2400
6	10¾	2½	34	7⅕	72	3400	3000
8	11¾	3	28	8⅘	88	4000	3600
10	13	3	28	10	100	4600	4200
12	14¼	3½	25	12	120	5200	4800
14	15¼	3½	25	14	140	5800	5300
16	16½	3¾	24	16	160	6400	5800
18	17½	3¾	24	18	180	7000	6300
20	18½	4	23	20	200	7600	6900
22	19¾	4	23	22	220	8200	7500
24	20	4	23	24	240	8800	8200
26	21	4	23	26	260	9400	8700
28	21¾	5	18	28	280	10000	9300
30	22½	5	18	30	300	10500	9800
32	23¼	5	18	32	320	11000	10300
34	24	5	18	34	340	11500	10800
36	24½	5⅓	17	36	360	12000	11300
38	25¼	5½	17	38	380	12500	11800
40	26	5½	17	40	400	13000	12300

Für diese Preise werden die gesammten Röhrenleitungen und Fundamentalanker, wenn sie nicht von unverhältnißmäßiger Länge erfordert werden, mit übernommen und die Maschine ganz complet geliefert, aufgestellt und in Gang gebracht, so daß außerdem nur Transport- und Reisekosten angerechnet werden.

2) In der Maschinenfabrik von S. Aston in Magdeburg kosten Dampfmaschinen hohen oder niedern Druckes mit Kessel, Rost und Zubehör nach Construction des Fabrikanten von

4 Pferdekräfte	2000	Thlr.
6 „	2500	„
8 „	3000	„
10 „	3500	„
12 „	4000	„
14 Pferdekräfte	4500	Thlr.
16 „	5000	„
18 „	5500	„
20 „	6000	„
22 „	6500	„
24 „	7000	„
26 „	7500	„
28 „	8000	„
30 „	8500	„
40 „	11000	„
50 „	13500	„

Dabei ist die Pferdekraft zu 44,000 Fuß Pfund preuß. gerechnet und beträgt daher ¾ der Watt'schen. Die Preise verstehen sich frei in der Fabrik. Das Maschinengestell ist von Gußeisen, bedarf nur eines kleinen Raumes und kurzer Aufstellungszeit.

3) Preise der Niederdruckmaschinen auf der Gutehoffnungshütte bei Ruhrort, in der Werkstatt von Jacobi, Haniel und Huyssen.

Pferdekraft.	Cylinderweite.	Hubhöhe.	Kolbenspiele in d. Min.	Kohlenverbrauch pro Stunde.	Preis in der Fabrik.
	Zoll rheinl.	Zoll rheinl.		Pfund.	Thlr. preuß.
2	$8\frac{1}{4}$	24	45	30	1900
3	$10\frac{1}{8}$	27	41	42	2100
4	$11\frac{1}{8}$	30	38	53	2300
5	$12\frac{1}{8}$	30	38	64	2600
6	$13\frac{1}{8}$	33	35	75	2860
8	15	36	33	98	3200
10	$16\frac{5}{8}$	39	31	110	3630
12	18	42	29	130	4000
14	$19\frac{3}{4}$	42	29	145	4400
16	$20\frac{1}{2}$	45	$27\frac{1}{2}$	160	4950
18	$21\frac{3}{4}$	48	26	175	5400
20	$22\frac{7}{8}$	51	$24\frac{1}{2}$	190	6000
24	25	54	23	220	7000
28	27	57	22	250	7900
32	$28\frac{1}{4}$	60	21	275	8700
36	$30\frac{1}{2}$	60	21	300	9500
40	32	66	19	325	10200

Hoch- und Mitteldruckmaschinen bis 8 Pferdekraft ohne Balancier nach Localverhältnissen 10—20% billiger; stärkere zu obigen Preisen; combinirte Expansionsmaschinen, welche $\frac{1}{4}$ weniger Brennmaterial bedürfen, zu 10% höherem Preise. Maschinen über 40 Pferdekraft verhältnißmäßig höher.

4) In der Maschinenbauanstalt zu Lauchhammer bei Mückenberg kosten verbesserte Watt'sche Maschinen von

2	Pferdekraft	1700	Thlr.
4	„	2100	„
6	„	2600	„
8	„	3200	„
10	„	3800	„
12	„	4300	„
14	„	4800	„
16	„	5200	„
18	„	5700	„
20	„	6100	„
22	„	6500	„
24	„	6800	„
26	„	7100	„
30	„	7800	„

Dabei ist die Pferdekraft unbedeutend kleiner als die Watt'sche, nämlich zu 30,000 Fuß Pfd. preuß. angenommen. Zu jeder Maschine wird Kessel, Rost, 20 Fuß Dampfrohr und 20 Fuß Speiserohr geliefert; der Käufer trägt die Aufstellungs-, Transportkosten und Kosten der Grundanker. Für guten Gang wird 3 Monate gut gesagt.

5) Die Maschinenfabrik von Christian Dingler in Zweibrücken liefert Dampfmaschinen von mittlerem Dampfdrucke

von 2	Pferdekraft	für	2700	Fl.
4	„	„	3400	„
6	„	„	4100	„
8	„	„	4800	„
10	„	„	5500	„
12	„	„	6200	„
16	„	„	7100	„
20	„	„	8000	„

Die sächsische Maschinenbau-Compagnie zu Chemnitz und der Actien-Maschinenbau-Verein zu Dresden haben noch keine Preisliste ausgegeben.

Die Unterhaltungskosten einer Dampfmaschine bestehen in Reparaturkosten, Wärterlöhnen und Brennmaterial-Aufwand. — Reparaturkosten sind von zu vielen Nebenumständen abhängig, um genau bestimmt zu werden; doch läßt sich im Allgemeinen behaupten, daß die complicirtere Einrichtung und die höhere Dampfspannung deren mehr verursacht. In Bezug auf Abnutzung rechnet man alle 5 Jahre einen neuen eisernen Kessel; für Maschinen, die ununterbrochen arbeiten sollen, sind gleich anfänglich zwei Kessel anzuschaffen. Eine Watt'sche Maschine dauert im Mittel 25—30 Jahre, eine Woolf'sche etwa 15 Jahre. — Als Anhalten für Berechnung des Wärterlohnes dient, daß jede stärkere Maschine über 15 Pferdekraft 2 Wärter braucht, einen Maschinenmeister und Heizer, wovon der letzte ein etwas erhöhtes Tagelohn, der erste das Doppelte erhält. — Die Kosten des Brennmaterials hängen von der Menge des Brennmaterials in gegebener Zeit und von ihrem Preise am Verbrauchsorte ab. Bei vorausgesetzter zweckmäßiger Construction des Feuerungsraumes brauchen stärkere Maschinen im Verhältnisse weniger Brennmaterial als schwächere, weil sich viele Ursachen des Wärmeverlustes bei beiden gleichmäßig vorfinden und bei den ersteren auf eine größere Leistung vertheilen als bei den letzteren. Der Brennmaterial-Aufwand steigt ebenfalls unverhältnißmäßig, sobald einer Maschine größere Leistung zugemuthet wird, als wofür sie eigentlich berechnet wurde; bei Maschinen mit Expansion ist er geringer als bei solchen ohne Expansion und hängt bei Maschinen desselben Systems von der sorgfältigen Constructionsart und von der Güte des Brennmaterials ab. Im Allgemeinen steht die Menge Brennmaterial im directen Verhältnisse zu dem verbrauchten Dampfe; es kann 1 Pfund Steinkohlen bester Qualität auf je 7 bis 9 Pfund verbrauchten Wassers oder erzeugten Dampfes gerechnet werden; oder 1 Bushel (81—88 Pfd.) engl. Steinkohlen erzeugen ein Krafmoment von 20 Millionen Fuß Pfund (nach Watt), d. h. 10 Stunden lang eine Pferdekraft. Mit Verweisung auf die Angabe des Brennmaterials in den angeführten Preislisten stehe hier nur die Tabelle von Prechtl, nach welcher eine Maschine für jede Stunde und Pferdekraft braucht:

ohne Expansion.			mit Expansion.		
bei 1	Pferdekraft	22 engl. Pfd. Seinkohlen,	bei 0,7	Pferdekraft	20,6 Pfd. engl. Steinkohlen.
4	„	15 „ „ „	6,7	„	13,0 „ „ „
10	„	13 „ „ „	10,7	„	8,7 „ „ „
16	„	11 „ „ „	13,4	„	7,0 „ „ „
20 u. mehr	„	10 „ „ „			

Nach Köchlin bedarf im Elsaß eine Maschine für Stunde und Pferdekraft:

mit Niederdruck von mittler Größe . . . . . 6 Kilogr. Steinkohlen.
nach Woolf's System mit $3\frac{1}{2}$ Atm. Druck; . . 3,2 „ „
mit Hochdruck und Expansion ohne Condensation: 4,2 „ „

Nach allgemeinen Beobachtungen bedarf in Frankreich eine Dampfmaschine für jede Stunde und Pferdekraft:

bei niederem Druck unter	15 Pferdekraft	6	Kilogr.
" " " über	" "	5	"
bei mittlerem Druck unter	" "	3	"
" " " über	" "	$2\frac{1}{2}$	"
bei hohem Druck ohne Condensation		4	"

Um bei Holzfeuerung den Bedarf an Holz dem Gewichte nach zu ermitteln, hat man die Zahlen, welche das Steinkohlengewicht angeben, nur $2\frac{2}{3}$ mal zu nehmen.

Aus der Literatur der Dampfmaschinen entnehmen wir hier folgende vorzüglich empfehlenswerthe Werke: The steam engine by Th. Tredgold. 1827. franz. von Mellet, 1828. — C. H. Bernoulli, Hdbch. der Dampfmaschinenlehre, Basel, 1833. — The operative mechanic by John Nicholson, London 1834. 3. Ausg.; deutsch, Weimar, 1826. — The steam engine by Lardner. 5. Ausg. London, 1836. Deutsch mehrmals übers. Ferner die ausführlichen Artikel in Prechtl's technologischer Encyclopädie, im Traité de mécanique industrielle p. M. Christian. Paris. 1823; in A treatise on the manufactures and machinery of Great Britain by P. Barlow and Ch. Babbage, London, 1836; im Dictionnaire technologique, Tome 22. Paris, 1835. u. s. w.

Dampfschiffe (franz. bateaux à vapeur; engl. steamboats, steam-vessels, steamers; ital. barche a vapore), nennt man Boote, welche durch Dampfkraft bewegt werden und entweder selbst als Transport- und Passagierschiffe dienen, oder das beladene Schiff nur bugsiren. Die ersteren oder eigentlichen Dampfschiffe, Dampfpaketboote, sind Fahrzeuge mit flachem, wenig gekrümmtem Boden, fast senkrechten oder doch wenig gekrümmten Seitenwänden und mit doppelter Krümmung zugespitztem Vorder- und Hintertheil; in der Mitte des Fahrzeuges steht die wirkende Dampfmaschine, mehrentheils eine doppelt wirkende Watt'sche Maschine von mittlerem Drucke, oder nach Maudslay's Systeme mit vibrirendem Cylinder; der Kessel ist mit innerer Feuerung versehen; unmittelbar über der Maschine geht eine Welle mit einem oder zwei rechtwinkelig gegen einander stehenden Krummzapfen, je nachdem ein oder zwei Dampfcylinder vorhanden sind; an beiden Enden dieser Welle sind außerhalb in Gehäuse oben eingeschlossen zwei Ruderräder befestigt. und in die Krummzapfen wirken die Kolbenstangen der Dampfmaschine, um dadurch die Ruderradwelle umzutreiben. Die Ruderräder wirken durch ihre Masse selbst als Schwungräder, deshalb braucht kein besonderes Schwungrad angebracht zu werden; ebenso kann der Regulator ganz wegfallen, da eine kleine Verschiedenheit der Kraft hier nicht von Bedeutung ist, wohl aber muß ein Manometer und ein Hahn im Dampfrohr an einer Stelle angebracht sein, die der Maschinenwärter gewöhnlich einnimmt, um durch die Größe des Dampfzuflusses die Geschwindigkeit der Bewegung zu reguliren, nach den Zeichen des Steuermanns die Maschine zum Stillstande zu bringen und den überflüssig erzeugten Dampf in die Esse entweichen zu lassen. Die Ruderräder haben Schaufeln, welche entweder ähnlich wie bei Wasserrädern stehen, oder durch einen von verschiedenen Mechanikern mehr oder weniger künstlich angegebenen Mechanismus so gestellt werden, daß sie nur senkrecht gegen das Wasser stoßen können. Statt zweier Ruderräder hat man wohl auch in einzelnen Fällen vier angebracht, oder wohl auch ein einziges, welches sich in der Mitte zwischen 2 durch ein Verdeck verbundenen, sehr spitz gebauten Booten befindet. — Der übrige Raum des Dampfschiffes ist nach Verschiedenheit seines Zweckes zu Gemächern für die Passagiere oder zu Waarenbehältnissen verwendet. — Ist das Dampfschiff für die offene See bestimmt, so führt es wohl auch noch die nöthigen Masten und Segel, um günstigen Wind zu benutzen.

Der Widerstand, welchen das Dampfschiff zu überwinden hat, besteht theils in dem am Vordertheile merkbaren Wasserdrucke, theils in der Seitenreibung des dahingleitenden Schiffes: durch vielfältige Versuche sind die Formen des Vordertheiles ermittelt worden, bei welchen dieser Widerstand des Wassers am geringsten ist. Die Ueberwindung desselben erfolgt aber dadurch, daß sich das Ruderrad an seinem Umfange gegen das Wasser stemmt, und wie ein gewöhnlicher Hebel bei seiner Umdrehung seine Axe zur Fortbewegung nöthigt, wobei freilich ein bedeutender Kraftverlust stattfindet, indem das Wasser einen unvollkommenen, leicht ausweichenden Stützpunkt abgibt; dies ist der Grund, daß die Fortbewegungskraft eines Dampfschiffes bei weitem größer sein muß, als die Zugkraft, durch welche man im Stande sein würde, ein gleichschweres Schiff vom Lande aus zu bewegen. Namentlich wird aber die aufzuwendende Kraft in dem Falle bedeutend groß, wenn das Wasser schon mit einer gewissen Geschwindigkeit ausweicht, oder wenn das Schiff durch den Wind schon eine gewisse Fortbewegung erlangt; daher die Schwierigkeit der Bergfahrt auf Flüssen und die gegen die Thalfahrt bedeutend verminderte Geschwindigkeit.

Dampf-Bugsir-Schiffe unterscheiden sich weniger im Bau als durch ihre Bestimmung von den vorhergehenden; sie dienen entweder, um Schiffe auf sonst gefährlichen Straßen in Häfen einzuführen und haben dadurch mehre Häfen zugänglicher gemacht, oder man benutzt sie mit angehängten Transportschiffen auf Flüssen, welche von den vorigen wegen untiefer Stellen nicht befahren werden können; vertheilt man die Last aber auf mehrere Schiffe, so kann man dieselben nur so tief im Wasser gehen lassen, als das Fahrwasser erlaubt, und erlangt dabei noch den Vortheil, daß der Widerstand in dem Falle geringer wird, wenn die angeschlossenen Schiffe in der vom ersten bewirkten Wasserfurche sich halten.

Außerdem hat man wohl auch für ganz kurze Wasserstraßen Dampffähren eingerichtet, welche entweder ganz den Dampfbooten ähnlich wirken, oder bei welchen ein mit der Fähre verbundenes Seil auf eine Walze aufgewunden und dadurch die Fähre von einem Ufer nach dem andern gezogen wird; die letztere Einrichtung zog man unter andern auf dem Rhone deshalb vor, weil die Dampfkraft so vortheilhafter wirkt als durch Vermittelung eines Ruderrades. Beide Arten haben jedoch den Nachtheil, daß ein bedeutender Dampfverlust stattfindet, da die Maschine immer zum Abfahren bereit gehalten werden muß, während doch die Häufigkeit der Fahrten durch die Frequenz der Straße bedingt ist.

Ein besonders wichtiger Gegenstand bei Dampfschiffen ist ihre Lastigkeit, welche zunächst von den Dimensionen des Schiffes im Allgemeinen und dann namentlich von dem Gewichte der Dampfmaschine und des nothwendig mitzuführenden Brennmaterials abhängt. Da wir schon unter Aichen das Hauptprinzip zur Bestimmung der Tonnenlast eines Schiffes angegeben haben, so ist hier nur in Bezug auf die beiden letzten Punkte zu bemerken, daß man als Gewicht der Maschine (nämlich Dampfmaschine, Kessel mit Wasser und Ruderräder) für jede Pferdekraft, welche die Dampfmaschine ausübt, 1 — $1\frac{1}{2}$ Tonne oder

bei Hochdruckmaschinen mit kleinen Kesseln ¾ Tonne zu rechnen hat. Der Brennmaterial-Aufwand ist wegen Wärmeverlustes etwas größer als bei gewöhnlichen Dampfmaschinen, und man muß daher für jede Stunde auf jede Pferdekraft 10 bis 15 Pfund Steinkohlen rechnen, wonach sich auch das erforderliche Holz bestimmen läßt, wo, wie bei den amerikanischen Dampfbooten, Holz zur Feuerung verwendet wird. Hiernach muß man die Kräftigkeit der Maschine und die Zeit kennen, welche zu einer Fahrt erforderlich ist. Für 3 — 5 Tonnen Ladung rechnet man aber eine Pferdekraft der Maschine, und die Geschwindigkeit der Fahrt, welche allerdings von vielen Nebenumständen abhängt, mag daraus abgeleitet werden, daß die englischen Dampfboote gewöhnlich für 8 bis 11 englische Meilen à Stunde bei ruhendem Wasser gebaut werden, und daß bei Versuchen mit 19 Dampfbooten Lang die mittlere Geschwindigkeit von 10½ engl. Meilen (ungefähr 2⅔ preuß.) erhielt, wo die Boote im Mittel 558 Tonnen Last und 153 Pferdekraft, also auf jede Pferdekraft 3⅞ Tonnen hatten. Dabei war die Geschwindigkeit des Fahrzeuges ungefähr 4mal größer als die des Kolbens, jedoch ⅓ kleiner als die des Ruderrades.

Eiserne Dampfboote scheinen wenigstens für die Flußschifffahrt den Vorzug vor den hölzernen zu verdienen; sie bieten nämlich bei gleichen Dimensionen mehr Raum dar, sind leichter, haben größere Geschwindigkeit und Lenkbarkeit, und bei größerer Dauer den Vortheil der Wohlfeilheit; während nämlich ein hölzernes Dampfboot bei Flußschifffahrt etwa 15 Jahre lang gebraucht werden kann und jährlich 10 Procent des Anlagecapitals an Reparaturkosten verursacht, ist die Dauer eines eisernen auf die doppelte Zeit zu schätzen, und dann hat es immer noch einen beträchtlichern Materialwerth als jenes.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Füllung des Dampfkessels namentlich auf offener See dar, indem das Meerwasser einen starken Kesselstein absetzt, und eine besondere Destillation desselben sich als unpractisch bewährt. Man muß daher für jetzt noch zu dem Mittel greifen, mit großem Wärmeverlust immer einen Theil des erhitzten Kesselwassers mit den sich niederschlagenden erdigen Bestandtheilen aus dem Kessel zu entfernen und frisches Speisewasser kalt einzupumpen. Vielfach wurde daher ein anderes Mittel vorgeschlagen, welches nach Lardner durch Samuel Hall practisch bewährt worden sein soll, nämlich die Condensation nicht durch Einspritzung, sondern durch Erkältung von außen wie bei gewöhnlicher Destillation zu bewirken; dadurch wird der Vortheil erlangt, das einmal in den Kessel gefüllte Wasser immer durch die Maschine circuliren zu lassen, und nur den geringen Verlust durch frisches Wasser zu ersetzen.

Obgleich schon Blasco de Garay im Jahre 1543 in Barcelona ein Dampfboot dargestellt haben soll, von welchem jedoch alle weitere Nachrichten abgehen, obgleich ohne Papin zu erwähnen, die Amerikaner R. J. Hulls 1763, Ramsay und Fitsch, Livingston; die Franzosen Duquet, Perier (1775), Marquis v. Jouffroy (1780); die Engländer Miller (1790), Clarke, Buchanan, Dickinson, Bell und Lymington, Lord Stanhope, Linnaker (1800) und der Italiener Serratti sich theils einzelne auf Dampfschifffahrt Bezug habende Erfindungen patentiren ließen, oder selbst im Großen experimentirten, so gebührt doch dem Amerikaner Robert Fulton die Ehre, nach langjährigen Versuchen 1807 das erste Dampfboot, den Clermont, hergestellt zu haben, welcher am 3. October zu Newyork vom Stapel lief und den Hudson aufwärts bis Albany in 32 Stunden ohne irgend einen Unfall sich bewegte. Wenige Tage später und unabhängig von Fulton vollendete Stevens ein eben so brauchbares Dampfboot. Das Bedürfniß schneller Communication in einem auf viele Strecken hin unbebauten Lande beförderte die schnelle Verbreitung der Dampfboote in Amerika außerordentlich, 1810 befuhr das erste Boot den Ohio, 1831 waren auf ihm und seinen nächsten Umgebungen schon 200 Dampfboote thätig, wovon bei weitem die größere Hälfte in Cincinnati und Pittsburgh gebaut waren; 1815 trug der Mississippi erst 4 und 1822 schon 70 Dampfboote. Die Gesammtzahl der jetzt in Amerika thätigen Dampfschiffe mag gegen 1000 betragen. Die amerikanischen Dampfboote sind größtentheils eincylindrig und häufig nach Evans Vorgange mit Hochdruck versehen; in Folge äußerer Hindernisse und einer unbegreiflichen Nachlässigkeit und Gleichgiltigkeit in der Wartung und Leitung geschehen jedoch so viel Unglücksfälle, daß das Reisen mit amerikanischen Dampfbooten gefährlicher als eine Fahrt auf hoher See ist; unter die äußeren Hindernisse sind aber besonders die in den durch wüste Gegenden führenden Flüssen befindlichen Baumstämme (sawyers) zu rechnen, durch welche die Bergfahrt gefährlicher als die Thalfahrt wird, indem die Spitzen derselben die gegen dieselben anfahrenden Schiffe durchbohren. Man versieht daher auch die Dampfschiffe vorn mit einem besondern holen Raume (snag chamber), welcher durch wasserdichten Boden von dem eigentlichen Schiffsraume getrennt ist, und das Schiff vor eindringendem Wasser sichert, wenn die eigentliche Schiffswand auch schon durchbohrt ist.

In England fand die Dampfschifffahrt erst 1812 Eingang; Bell, Dawson und Thomson bauten Dampfschiffe, von denen das erste als Wasserdiligence von Glasgow nach Greenok diente; 1813 trug die Themse das erste Dampfschiff, 1817 wurden gesetzlich die Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben, welche bei jedem Dampfboote zu nehmen sind, durch welche Unglücksfälle fast gänzlich vermieden wurden. 1820 wurden Dampfboote zuerst zwischen Dublin und Holyhead als regelmäßige Postverbindung eingeführt und 1824 wurde die General-Steam-Navigation-Company gegründet und durch Parliamentsacte bestätigt, welche durch den wissenschaftlichen Ruf ihrer Techniker eben so sehr als durch ihre Leistungen allgemeines Vertrauen erweckte, eine regelmäßige Verbindung zwischen London und den Hauptorten des Continents ins Leben rief und dieselbe trotz aller Schwierigkeiten bis jetzt so aufrecht erhielt, daß sie seit 1833 selbst im Herbst und Winter die ihr übergebenen Postgüter nach dem Continente beförderte, wo alle andere Schifffahrt ruhte. Eiserne Dampfboote, wurden zuerst 1830 auf dem Horlsley Eisenwerke in Stafford gebaut. — Nach Barlow betrug im Jahre 1834 die Zahl der in sämmtlichen Häfen Großbritanniens befindlichen Dampfboote, ohne die zu Staatszwecken bestimmten, ungefähr 500 von 43,000 Tonnen Last mit 4000 Mann Bedienung, darunter hat das größte 200 Pferdekraft, 43 Mann Bedienung und braucht stündlich 21 Centner Steinkohlen. Zu Postzwecken wurden seit 1822 29 Dampfschiffe verwendet, welche 5352 Tonnen Gehalt haben und zusammen 292,260 Pfund Sterling kosteten. — Eine directe Verbindung zwischen England und Amerika durch Dampfkraft soll mit dem März 1837 beginnen.

In Frankreich erschien 1816 das erste Dampfschiff, seit 1826 wurde an mehrern Punkten regelmäßige Communication eröffnet, und 1835 hatte es in 32 Departements 75 Dampfboote im Dienste von Privatgesellschaften, welche größtentheils Niederdruckmaschinen, im Ganzen aber eine Kraft von 2635 Pfer-

den haben. Nach Havre allein gehören von dieser Zahl 27 Boote.

Rotterdam kennt die Dampfschifffahrt seit 1816 und hat jetzt über 25 Dampfboote, 1822 erhielten der Genfer= und Bodensee die ersten Dampfschiffe, 1823 fand die erste Dampffahrt von Wien nach Ofen statt; seit 1825 wird der Rhein regelmäßig befahren, andere Flüsse Deutschlands setzen größere Hindernisse entgegen, doch scheint in Kurzem die Dampfschifffahrt auf der Elbe und Weser eröffnet werden zu können. Im Ganzen ist aber das Netz der durch Dampfkraft um Europa gezogenen Wasserstraßen zu groß und zu veränderlich, um hier eine detaillirte Registrirung zu gestatten, deshalb mögen die mitgetheilten Notizen, durch welche größtentheils Epochen in der Geschichte der Dampfschifffahrt bezeichnet werden, genügen.

Dampfwagen, Locomotive (franz. voitures à vapeur; engl. locomotive engines, steam carriages, steam horses; ital. carri, carrozze a vapore), nennt man Wagen, welche durch eine auf denselben befindliche Dampfmaschine in Bewegung gesetzt werden, und welche dazu bestimmt sind, entweder auf Eisenbahnen oder auf gewöhnlichen Straßen sich zu bewegen. Da die Dampfmaschine selbst mit fortbewegt werden muß, so ist dieselbe möglichst leicht zu fertigen, deßhalb wendet man auf Dampfwagen nur Röhrenkessel und Hochdruckmaschinen an. Die Dampfmaschine bewirkt aber dadurch die Fortbewegung des Wagens, daß die Kolbenstange durch eine Kurbelstange mit einem Krummzapfen einer durch den Wagen gehenden Axe verbunden ist, auf welcher der Wagen aufruht, und welche zu beiden Seiten mit den Naben zweier Räder in Verbindung steht; so wird eine drehende Bewegung der Räder durch die hin= und hergehende der Kolbenstange hervorgerufen, ohne daß, wie früher im Artikel Dampfmaschine erwähnt wurde, ein besonderes Schwungrad zur Ausgleichung der Bewegung erforderlich ist, da die bewegten Räder selbst als Schwungrad wirken; durch 2 Cylinder mit Kolbenstangen, die in rechtwinkelig auf einander stehende Krummzapfen schieben, wird die größte Gleichförmigkeit der Bewegung erzielt. Der Cylinder steht entweder senkrecht oder schief, oder wie in der neuern Zeit fast allgemein, horizontal, seine Abkühlung ist möglichst verhütet; der aus demselben ausströmende Dampf wird in den aus einer Blechröhre bestehenden Schornsteine geführt, um hier einen lebhafteren Zug und somit ein stärkeres Nachströmen der Zugluft zu bewirken, wodurch eine stärkere Verbrennung in dem von Wasser umschlossenen Feuerraume hervorgebracht wird.

Von dem Punkte aus, wo sich der Wagenführer befindet, sind zunächst alle Sicherheitsvorrichtungen des Kessels gut zu beobachten, und dann laufen dort die Handgriffe von allen verstellbaren Maschinentheilen zusammen, unter denen sich auch Vorrichtungen zum plötzlichen Hemmen des Wagens durch Druck auf die Räder oder zur plötzlichen Umkehrung der Bewegung befinden.

Der Dampfwagen ist auf einem starken, eisernen oder hölzernen Gestelle erbaut, welches von den Rädern getragen wird. Die letzteren sind entweder aus Holz mit starken, eisernen Reifen umspannt, oder aus Gußeisen mit geschmiedeten Radringen construirt. Während bei dem Eisenbahndampfwagen die Richtung der Bewegung ganz von der Lage der Eisenbahnschienen abhängt, muß bei dem Chausseedampfwagen ein besonderer Mechanismus zur Lenkung vorhanden sein.

Der Dampfwagen auf der Eisenbahn (franz. waggon-traineur; engl. locomotive engine on railways) hat auf ebenem Wege ein sehr geringes Hinderniß zu überwinden, nämlich die Reibung, welche durch die von ihm fortgeführte Last theils an den Radaxen, theils am Umfange der Räder hervorgebracht wird; die letztere ist höchst gering, und der gesammte Widerstand der fortzuführenden Last bleibt der nämliche, mag sie auf einen Wagen oder auf mehrere vertheilt sein. Die Vertheilung auf mehrere einzelne Wagen bietet aber außer der bequemeren Handhabung noch den Vortheil dar, daß die Schienen, auf welchen die Transportwagen laufen, wegen geringern Druckes schwächer gemacht werden können, als wenn die Gesammtlast sich auf einem Wagen befände. Daher die Einrichtung, daß ein Dampfwagen einen ganzen Wagenzug in Bewegung setzt und daß ein kräftiger Dampfwagen auf 6 Räder gesetzt wird und einen Munitionswagen (engl. tender) hinter sich hat, welcher das zur Füllung des Kessels nöthige Wasser und das zur Feuerung erforderliche Brennmaterial trägt. Die einzelnen Wagen sind mittels Ketten verbunden, die von ihren Enden in starke Spiralfedern wirken und an den Wagengestellen befinden sich an den mit einander in Berührung kommenden Punkten elastische Stoßkissen (buffers), durch welche der Stoß aufgefangen und vertheilt wird, welcher entsteht, sobald ein ganzer Wagenzug von dem Dampfwagen aus der Ruhe in Bewegung oder aus stärkerer Bewegung in geringere oder in Ruhe versetzt wird.

Steigt die Bahnebene, auf welcher der Transport bewirkt wird, etwas an, so ist nicht allein der Reibungswiderstand der gesammten Last zu überwinden, sondern diese Last muß auch wirklich auf die Höhe dieser schiefen Ebene gehoben werden; hierauf beruht es, daß die Last, welche ein Dampfwagen ziehen kann, sich mit vermehrtem Steigungsverhältnisse der schiefen Ebene so schnell mindert; eine Schwierigkeit, welche nach den neuesten Bekanntmachungen durch die kräftigen Dampfwagen der Ohio-Eisenbahn befriedigend überwunden worden ist.

Der Dampfwagen erlangt seine Zugkraft durch den Reibungswiderstand des Radumfanges an der Unterlage, welcher mit dem Drucke verschieden ist; ist diese Reibung geringer als die erforderliche Zugkraft, so würde der Dampfwagen stehen bleiben und es würden sich die Räder nur schleifend drehen; die Zugkraft wird daher offenbar bei größerem Drucke größer, und deshalb benutzt man den Druck auf alle Räder des Dampfwagens dadurch, daß man die auf einer Seite des Wagens befindlichen Räder durch eine Stange so verbindet, daß sich keines ohne das andere drehen kann. Nach Versuchen von Booth beträgt der Reibungswiderstand der Räder an der Unterlage $\frac{1}{20}$ der von ihnen getragenen Last. Nach Erfahrungen in England kann ein Dampfwagen ohne Last eine Geschwindigkeit von 40 bis 60 engl. Meilen in der Stunde erreichen. Mit Last ist die Geschwindigkeit natürlich bei weitem geringer; von ihrer Größe hängen aber namentlich auch die Reparaturkosten ab; diese steigen bei der Liverpool-Manchester-Eisenbahn zu einer bedeutend größeren Summe an, weil auf dieser die Geschwindigkeit größer ist als auf andern Bahnen. Auf der Glasgow= und Garn-Krik-Eisenbahn z. B. braucht man, um eine Tonne eine engl. Meile weit zu fördern, bei Maschinen von 18 Pferdekräften 1164 Pfd. Kokes und für Aufsicht und Wartung ungefähr eine doppelt so große Geldausgabe als die Kosten des Brennmaterials betragen, wobei die Dampfwagen 6 Tonnen wiegen und in der Stunde 20 bis 24 beladene Wagen à 4 Tonnen 8 bis 10 engl. Meilen weit ziehen.

Auf der Liverpool-Manchester-Eisenbahn gebraucht man jetzt 3 Classen von Dampfwagen, nämlich Wagen von ungefähr

30 Pferdekraft	8 Tonnen Gewicht à	900 Pfd. Sterling	
35	9	1000	
50	12	1100	

Anfang 1836 bot Haughton zu Newcastle-upon-Tyne Dampfwagen zu folgenden Preisen an:

von 10 Pferdekräften	mit 4 Rädern zu	4200 Thlr.	
: 15 :	: : : :	5300 :	
: 20 :	: : : :	5600 :	
: 30 :	: : : :	6800 :	mit 6 Rädern zu 7100 Thlr.
: 40 :	: : : :	8000 :	mit 6 Rädern zu 8400 Thlr.

wobei das Heerdgehäuse von Kupfer ist; soll es aus Eisen gefertigt werden, so gehen 30—70 Thlr. für die Pferdekraft ab.

Aus der sehr interessanten Geschichte der Erfindung des Dampfwagens entnehmen wir folgende Hauptpunkte: Im Jahre 1804 construirten Trevithick und Vivian, die Erfinder der Hochdruckmaschinen, einen Dampfwagen, welcher mit Erfolg auf der Eisenbahn von Merthyr Tydvill in South-Wales zum Transporte von Steinkohlen benutzt wurde; der Mechanismus dieses Dampfwagens war zusammengesetzter als der jetzt gebräuchliche, obgleich das Hauptprincip schon ganz in ihm verwirklicht ist. Man hielt nicht für möglich, daß die blose Reibung des Rades am Boden hinreichen könne, um eine beträchtliche Last durch einen Wagen fortzuschaffen, wenn man nur die Räder des Wagens drehe, und Blinkensop nahm daher 1811 ein Patent auf ein gezahntes Radgeleis, Chapman schlug 1812 vor, eine Kette in der Mitte des Weges auszuspannen, um daran den Wagen sich fortziehen zu lassen; 1813 wurde ein Wagen mit künstlichen Beinen patentirt, und 1814 endlich construirte Stephenson einen Dampfwagen für die Killingworth-Eisenbahn, bei welchem von 2 Cylindern aus durch Kolbenstangen, Kurbelstangen und Krummzapfen die beiden Radwellen bewegt wurden, welche durch eine endlose Kette verbunden waren. Den Hauptaufschwung nahm die Construction der Dampfwagen nach Erbauung der Eisenbahn von Liverpool nach Manchester, wo die zu einem ausgeschriebenen Wettlauf auf der Bahn gefertigten Dampfwagen die beiden andern Transportpläne, Pferdekraft oder Anwendung feststehender Dampfmaschinen, gänzlich in den Hintergrund stellten. Im October 1829 erschienen auf der Bahn als Preisbewerber der Roquet von Stephenson (als Sieger), der Sanspareil v. Hackworth, der Novelty von Braithwaite und Ericson, und seit der Zeit sind von Stephenson und andern, namentlich durch Booth an den Kesseln, Verbesserungen bei den Dampfwagen angebracht, so daß dieselben jetzt auf Eisenbahnen die Bewegkraft abgeben, welche mit der größten Bequemlichkeit auch die größte Sicherheit darbietet.

Der allgemeineren Anwendung der Dampfwagen auf gewöhnlichen Straßen, des Chausseedampfwagens (engl. locomotive engine for common oder turnpike roads, steam carriage) scheinen sich größere Schwierigkeiten entgegen zu stellen, als der Anwendung der Dampfwagen auf Eisenbahnen. Soll eine irgend gewinnbringende Verbindung durch dieselben eröffnet werden, so muß zunächst eine sehr gute Straße vorausgesetzt werden, auf welchen der Reibungswiderstand nicht zu groß ist; mit der Größe desselben wächst die Größe der erforderlichen Kraft, und zur Erzeugung derselben ist, weil Dampferzeugungs-Apparat und Transportwagen gewöhnlich vereinigt sind, nicht viel Raum vorhanden; mit gesteigerter Kraft wächst aber auch, wenn nicht gerade immer die Gefahr, doch die Zahl möglicher Behinderungen, und nebst der fortzuschaffenden reinen Last ist immer das bedeutende Gewicht des gesammten Dampfwagens mit zu bewegen. Selbst unter der Voraussetzung, daß hinreichend gute und feste Straßen vorhanden sind, dürfte daher die mögliche Anwendung der Dampfkraft unter diesen Verhältnissen auf Personentransport beschränkt bleiben. Vergleicht man aber die Wirkung der animalischen und der Dampfkraft auf gewöhnlichen Straßen, so zeigt sich, daß ein wesentlicher Vorzug der ersteren in der Veränderlichkeit liegt, in der Möglichkeit, sich der Größe des Widerstandes anzupassen, was bei der Dampfkraft allerdings auch erreicht werden kann, jedoch nicht ohne beträchtlichen Verlust. Selbst in England, wo sich mit Vervollkommnung dieser Erfindung seit 1821 ein Griffiths, Goldsworthy Gurney, Walter Hancock, Nathaniel Ogle, Church, Maudslay und Field (deren Wagen vorzüglich gute Dienste leisteten), Macerone, Russell und andere beschäftigen, sind bis jetzt nur auf kurze Entfernungen und nicht anhaltend Verbindungen durch solche Wagen bewirkt worden, was zum Theil den sich entgegenstellenden äußern Hindernissen zuzuschreiben ist. Die nächste Zukunft muß zeigen, inwieweit die Mechaniker durch eine detaillirte Untersuchung des Gegenstandes vom Parliamente ermuthigt werden, welche zu dem Resultate führte, daß Chausseedampfwagen auf 10 engl. Meilen in der Stunde bewegt werden können, dabei nebst Brennmaterial, Wasser und Personal unter 3 Tonnen wiegen, 14 Passagiere führen, nicht unbeträchtliche Anhöhen auf- und niederfahren, daß sie vollkommen sicher für die Passagiere und Straßen sind, vor Pferdetransport den Vorzug der größern Geschwindigkeit haben, und die Straßen eher verbessern als ihnen durch den Hufschlag schaden.

Auf dem Festlande soll mit dem 1. Mai 1837 durch eine von Raabe und Hiorth gegründete Actiengesellschaft eine regelmäßige Chausseedampfwagenfahrt ins Leben treten.

Ausführliche Belehrungen über Dampfwagen geben außer den beim Artikel Dampfmaschine angeführten Werken: G. de Pampour's Treatise on Locomotive Engines upon Railways. London, 1836 (auch franz. und deutsch); Gordon's Treatise on Locomotive Engines und das Journal of Elemental Locomotion.

Dan, Dhan, Gold- und Silbergewicht in Calcutta, s. dasselbe.

Dänemark, s. Kopenhagen.

Danime, Danimes, eine Rechnungsmünze, deren 1000 auf einen Toman, 10 auf einen Mamudis gehen, sowie diese Rechnungsart in Bassora oder Basra in der asiatischen Türkei gebräuchlich ist. S. Bassora.

Dänische Colonien, s. Colonien, St. Thomas und Westindien.

Danzig, stark befestigte Hauptstadt der preußischen Provinz Westpreußen und wichtigster Seehandelsplatz des ganzen Staates, am westlichen Ufer der Weichsel, die 1 Meile von hier in die Ostsee fällt, mit 60,000 E., welche einen wichtigen Ausfuhrhandel mit rohen, meist polnischen Producten, die auf der Weichsel zugeführt werden und größtentheils nach England, Holland und den Hansestädten gehen, unterhalten. Die Hauptartikel dieses Handels sind: viel Getreide (besonders guter Weizen), Hülsenfrüchte und Mehl, Holz, Potasche, Zink, Branntwein und sehr geschätzter Likör, viel grobe polnische Leinwand, Hanf, Flachs, Bastmatten, Federn, etwas Wolle und Tabak, Lein-, Raps- und Kleesaat, Kümmel, Seife, Wachs, Honig, Pferde und Pferdehaar, Schweine und Borsten, Bernstein, Knochen ꝛc., wogegen hauptsächlich Colonialwaaren, Wein,

Fische und Salz eingeführt werden. — Man berichtet eben (Ende 1836) aus Danzig: Von dem hier lagernden Getreide (man rechnet, daß allein 40,000 Lasten, oder 2,400,000 Scheffel Weizen auf den sie kaum fassenden Speichern liegen) ist zwar der größte Theil schon Eigenthum von Ausländern; dennoch sind hier noch große Gewinne zu erwarten, insofern die Steigerung der Getreidepreise in England und Amerika Stand hält.

Danzig ist durch seine vortheilhafte Lage an der Ostsee, und besonders durch die lange Wasserstraße der Weichsel durch ganz Polen, begünstigt. Sein Hafen ist an der Mündung dieses Flusses, oder vielmehr an einem Canale desselben, Neufahrwasser oder Westerfahrwasser genannt, der gegraben wurde, weil die alte Mündung der Weichsel durch Versandung so seicht geworden war, daß nur Fischerkähne dieselbe passiren konnten. An der Mündung dieses westlichen schiffbaren Armes der Weichsel in die Ostsee liegt auch der Flecken Neufahrwasser und zur Vertheidigung des Hafens und der Rhede vor demselben dient daselbst das Fort Weichselmünde bei dem Dorfe gleiches Namens. Bei dem Einlaufen in den Busen daselbst ist es nöthig, einen Lootsen zu nehmen, um nicht auf die Sandbänke zu gerathen, welche öfters ihre Lage verändern. Auf der Rhede ist guter Ankergrund für Schiffe jeder Größe, allein bis zur Stadt herauf können nur solche Fahrzeuge gelangen, die nicht tiefer als 8 bis 9 Fuß gehen.

Außer dem Handel finden sich in Danzig die meisten Gewerbe und Fabrikarbeiten großer Städte, unter welchen nur die Branntweinbrennereien (der hier verfertigte Branntwein heißt Danziger Lachs), die Likörbereitung, einige Zucker- und Potaschsiedereien und hauptsächlich auch die Schiffswerfte auszuzeichnen sind, indem hier viele große Schiffe im Auftrage für andere Länder gebaut werden.

Haupt-Ausfuhr von Danzig im Jahre 1835.

Getreide:

Weizen	im Ganzen 4298 Last;	davon nach Engl. 1288 Last.
Roggen	= = 1320 =	= = = 1⅓ =
Gerste	= = 9 =	= = = — =
Hafer	= = 276 =	= = = 124 =
Malz	= = 5 =	= = = — =
Summa:	i. G. 5908 Last	= = 1413⅓ Last.

Mehl:

im Ganzen 28,392 Ton.;	dav. n. England	24,807 Ton.
	= = St. Domingo	1,330 =
	= = Südamerika	1,201 =
	= = Nordamerika	400 =

Schiffsbrod:

im Ganzen 5,443 Ctr.;	davon nach England	4,265 Ctr.
	= = Nordamerika	631 =

Sämereien und Feldfrüchte:

Erbsen	im Ganzen 459 Last;	davon nach England 155 Last.
Bohnen	= = 380 Scheff.	= = = — =
Kümmel	= = 34 Ctr.	= = = — =
Kleesaat	= = 235 =	= = = 235 Ctr.
Rappssaat	= = 1,345 =	= = = 413 =
Leinsaat	= = 259 Last	= = = 128 Last.

Sonstige Waaren:

Flachs . .	im Ganzen 598 Ctr.;	dav. n. England 465 Ctr.
Flachsheede	= = 394 =	= = = 394 =
Hanf . . .	= = 771 =	= = = 756 =
Hanfheede	= = 500 =	= = = 490 =
Garn . .	im Ganzen 168 Ctr.;	dav. n. England 168 Ctr.
Leinwand	= = 19,116 Stück	= = = 2,889 Stück
Weidasche	= = 6,223 Ton.	= = = 2,809 Ton.
Potasche	= = 3,314 Ctr.	= = = — =
Bernstein, roh	i. G. 203 =	= = = 103 Ctr.
= Korallen	85 Pfund	= = = 75 Pfd.
Knochen .	i. G. 23,071 Ctr.	= = = 23,071 Ctr.
Jopenbier	= = 30,871 Achtel	= = = 30,678 Achtl.
Bastmatten	= = 54,512 Stück	= = = 45,820 Stück
Zink . . .	= = 110,951 Ctr.	= = = 50,754 Ctr.
Borsten . .	= = 72 =	= = = 72 =
Dannenfedern	= = 116 =	= = = 87 =
Honig . .	i. = 161 =	= = = 161 =
Wachs . .	= = 34 =	= = = 28 =

Holzwaaren:

Fichten-Balken	i. G. 49,080 St.	dav. n. Engl. 26,770 Stück.
= Dielen	= = 249,895 =	= = = 99,308 =
Eichen, Knieholz	= = 53 =	= = = 53 =
= Krummholz	= = 197 =	= = = 123 =
= Planken	= = 9,894 =	= = = 6,265 =
= Balken	= = 2,723 =	= = = 260 =
= Stabholz	= = 6,930 Schock	= = 1,893 Schck.
Beinschwarz	= = 1,018 Ctr.,	ganz nach Frankreich
Salpeter . . .	= = 1,117 =	= = preuß. Häfen.

Die Gesammtausfuhr dieser und anderer Artikel geschah in dem genannten Jahre in 621 Schiffen. Die Zahl der angekommenen Schiffe, von denen jedoch mehr als die Hälfte Ballast führte, war dieselbe. Am stärksten war die Ausfuhr von Holz und Getreide, womit allein 412 Schiffe (resp. 276 und 136) beladen waren.

Nach den Ländern gestaltete sich die Bewegung in dem Hafen von Danzig wie folgt:

1835 ausgelaufen:		1835 angekommen:	
nach England . .	186 Schiffe.	aus England . .	124 Schiffe.
= Holland . .	128 =	= Holland . .	117 =
= Frankreich .	106 =	= Frankreich .	67 =
= Schweden u. Norwegen	66 =	= Schweden u. Norwegen	88 =
= Rußland . .	33 =	= Rußland . .	23 =
= Bremen . .	25 =	= Bremen . .	16 =
= Dänemark .	20 =	= Dänemark .	40 =
= Hannover .	12 =	= Hannover .	19 =
= Belgien . .	7 =	= Belgien . .	4 =
= Oldenburg.	4 =	= Oldenburg .	5 =
= Amerika . .	4 =	= Amerika . .	— =
= Lübeck . . .	3 =	= Lübeck . . .	4 =
= Hamburg .	2 =	= Hamburg . .	26 =
= Portugal .	2 =	= Portugal . .	— =
= Spanien . .	2 =	= Spanien . .	1 =
= andern preuß. Häfen . . .	21 =	= andern preuß. Häfen . . .	76 =
		= Mecklenburg	11 =
	621.		621.

Im J. 1836 sind aus dem Danziger Hafen ausgegangen 862 Schiffe, und zwar 20 Schiffe nach preußischen, 335 nach englischen, 132 nach holländischen, 106 nach französischen, 98 nach schwedischen und norwegischen, 51 nach dänischen, 28 nach belgischen, 22 nach russischen, 20 nach amerikanischen Hä-

sen u. s. w. Mit Holzwaaren aller Art waren 330 und mit Getreide 303 Schiffe befrachtet. Außerdem waren Hauptgegenstände der Ausfuhr: 12,346 Stücke Leinwand, 5222 Ctr. Potasche, 5729 Tonnen Waidasche, 58,891 Tonnen Mehl, 21,320 Ctr. Schiffsbrot, 19,344 Ctr. Thierkuchen, 67,364 Ctr. Zink u. s. w. Eingegangen dagegen sind 856 Schiffe. Darunter waren (mit Einschluß von 117 Danziger), 137 holländische, 90 schwedische und norwegische, 67 dänische, 62 hanöversche, 53 englische, 20 oldenburgische, 11 mecklenburgische, 5 Bremer, 5 Lübecker, 2 Hamburger, 1 belgisches und 1 amerikanisches Schiff. 575 hatten Ballast. — In demselben Jahre wurden 2 neue Schiffe gebaut und 3 neue Schiffe befanden sich noch auf dem Stapel.

Der Mehlhandel in Danzig soll so zugenommen haben, daß 1836 die Ausfuhr noch einmal soviel als 1835 betragen, nämlich gegen 59,000 Tonnen. Man verschiffte Mehl nach Amerika, Australien ꝛc. — Für 1837 sind bedeutende Lieferungen contrahirt, so daß die Zahl der Mühlen vermehrt werden soll.

Münzen und Curs. Danzig rechnet gegenwärtig, wie die ganze preuß. Monarchie, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preußisch Courant, obschon man den Thaler auch noch in 3 Gulden abtheilt und diesen Gulden zu 10 Silbergr. à 12 Pfen. preuß. rechnet, was denn in der Hauptsache auf ein und dasselbe hinausläuft.

Früher rechnete man nach polnischer Art, nämlich nach Thalern zu 3 Gulden à 30 Groschen, den Groschen à 18 Pfen.; oder auch blos nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfen., in einem Zahlwerthe, von welchem 56 Gulden Courant auf die köln. Mark fein Silber gingen, der alte Danziger Gulden also 7½ Silbergroschen preuß. Courant werth war. So rechnete man auch gemeiniglich 14 Danziger Gulden 9 alten preuß. Gulden oder 3 preuß. Thalern gleich. Außerdem geschah die Wechselzahlung in vollwichtigen (holländischen) Rand-Ducaten, zu 12 Gulden das Stück, so daß man 100 Thaler Danziger zu 3 Fl. hiesig 25 Stück Ducaten gleich setzte.

Das hiesige Curssystem, welches wohl nach und nach dem Berliner Curssysteme Platz machen dürfte, ist in den meisten Cursnoten davon abweichend, und folgendes:

Danzig wechselt auf:	Wechselfrist:	Curs.	Erklärung dieser Cursarten:
Amsterdam ...	à 70 Tage dato	± 102	Silbergroschen für 1 Pfund vlämisch oder 6 Gulden niederl. Courant.
Berlin, Königsberg	à 8 Tage dato	„ 99½	Thaler preuß. Courant für 100 Thlr. preuß. Cour.
Hamburg	à 10 Wochen	„ 44⅜	Silbergr. für 3 Mark Hamb. Banco.
London	à 3 Mt. dato	„ 200	Silbergr. für 1 Pfund Sterling.
Paris	à 3 Mt. „	„ 79⅛	Thaler preuß. Cour. für 300 Franken.
Wien	à 2 Mt. „	„ 102⅜	Thaler preuß. Cour. für 100 Thlr. Conv. Cour. oder 150 Fl. C.C. effectiv.

Vor einigen Jahren notirte man hier auch, wie in Berlin, einen Curs auf Warschau, à 8 Tage dato, welcher ± 99⅜ Thaler preuß. Cour. für 600 Fl. polnisch Cour. gestellt wurde.

Von Goldsorten haben hier fortwährend Curs:
holländische Rand-Ducaten ± 3 Thaler 8 Sgr. für 1 Stück,
Friedrichsd'or . . . . „ 5 „ 19½ „ „ 1 „

Mit dem Wechsel-Uso und den Respect-Tagen ist es hier folgendermaßen angeordnet: A Uso hierher gezogene Wechsel verstehen sich zahlbar 14 Tage nach der Acceptation, und Respecttage sind zehn eingeführt, Sonn- und Festtage mit inbegriffen, so daß, wenn der 10. Respecttag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, den Tag vorher Zahlung geleistet oder protestirt werden muß. Nach Sicht zahlbar gestellte Wechsel, oder solche Briefe, welche erst nach Ablauf der Respecttage vorgewiesen werden, haben keine weitere Zahlungsfrist, sondern müssen 24 Stunden nach der Vorweisung eingelöst oder Protest erhoben werden. Lautet ein Wechselbrief auf nur einige Tage nach Sicht, bis auf 14 Tage Sicht höchstens, so werden dabei noch drei Respecttage nach dem eigentlichen Verfalltage zugestanden.

Es besteht hier außer dem Provincial-Comtor der Berliner Haupt-Bank auch ein besonderes Admiralitäts- und Handelsgericht.

Maße und Gewichte sind die neuen preußischen, siehe Berlin. Von den ehemals hier gebräuchlichen Maßen kommen noch die folgenden vor:

Beim Holzhandel gebraucht man den englischen Fuß von 304,79 Millimeter.

Fruchtmaß. Die alte Danziger Getreidelast wird noch zu 60 alten Danziger Scheffeln (à 4 Viertel à 4 Metzen) gerechnet. Diese Quantität wird jetzt, was auf dasselbe herauskommt, mit 56⅔ neuen preuß. Scheffeln geliefert. 1 Danziger Last hält hiernach 31,05 Hectoliter oder 10,68 engl. Imp.-Quarter.

Salzmaß. Beim Salzhandel, der königliches Monopol ist, rechnet man das Halle'sche nach Tonnen à 405 preuß. Pfd. netto, 8 Tonnen auf eine Schiffslast; das ausländische Salz die Last zu 18 Meßtonnen oder 6000 preuß. Pfund, das dann in Tonnen zu 405 Pfund netto verkauft wird.

Biermaß. Die Last hat 6 Faß oder 12 Tonnen à 100 neue preuß. Quart. Danziger Doppel- oder Jopenbier wird in kleinen Fässern, Achtel genannt, versandt, 80 auf eine Schiffslast gerechnet.

Vom Handelsgewichte hat das Schiffspfund 3 Centner oder 10 große Stein à 33 preuß. Pfund, für Hanf, Flachs und Tauwerk; für andere Waaren hat 1 kleiner Stein 22 preuß. Pfund und 5 Stein machen 1 preuß. Centner.

Beim Holzhandel nimmt man gewöhnlich drei Qualitäten an: Kron (mit dem Kronen-Stempel) bezeichnet die erste, Brack (d. h. guter Ausschuß) die zweite, und Bracks-Brack (oder Ausschuß) die dritte Qualität. Von dem Stabholze sind die Pipenstäbe 64—68 Zoll lang, 4½—6 Zoll breit und 1½ bis 3 Zoll dick. Branntwein- oder Tonnenstäbe sind 54 bis 58 Zoll lang, und so breit und dick als Pipenstäbe. Orhoftstäbe sind 42 bis 45 Zoll lang, und so breit und dick als jene; alles nach englischem Maße.

1 Last Heringe, Honig, Pech, Theer ꝛc. hat 12 Tonnen. 1 Tonne Heringe hat 13 Wahl à 80 Stück. 1 Sechzig Wagenschoß hat 60 Hundert. 1 Ring hat 2 kleine Hundert oder 4 Schock à 60 Stck. 1 Großhundert Klappholz hat 12 Ring oder 48 Schock.

Weizenmehl wird in Tonnen zu 196 engl. Pfund. Avdps. netto, und Waidasche in Tonnen von circa 1 Schiffspfund ver-

kauft. Das Faß Potasche wiegt circa $6\frac{1}{2}$ Schiffspfund. Poln. Zink in Tafeln wird pr. Last von 4000 Pfund verkauft.

Darlehn ist ein Realvertrag (s. Vertrag), wodurch eine fungibile Sache mittels einer wahren oder uneigentlichen Uebergabe auf jemanden übertragen wird, unter der Bedingung, daß der Empfänger eben so viel als er erhalten hat, von gleicher Güte und Beschaffenheit dem Darleiher zurückgebe. Unter fungibilen Sachen versteht man solche, wobei es in der Regel völlig einerlei ist, ob man gerade diese Species, diese einzelne Sache, oder eine andere von derselben Gattung hat. Im Zweifel zählen die Gesetze alle Sachen zu den fungibilen, welche im Handel und Wandel nach Zahl, Maß oder Gewicht veräußert zu werden pflegen. Man nennt die fungibilen Sachen auch verbrauchbare oder vertretbare; der letztere Ausdruck ist deshalb sehr entsprechend und passend, weil die einzelnen Sachen dieser Art — die Species — ganz gleichen Werth unter sich haben, und daher die eine für die andere gegeben werden kann. Gegenstand des Darlehns ist mithin nicht blos baares Geld, sondern auch Wein, Oel, Getreide und andere Früchte und Dinge können als Darlehn gegeben werden. In Preußen macht man jedoch den Unterschied, daß ein Vertrag, vermöge dessen jemand gangbares ausgemünztes Geld, oder geldeswerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente, unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem andern zum Verbrauch übergibt, ein eigentliches Darlehn genannt wird. Sind aber Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben worden, daß eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen, so nennt man dies ein uneigentliches Darlehn. Es gelten jedoch in der Regel von den letzteren dieselben Grundsätze, welche bei dem eigentlichen Darlehn zur Anwendung kommen. Das Darlehn kommt erst durch die wirkliche Empfangnahme der dargeliehenen Sache von Seiten des Schuldners oder Erborgers zur Existenz, und die Uebereinkunft, ein Darlehn zu geben oder anzunehmen, macht, vor der wirklichen Uebergabe der Dinge, blos einen vorbereitenden Vertrag aus, aus welchem blos eine Klage auf Vollziehung des Contractes, d. h. auf die wirkliche Uebergabe der Annahme des Darlehns angestellt werden kann. Die Uebergabe des Darlehns geschieht entweder wirklich oder uneigentlich; uneigentlich wird die Uebergabe dann genannt, wenn der Schuldner schon im Besitze der Sache ist, und die Uebereinkunft hinzutritt, daß er sie als Darlehn behalten soll, z. B. wenn dasjenige, was jemand aus einem Kaufe schuldig ist, ihm als Darlehn gelassen wird; oder wenn einer dem andern eine Summe Geldes schenkt, sich aber dabei ausbedingt, sie als Darlehn behalten zu dürfen.

Durch die Uebergabe der dargeliehenen Sachen erwirbt der Erborger das Eigenthum daran und kann ganz beliebig darüber verfügen. Daraus folgt, daß nur derjenige ein Darlehn geben kann, welcher selbst Eigenthümer der darzuleihenden Sache und berechtigt ist, sie zu veräußern. Verborgt daher jemand fremdes Geld oder Dinge dieser Art, so kann, weil er selbst nicht Eigenthümer davon ist, auch der Empfänger das Eigenthum daran nicht erlangen, noch kann dem wirklichen Eigenthümer sein Recht entzogen werden. So lange daher die als Darlehn gegebenen einzelnen Dinge noch in Natur vorhanden sind, kann sie der Eigenthümer vindiciren (s. Vindication) und der Darleiher hat gar kein Klagrecht, weil das Geschäft vom Anfang an ungiltig war. Hat aber der Empfänger die dargeliehenen Sachen schon verbraucht, so kann der Eigenthümer zunächst seine Befriedigung nur von dem verlangen, welcher die ihm gehörige Sache verborgt hat. In Preußen ist jedoch auch in diesem Falle der Empfänger des fremden Geldes sofort verpflichtet, dem Eigenthümer für Capital und landübliche Zinsen einzustehen und zu haften. Kann jedoch derjenige, welcher das fremde Geld ausgeliehen hat, nicht belangt werden, so ist der Eigenthümer berechtigt, den Erborger in Anspruch zu nehmen, und zwar, falls derselbe um den Betrug wußte, auf Ersatz alles verursachten Schadens, außerdem aber nur auf Erstattung von soviel als wirklich in sein, des Erborgers, Vermögen verwendet worden ist.

Wer ein Darlehn annehmen und sich zur Wiederbezahlung verpflichten will, muß im Allgemeinen fähig sein, sich verbindlich zu machen. Unmündige und die ihnen gleichgeachteten Personen können daher nicht anders, als unter Einwilligung des Vormundes und der Obrigkeit, die denselben bestätigt hat, ein Darlehn annehmen. Mündige unverheirathete Frauenspersonen bedürfen zu Annahme eines Darlehns keines Curators. Verheirathete Frauen hingegen können Darlehn nicht anders aufnehmen, als wenn ihr Ehemann seine Einwilligung gibt, ausgenommen, wenn sie Receptitien-Güter, d. h. solche, wovon dem Ehemanne weder Nießbrauch noch Verwaltung zusteht, besitzen und in Bezug auf solche Güter contrahiren. Wenn Söhne oder Töchter, welche unter väterlicher Gewalt sich befinden, Darlehne aufnehmen, so kann der Gläubiger weder von dem unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinde und dessen Erben, noch von dem Vater desselben die Rückzahlung des Darlehns fordern. Das römische Gesetz, welches diese Verfügung getroffen hat, heißt das Senatusconsultum Macedonianum. Auf dieses Gesetz kann sich jedoch weder der Vater noch der Sohn dann beziehen, 1) wenn der Vater ausdrücklich oder stillschweigend seine Einwilligung zur Aufnahme des Darlehns gibt, insbesondere wenn er Kenntniß davon hat und nicht widerspricht, oder wenn er es in der Folge genehmigt; 2) wenn das Darlehn zu solchen Ausgaben verwendet worden ist, die der Vater hätte machen müssen, oder wenn der Sohn oder der Vater durch die Verwendung des Geldes wirklich reicher geworden; 3) wenn der Darleiher aus hinreichenden Gründen in der Meinung gestanden hat, daß der Erborger ein unabhängiger Mensch sei, und endlich 4) wenn derjenige, welcher das Darlehn gegeben hat, selbst unter väterlicher Gewalt steht oder unmündig ist. In folgenden Fällen kann zwar der Vater von der Zurückzahlung des Darlehns, keineswegs aber der Sohn davon sich befreien, nämlich: 1) wenn er, der Sohn, ein seiner eigenen Verwaltung überlassenes Vermögen besitzt. In diesem Falle ist der Sohn, soweit dieses Vermögen reicht, verpflichtet zur Zurückzahlung; 2) wenn er sich betrügerischer Weise für einen unabhängigen Mann ausgegeben hat; in Preußen erlangt jedoch auch durch diesen Umstand das Darlehn keine Gültigkeit; und 3) wenn er, nachdem er sein eigener Herr geworden, die Schuld ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Nach dem östreichischen Gesetzbuche gelten die Grundsätze des Senatusconsulti Macedoniani nicht. Außerdem sind in der Annahme von Darlehnen auf mannigfache Weise beschränkt Militärpersonen, Studenten, Stadt- und Dorfgemeinden, Innungen, Kirchen und andere Corporationen. Die Bedingungen, unter welchen Personen dieser Art Darlehne annehmen können, sind zu vielfach und in den einzelnen Ländern zu verschieden, als daß sie hier im Einzelnen erwähnt wer-

den könnten. Im Allgemeinen muß man hier rathen, an solche Personen und Corporationen, wenn man sich vollkommen sicher stellen will, kein Darlehn zu geben, als nach vorheriger Berathung mit einem Rechtskundigen.

Ganz vorzüglich muß bemerkt werden, daß der Erborger nicht verbunden ist, von dem Darlehn Zinsen zu bezahlen, wenn er sie nicht ausdrücklich versprochen hat. Man darf daher bei dem Ausleihen von Geldern und andern Gegenständen nicht versäumen, dieses Versprechen von seinem Schuldner sich geben zu lassen. Wieviel Zinsen erlaubt sind, sehe man unter dem Art. Zinsen.

Die Zeit der Zurückzahlung eines Darlehns wird in der Regel bei Eingehung desselben festgesetzt, und dann hat es natürlich bei dieser Bestimmung sein Bewenden. Ist keine Zeit der Rückzahlung festgesetzt, oder ist die Zeit unbestimmt gelassen, so tritt in der Regel richterliches Ermessen ein. In Preußen soll in diesem Falle jedem Theile eine dreimonatliche Kündigung und bei Darlehnen von 50 Thlrn. oder weniger eine vierwöchentliche frei stehen.

Endlich den Ort betreffend, wo die Rückzahlung geschehen muß, so ist dieser entweder bestimmt oder nicht. Im erstern Falle muß dem Vertrage nachgegangen werden; im zweiten Falle geschieht die Wiederbezahlung im Zweifel am Wohnorte des Gläubigers, oder, wenn dieser unbekannt ist, da, wo der Schuldner das Darlehn empfangen hat. Befindet sich aber der Schuldner im Verzuge, so muß die Schuldklage vor seiner ordentlichen Obrigkeit erhoben und die Rückzahlung auch daselbst geleistet werden.

Datiren, Datum (franz. dater, date; engl. to date, date; ital. metter la data, data). Datiren heißt in irgend einer Schrift, einem Document ꝛc. den Schreibetag angeben, welcher Tag das Datum genannt wird, und diejenige Zeit dem Tage, Monat, und Jahre nach ist, in welcher die Ausfertigung der Schrift statt hatte. Doch ist auch hier und da, wie z. B. in Frankreich, die Angabe des Orts darin begriffen. Die Ausdrücke, dato, nach dato, die am häufigsten bei Ausstellung von Wechseln vorkommen, wie z. B. acht, vierzehn Tage, drei, vier, sechs Wochen, ein zwei, drei Monate dato, bedeuten von oder nach heute, und ihre Verfallzeit hängt unmittelbar mit dem auf das Datum der Ausstellung folgenden Tage zu zählen an; bei Wechseln aus Rußland gezogen müssen aber wegen des Unterschieds zwischen dem Julianischen und Gregorianischen Kalender noch zwölf Tage hinzugezählt werden. Solche Wechsel werden Dato-Wechsel genannt (S. die Lehre der Wechselbriefe von Schiebe, 2. Auflage, S. 69 u. f.). Im Wechselgeschäft ist das Datiren ein wesentliches Erforderniß, und die meisten Wechselordnungen gebieten es in Betreff der Ausstellung. Dieses Gebot zu datiren wird auch von einigen derselben auf das Indossament ausgedehnt, sowie bei der Acceptation von Sicht- und Uso-Wechseln, weil sich der Verfalltag darnach bestimmt. Antedatiren heißt das Datum auf eine frühere Zeit stellen, es vorrücken, im Gegensatze von postdatiren, es auf eine spätere Zeit stellen. S. Wechselfälschung.

Datteln (franz. dattes; engl. dates; ital. datteri; lat. dactyli, auf Preiscouranten steht oft dabei rec. (recentes), d. h. frische). Es sind die Steinfrüchte der Dattelpalme, Phoenix dactylifera L., von der Phönicien den Namen hatte, sowie jetzt Biled-ul-gerid, d. i. Dattelnland, jener lange und schmale Strich Landes in Afrika, der sich zwischen dem Atlas und der Saharah von Fez an bis in die Nähe von Aegypten erstreckt; ohne diese Palme wäre der letztere Landstrich, sowie das glückliche Arabien unbewohnbar. Außerdem findet sie sich am ganzen Nordrande von Afrika, sehr einzeln am gegenüberliegenden Südrande Europa's, wo allein der Palmenwald von Elche in Valencia, der 60,000 Stämme zählt, zu bemerken ist; ferner in Süd- und Vorderasien. Die Datteln sind länglichrund, bis pflaumengroß. Bei frisch getrockneten glänzt die runzellose Haut, welche das schleimige, süße Fleisch umgibt, aus dem sich nach und nach Zucker absetzt; dabei müssen sie geruchlos und schwach durchscheinend sein. Sie sind dem Milbenfraße sehr unterworfen und werden daher zum täglichen Verkauf in mit Papier bedeckten Gläsern an trocknen Orten aufbewahrt. Je trockner und je weniger süß das Fleisch ist, je weniger sie glänzen und je runzliger sie sind, desto schlechter sind sie. Oft hängt noch der vertrocknete Kelch an dem einen Ende. Der auf der einen Seite mit einer tiefen Furche versehene Kern ist mit einem dünnen Häutchen locker umgeben. — Sie werden kurz vor der Reife, wo sie noch herbe schmecken, gepflückt und haufenweise in der Sonne getrocknet, wodurch sie süß werden. — Ihre Eintheilung in Sorten ist, namentlich in Deutschland, folgende: 1) Die Alexandriner, die größten, werden bis 1½ Zoll lang; 2) die Jaffadatteln sind eben so wohlschmeckend, nur kleiner; 3) die Berberdatteln (die barbarischen) von trocknem Fleische, das auch nicht so süß ist. Unter den letztern gibt es jedoch wieder Nebensorten von höherer Güte; die vorzüglichsten sind die Königsdatteln (dattes royales). In Arabien sind die vorzüglichsten die von Medina, von denen die drei Hauptsorten Djeleby, Heloua, Birny heißen; Rutob heißen dort alle Datteln, so lange sie noch frisch sind. Khatlan ist die beste Sorte in Persien. Die Türken ziehen die dunkelsten Sorten vor und nennen sie daher Kara Khourma (schwarze D.). Mit Zucker eingemacht heißen die D. Caryotten. — Der größte Theil der Datteln, welche Mittel- und Westeuropa erhält, kommt von der Nordküste von Afrika, namentlich von Alexandrien und Tunis, wird über Triest, Venedig, Genua, Livorno, Amsterdam und London eingeführt und nach dem Gewichte verkauft. Auch der Hafen Sale in Fez führt Datteln aus; sie sind aber klein, weiß und wenig süß. Portugal und Spanien consumiren die ihrigen selbst. Die von Elche kommen auch in zwei Sorten nach Frankreich: 1) Die süßen (candits) und 2) die sauren (acrelets); letztere legt man 48 Stunden lang in Weinessig, wodurch sie zwar süßer werden, jedoch halten sie sich wenige Wochen. Die von Toulon und Hyeres sind süß, aber nicht haltbar. Von Nizza kommen vorzüglich die aus den Pflanzungen von Bordighiera. Sicilien führt wenig aus. Der Einfuhrzoll in England beträgt: L. 4. 10 s. 3 d., der Rückzoll L. 4. — Aus den Fasern der Dattelpalme macht man die zweckmäßigsten Stricke für Papiermühlen, Druckereien jeder Art, wo man nasse Papierbogen aufhängen muß; sie haben dabei vor Stricken aus andern Stoffen das voraus, daß sie nicht faulen und abfärben.

Datum, s. Police.

Dé (Wingerhoed), belgisches Flüssigkeitsmaß, s. Belgien.

Debet und Debitor, s. Buchhalten.

Debreczin, königliche Freistadt in einer großen, aber fruchtbaren Sandebene des Biharer Comitats in Oberungarn und nach Pesth nicht nur die größte Stadt, sondern auch der wichtigste Handelsplatz des Landes, mit 45,000 Ew., dabei aber ganz offen und dorfmäßig gebaut, mit ungepflasterten Gassen,

die vor Sand und Morast zu Fuß nur schwer zu passiren sein sollen. Der Handel des Platzes wird sowohl durch die starke Viehzucht und den Getreide-, Tabaks-, Wein- und Melonenbau der Umgegend, als auch durch die bedeutende und mannigfaltige Industrie einiger tausend Handwerker veranlaßt, welche außer groben wollenen Zeugen eine große Menge Mäntel, Mützen, Schuhwerk oder Cischmen (ungarische Stiefeln), schwarze Schafpelze (jährlich über 25,000 Stück), Leder ꝛc., ferner Millionen rothe und schwarze thönerne Tabakspfeifenköpfe von eigenthümlicher Form, ebensoviel Pfeifenspitzen von Horn, sowie Kämme, Knöpfe, Messer, Böttcherwaaren u. s. w. liefern. Berühmt ist auch die hiesige Sodaseife, von welcher, sowie von Salpeter, mehrere tausend Centner bereitet werden, und von dem im Handel unter dem Namen Debrecziner bekannten Tabak sollen jährlich über 50,000 Ctr. ausgeführt werden. Auf den hiesigen 4 großen Märkten, die aus allen Gegenden Ungarns und Siebenbürgens und selbst vom Auslande besucht werden, wird mit diesen Artikeln, hauptsächlich aber auch mit Hornvieh, Pferden und Schweinen, von denen in der Umgegend große Heerden weiden, sowie mit Talg, Speck, Horn, Wachs, Honig und andern landwirthschaftlichen Producten ein überaus starker Verkehr getrieben und von ausländischen Producten besonders Leinwand, Tuch und Wiener Waaren zum Kauf hierher gebracht.

Münzen, Maß und Gewicht wie Preßburg. Das Debrecziner im Biharer Comitat übliche Weinmaß aber ist der große und kleine Cseber oder Tseber (sprich Tscheber), Eimer. Der große Cseber (Nagy Cseber) hält 100 ungarische Halbe (ungar. Icze, lat. Media), mithin 83,3496 Liter oder 58,904 Wiener Maß.

Der kleine Cseber (Kis Cseber) hält 50 ungarische Halbe oder Icze, mithin 41,675 Liter oder 29,452 Wiener Maß. Der kleine Eimer ist also genau die Hälfte des großen.

Decagramm, französ. Gewicht, s. Paris.

Decaliter, französ. Hohlmaß für Flüssigkeiten und für trockene Sachen, s. Paris.

Decameter, französ. Längenmaß, s. Paris.

Decastere, französ. Brennholzmaß, s. Paris.

Decher, s. Maß und Gewicht.

Decigramm, französ. Gewicht, s. Paris.

Deciliter, französ. Hohlmaß für Flüssigkeiten und für trockene Sachen, s. Paris.

Decimalmaß, die Eintheilung der Maßeinheit in 10 gleiche Theile, z. B. der Ruthe in 10 Fuß, des Fußes in 10 Zoll u. s. w.

Decimalrechnung. Alle Brüche, welche die Einheit mit nachfolgenden Nullen zum Nenner haben, heißen Decimalbrüche; da man sich ihren Nenner leicht ergänzen kann, so läßt man denselben ganz weg und schreibt die Stellen des Zählers nach der auf der Decimaltheilung unserer Zahlen beruhenden Regel, daß die Zehntheile rechts neben die Einer der ganzen Zahl, die Hunderttheile rechts neben die Zehntheile ꝛc. fort zu stehen kommen, und die Ziffern des Bruches durch ein Komma (oder, um Zweideutigkeiten zu vermeiden, nach englischer Art durch einen Punkt) von den Ziffern der ganzen Zahl, welche in Ermangelung einer ganzen Zahl durch Null repräsentirt werden, getrennt sind. So bezeichnet z. B. $\frac{375}{1000}$ so viel als $\frac{3}{10}$ und $\frac{7}{100}$ und $\frac{5}{1000}$; man schreibt daher als Decimalbruch 0,375. Betrachtet man eine Zahl nebst daran befindlichem Decimalbruche, so wird sich das Gesetz in der ganzen Zahl, daß jede Einheit einer Stelle 10 mal größer ist als eine Einheit der rechten Nachbarstelle und 10 mal kleiner als eine Einheit der linken Nachbarstelle, auch auf den Decimalbruch ausdehnen lassen, und der letztere erscheint daher als eine natürliche Fortsetzung der erstern. Die Null dient auch bei Decimalbrüchen zu Ersetzung fehlender Stellen und es muß z. B. $\frac{3}{100}$ geschrieben werde: 0,03 ꝛc.

Bei Addition und Subtraction von Decimalbrüchen verfährt man wie mit gewöhnlichen Zahlen und achtet nur sorgfältig darauf, daß gleichartige Ziffern unter einander zu stehen kommen; z. B.

37,5421	37,5841	2,7
3,04	2,31	1,3541
0,9028	35,2741	1,3459
41,4849		

wo man bei letzterem Beispiele nach der 7 natürlich unbeschadet des Werthes 3 Nullen denken kann, um dann wie gewöhnlich die Subtraction zu bewirken.

Die Multiplication zweier Zahlen mit Decimalbrüchen oder zweier Decimalbrüche bewirkt man dadurch, daß man zuerst die Ziffern dieser Zahlen ohne alle weitere Berücksichtigung des Decimalkomma's multiplicirt und dann von dem erhaltenen Producte von der Rechten nach der Linken so viel Decimalstellen abschneidet, als die zu multiplicirenden Zahlen zusammen enthielten; z. B.:

20,341 × 1,5004	oder	1,576 × 0,0304
101705		4728
81364		6304
30,5196364		0,0479104

dabei kann natürlich der Fall eintreten, daß man wie im letzten Beispiele das Product durch vorn angesetzte Nullen zur nöthigen Anzahl Stellen zu ergänzen hat. Vervielfachungen durch Zahlen, welche selbst Vielfache von 10 sind, lassen sich durch Versetzung des Decimalkomma's leicht bewirken, so ist z. B.

100 × 3,75426 = 375,426
40 × 3,76 = 150,4 u. s. w.

Die Division läßt sich am einfachsten dadurch bewirken, daß man sich durch Multiplication mit einer und derselben Zahl zunächst Divisor und Dividend so verwandelt denkt, daß der Divisor zu einer ganzen Zahl wird, hierauf dividirt man wie mit gewöhnlichen Zahlen, und erhält so lange ganze Zahlen im Quotienten, als man in die entstandenen Ganzen des Dividend dividiren kann, z. B.

3,12 : 57,2354	1,21 : 15
dafür	dafür
312 : 5723,54 = 18,34	121 : 1500,00 = 12,39
2603	290
1075	480
1394	1170
146	81

1,04 : 0,034
dafür
104 : 3,400 = 0,032
280
72

In allen Fällen läßt sich auch die Regel anwenden, daß man nach gewöhnlich ausgeführter Division dem Quotienten so viel Decimalstellen gibt, um wie viel die Anzahl der Decimalstellen im Dividend die im Divisor übertrifft.

Die Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimalbrüche geschieht dadurch, daß man dem Zähler derselben eine nach der zu erhaltenden Anzahl der Decimalstellen zu bestimmende An-

zahl Nullen als Decimalstellen anhängt und dann die Division mit dem Nenner ausführt, so wird z. B.

$\frac{5}{8} = 0{,}625$ durch 8 : 5,000 = 0,625
20
40

$\frac{3}{5} = 0{,}6$; $\frac{4}{150} = 0{,}0267$

Hierbei ist es möglich, daß bei fortgesetzter Division stets ein Rest bleibt und daß als Quotient Zahlen erscheinen, die nach einer gewissen Ordnung sich wiederholen und so die periodischen Decimalbrüche bilden, z. B.:

$\frac{2}{3} = 0{,}666$ .....

$\frac{5}{27} = 0{,}185185185$ ..... u. s. w.

Da der Raum eine weitere Ausführung verbietet, so verweisen wir auf die besseren Lehrbücher der Arithmetik.

Decimalsystem. Man bezeichnet mit diesem Namen diejenige Eintheilung der Größen, bei welcher jede Einheit der höher liegenden Ordnung 10 Einheiten der nächst niederen enthält und selbst der zehnte Theil einer Einheit der nächst höheren ist. Unser der Rechnung zum Grunde gelegtes Zahlensystem ist sowohl in Bezug auf Benennung als Bezeichnung ein Decimalsystem und gewährt hauptsächlich deshalb so große Bequemlichkeit beim Rechnen; wir haben ihm einen großen Theil der Vervollkommnung der niederen Arithmetik zu verdanken, welche bei uns Volkseigenthum geworden ist, während z. B. die alten Römer und Griechen in der Unbehilflichkeit ihrer Buchstabenbezeichnung das größte Hinderniß bei Ausbildung der Rechenkunst fanden.

Ungemein große Rechnungsvortheile bietet die Decimaltheilung bei Maßen und Gewichten an die Hand, da sie sich unserem Zahlensysteme ganz anschließt; denn da wir in diesem jede Größe durch Brüche oder Vervielfachungen der Einheit darstellen, so wird jede Zahl gleich zu einer entsprechenden Längen- oder Gewichtsbestimmung, sobald man der Einheit derselben den Namen der Maß- oder Gewichtseinheit beilegt. Dem Decimalsysteme steht im Maßwesen das Duodecimalsystem gegenüber, bei welchem jede Einheit einer höhern Ordnung 12 mal größer als eine Einheit der nächst niederen Ordnung ist. Während Frankreich im Maß- und Gewichtswesen das vollkommenste Decimalsystem seit den Zeiten der Revolution besitzt (Ausführliches siehe unter den Artikeln Maß und Gewicht und Paris), hat Deutschland erst in einigen Punkten, z. B. in Baden, die Vortheile des Decimalsystems bei einigen Unterabtheilungen oder in dem neben dem gewöhnlichen Landesmaße zum Behufe des Feldmessens gebildeten geometrischen Maße zu genießen, bei welchem die landesübliche Ruthe in 10 Fuß, der Fuß in 10 Zoll u. s. w. getheilt wird.

Die Spuren des Decimalsystems beim Geldwesen, welche sich wenigstens in den kleineren Münzen mehrerer Länder vorfinden, bieten Gelegenheit zur Anwendung der Decimalrechnung.

Die Decimaltheilung des Kreisumfanges in 400 gleiche Theile, Grade, des Grades in 100 Minuten, der Minute in 100 Secunden, oder des Quadranten in 100 Grade, hat sich geringeren Beifalls zu erfreuen gehabt als die seit den frühesten Zeiten angenommene Seragesimaltheilung, nach welcher der Quadrant in 90 gleiche Theile oder Grade à 60 Minuten, die Minute in 60 Secunden getheilt wird.

Decime, Zehntheil der Einheit, und bei dem französischen Münzwesen eine Silber- und Kupfer-Scheidemünze von $\frac{1}{10}$ Frank oder 10 Centimen, $\frac{3}{4}$ Silbergroschen am Werthe.

Decimeter, französ. Längenmaß, s. Paris.

Decina, römisches Fruchtmaß und Handelsgewicht, s. Rom.

Decistere, französ. Brennholzmaß, s. Paris.

Deckung, Anschaffung (franz. u. engl. provision; ital. provvisione). Zwei im Wechselgeschäfte sehr häufig vorkommende gleichbedeutende Ausdrücke, worunter man diejenigen Gelder (oder denjenigen Werth) versteht, die zur Zahlung eines Wechsels bestimmt sind.

Die Deckung muß vom Aussteller gemacht werden, wenn er für eigene Rechnung zieht. Nicht nur ist er dazu gegen den Indossenten und den letzten Inhaber, sondern auch gegen den Acceptanten verpflichtet. Trassirt er aber commissionsweise, d. h. in Auftrag und für Rechnung eines Dritten, so hat nicht er (der Aussteller), sondern dieser Dritte (der Committent) die Deckung dem Bezogenen zu machen; denn hier ist der Aussteller dem Bezogenen gegenüber nur Mandatar und haftet letzterem nicht für die Verbindlichkeit, die dieser als Acceptant für Rechnung des Committenten eingegangen ist, wohl aber ist der Aussteller ebenfalls gegen die Indossenten und den letzten Inhaber wegen der Acceptation und der Zahlung des Wechsels ebenso persönlich verpflichtet, als wenn er für eigene Rechnung gezogen hätte.

Der Beitritt der Bezogenen zum Wechselcontracte setzt in den Augen der Indossenten und des Wechselinhabers voraus, daß Deckung vorhanden sei, daß nämlich der Bezogene zur Verfallzeit des Wechsels dem Aussteller, oder demjenigen für dessen Rechnung trassirt worden, eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe schuldet; oder auch, daß die Deckung von der Beschaffenheit ist, daß der Bezogene seiner Acceptation oder seines Vorschusses wegen hinreichende Sicherheit habe.

Nach dem franz. Hand. Ges. Buch Art. 117., worin auch das neue spanische und das niederländische übereinstimmen, ist in Betreff der Verhältnisse zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller, und diesem letztern, dem Inhaber gegenüber, Folgendes bestimmt: Die Acceptation mag erfolgt sein oder nicht, so ist der Aussteller allein gehalten, im Läugnungsfalle, daß keine Deckung vorhanden sei, zu beweisen, daß der Bezogene zur Verfallzeit Deckung hatte; kann er diesen Beweis nicht führen, so haftet er für den Wechsel, selbst wenn der Protest erst nach den gesetzlichen Fristen erhoben worden ist. War aber Deckung vorhanden, daß nämlich der Aussteller den Beweis einer Forderung an den Bezogenen führen kann, so verliert der Inhaber bei zu spät erhobenem Protest auch seinen Regreß gegen den Aussteller.

Declaration, Declarations-Verfahren. Sobald ein von dem Auslande kommmender Waarentransport die Grenzen der Zollvereinsstaaten berührt, hat der Waarenführer die Verpflichtung, bei dem Grenzzollamte die Bestimmung seiner Ladung, sei es zur Durchfuhr oder zur Einfuhr, mittelst einer zweifach gleichlautend ausgefertigten Declaration, wozu die Formulare von den Zollämtern unentgeltlich geliefert werden, anzumelden. Diese Declaration soll nach den vorgedruckten Spalten folgende Angaben nachweisen: Zahl der Wagen und Pferde, Namen des Fuhrmanns oder Schiffsführers und des Schiffes, Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort, Zahl der Collis, Zeichen und Nummern derselben, Gattung und Menge der Waaren nach denjenigen Maßstäben, welche der Tarif angibt, nebst der durch bindende Namensunterschrift abzugebenden Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sei. Bei Anfertigung der Declaration selbst sind folgende specielle Vorschriften zu beobachten:

1) Je nachdem die ganze Waarenladung zum Eingang oder zum Durchgang bestimmt ist, wird solches auf dem Titelblatte bemerkt. Ist aber die Bestimmung der Waaren den einzelnen Posten nach verschieden, so muß dies in der neunten Spalte bei jeder einzelnen Position angemeldet werden.

2) Gedruckte Schemata der Declarationen kann jeder Declarant, soviel er deren bedarf, bei den Zollämtern im Voraus unentgeltlich erhalten. Auch sollen derartige Formulare in erforderlicher Anzahl sowohl bei den Consuln im Auslande niedergelegt, als auch an solche Personen im Auslande versendet werden, welche die Zolldirection den Grenzzollämtern in der Absicht bezeichnet, daß die Frachtherren ihre Declarationen schon in den Plätzen des Landes, wo sie Ladungen einnehmen, verfertigen und sich so einen kürzern Aufenthalt am Orte des Zollamtes vorbereiten mögen.

3) Die Declaration kann zwar der Waarenführer anfertigen lassen von wem er will, er muß jedoch dieselbe in der Regel eigenhändig unterschreiben. Die Declaration muß in deutscher Sprache ausgefüllt, deutlich geschrieben und zweifach dem Zollamte übergeben werden, nebst sämmtlichen Frachtbriefen, welche zu der declarirten Waarenladung gehören.

4) Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Angabe der in einem Colli befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach denjenigen Positionen des Zollvereinstarifs, wohin sie gehören.

5) Die Angabe des Brutto-Gewichtes von verpackten Waaren geschieht für jedes Colli besonders. Sind in einem Colli Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Brutto-Gewicht des Collis und das Netto-Gewicht jeder darin befindlichen Waarengattung angegeben werden. Waaren im unverpackten Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach summarisch angegeben. Auch müssen ganz freie Gegenstände im verpackten Zustande, oder eingangszollfreie Gegenstände, welche zollpflichtigen Waaren beigepackt sind, ebenfalls in die Declaration aufgenommen werden.

6) Dem Declaranten steht es frei, ob er die Quantität in preußischem oder in Zollgewicht oder Maß angeben, und ob er sohin nach den für ersteres oder nach den für letzteres bestimmten Tarifsätzen Zahlung leisten will. In einer und derselben Declaration müssen aber jedesmal alle Angaben in einerlei Maß und Gewicht ausgedrückt werden, auch ist auf der Declaration jedesmal zu bemerken, nach welchem Gewicht oder Maß die Angaben gemacht worden sind. Finden sich bei einer Ladung Gegenstände, von welchen der Declarant weder das Zollgewicht noch das preußische angeben kann, so muß wenigstens das fremde Maß oder Gewicht, wonach die Waare übernommen worden ist, angegeben werden.

7) Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht und kann er die Declaration nicht vorschriftgemäß übergeben, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten aus- oder abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine vollständige Declaration stattgefunden hat.

8) Dem Waarenführer steht es frei, über die ganze Ladung nur eine Declaration abzugeben, in welchem jeder Frachtbrief eine Position bildet, oder deren so viele anzufertigen, als Frachtbriefe oder deren Empfänger dazu gehören; im letztern Falle ist er jedoch verbunden, eine Generaldeclaration mit der beigefügten Versicherung zu übergeben, daß der ganze Transport vollständig angemeldet worden sei.

Die doppelte Ausfertigung der Declaration kann dann unterbleiben, wenn die Gefälle nur den Betrag von 10 Thlr. ausmachen, in welchem Falle die Declaration nur einfach abgegeben, oder nach der mündlichen Angabe des Waarenführers vom Zollamt aufgenommen wird.

Betragen die Abgaben des ganzen Transportes weniger als 3 Thlr., so werden schriftliche Declarationen nicht übergeben, sondern es findet blos eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlten Abgaben statt. Die Anfertigung der Declaration für den Waarenführer oder denjenigen, welcher die Waaren zur Versteuerung vorführt, wird von den Zollämtern ausnahmsweise, jedoch stets unentgeltlich übernommen, wenn 1) Ladungen bis zu dem Zollbetrage von 10 Thlr. nur mündlich angemeldet werden; 2) wenn der Declarant weder schreiben noch lesen kann, sich auch an dem Sitze des Zollamtes andere Personen nicht vorfinden, welche die Anfertigung der Declaration übernehmen können; 3) wenn andere Personen als Gewerbtreibende Waarencollis, die ihnen angehören, transportiren, ohne deren Inhalt speciell angeben zu können; 4) wenn Fracht- oder Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechenden Papiere besitzen, und den Inhalt der Ladung nicht so genau kennen, um die speciellen Angaben zu liefern, aus denen eine vorschriftmäßige Declaration angefertigt werden kann.

Durch die Abgabe der Declaration an das Zollamt hat der Waarenführer zugleich erklärt, daß er andere Gegenstände als darin aufgeführt, nicht geladen habe. In der Declaration muß die Bestimmung der Waaren, ob solche an der Grenze versteuert werden, zu einer Niederlage im Innern des Landes, zum Durchgang oder zum Ausgange bestimmt sind, gleichzeitig enthalten sein und es richtet sich nach diesem Verlangen das verschiedenartige Abfertigungsverfahren.

Bei Abgabe der Declaration an das Zollamt ist dem Declaranten die genaueste Vorsicht zu empfehlen, da er für jede Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen, die hierunter wahrgenommen oder entdeckt wird, verantwortlich ist, und ihn als Gewerbtreibenden schon dann die Strafe der Contravention oder der Defraudation trifft, wenn er die ein-, durch- oder auszuführenden Waaren bei dem betreffenden Zollamte entweder gar nicht oder in Ansehung der Beschaffenheit, oder des im Tarif bestimmten Maßstabes unrichtig angibt. Es bildet daher in solchen Fällen die blose Vernachlässigung der im Gesetze vorgeschriebenen Form der Handlung, das blose Versehen ohne allen böslichen Vorsatz, den Thatbestand eines Zollvergehens, und die Strafbarkeit ist hier begründet, wenn selbst die Untersuchung ergibt, daß jede sträfliche Absicht einer Gesetzesübertretung im vorliegenden Falle ausgeschlossen bleibt.

Decort (franz. déduction, défalcation; engl. deduction, abatement; ital. diffalco, sconto), ein wahrscheinlich vom altfranzösischen décourter, kürzen, abziehen, von dem auch decortiren (ehemals auch decourtiren) herrührt, abge-

leitetes Wort, das ursprünglich nur einen Abzug ausdrückte, den der Käufer, wenn er mit der ihm gelieferten Waare nicht zufrieden war, vom Betrage der Factura machte. Gegenwärtig gibt es aber auch auf mehrern Handelsplätzen einen Uso-Decort bei gewissen Waaren, der jedenfalls vom Verkäufer angerechnet wird.

Dedo, spanisches Längenmaß, s. Madrid.

Defraudation, Defraudationsstrafe. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, macht sich des Vergehens der Zolldefraudation schuldig. Diese wird als vollbracht angenommen:

1) Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte a) Gewerbtreibende und Frachtführer abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder b) andere Personen dergleichen wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen; 2) wenn beim Transport abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten, b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten, c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder d) Gegenstände ohne den vorschriftmäßigen Zollausweis betroffen werden oder mit diesem nicht übereinstimmen; 3) wenn über abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer steuerfreien Niederlegeanstalt declarirte Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird; 4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach den Bestimmungen des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder über steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können; 5) wenn aus steuerfreien Niederlegeanstalten Waaren ohne vorschriftmäßige Declaration entfernt werden, und 6) wenn der vorgeschriebene Nachweis über die Versteuerung der Waaren nicht zur Stelle ertheilt wird, der Vermerk dieser Versteuerung in den Handlungsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldung unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transport ohne die vorschriftmäßige Bezettelung angetroffen wird.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 6 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2, 4 u. 6 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Zolldefraudation nicht habe verüben können noch wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt.

Die Strafe der Defraudation zieht die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, nach sich. Die Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarif zu entrichten. Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, die eintretende Geldbuße verdoppelt, statt derselben aber dem Schuldigen jedesmal eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe auferlegt. Jeder fernere Rückfall nach früher rechtskräftiger Verurtheilung zur Strafe des wiederholten Vergehens zieht außer der Confiscation der defraudirten Gegenstände des Vergehens eine Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren und den Verlust des Gewerbes nach sich, bei welchem die Defraudation verübt worden ist. Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

Dekaß, Handelsgewicht im Großherzogth. Baden, s. d.

Delaware, Republik in Nordamerika, mit der Hauptstadt Dover, s. Vereinigte Staaten.

Delcredere (franz. décroire, ducroire; engl. guaranty, del credere; ital. del credere). Dieses Wort kommt im Commissionsgeschäfte sehr häufig vor, und man versteht darunter die Verbindlichkeit, die ein Commissionär für die Solvenz eines Andern, mit dem er contrahirte, gegen seinen Committenten so auf sich nimmt, daß er diesem für das richtige Eingehen der Gelder haftet und sich zur Verfallzeit als Selbstzahler einstellt. Dann bezeichnet man auch dadurch das Procent, das außer der Verkaufs-Provision für diese Garantie besonders angerechnet oder manchmal zur Provision geschlagen wird. Im Waarengeschäft ist das Delcredere gewöhnlich 1—2%, manchmal auch mehr, je nachdem die Dauer und die Größe der Verkaufsgefahr ist; im Wechselgeschäft und bei Assecuranzen beträgt es gewöhnlich ½ bis ⅓%.

Sendet man an Jemanden Waaren zum Verkauf in Commission ein, so steht es dem Committenten frei, die Verkaufsgefahr auf sich zu nehmen oder sie dem Commissionär zu übertragen. Beide Parteien haben sich darüber zu verständigen; haftet der Commissionär für das Eingehen einer Summe, so pflegt man zu sagen: er steht del Credere.

Das Delcredere als Gebühr im Wechselgeschäfte kann beim Remittiren in Commission vorkommen und dies meistens nur in starken Handelskrisen, wenn Retouren in langer Sicht verlangt werden, für deren Eingehen der Commissionär haften soll. Will jedoch ein Commissionär nicht del Credere stehen, so muß er zuvor die Einwilligung seines Committenten dazu einholen; erhält er sie, so kann er die Wechsel, die er anzuschaffen hat, vom Verkäufer sogleich an die Ordre seines Committenten stellen und darin anführen lassen, daß er, der Commissionär, den Werth gegeben hat, oder, was üblicher ist, er indossirt sie an seinen Committenten, indem er schreibt: für mich an die Ordre ꝛc., Werth in Rechnung ohne mein Delcredere, oder ohne meine Garantie, ohne mein Obligo. Auf diese Weise entgeht er jedem Regreß.

Delegation. Darunter versteht man denjenigen Vertrag, wodurch ein Schuldner seinen Schuldner an seine Stelle setzt, so daß dieser nun Schuldner des Gläubigers des erstern wird. Zu einer solchen Rechtsabtretung ist aber sowohl die Einwilligung des Gläubigers als die des alten und neuen Schuldners nöthig. Siehe ein Formular einer Delegation in „die Contorwissenschaft von Schiebe, 2. Theil.

Delhi, noch im vorigen Jahrhundert als Hauptstadt des mongolischen Reiches in Hindostan und als Residenz des Großmoguls die größte und glänzendste Stadt in Asien, die auch in ihren Ruinen noch durch Größe und Pracht Bewunderung erregt. Die Heereszüge der Perser, Maratten und endlich die Besitznahme derselben durch die Briten vernichteten ihre Blüthe. Sie liegt am Dschumna, 250 Meilen nordwestlich von Calcutta, und zwar in der Präsidentschaft Allahabad in Bengalen, soll früher die größte und prächtigste Stadt der Erde gewesen sein und 2 Mill. Einwohner gehabt haben. Jetzt wird

ihre Bevölkerung sehr schwankend und zwar von 200,000 bis 400,000 angegeben. Die hiesigen Baumwollen-, Indigo-, Zucker-, Tabaks-, Waffen-, hauptsächlich aber die Bijouteriefabriken sollen immer noch ziemlich blühend und der Handel mit Bengalen, Kaschmir und Kabul nicht unbedeutend sein.

Nach den neuesten Berichten soll hier namentlich ein lebhafter Verkehr in Kaschmir-Shawls bestehen, die gewöhnlich blos einfach gewirkt nach Delhi gebracht und da theils mit Kanten benäht, theils mit Silber oder Gold bestickt werden sollen, wovon sie den Namen Delhi-Shawls erhalten.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Calcutta u. Surate.

Delicte, s. Schiffsvolk.

Demerary, Essequebo u. Berbice sind die drei nach ihren Flüssen benannten Provinzen, welche England von dem an Colonialwaaren so reichen Guiana in Südamerika besitzt. Sie sind die nordwestlichsten, begreifen einen 40 bis 50 Meilen langen Küstenstrich von etwa 400 QM. mit unbestimmter Ausdehnung nach dem Innern im Süden, wo ungeheure Waldungen diese Colonie begrenzen, und werden im Südosten durch den Fluß Corentin von dem holländischen Guiana oder Surinam geschieden. Das Ganze, mit etwa 140,000 Einwohnern, unter denen bis 1836 gegen 80,000 Sclaven, zerfällt in zwei Gouvernements. In dem Gouvernement Demerary-Essequebo ist Stabroek oder Georgetown an der Mündung des Demerary und in dem Gouvernement Berbice Neu-Amsterdam an der Mündung des Berbice der Hauptort und Hafen dieser von zwei Gouverneuren verwalteten Colonie. Die ganze fruchtbare Gegend ist hinsichtlich des Klima's und der Producte dem benachbarten Caracas (s. d.) ganz gleich und liefert in den großen Plantagen außerordentlich viel Zucker, Rum, Kaffee, Baumwolle und Farbehölzer, weniger Tabak, Indigo, Cacao und Gewürze zur Ausfuhr. Im J. 1830 sollen von diesen Colonialwaaren nach England ausgeführt worden sein: 891,300 Ctr. Zucker, 2,094,620 Gallons Rum und 6,264,400 Pfd. Kaffee. — S. Cayenne u. Surinam.

Münzen, Maß u. Gewicht sind die alten holländischen (s. Amsterdam); doch gebraucht man jetzt auch häufig die englischen (s. London), welche wahrscheinlich die holländischen nach und nach verdrängen werden.

Demerli, s. Dimerli.

Demi-Franc oder Halbfrankenstück; bekanntlich eine französische Silbermünze von 50 Centimen, und 4 Silbergroschen preuß. Courant werth.

Denar, alte Benennung für die Münzbezeichnung des Pfennigs, die auch hier und da noch gebräuchlich ist.

Denaro, Denier. Erstere Bezeichnung für das Wort Pfennig in der italienischen, letztere aber dafür in der französischen Sprache. Man findet diese Benennung auch unter den Scheidemünzen der verschiedenen italienischen und französischen auch schweizerischen Plätze, worauf hiermit verwiesen wird. — Zuweilen wird das Wort Denaro oder Denier auch in der Bedeutung als Geld gebraucht.

Denaro, Handels-, Gold- und Silber-, auch Medicinal-Gewicht in Italien. Man s. Genua, lombardisch-venet. Königreich, Lucca, Mailand, Parma, Rom, Florenz, Turin, Venedig u. a.

Denheiro, portugiesisches Silberprobe-Gewicht, s. Portugal.

Denier, altes französisches Silberprobe-Gewicht, s. Paris.

Denuschke, eine russische Rechnungsmünze, deren 2 eine Kopeke und 200 einen Rubel ausmachen.

Depoh, Deppo, Längenmaß auf der ostindischen Insel Sumatra, s. Achem und Sumatra.

Deponiren, Deponent, Depositor, Deposition, Depositar, Depositorium, Depositum. Ausdrücke, die sowohl im Recht als im Geschäftsleben, besonders im Waaren- und Wechselgeschäfte vorkommen. Deponiren heißt hinterlegen, in Verwahrung geben; daher Deponent, oder Depositor, derjenige, welcher etwas hinterlegt, in Verwahrung gibt; Deposition, die Hinterlegung; Depositum, das Hinterlegte, in Verwahr Gegebene; Depositar, der Bewahrer einer bei ihm hinterlegten Sache; Depositorium, der Ort oder auch bei Behörden das Ressort, wo die Hinterlegung einer Sache geschehen kann oder muß.

Wir haben hier die Deposition bei Gericht und das Depositum, welche beide im Geschäftsleben oft vorkommen, etwas näher zu bestimmen. Unter Deposition bei Gericht, gerichtlicher Deposition, versteht man die Hinterlegung einer schuldigen Sache oder Summe in die Hände einer vom Gesetze bezeichneten Behörde, in der Absicht, sich von der eingegangenen Verbindlichkeit zu befreien.*) Eine solche Deposition belegt man in Frankreich mit dem Namen consignation, was aber nicht mit consignations, worunter Consignations-Geschäfte zu verstehen sind (s. d. Art. Consignation), zu vermengen ist.

Damit jedoch die gerichtliche Deposition statt haben kann, müssen die Fälle, die sie veranlassen, von der Art sein, daß der Deponent dazu gesetzlich berechtigt ist; dies kann sein, z. B.

Wenn der Gläubiger ohne Grund sich weigert, den zu gehöriger Zeit und am gehörigen Orte vom Schuldner angebotenen Gegenstand seiner Forderung anzunehmen. In diesem Falle befreit sich der Schuldner durch die Deposition von der Schuld und deren weiterem Zinsenlaufe, falls sie Zinsen trägt.

Wenn der Gläubiger am Zahlungsorte nicht anzutreffen ist, auch keinen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes und Quittiren der Schuld aufgestellt hat, oder wenn sich der Eine oder Andere in seiner Eigenschaft nicht gehörig legitimiren kann.

Wenn der Gläubiger mit dem Angebotenen nicht zufrieden ist, und darüber ein Rechtsstreit entsteht.

Wenn der Inhaber des Schulddocuments nicht gesetzlich befähigt ist, die Schuld zu erheben, wie z. B. ein Minderjähriger.

Wenn das Eigenthum der Forderung oder gewisse Rechte auf eine Sache streitig sind.

Wenn die Forderung mit Arrest belegt ist; wenn der Beklagte im Executiv- oder Wechselprocesse rechtskräftig verurtheilt und ihm die Ausführung seiner Gegenforderung oder Einrede in der Widerklage nachgelassen ist, der Kläger aber nicht hinlängliche Sicherheit bietet.

Wenn der Bezogene eines Wechsels zweifelt, daß der Präsentant auch dessen rechtmäßiger Inhaber sei.

Wenn ein eigener oder acceptirter Wechsel verloren gegangen und auf eine Copie oder Secunda hin Zahlung verlangt wird.

Wenn im Indossament eines Wechsels oder im Wechsel selbst Unrichtigkeiten vorgefallen sind und der Bezogene befürchtet, in dieser Hinsicht nicht sicher bezahlen zu können.

*) In Frankreich, und zwar in Paris, geschieht die Deposition von Geldern an die caisse des dépôts et consignations, die gehalten ist, vom 61. Tage der Hinterlegung an die Zinsen davon zu 3% zu vergüten. In den Departementen ist es der General-Einnehmer, bei dem die Gelder zu hinterlegen sind.

Wenn auf einen blosen Protest hin der Rimbors eines Wechsels gefordert wird.

Wenn ein Wechselinhaber, oder der Inhaber irgend eines Schulddocuments gestorben oder in Concurs gerathen und die Erben, Curatoren, Bevollmächtigte ꝛc. sich noch nicht hinlänglich legitimirt haben.

Ueberhaupt kann die gerichtliche Deposition in allen Fällen statt haben, in welchen sich der Schuldner nachtheiliger Folgen wegen sicher stellen will, wohin auch Conventionalstrafen und Verzugszinsen gehören.

In manchen Fällen geht der Deposition das Anerbieten voran, das aber reell oder thatsächlich sein muß und nicht blos wörtlich sein darf, was durch Vermittelung einer dazu autorisirten Gerichtsperson, oder einer Gerichtsbehörde, oder eines Notars geschieht. Dieses reelle Anerbieten, vereint mit der darauf erfolgten Deposition, wenn es nicht angenommen worden, dienen dem Schuldner als Zahlung, wenn die Deposition als rechtmäßig anerkannt worden, auch trägt dann der Gläubiger die Kosten und die Gefahr der hinterlegten Sache, im entgegengesetzten Falle aber der Schuldner. Doch kann es auch Fälle geben, in welchen das Anerbieten ohne Deposition und die Deposition ohne Anerbieten hinreichen. So lange die Deposition vom Gläubiger nicht angenommen ist, kann sie nach manchen Rechten der Schuldner zurücknehmen. Nimmt er sie zurück, so tritt das Verhältniß zwischen ihm und dem Gläubiger wieder in den vorigen Stand zurück und Mitschuldner oder Bürgen sind von der Schuld ebenfalls nicht losgeschlagen, nach sächs. Rechte kann aber die deponirte Schuld ohne Einwilligung des Gläubigers nicht zurückgenommen werden.

Von der gerichtlichen Deposition ist das Privat-Depositum (le dépôt) zu unterscheiden. Dieses ist ein Vertrag, wodurch der Deponent dem Depositar eine bewegliche Sache zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergibt; daher dieser Vertrag Verwahrungs-Vertrag genannt wird.

Die wesentlichsten Regeln in Betreff des Depositums sind ungefähr folgende: Der Depositar darf vom Depositum keinen Gebrauch machen. Ist ihm daher der Gebrauch bei der Uebergabe gestattet worden, so ist gleich anfänglich ein anderer Vertrag vorhanden, und wird ihm der Gebrauch späterhin gestattet, so tritt eben damit ein anderer Vertrag ein. Betrifft dann das Depositum eine nicht verbrauchbare, nicht vertretbare Sache, so artet es, je nachdem für den Gebrauch etwas bezahlt wird oder nicht, in einen Mieth- oder Leihvertrag aus. Besteht aber das Depositum aus Geld, das unversiegelt übergeben worden und der Depositar macht davon Gebrauch, es sei nun, daß er darum gebeten oder er ihm angeboten worden, so wird das Depositum zum Darlehn. Wenn dem Depositar das Geld mit der Bedingung übergeben worden ist, daß es nicht in den nämlichen Sorten, sondern nur in gleicher Summe zurückzugeben sei, so nennt man dies ein irreguläres Depositum. Das Depositum kann freiwillig oder nothgedrungen sein. Freiwillig ist es durch die gegenseitige Einwilligung des Deponenten und Depositars, nothgedrungen ist es, wenn man dazu durch irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß, wie z. B. Feuersbrunst, Einsturz, Plünderung, Schiffbruch ꝛc. genöthigt worden ist.

Der Depositar ist verpflichtet, auf die Verwahrung des unentgeltlichen Depositums eben die Sorgfalt zu verwenden, wie auf diejenige seiner eigenen Sachen. Was ihm versiegelt oder verschlossen übergeben wird, soll er nicht eröffnen, und wird es von ihm zurückverlangt, so muß er dem Verlangen sofort entsprechen und es im nämlichen Zustande, wie er es erhalten, zurückgeben. Verschlimmerungen, die er nicht verursacht hat, fallen dem Deponenten anheim. Die Zurückgabe eines Depositums kann nur an denjenigen geschehen, der es dem Depositar anvertraut hat, oder denjenigen, in dessen Namen die Hinterlegung geschehen ist, oder auch denjenigen, der angewiesen worden ist, es in Empfang zu nehmen. Wird das Depositum in unrechtmäßige Hände zurückgegeben, so haftet der Depositar für den Werth. Hat der Depositar vom Depositum ohne ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß Gebrauch gemacht, und es hat ihm gefruchtet, so ist er verbunden, den davon gezogenen Nutzen zu erstatten; für hinterlegtes Geld ist er nur vom Tage an, wo er wegen Zurückgabe in Verzug ist, Zinsen schuldig. Der Depositar ist in keinem Falle für Zufälle, die durch unwiderstehliche Gewalt eintreten, verantwortlich, es sei denn, er wäre wegen Erstattung der hinterlegten Sache in Verzug. Der Depositar haftet dem Deponenten für allen Schaden, falls er den Verwahrungsort eigenmächtig und ohne Noth verändert hat; nur im Nothfalle kann er mit der Art der Verwahrung und dem Orte derselben eine Aenderung vornehmen, und ist sogar dazu verpflichtet, nur muß er davon den Deponenten in Kenntniß setzen. Entsteht Gefahr des Verlustes, so hat der Depositar das Recht, seine eigene Sache zuerst zu retten, hat er aber zur Rettung der fremden Sache die seinige aufgeopfert oder eine Beschädigung erlitten, so kann er Schadenersatz verlangen. Der Depositar kann kein Retentionsrecht wegen anderer Forderungen ausüben als für dasjenige, was er wegen des Depositums zu fordern hat.

Wenn der Deponent den Depositar nicht zu gehöriger Zeit vom Depositum befreit, so kann es letzterer gerichtlich übergeben. Ist das Depositum mehrern gemeinschaftlich übergeben, so haften sie in Solidum ꝛc. Wirthe, Fuhrleute, Schiffer sind für das, was ihnen oder ihren Dienstleuten von Reisenden übergeben wird, gleich einem Depositar. Wegen der Rechte des Deponenten im Concurse siehe diesen Artikel. Wenn eine streitige Sache von den Parteien in die Hände eines Dritten oder bei einem Gerichte bis zu Ende des Rechtsstreites deponirt wird, so heißt dies Sequestration (s. d. Artikel).

Depositenbank, s. Banken.

Deposito oder **Depositen-Gelder, Deposito-Wechsel, Depositen-Bank.** Unter Depositen-Geldern versteht man überhaupt aufgenommene oder hinterlegte Gelder. Im engern Sinne sind es diejenigen Summen, die ein Bankier gegen einen gewissen Zins, den er vergütet, aufnimmt, um sie in seinem Geschäfte zu seinem Nutzen zu verwenden, wogegen er dem Darleiher einen Wechsel auf eine gewisse Zeit auf sich selbst ausstellt, den man Deposito-Wechsel nennt, der aber weiter nichts als ein eigener Wechsel ist. Eine Depositen-Bank ist diejenige öffentliche Bankanstalt, die Gelder gegen geringe Zinsen annimmt, und sie zu einem höhern Zinsfuße wieder ausleiht. S. Banken.

Deputationsacte, s. Deputirte.

Deputirte. Im Falle von Seeschaden sowie in Bergungsfällen pflegen die Eigenthümer der Ladung aus ihrer Mitte Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihres gemeinschaftlichen Interesse zu wählen. Geschieht dieses an dem Wohnorte des Rheders, so treten solche Bevollmächtigte, Deputirte der Ladungs-Interessenten mit diesem zusammen, sonst handeln sie gemeinschaftlich mit dem Schiffer oder dessen Correspondenten, und nun nennt man beide zusammen Deputirte von Schiff und Ladung. Häufig wählen auch die Assecuradeure

aus ihrer Mitte Deputirte, welche dann in Gemeinschaft mit jenen an Schiff und Ladung handeln, was, obgleich diese nicht als verpflichtet erachtet werden können, sie zuzulassen, in der Regel sehr vortheilhaft ist, weil, wo die Interessenten mit ihren Versicherern handelten, sie gegen Vorwürfe und Einreden gesichert sind. Die Rechte und Pflichten der Deputirten sind im Allgemeinen diejenigen des Bevollmächtigten. Der Umfang ihrer Befugnisse bestimmt sich daher auch im Allgemeinen zunächst aus ihrer Vollmacht, hier Deputationsacte genannt. Stillschweigend berechtigt sind sie alles vorzunehmen, was das Beste des Schiffes und der Ladung betrifft, also z. B. die Bergung zu leiten, mit Bergern abzuhandeln, für die Conservirung der Ladung zu sorgen ꝛc., und muß der Schiffer ihren Anordnungen Folge leisten. Die Interessenten sind verpflichtet, zur Bestreitung der nothwendig werdenden Unkosten einen Einschuß zu leisten, der procentweise über den Werth des Schiffs und der Ladung vertheilt wird. P.

Derelict, s. Strandrecht.

Derhem, türkisches und persisches Gewicht, s. Constantinopel und Persien. Vergl. auch Dram.

Déroutement, s. Deviation.

Desertion, s. Schiffsvolk.

Desiderade, französisch-westindische Insel, s. Colonien, Martinique und Westindien.

Designation (überhaupt: Bezeichnung, Angabe) bedeutet beim Zollwesen die schriftliche Beschreibung eines Colli nach seinem Aeußern und Inhalte, doch gewöhnlich ohne Werthangabe, denn dann ist der Ausdruck Declaration gewöhnlicher, wie sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Auch beim Fallitenwesen spricht man von einer Designation der Gläubiger von Seiten des Falliten.

Dessätine, russisches Feldmaß, s. Petersburg.

Dessau, s. Anhalt-Dessau.

Detention, s. Embargo.

Detmold, s. Lippe.

Deuske, altes holländisches Troy-Gewicht, s. Amsterdam.

Deut, Doit, Duyt, altholländische, aber noch immer gebräuchliche Benennung für eine holländische Kupferscheidemünze, die außer Holland auch besonders in den holländisch-ostindischen Besitzungen häufig circulirt, namentlich auf Java (Batavia). Man versteht in Holland 2 dortige Pfennige unter einem Deut. S. Amsterdam u. Batavia.

Deutschland. Dieser durch ein föderatives Band verknüpfte unabhängige Staatenverein steht, wie in jeder andern Beziehung, so auch hinsichtlich seines Handels und seiner Gewerbsindustrie groß neben den übrigen Staaten Europa's da und schreitet namentlich jetzt schneller und kräftiger als je einer Entwickelung entgegen, die den Beobachter mit Achtung und Bewunderung erfüllt und dem Lande selbst eine schöne Zukunft verspricht.

Deutschland ist durch seine Lage mehr als manches andere Land für den Handel begünstigt, indem es als Mittelpunkt von Europa nicht nur mit großen Staaten in Verbindung steht, und durch seine zahlreichen und ansehnlichen Flüsse, die ihre Richtung nach allen Gegenden hin nehmen, große Vortheile genießt, sondern im Norden und Süden auch durch drei der befahrensten Meere Theil am großen See- und Welthandel hat. Daher war denn auch schon frühzeitig, hauptsächlich aber zur Zeit des hanseatischen Bundes (im 14. und 15. Jahrh.) der deutsche Handel bedeutend und sank nur in Folge politischer Stürme während des 30jährigen und in der neuesten Zeit während der Jahre des französischen Revolutionskrieges herab. Doch hat sich das Land bei dem Fleiße seiner Bewohner in den letzten gesegneten Jahren des Friedens ziemlich wieder erholt und sein Handel durch die Fortschritte im Fabrikwesen, sowie durch mehrere von Seiten der Regierungen demselben gewordene Erleichterungen, hauptsächlich aber gegenwärtig durch einen sehr zweckdienlichen „Deutschen Zollverein", der den freien Verkehr durch die meisten deutschen Staaten herstellt, einen bedeutenden Aufschwung erhalten.

Producte. Deutschland ist fast überall gut angebaut und gehört, wenigstens was Ackerbau, den Grundreichthum einer Nation betrifft, zu den cultivirtesten Ländern der Erde. Daher hat denn auch das Land einen Reichthum an Producten mannigfacher Art und besonders die unentbehrlichsten in solchem Ueberflusse, daß es eine große Quantität davon zur Ausfuhr bringt. Als Stapelwaaren sind besonders Getreide, Wolle, Flachs, Holz, Wein, Salz und Metalle zu betrachten. Die Viehzucht hat sich bei der allgemein verbreiteten guten Landwirthschaft ungemein erweitert, und Deutschland besitzt in seinen vielen Hausthieren, hauptsächlich in seinen guten Schafen, einen großen Nationalreichthum und eine Hauptstütze seines Wohlstandes. Die beste und meiste Wolle liefern das Königreich und die Herzogthümer Sachsen, Schlesien und Brandenburg, Anhalt, Böhmen, Mähren ꝛc., gute Pferde Mecklenburg, Holstein und Preußen, Hornvieh Franken und Schwaben im südlichen und Holstein, Ostfriesland und überhaupt die fetten Marschländer im nordwestlichen Deutschland, viel Federn Mecklenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Böhmen ꝛc., gute Seide Tirol und Illyrien, Wachs die Haideländer im Nordwesten. Großen Gewinn bringt die Seefischerei den Küstenstrichen an der Nord- und Ostsee sowie am adriatischen Meere. Von seinem Ueberflusse an Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsämereien kann Deutschland dem Mangel anderer Länder abhelfen. Eben so allgemein verbreitet ist der Flachsbau, dessen Hauptländer Schlesien, Böhmen und Mähren, Sachsen, Schwaben, Hessen, Braunschweig, Hannover und besonders auch Westphalen sind. Guten Hanf liefert Baden am Oberrhein, überhaupt Schwaben, sowie das Lüneburgische. Ausgezeichnet ist der rheinländische und schlesische Krapp, der thüringsche Waid, und der Safran in Niederöstreich der beste in Europa. Tabak wird immer mehr angebaut; den meisten liefert die Pfalz (Baden), das nördliche Baiern, Brandenburg und Vorpommern, Sachsen und das Anhaltische, vortrefflichen Hopfen Böhmen, Baiern und Braunschweig, viel Obst Franken und die Pfalz. Der Weinbau ist am Rhein, in Franken, am Neckar und an der Mosel, sowie in Niederöstreich, Tirol und Illyrien beträchtlich und bringt Deutschland große Summen. Ebenso war Holz von jeher ein Hauptproduct und wichtiger Ausfuhrartikel für mehrere Staaten und wird, bei der Sorgfalt, die man jetzt allgemein dem Forstwesen widmet, es auch ferner bleiben; die Alpen, der Schwarzwald, Spessart, Harz, Thüringer- und Böhmerwald, das Erz- und Riesengebirge ꝛc. besitzen einen unermeßlichen Reichthum. Da, wo es am meisten mangelt, wie im Nordwesten, wird es durch unerschöpfliche Torflager ersetzt. — Kein Land in Europa hat eine so große Fülle und Mannigfaltigkeit von Producten aus dem Mineralreiche als Deutsch-

land, aber auch in keinem Lande wird dem Bergbau eine so große Aufmerksamkeit geschenkt und in keinem Lande derselbe wissenschaftlicher betrieben als in mehrern deutschen Staaten, besonders in Sachsen, Preußen, Oestreich rc. Fast alle Gebirge enthalten Metalle, namentlich sind Eisen und Blei fast überall verbreitet, doch müssen wegen Reichthums an Metallen, Steinkohlen u. a. Bergwerksproducten vorzüglich das Erzgebirge in Sachsen und Böhmen, der Harz in Hannover, Braunschweig und Preußen, die Sudeten in Böhmen und Schlesien, der Böhmerwald in Baiern und Böhmen, die Vorberge der Alpen in Oestreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen rc., der Taunus und Westerwald in Nassau und Rheinpreußen sowie die westphälischen Gebirge ausgezeichnet werden, und großen Reichthum hat Deutschland, namentlich Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover und mehrere andere Länder an Kochsalz, sowie Böhmen, Nassau und Schlesien an Mineralquellen.

Deutschlands Gewerbfleiß, der schon unter Carl d. Gr. seine erste Ausbildung erhalten hatte, machte besonders im 11. Jahrhunderte, theils in Folge der genauen Verbindung mehrerer süddeutschen Städte mit dem kunstsinnigen Italien, theils in Folge des sich immer mehr erweiternden Handels der Hansestädte im Norden, größere und schnellere Fortschritte als dies in einem andern Lande der Fall war, und schon damals fand man in Augsburg, Ulm, Frankfurt, Regensburg, Wien und noch mehr in Nürnberg Handwerker und Künstler aller Art, deren Erzeugnisse einen großen Ruf erlangten und daher nach allen bekannten Ländern abgesetzt wurden. Im nördlichen Deutschland waren im 13. Jahrh. Leipzig, Erfurt, Braunschweig, Goslar, Magdeburg, Stendal rc. die vorzüglichsten Städte, wo deutsche Industrie sich hob, während am Rhein Straßburg, Speier, Mainz, Coblenz und Köln, und an der Nord- und Ostsee vor allen die Hansestädte Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin und Danzig schon durch Handel blühten.

Neben vielen andern Industriezweigen machte von jeher die Wollen- und Leinweberei das Hauptgewerbe vieler deutschen Städte aus, neben welchem auch die Färbereien in großem Ansehn standen, so daß England, welches früh schon viel in Wolle arbeitete, selbst im 16. Jahrh. noch seine rohen Tuche nach Deutschland in die Farbe schickte. — Auch die Eisenfabrication, besonders in Westphalen und im Oestreichischen, ingleichen die Glasfabrication in Böhmen und Thüringen wurde früher als in andern Ländern bedeutend, während die Silbergruben am Harz und im sächsischen Erzgebirge schon seit dem 11. u. 12. Jahrh. reiche Ausbeute gaben, die Zinnbergwerke in Böhmen und Sachsen um die Mitte des 13. Jahrh. entdeckt wurden, und deutsches Papier um 1400 von Nürnberg aus sich verbreitete. — Der 30jährige Krieg richtete zwar viele Gewerbe in vielen Gegenden zu Grunde, und Frankreich, die Niederlande und England concurrirten seitdem in vielen Artikeln glücklich mit Deutschland, doch hob sich dasselbe bald wieder etwas durch die zu Ende des 17. Jahrh. vorzüglich nach Brandenburg, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Sachsen und Baiern geflüchteten französischen Hugenotten, welche durch ihre Geschicklichkeit und ihren Gewerbstrieb den Seiden-, Hut-, Handschuh-, Glas- u. m. a. Fabriken ihre Entstehung gaben. — Mit der Erfindung der Maschinen begann, unter Englands Vorgang, auch für Deutschland eine neue Epoche im Fabrikwesen, und seine Fortschritte in denselben, vorzüglich während der letzten 20 Jahre, sind ebenfalls groß zu nennen. An der Spitze stehen hier, was Gewerbfleiß und Kunstfertigkeit betrifft, die deutschen Provinzen von Oestreich und Preußen sowie hauptsächlich auch das Königreich Sachsen, neben welchen jedoch in der neuesten Zeit auch die meisten übrigen Staaten Deutschlands in der zeitgemäßen Verbesserung und Vervollkommnung ihres Gewerbswesens nicht zurückblieben. Die Sorgfalt, welche die Regierungen gegenwärtig auf die Landesindustrie verwenden, die vielen neu errichteten Gewerbs- und Handels-Schulen, sowie die polytechnischen Anstalten zur Ausbildung technischer Arbeiter werden bald die Gewerbthätigkeit noch mehr beleben und heben, und Deutschland, das jetzt schon in einzelnen Zweigen das Ausland übertrifft, dahin bringen, daß es die Concurrenz anderer Staaten nicht mehr zu fürchten hat. — Die Städte Wien, Prag, Berlin, Breslau, Nürnberg und Fürth, Augsburg, München, Dresden, Leipzig, Meißen, Braunschweig, Chemnitz, Plauen, Crefeld, Elberfeld u. Barmen, Aachen, Görlitz, Gera u. Rochlitz, Großschönau und Bielefeld, Hirschberg und Reichenbach, Bautzen und Ettlingen, Stuttgart, Neukirchen u. Klingenthal, Pforzheim und Gemünd, Solingen, Suhl und Iserlohn, sowie die böhmischen Glasfabriken liefern bereits Waaren und Kunstarbeiten für alle Bedürfnisse des Lebens, die denen anderer Staaten und selbst denen von London und Paris nicht nachstehen und gewöhnlich wohlfeiler und gehaltvoller sind. Deutschland steht demnach auf dem Punkte, daß es hinsichtlich seines Gewerbswesens ganz unabhängig von andern Staaten sein könnte, wenn nicht theils der Luxus, theils die Geringschätzung inländischer Producte noch immer ansehnliche Summen für eine Menge ausländischer Fabricate erheischte.

Allgemein verbreitet sind die Wollenmanufacturen, und sie haben sich namentlich durch die Schafveredlung in der neuesten Zeit außerordentlich gehoben. Die Hauptländer für dieselben sind Preußen (die Rheinlande, Brandenburg und Schlesien), Sachsen (das Erzgebirge und die Lausitz) und Oestreich (das Land unter der Ens, Mähren und Böhmen). — Der alte Hauptindustriezweig der deutschen Nation, die Leinwandmanufacturen, hat sich in der neuern Zeit durch das verbesserte Bleichwesen zwar gehoben, und Deutschland ist im Stande, neben seinen eigenen Bedürfnissen an Leinwand auch noch das vieler anderer Länder zu befriedigen; jedoch war demselben auch die Concurrenz anderer Staaten, noch mehr aber die Wohlfeilheit der vielen Baumwollenstoffe ungünstig, was die Ausfuhr von Leinen seit mehrern Jahren sehr verminderte. Vor allen wichtig sind für diese Weberei: Schlesien, Böhmen, Mähren, Sachsen, Westphalen, Schwaben, Kurhessen, Hannover und Braunschweig. — Auch die Baumwollenmanufacturen sind durch ganz Deutschland verbreitet und haben in der neuern Zeit (seit 1800) durch Anwendung der Maschinenspinnerei einen bedeutenden Umschwung erhalten und außerordentlich an Umfang gewonnen, jedoch noch immer nicht das feinere englische Garn (Twist) entbehrlich gemacht. Blühend sind dieselben in Sachsen (im Erzgebirge und Voigtlande, um Chemnitz und Plauen, sowie in der Lausitz), Preußen (in den Rheinlanden um Elberfeld und Barmen, zu Berlin und in Schlesien), Oestreich (im Lande unter der Ens, sowie in Mähren und Böhmen) und in Schwaben. — Die Arbeiten in Seide waren bisher, in Vergleich der gesammten Gewerbsthätigkeit in Deutschland, noch immer gering, doch hat man in den letzten 10 Jahren auch in diesem Industriezweige große Fortschritte gemacht, so daß sich mit Recht auch das Aufblühen der deutschen Seidenmanufacturen erwarten läßt, um so mehr, da gegenwärtig in mehrern Staaten landwirthschaftliche Vereine

für Gewinnung von roher Seide besorgt sind. Die wichtigsten Seidenfabriken hat Oestreich (zu Wien und in Tirol und Illyrien), Preußen (am Rhein zu Crefeld, Elberfeld ꝛc.) und Sachsen (zu Annaberg, Chemnitz und um Zittau). — Papier wird in mehr als 700 Mühlen gefertigt und dennoch das große inländische Bedürfniß noch nicht befriedigt; daher denn noch viele, besonders feinere Papiersorten, von England, Holland, Frankreich und der Schweiz bezogen werden müssen. Doch ist seit mehrern Jahren auch in diesem immer wichtiger gewordenen Fabricationszweige von mehrern deutschen Staaten viel geschehen, um auch in diesem Punkte vom Auslande unabhängig zu werden. Auszeichnung verdient Preußen (Berlin und die Rheinlande), Würtemberg, Baden, Baiern, Sachsen, wo in der neuesten Zeit großartige Anstalten entstanden, welche mittelst Maschinen nicht nur gewöhnliches Fabricat, sondern auch die feinern Sorten in Menge liefern, so daß die Einfuhr von Außen mit jedem Jahre sich vermindert. Die meisten Papiermühlen haben Oestreich, Böhmen, Sachsen und Hannover und die größten Papierhandlungen sind zu Leipzig, Frankfurt a/M. und Nürnberg. — Deutschland hat zwar sehr viele Gerbereien und Lederfabriken, allein sie scheinen doch im Ganzen genommen sich mit den niederländischen, englischen und russischen Anstalten dieser Art noch nicht messen zu können, da sie die Einfuhr so bedeutender Quantitäten Leder von diesen Ländern noch nicht entbehrlich machen, obschon auch Deutschland welches zur Ausfuhr liefert. Wichtig sind besonders die preußischen Fabriken in den Rheinprovinzen. — Wachstuchfabriken, die eine schöne der Pariser ähnliche Waare liefern, finden sich jetzt in den meisten größern Städten. Das deutsche Holzwaaren-Spielzeug ist noch von keinem andern Lande erreicht, viel weniger übertroffen worden und bildet einen sehr wohlthätigen Industriezweig, der seit 20 Jahren sich außerordentlich erweitert hat und bei den starken Bestellungen nach England und Amerika jetzt viele tausend Hände beschäftigt. Die Hauptpunkte dieser Fabrication sind in Baiern (Nürnberg, Fürth, Berchtesgaden ꝛc.), Meiningen (Sonnenberg), Tirol (das Grödener Thal) und ganz besonders auch im sächsischen Erzgebirge (Seifen und die Umgegend). — Wie die Porcellanwaaren von Meißen, Wien und Berlin, eben so behaupten die vielen und schönen böhmischen Glaswaaren fortwährend ihren alten Ruf, und die Eisen- und Stahlwaaren-Fabriken im Bergischen, in Westphalen, Steiermark, Oberschlesien, Baiern und Sachsen, sowie im Thüringerwalde vervollkommnen sich immer mehr. — Eine große Erweiterung hat in den letzten Jahren der Maschinenbau auch in Deutschland, namentlich in Preußen und Sachsen erhalten, wo man jetzt nicht nur Fabrikmaschinen aller Art, sondern auch Dampfmaschinen jeder Größe eben so gut und weit billiger als in England, Belgien und Frankreich verfertigt. Die bedeutendsten Werkstätte sind zu Berlin, Chemnitz, Wien, Breslau, Magdeburg, Hamburg und vorzüglich an der Ruhr in Rheinpreußen und Westphalen, wo Ruhrort und Wetter auszuzeichnen sind.

Seehandel. Der Hauptzug des auswärtigen deutschen Seehandels geht zur Nordsee über die Handelshäfen Hamburg, Altona, Bremen und Emden nach den westlichen Handelsstaaten Europa's, nach England und Amerika; durch die Ostsee tritt Deutschland mittels der Häfen Lübeck, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Swinemünde, Stettin, Danzig, Elbing und Königsberg in leichte Verbindung mit den nördlichen und nordöstlichen Ländern Europa's, mit Schweden, Dänemark und Rußland, während zugleich sich ihm hier durch den Sund der Ausgang zum atlantischen Ocean und nach allen Erdtheilen öffnet. Eine dritte, nicht minder wichtige Richtung des deutschen Seehandels ist die nach dem adriatischen Meere, wo der Hauptplatz Triest für Deutschland eine südliche Handelswelt eröffnet und seinen Verkehr mit Dalmatien, den jonischen Inseln, mit Griechenland und den Inseln des Archipels bis nach Constantinopel, Smyrna und der ganzen Levante, nach Aegypten und der ganzen Nordküste Afrika's, sowie nach Italien, Südfrankreich, Spanien ꝛc., ja selbst auch hier wieder durch die Straße von Gibraltar hinaus ins atlantische Weltmeer vermittelt. Man sehe die genannten Seeplätze mit den sie betreffenden Ländern an ihrem Orte besonders.

Landhandel nach Außen. Der ebenfalls bedeutende auswärtige Landhandel geht auf den bekannten Commercialstraßen nach Italien über Wien, Grätz, Laibach und Triest; ferner über Augsburg, Insbruck, den Brenner, Brixen, Botzen und Trient, sowie über das Wormser und Stilfser Joch (Kunststraßen über die Alpen in Tirol) und weiter in Graubündten über die Splügen- und St. Gotthardstraße; nach der Schweiz über Nürnberg, Augsburg, Memmingen, Kempten, Lindau und Constanz in den Bodensee; nach Frankreich über Nürnberg, Würzburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Mainz, aber auch über Leipzig, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Fulda, Hanau, Frankfurt ꝛc., sowie über Coblenz, Trier ꝛc.; nach den Niederlanden über Köln und Aachen und über Cassel, Arolsen, Iserlohn, Elberfeld und Düsseldorf; nach Rußland über Leipzig, Frankfurt und Posen, sowie über Berlin, Küstrin ꝛc., aber auch über Breslau durch Polen, über Wien, durch Mähren und Schlesien, nach Krakau und über Lemberg und Brody durch Galizien; nach Ungarn und der Türkei über Dresden, Prag, Wien, Ofen und Pesth, aber auch über Brünn in Mähren und über Wien, Lemberg und Brody durch die Bukowina über Czernowitz nach Jassy in der Moldau, sowie über Grätz in Steiermark zur Donau.

Binnenhandel. Besonders wichtig ist auch der Binnen- oder Innenhandel Deutschlands, der durch die Messen und Märkte von Leipzig, Fankfurt a/M. und a. d. O., Braunschweig, Magdeburg, Breslau, Cassel, Offenbach, Naumburg, Bamberg, Botzen, sowie durch den lebhaften Verkehr von Wien, Berlin, Prag, München, Augsburg ꝛc. sehr begünstigt wird. Man sehe diese Orte besonders.

Flußhandel. Die deutsche Stromschifffahrt, welche in der neuesten Zeit durch die Aufhebung vieler drückenden Zölle und Beschränkungen sehr lebhaft geworden, wird durch den Lauf der größern Ströme bezeichnet. Man sehe die Artikel Donau-, Elb-, Main-, Neckar-, Oder-, Rhein-, Weichsel- und Weserhandel.

Ausfuhr. Die Hauptartikel, welche Deutschland zur Ausfuhr bringt, sind: Getreide und Hülsenfrüchte, Holz, Wolle, Tuch u. a. Wollenwaaren, Leinwand, Leinengarn, Damast und Spitzen, Baumwollenwaaren aller Art, Leder, Wachstuch, Eisen-, Stahl-, Messing- und Holzwaaren, Blei, Quecksilber, Glas, Spiegel, Porcellan, Schmalte, Schwefel, Vitriol, Steinkohlen, Salz, Mineralwasser, Wein, Branntwein und Liköre, Obst, Sämereien, Waid, Krapp, Mühl- und Bausteine, Pech, Kienruß, Vieh, besonders Pferde und Schafe, Pökelfleisch, Bettfedern, Bücher ꝛc.

Einfuhr. Deutschland erhält dagegen vom Auslande: Colonial- und Droguerie- oder Apotheker-Waaren, ostindische

Gewürze und Farbestoffe, Thee, Reis, Baumwolle, Seide, englische, französische und schweizer Manufacturwaaren, Twist oder englisches Baumwollengarn, französische Tapeten und Handschuhe, russische und canadische Pelzwaaren, russische Juchten und Leinsamen, Papier, Hanf, Galanterie-, Bijouterie- und Stahlwaaren, Uhren, Gewehre, Dampfmaschinen, französische, spanische, portugiesische und ungarische Weine, Cognac, Arac, Rum, Südfrüchte, amerikanische und ungarische Tabaksblätter, amerikanische Häute und Hörner, sowie Farbe- und Möbelhölzer, Olivenöl, Käse, Stockfisch, Kaviar, Heringe u. a. Fische, Blutegel, Korallen, Elfenbein, Schildkrot, Talg, Thran, Potasche, Gold, Silber, Edelsteine, Perlen ic.

Wie groß auch die Liste der Natur- und Kunstproducte ist, welche Deutschland zur Ausfuhr bringt, so zeugt doch dagegen die Aufstellung seiner Einfuhrartikel, wie viel Bedürfnisse das Land hat, welche das Ausland deckt. Bei diesem Stande der Dinge und wie namentlich sein Handel bisher bestellt war, wo bei dem Prohibitivsystem und der Absperrung anderer Staaten durch sehr hohe Eingangszölle Deutschland der alleinige und Hauptmarkt für ausländische Producte und Industrieerzeugnisse war, mit welchen besonders England und Frankreich die deutschen Messen überschwemmten, und mit jedem Jahr immer größere Summen aus dem Lande zogen, konnte die Bilanz unmöglich zu seinen Gunsten sein, und dies um so weniger, da die Hemmungen, welche die vielfachen Mauthlinien der einzelnen deutschen Staaten selbst veranlaßten, das Aufblühen der Industrie und des Handels in Deutschland mehr als in jedem andern Staate erschwerten. Es war daher die höchste Zeit, daß Deutschland kräftige Maßregeln nicht nur gegen die anmaßende fremde Handelspolitik ergriff und durch Vereinigung zu einem gemeinsamen Zwecke sich gegen das Uebergewicht des Auslandes zu schützen und dadurch seine Interessen zu wahren suchte, sondern daß es sich auch selbst in seinem Innern die zur Förderung des Verkehrs nöthigen Erleichterungen verschaffte, was durch die von Preußen mit großer Uneigennützigkeit hergestellte allgemeine Handelsverbindung, genannt „Deutscher Zollverein," (s. d.) geschah, dessen wohlthätige Folgen mit jedem Jahre sichtbarer hervortreten und dessen Zweck darin besteht, durch Abschaffung der den innern Verkehr bisher in Deutschland hemmenden Zollinien und Herstellung einer völligen Verkehrsfreiheit zwischen den einzelnen deutschen Staaten nicht nur Gewerbe und Handel in dem Vereinsgebiete zu beleben, sondern auch durch die Einführung einer überall gleichen und gemeinschaftlichen Zollerhebung an den Grenzen desselben zu verhindern, daß das Ausland sich nicht auf Kosten unserer Industrie in Deutschland bereichere, und so Deutschland wenigstens in dieser Beziehung zu einem großen Ganzen gegen das Ausland und von ausländischer Fabrication immer unabhängiger zu machen.

Durch diese Vereinigung, welche größtentheils im J. 1833 zu Stande kam, und nach welcher die Mauthlinien für jeden Vereinsstaat sich im Norden bis zur Ostsee und Rußland, im Osten bis Polen, im Süden bis Oestreich und zur Schweiz und von Westen bis Frankreich, Belgien und Holland hinausrückten, hat sich die Wichtigkeit aller producirenden Länder vermehrt und ist Deutschland erst in die Reihe der europäischen Handelsmächte und dadurch zugleich in einen Wettstreit mit denselben getreten, dessen Ausgang schwer im Voraus zu bestimmen ist.

Maß und Gewicht. Noch am Anfange dieses Jahrhunderts herrschten in den Maßen und Gewichten Deutschlands eine außerordentliche Verschiedenheit und Unbestimmtheit, wodurch viele Irrthümer und Unbequemlichkeiten entstanden, Gelegenheit zu vielfachem Betruge gegeben, und der Verkehr überhaupt sehr erschwert ward. Jede Provinz, häufig jede Stadt hatte ihre eigenen Maße und Gewichte. Ja oft waren in einem und demselben Orte für besondere Gegenstände sogar eigene Maße und Gewichte eingeführt, z. B. besondere Gewichte nicht blos für Gold, Silber, Juwelen und Arzneien, sondern auch für Wolle, Heu, Brod, Mehl, Fleisch ic.; besondere Maße für Bier, Wein und Branntwein ic. Und damit noch nicht zufriegen, gab man diesen Maßen und Gewichten häufig wieder ganz verschiedene Eintheilungen. Man sollte wirklich glauben, wenn man absichtlich Unordnung und Verwirrung in den Verkehr hätte bringen wollen, man gerade solche Einrichtungen hätte treffen müssen. Durch die Bemühungen mehrerer sachkundigen Männer, wie Beigel, Chelius, Eytelwein, Heinrich, Wild u. A., sowie mancher gelehrten Gesellschaften, ward diesem Uebelstande zwar hier und da theilweise abgeholfen, aber dadurch gerade das Bedürfniß der Vereinfachung, die Nothwendigkeit einer gründlichen Maßverbesserung durch Einführung gleichförmiger Maße und Gewichte nur noch stärker hervorgehoben. Es befanden sich z. B. früher in dem Großherzogthume Baden 112 verschiedene Ellen, 92 verschiedene Flächen- oder Feldmaße, 65 verschiedene Holzmaße, 163 verschiedene Fruchtmaße, 123 verschiedene Ohm- oder Eimermaße, 63 verschiedene Wirths- oder Schenkmaße und 80 verschiedene Pfundgewichte; in dem Großherzogthume Hessen hatte man sonst 40 verschiedene Ellen, 129 verschiedene Fruchtmaße, 77 verschiedene Ohmmaße ic.

Eine große Menge solcher verschiedenartiger Maße und Gewichte ist nun dadurch ganz aus dem Verkehre verschwunden, daß zeither viele deutsche Regierungen bemüht waren, das Maßwesen in ihren Ländern zu ordnen, wodurch wenigstens innerhalb eines Staatsgebietes die bis dahin mangelnde Gleichförmigkeit der Maße und Gewichte hergestellt ward. So ist in Baden nach und nach (1810—1831) ein neues Maß- und Gewichtsystem eingeführt worden; in Baiern hat man (1809—1811) die Maße und Gewichte der Hauptstadt zur allgemeinen Norm für das ganze Königreich erhoben; Hannover verordnete unlängst (1836) einerlei Maße und Gewichte im ganzen Lande; im Großherzogthume Hessen ist (1817—1821) ein neues Maß- und Gewichtsystem durchgängig eingeführt worden; Hessen-Homburg regulirte (1824) das Maßwesen in Homburg und Meisenheim; Lippe-Detmold hat (1825) einerlei Maß und Gewicht im ganzen Fürstenthum eingeführt; Preußen verordnete (1816) für seine sämmtlichen Staaten gleichförmige Maße und Gewichte; endlich hat Würtemberg sein altes vaterländisches Maß und Gewicht (von 1557), welches im Laufe der Zeit manche Ausartung erlitten hatte, nach den in Stuttgart vorhandenen alten Urmaßen wieder hergestellt und (1806 mit einigen Abänderungen) im ganzen Königreiche eingeführt. So ist für die Vereinfachung des Maßwesens in Deutschland in diesem Jahrhunderte Vieles geschehen, aber gerade durch diese verschiedenen Anordnungen in den einzelnen Staaten freilich die Hoffnung auf ein gemeinsames deutsches Maß- und Gewichtsystem fast verschwunden. Neu belebt wird diese Hoffnung jetzt wieder durch den großen deutschen Zoll- und Handelsverein, von dem man, zur Erleichterung des Handels, auch für das Münz- und Maßwesen eine größere Vereinigung, eine ausgedehntere Gleichförmigkeit erwartet.

Ueber die verschiedenen Maße und Gewichte in Deutschland sehe man die einzelnen Länder und Städte, sowie die Artikel: Centner, Elle, Fuß, Kölnische Mark, Maß u. Gewicht, Medicinalgewicht u. a.

Münzwesen. Auch für dieses sind bessere Aussichten vorhanden, obschon eine Einigung hier noch schwerer zu erlangen sein dürfte, als bei dem Maß- und Gewichtswesen. Deutschland zählt mehr als funfzehn Münzfuße und wohl 25 verschiedene Währungen. Diese letztern sind so verschiedener Art (1 in 100, in 90, in 60, in 36, in 32, in 30, in 24, in 16 Theile ꝛc.), und gerade hierbei übt Gewohnheit eine so große Tyrannei aus, daß alle einzelnen Länder wohl schwerlich sobald unter einen Hut zu bringen sein dürften. Möchte man indeß bei Erzielung einer Einheit doch folgende wenige Punkte einer nähern Prüfung würdigen: 1) Der 21-Guldenfuß hat sich in der Erfahrung als hinlänglich gut erwiesen, um zugleich der Gefahr der Einschmelzung und der Zurückweisung als Pfand zum Nominalwerthe zu entgehen. 2) Die Größe der größten Münzeinheit sowohl, als diejenige der untern Abtheilungen übt auf den Preis der alltäglichen Bedürfnisse einen nicht unbeträchtlichen Einfluß aus; denn die Erfahrung zeigt uns, daß man z. B. mit Gulden zu 60 Kreuzern wohlfeiler lebt, als mit Thalern à 24 oder 30 Groschen. 3) Die Vortheile der Decimalrechnung werden jährlich mehr den neu aufwachsenden Generationen eingelehrt, als daß die beste aller Währungen (1 in 100) nicht endlich freudige Aufnahme finden sollte.

Man sehe übrigens über die verschiedenen Münzen und Curse in Deutschland, ebenso wie bei den Maßen und Gewichten, die einzelnen Länder und Städte sowie die Artikel: Münzen überhaupt und Münzfuß.

Devalvation, s. Münzen.

Deviation. Es ist in jeder Beziehung, also nicht blos gegen den Assecuradeur, sondern auch schon gegen seine Rheder und Befrachter, die Pflicht des Schiffers, seine Reise auf dem geraden Wege zu vollenden. Nur contractliche Stipulationen oder Nothsfälle können ihn von der Erfüllung dieser Pflicht dispensiren, und selbst hier muß das Verlassen des directen geraden Weges nicht weiter ausgedehnt werden, als die Noth es fordert, oder der Contract es gestattet.

Im Assecuranzrechte ist der technische Ausdruck für das Verlassen des geraden Weges Abweichung von der Reise, häufiger jetzt Deviation. Die Eintheilung der Italiener und Franzosen in Veränderung der Reise (franz. changement de route; ital. mutazione di viaggio), wo die Reise vom Anfange an verändert wurde, und Veränderung der Fahrt (franz. déroutement; ital. mutazione di viaggio), wo die Reise nach ihrem Anfange verändert wurde, ist eine gänzlich leere. Erlaubte Abweichungen sind, dem Versicherer gegenüber:

1) Nothfälle, z. B. Flucht vor Feinden oder Räubern, Aufsuchen eines Nothhafens, um zu repariren, Proviant, Wasser ꝛc. einzunehmen (s. aber Seetüchtigkeit).

2) Contractlich erlaubte Abweichungen, s. Escalen.

3) Usancemäßige Abweichungen. Wenn auf gewissen Reisen es zur allgemeinen Gewohnheit geworden ist, daß Schiffer ihren Curs verändern, um einen oder mehrere Plätze anzugehen, so ist auch der Assecuradeur, für den jede allgemeine Handelsusance verpflichtend ist, verbunden, sich dies gefallen zu lassen. So z. B. gehen Schiffe nach Canton ꝛc. oft das Vorgebirg der guten Hoffnung oder St. Helena an ꝛc.

4) Endlich kann man hierher den Fall rechnen, wo ein Schiff seinen Curs verändert, um einem anderen zu Hilfe zu kommen. Ob es erlaubt sein dürfe, sich aufzuhalten, um Güter zu bergen, möchte bezweifelt werden können. Zum Retten der in Seenoth befindlichen Menschen aber dürfte jeder Schiffer, soweit er dazu im Stande, verpflichtet sein, und diese Pflicht muß auch so viel wirken, daß der Assecuradeur aus ihrer Erfüllung keine Einrede hernehmen kann.

Abweichung von der Reise verpflichtet, den Rhedern und Befrachtern gegenüber, den Schiffer zum Schadenersatze; die Assecuradeurs aber kommen, wenn sie ohne Wissen des Versicherten geschah, soweit dafür auf, als sie für Fehler des Schiffers haften; wo sie aber mit Wissen und Willen des Assecurirten vorgenommen wurde, da betrachten sie die Deviation als eine Verletzung ihres Contractes, die sie von jeder Verpflichtung entbindet, wobei es rechtlich (denn factisch kann sich die Sache anders stellen) gleichgiltig ist, ob die Reise verlängert oder verkürzt wurde. S. Verkürzung der Reise. Uebrigens s. Pöhls, Handelsr. III. S. 174 ff. IV. S. 400 ff. P.

Devise, heißt eigentlich Sinnbild, oder Wahlspruch, und ist hier nur angeführt, weil dieses Wort manchmal in der kaufmännischen Correspondenz aus alberner Ziererei angebracht wird und da so viel als Papier (Wechsel) bedeuten soll. Z. B. statt zu sagen: Paris findet leicht Nehmer, pflegen manche zu schreiben: diese Devise findet leicht Nehmer(!). S. übrigens den Art. Correspondenz des Kaufmannes.

Dha, Tha, Längenmaß im birmanischen Reiche in Hinterindien, s. Rangun.

Dhra'a, ein nordafrikanisches Längenmaß, s. Fez u. Marocco. Vergl. Draa.

Diamant, s. Edelsteine.

Diamanten-Gewicht, s. Juwelen-Gewicht.

Dickthaler, dicke Tonne (Verstümmelung des Fremdwortes Ducaton, s. d.), alte spanische Thaler. Auch die französischen Laubthaler nannte man hier und da sehr uneigentlich Dickthaler und dicke Tonne.

Diemt, Diemat, ostfriesländisches Feldmaß, s. Emden.

Dienststunden der Zoll- und Steuerämter. Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und den sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein; in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr. Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen. Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern als den festgesetzten Dienststunden verrichtet werden, ist eine besondere Bekanntmachung deshalb an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocale angeheftet. Bei den Hauptsteuerämtern im Innern sind die Dienststunden in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr bestimmt. Für die übrigen Dienststellen im Binnenlande werden die Ab-

fertigungsstunden durch besondern an der Thüre des Geschäftslocals befindlichen Anschlag bestimmt und bekannt gemacht.

Dieppe, gewerbsame Stadt und guter Seehafen der Normandie am Canal im französischen Departement Nieder-Seine, mit 18 bis 20,000 Einw., welche den stärksten Heringsfang in Frankreich, aber auch Stockfischfang bei Neufundland in Nordamerika betreiben. Von andern Industriezweigen sind nur das Klöppeln von Spitzen, wozu eine eigene Klöppelschule unterhalten wird, ferner die Arbeiten in Elfenbein und Horn, mehrere Tabaks- und Zuckerfabriken, sowie die gut eingerichteten und stark besuchten Seebäder auszuzeichnen. Wenn die an seinem Hafen angefangenen Arbeiten vollendet sein werden, wird Dieppe einer der vorzüglichsten Seeplätze am Canale sein.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Paris.

Nur das Maß zur Abmessung der frischen Heringe ist hier noch besonders zu bemerken. Dieses soll 15 Kilogramm frische Heringe enthalten, und sein innerer Raum ist folgendermaßen bestimmt: die senkrechte Höhe auf 330 Millimeter.
der untere Durchmesser = 370 =
der obere = = 310 =

Differenzgeschäfte, s. Staatspapiere.

Diffession ist die eidliche Versicherung, daß eine Urkunde entweder nach ihrem Inhalte (Diffession quoad contenta), oder nach ihrer Unterschrift, oder nach Inhalt und Unterschrift zugleich nicht echt sei. Dieser Eid wird Diffessionseid und die Handlung selbst diffitiren genannt. Die Diffession wird demjenigen nachgelassen, gegen welchen ein Document producirt ist, findet aber bei öffentlichen Urkunden, d. i. solchen, welche kraft öffentlichen Amtes ausgestellt sind, nicht statt. Sie kann von demjenigen, welcher die Urkunde vorbrachte oder producirte, dem Producenten, mittelst des Antrags auf Schriftvergleichung durch Sachverständige, oder dadurch abgewendet werden, daß er Zeugen beibringt, welche eidlich aussagen, wie sie entweder, daß der Aussteller das Document schrieb oder unterschrieb, angesehen, oder von ihm gehört habe, daß er sich dazu bekannte. Die Schriftvergleichung ist im Civil- und Handelsproceß wegen ihrer Unzuverlässigkeit in mehrern Gesetzgebungen, namentlich in Sachsen, durch Erläut. Proceß-Ordg. Tit. 25. §. 5., aufgehoben, während sie in andern, wie in Preußen, durch Gerichts-Ordnung Tit. 10. §. 149., mit gewissen Beschränkungen, z. B. auf Documente, wo der Aussteller nicht blos seinen Namen unterschrieb, und in Frankreich, nach Code de procedure civile P. I. Liv. II. Tit. 10. art. 193, noch besteht und ausführliche Vorschriften über die Art und Weise ihrer Vollbringung gegeben sind. Ihrem Wesen nach besteht sie darin, daß verpflichtete Schreibemeister durch Vergleichung einer Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel beruht, mit der streitigen bestimmen, ob letztere von derselben Hand sei oder nicht? — Die Diffession quoad contenta tritt da ein, wo der Product behauptet, daß er zwar das Document unterzeichnet, aber entweder der bei der Unterschrift schon vorgelegene Inhalt ihm gar nicht, oder nicht also bekannt geworden, oder die Ausfüllung erst nach seiner Unterschrift wider sein Wissen und Willen geschehen. Sie ist in vielen Gesetzgebungen, z. B. in Preußen (Gerichts-Ordnung Tit. 10. §. 136.) völlig und durchgehends, in andern, z. B. in Sachsen (Erl. Proceß-Ordnung Tit. 25. §. 6. und Anhang zu derselben §. 9.) zwar im Urkunden- oder Executiv- und im Wechselproceß gänzlich, im gewöhnlichen Civilprocesse aber nur in dem Falle ausgeschlossen, wenn der Product bekennen muß, daß das Document, als er es unterzeichnete, bereits ausgefüllt war, und nur behauptet, daß er es vor der Unterschrift nicht las, dagegen aber in dieser Proceßart in dem Falle gestattet, wenn der Product beschwören kann, daß die Extension der Urkunde über seinen in Blanco hingesetzten Namen wider sein Wissen und Willen geschah. Nach dem Code de Proced. bildet die Erörterung über falsche und verfälschte (fausses ou falsifiées) Urkunden, einen Recidentpunkt (P. I. Liv. I. Tit. 11. art. 214. fg.).

Dime, Disme (Dirme), wörtlich: der Zehent, ist bei den Münzen, besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, für die Silber-Scheidemünzen zu 10 Cents gebräuchlich, davon man auch halbe zu 5 Cents hat. S. New-York.

Dimerli, Demerli, Fruchtmaß in der Wallachei, s. Bukarest.

Dimpf, s. Tympf.

Dinar, Dinars bisti, Dinars simples, persische Rechnungsmünzen. Von den Dinars bisti gehen 10 auf den Mamudi, 1000 auf den Toman; von den Dinars simples oder einfachen Dinars gehen 10 auf den Dinar bisto und 10,000 auf den Toman. S. das Nähere unter Teheran.

Dinero, 1) kleinste spanische Rechnungsmünze, deren es nach den verschiedenen spanischen Währungen auch von verschiedenem, obschon nicht sehr abweichendem Werthe gibt. Zu den bequemsten Vergleichungen der spanischen Münzen und Währungen in ganzen Zahlen wählt man gern die Würdigung in castilianischen Dineros, deren 6800 auf den wirklich geprägten spanischen Silberpiaster gerechnet werden. 2) Spanisches Silberprobe-Gewicht. S. Madrid.

Discont (franz. escompte; engl. discount; ital. sconto) ist derjenige Zinsabzug, welcher stattfindet, wenn Capitalien vor ihrer Verfallzeit gezahlt werden. Er wird, wie die Zinsen, gewöhnlich in Procenten ausgedrückt und beruht zwar im Allgemeinen auf Uebereinkunft zwischen dem, welcher früher zahlt (Discontent) und dem, welcher die frühere Zahlung erhebt (Discontgeber), indeß hängt die Höhe desselben doch von der Größe des Capitalausgebots und zum Theil auch von der Sicherheit des zu discontirenden Gegenstands und der dabei concurrirenden Parteien ab. Das Discontiren macht einen wesentlichen Theil des Bankiergeschäfts und desjenigen der Zettelbanken aus, ja es gibt Institute, die sich ausschließlich damit beschäftigen und deshalb Discontbanken, auch Discontocassen genannt werden. — Der Uso bei Berechnung des Disconts bringt es meistens mit sich, daß das Jahr zu 360 Tagen und der Discont selbst nicht auf, sondern in Hundert gerechnet wird. Letzteres gewährt dem Discontenten einen großen Vortheil zum Schaden des Discontgebers, was aus folgenden Beispielen hervorgehen wird. Wenn A 10,000 Thaler à 6% für ein ganzes Jahr discontiren läßt, so bekommt er anstatt jener Summe nur 9400 Thlr.; will er diese anderweit so anlegen, daß er nichts verliert, so muß er sie zu $6\frac{18}{47}$% anlegen, denn 100: $106\frac{18}{47}$ = 9400: 10,000 Thlr. Noch auffallender ist dieser Unterschied, wenn der Discont, wie jetzt in Amerika, auf 30—40% gestiegen ist. Wenn dort 100 Dollars zu 35% discontirt werden, so erhält der Wechselinhaber 65 Dollars und diese müßte er, nach obiger Rechnung, zu $53\frac{11}{13}$% wieder anlegen, wenn er an seinen 100 Dollars nichts verlieren wollte.

Da die Höhe des Discont zunächst von dem Zustande des Geldmarkts abhängt, so folgt daraus, daß er auf den großen Handelsplätzen selten gleich sein kann, ja man hat erlebt, daß er in Hamburg 4% stand, während er in dem nahegelegenen Bremen auf 8% gestiegen war. Eine so große Verschiedenheit dauert aber nicht immer lange, denn die Speculation bemächtigt sich bald eines solchen Verhältnisses und führt allmälig eine Ausgleichung herbei, wenn die sonstigen Handelsverhältnisse eine solche Speculation überhaupt gerade zulassen. — Die Höhe des Disconts übt natürlich auch Einfluß auf die Wechselcurse aus und ist Ursache, daß der Unterschied zwischen kurzem und langem Papiere sich vergrößert. Wenn z. B. 300 Mark Banco 2 Monate Papier in Berlin 150 stehen, so sind dieselben 300 Mark in kurzer Sicht bei 4% Discont 151, bei 6% aber 151½ Thlr. werth. Dieser Umstand gibt Veranlassung zu den sogenannten Discont-Arbitragen, die auf einer Vergleichung und Benutzung von Discont-Differenzen beruhen. Berlin hat z. B. 15,000 Fl. in kurzer Sicht nach Wien zu remittiren, wo der Discont gerade 4% steht. Gesetzt nun, der Wiener Curs in Berlin steht 104 für kurzes und 103¼ für 2 Mt. Papier, so entsteht die Frage, ob nicht Berlin besser thäte, 2 Mt. Papier zu schicken und es in Wien zu 4% discontiren zu lassen? Kauft Berlin kurze Sicht zu 104%, so kosten jene 15,000 Fl. — in preuß. Ct. 10,400 Thlr.; in 2 Mt. Papier aber muß Berlin (99⅓ : 100 = 15,000 Xr.) 15,100 Fl. 40 Xr. remittiren, wenn in Wien, nach Abzug des Disconts, 15,000 Fl. übrig bleiben sollen; diese 15,100⅔ Fl. kosten in Berlin à 103¼ $10,394\frac{9}{16}$ Thlr., also $5\frac{7}{16}$ Thlr. weniger als kurze Sicht; ob dieser Unterschied die Spesen-Vermehrung aufwiegen würde, kommt natürlich auf die jedesmaligen Umstände an.

Bei Verkauf von Wechseln, die schon mehr oder weniger Tage gelaufen sind, muß auf diese abgelaufene Zeit Rücksicht genommen werden. Steht z. B. in Paris das Frankfurter 2%, also 98 für 100 in Frankfurter 2 Monate Papier und es sind von diesen 2 Monaten schon 25 Tage vorbei, so hat der Wechsel um soviel an Werth zugenommen, als der Discont austrägt, was z. B. à 5% 35 Centimes wäre. Am vollständigsten lehrt die sich darauf gründende Operation Invigny in seiner Application de l'arithmétique au commerce.

Eben so gut als es einen zusammengesetzten Zins, oder Zins auf Zins gibt, ebenso ist ein zusammengesetzter Discont denkbar, für dessen Ermittelung folgende Formel dient:

$$\left(\frac{100}{100 + \text{Proc.}}\right)^n \times \text{Cap.}$$

wo der Exponent n die Anzahl der Jahre anzeigt. Demnach sind z. B. 20,000 Thlr., wenn sie mit 4% (zusammengesetzter) Discont, anstatt in 10 Jahren, jetzt gleich gezahlt werden sollen

$$\left(\frac{100}{104}\right)^{10} \times 20{,}000 = 13{,}511{,}297 \text{ Thlr.}$$

Der Discont kommt, besonders in England und Frankreich, auch beim Waarenhandel vor, was wir aber unter Rabatt abhandeln werden.

Discontocasse, s. Banken und Leipzig.

Discretionstage, s. Respecttage.

Dispache. Wenn ein Schiff auf seiner Reise Havarie erlitten hat, so kommt es zunächst auf Zweierlei an: einmal darauf, zu bestimmen, in welche Kategorie ein Schade gehört, d. h. ob er Havarie grosse und also über sämmtliche Interessenten zu vertheilen, oder ob er Havarie particulaire, und von dem Eigenthümer des Gegenstandes, den er traf, allein zu tragen sei (s. Havarie), und zweitens, in welcher Proportion das eine oder das andere der Fall ist. Diese Bestimmung geschieht in einem Documente, welches man die Dispache nennt. Je nachdem nun diese über einen Schaden, der in Havarie grosse gehört, oder über eine Havarie particulaire aufgemacht wird, theilt man die Dispache ein in General- und Particular-Dispache, welche hier zu trennen sind. Also

I. Generaldispache.

Diese bestimmt im Allgemeinen zunächst, ob ein Seeschade in Havarie grosse gehöre, und wie weit dies der Fall ist, woher sie auch ihren Namen hat (von Havarie generale, s. Havarie). In der Regel ist es die Sache des Schiffers, sie aufmachen zu lassen; doch muß man, wo etwa deren Interesse es erheischt, auch den Ladungsinteressenten das Recht einräumen, sie aufmachen zu lassen. Sie muß regelmäßig in dem Bestimmungshafen und nach den hier geltenden Gesetzen aufgemacht werden. Die Regulirung der Havarie im Nothhafen kann nur geschehen, wenn ein Schiff seine Reise nicht fortsetzt. Häufig wird eine gerichtliche Billigung der Dispache zu ihrer Giltigkeit gefordert, die dann erst ertheilt wird, nachdem alle Interessenten darüber gehört wurden. So in Spanien, Toscana, Preußen.

Seiner Natur nach, welche die eines Gutachtens ist, enthält die Generaldispache:

1) eine Erzählung derjenigen Facta, auf welche die Regulirung des Schadens gegründet wird. Beleg für diese ist die Verklarung (s. Verklarung); wiewohl in deren Ermangelung der Beweis auf andere Weise geführt werden kann. Ohne alle Beweise darf kein Factum als constatirend angenommen werden.

2) Der Betrag der zu ersetzenden Schäden. Die einzelnen Summen, seien sie nun durch Taxation ausgemittelt, oder bestehen sie in Ausgaben, werden specificirt, und dabei, wo sich dies nicht klar von selbst ergibt, unter Anführung der Gründe, derjenige Betrag der in Havarie grosse ersetzt wird, von demjenigen, der jeden einzelnen Gegenstand (z. B. das Schiff oder die Ladung, oder einen einzelnen Bestandtheil der Ladung) allein trifft, gesondert.

3) Dann folgt als wesentlicher Bestandtheil der Generaldispache die Berechnung des Capitals, d. h. es wird der Betrag der einzelnen in Schiff und Ladung, der zur Havarie grosse contribuirt, specificirt und davon dasjenige, was den Seegesetzen und Usancen von der Contribution ausgenommen ist, abgesetzt. Dadurch ergibt sich der Betrag derjenigen Summe, über welche ein Schade zu vertheilen ist.

4) Endlich folgt die Vertheilung des Schadens selbst, d. h. es wird nun angegeben (und zwar in Zahlen), welchen Theil des Schadens jeder einzelne Gegenstand zur Havarie grosse beizutragen hat, auch wohl, welcher jeden Gegenstand allein trifft.

Sowie für die unter 1) erwähnte Geschäftserzählung die Verklarung als Beleg dient, so müssen für den Betrag des Schadens sowohl wie des contribuirenden Werthes die Belege, die Taxationen der Seeschäden, Rechnungen und Quittungen über Ausgaben u. dergl. beigebracht und entweder der Dispache angefügt, oder als zu selbiger gehörig bezeichnet werden.

Folgendes ist eine 1830 in Hamburg aufgemachte, nicht zu einfache und nicht zu verwickelte

Generaldispache.

Hamburg, d. 12. August 1830.

Aus dem in Originali et Translato beikommenden Instrument des Herrn J. J. Lardoza da Noronha, öffentlicher Notar zu Porto, erhellet, daß am 22. Januar 1830 vor demselben persönlich erschienen sind:

Schiffer Bertel Hansen, führend das dänische Briggschiff Cecilia, und dessen

Steuermann Matthias Johannson

Matrosen { S. Schmidt, P. N. Holst, P. C. Lorentzen,

welche durch Verdollmetschung von J. A. da Silva, Vice-Consul und Consular-Agent fremder Nationen, nach abgelegtem Eide erklärt und bezeugt haben:

Daß sie, nachdem ihr besagtes Schiff dicht und hecht, wohl kalfatert und mit allem zur Fahrt Erforderlichen und der nothwendigen Mannschaft versehen gewesen, mit einer Ladung Stäbe nach Porto bestimmt, am Bord, am 16. November 1829 mit steifer Ost-Kühlte unter Segel gegangen und bei Frostwetter die Reise nach Wunsch fortgesetzt hätten bis zum 23. s. Mts.; da sie in der Bucht von Kopenhagen zu Anker gegangen wären, der Wind wäre Nord gewesen und wegen des stürmischen Windes aus N. O. und Norden und schlechten Wetters hätten sie daselbst bis zum 30. s. Mts. liegen bleiben müssen, da sie bei Süd- und Ostwind unter Segel gegangen wären. Des Nachmittags wären sie bei der Festung Drei-Kronen zu Anker gegangen. Am 1. December bei starker Ost-Kühlte hätten sie den Anker gelichtet, wären unter Segel gegangen und hätten ihre Reise fortgesetzt bis zum 3. s. Mts., da sie einen Sturm aus Süden gehabt, wobei sie ein Theil der Segel beschlagen hätten; die See wäre fortwährend hoch und über das Deck gebrochen; dieser Sturm hätte bis um 6 Uhr Abends angehalten und Comparenten wären genöthigt gewesen, die Pumpen in Gang zu setzen, um das Schiff lees zu halten; die See wäre fortwährend sehr hoch gegangen und hätte über das Deck gespült, und eine Seestürzung mit solcher Macht auf das Schiff gestürzt, daß sie die Berkasse, die Combüse und einen Theil der Stützen und Regelingen entzwei geschlagen hatte. Daß der Sturm am 4ten noch immer stärker geworden, wodurch das Tau des großen Segels zerbrochen und dieses Segel dermaßen zerrissen worden, daß es nicht mehr brauchbar gewesen sei und daß sie, um ferneren Schaden am großen Mast zu vermeiden, sich genöthigt gesehen hätten, die Taue zu kappen, welche dabei über Bord gegangen wären, sowie gleichfalls das Besahnsegel zerrissen und verloren gegangen sei, zugleich sei das Klüversegel zerrissen worden. Die Comparenten hätten fortwährend die Pumpen gebrauchen müssen, indem das Wasser bereits so sehr überhand genommen, daß es mit einer Pumpe nicht zu bezwingen gewesen wäre. Um Mittags hätten sie sich 56° 2′ Breite und 5° 35′ Länge befunden. Am 5ten sei der Wind S. und S. z. W. und der Sturm wie vorhin gewesen, das Schiff hätte immer mehr Wasser gezogen, und Comparenten hätten ihren Curs nach der norwegischen Küste genommen, um irgend einen Hafen aufzusuchen und das Schiff ausbessern und die Reise fortsetzen zu können. Am 6ten des Vormittags hätten sie Land zu Gesicht bekommen, in einer Entfernung von ¾ Meile, und die Flagge aufgesetzt, um einen Lootsen zu bekommen, und nachdem sie einen Küsten-Lootsen von Lindesneß an Bord erhalten, wären sie mit Hilfe desselben des Nachmittags in den Hafen von Kleven angekommen, wo sie zum Anker gegangen, und um die nothwendigen Ausbesserungen zu machen, Zimmerleute und Kalfaterer angenommen hätten, und wären die Comparenten beschäftigt gewesen, die Segel und Taue auszubessern und daselbst verblieben bis zum 29. s. Mts., während welcher Zeit der Wind zuwider gewesen wäre. Am besagten Tage wären sie unter Segel gegangen und hätten ihre Reise, ohne daß etwas Merkwürdiges vorgefallen sei, fortgesetzt bis zum 12. Januar, da sie bei Cap Finisterre Land zu Gesicht bekommen. Das Schiff habe sich dicht erhalten. An diesem Tage habe der Wind heftig aus Norden gewehet mit starkem Seegange und das Schiff stark gearbeitet. Um 8 Uhr Abends sei eine Seestürzung auf das Deck gekommen, welche die Kajüte und das Volkslogis angefüllt haben. Am 13ten sei der Wind NO., stürmisches Wetter und hohe See gewesen, und des Nachmittags hätten sie nach Ost gewendet und seitdem mit den Segeln forcirt, um das Land zu erreichen. Am 15ten bei Ostwind und dunkler Luft hätten sie Land zu Gesicht bekommen, ohne es erkennen zu können. Am 16., bei stürmischem Wetter, hätten sie gelothet und 20 Faden Wasser gefunden und am 17ten sich dem Lande genahet und ein Signal gemacht, um einen Lootsen zu bekommen, auch gegen Mittag wären sie vor der Barre dieses Hafens angelangt und auf 16 Faden zum Anker gegangen. Am 18ten wäre ein Lootse von diesem Hafen an Bord gekommen und des Nachmittags, da der Wind stille gewesen, hätten sie auf Ordre des Lootsen auf 14 Faden Wasser geankert. Der Wind sei SSO. gewesen, und am 19ten um 1 Uhr des Morgens hätte der Wind begonnen stark zu wehen bei stürmischem Wetter und sie hätten den Anker gelichtet und die Segel los gemacht, allein da das Schiff gegen das Land zu getrieben wäre, hätte der Lootse befohlen, das Ankertau zu kappen, um Leben, Schiff und Ladung zu retten, welches denn auch ausgeführt worden sei, und wären sie sofort unter Segel nach der See zugegangen. Bei diesem stürmischen Wetter hätte das Schiff mehrere Seestürzungen über das Deck erhalten und wären sie wieder nach der Barre zurückgekehrt. Um 9½ Uhr, da sie sich wieder auf dieser Barre befunden, hätte das Schiff stark auf den Grund gestoßen, so daß das Ruder nicht gesteuert und mehrere Stöße auf den Grund erhalten; Nachdem sie wieder flott geworden, wären sie gegen 10 Uhr in die Barre eingelaufen und in dem Hafen zu Anker gegangen; auch hätten sie bemerkt, daß das Schiff viel Wasser gezogen, des Nachmittags hätten sie den Anker gelichtet und wären den Fluß Rio hinauf gefahren. Bald darauf wäre das Schiff fest zu sitzen gekommen und bei Eintritt der Fluth hätten sie sich durch starke Anstrengung aus der großen Gefahr, in welcher sie sich befunden, gerettet. Bei dieser Operation wären ihnen zwei Pferdelinnen und ein neues Tau gesprungen. Den 20sten hätten sie bemerkt, daß, während das Schiff festgesessen, verschiedene Backsteggen und vieles Tauwerk entzwei gesprungen sei und verschiedene Decksplanken beschädigt worden und sich begeben hätten. Am heutigen Tage habe der Capitän, Comparent, sich am hiesigen Zollhause gemeldet und würde aus seinem Journal, worauf er sich beziehe, alles umständlicher hervorgehen.

Durch die zu Porto obrigkeitlich ernannten Sachverständigen, den Aufseher beim Schiffsbau Leita, Schiffsbaumeister da Silva, Kalfatermeister Coetha, Reepschlägermeister da Cunha und Seemann und Handwerker beim königlichen Marine-Arsenal, Azevedo, ist der Schade, den das Schiff erlitten, besichtigt und die Ersetzung desselben tarirt wie folgt:

1 Klüver . . . . auf Rs. 38,000 —
1 Besahnsegel . . . . = = 50,000 —
1 Anker von 14 Quintal . . . . = = 179,200 —
1 Combüse . . . . = = 14,400 —
Die Ausbesserung des gebrochenen Wasserbords auf . . . . . . Rs. 19,200
d° des Boots und der Berkasse auf = 50,000
d° der Bram und großen Marssohlingen . . . . . = = 24,000
die Ersetzung von zwei zerbrochenen Chaloupgalgen . . = = 14,400
= 107,600 —

Transport Rs. 389,200 —

1 Ankertau von 120 Faden und 14 Zoll auf . . . . . Rs. 435,200
ab für die von dem gekappten Tau übrig gebliebenen 20 Faden = 20,000
= 415,200 —
6 Quintal diverses Tauwerk auf. . . . . . = 76,800 —
1 Boye mit Boyereep . . . . = 20,000 —
Schaden an der Kalfaterung, so durch das Stoßen auf der Barre entstanden, weshalb es erforderlich, daß alles kalfatert werde, auf . . . = 400,000 —
Rs. 1301,200 —

Der Werth des Schiffes im beschädigten Zustande ist auf 1,600,000 Reis geschätzt worden.

Wegen der Unkosten, die durch das Einlaufen zu Mandal als Nothhafen verursacht, des gekappten und beim Abwinden des Schiffes vom Grunde ruinirten Tauwerks und des gekappten und mit dem Anker und Zubehör verlornen Taues, wird eine Avarie grossa folgendermaßen formirt und regulirt.

Berechnung des Capitals.

Herr G. H. Feldtmann, 232 Schock Stäbe Bco.Mk. 10,000 —
Das Schiff Cecilia ist zu Porto in dem Zustande, wie es daselbst angekommen, tarirt auf Rs. 1,600,000
Vergütung in Avarie grossa = 384,621
Rs. 1,984,621
circa = 5270 —
Die Fracht nach Abzug der Volkshauer rc. = 2300 —
Bco.Mk. 17,570 —

Berechnung der Avarie grossa.

Zufolge der anliegenden Rechnungen ist für die Reparatur des Schiffes rc. in Porto unter mehreren bezahlt:

an J. da Souza Pinto, l. R. N° 2.
für 7 Ctr. 6 Pfd. diverses Tauwerk à 13,000 Rs. Rs. 23,359 —
= ein Ankertau . . . . = 300,000 —
Rs. 323,359 —
ab ⅓ wegen Neu und gebraucht . Rs. 107,786
und der Werth des vom gekappten Tau übrig gebliebenen Ende . = 20,000
= 127,786 —
Rs. 195,573 —
aus der Rechnung von R. & T. Cooper N° 4.
für einen neuen Anker von 14 Ctr. Rs. 141,120
Agio von Rs. 71,720 M. à 29% = 12,163
= 153,283 —

Schiffer B. Hansen berechnet für Monat- und Kostgeld während der Reparatur, laut R. N° 5. . . . . Rs. 235,628
welche nicht zur Avarie grossa gehören, da das Schiff am Bestimmungsorte war.
Für Besichtigungskosten, laut Rechnung N° 7. . . . . M. Rs. 16,120
à 29% Agio Rs. 18,842
davon allhier Rs. 12,000 —
Rs. 360,856 —
à 42½ ß. Bco.Mk. 958 8 ß.

Das verlorne Tauwerk ist tarirt zu 6 Quintal à 12,800 Rs. auf. = . Rs. 76,800
Dagegen hat Schiffer Hansen zu Porto nur wieder angeschafft 7 Ctr. 6 Pfd. für . . . . . = 23,359
Rs. 53,441
Boye und Boyereep laut Taration = 20,000
Transport Rs. 73,441
ab ⅓. . . . . = 24,480
Rs. 48,961
à 42½ ß. Bco.Mk. 130. 1. Davon werden für gekapptes Tauwerk und für Boye und Boyereep ausgesetzt . . . . = 95 — =
an Wattne & Co. in Mandal, l. R.
contant an Schiffer Hansen Sp. 69 —

Dagegen werden vergütet
für einkommend Lootsgeld daselbst l. Q. . . . . Sp. 30 —
für ausgehend Lootsgeld l. Q. = 5 —
Sp. 35 —
Commission à 5% . . . . . . = 1. 90
Porto . . . . = — 68
Sp. 37. 38
à 137% = 81. 11 =
Bco.Mk. 1135. 3 ß.
an Notarius Beckendorff, für Translation der Documente, l. R. . Ct.Mk. 87. 12
⁒. 25% . 70. 3 =
Bco.Mk. 1205. 6 ß.
Den Werth der Ladung einzuholen Ct.Mk 1
⁒. 25% = — 13 =
Die Aufmachung dieser Dispache . . . = 52. 11 =
Den Armen, um zu egalisiren . . . . = — 5 =
Bco.Mk. 1259. 3 ß.

Eintheilung.

Solche Bco. Mk. 1259. 3 ß. über das Capital von Bco. Mk. 17,570 — vertheilt, kommt auf jedes hundert Mark 7 Mk. 2⅝ ß. Banco, die zu bezahlen, von:

Herrn G. H. Feldtmann	Bco.Mk. 10,000	Bco.Mk. 716. 11 ß.
dem Schiffe . . .	= 5270	= 377. 11 =
der Fracht	= 2300	= 164. 13 =
	Bco.Mk. 17,570	Bco.Mk. 1259. 3 ß.

Verzeichniß der Unkosten, die das Schiff allein angehen.

Zufolge der besagten Rechnungen ist zu Porto für die Reparatur des Schiffes unter mehreren bezahlt:

an B. J. Coelho, für Kalfaterungs- und Kielholungskosten, Pech, Theer, Werg, Arbeitslohn und Meisterlohn, l. R. № 1. . . . . Rs. 351,365 —

- J. da Sonza Pinto, l. R. № 2. für wie vorstehend . . . . Rs. 323,359 —
  ab für ein Segel . . . - 20,000 —
  Rs. 303,359 —
  davon sind in Avarie grossa gebracht . . . . - 195,573 — - 107,786 —
- J. G. Segvanvinto, für Zimmerleute, Vergelohn und Meisterlohn, Holz ꝛc., l. R. № 3. . . . . M. - 253,490 —
  aus der Rechnung von R. & J. Cooper № 4., für ein Toppsegel . M. Rs. 109,100 —
  - - Vortoppstagsegel - 29,060 — - 138,160 —
- Schiffer B. Hansen, für Monat- u. Kostgeld, l. R. № 5.. . . . . - 235,628 —
- B. Fr. de Oliveira, für Nägel, Bolzen, Spicker, Platten, Ringe ꝛc., l. R. № 6. - 121,255 —

Rs. 1,207,684 —
Agio - 104,897 —
Rs. 1,312,581 —

für Besichtigungskosten wie vorstehend Rs. 18,842 —
davon allhier - 6,842 —
à $42\frac{1}{2}$ ß. Rs. 1,319,423 —

Transport Bco. Mk. 3504. 12 ß.

an Wattue & Co. in Mandal für wie vorstehend . . . . Sp. 69 —
davon sind in Avarie grossa gebracht - 35 —
außer dieser Sp. 35 ist dort für die Ausbesserung des Schiffes bezahlt
für Zimmer-Arbeit, l. R.. . . . . Sp. 18. 1. 18.
für Schmiede-Arbeit, l. R. . . . - 2. 4. 17.
Sp. 21. 1. 11.
Sp. 34. —
Commission à 5% . . . . . - 1. 90
Sp. 35. 90
à 137% - 78. 5 -

Bco. Mk. 3583. 1 ß.

Zur Urkunde ist dieses von mir autorisirtem Dispacheur eigenhändig unterschrieben und mit meinem Amtssiegel auswendig besiegelt worden.

Hamburg, d. 12. August 1830. (Unterz.)

Philipp Christoph Heinrich Decker.

Nebst Beilage.

II. Particulärdispache.

Unter der Particulärdispache ist dann im Gegensatze zur Generaldispache die Aufmachung der Havarie particulaire zu verstehen, die lediglich das Verhältniß zwischen dem Assecuradeur und Versicherten regulirt.

Wo nun überall keine Havarie grosse vorkam, wird blos diese Particulärdispache formirt. Wo aber jene stattfand, da enthält die Particulärdispache einen Auszug aus der Generaldispache; das heißt, die Generaldispache weiset nach, 1) welchen Theil des Schadens jeder einzelne Gegenstand allein zu tragen hatte, und 2) wieviel von der Havarie grosse jedem Gegenstande zu belasten war. Daraus ergibt sich dann der Schade, den jeder einzelne Interessent erlitt, und dessen Ersatz er von seinem Assecuradeur zu fordern berechtigt ist.

Diese Dispache ist an dem Orte, an welchem die Assecuranz geschlossen wurde, und nach dessen Gesetzen und Gewohnheiten aufzumachen, da nur diese für die in Betracht kommenden Personen, den Assecuradeur und Versicherten verpflichtend sind. Die Particulärdispache enthält gleichfalls eine aus der Verklarung und den sonstigen Beweismitteln, oder, wo solche existirt, aus der Generaldispache gezogene Geschichtserzählung. Dann folgt, unter Bezugnahme auf die Generaldispache, die Angabe, wieviel der in Frage stehende Gegenstand zur Havarie grosse beitrug, und eine Berechnung der particulären Havarie, und, wo etwa der Assecuradeur nicht für alle Gefahr einstand, die Berechnung desjenigen, was ihm zur Last zu bringen ist, was sowohl der Summe nach ausgeworfen, wie auch in Procenten von dem versicherten Capitale angegeben wird. Zeichneten mehrere Assecuradeurs auf einer Police, so wird auch wohl hinzugesetzt, welche Summe jeder Assecuradeur zu bezahlen hat. Die Police und Belege des Schadens werden auch hier angeheftet. Ueberhaupt stimmt die Form mit derjenigen der Generaldispache überein, weshalb es der Mittheilung eines Formulars nicht bedarf.

III. Dispacheur.

Zur Aufmachung der Dispache, und zwar sowohl der General- wie der Particulärdispache, pflegt in den Seehäfen, z. B. in Petersburg, Kopenhagen, Antwerpen, Hamburg ꝛc., ein eigner Beamter, **Dispacheur**, angestellt zu sein, dessen Aufmachung vorläufig unter den Interessenten gilt, aber — nach der Natur jedes Gutachtens — auch vor dem competenten Gerichte angefochten werden kann. An manchen Orten, z. B. in Italien, Frankreich, Spanien, England, Holland ꝛc., wird jede Dispache von Mäklern oder sonstigen Sachverständigen, die zuweilen das Gericht zu jedem concreten Falle ernennt, anderwärts, z. B. in einigen italienischen Häfen, wird sie von Deputirten des Gerichts aufgemacht, dabei ist zuweilen, wie in Spanien, Frankreich und Preußen, vorgeschrieben, daß die von Sachverständigen aufgemachte Dispache, um Kraft zu haben, von dem competenten (z. B. Handels-, See-, Admiralitäts-) Gerichte gebilligt sein muß, wo dann die Interessenten zu einem angesetzten Termine berufen werden, um ihre Genehmigung, oder die Gründe für ihre Nichtgenehmigung zu erkennen zu geben.

Daß übrigens die Parteien, namentlich der Assecuradeur und Versicherte, befugt sind, sich über eine Privataufmachung zu verständigen, kann wohl nur da in Zweifel gezogen werden, wo von der öffentlichen Dispache eine Abgabe bezahlt wird. Die Gerichte aber werden nach einer Privataufmachung nie entscheiden. (Uebrigens sehe man Pöhls, Handelsr. III. S. 742 ff. IV. S. 697 ff.) P.

Dispache-Contor, s. Usancen.

Dispacheur, s. Dispache.

Dito, Längenmaß im lombardisch-venetianischen Königreiche, s. Mailand.

Dividende (auch Dividend; franz. dividende; engl. dividend; ital. parte, porzione), der Antheil, den ein jeder Theilnehmer vom Ertrage irgend eines Unternehmens oder irgend einer Capitalverwaltung zu erhalten hat, wie z. B. bei Actien-Unternehmungen, Assecuranz-Compagnien, Concursmassen u. dergl. Die Statuten eines solchen Vereins besagen das Nähere über die Zahlungsfrist, ob der Reinertrag ganz vertheilt, oder ob ein Theil zu einem Reservefonds verwendet werden soll; ferner ob den Theilnehmern ein bestimmter Capitalzins ausgesetzt und der nach Einrichtung dieser Zinsen verbleibende Ueberschuß als außerordentliche Dividende zu vertheilen ist. (Ueber das Weitere s. Actien.)

Divino, Divini, abyssinische Rechnungsmünze. Man rechnet in Abyssinien die Zechine häufig zu $2\frac{1}{2}$ Patakkas à 23 Herf à 4 Divini à 10 Kibear à 3 Borjokes oder Glaskorallen. S. Abyssinien.

Doblero, eine spanische, auf den balearischen Inseln Majorca und Minorca gebräuchliche Rechnungsmünze, davon 6 Dobleros auf den Sueldo, 120 Dobleros auf die Libra, als Einheit, gerechnet werden. S. Majorca.

Doblon, Dublone, spanische Goldmünze, von welcher man vierfache oder Quadrupeln, Doblon de a ocho oder Medalla, doppelte zu 2 spanischen Pistolen, Doblon de a quarto, Medio Medallo, einfache zu einer Gold-Pistole, Doblon de oro, und halbe Doblonen zu $\frac{1}{2}$ Pistole, Medio Doblon auch Escudo de oro genannt, hat. Der Feingehalt derselben soll, nach dem Münzgesetze seit 1772, zu $21\frac{1}{2}$ Karat, und seit 1786 bis jetzt 21 Karat sein, und diese Goldmünzen haben als Quadrupel oder vierfache Pistolen einen Nennwerth von 16 Piastern, die andern Sorten nach Verhältniß. Es circulirt von diesen Goldmünzen eine ungemein große Zahl und sie sind besonders im auswärtigen Verkehr, in Ost- und Westindien, sehr beliebt. Siehe auch unter Madrid und unter Münzen überhaupt. Außer diesen wirklich geprägten Doblonen Spaniens hat man dort auch einige Rechnungsmünzen, die den Namen Doblone führen, und zwar den Doblon de plata antigua oder die alte Wechselpistole von 20480, und den Doblon de plata nueva oder die neue Provinzial-Rechnungs-Pistole von 20400 castilianischen Dineros. Noch hat man unter den spanischen Rechnungsmünzen einen sogenannten Doblon de oro de Cabeza von 4850 castil. Dineros.

Da man sich im Handelsverkehr an die spanischen Münzbenennungen von Doblon für doppelte und Quadrupel für vierfache Münzstücke einer und derselben Art gewöhnt hat, so kommt diese Benennung jetzt auch bei andern als spanischen Goldmünzen vor. Der doppelte russische Platina-Ducaten wird auch Platina-Dublone, der vierfache Platina-Quadrupel genannt.

Dobra, eine portugiesische Goldmünze, nach dem Jahre 1722 ausgeprägt, wovon man auch halbe, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{32}$ hat. Die ganze Dobra gilt jetzt 15,000 Reis. S. Lissabon.

Dobraon, nennt man die alte, vor 1722 in Portugal ausgeprägte Goldmünze, erst auf 20,000, dann auf 24,000 Reis festgesetzt. Man hat davon auch halbe, $\frac{1}{4}$-, $\frac{1}{10}$-, $\frac{1}{20}$- u. $\frac{1}{40}$-Stücke. S. Lissabon.

Docke (franz. bassin; engl. dock; ital. bacino) nennt man einen Wasserbehälter, in welchen Schiffe schwimmend ein- und ausgeführt werden können, und von welchem das äußere Wasser dergestalt abgehalten werden kann, daß nach geschehener Schließung das noch darin befindliche Wasser gänzlich entfernt und das Schiff zum Bau oder zur Reparatur völlig trocken gelegt werden kann. Die Wände dieses Behälters, die Dockenbänke, ahmen, um den abzuschließenden Raum möglichst zu verringern, die Schiffsform nach, lassen jedoch rings herum noch offenen Raum um das Schiff, welches von allen Seiten den Arbeitern zugänglich sein muß. Der Boden der Docke liegt ungefähr im Niveau der Wasserhöhe zur Ebbezeit; ihr Verschluß erfolgt durch ein sich nach außen öffnendes Doppelthor (swing-gates) oder durch ein Pontonthor (floating gates). Soll ein Schiff eingeführt werden, so wird die Docke gefüllt, das Thor geöffnet, bei hoher Fluth das Schiff hereingefahren und bei vollendeter Ebbe das Thor geschlossen. Reicht der Abstand zwischen Ebbe und Fluth nicht hin, ein sehr tief gehendes Schiff einzuführen, so muß die Dockensohle tiefer gelegt und das zurückbleibende Wasser durch ein häufig wirkendes Pumpenwerk entfernt werden. Um selbst zur Ebbezeit einen etwa entstehenden Brand schnell löschen zu können, befindet sich wohl auch daneben ein höher liegender stets gefüllter Wasserbehälter, welcher sich, wenn es nöthig ist, in die Docke entleeren kann.

Besonders berühmt sind die Schiffsbaudocken zu Carlscrona, welche 350 Fuß lang, 46 Fuß breit und 33 Fuß tief in festes Gestein eingearbeitet sind; außerdem besitzen die Häfen von Toulon, Havre, Brest, Rochefort, Portsmouth, Plymouth, Chatham, Sheerneß, Woolwich, Deptford rc. berühmte Schiffsbaudocken.

Außer diesen Schiffsbaudocken (engl. graving, repairing, building, dry docks) besitzt England noch eine zweite Art Docken (wet docks, floating docks, commercial docks) in großer Anzahl, welche nicht wenig zur Beförderung und Erleichterung des Handels beigetragen haben; es sind dies größere zur Seite von Wasserstraßen oder Landungsplätzen befindliche Wasserbassins, welche durch Schleusen mit den ersteren zusammenhängen und deren Ufer mit vielen Ausladungsvorrichtungen versehen und gewöhnlich mit großen Magazinen (engl. warehouses) umbaut sind; da sie gegen den Wechsel von Ebbe und Fluth gesichert und übrigens abgeschlossen sind, so wird das Laden der Schiffe von den lästigen Störungen und möglichen Betrügereien befreit, welche in einem von Ebbe und Fluth berührten und übrigens offenen Flusse statt haben, und der Fluß selbst kann ungehinderter befahren werden. Zugleich findet die Waare hier eine bequem liegende und immer zugängliche Niederlage, aus welcher sie nach Bedürfniß zu weiterem Transporte entnommen werden kann. Diese Docken sind gewöhnlich auf Kosten größerer Gesellschaften erbaut, welche sie durch Beamte unter Mitwirkung eines vom Staate unterhaltenen Zollbeamten nach bestimmtem aber einfachem Geschäftsgange bewirthschaften lassen. Hat ein eingelaufenes Schiff angelegt und die nöthigen Vorbereitungen zum Aufladen getroffen, so wird die Ladung zunächst einzeln aufs genaueste nach vorgeschriebenen Regeln geprüft, dann jedes Stück durch den Krahn aufgehoben, bezeichnet, registrirt, gewogen und die entsprechende Abtheilung der Niederlage eingeordnet. Außer den der Krone zu entrichtenden Abgaben hat der Besitzer der ausgeladenen Waaren der Verwaltung der Docke ordentlich einen bestimmten Zins und bei einem eine gewisse Grenze übersteigenden Aufenthalte der Waaren in den Niederlagen eine außerordentliche Abgabe zu entrichten, dafür leistet diese Verwaltung für die übernommene Waare vollkommene Bürgschaft. In der Dockordnung, die

durch den Dock-master und Harbour-master aufrecht erhalten wird, sind die zum Schutze der Vorräthe nothwendigen Maßregeln aufgestellt und die Zeit der Ein- und Ausfuhr von Schiffen festgesetzt; so darf im ganzen Bereiche kein Licht, nicht einmal ein in einer Laterne eingeschlossenes, brennen, das Tabakrauchen ist ganz verboten, entzündliche Stoffe und Pulver sind gänzlich verwiesen.

In Liverpool wurde 1699 die erste Docke begonnen und 1710 vollendet, jetzt hat es 361,654 Quadratyards mit denselben bedeckt; nämlich:

	Länge.		Breite.		Quadratyards.
George Dock	245 / 112	Yards	121 / 14	Yards	31,276
Old Dock	105 / 90	=	78 / 92	=	17,070
Salthouse Dock	278 / 32	=	78 / 23	=	22,420 1753 eröffnet.
King's Dock	270	=	95	=	25,650
Prince Dock	500	=	106	=	53,000 von 1815—21 von Rennie gebaut, hat Niederlagen von Gußeisen.
George Bason	130	=	93	=	12,090
Old dry Bason	238 / 41	=	78 / 15	=	19,298 mit 3 Schiffsbaudocken in Verbindung.
King's and Queen's Basons	80	=	69	=	2,100 für grönländische und Tabaksschiffe. / 14,420 mit 5000 Pfd. Sterling jährlicher Rente.
	120	=	185	=	22,200
	120	=	120	=	14,400
	235	=	213	=	53,930
Prince Bason	120	=	185	=	22,200
Brunswick Dock	430	=	120	=	51,600 für Bauholzschiffe.
					361,654.

Die Wirkung der Docken auf den Verkehr ist am besten daraus abzunehmen, daß die Dockabgaben 1725 nur 810 Pfd., 1825 dagegen von 10,837 einlaufenden Schiffen 128,700 Pfd. betrugen.

Obgleich die Bewegung des Londoner Hafens die aller übrigen Großbritanniens zusammengenommen übertrifft, so wurde hier doch erst 1794 der Plan zur Anlage von Docken gefaßt und nach vielen Hindernissen 1799 die West India Dock Company bestätigt, welche die West India Docks 1805 eröffnete; das Bassin derselben ist 420 Yards lang und 230 Yards breit, und bedeckt ziemlich 20 Acker Flächenraum; durch ein Bassin von 3 Acker Oberfläche hängt dasselbe mit dem Flusse zusammen, die Niederlagen sind ausgezeichnet gut gebaut; die für Tabak bestimmte kann 25,000 Hogsheads aufnehmen, und sie bedeckt mit einem zusammenhängenden Dache mehr als 4 Acker Land. Die Westindien Docks können 478 Schiffe von 300 Tonnen aufnehmen, die gesammten Niederlagen fassen 142,650 Tonnen Waare; die gesammten Erbauungskosten betragen 1,200,000 Pfd. Sterling. Die Erbauer waren William Jessop und Gwylt. — Nach der Parlamentsacte 39. Georg III. c. 69. müssen von Westindien kommende Schiffe an den West India Docks ihre Ladung entlöschen. Die London-Docken wurden 1800 begonnen und 1805 mit einem Capitale von 2,200,000 Pfd. von Rennie und Alexander vollendet. Das Hauptbassin ist 420 Yards lang und 276 breit und bedeckt 25 Acker Flächenraum; 250 Schiffe können aufgenommen und 179,750 Tonnen aufgespeichert werden. — Die East India Docks wurden im Mai 1825 angefangen und nahmen im August 1826 das erste Schiff auf. Die beiden Verladungsbassins sind 1410 und 780 Fuß lang, 580 und 520 Fuß breit; das Eingangsbassin, durch welches dieselben mit dem Flusse verbunden sind, bedeckt 2⅔ Acker; die Schleuse ist 210 Fuß lang mit 48 Fuß breiten Thoren und hat 24 Fuß Wassertiefe. — Die St. Katharinen-Docke bedeckt eine Gesammtoberfläche von 128,330 Quadratyards, kann 50 Schiffe im Bassin und 102,174 Tonnen Waare in den Niederlagen aufnehmen und kostet 1,000,000 Pfd. zu bauen. — Außer den genannten hat London noch mehrere kleine Docken und Waarenniederlagen, welche etwa einen Gesammtwerth von 5 Mill. Pfd. haben.

Von den übrigen in England befindlichen Docken erwähnen wir die Hull Docks am Humber, mit 10 Acker Flächenraum für 130 Schiffe 1774 erbaut; die neue Docke von 1805 ist nur ⅔ so groß; die Docken zu Leith, Dundee, Bristol, Dublin, Sheerneß stehen den früher erwähnten an Größe nach.

Folgende Uebersicht von Einnahme und Ausgabe eines Durchschnittsjahres der Verwaltung der Westindiendocken mag einen Begriff von dem durch diese nützlichen Institute bewegten Capitale geben; wir entnehmen sie aus französischer Quelle und theilen sie daher auch in Franken mit.

Einnahme:

Abgaben auf die Schiffe	583,250 Fr.
Abgaben auf die Waaren	4,025,200 =
Außerordentliche Abgaben für solche Waaren, die über 84 Tage in den Niederlagen bleiben	1,952,500 =
Revenuen aus Grundeigenthum u. Zinsengewinn	151,050 =
Mittlere Jahreseinnahme:	6,713,000 Fr.

Ausgabe:

Besoldung der Directoren und Beamten	581,250 Fr.
Arbeiterlohn	750,000 =
Außerordentliches Arbeiterlohn	100,000 =
Schenkungen, Pensionen, Unterstützungen öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten	37,500 =
Grundabgaben und Erbzinse	300,000 =
Feuerversicherungsquote auf die Magazine	31,250 =
Materialien zur Emballage	375,000 =
Reparaturen an Gebäuden ꝛc.	375,000 =
Zufällige Verluste an aufgespeicherten Waaren	5,000 =
Unvorhergesehene Ausgaben	62,500 =
	3,517,500 Fr.
Hierzu 10% noch erlaubte Dividende	3,000,000 =
Mittlere jährliche Ausgabe:	6,517,500 Fr.

so daß immer noch ein Ueberschuß zu Gunsten der Einnahme verbleibt. Die Compagnie hatte im Jahre 1821

	auf jede Ladung	auf jede Tonne
eine Ausgabe:	4,920 Fr.	17 Fr. 26 Cent
eine Einnahme:	11,307 =	39 = 68 =
folglich Gewinn:	6,387 Fr.	22 Fr. 42 Cent.

Die London-Docken tragen im Mittel jährlich 7 Mill. Fr. bei 3,300,000 Fr. Ausgaben ein; die Compagnie zahlt 4¾ % Dividende auf ihr großes Capital. Im Jahre 1825 betrug

	auf jede Ladung	auf jede Tonne
die Ausgabe:	4288 Fr.	50 Fr. 77 Cent
die Einnahme:	8881 =	77 = 28 =
der Gewinn:	4637 Fr.	26 Fr. 51 Cent.

Docra, Perlengewicht in Bombai in Ostindien, s. d.

Documentirung der Schiffe, s. Schiffspapiere und Seetüchtigkeit.

Documentirung des Schadens, s. Dispache, Havarie und Verklarung.

Dogganey (Doganis oder Ducanns) oder einfache Pice, eine Rechnungs- und Scheidemünze von Bombai; s. d.

Dogger, Dogboot, ein mit zwei Masten versehenes Fahrzeug, welches von den Holländern zur Fischerei (zum Doggern) benutzt wird.

Doit, s. Deut.

Dollar, Peso, Piaster, in Nordamerika sonst auch wohl Unit genannt, ist eine Silbermünze, welche zuerst in Altspanien, dann unter spanischer Herrschaft in Mexico und Peru oder Neuspanien, späterhin aber auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in neuern Zeiten von den vielen neu entstandenen südamerikanischen Republiken ausgeprägt worden ist und auch noch jetzt ausgeprägt wird, obschon nicht überall in ganz gleichem Verhältnisse. Siehe daher unter Madrid, New-York, Mexico ꝛc., und besonders auch unter „Münzen überhaupt."

Von diesem Dollar oder Piaster ist der jetzt so geringhaltige türkische Piaster wohl zu unterscheiden, welcher unter Alexandrien, Constantinopel und Kairo nachzusehen ist.

Dolmetsch, Dolmetscher, Drogman. Ein in Eid und Pflicht genommener Beamter, der angestellt ist, um aus einer fremden Sprache zu übersetzen und den Sinn einer Rede oder Schrift nach bestem Wissen und Gewissen verständlich zu machen. Das Wort Dolmetsch soll eigentlich vom persischen Tilmatschi herkommen. Ein Dolmetscher in der Levante wird Drogman genannt. Sie sind den Consuln und Vice-Consuln beigegeben, können nach französischen Gesetzen ohne Erlaubniß des Consuls ihre Vermittelung Niemanden leihen, dürfen auch weder direct noch indirect Handel treiben, noch Gelder bei Juden, Mauren oder andern Unterthanen der Levante und der Berberei als Darlehn aufnehmen; sie dürfen sich sogar ohne Erlaubniß des Königs nicht verehelichen. Nach dem franz. Hand. Ges. Buch Art. 80 haben die Courtiers interprètes et conducteurs de navires (Schiffsmäkler) allein das Recht, bei Processen die Güterangaben (Declarationen beim Zoll), Certepartien, Connossamente, Contracte und andere Handelsacte zu übersetzen. Nur sie haben in Handelsprocessen und in Zollgeschäften bei Fremden, Schiffsherren und Kaufleuten, sowie beim Schiffsvolk und andern Seeleuten das Amt der Dolmetscher (truchemans) zu übernehmen und zu verwalten.

Domicil, Domiciliren, Domicilirte Wechsel (franz. domicile, domicilier, effets à domicile; engl. domicil, to domiciliate, domiciliated bills). Man unterscheidet dreierlei Arten von Domicil. 1. Versteht man darunter den Wohnsitz (das Haupt-Etablissement), wo eine Person ihre Geschäfte treibt, der auch zugleich der Ort ist, wo sie ihre bürgerlichen Rechte ausübt. 2. Kann es auch ein erwähltes Domicil sein, das durch ausdrückliche Clausel in einem Vertrage, dessen Vollziehung wegen, festgesetzt und dem gewöhnlichen Wohnsitz und Wohnorte substituirt ist. 3. Kann es auch ein politisches Domicil geben, worin man seine politischen Rechte ausüben kann, wie z. B. in Frankreich bei den Deputirtenwahlen. Wir haben es hier lediglich mit dem Domicil eines Wechsels zu thun, worunter man im Allgemeinen denjenigen Ort versteht, wo er bezahlt werden soll. Im eigentlichen Sinne versteht man aber unter einem domicilirten Wechsel denjenigen, auf welchem, außer dem Wohnorte des Bezogenen, noch ein Platz angegeben wird, wo die Zahlung geleistet werden soll. In diesem Falle heißt Domicil soviel als die Adresse desjenigen, bei welchem oder durch welchen die Zahlung des domicilirten Wechsels geleistet werden soll. Einen Wechsel domiciliren heißt also, dessen Zahlung in einem gewissen Domicil, bei einem andern als dem Bezogen nachweisen.

Die domicilirten Wechsel sind zweierlei Art: 1. Domicilirte Tratten. 2. Domicilirte eigene Wechsel, auch eigen trassirte Wechsel genannt. Eine domicilirte Tratte entsteht, wenn der Wohnort des Bezogenen kein Wechselplatz ist, oder mit dem Orte der Ausstellung in keinem directen Curs-Verhältnisse steht. Auf dergleichen Tratten muß der Bezogene bei der Acceptation auch die Adresse desjenigen angeben, bei welchem die Zahlung zur Verfallzeit geschehen soll. Dies geschieht mit folgenden Worten: „Angenommen für (Summa); zahlbar im Domicil des Herrn ... (oder bei Hrn. ...) in ... (Name und Wohnort des Adressaten)." Dieser Adressat nimmt aber keine Wechsel-Verbindlichkeit auf sich, er acceptirt nicht und hat sich vor Verfall nicht zur Zahlung zu erklären. Die domicilirten eigenen Wechsel sind in Deutschland meistens Meßwechsel. S. übrigens die Lehre der Wechselbriefe von Schiebe 2. Auflage §. 216 u. f.

Domicil, s. Eigenthum an Schiffen u. Neutralität.

Domingo, nach Cuba die größte der westindischen Inseln = 1350 QM. mit 1 Mill. Einw., jetzt als Neger- und Mulatten-Republik wieder wie früher Haiti, nach der Entdekkung derselben durch Columbus 1492 Hispaniola und bald darauf, nach der daselbst erbauten ersten Stadt, St. Domingo genannt. Das Geschichtliche dieser höchst merkwürdigen und ehemals blühendsten und wichtigsten, aber durch die Ereignisse der letzten 40 Jahre sehr herabgekommenen Antillen-Insel ist kurz folgendes: Domingo gehörte früher ganz den Spaniern; diese traten 1697 den nordwestlichen Theil der Insel an die Franzosen ab, durch deren Fleiß derselbe bald so blühend wurde, daß die Ausfuhr von Colonialwaaren viele Millionen einbrachte. Im J. 1795 mußte auch die andere Hälfte oder der östliche Theil der Insel von Spanien an Frankreich abgetreten werden. Allein die französische Revolution brachte großes Unglück über diese reiche Colonie; denn nachdem die Nationalversammlung in Paris 1794 alle Mulatten und Neger für frei erklärt, entstand hier die wildeste Empörung, bei welcher alle Weißen ermordet oder vertrieben und alle Plantagen zerstört wurden. Im J. 1801 wurde Toussaint-l'Ouverture

das Haupt eines eigenen Negerstaates, 1804 Dessalines als Jacob I. Kaiser dieser Insel, die nun ihren alten Namen Haiti wieder erhielt. Nach dessen Ermordung 1806 entstanden zwei Staaten: im Süden unter Pethion eine Mulatten-Republik, im Norden ein Negerreich unter Christoph, welcher letztere sich 1811 als Heinrich I. zum Könige erklärte und mit Pethion stets im Kriege lebte, übrigens aber seinen Staat ganz europäisch organisirte. Bei einer 1820 ausgebrochenen Empörung erschoß er sich selbst, und General Boyer, der an des 1813 gestorbenen Pethion Stelle Präsident des südlichen Freistaates geworden war, vereinigte nun beide Theile zu einer Neger- und Mulatten-Republik, die er noch jetzt als Präsident auf Lebenszeit mit vieler Umsicht verwaltet, deren Unabhängigkeit von Frankreich aber erst nach langen Unterhandlungen im Jahre 1825 ausgesprochen wurde.

Wie wichtig der Besitz dieser Insel vor der Revolution für Frankreich war, beweist die Angabe, daß 1789 über 10,000 Pflanzungen auf derselben sich befanden, deren Productenausfuhr von 1½ Mill. Ctr. Zucker, 600,000 Ctr. Kaffee, 60,000 Ctr. Baumwolle, 10,000 Ctr. Indigo u. a. Artikeln, über 400 Schiffe beschäftigt und mehr als 150 Mill. Franken betragen haben soll. Man nannte diese Insel nur das Paradies von Westindien.

Der jetzige Zustand dieses fruchtbaren Landes ist zwar wieder günstig, und es litt dasselbe nur bisher noch unter den Folgen eines Orkans, der 1831 große Verwüstungen angerichtet hatte; man zählt auch wieder mehrere tausend Pflanzungen und die Kaffeeernten fallen immer ergibiger aus; allein im Ganzen genommen geht es mit dem Wiederaufblühen nur sehr langsam vorwärts. Die Zuckerproduction, die früher so große Summen brachte, liegt wegen Mangels an Capitalien und Menschenhänden noch ganz darnieder. Ebenso hat der Indigo aufgehört ein Handelsartikel zu sein. Der früher spanische Theil der Insel bringt einen sehr guten Tabak hervor, aber die Cultur ist vernachlässigt und die Production übersteigt jetzt kaum 5000 Ctr., eben nicht mehr die der Baumwolle. Die ganze Ausfuhr der Insel beträgt daher gegenwärtig nicht über ein Sechstel dessen, was sie unter der Colonialregierung betrug und die Hauptartikel derselben sind Kaffee (gegen 50,000 Ctr.) sowie Farbe- und Möbelhölzer, namentlich Campeche- und Mahagoniholz, von denen zusammen jährlich wohl über 100,000 Ctr. in den Handel gebracht werden. Als Hauptursachen des geringen Gedeihens dieses von der Natur so begünstigten Landes mögen wohl, neben einer schlechten Administration, hauptsächlich auch anzusehen sein das Gesetz, welches alle Weißen von dem Bürgerrechte der Insel ausschließt, dann aber auch die fehlerhaften Douanengesetze, welche bisher den Verkehr so sehr erschwerten. Die wichtigsten Geschäfte werden jetzt hier von den Franzosen, welche bisher Vergünstigungen im Zolle genossen, sowie von den Nordamerikanern und Engländern gemacht. Die Haupteinfuhrartikel sind Lebensmittel, besonders Mehl, Fleisch, Fische sowie Bauholz von den Vereinigten Staaten, ferner viel Leinwand und Baumwollen-, Seiden-, Eisen-, Stahl- und Schmuckwaaren sowie Wein, Branntwein ꝛc. aus Europa.

Die Haupthäfen, deren Domingo mehrere hat, sind Port-au-Prince an der großen Bai der Westküste, Hauptstadt und wichtigster Handelsplatz der ganzen Republik, Sitz des Präsidenten und einer Nationalbank (seit 1826), mit etwa 20,000 Einw.; ferner Cap-Haitien, ehemals Cap-Français und Cap-Henri an der Nordküste, neben Port-au-Prince der beste und wichtigste Handelshafen, mit 12,000 Einw.; St. Domingo an der Südostküste, die älteste Stadt der Insel (seit 1504 gegründet), ebenfalls mit lebhaftem Handel und 10,000 Einw.; endlich St. Marc, St. Nicolas u. m. a.

Münzen u. Curs. Im großen Handelsverkehre wird hier gerechnet nach Gourdes — Dollars, wirklichen spanischen und mexicanischen Piastern — zu 100 Cents, wovon demnach 9 27/40 auf die köln. Mark fein Silber gehen, und 1 solcher Dollar also 1,4470284 Thaler oder 1 Thlr. 13 Silbergr. 4,93 Pfen. preuß. Ct. werth ist.

Im Innern des Landes und im gemeinen Leben rechnet man auch nach Gourdes zu 4 Gourdins à 2 Escalins (Schillinge) à 6 Sous à 2 1/12 Cents, was dann zusammen auch 100 Cents ausmacht.

Wirklich geprägte Münzen dieser Republik sind:

Gourdins oder Viertelpiaster zu 25 Cents; Escalins oder Achtelpiaster zu 12½ Cents, auch wohl Realen genannt, und die 3-Sous-Stücke, 1/16 Piaster oder halbe Realen, von 6¼ Cents.

Wie geringhaltig und verschiedenartig die größern Münzstücke dieses Freistaats bisher ausgeprägt worden sind, geht schon daraus hervor, daß von einer Ausprägung derselben 162,575 Stück, von der andern 137¾ Stück, von der dritten 115 Stück und von der vierten und geringsten Art 105,552 Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen; also ein solcher Viertelpiaster von Haiti im ersten Falle 3 Silbergroschen 11¾ Pfennige; im andern 3 Sgr. 7¾ Pfen.; im dritten 3 Sgr. ¾ Pfen., und im letzten Falle nur 2 Sgr. 7 Pfen. preuß. Ct. werth ist. Die Regierung hat, um ein besseres Münzverhältniß zu begründen, schon vor 7 Jahren die Einlieferung dieser ungleichartigen Münzsorten befohlen, mit dem Versprechen, einstweilen Papierscheine dafür zu geben, um diese hernach gegen neues Silbergeld umzutauschen. Es ist aber nicht bekannt worden, ob und in welcher Weise dies erfolgt ist. Nach den Angaben in öffentlichen Blättern, im J. 1835, soll jedoch das dermalige Verhältniß der haitischen Landesmünzen gegen die spanischen Dollars so ausfallen, daß man ungefähr 145 Gourdes von Haiti oder 580 Stück Gourdins mit 100 Stück spanischen Piastern gleich rechnen kann. — Hiernach wäre denn gegenwärtig der Gourdin etwa 7,48463 Silbergr., oder 7 Sgr. 5,82 Pf. preuß. Ct. oder etwa einen Viertel-Thaler preuß. Ct. werth, so daß also 56,115 Gourdins oder 14,02875 Gourdes auf eine köln. Mark fein Silber gingen, folglich dieser Gourde so ziemlich dem preuß. Courantthaler gleich wäre.

Da hiernach das Verhältniß oder die Valuta von Haiti gegen die spanische Piaster-Währung noch immer um 45⅝ geringer ist, so darf man sich freilich nicht wundern, daß die hiesige Regierung die Verzollung der Waaren in harten spanischen Piastern und nicht in ihrer eigenen entwertheten Geldwährung vorschreibt.

Goldmünzen:

Französische Louisd'or	zu	4	Gourdes	50	Cents.
" 20-Frankenstücke . .	"	3	"	75	"
Holländische Ducaten	"	2	"	25	"
Spanische Dublonen.	"	16	"	—	"
Mexican. und Columb. Dublonen	"	15	"	50	"
Nordamerik. Adler, vor 1834 geprägt	"	5	"	33	"
" " neuere. . . .	"	5	"	—	"
Englische Guineen (zu 21 Schill.).	"	4	"	94	"
" Sovereigns (zu 20 Schill.)	"	4	"	70	"

Silbermünzen:

Französische Laubthaler (6 Liv.) .	zu	1	Gourde	12½	Cents.
" Frankenstücke	"	—	"	18¾	"

Holländische Gulden	= —	Gourde	41	Cents.
Spanische Piaster / Nordamerik. Dollars	= 1	=	—	=
Englische Kronen (5 Schill.), vor 1818 geprägt	= 1	=	20	=
Englische Kronen, neuere . . .	zu 1	=	12½	=
Hamburger Bankthaler (soll wohl heißen Speciesthaler). . . .	= 1	=	10	=
Dergl. Zwei=Mark=Stücke . .	= —	=	57	=
= Ein=Mark=Stücke . . .	= —	=	28	=

Früher führte man auf dem damaligen französischen Theil von St. Domingo die Rechnungen in Livres, Sous und Deniers Courant, und der Dollar oder Piaster galt in dieser Währung 8¼ Livres (11 Schillinge = 1 Dollar; 1 Schilling = 9 Cents). Hiernach gingen 79,81875 dieser Courant=Livres auf 1 köln. Mark fein Silber und ein solcher Courant=Livre war also etwa 5¼ Silbergroschen werth.

Wechselcurse und Wechselgeschäfte im eigentlichen Sinne des Wortes finden auf den Hauptplätzen dieser Insel nicht statt. Was allenfalls in Papieren auf New=York rc. hier zuweilen vorkommt, wird in Dollars (Gourdes) gegen Dollars verhandelt, und nachdem die Umstände oder Sicht dieser Papiere es erfordert, pari, oder auch mit 1 à 2⅔ Verlust oder Aufgeld.

Die Maße und Gewichte sind die alten französischen (s. Paris), mit Ausnahme des Flüssigkeitsmaßes, welches das alte englische Wein=Gallon ist. Auch gebraucht man den Winchester Korn=Bushel. S. London.

Dominica, englisch=westindische Insel, s. Colonien, Jamaica und Westindien.

Donauhandel. Dieser fängt bei Ulm in Würtemberg an, reicht bei diesem Orte rechts durch die Iller in Baiern über Memmingen bis Kempten, durch den Lech unterhalb Donauwörth bis Augsburg; durch die Isar unterhalb Straubing über Landshut bis München; durch den Inn bei Passau über Hallein (mittels der Salzach) und Hall bis Insbruck in Tirol; durch die Traun unterhalb Linz bis Wels, und durch die Ens bis Steier in Oberöstreich — links: durch die March bis nach Mähren. — Erfreulich ist es zu sehen, wie die Dampfschifffahrt auf der Donau von Wien bis ins schwarze Meer, an die sich nun bald auch die von Wien bis Ulm anschließen wird, sich immer mehr erweitert. Denn lange schon war es zu beklagen, die Donau, den bedeutendsten Strom Deutschlands — und man könnte sagen, den Centralstrom Europa's, der bis zu den an Producten so reichen Ländern des Orients reicht und zum Verkehre mit jenen Gegenden einladet — so wenig benutzt durch ganz Süddeutschland fließen zu sehen, während Hunderte von Dampfbooten in Amerika allein den Mississippi und seine Nebenflüsse beleben. Dies ist nun anders geworden, seitdem der um die Wohlfahrt seines Vaterlandes verdiente ungarische Graf Szécheny die Ausführung seines Planes, die Donau mit Dampfbooten zu befahren, mit so vielem Eifer betrieb, und es gehen bereits mehrere Dampfschiffe zwischen Wien und Galacz sowie durchs schwarze Meer und nach Constantinopel. Die Besorgnisse der Schiffer vor den Bänken, Klippen und Stromschnellen haben sich verloren, wenigstens können diese bei der Dampfschifffahrt weniger in Betracht kommen. Nur an dem sogenannten eisernen Thore bei Orsowa müssen die Waaren eine kurze Strecke zu Lande transportirt werden, wozu eine gute Straße erbaut worden ist. Doch werden die Arbeiten zu Sprengung der Felsen im Flußbette unablässig fortgesetzt und man hofft, dieselben bald beendet zu sehen.

Die Fahrt geht von Oestreich aus, seit dem April 1836 bereits mit 6 Dampfbooten, über folgende Plätze:

Von Wien über Presburg, Pesth (40 Meilen), Tolna, Mohacs, Vukovar, Kamenicz, Peterwardein (60 Meilen), Semlin, Belgrad, Orsowa (40 Meilen), Widden, Nicopoli, Rustschuk, Silistria, Galacz (100 Meilen), Ismail und Kilianova (25 Meilen), zusammen 265 Meilen. Bis nach Constantinopel durchs schwarze Meer beträgt außerdem die Fahrt noch 70 Meilen, also zusammen von Wien bis Constantinopel 335 Meilen. Schließt nun Deutschland sich noch an — wie denn bereits Ulm sein Dampfschifffahrtscomité für die Fahrt über Donauwörth, Ingolstadt, Regensburg, Straubing, Passau und Linz bis Wien schon angekündigt hat: so wird Europa gleichwie Amerika auf dem Mississippi einer über 400 Meilen langen Wasserstraße mitten durch fruchtbare Länder sich erfreuen; und ist einmal die Donau mit dem Rhein mittels des Mains durch den bereits begonnenen Canalbau verbunden, so wird dadurch eine Handelslinie zwischen dem atlantischen Ocean und dem schwarzen Meere für die meisten und reichsten Länder Europa's sowie für die Levante sich öffnen, welche Deutschland, als den Mittelpunkt dieser Linie, außerordentlich beschäftigen und durch Wohlstand über alle Staaten des Festlandes von Europa erheben könnte. S. Wien.

Doppel=Antond'or, Doppel=Carld'or, Doppel=Friedrichsd'or, Doppel=Georgsd'or, Doppel=Louis oder **Louisd'or** rc., s. Carlsd'or, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Louisd'or rc.

Doppeltchen oder **Dubbeltje**, sonstige holländische Silber=Scheidemünze von 2 Stübern holl., jetzt zu 10 Cents (Decimer=Stück).

Doppie, Doppien oder Pistolen, eine Goldmünze der italienischen Staaten, von sehr verschiedenartiger Ausbringung. Man hat deren auch doppelte und vierfache. S. Münzen überhaupt.

Doppietta, auch wohl Scudo d'oro (Goldthaler) genannt, eine sardinische Goldmünze von einem Fünftel=Carlino. S. Cagliari.

Dortrecht oder **Dort**, Handelshafen auf einer Insel des von der Maas (Merwe) gebildeten Biesbosch in der niederländischen Provinz Südholland, mit 20,000 Einw., die Schiffswerfte, Zucker= und Salzraffinerien, Lackmus= und Bleiweißfabriken, Oel=, Schmalte= und Traßmühlen, Leinwand= und Cattunfabriken, sowie Bleichen, Färbereien und Fischereien (starken Lachsfang), aber besonders lebhafte Schifffahrt auf dem Rheine nach Deutschland und starken Handel mit Rheinweinen, Getreide, Flachs, Thran, Stockfisch, geräuchertem Lachs, Traß, hauptsächlich aber mit Holz unterhalten, indem die den Rhein herunterkommenden großen Holzflößen hier zerschlagen und die Stämme in ganzen Partien öffentlich versteigert werden (s. d. Art. Rheinhandel). Im J. 1836 sind zu Dortrecht 273 Schiffe in die See gegangen und 251 eingelaufen, welche 20,445 Last brachten. Im J. 1835 waren 18 Schiffe weniger ausgesegelt und 57 weniger angekommen, und 3076 Lasten wurden weniger eingebracht.

Doublone, s. Doblone (Dublone).

Doudou, s. Dudu.

Draa, türkisches Längenmaß, Pik Stambulin oder von Constantinopel genannt, s. Constantinopel, Kairo und Smyrna.

Drachenblut (franz. sang dragon; engl. Dragon's blood; ital. sangue di drago). Es ist das Harz, welches die Natur theils in und auf Früchten, theils im Stamme verschiedener Bäume zusammensetzt. Seine Farbe ist im Ganzen cochenilleroth, die des Strichs scharlachroth. Es ist gewöhnlich undurchsichtig, einzelne Stücke nur erscheinen, gegen das Licht gehalten, durchscheinend. Die Sorten im Handel haben die Gestalt von Tropfen, Körnern, Stangen, Kuchen oder unförmlichen Massen. Darnach benennt man es in den Preiscouranten manchmal auch nach seinem Vaterlande. Die Hauptsorten sind: 1. ostindisches. Sie stammen von den Früchten von vier Arten Rolangbäumen, deren vorzüglichster Calamus draco Willd. ist. Sie wachsen in Hindustan, Cochinchina, auf Sumatra (hier besonders bei Jambi und Palembang), Borneo (besonders bei Banjermassin) und auf den Molukken. Das Drachenblut dieser Sorten umgibt die Früchte in dünnen Lagen und durchzieht sie im Innern. Jene werden mechanisch auf Reismühlen abgemahlen und zu Kugeln geformt, dieses durch Zerstoßen der Früchte ausgeschmolzen und dann in die Gestalt kleiner viereckiger Kuchen gebracht. Der Rückstand wird ebenfalls benutzt und zu runden Kuchen gegossen. So entstehen folgende Nebensorten: a) die in Tropfen (in lacrymis). Sie erscheinen einzeln oder perlenschnurenartig an einander gereiht, bis zur Größe einer Wallnuß, eingewickelt in Blätter der Corypha umbraculifera L. und Cor. licuala Lam., eirund, mit wenig Glanz, an einzelnen Stellen im Bruche scharlachroth, geruch- und geschmacklos. Sie kommen selten mehr im europäischen Handel vor und gehen wahrscheinlich nach China. b) Die in Körnern (in granis), die in Europa seit Kurzem an die Stelle der Tropfen getreten sind, von der Größe einer Linse bis zu der einer Bohne, von unbestimmter Gestalt, ohne Geruch, den Speichel violett färbend, von wenig saurem, zusammenziehendem Geschmack. Sie verbrennen mit Rauch, der die Brust reizt. Selten kommt diese Sorte in länglichen, viereckigen Kuchen vor. c) Die in Stangen (in baculis), bis 18 Zoll lang und bis ⅝ Zoll dick, in Blätter der Cor. umbrac. eingewickelt und überdies mit Streifen von Calamus petraeus Lour. umwunden. Im Bruche bemerkt man zahlreiche Löcher von der Größe eines Stecknadelknopfes. Im Striche dunkler als bei den vorigen Sorten. Selten sind vorzüglichere Stangen von 1 Zoll Dicke. 2) Amerikanisches Drachenblut, Drachenblut von Carthagena. Es kommt vom amer. Drachenblutbaume, Pterocarpus draco L. in Westindien und schwitzt auf dessen Rinde, die man deshalb ritzt. Es sind Stangen von 12—14 Zoll Länge, an einem Ende spitzig, am andern 1 Zoll dick, mit Cissusranken weitläufig umwunden. 3) Drachenblut in Massen, canarisches, von Madeira. Schwitzt von selbst aus der Rinde des gemeinen Drachenblutbaums, Dracaena draco L., der in Ostindien und Madeira vorkommt. Die Stücke haben keine besondere Gestalt und sind von verschiedener Größe. — Nachgemacht wird das Drachenblut durch eine Mischung von Kolophonium, Olibanum und Terpentin, die man mit Fernambuk-, oder Sandelholzspänen oder gar mit Bolus roth färbt. In Tropfenform ist diese falsche Waare mit Maisblättern umwickelt, in Tafeln und großen Massen aber mit Schilfblättern. Sie ist leicht zu erkennen, indem sie nicht so roth ist wie die ächte Waare, im Bruche helle Stellen (das Olibanumharz) zeigt, im Feuer nicht verbrennt und einen heißgemachten Stein nicht roth färbt. — Gebrauch. In der Medicin wird das Drachenblut wegen seiner wenig zusammenziehenden Kraft nicht mehr gebraucht, außer bei Zahnpulvern und Zahntincturen; desto mehr zur Darstellung des Goldlacks, zum Rothfärben von Weingeist- und Terpentinfirnissen und zum Rothfärben mancher Steine, namentlich des Marmors. — Handel. Sonst kam das meiste über Holland nach Europa, jetzt über England. Aus Ostindien geht viel nach China, wo es sehr geschätzt wird. In Banjermassin auf Borneo gilt der Pikul je nach der Qualität 50—70 span. Piaster oder der Centner ungefähr 11—12 L.; in London aber etwa 30 L. der Ctr. Amsterdam gibt 1% Gutgewicht und bei sofortiger Bezahlung 2% Nachlaß. Der Kaveling beträgt daselbst 110 Pfd. mit 2% Ausschlag und 1% Gutgewicht. In England, wo das Drachenblut nicht mit in die Liste der Droguen aufgenommen worden ist, werden 20 Centner auf eine Tonne gerechnet. In den London-Docks beträgt die Einfuhrtare auf den Centner 6 d, und die wöchentliche Lagermiethe ¼ d.

Drachma, 1) neue griechische Silbermünze, s. Athen; 2) Handelsgewicht in Polen, s. Warschau.

Drachme, Drachma, Dramma, Medicinal- oder Apotheker-Gewicht in ganz Deutschland, fast in der ganzen Schweiz, in Dänemark, England, Irland, im Kirchenstaate, in Lucca, Modena, in den Niederlanden, den nordamerikanischen Vereinigten Staaten, in Polen, Rußland, Sardinien, Schottland, Schweden, Sicilien, Spanien, Toscana, Venedig. Siehe die besondern Länder und Städte, auch den Artikel Medicinal-Gewicht.

Drahtfabrication. Hat ein Metallstück eine nur geringe Dicke, dagegen eine verhältnißmäßig bedeutende Länge, so heißt es in dem Falle Draht, wenn es auf eine der später zu beschreibenden Arten gebildet wurde. Im Allgemeinen bezieht sich daher die Benennung Draht durchaus nicht auf die Materie, sondern nur auf die Form, ist dagegen noch unbestimmter als die ebenfalls nur auf die Form bezogene Benennung Blech, indem die letztere unabhängig von der Erzeugungsart gebraucht wird.

Tadelloser Draht muß durchaus von vollkommen gleicher Dicke sein, an allen Stellen genau einen und denselben Querschnitt haben; seine Oberfläche muß glatt und frei von allen zufälligen Rissen und Furchen, sein Inneres gleichförmig, durchaus zusammenhängend oder, nach dem Kunstausdrucke, nicht ungranz sein; endlich muß er zäh und biegsam, in besondern Fällen dagegen steif sein, aber immer ein bedeutendes Gewicht tragen, bevor er reißt, d. h. er muß eine bedeutende Festigkeit besitzen.

In Bezug auf das Material des Drahtes ist zu erwähnen, daß sich alle dehnbare Metalle zu Draht umformen lassen, wenn auch mit größerer oder geringerer Leichtigkeit und mit bald oder später zu erreichender Grenze der Feinheit; doch finden nicht alle Metalle gleich häufige Anwendung. Am häufigsten wendet man Drähte aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Tombak, Gold und Silber an; Platindraht dient größtentheils nur zu Versuchen in den Naturwissenschaften; Draht aus Zink, Blei und Zinn kommt selten vor. Die besondern Verhältnisse der wichtigsten Drahtarten werden bei den Metallen erörtert werden, aus welchen sie gebildet wurden.

In Bezug auf die Form des Drahtes, worunter man hier die Gestalt seines Querdurchschnittes versteht, unterscheidet man den am allergewöhnlichsten vorkommenden ganz runden Draht, welchen man häufig auch ausschließlich nur Draht nennt, und den Façon- oder Dessein-Draht, dessen Querdurchschnitt oval, viereckig oder quadratisch, flachviereckig,

trapezförmig, dreieckig, halbrund, halbmondförmig, sternförmig, rosenförmig 2c. ist.

Unter Feinheit des Drahtes versteht man seine Dicke oder den Durchmesser des Querdurchschnittes; bei jedem Metalle wird es eine größte und eine kleinste Feinheit geben, über welche hinaus die Fabrication um so weniger getrieben wird, da dieselbe mit bedeutenden technischen Schwierigkeiten verbunden wäre, und dem Producte nur Anwendung in höchst wenigen Fällen zu versprechen sein dürfte. Die Abstufungen in der Feinheit zwischen dem stärksten und feinsten Drahte werden durch willkürlich bestimmte Nummern angegeben, deren System bei verschiedenen Fabrikanten höchst verschieden ist, weshalb auch die Feinheitsnummern des einen mit denen des andern nur nach genauer Messung vergleichbar sind. Allgemeinere Verbreitung und Anwendung verdiente folgender Vorschlag zur Numerirung der Drähte: Man bringt alle Drähte in 2 Hauptabtheilungen; die erste begreift alle die Drähte, welche dicker als $\frac{1}{10}$ Zoll sind; man bezeichnet ihre Feinheit durch die Hunderttheile eines Zolles, welche sie als Durchmesser haben; hiernach würden die Nummern dieser Abtheilung etwa von 10 bis 84 gehen und der Unterschied der einzelnen Nummern von einem Hunderttheil eines Zolles für so starke Drähte eine genügende Feinheitsbestimmung zulassen; dem Bedürfnisse würde sogar schon dann entsprochen werden, wenn von 20 an die ungeraden Zahlen bei der Numerirung ausfallen. Bei der zweiten Abtheilung, welche Drähte unter $\frac{1}{10}$ Zoll Dicke begreift, würde die nothwendige feinere Numerirung dadurch bewirkt werden, daß man die Tausendtheile eines Zolles, welche die Dicke des Drahtes einnimmt, als Nummer benutzt. Zu ziemlich genauer Bestimmung eines Drahtes nach einem bestimmten Numerirungssysteme bedient man sich jetzt noch des Drahtmaßes, der Drahtklinke, Drahtlehre, eines Bleches mit Einschnitten von verschiedener Weite, wo bei jedem Einschnitte die zugehörige Nummer angeschrieben ist; der zu untersuchende Draht wird aus einem Einschnitt in den andern gelegt, bis man den findet, welchen er am nächsten ausfüllt. Genauere Resultate erhält man durch Robison's Drahtmaß.

Sind die zur Drahtfabrication zu verwendenden Metalle durch Schmieden, Gießen, Walzen oder Zerschneiden in die erforderlichen Stäbe oder Streifen umgewandelt, so werden sie entweder durch Walzwerke oder durch Drahtzüge weiter verarbeitet.

Das nur für dickere Drahtsorten anzuwendende Walzwerk unterscheidet sich von dem S. 182 beschriebenen Blechwalzwerke nur dadurch, daß beide Walzen an entsprechenden Stellen kreisförmig herumlaufende Einschnitte haben, welche, sobald die Walzen über einander liegen, einen offenen Raum von kreisförmigen Querschnitte hervorbringen. Jede der beiden Walzen hat mehrere dergleichen Einschnitte von größern und kleinern Durchmessern; werden die Walzen gedreht und eine gegossene Metallstange dem größern Einschnitte dargeboten, so ziehen die Walzen dieselbe vermöge des statthabenden Druckes und der Reibung zwischen sich hindurch und nöthigen sie, die Gestalt anzunehmen, welche der Einschnitt hat; hierauf wird durch den nächst kleinern Einschnitt der Durchmesser des so gewalzten Drahtes verringert und so fort, bis man zu einem so kleinen Einschnitte kommt, wo der Draht nicht mehr Oberfläche genug hat, um durch die an derselben entstehende Reibung zwischen den Walzen durchgeführt zu werden.

Feinerer Draht muß gezogen werden. Es erfolgt dies dadurch, daß man die Metallstange oder den schon gewalzten Draht mehrmals nach einander durch immer kleinere Oeffnungen in einem feststehenden, sehr harten Körper zieht, wodurch die Dicke des Metalles vermindert, die Länge dagegen vergrößert wird. Die Oeffnungen, durch welche der Draht gezogen wird, sind trichterförmig in ein verstähltes Drahtzieheisen eingelassen, deren vollkommene Herstellung besonders für sehr starke und für sehr feine Drähte den größten Schwierigkeiten unterworfen, aber auch von größtem Einfluß auf die Güte des Drahtes ist. Zum Ziehen der feinsten Gold- und Silberdrähte benutzt man wohl auch fein durchbohrte Edelsteine. — Der zu ziehende Draht wird vorn zugespitzt, durch das Zieheisen gesteckt und am andern Ende von einer Zange ergriffen. Auf der gewöhnlichen Ziehbank wird diese Zange durch einen Mechanismus in hin- und hergehende Bewegung versetzt; bei jedem Hingange zieht sie den Draht durch das Eisen, bei jedem Rückgange gleitet sie neben dem Drahte hin und faßt ihn dann an einer dem Zieheisen näher liegenden Stelle wieder an, um ein neues Stück auszuziehen. Eine unvermeidliche Folge dieser Einrichtung ist, daß der erzeugte Draht an Stellen, die gleich weit von einander entfernt liegen, die Spuren der Zangenbisse an sich trägt. Diese Nachtheile werden bei dem Scheiben- oder Walzenzuge vermieden, bei welchem das durch das Zieheisen gesteckte Drahtende an dem Umfang einer Walze befestigt wird. Sobald der letzteren eine drehende Bewegung mitgetheilt wird, erfolgt auch das Ziehen des Drahtes wie vorher. Je nachdem aber diese Walze durch Wasserkraft oder Menschenkraft bewegt wird, heißt die ganze Vorrichtung Wasserscheibe oder Handleier.

Da die Drähte beim Ziehen hart werden, so müssen dieselben nach mehrmals wiederholtem Durchziehen, nach der Natur des Metalles, in einem besondern Glühofen wieder dehnbar gemacht werden, bevor sie von Neuem zum Ziehen anwendbar sind.

Die Fertigung façonnirter Drähte erfolgt ähnlich wie vorher, gewöhnlich auf Handziehbänken, wenn derselbe nur in geringer Länge verlangt wird; der Draht erhält dabei die ihm bestimmte Form durch die besonders genau hergestellte Form des Zieheisens.

Platindraht von der größten Feinheit kann nicht unmittelbar gezogen werden, sondern man umgibt schon feingezogenen Platindraht mit einer Einhüllung von Silber, zieht ihn so ganz fein aus und löst dann die Silberhülle durch Salpetersäure ab; der durch dieses sinnreiche Verfahren nach Wollaston erzeugte Platindraht hat eine solche Feinheit, daß er nur bei sehr starker Beleuchtung sichtbar ist. (Mehr siehe in Prechtl's technol. Encyclopädie Bd. 4.)

Dram, Derhem (Drachme), 1) türkisches Handels-, Gold-, Silber-, Juwelen- und Medicinalgewicht, s. Constantinopel und Smyrna; 2) wallachisches Handelsgewicht, s. Bukarest; sowie 3) Flüssigkeitsmaß auf der Insel Ceylon, s. d.

Dreibätzner, die bekannte deutsche (östreichische, baiersche 2c.) Silbermünze zu 10 Kreuzer im 20-, oder zu 12 Kreuzer im 24-Guldenfuße.

Dreiguldenstück, niederländische Silbermünze dieses Werthes, s. Amsterdam.

Dreiling, ein altes Weinmaß in Wien, s. d.

Dreißiger, Fruchtmaß im Königreiche Baiern, s. d.

Dreißigkreuzer, östreichische Silbermünze, wovon vier einen Speciesthaler ausmachen.

Dresden, Haupt- und Residenzstadt des Königsreichs Sachsen, in reizender Lage, an beiden Seiten der Elbe, über welche hier eine berühmte steinerne Brücke führt, mit mehr als 75,000 Ew. — Dresden ist mehr durch die reichen Schätze seiner Kunstsammlungen (daher auch „das deutsche Florenz" genannt) und durch seine romantischen Umgebungen, welche Vorzüge diese Stadt zu einer der schönsten nicht nur Deutschlands, sondern selbst Europa's und zu einem angenehmen Aufenthaltspunkte vieler Fremden machen, als durch große Fabrikanstalten und Handel ausgezeichnet; doch werden hier auch mancherlei vorzügliche Arbeiten gefertigt, wohin namentlich mathematische, physicalische, optische, chirurgische und musikalische Instrumente, Gold-, Silber-, Juwelier- und Graveurarbeiten, Handschuhe, Tapeten, Kunstblumen, Strohhüte, Malerfarben, Horndrechslerwaaren u. a. gehören; auch findet sich hier eine Pulvermühle, ein Spiegelpolirwerk, eine Chrysodiaphan- oder Goldglasfabrik, eine Stückgießerei und eine Zuckerraffinerie, und mehrere Runkelrübenzucker-Fabriken, auf Actien gegründet, sind im Entstehen; ebenso eine Champagnerfabrik und mehrere große baiersche Bierbrauerein auf Actien, neben welchen Etablissements die länger schon bestehende Struve'sche Anstalt für Mineralwasserfabrication nicht unerwähnt bleiben darf.

Uebrigens gibt es in Dresden mehrere Vereine für Kunst und Wissenschaft, wie für Erhaltung vaterländischer Alterthümer, für Natur und Heilkunde, für Mineralogie, für Botanik und Gartenkunst, für naturhistorische Reisen, für bildende Kunst, einen Gewerbs- und Kunstverein mit Gewerbs- und Kunstausstellungen, eine Bibelgesellschaft nebst Missionsverein, und zur Beförderung der Vaterlandskunde besteht seit 1831 hier ein statistischer Verein mit mehrern Zweigvereinen in den größern Städten des Landes.

Der Handel wird durch die freie Elbschifffahrt, durch welche Dresden mit dem nahen Böhmen und mit Magdeburg und Hamburg in Verbindung steht, sowie durch die hier sich kreuzenden Haupt- und Commercialstraßen begünstigt, und ist jetzt bedeutender als früher, und er wird es noch mehr werden, wenn erst durch die hiesige Dampfschifffahrts-Compagnie eine regelmäßige Dampffahrt zwischen hier und Hamburg hergestellt sein wird. Stromaufkommen auf der Elbe vornehmlich Getreide und Salz, englische und Colonialwaaren, stromab gehen Holz (zum Theil aus Böhmen), Leinwand, Obst, Steinkohlen, Pirnaer Sandsteine, Kalk, Töpfer- und Böttcherwaaren ꝛc., und die hiesigen Fahrzeuge können höchstens 1000 bis 1200 Ctr. laden. Zur Erleichterung des Verkehrs gibt es hier nicht nur mehrere Wechselcontore, sondern auch Niederlagen von Landeserzeugnissen, so besonders von erzgebirgischer blauer Farbe (Schmalte) und Blech, von Rodewischer Messing, von Altenberger Zinn, von Großschönauer Damast- und Zwillichwaaren, von Hubertsburger Steingut, aber auch von böhmischem Spiegel- und Krystallglas, eine auserlesene Sammlung von Meißener Porcellan, und immer bedeutender wurden in der letzten Zeit die drei stark besuchten Jahrmärkte der Stadt. — Seit 1826 wird in Dresden alljährlich auch ein Wollmarkt vom 9. bis 11. Juni abgehalten, und 1835 wurden auf demselben 25,000 Stein (à 22 Pfund) Wolle verkauft.

Von großer Wichtigkeit für Dresden ist der nahe und wegen seiner Naturschönheiten berühmte Plauensche Grund mit seinen reichen Steinkohlenwerken an der Weiseritz und seinen Mühlen und Fabriken in Eisen, Stahl, Maschinen, Glas, Thonwaaren, Vitriol, Alaun u. a. chemischen Producten zu Potschappel u. a. Orten, welche einen lebhaften Verkehr veranlassen. Eine größere Ausdehnung wird aber derselbe nun durch die von Leipziger Handlungshäusern gebildete Actiencompagnie erhalten, welche vor Kurzem das Rittergut Potschappel und Klein-Naundorf mit den sehr ergibigen Steinkohlenflötzen angekauft hat. Da jetzt schon die Kohlen von Dresden nach Riesa und Magdeburg auf der Elbe gehen, so wird der Absatz derselben noch weit größer werden, wenn erst einmal die Eisenbahn von Riesa nach Leipzig hergestellt sein wird. In diesem durch so vielfache Werke sowie durch die Thätigkeit von Dampfmaschinen und Feldgestängen belebten Thale hat man zum Abführen der vielen Grubenwasser und zu Verschiffung der Kohlen zur Elbe seit 1817 den Bau eines Stollen oder unterirdischen Canals begonnen, der zu den größten bergmännischen Unternehmungen in Deutschland zu zählen ist. Dieser Elbstollen, welcher gegen 200 Menschen beschäftigt, beim Kunstschacht in Zaukerode beginnt und bei Priesnitz an der Elbe münden soll, bekommt in gerader Linie eine Länge von 2949 Lachtern (über 10,000 Ellen), wovon bereits die Hälfte vollendet ist; 9 Oeffnungen nach oben, von denen 3 mit Dampfmaschinen zur Förderung des Baues versehen sind, bringen Licht und frische Luft demselben zu, und man hofft dieses großartige Werk, dem 1837 aus Staatscassen eine Unterstützung angewiesen wurde, in den nächsten drei Jahren zu vollenden und durch dasselbe die starken Kohlenflötze zu beiden Seiten der Weiseritz, deren Inhalt man noch zu mehr als 300 Millionen Scheffel berechnet, mit der Zeit rein abzubauen.

Münzen u. Curs. Dresden rechnet wie Leipzig und ganz Sachsen nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, in dem Conventions-20-Guldenfuße. S. Leipzig, nach dessen Curssystem sich auch die Hauptstadt richtet, und Sachsen; ebenso über Maß u. Gewicht.

Drittel, Drittelstücke, nennt man gewöhnlich jene deutschen Silbermünzen, von denen drei einen Thaler ausmachen, so verschieden dieser Thaler auch sein mag.

Drogman, s. Dolmetsch.

Droguen oder **Drogueriewaaren** (franz. drogues; engl. drugs; ital. drogherie). Es gehören dazu alle rohe und halbzubereitete Erzeugnisse aus den drei Reichen der Natur, welche der Apotheker braucht, eine gewisse Anzahl Präparate aus Hüttenwerken und chemischen Fabriken zu gleichem Zwecke, aber auch für die Gewerbe und Manufacturen. Daher greift der Droguenhandel zum Theil in den Materialhandel, indem er z. B. die Gewürze führen muß. Viele Droguisten in Deutschland verbinden damit den Farbewaarenhandel, halten Lager von Apothekergeräthschaften, z. B. Wagen, Gewichten, Reib- und Abdampfschaalen, Mörsern, Trichtern, Schmelztiegeln, Löffeln, Pappschachteln, Gläsern u. dgl. Unter ihren rohen Producten nehmen die Wurzeln, Hölzer, Rinden, Blätter, Blüthen, Früchte, Samen, Harze, Gummiarten und Oele eine wichtige Stelle ein. Daraus wird deutlich, daß sich der Droguist bis zu einem gewissen Punkte Kenntnisse in der Natur und Chemie erwerben muß, um über die Aechtheit und den verschiedenen Werth seiner Waaren selbstständig urtheilen zu können. Aus diesem Grunde legen sich jetzt viele Chefs der Droguenhandlungen belehrende Sammlungen an, wodurch die Genauigkeit ihrer Waarenkenntnisse schärfer wird. — Die Preiscourante dieses Handels werden in den verschiedenen Ländern theils in der lateinischen, theils in der Landessprache abgefaßt. Jene, die vorzüglich für die Pharmaceuten abgefaßt sind, nehmen durch

die Bemühungen der Droguisten immer mehr und mehr die richtigen Waarenbenennungen an, welche die großen Fortschritte der Naturgeschichte und Chemie unserer Zeit erheischen; diese müssen wegen Unkunde mancher Kunden noch viel Benennungen beibehalten, die zum Theil noch aus den Zeiten der Goldmacherkunst herrühren. — Die Hauptbezugsörter der in Deutschland nöthigen Droguen sind: Triest für die aus der Levante, Nordafrika und Südeuropa, London für die aus den englischen Colonien aller außereuropäischen Welttheile, China und den freien Ländern Amerika's, Amsterdam für die der ostindischen Inseln und Hamburg für alle genannte. An letzterm Orte liegen stets ungeheure Droguenvorräthe bereit.

Drohn, Feldmaß in Hannover, s. d.

Drömt, Fruchtmaß in Lübeck, Stralsund und im Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, s. Rostock.

Drontheim (Trondhiem), Haupt- und Hafenstadt des gleichnamigen Stiftamtes in Norwegen, und nach Bergen und Christiania (s. d. Art.) der wichtigste Handelsplatz dieses Reiches, liegt im Hintergrunde der tief eingehenden Bucht oder des Meerbusens gleiches Namens (Drontheimsfiord) und zählt 12,700 Einw., die größtentheils vom Handel leben, dessen wichtigste Gegenstände Zimmerholz, Breter, Stockfisch, Heringe, Häute, Felle, Thran, Mühlsteine, Färbeflechten, hauptsächlich aber Kupfer und Eisen von den benachbarten Hüttenwerken, namentlich von dem hoch im Kjölengebirge liegenden und durch seine reichen Kupfergruben berühmten Röraas sind, mit welchen Artikeln der Verkehr nach England am lebhaftesten ist. Die Gewerbsindustrie ist unbedeutend und es findet sich hier nur eine Zucker- und Salpetersiederei und eine Juchtenfabrik auszuzeichnen. Die Rhede vor dem Hafen ist sicher und hat guten Grund, doch muß man sich beim Einlaufen in die Bucht, die viele blinde Klippen hat, eines Lootsen bedienen. — Drontheim ist der Sitz der Bank von Norwegen.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Christiania.

Dschedda oder Dschidda, der vornehmste Handelsplatz am arabischen Meerbusen oder rothen Meere in der Provinz Hedschas, und gewissermaßen der Hafen des nahe gelegenen Mecca, der zwar nur für kleine Schiffe zugänglich ist, wo aber doch ein starker Handelsverkehr mit Arabien, Aegypten und besonders mit Ostindien getrieben wird, und dies um so mehr, seitdem Dschedda als Station für die von Bombai und Calcutta durchs rothe Meer nach Suez gehenden englischen Dampfschiffe eine noch größere Wichtigkeit erhalten hat. Dazu kommt noch, daß Dschedda der Landungsplatz aller vom Westen kommenden Pilger ist, und daß zur Zeit der großen Wallfahrt nach Mecca sich wohl an 20,000 Fremde vorübergehend hier aufhalten, wodurch die Bevölkerung des Ortes auf 50 bis 60,000 Seelen steigen soll. Einen Hauptzweig des Verkehrs bildete von jeher der Kaffeehandel mit Mocca; allein durch die engere Verbindung mit Ostindien hat der hiesige Handel durch die starke Einfuhr englischer und ostindischer Waaren an Vielseitigkeit und Ausdehnung gewonnen. Landhandel findet nur mit Mecca und Medina statt, nach welchem letztern Orte alle zwei Monate eine Karawane zieht, der sich auch Pilger anschließen. Kleinere Karawanen nach Mecca gehen fast jeden Tag von Dschedda ab; und diesem Mecca allein verdankt Dschedda seine Bedeutung und seinen Wohlstand.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Mecca.

Dubbeltje, holländische 2-Stüberstücke, s. Doppeltchen.

Dublin, Hauptstadt des Königreichs Irland und der Grafschaft gleiches Namens, am Liffey, der sie in zwei Theile zerschneidet, und im Hintergrunde der großen gleichnamigen Bai, mit 275,000 Einw. Die Fabriken liefern Leinwand, Baumwollen- und Seidenwaaren, Schnupftabak, sehr viel Branntwein oder Whisky, Glas und eine bedeutende Quantität Zukker. Ausgebreiteter und wichtiger ist der Handel, indem Dublin der Mittelpunkt des ganzen irländischen Handels ist. Die Stadt besitzt eine öffentliche Bank und Börse, eine Handelskammer, mehrere große Handelshallen und öffentliche Waarenlager sowie 19 Assecuranzgesellschaften. Der Handel wird mit Westindien, Nordamerika, der Ostsee, Holland, Frankreich, hauptsächlich aber mit England und Schottland betrieben; aber der Küstenhandel ist unbedeutend. Ausgeführt werden Leinwand, Getreide, Schlachtvieh, Pökelfleisch, Speck, Talg, wollene und baumwollene Waaren und sehr viel Branntwein. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Colonialwaaren sowie in Kohlen und Manufacturwaaren von England. Unweit der Stadt ist der seit 1834 durch eine berühmte schwebende Eisenbahn mit derselben verbundene gute Hafen von Dublin, Kingstown genannt, welcher durch einen merkwürdigen, über 1 englische Meile ins Meer hinauslaufenden Granitdamm, der sich mit einem Leuchtthurm endigt, gebildet wird. In demselben sind 3 große Docks nebst Bassins zum Landen oder Ausbessern der Schiffe. Ein anderer Leuchtthurm steht auf dem äußersten Felsen oder Vorgebirge Howthhill. Schiffe von 200 Tonnen können übrigens bis zur Stadt und an die Kaien des Liffey kommen, von wo aus der 22 deutsche Meilen lange „große" und der 24 Meilen lange „königliche Canal", welche beide zum Hauptflusse des Landes, dem Shannon, gehen, den Verkehr der Stadt mit dem Innern erleichtern. — Mit Waterford, Cork, Bristol und Liverpool steht Dublin in lebhafter Dampfschifffahrtsverbindung und täglich kommen hier Dampfschiffe an.

Irland selbst ist, was seinen Boden betrifft, gar nicht arm zu nennen, sondern es hat das Land viele und wichtige Producte, könnte aber, bei besserer Benutzung des Bodens, noch reicher sein. Die Producte sind wegen der guten Weiden mehr die der Viehzucht als des Landbaues. Man zieht außerordentlich viel Schlachtvieh und treibt daher einen beträchtlichen Handel damit, sowie mit Pökel- und Rauchfleisch, Speck, Talg, Häuten, Butter, Käse ꝛc. Dabei bringt aber Irland auch Getreide in Menge, besonders Weizen, und auch viel Flachs und Hanf hervor. Die Producte des Bergbaues sind Eisen, Blei, Kupfer, Steinkohlen (nur 60,000 Ctr. jährlich, wegen zu kostspieliger Ausbeutung), Torf in Ueberfluß (der arme Landmann baut sogar seine Hütte davon), schöner Marmor und Krystalle (irische Diamanten). — Gewerbsindustrie findet sich mehr im Nordosten als im Südwesten, ist aber im Ganzen nicht bedeutend. Am verbreitetsten und für das gesammte britische Reich von dem größten Werthe ist die Leinweberei, die sich in den letzten 20 Jahren dermaßen gehoben, daß sie im Stande ist, einen großen Theil Englands und seiner Colonien mit Leinwand zu versehen. Vor 1812 war der Flachsbau noch lange nicht von dem Umfange und man kaufte aus dem deutschen Norden Garne in Menge; allein während der Continentalsperre zwang die Noth, den Flachsbau zu erweitern, und Irland bedarf nun keines fremden Garnes mehr, und die Garnspinnerei ist über die meisten Provinzen verbreitet. Die Leinweberei hat ihren Sitz vorzüglich in den Grafschaften Down, Antrim, Armagh, Tyrone, Monaghan und Londonderry

(in der Provinz Ulster), dann in Louth (Provinz Leinster), Sligo, Mayo und Galway (Provinz Connaught). Man webt auch Drell, Damast (Tafelzeug von Lisburn) und Schleier, und die schöne Bleiche der irischen Leinwand ist bekannt. In der neuesten Zeit versandte das Land über 60 Millionen Yards, deren Werth gegenwärtig wohl 4 Mill. Pfd. Sterl. betragen kann. Der Stapelplatz und Hauptversendungsort für diese Leinenwaaren ist der Hafen Belfast (s. d.). Die übrige Manufactur Irlands ist, da man nicht viel Steinkohlen und nur wenig anderes Brennmaterial als Torf hat, unerheblich; man verfertigt indeß auch viele gröbere Tuche und Flanelle u. a. wollene Zeuge, einige baumwollene Waaren, hat Glasfabriken, Töpfereien, Papiermühlen, Zuckerraffinerien und braut guten Porter und Ale, vorzüglich aber gibt es hier eine große Anzahl Branntwein-(Whisky-) und Usquebac-Brennereien, die jährlich mehr als 1 Mill. Gallonen Whisky versenden, auch aus Whisky Irish Rum, Irish Brandy und Irish Gin bereiten.

Der Handel wird, seitdem Irland von England in dieser Beziehung nicht mehr als Ausland betrachtet und (seit 1825) der Verkehr mit dieser Insel dem Küstenverkehre gleich gestellt wird, besonders stark nach England, aber auch nach dem westlichen Europa und nach Amerika, zum Theil auf eigenen Schiffen betrieben. Irland hat mehr für große Schiffe zugängliche Häfen als ganz Großbritannien und besonders an seiner westlichen Küste vortreffliche Buchten; jedoch sind die wichtigsten Handelsplätze die an der Ost- und Südküste, und zwar Dublin, Cork, Belfast, Drogheda, Waterford, Wexford, Dundalk und Londonderry; an der Westküste sind Limerick, Galway und Donegal die bedeutendern. — Von diesen und mehrern andern Plätzen wird auch lebhafte Fischerei getrieben.

Von außerordentlicher Wichtigkeit für Irland würde es sein, wenn die schon längere Zeit projectirte große Eisenbahn durch ganz Irland, und zwar von Kingstown, dem Hafen von Dublin, 200 englische Meilen lang bis zu dem Hafenplatze Valencia, an der äußersten Südwestküste dieses Landes, zu Stande käme. Bekanntlich unterhält England Behufs des regelmäßigen Verkehrs mit seinen Colonien und andern Ländern eine Anzahl Segel- und jetzt auch viele Dampfpaketboote, deren Station Falmouth (169 englische Meilen von London) am Canal im südwestlichsten England ist. Diese soll nun, da der letztere Hafen nicht zu jeder Jahreszeit und nicht bei jedem Winde den Schiffen ein sicheres Einlaufen gestattet, so daß häufig Verspätungen eintreten, die um so mehr empfunden werden, je wichtiger eine schnelle und regelmäßige Verbindung für den politischen und Handelsverkehr mit fremden Weltgegenden nach den Zeitumständen ist, nach dem genannten vortrefflichen Hafen Valencia verlegt werden, wo die Schiffe zu jeder Zeit und bei jedem Winde ein- und auslaufen können. Die weitere Entfernung von dem Hauptsitze des britischen Handels ist dabei unbeachtet geblieben: die erstaunenswerthen Fortschritte, welche das Beförderungswesen gemacht hat, geben die Mittel, die Entfernungen so zu sagen verschwinden zu lassen. Zugleich hofft man, indem die Verbindung des Reiches mit seinen Colonien durch Irland geführt wird, diesem Lande eine Verbesserung seiner Lage zu verschaffen. Mit Hilfe der Dampffahrt rechnet man, die Postfelleisen und Passagiere binnen 36 Stunden von London über Liverpool und Dublin nach Valencia zu schaffen, von wo ab die Schiffe, ohne die Gefährlichkeiten des Canals zu bestehen zu haben, sofort in See gehen, und somit in ungleich kürzerer Zeit Canada, Westindien, das Mittelmeer ꝛc. erreichen, als bisher auch nur mit einiger Sicherheit zu erwarten war. Dieser Plan würde aber nicht blos für Irland und England, sondern auch für den Verkehr von ganz Europa mit den andern Erdtheilen von großem Vortheile sein.

Münzen u. Curs. Man rechnet hier, wie in England, nach Livres oder Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pence oder Pfennigen Sterling.

Früher, d. h. bis zum 5. Januar 1826, war jedoch die irische Währung um 8⅓ Procent geringer als die englische Sterlings-Valuta, indem 13 Pfunde irisch sich mit 12 Pfund Sterling gleich stellten; daher galt auch damals die englische Guinee hier 22¾ (anstatt 21) Schillinge.

In Dublin ist auch der Sitz der großen irländischen Bank.

Man wechselt hier vornehmlich auf London, und zwar seit 1826 entweder pari, oder ¾ à 1% Gewinn oder Verlust. — London zieht auf Dublin gewöhnlich auf 21 Tage nach Sicht zahlbar, was man mit 21 Tagen dato gleich betrachtet, und Tratten dieser Wechselfrist Papiere im Curs (effets en cours, cursgerechte) nennt; langsichtigere Ziehungen, z. B. auf 41 Tage dato, unterliegen einem geringern Curse, welcher in gewöhnlichen Zeitläuften sich auf ½ % Discont stellt.

Respecttage und andere Wechsel-Usancen sind in Irland wie in England, ausgenommen wenn der Verfalltag eines Wechsels auf den Sonntag zu stehen kommt, in welchem Falle man ihn nicht Tags vorher, sondern erst den darauf folgenden Montag vorweist. (Kelly.)

Das Königreich Irland hat jetzt einerlei Maß und Gewicht mit England; s. London. 30¼ irländische Acres machen 49 gesetzliche oder engl. Imp. Acres.

Getreide und Mehl werden noch häufig in Säcken nach dem Gewichte, vorzüglich nach dem Stein (Stone) von 14 Pfund Avdp. verkauft.

Ein Fässel (Barrel) enthält:

20 Stein Weizen, Roggen, Erbsen und Bohnen,
16 " Gerste und Rübsaat,
14 " Hafer, auch nur 12 an einigen Orten, und
12 " Malz.

Butter verkauft man pr. Centner von 112 Pfd. mit reiner Tara und 4 Pfd. Gutgewicht vom Centner.

Dublone, s. Doblone und Doppie.

Ducado (Ducat), eine spanische Rechnungsmünze, welche in den verschiedenen spanischen Provinzen, hauptsächlich aber auch nach den gebräuchlichen Nebenbenennungen verschieden und von abweichendem Werthe ist. — Man hat, außer dem Ducado de cambio oder Wechsel-Ducaten, den Ducado de plata (Silberducaten), den Ducado del Norte, del Rey und auch noch den Fracht-Ducado in Malaga und Cadix, bei Bestimmung einiger Frachten. S. Cadix u. Madrid.

Ducanus, s. Dogganey.

Ducatello, der vierte Theil eines ägyptischen Piasters, also etwa 6 Pfennige werth.

Ducaten, eine bekannte Goldmünze der europäischen Staaten, welche aber besonders Holland, das alte Venedig (Zecchinen), Oestreich und noch einige andere Staaten in Menge ausmünzten. Holland, Oestreich und Baiern prägen jetzt noch die meisten Gold-Ducaten aus; aber man hatte auch eine Rechnungsmünze in Neapel und Sicilien unter der Benennung Ducato, obschon man unter diesem Namen in Sicilien ebenfalls wirkliche Gold- und Silberforten prägte. Man sehe unter den genannten Städten und unter Münzen überhaupt.

Ducaten=Gewicht, s. Kölnische Mark.

Ducaten=Gran, östr. Goldgewicht, s. Wien.

Ducato (Ducaten), 1) eine Goldmünze, 2) eine Silbermünze in mehrern italienischen Staaten.

Ducaton, eine Silbermünze, welche sonst in mehrern italienischen Staaten, am frühesten in den ehemaligen spanischen Niederlanden, später auch in Holland ausgeprägt worden ist und gegenwärtig daselbst auch noch, unter dem Namen silberner Rupter oder Ducaton, als Handelsmünze ausgeprägt wird. Man sehe Mailand, Mantua, Modena, sowie Amsterdam und Münzen überhaupt.

Ducatone, Giustina, d. i. Ducaton oder Justine, ganze, ½ und ¼, eine Silbermünze, welche die ehemalige Republik Venedig ausprägte, 11 Lire piccoli galt und etwa 1 Thaler 17 Silbergr. 5 bis 7 Pfen. preuß. Ct. werth ist.

Dudu oder Doudou, eine ostindische Kupfermünze, die besonders in Bombai, Madras, Pondichery, überhaupt auf der Küste Coromandel häufig vorkommt und dort auch die Benennung Pice erhalten hat. Ihr Werth ist verschieden und etwa 2 bis 4 preuß. Pfennige.

Dueto, Duetto, Kupfermünze in Lucca und Toscana, s. Lucca und Florenz.

Duim (Daum, Zoll), Längenmaß im Königreiche Holland, s. d.

Duisburg, Stadt unweit des Rheines an der schiffbaren Ruhr in der preußischen Rheinprovinz Jülich=Cleve=Berg (Rgbz. Düsseldorf) mit 6000 Einw. und regsamer Industrie, hauptsächlich in Tabaksfabriken und Zuckerraffinerien, aber auch in Wolle, Baumwolle, Leder ꝛc.; in der Nähe sind zwei Eisenhütten und in dem ehemaligen Kloster Saarn eine große königliche Gewehrfabrik. Neben andern neuen Fabrikanlagen ist seit Kurzem hier auch ein Schiffswerft angelegt worden, welches nicht allein für Neubau gewöhnlicher Flußschiffe, sondern auch für Bau Reparatur von Dampfbooten geeignet ist. Die Schifffahrt auf der Ruhr und auf dem Rheine wurde in der letzten Zeit immer lebhafter betrieben und schon im Jahre 1834 belief sich die Zahl der hier angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge auf 338. Zwischen Duisburg und Amsterdam wurde 1835 ein neuer Rangschifffahrtsvertrag abgeschlossen, dagegen aber in demselben Jahre die Fahrt auf Rotterdam und umgekehrt, zufolge Beschlusses des hiesigen Handelsstandes, einem Schiffervereine vermöge besondern Vertrages in Entreprise gegeben.

Münzen und Curs wie Düsseldorf, Köln und Elberfeld. — Maß und Gewicht wie Berlin.

Dundee, eine der blühendsten Handelsstädte Großbritanniens, an der Mündung des Tay in die Nordsee in der Grafschaft Angus oder Forfar in Mittelschottland, mit 45,000 Ew., die starke Leinen= und Baumwollenweberei treiben, ist der Stapelort für schottische Leinwand, Segeltuch und Tauwerk, sowie für guten Zwirn, der hier in 5 Zwirnmühlen bereitet wird, neben welchen Industriezweigen man auch Zucker=, Leder=, Papier= und Glasfabriken unterhält. Die Stadt besitzt einen guten und bequemen, mit 2 Leuchtthürmen versehenen Hafen, der über 200 Fahrzeuge fassen kann, nebst Schiffsdocks. Es gibt hier 3 Privat=Bankgesellschaften, eine Assecuranzgesellschaft, eine Handelshalle, 3 öffentliche Waarenlager ꝛc., und man treibt nicht nur lebhaften Handel mit 200 eigenen Schiffen besonders nach London, Schweden und Norwegen, sondern auch starke Fischerei, und geschätzt sind die sogenannten Tay=Lachse sowie die Heringe von hier.

Dünkirchen oder Dünkerken (französirt Dunkerque), eigentlich die Kirche an den Dünen oder Sandbänken, feste Seestadt mit Hafen und Canälen im Departement des Norden der französischen Provinz Flandern, am Ende des vorigen Jahrhunderts mit mehr als 50,000, jetzt nur noch mit 25,000 Ew. Unter den hiesigen Fabriken sind neben Zuckerraffinerien hauptsächlich die Tabaksfabriken auszuzeichnen, welche unter andern sehr gute Carotten zu Schnupftabak liefern.

Dünkirchen war in ältern Zeitern der beständige Gegenstand der Eifersucht zwischen Frankreich und England und auch längere Zeit im Besitz der Engländer. Ludwig XIV., der es 1662 wieder von England zurückerkaufte, bot alles auf, um diesen Ort unbezwinglich und den Hafen zu einem der vorzüglichsten zu machen. Der Verlust, den die hier ausgerüsteten Caperschiffe dem englischen Handel in Kriegszeiten zufügten, und der Neid über den wachsenden Flor dieser Stadt bewogen dagegen England, es zu einer Hauptbedingung des Utrechter Friedens (1713) zu machen, die Festungswerke zu zerstören, was jedoch nie ganz geschah. Erst im Pariser Frieden von 1783 wurden diese für Frankreich drückenden Bedingungen aufgehoben und seitdem die Befestigungswerke wieder hergestellt.

Die dem Hafen von Dünkirchen in der neuesten Zeit ertheilte Freiheit und die schöne Schleuse, angelegt, um ihn von den Sandbänken zu befreien, welche den Eingang in denselben mit jedem Jahre mehr versperrten, haben dem hiesigen Handel, der seit der Revolution sehr gesunken war, einen großen Theil der frühern Blüthe wiedergegeben, so daß, nach einem Berichte der Dünkirchner Handelskammer, schon im Jahre 1826 wieder 2678 Fahrzeuge, zusammen mit 170,000 Tonnen und mit 15,000 Personen bemannt, hier ein= und ausgelaufen und 85 Schiffe auf den Stockfischfang nach Neufundland ausgelaufen waren. Auch der Wallfisch= und Heringsfang ist nicht unbedeutend. — Die günstige Lage des Platzes, der Küste Englands so nahe, macht besonders den Handel mit diesem Lande sehr lebhaft und gewinnvoll.

Seit 1835 ist auch zwischen Dünkirchen und Rotterdam eine regelmäßige Dampfschifffahrt eröffnet worden, und es wird die Verbindung zwischen beiden Häfen durch drei Dampfschiffe unterhalten, von denen das eine „le Dunkerquois" die erste Fahrt in 14 Stunden zurücklegte. (Der Eilwagen zwischen Dünkirchen und Rotterdam braucht 60 Stunden.)

Münzen, Maß und Gewicht, s. Paris.

Duodecimalmaß, die Eintheilung der Maßeinheit in 12 gleiche Theile, z. B. der Ruthe in 12 Fuß, des Fußes in 12 Zoll, des Zolles in 12 Linien ꝛc.

Duplicat nennt man das zweite Exemplar einer ausgefertigten Schrift oder Urkunde das mit dem ersten ganz gleichlautend und mit der Original=Unterschrift ebenfalls versehen ist. S. Connossement und Wechsel=Duplicate.

Duplik heißt die Antwort des Beklagten auf die Replik des Klägers. Die Erwiederung dieses letztern auf die Duplik wird Triplik genannt.

Durchgangsabgaben oder **Transito=Zölle** werden für die ganze Strecke des Vereinsgebietes nur einmal erhoben, und es kann deren Entrichtung entweder bei dem Eintritt oder bei dem Austritt an der Grenze, oder in derjenigen Packhofstadt

erfolgen, wo die transitirenden Waaren unversteuert gelagert haben. Als Regel gilt, daß die in der ersten Abtheilung des Zolltarifs genannten Gegenstände, deren Einfuhr einer Abgabe überhaupt nicht unterliegt, auch bei der Durchfuhr abgabenfrei bleiben. Von zollpflichtigen Gegenständen, die beim Eingange oder beim Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als einem halben Thaler vom preußischen Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, wird als Durchgangsabgabe nur der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben entrichtet. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgaben, oder beide zusammen einen halben Thaler vom Centner erreichen, oder übersteigen, wird nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler für den Centner als Durchgangsabgabe entrichtet.

Der Transitzoll vom Viehe beträgt:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln für das Stück . . . . $1\frac{1}{2}$ Thlr.

b) von Ochsen und Stieren . . . . 1 „

c) von Kühen und Rindern . . . . . . $\frac{1}{2}$ „

d) von Schweinen und Schafvieh . . . . . $\frac{1}{3}$ „

Bei Feststellung dieser allgemein angenommenen Erhebungssätze ist jedoch vereinbart, Abweichungen da eintreten zu lassen, wo der Zug der Handelsstraßen oder das Interesse einzelner Staaten solches wünschenswerth erscheinen läßt, ohne die allgemeinen Interessen des Vereins dabei zu gefährden, und es werden daher in verschiedenen Richtungen sowohl erhöhte als ermäßigte Transitozollsätze wie folgt erhoben.

Von nachbenannten Waaren, wenn solche rechts der Oder seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun, mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun einziehen, desgleichen durch die Odermündungen ein und rechts der Oder auf eben genannten Wegen, aber mit Ausschluß der Straßen über Neu-Berun ausgehen, ferner anderswo links der Oder zuerst eingehen und rechts der Oder auf eben genannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße von Neu-Berun ausgehen, wird erhoben vom preußischen Centner:

1) von baumwollenen und leinenen Stuhlwaaren, feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holz- und Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, feinen Zinnwaaren, Porzellan- und Wachswaaren, neuen Kleidern, kurzen Waaren, gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand, Seide, seidenen und halbseidenen Waaren, wollenen Zeug-, Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren;

a) insofern die Einfuhr oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . . . 4 Thlr.

b) auf anderem Wege . . . . 2 „

2) von baumwollenem und gefärbten wollenem Garn 2 „

3) von Kupfer und Messing und den daraus gefertigten Waaren, von Gewürzen, Kaffee, Tabaksfabrikaten, raffinirtem Zucker, roher Schafwolle . . . . 1 Thlr.

4) von rohem Zucker . . . . $\frac{2}{3}$ „

5) von Schmalte, gereinigter Soda, Schwefelsäure, Kolophonium und anderen Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern, rohen Häuten und Fellen zur Gerberei und Haaren, Muschel- oder Schaalthieren aus der See, getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, mit Ausnahme von Heringen, Hanföl, Leinöl, Salmiak, Spießglanz, Thran . . . . $\frac{1}{3}$ Thlr.

6) von Zink, roh und in Blechen . . . . . . $\frac{2}{3}$ „

wenn jedoch Zink auf der Linie von der Ostsee bei Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, wird für den Centner nur $\frac{1}{3}$ Thaler, und wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland geht, nur $\frac{1}{10}$ Thlr. erhoben. Auf dem ersteren Straßenzuge zahlt Mehl in Tonnen verpackt $\frac{1}{2}$ Thlr. für den Centner;

7) von Roheisen, geschmiedetem Eisen und Stahl, groben Eisengußwaaren, Kraftmehl, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, ingleichen Schiffszwieback . . $\frac{1}{2}$ Thlr.

Geschmiedetes Eisen aus Polen oder Rußland kommend und seewärts ausgehend . . . . $\frac{1}{10}$ „

8. von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen, Mennige, grünem Eisenvitriol, Mineralwasser, grauer Packleinwand und Segeltuch, rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als Statüen, Büsten, Kaminen . . . . $\frac{1}{6}$ Thlr.

9) von Salz für den Bedarf der königl. polnischen Salzadministration, für die Last von 4000 Pfd. . . . . . 3 Thlr.

10) von Steinkohlen . . . . $\frac{1}{2}$ „

11) von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen . . . . $\frac{1}{3}$ Thlr.

12) von Heringen für die Tonne . . . . . . $\frac{1}{3}$ „

13) von Weizen und andern unter nachstehender Nummer nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom preußischen Scheffel . . . . . . $\frac{1}{12}$ Thlr.

14) von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preußischen Scheffel . . . . $\frac{1}{20}$ Thlr.

Von baumwollenen Stuhlwaaren, neuen Kleidern, Leder und Lederarbeiten, Wolle und wollenen Garnen und Waaren wird an Durchgangsabgaben 1 Thlr. für den Centner erhoben, wenn solche

a) durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide genannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt, auf der Linie zwischen Neu-Berun bis Schärding am Thurm, in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen, oder

b) auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder, mit Ausnahme der Grenzlinie von Eimeldingen, Basel gegenüber, bis Mittenwald in Baiern, beide Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, desgleichen, welche vom rechten Rheinufer eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen.

Da bei Bestimmung der Transitzölle die Staatsregierung ihre besondere Sorgfalt dahin richten muß, die Abgaben in der Art zu reguliren, daß der Waarenzug nicht durch die Höhe der Zölle von dem Vereinsgebiet abgelenkt werde, so werden bei solchen Straßenzügen, auf welchen dies bei Festhaltung des allgemeinen Transitsatzes zu besorgen wäre, fernere ermäßigte Durchgangsabgaben wie folgt erhoben.

Als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Ein- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren wird vom preußischen Centner $\frac{1}{4}$ Thlr. erhoben, wenn diese Waaren:

a) auf der linken Seite landwärts eingehen, und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es sei zu Berge oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits des Rheins eintreten und auf dem Rhein, es

sei zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen, ingleichen welche

b) ebenfalls beim Eingang auf der linken Rheinseite landwärts auf der Grenzstrecke von Eimeldingen, Basel gegenüber, in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingang auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen, sowie

c) diejenigen, welche an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz stromabwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins, zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden. ⅙ Thlr. oder 15 Kreuzer für den Centner wird an Durchfuhrzoll von allen Waaren, die nicht eingangszollfrei sind, erhoben, welche

a) über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann der schweizerischen und östreichschen Grenze entlang bis zur Donau oder stromaufwärts auf der Donau eintreten, innerhalb der eben bezeichneten Grenzlinien wiederum austreten, oder welche

b) rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a/M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwald wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a/M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden. Auf diesen Straßenzügen wird nun, und zwar von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern, für das Stück ⅞ Silbergroschen oder 3 Kreuzer, von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh ⅞ Silbergroschen oder 1 Kreuzer für das Stück an Durchgangszoll erhoben.

Außerdem tritt eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdeladungen zu entrichtende Controllegebühr auf solchen Straßenzügen ein, welche das Vereinsgebiet nur auf kurzen Strecken durchschneiden. Derartige durch örtliche Verhältnisse bedingte Ermäßigungen werden von den betheiligten Regierungen, in deren Staatsgebieten ein solches Erforderniß sich zeigt, angeordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht.

Alle Gegenstände des Durchganges können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Vereinsgebietes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

Durchsuchung der Schiffe, s. Visitation.

Durillo, spanische Goldmünze zu 20 Reales de Vellon, s. Madrid.

Düsseldorf, Freihafen (seit 1831) und eine der schönsten Städte am Rhein, welcher hier die Düssel aufnimmt, in der preußischen Provinz Jülich=Cleve=Berg, mit ziemlich 32,000 Einw. (1801 = 19,000). Hier wie in dem ganzen durch Gewerbfleiß so ausgezeichneten Regierungsbezirke Düsseldorf hebt sich die Industrie immer mehr. Die Fabrication beschäftigt sich hier hauptsächlich mit Baumwollen= und Wollenweberei, Türkischrothfärberei und Cattundruckerei; ferner liefert man Sammtband, Haardamaste, Papiertapeten, Wollstreichen, Bleiweiß, Eisenguß, Spiegel, Wagen in drei bedeutenden Fabriken, viele Liköre in 11 Fabriken, sowie Tabak, Leder, Zucker, Wein= und Cideressig und Senf (Mostrich), der hier stark gebaut wird, Schwarzseife ꝛc. Ebenso wird die Rheinschifffahrt mit jedem Jahre lebhafter und das Commissions= und Speditionsgeschäft immer ausgedehnter, indem die landeinwärts gelegenen Fabrikorte beider Rheinseiten immer mehr die günstige Lage Düsseldorfs für den Bezug der Urstoffe und Materialien und für die Weiterbeförderung ihrer Fabricate benutzen. Auch bringt die bedeutende Consumtion dieser bevölkertsten deutschen Provinz große Massen von Colonialwaaren hierher. — Die Gesammteinfuhr zu Wasser und zu Lande belief sich im J. 1835 auf 978,200 Ctr., die Gesammtausfuhr an Fabrik= und Manufacturwaaren, Likören, Spiritus ꝛc. in demselben Jahre 405,053 Ctr., und überstieg letztere die von 1834 um 33,034 Ctr. Der Handel von Düsseldorf wurde 1835 von 588 Kaufleuten betrieben. — Die Dampfschifffahrt auf dem Niederrhein wird auf das Lobenswertheste betrieben, und vor Kurzem (1836) haben sich Düsseldorf, Elberfeld und Barmen vereinigt und neben der niederländisch= und kölnisch=rheinischen eine zweite von diesen unabhängige Dampfschifffahrts=Gesellschaft unter der Fima „Dampfschifffahrts=Gesellschaft für den Nieder= und Mittelrhein" gegründet, welche Erweiterung je länger je mehr für den Handel ersprießlich zu werden verspricht.

Was die projectirte Eisenbahn zwischen Düsseldorf und Elberfeld betrifft, so ist der Anlegung derselben unterm 29. Jan. 1837 die unbedingte Concession des Königs ertheilt worden, dergestalt, daß diese Eisenbahn, unabhängig von der Rhein=Weserbahn, als ein selbstständiges Unternehmen ausgeführt werden wird.

Münzen und Curs. Man rechnet hier jetzt allgemein wie in Berlin und ganz Preußen, nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfen. preuß. Ct., obschon einige große Handelshäuser ihre Bücher auch in preußischen Thalern zu 100 Cents führen und die hier bestehenden Cursarten nach dem Kölner Curssystem und meistens in zehntheiligen Brüchen angeben. — Man richtet sich übrigens hier, wie in Köln und am ganzen preußischen Niederrheine, nach dem französischen oder eigentlich Rheinischen Handelsgesetzbuche. S. Köln.

Maß und Gewicht, s. Berlin.

Von den alten Maßen und Gewichten bemerken wir hier nur die folgenden:

Der Fuß war der kölnische von 287,4 Millimeter. — Die große Elle war 685,2, und die kleine Elle 590,6 Millimeter lang. — Das Malter von 4 Summer hielt 165,84 Liter. — Die Wein=Maß hielt 1,2684, und die Bier=Maß 1,52224 Liter. — Der Centner hatte (und hat noch) 110 Pfund à 32 Loth. Das Pfund war (und ist im Grunde noch) das alte kölnische von 2 Mark.

Dütchen, Dütgen oder Düttgen, eine alte Rechnungsmünze der freien Stadt Bremen, deren 16 auf den Reichsthaler gehen und die also 4½ Grot werth ist.

Duyt, s. Deut.

Dutzend, s. Maß und Gewicht.

E.



Eagle (Adler, Goldadler), nordamerikanische Goldmünze, s. Adler.

Ebbe und Fluth (franz. les marées; engl. the tides; ital. riflusso e flusso) heißt das abwechselnde jeden Tag regelmäßig zweimal wiederkehrende Sinken und Steigen des Wassers in den großen Meeren. Das Sinken des Wassers, die Ebbe (franz. le reflux; engl. ebb, reflux) endet mit der tiefsten Ebbe, dem niedrigsten Wasser (franz. la basse mer; engl. low water) und geht dann in das Steigen, die Fluth (franz. le flux; engl. flowy flux) über, welche mit der vollen Fluth oder dem hohen Wasser (franz. haute mer; engl. high water) aufhört.

Das Sinken und Steigen erfolgt mit verschiedener Geschwindigkeit und ist ungefähr 3 Stunden nach dem höchsten oder tiefsten Wasserstand am geschwindesten. Zwar tritt die Erscheinung an jedem Tage zweimal in ihrem ganzen Verlauf ein, doch erfolgt an irgend einem Orte die volle Fluth an jedem folgenden Tage ungefähr 50 Minuten später als an dem vorhergehenden, so daß erst von 14 zu 14 Tagen die einzelnen Momente der Erscheinung vollkommen zu gleichen Tagesstunden eintreten. Diese Beobachtung läßt schon auf einen Zusammenhang zwischen der Ebbe und Fluth und der Mondbewegung schließen, da der Mond auch jeden Tag 50 Minuten später erscheint, und wenigstens nach zweimal 14 Tagen wieder eine und dieselbe Stellung am Himmel einnimmt. Mit noch mehr Wahrscheinlichkeit läßt eine zweite Beobachtung auf diesen Zusammenhang schließen, daß nämlich an den Tagen, wo Mond und Sonne ziemlich in gerader Linie mit der Erde stehen, d. h. um die Zeit des Neumondes und Vollmondes, die Fluthen höher werden, um die Zeit der Mondsviertel dagegen eine geringere Höhe erreichen; man nennt die ersteren daher Springfluthen (franz. vives eaux; engl. spring tides), die letzteren Nippfluthen, taube Fluth (franz. mortes eaux; engl. neaptides). Endlich wird der vermuthete Zusammenhang auch noch dadurch bestätigt, daß in den Zeiten, wo der Mond in seiner geringsten Entfernung von der Erde sich befindet, die Springfluthen höher sind als zu den Zeiten, wo der Mond in seiner Erdferne steht.

Bringt man die im Vorhergehenden aufgestellten Beobachtungen mit dem bekannten Gesetze der Anziehungskraft in Verbindung, daß dieselbe nämlich auf Körper in größerer Entfernung bedeutend schwächer wirkt, als auf nähere, so läßt sich folgende Theorie der Ebbe und Fluth aufstellen: Man denke die Erde aus einer festen Kugel und einer darüber befindlichen Wasserschale bestehend; der Mond zieht dieselbe an, jedoch die ihm zugekehrte Seite der Wasserschale, da sie näher liegt, stärker, als die feste Erdkugel und diese wieder stärker als die vom Monde abgekehrte Seite der Wasserschale; es entsteht dadurch über der Erde eine dem Monde zugekehrte und eine von dem Monde abgekehrte Woge, welche sich über die Wasseroberfläche herausheben müssen. Bliebe der Mond an seinem Orte, so würde in Folge der täglichen Axendrehung der Erde jede dieser Wogen in 24 Stunden eine volle Umdrehung um die gesammte Erdkugel machen müssen, jeder Punkt an der Erdoberfläche würde also die Fluth regelmäßig von 12 zu 12 Stunden erfahren; da aber der Mond sich selbst bewegt, so werden die durch ihn bewirkten Wogen ebenfalls seiner Bewegung folgen, und die eine nach der andern in einer Zwischenzeit von 12 Stunden 25 Minuten vor einem Punkte der Erdoberfläche vorüber gehen. Auf dieselbe Art, wie der Mond, muß natürlich auch die Sonne wirken, wenn auch wegen ihrer bedeutenden Entfernung viel schwächer; die Wirkungen beider werden sich aber zu den Zeiten des Voll- und Neumondes summiren, zu den Zeiten der Mondsviertel aufheben, daher die Spring- und Nippfluthen.

Das Phänomen der die gesammte Erdoberfläche umkreisenden Fluthwoge kann nun aber an der Erde nicht in voller Schärfe auftreten, da sich derselben durch die Länder, welche sich aus der die Erde bedeckenden Wasserschicht herausheben, bedeutende Hemmnisse in den Weg stellen: dies gleichmäßige Fortschreiten sowohl als die Höhe der Fluthwoge wird daher durch die Gesammtlage der Küsten eines Landes gegen die Mittagslinie bedingt und ist an verschiedenen Orten sehr verschieden; so beträgt der Unterschied zwischen gewöhnlicher Ebbe und Fluth an den Nordseeufern Deutschlands 12 Fuß, während derselbe am westlichen Ende des Canales bis 40 Fuß steigt, auf den Südseeinseln dagegen kaum einige Fuß beträgt. Daß die Richtung und Stärke des Windes auch einen bedeutenden Einfluß üben müsse, bedarf kaum der Erinnerung.

Ebbe und Fluth findet nur in den großen Meeren statt, und erstreckt sich nur dann in Ströme hinein, wenn die Fluth des Meeres sich entweder in die Ströme ergießt und diese an der Mündung zum Rückwärtsfließen nöthigt, oder doch wenigstens das Ausströmen ihres Wassers hindert, wobei ebenfalls ein Zurückstauen eintreten muß; in beiden Fällen wird die Fluthwoge sich noch eine Zeitlang den Strom hinaufwälzen, wenn an der Mündung bereits die Ebbe begonnen hat.

Durch eine Aufforderung der englischen Admiralität veranlaßt, werden jetzt in vielen Häfen genaue Beobachtungen über Ebbe und Fluth nach Höhe und Eintrittszeit angestellt; es dürfte daher die Zeit nicht fern sein, wo man alle Orte, in welchen die Erscheinung gleichzeitig eintritt, durch ein System von Linien (co-tidal lines) wird verbinden, und die kleinen Unregelmäßigkeiten, welche sich aus den bisherigen Beobachtungen zu Liverpool und London ergaben, auf ihren Grund wird zurückführen können.

Ebenholz (franz. bois d'ébène; engl. ebony; ital. ebano), das Kernholz des schwarzholzigen Lotus (Diospyros Ebenum Lin.), ein Baum, der in Ostindien und einigen Gegenden Afrika's wild wächst. Das Ebenholz hat eine rabenschwarze Farbe und eine äußerst feine Textur, es ist das schwerste und härteste aller Hölzer und nimmt eine gute Politur an. Aus diesem Grunde wird es von den Ebenisten zu eingelegten Arbeiten u. dergl. sehr geschätzt. Wenn man es vor dem Gebrauche längere Zeit ins Wasser legt, so soll es sich zwar besser verarbeiten lassen, aber die Politur schwerer annehmen. Je einförmiger schwarz das Ebenholz ist, desto mehr wird es geschätzt, weniger beliebt ist das, welches hellere (dunkelbraune) Streifen hat. Auf glühenden Kohlen verbreitet es einen ganz eigenthümlichen angenehmen Geruch. Sehr häufig werden anstatt des Ebenholzes betrügerischerweise andere schwarzgebeizte Holzarten verarbeitet, z. B. Eichen-, Birnbaum-, Buchsbaum-, Nußbaumholz &c. Dieser Betrug ist übrigens leicht durch die Jahrringe zu entdecken, die man beim ächten Ebenholze niemals unterscheiden kann, wohl aber bei den andern Hölzern. Man bezieht das Ebenholz über England, Holland

und Frankreich. Das von der Insel Ceylon (von Trinconomale) ist das schönste. Madagascar und Mauritius liefern ziemlich viel in den Handel. Das von Bourbon ist meist streifig. Aus Afrika kommt ganz schwarzes, es wird zum Theil über Aegypten versandt. Außer dem ächten Ebenholze bringt man noch mehrere andere zum Theil schwarze, zum Theil auch nur der Textur nach dem Ebenholz ähnliche Hölzer in den Handel, die dann verschiedene Beinamen haben. So z. B. hat man portugiesisches Ebenholz; dieses kommt aus Brasilien über Portugal; man unterscheidet ganz schwarzes und solches mit rothen Adern. Der Baum, welcher es liefert, ist in Europa nicht bekannt. Rothes Ebenholz wird das sehr harte, braunrothe Holz des in Westindien wachsenden Ebenum cretica genannt; zuweilen versteht man darunter auch das Granadilleholz. Amerikanisches Ebenholz heißt das von Asphalathus ebenus stammende. Dieser Baum wächst in Westindien und auf St. Mauritius. Aethiopisches oder grünes Ebenholz kommt von Madagascar und aus Westindien, es hat eine olivengrüne Farbe und oftmals gelbe Adern. Unter dem Namen falsches Ebenholz bringt man das Stammholz des Bohnenbaumes (Cytisus laburnum), der im südlichen Europa wächst, in den Handel. Wir können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß bei wenigen Waarenartikeln eine größere Verwirrung in Bezug auf Namen und botanische Abstammung herrscht als bei den unächten Arten von Ebenholz. Der Grund hiervon liegt zum Theil darin, daß man an die Stelle des so theuren ächten Ebenholzes manche andere Holzarten zu setzen und diese immer als ächt zu verkaufen suchte.

Ebräer oder Justus Juder, eine dänische Silbermünze, zu 1 und 2 Mark dänisch, später auf 14 und 28 Schillinge dänisch reducirt, vornehmlich von 1643 bis 1645 ausgeprägt und 5 Sgr. $11\frac{1}{4}$ Pfen. und 11 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pfen. preuß. Courant werth.

Echelles, s. Escalen.

Eckerdoppen, s. Knoppern.

Ecklein, Fruchtmaß im Königreiche Würtemberg, s. d.

Ecu, das heißt: Thaler, wie er bis zur Revolution von 1789 in Frankreich gebräuchlich war. Man hatte petits écus oder kleine Thaler zu drei Livres, und écus neufs, Neuthaler oder große Thaler zu 6 Livres Tournois, die unter dem Namen „Laubthaler" auch in Deutschland bekannt genug, aber vor einigen Jahren einberufen und größtentheils umgemünzt worden sind. An ihre Stelle hat man in Frankreich die 5-Frankenstücke gesetzt. Siehe unter Paris und Münzen überhaupt.

Ecu blanc, écu d'argent, Louis d'argent, war ein Silberthaler der frühern Zeit, von etwas geringerm Werthe als der nachherige écu neuf oder Neuthaler (Laubthaler). — Auch in der Schweiz hat man écus neufs oder Neuthaler geprägt, die noch fortwährend daselbst im Umlaufe sind. Siehe unter dem Artikel Schweiz und den verschiedenen Hauptorten der Schweiz.

Edelsteine oder Schmucksteine (franz. pierres précieuses; engl. precious stones; ital. pietre preciose). Es sind diejenigen Steine, welche sich durch eine oder mehrere Eigenschaften, nämlich: Härte, Glanz, Farbenspiel, Farbe und Durchsichtigkeit vor allen andern auszeichnen und deshalb diesen von Alters her vorgezogen und höher geschätzt worden sind. — Unter den erwähnten Eigenschaften steht die Härte oben an, da sich gerade unter den Edelsteinen die härtesten, also dauerhaftesten Körper befinden. Um ihre Härte zu erfahren, hat der Juwelier in der Regel nur ein Mittel, die englische Feile, welche alle angreift, außer den Diamant, Spinel und Sapphir; nun hört aber auch seine Kunst auf. Der Mineralog geht weiter; er kann vermittelst der Breithaupt-Mohsischen Scala die jedem Steine eigenthümliche Härte erfahren. Diese Scala ist folgende:

1. Talk.	7. Sodalit.
2. Gyps.	8. Adular.
3. Glimmer.	9. Bergkrystall.
4. Kalkspath.	10. Topas.
5. Flußspath.	11. Korund.
6. Apatit.	12. Diamant.

Sie besteht also aus 12 Graden oder Stufen, fängt mit dem weichsten Steine (dem Talke) an und schließt mit dem härtesten (dem Diamant). Gyps ist also härter als Talk, Glimmer härter als Gyps, Kalkspath härter als Glimmer u. s. w. Sage ich nun, ein Mineral habe Glimmerhärte oder Härte drei (H. 3), so heißt dies soviel als: das Mineral wird vom Kalkspath geritzt, ritzt aber selber den Gyps. Ein Mineral von Topashärte oder Härte zehn (H. 10) wird vom Korund geritzt, ritzt aber selber den Bergkrystall. Der Juwelier braucht jedoch von obiger Scala blos die sieben letzten Grade, da kein Edelstein unter Apatithärte herabsinkt. Er muß sich also die Reihe von Steinen, die oben von 6 bis 12 angegeben sind, stets bereit halten, um seine Waare nöthigenfalls daran zu prüfen. — Das Kennzeichen, worauf bei Edelsteinen nach der Härte am meisten gesehen wird, ist das Zurückwerfen und die Brechung der Lichtstrahlen, also Glanz und Farbenspiel. Beides zusammen heißt im Handel das Feuer des Steins. Die Erhöhung desselben ist der vorzüglichste Grund, warum man die Edelsteine als Brillanten und Rosetten schleift und polirt. Solchen Steinen, bei denen die Farben nicht blitzen, sondern die einen hin- und herwogenden Schein zeigen, gibt man, um diesen deutlicher zu machen, eine planconvexe oder eine convexconvexe Gestalt. — Die dritte Eigenschaft der Edelsteine ist ihre Durchsichtigkeit, bei den Juwelieren Wasser genannt. Viele werden durch vorsichtiges Glühen durchsichtiger, als sie von Natur sind. Haben sie an einzelnen Stellen undurchsichtige oder blos durchscheinende Flecken (Wolken), so sucht man diese auf gleiche Art zu vertreiben. Einzelne Stücke haben in ihrem Innern feine Sprünge (Federn), die manchmal durch Sieden in feinen Oelen ausgefüllt und daher unsichtbar gemacht werden können; geht dies nicht an, so werden sie als unrein verworfen oder die fehlerhaften Stellen werden herausgeschliffen, so daß der Stein die Form einer dünnen Schale erhält; man nennt dies ausschälgeln. — Die letzte Eigenschaft der Schmucksteine ist die Farbe, welche aber bei minder harten, wie beim Smaragd, zur vorzüglichsten wird. Die Farben der Edelsteine rühren von Metalloxyden her, die ihnen von Natur beigemischt sind. Solche Steine, die man blos ihrer schönen Farbe wegen trägt, werden als dünne Tafeln (en table) geschnitten, um der Farbe desto mehr zusammenhängenden Raum zu geben, sich vortheilhaft zu zeigen. Diese Tafelsteine können 4-, 6- oder 8-seitig sein und erhalten an ihren obern Kanten durch das Wegschleifen derselben lange, schmale Flächen (Facetten). Die convex (en cabochon) geschliffenen Steine sind an ihrer Grundfläche kreisrund, eirund oder birnförmig, wie es die Gestalt des rohen Steines gerade zuläßt. Eben so verschieden ist die Gestalt der Grundfläche bei

den Rosetten (la rose, la rosette), die aber oben, wenn sie vollkommen sein sollen, 24 dreieckige Facetten haben müssen, wovon 6 (die Sternfacetten) oben in die Spitze des Steins auslaufen und die übrigen 18 (die Querfacetten) zwischen jenen und dem Rande des Steines einen Gürtel bilden. Das Verhältniß (la taille) der Höhe einer gutgearbeiteten Rosette zu ihrer Länge muß wie 1 zu 2 sein. Die vorzüglichste Form der Schmucksteine ist aber die des Brillants (le brillant). Er besteht aus dem obern Theile (der Pavillon, die Krone, le dessus) und dem untern (die Cülasse, le dessous). Wo beide aneinander stoßen, ist der Stein am breitesten, und diese Linie rundum heißt die Einfassung (la feuillette). Der Pavillon hat oben eine horizontale achtseitige Fläche (die Tafel, la table), die Cülasse unten eine (die Calette, le collet). Zwischen der Einfassung und der Tafel sind 32 Facetten, wovon 8 rundum einen Gürtel bilden und vierseitig sind. Zwischen diesen achten und der Tafel sind 8 dreieckige (die Sternfacetten) und zwischen jenen achten und der Einfassung 16 ebenfalls dreieckige (die Querfacetten). Zwischen der Einfassung und der Calette befinden sich 24 Flächen, wovon 16 dreieckige an obige Querfacetten stoßen, aber um die Hälfte breiter sind als diese. An die Calette selbst stoßen 8 fünfseitige Facetten. Das richtige Verhältniß der Höhe des Pavillons zu der der Cülasse ist wie 1 zu 2 und das des Durchmessers der Tafel zu dem der Calette wie 5 zu 1. Ein so geschliffener Stein bricht das Licht so stark, als er nur kann; nur zwingt die Form des rohen Diamanten den Steinschneider oft zu kleinen Abänderungen. Die Einfassung kann übrigens ein Quadrat, ein Rectangel, rund oder eirund sein. Wird von Brillanten, Rosetten u. s. w. schlechtweg geredet, ohne die Steinart zu nennen, so versteht man allemal einen Diamant darunter; außerdem setzt man den Namen der Steinart hinzu, z. B.: dieser Rubin ist als Rosette geschliffen. Wer sich über die veralteten Formen der geschnittenen Steine, sowie überhaupt von allem belehren will, was nicht wesentlich hierher gehört, muß die Schriften zu Rathe ziehen, welche blos von Edelsteinen handeln. Klumpige Steine sind die, welche im Verhältnisse zu ihrer Länge und Breite zu dick sind; gestreckte die, welche im Verhältnisse zu ihrer Dicke zu flach sind. Beides nimmt den geschliffenen Steinen viel von ihrem Werthe. — Das specifische Gewicht der Edelsteine, welche diesen Namen verdienen, reicht von 1,9 (beim Opal) bis 4,7 (Zirkon). Es kann selten als Unterscheidungskennzeichen gelten, da es manchmal bei verschiedenen Steinen gleich und bei derselben Steinart schwankend ist; so wiegen Sapphir und Granat viermal so viel als destillirtes Wasser, Zirkone hingegen gibt es von 4,0 bis 4,7 sp. Schw. Sollte der zu prüfende Stein gar ein nachgemachter, z. B. ein Glasfluß sein, so kann die specifische Schwere eben so wenig entscheiden, da das Glas an und für sich darin sehr verschieden ist, welche Verschiedenheit durch den mehrern oder mindern Zusatz von färbenden Metalloxyden nur noch vergrößert wird. — Fassung. Darunter versteht man entweder die Art, wie geschliffene Steine in Ringe u. s. w. eingesetzt sind, oder das Metall selbst, in welches man sie befestigt hat. So sagt man in jenem Falle: der Stein ist gut gefaßt; in diesem: seine Fassung ist von Gold. Hat er an und für sich Feuer genug, so wird er blos an seinem Rande gefaßt und ragt unten und oben über die Fassung heraus (dann ist er à jour gefaßt). Muß man sein Feuer erhöhen oder Fehler verbergen, so wird er auch unten mit Metall umgeben und auf diese Weise sitzt er in einem sogenannten Kasten. In diesem Falle wird oft ein glänzendes, farbiges Blättchen (die Folie) untergelegt. — Handel. Die zwei Bezugsörter, von wo aus die Edelsteine in Masse in den Handel kommen, sind Ostindien von Alters her und Brasilien seit etwas mehr als hundert Jahren. Dort finden sich bei weitem die meisten nicht an dem Orte, wo sie entstanden sind (der primitiven Fundstätte), sondern in thonartigem Gestein und im Sande der Flüsse, der Ebenen und am Fuße der Gebirge, wo sie nach der durch die Natur erfolgten Zerstörung der Gebirge, in denen sie ursprünglich gesessen haben, hingerollt worden sind. Durch diese gewaltsame Veränderung des Ortes haben viele ihre Krystallform verloren und sind zu Körnern geworden, indem ihre Kanten und Ecken abgerieben worden sind. Sie kommen nie in großen Massen vor, wie viele andere Mineralien; auch haben viele Stücke Fehler in den oben angegebenen Eigenschaften. Diese beiden Umstände tragen mit zu der Höhe ihres Werthes bei, welcher bei den kostbarsten, ungeachtet sie seit hundert Jahren sehr im Preise gesunken sind, immer noch den der Platina, des Goldes und des Silbers sehr übertrifft. Von Ostindien aus hatten die englisch- und die holländisch-ostindische Compagnie, sowie von Brasilien der König von Portugal den Alleinhandel; dies hat sich in unserm Jahrhundert aber so geändert, daß dieser Handel in Ostindien in den Händen von Privatleuten, in Brasilien aber Regal der dasigen Regierung ist. Alle andern Fundorte außer jenen beiden großen Ländern liegen vereinzelt auf der Erde. Der Preis, den die Edelsteine im Handel behaupten, ist viel schwankender als bei irgend einer andern Waare, wozu Krieg und Frieden, Mode und Liebhaberei das meiste beitragen. Sie theilen jedoch mit andern Waaren das Schicksal, höher oder niedriger zu stehen, je nachdem der Markt mehr oder weniger damit versehen ist. So sanken die Diamanten vor einigen Jahren auf der Leipziger Ostermesse plötzlich um 50%, da Don Pedro statt des baaren Geldes die Zinsen der brasilianischen Staatsschulden in England mit Diamanten deckte, und die Engländer unversehens eine Menge davon nach Leipzig warfen. Erst 1836 sind die Preise wieder höher gegangen. — Die Kaufleute, welche hauptsächlich Edelsteine führen, heißen Juweliere. Am meisten gibt es deren in London und Amsterdam, in Antwerpen und Paris, in Petersburg und Constantinopel. — Benennung der Edelsteine im Handel. Diese stimmt oft gar nicht mit der richtigen mineralogischen überein, indem der Juwelier hierbei vorzüglich auf die Farbe sieht; so nennt er alle rothen harten Steine Rubine, die blauen Sapphire, die grünen Smaragde, die gelben Topase, die violetten Amethyste und die gelblichgrünen Chrysolithe, unbekümmert darum, ob es wirklich Rubine, Sapphire u. s. w. sind. Ferner heißen bei ihm alle, welche die schätzenswerthen Eigenschaften der Edelsteine in vorzüglichem Grade besitzen, orientalische, die andern, wenn sie auch von derselben Art sind, occidentalische, ohne zu bedenken, daß mancher seiner orientalischen Steine, z. B. der edle Opal und der Smaragd, aus dem Occident und mancher seiner occidentalischen Steine, z. B. die geringern Zirkone, aus dem Oriente sind. Ganz-Edelsteine nennt man die in kleinen Gestalten vorkommenden, Halbedelsteine die, welche in größern Massen gefunden werden. — Geschnittene Steine heißen Intaglien, wenn sie (durch Sculptur) vertieft, — Cameen, wenn sie (durch Tornatur) erhaben geschnitten sind, — Scarabäen, wenn Käfergestalten, — Abraxen, wenn erdichtete Thiere darauf eingegraben sind. Alle diese Arten geschnittener Steine können antik sein, wenn sie von den alten Aegyptern, Griechen und Römern herrühren,

oder modern, wenn sie den antiken von den Graveuren unserer Zeit nachgeahmt worden sind. — Das allgemeine Edelsteingewicht ist:

1 Loth köln. = 72 Karat
1 Karat = 4 Grän.

Alles, was man thun kann, um die Schönheit eines Steines zu erhöhen, z. B. die Unterlegung einer Folie, ein veränderter Schnitt, heißt seine Ausbringung, welche von der Nachahmung ächter Edelsteine wohl zu unterscheiden ist, wodurch die falschen oder künstlichen Edelsteine (pierres artificielles) entstehen. Dies geschieht 1) dadurch, daß man Glasflüsse durch Zusammenschmelzen mit Metalloxyden die Farben der Edelsteine gibt und sie wie diese schleift; dergleichen Straß, wie diese Glasflüsse nach ihrem Erfinder auch heißen, haben den enormen Preis, in dem sonst die Edelsteine standen, mit herunterdrücken helfen; 2) durch das Dobliren; dadurch entstehen Doubletten, halbächte und Hohldoubletten; alle bestehen aus zwei Stücken. Die Doublette hat einen geschliffenen Bergkrystall zum Obertheile und an diesen irgend einen andern Stein mit Mastir angekittet, der jenem seine Farbe mittheilt. Bei den halbächten Doubletten ist der Obertheil ein ächter Edelstein, dem unten ein Bergkrystall oder Glasfluß angesetzt ist. Die Hohldoubletten haben daher ihren Namen, weil der Obertheil auf seiner untern Fläche ausgehöhlt ist. Diese Höhlung ist mit einer farbigen Flüssigkeit gefüllt und mit einem darauf gekitteten dünnen Blättchen von Bergkrystall verschlossen. Dann erscheint der ganze Stein so gefärbt, wie die Flüssigkeit es ist. Jede Art von Doubletten zerfällt im heißen Wasser in ihre zwei Theile; auch entdeckt man durch ein gutes Mikroskop öfters die Stelle, wo sie zusammengekittet sind. Auch ahmt man die Edelsteine 3) durch Färbung nach, indem man namentlich geschliffene Bergkrystalle langsam glüht, wodurch sie sich unmerklich ausdehnen und unmerkliche Zwischenräume erhalten. Dann wirft man sie in eine feine Farbenauflösung, diese zieht sich in die Zwischenräume hinein, so daß daraus der Stein gefärbt aussieht. Auch hier ist die Härte, wenn man die Prüfung anwenden kann, das beste Kennzeichen. Alle diese Nachahmungen, wovon die erste die beiden andern fast ganz verdrängt hat, liefern eine Masse Schmuck für die ärmern Stände in den Handel und sind erlaubt, so lange die nachgeahmten Steine nicht für ächte ausgegeben werden, was die Hausirer, namentlich die jüdischen, leider mit großer Frechheit thun.

Da die ganze mineralogische Erklärungslehre hergesetzt werden müßte, wenn auch noch von Krystallgestalten, Blätterdurchgang, Bruch, Strich, Strichpulver, Zusammenhalt, Durchsichtigkeit, Strahlenbrechung, Electricität, Phosphorescenz, chemischem Gehalt und geognostischem Vorkommen der Edelsteine zu sagen wäre, so werden alle diese Kennzeichen als bekannt vorausgesetzt, weshalb wir sogleich zu den einzelnen Edelsteinarten übergehen:

1) Der Diamant (franz. diamant; engl. diamond; ital. diamante). Von allen Farben; gewöhnlich weiß und grau, zuweilen grün, gelb und braun, selten roth, sehr selten blau und schwarz. Die braunen und schwarzen heißen savoyische Diamanten (diamans savoyards). In Krystallen (z. B. Oktaëdern) und Körnern, jene stets um und um krystallisirt. Entweder mit einer rauhen Kruste überzogen oder glatt. Inwendig immer stark diamantglänzend. Durchgang der Blätter vierfach, richtet sich nach den vier parallelen Paaren der Oktaëderflächen; der Diamantschleifer muß ihn gut kennen, indem er nach diesen Richtungen Stücke, die für die geschliffene Form unnütz sind, mit leichter Mühe abspalten (klooen) kann. Durchsichtig, jedoch nie so vollkommen, wie der Bergkrystall; halb durchsichtig, durchscheinend, an den Kanten durchscheinend. Strich grau. H. 12. Spec. Gew. 3,5. Besteht aus reinem Kohlenstoff. — Fundorte sind in Ostindien Golkonda an mehrern Orten, die Circars, Bundelkund, Borneo in den Ländern der Fürsten von Banjermassin und Pontianak; in Brasilien Minas Geraës und in Europa die Westseite des Ural. An letzterm Orte werden jedoch so wenig gefunden, daß es blos Interesse für die Wissenschaft hat. Die ostindischen kommen über Madras und Batavia nach Europa, die brasilischen über Rio de Janeiro und Bahia. Von Madras kommen sie sauber in Musselin eingenäht und vom Kaufmanne zugesiegelt; dergleichen Päckchen heißen bulses. Sie werden laut Factura verkauft, d. h. man kauft sie, ohne sie zu öffnen. Die bulses enthalten Diamanten von verschiedener Größe und Gestalt. In Sumbhulpur theilt man sie jedoch in vier Sorten und benennt diese mit den Namen der vier Hauptkasten: Bramin, Tschattri, Wassiers und Tschadrin. In Brasilien, die Diamanten Regal sind, besteht deshalb in St. Antonio de Tejuco eine besondere Junta Diamantina, bei welcher die gefundnen Diamanten gesammelt, nach ihrer Größe durch Siebe in 12 Sorten getheilt und an die Regierung in Rio de Janeiro abgegeben werden. In Sumbhulpur wiegt man sie nach Rutten und Mascha; 7 Rutten = 1 Mascha, 1 Rutte = 2 Gran; in Brasilien nach Quilates, deren $17\frac{1}{2}$ = 1 Oitava = 32 Vintems = 70 Graos. Seit ihrer Entdeckung in dem letztern Lande bis 1818 bekam die Regierung 2,998,037 Karat = $1301\frac{3}{4}$ Pfund, also jährlich im Durchschnitt 14—15 Pfund. Das Karat nach einem Mittelpreise zu 8000 Reis angeschlagen, ergibt den Werth jener Masse von Diamanten zu 66,656,355 Fl. 58 Xr. rhein. Außerdem brachten die Schmuggler viel Diamanten in den Handel. — Zirkone werden manchmal für Diamanten ausgegeben; die Härte entscheidet. Ganz fälschlich nennt man viele Bergkrystalle, so z. B. die netten von der Marmarosch in Ungarn, Diamanten.

2) Der Sapphir (franz. saphir oder corindon; engl. sapphire od. corundum; ital. zaffiro od. corindone) führt im Handel die verschiedensten Namen: a) Rubin (rubis oriental; oriental ruby; rubin-zaffiro), dunkelroth; b) oriental. Hyacinth (hyacinthe od. vermeille orientale), morgenroth; c) oriental. Amethyst, Amethyst-Sapphir (améthyste orientale; oriental amethyst), licht violett; d) weißer oder Leuko-Sapphir (saphir blanc; white sapphire), wasserhell; e) Sapphir, und zwar männlicher oder Indigo-Sapphir (saphir mâle), dunkelblau; weiblicher Sapphir (s. femelle), blaßblau; f) oriental. Topas (topaze orientale; oriental topaz), gelb; g) oriental. Aquamarin (aiguemarine orientale, corindon brillin), grünlichblau; h) oriental. Chrysolith (péridot orientale), gelblichgrün; i) oriental. Smaragd (émeraude orientale; oriental emerald), grün; k) Sternsapphir oder Asterie (astérie, s. étoilé), wenn er convex geschliffen einen sechsstrahligen Lichtschein zeigt; l) oriental. Girasol, Katzensapphir (corindon girasol), mit wogendem Lichtscheine. Sie kommen von Pegu und Ceylon in den Handel. Alle, welche über 100 Tikals werth sind, gehören als Regal dem Kaiser der Birmanen. H. 11. Spec. Gew. 3,9—4,0.

3) Der Chrysoberyll (franz. cymophane; engl. chrysoberyl; ital. crisoberillo). Spargelgrün, in Krystallen und Körnern. H. $9\frac{1}{2}$—10. Spec. Gew. 3,7. Strichpulver weiß. Manchmal mit bläulichweißem Lichtschein (opalisirender Chry-

solith, chrysolithe chatoyante oder opalisante; opalescent chrysolite). Durchscheinend und durchsichtig. Kommt aus Brasilien, besonders aus dem termo minas novas.

4) Der Spinell (franz. spinelle; engl. spinel; ital. spinello). Blos in Krystallen, namentlich in Oktaëdern. Durchsichtig, durchscheinend. H. 9½—10. Spec. Gew. 3,5. Im Handel sind folgende Sorten: a) Rubin-Spinell (rubis-spinelle; spinel ruby; rubino-spinello), licht ponceau oder dunkelrosenroth; b) Rubin-Balais oder Balas-Rubin (rubis balais; balas ruby), blaßroth; c) Almandin (almandine; almandine ruby), cochenilleroth; d) Rubicell (rubicelle), hyacinthroth; e) goutte de sang, schön blutroth. Kommt von Pegu und Ceylon.

5) Der Topas (franz. topase; engl. topaz; ital. topazio). Wasserhell, wein- und strohgelb. In Säulen-Krystallen. H. 10. Spec. Gew. 3,5. Kommt im Handel vor als a) Wassertropfen (goutte d'eau), wasserhell; b) sibirischer oder taurischer Topas, blaulichweiß; c) brasilian. Topas, honiggelb; d) sächsischer Topas, blaßweingelb; e) sächs. Chrysolith, grünlichgelb; f) indischer Topas, safrangelb; g) brasilian. Rubin, rosenroth; h) brasilian. Sapphir, blau; i) Aquamarin, grün. Fast alle im Handel vorkommende Topase sind aus Brasilien (Umgegend v. Villa Rica) und Sachsen (vom Schneckenstein, einem Felsen im vogtländischen Kreise). Man schätzt die in Brasilien gefundenen jährlich auf 50—60 Arrobas; die Grube v. Capao allein gibt jährlich für 30,000 rh. Fl. Topase und hat in 12 Jahren einen Reinertrag von 40,000 Crusaden abgeworfen. Sie werden ebenfalls über Janeiro und Bahia bezogen. In Sachsen werden sie für Rechnung der Regierung gebrochen.

6) Der Smaragd (franz. émeraude; engl. emerald; ital. smeraldo). Wenn er rein ist, vom schönsten Smaragdgrün. In sechsseitigen Säulen. Durchsichtig bis durchscheinend. H. 10. Spec. Gew. 2,7. Die reinsten heißen peruanische Smaragde, (émeraudes nobles od. du Pérou). Die Alten erhielten ihn aus Aegypten von einem Gebirge, das jetzt Zabarah heißt; die jetzigen kommen aus dem Tunkathale in Peru.

7) Der Beryll (franz. béryl; engl. beryl; ital. berillo od. acquamarina). Als Geschiebe und sechsseitige Säulen. Durchsichtig und durchscheinend. H. 10. Spec. Gew. 2,7. Sorten: a) Aquamarin, himmelblau; b) sibirischer Aquamarin, grünlichblau; c) Aquamarin-Chrysolith, grünlichgelb. Die meisten für den Edelsteinhandel kommen aus der Gegend von Janeiro.

8) Der Zirkon (Cerkonier mancher Juweliere; franz. zircon od. jargon; engl. zircon; ital. zirconio, circone, giargone). Grau, weiß und braun. In abgerundeten Körnern und vierseitigen Säulen. H. 8—10. Spec. Gew. 4—4,7. Wird auf Ceylon im Sande gefunden.

9) Der Hyacinth (franz. hyacinthe; engl. hyacinth; ital. giacinte). Hyacinthroth H. 9½. Spec. Gew. 4,7. Alles Uebrige, wie beim Zirkon.

10) Der Granat (franz. grenat; engl. garnet; ital. granato). Sorten: a) syrischer, orientalischer, edler Granat, Almandin, Karfunkel (grenat noble od. syrien, escarboucle; syrian garnet), colombinroth; in Rautenzwölfflächnern und in Körnern. H. 9—10. Spec. Gew. 4—4,2. Kommt von Ceylon und dem Festlande von Ostindien, unter andern von der zerstörten Stadt Sirian in Pegu; weshalb man ihn nicht syrisch nennen und schreiben sollte, sondern sirianisch; b) Vermeille; ponceauroth; alles Uebrige wie beim sirianischen; c) böhmischer Granat oder Pyrop (grenat pyrope); in blutrothen Körnern. H. 9½—10. Spec. Gew. 3,7. Findet sich in Menge am südöstl. Fuße des böhmischen Mittelgebirges. Dort werden sie gebohrt (150 Stück größere täglich von jedem Arbeiter), brillantirt (30 Stück täglich von jedem Arbeiter), polirt und auf Fäden gereiht. Kleine facettirt man willkürlich. So kommen jährlich 20,000 Stück roh allein von Libochowitz nach Swietlau, wo sie verarbeitet werden.

11) Der Kaneelstein od. Hessonit (franz. essonite, hyacinthe brun; engl. cinnamom-stone; ital. essonito). Zwischen hyacinthroth und pommeranzengelb. In größern und kleinern Stücken. H. 9—9½. Spec. Gew. 3,6. Von Ceylon. Geht im Handel als Hyacinth.

12) Der Turmalin (franz. u. engl. tourmaline; ital. tormalina). In säulenförmigen Krystallen. H. 9—9½. Spec. Gew. 3. Geht im Handel unter andern Namen: der blaue als Sapphir, der grüne als Smaragd, der gelblich-grüne als Chrysolith. Die meisten sind aus Brasilien.

13) Der Bergkrystall (franz. crystal de roche; engl. rock- od. mountain-crystal; ital. cristallo di rocca). In Geschieben und sechsseitigen Säulen. H. 9. Spec. Gew. 2,6. Sorten: a) marmaroscher, mutschner, böhmische od. occidentalische Diamanten; wasserhell; b) Citrin oder böhmischer Topas (topase occidentale oder de Bohême; yellow, oder bohemian, od. scotish quartz), gelb, besonders aus Ceylon; c) Rauchtopas (topase enfumée, diamant d'Alençon; brown quartz), rauchgrau und rauchbraun; d) Morion, schwarzbraun; e) Haarsteine oder Venushaare (cheveux de Vénus), wenn andere Mineralien haarförmig darin eingewachsen sind; f) Nadelsteine oder Liebespfeile (flèches d'amour), wenn die eingewachsenen Mineralien nadelförmige Krystalle sind. Letztere beide aus der Schweiz. Die Schweiz, die Dauphiné und Madagascar haben bei weitem die meisten wasserhellen Bergkrystalle in den Handel geliefert.

14) Der Amethyst (franz. améthyste; engl. violet quartz; ital. ametisto) ist Quarz durch Eisen- und Manganoxyd violet gefärbt. Die schönsten von Ceylon; außerdem von Schemnitz in Ungarn und von Wiesenbad in Sachsen.

15) Das Katzenauge (franz. oeil de chat; engl. cat's eye; ital. occhio di gatto) ist Quarz, der durch eingewachsenen Asbest faserig geworden ist, wodurch der Stein, en cabochon geschnitten, den dem Katzenauge ähnlichen Schein erhält.

16) Der Avanturin ist braunrother Quarz, mit einer Menge schimmernder Sprünge im Innern.

17) Der Jaspis (franz. jaspe; engl. jasper; ital. diaspro) ist der ganz undurchsichtige Quarz von verschiedenen Farben und Zeichnungen, z. B. gefleckt. Nebensorten: a) ägyptischer Jaspis (jaspe égyptien; egyptian pebble; ciottolo d'Egitto). In Geschieben mit ringförmigen braunen Zeichnungen, aus Ober-Aegypten, mit rothen dergl. von Kandern in Baden; b) Bandjaspis (jaspe rubanné; striped jasper) mit bandförmigen Streifen von verschiedener Farbe, vom Altai.

18) Der Chalcedon (franz. calcédoine; engl. chalcedony; ital. calcedonio). Von allen Farben und Zeichnungen. Halbdurchsichtig und durchscheinend. Sorten: a) Chalcedonyr, grau und weiß gestreift; b) Mochhastein, milchweiß mit eingewachsenen baumförmigen Gestalten; c) Regenbogen-Achat, zeigt, in dünne Tafeln geschnitten, beim Durchsehen, die Farben des Regenbogens; d) Plasmagrün; e) Halbkarneol od. Cerachat, gelb; f) Stephans-Stein, mit rothen Flecken; g) Onyx, schwarz und weiß gestreift. Derb aus Ungarn, Island, von den Färöern und von Oberstein.

19) Der Karneol (franz. cornaline; engl. carnelian; ital. carniola) ist der schönste blutrothe Chalcedon, die theuerste un-

ter den Chalcedonarten. Nebensorten: a) cornaline de vieille roche, dunkelblutroth; b) Sarder, braun ins Pommeranzengelbe; c) Sardonyx (sardoine), weiß und hochgelb gestreift; d) Karneolonyx, weiß und blutroth gestreift. Als Geschiebe in Arabien.

20) Der Heliotrop (franz. jaspe sanguin; engl. heliotrope; ital. eliotropio) ist Chalcedon von Grünerde, grün gefärbt, oft mit eingesprengten rothen Jaspispunkten, dann theurer. Der meiste und schönste aus der Bucharei; wird vorzüglich in den türkischen Staaten geschätzt.

21) Der Achat (franz. und engl. agate; ital. agata) ist ein sichtbares Gemeng von Amethyst, Quarz, Hornstein, Jaspis, vorzüglich von Chalcedon. Nach den verschiedenen Zeichnungen gibt es Bandachat, Augenachat (agate ocillée), Festungs- oder Fortificationsachat, Punktachat (agate jaspée) u. s. w. Seit langen Jahren ist das Städtchen Oberstein im oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld wegen der Achate berühmt. Sie finden sich dort als (oft hohle) Kugeln, die die Blasenräume des dasigen Mandelsteingebirgs ausfüllen. Es befinden sich zu Oberstein und Idar 5 Fabriken mit 20 Steinschleifmühlen, welche jährlich für 318,000 Franken geschliffene Achat-Waaren in den Handel liefern.

22) Der Chrysopras (franz. prase; engl. chrysoprase; ital. crisopasso) ist durchscheinender Hornstein, von Nickeloxyd apfelgrün gefärbt, welche schöne Farbe leider mit der Zeit verschießt; dennoch steht er in ziemlichem Preise. Sein einziger Fundort ist die Gegend von Kosamütz in Schlesien, wo er in dicken und dünnern Platten gefunden wird.

23) Der Chrysolith (franz. chrysolithe od. péridot; engl. chrysolithe; ital. crisolito oder peridoto). Pistaziengrün; in eckigen Stücken und breiten vierseitigen Säulen; durchscheinend und durchsichtig. H. 8½. Spec. Gew. 3,3. Aus Brasilien und Aegypten. Der olivengrüne derbe heißt Olivin, aus Böhmen.

24) Der Opal, H. 6—7. Spec. Gew. 2. Sorten: a) edler Opal (franz. quarz résinite opalin, opale arlequine oder à paillette; engl. precious od. noble opal; ital. opalo); milchweiß, mit wogendem blauen, grünen, gelben, rothen Farbenspiele; halbdurchsichtig. In Ungarn zwischen Kaschau und Eperies beim Dorfe Czerwenicza. Steht in hohem Werthe. Ist er feinkörnig im trachytischen Gestein eingewachsen, so heißt beides zusammen Opalmutter (prime oder matrice opale); b) gemeiner Opal (quarz résinite commun; common opal), milchweiß, gelb, grün; bei durchfallendem Lichte oft weingelb; durchscheinend. In Stücken. Ebendaselbst; c) Hydrophan, Weltauge (franz. oeil du monde; engl. hydrophane) ist edler und gemeiner Opal, der durchsichtiger wird, wenn er eine geraume Zeit im Wasser liegt; er hängt an der Zunge.

25) Der Adular, Mondstein, Sonnenstein, Fisch- oder Wolfsauge, ceylonischer oder Wasseropal, Girasol (franz. feldspath nacré, pierre de la lune; engl. moon stone); H. 8. Spec. Gew. 2,5. Weiß mit opalisirendem Lichtschein. Halbdurchsichtig, durchscheinend. Der schönste als Geschiebe auf Ceylon. Nebensorten: a) Amazonenstein (pierre des Amazones; pietra delle Amazzoni) ist grüner Feldspath aus Sibirien; b) Labrador (pierre de Labrador; labrador stone; feldspato opalino) ist Feldspath mit ein- oder mehrfarbiger (blauer, grüner, gelber, rother) Farbenwandlung. Am schönsten als Geschiebe auf der Küste Labrador, auch in Norwegen.

26) Der Lasurstein oder Lapis lazuli (franz. pierre d'azur; engl. azure stone; ital. lapis lazzalo), lasurblau, derb, gewöhnlich mit eingesprengten Schwefelkiespunkten. Je freier er von letztern ist, desto mehr gilt er. Oft mit Kalkstein verwachsen. Fast ganz undurchsichtig. H. 7. Spec. Gew. 2,4. Aus Sibirien, der kleinen Bucharei, Persien, Tibet und China.

27) Der Türkis, Kalait (franz. turquoise; engl. turquois, turky stone; ital. turchina, turchese). H. 8. Spec. Gew. 2,8. Derb und nierenförmig. Sorten: a) Türkis von altem Stein, orientalischer Türkis (turquoise de vieille roche oder pierreuse; turchina di rocca vecchia), himmelblau und seladongrün. Aus Persien; b) Türkis von neuem Stein, occidentalischer Türkis, Zahntürkis (de nouvelle roche oder osseuse; turchina di rocca nuova); dunkelblau und bläulichgrün; sind versteinerte Zähne untergegangener Thiere; löst sich in Säuren auf, was die erste Sorte nicht thut. Aus der Bucharei.

28) Der Flußspath (franz. chaux fluatée; engl. fluor spar; ital. calce fluata). H. 5. Spec. Gew. 3—3,2. Man benutzt vorzüglich die mit schönen blauen, grünen, rothen Farben. Nach diesen nennt man ihn im Handel falschen Amethyst, falschen Topas u. s. w. Die größten Massen finden sich in Derbyshire, wo es seit 1765 mehrere Fabriken gibt, die darin arbeiten. Man nennt ihn dort blue John, blue stone.

29) Der Bernstein; s. diesen Art.

30) Der Gagat, Pechkohle (franz. jayet; engl. jet, pitch-coal); pechschwarz, fettglänzend, mit muschligem Bruche. Ist eine vortreffliche Steinkohle, die sich zwar in vielen Steinkohlenbergwerken findet, aber nur zu St. Colombe, Peyrat und la Bastide im Departement der Aube in ungeheurer Menge von mehrern hundert Arbeitern zu Knöpfen, Rosenkränzen, Kreuzen, Dosen u. dergl. gedrechselt und geschliffen wird.

In den Staaten des deutschen Zollvereins geben geschnittene Edelsteine, die nicht gefaßt sind, 10 Thlr. pr. Cour. = 16 Fl. 58¾ Xr. rhein. Eingangszoll per Ctr.; wenn sie gefaßt sind 55 Thlr. pr. Cour. = 93 Fl. 32½ Xr. rhein. Der Ausgang ist frei. In England sind blos die Diamanten zollfrei; die andern Edelsteine haben verschiedene Sätze. In Ostindien sind sie alle zollfrei, sowohl beim Eingang als auch beim Ausgange.

Edelstein-Gewicht, s. Juwelengewicht.

Edinburgh, Hauptstadt des Königreichs Schottland am Busen des Forth, mit 162,000 (nach Andern sogar mit 192,000) Einw., ist an und für sich mehr der Sitz der Wissenschaften und vieler Bildungsanstalten als des Handels, der eigentlich in großer Ausdehnung nur in seinem ¾ Stunde von der Stadt entfernten Hafen Leith betrieben wird, wo die Edinburgher Kaufleute ihre großen Magazine haben, und den man jetzt als eine Vorstadt von Edinburgh ansehen kann, indem dasselbe durch eine ununterbrochene doppelte Häuserreihe mit Leith verbunden ist. Doch wird dieser Handel durch die lebhafte Industrie Edinburghs sehr begünstigt; denn man unterhält hier nicht nur Webereien in Leinen, Seide, Baumwolle und Wolle, auch ausgezeichnete Shawls- und Teppichfabriken, sondern bereitet auch Zucker, Glas und eine Menge Papier (in 12 Fabriken), ferner Kerzen, Seife, Cudbear, einen Farbeartikel, Stärke und hauptsächlich viel Whisky und Ale, welches letztere selbst nach London verlangt wird. Der hiesige Buchhandel und die Buchdruckerei wird nur von London übertroffen; man zählte im Jahre 1826 schon 50 Buchhandlungen und 47 Buchdruckereien mit 150 Pressen. Uebrigens bestehen hier eine Handelsgesellschaft, eine Handelskammer, 3 große öffentliche und 10 Privatbanken, 4 Assecuranzen und eine Börse.

Große Erleichterung gewährt dem Handel nach dem Innern der Unions-Canal, welcher Edinburgh mit Falkirk und hier-

durch mittels des Forth- und Clyde-Canals, mit Glasgow und Greenock an der entgegengesetzten westlichen Meeresküste verbindet. Noch mehr wird dieser Verkehr durch die noch im Baue befindliche Eisenbahn zwischen Edinburgh und Glasgow befördert werden.

Der Hafen Leith am Firth of Forth hat 26,000 Ew., welche Glashütten, wo auch gutes Krystallglas verfertigt wird, Ankerschmieden, Segeltuch-, Leder-, Papier-, Seife- und Sodafabriken, Zucker- und Salzsiedereien und bedeutende Schiffswerfte und Docks unterhalten, auch eine einträgliche Heringsfischerei treiben. Wichtiger jedoch ist der immer mehr zunehmende Handel, da Leith die Ausfuhr von Edinburgh besorgt, eine Handelsmarine von fast 30,000 Tonnen besitzt und von einer großen Anzahl Schiffen besucht wird, welche ihre Handelsverbindungen mit allen Erdtheilen unterhalten. — Das schönste Dampfschiff, welches England besitzt „der Monarch," geht regelmäßig von Leith nach London und umgekehrt; es ist so groß wie ein Linienschiff und trägt 1000 Tonnen; der Gesellschaftssaal desselben ist 110 Fuß lang und 10 Fuß hoch, und man findet hier oft eine Tafel von 110 Gedecken. Die Schönheit dieses Schiffes, die Bequemlichkeiten, welche es den Reisenden gewährt, haben diese sonst so lange dauernde und schwierige Ueberfahrt zu einer wahren Lustreise gemacht.

Schottlands Handel und Industrie gewinnt immer mehr an Umfang. Das Land liefert im Süden noch viel Getreide aller Art, viel Flachs, Tabak und Hanf; in den Hochlanden aber, die am Handel und an der Schifffahrt keinen Antheil nehmen, wird neben Kartoffeln nur noch Hafer gebaut. Die Viehzucht ist allenthalben wichtig und man zählt hier über 1 Million Rinder, gegen ½ Million Pferde und mehr als 3 Millionen Schafe, zum Theil Haideschnucken. Die Fischerei liefert besonders Heringe, mit deren Fange sich über 15,000 Menschen in 3000 Barken beschäftigen; überhaupt ist die Nordsee hier die Station der Heringsfänger mehrerer Nationen, besonders der Holländer. Das Land hat viel Eisen und Blei in allen Gebirgen, auch Kupfer, Reißblei, Kobalt, Braunstein, viel Spießglanz und Wismuth, vortrefflichen Marmor, nicht minder, mit Ausnahme des Diamants, fast alle edleren Steinarten, vor allem aber unerschöpfliche Steinkohlenwerke.

Schottlands Fabriken sind in einem sehr blühenden Zustande. Wie in Irland sind auch hier die Leinenmanufacturen die wichtigsten unter allen und man liefert außer guter Leinwand aller Art auch Damast, Nesseltuch, Schleier, Band, viel guten Zwirn (besonders von Aberdeen), Spitzen ꝛc., auch Segeltuch. Immer blühender wurden in der letzten Zeit auch die Wollenmanufacturen, und das Baumwollengewebe hat sich dergestalt verbreitet, daß Glasgow, Paisley und Perth allein über 30,000 Stühle beschäftigen. Ebenso finden sich hier mehrere große Eisengießereien, viele Leder- und Papierfabriken, Glashütten ꝛc. — Die wichtigsten Fabrik-, Handels- und Seestädte sind Edinburgh mit Leith, Glasgow mit Greenock, Paisley, Perth, Neu-Aberdeen und Dundee.

Münzen und Curs. Edinburgh und Schottland überhaupt rechnet wie London und ganz England nach Livres oder Pfunden zu 20 Schill. à 12 Pfen. Sterling, und der Zahlwerth ist derselbe wie in England und wie derselbe unter London näher zu ersehen ist.

Auch im Wechselwesen finden dieselben Cursarten statt, wie selbige London auf andere Plätze notirt. Auf London selbst wechselt Edinburgh, auf 40 bis 60 Tage dato, zu ½ bis etwa 1 % Gewinn oder Verlust.

Außer mehrern Privatbanken hat Edinburgh auch zwei privilegirte Banken: die alte schottische Bank und die königlich-schottische Bank, welche in verschiedenen schottischen Plätzen Filial- oder Zweigbanken unterhalten. Alle schottischen Banken geben Banknoten aus, welche, dem baaren Gelde gleich, umlaufen.

Maße und Gewichte sind jetzt im Königreiche Schottland dieselben wie in England. Man findet sie im Art. London angegeben. Wir führen daher von den alten Maßen nur die folgenden an:

Feldmaß. 1 schottischer Acre hat 4 Roods, oder 160 Quadrat-Falls, oder 5760 Quadrat-Ells.

1 schott. Ell = 37,06 engl. Imp. Zoll, = 941,307 Millimeter.

1 schott. Acre = 1,2612 engl. Imp. Acre.

Fruchtmaß. 1 Linlithgow-Weizen-Firlot enthält 2197⅓, und 1 Linlithgow-Gerste-Firlot 3205½ englische Cubikzoll.

Vergleichung in ganzen Zahlen.

106 L. Weizen-Firlots = 105 engl. Imp. Bushels.

92 L. Gerste-Firlots = 133 " " "

Effecten, im Allgemeinen die Habe, das Vermögen; im engern Sinne wohl auch Mobiliarvermögen, Mobilien; endlich Staatspapiere (s. d.), zuweilen auch Wechsel, Banknoten u. dergl.

Effectiv, wirklich, im Gegensatze von eingebildet, imaginär; wird auf Wechseln der Geldsorte, in welcher er bezahlt werden soll, zugefügt, sobald diese Geldsorte nicht in couranter Wechselzahlung bezahlt wird. Trassirte Jemand z. B. auf 100 Stück Ducaten, so müßte er das Wort effectiv zusetzen, wenn er wollte, daß wirklich Ducaten und nicht Wechselzahlung nach Curs ausgezahlt werden sollten.

Egel oder **Blutegel** (franz. sangsue; engl. leech oder blood-sucker; ital. sanguisuga, sangueta, sansuga, mignatta). Dieses Zwitterthier gehört zu den kiemenlosen Ringelwürmern, hat 10 Augen, einen walzenförmigen, mehrere Zoll langen Körper, den das Thier auch glatt machen kann, der sich nach beiden Enden hin verdünnt und da wie abgestutzt ist. Es gibt in Europa mehrere Arten, von denen mehrere einzeln in Anwendung kommen, aber blos die zwei folgenden für den Handel wichtig sind: 1) officineller oder ungarischer Blutegel (sanguisuga oder hirudo officinalis Sav.; sangsue médicinale verte), Rücken blau-grünlich mit sechs rostrothen Längsstreifen, welche wenig schwarze Tüpfel haben; Bauch olivengrün, ohne Flecken, mit zwei Seitenstreifen, die aus einander genäherten schwarzen Flecken bestehen. Kiefer sehr weiß, mit 60 Paar sehr spitzigen Zähnchen. Die erwachsenen sind 4—7 Zoll lang. Ihr Vaterland ist das südliche Europa, z. B. Südfrankreich, besonders aber Ungarn; 2) der medicinische Blutegel (sanguisuga medicinalis Sav. = hirudo medicinalis L.; sangsue médicinale grise; medicinal leech). Rücken olivengrün, zuweilen ins Schwärzliche oder Bräunliche fallend, mit sechs rostrothen Längsstreifen, die ebenfalls schwarz punktirt sind; Bauch gelb, ins Olivengrüne spielend, mehrentheils mit schwarzen, wolkigen Flecken, manchmal mit dergleichen Punkten. Das Thier besteht aus 93—108 Ringen und ist erwachsen 3—7 Zoll lang. Ein siebenzolliger wiegt 5 Drachmen. Vaterland: Frankreich, England, Dänemark, Schweden, das europäische Rußland, besonders aber Polen und Deutschland. — Wie wichtig der Handel mit beiden Arten seit ungefähr zehn Jahren geworden ist, kann man aus folgenden Angaben sehen.

Nach England gehen sie von Lissabon, Bordeaux, aus Polen über Stettin, aus Deutschland über Hamburg; nach Frankreich aus Deutschland (Baiern und Würtemberg) und aus Ungarn seit 1829, besonders aus dem Neusiedler See, über Pesth und Wien; nach Amerika (z. B. Neuyork) von Lissabon und Hamburg; nach Norddeutschland aus Polen; nach Süddeutschland sowie nach Holland aus Ungarn. — In England ist oft unter Hunderten von verbrauchten Blutegeln kein inländischer; daher kostet in den Londoner Apotheken das Stück gewöhnlich 1—1½ Schilling; wenn sie sehr selten sind, steigt der Preis bis auf eine Guinee. In dieser Stadt ist der Verbrauch so stark, daß von 4 Lieferanten jeder monatlich 150,000 Stück meist über Hamburg und Stettin bezieht, was jährlich 7,200,000 Stück ausmacht. 1823 gingen aus Hamburg bis zur Mitte des Octobers über 3½ Mill. Stück nach England und Amerika. 1824 kam ein Fuhrmann durch Stettin, der fast 5 Millionen Stück für England in Fracht hatte. In demselben Jahre brachten einige Bauern aus dem Ruppinschen Kreise an 256,000 Stück nach Hamburg, wovon ihnen das Schock im Sommer mit 12 Thlr., im Winter mit 30—45 Thlr. bezahlt wurde. 1824—1826 sind allein im Bomser Kreise bei Backowitz gegen 1,000,000 Stück aufgekauft worden. Noch weit stärker ist der Verbrauch in Frankreich. Dieses Land hat selbst viel Blutegel; um aber die Nachfrage zu decken, mußte es ungeheure Sendungen aus Ungarn und Deutschland beziehen; es erhielt 1825 9 Mill., 1826 an 22 Mill., 1827—31 jährlich 39 Mill. und 1832 sogar 57½ Mill. Blutegel, werth 2 Mill. Franken. Die Pariser Hospitäler brauchen jährlich 5—6 Mill. Stück, jetzt sogar an 9 Mill. Da nun ein Blutegel im Durchschnitte noch einmal soviel Blut zu sich nimmt, als er selbst wiegt, so erklärt jene Summe die Angabe Casper's, daß die Blutegel den Kranken in den Pariser Hospitälern jährlich über 1700 Centner Blut aussaugen. Mancher Droguist in Paris hat einen Vorrath von 130,000 Stück. Deutschland bezieht von Jahr zu Jahr weniger, weil sich hier die Blutegelzucht immer mehr verbreitet. Jedoch waren sie so selten geworden, namentlich durch das Austrocknen von Sümpfen und Teichen, daß im Königreiche Hannover seit der deshalb erschienenen Verordnung vom 23. Nov. 1823 die Ausfuhr gänzlich verboten wurde. — Der Transport geschieht in Säcken und Fässern; jenes eignet sich mehr für den Transport zu Lande, dieses mehr für die Verschiffung. Die Säcke sind leinen, doppelt, dürfen nicht mit Seife gewaschen werden und enthalten bis 2000 Stück; sie werden angefeuchtet, nur nicht mit Quell- oder Brunnenwasser. Rastet man, oder naht ein Gewitter, so werden sie, wo möglich, ins Wasser gethan. Die Fässer dürfen nicht neu sein, keinen Tabak, Salz, Asche oder andere scharfe Stoffe enthalten haben, müssen aber rein gehalten und oben mit Leinwand, mit einem durchlöcherten Bleche oder dergl. verschlossen sein, um der Luft Zutritt zu gewähren. Kleine Sendungen, die nur wenige Tage unterwegs sind, werden in feuchtes Moos in einen Kasten gepackt. Aus Ungarn geht jetzt nach Frankreich monatlich eine Sendung mit Postpferden ab, die Tag und Nacht fährt; sie sind auf eigens dazu gebauten Wagen in große Kasten gepackt, die 3 bis 500,000 Stück enthalten. 1835 kosteten 100,000 Stück in Pesth 800 Gulden. Die beste Zeit zur Versendung bleibt das Frühjahr und der Herbst; denn im Sommer tödtet die Hitze und im Winter große Kälte die meisten; in Sachsen halten sie eine dreitägige Reise bei 6° Kälte gut aus. — Schon seit längerer Zeit betreiben die Bauern in der Bretagne die Egelzucht. Im April und Mai suchen sie die Cocons im Wasser auf, d. h. die schwammartig aneinander klebenden Eierhaufen der Blutegel, lassen im Wasser die Jungen auskriechen und setzen sie nach einigen Monaten in Teiche, wo sie nach 18 Monaten die gehörige Größe erreichen. In Deutschland hat Meyer in Würzburg eine Egelzucht angelegt, bei der stets 150,000—200,000 Stück (4—5 Ctr.) zu haben sind. Der Wundarzt Mehrer in Liengingen (Würtemberg) hat auch eine, aus der er centnerweise Sendungen nach Baden und Frankreich macht. In Leipzig haben sich der Apotheker Bärwinkel und der Prof. Weber sehr verdient um die Vervollkommnung dieses Erwerbszweigs gemacht, und der erstere sowohl als auch die übrigen Apotheker dieser Stadt setzen an die ganze Umgegend viel Blutegel ihrer Zucht ab. — Alles Nähere über die Blutegel, sowie über die verschiednen Arten, wie man sie aufbewahrt, und über ihre Krankheiten muß man in den Büchern suchen, die sich besonders damit beschäftigen. — Verwechselt dürfen sie nicht werden mit den Roß- oder Pferdeegeln, die zwar nicht gefährlich sind, wie man glaubt, sondern im Gegentheil ein so schwaches Gebiß haben, daß sie die menschliche Haut schwerlich durchbohren können. Man darf sich nur an die Beschreibung der beiden oben erwähnten Blutegel halten, um Verwechslungen zu vermeiden.

Eichenholz, s. Holzhandel.

Eichenrinde, Borke (franz. écorce de chêne, écorce à tan; engl. oak bark, tanner's bark; ital. corteccia di quercia), die gemahlene Eichenrinde bildet unter dem Namen Lohe, Gerberlohe, das wichtigste Material zum Gerben der Häute und ist deshalb ein nicht unbedeutender Handelsgegenstand. Die innere Lage der Rinde ist am reichsten an Gerbstoff. Die Rinde junger Bäume, besonders des Eichenbuschholzes, wird der von alten Bäumen vorgezogen. Man schlägt die Eichenbüsche alle 8 bis 10 Jahre und schält die Rinde ab. So geschieht es in Belgien, im Regierungsbezirke Trier, Aachen für die großen Lohgerbereien zu Malmedy, St. Vieth ꝛc. Von den Eichenstämmen soll die Rinde den meisten Werth für die Gerber haben, wenn die Bäume in dem Alter zwischen 25 und 30 Jahren stehen. Zwar ist die Quantität der Rinde einer Eiche von 30 bis 50 Jahren Alter bedeutender, aber der Gerbstoffgehalt darin geringer als bei jüngern Exemplaren. Die glatten (jungen) Rinden werden deshalb von den Gerbern verhältnißmäßig etwas theurer bezahlt, als die rauheren, korkigen (alten). In England wurden 1828 circa 590,000 Ctr. Eichenrinde aus niederländischen und nur 81,097 Ctr. aus deutschen Häfen eingeführt. Die für den Gebrauch Großbritanniens und Irlands bestimmte Eichenrinde darf nur auf brittischen oder auf Schiffen des Landes, aus dem sie stammt, eingeführt werden, und zwar bei Strafe der Confiscation und 100 Liv. Sterl., welche der Capitän zu zahlen hat. Die Ostseehäfen, sowie Hamburg und Bremen, führen viel Eichenrinde aus. Preußen hat an der für die Gerbereien nur kostbar zu ersetzenden Lohe einen Ueberfluß, der jetzt schon so groß ist, daß nach Befriedigung des eigenen, sehr starken Bedürfnisses dem Auslande bedeutende Quantitäten dieses Materials abgelassen werden können. Es wurden an Lohe

	eingeführt	dagegen ausgeführt
im Jahre 1825	31,674 Ctr.	266,978 Ctr.
„ „ 1826	31,219 „	100,465 „
„ „ 1827	39,252 „	129,053 „
„ „ 1828	52,488 „	141,936 „

Im Jahre 1822 betrug die Zahl der Lohmühlen nur 894,

da aber die Regierung den Ausfuhrzoll der Lohe um 2 Sgr. per Ctr. herabsetzte, so vermehrten sich dieselben in einem solchen Grade, daß schon 1826 im Inlande 987 dieser Anlagen gezählt wurden. Jetzt gibt es deren gewiß weit mehr. (S. Ferber's Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preuß. Monarchie.) In Hamburg notirt man den Preis in Mark Courant per 100 Pfd. Die Courtage ist 1 ß. Cour. per 100 Pfd. vom Käufer und 1 ß. vom Verkäufer. Gutgewicht wird nicht bewilligt. Stader Zoll für 1 Bund oder Sack 1 Pfen., für 1 Tonne, Orhoft, Ballen ½ ß., für 1 Last von 12 Tonnen 6 ß.

Eichhörnchenfelle, s. Rauchwaaren.

Eichmaß, s. Aichmaß.

Eid ist, nach der gewöhnlichen Ansicht, die religiöse Betheuerung, wodurch der Schwörende Gott zum Zeugen aufruft und zum Rächer bestellt entweder der geflissentlichen Untreue gegen sein Versprechen, oder der wissentlichen Unwahrheit in seiner Aussage. Allein die Berufung auf Gottes Zeugniß und die ausdrückliche Aufforderung Gottes zur Strafe ist bei dem Eide überflüssig und steht nicht im Einklange mit unserm Glauben an die Eigenschaften der Gottheit. Glaubte man nicht an die Allwissenheit Gottes, so wäre die Anrufung, welche nicht vernommen wird, unbezweifelt ohne Wirkung; denkt man sich aber einen allwissenden Gott, dem überall nichts, was da geschieht, entschlüpfen mag, so stellt sich der Aufruf dieses allwissenden Gottes zum Zeugen als vollständig überflüssig dar. Noch unwürdiger ist der Anruf zur Rache wider den Meineid. Sollte diese Redensart irgend einen Sinn haben, so müßte es der Schwörende sein, welcher entweder eine neue, an und für sich im Plane der göttlichen Strafgerechtigkeit nicht begriffene Strafe für sich feststellte und auf sich ableitete, oder die verwirkte, die in Wahrheit bevorstehende, durch bestätigende Anerkennung sicherte. Allein liegt es nicht in dem Plane der göttlichen Weisheit, die Lüge, so schädlich sie ist für den Einzelnen und für das Ganze, mit irgend einem Strafübel, oder mit dem von bestimmter Höhe zu vergelten, so ist es unmöglich, undenkbar, daß der Mensch durch den ausgesprochenen Fluch über sich selbst den göttlichen Plan umbilde, daß der Eid dem göttlichen Plane Strafen unterschiebe, welche dieser überhaupt nicht, oder nicht in der gegebenen Höhe gekannt, angenommen, festgestellt hatte. Und eben so wenig kann die Strafe, welche der Plan der göttlichen Strafgerechtigkeit für gemeinschädliche Lüge bestimmt, durch menschliche Willkür mehr innere Sicherheit, mehr Zuverlässigkeit, mehr Leichtigkeit in der Geltendmachung gewinnen. Denn es ist die unwürdigste Idee, daß irgend etwas, was von Menschen ausgesprochen, geleistet oder erfunden wurde, in dem Wesen unendlicher Vollkommenheit ein thätigeres Wirken bestimmen möge. Und vermöchte dies der Mensch, wie dürfte er es? Auch der Beste, auch der Vollkommenste unter uns, erreicht nicht die Stufe von innerer Unbescholtenheit, um nicht erzittern zu müssen, daß er selbst es sei, welcher die Blitze der strafenden göttlichen Gerechtigkeit auf sein Haupt herausfordere. Ein solcher Gedanke darf unter Menschen nicht geweckt und genährt werden, soll nicht das wahre Verhältniß der Menschen zu der Gottheit ein falsches Licht erhalten.

Fragen wir nun, welchen Zweck der Eid habe, und welche Vorstellungen wir damit verbinden müssen, so ist die Antwort diese: der Eid soll in dem Schwörenden das Bewußtsein der Pflicht, die Wahrheit zu sagen oder sein Versprechen zu halten, in dem höchstmöglichen Grade erwecken. Die wichtigsten Gründe aber, welche vernünftigerweise bei jedem Menschen die Pflicht, die Wahrheit zu sagen und sein Versprechen zu halten, mächtig erregen, liegen in dem Verhältnisse des Menschen zu demjenigen, den er in seinem Innern als den unbestechlichen Richter und Vergelter seiner Handlungen anerkennt — zu Gott dem Allsehenden, Gerechten und Allmächtigen. Der Eid besteht also, nach seinem wahren Begriffe, in einer durch Berufung auf Gott, als den Allwissenden und Gerechten, gegebenen Versicherung. Durch diese Versicherung soll der Schwörende auf feierliche Weise erklären, daß er in dem Augenblicke, wo er handelt, wo er schwört, die reife Ueberlegung angestellt habe, wie grundwesentlich die Wahrhaftigkeit in der Gottheit sei, wie jedem endlichen vernünftigen Wesen das Vermögen gegeben, hierin Gott ähnlich zu werden, daß aber die Lüge als Urcharakter des Bösen, als das Wesen der sittlichen Verdorbenheit erscheine. Zugleich erklärt der Schwörende ferner, daß er die Pflicht der Wahrhaftigkeit erkannt habe als eines der göttlichen Urgebote, weil ohne Wahrhaftigkeit kein Zusammenleben, kein geselliges Leben der Menschen bestehen kann, da die Lüge das einzige Mittel der Mittheilung und also das wesentliche Vereinigungsband unter Menschen auflöset. Auf diesem Standpunkte muß der Schwörende sich befinden, und die Verwarnung, welche jeder Eidesleistung vorherzugehen pflegt, hat den Zweck, den Schwörenden nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen.

Die Art der Ablegung ist sehr verschieden und richtet sich nach Stand, Geschlecht und Religion. Mannspersonen müssen bei Leistung eines Eides die drei vordersten Finger der rechten Hand, den Daumen, Mittel- und Zeigefinger, aufheben und die aufgehobenen Finger einwärts gegen das Gesicht zukehren. Frauenspersonen und Geistliche legen diese drei Finger auf die linke Brust. Außerdem kommen noch viele andere Feierlichkeiten vor, um noch mehr Eindruck auf den Schwörenden zu machen. Dahin gehört die Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen, die Ueberdeckung des Gerichtstisches mit schwarzem Tuche, die Aufstellung des Crucifixes, die Anzündung zweier Lichter, die Berührung des Evangelienbuches u. d. m.

Von den vielen Benennungen und Eintheilungen des Eides als Würderungs- oder Schätzungseid, Gefährdeeid, Editionseid, Diffessionseid, Ergänzungseid, Reinigungseid, Haupteid, Nebeneid rc. gedenken wir hier als besonders wichtig der Eintheilung 1) in den Eid der Wahrheit und den Glaubenseid; jener wird geleistet, wenn der Schwörende die Umstände, worüber geschworen werden soll, selbst wahrgenommen hat, dieser dagegen kommt dann zur Anwendung, wenn die eidlich zu bestärkenden oder abzulehnenden Thatsachen dem Schwörenden fremd sind; 2) in den angetragenen und auferlegten Eid. Der angetragene Eid ist derjenige, welchen die eine Partei von der andern über irgend einen Umstand fordert; der Eid wird aber auferlegt genannt, wenn ihn der Richter der einen oder andern Partei zuerkannt hat. In der Regel kann man über alle Thatsachen, wenn man nicht andere Beweismittel brauchen will, den Eid antragen. Zur Giltigkeit eines Eides wird überdies noch erfordert, daß der Schwörende diejenige Reife des Verstandes und der Einsicht habe, daß er nicht nur die Wichtigkeit des Eides kennt, sondern auch weiß, warum er schwört. Darum setzen die Gesetze der verschiedenen Länder ein gewisses Alter fest, wenn jemand zu Ableistung eines Eides gelassen werden darf. Die Praxis erfordert an den meisten Orten ein Alter von 18 Jahren.

Eiderdaunen, Eiderdunen (franz. édredon; engl. eiderdown; ital. piume del norte). Die äußerst zarten und weichen, sehr leichten, weißen oder grauen Flaumfedern, welche sich die in Island, Norwegen, Lappland, Finnmarken und auf den Färöer Inseln einheimische Eidergans (Anas mollissima Lin.) während der Brutzeit aus mütterlicher Zärtlichkeit selbst ausrupft, um damit ihre Jungen zu bedecken. Nach Brunnich, welcher eine besondere naturgeschichtliche Abhandlung über die Eidergänse geschrieben hat, ist nach der Begattung ihr erstes Bestreben dahin gerichtet, einen schicklichen Platz für ihr Nest zu wählen, wobei sie den Schutz eines Wachholderstrauchs vorziehen, wenn sie aber keinen finden können, mit dichten Schilfbüschen, Büscheln von Meermoos, welche die Fluth ausgeworfen, Felsenspalten oder irgend einer ausgehöhlten Stelle, die sich ihnen darbietet, begnügen. Einige Besitzer von Brüteplätzen in Island graben, zur größeren Bequemlichkeit für die Vögel, ganze Reihen Löcher in die weichen, sanft abhängigen Ufer, wo sie unter andern Umständen nicht bauen würden, wovon sie aber, wenn dieselben dergestalt vorbereitet sind, gern Besitz nehmen.*) Sehr bemerkenswerth ist es, daß sie, gleich mehreren andern Seevögeln, fast immer kleine Inseln auswählen und daß ihre Nester selten, ja fast niemals auf den Küsten des festen Landes oder einer großen Insel gefunden werden. Die Isländer wissen dies so wohl, daß sie viele Mühe darauf verwendet haben, künstliche kleine Inseln zu bilden, indem sie gewisse Vorgebirge, die mit der Hauptinsel durch schmale Landengen in Verbindung standen, von der erstern abgetrennt haben. — Der Grund, weswegen die Vögel kleinen Inseln den Vorzug geben, scheint die Sicherung gegen das Eindringen von Hunden, Katzen und andern Landthieren zu sein, deren Nähe den Eidergänsen so verhaßt ist, daß die Isländer sorgfältig bemüht sind, dergleichen Thiere von ihren Ansiedelungen so weit als nöthig entfernt zu halten. — Sowohl die männliche als die weibliche Eidergans arbeiten beim Nestbau im Einverständnisse mit einander. Nachdem sie einen etwas groben Grund aus Treibgras, dürrem Knöterich und Meermoos, was sie in ziemlicher Menge sammeln, gelegt haben, breitet das Weibchen über diese erste Matratze ein Bett der feinsten und weichsten Flaumfedern, die es sich aus ihrer eignen Brust rauft, und dies keinesweges spärlich, sondern in solcher Menge, daß sie rings um das Nest eine dicke Wulst bilden. — Die Menge der Eiderdunen in jedem Neste soll, nach van Troil**) ungefähr ein Pfund betragen, welches aber durch das Reinigen auf die Hälfte reducirt wird. Uebrigens stimmen die Angaben der Reisenden über die Quantität der in den Nestern befindlichen Eiderdunen sehr wenig überein; so gibt z. B. Pennant,***) welcher die Nester der Eidergänse auf den Farninseln an der Spitze von Northumberland untersucht hat, an, daß vom Pfunde roher Dunen nach geschehener Reinigung nur ½ Unze übrig blieben. Dieser Mengenunterschied in den beiden obigen Angaben, welcher von manchen Naturforschern dem Einflusse des Klimas zugeschrieben wird, mag wohl daher rühren, daß die zuerst erwähnte Quantität von dem ersten, die andere aber von dem zweiten oder dritten Neste einer Muttergans herrührte: denn, nachdem das erste Nest seiner Federn beraubt worden, kann die Gans nie wieder die nämliche Quantität zusammenbringen als zuvor; und wenn sie gezwungen ist, zum dritten Male zu bauen, nachdem sie ihre Brust von allen Federn, die sie entbehren konnte, entblößt hat, soll das Männchen das Fehlende hergeben und diese Federn soll man an der größern Weiße erkennen. Wenn hingegen das Nest nicht geplündert wird, soll die männliche Eidergans keine Federn liefern. Die große Elasticität der Eiderdunen geht daraus hervor, daß 2 Pfund davon zum Füllen einer Bettdecke hinreichen. Doch ist zu bemerken, daß eigentlich blos die aus den Nestern genommenen (sogenanntes lebendiges Gut) diese große Elasticität besitzen, denn die, welche man todten Vögeln ausrupft (sogenanntes todtes Gut) stehen erstern bei weitem nach, sind nicht so leicht und auch eher dem Verderben unterworfen. In den Gegenden, wo sich Eidergänse aufhalten, bilden die Dunen einen Erwerbszweig der Bewohner; doch ist die Einsammlung mit vielen Gefahren verknüpft und sehr mühselig, da häufig die Nester an steilen Felsen und Abhängen am Meere sitzen. Nach dem Einsammeln werden die Eiderdunen von Stroh und andern fremdartigen Theilen durch Reiben und Aussuchen abgesondert und so in den Handel gebracht. Die meisten Eiderdunen kommen von Island, sehr wenig liefern die nördlichen Küsten Norwegens, Finnmarken, Novaja-Semlja und Spitzbergen. Im J. 1824 kostete in Kopenhagen das Pfund isländische Eiderdunen $6\frac{1}{4}$—$6\frac{1}{2}$ und grönländische $7\frac{1}{4}$—$7\frac{1}{2}$ Mk. Bco. Der Verbrauch der Eiderdunen ist äußerst unbedeutend und man kann wohl sagen, daß sie zu den theuern Luxusartikeln gehören, welche nur Bedürfniß der sogenannten vornehmen Welt sind, denn es schläft sich wohl eben so gut auf den Flaumfedern der Gänse; und Buffon sagt mit Recht von den Isländern: In diesem rauhen Klima genießt der abgehärtetste, in ein Bärenfell gehüllte Jäger in seiner einsamen Hütte einen ruhigen und vielleicht tiefen Schlaf, während unter cultivirten Nationen der Vornehme und Ehrgeizige auf Kissen von Eiderdunen ausgestreckt und unter einem vergoldeten Betthimmel sich vergebens die Süßigkeit des Schlafes zu verschaffen sucht.

*) Hooker's Tour in Island p. 53.
**) v. Troil's Letters on Iceland.
***) Pennant, Tour in Scotland p. 36.

Eigenhandel, s. Handel.

Eigenthum, s. Interesse, Neutralität und Rheder.

Eimer, Flüssigkeitsmaß in Deutschland, der Schweiz, Schweden und Ungarn, nach welchem häufig der Wein, seltener das Bier verkauft wird. Man sehe die betreffenden einzelnen Länder und Städte, in denen dieses Maß nach Größe und Unterabtheilungen genau angegeben ist.

Ein- u. Ausfuhr, Ein- u. Ausfuhr-Verbote. Das Vermögen des Einzelnen bildet sich unstreitig in der Regel dadurch, daß er von Andern mehr empfängt als er ihnen leistet, daß er mehr einnimmt als ausgibt. Nun glaubte man, die einzelnen Nationen in dem Welthandel gleichfalls als Individuen betrachten zu können, und glaubte, ihr Vermögen müsse sich ganz auf dieselbe Weise bilden, daß sie mehr an Fremde verkauften als von denselben erhielten; man verglich die Ausfuhr, d. h. die Veräußerung inländischer beweglicher Güter an das Ausland, mit der Einnahme, die Einfuhr, d. h. die Erwerbung ausländischer beweglicher Güter für den Besitz des Inlandes, mit der Ausgabe des Privatmannes, und meinte nun, für die Zunahme des Nationalvermögens am besten dadurch zu sorgen, daß man die Einfuhr möglichst beschränkte, die Ausfuhr möglichst beförderte. Zu diesem Ende verbot man anfangs die Einfuhr vieler ausländischer Artikel ganz, um dadurch die inländische Industrie zu bewegen, diese Artikel selbst zu erzeugen, oder um die inländische Consumtion zu zwingen, die theurere und schlechtere inländische Waare

der wohlfeileren und besseren ausländischen vorzuziehen. Dagegen ermuthigte man zur Ausfuhr, indem man es den inländischen Verkäufern durch Prämien, Rückzölle, Vorschüsse und andere Mittel möglich machte, das Ausland durch recht niedrige Preise anzulocken. Besaß man Colonien, so zwang man deren Inwohner, ihre Bedürfnisse aus dem Mutterlande zu beziehen. Ebenso suchte man durch Handelsverträge auswärtige Staaten zum ausschließlichen Handel mit dem betreffenden Inlande zu verpflichten. Ist man nun auch neuerdings durch das öftere Vorkommen von Retorsionsmaßregeln, durch die Emancipation der Colonien und durch den höhern Aufschwung aller Staaten von diesen directen Maßregeln mehr und mehr zurückgekommen, so erhält sich doch das System noch in mehrern Staaten durch ein im Sinne des Schutzsystems gefaßtes Zollwesen. Ueber das ganze Verfahren wird in den Artikeln: Handelsfreiheit und Mercantilsystem ausführlicher zu handeln sein. Hier nur einige vorläufige Bemerkungen. Auch der Einzelne bezieht nicht immer seine ganze Einnahme von außen her, sondern viele erzeugen einen Theil ihrer Bedürfnisse selbst. Wollte nun Jemand die Arbeit, durch welche er solche Bedürfnisse selbst producirt, aufgeben und dafür eine weniger vortheilhafte ergreifen, die ihm aber Waaren verschaffte, welche er an Dritte verkaufen könnte; wollte z. B. der Feldbesitzer sein Feld brache liegen lassen und lieber Schuhe machen, während er bei diesem Geschäfte weniger verdiente als beim Feldbau, so würde man ihn mit Recht tadeln. Nun ist es aber bei den Nationen stets der Fall, daß sie nicht blos einen Theil, sondern den größten Theil ihrer Einnahmen aus sich selbst erzeugen; der Welthandel kann keiner Nation soviel abwerfen, wie der Ertrag ihres Bodens und ihrer im Gewerbe, im innern Handel und im geistigen Leben beschäftigten Arbeit und Capitalkraft. Bestimmt man nun die Nation, ihre Kräfte diesen innern Bestrebungen zu entziehen und einer Arbeit zuzuwenden, welche mit geringerem Vortheile Bedürfnisse des Auslandes fertigt, so hat man unklug gehandelt; die Nation wird ärmer, nicht reicher. Ebenso würde man den Einzelnen mit Recht tadeln, wenn er eine vortheilhafte Arbeit aufgäbe, um unter großem Verluste sich z. B. seine Schuhe selbst zu machen, statt sie vom Schuhmacher zu kaufen. Ganz derselbe Fall tritt bei jenem Systeme in der Nation ein. Aber auch außerdem muß jede Vergleichung zwischen dem Einzelnen und der Nation sinken. Der Reichthum des Einzelnen richtet sich nach seinem Verhältnisse zu Dritten und der Einzelne empfindet alle Folgen seiner Maßregeln in diesen Dingen allein und ganz. Aber die Nation setzt sich aus einer großen Zahl von Individuen zusammen, deren Vermögen viel weniger von dem Handel der Nation mit dem Auslande, als von dem Verkehr unter einander abhängt und deren Eigenthum so getrennt ist, daß der Gewinn der Einen nicht nothwendig auch Allen zum Vortheile gereicht. Würde auch durch jene Maßregeln ein Gewinn erzielt, so würde er doch zum großen Theil auf Kosten Vieler im Volke selbst erlangt sein, die theurere, schlechtere Waaren kaufen, höhere Abgaben zahlen müßten, nur scheinbar die Nation, in Wahrheit aber nur einige Mitglieder derselben zu bereichern. Ueberdem sind namentlich unsere europäischen Staaten zu sehr in einander verflochten, ihre Grenzen zu wenig trennend, als daß man sie so als abgesonderte Haushaltungen betrachten könnte. Es entsteht ferner ein gewaltiger Unterschied daraus, daß dasjenige Gut, welches das äußere Zeichen, der Maßstab, das Bewegungsmittel des Reichthums ist und nach dessen Erwerbung das Hauptziel jenes Systems war, das Geld nämlich, nicht blos im Welthandel, sondern auch im innern Verkehr in Anwendung kommt, seinen Preis nicht blos durch den Welthandel, sondern auch durch den innern Verkehr bedingt sieht. Nun hängt dieser Preis, wie der aller Waaren, von Nachfrage und Angebot ab. Ist das baare Geld in größerer Masse vorhanden als der Verkehr erfordert, so sinkt sein Preis, was sich in einem allgemeinen Steigen aller Güterpreise ausspricht; ein Fall, der für den Einzelnen nie eintreten kann, weshalb eben jede Vergleichung seiner Stellung mit der der Nation unpassend wird. Endlich hat auch der Einzelne, als Gewerbs- und Handeltreibender oft Veranlassung, die Wahrheit des Sprichwortes zu bedenken: Eine Hand wäscht die andere. Der Kaufmann geht beim Wirth zu Schmause, damit dieser nicht aufhöre, seinen Kaffee bei ihm zu nehmen. Hier handelt es sich aber zuletzt nur um Gefälligkeit, Rücksicht, guten Willen. Aber im Welthandel ist ein wichtiger Vortheil damit verbunden, gerade da zu kaufen, wo man auch verkaufen kann. Denn man hat dann mit den Kosten eines Geschäfts den Gewinn von zweien. Das Schiff fährt dorthin, wo es, unter übrigens gleichen Verhältnissen, gewiß ist, Rückfracht zu finden. Eine Nation, die den Producten der andern keinen Absatz bietet, wird auch weit weniger an sie verkaufen, als außerdem der Fall wäre. Uebrigens waren auch alle diese Maßregeln zahllosen Hinterziehungen und Täuschungen ausgesetzt und alle darauf gegründeten Angaben und Berechnungen falsch und trügerisch.

Die Ausfuhrverbote wurden gemacht, weil man gewisse Güter für überaus wichtig für das Inland hielt, entweder wegen ihrer allgemeinen Unentbehrlichkeit, oder weil man sie zum besten derer recht wohlfeil erhalten wollte, die sie verarbeiten und ans Ausland verkaufen sollten. Zu der ersteren Art gehörte namentlich das Getreide; zu der letzteren gehörten viele Rohstoffe, deren Ausfuhr man verbot, während man die der daraus gefertigten Fabricate begünstigte. Man sah, zum großen Schaden der Producenten, nicht ein, daß diese Güter schon von selbst den näheren Absatzort dem weiteren vorziehen würden und daß, wenn das Gegentheil eintritt und das Ausland mehr dafür bietet als das nähere Inland, dies der beste Beweis ist, daß sie dem Inlande nicht unentbehrlich sind, daß sie für dasselbe nicht den erforderlichen Werth haben.

Ueber Einfuhrverbote in zollgesetzlicher Hinsicht sehe man die Artikel Zollwesen und Zolltarif.

Eindrittel-Stücke oder Achtgroschenstücke, deren drei einen Thaler ausmachen, sind eine bekannte deutsche Silbermünze, welche in Oestreich (zu 30 Kreuzer im 20-Guldenfuße), im Oldenburgischen und dann vornehmlich in Preußen und Sachsen vorkommen, in Preußen jetzt aber nicht mehr ausgeprägt werden. Siehe unter „Münzen überhaupt" und unter Drittelstücke.

Eingangs-Abgaben, s. Zolltarif.

Einkaufsbuch, s. Buchhalten.

Einkommen. Ein gar wichtiges, aber nicht in der Kürze zu erklärendes Wort, dessen vieldeutiger Begriff erst im Verfolg der Erörterung klar werden kann. Es wäre zu wünschen, daß der Sprachgebrauch sich strenger als er es thut, hütete, dieses Wort auch bei Begriffen anzuwenden, für welche sich eigne, bezeichnende Ausdrücke darbieten, und daß es möglich wäre, auch diejenigen Abstufungen des Begriffes Einkommen, deren charak-

teristische Verschiedenheit nicht zu verkennen ist, durch besondere Namen gehörig zu trennen.

Zunächst ist die Gesammtsumme dessen, was Jemand in einer gegebenen Zeit einnimmt, und was man nicht selten sein rohes Einkommen oder Bruttoeinkommen zu nennen pflegt, keineswegs nothwendig wahres Einkommen, sondern wird weit richtiger mit dem gleichfalls oft dafür angewendeten Wort Einnahme bezeichnet. Es kann Einkommen sein, wenn der Einnehmende seine Einnahme vollständig für seine anderweiten Zwecke verwenden, sie als reinen Gewinn betrachten kann. Aber es ist nicht Einkommen, wenn es z. B. nur wiedererstatteter Verlag ist, oder wenn man einen Theil davon wieder ausgeben muß, um sich der Verbindlichkeiten zu entledigen, die eben durch das Geschäft, welches jene Einnahme abwarf, erzeugt wurden. Wiederum hat es seine eigene Bewandtniß mit den aus einzelnen Quellen der Einnahme fließenden Bezügen, die vielleicht Theile des Einkommens bilden können. Der Sprachgebrauch unterscheidet dabei auch, indem er z. B. die aus einem Grundstücke, oder dem ganzen Geschäftsumfang eines Gewerbes fließenden Einnahmen den Ertrag desselben nennt. Auch hier theilt man denselben in einen rohen und reinen, einen Brutto- und Nettoertrag, weil von der Masse der erzeugten Güter, der eingenommenen Summen, ein großer Theil wieder für den Aufwand der Erzeugung und Erwerbung hingegeben werden muß. Bei dem einzelnen Geschäfte, besonders wo es in das Gebiet des Handels eingreift, macht man diesen Unterschied nicht, sondern spricht von einem Gewinne, der eigentlich allemal ein reiner ist. Aber auch in den ersteren Fällen ist der Nettoertrag nicht nothwendig, wenn gleich häufig ein Theil des Einkommens; denn es wäre möglich, daß ein Theil davon für Ausgaben verwendet werden müßte, die zwar nicht zu den Erzeugungskosten gehören, aber doch mit der Quelle jenes Ertrags in nächster Beziehung stehen; z. B. zur Verzinsung darauf lastender Schuldforderungen. Darum hat auch der Sprachgebrauch sehr Recht, wenn er die Redeweisen unterscheidet: das Grundstück gibt Ertrag, und: der Mann bezieht sein Einkommen aus dem Grundstücke. Das Einkommen setzt voraus, daß dasselbe von seinem Bezieher für seine anderweiten, von dem Geschäft unabhängigen Zwecke verwendet werden könne. Will er einen Theil desselben in das Geschäft wenden, so ist das seine Sache; aber dieser Theil war immer als Einkommen zu betrachten, so lange diese Verwendung nicht ursprüngliche Nothwendigkeit war. Das Einkommen eines Mannes ist der Ertrag seiner gesammten Geschäfte und Besitzthümer, wie er sich nach Abzug aller Bezugskosten, aller Kosten, ohne deren Aufwendung die Einnahme gar nicht gemacht werden konnte, darstellt. Es umfaßt nicht blos Geldbezüge, sondern auch Naturalien, überhaupt Alles, wodurch die Gütermasse vermehrt worden ist. Wohl aber kann darüber gestritten werden, was Alles zu den abzuziehenden Bezugskosten zu rechnen sei. Die Kosten des Geschäftslocals, der Werkzeuge, der Arbeiter, der Materialien, des Betriebs und Verkehrs gehören jedenfalls dahin; von den öffentlichen Abgaben diejenigen, welche unmittelbar auf das fragliche Geschäft gelegt sind und die man sich nicht, wie freilich in der Regel der Fall ist, von den Consumenten erstatten lassen kann. Aber man könnte verlangen, daß von dem Ueberrest auch noch der nothwendige Aufwand abgezogen werde, den der Bezieher des Einkommens machen muß, um sich und seine Familie standesgemäß zu erhalten, so daß nur das dann noch Bleibende als Einkommen betrachtet würde. Indeß diese Forderung ist nicht begründet, wiewohl es in einigen Rücksichten allerdings nothwendig ist, das Einkommen mit und ohne diesen Abzug zu unterscheiden. Der Betrag dieses Aufwandes richtet sich eben nach der durchschnittlichen Höhe des Einkommens; denn eben der Grad des standesgemäßen Aufwandes hängt für jede Geschäftsclasse von dem Durchschnittsbetrage des Ertrags ab, den das Geschäft nach Abzug aller Betriebskosten abwirft. Der Werth eines Berufszweiges wird auch dadurch mitbedingt, daß es eben einen höheren Aufwand rechtfertigt und naturgemäß mit sich bringt. Als nothwendiger Erzeugungsaufwand könnte der Unterhalt des Principals nur insofern betrachtet werden, als Letzterer selbst bei dem Geschäfte mitwirkt. Um aber diesen Betrag zu bestimmen, würde wieder jener standesmäßige Aufwand kein sicherer Anhalt sein, sondern die Berechnung wäre darauf zu richten, wieviel es kosten würde, wenn der Principal seine Arbeit durch einen Andern verrichten ließe. Diese Berechnung wäre für den Einzelnen völlig unpractisch; für das Ganze aber ist der hier besprochene Unterschied allerdings nicht unwichtig, einmal: weil ein Geschäftszweig aufgegeben wird, wenn er durchschnittlich nicht mehr das Einkommen abwirft, also nicht mehr den Aufwand zu machen verstattet, der sich, unter Anwendung gleicher Arbeit und Capitalkraft, in andern Geschäften machen läßt. Es kommt freilich nur dann zu einem gänzlichen Aufhören eines solchen Geschäftszweiges, wenn bleibende Ursachen seinen Verfall und Untergang bedingen, wie z. B. der Anbau und die Verarbeitung mancher deutscher Farbestoffe, die einst weite Gegenden beschäftigten, und von Indigo und Cochenille verdrängt wurden. In andern Fällen wenden sich allerdings Viele von einem sinkenden Geschäftszweig auf ergibigere Felder. Eben damit aber vermindert sich die Concurrenz; der Gewinn steigt wieder und das Gleichgewicht stellt sich her. — Dann hat man wenigstens behauptet, daß die Besteuerung das Einkommen nur nach Abzug jenes Aufwandes decken, daß sie sich nur an das halten dürfe, was nach Abzug desselben übrig bleibt, weil sie sonst das Capitalvermögen der Einzelnen und der Nation gefährde. Gut, wenn dies die Richtschnur der Besteuerung ist und sein kann. Bei außerordentlichen Nothfällen wird sie überschritten werden müssen und können, weil man dann über die Schmälerung des Capitalvermögens hinwegsehen muß. Aber die ganze Rücksicht ist unpractisch und die Gefahr nur erträumt. Denn wenn die Bedürfnisse des Staats es erforderten, daß man für längere Zeit nicht blos den ganzen Betrag des Ueberschusses, der nach Abzug jenes Einkommens verbleibt, sondern auch einen Theil dieses Einkommens selbst in Anspruch nehmen müßte, so würde deshalb noch immer nicht eine Schmälerung des Capitalvermögens der Einzelnen und der Nation die nothwendige Folge sein. Wenn nur sonst diese Besteuerung den ganzen Geschäftszweig und alle Geschäftszweige gleichmäßig träfe, so würde sie jene Folge nicht haben. Denn da jener Aufwand nicht ein unentbehrlich nothwendiger, sondern nur ein standesgemäßer, von der Höhe des Einkommens bedingter, folglich einer Verminderung fähig ist, unter den beiden Wegen: einer Antastung des Capitalvermögens und einer Verminderung des Aufwandes, der letztere sich als der vortheilhaftere darstellt, die Menschen aber in Gütersachen durchschnittlich den vortheilhaftesten Weg zu finden wissen: so würde die Folge einer solchen Besteuerung nicht nothwendig die Verminderung des Capitalvermögens, wohl aber die des Aufwandes sein. Beträfe freilich die Besteuerung nicht den ganzen Geschäftszweig gleichmäßig und hätte sie folglich die Wirkung einer allgemeinen Verminderung des standesgemäßen Aufwandes nicht, so würden

die Einzelnen, die sie beträfe und die nun außer Stand wären, sich durch Beschränkung ihres Aufwandes zu helfen, allerdings genöthigt sein, ihr Capital anzugreifen. Oder beträfe sie nur einen einzelnen Geschäftszweig, so würde sie zur Veranlassung werden, daß sich viele zeitherige Theilnehmer desselben von ihm weg und zu andern Geschäften wendeten. Dies würde wieder die Concurrenz mindern, folglich die Gewinne erhöhen und so das Gleichgewicht herstellen. Nur dann würde die Besteuerung die Verminderung des Capitalvermögens zur nothwendigen Folge haben, wenn sie auch die Grenze des blos zum standesgemäßen Aufwande erforderlichen Einkommens überschritte und selbst das antastete, was den Besteuerten zum Lebensunterhalt unentbehrlich ist. Versteht sich übrigens, daß man die Beschränkung der Besteuerung auf einen Theil der wahren Ueberschüsse um so mehr rathen muß, als bei einigermaßen blühendem Zustande des Nationalgewerbes dieser Theil auch völlig hinlänglich sein dürfte. Nur die Möglichkeit, diese Grenze ohne die gefürchteten Nachtheile zu überschreiten, sollte gezeigt werden. Die Räthlichkeit einer solchen Ueberschreitung wird davon abhängen, ob die damit verbundenen Nachtheile größer sind als die, welche aus der Unterlassung der Ausgabe, die durch die Steuer gedeckt werden soll, erwachsen würden. — Endlich ist jener Unterschied allerdings noch insofern von Wichtigkeit, als die Vermehrung des Nationalvermögens in der That nur durch die Ueberschüsse bedingt wird, welche nach Abzug des standesgemäßen Aufwandes bleiben. Wir haben also nach dem Obigen vier Begriffe zu unterscheiden: 1) die allgemeine Einnahme; 2) dieselbe nach Abzug der Betriebs- und Erwerbungskosten, oder das Einkommen; 3) dasselbe, nach Abzug des zum unentbehrlichen Lebensunterhalt Erforderlichen, oder das steuerbare Einkommen; 4) dasselbe, nach Abzug des zum standesgemäßen Aufwand Erforderlichen, oder das reine Einkommen; richtiger Ueberschuß, oder, wenn es durch Verminderung des standesgemäßen Aufwandes erzielt wurde, Ersparniß genannt. Nebenbegriffe sind noch: der Ertrag und der Gewinnst. Ein Mittelbegriff entsteht, wenn der Bezieher des Einkommens Lasten zu bestreiten hat, die nicht eigentlich zu den Betriebskosten gerechnet werden können, z. B. Schulden zu verzinsen. Denn dann kann er nicht über sein ganzes Einkommen verfügen; er kann nicht Alles, was ihm nach Abzug der Erzeugungskosten verbleibt, für seinen standesgemäßen Unterhalt verwenden und resp. als Ueberschuß ansammeln.

Alle Güter entspringen bekanntlich aus Arbeit, Naturkraft und Capitalkraft. Diese haben die Gegenstände geschaffen, aus denen sich Einnahme und Einkommen zusammensetzt. Aber die Quelle des Einkommens selbst ist die Anwendung einer oder mehrerer jener Grundquellen, sofern sie einen die Erzeugungs- und Betriebskosten übersteigenden Ertrag liefert. Das Einkommen der Nation kann sich nur nach diesem Verhältnisse richten. Ob aber das Product höher verwerthet werden soll, als die Erzeugungskosten, das hängt wieder von Nachfrage und Angebot ab. Und auf die Vertheilung des Gesammteinkommens unter die Einzelnen, auf die Entstehung des individuellen Einkommens also, wirkt namentlich ein Moment ein, was wir, den zuviel sagenden Ausdruck Monopol vermeidend, Besitz nennen wollen. So bekommt der Grundherr, auch wenn er sein Gut nicht selbst bewirthschaftet, eine Rente dafür, daß er ausschließlicher Eigenthümer eines Stückes von Grund und Boden ist; so zieht der Besitzer eines nicht durch starke Concurrenz gedrückten Gewerbsetablissements einen höhern Gewinn daraus, als er demjenigen geben müßte, durch den er seine Arbeit dabei verrichten lassen könnte; so entstehen die Zinsen, welche die Capitalisten beziehen. Je geringer das Angebot im Verhältnisse zur Nachfrage ist, einen desto größern Theil des allgemeinen Einkommens werden die Anbietenden in ihre Cassen ableiten können. Der Unterschied, den man darauf begründet, daß ein Theil der Menschen die Güter, die sein Einkommen bilden, selbst erzeuge, der andere sie aus fremden Cassen in die seinigen leite, weshalb man zwischen reinem und abgeleitetem Einkommen distinguiren will, ist nicht haltbar, denn auch das abgeleitete Einkommen setzt eine Gegenleistung voraus. — In Bezug auf die weiteren Abstufungen des Einkommens kann man sagen, daß das eigentliche Einkommen sich wesentlich auch durch jede Verminderung der Erzeugungs- und Betriebskosten vermehrt, namentlich also auch durch Ersparung an Arbeitskraft und Arbeitslohn, Verwohlfeilerung der Materialien, Verminderung der Abgaben, Vermehrung der Tauschmittel, Erleichterung des Verkehrs. Das steuerbare Einkommen wird außerdem auch durch ein Wohlfeilerwerden der unentbehrlichsten Lebensmittel größer, und die Masse der Ueberschüsse oder Ersparnisse kann endlich noch durch die allgemeine Verminderung des standesgemäßen Aufwandes, sowie durch die Sparsamkeit der Einzelnen vermehrt werden. Diese Ueberschüsse vermehren das Nationalvermögen; dieses wächst um die Summe der von den Einzelnen gemachten Ueberschüsse und Ersparnisse, nach Abzug der von Andern verschuldeten Schmälerung ihres Capitalvermögens. Doch sind nicht blos diese Ueberschüsse als Einkommen der Nation zu betrachten, sondern dieses besteht aus der Summe, die von dem Betrage der gesammten Einnahmen, nach Abzug der Erzeugungskosten, übrig bleibt. Davon wird freilich ein großer Theil wieder verzehrt. Aber das ist auch die Bestimmung des Einkommens, zur Befriedigung der vernünftigen Genüsse des Menschen zu dienen, und es ist nicht so wichtig für die Nation, einen bestimmten Theil von Ueberschüssen für ihr Capitalvermögen gewonnen, als: von ihrem Einkommen die Gesammtzahl ihrer Mitglieder den vernünftigen Zwecken derselben gemäß erhalten zu haben. — Die Ueberschüsse sind nur für die Vermehrung der Capitalkraft, also zur Vorbereitung neuer Einnahmen wichtig. Das Einkommen ist es aber vorzüglich für die Consumtion, welche sich, sobald das allerunentbehrlichste Bedürfniß befriedigt ist, nach dem Einkommen richtet. Dadurch gewinnt das Einkommen allerdings einen großen Einfluß auf die Regulirung aller Güterverhältnisse. Und wenn, wie oben gezeigt wurde, das Verhältniß von Nachfrage und Angebot und namentlich die Vertheilung des Angebots auf die Vertheilung des Einkommens unter die Einzelnen im Volke von hohem Einflusse war, so hat wieder das Einkommen die größte Nachwirkung auf die Bildung und Modificirung der Nachfrage im Allgemeinen. Dieser Einfluß wird sich um so wohlthätiger ordnen, je gleichmäßiger vertheilt und abgestuft das Einkommen ist und je stetiger es sich so erhält. Der Wohlstand der mittlern und niedern Stände verbürgt einen unermeßlich größern Absatz, als der höchste Reichthum Weniger neben der Armuth der Menge bestreiten kann.

Einlaufen, s. Escalen u. Nothhafen.

Einlösungsscheine, ein östreichisches Papiergeld, welches durch Beschluß v. 15. März 1811 für die dagegen eingezogenen Stadt-Bancozettel, deren es 1810 an 1060 Millionen Gulden in Umlauf gab, ausgegeben wurde, jedoch unter Reduction des Werthes der letzteren um $\frac{4}{5}$, so daß seitdem 100 Fl.

in Einlösungsscheinen = 40 Fl. Silbergeld (Münze) gelten. Gleichen Werthes sind auch die später ausgegebenen Anticipationsscheine, und beide Papiersorten, die man auch mit dem Namen Wiener Währung belegt, werden vermittelst der östreich. Nationalbank eingelöst und vom Staate vernichtet. Die ganze Zettelmasse betrug Anfangs 1837 noch circa 20 Millionen Gulden (s. Papiergeld).

Einsatzgewicht, s. Maß und Gewicht.

Einschuß, s. Deputirte und Seeschaden.

Einstellung der Reise, s. Reise und Risico.

Eisen (franz. fer; engl. iron; ital. ferro), ein Metall von so ausgebreiteter und vielseitiger Anwendung, so unentbehrlich bei fortschreitender Cultur, daß die Stufe, auf welcher die Kunst, dasselbe zu bearbeiten, bei einem Volke steht, einen Maßstab für den Culturzustand desselben abgeben könnte. Da jede der Hauptarten, in welchen man das Eisen darstellt, eigenthümliche Eigenschaften besitzt, so überheben wir uns hier einer allgemeinen Beschreibung und verweisen auf die Punkte dieses Artikels, wo Roheisen, Stabeisen, Gußeisen &c. beschrieben werden.

Vorkommen. Das Eisen ist einer von den in der Natur am weitesten verbreiteten Stoffen; es bildet den Hauptbestandtheil einer großen Anzahl Fossilien und ist in geringerer Menge sehr vielen Mineralien, ja in sehr geringen Quantitäten vielen thierischen und Pflanzenkörpern beigemischt.

Gediegen findet sich das Eisen mit Gewißheit in den Meteorsteinen, deren ganze Masse dasselbe entweder ausmacht, oder in welche es in kleinen Massen eingesprengt ist; dabei enthält es gewöhnlich noch eine Beimischung von Kobalt, Chrom, Mangan, Schwefel und Nickel. Ob sich die Auffindung eines Gemenges von gediegenem Eisen in Chloritschiefer mit Graphitblättern vermischt und eingefaßt bei Canaan in den nordamerikanischen Freistaaten bestätigt, muß für jetzt dahin gestellt bleiben, gewiß aber kommt etwas gediegen Eisen mit dem Platin am Ural vor.

Von den Eisenverbindungen, welche in solcher Menge und solcher Beschaffenheit vorkommen, daß sie als Erze zur Gewinnung des Eisens im Großen mit Vortheil verwendet werden können, finden sich die brauchbarsten in sehr mächtigen Lagern im Urgebirge, weniger brauchbare in jüngern Gebirgen, selbst im angeschwemmten Lande. Unter den Eisenerzen, welche technische Bedeutung haben, erwähnen wir hier:

Magneteisenstein, eine Verbindung von Eisenoxydul mit Eisenoxyd, von schwarzgrauer Farbe, mit halb metallischem Glanze; gerieben entsteht ein schwarzes Pulver, welches, sowie das massige Erz, dem Magnete folgt; kommt das Pulver allein vor, so heißt es Eisenmulm oder Eisenschwärze. Salzsäure löst den Magneteisenstein mit rothgelber Farbe ein wenig ins Grünliche spielend auf. Dieses Erz kommt theils derb oder krystallisirt, theils verschiedenen Gebirgsarten beigemengt vor und hat gewöhnlich etwas Schwefelkies, Schwefelzink oder Blende, Schwefelblei oder Bleiglanz, Arsenikkies und Titaneisen zur Begleitung.

Eisenglanz, hauptsächlich aus wasserfreiem Eisenoxyd bestehend; kleine Beimengungen von Eisenoxydul geben ihm die Eigenschaft, auf die Magnetnadel zu wirken; er ist theils derb, dann hart und glänzend mit dunkelstahlgrüner Farbe, theils blätterig, strahlig, schuppig und heißt dann Eisenglimmer, durchs Zerreiben entsteht ein rothes Pulver. Ist das Eisenoxyd weniger dicht, so nennt man es Rotheisenstein, von weniger Glanz und grau- oder bräunlichrother Farbe; bei faserigem Gefüge heißt derselbe Glaskopf, Blutstein, wenn er schuppig ist Eisenrahm, Eisenschaum, wenn er erdig ist Eisenocher; Rother Thoneisenstein, wozu der Röthel oder die rothe Kreide gehört, ist ein inniges Gemenge von Eisenoxyd mit Thon.

Schwarzeisenstein, Brauneisenstein und Gelbeisenstein sind wasserhaltige Eisenoxyde, deren verschiedene Farbe von verschiedener Dichtigkeit und verschiedenem Mangangehalte herrührt; der faserige Brauneisenstein heißt auch brauner Glaskopf und wenn er blätterig ist, Pyrosiderit. Schwarz- und Brauneisenstein brechen mit Quarz, Kalkspath, Schwerspath zusammen und enthalten häufig etwas Kieselerde und phosphorsaures Eisenoxyd. Gemenge mit viel Thon oder Sand, die Gelbeisensteine, benennt man unter verschiedenen Verhältnissen mit den Namen Bohnenerz, gelber Thoneisenstein, Eisenocher, Umbra, Gelberde.

Sumpf-, Morast- oder Wiesenerze, auch Raseneisensteine finden sich im aufgeschwemmten Lande als Lager in Gestalt derber, löcheriger, gelber oder bräunlicher Massen und bestehen aus Eisenoxydul, Manganoxydul, Phosphorsäure, Thon, Sand, Kalk &c. Sie sind leicht flüssig, liefern aber meistens phosphorhaltiges Eisen.

Spatheisenstein, Weißerz, aus kohlensaurem Eisenoxydul bestehend mit Beimischung von kohlensaurem Manganoxydul, Kalk und Bittererde, erscheint dicht oder strahlig und heißt im letztern Falle Sphärosiderit; thoniger Eisenspath ist ein inniges Gemenge von dem vorhergehenden Erze und Thon mit Beimischung von Phosphorsäure, Schwefel, Chromeisen und Titaneisen.

Verbindungen von Eisen mit Kieselsäure sind zu selten, um bei der Fabrication im Großen erwähnt zu werden; Verbindungen mit Schwefel und Arsenik aber, welche als Schwefelkiese und Arsenikkiese sehr häufig vorkommen, dienen nicht zur Fabrication, da noch keine genügende Methode angegeben worden ist, um selbst die geringsten Mengen von Schwefel und Arsenik, welche dem erzeugten Eisen seine Dehnbarkeit rauben, zu entfernen.

Gewinnung. Da das Eisen einen verhältnißmäßig so niedrigen Preis hält, so leitet den Bergmann bei der Gewinnung der Eisenerze das Princip der größten Kostenersparung; deshalb muß auch manches Vorkommen von Eisenerzen unbenutzt bleiben. Die mechanischen Vorarbeiten, denen die zu Tage gebrachten Erze unterworfen werden (die Aufbereitung), bestehen hier auch nur in einer Scheidung der verschiedenen Erzarten von einander und von dem mitbrechenden Gestein; Thoneisenstein läßt man an der Luft liegen, wobei sich der Schieferthon ablöst, die nicht mulmigen Raseneisensteine werden gewaschen. Das nun erfolgende Rösten (grillage; roasting, calcining) oder langsame Brennen im Freien oder im verschlossenen Ofen hat zum Zwecke, den Zusammenhang der härtern Stücke zu vermindern, das chemisch gebundene Wasser zu entfernen, das angesogene Wasser auszutreiben und die Kohlensäure zu verflüchtigen, ebenso den Schwefel vom Eisen zu trennen und zu entfernen. Nach dem Rösten tritt wieder eine mechanische Operation des Zerkleinerns ein, was entweder mit Menschenhänden oder durch Poch- und Quetschwerke erfolgt.

Von größtem Einfluß auf die Beschaffenheit des zu erlangenden Eisens ist die nun vorzunehmende Gattirung der Erze bei welcher man verschiedene Sorten derselben so mit einander und mit andern Zuschlägen (Kalkstein) versetzt, daß die mit dem

Eisen vereinigten Bestandtheile bei dem gehörigen Hitzgrade sich von demselben trennen, eine flüssige Masse, die Schlacke, bilden und so dem Eisen gestatten, für sich allein ebenfalls in flüssigen Zustand überzugehen. Natürlich darf weder die entstehende Schlacke viel Eisenbestandtheile in sich enthalten, noch das Eisen mit solchen Stoffen verbunden bleiben, welche dasselbe verunreinigen und daher in die Schlacke mit aufgenommen werden sollten. Die schmelzende Schlacke wird als der leichtere Körper über dem schmelzenden Eisen schwimmen, und so von demselben entfernt werden können. Bei der deutschen Luppenfrischarbeit erfolgte das Schmelzen zwischen Kohlen am offenen Feuer mit bedeutendem Verlust an Erz und Brennmaterial, daher jetzt dieses Verfahren nur noch in Ostgalizien und mit einigen Modificationen in den Pyrenäen als méthode catalane, forges catalanes auf Corsica, Elba und zum Theil in Italien gebräuchlich ist. Durch die Stücköfen und Blauöfen wurden die jetzt fast allgemein angewendeten Hohöfen vorbereitet; der erstere erscheint als ein Uebergang der vorherbeschriebenen Fabricationsart, der letztere als unvollkommener Hohofen. Der Hohofen, ein großer, aus Steinen ausgemauerter Schmelzofen, hat im Innern die Form zweier über einander gestürzter Pyramiden, von denen die untere das Gestell heißt und einen 5 bis 6 Fuß tiefen Behälter darstellt, dessen unterer Theil das geschmolzene Eisen aufnimmt; an dem Gestelle befindet sich auf der einen Seite die Form, eine vom Gebläse herführende Röhre, auf der andern Seite eine Oeffnung, durch welche das geschmolzene Eisen abfließen kann, und die während des Schmelzens verstopft ist. Die obere Pyramide endet sich oben in die Gicht, eine Oeffnung, durch welche Erz und Kohlen in den inneren Raum des Ofens geschüttet werden können. Der Ofen wird allmälig erwärmt, um nicht bei zu schneller Erwärmung gesprengt zu werden; bei dem gehörigen Temperaturgrade wird durch die Gichtöffnung die Beschickung (die Erze nebst Zuschlag) aufgegeben und schichtenweise zwischen dieselben Kohlen (Holzkohlen oder Coaks) eingeschüttet; wird nun durch die Form ein starker Luftstrom eingeblasen, so entwickelt sich bei eingetretenem Brand eine solche Hitze, daß die Schmelzung beginnt; es sondert sich Schlacke ab und das Eisen nimmt den tiefsten Raum des Ofens ein, zugleich erniedrigt sich die im Schachte des Ofens enthaltene Erzmasse und es muß in gehörigen Zeiträumen ein neues Aufgeben erfolgen. Man läßt einen solchen Hohofen, um ein Abkühlen und erneutes Anfeuern zu umgehen, so lange fortgehen, bis seine Umfangsmauern nicht mehr Haltbarkeit genug haben, und nennt die Zeit, während welcher er thätig ist, eine Campagne. Schon in den obern Theilen des Ofens erleidet das aufgegebene Erz eine Veränderung, indem es durch die Hitze mancher flüchtigen und brennbaren Theile beraubt wird; daher erhebt sich über der oberen Oeffnung gewöhnlich auch eine hoch aufsteigende Gichtflamme. Der Gang des Schmelzprocesses läßt sich im Ganzen aber aus der Beschaffenheit des Eisens und der Schlacken, aus der Gichtflamme, aus dem Ansehen durch das Formloch und aus dem regelmäßigen Niedergehen der aufgegebenen Erzschichten beurtheilen und der Aenderung der Mischungsverhältnisse in der Beschickung und der eingeblasenen Windmenge moderiren. Die bedeutende Windmenge, welche für einen Hohofen in der Minute 700 und mehr Cubikfuß oder täglich auf 800 Centner Luft beträgt, muß durch ein besonderes Balg-, Kasten- oder Cylindergebläse, welches durch Wasser oder Dampf bewegt wird, dem Hohofen zugeführt werden. Einen besondern Vortheil erlangt man dabei nach Erfahrungen der neuesten Zeit, welche zuerst auf dem Clyde Eisenwerke in Schottland durch Neilson gemacht wurden, dadurch, daß man die Luft entweder durch die Hitze der Gichtflamme oder durch eine besondere Feueranlage erwärmt, bevor man sie in den Hohofen einführt; es entsteht dadurch nicht nur eine Ersparniß an Brennmaterial und Zeit, sondern auch eine bessere Qualität des erzeugten Eisens. Hat sich nach längerem Gange des Ofens der untere Theil des Gestelles mit Eisen gefüllt, so wird dasselbe abgestochen (gewöhnlich von 12 zu 12 Stunden), indem man die vorher erwähnte Oeffnung aufstößt und das Eisen in eine Rinne fließen läßt, welche man in den Sand der Hüttensohle dazu hergestellt hatte.

Das hierdurch erhaltene Guß- oder Roheisen, welches nach der Form der Rinne in Massen erscheint, die man Flosse, Gänge, Masseln nennt, ist ein Gemenge reducirter Stoffe, deren Hauptmasse ein mit Kohlenstoff verbundenes Eisen ist; dieser Kohlenstoffgehalt, welcher das Eisen vielleicht flüssiger macht und nach seinem größern oder geringern Betrage demselben ein verschiedenes Ansehen mittheilt, entzieht doch dem Eisen eine seiner vortheilhaftesten Eigenschaften, die Geschmeidigkeit. Je nachdem das Roheisen zu verschiedenen Zwecken bestimmt ist, sucht man es auch von verschiedener Beschaffenheit zu erblasen, namentlich verwendet man dasselbe aber zu Gußwaaren oder zur Gewinnung von Stabeisen und Stahl.

Das Roheisen enthält 3 bis 5,3% Kohlenstoff, ist im Allgemeinen härter und leichter schmelzbar als das später zu erwähnende Schmiedeeisen, hat eine dunkelgraue, hellgraue oder grauweiße Farbe, ein körniges oder blätterig strahliges Gefüge, ist sehr wenig dehnbar, 7 bis 7,5mal so schwer als destillirtes Wasser und wird in der Rothglühhitze so weich, daß es sich zersägen läßt. Die beiden Hauptgattungen, das weiße und graue, sind wesentlich von einander verschieden, aber es finden zwischen denselben viele Mittelgattungen statt. Das weiße Roheisen ist hell, fast silberweiß, hat starken Glanz, strahligen Bruch mit spiegelnden Flächen und heißt daher, wenn es diese Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzt, Spiegeleisen, Spiegelflossen. Das blumige Roheisen hat ein feinstrahliges Gefüge und bläuliche oder bläulichgraue Farbe; zwischen beiden mitten inne steht das weißgahre Eisen. Das grelle Eisen hat eine schon ins Graue fallende Farbe, auf der Bruchfläche kein deutliches Gefüge, vielmehr Poren und kleine Höhlungen. Das luckige Roheisen, Weichflossen, ist bläulichweiß, mit feinzackigem, porösem Bruche und nähert sich in seinen Eigenschaften dem Stahle. Das graue Roheisen hat eine Farbe vom Grauschwarzen bis ins Hellgraue und ein Gefüge vom Grobkörnigen bis zum fast Dichten. Je dunkler seine Farbe, desto gröber sein Korn, desto stärker der Glanz. Graues und weißes Roheisen gemengt erscheint als streifiges oder halbirtes Roheisen, je nachdem sie in Lagen oder in zerstreuten Theilen mit einander verbunden sind.

Das graue Roheisen ist zwar oft in geringem Grade dehnbar, immer aber weniger spröde, weicher und leichter zu bearbeiten als das weiße; je dunkler die Farbe ist, desto geringer ist auch die Härte. Das weiße Roheisen zerspringt schon bei leichtem Rösten, widersteht der Feile, ja das Spiegeleisen hat wenigstens die Härte des Stahles. Es ist leichter schmelzbar, aber dickflüssiger als das graue oder halbirte, zieht sich aber nach dem Gusse beim Erkalten mehr zusammen als das graue.

Die Verarbeitung des Roheisens zu Stabeisen hat zum Zwecke, die Kohle und alle fremden im Eisen enthaltenen Me-

talle durch Verbrennen zu entfernen und das Eisen dadurch geschmeidiger zu machen. Die Operation, durch welche dies erreicht wird, heißt das Frischen. Nach der deutschen Frischmethode wird eine Roheisenfloße auf einem Frischheerde einem mit starkem Luftstrome versehenen Frischfeuer dargeboten, dadurch ein Theil abgeschmolzen und das Verbrennen des Kohlenstoffes durch stetes Durchstoßen und Rühren der geschmolzenen Masse bewirkt. Aus dem gefrischten Eisen wird durch den Frischhammer die eingemengte Schlacke ausgepreßt, worauf dasselbe unter andern Hämmern seine Form als Stabeisen oder Blech erhält. Die englische Frischmethode, das Puddlingsfrischen, unterscheidet sich von der vorhergehenden dadurch, daß das Roheisen zunächst in einen Raffinirofen, welcher mit Coaks getrieben wird und mehrere Formen für den zutretenden Wind hat, in Feineisen verwandelt und als solches in einem Reverberirofen, dem Puddlingsofen, umgeschmolzen und in Luppen verwandelt wird, welche hierauf zunächst unter großen Hämmern behandelt und dann dem Walzwerke übergeben werden, wo sie entweder zu Blech, oder zu Stäben gewalzt und geschnitten werden, wobei, wie schon in dem Artikel Blechfabrication erwähnt wurde, ein mehrmaliges Glühen unentbehrlich ist. Um größere Gleichförmigkeit bei dem erzeugten Eisen zu erhalten, wird die Eigenthümlichkeit des Schmiedeeisens benutzt, in rothglühendem Zustande fest an einem andern rothglühenden Stücke zu haften, d. h. sich schweißen zu lassen; man vereinigt nämlich mehrere Stäbe, nachdem man sie rothglühend gemacht hat, durch Schweißen und walzt sie von Neuem aus, wobei allerdings, sowie bei der gesammten Frischarbeit ein bedeutender Verlust an Eisen durch Abbrand eintritt.

Das nach einer der hier erwähnten Methoden gefertigte Eisen, Schmiedeeisen, kann nur angenähert rein sein; das reinste enthält immer noch gegen ½ % Kohlenstoff und ein wenig Kiesel, jedoch ist diese Beimischung nicht für nachtheilig zu halten, da namentlich der Kohlenstoff, ohne das Eisen spröde zu machen, ihm eine gewisse Härte und Festigkeit mittheilt, wodurch es vor zu großer Biegsamkeit bewahrt und der Abnutzung bei weitem in geringerem Grade ausgesetzt wird. Das aus manganhaltigen Erzen erzeugte Stabeisen enthält außerdem noch eine ebenfalls unschädliche Beimischung von Mangan. Allein Schwefel, Phosphor, Arsenik oder Kupfer bewirken, selbst in geringen Mengen dem Eisen beigemengt, Eigenschaften, welche in keinem Falle zur Empfehlung dienen können. Enthält das Eisen nämlich Schwefel (nur 0,2 %), Arsenik oder Kupfer, so hat es den Fehler, beim Rothglühen unter dem Hammer in Stücke zu zerfallen; man nennt es dann rothbrüchig; enthält es aber Phosphor, so heißt es kaltbrüchig, da es sich wohl in der Glühhitze behandeln läßt, aber sogleich zerspringt, wenn es nach der Abkühlung gebogen werden soll. Ein Zusatz von Kalk und Eisenoxyd beim Frischen vermindert diesen Fehler bedeutend. Aus diesen Fehlern läßt sich übrigens ersehen, daß es, wie bereits früher angedeutet wurde, von höchster Wichtigkeit ist, die Erze gleich beim Hohofenprocesse gehörig zu gattiren, eine Manipulation, auf welche erst in neuester Zeit die Angaben der zerlegenden Chemie Eingang gefunden und Einfluß geübt haben, da man bei derselben die Erfahrung auf Kosten wissenschaftlicher Untersuchung zum Anhalten benutzte. Faulbrüchig oder haderig heißt das Eisen, wenn es bei allen Temperaturen mürbe und von geringer Festigkeit ist; es ist dies entweder eine Folge beigemengten Kiesels oder eingesprengter Schlacke.

Das beste und zäheste Schmiedeeisen zeigt abgebrochen ein hakiges und zackiges Gefüge; durch fortgesetztes Strecken wird seine Textur sehnig oder aderig, wobei sich seine Tragkraft bedeutend steigert. Eisen von körniger oder blätteriger Bruchfläche ist stets brüchig; ist an einigen Stellen der Zusammenhalt durch zwischenbefindliche Schreckentheile unterbrochen, so heißt das Eisen unganz; die in Folge unganzer Stellen sich ablösenden Stücke nennt man Schiefer. Gutes Eisen hat entweder helle Farbe mit schwarzem Glanze, oder mehr graue Farbe mit starkem Glanze; tritt die entgegengesetzte Vereinigung von Farbe und Glanz auf, so ist das Eisen entweder mürbe oder spröde. Eine schnelle Abkühlung des Schmiedeeisens nach dem Glühen vermehrt die Härte desselben höchstens ein wenig; hartes Eisen wird aber durch Rothglühen und langsames Verkühlen etwas weicher. Durch anhaltendes oder wiederholtes Glühen bei Luftzutritt wird es mürbe und minder zäh, man nennt es dann überwärmt, verbrannt, und erkennt es an der bläulichen Farbe bei sehr starkem Glanze. Geschmeidiges Eisen wird durch langes Kalthämmern spröde. Roheisen und Schmiedeeisen unterscheidet man dadurch, daß man auf eine polirte Fläche beider einen Tropfen Scheidewasser fallen läßt; derselbe macht auf dem ersten einen fast schwarzen, auf dem letztern einen hellgrünen und auf Stahl einen dunkelgrauen Fleck.

Wird Eisen der Luft ausgesetzt, so oxydirt es sich, es rostet, jedoch nur in feuchter, nicht in trockner Luft; und zwar rosten poröse Stellen, Schiefer, am ersten, dagegen polirte Stellen viel schwerer; überhaupt rostet Stabeisen leichter als Roheisen und unter demselben wieder rothbrüchiges mehr als kaltbrüchiges, welches am wenigsten und langsamsten vom Rost ergriffen wird. In Wasser, welches von aller Kohlensäure frei und von der Luft ganz abgeschieden ist, rostet Eisen nicht, daher Eisenwaaren unter schwacher Lösung ätzender Alkalien vor Rost gesichert sind. Löthen läßt sich Eisen theils mit Kupfer, theils mit Messing.

Verfeinerung des Stabeisens. Obgleich das Eisen schon auf die Art, wie es den Frischhammer oder das Präparirwalzwerk verläßt, in den Handel kommen kann, so macht doch das verschiedene Bedürfniß verschiedener Künstler und Handwerker, bei denen dieses Eisen die mannigfachste Anwendung findet, nothwendig, daß es in verschiedenen Sorten und Formen auf den Markt komme, durch welche dem Verarbeiter eine bei ihm schwieriger als auf der Hütte vorzunehmende Umgestaltung erspart wird. Das Stabeisen kommt daher mit verschiedenen Querschnitten und bei jedem Querschnitt in verschiedenen Dimensionen in den Handel. Die so durch das Bedürfniß hervorgerufenen Formen weichen auf verschiedenen Hütten theils durch ihre Benennung, theils durch ihre räumlichen Verhältnisse sehr von einander ab; wir begnügen uns daher, nur das Allgemeine über diese willkürlichen Arten hier aufzuführen, nachdem wir noch besonders erwähnt haben, daß die Umgestaltung des Stabeisens in diese Formen theils durch entsprechend construirte Stabeisenwalzwerke, theils durch kleinere Hämmer (Reckhämmer, Bandhämmer, Zainhämmer) bewirkt wird.

Man unterscheidet im Allgemeinen in Bezug auf die Querschnittform: Quadrateisen, welches eben so stark als breit ist; Flacheisen, welches ein Rechteck zum Querschnitte hat und mehr breit als stark ist, und Façoneisen, mit verschieden geformtem Querschnitte. Alle Sorten erhalten nach der Verfertigung, genauern Querschnittsform oder Bestimmung verschiedene Namen; so begreift z. B. das Quadrateisen: Großgittereisen 8—10 Linien im Quadrat, Mittelgittereisen von 6—8 Linien, Ketteneisen von 4—5 Linien, Reckeisen von 3 Linien

ungefähr, Kraus- oder Zaineisen, bei welchem die Flächen eingekerbt sind. Unter dem Flacheisen sind die verschiedenen Sorten von Bandeisen, Reifeisen, Hufstabeisen, Ringeisen, Fischeisen, Flammeisen rc. begriffen; unter dem Façoneisen gibt es rundes, halbrundes, ovales, halbovales, Tförmiges, gefurchtes, Winkeleisen rc.

Das aus dem Magneteisensteinlager zu Dannemora erzeugte Stabeisen gehört zu dem besten; nach Schedel und Erdmann kommt die beste Gattung schwedischen Eisens unter dem Namen Oeregrundeisen (7 bis 8 Stangen aufs Schiffspfund) in den Handel und führt seinen Namen von den Häfen, in welchen es verladen wird. Voyageeisen ist feiner als das vorhergehende, 10 bis 12 Stäbe machen ein Schiffspfund; das Radreifeisen mit S. F. bezeichnet ist 2 Zoll breit, $\frac{3}{4}$ Zoll stark; das mit einer Rose bezeichnete ist nicht ganz so stark. Das Schlossereisen, H. H. u. H. S. ist $1\frac{1}{2}$ Zoll breit und $\frac{1}{4}$ Zoll dick. Das Krauseisen ist schon so zubereitet, wie es die Nagelschmiede verwenden.

Der **Eisendraht**, dessen Verfertigung im Allgemeinen aus dem Artikel **Drahtfabrication** erhellt, wird aus gegossenen Stäben gewalzt und dann gezogen, oder aus Zaineisen, vierkantigen Stäben oder geschnittenem Eisen gezogen, nach drei bis fünfmaligem Durchziehen geglüht, und bevor er wieder gezogen werden kann, zu Entfernung des entstandenen Glühspahns gebeizt oder gescheuert. Im Allgemeinen findet dabei ein Verlust von 10% an Eisen statt, doch kann derselbe bei Glühung in verschlossenem Raume bis unter die Hälfte gezogen werden. — Im Handel kommt der Eisendraht in Ringen von 5, 10 bis 25 Pfund vor; dabei werden die Abstufungen der Feinheit theils durch Nummern, theils durch eigenthümliche meist vom Gebrauche hergenommene Benennungen bezeichnet. Wir stellen hier nach Prechtl die Hauptabstufungen einiger Hütten nach Nummer, Benennung und Dicke in Zollen zusammen:

Frauenthaler Drahthütte.

Nummer.		Durchmesser von	bis	
25 bis 23.	Grob-, Mittel-, Fein-Kesseldraht	0,280	0,220	Zoll.
22—20.	" " " Rahmdraht	0,180	0,137	"
19—17.	" " " Riemerdraht	0,124	0,106	"
16—14.	" " " gemeiner Draht	0,098	0,084	"
13—11.	" " " Leuchterdraht	0,077	0,064	"
10— 8.	" " " Strickdraht	0,058	0,048	"
7— 5.	" " " Nadlerdraht	0,044	0,036	"
4.	Bella	0,032		"
3.	Ardea.	0,029		"
2—1.	Ordinär- und Fein-Schlingendraht	0,026	0,024	"
1.	Bethendraht	0,022		"
2.	Bethen-Musterdraht	0,020		"
3.	Kartätschendraht	0,018		"
4.	Kranzdraht	0,016		"
5.	Saitendraht	0,014		"
6—10.	Instrumentdraht	0,012	0,007	"
0.	. . . .	0,006		"

Die Kärnthner Drahtfabriken fertigen folgende Sorten:

Nummer.		Durchmesser von	bis	
21—18.	**Bordeon**	0,875	0,750	Zoll.
17—11.	**Straffella**	0,708	0,485	"
10— 1.	**Straffellina**	0,458	0,250	"

Cortina, **Fenestrina**, **Portus**, **Cortellini**. **Pessetti**, **Bella** rc. ziemlich wie oben, nur etwas stärker.

Nach Egen fertigen die Drahtfabriken in Westphalen 42 Sorten, von welchen die stärkeren mit den Namen Ketten, Schleppen, Rinken, Malgen, Memel, Rattel, Shilling, Band, Münster benannt und mit den Anfangsbuchstaben dieser Worte bezeichnet werden; die feineren Sorten von 0,025 bis 0,0075 Zoll Stärke werden mit 10 Nummern und dazwischen fallenden halbirten Nummern bezeichnet und Hols genannt.

Von den 36 auf den Harzer Hütten gebräuchlichen Nummern hat

№ 1.	eine Stärke von	0,375 Zoll.
- - 8.	" " "	0,166 "
- 16.	" " "	0,083 "
- 25.	" " "	0,042 "
- 36.	" " "	0,012 "

Zu den feinen Eisendrähten gehören die auf Handscheiben gezogenen und auf eigenthümliche Weise nummerirten **Claviersaiten**. Die Nürnberger Saiten kommen in 31 Nummern vor; und zwar bezeichnet $9\frac{1}{2}$ Null (9/0 $\frac{1}{2}$) die gröbste Sorte, dann folgt 9/0, 8/0$\frac{1}{2}$ rc. Die Wiener Saiten haben 17 Nummern von 8/0 bis 9.

Der Eisendraht ist gewöhnlich im Handel blank; nur einzelne Sorten werden **schwarz** oder **gebrannt** verkauft, z. B. die bei der Verfertigung von Blumen gebräuchlichen. Der Draht verliert seinen Glanz durch nochmaliges Glühen nach vollendetem Ziehen, wodurch er die erforderliche Zähigkeit erlangt.

Auf ähnliche Art, wie den Draht, fertigt man jetzt in England **eiserne gezogene Röhren**. Es wird nämlich breites Flacheisen zuerst halbkreisförmig gewalzt, hierauf um einen Dorn gebogen, so daß sich die Blechränder ziemlich berühren, und die so gebogene Röhre ziemlich rothglühend durch ein Zugeisen hindurch gezogen, wobei die Ränder ebenso wie beim Schweißen von einander gedrückt werden und in metallische Verbindung kommen. Man hat solche Röhren in den verschiedensten Weiten und Stärken und benutzt sie besonders zu Fortleitung des Gases bei Gasbeleuchtungsanstalten; die Verbindung solcher Röhren erfolgt entweder durch am Ende angeschnittene Schrauben oder durch daran befestigte Lappen, die mittels Schrauben zusammengezogen werden.

Zu **Eisenblechen** muß ein sehr weiches und zähes oder dehnbares Eisen gewählt werden; denn wenn schon zähes Eisen, welches zugleich hart ist, auch gute Bleche liefert, so muß es doch öfterer geglüht werden und verursacht daher größern Zeitverlust und Abbrand; faulbrüchiges und mürbes Eisen gibt keine feinen Bleche; kaltbrüchiges Eisen ist auch in Blechform zu weiterer Verarbeitung wenig, rothbrüchiges dagegen gar nicht geeignet. Die zur Blechfabrication bestimmten Eisenstäbe, welche sich desto besser dazu eignen, je näher sie schon der Blechform kommen, werden mittels einer vom Wasser bewegten Scheere oder durch Hammer und Meisel in Stürze oder Stükken von solcher Länge getheilt, welche der Größe des zu erzeugenden Bleches angemessen ist. Sind die Stürze durch das im Artikel Blechfabrication angegebene Verfahren zu Blech ausgebreitet, so sind sie entweder für den Handel schon fertig, oder werden erst noch verzinnt, je nachdem man **Schwarzblech** oder **Weißblech** erzeugen will. Die besonders sorgfältig bereiteten kleineren und weniger dicken Bleche, Dünneisen, werden zuvörderst, um sie vom Glühspahn zu befreien und eine rein metallische Oberfläche zu erzeugen, in gegohrne Roggenschrotmaische oder Essig gestellt und hierauf in eine Pfanne mit schmelzendem Zinn, welches mit Talg bedeckt ist, gethan, wo sie sich mit demselben überziehen. Sind sie aus derselben her-

ausgenommen, so müssen sie durch Sägespähne und Lumpen vom Talg und in der Abtropfpfanne von der Trepfkante befreit werden. Gute Bleche müssen einen vollkommen reinen Spiegel haben; ein wolkiger, wenig oder ungleich glänzender Spiegel läßt auf schlechtes und verunreinigtes Zinn schließen.

Das größere Schwarzblech, welches gewöhnlich unverzinnt bleibt, heißt wohl auch Sturzblech und ist entweder einfach oder doppelt. Das einfache Sturzblech (Schloßblech) kommt in Buschen von 50 Pfund vor und wird nach Nummern benannt, welche die Anzahl Tafeln im halben Centner ausdrükken; die Größe der Tafeln ist bei gleichen Nummern zwar in verschiedenen Fabriken etwas verschieden; doch ist das Format bei allen Sorten gewöhnlich gleich, so daß die Länge ein halbmal größer als die Breite ist. Die gangbarsten Sorten gehen von № 2. bis № 30. und es ist

bei №	das Gewicht einer Tafel,	die Länge,	die Breite,	die Dicke
2.	25 Pfd. — Loth	26 Zoll	24 Zoll	0,113 Zoll
8.	6 „ 8 „	28 „	$19\frac{1}{4}$ „	0 045 „
16.	3 „ 4 „	22 „	$15\frac{1}{4}$ „	0,036 „
24.	2 „ 3 „	$18\frac{2}{3}$ „	$12\frac{2}{3}$ „	0,0336 „
30.	1 „ 21 „	18 „	12 „	0,03 „

Die Doppelbleche sind nahe doppelt so groß als einfache Bleche, man fertigt sie gewöhnlich von № 10. bis 24. Musterbleche heißen alle die Bleche, welche in einer Hütte nicht für gewöhnlich, sondern nur auf Bestellung nach Mustern gefertigt werden. Hierunter gehört das Rohrblech von 30 Zoll Länge, 14 Zoll Breite und 0,02 bis 0,03 Stärke, das Malzdarrenblech, Salzpfannenblech ꝛc. — Dünnere Eisenbleche nennt man Dünneisen, Kleineisen oder Faßblech, sie sind gewöhnlich 12 oder 13 Zoll lang und 9 Zoll breit und werden nach der Stärke in doppeltes und einfaches Kreuzblech, Vorderblech und Senklerblech sortirt. Das Pontonblech hat 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite. Zu besondern Zwecken fertigt man auch quadratische Tafeln von 9 Zoll als Tellerblech, von 12 Zoll als Schüsselblech, von 16 und 12 Zoll als Tassenblech. Ein Faß enthält 600 Stück Senklerblech und 300 oder 450 Stück Kreuz- oder Vorderblech; eine Kiste wird zu 100 oder 225 Stück gerechnet.

In sehr viel Fällen kann man das Eisen dadurch zu Erfüllung eines Zweckes geschickt machen, daß man ihm flüssig eine Form gibt, die es nach dem Erstarren beibehalten muß, d. h. daß man es gießt. Seitdem man am Ende des 15. Jahrhunderts Kugeln zu Kriegszwecken goß, hat sich die Kunst des Eisengießens in immer weitern Kreisen Eingang verschafft, und man kann jetzt aus derselben Masse, welche in der hohlen Form zur Bildsäule wurde, die als Maschinengestell eiserne Maschinen trägt, die von Ort zu Ort in ununterbrochener Linie gezogen die schnellste Verbindung vermittelt und die größten Lasten trägt, Gegenstände darstellen, welche durch die Feinheit ihrer Formen eben so große Bewunderung verdienen.

Zur Eisengießerei benutzt man entweder unmittelbar Roheisen, wie es aus dem Hohofen kommt, oder man schmelzt es erst um; das letztere kann aber dann nothwendig werden, wenn das von einem Hohofen gelieferte Roheisen entweder nach Menge oder nach Güte nicht genügt, oder wenn nicht ununterbrochen, sondern nur zu bestimmten Zeitpunkten gegossen werden soll. Graues Roheisen eignet sich am meisten zum Gusse; mattes, körniges, weißes Roheisen kann nur zu Waaren verwendet werden, welche eine beträchtliche Härte erfordern, ohne glatter Oberfläche zu bedürfen. Kaltbrüchiges Eisen ist sehr dünnflüssig und eignet sich gut zu feinen Gußwaaren, be welchen die Sprödigkeit keinen Nachtheil bringt. Auf den englischen Eisenhütten unterscheidet man durchgängig 3 Sorten des zum Gusse bestimmten Roheisens mit № 1. 2. und 3., davon ist das erste grau, weich und zähe, das zweite ein halbirtes, das dritte ein weißes und hartes Roheisen.

Das besondere Umschmelzen des zu gießenden Eisens erfolgt entweder in Graphittiegeln von 20 bis 30 Pfund Fassungsraum, oder in Kupolöfen, niedrigen Schachtöfen, Wilkinsonöfen, welche den Hohöfen ähnlich eingerichtet, nur niedriger und kleiner sind, oder in Flammöfen. Der in Eisen darzustellende Gegenstand wird zunächst in Holz oder irgend einem andern Stoffe modellirt und dann in eine Form von Lehm und Sand, welche die gehörige Festigkeit haben muß, so abgedrückt, daß ein hohler Raum in derselben entsteht, welcher den zu bildenden Gegenstand darstellt. In diesen Raum läßt man nun den Strom des geschmolzenen Eisens und gestattet zugleich der darin befindlichen Luft einen Ausweg. Nach dem Erkalten wird das Eisen die bestimmte Form angenommen haben. Da sich jedoch das Eisen beim Erkalten zusammenzieht, so mußte gleich anfänglich das Modell um einen bestimmten Theil größer gefertigt werden. Die so gegossenen Gegenstände bedürfen zunächst einer Ueberarbeitung, durch welche die etwa sich zeigenden Ungleichheiten der Oberfläche entfernt werden, dann überzieht man sie mit einem Firniß oder mit Theer, um sie vor dem Verrosten zu schützen.

Sobald Gußwaaren sehr schnell erkalten, so werden sie an der Oberfläche sehr hart und spröde, als ob sie aus weißem Roheisen erzeugt wären; man kann sie dann weder durch Meisel noch Bohrer bearbeiten. Obgleich dies in einzelnen Fällen eine höchst wünschenswerthe Eigenschaft ist, so muß man doch zuweilen durch das sogenannte Tempern oder Adonciren das Gegentheil zu erreichen suchen; dies erfolgt, indem man die Waaren mit Lehm und Kuhmist überzieht, sie zwischen lockeren Kohlen glüht und langsam verkühlen läßt. Beabsichtigt man dagegen die Oberfläche ausgezeichnet hart zu machen, so bringt man an den entsprechenden Stellen der Gußform eiserne Schalen an, mit welchen das eingegossene Metall in Berührung kommt. Als guter Wärmeleiter entzieht die eiserne Schale dem verkühlenden Metalle sehr schnell die Wärme und bewirkt durch die schnelle Verkühlung eine sehr harte Oberfläche des Gußstückes.

Gußeiserne Kochgeschirre und andere gußeiserne Waaren müssen einen Ueberzug von Zinn oder Email erhalten, um die Berührung der Flüssigkeit und des Eisens und die dadurch hervorgebrachte Auflösung des letzteren zu vermeiden. Die Verzinnung auf Gußeisen ist aber bei weitem schwieriger als auf Schmiedeeisen; das Gußeisen muß nämlich erst abgedreht werden, um eine rein metallische Oberfläche zu erhalten, hierauf folgt eine Beize mit verdünnter Salzsäure und dann das Verzinnen. Das bei uns gebräuchlichere Emailliren setzt ebenfalls eine gebeizte Metallfläche voraus, auf welche, nachdem sie gehörig abgespült ist, Kieselsteinpulver und Borax mit etwas eisenfreiem Thon und Feldspath aufgestreut und in Muffeln bei starker Rothglühhitze eingebrannt wird.

Das Verhältniß der Eisenproduction verschiedener Länder wurde schon bei dem Artikel Bergbau angegeben (s. d.). Ausführlichere Belehrungen über die Erzeugung und Verarbeitung des Eisens findet man unter andern in Schubarth's technischer Chemie, Karsten's Eisenhüttenkunde und Prechtl's technologischer Encyclopädie.

Eisenbahnen, franz. chemins de fer, routes en fer; engl. railways, rail-roads; ital. rotaje (in volks- und staatswirthschaftlicher Hinsicht). Es ist der Lebenszweck des Handels: Nachfrage und Angebot einander zu nähern und die Schranken, die Raum und Zeit zwischen beide gesetzt haben, zu brechen. Daher die unermeßliche Wichtigkeit, welche die Communicationsmittel, als seine kräftigsten Waffen zur Besiegung jener Feinde, für ihn haben müssen. Die neueste Zeit verspricht ihm in dieser Beziehung einen noch vor wenig Decennien nicht geahneten Aufschwung. Auf der einen Seite der allgemeine Eifer für Förderung der materiellen Interessen; auf der andern die wunderbaren Entdeckungen im Gebiete der Naturkraft, führen zu Unternehmungen, die die Gestalt der bewohnten Erde umschaffen werden. Eine wichtige Rolle dabei spielen die Eisenbahnen, die Träger der Dampfwagen. Aber auch hier trifft der Spruch des Dichters ein: „Eines schickt sich nicht für Alle!“ und es wird zuvörderst zu untersuchen sein, in welchem Verhältnisse dieses Communicationsmittel zu den andern stehe, welche eigenthümliche Vortheile und in welchen Fällen es sie gewähre. Denn keineswegs kann und soll es die übrigen überall entbehrlich machen. Die Zwecke aller Communicationsmittel sind: möglichste Schnelligkeit und möglichste Wohlfeilheit des Transports. Aber diese sind nicht für alle Objecte des Transports durch dieselbe Maßregel gleichmäßig zu erreichen, denn der schnellste Transport ist nicht für alle Objecte der absolut wohlfeilste; er ist es für manche, für andere ist er nur insofern der wohlfeilste, inwiefern die Vortheile des schnellsten Transports die Kosten desselben überwiegen. Zu den Landstraßen stehen die Eisenbahnen in dem Verhältnisse, daß die ersteren viel geringere Anlagekosten erfordern, jedes Hinderniß des Terrains mit Leichtigkeit überwinden und sich bei der Benutzung den individuellen Zwecken jedes Einzelnen zu großer Bequemlichkeit anschmiegen; die letzteren dagegen die bis jetzt höchste Schnelligkeit des Transports vermitteln und dies mittelst einer Bewegkraft thun, deren Kosten im Verhältnisse zu den Diensten, die sie leisten kann, nur gering sind. Wenn sie daher durch eine hinlängliche Masse von Transportgegenständen in den Stand gesetzt sind, ihre Bewegkraft entsprechend zu verwerthen, so werden sie den Vortheil der Schnelligkeit und Wohlfeilheit, letzteren wenigstens im Gegensatze zu den Landstraßen, vereinigen. Sie empfehlen sich also vor den Landstraßen, wenn — die örtliche Möglichkeit ihrer Anlegung vorausgesetzt — ein hinlänglich starker Transportzug für ihre Benutzung zu erwarten ist. Die Größe ihrer Benutzung vermehrt ihre Wohlfeilheit und zugleich den Gewinn ihrer Unternehmer. Alle diese Umstände gehen Hand in Hand. Anders stellt sich das Verhältniß zu den Wasserstraßen. Was die natürlichen Wasserstraßen anlangt, so sind sie die von der Natur selbst dem Transporte großer Lasten angewiesenen wohlfeilsten Straßenzüge. Oft verursachen sie gar keine Kosten. Wo dergleichen zur Wegräumung ursprünglicher Hindernisse nöthig sind, da genügt doch in der Regel die einmalige Aufwendung für immer. Einzelne der Bequemlichkeit gewidmete Nebenanstalten sind mit geringen Mitteln zu erhalten. Die auf ihnen wirkende Bewegkraft ist die wohlfeilste von allen, da hier eine von der Natur selbst unerschöpflich erzeugte Naturkraft in vielen Fällen mitwirkt, und in den andern Fällen, wo sie mehr hindernd eintritt, dieser Widerstand doch leichter besiegt werden kann, als der des Bodens. Seit Erfindung der Dampfschiffahrt vollends sind auch die Hindernisse beseitigt, welche ungünstiger Wind und Stromlauf entgegensetzten. Und das ist der große Vorzug dieses Communicationsmittels, daß es die freieste Nebeneinanderverfolgung der verschiedenartigsten Zwecke verstattet und während es den Waaren, denen es mehr auf höchste Wohlfeilheit des Transports, als auf Schnelligkeit ankommt, den bereitesten Weg dazu öffnet, doch auch den andern Transportobjecten eine ungleich schnellere Förderung möglich macht. Mit natürlichen Wasserstraßen wird eine Eisenbahn nicht leicht concurriren können; wohl aber mag sie sich mit Nutzen mit ihnen in Verbindung setzen und ihre Lücken ergänzen. — Die künstlichen Wasserstraßen dagegen, die Canäle, erfordern ein noch höheres Anlagecapital, wenn gleich geringere Unterhaltungskosten als die Eisenbahnen, verstatten nicht immer fortwährende Benutzung und stehen ihnen in der Schnelligkeit des Transports ungemein nach. Dagegen verstatten sie manche den Eisenbahnen fremde Nebenbenutzung und Bequemlichkeit, da sie ganz der Diener des Verkehrs sind, während die Eisenbahnen mehr den Verkehr beherrschen, und sind ihnen, bei den geringen Kosten ihrer Bewegkraft, im Punkte der Wohlfeilheit unbedingt überlegen. Dabei gilt das Gesetz, daß auf den Canälen die Kosten der Bewegkraft mit der zunehmenden Schnelligkeit viel mehr steigen als auf den Eisenbahnen, und daß dagegen auf letzteren dasselbe in Bezug auf die Last stattfindet. Dort steigert größere Schnelligkeit, hier größere Last die Kosten. Folglich sind beide für ganz verschiedene Zwecke wichtig. Eisenbahnen können die Canäle ersetzen, wo die Anlegung der letzteren unthunlich und der Waarenzug doch stark genug ist, um eine Eisenbahn, statt einer Landstraße, zu fordern. Eisenbahnen und Canäle können mit einander concurriren, wenn eine hinlängliche Anzahl sowohl von solchen Transportobjecten, bei denen Schnelligkeit, wie von solchen, bei denen Wohlfeilheit die Hauptsache ist, vorhanden sind. Ist das Interesse der Schnelligkeit überwiegend, so treten die Eisenbahnen, ist es das der Wohlfeilheit, so treten die Canäle in den Vorgrund. — Am wichtigsten sind die Eisenbahnen für den Personenverkehr. Dieses Transportobject ist leicht, kann also mit geringen Kosten auf ihnen gefördert werden. Es geschieht ferner den Personen durch die möglichste Schnelligkeit der größte Dienst; es wird damit, wie mit der im Vergleiche zu den Reisen auf Landstraßen sich herausstellenden Wohlfeilheit, ein wichtiges Hinderniß ihrer Reisen gehoben. Nicht blos, weil ihre Geschäfte oft die größte Beschleunigung fordern und sie bei längerer Verzögerung es vorziehen würden, ihre Angelegenheit brieflich abzumachen, sondern öfterer noch, weil die Schnelligkeit der Reise in der That die räumliche Entfernung abkürzt, es ihnen möglich macht, eine Menge Punkte in der kürzesten Frist zu besuchen, ohne ihren häuslichen Geschäften für lange Zeit entzogen zu sein. Denn vorzüglich die Unmöglichkeit, sich längere Zeit vom Hause zu entfernen, hält zeither Viele von weiteren Reisen ab, die mit großem Vortheile die neue Gelegenheit ergreifen werden. Nicht blos also, daß die zeitherigen Reisenden große Ersparniß an Geld und Zeit zu hoffen haben; es treten auch ganz neue Classen von Reisenden hervor; sowohl solche, denen zeither die Kosten das Reisen erschwerte, als solche, die den Zeitverlust scheuten. Und da es der Personen, die soviel Geld und Zeit, als das Reisen zeither kostete, nicht besitzen, mehr gibt, als derer, die es hatten, so sind die neu eintretenden Classen von Reisenden zahlreicher zu erwarten als die bisherigen. Das ist kein kleiner Vortheil für die Einzelnen, wie für das Ganze. Es kann oft großen Verlusten vorbeugen, beträchtliche Gewinne vermitteln, manches Geschäft zum erwünschten Abschlusse führen. Es kann es dem Angebot an Arbeit möglich machen, den Ort der Gelegenheit zur Arbeit,

der Nachfrage danach zu finden und kann so eine wichtige Ursache der Arbeitslosigkeit entfernen. Es nähert die Nationen, schließt die entferntesten Theile an einander und erweitert den Umkreis für Speculationen und Verbindungen. — Auch für den Gütertransport sind die Eisenbahnen wichtig. Hier jedoch, wie wir glauben, vornehmlich bei nahen Entfernungen. Zwei nahe bevölkerte Städte mögen durch eine Eisenbahn so innig mit einander verbunden werden, daß sie in der That nur als eine Stadt erscheinen und die Güterthätigkeit beider in einander greift. Daraus können für beide die erheblichsten Vortheile erwachsen. Es kann auch eine neue Verbindung dieser Art durch die Eisenbahn erst erweckt werden. Denn diese bietet Gelegenheit dar, einen Absatzpunkt für allerlei Güter an einem Orte zu finden, wo sie zeither wegen der Transportkosten keinen suchen konnten, der aber nahe genug ist, um bei der Wohlfeilheit des Transports auf der Eisenbahn einen solchen darzubieten. Dies betrifft namentlich die Erzeugnisse des ländlichen Grundeigenthums, und daher rühren die Erfahrungen, daß dessen Werth auf den von Eisenbahnen durchzogenen Strecken sich erhöht habe. Es muß aber allerdings bemerkt werden, daß hier der Gewinn der Einen ein Verlust für Andere zu sein scheint. Wenn die Bewohner entfernterer Dorfschaften ihre Erzeugnisse mittels der Eisenbahn nach London bringen können, so steigert sich dadurch der Werth ihrer Güter und es vermindert sich, in Folge der Concurrenz, der Preis jener Erzeugnisse. Dadurch muß der Ertrag und folglich der Werth und Preis der in der unmittelbaren Nähe Londons gelegenen Besitzungen sinken, die bisher diesen Markt ausschließlich mit jenen Erzeugnissen versorgten. Allerdings wird dadurch nur ein Monopol gebrochen, ein Vortheil auf weitere Kreise vertheilt; aber der Schaden für die jetzigen Besitzer ist doch nicht zu verkennen. Auch er wird sich ausgleichen, wenn in Folge der Vortheile der Eisenbahn die Bevölkerung der Hauptstadt sich vermehrt und dies wieder die Consumtion jener Erzeugnisse steigert; indeß diese Aenderung ist erst in späterer Zukunft zu erwarten. — Es mögen endlich auch manche Handelsartikel durch die schnelle Förderung auf der Eisenbahn an Absatz gewinnen. Aber die Waaren, die den Handel am meisten beschäftigen, sind größtentheils zu schwer und bedürfen zu sehr der Wohlfeilheit, zu wenig der Schnelligkeit, als daß man für sie von den Eisenbahnen einen solchen Aufschwung versprechen könnte, wie es bei Eröffnung eines Canals, oder bei einer natürlichen Wasserstraße sich einstellen würde. Wir zweifeln, ob die Eisenbahnen geeignet sind, den Nahrungsstand ganzer Gegenden zu heben, besonders in Ländern, wo die Producte des Acker-, Berg- und Waldbaues mit großer Concurrenz zu kämpfen haben. Die Frage wird sich besser entscheiden lassen, wenn die statistischen Notizen über die bestehenden Eisenbahnen sorgfältig unterschieden haben, wieviel von ihrem Waarentransporte der Zwischenverbindung, wieviel dem ganzen Staate angehört und welcherlei Art die letzteren Waaren sind. Im Ganzen halten wir für den großen Absatz die Wasserstraßen für wichtiger als die Eisenbahnen.

Man streitet jetzt, ob der Staat die Eisenbahnen bauen, oder ob er ihre Anlegung der Privatkraft überlassen solle. Der allgemeinen Regel nach, daß der Staat in Gütersachen nur das unternehmen dürfe, was die Privatkraft herzustellen außer Stande ist und was sich doch wünschenswerth macht; sowie der Erfahrung gemäß, daß der Staat solche Anlagen in der Regel viel theurer bezahlen muß als der Privatmann, würde diese Frage zu verneinen sein. Auch machen die Anhänger der letzteren Meinung darauf aufmerksam, daß die Anlegung der Eisenbahnen zwar die Kräfte Einzelner übersteige, daß sie aber dafür durch Actienunternehmungen vermittelt werde und daß die Idee dieser Verbindungen, die Vorläuferin vielleicht einer ganz neuen Phase des Gewerbslebens, alle mögliche Aufmunterung verdiene. Allein ihre Gegner können bemerken: diese großen Actiengesellschaften, wie sie zur Herstellung einer Eisenbahn sich zu bilden pflegten, seien es nicht, von denen die Zurückführung des genossenschaftlichen Princips in das Gewerbsleben zu erwarten sei; sie hätten höchstens das Verdienst einer besseren Vertheilung des Gewinnes; sonst sei aber das Band viel zu lose, der Einfluß der Actieninhaber auf das Geschäft, ihre Theilnahme daran viel zu gering; die Ausführung leide an denselben Gebrechen, die sich bei Staatsbauten zeigten, indem sie gleichfalls nicht durch einen mit ganzer Seele dabei interessirten Unternehmer erfolge, sondern durch eine Behörde, die bald zu viel, bald zu wenig ihrer Maßregeln Herrin sei; sie sei noch größeren Bedenken ausgesetzt, weil Privatzwecke sich hineinmischten, während bei den Unternehmungen des Staats wenigstens die Absicht immer rein und auf das Beste des Ganzen gerichtet bleibe. Man hat auch namentlich gesagt: nur der Staat werde die Eisenbahnen im Interesse des Ganzen führen und weniger auf den finanziellen Gewinn, als auf die Beförderung der Volkswirthschaft dabei sehen. Nach den oben gemachten Bemerkungen jedoch dürfte allerdings der finanzielle Gewinn der beste Probirstein für die Nützlichkeit einer Eisenbahn sein und den Vortheil, den eine nicht rentirende Eisenbahn etwa für den allgemeinen Nahrungsstand haben könnte, ihre Kosten nicht aufwiegen.

Jedenfalls, mag nun der Staat die Eisenbahnen selbst bauen, oder nicht, wird er zu vielfacher Obsicht über ein so wichtiges, so große Capitalien verzehrendes Unternehmen aufgefordert sein. Dabei hat er, besonders in unsern Ländern, wo alles Eigenthum in Privathänden ist, ein gutes Mittel, unbesonnene, von Schwindelgeist und betrügerischem Eigennutze begonnene Unternehmungen zu verhindern: indem es nur in seinen Händen steht, durch Ertheilung der Expropriationsgesetze die Ausführung der Eisenbahnen möglich zu machen. Er wird sie überall ertheilen, wo er voraussehen kann, daß die Eisenbahn einen Ueberschuß abwirft. Denn dann wird er auch einen auf das Ganze rückwirkenden Vortheil annehmen dürfen. Er wird aber dabei die Rechte der Grundeigenthümer sorglich zu schützen haben. Ferner kommt ihm die Bestätigung der Statuten solcher Gesellschaften zu, und weise, wenn gleich schwierig, mag es sein, dabei für Maßregeln zu sorgen, welche, ohne die Sache zu erschweren, die Actien möglichst in den Händen solcher erhalten, die sich wahrhaft für ein nützliches Gedeihen des Unternehmens interessiren und für Maßregeln, welche diesen Actieninhabern einen gut berechneten Einfluß auf das Unternehmen sichern. Endlich wird er das Publikum gegen die Wirkungen des Monopols zu schützen haben, das diese Actienunternehmungen, aus Mangel an Concurrenz, vor der Hand zu haben pflegen.

Eisenbahnen, Schienenwege (in technologischer, historischer und geographischer Beziehung) nennt man Straßen, bei welchen zwei parallel neben einander fortlaufende Eisenschienen die Radgeleise bilden und theils eine bedeutende Erhöhung der Geschwindigkeit des Transports, theils eine große Vermehrung der fortzuschaffenden Lasten möglich machen. Eine einfache Bahn ist nur mit einem Paar von Geleisschienen versehen, auf welchen die Bewegung nach der einen und entgegengesetzten Richtung stattfinden muß; eine Doppelbahn hat zwei neben einander liegende Geleisschienenpaare.

Allgemeine Beschreibung. Unter den verschiedenen Systemen, nach welchen Eisenbahnen bis jetzt gebaut wurden, haben sich vorzüglich drei bei der Ausführung im größeren Maßstabe bewährt:

1) Die englische Bauart. Die eisernen Schienen werden aus Gußeisen oder Schmiedeeisen so steif gefertigt, daß sie auf eine größere Länge frei liegen können; in gleichförmig bestimmten Zwischenräumen ruhen sie auf gußeisernen Stühlen, in welche sie verkeilt sind, und die letzteren wieder auf großen Steinblöcken, welche auf dem Boden in ein festes Lager eingelegt werden; zwei aneinander stoßende Schienen begegnen sich auf einem größeren Verbindungsstuhl und sind in demselben mit Keilen befestigt; in regelmäßigen Abständen gehen entweder Steinblöcke quer durch die Bahn und tragen an ihren entgegengesetzten Enden Stühle, oder es sind zwei gegenüberstehende Stühle durch einen Eisenstab verbunden, um dadurch der Bahn die gewählte Geleisweite zu sichern. Uebrigens sind natürlich die Stühle auf den Steinblöcken durch Nägel befestigt, und beim Zusammenstoßen der Schienen ist auf die mögliche Ausdehnung derselben Rücksicht genommen. Nur die Schienen stehen mit ihrem Obertheile aus dem Fußboden vor, und dienen trotz geringer Breite doch den über sie rollenden Wagen zur sichern Unterlage, indem an den Rädern derselben an der innern Seite vorstehende Spurkränze angebracht sind, durch welche jedes Abgleiten von den Bahnschienen verhütet wird.

2) Die amerikanische Bauart. In regelmäßigen Entfernungen werden quer über die Bahn Holzschwellen in Gruben eingelegt, über welche auf beiden Seiten hölzerne Geleisbäume zu liegen kommen, die in die ersteren etwas versenkt sind; diese Geleisbäume bilden zwei ununterbrochen fortlaufende parallele Linien, sind nur über den Querschwellen aneinander gestoßen und tragen auf ihrer Oberfläche durch Nägel befestigte Eisenschienen, welche bei dieser Construction, wo die Geleisbäume die Last mit tragen, von viel geringerer Dicke gewählt werden können. Ein Abgleiten der Räder wird wie vorher vermieden.

3) Die gemischte Bauart. Bei derselben sind auf die in № 2 erwähnten Querschwellen die bei № 1. beschriebenen Stühle und Schienen aufgesetzt. Bei Bahnen zu vorübergehenden Zwecken, z. B. auf Bauplätzen, oder zum Transport geringerer Lasten, kann man wohl auch die eisernen Stühle entbehren und die Schienen gleich auf den Holzschwellen befestigen.

Bevor wir zur genauern Beschreibung des Details dieser Constructionen übergehen, mag auch ganz kurze Erwähnung finden: die Bahn mit ununterbrochener Steinunterlage, bei welcher zunächst zwei Geleislinien von Steinblöcken vorgerichtet und auf dieselben die Eisenschiene so aufgelegt wird, daß sie in allen Punkten unterstützt ist; die mehr geschichtlich merkwürdige Bahn mit rinnenförmigen Schienen, bei welcher das Mittel, durch welches das Abgleiten des Rades verhütet wird, sich nicht am Rade, sondern an der Schiene befindet, indem dieselbe einen oder zwei aufwärts stehende Ränder trägt und dem Rade daher ein Geleis ähnlich wie das auf einer gewöhnlichen Straße darbietet; auf einer solchen Bahn können Wagen fahren, die ebenfalls auf gewöhnlichen Straßen dienen; endlich die Palmersche eingeleisige oder schwebende Bahn, bei welcher in ziemlicher Höhe über dem Erdboden eine Eisenschiene hinläuft, welche auf einem Geleisbaume ruht, der durch eine Reihe eingerammter und gehörig verstrebter Pfähle getragen wird; über die Schiene gehen hintereinander folgend zwei Räder eines Wagens, dessen Körper von den Axen dieser Räder zu beiden Seiten niederhängt und eine Last fortführt, die so aufgeladen sein muß, daß der Wagen in vollem Gleichgewichte hängt. Die letztere auf eine geringe Entfernung schon ausgeführte Bahn (s. weiter unten) empfiehlt sich durch die Sicherheit des Transports, da das Umwerfen ganz unmöglich ist.

Die Schienen (franz. ornières, barres, rails; engl. rails) sind entweder Rinnen-Schienen (franz. ornières plates; engl. plate-rails), oder Kantenschienen (franz. ornières étroites; engl. edge-rails). Die ersteren sind mehr historisch zu erwähnen, man fertigte sie aus Gußeisen, 35 Zoll lang; der platte Theil hatte 3½ Zoll Breite, einen Zoll Stärke mit einem Rande von 1½ Zoll Höhe, welcher in der Mitte auch wohl höher war, stieß sie stumpf aneinander und befestigte sie mit Nägeln in Tragsteine oder Schwellen. Die so construirten Eisenbahnen werden zum Unterschiede von denen mit Kantenschienen von den Engländern Trame-roads genannt. Die Kantenschienen sind 1) in Bezug auf ihren Querschnitt entweder Tförmig oder doppelt Tförmig; sie bestehen nämlich aus einem oberen Theile, welcher mehr breit als stark ist, an demselben befindet sich eine nach unten zu vorspringende Rippe, welche weniger stark ist als der obere Theil, Kopf, der Schiene und unten entweder glatt ausläuft, oder in einen kleinen Vorsprung endet, oder in einen ähnlichen vorspringenden Theil wie an der oberen Seite verläuft, so daß sie sogar gewendet werden kann. Die in der halben Höhe der Rippe befindliche schwächste Stelle derselben dient zur Aufnahme eines Schleifkeiles, durch welchen die Befestigung im Stuhle erfolgt; 2) in Bezug auf den Längendurchschnitt entweder Parallelschienen, wenn sie an jedem einzelnen Punkte gleiche Höhe haben, oder elliptische, gebogene, gebauchte (engl. fish-bellied rails), wenn sie in der Mitte zwischen zwei Unterstützungspunkten höher sind als an den Auflagerungspunkten selbst. Wenn auch schon die blose Rippe dazu dient, die Tragkraft der Schienen zu vermehren und ihnen eine Festigkeit zu geben, die so groß ist als hätten sie auf die ganze Höhe dieselbe Breite wie am Kopfe, so soll durch die gebogene Form der Rippe, durch welche man die Form des Körpers mit der größten Tragkraft zu erreichen sucht, ohne Materialaufwand die Stärke der Schiene vermehrt werden; 3) in Bezug auf das Material und die Fabricationsart sind die Kantenschienen entweder gegossene oder gewalzte, d. h. aus Guß- oder Schmiedeeisen. Gegossene Schienen müssen, da sie leichter brechen, stärker sein als gewalzte, man darf sie nicht länger machen als von einem Unterstützungspunkte zum andern, weil Gußeisen zu wenig biegsam ist, um zwischen den Endpunkten unterstützt zu werden; endlich ist Gußeisen zwar auf der Oberfläche sehr hart, wird aber nach abgenutzter Oberfläche leicht rauh. Gewalzte Schienen nutzen sich ungefähr nur ½ so stark ab als gegossene, sie sind aber theurer beim Bau, und wenn nicht gerade beim Ankauf, indem sie zwar mehr kosten, aber auch weniger Masse zu enthalten brauchen, so doch dadurch, daß sie in näher liegenden Punkten unterstützt werden als die gußeisernen und dadurch an Stühlen ꝛc. größern Aufwand verursachen. Gußeisen-Schienen werden gewöhnlich 4 Fuß lang, oben 2½ Zoll breit, in der Mitte 5 Zoll, an den Enden 3½ Zoll gefertigt; bei starker Belastung durch Dampfwagen haben sie auf 3 Fuß Länge ein Eisengewicht von 65 Pfund, bei schwächerer Belastung durch Wagen mit 20 bis 30 Centnern dagegen auf 4 Fuß Länge 42 Pfund. Die gewalzten Schienen sind 15 bis 18 Fuß lang, werden ungefähr

von 3 zu 3 Fuß unterstützt, oben 2¾ Zoll breit mit Rippen von ⅝ bis ¾ Zoll Dicke, die unten mit den Verstärkungen 1 Zoll stark sind; Parallelschienen von etwa 3 Zoll Höhe wiegen dann auf den Fuß Länge 10 bis 12 Pfund, gebauchte ungefähr den zehnten Theil weniger. Die Fabrication der Parallelschienen erfolgt leichter als die der gebauchten; beide Arten werden zwar auf Walzwerken aus Eisenstäben in einer Hitze erzeugt, indem man die Stäbe durch verschieden geformte Einschnitte gehen läßt; doch fordert die Hervorbringung der gebogenen Fläche der gebauchten Schienen zwischen excentrischen Walzen besondere Aufmerksamkeit. Die gebauchten Schienen sind daher theurer als Parallelschienen und setzen auch größere Behutsamkeit beim Auflegen voraus; doch scheinen sie nach Egen's Untersuchungen schwerer bleibende Biegungen anzunehmen. Das Aneinanderstoßen zweier auf einander folgender Schienen geschieht am vortheilhaftesten nicht übergreifend, sondern stumpf, und zwar entweder mit rechtwinkelig oder winkelig gegen die Schienenlage stehenden Berührungsflächen. Natürlich ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Oberfläche der einen mit der der folgenden Schiene zusammenfällt, da sonst durch jeden noch so unbedeutenden Absatz ein Stoß hervorgebracht wird. Bevor die Schienen gelegt werden, müssen sie einer Probe auf ihre Haltbarkeit unterworfen werden, welche darin besteht, daß man sie frei auf zwei Unterlagen legt und dann ein nach Verhältniß zu bestimmendes Gewicht aus angemessener Höhe auf sie fallen läßt, oder daß man nach Egen untersucht, bei welcher Belastung sie eine bleibende Biegung anzunehmen anfangen; das Vierfache dieser Belastung gibt das Gewicht eines beladenen in Federn hängenden Wagens, welcher über die Schiene ohne Schaden fahren kann; ein Wagen ohne Federn darf aber nur halb so schwer sein. — Die flachen Schienen bei dem unter № 2 aufgestellten Bausysteme sind 2 bis 2½ Zoll breit und ½ bis ¾ Zoll stark; sie sind ebenfalls stumpf an einander gestoßen, an den Enden mit Schraubenbolzen an die Geleisbäume geschraubt und übrigens in mehrern Zwischenpunkten mit ovalen Löchern durchbohrt, durch welche sie mittels starker Nägel an den Geleisbäumen festgehalten werden.

Die Stühle (franz. sièges; engl. chairs) bestehen aus Grundplatten, aus denen sich zwei die Schiene an beiden Seiten umfassende Wangen erheben, die durch niedergehende Streben gegen die Platten befestigt sind; zwischen den Wangen entsteht ein hohler Raum, in welchen die Schienen entweder von oben eingelassen, oder von der Seite eingeschoben werden, dann aber eine feste Auflagerung darin finden und vor jedem Wanken durch ein oder zwei zwischen Schiene und Stuhlwange eingeschlagene Keile geschützt werden, die in einem Falze der Schiene ruhen. Die Stühle werden aus Eisen gegossen und wiegen, wenn sie in der Mitte der Schiene stehen, 6 bis 10 Pfund, wenn sie aber dazu bestimmt sind, die Enden zweier benachbarten Schienen aufzunehmen, oder Verbindungsstühle (engl. joint-chairs) sind, 12 bis 14 Pfund. Die Stühle ruhen entweder unmittelbar, oder, um eine desto innigere Auflage zu bewirken und dadurch das Zerbrechen zu verhüten, vermittelst einer Zwischenlage von Holzplatten oder getheertem Filz auf den Steinblöcken.

Die Steinblöcke (franz. blocs; engl. blocks) haben 4—5 Cubikfuß und bei Verbindungsstellen oder Auffüllungen eher noch mehr Inhalt, und werden am besten aus Granit gemacht, da manche Steine leicht zerdrückt werden; die geringe Biegsamkeit derselben bewirkt aber namentlich ein Zerbrechen in dem Falle, wenn sie beide Geleisschienen verbinden, weshalb man sie dazu in neuester Zeit wenig verwendet. An 2 Stellen, welche mit den Oeffnungen in der Platte der Stühle correspondiren, werden in diese Steine Löcher von ungefähr 1½—2 Zoll Weite und 6 Zoll Tiefe gebohrt und mit Holzpflöcken ausgefüttert, in welche dann zur Befestigung der Stühle Eisennägel eingetrieben werden. Das Eintreiben der Holzpflöcke fordert besondere Aufmerksamkeit, um die Steinblöcke dadurch nicht zu sprengen. Die Steine selbst werden in ein Bett aus kleinen Steinen und Kies gelegt, und müssen gleich anfänglich besonders sorgfältig eingesetzt und gerichtet werden, um das später etwa nothwendige Heben, wenn sich die Bahn gesenkt hat, zu erleichtern.

Querschwellen zur Befestigung der Stühle werden wegen größerer Elasticität vortheilhaft sein, ohne daß sie mit der Gefahr verbunden wären, durch die Last auseinander getrieben zu werden; man benutzt dazu rohe Scheithölzer von 8 bis 12 Zoll Durchmesser, die in der Mitte gespalten, mit der breiten Seite auf hartgestampften Grund gelegt und dann an den Enden oben so weit bearbeitet werden, daß sich die Stühle aufsetzen und mit Nägeln befestigen lassen. Statt des der Wohlfeilheit wegen gewöhnlich gewählten Tannenholzes würde sich besonders das Holz der zahmen Kastanie oder Eiche durch längere Dauer empfehlen. Die Querhölzer bei der zweiten Bahn bedürfen ebenfalls keiner weitern Vorbereitung, als daß an den Punkten, wo die Geleisbäume über sie hinweggelegt werden sollen, Einschnitte bis auf ungefähr ⅓ der Tiefe in dieselben gemacht werden. Diese Querschwellen werden auf ein Lager von Kies und Sand gelegt, um eine feste Auflagerung und zugleich einen Wasserabzug zu erhalten.

Die Geleisbäume fertigt man von Tannen-, Fichten- oder Eichenholz, 7 bis 9 Zoll hoch, 5 bis 6 Zoll stark, stößt die auseinander folgenden stumpf aneinander und legt sie in die Einschnitte der Querschwellen, in welchen sie durch Keil und Gegenkeil zunächst befestigt, dann aber auch in den erforderlichen Abstand von einander gebracht werden können. Durch heiß aufgetragenen Theer schützt man sie vor dem nachtheiligen Einflusse der Witterung.

Die Geleisweite, d. h. die Entfernung beider Schienen von Mittel zu Mittel gemessen, beträgt in England bei älteren Bahnen von 3 Fuß 10 Zoll bis 4 Fuß 10 Zoll und ist in neuerer Zeit auf 4¾ Fuß festgesetzt. In Frankreich und Belgien wählte man ungefähr 4¾ Fuß; für Rußland ist eine Geleisweite von 6 Fuß bestimmt worden. Außer der Bequemlichkeit des Transports für viele Gegenstände erlangt man bei vermehrter Geleisweite namentlich den Vortheil, daß die Eisenbahnwagen sicherer stehen und fahren, daß sich die Räder vergrößern lassen, wodurch die Reibung vermindert wird, daß die einzelnen Theile des Dampfwagens bei Vergrößerung seines Flächenraumes mehr getrennt werden können, und daß auf den Transportwagen eine bessere Vertheilung der Last eintreten kann. Nachtheile zeigen sich außer den vermehrten Anlagekosten nur in geringem Grade bei Biegungen der Bahn.

Die bisher beschriebene Einrichtung, die eigentliche Eisenbahn, bezeichnet man mit dem Namen Oberbau; die Ebene aber, auf welcher derselbe ruht, heißt der Unterbau.

Widerstand auf gewöhnlichen Straßen, Eisenbahnen und Canälen. Soll ein belasteter Wagen über eine gewöhnliche Straße bewegt werden, so ist beim Anfange der Bewegung 1) eine Kraft erforderlich, welche die ganze Last aus der Ruhe bringt; später entsteht 2) eine Reibung der Räder an ihren Axen, die desto merkbarer wird, je kleiner die Räder sind; 3) eine bedeutende Reibung am Radumfange, da der

Erdboden durch das Rad etwas zusammengedrückt und also das letztere gewissermaßen stets zum Ersteigen einer kleinen Anhöhe genöthigt wird, endlich 4) in dem Falle, wenn die Straße nicht horizontal läuft, kommt dazu noch die Kraft, durch welche die gesammte Last auf eine Höhe gehoben werden kann, gleich der, um welche die Straße ansteigt. Der dritte Widerstand ist auf gewöhnlichen Straßen zwar von der Beschaffenheit der Straße sehr abhängig, doch im Allgemeinen sehr groß. Bei Eisenbahnen bleibt natürlich der 1., 2. und 4. Widerstand, dagegen ist der dritte fast verschwunden. Während auf gewöhnlicher Straße der zweite und dritte Widerstand eine Größe erlangt, die zu $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{24}$ des Gesammtgewichtes der Last angenommen werden kann, beträgt ihre Summe bei Eisenbahnen nur den 200 bis 240sten Theil der Last; es kann folglich in Bezug auf diese Widerstände die Last für gleiche Zugkräfte bedeutend vermehrt werden; sobald dies aber geschieht, werden die beiden andern der früher erwähnten Widerstände höchst ungünstig wirken. Eine so bedeutende Last könnte nur durch außerordentliche Kraft gleichzeitig in Bewegung gesetzt werden; man sieht sich daher genöthigt, die Last auf mehrere nicht unmittelbar zusammenhängende Wagen zu vertheilen, die, da sie durch eine Kette verbunden sind und nach einander bewegt werden, nach einander in Ruhe kommen. Sobald aber die Bahnebene ein wenig ansteigt, wird die anzuwendende Kraft bedeutend wachsen müssen, da, während die beiden Reibungswiderstände gleich bleiben, die vierte der bedeutendste wird. Da nun die Eisenbahn blos durch Verminderung des zweiten und dritten Widerstandes die gewöhnlichen Straßen übertrifft, so wird sie in ihrer Leistung der von gewöhnlichen Straßen desto näher kommen, je stärker ihre Neigung ist, wie folgende kleine Uebersicht zeigt. Vergleicht man nämlich zwei auf gleiche Art geneigte Straßen, eine gewöhnliche und eine Eisenbahn, bei welchen auf

Länge	Ansteigen kommt,		
240 Fuß	0 Fuß	so leistet die Eisenbahn 12mal	mehr als die
240 "	1 "	$6\frac{1}{2}$	Chaussee.
120 "	1 "	$4\frac{2}{3}$	
80 "	1 "	$3\frac{3}{4}$	
60 "	1 "	$3\frac{1}{4}$	
48 "	1 "	$2\frac{5}{6}$	
40 "	1 "	$2\frac{4}{7}$	

Bei Canälen ist der Widerstand gering, er beruht auf Widerstand und Reibung des Wassers; er vergrößert sich wenig bei vermehrter Last, dagegen bedeutend bei vermehrter Geschwindigkeit. Es würden daher Canäle zum langsamen Transport schwerer Lasten, Eisenbahnen dagegen vornehmlich deshalb zu schnellem Transporte dienen, weil nach den Gesetzen der Reibung vermehrte Geschwindigkeit die Reibung nicht vergrößert, also eine verdoppelte Kraft (mit Vernachlässigung des Luftwiderstandes) eine doppelte Wirkung hervorbringt. Wenn dies nun zwar auf gewöhnlichen Straßen auch der Fall ist, so bedingt doch der Unterschied der Transportkräfte auf beiden eine bedeutende Verschiedenheit, wie bei der Zugkraft erwähnt werden wird.

Unterbau. Nach den eben erörterten Widerstandsverhältnissen ist es von höchster Wichtigkeit, den Unterbau so vorzurichten, daß er ziemlich horizontal liegt, höchstens mit einer Steigung von 1 Fuß Höhe auf 100 Fuß Länge sich neigt. Freilich findet sich in den wenigsten Fällen, etwa nur an Meeresufern, ein so günstiges Terrain, bei welchem ohne weitere Vorarbeiten auf große Entfernungen der Oberbau sogleich auf die Erdoberfläche gelegt werden kann; häufiger muß eine künstliche Ebene durch kostspielige Dämme, Viaducte, Ueberbrückungen, Durchstiche und Tunnel vorgerichtet werden.

Durch Dämme wird die Bahnebene da über den Erdboden herausgehoben, wo die gesammte Grundfläche zur Disposition steht, außerdem, und wo Dämme zu hoch werden müßten und ein gefährliches Hinderniß für den Wasserabfluß bewirkten, wird die Bahn über gemauerte Bogen, Viaducte geführt, unter welchen die Communication nicht gehemmt ist. Die Dämme haben oben eine von der Beschaffenheit der Bahn abhängige Breite und zu beiden Seiten eine schief ansteigende Fläche, Böschung, so daß sie mit einer weit breiteren Fläche auf dem Erdboden aufruhen; nur hohe Dämme haben so viel eignes Gewicht, daß sie sich nach längerer Ruhe fest zusammensetzen, niedere Dämme müssen gestampft werden; ist der Boden, auf welchem sie ruhen, nicht ganz fest, sondern moorig und weich, so läßt man sie sich selbst festen Grund bilden und füllt sie höher auf, wenn sie sich durch Einsinken erniedrigt haben. Gehen die Dämme durch Gegenden, die Wasserfluthen ausgesetzt sind, so müssen sie mit vielen Durchzügen zum Abfließen des Wassers versehen sein. Ueberbrückungen schließen sich an die Dämme da an, wo der Damm entweder eine Communicationsstraße oder ein fließendes Wasser in gehöriger Höhe überfährt.

Kleine Erhöhungen, welche sich dem Bahnzuge auf größere oder kleinere Entfernung darbieten, werden mittels Durchstichen überwunden, d. h. die Erhöhung wird bis auf die Tiefe abgestochen, in welcher die Bahnebene dieselbe schneidet, und die Seitenwände werden ebenfalls abgeböscht. Der gewonnene Erdboden läßt sich dann zu Dammauffüllungen benutzen und kann zur Ersparung an Transportkosten durch Interimseisenbahnen, die nur während der Bauzeit dienen, nach entfernteren Punkten geführt werden.

Ist eine Erhöhung zu bedeutend, um von Tage herein durchstochen zu werden, so wird die Ebene der Eisenbahn bergmännisch mittelst eines Tunnels oder Stollns durch dieselbe geführt, welcher einen gehörig weiten und so hohen Gang darstellt, daß der Dampfwagen mit seiner Esse denselben durchfahren kann. Ist ein solcher Tunnel durch nicht haltiges Gebirge geführt, so muß er zur Seite und oben in Mauerung gesetzt werden; damit aber bei einem längeren Tunnel durch einen lebhaften Luftzug der Rauch entfernt und zugleich die Zwischenpunkte ein wenig erleuchtet werden, sind in gehörigen Entfernungen von seinem oberen Gewölbe aus Oeffnungen, Lichtlöcher, nach dem Erdboden geführt. An beiden Seiten werden sich häufig an den Tunnel Durchstiche anschließen.

Um Störung und böswillige Beschädigung von der Bahn abzuhalten, werden die Seiten derselben von dem benachbarten Erdboden zu beiden Seiten durch tiefe Gräben, Mauern oder Barrieren getrennt.

Krümmungen. Eine neue Bedingung, durch welche die so schon schwierige Ausführung des Unterbaues der Eisenbahnen erschwert wird, ist, daß die Bahn möglichst geradlinig fortgeführt sei; sobald nämlich Krümmungen eintreten, so muß 1) das auf der äußeren Schiene laufende Rad einen größern Weg durchlaufen als das gegenüberstehende, beide sind aber fest durch eine Welle verbunden, und eins von beiden wird daher zum Schleifen genöthigt; 2) die gesammte bewegte Last erlangt in Folge der Schwungkraft ein Bestreben, sich von der Bahn wegzubewegen und wird dabei an die äußere Schiene angepreßt, wodurch eine bedeutende gleitende Reibung zwischen Schienenkopf und Spurkranz des Rades entsteht. Wenn man auch beiden Uebelständen zu begegnen gesucht hat, so wird es

doch vortheilhafter sein, sie gar nicht, oder wenigstens nur sehr unbedeutend entstehen zu lassen, was dadurch geschieht, daß man höchstens Bogen von 500 Ruthen Halbmesser an der Bahn gestattet. Dem ersten der erwähnten Widerstände suchte man auf eine höchst sinnreiche Art dadurch zu begegnen, daß man den äußern Umfang der Räder nicht cylindrisch, sondern etwas kegelförmig herstellte, an der äußern Seite von etwas kleinerem Durchmesser als an der Kranzseite; sobald sich nun der Wagen etwas zur Seite drängt, kommt der kleinere Umfang auf die innere Schiene des Bogens und kann sich daher eben so oft auf dieser als die größere des entgegenstehenden Rades auf der äußern Schiene abwickeln, ohne daß ein Schleifen des Rades eintritt. Vollkommen wird der erste Widerstand nur dadurch vermieden, daß die Räder unabhängig von einander beweglich sind, was eine complicirtere Einrichtung der Dampfmaschine bedingt. Dem zweiten der erwähnten Uebelstände begegnet man dadurch, daß man die innere Schiene etwas tiefer legt als die äußere; der Schwerpunkt des Wagens wird durch die schiefe Stellung desselben etwas nach dem Mittelpunkte des Bogens zugerückt, und der Wagen kann dadurch eben so stark nach der innern Schiene getrieben werden, als ihn die Schwungkraft nach der äußern treibt.

Sehr starke Biegungen, z. B. auf den Werkplätzen oder bei ziemlich rechtwinkeliger Einmündung von Zweigbahnen müssen durch Drehscheiben überwunden werden; sie bestehen aus Scheiben, deren Durchmesser ungefähr so groß als eine Wagenlänge ist, und welche auf einer starken aufrecht im Boden befindlichen Welle befestigt sind; oberhalb tragen sie Eisenbahnschienen, welche bei den beiden verschiedenen Stellungen der Drehscheibe, in welche sie gebracht werden kann, einmal mit der einen und dann mit der andern Bahn correspondiren. Wird ein Wagen von dem einen Bahntract auf die Scheibe geführt und die letztere gedreht, so kann er seinen Weg dann auf dem winkelig fortgehenden Tracte fortsetzen.

Die lästige Bedingung, Krümmungen möglichst zu vermeiden, oder die Natur des Bodens machen es doch zuweilen unmöglich, zwei Orte durch eine Bahn mit einander zu verbinden, welche in stärkerem als dem günstigen Verhältnisse geneigt ist. Um nun aber doch theilweise den Vortheil günstiger Neigung zu erlangen, theilt man dann die Bahn in ziemlich horizontale oder nach der Seite zu geneigte Strecken, nach welchen der Haupttransport stattfindet, und verbindet diese Strecken durch stärker ansteigende schiefe Ebenen, Rampen, auf welchen das Gesammtgefälle zweier solcher Abtheilungen concentrirt ist. Man hat, jedoch mit bedeutendem Nachtheile für die Geschwindigkeit und Wohlfeilheit des Transports, solche Rampen bereits in einer Neigung hergestellt, daß auf 30 Fuß Länge, ja auf $8\frac{1}{2}$ Fuß Länge, 1 Fuß Steigung kommt.

Ausweichungsstellen. Bei einfachen Bahnen müssen, sobald sie zu gleicher Zeit nach entgegengesetzten Richtungen befahren werden sollen, Ausweichungsstellen, an welchen die Bahn auf eine Strecke eine doppelte ist, angebracht werden; sie betragen nach der Frequenz der Straße den 16. bis 8. Theil der Gesammtlänge. An den Punkten, wo die Hauptbahn in eine solche Nebenbahn ausläuft, sind herzförmige Schienen mit beweglichen Verbindungsstücken oder Radlenkern (engl. switchers) gelegt, von deren Stellung es abhängt, ob der Wagen in der Hauptbahn fortgeht, oder in die Seitenbahn einlenkt. Ebenso befinden sich an den Enden der Bahn Nebenbahnen, um theils die Wagen in die Remisen zu führen, theils die Dampfwagen von einem Ende eines Wagenzuges an das andere führen zu können.

Uebergänge von Communicationswegen und Chausseen. Bei einer Kreuzung von Eisenbahnen und andern Wegen findet eine so große Niveaudifferenz beider statt, daß zuweilen die Eisenbahn über den Weg, oder der Weg über die Eisenbahn mittelst einer Brücke geführt werden muß; in jedem andern Falle muß die durchschnittene Straße in gleichem Niveau über die Bahn geführt und daher nach Erfordern erhöht oder erniedrigt werden. An diesen letzteren Punkten wird die Schiene zwischen zwei gußeiserne Tafeln gelegt, von denen die innere ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll weit von der Schiene absteht, um einen Zwischenraum für den Spurkranz des Rades zu lassen; bis an die Tafeln hin wird die Straße am besten gepflastert. Sobald nun ein Wagen über die Bahn fährt, werden seine Räder durch die Eisenbahnen so geleitet, daß die Schiene den möglichst geringsten Stoß bekommt, weshalb man wohl auch die Schiene etwas tiefer als die Platte legt, was nach englischen Bestimmungen die Größe von 1 Zoll nicht überschreiten darf.

Bewegkraft. Als Zugkraft benutzt man theils Dampfkraft, theils Pferdekraft, theils die Schwere, nur bei kurzen Eisenbahnen, und namentlich zu bergmännischen Zwecken, Menschenkraft. Die Dampfkraft bietet den großen Vortheil jeder Elementarkraft dar, daß sie bis zu jedem beliebigen Punkte gesteigert und für jede beliebige Geschwindigkeit verwendet werden kann; Pferdekraft wirkt nur bei einer bestimmten Geschwindigkeit am vortheilhaftesten und kann über diese hinaus nur mit bedeutenden Opfern benutzt werden. Da nun übrigens auch allgemeinen Erfahrungen zufolge die Dampfkraft wohlfeiler als die Pferdekraft ist (nur bei geringer Geschwindigkeit ist in dem Falle Pferdekraft wohlfeiler, wenn die tägliche Unterhaltung eines Pferdes weniger als $2\frac{1}{4}$ Centner Coaks kostet), so ist der Dampftransport so auf der Eisenbahn einheimisch geworden, daß beide selbst den Begriffen nach, die man bei einem größern Publikum voraussetzen kann, als nothwendig verbunden betrachtet werden. Uebrigens übt ein Pferd

bei täglicher Arbeitszeit	eine Zugkraft von	mit Geschwindigkeit in der Secunde von	oder transportirt täglich auf eine preuß. Meile
10 St.	109 Pfd.	2 Fuß 10 Zoll	768 Centner.
3 "	$70\frac{1}{2}$ "	7 " 12 "	419 "
$1\frac{1}{2}$ "	$42\frac{2}{3}$ "	14 " 2 "	226 "

auf horizontalen Eisenbahnen; auf wirklichen Eisenbahnen kostet ein Centner eine Meile (preuß.) weit zu schaffen nebst Rücktransport des leeren Wagens

in Darlington	2,385	Silberpfennige	
Lyon . . .	1,927	"	
Newcastle .	1,835	"	
St. Etienne	1,651	"	(bergab)
Epinac . .	3,211	"	(bergauf).

Die Zugkraft eines Dampfwagens findet man, wenn man den 20. bis 24. Theil seines Gewichtes nimmt; das 180- bis 200fache dieser Kraft gibt die Last (Wagen und Ladung), welche er auf horizontaler Bahn fortzuschaffen vermag; bei ansteigender Bahn vermindert sich dieselbe bedeutend; natürlich müßte man, um die reine Last zu erhalten, das Gewicht der Wagen abrechnen, welches im Durchschnitt auf fast allen der ausgeführten Bahnen halb so groß als das Gewicht der reinen Last ist, so daß der dritte Theil der Zugkraft stets verloren geht. Die Geschwindigkeit für Personentransport beträgt 3 bis 5 Meilen bei geringer Ansteigung (auf dem Stücke der Liverpool-Manchester-Bahn, welches im Verhältnisse von 1 auf 96 ansteigt,

dagegen kaum 1 Meile); für Waarentransport würde eine geringere Geschwindigkeit vortheilhaft sein, da mit vermehrter Geschwindigkeit auch die Reparaturkosten bedeutend wachsen. Bei Rampen muß die Zugkraft des Dampfwagens entweder dadurch unterstützt werden, daß ein Bugsirdampfwagen vorgespannt wird, oder daß man durch denselben nicht die gesammte Last gleichzeitig, sondern in mehrern Abtheilungen heben läßt; oder daß man feststehende Dampfmaschinen auf dem Gipfel einer Anhöhe baut, durch welche eine Welle in Bewegung gesetzt wird, um die sich ein Seil windet, das den Wagenzug heraufzieht. Das System der feststehenden Dampfmaschinen ist, obgleich die Dampfkraft besser benutzt wird, als bei den Locomotiven, doch in seiner Wirkung unvollkommener, da der nicht ununterbrochen nothwendige Gang und die bedeutende Schwere des Seiles einen sehr ungünstigen Einfluß äußern. Statt derselben hat man an einigen Punkten selbstwirkende Rampen in Anwendung gebracht, bei welchen ein niedersteigender Wagenzug entweder unmittelbar einen aufsteigenden oder zunächst ein Gegengewicht aufhebt, durch dessen Niedersinken ein Wagenzug gehoben werden kann. Obgleich hier die wohlfeilste Kraft, die Schwerkraft wirkt, so sind die Vorrichtungen doch wegen Langsamkeit, Kostspieligkeit und Gefahr nicht gerade zu empfehlen.

Die Eisenbahnwagen für Passagiere sind zu verschiedenen Preisen der Plätze auf verschiedene Art eingerichtet. Die wohlfeilsten Plätze befinden sich in offenen Wagen (waggons) auf Quersitzen ohne Rücklehne zu 50 bis 60 Personen; theurer sind die Plätze in der zweiten Gattung (char-à-banc), welche ein leichtes Verdeck, in der Mitte eine querdurchgehende Rücklehne haben und 25 bis 30 Personen aufnehmen; nach ihnen folgen ganz verschlossene Wagen in Form der Diligencen oder Berlinen für 12, 18 oder 24 Personen. — Die Transportwagen sind entweder gewöhnlichen Frachtwagen ähnlich, oder sie haben verschlossene Kästen, oder zum Transport von verschiedenem Vieh nebeneinander stehende käfigähnliche Behälter; gewöhnliche Wagen können ebenfalls auf Eisenbahnwagengestellen transportirt werden.

Anlage. Sobald ermittelt ist, daß der von der Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen zwei Orten zu erwartende Frachtlohn nach Abzug der Unterhaltungskosten das bedeutende Anlagecapital einer Eisenbahn gut verzinsen wird, genügt es nicht, die Eisenbahnlinie selbst auf der besten Charte zu entwerfen; bei Localbesichtigung muß zunächst mit Berücksichtigung aller früher erwähnten Bedingungen der Eisenbahntract vorläufig bestimmt, in eine Specialaufnahme eingezeichnet und dann nivellirt und profilirt werden. Auf solche Grundlagen läßt sich erst ein wenigstens angenähert genauer Kostenanschlag über den Unterbau gründen. Bei Ermittelung der Personenfrequenz einer Straße nimmt man mit Berücksichtigung des mit der Bequemlichkeit des Communicationsmittels wachsenden Verkehrs nach Lardner das doppelte Mittel aus der Anzahl Personen, welche während der drei letzten Jahre die Straße befuhren; an Fracht rechnet man dagegen nur so viel, als das Mittel der drei letzten Jahre angibt, da der Waarentransport weniger vortheilhaft eine Bahn verzinset als der Personentransport. Bringt man jede Person mit einem mäßigen Personengelde und jeden Centner Waare mit einem mäßigen Frachtlohn in Ansatz, so ergibt sich ein ungefährer Maßstab für die zu erwartende Einnahme, von welchem angenommen werden kann, daß er in der Zukunft noch überboten werde.

Die Anlagekosten lassen sich unter folgende besonders zu berechnende Abtheilungen bringen: 1) Vorbereitende Arbeiten, Direction und Aufsicht der Ausführung. 2) Grundentschädigung für den Grund und Boden der Bahn und nöthigen Gebäude. 3) Erdarbeiten für den Unterbau nebst etwa erforderlichem Material. 4) Maurer- und Zimmerarbeiten nebst Material am Unterbaue. 5) Das Material des Oberbaues an Eisen, Holz, Steinen, Sand und Kies. 6) Legen des Oberbaues. 7) Etwa nothwendige Maschinenanlagen bei Rampen, Drehscheiben ꝛc. 8) Einrichtung des Bahnhofes, der Gebäude in demselben und an der Bahn. 9) Erste Anschaffung von Transportmaschinen, Wagen, Einrichtung einer Maschinenwerkstatt ꝛc. 10) Etwaige Entschädigungen und Extra-Ausgaben während des Baues. Obgleich diese Anlagekosten ein höchst veränderliches Element in sich enthalten, nämlich den Betrag des Unterbaues, so kann man doch für eine Bahn einen Schluß aus den Kosten einer unter ähnlichen Umständen ausgeführten ableiten, und dazu können folgende Angaben dienen: Durchschnittlich kostete die (preußische) Meile

von Liverpool — Manchester	(Doppelbahn für Personen und Waaren)	823,000	Thlr.
Newcastle — Carlisle	(" " " " ")	206,000	"
Leeds — Selby . . .	(" " " " ")	458,000	"
Andrezieux — Roanne	(einfach mit gegossenen Schienen)	160,693	"
Lyon — St. Etienne .	(" " " ")	452,000	"
Budweis — Linz	(Pferdetransport, einfache Holzbahn)	93,000	"
Nürnberg — Fürth	(einfache Bahn nach englischer Construction)	159,000	"
Brüssel — Mecheln	(Doppelbahn für Personen und Waaren, gemischte Bauart)	250,000	"

Die Wartung der Bahn wird von eigens angestellten Wärtern besorgt, welche die besondere Verpflichtung haben, das ihnen übergebene Bahnstück häufig zu begehen und rein zu halten, auf die unbedeutendste Verletzung aufzumerken, und wenn der Wagenzug die Bahn befährt, auf ihrem Platze zu sein, um dem Wagenführer im Voraus ein Signal zu geben, sobald irgend etwas nicht in erforderlichem Stande ist; ebenso befinden sich an Punkten, wo die Bahnen lebhafte Straßen kreuzen, Wärter, welche die Straßen zu den Zeitpunkten gänzlich abschließen, wo der Dampfwagen dieselben überschreitet.

Die Unterhaltungskosten sind mehr oder weniger von der Frequenz der Bahn abhängig, bei einer langen Bahn aber verhältnißmäßig geringer als bei einer kurzen. In directem Verhältnisse mit der Frequenz der Bahn stehen die Ausgaben für die Zugkraft auf der Bahn; mit zunehmender Frequenz wachsen ferner, wenn auch nicht im gleichen Verhältnisse, die Abnutzung der Schienen und Wagen; die übrige Unterhaltung des Oberbaues wächst vorzüglich mit zunehmender Geschwindigkeit des Transports. Die Unterhaltung des Unterbaues ist am wenigsten von der Frequenz abhängig. Hierzu sind, um die laufenden Ausgaben eines jeden Betriebsjahres zu erhalten, die Zinsen des Anlagecapitals, die Kosten für Beaufsichtigung der Bahn und die Büreaukosten zu rechnen.

Der reine Ertrag der Bahn läßt sich aus dem Verhält-

nisse der laufenden Ausgaben zur jährlichen Einnahme ermitteln; von ihm hängt, im Falle die Eisenbahn durch eine Actiengesellschaft erbaut wurde, die Größe der zu bestimmenden Dividende ab, nachdem zuvor auf Reservirung einer gewissen Summe für unvorhergesehene Ausgaben Bedacht genommen wurde. Es lassen sich um so weniger speciellere Zahlenbestimmungen über diesen reinen Ertrag festsetzen, als derselbe bei Personen- und Waarentransport verschieden, und zwar bei ersterem größer ist; auch bestehen jetzt noch zu wenig und zu verschieden situirte Eisenbahnen, als daß man von ihnen Erfahrungssätze entlehnen könnte; so betragen z. B. die jährlichen Ausgaben der Liverpool-Manchester Eisenbahn hauptsächlich deshalb eine sehr große Summe, weil die Bahn stellenweise mit neuen Schienen versehen und außerdem Hauptbaue ausgeführt werden, die durch die große Einnahme und die Bedingung, daß den Actionären nur 10% Dividende gezahlt werden darf, gewissermaßen geboten werden.

Geschichte der Eisenbahnen. Großbritannien kennt die Eisenbahnen, wenn auch anfänglich unvollkommen, seit dem Jahre 1760, wo durch Reynolds auf dem Calebrookdale-Eisenwerke statt der bisher gebräuchlichen Holzleitung Eisenschienen gelegt wurden; ursprünglich durch das Bedürfniß des Bergbaues hervorgerufen, gingen die Eisenbahnen ebenso wie die Dampfmaschinen mit den nöthigen Modificationen in den Bereich der gesammten Industrie und des Verkehrs über und gaben denselben einen der wichtigsten Impulse. Während eines Zeitraumes von 60 Jahren wurden wenigstens 20 größtentheils kleinere Eisenbahnen zum Transporte von Kohlen und Steinen, oder höchstens für Kaufmannsgüter gebaut, auf welchen Pferde das Transportmittel abgaben; erst seit 1820 wurde auch der Transport von Passagieren auf Eisenbahnen regelmäßig besorgt, zuerst durch die Stockton-Darlington Bahn, und der Liverpool-Manchester Bahn gebührt nächstdem das Verdienst, die Dampfkraft als regelmäßige Triebkraft durch Locomotive angewendet zu haben und durch den wunderbaren Erfolg, mit dem die Bemühung, die Communication zu erleichtern, gekrönt war, nicht nur die nächste Umgebung, sondern die entferntesten Länder zu ähnlichen Unternehmungen erregt und begeistert zu haben. Großbritannien besitzt jetzt über 60 fertige Bahnen von einer Gesammtlänge von ungefähr 250 preußischen Meilen, welche zu öffentlichem Gebrauche bestimmt sind; außerdem vielleicht 100 Meilen Privateisenbahnen und eine ungemein große Anzahl theils nur beplanter, theils schon begonnener Eisenbahnunternehmungen, durch deren Realisirung die Gesammtlänge seiner Eisenbahnen mehr als verdoppelt würde. Wir erwähnen unter den fertigen Eisenbahnen nur die folgenden als die längsten oder merkwürdigsten, unter den zum Personentransport bestimmten:

Name.	Länge in preuß. Meilen.	Jahr der Eröffnung.	
Stockton-Darlington	8,13	1821	
West-Lothian-Bahn	3,21	1825	
Liverpool-Manchester	6,85	1826	
Newcastle-Carlisle	12,84	1829	
Leeds-Selby	4,26	1830	
Bristol-Gloucestershire	1,92	1835	mit einem Tunnel von 1540 Fuß Länge und sehr tiefen Durchstichen.
Dublin-Kingstown	1,18	1834	mit bedeutenden Seedämmen u. Viaducten. 1836 befuhren sie 1,068,018 Passagiere.
London-Deptford-Greenwich	0,8	1836	

Die letztere Bahn führt durch einen der belebtesten Theile Londons, und ist, um die Communication nicht zu unterbrechen, auf ungefähr 1000 Bogen gebaut, welche durchschnittlich 22 Fuß hoch und 20 Fuß breit sind und an den Punkten, wo sie nicht zur Communication nöthig sind, als Gewölbe vermiethet werden. Die Schienen der Bahn sind sehr stark und des Nachts wird der ganze Viaduct durch Gas erleuchtet.

Unter den im Baue begriffenen sind besonders zu nennen:

London — Bristol (Great-Western) Länge: 24,1 preuß. Meilen.
— Birmingham . . . " 23,6 " " (im Sommer 1838 zu vollenden).
— Southampton . . . " 15,9 " "
Grandjunction zur Verbindung von
Birmingham mit Manchester " 23,7 " " (große Viaducte bei Birmingham und über das Thal des Weaver; im Sommer 1837 zu eröffnen).

Außerdem wurden nur im Jahre 1836 vom Parliamente 30 neue Eisenbahnprojecte genehmigt, welche Bahnen mit einer Gesammtlänge von 994 engl. Meilen mit Tunnels von 11 engl. Meilen Länge und mit einem Geldaufwande von 20 Millionen Pfund betreffen.

Die amerikanischen Freistaaten haben an Eisenbahnen

vollendet . . . . 1235 Meilen für 33,458,132 Dollars.
in Arbeit . . . . 4900 " " 92,914,000
beplant . . . . 13,131 " " 187,231,805 "

Diese Gesammtmasse vertheilt sich auf die einzelnen Staaten, wie folgt.

	Anzahl der Bahnen.	fertig.		in Arbeit.		beplant.	
		Meilen.	Dollars.	Meilen.	Dollars.	Meilen.	Dollars.
Maine	4	10	200,000	—	—	416	3,663,500
New-Hampshire	1	—	—	15	300,000	—	—
Vermont	4	—	—	—	—	400	4,000,000
Massachusetts	16	117	4,401,454	250	6,150,000	183	3,920,000
Rhode-Island	2	—	—	40	1,200,000	10	300,000
Connecticut	3	—	—	90	2,700,000	—	—
New-York	93	175	3,500,000	1557	31,155,000	906	18,433,000
New-Jersey	7	108	2,960,000	87	1,705,000	75	1,500,000
Pennsylvanien	43	451	13,874,068	817	15,235,000	1178	22,083,000
Maryland	4	130	4,306,507	274	6,850,000	1089	21,780,000
Virginia	24	102	1,176,103	153	1,535,000	1260	12,595,000
Nord-Carolina	5	—	—	—	—	1008	15,120,000
Süd-Carolina	3	136	2,040,000	100	1,500,000	607	12,140,000
Georgia	7	—	—	429	5,435,000	308	3,570,000
Alabama	8	—	—	46	690,000	985	16,075,000
Mississippi	4	—	—	178	1,320,000	51	765,000
Louisiana	3	5	80,000	560	11,200,000	6	120,000
Kentucky	3	$30\frac{1}{2}$	920,000	60	1,200,000	56	660,305
Ohio	41	—	—	289	4,739,000	2380	27,005,000
Indiana	3	—	—	—	—	253	2,650,000
Illinois	13	—	—	—	—	1760	17,250,000
Missuri	2	—	—	—	—	200	2,500,000

Frankreich besitzt neben unbedeutenden kleineren drei größere Eisenbahnen, nämlich
die Bahn von St. Etienne an die Loire 21,285 Metres lang
" " " Andrezieux nach Roanne 68,000 " "
" " " St. Etienne " Lyon 58,000 " "
Die letztere Bahn ist eine Doppelbahn, hat 10 Tunnels und ist von 1826 bis 1835 mit 14,759,478 Francs gebaut worden; sie ist sowohl zum Steinkohlentransport als für Passagiere bestimmt. Im Baue begriffen sind die Bahnen von Epinal an den Canal von Bourgogne, die Bahn von Paris nach St. Germain; beplant werden Bahnen von Paris nach Lille, nach Tours, nach Orleans, nach Straßburg, nach Havre und Dieppe, nach Versailles, von Cette nach Montpellier, von Lyon nach Marseille, von Orléans nach Nantes rc.

Von den belgischen Eisenbahnen, an welchen auf Staatskosten rüstig gearbeitet wird, wurde die Section von Brüssel auf Mecheln von 22,000 Meter Länge 1835, die Section von Mecheln nach Antwerpen 1836 eröffnet; es werden ihnen folgen die Sectionen von Mecheln nach Termonde, von da nach Gent, von da über Brügge nach Ostende, von Mecheln nach Löwen, von da nach Tirlemont, von da nach Waremme, von da nach Lüttich. Der Anschluß an deutsche und französische Eisenbahnen ist bereits bestimmt.

In Holland beplant man eine Bahn von Amsterdam nach Harlem, die Concession ist mit sehr günstigen Bedingungen gegeben, jedoch soll die Bahn der Regierung nach 33 Jahren gegen Erstattung der Anlagekosten käuflich sein.

Deutschland besitzt seit 1832 eine Eisenbahn von Budweis nach Linz, welche 18 Meilen lang ist und hauptsächlich zum Salztransport und zur Verbindung der Moldau mit der Donau dient; im Jahre 1836 wurde die 8 Meilen betragende Verlängerung derselben bis Gmünden für den Transport eröffnet; die Bahn ist einfach, für Pferdetransport eingerichtet und die Anlagekosten betragen 2,310,000 Fl.

Die Ludwigs-Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth ist 20,730 baiersche Fuß lang, zu drei Viertheilen nach der englischen, der Rest nach der gemischten Bauart ausgeführt, und für jetzt theils für Pferde, theils für Dampfkraft eingerichtet. Der stattfindende Verkehr hat die Nützlichkeit der Anlage so gerechtfertigt, daß die Eisenbahnactien Mitte April 1837 mit 500% bezahlt wurden.

Die kleine schwebende Eisenbahn nach Palmer's Princip bei Posen von 402 Ruthen Länge hat sich seit 1834 für den Ziegelsteintransport eben so vortheilhaft bewährt als eine zu einem gleich localen Zwecke, nämlich zum Erztransporte gebaute Bahn bei Freiberg im Erzgebirge. Im September 1836 wurde eine Bahn von 941 Ruthen Länge eröffnet, welche zum Kohlentransporte von Tollwitz nach der Saline Dürrenberg in der Provinz Sachsen dient. Sie ist einfach, mit gegossenen Schienen belegt, hat eine 460 Fuß lange massive Bogenbrücke und einen 540 Fuß langen Tunnel.

Theils die Bemühungen des amerikanischen Consuls List, theils der Erfolg der Ludwigs-Eisenbahn in Baiern riefen eine ungemein große Anzahl Pläne von Eisenbahnen in Deutschland ins Leben, von denen bis jetzt nur zwei so weit gediehen sind, daß zur Ausführung geschritten werden konnte; die Bahn von Leipzig nach Dresden von ungefähr 13 Meilen Länge, mit Brücken über Mulde und Elbe, einem sehr bedeutenden Durchstiche bei Machern und einem Tunnel bei Oberau wurde 1836 in Angriff genommen und wird im Sommer 1837 zum Theil befahren werden (Actien Mitte April 1837 144%). Die Wien-Bochnia-Eisenbahn mit Nebenbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Biala und Wieliczka, von 60 Meilen Länge, wurde im Jahre 1836 ebenfalls begonnen (Actien Ende März 109%). Von den übrigen Plänen sind einige so weit vorgerückt, daß der Bau derselben bald in Angriffge-

nommen werden kann; bei den mehrsten müssen dagegen erst noch bedeutende Vorarbeiten über Ermittelung der Personen- und Frachtbewegung und die vortheilhaftesten Bahnzüge gefertigt werden. Es ist die gegründetste Hoffnung zu hegen, daß Deutschland bald nach mehrern Richtungen mit zusammenhängenden Eisenbahnlinien durchzogen sein wird; eine ins Einzeine gehende Aufzählung aller deutschen Eisenbahn-Gesellschaften dürfte jedoch, da sie nur allzuschnell unvollständig werden müßte, hier nicht am Platze sein.

In Rußland wurde im J. 1836 durch den Ritter v. Gerstner die erste Eisenbahn von Petersburg nach Zarskoje-Selo beplant, erbaut und theilweise befahren; die dem Unternehmen gegebenen Privilegien stellen es einer vom Staate unternommenen Ausführung gleich. Durch den Erbauer der ersten Bahn wurde der Plan zur Verbindung von Petersburg mit Peterhof, von Moskau mit Kolumna, von Riga mit Mitau u. s. w. gebildet.

Die vorzüglichsten über Eisenbahnen handelnden Schriften sind von Dr. Th. Plieninger in seinem kurzen Berichte über die Eisenbahn von Brüssel nach Mecheln, Stuttgart, Cotta 1836 zusammengestellt worden; über die neuesten Fortschritte und die Ausbreitung der Eisenbahnen gibt Rechenschaft: the american Rail-road Journal, das in London erscheinende Railway Magazine und List's Eisenbahn-Journal.

Eisenblech, s. Blechfabrication und Eisen.

Eisendraht, s. Drahtfabrication und Eisen.

Eisencyanidcyanür, s. Berlinerblau.

Eisenwaaren, s. Waaren.

Elberfeld, wichtigste Fabrikstadt der preußischen Rheinlande und wohl des ganzen Staates, in dem durch seine vielen Manufacturen und seine starke Bevölkerung ausgezeichneten Wipper- oder Wupperthale des Regierungsbezirks Düsseldorf, mit fast 35,000 (im Jahre 1800 noch nicht 12,000) Einwohnern, welche durch die äußerst große Industrie und den bedeutenden Handel mit hier gefertigten Seiden-, Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und besonders vielen Bandwaaren, Schnürriemen, Borten, Spitzen, Leinen-, Kamm- und Baumwollen-, hauptsächlich gutem türkischrothem Garne, mit welchem jetzt gegen 70 Färbereien einen großen Theil von Deutschland, Rußland, Italien und Amerika versorgen, die Stadt und Umgegend zu einem blühenden Wohlstand erhoben. Man zählt hier und im ganzen Wupperthale (s. Barmen), das wie eine einzige Stadt mit untermischten, ebenfalls höchst bedeutenden Bleichen erscheint, unzählige Fabrikgebäude, Mühlen, Magazine und viele tausend Webereien, deren Erzeugnisse, unter dem Namen Bergische Producte, schon seit vielen Jahren in bedeutenden Quantitäten durch die hiesigen großen Handelshäuser ihren Weg in die Fremde, namentlich auch stark nach Amerika finden. — Außer den genannten Industriezweigen sind auch die Fabriken in Eisenwaaren, Leder, Bleiweiß, Potasche ꝛc. sowie die Wechselgeschäfte in Elberfeld nicht unbedeutend. Neben mehrern bereits vorhandenen Baumwollenspinnereien errichtet gegenwärtig ein hiesiges Handelshaus unterhalb Sonnborn an der Wipper eine solche von 30,000 Spindeln, in Verbindung mit einer Kunstweberei.

Die ersten Grundlagen zu diesem blühenden Geschäftsbetriebe verdankt das Wupperthal zum Theil den starken Einwanderungen aus den Niederlanden während des Revolutionskrieges daselbst zu Ende des 16. Jahr., sowie den hundert Jahre später hierher geflüchteten französischen Hugenotten, welche, wie anderwärts, auch in dieser Gegend durch Kunstsinn und Capitale einer Menge von Fabriken ihre Entstehung gaben.

Elberfeld ist nicht allein der Sitz des 1825 gegründeten „deutsch-mericanischen Bergwerksvereins," der sich gegenwärtig von seinem bisherigen Verfalle wieder zu erholen scheint, sondern auch der ehemaligen, schon im Jahre 1821 entstandenen „rheinisch-westindischen," jetzt „rheinisch-überseeische" genannten Handelsgesellschaft, die patriotisch sich die Verführung deutscher Fabricate zur Aufgabe machte und noch macht, aber nur in den ersten zehn Jahren vom Glücke begünstigt wurde, indem sie in dieser Zeit für nahe an 8 Mill. Thlr. Fabricate zur Ausfuhr brachte, von welcher Gesammtausfuhr kamen

auf	Preußen fast	5 Mill.	Thlr.
„	Sachsen „	1½ „	„
„	die Niederlande	435,807	„
„	Oestreich . . .	236,074	„
„	Baiern	225,851	„
„	Hannover u. die Wesergegend.	169,917	„
„	die Schweiz und Frankreich . .	125,384	„
„	die freien Städte	104,104	„
„	Kurhessen . . .	74,905	„
„	Dänemark . .	40,520	„
„	Baden	39,200	„
„	Würtemberg .	33,040	„
„	Braunschweig .	2,580	„

Die Gesellschaft erlag endlich, wie eifrig und umsichtig auch die Geschäfte geleitet wurden, dem Drucke nicht voraussichtlicher politischer und mercantilischer Conjuncturen, und an ihre Stelle trat, wie bereits erwähnt, zu gleichem Zwecke seit Kurzem ein neuer Verein unter der Firma „rheinisch-überseeische Handelsgesellschaft," über deren Thätigkeit uns noch keine Berichte zugegangen sind.

Mit Düsseldorf und Barmen hat Elberfeld zum lebhaften Betriebe der Rheinschifffahrt sich 1836 auch zu einer „Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein" vereinigt und gegenwärtig eine von der niederländisch- und kölnisch-rheinischen unabhängige Dampffahrt zwischen Rotterdam und Düsseldorf ins Werk gerichtet (s. Düsseldorf).

Was die Elberfeld-Wittensche Eisenbahn betrifft, zu deren Ausführung nach bereits erlangter königl. Concession und Actienvertheilung eben geschritten werden sollte, so hat dieselbe in Folge königl. Ministerialrescripts der Rhein-Weserbahn weichen müssen, und es ist durch dasselbe der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt worden, der Rhein-Weserbahn-Gesellschaft gegen Erstattung der Kosten die sämmtlichen Vorarbeiten abzutreten, was um so gewisser erwarten läßt, daß der Bau der Strecke von der Ruhr zur Weser und wahrscheinlich auch jene von Elberfeld bis zum Rhein schon sehr bald zur Ausführung kommen wird.

Münzen u. Curs. Elberfeld nebst Barmen rechnet jetzt allgemein nach Thalern zu 30 Silbergr. à 12 Pfen. preuß. Cour., welchen Thaler die hiesigen Wechselhäuser, gleich denen in Köln und Düsseldorf, in ihren Büchern und Rechnungen auch in 100 Theile oder Cents eintheilen.

Die hiesigen Wechselcurse notirt man meist in Zehntelbrüchen und größtentheils nach denselben Cursarten wie sie in Berlin stattfinden; jedoch gilt hier, wie am ganzen preußischen Nieder-Rhein, nur das niederrheinische (sonst französische) Handelsgesetzbuch. Verschieden von dem Berliner Curssysteme wechselt man hier auch auf Antwerpen wie auf Paris,

und richtet sich darin nach dem kölner Wechselcurse. — Dann unterhält man auch, wie in Düsseldorf und Köln, einen Curs auf Berlin (auch auf Breslau), dann auf Köln selbst, + 100 Thaler preuß. Cour. für 100 Thaler preuß. Courant; und zuweilen auch auf Mailand, und zwar ± 69$\frac{1}{4}$ Thaler preuß. Cour. für 300 östr. Lire in Mailand, à 1 Monat dato.

Von Gold- u. Silbersorten werden fast fortwährend im hiesigen Curszettel aufgeführt: Friedrichs'dor, Napoleon-d'or oder 20-Frankenstücke, Ducaten, französ. Neuthaler, Brabanter Kronenthaler und französ. 5-Frankenstücke, alles in Thalern und Silbergroschen preuß. Cour. für das Stück.

Früherhin und bis zum Jahre 1822 rechnete man hier und im ganzen bergischen Lande nach Reichsthalern zu 60 Stübern à 4 Füchse oder Pfennige Clevisch Courant, wovon man 18$\frac{3}{4}$ Reichsthaler auf die kölnische Mark fein Silber rechnen konnte. Der preußische Thaler galt damals 78 Stüber clevisch, der Brabanter Kronenthaler 120 und selbst bis 122 Stüber clevisch oder bergisch Courant. — Wer sich über diese frühern Münzverhältnisse umständlich belehren will, findet solche in Noback's vollständ. Handb. der Münz-, Bank- und Wechselverhältnisse aller Länder und Handelsplätze der Erde, Rudolstadt, 1833, Seite 59—61 und S. 1047—48.

Maße und Gewichte sind jetzt die neuen preußischen, s. Berlin.

Elbhandel. Obschon die Schifffahrt der Elbe durch merklich zunehmende Versandung des Flußbettes immer schwieriger zu werden scheint, so hat doch der Verkehr auf diesem Flusse, durch die zwischen den an den Ufern dieses Flusses liegenden Staaten (Oestreich, Sachsen, Preußen, Anhalt-Köthen, Bernburg und Dessau, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Dänemark, die freie Stadt Hamburg) im Jahre 1821 abgeschlossene Convention, sehr gewonnen. Denn statt daß vorher die Beschiffung der Elbe durch die Stapel zu Pirna, Dresden und Magdeburg, durch 35 Zölle, durch die großen Vorrechte mancher Schifferinnungen sehr erschwert ward, und z. B. die obere Elbe von Magdeburg bis Böhmen nur von sächsischen und östreichischen, die untere, von Magdeburg bis Hamburg, nur von preußischen Schiffen befahren werden konnte, ist sie nun von dem Punkte, wo sie schiffbar wird (Melnik bei Leitmeritz in Böhmen) bis zu ihrer Ausmündung in die Nordsee (bei Curhafen unter Hamburg) für frei erklärt, so daß jeder Schiffer jedes Uferstaates mit eigenem Fahrzeug und eigener Bemannung sie ungehindert befahren kann. Die vormaligen 35 Zollstätten, wo schwere Zölle, Geleite rc. zum Theil (wie die preußischen) in Golde bezahlt werden mußten, sind bis auf 14 herabgesetzt. Auch sind die vielfachen bisherigen Schifffahrtsabgaben auf eine einzige und für die ersten Bedürfnisse (Korn, Salz, Holz, Baumaterialien, Feldgeräth, Obst rc.) gegen sonst sehr gemäßigte beschränkt, welche für die Ladung Elbzoll, für das Fahrzeug Recognitionsgebühr genannt wird.

Nach der 1821 entworfenen Elbschifffahrtsacte sollen von Melnik bis Hamburg überhaupt nicht mehr als 27 Gr. 6 Pfen. Conventionsmünze für den Centner Bruttogewicht als Elbzoll erhoben werden, und zwar:

von Oestreich	1 gGr.	9 Pfen.
„ Sachsen	5 „	3 „
„ Preußen	13 „	— „
„ Anhalt	2 „	8 „
„ Hannover	2 „	6 „
„ Mecklenburg	1 „	8 „
„ Dänemark	— „	8 „
	27 gGr.	6 Pfen.

Jeder die Schifffahrt gefährdende Strom- und Uferbau ist verboten, allen Beschwerungen des Handels möglichst vorgebeugt und jedem Uferstaate die schnellste Beseitigung alles dessen, was dem Fahrwasser nachtheilig sein kann, zur Pflicht gemacht. Dadurch ist nun endlich die Elbe geworden, was sie längst hätte sein sollen und können, nämlich eine Haupthandelsstraße für einen großen Theil von Deutschland, auf welcher der Waarentransport von Hamburg bis Prag, und umgekehrt, sehr erleichtert und die Handelsverbindung mit Hamburg und der Nordsee sehr befördert wird.

Der Elbhandel, für welchen durch die Moldau schon bei Budweis im Innern von Böhmen der Waarenzug beginnt, erstreckt sich ferner westlich durch die Mulde über Dessau, durch die Saale über Kalbe und Bernburg bis Halle, ja auch noch über Merseburg, Weißenfels und Naumburg bis Rudolstadt und auf der Unstrut durch die 12 Schleusen derselben über Freiburg bis Artern in der Provinz Sachsen; weiter nördlich nach Hannover durch die Ilmenau bis Lüneburg, durch die Este über Burtehude und die Schwinge über Stade; östlich reicht derselbe in Brandenburg durch die Havel und Spree und ihre Canäle über Havelberg, Plaue, Potsdam und Berlin bis zur Oder; im Mecklenburgischen durch den Eldecanal bis Schwerin; im Lauenburgischen durch die Steckenitz bis Lübeck und in Holstein durch die Stör bis Itzehoe.

Im J. 1833 gingen durch die Magdeburger Schleuse die Elbe aufwärts 3049 Fahrzeuge, abwärts 2350, zusammen 5399 Fahrzeuge, die bei weitem zum größern Theil mit Gütern von Magdeburg und Berlin kommend und dahin abgehend beladen waren. Die ganze Summe der Nieder- und Auffahrt auf der Oberelbe soll im Jahre 1834 über 456 Mill. Hamburger Pfund betragen haben.

Zu einer regelmäßigen Dampfschifffahrt auf der Oberelbe zwischen Dresden und Hamburg, wie solche auf der Niederelbe zwischen Magdeburg und dem letztern Orte besteht, sind nun auch in Dresden Actiengesellschaften zusammengetreten und wiederholte Probefahrten angestellt worden, und obschon dieselben bei dem seichten Wasserstande noch nicht zur vollen Befriedigung ausgefallen, so hofft man doch durch angemessene Fahrzeuge bald alle Schwierigkeiten zu besiegen. — Eben so ist kürzlich durch das kräftige Einschreiten der königl. preußischen Seehandlung in Berlin eine Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg (mittels der Spree und Havel), an welcher schon seit Jahren wiederholte Versuche gescheitert hatten, in Gang gebracht worden.

Seit Schiffbarmachung der Saale und Unstrut durch 27 Schleusen ist auch hier viel Leben, indem viel Fracht von Hamburg nach Halle kommt und mehrere tausend Fahrzeuge die Schleusen passiren, auch Kähne von Berlin und Stettin hierher erpedirt werden. Allein durch die 12 Schleusen der Unstrut im Regierungsbezirke Merseburg passirten im Jahre 1836 zusammen 6306 Kähne.

Wie auf der Elbe ebenso ist durch k. k. Reglement von 1832 auch die Schifffahrt auf der Moldau von dem Punkte an, wo der Fluß schiffbar wird, bis zum Ausfluß in die Elbe, und umgekehrt, Jedem gestattet, der mit einem geeigneten Fahrzeuge versehen ist und einen Erlaubnißschein vom Gubernium erhalten hat; und alle auf der Elbe patentisirte Schiffe sind ebenfalls dazu berechtigt. Die einzige Abgabe dafür ist der Moldauzoll, der für die ganze Laufstrecke 10 Xr. Conv.-Geld für den Wiener Centner Bruttogewicht beträgt, als: 6 Xr. zwischen Budweis und Prag und 4 Xr. zwischen Prag und

Melnik, jedoch beim Verkehr mit den ersten Lebensmitteln und Bedürfnissen, sowie bei vielen Gegenständen von größerem Gewichte und minderm Werthe, noch von ⅓ bis auf $\frac{1}{16}$ und darüber ermäßigt ist. Dadurch hat sich nun der Moldauhandel bedeutend erweitert und die Ausfuhr böhmischer Producte außerordentlich vermehrt, so daß, während noch im Jahre 1829 auf der Moldaustrecke von Budweis bis Prag kaum 3000 Ctr. an Kaufmannsgütern versendet wurden, gegenwärtig jährlich gegen 80,000 Ctr. verführt werden.

Die Wichtigkeit der geregelten Schifffahrt auf der Elbe und Moldau wird aber ungemein erhöht durch die Verbindung derselben vermittelst der bei Budweis beginnenden und bis an die Donau bei Linz reichenden und sonach die Moldau mit derselben verbindenden Eisenbahn. — Diese ist nun kürzlich noch von Linz nach Gmünden oder Traunsee in Oberöstreich fortgesetzt und zum Transport von Gütern wie von Personen im Mai 1836 eröffnet worden.

Elbing, Stadt in einer fruchtbaren Ebene des Regierungsbezirks Danzig in der Provinz Westpreußen, an dem kleinen, hier schiffbaren Elbingflusse, der eine Meile von der Stadt ins frische Haff mündet, mit 20,000 Ew., welche lebhaften Handel mit preußischen, russischen und polnischen Producten treiben und hauptsächlich Getreide, Bauholz, Potasche, Bettfedern, Federposen, Borsten, Pferdehaare, Wolle, Wachs, Seife, Branntwein, Packleinwand, Heringe und Bricken zur Ausfuhr bringen. Die Industrie besteht hauptsächlich in Tabak-, Zucker-, Branntwein-, Leder-, Waidasche- und Seifebereitung, sowie im Weben von Barchent, groben Tuchen, grober Leinwand und Segeltuch. — Der Hafen ist sehr seicht, so daß die Ladungen meist nur in ganz kleinen Fahrzeugen weit hinaus an Bord der Schiffe gebracht werden müssen. Durch den Kraffuhl-Canal steht der Elbingfluß mit der Nogat, dem östlichen Weichselarm, in Verbindung, und zwischen Weichsel und Nogat befindet sich der fruchtbare Werder. — Im Jahre 1835 liefen hier 24 Schiffe und zwar 1 dänisches, 8 hannöversche, 5 oldenburgische, 6 niederländische und 4 preußische, überhaupt mit 829 Lasten ein und 25 Schiffe aus.

Münzen und Curs wie Königsberg, s. d. sowie Berlin.

Maße und Gewichte sind hier die unter Berlin angeführten neuen preußischen.

Elemi (franz. résine élémi; engl. und ital. elemi), ein Harz. Sorten: 1) westindisches, amerikanisches oder gemeines Elemi (franz. élémi occidentale oder commune, oder en caisses) in unförmlichen Massen, die aus kleinern Stücken zusammengebacken sind. Hellgelb ins Grüngelbe. Fenchelartiger Geruch. Geschmack balsamisch, bitterlich scharf. Frisch ist es weich; durch längeres Liegen wird es härter und verliert am Geruch. Spec. Gew. 1,083. Es ist mit Holz- und Rindenstückchen durchwachsen. Es kommt in 200 — 300 Pfund schweren Kisten aus Carolina in Südamerika zu uns, wo es durch Einschnitte aus dem amerikanischen Elemibaume, Amyris plumieri Dec., herausgelockt wird. Es ist das jetzt im Handel gewöhnliche Elemi. 2) ostindisches Elemi (élémi orientale oder en roseaux) ist weit seltener und kommt vom ostindischen Elemibaume, Amyris ceylanica Retz. In 1—2 Pfund schweren, länglichen Stücken, mit Blättern umwunden, die nicht von einem Schilfe herrühren, wie man geglaubt hat, sondern von einer Chamärops-Art. Ganz trocken, bräunlichgrün, oft mit einzelnen hellgelben Partien. — Auch kommt, wiewohl selten, eine Sorte aus Calcutta unter dem Namen: bengalisches Elemi, Guggul; weißlich, in hohlen Bambusrohrstöcken von 1 Fuß Länge und 2½ Zoll Dicke. Es stammt vom Amyris agallocha Roxb. — Die ostindische Sorte wird der amerikanischen vorgezogen. — Gebraucht wird es zu Wundbalsamen und Pflastern, besonders aber zum Räuchern und zu Lackfirnissen. Letztere werden dadurch geschmeidiger; nur kann es wegen seiner dunklern Farbe bei hellem Grunde nicht gebraucht werden. — Verfälscht wird es häufig mit Harz und Terpentin, was sich aber beim Reiben durch den Geruch verräth. Im Handel kommt auch ein Elemiharz unter dem Namen Gallipot vor, das verfälscht ist.

Elephantenzähne (franz. dents d'éléphant, im französisch-senegambischen Handel morfil; engl. elephants' teeth; ital. denti d'elefante). Es sind die einzigen beiden Vorderzähne, die der Elephant in seiner obern Kinnlade trägt und die zu, nach oben gekrümmten, Stoßzähnen heranwachsen. Es gibt zwei Arten jetzt noch lebender Elephanten: 1) Elephas asiaticus Blbch., der asiatische Elephant, welcher in Vorder- und Hinterindien, sowie auf Ceylon und Sumatra lebt; die andern ostindischen Inseln haben ihn nicht. Seine Stoßzähne sind viel kleiner als bei der folgenden Art, bei den Weibchen immer, nicht immer bei den Männchen; die Hindus nennen letztere, wenn ihre Zähne klein sind, Muhkna, wenn diese länger sind, Dahntelah. 2) Elephas africanus Blbch., der afrikanische Elephant, welcher ganz Afrika südlich von der Saharah bewohnt; mit viel größern Zähnen. — Inwendig sind sie weiß oder gelblich weiß, äußerlich graulich, gelbbraun, manchmal noch dunkler: an der Wurzel hohl, junge bis an die Spitze. Betrügerischer Weise werden manchmal die Höhlungen mit einer gleichfarbigen Masse gefüllt. Je größer, weißer und dichter, je weniger gebogen, hohl, fleckig oder rissig sie sind, desto mehr gelten sie. Die größten werden bis 12 Fuß lang und wiegen an 200 Pfd. In England theilt man sie nach dem Gewichte der einzelnen Zähne in 6 Sorten ein, deren Preis 1831 folgender war:

1. Sorte	v. 70 Pfd. u. darüber	24 L.	— 29 L.	4 s.
2. „	„ 56—70 Pfd. . .	21 „	— 24 „	10 „
3. „	„ 38—56 „ . .	19 „	— 22 „	— „
4. „	„ 28—38 „ . .	15 „	— 17 „	— „
5. „	„ 18—28 „ . .	14 „	— 16 „	— „
6. „	unter 18 Pfd. . . .	12 „	— 14 „	— „

Die sechste Sorte, wozu auch die Bruchstücke gehören, heißt engl. scrivelloes, franz. escarballe, deutsch Crevellen. Zähne von gleicher Größe werden gewöhnlich zusammengebunden und um gleichen Preis verkauft. Aus dem Vaterlande der Elephanten sieht man, daß der ganze Handel mit ihren Zähnen von Afrika und Ostindien ausgeht. In Afrika hat dieser seit der Unterdrückung des Sklavenhandels sehr zugenommen, indem die Elephantenzähne als Waare an die Stelle der Sklaven getreten sind. So erhielten die Engländer vorher aus Senegambien allein jährlich 11,500 Pfd., seitdem jedoch 120 bis 180,000 Pfd. Das westliche Afrika zusammen brachte im Jahre 1829 nach England 2194 Ctr.; denn Ober- und Niederguinea liefern viel. Das Vorgebirg der guten Hoffnung sandte 1825 nach England 919 Ctr. Auf der Ostküste Afrika's ist dieser Handel in den Händen der Portugiesen und Araber. Jene holen das Elfenbein von Port Natal, der Delagoa- und Inhambane Bai und von Sofala nach Mozambique, von wo sie es weiter vertreiben (z. B. nach dem britischen Indien 1805 für 122,697 Sicca Rupien); diese vom Mongalloflusse, von

Quiloa, Berbera, Zeila und Massnah. Sie bringen es nach dem arabischen und persischen Meerbusen, von wo es nach Bombay, Madras und Calcutta geht. Bombay macht hier den bedeutendsten Zwischenhändler; es schickt die Waaren nach London, Cambay, Guzerat, Surate, Bengalen und Canton; Cochin nach Canton; Alipih und Ceylon führen aus; Madras nach Surate und Cambay; Calcutta, das es auch zu Lande aus den benachbarten britischen Provinzen und Assam erhält, nach London und Canton; Mergui führt aus; Pulo Pinang nach Bombay und Calcutta; Salangore nach Penang; Sumatra (z. B. Siac und Palembang) nach Batavia; Batavia nach Holland, den östlichen Inseln und Japan; Pahang führt ein und aus; Siam liefert jährlich 1000 Pikuls zu dem Mittelpreise von 134 Tikal, auch nach Japan; Cambodja, Faifon, Hue nach Canton und Japan; Canton nach Japan. Hieraus ersieht man, wie verzweigt dieser Handel in Ostindien ist. — Preise zu Siam:

2 Zähne zu 1 Pikul	=	120 Tikal
3 " " " "	=	112 "
4 " " " "	=	104 "
5 " " " "	=	96 "
6 " " " "	=	88 "
7 " " " "	=	80 "
8 " " " "	=	72 "
9 " " " "	=	64 "
10 " " " "	=	56 "
11 " " " "	=	48 "
12 " " " "	=	40 "
13 u. mehr " " "	=	32 "

Man sieht hieraus, wie der Preis nach der Abnahme der Größe der Zähne jedesmal um 8 Tikal per Pikul sinkt. Bei baarer Zahlung läßt der König von Siam 8 Tikal per Pikul nach; noch niedriger steht der Preis bei den Privatkaufleuten. — Auf Pulo Pinang und zu Singapore schwankt der Preis zwischen 50 bis 90 spanische Dollars per Pikul. — Zu Palembang gilt 1. Sorte (2 auf 1 Pikul) 80 und 2. Sorte (4 auf 1 Pikul) 60 spanische Dollars per Pikul. — Preis in Cochinchina, wenn 4 auf 1 Pikul gehen, 280—350 Kwan; wenn 5, dann 150—200 Kwan per Pikul. — Preis in Canton

1. Sorte,	3 Zähne auf 1 Pikul,	80 Dollars per Pikul.
2. "	4 " " " "	72 " " "
4. "	5 " " " "	65 " " "

1805 führte das brittische Indien ein für 389,487, und aus für 321,423 Sicca Rupien. 1830 kamen nach England 416,752 Pfd., wovon $\frac{3}{4}$ aus Afrika und $\frac{1}{4}$ aus Asien. Hamburg erhält jährlich 12—1600 Zähne. — In England werden 16 Ctr. als 1 Tonne angesehen; Einfuhrzoll 1 L. per Ctr. Zu Calcutta und Madras beträgt dieser und der Durchgangszoll $7\frac{1}{2}$ % des Werthes der Zähne für britische Schiffe mit $\frac{7}{8}$ Nachlaß bei der Ausfuhr nach Großbritannien, bei fremden Schiffen aber 15 % des Werthes mit $\frac{3}{4}$ Nachlaß für die Einfuhr nach Großbritannien; in Bombay $3\frac{1}{2}$ % des Werthes mit 1 % Nachlaß im gleichen Falle. — Merkwürdig ist noch, daß von Sibirien aus manchmal Zähne vom ausgestorbenen Mammuth (elephas primigenius Blbch.) in den Handel kommen, die dort in der Erde vergraben liegen.

Elfenbein (franz. ivoire; engl. ivory; ital. avorio). Darunter versteht man in der Technik nicht blos den Stoff, aus welchem die Elephantenzähne bestehen (s. diesen Artikel), sondern auch den der Wallroß-, Nilpferd- und Narwalzähne. Die des Wallrosses (trichechus rosmarus L.) sind seine zwei Spitzzähne, die in der obern Kinnlade sitzen, walzenförmig, wenig gebogen, in eine Spitze auslaufend, an der einen Seite mit einer Längsfurche. Sie werden den Elephantenzähnen vorgezogen, weil sie viel länger weiß bleiben. Das Pfund kostet in London 2—10 Schillinge. Dortiger Einfuhrzoll per Ctr. 3 L. 4 Schill. Sie kommen von Archangel. — Die des Nilpferdes (hippopotamus amphibius L.) kommen aus Afrika, z. B. vom Cap. — Die 9—10 Fuß langen, geraden, mit spiralförmigen Riefen (selten ohne dieselben) versehenen des Narwal (monodon monoceros L.; engl. unicorns' horn) kommen aus dem europäischen Nordmeere, besonders von Grönland und Island. Das von allen diesen Zähnen genommene Elfenbein wird zu Messerheften, Kämmen, Billardbällen und dergleichen verarbeitet, worin man zu Dieppe und in China die Meisterschaft erlangt hat. Die Abfälle werden zum feinsten Beinschwarz (franz. noir d'ivoire; engl. ivory-black; ital. nero d'avorio), indem man sie in verschlossenen Gefäßen verkohlt. Es dient zur Malerfarbe. — Die Narwalzähne verkaufen die Holländer um ungeheuren Preis an die Japaner; denn diese sehen sie für ein außerordentliches Heilmittel an. Für $8\frac{3}{4}$ Pfd. erhalten sie 1 Pfd. Silber.

Elle, Längenmaß in Deutschland, der Schweiz, Dänemark, Schweden u. a. Ländern. An vielen Orten ist die Elle der doppelte Fuß. Zur Vergleichung dieses Längenmaßes in den verschiedenen Ländern und Städten ist in diesem Werke der französische Meter (von 1000 Millimetern) gebraucht worden. Es soll nun auch hier die Größe verschiedener Ellenmaße noch in Linien des alten Pariser Fußes angegeben werden, weil man sich sonst allgemein dieses Maßes zu solchen Größenbestimmungen bediente, und dasselbe auch jetzt noch häufig dazu gebraucht.

Es enthält die Elle in:

	alte Pariser Linien.		alte Pariser Linien.
Baden, Großhzogth.	265,98	Hessen, Großhrzth.	265,98
Baiern, Königreich	369,27	Leipzig	250,46
Basel, Schweiz. Cant.	239,28	Brabanter Elle	303,924
Bern, Schweiz. Cant.	240,14	Lippe-Detmold, Fürstenthum	256,68
Braunschweig	252,76	Lübeck, freie Stadt	255
Bremen, freie Stadt	256,535	Niederlande, Königr.	443,296
Brabanter Elle	307,84	Polen, Königr. (Lokiec)	255,338
Cassel, in Kurhessen	252,857	Preußen, Königreich	295,65
Dänemark, Königreich	278,26	Schweden, Königreich	263,23
Dresden	251,136	Solothurn, Schweizer Canton	242
England, Schottland und Irland (Yard)	405,3425	Waadt, Schw. Canton (Aune)	531,96
Frankfurt a/M., freie Stadt	242,62	Weimar	250
Brabanter Elle	309,95	Wien	345,413
Fulda, in Kurhessen	250,8	Wiesbaden	246,25
St. Gallen (die Stadt), Wollen-Elle	270,8	Würtemberg, Königr.	272,288
Leinwand-Elle	326	Zürich und Zurzach, Städte in der Schweiz, sowie die Cantone Glarus, Schwyz, Uri und Zug	267,2.
Gera, im Voigtlande	253,74		
Gotha	249,42		
Hamburg, freie Stadt	254		
Brabanter Elle	306,5		
Hannover, Königreich	258,97		

Email oder Schmelzglas (franz. émail; engl. enamel; ital. smalto). Man versteht darunter eine Glasmasse, die leichtflüssig sein muß, um sie nach dem Bedarfe leicht umschmelzen zu können. Die Leichtflüssigkeit wird dadurch erlangt, daß

Bleioxyd mit dem Quarzsande und kohlensaurem Kali zusammengeschmolzen wird; es entsteht hierdurch ein durchsichtiges Bleiglas (converte), welches die Grundmasse zu allem Email ausmacht. Letzteres kann durchsichtig oder undurchsichtig, wasserhell oder farbig sein. Die Undurchsichtigkeit und die Färbung bringt man durch Zusatz von einem andern Metalloxyde hervor; so liefert ein Zusatz von Zinnoxyd weißes Email. Letzteres wird vom Kupferoxyde grün, von der Schmalte blau, vom Braunstein violet, durch antimonigsaures Kali (antimonium diaphoreticum) gelb rc. Bei der Bereitung des weißen Emails wird übrigens, um Zeit zu ersparen, Blei und Zinn zuerst zusammengeschmolzen, dann oxydirt (welches zusammengesetzte Oxyd calcine heißt) und dann mit dem Quarze und Kali gleich zu weißem Email verschmolzen. Weißes und buntes Email für den weitern Verbrauch kommt in runden oder viereckigen, sehr dünnen Scheiben in den Handel, vorzüglich von Murano im Venetianischen (wo das Email auch erfunden worden ist), von Nevers in Frankreich und von Turnau in Böhmen. — Das Email wird zum Emailliren angewendet, d. h. andere Körper, namentlich Metallplatten, damit zu überziehen. Die Emailleurs schlagen zu diesem Behufe ein Stück vom Email ab, pulverisiren es, schlemmen das Pulver, mischen es mit Gummiwasser und tragen es mit einem Pinsel auf das Metallblech auf. Dann bringt man es in einem dazu bereiteten Ofen (Muffelofen (fourneau de vitrification) zum Schmelzen. Oft wiederholt man alles dies noch ein- oder zweimal, so daß zwei oder drei Lagen Email übereinander zu liegen kommen. Bei großen Metallblechen emaillirt man, um das ungleiche Zusammenziehen derselben und des Emails zu vermeiden, auch die andere Seite derselben, jedoch mit schlechtem Email, welches man dann Gegenemail nennt. So entstehen die emaillirten Schmuck- oder andern Waaren, z. B. Zifferblätter, Ohrringe, Vorstecknadeln, Dosen, Ordensdecorationen, Verzierungen rc. Die Metallbleche sind gewöhnlich von Kupfer, Silber oder Messing, für durchsichtiges Email aber von feinem, oder doch 20karatigem Golde, weil dieses allein das Email nicht angreift und also auch nicht verändert. Oft wird auch noch auf weißes Email gemalt und zwar mit solchen Schmelzfarben, wie sie bei der Glas- und Porcellanmalerei nöthig sind. Auch ist die Glasur in gußeisernen Kochgeschirren, wie man sie auf dem Festlande, z. B. vom Lauchhammer, Peiz, Gleiwitz rc. bezieht, ein Email, bestehend aus zusammengeschmolzenem Quarzpulver, Borax, eisenfreiem Thon und etwas Feldspathpulver, wogegen die Engländer dergleichen Geschirre verzinnen, was aber bei weitem weniger haltbar ist. — Avanturin-Email ist das, welches man durch Einmischung von Metallstaub erhält.

Embargo. Unter dem Embargo versteht man die Anhaltung von Schiffen im Hafen. Das Recht dazu steht allein dem Souverän zu. Seinem Zwecke zufolge ist das Embargo ein dreifaches:

1) Ein blos sicherstellendes. Es kommt nämlich wohl vor, daß zur Zeit eines Krieges ein Souverän das Auslaufen der Schiffe seinen Unterthanen lediglich in der Absicht untersagt, um zu verhindern, daß sie dem Feinde in die Hände fallen. — Aehnlich ist dasjenige, wo das Ausgehen von Schiffen auf eine gewisse Zeit verboten wird, damit nicht gewisse Nachrichten vor der Zeit ins Ausland kommen.

2) Das bei weitem häufigere und für das Seevölkerrecht am mehrsten in Betracht kommende ist dasjenige, welches ein im Kriege begriffener Staat auf alle in seinen Häfen befindliche Schiffe legt, um sich nöthigen Falles derselben zu seinem Gebrauche zu bedienen, welches man mit dem Namen der Angarien (von dem griechischen ἀγγαρεία, Zwang) belegt hat, und zu den Regalien zählt. Ein Embargo auf die Schiffe der eignen Unterthanen dürfte sich — von Mißbräuchen abgesehen — aus Rücksichten auf das Beste des Staats erklären und rechtfertigen lassen. Dasjenige, welchem Fremde unterworfen werden, möchte an sich für widerrechtlich erklärt werden dürfen. Die Regierungen nehmen aber ziemlich allgemein das Recht dazu in Anspruch. Mehrere Staaten haben auch durch Verträge ihre Unterthanen gegen ein in einem andern Staate verfügtes Embargo zu schützen gesucht, entweder allgemein, wie Rußland und Frankreich 1786, Preußen und Dänemark 1818 und andere (s. Pöhls, Handelsr. III. S. 1169), oder mit der Ausnahme, daß sie nur einem allgemeinen Embargo, d. h. welches über alle, fremde sowohl wie den Unterthanen gehörende Schiffe verhängt ist, unterworfen werden dürfen, wie Preußen und Amerika 1799, Rußland und Schweden 1801, oder unter andern Beschränkungen, wie z. B. 1789 Dänemark und Genua sich das Recht des Embargo nur dahin einräumten, daß sie im Falle einer Hungersnoth sich der an Bord der Schiffe ihrer resp. Angehörigen befindlichen Comestibeln gegen Bezahlung sollten bemächtigen dürfen.

Der Souverän, der über fremde Schiffe ein Embargo verfügt, ist denselben zur Entschädigung verpflichtet. Er hat daher dieselben für die Dienste, welche sie ihm leisten, zu bezahlen, Schaden, den sie in seinem Dienste leiden, zu ersetzen rc.

3) Ein feindliches Embargo ist da vorhanden, wo bei ausbrechendem Kriege ein Souverän die Schiffe der Unterthanen des Feindes zurückhält. Nicht selten ist indessen durch Verträge eine Frist bestimmt, während welcher, auch im Falle eines Krieges zwischen zwei Mächten, die gegenseitigen Unterthanen mit ihrem Eigenthum aus den Staaten der resp. Mächte abziehen dürfen. Diese Fristen variiren von 3 zu 6, 9, 12 Monaten, zu 2 Jahren. (Verträge s. m. bei Pöhls a. a. O. S. 1165). Wie weit sich die Regierungen aber durch solche Tractate nach dem Ausbruche eines Krieges gebunden halten, ist, nach der Erfahrung wenigstens, problematisch. P.

Emden, die bedeutendste Handelsstadt des Königreichs Hannover, in dem Fürstenthum Ostfriesland oder der Landdrostei Aurich, unweit des Ausflusses der Ems in den Busen Dollart zur Nordsee, mit welchem sie durch einen Canal, den Delft, in Verbindung steht, sowie die Stadt überhaupt auch von mehrern Canälen durchschnitten ist. Vor hundert Jahren und noch während der Zeit des nordamerikanischen Freiheitskrieges war der Handel derselben weit blühender als jetzt und die Zahl der Einwohner mehr als 20,000, die gegenwärtig auf kaum 13,000 herabgesunken ist. Emden hatte damals eine ostindische und sogar eine afrikanische Gesellschaft und die Heringsfischerei beschäftigte gegen 1500 Menschen. Doch ist der hiesige Handel mit mehr als 300 eigenen Schiffen auch jetzt noch von Wichtigkeit, und Emden, auf dessen Rhede die größten Schiffe ankern können, der Stapelplatz für einen größern Theil des nördlichen Deutschlands, über welchen viele Producte verschifft und Colonial- und englische Waaren dagegen bezogen werden. Ebenso ist der Verkehr mit Holland, Bremen und der Ostsee ziemlich lebhaft und die Heringsfischerei neuerdings wieder von Wichtigkeit. Auch gibt es hier viele Fabriken, vorzüglich in Tabak, Zwirn und Segeltuch, mehrere Strumpfwirkereien, Tauschlägereien, Branntweinbrennereien, Oelmühlen, Schiffsbau auf zwei Werften, deren Erzeugnisse, neben Getreide, han-

növerschen Leinen und Garn, gutem Schlachtvieh (Ostfriesen), Fleisch, Butter und Käse stark zur Ausfuhr kommen. Im J. 1835 kamen hier 374 Schiffe an; unter diesen waren 307 einheimische, 48 holländische, 4 oldenburgische und 15 dänische. Emden hat eine Schiffsassecuranz-Gesellschaft und eine Navigationsschule. — Preußen hatte bisher das Recht, direct über den Hafen von Emden zu handeln und Packhäuser daselbst zu halten; auch entrichten die Preußen keine andern Abgaben als die, welchen die hannöverschen Unterthanen unterworfen sind.

Ostfriesland, dieser Küstenstrich von der Weser bis zur Ems, ist mit seinen den größern Seeschiffen zugänglichen sichern Buchten und Häfen und bei der Leichtigkeit, mit welcher die größten Handelsplätze Europa's zu erreichen sind, sehr einladend für die Schiffahrt. Daher auch die frühe Entwickelung und der bedeutende Umfang der ostfriesischen Seeschiffahrt, bis unerwartete Katastrophen (besonders 1805 und 1806) sie fast ganz vernichteten. In der neuesten Zeit hob sich dieselbe wieder so, daß von 1826 bis 1835 auf mehr als 30 Schiffswerften 165 Seeschiffe von 20 bis über 100 Last gebaut wurden. Die großen Quantitäten Holz dazu liefert dem Lande meist Norwegen unter hannöverscher Flagge. Vergl. Hannover.

Münzen u. Curs. Emden und Leer, sowie Ostfriesland überhaupt, rechnete bis in die neueste Zeit nach Reichsthalern zu 54 Stübern à 10 Witten, und das Verhältniß sämmtlicher Rechnungsmünzen Ostfrieslands wird wie folgt angegeben:

1 Reichsthaler = 1$\frac{1}{2}$ geringe, gemeine oder schlechte Thaler = 2$\frac{7}{10}$ Gulden = 3 Mark = 9 Schillinge = 18 Flinderke (Flinrichs) = 27 Schaap oder Schaf = 54 Stüber = 72 Groot = 108 Syferts = 216 Oertgen = 540 Witten.

Außer der Rechnung nach Reichsthalern zu 54 Stübern rechnete man hier aber auch nach Gulden holländisch zu 30 Stübern ostfriesisch, sowie nach ostfriesischen Gulden zu 20 Stübern ostfriesisch. Preußen, welches lange im Besitze dieses Fürstenthums verblieben, hatte daselbst auch seinen Zahlwerth nach preußischem Courant eingeführt, obschon die Eintheilung der Thaler preußisch die alte blieb, nämlich zu 54 Stüber preußisch oder ostfriesisch Courant. — Ungeachtet Ostfriesland nun schon eine geraume Zeit dem Königreiche Hannover angehört, hat sich dennoch — ausgenommen bei Steuern und öffentlichen Abgaben — dieser Zahlwerth wenig oder gar nicht geändert, und jetzt, wo Hannover seit 1834 selbst den preußischen Zahlwerth, den 21-Guldenfuß, gesetzlich angenommen hat, kommt diese bisherige Valuta Ostfrieslands mit der neuesten genau überein, und wird sich behaupten, wenn auch die Eintheilung der Rechnungsmünzen allmälig eine Abänderung erfahren sollte.

Nach darüber neuerdings eingezogenen Nachrichten steht Folgendes fest, was hier wörtlich mitgetheilt werden soll:

„In Emden wie in Leer sind vornehmlich drei Geldsorten in Umlauf, die man als Valuten für Wechsel anwendet, je nachdem die eine oder die andere beim Verkaufe bedungen wird. Dies sind Pistolen, holländisch Courant, und die eigentliche Landesmünze: preußisch Courant. Von letzterem wird der Thaler in 54 Stüber (eine existirende Provinzialmünze) getheilt; 20 von diesen Stübern bilden eine Rechnungsmünze, den Gulden, welcher noch bei einigen Waarenverkäufen, sowie bei Umsätzen von holländischen Wechseln gebraucht wird."

„Wir sagen hier: Holländisch Geld steht mit preuß. Courant pari, wenn 100 Gulden holländ. Courant gleich sind 150 Gulden ostfries. Courant (den Berliner Thaler zu 1 Fl. 16 Stüber holländ. Courant); gewöhnlich aber steht ersteres 1 bis 2 % höher.

Ein kleiner Curszettel gibt die deutlichste Anschauung:

	in Gold.	in preuß. Courant.	in holländ. Courant.
Amsterdamer Papier (Wechsel), k. Sicht	± Fl. 10 — für 1 Pistole.	± Fl. 153 — } für 100 Fl.	± $\frac{1}{2}$ Procent Agio.
— „ , 2 Monat dato	„ „ 10 2 Stüb., f. 1 Pist.	„ „ 151$\frac{1}{2}$ — } holl. Ct. . .	„ pari.
Bremer Papier (Wechsel), kurze Sicht	„ $\frac{3}{4}$ Procent Verlust } für 1	„ Thlr. 5. 35$\frac{3}{4}$ Stüber . . .	—
— „ „ , 2 Mt. dato	„ 1 „ „ } Pistole	„ „ 5. 33 „ für 1 Pistole.	—
Hamburger Wechsel, ... k. Sicht	—	„ 27$\frac{5}{8}$ Stüber } für eine	—
— „ , . . à 2 Mt. dato	—	„ 27$\frac{1}{2}$ „ } Mark Banco.	—
London . . . . à 2 Mt. dato	—	„ 6 Thlr. 48 Stüber für 1 Pfd. Sterling.	„ Fl. 12. 4 Stbr. holl. Ct. für 1 Pfd. Sterling.

Nach diesem Curszettel und den vorausgegangenen Bemerkungen über die hiesigen Münzverhältnisse ergibt sich deutlich genug, daß von der hier eingeführten Valuta des holländ. Courant 25$\frac{1}{5}$ Gulden (holl. Ct.) auf 1 köln. Mark fein Silber erforderlich sind, der hiesige holländische Gulden also 16$\frac{2}{3}$ Sgr. werth ist; ferner: daß 37$\frac{4}{5}$ Gulden ostfries. Courant auf 1 köln. Mark fein Silber gehören und der ostfriesische Gulden den Werth von 11$\frac{1}{9}$ Silbergr. preuß. Ct. hat. Man richtete sich hier früher nach dem preußischen Wechselgesetze, jetzt aber wird die hannöversche Wechselordnung vom 23. Juli 1822 Platz greifen.

Maß und Gewicht. Das neue Maß und Gewicht für das Königreich Hannover findet man unter Hannover angegeben. Die alten Emdener Maße und Gewichte sind folgende:

Längenmaß. Der alte Fuß von 292,13 Millimeter Länge stimmt mit dem neuen hannöverschen Fuße fast überein. Die alte Elle = 678,78 Millimeter. Mithin 100 neue hannöv. Ellen = 86,06 Emdener Ellen.

Feldmaß. Dieses ist sehr verschieden. Man hat Ruthen zu 12, 15 und 16 Emdener Fuß. Der Emdener kleine Diemt oder Diemat Landes hält 400 Emdener Quadratruthen der zwölffüßigen Ruthe, ein anderer Diemat aber hält 450 Emdener Quadratruthen der funfzehnfüßigen Ruthe. Es kommen aber auch noch andere Flächenmaße in Ostfriesland vor; man hat: Magdeburger oder neue preuß. Morgen von 180 preuß. Quadratruthen; Kammer-Diemat von 400 preuß. Quadratruthen; Moor-Diemat von 450 Quadratruthen, wo aber jede Ruthe 13 preuß. Fuß lang ist, gewöhnlich bei Vererbpachtungen großer Moor- und Heidedistricte gebräuchlich; Graß oder Graßdiemat von 300 preuß. Quadratruthen. Dies letzte Flächenmaß wird jetzt nur selten gebraucht.

Fruchtmaß. Die Last hat 15 Tonnen oder 60 Vierdup

oder Veerp, der Vierdup hat 2 Scheffel oder 36 Kroes (Krues). Die Größe des Vierdup wird verschieden angegeben, im Mittel zu circa 51 Liter. Vergl. Hannover.

Die Getreidelast ist bisher in Ostfriesland in Eintheilung wie in Größe nicht überall gleich gewesen.

Die Flüssigkeitsmaße sind die alten Amsterdamer, und das Orhoft wird in 6 Anker oder 30 Viertel eingetheilt. Oel wird per Ohm von 120 Mengelen verkauft.

Handelsgewicht. Das Schiffspfund hat 3 Centner à 100 Pfund. Ein solches altes Pfund wiegt 496,8 Gramm.

Ein leichtes Pfund soll (nach Eytelwein) dem alten Berliner Handelspfunde gleich sein, also 468,54 Gramm wiegen.

Butter wird gewöhnlich in Achtel-Tonnen (sogenannten Achteln), welche 60 Pfund netto enthalten, verkauft.

Die Schiffsfracht wird nach Amsterdam, Bremen und Hamburg per 1 Last Rocken, 4000 Pfund brutto, oder 12 Tonnen Heringe bedungen.

Emine, Fruchtmaß in Piemont und der Schweiz, s. Turin, Neufchatel und Lausanne, und vergl. Immi.

Empfehlungsbrief, kaufmännischer (franz. lettre de recommandation; engl. letter of recommendation oder introduction; ital. lettera di raccomandazione). So nennt man dasjenige Schreiben, das ein Kaufmann zu Gunsten einer gewissen Person an einen seiner Handelsfreunde ergehen läßt, um dessen Wohlwollen, wohl auch sein Vertrauen, für diese Person anzusprechen. Wenn die Uebergabe des Briefes vom Empfohlenen selbst übernommen wird, was am häufigsten der Fall ist, so wird er nicht versiegelt. Der Empfehlungsbrief enthält: 1. Ort, Datum und die Adresse desjenigen, an den er gerichtet ist; 2. den Namen des Empfohlenen, seinen Stand und die Angabe seines Wohnortes; lautet der Brief zu Gunsten des Reisenden eines Handelshauses, so wird auch darin Name und Wohnort und das Geschäft dieses Hauses angegeben; 3. Die Angabe des Zwecks der Empfehlung; 4. die Bitte, dem Empfohlenen zu dessen Erreichung behilflich zu sein; 5. die Versicherung, daß man die dem Empfohlenen geleisteten Dienste oder das ihm erzeigte Wohlwollen dankbar erkennen werde und in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit sei; 6. das Schlußcompliment und die Unterschrift des Ausstellers des Briefes. S. Weiteres in „Kaufmännische Briefe von Aug. Schiebe, 3. Auflage, Grimma, bei J. M. Gebhardt.

Die kaufmännischen Empfehlungen verpflichten den, der sie gibt, keineswegs gerade als Bürgen; auch ist es im Allgemeinen einerlei, ob sie auf Anfrage, oder aus eigenem Antrieb ertheilt werden. Nach dem gemeinen Rechte und den Gesetzbüchern der meisten Staaten ist der Empfehlende nur in zwei Fällen verbunden, für den Empfohlenen zu haften, und zwar 1) wenn er betrügerisch und wider besseres Wissen und Gewissen empfiehlt, und 2) wenn er die Garantie für den Empfohlenen übernommen hat. Nach den Grundsätzen des preußischen Gesetzbuches haftet jedoch der Empfehlende auch dann, wenn er zwar irrig Jemanden als zuverlässig empfiehlt, aber doch diesen Irrthum, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit, hätte vermeiden können. Wenn nun auch außer diesen zwei Fällen aus der Empfehlung für den Empfehlenden in der Regel keine Verbindlichkeit hervorgeht, so ist es doch rathsam, sehr vorsichtig dabei zu Werke zu gehen. Der Empfehlende muß, will er nicht Ansprüchen und Processen sich aussetzen, stets solche Ausdrücke brauchen, daß man deutlich sieht, er habe bei seiner Empfehlung nicht die Absicht gehabt, für den Empfohlenen einzustehen. Auf diese Absicht kommt es stets an, und man darf keinen Ausdruck brauchen, welcher zweifelhaft ist.

Was hier von der Empfehlung gesagt worden ist, gilt auch von Rathschlägen; auch diese hat man nur dann zu vertreten, wenn man betrügerisch und wider sein besseres Wissen gerathen, oder wenn man den Erfolg auf sich genommen hat.

Weiterhin läßt das gemeine Recht den Rathgeber für den Erfolg einstehen, wenn der Rath ihm selbst zum Vortheile gereichte, oder der Nehmer erst durch den Rath zum Handeln erweislich bestimmt wurde.

Enclaven. Von dem gesammten Zollverein und den darauf anwendbaren Gesetzen bleiben diejenigen Landestheile einzelner Vereinsstaaten ausgeschlossen, welche abgesondert gelegen sind, hervorspringen oder von dem Gebiete eines nicht zu dem Gesammtvereine gehörenden Staates umschlossen werden, und sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen. Die nach vorstehendem Grundsatze von dem Zollverband eximirten Ländertheile sind folgende:

A. im Königreiche Preußen:

1. das Fürstenthum Neufchatel;
2. das zwischen den Fürstenthümern Lippe und der Grafschaft Pyrmont eingeschlossene Amt Lygde;
3. der sogenannte Wolfsburger Werder mit den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen im braunschweigschen Kreisgerichte Vorsfeld;
4. die Stadt Bennekenstein vom braunschweigschen Gebiet umschlossen;
5. Zettemin und Rothmannshagen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

B. Im Kurfürstenthume Hessen: die Grafschaft Schaumburg.

C. Im Großherzogthume Baden:

1. der vom Canton Schaffhausen umschlossene Ort Büfingen;
2. die im Bodensee liegende Insel Reichenau;
3. die Vorstadt Kreuzlingen nebst dem sogenannten Paradies zu Constanz.

Obschon der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Vereinsgebiete denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche zur Sicherung der Zollinteressen gegen das Ausland bestehen, so sind ihnen dennoch vertragsmäßig nachstehende Erleichterungen zugestanden worden. Aus dem Fürstenthume Neufchatel können unter besonders vorgeschriebenen Controllen gegen ermäßigte Zölle eingeführt werden:

a) baumwollene Druckwaaren bis zum Belaufe von 1272 Centner jährlich, gegen zwei Fünftheile des tarifmäßigen Eingangszolles;
b) Uhren, Uhrenbestandtheile und Uhrmacherhandwerkszeuge, gegen die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszollsatzes;
c) moussirende Neufchateller Weine, 40,000 Flaschen für das Jahr, gegen zwei Fünftel des tarifmäßigen Eingangszolles.

Aus den andern preußischen Landestheilen, welche nicht zum Zollverbande gehören, werden rohe Erzeugnisse der Natur und des gewöhnlichen Kunstfleißes unter angemessener Controlle in das Vereinsgebiet frei eingelassen.

Aus der kurfürstl. hessischen Grafschaft Schaumburg ist unter angemessenen Controllevorschriften die zollfreie Einfuhr der daselbst gewonnenen rohen Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht, sowie der daselbst aus dort erzeugten Stoffen gefer-

tigten Waaren gestattet. Für das vom Zollverbande ausgeschlossene badische Dorf Büsingen und die Insel Reichenau ist bei ihrem Verkehre mit den übrigen Vereinsstaaten die steuerfreie Einfuhr von Urproducten unter den erforderlichen Controllemaßregeln vereinbart.

Ende der Gefahr, s. Risico.

Endesé, kleine wallachische Elle, s. Bukarest, und vgl. Hendazé.

Engels, Angels, 1) eine alte englische Goldmünze zu 10 Schillinge Sterling oder an Werth etwa 3⅓ bis 3⅔ Thlr. preuß. Courant; 2) holländisches Trop-Gewicht, s. Amsterdam.

England, s. London.

Englischblau, s. Berlinerblau.

Englischgewürz, s. Piment.

Englischroth oder **Preußischroth** (franz. rouge d'Angleterre, rouge de Prusse; engl. trip, brown-red; ital. brunino d'Inghilterra) ist 1) gebrannter Bolus, s. d. Art.; 2) sorgfältiger zubereitetes Braunroth, s. d. Art.; worunter manches ausgesüßte Vitriolerde od. engl. Erde heißt; 3) natürliches oder künstlich hergestelltes rothes Eisenoxyd, Eisensafran (franz. peroxyde de fer; engl. red oxyde of iron, saffron of Mars; lat. Crocus Martis), heißt in seinem natürlichen Zustande Blutstein, rother Glaskopf, Rotheisenstein. Kommt in Stücken und gepulvert in den Handel. — Außer der Anwendung der verschiedenen Sorten von Englischroth zur Anstrichfarbe (unter andern auch stark zur Decorationsmalerei) braucht man es als Polirmittel bei Steinen und Metallen (Polirroth, Pariser Blutstein), als Schleifmittel auf Streichriemen für Rasirmesser und zur Darstellung eines vorzüglich schönen rothen Emails in Porcellanfabriken. — In Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock kostet der Ctr. Blutstein nach seiner verschiedenen Reinheit 2—4 Thlr.

Enrollirung, s. Musterrolle und Schiffsvolk.

Enrollirungsbeamter, s. Musterschreiber und Wasserschout.

Entladung, **Entlöschung**, } s. Frachtcontract.

Enzianwurzel (lat. radix gentianae; franz. racine de gentiane; engl. gentian; ital. genziana). Man führt im Droguenhandel weiße (alba) und rothe (rubra oder lutea). Die weiße rührt vom weißen Laserkraute (Laserpitium latifolium L.) her; sie ist weiß, enthält frisch einen milchigen Saft, riecht fast wie Angelica, schmeckt beißend bitterlich und ist leicht. Sie wächst fast auf allen deutschen Gebirgen, wird da gesammelt, getrocknet und an die Droguisten und Apotheker verkauft. Sie findet hin und wieder noch in der Vieharzneikunde Anwendung. Die rothe stammt 1) vom gemeinen rothen Enzian (Gentiana lutea L.), bis zur Dicke eines Daumens, ästig, besonders nach dem dicken Ende hin mit ringsförmigen Erhabenheiten, von außen gelblichbraun, inwendig gelb, wird angefeuchtet roth. Kommt von den schweizer und deutschen Alpen und aus der Auvergne; 2) vom purpurrothen Enzian (G. purpurea L.) auf den Pyrenäen und Schweizeralpen; 3) vom ungarischen Enzian (G. pannonica Jacq.) auf den deutschen Alpen; die Wurzeln beider ohne Querringe, mit starken Längsfurchen, dunkler als die von lutea, inwendig gelb; 4) vom punktirten Enzian (G. punctata L.) auf den Pyrenäen, den Alpen (wie die vorige Art besonders im Salzburgschen gegraben und von da versendet), dem Riesengebirge und in Mähren; Wurzel frisch auf dem Schnitte weiß, wird aber mit der Zeit mehr gelb als die zweite und dritte Sorte. Alle diese Enzianwurzeln zeichnen sich durch ihre ausnehmende Bitterkeit aus, riechen auch trokken noch eigenthümlich und finden sich (die großen) zerschnitten und (die kleinen) ganz im Handel. Der hauptsächlichste Gebrauch ist medicinisch als magenstärkendes, tonisches und Fiebermittel. Auf den Alpen zieht man auch einen stark bittern Branntwein (Enzianwasser, Enziangeist) darüber ab. Die Karpathen versenden jährlich mehrere tausend Pfund Wurzeln nach Polen, Preußen und Rußland.

Epernay, kleine Stadt an der Marne im Departement Marne der französischen Provinz Champagne, berühmt durch den edelsten Champagnerwein, der in der Umgebung der Stadt sowie in den nahen Oertern Sillery und Ay gewonnen und in den merkwürdigen Weinkellern zu mehrern hunderttausend Flaschen aufbewahrt liegt.

Epsomsalz, s. Bittersalz.

Equipage ist die Benennung für die gesammte Besatzung eines Schiffes, die Officiere eingeschlossen.

Erdharz (lat. bitumen; franz. bitume; engl. bitumen; ital. bitume). Sorten: 1) Erdpech, Judenpech, Asphalt (lat. bitumen judaicum, asphaltum; franz. asphalte, poix juive; engl. asphaltum, jews' pitch; ital. asfalto); fest, pechschwarz, fettglänzend, Bruch muschlig, undurchsichtig. H. 1—1½. Spec. Gewicht 1—1,2; sinkt in süßem Wasser unter, schwimmt aber auf dem schwerern Wasser der Salzseen. Viele Stücke sehen der Pechkohle (s. Edelsteine) täuschend ähnlich, können aber durch ihr Heruntertröpfeln beim Verbrennen davon unterschieden werden. Geschmacklos; entwickelt beim Reiben den eigenthümlichem (bituminösen) Geruch. Kommt in dicken, leicht zerbrechlichen Stücken in den Handel; ist manchmal mit Fichtenpech verfälscht, was durch Alkohol entdeckt werden kann, indem dieser das Fichtenpech auflöst, aber nicht das Erdpech, woraus er blos eine grünliche Farbe auszieht. 2) Bergtheer, Maltha (lat. pissasphaltum; franz. malthe, goudron minéral, bitume glutineux; engl. mineral tar) läßt sich drücken wie weiches Fichtenpech, braunschwarz; spec. Gew. etwas über 1. Ebenfalls manchmal mit Fichtenpech gemengt. 3) Erdöl, Bergöl, Steinöl (lat. oleum petrae, petroleum; franz. pétrole, huile de pétrole; engl. rock-oil, earth-oil, petroleum; in Nordamerika Seneca oder Genesse oil; ital. olio di sasso, olio benedetto, olio santo); zähflüssig, braun, durchscheinend, brennt mit heller gelblicher Flamme, gibt rußige Dämpfe und hinterläßt einen rußigen Rückstand, wie die beiden vorigen Sorten; riecht stark bituminös. Spec. Gew. 0,8. Verdickt sich an der Luft zu Bergtheer und dann wie dieses zu Erdpech. Quillt wie die folgende Sorte in gegrabene Brunnen hinein, oder kommt auf dem Wasser mancher Quellen hervorgeschwommen. Ist es mit Terpentinöl versetzt, so bildet dieses, wenn man concentrirte Schwefelsäure hineingießt, eine rothe Rinde. 4) Naphtha (franz. naphte; engl. naphta; ital. nafta), führt oft die Namen des Erdöls. Vollkommen flüssig; farblos (spec. Gew. 0,7), gelblich (spec. Gew. 0,8), roth; ersteres scharf, aber angenehm bituminös riechend; die beiden andern mäßig, weder angenehm noch widrig. Aeußerst flüchtig. Etwas Brennendes darf man ihm nicht zu nahe bringen, da es sehr leicht entzündlich ist und bei seiner Flüchtigkeit eine Atmosphäre um sich verbreitet, die augenblicklich Feuer fängt. Brennt mit blauer Flamme, dickem Rauche, ohne Rückstand. Besteht aus 85 Kohlenstoff und 15 Wasserstoff. Ver-

fälschung wie beim Erdöle. Das rothe hat seine Farbe von der Alkanna. — Fundorte: Erdpech findet sich in Aegypten, auf Seen schwimmend in Judäa (auf dem todten Meere), auf Trinidad (hier mit Erdöl) und in China; ferner bei Avlona in Albanien, in Dalmatien bei Vergoracz und auf der Insel Bua (von grauer Farbe), bei Genf, in Frankreich (Seyssel im Depart. des Ain, Lobsan und Pecheibrunn oder Bekelbrun bei Weißenburg im Elsaß (mit Bergtheer), Puy-de-la-poix in der Auvergne), im östr. Galizien zu Truscawez und Sloboda mit Erdöl; Bergtheer auf Barbados, mit Erdöl zu Wieze und Edemissen (letzteres liefert jährlich 1800 Pfund zu $3\frac{1}{2}$ — 4 Mgl.), bei Celle (in Hannover; Erdöl im birman. Reiche bei Rangun (hier 180 Erdölgruben und 1 deutsche Meile nordöstlich davon 340; alle 520 liefern jährlich 92,781 engl. Tonnen (grünes) Erdöl, werth an der Quelle 711750 Tikals = 289737 Sicca-Rupien; in Krügen wird es bei kühler Tageszeit bis an den Fluß gebracht und da den Kaufleuten $\frac{1}{3}$ theurer abgelassen, was, 5% etwaiger Verlust abgerechnet, 1081860 Tikals = 1362325 Sicca-Rupien ausmacht; den Zehnten zieht die Regierung; 70—80 Boote, im Durchschnitte jedes zu 60 Tonnen, liegen beständig in Ladung, außer denen, die gehen und kommen, in Persien bei Schiras im Berge Dorap (das Erdöl von hier heißt Bergbalsam oder mineralische Mumie, ist schwarz, und wird nur im September gesammelt), auf der Halbinsel Abscheron bei Baku und Swiatoi in großer Menge mit Naphtha, auf Zante beim Dorfe Chierri, auf Sicilien bei Girgenti, in Modena bei Sassuolo im Berge Zibio, Frankreich im Depart. des Herault aus dem Berge Gabian (lieferte 1832 820 metr. Ctr.), in Nordamerika in New-York, Kentucky, Ohio; Naphtha in Parma bei Miano (Amiana), bei Piacenza vom Monte Ciaro (daher kommt jetzt das meiste europäische Naphtha in den Handel) und von Sicilien. — Gebrauch: für viele Zwecke dient jetzt statt des Erdharzes der Steinkohlentheer; das Erdpech dient zu braunschwarzer Farbe in der Oelmalerei, als Deckgrund für Kupferstecher, als Korn für die Aqua tinta, als Zusatz zu schwarzen Firnissen; mit Lein- und Terpentinöl versetzt, als Anstrich auf Holz, Metall, Mauern; mit Fichtenpech versetzt, zum Betheeren der Taue und Pfähle, besonders bei der türkischen und östreichischen Marine; als Bindematerial bei Bauen, besonders bei Wasserbauten; mit Sand versetzt, in Frankreich zu Deckplatten für Plattformen und Altane (sind sehr leicht, vollkommen wasserdicht und wegen des vielen Sandes schwer entzündbar), desgleichen in Genf zu Trögen und Wasserleitungsröhren. Bergtheer und Erdöl dient auch zu vielen der angegebenen Zwecke, ferner als Wagenschmiere, zur Verminderung der Maschinenreibung, zum Kalfatern; in Birma mit Dammarharz versetzt, als Anstrich auf das Gebälke der Häuser und des Kiels der Boote (hält den Wurm ab); zum Einschmieren des schwarzen Leders (hält am Pferdegeschirr die lästigen Insecten ab); zu schwarzem Siegellack; zu Baku mit Erde zu Kugeln geformt als Feuerung; zu feinem Ruß, zur Kautschuckauflösung; Metalloide gefangen zu halten; zur Beleuchtung (in Birma, Genua, Galizien); in der europäischen Medicin gegen erfrorne Glieder, in der birmanischen gegen Hautkrankheiten, Beulen und Rheumatismen; überall nur äußerlich. Wichtig ist der Vertrieb des Mastic bitumineux (Erdharzkitts) in Frankreich. Es ist Erzharz mit 4 Theilen bituminösem Kalk vermischt; der von Lobsan kostet beim Besitzer in Straßburg, Felix Dournay, 12 Franken per 50 Kilogr. Das reine Erdharz liefert er für 32 Fr. per 50 Kilogr. Zu Seyssel mengt man 7 Theile des durch Auskochen aus erdpechhaltigem Sandsteine gewonnenen Erdpechs mit 90 Theilen des erdpechhaltigen Kalksteins. 1818 setzte man zu Seyssel 200,000 Kilogr. von diesem Kitt ab, jetzt jährlich über eine Million Kilogr. Die Hauptfabrik gehört dem Grafen von Sassenay. — Deutschland bezieht den meisten Bedarf über Triest, England über Havre. — Amsterdam gibt bei Netto-Tara 1% Gutgewicht und 2% Sconto.

Erdöl, s. Erdharz.

Erfindungs-Patente, s. Patente.

Erfurt, befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preußischen Provinz Sachsen, an der Gera und im Mittelpunkte von Thüringen, mit etwa 28,000 (am Ende des 16 Jahrh. mit mehr als 50,000) Einw. Schon zu Carls des Großen Zeiten war Erfurt als Handelsstadt ausgezeichnet und noch im 15. und 16. Jahrh. höchst blühend und einer der wichtigsten Handelsplätze des Mittelalters; es hatte die Stapelgerechtigkeit, 3 Messen und umfaßte den sonst so wichtigen Waidhandel fast ausschließlich. Allein durch den veränderten Gang des Handels, der sich nach Leipzig zog, durch lange Kriegsunruhen, die dasselbe trafen, sowie durch Streitigkeiten um den Besitz dieser Stadt und Landschaft sank sein ehemaliger Flor bedeutend, obschon auch jetzt noch der hiesige Handelsverkehr nicht unerheblich ist. Erfurt genießt vor andern Städten große Vortheile durch seine Lage auf einem fruchtbaren und vortrefflich angebauten Boden, der viele geschätzte Producte liefert. Man baut hier namentlich vortreffliches Gemüse, Färbe- und Apothekerpflanzen und zieht aus dem starken Feld- und Gartenbau eine Menge Sämereien für den Handel, so daß die Ausfuhr von Küchengemüsen, sowie von Waid, Krapp, Saflor, Senf, Rübsen, Mohn, Kümmel, Anis, Fenchel, Coriander, Wachholder, Canariensamen &c. der Stadt und ihrem Gebiete bedeutende Summen bringt. Der Fabrikfleiß der Einwohner liefert übrigens viel Anis-, Mohn- und Rüböl, Likör, Essig, Senf, Cichorien, Graupen, Tabak, Leder, Seiden-, Wollen- und Baumwollenzeuge, viel Band und Strümpfe, und ein starker Verkehr wird auch mit Schuhmacherarbeiten getrieben, indem man in diesem Artikel hier fabrikmäßig für die Messen arbeitet.

Münzen u. Curs. Erfurt rechnet wie Berlin und ganz Preußen, bedient sich aber bei Wechselvorfällen der Leipziger Cursarten. Auch das Wechselrecht soll eigentlich statutarisch noch das Leipziger sein; indessen hat man es bisher nicht geltend gemacht und richtet sich nach dem preußischen.

Das jetzige oder neue preußische Maß und Gewicht findet man unter Berlin angegeben. Das frühere war folgendes: Längenmaß. Der Fuß von 12 Zoll = 283,26 Millimeter, und die Elle = 563,06 Millimeter. Die Bauruthe war 12 und die Feldruthe 14 Fuß lang.

Fruchtmaß. Das Malter hatte 4 Viertel; das Viertel von 3 Scheffeln, oder 12 Metzen, oder 48 Viertelmaß hielt 178,845 Liter.

Flüss. Maß. Der Eimer Wein hatte 21 Wein-Stübchen, der Eimer Bier aber 18 Bier-Stübchen. Jedes der beiden Stübchen hatte 2 Kannen à 2 Maß à 2 Nösel. Das Wein-Nösel hielt 0,42223 Liter, das Bier-Nösel hingegen 0,51146 Liter.

Mit dem Bier-Nösel wurden auch Oel, Milch &c. gemessen. Das Fuder Wein hatte 12 Eimer.

Gewicht. Der Centner hatte (und hat noch) 110 Pfund à 32 Loth. Das Pfund war (und ist im Grunde noch) das kölnische von 2 Mark.

Es, dänisches Gewicht, s. Kopenhagen.

Escalen. Nicht selten hat ein Schiff die Absicht, auch häufig wohl, in Folge von Stipulationen mit dem Befrachter, die Pflicht, seinen geraden Weg zu verlassen, um einen oder mehrere Häfen anzugehen. In solchem Falle nun wird auch dem Versicherer gegenüber die Erlaubniß dazu ausbedungen, und es sind durch den Gebrauch verschiedene Clauseln eingeführt, durch welche diese Erlaubniß, Plätze anzugehen, Escalen zu machen (de faire échelles) in der Police ausgedrückt wird.

1) Die erste, allgemeinste Clausel ist dann gerade die, mit Erlaubniß Escalen zu machen, welche dem Versicherten das Recht gibt, auf dem geraden Wege liegende Plätze anzugehen, um Proviant, Wasser rc. einzunehmen, Güter zu löschen, einzunehmen, zu vertauschen, ihn aber keineswegs befugt, seinen Cours zu diesem Zwecke zu verändern;

2) mit Erlaubniß, überall anzulaufen, welche mit der vorhergehenden gleichbedeutend ist. Nicht selten wird hier

3) dieses so ausgedrückt, mit Erlaubniß, jeden Hafen anzugehen, daselbst zu löschen und wieder zu laden (s. Risico);

4) mit Erlaubniß abzuweichen;

5) mit Erlaubniß, vor- und rückwärts zur Rechten und Linken zu fahren;

6) mit Erlaubniß, überall zu schiffen, deren Bedeutung sich aus den Worten ergibt.

Für die Interpretation dieser Clauseln ist jedoch Folgendes zu bemerken: Die hier angeführten Clauseln geben an und für sich dem Versicherten kein Recht, nur absolut nach Willkür die Reise zu verändern oder den geraden Cours zu verlassen. Sie setzen vielmehr, wie dieses auch in manchen Policen, z. B. in derjenigen von Triest, Amsterdam, Rotterdam rc. ausgedrückt ist, voraus, daß entweder eine Nothwendigkeit, oder wenigstens der Nutzen der Schifffahrt das Angehen von Häfen veranlaßte. Nur wo es schlechtweg in der Usance eines Handels, z. B. des africanischen, liegt, daß der Versicherte abweiche, zwischen mehrern Plätzen hin und her fahre rc., müssen diese Clauseln der Usance entsprechend erläutert und interpretirt werden. Der Zweck, zu welchem die Abweichung ausbedungen ist, wird im Zweifel entscheiden müssen, namentlich auch darüber, ob die Erlaubniß, Escalen zu machen, vor- und rückwärts zu segeln rc., dem Versicherten die Befugniß geben, sich in den verschiedenen Häfen aufzuhalten, zu handeln, zu tauschen u. dergl. Wo die Clausel selbst, die Usance oder der technische Begriff, der das kaufmännische Leben für einzelne der gedachten Clauseln geschaffen hat, keine Regel an die Hand geben, da wird der Versicherte durch vollständige Ausdrükkung der Clausel oder seines Zweckes für sein Interesse sorgen müssen.

In der That wird ihm dieses auch nicht sehr schwer werden. Abgesehen davon, daß er an sich nicht verhindert sein kann, seine Absicht völlig auszudrücken, gibt es gewisse, durch den Gebrauch längst eingeführte Arten der Versicherungen, welche bezwecken, den Versicherten schlechtweg für Unternehmungen nach verschiedenen Plätzen, sowohl successive wie alternative, ja für solche nach ganzen Küsten sicher zu stellen. Darüber sehe man Reise und Risico. P.

Escalin (Schilling), theils eine wirklich geprägte Silbermünze, wie sie sonst besonders in Brabant vorkam, theils auch eine Rechnungsmünze, welche noch hier und da vorkommt, wie in England, auf St. Barthelemy, St. Domingo rc. — Am Niederrhein rechnete man die Tuchpreise häufig nach Schillingen, wovon acht einen Thaler ausmachten.

Escandeau, altes Flüssigkeitsmaß in Marseille, s. d.

Eschen, Ducaten-Eschen, älteres deutsches Goldgewicht, s. Kölnische Mark.

Escrupulo (Scrupel), 1) Gold-, Silber- und Medicinalgewicht in Portugal und Brasilien, s. Lissabon und Rio Janeiro; 2) Medicinalgewicht in Spanien, s. Madrid.

Escudillo de oro oder Peso de oro (Goldpiaster), Medio Escudo de oro, Coronilla, Durillo, eine spanische Goldmünze, 1 Piaster oder 20 Realen de Vellon an Werth = 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pfen. preuß. Ct.

Escudo al Sol, Sonnenkrone oder Sonnenthaler, eine spanische Silbermünze, 32 Reales de Vellon = 69,456 Silbergr. am Werth, sonst nur bei Bestimmung großer Aussteuern gebräuchlich. — Escudo de oro, Scudo de oro, Gold-Scudo oder Goldthaler, eine spanische Goldmünze, die halbe Goldpistole von 2 Piastern. Die Viertel-Dobra von 1600 Reis wird in Portugal auch Escudo oder Scudo genannt. S. Lissabon und Madrid. — Escudo de plata oder Silber-Scudo, Silberthaler, wird in Spanien der eigentliche Silberpiaster (Peso duro, Peso fuerte) genannt, dessen Werth 1 Thlr. 13 Silbergr. 5 Pfen. preuß. Ct. ist. Escudo de Vellon oder Kupfer-Scudo, Kupferthaler, bezeichnet in Spanien den halben Piaster von 10 Reales de Vellon, und ist daher ebenfalls eine Silbermünze, 21 Silbergr. 8,46 Pfen. preuß. Ct. werth.

Esparto, Pfriemengras, s. Sparto.

Essequebo, s. Demerary.

Essig (lat. acetum; franz. vinaigre; engl. vinegar; ital. aceto) nennt man bekanntlich eine saure, hauptsächlich aus Essigsäure und Wasser bestehende Flüssigkeit, welche durch die saure Gährung verschiedener Pflanzensubstanzen, oder auch durch Destillation des Holzes (Holzessig) gewonnen wird. Zur Bereitung von Essig durch saure Gährung können zwar sehr verschiedene zucker- und weingeisthaltige Substanzen verwendet werden, indessen sind die gewöhnlichsten Essigsorten folgende: Der aus Wein bereitete Weinessig. Er wird dadurch gewonnen, daß man Wein oder statt desselben verdünnten Branntwein an einem warmen Orte der Luft aussetzt, wobei er Sauerstoff aus der Luft anzieht und allmälig in Essig übergeht. Weit schneller erhält man den Essig, wenn man die säuernde Flüssigkeit durch Holzspäne tröpfeln läßt, die sich in einem Fasse befinden, durch welches ein langsamer Luftstrom sich zieht, wie es bei der bekannten Methode der Schnellessigfabrication geschieht. Genau genommen darf nur der aus Wein bereitete Essig mit dem Namen Weinessig bezeichnet werden, indessen kommt ihm der aus Branntwein bereitete so nahe, daß er gewöhnlich ebenfalls als Weinessig verkauft wird, nachdem man ihm etwas Weinsteinsäure zugesetzt hat, die sich auch in dem wahren Weinessig stets vorfindet.

Malzessig wird aus einem Malzaufgusse bereitet, den man sauer werden läßt in leichtverdeckten Gefäßen, zu denen die Luft Zutritt hat. Obstessig kann aus vielen Obstsäften gewonnen werden und ähnelt bei guter Bereitung dem Weinessig. Guter Essig muß klar und rein sauer sein, ohne scharfen Nachgeschmack. Auf die Farbe kommt wenig an, da diese sehr leicht durch färbende Körper verändert werden kann.

Der hauptsächlichste Werth beruht auf seinem Gehalte an Essigsäure. Je mehr ein Essig kohlensaures Kali oder Natron zu seiner Sättigung, d. h. zur Abstumpfung seiner Säure braucht, um desto besser ist er, vorausgesetzt, daß man ihm nicht betrüg-

licherweise Mineralsäure zugesetzt hat. Man erkennt diese indessen ziemlich leicht. Enthält ein Essig Schwefelsäure, so bringt eine verdünnte Auflösung von essigsaurem Baryt einen weißen Niederschlag darin hervor. Enthält er Salzsäure, was nur selten vorkommen dürfte, so erkennt man diese durch eine Auflösung von salpetersaurem Silber, welche darin einen weißen flockigen Niederschlag bewirkt. Außerdem wird der Essig bisweilen durch scharfe Stoffe, spanischen Pfeffer und dergleichen Dinge verfälscht. Um diese Verfälschung zu erkennen, läßt man etwas von dem verdächtigen Essig auf einen Löffel bei gelinder Wärme verdampfen und kostet dann den Rückstand, in welchem man leicht die fremdartigen Beimischungen durch ihren scharfen Geschmack erkennt.

Der aus Holz bereitete Holzessig ist in rohem Zustande braun gefärbt, sehr übelriechend und kann nur zur Bereitung chemischer Präparate rc. Anwendung finden. Doch wird derselbe bisweilen gereinigt und kann dann statt des gewöhnlichen dienen.

Estadal und **Estado**, spanische Längenmaße, s. Madrid.

Esterlin, 1) altes und neues belgisches Gewicht, s. Belgien und Brüssel; 2) altes französisches Gold- und Silbergewicht, s. Paris.

Esthland, s. Reval.

Esto, Etto, Längenmaß auf der ostindischen Insel Sumatra, s. Achem und Sumatra.

Étalon, s. Aichen und Maß und Gewicht.

St. Etienne, eine der gewerbthätigsten und blühendsten Städte Frankreichs im Departement Loire der Provinz Lyonnais, berühmt besonders durch ihre wichtigen Gewehr-, Eisen-, Stahl- (Quincaillerie-) und Seiden-, hauptsächlich Seiden- und Sammtbandfabriken und gewissermaßen das französische Birmingham. Die Zahl der Einwohner ist seit wenigen Jahren von 7000 auf fast 40,000 gestiegen. Im J. 1807 gab es hier nur erst einen einzigen, 1834 aber schon mehr als 2000 Stühle, welche täglich allein über 200,000 Ellen Schnürband liefern sollen. Der ganze District verarbeitet auf mehr als 30,000 Stühlen eine große Quantität Seide, weniger Baumwolle, und nach dem von der Ackerbaugesellschaft dieser Stadt bekannt gemachten Industrieberichte beschäftigt der Kunstfleiß der Stadt und Umgebung gegen 50,000 Arbeiter und producirt einen an Ort und Stelle auf mehr als 72 Mill. Rthlr. angeschlagenen Werth von Fabricaten. St. Etienne hat auch die wichtigsten Steinkohlengruben des Landes, die namentlich durch die Eisenbahn nach Lyon zum Rhone und von da bis Roanne an der Loire eine außerordentlich starke Ausfuhr nach diesen Gegenden wie auch nach dem Norden durch die Saone und den Elsaßcanal und südlich nach Marseille erhalten haben. Im J. 1835 wurden auf derselben fast ½ Mill. Tonnen Steinkohlen und andere Waaren nebst 190,000 Reisenden auf derselben verführt.

Eupen, Stadt von 11,000 Einw. im Rgbz. und in der Nähe von Aachen in der preußischen Provinz Niederrhein, und berühmt durch Tuch- und Casimirfabriken, welche jährlich gegen 50,000 Stück liefern. Ebenso hat die Stadt und Umgegend auch viele und gute Papier- und Lederfabriken.

Ewer, ein plattes, bisweilen ganz offenes Fahrzeug, dessen man sich zum kleinen Transporte und zum Fischfange bedient.

Exchequer-bills, englische Schatzkammerscheine, wurden zuerst 1696 von Montague aufgebracht, um bei der damaligen Geldumprägung Störungen im Staatshaushalte zu vermeiden. Durch sie erhebt seitdem jährlich die Regierung, was sie zu den laufenden Staatsausgaben braucht, voraus; doch ist zu dem Wieviel die jedesmalige Einstimmung des Parlaments erforderlich. Sie bilden also einen Theil der schwebenden oder unfundirten Schuld. Die Verfallzeiten sind unbestimmt und werden vorher bekannt gemacht Die Appoints sind in 1000, 500, 200 und 100 L getheilt. Sie gewinnen immer ein kleines Agio, und zwar die kleinen Appoints mehr als die großen.

Execution und **Executivproceß** im Wechselwesen, s. Wechselproceß.

Exequatur, s. Consul.

F.

Fabriken. In der Kindheit der Civilisation vereinigt der Einzelne alle Gewerbe, deren er bedarf, in sich selbst. Er muß selbst für die Bestreitung seiner Bedürfnisse sorgen und die Folge ist, daß er keinem Hauptgeschäfte seine ganze Kraft widmen kann, und daß er seine meisten Bedürfnisse nur auf eine sehr rohe und unvollkommene Weise befriedigt. Wenn bei dichter werdender Bevölkerung und geordneteren Verhältnissen es lohnend wird, sich der Anfertigung eines bestimmten Bedürfnisses für Andere zu unterziehen und diesen damit die von ihnen erzeugten Gegenstände unsers Bedarfs abzutauschen, so heben sich jene Uebelstände; die Berufsclassen scheiden sich; der Grundsatz der Theilung der Arbeit tritt — aber nur noch für die verschiedenen Classen — ins Leben. Es trennt sich der Grundbebauer von dem Gewerbtreibenden; und während der Erstere eine zahlreiche, nur durch den Umfang der Besitzungen unterschiedene Classe bildet, ruft bei dem Letzteren die Verschiedenartigkeit der Arbeit eine große Anzahl Unterabtheilungen hervor, in welchen sich die Haushaltungen der einzelnen mit demselben Gewerbe beschäftigten Gewerbtreibenden vereinigen. Aber in das Geschäft des Einzelnen tritt der Grundsatz der Theilung der Arbeit auf diesem Stadium noch wenig ein. Jeder Gewerbtreibende fertigt die, wenn gleich zusammengesetzte Arbeit, welche den Gegenstand seines Gewerbes ausmacht, ganz und durch eigne Kraft. Hat er auch vielleicht Gehilfen bei seiner Arbeit, so werden diese doch gleichfalls angelernt, die Arbeit ganz und nach allen ihren Theilen zu fertigen; oder sie haben schon diese Fertigkeit erlangt, und müssen davon für den Brodherrn Gebrauch machen, weil es ihnen zur Zeit noch an Capital und Gelegenheit mangelt, sie für eigne Rechnung anzuwenden. Darin lag der Hauptvortheil des Handwerksmeisters, daß er sich der Arbeit seiner Gehilfen bedienen konnte, sie ihrem vollen Werthe nach bezahlen zu müssen; darin der Grund des Sprichworts: ein Handwerk hat einen goldenen Boden. Er verdiente sein Plus; denn theils ward es durch Capitalzins und Lohn für seine Direction gebildet, theils war es ein verschleiertes Lehrgeld und eine Entschädigung für bei der Anlernung verdorbenes Material. Dieser Geschäftskreis des Einzelnen war aber selten weit ausgedehnt. Das Ganze behielt einen familienar-

tigen Charakter; der Mangel zudem an einer weiter gesteigerten Theilung der Arbeit und manche mit den Zunftrechten in Verbindung stehende Umstände beschränkten im Wesentlichen den Handwerker auf die Fertigung bestellter Arbeit. Dies verbürgte dem Handwerksstande ein zwar beschränktes, aber sicheres und weit vertheiltes Glück und gab der Staatsgesellschaft auch auf dieser Seite die nützliche Unterlage eines wohlhabenden Mittelstandes. Die Gehilfen des Meisters arbeiteten freilich zu dessen Nutzen und gewannen mit ihrer Arbeit für sich selten mehr als ihren Unterhalt. Aber dafür bewahrten sie die Aussicht, nach einigen Jahren gleichfalls in die Reihen der Meister eintreten zu können, und erwarben sich allseitige Fertigkeit in ihrem Gewerbe. Erst wenn sie Meister wurden, wurden sie Familienväter. Auf dieses Verhältniß war der Wohlstand der Städte begründet und waren ihre meisten Verhältnisse und Einrichtungen berechnet.

Aber es blieb nicht so. Es wurden Erfindungen gemacht, welche, mit Hilfe verschiedenartiger Vorrichtungen, theils ganz neue Producte des Kunstfleißes, theils die älteren Leistungen auf einfachere, wohlfeilere und schnellere Weise herstellen lehrten. Ihr Nutzen für den Unternehmer trat erst recht sichtlich ein, wenn die Sache ins Große getrieben wurde. Der Grundsatz der Theilung der Arbeit ward anerkannt; man sah ein, daß die Arbeit rascher und vollkommner wurde, wenn ihre einzelnen Theile dergestalt unter die Arbeiter vertheilt würden, daß Jeder fortwährend nur dasselbe verrichte. Große Capitalien, die im Handel und Colonialwesen erworben waren, wurden auf solche Unternehmungen angewendet, wo ein Einzelner der Leiter und Eigenthümer des Ganzen war, der durch Maschinen und vielfach vertheilte Arbeiter seine auf den Absatz im Großen berechneten Waaren fertigen ließ. In früherer Zeit waren ähnliche, ausgedehnte Unternehmungen auf dem Wege der Genossenschaft vermittelt worden, wie der Bergbau, das Bankwesen, der Seehandel beweisen. Das aber lag nicht mehr im Geiste der Zeit, wo die Fabriken entstanden. Sie fanden frühzeitige Aufmunterung. Denn sie erschienen den Staatswirthen des Mercantilsystems als die besten Mittel, Reichthum zu erzeugen und die Bevölkerung zu vermehren. Man begünstigte sie also durch Prohibitionen, Schutzzölle, Prämien, Vorschüsse und lüftete zu ihren Gunsten viele Bande des Zunftzwanges. Bald bereiteten sie sich, in den Ländern des Gewerbsfleißes besonders, von Land zu Land aus und beschränkten den handwerksmäßigen Betrieb vieler Gewerbe. Sie haben viele glänzende Seiten. Sie haben unläugbar, durch Benutzung der Entdeckungen der Wissenschaft, durch Vermittelung großartiger Versuche, durch in Folge der Arbeitstheilung hervorgegangene Entdeckung vieler Hilfsmittel und Kunstgriffe, um den hohen Aufschwung aller Technik wesentliche Verdienste. Sie haben das Gewerbswesen den Fesseln der Beschränktheit entwunden, die allerdings den Handwerkern anklebte, seit die Zeit so nüchtern geworden war. Sie haben die Welt um viele Genußmittel bereichert und zu noch mehrern der größeren Anzahl, durch Verwohlfeilerung, den Zugang erleichtert. Einzelne haben bei ihnen colossale Reichthümer aufgethürmt; nicht wenige sich zu hohem Wohlstande geschwungen. Sie ernähren eine bedeutende Anzahl Menschen und machen dadurch namentlich auch Gegenden bevölkert, die vor ihnen nur spärlich bewohnt waren. Denn sie suchen die Gebirgsländer und solche Gegenden auf, wo die Menschenkraft wohlfeil ist. Sie imponiren von Jahr zu Jahr mehr durch das Riesenmäßige ihrer Unternehmungen, und Niemand kann dem, der für solche Größe empfänglich ist, die staunende Bewunderung verargen, wenn er ihre Gebäude sieht, die die Edelschlösser verdunkeln, ihre Maschinen, die wie mit Seele begabt ihre tausend Arme bewegen, die Schaaren von Arbeitern, die sie bedienen, und die gewaltigen Waarenmassen, die sie erzeugen.

Dennoch haben sie ihre Gegner gefunden, und nicht blos der Handwerker, dessen Verdienst sie schmälern, beschwert sich über sie, auch unter den Staatsgelehrten und Staatsmännern fangen manche an, mit Mißtrauen und Besorgniß auf sie zu blikken. Was helfe, fragt man, der Aufschwung der Technik, wenn sein Nutzen nur Wenigen zu Statten komme? Was die Verwohlfeilerung der Genußmittel, wenn in Folge zunehmender Verarmung auch das Wohlfeilste Vielen zu theuer sei? Auch sei eben diese Verwohlfeilerung an vielen Punkten die Quelle der Verarmung, da sie neue und vielfache Bedürfnisse lohne. Man verdächtigt die Güte ihrer Leistungen, indem man ihren Waaren Mangel an Zuverlässigkeit und Dauerhaftigkeit vorwirft und auf den höhern Werth der bestellten Arbeit des Handwerkers aufmerksam macht. Ein Einwurf, der allerdings nicht in seinem ganzen Umfange begründet ist. Wäre er vollkommen wahr, so würde auf die Dauer das Bedürfniß solider und dauerhafter Waare den Arbeiten der Handwerker den Sieg über die Fabrikerzeugnisse sichern. In der That bleiben diejenigen Artikel, die eine besonders sorgfältige, dem individuellen Bedürfnisse des Bestellers entsprechende Arbeit fordern, den Handwerkern vorbehalten. Dagegen lassen sich die Anpreisungen der großen, durch die Fabriken erzeugten Reichthümer, der durch sie gefertigten Waaren, der großen Zahl in ihnen beschäftigter Arbeiter von einer sehr entgegengesetzten Seite betrachten. Ueberhaupt trügt der Schein in nationalökonomischen Dingen vielfach. Man glaubt oft, da ein Mehr zu finden, wo man mehr *sieht*; oder die Veranlassung, die uns der Verkehr *zeigt*, als die *Ursache* desselben betrachten zu können. Die kleinen Capitalien des wohlhabenden Mittelstandes, die Summe der Erzeugnisse seines Fleißes, die Zahl seiner Mitglieder, dies Alles fällt weniger in die Augen, drängt sich nicht so in große Zahlen zusammen, läßt sich nicht so übersehen. Aber zuerst die Capitalien sind jedenfalls ungleich bedeutender und — was noch viel wichtiger ist — vertheilen sich auf eine ungleich wohlthätigere Weise, als wenn sie sich in den Taschen Weniger zusammendrängen. Ueberdies ist der Reichthum der Fabrikunternehmer, in Folge mißlungener Speculationen oder drückender Zeitconjuncturen, weit leichter dem Verluste ausgesetzt, als der weit vertheilte Wohlstand des Mittelstandes. Der Antheil endlich von den Schätzen des Fabrikwesens, der an die Arbeiter kommt, wird größtentheils, soweit er nicht zu deren Unterhalte dient, nutzlos vergeudet. Extreme Meinungen schildern dabei mit grellen Farben die Ungerechtigkeit einer Vertheilung, welche einem Einzigen den größten Theil des Gewinnes einer von Vielen mit kargem Lohne abgefundenen gefertigten Arbeit zuweise. Darüber später. Die großen Waarenmassen seien an sich kein Gut, sondern würden es erst durch raschen und nützlichen Absatz; und auch dann nur bei wohlthätiger Vertheilung des Gewinnes. Jetzt aber werde offenbar zuviel fabricirt, weil es den Consumenten, trotz der Wohlfeilheit, an Mitteln fehle. Die Fabricanten wären genöthigt, mehr auf äußerlich glänzende und schnell verbrauchte Waare, als auf solide und dauerhafte zu sehen. Am meisten endlich sucht man die Lobpreisung des Fabrikwesens, als Schöpferin einer zahlreichen Bevölkerung, als Ernährerin großer Arbeitermassen, zu entkräften. Ist doch überhaupt an die Stelle der Bevölkerungssucht des vorigen

Jahrhunderts eine Uebervölkerungsscheu getreten. Von der Bevölkerung vollends, welche die Fabriken hervorrufen, wünschen Viele, sie möchte gar nicht entstanden sein. Diese Fabrikarbeiter haben keine Aussicht, als, wenn es gut geht, zu bleiben, was sie sind; sie haben nicht, wie die Gehilfen des Handwerkers, die selbstständige Niederlassung im Auge. Sie werden zum großen Theile in einförmiger, rein mechanischer, nichts Ganzes darstellender Arbeit, die nicht den mindesten bildenden Einfluß hat, die vielmehr geistig abstumpft, ihr Leben hindurch beschäftigt. Ihr Fortkommen ist leicht; folglich wächst ihre Zahl schnell und es gesellen sich ihnen gar manche zweideutige Genossen zu; es ist unsicher und schwankend; folglich gewöhnen sie sich an Leichtsinn, der die Tage mitnimmt, wie sie kommen und das Glück nur als Mittel zur Ueppigkeit benutzt. Dazu die Gräuel der Kinderarbeit in den Fabriken. Aufgewachsen in jenen abstumpfenden Arbeiten, ohne genügliche Jugendbildung und Jugendlust, frühzeitig schon nur als Werkzeug betrachtet, von den sittenlosen Gesprächen und Handlungen ausgearteter Arbeiter umgeben, muß eine Bevölkerung entstehen, die zu großem Bedenken Anlaß gibt. Es wird ein zuchtloses Volk, in guten Zeiten seinen ganzen Erwerb vergeudend; wenn es an Arbeitern fehlt, den Fabrikherrn trotzend, im Gegenfalle gänzlicher Veramung hilflos verfallen; ein Opfer der Reichen; in der Noth zu Verbrechen, wie im Glücke zu Lastern geneigt. Ohne Kenntniß und Kraft zur eignen Forthilfe, ohne Sparpfennig für die Tage der Noth, was kann aus diesen Menschen werden, wenn Krankheiten, Altersschwäche, Brotlosigkeit einbrechen? Manche haben behauptet, die Leibeigenen des Mittelalters, die, wenigstens in Deutschland, meist nur geringe, gemessene Pflichten hatten und deren Herr sie in Nothfällen ernähren mußte, seien in besserer Lage gewesen als die Fabrikarbeiter. Den Fabriken schreiben daher viele andere Schriftsteller den Pauperismus, besonders die, welche den modernen Ideen abhold sind, die Hauptschuld der künstlichen Armuth in dem nördlichen und mittleren Europa zu, und manche wünschen das Eingehen derselben und die Herstellung des früheren Zustandes, wo die Handwerke die alleinige Basis des Gewerbslebens waren. Seien ja doch die Fabriken an vielen Orten nur durch künstliche Mittel, durch allerlei Begünstigungen hervorgerufen worden, die man auf Kosten des Volks und vor Allem auf Kosten des Landmannes gewährt habe.

Das war nun allerdings unweise gehandelt, und jede künstliche Hervorlockung des Fabrikwesens mußte mehr Schaden als Nutzen bringen. Aber der gleiche Fall würde bei einer künstlichen Zurückdrängung seiner naturgemäßen Entfaltung eintreten. Es würde derselbe, bei einer blosen Zurückhaltung eines noch nicht entfalteten Fabrikwesens, nur ein entgehender Gewinn, eine Beraubung des Volks um alle die Vortheile sein, die das Fabrikwesen, wo es auf natürlichem Wege von selbst sich bildet, unläugbar austheilt. Aber es wäre ein sichtlicher Schaden, eine Quelle des ernstesten Urtheils, wo der überhaupt schwerlich ausführbare Versuch gewagt würde, das bereits entstandene Fabrikwesen wieder untergehen zu machen. Unrechtmäßiges liegt nichts in der Idee des Fabrikwesens. Daß der Fabrikherr ungleich mehr Gewinn bezieht als seine Arbeiter, würde nur dann ein Unrecht sein, wenn er die Arbeiter zur Arbeit nöthigte und ihnen dann willkürlich den Lohn bestimmte. So aber wird sein Gewinn, wie der des Arbeiters, durch den großen Regulator aller Preise, durch das Gesetz von Nachfrage und Angebot bemessen. Der Arbeiter bekommt den Lohn, den der Herr ihm geben muß, wenn er seine Arbeit benutzen will. Der Fabrikherr zieht den Gewinn, den er ziehen kann, indem er seine Fabricate verwerthet. Daß dieser Gewinn höher ist als der des Arbeiters, ist natürlich; denn theils liegt Capitalzins in ihm verschleiert, theils ist die Arbeit des Fabrikherrn eine werthvollere, theils ist das Angebot dieser Arbeit nicht so groß, weil sie Vermögensbesitz, Vorbereitung, kaufmännische Verbindungen und günstige Gelegenheit fordert. Auch ist sein Risico wohl zu bedenken. Das Verhältniß zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern bestimmt sich auf keine andere Weise, wie in allen andern Geschäften, wo Arbeitsherren und Arbeiter sich begegnen. Daß manche Fabrikherren die Unerfahrenheit und die Bedrängnisse ihrer Arbeiter zu einem schmuzigen, wucherlichen Vortheile benutzen mögen, ist auch nichts ihnen allein Eigenthümliches, und wird auf die Länge nicht ausführbar sein, wiewohl es in diesem ausgedehnten Verhältnisse allerdings den Staat zur Wachsamkeit und möglichsten Abhilfe auffordert. Der Nachtheil des Fabrikwesens, besonders was die ungleiche Vertheilung des Vermögens und den Zustand der von ihm hervorgerufenen Bevölkerung betrifft, fließen aus factischen Umständen, die keine directe Maßregel der Gesetzgebung beseitigen kann. Sie treten überdies nur da am schreiendsten hervor, wo das Fabrikwesen eine künstlich gezeitigte und zu übermäßigem Wucher verlockte Treibhausblüthe war. Auch das Fabrikwesen ist eine nothwendige Phase des Gewerbslebens, die es in seinem Entwicklungsgange durchmachen muß. Schwerlich die letzte. Bereits wirkt das um sich greifende Actienwesen an vielen Orten darauf hin, an die Stelle eines Eigenthümers eine ganze Menge zu setzen, um so den Gewinn zu vertheilen. Würde durch gestiegene geistige und sittliche Kraft der arbeitenden Stände ihre Arbeit werthvoller, so würde auch ihr Lohn sich erhöhen und besser verwendet werden. Und vielleicht bahnt die Zukunft ein Verhältniß an, wo in jetzt noch ungeahnten Formen alle Arbeiter an dem Geschäftsgange einen sittlichen und materiellen Antheil nehmen und die Genossenschaft den Charakter einer neuen Phase des Gewerbslebens bezeichnet.

Factor (franz. facteur, gérant; engl. factor; ital. fattore), Geschäftsführer, auch wohl Aufseher, bei einem Handels- oder Fabrikgeschäfte, meist gegen einen festen Gehalt, zuweilen auch für ein gewisses Procent bei den Geschäften betheiligt; daher es nicht selten als gleichbedeutend mit Disponent, Geschäftsführer, Complimentirer, Agent ꝛc. gebraucht wird. In Handelsgeschäften indeß gebraucht man heut zu Tage das Wort Factor seltner als im Fabrikgeschäft; in England beschränkt es sich auf wenige Geschäftszweige, wie z. B. beim Tuchhandel. Ehedem hielten sich die Tuchmacher gemeinschaftlich einen Factor, der ihre Waare in der Kaufhalle feil hielt; allmälig machten sich diese Factoren durch wirklichen Ankauf der Tücher selbstständig, behielten aber den Namen Factoren bei. Ebenso war das Verhältniß bei den Corn Factors. Außerdem ist es gleichbedeutend mit Agent. — In Frankreich ist facteur zwar in juristischen Werken gebraucht, kommt aber im gewöhnlichen Leben wenig vor. In Fabriken ist contre-maitre das, was im Deutschen Factor genannt wird.

Da die deutschen Gesetzbücher und juristischen Werke unter dem Namen Factor alles das zusammenfassen, was über Geschäftsführer zu sagen ist, so wollen wir ebenfalls hier das Wichtigste über diesen Gegenstand anführen.

Was zuvörderst den Wirkungskreis eines Factors betrifft, so wird er zwar in der Regel durch Vollmachten, Instructionen oder Verträge festgestellt, im Allgemeinen aber gilt der moralische Grundsatz, daß er für das Interesse seines Principals

oder Committenten ebenso gewissenhaft und sorgfältig bedacht sei als er es für sein eigenes nur immer vermöchte. Gilt es, nach eigenem Gutdünken zu handeln, da wo die Instruction Zweifel übrig läßt oder gar schweigt, so tritt, neben obigem moralischen Grundsatze, noch die Rücksicht in Kraft, ob der Factor nach dem gewöhnlichen Handels- oder Geschäftsgebrauche verfahren habe. Könnte dann auch ein auf Chicane ausgehender Principal die Ueberschreitung der Vollmacht zum Schaden des Factors geltend machen wollen, so würden doch die Richter selten ihn verurtheilen können, wenn er, wie man in England sagt, gehandelt hat conformably to the common usage and mode of dealing. Dabei würde die Dringlichkeit des speciellen Falles und die daraus erwachsende Unmöglichkeit, beim Principale zuvor Verhaltungsregeln einzuholen, auch wohl die Frage, ob der Principal ähnliche Fälle früher stillschweigend gut geheißen, in die Wagschale zu legen sein. Endlich bestimmen die Gesetze meistens eine Frist, in welcher ein Vollmachtgeber eine die Vollmacht überschreitende Handlung des Factors zu recusiren habe, wenn diese Recusation (Nicht-Gutheißung) giltig sein solle. (Das preuß. Landrecht erfordert, daß die Antwort mit umgehender Post erfolge.) — Man nimmt zwar in der Regel stillschweigend an, daß ein Factor nicht für zwei oder mehrere Geschäftshäuser zugleich agire, auch nicht Geschäfte für eigene Rechnung treibe; doch können besondere Stipulationen hiervon Ausnahmen bedingen, sowie denn das, was man gewöhnlich mit dem Namen Agenturen (s. Agent) bezeichnet, hiervon in der Regel Ausnahme macht. — Nimmt ein Factor einen oder mehrere Substituten oder Gehilfen an, ohne seines Principals Mitwissen und Zustimmung, so versteht es sich von selbst, daß er ganz für dieselben einstehe. Da aber das Uebertragen einer Geschäftsführung Sache des persönlichen Vertrauens ist, so erwächst daraus die moralische Nothwendigkeit, daß eine Substituirung oder gar völlige Uebertragung der Geschäftsleitung auf einen Andern nicht ohne Zustimmung des Principals vor sich gehen könne. Für Substituten und Gehilfen, die mit Zustimmung und für Rechnung des Principals angestellt wurden, kann hingegen ein Factor nicht verantwortlich gemacht werden. — Erfordert der Wirkungskreis des Factors, daß er dritten Personen Credit gebe, so kommt es darauf an, ob er, gegen eine besondere Vergütung oder nicht, sich verbindlich gemacht hat, Delcredere (s. d.) zu stehen oder nicht. — Es ist zwar hinsichtlich dessen, wozu ein Factor gegen den Vollmachtgeber und dieser gegen ihn verbindlich ist, durch die Instruction oder Vollmacht selbst das Nöthige festgestellt, doch dürften hierbei folgende Punkte der Hervorhebung noch besonders werth sein: 1) Der Principal haftet für alle Handlungen des Factors, die er laut Vollmacht zu thun befugt war oder die er im Geiste seiner Bevollmächtigung und in seinem (des Principals) Interesse verrichtete. Hatte ein Factor die Agentur von mehrern Häusern (mit ihrer Uebereinstimmung) übernommen, so haften sie in solidum für ihn. 2) Auf Güter, die der Factor zur Veräußerung oder dienstlichen Benutzung in Besitz genommen, hat er, nach allgemeiner Annahme, ein Pfandrecht für das, was er nur irgend an dem Vollmachtgeber zu fordern haben könne. 3) Bei Verkäufen kommt der Unterschied zwischen Agenturen, wo nämlich die Namen der Committenten unbekannt bleiben, und Factoreien, die gewöhnlich die Firma der Principale tragen, sehr in Betracht. Bei letztern ist jedes durch den Factor bewerkstelligte Kaufgeschäft ein Vertrag zwischen dem Principal und dem Käufer, so daß der Factor nur die Mittelsperson ausmacht. Der Principal kann daher, wenn der Factor nicht sein Pfandrecht geltend zu machen hat, die Zahlungen für die gekauften Güter direct an sich ziehen, was bei Agenten nicht der Fall sein dürfte, wenn, wie es in der Regel der Fall ist, die Committenten in der Firma nicht erscheinen. 4) Schäden, die dem Eigenthume des Principals zustoßen, fallen dem Factor nur dann zur Last, wenn er diesen Schaden hätte verhindern können. So ist er z. B. in Unglücksfällen zum Ersatz anzuhalten, wenn er ihm vorgeschriebene Assecuranzen nicht besorgte, Güter aus eigenem Antriebe gar nicht oder unrichtig beim Zolle declarirte und dieses Confiscation und Strafe zur Folge hatte; ja es kann sogar in solchen Fällen seine Provision in Beschlag genommen werden. — Der Austritt eines Factors oder die Aufhebung einer solchen Vollmacht muß auf gleiche Weise wie dessen Anstellung veröffentlicht werden, insofern die Function desselben nicht durch Tod oder Falliment von selbst aufhört. — (Vergl. noch Commissionshandel und Procurist).

Factoreien (franz. factoreries oder factories; engl. factories; ital. fattorie) nennt man 1) diejenigen Niederlassungen, die von Handelsgesellschaften in fremden Ländern oder Welttheilen, mögen diese nun Colonien des eigenen oder eines fremden Staates, oder noch ganz unabhängig sein, begründet werden. Breiten sich solche Niederlassungen in selbstständigen Staaten bis zur Größe von ganzen Städten und Districten aus, so verwandeln sie sich nicht selten in Colonien, unter dem Schutze der Mutterstaaten. — 2) Das Contor eines Factors. — 3) Die Werkstätte, das Fabrikgebäude besonders in England). — Factoreihandel, s. Commissionshandel.

Factura (franz. facture; engl. invoice; ital. fattura). Ursprünglich die Einkaufsrechnung, die ein Factor (s. d.) oder Commissionär seinem Committenten ausstellte. Heut zu Tage nennt man diejenige Rechnung eine Factura, die ein Kaufmann dem andern, an einem andern Orte wohnenden, über gelieferte Waaren ausstellt; ausnahmsweise werden jedoch auch Rechnungen über Verkäufe auf dem Platze selbst, besonders wenn es große Waarenposten in vielerlei Artikeln betrifft, mit dem Namen Factura belegt, was man in England bills of parcels nennt.

Eine solche Factura enthält im Allgemeinen 1) in der Ueberschrift: a) Ort und Datum der Ausstellung; b) Namen des Ausstellers und des Empfängers; c) Zahlungsfrist und sonstige Bedingungen; d) Angabe der Transportweise (ob durch Schiff, Fuhre, Post oder dgl.). Bei Seeschiffen wird der Name des Schiffes und Capitäns beigesetzt; bei Rangflußschiffern die Nummer ꝛc.; e) der Name des Spediteurs, wenn die Waare nicht direct versandt wurde; oder der des ersten Spediteurs, wenn die Versendung durch Vermittelung von mehr als einem Spediteur bewerkstelligt wurde. — 2) Der Text der Factura selbst enthält a) Zeichen, Nummern und Anzahl der Colli; b) das Brutto-Gewicht derselben; die Angabe der Tara und des Netto-Gewichts, besonders bei Colonialwaaren; in andern Fällen die Stückzahl oder das Maß; c) Benennung der Waaren, überhaupt und speciell; d) Preis und Betrag; e) Unkosten bei Verpackung und Absendung; f) in vielen Fällen auch den Abzug eines Rabatts (s. d.); auch g) die Zurechnung von Provision (s. d.). Dieser letztere Umstand macht die Rechnung eigentlich erst zur Factura, denn die Provision beweist, daß die Waare durch einen Commissionär (Factor) eingekauft wurde, während auf Waaren, die vom Producenten selbst oder von dessen Lager gekauft wurden, eine Provision nicht gerechnet wird; h) die endliche Summe oder den Betrag der ganzen

Factura. — 3) Die Unterschrift besteht in der Unterzeichnung des Ausstellers; zuweilen auch, besonders in England, in der Zufügung der Worte „Irrthum vorbehalten“, deren Weglassung jedoch niemals die Verbesserung etwaiger Irrthümer unmöglich macht. Die Aufstellungsweise der Factura muß sich nothwendig nach der Gattung und Menge der Waare richten und ist daher sehr mannigfaltig. Der Raum erlaubt uns nur ein Formular hier beizufügen.

Porto, den 7. Januar 1835.

Herren Longo & Rudolph Platen in Leipzig.

Factura über 10 Kisten Bengal-Indigo, versandt für Ihre Rechnung und Gefahr durch das französische Schiff Satisfaction, Capitän Fossoyeur, an die Herren Markwort & Comp. in Altona. — Ziel 3 Monat.

✡ № 1—10.	10 Kisten Bengal-Indigo.		
	№ 1. Brutto 11 Arr. 5 ℔. Tara 3 Arr. 3½ ℔.		
	- 2. " 11 " 5 " " 3 " 3 "		
	- 3. " 11 " 8 " " 3 " 2½ "		
	- 4. " 10 " 8 " " 2 " 29½ "		
	- 5. " 10 " 13 " " 2 " 27½ "		
	- 6. " 11 " 8 " " 3 " 3½ "		
	- 7. " 10 " 22 " " 3 " ½ "		
	- 8. " 11 " 15 " " 3 " 7½ "		
	- 9. " 10 " 11 " " 3 " 2 "		
	- 10. " 10 " 12 " " 2 " 25½ "		
	Brutto 108 Arr. 11 ℔.		
	Tara 30 " 9 "		
	Netto 78 Arr. 2 ℔.		
	oder 2498 ℔. à 1500 Rees . . . . . Mr.	3747	000
	Spesen.		
	Zollhaus, Spesen . . . . Mr. 5,720.		
	Verpacken und Wiegen . . . . " 18,660.		
	An Bord bringen . . . . " 4,000.		
	Bord-Wächter . . . . " 1,800.		
	Für die Armen . . . . " 1,645.	31	825
	Mr.	3778	825
	Commission à 2½ % . . . . Mr. 94,470.		
	Porto . . . . " 4,000.		
	Courtage à ⅛ %. . . . . " 4,723.	103	193
	Mr.	3882	018

Keil & Götz.

Sobald Waaren in Consignation gegeben werden und Factura darüber ausgestellt wird, so versteht man damit nicht, daß sie nur zu den facturirten Preisen verkauft werden sollen, was schon durch die im Avisbriefe befindliche Anempfehlung („die Sie so vortheilhaft als möglich verkaufen wollen“ oder dergl.) ausgedrückt ist. — Um eine vollbrachte Lieferung sich bescheinigen zu lassen, pflegt man auch wohl die Factura in doppelten Exemplaren auszufertigen, um sich eines, vom Empfänger der Waare acceptirt, zurückgeben zu lassen (s. Code de Comm. I. 109.).

Die in der Ueberschrift sehr gewöhnliche Clausel „für Ihre eigene Rechnung und Gefahr“ ist von Wichtigkeit, denn sie besagt, a) daß die Waare nicht für Rechnung eines Dritten, und b) daß sie auf Kosten und Gefahr des Empfängers, nicht des Absenders, versandt worden ist (s. übrigens Spesen, Assecuranz, Calculatur u. m. A.).

Faden ist der Name verschiedener Maße: 1) Längenmaße, s. Berlin, Kopenhagen, Hamburg, Petersburg, Riga und Stockholm; 2) Holzmaße, s. Bremen, Lübeck und Rostock; auch kommt dieser Ausdruck 3) beim Garnhandel vor, s. Garnmaß.

Fähre. Darunter versteht man jedes bewegliche hölzerne Werkzeug, welches dazu dient, Menschen, Vieh oder Sachen von einem Ufer eines Flusses nach dem entgegengesetzten überzusetzen. Die Fähre kann in einem Kahne (Nachen) bestehen, wo der Zweck allein der ist, Menschen überzusetzen. Wo aber der Zweck ist, auch Fuhrwerke, Vieh, Güter überzusetzen, pflegt sie in einem flachen Fahrzeuge zu bestehen, welches vorn und hinten mit einer Brücke versehen ist, durch welche es mit dem Lande in Verbindung gesetzt werden kann. Diese Fähre wird durch Stangen, sogenannte Stacken, oder durch Ruder regiert. P.

Fährrecht, Fährgerechtigkeit (lat. jus trajectus) ist das Recht, an einem bestimmten Orte eine Fähre zur Ueberfahrt über den Fluß zu halten. Wo blos ein Kahn oder Nachen gehalten wird, nennt man es auch wohl Nachenrecht. Die Fähren sind ein Verbindungsmittel der Landstraßen, wo sie also auf öffentlichen oder im Staatseigenthume stehenden Flüssen stattfinden sollen, gehört das Recht sie anzulegen zu den Regalien, wiewohl nicht selten dieses Recht an Privatpersonen verliehen, auch wohl verpachtet wird. Sonst wird, wer ohne ein solchergestalt erworbenes Recht eine Fähre anlegt,

außer mit Confiscation der Fähre, auch sonst willkührlich bestraft, und dasselbe ist der Fall, wo einer unrechtmäßiger Weise ein Fährgeld erhebt, oder dieses sich höher, als ihm gestattet ist, bezahlen läßt. Uebrigens s. m. v. Cancrin, Abhandlungen von dem Seerechte, Bd. I. Abth. 5. P.

Fahrwasser. Der Theil eines Flusses, wo das Wasser für Seeschiffe tief genug ist, und der daher durch Baaken, Tonnen oder sonst markirt wird, um den Schiffern anzuzeigen, welchen Weg sie mit Sicherheit nehmen können. — Kleineren Fahrzeugen, d. h. solchen, die zu ihrer Fahrt nicht die volle Tiefe des Wassers bedürfen, pflegt das Ankern in so bezeichnetem Fahrwasser untersagt zu sein, damit die Fahrt frei bleibe und Schaden verhütet werde. P.

Fahrzeuge. Die allgemeine Benennung aller Transportmittel auf der See. Sie theilen sich:

1) in Schiffe, worunter man eigentlich nur Kriegs-, Orlog- und größere Kauffahrteischiffe versteht; als:

a) Linien- und Orlog-Schiffe, überhaupt alle Schiffe, die über 50 Kanonen und auf dem untersten Verdeck 24-Pfünder führen. — Linien-Schiffe vom ersten Range haben wenigstens 100 Kanonen und 3 Verdecke, vom zweiten 80—90 Kanonen, vom dritten 60 — 64 Kanonen und 2 Verdecke. Im Allgemeinen unterscheidet man sie nach der Anzahl der Kanonen. Das Admiralschiff hält sich stets in der Mitte der Linie.

b) Fregatten, scharfgebaute und zum Schnellsegeln eingerichtete dreimastige Kriegsschiffe, von weniger als 50 Kanonen. — Schwere Fregatten haben von 32 — 50 Kanonen und zwei Verdecke; leichte weniger. Es gibt auch dreimastige Kauffahrteischiffe, auf Fregattenart gebaut.

c) Barkschiffe, große Kauffahrteischiffe mit drei Masten, von denen der hintere aber nicht völlig die Größe und Takelage der Schiffe hat, sonst mit Fregatten-Takelage, aber weniger scharf gebaut.

d) Fleuten, ebenfalls Dreimaster von 3—500 Last, schwerfällig gebaut und besonders zum Wallfischfange benutzt.

e) Galionen, hochbordige Dreimaster, früher besonders in Spanien und Portugal gebräuchlich.

f) Ostindienfahrer, Dreimaster, Briggs oder Schooner, die sich vor andern Kauffahrteischiffen gleicher Art nur durch ihre Größe auszeichnen.

2) Ruderfahrzeuge, meistens nur im mittelländischen Meere gebräuchlich.

Felucken, eine Art zweimastiges Kriegsschiff mit 12 Rudern an jeder Seite und 32 Drehbassen.

Galeeren, sehr flach gehende, deshalb bei Untiefen gut zu benutzende Kriegsschiffe mit zwei kurzen Masten, die durch 16 bis 25 Paar Ruder, meist von Sclaven, regiert werden.

Schebecken, dreimastige, lange, sehr hoch gebaute Kriegsschiffe, die mehr durch Segeln, als durch Ruder fortgetrieben werden.

3) Fahrzeuge:

Briggs oder Brigantinen führen 2 Masten, den großen und Fock-Mast, wovon der erste nur um ein weniges höher als der letztere ist. Kriegsbriggs führen 10—20 Kanonen.

Galeasse, kleineres Fahrzeug mit großem Mast und kleinerem Besahnmast.

Kutter, sehr scharfe Segler mit 2 Masten, die besonders zur Bewachung der Küsten, zum Kapern rc. dienen, und dann 10—16 sechspfündige Kanonen führen.

Jacht, einmastiges Fahrzeug mit sehr langem Bugspriet, das vortrefflich segelt und leicht wendet.

Kuff, zweimastiges plattgebautes Schiff, besonders in Holland und in Dänemark gebräuchlich, dessen Bugspriet 3 Segel führt; die Kuffen haben gewöhnlich Schwerter an den Seiten, die heruntergelassen werden, wenn das Schiff beim Winde segelt, um nicht abzutreiben.

Lugger, kleines, sehr schnell segelndes, zweimastiges Kriegsschiff.

Schmack, kleine, platte Fahrzeuge mit 2 Masten, Schwertern und einem Reef auf dem Deck.

Schooner, lange, schmale, zweimastige schnellsegelnde Schiffe.

Schlup (d. h. Schaluppe), entweder kleine Kriegsschiffe unter 20 Kanonen im Allgemeinen, oder einmastige Kauffahrteischiffe, ungefähr wie Jachten.

Tjalk, langes, schmales, sehr platt gebautes holländisches Fahrzeug mit einem Maste, besonders zu Küstenfahrten benutzt.

4) Offene Fahrzeuge, solche, die kein Verdeck haben.

Ewer, einmastiges Fahrzeug entweder zum Fischfang oder als Lichterfahrzeug benutzt.

Boote, Jallen, Schaluppen, Schuten.

Faifo, s. Cochinchina.

Fall, schottisches Feldmaß, s. Edinburgh.

Falliment, Falliren, Fallit, s. Bankerott und Concurs.

Falmouth, guter Hafenplatz in der englischen Grafschaft Cornwall, und Station der englischen Paketboote, die von hier nach Spanien, Portugal, Westindien, Nord- und Südamerika, sowie der Dampfboote, die nach Gibraltar und ins mittelländische Meer gehen.

Falsche Wechsel, s. Wechsel.

Fanal, s. Leuchtthurm.

Fanam, Fanum, Fanon. 1) eine wirklich geprägte Goldmünze in Ostindien, namentlich in Calicut, Cananor, auf der Küste Coromandel rc.; 2) eine Silbermünze in den dänischen Colonien, in Bombai, Cananor und besonders in Pondichery, deren Werth in den angeführten Orten und Ländern verschieden ist, z. B. bei dem Goldfanam von circa 3 bis $4\frac{1}{2}$, bei dem Silberfanam von $2\frac{1}{2}$ bis etwa 4 Silbergr. preuß. Courant. — Der Fanam dient in Ostindien, z. B. in Karwar auf Malabar, auch als Rechnungsmünze. S. d. Orts- und Ländernamen. 3) Ein ostindisches Gold- und Silbergewicht; s. Pondichery rc.

Fanega, spanisches und portugiesisches Fruchtmaß, das auch in Brasilien und mehreren anderen amerikanischen Staaten gebräuchlich ist. Man s. die Art. Aragonien, Bilbao, Cadix, Canarische Inseln, Coruna, Gibraltar, Havana, Lissabon, Malaga, Madrid, Mexiko und Rio Janeiro. (Vergl. Fanga.)

Fanegada, spanisches Feldmaß, s. Madrid, Valencia und Canarische Inseln.

Fanga, Fanega, Maß für Getreide, Salz und andere trockene Sachen in Portugal, s. Lissabon. (Vergl. Fanega.)

Farben, Farbewaaren, s. Waaren.

Färberröthe, s. Krapp.

Färöer, oder Faarder, d. i. Schaf-Inseln, nach Andern Fiärder, d. i. Feder-Inseln, eine den Dänen gehörende

Gruppe von 25 zwischen Island und Schottland im Nordmeere gelegenen felsigen und meist mit Schnee bedeckten Inseln, deren Hauptreichthum in Schafen, Eidergänsen, Seevögeln und Fischen besteht. Bäume kommen hier auf dem flachen Erdreiche und bei den häufigen und fürchterlichen Stürmen nicht fort; dafür hat man Torf und Steinkohlen. Ebenso ist der Ackerbau ganz unbedeutend, sehr wichtig aber bei den vortrefflichen Wiesen in den Thälern die Vieh-, besonders die Schafzucht; daher denn die Einwohner auch viel in Wolle arbeiten und, neben Eiderdunen, Fischproducten und Seehundsfellen, besonders eine Menge gestrickte Wollenwaaren zur Ausfuhr bringen. Nur 17 dieser Inseln sind von etwa 7000 Menschen bewohnt; die größte derselben ist Strömöe mit dem Handelsplatze Thorshavn und 800 Einwohnern, 280 Meilen von Kopenhagen.

Man rechnete hier bisher gewöhnlich nach Schaffellen à 1⅛ Silbergroschen preuß. Courant. Das Verhältniß der hiesigen Rechnungsmünzen ist folgendes:

1 Gulden Färöer = 5 Mark = 20 Felle = 80 Schillinge dänisch Courant; also 1 Fell = 4 Schill. d. C. — Neuerdings sind die dänischen Münzen gesetzlich vorgeschrieben. S. Kopenhagen.

Farsang, armenische Meile, s. Constantinopel.

Färsel, Frazil, arabisches Gewicht, s. Beit-el-Fakih und Mocca.

Faß, Hohlmaß 1) für Flüssigkeiten, s. die Art. Baiern, Berlin, Braunschweig, Schweizer Canton Freiburg, Gera, Hamburg, Hannover, Leipzig, Lübeck, Petersburg, Prag und Wien; 2) für Getreide, s. Hamburg, Hessen-Homburg, Lübeck und Rostock; 3) für Kohlen in Steiermark, s. Grätz.

Fathom (Faden, Klafter), englisches Längenmaß von 2 Yard oder 6 engl. Fuß, s. London.

Faustpfand, s. Pfand.

Fautfracht. Aus dem zwischen dem Schiffer und Befrachter geschlossenen Contracte folgt für letzteren die Verbindlichkeit, die bedungene Ladung zu liefern, und steht dem Schiffer mit einigen Modificationen, welche die Seerechte eingeführt haben (s. Frachtcontract), gegen jenen eine Klage auf Erfüllung oder respective Leistung des Interesse zu. Nicht bei allen Frachtcontracten aber ist auch der Befrachter derjenige, der die Ladung liefert. Vielmehr wird der Contract sehr häufig so geschlossen, daß der Schiffer nach einem dritten Orte versegeln und hier die Ladung erhalten soll. Erhält er sie nicht, oder nicht bedungener Maßen, so kommt er natürlich mit seiner Schadensforderung auf seinen Befrachter zurück. Um dieses aber zu können, muß er den Beweis der von seiner Seite aufgewendeten gehörigen Diligenz, namentlich den Beweis liefern, daß er bereit gewesen, die Ladung einzunehmen, sowie daß er sich nicht bei geringerer Ladung oder Fracht beruhigt habe. Diesen Beweis suchten sich die Schiffer am häufigsten dadurch zu sichern, daß sie gegen denjenigen, an welchen der Befrachter sie adressirt hatte, um von ihnen ihre Ladung zu erhalten, des Befrachters Correspondenten, einen Protest erhoben, den man protest faute de fret nannte, woraus dann später der Name Fautfracht entstand.

Unter dieser versteht man jetzt im Allgemeinen die Entschädigung, die der Befrachter dem Schiffer, dem er nicht die bedungene Ladung gab oder geben ließ, zu bezahlen hat, wendet aber die Benennung auch auf die fehlende Ladung an, z. B. in der Phrase „in Fautfracht absegeln."

Der Fall selbst kann sich auf dreifache Weise ereignen. Entweder nämlich der Schiffer erhält überall keine Ladung, oder nicht die volle bedungene Ladung, oder er kann sie nur zu geringerer als die stipulirte Fracht erhalten. In allen Fällen ist der Befrachter, mit Ausnahme der oben erwähnten Modificationen, verpflichtet, die volle Fracht zu bezahlen, also in den Fällen, in welchen der Schiffer sie nur theilweise erhielt, ihm dasjenige, was er weniger erhielt, als sein Contract ihm zusichert, zu ersetzen. Ueber die Berechnung der Fautfracht, wo zwar die volle Ladung, aber nicht zur bedungenen Fracht geliefert wurde, s. Pöhls, Handelsrecht III. S. 496 f. Der Schiffer muß aber in jedem Falle sich an der Fautfracht dasjenige kürzen lassen, was er an Fracht für anderweitig erhaltene Ladung, die er zwar nicht zu suchen braucht, aber, wenn sie sich ihm darbietet, nicht ausschlagen darf, erhielt.

Ueber die Frage, wie weit der Schiffer verpflichtet sei, wegen Fautfracht zu protestiren, sind in neuerer Zeit die Ansichten sehr verschieden *).

Das preußische Recht fordert diesen Protest unbedingt, während andere Gesetze die Frage übergehen, das dänische und hamburgische aber nur den Fall des leer gebliebenen Schiffsraumes oder eines Theiles desselben vor Augen haben, und dem Schiffer eine Förmlichkeit in dieser Beziehung auflegen, das schwedische aber (s. unten) distinguirt. Am richtigsten unterscheidet man wohl so:

Gibt der Befrachter dem Schiffer die bedungene Ladung, die er an seinem Wohnorte zu liefern hatte, nicht, so bedarf es nichts weiter, sondern dieser fordert lediglich seine Fracht, obgleich er im Proceß in den Fall kommen kann, beweisen zu müssen, daß er zur Einnahme der Ladung bereit und im Stande gewesen sei. Anders dagegen ist der Fall zu entscheiden, wo der Schiffer nach einem dritten Orte versegelt, um dort seine Ladung zu erhalten. Macht er in diesem Fall einen Anspruch auf Fautfracht an seinen Befrachter, so muß er ihm nicht nur, daß er bereit und im Stande war, die Ladung einzunehmen, sondern auch das beweisen, daß er seiner Seits die gehörige Diligenz aufgewendet, namentlich daß er den Correspondenten des Befrachters zeitig in Mora versetzt habe, also auch, daß die abzuwartende Liegezeit (s. Liegetage) ihren Lauf begonnen habe. Diesen Beweis fordert mit Recht der Befrachter, ehe er einen Anspruch auf Fautfracht gelten läßt, und zwar ohne daß ein Protest stattfindet. In solchem Falle muß also der Schiffer wegen Fautfracht protestiren. Nur muß man unter dem Proteste wegen Fautfracht nicht gerade ein Document in bestimmter Form verlangen. Jedes liquide Document, also auch eine schriftliche Erklärung des Correspondenten des Befrachters, woraus sich die erwähnten Thatsachen ergeben, wird genügen. In dem zuletzt erwähnten Falle verlangt auch nur das schwedische Seerecht den Protest wegen Fautfracht.

Faux, Faulx, Flächenmaß in Neufchatel, s. d.

Fayence. Unter dieser Benennung begreift man eine irdene Waare, die entweder aus farbigem oder auch aus weißem

*) In einem neuerdings vorgekommenen Falle hat das Hamburgische Handelsgericht den Protest wegen Fautfracht für eine bloße „Förmlichkeit" erklärt, und das dortige Obergericht scheint nach seiner Entscheidung sogar den Spieß umkehren zu wollen und den Protest von dem Correspondenten des Befrachters (der denn doch, will's Gott, überall keine Verpflichtungen hat) zu verlangen. Hoffentlich geht eine solche Ansicht nicht in den Gerichtsgebrauch über.

Thon, Töpferthon und Thonmergel gemacht ist. Die Glasur ist undurchsichtig und weiß oder farbig. Die Fayence grenzt in mancher Beziehung an das englische Steingut, die ordinären Sorten aber, besonders die aus einem Thon, der sich roth brennt, verfertigten, sind wenig von der gemeinen Töpferwaare verschieden. Man kann deshalb die Bedeutung des Wortes Fayence nicht genau angeben. In Frankreich begreift man unter dem Namen Faience sowohl das englische Steingut, als auch die gemeine Fayence. Man unterscheidet dort Faience anglaise, F. fine, F. terre de pipes, und Faience commune, (blanche et brune). In Deutschland wird auch häufig das Steingut mit dem Namen Fayence belegt, und oftmals wendet man beide Wörter für gleichbedeutend an. Was das Geschichtliche der Fayence betrifft, so findet man die ersten Spuren dieses Fabricats, wenn man darunter nichts anderes als eine feinere Gattung Thongeschirre mit bemalter Glasur versteht, im 9. Jahrhunderte bei den Mauren in Spanien; später, im 13. und besonders um die Mitte des 14. Jahrhunderts, verbreitete sich die Fabrication von Majorka aus nach Italien, woher man auch den Namen Majolica (wie man die Fayence besonders in Italien nennt) ableitet. Die ersten Geschirre der Art machte man im Kirchenstaate zu Faenza (woher auch wohl eigentlich der Name Fayence entstanden ist), später auch zu Castel Durante im Florentinischen. Jetzt bewahrt man dieselben als Kunstseltenheiten in Cabinetten auf. In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde zu Saintes in Frankreich die erste weiße Fayence von einem gewissen Bernhard von Palissy verfertigt. Die Holländer lieferten später etwas Aehnliches unter dem Namen Delfter Porcellan (franz. poterie de Delft; engl. Delf-ware). Alle diese Geschirre waren vor der Erfindung des Porcellans in Europa sehr gesucht, werden aber jetzt nicht mehr gemacht und finden sich nur noch in Sammlungen von Kunstgegenständen und Fabricaten.

Heutzutage werden hauptsächlich zwei Sorten Fayence fabricirt, nämlich weiße und braune; letztere namentlich in Frankreich. Die Materialien, Thon, Kalkmergel, Thonmergel und Sand, werden geschlämmt, vermengt und dann in Thonbehältern an der Luft abgetrocknet. Das Formen und Drehen geschieht wie bei der gewöhnlichen Töpferwaare und dem Porcellan, und das Brennen in einfachen, gewöhnlich stehenden Etageöfen. Das Glasiren geschieht ganz auf ähnliche Art wie beim Steingute (s. dies. Art.). In Deutschland wird die Fayence nur an sehr wenig Orten gemacht, da man lieber das Steingut und Porcellan, oder zu geringern Gefäßen die gewöhnliche Töpferwaare braucht. In Frankreich bestehen Fabriken zu Lüneville, Paris, Nevers, Rouen u. s. w. Als das ausführlichste Werk über Fayencefabrication nennen wir hier das von Bastenaire-Daudenart, l'art de fabriquer la faience, recouverte d'un émail opaque, blanc et coloré, Paris 1828. Deutsch von Frick (Ilmenau 1833).

Feddan, ägyptisches Feldmaß, s. Kairo.

Federalaun (lat. alumen plumosum). Unter diesem Namen findet man in Preiscouranten aufgeführt: 1) das Federweiß, 2) den Fasergyps; für beides ist er sachfalsch; denn keins von beiden enthält Alaun; 3) den Haaralaun, wirklicher Alaun in haarförmigen Krystallen; entweder künstlich, oder natürlich. Man laugt ihn aus, siedet ihn ab und krystallisirt ihn wie den andern Alaun, um ihn zu gleichen Zwecken zu benutzen.

Federharz oder **Caoutchouc**, Kautschuk (lat. gummi elasticum, resina elastica oder cayennensis; franz. caoutchouc, gomme élastique; engl. elastic gum, india rubber; ital. gomma oder resina elastica). Es ist ein an der Luft oder über Feuer verdickter eigenthümlicher Milchsaft mehrerer Pflanzen, der unter allen Körpern, welche wir kennen, die größte Elasticität besitzt. Man kennt ihn in Europa seit 1736. In Amerika wird dieser Milchsaft durch Einschnitte in die Rinde mehrerer Arten von Bäumen von Meriko bis Brasilien herunter im Mai bis August hervorgelockt. Mancher Baum gibt 150—200 Pfund. Vorzüglich ist es die Hevea guianensis Aubl. = Iatropha elastica L. fil., die ihn liefert; dann in Quito die Lobelia cautschuc Humb., in Neugranada Ficus elliptica und prinoides, in Westindien Artocarpus incisa, in Ostindien Ficus elastica und indica, auf Sumatra und Java eine Schlingpflanze, Urceola elastica Roxb. Letztere zerschneidet man in 2 Fuß lange Stücke und läßt den Milchsaft herauslaufen, der zu zwei Dritteln Kautschuk enthält und binnen 10 Minuten trocknet. Das ostindische Kautschuk fällt mehr ins Röthliche und Gelblichbraune, als das amerikanische. In Amerika streichen die Eingebornen den milchweißen Saft auf thönerne ungebrannte Formen, lassen ihn über dem Feuer trocknen, bringen so nach und nach 50—60 Lagen auf einander und erhalten dadurch das Kautschuk in Flaschen- oder Birnenform. Ehe sie die letzte Lage auflegen, drücken sie mit hölzernen oder eisernen Formen Linearzeichnungen darauf. Es kommt auch in großen tafelförmigen Massen in den Handel. Dieses Kautschuk wird vom Rauche schwarzbraun, ist geschmacklos, hat schwachen Geruch, wiegt specifisch 0,9; in dünnen Blättern halbdurchsichtig und nach allen Richtungen hin äußerst elastisch. Bei 100° R. schmilzt es, wird dadurch schmierig wie Theer und erlangt seine Elasticität nicht wieder. Es brennt mit dickem, riechendem Rauche, hat aber dabei eine weiße, helle Flamme, weshalb man es in Cayenne statt der Lichter gebraucht; auch zu Fackeln ohne Docht, in die Blätter der Musa paradisiaca gewickelt. In heißem Wasser wird es weicher und bläht sich auf, wodurch es zur weitern Bearbeitung für manchen Zweck brauchbarer wird. Es enthält von Natur fremde Stoffe beigemischt; wird es davon befreit, so ist es aus 87,19 Kohlenstoff und 12,81 Wasserstoff zusammengesetzt. — Gebraucht wird es, ohne aufgelöst zu werden, zum Ausreiben unnöthig gewordener Bleistiftlinien, in Amerika zu Flaschen; ausgedehnt zu Ballonen (mit Netzen überstrickt) für die Kinder, zu Ballonen für Gasarten, bei den Eingebornen am obern Orinoko als Trommelfelle, von den Hirten auf Madagascar in Fäden ausgedehnt zu ihren rohen Saiteninstrumenten. Zu den übrigen Zwecken muß es erst aufgelöst werden, ohne jedoch eine Zersetzung zu erleiden, wodurch es seine ganze Elasticität verlieren würde. Dies geschieht noch häufig durch rectificirtes Terpentin- oder Kienöl; auf 100 Theile Oel werden 3 Theile Schwefel zugesetzt, um die sonst allmälig erfolgende Zersetzung zu verhindern. Man nimmt auf einen Theil Kautschuk 7 Theile Oel für die Bereitung von luft- und wasserdichten Zeugen, 10 Theile Oel zum Pinselfirniß und 2 Theile Oel, um gleichmäßig dicke Kautschukplatten zu weiterm Gebrauche zu erhalten. Mit dem Firnisse bestreicht man Schuh- und anderes Lederwerk gegen das Eindringen von Wasser, oder Leinwand, um in Apotheken und Droguerien Gefäße luftdicht damit zu verschließen. Das aufgelöste Kautschuk bringt man auch in die Form von Schuhen und Halbstiefeln, welche aber ihren Credit zu verlieren anfangen, da sie die Ausdünstung

Steinpappe (eine Mengung von Papiermasse, Amiant, Kalk des Fußes verhindern; besser gehen noch die Ueberschuhe. Man überzieht ferner Metalle mit der Kautschuk-Auflösung, um sie gegen die Oxydation zu schützen. Bei weitem mehr, als Terpentin- und Kienöl, wird jetzt das Steinkohlentheeröl, ein wohlfeiles Nebenproduct der Gasfabriken, angewandt, das Kautschuk aufzulösen; zu der Verfertigung der doppelten Gewebe, die zwischen sich eine dünne Lage Kautschuk bekommen, um Regenmäntel, Luftkissen u. dergl. daraus zu machen. Dies wurde in Manchester von Mackintosh und Hancok erfunden, welche zwar die Bereitung dieser Doppelzeuge als Geheimniß an Rattier und Guibal in Paris verkauften, ihnen aber die Auflösung dazu lieferten, bis Claudot Dumont den letztern beiden Herren das Steinkohlentheeröl als Auflösungsmittel anbot. Seitdem erhalten sie alles dies Oel aus den Gasfabriken zu Paris. Diesen Doppelzeugen, sowie den einfachen gummirten Seidenzeugen aus der großen Fabrik des Herrn Champion in Paris droht die Erfindung des dasigen geschickten Chirurgen Verdier Abbruch zu thun. Er besitzt nämlich das Geheimniß, eine Kautschuk-Auflösung zu bereiten, welche die Fäden des Taffets nicht überzieht, sondern in sie eindringt, sie aufbläht, und durch deren enges Aneinanderschließen dicht macht. Diese einfachen Zeuge sehen zwar nicht so glänzend schön aus, wie die Champions, aber sie sind ebenso geschmeidig, werden nicht so klebrig, können natürlich auch nicht abbröckeln, wie diese, und haben keinen Geruch wie die Doppelzeuge. Das Spinnen des Kautschuk, d. h. dieses in dünne Fäden zu bringen und sie mit Seide, Wolle, Baumwolle oder Flachs zu verbinden, hat man in Wien erfunden und in Paris (Rattier und Guibal) vervollkommt und im Großen ausgeführt. Diese Fäden werden zu Gürteln, Hosenträgern, Strumpfbändern und Sattelgurten gewebt, die äußerst biegsam und leicht sind. Auch wird die Auflösung zu einer Menge chirurgischer Instrumente umgeformt, z. B. zu Sonden, Mutterzäpfchen, Warzendeckeln, Bandagen u. s. w. — Nebensorten sind 1) der Gummispeck in Tafeln bis 2 Fuß lang, etwa 1 Fuß breit und 2—5 Zoll dick; von außen ist er rauh, graubraun oder schwarz; dann folgt eine ungefähr 1 Linie dicke, durchscheinende Lage und inwendig ist er gelblichweiß, schwach durchscheinend, voll großer und kleiner, zum Theil mit wäßriger Flüssigkeit angefüllter Poren, riecht unangenehm faulig, ist nicht so elastisch wie die gewöhnliche Sorte und enthält an 12 % Wasser. Wahrscheinlich entsteht er dadurch, daß die Eingebornen Amerika's am Fuße der Bäume länglich viereckige Gruben graben und den auslaufenden Saft hineinleiten, weshalb ihm auch oft Sand anhängt. Es ist die wohlfeilste Sorte, die durch die oben angegebenen Auflösungsmittel zu der gewöhnlichen Sorte umgeformt wird; 2) das gegrabene Kautschuk (Dapicho oder Zapis). Wenn nämlich der Baum abzusterben anfängt, so tritt der Milchsaft aus der Wurzel in die Erde und verdichtet sich daselbst zu einer schmuzigweißen, schwammigen, schwimmenden Masse. Sie wird 2—3 Fuß tief im sumpfigen Boden am Atabapo unweit des Orinoko gefunden, über dem Feuer in schwarzes Kautschuk verwandelt, noch weich mit Keulen aus Brasilienholz geknetet, zu Kugeln von mehrern Zoll Dicke geformt und zu Flaschenstöpseln geschnitten, die in jeder Hinsicht unsere Korke übertreffen; 3) der Milchsaft selbst; er wird in gut verschlossenen kupfernen Gefäßen, sogar in Kautschukflaschen in Menge nach England gebracht; er ist dicklich wie Milchrahm, blaßgelb, riecht säuerlich und faulig, bedeckt sich bald mit einem Häutchen Kautschuk, enthält davon 31,70 %, außerdem 56,37 % Wasser u. s. w. Er wird vorzüglich zu wasserdichten Zeugen angewendet, jetzt aber weniger als vor ein paar Jahren. Der Milchsaft einer besondern Kautschukpflanze (Collophora utilis Mart.), die am Rio negro Sorveira heißt, wird dort gegen die Spulwürmer und als Bindemittel beim Weißen der Wände gebraucht; 4) das chinesische Kautschuk, welches in rothen und durchsichtigen (aus China), in blauen und gelben durchsichtigen (aus Madagascar), ¾ Zoll dicken, durchbohrten Kugeln zu uns kommt; aber nur die Rinde ist elastisch, der Kern brüchig; es soll gar kein Kautschuk enthalten, sondern eine Mischung aus Ricinusöl und Kalk sein. Man trägt diese Kugeln um den Hals und als Uhrgehänge. Anhangsweise ist das Kautschuköl (huile de caout-chouc) zu erwähnen, welches man durch trockene Destillation des Kautschuk zu 88—92 % erhält; am meisten gibt das Kautschuk von Java her. In London hat man aus neuseeländischem Flachs und diesem Oele wasserdichte Taue verfertigt, welche Sommer und Winter weich bleiben. — Eine Verfälschung kommt nur bei den tafelförmigen Massen vor, indem man einen Teig aus Sägespähnen und flüssigem Kautschuk mit einer Lage Kautschuk bedeckt hat. — Als Handelsartikel wird das Kautschuk immer wichtiger und von Jahr zu Jahr wird immer mehr aus Amerika über England, Frankreich, Hamburg und Triest in Europa eingeführt. Ein Steigen des Preises ist nicht zu befürchten, da z. B. die Ufer des Orinoko allein ganz Europa damit zu versorgen im Stande sind. Kautschukzeugfabriken gibt es in Manchester, Paris, Wien, Berlin und Nürnberg. Paris allein liefert nur an chirurgischen Kautschukinstrumenten jährlich für 1 Million Franken. Rattier und Guibal daselbst lassen täglich blos Hosenträger an 2000 Stück spinnen und weben, wovon ¾ nach Amerika gehen. In den Departementen hingegen ist der Erwerbszweig mit Kautschukwaaren fast Null. Verdier führt von seinem oben angeführten Kautschukseidenzeuge Waaren von 50—70 Centimètres Breite und verkauft demgemäß die Elle zu 4—9 Franken.

Federn. Die im Handel gänzlich von einander getrennten Hauptarten der Federn, nämlich: 1) Bett-, 2) Schreib- und 3) Schmuckfedern, findet man in diesem Werke alle unter den Hauptrubriken abgehandelt. Die in neuerer Zeit so wichtig gewordenen Stahlfedern findet man ebenfalls unter ihrem Namen.

Federweiß, Schieferweiß, Bergflachs, Federalaun (alumen plumosum), s. letzteres Wort (franz. amiante; engl. asbest; ital. asbesto). Das Mineral, welches heut zu Tage in der Mineralogie Asbest heißt, hat mehrere Abänderungen, von welchen die eine aus biegsamen Fasern zusammengesetzt ist und den Namen Amiant führt; von dieser Abänderung nun ist wieder blos die langfaserige für den Handel geeignet. Amiant wäre daher auch die geeignetste Benennung für die Waare. Man hat sie so langfaserig, daß sie die Länge eines Fußes übersteigt. Sie ist von verschiedener Güte; die beste ist die, welche aus seidenglänzend weißen Fasern besteht und, wenn die letztern enge zusammengewachsen sind, grünlich aussieht, was besonders in der Mitte der Stücke der Fall ist. Dann gibt es eine ins Gelbliche fallende Sorte, von minder feinen Fasern, die leicht zerbröckeln. In großer Menge wird der Amiant jetzt zu den wohlfeilen Feuerzeugen gebraucht, wobei er der Schwefelsäure zum Körper dient, welcher er wegen seiner bedeutenden Feuerbeständigkeit gut widersteht. Die andern Gebrauchsarten liefern zur Zeit blos gewissermaßen Curiositäten, da sie nicht allgemein angewendet werden, z. B. als

und Eisenoxyd) des Doctor Fax in Schweden, zu feuerfesten Dächern, als Sicherheitsgewand gewebt, mit einem Panzerhemd aus Draht überzogen, zu sogenannten unverbrennlichen Bändern, Beuteln, Schnuren, Gürteln, Servietten, die auf den Pyrenäen gewebt werden. — Der Amiant wird centnerweise bezogen, der schönste jetzt aus Tyrol zu 6, 8 und 9 Gulden die verschiedenen Sorten.

Fehe, Fehwamm, s. Grauwerk.

Fehler des Versicherten, s. Risico.

Fehler des versicherten Gegenstandes, s. Risico.

Fehler des Schiffers, s. Versehen.

Feigen (lat. cariciae; franz. figues; engl. figs; ital. fichi). Die Früchte des im südlichen Europa, Kleinasien und Persien wachsenden und häufig angepflanzten Feigenbaumes (Ficus carica Lin.), der auch in Deutschland bei gehörigem Schutze gegen den Winterfrost gut fortkommt. Er erreicht eine Höhe von ungefähr 20 Fuß, bleibt aber gewöhnlich mehr strauchartig. Das Merkwürdigste bei ihm ist die Fruchtbildung. Es ist nämlich die den Samen erzeugende Blüthe in der Frucht eingeschlossen, welche ohne vorherige Blüthe aus den Aesten hervorbricht. Jede Frucht enthält entweder lauter männliche oder lauter weibliche Blüthen, oder auch beide zugleich (Zwitterblüthen). In den Früchten, wo die Geschlechter getrennt sind, kann natürlich die Befruchtung nicht von selbst erfolgen, sondern geschieht durch Uebertragung des männlichen Blüthenstaubes in die weiblichen Blüthen, welches Geschäft von Insekten besorgt wird, die zur Gattung der Gallwespen (Cynips) gehören und welche von einer Frucht in die andere kriechen und so die Fructification befördern. In den südlichen Ländern pflegt man die von den Insecten bewohnten wilden Bäume oder Zweige in die Nähe der Gartenfeigen zu bringen, wodurch denn auch die Fruchtbildung beschleunigt wird. Dies Verfahren wurde schon zu den Zeiten der Römer ausgeübt und caprificatio genannt. Der daraus entstandene Name Caprification hat sich bis jetzt erhalten. — Wenn die Feigen die gehörige Reife erlangt haben (doch dürfen sie nicht todtreif sein), so werden sie gepflückt und an der Sonne getrocknet.

Sorten. Im Allgemeinen unterscheidet man die Feigen nach der Verpackungsart in Korbfeigen und in Kranzfeigen. Letztere sind in der Mitte durchstochen und an ein Bastband gereiht, welches an beiden Enden zusammengebunden ist, so daß das Ganze einen Kranz bildet. Die Kränze selbst werden dann in Fässer gelegt und so versandt. Sie halten sich sehr lange. Nach den Ländern unterscheidet man: Smyrnaer Feigen, dies sind die größten; ihr Fleisch ist außerordentlich süß und saftig. Sie kommen in den Handel in Kistchen oder runde Schachteln (Trommeln) verpackt. Man verkauft sie vorzugsweise als Tafelfeigen. Die Smyrnaer Feigen stammen nicht nur aus Kleinasien, sondern auch von den Inseln des griechischen Archipels; doch geschieht die Ausfuhr über Smyrna. In Smyrna nennt man die beste Sorte Feigen Torba-Injiri; weniger gut sind die Tabet-Injiri und hierauf folgen, als die geringsten, die Taban-Injiri. Die Smyrnaer Feigen, welche meist in Kistchen von 70 Pfund oder in Schachteln in den Handel kommen, werden in Hamburg mit 10 % Tara und 1 % Gutgew., in Amsterdam mit 14 % Tara und 2 % Scontro verkauft. — Dalmatiner Feigen, die kleinste Sorte, sie sind frisch von sehr angenehmem Geschmack, verderben aber sehr leicht. Die Versendung geschieht in kleinen, mit Lorbeerblättern ausgelegten Fäßchen oder Körben. Mit der Zeit nehmen sie einen säuerlichsüßen Geruch an und der angenehme, schleimigsüße Geschmack geht nach und nach in einen widerlichsüßen über. Sehr leicht beschlagen sie außen mit einem weißen Mehl (Zucker). Der Feigenbau hat in Dalmatien in neuerer Zeit bedeutend zugenommen. Sonst rechnete man das jährliche Erzeugniß auf 845,000 Pfund, wozu der Kreis Spalatro allein 50,000 Pfund beitrug. Im Jahre 1822 aber war die Production dieses Kreises auf 200,000 Pfund gestiegen. Ein Baum liefert dort zwischen 25 und 300 Pfund. Die Dalmatiner und istrischen Feigen (welche auch nach den Ausfuhrorten Triester und Venetianer Feigen genannt werden) verkauft man in Triest und Fiume nach 100 Pfund mit 10 % Tara, in Venedig nach dem Stajo. Auf die Smyrnaer rechnet man in Triest ebenfalls 10 % Tara. Die Feigen aus Puglia (Pugliefer) und Calabrien (Calabreser) haben eine Mittelgröße und sind schmackhafter und haltbarer als die Dalmatiner. — Die Genueser Feigen sind groß, länglich und von gelber Farbe, es gibt aber auch eine Sorte, welche schwarze heißen, diese sind lang, oben sehr dick und unten zart, dunkelpurpurroth oder beinahe schwarz, im Innern hellroth, mit einem hochgelben, herben Fleische. Die italienischen Preiscourante führen gewöhnlich folgende Sorten Feigen auf: Fichi secci, getrocknete Feigen; Fichi mondi, gereinigte; Fichi sciolti, lose Feigen; Fichi in serte o coroni, Feigen in Kränzen; Fichi in mojazzi, in Kübeln; Fichi di Sicilia, di Calabria in cestini; di Dalmatia in barili; di Puglia etc. — Zu den besten Sorten gehören auch die Malteser Feigen. Sardinien führt auch viele und gute Feigen aus. In Frankreich erzeugen die südlichen Provinzen jährlich eine ziemliche Quantität Feigen. Von den französischen Sorten sind besonders folgende bekannt: die Marseiller, figues de Provence. Diese sind klein, rund, gelb und von vorzüglich süßem Geschmack; man hat auch eine lange Art; Figues royales wird eine weiße Art Provencer Feigen genannt, die rund, sehr wohlschmeckend, aber nicht sehr fleischig sind. Die Peloises und Salernes sind etwas größer und wohlfeiler, aber nicht so lieblich im Geschmack als die Marseiller; sie kommen aus den Gegenden von Roquevaire und Toulon. Letztere nennt man auch figues de Cuers. Die Violettes (im Gegensatze zu den andern Sorten, welche man auch figues blanches nennt) sind selten und werden fast nur für die Arzneikunde verwendet. Von den Figues d'Antibes kommen die 3 Sorten: Bellounes, Mestisses und Mantégasses vor; sie kommen in Kisten von circa 200 Pfund aus Grasse, Antibes und Frejus und sind im Allgemeinen sehr gering. Comtatsche Feigen werden die in dem Gebiete von Avignon und Venaissin (le Comtat) erzeugten genannt; es gehen viel davon nach Holland und den deutschen Seestädten. Spanien führt Feigen aus über Malaga (Higos de Malaga), Cadix, Sevilla und Alicante. Die spanischen Feigen sind aber nicht sehr beliebt, da sie eine sehr zähe und harte Haut haben. Sie kommen in Kisten von 100—200 Pfund, worauf man in Hamburg 10 % Tara rechnet. — Die canarischen Inseln erzeugen viel Feigen, namentlich ist Ferro so reich daran, daß man sie dort, um sie nicht dem Verderben preis zu geben, gähren läßt und einen Branntwein daraus bereitet. Auf die canarischen Feigen von Ferro gibt man in Hamburg bei Kisten von 30 Pfund 2 % Tara, bei Fässern von 100 — 150 Pfund 10 %. In Portugal wird besonders in Algarbien starker Feigenbau getrieben und auch

die Caprification häufig ausgeübt. Die Bäume tragen dort jährlich zweimal, das erste Mal werden die Früchte von selbst reif, man nennt diese **Figos bravos**, die zweite Frucht aber wird caprificirt, sonst würde sie unreif abfallen. Die angestochenen (caprificirten) Feigen (**Figos de toca**) werden nicht nur früher und vollkommen reif, sondern auch inwendig roth, saftig und schmackhafter. Die portugiesischen Feigen werden in Körben von 28 Pfund versandt. Morea führte früher jährlich für 30,000 Piaster Feigen aus*). Hierbei sind die von Calamata die besten und den Smyrnaischen nicht nachstehend. — Fraecazini wird die beste Sorte der auf Corfu erzeugten Feigen genannt. — Der Gebrauch der Feigen als Speise, in unsern Gegenden als Dessert und Leckerbissen, ist bekannt genug. In den südlichen Ländern gehören die Feigen zu den vorzüglichsten Nahrungsmitteln der geringern Volksclassen. Sie sollen sehr nahrhaft sein und sogar mästen. In der Arzneikunde dienen sie als erweichendes und zertheilendes Mittel. In Spanien und Portugal macht man aus Feigen, Mandeln, Pistazien, Pinien, Haselnüssen und etwas Gewürz einen Teig, den man trocknet und dann unter dem Namen Feigenkäse verspeist. Wenn die Feigen ganz verdorben, aber noch nicht verfault sind, so kann man sie noch zu Essig benutzen. — Da die Feigen nicht immer leicht trocknen, so bestreut man sie in manchen südlichen Gegenden mit Kastanienmehl, welches die noch vorhandene Feuchtigkeit leicht anzieht, aber den Nachtheil hervorbringt, daß die Früchte an Geschmack verlieren, leicht in Gährung kommen und bald verderben. Daß sie von dem Kastanienmehl einen weißen Beschlag bekommen, versteht sich von selbst, doch muß man diesen wohl unterscheiden von dem von selbst aus den Feigen heraustretenden Krümelzucker, der sich durch seinen Geschmack leicht erkennen läßt. Uebrigens hat man beim Einkauf auf den weißen Beschlag wohl zu achten, je frischer die Früchte sind, desto weniger bestäubt sind sie. In Südeuropa bleiben die getrockneten Feigen nur bis zum Monat Mai gut. In der heißen Jahreszeit kommen sie in Gährung und verlieren dann ihren angenehmen Geschmack.

Feindliches Eigenthum, s. Neutralität und Risico.

Feldmaß, s. Maß und Gewicht.

Felin, altes Markgewicht in Belgien und Frankreich, s. Brüssel und Paris.

Felle (franz. **peaux**; engl. **skins**; ital. **pelli**). In der allgemeinsten Bedeutung nennt man alle mit Haaren bedeckte Thierhäute Felle. Im Handel aber hat man die Thierhäute in mehrere Abtheilungen gebracht und nennt die größern vorzugsweise Häute (z. B. Kuh-, Ochsen-, Roßhäute), die kleinern Felle (z. B. Kalb-, Hasen-, Ziegenfelle), und diejenigen, die man weniger der Haut (des Leders) als der Haare wegen zur Erwärmung und zum Putze benutzt, pflegt man unter der Benennung Pelz- oder Rauchwerk zu begreifen. Uebrigens sind diese Unterschiede durchaus nicht streng und namentlich werden eine Menge Felle sowohl zu Leder verarbeitet, als auch sammt der Haarbedeckung als Pelzwerke benutzt (z. B. Schaffelle). Die Gerber nennen in der Regel die glatthaarigen Thierbedeckungen „Häute," die wolligen dagegen „Felle."

In vorliegendem Werke sind allen den für den größern Handel wichtigen Fellen eigene Artikel gewidmet, und wir verweisen daher namentlich auf folgende: Fuchs-, Hamster-, Hasen-, Hirsch-, Iltis-, Kalb-, Kaninchen-, Katzen-, Lamm-, Luchs-, Marder-, Otter-, Robben-, Seehunds-, Schuppen-, Schaf- und Ziegen-Felle. Die Eichhörnchenfelle findet man unter dem Namen Grauwerk.

Felle, dänische Rechnungsmünze auf den Färöerinseln, an Werth gewöhnlich 4 Schillinge dänisch Courant oder 1½ Silbergr. S. Färöer-Inseln.

Fél meszely, s. Rimpel.

Fels, in der Mehrheit Flus; Rechnungs- und Kupfermünze in Fez und Marocco, s. d.

Felucke, s. Fahrzeuge.

Felue, in Spanien und Purtugal ein Fahrzeug mit 2 Masten und 4 — 6 Rudern, welches zur Schiffahrt auf Strömen dient.

Fen, Fun, Fuen oder Candarins, 1) eine Rechnungsmünze in China, wovon man 100 auf 1 Tail (Tähl) oder Lyang rechnet; 2) chinesisches Gold- und Silbergewicht. S. Canton.

Fenchel (lat. **semen foeniculi**; franz. **fenouil**; engl. **fennel**; ital. **fenocchio**), der Same des Fencheldills, **Anethum foeniculum L.**, eines Doldengewächses von 4 — 7 Fuß Höhe, dessen ursprüngliches Vaterland Syrien und die Azoren sind, welches aber jetzt in Spanien, Frankreich, Italien (Toscana, Kirchenstaat, Puglia), in der Schweiz, in Deutschland (Erfurt, Mühlhausen, Langensalza, Weißenfels, Halle, Bamberg, Mähren) und England im Großen gebaut wird. Der Same der gewöhnlichen Sorte ist grünlich-bräunlich, länglich oval, auf einer Seite glatt, auf der andern bauchig, oft gekrümmt, mit 3 — 5 Längsrippen gestreift, 1 — 1½ Linie lang, ½ Linie breit; Geruch und Geschmack (dem Anis ähnlich), jener eigenthümlich gewürzhaft und angenehm, dieser süßlich. Die beste Sorte ist der italienische (römische, cretische) von hellgelber Farbe, gekrümmt, 2½ Linie lang, 1 Linie breit, süßer und ölreicher als der deutsche. Man baut diese Sorte auch in Frankreich, namentlich um Nimes, und nennt sie dort **fenouil de Florence**. — Gebraucht wird er in der Medicin, als Thee, als Gewürz (so in großer Menge in Italien zu Bret), zu Liqueur, zum Fenchelöle. Letzteres (**huile de fenouil**; **oil of fennel**) wird mit Wasser herausdestillirt, ist ätherisch, blaßgelb, schmeckt und riecht concentrirt fenchelartig, erstarrt unter 10° Wärme, bildet bei + 4 — 5° R. krystallinische Blättchen, wiegt specifisch 0,997 und wird manchmal mit Terpentinöl verfälscht. 10 Pfund geben 4 — 5 Unzen Oel; jedoch ist der Ertrag nach Vaterland und Jahreswitterung verschieden. — Handel. Den deutschen Fenchel bezieht man über die oben angegebenen Orte, wo die Preise, je nach der geringern oder größern Ernte, verschieden (3 — 20 Thlr. per Ctr.), jetzt ungefähr 6 — 7 Thlr. sind. Der italienische kommt über Triest und wird per 100 Pfund verkauft, stets theurer als der deutsche; auch bringt Triest viel mit Zucker überzogenen aus Toscana. Berühmt ist der Fenchelliqueur (**fenouillette**) von der Insel Ré, der aber wahrscheinlich mit Anis versetzt ist; desto gesuchter ist jetzt der reine von Montpellier und Cette. Handelsgebrauch in Hamburg: gGew. 1 %, Tara gemacht, Preis in Cour.-Mark per 100 Pfd., mit accordirtem Agio. In Stade gibt er keinen Zoll. Die Droguisten führen auch für die Apotheken Fenchelkraut und Fenchelwurzel (**herba** und **radix foeniculi**).

*) Der Werth der jetzigen Ausfuhr ist uns unbekannt.

Ferlino, italienisches Gewicht, s. Bologna und Modena.

Fernambuco oder Pernambuco, Haupt- und Handelsstadt (eigentlich zwei Städte Olinda und Recife) in der gleichnamigen Provinz des Kaiserthums Brasilien, mit einem Hafen, blühendem Handel, besonders mit Baumwolle, die vorzüglich gut ist, und Brasilienholz, das unter dem Namen Fernambukholz aus dieser Gegend ebenfalls als beste Sorte bekannt ist. Außerdem ist auch die Ausfuhr von Zucker, dessen Anbau sich immer mehr erweitert, Tabak, Cacao und Häuten nicht unbedeutend. Im Jahre 1832 liefen hier 9 französische und 108 englische Schiffe ein; die letztern brachten 23,265, die französischen 2962 Tonnen. Der Ein- und Ausfuhrhandel von Fernambuco belief sich in diesem Jahre fast auf 34 Mill. Francs: hierbei war Frankreich mit $1\frac{1}{2}$, England mit $14\frac{1}{2}$ Mill. Francs betheiligt. — In einem Handelsbericht aus Fernambuco vom Jahre 1836 heißt es: Die Ausfuhr von Zucker und Baumwolle wird die vorjährige übertreffen. Der Anbau hat sich verbessert und man rechnet jetzt anstatt $1-1\frac{1}{2}$ Kisten in vielen Plantagen 2 bis 3 Kisten für jeden Sclaven. Die hohen Zucker- und Baumwollenpreise haben seit 1831 die Einfuhr bis zum Dreifachen vermehrt, und man kauft jetzt statt Artikel von geringer Qualität, feinere, so daß erstere jetzt unverkäuflich geworden sind.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Rio-Janeiro.

Ferrado, spanisches Fruchtmaß, s. Corunna.

Feuer, s. Risico.

Feuer-Blüse, Thürme, welche an den Ufern der Flüsse aufgerichtet sind, und auf welchen des Nachts zum Wahrzeichen für Seefahrende Feuer angemacht wird.

Feuerschade, **Feuerversicherung,** s. Risico und Versicherung; auch vergl. man den Art. Assecuranz.

Feuerschwamm, Zündschwamm, Zunderschwamm (franz. amadou, agaric de chêne; engl. german tinder; ital. esca). Es gibt zwei Löcherpilze, welche ihn liefern, Boletus fomentarius und igniarius L., beide ohne Stiel; sie sitzen mit ihrem Hute in oft fußgroßen Knollen an alten, feuchtstehenden Rothbuchen, Eichen, Birken, Linden, Wallnußbäumen und Rothtannen. Ihre obere Schale ist holzig und muß weggenommen werden, worauf eine faserige, löchrige, weiche, zähe Lage folgt, die entweder so, wie sie ist, in den Handel kommt, oder gewöhnlicher erst zubereitet wird. Der Rand des Boletus fomentarius ist erst blaß graublaulich, dann rostbraun, der des Boletus igniarius zimmtfarben; letzterer ist langfaseriger, härter und bei weitem nicht so gut wie der erste. Er wird verschiedentlich verarbeitet; stets in einer Aschenlauge gebeizt, dann mit einem hölzernen Schlägel geklopft und mit den Händen gerieben, bis er geschmeidig genug ist, und zuletzt, um ihn entzündlicher zu machen, in eine Salpeterlauge getaucht, oder mit Pulver abgerieben (Pulverschwamm). Für den chirurgischen Gebrauch zum Blutstillen darf keins von beiden geschehen (Blutschwamm). In Frankreich bleicht man ihn durch Chlorsalz weich, um ihn nicht durch Salpeter, sondern durch Chlorkali entzündlicher zu machen. Der Abfall und kleine Stücke werden (seit 1816), wie man Papier oder Pappe macht, in die Form von Papierbogen gebracht (Papierschwamm). Der gebeizte Schwamm ist entweder braun oder durch eine Farbenbruhe von Erlenrinde und Eisen oder von Blauholzabsud und Eisenvitriol schwarz gefärbt. Der bessere wird bundweise an Schnüre zusammengehängt, der geringere in Bunde und der kleine in Bündelchen zusammengebunden. Er wird in großer Menge bei Marburg, im Elsaß, bei Nürnberg und Ulm, auf dem Schwarz-, Böhmer- und Thüringerwalde, auf dem Erzgebirge, in Ungarn, Polen und Schweden fabricirt. Oestreich versieht Italien damit, Ungarn und Polen die deutschen Märkte, Deutschland die französischen, holländischen und englischen Märkte, Schweden die Ostseehäfen. In Ulm führt man drei Sorten: schwarz, mittel und gering; in Nürnberg folgende: beste ausgesucht, beste unausgesucht, gut, braungebeizt erste und zweite Sorte, dergleichen kleine Stücke, schwarz gemahlen, braun, roher böhmischer fein, roher ungarischer fein, do. mittelfein. Er wird nach dem Gewichte berechnet; so auch der Papierschwamm, dieser jedoch auch nach Paketen von 150 ganzen (viereckigen 16 Wiener Zoll langen und 12 Zoll breiten) oder Viertels-Bogen. Man bedient sich des Schwammes auch zur Liederung der Maschinen.

Feuerstein (franz. pierre à feu; engl. flint; ital. pietra focaja). Er findet sich lagenweise und in Knollen im Kalk- und Kreidegebirge, wie in Frankreich und an den Ostseeufern; oder als Geröll auf den Feldern, wie in Norddeutschland. Von Farbe ist er gelbgrau, rauchgrau, gelblichbraun, graulichschwarz; inwendig schimmernd, durchscheinend und feucht; Bruch muschelig. Spec. Gew. 2,6. Härte $9\frac{1}{2}$. Hauptbestandtheile: 98% Kieselerde, 2% Wasser; oft enthält er etwas Thon- oder Kalkerde, auch Eisenoxyd. Sein Gebrauch beruht auf seiner Härte und Scharfkantigkeit, weshalb er Funken schlägt, ohne Stahl und Schloß zu schnell abzunutzen; seine Wohlfeilheit rührt davon her, daß er sich leicht bearbeiten läßt. Jedoch taugen nur die ganz flachmuscheligen dazu. Die berühmtesten Gruben und Fabriken bleiben immer noch die in den Gemeinden Noyers, Meunes und Coussy bei St. Aignan im Dep. der Loire und des Cher; in St. Aignan wohnen die Fabrikherrn; ferner die in den Gemeinden Lye (Canton Villentrois, Departement des Indre), Maysse (Canton Rauchemaure, Departement Ardèche), Cerilly (Canton Cerisiers, Departement der Yonne), Roche-Guyon und Bougival bei Marly (Departement der Seine und Oise). Ferner liefert Flintensteine: Dänemark vom Vorgebirge Stevensklint auf Seeland, England zu Salisbury und Galizien zu Brzezany im Kreise gleiches Namens, zu Nizniow im Stanislawower und zu Podgorze im Mislenicer Kreise. Die Fabrik zu Avio in Wälschtirol ist eingegangen, da die Steine nicht gut genug waren. Alle andern Fundorte sind für den Handel nicht merkwürdig. In Frankreich zerschlägt man die großen Feuersteine zu etwa $1\frac{1}{2}$ Pfund schweren Massen und spaltet diese in längliche dünne Platten (Schiefer, écailles), die auf der einen langen Seite eine scharfe, auf der andern eine stumpfe Schneide bekommen. Sie werden auf einen Meisel (Steineisen, ciseau) aufgelegt und mit einem leichten scheibenförmigen Hammer (Scheibenhammer, rondelle) in so viel Steine geschlagen, als ihre Länge hergibt, diese dann einzeln zurechtgeklopft und nach ihrer Größe sortirt. Ein geschickter Arbeiter spaltet in einem Tage 1000 Schiefer und schlägt in eben so viel Zeit 500 einzelne Steine zurecht. Das Ganze beruht also auf Handgeschicklichkeit. Man darf die Steine jedoch nicht austrocknen lassen, man muß sie auch an einem feuchten Orte aufbewahren, sonst verlieren sie viel von ihrer Brauchbarkeit, was wahrscheinlich von ihrem Wassergehalte herrührt. Die in Frankreich üblichen Sorten sind: 1) Jagdflintensteine, boucanières à cul long, superfines, petit-fines, blondes, grand-fines,

palettes, grises; 2) Flintensteine, pierres à fusil à deux bouts, grandes ou petites belles, petites grises; 3) Pistolensteine, pierres à pistolet grandes, moyennes, petites (Terzerolsteine). Gepackt werden sie in alte 3—4eimerige Weinfässer, die von den größern Sorten 25,000—30,000 und von den kleinern bis 60,000 Stück halten. Berechnet werden sie nach 1000 Stück. — In Oberstein schleift man Reibschalen und Glättsteine daraus; außerdem dient der Feuerstein als Zusatz zur Verfertigung des englischen Steingutes (flint-ware) und des Flintglases, gepulvert als treffliches Schleifmittel für Glas und Metall. Auch bestäubt man Papier (Feuersteinpapier) zum Radiren damit. Die Obersteiner geschliffenen Achatfeuersteine, à 1 Gr. per Stück sind zu theuer und zu weich. — Handelsgebrauch in Hamburg. In Fässern von 15—16,000 Stück, Preis in Banco-Mark per 1000 Stück, Courtage 4 ß. per 1000 Stück. Auf jedem Fasse steht die Zahl der Steine eingerissen, die es enthält; will der Käufer nicht darnach gehen, so werden 1000 Stück gewogen und das Ganze nach diesem Gewichte regulirt. Stader Zoll per Faß 2 ß., per Korb 1 ß.

Feuillette, altes französisches Weinmaß, s. Paris.

Fez u. Marocco, s. Marocco.

Fezzan (Fessan), Landschaft südlich von Tripoli, eine 60 Meilen lange und 40 Meilen breite Oase in der afrikanischen Wüste Sahara, mit dem Hauptorte Murzuk (Mursuk), Residenz des an Tripoli tributpflichtigen Sultans und der größte Markt im Innern von Nordafrika, auf welchem die Karawanen von Kairo, Tripoli, Tunis, Gadamos, Tombuktu und Bornu zusammentreffen.

Münzen und Curs. M. R. B. Gerhardt zufolge, rechnet man hier nach Mitcals oder Mitscals (wie Fez und Marocco), aber eingetheilt in 20 Xarob oder 80 Gran, und in einem weit höhern, beinahe um das Dreifache bessern Zahlwerthe als in Fez und Marocco stattfindet, wonach 4½ Fessanscher Mitcals auf die köln. Mark fein Silber gehören sollen, 1 solcher Mitcal also 3⅙ Thlr. preuß. Courant werth ist.

Fiascho, Wein- und Oelmaß im Großherzogthume Toscana, s. Florenz und Livorno.

Fichelin, Fruchtmaß im Schweizer Canton Wallis, s. d.

Fieberrinde, s. Chinarinde.

Filippo, eine sonstige mailändische Silbermünze, 546 Grani am Gewicht und 7½ Lire, oder 150 Soldi, Mailänder Courant, oder 106 Soldi Valuta imperiale am Werth, die noch deshalb Erwähnung verdient, weil der Filippo bei dem Curse zwischen Mailand und Paris (Lyon) nach Soldi imperiali lange Zeit hindurch zur Grundlage diente. Sein eigentlicher Werth ist 1 Thlr. 17 Sgr. 5⅞ Pfen. preuß. Courant.

Finanzen, Finanzwissenschaft. Die Finanzen des Staates sind die Haushaltsverhältnisse seiner Verwaltung. Die allgemeinen Güterverhältnisse des Volks gehören nicht dahin. Eine Nation kann sehr reich, ihr Wohlstand in stetem Zunehmen begriffen und doch ihr Finanzwesen in Unordnung sein. Die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens beschäftigt, bei vernünftiger Anordnung des Verwaltungsorganismus, nicht die Finanzpflege, sondern die Staatswirthschaft; nicht das Finanzministerium, sondern das Ministerium des Innern. Factisch aber sind lange Zeit in vielen Staaten die Finanzbehörden mit dieser Sorge beauftragt gewesen, weil in Folge des eigenthümlichen Entwickelungsganges unserer Staaten das Volksvermögen die Regierungen lange Zeit um ihrer Privatzwecke willen interessirte, sie dasselbe nur pflegten, um länger und stärker daraus schöpfen zu können. Und fortwährend muß auch der Finanzmann auf das Volksvermögen insofern Rücksicht nehmen, als er seine Maßregeln nach den Kräften desselben bemessen und sich vor Schritten hüten muß, die ihm unheilbare Wunden schlagen würden. — Nicht die blosen Einkünfte des Staates füllen den Begriff der Finanzen aus. Die Einkünfte können groß sein und bereitwillig eingehen und doch kann der Finanzzustand des Staates schlecht stehen, weil ein Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe stattfindet, weil das Rechnungs- und Cassenwesen schlecht geordnet ist, weil eine unabwälzbare Schuldenlast den Staat in Verlegenheit bringt. Die Ausgaben des Staates gehören insofern nicht zu seinen Finanzen, als die hauptsächliche Entscheidung über deren Betrag nicht den Finanzbehörden, sondern denjenigen zufallen muß, die mit der Erfüllung der Staatspflichten beauftragt sind. Denn die Zwecke des Staates müssen erfüllt und die Mittel dazu geschafft werden. (S. den Art. Budget.) Aber gehört werden muß allerdings auch die Finanzbehörde bei Regulirung dieser Ausgaben, damit man in Zeiten, wo der Finanzzustand kaum die Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben verstattet, sich nicht in Unternehmungen einlasse, die ganz unterbleiben, oder auf die Zukunft verschoben werden können. Und wenn die Ausgaben festgestellt sind, so ist die Art und Weise ihrer Deckung und die Vermittelung der nöthigen Zahlungen allerdings Sache der Finanzbehörde. Dieser gehört überdies ein Theil jener Ausgaben unmittelbar an; Alles nämlich, was sich auf ihre eignen Kosten, auf die zur Verwaltung des Staatsvermögens, zu Erhebung der Einkünfte, zur Bestreitung der Ausgaben getroffenen Anstalten bezieht; sowie die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Summen. — Die eigentlichste Bestimmung der Finanzpflege ist aber allerdings die Herbeischaffung der zur Deckung der Staatsausgaben erforderlichen Geldmittel und deren Verwaltung zu diesem Zwecke.

Die europäischen Staaten hatten im Anfange der Herrschaft des deutschen Volksthums wenig öffentlichen Charakter. Die Staatspflichten wurden nicht als solche, sondern als Recht und Vortheil der Regierenden betrachtet. Deshalb wurden auch ihre Kosten meistentheils aus dem eignen Vermögen der Herrscher — was damals fast nur in Grundeigenthum bestand — und aus den in einer Zeit, wo fast alle Strafen Vermögensstrafen waren, nicht unbeträchtlichen Geldbußen (fine) bestritten. Darum konnten nur die Reichsten und Mächtigsten regierende Herren werden. Diese benutzten ihre Macht zur Erweiterung ihrer Einkünfte, indem sie sich namentlich allerlei nutzbare Rechte und Monopole erwarben, die sogenannten Regalien. Wo der Ertrag der Domanialeinkünfte, der Gerichtssporteln und der Regalien nicht mehr zur Deckung der mit der anwachsenden Bevölkerung und Gesittung sich immer vergrößernden Staatsausgaben zureichte, wurden Abgaben eingeführt, die, anfangs nur klein und für kurze Zeit bestimmt, nach und nach zu den sichersten und hauptsächlichsten Einkünften des Staates geworden sind; so daß jetzt die Verwaltung des nutzbaren Eigenthums des Staates nur einen sehr untergeordneten, die Festsetzung und Ausführung des Steuersystems aber den hauptsächlichsten Theil des Geschäftskreises der Finanzpflege bildet. Diese Umgestaltung des Finanzsystems ist zunächst dem Charakter eines vernünftigen Staatslebens entsprechend, denn in ihr liegt die Anerkennung, daß alle Bedürfnisse des Staates sich auf das allgemeine Beste beziehen müssen und um deswillen durch allgemeine Kräfte zu tragen sind. Sie ist aber auch wirth-

schaftlich günstig; denn die neuere Finanzwissenschaft und Staatswirthschaftslehre haben erkannt, daß Abgaben, die nicht ungerecht und unzweckmäßig eingerichtet sind, für das Volksvermögen in der Regel unschädlicher sind als Domainen und Staatsmonopole. — In Bezug auf die Erhebung der Einkünfte sind dem Finanzmanne diejenigen die wichtigsten, die leicht und sicher eingehen. Ersteren Vorzug, der in schwierigen Zeiten der wichtigste ist, haben die indirecten, letzteren, der vor finanziellen Verlegenheiten bewahrt, die directen Abgaben. Darum waren die indirecten Abgaben bei der ersten Einführung dieser Last beliebt, wurden aber bald mit directen vertauscht, weil das Volk sich an die Last gewöhnt hatte, diese noch nicht groß und der Haushalt des Staates nicht geordnet genug war, als daß man nicht auf die sichersten und bereitesten Einkünfte besondern Werth hätte legen sollen. In neueren Zeiten dagegen, wo die Abgaben bedeutend gestiegen und die Völker schwieriger geworden sind, dafür aber der Credit und die finanzielle Ordnung der Staaten sich so befestigten, daß ein Ausfall in einer Jahreseinnahme den Haushalt noch nicht in Verwirrung bringt, hat man mehr den indirecten Abgaben den Vorzug gegeben. — Der Finanzmann hat ferner in Bezug auf die Erhebung der Einkünfte darauf zu achten, daß diese möglichst wohlfeil erfolge, sich möglichst wenig auf dem Wege aus dem Beutel des Zahlenden durch die Erhebungsstellen in den Staatsschatz und von da wieder zu dem Empfangenden, in die Taschen der Einnehmer und Verwalter verliere; ferner aus staatswirthschaftlichen Gründen darauf, daß das Geld nicht länger als nöthig dem Umlauf entzogen, folglich nicht zu früh und zur ungelegenen Zeit erhoben und nicht zu lange, als todte Masse, in den Staatscassen aufgehalten werde, sondern rasch und reich in den Verkehr zurückströme. — Eine besondere Abtheilung der Finanzpflege bildet, wie aus dem Obigen erhellt, die Verwaltung des eigenthümlichen, nutzbaren Staatsvermögens, der Grundbesitzungen und Regalien (s. d. Art.). Sie erfordert besondere Kenntnisse und Richtungen und steht in der Regel unter, dem Finanzministerium subordinirten, Specialverwaltungen. — Was die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte betrifft, so liegt hierbei dem Finanzministerium zunächst die Etatisirung des ganzen Einnahme- und Ausgabewesens des Staates ob; die Organisirung der Einnahmebehörden und ihre zweckmäßige Verbindung; das Cassenwesen und dessen Beschützung gegen Fahrlässigkeit und Unterschleif; die Einrichtung des Rechnungswesens zur Erleichterung der Aufsicht und zur Festhaltung jener Ordnung und Uebersichtlichkeit, welche ebenso die beste Schutzwehr gegen Verluste und finanzielle Verwirrung ist, wie Oeffentlichkeit des Haushalts die Mutter des Vertrauens und der Bereitwilligkeit. — In Bezug auf die Verwendung der Staatseinkünfte hat die Finanzpflege dafür zu sorgen, daß sie zur rechten Zeit bei ihrer Bestimmung eintreffen, daß kein Staatszweck unter einer Verzögerung des Empfangs der zu seiner Deckung erforderlichen Summen leide, und daß die Gelder keinen unnöthigen Umweg machen.

Wie dies Alles einzurichten sei, lehrt die *Finanzwissenschaft*, als die Lehre von den Mitteln, die Zwecke der Finanzpflege zu erreichen. Eigentlich ein Theil der Verwaltungspolitik, ist sie doch um ihres großen Umfangs willen vielfach als selbstständige Wissenschaft behandelt worden. Sie ist die Wissenschaft des Finanzhaushalts. Sie lehrt die beste Methode, die zur Deckung der Staatsausgaben erforderlichen Geldmittel beizuschaffen und diesem Zwecke gemäß zu verwalten. Hiernach theilt sie sich naturgemäß in zwei Theile, wovon der erste die Einkünfte des Staates, unter Rücksichtnahme auf die Forderungen der Staatswirthschaft, behandelt; der zweite aber die Formen und Anstalten betrifft, wie der Bedarf festgestellt, die Einkünfte erhoben, aufbewahrt, verwendet und in dem Finanzhaushalte Ordnung, Uebersichtlichkeit und Sicherheit erhalten werden sollen. Die Vorschritte der Finanzkunst zeigen sich, was die Natur der Einkünfte betrifft, vornehmlich darin, daß sie immer mehr Rücksicht auf die Forderungen der Staatswirthschaft nimmt. Im Anfange nahmen die Staaten, wo sie wußten und konnten; später verfeinerten sie ihre Mittel und ersannen Wege, auf denen sie mehr und länger nehmen konnten. Darauf sahen sie ein, daß es ihr eigenes Interesse sei, die Quellen, aus denen sie schöpften, nicht zu ersticken, vielmehr reicher fließen zu machen. Endlich ist in Folge der richtigeren Ideen über das Staatsleben und mancher organischer Veränderungen im Innern der Staaten, der engherzige Egoismus verdrängt und der Standpunkt gewonnen worden: daß der Staat nicht mehr, als was das gemeine Beste erfordert, dies aber auf die für das Volksvermögen unschädlichste Weise zu erheben habe. — Bei der Verschiedenartigkeit und Wichtigkeit der einzelnen in die Finanzkunst einschlagenden Fragen umfaßt die Literatur der Finanzwissenschaft mehr, zum Theil sehr umfangreiche und schätzbare Monographien, als systematische Ausführungen. Unter den letzteren ist aus der deutschen Literatur nur des Freiherrn v. *Malchus* Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung (Stuttgart und Tübingen, 1830, 2 Th. 8.) unbedingt zu empfehlen.

Fingirte Münzen, s. *Münzen*.

Fingirte Rechnung, s. Conto finto.

Finnland, s. *Abo* und *Helsingfors*.

Firken, *Fyrken*, *Fyrk*, dänische Kupfermünze, deren 192 auf den Thaler und 2 auf den Schilling *dänisch* gerechnet wurden; der *Firken* zu 6 Pfennige dänisch.

Firkin, englisches Maß zu Bier, Butter &c., s. *London*.

Firlot, altes schottisches Fruchtmaß, s. *Edinburgh*.

Firma, Raggion, Ditta (franz. raison de commerce, raison sociale; engl. firm; ital. firma), vom lateinischen firmare, befestigen, ist der angenommene Name einer Handlung, Fabrik oder eines andern Gewerbsunternehmens. Man darf sie nicht mit der Benennung eines commerciellen Unternehmens verwechseln, welche den Gegenstand seiner Beschäftigung anzeigt, z. B. Fabrik von Damasten, indem vielmehr erst der Zusatz der Eigner, z. B. Tabakshandlung von Arnhold, Weichelt und Comp., die Firma ist. *Pardessus*, Cours de Droit commercial, Tom. IV. pag. 21. Ed. II. Ursprünglich dient sie dazu, um bei Geschäften, welche mehrere Theilhaber hatten, die Aufführung aller einzelnen Namen zu ersparen. Daher der Beisatz „und Compagnie“ oder „et Comp.“ hinter dem Namen desjenigen oder derjenigen Genossen, welche durch Kenntnisse, Fonds oder aus sonstigem Grunde am meisten geeignet sind, das öffentliche Zutrauen zu erwerben. Gegenwärtig nennt man auch so die Abkürzung der eigenen Namen des Inhabers, z. B. J. F. Schmidt, oder die Namen mehrerer Inhaber, z. B. Werner und Weber. Hat eine Firma lange und ehrenvoll bestanden und sich in der mercantilischen Welt Geltung und Ansehen erworben, so behält man sie bei, ungeachtet von den Personen, aus deren Namen sie gebildet ist, keine mehr an dem Geschäfte Theil hat. Man erwirbt sie wohl auch von den letzten rechtmäßigen Inhabern. Als Regel gilt, daß die Firma nur den Namen der Geschäftsinhaber, mit oder ohne Abkürzung, oder auch mit gänzlicher Hinweglassung der

Taufnamen, enthalte, daß der Zusatz „und Compagnie" zu Vermeidung von Täuschungen nur dann, wenn wirklich außer dem genannten Associé noch einer oder mehrere vorhanden sind, erlaubt ist, daß man sich zu Uebernahme einer fremden Firma mit, wie ohne den Beisatz „jetzt," z. B. Arnhold und Comp., jetzt Müller," sowie zu dem Beisatze „sonst," z. B. J. G. Bracke, sonst Hoffmann, durch Nachweisung eines legalen Erwerbstitels rechtfertigen muß, und daß anonyme Gesellschaften, Actiencompagnien, zur Firma nicht den Namen einer Person erwählen dürfen, sondern sich nach ihrer Beschäftigung, z. B. Kammgarn-Spinnerei zu Leipzig, oder mit sonstigen Beziehungen, z. B. Phönix, benennen müssen.

Die Firma bei ihrer Annahme und Begründung, sowie jede spätere Veränderung an ihr, wird unter eigenhändiger Unterschrift des Inhabers oder der Inhaber der mercantilischen Welt durch Circulare bekannt gemacht, deren Inhalt eben die Firma, die Angabe des Associés, des Feldes der Beschäftigung und die Versicherung reeller Bedienung ist. Formulare enthalten Schiebe's kaufmännische Briefe S. 49 u. flg. Obschon es zu Handhabung der nothwendigsten Ordnung und zu Verhinderung arger Prellereien und Schwindeleien (namentlich da, wo, wie im Königreiche Sachsen, aus einem Wechsel oder sonstigen Documente mit abgekürzter Unterschrift, z. B. J. G. Stahl, ohne Weiteres und an sich allein, keine Wechsel- und Executivklage begründet wird) erforderlich ist, daß überall durch Gesetze die Anzeige der Firma bei der Behörde des Orts, wo das Geschäft seinen Sitz hat, oder bei dem nächsten Handelsgericht unter namhafter, mit der Verzögerung wachsender Strafe, und von Seiten der Behörden die Führung ordentlicher Firmenbücher oder Firmenrollen geboten wäre, so ist dies doch noch nicht allenthalben der Fall, namentlich nicht im Königreiche Sachsen, mit alleinigem Ausschlusse von Leipzig, woselbst eine Anordnung über die bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen wegen Handlungs-Etablissements, Handlungsfirmen und Procura-Ertheilungen vom 10. Juni 1818 besteht, und die Bewirkung dieser Anzeigen innerhalb der ersten 14 Tage bei 25 Thlr. Strafe, welche mit jedem Monat um 25 Thlr. steigt und von jedem einzelnen Theilhaber erlegt werden muß, geboten ist, vom Handelsgericht aber über diese Anzeigen Bücher und Acten geführt und Anschläge zur Börse besorgt werden. Schon früher hatte ein Rescript vom 14. Decbr. 1773, welches durch die Disposition der Handelsgerichtsordnung von 1682, §. XIII. veranlaßt war, verordnet, daß die Firmen anzuzeigen und daß auch bei bloser Unterschrift der Firma, ungeachtet des Mangels der Vor- und Zunamen, auf Wechseln der Kaufleute in Leipzig die Wechsel- und Executivklage begründet sein solle.

In Oestreich darf die Handlung nicht eher eröffnet und das Befugniß dazu nicht eher ertheilt werden, als bis die Handlungsfirma bei dem Mercantil- und Wechselgericht ordentlich eingelegt oder angezeigt worden ist. Fallitenordnung vom 28. August 1734; Hofentschließung vom 4. Septbr. 1755; Hofdecret vom 22. Octbr. 1787, 18. Octbr. 1793, 29. Septbr. 1812 und 7. Mai 1813.

Für Preußen verordnet (abgesehen von besondern statutarischen Bestimmungen einzelner Plätze) das Landrecht, Thl. II. Tit. 8. §. 620 flg., daß die Firma und jede Veränderung an derselben, welche letztere nach §. 628. auch den auswärtigen Geschäftsfreunden besonders zu notificiren ist, unter Niederlegung der Handschriften ihrer Inhaber bei der Börse oder den Ortsgerichten angezeigt, und bei Bestimmung der Firma darauf gesehen werde, daß sie sich von allen bereits öffentlich bekannt gemachten unterscheide und die später geschlossene Societät ihre Raggion ändere, wenn sich in der Folge zeigt, daß eine andere, bereits errichtete Handlung dieselbe Firma führt. Vor der gehörigen Bekanntmachung hat die Gesellschaft gegen Dritte nicht die Rechte einer Handlungssocietät.

Nach der französischen Gesetzgebung, Code de Commerce, Art. 21, 42 u. 43, sollen nur die Namen der Associés die Firma ausmachen und dieselbe bei Strafe der Nichtigkeit des Societätsvertrags unter den Theilhabern, aber nicht gegen Dritte, innerhalb 14 Tagen dem Handelsgerichte des betreffenden Arrondissements und, wenn die Compagnie in mehrern Arrondissements Häuser hat, in jedem derselben angezeigt werden. In den Niederlanden und in Baden sind diese Bestimmungen modificirt beibehalten.

Firma geben gebraucht man in manchen Ländern statt: Procura ertheilen.

Fischbein (franz. baleine; engl. whalebone; ital. osso di ballena). Unter diesem Namen versteht man die gereinigten und in Stücke von verschiedener Größe gespaltenen (gerissenen) Wallfischbarten (Vergl. diesen Artikel). Man spaltet zuerst die Barten mit scharfen eisernen Keilen, sticht dann mit schmalen eisernen, schaufelähnlichen Werkzeugen die Stücke ab und stößt das Weißliche an den Spitzen mittelst eines stumpfen Meißels los; hierauf legt man das Fischbein in Wasser, reibt oder schabt die Haare ab, weicht es abermals in heißem Wasser und spaltet es endlich mit großen scharfen Messern zu Stäben oder Stangen, welche beschabt werden. Je nach dem Zwecke, zu welchem dieselben verwendet werden sollen, macht man sie von verschiedener Länge. Der Preis richtet sich vornehmlich nach der Stärke und Länge. Fischbeinreißereien befinden sich in Holland, England, Kopenhagen, und in Deutschland zu Hamburg, Altona, Bremen, Lübeck, Berlin, Breslau, Prag, Wien, Nürnberg, Augsburg 2c. Eine Zeit lang war das Fischbein sehr theuer, da man angefangen hatte, die Wallfische mit Congreveschen Raketen zu erlegen, wobei die Barten, da immer nach dem Kopfe geschossen wurde, zerschmettert und unbrauchbar gemacht wurden. Man mußte daher diese Art der Wallfischjagd wieder aufgeben.

Anwendung. Der größere oder geringere Gebrauch des Fischbeins hängt nicht wenig von den herrschenden Moden ab, da das meiste zum Steifhalten bei Kleidungsstücken dient; so wurde z. B. in frühern Zeiten sehr viel für die Reifröcke der Damen verbraucht und jetzt hat man viel für die sogenannten Steifärmel nöthig. Das Fischbein dient ferner in die Halsbinden, zu Schnürleibern, Blanchetten und besonders viel zu Regen- und Sonnenschirmen. Zu Spazierstöcken und Reitpeitschen pflegt man es oft in eine gewundene (gedrehte) Gestalt zu bringen. Um dies zu bewerkstelligen, werden die Fischbeinstäbchen zuerst mit einer Auflösung von Schelllack in Terpentinöl gut und so überfahren, daß die Auflösung eindringt. Dann bringt man sie über Kohlenfeuer bis sie weich werden, spannt sie mit dem einen Ende in einen festgemachten Schraubstock, an dem obern Ende hält man sie mit einem kleinen Schraubstocke (Feilkloben) fest und dreht damit so lange, bis die erforderliche Anzahl von Windungen entstanden ist. Damit diese aber bleibend werden, überfährt man das Stäbchen mit einem in kaltes Wasser getauchten Lappen. Zuletzt erfolgt die gewöhnliche Politur.

Im Jahre 1827 machte J. H. Schulz in Prag die Erfindung, das rohe Fischbein so zuzubereiten, daß daraus durch We-

den, Wirken u. s. w. Stoffe verfertigt werden können, die den Seidenzeugen ähnlich sind und welche sich vorzüglich zu Leib- und Halsbinden, Westen rc. eignen. In Wien werden in neuerer Zeit von mehrern Fabricanten auch **Fischbeinhüte** geflochten. Seit noch nicht langer Zeit benutzt man die beim Fischbeinreißen abfallenden Späne oder Fasern zum Polstern und Ausstopfen von Matratzen und Meubles. Sie sind an Elasticität, Weichheit und Dauer fast den Pferdehaaren gleich, um die Hälfte billiger als diese und fast gar nicht der Zerstörung durch Motten ausgesetzt. In Hannover unterhält der Factor **Lohse** ein Lager von solchen Fischbeinspänen. Noch ist hier das **künstliche** Fischbein zu erwähnen, welches der Fabricant **Michael Adam Muzio** in **Vicenza** durch chemische Zusammensetzung thierischer Substanzen (wahrscheinlich von **Horn**) erzeugt und welches dem natürlichen täuschend ähnlich ist.

Unter **weißem Fischbein** versteht man das kalkartige Rückenschild des **Black-** oder **Tintenfisches** (s. **Blackfischbein**).

Fischerei. Eines der wichtigsten Gewerbe, begreift den Fang aller Arten von Wasserthieren, sowohl in Meeren, Flüssen wie in Seen, Bächen u. s. w. Die Fischereigerechtigkeit wird nach der Analogie des Jagdrechtes beurtheilt. Diejenige in den Strömen, Landseen und andern nicht im Privateigenthume stehenden Gewässern wird daher häufig als Regale behandelt. Die Fischerei in den äußeren Meeren steht von Rechtswegen allen Nationen zu. Dagegen haben die meisten Staaten die Fischerei an den Meeresküsten bis auf eine gewisse Entfernung ihren Unterthanen mit Ausschließung Fremder vorbehalten, was auch auf die Küsten der Colonien ausgedehnt zu sein pflegt. Die Engländer versuchten sogar, was freilich nur consequente Anwendung ihrer Prätension auf eine Herrschaft über das Meer von Norwegen bis Cap Finisterre war, früher sich den ausschließlichen Fischfang in der ganzen Nordsee zu vindiciren, wodurch in der Mitte des XVI. Jahrhunderts der Krieg derselben gegen die Holländer herbeigeführt wurde. Bei der Wichtigkeit der Fischerei ist dieselbe von den Regierungen auf mannigfache Weise, z. B. in **England** durch Zollfreiheit, Prämien für die Besatzung der Schiffe, einen Antheil derselben an dem Fange, in **Frankreich** durch zollfreie Einfuhr der Fische und freie Ausfuhr des Salzes, welche letztere, sowie Freiheit der Schiffe von den sonst stattfindenden Schiffsabgaben, auch in **Dänemark** stattfindet u. dgl. begünstigt. P.

Fischhaut (franz. peau de roussette; engl. fish-skin; ital. pelle di pesce, p. di scarzone, p. squena, zappa). Mehrere Künstler und Handwerker bedienen sich zum Abreiben, Putzen und Poliren von Holz oder Knochen der rauhen stachlichen Häute mehrerer Fischarten, und es kommen zu diesem Zwecke die getrockneten und ausgespannten Häute mehrerer zur Gattung des Hai's (Squalus) und des **Rochens** (Raja) gehörigen Fische in den Handel, die im mittelländischen Meere leben. Man bezieht die Fischhäute über Bremen und Hamburg aus Marseille, Bayonne, Venedig, Triest, Fiume und Genua. Außer der oben angegebenen Hauptanwendung der Fischhäute ist hier auch noch zu erwähnen, daß man aus denselben eine Art **Chagrin** (Fischhautchagrin) macht. Wenn nämlich die Stacheln und Spitzen mit Bimsstein abgeschliffen und die Häute dann verschiedentlich gefärbt und lackirt werden, so erhalten sie ganz das Ansehen des ächten orientalischen Chagrins und werden auch auf eben die Art wie dieser zu Ueberzügen oder Futteralen benutzt, die sich wegen ihrer vorzüglichen Dauerhaftigkeit auszeichnen. Ferner gibt es noch eine Art der Zurichtung der Fischhäute, durch welche dieselben ein **mosaikartiges** Ansehen erhalten und welche zuerst durch **Beckman** (in seiner Vorbereitung zur Waarenkunde 2s Stück, S. 203.) bekannt geworden ist. Man wählt nämlich eine Haut von etwas starken und sternförmigen Stacheln, welche zum Poliren am untauglichsten ist, schleift die Spitzen auf einem Sandsteine zu gleicher Höhe ab, alsdann färbt man die Haut, z. B. grünlich. Man weicht sie ein, beugt und leimt sie an einander, wie es der Zweck erfordert. Nun überstreicht man das ganze Futteral mit zerlassenem **Siegellack**, wodurch alle Zwischenräume zwischen den abgeschliffenen Spitzen ausgefüllt werden. Zum Glätten dient ein in Oel getunkter Lappen und so entsteht ein schwarzer oder rother Grund, in welchem die halbdurchsichtigen Erhabenheiten der grün gefärbten Hautstacheln wie eingekittet erscheinen. In Frankreich nennt man diese Arbeit couvrir en Galluchat.*)

Fischkörner, **Fischmondsame**, **Cockels-**, **Kokels-** oder **Läusekörner** (lat. fructus seu semen cocculi; franz. coque du Levant; engl. India berries; ital. coccole oder sementelle di Levante). Die getrockneten Steinfrüchte des Fische tödtenden Mondsamen (Menispermum cocculus Willd.), eines rankenden Strauches, welcher auf Celebes und Malabar einheimisch ist. An dem Strauche sitzen die lorbeergroßen Früchte in Trauben zu mehreren Hunderten. Im reifen Zustande sind sie purpurfarben, werden aber beim Trocknen graubraun oder dunkelaschgrau, runzelig und sehen dann wie bestäubt aus. Wenn man die runzelige Oberhaut entfernt, so findet man eine dünnere zerbrechliche Kernschale, in welcher der halbmondförmige Same liegt. Die Haut und die Kernschale haben weder Geruch noch Geschmack; der Same jedoch schmeckt ekelhaft bitter. Nach der chemischen Untersuchung von Boullay (1812) bestehen die Kokelskörner aus fettem Oel, Talg, gelbem extractivem Farbstoff, **Pikrotoxin** (ein diesen Früchten eigenthümliches Pflanzenalkaloid), ferner aus Pflanzen-Eiweiß und Faser, sowie einigen Kali- und Kalksalzen. **Gebrauch.** Da die Kokelskörner ein Gift für manche Thiere, namentlich für Fische sind, so benutzt man sie beim Angeln, doch ist diese Art des Fischfangs in mehrern Staaten gesetzlich verboten, da es erwiesen ist, daß diejenigen Fische, welche Kokelskörner genossen haben, schädliche Wirkungen auf den Menschen äußern. Man gebraucht sie auch zur Vertreibung des Ungeziefers, und in England thut man sie betrügerischerweise unter das Bier, um es berauschender zu machen. — **Verpackt** sind die Kokelskörner in Säcke von 120 — 150 Pfund. In Hamburg ist die Tara 3 Pfd. pr. Sack. Gutgewicht 1 %, Courtage ebenfalls 1 %.

Fischleim, s. **Hausenblase**.

Fischotterfelle, s. **Rauchwaaren**.

Fischrogen, s. **Kaviar**.

Fischthran, s. **Thran**.

Fisetholz, s. **Gelbholz**.

Fisk, Rechnungsmünze auf der dänischen Insel Island. 2 Fisk (Fische) machen 1 Ale, welcher sonst gewöhnlich 2 Sgr., im Handel aber nur etwa 1 Silbergr. werth war, so daß 1 Fisk die Hälfte dieses Werths ausmachte.

Fitze wird in einigen Gegenden ein Gebinde Garn genannt, s. **Garnmaß**.

*) Nach dem Künstler, der sie erfunden oder vielmehr zuerst in Europa angewendet hat; denn allem Vermuthen nach kommt die Ehre der ersten Erfindung den Chinesen und Japanern zu.

Fiume, Freihafen mit lebhaftem Verkehr, im östreichischen Königreich Kroatien am Quarnero-Busen des adriatischen Meeres und an dem fischreichen Flusse Finmara gelegen, dessen Mündung den Hafen bildet, mit 9000 Einw., welche Leder, Seilerwaaren, Tabak, Potasche und besonders viel Rosoglio bereiten, auch starken Thunfisch- und Sardellenfang treiben. Ueber Fiume gehen ziemliche Quantitäten Getreide, Tabak, Holz, Kohlen, Hanf, Talg, Seife, Potasche u. a. ungarische Producte, sowie Eisen- und Stahlwaaren aus Steiermark und Illyrien seewärts. Die Stadt besitzt ein Handels- und Wechselgericht, ein Contumazhaus und eine Seeassecuranz.

Münzen u. Curs. Fiume rechnet wie ganz Oestreich nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige im Conventions-20-Guldenfuße. S. Triest und Wien.

Maß und Gewicht. Das Längenmaß ist hauptsächlich die Wiener Elle. S. Wien.

Fruchtmaß. Die hiesige Metze hält 63,16 Liter. 100 solche Metzen = 102,7 Wiener Metzen.

Flüss. Maß. Der Weineimer, Orna, hält 53,9 Liter oder 38,1 Wiener Maß.

Das Handelsgewicht, obgleich circa ½ Procent leichter als das Wiener, wird diesem gewöhnlich gleich gerechnet.

Das Gold- und Silbergewicht ist das Wiener.

Fivan, s. Fen.

Flächenmaß, s. Maß und Gewicht.

Flachs (franz. lin; engl. flax; ital. lino). Die Fasern des Leins oder der Flachspflanze (Linum usitatissimum) kommen, auf die unter dem Artikel Flachsspinnerei näher beschriebene Art zubereitet, unter dem Namen Flachs in den Handel. Der Lein wächst im südlichen Europa und einigen Theilen Asiens wild und wird in dem größten Theile Europa's im Großen angebaut. Durch die Cultur sind zwar mehrere Abarten entstanden, aber alle die verschieden benannten Sorten der Flachspflanze gehören zu der einzigen oben genannten Hauptart.

Die Hauptsorten, welche in den Handel kommen, werden nach ihrem Vaterlande benannt und man hat hiernach folgende:

Aegyptischer Flachs. Dieser hat zwar eine ausgezeichnete Länge, 3—4 Fuß, doch ist er meist sehr stark und daher nicht zu den feinen Arbeiten zu gebrauchen. Viel davon geht in ungehecheltem Zustande nach Livorno und Marseille. Im J. 1820 wurden schon 30,000 Ctr. ausgeführt, in neuerer Zeit aber bedeutend mehr. Als vorzüglichste Sorte gilt der Alexandrinische Flachs (Ben Said genannt), die zweite Sorte heißt Squinante. Hierauf folgen der Forfette und Olepp und dann die gröbsten Sorten: Afiume und Manouf. In Livorno heißt die erste Sorte Lino di Levante rosa fina, die mittlern Qualitäten werden Rosoni und die geringsten Scimia genannt. Der Preis wird in Alexandrien nach dem Cantaro forforo notirt.

Archangeler Flachs hat eine grauliche Farbe, ist zwar lang und weich, aber nicht ganz rein. Der als Reinflachs notirte kommt in der Güte dem Petersburger neunköpfigen gleich. Er geht hauptsächlich nach England und Holland. Die jährliche Ausfuhr soll im Durchschnitte 150,000 Pud betragen.

Böhmischer Flachs ist vorzüglich rein, weich und von langem, seidenglänzendem Haar. Es wird nur wenig davon ausgeführt, da der meiste im Lande selbst versponnen wird. Nach dem irländischen und niederländischen wird der böhmische Flachs am höchsten geschätzt. In Deutschland kommt ihm nur der Lüneburger gleich. Der Preis wird in Stein (à 20 böhmische Pfund) notirt.

Danziger Flachs. Von diesem hat man folgende 6 Sorten: 1) Rigaischer Rakitzer; 2) Podolischer; 3) Oberländischer; 4) Paternoster; 5) Zweiband; 6) Dreiband. (Vergl. Königsberger Flachs.) Die Preise berechnet man nach dem sogenannten großen Stein von 33 Pfd.

Finnländischer oder grüner Flachs (so benannt wegen seiner grüngelblichen Farbe), kommt in kleinen Quantitäten über Tawastehuus und Helsingfors in den Handel. Er ist kurz, fein und geschmeidig.

Flandrischer Flachs. Hiervon wird sehr wenig ausgeführt, sondern fast alles in den blühenden Linnen-, Spitzen- und Batistmanufacturen Flanderns verarbeitet. In der Güte gibt er kaum dem irländischen etwas nach und gehört sonach in den ersten Rang.

Französischer Flachs. In dem größten Theile von Frankreich wird Flachsbau getrieben, in der größten Ausdehnung und Vollkommenheit aber in der Normandie und im französischen Flandern. Nach Chaptal beträgt der Werth des in Frankreich jährlich erzeugten Flachses ungefähr 19 Mill. Francs. Die Einfuhr übersteigt dessenungeachtet in der Regel die Ausfuhr um ungefähr 1 Mill. Fr. Hingegen wird viel Flachsgarn und Leinenzeug ausgeführt. Die französischen Benennungen der verschiedenen Flachssorten sind folgende: lin ramé, der feinste, welcher zu Batist und Spitzen verarbeitet wird; lin noir argenté, silbergrauer; lin de fin die feinere und lin de gros die mittelfeine oder gröbere Sorte; lin plié ou lin en poupée, gedockter oder Docken-Flachs; lin gris d'Hollande, à grosse pliure, holländ. grobgedockter Flachs, à la rose, feingedockter Flachs, der noch feinere wird mille-points genannt; linet oder linette heißt ein sehr kurzer feiner Flachs aus der Gegend der Basses-Pyrénées.

Holländischer Flachs hat einen sehr feinen, glänzenden, langen Faden und wird ungefähr dem flandrischen gleich geschätzt. Den bedeutendsten Flachsbau treiben die Provinzen Nord- und Südholland und Seeland. Den Hauptausfuhrhandel mit Flachs treiben Rotterdam, Dortrecht, Alkmaar und Schagen, von wo aus viel nach England, Irland, Spanien und Portugal geht. Die Feinheit wird nach der Anzahl Stränge bestimmt, die auf ein Pfund gehen. Von der feinsten Sorte rechnet man 96, von der mittlern 40, 48, 64 bis 80 und von der geringsten 24 bis 32 Stränge aufs Pfund. Der beim Hecheln entstehende Abfall wird ebenfalls in Stränge gebracht und unter dem Namen Snuit verkauft.

Irländischer Flachs wird nicht ausgeführt; das Erzeugniß Irlands reicht nicht einmal für den eigenen bedeutenden Bedarf. Uebrigens ist es die vorzüglichste von allen Sorten.

Königsberger Flachs. Königsberg dient als Hauptausfuhrort nicht nur für den in Ost- und Westpreußen erzeugten Flachs, sondern auch für den aus Polen und den nahe gelegenen russischen Provinzen. Man unterscheidet in Königsberg folgende Sorten: feiner oder Königsberger Rakitzer, von derselben Beschaffenheit wie der Rigaer gleiches Namens (s. d.); Keydans Rakitzer, von geringerer Güte als vorige Sorte; Drujaner Rakitzer, dieser ist meist von stärkerem Haar, nicht so lang und weiß als die erste Sorte, sondern etwas gelblich. Er geht vorzüglich nach Dänemark, Lübeck, Holstein, England und Italien. Der Podolisch Rakitzer ist

wieder etwas geringer, aber rein, stark und von schöner Farbe. Er geht besonders nach England und Frankreich. Der Königsberger Paternosterflachs ist oftmals feiner als der Rigaer geschwungene; er wird in Matten verpackt. Der sogenannte Kettenflachs kann, da er gehechelt ist, sogleich zum Spinnen verbraucht werden; man sortirt ihn in Farben, nämlich weiß, grau, blau und silbergrau; oberländischer Flachs wird in Königsberg eine feine Gattung genannt, die lang, rein und schön von Farbe ist. Unter der Benennung Bauernband versteht man denjenigen Flachs, der in derselben Beschaffenheit versandt wird, wie ihn die Bauern zu Markte bringen; er ist in Rollen von 8 Liespfd. und in der Regel unrein und verfälscht. Der Liebstädter Flachs ist in dem Gebinde dem oberländischen gleich, aber in der Güte geringer. Unter dem Namen Flachsdoß bringt man den verwirrten Flachs (gewöhnlich in 9 Docken gebunden) in den Handel.

Liebauer Flachs. Unter diesem Namen kommt der in Curland erzeugte in den Handel, welcher über Liebau ausgeführt wird. Gewöhnlich ist er etwas geringer als der Rigaer. Es werden in Liebau folgende Sorten unterschieden: Rakitzer Flachs, 4 à 1 Brandflachs, Paternosterflachs und Flachsheede.

Lüneburger Flachs wird, sowie der Braunschweiger und hannöversche, zu den besten deutschen Sorten gerechnet, aber meist im Inlande verarbeitet. Nur wenig kommt nach Bremen und Hamburg in den Handel.

Memeler Flachs kommt in Säcken von ½ Schiffspfund oder in Rollen von 8 L. Pfd. in den Handel.

Nermaer Flachs kommt ganz mit dem Liebauer überein.

Neuseeländischer Flachs gehört nur seinem Namen, aber nicht seiner Abstammung nach hierher. Er kommt nämlich von einer ganz andern Pflanze, die Phormium tenax heißt, zu den lilienartigen Gewächsen gehört und auf mehrern australischen Inseln einheimisch ist. (Vergl. d. Art. Neuseeland. Flachs.)

Oestreichischer Flachs steht in Güte dem böhmischen und schlesischen nach, reicht auch noch lange nicht zum Bedarfe des Landes hin. Den Namen Kantenflachs führt eine auf etwas andere Weise geröstete Sorte, die vornehmlich zur Spitzenfabrication verwendet wird.

Pernauer Flachs ist geringer als der Rigaer, meist in Knocken gebunden und voll Heede.

Petersburger Flachs. In Petersburg selbst wird der Flachs meist nach den Orten benannt, aus denen er herkommt; den besten erhält man aus Nowgorod und Pskow. Für den Ausfuhrhandel wird er aber nach Köpfen unterschieden.[*]) Man hat hiernach 12=, 9= und 6köpfigen. Letzterer ist die geringste Sorte. Außerdem führt man noch Wänikowschen oder sogenannten Heedeflachs (Flachsheede), im Russischen Kadel oder Kodille genannt.

Rigaer Flachs. Den besten Flachs erhält Riga aus Litthauen, Weißrußland, aus der Gegend von Sebesh, Druja und Marienburg. Der Flachs wird in Riga sorgfältig gebrakt oder einer Schau unterworfen, nach seiner Güte sortirt und durch die Anzahl seiner Bänder bezeichnet. Aus Liefland kommt er roh, aus Litthauen aber schon gehechelt zu Markte. Alle Bündel, welche gewöhnlich 20—23 Pfd. wiegen, werden von den Brakern oder vereidigten Aufsehern untersucht und diese müssen die Qualität nach Befinden durch ihr Zeugniß bekräftigen. Ungeachtet der einmal geschehenen Hauptbrake lassen die Commissionäre doch bei Vollziehung der auswärtigen Aufträge durch die Mäkler und Privatbraker bei Ablieferung der Waare dieselbe noch einmal untersuchen und das Schlechte zum Ausschuß werfen. — Die in Riga gemachten Sorten sind folgende: 1) Drujaner Rakitzer, der beste, in Bunden von 20—23 Pfd. Der Schwanz des Bundes ist lose, der Kopf nicht nur gebunden, sondern auch mit Schnüren umwickelt. 2) Badstuben-geschnitten; der Abfall von voriger Sorte. 3) Risten-Dreiband, noch geringer; 4) Litthauischer Rakitzer; in der Güte ungefähr dem Drujaner Rakitzer gleich; sein Abfall ist 5) Badstuben-Paternoster; 6) Marienburger Flachs, dem Drujaner Rakitzer gleich. Er zerfällt wieder in Badstuben-geschnitten und ungeschnitten; sein Abfall heißt 7) Bauer-geschnitten; 8) Geflochtener Drujaner wird eine kurze, geflochtene und gehechelte Sorte genannt, die aber nur nach Dänemark und Schweden geht; 9) Heiligen oder Hilligen Flachs (aus Pleskow); seine erste Sorte rechnet man unter den Marienburger, die darauf folgende unter den geschnittenen Marienburger und die dritte unter den Risten; 10) Liefländisch Dreiband, die schlechteste Sorte; nur der sogenannte Gerechtigkeits- oder Hof-Dreiband-Flachs ist fein und theurer. 11) Die in Köpfe gebundene und in Matten genähte Flachsheede unterscheidet man in litthauische und liefländische. Riga ist ein Hauptstapelplatz für den Flachshandel und es werden von hier aus Versendungen nach allen Theilen von Europa gemacht. Nach manchen Ländern geht gewöhnlich nur diese und jene Sorte. Die Preise notirt man in Rubel Banco pr. Schiffspfund von 400 Pfd.

Schlesischer Flachs kommt der Güte nach ungefähr dem böhmischen gleich, wird aber auch fast nur im Lande verarbeitet und kommt nicht in den großen Handel.

Die Aufbewahrung des Flachses muß an kühlen Orten geschehen, weil er an trocknen leicht spröde und schwach wird. Feuchtigkeit ist ihm ebenfalls sehr schädlich und man hat oft Beispiele, daß er sich im feuchten Zustande von selbst entzündete. Der Gebrauch des Flachses zu Garn, Leinwand ꝛc. ist allgemein bekannt. Ueber die Kennzeichen seiner Güte etwas Näheres hier aufzustellen, halten wir für am unrechten Orte, da zur richtigen Beurtheilung derselben längere Uebung und Erfahrung gehört.

Flachsspinnerei. Mehrere Pflanzenstengel enthalten zwischen dem inneren Holze und der äußern Rinde Fasern, welche sich durch Festigkeit und Geschmeidigkeit auszeichnen, und die sich daher besonders zur Erzeugung gesponnener Fäden benutzen lassen. Zu diesen Pflanzen gehören die Brennnesseln, die syrische Seidenpflanze, der Neuseeländische Flachs, der Aloe, der Maulbeerbaum ꝛc., doch sind diese für uns minder wichtig als die Leinpflanze (Linum usitatissimum), deren Fasern wir Flachs nennen und die gröbere Fasern führende Hanfpflanze (Cannabis sativa und indica). Die Trennung des Flachses von den übrigen Bestandtheilen, mit welchen derselbe im Pflanzenstengel verbunden ist und gewöhnlich schon von dem Landmanne bewirkt wird, welcher sich mit dem Leinbau beschäftigt, erfolgt zunächst durch ein Auflösen der harzigen Stoffe, welche die Fasern an die Holztheile befestigen, oder durch das sogenannte Rösten. Der Flachs wird nämlich bei der Wasserröste eine Zeitlang in fließendes Wasser gelegt, bei der Thauröste auf freiem Felde ausgebreitet, oder bei der Schnellröste mit heißem Wasser behandelt, bis eine Art Fäulniß eingetreten ist, durch

[*]) Nämlich nach der Anzahl Köpfe, die ein Bund ausmachen.

welche die erwähnte Auflösung der harzigen Theile erfolgt. Wird nun entweder durch die Sonnenwärme oder durch künstliche Wärme der Flachs gedörrt, so erlangen die Holztheile eine solche Sprödigkeit, daß sie bei dem Brechen in kleine Stücken zerspringen und durch das Schwingen von dem Flachse entfernt werden können. Das Brechen erfolgt entweder auf der Handbreche oder einer Brechmaschine, bei welcher der Flachs durch in einander greifende geriffelte Walzen hindurch zu gehen genöthigt wird. Namentlich bedient man sich auch der Raffinirmaschinen zum Brechen des ungerösteten Flachses, weil dadurch viel Arbeit erspart, die Fasern ungeschwächt erhalten und die üble Wirkung der auf großen Röstplätzen nachtheilig wirkenden Ausdünstung der faulenden Bestandtheile vermieden wird. Der so bearbeitete Flachs bedarf aber noch einer Vorbereitung, bevor er zum Spinnen verwendet werden kann; es müssen nämlich theils die Fasern, welche jetzt noch aus einer Zusammenhäufung vieler einzelnen bestehen, bis zum gehörigen Feinheitsgrade zertheilt und parallel gelegt, theils die zu kurzen von den längern abgeschieden werden; dies geschieht durch das Hecheln entweder mit der Hand oder mittels Maschinen. Der Flachs wird nämlich in Bündeln über die kammartigen Zähne der Heheln mehrmals hinweggezogen und die kurzen Fasern, das Werg, bleibt in den Zähnen zurück; da gerade das Gelingen dieser Operation sehr von einer gewissen Uebung und Handfertigkeit abhängt, so sind die Hechelmaschinen höchst schwierig so herzustellen, daß ihr Product dem mit der Hand gehechelten Flachse gleich zu stellen ist; die bis jetzt construirten Hechelmaschinen genügen noch keineswegs und haben wenigstens immer den Nachtheil, daß sie aus einer gegebenen Menge ungehechelten Flachses bedeutend mehr Werg und weniger guten Flachs darstellen als man beim Hecheln mit der Hand erhält.

Guter Flachs muß hell silbergrau oder gelblich, nicht aber grünlich oder schwärzlich von Farbe, lang, fein, weich und glänzend, fast seidenartig sein, und darf keine breiten, bandförmigen, aus noch ungetrennten Fasern bestehenden Theile haben. Das Werg ist nur darin vom Flachse unterschieden, daß seine Fasern kürzer, von ungleicher Länge und mehr oder weniger verwirrt sind. Die Eigenschaften des Flachses, welche bei seiner Bearbeitung eine ganz verschiedene Behandlung bedingen, als sie die Baumwollen- und Wollenfasern fordern, sind vornehmlich folgende: Die Länge der Fasern erschwert zwar auf der einen Seite das Spinnen zu einem sehr feinen und regelmäßigen Faden, gibt aber demselben eine verhältnißmäßig sehr große Festigkeit, da eine Trennung des Fadens nur durch wirkliches Zerreißen der Fasern erfolgen kann. Die glatte und schlichte Gestalt verhindert das Anhängen der Fasern beim Spinnen, und macht ein Benetzen nöthig, um dadurch die Fasern gewissermaßen zusammenzukleben. Die Steifheit der Faser muß in ihrer schädlichen Einwirkung beim Spinnen ebenfalls durch das Benetzen aufgehoben werden. Im Vergleiche mit andern Faserstoffen ist die Flachsfaser sehr wenig elastisch, sie läßt sich nämlich vor dem Zerreißen nur um den 25sten Theil ihrer Länge ausdehnen, während die Wollfaser fast um die Hälfte ihrer Länge ausgedehnt werden kann, bevor sie abreißt.

Das Spinnen des Flachses geschieht entweder mit der Hand oder mit Maschinen; und in ersterem Falle entweder mit der Spindel, oder mit dem Spinnrade. So wie das Spinnrad schon ein Zwischenglied abgibt zwischen der einfachen Spindel und der Spinnmaschine, so finden sich zwischen dem Spinnrade und der Spinnmaschine noch mehrere Zwischenglieder, welche wie das Doppelspinnrad auf Vermehrung des Productes oder wie der Spinntisch auf Vereinfachung des Mechanismus abzielen. Das in einigen Gegenden Deutschlands sogar durch ausgesetzte Prämien begünstigte Doppelspinnrad setzt schon eine beträchtliche Uebung des Spinners voraus, und dürfte kaum zur Production feinerer Garne in größerer Ausdehnung angewendet werden; beim Spinntische befindet sich für eine Anzahl von Spindeln nur ein Bewegungsmechanismus, während jede Spindel von einem besondern Spinner bedient wird.

Mit dem Maschinenspinnen sind namentlich seit der Zeit, als Napoleon einen Preis von 1 Million Franken auf die Erfindung der Flachsspinnmaschinen setzte, auch auf dem Continente viel Mechaniker lange beschäftigt gewesen, doch bis jetzt wenigstens insofern mit weniger glücklichem Erfolge, als das Maschinenspinnen nur erst in England allgemeinere Verbreitung gefunden hat. Die Gebrüder Girard in Paris sind Erfinder der auch jetzt noch gebräuchlichen, wenn auch modificirten Flachsspinnmaschinen. Man kennt zwar schon ältere Versuche, den Flachs auf Maschinen zu spinnen, doch liegt denselben das Princip zum Grunde, die Länge der Flachsfasern zu vermindern; dadurch wird allerdings die Anwendung ähnlicher Maschinen möglich, wie sie bei der Baumwollenspinnerei dienen, doch opfert man den großen und charakteristischen Vortheil der Festigkeit des Fadens auf. Das neuere Spinnen des Flachses besteht in folgenden Operationen:

1) Verwandlung des Flachses in Bänder durch die Flachsbandmaschine, bei welcher der Flachs in eine Reihe sich fortbewegender Hecheln gelegt und aus diesen durch Walzen allmälig herausgezogen wird; 2, 3 oder 4 solche Bänder werden dann vereinigt auf einer ähnlichen Maschine mit feinern Hecheln behandelt und dadurch ein Band von größter Gleichheit erzeugt, indem sich die ungleichen Stärken der verschiedenen Bänder durch mehrmaliges Dupliren ausgleichen. Die bei dieser Maschine angewendeten Hecheln bieten den doppelten Vortheil dar, die Fasern aufzuhalten, ohne ihnen ihre Beweglichkeit zu rauben, und sie gleichzeitig fortwährend zu verfeinern.

2) Bildung von Locken auf der Lockenmaschine; die duplirten Bänder werden hier von noch feinern Hecheln den Ausziehwalzen übergeben und dem dadurch erzeugten Bande in einer cylindrischen Blechbüchse, wie bei dem Laternenstuhle der Baumwollenspinnerei, oder durch eine Spindel, welche größer als die einer Watermaschine ist, ein geringer Grad von Drehung mitgetheilt.

3) Das Vorspinnen der Locken, welche zu den feinsten Garnen bestimmt sind. Wegen der Länge der Flachsfasern darf das Vorgespinnst keinen erheblichen Grad von Drehung erhalten, weil durch denselben das fernere Ausziehen unmöglich würde, gleichwohl müssen die einzelnen Fasern einander genähert werden, um die fernere Behandlung beim Feinspinnen zu vertragen; diesen schwierigen Bedingungen kam Girard auf eine höchst sinnreiche Art dadurch nach, daß er das Vorgespinnst an einem Punkte einer Röhre drehte, dadurch die Fasern näherte, und an einem andern Punkte wieder aufdrehte, wodurch die Näherung der Fäden nicht aufgehoben wurde.

4) Das Feinspinnen der Producte der 2. oder 3. Operation besteht in einem weiteren Ausziehen und nachfolgenden Zusammendrehen. Die Hecheln können hier nicht mehr zum Zurückhalten der Fasern angewendet werden, da aus ihnen die Fasern ohne den nöthigen Zusammenhang hervorgehen würden, man wendet daher hier ebenfalls wie bei dem Baumwollenspinnen

Streckwalzen mit Druckwalzen vereinigt an, legt aber beide etwas weiter auseinander als die größte Länge einer Flachsfaser ist, weil sonst eine von beiden Walzenpaaren ergriffene Faser zerrissen werden müßte, und führt den auf einer so großen Entfernung leergehenden Faden über eine Unterlage, auf welcher er mit Wasser benetzt wird.

Das Werg kann auf zwei verschiedene Arten ebenfalls vortheilhaft auf Maschinen versponnen werden, und deshalb bringt der große Abfall einer Hechelmaschine wenigstens nicht einen so beträchtlichen Nachtheil; nach der englischen Methode wird nämlich das Werg der Baumwolle ähnlich gekratzt und versponnen; nach der französischen dagegen durch ähnliche Maschinen, wie die vorherbeschriebenen behandelt, nachdem es auf einer Hechelmaschine eine Vorbereitung erhalten hat.

Nach Karmarsch in Prechtl's technologischer Encyclopädie sind die Preise, für welche in England die Maschinen zum Flachs- und Wergspinnen geliefert werden, folgende:

Zur Flachsspinnerei:

Eine doppelte Bandmaschine zu zwei Bändern	44 L
Eine zweite Bandmaschine zu zwei Bändern	28 =
Eine dritte Bandmaschine zu vier Bändern	36 =
Eine Lockenmaschine mit 20 Spindeln	210 =
Sechs Spinnmaschinen zu 120 Spindeln, im Ganzen 720 Spindeln à 25 S.	900 =
	1218 L

Mit diesem Maschinensatze können täglich 86 Pfd. Garn, 15,000 Yards auf das Pfund, geliefert werden.

Zur Wergspinnerei:

Eine Vorkratze, Eine Feinkratze } mit Beschlag	270 L
Eine Streckmaschine zu vier Bändern	27 =
Eine Lockenmaschine mit 8 Spindeln	72 =
Drei Spinnmaschinen mit 120 Spindeln, zusammen 360 Spindeln à 25 S.	440 =
	809 L

Damit werden täglich 50 Pfd. Garn, 12,000 bis 15,000 Yards aufs Pfund, gesponnen.

Das fertig gesponnene Garn wird durch einen Haspel oder Weife, welcher an verschiedenen Orten verschiedene Größe hat, aufgewunden.

In Oestreich ist
1 Faden = 1¾ Wiener Elle od. 2½ Wiener Fuß,
1 Gebind od. Wiedel = 240 Faden,
1 Strehn od. Schneller = 10 Gebind, od. 5 Gebind = 3000 Ellen.

In Böhmen und Mähren ist
1 Faden = 4 böhmische Ellen für gröbere Garne,
= 3 = = feinere =
1 Gebind = 20 Faden (zuweilen = 19 Faden),
1 Zaspel = 20 Gebind,
1 Strehn = 3 Zaspel (zuweilen nur = 59 Gebind),
1 Stück = 4 Strehne,
1 Schock Garn = 60 Stück.

Im preußischen Schlesien ist 1 Faden = 4 schlesische Ellen; übrigens wie vorher.

In Hannover ist 1 Faden = 3¾ hannöv. Ellen,
1 Gebind = 90 (häufig 82—87) Faden,
1 Stück, Lopp = 10 Gebind,
1 Bund = 20 Lopp.

In Osnabrück und Westphalen hat
beim Schergarn: 1 Stück 30 Gebind à 50 Faden à 3½ Ellen kölnisch;
beim Moldgarn: 1 Stück 20 Gebind à 50 Faden, od. 16 Gebind à 60 Faden und 1 Gebind à 40 Faden à 2 Ellen kölnisch,
20 Stück feineres = 1 Band,
12 = gröberes = 1 Mold,
beim Wollgarn: 1 Stück 20 Gebind zu 60 Faden, od. 24 Gebind à 50 Faden à 2 Ellen kölnisch,
beim Kauf- oder Langgarn: 1 Stück 24 Gebind à 50 Faden à 2 oder 3 Ellen kölnisch;
9 Stück = 1 Bund.

In Sachsen ist 1 Faden = 4 Ellen,
1 Gebind = 20 Faden,
1 Zaspel = 20 Gebind,
1 Strehn = 2 Zaspel,
1 Stück = 6 Strehn.

In Frankreich ist 1 Stück = 1000 Meter.

In England ist 1 Faden = 2½ Yards,
1 Cut oder Lea = 120 Faden,
1 Hank = 12 Leas,
1 Spindle = 4 Hanks.

Zur Feinheitssortirung der Garne dient, wie bei den Baumwollengarnen, eine Sortirwage; die Benennung nach Feinheitsgraden erfolgt aber 1) durch die Angabe der Fadenlänge (in Ellen), welche ein bestimmtes Gewicht (Pfund) ausmacht; Lothgarn ist solches, von dem 1 Stück 1 Loth wiegt; 2) durch Berücksichtigung des Raumes, welchen ein Garnstück in der Dicke einnimmt; so heißt drei-stück-griffig das Garn, von welchem drei Stück mit einer Hand eingespannt werden; 3) durch Angabe der Fädenzahl, welche ein aus dem Garne gewebtes Leinwandstück von bestimmter Breite in seiner Kette enthalten würde; dabei heißen 40 Kettenfäden ein Gang, und daher z. B. bei ellenbreiter Leinwand ein Garn 80gängig, wenn die Kette aus 3200 Fäden bestehen müßte.

Flaggen (franz. pavillon; engl. flag; ital. bandiera). Die an den Mastbäumen eines Schiffes aufzuziehenden Fahnen, durch deren Farbe und Stellung gebrauchsmäßig Nachrichten von einem Schiffe aus verbreitet werden. Durch die mit den Nationalfarben und sonstigen Abzeichen gezierte Flagge gibt ein Schiff, sobald es nöthig ist, seine Abstammung zu erkennen; durch besondere Flaggen wird angedeutet, ob sich der König, ein Admiral, Viceadmiral 2c. an Bord befindet; durch andere Flaggen wird Entfernten angedeutet, sich dem Schiffe zu nähern, daß sich ein Todter an Bord befindet 2c. Das Aufziehen aller Flaggen eines Schiffes geschieht nur bei festlichen Gelegenheiten.

Flaggenstreichen, eine Art des Schiffsgrußes, der jedoch nur von Schiffen, die eine Küste oder ein Fort passiren, und auf beherrschten Meeren gefordert zu werden pflegt. P.

Flämische Valuta, Flämisches Pfund, Grote 2c., s. unter Vlämisch.

Flandern, niederländische Grafschaft, s. Brügge, Gent und Lille und vergl. den Art. Antwerpen.

Flanell, s. Wollenzeuge.

Flensburg, die wichtigste Fabrik- und Handelsstadt im dänischen Herzogthume Schleswig oder Südjütland, mit sicherm und stark besuchtem Hafen an einem Busen der Ostsee und 16,000 Einw., die lebhaften Seehandel mit 128 eigenen Schiffen von

4669 Last treiben, sowie bedeutende Zucker-, Tabaks-, Oel-, Seifen-, Leder-, Papier- u. a. Fabriken, Schiffsbau, Seilerbahnen, Thranbrennereien, vorzüglich aber viele Branntweinbrennereien und große Ziegeleien unterhalten. Haupthandelsgegenstände sind Getreide, Rapssaat, Branntwein, Vieh, Ziegel, Häute und Fettwaaren, als Butter, Fleisch, Speck, Talg ꝛc. Flensburg verdankt sein Emporkommen der neutralen dänischen Flagge während des nordamerikanischen Freiheitskrieges, und sein Verkehr mit Westindien beschäftigt jetzt noch jährlich 16 bis 18 Schiffe, die einen großen Theil Dänemarks mit Colonialwaaren versorgen. Auch der Handel mit russischen Producten ist für Jütland größtentheils in den Händen der Flensburger. Seit einigen Jahren sendet die Stadt auch mehrere Schiffe auf den Robben- und Wallfischfang nach Grönland, und sowohl im Jahre 1833 als 1834 haben 8 Schiffe von hier mit Landesproducten nach Island ausclarirt.

Münzen und Curs, s. Kopenhagen.

Maß und Gewicht. Die Elle soll 573 Millimeter lang sein.

Die Getreide-Tonne soll 137,05 Liter halten.

Das Pfund wird zu 483,4 Gramm angegeben.

Fleth. So nennt man den innern Theil eines Schiffes, so weit er in Takelage und dessen unmittelbarem Zubehör, als Segel ꝛc., besteht.

Im nördlichen Deutschland, namentlich in Hamburg, werden auch die die Stadt durchschneidenden Canäle Flethen genannt. P.

Fliegen, spanische, s. Canthariden.

Fliegenstein, s. Arsenik.

Flinrich, Kupfermünze in Bremen, welche zu 4 Grot oder 20 Schware, der Reichsthaler zu 18 Flinrichs gerechnet wird.

Flintenstein, s. Feuerstein.

Flintglas, s. Glas.

Floren, Florin, daher auch Florind'or oder Goldgulden. In früherer Zeit (im 13. Jahrh.) eine zu Florenz geprägte Goldmünze, von dem Werthe eines Zecchino oder Ducaten, die späterhin auch in andern Ländern Nachahmung fand und nun Goldfloren, Goldgulden genannt ward, bis man endlich fast alle Gulden Floren nannte und mit Fl. bezeichnete. Der Werth der Floren oder Gulden ist in den verschiedenen Ländern abweichend und unter Baden, Baiern, Frankfurt a/M., Wien ꝛc. näher zu ersehen.

Florentiner Lack, s. Carmin.

Florenz, Hauptstadt des Großherzogthums Toscana, in dem reizenden, sehr bevölkerten und trefflich angebauten Arnothale, mit 95,000 Einw., welche viele Fabriken und ansehnlichen Handel unterhalten. Die herrliche Lage, das schöne, beständig milde Klima und die Menge prachtvoller Kirchen und Paläste haben der Stadt den Beinamen La Bella, die Schöne, erworben. Aber sie erfreut sich noch anderer Vorzüge. Schon im Mittelalter wurden Künste und Wissenschaften hier sorgsam gepflegt und durch Industrie und Handel Reichthümer erworben, denen Florenz die reichen Kunstschätze und bewundernswürdigen Sammlungen von Antiken, namentlich den schönsten Statuen, Gemälden, Gemmen, Mosaik und Münzen in seinen Gallerien und Museen verdankt, und welche es zu einem der sehenswerthesten und merkwürdigsten Orte der Welt und zum Lieblingsaufenthalte vieler Fremden erheben.

Florenz war ehemals eine bedeutende Handelsstadt, die neben Venedig, Genua und Pisa einen großen Antheil an dem einstmaligen Welthandel Italiens nahm, während sie zugleich als eine der ersten Manufacturstädte jener Zeit glänzte. Mehrere Zweige ihres Kunstfleißes stehen auch jetzt noch in schöner Blüthe. Am wichtigsten sind Seidenweberei und Strohflechten, und Seidenstoffe, Sammt, feine Strohhüte und Kunstblumen wichtige Handelsartikel; man verfertigt auch damastenes Tafelzeug, Fußteppiche, gewirkte Tapeten, Glas, Porcellan, Florentiner Lack (eine bekannte feine Malerfarbe), feine Seifen, Parfümerien und Essenzen, künstliche Arbeiten in Alabaster, Marmor, Mosaik, Korallen ꝛc. Der Handel ist jetzt zwar blos Landhandel, doch ist Florenz der Mittelpunkt desselben in Toscana und sein Verkehr mit Livornoso wie auf seinen stark besuchten sechs Jahrmärkten nicht unbedeutend. Bei Florenz wird der Arno nur im Winter und zur Regenzeit für Barken fahrbar.

Erzeugnisse, Industrie und Handel des Großherzogthums Toscana. Das Land ist eins der glücklichsten Italiens, denn die meisten schönen Producte dieser Halbinsel finden sich hier in reicher Fülle und werden von den Einwohnern gut benutzt. Weizen-, Mais-, Wein- und Oelbau sind in den fruchtbaren Ebenen Hauptbeschäftigung; Reis, Flachs, Hanf, Safran, Saflor und Krapp werden weniger, dagegen aber Kastanien, die in den Gebirgen die Stelle des Brotes vertreten, in ungeheurer Menge gewonnen. Der Seidenbau ist ebenfalls bedeutend, und die Viehzucht ausgezeichnet. Neben Pferden, Rindern und Schafen (600,000 Stück), schönen und starken Eseln und vielen Ziegen findet sich bei Pisa auch eine kleine Heerde von Kameelen, die ursprünglich noch aus den Zeiten der Kreuzzüge herstammt. Viel Fische, besonders Thunfische und Sardellen, liefert die Küstengegend dem Lande. Der Bergbau in den Apenninen, welche das Land durchschneiden, liefert viel Eisen (vorzüglich auf der Insel Elba), Blei, Quecksilber, Zinnober, Schwefel in großer Menge, Salpeter, Alaun, Vitriol, schönen Marmor, der einen ansehnlichen Handelsartikel ausmacht, Alabaster, Steinkohlen, Salz (Quellsalz zu Volterra, Seesalz auf Elba) und Mineralwasser (heiße Quellen bei Pisa); doch müßte derselbe bei dem Reichthum an Mineralien eifriger betrieben werden. Die Kupfergruben von Montecatini werden seit 6 Jahren betrieben und lieferten 1832 100,000 Pfd. Kupfer, das man dem russischen und türkischen vorzieht, und merkwürdig sind die neuentdeckten Boraxquellen (eigentlich nur vulkanische Dämpfe), die einzigen in Europa, bei Volterra, welche jetzt schon jährlich mehrere tausend Centner Borax liefern.

Außer den bei Florenz genannten Fabriken, besonders der vom weiblichen Geschlechte betriebenen Strohflechterei im Arnothale, welcher diese Gegend ihren Wohlstand verdankt, indem allein die Verfertigung von Strohhüten derselben jährlich an 3 Millionen Lire einbringt, sind für das Land noch eine Menge gegen 80) Papiermühlen im Gebirge, die jährlich für 800,000 Lire Papier meist nach Lissabon absetzen, und Wachsbleichen, sowie mehrere Majolica- (Fayence-) Fabriken und wichtige Eisen-, Schwefel-, Vitriol- und Alaunhütten auszuzeichnen. In den größern Städten macht die Seidenweberei noch immer einen Haupterwerb aus. — Der Handel wird durch die Menge Producte, die Toscana an das Ausland ablassen kann, sehr begünstigt und die Stapelwaaren desselben sind Oel, von welchem jährlich 100 bis 120,000 Barili zur Ausfuhr kommen, Strohhüte, Seidenstoffe, Papier, edle Früchte,

besonders Kastanien, Mandeln und Feigen, Marmor, Schwefel, Alaun, Lämmerfelle, Talg, Eichenstabholz ꝛc. Im Ganzen ist die Handelsbilanz zu Gunsten Toscana's und der Freihafen Livorno (s. d. Art.) gegenwärtig unbedingt der erste Handelsplatz Italiens, der die wichtigsten Speditions-, Transito- und Wechselgeschäfte mit den am mittelländischen Meere liegenden Ländern, hauptsächlich auch mit der Levante unterhält und den ganzen Ausfuhrhandel des Großherzogthums besitzt, auch eigene Cabotage und Korallenfischerei treibt.

Münzen u. Curs. Florenz und das ganze Großherzogthum Toscana (früher mit allenfallsiger Ausnahme der Handelsstadt Livorno) rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, wobei im Handel — vornehmlich in Livorno — auch noch öfters nach Pezze da otto reali oder Piaster von 8 Realen, die Pezza zu 20 Soldi à 12 Denari (und bei Bestimmung der Wechselcurse zu 5¾ Lire) gerechnet worden ist und zum Theil auch noch gerechnet wird; sowie bei Privatverhältnissen die Rechnung auch wohl nach Scudi (Thalern) zu 20 Soldi à 12 Denari (8 6/7 Scudi auf die köln. Mark fein Silber gehörend, 1 solcher Scudo also = 1 Thlr. 17½ Sgr.) geführt, der Scudo aber hier gewöhnlich zu 7 Lire gerechnet wird.

Man rechnet im gemeinen Leben zum Theil nach Lire, zum Theil auch nach Paoli, und überhaupt haben die toscanischen Rechnungsmünzen folgendes Verhältniß zu einander:

Scudo.	Pezze (Pezza) da otto Reali.	Lire.	Paoli.	Crazie.	Soldi.	Quattrini.	Denari oder Piccioli. Fingirte oder nicht wirklich geprägte Münzen sind 1) der Scudo von 7 Lire; 2) die Pezza da otto reali von 5¾ Lire Mon. buona, oder 6 Lire Mon. lunga; 3) der Denaro oder Picciolo.
1	1 5/23	7	10½	84	140	420	1680
	1	5¾	8⅝	69	115	345	1380
		1	1½	12	20	60	240
			1	8	13⅓	40	160
				1	1⅔	5	20
					1	3	12
						1	4

Der Zahlwerth der toscanischen Rechnungsmünzen war bisher ein zweifacher: 1) in Moneta buona oder Moneta effettiva oder corrente (gute oder klingende Münze), in welcher die Pezza zu 5¾ Lire und zu 115 Soldi gerechnet wird; 2) in Moneta lunga oder longa, worin die Pezza zu 6 Lire, 9 Paoli, 72 Crazie und zu 120 Soldi gezählt wird, so daß überhaupt 23 Lire (oder Soldi) Moneta buona mit 24 Lire (oder Soldi) in Moneta lunga gleich stehen. — 25 Lire M. buona schätzt man 21 franz. Franken gleich. (1 Ducato hat hier 1⅙ Pezza Moneta buona, oder 6 Ducati sind 7 Pezze Moneta buona gleich).

Im Durchschnitte genommen gehen 61,977, oder in runder Zahl: 62 toscanische Lire, d. i. in sogenannter Moneta buona oder effettiva auf eine köln. Mark fein Silber; obschon in den gröbern Silbersorten nur 61,803435 dieser Lire auf dieselbe Mark erforderlich sind. Zu 62 Lire Mon. buona auf die feine Mark hat die toscanische Lira den Werth von 0,22580645 Thlr. oder 6 Sgr. 9,29 Pfen. preuß. Ct.; die Pezza zu 5¾ Lire aber den Werth von 1,298388 Thaler = 1 Thlr. 8 Sgr. 11,42 Pfen. preuß. Ct., da hiernach 10,7826 Pezze (à 5¾ Lire) auf die köln. Mark gehören. — Wenn man genauer rechnet und das Verhältniß von 61,803435 Lire Moneta buona auf die feine Mark nimmt, so gehen nur 10,7484235 dieser Pezze auf die erwähnte köln. Mark fein Silber.

Von den Lire der sogenannten Moneta lunga oder geringern Währung gehen 64,69565 dieser Lire auf die köln. Mark fein Silber, und eine Lira dieser Art hat den Werth von 0,216398 Thaler = 6 Sgr. 5,90 Pfen. preuß. Ct.

Von den Paoli, wonach im gemeinen Leben öfters gerechnet wird, gehen bei ebendemselben Grundverhältnisse 93 Paoli auf 1 köln. Mark fein Silber, und 1 Paolo hat den Werth von 0,130538 Thlr. = 4 Sgr. 6,19 Pfen. preuß. Ct.

Nach einer neuern Verordnung soll nicht nur vornehmlich die Münzeinheit der toscan. Corrent-Lira oder Lira Moneta buona in ganz Toscana festgehalten, sondern auch das Curssystem in Livorno und Florenz hiernach festgesetzt werden, zu welchem Zwecke das dortige Curssystem eine nicht unbedeutende Reform erlitten hat, worüber unter Livorno das Nähere mitgetheilt werden soll, und also hiermit auch in Betreff der Cursarten von Florenz darauf verwiesen wird.

Wirklich geprägte Nationalmünzen von Toscana sind jetzt gesetzlich folgende:

In Gold:

Rusponi von 3 Zecchini, an Werth 40 Lire oder 60 Paoli . . . .
Zecchini Gigliati, an Werth zu 13⅓ Lire oder 20 Paoli . . . .
} gesetzlich ganz fein, oder zu 24 Karat.

In Silber:

Francesconi und Leopoldini, ganze, zu 6⅔ Lire oder 10 Paoli .
Halbe dergleichen (Franceschini genannt) zu 3⅓ Lire oder 5 Paoli. . .
} zu 11/12 fein, oder 14 Loth 12 Grän.

Doppel-Paoli, zu 1⅓ Lire oder 2 Paoli
Lire, zu 1 toscan. oder Correntlira, oder 1½ Paolo . . . .
} zu 11/12 — 14⅔ Loth fein.

Paoli, zu ⅔ Lira oder 1 Paolo, . .
Halbe Lire, zu ½ Lira oder ¾ Paolo
Halbe Paoli, zu ⅓ Lira od. ½ Paolo
} gesetzlich ebenfalls zu 11/12 fein, oder zu 14 Loth 12 Grän.

Silber-Scheidemünze:

Doppel-Crazie, zu ⅙ Lira oder ¼ Paolo, gesetzlich 4 Loth 15 Grän fein.

Doppel-Soldo, zu 1/10 Lira oder 3/20 Paolo = 2 Soldi, wovon keine genaue Angabe der Ausbringung angegeben worden.

Crazie, zu 1/12 Lira oder ⅛ Paolo; desgleichen.

Soldi, zu 1/20 Lira oder 3/40 Paolo = 1 Soldo; desgleichen.

Doppel-Quattrini, zu 1/30 Lira oder 1/20 Paolo = 2 Quattrini.

Quattrini, zu 4 Denari, oder zu 1/60 Lira = 1/40 Paolo.

In Kupfer hat man: Soldi zu 3, Duetti zu 2 Denari und einfache Quattrini und Piccioli zu 1 Denaro.

Man hatte bisher auch außer den angeführten Silbermünzen:

Tallari (Thaler) zu 6 Lire oder 9 Paoli.

Testoni zu 2 Lire oder 3 Paoli, welche letztere beide Sorten jetzt nicht mehr geprägt zu werden scheinen, obschon sie früher für den levantischen Handel stark gesucht waren.

Von 1801 bis im Dec. 1807 wurden von dem damaligen Königreiche Hetrurien auch verschiedene Silbermünzen geprägt, als: Dieci Paoli oder Zehn-Paolistücke (1801—1803); ferner Dieci Lire oder Dena, d. i. Zehn-Lirestücke, Cinque Lire, Mezzo-Dena, d. i. Fünf-Lirestücke und Una Lira oder Stücke von einer Lira (1803), welche Silbersorten aber seit dem Nov. 1829 einberufen und außer Circulation gesetzt worden sind, obschon deren noch hier und da vorkommen.

Es besteht hier auch ein gesetzlicher Tarif der hier vorkommenden ausländischen Gold- und Silbersorten, welcher indessen für unsern Zweck unwichtig ist.

Die Curse der fremden Gold- und Silbermünzen sind hier so ziemlich dieselben wie in Livorno, und daher dort nebst den Cursarten, dem Wechselcurs &c. näher zu ersehen. Respecttage sind in Florenz nicht gebräuchlich.

Maß und Gewicht. Die einzige gesetzliche Einheit der Längenmaße in Toscana ist (nach einem Gesetze vom 11. Juli 1782) der Braccio da Panno (die Wollen-Elle), dessen Länge von der großherz. toscan. Maß- und Gewichts-Commission auf 583,626 Millimeter bestimmt worden ist. Er wird in 20 Soldi à 12 Denari à 12 Punti, oder in Halbe, Viertel, Achtel &c. eingetheilt.

100 Braccia = 58,36 Meter, 63,83 engl. Yard, 87,51 preuß. oder 74,90 Wiener Ellen.

100 Braccia = 191,48 engl., 185,96 preuß., oder 184,63 Wiener Fuß.

Der Passetto hat 2 Braccia, oder 24 Crazie, oder 40 Soldi, oder 120 Quattrini, oder 480 Denari. (Die gesetzliche Eintheilung des Längenmaßes ist in Soldi und Denari; der Quattrino und die Crazia sind nicht sehr im Gebrauche.)

Die Canna oder Percha (für Feldmesser) hat 5 Braccia; das sind 2,91813 Meter.

Es soll auch einen Bau-Braccio geben, von welchem man 3 auf 1 Passo, und 6 auf 1 Cavezzo rechnet, und welcher nur 548 Millimeter lang sein soll. Hiernach sind 100 Bau-Braccia = 93,9 Braccia da Panno.

Die toscan. Meile enthält 566⅔ Canne = 1653,6 Meter; folglich gehen circa 67¼ Meilen auf 1 Grad des Aequators.

Das Feldmaß wird so angegeben: der Stioro hat 12 Panori, der Panoro 4 Quadrat-Canne; der Saccato hat 10 Stajoli, der Stajolo 66 Quadrat-Canne.

Da nun die Quadrat-Canna 8,515483 Quadrat-Meter enthält, so wäre hiernach der Stioro = 4,0874 und der Saccato = 56,202 Aren.

Fruchtmaß. Der Sacco hat 3 Staja, der Stajo hat 2 Mine, die Mine 2 Quarti, und der Quarto 8 Mezzette à 2 Quartucci.

Der Stajo enthält 24,362862 Liter.

100 Staja = 24,363 Hectoliter, 8,38 engl. Imp. Quarter, 44,33 preuß. Scheffel, oder 39,615 Wiener Metzen.

Flüss. Maß. Der Barile da Vino (Wein-Barile) hat 20 Fiaschi; der Fiascho hat 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci

Der Wein-Barile enthält 45,58404 Liter = 10,03 engl. Imp. Gallon, 39, 81 preuß. Quart, oder 32,21 Wiener Maß.

1 Pipe Wein enthält 9⅔ Barili.

Der Barile da Olio (Oel-Barile) hat 16 Fiaschi; der Fiascho hat 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci.

Der Oel-Barile enthält 33,4289 Liter, und wiegt 88 Pfund netto = 29,88 Kilogr.

Gewicht. Die toscan. Libbra, das Pfund, wird eingetheilt in 12 Once à 24 Denari à 24 Grani, also in 6912 Grani. Dasselbe Pfund ist das Handels-, Münz-, Gold-, Silber- und Medicinalgewicht und wiegt 339,542 Gramm.

1 Cantaro oder Centner hat 100 Libbre = 33,954 Kilogr., 74,86 engl. Pfund Avdps., 72,60 preuß., oder 60,63 Wiener Pfund.

Als Gold-Probirgewicht wird die Libbra in 24 Carati à 8 Ottavi getheilt. Als Silber-Probirgewicht aber wird die Libbra in 12 Once, und die Oncia in 24 Denari eingetheilt.

Beim Medicinalgewichte wird dieselbe Libbra eingetheilt in 12 Once, die Oncia aber in 8 Dramme, die Dramma in 3 Scrupoli und der Scrupolo in 24 Grani, so daß die Libbra ebenfalls 6912 Grani hat.

Juwelen-Gewicht. Der Carate von 4 Grani, welcher in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. eingetheilt wird, = 0,1965 Gramm oder 3,0324 engl. Troy-Grän.

Man vergl. Livorno.

Flores cassiae, s. Zimmtblumen.

Flöße sind eine Art der Fähre, von denen sie sich nur dadurch unterscheiden, daß diese förmliche gezimmerte Fahrzeuge sind, die Flöße aber aus zusammengebundenen oder zusammengejochten Balken, die einen Boden bilden, auf welchem man über Wasser setzt, bestehen.

Nicht selten werden Balken auf diese Weise zusammengebunden oder gejocht, lediglich zu dem Zwecke, solche Balken auf bequeme und wohlfeile Art zu Wasser zu transportiren, zu flößen, die dann gleichfalls Flöße heißen. P.

Flößungsrecht. Das Recht, Flöße an bestimmten Orten zur Ueberfahrt über einen Fluß zu halten. Es ist wie das Fährrecht zu beurtheilen. P.

Flotte nennt man entweder die gesammte Seemacht einer Nation oder eine Anzahl von Kriegs- oder Handelsschiffen, welche eine gemeinschaftliche Bestimmung haben.

Flus oder Fluz, s. Fels.

Flusch, Flouche (Fluz), Rechnungsmünze in Abuschär (in Persien), von welcher 10 einen Danime, 100 einen Mamudi ausmachen. S. Teheran.

Flußzölle, s. Schifffahrtsabgaben.

Flüte, ein besonders gebautes Handelsschiff, oder ein bei einer Kriegsflotte zu andern Zwecken, als zum directen Schlagen, bestimmtes Schiff.

Foglietta, Flüssigkeitsmaß im Kirchenstaate, s. Ancona, Bologna und Rom.

Fonds ist Grundlage. Er ist in seiner weitesten Bedeutung der Inbegriff der Mittel, welche für den, der ein Geschäft machen will, erforderlich sind. Dahin gehören die geistigen Fähigkeiten, die nöthigen Werkzeuge, die entsprechenden Capitalkräfte und Creditmittel. Sie müssen in dem Verhältnisse vorhanden sein, wie sie zu dem betreffenden Geschäfte gebraucht werden. Doch mag zuweilen ein reichlicher Vorrath des Einen die Lücken des Andern ergänzen. Man sagt wohl: der junge Mann besitzt zwar wenig Mittel, aber er hat einen so guten Fonds von Kenntnissen und Thätigkeit, daß es mit ihm doch keine Noth haben wird. Sicherer mag es sein, daß ein

großer Fonds von Credit und Capitalkraft einen Mangel an geistigen Fähigkeiten überwiegen kann, da das Capital für den Besitzer arbeitet und da man Kenntniß und Eifer um Sold in seinen Dienst nehmen kann. Freilich ein großes Uebermaß von Unklugheit und Verschwendung wird gar bald auch mit dem reichsten Fonds zu Ende kommen. — Gewöhnlich aber denkt man bei dem Fonds an den Vorrath von Capitalmitteln, mit denen ein Geschäft betrieben wird; das Vermögen, über welches der Geschäfttreibende zum Behufe seiner Unternehmungen verfügen kann. Nicht zum Fonds gehörig sind diejenigen Vermögenstheile, deren Nutzungen er vielleicht genießen, die er auch selbst als sein wahres Eigenthum betrachten kann, die aber aus irgend einem Grunde für immer von dem Geschäfte getrennt bleiben müssen; z. B. wenn er Besitzer eines Fideicommißgutes ist. Dagegen kann auch fremdes Eigenthum zum Fonds gehören, wenn der Eigenthümer es völlig der Verfügung des Geschäfttreibenden zu Gunsten des Geschäfts überlassen hat. So z. B. das Darlehen, das ein Verwandter zur Begründung eines Geschäfts macht. — Das Geschäft muß sich nach dem Fonds richten. Der umsichtige Geschäftsmann muß sich vor einer solchen Ausdehnung seiner Geschäfte hüten, die ihn in Verbindlichkeiten verwickeln könnte, zu deren Lösung sein Fonds nicht ausreichen würde. Er muß auch dafür sorgen, fortwährend über die Kräfte verfügen zu können, die zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die ihm im Geschäftswege erwachsen können, nöthig sein mögen. Erweiterung seines Fonds muß sein stetes Streben sein und ist zugleich die sicherste Grundlage einer späteren Erweiterung seiner Geschäfte. Der Credit (s. d. Art.) kann in einer doppelten Eigenschaft zur Erweiterung des Fonds dienen. Einmal als Stellvertreter des baaren Geldes, wodurch er den Geschäfttreibenden der Nothwendigkeit überhebt, einen größern Theil baarer Geldmittel, zur Abmachung gelegentlich vorfallender Zahlungen, todt in seinen Cassen liegen zu lassen. Dann als reines Darlehn, von dem Capitalisten an den Geschäfttreibenden gemacht. Letztere Erweiterung des Fonds ist unschädlich, so lange der Gewinn, den der Geschäfttreibende in Anwendung des Capitals macht, die Zinsen übersteigt, die er dem Darleihenden zahlen muß, und zwar so übersteigt, daß der Ertrag der glücklichen Periode den etwaigen Ausfall bei ungünstigen Conjuncturen übertragen kann. Immer wird es aber bedenklich bleiben, bei Ausdehnung seiner Geschäfte die Rücksicht auf den wahrhaft eigenthümlichen Fonds ganz aus den Augen zu verlieren, und zu viel auf den Credit zu vertrauen. Denn auch abgesehen davon, daß dieser Credit zurückgezogen werden kann, so ist doch nie zu vergessen, daß mit ausgedehnteren Geschäften nicht blos die möglichen Gewinne, sondern auch die möglichen Verluste steigen und unter unglücklichen Umständen zu einer Höhe anwachsen können, wo der ursprüngliche Fonds gar nicht mehr in Betracht kommt und unübersehbare Verluste für den Betheiligten und seine Creditgeber entstehen. Es ist leicht, seinen Geschäftskreis nach Willkür auszudehnen, wenn man über die nöthigen Mittel verfügen kann. Aber schwer ist es, ohne Aufsehen und Schaden die Geschäfte im Augenblicke der Noth so zeitig genug zu beschränken, daß in der That die Entstehung übermäßiger Verpflichtungen vermieden wird. — S. ferner noch d. Art. Staatspapiere.

Fonduc, Funduc, Fondukli- oder Funducli-Zecchine, türkische Goldmünze, s. Constantinopel.

Föring, Handelsgewicht auf der dänischen Insel Island von 10 dänischen Pfund = 4,9931 Kilogramm = 10 Pfund 21½ Loth preuß. = 8 Pfund 29¾ Loth Wiener Gewicht.

Forlo, Forli, ägyptische Rechnungsmünze; 6 Forli = 1 Medino; 240 Forli = 1 türkischen oder ägyptischen Piaster.

Fortin, türkisches Fruchtmaß, s. Constantinopel.

Fossorier, Flächenmaß in den Schweizer Kantonen Waadt und Wallis, s. Lausanne.

Fouang, Foang oder Vocang, Rechnungsmünze des Königreichs Siam in Hinterindien. Der Fouang hat 800 Kauris, und 8 Fouangs = 1 Tical. S. Siam.

Fracht, Schiffsfracht, s. Frachtcontract zur See und Frachtzahlung.

Frachtbrief (franz. lettre de voiture; engl. bill of lading; ital. polizza di carico), das bekannte Document, welches der Versender einer Waare dem Fuhrmanne mit den Collis übergibt, und das nicht nur die Adresse des Empfängers, den Namen und Wohnort des Fuhrmanns, die Zeichen, Nummern und das Gewicht der Collis, sondern auch die Frachtlohn- und Lieferungs-Bedingungen enthalten muß, damit der Empfänger wisse, ob der Fuhrmann zu rechter Zeit geliefert, und wieviel er ihm zu zahlen habe. Ob im Frachtbriefe der Inhalt der Collis netto und dem Werthe nach anzugeben ist, hängt immer von den Zollverhältnissen der Länder ab. — Der Frachtbrief ist mithin ein zweiseitiger Contract, wird aber deshalb nicht in doppelten Exemplaren ausgefertigt. Er verpflichtet einerseits den Fuhrmann, die Ladung in gesetzter Frist, an den bestimmten Ort und in unbeschädigter Beschaffenheit zu liefern, möge sie nun den ganzen Wagen anfüllen, oder nur in einem oder wenigen Collis bestehen. Hinsichtlich der Lieferzeit können mancherlei Bedingungen beigesellt werden, z. B. Abzug an Fracht oder gänzlicher Verlust derselben, ja vielleicht gar Leistung eines Schadenersatzes, im Falle der Nichteinhaltung der Frist, oder im Gegentheil Anwachsen des Frachtlohnes, für jeden Tag, den der Fuhrmann früher liefert. Zuweilen wird dem Fuhrmann auch der Weg, den er bis zum Bestimmungsorte einzuschlagen hat, sowie auch die Abmachung gewisser Zölle und Abgaben aus eigenem Beutel im Frachtbriefe vorgeschrieben. Letzterer verpflichtet anderseits den Empfänger, auf Veranstaltung des Absenders die bedungene Fracht, in so weit sie von oben angedeuteten Umständen nicht gekürzt oder vermehrt wurde, und zwar in der bedungenen Münzsorte, auszuzahlen und ihm die Auslagen, die er durch Spesennachnahme am Orte der Absendung gehabt, zu ersetzen. Will der Empfänger die Fracht, trotz unbeschädigter und rechtzeitiger Lieferung, nicht zahlen, so steht dem Fuhrmanne, nach dem Grundsatze: „der Fuhrmann hält sich an das Gut", das Retentionsrecht zu, doch muß er dem Absender sogleich Nachricht geben, um seiner Ansprüche an ihn nicht verlustig zu werden. — Eine der schwierigsten Geschäftsaufgaben ist oft die Untersuchung, ob eingetretene Verzögerungen, Beschädigungen oder Beraubungen dem Fuhrmanne zur Last fallen sollen oder nicht. Die Fälle sind hier so mannigfaltig, daß wir sie hier und nirgends wohl erschöpfen könnten; jedenfalls kann der Fuhrmann für Unglücksfälle, welche unter dem Namen vis major (franz. force majeure) verstanden werden, nicht verantwortlich gemacht werden, sobald er sie mit Zeugnissen gehörig belegen kann; eben so wenig wenn im Innern der Collis etwas verdorben ist, ohne daß die Emballage gelitten hat, so daß das Verderbniß nur Folge der schlechten Verpackung sein konnte; sind Waaren naß geworden, so muß er darthun können, daß er es an Zudecken nicht habe fehlen lassen ꝛc. (s. Fuhrmann).

Frachtcontract zur See. Einer der wichtigsten Contracte, ja der eigentliche Hauptzweck der Kauffahrteischifffahrt ist der **Frachtcontract**, die **Be- und Verfrachtung** der Schiffe. Darunter ist der Vertrag zu verstehen, vermittelst dessen der eine Theil, der **Verfrachter**, gegen eine Bezahlung, **Fracht**, sein Schiff und seine Dienste hergibt, um für den andern, den **Befrachter**, bewegliche Sachen, **Frachtgüter**, **Güter***), über See von einem Orte zum andern zu schaffen. Befrachter eines Schiffes kann natürlich jeder sein, der dispositionsfähig ist. Dasselbe gilt im Allgemeinen für den Verfrachter. Doch kommt hier Folgendes in Betracht. Der zunächst zur Verfrachtung eines Schiffes Berechtigte ist der Eigenthümer oder dessen Beauftragter. Darnach beantwortet sich die Frage, ob der dirigirende Rheder (s. **Rheder**) befugt sei, ein Schiff zu verfrachten, dahin: Abgesehen von ausdrücklicher, hierauf gerichteter Vollmacht, ist der dirigirende Rheder allerdings befugt, und dem Befrachter gegenüber legitimirt, ein Schiff zur gewöhnlichen Fahrt zu verfrachten; zu außerordentlichen Fahrten dagegen kann er, ohne besondern Auftrag, den aber allgemein schon der Rhedereicontract enthalten kann, das Schiff nicht verfrachten.

Der Schiffer dagegen darf nur im Auslande, wo er seine Rheder nicht zur Hand hat, vermöge seines präsumtiven Mandates (s. **Schiffer**) das Schiff verfrachten, nicht aber an dem Orte, wo seine Rheder gegenwärtig sind.

Das Wesen des Frachtcontractes ist das eines Miethcontractes, und zwar gemischt aus einer Vermiethung der Sache, d. h. des Schiffes, einer Vermiethung von Diensten (des Schiffers) und einer Miethe eines zu vollbringenden Werkes (locatio, conductio operis), nämlich des Transportes. Darnach bestimmt sich das gegenseitige Rechtsverhältniß der Contrahenten.

Die Befrachtung kann auf verschiedene Weise geschehen. Entweder contrahirt nämlich der Befrachter über den ganzen Raum des Schiffes. In diesem Falle pflegt ein schriftlicher Contract unter dem Namen einer Certepartie darüber geschlossen zu werden (s. **Certepartie**). Oder er befrachtet einen ideellen Theil, z. B. die Hälfte ꝛc. desselben. Dieser Fall ist mit dem ersten gleich zu beurtheilen. Oder endlich, er contrahirt über den Transport einer bestimmten Quantität Güter, **Stückgüter** genannt, weil hier der Schiffer seine Ladung, durch Contracte mit mehrern Befrachtern, stückweise zusammenbringt, **auf Stückgüter anlegt**.

Bei allen Arten der Befrachtung ist nun die erste Verpflichtung des Schiffers die, daß er sein Schiff zur Reise und zur Einnahme der Güter gehörig in Stand setze (s. **Seetüchtigkeit**). Dann hat er dem Befrachter die Anzeige zu machen, wann er bereit sei zu laden, und die ihm in Folge seines Contractes gesandten Güter an Bord zu nehmen. Er ist verbunden, die Ladung im Schiffe gehörig zu placiren und zu stauen (s. **Stauung**) und mit der gehörigen Unterlage zum Schutze gegen Spülwasser zu versehen (s. **Garnirung**). Mancher Orten sind eigene beeidigte Personen für das Beladen der Schiffe angestellt (s. **Stauer**), deren Zuziehung durch den Schiffer für diesen regelmäßig wenigstens die Präsumtion begründet, daß gehörig gestaut sei. Die Aufsicht bei der Einnahme der Ladung führt regelmäßig der Steuermann (s. **Schiffsvolk**), der die an Bord kommenden Güter, die er jedoch anzunehmen befugt nur ist, soweit wirklich darüber contrahirt worden, in sein Ladebuch nach Datum des Empfanges, Marken, Nummern ꝛc. einträgt und darüber einen Empfangschein (récépissé, Recief, engl. receive) ausstellt, den man häufig als negotiables Document, ja als Document au porteur betrachtet und deshalb dem Inhaber desselben die Disposition über die darin genannte Waare einräumt. Gegen Einlieferung dieses Reciefs nämlich hat der Schiffer die Connossemente, den Bedingungen seines Contractes gemäß, auszustellen ((s. **Connossement**). Aus dem Inhalte sämmtlicher Connossemente entsteht dann das Ladungsmanifest, welches überall als wesentlich erforderliches Schiffsdocument betrachtet wird (s. **Manifest**). Hierauf hat er sein Schiff zu clariren (s. **Clarirung**); jedoch, von contractlichen Stipulationen abgesehen, nicht die Ladung, für deren Aus- und Einclarirung regelmäßig der Befrachter zu sorgen hat.

Innerhalb der bedungenen Zeit, oder, wo keine solche bestimmt ist, mit erstem günstigen Winde, muß sodann der Schiffer absegeln, **in See gehen**. Conträrer Wind und entgegenstehendes Wetter entschuldigt eine Verzögerung, aber es wird überall streng darauf gehalten, daß er „**keinen guten Wind verliege**", und zwar muß er in der Regel, d. h. Nothfälle abgerechnet, die ganze Reise in Person mitmachen. Während der Reise hat er für bestmöglichste Conservirung der Ladung zu sorgen, also z. B. auch, wo Beschädigung durch Mäuse zu befürchten ist, eine Katze an Bord zu halten. Bei verderblicher Ladung, also z. B. bei Früchten, Getreide ꝛc., pflegt es ihm besonders zur Pflicht gemacht zu sein, für die Abkühlung derselben dadurch zu sorgen, daß er, so oft das Wetter es erlaubt, die Schiffsluken öffne, wofür früher, auch ohne daß es bedungen war, Schiffer und Schiffsvolk eine besondere Belohnung unter dem Namen des **Kühlgeldes** erhielten. Sonst muß er für gehörige Verdichtung der Schiffslunken, zum Schutze gegen Einwirkung der Witterung und des Seeganges auf die Ladung, sorgen (s. **Kragen-Persenning**).

Während der Reise, die er im Zweifel auf dem geraden Wege vollenden muß (s. **Deviation** und **Schiffer**), hat er treu und redlich mit der Ladung umzugehen, und im Falle von Unfällen auf deren Conservirung, Erhaltung und Bergung die möglichste Aufmerksamkeit zu wenden. Wie gegen seine Rheder, so ist er auch den Befrachtern gegenüber verbunden, den Gesetzen und Gebräuchen der See gemäß zu verfahren, also auch das herkömmliche Ceremoniel (s. **Seeceremoniel**) zu beobachten. An seinem Bestimmungsorte angelangt, hat er folgende Obliegenheiten zu erfüllen. Zunächst hat er sein Schiff einzuclariren und es unter Aufsicht der Behörden an gehörigen Plätzen hinzulegen und festzumachen. Ist nun der Bestimmungsort derjenige, in welchem er seine Ladung einnehmen soll, der **Abladeplatz**, so treten hier die oben angeführten Grundsätze ein. Soll er dagegen hier die Ladung abliefern, ist der Bestimmungsort der **Löschplatz**, so liefert er die Ladung gegen Einlieferung und Quittirung eines Connossements und gegen Bezahlung der Fracht an den Destinatär ab, welcher letztere sich bei „an Ordre" lautenden Connossementen durch ein gehöriges Indossament zu legitimiren hat (s. **Indorso**). Durch Auslieferung der Waare gegen **ein** in gehöriger Ordnung befundenes Connossement genügt er seiner Verbindlichkeit. Melden sich deren aber mehrere zu gleicher Zeit, so muß er allen die Lieferung verweigern, bis durch richterlichen Spruch entschieden ist, wer zu ihrer Empfangnahme berechtigt sei. Die Waare hat

---

*) Die Benennung „Güter" oder „Frachtgüter" ist allgemeiner als das Wort „Waare." Letztere bezeichnet einen Gegenstand des Handels, der Frachtcontract kann aber auch über andere Sachen, z. B. ein Mobiliar, eine Bibliothek ꝛc. geschlossen werden. Güter bezeichnet beides.

er in gutem Zustande, d. h. in dem durch sein Connossement angegebenen Zustande abzuliefern, doch kommt es hierbei für alle in Fustagen befindlichen Waaren nur auf die äußerliche Beschaffenheit der Fustage an. Verlorne, z. B. geworfene Güter und Beschädigung an der Fustage oder — bei lose im Schiffe verladenen Waaren — an den Gütern muß er durch speciell nachgewiesene Seeunfälle rechtfertigen (s. Verklarung). Für Qualität und Quantität kommt er, bei in Fustagen befindlichen Gütern, von dem Falle einer Beraubung oder Verwahrlosung abgesehen, niemals, bei lose im Schiffe verladenen hinsichtlich der ersteren für Ablieferung des Genus der im Connossemente genannten Güter, also z. B. für Gerste, für die Quantität aber dann auf, wenn ihm die Ladung zugezählt, zugewogen oder zugemessen ist. Die der Unterschrift des Connossementes hinzugefügte Bemerkung „Gewicht und Inhalt unbekannt" (franz. que dit être; engl. weight and contents unknown) ändert dagegen an sich nichts an den Pflichten des Schiffers (Pöhls, Handelsr. Bd. III. S. 478 ff.).

Die Pflichten des Befrachters correspondiren nun denen des Schiffers. Zunächst ist er verbunden, diesem die stipulirte Ladung nach den Bedingungen des Contractes, und zwar in der bedungenen Zeit zu liefern. Im Falle einer Zögerung hat er dem Schiffer das Interesse zu vergüten, insofern nicht, was in Certepartien fast immer geschieht, für solche Zögerung eine Vergütung contractlich bedungen ist (s. Liegegeld, Liegetage). Liefert er ihm überall keine Güter, so muß er ihm seine Fracht bezahlen (s. Fautfracht). Dabei treten jedoch folgende Modificationen ein. Die Seerechte nämlich gestatten häufig dem Befrachter, einseitig von dem Contracte zurückzutreten, und verpflichten ihn in solchem Falle nur, einen Theil der Fracht, in der Regel die Hälfte, zu bezahlen. Indeß findet dies nur vor dem Anfange der Reise, und auch nicht unbedingt, sondern bald nur bei Befrachtung eines ganzen Schiffes, bald nur bei Stückgüterladungen statt. Unbedingt der Fall ist dieses in Spanien und Preußen, nur bei Stückgüterladungen z. B. in Frankreich, nur wo die ganze Reise rückgängig wird, in Hamburg. Unbedingt volle Fracht erhält der Schiffer in England, Schweden und Dänemark. — Nach geschehener Beladung hat der Befrachter dem Schiffer die Connossemente zum Unterzeichnen vorzulegen, und endlich dafür zu sorgen, daß am Bestimmungsorte die Güter in Empfang genommen werden. Findet der Schiffer keinen, oder keinen legitimirten Empfänger, so legt er die Güter für Rechnung und Gefahr des Befrachters auf, und läßt sich gerichtlich autorisiren, soviel davon zu verkaufen als zur Deckung seiner Fracht gehört.

Als Miethcontract verpflichtet die Befrachtung beide Theile zur Aufwendung desjenigen Fleißes, den ein sorgsamer Mann auf seine Angelegenheiten wendet. Doch ist Unwissenheit und Untüchtigkeit des Schiffers der culpa gleich. Höhere Gewalt trägt jeder Theil, soweit er ihn trifft. Nur kann eine höhere Gewalt, die blos die Reise verzögert, keinen Grund zur Aufhebung des Contractes abgeben (s. Pöhls a. a. O. S. 500 ff.). Selbst wenn das Schiff einlaufen und repariren muß (s. Nothhafen) muß der Kaufmann dies abwarten. Dem Schiffer aber geben manche Seerechte (wie z. B. das französische) das Recht, oder verpflichten ihn, wenigstens in dem Falle, wo das Schiff nicht hergestellt werden konnte, ein anderes Schiff zum weitern Transporte der Güter zu miethen. P.

Frachtführer, s. Waarenführer.

Frachtverlust, s. Frachtzahlung.

Frachtversicherung, s. Assecuranz.

Frachtzahlung. Gegen Lieferung der Güter erhält der Schiffer die für deren Transport stipulirte Bezahlung, die Fracht, die auf verschiedene Weise bedungen werden kann. Sie wird entweder in einer Summe für den Transport der Ladung (en bloc, en rouge), oder nach Zeitbestimmungen, z. B. nach Monaten, Jahren ꝛc., oder nach Maß, Gewicht, Stückzahl bedungen. In dem letztern Falle wird sie, wo nicht ein anderes festgesetzt ist, nach dem eingenommenen Maße, Gewicht ꝛc. bezahlt. Mit der Fracht sind zugleich die Accessorien, also Caplaken, Gratification, Primage zu bezahlen. Wo etwa keine Fracht bedungen wäre, muß laufende Fracht, d. h. diejenige Fracht, die für andere Güter der Art gleichzeitig bezahlt wurde, entrichtet werden. Die Fracht wird jedoch nur von wirklich gelieferten Gütern bezahlt; von diesen jedoch auch, wenn sie durch höhere Gewalt beschädigt wurden. Für Güter, die verloren gehen, oder durch Räuber oder Caper genommen wurden, wird keine Fracht bezahlt. Für geworfene oder im Nothhafen verkaufte Güter jedoch bezahlt der Empfänger die Fracht, weil er für die Güter, indem der Schiffer sie ihm bezahlt, das Aequivalent erhält. Kann der Schiffer die Güter nicht an den Bestimmungsort bringen, und liefert er sie in einem Zwischenhafen ab, so erhält er Fracht pro rata itineris, d. h. die Fracht bis an den Ort der Ablieferung, deren Betrag durch Vergleichung der Länge des wirklich zurückgelegten Weges mit derjenigen der ganzen Reise (nach der Entfernung vom Abgangsorte) ausgemittelt wird.

Die Fracht ist gegen Lieferung der Güter, an welchen dem Schiffer ein Retentionsrecht zusteht, zu bezahlen. Läßt er die Ladung verabfolgen, so hat er nur einen Anspruch an den Empfänger und kann auf seinen Befrachter nicht zurückkommen. Das Retentionsrecht steht ihm aber auch wegen aller Accessorien der Fracht zu. P.

Francescone, Leopoldino (Pisis-Thaler), toscanische Silbermünze zu 6⅔ Lire oder 10 Paoli. Der halbe Francescone heißt Franceschino, zu 3⅓ Lire = 5 Paoli. S. Florenz.

Frank (Franc), Franken, eine bekannte Rechnungs- und Silbermünze in Frankreich und der Schweiz; der Schweizer Frank ist aber fast um 50% besser als der französische Frank, dessen Werth etwa 8 Silbergroschen ist. S. Paris und die Schweiz.

Frankfurt am Main, ehemalige Reichs-, Wahl- und Krönungsstadt der deutschen Kaiser, jetzt die erste der vier freien Städte Deutschlands und seit 1816 Sitz des deutschen Bundestages, mit etwa 50,000 Einw. Sie liegt in angenehmer und wohlangebauter Gegend zu beiden Seiten des nur 8 Stunden von hier in den Rhein mündenden schiffbaren Main, indem eine lange steinerne Brücke über diesen Fluß das eigentliche Frankfurt mit dem kleinen Stadttheile, Sachsenhausen genannt, verbindet, und ist ausgezeichnet vor allen Städten des südwestlichen Deutschlands durch Reichthum, Gewerbfleiß und Handel.

Obschon Frankfurt mehr Handels- als Fabrikplatz ist, so gibt es doch auch hier vielerlei und zum Theil nicht unbedeutende Fabriken. Diese liefern vorzüglich Rauch- und Schnupftabak, Druckerschwärze, vielerlei andere Farbe- und chemische Waaren, Papiertapeten, Spielkarten (ausgezeichnet die Fabrik von Wüst), Wachstuch, Fußteppiche, Saffian, Kutschen ꝛc.; auch wird in Baumwolle und Seide sowie in Gold- und Silberwaaren Manches verfertigt und nicht unbedeutend sind die hiesigen Schrift- und Stereotypengießereien. Ein Industriezweig der neuern Zeit, welcher immer mehr an Umfang gewinnt,

ist die Bereitung von Cider- oder Aepfelwein, von welchem beliebten Getränke jetzt hier und in der Umgegend bedeutende Quantitäten consumirt und abgesetzt werden.

Weit wichtiger aber als die Fabrikindustrie war von jeher der Handel, den Frankfurt theils unmittelbar, theils mittelbar mit allen Gegenden Europa's treibt, und der bei der günstigen Lage der Stadt durch die zwei schiffbaren Flüsse Main und Rhein, durch die hier durchgehende Hauptstraße nach Frankreich, hauptsächlich aber durch die zwei seit fünf Jahrhunderten schon begründeten Messen, die neben denen zu Leipzig zu den reichsten und besuchtesten in Europa gehören, und durch die mächtigen Capitalien seiner unternehmenden und soliden Handelshäuser sehr befördert wird. Eine Menge hiesiger Handlungen machen sowohl mit eigenen Fabricaten und Landesproducten, hauptsächlich auch mit Rhein- und andern Weinen, als auch mit englischen, französischen, schweizerischen und sächsischen Baumwollen-, Seiden, und Wollenfabricaten, für welche, sowie namentlich auch für Colonial-, Spezerei- und Farbenwaaren, für Papier, Leinwand, Leder, Wolle, Glas, Uhren rc. sich hier Hauptniederlagen befinden, große Geschäfte, neben welchen die von 24 Buch- und fast eben so vielen Kunsthandlungen nicht zu übersehen sind, was um so weniger befremden kann, da Frankfurt im 17. Jahrh. noch der Hauptstapelplatz des Buchhandels in Deutschland war. Ebenso sind die Speditionsgeschäfte sehr lebhaft; vor allem aber hat das hiesige Wechselgeschäft, dem dieser Verkehr einen mächtigen Impuls gegeben, sowie namentlich der Handel mit Staatspapieren aller Art in der neuesten Zeit eine außerordentliche Höhe erhalten, und Frankfurt kann in dieser Beziehung den ersten Plätzen Europa's beigezählt und sein Verkehr in Staatspapieren nur von London, Amsterdam und Paris übertroffen werden. Ein fühlbarer Mangel blieb, aber immer noch für Frankfurt eine Bank und eine Versicherungsanstalt, durch deren Errichtung dem hiesigen Handel eine große Unterstützung verschafft werden müßte.

Seit dem Anschlusse Frankfurts an den deutschen Zollverein scheinen sich seine Messen wieder sehr zu heben, was allerdings dem nahen Offenbach, dessen Concurrenz Frankfurt in den letzten Jahren sehr fühlbar geworden war, zum Nachtheile gereichen muß. Ueber die letzte Herbstmesse 1836 berichtet man aus Frankfurt unter anderm Folgendes: Vergleicht man die Lebhaftigkeit der gegenwärtigen Messe mit derjenigen, welche früher vor dem Zollanschlusse wahrzunehmen war, so kann Niemand in Abrede stellen, daß der Unterschied überaus groß ist. Aber der Markt ist mit Waaren aller Art überfüllt, und obgleich man im Allgemeinen hört, daß viel verkauft wird, so wird man sich doch nicht zu wundern haben, wenn bei der allgemeinen Concurrenz die Erwartungen mancher einzelnen Verkäufer nicht befriedigt werden. Eigentliche Klagen vernimmt man hauptsächlich nur von den hiesigen Großhändlern in englischen und französischen Fabricaten, deren Absatz im Bereiche der Zollvereinsstaaten freilich wegen der hohen Abgaben, welchen dieselben nach dem Zolltarif unterworfen sind, eine bedeutende Verminderung erlitten hat.

Ein Geschäftszweig, welcher sich seit dem Anschluß an den Zollverein wieder sehr gehoben hat, ist der Weinhandel; die Frankfurter Häuser hatten sich ihre Kundschaft dadurch erhalten, daß sie, so lange Frankfurt außerhalb des Vereins war, in den Vereinsstaaten Weinlager errichteten, von welchen aus ihre Versendungen geschahen. Mit dem Beitritte Frankfurts sind nun die Lager wieder hieher verlegt worden und das alte Leben ist in dem Weinhandel wieder erwacht. — Seit einiger Zeit finden auch die hier gefertigten Wagen schnellen Absatz, besonders an Engländer, welche den hiesigen Verfertigern alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ueberhaupt sind beinahe alle Erwerbszweige fortwährend im Aufblühen, und die Vergrößerung der Stadt geht schnell vorwärts, wie dies schon aus der Menge von Neubauten, die seit Kurzem hier ausgeführt wurden, zu ersehen ist.

Durch die zeitherigen Erschwerungen der Schifffahrt auf dem Main hat sich der Vortheil, den eine Eisenbahn zwischen Frankfurt und Mainz ergeben müßte, recht sichtbar gemacht; daher denn auch die Ausführung derselben in der natürlichen Richtung auf dem rechten Mainufer bis Castell bei Mainz und von da nach Wiesbaden beschlossen ist. Das Comité in Frankfurt hat bereits dem durch den Bau der Nürnberger Bahn rühmlich bekannten Ingenieur Denis den Bau dieser Bahn übertragen, so daß auf solche Weise das großartige Unternehmen unter den günstigsten Auspicien vorschreiten kann.

Täglich gehen Marktschiffe von hier nach Mainz, Offenbach und Hanau.

Münzen u. Curs. Frankfurt rechnet im gewöhnlichen Verkehre nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, auch wohl nach Thalern zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige, in dem Zahlwerthe des sogenannten 24-Guldenfußes, wovon man aber, nach den dermaligen Geld- und Zahlungsverhältnissen (und je nach dem in preuß. Courant zu 105 Kreuzern der Thaler, oder in brabanter und deutschen Kronenthalern zu 162 Kreuzern gezahlt wird), $24\frac{1}{2}$ bis $24\frac{3}{4}$ Gulden — ja mit Hinzunehmung der umlaufenden Silberscheidemünzen zu einem kleinen Antheile — gewiß 25 Gulden auf die köln. Mark fein Silber rechnen kann, wonach der hiesige gewöhnliche Gulden auf $17\frac{1}{7}$, $16\frac{32}{33}$ bis $16\frac{4}{5}$ Silbergroschen in preuß. Ct. zu würdigen ist.

Im Wechselverkehre besteht noch die seit etwa 50 Jahren auf den französischen Louisd'or (zu $9\frac{1}{3}$ Gulden) und Laubthaler oder Neuthaler (4 Neuthaler = 1 Louisd'or) begründete Wechselzahlung, welche an die Stelle des eigentlichen Conventions-20-Guldenfußes trat, aber nach der höhern Würdigung der französischen Louisd'or und Neuthaler (letztere zu $2\frac{1}{3}$ Gulden das Stück) um $\frac{4}{12}$ Procent geringer ist. Wenn man 8,844 Stück Laub- oder Neuthaler auf die köln. Mark fein Silber rechnet, so geben, nach erwähnter Annahme, 13,5608 Thaler oder 20,3412 Gulden Frankfurter Wechselgeld, sowie 16,2140 Thaler und 24,3210 Gulden im hiesigen 24-Guldenfuß auf die köln. Mark fein Silber, und der Thaler Frankfurter Wechselgeld hat hiernach den Werth von 1,032461 Thlr. oder von 38 Sgr. 11,686 Pfen. preuß. Ct.

Da jedoch schon seit den letzten 25 Jahren die Carolin, d. i. die französischen Louisd'or und Laubthaler, besonders die letztern, als frühere Basis, nicht weiter als eigentliches Zahlungsmittel der Wechsel dienen konnten, vielmehr die brabanter und nachher die verschiedenen Kronenthaler deutscher Fürsten an die Stelle der Laubthaler oder Neuthaler traten, in Verbindung mit den 10- und 20-Xrn. oder halben und ganzen Kopfstücken und der ganzen, halben und Viertel-Speciesthaler (Conventions-Thaler zu 2 Fl. 24 Xr. Münze): so ist nach diesen verschiedenen Goldsorten, die als Zahlung der hier vorkommenden Wechsel angewandt werden, der hiesige Zahlwerth, wie folgt, zu bestimmen:

In brabanter, besonders deutschen (baierschen) Kronenthalern zu 2 Fl. 42 Xr. Münze, wobei allemal 11 Fl. Münze = $6\frac{2}{15}$ Thaler Wechselgeld gerechnet werden, gehen auf die köln. Mark fein Silber (zu 9,18144 Stück Kronenthlr.):

13,82224 Thlr. Wechselgeld = 20,73336 Gulden Wechselgeld, und der Thaler Wechselgeld ist also werth: 1,0128604 = 1 Thlr. 0 Sgr. 4,63 Pfen. preuß. Ct.

Dies ist aber ganz nach der gesetzlichen Ausbringung der deutschen, zumal der baierschen Kronthaler; es ist aber sowohl nach den gemachten Untersuchungen aus den bisherigen Erfahrungen anzunehmen, daß die verschiedenen deutschen Kronthaler, in ganzen, halben und Viertel=Stücken, durch einander gerechnet, sich so verhalten, daß davon 8 Stück ganze Kronthaler auf die rauhe Mark zu 13 Loth 15 Grän (statt 13 Loth 16 Gr.) fein, also 9$\frac{3}{8}\frac{1}{3}$, oder im Durchschnitte doch 9¼ Stück solcher Kronthaler auf die köln. Mark fein Silber gehören, folglich hiernach 13,9254545 Thaler Frankf. Wechselgeld in diesem Zahlmittel 1 köln. Mark fein Silber enthalten und demnach 1 Thlr. Wechselgeld = 1,0053532 Thaler oder 1 Thlr. 0 Sgr. 1,927 Pfen. preuß. Ct., und sonach 1 Thlr. Wechselgeld beinahe einen Thaler preuß. Ct. werth ist.

Sehr verschieden hiervon stellt sich die Rechnung für den hiesigen Zahlwerth, wenn man die groben Silbersorten des Conventionsthalers zu 2 Fl. 24 Xr. Münze, sowie die 10= und 20= Xr.=Stücke zum Grunde legt. In diesen Conventions=Münzsorten geben 13,381818 Thaler oder 13$\frac{21}{55}$ Thlr. = 20,072727 Gulden Wechselgeld auf eine köln. Mark fein Silber, und der Thaler Wechselgeld ist hiernach werth: 1,046196 Thaler = 1 Thlr. 1 Sgr. 4,63 Pfen. preuß. Ct.

Geringere Münzsorten, wie Conventions=5=Kreuzerstücke = 6 Xr. Münze, sind von der Wechselzahlung ausgeschlossen; nimmt man aber von den verschiedenen Kronthalersorten ¾, von den Drei= oder Sechsbätznern (10= und 12=Kreuzerstücken) ¼ als Zahlungsverhältniß an, so würden hiernach gegen 13⅓ Thlr. Wechselgeld auf 1 köln. Mark fein Silber gehören, und der Wechselgeldthaler 1,018182 Thlr. = 30 Sgr. 6,545 Pfen. preuß. Ct. werth sein, welches Werthverhältniß wohl am meisten zutreffen möchte.

Im gewöhnlichen Verkehr ist hier sehr viel preuß. Courantgeld im Umlaufe, den ganzen Thaler zu 105 Kreuzern rheinisch, Münze, oder im 24=Guldenfuße. Auch das grobe preuß. Courant kann als Wechselzahlung angewendet werden, aber in der Regel nur nach dem stattfindenden Curse, welcher meistens 104¾, 104½, nur selten 105 Kreuzer Münze ist; obschon in der Kronthaler=Annahme zu 162 Kreuzern Münze (9¼ Stück = 1 feine Mark), auch wenn man 14$\frac{1}{7}$ Thaler preuß. auf 1 köln. Mark fein Silber rechnet, ziemlich genau 106 Kreuzer auf den preußischen Thaler kommen.

Bei der Wichtigkeit Frankfurts, als deutscher Handels= und Wechselplatz, und bei seinen eigenthümlichen Zahlungsverhältnissen scheint es nicht unangemessen, dessen Zahlwerth hier etwas ausführlicher als gewöhnlich zu entwickeln.

Zu bemerken ist in dieser Hinsicht nur noch, daß, da man noch immer 11 Gulden Münze oder im 24=Guldenfuße, hier auch Waarenzahlung genannt, mit 6$\frac{2}{15}$ Thalern oder 9$\frac{1}{5}$ Gulden Wechselgeld gleich setzt, hiernach in ganzen Zahlen

sich 165 Fl. im 24=Guldenfuße mit 92 Thlr. Wechselgeld,
55 Thlr. = = = 46 = =
und 55 Fl. = = = 46 Fl. = vergleichen; obschon man, zur Erleichterung der Reduction, auch meistens 110 Gulden im 24=Guldenfuße 61⅓ Thalern Wechselgeld gleichstellt und dies im Grunde dasselbe Verhältniß bildet.

Ueberhaupt haben die Frankfurter Rechnungsmünzen folgendes Verhältniß zu einander:

Reichsthaler.	Gulden.	Kopfstücke oder 20=Kreuzerstücke.	Batzen.	Kreuzer.	Pfennige oder Heller.
1	1½	4½	22½	90	360
	1	3	15	60	240
		1	5	20	80
			1	4	16
				1	4

An wirklich geprägten Münzen dieser Stadt sind zu bemerken:

1) In Gold: Ducaten, wie das deutsche Reich die Ausbringung derselben sonst vorschrieb, und wovon wohl gegenwärtig nichts mehr ausgemünzt wird.

2) In Silber: Conventions=Speciesthaler, ganze, halbe und Viertel.
Halbe und ganze Kopfstücke zu 10 und 20 Kreuzer Conventionsgeld.
5=Kreuzerstücke, die eigentlich auch nach dem Conventions=20=Guldenfuße sein sollen.
Silberscheidemünzen zu 3, 2 und 1 Kreuzer.

3) In Kupfer: Pfennigstücke, die sehr häufig von Juden nachgeahmt und sehr gering ausgebracht worden sind.

Das Curssystem von Frankfurt a/M. ist folgendes, nach dem Original=Curszettel dieser Stadt vom 31. März 1837:

Frankfurt a/M. wechselt auf:	Wechselfrist.	Curs. Papier.	Curs. Geld.	Erklärung dieser Cursarten.
Amsterdam	kurze Sicht	± —	± 139¾	Thaler Frankf. Wechselgeld für 100 Thlr. od. 250 Fl. niederl. Ct.
—	2 Monat	= —	= 138⅞	
Augsburg	kurze Sicht	= —	= 100⅝	= Wechselgeld für 100 Thlr. oder 150 Fl. Augsb. Ct.
—	2 Monat	= —	= —	
Berlin	kurze Sicht	= 105⅛	= —	Kreuzer Münze oder im 24=Guldenfuße für 1 Thaler preuß. Ct. (= 102⅝ à 102¾ Thlr. preuß. Ct. für 100 Thlr. Wechselgeld).
—	2 Monat	= 104¾	= —	
Bremen	kurze Sicht	= —	= 110⅝	Thaler Wechselgeld für 100 Thaler in Louisd'or à 5 Thlr.
—	2 Monat	= —	= 109⅞	
Hamburg	kurze Sicht	= —	= 148¼	= = = 100 = oder 300 Mark Hamb. Banco.
—	2 Monat	= —	= 147½	
—	3 =	= —	= 147⅛	
Leipzig	kurze Sicht	= 100	= —	= Frankf. Wechselgeld für 100 Thlr. Leipz. Wechselzahlung.
—	Messe	= 99¼	= 99½	
London	kurze Sicht	= —	= 151⅜	= Wechselgeld für 22½ Pfund Sterling, oder eben so viel Batzen Wechselgeld für 1 Pfd. Sterl.
—	2 Monat	= —	= 150⅝	
—	3 =	= —	= 150⅝	

Frankfurt a/M. wechselt: auf:	Wechsel-frist.	Curs. Papier.	Geld.	Erklärung dieser Cursarten.
Lyon	kurze Sicht	± $79\frac{5}{8}$	+ —	Thaler Wechselgeld für 300 Franken in Lyon.
—	2 Monat	= $78\frac{3}{4}$	= —	
Marseille	kurze Sicht	= $79\frac{1}{4}$	= —	Desgleichen für 300 Franken in Marseille.
Paris	= =	= —	= $79\frac{3}{4}$	Thaler Wechselgeld für 300 Franken in Paris.
—	2 Monat	= —	= $78\frac{3}{4}$	
—	100 Tage	= —	= $78\frac{1}{2}$	
Triest	kurze Sicht	= $99\frac{7}{8}$	= —	= = = 100 Thlr. oder 150 Fl. Conv.-Cour. in 10- und 20-Kreuzerstücken.
Wien, 20 Xr.	= =	= 100	= —	
—	3 Monat	= $99\frac{1}{8}$	= —	
Discont	—	= —	= 3	± 3 Procent Discont oder jährl. Zinskürzung.

Geld-Curse.		
Goldsorten:		
Neue Louisd'or	± Fl. 11. 12	± 11 Fl. 12 Xr. im 24-Guldenfuße für 1 franz. Louisd'or.
20-Frankenstücke	= = 9. 33	= 9 = 33 = = = = = 1 Stück von 20 Francs.
Friedrichsd'or	= = 9. $55\frac{1}{2}$	= 9 = $55\frac{1}{2}$ = = = = = 1 = Friedrichsd'or.
Ducaten	= = 5. $36\frac{1}{2}$	= 5 = $36\frac{1}{2}$ = = = = = 1 = Ducaten.
Holländ. 10-Fl.-Stücke	= = 9. 58	= 9 = 58 = = = = für 1 Goldstück zu 10 Fl. holl.
Gold al Marco, W.-Z.	= = 318. —	= 318 = Wechselgeld für 1 köln. Mark fein Gold.
Silbersorten:		
Franz. Laubthaler	= = 2. $43\frac{1}{2}$	= 2 Fl. $43\frac{1}{2}$ Xr. im 24-Guldenfuße für 1 franz. Laubthaler.
5-Frankenthaler	= = 2. $21\frac{3}{4}$	= 2 = $21\frac{3}{4}$ = = = = = 1 Stück von 5 Franken.
Preuß. Thaler	= = 1. $44\frac{3}{4}$	= 1 = $44\frac{3}{4}$ = = = = = 1 Thlr. preuß. Ct. in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$.
Silber, in W.-Z.	= = 20.29 à 32	= 20 = 29 à 32 = Wechselgeld für 1 köln. Mark fein Silber.

Zuweilen wird hier auch ein Curs auf Mailand notirt, zu ± $60\frac{3}{4}$, d. h. zu etwa $60\frac{3}{4}$ östr. Soldi für 1 Fl. (60 Kreuzer) Frankf. Wechselgeld; dann auf Nürnberg, ± $99\frac{3}{4}$ Thlr. Wechselgeld für 100 Thlr. Conv.-Courant. Ebenso notirt Frankfurt häufig einen Curs der Souveraind'or, und zwar veränderlich zu 16 Fl. 30 Xr. im 24-Guldenfuße für das Stück.

Kronthaler gelten hier beständig 2 Fl. 42 Xr. oder 162 Kreuzer im 24-Guldenfuße das Stück.

Conventionsthaler ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) ebenfalls regelmäßig 2 Fl. 24 Xr. im 24-Guldenfuße das Stück wie schon bemerkt.

Der Wechsel-Uso ist hier 14 Tage nach der Wechsel-Acceptation.

Respecttage sind, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, vier festgesetzt; wenn daher der vierte Respecttag auf einen Sonntag, Festtag, oder Sabbath und Feiertag der Juden fällt, so geschieht die Zahlung oder außerdem die Erhebung des Protestes den Tag nachher. Unacceptirte oder solche Wechsel, die nach Sicht oder 4 Tage nach Sicht zahlbar lauten, haben keine Respecttage, sondern müssen am Verfalltage eingelöst oder Protest erhoben werden. Domicilirte Wechsel genießen ebenfalls keine Respecttage.

In der Regel soll die Annahme der Wechsel, falls selbige nicht in den Messen zahlbar gestellt sind, gleich bei deren Vorweisung geschehen. Indessen darf man dem Trassirten wohl einen Verzug von einem oder zwei Posttagen bewilligen. — Zur Meßzeit soll die Wechselacceptation, gleichviel ob die Wechsel überhaupt in der Messe oder besonders in der dritten Woche zahlbar ausgestellt sind, den Montag, Eingangs der Messe, ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um 9 Uhr Vormittags in der zweiten Woche erstrecken. Kein Präsentant ist aber verpflichtet, sich damit länger aufhalten zu lassen, und derselbe kann, wenn bis dahin die Annahme nicht erfolgt, zur Protestaufnahme schreiten. — Kommen hier Tratten von solchen Plätzen vor, woselbst die Acceptation erst 14 Tage vor der Verfallzeit erfolgt, so sollen diese auf gleiche Art behandelt und ebenfalls nicht früher als 14 Tage vor Verfall acceptirt werden.

Nach der hier bestehenden Wechsel-Stempel-Ordnung muß jeder hier zahlbare Wechsel gestempelt sein, oder verfällt außerdem in eine Strafe von 5 Procent des Wechselbelaufs. — Dieser Stempelsatz ist zu $\frac{1}{5}$ vom Tausend des Wechselbetrags angeschlagen; was bei einer größern Wechselsumme unter 50 Fl. steht, kommt nicht in Betracht, was aber auf 50 Fl. und darüber geht, wird für volle 100 Gulden gerechnet. — Summen unter 150 Fl. werden nur für 100 Fl. veranschlagt, und dafür werden 3 Kreuzer entrichtet; von 150 Fl. einschließlich bis 250 Fl. ausschließlich werden für 200 Fl. gerechnet und tragen 6 Kreuzer Stempelgebühr u. s. f.

Man ist seit Kurzem daran bedacht, dem Handels- und Wechselverkehre durch neue zweckmäßige Einrichtungen alle mögliche Erleichterung zu gewähren. Ein Handelsgericht soll eingerichtet, das Handelsgesetzliche, besonders das alte, oft sehr undeutliche Wechselrecht, revidirt und besser geordnet werden. Doch ist alles noch im Werden und wird erst später hervortreten.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Fuß, gewöhnlich Schuh oder Werkschuh genannt, hat 12 Zoll à 12 Linien, und ist (nach dem Originale von 1778) bei + 14° Réaumur 284,61 Millimeter oder $126\frac{1}{6}$ alte Pariser Linien lang. *)

100 Frankfurter Fuß =

28,461	Meter.	98,926	Casseler Fuß.
94,870	badische Fuß.	100,747	Leipziger =
97,516	baiersche =	90,683	preußische =
100,477	Dresdner =	90,037	Wiener =
93,378	englische =	99,344	würtemb. =
113,844	großh. hess. =	98,995	Wiesbader =

*) Da bei der Bestimmung des Frankfurter Längenmaßes durch Ebelius dessen eiserner Meter (von Lenoir) sich in einer Temperatur von + 14° Réaumur befand, so wird hier auch das Verhältniß bemerkt, welches man durch eine Reduction desselben auf die gesetzliche Eistemperatur (vermittelst der von der französischen Maß- und Gewichts-Commission gebrauchten Ausdehnung des

Ein Klafter der Seiler ist 6 Werkschuh lang.

Ein Reis, wonach die Schiefersteine zum Dachdecken verkauft werden, ist eine Reihe von Schiefersteinen, die 8 Werkschuh Länge hat. Die Schiefersteine müssen aufrecht und ihren breiten Seiten nach dicht neben einander gestellt sein.

Die Elle, die in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f. eingetheilt wird, ist (nach dem Originale von 1778) 547,3 Millimeter lang.

100 Frankfurter Ellen =

54,730 Meter.	95,930 Casseler Ellen.
91,217 badische Ellen	96,867 Leipziger "
65,701 baiersche "	82,061 preußische "
96,607 Dresdner "	70,239 Wiener "
59,855 engl. Yards	98,524 Wiesbader "
91,217 großh. hess. Ellen	89,103 würtemberg. "
78,275 Frankfurter Brabanter Ellen, oder	
46,303 " (französische) Stab.	

Die hier gebräuchliche Brabanter Elle ist 699,2 Millimeter lang. 100 Brabanter Ellen = 69,92 Meter, 127,754 Frankfurter Ellen, 59,154 Frankfurter Stab, oder 76,467 englische Yards.

Der hier auch gebräuchliche (französische) Stab ist 1,182 Meter lang. 100 Stab = 215,969 Frankfurter Ellen, oder 169,050 Frankfurter Brabant. Ellen.

Im gewöhnlichen Verkehre gebraucht man häufig folgende Verhältnisse:

25	Frankfurter Werkschuh	=	13 Frankf. Ellen.
7	" "	=	2 Meter.
8	" "	=	7 alte Pariser Fuß.
7	" Stab	=	12 Frankf. Brabant. Ellen.
13	" Ellen	=	6 " Stab.
5	" "	=	4 " Brabant. Ellen.
5	" "	=	3 engl. Yards.
11	" "	=	6 Meter.
6	" "	=	5 preußische Ellen.

Feldmaß. Die Ruthe oder Feldruthe ist $12\frac{1}{2}$ Werkschuh lang. Der Feldmesser theilt sie aber in 10 Feldschuh à 10 Zoll à 10 Linien.

Die Quadrat-Feldruthe hat $156\frac{1}{4}$ Quadrat-Werkschuh oder 100 Quadrat-Feldschuh.

1 Quadrat-Werkschuh hat 144 Quadrat-Werkzoll (à 144 Quadrat-Werklinien) oder 64 Quadrat-Feldzoll.

1 Quadrat-Feldschuh hat 100 Quadrat-Feldzoll (à 100 Quadrat-Feldlinien) oder 225 Quadrat-Werkzoll.

Der Morgen oder Feldmorgen hat 160 Quadratruthen, oder 16000 Quadrat-Feldschuh, oder 25000 Quadrat-Werkschuh, und wird in 4 Viertel getheilt.

Eine Hube oder Hufe Land ist 30 Morgen.

100 Feldmorgen = 20,2507 Hectaren, 50,043 engl. Acres, 79,314 preußische Morgen, oder 35,185 Wiener Joch.

Waldmaß. Die Waldruthe wird sowohl in 16 als auch in 10 gleiche Theile, und jeder der letzteren — Waldschuhe — wieder in 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt.

Die Waldruthe ist 1,26791 Feldruthen oder 15,8489 Werkschuh lang. Und die Feldruthe enthält 0,788699 Waldruthe. Man kann 56 Waldruthen mit 71 Feldruthen vergleichen.

Die Quadrat-Waldruthe hat 100 Quadrat-Waldschuh, oder 10000 Quadrat-Waldzoll, und ist 1,607597 Quadrat-Feldruthen gleich. Die Quadrat-Feldruthe hingegen ist 0,6220464 Quadrat-Waldruthe gleich. Man kann 79 Quadrat-Waldruthen mit 127 Quadrat-Feldruthen vergleichen.

Der Waldmorgen hat 160 Quadrat-Waldruthen oder 40190 Quadrat-Werkschuh, und wird in 4 Viertel getheilt.

100 Waldmorgen = 32,555 Hectaren.

Quadratmaß. Der gewöhnliche Schuh ist der Werkschuh, und die gewöhnliche Ruthe ist die Feldruthe. Die Quadratruthe hat daher, wie beim Feldmaße, $156\frac{1}{4}$ Quadratschuh. Folglich sind 64 Quadratruthen genau 10000 Quadrat-Werkschuh.

Um die Brüche der Zahlen zu umgeben, nehmen die Maurer und die Pflasterer bei Berechnung ihrer Arbeit eine quadratische Ruthe an, die 13 Werkschuh lang und 12 Werkschuh breit ist, und daher gerade 156 Quadrat-Werkschuh enthält.

Der Quadrat-Werkschuh enthält 0,081003, und die Quadratruthe 12,6567 Quadrat-Meter. Die quadratische Ruthe der Maurer und Pflasterer hingegen enthält 12,6365 Quadrat-Meter.

Der Quadrat-Meter enthält 12,3452 Quadrat-Werkschuh.

Cubikmaß. Der gewöhnliche Schuh ist der Werkschuh, und die gewöhnliche Ruthe ist die Feldruthe von $12\frac{1}{2}$ Werkschuh Länge. Der Cubikschuh hat daher 1728 Cubikzoll und die Cubikruthe $1953\frac{1}{8}$ Cubikschuh.

Die cubische Ruthe der Maurer ist 12 Werkschuh lang, 13 Werkschuh hoch und 2 Werkschuh dick, und enthält daher nur 312 Cubik-Werkschuh.

Die cubische Ruthe für Pflaster- und Chausseesteine ist 12 Werkschuh lang, 6 Werkschuh breit und 4 Werkschuh hoch, und enthält daher 288 Cubik-Werkschuh. Die cubische Halbruthe für dergleichen Steine ist ebenfalls 12 Schuh lang, aber nur 4 Schuh breit und 3 Schuh hoch, und enthält daher 144 Cubikschuh; man macht dieselbe auch 6 Schuh lang, 6 Schuh breit und 4 Schuh hoch.

Der Cubik-Werkschuh enthält 0,023054, die Cubik-(Feld-)Ruthe 45,0280, die cubische Ruthe der Maurer und Pflasterer 7,1929, und die cubische Ruthe für Pflaster- und Chausseesteine 6,6396 Cubik-Meter.

Der Cubik-Meter enthält 43,37578 Frankf. Cubik-Werkschuh.

Brennholzmaß. Der Stecken enthält für dreischuhiges Holz 37,893 Cubik-Werkschuh oder 0,8736 Stere. Im Stadt-Magazin werden dem vollen Stecken 2, am Mainufer hingegen 7 Scheite noch zugegeben; von den 7 Scheiten muß aber eins am Thore wieder abgegeben werden. 2 Stecken sind 1 Gilbert; Tannen-Scheitholz aber werden 3 solcher Stecken für ein Gilbert gerechnet.

Der hier in gewissen Fällen auch gebräuchliche sogenannte Mainzer Stecken enthält 82,742 Cubik-Werkschuh oder 1,908 Stere.

Das Klafter ist blos im Walde und im Forstamts-Holzmagazine gebräuchlich. In dem letztern macht das Klafter ziemlich genau 3 der obigen gewöhnlichen Stecken aus; das Wald-Klafter hingegen enthält 126 Cubik-Werkschuh oder 2,905 Steren.

Fruchtmaß. Die kupfernen (durch Chelius berichtigten) Originale sind vom Jahre 1806.

Das Malter hat 4 Simmer, oder 16 Sechter, oder 64 Gescheid à 4 Viertelgescheid. (Früher hieß das Malter eigentlich Achtel.)

Eisens) erhält. Es ist dieses: 1 Frankfurter Fuß bei + 14° Réaumur = 284,668 Millimeter bei 0° Réaumur. H.

Mit dem Simmer wird auf den Fruchtböden und Schiffen gemessen.

Das Malter hält 8600 Frankfurter Cubik-Werkzoll oder 114,74 Liter. (Das Gescheid ist der alten Flüssigkeits-Maß gleich.)

100 Frankfurter Malter =

114,740 Hectoliter.	93,957 Hanauer Malter.
76,493 badische Malter.	71,383 Casseler Viertel.
51,603 baiersche Scheffel.	208,764 preuß. Scheffel.
110,433 Dresdner =	186,571 Wiener Metzen.
39,459 engl. Imp. Quarter.	105,208 Wiesbader Malter,
89,641 großh. hess. Malter.	64,742 würtemb. Scheffel.

Bei dem Messen des Weizens und des Korns streicht der Mötter (verpflichtete Fruchtmesser) das gefüllte Gemäß vermittelst des Streichholzes wagerecht eine Korndicke hoch über dem Rande seiner Oeffnung hin ab. (Auf diese Abstreichungsart ist bei der obigen Angabe des Rauminhalts des Malters keine Rücksicht genommen worden.)

Gerste und Hafer werden sägeweise gestrichen gemessen.

Mit dem Fruchtmaße werden z. B. auch gemessen, gestrichen: Welschkorn, Erbsen, Linsen; gehäuft: Kartoffeln, Obstschnizzen rc.

Weizen, Korn und Gerste werden mehrentheils gewogen, anstatt gemessen. Dabei wird gewöhnlich das Malter Weizen zu 190, Korn zu 180 und Gerste zu 160 Pfund Mehlgewicht, mit dem Sacke, gerechnet.

Das Mehl wird zwar nach dem Malter und seinen Unterabtheilungen verkauft, aber immer gewogen, indem man das Malter Mehl zu 144 Pfund Silbergewicht rechnet. Das Salz, welches früher gemessen ward, wird jetzt nur per Pfund verkauft, im Großen nach Säcken von 200 Pfund Silbergewicht netto.

Kohlen- und Kalkmaß. Die Kohlenbütte hält 5,2571 Frankfurter Cubik-Werkschuh oder 121⅞ Liter, und die Kalkbütte 6,15713 Frankf. Cubik-Werkschuh oder 141,948 Liter. Dieser angegebene Hohlraum gilt für die gestrichenen Bütten; Kohlen und Kalk werden aber gehäuft gemessen.

Flüss. Maß. Altmaß. 1 Fuder Wein ist 6 und 1 Stück Wein 8 Ohm; eine Zulast ist ein halbes Stück. Ein Orhoft, sowie eine Piece, werden hier ungefähr zu 1½ Ohm gerechnet.

Die Ohm hat 20 Viertel oder 80 alte Maß à 4 alte Schoppen. Die alte Maß heißt auch die Aichmaß. Das (schon sehr alte) Original der alten Maß hält 1,79289 Liter. 100 alte Maß =

119,526 badische Maß.	91,967 Casseler Weinmaß.
167,712 baiersche =	156,584 preußische Quart.
191,438 Dresdner Kannen.	105,794 Wiesbader Weinmaß.
89,645 großh. hess. Maß.	97,596 würtemberg. Maß.

Die Ohm enthält 10750 Frankf. Cubik-Werkzoll. 1 Ohm =

143,43 Liter.	125,266 preußische Quart.
31,57 engl. Imp. Gallons.	101,363 Wiener Maß.

Mit der alten Maß sollen auch Branntwein und Oel gemessen werden. Seit vielen Jahren wird das Oel aber nach dem Gewichte verkauft. Rüböl und Leinöl werden (die Ohm von 80 alten Maß à 3½ Pfd. gerechnet) per 280 Pfund Silbergewicht, Baumöl, Mohnöl rc. hingegen per Centner von 108 Pfd. Silbergewicht verkauft.

Nach dem Altmaß ist auch die Faß- oder sogenannte Wasser-Aiche eingerichtet. Aber weniger als eine Maß wird hier nicht gerechnet, außer auf besonderes Verlangen bei kleinen Fässern.

Jungmaß des Flüss. Maßes. Gewöhnlich werden 9 junge Maß für 8 alte Maß gerechnet. Allein das (schon sehr alte) Original der jungen Maß hält 1,608 Liter. Daher machen 8 alte Maß nur 8,9199 junge Maß.

Die junge Maß, die 4 junge Schoppen hat, ist bei den Wirthen gebräuchlich, und heißt daher auch Zapfmaß. Mit derselben werden auch Milch, Essig rc. gemessen, und man bedient sich dieser Maß in den Apotheken.

Baumöl-Maß. Das Aichmuster des Maßes für ein Pfund Baumöl hält 0,5176 Liter, und es vergleichen sich 7 Pfund mit gut 9 jungen Schoppen.

Mark- oder Silbergewicht. Das Pfund hat 2 Mark, oder 32 Loth, oder 128 Quentchen, oder 512 Pfennig. Bei der Angabe der Feine des Silbers aber wird die Mark in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt. Man sehe auch den Artikel Kölnische Mark.

Seit dem Jahrr 1762 ist in Frankfurt diejenige kölnische Mark eingeführt, welche von der köln. Mark der Stadt Augsburg vom Jahre 1694 hergenommen ist. Die Frankfurter köln. Mark wiegt 233,9569 Gramm. *)

Goldgewicht. Das unverarbeitete Gold wird ebenfalls mit dem Markgewichte gewogen, und dabei die Mark wie beim Silber eingetheilt. Nur bei der Angabe der Feine des Goldes wird dieselbe Mark in 24 Karat à 12 Grän eingetheilt.

Wegen des Kronen- und Ducaten-Gewichts s. man den Artikel Kölnische Mark.

100 Frankf. kölnische Mark = 23,396 Kilogramm, 83,364 Wiener Mark, oder 752,18 engl. Troy-Unzen.

Das Handelsgewicht besteht in Leichtgewicht und Schwergewicht. Das Leichtgewicht ist nämlich das oben erwähnte Silbergewicht, das Pfund von 32 Loth à 4 Quentchen; der Centner hat 108 Pfund Leicht- oder Silbergewicht. Wenn diese 108 Pfund nur für 100 Pfund gerechnet werden, so heißt solches Schwergewicht. Das schwere Pfund (also ein bloses Rechnungs-Pfund) wird in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt.

Das Leichtgewicht ist das gewöhnliche, und wird beim Verkaufe im Kleinen immer, sowie im Großhandel bei mehreren Waaren gebraucht. Das Schwergewicht wird nur bei dem Handel im Großen für manche Waaren angewendet. **)

Das leichte Pfund wiegt 467,914 Gramm, das schwere Pfund hingegen 505,347 Gramm.

100 Frankf. Pfund Leichtgewicht =

92,593 Frankf. schwere Pfund.	96,629 Casseler schwere Pund.
93,583 = Zollpfund.	100,150 Leipziger Pfund.
46,791 Kilogramm.	100,043 preußische =
83,556 baiersche Pfund.	83,554 Wiener =
100,209 Dresdner =	99,411 Wiesbader =
103,154 engl. Pfd. Avdps.	100,040 würtembergische Pfd.

100 Pfund Schwergewicht oder 1 Frankf. Centner =

108 Frankfurter leichte Pfund.	104,359 Casseler schw. Pfund.
101,069 Frankf. Zollpfund.	108,162 Leipziger Pfund.
50,535 Kilogramm.	108,047 preußische =
90,241 baiersche Pfund.	90,239 Wiener =
108,226 Dresdner =	107,364 Wiesbader =
111,409 engl. Pfd. Avdps.	108,043 würtemb. =

*) Die Frankfurter Gewichte werden in vielen Werken etwas zu leicht angegeben. Ueber die Veranlassung zu diesem Irrthume sehe man Hauschild's Vergleichungs-Tafeln der Gewichte verschied. Länder u. Städte rc. (Frankfurt, 1836) S. 4—14. H.

**) Wenn in einigen Werken das Frankfurter Schwergewicht auch „Eisengewicht“ genannt wird; so ist dies ein Irrthum. Der

Zollgewicht. Seit dem Beitritte Frankfurts zu dem großen deutschen Zoll- und Handelsvereine (Januar 1836) wird daselbst auf allen öffentlichen Wagen nur nach dem gemeinschaftlichen Zollgewichte gewogen, und dieses Gewicht für die Berechnung der Zölle ausschließlich angewendet. Der Centner desselben stimmt mit dem großherz. hessischen und badischen überein, und wird in 100 Pfund eingetheilt; ein solches Pfund ist dem franz. halben Kilogramm gleich. (S. Baden und Hessen, Großh.)

100 Zollpfund oder ein Zollcentner = 50 Kilogramm, 106,857 Frankf. leichte oder 98,942 Frankf. schwere Pfund.

Es bestehen aber auch noch mehrere eigene (theils wirkliche, theils blose Rechnungs-) Gewichte für manche Gegenstände des Verkehrs, wie Schinken, Mehl, Heu ꝛc., nämlich:

Speckgewicht. Der Centner desselben enthält 117$\frac{5}{8}$ Pfund Silbergewicht; er wird in 100 gleiche Theile getheilt und jeder Theil ein Pfund genannt.

100 Zollpfund = 90$\frac{7}{8}$ Pfund Speckgewicht.

Mehl- und Malz-Gewicht. 320 Pfund Mehl- und Malzgewicht machen genau 329 Pfund Silbergewicht. Das Malter Mehl wird netto zu 140 Pfund Mehlgewicht gerechnet; diese machen 143$\frac{15}{16}$ Pfund Silbergewicht, wofür aber gewöhnlich volle 144 Pfund Silbergewicht angenommen zu werden pflegen. Der Malter-Sack allein wird zu 3 Pfund Mehlgewicht gerechnet.

Gewöhnlich wird auch das Getreide auf der Mehlwage gewogen. Daher ist unter seinem Gewichte, wenn kein anderes bestimmt ausgedrückt wird, nur das Mehlgewicht zu verstehen.

1000 Pfund Mehlgewicht machen 952 schwere Pfd. Handelsgew.
79 " " " 76 Pfund Zollgewicht.

Heu-Gewicht. Das Heugewicht ist dem Speckgewichte ganz gleich. Daher sind:

100 Zollcentner = 90$\frac{7}{8}$ Centner Heugewicht.

Stroh-Gewicht. Das Stroh, das auf den Markt gebracht wird, soll nach dem Gewichte verkauft werden. Das Fuder Stroh soll 10 Centner à 108 Pfund Silbergewicht wiegen.

Victualien-Gewichte. Das Pfund Butter- und Fleischgewicht hat 33, und das Pfund Fischgewicht bei den Fischern 35 Loth Silbergewicht.

Das Medicinal-Gewicht ist das alte Nürnberger, das Pfund von 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran. Das Pfund wiegt 100242 Richtpfennigtheilchen der Frankfurt. köln. Mark oder 357,854 Gramm.

100 Zollpfund = 139,722 Medicinalpfund.

Juwelen-Gewicht. Das Juwelen-Karat wird in Halbe, Viertel, Achtel u. s. f., oder in 4 Grän eingetheilt. Das Karat wiegt 20,5894 Centigramm, oder 57,675 Frankf. köln. Richtpfennigtheilchen, oder 3,1774 engl. Troy-Grän.

Die Frankf. köln. Mark enthält 1136,3 Juwelen-Karat.*)

Ausführliche Nachrichten über die Frankfurter Maße und Gewichte, auch das Gesetzliche und Geschichtliche derselben, findet man in G. K. Thelins Maß- und Gewichtsbuch, 3. Auflage, von J. F. Hanschild. Frankfurt, 1830.

Die Waaren werden in Frankfurt folgendermaßen verkauft:
Arak, Branntwein, Rum per hiesige Ohm.
Leinöl und Rüböl per 280 Pfund Leichtgewicht.
Hellthran und Südseethran per 448 Pfund Leichtgewicht.
Berger Thran per Original-Tonne.
Blei, Harzer, in Blöcken per 110, rheinisches in Zungen per 114 Pfund Leichtgewicht.
Weinstein per 117 Pfund Leichtgewicht.
Eine Wage Eisen ist 120 Pfund Leichtgewicht.

Nach dem Centner Handelsgewicht verkauft man:
Alaun, Baumwolle, Curcume, Farbhölzer, Gallus, Grünspan, Gummi, Ingwer, Kleesamen, Krapp, Kupfer, Leim, Mandeln, Baumöl und Mohnöl, Pfeffer, Potasche, Reis, Rosinen, Salpeter, Schwefel, Stockfisch, Sumach, Tabak, Vitriol, Wachs, Zinn, Zucker, gedörrte Zwetschen.

Nach dem Pfunde Leichtgewicht verkauft man:
Cacao, Cochenille, Hausenblase, Buenos-Ayres- und Rio-Grande-Häute, Indigo, Kaffee, Muscatblüthe und Nüsse, Nelken, Orlean, weißen Pfeffer, Piment, Quecksilber, Safran, Salmiak, Thee, amerikan. Tabak in Rollen, Zimmt.

Bei den meisten Artikeln vergütet der Verkäufer dem Käufer 1 Procent für Gutgewicht, so daß also der letztere jedesmal die empfangenen 100 Pfund nur für 99 Pfund bezahlt.

Frankfurt an der Oder, Hauptstadt des Regierungsbezirks gleiches Namens der preußischen Provinz Brandenburg, am linken Ufer der Oder, über welche eine lange Brücke nach der jenseit des Flusses liegenden Dammvorstadt führt, mit 23,000 Einw., welche einen lebhaften Handel treiben, der durch die 3 Messen, welche besonders von märkischen, schlesischen, polnischen und russischen Kaufleuten besucht werden, und durch die schiffbare Oder, welche durch die Warthe mit der Weichsel und durch Canäle mit der Spree und Elbe in Verbindung steht, sehr begünstigt wird.

Die Fabriken in Tabak, Seiden-, Tuch- und Strumpfwaaren, sowie in Handschuhen, Zucker, Wachs und Fayence sind nicht erheblich; doch findet man hier große Gerbereien und Branntweinbrennereien, auch starke Mostrichbereitung.

Dagegen war Frankfurt, als Grenzort von Deutschland nach dem Norden zu, immer ein wichtiger Mittelpunkt des Handelsverkehrs zwischen den deutschen und nordischen Staaten und besonders ein passend gelegener Austauschplatz der deutschen Fabrikwaaren gegen rohe polnische und russische Producte; und wenn auch seine Messen nicht mehr so lebhaft als früher sind, so ist Frankfurt doch immer noch im Besitz eines bedeutenden Verkehrs der beiderseitigen Länder, und wird, so lange sich der Culturzustand des Nordosten nicht merklich verändert, fortwährend ein bequemer und lebhafter Meßplatz bleiben.

Seitdem das Königreich Sachsen dem großen Zollvereine beigetreten war, hat man namentlich von Leipzig aus den baldigen Untergang der Messen zu Frankfurt a. d. O. prophezeihen wollen, und wirklich hatten auch bereits manche behutsame Fabricanten und Kaufleute Anstand genommen, die Contracte über ihre dasigen Meßlocale auf weiter hinaus zu prolongiren.

Ausdruck „Eisengewicht“ wird in Frankfurt a/M. weder gesetzlich noch herkömmlich für Schwergewicht gebraucht, und ist daselbst in dieser Beziehung gänzlich unbekannt. H.

*) Zwei Gewichte, die Frankfurt früher hatte, das Wollwage-Gewicht und das Specerei-Gewicht, bestehen jetzt nicht mehr. Dessenungeachtet gibt es daselbst, wie man sieht, außer sechserlei auch anderwärts gebräuchlichen Gewichten noch sechs verschiedene Pfunde für den Verkehr, also zwölf Gewichtsverschiedenheiten in einer Stadt. Hierdurch wird wohl der Wunsch gerechtfertigt, daß das bereits bestehende Vereins-Zollgewicht daselbst recht bald das einzige Verkehrs-Gewicht werden möge, um so mehr, da es in zwei Vereins-Staaten schon allgemein eingeführt, und auch das Gewicht von Frankreich, Holland, Belgien und einem Theile der Schweiz ist. Und würde man dasselbe in allen Vereinsländern als einziges Verkehrs-Gewicht nach und nach einzuführen suchen, so wäre dadurch der erste Schritt zu einem gemeinsamen Vereins-Maß- und Gewichtssysteme gethan. H.

Aber schon die nächsten Messen haben dargethan, wie unbegründet alle diese Vorherverkündigungen waren, die nun durch die letzte Frankfurter Sommer- oder Margarethen-Messe 1836 auf das glänzendste widerlegt worden sind. Nicht blos die gewöhnlich dort ihren Bedarf einkaufenden Handelsleute der östlichen Provinzen Preußens, sondern auch Käufer aus allen deutschen Ländern, aus Polen, Rußland und Oestreich, ja sogar aus dem Orient (Perser und Grusier) hatten sich diesmal daselbst eingefunden, und manche Lager sollen ganz aufgeräumt worden sein. Namentlich ist kein einziges Stück Tuch unverkauft geblieben, was auf die zahlreichen Tuchfabriken Preußens sowie auf die Schafzucht dieses Landes vortheilhaft zurückwirken mußte. Nächstdem hatten aber auch die Berliner Cattunfabriken, die sächsischen Wollen- und Baumwollenzeug-Webereien, die Seiden- und Halbseiden-Manufacturen der Elberfelder und Berliner sehr gute Geschäfte gemacht. — Die Zahl der Meßfremden betrug 7468 (1139 mehr als 1835). Bei mehr als 66,000 Ctr. Waaren aller Art waren diesmal über 6000 Ctr. inländische und vereinsländische Waaren mehr eingegangen als in derselben Messe des vorhergehenden Jahres.

Bei dem starken Transit vom Norden, Süden und Osten passiren hier jährlich gegen 2000 Fahrzeuge die Oder; denn nicht nur von Stettin und Breslau, sondern auch von der Weichsel her durch die Warthe über Landsberg und Küstrin kommen die Waarentransporte über Frankfurt, das an dieser Schiffahrt starken Antheil nimmt, und gehen zum Theil durch den nahen Müllroser Canal aus der Oder in die Spree nach dem großen Consumtionsplatze Berlin und weiter zur Elbe.

Frankfurt ist ein Hauptzollamt im deutschen Zollverein.

Münzen u. Curs. Frankfurt rechnet wie Berlin und die ganze Monarchie nach Thalern zu 30 Silbergr. à 12 Pfen. preuß. Ct.

Die hier vorkommenden Wechselgeschäfte, die in den hiesigen drei Messen am bedeutendsten sind, werden in allen Theilen nach den Cursarten verhandelt, wie sie in Berlin stattfinden, was für diesen Fall nachgesehen werden kann.

Die hiesige Bank ist eine Zweigbank der Berliner und ganz nach Art und Weise derselben eingerichtet.

Maß u. Gewicht, s. Berlin.

Frankfurter Schwarz oder **Schwärze** (franz. noir d'Allemand; engl. german oder Francfort black). Weintrebern und Weinlager (Essigmutter, lie de vin) werden mit heißem Wasser abgespült und dann in eisernen Cylindern oder in gut lutirten Tiegeln verkohlt. Die Kohle wird mit Wasser zu einem Brei gerieben, derselbe getrocknet und in Stücken zu Markte gebracht. Wie alle auf diese Art erhaltene Schwärzen ist auch die Frankfurter voller Poren. Es ist ein sattes Schwarz und enthält noch etwas kohlensaures Kali, welches aus dem in den Trebern und im Weinlager befindlichen Weinstein entsteht. Verfertigt und bezogen wird es aus einer Menge Farbefabriken am Rhein und im benachbarten Frankreich.

Frankreich, s. Paris.

Franzbranntwein oder **Cognac**, s. Branntwein und Bordeaux und vergl. den Art. Paris.

Franzosenholz, s. Guajakholz.

Französischgrün, s. Braunschweigergrün.

Französisch-westindische Inseln, s. Colonien, Cayenne, Guadeloupe, Martinique und Westindien.

Frasco, Flüssigkeitsmaß in Brasilien, s. Rio Janeiro.

Frauen, Rechte der, sind zwar in einigen Beziehungen abweichend von denen der Männer, stimmen aber doch in der Regel damit überein. Es gilt überhaupt der Satz: Eine unverheirathete, volljährige Frauensperson kann sich eben so verbindlich machen und kann eben so Rechte erwerben, als eine Mannsperson; eine verheirathete genießt gleiche Rechte, jedoch mit der Einschränkung, daß der Ehemann, soweit ihm die Nutznießung oder Verwaltung des eheweiblichen Vermögens zusteht, mitwirken muß, wenn die unternommene rechtliche Handlung auf dieses Vermögen sich bezieht. Minderjährige Frauenspersonen werden nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie minderjährige Mannspersonen; sie stehen entweder unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft. In denjenigen Ländern, wo die Geschlechtsvormundschaft noch gilt, muß der Geschlechtsvormund, der Curator, entweder zu allen rechtlichen Verhandlungen einer volljährigen Frauensperson, oder doch wenigstens zu einigen, in den Gesetzen ausdrücklich genannten Geschäften seine Zustimmung geben. Es ist jedoch diese Geschlechtsvormundschaft in den meisten Ländern, wenn nicht völlig aufgehoben, doch sehr beschränkt.

Sehr mannigfach sind die Rechte und Verbindlichkeiten einer Ehefrau rücksichtlich ihres Vermögens sowohl als auch in Bezug auf ihre Person. Eine Ehefrau genießt die Rechte und Standesvorzüge ihres Mannes und ist berechtigt, von dem Manne einen dem Stande und dem Vermögen angemessenen Unterhalt, Schutz und Vertheidigung zu verlangen; dagegen ist sie aber auch dem Manne Gehorsam schuldig und verpflichtet, in allen Verhältnissen bei ihm auszuharren, dafern nicht ein Grund zur Ehescheidung vorhanden ist. An dem Vermögen der Ehefrau steht dem Manne in der Regel der Nießbrauch zu; nur dann tritt eine Ausnahme von dieser Regel ein, wenn entweder das ganze Vermögen oder wenigstens einzelne Theile desselben diesem Rechte des Mannes ausdrücklich entzogen werden. In den Ländern, wo Gütergemeinschaft gilt, hat jeder der Ehegatten ein Gesammteigenthum oder Miteigenthum an dem ganzen gegenseitig in die Ehe gebrachten oder in derselben erworbenen Vermögen. Bekannt ist endlich, daß, nach den Gesetzen der meisten Länder, den Ehegatten gegenseitig ein Erbrecht zusteht, sowie daß die Frauenspersonen von allen öffentlichen Aemtern und von der Uebernahme von Vormundschaften und Curatelen in der Regel ausgeschlossen sind. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Handels- oder Kauffrauen. Ueber den Begriff einer Handelsfrau sind jedoch weder die Gesetze der verschiedenen Länder, noch auch die Rechtslehrer vollkommen einig. Im Allgemeinen nennt man eine Kauffrau eine jede Frau, welche selbstständig, oder mit andern Personen vereint, Handlung auf eigene Rechnung treibt. In Preußen ist jedoch noch erforderlich, daß die Frau der Handlung auch vorsteht. Hat die Frau, nach preuß. Landrecht, einen Disponenten oder Procuristen und ist dies öffentlich bekannt gemacht worden, so hat sie weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmanns, jedoch muß sie die von dem Disponenten oder Procuristen in ihrem Namen übernommenen Verbindlichkeiten mit dem Handlungs- und mit ihrem übrigen Vermögen vertreten. In denjenigen Ländern, wo die Gesetze das, was das preuß. Landrecht vorschreibt, nicht ausdrücklich verordnet haben, ist es zweifelhaft, ob eine Frau, die ihre Handlung durch einen Procuristen besorgen läßt, Handelsfrau ist; indessen behaupten einige Rechtslehrer mit gutem Grunde, daß die Vorschrift des preußischen Rechts in der Natur der Sache liege und folglich auch da ange-

wendet werden müsse, wo die Gesetze diese Verfügung ausdrücklich nicht gemacht hätten. Nach Feststellung des Begriffs einer Handelsfrau bedarf es kaum einer Erwähnung, daß Eheweiber der Kaufleute, als solche, und wenn sie nicht mit ihrem Ehemanne die Handlung gemeinschaftlich betreiben, für Handelsfrauen nicht zu halten sind. Ebenso sind die Witwen von Kaufleuten nur dann als Handelsfrauen zu betrachten, wenn sie die Handlung ihres Ehemannes nicht nur auf eigene Rechnung fortführen, sondern derselben auch vorstehen. Wenn nun eine Frau eine Handlung errichten will, so kann dies auf doppelte Weise geschehen, entweder durch eine förmliche und ausdrückliche Erklärung — und diese wird in manchen Ländern stets gefordert — oder stillschweigend dadurch, daß eine Frau durch ihr Benehmen deutlich an den Tag legt, sie habe die Absicht, eine Handlung zu errichten, oder eine schon bestehende zu übernehmen und fortzuführen. Eine Ehefrau bedarf zu Errichtung oder Uebernahme einer Handlung stets die Einwilligung ihres Ehemannes; das französische Recht schreibt dies ausdrücklich vor. In den Ländern, wo die Geschlechtsvormundschaft gilt, ist bei unverheiratheten Frauenspersonen die Einwilligung des Curators nöthig.

Hat sich aber eine Frau auf die eine oder die andere Weise als Handelsfrau constituirt, so wird sie sodann in Rücksicht auf die Handlung und was damit in Verbindung steht, als eine vollkommen selbstständige Person, d. h. wie ein Mann betrachtet und behandelt. Sie bedarf dann zu Eingehung rechtlicher Geschäfte aller Art weder der Einwilligung ihres Ehemannes noch eines Curators, und kann sich auch nach Wechselrecht verbindlich machen. Es gilt dies jedoch alles nur in den Fällen, wo sie als Handelsfrau auftritt; in den übrigen Verhältnissen behält sie die Rechte und Verbindlichkeiten einer gewöhnlichen Frau. Schließt also eine Handelsfrau ein Geschäft ab, was mit ihrer Handlung in keiner Verbindung steht, so bedarf sie auch hierzu die Einwilligung ihres Mannes und, nach Umständen, ihres Curators. Ist es zweifelhaft, ob eine Handelsfrau bei einem Geschäft in dieser Eigenschaft oder als gewöhnliche Frauensperson concurrirte, so vermuthet man stets das Erstere und daß sie als Handelsfrau gehandelt habe. Das preußische Landrecht schreibt dies ausdrücklich vor.

Frazil, s. Färsel.

Frederikd'or, dänischer Friedrichsd'or, einfacher und doppelter, eine dänische Goldmünze zu 5 und zu 10 Thalern in Golde, fast ganz nach dem Münzfuße der deutschen Pistolen, welche etwa seit 1827 in Menge ausgeprägt wird, und den deutschen Pistolen gleich cursirt. S. Kopenhagen.

Fregatte, ein Kriegsschiff, etwa 130 Fuß lang, 32 Fuß breit, 14 Fuß tief, mit 20 bis 50 Kanonen, nicht so hoch gebaut als andere Kriegsschiffe, schneller segelnd und leicht zu wenden und zu regieren. Handelsschiffe heißen wohl auch Fregatten, wenn ihr Verdeck stufenartig erhöht ist.

Freiberg, Hauptstadt des sächsischen Erzgebirges, unweit der östlichen oder Freiberger Mulde, mit 12,000 Einw. und berühmt durch ihren Bergbau sowie durch ihre seit 1765 gegründete Bergakademie, die häufig von Russen, Spaniern, Franzosen und Engländern besucht wird. Die Haupterwerbszweige der Stadt sind Bergbau und Bergfabriken, welche letztere besonders Eisen, Kupferdraht, Tombak, Schrot, Bleiglätte, Pulver, Bleiweiß, Vitriol, Schwefel x. liefern; ausgezeichnet auch eine Fabrik leonischer oder unechter Gold- und Silbertressen aus vergoldetem und versilbertem Kupferdrahte, die einzige Sachsens, welche gegen 700 Menschen, meist Klöppler und Posamentirer, beschäftigt. Den Lahn oder die Gold- und Silberbändchen, woraus die meiste Arbeit besteht, treiben Drahtzieher und Plätter so dünn, daß oft 1 Loth 800 Ellen gibt.

In der Nähe der Stadt finden sich die reichsten Silberbergwerke des Erzgebirges. Die Grube „Himmelsfürst" beschäftigt allein gegen 1000 Bergleute, und alle Gruben sollen seit 600 Jahren über 80,000 Ctr. Silber geliefert haben. — Merkwürdige Anstalten des Freiberger Reviers sind ferner die Schmelzhütten an der Mulde sowie das große Amalgamirwerk.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Leipzig u. Sachsen.

Freiburg, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Cantons, mit 8500 Einw. Sie ist, wenn auch nicht eine der schönsten, doch gewiß durch ihre Lage auf und an einer Reihe fortlaufender Felsen, deren Fuß die Saane in vielen Windungen bespült, eine der sonderbarsten, malerischsten und wildesten Städte der Schweiz. Industrie und Handel der Stadt und des Cantons sind unbedeutend, Strohflechterei, Tabak- und Lederbereitung wird am stärksten betrieben, doch hat Freiburg auch eine Wollspinnerei, etwas Tuch- und Leinenweberei nebst Färberei. Viehzucht und Alpenwirthschaft sind Hauptgeschäft des Cantons und sehr wichtig, besonders in dem südlichen Landstriche, wo auch in der sogenannten Landschaft Gruyères der berühmte Gruyère-Käse, dem man mit Recht die erste Stelle unter den Käsen anweisen kann, bereitet wird, und von welchem jährlich an 25,000 Ctr. ausgeführt werden. Im nördlichen Theile wird mehr Landbau getrieben und viel Getreide, Tabak, Obst und am Neuenburger- und Murtensee auch Wein gebaut.

Münzen u. Curs. Man rechnet hier zwar meist nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern à 4 Pfennige, in Louisd'or zu 10⅔ Gulden; doch auch häufig nach Schweizer Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen, wonach der Frank 100 Rappen ausmacht, in Louisd'or zu 16 Schweizer Franken, als der allgemeinen Schweizer Währung.

Es gehen in ersterm Zahlwerthe 23,732244 Gulden auf eine köln. Mark fein Silber, wonach dieser Gulden 0,589915 Thlr. oder 17 Silbergr. 8,37 Pfen. preuß. Ct. werth ist. — In letzterem Zahlwerthe gehören 35,5984 Schweizer Livres oder Franken auf die köln. Mark fein Silber und der Werth eines solchen Franken ist also 0,39328 Thlr. od. 11 Sgr. 9,58 Pfen. preuß. Ct.

Von wirklich geprägten Münzen hatte dieser Canton in Golde lediglich Ducaten, wovon aber wenig mehr im Umlaufe sind; in Silber münzte man Thaler, besonders Viertel-Thaler aus, 1 Frank 8 Rappen werth; besonders aber Silberscheidemünzen zu 1 und zu ½ Batzen, die ziemlich geringhaltig sind.

Bei Wechselvorfällen richtet man sich hier meistens nach den Lausanner Cursarten.

Das neue schweizerische Maß- und Gewicht-System sehe man unter Schweiz. Bisheriges Maß und Gewicht. Längenmaße. Der Fuß oder Schuh hat 12 Zoll und ist, wie in Bern, 293,26 Millimeter lang. Das Werkklafter ist 10 solche Schuh lang.

Die Ellen sind im Canton sehr verschieden. In der Stadt Freiburg enthält der Stab 1069,6 Millimeter. 100 Stab = 106,96 Meter, 116,97 engl. Yards, 160,37 preuß. oder 137,27 Wiener Ellen.

Feldmaß. Die Juchart Landes wird zu 50000 Quadrat-Schuh gerechnet; das sind 43,001 Aren.

Fruchtmaß. Das gewöhnlichste Getreidemaß im ganzen Canton ist der Sack, dessen Inhalt und Eintheilung aber wie-

der sehr verschieden ist. In der Stadt Freiburg hat der Sack 8 Mäß (Bichets), oder 16 Quarterons à 6 Immi (Emines). Auch gebraucht man diese Eintheilung: das Mütt hat 24 Mäß, deren 8 einen Sack und 2 einen Kopf (Coupe) ausmachen. Das Mäß hält 15,968 Liter.

Flüss. Maß. Das Faß hat 16 Brenten à 25 Maß, die Maß hat 4 Schoppen oder Viertel. Die Maße sind im Canton wieder sehr verschieden. In der Stadt Freiburg hält die Maß 1,562 Liter.

Das Gewicht ist in diesem Canton ebenfalls sehr verschieden. In der Stadt Freiburg wiegt das Pfund Krämer- oder sogenanntes Eisengewicht 528,81 Gramm. 100 Pfund = 52,88 Kilogr., 116,58 engl. Pfund Avdps., 113,06 preußische, oder 94,43 Wiener Pfund. — Die Gold- und Silberarbeiter bedienen sich des alten Pariser Markgewichts.

Freihäfen. Die Begünstigungen des bevormundenden Systems bestehen zum großen Theil in Befreiungen von denselben Lasten und Beschränkungen, die es erst selbst geschaffen hat. Dahin gehört namentlich auch die Privilegirung der Freihäfen. Letztere sind Hafenplätze, welche von dem Staate, dem sie angehören, für außer der Zolllinie gehörig erklärt, also von der allgemeinen Handelsabgabengesetzgebung eximirt worden sind. Alle Waaren, die in ihnen ein- oder ausgeführt werden, sind frei, und werden erst dann zollpflichtig, wenn sie von dem Freihafen in das Innere des Landes kommen. Natürlich ist es, daß sich an solchen Punkten ein um so lebhafterer Zwischenhandel bildet, je vollständiger hier die Freiheit besteht, die er braucht und an andern Punkten vergebens sucht. — Ist dieses System eine Folge der Anerkennung, daß das allgemeine Handels- und Zollgesetz, wenn es auch auf den betreffenden Ort angewendet wurde, dessen Wohlstand unwiederbringlich zerstören müßte, so entsteht die natürliche Frage: ob man dann glaube, daß jenes Gesetz nicht auf allen andern Punkten ähnliche Folgen haben werde, und warum man die Freiheit, die man für den einen Ort so wünschenswerth findet, nicht dem Ganzen zugesteht? Will man aber in der That damit dem einzelnen Orte einen besondern Vortheil verschaffen, so begeht man eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen, auf deren Kosten dieser Vortheil gewährt wird. Schon die Freiheit dieses einen Ortes erhöht natürlich die Abgabenlast der andern. Aber sie vermindert auch ihre Beitragsfähigkeit, indem sie den Handel von ihnen ab- und dem Freihafen zulockt. Leider ist hier, wie in so vielen andern Punkten, der Schein der Verführer. Das reiche Handelsleben an Freihäfen sieht man und sieht es mehr, als man den vielfach vertheilten Aufschwung bei allgemeiner Freiheit sehen würde. Den entgehenden Gewinn der andern Orte dagegen sieht man nicht, oder nur undeutlich, oder mag ihn nicht sehen. Vielleicht glaubt man, der Flor des Freihafens wirke auch auf den übrigen Staat zurück und vergüte dadurch die Nachtheile, die er verschuldet hat. Aber auch hier ist die Berechnung trügerisch, wenn man das ganze Handelscapital, das sich im Freihafen bewegt, oder die Gewinne, die davon gemacht werden, als dem Freihafen zufließend betrachtet, während sie doch größtentheils von Fremden an Fremde gemacht werden und der Freihafen nur den Ort, die Herberge dazu hergibt. — Ueber das Zollwesen in Freihäfen sehe man den Artikel Häfen.

Freipässe, s. Pässe.

Freischeine, s. Legitimationsscheine.

Friedrichsd'or, Goldfriedrich oder Goldfritz, bekannte deutsche Goldmünzen, gemeinhin Pistolen genannt, zu 5 Thaler in Golde, wovon aber auch doppelte zu 10 Thalern Gold in Menge vorhanden sind und welche von mehrern deutschen Staaten, besonders Preußen, geprägt werden. S. Berlin.

Frohngewicht, altes Groß- oder Schwergewicht in Augsburg, s. d.

Fruchtmaße oder **Getreidemaße**, Hohlmaße zu Getreide und andern trocknen Sachen, welche in der Größe, Benennung und Eintheilung sehr verschieden sind. (Man sehe die einzelnen Länder und Städte.) An manchen Orten hat man zweierlei Fruchtmaße, nämlich für rauhe Frucht ein größeres, als für glatte Frucht, und zwar wird entweder von dem wirklichen Maßgefäße nur eine größere Anzahl auf das Malter &c. rauhe Frucht, als auf das Malter &c. glatte Frucht gerechnet, oder die rauhe Frucht wird mit einem größern Maße gemessen, oder es findet sogar Beides zugleich statt, wie in Detmold, Coburg, Lübeck, Rostock, Schaffhausen, Zürich &c. Dieser Uebelstand, einen Unterschied in dem Maße zwischen glatter und rauher Frucht zu machen, hat durch die Einführung neuer Maßsysteme schon in vielen Ländern aufgehört.

Fuang, Gold- und Silbergewicht im Königreiche Siam in Hinterindien, s. d.

Fuchs oder **Orts**, eine Kupfer-Scheidemünze der rheinischen Niederlande, die nichts anderes ist als der gewöhnliche gute Kupferpfennig der deutschen Länder.

Fuchsfelle (franz. peaux de renard; engl. fox skins; ital. pelli di volpe). Es kommen von diesem geschätzten Pelzwerke folgende Sorten in den Handel:

Gemeine (inländische) Fuchsfelle; von dem gemeinen Fuchse (Canis vulpes), der noch in mehreren europäischen Ländern in ziemlicher Menge anzutreffen ist, namentlich kommt er in Dänemark, Schweden, Polen, Ungarn und Rußland mehr oder minder häufig vor. Der Farbe nach unterscheidet man von den gemeinen Fuchsfellen rothe, röthliche, grauliche und gelbbraune. Sie kommen auf die Messen zu Frankfurt, Leipzig &c., wo sie mit 12 Gr. — 2 Thr. bezahlt werden. Die slavonischen Fuchsfelle werden über Essek versandt und nach Buschen von 10 Stück verhandelt. Der Preis richtet sich nach der Schönheit der Farbe und nach der Feinheit der Haare. Die rothen virginischen Fuchsfelle, welche durch die Handelsgesellschaften von Canada und der Hudsonsbai ausgeführt werden, sind feiner, feuriger roth oder mehr goldgelb als die vorigen. In Leipzig gelten sie 1½, 4 bis 6 Thlr. das Stück. Gries-Fuchsfelle (von Canada) haben ein stärkeres, härteres Haar und sind kleiner als die vorigen, die Grundfarbe ist röthlichgrau und die Spitzen sind weiß. Ihr Preis in Leipzig ist circa ½ — 1½ Thlr. Die kleinen tartarischen (engl. kitt-fox genannt) haben einen fahlen, blaugrauen Rücken, der nach den Seiten zu gelblich abfällt, der Bauch ist weißlich, die Haare sind wolliger als bei den obengenannten Sorten. Sie werden von Canada und der Hudsonsbai eingeführt und gelten circa 1 Thlr. Die blauen Fuchsfelle stammen von dem Polar- oder Steinfuchse (Canis Lagopus), der in Sibirien und dem nördlichen Rußland einheimisch ist und dessen Farbe sich im Jahre mehrmals ändert. Gewöhnlich nimmt der Balg im December eine blaugraue Farbe an und seine Haare haben dann auch die beliebteste Länge und Weichheit. Die Preise dieser Sorte sind sehr verschieden, jedoch immer bedeutend hoch, man bezahlt sie in der Regel mit 8 — 15 Thlr., bei vorzüglicher Schönheit aber

noch weit theurer. Einen großen Theil des Jahres hindurch hat der Steinfuchs einen weißen Pelz, dann liefert er die weißen Fuchsfelle, die ⅔ — 4 Thlr. gelten. Im September zeigt sich der Rücken der Steinfüchse schwärzlichbraun und mit einem Querstriche versehen, in dieser Jahreszeit getödtet, gibt er die Kreuz-Fuchsfelle. Sie kommen vorzüglich aus Nordamerika und werden, je nach der Deutlichkeit des dunklern Kreuzes, in Deutschland mit 3 — 15 Thlrn. bezahlt. Am werthvollsten sind die schwarzen Fuchsfelle (von Canis Lycaon, der im nördlichen und nordöstlichen Sibirien, namentlich am Ob und Baikalsee, in Lappland, Kamtschatka, auf den Aleuten, aber überall nur selten vorkommt); sie sind das theuerste russische Pelzwerk, selbst kostbarer als die Zobel. Nach der Art der Schwärze unterscheidet man rechtschwarze (russ. Semodusch ki), röthlichscheinende schwarze und von weißen Haarspitzen (Krasnoduschki) und silberscheinende (Beloduschki). Die schwarzen Fuchsfelle werden größtentheils von der Krone aufgekauft und der Balg gewöhnlich mit 50 bis 100, öfters auch mit mehrern hundert Rubel bezahlt. In der Türkei sind sie vorzüglich geschätzt und gesucht, dort dienen sie mit zur Bezeichnung der ersten Reichswürden, und nur der Sultan und die Pascha's von 3 Roßschweifen tragen sie bei öffentlichen Feierlichkeiten. Die schönsten haben so langes, seidenartiges Haar, daß man darin ein Hühnerei verbergen kann.

Die russischen Pelzhändler sortiren und benennen die Fuchsfelle auf folgende Art: Bogaz ist der ½ Spanne breite und 1 Spanne lange Theil des Halses, der vorzüglich zu Aufschlägen verwandt wird, Djilgava heißt das tiefer nach unten folgende Stück; Nase, der Bauch mit den Seitenstücken; Sirt, der Rücken; Tilki patschussi und Kaffassi der Kopf und die Füße, welche am wenigsten geschätzt werden.

Die russischen Fuchsfelle werden über Petersburg, Archangel und Taganrog ausgeführt und ein Theil geht über Kjächta nach China. Die nordamerikanischen kommen über London in den Handel und von da besonders zu den Leipziger Messen, wo viele (namentlich gelbe) von den Griechen und Türken eingekauft werden.

Fuddea oder **Doppel-Pice**, wirklich geprägte und Rechnungs-Scheidemünze Ostindiens, besonders in Bombai gebräuchlich, wo 50 Fuddea's eine Rupie ausmachen. S. Bombai.

Fudder, englisches Bleigewicht, s. London.

Fuder, Flüssigkeitsmaß zu Wein in vielen deutschen Staaten, in der Schweiz, in Dänemark und Schweden, welches in den einzelnen Artikeln dieses Werkes nach Größe und Unterabtheilungen angegeben ist.

Fuen, Fen, s. Fen.

Fuhrleute, Frachtfahrer, sind diejenigen Leute, welche gewisse Gegenstände von einem Orte an den andern gegen Lohn schaffen und daraus ein Gewerbe machen (von Schiffern s. den Art. Rhederei). In Beziehung auf die aus diesem Gewerbe entspringenden Rechtsverhältnisse ist Folgendes zu bemerken: 1) Die Stellung eines Fuhrmanns zum Absender hängt von dem jedesmaligen Frachtvertrage ab, neben welchem zugleich der Frachtbrief in Betracht zu ziehen ist. 2) Für Frachtverträge ihrer Knechte haften die Fuhrleute, wenn diese von ihnen auch hierzu bevollmächtigt sind. 3) Der Fuhrmann muß für gehörige Aufladung sorgen, und die Ladung unbeschädigt zur gehörigen Zeit an die aufgegebene Adresse liefern. 4) Für jeden durch seine oder seiner Leute Schuld oder Nachlässigkeit der Ladung zugefügten Schaden oder Verlust, welcher äußerlich entsteht, haftet er ebenso wie für verspätete Ablieferung. Er muß den vorgeschriebenen Weg, oder bei Nichtvorschrift die gewöhnliche Hauptstraße einhalten, die Ladung unterwegs bei Tag und bei Nacht gehörig beaufsichtigen ɩc. Jedoch trifft ihn höhere Gewalt keineswegs, z. B. Beraubung durch Heeresnachzügler, grundlos gewordene Straßen, sehr tiefer Schnee, Wassersnoth ɩc., so daß er alsdann auch nothwendige Vorlagen, z. B. für Vorspann, Schutzwache, ersetzt, auch Schadloshaltung für längern Aufenthalt verlangen kann. 5) Will der Empfänger die Fracht nicht zahlen, so kann sich der Fuhrmann an die Ladung halten. 6) Gibt der Fuhrmann die Ladung hin, ohne die Fracht dagegen zu bekommen, so kann er diese in der Regel nicht mehr gegen den Absender, sondern nur noch gegen den Empfänger geltend machen. 7) Bezieht der Empfänger die Ladung und zahlt die Fracht, so kann er nachher den Fuhrmann in der Regel gar nicht mehr angreifen. 8) Wegen der an Spediteurs von ihm berichtigten Spesen hat der Fuhrmann, als Assignatar, den Regreß gegen den betreffenden Spediteur; dieser Regreß fällt aber weg, wenn er die Ladung an den Empfänger, ohne daß dieser ihm die Vorlage sofort vergütete, unbedingt abgeliefert hat. 9) Nach vielen Landesgesetzen werden, was sehr zu billigen ist, Frachtstreitigkeiten aller Art in einem höchst summarischen Verfahren verhandelt. — Ueber die zollamtlichen Verpflichtungen des Frachtführers sehe man den Art. Waarenführer.

Führung des Schiffsvolkes ist ein Accessorium der Volkshauer. In alten Zeiten war es nämlich gebräuchlich, daß dem Schiffsvolke außer seiner Gage ein gewisser Platz im Schiffe angewiesen wurde, welchen es mit eignen oder fremden Gütern beladen durfte, zu deren Anschaffung ihm ein Theil seiner Gage vorgeschossen wurde. Diese Führung, die sich früher von selbst verstand und deren Größe an verschiedenen Orten verschieden war, findet in dieser Art nicht mehr statt. Das Schiffsvolk würde also ein Recht darauf nur haben, wo sie ausdrücklich bedungen worden. P.

Fun, Längenmaß in China, s. Canton.

Funchal, Haupthafen der westafrikanischen portugiesischen Insel Madeira, s. d.

Fundirte Schuld, s. Staatsschuld.

Funduc, s. Fonduc.

Fünfer, gewöhnliche Benennung der Fünfkreuzerstücke.

Fünfbätzner. Silbermünze in den an Deutschland angrenzenden Schweizer Cantons, welche 20 Kreuzer gewürdigt ist; auch bezeichnete man sonst in Deutschland damit mehrere Sorten 20-Kreuzerstücke.

Fünf-Frankenthaler nennt man jetzt meistens in Deutschland und der Schweiz die französischen Silbermünzstücke zu 5 Francs, deren Werth 40 Silbergr. = 1⅓ Thlr. preuß. Ct. ist.

Furlong, englisches Längenmaß, s. London.

Fürth, höchst industriöse Stadt im baierschen Rezatkreise, am Einflusse der Pegnitz in die Rednitz, welche zusammen dann Regnitz heißen, mit 16,000 Einw., welche sich von der wichtigen Industrie, die fast dieselben Fabricate wie das nahe und seit 1835 mit ihm durch eine Eisenbahn verbundene Nürnberg liefert, und von dem bedeutenden Handel mit denselben nähren. Mehrere tausend fleißige Hände fertigen hier Spiegel, Kronleuchter, Buchbinder- und lackirte Waaren, Buntpapier, Ta-

peten, Knöpfe, Dosen, Blei- und Rothstifte, Federspulen, Siegellack und Oblaten, Gold- und Silberdraht, leonische Gold- und Silberwaaren, geriebene Broncefarben, Messing-, Zinn-, Schildkrot-, Elfenbein-, Horn-, Bein- und Holzdrechslerwaaren, Gürtler- und Nadlerwaaren; ferner gibt es hier viele Groß- und Kleinuhrmacher, Gold- und Metallschläger, Glasschleifer, Sattler und Riemer, Tischler, Ebenisten und Bildschnitzer, Vergolder, Maler und Juweliere, neben welchen die Tuch-, Strumpf- und Baumwollenwebereien, sowie die Tabaks-, Leder- und Likör- (Rosoglio-) Fabriken nicht unbedeutend sind.

Bei einem so großen Reichthume von Fabricaten so vielfacher Art kann auch der Handel nicht anders als blühend sein; daher denn auch der größte Theil der Einwohner, neben den vielen Fabricanten, aus Kauf- und Handelsleuten besteht, die zum Theil beträchtliche Geschäfte, hauptsächlich nach den südlichen Ländern Europa's und nach Amerika machen. Die hier lebenden Juden, gegen 3000 an der Zahl, haben einen großen Theil des Handels, besonders den Wechsel- und Juwelenhandel, an sich gerissen; diese haben hier auch eine hohe Schule, ein jüdisches Gericht und eine hebräische Buchdruckerei. Uebrigens besteht in Fürth eine höhere Industrieschule sowie eine Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie, welche sehr wohlthätig auf Künste und Gewerbe einwirken. S. Nürnberg.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Baiern und vergl. Nürnberg.

Fuß, Schuh, Längenmaß, dessen Größe in den verschiedenen Ländern und Städten in den einzelnen Artikeln dieses Werkes nach französischen Millimetern angegeben ist. Hier soll dies von mehrern Fußmaßen auch noch nach dem alten Pariser Fuße geschehen. (Wegen der Ausdrücke: Balkenfuß, Riemenfuß und Schachtfuß sehe man die beiden Art. Riemenmaß und Schacht- und Balkenmaß.)

Es enthält der Fuß in:

	alte Pariser Linien.		alte Pariser Linien.
Baden, Großherzgth.	132,99	Leipzig	125,23
Baiern, Königreich	129,38	Lippe-Detmold, Fürstenthum	128,34
Basel, Schweizer Canton	135	Lübeck	127,5
Bern, Schweizer Canton	130	Oldenburg	131,162
Bologna	168,497	Polen, Königreich	127,67
Braunschweig	126,38	Portugal, Königreich	145,75
Bremen	128,27	Preußen, "	139,13
Cassel, in Kurhessen	127,536	Rom	132
Dänemark, Königr.	139,13	St. Gallen (die Stadt)	136,33
Dresden (Sachsen)	125,537	Schweden, Königreich	131,615
England, Schottland u. Irland	135,1142	Sicilien	107,3
Frankfurt a/M.	126,167	Solothurn, Schweizer Canton	130
Fulda, in Kurhessen	125,4	Spanien, Königreich	125,3
Gera, im Voigtlande	126,87	Waadt, Schweiz. Cant.	132,99
Gotha	127,5	Weimar, Großherzgth.	125
Hamburg	127	Wien	140,127
Hanau	127,18	Wiesbaden	127,36
Hannover, Königreich	129,484	Würtemberg, Königr.	127
Hessen, Großherzogthum	110,824	Zürich u. Zurzach, Städte in der Schweiz, sowie die Cantone Glarus, Schwyz, Uri u. Zug	133,6.
Krakau	158		

Fustage bezeichnet, besonders bei Schiffsladungen, im Allgemeinen das Behältniß, in welchem Güter versandt werden. P.

Fusti (vom ital. fusto, der Stiel, Stengel), ursprünglich ein Abzug für Stiele in den Rosinen ꝛc., dann auch für das Unreine in der Waare überhaupt, was zuweilen auch Refactie (s. d.) genannt wird. Im Allgemeinen sind solche usuelle Abzüge immer mehr aus den Waaren-Rechnungen verschwunden.

Fustik oder Fustelholz, s. Gelbholz.

Futtermaßel, Fruchtmaß in Wien, s. d.

Fyrk oder Fyrken, s. Firken.

G.

Gabare, in Frankreich ein flaches Fahrzeug zur Fahrt auf Flüssen, zum Auf- und Abladen größerer Schiffe, und zum Transporte bei der königlichen Marine.

Gagat, s. Edelsteine.

Gage des Schiffsvolkes. Der Gehalt des Schiffscapitäns, wo dieser nicht selbst Eigenthümer des Schiffes ist, sondern als Setzschiffer fährt, hat zwar die Rechte der Volkshauer, steht diesen überhaupt gleich, und ist, wo allgemein gesprochen wird, in diesen mit begriffen. Man pflegt aber gern so zu unterscheiden, daß man dasjenige, was der Schiffer erhält, Gage, dasjenige, was dem übrigen Schiffsvolke bezahlt wird, Hauer nennt. S. Volkshauer. P.

Gaisel, Geisel, altes Fruchtmaß in Bamberg (s. d.).

Galacz, Stadt und nicht unbedeutender Hafen im Fürstenthume Moldau, zwischen Pruth und Sereth, am linken Ufer der Donau, mit 9000 Einw., welche lebhaften Handel treiben, indem Seeschiffe aus dem schwarzen Meere bis hierher kommen können. Es war schon bisher der Mittelpunkt und Stapelplatz des Einfuhrhandels auf der Donau von Constantinopel nicht nur, sondern auch von Wien für die Fürstenthümer Moldau und Wallachei, hat aber in den drei letzten Jahren durch die geregelte und lebhafte Dampfschifffahrt auf der Donau von Wien bis ins schwarze Meer (s. Donauhandel und Wien) einen großen Aufschwung erhalten, indem die östreichischen Dampfschiffe bis hierher gehen, von wo dann ihre für das schwarze Meer, Odessa, Constantinopel und Smyrna bestimmten Ladungen auf See-Dampfschiffen weiter befördert werden, an welchem neuen erweiterten Verkehr auch Ungarn, die Wallachei und Moldau mit ihren reichen Landesproducten, Getreide, Tabak, Wolle, Wein, Obst, Pferde, Schlachtvieh, Talg, Horn, Häute, Wachs, Honig, Salz ꝛc. lebhaften Antheil nehmen.

Schon im Laufe des Jahres 1834 liefen in dem hiesigen Hafen 243 Schiffe ein und (bis auf 3, die hier überwinterten) mit Rückfracht wieder aus. Hiervon waren unter östreichischer Flagge 15, unter englischer 2, unter russischer 62, unter türkischer 91, unter griechischer 40, unter jonischer 20 und unter sardinischer 13, und die Gesammteinfuhr betrug über 12 Mill., die Ausfuhr dagegen nahe an 15 Mill. Piaster. Der Bedarf an Manufacturwaaren, namentlich an Baumwollenfabricaten wird meist zu Lande auf der Donau von Leipzig bezogen. Es findet auch ein starker Verbrauch an Tuchen aus preußischen Fabriken (Görlitz, Cotbus, Grünberg ꝛc.) in den türkischen Provinzen statt. Tuche leichterer Gattung werden aus östrei-

chischen Fabriken (Brünn, Bielitz rc.) bezogen, und die östreichischen, namentlich steierschen Eisenfabricate finden ebenfalls starken Absatz. — Galacz hat auch Schiffswerfte zum Bau von Donauschiffen.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Bukarest und Jassy.

Galanteriewaaren, s. Waaren.

Galbanum, Mutterharz, Muttergummi (lat. Gummi-Resina Galbanum; franz. Galbanum; engl. Gum Galbanum; ital. Galbano). Das Galbanum ist ein Gummiharz, welches nach Meißners chem. Analyse 65$\frac{2}{3}$ Harz, 27$\frac{2}{3}$ Gummi, 3$\frac{2}{3}$ eines flüchtigen Oeles und außerdem noch etwas Pflanzenschleim und Wasser enthält. Es wird nur in der Arzneikunde als krampfstillendes Mittel gebraucht. Früher hielt man Bubon Galbanum für die Mutterpflanze. Seit 1831 aber hat Don dieselbe bestimmt und Galbanum officinale (ferula galbanifera Nees) genannt. Es ist übrigens (was schon aus der Verschiedenheit der Bezugsorte hervorgeht) sehr wahrscheinlich, daß das in dem Handel vorkommende Galbanum von mehrern verschiedenen Pflanzen herrührt. Im Handel erscheinen folgende 3 Sorten:

1) Galbanum in Körnern (G. in granis) das seltenste und beste; es besteht aus kleinen, haselnußgroßen, tropfenförmigen, äußerlich gelblichweißen, im Innern hellern, wachsharten Stücken von unangenehmem starken Geruch und bitterm Geschmack. 2) Galbanum in Kuchen (G. in massis), die am gewöhnlichsten im Handel vorkommende Art. Die ziemlich großen, unförmlichen Stücke haben eine gelbe oder braune Farbe und enthalten oft Steugelstücke, Samen u. dergl. Unreinigkeiten beigemischt. 3) Persisches Galbanum (G. persicum). Unförmliche, anfangs sehr weiche Massen, die in Häuten oder Kisten aus Persien kommen. Schon bei gewöhnlicher Temperatur fließt diese Sorte auseinander und zeigt dann eine harzglänzende Oberfläche. Im Innern zeigen sich hellgelbe oder röthlichgelbe Streifen; die Grundfarbe ist weißgelb oder röthlich. Es sind viele Pflanzenreste beigemengt. Bei der Destillation geben 16 Unzen etwa 6 Drachmen ätherisches Oel. Das persische Galbanum kann man nur bei starker Kälte stoßen und dann fließt es doch nach kurzer Zeit wieder zusammen.

Die beiden ersten Sorten Galbanum stammen aus Afrika und kommen gewöhnlich aus Aegypten über die südeuropäischen Häfen oder auch über London und Amsterdam in den deutschen Handel. Verwechselt wird das Galbanum zuweilen mit dem Ammoniak-Gummi (s. d.). Auch ist schon ein verfälschtes Galbanum in den Handel gekommen, das man mit Sägespänen, Samen und einem röthlichen Harze gemengt fand. Auch soll man statt des echten reinen Galbanum zuweilen ein Gemisch desselben mit gemeinem Harze und Olibanum verkaufen.

Galeasse. Im Mittelmeer ein Schiff, welches galeerenähnlich gebaut ist und eine Mittelgattung zwischen den eigentlichen Galeeren und größeren Kriegsschiffen bildet.

Galeere (franz. galère; engl. galley; ital. galera), ein flaches, oben sehr breites Fahrzeug mit Verdeck. Die Galeeren führen 2 oder 3 Masten mit langen Segelstangen und dreieckigen Segeln, und werden zum größten Theile durch Ruder bewegt. Da sie nicht sehr tief im Wasser gehen und dicht am Ufer segeln können, so bieten sie zwar einige Vorzüge vor den größern Kriegsschiffen, doch sind sie sehr kostbar und unbequem und im Allgemeinen von geringer Wirkung.

Galgantwurzel (franz. und ital. galanga; engl. galangal). Es gibt zwei Sorten: 1) die kleine (radix galganae minoris, racine de galanga petit); sie ist walzenrund, etwas gebogen, oft gabelig, 2—3 Zoll lang, 3—6 Linien dick, auswendig braunroth, inwendig gelbbraunröthlich, mit erhabenen Ringen von blässerer Farbe, etwas faserig, auf dem Schnitte ein wenig glänzend und so dicht, daß das Messer schwer durchgeht, von brennend bitterm Geschmack und gerieben cardamomähnlich gewürzhaftem Geruch. Es ist die Stockwurzel der Alpinia galanga Roxb., einer Pflanze, welche in China und auf dem Festlande und auf den Inseln Ostindiens wächst; 2) die große (rad. gal. majoris, rac. de gal. grand); sie ist oft bis 1 Zoll dick, diesem Verhältnisse nach kürzer als die vorige, bei weitem weniger gewürzhaft und deswegen nicht halb so viel werth. Von welcher Pflanze sie stammt, ist zur Zeit noch unbekannt; man findet aber unter dieser Sorte manchmal die Wurzel von der Alpinia nutans Rosc. gemengt, welche heller aussieht, um den dritten Theil oder gar um die Hälfte leichter ist und fast gar nicht aromatisch riecht und schmeckt. Die Galgantwurzel wird von einigen Droguisten ganz unrichtig Acörus genannt, welcher Name blos der Kalmuswurzel zukommt. Man verwechselt sogar manchmal die in Südeuropa wachsende lange Cyperwurzel (radix cyperi longi) damit, obgleich diese schwarz ist, keine Ringe hat und, zwar bitter, aber zusammenziehend schmeckt. Die Galgantwurzel hält sich lange und wird selten von Würmern angegangen. — Gebraucht wird sie in der Medicin unter der Form von Tincturen und Pulvern als aromatisches Reizmittel, als Zusatz zu Essig und Branntwein und als Gewürz. Zu letzterm Behufe wird sie vorzüglich in Ostindien gesucht, wo die kleine Sorte ebenso in Ansehen steht wie bei uns. Auch in Europa zieht man sie oft sogar dem Ingwer vor. — Handel. Sie kommt aus Canton, Batavia und andern ostindischen Häfen über London, Amsterdam und Kopenhagen zu uns. In England, wo bei Verladungen und Verzollungen 12 Ctr. auf die Tonne gerechnet werden, gibt sie aufs Pfd. 6 d. Einfuhrzoll und der Rückzoll beträgt 4 d. In Amsterdam wird sie nach 100 Pfd. verkauft in Säcken und Ballen von 300—400 Pfd., sowie in den dortigen Compagnie-Auctionen in Kavelingen zu 4 Säcken oder Ballen mit 6 Pfd. Tara, 2$\frac{2}{3}$ Ausschlag an der Wage und 1$\frac{2}{3}$ Gutgew.; in Kopenhagen in Kavelingen zu 2 Säcken oder Ballen mit 4 Pfd. Tara auf den Sack und 4$\frac{2}{3}$ Sconto.

Galicien, nordwestliche Küstenprovinz Spaniens, welche vortrefflichen Hanf und Flachs producirt und starke Viehzucht und Sardellenfang treibt, und deren thätige, ehrliche und mäßige Einwohner (Galegos) neben Gerbereien besonders wichtige Leinweberei unterhalten, welche großentheils von den Weibern getrieben wird und so allgemein ist, daß in manchen Gegenden jedes Haus seinen Webstuhl hat. Die jährlichen Auswanderungen von mehrern Tausenden Galiciern der niedern Classen auf Lohnarbeit in die innern Provinzen, hauptsächlich in die beiden Castilien und Leon, machen einen besondern Erwerbszweig aus. Kriegs- und Handelshäfen der Provinz sind Coruña und Ferrol.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Coruña.

Galiot, ein Schiff, welches oberhalb rund, übrigens aber sehr flach im Boden gebaut ist und mehrere Masten führt.

Galizien (östreich.), s. Lemberg und Brody.

Galläpfel, Gallnüsse, Gallen (lat. gallae; franz. galles, noix de galles; engl. galls, gall-nuts; ital. galle, galluzzi), werden die durch den Stich der Gallwespe (Cynips Gallae tinctoriae Oliv.) in die Knospen und jüngern Zweige

der Galläpfel- oder Färbereiche (Quercus infectoria Oliv.) entstandenen Auswüchse genannt. Die Färbereiche ist in den bergigen Gegenden Kleinasiens, von den Dardanellen bis nach Syrien und vom ägäischen Meere bis nach Persien einheimisch. Das weibliche Insect legt in die vermittelst seines Legestachels in die Zweige gemachten Oeffnungen seine Eierchen und nun entsteht ein Zufluß von Säften nach diesen Theilen, die bald das Ei einschließen und nach und nach die Gestalt kleiner höckeriger Kugeln annehmen, die, so lange das Insect noch im Innern befindlich ist, eine dunkle, lauchgrüngraue Farbe haben, aber wenn die Larven ausgekrochen sind, blässer und zuletzt fahlgelb werden. Diese Auswüchse (Galläpfel) sind schon seit langer Zeit ein bedeutender Handelsgegenstand, weil sie bei der Saffianbereitung, in der Färberei und zur Tintenbereitung fast unentbehrlich sind. Sie haben nämlich die Eigenschaft, mit Eisensalzen (Eisenvitriol) eine schwarze Farbe zu geben und diese Eigenschaft rührt von dem in ihnen enthaltenen Gerbstoff und einer eigenthümlichen Säure, der Gallus- oder Galläpfelsäure her. Diese beiden Stoffe haben sehr viel Aehnlichkeit zusammen, so daß sie von vielen Chemikern nur als Modificationen eines und desselben Stoffes angesehen worden sind. Im Handel werden die Galläpfel hauptsächlich nach ihren Bezugsorten unterschieden. Außerdem pflegt man sie auch in helle (weiße oder gelbe, aus denen das Insect schon ausgekrochen ist) und dunkle (grüne, blaue, marmorirte) zu theilen. Letztere sind weit kräftiger und schwerer und werden deshalb viel theurer bezahlt als die hellen, die man außer ihrer Farbe auch noch an dem Loche erkennt, aus welchem das Insect entschlüpft ist. Die Hauptsorten sind folgende: 1) Aleppische Galläpfel (Galles d'Alep; Aleppo or Turky blue galls; galle d'Aleppo). Sie kommen gewöhnlich in Sorten (en sorte; mixed galls or galls in sorts) nach Europa und werden entweder in diesem Zustande verhandelt oder vorher sortirt. In Marseille theilt man sie in 3 Qualitäten, in schwarze (noires), grüne (vertes) und weiße (blanches); die ersten sind die vorzüglichsten, die letzten die geringsten. In den italienischen Häfen macht man dasselbe Sortiment (nere, schwarze oder blaue; verdi, grüne; bianchi, weiße). Verdolini werden die kleinen, schweren, grünlichen genannt. Auch findet man oft notirt: Galla d'Aleppo $\frac{3}{4}$ nera e $\frac{1}{4}$ bianca (Aleppo-Gallen, $\frac{3}{4}$ schwarze und $\frac{1}{4}$ weiße). In England werden die schwarzen G. blue galls (blaue Gallen) genannt. 2) Auf die Aleppo-Gallen folgen der Güte nach die smyrnischen, die natolischen und die tripolitanischen oder sorianischen (von Tripoli in Sorien). 3) Wieder um etwas geringer sind die Istrianer Gallen (aus der illyrischen Halbinsel Istrien), die leichter und weniger höckerig sind als die vorigen Sorten. Sie kommen über Triest und Venedig in den Handel und werden vorzüglich in Oestreich zum Ausgerben des Saffians benutzt. 4) Ungarische Gallen. Diese sind bedeutend schlechter als die Aleppischen, meist weißlich oder gelbgrau, fast ganz glatt. Im Innern haben sie ein leichtes weißliches Mark. Man sammelt sie vorzüglich in den großen Eichenwaldungen von Slavonien und in dem Bakonyer Walde. Fünfkirchen hat die bedeutendste Niederlage. 5) Die französischen und italienischen Galläpfel sind schlecht und kommen auch nicht in den größern Handel.

Verfälscht werden die Galläpfel zuweilen dadurch, daß man die helle Sorte dunkelgrün färbt und die Löcher zustopft; da man ihr aber nicht auch das Gewicht der dunkeln, bessern Sorte zu geben vermag, so ist dieser Betrug nicht schwer zu entdecken.

Aehnliche Anwendung wie von den Galläpfeln macht man (namentlich in der Seidenschwarzfärberei) von den Knoppern (s. d. Art.). In neuerer Zeit sind auch die Bablahschoten in der Färberei als Surrogat der Galläpfel versucht und zu manchen Arbeiten sehr brauchbar gefunden worden. Außerdem hat man, da die Galläpfel stets ziemlich theuer sind, oft anstatt ihrer noch andere gerbstoffhaltige Pflanzenkörper, z. B. Rinden (Eichen-, Kastanien- und Weidenrinde), Wurzeln (Tormentillwurzeln) u. dergl. angewendet.

Als Bezugsorte der Galläpfel nennen wir (außer Hamburg, Amsterdam und London) vorzüglich die südeuropäischen Häfen (Marseille, Triest, Venedig, Livorno ꝛc)).

Verpackung und Verkaufsgebräuche: Die levantischen Galläpfel kommen in Ballen von circa 300 Pfd., die istrischen in Fässern von verschiedener Größe. In Livorno wird der Preis pr. 100 Pfd. notirt; Abzug für Stricke 2%; ebensoviel für die Säcke und 2% Sconto.

In Marseille pr. 300 Pfd., mit 3% Sconto.
- London wird pr. Sack 8% Tara gerechnet.
- Hamburg, Preis pr. 100 Pfd. in Bco., Tara gemacht; Gutgewicht 1% Court. $\frac{1}{2}$%.

In Ungarn verkauft man die Galläpfel nach Kübeln und Metzen oder in Säcken von 100 Pfd.

St. Gallen, sehr wohlhabende Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Cantons, an dem Flüßchen Steinach, welches hier in die Sitter fällt, mit 10,000 Einw., die sich durch besondern Gewerbfleiß und Handelsthätigkeit auszeichnen und namentlich sehr wichtige Baumwollen- und Leinenfabriken, vorzüglich viele berühmte Musselinwebereien und Calicodruckereien, große Spinnmühlen und ausgezeichnete Bleichen unterhalten, so daß St. Gallen zu den thätigsten Manufacturstädten Europa's gezählt werden kann.

St. Gallen verdankt seine Entstehung der berühmten Abtei, die hier am Ende des 7. Jahrh. bei dem Grabe des heiligen Gallus gestiftet wurde. Bald siedelten sich um die Klostergebäude mehrere Häuser an, deren Bewohner von den zahlreichen Pilgern lebten, die hierher wallfahrteten. So wuchs nach und nach eine Stadt heran, die, von den Kaisern begünstigt und durch Gewerbe und Handel reich und mächtig geworden, Jahrhunderte lang mit abwechselndem Glücke gegen die Aebte kämpfte, bis sie endlich ihre Unabhängigkeit errang und 1454 als zugewandter Ort mit der Eidgenossenschaft in Bündniß trat.

Schon im 13. Jahrh. wurden hier leinene Zeuge gewebt, auch schon die guten Bleichen benutzt, und im 15. Jahrh. gab es hier ordentliche Zünfte, deren Meister ihr Leinenzeug nach Nürnberg, Wien, Mailand, Turin und auf der Genfer Messe verkauften, nachdem sie es erst auf die Lyoner Messe geführt hatten, und 1499 erlaubte Ludwig XII. von Frankreich den Kaufleuten von St. Gallen, Appenzell und Weil, 10 Jahre lang 8 Tage länger als die andern auf der Lyoner Messe feil halten zu dürfen. Um die Mitte des 16. Jahrh. ließen sich die Folgen der Entdeckung von Amerika spüren; die Leinwand stieg im Preise, und 1533 wurden in St. Gallen nicht weniger als 10,329 Stück Leinwand gebleicht. Der Handel nahm nun in solchem Maße zu, daß im 17. Jahrh. alljährlich im Durchschnitt über 20,000 Stück Leinwand nach St. Gallen gebracht und während der letzten 20 Jahre des Jahrhunderts an 30,000 Stück jährlich verkauft wurden. Im 18. Jahrh. erst fing man an auch in Baumwolle zu arbeiten und Cattune, Musseline

und Gaze zu bereiten. Die Einfuhr von Baumwollengarn aus England kam nach und nach in Gang und viele Spinner konnten nun ihr Gewerbe ändern und allmälig Weberei und Stickerei erlernen. Im J. 1800 ward die erste Spinnmaschine in St. Gallen errichtet und von 1801 an wurden die Methoden des schnellen Webens, das Bleichen durch chemische Processe rc. hier einheimisch.

Die Baumwollenfabriken, welche seitdem immer mehr aufblühten, so daß in der für den Handel so günstigen Epoche während des Continentalsystems 27 Baumwollenspinnereien im Canton St. Gallen und 7 zum Theil auf Rechnung St. Gallener Häuser im Canton Appenzell errichtet wurden, litten zwar in der neuesten Zeit unter dem allgemeinen Druck und verloren von ihrem frühern Glanze, indessen beschäftigen sich immer noch im Canton St. Gallen, der auf einem Flächenraume von nur 35 □M. 170,000 Einwohner zählt, über 50,000 Menschen mit Spinnen, Weben und Sticken von Baumwollenwaaren. Am meisten wird im Rheinthal und in den Bezirken Sargans und Uznach gesponnen, theils Baumwolle, theils Flachs und Hanf. Leinen und Battist wird neben St. Gallen vorzüglich im Toggenburgischen gewebt. Um St. Gallen und Rorschach (2 Stunden von jenem, am Bodensee) werden die schönsten Musseline, Gaze und Schleier — die feinsten zum Theil in Kellern — gewebt und viele derselben mitunter in den ärmlichsten Hütten bis zu hohen Preisen gestickt. Eine blendende Weiße erhalten die Stoffe hier auf den trefflichen Bleichen, welche die ganze Umgegend bedecken und auf denen nicht selten gegen 30,000 Stück ausgespannt liegen sollen. Große Spinnmühlen gibt es in St. Gallen und Rapperswyl am Zürichersee. Andere Fabrikorte des Cantons sind ferner Altstätten und das 1 Stunde vom Einflusse des Rheins in den Bodensee liegende Städtchen Rheineck, das auch durch Spedition auf dem Rhein und Bodensee belebt ist.

Der Centralpunkt des Handels im Innern des Cantons ist St. Gallen; für den durch die Straße nach Graubündten und Italien belebten Durchgangshandel ist Rorschach der bedeutendste Punkt. Die Waaren nach der innern Schweiz gehen meist über den Zürichersee, nach Deutschland über den Bodensee, an welchem der Hafen Rorschach der Hauptstapelplatz der Schweizerproducte ist, die nach Schwaben gehen. Hier wird auch der größte Getreidemarkt in der ganzen Schweiz gehalten und regelmäßig fährt ein Dampfboot und ein Postschiff zwischen hier und Friedrichshafen in Würtemberg.

St. Gallener Waaren, die, wo nicht alle andern europäischen übertreffen, doch auf allen Messen mit den besten concurriren können, fanden immer guten Absatz, und wenn der hiesige Handel auch fast von allen europäischen Märkten ausgeschlossen wurde, so haben die schweizer Kunstartikel dagegen in Nord- und Südamerika, sowie neuerdings selbst in Ostindien, von Jahr zu Jahr immer stärkern Eingang gefunden, was die Regsamkeit im Geschäftsleben auch für das kleine St. Gallen, das stets noch gute Abnehmer in den Niederlanden, in Schweden, Dänemark, Deutschland (besonders auf der Leipziger Messe) und Italien, sowie in Griechenland, der Türkei, Berberei und Aegypten zählte, nur vermehrte.

St. Gallen hat auch mehrere Bankierhäuser, welche einen nicht unbedeutenden Wechselverkehr treiben.

Münzen u. Curs sowie das neue schweizer Maß- und Gewichtsystem sehe man unter dem Art. Schweiz.

Die bisherigen Maße und Gewichte der Stadt St. Gallen sind folgende: Längenmaß. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien und ist 307,54 Millimeter lang.

Die Leinwand-Elle ist 735,4 Millimeter lang.

Die Wollen-Elle ist 610,88 Millimeter lang.

Der Stab soll der Pariser sein; er enthält aber nur 1,17905 Meter.

Fruchtmaß. Der Mütt hat 4 Viertel à 4 Mäßlein.

Das Viertel im Kornhause hält 20,6497 Liter.

Das alte oder Markt-Viertel hält 19,4397 Liter.

In Rorschach, dem Hauptgetreidemarkte des Cantons, hält das Kornhausviertel auch 20,6497, das Marktviertel aber nur 19,1223 Liter.

Flüss. Maß. Der Eimer Wein hat 32 Maß und hält 41,9897 Liter. 8 solche Maß thun 9 Schenkmaß.

Die Maß für Leinöl und Honig hält 1,3568 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund. Man hat zweierlei Gewicht: das Schwergewicht, für Landesproducte und unverarbeitete Metalle, und das Leichtgewicht, für alle Specereiwaaren und für verarbeitete Metalle.

Das schwere Pfund hat 40 Loth und wiegt 577,548 Gramm.

Das leichte Pfund hat 32 Loth und wiegt 465,003 Gramm.

Das Salz wird nach dem Schwergewichte verkauft.

Gallipoli, See- und Handelsstadt auf einer Küsteninsel am Meerbusen von Tarent in der Landschaft Apulien, Provinz Terra di Otranto, des Königreichs Neapel, mit 9000 Einw. Der Platz ist ausgezeichnet durch seinen wichtigen Handel mit Baumöl, das in der Umgegend sowie in ganz Apulien (Puglia), besonders um Lecce, in Menge gewonnen und von Gallipoli in großen Quantitäten bezogen wird. Merkwürdig sind die in Felsen gehauenen Behälter der Stadt, in welche das rohe Oel geschüttet und, nachdem es darin sich geläutert hat, auf die Schiffe gebracht und daselbst auf Tonnen gefüllt wird. Man schlägt den Handel damit in guten Jahren auf mehr als 1 Million Ducati di Regno an. — Neben Oelen werden auch in Baumwolle und hier gefertigten Baumwollenwaaren, sowie in Getreide und Wein einige Geschäfte gemacht; auch ist der Thunfischfang nicht unbedeutend.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Neapel.

Gallipoli, Seehandelsstadt mit gutem Hafen am nördlichen Eingange der Straße der Dardanellen (Hellespont) in der europäisch-türkischen Provinz Romanien, mit 40,000 Einw., welche lebhaften Handel mit Baumwolle, Garn, Seide, Wachs rc. treiben und die besten Saffianfabriken in der Türkei unterhalten. Bei dem Hafen befinden sich große Magazine zur Verproviantirung der osmanischen Flotte.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Constantinopel.

Gallon, englisches Hohlmaß für flüssige und trockene Sachen, s. London.

Galway, Seehafen in der Grafschaft und an dem Meerbusen gleiches Namens an der Westküste Irlands, mit 29,000 Einw., welche Leinwand und grobe Tuche weben, auch viel Kelp brennen, hauptsächlich aber von dem starken Fischfange auf Lachse und Heringe leben, welche die Hauptausfuhr ausmachen. Der Hafen der Stadt ist groß, aber seicht, so daß die größern Schiffe unterhalb der Stadt anlegen müssen. Der ehemals bedeutende Verkehr in demselben hat sich in der neuern Zeit nach dem südlichen Irland, nach Cork und Waterford gezogen.

Gam, Längenmaß in Persien, s. d.

Gamber, Gambir, Gutta oder Gitta, oder Gatto, oder Catta, oder Cattu-Gamber (engl. gutta gambir). Es ist ein Extract aus den Blättern des ostindischen Gamberstrauches, Nauclea gambir Rom. et Schult., welcher ästig ist und dessen Stamm sich hoch windet. Er wird des Gambers wegen in seinem Vaterlande, auf den Küsten und Inseln der Straße von Malacca fleißig angebaut. Es gibt zwei Sorten: 1) die in viereckigen Stücken, zollgroß, auswendig dunkelgelbbräunlich, inwendig matt und gleichförmig gelblich ins Zimmtfarbene sich ziehend, öfters mit etwas dunklern, schwachglänzenden Streifen, besonders von außen hinein, geruchlos, Geschmack wenig bitter, aber scharf zusammenziehend, zuletzt lange anhaltend eigenthümlich süß, schwimmt anfangs, saugt jedoch nach und nach Wasser ein und sinkt dann unter, leicht zerreiblich, das Pulver zimmtfarben; gewöhnlich sind die Kanten auf dem Transporte abgebrochen, weil der Gamber sehr zerbrechlich ist. Man gewinnt diese Sorte durch Auskochen der Blätter ohne Stiele mit Wasser; die dadurch erhaltene syrupartige Flüssigkeit kühlt man ab, wodurch sie fester wird, so daß man sie in viereckige Stücke schneiden kann, welche man unter öfterm Umwenden an der Sonne trocknet. 7 Cattiesblätter geben auf diese Weise nach Monatsfrist $10\frac{1}{2}$ Unzen Gamber; 2) die Sorte in kleinen runden Kuchen, beinahe ganz weiß, von Geschmack nicht so adstringirend wie die vorige Sorte. Man bereitet sie, namentlich auf Sumatra, indem man die Blätter und jungen Zweige klein schneidet, sie mehrere Stunden lang in Wasser thut, bis sich ein Bodensatz bildet, den man an der Sonne eindickt und dann in die Gestalt von runden Kuchen bringt. Junge Pflanzen sollen überhaupt helleren Gamber geben. — Damit er sich schneller eindickt, wird er manchmal mit Sagomehl versetzt, was bei der Auflösung im Wasser sich zeigt, in diesem Falle ist er weniger werth. — Gebrauch. Der weiße zum Betelkauen, der rothe in der Medicin als eine Sorte des Katechu, zum Gerben und Färben. Zum Kauen bediente man sich früher kleiner Kügelchen unter dem Namen Siri gate gamber, die aus Gamber, Ambra oder Moschus, oder Cardamomen, oder andern Gewürzen zusammengemengt waren. — Verwechselt wurde er erstens, wegen Namensähnlichkeit, mit dem Kino, das früher Gummi gambiae hieß, zweitens, wegen der Gleichheit des Geschmackes, mit dem Katechu, und dies geschieht noch jetzt, obgleich der Gamber zerbrechlicher ist. (S. die Art. Kino und Katechu.) Daher unterliegt er auch im Handel bei Verzollungen und Usancen denselben Bestimmungen wie das Katechu. Die vorzüglichsten Ausfuhrplätze sind Pulo-Pinang, Malacca, Rhio auf der Insel Bintang bei Singapore, Singapore selbst, Siak und Palembang auf Sumatra. Er wird nach China, Batavia, Vorderindien und über London und Amsterdam nach Europa gebracht. Zu Pulo-Pinang schwankt der Preis von 4 bis 8 span. Dollars per Pekul. Der weiße Gamber wird in tales zu $3\frac{3}{4}$ Dollar per Lara à 10,000 Stück berechnet und 1 Lara wiegt ungefähr 40 Catties.

Gambetta, s. Cambetta.

Gambia-Gummi, s. Kino.

Gamron oder Gamrun, bekannter in der neuern Zeit unter dem Namen Bender-Abbassi, sehr verfallene Seestadt an der Straße und dem Busen von Ormus in der persischen Provinz Kerman. Sie war sonst der wichtigste Hafen Persiens, wo ein lebhafter Handel statt fand, von welchem eine Bevölkerung von 20,000 Menschen lebte, und wo auch die Briten eine Factorei und Franzosen und Portugiesen sich niedergelassen hatten. Gegenwärtig ist dieser Ort, in Folge des ungesunden Klima's und der bürgerlichen Unruhen der letzten Jahrzehnte gänzlich herabgekommen und verfallen, und der Handel hat sich, nebst der englischen Factorei, nach Buschir oder Abuschär (s. d.) verpflanzt, so daß Gamron (nach Fraser) nur noch etwa 3 bis 4000 Einwohner zählt, welche noch einigen Küstenhandel mit persischen Fabricaten treiben und besonders Mandeln und Pistacien zur Ausfuhr bringen.

Man rechnete hier bisher nach Mamondis zu 20 Gassas Courant, auch wohl nach Schahes zu 10 Coz; wobei der Toman zu 50 Abassi à 2 Mamondis à 2 Schahes à 2 Coz eingetheilt wird. Fast alle bedeutenden Geschäfte werden hier in Schahes (einer bloßen Rechnungsmünze) abgeschlossen; die Zahlung geschieht aber gewöhnlich in Abassis. S. Persien und Teheran.

Gant und **Gantmann**, s. d. Art. Concurs.

Gantau, Gantang, Ganton, 1) Maß für Getreide, Früchte und Flüssigkeiten in Hinterindien, s. Malacca, Prinz-Wales-Insel und Singapore; 2) Maß zu Getreide, besonders zu Reis, auf den ostindischen Inseln Borneo, Sumatra und den Sulu-Inseln, s. d.

Ganza, Ganzas, ist der Name der bisher einzig geprägten Münze (einer Art von Scheidemünze) in der Provinz Pegu, im birmanischen Reiche in Hinterindien. Sie besteht aus einer Mischung von Kupfer und Zinn, oder auch aus Blei, Kupfer und Zinn, und ist von veränderlichem Werthe, den man jedoch durchschnittlich zu 1 Silbergroschen preuß. Ct. annehmen kann.

Garantie, s. Bürgschaft und Caution.

Garce, Garse, Getreidemaß in Ostindien, s. Ceylon, Madras und Pondichery.

Garcy, Garnitz, Fruchtmaß in Galizien und Polen, s. Krakau, Lemberg und Warschau.

Gari drückt zu Delhi in Ostindien eine Rechnungssumme von viertausend dortiger Rupien (Silber-Rupien) aus.

Garn (franz. fil; engl. yarn; ital. filo, filato) werden die aus Baumwolle, Flachs, Hanf oder Wolle gesponnenen Fäden genannt, die man zum Weben von verschiedenen Zeugen rc. gebraucht. Man findet dieselben in vorliegendem Werke unter den Artikeln Baumwollenspinnerei, Flachsspinnerei, Hanfgarn und Wollspinnerei abgehandelt.

Garnmaß. Die Maße, die man beim Weifen des gesponnenen Garnes anwendet, sind in Größe, Eintheilung und Benennung sehr verschieden. Der Faden ist ein Maß von einer gewissen Länge, welche durch den Umfang des Haspels bestimmt wird. Eine gewisse Anzahl solcher Fäden bilden ein Gebinde oder Unterband (eine Fitze in einigen Gegenden); mehrere Gebinde machen einen Strehn, Schneller oder Strang. In einigen Ländern hat man noch eine Zwischen-Abtheilung, und nennt mehrere Gebinde eine Zaspel oder Zahl und mehrere Zaspeln einen Strehn rc. Man sehe hierüber, sowie über die Bezeichnung der Feinheit des Gespinnstes die Artikel: Braunschweig, Bremen, Breslau, Fulda, Hannover, Hessen, Kurfürstenth. und Großherzogth., Leipzig, London, Paris, Wien, Würtemberg, Baumwollenspinnerei u. a.

Garnez, russisches Fruchtmaß, s. Petersburg.

Garniec, Flüssigkeitsmaß in Galizien und Polen, s. Krakau, Lemberg und Warschau.

Garnirung, Garnitur, Garnier, gehört zu der Stauung der Güter im Schiffe. Es gehört zu den Seltenheiten, daß ein Schiff auf einer längeren Reise so durchaus dicht bleibt, daß es nicht wenigstens Wasser am Kiele zieht, welches dann durch die Bewegung des Schiffes in demselben hin- und hergespült wird, und so an den Gütern Schaden verursachen kann, Spülwasser. Damit dieses verhindert werde, hat der Schiffer sowohl auf dem Boden wie an den Seiten des Schiffes eine Unterlage, die in der Regel von Holz ist, zu machen, durch welche ein leerer Raum entsteht, in welchem sich das Spülwasser bewegen kann, ohne die Güter zu berühren. Für die Anschaffung der Garnirung muß, wenn nichts anderes bedungen ist, der Schiffer sorgen, der sich dabei wohl zu hüten hat, daß er nicht ein Frachtgut zur Unterlage des andern mache. Doch kommt es in Certepartien vor, daß Güter, deren Transport man wünscht, die aber keine Fracht tragen können, am häufigsten Matten, die dann Garniermatten heißen, ausdrücklich zum Garnieren bestimmt werden, die der Schiffer dann entweder frachtfrei oder gegen sehr geringe Fracht mitnimmt. Diese Art der Garnirung, die zuweilen, z. B. durch Matten bei lose im Schiffe verladenem Getreide, unerläßlich ist, befreit aber den Schiffer nicht von der Verbindlichkeit, eine gehörige Unterlage von Holz auf dem Boden des Schiffes zu machen, und kann höchstens dann als genügend angesehen werden, wenn ein Befrachter das ganze Schiff beladet, oder bei der Befrachtung durch Stückgüter, wenn alle Interessenten sie genehmigen. P.

Garnitz, s. Garey.

Garse, s. Garce.

Gasbeleuchtung. Die Flamme eines gewöhnlichen Lichtes entsteht dadurch, daß aus der brennbaren Materie desselben unter Einwirkung der Wärme, welche die einmal entzündete Flamme abgibt, Gase, namentlich Kohlenwasserstoffgas mit geringerem oder größerem Kohlengehalte gebildet werden, deren Kohlentheile in der Flamme zum Glühen kommen. Während beim gewöhnlichen Lichte die Erzeugung und Verwendung des brennenden Gases an einem Punkte vereinigt ist, und daher auch an allen Punkten, wo Lichtflammen brennen sollen, der brennende Stoff in genügender Menge vorhanden sein muß, gewährt es in einzelnen Fällen Vortheil, die Erzeugung des brennbaren Gases, Leuchtgases, nur an einem Orte vorzunehmen, und es von hier aus allen den Punkten zuzuführen, wo Flammen brennen sollen. Das letztere geschieht durch die Gasbeleuchtung. Es läßt sich zwar aus allen thierischen und vegetabilischen Körpern durch Verkohlung im verschlossenen Raume ein brennendes Gas abscheiden, doch wird dasselbe nicht bei allen Körpern in gleicher Reinheit und gleicher Menge erhalten; man benutzt daher im Großen vorzüglich die Steinkohle und außerdem Harz, Theer, Oel, Fette &c. Die Bereitung ist im Allgemeinen folgende: Der Stoff, aus welchem das Leuchtgas gezogen werden soll, wird in einem verschlossenen eisernen Gefäße (der Retorte) einer starken Glühhitze 6—8 Stunden lang ausgesetzt, dadurch werden zuerst Wasserdämpfe und Theer, einige besondere Gasarten und Leuchtgas in der Retorte erzeugt, und durch das einzige aus ihr herausführende Rohr in eine Cisterne geleitet, in welcher sich zunächst der Theer verdichtet und absetzt und das Leuchtgas verkühlt. Die Verkühlung und Verdichtung wird hierauf noch vollständiger in einem zweiten Apparate bewirkt, wo das Gas durch ein System von Röhren geführt wird, deren äußere Oberfläche mit kaltem Wasser in steter Berührung steht. Von hier aus wird das Gas durch einen Reinigungsapparat geleitet, in welchem es genöthigt wird, durch Kalkmilch hindurch zu treten und dabei das Schwefelwasserstoffgas, welches bei der Verbrennung einen üblen Geruch bewirken würde, und das kohlensaure Gas, welches der Helligkeit der Flamme Eintrag thut, abzusetzen. So gereinigt, wird das Leuchtgas endlich in einen Behälter, Gasometer, geführt, wo es durch Wasser abgesperrt und durch die Schwere des umgestürzten Behälters zusammengedrückt erhalten wird. Von einem solchen Gasometer aus führen Hauptfortleitungsröhren, welche sich in Nebenröhren verlieren und durch dieselben mit den einzelnen Punkten in Verbindung stehen, an welchen das Gas verbrennen soll. Sobald daher die Hauptröhren am Gasometer und die Hähne an den Brennmündungen geöffnet werden, ist dem Gase ein Weg zum Ausströmen gestattet, und das Gewicht des Gasometers unterhält dieses Ausströmen in der erforderlichen Geschwindigkeit. Es ist daher nur noch nöthig, die aus den Brenneröffnungen herauskommenden Gasströme zu entzünden. Die Anlage eines solchen Röhrensystems von dem Punkte der Erzeugung aus wird sich überall da empfehlen, wo eine große Menge dicht neben einander befindlicher Flammen mit Gas zu versehen sind, z. B. bei Städtebeleuchtungen oder bei Beleuchtung größerer Etablissements; wird dagegen nur an einigen entfernt von einander liegenden Punkten Gaslicht erfordert, so stellt sich die Einrichtung mit transportablem Gas als vortheilhafter dar, die sich von der vorhergehenden nur dadurch unterscheidet, daß das Gas aus dem größeren Gasbehälter in kleinere gepreßt wird, und daß diese kleineren dann an die Punkte geführt und mit dem Brennapparate verbunden werden, wodurch Gas erleuchtet werden soll.

Unter den Steinkohlen eignen sich besonders die Schwarzkohlen zur Gaserzeugung, wenn sie leicht schmelzen, pechartig sind, sehr lockere Coaks geben, sich leicht am Kerzenlicht entzünden und mit rußender Flamme fortbrennen. Ein Pfund solcher Kohlen liefert 4 Cubikfuß Leuchtgas und 0,4 Cubikfuß solchen Leuchtgases leuchten eine Stunde lang so hell als das Licht einer Kerze, von denen 6 auf ein Pfund gehen. Um das Licht einer Sinombra-Lampe, welche ziemlich 3 Loth Oel in der Stunde verzehrt, zu ersetzen, sind auf die Stunde 3,2 Cubikfuß Leuchtgas erforderlich.

Das aus Oel erzeugte Gas kann auf einfachere Art gewonnen werden, es enthält nämlich kein Schwefelwasserstoffgas und braucht deshalb nicht gereinigt zu werden; bei größerer Leuchtkraft setzt es kleinere Gasbehälter voraus als das aus Steinkohlen erzeugte, doch ist es etwas theurer und eignet sich daher vorzüglich nur für kleinere Etablissements, während bei größern Anlagen die Steinkohle sich durch größere Wohlfeilheit empfiehlt.

Von den Nebenproducten bei der Gasbereitung läßt sich sowohl der Steinkohlentheer als auch die in den Retorten bleibenden Rückstände, Kokes, anwenden.

Gassa, eine in Gamron oder Bender-Abassi, in Persien, gebräuchliche Rechnungsmünze. Der Mamoudi wird zu 20 Gassa's Courant gerechnet.

Gebinde. 1) So wird im Allgemeinen, besonders beim Wein- und Branntweinhandel, jedes größere Faß genannt; z. B. Branntwein von Bordeaux in Gebinden von 50 Veltes. 2) Kommt dieser Ausdruck im Garnhandel vor, s. Garnmaß.

Gebräude, Brau, Biermaß (so viel als auf einmal gebraut wird), s. Berlin, Hamburg, Hannover und Leipzig.

Gefahr, s. Bodmerei und Risico.

Gefällevergütung, bei dem Zollwesen, findet nach den Zollgesetzen statt: 1) bei zu viel erhobenem und indebite erlegtem Zollbetrage, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Verzollung an, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird; 2) bei Branntwein, wenn solcher unter gewissen Bedingungen in Quantitäten von dem Verfertiger unmittelbar ins Ausland versandt, oder zu chemischen Zwecken verwendet wird; 3) bei Bier, wenn dasselbe ohne Verschulden des Brauers, so lange es auf dem Bottich befindlich, so verdorben ist, daß es als ungenießbar weggelassen werden muß. Bei Wein findet keine Rückvergütung bereits bezahlter Gefälle, sondern nur Befreiung und Ermäßigung noch nicht gezahlter Gefälle statt; 4) bei Meßunkosten, wenn das Gut wirkliches Propre-Gut der Handlungen am Orte ist, und diese ein Verzeichniß der in dieser Art bezogenen Güter auf Grund der betreffenden Frachtbriefe angefertigt und beim Haupt-Steueramte eingereicht haben, unter Bekräftigung auf Staatsbürgerpflicht, daß die angeführten Waaren von der Handlung selbst zum Verkauf ausgestellt worden sind. Desgleichen, wenn Transito- oder Speditionsgüter binnen längstens fünf Tagen nach dem Eintreffen wieder verladen und beim Eingang als solche angemeldet werden.

Gegenprotest, s. Protest.

Gegenschein, s. Revers.

Geheimbücher, s. Buchhalten.

Geira, portugiesisches Feldmaß, s. Lissabon.

Geisel, s. Gaisel.

Gelbbeeren, Kreuz-, Avignon- oder persische Beeren (lat. baccae spinae cervinae oder bacc. Rhamni cathartici; franz. graines d'Avignon, gr. jaunes, baies ou graines de nerprun; engl. french, buckthorn or yellow berries; ital. grano giallo, coccole di spinscervino), die als Farbematerial gebrauchten Früchte folgender Kreuzdorn-Arten: 1) gemeiner Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), ein in Hecken und Feldgebüschen, in und an Wäldern, fast durch ganz Europa, nur mit Ausnahme der nördlichsten und südlichsten Länder einheimischer Strauch, welcher im Juni blüht und im Septbr. und Octbr. reife Früchte hat. 2) Zwergkreuzdorn (Rh. infectorius) wächst in Spanien, Frankreich, Süddeutschland, Italien und Ungarn. Von ihm stammen die französischen Gelbbeeren (graines d'Avignon). 3) Steinkreuzdorn (Rh. saxatilis) in Deutschland (namentlich in Schlesien, Tirol und im Badischen), der Schweiz und dem nördlichen Italien einheimisch. 4) Färberkreuzdorn (Rh. tinctorius), in Ungarn und im Bannate vorkommend. 5) Immergrüner Kreuzdorn (Rh. Alaternus). Im südöstlichen Europa (Dalmatien, Istrien, Ligurien 2c.) einheimisch.

Im Allgemeinen haben die Früchte (Beeren) aller dieser Sträuche große Aehnlichkeit sowohl in der äußern Form, als in Bezug auf den in ihnen enthaltenen gelben Farbstoff. Sie sind erbsengroß, eckig, herzförmig, im frischen Zustande gelbgrün, getrocknet aber grünbraun oder schwarz und etwas runzelig. Gewöhnlich sind sie noch mit ihrem Stielchen versehen. Die 3—5 kleinen, harten Samen sind in ebensoviel Fächern enthalten. Der Geschmack ist unangenehm bitter.

Im Handel hat man, nach dem Vaterlande, folgende Sorten:

1) Persische Gelbbeeren. Die vorzüglichsten und theuersten. Sie enthalten 4 Fächer, sind größer und schöner grün als alle übrigen Sorten und enthalten den meisten Farbstoff. Sie werden vorzüglich über Aleppo und Smyrna bezogen.

2) Levantische Gelbbeeren, etwas kleiner als die persischen, nur dreifächerig und weniger gut färbend. Sie kommen großentheils über Constantinopel.

3) Französische Gelbbeeren oder Avignonbeeren von dem vorzüglich in Languedoc, in der Dauphiné und Provence cultivirten Rh. infectorius, für welche Avignon der Hauptmarkt ist. Sie sind dreifächerig, erbsengroß und dunkelgrün.

4) Italienische Gelbbeeren stehen den französischen ziemlich gleich, kommen aber nur wenig in den Handel.

5) Ungarische Gelbbeeren, eine sehr geringe Sorte. Sie sind vierfächerig und bräunlichgrün.

6) Spanische Gelbbeeren. Ebenfalls von ganz geringer Güte und den französischen weit nachstehend.

Falsche Gelbbeeren (graines fausses) werden die den ächten ähnlichen, aber von andern Pflanzen abstammenden Beeren genannt, die zuweilen im Handel vorkommen und auch zum Gelbfärben gebraucht werden.

Anwendung. Aus dem Safte der unreifen Beeren bereitet man das sogenannte Blasen- oder Saftgrün (s. den Art. Saftgrün). Auch überträgt man die Farbe auf Thonerde, welche geformt und als Sitt- oder Schüttgelb (s. d. Art.) verkauft wird. Die getrockneten Gelbbeeren gebraucht man besonders in der Kattundruckerei, sowie auch zum Färben von Papier und Leder. Im Orient färbt man damit häufig den Saffian gelb.

Gelberde, Ocker, Ockergelb (franz. ocre jaune, argile ocreuse jaune; engl. ochre, yellow earth; ital. ocra). Sie ist in Farbe und Strich ockergelb, bald lichter, bald dunkler, matt im Querbruche, schwachschimmernd im Hauptbruche, im Striche wenig glänzend, derb, unvollkommen schieferig, feinerdig, abfärbend, undurchsichtig, fühlt sich wenig fettig, fast mager an, hängt stark an der Zunge, H. $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$. Spec. Gewicht 2,2. Sie knistert erst im Wasser und zerweicht sich dann langsam darin; sie wird im Feuer roth, wodurch sie vom Eisenocker leicht unterschieden werden kann, denn dieser brennt sich schwarz. Angehaucht riecht sie stark nach Thon. Ihr Gehalt ist verschieden; bald enthält sie viel Kieselerde, bald weniger, etwas oder viel Thonerde; ihre Färbung verdankt sie dem Eisenoxydhydrat. Sie wird als grobe Wasser- und Oelfarbe gebraucht zum Anstreichen der Häuser, Stuben, Balken, des Leders und Tuchs, zum Poliren, und zu Formen für Metallgüsse. — Fundorte für den Handel sind Amberg und Pezenstein in Baiern, Battenberg in Rheinbaiern, Auxerre im Depart. der Yonne, Vierzon im Dep. des Cher, Vitry im Dep. der Nièvre. Handelsgebrauch in Hamburg: in Fässern, Tara gemacht, Gutgew. 1%, Preis in Court. Mk. Bco. per 100 Pfd., Courtage 1 Mk. Bco. Cour. per Faß. Stader Zoll: 3 Schill. per Faß. In den deutschen Zollvereinsstaaten zahlt der Centner 4 gGr., oder 5 Sgr., oder 17 Xr. Eingangszoll; Ausfuhr frei, Tara nicht vergütet.

Gelbholz, gelbes Brasilienholz, alter Fustik (franz. bois jaune du Brésil; bois fustique; engl. fustic; old fustic; ital. legno giallo). Das Holz des in Westindien und Brasilien einheimischen Färbermaulbeerbaumes (Morus tinctoria). Es hat eine helle oder braungelbe Farbe und ist mit rothen Adern durchzogen, nicht sehr hart, ziemlich leicht und kommt in Scheiten von sehr verschiedener Größe und Schwere (von 20—400 Pfd.) in den Handel. Der im Gelb-

holz enthaltene Farbstoff ist zum Theil harziger Natur, zum Theil in Wasser auflöslich. Je schöner gelb und je mehr rothe Adern das Gelbholz enthält, desto besser ist es. Die Abkochung des Gelbholzes hat eine goldgelbe Farbe, einen bittern, zusammenziehenden Geschmack; durch Alkalien wird die Farbe in Roth und durch Eisenvitriol in Braun umgeändert. Sorten: Die vorzüglichste ist das Cuba-Gelbholz, hierauf folgt das Jamaica- und Portorico- und zuletzt das Brasil-Gelbholz. Die Einfuhr in England fand im J. 1828 in folgendem Verhältnisse statt:

Aus dem britischen Westindien	2222	Tons.
„ Cuba und den andern westind. Inseln	824	„
„ den Vereinigten Staaten	1258	„
„ Mexico	513	„
„ Columbien	2532	„
„ Brasilien	292	„

Anwendung. In der Färberei und von Ebenisten zu eingelegten Arbeiten. Verkaufsgebräuche. In London verkauft man das Gelbholz nach Tons von 20 Ctr. mit 2% Gutgewicht und ½% Ausschlag. In Holland nach 100 Pfund. In Hamburg das ungemahlene (in Stücken) nach 100 Pfd. in Courant mit 120% in Banco; das gemahlene aber nach 100 Pfd. contant in Courant.

Ungarisches, tiroler oder Zante-Gelbholz, auch junger Fustik oder Fiset- (Wiset-) Holz (franz. bois de fustet; engl. young fustic) wird das Holz des Perückensumachs (Rhus cotinus) genannt. Es kommt aus Ungarn, Tirol, Dalmatien, Illyrien, Italien, Spanien ꝛc. in geschälten Knüppeln oder Stöcken in den Handel, hat auf dem Schnitt eine grüngelbe, außen aber eine braune Farbe. Es wird zum Gelbfärben benutzt.

Geld. Geldumlauf. Aller Handel war ursprünglich Tauschhandel und ist es in gewisser Beziehung noch. Er war es ursprünglich; er bestand aber darin, daß der Besitzer eines Vorrathes ihm entbehrlicher Güter die Gegenstände seines Bedürfnisses von denen eintauschte, die einen Vorrath derselben besaßen und denen dieser entbehrlich war. Er ist es noch, sofern in gewisser Hinsicht auch das Geld die Natur der Waare annimmt und sofern in dem Welthandel Alles sich wieder in ein großes Tauschgeschäft auflöst, bei welchem die Producte ganzer Welttheile die Objecte bilden und wo die edlen Metalle theils selbst mit als Waare vorkommen, theils die Ausgleichung vermitteln und als Maßstab dienen. Jenes ursprüngliche Verhältniß konnte in seiner rohen Natürlichkeit nur fortbestehen, so lange der Verkehr unter den Menschen selten, spärlich, nur auf die Nächststehenden und auf gewisse nothwendige, überall in ihrem Schätzungswerthe bekannte Bedürfnisse beschränkt war. Bei zunehmender Bevölkerung und Civilisation mußten sich die Inconvenienzen dieser Einrichtung sichtlich aufdringen. Der Besitzer eines Vorrathes, z. B. von Getreide, oder von Holz, mußte sich eines Theiles derselben entäußern, um andere Bedürfnisse zu bestreiten. Aber der Inhaber letzterer Gegenstände bedurfte vor der Hand kein Korn, kein Holz; oder er wohnte so weit entfernt, daß der Transport des Kornes und Holzes große Schwierigkeiten und Kosten verursacht hätte; oder der Gegenstand, der eingetauscht werden sollte, bot so wenig Vergleichungspunkte mit Korn oder Holz dar, daß sich kein richtiges Verhältniß des Austausches mit Sicherheit ermitteln ließ; eine Erscheinung, deren Gewöhnlichkeit das Sprichwort hervorgerufen hat, daß bei jedem Tausch Einer betrogen sei, oder die Annäherung der Nachfrage und des Angebotes wäre nur durch eine Menge Zwischengeschäfte zu vermitteln gewesen, bei denen alle jene Schwierigkeiten und Zweifel sich wiederholt hätten. Dem Allen war abgeholfen, wenn man ein Tauschmittel hatte, für welches der Besitzer zu jeder Zeit die im Verkehre befindlichen Gegenstände seines Bedürfnisses eintauschen konnte; ebendeshalb es konnte, weil jeder Inhaber seines Bedarfs es willig für letzteren annahm, da auch er wieder seinen Wunsch dadurch befriedigen konnte. Dieses Hilfsmittel mag sich zuerst in einem Gegenstande des allgemeinen Bedürfnisses dargeboten haben, was Alle und zu jeder Zeit brauchen konnten. So finden wir noch in einzelnen Gegenden Afrika's, daß das Salz die Stelle des Geldes vertritt. An andern Orten hat man ein ganz willkürliches, zufällig in großer Menge vorhandenes Object als Zeichen des Verkehrs angenommen, z. B. eine Art Muscheln. Beides konnte nur einem rohen Zustande genügen, nicht aber anwendbar bleiben, sobald der Handel an Ausdehnung zunahm, ungeheure Gütermassen bewegte und fremde Nationen berührte, die in jene willkürliche Annahme des Werthzeichens nicht eingingen. Man mußte einen Gegenstand zum Werthzeichen nehmen, der allerdings einen innern Werth hatte, dem wenigstens überall ein solcher beigelegt wurde. Den edlen Metallen hat die verhältnißmäßige Seltenheit und Schwierigkeit ihrer Beziehung diesen Werth verschafft, wozu noch manche accidentelle Vortheile kamen. Wäre es leicht und in der Willkür jedes Einzelnen gelegen gewesen, sie in beliebiger Menge zu produciren, so hätten sie nicht einen Werth behaupten können, der sie zum Austausche großer Gütermassen geeignet gemacht hätte. So aber hatte die Natur, die ihre Lager nur auf einzelne Länder des Erdbodens beschränkte und deren Ausbeutung mit Schwierigkeiten umringte, vor einem zu tiefen Sinken ihres Preises geschützt. Allerdings haben sie wenig ursprünglichen Nutzungswerth. Denn selbst daß man allerlei Gefäße und Zierrathen aus ihnen fertigt, die hoch im Preise stehen, ist erst eine Folge ihrer Eigenschaft als Zeichen des Reichthums geworden. Ihre Gesuchtheit findet nicht in ihnen selbst ihre Begründung, sondern darin, daß man für sie zu jeder Zeit jedes beliebige, im Verkehre befindliche Gut eintauschen kann. Aber das eben würde nicht stattfinden, wenn sie leicht und willkürlich zu produciren wären. — Sie eigneten sich aber auch noch aus andern Gründen zum allgemeinen Werthzeichen. Ihre Seltenheit verlieh schon kleinen Theilen derselben einen verhältnißmäßig hohen Werth; folglich waren sie eines weiten Transportes fähig, ohne allzu große Kosten zu verursachen. Mithin konnte die Nachfrage ihren Wunsch mittels des Geldes befriedigen, wenn auch das Angebot in der weitesten Ferne wohnte. Sie waren der längsten Aufbewahrung fähig, der Verderbniß fast gar nicht ausgesetzt. Folglich konnte auch der, der für den Augenblick kein Bedürfniß hatte, für welches er die gesuchten Gegenstände seines Vorrathes hätte hingeben mögen, gleichwohl in den Austausch, oder den Verkauf willigen, weil er in dem Gelde ein Gut empfing, das seinen Werth behielt, auch wenn er erst nach Jahren davon Gebrauch machen wollte. Dazu kam nun noch die große Dehnbarkeit und Theilbarkeit dieser Metalle, die auch in kleinen Stückchen immer noch eine hohe Festigkeit und Dauer bewahrten. Dadurch ward es möglich, durch gut berechnete Abtheilung sie zu einem für alle mögliche Arten von Geschäften bequemen, sich allen anschmiegenden Maßstabe zu erheben. So ist die Erfindung, welche die edlen Metalle zum Geld erkor, der erste große Vorschritt des mercantilischen Lebens, die erste Grundlage zu dem Gebäude des Handels gewesen.

Es wird in dem Artikel Papiergeld untersucht werden müssen, mit welchem Rechte und welcher Aussicht auf Erfolg man es wagen konnte, einen zwar gleichfalls und mit noch größerer Leichtigkeit und Sicherheit transportabeln, gleichfalls willkürlich theilbaren, aber keineswegs ebenso sichern und in Folge der willkürlichen Producirbarkeit an sich völlig werthlosen Gegenstand den edlen Metallen an die Seite zu setzen. Hier fassen wir nur das Metallgeld ins Auge.

Auch dieses hat seinen Preis auf dem Markt und eben wegen der Stetigkeit, mit der es sich für längere Zeiträume in gleicher Höhe des Preises erhält, empfiehlt es sich gleichfalls besser zum allgemeinen Tauschmittel, als manche andere Gegenstände, deren Preis beständigen Fluctuationen unterliegt. Der Preis des Metallgeldes hängt, wie aller Preis, von dem Verhältnisse von Anfrage und Angebot ab. Das Angebot wird für den Welthandel begründet durch die vorhandene Masse des circulirenden Metallgeldes, verstärkt durch den jährlichen Ertrag der Bergwerke, vermindert durch die jährliche Abnutzung, durch Verwendung zu anderweitem Gebrauche und durch gänzlichen Verlust. Die Nachfrage erwächst aus dem Grade des Bedürfnisses eines solchen Ausgleichungsmittels aller Verkehrsgeschäfte. Das Geld strömt dahin, wo es gebraucht wird. Fängt es an zu mangeln, so müssen seinen Besitzern größere Vortheile für dessen Ueberlassung gewährt werden, was sich in einem Sinken der Waarenpreise und in einem Steigen des Zinsfußes ausdrückt. Diese Vortheile locken die Geldbesitzer zur reichlichen Ueberlassung ihrer Vorräthe, und allmälig stellt sich das Gleichgewicht wieder her. Ist Ueberfluß an baarem Gelde, so können die Besitzer desselben es nicht mit dem früheren Vortheile vertauschen; sie bekommen weniger für ihr Geld; die Preise der Waaren steigen; der Zinsfuß sinkt, und das Geld sucht andere Länder auf, wo es noch unter günstigeren Bedingungen zu verwerthen ist, so daß auch hierin das Gleichgewicht wieder hergestellt wird. — Das Geld ist Werkzeug des Handels. Es ist das Mittel, durch welches alle Inconvenienzen des unmittelbaren Tauschverkehrs umgangen werden. Es ist ein Repräsentant von Gütern, sofern sein Besitzer sich durch dessen Hingabe jeder Zeit die seinem Preise entsprechende Quantität im Verkehre befindlicher Güter verschaffen kann. Keineswegs ist es aber ein Repräsentant aller Güter; denn die Masse der letzteren übersteigt die Masse des Geldes unermeßlich, und nicht jene Masse bestimmt den Bedarf des Geldes, sondern die Art und Weise, wie sie in Bewegung gesetzt wird und sich umtreibt. Je lebendiger der Verkehr ist, eine verhältnißmäßig desto geringere Summe baaren Geldes bedarf er dann. Denn es ist dann der Geldumlauf rasch und dieselbe Geldsumme dient in kurzer Frist den verschiedenartigsten Geschäften. Man hat darüber interessante Beobachtungen in belagerten Festungen gemacht, wo den Soldaten, aus Mangel an baarem Gelde, Marken als Sold gegeben wurden, die, bei dem guten Credit des Gouvernements, bei Wirthen und andern Gewerbsleuten sich in Cours erhielten. — Völlig zwecklos sind die Ausfuhrverbote des Geldes. Denn abgesehen von der großen Schwierigkeit ihrer consequenten Aufrechterhaltung, berauben sie die Nation des Vortheils, ihre Bedürfnisse vom Auslande gegen das Gut einzutauschen, was sie gerade im Ueberflusse besitzt und was dem Auslande werthvoller ist als ihr. Im Inlande aber drängen sie eine Masse von Geld zusammen, die nur einen scheinbaren Reichthum bildet, da alle Preise im Verhältnisse dazu steigen. (Vergl. übrigens den Artikel: Münze.)

Geld wird nach einigen Verträgen und Gesetzen zur Kriegscontrebande gezählt (s. Pöhls, Handelsr. III. S. 1104 ff.)

Geldcurs, s. Curs.

Geldpackete, Geldbüten und Geldsäcke wurden seit mehrern Jahren in Sachsen sehr häufig, weil ein überwiegender Theil des dort cursirenden baaren Conventionsgeldes in $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücken besteht, deren Zuzählung schon bei einer mäßigen Summe einen sehr großen Zeitverlust veranlaßt. Der Einzahler setzt auf ein solches Packet, Deute, oder auf die Etiquette zum Sacke, dieselben mit seinem Petschafte versiegelnd, seinen Namen oder seine Firma, die eingezahlte Summe und Münzsorte (Valuta), das Gewicht und gewöhnlich noch die Warnung, daß vor der Entsiegelung das Gewicht zu prüfen, außerdem aber wegen eines etwa sich ergebenden Mancos kein Ersatz zu erwarten sei. In dieser Gestalt werden sie als Zahlungsmittel gebraucht und gehen von Hand in Hand. Unvorsichtigkeit, Ungenauigkeit und Unredlichkeit beim Einpacken geben ebensowohl als Verfälschungen während der Circulation dann, wenn es, vielleicht erst sehr spät und nach einer langen Wanderung von Inhaber zu Inhaber zur Eröffnung kommt, Veranlassung zu vielfachen Händeln, Regreßnahmen, Processen, Untersuchungen und Strafen. War man auch darüber einig, daß wegen verletzter und offenbar verfälschter Packete der Regreß unmittelbar an den Einzahler nicht Platz greifen könne, so wurde doch über die Frage: ob wegen Mancos oder wegen einzelner falscher und devalvirter Münzen, welche sich in einem äußerlich unverletzten Packete, Deute oder Sacke vorfinden, der Inhaber sich lediglich an seinen unmittelbaren Vormann, dieser weiter an den seinigen und so jeder bis an den Einzahler zurück nur an seinen Vormann halten könne? — oder ob der Inhaber in diesem Falle sogleich an den Einzahler regrediren dürfe? — lange zweifelhaft, bis durch einen, von den Appellationsräthen Dr. Kori und Dr. Kritz („Erörterung practischer Rechtsfragen, Th. III. S. 56." und „Sammlung von Rechtsfällen, S. 97" bezeugten Gerichtsbrauch entschieden wurde, daß der Inhaber sich in diesem Falle unmittelbar an den Einzahler wenden könne. Für die Staatsbehörden besteht die Vorschrift, daß die Geldpackete gerollt sein müssen, also nicht Deuten sein und nur eine und dieselbe Geldsorte enthalten dürfen. D. Ms.

Gelte, altes Hohlmaß in Brüssel, s. d.

Gemeingläubiger, **Gemeinschuldner**, } s. Concurs.

Gemet, altes Flüssigkeitsmaß in Brüssel, s. d.

General average, gemeine, allgemeine Havarie, die englische Benennung für Havariegrosse.

Generalconsul, s. Consul.

Generaldispache, s. Dispache.

Generalrechnung. So pflegt man in Havariefällen die schließliche Abrechnung über alle Unkosten, welche in Beziehung auf das Schiff und die Ladung entstanden sind, zu nennen. Man nennt sie auch wohl General-Havarierechnung. Sie bildet, wo sie vorhanden, die Hauptgrundlage der Dispache. P.

General ship. Dies ist der englische Kunstausdruck für ein Schiff, welches mit Stückgütern beladen ist. S. Frachtcontract. P.

Genever oder **Wachholderbranntwein** (franz. Genièvre; engl. Geneva), ein besonders bei den Seeleuten belieb-

ter, über Wachholdern abgezogener Branntwein, der in großen Quantitäten in Holland (Schiedam, Delft und Rotterdam) bereitet wird. Der in England gemachte ist dort unter dem Namen **Gin** bekannt. Man betrachtet den Genever als ein antiscorbutisches (d. h. scorbutwidriges) Mittel. In Schiedam befinden sich circa 300 Brennereien. Ganz Holland soll jährlich 2 Mill. Anker (20,500,000 engl. Gallons) fabriciren und führt davon sehr viel nach Ostindien aus. — Der Name Genever soll aus dem Französischen (von Genièvre, Wachholderstrauch) abstammen.

Genf (Genève), Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Cantons und der reichste und bevölkertste Ort in der Schweiz, in höchst reizender Lage am Genfersee, den hier der Rhone in zwei Armen verläßt, wodurch die Stadt in drei Theile geschieden wird. Sie ist ausgezeichnet durch Industrie und Handel, die schon im 15. Jahrh. hier blühten, und von ziemlich 30,000 Menschen bewohnt. Der außerordentliche Fabrikbetrieb der Einwohner beschäftigt sich hauptsächlich mit Verarbeitung von Gold, zu Uhren, Ketten u. a. Schmuck, Silber, Juwelen, Krystall, Email ꝛc. In großer Vollkommenheit besteht hier besonders die Fabrication der meist goldenen Uhren, welche den Haupterwerbszweig der Stadt bildet und gegen 3000 Arbeiter beschäftigt, die jährlich an 70,000 Stück, und von diesen die Hälfte Damenuhren liefern, die nach den entferntesten Ländern der Erde gehen, in Paris aber ihren Hauptabsatz finden. Eng verbunden damit und fast gleich wichtig ist die Verfertigung von Spieldosen und andern mechanischen Kunstwerken, die ebenso wie andere Arbeiten in Metall, namentlich mathematische, physicalische, chirurgische u. a. Instrumente, hier eben so geschickt als geschmackvoll wie nicht leicht anderwärts von mehr als 200 Mechanikern und Künstlern gearbeitet werden. Nächstdem sind nicht unbedeutend die hiesigen Cattunfabriken und Calicodruckereien nebst Spinnereien, welche sehr beliebte bunte Modewaare liefern; ferner Fabriken in Tuch, in wollenen und seidenen Shawls, in Hüten, Leder, Schuhen, in geschätztem Sattler- und Riemerzeug, in Horn- und Schildkrotwaaren, in Eisenblech, Werkzeugen, Schlössern, Messern, Feuergewehren, Porcellan und in Emaille von der besten Beschaffenheit; auch hat die Kunsttischlerei und der Wagenbau neuerdings sehr an Bedeutung gewonnen.

Seit dem Anfange des 17. Jahrh. trieben die Genfer bedeutenden Handel in Seidenwaaren, Spitzen, Leder und Messerwaaren, und ihr Verkehr wurde durch eine Messe belebt. Dem allgemeinen Wechsel der Dinge zufolge sah Genf nach und nach seine Messen und manche andere Hilfsquellen verschwinden; Seiden- und Spitzenfabriken gingen ein; Messer- und Lederfabriken nahmen ab. Aber glücklicherweise ersetzte ein anderer, immer mehr aufblühender und wichtigerer Gewerbszweig ihren Verlust — die Verfertigung von Taschen- und Standuhren, welche Kunst hier schon im 9. Jahrhunderte, wie man glaubt, von Deutschland aus, bekannt geworden sein soll. Lange hatte Genf keine Concurrenz und wurde groß in diesem Industriezweige, da seine Kunstwerke auf allen Märkten gern zu hohen Preisen genommen wurden. Die steigende Zunahme an Bestellungen erregte Wetteifer unter den Arbeitern, es wurden ihrer immer mehr, die sich mit Eifer einem Geschäfte hingaben, das ihnen so bedeutenden Gewinn versprach. Zeitig wurde das Nachdenken angeregt, Maschinen erfunden, Formen verbessert, die äußere Ausstattung mehr beachtet, auf den Kunstsinn der Abnehmer speculirt, kurz, innere Vervollkommnung mit äußerer Schönheit in Uebereinstimmung gebracht und dadurch Genf der Sitz einer so ungeheuern Thätigkeit und eines Reichthums, wie ihn nicht viele Städte besitzen.

Aber nicht nur Genfer Uhren, sondern auch Genfer Goldarbeiten und feine Bijouterie mannigfacher Art in immer neuen Formen bahnten sich den Weg nach allen Ländern und fanden bald an solchen Handelsplätzen Absatz, wo früher nur Pariser Zutritt hatten; ja Paris selbst wurde in der neuesten Zeit eine große Niederlage und ein bedeutender Markt für den Absatz derselben.

Man nimmt an, daß in Genf jährlich überhaupt 70 bis 80,000 Unzen Gold, 5000 Mark Silber und für 250,000 Franken Perlen und Edelsteine verarbeitet werden, wobei der alleinige Verdienst seiner Arbeiter mehr als 2 Millionen Franken betragen soll.

Die Lage von Genf an der Grenze Frankreichs und Italiens ist für den Handelsverkehr sehr günstig und dieser Platz die Niederlage französischer, italienischer und deutscher Waaren, was lebhafte Speditionsgeschäfte veranlaßt; auch hat man von jeher See und Fluß zu mancherlei Betrieb zu benutzen gewußt, und die Güterversendung auf dem Genfersee sind nicht unbedeutend; daher in dem Hafen von Genf immer Schiffe sich finden; auch wird der See schon seit mehrern Jahren durch Dampfschiffahrt belebt. Die Einfuhr besteht hier hauptsächlich in Colonial- und Farbewaaren, Baumwolle, Wollen-, Seiden- und Baumwollenzeugen, Gold, Stahl, Eisen, Zinn, Blei, Glas- und irdenen Waaren, Papier, Talg, Seife, rohen Häuten und besonders auch in Wein und Branntwein. Die Summe dieser ausländischen Artikel, welche theils für den Verbrauch im Canton, theils zur Wiederausfuhr nach Genf gelangen, betrug in der letzten Zeit jährlich über 300,000 Ctr., und außerdem noch die Einfuhr aus andern Schweizer-Cantonen gegen 100,000 Ctr.; und da bei der Handelsfreiheit in Genf, wo die Producte der ganzen Welt gegen den ganz geringen eidgenössischen Zoll von 1 oder 2 Batzen pr. Centner und 3 bis 6 Sous in Genf und in dem Canton zugelassen werden, so ist es offenbar, daß von Seiten Genfs kein Hinderniß für ausgedehnten Verkehr besteht, der noch überdies durch mehrere große Wechselhandlungen erleichtert wird.

Neben dem kaufmännischen Geiste herrscht aber in Genf, wo einst Rousseau, Voltaire, Bonnet, Saussure ꝛc. lebten, auch viel Liebe für Kunst und Wissenschaft. Es gibt daher hier, neben einer ausgezeichneten Akademie, viele Kunst- und wissenschaftliche Vereine, und daher auch viele Buch- und Kunsthandlungen; und in Beziehung auf literarische und artistische Schätze dürfte Genf in der Schweiz nur von Zürich übertroffen werden. Dies und die herrliche Gegend macht die Stadt und Umgegend zu einem angenehmen Aufenthalte von zahlreichen Fremden, und von den Tausenden von Reisenden, die durch Genf passiren oder hier verweilen, ist kaum einer, der nicht einige von dessen schönen Handelsartikeln kaufte, da ihn die vorzügliche Auswahl und der verhältnißmäßig niedrige Preis unwiderstehlich anzieht.

Was den Canton Genf, den kleinsten von allen ($4\frac{1}{2}$ QM., aber 62,000 Einw.) selbst betrifft, der von 1798 unter französische Herrschaft kam und erst 1815 in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, so ist derselbe weniger gut angebaut als andere. Der Genfer ist mehr Franzose als Deutscher, und Sprache, Sitte und Charakter ist französisch, und ob er auch die Arbeitsliebe und Thätigkeit des Deutschen besitzt, so richtet sich diese doch mehr auf Gegenstände des Kunstfleißes als auf die Cultur des Bodens; daher denn auch der Ackerbau ziemlich

66 *

nachlässig betrieben und wenig mehr als die Hälfte des Bedarfs an Getreide, dagegen aber treffliches Gemüse und Obst, sowie Wein, jedoch nicht zur Versendung, gewonnen wird. Wichtiger und einträglicher ist die mit jedem Jahre sich mehr verbessernde Viehzucht und viel namentlich wurde seit dem letzten Jahrzehnt für die Veredlung der Schafzucht gethan, so daß jetzt 3 bis 4000 Stück Merinos allein jährlich gegen 500 Ctr. feine Wolle geben. Auch Fischerei und Schifffahrt beschäftigen viele Uferbewohner des Sees; allein immer ist es doch der in mehrern Fabricationszweigen der Hauptstadt (Uhrmacherei, Gerberei, Tuch- und Cattunweberei) über das Land verbreitete Kunstfleiß, welcher den Bewohnern den Haupterwerb sichert.

Münzen u. Curs. Im Canton Genf und in dessen Hauptstadt bestanden schon früher und erhielten sich durch die neuere Münzgesetzgebung dieses Cantons zwei verschiedene Rechnungs- und Münzsysteme neben einander: das des Genfer Livre argent courant und des Genfer Florin oder Gulden.

1) Der Genfer Courant-Livre zu 20 Sous à 12 Deniers (Courantgeld) soll, nach dem Münzgesetze vom 16. März 1816 (nach Andern vom 21. März 1826, und wahrscheinlich erneuert), einen Silbergehalt von 137 franz. Grän fein haben, wonach 32,1261716 oder circa 32⅛ dieser Courant-Livres auf die köln. Mark fein Silber geben; da jedoch in jenem Münzgesetz ein Remedium am Gewicht und Gehalt ausdrücklich vorbehalten blieb, so kann man, wie früher und nach M. R. B. Gerhardt's Angaben, füglich 32⅛ Courant-Livres auf die köln. Mark fein Silber, folglich diesen Livre im Werthe zu 0,43410833 Thlr. oder zu 13 Silbergr. 0,279 Pfen. preuß. Ct. rechnen.

2) Der Genfer Florin oder Gulden wird eingetheilt zu 12 Sous à 12 Deniers petite monnaie, so daß man diese Sous auch nur kleine oder Genfer Sous, im Gegensatze der Courant-Sous, zu nennen pflegt. Das gesetzliche Verhältniß dieser beiden Rechnungs- und Geldsysteme ist so angeordnet, daß 2 Livres Courant = 7 Genfer Gulden gerechnet werden. Hiernach sind denn 112$\frac{7}{16}$ dieser Gulden auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen, und ein solcher Gulden hat den Werth von 0,124031 Thlr. oder 3 Silbergr. 8,651 Pfen. preuß. Ct.

Wie Leonhard Pestalozzi in Zürich bemerkt, bedient man sich der Rechnung nach Courant-Livres meist im kaufmännischen Verkehre, wo man aber auch schon bereits angefangen hatte, Buch und Rechnung nach französischer Frankenwährung zu führen; im kleinen Verkehr und in allen öffentlichen oder Staatsrechnungen bediente man sich dagegen bisher der Rechnung nach Genfer Gulden, und das Verhältniß der hiesigen Rechnungsmünzen war daher noch immer folgendes:

Thaler oder Ecu.	Livres Courant.	Genfer Gulden.	Sous: Courant.	Sous: kleine (Genfer).	Genfer Quart.	Deniers: Courant.	Deniers: Genfer, oder petite monnaie.
1	3	$10\frac{1}{2}$	60	126	504	720	1512
	1	$3\frac{1}{2}$	20	42	168	240	504
		1	$5\frac{5}{7}$	12	48	$68\frac{4}{7}$	144
			1	$2\frac{1}{10}$	$8\frac{2}{5}$	12	$25\frac{1}{5}$
				1	4	$5\frac{5}{7}$	12
					1	$1\frac{3}{7}$	3
						1	$2\frac{1}{10}$

Genf hat an wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen:

1) In Gold: Pistolen, ältere, die man 21 Karat 8 Grän fein gefunden hat;
   Dergleichen neuere, seit 1752, welche 21 Karat 6 Grän fein halten.
2) In Silber: Sogenannte Revolutions-Thaler, von 1794, nach dem Fuße der franz. Laubthaler ausgeprägt.
   Halbe dergleichen, von 1795, in gleicher Art, nach Verhältniß.
   Alte Patagonen oder Thaler zu 3 Livres Courant.
   Viertel-Thaler dieser Art.
   Halbe- und Viertel-Livres; sowie alte Bajoires zu 3½ Liv. Courant.
3) Scheidemünzen zu 6, 5, 4, 3, 2 Sous, zu 1½, 1 und ½ Sous kleine Münze;
   ferner Trois-Quarts (¾ Genfer Sous) zu 9 Deniers, Deux-Quarts zu 6 und Quarts oder Viertel-Sous zu 3 Deniers.

Die ältern Pistolen, die Viertel-Ecu und Bajoires kommen immer mehr außer Umlauf, und überhaupt circuliren hier viel fremde Münzsorten.

Nach L. Pestalozzi sind von den Münzsorten, welche mit dem Cantonalstempel versehen sind, wenig mehr im Umlauf, sondern vorzüglich Scheidemünzen, welche das Bruchstück des Genfergulden bilden. — Die Hauptmasse des Capital- und Wechselgeldes besteht in Fünffranken- und Brabanterthalern, auch zuweilen theilweise in spanischen Piastern.

Das inländische Geld und das ausländische, welches gesetzlichen Curs hat, ist doppelt tarifirt, sowohl in Genfer Livres als in Genfer Gulden. Als:

	Tarif nach Genfer Livres.	Tarif nach Genfer Gulden.	Werth in Genfer Gulden. 2 Livres = 7 Gulden.
Französische Fünffrankenthaler	3 Liv. 1 Sous 9 Den.	10 Fl. 10 Sous — Den.	10 Fl. 9 Sous 8 Den.
Brabanter Kronenthaler	3 = 10 = 9 =	12 = 4 = 6 =	12 = 4 = $6\frac{2}{3}$ =
Spanische Piaster	3 = 5 = 6 =	11 = 6 = — =	11 = 5 = $6\frac{1}{3}$ =

Man sieht hieraus, daß die Tarifirung dieser Münzsorten nicht mit dem gesetzlichen Verhältnisse von 2 Livres Courant für 7 hiesige Gulden übereinstimmt; daher schildert das Mitglied des Repräsentantenrathes in Genf, J. L. Odier, in einer besondern Schrift: „Du Système monétaire actuel du Canton de Genève, 1825,“ die aus diesem verworrenen Münzsysteme ent-

springenden Nachtheile ausführlich, worin daher mannigfache Belehrung hierüber zu finden ist.

Ein von Odier-Odier im J. 1828 mündlich und schriftlich abgehandelter Vorschlag, welcher die Einführung des decimal-metrischen Münzsystems, nach den in Frankreich und Savoyen angenommenen Grundsätzen, sowie die Erbauung eines Münzhofes in Genf bezweckte, ging damals, wie lebhaft er auch unterstützt wurde, noch nicht durch und blieb alles noch bei dem Hergebrachten. Erst neuerdings, im J. 1836, erfuhr man, daß wenigstens im Wechselhandel bedeutende Aenderungen eingetreten sind und an der Genfer Börse die französische Frankenwährung förmlich angenommen worden ist.

Folgender „Original-Curszettel aus Genf vom 21. Januar 1837" gibt hierüber vollständige Belehrung:

Wechselcurse auf:	Wechselfrist.	Curs.	Bemerkungen.	Erklärung dieser Cursarten.
Amsterdam	à 30 Tage	± 211	Selten.	± 211 } franz. Franken für 100 Gulden niederländisch.
—	„ 90 „	„ 209	„	„ 209 }
Augsburg	„ 30 à 40 „	„ 254	Wenig Begehr.	„ 254 franz. Franken für 100 Gulden Augsburger Courant.
Bordeaux	„ 10 „	„ ½	Selten.	„ ½; 100½ franz. Franken für 100 Franken in Bordeaux.
Frankfurt a/M. . .	„ 30 „	„ 212¾	Briefe.	„ 212¾ franz. Franken für 100 Gulden im 24-Guldenfuße.
Genua	„ 10 „	„ ⅞	„	„ ⅞ Proc. Gewinn oder Verlust für 100 Lire nuove.
—	„ 90 „	„ 1 % à 1⅛	Ausgeboten.	„ 99 à 98⅞ franz. Franken für 100 Lire nuove.
Hamburg	„ 30 „	„ 186¼	Selten.	„ 186¼ } franz. Franken für 100 Mark Hamb. Banco.
—	„ 90 „	„ 185½	„	„ 185½ }
Livorno	„ 30 „	„ 516½	Briefe und Geld.	„ 516½ } „ „ „ 100 Pezze da otto reali in oro.
—	„ 90 „	„ 512¾	Stille.	„ 512¾ }
				Bemerkung. Dieser Curs wird mit dem 1. Juli 1837 die Aenderung erleiden, daß alsdann etwa ± 84 franz. Franken für 100 toscan. Lire notirt werden.
Lyon	à 10 Tage	„ pari.	Briefe und Geld.	± 100 franz. Franken für 100 Franken in Lyon.
—	„ 90 „	„ 3½	Desgleichen.	„ $99\frac{9}{12}$ „ „ „ 100 „ „ „
London	„ 20 à 30 „	„ 25. 45.	Geld.	„ 25. 45 } 25 Franken 45 à 25 Centimes für 1 Pfd. Sterl.
—	„ 90 à 100 „	„ 25. 25.	Fest.	„ 25. 25 }
Marseille	„ 10 „	„ pari.	Stille.	„ 100 franz. Franken für 100 Franken in Marseille.
—	„ 100 „	„ 1⅝	„	„ 99 „ „ „ 100 „ „ „
Mailand	„ 15/20 „	„ 84⅜	Kalt u. angeboten	„ 84⅜ } „ „ „ 100 östr. Lire.
—	„ 90/100 „	„ 84	Fest.	„ 84 }
Neapel	„ 30 „	„ 433	—	„ 433 } franz. Centimen für 1 Ducato di Regno; oder auch
—	„ 90 „	„ 429	—	„ 429 } ± 433 à 429 franz. Franken für 100 Ducati di Regno.
Paris	„ 10 „	„ ⅛ à ¼ B.	Geld und rar.	„ 100⅛ à 100¼ franz. Franken für 100 Franken in Paris.
—	„ 100 „	„ pari u. 3½	Desgleichen.	„ 100 à $99\frac{9}{12}$ „ „ „ 100 „ „ „
Rom	„ 30 „	„ 539	Wenig Papier.	„ 539 franz. Franken für 100 römische Scudi.
Triest	„ 10 „	„ 252¾ à ½	Briefe und Geld.	„ 252¾ à ½ } franz. Franken für 100 Gulden Conv.-Conr.
—	„ 90 „	„ 252½	Geld.	„ 252½ }
Turin	„ 10 „	„ ⅜ à ½	—	„ ⅜ à ½ Proc. Gewinn und Verlust für 100 Lire nuove.
Venedig	„ 30 „	„ 84	—	„ 84 franz. Franken für 100 östr. Lire.
Wien	„ 10 „	„ 252½	Angeboten.	„ 252½ „ „ „ 100 Gulden Conv.-Courant.
—	„ 90 „	„ 252½ u. 3½ %	„	„ 252½ „ „ „ 100 „ „ „ nebst 3½ Proc. Discont jährlich auf 90 Tage.
Discont	—	„ 3½ à ⅝	—	„ 3½ à 3⅝ Proc. jährlichen Zinsabzug.
Gold und Silber in Barren und Münzsorten nach dem Tarif.				
Barren-Gold von $\frac{1000}{1000}$ fein die Unze Franz. Markgewicht = 30 $\frac{594}{1000}$. „ Grammes die Unze		± 106. 45	—	± 106 Franken 45 Cent. für die Unze fein Gold, nach altfranz. Markgewicht zu 30 $\frac{594}{1000}$ Gramm.
Gold in Louisd'or, zu $\frac{900}{1000}$ die Unze		„ 96. —	Ohne Frage.	„ 96 Franken für die Unze franz. Markgewicht in franz. Louisd'or zu $\frac{900}{1000}$ fein.
Gold in englischen und östr. Souverains, zu $\frac{917}{1000}$		„ 95. 90	—	„ 95 Franken 90 Cent. für die Unze franz. Markgewicht in engl. und östr. Souverains zu $\frac{917}{1000}$ fein.
Gold in venetian. Ducaten, zu $\frac{997}{1000}$ Dergleichen in holl. Ducaten, zu 984 und $\frac{982}{1000}$ . . . . Dergleichen in östr. Ducaten, zu $\frac{987}{1000}$		„ 96. —	Ohne Begehr.	„ 96 Franken für die Unze franz. Markgewicht, in venetian. Ducaten zu $\frac{997}{1000}$, in holl. Ducaten zu $\frac{984}{1000}$ u. $\frac{982}{1000}$ und in östr. Ducaten zu $\frac{987}{1000}$ fein.
20-Frankenstücke		Agio 1 % à 1⅛	—	„ 101 à 101⅛ franz. Franken für 100 Franken in goldenen 20-Frankenstücken (nach dem Stück).

Der Uso ist hier, wie in Frankreich, 30 Tage nach Dato. Respecttage finden auch nicht statt, sondern es muß binnen 24 Stunden nach Verfall des Wechsels bezahlt oder protestirt werden. Alles Uebrige ist, da man sich hier schon seit mehrern Jahren nach dem französischen Wechselrechte richtet, nach den Gesetzen desselben zu beurtheilen.

Schon früher, bevor man hier noch im Wechselhandel die französische Frankenwährung eingeführt hatte, mußten alle Wechsel, in Genf zahlbar, wenn sie auf die französische Franken-Valuta lauteten, auch in dieser bezahlt werden, also in französischen 5-Frankenstücken oder in dergleichen Neuthalern zu 5 Francs 80 Centimes. Wechsel, zahlbar in Schweizer-Franken

oder Schweizer-Livres, werden hier gewöhnlich in den Münzsorten des Genfer Tarifs bezahlt, aber zu demjenigen Werthe, wie ihn der Canton festgestellt hat, aus welchem dergleichen Wechsel auch hier gezogen sind.

Maß u. Gewicht. Längenmaß. Der Fuß wird zu 487,9 Millimeter angegeben. Auch gebraucht man den alten Pariser Fuß (s. Paris). Die Ruthe hat 8 alte Pariser Fuß.

Die Elle im Großhandel ist die alte Pariser Aune von 1,1884 Meter (s. Paris). Die Genfer Elle für den Kleinhandel wird zu 1,1437 Meter angegeben.

Feldmaß. Der Morgen Land hält 48960 alte Pariser Quadratfuß, das sind 51,6629 Aren.

Fruchtmaß. Die Coupe (der Sack) hat 2 Bichets oder 4 große oder 16 kleine Quarts, und hält 78,95 Liter, nach einer andern Angabe nur 77,66 Liter.

Flüss. Maß. Der Char (das Fuder) hat 12 Setiers à 24 Quarterons à 2 Pots. Der Quarteron hält 2,25 Liter. Auch soll hier ein Quarteron gebräuchlich sein, der nur 1,9043 Liter groß ist.

Handelsgewicht. Das schwere Pfund (gros poids) hat 18 Unzen à 24 Deniers, und wiegt 550,694 Gramm. 100 schwere Pfund = 55,07 Kilogr., 121,41 engl. Pfund Avdps., 117,74 preuß. oder 98,34 Wiener Pfund.

Das leichte Pfund (petit poids) von 15 Unzen wiegt 458,912 Gramm. 100 leichte Pfund = 45,89 Kilogr., 101,18 engl. Pfund Avdps., 98,12 preuß., oder 81,95 Wiener Pfund.

Auch bedient man sich des alten Pariser Pfundes Markgewicht von 16 Unzen, das 489,506 Gramm wiegt (s. Paris).

Branntwein und feines Oel verkauft man nach dem Quintal (Centner) von 104 Pfund, ordinäres Oel aber nach der Charge von 230 Pfund.

Das Gold- und Silbergewicht ist die alte Pariser Mark von 244,753 Gramm, welche ebenfalls zur Bestimmung der Feinheit des Goldes und Silbers dient (s. Paris). 100 Genfer Mark = 24,475 Kilogr., oder 104,707 köln. Mark.

Das Medicinalgewicht ist das alte Pariser Medic. Gewicht. S. Paris.

Genovina, Genovinen, genuesische Goldmünze bis 1795 (1800) erst zu 100, dann zu 96 Lire ausgeprägt; man nannte aber auch die genuesischen Scudi d'argento oder Silberthaler aus dieser Zeit (Werth 9½ Lire) Genovinen (auch Croizats).

Gent (franz. Gand), Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern, am linken Ufer der Schelde, wo diese die Lys und zwei andere kleine Flüßchen aufnimmt, welche nebst vielen Canälen die Stadt in mannigfachen Richtungen durchschneiden und in 25 Inseln theilen, die größtentheils von schönen Quais eingefaßt und durch mehrere hundert Brücken mit einander verbunden sind, mit mehr als 80,000 Einw. Gent ist nicht nur eine der größten und schönsten Städte des Königreiches, sondern auch der wichtigste Manufactur- und Fabrikplatz desselben, besonders was die Baumwollenspinnerei, Weberei und Druckerei, sowie die Lederbereitung betrifft, obschon die neuesten politischen Ereignisse in den Niederlanden manche fühlbare Verluste für die hiesige Industrie herbeigeführt haben. Es gibt hier 44 Baumwollenspinnereien und Fabriken und 14 Cattundruckereien, die an 20,000 Arbeiter beschäftigen, 14 große Gerbereien, von denen einige jährlich gegen 20,000 Rinds- und 50,000 Kalbfelle verarbeiten, 12 Tuch- und Wollenzeug-, 10 Papier-, 17 Zucker-, mehrere Leinwand-, Zwirn-, Spitzen-, Farben-, Gold- und Silberwaaren-, sowie viele andere Fabriken, gute Bleichen und 5 Schiffsbauwerften; auch wird hier starke Gemüse- und Blumenzucht in fast 300 Treibhäusern getrieben. — Der Handel, bei weitem nicht mehr so blühend als früher, wird nicht nur durch die Scheldeschifffahrt nach Antwerpen, sondern auch durch den von hier über Brügge und Ostende zur Nordsee führenden großen Canal erleichtert, und beschäftigt sich neben Baumwollenwaaren und den reichen Producten Ostflanderns, Flachs, Hanf, Tabak, Krapp, Getreide, Klee- und Rübsamen, hauptsächlich auch mit Leinwand, die in Menge in der Umgegend gemacht und ebenso wie Flachsgarn meist roh nach Gent zu Markte gebracht wird, wo gegen 50 Handlungen die Bleiche, Zurichtung und den Absatz derselben besorgen. Von größern Waarenhandlungen finden sich außerdem noch hier viele Spitzen-, Zwirn-, Seiden-, Colonialwaaren-, Krapp- u. a. Farben-, sowie mehrere Buch-, Kunst- und Gemäldehandlungen.

Münzen und Curs wie Antwerpen und Brüssel; Maß und Gewicht, s. Belgien.

Genua (Genova), vormalige Hauptstadt der berühmten Republik, jetzt des sardinischen Herzogthums Genua und der gewerbreichste und wichtigste Handelsplatz des Königreichs Sardinien, mit immer noch mehr als 80,000 Einw. Sie ist eine der schönsten Städte Europa's, in reizender Lage und mit prachtvollen Palästen geziert, und wird daher auch la superba, die prächtige, genannt; liegt amphitheatralisch auf dem Abhange eines mit schönen Landhäusern bedeckten Berges am Meerbusen von Genua und gewährt vom Meer aus sowohl selbst, als von ihren hohen Wällen aus aufs Meer einen herrlichen Anblick. Ihr trefflicher Hafen, seit 1751 ein Freihafen, mit Arsenal und großen Schiffswerften für die königliche Marine, wird durch 2 große Molos mit hohen Leuchtthürmen gebildet, doch finden bei Südwinden die Schiffe nur in dem innern Hafen, Darsena genannt, hinlängliche Sicherheit.

Genua hatte, gleichwie Venedig, schon während der Kreuzzüge im 12. Jahrh. Reichthum und Wichtigkeit durch seinen Handel nach der Levante und dem schwarzen Meer, und als Republik unter einem Dogen an der Spitze nicht nur ein bedeutendes Gebiet, sondern auch eine große Seemacht erlangt. Seit 1154 breitete es seine Herrschaft nicht nur über Montferrat, Monaco und Nizza, sondern auch über die Küste der Provence aus, eroberte Elba, Malta, Syracus (1204) und besiegte seine Nebenbuhler die Pisaner (1284), mit denen es (seit 1070) beständige Kriege wegen Corsica und des Mitbesitzes von Sardinien (bis 1175) gehabt hatte.

Die Kreuzzüge hatten den Verkehr zwischen dem Orient und Europa außerordentlich erweitert, indem Genueser wie Venetianer und andere italienische Städte die Kreuzfahrer auf ihren Schiffen nach Asien führten und diesen hier mehrere Plätze erobern halfen, wodurch sie die Producte des Orients und die Waaren des Luxus kennen lernten, die sie seitdem in Menge Europa zuführten, und überhaupt Gelegenheit fanden, neue Verbindungen zur Erweiterung ihres Verkehrs anzuknüpfen, so daß endlich der Haupthandel der Welt in die Hände dieser Italiener kam.

Am höchsten stieg Genua's Handelsmacht zur Zeit der Erneuerung des griechisch-byzantinischen Reiches, nach der Mitte des 13. Jahrh. Schon lange hatte die Unthätigkeit der reichen Bewohner von Constantinopel, die zu träge waren, sich eigener Schiffe zur Verführung der morgenländischen Waaren nach den übrigen Ländern Europa's zu bedienen, den Genuesern großen

Antheil an dem Handel der griechischen Staaten verschafft, und der durch ihre Macht beschützte Kaiser Michael VIII. Paläologus ihnen Handels- und Zollfreiheit in denselben ertheilt und ihnen selbst die Vorstadt Pera zu Constantinopel abgetreten. So begünstigt, umfaßte Genua lange den Handel Constantinopels, Kleinasiens und des schwarzen Meeres, nahm hier die Seestadt Kaffa oder Feodosia auf der Halbinsel Krim in Besitz und machte dieselbe zu einer glänzenden Handelsniederlage für die indischen Waaren, die es auf dem Handelswege über das caspische Meer erhielt. Bei diesem gewinnvollen Monopolhandel würde Genua sich sehr glücklich befunden haben, hätte nicht gleichzeitig ein langer Krieg mit seiner Rivalin Venedig seine Macht geschwächt. Dieses hatte nämlich, lange im Besitze des tiefgesunkenen und von ihm eroberten Constantinopels (lateinisches Kaiserthum von 1202 bis 1261), aber durch Hilfe seiner mächtigen Rivalen, der Genuesen, endlich aus diesem Reiche wieder verdrängt, den Handel nach Syrien und Alexandrien sich angeeignet und Cypern, Rhodus, Candia, die jonischen und andere Inseln des Mittelmeeres nebst einem Theile von Hellas und die fruchtbaren Küsten Dalmatiens gewonnen. So theilten beide, lange wetteifernd sich verfolgend, die Herrschaft auf der See und den damit verbundenen gewinnvollen Handel, bis endlich, nach mehr als hundertjährigem Kampfe, Venedigs Uebermacht, von Genua anerkannt, über die Oberherrschaft der Lombardei sowie des Mittelmeeres entschied. Aber auch im schwarzen Meere gestalteten sich die Verhältnisse ungünstig für Genua, nachdem die Türken mit der Eroberung von Constantinopel dem griechischen Kaiserthume ein Ende gemacht, 1475 den Genuesen die Niederlassung daselbst genommen und ihnen den Zugang zu diesem Handelswege streng verschlossen hatten.

Die großen Ereignisse am Ende des 15. Jahrh., die Entdeckung des neuen Erdtheils Amerika, sowie die Umschiffung des Vorgebirgs der guten Hoffnung und die endliche Auffindung des Seeweges nach Ostindien, wodurch der Handel eine ganz neue Richtung erhielt, entzogen Venedig sowohl als Genua ein lange genossenes Handelsmonopol, was ihren Glanz allmälig sehr verminderte, da zumal auch schon eine ihrer Besitzungen nach der andern in der Levante an die Osmanen gefallen und der vortheilhafte Levantehandel zum Theil an die begünstigteren Franzosen übergegangen war.

Seitdem war Genua's Handel, obschon immer noch ansehnlich, doch nur ein Schatten von dem frühern, und bestand, neben dem Verkehre mit eigenen Producten und Kunsterzeugnissen, meist in Speditionsgeschäften mit Italien, besonders mit Palermo und andern Plätzen des Königreichs Neapel, welchen man nicht nur italienische, sondern hauptsächlich auch deutsche, französische, spanische und amerikanische Producte zuführte.

Als die Republik Genua endlich unter sardinische Oberherrschaft kam, garantirte man ihr noch einige alte Freiheiten; so wurde Genua ein Freihafen und erhielt freien Transit durch die Länder des Königreichs. Bonaparte gab 1797 dem Lande eine neue Constitution und gründete 1802 die ligurische Republik, die 1805 ganz mit Frankreich verbunden wurde. Erst der Wiener Congreß vereinigte 1815 das Land unter einer Art von Repräsentativverfassung mit der sardinischen Monarchie.

Der Seehandel Genua's, der unter Napoleon's Herrschaft ganz gelähmt war, hat seit der Vereinigung mit Sardinien wieder einen neuen Schwung erhalten und wird durch eine mit ansehnlichen Fonds ausgerüstete Handelsgesellschaft sowie durch noch immer ansehnliche Industrie befördert.

Unter den Industriezweigen behaupten die Sammt- und Seidenfabriken fortwährend ihren hohen Ruf, zumal in Hinsicht der diesen Stoffen eigenthümlichen Schönheit der Farben, besonders was den schwarzen, rothen und grünen Sammt betrifft. Man fabricirt ferner schwarze Seidenstoffe, schwarzseidene Strümpfe und Bänder, Baumwollenzeuge, Leinwand, grobe Tuche, rothe Kappen, Handschuhe, Hüte, Wachstuch, Papier, künstliche Blumen aus Seide, so naturgetreu wie nirgends, Maccaroni (Paste di Genova), viel Seife, wohlriechende Essenzen, Liköre, berühmte candirte Früchte und Succade, Gold-, Silber- und plattirte Waaren, aus Feigenholz gearbeitete und lackirte zierliche Geschirre, bekannt unter dem Namen Vernis de Madeleine, Korallen, weißen Marmor, Drechsler- und Kunsttischlerwaaren ꝛc. Außer diesen Artikeln, die in Menge abgesetzt werden, besteht die Ausfuhr Genua's vorzüglich noch in Getreide, roher Seide, Citronen, Pomeranzen, berühmten Feigen und Champignons, Oliven ꝛc.; auch ist der Fischhandel nicht unwichtig. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in nordischem Flachs, Holz (Masten, Planken) und Metall, in Leinwand, Segeltuch, Leder, Heringen und getrockneten Fischen, in westindischen Producten ꝛc., mit welchen Artikeln auch jetzt noch ein bedeutender Zwischenhandel nach den italienischen und levantischen Häfen getrieben wird. Jährlich laufen über 2000 Schiffe in dem Hafen aus und ein.

Die im J. 1407 gegründete Bank von Genua (Georgenbank) ist die älteste Zettelbank in Europa, und das hier seit 1620 zuerst eingeführte Lottospiel (Lotto di Genova) hat wegen seiner lockenden Einrichtung viel Nachahmung, auch in Deutschland, gefunden. — Außerdem besitzt Genua eine Universität, eine Akademie der Wissenschaften mit reichen Sammlungen, eine Kunstschule ꝛc.

Münzen u. Curs. Bis zum Jahre 1827 rechnete man hier allgemein nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, in verschiedenen Valuten, und zwar:

1) in Lire di Banco oder Bank-Valuta, wie sie bei der hiesigen St. Georgen-Bank eingeführt war. Es gingen 50,0952 Banco-Lire auf die köln. Mark fein Silber und eine Lira hatte den Werth von 8 Sgr. 4½ Pfen. preuß. Ct.;
2) in Lire fuori di Banco, auch Moneta buona (gute Münze) genannt, um 25 Procent geringer als Bankwährung und vornehmlich gebräuchlich als Wechselzahlung und überhaupt in der Rechnungsführung der hiesigen Bankiers und Kaufleute. Es gehören 62,619 Lire dieser Art auf die köln. Mark fein Silber und eine solche Lira hat daher den Werth von 6 Sgr. 8⅘ Pfen. preuß. Ct.;
3) in Lire di permesso, sonst bei Zollabgaben eingeführt und um 15 Procent besser als vorige (unter 2);
4) in Lire numerata oder Cartularo, ganz besonders bei Berechnung der Dividenden der Bankactien im Gebrauche. Man verglich 225 Lire dieser Art mit 437 Lire fuori di Banco;
5) in Lire moneta abusiva, um veränderliche Procente, jedoch meistens von 1 bis 4 Procent schlechter als Moneta buona, und hier ebenfalls häufig Moneta fuori di Banco genannt.

Wie diese fünf Rechnungswährungen verschieden waren, hatte man auch noch fünf verschiedene Rechnungsmünzen, wovon hier nur zwei bemerkenswerth bleiben, welche bei Bestimmung der Wechselcurse gebraucht wurden und noch öfters genannt werden. Dies ist:

a) der Pezza oder Piaster von 5¾ Lire fuori di Banco oder Moneta buona;

b) der **Scudo di Cambio** oder Wechselthaler, von $4\frac{4}{5}$ Lire fuori di Banco oder Moneta buona.

Der unter dem Artikel **Genovina** erwähnte Scudo d'argento von $9\frac{1}{2}$ Lire fuori di Banco ist auch eine dieser frühern Rechnungsmünzen. Diese Rechnungsmünzen wurden (jede für sich) in 20 Soldi à 12 Denari eingetheilt und die am meisten gebräuchlichen Rechnungsarten blieben bis 1827:

1) Lire fuori di Banco oder Moneta buona, bei allen Wechsel- und größern Handelsgeschäften;
2) Lire moneta abusiva oder ebenfalls Moneta buona, obwohl etwas geringer, bei dem gewöhnlichen Waarenhandel.

Seit dem J. 1827 wird gesetzlich gerechnet: nach Lire nuove di Piemonte (neuen Piemonteser Liren) zu 100 Centesimi, in demselben Zahlwerthe, wie er seit 1803 in Frankreich besteht, und wonach denn 51,9345 dieser neuen Lire, oder der Erfahrung und wirklichen Ausbringung gemäß, $52\frac{1}{2}$ Lire nuove auf die köln. Mark fein Silber gehören, wonach eine Lira nuova genau 8 Silbergr. in preuß. Ct. werth ist.

Der Münzfuß Sardiniens soll genau der französische von 1803, und daher hier wie dort die Gold- und Silbermünzen $\frac{9}{10}$ fein sein und $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz haben. Gewöhnlich vergleicht man hier 6 ehemalige Lire fuori di Banco mit 5 neuen Lire (Lire nuove).

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der Republik Genua sind folgende:

1) **In Gold:**

Zecchinen (Ducaten), ganze und halbe, zu $13\frac{1}{2}$ Lire moneta buona; zu $23\frac{7}{8}$ Karat fein.

Alte Doppien oder Pistolen (ganze, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, doppelte, 4- u. 5fache), zu 23 Lire 12 Soldi die einfache Doppia.

Neue Doppien oder Genovinen ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$), zu 100 Lire mon. buona die ganze Doppie oder Genovina, zu $21\frac{7}{8}$ Karat fein.

Doppien oder 96-Lirestücke der ehemaligen ligurischen Republik, vom J. 1798 und 1799, zu 22 Karat fein.

Halbe desgleichen oder 48-Lirestücke, aus derselben Zeit, von gleichem Gehalte.

2) **In Silber:**

Genovinen, Croizats oder Scudi d'argento, zu 9 Lire fuori di Banco (ganze, doppelte, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, nach Verhältniß), zu $15\frac{7}{9}$ Loth fein.

Scudi di St. Giovan-Baptista (oder Scudi di cambio), zu $14\frac{2}{3}$ Loth fein, und zu 5 Lire fuori di Banco ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$).

Madonninen, zu $13\frac{5}{9}$ Loth fein, und zu 1 Lira fuori di Banco (doppelte, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$).

Giorgini, ganze ($13\frac{7}{9}$löthig) zu $1\frac{6}{10}$ Lire fuori di Banco; halbe zu 13 Soldi.

Neue 8-Lirestücke der ehemaligen ligurischen Republik, von 1798, zu $14\frac{2}{9}$ Loth fein.

Dergleichen Silberstücke von 1 Lira, 2 und 4 Lire.

Auch dergleichen 10 Soldi oder halbe Lirastücke, zu 8 bis $8\frac{1}{2}$ Loth fein.

3) **Billon oder Silber-Scheidemünze:**

Stücke (Pezze), zu 8 Soldi und zu 6 = $6\frac{2}{3}$ Soldi Mon. buona.

Parpajole, doppelte und einfache; die einfache zu 2 Soldi mon. buona.

Stücke zu $\frac{1}{3}$ Lire oder 8 Denari.

4) **In Kupfer:** Stücke zu 4, 3, 2 Denari und zu 1 Denaro.

Diese Münzen sind sämmtlich nach einem neuern Tarif gesetzlich auf den Werth der neuen Währung bestimmt, wovon hier nur zu bemerken ist, daß die genuesischen Pistolen, und zwar die doppelten zu 28 Lire 45 Centesimi, die vierfachen zu 79 Lire nuove; die Scudi seit 1775 zu 7 Lire 6 Centesimi, die genuesischen Scudi von 8 Lire fuori di Banco zu 6 Lire 36 Centesimi gewürdigt worden sind.

Von neuerem Gepräge in Gold und Silber des Königreichs Sardinien hat man jetzt

in **Gold:** Doppien zu 80, 40 und 20 Lire nuove;
in **Silber:** Scudi d'argento zu 5 Lire nuove;
Stücke zu 2 Lire, 1 Lira nuova, zu 50 und zu 25 Centesimi.

In **Scheidemünze** (meist von Kupfer): Stücke zu 5, 3 Centesimi und zu 1 Centesimo.

Von ausländischen, hier umlaufenden Gold- und Silbermünzen besteht zwar auch ein neuer Tarif in der neuen Piemontesischen Währung; indessen ist derselbe für den Handel von keinem großen Einflusse, da man sich nach den veränderlichen Cursen dieser Sorten im Wechselhandel mehr zu richten pflegt, als nach dem gesetzlichen Tarif, weshalb er hier füglich übergangen wird.

Das **Curssystem** dieses wichtigen Platzes ist in der neuen Geldwährung gegenwärtig folgendermaßen geordnet:

Genua wechselt auf:	Wechselfrist.	Curs.	Erklärung dieser Curse.
Amsterdam	à 60 Tage dato	± $212\frac{1}{2}$	Lire nuove für 100 Gulden niederländisch Courant.
Antwerpen	„ 60 „ „	„ $99\frac{1}{2}$	„ „ „ 100 belgische Franken.
Augsburg	„ 30 „ „	„ $254\frac{1}{2}$	„ „ „ 100 Gulden Augsburger Courant.
Barcelona	„ 60 „ „	„ 272	Centesimi „ 1 Libra Catalana.
Cadix und Madrid	„ 60 „ „	„ 375	„ der neuen Valuta für 1 Piaster von 8 Realen de plata.
Constantinopel und Smyrna	„ 31 „ Sicht	„ 26	„ „ „ „ „ 1 türk. Piaster.
Florenz	„ 30 „ dato	„ $83\frac{1}{2}$	„ „ „ „ „ 1 toscan. Lira.
Hamburg	„ 60 „ „	„ $186\frac{1}{2}$	„ „ „ „ „ 1 Mark Hamb. Banco; oder auch: ± $186\frac{1}{2}$ Lire nuove für 100 Mark Bco.
Lissabon	„ 90 „ „	„ 493	„ „ „ „ „ 1 Millereis (1000 Reis).
Livorno	„ 30 „ „	„ 515	„ „ „ „ „ 1 Pezza d'oro da 8 reali. Anmerkung. Dieser Curs wird mit dem Juli 1837 eine Aenderung erleiden, und alsdann wie der Curs auf Florenz notirt werden.
London	„ 90 „ „	„ 2515	Centesimi der neuen Valuta für 1 Pfund Sterling.
Mailand	„ 30 „ „	„ $84\frac{1}{2}$	„ „ „ „ „ 1 Lira austriaca.
Messina, Palermo	„ 40 „ „	„ 1249	„ „ „ „ „ 1 sicilian. Oncia.
Neapel	„ 30 „ „	„ 419	„ „ „ „ „ 1 neapol. Ducato.

Genua wechselt auf:	Wechselsicht.	Curs.	Erklärung dieser Cursarten.
Paris	à 30 Tage dato	± 99½	Centesimi oder Lire nuove für 1 franz. Frank oder für 100 dergl. Franken.
Lyon			
Marseille			
Bordeaux			
Rom	à 30 = =	= 528½	= der neuen Valuta für 1 Scudo romano.
Turin	= 30 = =	= 99½	= = = = = 1 Lira nuova in Turin.
Venedig	= 30 = =	= 84¾	= = = = = 1 östr. Lira; oder ± 84⅞ Lire nuove für 100 östr. Lire.
Man notirt dann u. wann auch auf folgende Plätze:			
Frankfurt a/M.	à 30 Tage	± 253½	Centesimi der neuen Valuta für 1 Gulden Frankfurter Wechselzahlung.
Oder auch:	= 30 =	= 213	= oder Lire nuove für 1 Gulden oder 100 Fl. im 24=Fl. Fuß.
Genf	= 30 =	= 99½	Lire nuove für 100 franz. Franken in Genf.
Gibraltar	= 90 =	= 2497	Centesimi der neuen Valuta für 1 Pfund Sterling in Gibraltar.
Malta	= 90 =	= 212	= = = = = 1 Scudo von 12 Tari.
Curs der Gold= und Silbersorten:			
Spanische Quadrupeln		± 8205	Centesimi der neuen Valuta für 1 Stück
Souverains, englische		= 2510	= = = = = 1 =
— östreichische		= 3475	= = = = = 1 =
Venetianische Zechinen		= 1185	= = = = = 1 =
Oestr. Ducaten		= 1174	= = = = = 1 =
Holländ. Ducaten		= 1175	= = = = = 1 =
Neue franz. Louisd'or		= 2367	= = = = = 1 =
Franz. 20=Frankenstücke		= 2010	= = = = = 1 = von 20 Francs.

Der Curs der verschiedenen Gold= und Silbermünzen erstreckt sich noch über mehrere Sorten, auch über Gold und Silber in Barren. Derselbe ist aber leicht zu verstehen und wird daher nicht weiter berührt.

Der Wechsel=Uso, die Respecttage und übrigen Wechselgesetze sind hier noch wie in Frankreich, nach welchem Lande man sich seit der frühern Einverleibung mit dem französischen Reiche noch zu richten pflegt.

Vorher und lange bestehend war hier der Uso von den auf Genua gezogenen Wechseln: 2 Monate von Amsterdam, Hamburg, Spanien und Sicilien; 30 Tage dato von den französischen Plätzen; 3 Monate von Lissabon u. London; 22 Tage nach Sicht von Ancona, Neapel, Triest; 15 Tage nach Sicht von Rom und Venedig; 8 Tage nach Sicht von Florenz, Livorno, Mailand, Turin; 14 Tage nach Sicht von Augsburg und Wien; 30 Tage nach Sicht von Constantinopel und Smyrna. Dabei waren 30 Respecttage zugelassen. Indessen konnte doch der Inhaber des Wechsels schon am ersten Tage nach dem Verfalltage protestiren lassen.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Palmo ist 247,01 Millimeter lang.

Die Canna (Elle), deren man sich auch im Zollhause bedient, ist 10 Palmi lang, also = 2,47 Meter oder 2,701 engl. Yards.

Man hat aber hier außerdem noch Canne von 8, 9 und 12 Palmi.

Der Braccio (auch ein Ellenmaß) ist 2⅓ Palmi, mithin 576,4 Millimeter oder 22,69 engl. Zoll lang.

Fruchtmaß. Die Mina hat 8 Quarti à 12 Cambette oder Gambette, und hält 120,72 Liter. 100 Mine = 120,72 Hectoliter, 41,52 engl. Imp. Quarter, 219,64 preuß. Scheffel, oder 196,29 Wiener Metzen.

Der Mondino Salz hat 8 Mine.

Flüss. Maß. Die Mezzarola Weinmaß hat 2 Barili à 50 Pinte. Der Barile hält 74,23 Liter, 16,34 engl. Imp. Gallon, 64,83 preuß. Quart, oder 52,46 Wiener Maß.

Der Barile Oelmaß hat 4 Quarti à 32 Quarteroni, und wiegt 187½ Pfund Peso sottile oder 59,4 Kilogr. Derselbe hält 64,66 Liter, oder 14,23 engl. Imp. Gallon.

Handelsgewicht. Peso grosso: Der Peso hat 5 Cantari; der Cantaro hat 6 Rubbi, oder 100 Rotoli, oder 150 Libbre à 12 Once. Die Libbra wiegt 348,665 Gramm. 100 Libbre Peso grosso =

34,87 Kilogr., 76,87 engl. Pfund Avdps.
74,55 preuß. oder 62,26 Wiener Pfund.

Peso sottile, zu den meisten feinern Waaren gebräuchlich: Der Rubbo hat 25 Libbre à 12 Once. Die Libbra wiegt 316,968 Gramm. 100 Libbre Peso sottile = 31,697 Kilogr., 84,922 engl. Troy=Pfund, 69,88 engl. Pfund Avdps., 67,77 preuß. Pfund, 56,60 Wiener Pfund, oder 135,60 köln. Mark.

Das Gold= und Silbergewicht ist die Libbra Peso sottile oder das kleine Handelspfund; als solches wird sie eingetheilt in 12 Once, die Oncia in 24 Denari, der Denaro in 24 Grani.

Die Feinheit des Goldes wird nach der Libbra zu 24 Carati à 8 Ottavi, und die des Silbers nach der Libbra zu 12 Once à 24 Denari gerechnet.

Geoffroya= oder Geoffröen=Rinde, Kohlbaum= oder Wurmrinde (lat. Cortex geoffroyae oder geoffroeae, C. cabbagii). Sie kommt in zwei Hauptsorten vor: 1) die jamaicanische (lat. C. g. jamaïcensis; engl. worm-bark), seit 1755 bekannt, kommt von dem ansehnlichen waffenlosen Wurmrindenbaume (Geoffroya inermis Wright), der im westl. Theile von Jamaica an den Ufern der Flüsse wächst. Man hat zwei Nebensorten davon: a) die eine bis 1½ Fuß lang, rinnenförmig, 3—4 Linien dick, mit einer bis 2 Linien dicken, schmuzig= oder gelblichweißen, dunkelbraun gefleckten, korkartigen, in die Länge schwach runzligen Borke; die eigentliche Rinde ist dunkelschwarzbraun mit sehr kurzspittrigem Bruche; zwischen beiden liegt der dünne, ziemlich feste, schmuzig graubräunliche Bast; riecht schwach dumpfig; schmeckt wenig bitter und wenig zusam=

menziehend. Der kalte, wässerige Auszug ist röthlichbraun. — Diese Nebensorte sieht im äußern der Sebipira-Rinde (Sibipica, Sipopira; von einem großen in Bahia und Pernambuco wachsenden Baume: Sebipira major Mart.) täuschend ähnlich; jedoch wird der wässerige Auszug von dieser durch Gallustinctur wenig getrübt, von jener stark; essigsaures Blei gibt mit dieser sehr wenig, mit jener sehr viel Niederschlag; b) die andere 8—10 Zoll lang, etliche Linien dick, mit kartenblattdicker, gerader, ebener, außen grünlich- oder bräunlichgrauer, flechtenloser, oft fehlender Borke, voller kleiner Vertiefungen. Der Bast ist so stark, daß seine Dicke über ⅞ der Dicke der ganzen Rinde beträgt; geruchlos; Geschmack wie bei der vorigen Nebensorte, beim Baste fast ganz fehlend; der wässerige Auszug schwach weingelb; wird oft mit der folgenden Sorte verwechselt; 2) die surinamische (lat. C. g. surinamensis; holl. Wormboude), seit 1770 bekannt, kommt von einem großen Strauche (Geoffroya surinamensis Bondt), der in hochliegenden Wäldern in Surinam auf sandigem Boden wächst. Die Rinde ist flach, häufig gespalten, ziemlich eben, voller kleiner Warzen, Risse und Längsfurchen; grünlichbraun, oft mit ockergelben Flechten; der Bast sitzt ziemlich fest an, hellbräunlichgelb ins Grünbräunliche; Geruch fade und dumpfig; Geschmack unangenehm bitter; färbt beim Kauen den Speichel gelblich; der wässerige Auszug gelblich grün, die Trübung desselben durch Gallustinctur sehr schwach, der Niederschlag durch essigsaures Blei flockig bräunlichgelb; Gebrauch blos medicinisch. Die Sorte aus Jamaica kommt über London und Hamburg, sowie die aus Surinam über Amsterdam in den Handel; nach der letztern wird jedoch immer weniger gefragt.

Georgia, einer der Vereinigten Staaten von Nordamerika, an der Südostküste zwischen Südcarolina, Alabama und Florida gelegen, mit der Hauptstadt Milledgeville, im Innern, von 4000 und dem blühenden Seehandelsplatze Savannah von 12,000 Einwohnern.

Georgia ist ein ausschließlich landbauender Staat und seine Haupterwerbsquelle der Plantagenbau, welcher die beste Baumwolle, die Stapelwaare des Landes, Reis, Tabak, weniger Indigo, Zuckerrohr und Sesam erzeugt. Die feinste Baumwolle, von langer, glatter und seidenartiger Faser, wächst auf den marschigen Inseln längs der Meeresküste und heißt daher Sea-Island-Cotton (Seeinsel-Baumwolle). Eine weniger geschätzte Sorte, von kurzer Faser, ist die weiter landeinwärts auf höherem Boden wachsende, welche von diesem Umstande Upland-Cotton (Hochland-Baumwolle) genannt wird. Die Gesammtausfuhr von Baumwolle belief sich im J. 1835 auf mehr als 250,000 Ballen (à 330 Pfd.) und die Production überhaupt über 300,000 Ballen. Außerdem bezieht sich der Ausfuhrhandel Georgia's auf Reis, Mais, Tabak, Indigo, Schiffbauholz, Leder, rohe Häute, Mühlsteine, Wachs ic., jährlich im Ganzen zu einem Werthe von 10 bis 12 Mill. Dollars, wogegen die Einfuhr von Manufacturartikeln, Lebensmitteln, Rum ic. noch lange keine Million Dollars erreicht, welche unverhältnißmäßige Verschiedenheit der Veränderung zuzuschreiben ist, welche sich seit der Errichtung regelmäßiger Paketbootfahrten zwischen New-York, Liverpool und Havre in dem innern Handel der Freistaaten entwickelt hat, indem alle andere Staaten jetzt ihre europäischen Bedürfnisse in New-York kaufen, von welchem Centralentrepot die Waaren durch regelmäßige Paketboote in alle Häfen der Union gebracht und von da auf Canälen oder zu Land im Innern vertheilt werden. In Folge dieser Verhältnisse sind die Häfen von Georgia, selbst der von Savannah, jetzt sehr still geworden, denn die meisten fremden Handelshäuser haben sich entfernt und sind nach New-York gezogen. Dennoch bildet sich eine Rivalität gegen New-York, welche vielleicht in einigen Jahren schon den größten Theil des Handels der südlichen Staaten in Charleston, dem Haupthafen des Nachbarstaates Südcarolina, concentriren wird. Schon seit einigen Jahren wird ein großer Theil der Georgia-Baumwolle in diesem Hafen eingeschifft. Namentlich hat die Eröffnung der Eisenbahn von Augusta nach Charleston schon eine große Veränderung in dieser Hinsicht hervorgebracht. Der Handel zwischen New-York und Savannah hat seit dieser Zeit schon sehr abgenommen.

Georgia besitzt neben seiner Baumwolle eine Quelle von Reichthümern in seinen Goldbergwerken. Ihr Product im J. 1831 erhob sich auf 115,000 Dollars; sie sind einer großen Ausdehnung und Vervollkommnung fähig, und es haben sich Gesellschaften gebildet, um sie im Großen zu betreiben. Bis jetzt waren sie durch die Cherokesen oder Tscherokis, einen Indianerstamm, der diesen Theil des Staates inne hatte, daran gehindert worden; da diese aber nach dem Vertrage, den sie in Washington den 15. Febr. 1835 durch eine Deputation mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen, das Gebiet räumen und sich jenseit des Mississippi zurückziehen, so kann man einer großen Zunahme des Ertrags der dasigen Goldminen entgegensehen.

Der Kunstfleiß in Georgia ist noch sehr gering. Im J. 1827 hatten sich zwei Baumwollenfabriken etablirt, aber sie lieferten nur grobe Zeuge für die Sclaven und unteren Classen und auch diese in geringer Menge.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Vereinigte Staaten.

Georgien, russisches, oder das Gouvernement Grusien, s. Tiflis.

Georgsd'or nennt man diejenigen Pistolen oder goldenen Fünfthalerstücke, — deren man auch doppelte hat — welche unter den verschiedenen Regenten Hannovers, dieses Namens, geprägt worden sind. S. Hannover.

Gera, größte Stadt in den reußischen Landen und Hauptstadt der Herrschaft Gera, welche von der jüngern Linie Reuß oder von den beiden Fürsten Reuß-Schleiz und Reuß Lobenstein-Ebersdorf gemeinschaftlich besessen wird. Sie liegt in einem romantischen Thale an der weißen Elster und zählt gegen 11,000 Einw., welche durch blühenden Gewerbfleiß und Wohlstand sich auszeichnen und namentlich sehr wichtige Wollenzeug-, besonders Merinowebereien unterhalten, für welche hier über 300 Stühle im Gange sind. Da aber diese den Bedarf bei weitem nicht befriedigen, so beschäftigen die hiesigen Fabricanten (jetzt 12 an der Zahl) noch eine Menge Stühle in den nahen Städten Reichenbach, Greiz, Ronneburg, Werdau sowie in andern benachbarten Ortschaften. Die beliebten Merinos (glatte und gedruckte) werden zum Theil von Handgespinnstgarn, die feinen oder Thibets hingegen von Kammwoll- oder Maschinengarn gewebt und in vortrefflichen Färbereien in verschiedenen Farben hergestellt. Die Zeuge von seidener Kette mit wollenem Schuß, welche man neuerdings fabricirte, haben weniger Beifall gefunden und werden daher auch nicht häufig mehr gemacht. — Der Absatz dieser Fabricate beschränkt sich nicht blos auf die deutschen Messen und auf Europa, sondern es werden in denselben auch viele überseeische Geschäfte, meist durch Vermittelung Leipziger oder Hamburger Handelshäuser gemacht.

Außer diesen Wollenzeugfabriken gibt es hier bedeutende Gerbereien und Bierbrauereien, ferner Baumwollen-, Wachstuch- und Tabaksfabriken; auch fertigt man gute Buchdruckerpressen und musikalische Instrumente. Besondere Auszeichnung verdienen aber dann noch die hiesigen Wagen- sowie 1 Porcellan- und 2 Steingutfabriken; die erstern liefern geschmackvolle Chaisen, die wegen ihrer Schönheit und Dauerhaftigkeit gern gekauft werden, die letztern Geschirre, die wegen ihrer Billigkeit einen sehr bedeutenden Absatz finden.

Münzen u. Curs. Man rechnet hier nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, aber in einem Zahlwerthe, in welchem der Conventions-Speciesthaler (oder auch 6 Zwanzigkreuzerstücke) 36 Groschen gilt, welches einen $22\frac{1}{2}$-Guldenfuß bildet. Im gewöhnlichen Verkehre circuliren aber meist nur Scheidemünzen in $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{288}$ Thlr., und man rechnet 1 Thlr. sächs. für 27 Gr., und 1 Thlr. preuß. für 26 bis $26\frac{1}{2}$ Gr. Scheidemünze. Von den fürstlich reußischen 48teln oder Sechsern gehen 978 Stück auf die köln. Mark fein Silber, was einen $30\frac{9}{16}$-Guldenfuß hervorbringt. — Auch das umlaufende preußische Geld wird im gewöhnlichen Verkehre viel höher, als der Nennwerth besagt, angenommen.

Bei herrschaftlichen Gefällen soll der Speciesthaler nur zu 32 Groschen, also in dem königl. sächs. Zahlwerthe angenommen werden, und verordnungsmäßig im Verkehre derselbe 35 Groschen gelten, wonach $14\frac{7}{12}$ Thaler hiesig auf die köln. Mark fein Silber gehen würden und der Thaler also $28\frac{4}{5}$ Silbergr. preuß. Ct. werth wäre; bei 36 Groschen ist der Werth des hiesigen Thalers aber nur (15 Thaler = 1 köln. Mark fein Silber) zu 28 Silbergroschen zu rechnen, was bei der erwähnten Scheidemünze sich sogar auf $20\frac{3}{5}$ Silbergr. circa für den hiesigen Thaler verringert.

Man richtet sich hier nach den Leipziger Cursverhältnissen.

Maß und Gewicht in Gera sowie in den reußischen Fürstenthümern überhaupt. Längenmaß. Der Fuß oder Baufuß hat 12 Zoll und ist 286,2 Millimeter lang. 100 Fuß = 28,62 Meter oder 101,31 Leipziger Fuß.

Der Fuß in Zeulenroda ist 290 Millimeter lang.

Die Elle hat 2 Fuß = 572,4 Millimeter. 100 Gera'sche Ellen = 57,24 Meter oder 101,31 Leipziger Ellen.

Die Elle in Greiz = 588,5 Millimeter.

Die Elle in Schleiz = 565,2 Millimeter.

Die Elle in Zeulenroda = 580 Millimeter.

Feld- und Wald-Maß. Die Ruthe ist 16 Leipziger Fuß lang. Die Quadratruthe enthält daher 256 Leipziger Quadratfuß, = 20,4304 Quadratmeter.

Der Gera'sche Scheffel hat 120 Quadratruthen; das sind 24,5165 Aren.

Der Scheffel hat in Greiz 160, in Schleiz 180 und in Zeulenroda 120 solche Quadratruthen.

Fruchtmaß. Der Scheffel hat 4 Viertel à 4 Maß.

Das Viertel, mit welchem gemessen wird, hält 26,54 Liter. 100 Gera'sche Scheffel = 106,16 Hectoliter, 102,18 Dresdner oder sächsische, oder 193,15 preuß. Scheffel.

Flüss. Maß. Der Eimer hat 72 Kannen. Die Kanne für Wein, Bier, Oel 2c. hält 0,92147 Liter. Das Faß Bier hat 6 Eimer.

Handelsgewicht. Der Centner hat 110 Pfund oder 5 Stein à 22 Pfund; das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen.

Das Pfund ist (nach einer landesherrlichen Verordnung vom 12. März 1787) das Leipziger, und wiegt daher 467,214 Gramm. S. Leipzig.

1 Centner = 51,394 Kilogr.

Das Gold- und Silbergewicht ist die köln. Mark, s. d. Art.

Das Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger, s. Nürnberg.

Gerede, Geredes Gut, nennt man in der Schiffersprache dasjenige Frachtgut, welches im Falle eines Schiffbruches oder einer Strandung zunächst vor der Hand liegt. Regel, und hier und da vorgeschrieben ist es, daß solches gerede Gut zuerst, d. h. vor allem andern, geborgen werden soll. Daher versteht man in einem engern Sinne unter der Gerede auch wohl besonders kostbare Sachen, die zugleich wenig Raum einnehmen, z. B. Pretiosen, Gold 2c., die der Schiffer in seiner Cajüte aufbewahren und zuerst retten muß. Demnach kommt es auch vor, daß es ausbedungen wird, der Schiffer solle solche Gegenstände während der Reise an seinem Leibe tragen. P.

Gerle (Karrenbütte), Weinmaß im Fürstenthume Neufchatel in der Schweiz, s. d.

Gerra, Flüssigkeitsmaß auf der spanischen Insel Minorca, s. d.

Geschäftsführer, s. Factor und Handlungspersonale.

Gescheid, Fruchtmaß in Frankfurt a/M., Hanau, im Großherzogthume Hessen und im Herzogthume Nassau; s. d. Art.

Geschichtserzählung, s. Species facti.

Gesellschaft und **Gesellschaftsvertrag,** s. Handelsgesellschaft.

Getreidehandel. Es wird bei der nationalökonomischen Würdigung des Begriffes des Handels gezeigt werden, daß zwischen Handel im weiteren und Handel im engeren Sinne des Wortes zu unterscheiden ist; daß viel mehrere Handel treiben, als dem eigentlichen Handelsstande angehören. Wer etwas kauft oder verkauft, macht ein Handelsgeschäft. Große und wichtige Gütermassen werden gar nicht von dem eigentlichen Handelsstande in Bewegung gesetzt, sondern von den Urproducenten selbst vertrieben, die nicht sowohl einen Handelsgewinn, als einen Productionsertrag suchen. Dies ist namentlich bei den Cerealien der Fall, deren bei weitem größter Betrag von den Erbauern derselben unmittelbar an die Consumenten, oder doch an diejenigen Gewerbtreibenden abgesetzt wird, welche diesen Gütern die zum sofortigen Verbrauche geeignete Gestalt geben. Der Grund davon liegt wesentlich darin, daß die Consumtion derselben größtentheils in der Nähe ihrer Erzeugung bereit ist, daß ihre Erzeugung sich gleichmäßig über ein weites Gebiet verbreitet, einen sehr zahlreichen Stand beschäftigt, den kleinsten Besitzer in ungehinderte Concurrenz mit dem größten Producenten treten läßt, die Güter selbst aber, ihres großen Gewichtes wegen, wenigstens bei dem Transport auf der Achse, so bedeutende Kosten verursachen, daß nur in Zeiten besonderer Bedrängniß ein diese aufwiegender Preis in der Ferne zu erwarten ist. Auch lassen sie sich nur mittels kostspieliger Anstalten langjährig aufbewahren. Da überdies ihr Preis wesentlich von nicht voraus zu berechnenden Ereignissen abhängig ist, so ist ihre auf Speculation begründete Aufbewahrung mit großem Risico verbunden. — Demnach ist in einigen Ländern, namentlich in Holland und früher in den jetzt preußischen Ostseehäfen der Getreidehandel ein Gegenstand eines sehr lebhaften Verkehrs geworden. Er ist es in dem ersteren noch, wiewohl ihm das neueste Handelsgesetz eine schmerzliche Wunde geschlagen

hat. In den letzteren hat er beträchtlich abgenommen, weil einestheils Rußland durch die hohen auf fremde Industrieerzeugnisse gelegten Zölle das Interesse, ihm seine Landproducte abzutauschen, vermindert und überhaupt den Ostseehandel gelähmt hat, anderntheils England durch seine Korngesetze die Einfuhr fremden Getreides nachtheilig beschränkt. — Der große Getreidehandel wird besonders in Küstengegenden und überhaupt an Wasserstraßen blühen, die den wohlfeilsten Transport für schwerwiegende Güter darbieten, und wird sich wesentlich als Speditionshandel entfalten, indem er die reichen Erzeugnisse üppiger Getreideländer in solche Gegenden verführt, die in Folge sterilen Bodens oder außerordentlicher Bevölkerung dem Bedürfnisse ihrer Consumenten nicht genügen können. — Indeß haben sich auch außerdem fast immer und überall Getreidehändler aufgeworfen, die auch bei dieser Branche durch Annäherung der Nachfrage und des Angebotes einen Gewinn suchten, den Producenten das Getreide abkauften, um es an die Consumenten wieder abzulassen. Die weitere Ausbreitung dieses Standes ist namentlich durch Vorurtheile verhindert worden, die im Volke gegen ihn herrschten und die auch auf die Regierungen einwirkten. Die Entstehung derselben war natürlich. Jede Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel bedrückt die ärmern und niedern Classen am fühlbarsten. Diese kommen nun leicht auf den Gedanken, die Urheber ihrer Leiden seien diejenigen, welche in dem Handel mit dem theuern Objecte ihren Gewinn suchen; sie bilden sich ein, der Kornhändler habe ein Interesse, die Preise steigen zu machen; er habe die Theuerung verursacht, er erhalte sie. Nun ist aber nur soviel wahr, daß der Kornhändler ein Interesse daran hat, theurer zu verkaufen, als er eingekauft hat. Keineswegs aber kann ihm an einem allgemein hohen Preisstande des Getreides gelegen sein, denn da die Vorräthe der Kornhändler niemals dem allgemeinen Bedürfnisse genügen können, sie vielmehr fortwährend genöthigt sind, einzukaufen, so würden sie bei hohen Preisen auch größere Capitalien zum Einkaufe bedürfen und viel mehr riskiren. Haben sie allerdings auf der einen Seite ein Interesse, theuer zu verkaufen, so haben sie doch auch auf der andern ein solches, wohlfeil einzukaufen; es ist ihnen also weder an theuern, noch an wohlfeilen Preisen an sich, sondern nur daran gelegen, daß *sie selbst* etwas theurer verkaufen als sie eingekauft haben. Dies aber können sie bei wohlfeilen Zeiten ebenso erlangen, als bei theuern; ja noch eher, da in wohlfeilen Zeiten mehr und leichtsinniger gekauft wird, als in theuern. In Wahrheit aber können sie gar keinen einigermaßen erheblichen Einfluß auf die Preise äußern, da sie stets die übermäßige Concurrenz der Producenten zu bestehen haben, die Getreide verkaufen, ohne Getreidehändler zu sein und von denen viele zu jeder Zeit für den Coursstand des Getreidepreises verkaufen *müssen*. Nur in wohlfeilen Zeiten können sie ihre Operationen so weit ausdehnen, daß sie vielleicht einigen Einfluß auf Erhöhung der Preise äußern dürften, was dann, sofern es den Ertrag des Bodens sichert und eine zu verschwenderische Consumtion in etwas mäßigt, als ein nützlicher Dienst, nicht als ein Nachtheil, zu betrachten ist. Indem sie dadurch das Interesse der Grundeigenthümer an eifriger Bewirthschaftung ihrer Güter erhalten und zugleich die unbesonnene Verschwendung der Producte, die bei allzu niedrigen Preisen möglich ist, zügeln, wirken sie dem Eintritte der Theuerung entgegen. Ist gleichwohl eine solche entstanden, so wirken sie wieder auf deren Milderung; theils indem sich in ihren Vorrathskammern die wohlfeilsten und bereitesten Magazine darbieten; theils indem sie überall die vorhandenen Vorräthe aufsuchen, den Uebergang derselben in den Verkehr betreiben, sie zu Markte bringen; kurz, sofern sie ein Interesse daran haben, möglichst wohlfeil einzukaufen, müssen sie auch wohlfeile Preise wünschen und zu erlangen suchen. Niemand aber verkauft dem Kornhändler um vieles wohlfeiler als dem Publicum. Sobald der Kornhändler wohlfeil einkaufen kann, wird es der Consument auch können. Sofern ferner die Getreidehändler ein Interesse daran haben, stets verkaufen zu können, müssen sie fortwährend auf Aufsuchung, Erwerbung und Herbeischaffung von Vorräthen bedacht sein und dadurch wieder die wirksamsten Hilfsmittel gegen Theuerung befördern. Wenn übrigens in einzelnen Ländern dem Stande der Kornhändler allerdings manche Eigenschaften eigenthümlich sein sollten, die nicht gerade geeignet sind, ihn in der Achtung zu heben, so liegt das eben daran, daß Vorurtheil und Gesetzgebung ihn verfolgt und das Geschäft in schlechte Hände gebracht haben. Die großen Getreidehändler in Holland, in Danzig, in Lübeck und anderwärts wird Niemand geringschätzen, weil sie nicht mit Tabak, sondern mit Korn handeln. Alle Maßregeln sind unweise, die sowohl gegen den Getreidehandel zur Ausfuhr im Großen, als auch gegen den innern Kornhandel, das sogenannte Getreidehökern, getroffen werden. Die Gesetzgebung sollte sich hüten, durch lästige Beschränkungen die Capitalien und die achtbarsten Unternehmer von diesem Geschäftszweige abzuhalten, und die Staatsgewalt ist verpflichtet, diesen nützlichen Stand gegen das Volksvorurtheil energisch in Schutz zu nehmen. (Vergl. auch den Artikel *Aufkauf*.) — Ebenso waren alle die Maßregeln unnöthig, ja schädlich, durch welche die Regierungen überhaupt auf dem Wege einer Bevormundung des Getreidehandels den Theuerungen zuvorzukommen und die entstandenen zu mildern glaubten. Zwar schien die Gedankenreihe sehr natürlich, die diesem Systeme zum Grunde lag. Um Theuerung zu verhüten, dachte man, muß man soviel als möglich das Getreide im Lande zu erhalten und es auf möglichst niedrige Preise zu führen suchen. Man muß folglich die Ausfuhr des Getreides erschweren, die Einfuhr begünstigen und alle auf ein Speculiren mit dem Getreide berechneten Geschäfte hindern, vielmehr durch allerlei Maßregeln die Verkäufer zwingen, zu möglichst niedrigem Preise loszuschlagen. Um im Falle der Noth gleichwohl Hilfe zu haben, legte man von Staatswegen Magazine an, kaufte in wohlfeilen Zeiten große Vorräthe von Getreide auf und behielt sich vor, sie in Zeiten des Mangels wieder zu veräußern. Trat wirklich Theuerung ein, so erfolgte gewöhnlich ein sofortiges Verbot aller Getreideausfuhr, eine Kornsperre. Alle diese Maßregeln waren falsch und bewirkten gerade das Gegentheil von dem, was sie bezweckten. Denn was die zur Verhütung von Theuerungen getroffenen Maßregeln betrifft, so traten dieselben dem Interesse des Producenten feindlich entgegen und bewirkten dadurch, daß der Landbaustand nicht zu dem Unternehmungsgeiste und der Capitalkraft reichte, die erforderlich war, um dem Boden den höchstmöglichen Ertrag abzugewinnen. Ohne jene Maßregeln wäre viel mehr Getreide erbaut worden. Ein Verbot seiner Ausfuhr war völlig unnöthig, da kein Absatz im Inlande erfolgen wird, so lange das inländische Bedürfniß noch nicht befriedigt ist. Nur das wird ausgeführt, was das Inland nicht braucht, und es ist unweise, den Producenten die Gelegenheit zu entziehen, durch Veräußerung dieses Ueberflusses einen Gewinn zu machen. Man schwächte dadurch nur die Nationalkräfte, das allgemeine Einkommen und die Production; man störte und beeinträch-

tigte den Verkehr; man drückte die Preise unter ihre natürliche Höhe herab und verleitete dadurch zu einer unwirthschaftlichen Consumtion, so daß das Volk lange Zeit über die herannahende Gefahr im Dunkel blieb und dnech nichts veranlaßt war, selbst die sichersten und geeignetsten Voekehrungen zu treffen. Das plötzliche Verbot allgemeiner Kornausfuhr, die auf einmal angeordnete Getreidesperre, erzeugte dann ein panisches Schrecken, was eine rasche Steigerung der Nachfrage, indem die Geängsteten sich eilig mit Vorräthen zu versorgen suchten, und eine entsprechende Verminderung des Angebotes bewirkte, indem die Besitzer von Getreide mit dem Verkaufe zurückhielten, um die fernere Steigerung der Peeise zu erwarten. So mußten natürlich die Preise durch solche Maßregeln immer mehe in die Höhe getrieben werden, und oft ward dadurch die Gefahr erst geschaffen, stets beschleunigt und in ihrem Wesen verschlimmert. (Was sich gegen die Staatsmagazine, besonders soweit sie nicht für einzelne, in eigenthümlicher Lage befindliche Stände bestimmt sind, erinnern läßt, gehört nicht hieher.) Es läßt sich aus der Geschichte der Theuerung von 1816/17 genau nachweisen, wie überall die Preise erst recht stiegen, sobald die Sperre verkündigt war, und wie die Gegenden sich am besten befanden, die von keiner Sperre geschützt waren. (Vergl. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen, 1822. 3 Bde. 8. Bd. 2. S. 306 ff.). Auch aus der Theuerung von 1770/71 erzählt man, daß damals in dem kleinen Fürstenthume Neuwied, was, des Beispiels aller benachbarten Länder ungeachtet, nicht gesperrt hatte, die Preise fortwährend niedriger standen, als auf den benachbarten Märkten. — Ein besonderes Verhältniß waltet mit dem englischen Getreidehandel ob. Dort wied, im dieecten Gegensatze zu der eben beurtheilten Kornpolitik, die Einfuhr ausländischen Getreides nur zugelassen, wenn das Getreide einen bestimmten hohen Preis erreicht hat. Bis dahin kann das Geteeide wohl eingeführt werden, wird aber unter Königs Schloß gelegt und nur zur Wiederausfuhe befreit. Dieses System ist also darauf berechnet, nicht möglichst niedrige Preise zu eehalten, sondern die Preise nicht unter eine gewisse, dem Voetheile der Grundeigenthümer entsprechende Höhe herabsinken zu lassen. Natürlich, daß es dem Interesse einer zum großen Theile mit industriellen Aebeiten beschäftigten, ungemein dichten Bevölkerung keineswegs zusagt. Aber auch einem großen Theile des eigentlichen Landbaustandes gereicht es wenigstens nicht zum Nutzen, oder vielmehr seine Abschaffung würde den kleinen Landwirthen, den Pächteen, nicht zum Schaden gereichen. Denn sie würde eine allgemeine Herabsetzung der ungemein hohen Pachtzinse zur nothwendigen Folge haben. Die Abschaffung dieses Systems ist ein Zielpunkt der liberalen Bestrebungen in England. Indeß hat es sich so mit den englischen Veehältnissen und Einrichtungen verwebt, daß wenigstens nur ein allmäliges Aufgeben desselben zu rathen und zu erwarten ist.

Getreidemaß, s. Maß und Gewicht.

Getreideprobmetzen wird in Wien der Achtel-Becher genannt. 1 Metzen = 1024 Achtel-Becher.

Geviertmaß, Quadratmaß, s. Maß und Gewicht.

Gewähr der Entwährung (garantie en cas d'éviction); Eviction; Streitansagung oder Litis denunciatio. Eviction oder Entwäheung ist die Handlung, wodnech Jemand vermöge eines ältern und bessern Rechts im Rechtswege eine Sache oder ein Befugniß demjenigen entnimmt, welchem es zum Besitze übergeben ward in Folge eines onerosen Vertrags, z. B. Kaufs, Tausches, Angabe an Zahlungsstatt, Erbtheilung, Cession, Miethe, Pachtes, auch, jedoch nur unter gewissen nicht hierher gehörigen Voraussetzungen, Vergleichs oder Transacts. Die Pflicht, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, nennt man die Gewähr der Entwährung, und denjenigen, welchem diese Pflicht obliegt, den Auctor, Gewähesmann, Vormann. Wie schon aus Obigem erhellt, findet diese Pflicht nur statt, wenn die Sache oder das Befugniß auf dem Rechtswege, durch Urthel und Recht, und oermöge eines stärkeren Rechts, welches schon begründet wae, als der Vormann noch besaß, entwährt waed. Sie fällt demnach weg, wenn die Obrigkeit die Sache nicht in Folge eines Rechtsspruches, sondern via facti wegnimmt, wenn sie die weitere Ausübung eines bis dahin erlaubten Rechts beschränkt oder ganz verbietet, wenn die Sache oder das Befugniß mit neuen Staatslasten belegt wird, wenn die Sache nachher untergeht oder im Werthe sinkt, wenn das Recht, vermöge dessen die Sache entzogen wird, später und nicht unter dem Besitze des Vormanns entstand, wenn der, welcher die Entwährung erlitt, selbst den Verlust, z. B. dnech Versäumniß am Peocesse, verursachte. Die Gewährspflicht ist nur Folge eines onerosen Verteags und findet also nicht statt bei geschenkten Sachen, und ebenso wenig, wenn man wußte, daß man eine fremde, nicht dem Vormanne zuständige oder bereits streitige Sache erwerbe, auch nicht beim Kaufe einer blosen Hoffnung. Es langt schon die Entziehung des Besitzes hin, so daß nicht die Abstreitung des Rechts selbst nöthig ist. Dahee kann der Miethsmann und Pachter Gewährleistung verlangen, wenn ihn der neue Erkäufer auf dem Grunde des in vielen Staaten bestehenden Grundsatzes: „Kauf bricht Miethe," austreibt. Der Regreß an den Vormann, welcher sowohl in Form einer Klage, als auch, z. B. gegen die Klage auf Bezahlung des Kaufgeldes, einer Ausflucht kann geltend gemacht werden, umfaßt den Werth des entwährten Gegenstandes oder Befugnisses zur Zeit der Entwährung, die Meliorationen derselben aber nur insoweit, als sie nicht vom Entwährenden zu tragen sind, die übrigen Schäden, namentlich die Nutzungen und die Kosten des Evictionspeocesses. Nach Code Napol. civil. Liv. III. Tit. 6. art. 1631. ist, wenn die Sache bei der Entwährung selbst durch Nachlässigkeit des Käufers oder Zufall gelitten hat oder verschlimmert ist, dennoch das Kaufgeld mit Abzug der Vortheile, welche dee Käufer aus der Verschlimmerung zog, zu restituieen, wogegen von Meliorationen und im Falle einer Steigung des Werths das Obige auch in Frankreich gilt. Man muß dem Gewährsmanne den Streit zeitig ansagen (litem denunciren; appeler son vendeur) und ihn dabei zur Hilfe rufen, indem außerdem der Vormann alle wider den Entwährenden unausgeführt gebliebene Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Entschädigung in der Maße befreien kann, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung veranlaßt hätten. Sächs. Erläut. Proceß-Ordg. Tit. XIV.; Oestr. bürgerl. Gesetzbuch §. 922, 923, 929, 931.; Preuß. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 135. u. fg., wo vielfache Details für diese Mateeie sich finden; ferner Code Napoléon civil. Liv. III. Tit. VI. §. 1. de la garantie en cas d'éviction, art. 1626 u. fg. D. Ms.

Gewähr der Mängel (garantie des défauts); fehlerhafte Waare; Wandelungsklage; Minderungsklage; Fehler beim Pferde- und Viehhandel.

Demjenigen, welcher durch Kauf, Tausch, Angabe an Zahlungsstatt oder einen sonstigen onerosen Vertrag Jemanden ei-

ne Sache oder Waare übereignet, liegt, ohne daß dies besonders bedungen zu sein braucht, gesetzlich die Verbindlichkeit ob, dafür zu stehen, daß sie diejenigen Eigenschaften habe, welche entweder ausdrücklich bedungen sind, oder die man gewöhnlich an ihr voraussetzt, und daß sie nicht mit verborgenen Mängeln behaftet sei, welche ihren Gebrauch und Nutzen gänzlich aufheben oder beträchtlich vermindern. Oestr. bürgerl. Gesetzbuch §. 922 u. 923; Preuß. Landrecht Theil 1. Tit. 5. §. 318 folg. und Tit. 11. §. 192 flg.; Code Napoléon civ. Liv. III. Tit. VI. art. 1641. fg. Diese Verbindlichkeit, welche bei unentgeltlichen Erwerbungen, z. B. Schenkungen, wegfällt, nennt man Gewähr der Mängel. Man darf mit ihr nicht die unvollständige Lieferung des Kaufgegenstandes, z. B. nach Maß, Gewicht, Zahl, verwechseln, wo in der Regel blos auf völlige Erfüllung des Contracts zu klagen ist. Sie wird verfolgt durch die Klage aus dem Contracte, mittels dessen die Uebertragung erfolgte, sowie durch die Wandelungs- (redhibitorische) und durch die Minderungsklage, wo kein besonderes Versprechen der Garantie für den betreffenden Mangel vorliegt, dann aber, wenn die fehlende Eigenschaft oder die Abwesenheit des Mangels besonders bedungen und versprochen ist, durch die Klage aus diesem Versprechen, und endlich dann, wenn der Veräußernde (der Verkäufer) die fehlerhafte Sache schon wieder zurücknahm, oder zur Rückzahlung des Entgeldes (Kaufpreises) und seiner Zinsen sich nicht bequemt, durch die Klage aus der Zurücknahme. Es steht bei dem Erwerber (Käufer), ob er mittels der Wandelungsklage auf Aufhebung des Geschäftsan tragen will, also auf Rücknahme der Waare und Sachen in den Zustand, worin sie sich beim Vertrags-Abschlusse befand, jedoch mit ihrem Zubehör und den inzwischen davon gezogenen Nutznungen, auch befreit von Lasten, welche der Erwerber darauf brachte, z. B. frei von Pfandrechten, Servituten, gegen Erstattung des Kaufgeldes, seiner Zinsen, der Kaufskosten, oder auch der Transportspesen, des Schlüssel-, Zaumgeldes und der Verwendungen auf die Sache — wohin jedoch beim Vieh- und Roßhandel die Futterkosten nicht gehören, indem sie nicht restituirt werden, — oder ob er mittels der Minderungsklage darauf klagen will, daß der Preis um so viel vermindert werde, als die Sache oder Waare zur Zeit des Vertragsabschlusses wegen des Fehlers weniger werth war. Preuß. Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 325. fg. Tit. 11. §. 206. Davon findet jedoch eine dreifache Einschränkung statt, indem a) beim Pferdehandel die Wandelungsklage nach gemeinem Rechte wegen Oestreich und Preußen hier nur dann angestellt werden kann, wenn das Pferd rotzig, stetig, blind, oder herzschlägig ist; b) die Verbindlichkeit zur Rückgabe des Gegenstandes dann, wenn er ohne Schuld des Acquirenten und seiner Leute untergegangen, oder das Thier ihm entsprungen ist, wegfällt; nach Code civil. Liv. III. Tit. VI. art. 1647 aber nur, wenn der Gegenstand wegen seiner schlechten Beschaffenheit unterging und der Veräußernde (der Verkäufer) das Recht hat, dann, wenn auch wegen anderer Waaren und Sachen, sowie anderer Fehler halber die Minderungsklage angestellt ist, auf Stornirung des Vertrags anzutragen und die Folgen der Wandelungsklage eintreten zu lassen. Zu den Gegenständen dieser Klagen gehört auch die Verbindlichkeit des Veräußernden, dem Acquirenten allen durch die Fehlerhaftigkeit der Sache unmittelbar entstandenen Schaden zu vergüten und zwar, wenn ihm ein Betrug beigemessen werden kann, auch den entzogenen Gewinn, dafern er es nicht vorzieht, die Sache neben Erstattung des Preises, dem Acquirenten zu überlassen.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Garantie verlangt werden kann, sind folgende:

1) Der Mangel darf nicht ganz unbedeutend und muß von der Art sein, daß er den Gebrauch, welchen entweder der Acquirent beim Vertrag ausdrücklich bedang, oder den man nach der Natur und dem Zwecke des Gegenstandes gewöhnlich voraussetzt, entweder ganz aufhebt oder wesentlich hindert. So wird es beim Vieh- und Pferdehandel, es wäre denn ausdrücklich bedungen, nicht beachtet, wenn ein Zugthier sich nur links, nicht auch rechts anspannen läßt, während es allerdings zur Wandelungsklage berechtigt, wenn das zum Zuge gekaufte Thier sich gar nicht einspannen läßt oder kein anderes neben sich leidet. Beim Rindvieh begründet die Franzosenkrankheit keine Gewährspflicht, außer in Preußen, Landrecht Th. I. Tit. IV. §. 204.

2) Der Mangel muß beim Abschlusse des Vertrags oder bei Annahme der Sache dem Acquirenten unbekannt und ein verborgener sein, welcher nicht in die Augen fällt und den er ohne Anzeige nicht wußte, noch wissen konnte. Bei solchen, welche einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen und aus öffentlichen Büchern erhellen (Oestreich. bürgerl. Gesetzbuch §. 928.), stellt sich das Sprichwort ein: Wer die Augen nicht aufthut, thut den Beutel auf, und bekannt gemachte Mängel sind im Kaufpreise enthalten. Der Veräußernde (Verkäufer) hat nur die Verbindlichkeit, nicht sichtbare Fehler, keineswegs aber auch offen vorliegende dem Acquirenten (Käufer) bemerklich zu machen, und allgemeine Lobpreisungen der Waare sind erlaubt und unverbindlich, wie ein guter Rath. Mängel, welche nur dem Kenner sichtbar sind, gehören unter die verborgenen, auch wenn der Acquirent im Allgemeinen unter die Kenner zu zählen wäre. Darauf, ob der Veräußernde (Verkäufer) den Mangel kannte oder nicht, kommt nichts an.

3) Der Mangel muß beim Abschlusse des Vertrags schon vorhanden gewesen sein, und vor der Uebergabe der Sache nicht bereits wieder aufgehört haben. Mängel, die nachher entstanden oder vorher wieder aufhörten, gewährt der Veräußernde nicht. Den Beweis, daß der Fehler beim Abschlusse vorhanden war, muß der Acquirent führen. Er hat jedoch beim Viehhandel die Vermuthung für sich, wenn der Fehler nach Abschluß oder Uebergabe entdeckt und dem Gerichtspflichtigen oder dem Gericht angezeigt wird, innerhalb der nächsten 3 Tage und nach Oestr. bürgerl. Gesetzbuche §. 924. und 925. im Allgemeinen innerhalb 24 Stunden, bei den Finnen der Schweine und den Pocken oder der Räude der Schafe innerhalb 8, bei den Lungen- und Egelwürmern der Schafe innerhalb 60, bei der Drusenkrankheit des Rindviehs und dem Dummkoller, den Würmern, der Stätigkeit, dem schwarzen Staar und der Mondblindheit der Pferde und Lastthiere innerhalb 30, bei der verdächtigen Druse, dem Rotz und Dampf der Pferde und Lastthiere binnen 15 Tagen. Nach preuß. Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 199. besteht dieselbe Frist im Allgemeinen (1 Tag), sowie wegen der Finnen der Schweine und der Pocken der Schafe, wozu es noch die Franzosenkrankheit des Rindviehs setzt (8 Tage), dagegen bestimmt es für die wahre Stätigkeit der Pferde 4, Räude und Rotz 14, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzen Staar, Mondblindheit und Dummkoller 28 Tage.

Die Gewährspflicht und die daraus fließenden Klagen fallen aber auch da, wo sie an sich begründet waren, dann weg,

1) wenn der Acquirent über die fehlerhafte Sache disponirte, namentlich sie verkaufte oder auch nur zum Verkauf, ohne vorgängige Protestation oder ohne ausdrücklichen Auftrag vom

Veräußernden (Verkäufer) ausbot, sowie wenn er sie ganz oder theilweise verbrauchte, es wäre denn, daß er den Fehler eben nur erst dann entdecken konnte, wenn er sie in Gebrauch und Verwendung nahm, wo er aber nicht weiter gehen darf, als zu diesem Zwecke nöthig ist;

2) wenn der Acquirent die fehlerhafte Sache so umgestaltete, daß sie als ein neues Wesen, als ein anderer Gegenstand zu betrachten und nicht mehr auf ihre Gestalt beim Abschlusse des Handels kann zurückgebracht werden;

3) wenn die Klage verjährte. Es verjährt nach gemeinem Rechte, wenn kein besonderes Versprechen wegen Garantieleistung erfolgt ist, die Wandelungsklage innerhalb 2 und die Minderungsklage innerhalb 6 und, wo ein besonderes Versprechen vorliegt, jene innerhalb 6 und diese innerhalb 12 Monaten, welche von der Uebergabe der Sache oder dem geleisteten Versprechen an, ausnahmsweise jedoch dann, wenn der Acquirent, ohne daß ihm eine Nachlässigkeit zur Last fällt, den Fehler erst später entdeckte, von diesem Zeitpunkte an laufen. Nach dem östreichischen bürgerl. Gesetzbuche §. 933. verjährt die Gewährsleistung im Allgemeinen bei unbeweglichen Sachen in 3 Jahren, bei beweglichen in 6 Monaten; nach preuß. Landrecht Th. I. Tit. 5. §. 343. bei Landgütern in 3, bei Stadtgrundstücken in 1 und bei beweglichen Sachen in ½ Jahre wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler, und in 12, 6 und 3 Monaten wegen solcher Mängel, welche nicht die Sache selbst, sondern deren äußere Eigenschaften, Befugnisse und Lasten betreffen; nach Code civ. Liv. III. Tit. 6. art. 1648. soll der Anspruch in kurzer Frist nach der Beschaffenheit der Mängel und dem Herkommen des Orts geltend gemacht werden. Dieselben Verjährungsfristen treten auch dann ein, wenn die Gewährspflicht nicht durch eine Klage, sondern in Form einer Ausflucht gegen eine Klage, z. B. gegen die Klage auf Bezahlung des Kaufgeldes, sowie wenn sie durch die Contractklage angesprochen wird;

4) wenn beim Abschlusse des Vertrags sich der Veräußernde wegen aller Mängel oder eines oder des andern Mangels von der Gewährspflicht lossagte, aber nur dann, wenn ihm keine Mängel oder die namhaft gemachten nicht bekannt waren. Waren sie ihm bekannt, so befreit ihn der Vertrag nicht, weil er dadurch den Käufer zu hintergehen suchte;

5) wenn in amtlichen Versteigerungen oder vom landesherrlichen Fiscus gekauft wurde. Wenn mehrere Gegenstände gleicher Art, z. B. ein Postzug Pferde oder eine Stuterei unter einem Preise veräußert wurden und nur einzelne fehlerhaft sind, kann das Ganze nur dann zurückgegeben werden, wenn das Ganze um der einzelnen willen gekauft ward und also das Ganze an sich unzertrennbar ist. Bei Rückgabe einzelner Gegenstände ist dann entweder der Preis nach Stücken ausgeworfen, und dann wird dieser Stückpreis angenommen, auch wenn es gerade das geringste Stück, z. B. aus einer Koppel Pferde das älteste und häßlichste beträfe; — oder ein Gesammtpreis bedungen, und dann wird dieser mit dem Werthe, welchen jede einzelne Sache beim Abschlusse des Handels nach einer aufzunehmenden Taxe hatte, verglichen, und darnach der Preis der fehlerhaften Sache ausgemittelt. Nach dem östr. bürgerl. Gesetzb. §. 930. fällt die Gewährspflicht dann, wenn Sachen in Pausch und Bogen, sowie sie stehen und liegen, ohne Maß, Zahl und Gewicht übergeben werden, ganz hinweg, den Fall ausgenommen, wo eine fälschlich vorgegebene oder ausbedungene Beschaffenheit mangelt. Nach preuß. Landrechte Th. I. Tit. 5. §. 329. fg. kann wegen der Fehler einzelner Stücke nur dann, wenn sie den Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereiteln, auf Rücknahme des Ganzen, außerdem nur auf Schadloshaltung wegen der einzelnen fehlerhaften Stücke bestanden werden.

Bei solchen Gesammtheiten von Gegenständen, welche ein blos ideales Ganze bilden (universitates rerum), z. B. eine Erbschaft, ein ganzes Vermögen, eine ganze Handlung, steht ohne besonderes Versprechen der Verkäufer nur für das Ganze, nicht für die Fehlerhaftigkeiten einzelner Sachen. D. Ms.

Gewerbe. Gewerbsfreiheit. Gewerbe im weitesten Sinne des Wortes ist jede zum regelmäßigen Geschäft gewordene Thätigkeit, soweit sie auf Gewinnung eines Einkommens berechnet ist. In diesem Sinne spricht man von einem Gewerbe des Arztes, des Sachwalters, des Schriftstellers. Gewöhnlicher, schon etwas enger, aber immer noch weit genug ist die Bedeutung, wonach man den Begriff auf die nur auf materielle Güter gerichtete Thätigkeit einschränkt und das geistige Leben ausschließt. Hier umfaßt das Gewerbe die drei großen Hauptrichtungen des materiellen Güterlebens: Landbau, Industrie und Handel. Wieder enger die dritte Bedeutung, wo es synonym mit der Industrie genommen und dem Landbau und dem Handel entgegengesetzt wird. Am engsten die vierte, die es gleichbedeutend mit dem Handwerker nimmt und als die eine Hauptrichtung des Industrielebens im Gegensatze zu der andern, zu dem Fabrikwesen, betrachtet. Hier nehmen wir es in der dritten Bedeutung und fassen es als den Inbegriff industrieller Bestrebungen auf. In diesem Sinne ist es diejenige Güterthätigkeit, die den Gütern durch Umarbeitung derselben einen höhern Werth zu verschaffen sucht; während der Landbau die Güter als Urproducte der Natur abgewinnt, der Handel aber sie in die Hände der Consumenten bringt. Bei den Gewerben treten Arbeit und Capital in den Vorgrund, besonders die erstere; indeß bei dem Landbau die Naturkraft, bei dem Handel das Capital die erste Stelle einnimmt.

Es könnte sich fragen lassen, ob bei der angeführten Bedeutung des Gewerbes der große Streit über die Gewerbsfreiheit die Tendenz des Handelslexikons berühre, der der Begriff des Gewerbes und die weitere Betrachtung desselben offenbar fremd bleibt. Indeß theils wird die Freiheit nicht blos für die Industrie, sondern für alle Seiten des Güterlebens gefordert, oder verweigert, und die Gründe, aus denen Beides geschieht, sind für alle dieselben. Dann enthalten die der Gewerbsfreiheit entgegenstehenden Einrichtungen zugleich vielfache Beschränkungen des Handels und dessen eignes Interesse ist vielfach in die Frage verflochten.

Im natürlichen Stande der Dinge, und wenn wir der Erklärung folgen, welche die reine Vernunft von den allgemeinen Gesetzen des Güterlebens gegeben hat, erhalten wir die Axiome: daß einem jeden die Arbeit zu verstatten ist, die er selbst als die für ihn vortheilhafteste erkannt und erkoren hat; daß Jeder dabei sein bester Richter selbst ist; daß aus dem für jeden Einzelnen vortheilhaftesten Verfahren auch der allgemeine Vortheil am sichersten erwächst; daß eine Ueberfüllung einzelner Gewerbszweige in Folge dieser Einrichtung keineswegs zu besorgen ist, da bei dem ersten Eintritt einer solchen die Einträglichkeit des Geschäfts sich mindern, folglich die Speculation die zahlreichen, von der Freiheit eröffneten Bahnen benutzen würde, sich gewinnreicheren Zweigen zuzuwenden; kurz daß man in Bezug auf die Wahl des von jedem Einzelnen zu betreibenden Gewerbes den individuellen Vortheil zum alleinigen Richter zu machen habe. Höchstens insofern könne eine Beschränkung zugelassen werden, als bei einzelnen Gewerben entschiedene Un-

fähigkeit oder Böswilligkeit der Betreiber eine dem Publicum gefährliche Verschlechterung ihrer Erzeugnisse verschulden könnte, ohne daß das Publicum selbst die Verschlechterung vor dem Gebrauche mit Leichtigkeit zu erkennen vermöchte, oder ohne daß sich im Nothfalle durch polizeiliche Controllen dem Uebel vorbeugen ließe. In der Regel aber sei das Publicum selbst in dieser Beziehung sein bester Schutzwächter und der eigne Vortheil des Gewerbtreibenden begründe den wirksamsten Ansporn zum guten und folglich auch für das Publicum vortheilhaften Betriebe des Geschäfts. Wer schlechte Waaren liefere, werde keinen Absatz finden; wer kaufen wolle, müsse die Waare zu beurtheilen wissen und zweimal lasse sich Niemand leicht betrügen. Auf diese Sätze zunächst sind die Systeme der Gewerbsfreiheit gebaut worden. In diesem Sinne ist sie großentheils in England und vollständig in Frankreich, den Niederlanden und Preußen anerkannt. Der Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zu gedenken, wo die Gewerbsfreiheit ohnehin durch die noch dünne Bevölkerung zur unumgänglichen Nothwendigkeit wurde. Der weitern Ausbreitung derselben auf andere Länder sind besonders in Deutschland sehr entgegengesetzte Ansichten entgegengestellt worden.

Diese bedingen zuvörderst für jede Freiheit einen vernunftgemäßen Gebrauch und behaupten, nicht dadurch würden die ursprünglichen Menschenrechte gekränkt, daß nicht Jeder machen könne, was er wolle, sondern nur dann seien sie es, wenn Jemand in einer Thätigkeit behindert werde, zu deren nützlichen Ausübung er vollkommen befähigt sei. Sie machen ferner auf die traurige Erfahrung aufmerksam, daß gleichzeitig mit dem Durchdringen der modernen Richtungen der Gewerbsentwickelung, mit dem großen Aufschwunge der Industrie und mit der unläugbaren Zunahme des Nationalreichthums doch die Verarmung der niedern Volksclassen sich vermehrt habe, der Pauperismus zu einer stehenden und furchtbaren Erscheinung, gerade vorzugsweise in den Industrieländern geworden sei, der sittliche Zustand der Armen sich verschlimmert, ihre Lage sich hoffnungsloser gestaltet habe. Der Grund der sittlichen Verschlechterung liege in dem Verschwinden der bindenden Institutionen, die zwar die Freiheit beschränkt, zwar einen Zwang begründet, aber diesen Zwang zu einem wohlthätigen gemacht und ein nützliches leitendes Einwirken Höherer auf Ungebildete vermittelt hätten. Der Grund der zunehmenden Verarmung liegt theils darin, daß in Folge der völligen Ungebundenheit des Gewerbslebens dieses eine der wohlthätigen Vertheilung des Einkommens ungünstige Richtung genommen habe. Es möge sein, daß das allgemeine Einkommen der Nationen sich jetzt höher belaufe. Aber das früher geringere habe dennoch Mehrern genützt, als das jetzige höhere. Letzteres falle zum großen Theile nur Wenigen zu, die ganze Heere von Arbeitern mit einem geringern Lohne abspeisten. Sonst dagegen hätten zwar nicht soviel große Unternehmer ungeheure Gewinne machen können; aber dafür hätte eine viel beträchtlichere Anzahl einen mäßigen, mittlern Gewinn gezogen. Namentlich sei der achtbare Handwerkerstand, unter dem Schutze der Zünfte, eine wohlthätige Grundlage des Staatslebens gewesen. Er habe seinen Gehilfen ein für ihre Verhältnisse hinlängliches Einkommen und obendrein die Aussicht eröffnet, sich in die günstige Lage des selbstständigen Gewerbtreibenden unter vortheilhaften Auspicien aufzuschwingen; während dem Fabrikarbeiter jeder Zielpunkt des Ausstrebens abgeschnitten sei. Unstreitig ist das der ungünstigste Zustand für die materielle und moralische Verbesserung der niedern Stände, wenn ihre Mitglieder keine Aussicht haben, als, im glücklichsten Falle, so lange sie Kraft zur Arbeit haben, zu bleiben, was sie sind. — Es behaupten ferner die Gegner der Gewerbsfreiheit: alle zum Schutze derselben aufgestellte Theorien hätten sich nicht bewährt. Am wenigsten, daß bei völliger Gewerbsfreiheit Niemand es wagen werde, ohne Beruf und Aussicht ein Geschäft zu beginnen, und daß bei dem Sinken eines Gewerbszweiges das Erfassen eines andern sich als die bereiteste Hilfe möglich mache. Zahllos vielmehr seien in den Ländern der Gewerbsfreiheit die von Leichtsinn begonnenen Unternehmungen, und als Folgen derselben eine schädliche Concurrenz, der Ruin der Guten wie der Schlechten, die Ueberbürdung der Armencassen. Die Concurrenz wirke schädlich; denn sie führe auf tausend Mittel, das Publicum anzulocken, durch welche die Consumenten nur getäuscht würden, mit denen kein rechtlicher Unternehmer bestehen könne und die doch Jeder mitmachen müsse, um nicht allen Absatz zu verlieren. Alles werde nur auf den Schein berechnet und diesem die innere Güte der Waaren geopfert. Die unbesonnenen Unternehmungen gingen freilich zu Grunde; aber sie hielten sich noch eine Zeit lang auf Kosten der Abnehmer und der betrogenen Gläubiger; sie schadeten während ihres Bestehens den soliden Rivalen; sie rissen manchen rechtlichen Mann in ihren Verfall mit hinunter. Die leichte Möglichkeit, von einem Erwerbszweige zum andern überzugehen, zeige sich in der Wirklichkeit durchaus nicht; vielmehr sei für den, der in einem Geschäfte zu Grunde gegangen, in der Regel keine Aussicht übrig, als sich seine übrige Lebenszeit mit Frau und Kindern von seinen Mitbürgern ernähren zu lassen. So sei aus dem Untergange unbesonnener Unternehmungen d e r Nachtheil ganz unvermeidlich für alle, die noch nicht selbst in abgabenfreie Armuth verfallen wären, daß sie dieselben unklugen Mitbewerber, die ihnen während der Dauer der unbesonnenen Speculation den Verdienst geschmälert, nach deren Ausgang erhalten müßten. Niemand aber läßt sich durch das Schicksal der Vorgänger warnen und an die Stelle zu Grunde gegangener Unternehmer trete stets eine stärkere Zahl von demselben Leichtsinn Beseelter, um demselben Schicksale unter gleich nachtheiligen Folgen für alle andern zu verfallen. Denn zu lockend sei die Versuchung, an die Spitze eines selbstständigen Gewerbsetablissements, in die Reihen der Bürger und Hausväter zu treten, und den Verarmten müsse ja doch die Gesellschaft ernähren. — Freiheit sei nichts ohne Ordnung; auch das Gewerbsleben müsse geordnet werden, eine geordnete Freiheit in ihm herrschen; den organischen Ausdruck dafür, die Form dieser Ordnung, habe das Leben selbst schon gefunden und in nützlicher Wirksamkeit gezeigt. Die Zünfte seien zu erhalten, oder, wo sie untergegangen, herzustellen und in allen ihren Gerechtsamen zu schützen.

Auch diesen, wie es heißt, der Erfahrung abgewonnenen Sätzen wird sich manches entgegenstellen lassen. Die Freiheit fordert allerdings, daß Jeder machen kann, was er will, so lange es Andern nicht schadet. Die Beschränkung auf die Befähigung zur vernunftgemäßen Ausübung, welche die Gegner wollen, wird allerdings von dem Vernunftgesetze genehmigt. Aber zum Wächter derselben setzt die Vernunft in allen Fällen, wo kein Nachtheil für Dritte vorliegt, nur das eigne Ermessen der Individuen, nur ihren eignen Vortheil ein. Sie kennt keinen sichern und unparteiischen dritten Richter. Nur da, wo uns Uebrigen daran gelegen ist, daß kein Unbefähigter arbeite, dürfen wir ihm wehren. Wollten wir es öfterer thun, so würden wir Gefahr laufen, auch den Befähigten zu hemmen. — Die Erfahrung des zunehmenden Pauperismus wird, soweit

sie als Gegengrund gegen die Gewerbsfreiheit dienen soll, dadurch entkräftet, daß dieselbe Erfahrung sich nicht blos in den Ländern der Gewerbsfreiheit, sondern auch in den Ländern der Zunftverfassung kundthut; ein Beweis, daß das Zunehmen der Verarmung und Verwilderung der niedern Volksclassen in tiefern Gründen zu suchen ist, als in der Richtung, die das moderne Gewerbsleben gewonnen hat. Viele nachtheilige Folgen, wie sie oben geschildert worden, mögen allerdings mit dem Fabrikwesen verbunden sein, und ist dies auch in dem dieser (hoffentlich vorübergehenden) Phase des Gewerbslebens gewidmeten Artikel anerkannt worden. Aber diese selbst ist keine nothwendige Folge der Gewerbsfreiheit, und das Fabrikwesen hat sich auch neben den Zünften und troß derselben siegreich verbreitet. Ja es wird über die Zünfte noch entschiedener triumphiren, als über freie Gewerbe, da es jenen an industrieller Bildung überlegener ist; es wird, bei voller Gewerbsfreiheit, Mehreren einen Antheil an seinen Vortheilen verstatten müssen, als bei dem Zunftzwange. Das System der Freiheit hat niemals mit Grund behaupten können, daß bei seiner Verwirklichung kein Unbesonnener es wagen werde, sich ohne Beruf zum Gewerbstreibenden aufzuwerfen; sondern es kann nur voraussagen, daß kein unberufenes Unternehmen bestehen werde. Es hat gehofft, Erfahrung werde die Leichtsinnigen witzigen. Darin mag es sich getäuscht haben. Aber theils liegt die Schuld davon darin, daß namentlich in Deutschland mannigfache Verhältnisse einen größern Theil der Volkszahl den Gewerben zudrängten, als diese zu fassen reif waren. (Vergl. Bülau, der Staat und die Industrie, Leipzig, 1834. 8. S. 131 ff.; das Buch ist über die ganze Frage zu vergleichen.) Theils wird die Täuschung seltener werden, wenn die Gewerbsfreiheit vollständiger, die Gewerbsbildung gründlicher, die allgemeine geistige und sittliche Bildung gediegener wird. Dann wird auch der Uebergang von einem Geschäftszweige zum andern sich leichter gestalten. Theils endlich würden die Folgen jener Täuschung weniger grell hervortreten, wenn unsere Armen- und Heimathsgesetze und Einrichtungen in besserem Zustande wären. Wollte man aber auch zugestehen, daß einige Garantien gegen unbesonnene Unternehmungen in unsern Verhältnissen wünschenswerth blieben — in welchem Sinne wir das zugestehen, wird die Folge des Artikels lehren — so fragt es sich jedenfalls, ob die Zunftverfassung nur einigen Anspruch darauf habe, diese Bürgschaften vermitteln zu können.

Das ist es, was wir läugnen. Die Zünfte haben zuvörderst einen der höheren Entwickelung des Gewerbslebens geradezu entgegengesetzten Zweck: denn sie sind auf Verminderung der Concurrenz berechnet. Sie wollen nicht den Unbefähigten um seiner Unfähigkeit willen, sondern sie wollen soviel Mitbewerber ausschließen, als sie können, um der Mitbewerbung willen. Sie sind Bündnisse gegen Concurrenten und Publicum. Sie beschränken die Industrie durch die scharfen, zum Theil gar plump gezogenen und mit Strenge trennenden Grenzen, welche die Zunftartikel setzsetzen. Sie schrecken talentvolle Köpfe und Jünglinge aus höhern Ständen von dem Gewerbstriebe ab. Sie hindern die Einführung zweckmäßiger Maschinen und mancher sonstigen Verbesserung. — Keineswegs bezeichnen sie einen leichten und sichern Weg, zu ausgezeichneter Gewerbsbildung zu gelangen. In der Lehrzeit ist dem Meister nicht das Lehren die Hauptsache, sondern er will den Lehrling gebrauchen, so gut er kann. Anfangs als Laufjungen und Hausburschen; dann zu einzelnen Arbeiten, wobei es dem Lehrling überlassen bleibt, sich die Kenntnisse anzueignen, die er gelegentlich erhaschen kann. Die Lehrjahre dauern, für das, was sie leisten, viel zu lange und ihre Dauer mag höchstens den Nutzen einer Verzögerung des zu frühen Eintritts ins Leben äußern. Aber diese Wartezeit könnte viel besser benutzt werden. — Der Geselle wird von dem Meister höchstens mechanisch eingeübt; gleichfalls nicht in der Absicht, sondern weil der Geselle für den Vortheil des Meisters arbeiten muß. Viele Meister suchen dem Gesellen ihre besten Künste mißtrauisch zu verbergen, da sie schon den künftigen Concurrenten in ihm fürchten. — Das Wandern kann für Manchen seinen Nutzen haben und wird, wo es nöthig ist, nicht unterbleiben. Aber es ist durchaus kein Grund, es ausdrücklich zur Pflicht zu machen. — Das Meisterstück ist mit großen Kosten verbunden, gibt zu vielen Chikanen und Täuschungen Anlaß, und leistet doch dem Publicum nicht die mindeste Bürgschaft. — Wäre aber auch das Zunftwesen ein geeignetes Mittel, wenigstens eine gewisse mittlere Gewerbsbildung zu erlangen, woran man für alle die Gewerbe zweifeln muß, die von dem Aufschwunge der technischen Wissenschaften einen Nutzen ziehen können, so wäre doch noch kein Grund, es zum nothwendigen und alleinigen Bildungswege zu bestimmen. Es war früher der einzig mögliche, aber dem ist jetzt nicht mehr so. Am schreiendsten erscheint überdies der Widerspruch, daß man die Concurrenten zu Richtern über die Gewerbsbildung erhebt, das Urtheil über Zulässigkeit eines Mitbewerbers denen überläßt, denen an keinem gelegen ist. — Das Zunftwesen beschränkt die Producenten durch engherzige Innungsartikel und belastet sie mit unnöthigen Kosten und Beiträgen. In vielen Staaten bannt es sie überdies in die Städte, während sie auf dem Lande viel glücklicher leben würden. Es nöthigt die Lehrlinge und Gesellen zu einem harten, unsichern und unvollkommenen Bildungswege. Es entzieht den Außerzünftigen tausendfache Gelegenheiten, sich auf rechtliche Art ihr Brot zu verdienen. Es bedrückt die Consumenten, indem es die Concurrenz verringert und dadurch sowohl die Industrie lähmt, als die Preise erhöht, welche letztere ohnedies durch die Kostspieligkeit dieser Form des Gewerbslebens steigen. — Der Ueberfüllung des Gewerbsstandes wirkt es nur auf eine sehr unvollkommene Art entgegen. Denn es hält keineswegs den schlechtesten Theil, vielmehr eher den bessern ab. Es verzögert und verhindert die selbstständige Niederlassung, nicht gerade derer, die keinen Beruf, sondern derer, die kein Glück haben. Ueberdies, statt dafür zu bürgen, daß der Gewerbtreibende wenigstens die nöthigsten äußern Mittel in das Geschäft mitbringe, entzieht es ihm vielmehr, in der Zeit, wo er seine Niederlassung beginnt und jene Mittel am meisten braucht, einen Theil davon, ohne Nutzen für ihn und das Publicum.

Das Zunftwesen wirkt blind und wahllos. Sein Nutzen ist zufällig, sein Schaden gewiß. Nun ist es zwar ein auf vielen andern Seiten des Staatslebens erprobter Erfahrungssatz, daß der directe Weg selten wohlthätig zum Ziele führt; eben weil er der organischen Kraft der Verhältnisse nur das mechanische Wirken einer Einrichtung entgegensetzt. Um Verhältnisse wohlthätig zu gestalten, bedürfen wir Institutionen, die ebenso mit Naturkraft wirken, wie die Verhältnisse; die die Verhältnisse sich zur Hilfe rufen; die an sich selbst zu Verhältnissen werden. Aber es müssen Institutionen sein, die sich mit den Verhältnissen fortbilden und das Zunftwesen hat den Anspruch verwirkt, in ihrer Reihe zu stehen, indem es mit Zähigkeit nur an den schlechten Bestandtheilen seines Charakters festhielt und jede Entwickelung seiner bessern Seiten verschmähte. — Man kann allerdings in Zeiten, wo die Emancipation des Landbaues erst

langsam beginnt, der Handel noch nicht entfesselt ist, die Nachwehen der Kriege sich noch fühlbar machen, die städtischen Gemeinden vielfach bedrängt sind, der Stand der Proletarier überzahlreich, die Bildung gering, die Armen- und Strafrechtspflege mangelhaft ist, für nothwendig halten, Bürgschaften gegen unbedingt unglückverheißende Etablissements zu verlangen. Immer muß eine solche Beschränkung der Concurrenz sich mit äußerster Strenge an den Grundsatz halten: daß so viele als möglich zuzulassen sind. Der Staat hat das Recht nicht, nur diejenigen zuzulassen, um die sich alle Aussichten des günstigsten Erfolgs vereinigen, sondern er hat höchstens das Recht, solche Etablissements zu verhindern, die gar keine Bürgschaften eines glücklichen Erfolgs darbieten. Das Zunftwesen hat nicht den mindesten Beruf, als Mittel dazu zu dienen. Es verspricht gar nicht, sich innerhalb dieser Grenzen zu halten. — Es ist auch der Weg nicht wohl zu billigen, den man hier und da vorgeschlagen und versucht hat: das örtliche Bedürfniß zum Maßstabe für die Zahl derer zu nehmen, denen man den Gewerbsbetrieb an einem Orte verstatten will, denn es gibt keinen sichern Anhalt für die Abschätzung dieses Bedürfnisses; und es bleibt stets die Gefahr, sich in der Auswahl der Zugelassenen zu irren. Es greift auch dieses Verfahren zu anmaßend in das Güterleben ein. — Nur die Methode läßt sich rechtfertigen, die das Recht zum vollen, selbstständigen Gewerbsbetriebe von der Nachweisung der nöthigsten innern und äußern Mittel dazu abhängig macht, den Zugelassenen aber volle Freiheit läßt. Dieses System könnte das volle Etablissement, das Meisterrecht, abhängig machen: 1) von einem bestimmten Lebensjahre, um eine gewisse Reife des Geistes und Charakters, wie sich eine solche allerdings erst mit den Jahren einstellt, zu verbürgen und die Verheirathungen in etwas zu verzögern. 2) Die Nachweisung des Weges, auf dem die Gewerbsbildung gesucht worden ist. Welches dieser Weg gewesen sei, muß als gleichgiltig betrachtet werden. Eine eigentliche Prüfung der Geschicklichkeit ist nur bei den Gewerben vorzunehmen, deren Leistungen nur vermittelst wissenschaftlicher Kenntnisse beurtheilt werden können, bei schlechter Beschaffenheit aber dem Publicum eine erhebliche Gefahr drohen. Dagegen mag in die gewöhnlichsten Wege der Gewerbsbildung eine Prüfung verflochten und sowohl auf den Gewerbsschulen eingeführt werden, als den Uebergang von dem Lehrlingsstande zu dem Gesellenstande bezeichnen. 3) Eine Nachweisung des nöthigsten Betriebscapitals, als welches man die Gesammtsumme aller im ersten Jahre nothwendig werdenden Auslagen betrachten mag. Wer diese Bedingungen erfüllt, dem verstatte man, alle in eine bestimmte Classe gehörige Gewerbe zu treiben, eine offene Werkstätte zu errichten, den Meistertitel zu führen, Gesellen und Lehrlinge zu halten und an den Genossenschaften der Gewerken Antheil zu nehmen. Einzelne in ein Gewerbe gehörige Arbeiten zu verrichten, gewissermaßen den Abfall der Gewerbe zu benutzen, muß Jedem verstattet sein. Endlich muß alles Bannrecht der Gewerbtreibenden über die Orte ihrer Niederlassung schwinden. — Nicht Zünfte, sondern Einigungen, Innungen mögen auch fortbestehen, weil Alles Wichtigkeit hat, was die Classen abtheilt und organisirt; wiewohl die Corporationen, die vielleicht dem europäischen Volksleben eine neue Grundlage verleihen könnten, nicht aus Gleichartigen, sondern aus Verschiedenartigen zusammengesetzt sein sollen. Innungen mögen fortbestehen, zur Belebung und Erhaltung der Standesehre, zur Vertheidigung der erwähnten Rechte und zur Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens, welche letztere Aufgabe aber die neu organisirten Innungen besser erfüllen müßten, als die zeitherigen Zünfte thaten. Allein keine Zunft soll ein Monopol haben.

Uebrigens wird die Gewerbsfreiheit durch alle Arten von Monopolen und namentlich auch durch viele der sogenannten Regalien des Staats beeinträchtigt. Darüber in besonderen Artikeln.

Gewicht, s. Maß und Gewicht.

Gewicht, specifisches, eines Körpers nennt man die Zahl, welche angibt, wie vielmal derselbe schwerer ist als eine Wassermasse, die seinen Raum ausfüllen kann, oder die Zahl, durch welche bestimmt wird, wie vielmal ein Körper dichter ist als destillirtes Wasser. Fast alle Methoden, deren man sich zur Bestimmung des specifischen Gewichtes verschiedener Körper bedient, beruhen auf der Vergleichung des eigentlichen (absoluten) Gewichtes eines Körpers mit dem Gewichte des Wassers, welches er verdrängen kann. Die Anwendung, welche die specifischen Gewichtszahlen auch über den Kreis der eigentlichen Physik hinaus finden können, mag hier nur dadurch angedeutet werden, daß die Güte und Reinheit mehrerer Körper mit ihrem specifischen Gewichte im Verhältnisse steht (s. Aräometer), und daß man mit Hilfe desselben durch einfache Multiplication das absolute Gewicht eines Körpers, welcher einen bekannten Raum einnimmt, finden kann, sobald man das Gewicht eines Cubikfußes Wasser in Landesmaß und Gewicht ermittelt hat.

Gewinn. Auch ein Wort, bei dem der Sprachgebrauch sich nicht constant bleibt, so wünschenswerth dies auch wäre. In seiner eigentlichsten Bedeutung ist es eigentlich dem Verdienste, dem Erwerbe, entgegengesetzt und drückt einen Güterzuwachs aus, der auf eine ganz unerwartete, mehr zufällige Art erlangt wird. So spricht man z. B. mit Recht von einem Lotteriegewinn. Niemand wird dagegen die gewöhnlichen Zinsen eines Capitals einen Gewinn nennen. Aber ebensowenig sollte man, wie gleichwohl geschieht, von einem Gewinne beim Landbau, beim Gewerbe, beim Handel sprechen und damit das natürliche Einkommen bezeichnen, was aus diesen Geschäften bezogen wird und sich aus Capitalzins und Arbeitslohn zusammensetzt. Das ist vielmehr der Ertrag des Geschäfts, das aus ihm bezogene Einkommen. Wieder zu unterscheiden davon ist der Sinn, in dem man gleichfalls das Wort Gewinn nicht selten gebraucht, wonach man die Vermehrung des Capitals darunter versteht, die sich nach einiger Dauer des Geschäfts herausstellt, und z. B. sagt, man habe so und so viel bei seiner Unternehmung gewonnen. Am nächsten der ursprünglichen Bedeutung kommt es noch, wenn man mit dem Worte Gewinn den zwar nicht unverdienten, aber doch außerordentlichen, nicht sichern, nicht mit Gewißheit zu erwartenden Ertrag eines Geschäfts bezeichnet, der mehr als gewöhnlicher Capitalzins und Arbeitslohn zu gewähren scheint und dessen Plus eigentlich eine Prämie für eine gute Speculation und ein Risico ist. Immer liegt hier in dem Worte Gewinn die Erinnerung an einen besondern, nicht ganz mit Gewißheit vorauszusehenden Vortheil, und höchstens in einem solchen Sinne sollte es gebraucht, nie aber mit dem Begriffe des Ertrags, oder des Einkommens verwechselt werden. Dann aber ist allerdings bei dem Handel öfterer davon die Rede als bei Gewerben und Landbau, und wenn in den letzteren Zweigen der Güterthätigkeit ein eigentlicher Gewinn in dem zuletzt besprochenen Sinne gemacht wird, so wird es fast immer bei Gelegenheit eines Geschäfts geschehen sein, was eigentlich dem Handel im weitern Sinne des Wortes angehört. S. übrigens den Art. Einkommen.

Gewinn; *imaginärer Gewinn*; *gehoffter Nutzen*. Wo die Assecuranz auf Waaren in der Art gemacht wird, daß nur ihr Werth am Abgangsorte nebst den Unkosten bis an Bord versichert werden darf, da würde durch den Untergang oder die Beschädigung der Waare der Versicherte den Nutzen, den er auf die Waare durch seine Unternehmung zu machen beabsichtigte, einlösen, weil der Assecuradeur ihm diesen nicht mitbezahlte. Um dieses auszugleichen, kann er auch diesen Nutzen versichern lassen. Das ist die Versicherung auf *imaginären Gewinn*, *gehofften Nutzen* (engl. on profits). Man hat zwar wohl einmal die Versicherung des imaginären Gewinnes untersagen wollen (*Pöhls*, Handelsr. III. S. 93. Note 1.); allein die Voraussetzung, daß er zur Zeit der Assecuranz nicht existire, ist irrig, und man betrachtet auch jetzt diese Assecuranz als völlig giltig. Nur muß auch diese Assecuranz nicht ohne Interesse gemacht werden (s. *Interesse*). Soll sie daher richtig eingerichtet werden, so müßte eigentlich der imaginäre Gewinn unter der Bedingung versichert werden, daß er im Bestimmungsorte bei Ankunft der Waare wirklich zu machen sei. Selten aber wird so genau gerechnet, sondern man findet meistens, daß schlechtweg gewisse Procente versichert werden, die dann im Falle des Verlustes der Waare der Assecuradeur schlechtweg bezahlt, ohne zu untersuchen, ob die Waare bei Ankunft Gewinn oder Verlust gegeben haben würde. P.

Gewürznelken, *Nelken*, *Nägelein* (lat. caryophylli aromatici; franz. clous de girofle; engl. cloves; ital. garofoli, chiovi di garofano). Die unreifen oder nicht völlig ausgebildeten, noch mit den Kelchen versehenen Blüthen des Gewürznelkenbaumes (Caryophyllus aromaticus Lin. oder Eugenia caryophyllata Thunb.), welcher an trocknen Stellen auf den molukkischen Inseln wild wächst und auch angebaut wird. Auch auf Isle de France und Bourbon, sowie in Südamerika und auf den Antillen hat man ihn durch Cultur einheimisch gemacht. Nach Sonnerat soll seine ursprüngliche Heimath Neu-Guinea sein. Die Höhe, welche der Gewürznelkenbaum erreicht, ist nur gering, etwa 12 Fuß, und da sein Stamm sich schon wenige Fuß vom Boden in mehrere Aeste trennt, so erhält er ein strauchartiges Ansehen, seine Blätter sind schön grün und die Blüthen zeichnen sich durch ihre lebhaftrothe Farbe aus. Die Blüthenknospen werden kurz vor dem Aufblühen abgebrochen, erst im Rauche und dann an der Sonne getrocknet, weshalb sie eine schwarzbraune Farbe erhalten. Sie haben die Gestalt eines kleinen Nagels und bestehen oben aus einem leicht abfallenden rundlichen Knöpfchen, das aus der vierblätterigen, noch geschlossenen Blumenkrone und aus ihrem ebenfalls vierblätterigen Kelche gebildet wird, welche an dem untern rundlichen, ungefähr ½ Zoll langen, gegen das Ende schmälern, auf zwei Seiten gewöhnlich plattgedrückten Fruchtknoten ansitzt und von einem andern dickern und oberwärts vierspaltigen Kelche umschlossen wird. Die Zeit der Ernte der Gewürznelken fällt gewöhnlich zwischen October und December. Von einem Baume soll man im Durchschnitte 50 Pfund erhalten. Unter dem Namen *Mutternelken* (Anthophylli, Fructus Caryophylli aromatici) kommen die länglich ovalen, ungefähr die Größe der Dattelkerne habenden, bauchigen *Früchte* des Gewürznelkenbaumes in den Handel. Man findet an ihnen noch den Kelch, und je zeitiger sie reifen, desto mehr füllen sie sich mit einer harten, schwarzen, angenehm riechenden, gummiähnlichen Masse. Nach genauer Untersuchung (durch Einweichen in Wasser) bestehen sie aus zwei unregelmäßigen, übereinander geschlagenen Lappen. Geruch und Geschmack ist weit schwächer als bei den Gewürznelken. In Ostindien macht man die Mutternelken mit Zucker ein, bei uns gebraucht man sie in der Arzneikunde. — Die sogenannten *Königsnelken* (franz. girofles royales; engl. King-cloves; holl. Konigsnagelen), welche als Seltenheit nur an die Höfe der ostindischen Großen, nicht aber in den eigentlichen Handel kommen, sind weiter nichts als monströs gebildete Gewürznelken, wo nämlich mehrere so zusammengewachsen und verkrüppelt sind, daß sie wie eine schuppige Aehre aussehen.

Der wichtigste Bestandtheil der Nelken ist ein ätherisches Oel, *Nelkenöl* (lat. Oleum caryophyllorum; franz. essence de girofle; engl. oil of cloves), welches ihnen den eigenthümlichen Geruch und Geschmack gibt und in solcher Menge in ihnen enthalten ist, daß es schon durch den blosen Druck der Hand hervortritt. Gewöhnlich gewinnt man es durch Destillation, wobei man auch die Stiele mit benutzt. Im frischen Zustande hat es eine gelblichweiße Farbe, wird aber sehr bald ganz gelb und nimmt mit der Zeit eine rothbraune Farbe an. Es hat ganz denselben Geruch wie die Gewürznelken, nur in einem stärkern, concentrirteren Grade, einen scharfen, brennenden, beißenden Geschmack, ein specifisches Gewicht von 1.056, sinkt daher im Wasser unter. Auf der Haut bringt es einen starken Reiz hervor. Es ist sehr schwer zum Gerinnen zu bringen und behält selbst bei —20° noch seine flüssige Beschaffenheit. Es dient als Arzneimittel, auch gebraucht man es (jedoch nur wenig) als Zuthat zu Likören und Parfümerien. Die am häufigsten vorkommenden *Verfälschungen* sind die durch Mandel- und Ricinusöl, oder durch eine Auflösung des Colophoniums in Alkohol, welche eine dem dunkeln Nelkenöle ganz gleiche Farbe hat. Wenn man verfälschtes Nelkenöl mit Wasser vermischt, so wird die ganze Flüssigkeit milchig. Man kann nicht gut mit Bestimmtheit angeben, wie groß die Quantität des in den Gewürznelken enthaltenen ätherischen Oeles sei, da dieselben meist schon, ehe sie in den Handel kommen, durch Destillation eines Theils ihres Oeles beraubt werden. Nach der gewöhnlichen, fast allgemein giltigen Annahme sollen hierdurch die Nelken heller werden, was aber durchaus nicht der Fall ist; sie nehmen im Gegentheile nicht nur eine dunklere Farbe an, sondern behalten auch ihren eigenthümlichen aromatischen Geruch und Geschmack in hohem Grade, verlieren auch nicht die Eigenschaft, zwischen den Fingern gedrückt, Oel zu geben. Die Meinung, daß man schon überdestillirte Nelken, um den Betrug etwas zu verdecken, mit frischen vermenge, ist ebenfalls irrig, da sich letztere durch ihre hellere Farbe vor ersteren bemerklich machen. Uebrigens rührt der billige Preis des Nelkenöls hauptsächlich daher, daß man die Gewürznelken vor dem Verkauf erst auf Oel benutzt. Das Oel muß mit der Substanz der Gewürznelken ungemein innig verbunden sein, und es läßt sich so schwer davon gänzlich trennen, daß nach den Versuchen des Dr. *Martius* selbst nach einer 16maligen Destillation noch nicht alles daraus entfernt war. Martius erhielt dabei aus 10 Pfund Nelken 34 Unzen (2⅛ Pfd.) Oel. *Lodibert* entdeckte in den molukkischen Gewürznelken auch einen krystallinischen Anflug, der sich bei genauerer Untersuchung als ein eigenthümlicher Stoff zu erkennen gab, den er mit dem Namen *Caryophyllin* belegte. Das Caryophyllin ist geruch- und geschmacklos, löst sich in siedendem Alkohol und Aether auf, fließt in der Wärme wie ein Harz und läßt sich sublimiren. Man kann diesen Stoff aus den Gewürznelken auch auf chemischem Wege darstellen, wie Martius (in seinem 3ten Thle. zu Guibourt's pharmaceut. Waarenkunde S. 302) gezeigt hat.

Im Handel unterscheidet man im Allgemeinen die Gewürznelken in feuchte (solche, die schon einer Destillation unterworfen wurden) und in trockene. Außerdem hat man folgende Hauptsorten:

1) Englische Compagnienelken, die größten und besten. Sie sind stets trocken und haben eine hellröthliche Farbe.

2) Amboina-Nelken, etwas kleiner und heller als die vorigen, von bräunlichgelber Farbe.

3) Bourbon-Nelken, sehr klein und mit hellgelben Köpfchen.

4) Cayenne-Nelken, sind den vorigen ziemlich ähnlich, nur sind die Köpfchen etwas kleiner und von dunklerer Farbe. Man verwechselt beide Sorten öfters miteinander.

5) Holländische Compagnienelken. Diese sollen nach Martius stets feucht und schon zur Oelgewinnung benutzt sein.

Es ist eine in der Handelsgeschichte bekannte, merkwürdige und seltsame Thatsache, daß die Holländer, als Herren der Inseln Amboina, Honimoa, Oma-Nussa-Laut und Ternate, wo früher allein der Gewürznelkenbaum einheimisch war und angebaut wurde, auf eine gewaltsame Weise einen Theil der Bäume aus der Absicht ausrotteten, um die Nelken stets in hohem Preise zu erhalten; ihre Ausfuhr und Verpflanzung in andere Gegenden war bei Todesstrafe verboten und die Producenten mußten ihre Ernten zu festbestimmten, sehr niedrigen Preisen an die öffentlichen Vorrathshäuser abliefern. Dies war zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts. Später, im J. 1770, gelang es dennoch den Franzosen, sich Bäume zu verschaffen und nach Isle de France, Bourbon und Westindien zu verpflanzen. Im J. 1773 fing man den Anbau auch in Cayenne an, wo er so trefflich gedieh, daß man 1816 schon 12,000 Gewürznelkenbäume hatte. Amboina soll jetzt jährlich etwa 600,000, Bourbon circa 200,000 Pfd. Nelken liefern. Die Anwendung der Nelken als Gewürz unter sehr viele Speisen, sowie auch in der Arzneikunde ist sehr allgemein und der Verbrauch nicht gering. In England betrug er im J. 1827 gegen 85,000 Pfd.; gewöhnlich aber etwas weniger, in manchen Jahren nur 16,000 Pfd. Im. J. 1829 wurden in Frankreich ungefähr 1 Mill. Pfd., in Oestreich werden im Durchschnitte jährlich circa 18,000 Pfd. eingeführt.

Bei der Versendung nach Europa werden die Nelken gewöhnlich in durch Matten abgesonderte Räume der Schiffe geschüttet und dem Schiffer mit 1% Uebergewicht zugewogen.

Der Verkauf der Gewürznelken geschah früher in den holländischen Auctionen nach Quardeelen von etwa 520 Pfd. Gewicht mit 80 Pfd. Tara und 2% Rabatt. Jetzt notirt man in Amsterdam die Preise nach halben niederländ. Pfunden in Stübern oder in Gulden und Cents ohne Discont und Gutgewicht mit Netto-Tara und 3 Fl. Courtage pr. 250 Pfd. In Hamburg stellt man den Preis in Schill. Bco. pr. Pfd. ohne Rabatt; Netto-Tara. — In Bordeaux, dem Stapelplatze der aus den französischen Colonien kommenden Nelken, notirt man den Preis nach dem halben Kilogr. in Francs, mit 3% Discont, bei Fässern oder Quarten von und über 50 Kilogr. wird Netto-Tara, bei Säcken von 30 — 50 Kilogr. feste Tara, 2½ Kilogr. pr. Sack, berechnet. In London verkauft man die Nelken nach dem Pfunde in Schill. Sterl. mit Netto-Tara.

Zölle: beim Eingang in die deutschen Zollvereinsstaaten: 6⅔ Thlr. pr. Ctr. In Frankreich zahlen die Nelken von Bourbon 50, die aus dem französischen Guiana 60, die aus Ostindien 100, die aus den übrigen außereuropäischen Ländern 180, die aus europäischen Niederlagen 200 Frcs. pr. Kilogr., wenn sie zur See auf französischen Schiffen, hingegen 300 Frcs., wenn sie zu Lande oder auf fremden Schiffen eingeführt werden. Der englische Einfuhrzoll beträgt bei Nelken aus britischen Colonien 2, aus fremden 3 Schill. pr. Pfd.

Gheriah, Gurrah, Längenmaß in Calcutta im britischen Ostindien von 9 englischen Zoll = 228,6 Millimeter; 2 Gheriahs = 1 Haut oder Covid.

Giarre, Flüssigkeitsmaß auf den jonischen Inseln Corfu und Paro, sowie auf der Insel Sardinien, s. Jonische Inseln und Cagliari.

Gibraltar, englische Stadt und Festung, an der 2 Meilen breiten Meerenge gleiches Namens in der spanischen Provinz Andalusien und am westlichen Fuße des berühmten, von den Alten Calpe und von den Neuern Gibraltar genannten, 1600 Fuß hohen Felsenvorgebirges, einer von den Säulen des Herkules, auf welchem die starke, 1704 von den Engländern eroberte Festung liegt, deren Werke größtentheils aus dem Felsen gehauen sind. Auf der Seite, wo das Vorgebirg mit dem festen Lande zusammenhängt, hat die Natur den Felsen unersteiglich gemacht und nur einen kleinen Zugang von der Westseite gelassen. An der westlichen, der Bai von Algesiras zugekehrten Seite der Landzunge, da, wo die Stadt liegt, ist ein guter Landungsplatz und Hafen, und hier, sowie auf den beiden ins Meer hinaus gebauten steinernen Hafendämmen oder Molo's, finden sich die stärksten Batterien und Kriegsschiffe der Briten. Gibraltar erhält seine hohe Wichtigkeit besonders dadurch, daß es der Schlüssel zum Mittelmeere ist, indem es die Meerenge zwischen Europa und Afrika beherrscht und dieselbe mit Hilfe einer Flotte gänzlich sperrt. England, das durch diesen Besitz Herr des Mittelmeeres geworden ist, unterließ daher nichts, um dieses Bollwerk seines mittelländischen Handels durch die großartigsten Werke der Festungsbaukunst unüberwindlich zu machen und alle Versuche von Seiten Spaniens, dasselbe wieder zu erlangen, waren stets vergebens.

Die Handelsvortheile, welche dieser Platz, der mit der starken Besatzung über 16,000 Einw. zählt und als Freihafen den das Mittelmeer und den Ocean befahrenden Schiffen aller Nationen zum Stapelorte dient, für England hat, sind sehr bedeutend, und namentlich ist es der Schmuggelhandel mit Spanien, der großen Gewinn bringt, indem ganze Schiffsladungen verbotener Waaren durch Vermittelung gewandter Schleichhändler von Profession ins Innere gebracht werden, so sehr man auch spanischer Seits dieser Contrebande durch Küstenwächter, Zollkutter, mobile Colonnen rc. Einhalt zu thun versucht und Gibraltar selbst durch die spanische Festungslinie San Roque von diesem Lande ganz getrennt ist.

Den meisten Handel mit Gibraltar führen, neben Marocco, die Dänen, Schweden, Holländer und Nordamerikaner, von welchen letztern auch ein eigener Consul hier ist. Ebenso befinden sich mehrere europäische Consuln sowie ein türkischer und maroccanischer Agent daselbst. Die Hauptgegenstände der Einfuhr sind: Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und Seidenstoffe, Getreide, Mehl, Thee, verarbeitetes Eisen, Masten, Bauholz, überhaupt was zur Schiffsausrüstung gehört; ferner Steinkohlen, Fayence, Porcellan, Lebensmittel aller Art, Butter, Käse, Salzfleisch, getrocknete Fische, Porter, Ale rc. Die Gegenstände der Ausfuhr dagegen sind: Wein, Branntwein, frische und getrocknete Früchte, Mandeln, Safran, Anis, Seife, Soda (Barilla), Blei von Almeria, spanische, brasilia-

nische und maroccanische Häute ꝛc. Marocco führt in Gibraltar Getreide, Schlachtvieh, Oel, Wachs, Holzkohlen und besonders viel Wolle (1834 in 38 Fahrzeugen), Sardinien von Genua Oel, Getreide, Papier, Seidenstoffe und mehrere Kunstartikel ein. Die Vereinigten Staaten lieferten 1834: 31 Ladungen Stabholz, 34 Ladungen Tabak, 19 Ladungen Mehl und mehrere Ladungen Thee hier ein und nahmen spanische Producte, besonders Wein, Branntwein, getrocknete Früchte und Potasche als Retouren: Der Verkehr mit Frankreich und Portugal ist nicht bedeutend. Viele Handelsschiffe sind oft hier einzulaufen gezwungen, wenn sie bei anhaltenden Westwinden die Meerenge nicht passiren können, um in den atlantischen Ocean zu gelangen, wo sie dann günstigen Ostwind abwarten; denn in der Straße selbst findet stets eine reißende Strömung hauptsächlich nach Osten oder ins Mittelmeer statt, und es ist in der Regel leichter hinein als heraus zu kommen. Blos um Wasser oder Provision einzunehmen, gehen aber die Schiffe nicht gern Gibraltar an, weil hier Ankerungskosten und die Preise aller Gegenstände viel bedeutender sind als in andern Häfen, weshalb man in solchen Fällen das nahe gelegene Malaga vorzieht.

Münzen u. Curs. Da hier der spanische Piaster, gewöhnlich auch Cob genannt, die Grundlage aller Münz- und Zahlungsverhältnisse bildet, so rechnet man auch hier fortwährend nach spanischen Piastern zu 12 Realen; so auch nach Realen zu 16 Quartos. Da nun $9\frac{27}{40}$ Stück dieser Piaster auf 1 köln. Mark fein Silber gehören, so ist der Werth desselben in preuß. Courant 1,4470284 Thlr. oder 1 Thlr. 13 Sgr. 4,93 Pfen. — Von den Realen gehen $116\frac{1}{10}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber und derselbe ist werth: 0,1205857 Thlr. oder 3 Silbergr. 7,41 Pfen. preuß. Ct.

Außerdem führt man hier die Rechnungen auch in sogenannten Courant-Piastern zu 8 Realen à 16 Quartos, indem man drei Ct.-Piaster zwei spanischen Silberpiastern gleichsetzt, wonach 14,5125 Stück Ct.-Piaster auf die köln. Mark fein Silber gehören, und derselbe 0,9646856 Thaler oder 28 Sgr. 11,287 Pfen. preuß. Ct. werth ist.

Im Handelsverkehre wird der spanische Piaster zu $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling, der Courant-Piaster zu 3 Schilling, der Courant-Real aber zu $4\frac{1}{2}$ Pence Sterling berechnet.

Bei dem Mangel eigenthümlicher Münzen ist der Gebrauch der spanischen Gold- und Silbersorten ziemlich allgemein, obschon auch englische Gold- und Silbermünzen cursiren. Der spanische Quadrupel oder die vierfache Pistole gilt hier in der Regel, obschon veränderlich, 16 spanische Piaster. Oft sind für den auswärtigen Handelsverkehr die spanischen Silberpiaster sehr gesucht, und sie genießen alsdann wohl ein Aufgeld von 2 bis 5 Proc.

Gibraltar notirt gewöhnlich Curse auf Madrid, Cadix und mehrere andere spanische Plätze, wobei man spanische Dollars oder Piaster gegen spanische Dollars procentweise rechnet, und zwar gewöhnlich $99\frac{7}{8}$ bis 92 Dollars in Gibraltar für 100 Dollars in Madrid, Cadix ꝛc., nach Verhältniß der Umstände und der Wechselsicht.

Auf London geschehen hier die Ziehungen gewöhnlich in effectiven spanischen Dollars zu 12 Realen, auf 90 Tage Dato. Hingegen vollzieht man die Tratten von England auf Gibraltar in Courantpiastern von 8 Realen, und die auf die Londoner Schatzkammer von hier aus gemachten Ziehungen werden in Friedenszeiten auf 60, in Kriegszeiten auf 90 Tage nach Sicht ausgestellt.

Andere ausländische Plätze, die auf Gibraltar wechseln, ordnen ihre Curse auch hier nach einer veränderlichen Zahl ihrer Wechselmünzen für den festen Werth des spanischen harten Piasters.

Wenn die hier zahlbaren Wechsel nicht auf einen fest bestimmten Tag ausgestellt sind, welches dann gewöhnlich durch die Beisetzung von fix oder fest geschieht, so finden nach dem Verfalltage des Wechsels noch drei Respecttage statt.

Maß und Gewicht. Man gebraucht hier sowohl die englischen als auch die spanischen (castilischen) Maße und Gewichte; s. London und Madrid.

Das gewöhnliche Fruchtmaß ist die Fanega, und man rechnet hier:

5 Fanegas, gestrichenes Maß, thun 8 alte engl. oder Winchester Bushels = 2,819 Hectoliter.

2 Fanegas, gehäuftes Maß, thun $4\frac{1}{8}$ alte engl. Bushels = 1,4535 Hectoliter.

Die meisten Handelsartikel werden nach englischem Gewichte verkauft. Der Quintal von 100 span. Pfunden, oder von 4 Arrobas, wird zu $101\frac{3}{4}$ engl. Pfund Avdps., = 46,15 Kilogr., gerechnet.

Gift (lat. venenum; franz. und engl. poison; ital. veleno oder venèno). Dieses Wort hat in allen Sprachen zwei Begriffe, einen engern und weitern. Dem engern nach versteht man darunter irgend einen Körper, der, in geringer Menge ins Innere des Körpers von Menschen und Thieren gebracht, dieselben unausbleiblich tödtet; man nennt es dann auch ein absolut tödtliches Gift. Man hat jedoch schwerlich irgend eine Art von Gift, bei dem man nicht ein oder das andere Beispiel wüßte, daß es nicht getödtet hat. In diesem strengen Sinne existirt das Gift also wahrscheinlich blos in der Vorstellung des Menschen. Der weitere Begriff des Giftes ist sehr unbestimmt; man nennt darnach jeden Körper ein Gift, der, innerlich oder äußerlich den menschlichen oder thierischen Körper treffend, ihm entweder Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit droht. Dies scheint der richtige Begriff des Giftes zu sein, wie es wirklich in der Natur da ist; denn dieser Sinn des Wortes läßt alle Beziehungen zu, unter denen das Gift mehr oder weniger schädlich, oder bei starkem Körperbaue des betroffenen Geschöpfes gar nicht schädlich wirkt. Sonderbar genug nennt der Sprachgebrauch manche Dinge nicht Gift, was sie doch eben so gut sind, wie so viele andere, die man mit diesem Namen belegt; man denke nur an die Schwefelsäure. Man wird schwerlich sagen, es habe sich jemand damit vergiftet, sondern sich so ausdrücken: er hat Schwefelsäure genommen. So viel vom Begriffe des Wortes zu sagen, schien nöthig, um dem Streite, der oft darüber entsteht, zu begegnen. — Man theilt die Gifte entweder in natürliche und künstliche, oder in animalische (Schlangengift, Canthariden), vegetabilische (Blausäure, Gummigutt), mineralische (Arsenik, Bleioxyde) und atmosphärologische (Selengas), oder nach ihren vorzüglichen Wirkungen in scharfe (ätzende, sie fressen die Theile des Körpers, die sie treffen, an und machen daher den Tod, im Falle er eintritt, schmerzlich; Beispiel: Kellerhals, Fingerhut, Nießwurz), betäubende (narkotische; sie verursachen Schwindel, Wahnsinn und tödten, wenn ihre Wirkung so weit kommen kann, durch Nervenschlag; Beispiel: Eibenbaum, Stechapfel), betäubend-scharfe (die die Folgen beider vorigen Abtheilungen haben; Beisp.: gefleckter und Wasserschierling) und endlich in heftig larirende

(drastische; oft erregen sie auch heftiges Erbrechen; Beisp.: Gummigutt). Jedoch ändern die Gifte in Hinsicht auf ihre Wirkungen auch mannigfach ab. Von vielen weiß man noch nicht einmal, ob sie wirklich schaden; man denkt es und nennt sie verdächtig. — Vorsicht beim Handel. Am meisten haben die Folgen natürlich die zu fürchten, welche die giftigen Waaren bereiten, verpacken, sortiren oder damit arbeiten. Man muß es sich zum festen Gesetze machen, dabei die Hände nie zum Munde oder zu den Augen zu bringen, nie dabei zu essen, bei lange anhaltender Arbeit sich Nase und Mund zu verbinden, oder mit Butter zu bestreichen, und nach der Arbeit sich Hände und Gesicht zu waschen. Mancher Droguist, Apotheker, Fabricant und Hüttenmann hat die Folgen schon spüren müssen, wenn er auch vorsichtig gewesen ist. Hat man durch irgend ein Versehen ein Gift in eine Wunde gebracht, verschluckt oder eingeathmet, so ist die beste Hilfe allemal der Arzt; bis er kommt, nehme man in großen Quantitäten Milch, Butter in lauem Wasser, Seifenwasser oder Zucker zu sich. In Hinsicht auf die sorgfältige Verpackung, Aufbewahrung und den Verkauf bestehen in manchen Staaten sehr strenge Gesetze, so daß in gewissen Fällen der Unvorsichtigkeit der Kaufmann sogar sein Recht, Handel zu treiben, dadurch verlieren kann. Im Königreiche Sachsen gilt hierüber das Mandat vom 30. Sept. 1823 zur Richtschnur, welches den Verkauf von Arzneiwaaren betrifft. — Man findet es in der Gesetzsammlung für dieses Land, Jahrgang 1823, S. 114 ff.

Gigliato (Gigliati) ist die gewöhnliche Benennung des Zecchino im Großherzogth. Toscana; daher die Bezeichnung dieser toscan. Goldmünze mit Zecchino-Gigliato oder Lilien-Ducaten. S. Florenz.

Gilbert, Brennholzmaß in Frankfurt am Main, s. d.

Gilde, s. Innung.

Gin, Handelsgewicht in China, s. Canton.

Ginseng (lat. radix ginseng; franz., engl. und ital. ginseng; chines. schinscheng). Sonderbar genug kennt man in Europa bis jetzt nicht einmal die Gestalt dieser Wurzel, geschweige ihre andern Merkmale, mit Gewißheit. Man weiß, daß die Pflanze, von der sie abstammt, in China, Japan und in Nordamerika wächst; man weiß aber nicht, ob es nicht in jedem dieser Länder eine andere Pflanze ist, wiewohl man sie Panax quinquefolius nennt. Daher enthält man sich hier aller Beschreibung dieser Wurzel, und dies um so mehr, als man sie, der Namensähnlichkeit wegen, mit der Ninsengwurzel verwechselt hat und noch verwechselt. In China unterscheidet man die mantschurische und koreische Sorte und schätzt die letztere geringer. Sie wird dort so ziemlich mit Silber aufgewogen. Vor der Befreiung Nordamerika's führten die Engländer einen vortheilhaften Handel damit nach Canton, sowie die Franzosen von Canada aus; seitdem aber haben die Nordamerikaner diesen Handel an sich gerissen; jedoch haben sie durch Ueberfüllung des Marktes bei den Chinesen den Gedanken hervorgerufen, daß die nordamerikanische Sorte viel geringere Kraft habe als die einheimische. Sie brauchen sie medicinisch, besonders zur Wiederherstellung verlorner Triebe. Nach England kommt blos die amerikanische Sorte, und zahlt pr. Pfund ½ d. Eingangszoll, sowie 1 s. Rückzoll. In Frankreich und Deutschland ist sie nicht officinell. — In Ostindien benutzt man übrigens Wurzel und Blätter von Panax fruticosus diuretisch.

Ginster, Färberginster (franz. genestrolle, herbe od. genêt des teinturiers; engl. dyer's broom; ital. ginestra). Jetzt führt man als Waare nur noch das Kraut (lat. herba genistae). Es stammt von der Genista tinctoria L., welche in ganz Europa auf trocknem, steinigem Boden wächst, hin und wieder, z. B. um Erfurt, auch angebaut wird. Der 1—3 Fuß hohe Stengel ist ästig und kantig, die Zweige sind rund und gestreift und stehen abwechselnd wie die Blätter. Alles an der Pflanze hat einen bitterlichen Geschmack. Nicht mehr officinell; selten mehr zu Schüttgelb, wozu man jetzt Wau und Gelbbeeren nimmt. Hin und wieder noch in der Leinen- und Wollenfärberei. Wird von Erfurt bezogen; Hohenzollern sendet viel nach der Schweiz.

Giorgino bezeichnet in Genua eine Silbermünze zu 1½ Lira mit dem Bildnisse des heiligen Georg; in Modena aber eine Silber-Scheidemünze zu 5 Soldi. S. Genua und Modena.

Giornata, Feldmaß in den sardinischen Provinzen Piemont und Savoyen, s. Turin.

Girant, giriren, Giro, s. Indossament.

Girib, Längenmaß in Persien, s. d.

Girobank, s. Banken.

Giustina oder Ducatone, Justina oder Ducaton, eine frühere venetianische Silbermünze zu 11 Lire piccoli. S. Venedig.

Glarus, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Cantons an der Linth, mit 4500 Einw., welche zu den thätigsten und gewerbsamsten in der Schweiz gehören und Baumwollenspinnereien, Cattun-, Musselin-, Leinwand-, Tuch- und Wollenzeug, auch einige Seidenmanufacturen betreiben und einen lebhaften Handel unterhalten. — Viehzucht, weniger Ackerbau, ist übrigens Hauptbeschäftigung im Canton, und was die Natur demselben versagt, wird durch die Betriebsamkeit und den Kunstfleiß der Bewohner ersetzt, und hat einen allgemein verbreiteten, ziemlich ansehnlichen Wohlstand in Glarus erzeugt. Nicht unbedeutend ist der Verkehr mit dem Auslande, und obgleich Glarus von demselben Getreide, Wein, Metalle, Salz, Tabak, Material- und Colonialwaaren bedarf, so stellt sich doch die Handelsbilanz zu Gunsten des Cantons, indem er Vieh, Käse, Butter, die oben genannten Gewebe, Hanf, Holzarbeiten, getrocknetes Obst, Wallnüsse, Marmor, Krystalle, viel Schiefer und Schiefertafeln, Tuffstein, Mühlsteine, Gips, Potasche rc. in die Wagschale zu legen hat. Wichtig ist hier die Alpenwirthschaft, besonders auch die Bereitung des sogenannten Schabzieger oder grünen Kräuterkäses, der weniger fett als der gewöhnliche Schweizerkäse, stark gesalzen und mit pulverisirtem aromatischen Stein- oder Schabziegerklee stark vermischt ist und nach allen Ländern ausgeführt wird. Ueberfluß hat ferner der Canton an heilsamen und seltenen Kräutern und Pflanzen, die, wie zum Beispiel die Rinde des Seidelbaststrauches, isländisches Moos rc. häufig eingesammelt werden.

Der Hauptsitz des Handels und der Fabriken sind die Ortschaften Glarus, Mollis, Enneda und Schwanden. Der Verkehr nach dem Auslande wird mittels Fahrzeugen auf der Linth in den Zürichersee und aus diesem durch die Limmat in den Rhein besonders nach Holland betrieben; auch gehen jetzt Waaren durch die Linth-Canäle bei Mollis in den Wallensee und aus diesem durch die Maag in den Zürichersee. Viele Glarner wandern auch zum Handeln in die Fremde aus und kehren nach Jahren, wenn sie ein kleines Vermögen erworben haben, in die Heimath zurück.

Münzen u. Curs. Es wird hier gerechnet:

1) nach Gulden zu 12 guten Batzen oder 40 Schillingen à 12 Heller (auch wohl zu 5 Kreuzern), oder
2) nach Gulden zu 15 schlechten Batzen à 4 Kreuzer; oder auch
3) nach Gulden zu 60 Kreuzer, oder zu 50 franz. Sous.

In ältern Strafgesetzen findet man auch die jetzt nicht mehr gebräuchliche Bestimmung nach Pfunden zu 20 Schillingen.

Der Zahlwerth ist hier, nach der Feststellung des neuen Louisd'or (von 4 Neuthaler) zu 10⅔ Gulden, wonach denn 23,3614 hiesige Gulden auf eine köln. Mark fein Silber gehören, der Gulden also 0,59928 Thlr. oder 17 Sgr. 11,74 Pfen. preuß. Ct. werth ist.

Fingirte oder eingebildete, nicht wirklich geprägte Münzen, nach welchen bei verschiedenen Gelegenheiten gerechnet wird, sind folgende:

1) Kronen zu 2 Gulden, 4 Pfund, 24 gute oder 30 schlechte Batzen, 80 Schillinge, 120 Kreuzer, 960 Heller; also:
2) Gulden zu 40 und Pfunde zu 20 Schillingen.

Gute Batzen zu 3⅓ Schillingen und Kreuzer zu 8 Hellern.

An wirklich geprägten Münzen hat dieser Canton bis jetzt nur kleinere Sorten oder Scheidemünzen, und zwar Batzen, Schillinge und Heller schlagen lassen. Man bedient sich daher der gröbern Münzsorten der übrigen Cantone, besonders der Züricher und Luzerner, sowie vornehmlich der französischen Gold- und Silbermünzen und der Kronenthaler. Von letztern galten hier bisher:

Die französischen (auch die Schweizer) neuen Louisd'or	10 Fl.	20 Schill.	
Die französischen 20-Frankenstücke . .	8	36⅔	
Die französischen 5-Frankenstücke . . .	2	9	
Die Brabanter Kronenthaler, die hier auch häufig circuliren	2	22½	

Bei vorfallenden Wechselangelegenheiten richtet man sich meist nach den Züricher Cursverhältnissen.

Maß und Gewicht. Das neue schweizerische sehe man unter Schweiz. Die bisherigen Maße und Gewichte sind die folgenden:

Längenmaß, Fruchtmaß und Gewicht wie Zürich.

Flüss. Maß. Der Eimer Weinmaß hat 4 Viertel, oder 30 Kopf, odr 60 Maß à 4 Schoppen. Der Eimer hält 106,759 Liter, 23,5 engl. Imp. Gallons, 93,24 preuß. Quart, oder 75,45 Wiener Maß. 40 Maß in Glarus thun 39 Züricher Maß.

Glas (franz. verre; engl. glass; ital. vetro). Die bekannte durchsichtige, meist farblose Masse, welche man erhält, wenn man Kieselerde (Quarz oder Quarzsand) bei sehr starker Hitze mit feuerbeständigen Alkalien (Potasche, Natron) zusammenschmilzt. — Geschichte. Die Erfindung des Glases ist sehr alt, Plinius erzählt sogar, daß sie zuerst von phönicischen Kaufleuten gemacht worden sei, welche, auf einer Reise begriffen, an der Mündung des Flusses Belus in Syrien ausstiegen, um zu kochen, Feuer am Lande anmachten, und da sie keinen Dreifuß bei sich führten, große Stücke von Natron, welches sie aus Aegypten mitgebracht hatten, zur Unterlage nahmen. Sie fanden hernach anstatt des Natrons eine geschmolzene durchsichtige Masse (Glas), zu der sich das Natron mit dem Sande in der Hitze verbunden hatte. Plinius erwähnt ferner, daß später die Phönicier wirkliche Glasfabriken angelegt und Glas-Niederlagen in Sidon und Tyrus gehabt hätten. Da man gefunden hat, daß die Mumien in den Katakomben zu Memphis und Theben mit Glasschmuck verziert waren, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die alten Aegypter im Besitze der Kunst des Glasmachens gewesen sind. In Rom lernte man das Glas erst später kennen, es kam dorthin aus Alexandrien, und unter der Regierung des Kaisers Nero soll man daselbst die ersten Glasscheiben gehabt haben. In der Sophienkirche zu Constantinopel sollen im 5. Jahrhundert Glasfenster gewesen sein. Ueberhaupt wurden dieselben damals nur in Kirchen oder andern ausgezeichneten Gebäuden angebracht. In England erhielten im J. 674 die Kirche und das Kloster zu Weremouth in Durham Glasfenster, zu denen das Glas höchstwahrscheinlich aus Venedig war, woselbst schon frühzeitig bedeutende Fabriken bestanden. Mehrere historische Nachrichten stimmen darin überein, daß eine allgemeinere Einführung der Glasfenster in England etwa zu Ende des 16. Jahrhunderts stattgefunden haben mag, während in Wien schon im J. 1458 die meisten Häuser Glasfenster hatten. Die Glasfabrication wurde ums J. 1557 nach England verpflanzt. Die ersten Tafeln zu Spiegeln und Kutschenfestern wurden 1673 zu Lambeth von venetianischen Künstlern gemacht, die der Herzog von Buckingham berufen hatte. Im J. 1773 bildete sich die britische Spiegelglas-Compagnie, welche die große Fabrik zu Ravenhead bei Sanct Helens in Lancashire errichtete.*) Anfangs wurde dieselbe durch französische Künstler betrieben, denn vorher bezog England seinen Bedarf an Spiegelglas aus Frankreich. Die Glasmalerei (Glasmosaik) datirt sich aller Wahrscheinlichkeit nach vom Ende des 8. Jahrhunderts. In der Abtei St. Denys bei Paris wurden im 12. Jahrhunderte farbige Glasfenster eingesetzt.

Fabrication. — Der Hauptbestandtheil des Glases ist die Kieselerde (Kieselsäure der Chemiker); sie kommt in der Natur ziemlich rein in großer Menge als Quarz oder Quarzsand vor, welcher das wichtigste Material bei der Glasfabrication ist. Der sogenannte edle oder krystallisirte Quarz enthält 99⅔ g reine Kieselerde und ist nur mit einer Spur eisenhaltiger Thonerde verunreinigt. Je weniger Eisenoxyd der Quarz enthält, desto tauglicher ist er für das weiße Glas. Vor der Anwendung wird der Quarz gepulvert oder gepocht, was aber nicht gut eher geschehen kann, als bis er durch Glühen und rasches Ablöschen in Wasser erst mürbe geworden ist. Je feiner das Quarzpulver ist, um desto schneller geräth die Glasmasse in Fluß. Anstatt des Quarzes wendet man auch den Feuerstein (der ebenfalls fast reine Kieselerde ist) an.

Das nächstwichtige Material ist das Kali oder das Na-

*) Das Capital der Gesellschaft bestand aus 80 Actien von 5000 Pfd. Sterl. Sie wurde durch eine Parlamentsacte förmlich incorporirt und ausnahmsweise mit einem Privilegium von 21 Jahren versehen. Dieses Privilegium erhielt später einige Verlängerungen. Die Fabricate wurden sehr gerühmt, doch scheint der Gewinn nicht hiermit im Verhältnisse gestanden zu haben, indem die Eigenthümer 1785 in einer Eingabe an das Parlament um Erleichterung der darauf ruhenden Accise unter der Angabe baten, daß sie ungeachtet eines Aufwandes von 100,000 Pfd. Sterl. auf ihre Anlage, noch nicht im Stande gewesen seien, eine Dividende aufzubringen. Endlich im J. 1798 belief sich der Schuldenstand der Gesellschaft, außer der Verwendung ihres ganzen Actiencapitals, noch auf 67,000 Pfd. Sterl., weshalb sie genöthigt war, der allgemein anerkannten Trefflichkeit ihrer Erzeugnisse ungeachtet, ihre Manufactur zu veräußern, welche eine neue Gesellschaft erwarb und noch gegenwärtig, nach dem Erlöschen der ersten Corporationsrechte, als Privatcompagnie fortbetreibt. (Kleinschrod's Großbrit. Gesetzgeb. üb. Gewerbe, Handel rc.)

tron. Ersteres macht den Hauptbestandtheil der Potasche, letzteres die Soda aus. Da beide Salze, sowie sie im Handel vorkommen, noch durch mehrere andere verunreinigt sind, welche auf die Glasmasse schädlich einwirken, so müssen dieselben durch Auflösen in heißem Wasser, Filtriren, Abscheiden der fremden Salze mittels Krystallisation und Abdampfen bis zur Trockne, vor der Anwendung gereinigt werden. Für die mittelfeinen Gläser ist eine solche Reinigung nicht nöthig, und zu den geringsten Sorten (z. B. Bouteillenglas) wendet man sogar die noch unausgelaugte rohe Holzasche an. Schon aus dem Zusammenschmelzen von Kieselerde mit Kali oder Natron entsteht Glas; jedoch vermag dieses, wenn nicht noch gewisse andere Substanzen zugesetzt werden, weder der Einwirkung des siedenden Wassers noch den atmosphärischen Einflüssen zu widerstehen; es ist stets mehr oder weniger hygroskopisch. Um Dauerhaftigkeit zu bewirken, ist ein Zusatz von Kali oder von Bleioxyd nöthig. Zur Verglasung von 100 Theilen Quarzsand sind im Durchschnitte 33 Theile trocknes kohlensaures Natron (Soda) oder 45 Theile kohlens. Kali (Potasche) nöthig. Der Kalk ist nicht nur aus dem eben angegebenen Grunde, sondern auch als ein vorzügliches Beförderungsmittel des Schmelzens (Flußmittel) ein wichtiger Bestandtheil der Glasmasse (des Glassatzes). Gewöhnlich wendet man den Kalk in gebranntem und an der Luft zerfallenem Zustande an, wobei auch das Pulvern erspart wird. Seine Menge beträgt 7—20% des Glassatzes. Anstatt des gebrannten Kalkes wendet man auch wohl die Kreide (kohlens. Kalk) an. Hiervon muß aber verhältnißmäßig mehr zugesetzt werden. Der zur Glasfabrication anzuwendende Kalk darf weder Eisenoxyd noch Thon enthalten.

In neuerer Zeit hat man auch anstatt der Soda das Glaubersalz (schwefelsaures Natron) gebraucht. In diesem Falle setzt man circa $\frac{1}{12}$ Kohle zu, durch welche das Glaubersalz zersetzt wird, indem kohlensaures oder Kohlenoxydgas entbunden wird und der Schwefel der Schwefelsäure sich entweder unverändert oder als schweflige Säure verflüchtigt. Aus 88 Pfund Quarzsand, 44 Pfd. Glaubersalz und 3 Pfd. Kohle erhält man (ohne Zusatz von Kalk) nach längerem Schmelzen ein rein geflossenes, gut zu verarbeitendes Glas. Setzt man Kalk ($17\frac{1}{2}$ Pfd.) zu, so wird die Schmelzzeit sehr abgekürzt. Eine zu große Menge von Kohle macht das Glas braun. Das schwefelsaure Kali kann auf ähnliche Weise wie das Glaubersalz zur Glasfabrication angewendet werden.

Das Kochsalz (Chlornatrium) wird gewöhnlich dem kalkhaltigen Potaschenglase in geringer Menge (etwa 5—6% vom Gewichte des Quarzes) zugesetzt.

Zur Darstellung des sogenannten Krystallglases (Bleiglas) ist das Bleioxyd wesentlich nothwendig, es spielt hier dieselbe Rolle wie der Kalk bei dem gewöhnlichen Glase. Das Krystallglas ist leichtflüssiger als die andern Glasarten und zwar um so mehr, je mehr es Bleioxyd enthält, ein zu großer Zusatz macht es aber zu weich und weniger dauerhaft. Die zum Glase verwendeten Bleioxyde sind die Bleiglätte, die Mennige und das Bleiweiß (kohlens. Bleioxyd), in neuerer Zeit hat man auch wohl schwefelsaures Bleioxyd und Bleiglanz (Schwefelblei) angewandt. Ein zu großer Zusatz von Bleioxyd verursacht einen Stich ins Gelbliche. Im Allgemeinen ist das Krystall- oder Bleiglas durchsichtiger und glänzender als das gemeine, und da es wegen seiner größern Dichtigkeit das Licht besser bricht und reflectirt, so wird es besonders als Schleifglas gebraucht. Flintglas wird ein für optische Gegenstände dienendes, mit Bleioxyd übersetztes Krystallglas genannt.

Als Flußmittel pflegt man, besonders zu den gewöhnlichern Glasarten, hier und da noch verschiedene Mineralien, z. B. Flußspath, Schwerspath, Bimsstein, Basalt, Lava, in den Gegenden, wo dieselben häufig vorkommen, zuzusetzen. Zu demselben Zwecke dienen auch Hohofenschlacken und Glasscheiben oder Bruchglas.

Außer den bis jetzt angeführten Materialien müssen wir nun noch die Entfärbungsmittel erwähnen. Die vorzüglichsten derselben sind der Salpeter, Arsenik, Braunstein und die Schmalte. Der Salpeter dient dazu, die in der Potasche enthaltenen kohligen Theile, welche das Glas dunkel färben würden, zu verbrennen. Mit dem Arsenik verhält es sich auf eine ähnliche Weise. Gewöhnlich setzt man beide Substanzen zugleich zu. Uebrigens verflüchtigt sich der Arsenik während des Schmelzens wieder und bleibt nicht in der Glasmasse, was durch chemische Untersuchungen derselben erwiesen ist; nur wenn die Hitze nicht anhaltend genug war, bleibt Arsenik zurück, das Glas verliert aber alsdann sogleich (selbst bei der geringsten Spur von Arsenik) seine Durchsichtigkeit. Der Braunstein (Manganhyperoxyd) verbrennt ebenfalls (durch seinen Sauerstoffgehalt) die kohligen Theile, und wenn in der Masse Eisenoxydul enthalten ist (welches das Glas grün macht), so verwandelt er dasselbe durch Abgabe von Sauerstoff in Oxyd, dessen röthliche Färbung so unbedeutend ist, daß man sie fast nicht bemerkt. Ein zu großer Zusatz von Braunstein macht das Glas violett. Man darf nur möglichst eisenfreien (krystallisirten) Braunstein anwenden. Seiner reinigenden Eigenschaften wegen führt er bei den Glasfabrikanten auch den Namen Glasmacherseife (franz. savon de verriers; engl. glass soap). Die Schmalte (blaue Farbe) ertheilt dem weißen oder schwach grünlichen Glase eine leichte Färbung von Blau oder Gelb und ist also ein Färbungsmittel.

Ehe nun das eigentliche Schmelzen vorgenommen werden kann, müssen erst die Materialien möglichst genau mit einander vermengt werden, was entweder in eigenen Mengtrögen oder in Fässern geschieht, die um ihre Achse gedreht werden. Früher pflegte man die gemengten Materialien (den Glassatz) vor dem Schmelzen noch einer gewissen Hitze auszusetzen, welche die Masse nicht zu schmelzen im Stande ist, sondern ihr nur eine teigartige Consistenz gibt. Man nennt diese Operation das Fritten (franz. frittage; engl. fritting), wendet sie jetzt aber nicht mehr überall an, da sie viel Zeit- und Brennstoffaufwand erfordert und bei geschickter Leitung des Schmelzprocesses überflüssig ist. — Der Glassatz (composition) wird nicht eher in die im Schmelzofen befindlichen Glashäfen gebracht, als bis diese bereits weißglühen; ist dies der Fall, dann trägt man zuerst drei bis vier Schaufeln (eiserne Kellen) davon ein und wartet so lange bis diese Portion niedergeschmolzen ist, dann wird, wenn die Masse ruhig fließt, eine zweite Portion eingetragen, und wenn diese vollkommen im Flusse ist, eine dritte, dann eine vierte ꝛc., bis das Schmelzgefäß ganz angefüllt ist. Auf der geschmolzenen Glasmasse sammelt sich eine Art Schlacke, die Glasgalle, welches eine Verbindung derjenigen Substanzen ist, die nicht mit verglasen. Man schöpft sie von Zeit zu Zeit mit eisernen Löffeln ab. Die Glasgalle besteht gewöhnlich entweder aus Chlorkalium (sel de verre) oder aus schwefelsaurem Kali (fiel de verre). Die Glasgalle ist immer ein Zeichen von der Unreinheit der angewandten Materialien. Besonders viel erzeugt sich, wenn Asche, Varecsoda oder

Seifensiederfluß unter den Ingredienzen befindlich sind. Um zu erfahren, wie weit das Schmelzen gediehen ist, muß man zuweilen eine Probe ziehen, d. h. man holt mit dem Ende einer Eisenstange eine kleine Portion der flüssigen Glasmasse heraus, läßt sie in Form eines Tropfens erstarren und kann nun, je nachdem sich noch ungeschmolzene Quarztheilchen bemerken lassen oder nicht, beurtheilen, ob die Schmelzung hinreichend erfolgt ist. Durch eine Vermehrung der Hitze (was man das Heißschüren nennt), treibt man nun noch alle Gasarten aus, auch verflüchtigen sich dadurch noch einige andere Substanzen (Arsenik, im Ueberflusse zugesetzte alkalische Flußmittel rc.). Wenn endlich die Proben ganz klar und blasenfrei werden, so läßt man mit der Hitze wieder etwas nach (Kaltschüren), damit die Masse wieder dickflüssiger werde und also zur Verarbeitung geschickter sei. Die stärkste Hitze im Glasofen beträgt 130° Wedgewood (8000° R.), beim Kaltschüren beträgt die Temperatur nur 70° W. (4500° R.). Was die Einrichtung der Glasöfen und die Art der Schmelzhäfen (Schmelztöpfe) betrifft, so können wir dieselben hier nicht näher besprechen und verweisen dieserhalb auf Prechtl's technolog. Encyclopädie 6. Bd. S. 593—609.

In Bezug auf die Verarbeitung unterscheidet man Tafel-, Hohl- und Spiegelglas. Das Tafel- oder Scheibenglas, dessen vorzüglichste Verwendung die zu Fensterscheiben ist, wird sowohl in geringer Güte, mit grünlicher Farbe, als auch von feinerer, weißerer Beschaffenheit gemacht. Zur Fabrication des ordinären Glases bedient man sich nur geringerer Materialien; man wendet z. B. die gewöhnliche Potasche oder Soda, selbst Holzasche, Pfannenstein von den Salinen (der größtentheils aus Glaubersalz besteht) und gewöhnlichen Sand dazu an. Die gewöhnlichen Verhältnisse sind ungefähr folgende: Sand 100 Pfd., span. Soda 56 Pfd., frische Asche 40 Pfd., Potasche 12 Pfd., Schmalte $\frac{1}{2}$ Loth. Erst werden Sand und Soda gemengt und calcinirt (gefrittet) und dann erst die übrigen Materialien zugesetzt, oder auch: 100 Quarzsand, 50 calcin. Glaubersalz, 20 Kali und $2\frac{5}{28}$ Kohle.

Die Verhältnisse für das feine, weiße Tafelglas sind: 100 Pfd. Quarzsand, 30—35 Pfd. trockene gereinigte Soda, 35 Pfd. Kreide, 180 Pfd. Glasabfälle, 8 Loth Braunstein und ebensoviel Arsenik. Oder auch: 100 Pfd. Quarzsand, 50 Pfd. calcin. Potasche, 14 Pfd. zerfallener Kalk, 4 Pfd. Kochsalz, 12 Loth Arsenik, 10—100 Pfd. reine Glasabfälle.

Beim Tafelglase hat man zweierlei Verfertigungsmethoden, die Mondglas- und die Walzenglasmacherei. Das Mondglas (franz. verre à boudines; engl. crown-glass), welches jetzt in vielen Fabriken Englands und Preußens (besonders in Westphalen) geblasen wird, wurde zuerst in Frankreich (in der Normandie) bereitet. Der Arbeiter holt mit der Pfeife*) eine bestimmte Menge Glas aus dem Hafen, erwärmt es an dem Arbeitsloche und bläst eine Kugel daraus, die er dann wieder an einem viel größern Arbeitsloche erweicht und der Pfeife eine drehende Bewegung gibt, so daß sich die dem Pfeifenkopfe entgegenstehende Seite plattzieht und zu einer kreisförmigen Scheibe bildet. In der Mitte derselben wird nun mittelst etwas Glas das Ende des Hefteisens (eines ebenso langen, aber dünnern und nicht hohlen, gleichfalls mit einem Kopfe versehenen runden Eisens) angeheftet oder angeschmolzen und der Hals des Sphäroids an der andern Seite von der Pfeife abgeschnitten. Die hierdurch entstehende Oeffnung wird nun bei gehörigem Anwärmen und unter Umdrehen mittelst eines von einem Gehilfen in dieselbe eingelegten Bretes oder Holzstückes so erweitert, daß nun die Form einer Glocke entsteht. Das Hefteisen wird nun horizontal auf eine Eisenstange gelegt und ihm eine schnelle rotirende Bewegung ertheilt. Die durch die Schwungkraft immer mehr ausgebreitete Glocke gestaltet sich nach und nach zu einer runden Scheibe, welche auf ein Bett von heißer Asche in der Nähe des Kühlofens horizontal gelegt wird. Nachdem man das Hefteisen abgesprengt hat, bringt man die Scheibe mittelst einer Gabel in den Kühlofen, wo man sie senkrecht aufstellt. Die auf diese Art dargestellten Scheiben haben in der Mitte einen Knopf, um den herum das Glas dicker ist; man theilt sie in 2 große Kreisabschnitte (Halbmonde, woher auch der Name) und entfernt den innern Theil. — Die zweite Fabricationsart, die Walzenglasmacherei, welche zuerst in Deutschland, namentlich in Böhmen, ausgebildet wurde, ist weit einfacher, gibt weniger Abfälle und wird deshalb auch allgemeiner angewandt. Die Verfahrungsart ist folgende: Es wird mit Anwendung mehrerer Handgriffe ein Cylinder oder eine Walze (von großem Umfange) geblasen, diese dann aufgesprengt, indem man eine Stelle durch ein glühendes Eisen erhitzt und mit nassem Finger nachfährt. Der offene Cylinder wird nun in dem sogenannten Streckofen zu einer Tafel ausgebreitet, mit dem Poliereisen geebnet, gebügelt und dann in den Kühlofen geschoben. Ueber die Verfertigung des Spiegelglases sehe man den Art. Spiegel nach. — Unter Hohlglas versteht man alle gläsernen Gefäße von den verschiedensten Formen, namentlich gehören hierher die Flaschen, Gläser rc. Die Masse zum Hohlglase ist verschieden, entweder ordinär (nicht ganz farblos und rein) oder fein (möglichst farblos und rein). Die feinern Sorten heißen auch Schleif-, Kreiden- oder böhmisches Krystallglas und sollen dem reinen Bergkrystall an Reinheit und Farblosigkeit möglichst nahe kommen. Es gehören aber zu einem solchen Glase reine Materialien und die Schmelzhäfen müssen von eisenfreiem Thone verfertigt sein. Die Verhältnisse für das feine Glas sind: 100 Pfd. Quarzsand, $33\frac{1}{3}$ Pfd. reines kohlensaures Kali, $12\frac{3}{10}$ Pfd. reiner Kalk. Zur Darstellung eines weißen und leichtflüssigen, weniger feinen und daher wohlfeileren Glases nimmt man 100 Pfd. Quarzsand, 50—60 Pfd. calcinirte gute Potasche, 10—12 Pfd. Kalk, 12—16 Loth Braunstein und 60—66 Pfd. Glasscherben. Zu dem ordinären Hohlglase sind die Verhältnisse dieselben, wie die für das feinere Tafelglas (s. weiter oben). — Die geringste Sorte Hohlglas ist das Bouteillenglas. Man kann es als ein Mittelding zwischen Glas und Schlacke ansehen, bei dessen Bereitung man alle, in starkem Ofenfeuer verglasbare Substanzen zusetzen kann. Die gewöhnlich dazu angewandten Materialien sind: eisenoxydhaltiger Sand, ausgelaugte Asche oder Soda, gemeiner eisenhaltiger, kalkhaltiger Thon oder Mergel; da wo man Hohofenschlacken in der Nähe haben kann, setzt man dem Gemenge 20—30% davon zu. Die Verhältnisse sind ungefähr folgende: 100 Pfd. gelber Sand, 160—170 Pfd. ausgelaugte Asche, 60—70 Pfd. frische Asche, 80—100 Pfd. kalkhaltiger Thon, 100 Pfd. Bouteillenscherben oder auch 100 Pfd. gelber Sand, 200 Pfd. Varecsoda, 50 Pfd. frische Asche, 100 Pfd. Scherben oder Schlacken. Die Schmelzzeit ist bei diesen Verhältnissen 7—8 Stunden. Da von dem Hohlglase eine so große Menge verschiedener Formen existiren

*) Die Pfeife (franz. canne; engl. blowing-iron), das wichtigste Instrument des Glasmachers, ist ein eisernes Blasrohr von 4—5 Fuß Länge, $\frac{3}{4}$—1 Zoll Dicke und 2—3 Linien innerem Durchmesser. An dem obern Ende hat sie ein Mundstück mit hölzernem Griff und an dem untern einen kegelförmigen Ansatz, den Knopf.

und zu jeder derselben eine verschiedene Manipulation nöthig ist, so können wir hier die Darstellungsart nur im Allgemeinen angeben. Mit der bereits oben erwähnten Pfeife nimmt der Glasmacher durch das Arbeitsloch eine Partie Glas aus dem Hafen, dies läßt er erkalten, taucht dann die Pfeife aufs Neue in die Glasmasse bis genug daran sitzt. Soll nun eine gewöhnliche Flasche gemacht werden, so gibt man erst durch Drehen in verticaler Richtung der anhängenden Masse eine längliche Form, bearbeitet sie auf dem Marbel (einer eisernen Platte) und treibt sie durch Blasen zur Eiform aus. Da das Glas während dieser Arbeit etwas erkaltet ist, so wird es durch das Arbeitsloch wieder in den Ofen gehalten, bis es weich wird. Dann bläst man aufs Neue, befestigt das sogenannte Nabeleisen vermittelst eines Tropfens Glas an dem Boden der Flasche, drückt den Nabel (die Vertiefung am Boden) ein und sprengt endlich den Hals von der Pfeife ab, was durch Benetzen mit etwas Wasser geschieht. Nun macht man noch den Rand an den Flaschenhals, indem man denselben aufwärmt, die Mündung gleichstreicht und einen Glasfaden ringartig um die Mündung legt. Wenn nun die Flasche fertig ist, wird sie zum Kühlofen gebracht, der bis zur Rothglühhitze geheizt ist, dort wird das Nabeleisen abgelöst und die Waare so lange liegen gelassen bis der Ofen nach und nach erkaltet ist. Zu vielen Gegenständen bedient man sich hölzerner, thönerner, eiserner, oder am besten messingener *Formen* (*Modeln*), deren innere Seite (die entweder glatt oder mit Verzierungen versehen ist) diejenige Gestalt hat, welche das Glas bekommen soll. Wenn man gut gearbeitete Messingformen anwendet, so kann man damit dem Glase eine große Aehnlichkeit mit der weit kostbareren geschliffenen Waare geben. Man nennt solches Glas auch *gepreßtes*. — Das *Krystallglas*, welches, da es meist in ziemlicher Dicke verarbeitet wird, sehr weiß sein muß, darf auch nur aus reinen Materialien und in eisenfreien Schmelzgefäßen gemacht werden. Das gewöhnliche Verhältniß ist 100 Pfd. Quarzsand, $66\frac{2}{3}$ Pfd. Mennige und 30 bis $33\frac{1}{3}$ Pfd. gereinigte Potasche. Die Schmelzzeit dauert in der Regel 12—16 Stunden. Da das Krystallglas die Eigenschaft hat, selbst in dicken Stücken noch durchsichtig zu sein, da es ferner sehr weiß ist und eine starke lichtbrechende Kraft hat, so eignet es sich vorzüglich gut zu Gefäßen, die geschliffen oder geformt werden sollen. Durch seine geringe Härte wird das Schleifen sehr erleichtert. — Die Bereitung des *Flintglases*, welches in neuerer Zeit für die Linsen der guten achromatischen Fernröhre unentbehrlich ist, wird zur Zeit noch als Geheimniß betrachtet.

Die Eigenschaften, welche ein vollkommenes Glas besitzen muß, sind: 1) *Reinheit* der Masse; es darf keine Luftblasen, Fäden, Streifen oder Wellen, noch eingemengte, ungeschmolzene erdige oder salzige Theile haben, sondern muß vollkommen klar geflossen sein; 2) *Durchsichtigkeit*, es darf keine nebligen oder wolkigen Stellen haben, die entweder von fremdartigen oder ungeschmolzenen und färbenden Theilen, z. B. Knochenasche, Zinnoxyd rc. herrühren; 3) *Farblosigkeit*; die gewöhnlichen Fehler des Glases sind eine grünliche (von Eisenoxyd), oder eine bräunliche (von Kohlen herrührende) Färbung; 4) hinreichende *Härte*; wenn es diese nicht besitzt, so verliert es durch Putzen, Reiben u. dergl. seine glatte und glänzende Oberfläche.

Da das Glas einer von den Artikeln ist, die in den meisten Gegenden der Erde zu den unentbehrlichen gehören, wenigstens durch Gewohnheit diesen Rang eingenommen haben, so dürfen wir uns nicht wundern, daß man in allen Gegenden, wo die Materialien dazu vorhanden sind, Anstalten zur Fabrication desselben getroffen hat. Dessenungeachtet gibt es aber immer noch einzelne Länder und Fabriken, wo dieser Industriezweig in einer fast unnachahmlichen Vollkommenheit betrieben wird. — Wenn wir zuerst die Glasfabrication Deutschlands ins Auge fassen, so müssen wir den Anfang mit *Böhmen* machen, welches durch günstige geognostische Gestaltung und einen in Fabrikländern seltenen Waldreichthum gleichsam von der Natur zu einer großen Werkstätte für diesen Industriezweig bestimmt ist und dessen Bewohner die verschiedenen Arten desselben schon seit sehr langer Zeit mit seltener Intelligenz cultivirt haben.*) Denkt man aber an das, was England mit seinen ausgedehnten Etablissements in diesem Zweige leistet, obgleich es jetzt weit weniger Glas producirt, als vor 40 Jahren; wie sehr Frankreich durch Wissenschaft, Geschmack und schaffenden Kunstsinn denselben förderte; in welcher unglaublichen Progression die Glasfabrication in Rußland sich technisch und commerciell entwickelte und sich täglich mehr befestigt; daß die Aufwallungen der Concurrenz, nicht nur unserer Nachbarstaaten, sondern sogar auch Nordamerika's sich vermehren, welches letztere, seine Händearmuth durch Materialienreichthum ersetzend, nun auch Glas nach Europa bringt; bedenkt man, wie viele Märkte hierdurch den böhmischen Glasfabricanten verschlossen oder geschmälert wurden: — dann darf man sich nicht wundern, daß dieser Geschäftszweig in Böhmen viel von seinem ehemaligen Umfange verlor. Die Producte von den in allen Gegenden Böhmens, besonders aber an den Grenzen vertheilten 75 Glashütten, wovon mehrere zu den großartigsten Fabrikanstalten gezählt werden dürfen, und von 22 Etablissements, die sich blos mit dem *Raffiniren* (d. h. Schleifen, Schneiden, Poliren rc.) von gekauften oder bestellten Hüttenproducten befassen, gewähren noch immer über 3500 Familien Verdienst und Nahrung und versorgen nicht nur den bei weitem größern Theil der östreichischen Monarchie fast ausschließend mit diesem Artikel, sondern versenden auch bedeutende Quantitäten davon nach der Levante, nach Mittel- und Südamerika, dann nach Italien, Spanien und Deutschland, welches letztere, aller Erhöhung des Zolles ungeachtet (derselbe beträgt beim Eingang in die Staaten des deutschen Zollvereins für grünes Hohlglas 1 Thlr., weißes ungeschliffenes Hohlglas 3 Thlr., geschliffenes Glas 6 Thlr., feine Glaswaaren 10 Thlr. pr. Ctr.; Spiegel zahlen je nach der Größe einen Eingangszoll von 1, 3, 8, 22 und 33 Thlr. pro Stück) die Güte und Schönheit der böhmischen Glaswaaren im Allgemeinen noch lange nicht erreichen und sie niemals wohlfeiler darstellen wird, da bei Gestattung der Einfuhr dieselben selbst in Frankreich würden concurriren können, trotz der schwierigen und kostspieligen Landfrachten, weil in Böhmen die mäßige Besteuerung, geringere Arbeitslöhne und Wohlfeilheit des Holzes, und somit auch die Potasche den Fabricanten Vorzüge einräumen, die durch gute Qualität, gefällige Formen und sorgfältiges Raffinement noch unterstützt werden. Um Böhmens erleichterte Fabrication gegen jene Frankreichs zu erwägen, darf man nur die eigenen Aussagen der dortigen Fabricanten bei Gelegenheit der commerciellen Conquête**) lesen. So beträgt z. B. der Holzpreis dort 25 Francs pr. Klafter, in Böhmen zwischen 4 bis 10 Fr. An Einfuhrzoll zahlt die Potasche 18 und das Blei 6 Francs pr. Kilogr. Für Arbeiten, die

*) Wir entlehnen die nachfolgende Schilderung aus *Kreuzbergs* Skizzirter Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Leistungen von *Böhmens* Gewerbs- und Fabrikindustrie.

**) Enthalten in Dinglers polytechn. Journ. Bd. LIV. S. 381.

in Böhmen zu 3 und 4 Sous bezahlt werden, muß man in Frankreich 40 Sous Lohn geben ꝛc.

Von den erwähnten 75 Glashütten, die Böhmen jetzt hat, erzeugen 13 Hohl- und Tafelglas, das sie auch selbst raffiniren; 14 erzeugen blos rohes Hohl- und 11 blos Tafelglas; 12 erzeugen Tafel- und Spiegelglas und 8 andere blos Spiegelglas, dessen Verschleifung zum Theil dort, zum Theil auf 6, ausschließend mit Spiegelschleifen beschäftigten Anstalten erfolgt. Mehrere von den genannten Hütten erzeugen auch Perlen, Hyalith, Stengelgläser, Lustersteine und Uhrgläser neben den genannten Producten, während mit jenen auch einige Hütten sich ausschließend befassen. Nach Kreutzbergs Angabe beträgt das Minimum des Gesammtwerthes der Glasproduction Böhmens jährlich 6 Millionen Gulden. Nimmt man dagegen nach MacCulloch den Capitalumfang der englischen Glasfabrication zu 2 Millionen Pfd. Sterl. an — wovon aber mehr als der vierte Theil als Accisabgabe abgezogen werden muß — und jenen der französischen, nach Flachat zu 29 Millionen Francs, so beträgt der Werth der böhmischen mehr als den dritten Theil der englischen und die Hälfte der französischen. In Ansehung der großen Mannigfaltigkeit seiner Glaswaaren, ihrer Güte und äußern Ausstattung, ist Böhmen im Ganzen noch von keinem Lande übertroffen. Nur in den feinern schwereren Krystallgläsern, in dem Milden und Fettigen, was sie dem Auge darbieten, besitzt die englische Fabrication Vorzüge, die wahrscheinlich durch die dort sehr vervollkommnete Schmelzmethode bedingt werden, die jedoch nicht befremden dürfen, wenn man bedenkt, daß England, wegen seiner übermäßigen Besteuerung dieses Fabricationszweiges — die mehr als 25% des Werthes beträgt — nur Krystallglas erzeugt, daher diesem ausschließende Aufmerksamkeit widmen kann und es aber auch zu Preisen absetzt, die, von der Anglomanie dictirt, den Producten anderer Länder nie bewilligt werden. Uebrigens ist England bei dieser Fabrication durch seinen herrlichen Sand, seine Bleibergwerke, seine unerschöpflichen Steinkohlenbergwerke und seinen so sehr erleichterten Wasser- und Landtransport ungemein begünstigt, noch mehrerer anderer Ursachen gar nicht zu gedenken. — Unter denjenigen Fabriken Böhmens, welche Hohlglas schleifen und poliren, stehen die Meyer'sche in Adolph bei Winterberg und die gräfl. Buquoy'sche auf der Herrschaft Gratzen oben an. Die feineren Erzeugnisse derselben stehen den englischen nicht nach. Im nördlichen Böhmen befindet sich ebenfalls ein derartiges großes Etablissement, die gräfl. Harrach'sche Fabrik in Neuwald. Von denjenigen Häusern, die sich ausschließlich mit dem Raffiniren beschäftigen, sind vorzüglich die im Norden von Böhmen gelegenen, namentlich die zu Hayda befindlichen zu erwähnen; die Gegenstände ihrer Thätigkeit sind Glasbearbeitung und Glashandel. In der Gegend unter dem Namen Glasverleger bekannt, müssen die Unternehmer nichts destoweniger als Fabricanten betrachtet werden, wenn auch ihre Leute nicht gerade in Fabriken beschäftigt sind. Die nach ihrer Angabe und größtentheils unter ihrer Aufsicht in verschiedenen Gegenden angefertigten Hüttenproducte werden nämlich in ihre Behausung gebracht und nach erfolgter Sortirung von den die Umgegend oft in stundenweiter Entfernung bewohnenden Arbeitern, in wöchentlichen Transporten, als Rückenlasten und im Winter auf Handschlitten abgeholt und ebenso abgeliefert, gegen Stücklohn für das Schleifen, Schneiden, Kugeln, Malen, Vergolden, woran selbst Kinder Theil nehmen. Ebenso werden auf eigene Weise die dortigen Handelsverbindungen theils von Einzelnen, theils von Compagnien ganz selbstständig betrieben; sie haben nämlich eigene Factoreien und Niederlagen in den vorzüglichsten See- und Handelsplätzen, die von Mitgliedern oder Angehörigen des heimathlichen Etablissements geleitet werden. Jene verlassen letzteres schon als Knaben, um Sprache, Sitten und Bedürfnisse der vorzüglichsten Absatzorte kennen zu lernen und dann nach erlangter Reife in die Heimath zurückzukehren. So beschäftigen allein die dirigirenden Häuser in Hayda in ihren spanischen und überseeischen Niederlagen über 300, blos dem Verschleiße obliegende Individuen. Auf diese Art hat sich ein sehr erleichterter und vermehrter Verkehr nach allen Weltgegenden gebildet. Manche Häuser sind blos auf Erzeugnisse für die Levante und den Orient eingerichtet; Stärke und Größe, Form, Verzierung und Vergoldung ihrer mannigfaltig raffinirten Gefäße müssen genau für den Geschmack und die Lebensweise der dortigen Bevölkerung berechnet sein. In bunten, agatirten, gemalten und vergoldeten Krystall-, Kreiden- und Beingläsern, wovon auch die Harrach'sche Fabrik mehreres Ausgezeichnete liefert, sind 28 Etablissements beschäftigt, von denen die zu Steinschönau, Hayda, Falkenau und Kriebitz sehr mannigfaltige, vollendete und in den entferntesten Weltgegenden gesuchte Erzeugnisse liefern. — Die Erzeugung von Spiegel- und Tafelglas beschäftigt, mit Einschluß der Waldarbeiter, 4000 Menschen. Bei dem zunehmenden Verbrauche der Spiegel im Lande selbst und auf mehreren Märkten des Orients betrug der Gesammtwerth der raffinirten Erzeugnisse in den letzten Jahren über 280,000 Fl. und jener der feinern rohen Gläser ungefähr ⅓ weniger, so daß, mit Einschluß des Fensterglases, diese Branchen den dritten Theil von der Gesammtproduction Frankreichs betragen dürften, welche für Fenster- und Spiegelglas zu 5,500,000 Francs angenommen wird. (Vergl. den Art. Spiegel.)

Nachdem wir die Glasfabrication Böhmens, dem in dieser Beziehung interessantesten Lande, sehr weitläufig erörtert und dabei vergleichungsweise schon manches die übrigen Länder Betreffende mit angeführt haben, so können wir uns bei letzteren etwas kürzer fassen. — Die übrigen Theile des östreichischen Staats haben fast alle auch mehr oder weniger große Glasfabriken. Mähren hat deren zu Blumenbach, Engelsthal, Boskowitz, Brumow, Koritschan und Ostra; Galizien zu Pogon, Bozonow, Kamienca ꝛc. Ungarn hatte schon vor längerer Zeit mehr als 25 Glashütten; Siebenbürgen 7. Steiermark und Kärnthen haben sehr bedeutende Etablissements. In Krain und Kroatien sind in der neueren Zeit mehrere Glashütten entstanden. Ober- und Unteröstreich haben eine große Anzahl Glashütten, die zum Theil den böhmischen nahe kommen. Auch in Tirol wird Glas verfertigt. — Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind blos Fabriken bei Mailand und Venedig, welche Tafel- und Hohlglas aller Art erzeugen und zu den ältesten der Monarchie gehören.

In Preußen ist die Glasfabrication im Fortschreiten, aber immer werden jährlich noch über 12,000 Ctr. verschiedener Glaswaaren eingeführt. Die meisten Fabriken hat Preußen in Schlesien, Westphalen und Rheinpreußen. In Baiern befinden sich 45 Glasfabriken (dennoch werden jährlich circa 1000 Ctr. feine Glaswaaren und circa 8000 Ctr. unbelegte Spiegelgläser eingeführt), in Würtemberg 5, in Baden 3; in den thüringischen Fürstenthümern befinden sich auf dem thüringer Walde ziemlich viel Glashütten, die aber zum großen Theile

nur geringe Waare liefern. Fast alle übrigen Länder Deutschlands, namentlich die, welche Berg- und Waldgegenden besitzen, z. B. Hannover, Braunschweig, Mecklenburg rc., fabriciren Glas, was aber zu keinem bedeutenden Ausfuhrhandel Veranlassung gibt. — Die Glasfabriken der Schweiz produciren nicht genug für den Bedarf des Landes. Hollands wenige (6?) Glashütten befriedigen bei weitem nicht den Bedarf des Landes. Frankreichs Glasfabrication steht auf einer sehr hohen Stufe der Vollkommenheit, namentlich in Betreff der Spiegelgläser, der Krystallwaare und der gepreßten Hohlwaare, welche letztere sich durch die geschmackvollsten Formen auszeichnet. Die Ausfuhr ist dessenungeachtet nur gering und beträgt*) nicht über $\frac{1}{7}$ oder $\frac{1}{8}$ der ganzen Production. Das meiste davon geht nach den französischen Colonien und dem spanischen Amerika. Da durch das Zollgesetz von 1836 eine Menge Aenderungen eingetreten sind (namentlich ist der Einfuhrzoll auf Potasche und Blei bedeutend herabgesetzt worden), so steht zu erwarten, daß die französischen Fabriken mit größerer Energie als Concurrenten der englischen und deutschen Fabricanten auftreten können. Das Glas im Allgemeinen gehört nach dem neuen französischen Zollgesetze zu den verbotenen Artikeln, nur die Einfuhr einzelner Gattungen ist gegen hohen Zoll gestattet. In England ist der Hauptsitz der Glasfabrication zu Newcastle upon Tyne und in dem benachbarten Bezirke von Durham; sodann folgen die Glashütten zu Stonebridge, die in den Umgebungen von Liverpool, Bristol, Warrington in Cheshire, Birmingham, Leeds, jene der Grafschaft York und der Umgebungen von London. — In Schottland sind die von Dumbarton die bedeutendsten, sodann folgen jene der Bezirke von Edinburgh, Huddington und Stirling. In Irland sind Fabriken zu Dublin, Cork und Waterford. Kleinschrod (in seinem schon erwähnten Werke über Englands Gesetzgebung, über Gewerbe und Handel) gibt über die britische Glasmanufactur folgende Auskunft. Es wurde dieselbe von der Gesetzgebung nur hinsichtlich der finanziellen Seite aufgefaßt und vorzugsweise vor vielen noch ausgedehnteren Manufacturzweigen zum Gegenstand einer sehr bedeutenden Accise ausersehen, zu deren Sicherstellung durch mehrere Parlamentsacten im Laufe des verflossenen Jahrhunderts eine übermäßige Anzahl der lästigsten Controllmaßregeln und Verationen des innern Betriebs der Manufactur eingeführt wurden, welche, der dagegen vielseitig erhobenen Stimmen ungeachtet, noch gegenwärtig größtentheils fortbestehen. Ueber die Höhe der Belastung der einzelnen Glasarten, die wir hier nicht speciell mittheilen wollen, kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß die im J. 1835 erhobene Accise von den einregistrirten Glashütten

in England	(von 106 Hütten)	680,000 L.
= Schottland	(= 10 =)	45,491 -
= Irland	(= 10 =)	22,399 -

dem Staate einbrachte. — Da nun ein Ausfuhrhandel unter der Last einer solchen, im Durchschnitt über 100% des Werthes betragenden innern Abgabe nicht möglich wäre, so fand schon seit dem Bestehen derselben ein Rückzoll für wirklich ausgeführtes Glas statt, welcher daher nicht etwa als besondere Ermunterung, sondern als bloße Rückerstattung anzusehen ist. Der ganze Werth des aus England ausgeführten Glases betrug im J. 1834 451,388 L.

*) Nach den amtlichen Aussagen der Glaswaarenfabricanten über den gegenwärtigen Zustand ihres Industriezweiges in Frankreich. Uebersetzt aus dem Temps und dem Moniteur universel in Dingler's polyt. Journ. Bd. LIV. S. 381.

In Rußland nimmt die Glasfabrication mit reißender Schnelligkeit zu. Schon im J. 1826 betrug die Anzahl der Glashütten 166 und seitdem mag dieselbe wohl weit über 200 gestiegen sein. Die übrigen europäischen Länder (Schweden, Spanien, Italien rc.) haben zwar auch Glashütten, führen aber, Norwegen ausgenommen, nichts aus. — Ueber die nordamerikanische Glasfabrication fehlen uns neuere statistische Nachrichten. Schon im J. 1810 soll der Werth der erzeugten Glaswaaren 1 Million Dollars betragen haben.

Der Verkauf des Glases geschieht beim Hohlglase rc. nach der Stückzahl (z. B. nach dem Hundert, Schock rc.), beim Tafelglase nach der Größe, Länge und Breite), die in den verschiedenen Ländern auf abweichende Weise bestimmt wird.

Glas, Flüssigkeitsmaß im Großherzogth. Baden und im Schweizer-Canton Waadt, s. Baden und Lausanne.

Glasflüsse werden die mit Metalloxyden geschmolzenen und dadurch gefärbten Glasmassen genannt. Wenn dieselben zur Nachahmung von Edelsteinen dienen sollen, so heißen sie auch Glaspasten, und gibt man ihnen durch Zusatz von Zinnoxyd oder phosphorsaurem Kalk eine undurchsichtige Beschaffenheit, so pflegt man sie Smalten, Amausen, Schmelz oder Email zu nennen. Zur Darstellung der Glaspasten gehört erst ein möglichst farbloses, reines Glas, welches man Straß (Pierre de Strass) nennt, dieses wird gepulvert und mit den ganz fein zerriebenen Metalloxyden möglichst genau mittels Durchsiebens vermengt und dann in dem Tiegel geschmolzen. Die zur Nachahmung der bekanntesten Edelsteine nöthigen Verhältnisse der Materialien sind folgende: Topas: Straß 1000 Theile, Spiesglanzglas 40 Theile, Goldpurpur 1 Theil. — Rubin: Der Straß wird mit $\frac{1}{2}$ bis 4% Goldpurpur geschmolzen, nach dem Schmelzen gießt man das Glas, welches nun gelblich gefärbt ist, in Wasser aus, schmilzt neuerdings und wiederholt diese Operation vier- bis sechsmal oder so lange bis die Glasmasse die gehörige rothe Färbung erlangt hat, auch erhält man ein Rubinglas aus 100 Theilen Straß und $2\frac{1}{2}$ Theile reinem Braunstein. — Amethyst: Straß 1000 Theile, Braunstein 8 Theile, Kobaltoxyd 5 Theile, Goldpurpur $\frac{1}{2}$ Theil. — Smaragd: Straß 1000 Theile, reines Kupferoxyd 8 Theile, Chromoxyd $\frac{1}{2}$ Theil. Durch einen Zusatz von Kobaltoxyd wird eine Nuance ins Bläuliche hervorgebracht. — Sapphir: Straß 100 Theile, Kobaltoxyd $1\frac{1}{2}$ Theil; auch kann man $\frac{1}{2}$ Theil Braunstein zusetzen. — Granat (oriental.): Straß 1000 Theile, Spiesglanzglas 500 Theile, Goldpurpur 4 Theile, Braunstein 4 Theile. — Um undurchsichtige Pasten darzustellen, muß man der Masse Zinnoxyd zusetzen. Dieselben sind eigentlich nur gefärbtes Email.

Die Glasflüsse und Pasten kommen entweder in einem Kuchen (so wie man sie beim Schmelzen ausgegossen hat), oder schon im geschliffenen Zustande in den Handel. Die meisten liefert Böhmen, namentlich Turnau. Früher wurden sie fast nur in Venedig verfertigt. Der Verkauf geschieht dutzendweise nach Nummern, die sich auf die Größe beziehen.

Glasgow, eine der ersten Fabrikstädte Europa's, unweit der Mündung des Clyde in der schottischen Grafschaft Clydesdale oder Lanerk, die erste Stadt Schottlands in Hinsicht der Größe, Bevölkerung, Industrie und des Handels und vorzüglich der Mittelpunkt der Baumwollenfabriken dieses Königreichs. Merkwürdig ist die reißende Vermehrung der Bevölkerung dieser Stadt. Bis um die Mitte des 16. Jahrh. zählte dieselbe nur 4000, zu Anfange des 17. Jahrh. gegen 8000,

1780 aber schon 42,000, 1801: 83,000, und noch vor wenigen Jahren erst 150,000 Einwohner, während sie gegenwärtig über 200,000 umfassen soll. Ihr Aufblühen begann seit der Vereinigung Schottlands mit England, indem nun auch Glasgow am Handel mit Amerika Theil nehmen konnte, der bisher Monopol der englischen Seehäfen gewesen war, und schon um die Mitte des 18. Jahrh. war es der Stapelplatz für den amerikanischen Tabak, der von hier aus nach mehrern Ländern Europa's, besonders auch nach Frankreich stark verfahren wurde.

Die sehr wichtigen Fabriken beschäftigen hier und in der Umgegend gegen 140,000 Menschen mit Baumwollenarbeiten; dabei gibt es gegen 60 Baumwollenspinnereien mit mehr als 600,000 Spindeln, gegen 20,000 meist durch Dampf getriebene Webstühle, welche außer Cattun, Musselin, Schleier und Barchent, auch Leinwand, Batist, Band, Teppiche rc. in großer Menge bereiten; ferner mehrere Türkischrothfärbereien, Zwirn-, Leder-, Zucker-, Cudbear- (rother Indigo), Seife, Krystallglas-, Porcellan- und Fayencefabriken; große Tauschlägereien und Porterbrauereien; viele Eisengießereien und Drahthütten, ausgezeichnet besonders die Clyde-Iron Works, bedeutende Eisenwerke, welche über 500 Menschen beschäftigen und besonders Kanonen, Bomben und alle Arten von groben und kurzen Eisenwaaren liefern. Im J. 1835 gab es in Glasgow allein nicht weniger als 13 Dampfmaschinenfabriken, von denen einige mehr einem Nationalinstitut als einem Privatunternehmen gleichen. Drei derselben beschäftigten über 1000 Arbeiter, und in diesen und den vielen andern Fabriken, sowie in den benachbarten Kohlenbergwerken und Steinbrüchen sind, einschließlich der Boote auf dem Clyde, nicht weniger als 355 Dampfmaschinen von zusammen 7366 Pferdekraft in Thätigkeit. — In dieser Stadt baute man auch 1810 das erste Dampfschiff, welches man bis dahin in Europa sah.

Der Handel Glasgows kann bei diesem Stande der Dinge nicht anders als lebhaft sein, und es wird derselbe nicht nur durch 2 öffentliche und mehrere Privatbanken, sondern auch durch wichtige Canalverbindungen nach mehrern Richtungen erleichtert. Drei Canäle laufen hier aus, nämlich der Forth- und Clydecanal, der Glasgow mit Falkirk und Edinburgh und demnach mit der Nordsee in Verbindung bringt; der Monklandcanal, welcher ihm überflüssig und wohlfeil die zu seinen vielen und unaufhörlich arbeitenden Dampfmaschinen nöthigen Steinkohlen verschafft; und der Ardrossancanal, welcher über Paisley geht und Glasgow mit diesem Hafen verbindet.

Der Hafen für größere Schiffe ist Port-Glasgow, auch Newport-Glasgow genannt, am Clydeflusse, 8 Stunden von Glasgow, wo gute Schiffswerfte sich befinden. Er wurde im J. 1710 angelegt, um sich dessen statt Greenock als Vorhafen zu bedienen.

Glasgow verkehrt hauptsächlich viel mit Nordamerika und Westindien, sowie nach der Nord- und Ostsee und rivalisirt gegenwärtig in Beziehung auf Amerika mit Liverpool. Die Ausfuhr des Platzes ist außerordentlich groß, und erstreckt sich nicht blos über die Manufacturen, welche es selbst hat, sondern auch über die in der Nachbarschaft gelegenen Städte, wie z. B. über den ebenfalls wichtigen und durch seine vielen und guten Musselinwebereien ausgezeichneten Fabrikort Paisley. Man unterhält 700 bis 800 Schiffe, von denen jedoch nur diejenigen, die nicht über 100 Tonnen geladen haben, bis an die Quais der Stadt gelangen können, schwerere aber bei Greenock oder Newport-Glasgow löschen müssen.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Edinburgh und London.

Glaskoralle, s. Borjoles.

Glasseife, s. Braunstein.

Glätte oder Bleiglätte (lat. lithargyrum; franz. litharge; engl. litharge; ital. litargirio). Es ist unvollkommen geschmolzenes (halb verglastes), mehr oder weniger mit andern Metall-, auch Erdoxyden gemischtes Bleioxyd. Man hat drei Sorten: 1) die schwarze Glätte (litharge noire) in schwarzen Stücken mit häufig geflossener Oberfläche und grünen Streifen; ist sie etwas reiner, so verbreitet sich das Grün mehr; sie enthält Oxyde von Kupfer, Spießglanz, Arsenik, Nickel, Kobalt, Eisen und Kiesel, je nachdem die Bleierze, aus denen sie bereitet wird, die einen oder die andern dieser Stoffe führen; es ist die schlechteste Sorte); 2) die gelbe (Silberglätte, lat. argyritis; franz. litharge d'argent) in Massen, die aus halbkrystallisirten aneinanderhängenden, aber dem Drucke mit dem Fingernagel leicht nachgebenden, ungleich (grün, gelblich, ins Weiße) gefärbten Blättchen zusammengesetzt sind; sie hat einigen Glanz, ist undurchsichtig, schwer, wird aber an der Luft mit einer weißen, matten, erdigen Rinde bedeckt, indem sie aus derselben Kohlensäure und Wasser anzieht und so ihre Oberfläche in basisch-kohlensaures Bleioxyd und Bleioxydhydrat verwandelt; alles dies gilt auch von den andern Sorten; sie enthält namentlich noch Kupfer- und Eisenoxyd; 3) die rothe Goldglätte (lat. chrysitis; franz. litharge d'or); sie bildet kleine und sehr kleine rothgelbe Schüppchen, dem röthlichen Glimmer ähnlich, von dem sie aber durch ihre bedeutendere Schwere unterschieden ist; auch sie enthält oft noch Kupfer oder Eisen, stets aber auch schon etwas rothes Bleisuperoxyd (Mennige), dem sie ihre Farbe verdankt. Sie ist die gesuchteste Sorte; je röther und je freier von Eisen und Kupfer sie ist, desto besser ist sie; deshalb nimmt die englische Glätte den ersten Rang ein und unter der deutschen die schlesische von der Friedrichshütte im Dorfe Rybna bei Tarnowitz in Oberschlesien. Um sie darauf zu prüfen, löst man sie in Salpetersäure auf, seiht die Auflösung, fällt sie mit schwefelsaurem Natrum, sondert den Niederschlag ab und versetzt die Auflösung mit Ammoniak, wodurch sie blau wird, wenn sie Kupfer führt und roth bei Eisengehalt; bleibt sie unverändert, so enthält sie keins von beiden. — Man gewinnt die Glätte im Großen bei dem Abtreiben des Silbers aus dem Werkblei (s. S. 183. b). Wenn man nämlich letzteres auf dem Treibeheerde ausgebreitet hat und die Flamme darüber hin spielen läßt, so fängt es bald an zu schmelzen, wobei das silberhaltige Blei als das schwerere untersinkt, das mit den andern angeführten Metallen gemischte aber in die Höhe steigt. Letzteres läßt man nach und nach ablaufen, nachdem man ihm jedesmal Zeit gelassen hat, Sauerstoff aus der Luft aufzunehmen. Erst läuft die schwarze, dann die gelbe Glätte ab, welche letztere mit rother gemengt ist. Gelbe Glätte wird es, wenn man sie bald nach ihrer Oxydation unvollkommen schmelzen läßt; geschieht dies längere Zeit nachher, so nimmt sie mehr Sauerstoff auf und wird dadurch zum Theil zu Bleisuperoxyd. Diejenigen Abstriche, welche fast gar kein Silber enthalten, nennt man Kaufglätte und bringt sie in den Handel; die andern aber werden entweder zum weitern Silberausbringen verarbeitet, oder, unter dem Namen Frischglätte, zu (Frisch-)Blei gefrischt, d. h. reducirt. Man sieht aus diesem allen, daß die Glätte nie so schön gelb, wie das reine Bleioxyd (s. Massicot) und nie so schön roth ausfallen

kann, wie das reine Bleisuperoxyd (s. Mennige). — Gebraucht wird sie zur Bereitung von Mennige, Bleiweiß und Bleizucker; zur Töpferglasur (dazu wird sie auf eignen Glasurmühlen mit Wasser fein gemahlen und zu 5 oder 7 Theilen mit 3 oder 4 Theilen Lehm gemengt), zum gewöhnlichen Oelfirniß (100 Theile Lein- oder Nuß- oder Mohnöl gekocht, mit 3 Theilen Bleiglätte, 3 Theilen Bleiweiß, Umbra und gebranntem Gyps), mit Oel gekocht zu Bleipflastern in der Pharmacie, und mit Kali oder Kalk als Mittel, die Haare schwarz zu färben. — Producirt hat das Königreich Sachsen 1835: 103 Ctr. rothe, 327 Ctr. gelbe und 4657 Ctr. schwarze Glätte; Preußen

im J. 1825:	9262 Ctr.	im J. 1829:	5898 Ctr.
1826:	7729 =	1830:	9235 =
1827:	12,186 =	1831:	9997 =
1828:	12,930 =	1832:	11,114 =

Frankreich 1826: 5137 und 1832: 2023 metr. Ctr.; der Rammelsberg bei Goslar 1830: 5979 Ctr. Die jährliche Production der Lauterthaler Hütte auf dem Oberharze beträgt 1000 Ctr. und die der herzogl. Bernburgischen Werke am Unterharze 4000 — 4500 Ctr. — Handel. Die jährliche Ausfuhr aus England schwankte 1821 — 1830 zwischen 395 und 1345 Tons; die meiste geht nach Deutschland, Rußland, Holland und Italien. Von Olkusz in Polen geht Glätte nach Schlesien und Danzig; von Feistritz, 3 Stunden von Grätz in Steiermark, jährlich 2000 Ctr., besonders nach Wien und Ungarn. Außerdem wird Glätte von Tarnowitz, Freiberg und Goslar bezogen. 1836 zogen die Preise überall wieder an (s. S. 184. b). Daher wurde in Freiberg bei der königl. sächs. Bergproducten-Niederlage der Preis pr. Ctr. am 25. Decbr. desselben Jahres für die rothe Glätte auf 8 Thlr. 20 Gr., für die gelbe auf 7 Thlr. 12 Gr. und für die schwarze auf 7 Thlr. erhöht; die Rechnung geht daselbst gegen baare Zahlung in Conventionsgeld incl. aller Spesen zu Freiberg, in Centnern zu 114 Pfd. Goslar versendet sie gewöhnlich in Tonnen à 5 Ctr. à 114 Pfd.; England und Polen in Fässern von ungleichem Gewichte. — Die gemahlene Glätte geht unter dem Namen präparirte (ppt.).

Glaubersalz. Eine Verbindung aus 24,8 Schwefelsäure und 19,4 Natron mit 55,8 % Krystallwasser, welche aus wasserhellen, großen, farblosen Krystallen von prismatischer Form besteht. Das Glaubersalz löst sich im Wasser sehr leicht auf und besitzt einen bitterlichen, kühlenden Salzgeschmack. An der Luft verwittert das Glaubersalz und zerfällt zu einem weißen Pulver, weshalb es an nicht zu trocknen Orten in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden muß. Man gewinnt das Glaubersalz meist auf den Salzwerken als Nebenproduct in sehr großen Mengen. Es wird theils in der Medicin angewendet, theils dient es beim Glasschmelzen als Zusatzmittel der Potasche oder Soda.

Gläubiger oder **Creditor**, s. Darlehn und Buchhalten.

Gleichung. Wenn man eine Zahl oder Größe auf verschiedene Art durch andere Zahlen oder Größen bestimmt, und die so erhaltenen Resultate durch das Gleichheitszeichen verbindet, so entsteht eine Gleichung. Da z. B. die Zahl 24 durch die Addition von 18 und 6, aber auch durch Subtraction von 36 und 12 erhalten wird, so würde man in der Zahlenverbindung $18 + 6 = 36 - 12$ eine Gleichung erhalten. Freilich läßt eine Gleichung in der Form der oben angeführten den Nutzen der Gleichungen weniger errathen als eine solche, bei welcher unbekannte Zahlen oder Größen, die man durch das Symbol x oder y darstellt, mit bekannten verbunden sind; bei dieser läßt sich nämlich durch Anwendung der einfachsten Grundsätze leicht aus einer Gleichung von der Form $5x - 4 = 16$ die Gleichung $5x = 20$ und daraus $x = 4$ ableiten, wenn man nur erwägt, daß gleiche Größen immer noch gleich bleiben, wenn man Gleiches zu ihnen rechnet, oder von ihnen abzieht, sie mit Gleichem multiplicirt oder dividirt. Die letzteren vier Sätze geben die Hauptregeln für eine solche Umwandlung der Gleichungen, durch welche der Werth einer in ihnen vorkommenden unbekannten Zahl ermittelt werden kann. Weiß man nämlich z. B., daß man 25 erhält, wenn man zu einer unbekannten Zahl 10 addirt, oder 10 abzieht, so ist

im ersten Falle:	im zweiten Falle:
$x + 10 = 25$	$x - 10 = 25$
folglich $x = 15$	folglich $x = 35$

Ist dagegen bekannt, daß das 7fache oder der siebente Theil einer Zahl 35 ausmacht, so ist

im ersten Falle:	im zweiten Falle:
$7x = 35$	$\frac{1}{7}x = 35$
folglich $x = 5$	folglich $x = 245$

Die Umformungen, welche man in den vier vorstehenden Fällen vornahm, um den Werth von x abzuleiten, müssen bei einer zusammengesetzteren Gleichung sehr häufig vorgenommen werden, immer werden sie aber darauf beruhen, daß man eine und dieselbe arithmetische Operation gleichzeitig auf beiden Seiten des Gleichheitszeichens vornimmt.

Sollen die Gleichungen als Mittel zur Lösung von Aufgaben dienen, so muß man nach den Bedingungen der Aufgabe zunächst eine Größe doppelt auszudrücken suchen, dadurch eine Gleichung, den Ansatz, bilden, und durch die erwähnten einfachen Umformungen der Gleichung eine solche Gestalt zu geben suchen, daß auf der einen Seite des Gleichheitszeichens die unbekannte Zahl, auf der andern aber nur eine bekannte Zahl steht. Da hier keine ausführliche Anweisung zur Rechnung mit Gleichungen gegeben werden kann, so begnügen wir uns anzuführen, daß alle Rechnungsarten sich durch Gleichungen ausführen lassen und daß viele Aufgaben durch dieselben leichter als durch Proportionen gelöst werden können. Einige Beispiele mögen den Gebrauch der Gleichungen wenigstens andeuten.

1) Wie groß ist das Capital, welches mit seinen 2jährigen Zinsen à 3 % die Summe von 2438 Thlr. beträgt? — Nennt man das Capital x, so betragen die Zinsen desselben für 1 Jahr: $\frac{3}{100}x$; folglich für 2 Jahre: $\frac{3}{50}x$; folglich Capital nebst Zinsen: $x + \frac{3}{50}x$ oder $\frac{53}{50}x$, oder auch $= 2438$, folglich:

$$\frac{53}{50}x = 2438$$

$$\text{folglich } x = \frac{2438 \times 50}{53} = 2300 \text{ Thlr.}$$

2) Eine Summe von 1775 Thlr. soll unter 4 Personen so getheilt werden, daß die zweite $2\frac{1}{2}$mal soviel als die erste, die dritte so viel als die beiden ersten und noch 50 Thlr., die vierte doppelt so viel als die erste weniger 75 Thlr. erhält; wieviel bekommt eine jede Person?

Erhält die erste x Thlr. so bekommt

die zweite	$2\frac{1}{2}x$ =	
die dritte	$3\frac{1}{2}x$ =	+ 50 Thlr.
die vierte	$2x$ =	— 75 =
folglich alle zusammen:	$9x$	— 25 Thlr.

Da dies aber die zu vertheilende Summe ist, so folgt

$$9x - 25 = 1775$$

folglich $9x = 1800$

$x = 200$

daher die 1ste Person 200 Thlr.

2te	500	"
3te	750	"
4te	325	"
	1775 Thlr.	

3) Wie viel Mark 14löthiges und 9löthiges Silber muß man zusammenschmelzen, um 30 Mark 12löthiges zu erhalten? — Man nimmt von dem 14löthigen x Mark, von dem 9löthigen 30 — x Mark, das erste enthält 14 x Loth reines Silber, das zweite 270 — 9 x Loth, die ganze Mischung aber, die man darstellen will, 360 Loth reines Silber; da nun der Silbergehalt der einzelnen Theile den Silbergehalt der Mischung ausmacht, so muß sein:

$$14x + 270 - 9x = 360$$

oder: $14x - 9x = 360 - 270 = 90$

oder: $5x = 90$

folglich $x = 18$

und $30 - x = 12$

Nun geben aber 18 Mark 14löthiges 232 Loth Silber

12 " 9 " 108 " "

folglich beide 360 Loth Silber, was auch Silbergehalt von 30 Mark 12löthigen Silbers ist.

4) Wie viel Mark Kupfer muß man zu 30 Mark 14löthigen Silbers schmelzen, um den Gehalt auf $12\frac{1}{2}$ Loth zu bringen? — In den 30 Mark 14löthigem Silber befinden sich 420 Loth reinen Silbers; durch Zuschmelzung von x Mark Kupfer entsteht ein Gewicht von 30 + x Mark, da das letzte $12\frac{1}{2}$löthig sein soll, so wird es auch $375 + 12\frac{1}{2}x$ Loth feines Silber enthalten, folglich ist

$$375 + 12\tfrac{1}{2}x = 420$$

oder $12\frac{1}{2}x = 420 - 375 = 45$

folglich $x = \frac{45 \times 2}{25} = 3\frac{3}{5}$ Mark.

Gmünd, Schwäbisch-Gmünd, gewerbfleißige Stadt an der Rems im Jartkreise Würtembergs, mit 6000 (als ehemalige Reichsstadt mit 18,000) Einw. Sie zeichnet sich besonders durch ihre blühenden Fabriken in Gold-, Silber-, Bijouterie-, Bronce- und Quincailleriewaaren aus, welche, obschon nicht mehr so bedeutend als früher, doch immer noch gegen 400 Meister beschäftigen.

Goa, Hauptstadt und Hafen auf einer Insel des kleinen portugiesischen Gebiets an der Westküste von Vorderindien, welche die Portugiesen unter Alfons von Albuquerque schon zu Anfange des 16. Jahrhunderts den Eingeborenen entrissen und nach dem Verluste von Malacca in Hinterindien seit 1641 zum Mittelpunkt ihrer Herrschaft und zum Hauptplatze des ostindischen Handels erhoben, bis Holland, Frankreich und England ihre Macht daselbst brachen und ihren Handel dahin außerordentlich beschränkten.

Goa ist jetzt in Alt- und Neu-Goa getheilt. Die alte Stadt Goa, etwa $1\frac{1}{2}$ Meile oberhalb der Mündung des Flusses Mandoa oder Mandawa gelegen und sonst Sitz des Oberbefehlshabers, wurde wegen ihrer ungesunden Lage seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts immer mehr verlassen und steht jetzt größtentheils verödet, wogegen sich Neu-Goa oder Villa nova de Goa an der Küste erhob, das nun als neuer Sitz des Gouverneurs den freilich tiefgesunkenen Handelsverkehr umfaßt und bereits gegen 20,000 Einw. zählt. Dieses Neu-Goa hat 2 gute Häfen und die wenigen Kaufleute, welche es noch hier gibt, machen Geschäfte in Baumwolle, Pfeffer, Reis, Hanf u. a. ostindischen Producten, hauptsächlich aber in Arak (Arac de Goa), der hier in Menge bereitet wird und für den besten in Ostindien gilt. Alt-Goa ist noch der Sitz des katholischen Erzbischofs.

Ueber den gegenwärtigen Zustand dieser portugiesischen Besitzung berichtet man aus Lissabon (14. März 1837) Folgendes:

Noch haben wir keine bestimmtern Aufschlüsse über die Lage der Dinge in Goa. Schon vor einigen Wochen sind hier, obwohl nicht officielle, Nachrichten eingegangen, wonach die portugiesischen Besitzungen von Goa sich ganz unabhängig von Portugal erklärt hätten. Ein Leichtes würde es sein, die Leute dort zur Raison zu bringen, wenn man $\frac{1}{2}$ Dutzend Kriegsschiffe mit den gehörigen Truppen dahin senden könnte; allein man kann ja nicht einmal ein einziges ausrüsten, um den Unruhen in den weit näher gelegenen Besitzungen von Angola und den Capverdischen Inseln zu steuern, geschweige denn denen in Ostindien, wo es schon seit $1\frac{1}{2}$ Jahre drunter und drüber geht. Jene Besitzungen verlohnen sich auch der Mühe nicht mehr, etwas für sie aufzuopfern, seitdem der portugiesische Handel dahin sich jährlich nur auf ein, höchstens zwei Schiffe beschränkt, welche diese Fahrt unternehmen. Die ganzen directen Einkünfte derselben belaufen sich jährlich auf 333,000 Thaler, die dort alle wieder auf die Administration und die Verwaltung verwendet werden müssen; das Mutterland bezieht nichts davon. Der directe Gewinn war von jeher unbedeutend, allein der indirecte durch den Handel, zu einer Zeit, in welcher Portugal beinahe den Alleinhandel dahin hatte, war um so größer; Portugal hatte diesem beinahe einzig seinen Wohlstand und Reichthum zu verdanken. Die Concurrenz des Handels anderer Nationen nahm immer mehr zu, und im Verhältnisse dieser Zunahme gerieth der portugiesische Handel in Verfall, was vorzüglich seit dem J. 1810 durch den Vertrag mit England fühlbar wurde. Jede Ausrüstung eines Schiffes dahin kostet dem Gouvernement eine schwere Summe, ohne ihm den geringsten Vortheil zu bringen, und man würde den Verlust dieser Besitzungen nur als einen Gewinn betrachten, der um so größer ausfiele, wenn man sich entschließen könnte, dieselben den Engländern abzutreten, die ohnedies schon festen Fuß in Goa gefaßt und daselbst eine stehende Garnison haben. Die Engländer würden sich dadurch besser arrondiren, und vielleicht ein solches Aequivalent dafür geben, daß Portugal damit einen großen Theil seiner Schuldenlast abtragen könnte. Allein welches Ministerium würde die Schmach auf den alten portugiesischen Ruhm laden wollen, eine Besitzung feil zu bieten, welche den lusitanischen Ruhm gründete, auf den die Nation noch immer stolz ist und der noch jetzt von Dichtern besungen wird? — Ob die Unruhen, die dort schon seit beinahe 2 Jahren fortherrschen, nicht von den Engländern genährt, vielleicht gar herbeigeführt worden sind, ist eine schwer zu lösende Frage, jedoch nicht ganz zurückzuweisen; denn die Lage von Goa würde es zu einem der festesten Standpunkte der Engländer in Indien bilden. Wollen sich diese Besitzungen von dem Mutterlande losreißen, so kann in dem Zustande, worin Portugal jetzt ist, Niemand sie daran hindern, und Portugal, welches nie wieder sich zu einer erobernden Macht für auswärtige Besitzungen erheben wird, hat gewissermaßen nur die Alternative vor sich, entweder die

Besitzungen und auch noch den geringfügigen Handel dahin ganz ohne Ersatz zu verlieren, oder dieselbe den Engländern gegen eine Entschädigung zu überlassen, mit Vorbehalt des freien Handels. Die ostindisch-portugiesischen Besitzungen, von denen man im Auslande so wenig weiß, bestehen aus dem Vicekönigreiche Goa, und dieses aus den Provinzen Salsette und Bardez, den Gouvernements von Diu und Daman auf der Küste von Malabar, der Factorei von Surate, der Stadt Macao in China, den kleinen Inseln Timor, Solor (theilweise), Adonar und Dende menor. Lauter zerrissene Landfetzen, die man zusammen auf 5000 Quadratlegoas schätzt, mit einer Bevölkerung von 545,900 Seelen. Um den Handel nach jenen Besitzungen einigermaßen aufzumuntern, gab die Regierung schon vor mehrern Monaten das Gesetz, daß alle asiatischen Waaren nur auf portugiesischen Schiffen hier eingeführt werden dürfen, was indessen weiter keinen Einfluß auf die Schifffahrt im Allgemeinen hat, man monopolisirt dadurch nur die Eigenthümer von zwei oder drei Schiffen, die ohnedies dahin fuhren, um ihre mitgebrachten Waaren alsdann hier um 50 Procent theurer zu verkaufen, als diejenigen Waaren, die mit fremden Schiffen hier ankamen; besonders wird dann der Thee theurer werden. Den Vortheil genießen also nur einige wenige Kaufleute auf Kosten des ganzen Publicums.

Münzen u. Curs. Man rechnet in Goa nach Pardos, Tangas, Vintins und Budgerooks, welche letztere vier Münzsorten man wieder in gute und schlechte abtheilt, wie folgende Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen näher darthut:

Pardos.	Tangas.		Vintins.		Reas oder Rees.		Budgerooks.	
	gute.	schlechte.	gute.	schlechte.	gute.	schlechte.	gute.	schlechte.
1	4	5	16	20	240	300	300	360
	1	1¼	4	5	60	75	75	90
		1	3⅕	4	48	60	60	72
			1	1¼	15	18¾	18¾	22½
				1	12	15	15	18
					1	1¼	1¼	1½
						1	1	1⅕
							1	1⅕

Für Goa sind besondere Münzen geprägt, welche in folgenden Sorten bestehen:

1) In Golde:

Sanct Thomas zu 11 guten Tangas. Werth eines St. Thomas: 6⅞ Schilling Sterling.

2) In Silber:

Pardos-Xeraphin zu 5 guten Tangas oder 300 Rees. Werth 3⅛ Schilling Sterling.

Gemeine Pardos zu 4 guten Tangas oder 240 Rees. Werth 2½ Schilling Sterling.

Tangas zu 60 Rees. Werth 7½ Pence oder ⅝ Schilling Sterl.

Larins zu 100 Rees.

3) In Kupfer: Stücke zu 4 Rees oder 5 Budgerooks.

Der Werth der englischen Sterlingsvaluta, wonach diese Münzen festgestellt sind, ist zwar veränderlich; doch kann man den Schilling Sterling zu 10 Silbergroschen würdigen und vorbemerkte Münzen leicht hiernach bestimmen.

Von fremden Münzsorten kommen hier vornehmlich vor: Ostindische Pagoden zu 10 gute Tangas; venetianische Zecchinen zu 16 gute Tangas, und spanische Piaster zu 550 gute Budgerooks oder 7⅓ gute Tangas, etwas mehr oder weniger.

Man kann etwa 67 gute Tangas auf die köln. Mark fein Silber rechnen, wonach derselbe circa 6¼ Silbergr. werth ist.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Die portugiesische Vara und der portugiesische Covado. S. Lissabon.

Das Gewicht ist ebenfalls das portugiesische (s. Lissabon). Doch gebraucht man auch den indischen Candy von 20 Maunds à 24 Rattels oder Medidas; der Candy wiegt 495 engl. Pfd. Avdps., oder 224,53 Kilogr.

Reis und Getreide verkauft man nach dem Candy, welcher circa 14 alte engl. Bushels oder circa 4,93 Hectoliter enthält und 495 engl. Pfd. wiegt.

1 Bahar = 3⅓ portugiesische Quintales.

Goanze, Gold- und Silbergewicht in Bombai im britischen Ostindien, s. d.

Goelack, Pfeffergewicht auf der ostindischen Insel Sumatra, s. d.

Goelette, s. Schooner.

Gold (franz. or; engl. gold; ital. oro). Dieses Metall zeichnet sich durch seine feurig hochgelbe Farbe, starken Glanz, großes specifisches Gewicht (= 19,25 bis 19,65), sowie dadurch aus, daß es weder von der Luft noch vom Feuer verändert und von den Säuren nicht angegriffen wird. Da es nicht sehr elastisch ist, so klingt es wenig. In der Härte steht es dem Silber nach, übertrifft aber das Zinn. Vermöge seiner außerordentlichen Dehnbarkeit kann man es zu sehr feinen Drähten ziehen und zu ganz dünnen Blättchen schlagen. Letztere können bis zur Dicke von $\frac{1}{375,000}$ Zoll geschlagen werden und der Goldüberzug auf den feinsten vergoldeten Silberdrähten beträgt zuweilen nur $\frac{1}{350,000}$ Zoll. Das Gold schmilzt erst bei höherem Hitzgrade (868° R.) als das Silber. Wenn es im Flusse ist, so leuchtet es mit meergrüner Farbe, und ganz dünne Goldblättchen sind mit einer blaugrünen Farbe durchscheinend. Sein einziges Auflösungsmittel ist das Chlor, welches man gewöhnlich nicht im isolirten Zustande anwendet. Gewöhnlich bedient man sich der Salpetersalzsäure (in welcher viel Chlor enthalten ist), die, als das Auflösungsmittel des Goldes (des Königs der Metalle) auch den Namen Königswasser (eau royale) führt. Wenn man aus einer Goldauflösung das Gold wieder darstellen will, so gießt man etwas aufgelösten Eisenvitriol hinzu, durch den es in Gestalt eines braunen Pulvers abgeschieden wird. Sowohl wegen der Weichheit des Goldes, als auch wegen seines theuern Preises, verarbeitet man es nie rein, sondern gibt ihm einen Zusatz von Silber oder Kupfer. Ein Zusatz von Kupfer wird rothe, von Silber weiße, und von Kupfer und Silber zugleich gemischte Karatirung genannt. Durch das Kupfer wird die Farbe des Goldes röther, durch Silber blasser. Bei der Gehaltsbestimmung des Goldes wird die Mark in 24 Karat à 12 Grän eingetheilt und die Feinheit durch Angabe der Anzahl Karat ausgedrückt. Das 16ka-

ratige Gold besteht, z. B. aus 16 Theilen Gold und 8 Theilen Zusatz. Gewöhnlich nimmt man zu den bessern Arbeiten 14—18 karatiges Gold. Die geringern Gegenstände sind oft nur 6, 4 und selbst 3 karatig. Das gewöhnliche Ducatengold ist 23½ bis 23⅔ karatig, enthält also $\frac{1}{48}$ oder $\frac{1}{72}$ Zusatz. In den meisten Ländern ist es gesetzlich oder durch das Herkommen fest bestimmt, wievielkaratig die Goldarbeiten sein müssen. In Preußen z. B. darf das Gold in 3 Feinheitsgraden, 23-, 21- und 17-karatig verarbeitet werden. In Oestreich sind folgende 5 Legirungen erlaubt: 1) mit reinem Silber, 2) mit reinem Kupfer, 3) zur Hälfte mit Silber und zur Hälfte mit Kupfer, 4) mit ⅔ Kupfer und ⅓ Silber, 5) bei emaillirten Arbeiten mit ⅔ Silber und ⅓ Kupfer. Goldwaaren, welche 4 Ducaten und darüber wiegen, sollen nur nach 3 Nummern verarbeitet werden, so daß das Gewicht eines Ducatens bei № 1: 1 Fl. 30 Xr., bei № 2: 2 Fl. 30 Xr., bei № 3: 3 Fl. 30 Xr. an feinem Golde hält; alle niedrigere Waaren bleiben dem Uebereinkommen des Käufers und Arbeiters überlassen. In Frankreich werden die 3 erlaubten Feinheitsgrade nach Tausendteln bestimmt; sie sind № 1 = $\frac{920}{1000}$ (oder 22$\frac{2}{25}$karatig); № 2 = $\frac{840}{1000}$ (oder 20$\frac{4}{25}$karatig); № 3 = $\frac{750}{1000}$ (oder 18karatig). In England verarbeitet man größtentheils 22karatiges Gold; in Augsburg 19½karatiges; in Frankfurt a/M. und Offenbach 6, 14, 18 und 22karatiges; in Pforzheim 14 und 18karatiges; in Schwäbisch-Gmünd 6, 8 und 14karatiges; in Hanau 14 und 18karatiges. Das 22karatige Gold wird auch Kron- oder Rheinischgold genannt, weil die ehemaligen rhein. Goldgulden daraus bestanden. In neuerer Zeit wird das Gold zu feinen Verzierungen oftmals verschieden (auf viererlei Art, quatre couleur), gefärbt; es dienen dazu folgende Legirungen: man erzeugt grünes Gold (or vert) aus 2—3 Theilen Feingold (24karatiges) und 1 Theil Feinsilber; blaßgelbes, aus 1 Theil Feingold und 2 Theilen Feinsilber; rothes, aus gleichviel Gold und Kupfer; graues (or gris) entsteht durch Verbindung des feinen Goldes mit Stahl oder mit Stahl und Silber, z. B. 30 Theile Gold, 3 Theile Silber und 2 Theile Stahlfeilspäne, oder 4 Theile Gold und 1 Theil Stahl. — Durch das Legiren wird das Gold leichtflüssiger, weniger dehnbar, aber viel härter und fester; ferner erlangt das legirte Gold durch Hämmern, Walzen und Drahtziehen viel schneller und in höherem Grade als das reine Gold eine solche Härte, daß man es, um die Bearbeitung fortsetzen zu können, vorher erst ausglühen muß.

Wenn man zu dem in Königswasser aufgelösten Golde salzsaures Zinnoxydul gießt, so entsteht ein purpurrother Niederschlag, welcher den Namen Cassius'scher oder Goldpurpur führt; derselbe wird zur Bereitung rother Glasflüsse, sowie als Farbe in der Porcellan- und Emailmalerei gebraucht. Seine Darstellung ist nicht leicht und mißlingt sehr oft. Man hat eine Menge Vorschriften dazu, die von den ersten Chemikern herrühren und die man in Prechtl's technolog. Encyclopädie 7. Bd. S. 121. zusammengestellt findet.

Vorkommen und Darstellung des Goldes. — Man findet das Gold in der Natur stets und nur in regulinischer Gestalt, niemals aber ganz frei von andern Metallen. Von Silber ist es stets und von Tellur, Blei, Rhodium und Palladium mehr oder minder häufig begleitet. Das sogenannte Gediegene Gold (franz. or natif; engl. native gold) enthält 0,16 bis 72% Silber und zuweilen auch etwas Platin. Wenn man es auf Gängen oder Lagern gewinnt, so nennt man es Berggold, das im Sande der Flüsse oder im aufgeschwemmten Lande vorkommende heißt Waschgold (franz. or de lavage; engl. wash-gold), und das in Quarz oder Schwefelkies eingesprengte Goldkies (franz. pyrite aurifère). Das Schrifterz (eine Verbindung von Gold, Silber und Tellur), das Weißerz (Gold, Silber, Blei und Tellur), sowie das Tellurblei und gediegene Tellur sind für die Goldgewinnung nur unerheblich. — Das Waschgold wird durch vorsichtiges Schlämmen auf hölzernen Schlämmheerden gewonnen, dann in Tiegeln zusammengeschmolzen oder mit Blei eingeschmolzen und auf dem Treibheerde abgetrieben oder durch Amalgamation rein dargestellt. — Bei der Gewinnung des Berggoldes muß man die Erze erst zu feinem Mehle pochen, dann sorgsam schlämmen, um die fremdartigen Theile möglichst abzusondern, endlich entweder durch den Schmelzproceß oder durch die Amalgamirung das Gold ausscheiden.

Die Untersuchung des Goldgehaltes (das Probiren) geschieht auf dem Probirsteine durch die Probirnadeln oder durch Abtreiben (Kupelliren, Kapellenprobe) oder auch auf nassem Wege (durch Auflösung). Bei Anwendung der Strichprobe beurtheilt man das Gold nach der Farbe und nimmt die verschieden karatirten Probenadeln hierbei zur Richtschnur. Außerdem benetzt man aber auch noch das auf den Stein gestrichene Gold mit Scheidewasser (Salpetersäure) und schließt, je nachdem viel oder wenig aufgelöst (weggefressen) wird, auf die Stärke des Zusatzes. Die goldähnlichen unedlen Metalle oder Legirungen, wie z. B. Tomback, werden durch das Scheidewasser gänzlich weggenommen. Bei der Kapellenprobe wird das Gold mit bestimmten Mengen Blei zusammengeschmolzen und dann die zusammengeschmolzene Masse in Salpetersäure aufgelöst, wobei das Gold rein zurückbleibt und gewogen werden kann. — Bei der nassen Probe löst man das zu untersuchende Gold in Königswasser auf und setzt dann eine Eisenvitriol-Auflösung zu, welche das Gold rein abscheidet (niederschlägt).

Ueber die Anwendung des Goldes zu Münzen, Schmuckgegenständen ꝛc. haben wir wohl nichts Näheres anzuführen nöthig.

Productionsgegenden für Gold und Ausbringung dieses Metalles in verschiedenen Ländern.

Man kann wohl annehmen, daß die Aequatorregion Amerika's das Hauptland für Gold ist, da sonst keine Gegend der Erde so reiche Minen hat und soviel gediegenes Gold in Flüssen und Bergen darbietet als diese Tropenländer. Die Goldminen einiger Theile Afrika's und des indischen Archipels, die von China und Japan, und seit einigen Jahren die im Ural, können vielleicht allein an Reichthum mit den amerikanischen verglichen werden.

Man nimmt an, daß zu Anfange des 19. Jahrh. noch Amerika überhaupt jährlich gegen 80,000 Mark Gold Ausbeute bot, und daß seit der Entdeckung Amerika's bis zum Anfange dieses Jahrhunderts das spanische und portugiesische Amerika allein über 3½ Mill. Mark Gold gegeben haben soll. Seit 1811 hat freilich dieser Zustand der Dinge, wenigstens in dem spanischen Amerika, sich sehr verändert; denn während des langen Unabhängigkeitskrieges sind die Arbeiten daselbst in den meisten Minen gänzlich unterblieben, und bei der Wiederaufnahme derselben in der neuesten Zeit hat es an Capitalien zu solchen Unternehmungen gefehlt. Gegenwärtig aber hat sich der Bergbau besonders in Mexico und Brasilien wieder sehr belebt, und zwar durch auswärtige, auf Actien gegründete Berggesellschaften von Engländern, Nordamerikanern und Deutschen,

die mit großen Capitalen arbeiten und zu großen Speculationen veranlassen.

Gold aus Amerika. Das meiste liefern folgende Staaten: Brasilien, besonders in der auch an Diamanten so reichen Provinz Minas-Geraes (sonst gegen 48,000, jetzt kaum 3000 Mark); ferner Neugranada um Santa-Fé-de-Bogota, Chile, Peru und Mexico; reich an Goldstaub sind Peru und Brasilien; in Nordamerika hauptsächlich Nordcarolina, Georgia und Virginien in den Vereinigten Staaten, deren letztern Ausbeute im J. 1834 sich ziemlich auf 1 Mill. Dollars belief.

Gold aus Afrika. Afrika ist vielleicht eben so reich an Gold als Amerika, doch findet hier noch wenig oder gar kein Bergbau statt und wird das meiste als Goldstaub gesammelt oder aus dem Goldsande der Flüsse gewaschen und von den Europäern in ihren Niederlassungen an den Küsten von Senegambien, Ober- und Niederguinea und Mozambik gegen europäische Waaren eingetauscht. Als goldreiche Länder im Innern werden vorzüglich genannt das Bergland Bambuk in Senegambien und das Negerreich der Aschantis in Oberguinea, dessen Küste daher auch die Goldküste heißt.

Gold aus Asien. Asien hat mehr Gold als Silber, doch steht der Bergbau hier ebenfalls noch auf sehr niederer Stufe und wird in vielen Gegenden ganz vernachlässigt. Das meiste Gold liefert Japan, China, Arabien und Persien, von den Inseln aber vorzüglich Sumatra und Java, und viel Goldstaub Borneo, Celebes und die Philippinen.

Gold aus Europa. Das meiste Gold in Europa gewinnt gegenwärtig Rußland am Ural (jedoch mehr an der asiatischen Seite), wo man Klumpen bis zu 16 und den größten von 27 Pfund Schwere gefunden. Die Gesammtausbeute aller dieser sibirischen Kron- und Privatbergwerke betrug im J. 1822 erst 74 Pud (à 40 Pfd.), 1833 aber schon 341 Pud 34 Pfund, und im J. 1835: 392 Pud 37 Pfd.

Nächst Rußland ist in Oestreich und zwar in Siebenbürgen und Ungarn der Bergbau auf dieses Metall am wichtigsten und beträgt durchschnittlich immer jährlich nahe an 5000 Mark, wovon im J. 1834 auf Siebenbürgen 3031 und auf Ungarn 2144 Mark kamen. Außerdem gewinnt Oestreich auch noch in Salzburg jährlich gegen 100 Mark Gold.

Gold muß eben sowohl, wie andere der Seegefahr ausgesetzte Gegenstände zur Havarie grosse contribuiren, wenn gleich wohl einmal ein Unterschied darin gemacht worden ist. S. Pöhls, Handelsr. III. S. 717 f. P.

Gold, geschlagenes, Blattgold (franz. or battu, feuilles d'or; engl. beaten gold, leaf gold; ital. oro battuto in foglia o libretto), das zu außerordentlich dünnen Blättchen geschlagene Gold, welches zum Vergolden von Holzwerk, Büchereinbänden ꝛc. benutzt wird. Zur Darstellung desselben nimmt man nur reines Gold ohne Kupfer-Zusatz), gießt aus demselben in einem eisernen Eingusse (Form) einen Stab oder Zain (franz. lingot; engl. ingot) von einem Gewichte von 30—40 Ducaten; diesen Zain schmiedet man kalt nach Länge und Breite so lange aus, bis er nur noch etwa 1 oder 2 Linien dick ist; alsdann wird die Verdünnung noch unter einem kleinen Walzwerke fortgesetzt und das dadurch entstehende Blech mit einer Scheere in kleine viereckige Stücke (Quartiere, franz. quartiers; engl. squares) geschnitten. Nach dieser Vorarbeit fängt dann erst das eigentliche Schlagen in den Formen an, welches aber nicht auf einem Ambos, sondern auf einem Marmor- oder Granitblocke geschieht. Beim Schlagen werden die Goldblättchen, deren man eine größere Anzahl übereinander legt, durch Zwischenlagen von einander getrennt. Diese Zwischenlagen sind anfangs von Pergament, später aber, wenn die Goldblättchen eine gewisse Dünne erreicht haben, von sogenannter Goldschlägerhaut (franz. baudruche; engl. gold-beaters-skin). Es ist dies das feine Oberhäutchen vom Blinddarme der Ochsen, welches vor dem Gebrauche gereinigt, aufgespannt, getrocknet, mit Alaunwasser gewaschen, mit Wein (in welchem man etwas Hausenblase und einige Gewürze aufgelöst hat) bestrichen und dann mit Eiweiß überzogen hat. — Die in bestimmter Anzahl übereinander gelegten Goldblättchen sammt den Zwischenlagen werden in ein doppeltes Futteral von Pergament eingelegt, welches die Form heißt. Man hat Pergament-Formen (franz. cauchers) und Hautformen (chaudrets). Die Form wird mit Hämmern von verschiedener Gestalt und Größe geschlagen und während dem oft gedreht und umgewendet. Die Goldblättchen kommen nicht eher in eine neue Form, als bis sie die volle Größe der vorigen (4—5 Quadratzoll) erreicht haben. Ist dies der Fall, dann werden sie in 4 gleiche Theile geschnitten und in der nächsten Form geschlagen. Die erste Pergamentform heißt Dickquetsche, die zweite Dünnquetsche, die darauf folgende erste Hautform Lothform, und die letzte ist die Dünnschlagform. Der bei der ganzen Bearbeitung entstehende Abfall beträgt ungefähr die Hälfte des ursprünglichen Goldgewichts; er wird entweder wieder mit eingeschmolzen oder fein gerieben und als Maler- oder Muschelgold (franz. or en coquille, or en chaux; engl. shell gold) verkauft. Die brauchbaren Goldblättchen (durchschnittlich etwa 12,600) wiegen ungefähr 20 Ducaten. Gewöhnlich rechnet man, daß das Gewicht eines Ducatens Gold circa 5 bis 600 Blättchen liefert. Dies macht eine Fläche von 2000 bis 2400 Quadratzoll aus und die Dicke der Blättchen beträgt nicht mehr als höchstens $\frac{1}{200000}$ Zoll. Das sogenannte Fabrikgold ist die stärkste Sorte, man gebraucht sie zur Vergoldung des Silberdrahtes; die Blätter sind 3—4 Quadratzoll groß und $\frac{1}{2000}$ bis $\frac{1}{1000}$ Zoll dick. Vier Blätter davon wiegen einen Ducaten. Die gewöhnliche Sorte Blattgold hat 2—$2\frac{1}{2}$ Zoll im Quadrat; die Sorte von der Größe eines Quadratzolles heißt Apothekergold, weil sie von den Apothekern zum Vergolden der Pillen gebraucht wird. Mit dem Namen Zwischgold (welches vorzüglich die Buchbinder gebrauchen) bezeichnet man ein mit Gold dünn belegtes oder plattirtes Blattsilber; es hat eine blasse Farbe und läuft leicht an. Bei der Fabrication des Zwischgoldes werden auf eine Mark Silber 9—10 (oder mehr) Ducaten Gold genommen. — Unächtes Blattgold (Metallgold) wird auf ähnliche Weise wie das ächte aus Tomback (einer Mischung von 4 Theilen Kupfer und 1 Theil Zink) gemacht; es ist übrigens bei weitem nicht so dünn als das ächte; bei dem Nürnbergischen gelben Metallgolde beträgt die Dicke ungefähr $\frac{1}{32000}$ Zoll.

Der Verkauf des Blattgoldes geschieht in kleinen Büchelchen von feinem, mit Bolus eingeriebenem Papier, die außen mit der Etikette des Fabrikanten bedruckt sind. Die Anzahl der Blätter in den Büchelchen ist verschieden, im Durchschnitte 24 bis 50. Mehrere (5—12) solche Büchelchen machen ein Buch (von 250—300 Blättern). Der Preis wird gewöhnlich pr. 4 Buch (d. i. 1000 Stück) notirt. Der Farbe nach unterscheidet man rothes und gelbes Blattgold; der

Stärke nach einfaches und doppeltes; dem Gebrauche nach Buchbinder-, Apotheker-, Drahtzieher-Malergold und endlich den Fabricationssorten nach Pariser, Straßburger, Berliner, Leipziger, Augsburger, Nürnberger rc.

Golddraht (franz. trait d'or, fil d'or; engl. gold wire; ital. filo d'oro, oro tirato). Man unterscheidet massiven Golddraht und vergoldeten Silberdraht; erstern gebraucht man nur zu wenigen Bijouteriewaaren, z. B. zu Ringen, Vorstecknadeln, Filigranarbeit rc., dagegen wird der massive Silberdraht sowohl vergoldet als weiß in großer Menge nicht nur zu Bijouteriewaaren, sondern auch zu Bouillons, Gold- und Silbergespinnst, Stickereien, Posamentirarbeiten rc. verarbeitet. Ueber die Fabrication des Golddrahts, die im Allgemeinen nicht verschieden von der der andern Metalldrähte ist, sehe man den Art. Drahtfabrication nach. Die Sorten des Golddrahts werden nach Nummern unterschieden; die sogenannten Flitterndrähte gehen von № 1 bis 10 oder auch 12, die großen auf Pferdegeschirr bis 16, die Plaschdrähte von № 1—6, die Bouillonsdrähte von № 6—9, die Tiragedrähte von № 7—8, und die feinen Drähte zu Tressen, Gespinnsten rc. bis № 9, 10 und $10\frac{1}{2}$. Außer dem cylindrischen Drahte verfertigt man auch gemusterten oder gaufrirten, wozu die Ziehlöcher des Eisens schon die nöthige Form haben müssen, glatten Gold- und Silberplasch, d. i. mittels stählerner und rein polirter Walzen geplätteten oder breit gequetschten Draht (Lahn), der sich durch höhern Glanz auszeichnet; ferner macht man figurirten, gepreßten oder gekrausten Plasch; dann matte, Glanz- und gekrauste Bouillons. Die letztern werden aus mattem oder geplättetem oder gekraustem Gold- und Silberdraht über Nadeln gesponnen und zwar in verschiedener Stärke und Form; sie sind entweder rund oder oval, drei- oder viereckig gefeilt, um beim Herabspinnen die verschiedenen Dessins zu geben, da sie zu sehr mannigfaltigen Posamentirarbeiten, zu Stickereien rc. gebraucht werden. In Oestreich wird besonders viel ächter Golddraht und vergoldeter Silberdraht zu Wien und Prag, ferner im lombardisch-venetianischen Königreiche zu Venedig und Mailand fabricirt. In Lyon macht man ebenfalls alle Sorten ächter und unächter Drähte. (Vergl. d. Art. Leonische Waaren.)

Goldgulden, Goldfloren, Goldschilling. Als die ältesten deutschen Goldmünzen sind die Goldschillinge bekannt. (1 Pfund Gold zu 80 Goldschillingen.) — Die ältesten Goldgulden waren eine Nachahmung der in Florenz geprägten Goldfloren vom J. 1252, und wie die Goldschillinge, aus ganz feinem Golde geprägt, denen dann andere Sorten Goldgulden mehrerer deutschen Staaten im 14. bis 17. Jahrh. folgten, die aber von $23\frac{3}{4}$ bis $18\frac{1}{2}$ Karat fein waren.

Von Goldgulden der neuern Zeit oder des 18. Jahrh., welche jetzt auch nicht mehr geprägt werden, gibt es: 1) hannöversche Goldgulden zu $18\frac{5}{8}$ à $\frac{3}{4}$ Karat fein, mit Legirung von Silber; 2) rheinische Goldgulden zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein, mit gleicher Legirung, wovon man (bei 1 und 2) vierfache, doppelte, einfache, halbe und Viertel hat und der Werth des einfachen Goldguldens etwa $2\frac{1}{3}$ Thaler in Passirpistolen zu 5 Thaler ist; 3) baiersche, doppelte, einfache und halbe Mard'or, wovon der einfache zu 2 Goldgulden gerechnet wird und einen Werth von etwa $4\frac{2}{3}$ Thaler, der Goldgulden also von $2\frac{1}{3}$ Thaler in Passirpistolen zu 5 Thalern hat; 4) Ansbachische, Baiersche, Kölnische, Fuldaische, Hessendarmstädtische, Pfälzische, Würtembergische u. a. Carolinen zu 3 Goldgulden, wovon man $\frac{1}{1}$-, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{4}$-Stücke hat. Der Werth dieser Carolinen ist etwa $6\frac{2}{3}$ Thaler, der der Goldgulden folglich $2\frac{2}{9}$ Thaler in Passirpistolen zu 5 Thaler, und beide letztere Sorten (unter 3 und 4) haben ebenfalls Silberlegirung.

Der Goldgulden ist endlich in Holland auch eine wirkliche frühere Silber- und Rechnungsmünze zu 28 Stübern (1 Fl. 40 Cents) holländ. Courant, die aber nur bei Bestimmung der Getreidepreise in Anwendung kam.

Goldküste, in Oberguinea, s. Guinea.

Goldpiaster, s. Escudillo de oro.

Gold-Rupie, s. Mohur und unter Bombai und Calcutta.

Gondel, ein flaches, langes, schmales Boot, welches in der Mitte mehrere Sitze zu Aufnahme der Passagiere hat und von zwei Gondelführern bewegt wird.

Görlitz, Fabrikstadt am linken Ufer der lausitzer Neiße im Regierungsbezirk Liegnitz der preußischen Provinz Schlesien, vor 1815 die zweite der oberlausitzer Sechsstädte des Königreichs Sachsen und die Krone der sächsischen Tuchmanufactur, mit 12,000 Einw., die durch regen Gewerbfleiß sich auszeichnen und nicht nur eben so ausgezeichnete als bedeutende Tuchfabriken mit großen Spinnmaschinen und vortrefflichen Färbereien unterhalten, deren Erzeugnisse gesucht sind und zu mehrern tausend Stück im In- und Auslande Absatz finden, sondern auch viel wollene Strumpfwaaren und Leinwand, Band und Borten, sowie Leder, Tabak, Thonpfeifen und Stahl, auch gute musikalische, optische und physikalische Instrumente verfertigen, und einen ansehnlichen Handel mit feinen, den niederländischen ähnlichen Tuchen, Leinwand, Damast, Zwillich, Barchent rc. nicht nur nach den preußischen und sächsischen Märkten, sondern auch nach dem nördlichen und südlichen Europa (Dänemark, Schweden, Italien), sowie nach Nordamerika, und durch die Tifliser selbst nach Persien treiben. Seit Kurzem ist hier auch ein Wollmarkt eingerichtet worden. — Görlitz ist der Sitz der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften, mit Bibliothek und mehrern schätzbaren wissenschaftlichen und Kunstsammlungen; auch hat die Stadt 1 Buchhandlung und 2 Buchdruckereien.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Berlin.

Goslar, alte Bergstadt an der zur Ocker fließenden Gose und am nördlichen Fuße des Harzes im hannöverschen Fürstenthume Hildesheim, mit 7300 Einw., die zum großen Theile von dem schon seit 700 Jahren blühenden Bergbau im nahen Rammelsberge und von der Verarbeitung der hier gewonnenen Bergproducte leben. Die Ausbeute bei diesem Bergbau, den Hannover mit Braunschweig gemeinschaftlich besitzt (Communionharz) und für welchen in Goslar ein gemeinschaftliches Bergamt sich befindet, besteht in etwas Gold (8 bis 9 Mark), in Silber (gegen 4000 M.), Blei (11,000 Ctr.), Kupfer (3300 Ctr.), Zink (gegen 100 Ctr.), Vitriol (5500 Ctr.), Schwefel (gegen 2000 Ctr.) rc., von welchem Ertrage Hannover $\frac{4}{7}$, Braunschweig $\frac{3}{7}$ zieht. Das Blei wird in 2 Hagel- oder Schrot- und in 2 Rollenbleigießereien (Goslarblei) verarbeitet; ferner gibt es hier 3 Vitriolsiedereien und 3 Vitriolbrennereien (auch der Vitriolhof ist zwischen Hannover und Braunschweig gemeinschaftlich), in der Nähe Draht-, Hammer- und Messingwerke, Ockerschlämmerei, Cementwasser, auch Stein- und Schieferbrüche. Ferner hat Goslar Tapeten-, Spielkarten-, Leder-, Tabaks-, Stahl-, Potasche- und Seifenfabriken, Branntweinbrennereien, große Bier- (Gose-) Brauereien und

bedeutenden Handel mit Blei, Vitriol, Schwefel, Alaun u. a. Bergwerksproducten, sowie hauptsächlich auch starken Getreide- und Fruchthandel nach dem Harze, für welchen hier ein großes Kornmagazin sich befindet.

Münzen sowie das neue Maß und Gewicht sehe man unter Hannover. Das alte Handelspfund in Goslar wog 467,812 Gramm. Der Ctr. hatte 110 Pfd. à 32 Loth.

100 alte Gosl. Ctr. = 110,024 neue hannöv. Ctr.
100 " " Pfd. = 100,022 " " Pfd.

Gotha, Hauptstadt des coburgischen Fürstenthums Gotha und vormalige Residenz der im J. 1825 ausgestorbenen Sachsen-Gothaischen Linie, in angenehmer Lage am Fuße des Thüringerwaldes, 3 Meilen von Erfurt und fast gleichweit von Eisenach, an einem aus der Leina-Hörsel hierher geleiteten Canale, welcher alle Straßen der Stadt mit Wasser versieht, mit mehr als 15,000 Einw. Unter den Industrieanstalten sind zu bemerken, eine gute Porcellan- und eine ansehnliche Musselin- und Cattunfabrik, eine Runkelrübenzucker- und Farbenfabrik sowie Tuch- und Wollenzeugwebereien und gute Färbereien; auch macht man Matrosenleinen, hänfene Spritzenschläuche und Feuereimer, musikalische Instrumente, Blech- und lackirte Waaren aller Art, und die Gothaer Würste concurriren mit den Braunschweigern und finden immer stärkern Absatz nach allen Gegenden. Gotha hat ferner eine Münze, 12 Buchhandlungen, und der Gewerbs- und Handelsverkehr wird durch die Lage der Stadt an der großen, von Leipzig nach Frankfurt a/M. führenden Hauptstraße sehr begünstigt.

Noch sind hier zwei großartige Institute, die Gothaer Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand sowie die Lebensversicherungsbank zu erwähnen, deren Erweiterung und größeres Aufblühen noch immer fortdauert. Die Einnahme der Feuerversicherungsbank betrug im J. 1835: 560,000 Thlr., die Ausgabe aber nur 214,000 Thlr. Sie gab 53 Procent Dividende, und die Versicherungssumme stieg von 169 auf 176 Mill. Thlr. Die Lebensversicherungsbank hatte bei einer Einnahme von 419,000 Thlr. 165,000 Thlr. für Sterbefälle zu zahlen, und nach Ausstattung des Reservefonds blieben noch 60,000 Thlr. Ueberschuß. Im Ganzen waren 10,958,000 Thlr. auf das Leben von 6361 Personen versichert; im J. 1836: 11,857,100 Thlr. auf 7053 Personen.

Auszeichnung verdient endlich noch das Residenzschloß, der Friedenstein, mit dem herzoglichen Museum, welches eine große Bibliothek von mehr als 150,000 Bänden, eine berühmte Münzsammlung von 10,000 antiken und 52,000 modernen Münzen, 13,000 Münzabdrücken und 9000 Münzzeichnungen, nebst einer numismatischen Bibliothek von 6000 Bänden, sowie ein chinesisches und ein reiches Kunst- und Naturaliencabinet enthält. — Ganz in der Nähe der Stadt liegt auf dem Seeberge die nach demselben benannte und durch die Freiherren von Zach und von Lindenau berühmt gewordene Sternwarte.

In der Gegend von Gotha, wie im Lande überhaupt, beschäftigen sich die Bewohner stark mit Gemüse-, Farbe- und Gewürzkräuterbau, und gewinnen, neben Getreide und Flachs, noch immer viel Waid, sonst auch Krapp und Saflor, ferner Anis, Fenchel, Coriander, Kümmel, Senf, sowie Rübsen, Mohn ꝛc.; der Bergbau liefert etwas Salz bei Bufleben, Eisen, vorzüglich aber Braunstein bei Elgersburg, und die Gewerbsindustrie erstreckt sich auf Lein- und Wollenweberei, Leder-, Porcellan-, Steingut- und hauptsächlich auch auf Eisen- und Stahlwaarenbereitung: ausgezeichnete Gewehre werden zu Zella und Mehlis, und hier und besonders auch zu Ruhla eine Menge Eisen-, Stahl- (Messer, Feilen, Draht ꝛc.), Messing- und Quincailleriewaaren überhaupt, sowie zu Elgersburg geschätzte Steingutwaaren (Emilian) gearbeitet.

Münzen u. Curs. Man rechnet hier gesetzlich nach Thalern oder Reichsthalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige im Conventions 20-Guldenfuße; im gewöhnlichen Verkehr aber in Conventionsthalern zu 34 Groschen, Kopfstücken zu 5⅔ Groschen, und überhaupt so, daß 16 Groschen oder Thaler Conventions- (d. i. grobes gothaisches und königl. sächsisches) Courant 17 Groschen oder Thaler hiesiger Währung gleich gerechnet werden. Die übrigen Conventionssorten sind seit dem Verrufe des eigenen Landesgeldes, wie es von Braunschweig und Hannover (1835) zuerst ausging, auch hier heruntergesetzt, und dem preuß. Courant gleich gestellt, zum Theil auch ganz außer Circulation gesetzt. Außerdem cursirt im Handel und Wandel preuß. Courant, aber auch gothaische (coburg-gothaische) Scheidemünze in Groschen und Sechsern, wovon gegen 17$\frac{1}{4}$ Thaler auf die köln. Mark fein Silber gehen.

An wirklich geprägten Münzen hat dies Fürstenthum nur Silber- und Kupfermünzen und zwar:

In Silber: Ganze, halbe, Viertel- und Sechstel-Conventionsthaler, sowie ganze und halbe Kopfstücke. — Ferner 2-Groschen, 1-Groschen- und Sechspfennigstücke (Sechser).

In Kupfer: Stücke zu 3, 2 Pfennige, zu 1½ und 1 Pfennig.

Nach einer Bekanntmachung der herzogl. gothaischen Landes-Regierung vom 12. Mai 1835 ist vom 14. Juni 1835 ab — mit Ausnahme der sächsischen Scheidemünze — alle fremde Scheidemünze außer Curs gesetzt worden. Auch der Umlauf der ältern gothaischen 1½-Pfennig- (oder Dreiheller-) Stücke ward mit Ausgang Juni's 1835 untersagt.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich hier nach dem Leipziger Curszettel.

Maß und Gewicht. Längenmaß. Der Bau- oder Werkfuß von 12 Zoll à 12 Linien ist 287,62, und die Elle 562,64 Millimeter lang.

Flächenmaß. Die Feldruthe ist 14 Baufuß lang. 140 Quadrat-Feldruthen sind ein Feld-Acker, der 22,7 Aren enthält.

Die Waldruthe ist 16 Baufuß lang. 160 Quadrat-Waldruthen sind ein Wald-Acker, der 33,884 Aren beträgt.

Fruchtmaß. Das Malter hat 2 Scheffel, oder 4 Viertel, oder 16 Metzen; die Metze hat 4 Mäßchen à 6 Nößel. Das Malter soll 176,464 Liter enthalten. 100 Scheffel = 88,23 Hectoliter, 30,34 engl. Imp. Quarter, 160,53 preuß. Scheffel, oder 143,47 Wiener Metzen.

Das Mehl, die Kleie, der Lein- und Rübsamen und alle andere Sämereien, das Salz, der Kalk, die Asche ꝛc. werden auch mit dem Fruchtmaße gemessen.

Flüss. Maß. Der Eimer von 40 Kannen oder 80 Maß à 2 Nößel hält 72,7698 Liter.

Das Oxhoft Wein hat 6, die Feuillette 3 und der Eimer 2 Anker.

Das Maß für ein Pfund Oel für den Kleinhandel hält 0,499945 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund, welches gesetzlich aus 2 kölnischen Mark besteht, wird zu 467,404 Gramm angegeben.

Das Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Gothenburg (richtiger Götaborg), See- und Handelsstadt von 29,000 Einw., in der schwedischen Provinz gleiches Namens in Westgötaland und am Ausflusse der Götaelf in die Nordsee (Kattegat), welcher Fluß, vom Wenersee kommend, unweit von hier, bei dem Dorfe Trolhätta, die berühmten Wasserfälle bildet, zu deren Umgehung der merkwürdige Trolhätta-Canal von 1794 bis 1800 gebaut wurde, der seit 1832 mit dem großen Göta-Canale, der ganz Schweden durchschneidet (s. Canäle und Stockholm), verbunden ist, was den Handel mit dem innern Lande sehr erleichtert. Gothenburg, das erst zu Anfange des 17. Jahrh. von Karl IX. angelegt wurde, verlebte die glücklichste Zeit für seinen Handel während des nordamerikanischen Freiheitskrieges (von 1775 bis 1783), in welchem Schweden zu den wenigen neutralen seefahrenden Nationen gehörte, welche ihren Handel auf Unkosten der kriegführenden erweiterten; sodann aber auch zur Zeit der Continentalsperre (von 1807 bis 1814), während welcher Gothenburg in dem Zwischenhandel zwischen England und Deutschland viel gewann. Ist aber derselbe auch nicht mehr so ergibig als früher, so sind Handel und Schifffahrt hier doch immer noch die Haupterwerbsquellen der Stadt, und ist Gothenburg sowohl in Beziehung auf Einwohnerzahl als auf Bedeutung des Handelsverkehrs nächst Stockholm die erste Stadt des Reiches. — Die Hauptartikel der Ausfuhr bilden vortreffliches Eisen und Stahl (jährlich über 200,000 Schiffspfund) aus den reichen Minen von Wärmeland; ferner viel Schiffsbauholz, besonders Breter und Bohlen, Pech, Theer, Eichenrinde, Wachholderbeeren u. a. Waldproducte, besonders auch Bergmoos zum Färben, eine in Schweden, Norwegen und England häufig vorkommende Flechtenart, die im Handel unter dem Namen Schüsselflechte (franz. Mousse de la Suède) vorkommt, und zur Bereitung des rothen Indigo oder Persio besonders in Holland stark verwendet wird. Andere Ausfuhrartikel sind noch: Kupfer, Kobalt, Braunstein, Alaun, sowie einige Fabricate, bestehend in Segeltuch, Tauen, Leder, Fensterglas etc. Außerdem fabricirt man hier auch Leinen, Tuch, Cattun, Seife, Tabak, Zucker in mehrern Raffinerien, baut Schiffe und braut viel Porter, der dem englischen gleichgeschätzt und selbst nach Rußland und Amerika ausgeführt wird. Früher bildeten Heringe einen Hauptausfuhrartikel, und noch am Ende des vorigen Jahrhunderts lieferte Gothenburg über 100,000 Tonnen in den Handel, doch ist diese Fischerei in Folge der großen Concurrenz in den letzten 20 Jahren ganz herabgekommen.

Im J. 1732 wurde hier auch eine ostindische Compagnie gestiftet, welche sonst Schiffe nach Ostindien schickte, jetzt aber sich blos mit dem chinesischen Handel beschäftigt und jährlich 1 oder 2 Schiffe nach Canton sendet.

Die Stadt besitzt über 140 eigene Schiffe von 11 bis 12,000 Last, und jährlich laufen gegen 600 Schiffe vom Auslande ein, während außerdem noch fast ebensoviel Küstenfahrer hier clarirt werden.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Stockholm.

Gourdes ist auf Haiti oder St. Domingo die gewöhnliche Benennung der spanischen Piaster oder Dollars, welcher hier in 100 Cents eingetheilt wird.

Gourdin ist ebendaselbst der hier geprägte Viertelpiaster von 25 Cents, welcher aber bei weitem nicht den Silbergehalt des spanischen Piasters zum vierten Theile erreicht, und bei der sehr abweichenden Ausbringung von verschiedenem Werthe ist. S. Domingo.

Grabe, Feldmaß in der östreichischen Grafschaft Tirol, von welchem $1\frac{1}{4}$ ein Starland, 5 einen Tagmat und 10 einen Stochiacab machen sollen. Der Stochiacab von 2 Tagmat, oder 8 Starland, hat 800 Quadratruthen à 100 Botzener oder Tiroler Quadratfuß; das sind 8930,89 Quadratmeter, oder 2482,77 Wiener Quadratklafter. Hiernach wäre ein Grabe 80 Quadratruthen oder 248,3 Wiener Quadratklafter groß; doch soll es auch welche von andern Größen geben. Ein anderes Feldmaß in Tirol ist der Jauch oder Jauchart, über dessen Flächeninhalt die folgenden sehr von einander abweichenden Angaben bestehen; nämlich der Jauchart soll enthalten:

$7\frac{1}{2}$ Grabe = 600 Tirol. Quadratruthen = 6698,17 Quadratmeter;
oder 1000 Tiroler Quadratklaftern = 4018,90 Quadratmeter;
oder 1000 Wiener Quadratklaftern = 3597,15 „

Grain (Grän), Gewicht in Belgien, England, Frankreich und in der Schweiz, s. Belgien, Genf, Lausanne, London, Paris und Neufchatel.

Gramm, französisches Gewicht, s. Paris.

Gran, 1) Medicinal- (oder Apotheker-) Gewicht, s. d.; 2) Ducaten- oder Goldgewicht in Wien, s. d.; 3) dänisches Markgewicht, s. Kopenhagen. (Vergl. d. Art. Grano.)

Grän, 1) Gold- und Silbergewicht in verschiedenen Ländern, welches in Deutschland besonders zur Bestimmung der Feinheit des Goldes und Silbers dient, s. die Art. Kölnische Mark, Berlin, Bern, Constantinopel, Kairo, Kopenhagen, Stockholm, Wien u. a. 2) Juwelengewicht, s. d. (Vergl. d. Art. Grain.)

Granikówo, Gewicht im Königreiche Polen, s. Warschau.

Grano, Grani, Kupfer- und Rechnungsmünze auf Malta und im Königreiche Neapel, s. d.

Grano (Gran), Handels-, Gold- und Silber-, Medicinal- und Juwelengewicht in Brasilien, Italien, Portugal und Spanien, s. d. Art. Alicante, Aragonien, Barcelona, Madrid, Valencia, Florenz, Genua, Mailand, Malta, Parma, Rom, Turin, Venedig, Lissabon und Rio Janeiro.

Granotto, sardinisches Gold- und Silbergewicht, s. Turin.

Granów, Gewicht im Königreiche Polen, s. Warschau.

Graphit (franz. crayon od. mine de plomb; engl. black-lead, Keswick-lead, wad; ital. grafite), im Handel häufig auch Wasserblei, d. h. ein Mineral, welches Blei zu sein scheint und doch keins ist (lat. plumbago; franz. plombagine; ital. piombaggine); diese Benennung ist jedoch zu verwerfen, da sie auch auf ein ganz anderes Mineral, das Molybdän, angewendet wird. Krystallisirt, in kleinen, schuppenähnlichen sechsseitigen Tafeln, kommt der Graphit blos als mineralogische Seltenheit vor. In den Handel kommen nur die derben Stücke, eisenschwarz bis dunkelstahlgrau, mit metallischem Glanze, glänzendem, schwarzem Striche, undurchsichtig, schuppig-blätterig abgesondert, oft unvollkommen schiefrig, selten dicht, in dünnen Blättchen biegsam, sich fettig anfühlend, schreibend und ein wenig abfärbend. Spec. Gewicht 1,9 — 2,2. Härte $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$. In chemischer Hinsicht ist es jetzt ausgemacht, daß er Kohlenstoff in einer besondern Form ist; der ganz reine, z. B. der von Bareros in Brasilien, besteht fast blos daraus; gewöhnlich aber sind ihm eisenoxydhaltige Erdarten mechanisch beige-

mengt, die ihn mehr oder weniger verunreinigen, daher die verschiedene Härte und das verschiedene Gewicht. — Gebraucht wird er, besonders der reinere, zu Bleistiften, Ipser (oder Passauer) Schmelztiegeln, zum Anstreichen des Eisens (z. B. der Oefen und Ofenrohre), des Holzes, der Gypsfiguren (um diesen das Ansehen kleiner eiserner Statüen zu geben) und Pappe (unter dem Namen Ofenschwärze, Eisenfarbe), zum Poliren von Metallen, zur Stahlbereitung, um dem Eisen dadurch Kohlenstoffgehalt zu verschaffen, wodurch es zu Stahl wird, auf Streichriemen, für sich, mit Oel, Fett oder Harz abgerieben als Maschinen- und Wagenschmiere, wenig in der Medicin. — Die für den Handel wichtigen Fundorte sind Keswick und Borrowdale in Cumberland (hier der sellene dichte zu sehr feinen Bleistiften), zu Pfaffenreuth, Leizesberg und Haae bei Ober- (Hafner-) Zell und Passau (hier sind 17 Gruben im Gange) in Baiern, bei Stuben in der Heerschaft Keumau (Budweiser Kreis) und bei Swojanow im Berggerichte Kuttenberg (Czaslauer Kreis) in Böhmen, Cassala und Ronda bei Malaga, Ceylon. — Bezugsörter. Der englische Graphit darf roh nicht außer Landes; der baiersche und böhmische wird von Nürnberg bezogen, der spanische von Malaga über Amsterdam, Rotterdam und Hamburg, und der Ceylonische über London. Letzterer ist seit 1827 in Stücken von einem bis mehrern Zollen im Durchmesser im Handel. — In den deutschen Zollvereinsstaaten ist der Eingang frei; Ausgangszoll gibt der Ctr. 4 gGr. oder 5 Sgr. oder 17 Xr. nach dem 24 Fl.-Fuß. Hamburg: Tara gewöhnlich accordirt, Gutgewicht 1 $\frac{0}{0}$, Preis in Banco-Mark pr. 100 Pfd., Court. $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$, auch 1 Mark 8 ß. pr. Faß.

Graß, Graß-Diemat, ostfriesländisches Feldmaß, s. Emden.

Gratification (engl. privilege). Ein Accessorium der Fracht. Ursprünglich verstand man darunter ein freiwilliges Geschenk, welches der Befrachter dem Schiffer machte. Jetzt wird sie nur bezahlt, wo sie ausdrücklich versprochen wurde, was besonders bei gewissen Reisen, z. B. bei Fruchtreisen, der Fall zu sein pflegt. Die gewöhnlichen Bedingungen, an welche das Versprechen der Gratification geknüpft zu sein pflegt, sind, daß der Befrachter mit dem Schiffer zufrieden sei, oder daß an der Fracht verdient werde, oder daß die Ladung einen guten Markt treffe 2c. Die Gratification wird bald in einer bestimmten Summe bedungen, bald wird ihre Größe von der Willkür des Befrachters oder Empfängers, bald von den Umständen abhängig gemacht. Das privilege in England findet stillschweigend noch jetzt bei einigen Reisen statt. P.

Grätz, die Hauptstadt des östreichischen Herzogthums Steiermark, an der Mur, mit 42,000 Einw., hat, wie das Land überhaupt, hauptsächlich wichtige Eisen- und Stahlwaarenfabriken und liefert außer vielen Quincaillerie- (Schnallen, Ringe, Nägel, Ketten 2c.), Messerschmiede-, Güetler- und Nadlerwaaren auch ausgezeichnete Gewebee, die weit ins Ausland gehen. Wichtig sind auch die Maschinennägelfabriken, welche ohne Anwendung des Feuers viel eiserne Nägel liefern.

Steiermark überhaupt hat Eisen in unerschöpflicher Menge und gewinnt in seinen zahlreichen, durchs ganze Herzogthum zerstreuten Hüttenwerken jährlich über 500,000 Ctr., das meiste in den beiden nördlichen Kreisen, von denen der Judenburger allein gegen 50 Hammerwerke besitzt. Vortrefflich ist der Stahl, der auf den hiesigen großen Stahlwerken erzeugt wird, und vorzüglich berühmt die Sensen und Sicheln, welche 36 Fabriken in vorzüglicher Güte liefern. Der Judenburger Kreis soll allein 19, der Bruckerkreis 12 Sensenhämmer haben. Ebenso liefert Steiermark Eisenguß in vielen Werken (besonders bei Mariazell), Schwarz- und Weißblech aus vielen Walzwerken, alle Gattungen Eisen- und Stahldraht, sowie alle Arten von groben und kurzen Eisen- und Stahlwaaren in den Handel.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Wien.

Kohlen werden in Steiermark nach dem Innerenberger Faß zu 5, und nach dem Vordernberger Faß zu 4 Wiener Metzen verkauft.

Der Starting oder Startin, nach welchem Wein, gedörrtes Obst 2c. gemessen werden, enthält 566 Liter oder 9,756 Wiener Wein-Eimer.

Grauwerk, s. Pelzwaaren.

Greenock, vorzüglicher Seehafen und zum Theil Vorhafen von Glasgow (s. d.) im südwestlichen Schottland (Grafschaft Renfrew) an einem Busen des hier mündenden Clydeflusses, mit 28,000 Einw. Handel und Industrie und namentlich die Geschäfte des reichen Glasgow gaben dem Orte sein Entstehen und hoben ihn schnell zu einem der blühendsten Handelsplätze Schottlands und zu einer der Hauptstationen der britischen Dampfschifffahrt empor, wozu bei der außerordentlichen Thätigkeit der Einwohner hauptsächlich die Anlegung großer Schiffswerften und trefflicher Docks, die Errichtung vieler Zuckker- und Seifensiedereien, Rumbrennereien, zahlreicher Eisenwerke, sowie die starke Heringsfischerei und die Theilnahme am Kabliau- oder Stockfischfange bei Neufundland sehr viel beitrugen. Außerdem liefert man hier noch viel Segeltuch, Tauwerk, Leder und gute Sattlerarbeiten. — Der lebhafte Handel hat seine Richtung besonders nach Irland, wohin hier regelmäßige Ueberfahrt stattfindet, ferner nach Portugal, Westindien und Nordamerika, und besteht in Austausch englischer und schottischer Manufacturwaaren, Steinkohlen, Heringe 2c. gegen die Urproducte dieser Länder. Täglich gehen Dampfschiffe in 13 Stunden von Greenock nach Belfast in Irland, sowie zu bestimmten Zeitpunkten nach Liverpool und an 50 Postschiffe nach verschiedenen englischen Häfen ab. Die Handelsmarine der Stadt besteht bereits aus 375 Schiffen mit fast 40,000 Tonnen Ladungsfähigkeit.

Merkwürdig sind die ungeheuern Reservoirs, durch welche den Einwohnern das sonst fehlende Wasser geliefert wird und deren körperlicher Inhalt auf mehr als 300 Mill. engl. Cubikfuß geschätzt wird. Zwischen hier und Glasgow, etwas höher am Clyde, liegt der ebenfalls durch den Handel von Glasgow sehr aufblühende und eigentliche Vorhafen dieses großen Industrie- und Handelsplatzes, Port-Glasgow, mit wichtigen Docks, bei welchem die größern Schiffe, die nicht bis Glasgow kommen können, laden und löschen müssen, und wo die Hauptstation der 25 Dampfschiffe ist, welche kommen und gehen von Greenock und Glasgow und umgekehrt.

Münzen, Maß und Gewicht, s. London.

Grenada und die **Grenadillen**, britisch-westindische Inseln, s. Jamaica und Westindien.

Grenadillholz (franz. bois de grenadille; engl. red ebony), von den Ebenisten auch rothes Ebenholz genannt. Ein rothbraunes, grünlich geadertes, festes, hartes, schweres Holz, welches in seinen Eigenschaften dem Ebenholze nahe steht. Es kommt in kleinen Scheiten von 3—5 Zoll im Durchmesser vor und wird zu feinen Tischlerarbeiten, Instrumenten, z. B.

Flöten 2c., benutzt. Es läßt sich sehr gut bearbeiten und nimmt eine vorzüglich schöne Politur an. Die braunen, rothen, grünen und schwarzen Adern, welche das Grenadillholz durchziehen, geben ihm ein sehr schönes Ansehen. Außer diesem echten Grenadillholze kommen auch noch zwei Arten falsches vor. Das eine ist so tief grün, daß man es fast schwarz nennen könnte. Die Scheite, welche keinen Splint mehr haben, sind weit größer und dicker als beim ächten; sie sind 6—9 Fuß lang und ½—1 Fuß dick. Das andere hat ein helles Rothgrün und ist noch mit seinem gelblichen weichen Splint versehen. Uebrigens kommt es in der Schwere, Härte und Politurfähigkeit mit den beiden ersten überein. Die Größe der Scheite ist so wie bei der vorigen Sorte. Ueber die Bäume, welche die 3 hier angeführten Arten von Grenadillholz liefern, wagen wir nichts Bestimmtes zu sagen; nach manchen Angaben stammt das echte von Ebenum creticum, nach andern von einem zur Gattung Anthyllis gehörigen Strauche. Das Grenadillholz erhält man sowohl aus Ost- als Westindien in den Handel.

Griechenland. Dem ausführlichen Berichte über den Handel Griechenlands unter dem Artikel Athen (s. d.) mögen hier noch folgende Notizen über die Producte und Gewerbe dieses neuen Königreiches sich anschließen.

An Producten, welche der Landbau vermehrt, fehlt es in diesem schönen und milden Klima um so weniger, als Lage, Boden und Bewässerung sich vereinigen, die Fülle, welche den Fleiß segnet, zu vermehren.

Was den Landbau betrifft, so steht derselbe in Folge des langen Krieges, bei welchem der Bauernstand sehr herabgekommen, noch auf sehr niederer Stufe. Man baut weder Roggen noch Hafer, aber viel Gerste und Weizen, auch Mais und Buchweizen, und von Hülsenfrüchten besonders die kleine und beliebte aromatische Schminkbohne. Auf den Inseln nährt die Ernte die Bevölkerung gewöhnlich nur 4 bis 6 Monate lang, und Griechenland erzeugt im Ganzen etwa ⅔ des für seinen Verbrauch nöthigen Getreides. — Der Tabak, welcher an mehrern Orten, wie bei Argos und Kalamata, von vorzüglicher Güte ist, reicht für den innern Bedarf hin; ebenso Baumwolle, die überall in Griechenland, aber von geringer Qualität gewonnen wird. — Der Weinbau wird mit Sorgfalt betrieben und gedeiht ungemein gut, so daß man Wein in mannigfaltigen edlen Sorten gewinnt. Man zieht die Stöcke wegen der heftigen Winde nahe am Boden hin (nicht über 4 Fuß hoch). Die Weintrester läßt man in Gährung übergehen und bereitet einen starken Likör daraus. Der Bau der Corinthen hat durch den Krieg sehr gelitten. Die Traubensorte, welche dieselben liefert, kam von Naros nach Corinth, wird aber an beiden Orten nicht mehr, sondern blos in Morea, am Busen von Lepanto von Gastuni bis Patras, dann auf den jonischen Inseln gepflanzt. Man führte vor dem Kriege jährlich an 80,000 Ctr. Corinthen aus. — Die Oelbaumzucht ist gleichfalls jetzt sehr beschränkt, da der Krieg wenigstens die Hälfte der Oelbäume vernichtete; doch wird immer noch viel Oel gewonnen, das aber wegen schlechter Behandlung die Güte des italienischen und Provenceröls nicht erreicht. Das beste wird von Napoli di Romania bezogen. — Ein Gleiches ist mit der Seide der Fall, obschon die Seidenraupen für sehr vorzüglich gelten; doch wirft die Cultur derselben dem Lande ebenfalls große Vortheile ab. Sie wird am stärksten in den Provinzen Lakonien und Messenien, etwas auf einigen Inseln, und auch im Bezirke Kalavrita (Provinz Achaja) erzeugt. Ungefähr 200 Ortschaften der erstgenannten zwei Provinzen haben Seidenzucht, darunter liefern Mistra, Maina, Nisi 2c. die besten Sorten. Die Cultur der Fruchtbäume ist in Griechenland beinahe unbekannt: Kirschen, Aepfel, Birnen sind so wie sie der Boden ohne alle Beihilfe des Menschen hervorbringt; desto besser aber sind Mandel-, Feigen-, Kastanien-, Orangen- und Citronenbäume, die keiner weitern Pflege bedürfen.

Auf die Viehzucht wird wenig Sorgfalt verwendet, daher denn auch die Hausthiere meist ausgeartet und dürftig sind; am besten noch die Rinder in Livadien. Esel gibt es viel und sie werden fast ausschließlich zum Transporte benutzt; ebenso viel Schweine in Arkadien, und schöne und starke Ziegen auf den Bergen. Noch zahlreicher sind die Schafe; die stärksten Heerden in Messenien und Arkadien; daher gibt es Wolle in Menge, doch ist dieselbe nicht fein und wird fast nur zu Kleidern für die untern Classen und zu Matratzen verwendet. Man führt viel Wolle und Felle aus. Der Honig des Hymettus und von Hybla ist noch immer vortrefflich, da die Flur das ganze Jahr hindurch mit Blumen und würzigen Kräutern geschmückt ist, und Wachs, ebenfalls sehr gut, wird in großen Quantitäten ausgeführt; ebenso Kermes und Gummi-Tragant.

Die Gewerbe stehen ungefähr auf derselben Stufe wie der Ackerbau; viele sind ganz unbekannt, und nur wenige werden mit Geschmack und Kenntniß betrieben. Das Leben der arbeitenden Classe ist einfach. Die Kleider werden alle im Hause selbst gefertigt, sogar die Schuhe. Weiber und Töchter spinnen und weben Wolle und Baumwolle. Die Gewerbe der Weber und Gerber sind noch sehr unbekannt, und die Häute werden größtentheils roh zu geringen Preisen ausgeführt; die der Tischler, Drechsler, Wagner sind ebenfalls erst im Beginnen. Nur der Schiffsbau hat einen Grad von Vollkommenheit erreicht, und die Werften von Galaridi und Syra haben vorzügliche Schiffe geliefert. An Sägemühlen ist noch großer Mangel. Da man nirgends Bergbau treibt und nicht einmal Eisen gewinnt, so fehlt es sehr an Metallarbeitern, und die Schmiede versorgen nur die nothwendigsten Bedürfnisse des Landes. Die Schwertfeger indeß liefern zum Theil vorzügliche Arbeit, Pistolen, Säbel und Dolche, die mit Gold und Silber, selbst mit Figuren in Email geschmückt sind und von großer Geschicklichkeit zeugen. Ebenso findet man einzelne geschickte Gold- und Juwelenarbeiter. Die großen und berühmten Marmorbrüche von Paros bieten noch immer einen unermeßlichen Vorrath dar, aber weder die Schönheit des Steines noch die Nähe des Meeres konnten bis jetzt die Einwohner veranlassen, von diesem unerschöpflichen Schatze den gehörigen Vortheil zu ziehen. Nur in Tinos schneidet und polirt man jetzt Marmorplatten, die in Smyrna, Constantinopel, Odessa und Triest guten Absatz finden und sehr gesucht sind. Glas- und Papierfabriken sind noch ganz unbekannt, und das Ausland muß daher noch die meisten Manufactur- und Fabrikartikel liefern und namentlich die Bedürfnisse der höhern Classen befriedigen. Alles dies aber wird in einigen Jahrzehnten sich anders gestalten und von Athen aus Aufmunterung und Beispiel, wie bereits schon jetzt, ihre Wirkung nicht verfehlen. — Schon die nun seit 4 Jahren im Lande bestehende Ruhe allein und für sich hat bereits gedeihliche Wirkung gehabt. Dörfer und Städte, die seit dem Kriege in Trümmern gelegen, haben sich wieder erhoben; verwüstete Weinberge und Oelbaumpflanzungen wurden wieder in Cultur und Pflege genommen; der Pflug hat sich jährlich mehr und mehr urbaren Boden als Ackerland zu eigen

gemacht. Die Masse des circulirenden Geldes ist durch den Zufluß aus den beiden ersten Serien des Anlehens vergrößert worden, und würde sich auch durch die zunehmende Handelsausfuhr (namentlich durch den einträglichen Corinthenhandel) vermehrt haben, wenn nicht gleichzeitig die Einfuhr, theils durch den steigenden Luxus und den Zuwachs an künstlichen Bedürfnissen, theils und vorzüglich durch den in Verhältniß zu den Kräften des Landes unermeßlichen Verbrauch an Baumaterialien in einem bedenklichen Maße zugenommen hätte. Jedermann baute, weil Jedermann bauen mußte, vom Könige bis zum letzten Landmann. Aber fast alle Baumaterialien werden aus der Fremde bezogen, nicht allein Holz und Breter, Glas, Eisen, Farbe und hundert andere Artikel, sondern, bis zur Eröffnung inländischer Steinbrüche im Laufe der letzten Jahre, sogar Sandsteine aus Malta, Marmor aus Carrara, und theilweise wegen der Schlechtigkeit des Products der griechischen Ziegeleien selbst Dachsteine und Ziegel aus Triest und Venedig. Erleichterungen und Ersparnisse werden bald mehrere innere Verbindungsstraßen gewähren, durch welche wenigstens die Producte der nicht unwichtigen inländischen Waldungen mit dem ausländischen Holz in Concurrenz treten können. So ist schon gegenwärtig ein Theil der Straße von Athen nach Eleusis und Megara vollendet, wodurch schon die Zufuhr von Holz und Bausteinen aus dem Gebirge von Megaris erleichtert wird. Auch die Straßen von Nauplia und Argos nach Corinth und Tripolizza werden bereits befahren.

Was den Handel Griechenlands mit Frankreich und Oestreich betrifft, so wird derselbe gegenwärtig durch die großartig eingerichtete Dampfschifffahrtsverbindung von Marseille und Triest mit dem Orient, sowie mit den griechischen Häfen von Patras, Syra und Athen, immer größere Erleichterung und Begünstigung finden. In Beziehung auf England hieß es 1836 in London: die Handelsverbindungen zwischen England und Griechenland haben seit Kurzem eine große Ausdehnung erlangt. Englische Fabriken sind zu Egina und Euböa angelegt worden. Die directen Einfuhren haben sich zu Patras seit dem letzten Jahre verdreifacht und die Ausfuhr aus dieser Stadt nach unserm Lande sich ebenfalls bedeutend vermehrt.

Der Handel mit der Türkei ist ebenfalls bedeutend im Steigen, denn im J. 1836 sollen 1175 kleinere und größere griechische Schiffe die Dardanellen passirt sein.

Zur Erleichterung des beginnenden Handelsverkehrs mit Nordamerika hat die griechische Regierung die amerikanischen Schiffe hinsichtlich der zu entrichtenden Hafengebühren den griechischen gleichgestellt, so daß letztere nunmehr diese nämlichen Vortheile in Amerika genießen.

Auch mit Hamburg sind nun, wie früher mit Lübeck und Bremen, die Reciprocitätsverhältnisse in Handel und Schifffahrt mit Griechenland hergestellt, und es erscheint in Folge dessen die aus dem Mittelmeere so lange verschwundene hanseatische Flagge wieder in den griechischen Gewässern.

Vergl. die Art. Athen und Patras.

Griew oder Griwe, Griwen. Man rechnete früher und zum Theil auch noch in Rußland den Rubel zu 10 Griwen, und münzte auch sogenannte Griwen- oder Griwenstücke in Silber, zu 12⅔ Loth fein, aus, was jetzt aber in dieser Weise nicht mehr geschieht.

Grönland, Ueber die dänischen Niederlassungen und Handelsproducte dieser großen nordöstlichen Halbinsel Nordamerika's (oder Insel im Nordpolarocean, wie man nach Parry's Entdeckungen annimmt) sehe man den Artikel Colonien der Dänen S. 343. — Der Handel mit diesen Niederlassungen war stets ein Monopol der Krone Dänemarks. Dieses hat aber im J. 1834 insofern eine Veränderung erlitten, als die dänische Regierung einem Handelshause von Frederikshaven in Jütland das Privilegium ertheilt hat, auf 10 Jahre mit Grönland Handel treiben zu dürfen, in Folge dessen von diesem Hause ein eigenes Etablissement auf Grönland gegründet wurde. Um aber diesem Verkehr, namentlich dem Wallfisch- und Robben- oder Seehundsfang daselbst eine größere Ausdehnung als bisher geben zu können, bildete sich für dieses Unternehmen eine Actiengesellschaft, welche seitdem Schiffe dahin ausrüstet und einen Theil der dortigen Eingebornen in ihrem Dienste verwendet. — Der bisherige Handel nach Grönland, der jährlich mit 7 bis 8 Schiffen betrieben wurde, welche gegen Einfuhr von Mehl, Hülsenfrüchten, Colonial- und Manufacturwaaren, Pulver, Blei und Salz daselbst, zu einem Werthe von etwa 80,000 Thlr., für circa 200,000 Thlr. grönländische Erzeugnisse, als: Wallfisch- und Robbenspeck, Robben-, Fuchs-, Bären-, Rennthier- u. a. Felle, Eiderdunen, Wallrath, Thran, Fischbein oder Barden, Narwallhörner rc. nach Kopenhagen zurückbrachten, soll der dänischen Regierung bisher jährlich 40 bis 50,000 Thlr. eingetragen haben. Man hofft nun denselben dadurch zu erweitern, daß man Privatpersonen daran Theil nehmen läßt.

Von allen übrigen seefahrenden Nationen trieben in der neuesten Zeit den Fischfang an diesen Küsten die Engländer und Nordamerikaner am stärksten, neben welchen jedoch auch Frankreich und Schweden jährlich eine nicht geringe Anzahl Grönlandsfahrer ausrüsten.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Kopenhagen.

Groot oder Grot, Grotjen, bekannte Scheide- und Rechnungsmünze in Bremen, Jever, in Ostfriesland (Emden) und im Herzogthume Oldenburg, wo das Nähere hierüber nachzusehen ist.

Grot vlämisch ist die Benennung einer Rechnungsmünze in Hamburg und Amsterdam bei Bestimmung einiger Waaren- und Wechselpreise, welche jetzt mehr und mehr außer Gebrauch kommt. Ein Grot vlämisch ist in Hamburg einem halben Schilling lübisch, in Amsterdam aber einem halben Stüber oder 2½ Cents gleich. Zwölf Grot oder Pfennige vlämisch bilden einen Schilling vlämisch.

Gros (Sous), 1) eine Rechnungsmünze in Neufchatel in der Schweiz, von welcher 30 auf 1 Livre tournois, oder 12 auf 1 Livre foible gerechnet werden. S. Neufchatel; 2) Gewicht in Belgien, Frankreich und in einigen Schweizer-Cantonen. S. d. Art. Belgien, Paris, Genf, Lausanne und Neufchatel.

Grosch nennt man gewöhnlich in Rußland die russische Kupfermünze zu 2 Kopeken.

Gröschel (Fledermäuse), ist die in Böhmen (Prag) und Schlesien (Breslau) sonst gebräuchliche Scheidemünze zu 3 Pfennigen, die in Böhmen auch noch jetzt unter diesem Namen vorkommt. S. Prag.

Groschen, auch Silbergroschen, Mariengroschen, eine bekannte Silber-Scheidemünze in Deutschland von sehr verschiedener, oft sehr geringhaltiger Ausbringung, und daher auch von sehr abweichendem Werthe, besonders gebräuchlich in Braunschweig, Hannover, Polen, Preußen, Sach-

sen rc., unter welchen Artikeln (von letztgenannten Ländern unter Warschau, Berlin, Dresden und Leipzig) das Nähere nachzusehen ist. Die **Silbergroschen**, welche sonst nur in Preußisch-Schlesien gebräuchlich waren, sind erst seit 1821 im Königreiche Preußen allgemein eingeführt. Man machte sonst auch hie und da einen Unterschied in schweren und leichten Groschen, je nachdem man auf eine gröbere Münzsorte deren mehrere oder weniger rechnete.

Mariengroschen waren sonst in Braunschweig und Hannover, sowie im Fürstenthume Waldeck und Pyrmont gebräuchlich, und 3 Mariengroschen sind 2 guten Groschen gleich gesetzt worden. — Von den einfachen polnischen Groschenstücken erfolgte die Ausmünzung dieser geringen Münze gewöhnlich in Kupfergelde.

Grosso, Grossi, 1) die in Italien (in Lucca und Rom), sowie in Spanien (in der Provinz Navarra) gebräuchliche Silber-Scheidemünze, die in Navarra (Pampelona) hauptsächlich als Rechnungsmünze vorkommt; 2) Gewicht im lombardisch-venetianischen Königreiche, s. Mailand.

Groß, s. Maß und Gewicht.

Groß- und Neuschönau an der Mandau in der sächsischen Oberlausitz sind der Mittelpunkt der berühmten sächsischen Damastweberei in Leinen und Seide, welche, außer einfachem Damastleinen, auf besondern Stühlen nach Zeichnungen auch viel gezogene Arbeit und prachtvolle Waare mit Mustern, Blumen und Figuren aller Art, selbst mit Städten, Landschaften, Bildnissen rc. webt, die meist zu Tafelzeug gebraucht wird. Der Großschönauer Damast ist unübertroffen und ziert die Tafeln der Fürsten. So haben der französische und englische Hof stehende Muster, von welchen jährlich viel nach Paris und London geht. Es gibt Gedecke von 5 bis zu 1500 Thlr. und für den Herzog von Wellington wurde sogar ein solches für mehr als 5000 Thlr. geliefert. Unter den vielen vorzüglichen Leistungen in diesem Industriezweige verdienen die großen allegorischen Damastgebilde des Fabricanten Schiffner in Neuschönau, deren künstlerischer Werth mehrfach gewürdigt worden ist, besondere Auszeichnung. In Groß- und Neuschönau zählt man allein für Damastweberei über 1000 gangbare Stühle, die an 3000 Personen beschäftigen, und im J. 1834 wurde für die hiesigen Fabricanten ein besonderer Zeichnenlehrer angestellt. — Außerdem wird hier und in der Umgegend auch viel Leinwand und Baumwollenwaare verfertigt, und die ganze Gegend von Hainewalde bis Rumburg in Böhmen bildet eine zusammenhängende und über 5 Stunden lange Reihe von gewerbfleißigen Ortschaften, unter welchen Schönau ein Hauptglied ist.

Großavanturhandel (franz. contrat à la grosse; engl. gross-adventure; ital. aventura grossa). Nicht selten machen Leute große Unternehmungen in Waaren zur See, ohne das Vermögen zu besitzen, welches erforderlich wäre, um dieselben gänzlich aus eignen Mitteln machen zu können. Sie leihen also entweder das zum Ankaufe der Waaren erforderliche Geld an, oder kaufen diese auf Credit, und verpfänden dieselben resp. dem Darleiher oder Verkäufer. Zum Wesen des Contractes gehört es, daß die Waaren übers Meer gehen, woher der lateinische Name pecunia trajectitia, und daß der Gläubiger für sein Capital die Gefahren der See trägt, also im Falle des Unterganges der Waaren sein Capital verliert. Doch gestattet man auch, daß der Schuldner seine Person verbinde. Dagegen aber ist es auch bei diesem Contracte durchaus gestattet, sich höhere Zinsen zu bedingen, als sonst gesetzlich erlaubt sind. P.

Großbritannien, s. London.

Großenhain oder **Hain**, Fabrikstadt im Meißnischen Kreise des Königreichs Sachsen, mit nahe an 6000 Einw., welche hauptsächlich Tuche fabriciren, die in sehr gutem Rufe stehen und darum auf den Messen zu Leipzig, Frankfurt und Braunschweig schnellen Absatz finden. In Verbindung mit dieser Fabrication stehen 2 Schafwollspinnereien sowie 2 Färbereien. Wichtig ist ferner die hiesige schon seit 1763 bestehende große Cattunfabrik, welche an 200 Menschen beschäftigt und geschätzte Waare aller Art liefert. Endlich bereitet man hier auch noch zwei Farben, Hainer- oder Sächsisch-Grün und Sächsisch-Blau oder blauen Carmin, die stark versendet werden.

Großhandel, s. Handel.

Großhändler, s. Handelsleute.

Großhundert, **Großtausend**, s. Maß und Gewicht.

Grot, s. Groot.

Ground, Feldmaß in Madras (im britischen Ostindien), s. d.

Grundrecht (engl. groundage) ist das Recht des Eigenthümers eines Strandes, von den Schiffen, die durch höhere Gewalt oder freiwillig auf den Strand gerathen, eine Remuneration, Recognitionsgebühr, zu fordern. S. Strandrecht. P.

Grundruhr, Grundruhre, Grundruhrrecht. Eine der vielen früher in Deutschland für das Strandrecht üblichen Benennungen. Sowohl über die Ableitung als die Bedeutung des Wortes sind die Ansichten sehr verschieden. Die richtigste Ableitung ist wohl die von der Berührung des Grundes, wobei dann Grund für das Ufer zu nehmen ist. Diese Ableitung wird unterstützt durch die Art, wie in älteren Urkunden das Recht beschrieben wird, und durch die auch dafür vorkommende Benennung Landröring, d. i. Berührung des Landes. Danach bezeichnet es das Recht des Fiscus oder des Herrn des Bodens, an Schiffbruchsgütern, die auf seinen Boden geriethen. Uebrigens s. Strandrecht. P.

Grünerde (lat. terra viridis; franz. terre verte de Vérone; engl. green earth; ital terra verde). In Afterkrystallen ist sie eine mineralogische Seltenheit. Im Handel kommen die derben Stücken vor; sie sind seladongrün, selten ins Schwärzlich- oder Olivengrüne, von außen meist glatt, gewöhnlich wenig glänzend bis schimmernd, aber im Innern stets matt, von feinerdigem Bruche, undurchsichtig, der Strich verändert die Farbe nicht, gibt aber einigen Glanz; sich wenig fettig anfühlend, wenig an der Zunge hängend, kaum abfärbend: Härte 1—2, spec. Gew. 2,8. Sie besteht hauptsächlich aus Kieselerde und enthält viel Eisenoxydul-Oxydhydrat, woher sie die Farbe hat. — Gebraucht wird sie als Wasserfarbe zum Anstreichen, ist als solche sehr luftbeständig, aber bei weitem nicht so schön wie die grünen aus Kupferoxyden verfertigten Farben. Als Oelfarbe wird sie mit Bleiweiß versetzt, weil sie sonst durch das Oel bald dunkler wird. Besonders dient sie auch in der Frescomalerei. Mäßig geglüht wird sie schön braunroth; auf diese Weise wird sie in Kaden zubereitet. Fundorte für den Handel sind: der Monte Baldo bei Brentonico im Thale Tretto am Gardasee im Veronesischen, Ombretta im Fassathale

und Klausan in Tirol; Brür, Postelberg, Wewerzan und Kaden in Böhmen, Planitz bei Zwickau in Sachsen, in Ungarn, Baiern, Frankreich, Polen (zu Locoßna am Memel), auf Cypern. Von letzterm Orte kommt sie als Ballast in Körben von Palmenblättern, deren 3 gewöhnlich 1 venetianischen Cantaro wiegen, nach Holland. In den deutschen Zollvereinsstaaten gibt der Ctr. 4 gGr. oder 5 Sgr. oder 17 Xr. nach dem 24=Fl.=Fuße Eingangszoll; Ausgang frei. — Im Handel führt man rohe und geschlemmte Grünerde.

Grünspan (lat. aerugo; franz. vert de gris; engl. verdigris; ital. verderame). Eine grüne, aus Kupferoxyd und Essigsäure bestehende Verbindung, die man in Südfrankreich, besonders zu Montpellier, Grenoble, Cette rc. verfertigt. Man schichtet zu diesem Behuf erwärmte Kupferplatten in irdenen Töpfen mit gährenden Weintrestern und setzt sie einer gelinden Wärme aus. Hierbei überzieht sich die Oberfläche des Kupferbleches mit Grünspan, den man nach einigen Wochen abkratzt, um die Bleche von Neuem in die Töpfe zu legen, bis sie allmälig ganz zerfressen sind. Der Grünspan ist anfangs ein feuchter Teig, den man in lederne Säcke drückt und darin vollends austrocknen läßt. Er bildet, wie er im Handel vorkommt, eine blaugrüne, dichte und im Bruche erdige Masse, oder er sieht mehr hellbläulich aus und besitzt einen seidenartigen Glanz. Hin und wieder erscheinen in der Masse Traubenkerne, Weinbeerenhülsen rc. In Wasser löst sich der Grünspan nur zum kleinen Theile auf, dagegen läßt er sich in Essig auflösen. Er wirkt giftig. Seine Hauptanwendung findet er bei Bereitung von Farben, Beizen rc.

Destillirten Grünspan nennt man ein dieselben Bestandtheile enthaltendes, aber in Wasser lösliches grünes Salz, das man aus dem gemeinen Grünspan durch Auflösen im Wasser und Krystallisation der Lauge gewinnt. Es stellt derselbe dunkelgrüne an der Luft etwas verwitternde Krystalle dar.

Grusch (Biergrusch) ist der Beiname des türkischen Piasters zu 40 Paras. S. Constantinopel.

Grusien (Grusinien) oder **Georgien**, s. Tiflis; auch vergleiche man Abuschär und Leipzig.

Guadeloupe, französisch=westindische Insel, s. Martinique und Westindien.

Guajakharz (lat. resina guajaci oder ligni sancti; franz. résine de gaïac; engl. guaiacum; ital. guajaco). Es ist das Harz des officinellen Guajakbaumes, Guajacum officinale L., der in Westindien wächst. Es schwitzt entweder von selbst aus oder man gewinnt es durch Einschnitte in den Baum. Auch sägt man in Amerika die Stämme und großen Aeste in drei Fuß lange Stücke, durchbohrt diese der Länge nach, legt sie mit dem einen Ende übers Feuer und läßt das durchs Verbrennen des Holzes im innern Loche herunterfließende Harz in untergesetzte Gefäße laufen. Von weit geringerer Güte erhält man es, wenn man das geraspelte Guajakholz entweder mit Wasser und Kochsalz auskocht, oder das Harz mit Weingeist auszieht. — Sorten: 1) die beste, aber seltene ist die in kugligen oder länglich tropfenförmigen Stücken, welche von selbst aus dem Baume geflossen sind. Der schwache Staub, mit dem sie bedeckt sind, gibt ihnen ein schmuzig=grünliches Ansehen. Bruch unvollkommen, muschelig. Glanz stark. In dünnen Splittern gelblich oder grünlich, oft mit kleinen röthlichbraunen Flammenzeichnungen durchzogen, welches wahrscheinlich die eigentliche Farbe ist. Riecht frisch etwas nach Benzoë, schmeckt nicht sehr scharf oder kratzend. Wird zwar durch die Wärme der Hand nicht weich, klebt aber beim Kauen an den Zähnen. Entwickelt auf heißem Bleche oder glühenden Kohlen einen vanilleähnlichen Geruch; der Rauch davon erregt Husten. Spec. Gew. 1,2. 2) Guajacum in massis; dies ist im Handel die gewöhnliche Sorte. Es sind große, unregelmäßig gestaltete Stücke, an denen oft noch Theile von der Rinde hängen; oft sind sie aus kleinern Stücken zusammengeflossen und enthalten auch inwendig häufig Rinden= und Holzsplitter, auch mit Rissen und kleinen Höhlungen versehen. Die ursprüngliche Farbe, die man daher auch noch im Innern findet, ist röthlichbraun oder gelbbraungrünlich; dies Harz hat aber die merkwürdige Eigenschaft, daß es durch Luft und Licht (also durch Oxydation) grün, ja dunkelpistazienmgrün wird, weshalb sich diese Farbe auch in die Klüfte hineinzieht. Diese Erscheinung kann man schneller hervorrufen, wenn man es (besonders in Pulverform, worin es erst graulichweiß ist) mit Salpetersäure in Berührung bringt. Macht man arabisches Gummi mit kaltem Wasser an und reibt damit das Guajakharzpulver zusammen, so wird dies blau. Darin, sowie im Uebrigen, sind beide Sorten einander gleich, nur daß die zweite beim Kauen ein anhaltenderes und unangenehmeres Kratzen im Schlunde erregt. 3) Die geringste Sorte enthält sehr viel Holzstückchen und wenig Guajakharz. — Wenn man es in Weingeist auflöst, so erhält man mehr Harz, als man auflöste; denn es setzt sich dann mit dem Wasser des Weingeistes in Verbindung und bildet so ein Guajakharzhydrat; in diesem Zustande kratzt es fast gar nicht. — Gebrauch medicinisch. — Verfälscht mit Kolophonium, auch mit geraspeltem Bernstein, sogar mit Steinchen und Sand. Kommt einem ein Stück verdächtig vor, so löst man es mit Weingeist auf und gießt dann Aetzkali hinzu; ist es unverfälscht, so wird die Auflösung klar, außerdem erfolgt ein Niederschlag. — Handel. Es wird über Amsterdam, London und Hamburg bezogen, in Kisten, Fässern zu 1—4 Ctr. und in Säcken gewöhnlich zu 1 Ctr. In England gibt das Pfund aus brit. Colonien 3 d. Einfuhrzoll, aus fremden Besitzungen 1 s. 10 d., Rückzoll 1 s. 2 d. Gebrauch in Hamburg: gGew. ½ %, Tara gemacht, Preis in ß. Bco. pr. Pfd., Courtage 1 %. Staderzoll pr. Kiste 4 ß., pr. Faß 3 ß. oder nach dem Gewichte pr. 400 Pfd. 3 ß.

Guajakholz, Franzosen=, Pock=, Pocken=, Blattern= oder Heiligenholz (lat. Lignum sanctum, lign. Guajaci; franz. bois de Gaïac ou bois saint; engl. pock wood; ital. legno santo). Das Holz des in Südamerika und Westindien, besonders auf Jamaica und Domingo einheimischen officinellen Guajakbaumes (Guajacum officinale), welches seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Europa bekannt ist und im J. 1517 zuerst als Heilmittel berühmt wurde. Im J. 1532 war es noch selten, daß man das Pfund mit 4 Ducaten bezahlte. Das Guajakholz kommt in Stämmen oder Scheiten von verschiedener Größe, die oft noch mit der Rinde bedeckt sind; es hat einen gelblichen Splint und einen bläulichgrauen Kern, der weit schwerer und härter ist als ersterer. Es ist so schwer, daß es im Wasser untersinkt, sein specifisches Gewicht ist = 1,333. Auf der grüngelblichen Grundfarbe des Guajakholzes befinden sich häufig größere und kleinere Flecken und flammige Zeichnungen von dunklerer, brauner, fast schwarzer Farbe. Beim Reiben verbreitet es einen angenehmen, von seinem Harzgehalte herrührenden Geruch; der Geschmack ist scharf und kratzend. Gebrauch. Die größern Stücke (von 200—800 Pfd. Schwere) benutzt man zu Walzen an Maschinen; ihr Werth richtet sich nach der Größe; die in den Handel kommenden klei=

nern Stücke (von 20, 30 bis 100 Pfd.) werden von den Drechslern zu Schiffsblöcken, Rollen, Daumwellen, Rädern, Zapfenwellen und andern Maschinentheilen, sowie zu mancherlei kleinern Arbeiten und Kunstsachen, Flöten, Löffeln, Tabaksdosen, Kegelkugeln ꝛc. verarbeitet. Die zum Drechseln unbrauchbaren, rissigen und ganz dünnen Stücken werden geraspelt, gemahlen und sowie die Rinde und das Harz in den Apotheken und von Färbern benutzt, welche auch die bei der Bearbeitung abfallenden Späne gebrauchen. Man erhält das Guajakholz über London, Hull, Liverpool, Bordeaux, Hamburg, Rotterdam und andere Seestädte in den Handel.

Guajakrinde (lat. cortex guajaci oder ligni sancti; franz. écorce de gaïac). Es ist die Rinde desselben Baumes, von dem das gleichnamige Harz herrührt. Sie kommt in großen, schweren und festen Stücken war. Häufig ist noch die dünne, pergamentartige, schmuziggelbliche Oberrinde daran; fehlt diese, so ist die äußere Fläche der Rinde dunkelschwärzlichbraun mit unbedeutenden Rissen. Innere Fläche glatt, gelblichweiß oder braun mit dunklern Flecken. Im Querbruche fast eben; sie zeigt da ihre Zusammensetzung aus vielen auf einanderliegenden kartenblattdicken Schichten, welches die Jahresringe der Rinde sind. Häufig zeigt sie im Innern kleine Punkte von Harz. Geruch fehlt ihr. Geschmack zwar scharf, aber wenig kratzend und wenig bitter. — Man zieht in den Apotheken die heilenden Stoffe, 23% eigenthümliches Hartharz, 48% bittern kratzenden Extractivstoff daraus, wogegen das Holz des Baumes von jenem 10%, von diesem 8% und außerdem 260% Guajakharz enthält. Bezugsörter wie beim Guajakharze.

Guatemala la Nueva oder **Neuguatemala**, Hauptstadt und sehr wichtiger Handelsplatz der Republik Guatemala oder der Vereinigten Staaten von Central- oder Mittelamerika, unweit des stillen Oceans am Vacas, dessen schiffbar gemachte Mündung seit Kurzem den Hafen der Stadt, Puerto Liberdad, bildet, und jetzt (nach Thompson) mit 50,000 Einw., welche vor andern Amerikanern sich auch durch Gewerbsindustrie auszeichnen, so daß ihre Waaren selbst von Europäern hochgeschätzt werden. Sie liefern schöne Gold- und Silberwaaren, Bildhauerarbeit in Holz und Stein, porcellanähnliche Fayence zur Ausfuhr, gute Baumwollenzeuge in ordentlichen Manufacturen sowie durch einzelne Weber, selbst feine Musseline und Gaze, ferner viel Tabak, Cigarren, Zukker und Indigo, und die Frauen sind berühmt durch Kunstfertigkeit in mannigfaltigen Stickereien, durch Verfertigung von Federgemälden, künstlichen Blumen u. dergl. So besitzt die Stadt auch eine Universität, eine Akademie der schönen Künste, Gymnasien und Freischulen für den Volksunterricht, eine prächtige Münze ꝛc. und es müßte dieselbe bei dem außerordentlichen Reichthum an geschätzten tropischen Producten der Umgegend und des ganzen Landes bald einen hohen Flor erlangen, wenn nicht die fürchterlichsten Erdbeben und eine Menge Vulkane der Cordillerenkette diese schöne und wohlangebaute Gegend so oft verwüsteten.

Neuguatemala wurde erst im Jahre 1774 nach dem großen Erdbeben, welches Altguatemala (G. l'Antigua) größtentheils zerstörte, und zwar 4 Meilen von demselben erbaut, allein auch hier wieder im J. 1830 durch Erdbeben und Ausbrüche der nahen Vulkane, deren das Land mehr als zwei Dutzend hat und unter denen der Wasservulkan (Agua) und der Feuervulkan (Fuego) die berüchtigtsten sind, schrecklich verwüstet. Neben beiden Guatemala gibt es am Wasservulkan noch ein drittes und zwar das älteste Guatemala, seit 1527 die Hauptstadt des Landes, von Alvarado gegründet, und wegen ihres Alters G. la Vieja genannt, indem es früher als G. l'Antigua erbaut, aber schon 1541 durch einen Wasserausbruch des Volcano del Agua fast ganz vernichtet worden ist, so daß es nur noch von etwa 2000 Indianern bewohnt wird.

Producte und Handel. Der Freistaat Guatemala, welcher aus 5 unabhängigen Föderativ-Republiken: Guatemala, San Salvador, Honduras mit der Mosquitoküste, Nicaragua und Costarica besteht, ist sowohl wegen der Mannigfaltigkeit und des Reichthums seiner Naturproducte, als auch wegen seiner geographischen Lage einer der interessantesten Punkte der neuen Welt. Die üppigsten Fluren der Tropenwelt liefern neben großen Quantitäten Zucker, Kaffee, Vanille, Tabak, Baumwolle, Indigo, Pfeffer ꝛc. die europäischen Cerealien, besonders Reis, Mais, Weizen und Gerste in hundertfältiger Frucht, und Obst aller Zonen gedeiht hier in besonderer Vollkommenheit. — Ein Hauptproduct des Landes ist der feinste Cacao; Hauptsorte die von Soconusco in der Provinz Chiapa von Guatemala, welcher selbst die Caracas noch nicht gleichkommt. Dieser kostbare Cacao kommt jedoch nicht in den auswärtigen Handel, indem er im Lande selbst verzehrt wird. Kleine Quantitäten davon wurden früher an den spanischen Hof gesandt. — Von gleicher Qualität ist der Indigo, und der aus San Salvador, allgemein unter dem Namen Indigo von Guatemala bekannt, wird für den besten und schönsten auf der Erde gehalten. Die jährliche Ausfuhr soll gegen 2 Mill. Pfd. zu einem Werthe von 2½ Mill. Piaster betragen. — Die neuere Zeit hat auch die Cochenille eingeführt, und ihre Zucht, deren Hauptsitz in der Umgegend von Neuguatemala ist, übertrifft bereits die von Mexico, und man schlägt ihre Ausfuhr (3000 Seronen) ebenfalls schon zu 2½ Mill. Piaster an, so daß jetzt Indigo und Cochenille die Haupthandelsartikel bilden. — Außerdem bietet das Land die herrlichsten Farbe-, Bau- und Tischlerhölzer, (Acajou-, Nicaragua-, Cedern-, Mahagoni-, Campeche- u. a. Holz), besonders in Honduras; eine Menge Gummi- und Balsambäume (davon die Küste in San Salvador am stillen Ocean den Namen Balsamküste führt) und eine große Mannigfaltigkeit von Arznei- (auch Chinarinde) und Gewürzpflanzen. — Wie der Ertrag des Landbaues, ebenso ist seit der Rückkehr der Ruhe im Lande auch die Ausbeute des Bergbaues fortwährend im Steigen. Man gewinnt Gold und Silber, am meisten in Honduras, aber auch Blei, Kupfer, Eisen u. a. Mineralien, sowie Edelsteine und Naphtha oder Erdöl. Die Küste liefert viel Seesalz, und die Bai Salinas bei Nicoya in Nicaragua gute Purpurschnecken; die starke Viehzucht viel Häute und Hörner, besonders in San Salvador.

Obgleich auf einer Hochebene gelegen und von keinem schiffbaren Flusse bewässert, ist Neuguatemala doch der lebhafteste Handelsplatz der Union, und verkehrt theils mit den neuen Häfen Puerto-Liberdad und Istapa oder Independencia am stillen, theils mit dem wichtigsten Seehafen der Republik, Omoa in der Bai von Honduras am atlantischen Ocean, was auf äußerst mühsamen Pfaden durch die Cordilleren mit Maulthieren geschieht. Andere nicht unwichtige Seehandelsplätze sind Realejo und Nicoya für Nicaragua am stillen und Truxillo und San Juan für Honduras und Nicaragua am atlantischen Ocean.

Unter allen Staaten Amerika's hat Guatemala den mäßig-

sten Zolltarif. Die Ausfuhr ist völlig frei. Entrepots sind im Norden der Hafen Omoa, im Süden der von Union. Alle Waaren können, ohne Zoll zu zahlen, 1 Jahr und 1 Monat in den Entrepots liegen bleiben, nach deren Verfluß sie Zoll bezahlen oder eingeschifft werden müssen.

Es schien vor einiger Zeit fest beschlossen zu sein, hier in Guatemala durch einen Canal und mittels des Nicaraguasees und des aus demselben in den atlantischen Ocean gehenden Flusses San Juan, den atlantischen mit dem stillen Ocean zu verbinden und dadurch den langen und beschwerlichen Seeweg nach dem östlichen Asien (Japan, China, Ostindien) und Neuholland, sowie nach Peru und Chile, für Europa und das östliche Amerika abzukürzen, was hier am allerersten möglich wäre; denn der nach Herstellung einer sichern Wasserstraße auf dem San Juanflusse und Nicaraguasee mittels Canals noch zu durchschneidende schmale Streifen Festland, vom Nicaraguasee bis zum Papagayobusen am stillen Ocean, beträgt nicht mehr als etwa 8 Stunden, und die Entfernung von dem durch einen kleinen Fluß mit dem Nicaraguasee im Nordwesten zusammenhängenden Leonsee gar nur etwas mehr als 4 Stunden bis zum Ocean. Es würde ein solcher Verbindungscanal von unberechenbaren Folgen für die Republik Guatemala sein. Die Regierung von Guatemala hatte auch bereits eine Actiengesellschaft („Atlantic and Pacific Company") genehmigt, welche ein Handelshaus in New-York (Palmer) mit 20 Mill. Dollars zur Ausführung eines solchen Projectes vereinigt hatte. Dieser wichtige Plan kam aber nicht zu Stande; höchst wahrscheinlich durch das Dazwischentreten der Handelseifersucht der Briten auf Jamaica, die bereits auch diese Gegend unter ihre Handelsbotmäßigkeit zu bringen wußten, und welche die großen Vortheile, die in Hinsicht der Beschiffung dieser Wasserstraße den Unternehmern zugestanden waren, nicht in den Händen ihrer Rivalen wissen wollten.

Münzen, Maß und Gewicht, s. Merico.

Guayaquil, der wichtigste Handelsplatz und Seehafen der columbischen Republik Ecuador oder Quito, im Hintergrund eines Meerbusens oder vielmehr an der breiten Mündung des Flusses gleiches Namens, in Südamerika, und in Hinsicht auf Lage, Handel und Volksmenge, die auf 24,000 Seelen geschätzt wird, eine der wichtigsten Städte der drei columbischen Republiken. Sie wurde von Pizarro 1533 gegründet, hat ihren Namen von dem frühern Oberherrn des Landes, dem Kaziken Guayas, und wird durch den Fluß in zwei Theile geschieden, die durch eine 800 Ellen lange Brücke verbunden sind. Berühmt ist die hiesige Schiffswerfte, die eine große Anzahl Arbeiter beschäftigt und von welcher eine Menge gute Schiffe hervorgehen, die auf den westamerikanischen Meeren fahren. Sie wird durch die schönen Waldungen um Guayaquil begünstigt und ist die erste Anstalt dieser Art an der ganzen Westküste Amerika's, sowie der von 3 Forts beschützte und gute Hafen bis 1831 das Seearsenal von ganz Columbien und die gewöhnliche Station der Seemacht für das große Weltmeer war. Es findet sich hier auch eine Schiffsfahrtsschule.

Der Seehandel ist beträchtlich und nimmt mit jedem Jahre mehr zu, da Guayaquil der Stapelplatz des Verkehrs zwischen Peru und Chile mit Columbia und Merico ist, wozu noch kommt, daß das fruchtbare Land selbst gute Ausfuhr bietet und dieser Platz fast alle Geschäfte der Republik macht und daher auch bedeutende Einfuhr von Industrieartikeln hat.

Der Hauptartikel der Ausfuhr des Landes ist Cacao, von welchem jährlich an 600,000 Fanegas geerntet werden; doch ist derselbe von geringerer Qualität als die von Soconusco und Caracas; ferner die beste Chinarinde aus der Umgegend von Loxa im Departement Assuac. Außer diesen Hauptartikeln gewinnt man noch eine Menge Tabak, dann Zucker, Baumwolle, etwas Vanille, Häute, Honig, Wachs, Gummi, Cochenille, Cassie, Sassaparille, Seesalz und viel Bauholz; auch die Purpurschnecke findet sich hier und wird zum Färben der Baumwolle benutzt. Fast alle Flüsse haben Goldsand; doch ist der Metallreichthum des Landes nicht so bedeutend als in den übrigen südamerikanischen Staaten. Als wichtigster Industriezweig in Guayaquil ist die Fabrication seiner Strohhüte zu nennen, die zu hohen Preisen nach vielen Gegenden Amerika's abgesetzt werden. Die Einfuhr besteht in Manufactur- und besonders auch rohem Eisen und Kupfer, sowie in Eisen- und Stahlwaaren aus Europa und den Vereinigten Staaten. Mit Quito, der Hauptstadt des Staates von 70,000 Einw., als dessen Vorhafen Guayaquil bis jetzt zu betrachten ist, steht dieser Seeplatz durch Landstraßen in Verbindung; doch trat auch schon der erst aufblühende und näher liegende Hafen Esmeraldas mit Quito in Handelsverkehr.

In dem Busen von Guayaquil und an der Mündung des Flusses liegt die Insel Puna, welche mit der Küste eine Art Hafen bildet, wo die Schiffe ankern, ehe sie den Fluß hinauf in den eigentlichen Hafen fahren, und etwa 100 Meilen von der Küste die an großen Schildkröten reiche Gruppe der Galapagos- oder Schildkröten-Inseln, von welchen nur die Charles-Insel oder Floriana, wo seit 1832 eine Colonie entstand, von etwa 200 Menschen bewohnt ist.

Münzen, Maß u. Gewicht, s. Caracas u. Merico.

Gudda, arabisches Flüssigkeitsmaß, s. Beit-el-Fakih und Mocca.

Guese, Gueze, Guerze, Guz, Längenmaß in Persien, s. d.

Guiana, britisches, s. Demerary; französisches, s. Cayenne; holländisches, s. Surinam.

Guilders (Gulden), englische Benennung des holländischen Gulden auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung und in dem niederländischen Westindien. Großbritannien ließ 1809 rc. selbst Silberstücke zu 3, 2, 1, ½- und ¼-Gulden für die frühern holländischen westindischen Colonien und dann auch eine Zeit lang für das britische Guiana schlagen, aber mit dem Bildnisse des Königs von England. S. Münzen überhaupt.

Guinea, ein großes Küstenland im westlichen Afrika, am gleichnamigen Meerbusen und am äthiopischen Meere, von etwa 700 Meilen Ausdehnung, dessen Grenzen aber von den verschiedenen seefahrenden Nationen verschieden bestimmt und von den Schiffern überhaupt von der Gummiküste nördlich vom Senegal (20° N. Br.) bis zur wüsten Küste südlich vom Cap Negro (18° S. Br.), d. i. so weit der Sclavenhandel getrieben wurde und zum Theil noch getrieben wird, ausgedehnt werden. Geographisch und eigentlich beginnt dasselbe erst an der südlichen Grenze von Senegambien (10° N. Br.) und wird in zwei besondere Stücke, in Oberguinea (das eigentliche Guinea) und Niederguinea oder die Küste Congo geschieden. Diese Küstenstrecken wurden zuerst um die Mitte des 15. Jahrh., auf Veranlassung und in Auftrag des Infanten Heinrich, durch die Portugiesen entdeckt und mit Niederlassungen versehen, bis später auch Holländer, Engländer, Dänen, Franzosen, Portugiesen, Spanier, selbst Preußen unter dem gro-

ßen Kurfürsten, auf kurze Zeit und gegenwärtig auch Nordamerikaner in diesen Gegenden sich ansiedelten und Handelsetablissements gründeten. Da diese Theile Afrika's zu beiden Seiten des Aequators liegen, so ist das Klima sehr heiß, aber auch die Fruchtbarkeit des Bodens meist sehr groß und fast überall Reichthum an Producten zu finden. — Für den Handel sind wichtig: große Heerden Büffel, Schafe, Elephanten, Tiger, Zibethkatzen, Strauße, Schildkröten, Reis, Gummi, Baumwolle, Zuckerrohr, Kaffee, Indigo, Pfeffer, Ingwer, Tabak, Droguen, Palmöl und Südfrüchte aller Art, viele Arten der besten Farbe- und Möbelhölzer, Goldstaub, Salz, Ambra rc.

Oberguinea, oder das eigentliche Guinea, umfaßt den 400 Meilen langen Landstrich am großen Guinea-Meerbusen vom Cap Verga oder von Senegambien bis zum Cap Lopez und enthält eine Menge meist noch unbekannter Negerstaaten, an deren Küsten die Europäer seit langer Zeit lebhaften Tauschhandel treiben und die zum Theil nach ihren Erzeugnissen benannt und unterschieden werden. Es sind folgende: die Sierra-Leona-, Liberia-, Pfeffer- oder Körner- (auch Malaghetta-), Zahn- oder Elfenbein-, Gold-, Sclaven-, Benin- und Biafara-Küste.

Die Sierra-Leonaküste, von Senegambien bis zum Cap Mesurado. Eine britische Colonie für die in Amerika freigegebenen und aus der Sclaverei durch Wegnahme der Sclavenschiffe befreiten Neger, die bereits 17 Ortschaften mit mehr als 20,000 Ew. begreift. Sie wurde mit vielen Kosten in der menschenfreundlichen Absicht gegründet, den Negerhandel zu unterdrücken und mittels freier Neger, die man durch Unterricht, Ackerbau und Handwerke bildet, Civilisation in Africa zu verbreiten. Es gibt hier bereits ziemlich beträchtliche Kaffeeplantagen. Die Hauptstadt Freetown, 1793 an der Südseite des Sierra-Leonaflusses gegründet, zählt 6000 Einw. und darunter gegen 120 Europäer.

Die Liberiaküste. Dieses den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehörende Gebiet ist eigentlich nur ein Theil der Pfefferküste und wurde zu gleichem Zwecke wie die vorhergenannte Küste von der „Gesellschaft für Colonisation Afrika's durch freie Neger" zu Washington, New-York und Philadelphia im Jahre 1821 erkauft und hier unweit des Cap Mesurado die Negercolonie Liberia, die bereits 8 Niederlassungen begreift, mit der Hauptstadt Monrovia an der Mündung des Mesurado (2000 Einw.) nach dem Muster der englischen gegründet. Wie Sierra-Leona nach englischen, so wird Liberia nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten regiert und erfreut sich eines guten Gedeihens.

Die Pfeffer- oder Körnerküste, vom Cap Mesurado bis zum Palmencap, so genannt nach deren Hauptproducte, dem sogenannten Guineapfeffer (Paradieskörner), der eine Art Cardamomen ist. Bewohnt wird diese Küste von den kriegerischen Yolofs (Jaloffen), den schwärzesten und größten unter allen Negern, von den weit verbreiteten Fulahs und mehrern andern Völkern. Die in der Nähe des Rio Sestos sind von sanftern Sitten und dem Handel ergeben, den sie mit den Gewürzen ihres Landes, mit Elfenbein, Häuten, Goldstaub und bis auf die neueste Zeit auch stark mit Sclaven trieben. — Die Engländer haben hier die Factoreien Kingston, Sestos und Sestro.

Die Zahn- oder Elfenbeinküste, vom Palmencap bis zum Cap der drei Spitzen (Tres Puntas), sonst wohl auch in das Land der guten (im Osten) und bösen (im Westen) Leute eingetheilt, ist wenig bekannt und der Handel mit den Negern unbedeutend, doch tauschen diese allerlei Bedürfnisse gegen Elfenbein, Gold, Salz, Baumwolle und Indigo, die hier wild wachsen, mit den Europäern.

Die Goldküste, bis zum Rio Volta. Sie ist der bekannteste Theil von Guinea, wo die cultivirtesten Einwohner und die meisten europäischen Niederlassungen sich befinden. Hier ist der goldreiche und mächtige Negerstaat der Aschantis, die sich alle umwohnende Stämme unterworfen und sich selbst den Europäern furchtbar gemacht haben. Ihre Hauptstadt ist Kumassi.

Die wichtigsten von Europäern besetzten Punkte und Forts sind hier: Cape-Coast-Castle oder Cabo Corso und James Castle der Engländer, ehemals wichtige Sclavenmärkte mit blühendem Handel; ferner Elmina oder St. Georg della Mina und Fort Nassau der Holländer, und Christiansborg und Frederiksborg der Dänen. — Das Gold, welches hier ein Hauptproduct ist, wird nicht nur aus dem Sande gewaschen, sondern auch aus den Bergen zu Tage gefördert; nur verstehen die Einwohner den Bergbau nicht. Außerdem gewinnt man hier viel Palmöl und Salz und tauscht Goldstaub, Elfenbein, Schildkrot, Gummi, Pfeffer, Cocosnüsse, Ebenholz, Rothholz, Straußfedern, Tigerfelle rc. gegen europäische Producte ein.

Die Sclavenküste, vom Flusse Volta bis zum Flusse Benin oder Formosa, einem Mündungsarme des Niger, hat, seitdem der Sclavenhandel verboten ist, für den Verkehr mit Europa nur noch wenig Bedeutung und nur die Dänen haben hier noch die kleine Niederlassung Quitta, wo einiger Tauschhandel stattfindet.

Die Beninküste, vom Beninflusse bis zur Biafarabai, hat in der neuesten Zeit nur durch die Aufschlüsse Wichtigkeit erhalten, die wir durch die Entdeckungsreise der Gebrüder Lander auf dem Nigerstrome erhalten haben. Richard Lander nämlich gelang es erst, im Jahre 1830 den Lauf des schon von Mungo Park im J. 1805 bis Bussa (wo derselbe seinen Tod fand) und 1827 von dem eben so unglücklichen Clapperton befahrenen Nigerstroms hier vollends bis zu seiner Mündung zu entdecken. Es traf ihn jedoch ein gleiches Schicksal wie mehrere seiner Vorgänger in diesem Lande; denn als er bei seiner zweiten Expedition dahin (1833 und 1834) in Begleitung seines Bruders und anderer Engländer diese gegen 400 Meilen lange, durch die fruchtbarsten und reichsten Gegenden des innern Afrika's, über große und blühende Städte führende, und daher für den Handel gewiß sehr wichtige Wasserstraße des Niger auf seinem eisernen Dampfschiffe näher untersuchen und Handelsverbindungen mit den Negerfürsten dieser Länder anknüpfen wollte, wurde er von einem der wilden Bewohner durch einen Schuß tödtlich verwundet und starb bald darauf (den 6. Febr. 1834) auf der englischen Insel Fernando-Po im noch nicht vollendeten 30. Jahre seines thätigen Lebens.

Die Biafaraküste, von der Biafarabai bis zum Cap Lopez, ist noch wenig bekannt und hat für den Handel wenig Wichtigkeit.

Niederguinea oder die Küste Congo begreift die südliche Hälfte von Guinea oder das 300 Meilen lange Küstenland am äthiopischen Meere vom Cap Lopez bis zur wüsten Küste südlich vom Cap Negro. Obgleich aber dieses Land von Portugiesen, die es entdeckt und zum Theil sich unterworfen, schon seit 1484 besucht wird, so ist dasselbe doch noch sehr unbekannt

und scheint, ungeachtet des großen Reichthums dieser Gegend an Gold, Silber und Kupfer, sowie an Pfeffer, Kaffee, Zuckerrohr, Elfenbein und kostbaren Holzarten, der Handel dieser Nation hier doch nie sehr bedeutend gewesen zu sein. Ihre Niederlassungen in diesem Negerreiche sind zu Congo oder San Salvador, Loanda, Angola und Bnguela, wo die Hauptsclavenmärkte sich finden, und von wo aus die Portugiesen auch jetzt noch einen sehr lebhaften Sclavenhandel nach Amerika, besonders nach Brasilien treiben.

Guineainseln. Es sind deren 4 vor der Biafaraküste im Meerbusen von Guinea, welche sonst alle Portugal gehörten, und zwar 1) Fernando del Po (seit 1827 britisch), 2) die Prinzeninsel (seit 1778 spanisch), 3) Annobon (seit 1778 spanisch) und 4) St. Thomas, die bedeutendste unter allen (portugiesisch). Sie sind alle feuchtbar und liefern die obengenannten afrikanischen Producte (s. Guinea) und besonders reich ist Thomas an Zucker und Baumwolle. Wichtig kann Fernando-Po werden, da die Engländer von hier aus Entdeckungen ins innere Afrika unternehmen und den Sclavenhandel dieser Gegend mit Gewalt verhindern. Ihre zu diesem doppelten Zweck im J. 1827 hier gegründete Niederlassung heißt Clarence-Cove.

Münzen und Curs in Guinea und Senegambien. Bei der bedeutenden Ausdehnung dieses westafrikanischen Küstenlandes bestehen auch mehrere verschiedenartige Verhältnisse, nach denen man hier zu rechnen pflegt, obgleich ein großer Theil des hiesigen Handelsverkehrs bloser Tauschhandel ist. — Die Eingebornen dieser Küste haben nun zwar kein gemünztes Gold und Silber, sondern sie bedienen sich theils des Goldstaubes, welcher hier selbst einen ansehnlichen Handelsartikel bildet, theils der Kauris oder kleinen Muscheln der maldivischen Inseln, letztere vornehmlich als Scheidemünze; theils aber auch der Barren oder Stangen Eisen von nambafter Größe und Schwere (sowie der Bernsteinkörner — 7 Stück derselben = 1 Barre —), zumal am Senegal und Gambia, wie dies letztere unter dem Artikel Barre S. 116 bereits dargelegt worden ist. — Diejenigen Küstenbewohner, die mit dem Gelde bekannter geworden sind und mit den Europäern einen fortdauernden Verkehr unterhalten, bedienen sich des spanischen Piasters, den man in Cents oder Hunderttheile eintheilt, und welche Silbersorte ihnen der auswärtige Handel in ziemlicher Menge zuführt.

In den europäischen Niederlassungen auf dieser Küste sind aber auch wirkliche und meist eigenthümliche Münzen eingeführt worden. — So haben die Portugiesen für ihre Besitzungen auf Angola, Benguela ꝛc. besondere Silbermünzen unter der Benennung Macuta, Macuten geprägt, und zwar Stücke zu 1, 2, 4, 6, 8, 10 und zu 12 Macuten, wovon unter dem Artikel Benguela S. 148 auch schon das Nöthige angegeben worden ist. — Die französischen Besitzungen am Senegal rechnen nach den obenerwähnten Eisenbarren; in den englischen Colonien in Oberguinea und auf der Sierra-Leonaküste wird zwar häufig der Verkehr nach spanischen Piastern zu 100 Cents, Dollars genannt, vollzogen, aber man hat in diesen englischen Besitzungen auch wirklich geprägte Macuta-Stücke zu 1, 2, 5 und zu 10 Macuten, von denen, im Durchschnitt genommen, 110 auf die köln. Mark fein Silber gehören, eine solche Macuta also = 3 Silbergr. 9,82 Pfen. preuß. Ct. zu rechnen ist. S. den Artikel Macuta. Diese Macuten werden hier zu 2000 Zembis gerechnet, welche Zembis nichts anderes als die schon erwähnten Kauris sind. S. Kauris. In den dänischen Besitzungen rechnet man gewöhnlich nach Cabes (Cabeschen, Ibi's) zu 3840 Kauris, welche Cabes zu 1 Thlr. 28 Sgr. 11,368 Pfen. preuß. Ct. zu rechnen sind. In Dahome und Whyda (Weida) werden die Cabes zu 4000 Kauris gerechnet, und sind im Werthe zu 2 Thlr. 1 Sgr. 4,84 Pfen. preuß. Ct. anzunehmen.

In denjenigen Landestheilen, wo, wie auf der Goldküste ꝛc., der Goldstaub zu dem geläufigsten Münz-Stellvertreter gezählt werden kann, rechnet man nach Unzen Gold, welche man dem Werthe nach mit 70 Franken oder 18⅔ Thaler preuß. Ct. gleich setzen kann, und man theilt diese Unze in 16 Theile, die man Ake oder Akies nennt. Die Unze Goldstaub hat ein Gewicht von 20,7664 franz. Gramm, und in Waaren soll sie nur auf die Hälfte des bemerkten Werthes geschätzt werden. — Auch Glasstücke und Glasperlen, Korallen ꝛc. dienen hier als Stellvertreter des Geldes.

Maß und Gewicht in Guinea und Senegambien. Das Längenmaß heißt Jacktan und ist 4 engl. Yard oder 3,658 Meter lang.

Handelsgewicht. Die Neger wiegen nach Benda à 2 Benda-offas, oder 3 Eggebas, oder 8 Pisos oder Usanos.

1 Seron hat 1½ Piso oder 2 Quintos.

1 Piso hat 1⅓ Quintos, 2 Aquiraques oder Agiragues, oder 4 Media-tablas.

1 Benda wiegt 989⅞ engl. Troy-Gedn oder 64,119 Gramm.

1 Akey oder Akie Goldgewicht wiegt circa 1,3 Gramm.

Auf der Insel Senegal, mit der Stadt St. Louis, in Senegambien, hat man den maurischen Cantar = circa 900 Pariser Pfund. Poids de marc, circa 440,6 Kilogr. oder 971,2 engl. Pfd. Avdps.

Guinea, Guineas, Guineen, englische Goldmünze, welche seit 1671 in Gebrauch gekommen und zuerst aus Gold von der westafrikanischen Küste Guinea geprägt worden, woher der Name. — Die einfache Guinea galt früher 20 Schillinge oder 1 Pfund Sterling, wie jetzt der Sovereign, ward aber später (1728) auf den noch bestehenden Werth von 21 Schillingen erhöht. Man hat einfache, doppelte, fünffache, halbe und Viertel-Guineen, wozu später noch ⅓ oder 7-Schillingsstücke kamen. Der Inhalt ist 22karatig. S. Münzen.

Gülden, Meißnischer, bekanntlich eine sächsische Rechnungsmünze von 21 Groschen oder ⅞ Thalern, die auch in den benachbarten deutschen Ländern bei dem Ein- und Verkaufe von Grundstücken häufig gebraucht wurde.

Gulden, Floren (franz. florin; engl. florin, gilder; ital. fiorino), ursprünglich eine Goldmünze, wie schon der Ursprung des Wortes zeigt; im Ursprunge auch goldene Schillinge genannt. Sie soll eine Nachahmung einer florentinischen Goldmünze sein, die Florin hieß und Blumen im Gepräge trug. Als Unterabtheilung dieser Gulden oder Florinen fing Oestreich im 15. Jahrh. an, sogenannte Guldengroschen (eine zweilöthige Silbermünze) zu prägen, die später den Namen Gulden annahmen, während die goldenen Goldgulden (s. d.) genannt wurden. Anfänglich wurde der Gulden in 20 Schillinge à 3 Kreuzer getheilt, doch fielen die Schillinge schon im 16. Jahrh. weg. — Seitdem ist der Gulden in mehrern Ländern theils als Rechnungsgeld, theils als wirkliche Münze üblich geworden. Allgemein genommen rechnet man in Deutschland 3 Gulden 2 Thalern gleich, des abweichenden Münzfußes ungeachtet, so daß, nach Maßgabe des Landes, der Gulden 16 gGr. oder 60 Kreuzer zählt; indessen sind doch vornehmlich zwei bis drei Währungen zu unterscheiden: der Gulden nach dem Conventions-20-

Guldenfuße, welcher 21 Silbergroschen werth ist; der Gulden nach dem wirklichen 24=Guldenfuße, auch wohl rheinischer Gulden genannt, welcher den Werth von $17\frac{1}{2}$ Silbergr. hat, und der Gulden im sogenannten Kronenthalerfuße, welcher erst seit 1809 in Gang gekommen, von etwas geringerm Werthe als der 24=Guldenfuß ist, und daher, durch einander gerechnet, den Werth von 16 Silbergr. $11\frac{3}{4}$ Pfen. in preuß. Ct. hat. — Außerdem verdient der fränkische Gulden sowie der Meißnische Gülden hier noch einer besondern Erwähnung. Beide sind nur Rechnungsmünzen, wovon der fränkische Gulden gemeinhin zu 20, der Meißnische Gülden zu 21 guten Groschen à 12 Pfen. gerechnet wird, so daß sich 20 Meißnische Gülden mit 21 fränkischen Gulden vergleichen. Der Meißnische Gülden ward in ganz Sachsen und den angrenzenden Ländern bis in die neueste Zeit zum Ein= und Verkaufe von Grundstücken gebraucht, und 8 dieser Gülden immer 7 Thalern gleich gesetzt. Der fränkische Gulden kommt vornehmlich im Coburgischen und Meiningenschen vor, und im letzteren auch noch ein Markwährungsgulden zu $15\frac{3}{4}$ guten Groschen.

Die übrigen Guldensorten, wie den ostfriesischen und den holländisch=ostfriesischen Gulden, sehe man unter Emden nach; den holländischen oder niederländischen Gulden unter Amsterdam; die Guldenwährung der Schweiz unter dem Namen der verschiedenen Schweizer=Cantone oder deren Hauptstädten; den Werth und die Eintheilung des polnischen Gulden unter Warschau, und den der Färöer Inseln unter diesem Artikel.

Die verschiedenen deutschen Münzfüße werden gewöhnlich noch in der Anzahl Gulden ausgedrückt, die davon, obenhin genommen, auf eine köln. Mark fein Silber gehören; wie z. B. außer dem obenerwähntem 20= und 24=Guldenfuße, der alte Leipziger oder 18=Fl.=Fuß, der preußische oder 21=Fl.=Fuß rc., und man sehe diese unter dem Artikel Münzfuß nach.

Guldenwerk, eine gewisse Menge kurzer Waaren, die in Nürnberg auf jedesmal einen Gulden gerechnet werden.

Güldische Barren (franz. lingots de doré; engl. ingots of gilt work; ital. verghe d'argente contenente dell' oro) nennt man die durch Schmelzung vergoldeter Silberwaaren entstandenen Silberbarren. Ist das Silber an Menge vorherrschend, so wird der Goldinhalt ebenfalls in Loth à 18 Grän angegeben; ist aber mehr Gold als Silber in der Barre, so wird das Silber nach Karat à 12 Grän aufgeführt. Die Berechnung ist folgende: Was ist der Werth einer Barre von Brutto (oder rauh) 3 Mark 4 Loth 9 Grän zu $13\frac{1}{2}$ Loth Silber und 15 Grän Gold?

$3\frac{9}{32}$ Mark Brutto à $13\frac{1}{2}$ Loth = 2 Mk. 11 Loth 9 Grän à 13 Thlr. 12 Gr.	Rthlr. 36. 17 Gr. —
$3\frac{9}{32}$ Mk. à 15 Grän = 49 Grän à 214 Thlr.	= 36. 10 = —
(S. übr. Barren).	Rthlr. 73. 3 Gr. —

Gummi, s. Gummiharze.

Gummi arabicum, arabisches Gummi, Mimosengummi (lat. Gummi arabicum oder mimosae; franz. gomme arabique; engl. arabic gum; ital. gomma arabica). Es ist der mehr durch freiwilliges Ausschwitzen als durch Einschnitte hervorgelockte Saft folgender Schotendornbäume: Acacia tortilis Hayne am Sinai die einzige Art, im glückl. Arabien bei Haes, in Oberägypten und in den Wüsten Lybiens, Nubiens, von Dongola und Kordofan; Ac. seyal Delile in denselben 4 Wüsten und Oberägypten; Ac. Ehrenbergii Nees in denselben Wüsten; Ac. vera J. Bauh. in Oberägypten; Ac. arabica Willd. in Ostindien, Arabien, Aegypten und am Senegal; Ac. gummifera Willd. bei Mogador; Ac. senegal Willd. besonders drei große Wälder bildend im Lande der Trarsas=Mauren in der südwestlichsten Ecke der Sahara nördlich vom Senegal. — Sorten: Die Verwirrung der Sortennamen an den verschiedenen Hauptbezugsorten ist so groß, daß keine bestimmte Eintheilung darauf begründet werden kann. Wir werden daher hier die vier Sorten aufzählen, die der Abstammung und dem Wesen nach von einander verschieden sind und dann noch das Nöthige über die Handelsnamen hinzufügen. Die Sorten sind also: 1) Gummi arabicum verum, ächtes arabisches Gummi. Es stammt von den 6 ersten der obengenannten Bäume her und kommt von mehrern derselben unter einander gemengt im Handel vor. Die Stücke sind von der Größe einer Erbse bis zu der einer Nuß, von unregelmäßig rundlicher, auch wurmförmig gebogener Gestalt; weiß, gelblich, dunkelweingelb; ohne Geruch, sehr selten säuerlich riechend; Geschmack fade, klebrig; von Glasglanz; Bruch uneben; mit vielen Rissen durchzogen, daher irisirend; spec. Gew. 1,316—1,482; leicht in kleine Stücken zu zerbrechen. Naß gemacht, röthet es das Lackmuspapier. 100 Theile siedendes Wasser nehmen 19 Theile davon auf. Es besteht im reinen Zustande, wie die folgenden Sorten aus 41,906 Kohlenstoff, 6,788 Wasserstoff und 51,306 Sauerstoff, und hat also, merkwürdig genug, dieselben chemischen Bestandtheile in gleicher Menge, wie der Kandiszucker. Es wird oft mit der folgenden Sorte verwechselt und vermengt, besonders mit den weißen Stücken derselben. Unter dem Namen Yamboan kommt eine Nebensorte vor, die aus zerbrochenen Stücken, mit viel Staub und andern Unreinigkeiten vermengt, besteht; 2) G. senegalense oder senica; Senegalgummi; franz. gomme de Sénégal. Es stammt von der Acacia senegal her, die es im März und December ausschwitzt. Die Stücke sind gewöhnlich größer, bis zum Gewicht eines Pfundes, voller Luftbläschen, aber ohne Risse; weißlich, gelblich, röthlichgelb; durchscheinend; härter und nicht so leicht zu zerbrechen, wie die erste Sorte, schäumen auch nicht so beim Auflösen und Umrühren; aber von demselben Geschmacke; Bruch muschelig; starker Glasglanz. 100 Theile siedendes Wasser nehmen 24 Theile davon auf. Man findet darunter gemengt: a) Bdellium; b) Bassora=Gummi (s. 4te Sorte) und c) Macrons, d. h. ein fast undurchsichtiges Gummi, gewöhnlich braun, zuweilen gelblich, aus einem auflöslichen Theile und aus Holz= und Rindensplittern bestehend. Die Rindenstückchen und Splintfasern, die man überhaupt im Senegalgummi findet, können durchs Ausschwingen entfernt werden. Nebensorten sind: a) das Galamgummi, fast weiß, dem Eise ähnlich, zäh beim Kauen und fast ganz im Wasser löslich; c) das Embavigummi, von geringer Güte; 3) Gummi gedda, Gedda=(Dschedda=) Gummi. Die Stammpflanze ist unbekannt. Die Stücke sind gewöhnlich rundlich; oft hängen Rindenstückchen daran. Dunkel=, auch röthlichgelb; schwach durchscheinend, mit trüben Stellen; mit einem häutigen Ueberzuge; geruch= und geschmacklos; klebt beim Kauen an den Zähnen; saugt aus der Luft Feuchtigkeit ein und ist dann schwer zu stoßen; löst sich schwierig im Wasser auf und hinterläßt stets einen Rückstand. Man findet es auch unter das Senegalgummi gemengt; dieses enthält auch manchmal blaß smaragdgrüne Stücke ohne häutigen Ueberzug, die aber ebenso an den Zähnen kleben, wie das gewöhnliche Geddagummi. Das im Handel sogenannte Gummi barbaricum ist vermuthlich eine Nebensorte davon; 4) Gummi Bassora, Bassoragummi; franz. gom-

me de Bassora. Die Stammpflanze ist wahrscheinlich ein Mesembryanthemum, die geringste Sorte. Etwa seit 1790 bekannt. Die unregelmäßig gestalteten Stücke sind klein bis zur Größe einer Nuß; weiß oder gelblich; gewöhnlich geruchlos, manche riechen jedoch nach Essig; knirschen beim Kauen; lösen sich nicht im Speichel auf, wie das Senegalgummi, röthen auch den Lackmus nicht und geben keinen dicken Schleim wie Traganth. — Auch andere Bäume, außer den oben angeführten für den europäischen Handel wichtigen, liefern arabische Gummisorten, z. B. die Acacia carroo auf dem Cap, die Ac. decurrens Willd. und die Feronia elephantum Roxb., deren Gummi, in Ostindien in großer Menge gesammelt, unter dem arabischen Namen Samagh arrbee oder unter dem tamulischen Vullam pisin in den dortigen Handel kommt; auch wird daselbst die Rinde von der Acacia arabica Willd. häufig gebraucht und das Gummi daraus heißt dort tamulisch Karoevelum pisin. — Verfälscht wird das arab. Gummi mit den Gummis von den Pflaumen-, Kirschen-, Apricosen- und Vogelbeerbäumen, die aber nie ganz im Wasser löslich sind. Das käufliche Gummipulver ist manchmal mit Mehl versetzt. — Gebraucht wird das arab. Gummi in Cattundruckereien zum Verdicken der Beizen und Farben, wozu es aber das theuerste Mittel ist, da doch Stärke, Stärkegummi, Traganth, Salep ꝛc. dieselben Dienste thun, außer bei hellen Deckfarben und zarten Mustern, für den Walzendruck; um Papier, Leder, Zeug und Gefäße glänzend zu machen; zur Bereitung der Tinte und Schuhwichse; in der Medicin; zu Likören und Zuckergebäck; in Nordafrika und Arabien auf Reisen durch die Wüste als Nahrung. — Handel. Bassora sendet (Bassora-Gummi) nach Madras und Bombai, Ostindien nach England. Kairo bezieht vom Hafen Tor am rothen Meere das dort sogenannte Gummi Tori (lat. G. turicum oder toridonense; franz. gomme turique, durch Verwechselung mit turcicum und turque hat man türkisches Gummi daraus gemacht; es stammt von der Ac. tortilis und seyal) und aus dem innern Afrika, Habesch und vom rothen Meere das in Aegypten sogenannte Gummi Saidi (kommt von der Ac. Ehrenbergii). In Aegypten selbst sammelt man es nicht. Häufig mengt man schon dort das Gummi Tori mit dem Saidi. Beide gehören zu G. ar. verum. Man findet jedoch auch das Bassoragummi ganz falsch Torigummi genannt. Europa bezieht das arab. Gummi aus Ostindien, Alexandrien, Smyrna, Tripolis, Mogador, Tanger und St. Louis im Senegal; aus zweiter Hand über Malta, Venedig, Livorno, Marseille, Bordeaux, Nantes, Havre, Liverpool, London, Amsterdam, Rotterdam und Hamburg. Seit dem Anfange des 18. Jahrh. lernte man das Senegalgummi kennen; man hat in neuerer Zeit gesehen, daß die reinern Stücke davon dieselben Dienste leisten, wie G. ar. verum; daher hat die Zufuhr, die beinahe ganz in den Händen der Franzosen ist, immer zugenommen. Sie erhandeln es von den Mauren, namentlich von den Trarsas, auf den Scalen (escales, d. h. Handelsplätzen) am Senegalstrome. 1827 erhielt Bordeaux 1,200,000 Pfd., Havre 600,000 Pfd., Marseille 400,000 Pfd., Nantes 300,000 Pfd. Senegalgummi. England fuhr im Durchschnitt in jedem der 3 Jahre 1829, 1830 und 1831 an arab. Gummi 13,574 Ctr., unter andern 1830 über Nordafrika 2063, über Malta 367, über Italien 1007, über Gibraltar 1587, über Ostindien 1962 Ctr. Bei Usancen werden in vielen Seehäfen Gummi arabicum, senegal, gedda, barbaricum und Staub unterschieden. Letzteres ist wahrscheinlich das oben erwähnte Yamboan; barbarisches aber ist das von der Nordküste von Afrika, wozu man an manchen Handelsplätzen Aegypten rechnet, an manchen wieder nicht. In Marseille theilt man außerdem die ächte Sorte oft wieder in zwei: gomme turique (weiß) und gomme gedda (röthlich). Letzterer Name rührt von Dschedda, einem arabischen Seehafen am rothen Meere her. Aus alle dem sieht man, wie groß die Verwirrung der Handelssorten im Namen und in der That ist; beim Auslesen sollten sich die Droguisten an obige Beschreibungen der vier Hauptsorten halten und dann, nach dem örtlichen Bedürfnisse ihrer Kunden, ihre Unterabtheilungen auslesen. — Calcutta notirt pr. Bazar Maund in Sicca Rupien; Bombai pr. Surat Maund von 44 Seers, Kairo pr. Cantaro von 133 Rotoli oder 47 Oka 352 Drachmen; es kommt in dieser Stadt in zugenähten Häuten an, welche beim Verkaufe nicht aufgeschnitten werden dürfen, um die Waare zu besehen, weshalb man dort oft viel Kieselsteine, Sand und Holz mit kauft; Smyrna rechnet wie Kairo; Venedig pr. Centinajo sottile; in ducati, Tara rein und 10%; Livorno pr. 100 Pfd., in Silber-Pezze, Tara 8% oder rein; Marseille gibt bei Senegalgummi in Säcken 1% Tara und beim barbarischen Gummi in Strohballen 7 Kilogr. oder 10%, bei Schiffsverladungen gelten 5000 Pfd. in Scarfassen als 1 Last, in Fässern aber als 1½ Last; Bordeaux gibt ½% Courtage, die Schiffsfracht wird nach 1000 Kilogr. = 2000 Pfd. = 1 tonneau bestimmt; Nantes gibt beim Senegalgummi in Fässern reine Tara und 4 Kilogr. Gutgew., in Säcken 2½% Tara und 4 6/10 gGew.; in Havre ist die Tara beim arabischen und Geddagummi rein, beim barbarischen in Cafassen 6 Kilogr., beim Senegalgummi in einfachen Säcken 2%, für gewöhnlichen Staub auf Gummi sénégal du bas du fleuve 4%, auf d? Galam 5%; Paris Tara vom Senegalgummi in Säcken 2%, vom barbarischen in Mattballen 6 Kilogr.; Liverpool 15 Pfd. Tara pr. Ctr.; London in Seronen ungefähr 14 Pfd. Tara nebst gGew., in Fässern reine Tara und 3—5 Pfd. gGew., in Kisten reine Tara und 2 Pfd. gGew.; Amsterdam nach bisherigem und meist noch geltendem Gebrauche beim G. arab. in Seronen 7 Pfd. Tara, 2% gGew., 2% Decort und 1 Pfd. Ausschlag, beim G. senegal in Fässern bis 134 Pfd. Tara 10 Pfd., bei Fässern von mehr Gewicht reine Tara, nach neuer, aber noch nicht allgemein geltender Bestimmung Tara für G. sen. in Seronen und Scafassen 5 Pfd., für G. arab. in Fässern und Kisten reine Tara, für G. barb. in Seronen 5 Pfd., Ausschlag für alle 1%; Rotterdam pr. 50 Pfd. beim G. arab. reine Tara, 1½% Ausschlag und gGew., 1% Court., beim G. seneg. reine Tara, 1 und 1½% Ausschlag und gGew., ½% Court., beim G. barb. 7 Pfd. Tara pr. Serone, 1½% Ausschlag und gGew., ½% Court.; bei allen Sorten 1% Decort; Hamburg Tara von G. arab. in Mattballen 8 bis 14 Pfd., von G. barb. in Seronen mit Leinen 10 Pfd., ohne Leinen 8 Pfd. — Zölle: In England seit 1832 pr. Ctr. 6 s. ohne Unterschied des Ursprungsortes und der Sorten. Sundzoll 9 Stüber pr. 200 Pfd. Stader Zoll pr. Kiste 4 ß., pr. Faß 3 ß. oder pr. 400 Pfd. 3 ß. In den deutschen Zollvereinsstaaten 1837—39 pr. sächs. oder preuß. Ctr. Bruttogewicht nach dem 21-Guldenfuße 12 gGr. oder 15 Silbergr., pr. Zollcentner nach dem 24-Guldenfuße 50 Xr. Einfuhr- und Durchgangszoll. Ausfuhr frei.

Gummigutt (lat. Gummi oder gummi-resina guttae oder gutta oder cambogiae oder de Goa; franz. gomme-gutte oder gomme de gémon; engl. camboge; ital. gutti-gomma, gotagamba). Ein Gummiharz in 2 Sorten: 1) das echte oder siamische. Es kommt vom siamischen Guttibaume, Stalagmites cambogioides Murr., der auf Ceylon und häufig nahe bei

Cambogia in Siam wächst und dessen Früchte von der Größe einer Kirsche bis doppelt so groß sind. Blätter und dünne Zweige werden abgebrochen, worauf ein gelber, milchiger Saft herauströpfelt (woher wahrscheinlich der Name rührt; denn gutta heißt ein Tropfen), den man auf Blättern und in Cocosnußschalen auffängt, in großen irdenen Gefäßen an der Sonne eintrocknet und in Blätter wickelt. Auch durch Einschnitte in die Rinde erhält man es reichlich, wobei es an der Sonne hart wird. Es kommt in runden Kuchen, Stangen, hohlen Cylindern und rinnenförmigen Stücken in den Handel, die auswendig dunkelgelbbraun aussehen und mit einem gelben Staube bedeckt sind; inwendig sind sie bräunlich-, auch safrangelb, häufig mit dunkeln Flecken. Strich und Strichpulver schön gelb. Riecht blos, wenn man es erwärmt und zwar eigenthümlich. Anfänglich schmeckt man es gar nicht, dann aber kratzt es schwach, ist scharf, zuletzt süßlich und trocknet den Mund aus, weil es den Speichel stark hervorlockt, den es gelb färbt. Es läßt sich leicht zerbrechen und zerreiben, ist sehr trocken, flachmuschelig und glänzend im Bruche und oft mit feinen Rissen, sehr selten mit Löchern durchzogen; undurchsichtig, in dünnen Splittern an den Kanten durchscheinend. Spec. Gew. 1,2. Manches besteht aus 80% Harz und 20% Gummi, manches aus 89% Harz und 11% Gummi. Das Harz wird im Weingeiste aufgelöst, das Gummi bleibt; Wasser löst es fast ganz auf und bildet damit eine gelbliche milchige Flüssigkeit; angezündet brennt es mit weißer, rußiger Flamme. 2) Das unächte oder ceylonische. Es kommt vom ceylonschen Guttibaume, Garcinia cambogia Desr., der auf Ceylon und auf der Küste Malabar wächst und pommeranzengroße Früchte trägt, die in ihrem Vaterlande als Erfrischungsmittel genossen werden. Er soll zur Blüthezeit am Stamme den citrongelben Saft von der Consistenz des Terpentins auströpfeln, was durch ein in seiner Nähe angezündetes Feuer vermehrt werden soll. Man hat davon eine schlechte Sorte in kleinen Stücken, die mehr braunroth, auf dem Bruche und auswendig matt und voller Löcher ist. — Gebrauch: ehemals in der Medicin gegen den Bandwurm und als sehr heftiges Purgirmittel; in dieser Hinsicht sind sich beide Sorten gleich. Jetzt wird es fast blos als gelbe Farbe angewendet, wozu die siamische Sorte weit mehr taugt, als die ceylonsche; nur kommt sie äußerst selten nach Europa. Auch bereitet man einen schönen Goldfirniß daraus. Je dunkler seine Farbe und je mehr es mit Sand gemischt ist, desto schlechter ist es. — Es findet sich manchmal auch ein amerikanisches Gummigutt im Handel, das in Brasilien und Guiana aus dem Safte mehrerer Arten von Hypericum (Vismia) durch geschickte Behandlung so bereitet wird, daß es dem ostindischen täuschend ähnlich sieht; jedoch purgirt es gar nicht, schmeckt auch nicht so scharf und trocknet den Mund nicht so aus. — Handel. Canton bezieht es aus Hinterindien (Faison, Saigong, Cancao) und versendet es nach England und Nordamerika. Seit 1603 ist es durch Clusius in Europa bekannt geworden; jedoch erst in der Mitte des 17. Jahrh. haben es die Holländer in einiger Menge aus Ostindien gebracht. Man bezieht es von London, Amsterdam und Hamburg. In England gelten 20 Ctr. bei Verladungen als 1 Tonne. Einfuhrzoll pr. Pfd. 1 s. 8 d., Rückzoll 1 s. 1 d. Hamburg gibt ½% gGew., Tara gemacht, Preis in ß. Bco. pr. Pfd., Courtage 1%. Stader Zoll wie Gummi arabicum.

Gummiharze (lat. Gummata-resinae; franz. gommes-résines; engl. gum-resins; ital. gomme-resine) sind Pflanzensäfte, welche milchicht-trübe aus ihren meist krautartigen Pflanzen ausschwitzen, fest werden, natürliche Gemische aus Harz, ätherischem Oel und Gummi bestehen und sich nur zum Theil im Wasser auflösen lassen. Letzteres erklärt sich aus ihrem Gehalte. Thut man sie nämlich in Wasser, so löst dieses blos das Gummi, welches sie enthalten, auf, während das Harz unaufgelöst bleibt, aber äußerst fein zertheilt in der Flüssigkeit schwebend erhalten wird, wodurch diese ein milchig-trübes Ansehen bekommt; man nennt dergleichen Flüssigkeiten Emulsionen, und die Gummiharze, weil sie deren liefern, auch Schleimharze. Bringt man letztere hingegen in reinen Weingeist, so löst dieser zwar das Harz und das ätherische Oel auf, läßt aber das Gummi unangetastet und löst sie also auch nur zum Theil auf, wie das Wasser. Verdünnt man jedoch den Weingeist mit Wasser, so sieht man leicht ein, daß das Gummiharz dadurch ganz aufgelöst werden muß. Letzteres geschieht auch durch Essigsäure. Ihr Gehalt an ätherischem Oele, dessen Dasein sich bei vielen schon durch den Geruch verräth, ist die Ursache davon, daß sie sich blos bei niedriger Temperatur, also im Winter, gut zu Pulver stoßen lassen. Nicht alle werden durch die Wärme der Hand weich. Im Aeußern sehen sie den Harzen ähnlich. Aus alle diesem sieht man, daß sie in Gehalt und Eigenschaften zwischen den Harzen und Gummiarten mitten inne stehen und also einen sehr treffenden Namen haben. Es sind vorzüglich folgende: Gummi-resina ammoniacum, asa foetida, bdellium, euphorbium, galbanum, gutta, kikekunemalo, myrrha, olibanum, opoponax, sagopenum, scammonium. — Die Gummiarten (lat. gummata; franz. gommes; engl. gums; ital. gomme) fließen vorzüglich aus holzigen Pflanzen und werden an der Luft fest, indem sie wahrscheinlich ihr Wasser verlieren. Sie werden in der Hand nicht weich, sind geruchlos, haben einen faden Geschmack und kleben dabei an den Zähnen. Durch Weingeist, Aether oder Oele werden sie nicht aufgelöst. Alle bilden mit Wasser einen Schleim; lösen sich darin kalt oder warm leicht auf (eigentliche Gummiarten, z. B. Gummi arabicum), oder schwierig blos in heißem (Pflanzenschleim; lat. mucilago; franz. mucilage). Da man ehemals, als man den Unterschied zwischen Harzen, Gummiharzen und Gummiarten noch nicht so genau kannte wie jetzt, alle Pflanzensäfte, welche freiwillig ausflossen, Gummi nannte, so findet man in den Preisverzeichnissen der Droguisten eine Menge Harze und Gummiharze noch immer unter dem Namen Gummi. Man sollte jedoch, wie aus diesem Artikel erhellt, blos folgende so nennen: Gummi acaju, arabicum, cerasorum, kutera, tragacanthae.

Gummilack (lat. resina laccae; franz. résine laque; engl. lac; ital. lacca). Diese Waare, deutsch Gummilack; lat. gummi laccae; franz. gomme laque; engl. gumlac und ital. gommalacca zu nennen, ist eigentlich sachfalsch, da sie bei weitem zum größten Theile aus Harz (resina) besteht; jedoch sind diese Benennungen noch zu sehr gebräuchlich, als daß man sie ganz verbannen könnte. Der Name Lack ist uralt; denn er findet sich schon in der Sanskritsprache (Laksha), daher auch in mehrern der heutigen ostindischen Sprachen, sowie im Arabischen (Laak); aus diesen Sprachen ist er erst spät in die abendländischen übergegangen und in Europa auf die verschiedenen Lacke übergetragen worden, die jetzt in der Technologie eine so wichtige Rolle spielen; ursprünglich hieß blos der Gummilack so. — Man findet diesen vorzüglich auf den Zweigen von folgenden sieben Arten von ostindischen Bäumen: dem Lackcroton (Aleurites laccifera Willd.), dem wohlriechenden Croton (Croton aromaticum L.), der belaubten Butea (Butea frondosa

Roxb.), dem heiligen, bengalischen, ostindischen Feigenbaume (Ficus religiosa L., bengalensis L., indica Vahl) und dem Jujuba-Judendorn (Zizyphus jujuba Lam.); außerdem von mehrern andern. — Entstehungsart und Sorten: Die Weibchen der Lackschildlaus (Coccus lacca Kerr = C. ficus Fabr.) saugen sich an die Rinde der Zweige obiger Bäume an und lassen sich von den Männchen befruchten. Es quillt durch die Wunde in der Rinde eine bedeutende Menge Harz aus dem Zweige, tritt unter den Seitenkanten des Schildes der Weibchen hervor und umgibt letztere ganz. Im Weibchen aber entsteht zu gleicher Zeit ein rother Saft, der das Harz zum Theil färbt, zum Theil aber flüssig bleibt, bis im Körper der gestorbenen Weibchen aus 20—30 Eiern Maden herauskriechen, die sich nach der Verzehrung der rothen Feuchtigkeit verpuppen, bald als vollkommne Schildläuse sich durch das Harz durchbohren und innerhalb desselben seine weiße Häutchen zurücklassen, die ihnen während der Verwandlung zur Hülle gedient haben. Das Harz ist unterdeß hart geworden. Die Lackschildläuse bedecken die Baumzweige in solcher Anzahl, daß ganze Aeste, ja ganze Bäume davon verdorren. Man findet so viel in den ostindischen Wäldern, daß, wenn Europa auch zehnmal so viel Gummilack verlangte, als es thut, den Nachfragen ohne Mühe entsprochen werden könnte. Die damit bedeckten Zweige werden im Februar und August in 2—3 Zoll langen Stücken abgebrochen und bilden 1) den Stocklack (Stangenlack, Stengellack, Stablack, Holzlack; lat. lacca in ramulis oder in baculis; franz. laque en bâtons; engl. sticklac; ital. lacca in bastoncini). Sie bildet zwei Untersorten, die aber oft unter einander gemengt sind. Sind nämlich die Zweige vor dem Auskriechen der jungen Thiere abgebrochen worden, so enthalten sie noch viel von der rothen Feuchtigkeit, nachher weniger. Jene Untersorte sieht daher mehr rothbraun aus, färbt den Speichel beim Kauen mehr roth, als diese, hat auch keine Häutchen im Innern und keine stecknadeldicken Löcher vom Durchbohren der Thiere, wie diese. Beide Untersorten umgeben die Zweige wie eine 1—4 Linien dicke, durchscheinende, wenig glänzende, ziemlich feste Rinde, deren äußerer Gestalt man es deutlich ansieht, daß es zusammengeflossene Harztropfen sind. Beim Kauen wird der Stocklack weich, schmeckt bitterlich und zusammenziehend, riecht, auf glühende Kohlen gestreut, anfangs angenehm (vom Harze), nachher unangenehm wie verbranntes Horn (vermuthlich vom rothen Farbestoff). Am Lichte angezündet, verbrennt es wie anderes Harz. — Neuerlich ist eine Sorte unter dem Namen Ambalu in den Handel gekommen, die aber weiter nichts ist, als zusammengeflossener Stocklack. Auch kommt eine Sorte aus der Levante über Triest und Livorno, die aber so gering ist, daß sie nur den vierten Theil so viel gilt als der ostindische Stocklack. Wird der Gummilack von den Zweigen losgebrochen, so bildet es 2) den Körnerlack (granulirter oder Samenlack; lat. lacca in granis; franz laque en grains; engl. seed-lac; ital. lacca in grana). Ließe man diese Sorte so, so würden ihre Kennzeichen die des Stocklacks sein; gewöhnlich aber wird sie grob zerstoßen, um für die Färbereien die Farbe auszuziehen, so gut sich dies mit Wasser thun läßt. Daher erscheint der Körnerlack in Stückchen bis zur Erbsengröße, gelblich oder braungelblich und fast ohne Geschmack; er ist auch noch mit Bruchstücken von den Zweigen und deren Rinde vermengt. Wird der Körnerlack geschmelzen oder mit Wasser gekocht, und dann in Stücke gegossen, so entsteht daraus 3) der Klumpenlack (Block- oder Knollenlack; lat. lacca in massis; engl. lump- oder block-lac). Es sind mehr oder weniger dicke, runde oder ovale Scheiben von 2—2½ Zoll Breite. Ist die Hitze beim Schmelzen zu stark gewesen, so sehen sie dunkel- oder schwärzlichbraun aus und verlieren dadurch an Werth. Hat man dem Körnerlack seinen Farbestoff entzogen, füllt man ihn in 2—3 Zoll dicke und mehrere Ellen lange Säcke, und hält ihn über ein Kohlenfeuer, so fängt er an zu schmelzen und durch das Zeug der Säcke zu dringen; man nimmt ihn vom Feuer weg, läßt ihn auf Pisangblätter fließen, weil deren glatte und schleimige Oberhaut das Ankleben verhindert, und hilft durch Zusammendrücken der Säcke nach. Er wird bald hart. So entsteht 4) der Schelllack (Blattlack, Tafellack, Schalenlack; lat. lacca in tabulis; franz. laque plate oder en écailles oder en feuilles; engl. shellac; ital. lacca piana). Da er leicht bricht, so kommt er in größern oder kleinern eckigen, bis 1 Linie dicken Bruchstücken in den Handel, die Harzglanz und muscheligen Bruch besitzen, aber geruch- und geschmacklos sind. Oft sieht man auf der einen Seite die Eindrücke von den Nerven der Pisangblätter, oft auch auf beiden, weil man sie zwischen denselben breit drückt. Im Wasser sind sie unauflöslich. Je heller an Farbe und je durchscheinender sie sind, desto mehr gelten sie. Nach ihrer verschiedenen Farbe theilt man sie in Untersorten; so hat man blonden, hellen, orangen und dunkeln Schelllack. Er sieht übrigens dem Spießglanzglase täuschend ähnlich, das aber augenblicklich dadurch erkannt werden kann, daß er an der Flamme nicht brennt, wie der Schelllack. — Chemischer Gehalt nach Hatchetts Zerlegung:

	Stocklack.	Körnerlack.	Schelllack.
Harz	68	88,5	90,9
Farbestoff	10	2,5	0,5
Wachs	6	4,5	4,0
Kleber	5,5	2	2,8
Fremde Theile	6,5	—	—
Verlust	4	2,5	1,8
	100	100	100.

Man sieht hieraus, daß der rothe Farbestoff zum größten Theile im Körnerlack schon ausgezogen ist, sowie im Schelllack fast ganz. Uebrigens hat man aus dem Farbestoffe drei Sorten von Farbewaaren hergestellt: 1) den Lacklack (franz. lac-lac; engl. lak-lake). Diesen bereitete zuerst Stephens in Ostindien und zwar so, daß er den Stocklack mit kohlensaurem Natron kochte, wodurch das Pigment und viel Harz aufgelöst wurde, und dann die klare Flüssigkeit mit Alaun versetzte. 1796 kam der Lacklack zum erstenmale nach Europa; er bildet viereckige, dunkelschwarzrothe, schwer zerbrechliche Platten. So eifrig ihn die englischen Färber als Surrogat für die Cochenille kauften, so verwarfen sie ihn bald wieder ganz, entweder weil seine Beschaffenheit schlechter wurde, oder weil er seiner Bereitungsart wegen zum dritten Theile aus Harz und zum sechsten Theile aus Thonerde bestand. Daher ließ die englisch-ostindische Compagnie durch den Doctor Turnbull eine neue Herstellungsart einführen, indem der Farbestoff mit säurehaltigen Flüssigkeiten ausgezogen und dann mit Kalk oder Kalien gefällt wird. Dies gab 2) den Färberlack (franz. laque colorante oder lacdye; engl. lakdye). Es sind kleine, eckige Stücke von hellerer Röthe und erdigem, also mattem Bruche. Eine ähnliche Sorte ist 3) das Ofenheimer Roth, seit 1815 durch die Gebr. Ofenheimer in Wien aus dem Stocklack gezogen. Die letzten beiden Sorten enthalten weniger Harz und mehr Farbestoff als der Lacklack und färben daher ¼ bis ⅓mal mehr. Der Färberlack zerfällt vorzüglich in 4 Untersorten, welche ihrem Werthe nach so auf

einander folgen: 1) mit D. T. bezeichnet (nach dem ersten Verfertiger) in länglichen, viereckigen Stückchen; 2) J. Mc. R.; 3) C. E.; 4) geringer (low and middle). — Gebrauch: Der Gummilack bildet die Grundmasse unserer Siegellacke, da es nicht zu schnell kalt wird und nicht leicht abspringt; mit 6 Theilen Weingeist bei gewöhnlicher Temperatur aufgelöst dient er zur Tischlerpolitur; auch als Weingeistfirniß, namentlich für die japanischen Blechwaaren. Gebleicht ist er für weißen Grund den Mastir- und Copalfirnissen vorzuziehen. Die Bleichung geschieht dadurch, daß man Körnerlack in Kalilauge auflöst und Chlorgas durchleitet, wodurch es weiß wird; man fällt es mit verdünnter Säure, weil sonst viel Harz aufgelöst zurückbleibt. Dieser gebleichte Gummilack löst sich in Weingeist zu einem fast ganz farblosen Firniß auf. Mit Ziegelmehl abgerieben gibt der Gummilack für Glas und irdene Waaren einen Kitt ab, der zwar fest ist, aber die Wärme nicht aushält. Außerordentlich viel Schelllack verbrauchen die Seidenhutfabriken in Frankreich und England. Mit dem feinsten Sande vermengt dient er zu Wetzsteinen. Man gießt Elektrophorkuchen daraus. In der Medicin braucht man den Stocklack blos zur Bereitung der wässerigen Lacktinctur gegen scorbutisches Zahnfleisch. In Ostindien tragen hohe und niedrige Stände daraus verfertigte Ringe, Ketten, Halsbänder rc. — Den Farbestoff benutzt man für Baumwolle, Leinwand, Seide und Wolle, und zwar in solcher Menge, daß man jetzt weit weniger Cochenille braucht als früher, und ungeachtet letztere immer noch im Preise sinkt, steigt der Gebrauch des Färberlacks dennoch. Dazu kommt, daß auch dieser im Preise sinkt, aber aus einem besondern Grunde; seit 1830 ungefähr ist der Verbrauch des Schelllacks und also auch der Preis so gestiegen, daß man, um mehr zu bereiten, desto mehr Färberlack herausgezogen hat. — Handel. Der Gummilack des ostindischen Archipels und der Halbinsel Malacca ist von geringem Werthe, und wird daher nicht ausgeführt, sondern er befriedigt den dortigen Bedarf. Dagegen dient der von Laos und Assam, von Siam, besonders aber der von Pegu und Bengalen zur Ausfuhr nach China und Europa. In Bengalen wird der meiste in den Wäldern von Sylet und Burdwan gesammelt. Lacklack wird jetzt schwerlich noch bereitet. Klumpenlack kommt selten im Handel vor. Auch hat die Zufuhr von Stocklack nach Europa in den letzten Jahren sehr abgenommen; weil der Markt in diesem Welttheile jetzt mehr den Schelllack (auch Körnerlack) und Färberlack verlangt; daher hat aber auch die Einfuhr dieser Artikel außerordentlich zugenommen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß die besten Sorten des Färberlacks in Calcutta gar nicht auf den Markt gebracht werden, und zwar deswegen, weil man sie für Europa nur auf fest geschlossene Contracte zubereitet. Ostindien, z. B. Calcutta und Bombai, sendet nach London, Liverpool, Amsterdam, Havre, Bordeaux, Marseille rc. In England wurden 1832 aus Ländern östlich vom Cap eingeführt: 459,379 Pfd. Färberlack, 1,070,261 Pfd. Körner- und Schelllack und 319,373 Pfd. Stocklack. Verbraucht wurden 1830 in England an Färberlack von dem in London eingeführten 462,934 Pfd. (außerdem Ausfuhr 78,900, Vorrath am 1. Jan. 1831 9800 Pfd.), und von dem in Liverpool eingeführten 112,995 Pfd. (außerdem Ausfuhr 1167 Pfd., Vorrath am 1 Jan. 1831 260 Pfd.). In Bordeaux wurden 1828 210 Kisten Färberlack eingeführt. — Ein Betrug kann nur beim Körnerlacke vorfallen, wenn der Käufer denselben noch mit seinem Gehalt an Farbestoff haben will und dafür solchen bekommt, aus dem man diesen schon ausgezogen hat, was man namentlich den Holländern Schuld gibt. — Handelsgebräuche. Calcutta Schelllack pr. Bazar Maund in Sicca-Rupien. Bombai pr. Surat Maund zu 44 Seers. London reine Tara, 1 Pfd. pr. Kiste gGew. Hamburg Körnerlack in Kisten und Fässern von verschiedener Größe, Tara gemacht, in Seronen von 150 Pfd. Tara 4 Pfd., gGew. ½%, Preis in ß. Banco pr. Pfd., Court. 1%; Schelllack in Kisten von 200—400 Pfd., Tara, Gutgewicht, Preisbestimmung und Courtage ebenso. Amsterdam Tara rein, Decort 2 und 1%, Ausschlag 1 Pfd. Havre Tara rein, 4 Monate Credit; 600 Kilogr. gelten für 1 Tonneau. Marseille rechnet 5000 Pfd. als 1½ Last. Livorno verkauft Schelllack pr. 100 Pfd. in Silber-Pezze, Venedig in Lire pr. libra sottile. Petersburg Tara beim Zoll für Schelllack in Fässern 15%, in Kisten 25%. Eingangszoll in England 5% beim Färberlack, Stock- und Körnerlack, 20% beim Schelllack, welches Mißverhältniß unbegreiflich ist. Eingangszoll für Färberlack in Havre aufs Nettogewicht bei französischen Schiffen aus Ostindien 53 Cent., sonstwoher 1 Fr. 10 Cent., bei fremden Schiffen irgendwoher 1 Fr. 37½ Cent. Staderzoll wie beim Gummigutt. Eingangszoll in die deutschen Zollvereinsstaaten 1837—1839 vom preuß. und sächs. Ctr. 3 Thlr. 16 gGr. (20 Sgr.), Tara in Fässern und Kisten 18 Pfd. vom Bruttocentner; vom Zollcentner 6 Fl. 15 Xr. rhein., Tara 16 4/18 Pfd. pr. Bruttocentner; Ausgang frei.

Gummi Traganth (lat. Gummi tragacanthae; franz. gomme adragant; engl. gum tragacanth, gum dragon; ital. gomma adragante). Ist als Saft in mehrern Arten von Bäumen aus der Gattung Astragalus enthalten und zwar schon von dichter Consistenz, was man daraus sieht, daß es beim Herausfließen aus dem Baume gewundene Gestalten annimmt. Früher glaubte man, es rühre von Astragalus tragacantha L. und Astragalus creticus Lam. her, welche beide in Vorderasien, der erste sogar in Italien und in der Provence wächst; jetzt weiß man jedoch, daß das Traganthgummi von keinem von beiden kommt, sondern von dem ächten (Astr. verus Oliv., ein 2—3 Fuß hoher Strauch in Vorderasien, unter andern auf dem Berge Ida in Kleinasien, 4—500 Fuß über der Meeresfläche), gummitragenden (Astr. gummifer Labill. in Syrien, namentlich auf dem Libanon) und dem immergrünen Traganthbaume (Astr. aristatus Hérit.). Alle gehören in die 4te Ordnung 17ter Classe (Diadelphia decandria) des Linné. Der deutsche Name Traganth ist durch Abkürzung des altgriechischen Tragacanth, d. i. Bocksdorn, entstanden. Das Gummi fließt (vom Juni bis September) von selbst oder durch Einschnitte aus den Bäumen und ist bereits seit langen Zeiten bekannt. Es ist hart, etwas zäh, halbdurchscheinend, auf dem Bruche matt und splitterig, ohne Geruch, von fadem Geschmacke, quillt im Munde auf und wird schlüpferig. Im Großhandel unterscheidet man zwei Sorten: 1) Morea-Traganth, der aus Morea kommen soll; er wird erst in Triest für den weitern Verkauf sortirt. Es sind fadenförmige, schmale oder etwas breitere, oft gewundene Stücke, gewöhnlich von weißer Farbe; auch finden sich größere, unregelmäßige darunter, die zusammengeflossen, gelblich oder gelblichbraun sind. Die weißen, wurmförmig gewundenen werden ausgesucht und unter dem Namen Vermicelle verkauft; man theilt diese Sorte oft wieder in Nebensorten; 2) Smyrna- oder Blätter-Traganth; dies sind ziemlich große, breite, aber dünne Stücke, unter welchen man selten wurmförmig gewundene findet. Sie sind meist weiß, selten gelb oder bräunlich, und zeichnen sich durch concentrische, bogenförmige und halbrunde Erhabenheiten aus. Je durchscheinender und weißer es ist, desto

mehr wird es geschätzt. Für den Detailhandel hat man gewöhnlich die Sorten: G. tr. electum, d. i. ausgesuchtes, naturale, d. i. unausgesuchtes, und sordidum, d. i. schmuziges; letzteres ist das braune. Anstatt sordidum findet man in den Preisverzeichnissen ziemlich allgemein: in sortis, was in Sorten heißen würde; allein das Wort sorta ist gar kein lateinisches Wort, darum sollte man zu dem bezeichnenden Ausdrucke sordidum zurückkehren und dies um so mehr, da in dem Ausdrucke in Sorten gar nicht der Sinn liegt, den er ausdrücken soll. Eine äußerst geringe, braune Sorte kommt auch manchmal unter dem Namen Traganton vor. Der Traganth ist mit Gummi Kutira verwechselt worden, und sowohl damit als auch sogar mit thierischen Häuten vermengt vorgekommen. — Er besteht hauptsächlich aus 2 Stoffen: 57% eigentlichem Gummistoff (ganz mit arab. Gummi übereinstimmend) und 43% Traganthpflanzenschleim. Daraus erklärt sich sein Verhalten im kalten Wasser; darin löst sich nämlich nur der Gummistoff auf, wogegen der Pflanzenschleim als schlüpfrige Masse sich zu Boden setzt. Letzterer wird zu technischem Behufe oft abgeschieden, auf dem Seihetuche mit Wasser abgespült und getrocknet. Dann ist er fest, farblos oder blaßgelblich, durchscheinend, geruch- und geschmacklos, spröde, von muscheligem Bruche und schwillt im kalten Wasser außerordentlich auf. Außerdem enthält der Traganth bald mehr, bald weniger Stärkmehl; je mehr er davon besitzt, desto brauner ist er und also gründet sich hierauf der geringere Werth der braunen Sorten. — Gebrauch. Er ist technisch und medicinisch. In der Technik benutzt man ihn zum Verdicken von unechten Farben, Tafelfarben und Zinnbeizen; zur Appretur seidener Waaren, der Spitzen aller Art; zur Papierfärberei, besonders der mehrfarbigen Marmorpapiere; in der Medicin wie das arabische Gummi, jedoch ist es nicht so geeignet wie dieses, Oele, Harze, Balsame ꝛc. mischbar zu machen. In den Cattunfabriken Englands verbraucht man jetzt als Ersatzmittel dafür in großer Menge das Gummi Kutira. Stoßen läßt sich der Traganth blos in der Kälte oder im erwärmten Mörser. — Einfuhrzoll in England pr. Pfd. 2 s., Rückzoll 1 s. 4 d. Gebräuche in Hamburg: in Fässern und Kisten von verschiedener Größe, gGew. ½%, Tara gemacht, Preis in Mk. Bco. pr. Pfd., Court. 1%.

Gundschäh, Gunschäh, Fruchtmaß in Achem (auf der Insel Sumatra), s. d.

Gurrah, s. Gheriah.

Gut, Güter (franz. marchandises; caisses, ballots, colli; engl. goods; ital. merci, mercanzie), im Handel, die zur Versendung verpackten oder bestimmten Waaren, auch Frachtstücke genannt. — Frei Schiff, frei Gut heißt in der Handelspolitik der Grundsatz, daß in Kriegszeiten feindliche Güter, wenn sie, auf neutralen Schiffen verladen, nicht weggenommen werden können, im Gegensatze von dem von England hartnäckig befolgten Grundsatze, daß man feindliches Gut nehmen könne, wo man es finde.

Gutachten, s. Parere.

Güterabtretung, Güterpfleger, Güterfonderung, Gütervertreter, s. Concurs und Gütergemeinschaft.

Gütergemeinschaft ist das gleichzeitige Eigenthum mehrerer Personen an einer Sache, an einem Rechte, an einem ganzen Gütercomplex, überhaupt an einem Besitzthume. Sie entspringt entweder aus dem Gesetze unmittelbar, aus einer zufälligen Ereignung, aus einer letzten Willenserklärung oder aus Vertrag, und ist entweder eine allgemeine, welche das gesammte Eigenthum aller in der Gütergemeinschaft lebenden Personen umfaßt, oder eine besondere, welche sich nur auf gewisse einzelne oder mehrere Besitzthümer beschränkt. Die letztere wird auch Miteigenthum, Gemeinschaft genannt und kommt häufig vor. Jene gründet sich, wo sie erscheint, gewöhnlich auf das Verhältniß der Ehe, eheliche Gütergemeinschaft, und ist bald absolut nothwendige Folge jeder gesetzlichen Ehe, gesetzliche Gütergemeinschaft (communauté légale), bald willkürlich, so daß die Ehegatten sich bei Eingehung der Ehe gewöhnlich unter Beobachtung gewisser Formen zu erklären haben, ob sie in Gütergemeinschaft treten wollen oder nicht, bedungene, vertragsmäßige Gütergemeinschaft. Letzteres ist unter andern der Fall nach dem östr. bürgerlichen Gesetzbuche §. 1233., preuß. Landrecht Th. II. Tit. 1. Abschn. 6., Code civil. Liv. III. chap. II. Tit. 1. art. 1400. Die Wirkungen derselben sind nach den einzelnen Gesetzgebungen sehr verschieden, immer aber weit eingreifend und erstrecken sich auch auf die Beerbung der Ehegatten, dürften aber hier nur insoweit von Interesse sein, als die Gütergemeinschaft, wenn sie eine allgemeine ist, die solidarische Haftung beider Ehegatten für alle Schulden, dann aber, wenn sie eine besondere ist, die solidarische Haftung derselben lediglich für die Schulden herbeiführt, welche zum Besten des gemeinschaftlichen Gutes verwendet werden. Vergl. östreichisches Civilgesetzbuch §. 1235., preußisches Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 380., Code civil. Liv. III. Tit. 5. chap. II. Sect. 1. art. 1409., und rücksichtlich einer Ehefrau, welche Handelsfrau (marchande publique) ist, Code civil Liv. I. Tit. 5. art. 220. und Code de comm. Liv. I. Tit. I. art. 5. In Preußen bestehen über die Form des Vertrags, wodurch zwischen andern Personen oder Eheleuten eine allgemeine Gütergemeinschaft herbeigeführt wird, besondere Vorschriften S. Landrecht Th. I. Tit. 17. §. 178.

Wenn die Miteigenthümer die Verwaltung, welche bei der ehelichen Gütergemeinschaft der Regel nach dem Ehemanne, bei andern aber allen Genossen gemeinschaftlich zusteht, einem allein übertragen, so wird derselbe in Beziehung auf seine Genossen sowohl, als auf fremde, wie ein Mandatar betrachtet, und hat ebenso, wie derjenige, welcher sich der Verwaltung willkürlich annahm, und als Geschäftsführer anzusehen ist, Rechenschaft abzulegen.

Die Trennung der Gütergemeinschaft tritt ein, nach Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen ist, oder bei der ehelichen, nach Trennung der Ehe, oder nach Uebergang und gemeinschaftlich beschlossenem Verkaufe der einzelnen gemeinschaftlichen Sache, oder wenn der eine oder andere Theil in Fällen, wo ihm nicht vertragsmäßige oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auf Auflösung der Gemeinschaft und Verkauf der gemeinschaftlichen Sache besteht, welcher im Mangel einer Vereinigung nach der Form für gerichtliche Versteigerungen (Auction oder Subhastation) erfolgt. Diese letzte Art der Gemeinschaft heißt Güterfonderung, Gütertrennung, Güter-Separation und die Urkunde Trennungs- oder Separations-Receß. D. Ms.

Güterschaffner, Güterbestätter, sind obrigkeitlich bestellte Leute, welche gegen Bezahlung den Fuhrleuten Fracht

auf dem Platze verschaffen, Wagen für Versender miethen, Ladungen verpacken und für Abfahrt der Fuhrleute sorgen. Gewöhnlich werden sie auf eine besondere Instruction verpflichtet. Sie dürfen sich in Speditionsgeschäfte nicht mischen und in keiner Weise dabei betheiligen, müssen die vorschriftsmäßigen oder herkömmlichen Routen einhalten und nach diesen die Fuhrleute, die zuerst angekommen, vor den übrigen derselben Route, dingen, alle ihnen anvertrauten Dienstgeschäfte wo möglich persönlich besorgen, ein mit den jedesmal von ihnen den betreffenden Fuhrleuten auszufertigenden Ladscheinen übereinstimmendes Frachtaccord- und Ladbuch führen, welches für Versender und Fuhrleute gemeiniglich die Beweiskraft eines Mäklerbuchs hat, und sich mit ihrer festgesetzten, von dem betreffenden Fuhrmanne zu zahlenden Gebühr begnügen. Uebrigens steht der Güterschaffner nur mit dem Versender, der ihn annimmt, in einem Rechtsverhältnisse, und sowie der Fuhrmann abfährt, geht ihn der Wagen nichts mehr an, es könnte ihm denn Nachlässigkeit bei der Wahl des Fuhrmanns oder Verpackung dargethan werden. Auf manchen Plätzen, z. B. in Frankfurt a/M., besorgen die Verpackung eigene Leute, sogenannte Wagenspanner, die besonders auch darauf zu achten haben, daß Güterwagen nicht allzu schwer beladen werden. Diese Wagenspanner werden dann auch bei dem Abladen der Wagen verwendet, und sorgen weiterhin dafür, daß jedes Güterstück an den gehörigen Ort und an die richtige Adresse gebracht und abgegeben werde.

Gutgewicht (franz. don, surdon, bonpoids; engl. allowance, clough, draft, tret; ital. cortesia), ein Nachlaß am Gewichte, den die Großhändler von Colonial- oder Droguerie-Waaren ihren Abnehmern bewilligen, um sie für den Abgang durch den Transport und Ungenauigkeit oder Unterschied im Wiegen zu entschädigen. Es beträgt von ½ bis 2% und ist auf den verschiedenen Handelsplätzen, wo es noch üblich, und je nach der besondern Waarengattung, sehr verschieden. Ueberhaupt findet diese Vergütung noch statt: in Hamburg, Nürnberg, Rotterdam, Antwerpen, Neapel, Messina, Bordeaux, Marseille, Paris, Nordamerika, Kopenhagen, in Lissabon nur auf den Zucker, in England besonders auf Drogueriewaaren (s. Trett); in Livorno, in so weit es nicht durch das neue Gesetz schon abgeschafft ist; in Amsterdam gibt es außer dem Gutgewichte noch eine besondere Gewichtsvergütung unter dem Namen Ausschlag und die 1824 veranstaltete Abschaffung aller solcher Waagen ist noch jetzt nicht gelungen. In Italien wird bei manchen Artikeln noch für Blätter, Staub, Stricke u. dgl. eine besondere Vergütung gewährt, sowie wir denn außerdem noch auf Supratara zu verweisen haben. Wer sich über dergleichen Usancen speciell unterrichten will, dem ist Scherers Contorist (Hamburg, 1835) zu empfehlen.

Guz, arabisches und ostindisches Längenmaß, s. Beit-el-Fakih, Bombai, Calcutta, Calicut, Mocca und Surate. S. auch d. Art. Guese.

Guze, Weinmaß auf der Insel Cypern, s. d.

Gyps (franz. gypse; engl. gypsum; ital. gesso). Dies Mineral tritt unter sechs Abänderungen in der Natur auf: 1) als Gypsspath (Fraueneis, Frauen- oder Marienglas; franz. sélénite, glace de Marie; engl. sparry gypsum, selenite); meist weiß, dann auch gelb, grau, braun; derb, seltner krystallisirt in Säulen, Rhomboëdern und Linsen; Bruch dreifach blätterig, nach einer Richtung vollkommen; Glanz in dieser Richtung stark, in den andern gemein; großblätterig; der reine ganz durchsichtig; 2) als körnig-blätteriger Gyps; meist weiß, dann auch grau, roth, gelb; derb, in ganzen Gebirgsmassen; Bruch körnig-blätterig; glänzend bis schimmernd; durchscheinend; 3) als Fasergyps meist weiß, auch roth und grau; in dickern und dünnern Gangtrümmern; Bruch grob- bis zartfaserig; von Perlmutterglanz, der zartfaserige vom schönsten Seidenglanze; durchscheinend; 4) als dichter Gyps weiß, grau; einfarbig oder gestreift (Band- oder Schlangengyps); derb; Bruch dicht und zwar meist feinsplitterig, oft schon mit zahlreichen einzelnen Blättchen, also dann in körnig-blätterigen übergehend; schwachschimmernd bis matt; an den Kanten durchscheinend; 5) als Gypserde, weiß, zerreiblich, fast staubartig, schwachschimmernd; 6) als Schaumgyps, weiß, derb, von geringem Perlmutterglanze, schuppig, kleinblätterig, undurchsichtig. Die letzten beiden Abänderungen finden sich selten. Von allen gilt, daß sie bedeutende Länderstrecken bilden, z. B. am nördlichen und südlichen Fuße der Karpathen, in Holstein, Lüneburg, rund um den Harz, in Thüringen, Würtemberg, Salzburg, Tirol, Italien, bei Paris, in Spanien und England, hier vorzüglich in Derby- und Nottinghamshire, daß sie ferner an allen diesen Orten unter einander gemengt vorkommen, daß der dichte und körnig-blätterige Gyps die Hauptmasse ausmachen, daß sie oft mit Thon und einigen Procenten kohlensaurem Kalke gemengt sind (Thongyps, Gypsstein, pierre à plâtre), daß sie die Härte 1½ bis 2½ und das spec. Gewicht 2,2—2,4 besitzen, von Säuren nicht angegriffen, erst in 462 Theilen warmen oder kalten Wassers aufgelöst werden und aus

33% Kalkerde,
46 - Schwefelsäure und
21 - Wasser
———
100%

bestehen. — Gebrauch. Angewendet wird er roh und gebrannt: roh 1) der Gypsspath, mit feinem weißen Thone gemengt bei langem heftigen Feuer in Porcellan- und Glasfabriken zu einer festen, halbdurchsichtigen, milchfarbnen Masse für Vasen und Lampen, gepulvert zur Grundmasse mancher Pastellfarben und zum Putzen von Edelsteinen und Perlen, in dünnen Blättchen statt Glas, z. B. Insecten daran anzukleben, wozu aber der biegsamere und also haltbarere sibirische Glimmer besser ist; 2) der körnig-blätterige und der dichte Gyps in ihren weißesten Stücken unter dem technologischen Namen Alabaster (franz. albâtre; engl. alabaster; ital. alabastro) zu Bildhauerarbeiten mittlerer und geringer Größe, z. B. zu Büsten, verkleinerten Copien der Gegenstände in der medicinischen Gallerie in Florenz, Vasen, Leuchtern, Gehäusen für Stutzuhren, Verzierungen auf Holz (unter andern zu Schlüssellochblättern), zu Kamingesimsen und Tischplatten. Er ist wegen seiner geringern Härte leichter zu bearbeiten als der Marmor, nimmt aber eben deswegen schwerer Politur an, nutzt sich eher ab und schmutzt leicht. Man benutzt den von Montania im Kirchenstaate, von Volterra in Toscana, von Sestri im Herzogthume Genua, von Gröden in Tirol, von Windsheim und Uffenheim im baierschen Rezatkreise, seit Kurzem auch den von Lagny, vom Montmartre und Menilmontant bei Paris, und verarbeitet ihn zu Florenz, Volterra, Mailand, Gröden, Nürnberg und Paris. Anhangsweise ist hier noch zu erwähnen, daß der blätterige Kalksinter in seinen gelblich durchscheinenden Abänderungen, ungeachtet er gar kein Gyps ist, bei den Bildhauern dennoch Kalkalabaster, kalk-

artiger und auch gar orientalischer Alabaster heißt, wogegen sie den eigentlichen Gypsalabaster gemeinen nennen; 3) der Fasergyps (sogar manchmal mit Amianth, verwechselt), rundgeschliffen wegen seines Seidenglanzes unter dem Namen Atlasstein zu kleinen, freilich wenig dauerhaften Schmucksachen, die auch durch Glasflüsse nachgeahmt werden, aber viel weicher sind als diese, ferner gepulvert als Streusand und bei Goldschlägern als Surrogat des rothen Bolus zum Bestrenen der Goldschlägerblättchen; 4) alle Abänderungen ohne Unterschied zerkleint als Düngemittel im Heebste ausgestreut, zu Formen (Modeln, plaster moulds; moulage à la housse), besonders mit feinem Ziegelmehle für Steingut- und Porcellangeschirr, als Zusatz zu mancher Glasurmasse, mit Flußspath zusammengeschmolzen zur weißen Emailleglasur gußeiserner Kochgeschirre und zur Darstellung des schwefelsauren Ammoniaks aus kohlensaurem in der technischen Chemie; — **gebrannt** wird er in allen Abänderungen zu mancherlei Zweck und führt dann deswegen verschiedene Namen, als: Sparkalk, Gypskalk, Deckkalk, Düngekalk; franz. gypse cuit, plâtre; engl. boiled plaster. Der Zweck des Brennens ist bei ihm nicht die Austreibung der Säure, wie beim kohlensauren Kalke, sondern blos die Entfernung des Wassers; er muß daher durch das Brennen 21% an Gewicht verlieren. Da nun hierbei keine so große Hitze nöthig ist, so hat das Gypsbrennen seine Schwierigkeit; er darf nämlich nicht weiß, sondern dunkelroth glühen, sonst wird er emailleartig und ganz unbrauchbar (todt gebrannter Gyps); gibt man ihm hingegen zu wenig Feuer, so behält er Wasser (halbgar gebrannter Gyps); hat man das richtige Mittel getroffen, so wird er in Roß- oder andern Mühlen gemahlen, heißt dann Gypsmehl und wird entweder sogleich verbraucht, oder gesiebt, in Fässer geschlagen und vor jeder Feuchtigkeit bewahrt; denn hat er wieder Wasser eingesaugt, was er sehr begierig thut, so muß er von Neuem gebrannt werden, da eben diese Eigenschaft ihn zu vieler Absicht sehr geschickt macht. Der gebrannte Gyps dient zu Gypskitt, Gypsmörtel (dieser wieder zu Gypsstrich, wie noch häufig in Italien und Frankreich, aber in Deutschland nicht mehr), Gypsmarmor (besonders zu Volterra), zu Stuck (franz. stuc; engl. und ital. stucco), d. h. einem plastischen Teige (daher auch franz. plâtre de Paris; engl. plaster of Paris), den man zur Stuckatur-Arbeit, zu Abgüssen von Statüen und Münzen, lebenden und verstorbenen Personen, Versteinerungen, z. B. den bekannten von Joh. Jac. Kaup in Darmstadt und zum Einkitten von Eisen in Stein benutzt und zu Gypsfiguren. Gebrannter Gypsspath dient zum Abreiben des Silbers unter dem Namen Goldschmidsspath. In unermeßlicher Menge wird ferner der gebrannte Gyps im Frühjahr als Düngemittel gebraucht. So ist im Depart. der Isere die ganze Feldwirthschaft nach dem Gypsen eingerichtet worden, wodurch man den Werth des Grund und Bodens verdreifacht hat. Da das **Düngesalz** größtentheils aus Gyps besteht und zu gleichem Zwecke dient, so ist es hier zu erwähnen. Es ist theils der Dornenstein, theils der ausgelaugte Pfannenstein der Salinen und besteht aus einem Gemenge von Gyps, Magnesia, Chlornatrium, Chlorcalcium, Chlorkalium und Kalk. 1832 producirte der preußische Staat 35,590 Scheffel davon. Auch in der Quicksalzsiederei beim Amalgamirwerke an der Halsbrücke bei Freiberg gewinnt man Düngesalz und zwar aus der Amalgamirlauge; 1835 wurden daraus 1945 Scheffel erzeugt; dies Düngesalz enthält 68,7% Gyps. — **Handel.** Alabasterwaaren, viele von hohem Werthe, werden von Volterra, Florenz, Livorno, Mailand und Wien versandt; geringere von Gröden und Nürnberg; die Nürnberger in Schachteln von № 1 bis № 90., so daß eine Schachtel № 1. nur eine Figur enthält, № 2. enthält 2 Figuren und so werden die Figuren immer kleiner. Die menschlichen Figuren gehen nur bis № 24. Wickelkinder, Billardkugeln für Kinder und Schloßblattverzierungen werden dutzendweise verkauft. Nürnberg versendet viel nach Amerika, sogar nach Italien; seit einiger Zeit liefert es auch Briefbeschwerer. Gypsfiguren liefern Lucca, Mailand, Venedig, Wien und Thüringen; am meisten Lucca, wo an 300 Gesellschaften Gypsarbeiter zu 6 bis 7 Personen bestehen; von jeder sind gewöhnlich 2 auf Reisen und verschleißen die Waaren durch ganz Europa, sogar nach Nordafrika und Brasilien. Vorzüglich stark ist der Handel des Düngegypses; das salzburgische Land verkauft viel, besonders Hallein; Tirol ebenfalls, so gehen von Brixlok jährlich 2000 Ctr. ins benachbarte Baiern. Baiern selbst liefert es von Windsheim und Rothenburg an der Tauber und läßt es zum Theil in den Gypsmühlen bei Nürnberg mahlen; von der salzburger und tiroler Grenze, z. B. von Nußdorf, welches allein jährlich 4250 Ctr. in Fässern von 240—250 Pfd. versendet; im Landgerichte Werdenfels arbeiten 15 Gypsmühlen und verschiffen es auf der Isar und Loisach. In Würtemberg führt Heilbronn allein jährlich 100,000 Ctr. rohen und gebrannten Gyps zu gleichem Zweck aus, meist auf dem Neckar nach Baden. Frankreich sendet es nach Nordamerika und zur See nach Preußen. Der Scheffel Düngesalz kostet an der Halsbrücke bei Freiberg 15 Gr. Conv.-Münze, excl. Meßgeld. Deutsche Zollvereinsstaaten: nach dem Tarif für 1837—1839 gehen Gyps und Düngesalz frei ein, letzteres jedoch nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controlle der Verwendung; Alabaster gibt Eingangszoll pr. Ctr. 10 Thlr. preuß. Ct. bei 18 Pfd. sächs. und preuß. Gewichts-Tara in Fässern und Kisten, oder 16 Fl. 58$\frac{3}{4}$ Xr. bei 16$\frac{4}{10}$ Pfd. Tara nach dem Zollcentner; beim gebrannten Gyps werden 2 sächs., 4 preuß., 1 baierscher Scheffel einer Tonne gleich gerechnet und geben 4 gGr. oder 5 Sgr. oder 17$\frac{1}{2}$ Xr. Zoll. In England gibt 1 Ton (= 2000 Pfd.) fremder Gyps 1 l. 11 s. 8 d. Einfuhrzoll, der aus britischen Besitzungen 1 s. 3 d., der plaster of Paris 1 s. pr. Ctr. Eingangszoll. Letzterer wird dort nach Mount von 3000 Pfd. verkauft.

Druck von Breitkopf u. Härtel in Leipzig.





